GAP-Strategieplan

CCI	2023DE06AFSP001
Bezeichnung auf Englisch	CAP-Strategic Plan for the Federal Republic of Germany
Bezeichnung in Landesprache(n)	DE - GAP-Strategieplan für die Bundesrepublik Deutschland
Version	5.1
Erstes Jahr	2023
Letztes Jahr	2027
Förderfähig ab	01.01.2023
Förderfähig bis	
Nummer des Kommissionsbeschlusses	C(2024)7250
Datum des Kommissionsbeschlusses	22.10.2024
Betroffene(r) Fonds	EGFL, ELER
Datum der Erstellung des Berichts	

Inhaltsverzeichnis

Art der Änderung 42
Allgemeine Informationen zum Änderungsantrag 42
Art der Änderung(en) 42
Genaue Angaben zu den spezifischen Elementen jeder Änderung 43
Anhang V; Anpassung der Planungen für die top-ups 43
Gründe für die Änderung 43
Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung 43
Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren 43
Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan 43
DZ-01: Kapitel 4, Abschnitte 4.1.1.2.1 und 4.1.1.2.2; Anpassung der Definition der Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen 43
Gründe für die Änderung 43
Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung 44
Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren 44
Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan 44
DZ-02: Kapitel 4, Abschnitt 4.1.2.1.1; Anpassung der Definition eines Agroforstsystems 44
Gründe für die Änderung 44
Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung 44
Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren 44
Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan 44
DZ-03: Kapitel 4, Abschnitt 4.1.3.1; Anpassung der Beschreibung 44
Gründe für die Änderung 44
Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung 44
Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren 44
Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan 44
DZ-04: Kapitel 5, DZ-0501, 0502, Abschnitt 12; Anpassung der Einheitsbeträge und Outputs 45
Gründe für die Änderung 45
Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung 45
Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren 45
Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan 45
DZ-05: Kapitel 5, DZ-0502, Abschnitt 5; Vereinfachung der Definition und Anhebung des Schwellenwertes 45
Gründe für die Änderung 45
Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung 45
Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren 45
Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan 45
DZ-06: Kapitel 3, Abschnitt 3.5.6; Redaktionelle Anpassung 45
Gründe für die Änderung 45
Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung 45
Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren 45
Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan 45
ELER_InVeKoS/NPI-01: Kapitel 5.3, EL-0105-01, Abschnitt 6; Ergänzung relevanter GLÖZ und GAB für DEE 46
Gründe für die Änderung 46
Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung 46
Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren 46
Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan 46
ELER_InVeKoS/NPI-02 - Änderung nach Art. 119 (12): Kapitel 5.3, EL-0105, Abschnitt 7; Streichen einer Prämie für DE4 (DE3) 46
Gründe für die Änderung 46
Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung 46
Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren 46
Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan 46

ELER_InVeKoS/NPI-03: Kapitel 5.3, EL-0105, Abschnitt 7; Ergänzung von Prämien für DEE.. 46
Gründe für die Änderung 46
Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung 46
Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren 46
Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan 46
ELER_InVeKoS/NPI-04: Kapitel 5.3, EL-0107-01, Abschnitte 5 und 7; Ergänzung einer eines Fördergegenstands für DEG 47
Gründe für die Änderung 47
Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung 47
Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren 47
Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan 47
ELER_InVeKoS/NPI-05: Kapitel 5.3, EL-0107, Abschnitt 7; Anpassung der Prämienhöhe für DEE 47
Gründe für die Änderung 47
Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung 47
Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren 47
Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan 47
ELER_InVeKoS/NPI-06: Kapitel 5.3, EL-0107, Abschnitte 8; Informationen zur beihilferechtlichen Prüfung 47
Gründe für die Änderung 47
Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung 47
Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren 47
Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan 47
ELER_InVeKoS/NPI-07: Kapitel 5.3, EL-0108, Abschnitt 5; redaktionelle Klarstellung 48
Gründe für die Änderung 48
Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung 48
Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren 48
Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan 48
ELER_InVeKoS/NPI-08: Kapitel 5.3, EL-0108, Abschnitt 6; Anpassung der Liste der einschlägigen verbindlichen nationalen Standards 48
Gründe für die Änderung 48
Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung 48
Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren 48
Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan 48
ELER_InVeKoS/NPI-09: Kapitel 5.3, EL-0108, Abschnitt 7; Anpassung der Prämiensätze für DE7 48
Gründe für die Änderung 48
Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung 49
Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren 49
Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan 49
ELER_InVeKoS/NPI-10 - Änderung nach Art. 119 (12): Kapitel 5.3, EL-0108, Abschnitt 7; Anpassung der Prämiensätze für DEB 49
Gründe für die Änderung 49
Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung 49
Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren 49
Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan 50
ELER_InVeKoS/NPI-11: Kapitel 5.3, EL-0108, Abschnitt 7; Anpassung der Prämiensätze für DEE 50
Gründe für die Änderung 50
Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung 50
Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren 50
Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan 50
ELER_InVeKoS/NPI-12: Kapitel 5.3, EL-0110, Abschnitt 7; Anpassung der Prämiensätze für DEE 50
Gründe für die Änderung 50

Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung 50
Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren 50
Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan 50
ELER_InVeKoS/NPI-13: Kapitel 5.3, EL-0111, Abschnitte 5, 6, 7, 8 und 13; Herausnahme der Einträge für DE1 50
Gründe für die Änderung 50
Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung 51
Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren 51
Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan 51
ELER_InVeKoS/NPI-14: Kapitel 5.3, EL-0201; Ergänzung von Eintragungen für DE4(DE3) (Neuaufnahme der Intervention) 51
Gründe für die Änderung 51
Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung 51
Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren 52
Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan 52
ELER_InVeKoS/NPI-15: Kapitel 5.3, EL-0301, Abschnitt 7; Ergänzung von Prämien für DE4(DE3) 52
Gründe für die Änderung 52
Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung 52
Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren 52
Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan 52
ELER_InVeKoS/NPI-16: Kapitel 5.3, EL-0301, Abschnitt 7; Ergänzung einer Prämie für DEC . 52
Gründe für die Änderung 52
Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung 53
Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren 53
Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan 53
ELER_InVeKoS/NPI-17: Kapitel 5.3, EL-0301, Abschnitt 7; Ergänzung von Prämien für DEE.. 53
Gründe für die Änderung 53
Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung 53
Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren 53
Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan 53
ELER_InVeKoS/NPI-19: Kapitel 5.3, EL-0401, Abschnitt 7; Aufnahme von Vereinfachten Kostenoptionen 53
Gründe für die Änderung 53
Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung 53
Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren 53
Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan 53
ELER_InVeKoS/NPI-20: Kapitel 5.3, EL-0402-01, Abschnitt 5; Streichung einer zusätzlichen Fördervoraussetzung bei DEE 53
Gründe für die Änderung 53
Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung 54
Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren 54
Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan 54
ELER_InVeKoS/NPI-21: Kapitel 5.3, EL-0407-01, Abschnitt 5; Streichung des Fördergegenstands EL-0407-01-c) 54
Gründe für die Änderung 54
Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung 54
Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren 54
Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan 54
ELER_InVeKoS/NPI-22: Kapitel 5.3, EL-0407-01, Abschnitt 5; Streichung einer zusätzlichen Fördervoraussetzung bei DEE 54
Gründe für die Änderung 54
Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung 54
Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren 54
Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan 55

ELER_InVeKoS/NPI-23: Kapitel 5.3, EL-0407-02, Abschnitt 5; Aufnahme einer Abweichung bei den Spezifischen Fördervoraussetzungen 55
Gründe für die Änderung 55
Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung 55
Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren 55
Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan 55
ELER_InVeKoS/NPI-24: Kapitel 5.3, EL-0408-01, Abschnitt 5; Aufnahme der Möglichkeit der Zulassung von Grunderwerbssteuer als Förderinhalt 55
Gründe für die Änderung 55
Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung 55
Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren 55
Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan 55
ELER_InVeKoS/NPI-25: Kapitel 5.3, EL-0408-03, Abschnitt 5; redaktionelle Ergänzung der förderfähigen Investitionen 56
Gründe für die Änderung 56
Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung 56
Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren 56
Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan 56
ELER_InVeKoS/NPI-26: Kapitel 5.3, EL-0408-03, Abschnitt 5; Streichung einer zusätzlichen Förderverpflichtung für DE8 56
Gründe für die Änderung 56
Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung 56
Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren 56
Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan 56
ELER_InVeKoS/NPI-27: Kapitel 5.3, EL-0408, Abschnitt 8; Ergänzung einer SA-Nummer 56
Gründe für die Änderung 56
Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung 56
Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren 57
Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan 57
ELER_InVeKoS/NPI-28: Anlage zu Kapitel 4.7.3 – Anpassung der Kombinationstabellen für DE9 (DE5, DE6), DEC und DEE 57
Gründe für die Änderung 57
Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung 58
Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren 58
Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan 58
ELER_InVeKoS/NPI-29: Anhang IV - GVE-Schlüssel GAP-SP DE nach BL; Änderung des GVE-Schlüssels für DEB und DED 58
Gründe für die Änderung 58
Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung 59
Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren 59
Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan 59
ELER_InVeKoS/NPI-32: Kapitel 5.3, EL-0105, Abschnitt 7; Anpassung der Tabelle von DEA .. 59
Gründe für die Änderung 59
Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung 59
Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren 59
Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan 59
ELER_InVeKoS/NPI-33: Kapitel 5.3, EL-0108, Abschnitt 7; Anpassung der Tabelle von DEA .. 60
Gründe für die Änderung 60
Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung 60
Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren 60
Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan 60
ELER_InVeKoS/NPI-34: Kapitel 5.3, EL-0109, Abschnitt 7; Streichung einer Prämie von DE9 (DE5/DE6) 60
Gründe für die Änderung 60
Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung 60

Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren 60
Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan 60
ELER_InVeKoS/NPI-36: Kapitel 5.3, EL-0407, Abschnitt 7; Anpassung des unteren Werts des Zuschusssatzes für die Begünstigten 60
Gründe für die Änderung 60
Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung 60
Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren 61
Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan 61
ELER_InVeKoS/NPI-37 - Änderung nach Art. 119 (12): Kapitel 5.3, EL-0105, Abschnitt 7; Korrektur einer Prämie im Falle der Kombination mit DZ-0402 für DEG 61
Gründe für die Änderung 61
Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung 61
Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren 61
Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan 61
ELER_InVeKoS/NPI-38: Kapitel 5.3, EL-0101, Abschnitt 7; Anpassung der Prämienhöhen für DED 61
Gründe für die Änderung 61
Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung 61
Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren 61
Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan 61
ELER_InVeKoS/NPI-39: Kapitel 5.3, EL-0102, Abschnitt 7; Anpassung der Prämienhöhen für DED 61
Gründe für die Änderung 61
Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung 62
Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren 62
Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan 62
ELER_InVeKoS/NPI-40: Kapitel 5.3, EL-0108, Abschnitt 7; Anpassung der Prämienhöhen für DED 62
Gründe für die Änderung 62
Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung 62
Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren 62
Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan 62
ELER_InVeKoS/NPI-41: Kapitel 5.3, EL-0111, Abschnitt 7; Anpassung der Prämienhöhen für DED 62
Gründe für die Änderung 62
Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung 62
Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren 62
Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan 63
ELER_investiv-01: Kapitel 5.3, EL-0403, Abschnitt 5; Anpassung des Verfahrens der Vorhabenauswahl für DEB 63
Gründe für die Änderung 63
Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung 63
Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren 63
Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan 63
ELER_investiv-02: Kapitel 5.3, EL-0404-01, Abschnitt 5; Aufnahme der Förderung von Wege- und Brückenbau in Flurbereinigungsverfahren für DE7 63
Gründe für die Änderung 63
Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung 63
Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren 64
Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan 64
ELER_investiv-03: Kapitel 5.3, EL-0404-03, Abschnitt 5; Aufnahme der Förderung der Teilintervention für DEB 64
Gründe für die Änderung 64
Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung 64
Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren 64

Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan 65
ELER_investiv-04: Kapitel 5.3, EL-0410, Abschnitt 8; Ergänzung einer SA-Nummer 65
Gründe für die Änderung 65
Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung 65
Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren 65
Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan 65
ELER_investiv-05: Kapitel 5.3, EL-0601; Abschnitte 1, 5, 6, 7, 8, 11, 12 und 13; Aufnahme der Förderung für DE4(DE3) 65
Gründe für die Änderung 65
Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung 65
Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren 65
Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan 65
ELER_investiv-06: Kapitel 5.3, EL-0701, Abschnitt 8; Ergänzung einer SA-Nummer 65
Gründe für die Änderung 65
Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung 65
Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren 65
Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan 65
ELER_investiv-07: Kapitel 5.3, EL-0702, Abschnitt 5; Streichung einer zusätzlichen Förderverpflichtung für DE2 66
Gründe für die Änderung 66
Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung 66
Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren 66
Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan 66
ELER_investiv-08: Kapitel 5.3, EL-0702, Abschnitt 7; Aufnahme der Möglichkeit von Vorschusszahlungen für DE9 (DE5, DE6) 66
Gründe für die Änderung 66
Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung 66
Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren 66
Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan 66
ELER_investiv-10: Kapitel 5.3, EL-0703, Abschnitt 7; Aufnahme der Möglichkeit von Vorschusszahlungen für DE9 (DE5, DE6) 66
Gründe für die Änderung 66
Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung 66
Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren 66
Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan 66
ELER_investiv-11: Kapitel 5.3, EL-0703, Abschnitt 8; Ergänzung von zwei SA-Nummern 66
Gründe für die Änderung 66
Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung 67
Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren 67
Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan 67
ELER_investiv-12: Kapitel 5.3, EL-0802, Abschnitt 8; Ergänzung einer SA-Nummer 67
Gründe für die Änderung 67
Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung 67
Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren 67
Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan 67
ELER_investiv-13: Kapitel 7, Abschnitt 7.3.2.2 Nr. 2.; Eingrenzung/Definition der Formulierung „im direkten Zusammenhang mit der Förderung des Vorhabens“ 67
Gründe für die Änderung 67
Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung 67
Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren 67
Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan 67
ELER_investiv.09: Kapitel 5.3, EL-0702, Abschnitt 8; Ergänzung von drei SA-Nummern 67
Gründe für die Änderung 67
Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung 67
Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren 68

Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan 68
Kapitel 2, Abschnitte 2.1SO4 und 2.3.1: Anpassung der Etappenziele und des Zielwerts für R.17 und Anpassung Interventionsstrategie 68
Gründe für die Änderung 68
Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung 68
Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren 68
Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan 68
Kapitel 3, Abschnitt 3.1.1 Beschreibung des Gesamtbeitrags der Konditionalität; Streichung des Mindestanteils der Bereitstellung von nicht-produktiven Flächen ab dem Jahr 2025 68
Gründe für die Änderung 68
Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung 69
Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren 69
Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan 69
Kapitel 3, Abschnitt 3.1.2; Folgeänderung 69
Gründe für die Änderung 69
Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung 69
Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren 69
Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan 69
Kapitel 3, Abschnitt 3.9 Vereinfachung; Vereinfachung der Kontrollen, Etablierung von Standardeinheitskosten im Bereich baulicher Investitionen (Neubau) bei bestimmten Vorhaben .. 69
Gründe für die Änderung 69
Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung 69
Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren 69
Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan 69
Kapitel 4, Abschnitt 4.3.4: Erhöhung des Prozentsatzes der Technischen Hilfe 69
Gründe für die Änderung 69
Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung 69
Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren 70
Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan 70
Kapitel 5.2; Anpassung der Finanzplanungen im Sektorprogramm Imkereierzeugnisse 70
Gründe für die Änderung 70
Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung 70
Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren 70
Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan 70
Kapitel 5.3 - Änderung nach Art. 119 (12), EL-0105, Abschnitt 13; Berichtigung der Höhe des Einheitsbeträge DEB-EL-0105-03-c-02 und DEB-EL-0105-03-c-04 70
Gründe für die Änderung 70
Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung 70
Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren 70
Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan 70
Kapitel 5.3, Anpassung der Finanzplanungen im Bereich des Art. 70 71
Gründe für die Änderung 71
Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung 71
Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren 71
Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan 71
Kapitel 5.3; Anpassung der Finanzplanungen im Bereich des Art. 71 71
Gründe für die Änderung 71
Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung 71
Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren 71
Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan 71
Kapitel 5.3; Anpassung der Finanzplanungen im Bereich des Art. 72 72
Gründe für die Änderung 72
Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung 72
Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren 72
Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan 72

Kapitel 5.3; Anpassung der Finanzplanungen im Bereich des Art. 73-74 72
Gründe für die Änderung 72
Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung 73
Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren 73
Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan 73
Kapitel 5.3; Anpassung der Finanzplanungen im Bereich des Art. 75 73
Gründe für die Änderung 73
Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung 73
Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren 73
Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan 73
Kapitel 5.3; Anpassung der Finanzplanungen im Bereich des Art. 76 73
Gründe für die Änderung 73
Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung 73
Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren 73
Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan 73
Kapitel 5.3; Anpassung der Finanzplanungen im Bereich des Art. 77 74
Gründe für die Änderung 74
Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung 74
Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren 74
Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan 74
Kapitel 5.3; Anpassung der Finanzplanungen im Bereich des Artikel 78 74
Gründe für die Änderung 74
Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung 74
Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren 74
Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan 74
Konditionalität-01: Kapitel 3.10, Abschnitt 3.10.1.1.1 GLÖZ 1; Definition der Umwandlung von Dauergrünland 74
Gründe für die Änderung 74
Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung 75
Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren 75
Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan 75
Konditionalität-02: Kapitel 3.10, Abschnitt 3.10.1.2 GLÖZ 2; Beschränkung des Verbotes der Umwandlung von Dauerkulturen in Ackerland in Feuchtgebieten und Mooren auf Obstbaum-Dauerkulturen 75
Gründe für die Änderung 75
Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung 75
Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren 75
Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan 75
Konditionalität-03: Kapitel 3.10, Abschnitt 3.10.2.1 GLÖZ 4; 75
Gründe für die Änderung 75
Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung 76
Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren 76
Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan 76
Konditionalität-04: Kapitel 3.10, Abschnitt 3.10.3.1 GLÖZ 5; spezifische Verpflichtung für ökologisch zertifizierte Betriebe 76
Gründe für die Änderung 76
Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung 76
Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren 76
Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan 76
Konditionalität-05: Kapitel 3.10, Abschnitt 3.10.3.2 GLÖZ 6; Ermöglichung der Einhaltung der Mindestbodenbedeckung durch Bewirtschaftungsformen, die sich an der guten fachlichen Praxis orientieren 76
Gründe für die Änderung 76
Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung 77
Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren 77

Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan 77
Konditionalität-06: Kapitel 3.10, Abschnitt 3.10.3.3 GLÖZ 7; Vereinfachung der Bewirtschaftungsverfahren durch flexiblere Zeiträume und Ausrichtung an der guten fachlichen Praxis 77
Gründe für die Änderung 77
Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung 77
Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren 77
Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan 77
Konditionalität-07: Kapitel 3.10, Abschnitt 3.10.4.1 GLÖZ 8; Streichung des Mindestanteils der Bereitstellung von nichtproduktiven Flächen ab 2025; Schaffung flexibler Optionen zur Erfüllung der Mindeststandards für nicht-produktive Flächen im Jahr 2024 77
Gründe für die Änderung 77
Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung 77
Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren 78
Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan 78
Konditionalität-08: Kapitel 3.10, Abschnitt 3.10.4.2 GLÖZ 9; 78
Gründe für die Änderung 78
Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung 78
Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren 78
Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan 78
SP-01: Kapitel 5.2, SP-0104, Abschnitt 5; Aufnahme Förderung Bewässerung als Umweltmaßnahme 78
Gründe für die Änderung 78
Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung 78
Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren 78
Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan 78
SP-02: Kapitel 5.2, SP-0202, Abschnitt 10; Herausnahme der Einträge für DE4 78
Gründe für die Änderung 78
Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung 79
Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren 79
Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan 79
SP-03: Kapitel 5.2, SP-0203, Abschnitt 10; Herausnahme der Einträge für DE4 79
Gründe für die Änderung 79
Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung 79
Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren 79
Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan 79
SP-04: Kapitel 5.2, SP-0205, Abschnitt 10; Herausnahme der Einträge für DE4 79
Gründe für die Änderung 79
Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung 79
Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren 79
Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan 79
SP-05: Kapitel 5.2, SP-0303, Abschnitt 5; Terminologische Vereinheitlichung des Begünstigtenkreis 79
Gründe für die Änderung 79
Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung 80
Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren 80
Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan 80
SP-06 - Änderung nach Art. 119 (12): Kapitel 5.2, SP-0303, Abschnitt 5; Redaktionelle Änderung 80
Gründe für die Änderung 80
Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung 80
Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren 80
Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan 80
SP-07: Kapitel 5.2, SP-0303, Abschnitt 5; Streichung der Förderbedingung 80
Gründe für die Änderung 80

Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung 80
Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren 80
Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan 80
SP-08: Kapitel 5.2, SP-0304, Abschnitt 5; Terminologische Vereinheitlichung des Begünstigtenkreis 81
Gründe für die Änderung 81
Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung 81
Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren 81
Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan 81
SP-09: Kapitel 5.2, SP-0304, Abschnitt 5; Anpassung der spezifischen Fördervoraussetzungen .. 81
Gründe für die Änderung 81
Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung 81
Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren 81
Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan 81
SP-10: Kapitel 5.2, SP-0302, Abschnitt 5; Terminologische Vereinheitlichung des Begünstigtenkreis 81
Gründe für die Änderung 81
Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung 81
Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren 82
Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan 82
SP-11: Kapitel 5.2, SP-0305, Abschnitt 5; Terminologische Vereinheitlichung des Begünstigtenkreis 82
Gründe für die Änderung 82
Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung 82
Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren 82
Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan 82
SP-12: Kapitel 5.2, SP-0305, Abschnitt 5; Anpassung der Fördervoraussetzungen an die Vorgaben aus dem EU-Recht 82
Gründe für die Änderung 82
Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung 82
Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren 82
Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan 82
SP-13: Kapitel 5.2, SP-0301, Abschnitt 5; Terminologische Vereinheitlichung des Begünstigtenkreis 82
Gründe für die Änderung 82
Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung 83
Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren 83
Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan 83
SP-14: Kapitel 5.2, SP-0101, SP-0102, SP-0104, SP-0105, SP-0106, Abschnitt 2, Ergänzung des sektoralen Ziels i) 83
Gründe für die Änderung 83
Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung 83
Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren 83
Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan 83
ÄA Art. 119(9)-01: Kapitel 5.3, EL-0101 bis EL-0111 (außer EL-0109), Abschnitt 9; Aufnahme der Option eines verkürzten Verpflichtungszeitraums für Verpflichtungen mit Beginn 1.1.2025 und 1.1.2026 83
Gründe für die Änderung 83
Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung 84
Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren 84
Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan 84
ÄA Art. 119(9)-02: Kapitel 5.3, EL 0105, Abschnitt 12; Erweiterung des Geltungsgebiets für die Einheitsbeträge DE9-EL-0105-01-a-05 und DE9-EL-0105-03-a-01 84
Gründe für die Änderung 84
Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung 84

Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren 84
Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan 84
ÄA Art. 119(9)-03: Kapitel 5.3, EL-0107, Abschnitt 7; Zulassung von Einmalzahlungen 84
Gründe für die Änderung 84
Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung 85
Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren 85
Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan 85
ÄA Art. 119(9)-04: Kapitel 5.3, EL-0108, Abschnitt 12; Erweiterung des Geltungsgebiets bei sechs Einheitsbeträgen 85
Gründe für die Änderung 85
Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung 85
Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren 85
Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan 85
ÄA Art. 119(9)-05: Kapitel 5.3, EL-0110-01, Abschnitt 5; Zulassung anderer Tierhalter (Begünstigter) für DEE 85
Gründe für die Änderung 85
Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung 85
Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren 86
Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan 86
ÄA Art. 119(9)-06: Kapitel 5.3, EL-0110, Abschnitt 7; Anpassung Rassebezeichnung bei DEE .. 86
Gründe für die Änderung 86
Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung 86
Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren 86
Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan 86
ÄA Art. 119(9)-07: Kapitel 5.3, EL-0404-02, Abschnitt 5; Ergänzung einer Förderverpflichtung für DE1 86
Gründe für die Änderung 86
Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung 86
Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren 86
Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan 86
ÄA Art. 119(9)-08: Kapitel 5.3, EL-0410-03, Abschnitt 5; Ergänzung der Tabelle „0410-03: 2 Folgende zusätzlichen Fördervoraussetzungen gelten in den Ländern“ um zwei Kreuze bei DE2 86
Gründe für die Änderung 86
Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung 86
Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren 86
Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan 87
ÄA Art. 119(9)-09: Kapitel 5.3, EL-0411, Abschnitt 8; Änderung der beihilferechtlichen Einordnung für DED 87
Gründe für die Änderung 87
Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung 87
Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren 87
Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan 87
ÄA Art. 119(9)-10: Kapitel 5.3, EL-0702, Abschnitt 5; Anpassung eines zusätzlichen Förderausschlusses für DE7 87
Gründe für die Änderung 87
Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung 87
Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren 87
Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan 87
ÄA Art. 119(9)-11: Kapitel 5.3, EL-0703, Abschnitt 8; Ergänzung einer Beihilfenummer 87
Gründe für die Änderung 87
Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung 87
Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren 87
Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan 87
ÄA Art. 119(9)-12: Kapitel 5.3, EL-0801-01-b, Abschnitt 5; Änderung des Verfahrens der Vorhabenauswahl für DE4 (DE3) 88

Gründe für die Änderung 88
Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung 88
Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren 88
Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan 88
ÄA Art. 119(9)-13: Kapitel 5.3, EL-0802, Abschnitt 5; Ergänzung des Verfahrens der Vorhabenauswahl für DE4 (DE3) 88
Gründe für die Änderung 88
Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung 88
Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren 88
Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan 88
ÖR-01: Kapitel 5.1, DZ-0401-DZ-0407, Abschnitte 11 und 12; Anhebung des Höchstbetrags für den geplanten Einheitsbetrag 88
Gründe für die Änderung 88
Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung 89
Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren 89
Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan 89
ÖR-02: Kapitel 5.1, DZ-0401-01, Abschnitte 5 und 6; Erweiterung des maximalen prozentualen Flächenumfangs und Folgeänderung aus Änderungen des Basisrechts 89
Gründe für die Änderung 89
Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung 89
Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren 89
Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan 89
ÖR-03: Kapitel 5.1, DZ-0401-01, Abschnitt 5; an GLÖZ 6 anpassen und über GLÖZ 6 hinaus ökologisch aufwerten und redaktionelle Korrektur 89
Gründe für die Änderung 89
Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung 89
Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren 89
Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan 90
ÖR-04: Kapitel 5.1, DZ-0401-02, Abschnitt 5; Vereinfachung der Mindestbreitenvorgabe 90
Gründe für die Änderung 90
Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung 90
Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren 90
Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan 90
ÖR-05: Kapitel 5.1, DZ-0401-04, Abschnitte 5 und 7; Anpassung der Regelungen zu den Prämienstufen 90
Gründe für die Änderung 90
Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung 90
Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren 90
Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan 90
ÖR-06: Kapitel 5.1, DZ-0401-04, Abschnitt 5; Flächenrestriktionen vereinfachen 90
Gründe für die Änderung 90
Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung 91
Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren 91
Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan 91
ÖR-07: Kapitel 5.1, DZ-0401-04, Abschnitt 5; Standzeit 91
Gründe für die Änderung 91
Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung 91
Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren 91
Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan 91
ÖR-08: Kapitel 5.1, DZ-0401-04, Abschnitt 5; erlaubte Tätigkeiten 91
Gründe für die Änderung 91
Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung 91
Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren 91
Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan 92

ÖR-09: Kapitel 5.1, DZ-0402, Abschnitt 5; Leguminosenmischkulturen und Mischkulturen differenzieren 92
Gründe für die Änderung 92
Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung 92
Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren 92
Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan 92
ÖR-10: Kapitel 5.1, DZ-0402, Abschnitt 5; Beetweiser Anbau 92
Gründe für die Änderung 92
Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung 92
Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren 92
Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan 92
ÖR-11: Kapitel 5.1, DZ-0402, Abschnitt 5; Redaktionelle Korrektur 93
Gründe für die Änderung 93
Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung 93
Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren 93
Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan 93
ÖR-12: Kapitel 5.1, DZ-0403, Abschnitt 5; Mindestabstand zum Rand 93
Gründe für die Änderung 93
Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung 93
Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren 93
Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan 93
ÖR-13: Kapitel 5.1, DZ-0403, Abschnitt 5; Mindestbreite der Streifen streichen 93
Gründe für die Änderung 93
Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung 93
Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren 93
Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan 93
ÖR-14: Kapitel 5.1, DZ-0403, Abschnitt 5; Abstände vereinfachen 94
Gründe für die Änderung 94
Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung 94
Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren 94
Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan 94
ÖR-15: Kapitel 5.1, DZ-0403, Abschnitt 5; Gehölzanteil 94
Gründe für die Änderung 94
Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung 94
Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren 94
Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan 94
ÖR-16: Kapitel 5.1, DZ-0404, Abschnitt 5; Einfachere und erweiterte Angaben zur Großvieheinheiten 94
Gründe für die Änderung 94
Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung 94
Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren 95
Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan 95
ÖR-18: Kapitel 5.1, DZ-0406, Abschnitt 6; Zusätzliche Kulturen aufnehmen 95
Gründe für die Änderung 95
Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung 95
Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren 95
Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan 95
Anhörung des Begleitausschusses (Artikel 124 Absatz 4 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2021/2115) 95
Datum 95
Stellungnahme des Begleitausschusses 95
1 Erklärung zur Strategie 96
2 Bewertung der Bedarfe und der Interventionsstrategie, einschließlich Plan mit Zielwerten und Kontextindikatoren 99
2.1 Bewertung der Bedürfnisse und Interventionsstrategie 99

2.1.SO1 Förderung tragfähiger landwirtschaftlicher Einkommen sowie der Widerstandsfähigkeit des Agrarsektors in der ganzen Union zur Verbesserung der langfristigen Ernährungssicherheit und der landwirtschaftlichen Vielfalt sowie Absicherung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit der landwirtschaftlichen Erzeugung in der Union 150
2.1.SO1.1 Zusammenfassung der SWOT-Analyse 150
2.1.SO1.1.1 Stärken 150
2.1.SO1.1.2 Schwächen 150
2.1.SO1.1.3 Chancen 150
2.1.SO1.1.4 Gefahren 151
2.1.SO1.1.5 Sonstige Bemerkungen 151
2.1.SO1.2 Ermittlung der Bedürfnisse 151
2.1.SO1.4 Interventionslogik 151
2.1.SO1.5 Gegebenenfalls eine Begründung für die Inanspruchnahme von InvestEU, einschließlich des Betrags und des erwarteten Beitrags zum spezifischen Ziel/Querschnittsziel 158
2.1.SO1.8 Auswahl des Ergebnisindikators/der Ergebnisindikatoren 158
2.1.SO1.9 Begründung der Mittelzuweisung 164
2.1.SO2 die sowohl kurz- als auch langfristige Verstärkung der Ausrichtung auf den Markt und Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe, auch durch einen stärkeren Schwerpunkt auf Forschung, Technologie und Digitalisierung 165
2.1.SO2.1 Zusammenfassung der SWOT-Analyse 165
2.1.SO2.1.1 Stärken 165
2.1.SO2.1.2 Schwächen 165
2.1.SO2.1.3 Chancen 165
2.1.SO2.1.4 Gefahren 166
2.1.SO2.1.5 Sonstige Bemerkungen 166
2.1.SO2.2 Ermittlung der Bedürfnisse 166
2.1.SO2.4 Interventionslogik 167
2.1.SO2.5 Gegebenenfalls eine Begründung für die Inanspruchnahme von InvestEU, einschließlich des Betrags und des erwarteten Beitrags zum spezifischen Ziel/Querschnittsziel 172
2.1.SO2.8 Auswahl des Ergebnisindikators/der Ergebnisindikatoren 173
2.1.SO2.9 Begründung der Mittelzuweisung 174
2.1.SO3 Verbesserung der Position des Betriebsinhabers in der Wertschöpfungskette 176
2.1.SO3.1 Zusammenfassung der SWOT-Analyse 176
2.1.SO3.1.1 Stärken 176
2.1.SO3.1.2 Schwächen 176
2.1.SO3.1.3 Chancen 176
2.1.SO3.1.4 Gefahren 177
2.1.SO3.1.5 Sonstige Bemerkungen 177
2.1.SO3.2 Ermittlung der Bedürfnisse 177
2.1.SO3.4 Interventionslogik 177
2.1.SO3.5 Gegebenenfalls eine Begründung für die Inanspruchnahme von InvestEU, einschließlich des Betrags und des erwarteten Beitrags zum spezifischen Ziel/Querschnittsziel 181
2.1.SO3.8 Auswahl des Ergebnisindikators/der Ergebnisindikatoren 181
2.1.SO3.9 Begründung der Mittelzuweisung 184
2.1.SO4 Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel, auch durch Verringerung der Treibhausgasemissionen und Verbesserung der Kohlenstoffbindung sowie Förderung nachhaltiger Energie 185
2.1.SO4.1 Zusammenfassung der SWOT-Analyse 185
2.1.SO4.1.1 Stärken 185
2.1.SO4.1.2 Schwächen 185
2.1.SO4.1.3 Chancen 185
2.1.SO4.1.4 Gefahren 186
2.1.SO4.1.5 Sonstige Bemerkungen 186
2.1.SO4.2 Ermittlung der Bedürfnisse 186

2.1.SO4.3 Ermittlung der einschlägigen (Elemente der) nationalen Pläne, die sich aus den in Anhang XI der Verordnung über die GAP-Strategiepläne genannten Rechtsinstrumenten ergeben und die bei der Bewertung der Bedarfe der GAP-Pläne für dieses spezifische Ziel berücksichtigt wurden ... 187
2.1.SO4.4 Interventionslogik ... 189
2.1.SO4.5 Gegebenenfalls eine Begründung für die Inanspruchnahme von InvestEU, einschließlich des Betrags und des erwarteten Beitrags zum spezifischen Ziel/Querschnittsziel ... 207
2.1.SO4.7 Planen Sie einen GAP-Beitrag zum LIFE-Programm (nur für SO4, SO5, SO6)? ... 207
2.1.SO4.8 Auswahl des Ergebnisindikators/der Ergebnisindikatoren ... 207
2.1.SO4.9 Begründung der Mittelzuweisung ... 212
2.1.SO5 Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der effizienten Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Wasser, Böden und Luft, unter anderem durch Verringerung der Abhängigkeit von Chemikalien ... 213
2.1.SO5.1 Zusammenfassung der SWOT-Analyse ... 213
2.1.SO5.1.1 Stärken ... 213
2.1.SO5.1.2 Schwächen ... 213
2.1.SO5.1.3 Chancen ... 213
2.1.SO5.1.4 Gefahren ... 214
2.1.SO5.1.5 Sonstige Bemerkungen ... 214
2.1.SO5.2 Ermittlung der Bedürfnisse ... 214
2.1.SO5.3 Ermittlung der einschlägigen (Elemente der) nationalen Pläne, die sich aus den in Anhang XI der Verordnung über die GAP-Strategiepläne genannten Rechtsinstrumenten ergeben und die bei der Bewertung der Bedarfe der GAP-Pläne für dieses spezifische Ziel berücksichtigt wurden ... 215
2.1.SO5.4 Interventionslogik ... 216
2.1.SO5.5 Gegebenenfalls eine Begründung für die Inanspruchnahme von InvestEU, einschließlich des Betrags und des erwarteten Beitrags zum spezifischen Ziel/Querschnittsziel ... 228
2.1.SO5.7 Planen Sie einen GAP-Beitrag zum LIFE-Programm (nur für SO4, SO5, SO6)? ... 228
2.1.SO5.8 Auswahl des Ergebnisindikators/der Ergebnisindikatoren ... 228
2.1.SO5.9 Begründung der Mittelzuweisung ... 236
2.1.SO6 Beitrag zur Eindämmung und Umkehr des Verlusts an Biodiversität, Verbesserung der Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften ... 238
2.1.SO6.1 Zusammenfassung der SWOT-Analyse ... 238
2.1.SO6.1.1 Stärken ... 238
2.1.SO6.1.2 Schwächen ... 238
2.1.SO6.1.3 Chancen ... 238
2.1.SO6.1.4 Gefahren ... 239
2.1.SO6.1.5 Sonstige Bemerkungen ... 239
2.1.SO6.2 Ermittlung der Bedürfnisse ... 239
2.1.SO6.3 Ermittlung der einschlägigen (Elemente der) nationalen Pläne, die sich aus den in Anhang XI der Verordnung über die GAP-Strategiepläne genannten Rechtsinstrumenten ergeben und die bei der Bewertung der Bedarfe der GAP-Pläne für dieses spezifische Ziel berücksichtigt wurden ... 239
2.1.SO6.4 Interventionslogik ... 240
2.1.SO6.5 Gegebenenfalls eine Begründung für die Inanspruchnahme von InvestEU, einschließlich des Betrags und des erwarteten Beitrags zum spezifischen Ziel/Querschnittsziel ... 253
2.1.SO6.7 Planen Sie einen GAP-Beitrag zum LIFE-Programm (nur für SO4, SO5, SO6)? ... 253
2.1.SO6.8 Auswahl des Ergebnisindikators/der Ergebnisindikatoren ... 253
2.1.SO6.9 Begründung der Mittelzuweisung ... 259
2.1.SO7 Steigerung der Attraktivität für Junglandwirte und andere neue Betriebsinhaber sowie deren Unterstützung; Förderung einer nachhaltigen Unternehmensentwicklung in ländlichen Gebieten ... 261
2.1.SO7.1 Zusammenfassung der SWOT-Analyse ... 261
2.1.SO7.1.1 Stärken ... 261
2.1.SO7.1.2 Schwächen ... 261
2.1.SO7.1.3 Chancen ... 261

2.1.SO7.1.4 Gefahren ... 262
2.1.SO7.1.5 Sonstige Bemerkungen ... 262
2.1.SO7.2 Ermittlung der Bedürfnisse ... 262
2.1.SO7.4 Interventionslogik ... 262
2.1.SO7.5 Gegebenenfalls eine Begründung für die Inanspruchnahme von InvestEU, einschließlich des Betrags und des erwarteten Beitrags zum spezifischen Ziel/Querschnittsziel ... 267
2.1.SO7.6 Planen Sie einen GAP-Beitrag zum Erasmus-Programm? ... 267
2.1.SO7.8 Auswahl des Ergebnisindikators/der Ergebnisindikatoren ... 267
2.1.SO7.9 Begründung der Mittelzuweisung ... 268
2.1.SO8 Förderung von Beschäftigung, Wachstum, der Gleichstellung der Geschlechter, einschließlich der Beteiligung von Frauen an der Landwirtschaft, sozialer Inklusion sowie der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten, einschließlich kreislauforientierter Bioökonomie und nachhaltiger Forstwirtschaft ... 269
2.1.SO8.1 Zusammenfassung der SWOT-Analyse ... 269
2.1.SO8.1.1 Stärken ... 269
2.1.SO8.1.2 Schwächen ... 270
2.1.SO8.1.3 Chancen ... 271
2.1.SO8.1.4 Gefahren ... 271
2.1.SO8.1.5 Sonstige Bemerkungen ... 273
2.1.SO8.2 Ermittlung der Bedürfnisse ... 273
2.1.SO8.4 Interventionslogik ... 274
2.1.SO8.5 Gegebenenfalls eine Begründung für die Inanspruchnahme von InvestEU, einschließlich des Betrags und des erwarteten Beitrags zum spezifischen Ziel/Querschnittsziel ... 288
2.1.SO8.8 Auswahl des Ergebnisindikators/der Ergebnisindikatoren ... 288
2.1.SO8.9 Begründung der Mittelzuweisung ... 292
2.1.SO9 Verbesserung der Art und Weise, wie die Landwirtschaft in der Union gesellschaftlichen Erwartungen in den Bereichen Ernährung und Gesundheit gerecht wird, einschließlich in Bezug auf hochwertige, sichere und nahrhafte Lebensmittel, die auf nachhaltige Weise erzeugt werden, die Verringerung der Lebensmittelabfälle sowie die Verbesserung des Tierschutzes und die Bekämpfung antimikrobieller Resistenzen ... 293
2.1.SO9.1 Zusammenfassung der SWOT-Analyse ... 293
2.1.SO9.1.1 Stärken ... 293
2.1.SO9.1.2 Schwächen ... 293
2.1.SO9.1.3 Chancen ... 293
2.1.SO9.1.4 Gefahren ... 294
2.1.SO9.1.5 Sonstige Bemerkungen ... 294
2.1.SO9.2 Ermittlung der Bedürfnisse ... 294
2.1.SO9.4 Interventionslogik ... 295
2.1.SO9.5 Gegebenenfalls eine Begründung für die Inanspruchnahme von InvestEU, einschließlich des Betrags und des erwarteten Beitrags zum spezifischen Ziel/Querschnittsziel ... 307
2.1.SO9.8 Auswahl des Ergebnisindikators/der Ergebnisindikatoren ... 307
2.1.SO9.9 Begründung der Mittelzuweisung ... 308
2.1.XCO Übergreifendes Ziel der Modernisierung des Sektors durch Förderung und Weitergabe von Wissen, Innovation und Digitalisierung in der Landwirtschaft und in ländlichen Gebieten und Förderung von deren Verbreitung ... 310
2.1.XCO.1 Zusammenfassung der SWOT-Analyse ... 310
2.1.XCO.1.1 Stärken ... 310
2.1.XCO.1.2 Schwächen ... 310
2.1.XCO.1.3 Chancen ... 311
2.1.XCO.1.4 Gefahren ... 311
2.1.XCO.1.5 Sonstige Bemerkungen ... 311
2.1.XCO.2 Ermittlung der Bedürfnisse ... 312
2.1.XCO.4 Interventionslogik ... 312
2.1.XCO.5 Gegebenenfalls eine Begründung für die Inanspruchnahme von InvestEU, einschließlich des Betrags und des erwarteten Beitrags zum spezifischen Ziel/Querschnittsziel ... 320

2.1.XCO.8 Auswahl des Ergebnisindikators/der Ergebnisindikatoren 320
2.1.XCO.9 Begründung der Mittelzuweisung 323
2.2 Kontextindikatoren und andere Werte, die zur Berechnung der Ziele herangezogen werden 325
2.3 Plan mit Zielwerten 326
2.3.1 Zusammenfassende Tabelle 326
2.3.2 Geplante Interventionen und Outputs mit einem unmittelbaren und signifikanten Bezug zu den Ergebnisindikatoren 338
2.3.3 Kohärenz mit den von der Union in der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ bis 2030 und der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 angestrebten Ziele und Beitrag zu diesen Zielen 338
3 Kohärenz der Strategie und Komplementaritäten 343
3.1 Übersicht über die Umwelt- und Klimaarchitektur 343
3.1.1 Eine Beschreibung des Gesamtbeitrags der Konditionalität zu den spezifischen umwelt- und klimabezogenen Zielen gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben d, e und f 343
3.1.2 Übersicht über die Komplementarität zwischen den einschlägigen Ausgangsbedingungen gemäß Artikel 31 Absatz 5 und Artikel 70 Absatz 3, der Konditionalität und den verschiedenen Interventionen, mit denen auf die spezifischen umwelt- und klimabezogenen Ziele eingegangen wird 344
3.1.3 Erläuterung, wie der größere Gesamtbeitrag gemäß Artikel 105 erreicht werden kann 348
3.1.4 Erläuterung, wie die Umwelt- und Klimaarchitektur des GAP-Strategieplans zu bereits bestehenden langfristigen nationalen Zielwerten beitragen soll, die in den in Anhang XI aufgeführten Rechtsinstrumenten festgelegt sind oder sich aus ihnen ergeben 352
3.1.5 Gegebenenfalls GAP-Beitrag zu LIFE-Projekten 365
3.2 Übersicht über die Strategie eines Generationswechsels 365
3.2.1 Gegebenenfalls GAP-Beitrag zu Erasmus-Projekten 366
3.3 Erläuterung, wie die Interventionen im Rahmen der gekoppelten Einkommensstützung gemäß Titel III Kapitel II Abschnitt 3 Unterabschnitt 1 mit der Wasserrahmenrichtlinie – Richtlinie 2000/60/EG vereinbar sind 366
3.4 Übersicht über eine gerechtere Verteilung und eine wirksamere und effizientere Ausrichtung der Einkommensstützung 366
3.5 Übersicht über die sektorbezogenen Interventionen 367
3.5.1 Obst und Gemüse 367
3.5.2 Bienenzuchterzeugnisse 371
3.5.3 Wein 377
3.5.4 Hopfen 380
3.5.5 Olivenöl und Tafeloliven 383
3.5.6 Rind- und Kalbfleisch 383
3.5.7 Milch und Milcherzeugnisse 385
3.5.8 Schafe und Ziegen 385
3.5.9 Eiweißpflanzen 386
3.5.10 Zuckerrüben 387
3.5.11 Sonstige Sektoren 388
3.6 Übersicht über die Interventionen, die zu einem kohärenten und integrierten Ansatz für das Risikomanagement beitragen werden, falls zutreffend 388
3.7 Zusammenspiel zwischen nationalen und regionalen Interventionen 392
3.7.1 Falls zutreffend: eine Beschreibung des Zusammenspiels zwischen nationalen und regionalen Interventionen, einschließlich der Aufteilung der Mittelzuweisungen auf die einzelnen Interventionen und Fonds 392
3.7.2 Falls zutreffend und wenn Elemente des GAP-Strategieplans auf regionaler Ebene erstellt werden: Wie gewährleistet die Interventionsstrategie die Kohärenz und Übereinstimmung dieser Elemente mit den auf nationaler Ebene erstellten Elementen des GAP-Strategieplans? 393
3.8 Übersicht darüber, wie der GAP-Strategieplan zu dem in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe i festgesetzten Ziel der Verbesserung des Tierwohls und der Bekämpfung antimikrobieller Resistenzen beiträgt, einschließlich der Ausgangsbedingungen und der Komplementarität 393
3.9 Vereinfachung und Verringerung des Verwaltungsaufwands 396
3.10 Konditionalität 399

3.10.1 Hauptthema: Klimawandel (Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel) 399
3.10.1.1 GLÖZ 1: Erhaltung von Dauergrünland ausgehend von dem Verhältnis von Dauergrünland zur landwirtschaftlichen Fläche 399
3.10.1.1.1 Zusammenfassung der Verpflichtungen des landwirtschaftlichen Betriebs (z. B. System der Vorabgenehmigung und Umstellungsverpflichtung) 399
3.10.1.1.2 Räumlicher Geltungsbereich (nationale Ebene, regionale Ebene, Ebene des einzelnen landwirtschaftlichen Betriebs, Ebene der Gruppe von Betrieben) 399
3.10.1.1.3 Wert des Referenzanteils (einschließlich Berechnungsmethode) 400
3.10.1.1.4 Art der betroffenen Betriebsinhaber (alle Betriebsinhaber, die über Dauergrünland verfügen) 400
3.10.1.1.5 Erläuterung des Beitrags zur Erreichung des Hauptziels des GLÖZ-Standards 400
3.10.1.2 GLÖZ 2: Schutz von Feuchtgebieten und Torfflächen 400
3.10.1.2.1 Zusammenfassung der betrieblichen Bewirtschaftungsverfahren 400
3.10.1.2.2 Jahr der Geltung des GLÖZ 401
3.10.1.2.3 Räumlicher Geltungsbereich und ausgewiesenes Gebiet 401
3.10.1.2.4 Art der betroffenen Betriebsinhaber 401
3.10.1.2.5 Erläuterung des Beitrags zur Erreichung des Hauptziels des GLÖZ-Standards 401
3.10.1.3 GLÖZ 3: Verbot des Abbrennens von Stoppelfeldern außer zum Zweck des Pflanzenschutzes 402
3.10.1.3.1 Zusammenfassung der betrieblichen Bewirtschaftungsverfahren 402
3.10.1.3.2 Räumlicher Geltungsbereich 402
3.10.1.3.3 Art der betroffenen Betriebsinhaber 402
3.10.1.3.4 Erläuterung des Beitrags zur Erreichung des Hauptziels des GLÖZ-Standards 402
3.10.2 Hauptthema: Wasser 402
3.10.2.1 GLÖZ 4: Schaffung von Pufferstreifen entlang von Wasserläufen 402
3.10.2.1.1 Zusammenfassung der betrieblichen Bewirtschaftungsverfahren 402
3.10.2.1.2 Mindestbreite der Pufferstreifen (in m) 403
3.10.2.1.3 Räumlicher Geltungsbereich, einschließlich Angabe der Wasserläufe 403
3.10.2.1.4 Art der betroffenen Betriebsinhaber 403
3.10.2.1.5 Erläuterung des Beitrags zur Erreichung des Hauptziels des GLÖZ-Standards 403
3.10.3 Hauptthema: Boden (Schutz und Qualität) 403
3.10.3.1 GLÖZ 5: Bodenbearbeitung, Verringerung des Risikos der Bodenschädigung und -erosion, auch unter Berücksichtigung der Hangneigung 403
3.10.3.1.1 Zusammenfassung der betrieblichen Bewirtschaftungsverfahren 403
3.10.3.1.2 Räumlicher Geltungsbereich (unter Angabe der Flächen mit einem Risiko der Bodenerosion und der Hangneigung) 406
3.10.3.1.3 Art der betroffenen Betriebsinhaber 406
3.10.3.1.4 Erläuterung des Beitrags zur Erreichung des Hauptziels des GLÖZ-Standards 406
3.10.3.2 GLÖZ 6: Mindestbodenbedeckung, um vegetationslose Böden in den sensibelsten Zeiten zu vermeiden 406
3.10.3.2.1 Zusammenfassung der betrieblichen Bewirtschaftungsverfahren (einschließlich des betreffenden Zeitraums) 406
3.10.3.2.2 Räumlicher Geltungsbereich 407
3.10.3.2.3 Art der betroffenen Betriebsinhaber 408
3.10.3.2.4 Erläuterung des Beitrags zur Erreichung des Hauptziels des GLÖZ-Standards 408
3.10.3.3 GLÖZ 7: Fruchtfolge auf Ackerland, ausgenommen Kulturen im Nassanbau 408
3.10.3.3.1 Zusammenfassung der betrieblichen Bewirtschaftungsverfahren zur Anbaudiversifizierung 408
3.10.3.3.2 Zusammenfassung der betrieblichen Bewirtschaftungsverfahren zur Anbaudiversifizierung 409
3.10.3.3.3 Räumlicher Geltungsbereich 409
3.10.3.3.4 Art der betroffenen Betriebsinhaber 409
3.10.3.3.5 Erläuterung des Beitrags zur Erreichung des Hauptziels des GLÖZ-Standards (insbesondere, wenn der Mitgliedstaat sich für Anbaudiversifizierung entschieden hat) 409
3.10.4 Hauptthema: Biologische Vielfalt und Landschaft (Schutz und Qualität) 410

3.10.4.1 GLÖZ 8: Mindestanteil des für nichtproduktive Flächen und Landschaftselemente vorgesehenen Ackerlands sowie auf allen landwirtschaftlichen Flächen, keine Beseitigung von Landschaftselementen und Verbot des Schnitts von Hecken und Bäumen während der Brut- und Nistzeit von Vögeln 410
3.10.4.1.1 Zusammenfassung der betrieblichen Bewirtschaftungsverfahren 410
3.10.4.1.2 Räumlicher Geltungsbereich (anwendbar für den „Mindestanteil“-Standard) 412
3.10.4.1.3 Art der betroffenen Betriebsinhaber (anwendbar für den „Mindestanteil“-Standard) 412
3.10.4.1.4 Erläuterung des Beitrags zum Hauptziel des Verfahrens/Standards 413
3.10.4.2 GLÖZ 9: Verbot der Umwandlung oder des Umpflügens von Dauergrünland, das als umweltsensibles Dauergrünland in Natura-2000-Gebieten ausgewiesen ist 413
3.10.4.2.1 Zusammenfassung der betrieblichen Bewirtschaftungsverfahren 413
3.10.4.2.2 Räumlicher Geltungsbereich 414
3.10.4.2.3 Art der betroffenen Betriebsinhaber 414
3.10.4.2.4 Erläuterung des Beitrags zur Erreichung des Hauptziels des GLÖZ-Standards 414
3.10.5 Zusätzlicher GLÖZ (falls anwendbar) 414
4 Elemente, die mehreren Interventionen gemein sind 415
4.1 Definition und Mindestanforderungen 415
4.1.1 Landwirtschaftliche Tätigkeit 415
4.1.1.1 Definition der Erzeugung 415
4.1.1.2 Definition der Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen 415
4.1.1.2.1 Erhaltungskriterien für Ackerland 415
4.1.1.2.2 Erhaltungskriterien für Dauerkulturen 415
4.1.1.2.3 Erhaltungskriterien für Dauergrünland 415
4.1.2 Landwirtschaftliche Fläche 415
4.1.2.1 Elemente von Agrarforstsystemen, wenn ein solches auf der landwirtschaftlichen Fläche eingerichtet und/oder aufrechterhalten wird 415
4.1.2.1.1 Elemente von Agrarforstsystemen auf Ackerland 415
4.1.2.1.2 Elemente von Agrarforstsystemen in Dauerkulturen 416
4.1.2.1.3 Elemente von Agrarforstsystemen auf Dauergrünland 416
4.1.2.2 Ackerland 416
4.1.2.2.1 Sonstige Bemerkungen in Bezug auf die Definition des Begriffs „Ackerland“ 416
4.1.2.3 Dauerkulturen 416
4.1.2.3.1 Definition des Begriffs „Baumschulen“ 416
4.1.2.3.2 Definition des Begriffs „Niederwald mit Kurzumtrieb“ 416
4.1.2.3.3 Sonstige Bemerkungen in Bezug auf die Definition des Begriffs „Dauerkulturen“ 417
4.1.2.4 Dauergrünland 417
4.1.2.4.1 Definition von Gras und anderen Grünfutterpflanzen 417
4.1.2.4.2 Entscheidung für die Verwendung des Kriteriums „Umpflügen“ in Bezug auf die Einstufung von Dauergrünland 417
4.1.2.4.3 Entscheidung für die Verwendung des Kriteriums „Bodenbearbeitung“ in Bezug auf die Einstufung von Dauergrünland 417
4.1.2.4.4 Entscheidung für die Verwendung „Neuansaat mit verschiedenen Gräserarten“ in Bezug auf die Einstufung von Dauergrünland 417
4.1.2.4.5 Entscheidung über die Einbeziehung anderer Arten wie Bäume und/oder Sträucher, die der Erzeugung von Futtermitteln dienen, sofern Gras und andere Grünfutterpflanzen weiterhin vorherrschen 417
4.1.2.4.6 Entscheidung über die Einbeziehung anderer Arten wie Sträucher und/oder Bäume, die abgeweidet werden können und/oder der Erzeugung von Futtermitteln dienen, wenn Gras und andere Grünfutterpflanzen in den Weidegebieten traditionell nicht vorherrschen oder nicht vorkommen 417
4.1.2.4.7 Sonstige Bemerkungen in Bezug auf die Definition des Begriffs „Dauergrünland“ 418
4.1.2.5 Sonstige Bemerkungen in Bezug auf die Definition des Begriffs „landwirtschaftliche Fläche“ im Allgemeinen 418
4.1.3 Förderfähige Hektarfläche 418

4.1.3.1 Kriterien für die Feststellung des Vorherrschens der landwirtschaftlichen Tätigkeit, wenn die Flächen auch für nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten genutzt werden 418
4.1.3.2 Kriterien, mit denen sichergestellt wird, dass die Flächen dem Landwirt zur Verfügung stehen 419
4.1.3.3 Zeitraum, in dem eine Fläche der Definition von „förderfähige Hektarfläche“ entsprechen muss 419
4.1.3.4 Entscheidung, bestimmte Flächen einzubeziehen, die nur alle zwei Jahre für landwirtschaftliche Tätigkeiten genutzt werden 419
4.1.3.5 Entscheidung über die Einbeziehung anderer Landschaftselemente (die nicht im Rahmen eines GLÖZ-Standards geschützt sind), sofern diese nicht vorherrschend sind und die Durchführung der landwirtschaftlichen Tätigkeit aufgrund der von ihnen auf der landwirtschaftlichen Parzelle besetzten Fläche nicht wesentlich behindern 419
4.1.3.6 Entscheidung über die Anwendung festgesetzter Verringerungskoeffizienten für Dauergrünland mit verstreuten, nicht förderfähigen Landschaftselementen, um die als förderfähig geltende Fläche festzulegen 420
4.1.3.7 Entscheidung, die Förderfähigkeit zuvor förderfähiger Flächen, die der Definition des Begriffs „förderfähige Hektarfläche“ gemäß Artikel 4 Absatz 4 Buchstaben a und b der Verordnung über die GAP-Strategiepläne nicht mehr entsprechen, aufgrund der Umsetzung nationaler Regelungen aufrechtzuerhalten, deren Bedingungen mit den vom integrierten System gemäß Artikel 63 Absatz 2 der horizontalen Verordnung abgedeckten Interventionen übereinstimmen, die die Erzeugung von nicht in Anhang I aufgeführten Erzeugnissen durch Paludikultur erlauben und die zu den umwelt- und klimabezogenen Zielen der Verordnung über die GAP-Strategiepläne beitragen 420
4.1.4 Aktiver Landwirt 420
4.1.4.1 Kriterien zur Ermittlung derjenigen, die ein Mindestmaß an landwirtschaftlicher Tätigkeit ausüben 420
4.1.4.2 Entscheidung für die Verwendung einer Negativliste nichtlandwirtschaftlicher Tätigkeiten als ergänzendes Instrument 421
4.1.4.3 Entscheidung zur Festlegung eines Betrags an Direktzahlungen von höchstens 5000 EUR, bei dem Landwirte in jedem Fall als „aktive Landwirte“ gelten 421
4.1.5 Junglandwirt 421
4.1.5.1 Höchstaltersgrenze 421
4.1.5.2 Vom „Leiter des Betriebs“ zu erfüllende Voraussetzungen 421
4.1.5.3 Einschlägige Qualifikationen und/oder Ausbildungsanforderungen 422
4.1.5.4 Sonstige Bemerkungen in Bezug auf die Definition des Begriffs „Junglandwirt“ 422
4.1.6 Neuer Landwirt 422
4.1.6.1 Die von einem erstmaligen „Leiter des Betriebs“ zu erfüllenden Voraussetzungen 422
4.1.6.2 Einschlägige Qualifikationen und Ausbildungsanforderungen 422
4.1.7 Mindestanforderungen für den Bezug von Direktzahlungen 423
4.1.7.1 Schwellenwert 423
4.1.7.2 Erläuterung 423
4.1.8 Andere im GAP-Plan verwendete Definitionen 424
4.2 Element im Zusammenhang mit Direktzahlungen 425
4.2.1 Gegebenenfalls Beschreibung der Bestimmung der Zahlungsansprüche und der Funktionsweise der Reserve 425
4.2.1.1 Ansprüche 425
4.2.1.2 Territorialisierung 425
4.2.1.3 System der internen Konvergenz 425
4.2.1.4 Funktionsweise der Reserve 425
4.2.1.5 Gegebenenfalls Vorschriften für die Übertragung von Zahlungsansprüchen 425
4.2.2 Kürzung der Direktzahlungen 425
4.2.2.1 Beschreibung der Kürzung und/oder Kappung von Direktzahlungen 425
4.2.2.2 Abzug von Arbeitskosten 426
4.2.2.3 Geschätztes Aufkommen aus der Kürzung der Direktzahlungen und der Deckelung für jedes Jahr 427

4.2.3 Anwendung auf Ebene von Mitgliedern juristischer Personen oder Vereinigungen bzw. auf Ebene von Vereinigungen verbundener juristischer Einheiten (Artikel 110) ... 427
4.2.4 Beitrag zu Risikomanagementinstrumenten ... 428
4.3 Technische Hilfe ... 428
4.3.1 Ziele ... 428
4.3.2 Geltungsbereich und indikative Planung der Tätigkeiten ... 428
4.3.3 Begünstigte ... 429
4.3.4 Satz ... 429
4.4 GAP-Netz ... 429
4.4.1 Zusammenfassender Überblick und Ziele des nationalen GAP-Netzes, einschließlich Tätigkeiten zur Unterstützung der EIP und des Wissenstransfers innerhalb der AKIS ... 429
4.4.2 Struktur, Verwaltung und Betrieb des nationalen GAP-Netzes ... 431
4.5 Übersicht über die Koordinierung, Abgrenzung und Komplementaritäten zwischen dem ELER und anderen in ländlichen Gebieten tätigen Fonds der Union ... 432
4.6 Finanzinstrumente ... 441
4.6.1 Beschreibung des Finanzinstruments ... 441
4.7 Gemeinsame Elemente für Arten der Intervention zur Entwicklung des ländlichen Raums ... 441
4.7.1 Liste der nicht förderfähigen Investitionen ... 441
4.7.2 Definition des ländlichen Raums und Anwendbarkeit ... 442
4.7.3 Zusätzliche Elemente, die für sektorale Interventionen oder Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums oder sowohl für sektorale Interventionen als auch für Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums gelten ... 442
4.7.4 Beteiligungssatz/-sätze für Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums ... 461
5 In der Strategie festgelegte Interventionen in Form von Direktzahlungen, sektoralen Interventionen und Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums ... 468
5.1 Interventionen in Form von Direktzahlungen ... 474
BISS(21) - Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit ... 474
DZ-0101 - Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit (EGS) ... 474
1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension ... 474
2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele ... 474
3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird ... 474
4 Ergebnisindikator(en) ... 474
5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention ... 474
6 Angabe relevanter Ausgangselemente ... 475
7 Spanne und Höhe der Unterstützung ... 475
8 Weitere Fragen/Informationen zur Art der Intervention ... 476
9 WTO-Konformität ... 476
11 Geplante Einheitsbeträge – Definition ... 477
12 Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Outputs ... 477
CRISS(29) - Ergänzende Umverteilungseinkommensstützung für Nachhaltigkeit ... 479
DZ-0201 - Ergänzende Umverteilungseinkommensstützung für Nachhaltigkeit (UES) ... 479
1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension ... 479
2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele ... 479
3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird ... 479
4 Ergebnisindikator(en) ... 479
5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention ... 479
6 Angabe relevanter Ausgangselemente ... 480
7 Spanne und Höhe der Unterstützung ... 480
8 Weitere Fragen/Informationen zur Art der Intervention ... 482
9 WTO-Konformität ... 483
11 Geplante Einheitsbeträge – Definition ... 484
12 Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Outputs ... 484
CIS-YF(30) - Ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte ... 486
DZ-0301 - Ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirtinnen und Junglandwirte (JES) ... 486
1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension ... 486

2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele 486
3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird 486
4 Ergebnisindikator(en) 486
5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention 486
6 Angabe relevanter Ausgangselemente 487
7 Spanne und Höhe der Unterstützung 487
8 Weitere Fragen/Informationen zur Art der Intervention 488
9 WTO-Konformität 489
11 Geplante Einheitsbeträge – Definition 490
12 Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Outputs 490
Eco-scheme(31) - Regelungen für Klima, Umwelt und Tierwohl 491
DZ-0401 - Bereitstellung von Flächen zur Verbesserung der Biodiversität und Erhaltung von Lebensräumen 491
1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension 491
2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele 491
3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird 491
4 Ergebnisindikator(en) 491
5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention 492
6 Angabe relevanter Ausgangselemente 494
7 Spanne und Höhe der Unterstützung 495
8 Weitere Fragen/Informationen zur Art der Intervention 495
9 WTO-Konformität 495
11 Geplante Einheitsbeträge – Definition 497
12 Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Outputs 498
DZ-0402 - Anbau vielfältiger Kulturen mit mindestens fünf Hauptfruchtarten im Ackerbau einschließlich des Anbaus von Leguminosen mit einem Mindestanteil von 10 Prozent 501
1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension 501
2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele 501
3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird 501
4 Ergebnisindikator(en) 501
5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention 502
6 Angabe relevanter Ausgangselemente 503
7 Spanne und Höhe der Unterstützung 503
8 Weitere Fragen/Informationen zur Art der Intervention 503
9 WTO-Konformität 503
11 Geplante Einheitsbeträge – Definition 505
12 Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Outputs 505
DZ-0403 - Beibehaltung einer agroforstlichen Bewirtschaftungsweise auf Ackerland und Dauergrünland 506
1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension 506
2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele 506
3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird 506
4 Ergebnisindikator(en) 506
5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention 507
6 Angabe relevanter Ausgangselemente 508
7 Spanne und Höhe der Unterstützung 508
8 Weitere Fragen/Informationen zur Art der Intervention 509
9 WTO-Konformität 509
11 Geplante Einheitsbeträge – Definition 510
12 Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Outputs 510
DZ-0404 - Extensivierung des gesamten Dauergrünlands des Betriebs 511
1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension 511
2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele 511
3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird 511
4 Ergebnisindikator(en) 511

5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention 512
6 Angabe relevanter Ausgangselemente 512
7 Spanne und Höhe der Unterstützung 513
8 Weitere Fragen/Informationen zur Art der Intervention 513
9 WTO-Konformität 513
11 Geplante Einheitsbeträge – Definition 514
12 Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Outputs 514
DZ-0405 - Ergebnisorientierte extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen mit Nachweis von mindestens vier regionalen Kennarten 515
1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension 515
2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele 515
3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird 515
4 Ergebnisindikator(en) 515
5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention 515
6 Angabe relevanter Ausgangselemente 516
7 Spanne und Höhe der Unterstützung 517
8 Weitere Fragen/Informationen zur Art der Intervention 517
9 WTO-Konformität 517
11 Geplante Einheitsbeträge – Definition 518
12 Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Outputs 518
DZ-0406 - Bewirtschaftung von Acker- oder Dauerkulturflächen des Betriebes ohne Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln 519
1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension 519
2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele 519
3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird 519
4 Ergebnisindikator(en) 519
5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention 520
6 Angabe relevanter Ausgangselemente 521
7 Spanne und Höhe der Unterstützung 521
8 Weitere Fragen/Informationen zur Art der Intervention 522
9 WTO-Konformität 522
11 Geplante Einheitsbeträge – Definition 523
12 Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Outputs 523
DZ-0407 - Anwendung von durch die Schutzziele bestimmten Landbewirtschaftungsmethoden auf landwirtschaftlichen Flächen in Natura 2000-Gebieten 525
1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension 525
2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele 525
3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird 525
4 Ergebnisindikator(en) 525
5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention 525
6 Angabe relevanter Ausgangselemente 526
7 Spanne und Höhe der Unterstützung 527
8 Weitere Fragen/Informationen zur Art der Intervention 527
9 WTO-Konformität 527
11 Geplante Einheitsbeträge – Definition 528
12 Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Outputs 528
CIS(32) - Gekoppelte Einkommensstützung 529
DZ-0501 - Gekoppelte Einkommensstützung für den Sektor Rind- und Kalbfleisch (ZMK) 529
1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension 529
2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele 529
3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird 529
4 Ergebnisindikator(en) 529
5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention 529
6 Angabe relevanter Ausgangselemente 530
7 Spanne und Höhe der Unterstützung 531

8 Weitere Fragen/Informationen zur Art der Intervention ... 531
9 WTO-Konformität ... 533
11 Geplante Einheitsbeträge – Definition ... 534
12 Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Outputs ... 534
DZ-0502 - Gekoppelte Einkommensstützung für den Sektor Schaf- und Ziegenfleisch (ZSZ) ... 535
1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension ... 535
2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele ... 535
3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird ... 535
4 Ergebnisindikator(en) ... 535
5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention ... 535
6 Angabe relevanter Ausgangselemente ... 537
7 Spanne und Höhe der Unterstützung ... 537
8 Weitere Fragen/Informationen zur Art der Intervention ... 537
9 WTO-Konformität ... 539
11 Geplante Einheitsbeträge – Definition ... 540
12 Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Outputs ... 540
5.2 Sektorale Interventionen ... 541
Obst und Gemüse ... 541
Geplante Einheitsbeträge – Definition ... 542
Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Output ... 542
INVRE(47(1)(a)) - - Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte, Forschung und Versuchslandbau, innovative Erzeugungsmethoden und andere Maßnahmen ... 543
SP-0104 - Investitionen und Forschung ... 543
1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension ... 543
2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele ... 543
3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird ... 543
4 Ergebnisindikator(en) ... 544
5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention 544
6 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden ... 549
7 Weitere Informationen zur Art der Intervention ... 549
8 WTO-Konformität ... 549
ADVI1(47(1)(b)) - - Beratungsdienste und technische Hilfe, insbesondere in Bezug auf nachhaltige Verfahren der Schädlings- und Seuchenbekämpfung, den nachhaltigen Einsatz von Pflanzenschutz- und Tierarzneimitteln, die Anpassung an den Klimawandel und dessen Eindämmung, Beschäftigungsbedingungen und Arbeitgeberverpflichtungen sowie Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz ... 550
SP-0102 - Beratungsdienste und technische Hilfe ... 550
1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension ... 550
2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele ... 550
3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird ... 550
4 Ergebnisindikator(en) ... 550
5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention 551
6 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden ... 551
7 Weitere Informationen zur Art der Intervention ... 551
8 WTO-Konformität ... 551
ORGAN(47(1)(d)) - - ökologische/biologische Erzeugung oder integrierter Landbau ... 552
SP-0106 - Ökologische/biologische oder integrierte Erzeugung ... 552
1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension ... 552
2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele ... 552
3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird ... 552
4 Ergebnisindikator(en) ... 552
5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention 553
6 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden ... 554
7 Weitere Informationen zur Art der Intervention ... 554
8 WTO-Konformität ... 554

PROMO(47(1)(f)) - - Absatzförderung, Kommunikation und Vermarktung, einschließlich Maßnahmen und Tätigkeiten zur Sensibilisierung der Verbraucher für die Qualitätsregelungen der Union und die Bedeutung einer gesunden Ernährung sowie zur Diversifizierung und Konsolidierung der Märkte ... 555
SP-0101 - Absatzförderung und Kommunikation ... 555
1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension ... 555
2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele ... 555
3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird ... 555
4 Ergebnisindikator(en) ... 555
5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention 555
6 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden ... 557
7 Weitere Informationen zur Art der Intervention ... 557
8 WTO-Konformität ... 557
QUAL(47(1)(g)) - - Umsetzung unionsweiter und nationaler Qualitätsregelungen ... 558
SP-0105 - Qualitätsregelungen ... 558
1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension ... 558
2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele ... 558
3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird ... 558
4 Ergebnisindikator(en) ... 558
5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention 558
6 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden ... 559
7 Weitere Informationen zur Art der Intervention ... 559
8 WTO-Konformität ... 560
HARIN(47(2)(i)) - - Ernteversicherung und Versicherung der Erzeugung, die zur Sicherung der Erzeugereinkommen bei Verlusten durch Naturkatastrophen, widrige Witterungsverhältnisse, Krankheiten oder Schädlingsbefall beiträgt, unter Gewährleistung, dass die Begünstigten die zur Risikoverhütung erforderlichen Maßnahmen ergreifen ... 561
SP-0103 - Ernteversicherung ... 561
1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension ... 561
2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele ... 561
3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird ... 561
4 Ergebnisindikator(en) ... 561
5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention 561
6 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden ... 562
7 Weitere Informationen zur Art der Intervention ... 562
8 WTO-Konformität ... 562
Imkereierzeugnisse ... 563
ADVIBEES(55(1)(a)) - - Beratungsdienste, technische Hilfe, Schulungen, Informationsmaßnahmen und Austausch von bewährten Verfahren, auch durch Netzwerktätigkeiten, für Imker und Imkerorganisationen ... 563
SP-0202 - Aufbau, Verbesserung und Verbreitung imkerlichen Wissens ... 563
1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension ... 563
2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele ... 563
3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird ... 563
4 Ergebnisindikator(en) ... 563
5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention 563
6 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden ... 564
7 Weitere Informationen zur Art der Intervention ... 565
8 WTO-Konformität ... 565
9 Geplante Einheitsbeträge – Definition ... 566
10 Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Output ... 567
INVAPI(55(1)(b)) - - Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte sowie sonstige Maßnahmen ... 571
SP-0203 - Investitionen zur Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung, des Arbeits- und Gesundheitsschutzes, Anwendung von Bekämpfungsmaßnahmen ... 571

1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension 571
2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele 571
3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird 571
4 Ergebnisindikator(en) 571
5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention 571
6 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden 573
7 Weitere Informationen zur Art der Intervention 573
8 WTO-Konformität 573
9 Geplante Einheitsbeträge – Definition 574
10 Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Output 576
ACTLAB(55(1)(c)) - - Maßnahmen zur Unterstützung der Analyselabore, die Bienenzuchterzeugnisse, Bienensterben oder Rückgänge der Produktivität sowie für Bienen potenziell toxische Stoffe untersuchen 580
SP-0204 - Qualitäts- und Reinheitsuntersuchungen 580
1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension 580
2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele 580
3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird 580
4 Ergebnisindikator(en) 580
5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention 580
6 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden 581
7 Weitere Informationen zur Art der Intervention 582
8 WTO-Konformität 582
9 Geplante Einheitsbeträge – Definition 583
10 Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Output 584
PRESBEEHIVES(55(1)(d)) - - Maßnahmen zur Erhaltung oder Steigerung der Anzahl der Bienenstöcke in der Union, einschließlich Bienenzucht 588
SP-0205 - Bienenvölkervermehrung/-erhaltung und Bienenzucht 588
1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension 588
2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele 588
3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird 588
4 Ergebnisindikator(en) 588
5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention 588
6 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden 590
7 Weitere Informationen zur Art der Intervention 590
8 WTO-Konformität 590
9 Geplante Einheitsbeträge – Definition 591
10 Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Output 593
COOPAPI(55(1)(e)) - - Zusammenarbeit mit Organisationen, die auf die Durchführung von Programmen der angewandten Forschung auf dem Gebiet der Bienenzucht und der Bienenzuchterzeugnisse spezialisiert sind 596
SP-0206 - Durchführung und Anwendung von Forschungsprojekten 596
1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension 596
2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele 596
3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird 596
4 Ergebnisindikator(en) 596
5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention 596
6 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden 597
7 Weitere Informationen zur Art der Intervention 598
8 WTO-Konformität 598
9 Geplante Einheitsbeträge – Definition 599
10 Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Output 599
Wein 602
RESTRVINEY(58(1)(a)) - - Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen 602
SP-0303 - Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen in Form einer oder mehrerer der folgenden Maßnahmen: Sortenumstellung, Umbepflanzung von Rebflächen,

Wiederbepflanzung von Rebflächen, Verbesserung der Rebflächenbewirtschaftungstechniken, -strukturen 602
1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension 602
2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele 602
3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird 602
4 Ergebnisindikator(en) 603
5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention 603
6 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden 605
7 Weitere Informationen zur Art der Intervention 606
8 WTO-Konformität 606
9 Geplante Einheitsbeträge – Definition 607
10 Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Output 609
INVWINE(58(1)(b)) - - Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte in Weinbausystemen – mit Ausnahme von Vorhaben, die für die Interventionskategorie gemäß Buchstabe a in Betracht kommen –, Verarbeitungseinrichtungen, Infrastrukturen von Weinbaubetrieben sowie Vermarktungsstrukturen und -instrumente 612
SP-0304 - Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte in Weinbausysteme, Verarbeitungseinrichtungen, Infrastrukturen von Weinbaube-trieben sowie Vermarktungsstrukturen und -instrumente 612
1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension 612
2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele 612
3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird 612
4 Ergebnisindikator(en) 613
5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention 613
6 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden 615
7 Weitere Informationen zur Art der Intervention 616
8 WTO-Konformität 616
9 Geplante Einheitsbeträge – Definition 617
10 Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Output 618
HARINWINE(58(1)(d)) - - Ernteversicherung gegen Einkommensverluste aufgrund von Naturkatastrophen gleichzusetzenden widrigen Witterungsverhältnissen, widrigen Witterungsverhältnissen, durch Tiere verursachten Schäden, Pflanzenkrankheiten oder Schädlingsbefall 622
SP-0302 - Ernteversicherung gegen Einkommensverluste aufgrund von Naturkatastrophen gleichzusetzende widrige Witterungsverhältnisse, widrige Witterungsverhältnisse, durch Tiere verursachte Schäden, Pflanzenkrankheiten oder Schädlingsbefall 622
1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension 622
2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele 622
3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird 622
4 Ergebnisindikator(en) 622
5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention 622
6 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden 624
7 Weitere Informationen zur Art der Intervention 624
8 WTO-Konformität 624
9 Geplante Einheitsbeträge – Definition 626
10 Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Output 626
INFOR(58(1)(h)) - - in den Mitgliedstaaten durchgeführte Informationsmaßnahmen über Weine aus der Union, mit denen ein verantwortungsvoller Weinkonsum gefördert oder über Qualitätsregelungen der Union für Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben aufgeklärt wird 628
SP-0305 - Informationsmaßnahmen über Weine aus der Union, mit denen ein verantwortungsvoller Weinkonsum gefördert oder für Qualitätsregelungen der Union für Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben geworben wird 628
1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension 628
2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele 628

3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird ... 628
4 Ergebnisindikator(en) ... 628
5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention 628
6 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden ... 630
7 Weitere Informationen zur Art der Intervention ... 630
8 WTO-Konformität ... 630
9 Geplante Einheitsbeträge – Definition ... 631
10 Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Output ... 631
PROMOWINE(58(1)(k)) - - Absatzförderung in Drittländern ... 633
SP-0301 - Absatzförderung und Kommunikationsmaßnahmen in Drittländern ... 633
1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension ... 633
2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele ... 633
3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird ... 633
4 Ergebnisindikator(en) ... 633
5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention 633
6 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden ... 635
7 Weitere Informationen zur Art der Intervention ... 635
8 WTO-Konformität ... 635
9 Geplante Einheitsbeträge – Definition ... 636
10 Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Output ... 636
Hopfen ... 637
Geplante Einheitsbeträge – Definition ... 638
Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Output ... 638
INVRE(47(1)(a)) - - Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte, Forschung und Versuchslandbau, innovative Erzeugungsmethoden und andere Maßnahmen ... 639
SP-0402 - Forschung und Entwicklung ... 639
1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension ... 639
2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele ... 639
3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird ... 639
4 Ergebnisindikator(en) ... 639
5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention 639
6 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden ... 640
7 Weitere Informationen zur Art der Intervention ... 640
8 WTO-Konformität ... 640
ADVI1(47(1)(b)) - - Beratungsdienste und technische Hilfe, insbesondere in Bezug auf nachhaltige Verfahren der Schädlings- und Seuchenbekämpfung, den nachhaltigen Einsatz von Pflanzenschutz- und Tierarzneimitteln, die Anpassung an den Klimawandel und dessen Eindämmung, Beschäftigungsbedingungen und Arbeitgeberverpflichtungen sowie Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz ... 641
SP-0401 - Beratung der Hopfenpflanzer zur Nachhaltigkeit ... 641
1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension ... 641
2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele ... 641
3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird ... 641
4 Ergebnisindikator(en) ... 642
5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention 642
6 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden ... 642
7 Weitere Informationen zur Art der Intervention ... 642
8 WTO-Konformität ... 642
ORGAN(47(1)(d)) - - ökologische/biologische Erzeugung oder integrierter Landbau ... 643
SP-0405 - Integrierte Produktion ... 643
1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension ... 643
2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele ... 643
3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird ... 643
4 Ergebnisindikator(en) ... 643
5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention 643

6 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden 644
7 Weitere Informationen zur Art der Intervention 644
8 WTO-Konformität 644
PROMO(47(1)(f)) - - Absatzförderung, Kommunikation und Vermarktung, einschließlich Maßnahmen und Tätigkeiten zur Sensibilisierung der Verbraucher für die Qualitätsregelungen der Union und die Bedeutung einer gesunden Ernährung sowie zur Diversifizierung und Konsolidierung der Märkte 645
SP-0404 - Vermarktung 645
1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension 645
2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele 645
3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird 645
4 Ergebnisindikator(en) 645
5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention 645
6 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden 646
7 Weitere Informationen zur Art der Intervention 646
8 WTO-Konformität 646
CLIMA(47(1)(i)) - - Maßnahmen zur Eindämmung des Klimawandels und zur Anpassung an den Klimawandel 647
SP-0403 - Klimawandel 647
1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension 647
2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele 647
3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird 647
4 Ergebnisindikator(en) 647
5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention 647
6 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden 648
7 Weitere Informationen zur Art der Intervention 648
8 WTO-Konformität 648
5.3 Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums 648
ENVCLIM(70) - Umwelt-, Klima- und andere Bewirtschaftungsverpflichtungen 648
EL-0101 - Bewirtschaftungsverpflichtungen zur Verbesserung des Klimaschutzes 648
1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension 648
2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele 649
3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird 649
4 Ergebnisindikator(en) 649
5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention 650
6 Angabe relevanter Ausgangselemente 663
7 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden 669
8 Informationen zur beihilferechtlichen Prüfung 675
9 Weitere Fragen/Informationen zur Art der Intervention 675
10 WTO-Konformität 676
11 Beteiligungssatz/-sätze für diese Intervention 676
12 Geplante Einheitsbeträge – Definition 677
13 Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Outputs 683
EL-0102 - Bewirtschaftungsverpflichtungen zur Verbesserung der Wasserqualität 696
1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension 696
2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele 696
3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird 696
4 Ergebnisindikator(en) 696
5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention 697
6 Angabe relevanter Ausgangselemente 710
7 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden 713
8 Informationen zur beihilferechtlichen Prüfung 719
9 Weitere Fragen/Informationen zur Art der Intervention 719
10 WTO-Konformität 720
11 Beteiligungssatz/-sätze für diese Intervention 720

12 Geplante Einheitsbeträge – Definition 722
13 Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Outputs 731
EL-0103 - Bewirtschaftungsverpflichtungen zur Verbesserung des Bodenschutzes 753
1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension 753
2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele 753
3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird 753
4 Ergebnisindikator(en) 754
5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention 754
6 Angabe relevanter Ausgangselemente 762
7 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden 765
8 Informationen zur beihilferechtlichen Prüfung 771
9 Weitere Fragen/Informationen zur Art der Intervention 771
10 WTO-Konformität 771
11 Beteiligungssatz/-sätze für diese Intervention 771
12 Geplante Einheitsbeträge – Definition 773
13 Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Outputs 778
EL-0105 - Bewirtschaftungsverpflichtungen zur Verbesserung der Biodiversität 789
1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension 789
2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele 789
3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird 789
4 Ergebnisindikator(en) 790
5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention 790
6 Angabe relevanter Ausgangselemente 809
7 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden 816
8 Informationen zur beihilferechtlichen Prüfung 856
9 Weitere Fragen/Informationen zur Art der Intervention 857
10 WTO-Konformität 857
11 Beteiligungssatz/-sätze für diese Intervention 857
12 Geplante Einheitsbeträge – Definition 859
13 Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Outputs 937
EL-0107 - Bewirtschaftungsverpflichtungen zur nachhaltigen Waldbewirtschaftung 1071
1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension 1071
2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele 1071
3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird 1071
4 Ergebnisindikator(en) 1071
5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention 1071
6 Angabe relevanter Ausgangselemente 1075
7 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden 1076
8 Informationen zur beihilferechtlichen Prüfung 1079
9 Weitere Fragen/Informationen zur Art der Intervention 1079
10 WTO-Konformität 1080
11 Beteiligungssatz/-sätze für diese Intervention 1080
12 Geplante Einheitsbeträge – Definition 1081
13 Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Outputs 1082
EL-0108 - Ökologischer Landbau 1085
1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension 1085
2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele 1085
3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird 1085
4 Ergebnisindikator(en) 1086
5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention 1086
6 Angabe relevanter Ausgangselemente 1091
7 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden 1094
8 Informationen zur beihilferechtlichen Prüfung 1116
9 Weitere Fragen/Informationen zur Art der Intervention 1116
10 WTO-Konformität 1116

11 Beteiligungssatz/-sätze für diese Intervention 1117
12 Geplante Einheitsbeträge – Definition 1119
13 Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Outputs 1172
EL-0109 - Bewirtschaftungsverpflichtungen zur Verbesserung des Tierwohls 1278
1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension 1278
2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele 1278
3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird 1278
4 Ergebnisindikator(en) 1278
5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention 1278
6 Angabe relevanter Ausgangselemente 1282
7 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden 1284
8 Informationen zur beihilferechtlichen Prüfung 1291
9 Weitere Fragen/Informationen zur Art der Intervention 1291
10 WTO-Konformität 1292
11 Beteiligungssatz/-sätze für diese Intervention 1292
12 Geplante Einheitsbeträge – Definition 1293
13 Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Outputs 1300
EL-0110 - Bewirtschaftungsverpflichtungen zur Erhaltung genetischer Ressourcen 1318
1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension 1318
2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele 1318
3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird 1318
4 Ergebnisindikator(en) 1318
5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention 1318
6 Angabe relevanter Ausgangselemente 1322
7 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden 1323
8 Informationen zur beihilferechtlichen Prüfung 1326
9 Weitere Fragen/Informationen zur Art der Intervention 1326
10 WTO-Konformität 1326
11 Beteiligungssatz/-sätze für diese Intervention 1327
12 Geplante Einheitsbeträge – Definition 1328
13 Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Outputs 1328
EL-0111 - Einkommensausgleich Aufforstung 1331
1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension 1331
2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele 1331
3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird 1331
4 Ergebnisindikator(en) 1331
5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention 1331
6 Angabe relevanter Ausgangselemente 1333
7 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden 1334
8 Informationen zur beihilferechtlichen Prüfung 1335
9 Weitere Fragen/Informationen zur Art der Intervention 1336
10 WTO-Konformität 1336
11 Beteiligungssatz/-sätze für diese Intervention 1336
12 Geplante Einheitsbeträge – Definition 1337
13 Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Outputs 1337
ANC(71) - Naturbedingte oder andere gebietsspezifische Benachteiligungen 1340
EL-0201 - Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete 1340
1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension 1340
2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele 1340
3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird 1340
4 Ergebnisindikator(en) 1340
5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention 1341
6 Angabe relevanter Ausgangselemente 1345
7 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden 1345
8 Informationen zur beihilferechtlichen Prüfung 1351

9 Weitere Fragen/Informationen zur Art der Intervention 1351
10 WTO-Konformität 1351
11 Beteiligungssatz/-sätze für diese Intervention 1351
12 Geplante Einheitsbeträge – Definition 1353
13 Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Outputs 1358
ASD(72) - Gebietsspezifische Benachteiligungen, die sich aus bestimmten verpflichtenden Anforderungen ergeben 1372
EL-0301 - Bewirtschaftungsverpflichtungen zur Umsetzung von Natura 2000 1372
1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension 1372
2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele 1372
3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird 1372
4 Ergebnisindikator(en) 1372
5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention 1372
6 Angabe relevanter Ausgangselemente 1379
7 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden 1382
8 Informationen zur beihilferechtlichen Prüfung 1391
9 Weitere Fragen/Informationen zur Art der Intervention 1391
10 WTO-Konformität 1391
11 Beteiligungssatz/-sätze für diese Intervention 1392
12 Geplante Einheitsbeträge – Definition 1393
13 Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Outputs 1403
INVEST(73-74) - Investitionen, einschließlich Investitionen in Bewässerung 1426
EL-0401 - Nicht-produktive wasserwirtschaftliche Investitionen 1426
1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension 1426
2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele 1426
3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird 1426
4 Ergebnisindikator(en) 1426
5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention 1426
6 Angabe relevanter Ausgangselemente 1435
7 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden 1435
8 Informationen zur beihilferechtlichen Prüfung 1436
9 Weitere Fragen/Informationen zur Art der Intervention 1436
10 WTO-Konformität 1436
11 Beteiligungssatz/-sätze für diese Intervention 1437
12 Geplante Einheitsbeträge – Definition 1438
13 Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Outputs 1440
EL-0402 - Materielle Infrastruktur - Hochwasserschutz, Küstenschutz 1446
1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension 1446
2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele 1446
3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird 1446
4 Ergebnisindikator(en) 1446
5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention 1446
6 Angabe relevanter Ausgangselemente 1452
7 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden 1453
8 Informationen zur beihilferechtlichen Prüfung 1453
9 Weitere Fragen/Informationen zur Art der Intervention 1453
10 WTO-Konformität 1454
11 Beteiligungssatz/-sätze für diese Intervention 1454
12 Geplante Einheitsbeträge – Definition 1455
13 Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Outputs 1458
EL-0403 - Einzelbetriebliche produktive Investitionen in landwirtschaftlichen Unternehmen 1465
1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension 1465
2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele 1465
3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird 1466
4 Ergebnisindikator(en) 1466

5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention .. 1466
6 Angabe relevanter Ausgangselemente 1479
7 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden 1479
8 Informationen zur beihilferechtlichen Prüfung 1481
9 Weitere Fragen/Informationen zur Art der Intervention 1481
10 WTO-Konformität 1481
11 Beteiligungssatz/-sätze für diese Intervention 1481
12 Geplante Einheitsbeträge – Definition 1483
13 Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Outputs 1492
EL-0404 - Investitionen in landwirtschaftliche und forstliche Infrastrukturen, einschließlich ländlicher Bodenordnung 1508
1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension 1508
2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele 1508
3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird 1508
4 Ergebnisindikator(en) 1508
5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention .. 1509
6 Angabe relevanter Ausgangselemente 1517
7 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden 1517
8 Informationen zur beihilferechtlichen Prüfung 1518
9 Weitere Fragen/Informationen zur Art der Intervention 1519
10 WTO-Konformität 1519
11 Beteiligungssatz/-sätze für diese Intervention 1519
12 Geplante Einheitsbeträge – Definition 1521
13 Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Outputs 1524
EL-0405 - Investitionen in materielle Vermögenswerte in Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung (Marktstruktur) 1530
1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension 1530
2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele 1530
3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird 1530
4 Ergebnisindikator(en) 1530
5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention .. 1531
6 Angabe relevanter Ausgangselemente 1537
7 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden 1537
8 Informationen zur beihilferechtlichen Prüfung 1538
9 Weitere Fragen/Informationen zur Art der Intervention 1539
10 WTO-Konformität 1539
11 Beteiligungssatz/-sätze für diese Intervention 1539
12 Geplante Einheitsbeträge – Definition 1541
13 Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Outputs 1541
EL-0407 - Nicht-produktive Investitionen im Forstsektor 1545
1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension 1545
2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele 1545
3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird 1545
4 Ergebnisindikator(en) 1545
5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention .. 1545
6 Angabe relevanter Ausgangselemente 1553
7 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden 1553
8 Informationen zur beihilferechtlichen Prüfung 1554
9 Weitere Fragen/Informationen zur Art der Intervention 1555
10 WTO-Konformität 1555
11 Beteiligungssatz/-sätze für diese Intervention 1555
12 Geplante Einheitsbeträge – Definition 1557
13 Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Outputs 1560
EL-0408 - Nicht-produktive Investitionen zum Schutz natürlicher Ressourcen 1566
1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension 1566

2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele 1566
3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird 1566
4 Ergebnisindikator(en) 1567
5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention 1567
6 Angabe relevanter Ausgangselemente 1578
7 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden 1578
8 Informationen zur beihilferechtlichen Prüfung 1579
9 Weitere Fragen/Informationen zur Art der Intervention 1580
10 WTO-Konformität 1580
11 Beteiligungssatz/-sätze für diese Intervention 1580
12 Geplante Einheitsbeträge – Definition 1582
13 Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Outputs 1588
EL-0409 - Materielle Infrastruktur - Breitbandversorgung 1600
1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension 1600
2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele 1600
3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird 1600
4 Ergebnisindikator(en) 1600
5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention 1600
6 Angabe relevanter Ausgangselemente 1604
7 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden 1604
8 Informationen zur beihilferechtlichen Prüfung 1605
9 Weitere Fragen/Informationen zur Art der Intervention 1605
10 WTO-Konformität 1605
11 Beteiligungssatz/-sätze für diese Intervention 1606
12 Geplante Einheitsbeträge – Definition 1607
13 Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Outputs 1607
EL-0410 - Investitionen in die integrierte ländliche Entwicklung 1610
1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension 1610
2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele 1610
3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird 1610
4 Ergebnisindikator(en) 1611
5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention 1611
6 Angabe relevanter Ausgangselemente 1626
7 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden 1626
8 Informationen zur beihilferechtlichen Prüfung 1627
9 Weitere Fragen/Informationen zur Art der Intervention 1627
10 WTO-Konformität 1628
11 Beteiligungssatz/-sätze für diese Intervention 1628
12 Geplante Einheitsbeträge – Definition 1630
13 Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Outputs 1647
EL-0411 - Investitionen in die Schaffung und Entwicklung nicht-landwirtschaftlicher Tätigkeiten in landwirtschaftlichen Betrieben (Förderung der Diversifizierung landwirtschaftlicher Betriebe (FID)) 1679
1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension 1679
2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele 1679
3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird 1679
4 Ergebnisindikator(en) 1679
5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention 1680
6 Angabe relevanter Ausgangselemente 1687
7 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden 1687
8 Informationen zur beihilferechtlichen Prüfung 1687
9 Weitere Fragen/Informationen zur Art der Intervention 1688
10 WTO-Konformität 1688
11 Beteiligungssatz/-sätze für diese Intervention 1689
12 Geplante Einheitsbeträge – Definition 1690

13 Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Outputs ... 1691
EL-0412 - Förderung von Investitionen in die Entwicklung nichtlandwirtschaftlicher Unternehmen in ländlichen Gebieten ... 1696
1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension ... 1696
2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele ... 1696
3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird ... 1696
4 Ergebnisindikator(en) ... 1696
5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention ... 1696
6 Angabe relevanter Ausgangselemente ... 1701
7 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden ... 1701
8 Informationen zur beihilferechtlichen Prüfung ... 1702
9 Weitere Fragen/Informationen zur Art der Intervention ... 1702
10 WTO-Konformität ... 1703
11 Beteiligungssatz/-sätze für diese Intervention ... 1703
12 Geplante Einheitsbeträge – Definition ... 1704
13 Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Outputs ... 1704
EL-0413 - Investitionen in IKT- Ausstattung in Bildungseinrichtungen ... 1706
1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension ... 1706
2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele ... 1706
3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird ... 1706
4 Ergebnisindikator(en) ... 1706
5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention ... 1706
6 Angabe relevanter Ausgangselemente ... 1710
7 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden ... 1710
8 Informationen zur beihilferechtlichen Prüfung ... 1710
9 Weitere Fragen/Informationen zur Art der Intervention ... 1711
10 WTO-Konformität ... 1711
11 Beteiligungssatz/-sätze für diese Intervention ... 1712
12 Geplante Einheitsbeträge – Definition ... 1713
13 Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Outputs ... 1713
INSTAL(75) - Niederlassung von Junglandwirten und neuen Landwirten und Existenzgründungen im ländlichen Raum ... 1715
EL-0501 - Niederlassungsbeihilfe Junglandwirtinnen und Junglandwirte ... 1715
1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension ... 1715
2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele ... 1715
3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird ... 1715
4 Ergebnisindikator(en) ... 1715
5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention ... 1716
6 Angabe relevanter Ausgangselemente ... 1724
7 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden ... 1724
8 Informationen zur beihilferechtlichen Prüfung ... 1725
9 Weitere Fragen/Informationen zur Art der Intervention ... 1725
10 WTO-Konformität ... 1725
11 Beteiligungssatz/-sätze für diese Intervention ... 1725
12 Geplante Einheitsbeträge – Definition ... 1727
13 Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Outputs ... 1728
RISK(76) - Risikomanagementinstrumente ... 1732
EL-0601 - Risikomanagementinstrumente ... 1732
1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension ... 1732
2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele ... 1732
3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird ... 1732
4 Ergebnisindikator(en) ... 1732
5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention ... 1732
6 Angabe relevanter Ausgangselemente ... 1735
7 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden ... 1735

8 Informationen zur beihilferechtlichen Prüfung 1736
9 Weitere Fragen/Informationen zur Art der Intervention 1736
10 WTO-Konformität 1737
11 Beteiligungssatz/-sätze für diese Intervention 1737
12 Geplante Einheitsbeträge – Definition 1739
13 Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Outputs 1740
COOP(77) - Zusammenarbeit 1744
EL-0701 - Netzwerke und Kooperationen 1744
1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension 1744
2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele 1744
3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird 1744
4 Ergebnisindikator(en) 1745
5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention 1745
6 Angabe relevanter Ausgangselemente 1750
7 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden 1750
8 Informationen zur beihilferechtlichen Prüfung 1751
9 Weitere Fragen/Informationen zur Art der Intervention 1752
10 WTO-Konformität 1752
11 Beteiligungssatz/-sätze für diese Intervention 1752
12 Geplante Einheitsbeträge – Definition 1754
13 Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Outputs 1756
EL-0702 - Europäische Innovationspartnerschaft für Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft (EIP-Agri) 1761
1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension 1761
2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele 1761
3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird 1761
4 Ergebnisindikator(en) 1761
5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention 1762
6 Angabe relevanter Ausgangselemente 1768
7 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden 1768
8 Informationen zur beihilferechtlichen Prüfung 1769
9 Weitere Fragen/Informationen zur Art der Intervention 1770
10 WTO-Konformität 1770
11 Beteiligungssatz/-sätze für diese Intervention 1770
12 Geplante Einheitsbeträge – Definition 1772
13 Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Outputs 1774
EL-0703 - LEADER 1780
1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension 1780
2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele 1780
3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird 1781
4 Ergebnisindikator(en) 1781
5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention 1781
6 Angabe relevanter Ausgangselemente 1787
7 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden 1787
8 Informationen zur beihilferechtlichen Prüfung 1788
9 Weitere Fragen/Informationen zur Art der Intervention 1789
10 WTO-Konformität 1791
11 Beteiligungssatz/-sätze für diese Intervention 1791
12 Geplante Einheitsbeträge – Definition 1792
13 Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Outputs 1794
KNOW(78) - Wissensaustausch und Verbreitung von Information 1799
EL-0801 - Beratung 1799
1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension 1799
2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele 1799
3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird 1799

4 Ergebnisindikator(en) 1800
5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention .. 1800
6 Angabe relevanter Ausgangselemente 1807
7 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden 1807
8 Informationen zur beihilferechtlichen Prüfung 1808
9 Weitere Fragen/Informationen zur Art der Intervention 1809
10 WTO-Konformität 1809
11 Beteiligungssatz/-sätze für diese Intervention 1809
12 Geplante Einheitsbeträge – Definition 1811
13 Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Outputs 1814
EL-0802 - Qualifizierung, Demonstrationstätigkeiten und Wissensaustausch 1820
1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension 1820
2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele 1820
3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird 1820
4 Ergebnisindikator(en) 1821
5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention .. 1821
6 Angabe relevanter Ausgangselemente 1830
7 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden 1831
8 Informationen zur beihilferechtlichen Prüfung 1831
9 Weitere Fragen/Informationen zur Art der Intervention 1832
10 WTO-Konformität 1832
11 Beteiligungssatz/-sätze für diese Intervention 1832
12 Geplante Einheitsbeträge – Definition 1834
13 Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Outputs 1838
6 Finanzplan 1847
6.1 Übersichtstabelle 1847
6.2 Detaillierte Finanzinformationen, Aufschlüsselung nach Interventionen und Planung der Outputs 1850
6.2.1 Direktzahlungen 1850
6.2.2 Sektoral 1854
6.2.3 Entwicklung des ländlichen Raums 1866
7 Verwaltungs- und Koordinierungssystem 2154
7.1 Benennung von Verwaltungs- und Koordinierungsstellen + Kontrollstellen 2154
7.2 Beschreibung der Struktur für Überwachung und Berichterstattung 2162
7.3 Angaben zum Kontrollsystem und zu den Sanktionen 2163
7.3.1 InVeKoS – integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem 2163
7.3.1.1 Alle Elemente des InVeKoS gemäß der horizontalen Verordnung sind festgelegt und gelten ab dem 1. Januar 2023. 2164
7.3.1.1.1 System zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen (LPIS) 2164
7.3.1.1.2 Geodatenbasiertes und tierbezogenes Antragssystem (GSA) 2165
7.3.1.1.3 Wenden Sie ein automatisches Antragssystem (im Sinne des Artikels 65 Absatz 4 Buchstabe f der horizontalen Verordnung) an? 2166
7.3.1.1.4 Flächenüberwachungssystem 2166
7.3.1.1.5 Kontroll- und Sanktionssystem 2166
7.3.1.1.5.1 Beschreibung des oder der Kontroll- und Sanktionssysteme für unter das InVeKoS fallende Interventionen 2166
7.3.1.1.6 Gegebenenfalls ein System zur Identifizierung und Registrierung von Zahlungsansprüchen 2166
7.3.1.1.7 System zur Kennzeichnung und Registrierung von Tieren im Sinne des Artikels 65 Absatz 4 Buchstabe c [Artikel 66 Absatz 1 Buchstabe g der horizontalen Verordnung] 2166
7.3.2 Nicht InVeKoS 2167
7.3.2.1 Kurzbeschreibung des Sanktionssystems für nicht unter das InVeKoS fallende Interventionen im Einklang mit den Grundsätzen der Wirksamkeit, Verhältnismäßigkeit und Abschreckung 2167

7.3.2.2 Kurzbeschreibung des Kontrollsystems für nicht unter das IVKS fallende Interventionen (Kontrollmethoden, Gegenkontrollen, Dauerhaftigkeit der Investitionen und entsprechende Ex-Post-Kontrollen usw.) ... 2168
7.3.2.3 Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge? ... 2171
7.4 Konditionalität ... 2171
7.4.1 Kontrollsystem für die Konditionalität ... 2171
7.4.1.1 Beschreibung des Kontrollsystems für die Konditionalität ... 2171
7.4.1.2 Arten von Kontrollen ... 2173
7.4.2 Sanktionssystem für die Konditionalität ... 2175
7.4.2.1 Beschreibung des Sanktionssystems für die Konditionalität ... 2175
7.4.2.2 Definition und Anwendung des Begriffs „Wiederholung“ (Berechnung und abgedeckter Zeitraum): ... 2176
7.4.2.3 Definition und Anwendung des Begriffs „Vorsätzlichkeit“ ... 2176
7.4.3 Angabe, ob ein vereinfachtes Kontrollsystem für Kleinerzeuger angewendet wird ... 2176
7.4.4 Zuständige Kontrollstellen für die Prüfung der Konditionalität und der Grundanforderungen an die Betriebsführung ... 2177
7.5 Soziale Konditionalität ... 2185
7.5.1 Beschreibung des Kontrollsystems für die soziale Konditionalität ... 2185
7.5.2 Beschreibung des Sanktionssystems für die soziale Konditionalität ... 2185
8 Modernisierung: AKIS und Digitalisierung ... 2186
8.1 AKIS ... 2186
8.1 Geplante allgemeine Organisationsstruktur des verbesserten AKIS ... 2186
8.2 Beschreibung, wie Beratungsdienste, Forschung und GAP-Netze im Rahmen der AKIS zusammenarbeiten werden (Artikel 114 Buchstabe a Ziffer ii) ... 2189
b) Landwirtschaftliche Bildung ... 2190
c) Beratungswesen ... 2191
d) Integration von Forschung, Bildung und Beratungswesen auf Bundesebene im Rahmen von AKIS während der Förderperiode 2023-2027 ... 2191
8.3 Beschreibung der Organisation aller landwirtschaftlichen Betriebsberater entsprechend den Anforderungen gemäß Artikel 15 Absätze 2, 3 und 4 ... 2193
8.4 Beschreibung der Art und Weise, wie Innovationsförderung gemäß Artikel 114 Buchstabe a Ziffer ii geleistet wird ... 2196
8.5 Digitalisierungsstrategie (Artikel 114 Buchstabe b) ... 2198
Anhänge ... 2206
Anhang I – Ex-ante-Evaluierung und strategische Umweltverträglichkeitsprüfung (SUP) gemäß Richtlinie 2001/42/EG ... 2206
1. Zusammenfassung der Ex-ante-Evaluierung und der Ergebnisse ... 2206
2. Empfehlungen hinsichtlich der Ex-ante-Evaluierung und der strategischen Umweltverträglichkeitsprüfung (SUP) und wie die Ergebnisse berücksichtigt wurden ... 2207
3. Bericht Ex-ante-Evaluierung ... 2207
4. Bericht über die strategische Umweltverträglichkeitsprüfung ... 2207
Anhang II – SWOT-Analyse ... 2207
Anhang III – Anhörung der Partner ... 2207
Anhang IV – Kulturspezifische Zahlung für Baumwolle (falls zutreffend) ... 2207
Anhang V – Zusätzliche nationale Finanzierung im Rahmen des GAP-Strategieplans ... 2208
Nationale finanzielle Hilfe im Sektor Obst und Gemüse gemäß der Verordnung (EU) 2021/2115 ... 2210
Anhang VI – Nationale Übergangsbeihilfe (falls zutreffend) ... 2212
a) jährlicher sektorspezifischer Finanzrahmen für jeden Sektor, dem nationale Übergangsbeihilfe gewährt wird ... 2212
b) gegebenenfalls den Höchstsatz der Unterstützung je Einheit für jedes Jahr des Zeitraums ... 2212
c) gegebenenfalls Angaben zu dem im Einklang mit Artikel 147 Absatz 2 Unterabsatz 2 geänderten Referenzzeitraum ... 2212
d) Kurzbeschreibung der Komplementarität der nationalen Übergangsbeihilfe mit den Interventionen des GAP-Strategieplans ... 2212
Anhang (Sonstiges): Kohärenz mit den Zielen der Union für 2030 und Beitrag zu diesen Zielen ... 2212

Nationaler Beitrag zum EU-2030-Ziel einer Verringerung der Nährstoffausschwemmung um 50 %, während gleichzeitig keine Verschlechterung der Bodenfruchtbarkeit gewährleistet wird 2212
Nationaler Beitrag zum EU-2030-Ziel, 10 % der landwirtschaftlichen Fläche für Landschaftselemente mit hoher biologischer Vielfalt vorzusehen. 2212
Nationaler Beitrag zum EU-2030-Ziel, 25 % der landwirtschaftlichen Fläche der EU für den ökologischen/biologischen Landbau vorzusehen 2212
Nationaler Beitrag zu den EU-2030-Zielen einer Verringerung des Gesamteinsatzes und des Risikos chemischer Pestizide sowie des Einsatzes gefährlicherer Pestizide um 50 %..... 2212
Nationaler Beitrag zum EU-2030-Ziel einer 50%igen Verringerung des Verkaufs antimikrobieller Mittel bei Nutztieren und in der Aquakultur..... 2213
Nationaler Beitrag zum EU-2025-Ziel eines Ausbaus des schnellen Breitband-Internets in ländlichen Gebieten, um das Ziel eines Zugangs für alle zu erreichen 2213
DOKUMENTE 2214

Art der Änderung

Änderung

Allgemeine Informationen zum Änderungsantrag

Die strategischen Entscheidungen des deutschen GAP-Strategieplans werden durch diesen Änderungsantrag nicht geändert. Die Meilensteine/Zielwerte von R.17 „Aufgeforstete Flächen“, die mit dem spezifischen Ziel 4 „Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel“ verbunden sind, werden aufgrund der Änderungen in der EL-0111 reduziert.

Art der Änderung(en)

☐Überarbeitung der geplanten Outputs oder Festlegung/Überarbeitung der Verringerungskoeffizienten gemäß Artikel 11 Absätze 1 und 5 der Verordnung (EU) 2021/2115
☑Änderungen im Zusammenhang mit der Konditionalität gemäß den Artikeln 12 und 13 der Verordnung (EU) 2021/2115
☐Mittelübertragung im Zusammenhang mit der Degressivität und Kappung von Zahlungen gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/2115
☑Änderungen von Interventionen in bestimmten Sektoren gemäß Artikel 42 der Verordnung (EU) 2021/2115
☐Zuweisung eines Betrags als Beitrag an InvestEU gemäß Artikel 81 der Verordnung (EU) 2021/2115
☐Änderungen infolge einer Überarbeitung von Beschlüssen über die Verwendung von Zuweisungen für Direktzahlungen für Interventionen in bestimmten Sektoren gemäß Artikel 88 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2021/2115
☐Übertragungen von Zuweisungen aus dem ELER an Direktzahlungen gemäß Artikel 103 der Verordnung (EU) 2021/2115
☑Änderungen von Elementen im Zusammenhang mit Interventionskategorien für Direktzahlungen gemäß Titel III Kapitel II der Verordnung (EU) 2021/2115
☐Aufnahme fehlender Elemente in den genehmigten GAP-Strategieplan gemäß Artikel 118 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/2115
☑Änderungen von Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums gemäß Titel III Kapitel IV der Verordnung (EU) 2021/2115 mit Ausnahme der Änderungen gemäß Artikel 119 Absatz 9 jener Verordnung
☑Änderungen von Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums, die in Titel III Kapitel IV der Verordnung (EU) 2021/2115 genannt werden, gemäß Artikel 119 Absatz 9 jener Verordnung
☐Änderungen aufgrund einer Überprüfung des GAP-Strategieplans gemäß Artikel 120 der Verordnung (EU) 2021/2115
☐Further cases referred to in Article 4(1) of Regulation (EU) 2023/370 (one or more options are possible)
☐Änderungen aufgrund von Dringlichkeitsmaßnahmen, die zur Bewältigung von Naturkatastrophen, Katastrophenereignissen oder widrigen Witterungsverhältnissen, die von der zuständigen nationalen Behörde offiziell als solche anerkannt wurden, erforderlich sind, oder Änderungen aufgrund einer erheblichen und plötzlichen Veränderung der sozioökonomischen Gegebenheiten in dem Mitgliedstaat
☐Änderungen, die infolge anderer als der in Artikel 120 der Verordnung (EU) 2021/2115 genannten Änderungen des Unionsrechts erforderlich sind, oder Änderungen, die infolge von Entscheidungen der Gerichte der Europäischen Union erforderlich sind
☐Änderungen infolge von erlassenen außergewöhnlichen Maßnahmen gemäß Artikel 219, 220 oder 221 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
☐Änderungen, die aufgrund der Einführung der in Artikel 58 der Verordnung (EU) 2021/1060 genannten Finanzinstrumente oder ihrer Änderungen erforderlich sind
☐Änderungen aufgrund einer automatischen Aufhebung für GAP-Strategiepläne gemäß Artikel 34 der Verordnung (EU) 2021/2116
☐Änderungen, die Interventionen im Rahmen von Titel III Kapitel IV der Verordnung (EU) 2021/2115 betreffen, gemäß Artikel 119 Absatz 9 jener Verordnung
☐Änderung, die andere als die unter den oben stehenden Nummern genannten Elemente des GAP-Strategieplans abdeckt

Genaue Angaben zu den spezifischen Elementen jeder Änderung

Anhang V; Anpassung der Planungen für die top-ups

Gründe für die Änderung

Deutschland hat im dem 2. Änderungsantrag zum GAP-Strategieplan (GAP-SP) auch im Bereich der Top-Ups Änderungen finanzieller Art übermittelt. Änderungen wurden in fast allen Interventionen der Artikel 70-78 GAP-SP-VO vorgenommen.

In Artikel 73 GAP-SP-VO (genauer EL-0402) ist mit rund 683 Millionen Euro ein größerer Rückgang zu verzeichnen. Dies resultiert in erster Linie aus der Änderung in NI/HB/HH, wo zukünftig eine Förderung über dortige Programme (zum Beispiel „Sondervermögen Hochwasserschutz“ oder „Wirtschaftsförderfonds – ökologischer Bereich“ und mit Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK) erfolgt. Diese Änderung hat eine Anpassung des strategischen Kapitels zur Folge.

Auch in anderen Bundesländern werden Mittelreduzierungen im Bereich der GAP über zusätzliche nationale Mittel kompensiert. Beispielsweise erfolgt in BB die Kompensation der reduzierten Mittel in EL-0401 zugunsten von EL-0201 mit nationalen Mitteln, insbesondere aus Mitteln der GAK.

In HE wurde von der dortigen Landesregierung ein Notfallpaket für 2024 aufgesetzt, um die landwirtschaftlichen Betriebe zu unterstützen. Hierüber erfolgt beispielweise die Aufstockung der EL-0201. Diese zusätzlichen Mittel wurden als Top-Ups mit einprogrammiert.

Aufgrund eines Büroversehens wurden in der ursprünglichen Planung berücksichtigte Top-Ups nicht in den GAP-SP Version 4.0 überführt. Dies wurde nun ebenfalls korrigiert.

Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung

Keine Auswirkungen.

Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren

Keine Auswirkungen.

Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan

vgl. Gesamtsummen (Outputs) der entsprechenden Interventionen in Kapitel 5.3

DZ-01: Kapitel 4, Abschnitte 4.1.1.2.1 und 4.1.1.2.2; Anpassung der Definition der Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen

Gründe für die Änderung

Die Änderung gilt nur für Flächen, welche die Definition „Landwirtschaftliche Fläche“im Sinne von Art. 4 (3) lit. a) bis c) VO (EU) 2021/2115 erfüllen, also Ackerland, Dauergrünland, Dauerkultur (z. B. für Ackerland: für den Anbau landwirtschaftlicher Kulturpflanzen verfügbare, aber brachliegende Flächen). Damit sind alle stillgelegten Flächen ausgeschlossen, die sich nicht für eine rasche Umstellung in produktive Flächen eignen.

Die Änderung des Turnus der Erhaltungstätigkeit gilt für alle nicht für die Erzeugung genutzten Flächen unabhängig davon, ob sie den (zusätzlichen) Verpflichtungen der Öko-Regelung 1 unterliegen.

Bisher gilt für nicht für die Erzeugung genutzte Flächen, die vom Landwirt beispielsweise nicht in die Öko-Regelung 1a eingebracht werden, die allgemeine Regel, dass eine Erhaltungstätigkeit (in Form Mähen und Abfahren des Aufwuchses oder Aufwuchs zerkleinern und ganzflächig verteilen oder einer Aussaat zum Zwecke der Begrünung) zumindest in jedem Jahr zu erbringen ist. Dabei handelt es sich oftmals um Flächen, die über einen längeren Zeitraum nur mit der Erhaltungstätigkeit bewirtschaftet worden sind, wodurch sie bereits eine Bedeutung für die Biodiversität erlangt haben. Durch die allgemeine Änderung des Turnus der Erhaltungstätigkeit für alle nicht für die Erzeugung genutzten Flächen auf jedes zweite Jahr tragen diese Flächen in noch höherem Maße zum Umwelt-, Klima- und Biodiversitätsschutz bei. Denn Fauna und Flora wird ein längerer Zeitraum der Ungestörtheit ermöglicht. Der Wegfall von nichtproduktiven Flächen bei GLÖZ 8 soll hierdurch in gewissem Maße kompensiert

werden.
Für Flächen, die den Verpflichtungen nach der Öko-Regelung 1 unterliegen, d. h. von den Landwirten insbesondere als nicht produktive Flächen eingebracht werden, gilt derzeit noch eine Befreiung von der bislang allgemeinen Regel insoweit als die Erhaltungstätigkeit nicht mindestens in jedem, sondern nur in jedem zweiten Jahr erforderlich ist.
Die Änderung führt zu einer Vereinfachung für Landwirte, da die Verpflichtung in Bezug auf den Turnus für die Erhaltungstätigkeit auf landwirtschaftlichen Flächen angeglichen wird, was insbesondere auch insoweit zur Vereinfachung für Betriebe führt, weil weniger unterschiedliche Termine zu beachten sind.

Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung

Verwaltungsvereinfachung.
Die Änderung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren

Keine Auswirkungen.

Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan

Keine Auswirkungen.

DZ-02: Kapitel 4, Abschnitt 4.1.2.1.1; Anpassung der Definition eines Agroforstsystems

Gründe für die Änderung

1. Die Streichung im Zusammenhang mit dem Nutzungskonzept dient der Verwaltungsvereinfachung für Betriebe und Behörden. Das Nutzungskonzept hat einen beratenden Charakter und ist nicht erforderlich.
2. Paulownia tomentosa wird als potenziell invasiv eingestuft und auch bei Hybriden kann die Invasivität nicht ausgeschlossen werden.

Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung

Verwaltungsvereinfachung.
Die Änderung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren

Keine Auswirkungen.

Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan

Keine Auswirkungen.

DZ-03: Kapitel 4, Abschnitt 4.1.3.1; Anpassung der Beschreibung

Gründe für die Änderung

Wegen der Bedürfnisse der Praxis und aus Gründen der Vereinfachung sollte ein weiterer Fall angenommen werden, in dem die landwirtschaftliche Tätigkeit grundsätzlich nicht stark eingeschränkt ist. Dieser Fall ist den schon vorgesehenen Fällen vergleichbar.

Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung

Vereinfachung.
Die Änderung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren

Keine Auswirkungen.

Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan

Keine Auswirkungen.

DZ-04: Kapitel 5, DZ-0501, 0502, Abschnitt 12; Anpassung der Einheitsbeträge und Outputs

Gründe für die Änderung

Der Berechnung der Outputs lagen zunächst Daten der Vergangenheit zugrunde. Nach dem ersten Antragsjahr liegen nunmehr aktuellere Daten vor, so dass die Outputs und Beträge an die tatsächliche Inanspruchnahme weiter angenähert werden.

Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung

Keine Auswirkungen.
Die Änderung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren

Keine Auswirkungen.

Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan

Positiv: die indikativen Mittelzuweisungen für die gekoppelten DZ werden besser ausgeschöpft. Keine Auswirkungen auf andere DZ.

DZ-05: Kapitel 5, DZ-0502, Abschnitt 5; Vereinfachung der Definition und Anhebung des Schwellenwertes

Gründe für die Änderung

1. Die Streichung der Anforderung an das Alter der Mutterschafe/-ziegen erfolgt aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung für Verwaltungen und landwirtschaftliche Betriebe.
2. Die Stichtagsregelung soll aus Vereinfachungsgründen aufgehoben werden, da diese Regelung keine Auswirkungen auf die Fördervoraussetzungen hat.

Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung

Verwaltungsvereinfachung.
Die Änderung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren

Aufgrund Geringfügigkeit keine Auswirkungen.

Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan

Keine Auswirkungen.

DZ-06: Kapitel 3, Abschnitt 3.5.6; Redaktionelle Anpassung

Gründe für die Änderung

Redaktionelle Anpassung einer fehlerhaften Formulierung.

Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung

Keine Auswirkungen.
Die Änderung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren

Keine Auswirkungen.

Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan

Keine Auswirkungen.

ELER_InVeKoS/NPI-01: Kapitel 5.3, EL-0105-01, Abschnitt 6; Ergänzung relevanter GLÖZ und GAB für DEE

Gründe für die Änderung

Ergänzung aufgrund nochmaliger Prüfung.

Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung

Keine Auswirkungen.

Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren

Keine Auswirkungen.

Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan

Keine Auswirkungen.

ELER_InVeKoS/NPI-02 - Änderung nach Art. 119 (12): Kapitel 5.3, EL-0105, Abschnitt 7; Streichen einer Prämie für DE4 (DE3)

Gründe für die Änderung

Die Teilintervention EL-0105-03 b „Vogelschutz durch überwintende Stoppel“ wird in Brandenburg/Berlin nicht angeboten und lediglich versehentlich in den GAP-SP aufgenommen.
Es handelt sich hierbei um eine Berichtigung nach Artikel 119 Absatz 12.

Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung

Keine Auswirkungen.

Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren

Keine Auswirkungen.

Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan

Streichung des irrtümlich angelegten Einheitsbetrags.

ELER_InVeKoS/NPI-03: Kapitel 5.3, EL-0105, Abschnitt 7; Ergänzung von Prämien für DEE

Gründe für die Änderung

In DEE kann es zu einer Überkompensation mit DZ-0402 führen. Soweit dies vorliegt, wird der Betrag, der in diesem Fall prämienmindernd zu berücksichtigen ist, von der Prämie abgezogen. Die Prämienhöhe der Öko-Regelung bleibt dabei unverändert.
Es ist vorgesehen, dass auch ökologisch wirtschaftende Betriebe von der TI EL-0105-07 - Kooperative Biodiversitätsmaßnahmen partizipieren können. Hierbei sind Überkompensationen auszuschließen. Für ökologisch wirtschaftende Betriebe sind daher abweichende Prämien notwendig.

Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung

Ökologisch wirtschaftende Betriebe haben die Möglichkeit an dieser Teilintervention teilzunehmen.

Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren

Keine Auswirkungen.

Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan

Keine Auswirkungen.

ELER_InVeKoS/NPI-04: Kapitel 5.3, EL-0107-01, Abschnitte 5 und 7; Ergänzung einer eines Fördergegenstands für DEG

Gründe für die Änderung

Die Ergänzung einer entsprechenden Fördermöglichkeit für TH im GAP-SP unter der bereits bestehenden Teilintervention TI EL-0107, Buchtabe c) soll zur Erhöhung der Akzeptanz naturschutzfachlicher Ziele, insbesondere auch der Umsetzung der NATURA 2000-Schutzziele in den Waldlebensräumen beitragen.

Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung

Diese Änderung trägt zur Sicherung und Verbesserung der Struktur- und biologischen Vielfalt sowie zur Sicherung der Ökosystemleistungen der Wälder bei. Mit der Änderung wird die Akzeptanz zur freiwilligen Umsetzung von Bewirtschaftungsvorgaben, die über die gesetzlichen Mindeststandards hinausgehen, erhöht. Dies gilt insbesondere auch bei der Umsetzung der NATURA 2000-Schutzziele in den Waldlebensräumen.

Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren

Die Finanzierung dieses Einheitsbetrages erfolgt innerhalb der Intervention EL-0107.

Dabei wird das Geld aus einem Einheitsbetrag entnommen, der ungefähr die gleiche Größenordnung hat. Insofern ergeben sich bezogen auf die Intervention keine Änderungen für den geplanten Output und den damit korrespondierenden Ergebnisindikator.

Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan

Im Finanzplan muss ein neuer Einheitsbetrag aufgenommen werden. Die dafür notwenigen Mittel werden innerhalb der gleichen Intervention von den bereits geplanten Einheitsbeträgen entnommen.

ELER_InVeKoS/NPI-05: Kapitel 5.3, EL-0107, Abschnitt 7; Anpassung der Prämienhöhe für DEE

Gründe für die Änderung

Aufgrund der aktuellen Holzmarktpreise, den Ernteausfällen der letzten Jahre und der derzeitigen wirtschaftlichen Lage müssen die Prämiensätze neu kalkuliert bzw. angepasst werden.

Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung

Durch die Anpassung soll die Inanspruchnahme der Förderung attraktiver gestaltet werden und den Nutzungsverzicht entsprechend ausgleichen.

Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren

Keine Auswirkungen.

Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan

Keine Auswirkungen.

ELER_InVeKoS/NPI-06: Kapitel 5.3, EL-0107, Abschnitte 8; Informationen zur beihilferechtlichen Prüfung

Gründe für die Änderung

Ergänzung einer SA-Nummern.

Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung

Keine Auswirkungen.

Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren

Keine Auswirkungen.

Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan

Keine Auswirkungen.

ELER_InVeKoS/NPI-07: Kapitel 5.3, EL-0108, Abschnitt 5; redaktionelle Klarstellung

Gründe für die Änderung

Klarstellung, da in DEE in der Förderperiode 2023-2027 keine Transaktionskosten gewährt werden.

Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung

Keine Auswirkungen.

Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren

Keine Auswirkungen.

Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan

Keine Auswirkungen.

ELER_InVeKoS/NPI-08: Kapitel 5.3, EL-0108, Abschnitt 6; Anpassung der Liste der einschlägigen verbindlichen nationalen Standards

Gründe für die Änderung

Klarstellung: In den nationalen Rechtsvorschriften muss das Bundesnaturschutzgesetz und in den länderspezifischen Rechtsvorschriften das Naturschutzgesetz Sachsen-Anhalt ergänzt werden.
Das Wassergesetz in den länderspezifischen Rechtsvorschriften wird gelöscht. (Bürofehler)

Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung

Keine Auswirkungen.

Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren

Keine Auswirkungen.

Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan

Keine Auswirkungen.

ELER_InVeKoS/NPI-09: Kapitel 5.3, EL-0108, Abschnitt 7; Anpassung der Prämiensätze für DE7

Gründe für die Änderung

Im Jahr 2023 war die Erhöhung der Einheitsbeträge für die Teilinterventionen des Ökologischen Landbaus geplant. Diese geplanten Änderungen wurden in den 1. Änderungsantrag zum GAP-SP aufgenommen und mit diesem genehmigt. Allerdings wurde die in 2023 geplante Erhöhung der Einheitsbeträge letztlich nicht umgesetzt, da veränderte Rahmenbedingungen dies nicht gerechtfertigt haben. Die neue Landesregierung strebt für alle (auch konventionelle) Betriebe eine stärkere ökologische Ausrichtung an, deshalb wird in andere Förderbereiche, die in Hessen außerhalb des GAP-SP finanziert sind, verstärkt der Anreiz gesetzt. Zudem ist perspektivisch bei den nationalen Top-Ups von haushaltsbedingten Einsparungen auszugehen.
Im Rahmen der Mitte August 2023 eröffneten Antragstellung wurde auf dem Antragsportal ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die höheren Fördersätze unter Finanzierungsvorbehalt stehen. Am 01.10.2023 endete die Antragstellung. Trotz des Finanzierungsvorbehalts bzgl. der höheren Fördersätze wurden rd. 3.500 ha Ökofläche zusätzlich beantragt. Die Kommunikation über das Nichtvorhandensein der top-ups und somit den niedrigeren Prämien ist in der 1. Novemberhälfte über die Bewilligungsstellen erfolgt. Ein finales Rundschreiben dazu gab es am 24.11.2023. Es wurden keine Anträge zurückgezogen.
Es handelte sich hierbei um eine unvorhersehbare Situation. Aufgrund eines Urteils des

Bundesverfassungsgerichts im November 2023 hatte sich der Beschluss des Bundeshaushalts 2024 verzögert. Eigentlich hatte der Haushaltsausschuss des Bundestags seine Bereinigungssitzung Mitte November abschließen wollen. Nach dem Urteil wurden zunächst wesentliche Beschlüsse zum Haushaltsgesetz und damit auch zu den Einzelplänen der Ressorts verschoben, auch die Haushaltswoche im Bundestag wurde abgesagt.

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts hat erhebliche Anpassungen erforderlich gemacht. Die Bundesregierung hat deshalb ihren Haushaltsentwurf noch einmal gründlich überarbeitet und erneut dem Parlament zur Beratung vorgelegt. Bundestag und Bundesrat haben dem überarbeiteten Haushalt für 2024 schließlich zugestimmt. Mit der Verkündung im Bundesgesetzblatt am 12. Februar 2024 endete die vorläufige Haushaltsführung. Auf dieser Basis erfolgte anschließend die endgültige Verteilung der GAK-Mittel auf Länder und Maßnahmen entschieden durch den PLANAK - dem nationalen Entscheidungsgremium. Erst zu diesem Zeitpunkt bestand für Hessen rechtssichere Klarheit über den Umfang der in 2024 verfügbaren nationalen Mittel. Im Ergebnis der dem Land Hessen weniger zugewiesenen Bundesmittel aus dem Allgemeinen Rahmenplan (außerhalb von Waldmaßnahmen und Hochwasserschutz) konnte die geplante Prämienerhöhung bei der EL-0108 durch den Einsatz vertikaler top-ups nicht realisiert werden.

Folglich sollen die genehmigten höheren Einheitswerte wieder auf den ursprünglichen niedrigeren Wert reduziert werden. Ebenso sollen die Top-up Mittel, die zur zusätzlichen Finanzierung der geplanten erhöhten Einheitsbeträge einprogrammiert wurden, herausgenommen werden.

Eine Kombination mit ÖR6 (DZ-0406) soll weiterhin nicht möglich sein.

Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung

Die geplante Erhöhung der Einheitsbeträge wurde nicht umgesetzt. Es gab zu keinem Zeitpunkt eine Antragstellung mit den erhöhten Einheitsbeträgen. Es gelten weiterhin die im Antragsverfahren 2022 verwendeten und im GAP-SP im Nov. 2022 einprogrammierten Einheitsbeträge. Insofern ergeben sich für die Antragstellenden keine Auswirkungen.

Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren

Die Fördermaßnahme wird auch mit den aktuellen Förderprämien gut angenommen und es kommt zu kontinuierlichen Steigerungen der Antragsteller und somit auch des Outputs. Somit werden Outputwerte, wie sie zur 1. Genehmigung des GAP-SP im November 2022 einprogrammiert waren erwartet.

Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan

Die geplanten Erhöhungen der Einheitsbeträge und Einprogrammierung der zusätzlichen nationalen Top-up-Mittel waren ab dem EU-Haushaltsjahr 2025 einprogrammiert. Diese Werte sollen ab 2026 reduziert werden und den ursprünglichen Planwerten entsprechen.

ELER_InVeKoS/NPI-10 - Änderung nach Art. 119 (12): Kapitel 5.3, EL-0108, Abschnitt 7; Anpassung der Prämiensätze für DEB

Gründe für die Änderung

1. Korrektur der Bezeichnung der landesspezifischen Bezeichnungen der Prämien.
2. Es handelt sich um einen Übernahmefehler aus der Prämienverifizierung. Die landesinterne Prämienverifizierung in RP sieht für DEB-EL-0108-02-a-01 einen Förderbetrag von 242 €/ha, für DEB-EL-0108-02-a-02 einen Förderbetrag von 242 €/ha abzüglich der Prämie der Ökoregelung DZ-0406 (130 €/ha im Finanzjahr 2024 und 150 €/ha in den Finanzjahren 2025 bis 2029), für DEB-EL-0108-02-a-03 einen Förderbetrag von 242 €/ha abzüglich der Prämie der Ökoregelung DZ-0406 (50 €/ha) vor.

Es handelt sich hierbei um eine Berichtigung gemäß Artikel 119(12).

Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung

Die Änderung hat weder allgemeine Auswirkungen noch besondere Auswirkungen auf Begünstigte, da die in der Prämienverifizierung hinterlegten Förderbeträge zur Auszahlung kamen.

Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren

Die Änderung hat keine Auswirkungen auf die Zielwerte und Indikatoren, da bei der Planung der konkreten Zielwerte/Meilensteine der in der Prämienverifizierung hinterlegte Wert berücksichtigt wurde.

Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan

Keine Auswirkungen.

ELER_InVeKoS/NPI-11: Kapitel 5.3, EL-0108, Abschnitt 7; Anpassung der Prämiensätze für DEE

Gründe für die Änderung

Aufgrund der Anpassung der Prämienhöhen der Ökoregelungen mussten die Einheitsbeträge angepasst werden.

Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung

Keine Auwirkungen.

Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren

Keine Auwirkungen.

Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan

Keine Auwirkungen.

ELER_InVeKoS/NPI-12: Kapitel 5.3, EL-0110, Abschnitt 7; Anpassung der Prämiensätze für DEE

Gründe für die Änderung

Die Neukalkulation und Festlegung der Prämie für die Rasse weibliches Tier Rotes Höhenvieh beträgt 200,- €/GVE. Es wird ein einheitlicher Betrag über alle Tierarten von 200,- €/GVE in die Intervention aufgenommen. Die gesonderte Nennung der Rasse Rotes Höhenvieh kann deshalb entfallen.

Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung

Verbesserung der Akzeptanz durch die Züchter. Positive Wirkung auf die Motivation der Züchter zur Erhaltung der Rasse Rotes Höhenvieh.

Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren

Keine Auswirkungen.

Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan

Keine Auswirkungen.

ELER_InVeKoS/NPI-13: Kapitel 5.3, EL-0111, Abschnitte 5, 6, 7, 8 und 13; Herausnahme der Einträge für DE1

Gründe für die Änderung

Die als InVeKoS-Maßnahme konzipierte Flächenmaßnahme „Klimaprämie Privatwald“ zur Förderung der Wiederbewaldung kann nicht umgesetzt werden. Insbesondere stellte sich heraus, dass der Verwaltungsaufwand für die Erstellung und Aktualisierung einer notwendigen Flächenkulisse zu aufwändig und im Vergleich zum Fördervolumen unverhältnismäßig ist. Ebenso ist zu erwarten, dass die meisten Privatwaldbesitzenden aufgrund des Aufwands und der Risiken (u.a. Verstoß gegen Konditionalität) auf eine Antragstellung verzichten würden.

Zur „Klimaprämie Privatwald“ (DE1-EL-0111-00-b-01) ist festzuhalten, dass die Zuwendung auf die nationale Förderung „Wiederaufforstung nach Extremwetterereignissen“ (Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über die Gewährung von Zuwendungen für

Nachhaltige Waldwirtschaft (VwV NWW) vom 13.07.2020 (GABl. 2020, S. 555), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 15.06.2023 (GABl. 2023, S. 284), aufgesattelt und Einkommensverluste und Aufwendungen von Kulturmaßnahmen dieser bereits aufgeforsteten Flächen ausgeglichen hätte. D.h. Die 7.500 ha aufgeforsteten Flächen (siehe Output des EL-0111) sind bereits vorhanden.

Die „Klimaprämie Privatwald“ hätte also erst in einem zweiten Schritt für eine bereits investiv geförderte aktive Wiederaufforstung beantragt werden können.

Die „Klimaprämie Privatwald“ sollte über fünf Jahre hinweg gezahlt werden und hätte insbesondere die Einkommensverluste für Wiederbewaldungsflächen von klimaresilienten Mischwäldern nach extremwetterbedingten Bestandschäden und den Mehraufwand bei der Begleitung des Anwuchs- und Etablierungserfolges des neu begründeten Bestandes ausgeglichen (geplanter EB 100 €/ha, geplanter Output 7.500 ha über 5 Jahr, insgesamt 37.500 ha, indikative Finanzmittelzuweisung insg. 3.750.000 EUR).

Seit 28. Oktober 2022 besteht das Bundesförderprogramm „Klimaangepasstes Waldmanagement“ (Richtlinie für Zuwendungen zu einem klimaangepassten Waldmanagement vom 28. Oktober 2022, geändert am 15. Mai 2023; BAnz AT 15.05.2023 B3). Mit diesem Angebot werden der Erhalt, die Entwicklung und die Bewirtschaftung von Wäldern, die an den Klimawandel angepasst sind, gefördert.

26.000 ha Privatwaldfläche konnte im ersten Jahr (2023) mit diesem Angebot in Baden-Württemberg bereits gefördert werden. Insgesamt wird mit diesem Bundesprogramm eine Aufforstungsfläche von 50.000 ha in Baden-Württemberg erwartet.

Weiterhin stehen Baden-Württemberg seit 2024 jährlich im Rahmen der VwV NWW rund 28 Mio. Euro für Zuwendungen an Waldbesitzende für die Förderung der Wiederbewaldung nach Schadereignissen mit klimatoleranten Baumarten zur Verfügung. Bezogen auf Privatwaldbesitzenden bis 200 Hektar entspricht dies ca. 7 Mio. Euro pro Jahr für Wiederaufforstungen inklusive Einkommensverluste und Aufwendungen von Kulturmaßnahmen.

Durch die Herausnahme der Intervention DE1-EL-0111-00-b-01 (Klimaprämie Privatwald) sollen die dort freiwerdenden Finanzmittel in die Intervention DE1-EL-0407-01-b-01 (Bodenschutzkalkung im Wald) übertragen werden.

Die „Bodenschutzkalkung im Wald“ leistet ebenso wie die „Klimaprämie Privatwald“ einen zentralen Beitrag zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit der Wälder und damit zur Eindämmung des Klimawandels und zur Anpassung an seine Auswirkungen. Zudem sind stabile Wälder wichtige Kohlenstoffsenken und damit ein wichtiger Baustein zur Eindämmung des Klimawandels.

DE1-EL-0407-01-b-01 hat einen Mittelmehrbedarf aufgrund gestiegender Kosten für das Material und die Ausbringung des Kalkes, und mit der Überarbeitung der Konzeption zur Bodenschutzkalkung wurde ein gestiegender Kalkungsbedarf ermittelt. Daraus ergeben sich neue Planungszahlen, die einen höheren Mittelbedarf begründen.

Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung

Die Intervention EL-0111 wird in BW nicht angeboten.

Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren

Anpassung des Ergebnisindikators R.17 (vgl. Kapitel 2.3.1).

Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan

Reduzierung um die ursprünglich für BW vorgesehenen Mittel und Outputs.

ELER_InVeKoS/NPI-14: Kapitel 5.3, EL-0201; Ergänzung von Eintragungen für DE4(DE3) (Neuaufnahme der Intervention)

Gründe für die Änderung

Die Förderung der Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten erfolgt bis 2025 auf Grundlage des EPLR und soll ab 2026 auf Grundlage des GAP-SP fortgesetzt werden.

Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung

Neuaufnahme der Intervention für DE4(DE3).

Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren

Keine Auswirkungen.

Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan

Ergänzung um Eintragungen für DE4(DE3).

ELER_InVeKoS/NPI-15: Kapitel 5.3, EL-0301, Abschnitt 7; Ergänzung von Prämien für DE4(DE3)

Gründe für die Änderung

Ausgleich wurde in Vergangenheit bereit auf Basis ordnungsrechtlicher Verbote gewährt und wird entgegen ursprünglicher Annahme weiterhin benötigt.

Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung

Keine Auswirkungen.

Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren

Keine Auswirkungen.

Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan

Keine Auswirkungen.

ELER_InVeKoS/NPI-16: Kapitel 5.3, EL-0301, Abschnitt 7; Ergänzung einer Prämie für DEC

Gründe für die Änderung

Eine Kombination zwischen ÖR4 (DZ-0404) und EL-0301-01 wird unter Berücksichtigung der Vorschriften der „Regelungen zu Kombinationen flächen- bzw. tierbezogener Interventionen“ im GAP-SP ermöglicht.

Auflagen-Teilidentität

Durch EL-0301-01 wird prioritär der Erhalt und die Entwicklung von Lebensräumen und Arten in Schutzgebieten eingegangen. Das Potenzial, Lebensräume zu entwickeln und aufzuwerten, ist durch die Umsetzung von DZ-0404 nicht gegeben. DZ-0404 trägt hauptsächlich zum Gewässerschutz und zu Erhalt und Schaffung von Lebensräumen durch nachhaltige Nutzung bei.

Dieser Unterschied in der Zielsetzung spiegelt sich in der Art und Strenge der Bewirtschaftungsauflagen wider, welche sich im Falle von EL-0301-01 in den Rechtsverordnungen der Schutzgebiete befinden.

DZ-0404 ist eine „betriebszweigbezogene Maßnahme“, welche auf dem Grünland des Betriebs einzuhalten ist. Ein Einzelflächen-Bezug bzw. konkrete Bewirtschaftungsauflagen auf Schlagebene in Bezug auf die Beweidung existieren nicht. Die Verwendung von Art und Menge der Düngemittel ist unter EL-0301-01 dagegen Lebensraumtyp-spezifisch geregelt und reicht bis zum totalen Verzicht.

Auf einigen Flächen (z. B. FFH-Lebensraumtyp im Erhaltungszustand C) kann es zu einer Auflagen-Teilidentität lediglich in Bezug auf die Verwendung von Düngemittel kommen. Um eine Überkompensation bzw. eine Doppelförderung zu vermeiden und gleichzeitig die Praktikabilität der Maßnahme nicht zu gefährden, wird ein Abzug in Form eines Pauschalbetrages von 75,00 EUR/ha angewendet.

Sozialer Aspekt

Durch die programmierte Kombinationsmöglichkeit zwischen EL-0105-01 und DZ-0404 sind Landwirte, welche Flächen in Schutzgebieten bewirtschaften, deutlich schlechter gestellt als Landwirte, welche

Flächen außerhalb von Schutzgebieten bewirtschaften. Und dies, obwohl die Auflagen unter EL-0301-01 vergleichbar mit den mittleren und höchsten definierten Stufen unter EL-0105-01 sind.
Die Tatsache, dass EL-0105-01 mit DZ-0404 kombinierbar ist und EL-0301-01 mit DZ-0404 nicht, ist fachlich nicht nachvollziehbar. Darüber hinaus stellt sie eine klare Ungleichbehandlung dar.

Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung

Herstellung einer fachlichen begründeten und sozial-gerechten Honorierung der Landwirtinnen und Landwirte.

Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren

Keine Auswirkungen.

Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan

Keine Auswirkungen.

ELER_InVeKoS/NPI-17: Kapitel 5.3, EL-0301, Abschnitt 7; Ergänzung von Prämien für DEE

Gründe für die Änderung

In DEE kann es zu einer Überkompensation mit DZ-0404 (Ext. DGL) führen. Soweit dies vorliegt, wird der Betrag, der in diesem Fall prämienmindernd zu berücksichtigen ist, von der Prämie abgezogen. Die Prämienhöhe der Öko-Regelung bleibt dabei unverändert.

Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung

Keine Auswirkungen.

Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren

Keine Auswirkungen.

Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan

Keine Auswirkungen.

ELER_InVeKoS/NPI-19: Kapitel 5.3, EL-0401, Abschnitt 7; Aufnahme von Vereinfachten Kostenoptionen

Gründe für die Änderung

Die Änderung dient der Vereinfachung in der Abrechnung.

Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung

Aufgrund der vereinfachten Abrechnung von Kosten verringert sich der bürokratische Aufwand für Begünstigte und Verwaltung.

Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren

Keine Auswirkungen.

Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan

Keine Auswirkungen.

ELER_InVeKoS/NPI-20: Kapitel 5.3, EL-0402-01, Abschnitt 5; Streichung einer zusätzlichen Fördervoraussetzung bei DEE

Gründe für die Änderung

Im Hochwasserschutz, besonders beim Deichbau, handelt es sich häufig um fortlaufende Linienmaßnahmen. Diese werden im Regelfall in gesonderten Planungen und zeitlich getrennt umgesetzt.

Daher ist besonders die Festsetzung von Höchstinvestitionsvolumen nicht zielführend.

Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung

Erhöhung der Flexibilität bei der Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen.

Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren

Keine Auswirkungen.

Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan

Keine Auswirkungen.

ELER_InVeKoS/NPI-21: Kapitel 5.3, EL-0407-01, Abschnitt 5; Streichung des Fördergegenstands EL-0407-01-c)

Gründe für die Änderung

Die geförderte Beratung in Brandenburg mit einer Vielzahl von Beratungsinhalten (EL-0801-01-a), wie der forstwirtschaftlichen Beratung zur Unterstützung der Waldbesitzenden zur nachhaltigen Bewirtschaftung ihrer Waldflächen unter Anwendung neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse und unter besonderer Berücksichtigung langfristiger Klimaveränderungen zur Verbesserung der sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Leistung ihres Waldbesitzes wird aktuell signifikant erweitert und für die potenziellen Zuwendungsempfänger und deren, die die Beratung in Anspruch nehmen, deutlich optimiert.

Ein Bestandteil der geförderten forstlichen Beratung ist bei der Erstellung eines Waldbewirtschaftungsplans beratend zu unterstützen, beziehungsweise kann die Erstellung eines Waldbewirtschaftungsplans als Ergebnisbericht der Beratung erfolgen.

Infolge der Gefahr einer zukünftigen Doppelförderung bei der Beratung und/oder bei der Erstellung von Waldbewirtschaftungsplänen mittels EL-0801-01-a und EL-0407-01 c) wird von der weiteren Umsetzung von EL-0407-01 c) abgesehen.

Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung

Der geplante Fördergegenstand wird nicht mehr angeboten.

Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren

Keine Auswirkungen.

Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan

Keine Auswirkungen.

ELER_InVeKoS/NPI-22: Kapitel 5.3, EL-0407-01, Abschnitt 5; Streichung einer zusätzlichen Fördervoraussetzung bei DEE

Gründe für die Änderung

Es handelt sich hierbei um eine fehlerhafte Angabe (Büroversehen) welche im Rahmen der Richtlinienerstellung ersichtlich wurde. Es liegen keine Vorgaben der Verwaltungsbehörde vor. Aufgrund der schnellen technischen Entwicklung und des breiten Spektrums an geeigneten Maschinen und Arbeitsverfahren ist dieses nicht möglich. So kann z.B. die Aufforstung per Hand bis hin zur Saat mit Drohnen erfolgen.

Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung

Keine Auswirkungen.

Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren

Keine Auswirkungen.

Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan

Keine Auswirkungen.

ELER_InVeKoS/NPI-23: Kapitel 5.3, EL-0407-02, Abschnitt 5; Aufnahme einer Abweichung bei den Spezifischen Fördervoraussetzungen

Gründe für die Änderung

Vorbeugende Maßnahmen gegen Kalamitäten sowie automatische Waldbrandfrüherkennungssysteme in diesen Gebieten helfen die Risiken einer Waldzerstörung durch Schädlinge oder Großbrände zu senken. Auch investive

Waldbrandschutzmaßnahmen wie Löschwasserstellen oder Waldbrandriegel tragen dazu bei, Waldbrände im Anfangsstadium schnell zu löschen. Hierdurch kann im Zuge zunehmender Gefährdung durch Hitze und Trockenzeiten die Erhaltung der Lebensfähigkeit und die vielfältigen Funktionen von Wäldern unterstützt werden. Für die Erreichung dieser Ziele sollen in Mecklenburg-Vorpommern die Zuwendungsempfänger auch Sachleistungen in Form von Eigenleistungen erbringen können, die dann auch förderfähig sind. Der Ausschluss im Allgemeinen Kapitel sollte für die Intervention 0407-02 eine Ausnahme erhalten.

Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung

Die Änderung wird dazu führen, dass die Ziele der Intervention erreicht und die bedarfsgerecht umgesetzt werden können.

Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren

Keine Auswirkungen.

Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan

Keine Auswirkungen.

ELER_InVeKoS/NPI-24: Kapitel 5.3, EL-0408-01, Abschnitt 5; Aufnahme der Möglichkeit der Zulassung von Grunderwerbssteuer als Förderinhalt

Gründe für die Änderung

Die Notwendigkeit, Grunderwerb bei der Förderung Nicht-produktiver Investitionen zum Schutz natürlicher Ressourcen als förderfähig aufzunehmen, ist bereits anerkannt.

Die potentiellen Förderempfänger bei Intervention EL-0408 insgesamt stehen, soweit sie Grundstück erwerben müssen um die geförderten investiven Maßnahmen umzusetzen und die damit verbundenen Ziele zu erreichen, keine wesentlichen Eigenmittel zur Verfügung, da sie keine auf einen ökonomischen Erfolg ausgerichtete Tätigkeit wahrnehmen. Auch können Sie keine Sicherheiten stellen, um hier einen Kredit zu erhalten.

Soweit sie die mit dem Grunderwerb anfallende Grunderwerbsteuer selber tragen müssen, gilt das Argument bezüglich mangelnder Eigenmittel auch hier. Ohne deren Erstattungsfähigkeit wären die potentiellen Begünstigten nicht in der Lage, einen für die Vorhabendurchführung erforderlichen Grunderwerb zu finanzieren.

Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung

Keine Auswirkungen.

Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren

Keine Auswirkungen.

Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan

Keine Auswirkungen.

ELER_InVeKoS/NPI-25: Kapitel 5.3, EL-0408-03, Abschnitt 5; redaktionelle Ergänzung der förderfähigen Investitionen

Gründe für die Änderung

Zu 1. Zur Klarstellung der förderfähigen Investitionen soll das bereits bei der Teilinterventions-Beschreibung enthaltene Wort „Ausstellung“ ergänzt werden.

Zu 2. In der Teilintervention EL-0408-01 (Investitionen zur Bewahrung natürlicher Ressourcen – Biotopgestaltung, Artenschutz, Technik) sind der „Erwerb von Grundstücken, langfristige Pacht, Ablösung bestehender Nutzungsrechte sowie damit im Zusammenhang stehende Kosten“ förderfähig. In der Teilintervention EL-0408-03 (naturschutzbezogene Öffentlichkeitsarbeit) ist nach dem aktuellen Wortlaut des GAP-SP jedoch nur „Grunderwerb, langfristige Pacht“ ohne Nebenkosten förderfähig.

Die geförderten Inhalte im Zusammenhang mit Grunderwerb sollen bei den Teilinterventionen in EL-0408 identisch sein, da es keinen sachlichen Grund für diese Differenzierung gibt.

Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung

Zu 1: Redaktionelle Klarstellung der Investitionsmöglichkeiten der umwelt- und naturschutzbezogenen Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit.

Zu 2: Förderfähigkeit der Nebenkosten bei Grunderwerb. Gleiche Förderbedingungen für gleiche Förderinhalte innerhalb EL-0408.

Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren

Keine Auswirkungen.

Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan

Keine Auswirkungen.

ELER_InVeKoS/NPI-26: Kapitel 5.3, EL-0408-03, Abschnitt 5; Streichung einer zusätzlichen Förderverpflichtung für DE8

Gründe für die Änderung

Bei der Erstellung der Förderrichtlinien hat sich ergeben, dass die regionale Verwaltungsbehörde keine zusätzlichen Vorgaben zu Berichten macht, die über das normale Maß an Monitoring, Leistungsbericht und Evaluierung hinausgeht. Demzufolge soll das Kreuz bei MV für diese zusätzliche Förderverpflichtung entfernt werden.

Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung

Keine Auswirkungen.

Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren

Keine Auswirkungen.

Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan

Keine Auswirkungen.

ELER_InVeKoS/NPI-27: Kapitel 5.3, EL-0408, Abschnitt 8; Ergänzung einer SA-Nummer

Gründe für die Änderung

Die Beihilfenummer für das Förderprogramm Naturparke wurde von der EU zugeteilt. Es handelt sich lediglich um eine beihilferechtliche Regelung.

Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung

Mit der Vergabe der SA-Nummer kann die Bewilligung bzw. Auszahlung erfolgen.

Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren

Keine Auswirkungen.

Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan

Keine Auswirkungen.

ELER_InVeKoS/NPI-28: Anlage zu Kapitel 4.7.3 – Anpassung der Kombinationstabellen für DE9 (DE5, DE6), DEC und DEE

Gründe für die Änderung

DE9(DE5, DE6): Fachliche Korrektur von Kombinationen – die Fördervoraussetzungen der Maßnahmen haben sich nicht geändert, die Kombinationen waren zuvor in wenigen Fällen unzureichend und werden mit den Änderungen präzisiert. Es werden alle Kombinationen, auch die, die sich auf der Fläche ausschließen, dargestellt.

DEA: Im Zuge der Aufstellung des GAP-SP wurde versehentlich eine fehlerhafte Version versandt, die bis jetzt Bestandteil des GAP-SP ist.

Dass es sich um eine fehlerhafte Version handelt ist u.a. daran zu erkennen, dass in der oberen Tabelle die Kombinationen (der ÖR) mit dem Ökolandbau enthalten sind. Dafür wurde ja im Zuge des Genehmigungsverfahrens eine eigene, bundesweite Tabelle erstellt.

In der korrekten Darstellung ist die Aufteilung etwas genauer/kleinteiliger und aufgrund der Verwendung der landesinternen Bezeichnungen besser nachvollziehbar.

Die Abweichungen zwischen der bisherigen Kombitabelle und der tatsächlich korrekten Darstellung lassen sich aufgrund der genaueren Darstellung nicht exakt beschreiben.
Sie ergeben sich neben der farblichen (grauen) Kennzeichnung in der oberen Tabelle (AUKM/Öko) insbesondere bei der Kombination mit DZ-0401-04, DZ -0402 und DZ-0406.

In der unteren Tabelle (innerhalb AUKM und Ausgleichszahlung) bestehen Abweichungen insbesondere bei der Kombination von EL-0103-04 und EL-0105-03 b mit EL-0102-01 bzw. EL-0103-01 , sowie bei EL-0105-03a mit EL-0103-04 und EL-0105-03, bei EL-0105-03 c mit EL-0103-04, bei EL-0105-05 a/b und EL-0301-01 mit EL-0105-01 und EL-0105-02.

Zur Anwendung gekommen sind die tatsächlich korrekten Kombinationsmöglichkeiten über die Landesrichtlinien und die ggf. entsprechen Berücksichtigungen bei den Prämien. Die Darstellung im GAP-SP hat für die praktische Umsetzung in NW keine Relevanz.

DEC: Eine Kombination auf gleicher Fläche zwischen ÖR1a bzw. ÖR1b und EL-0108 wird unter Berücksichtigung der Vorschriften der „Regelungen zu Kombinationen flächen- bzw. tierbezogener Interventionen“ im GAP-SP ermöglicht.
Eine derartige Kombination ist bislang generell ausgeschlossen. Auch zukünftig sollen auf gleicher Fläche keine zwei Prämien gezahlt werden. Dem Vorrang der Ökoregelungen folgend wird bei Kombination auf gleicher Fläche für diese konkrete Fläche keine Ökoprämie gezahlt. Sinn der Änderung ist es, klarzustellen, dass die Inanspruchnahme der ÖR 1a oder 1b der gesamtbetrieblichen Ökoförderung EL-0108 nicht entgegensteht. Ein Ökobetrieb kann gesamtbetrieblich an der Ökoförderung EL-0108 teilnehmen und dennoch für einzelne Flächen ÖR 1a bzw. 1b in Anspruch nehmen. Für diese Flächen wird dann keine Ökoförderung EL-0108 gezahlt. Für die übrigen Flächen aber soll die Ökoförderung EL-0108 weiterhin gewährt werden können. Hier gab es bislang Rechtsunsicherheit. Diese Änderung führt zu keiner erhöhten Förderung. Doppelförderungen und Überkompensation sind ausgeschlossen. Dennoch

steigert die Änderung die Attraktivität der Ökoförderung EL-0108 und trägt damit zum Ausbau der Ökolandbauziele bei.

Eine Kombination zwischen ÖR4 (DZ-0404) und EL-0301-01 wird unter Berücksichtigung der Vorschriften der „Regelungen zu Kombinationen flächen- bzw. tierbezogener Interventionen“ im GAP-SP ermöglicht.

Auflagen-Teilidentität

Durch EL-0301-01 wird prioritär der Erhalt und die Entwicklung von Lebensräumen und Arten in Schutzgebieten eingegangen. Das Potenzial, Lebensräume zu entwickeln und aufzuwerten, ist durch die Umsetzung von DZ-0404 nicht gegeben. DZ-0404 trägt hauptsächlich zum Gewässerschutz und zu Erhalt und Schaffung von Lebensräumen durch nachhaltige Nutzung bei.

Dieser Unterschied in der Zielsetzung spiegelt sich in der Art und Strenge der Bewirtschaftungsauflagen wider, welche sich im Falle von EL-0301-01 in den Rechtsverordnungen der Schutzgebiete befinden.

DZ-0404 ist eine „betriebszweigbezogene Maßnahme“, welche auf dem Grünland des Betriebs einzuhalten ist. Ein Einzelflächen-Bezug bzw. konkrete Bewirtschaftungsauflagen auf Schlagebene in Bezug auf die Beweidung existieren nicht. Die Verwendung von Art und Menge der Düngemittel ist unter EL-0301-01 dagegen Lebensraumtyp-spezifisch geregelt und reicht bis zum totalen Verzicht.

Auf einigen Flächen (z. B. FFH-Lebensraumtyp im Erhaltungszustand C) kann es zu einer Auflagen-Teilidentität lediglich in Bezug auf die Verwendung von Düngemittel kommen. Um eine Überkompensation bzw. eine Doppelförderung zu vermeiden und gleichzeitig die Praktikabilität der Maßnahme nicht zu gefährden, wird ein Abzug in Form eines Pauschalbetrages von 30,00 EUR/ha angewendet.

Sozialer Aspekt

Durch die programmierte Kombinationsmöglichkeit zwischen EL-0105-01 und DZ-0404 sind Landwirte, welche Flächen in Schutzgebieten bewirtschaften, deutlich schlechter gestellt als Landwirte, welche Flächen außerhalb von Schutzgebieten bewirtschaften. Und dies, obwohl die Auflagen unter EL-0301-01 vergleichbar mit den mittleren und höchsten definierten Stufen unter EL-0105-01 sind.

Die Tatsache, dass EL-0105-01 mit DZ-0404 kombinierbar ist und EL-0301-01 mit DZ-0404 nicht, ist fachlich nicht nachvollziehbar. Darüber hinaus stellt sie eine klare Ungleichbehandlung dar.

DEE: Fachliche Korrektur von Kombinationen – die Fördervoraussetzungen der Maßnahmen haben sich nicht geändert, die Kombinationen waren zuvor in wenigen Fällen unzureichend und werden mit den Änderungen präzisiert. Es werden alle Kombinationen, auch die, die sich auf der Fläche ausschließen, dargestellt.

Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung

Keine Auswirkungen.

Für DEC: Herstellung einer fachlichen begründeten und sozial-gerechten Honorierung der Landwirtinnen und Landwirte.

Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren

Keine Auswirkungen.

Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan

Keine Auswirkungen.

ELER_InVeKoS/NPI-29: Anhang IV - GVE-Schlüssel GAP-SP DE nach BL; Änderung des GVE-Schlüssels für DEB und DED

Gründe für die Änderung

DEB: Die bisherigen Festlegungen sind für Geflügel nicht ausreichend nach unterschiedlichen Arten und Altersklassen differenziert. 1 GVE entspricht 500 kg Lebendgewicht. Diesem Zusammenhang wurde in den vereinfachten EU-Schlüsseln nicht überall Rechnung getragen, daher auch ergänzende

Differenzierungen nach Alter bei bestimmten Tierarten. Vor allem bei der Intervention EL-0403 führt die derzeit angewandte Besatzdichte (GVE/ha) mit den aktuell im GAP-Strategieplan festgelegten Schlüsseln zu Ungleichbehandlungen der Betriebsformen in RP. Grundsätzlich ist die Anwendung des GVE-Schlüssels gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2021/2290 vorgesehen. Bei Geflügel wird für die wichtigsten Haltungsverfahren differenziert nach Masthühner/-hähne und übrige Küken, Legehennen über 6 Monate und Puten.

DED: Der detaillierte GV-Schlüssel des LfULG basiert auf der allgemeinen GV-Definition von 500 kg Lebendmasse. Er wurde 2003 beginnend im Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) erarbeitet und in den darauffolgenden Jahren ergänzt. Ziel war es, einen einheitlichen, an der Praxis orientierten Schlüssel zu erarbeiten, der sich an den realistischen Lebendmassen, alters- und produktionsrelevanten Abschnitten und Stufen der Tierhaltung orientiert. Neben den Haupttierarten Rind, Schwein, Geflügel lag das Hauptaugenmerk dabei auf Sonderformen der Tierhaltung, da insbesondere für diese, entsprechende Umrechnungsschlüssel kaum oder gar nicht vorhanden waren. Die Basisdaten zu Alter und entsprechender Lebendmasse entstammen relevanten Literaturangaben sowie eigenen Erhebungen und Untersuchungen des LfULG. Der detaillierte GV-Schlüssel ist als allgemeiner Schlüssel zu verstehen, ohne konkreten Anwendungsbereich. Er soll zur Ableitung von speziellen Schlüsseln, z.B. zu förder-, genehmigungsrechtlichen oder anderen Belangen als Basis zur Verfügung stehen.

Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung

Keine Auswirkungen.

Für DED: Durch die Änderung wird eine weitergehende Harmonisierung für Genehmigungsverfahren im Bereich der einzelbetrieblichen Förderung über den ELER (EL-0403; EL-0411; EL-0501) im Freistaat Sachsen erreicht. Insbesondere soll eine möglichst einheitliche bzw. deckungsgleiche Verwendung von GV-Schlüsseln zwischen der obersten bzw. oberen Landesbehörde sowie den unteren Baubehörden realisiert werden.

Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren

Keine Auswirkungen.

Für DED: Die Änderung bewirkt nach hiesiger Einschätzung eine Verwaltungsvereinfachung und trägt zum Bürokratieabbau bei. Weiterhin wird der Kreis der Begünstigten auf der Grundlage fachlich fundierter GV-Koeffizienten erweitert. Die Erreichung der gesetzten Zielwerte und Outputindikatoren wird durch die Änderung des GV-Schlüssel begünstigt werden.

Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan

Keine Auswirkungen.

ELER_InVeKoS/NPI-32: Kapitel 5.3, EL-0105, Abschnitt 7; Anpassung der Tabelle von DEA

Gründe für die Änderung

Redaktionelle Anpassung einer Bezeichnung.

Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung

Keine Auswirkungen.

Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren

Keine Auswirkungen.

Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan

Keine Auswirkungen.

ELER_InVeKoS/NPI-33: Kapitel 5.3, EL-0108, Abschnitt 7; Anpassung der Tabelle von DEA

Gründe für die Änderung

Einführung zusätzlicher Einheitsbeträge für die Jahre 3-5 im Rahmen der Umstellung auf den Ökolandbau.

Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung

Keine Auswirkungen.

Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren

Keine Auswirkungen.

Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan

Korrespondierende Einheitsbeträge wurden in den Abschnitten 12 und 13 ergänzt.

ELER_InVeKoS/NPI-34: Kapitel 5.3, EL-0109, Abschnitt 7; Streichung einer Prämie von DE9 (DE5/DE6)

Gründe für die Änderung

Für die Berechnung der Teilintervention „Weidehaltung von Milchkühen (Ökologischer Landbau)“ wurde die Prämie gesondert berechnet. Es wurde davon ausgegangen, dass die ökologisch wirtschaftenden Milchviehbetriebe eine Weidefläche von 600 m² vorhalten müssen. Nach der VO EU 2020/464 ist allerdings keine konkrete Weidefläche für die Haltung von Milchkühen vorgeschrieben, so dass diese Annahme der Berechnung korrigiert werden soll.

Die EU 2020/464 konkretisiert die Weidefläche für Milchkühe nicht. Der Aufwand der ökologisch wirtschaftenden Betriebe für die Weidehaltung ist genauso hoch, wie der aller anderen Betriebe. Aus diesem Grund soll auf die Teilintervention „Weidehaltung von Milchkühen (Ökologischer Landbau)“ in Zukunft verzichtet werden und eine einheitliche Prämie für alle Milchviehbetriebe mit Weidehaltung zur Verfügung gestellt werden. NI und HH melden daher eine Streichung der Teilintervention DE9-EL-0109-01-a-02 und eine einheitliche Zuwendung gemäß DE9-EL-0109-01-a-01 für alle Betriebstypen an.

Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung

Es wird davon ausgegangen, dass sich durch die Änderungen die Gesamtzahl der beantragten Milchkühe und auch das für die Maßnahme vorgesehene Gesamtfinanzvolumen nicht verändern.

Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren

Keine Auswirkungen.

Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan

Anpassung der korresprondierenden Einheitsbeträge.

ELER_InVeKoS/NPI-36: Kapitel 5.3, EL-0407, Abschnitt 7; Anpassung des unteren Werts des Zuschusssatzes für die Begünstigten

Gründe für die Änderung

Die Maßnahme „Technikförderung – bodenschonende Holzernte“ (DE1-EL-0407-01-a-01) wurde bereits in dem baden-württembergischen EPLR (MEPL III) in der vorangegangenen Förderperiode mit einem Zuschusssatz je nach Art der geförderten Technik von 20 % bis 30 % angeboten. Die Maßnahme wird im GAP-Strategieplan fortgeführt und es ist deshalb erforderlich, dass auch Zuschusssätze von unter 50 % möglich sind. Die Evaluierung der Maßnahme im MEPL III kam ebenfalls zu dem Ergebnis, dass die bisherige Zuschusshöhe als ausreichend angesehen wird.

Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung

Keine Auswirkungen.

Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren

Keine Auswirkungen.

Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan

Keine Auswirkungen.

ELER_InVeKoS/NPI-37 - Änderung nach Art. 119 (12): Kapitel 5.3, EL-0105, Abschnitt 7; Korrektur einer Prämie im Falle der Kombination mit DZ-0402 für DEG

Gründe für die Änderung

Für den Fall der Kombination der Förderung des Rotmilanschutzes mit der DZ-0402 (Ökoregelung 2) wird zur Vermeidung einer Überkompensation der Betrag für die DZ-0402 vollständig von dem Förderbetrag für den Rotmilanschutz abgezogen. Durch die Änderung der Prämie für die DZ-0402 erhöht sich der notwendige Abzug (neu 60 EUR statt zuvor 45 EUR) und die Prämie beträgt im Fall der Kombination jetzt 140 EUR. Der in der Übersicht dargestellte Betrag ist daher auf 140 EUR zu korrigieren. Die Antragsteller sind über den geänderten Abzug informiert.

Es handelt sich hierbei um eine Berichtigung gemäß Artikel 119(12).

Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung

Die Prämienhöhe für die Kombination mit der DZ-0402 wird in der Übersicht in Abschnitt 7 in der aktuellen Höhe angegeben.

Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren

Keine Auswirkungen.

Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan

Keine Auswirkungen.

ELER_InVeKoS/NPI-38: Kapitel 5.3, EL-0101, Abschnitt 7; Anpassung der Prämienhöhen für DED

Gründe für die Änderung

Die Anwendung einer verkürzten Verpflichtungsdauer von mindestens vier Jahren in SN (DED) führt zu einer Änderung der Prämie, welchem der Ausgleich eines langfristigen Nutzungsausfalls zugrunde liegt. Da der Ausgleich dieses langfristigen Nutzungsausfalls nunmehr in vier Jahren erfolgt, wird für die Antragstellung ab 2025 eine erhöhte Prämie gezahlt.

Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung

Das Angebot wird für die Begünstigten weiterhin attraktiv gehalten und somit die Erreichung der Ziele in der AUKM mit einer besonders positiven Umweltwirkung unterstützt.

Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren

Keine Auswirkungen.

Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan

Änderung der Prämienhöhen wird analog in Abschnitt 13 vorgenommen.

ELER_InVeKoS/NPI-39: Kapitel 5.3, EL-0102, Abschnitt 7; Anpassung der Prämienhöhen für DED

Gründe für die Änderung

Die Anwendung einer verkürzten Verpflichtungsdauer von mindestens vier Jahren in SN (DED) führt zu einer Änderung der Prämie, welchem der Ausgleich eines langfristigen Nutzungsausfalls zugrunde liegt. Da der Ausgleich dieses langfristigen Nutzungsausfalls nunmehr in vier Jahren erfolgt, wird für die Antragstellung ab 2025 eine erhöhte Prämie gezahlt.

Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung

Das Angebot wird für die Begünstigten weiterhin attraktiv gehalten und somit die Erreichung der Ziele in der AUKM mit einer besonders positiven Umweltwirkung unterstützt.

Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren

Keine Auswirkungen.

Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan

Änderung der Prämienhöhen wird analog in Abschnitt 13 vorgenommen.

ELER_InVeKoS/NPI-40: Kapitel 5.3, EL-0108, Abschnitt 7; Anpassung der Prämienhöhen für DED

Gründe für die Änderung

Die Nachfrage nach der Maßnahme „Einführung des Ökologischen/Biologischen Landbaus auf Ackerflächen“ ist in SN (DED) unzureichend und unter dem prognostizierten Umfang geblieben. Die deutlich gestiegenen, inflationsbedingten Kosten (Energie, Maschinen, Personal) werden nicht mehr adäquat durch entsprechende Preissteigerungen bei den Erzeugerpreisen insbesondere bei der Umstellungsware ausgeglichen. Dies wird vor allem durch die unzureichende Nachfrage nach Öko-Umstellungsprodukten verursacht, welche aus krisenbedingten Verwerfungen am Markt für Ernteprodukte von ackerbaulich genutzten Umstellungsflächen und aus der Stagnation der Öko-Nachfrage in Deutschland allgemein resultiert. Mit einer Anhebung der Förderung geht die Erwartung einher, dass die Maßnahme „Einführung des Ökologisch/Biologischen Landbaus auf Ackerflächen“ wieder besser angenommen wird und in der Folge die Absicherung der Zielerreichung im Hinblick auf die geplanten Flächenumfänge im GAP-Strategieplan für den Öko-Landbau in SN (DED) erreicht werden kann.

Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung

Das Angebot wird für die Begünstigten weiterhin attraktiv gehalten und somit die Erreichung der Ziele in der AUKM mit einer besonders positiven Umweltwirkung unterstützt.

Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren

Keine Auswirkungen.

Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan

Änderung der Prämienhöhe wird analog in Abschnitt 13 vorgenommen.

ELER_InVeKoS/NPI-41: Kapitel 5.3, EL-0111, Abschnitt 7; Anpassung der Prämienhöhen für DED

Gründe für die Änderung

Die Anwendung einer verkürzten Verpflichtungsdauer von mindestens vier Jahren in SN (DED) führt zu einer Änderung der Prämie, welchem der Ausgleich eines langfristigen Nutzungsausfalls zugrunde liegt. Da der Ausgleich dieses langfristigen Nutzungsausfalls nunmehr in vier Jahren erfolgt, wird für die Antragstellung ab 2025 eine erhöhte Prämie gezahlt.

Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung

Das Angebot wird für die Begünstigten weiterhin attraktiv gehalten und somit die Erreichung der Ziele in der AUKM mit einer besonders positiven Umweltwirkung unterstützt.

Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren

Keine Auswirkungen.

Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan

Änderung der Prämienhöhe wird analog in Abschnitt 13 vorgenommen.

ELER_investiv-01: Kapitel 5.3, EL-0403, Abschnitt 5; Anpassung des Verfahrens der Vorhabenauswahl für DEB

Gründe für die Änderung

Förderaufrufe bieten die Möglichkeit zu einem Stichtag Antragsformulare, Auswahlkriterien und Kurzbeschreibungen zur Verfügung zu stellen, die dann einheitlich für alle eingehenden Anträge gelten. Weiterhin erlauben Förderaufrufe der Bewilligungsbehörde einen strukturierten Jahresablauf bei der Bearbeitung der verschiedenen Interventionen zu organisieren.

Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung

Keine Auswirkungen.

Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren

Keine Auswirkungen.

Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan

Keine Auswirkungen.

ELER_investiv-02: Kapitel 5.3, EL-0404-01, Abschnitt 5; Aufnahme der Förderung von Wege- und Brückenbau in Flurbereinigungsverfahren für DE7

Gründe für die Änderung

Die Investitionen in landwirtschaftliche Infrastruktur beinhalten Wege und Brückenbauprojekte. Diese Maßnahmen werden in den Fördervoraussetzungen von der regionalen Verwaltungsbehörde dahingehend eingeschränkt, dass sie im Rahmen von Flurbereinigungsverfahren umgesetzt werden müssen. Die bisherige Finanzierung über rein nationale Mittel (GAK-Förderung) führt ab 2024 aufgrund der Kürzung der GAK-Bundesmittel zu deutlichen Verzögerungen im Ausbau und damit zur Verlängerung der Verfahrenslaufzeiten. Dieser Tatbestand kann nicht im erforderlichen Umfang mit Landesmitteln ausgeglichen werden. Es wird erwartet, dass durch die Nutzung der ELER-Förderung die sehr kostenintensiven Maßnahmen des Wege- und Brückenbaus in der Flurbereinigung schneller umgesetzt werden können.

Die Umsetzung im Rahmen der Teilintervention EL-0404-01 ist nicht auf die Gebietskulisse des ländlichen Raums beschränkt, sondern dient der Landwirtschaft insgesamt und Bedient neben SO8 auch SO2.

Es wurde bewusst nicht die Teilintervention EL-0404-03 gewählt, das die Förderung nicht auf gesamte Flurbereinigungsverfahren abdeckt.

Einprogrammierte Finanzmittel in der Teilintervention EL-0410-03 sollen in die Teilintervention EL-0404-01 den Wege- und Brückenbau im Rahmen der Flurbereinigungsverfahren umgeschichtet werden, so dass hier ein Austausch der Mittel innerhalb der Interventionskategorie erfolgt.

Die für EL-0404-01 und EL-0410-03 mit der Durchführung beauftragten Unternehmen sind in den jeweiligen Regionen dieselben. Durch entsprechende Engpässe in den Lieferketten und die sich daraus ergebenen Folgen kann auf kurze Perspektive nur eine der Interventionen bedient werden. Hier hat die Fachbehörde den Schwerpunkt auf die Umsetzung von Wege- und Brückenbauvorhaben im Rahmen der Flurneuordnung gesetzt. Diese kommen in ihrer Ausgestaltung dem ländlichem Raum aber insbesondere auch der Landwirtschaft zugute. Aus diesem Grund soll die Teilintervention EL-0404-01 für Hessen im GAP-SP nachträglich einprogrammiert werden.

Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung

Es werden mehr und schneller Fördergelder der Landwirtschaft in Hessen zu gute kommen. Ebenso wird der ländliche Raum gestärkt. Durch die stark reduzierten GAK-Mittel profitieren die Eigentümer vor Ort deutlich früher von der Umsetzung von Wege- und Brückenbauvorhaben im Rahmen der Flurbereinigung mit Finanzierung durch den ELER.

Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren

Keine Auswirkungen.

Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan

Aufnahme eines korrespondierenden Einheitsbetrags im Finanzplan.

ELER_investiv-03: Kapitel 5.3, EL-0404-03, Abschnitt 5; Aufnahme der Förderung der Teilintervention für DEB

Gründe für die Änderung

Aufgrund aktueller Entwicklungen müssen die Planzahlen in der Teilintervention 0404-01 und 0410-03 angepasst werden. Damit die frei werdenden Mittel im Ländlichen Raum gesichert werden, nimmt RP die Teilintervention 0404-03 in den GAP-SP neu auf.

Die Schaffung bedarfsgerechter landwirtschaftlicher Infrastruktur ist ein wichtiger Schwerpunkt der integrierten ländlichen Entwicklung in Rheinland-Pfalz. An ländliche Wege werden zunehmend vielfältigere Anforderungen gestellt. Die Gewährleistung einer multifunktionalen Basisinfrastruktur stellt daher einen wichtigen Beitrag zur Daseinsvorsorge, zur Resilienz und zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im ländlichen Raum dar. Die zunehmende Bedeutung ländlicher Wege spiegelt sich nicht nur im Zusammenhang mit der Erzeugung und der Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte wieder, sondern auch in der Nutzung zum Zweck der Naherholung, touristischer Zielsetzungen sowie zur Erschließung von Anlagen zur erneuerbaren Energiegewinnung.

In Verbindung mit den gestiegenen Anforderungen an Breite und Traglast ländlicher Wege, die sich auch in der Neufassung der Richtlinie zum ländlichen Wegebau widerspiegeln sowie dem Ziel ein möglichst konfliktfreies Miteinander mit nichtlandwirtschaftlichen Nutzern zu ermöglichen und die Ortslagen zu entlasten, wurde in Rheinland-Pfalz ein gemeindeübergreifendes landwirtschaftliches Verbindungswegenetz konzipiert, das prioritär realisiert werden soll.

Neben dem Wegebau außerhalb der Flurbereinigung können ländliche Infrastrukturen insbesondere in integralen und in speziell auf diesen Zweck zugeschnittenen Flurbereinigungsverfahren hergestellt und ausgebaut werden. Gerade im realteilungsgeprägten Rheinland-Pfalz werden zu diesem Zweck in der Flurbereinigung Landnutzungskonflikte gelöst, Flächen nach Lage, Form und Größe geordnet und Investitionen für Infrastrukturmaßnahmen gebündelt.

Um dem zunehmenden Bedarf und der zunehmenden Bedeutung ländlicher Infrastrukturen gerecht zu werden und die Realisierung des gemeindeübergreifenden landwirtschaftlichen Verbindungswegenetzes voran zu treiben, sollen durch die Neuaufnahme dieser Teilintervention ELER-Mittel zur Realisierung ländlicher Infrastrukturmaßnahmen in Flurbereinigungsverfahren eingesetzt werden.

Es werden die Herstellungskosten gefördert. Unterhaltungskosten der Kommunen werden in RP nicht gefördert. Es erfolgt daher ein Förderausschluss für Unterhaltungskosten.

Es soll die Möglichkeit geschaffen werden, die Zweckbindungsfrist für Bauten und bauliche Anlagen, die nach dem GAP-SP kofinanziert werden, analog zur GAK auf 12 Jahre anzuheben.

Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung

Die Teilintervention 0404-03 wird in Rheinland-Pfalz neu in den GAP-SP aufgenommen wodurch das landwirtschaftliche Entwicklungspotenzial steigt.

Die Unterhaltungskosten sind durch die Kommunen zu tragen. Die im Rahmen dieser Teilintervention geförderten Wege gehen nach der (vorzeitigen) Ausführungsanordnung in das Eigentum der Kommunen über.

Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren

Keine Auswirkungen.

Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan

Aufnahme eines korrespondierenden Einheitsbetrags im Finanzplan.

ELER_investiv-04: Kapitel 5.3, EL-0410, Abschnitt 8; Ergänzung einer SA-Nummer

Gründe für die Änderung

Die Beihilfenummer für das Förderprogramm Naturparke wurde von der EU zugeteilt. Es handelt sich lediglich um eine beihilferechtliche Regelung.

Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung

Mit der Vergabe der SA-Nummer kann die Bewilligung bzw. Auszahlung erfolgen.

Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren

Keine Auswirkungen.

Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan

Keine Auswirkungen.

ELER_investiv-05: Kapitel 5.3, EL-0601; Abschnitte 1, 5, 6, 7, 8, 11, 12 und 13; Aufnahme der Förderung für DE4(DE3)

Gründe für die Änderung

Die Region Brandenburg ist besonders geprägt von leichten Böden (schwachen Ertragsstandorten), geringen Jahresniederschlägen (550 mm p.a.), starken Hitzeperioden in den Sommermonaten (Dürre) und oftmals durch Spätfroste im Frühling. Insbesondere der Spätfrost stellt die gartenbaulichen Betriebe jedes Jahr aufs Neue vor existenzielle Schwierigkeiten. Land Brandenburg hat seit 2019 eine Gartenbaukonzeption auf den Weg gebracht, die die drei Gartenbauregionen in Brandenburg aus agrarstruktureller Sicht langfristig und krisensicher erhalten soll. Die Intervention des Risikomanagements ist ein Instrument, welches die Ziele der Gartenbaukonzeption im Land weiter unterstützen könnte.

Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung

Die Intervention wird für BB(BE) neu in den GAP-SP aufgenommen.

Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren

Keine Auswirkungen.

Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan

Aufnahme eines korrespondierenden Einheitsbetrags im Finanzplan.

ELER_investiv-06: Kapitel 5.3, EL-0701, Abschnitt 8; Ergänzung einer SA-Nummer

Gründe für die Änderung

Die Beihilfenummer für das Förderprogramm Naturparke wurde von der EU zugeteilt. Es handelt sich lediglich um eine beihilferechtliche Regelung.

Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung

Mit der Vergabe der SA-Nummer kann die Bewilligung bzw. Auszahlung erfolgen.

Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren

Keine Auswirkungen.

Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan

Keine Auswirkungen.

ELER_investiv-07: Kapitel 5.3, EL-0702, Abschnitt 5; Streichung einer zusätzlichen Förderverpflichtung für DE2

Gründe für die Änderung

BY wird nur noch Vorschusszahlungen und eine Abschlusszahlung vorsehen. Damit werden nunmehr Teilzahlungen und in der Folge entsprechende Zwischenberichte entbehrlich.
Daher sind diese Vorschriften zur Vorlage von Zwischenberichten zu streichen.

Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung

Da die Einreichung von Teilauszahlungsanträgen für EIP-Agri in Bayern abgeschafft wurde, entfällt für die Antragsteller die damit verbundene Pflicht zur Erstellung eines Zwischenberichtes.

Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren

Keine Auswirkungen.

Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan

Keine Auswirkung, da die Auszahlungen über Teilzahlungen bereits bei der Kalkulation der Ausgaben pro Finanzjahr keine Berücksichtigung fanden.

ELER_investiv-08: Kapitel 5.3, EL-0702, Abschnitt 7; Aufnahme der Möglichkeit von Vorschusszahlungen für DE9 (DE5, DE6)

Gründe für die Änderung

Vorschüsse waren für EIP-Agri im GAP-SP bereits vorgesehen, es fehlte aber noch die konkrete Möglichkeit zur Anwendung für DE6/DE9. Dies wird mit der Änderung nachgeholt.

Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung

Keine Auswirkungen.

Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren

Keine Auswirkungen.

Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan

Keine Auswirkungen.

ELER_investiv-10: Kapitel 5.3, EL-0703, Abschnitt 7; Aufnahme der Möglichkeit von Vorschusszahlungen für DE9 (DE5, DE6)

Gründe für die Änderung

Vorschüsse waren für LEADER im GAP-SP bereits vorgesehen, es fehlte aber noch die konkrete Möglichkeit zur Anwendung für DE6/DE9. Dies wird mit der Änderung nachgeholt.

Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung

Keine Auswirkungen.

Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren

Keine Auswirkungen.

Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan

Keine Auswirkungen.

ELER_investiv-11: Kapitel 5.3, EL-0703, Abschnitt 8; Ergänzung von zwei SA-Nummern

Gründe für die Änderung

Aktualisierung zum Beihilfestatus in Bezug auf LEADER.

Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung

Keine Auswirkungen.

Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren

Keine Auswirkungen.

Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan

Keine Auswirkungen.

ELER_investiv-12: Kapitel 5.3, EL-0802, Abschnitt 8; Ergänzung einer SA-Nummer

Gründe für die Änderung

Die Beihilfenummer für das Förderprogramm Naturparke wurde von der EU zugeteilt. Es handelt sich lediglich um eine beihilferechtliche Regelung.

Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung

Mit der Vergabe der SA-Nummer kann die Bewilligung bzw. Auszahlung erfolgen.

Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren

Keine Auswirkungen.

Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan

Keine Auswirkungen.

ELER_investiv-13: Kapitel 7, Abschnitt 7.3.2.2 Nr. 2.; Eingrenzung/Definition der Formulierung „im direkten Zusammenhang mit der Förderung des Vorhabens“

Gründe für die Änderung

Die Änderung dient der Klarstellung der vorhandenen Bestimmung des GAP-SP. Durch die Änderung soll klargestellt werden, dass alle die Vorschriften geprüft werden, die mit der Förderung des Vorhabens direkt in Verbindung stehen. Etwaige Fachvorschriften außerhalb des Förderrechts, die zwar das Vorhaben tangieren, aber nicht förderrelevant sind und auch keine Auswirkung auf die Förderhöhe oder die Höhe der förderfähigen Kosten haben, werden davon nicht erfasst. Dies entspricht dem Verzicht auf „Cross-Compliance-Prüfungen“ bei den Flächenförderungen.

Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung

Klarstellung und Rechtssicherheit.

Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren

Keine Auswirkungen.

Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan

Keine Auswirkungen.

ELER_investiv.09: Kapitel 5.3, EL-0702, Abschnitt 8; Ergänzung von drei SA-Nummern

Gründe für die Änderung

Ergänzung von SA-Nummern.

Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung

Keine Auswirkungen.

Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren

Keine Auswirkungen.

Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan

Keine Auswirkungen.

Kapitel 2, Abschnitte 2.1SO4 und 2.3.1: Anpassung der Etappenziele und des Zielwerts für R.17 und Anpassung Interventionsstrategie

Gründe für die Änderung

Der Ergebnisindikator R.17 wird durch die Intervention EL-0111 adressiert. Infolge des Ausstiegs von BW aus dieser Intervention sind Anpassungen bei den Etappenzielen und dem Zielwert von R.17 im Kapitel 2 erforderlich.

In BW sollte die „Klimaprämie Privatwald“ über fünf Jahre hinweg gezahlt werden und hätte insbesondere die Einkommensverluste für Wiederbewaldungsflächen von klimaresilienten Mischwäldern nach extremwetterbedingten Bestandschäden und den Mehraufwand bei der Begleitung des Anwuchs- und Etablierungserfolges des neu begründeten Bestandes ausgeglichen. Bei einem geplanten Einheitsbetrag von 100 €/ha sollte si ein geplanter Output von 7.500 ha über 5 Jahr, insgesamt 37.500 ha realisiert werden.

Es wurde nunmehr die strategische Entscheidung getroffen die ursprüngliche Zielsetzung über nationale Mittel zu adressieren. Seit 28. Oktober 2022 besteht das Bundesförderprogramm „Klimaangepasstes Waldmanagement“ (Richtlinie für Zuwendungen zu einem klimaangepassten Waldmanagement vom 28. Oktober 2022, geändert am 15. Mai 2023; BAnz AT 15.05.2023 B3). Mit diesem Angebot werden der Erhalt, die Entwicklung und die Bewirtschaftung von Wäldern, die an den Klimawandel angepasst sind, gefördert. 26.000 ha Privatwaldfläche konnte im ersten Jahr (2023) mit diesem Angebot in Baden-Württemberg bereits gefördert werden. Insgesamt wird mit diesem Bundesprogramm eine Aufforstungsfläche von 50.000 ha in Baden-Württemberg erwartet.

Weiterhin stehen Baden-Württemberg seit 2024 jährlich im Rahmen der VwV NWW rund 28 Mio. Euro für Zuwendungen an Waldbesitzende für die Förderung der Wiederbewaldung nach Schadereignissen mit klimatoleranten Baumarten zur Verfügung. Bezogen auf Privatwaldbesitzenden bis 200 Hektar entspricht dies ca. 7 Mio. Euro pro Jahr für Wiederaufforstungen inklusive Einkommensverluste und Aufwendungen von Kulturmaßnahmen.

Die Interventionsstrategie SO4 wurde um diese nationalen Programme außerhalb des GAP-Strategieplans ergänzt. Die Etappenziele/Zielwerte werden um den Anteil von BW reduziert.

Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung

Die Intervention EL-0111 wird in BW nicht angeboten.

Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren

Die Etappenziele und der Zielwert in Bezug auf R.17 werden infolge der strategischen Entscheidung um den Anteil von BW reduziert. Somit beträgt der Zielwert künftig 300 ha (davor 31.000 ha).

Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan

Reduzierung um die ursprünglich für BW vorgesehenen Mittel und Outputs.

Kapitel 3, Abschnitt 3.1.1 Beschreibung des Gesamtbeitrags der Konditionalität; Streichung des Mindestanteils der Bereitstellung von nicht-produktiven Flächen ab dem Jahr 2025

Gründe für die Änderung

Der GLÖZ-8 Standard wurde mit der VO (EU) 2024/1468 vom 14. Mai 2024 geändert. Die Vorgaben zum Mindestanteil nicht-produktiver Flächen entfallen ab 2025.

Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung

Vereinfachung der Bewirtschaftungsverfahren durch Wegfall von Vorschriften.

Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren

Keine Auswirkungen.

Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan

Keine Auswirkungen.

Kapitel 3, Abschnitt 3.1.2; Folgeänderung

Gründe für die Änderung

Folgeänderung zu Streichung GLÖZ 8 als relevante Baseline bei DZ-0401.

Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung

Keine Auswirkungen.

Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren

Keine Auswirkungen.

Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan

Keine Auswirkungen.

Kapitel 3, Abschnitt 3.9 Vereinfachung; Vereinfachung der Kontrollen, Etablierung von Standardeinheitskosten im Bereich baulicher Investitionen (Neubau) bei bestimmten Vorhaben

Gründe für die Änderung

Vereinfachung der Kontrollen und der Regeln für Zuwendungsempfänger durch Weiterentwicklung der vereinfachten Kostenoptionen. Vereinfachung der Regeln für Zuwendungsempfänger durch Etablierung von Standardeinheitskosten im Bereich baulicher Investitionen (Neubau).

Bei Personalkosten wird das Besserstellungsverbot implizit schon bei der Kalkulation berücksichtigt und muss dann nicht mehr im Einzelfall kontrolliert werden.

Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung

Klarstellung und Vereinfachung der Regeln.

Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren

Keine Auswirkungen.

Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan

Keine Auswirkungen.

Kapitel 4, Abschnitt 4.3.4: Erhöhung des Prozentsatzes der Technischen Hilfe

Gründe für die Änderung

HE hebt den bisher geplanten Prozentsatz von 2,59 Prozent für die Technische Hilfe auf den lt. GAP-SP-VO möglichen Höchstsatz von 4 Prozent an. Damit erhöht sich auch der Gesamtprozentsatz der Technischen Hilfe auf gesamtdeutscher Ebene.

Gründe für die Anhebung seitens Hessen sind u.a der erhöhte Bedarf an Unterstützung zur Umsetzung des GAP-SP / des ELER u.a. durch weitere Stellen, die aus der TH finanziert werden sollen und die erhöhte Flexibilität für den Einsatz der Mittel.

Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung

Es werden keine Auswirkungen auf die Antragstellenden erwartet, da die einzelnen Jahre nach aktueller Planung auskömmlich mit Mitteln ausgestattet sind.

Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren

Keine Auswirkungen.

Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan

Reduzierung der indikativen Mittelzuweisungen von Interventionen.

Kapitel 5.2; Anpassung der Finanzplanungen im Sektorprogramm Imkereierzeugnisse

Gründe für die Änderung

Deutschland hat in dem 2. Änderungsantrag zum GAP-Strategieplan auch im Sektorprogramm Imkereierzeugnisse Änderungen finanzieller Art vorgenommen.

Die Änderungen resultieren vor allem daraus, dass die von Seiten der hessischen Landesregierung zusätzliche nationale Finanzmittel bereitgestellt wurden, wodurch bei einem gleichbleibenden EU-Beteiligungssatz in Höhe von 50 Prozent der Plafonds der EU-Mittel weiter ausgeschöpft werden kann.

Weiterhin sind Entwicklungen bei Bienenvölkern nur sehr schwer einzuschätzen und hängen teilweise stark von nicht beeinflussbaren Umwelteinflüssen ab. Bei den Planungen wurden in bestmöglichem Umfang fachliche Einschätzungen und die Antragshistorie der Förderperiode 2014-2022 betrachtet. Fehleinschätzungen, die sich hieraus ergeben haben, wurden in diesem Änderungsantrag korrigiert.

Nicht zuletzt konnten auch Fortschritt bei der Digitalisierung verzeichnet werden, die auch Auswirkungen auf Antragstellerinnen und Antragsteller haben.

Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung

Keine Auswirkungen.

Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren

Die Änderungen haben keine Auswirkungen auf Zielwerte und/oder Meilensteine.

Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan

vgl. Finanztabellen der entsprechenden Interventionen in Kapitel 5.2

Kapitel 5.3 - Änderung nach Art. 119 (12), EL-0105, Abschnitt 13; Berichtigung der Höhe des Einheitsbeträge DEB-EL-0105-03-c-02 und DEB-EL-0105-03-c-04

Gründe für die Änderung

Es handelt sich um eine Berichtigung nach Art. 119 Abs. 12.

Es lag ein Übertragungsfehler der zertifizierten Prämie aus Abschnitt 7 "Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden" in Abschnitt 13 "Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Outputs" vor.

Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung

Keine Auswirkungen.

Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren

Keine Auswirkungen.

Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan

Berichtigung der Höhe der beiden Einheitsbeträge im Abschnitt 13 der EL-0105.

Kapitel 5.3, Anpassung der Finanzplanungen im Bereich des Art. 70

Gründe für die Änderung

Deutschland hat im dem 2. Änderungsantrag zum GAP-Strategieplan (GAP-SP) auch im Bereich des Artikel 70 GAP-SP-VO Änderungen finanzieller Art vorgenommen.

Es wurden einige Mittelverschiebungen innerhalb des Artikel 70 GAP-SP-VO vorgenommen. So wurde beispielsweise der Mittelansatz der EL-0108 um. 8,7 Millionen Euro ELER-Mittel zugunsten der EL-0105 gekürzt. Eine halbe Millionen Euro ELER-Mittel wurden zugunsten des Artikel 75 GAP-SP-VO gekürzt. Mit den Mittelverschiebungen konnte der identifizierte Minderbedarf bei EL-0108 mit dem identifizierten Mehrbedarf der EL-0105 beziehungsweise der EL-0501 ausgeglichen werden. Gründe für einen Minder- oder Mehrbedarf werden nachfolgend geschildert.

Im Bereich des Artikel 70 GAP-SP-VO sind die tatsächlichen Inanspruchnahmen teilweise hinter den Planungen geblieben. Hier sind vor allem die deutlich gestiegenen, inflationsbedingten Kosten (Energie, Maschinen, Personal) als Grund zu nennen, die ohne Anpassungen des GAP-Strategieplans nicht adäquat ausgeglichen werden können.

In NW sind erhebliche Einschnitte im Landeshaushalt zu verzeichnen, weswegen der EU-Beteiligungssatz von 47 auf 57 Prozent erhöht werden und ein bedarfs- und zielgerichteter Mitteleinsatz erfolgen musste.

BW ist aus der GAP-SP-Förderung der EL-0111 ausgestiegen, da der dortige Verwaltungsaufwand für die Erstellung und Aktualisierung einer notwendigen Flächenkulisse zu aufwändig und im Vergleich zum Fördervolumen unverhältnismäßig ist. Ebenso ist zu erwarten, dass die meisten Privatwaldbesitzenden aufgrund des Aufwands und der Risiken auf eine Antragstellung verzichten würden. Durch das Förderangebot „Klimaangepasstes Waldmanagement“ besteht ein alternatives Angebot. Durch diesen Ausstieg wurde der Zielwert für den R.17 angepasst. Weitere Auswirkungen auf Zielwerte und/oder Meilensteine gibt es nicht.

Nicht zuletzt wurden Korrekturen von Übertragungsfehlern vorgenommen worden, genauso wie nachträgliche Anpassungen von im letzten Änderungsantrag genehmigten Punkten.

Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung

Keine Auswirkungen.

Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren

Anpassung R.17.

Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan

vgl. Finanztabellen der entsprechenden Interventionen in Kapitel 5.3

Kapitel 5.3; Anpassung der Finanzplanungen im Bereich des Art. 71

Gründe für die Änderung

Deutschland hat im 2. Änderungsantrag zum GAP-Strategieplan (GAP-SP) im Bereich des Artikel 71 GAP-SP-VO geringfügige Änderungen finanzieller Art angemeldet. Insgesamt ist jedoch ein Anstieg der EU-Mittel zu verzeichnen.

Die Änderungen resultieren vor allem darauf, dass BE/BB ab dem Finanzjahr 2027 in die Förderung gemäß Artikel 71 GAP-SP-VO einstiegt. Davor erfolgt die Finanzierung auf Grundlage des EPLR.

Die diesbezügliche Förderung in DEE erfolgt zunächst weiterhin über das 2014-2022 EPLR in ST, womit sich der Beginn der Umsetzung über den GAP-SP um ein Jahr nach hinten verschiebt.

Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung

Keine Auswirkungen.

Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren

Die Änderungen haben keine Auswirkungen auf Zielwerte und/oder Meilensteine.

Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan

vgl. Finanztabellen der entsprechenden Interventionen im Kapitel 5.3

Kapitel 5.3; Anpassung der Finanzplanungen im Bereich des Art. 72

Gründe für die Änderung

Deutschland hat im dem 2. Änderungsantrag zum GAP-Strategieplan (GAP-SP) auch im Bereich des Artikel 72 GAP-SP-VO Änderungen finanzieller Art angemeldet.

In BE/BB erfolgt die diesbezügliche Förderung zunächst noch über das 2014-2022 EPLR in BE/BB, womit sich der Beginn der Umsetzung über den GAP-PS um ein Jahr nach hinten verschiebt.

Im SL wurden Anpassungen vorgenommen, da dort ab dem Jahr 2026 die Kombination mit der Öko-Regelung 4 angeboten. Aus diesem Grund wurde die neue Teilintervention DEC-EL-0301-01-a-06 beschrieben.

Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung

Keine Auswirkungen.

Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren

Die Änderungen haben keine Auswirkungen auf Zielwerte und/oder Meilensteine.

Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan

vgl. Finanztabellen bei den entsprechenden Interventionen in Kapitel 5.3

Kapitel 5.3; Anpassung der Finanzplanungen im Bereich des Art. 73-74

Gründe für die Änderung

Deutschland hat im dem 2. Änderungsantrag zum GAP-Strategieplan (GAP-SP) auch im Bereich des Artikels 73-74 GAP-SP-VO Änderungen finanzieller Art vorgenommen.

Die umfangreichsten Umschichtungen finden dabei aus der EL-0401 statt.

In BB/BE erfolgt im Zusammenhang mit den Protesten der Landwirte hinsichtlich der Kürzungen im Bundeshaushalt die Einführung der neuen Intervention Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete für BB mit finanzieller Kompensation aus der EL-0401. Die finanzielle Kompensation der Reduzierung im ELER-Bereich ist aus nationalen Mitteln vorgesehen. Für BE erfolgt die finanzielle Kompensation aus EL-0403 und EL-0411.

In HE dient die Intervention EL-0401 Synergiemaßnahmen der Umsetzung von Maßnahmen aus dem Maßnahmenprogramm zur Umsetzung der WRRL in FFH-Gebieten (Synergie WRRL- und Natura 2000-RL). Aufgrund organisatorischer Hemmnisse konnten bisher anders als ursprünglich geplant, noch keine Anträge eingereicht und bewilligt werden. Dies führt zur Verringerung des für die aktuelle Förderperiode anvisierten Gesamtoutputs in Form von bewilligten Anträgen. Da nunmehr forciert wird, über die ELER-Förderung vorrangig größere kostenintensive Maßnahmen umzusetzen, verringert sich zwar durch die aktuellen Anpassungen der Output, jedoch besteht die Annahme, dass die Zielerreichung der Richtlinien in ähnlichem Umfang vorangetrieben werden kann.

Neben der Förderung/Finanzierung der Umsetzung von Synergiemaßnahmen über ELER können und werden Maßnahmen auch aus nationalen und Landesmitteln gefördert, in Hessen gibt es hierzu verschiedene Programme. Besonders kleinere Maßnahmen können auf diesem Wege auch parallel zu bzw. unabhängig vom GAP-Förderzeitraum umgesetzt und finanziert werden. In diesem Rahmen bietet Hessen verschiedene Förderprogramme. Hier zählen beispielsweise

•Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Gewässerentwicklung und zum Hochwasserschutz (im Jahr 2023 wurden Zuwendungen in Höhe von rund 12 Mio. € für die Gewässerentwicklung bewilligt)

•100 Wilde Bäche für Hessen (in der Projektkulisse liegen auch Synergiemaßnahmen, hierfür wurden im HHAV 2025 2 Mio. € angemeldet)

•Gewässerberatung 2.0.

Für Hessen erfolgt darüber hinaus übergreifend eine Reduzierung der Mittel, um die Erhöhung der Technischen Hilfe von 2,59% auf 4% zu realisieren.

Daneben wurde Anpassungen aufgrund des verzögerten Starts der Interventionen aus dem GAP-

Strategieplan vorgenommen.
Ebenso wurde teilweise neu in Teilinterventionen/Fördergegenstände eingestiegen (bspw. He in EL-0404-01), was Finanzumschichtungen erforderlich macht.

Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung

Keine Auswirkungen.

Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren

Die Änderungen haben keine Auswirkungen auf Zielwerte und/oder Meilensteine.

Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan

vgl. Finanztabellen der entsprechenden Interventionen im Kapitel 5.3

Kapitel 5.3; Anpassung der Finanzplanungen im Bereich des Art. 75

Gründe für die Änderung

Deutschland hat im dem 2. Änderungsantrag zum GAP-Strategieplan (GAP-SP) im Bereich des Artikel 75 GAP-SP-VO geringfügige Änderungen finanzieller Art vorgenommen. Dabei wurden die Finanzmittel und die Outputs infolge eines gestiegenen Bedarfs leicht erhöht.

Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung

Keine Auswirkungen.

Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren

Die Änderungen haben keine Auswirkungen auf Zielwerte und/oder Meilensteine.

Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan

vgl. Finanztabellen der entsprechenden Interventionen im Kapitel 5.3

Kapitel 5.3; Anpassung der Finanzplanungen im Bereich des Art. 76

Gründe für die Änderung

Deutschland hat im dem 2. Änderungsantrag zum GAP-Strategieplan (GAP-SP) auch im Bereich des Artikel 76 GAP-SP-VO Änderungen finanzieller Art angemeldet.

Für BB erfolgt die Neuaufnahme der Intervention. Die Region Brandenburg ist besonders geprägt von leichten Böden (schwachen Ertragsstandorten), geringen Jahresniederschlägen (550 mm p.a.), starken Hitzeperioden in den Sommermonaten (Dürre) und oftmals durch Spätfroste im Frühling. Insbesondere der Spätfrost stellt die gartenbaulichen Betriebe jedes Jahr aufs Neue vor existenzielle Schwierigkeiten. Land Brandenburg hat seit 2019 eine Gartenbaukonzeption auf den Weg gebracht, die die drei Gartenbauregionen in Brandenburg aus agrarstruktureller Sicht langfristig und krisensicher erhalten soll. Die Intervention des Risikomanagements ist ein Instrument, welches die Ziele der Gartenbaukonzeption im Land weiter unterstützen könnte. Die finanzielle Untersetzung erfolgt aus den nunmehr zur Verfügung stehenden Mittel aus der DE4-EL-0801-02.

Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung

Keine Auswirkungen.

Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren

Die Änderungen haben keine Auswirkungen auf Zielwerte und/oder Meilensteine.

Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan

vgl. Finanztabellen der entsprechenden Interventionen in Kapitel 5.3

Kapitel 5.3; Anpassung der Finanzplanungen im Bereich des Art. 77

Gründe für die Änderung

Im Rahmen des Artikels 77 erfolgen keine Veränderungen an den Gesamtsummen der indikativen Mittelzuweisungen, lediglich teilweise Verschiebungen zwischen den Jahren infolge eines verzögerten Programmstarts.

Bei der EL-0703 werden bei vier Ländern Eintragungen für das Finanzjahr 2025 ergänzt, um die korrekte Anzahl der ausgewählten LES abzubilden (Abweichung im Vergleich zu Planung bei Ersteinreichung).

Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung

keine Auswirkungen

Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren

Die Änderungen haben keine Auswirkungen auf Zielwerte und/oder Meilensteine.

Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan

vgl. Finanztabellen der entsprechenden Interventionen im Kapitel 5.3

Kapitel 5.3; Anpassung der Finanzplanungen im Bereich des Artikel 78

Gründe für die Änderung

Deutschland hat im dem 2. Änderungsantrag zum GAP-Strategieplan (GAP-SP) auch im Bereich des Artikel 78 GAP-SP-VO Änderungen finanzieller Art angemeldet.

Bei DE4 wird die Teilintervention EL-0801-02 nicht umgesetzt und daher gestrichen. Die nunmehr zur Verfügung stehenden Mittel werden der Intervention EL-0601 zugeschrieben. Seitens BB war ursprünglich die Förderung eines Beratungskompetenzzentrums geplant. Aufgrund der sich abzeichnenden längeren konzeptionellen Vorbereitung wurde eingeschätzt, dass eine realistische zeitnahe Umsetzung nicht gegeben ist.

Letztlich ging es bei der ursprünglichen Planung um eine Anschubfinanzierung von neuen Beratungsdiensten. Auf Grund der guten Förderstruktur ist eine entsprechende Anschubfinanzierung derzeit nicht erforderlich. Die Nachfrage nach dieser Art der Förderung wird gegenwärtig als sehr gering eingeschätzt, da die bestehende Struktur zunächst gestärkt und eine höhere Aufmerksamkeit auf die Verbesserung der Qualität der vorhandenen Beratung gelegt werden soll. Hierzu reichen die nach Streichung der Teilintervention noch vorhandenen Förderangebote aus.

Der quantitative und qualitative Ausbau der Beratungsdienste wird maßgeblich durch die Umsetzung der weiteren programmierten (Teil-) Interventionen abgesichert. So wird die Inanspruchnahme von Beratungsdienstleistungen über die bestehende Förderung aktuell stärker denn je nachgefragt (EL-0801-01a) und durch Fortbildungsangebote (EL-0801-01b) umfassend erweitert. Die Förderverfahren sind bereits (EL-0801-01a) in Kraft getreten oder befinden sich derzeit im Aufbau (EL-0801-01b). Die hier genannten und über die Teilinterventionen getragenen Fördermaßnahmen leisten aus hiesiger Sicht den als wesentlich zu betrachtenden Beitrag zum Erreichen der Ziele der Intervention.

Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung

Keine Auswirkungen.

Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren

Die Änderungen haben keine Auswirkungen auf Zielwerte und/oder Meilensteine.

Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan

vgl. Finanztabellen der entsprechenden Interventionen im Kapitel 5.3

Konditionalität-01: Kapitel 3.10, Abschnitt 3.10.1.1.1 GLÖZ 1; Definition der Umwandlung von Dauergrünland

Gründe für die Änderung

Bezugnehmend auf das im Anhang III der Verordnung (EU) 2021/2115 dargestellte wichtigste Ziel des Standards wird klargestellt, dass sich der Begriff „umwandeln“ auf das Überführen von Dauergrünland in andere landwirtschaftliche Nutzungen bezieht, ein Überführen in eine nicht-landwirtschaftliche Nutzung also nicht umfasst. Die nicht-landwirtschaftliche Nutzung muss dabei im Antragsjahr beginnen und in fachrechtlich zu genehmigenden Fällen genehmigt sein.

Zur Förderung des klimaschonenden Anbaus von Paludikulturen wird bei einer damit verbundenen Umwandlung von Dauergrünland auf die Anlage einer Ersatzfläche verzichtet.

Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung

Klarstellung und Vereinfachung der Regelungen.

Die Änderung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren

Keine Auswirkungen auf Ziele/Indikatoren.

Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan

Keine Auswirkungen auf Ziele/Indikatoren.

Konditionalität-02: Kapitel 3.10, Abschnitt 3.10.1.2 GLÖZ 2; Beschränkung des Verbotes der Umwandlung von Dauerkulturen in Ackerland in Feuchtgebieten und Mooren auf Obstbaum-Dauerkulturen

Gründe für die Änderung

Klarstellung des Begriffes „umwandeln“ wie bei GLÖZ 1.

Es hat sich gezeigt, dass das generelle Verbot der Umwandlung von Dauerkulturen in Ackerland und das Verbot der Bodenwendung tiefer als 30 cm einige übliche agronomische Praktiken unmöglich macht und auch davon abhält, Dauerkulturen neu anzulegen. Anders als bei Obstbaum-Dauerkulturen, bei denen der Boden nur flach und nicht ganzflächig bearbeitet wird, unterscheidet sich die Intensität der Bodenbearbeitung bei anderen Dauerkulturen grundsätzlich nicht von jener im Ackerbau. Daher soll die Umwandlung von Dauerkulturen, die nicht Obstbaum-Dauerkulturen sind, in Ackerland auch in diesen Gebieten erlaubt werden. Die Regelungen zur Entwässerung landwirtschaftlich genutzter Flächen gelten für Dauerkulturen weiterhin.

Die Regelung, dass Dauergrünland weder umgewandelt noch gepflügt werden darf, wirkt sich hemmend auf die Umstellung auf klimafreundliche Paludikultur aus. Aus diesem Grund soll eine Ausnahme bei der Anlage von Paludikulturen eingeführt werden.

Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung

Klarstellung und Vereinfachung der Regelungen.

Nachschärfung der Regelungen zu Dauerkulturen, damit der Anbau von Dauerkulturen in diesen Gebieten nicht unmöglich gemacht wird.

Erleichterung der Umstellung auf klimafreundliche Paludikultur.

Die Änderung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren

Keine Auswirkungen auf Ziele/Indikatoren.

Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan

Keine Auswirkungen auf den Finanzierungsplan.

Konditionalität-03: Kapitel 3.10, Abschnitt 3.10.2.1 GLÖZ 4;

Gründe für die Änderung

Anpassung der Beschreibung an nationales Fachrecht.

Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung

Vereinfachung durch Anpassung der Vorschriften an nationales Fachrecht.
Die Änderung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren

Keine Auswirkungen auf Ziele/ Indikatoren.

Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan

Keine Auswirkungen auf den Finanzierungsplan.

Konditionalität-04: Kapitel 3.10, Abschnitt 3.10.3.1 GLÖZ 5; spezifische Verpflichtung für ökologisch zertifizierte Betriebe

Gründe für die Änderung

Der Pflug ist für viele ökologisch zertifizierte Betriebe maßgeblich für Pflanzengesundheit und Pflanzenschutz sowie die Bodenstruktur und damit für den Anbau-Erfolg. Das Pflugverbot in einem bestimmten kalendarischen Zeitraum kann zu einer Verengung der Bio-Fruchtfolge führen, mit der Konsequenz, dass wichtige Kulturen dann nicht mehr angebaut und Bio-Betriebe dadurch wirtschaftlich gefährdet werden könnten. Die raue Winterfurche als solche oder die Kombination des Pflügens mit einer zuvor angebauten Winterzwischenfrucht oder einer vorhandenen Untersaat auf humusreichen Bio-Böden und einer unmittelbar folgenden Einsaat führt auch auf $K_{Wasser2}$ -Ackerflächen nicht zu einem erhöhten Erosionsrisiko. Die Gründe dafür liegen im durchschnittlich höheren Humusgehalt und einem durchschnittlich höheren Wasserhaltevermögen (wissenschaftlich erwiesen, Literaturquellen wurden KOM bereits zugestellt) sowie einer bodendeckenden Zwischenfrucht (Untersaat), die erst mit dem Pflügen umgebrochen wird sowie auf $K_{Wasser2}$ -Ackerflächen zudem in der möglichst unmittelbar auf das Pflügen folgenden Einsaat (und damit langen Bodendeckung durch die Zwischenfrucht).

Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung

Förderung ökologisch arbeitender Betriebe, die nach der Verordnung (EU) 2018/848 zertifiziert sind.
Die Änderung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren

Keine Auswirkungen auf Ziele/ Indikatoren.

Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan

Keine Auswirkungen auf den Finanzierungsplan.

Konditionalität-05: Kapitel 3.10, Abschnitt 3.10.3.2 GLÖZ 6; Ermöglichung der Einhaltung der Mindestbodenbedeckung durch Bewirtschaftungsformen, die sich an der guten fachlichen Praxis orientieren

Gründe für die Änderung

Feste Zeiträume der Mindestbodenbedeckung (Datumslandwirtschaft) haben sich insbesondere beim Ackerland als praxisuntauglich erwiesen. Es wird deshalb grundsätzlich kein fixes Datum für den Beginn des Zeitraumes der Mindestbodenbedeckung mehr festgelegt. Zwischenfrüchte oder Begrünungen sollen dabei möglichst früh nach der Ernte der Hauptkultur nach guter fachlicher Praxis etabliert werden. Das Ende des Antragsjahres markiert grundsätzlich das Ende des Zeitraumes.

Für die Bodenbedeckung brachliegender Flächen durch Aussaat wird klargestellt, dass diese nicht mittels Reinsaat einer landwirtschaftlichen Kulturpflanze und nicht allein durch Gräser erfolgen darf. Dies soll den ökologischen Wert brachliegender Flächen sichern.

Um den unterschiedlichen sensiblen Zeiträumen von Ackerflächen gerecht zu werden, soll auch vor dem Anbau von frühen Sommerkulturen die Mindestbodenbedeckung von der Ernte der Hauptkultur bis zum 15. Oktober gewährleistet werden. Dies ist wichtig, um eine Sommerkultur rechtzeitig anwachsen zu

lassen und so den Boden im kritischen Zeitraum des Frühjahrs vor Nährstoffauswaschung zu schützen.
Der sehr lange Zeitraum, in dem der Aufwuchs nicht gemäht oder gemulcht werden darf, führt zu einer erheblichen Erschwernis der Bewirtschaftung von Streuobstflächen. Eine Bewirtschaftungsaufgabe führt zu einem Rückgang dieser naturschutzfachlich wertvollen Streuobstflächen.

Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung

Vereinfachung der Bewirtschaftungsverfahren durch die Abschaffung starrer Fristen und Ausrichtung an der guten fachlichen Praxis.
Die Änderung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren

Keine Auswirkung auf Ziele/ Indikatoren.

Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan

Keine Auswirkung auf den Finanzierungsplan.

Konditionalität-06: Kapitel 3.10, Abschnitt 3.10.3.3 GLÖZ 7; Vereinfachung der Bewirtschaftungsverfahren durch flexiblere Zeiträume und Ausrichtung an der guten fachlichen Praxis

Gründe für die Änderung

Auf wissenschaftlichen Versuchsflächen kann es vorkommen, dass aus wissenschaftliche Gründen mehrere Jahre hintereinander dieselbe Hauptkultur angebaut wird. Da der Umfang dieser Flächen sehr begrenzt ist und um wissenschaftliche Forschung nicht zu beschränken, soll der Fruchtwechsel auf diesen Flächen als erfüllt gelten.
Mischungen von Kulturen zählen als Hauptkulturen nach denselben Regelungen wie bei der Öko-Regelung 2 (DZ-0402 Anbau vielfältiger Hauptkulturen mit mindestens fünf Hauptfruchtarten im Ackerbau). Mais-Mischkulturen zählen bei GLÖZ 7 erst ab dem Antragsjahr 2026 zur Hauptkultur Mais, damit die Antragsteller angesicht der für 2025 bereits fortgechrittenen Anbauplanungen ausreichend Zeit zur Umsetzung haben.
Ergänzung der Ausnahme mit Kulturen im Nassanbau, wie im Anhang III der Verordnung (EU) 2021/2115 vorgesehen.

Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung

Vereinfachung der Bewirtschaftungsverfahren durch Ausrichtung an der guten fachlichen Praxis.
Die Änderung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren

Keine Auswirkung auf Ziele/ Indikatoren.

Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan

Keine Auswirkung auf den Finanzierungsplan.

Konditionalität-07: Kapitel 3.10, Abschnitt 3.10.4.1 GLÖZ 8; Streichung des Mindestanteils der Bereitstellung von nichtproduktiven Flächen ab 2025; Schaffung flexibler Optionen zur Erfüllung der Mindeststandards für nicht-produktive Flächen im Jahr 2024

Gründe für die Änderung

Mindestanteil entfällt ab dem Jahr 2025. Die bisher hier dargelegte Definition der Landschaftselemente gilt unverändert weiter und wird jetzt unter den Verpflichtungen zum Erhalt der Elemente aufgeführt.
Anwendung der Ausnahmeregelung gemäß Verordnung (EU) 2024/587 im Jahr 2024.

Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung

Vereinfachung der Bewirtschaftungsverfahren durch den Wegfall von Vorschriften.
Die Änderung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren

Keine Auswirkung auf Ziele/ Indikatoren.

Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan

Keine Auswirkung auf den Finanzierungsplan.

Konditionalität-08: Kapitel 3.10, Abschnitt 3.10.4.2 GLÖZ 9;

Gründe für die Änderung

Klarstellung des Begriffes „Umwandeln“ wie bei GLÖZ 1.
Klarstellung zum Umgang mit Schäden durch Wildtiere oder invasive Arten.

Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung

Klarstellung und Vereinfachung der Regelungen.
Die Änderung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren

Keine Auswirkungen auf Ziele/ Indikatoren.

Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan

Keine Auswirkung auf den Finanzierungsplan.

SP-01: Kapitel 5.2, SP-0104, Abschnitt 5; Aufnahme Förderung Bewässerung als Umweltmaßnahme

Gründe für die Änderung

Aufgrund der sich ändernden Witterungsbedingungen steigt der Bedarf der Bewässerung gartenbaulicher Kulturen in Deutschland. Die Änderung dient der Anpassung der Betriebe des Obst- und Gemüsebaus an diese veränderten Bedingungen, der Stärkung von deren Resilienz und zur Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Obst und Gemüse.
Da die Förderung als Umweltmaßnahme an die Bedingung geknüpft werden soll, dass wassersparende Verfahren zum Einsatz kommen und zudem die Förderung auf Regionen mit negativer klimatischer Wasserbilanz begrenzt werden soll, erscheint eine Förderung als Umweltmaßnahme sachgerecht.

Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung

Aufnahme der Fördermöglichkeit von Bewässersinfrastruktur als Umweltmaßnahme.
Die Änderung tritt am 01.12.2024 in Kraft.

Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren

Keine Auswirkungen.

Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan

Keine Auswirkungen.

SP-02: Kapitel 5.2, SP-0202, Abschnitt 10; Herausnahme der Einträge für DE4

Gründe für die Änderung

Die praktische Umsetzung der Intervention ist kostenineffizient.
Der einzige Fördermittelnehmer, Landesverband Brandenburgischer Imker, wird im Rahmen der bestehenden Verbändeförderung für die Durchführung von Lehrgängen mit Landesmitteln gefördert.

Neben der Vermeidung kostenineffizienter Förderungen wird dadurch auch eine Doppelförderung ausgeschlossen.

Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung

Keine Auswirkungen.
Die Änderung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren

Keine Auswirkungen.

Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan

Reduzierung um den ursprünglich vorgesehenen Finanzansatz von Brandenburg.

SP-03: Kapitel 5.2, SP-0203, Abschnitt 10; Herausnahme der Einträge für DE4

Gründe für die Änderung

Die praktische Umsetzung der Intervention ist kostenineffizient.
Eine RiLi „Neuimkerförderung“ wird mit Landesmitteln vorbereitet.

Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung

Keine Auswirkungen.
Die Änderung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren

Keine Auswirkungen.

Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan

Reduzierung um den ursprünglich vorgesehenen Finanzansatz von Brandenburg.

SP-04: Kapitel 5.2, SP-0205, Abschnitt 10; Herausnahme der Einträge für DE4

Gründe für die Änderung

Die praktische Umsetzung der Intervention ist kostenineffizient.
Der einzige Fördermittelnehmer, Landesverband Brandenburgischer Imker, wird im Rahmen der bestehenden Verbändeförderung für die Durchführung von Varroaresistenzprojekten mit Landesmitteln gefördert. Neben der Vermeidung kostenineffizienter Förderungen wird dadurch auch eine Doppelförderung ausgeschlossen.

Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung

Keine Auswirkungen.
Die Änderung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren

Keine Auswirkungen.

Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan

Reduzierung um den ursprünglich vorgesehenen Finanzansatz von Brandenburg.

SP-05: Kapitel 5.2, SP-0303, Abschnitt 5; Terminologische Vereinheitlichung des Begünstigtenkreis

Gründe für die Änderung

Artikel 40 Absatz 2 der Delegierten Verordnung 2022/126 legt ausdrücklich fest, dass nur „Weinerzeuger“ Begünstigte der Interventionskategorie „Umstrukturierung und Umstellung von

Rebflächen“ sein dürfen. Außerdem dürfen gemäß Artikel 40 Absatz 3 Satz 2 Buchstabe c der Delegierten Verordnung 2022/126 und unter den dort genannten Voraussetzungen ausn. auch Weinbauschulen Begünstigte sein.
Diese Vorgaben werden mit der Änderung umgesetzt.

Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung

Anpassung des Begünstigtenkreis.
Die Änderung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren

Keine Auswirkungen.

Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan

Keine Auswirkungen.

SP-06 - Änderung nach Art. 119 (12): Kapitel 5.2, SP-0303, Abschnitt 5; Redaktionelle Änderung

Gründe für die Änderung

Es handelt sich um einen offensichtlichen Irrtum i.S.v. Art. 119 Abs. 12 der GAP-SP-VO, über den die KOM lediglich in Kenntnis gesetzt werden soll. Sowohl nach dem Recht der EU als auch dem nationalen DEU Recht gibt es keine klassifizierten Rebflächen; vielmehr sind Rebsorten zu klassifizieren und Förderung soll es auch nur hinsichtlich klassifizierter Rebsorten geben.

Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung

Keine Auswirkungen.

Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren

Keine Auswirkungen.

Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan

Keine Auswirkungen.

SP-07: Kapitel 5.2, SP-0303, Abschnitt 5; Streichung der Förderbedingung

Gründe für die Änderung

In den Bundesländern werden teilweise mehrjährige Förderverfahren durchgeführt und zwischen Antragstellung und Erstellung der neuen Rebanlagen kann ein längerer Zeitraum liegen. Insbesondere machen es die unterschiedlichen Verwaltungssysteme der Länder und pflanzenbautechnische Vorgaben zur Pflanzung von Rebanlagen teilweise notwendig, einen Antrag vor dem Jahr der Erstellung der Rebanlagen zu stellen.

Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung

Anpassung an die Verfahrensabläufe in einzelnen Bundesländern ohne negative Folgen für die Verfahren in anderen Bundesländern.
Die Änderung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren

Keine Auswirkungen.

Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan

Keine Auswirkungen.

SP-08: Kapitel 5.2, SP-0304, Abschnitt 5; Terminologische Vereinheitlichung des Begünstigtenkreis

Gründe für die Änderung

Mit der Änderung soll sich dem Wortlaut aus Artikel 40 Absatz 1 der Delegierten Verordnung 2022/126 angenähert und die dort genannten möglichen Begünstigten berücksichtigt werden. Berufs- und Branchenverbände sowie Vereinigungen von Erzeugerorganisationen sollen außen vor bleiben, weil diese sich nicht als Empfänger von Förderungen dieser Interventionskategorie eignen. Die „anderen erzeugenden und vermarktenden weinwirtschaftlichen Unternehmen“ sollen gestrichen werden. Diese sind in Artikel 40 der Delegierten Verordnung 2022/126 grundsätzlich nicht vorgesehen; Privatunternehmen können Begünstigte gemäß Artikel 40 Absatz 4 der Delegierten Verordnung 2022/126 sein.

Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung

Anpassung des Begünstigtenkreis.
Die Änderung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren

Keine Auswirkungen.

Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan

Keine Auswirkungen.

SP-09: Kapitel 5.2, SP-0304, Abschnitt 5; Anpassung der spezifischen Fördervoraussetzungen

Gründe für die Änderung

Das in diesem Satz zitierte Verzeichnis betrifft den ELER, was Ländersache ist. Ein Verweis im Rahmen der sektoralen Interventionen auf den Art. 73 der GAP-SP-Verordnung und das Verzeichnis ist nicht erforderlich und wird auch für die anderen Bereiche der sektoralen Interventionen so nicht gehandhabt.
Bliebe der Verweis bestehen, würde dies dazu führen, dass das Verzeichnis, welches sich im GAP-SP befindet, auf Bundesebene im Bundesanzeiger bekanntgemacht werden müsste. Die Länder entscheiden, welche Investitionen sie konkret fördern und welche nicht.

Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung

Keine Auswirkungen.
Die Änderung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren

Keine Auswirkungen.

Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan

Keine Auswirkungen.

SP-10: Kapitel 5.2, SP-0302, Abschnitt 5; Terminologische Vereinheitlichung des Begünstigtenkreis

Gründe für die Änderung

Artikel 40 Absatz 2 der Delegierten Verordnung 2022/126 legt ausdrücklich fest, dass nur „Weinerzeuger“ Begünstigte der Interventionskategorie „Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen“ sein dürfen. Außerdem dürfen gemäß Artikel 40 Absatz 3 Satz 2 Buchstabe c der Delegierten Verordnung 2022/126 und unter den dort genannten Voraussetzungen ausn. auch Weinbauschulen Begünstigte sein.
Diese Vorgaben werden mit der Änderung umgesetzt.

Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung

Anpassung des Begünstigtenkreis.
Die Änderung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren

Keine Auswirkungen.

Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan

Keine Auswirkungen.

SP-11: Kapitel 5.2, SP-0305, Abschnitt 5; Terminologische Vereinheitlichung des Begünstigtenkreis

Gründe für die Änderung

Mit der Änderung soll sich dem Wortlaut aus Artikel 40 Absatz 1 der Delegierten Verordnung 2022/126 angenähert und es sollen die dort genannten möglichen Begünstigten berücksichtigt werden. Mit der Änderung wird über den bisherigen Kreis der möglichen Begünstigten in Übereinstimmung mit dem EU-Recht hinausgegangen und es werden die für Einrichtungen des öffentlichen Rechts geltenden Beschränkungen aufgenommen.

Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung

Anpassung des Begünstigtenkreis.
Die Änderung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren

Keine Auswirkungen.

Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan

Keine Auswirkungen.

SP-12: Kapitel 5.2, SP-0305, Abschnitt 5; Anpassung der Fördervoraussetzungen an die Vorgaben aus dem EU-Recht

Gründe für die Änderung

Voraussetzung nach dem EU-Recht ist nicht und es war auch nicht beabsichtigt, dass Informationsmaßnahmen nur gefördert werden können, sofern sie Verbraucher informieren bzw. Verbraucherinformationen sind. Dass ein Beitrag zur Sensibilisierung der Verbraucher geleistet werden muss, trifft den Kern besser, weil so insbesondere auch Informationsmaßnahmen auf Fachmessen zweifelsfrei gefördert werden können, was für die Begünstigten attraktiver ist. Die Förderung nur unmittelbarer Verbraucherinformationen ist für die Begünstigten kaum relevant.

Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung

Keine Auswirkungen.
Die Änderung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren

Keine Auswirkungen.

Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan

Keine Auswirkungen.

SP-13: Kapitel 5.2, SP-0301, Abschnitt 5; Terminologische Vereinheitlichung des Begünstigtenkreis

Gründe für die Änderung

Mit der Änderung soll sich dem Wortlaut aus Artikel 40 Absatz 1 der Delegierten Verordnung 2022/126 angenähert und es sollen die dort genannten möglichen Begünstigten berücksichtigt werden. Mit der Änderung wird über den bisherigen Kreis der möglichen Begünstigten in Übereinstimmung mit dem EU-Recht hinausgegangen und es werden die für Einrichtungen des öffentlichen Rechts geltenden Beschränkungen aufgenommen.

Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung

Anpassung des Begünstigtenkreis.
Die Änderung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren

Keine Auswirkungen.

Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan

Keine Auswirkungen.

SP-14: Kapitel 5.2, SP-0101, SP-0102, SP-0104, SP-0105, SP-0106, Abschnitt 2, Ergänzung des sektoralen Ziels i)

Gründe für die Änderung

Der von der Kommission genehmigte deutsche Strategieplan sieht bisher nicht vor, dass das Ziel aus Artikel 46 Buchstabe i) über eine der ausgewählten Interventionen erreicht wird. Damit ist es für Erzeugerorganisationen in Deutschland nicht möglich den Anforderungen von Artikel 52 Absatz 2, wie sie die Kommission nun klargestellt hat, gerecht zu werden. Dies stellt einen erheblichen Nachteil für die deutschen Erzeugerorganisationen dar.

Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung

Durch die Änderung wird es den deutschen Erzeugerorganisationen möglich sein Interventionen in ihren operationellen Programmen vorzusehen, die das Ziel aus Artikel 46 Buchstabe i) erreichen. Damit wird die Benachteiligung deutscher Erzeugerorganisationen beseitigt.
Die Änderung tritt am 1.12.2024 in Kraft.

Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren

Keine Auswirkungen.

Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan

Keine Auswirkungen.

ÄA Art. 119(9)-01: Kapitel 5.3, EL-0101 bis EL-0111 (außer EL-0109), Abschnitt 9; Aufnahme der Option eines verkürzten Verpflichtungszeitraums für Verpflichtungen mit Beginn 1.1.2025 und 1.1.2026

Gründe für die Änderung

Im GAP SP soll die Option einer verkürzten Verpflichtungslaufzeit für neue Verpflichtungen ab dem 1.1.2025 bzw. ab dem 1.1.2026 aufgenommen werden. Mit der Möglichkeit der verkürzten Grundlaufzeit wäre es möglich, auch für diese Flächen Bewilligungen zur Teilnahme an den betreffenden AUKM auszusprechen. Das Ambitionsniveau wird dabei nicht verringert, sondern diese Flächen kämen zu den bereits im regulären fünfjährigen Verpflichtungszeitraum befindlichen hinzu. Bei einem Einstieg von Betrieben mit verkürzter Verpflichtungszeit ist davon auszugehen, dass sich der Nutzen i.V.m. der mit hoher Wahrscheinlichkeit stattfindenden Folgeförderung in der nächsten Förderperiode früher einstellt. Vielmehr bestünde bei einem Förderstopp eher die Gefahr, dass diese Flächen für naturschutzförderliche Bewirtschaftungsweisen verloren gehen. Darüber hinaus ist es damit möglich, die Genehmigung von Verpflichtungen mit dem Ende der Förderperiode harmonisieren zu können. Damit kann bereits zum Zeitpunkt der Bewilligung nach Entscheidung der Länder eine Laufzeit in die folgende Förderperiode

vermieden werden, für die es zum aktuellen Zeitpunkt keine finanzielle Absicherung für Zahlungen über Mittel der GAP gibt.

Das Problem potentieller „Förderlücken“ am Ende einer GAP-Förderperiode ist zwar nicht neu. Dem wurde in vorangegangenen Förderperioden dadurch Rechnung getragen, dass die Zahlungen für fünfjährige Bewilligungen zunächst mit Landesmitteln abgesichert wurden. Diese Option besteht für die aktuelle Förderperiode auf Grund einer veränderten Haushaltslage aktuell häufig nicht mehr.

Für die dargestellten Fallkonstellationen soll die Möglichkeit geschaffen werden, im Jahr 2025 und 2026 Förderanträge/Auszahlungsanträge auf Teilnahme an AUKM mit einer verkürzten Laufzeit von mindestens vier Jahren stellen zu können.

Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung

Anpassung der Vertragsdauer.

Die Änderung bewirkt, dass in betroffenen Ländern auch in 2025 und 2026 neue mehrjährige Verpflichtungen umgesetzt werden können. Landwirtinnen, Landwirte und ggf. andere Begünstigte können somit auch noch während der laufenden GAP-Förderperiode in die Teilnahme an der Förderung einsteigen. Ohne diese Änderung wäre ein solcher Einstieg ggf. erst wieder zum Beginn der neuen Förderperiode, also frühestens 2028 möglich.

Datum des Inkrafttretens dieser Änderung ist der 9. Mai 2024.

Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren

Keine Auswirkungen. Durch die Option auf eine verkürzte Vertragsdauer ergeben sich keine Änderungen am geplanten Flächenumfang.

Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan

Keine Auswirkungen.

ÄA Art. 119(9)-02: Kapitel 5.3, EL 0105, Abschnitt 12; Erweiterung des Geltungsgebiets für die Einheitsbeträge DE9-EL-0105-01-a-05 und DE9-EL-0105-03-a-01

Gründe für die Änderung

Zu 1. Durch die Erweiterung des Geltungsgebietes kann der Einheitsbetrag mit dieser Finanzierungsart (ELER anstelle von Umschichtungsmitteln) auch für NI genutzt werden. Ein flexiblerer Mitteleinsatz wird ermöglicht.

Zu 2. Durch die Erweiterung des Geltungsgebietes kann der Einheitsbetrag mit dieser Finanzierungsart auch für HB genutzt werden. Ein flexiblerer Mitteleinsatz wird ermöglicht.

Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung

Keine Auswirkungen.

Datum des Inkrafttretens dieser Änderung ist der 9. Mai 2024.

Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren

Keine Auswirkungen.

Die Outputs werden nach der Änderung auf zwei Einheitsbeträge verteilt. Der Output und die Zielerreichung bleiben insgesamt konstant.

Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan

Ergänzung des Geltungsgebietes in der Beschreibung. Die Beträge insgesamt ändern sich nicht.

ÄA Art. 119(9)-03: Kapitel 5.3, EL-0107, Abschnitt 7; Zulassung von Einmalzahlungen

Gründe für die Änderung

Aufgrund dessen, dass sich die Förderung für Biotopbäume, Totholz und Altholzinseln auf den Nutzungsverzicht bezieht und im Rahmen der Bewilligung die jeweiligen Fördergegenstände sowohl durch physische Kennzeichnung (Einschlagshülsen) und parallele Einmessung per GPS bezeichnet werden (Bäume sind nicht standortvariabel), sind die Bäume / das Totholz jederzeit auffindbar. Somit muss der Antragsteller, weil er auf die Nutzung verzichtet, keine weiteren jährlichen Tätigkeiten/Aufwände aktiv in Kauf nehmen. Insofern bieten sich Einmalzahlungen an.

Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung

Der Verwaltungsaufwand einer jährlichen Antragstellung für die Begünstigten/ Waldbesitzenden und die Verwaltung bei den je Einzelbaum geringen Beträgen (max. 350 Euro /Baum) wird deutlich reduziert und damit nicht zuletzt Verwaltungskosten eingespart. Die Erfahrungen aus der Förderperiode 2014-2022 haben gezeigt, dass mit einer Einmalzahlung die Akzeptanz der Maßnahmen gegenüber den Waldbesitzenden erhöht wurde und insofern diese Einmalzahlungen zur Umsetzung der angestrebten Ziele aus Verwaltungssicht bestens geeignet sind.

Datum des Inkrafttretens dieser Änderung ist der 9. Mai 2024.

Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren

Keine Auswirkungen.

Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan

Keine Auswirkungen.

ÄA Art. 119(9)-04: Kapitel 5.3, EL-0108, Abschnitt 12; Erweiterung des Geltungsgebiets bei sechs Einheitsbeträgen

Gründe für die Änderung

Durch die Erweiterung des Geltungsgebietes können die benannten Einheitsbeträge mit einer anderen Finanzierung für die Länder genutzt werden. Ein flexiblerer Mitteleinsatz wird ermöglicht.

Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung

Anpassung der für DE5 zunächst versehentlich nicht erfolgten Anmeldung.

Datum des Inkrafttretens dieser Änderung ist der 9. Mai 2024.

Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren

Keine Auswirkungen.

Die Outputs werden nach der Änderung auf zwei Einheitsbeträge verteilt. Der für DE5 zu berücksichtigende Flächenumfang ist so marginal, dass es keiner Anpassung der Outputs bedarf.

Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan

Ergänzung des Geltungsgebietes. Die Beträge insgesamt ändern sich nicht.

ÄA Art. 119(9)-05: Kapitel 5.3, EL-0110-01, Abschnitt 5; Zulassung anderer Tierhalter (Begünstigter) für DEE

Gründe für die Änderung

Aufnahme der Förderfähigkeit anderer Begünstigter in der Intervention für DEE (Umsetzung der Förderung über GAP-SP erfolgt entsprechend Abschnitt 13 der Intervention erst ab Finanzjahr 2026). Gefährdete Nutztiere werden auch von Tierhaltern gehalten, die nicht Unternehmen der Landwirtschaft im Sinne des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte sind. Sie sind jedoch Züchter, die für die Erhaltung der gefährdeten Nutztierrassen von großer Bedeutung sind, da von Ihnen vielfach Kleinbestände gehalten werden, die genetisch wertvolle Zuchttiere bereitstellen.

Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung

Es können genetisch wichtige Bestände gefährdeter Nutztierrassen erhalten werden.

Datum des Inkrafttretens dieser Änderung ist der 9. Mai 2024.

Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren

Keine Auswirkungen, da bereits in ursprünglicher Planung berücksichtigt.

Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan

Keine Auswirkungen, da bereits in ursprünglicher Planung berücksichtigt.

ÄA Art. 119(9)-06: Kapitel 5.3, EL-0110, Abschnitt 7; Anpassung Rassebezeichnung bei DEE

Gründe für die Änderung

Die Anpassung ist aufgrund der nationalen Rassebezeichnung aus Zuchtprogrammen der Zuchtverbände erforderlich.

Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung

Keine Auswirkungen.
Datum des Inkrafttretens dieser Änderung ist der 9. Mai 2024.

Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren

Keine Auswirkungen.

Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan

Keine Auswirkungen.

ÄA Art. 119(9)-07: Kapitel 5.3, EL-0404-02, Abschnitt 5; Ergänzung einer Förderverpflichtung für DE1

Gründe für die Änderung

Für Bauwerke, wie beispielsweise Brücken, sollen längere Zweckbindungsfristen von 10 Jahren, d.h. längere Fristen als 5 Jahre, die im GAP-SP festgelegt sind (siehe Def. in Ziffer 9.6 in Kapitel 4.7) vorgesehen werden.

Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung

Keine Auswirkungen, da die den Begünstigten bekannt ist.
Datum des Inkrafttretens dieser Änderung ist der 9. Mai 2024.

Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren

Keine Auswirkungen.

Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan

Keine Auswirkungen.

ÄA Art. 119(9)-08: Kapitel 5.3, EL-0410-03, Abschnitt 5; Ergänzung der Tabelle „0410-03: 2 Folgende zusätzlichen Fördervoraussetzungen gelten in den Ländern“ um zwei Kreuze bei DE2

Gründe für die Änderung

Festlegung zwei weiterer zusätzlicher Fördervoraussetzungen.

Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung

Keine Auswirkungen.
Datum des Inkrafttretens dieser Änderung ist der 9. Mai 2024.

Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren

Keine Auswirkungen, weil bereits beide Kriterien bei der Festlegung der Zielwerte und Indikatoren Berücksichtigung fanden.

Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan

Keine Auswirkungen.

ÄA Art. 119(9)-09: Kapitel 5.3, EL-0411, Abschnitt 8; Änderung der beihilferechtlichen Einordnung für DED

Gründe für die Änderung

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass für einzelne Förderinhalte im Bereich Verarbeitung und Vermarktung in Sachsen auf die De-minimis-Regelung zurückgegriffen werden muss. Hierfür ist eine Änderung der beihilferechtlichen Angaben in der EL-0411 erforderlich.

Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung

Keine Auswirkungen.
Datum des Inkrafttretens dieser Änderung ist der 9. Mai 2024.

Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren

Keine Auswirkungen.

Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan

Keine Auswirkungen.

ÄA Art. 119(9)-10: Kapitel 5.3, EL-0702, Abschnitt 5; Anpassung eines zusätzlichen Förderausschlusses für DE7

Gründe für die Änderung

Es soll keine Förderung der Grunderwerbsteuer in Hessen erfolgen; folglich ist an diese Stelle ein Kreuz zu setzen.

Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung

Keine Auswirkungen.
Datum des Inkrafttretens dieser Änderung ist der 9. Mai 2024.

Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren

Keine Auswirkungen, da der Ausschluss bereits bei den bisherigen Planungen berücksichtigt wurde.

Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan

Keine Auswirkungen, da der Ausschluss bereits bei den bisherigen Planungen berücksichtigt wurde.

ÄA Art. 119(9)-11: Kapitel 5.3, EL-0703, Abschnitt 8; Ergänzung einer Beihilfenummer

Gründe für die Änderung

Genehmigung einer weiteren beihilferechtlichen Fördergrundlage.

Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung

Keine Auswirkungen.
Datum des Inkrafttretens dieser Änderung ist der 9. Mai 2024.

Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren

Keine Auswirkungen.

Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan

Keine Auswirkungen.

ÄA Art. 119(9)-12: Kapitel 5.3, EL-0801-01-b, Abschnitt 5; Änderung des Verfahrens der Vorhabenauswahl für DE4 (DE3)

Gründe für die Änderung

Die Förderung soll statt der zuvor angedachten Ausschreibung über eine Projektförderung erfolgen. Die Auswertung der Fortbildungsbedarfe bei den Beratungsfachkräften hat ergeben, dass eine flexiblere Themengestaltung gegeben ist. Diese Bedingungen können über die Projektförderung eher erfüllt werden.

Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung

Über die Anpassung des Verfahrens sollen sich Vereinfachungen beim Entwurf des Förderverfahrens ergeben. Gleichzeitig bleiben Inhalte und Zielgruppe der Förderung davon unberührt.
Datum des Inkrafttretens dieser Änderung ist der 9. Mai 2024.

Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren

Eine Änderung hinsichtlich der Zielwerte und Indikatoren ergibt sich nicht, weil die Zielgruppe der Beraterinnen und Berater als auch der übergeordnete Zweck der Förderung unverändert bestehen bleibt. Es wird lediglich das Verfahren verändert.

Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan

Es ergibt sich eine Änderung im Finanzplan. Da die Förderung von einer Förderung der Einzelfortbildung auf eine gebündelte Fortbildung umgestellt wird, ergeben sich Änderungen in der Anzahl der Vorhaben und des Einheitsbetrages bei EB-0801-01-b.

ÄA Art. 119(9)-13: Kapitel 5.3, EL-0802, Abschnitt 5; Ergänzung des Verfahrens der Vorhabenauswahl für DE4 (DE3)

Gründe für die Änderung

„Kontinuierliche Antragstellung mit Auswahlterminen“ soll zusätzlich zum vorhandenen Auswahlverfahren angekreuzt werden. Ziel ist dabei die Vereinfachung der Antragstellung und somit die Erhöhung der Bereitschaft, Anträge zu stellen.

Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung

Vereinfachung für Antragstellende und somit Erhöhung der Attraktivität der Förderung.
Datum des Inkrafttretens dieser Änderung ist der 9. Mai 2024.

Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren

Keine Auswirkungen.

Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan

Keine Auswirkungen.

ÖR-01: Kapitel 5.1, DZ-0401-DZ-0407, Abschnitte 11 und 12; Anhebung des Höchstbetrags für den geplanten Einheitsbetrag

Gründe für die Änderung

Die Beträge und Flexibilitäten wurden in den Jahren 2020/2021 berechnet und geplant. Seither haben sich durch den Angriffskrieg, die Inflation, die Turbulenzen auf den Märkten die exogenen Faktoren deutlich verändert. Insbesondere die Inflation konnte in den Berechnungen keinen Niederschlag finden. Die Verunsicherung bei den Landwirten hat zugenommen. Zudem werden nun unvorhergesene kurzfristige Änderungen am EU-Recht vorgenommen. Dies erhöht die Unsicherheit bei den Landwirten und bei der Planung der Nachfrage nach den ÖR. Deshalb ist auch künftig von großen Schwankungen in der

Nachfrage auszugehen, die sich planerisch nicht darstellen lassen, sondern durch zusätzliche Flexibilität aufgefangen werden sollen.

Bei der Berechnung der Einheitsbeträge wurde jeweils nur ein Teilausgleich zu Grunde gelegt und/oder es wurden bei den möglichen Prämienspannen Werte aus dem unteren Bereich verwendet. Dadurch ist gewährleistet, dass sich auch die Gewährung eines maximalen Einheitsbetrags von 130% des geplanten Einheitsbetrags noch im Rahmen von entstandenen Kosten und entgangenem Gewinn hält.

Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung

Ab 2025 weiterhin bessere Anpassung an Unsicherheiten.

Die Änderung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren

Für die Zielerreichung im Bereich Umwelt und Klima positiv, weil gut für die Akzeptanz der ÖR.

Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan

neutral

ÖR-02: Kapitel 5.1, DZ-0401-01, Abschnitte 5 und 6; Erweiterung des maximalen prozentualen Flächenumfangs und Folgeänderung aus Änderungen des Basisrechts

Gründe für die Änderung

Durch den Wegfall der Verpflichtung zur Bereitstellung nichtproduktiver Flächen im Umfang von 4 Prozent des Ackerlands durch GLÖZ 8 werden weniger Flächen für Biodiversität zur Verfügung stehen. Daher soll über die ÖR mehr Fläche als bisher hierfür geplant erzielt werden, um diesen Effekt in gewissem Umfang abzufedern.

Zudem Folgeänderung aus der Änderung des Basisrechts.

Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung

keine

Die Änderung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren

Die Änderung ab 2025 trägt dazu bei, die geplanten Zielwerte besser zu erreichen.

Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan

Die geplanten Änderungen sind kostenneutral. Die vorausgesehene leicht höhere Inanspruchnahme, trägt dazu bei, die indikative Mittelzuweisung auszuschöpfen.

ÖR-03: Kapitel 5.1, DZ-0401-01, Abschnitt 5; an GLÖZ 6 anpassen und über GLÖZ 6 hinaus ökologisch aufwerten und redaktionelle Korrektur

Gründe für die Änderung

Durch Änderung bei GLÖZ 6 soll für alle Brachen gelten, dass eine Begrünung nicht mittels Reinsaat einer landwirtschaftlichen Kulturpflanze und nicht allein durch Gräser erfolgen darf. Dies gilt dann auch für die Öko-Regelung, für die in der nationalen Verordnung weitere Anforderungen festgelegt werden, die über GLÖZ 6 hinausgehen, um eine ökologische Aufwertung zu erreichen.

Zusätzlich redaktionelle Korrektur (Streichung eines Satzteils aus einer früheren Fassung, der nicht mehr gültig ist).

Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung

Durch die Erhöhung der Anforderung an die Begrünung steigt die Umweltwirkung, zugleich könnte die Nachfrage jedoch geringfügig gedämpft werden.

Die Änderung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren

Ein etwaiger Nachfragerückgang dürfte allenfalls marginal ausfallen, so dass eine Auswirkung auf Ziele/Indikatoren nicht zu beziffern ist.

Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan

keine

ÖR-04: Kapitel 5.1, DZ-0401-02, Abschnitt 5; Vereinfachung der Mindestbreitenvorgabe

Gründe für die Änderung

Es kann durch ungleichmäßiges Gelände passieren, dass an wenigen Stellen die 5m versehentlich leicht unterschritten werden. Mit der Änderung soll vermieden werden, dass Betriebe von dieser ÖR ausgeschlossen werden, die solche geringen, ungewollten Abweichungen haben.

Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung

Unsicherheiten für Landwirte werden reduziert.

Die Änderung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren

Positive Auswirkung, weil die Änderung ab 2025 zu einer erhöhten Inanspruchnahme der Maßnahme führen kann.

Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan

Die geplanten Änderungen sind kostenneutral. Die vorausgesehene leicht höhere Inanspruchnahme, trägt dazu bei, die indikative Mittelzuweisung auszuschöpfen.

ÖR-05: Kapitel 5.1, DZ-0401-04, Abschnitte 5 und 7; Anpassung der Regelungen zu den Prämienstufen

Gründe für die Änderung

Da insbesondere kleine und mittlere Betriebe aufgrund derzeit bestehender Restriktionen oft nur kleinere Flächen einbringen können, sehen sie von der Teilnahme sehr oft ab. Durch die Änderungen erhöht sich die Attraktivität der Maßnahme insbesondere für kleinere und mittlere Betriebe.

Die Streichung in Abschnitt 7 ist eine Folgeänderung der Ergänzung in Abschnitt 5.

Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung

Die Änderung ab 2025 trägt dazu bei, die spezifischen Ziele besser zu erreichen.

Die Änderung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren

Die Änderung trägt dazu bei, durch ein gesteigertes Interesse die geplanten Zielwerte besser zu erreichen.

Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan

Die geplanten Änderungen sind kostenneutral. Die vorausgesehene leicht höhere Inanspruchnahme, trägt dazu bei, die indikative Mittelzuweisung auszuschöpfen.

ÖR-06: Kapitel 5.1, DZ-0401-04, Abschnitt 5; Flächenrestriktionen vereinfachen

Gründe für die Änderung

Dies stellt zum einen eine Erleichterung und Risikominimierung für die Betriebe dar, da nicht befürchtet werden muss, dass bei leichter Überschreitung die ÖR-Prämie aberkannt wird, obwohl die Leistung erbracht wurde. Zum anderen wird die Maßnahme für Betriebe mit eher kleinen Flächen interessanter, für die sich auf Grund der Kleinteiligkeit bisher kein Anreiz ergeben hat, die Maßnahme umzusetzen. Mit der

letzten Änderung soll klar gestellt werden, dass 0,3 Hektar Altgrasfläche nicht nur gefördert werden können, wenn damit die 20 Prozent überschritten werden, sondern dass auch ein Überschreiten der 0,3 ha nicht förderschädlich ist. Damit soll auch an dieser Stelle vermieden werden, dass bei nur leichter Überschreitung die ÖR-Prämie aberkannt wird, obwohl die Leistung erbracht wurde.

Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung

Aus Umweltsicht ist diese Änderung ab 2025 beinahe neutral, durch höhere Inanspruchnahme kann sie sogar zur Zielerreichung beitragen.
Die Änderung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren

Die Vereinfachung trägt dazu bei, durch ein gesteigertes Interesse die geplanten Zielwerte besser zu erreichen.

Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan

Die geplanten Änderungen sind kostenneutral. Die vorausgesehene leicht höhere Inanspruchnahme, trägt dazu bei, die indikative Mittelzuweisung auszuschöpfen.

ÖR-07: Kapitel 5.1, DZ-0401-04, Abschnitt 5; Standzeit

Gründe für die Änderung

Dies stellt eine Erleichterung und Risikominimierung für die Betriebe dar, da nicht befürchtet werden muss, dass bei leichter Überlappung der Flächen eines Jahres mit den Flächen des Vorjahres die ÖR-Prämie aberkannt wird, obwohl die Leistung erbracht wurde.
Es wird geplant, in die Broschüre des BMEL zu den Direktzahlungen (https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/gap-2023.html), einen Hinweis an die landwirtschaftlichen Betriebe aufzunehmen, dass es empfohlen wird, den Altgrasstreifen alle zwei Jahre zu versetzen, um die Biodiversitätsleistung zu erhöhen. Auch die Länder werden gebeten, dies an die beratenden Institutionen in ihrem jeweiligen Land weiterzugeben.

Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung

Aus Umweltsicht ist diese Vereinfachung ab 2025 beinahe neutral, durch höhere Inanspruchnahme kann sie sogar zur Zielerreichung beitragen.
Die Änderung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren

Die Vereinfachung trägt dazu bei, durch ein gesteigertes Interesse die geplanten Zielwerte besser zu erreichen.

Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan

Die geplanten Änderungen sind kostenneutral. Die vorausgesehene leicht höhere Inanspruchnahme, trägt dazu bei, die indikative Mittelzuweisung auszuschöpfen.

ÖR-08: Kapitel 5.1, DZ-0401-04, Abschnitt 5; erlaubte Tätigkeiten

Gründe für die Änderung

Dies ist eine Klarstellung dessen, was bereits gemeint war, um die Umweltziele der Maßnahme zu erreichen.

Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung

Die Umweltziele der Maßnahme werden gesichert.
Die Änderung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren

Die Klarstellung trägt ab 2025 zwar nicht zu gesteigertem Output bei, aber zur Qualität der

Zielerreichung.

Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan

Die geplanten Änderungen sind kostenneutral.

ÖR-09: Kapitel 5.1, DZ-0402, Abschnitt 5; Leguminosenmischkulturen und Mischkulturen differenzieren

Gründe für die Änderung

Diese Unterscheidungen zwischen Mischkulturen sind sachlich richtig und insbesondere für den Ökolandbau relevant. Hier werden häufig viele Mischkulturen angebaut und es wäre sachlich nicht sinnvoll, diese alle weiterhin nur in die beiden Kulturen Leguminosenmischkultur und Mischkultur einzuordnen.

In Mischkulturen mit Mais dominiert in der Regel der Mais so stark, dass pflanzenbaulich die Anerkennung als eigene Kultur in Frage zu ziehen ist. Dies hat unter anderem phytosanitäre Konsequenzen.

Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung

Die Umweltleistungen einiger Ökolandbaubetriebe werden ab 2025 besser gewürdigt.

Die Änderung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren

Leicht positive Wirkung auf Zielerreichung, da mehr Anreize für Ökolandbaubetriebe bestehen, an der ÖR teilzunehmen.

Die Änderung beim Mais trägt zwar nicht zu gesteigertem Output bei, aber zur Qualität der Zielerreichung.

Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan

Die geplanten Änderungen sind kostenneutral. Es werden positive und negative Effekte auf die Inanspruchnahme vorausgesehen. Sollte in der Bilanz eine leicht höhere Inanspruchnahme Ergebnis sein, würde diese dazu beitragen, die indikative Mittelzuweisung auszuschöpfen.

ÖR-10: Kapitel 5.1, DZ-0402, Abschnitt 5; Beetweiser Anbau

Gründe für die Änderung

Betriebe, die beetweisen Gemüseanbau betreiben, bauen in den Beeten vielfältige Kulturen an, können diese aber alle nur als eine einzige oder zwei unterschiedliche Mischkulturen einbringen. Daher können Betriebe mit einem hohen Anteil von beetweisem Anbau trotz ihrer hohen Vielfalt an Kulturen nicht an der DZ-0402 teilnehmen. Es handelt sich dabei häufig um Ökolandbaubetriebe, die besonders förderungswürdig sind. Mit dieser Änderung sollen die Leistungen dieser Betriebe honoriert werden.

Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung

Die Umweltleistungen einiger Ökolandbaubetriebe werden besser gewürdigt.

Die Änderung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren

Leicht positive Wirkung der Änderung ab 2025 auf Zielerreichung, da mehr Anreize für Ökolandbaubetriebe bestehen, an der ÖR teilzunehmen.

Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan

Die geplanten Änderungen sind kostenneutral. Die vorausgesehene leicht höhere Inanspruchnahme, trägt dazu bei, die indikative Mittelzuweisung auszuschöpfen.

ÖR-11: Kapitel 5.1, DZ-0402, Abschnitt 5; Redaktionelle Korrektur

Gründe für die Änderung

Redaktionelle Korrektur.

Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung

Keine Auswirkungen
Die Änderung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren

Keine Auswirkungen

Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan

Keine Auswirkungen

ÖR-12: Kapitel 5.1, DZ-0403, Abschnitt 5; Mindestabstand zum Rand

Gründe für die Änderung

Die Anlage von Agroforstsystemen soll mit der Änderung flexibler gestaltet werden. Mit der Abgrenzung zum Wald und zu streifenförmigen Landschaftselementen ist die Änderung aus fachlicher Sicht unschädlich und kann dazu beitragen, die Attraktivität der ÖR zu erhöhen.
Die zweite Satzstreichung wurde vorgenommen, weil der Satz wegen der Neufassung der Abstandsregelung insgesamt nicht mehr erforderlich.

Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung

Vereinfachung
Die Änderung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren

Die Vereinfachung ab 2025 trägt dazu bei, durch ein gesteigertes Interesse die geplanten Zielwerte besser zu erreichen.

Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan

Die geplanten Änderungen sind kostenneutral. Die vorausgesehene leicht höhere Inanspruchnahme, trägt dazu bei, die indikative Mittelzuweisung auszuschöpfen.

ÖR-13: Kapitel 5.1, DZ-0403, Abschnitt 5; Mindestbreite der Streifen streichen

Gründe für die Änderung

Der Verzicht auf eine Mindestbreite soll die Anlage von Agroforstsystemen vereinfachen. Dies kann dazu beitragen, die Attraktivität der ÖR zu erhöhen. Es wird kein Problem darin gesehen, weil die Streifen von Natur aus eine gewisse Breite haben.

Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung

Vereinfachung
Die Änderung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren

Die Vereinfachung ab 2025 trägt dazu bei, durch ein gesteigertes Interesse die geplanten Zielwerte besser zu erreichen.

Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan

Die geplanten Änderungen sind kostenneutral. Die vorausgesehene leicht höhere Inanspruchnahme, trägt dazu bei, die indikative Mittelzuweisung auszuschöpfen.

ÖR-14: Kapitel 5.1, DZ-0403, Abschnitt 5; Abstände vereinfachen

Gründe für die Änderung

Es kann durch ungleichmäßiges Gelände o.ä. passieren, dass an wenigen Stellen die 100m versehentlich leicht überschritten werden. Mit der Änderung soll vermieden werden, dass Betriebe von dieser ÖR ausgeschlossen werden, die solche geringen, ungewollten Abweichungen haben.

Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung

Vereinfachung
Die Änderung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren

Die Vereinfachung ab 2025 trägt dazu bei, durch ein gesteigertes Interesse die geplanten Zielwerte besser zu erreichen.

Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan

Die geplanten Änderungen sind kostenneutral. Die vorausgesehene leicht höhere Inanspruchnahme, trägt dazu bei, die indikative Mittelzuweisung auszuschöpfen.

ÖR-15: Kapitel 5.1, DZ-0403, Abschnitt 5; Gehölzanteil

Gründe für die Änderung

Agroforstsysteme dürfen nach Abschnitt 4.1.2.1.1 GAP-SP bis zu 40% Gehölzanteil haben. Das soll vor dem Hintergund der positiven Wirkung der Gehölze auf den Klimaschutz auch bei DZ-0403 ermöglicht werden.

Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung

Vereinfachung durch Angleichung von Regelungen.
Die Änderung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren

Kaum Effekte erwartet.

Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan

Die geplanten Änderungen sind kostenneutral. Falls die Inanspruchnahme durch die Änderungen in 2025 leicht steigen sollte, trägt dies dazu bei, die indikative Mittelzuweisung auszuschöpfen.

ÖR-16: Kapitel 5.1, DZ-0404, Abschnitt 5; Einfachere und erweiterte Angaben zur Großvieheinheiten

Gründe für die Änderung

Der Verweis auf die EU-VO ist für Anwender der Regelung schwer nachzuvollziehen. Daher soll die Tabelle anstelle des Verweises eingefügt werden.

Zudem waren bisher einige raufutterfressende Tiere nicht erfasst und damit entsprechende Betriebe aus der ÖR ausgeschlossen. Mit der Änderung soll es somit weiteren Betrieben ermöglicht werden, teilzunehmen.

Es stellte sich heraus, dass die Erfassung der unterschiedlichen Altersklassen beim Gehegewild kaum administrierbar ist. Daher wurden die Altersklassen gegenüber der Vorgängerversion dieses 4-Spalten-Dokuments aufgelöst und stattdessen Mittelwerte eingefügt, die wiederum auf Grund neuer Erkenntnisse höher ausfallen als die vorher eingetragenen.

Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung

Leichteres Verständnis für Anwender und breiteres Anwendungsfeld ab 2025.
Die Änderung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren

Leichte Erhöhung des Outputs wegen Einbezug des Gehegewilds.

Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan

Die geplanten Änderungen sind kostenneutral. Die vorausgesehene leicht höhere Inanspruchnahme, trägt dazu bei, die indikative Mittelzuweisung auszuschöpfen.

ÖR-18: Kapitel 5.1, DZ-0406, Abschnitt 6; Zusätzliche Kulturen aufnehmen

Gründe für die Änderung

Mit dieser Erweiterung soll der PSM-Verzicht bei weiteren Kulturen honoriert werden, die insbesondere für den Ökolandbau relevant sind. Die Änderung unterstützt damit die im GAP-SP verankerten Ziele der Förderung des Ökolandbaus.

Zu den Pseudocerialien gehören vor allem Quinoa, Amaranth und Buchweizen.

Voraussichtliche Auswirkungen der Änderung

Verbesserung insbesondere für den Ökolandbau, aber auch andere Betriebe, die eine höhere Diversität an Kulturen anbauen, ab 2025.

Die Änderung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Auswirkung der Änderung auf die Zielwerte und Indikatoren

Leichte Erhöhung des Outputs wegen Einbezug der zusätzlichen, jedoch wenig verbreiteten Kulturen.

Auswirkung der Änderung auf den Finanzplan

Die geplanten Änderungen sind kostenneutral. Die vorausgesehene leicht höhere Inanspruchnahme, trägt dazu bei, die indikative Mittelzuweisung auszuschöpfen.

Anhörung des Begleitausschusses (Artikel 124 Absatz 4 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2021/2115)

Datum

03.07.2024

Stellungnahme des Begleitausschusses

Der Begleitausschuss „Nationaler GAP-Strategieplan“ (BGA-NSP) nimmt die von der Verwaltungsbehörde (Referat 617 des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft) am 19. Juni 2024 übermittelten und in der Sitzung am 3. Juli 2024 erläuterten beabsichtigten Änderungen des GAP-Strategieplans, unter Berücksichtigung der von den Mitgliedern schriftlich und mündlich eingebrachten und eingehend diskutierten und im Protokoll dokumentierten Anmerkungen, zur Kenntnis. Weitere Änderungen, die sich im weiteren Abstimmungsprozess auch nach dem 3. Juli 2024 noch ergeben haben, wurden dem Begleitausschuss zur Kenntnis gegeben.

1 Erklärung zur Strategie

Landwirtschaft und ländliche Räume sind in den letzten Jahren auch in Deutschland verstärkt Gegenstand gesellschaftspolitischer Diskussionen. Der GAP-Strategieplan für Deutschland für die Förderperiode 2023 bis 2027 wird Landwirtschaft und ländliche Räume auf ihrem Weg zur Anpassung an veränderte Rahmenbedingungen und gesellschaftliche Erwartungen unterstützen. Ziel ist ein zukunftsfähiger Landwirtschaftssektor mit aktiven Beiträgen zur Erreichung von Umwelt- und Klimazielen in attraktiven ländlichen Räumen.

Landwirtschaft und ländliche Räume stehen vor großen ökonomischen, ökologischen und demografischen Herausforderungen. Die Resilienz von landwirtschaftlichen Betrieben und ländlichen Räumen bildet die Voraussetzung für attraktive ländliche Lebens- und Arbeitsräume. Außerdem werden durch sie Versorgungssicherheit in systemrelevanten Bereichen und eine nachhaltige land- und forstwirtschaftliche Produktion gewährleistet. Diese Herausforderungen haben sich insgesamt auch in der COVID-19-Pandemie wie unter einem Brennglas gezeigt.

In der anstehenden Förderperiode der Gemeinsamen Agrarpolitik bis 2027 ist die finanzielle Unterstützung des Agrarsektors und der ländlichen Räume zeitgemäß umzubauen. Hier ist der GAP-Strategieplan für die Bundesrepublik Deutschland ein wichtiges Fundament. Der GAP-Strategieplan verfolgt dabei drei allgemeine Ziele:

1. einen intelligenten, wettbewerbsfähigen, krisenfesten und diversifizierten Agrarsektor zu fördern und damit die langfristige Ernährungssicherheit zu gewährleisten,
2. Umweltschutz einschließlich der biologischen Vielfalt und Klimaschutz zu unterstützen und zu stärken und zur Verwirklichung der umwelt- und klimabezogenen Zielen der Europäischen Union einschließlich der Verpflichtungen im Rahmen des Pariser Abkommens beizutragen und
3. das sozioökonomische Gefüge in ländlichen Räumen zu stärken.

Hierbei sichert insbesondere eine ökologisch nachhaltige Agrarwirtschaft die Funktionsfähigkeit unserer Ökosysteme und damit auch mittelfristig die Ertragsfähigkeit der Landbewirtschaftung. Die drei allgemeinen Ziele sind daher insgesamt miteinander zum Ausgleich zu bringen. Der deutsche GAP-Strategieplan kann, auch vor dem Hintergrund begrenzter finanzieller Ressourcen, nicht alle Herausforderungen im Bereich Landwirtschaft, Umwelt- und Klimaschutz sowie ländlicher Entwicklung allein lösen. Gemeinsam aber tragen auf Bundes- und Landesebene auch nationales und länderspezifisches Ordnungsrecht, die Wirkung der anderen EU-Fonds sowie nationale bzw. länderspezifische Förderprogramme in unterschiedlichem Ausmaß zur Erreichung der gemeinsamen Ziele bei.

Die Ziele und Beiträge des GAP-Strategieplans sind dabei in themenbezogene Strategien auf Bundes- und Länderebene eingebettet und tragen so zu den Zielen bei, die durch andere EU-Regelungen außerhalb der GAP festgelegt wurden.

Vorrangiges Ziel der Landwirtschaft bleibt die Produktion von hochwertigen, gesunden Lebensmitteln. Dabei rückt auch der Beitrag der Landwirtschaft zur Transformation von Wirtschaft und gesellschaftlicher Nachfrage hin zu nachhaltigerem Wirtschaften in den Fokus. Der GAP-Strategieplan verfolgt dabei ein deutlich höheres Ambitionsniveau als frühere Umsetzungen der GAP. Im Vordergrund stehen besonders Beiträge zur Erhaltung der biologischen Vielfalt und zur Lösung von umwelt- und klimapolitischen Herausforderungen. Hier setzen die Ausgestaltung und Finanzierung der Öko-Regelungen und der Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen sowie die Ausgestaltung der erweiterten Konditionalität an: Unter Berücksichtigung der Umweltbeiträge, die auch über die Basisprämie erbracht werden, werden künftig schätzungsweise die Hälfte der EU-Mittel im GAP-Strategieplan zur Erreichung von Umweltzielen eingesetzt. Damit setzt der GAP-Strategieplan einen starken Schwerpunkt zur Erbringung von Gemeinwohlleistungen.

Weiteres Schwerpunktziel ist die Stärkung der Resilienz der landwirtschaftlichen Betriebe. Investitionen in umweltfreundliche Produktionsverfahren unterstützen dieses Ziel. Beim anstehenden Veränderungsprozess können zudem Innovationen und die Werkzeuge der digitalen Technologien einschließlich der künstlichen Intelligenz helfen. Eine verbesserte Zusammenarbeit innerhalb der Wirtschaft, der Verwaltung und Wissenschaft auch mit digitalen Hilfsmitteln und klarem Praxisbezug kann ein wichtiges Instrument zur Bewältigung dieser Herausforderungen sein.

Die ländlichen Räume stehen daneben vor der Herausforderung, den demografischen, technologischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Wandel zu bewältigen, gleichwertige Lebensverhältnisse zu schaffen sowie den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu sichern. Die Förderung im GAP-Strategieplan zeichnet sich durch eine große Vielfalt aus: sie reicht u.a. von der Förderung der Dorferneuerung und gesellschaftlicher Basisdienstleistungen über Investitionen im Interesse des Tierschutzes und die Förderung regionaler Wertschöpfungsketten bis zum Risikomanagement und Hochwasser- und Küstenschutz. Auch werden Netzwerke der Zusammenarbeit sowie der Breitbandausbau gefördert. In diesem Gesamtzusammenhang der Unterstützung der ländlichen Entwicklung kommt der Förderung lokaler Aktionsgruppen der LEADER-Regionen in Deutschland auch in Zukunft eine hohe Bedeutung zu. Als basisbezogener Ansatz setzt er auf die Erfahrungen und Bedürfnisse der ländlichen Bevölkerung für eine regionsangepasste und zeitgemäße ländliche Entwicklung.

Insgesamt begleitet der GAP-Strategieplan den Wandel bei der nationalen Umsetzung der GAP. Er setzt wichtige Schwerpunkte für eine deutliche Erhöhung der Beiträge zur Erreichung von Umwelt- und Klimazielen. Landwirtschaftliche Betriebe werden in die Lage versetzt, diese gesellschaftlich geforderten Leistungen zusätzlich zu dem Hauptziel der Erzeugung gesunder und qualitativ hochwertiger Nahrungsmittel zu erbringen. Die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit, u.a. durch Nutzung digitaler und innovativer Technologien sowie die Beratung und der Wissensaustausch sind wichtige flankierende Maßnahmen. Diese greifen auch bei der Förderung der ländlichen Entwicklung. Hier wird der GAP-Strategieplan mit seinen regional angepassten Förderschwerpunkten wichtige Beiträge zur Anpassung der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse leisten.

2 Bewertung der Bedarfe und der Interventionsstrategie, einschließlich Plan mit Zielwerten und Kontextindikatoren

2.1 Bewertung der Bedürfnisse und Interventionsstrategie

Code	Titel	Priorisierung auf Ebene des GAP-Strategieplans	Bedarf wird im GAP-Strategieplan behandelt	SO1	SO2	SO3	SO4	SO5	SO6	SO7	SO8	SO9	XCO
A.1	Gewährleistung einer angemessenen Lebenshaltung der in der Landwirtschaft tätigen Personen	Sehr hohe Priorität	Ja	X									
A.2	Honorierung von Gemeinwohlleistungen und Ausgleich höherer Standards	Sehr hohe Priorität	Ja	X									
A.3	Ausgleich niedriger Einkommenspotenziale auf ertragsarmen Flächen und ungünstigen Standorten	Hohe Priorität	Ja	X									
A.4	Fairere Verteilung der Einkommensstützungen	Hohe Priorität	Ja	X									
A.5	Stärkung der Krisenfestigkeit landwirtschaftlicher Betriebe und Unterstützung bei der Entwicklung	Mittlere Priorität	Ja	X									
B.1	Unterstützung von Investitionen zur Stärkung der Markt- und Zukunftsorientierung der Unternehmen	Hohe Priorität	Ja		X								
B.2	Stärkung von Innovationskraft, Lösungskompetenz, Innovations- und Kooperationsbereitschaft	Hohe Priorität	Ja		X								
B.3	Sicherung, Optimierung, Erschließung und Neuordnung ländlichen Grundbesitzes	Hohe Priorität	Ja		X								
C.1	Stärkung der Qualitätsproduktion einschließlich Ausbau von Qualitätsregelungen und Zertifizierungen	Hohe Priorität	Ja			X							
C.2	Anpassung der Verarbeitung und der Vermarktung an die Anforderungen des Marktes	Hohe Priorität	Ja			X							
C.3	Verkürzung der Wertschöpfungskette (inkl. Direktvermarktung)	Hohe Priorität	Ja			X							
D.1	Reduktion der THG-Emissionen in der Landwirtschaft	Sehr hohe Priorität	Ja				X						
D.2	Sicherung und Verbesserung der Kohlenstoffspeicherung und -bindung	Sehr hohe Priorität	Ja				X						
D.3	Anpassung der Land- und Forstwirtschaft an den Klimawandel	Sehr hohe Priorität	Ja				X						
D.4	Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energieträger	Mittlere Priorität	Ja				X						
D.5	Steigerung der Energieeffizienz	Mittlere Priorität	Ja				X						

Code	Titel	Priorisierung auf Ebene des GAP-Strategieplans	Bedarf wird im GAP-Strategieplan behandelt	SO1	SO2	SO3	SO4	SO5	SO6	SO7	SO8	SO9	XCO
	der Landbewirtschaftung, von Gebäuden, Anlagen und Technologien												
D.6	Nachhaltige stoffliche Nutzung nachwachsender Rohstoffe und landwirtschaftlicher Reststoffe	Mittlere Priorität	Ja				X						
D.7	Hochwasserschutz, Küstenschutz und Verbesserung des natürlichen Wasserrückhalts	Hohe Priorität	Ja				X						
D.8	Erhalt und Wiederherstellung stabiler standortangepasster Wälder	Mittlere Priorität	Ja				X						
E.1	Schutz und Verbesserung des Zustands der Oberflächengewässer und Meere	Hohe Priorität	Ja					X					
E.2	Schutz und Verbesserung des Zustands der Grundwasserkörper	Sehr hohe Priorität	Ja					X					
E.3	Bodenschutz und Reduktion der Flächeninanspruchnahme	Hohe Priorität	Ja					X					
E.4	Reduktion der Luftschadstoffe, insbes. Ammoniak	Sehr hohe Priorität	Ja					X					
E.5	Reduzierung des Wasserverbrauchs im Hinblick auf den Boden- und Landschaftswasserhaushalt	Hohe Priorität	Ja					X					
E.6	Ausweitung des nachhaltigen Anbaus von Eiweißpflanzen	Mittlere Priorität	Ja					X					
E.7	Reduktion von Mikroplastik in Böden und Gewässern	Niedrige Priorität	Nein					X					
F.1	Erhalt und Entwicklung von Lebensräumen und Arten in Schutzgebieten	Sehr hohe Priorität	Ja						X				
F.2	Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen und Arten außerhalb von Schutzgebieten	Sehr hohe Priorität	Ja						X				
F.3	Verbesserung der Datengrundlagen und evidenzbasierte Weiterentwicklung des Biodiversitätsschutzes	Mittlere Priorität	Ja						X				
F.4	Schutz und nachhaltige Nutzung der Biodiversität	Sehr hohe Priorität	Ja						X				
F.5	Erhalt und Entwicklung von geschützten Arten/Artengruppen durch spezielles Management	Hohe Priorität	Ja						X				
G.1	Unterstützung der inner- und der außerfamiliären Betriebsübernahme	Hohe Priorität	Ja							X			
G.2	Unterstützung beim Flächen- und Kapitalzugang für JLW bzw. Existenzgründerinnen und Existenzgründer	Hohe Priorität	Ja							X			
G.3	Sicherung angemessener Einkommen von	Hohe Priorität	Ja							X			

Code	Titel	Priorisierung auf Ebene des GAP-Strategieplans	Bedarf wird im GAP-Strategieplan behandelt	SO1	SO2	SO3	SO4	SO5	SO6	SO7	SO8	SO9	XCO
	Junglandwirtinnen und Junglandwirten												
G.4	Diversifizierung landwirtschaftlicher Betriebe und Einkommen	Hohe Priorität	Ja							X			
H.1	Förderung der ländlichen Entwicklung	Hohe Priorität	Ja								X		
H.10	Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU)	Hohe Priorität	Ja								X		
H.11	Stärkung von Beschäftigung, Wachstum, Stoffkreisläufen und lokaler Entwicklung durch Bioökonomie	Mittlere Priorität	Ja								X		
H.12	Auf- und Ausbau von Wertschöpfungsketten in Forst- und Holzwirtschaft	Mittlere Priorität	Nein								X		
H.13	Anpassung der Erschließungssituation von Waldflächen an Erf. einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung	Mittlere Priorität	Ja								X		
H.2	Schaffung qualifizierter Arbeitsplätze	Hohe Priorität	Ja								X		
H.3	Sicherung oder Verbesserung der Daseinsvorsorge in ländlichen Räumen	Sehr hohe Priorität	Ja								X		
H.4	Stärkung der Selbstorganisation bei der Förderung der lokalen Entwicklung der Regionen	Hohe Priorität	Ja								X		
H.5	Identitätsstärkung, kulturelles und natürliches Erbe, Entwicklung von Dorf- und Ortskernen	Hohe Priorität	Ja								X		
H.6	Unterstützung des Ehrenamts und bürgerschaftlichen Engagements	Hohe Priorität	Ja								X		
H.7	Gleichstellung aller Geschlechter und sozialen Gruppen	Hohe Priorität	Ja								X		
H.8	Steigerung der Kooperations-, Service- und Innovationskultur im Tourismus	Hohe Priorität	Ja								X		
H.9	Erleichterung von nicht-landwirtschaftlichen Existenzgründungen	Hohe Priorität	Ja								X		
I.1	Verstärkte Berücksichtigung des Tierschutzes und der Tiergesundheit	Hohe Priorität	Ja									X	
I.2	Verbesserung Angebot nachhaltiger und regionaler Lebensmittel mit definierten Produktionskriterien	Hohe Priorität	Ja									X	
I.3	Sichtbarmachung transparenter und verlässlicher Auskünfte über	Niedrige Priorität	Nein									X	

Code	Titel	Priorisierung auf Ebene des GAP-Strategieplans	Bedarf wird im GAP-Strategieplan behandelt	SO1	SO2	SO3	SO4	SO5	SO6	SO7	SO8	SO9	XCO
	Produktionsprozesse												
I.4	Bessere Verwertung von Lebensmitteln und Reduzierung der Lebensmittelabfälle	Hohe Priorität	Nein									X	
I.5	Beibehaltung und Ausbau der Anbauflächen des ökologischen Landbaus	Sehr hohe Priorität	Ja									X	
Q.1	Fachkräftesicherung in der Land- und Forstwirtschaft sowie im ländlichen Raum	Hohe Priorität	Ja										X
Q.10	Stärkung der Innovationskraft	Hohe Priorität	Ja										X
Q.2	Stärkung des koordinierten flächendeckenden Angebots an Bildung und Beratung zur nachhaltigen Land-	Hohe Priorität	Ja										X
Q.3	Qualifizierung und Verbesserung unternehmerischer und ökologischer Kompetenzen	Hohe Priorität	Ja										X
Q.4	Stärkung der Koordinationsstrukturen für die Agrarforschung	Hohe Priorität	Nein										X
Q.5	Ausbau regionaler, interdisziplinärer Kooperationen sowie Vernetzung und Informationsaustausch	Hohe Priorität	Ja										X
Q.6	Verbesserung der öffentlichen Kommunikation	Hohe Priorität	Ja										X
Q.7	Stärkere Einbindung von Praxis und Beratung in die Forschung	Hohe Priorität	Ja										X
Q.8	Generierung von Wissen und Intensivierung des Monitorings	Hohe Priorität	Ja										X
Q.9	Wissensvermittlung zu Möglichkeiten und Anforderungen der Digitalisierung	Hohe Priorität	Ja										X

A.1 - Gewährleistung einer angemessenen Lebenshaltung der in der Landwirtschaft tätigen Personen

Bedarfshintergrund:

- Die Landwirtschaft versorgt die Bevölkerung mit qualitativ hochwertigen Lebensmitteln in ausreichender Menge und leistet damit einen Beitrag zur Ernährungssicherheit. Weiterhin schafft sie Einkommens- und Beschäftigungsmöglichkeiten im ländlichen Raum.
- Die durchschnittlichen landwirtschaftlichen Einkommen liegen unter dem Durchschnitt anderer Branchen und weisen eine hohe Volatilität auf. Das Einkommen der in der Landwirtschaft tätigen Personen muss tragfähig sein, d.h. gewährleisten, dass Deutschland ein attraktiver Produktionsstandort bleibt.
- Eine ggf. erforderliche Stabilisierung der Betriebseinkommen ist insbesondere unter dem Aspekt der Erhaltung und Weiterentwicklung von landwirtschaftlichen Betrieben sowie der Stärkung der eigenverantwortlichen betrieblichen Risikovorsorge sowie im Hinblick auf unvorhersehbare Krisen wichtig.
- Eine Verbesserung der landwirtschaftlichen Einkommen kann bspw. durch die Nutzung von Diversifizierungspotenzialen innerhalb und außerhalb der Landwirtschaft (z.B. Direktvermarktung, Online-Shops, Tourismus) erreicht werden.

Zielzustand:

- Absicherung und Stabilisierung angemessener Betriebseinkommen und Entgelte der in der Landwirtschaft tätigen Personen.
- Höhere Produktivität und höhere Einkommen für kleinere und mittlere Betriebe.

A.2 - Honorierung von Gemeinwohlleistungen und Ausgleich höherer Standards

Bedarfshintergrund:

- Die landwirtschaftlichen Unternehmen können vielfältige gesellschaftliche Leistungen beispielsweise in den Bereichen Umwelt-, Tier- und Klimaschutz erbringen. Weiterhin sorgen sie für den Erhalt und Pflege der Kulturlandschaft und sind, wenn sie in Dörfern beheimatet sind, Teil des sozialen Gefüges.
- Gemeinwohlleistungen können bislang von landwirtschaftlichen Betrieben auf dem freien Markt oft nicht geltend gemacht werden, da diese nicht in Wert gesetzt sind.
- Neben der Erzeugung ausreichender und qualitativ hochwertiger Lebensmittel sollten auch Leistungen der Unternehmen für besondere, über den gesetzlichen Standard hinausgehende Leistungen im Bereich Tierschutz, Artenvielfalt und Vielfalt in den Landschaften, gesunde Böden, sauberes Wasser und Luft sowie Klimaschutz honoriert werden.
- Neben der Gewährleistung der Ernährungssicherung und der Honorierung gesellschaftlicher Leistungen der Landwirtschaft und der Sicherung des Einkommens soll ein Ausgleich dafür ermöglicht werden, dass Landwirtinnen und Landwirte in Deutschland in den Bereichen Umwelt-, Tier-, Natur-, Gesundheits- und Verbraucherschutz höhere Standards einhalten müssen als Landwirtinnen und Landwirte in anderen Teilen der Welt.
- Diese höheren Standards können die Produktion verteuern und in einem globalisierten Markt als Wettbewerbsnachteil wirken. Ein entkoppelter Pauschalausgleich kann dazu beitragen, diese Nachteile auszugleichen, um Produktsicherheit sowie hohe Qualitäts- und Prozessstandards sicherzustellen.
- Für die Umsetzung der Gebiete unter Natura 2000 und der WRRL besteht darüber hinaus der Bedarf zum Ausgleich von Mehraufwendungen bzw. Mindererträgen, die aus speziellen Auflagen resultieren.

Zielzustand:

- Honorierung landwirtschaftlicher Zusatzleistungen für das Gemeinwohl insbesondere in den Bereichen Klima-, Umwelt-, Natur-, Tier- und Biodiversitätsschutz.
- Sicherung einer wettbewerbsfähigen und nachhaltigen Produktion mit hohen Standards in den Bereichen Umwelt-, Klima-, Natur-, Tier- sowie Verbraucherschutz der in der Landwirtschaft tätigen Personen in Deutschland.
- Ausgleich niedriger Einkommenspotenziale aufgrund besonderer Schutzgebietsauflagen.

A.3 - Ausgleich niedriger Einkommenspotenziale auf ertragsarmen Flächen und ungünstigen Standorten

Bedarfshintergrund:

1. Landwirtschaftliche Produktion in Gebieten mit natürlich bedingten Standortnachteilen hat zum Teil zu besonderen und stärker differenzierten Landnutzungssystemen und Betriebsstrukturen geführt, in deren Folge kulturhistorisch typische Lebensräume und eine stärker differenzierte Landschaft entstanden sind.
2. Durch ökonomische Nachteile für die Betriebe, die in den benachteiligten Regionen wirtschaften, besteht die Gefahr der Aufgabe der Landbewirtschaftung.
3. Spezialisierte Betriebe (bspw. der Schaf- und Mutterkuhhaltung) besitzen erheblichen Mehraufwand und damit höhere Kosten gegenüber intensiv gehaltenen Tieren, welche zu einem deutlich geringeren Potenzial der Wertschöpfung in diesen Produktionssystemen führen. Die wirtschaftlichen Herausforderungen führen zum Rückgang dieser Wirtschaftsweise in einigen Regionen Deutschlands mit der Gefahr der Bewirtschaftungsaufgabe oder zur starken Unternutzung von ökologisch hochwertigen Standorten unter schwierigen Boden- und Klimabedingungen.
4. Grünland ist in seinem Fortbestand von einer regelmäßigen Bewirtschaftung durch Mahd oder Beweidung abhängig.
5. Weinbau insbesondere in Steillagen sowie Streuobstwiesen haben die typischen Kulturlandschaften geprägt und spezielle Lebensräume geschaffen.
6. Landwirtschaftliche Produktion in Gebieten mit natürlich bedingten Standortnachteilen ist für die ländliche Struktur und auch den Tourismus wichtig. Sie kann Landwirtinnen und Landwirten in diesen Gebieten ein zweites Standbein im Agrotourismus ermöglichen.

Zielzustand:

1. Beibehaltung der Bewirtschaftung von Flächen mit naturbedingten Bewirtschaftungsnachteilen. sowie Erhaltung traditioneller Bewirtschaftungsformen durch Anreize und Ausgleich von Einkommensverlusten und Unterstützung bei der Anwendung standortangepasster Bewirtschaftungsformen- und verfahren.

A.4 - Fairere Verteilung der Einkommensstützungen

Bedarfshintergrund:

- Der Strukturwandel skizziert die Entwicklung einer sukzessiv zurückgehenden Anzahl an landwirtschaftlichen Betrieben, während die Betriebsgröße gemessen an der bewirtschafteten landwirtschaftlichen Fläche zunimmt. Hierbei ist vor allem der Rückgang unterdurchschnittlich großer Betriebe zu verzeichnen, insbesondere jedoch kleiner Betriebe.
- Die Herausforderungen einer kostengünstigen Produktion sowie hohen Standards und steigenden gesellschaftlichen Anforderungen an der landwirtschaftlichen Produktion stellen wesentliche Gründe hierfür dar.
- Während große Betriebe aufgrund von Skaleneffekte diese Herausforderungen deutlich besser entgegentreten können, sind die Möglichkeiten hierfür bei kleinen und mittleren Betrieben stark begrenzt. Dabei stellen gerade diese Betriebe mit knapp dreiviertel aller landwirtschaftlichen Betriebe in Deutschland den größten Teil dar.
- Die Herausforderungen führen oftmals zu geringeren Einkommenspotenzialen für kleine und mittlere Betriebe und unter Umständen zu einer wenig angemessenen Lebenshaltung der in der Landwirtschaft tätigen Personen mit der Folge von Betriebsaufgaben.
- Dabei ist die Aufrechterhaltung einer vielfältigen Agrarstruktur mit unterschiedlichen Betriebsformen und -größen nicht nur auch gesellschaftlich gewünscht, sondern trägt darüber hinaus aufgrund ihrer kleinteiligen Struktur zum Schutz der Umwelt und Biodiversität bei.

Zielzustand:

- Eine vielfältige Agrarstruktur mit unterschiedlichen Betriebsstrukturen und Bewirtschaftungsformen und -größen.

A.5 - Stärkung der Krisenfestigkeit landwirtschaftlicher Betriebe und Unterstützung bei der Entwicklung

Bedarfshintergrund:

- Durch den Anstieg von Ertragsrisiken durch klimawandelbedingte Extremwetterereignisse ist davon auszugehen, dass ohne entsprechende Anpassungsmaßnahmen die Volatilität der Preise und Märkte in Zukunft weiter zunehmen wird. Das gleiche gilt bei Ertragsrisiken durch Tierseuchen und Pandemien sowie Fraßschäden aufgrund erhöhter Wildtierbestände, z. B. als Folge der durch den Klimawandel hervorgerufenen milderen Winter. Dies kann zur Folge haben, dass landwirtschaftlichen Einkommen größeren Schwankungen unterworfen sein werden.
- Die landwirtschaftlichen Betriebe müssen daher Strategien für ein effizientes Risikomanagement entwickeln und umsetzen. Diese umfassen Aktivitäten zur Risikovermeidung, Risikominderung und Risikostreuung. Davon betroffen sind sowohl produktionstechnische aber auch andere betriebliche Anpassungen.
- Eine Begleitung bei diesem Prozess durch entsprechende Maßnahmen des Wissenstransfers oder der Beratung ist dabei förderlich. Diese sollten auch die Synergien zwischen Klimaschutz und Klimaanpassung, Ressourcenschutz und Artenvielfalt herausstellen.
- Es besteht bereits ein hoher Abdeckungsgrad hinsichtlich Absicherung gegen einzelne Ertragsrisiken, welche aber ausgebaut werden sollten. Für eine Reihe von Witterungsrisiken und insbesondere für Kulturen mit höherem Schädigungspotenzial sind privatwirtschaftliche Versicherungsangebote bislang nur unzureichend am Markt etabliert.
- Anpassung könnte in Form der breiten Aufstellung des Betriebes, sowie durch entsprechende Wahl von Sorten oder Rassen erfolgen. Breit aufgestellte Betriebe mit mehreren Betriebszweigen, weisen nämlich sowohl in Bezug auf Preisschwankungen als auch wetterbedingte Ertragsrisiken eine höhere Krisenfestigkeit auf, da sie über eine erhöhte Risikostreuung verfügen.
- Es besteht außerdem der Bedarf des Ausbaus der Nutzung der verfügbaren Instrumente zur Absicherung gegenüber Produktions- und insbesondere Marktpreisrisiken auf einzelbetrieblicher Ebene. Die Akzeptanz bzw. Marktdurchdringung von Versicherungslösungen sind unterschiedlich. Hier besteht ein Bedarf, die stärkere Nutzung und Weitentwicklung von solchen Lösungen von Verwaltungsseite zu unterstützen durch die Flankierung entsprechender privatwirtschaftlicher Aktivitäten oder durch Fortbildungsangebote von Bediensteten der Landwirtschaftsverwaltung zu diesem Themenkreis.

Zielzustand:

- Verminderte Risiken durch Anpassung und Vorbereitung auf Extremwetterereignisse.
- Betriebe sind über die zunehmende Bedeutung der Risikobewertung und des einzelbetrieblichen Risikomanagements in der Land- und Forstwirtschaft informiert, um das Spektrum geeigneter Instrumente zur Risikoabsicherung auszubauen und die Resilienz im Hinblick auf Produktions- und Marktrisiken zu stärken.
- Flächendeckendes Bildungs- und Beratungsangebot und adäquate Nutzung von Strategien für ein effizientes Risikomanagement.

B.1 - Unterstützung von Investitionen zur Stärkung der Markt- und Zukunftsorientierung der Unternehmen

Bedarfshintergrund:

- Je nach Sektor und Region ist die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen unterschiedlich ausgeprägt.
- Die Möglichkeiten zur Steigerung und Stabilisierung von Produktionswert und damit Wertschöpfung über eine stärkere Qualitätsorientierung sind zu stärken.
- Die Möglichkeiten zur Steigerung von Wertschöpfung und Arbeitsproduktivität durch Einsparung von Vorleistungen und Arbeitseinsatz sind über Investitionen in Technologien und Digitalisierung möglich.
- Digitale Transformationsprozesse werden weiter an Bedeutung gewinnen und zu veränderten Beschäftigungsperspektiven und -verhältnissen führen, deren Auswirkungen Frauen und Männer als Beschäftigte unterschiedlich betreffen können.
- Investitionskosten steigen zusätzlich für Unternehmen in schwierigen topografischen Lagen und mit der Erfüllung gesellschaftlicher Erwartungen (u.a. Umwelt-, Tier- und Klimaschutz, Gesundheitsschutz des Personals) wie auch zur Vorbeugung gegenüber negativen Auswirkungen des Klimas.
- Zur Erhaltung der Zukunftsfähigkeit von Unternehmen bedarf es neben Investitionen in physisches Kapital auch der Unterstützung des Managements durch betriebswirtschaftliche Analysen, Sensibilisierung für gesellschaftliche Anforderungen und eine frühzeitige Ausrichtung auf Erfolg versprechende Zukunftsthemen.
- Gleichzeitig besteht weiter Bedarf an Fremdkapital, um Zukunftsinvestitionen – insbesondere solche, die ein nachhaltiges, umweltverträgliches und tiergerechtes Wirtschaften ermöglichen – zu tätigen.
- Daher bedarf es einer Unterstützung investitionswilliger landwirtschaftlicher Unternehmen bei der Finanzierung.
- Hohe Pachtanteile, der Einsatz von externen Arbeitskräften und insbesondere hohe Fremdkapitalanteile erhöhen das Risikopotenzial aus Sicht von Kreditgebern des freien Marktes.

Zielzustand:

- Nachhaltige, innovative, marktorientierte, wettbewerbsfähige, und damit betriebswirtschaftlich stabile landwirtschaftliche Unternehmen.

B.2 - Stärkung von Innovationskraft, Lösungskompetenz, Innovations- und Kooperationsbereitschaft

Bedarfshintergrund:

- Gründe für mangelnde Innovationsbereitschaft können – abgesehen von unsicheren politischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen– in unzureichender oder fehlender Transformation von Erkenntnissen aus Forschung und Entwicklung liegen. Hier sollten die Potenziale der landwirtschaftlichen Forschung besser genutzt und der Transfer von Wissen und Können und damit die Innovationsbereitschaft der Unternehmen stärker gefördert werden.
- Gemeinschaftliche Investitionen hängen von der Kooperationsbereitschaft der einzelnen Unternehmen ab.
- Gemeinsame Kommunikations-, und Arbeitsplattformen, Kooperationen und Netzwerke der landwirtschaftlichen Praxis, der Wissenschaft, Beratung, sowie der NGOs und Gleichstellungsinteressenvertretungen u.a. sollen Anreize für die Entwicklung von innovativen Lösungen für „praktische Probleme" in der Landwirtschaft im Rahmen der Zusammenarbeit auch mit ansässigen nichtlandwirtschaftlichen Unternehmen schaffen. Dazu zählen auch Themen zur Verbesserung der Energieeffizienz und des Umwelt-, Tier- und Klimaschutzes der Land- und Forstwirtschaft sowie deren Anpassung an den Klimawandel und dem Schutz der Biodiversität sowie deren Auswirkungen auf veränderte Beschäftigungsperspektiven und -verhältnisse für Frauen und Männer.

Zielzustand:

- Eine hohe Innovations- und Investitionsbereitschaft und der Einsatz neuer Technologien – dazu gehört vor allem die Transformation von Wirtschaft und Gesellschaft hin zu einer an nachhaltigen und an natürlichen Kreisläufen orientierten Wirtschaft durch Digitalisierung sowie Kenntnissen über deren Auswirkungen auf Beschäftigung/Erwerbstätigkeit.

B.3 - Sicherung, Optimierung, Erschließung und Neuordnung ländlichen Grundbesitzes

Bedarfshintergrund:

- Strukturelle Defizite im ländlichen Raum, die Investitionen sowohl in die Entwicklung der Land- und Forstwirtschaft als auch in die gemeindliche Entwicklung hemmen, resultieren in einigen Regionen immer noch aus der Rechtsunsicherheit hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse an Grund und Boden.
- Die regional teilweise schlechte wegemäßige Erschließung von Grundstücken beeinträchtigt nicht nur die Nutzung des Eigentums, sondern kann zu Erschwernissen der sinnvollen Bewirtschaftung einzelner Flächen führen. Die neue Richtlinie ländlicher Wegebau legt die Grundlage für eine zukunftsfeste Wegeinfrastruktur.
- Zur Entflechtung von Nutzungskonflikten sowie durch eine bessere Erschließung von Flurstücken sind die infrastrukturellen Voraussetzungen für landwirtschaftliche Betriebe unter besonderer Berücksichtigung des Naturhaushaltes und der biologischen Vielfalt zu verbessern.
- Dabei können auch Synergien zum Naturschutz realisiert werden, indem dieser in die Verfahren der Boden- und Flurneuordnung einbezogen wird.

Zielzustand:

- Unklarheiten von Eigentumsverhältnissen an Grund und Boden sind beseitigt und es stehen Flächen zur Aufstockung zur Verfügung.
- Flächen sind unter Berücksichtigung der Belange von Klima-, Umwelt- und Naturschutz durch Wege erschlossen.
- Geringe Anreize für außerlandwirtschaftliche Investoren in den Bodenmarkt zu investieren.

C.1 - Stärkung der Qualitätsproduktion einschließlich Ausbau von Qualitätsregelungen und Zertifizierungen

Bedarfshintergrund:

- Steigerung der Sichtbarkeit von Qualität der Angebote sowie Schaffung und Stärkung von Verbrauchervertrauen beispielsweise durch Zertifizierung und Markenbildung, auch im Hinblick auf nachhaltig erzeugte Produkte im Nicht-Nahrungs- oder Futtermittelbereich.
- Teilnahme an Qualitätsregelungen insbesondere nach EU-Standards und Unterstützung von Aufbau und Beteiligung an neuen Qualitätsprogrammen zur Erhöhung der Wertschöpfung und u.a. auch für nachhaltig erzeugte Produkte im Nicht-Nahrungs- oder Futtermittelbereich.
- Regional gibt es bereits gute Beispiele für erfolgreiche partnerschaftliche Zusammenarbeit in der Wertschöpfungskette und erfolgreiches Regionalmarketing. Das daraus entstandene Knowhow zu Qualitätserzeugung (Qualitätssicherungssysteme, anerkannte Qualitätsregelungen der EU) sollte genutzt und verbreitet werden.
- Dies soll erfolgen durch eine stärkere Nutzung der im Rahmen der EU-Qualitätspolitik möglichen Produktkennzeichnungen sowie durch eine Verstetigung und Ausbau von der Erzeugung und Verarbeitung von Biolebensmitteln. Qualitäts- und Vermarktungsprogramme sind insbesondere auch für Produkte zu schaffen, die aus regional erzeugten biogenen Rohstoffen hergestellt sind.

Zielzustand:

- Eine hohe Wertschöpfung durch Lebensmittel und Nicht-Lebensmittel im Wege der Produktdifferenzierung und starker neuer und alter Qualitätsprogramme auch durch die Entwicklung und die Kommunikation strategischer Konzepte für nachhaltig produzierte Qualitätsprodukte und -systeme entlang der Wertschöpfungskette bis zu Verbraucherinnen und Verbrauchern.

C.2 - Anpassung der Verarbeitung und der Vermarktung an die Anforderungen des Marktes

Bedarfshintergrund:

- Die Kundenanforderung an Produktqualität, Herstellungsweisen, Tierschutz, Zusatzleistungen wie Regionalität oder ökologischer Anbau setzen qualitätsorientierte Anpassungen im Produktionsprozess und die Erschließung von Innovationspotenzialen durch zielgerichteten Neu- und Ausbau sowie Modernisierungs- und Rationalisierungsinvestitionen voraus (*s. spez. Ziel i*).
- Hierfür müssen veränderte Anforderungen der Verbraucherinnen und Verbraucher über den Markt entsprechend honoriert werden. Diese Anforderungen des Marktes betreffen direkt die Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung. Hierbei nehmen Erzeugerorganisationen eine hervorgehobene Stellung ein. In vielen Sektoren gibt es bereits Erzeugergemeinschaften, die u.a. eine Bündelung von Qualitätserzeugnissen durchführen.
- Durch Investitionen zur Verbesserung und Weiterentwicklung der Ressourceneffizienz im Verarbeitungsprozess können sowohl Kostenvorteile als auch positive Umwelt- und Klimawirkungen (Verbesserung der Ökobilanz) erzielt werden.

Zielzustand:

- Die Erfüllung gesellschaftlicher Anforderungen in der Erzeugung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen über den Markt mit dem Ergebnis einer höheren Wertschöpfung.

C.3 - Verkürzung der Wertschöpfungskette (inkl. Direktvermarktung)

Bedarfshintergrund:

- Für die Akzeptanz der Landwirtschaft in der Bevölkerung sind u.a. der direkte Kontakt zwischen Landwirtschaft und lokalen (Wirtschafts-)Akteuren sowie Verbraucherinnen und Verbrauchern förderlich, etwa über die Kommunikation des Wertes landwirtschaftlich erzeugter Produkte, den Aufbau lokaler Märkte und regionaler Wertschöpfungsketten (einschließlich Lebensmittelhandwerk). Dieser kann auch die steigende Nachfrage nach regionalen und / oder nach speziellen Standards hergestellten Produkten decken.
- Die Nähe zu Verbrauchermärkten ermöglicht eine höhere Wertschöpfung durch Direktvermarktung und Vermarktung regionaler Produkte. Unterstützend wirken dabei Beratungsangebote und Netzwerke im Bereich der regionalen Vermarktung (*s. Querschnittsziel*).
- Hohe behördliche Vorgaben können zu einer abnehmenden Zahl an kleinen, regionalen Verarbeitungsbetrieben führen, und in der Konsequenz zu längeren Transportwegen.
- Für manche Betriebe stellt die eigene Verarbeitung und Vermarktung ihrer Produkte eine Möglichkeit dar, an der Wertschöpfungskette stärker teilzuhaben.
- Investitionen werden ihre optimale Wirkung in der Regel in Verbindung mit einer besonderen Beratung entfalten könnten.
- Um die Erlöse abzusichern und den Platz in der Wertschöpfungskette zu stärken, kann es für landwirtschaftliche Betriebe sinnvoll sein, einen Anteil der Erzeugnisse über Verträge mit Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung aus der Region zu binden.

Zielzustand:

- Starke regionale Wertschöpfungsketten mit zusätzlichen Absatzmöglichkeiten für innovative Qualitätserzeugnisse, Erzeugnisse mit regionalem Bezug und / oder nach speziellen Standards hergestellte Produkte.
- Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung, die Erzeugung regionaler landwirtschaftlicher Erzeugnisse erhalten oder etablieren.
- Eine hohe Wertschätzung der Verbraucherinnen und Verbraucher gegenüber der Landwirtschaft sowie ein besseres Wissen um die Verbrauchererwartungen durch einen engen Austausch der Beteiligten.

D.1 - Reduktion der THG-Emissionen in der Landwirtschaft

Bedarfshintergrund:

- Der Handlungsbedarf zur Reduktion der Treibhausgasemissionen der Landwirtschaft wird sich nach den ansteigend gestaffelten gesetzlichen Einsparvorgaben in den kommenden Jahren weiter erhöhen.
- Aktuell hat die Landwirtschaft ca. 8,9 Prozent Anteil an den gesamten deutschen Treibhausgasemissionen.
- Das im Jahr 2021 aktualisierte Klimaschutzgesetz sieht vor, die jährlichen Emissionen in der Landwirtschaft bis 2030 gegenüber 2014 um 25 Millionen Tonnen CO2-Äquivalente zu reduzieren. Dies soll durch die im Klimaschutzprogramm 2030 festgelegten Maßnahmen erfolgen. Neueste Berechnungen zeigen aber, dass im Landwirtschaftssektor eine voraussichtliche Minderungslücke im Jahr 2030 besteht.
- Um die agrarbedingten Klimabelastungen zu senken, sind v.a. Bewirtschaftungsmethoden und Tierhaltung anzupassen. Zur Senkung der THG-Emissionen sind in erster Linie Emissionen zu mindern, indem Stickstoffbilanzüberschüsse, Methan- und Ammoniakemissionen reduziert werden. Insgesamt sollen die Tierhaltung und die Flächenbewirtschaftung stärker zusammenwachsen. Ein Potenzial liegt insbesondere in der extensiven Bewirtschaftung der Flächen.
- Im Besonderen bestehen Verminderungspotenziale bei den Emissionen aus Wirtschaftsdünger bei ihrer Lagerung und Ausbringung.

Zielzustand:

- Minderung landwirtschaftlicher THG-Emissionen bis zum Jahr 2030 auf 56 Mio. t CO2-Äquivalente, um damit die o.g. europäischen und nationalen Klimaschutzziele in der Landwirtschaft zu erreichen.

D.2 - Sicherung und Verbesserung der Kohlenstoffspeicherung und -bindung

Bedarfshintergrund:

- Auf entwässerten und landwirtschaftlich genutzten Moorböden werden in großem Umfang THG-Emissionen freigesetzt. Der Anteil beträgt 44 Prozent der Gesamtemissionen der Sektoren Landwirtschaft und LULUCF (nur landwirtschaftlich genutzte Böden, incl. Senke im Mineralbodengrünland) bei einer Bezugsfläche von 7 Prozenz. Ein Großteil (88 Prozent) davon entfällt auf im Sektor LULUCF berichtete CO2-Emissionen. Umgekehrt sind in organischen Böden außerordentlich viel CO2 gebunden und gespeichert. Sie haben ein großes Potential für den Klimaschutz, hierfür ist die Anhebung von Wasserständen und die Wiedervernässung von besonderer Bedeutung.
- Die Moorböden mit angehobenem Wasserstand bedürfen einer angepassten Bewirtschaftung, einer anderen Bewirtschaftungsform (z.B. Paludikultur oder Gehölze) oder werden dauerhaft der Bewirtschaftung entzogen. Eine dauerhafte Vernässung trägt zur Emissions-Reduzierung bei, deren Umfang durch die Moortypen und die Mächtigkeit des Moores beeinflusst wird.
- Bei Landnutzungsänderungen ist auf eine positive Klimaschutzwirkung zu achten, bei der es nicht zu erheblichen Freisetzungen von THG kommt und dadurch die Netto-Senkenfunktion gefährdet wird.
- Auch die Forstwirtschaft kann sich durch die Sicherung oder die Wiederherstellung von Waldmoorböden (Moorschutzkonzepte auf Landesebene) beteiligen und damit einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz leisten. Dies hängt jedoch von den standortspezifischen Bedingungen, den Baumarten und dem potenziellen Bedarf an bestimmten Grundwasserspiegeln ab.
- Sicherung und Verbesserung der Kohlenstoffbindung im Boden durch nachhaltige Humuswirtschaft und angepasste Nutzungssysteme (z.B. Agroforstwirtschaft).
- Mineralische Grünlandböden speichern deutlich mehr Kohlenstoff als Böden unter Ackernutzung. Als Beitrag zum Klimaschutz besteht ein Bedarf zur Erhaltung und Entwicklung von Dauergrünland.
- Einer qualifizierten Fachberatung, insbesondere bei der Erschließung innovativer Nutzungen (z. B. Paludikultur) und bei der Sicherung der Nachhaltigkeit der erreichten Verbesserungen kommt eine grundsätzliche Bedeutung zu.
- Gemäß EU-LULUCF-Verordnung soll die Netto-Senke im Landnutzungsbereich erhalten bleiben. Allerdings ist nach Expertenprognose die Netto-Senke der Wälder in der Bilanz u.a. wegen eines ungünstigen Altersklassenaufbaus durch Schäden des Waldes im und nach dem 2. Weltkrieg und der Schäden in Folge von Trockenheit, Stürmen und Borkenkäferbefall gefährdet.
- Es sind daher wirkungsvolle Maßnahmen erforderlich, um den Sektor als Senke zu sichern und das Ziel der EU-LULUCF-Verordnung einzuhalten. Die Aufteilung zwischen den Sektoren ist nicht festgelegt. Grundsätzlich lässt sich die Senkenfunktion des LULUCF-Bereichs durch eine Ausweitung des Schutzes von Moorböden und die Erhaltung von Dauergrünland stärken. Gemäß dem Entwurf der Bund-Länder-Zielvereinbarung (ressortabgestimmt auf Bundesebene) beträgt das für 2030 angestrebte Minderungsziel für Moorböden 5 Mio. t CO2-Äq./a.
- Durch die Verwendung insbesondere von Holz, Paludikultur-Biomasse oder Stroh als Bau- oder Dämmstoff kann Kohlenstoff längere Zeit der Atmosphäre entzogen werden.

Zielzustand:

- Eine nachhaltige Kohlenstoffbindung in terrestrischen Ökosystemen und eine möglichst langfristige Speicherung von Kohlenstoffvorräten der organischen Böden sowie in Baustoffen und anderen Materialien biogenen Ursprungs.
- Ein großer Anteil der Moore ist renaturiert oder wiedervernässt.
- Die Netto-Senke im Landnutzungsbereich bleibt erhalten; das Minderungspotenzial der Moorböden von 5 Mio. t CO2-Äq./a wird verwirklicht.

D.3 - Anpassung der Land- und Forstwirtschaft an den Klimawandel

Bedarfshintergrund:

- Neben dem Klimaschutz ist die Anpassung an den Klimawandel eine der wesentlichen Herausforderungen der Land- und Forstwirtschaft (siehe D.8). Die Klimaveränderungen führen bereits zu erheblichen und dauerhaften Schäden (bspw. Dürre, Waldbrände). Wegen der boden- und witterungsabhängigen landwirtschaftlichen Produktion sind landwirtschaftliche- und forstwirtschaftliche Betriebe von den Auswirkungen durch klimawandelbedingte Extremwetterereignisse besonders betroffen. Änderungen in der land- und forstwirtschaftlichen Produktion, bei Anbaukulturen, Düngung, Fruchtfolge, Pflanzenschutz usw. sind zur Vermeidung oder Minderung weiterer Schäden durch den Klimawandel dringend erforderlich.
- Insbesondere durch die Bindung an Boden- und Niederschlagsverhältnisse ist die Land- und Forstwirtschaft besonders anfällig gegenüber klimawandelbedingt extremer ausgeprägten Trocken- bzw. Dürrephasen oder Überschwemmungen sowie gegenüber Spätfrost wegen eines klimawandelbedingt früher einsetzenden Vegetationsbeginns.
- Trockenheit kann zu erheblichen Schäden in der Landschaft und in Gewässern insbesondere durch das Absinken der Grundwasserstände, durch Niedrigwasser in und Trockenfallen von Oberflächengewässern sowie durch deren Erwärmung führen. Bewässerung kann die Folgeeffekte der Trockenheit nochmals verstärken.

Zielzustand:

- Hohe Anpassungsfähigkeit und Resilienz der Land- und Forstwirtschaft.

D.4 - Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energieträger

Bedarfshintergrund:

- Der Ausbau Erneuerbarer Energien stellt ein Kernelement zur Begrenzung der Auswirkungen des Klimawandels dar. Dabei stellt Biomasse ca. die Hälfte der erneuerbaren Energien und nimmt unter den verfügbaren Technologien zur Bereitstellung von erneuerbaren Energien die bedeutende Rolle ein.
- Zudem kann der Anbau von Energiepflanzen einen positiven Energie- und Klimabeitrag leisten, wenn er nachhaltig eingebettet ist und Flächen- und Nutzungskonkurrenzen berücksichtigt. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass ein Großteil der Anbaubiomasse sowohl im Food- als auch im Non-Food-Sektor eingesetzt wird und bei Feldkulturen die Hauptprodukte im Schwerpunkt für Ernährungszwecke, die Nebenproduktströme eher stofflich und energetisch genutzt werden.
- Die Nutzung regionaler und regenerativer Energieträger trägt zum Auf- bzw. Ausbau regionaler Wertschöpfungsketten sowie der Entwicklung ländlicher Räume bei. Zudem trägt die energetische Nutzung von Biomasse zur Energiesicherheit bzw. zu einer nachhaltigen Energieversorgung bei.
- Aufgrund einer zunehmenden Flächennutzungskonkurrenz und der fortschreitenden Verringerung landwirtschaftlicher Nutzflächen sollte die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf Dach- und baulichen Brachflächen und weiterhin nicht-landwirtschaftlich nutzbaren Flächen fokussiert werden.

Zielzustand:

- Erneuerbare Energieträger wie z.B. Windenergie und Photovoltaik werden verstärkt genutzt.

D.5 - Steigerung der Energieeffizienz der Landbewirtschaftung, von Gebäuden, Anlagen und Technologien

Bedarfshintergrund:

- Um die Auswirkungen des Klimawandels einzudämmen, ist es unerlässlich, die Energieeffizienz in der Landwirtschaft samt der vor- und nachgelagerten Bereiche zu verbessern.
- Ansatzpunkte für die Effizienzsteigerung sind Maschinen und Geräte, Produktionserfahren, -stätten und -wege: Die gesamte Produktionskette vom Feld bis zum Endverbraucher ist energieeffizient und ressourcenschonend auszurichten und potenzielle Einsparmöglichkeiten bei Strom- und Wärmeerzeugung sowie -nutzung auszuschöpfen.
- Zudem sind Transportwege zu optimieren, indem regionale Wertschöpfungsketten aufgebaut und lokale Märkte erschlossen, aber auch Nutzflächen samt Zuwegung angepasst werden. Die so eingesparten Emissionen und Energiekosten können die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen steigern und transport- und produktionsbedingte Umweltbelastungen vermindern.
- Durch eine erhöhte Energieeffizienz in der Landwirtschaft und im Nahrungsmittelsektor und einen effizienten Mitteleinsatz (u.a. Dünger, Pflanzenschutzmittel) wird sowohl die Rentabilität in der Wertschöpfungskette erhöht als auch ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet. Dies betrifft vor allem große, energieintensive Anlagen und Arbeitsverfahren. Daneben sind auch Neuinvestitionen in den neuesten Stand der Technik und in standortangepasste Bewirtschaftungstechnik erforderlich. Diese Modernisierungen sind zumeist mit hohen Investitionskosten verbunden.

Zielzustand:

- Steigerung der energetischen Effizienz sowie von Energieeinsparmaßnahmen. Dabei müssen fossile Energieträger eingespart und verfahrens- bzw. verkehrsbedingte THG-Emissionen reduziert werden.

D.6 - Nachhaltige stoffliche Nutzung nachwachsender Rohstoffe und landwirtschaftlicher Reststoffe

Bedarfshintergrund:

- Die Land- und Forstwirtschaft sind die einzigen Branchen, bei denen im Rahmen der Produktion nicht nur CO2 freigesetzt, sondern auch gebunden wird. Sie können damit einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz leisten.
- Durch die nachhaltige Erzeugung und Bereitstellung biogener Rohstoffe auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen für die Herstellung von biobasierten Produkten und Materialien wird ein erhebliches Einsparpotential gegenüber Erzeugnissen mit energiebedingt oder prozessbedingt erhöhten CO2-Emissionen eröffnet. Dieser Einspareffekt variiert je nach Erzeugnis, Biomasseanteil, Lebensdauer des Produkts und damit der Kohlenstoff-Bindung sowie nach dem Energieaufwand für die Herstellung. Durch Kaskadennutzung und energiearme Produktionsprozesse ist aber ein deutlicher Einsparungssaldo zu erreichen.
- Aufgrund bestehender Flächen- und Nutzungskonkurrenzen bei Anbaubiomasse landwirtschaftlichen Erzeugnissen (siehe **D.4**) ist ein möglichst hoher Anteil an Rest- und Abfallstoffen bei der energetischen Nutzung anzustreben. Dabei muss beachtet werden, dass noch ausreichend Reststoffe in den landwirtschaftlichen Systemen verbleiben, um die Bodenfruchtbarkeit zu erhalten, die auf Zufuhr organischen Materials angewiesen ist.
- Die energetische Holzverwendung kann fossile Energieträger im gewissem Maße ersetzen und dadurch einen Beitrag zum Klimaschutz leisten. Wo dies möglich und sinnvoll ist, sollten Holzrohstoffe im Sinne der Kaskadennutzung zuerst stofflich und erst am Ende mehrerer Nutzungskaskaden energetisch verwendet werden. Bereits heute wird der überwiegende Anteil der energetisch genutzten Holzrohstoffe aus Rohstoffquellen außerhalb des Waldes bezogen (z.B. Rest- und Altholz).
- Zum Schutz der natürlichen Ressourcen und auch als Klimaschutzbeitrag sollten nicht vermeidbare und nicht bereits in anderen Sektoren nachhaltig genutzte Abfall- und Reststoffe verstärkt stofflich und energetisch verwertet werden. Dies gilt insbesondere für anfallende Gülle und andere Wirtschaftsdünger, die stärker als Einsatzstoff in Biogasanlagen genutzt werden können, sofern dadurch keine Ausweitung von Anbaubiomasse erfolgt.
- Im Rahmen der land- und forstwirtschaftlichen Flächennutzung insbesondere auf nassen Moorstandorten (Paludikultur) sowie im Zusammenhang mit der Pflege von Schutzgebieten und Grünanlagen fällt organisches Material an, das für die stoffliche Nutzung (z.B. Wolle, Stroh oder andere Pflanzenfasern als Dämmstoff), die Energieerzeugung oder für die Kompostierung geeignet sein kann.

Zielzustand:

- Effiziente Biomassenutzung mit einhergehender Entlastung des Flächenbedarfs durch eine möglichst effiziente Verwertung biologischer Reststoffe (u.a. durch verstärkte Kaskadennutzung). Flächennutzungskonkurrenzen und Humusbilanzen in Böden sind zu beachten.
- Reststoffe und Abfälle machen bei der genutzten Biomasse einen wichtigen Anteil am Rohstoffeinsatz aus. Dabei soll die Erzeugung von Bioenergie künftig stärker auf Abfall- und Reststoffen basieren.

D.7 - Hochwasserschutz, Küstenschutz und Verbesserung des natürlichen Wasserrückhalts

Bedarfshintergrund:

- Die extremen Hochwasserereignisse an den Flüssen in den Jahren 1993, 1995, 1999, 2002, 2005, 2013 und 2021 zeigen den erheblichen und steigenden Handlungsbedarf, vor Überschwemmungen mit ihren schädlichen Auswirkungen zu schützen. Bund und Länder haben daher in der Folge u.a. ein Nationales Hochwasserschutzprogramm ins Leben gerufen. Ein zurzeit in Aufstellung befindlicher länderübergreifender Bundesraumordnungsplan für den Hochwasserschutz soll die Regelungen der Wasserwirtschaft und der Raumordnung der Länder zum Hochwasserschutz ergänzen.
- Die globale Klimaveränderung wird zu einem Anstieg des Meeresspiegels und einer erhöhten Gefährdung durch Starkregenereignisse, Überschwemmungen und Flutkatastrophen führen. Die Anforderungen an den Küsten- sowie Binnenhochwasserschutz als Sicherheitsfaktor für Mensch und Sachwerte in den überflutungsgefährdeten Gebieten werden insofern zunehmen.
- Ein wichtiger Ansatzpunkt zur Minderung der Auswirkungen witterungsbedingter Extremereignisse (Niedrigwasserperioden, Starkregen, Hochwasser) ist die Wiederherstellung des Wasseraufnahmevermögens der Böden und die Erhöhung des Rückhaltevermögens des Einzugsgebiets einschließlich der Wasserspeicherkapazitäten von Moorstandorten und ein entsprechend angepasstes Staumanagement. Auch hilft die Renaturierung von Gewässern, die Auswirkungen von Hochwasser vorübergehend abzumildern.
- Steigt der Meeresspiegel an, erhöhen sich die Anforderungen an Deiche gegen Seegangsbelastung.
- Durch Moorsackung droht Verlust von Landwirtschafts- und Siedlungsfläche in den Küstenregionen an Nord- und Ostsee. Verstärkt wird dies durch die in diesen Regionen weit verbreiteten entwässerten Moore, die durch Torfschwund permanente Höhenverluste aufweisen und daher bereits heute teilweise unter dem Meeresspiegel liegen.

Zielzustand:

- Starkregen, Flutkatastrophen und extreme Trockenheit und Niedrigwasser haben durch einen intakten Landschaftswasserhaushalt nur geringe Auswirkungen auf Menschen und Sachwerte.

D.8 - Erhalt und Wiederherstellung stabiler standortangepasster Wälder

Bedarfshintergrund:

- Der Wald hat vielfältige Funktionen, die auch für die Erreichung der Ziele im Umweltschutz und zur Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen besonders relevant sind. Der Waldumbau hin zu vielfältigen, resilienten Wäldern, mit einem überwiegenden Anteil heimischer Baumarten ist deshalb Gegenstand der Deutschen Anpassungsstrategie an den Klimawandel und der Nationalen Bioökonomiestrategie sowie der Waldstrategie.
- Wälder werden durch den Klimawandel, aber auch durch die weiterhin hohen Einträge von Luftverunreinigungen belastet. Die Risiken durch Extremwetter nehmen zu. Durch Extremereignisse wie Sturm, Hitze, Trockenheit und Überschwemmungen betroffene und geschwächte Wälder werden zunehmend von Schaderregern wie Insekten und Pilzen befallen. Dies führt zunehmend zum frühzeitigen Absterben von einzelnen Bäumen bis hin zu ganzen Beständen, zu einer Entmischung struktur- und artenreicher Waldbestände und zur Abnahme von Populationsdichten der an bestimmte Baumarten und Strukturen gebundenen Organismen.
- Auch bedarf es der Unterstützung von Landwirtinnen und Landwirten sowie Waldbesitzerinnen und Waldbesitzern bzw. deren Zusammenschlüssen bei physischen Vorsorgemaßnahmen mit Gemeinwohlinteresse im Zusammenhang mit dem Schutz des Waldes.

Zielzustand:

- Das Ziel sind bundesweite stabile, resiliente und standortgerechte, multifunktionale Wälder, die auch den Erfordernissen einer nachhaltigen und multifunktionalen Waldbewirtschaftung entsprechen.

E.1 - Schutz und Verbesserung des Zustands der Oberflächengewässer und Meere

Bedarfshintergrund:

- Vor allem Stoffeinträge durch Stickstoff- und Phosphordüngung und die damit einhergehende Gewässereutrophierung und daneben auch die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln sind sowohl in Grund- als auch in Oberflächengewässern mit für das bisher weitgehende Verfehlen der Ziele der Wasserrahmen-Richtlinie (WRRL) verantwortlich, d.h. es besteht kein guter chemischer und biologischer Zustand. Das Ziel wurde 2015 an 92 Prozent Oberflächengewässer (93 Prozent der Fließgewässer und 74 Prozent der Seen) nicht erreicht. Es gibt keine signifikante Entlastungstendenz.
- Um die Ziele der WRRL und der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (MSRL) zu erreichen, ist es notwendig, sowohl die Phosphor- und Stickstoffeinträge in die Seen und Fließgewässer zu minimieren, als auch die Gewässerverschmutzung durch Pestizideinträge zu verringern. Auch ist die Eutrophierung der Übergangs- und Küstengewässer zu reduzieren, die auch durch hohe Nährstoffeinträge der einmündenden Flüsse bedingt sind.
- Die Europäische Kommission setzt in ihrer Farm-to-Fork-Strategie das Ziel, bis zum Jahr 2030 die Nährstoffverluste bei gleichbleibender Bodenfruchtbarkeit um mindestens 50 Prozent zu verringern und den Einsatz von Düngemitteln um mindestens 20 Prozent zu reduzieren. Ebenfalls soll bis 2030 der Einsatz von und das Risiko durch chemische Pestizide insgesamt um 50 Prozent und den Einsatz von Pestiziden mit höherem Risiko 13 um 50 Prozent verringert werden.
- Es ist notwendig, durch Renaturierung weiterer Gewässerabschnitte entsprechende Lebensräume für die gewässertypspezifischen Arten zu entwickeln. Dazu zählt neben der Gewässerlaufverlängerung auch die ausreichende Beschattung der Gewässer durch standortgerechte Ufergehölze, sowie die Verbesserung der Durchgängigkeit. Weiterhin müssen Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur und zur naturnahen Entwicklung der Gewässer und ihrer Auen vorgenommen werden. Besonders in den Übergangs- und Küstengewässern ist zudem die Resilienz dieser Lebensräume zu stärken.

Zielzustand:

- Ökologische, strukturelle und stoffliche Belastungen der Oberflächengewässer und Meere entsprechen den Zielen der WRRL, MSRL und EU-Nitrat-Richtlinie sowie des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) im überwiegend landwirtschaftlichen Bereich.
- Zielwerte für Nährstoffeinträge über Flüsse (Stickstoff und Phosphor) am Übergabepunkt limnisch-marin nach WHG für die
- - Nordsee: 2,8 mg/l N und 0,1-0.3 mg/l P
- - Ostsee: 2,6 mg/l N und 0,1-0,15 mg/l P.
- Reduktionsziele für Nährstoffeinträge (über Flüsse und Luft) in die Ostsee nach der Helsinki-Kommission zum Schutz der Meeresumwelt der Ostsee (HELCOM): 10.087 t/a Gesamtstickstoff und 186 t/a Gesamtphosphor.

E.2 - Schutz und Verbesserung des Zustands der Grundwasserkörper

Bedarfshintergrund:

- Knapp 35 Prozent der Grundwasserkörper in Deutschland verfehlen den „guten chemischen Zustand“. Rund 27 Prozent der Messwerte von unter landwirtschaftlichen Flächen gelegenen Messstellen liegen über dem Nitrat-Grenzwert. Rund 3 Prozent der Grundwasserkörper verfehlen die Bewirtschaftungsziele wegen zu hoher Pflanzenschutzmittel-Konzentrationen.
- Ursache für den unbefriedigenden Zustand sind stoffliche Einträge wie Stickstoff oder Pflanzenschutzmittel, die u.a. von der landwirtschaftlichen Flächennutzung ausgehen. Hierbei bestehen unterschiedliche regionale Belastungsschwerpunkte bzw. Risiken wie z.B. hoher Viehbesatz, hoher Düngereinsatz etc.
- Die Verringerung der Einträge bei bestehender Grundwasserverunreinigung und die Vorbeugung von weiterer Grundwasserverunreinigung durch Pflanzenschutzmittel und Nährstoffe muss gewährleistet werden. Insbesondere gilt es, die Stickstoffeffizienz durch optimierte Anwendung von Wirtschafts- und Mineraldüngern zu erhöhen und dadurch den Stickstoffeinsatz insgesamt zu reduzieren.
- Die Europäische Kommission setzt in ihrer Farm-to-Fork-Strategie das Ziel, bis zum Jahr 2030 die Nährstoffverluste bei gleichbleibender Bodenfruchtbarkeit um mindestens 50 Prozent zu verringern und den Einsatz von Düngemitteln um mindestens 20 Prozent zu reduzieren. Ebenfalls soll bis 2030 der Einsatz von und das Risiko durch chemische Pestizide insgesamt um 50 Prozent und den Einsatz von Pestiziden mit höherem Risiko 13 um 50 Prozent verringert werden.
- Mit der Gewässerschutzberatung wird die grundwasserverträgliche Bewirtschaftung unterstützt. Einer qualifizierten Fachberatung, insbesondere bei der Sicherung der Nachhaltigkeit der erreichten Verbesserungen kommt eine grundlegende Bedeutung zu.
- Als ergänzende Maßnahmen sollen landwirtschaftliche Beratungen, sowie Informations- und Bildungsangebote in Bezug auf Gewässerschutz sowie ressourcen- und umweltschonender nachhaltiger Landbewirtschaftung geschaffen werden.

Zielzustand:

- Einhaltung der Ziele der WRRL, EU-Nitrat-RL, EU-Grundwasserrichtlinie und EU-Trinkwasser-RL im landwirtschaftlichen Bereich (insbesondere eine Nitratbelastung von maximal 50mg/l und eine Pestizidbelastung von max. 0,1 µg/l (einzeln) und 0,5µg/l (insgesamt)) sowie der gute mengenmäßige Zustand.
- Einhaltung des Maximalwertes der in der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie festgelegten 70 kg N / Hektar LNF/ Jahr Stickstoffüberschuss bis 2030.

E.3 - Bodenschutz und Reduktion der Flächeninanspruchnahme

Bedarfshintergrund:

- Verschlechterung der Ökosystemleistungen des Bodens durch Flächenneuinanspruchnahme, Versiegelung, Erosion und Verdichtung, nicht standortgerechte Bodenbewirtschaftung sowie erhöhte Stoffeinträge mit negativen Auswirkungen auf die Bodenfunktionen ist festzustellen.
- Regionale, standort- und managementabhängige Gefährdung durch Erosion, wodurch Handlungsbedarf auf erosionsgefährdeten Standorten erforderlich ist. Dies trifft ebenfalls für Bodenverdichtung zu.
- Gefährdung der Archivfunktion des Bodens (Bodendenkmäler) beispielsweise durch Erosion und Verdichtung.
- Zunehmende Flächenversiegelung und weiterhin hohe Flächeninanspruchnahme für Siedlung, Verkehr und Energieinfrastruktur führen zum weitgehenden Verlust der natürlichen Bodenfunktionen. Es besteht dringender Bedarf, diese Flächenumwandlung zu reduzieren (aktuell 58 ha pro Tag), um das Ziel der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie zu erreichen, die Flächeninanspruchnahme auf 30 ha minus x pro Tag bis 2030 zu senken. Zum Schutz organischer Böden gilt es, die Wasserstände anzuheben und ein angepasstes Wassermanagement zu implementieren (s. spez. Ziel D).

Zielzustand:

- Die Funktionen des Bodens als natürliche Ressource und Archivfunktion für die Kultur- und Umweltgeschichte sind nachhaltig gesichert.
- Gesicherte Reduktion der Neuausweisung von Siedlungs- und Verkehrsflächen auf unter 30 ha pro Tag bis 2030 und deutliche Reduzierung des Verlusts landwirtschaftlicher Nutzflächen. Im Jahr 2050 wird ein Netto-Null-Flächenverbrauch realisiert.
- Landwirtschaftliche Betriebe verfolgen standortangepasst Humuswaufbau und -erhalt, mit dem Ziel die Bodenqualität zu sichern.
- Wiedervernässung und angepasste Nutzung organischer Böden sind etabliert.

E.4 - Reduktion der Luftschadstoffe, insbes. Ammoniak

Bedarfshintergrund:

1. Gemäß der EU-Richtlinie zu nationalen Emissionsminderungsverpflichtungen (EU-NEC-RL) muss Deutschland insbesondere seine Emissionen von Ammoniak aus der Landwirtschaft bis 2030 deutlich verringern.
2. Im Rahmen der Tierproduktion und der Landwirtschaft entstehen Emissionen, die in die Umwelt gelangen. Sowohl die Nutztierhaltung als auch die Lagerung und Ausbringung von Wirtschaftsdünger führt zu Ammoniakemissionen und Feinstaub. In diesen Bereichen besteht Reduktionsbedarf. Beide Stoffe können zu gesundheitsschädlichen Belastungen und Geruchsbelästigungen in der näheren Umgebung des Stallgebäudes führen. Darüber hinaus sind Ammoniakemissionen eine Hauptquelle für die weiträumige Entstehung von gesundheitsschädlichem sekundärem Feinstaub in der Luft.
3. Außerdem kann der Eintrag von Stickstoffverbindungen (insbesondere Ammoniak/Ammonium) aus der Luft regional / kontinental zu einer Eutrophierung oder Versauerung von Waldböden und sonstigen (semi-) natürlichen Ökosystemen führen.
4. Ammoniakemissionen können teilweise auch klimarelevant sein (sekundäres Klimagas).

Zielzustand:

1. Mit den im nationalen Luftreinhalteprogramm der Bundesrepublik Deutschland spezifizierten landwirtschaftlichen Maßnahmen wird die Ammoniak-Emissionsminderungsverpflichtung der EU-NEC-Richtlinie erreicht werden (Reduktion um 29 Prozent im Zeitraum 2005 bis 2030).
2. Emissionsarme Tierproduktion und emissionsarmes effizientes Wirtschaftsdüngermanagement.

E.5 - Reduzierung des Wasserverbrauchs im Hinblick auf den Boden- und Landschaftswasserhaushalt

Bedarfshintergrund:

- Eine besondere Herausforderung stellt vor dem Hintergrund des Klimawandels sich verstärkender Zielkonflikte zwischen ökologischen (mengenmäßiger Zustand Grundwasserkörper, gesicherter Niedrigwasserabfluss, wasserabhängige Habitate) und ökonomischen Ansprüchen (z.B. Bewässerung) die Sicherung eines nachhaltigen Landschaftswasserhaushaltes dar. Hierbei sind zukünftig weitere regionale Wasserknappheiten zu erwarten.
- Dabei ist in manchen Regionen der natürliche Gewässerkörper infolge anthropogener Eingriffe (z.B. Tiefbrunnen oder Bergbau) gestört. Dies kann die land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie die Erhaltung bzw. Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände von Lebensraumtypen beeinträchtigen.
- Zur Erhöhung der effizienten Wassernutzung bedarf es angepasster Technologien, Bewirtschaftungsformen und Nutzung von Innovationen auch unter dem Aspekt der Anpassung an die Folgen des Klimawandels.

Zielzustand:

- Die an den Klimawandel angepasste Bewässerung, sowie die nachhaltige land- und forstwirtschaftliche Produktion und Bewirtschaftung ist so beschaffen, dass der Boden- und Landschaftswasserhaushalt nicht gravierend negativ beeinflusst wird.
- Nutzung der Gewässer (Wasserentnahme, Bewirtschaftung) ist an den Standort angepasst.
- Als Vorsorge für Wassermangel sollte die Wasserspeicherkapazität in Böden und Landschaft durch gezieltes Wassermanagement betrieben werden, z.B. durch Anreicherung organsicher Bodensubstanz als Speichermedium für Wasser.
- Der Landschaftswasserhaushalt ist auf Trockenphasen vorbereitet und ausreichend für globale Klimaveränderungen dimensioniert.

E.6 - Ausweitung des nachhaltigen Anbaus von Eiweißpflanzen

Bedarfshintergrund:

- Eine Steigerung des Leguminosenanbaus erweitert das Fruchtartenspektrum und lockert enge Fruchtfolgen auf. So wird das Auftreten von Schadorganismen reduziert und die Wirksamkeit der Unkrautbekämpfung verbessert. Weiter gestellte Fruchtfolgen tragen zum integrierten Pflanzenschutz und zur Reduzierung des Risikos von Resistenzbildungen gegen Pflanzenschutzmittelwirkstoffe bei.
- Ein verstärkter Anbau von Leguminosen leistet außerdem einen Beitrag zur Vielfalt der Agrarökosysteme und hat einen positiven Einfluss auf die Bodenfruchtbarkeit.
- Durch Einsparung von mineralischen Stickstoffdüngemitteln kann der verstärkte Anbau dazu beitragen, die CO2-Emissionen, die bei der Herstellung dieser Düngemittel entstehen, als auch N2O-Emissionen aus Böden durch verminderte Ausbringungsmengen zu verringern, soweit die verdrängten Ackerkulturen nicht an anderen Orten an Stelle von vorteilhafteren Kulturen angebaut werden (leakage-Effekt).

Zielzustand:

- Eine erhöhte Eiweißversorgung aus heimischer Produktion und eine Verfügbarkeit von nichtgentechnisch veränderten Leguminosen/Hülsenfrüchten ist gegeben.
- Fruchtbarkeit von Ackerflächen ist durch Leguminosenanbau verbessert.

E.7 - Reduktion von Mikroplastik in Böden und Gewässern

Bedarfshintergrund:

- Mikroplastik, das aus unterschiedlichen Quellen eingetragen wird, kann die Bodenökologie beeinträchtigen, von Organismen aufgenommen werden und den Weg in naheliegende Gewässer finden.
- Als potentielle Eintragswege für Mikroplastik in Agrarböden werden vor allem die Ausbringung von Klärschlamm und Komposten sowie – in geringem Umfang- der Foliengebrauch bei der Konservierung von Futtergräsern und im Gemüse- und Obstanbau angesehen.
- Es gilt den (mikro)plastikfreien Landbau weiterzuentwickeln.
- Es besteht der Bedarf bezüglich verstärkter Datenerhebungen, Untersuchungsmethodik und der Analyse von Risiken und Auswirkungen von Mikroplastik auf Umwelt und Gesundheit (s. spez. Ziel i).
- Reduktion von Plastikabfällen in der Umwelt generell.

Zielzustand:

- Einträge von Mikroplastik in Boden oder Wasser sind maßgeblich verringert.

F.1 - Erhalt und Entwicklung von Lebensräumen und Arten in Schutzgebieten

Bedarfshintergrund:

- Trotz des Schutzstatus eines gewichtigen Anteils der Fläche Deutschlands sind Lebensräume, Tier- und Pflanzenarten vielfach nicht in ihrem Bestand gesichert, woraus sich ein besonderer Handlungsbedarf in Schutzgebieten ergibt.
- Schutzgebiete sind für den Erhalt und die Entwicklung von Arten und Lebensgemeinschaften mit gebietsspezifischen Schutzzielen und Managementplänen bzw. Pflege- und Entwicklungsplänen zu versehen.
- Das EU-Schutzgebietsnetz Natura 2000 umfasst in Deutschland rund 15 Prozent der Landesfläche und hat einen hohen Stellenwert in Europa und in Deutschland. Zur Umsetzung der naturschutzrechtlichen Verpflichtungen ist die Umsetzung zielgerichteter Maßnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Natura-2000 Schutzgüter (Arten und natürliche Lebensräume), insbesondere die Wiederherstellung von FFH-Lebensraumtypen, wie beispielsweise Grünlandtypen in schlechtem Erhaltungszustand, entscheidend.
- Im bundesweiten Biotopverbund sind die Schutzgebiete nach BNatSchG als Kern- und Verbindungsflächen des Biotopverbundes weiterzuentwickeln.
- Eine wichtige Unterstützung für das Gebietsmanagement und erfolgreiche Naturschutzmaßnahmen ist die Präsenz vor Ort (z. B. Schutzgebietsbetreuung, Natura 2000-Stationen sowie die Einbeziehung und Vernetzung lokaler und regionaler Akteure).
- Die Würdigung von Naturattraktionen und die gesellschaftliche Sensibilisierung für ihre Gefährdungsursachen kann in Schutzgebieten in besonderer Weise erfolgen. Dabei spielt die Besucherlenkung eine wichtige Rolle.
- Schutzgebiete, vor allem Biosphärenreservate und Naturparke, sind als Modellgebiete für nachhaltige und naturschutzorientierte Nutzung in Kooperation mit den Landnutzern weiterzuentwickeln.
- Die Sicherung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands gefährdeter Arten und Lebensräume sowie den spezifischen Artenschutz- und Biotopgestaltungsmaßnahmen sind von besonderer Bedeutung. Zudem sind auch Investitionen und laufende Kosten zur Anschaffung, Errichtung, Installation und Unterhaltung von Technik und Ausstattung erforderlich.
- Land- und Forstwirtschaft in Schutzgebieten sind – je nach Schutzgebietskategorie bzw. Zonierung in unterschiedlichem Maße – von Bewirtschaftungsauflagen betroffen. Der Ausgleich betrieblicher Einschränkungen erhöht die Akzeptanz von Auflagen und damit letztlich auch der Schutzgebiete insgesamt.

Zielzustand:

- Umsetzung naturschutzrechtlicher Erfordernisse für Lebensraumtypen und Arten in den Natura-2000-Gebieten, Erhaltung und Wiederherstellung aller schutzwürdigen Lebensräume und Arten durch angepasste Nutzungen bzw. geeignete Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, wie diese im Prioritären Aktionsrahmen (PAF) für Natura 2000 dargestellt sind.

F.2 - Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen und Arten außerhalb von Schutzgebieten

Bedarfshintergrund:

1. Die Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten, ihre genetische Vielfalt und die Vielfalt der Lebensräume sichern zahlreiche Ökosystemleistungen der Natur. Ein Verlust an Artenvielfalt und Lebensraumqualität führt zu einer verringerten Leistungsfähigkeit der Ökosysteme. Der Ausbau der Grünen Infrastruktur ist als Voraussetzung für die Bereitstellung von Ökosystemleistungen anzusehen und zu fördern.
2. Zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen und Arten ist dem erhöhten Nutzungsdruck außerhalb von Schutzgebieten und den damit verbundenen Beeinträchtigungen so weit entgegenzuwirken, dass die Funktionsfähigkeit der Ökosysteme und des Biotopverbundes – auch zur Vernetzung der Schutzgebiete – wiederhergestellt und auf Dauer aufrechterhalten werden können.
3. Die Schutzgüter der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie (Lebensraumtypen und Arten) müssen auch außerhalb der Natura 2000-Gebiete so genutzt bzw. gemanagt werden, dass insgesamt ein günstiger Erhaltungszustand erhalten bzw. wiederhergestellt wird (gemäß Prioritärem Aktionsrahmen (PAF)). In direkter Benachbarung zu Schutzgebieten unterstützen Pufferflächen die Abschirmung schutzwürdiger Lebensräume gegen Stoffeinträge. Bei Wiedervernässung von Feuchtgebieten kann es erforderlich werden, Wassereinzugsgebiete außerhalb von Schutzgebieten in Maßnahmenkonzepte einzubeziehen.
4. -Zur Sicherung und Verbesserung der Artenvielfalt wird ein Biotopverbundnetz aufgebaut, bei dem der Verbund der Auen- und Gewässerbiotope mitberücksichtigt wird. Ergänzend zum System der Schutzgebietsflächen werden auch in intensiv genutzten Landschaften und Landschaftsteilen eine Mindestausstattung an Lebensräumen, Trittsteinbiotopen und Verbindungskorridoren gewährleistet.
5. Die Etablierung des Biotopverbundes (§ 20 BNatSchG) erfordert eine zielgenaue räumliche Steuerung der Maßnahmen. Für eine naturschutzfachlich fundierte Verortung der Agrarumwelt- und Naturschutzmaßnahmen sollte insbesondere auf die kommunale Landschaftsplanung, andere naturschutzfachliche Planungen oder einzelbetriebliche Naturschutzpläne zurückgegriffen werden (inkl. Investitionen für Biotopgestaltung und laufenden Kosten).
6. Land- und Forstwirtschaft sind auch außerhalb von Schutzgebieten von Bewirtschaftungsauflagen betroffen. Der Ausgleich betrieblicher Einschränkungen erhöht die Akzeptanz von Auflagen und damit letztlich auch der Schutzgebiete insgesamt.
7. Ein Mosaik an verschiedenen ausgestalteten Landnutzungen auf Acker- und Grünlandflächen, Obstgärten, Wäldern, Hecken, Gebüsche und Bäume der Feldraine ist zentral für die Artenvielfalt. Dabei tragen Grünlandflächen, insbesondere bei extensiver Bewirtschaftung, einen wichtigen Teil zu artenreichen Pflanzengesellschaften bei.
8. Die Europäische Kommission setzt in ihrer Biodiversitätsstrategie das Ziel, bis zum Jahr 2030 mindestens 10 Prozent der landwirtschaftlichen Fläche wieder mit Landschaftselementen mit großer Vielfalt wie Brachen und Hecken zu gestalten.
9. Arten und Lebensräume außerhalb von Schutzgebieten sind zu fördern, um vielfältige Landschaften mit einem hohen Naturschutz- und Erholungswert zu erhalten und durch angepasste landwirtschaftliche, insbesondere naturschutzgerecht ausgestaltete Nutzung zu bewirtschaften sowie in der gesamten bewirtschafteten Fläche mehr Lebensräume für wildlebende Tier- und Pflanzenarten in der Feldflur zu schaffen.
10. Die Erhaltung und Pflege historischer Kulturlandschaften, traditioneller Bewirtschaftungsformen, Nutzungsmuster und charakteristischer naturnaher Strukturelemente sichern diese als wichtige Merkmale landschaftlicher Eigenart und Vielfalt und fördern die Identifikation der Landnutzer und Erholungsuchenden mit der Landschaft.
11. Der Klimawandel wird auch zu einer Veränderung der Artenzusammensetzung naturnaher Ökosysteme führen. Naturnahe Ökosysteme passen sich i.d.R. an die Auswirkungen des Klimawandels an. Aus der Anpassungsstrategie sind steuernde und flankierende Maßnahmen abzuleiten, um die knapper werdenden Ressourcen (Wasser, Fläche, Boden) auch zukünftig effizient sowie ohne gesellschaftliche Nutzungskonflikte und umweltgerecht nutzen zu können.

Zielzustand:

1. Artenreiche, naturnahe Lebensräume außerhalb von Schutzgebieten werden gepflegt und dadurch funktional erhalten. Entwicklungsfähige Bereiche werden zur Ergänzung des

F.3 - Verbesserung der Datengrundlagen und evidenzbasierte Weiterentwicklung des Biodiversitätsschutzes

Bedarfshintergrund:

- Evaluierungen im Rahmen von Projekten und Studien über den Status der biologischen Vielfalt und durchgeführte Naturschutzmaßnahmen erlauben eine Beurteilung, ob Ziele erreicht werden und Schutzmaßnahmen wirksam sind. Berichte im Rahmen von EU-Berichtspflichten (FFH- und Vogelschutzbericht), die auf professionellen und ehrenamtlichen Monitoringdaten basieren, geben einen verlässlichen Überblick zum Zustand geschützter Lebensräume und Arten.
- Eine verlässliche Beurteilung des Erhaltungszustandes und der Bestandstrends von Lebensräumen und Arten, die Erstellung belastbarer Indikatoren und die Erfolgskontrolle erfordern eine langfristige und repräsentative Datengrundlage, die anschlussfähig ist an laufende nationale wie internationale Erhebungen. Dabei sind lokale und regionale Akteure einzubeziehen (z.B. Natura 2000-Netzwerke).
- Kenntnisdefizite und entsprechender Forschungsbedarf bestehen im Bereich der Bodenbiodiversität, die ein wichtiger Bestandteil der Lebensraumfunktionen, zugleich wichtige Säule der Bodenfruchtbarkeit und damit Grundlage der land- und forstwirtschaftlichen Produktion ist.
- Wissenslücken über Systemzusammenhänge des Artenverlustes sind zu schließen und Maßnahmen zum Erhalt, zur Verbesserung und zur nachhaltigen Nutzung der Biodiversität zu entwickeln.

Zielzustand:

- Verbesserung der Datengrundlage und Kenntnisstand zu Biodiversitätsaspekten einschließlich Biodiversitätsrückgang.
- Maßnahmen werden evidenzbasiert ausgewählt und ausgestaltet.
- Aus der Beobachtung der Wirkung von Maßnahmen werden neue Erkenntnisse gewonnen.

F.4 - Schutz und nachhaltige Nutzung der Biodiversität

Bedarfshintergrund:

- Insbesondere auf Flächen mit landwirtschaftlicher Nutzung sind in Bezug auf den Schutz der biologischen Vielfalt unterschiedliche Wirkungen zu berücksichtigen. Denn sowohl die Intensivierung der Landnutzung als auch die Aufgabe der Bewirtschaftung extensiv bewirtschafteter Flächen kann zu Verlusten an biologischer Vielfalt führen. Auch außerhalb des Ökolandbaus können dessen Anbautechniken und Bewirtschaftungspraktiken für konventionelle Betriebe ein Weg sein, umweltschonend zu wirtschaften.
- Ökologischer Landbau oder andere agrarökologische Praktiken leisten in der Regel wichtige Beiträge zur Minderung von Belastungsfaktoren, die die biologische Vielfalt beeinträchtigen, und tragen über ein breiteres Spektrum an Kulturen und Nutztieren, teilweise kulturhistorisch bedeutsame Sorten und Rassen, auch direkt zur Agrobiodiversität mit bei.
- Der Wald ist für den Erhalt der Biodiversität ebenfalls von zentraler Bedeutung. Wälder beherbergen einen vorherrschenden Teil der terrestrischen Biodiversität Europas. Darüber hinaus bietet er diverse Ökosystemleistungen (z.B. Kohlenstoffspeicher, Wasserspeicher, Erosionsschutz). Viele Waldökosysteme, die eine besondere Bedeutung für die Biodiversität haben, sind durch eine naturnahe Bewirtschaftung entstanden. Zu den wichtigen Maßnahmen dabei gehören der Aufbau von Wäldern mit gemischten Baumarten und die Förderung spezifischer Strukturelemente alter Wälder wie Totholz und anderer Mikrohabitate.
- Die jahrhundertelange Entwässerung von Feuchtgebieten, Mooren und Auen hat dazu geführt, dass die Lebensräume und Arten der Gewässerlandschaften stark gefährdet sind. Gleichzeitig können die Feuchtgebiete ihre Ökosystemleistungen, insbesondere die Wasserrückhaltung in der Landschaft, der Schutz vor Hochwasser durch Retention genau wie die Speicherung von Wasser für Trockenperioden, nur noch eingeschränkt erfüllen (*s. spez. Ziel d und e*). Für die Sicherung der Artenvielfalt steht die Lebensraumfunktion der Gewässer- und Feuchtbiotope im Fokus. Auch Kleingewässer, Gräben und Verbindungsgewässer sind in intensiv genutzten Agrarlandschaft starken Belastungen ausgesetzt ist und bedürfen zur Sicherung ihrer ökologischen Funktionsfähigkeit einer schonenden Bewirtschaftung.
- Die Lebensraumeignung der Agrarflächen kann durch Minderung des PSM-Einsatzes oder Verzicht wesentlich verbessert werden. Gleichzeitig werden die Belastungen durch Abdrift auch für angrenzende Biotopflächen und naturnahe Strukturelemente wie Blühstreifen, Feldraine, Feldsölle, Gräben, Feldgehölze und Hecken verringert.
- Die Sicherung einer langfristigen Erhaltung und Bereitstellung genetischer Ressourcen als Teil der biologischen Vielfalt ist gleichzeitig auch Grundlage der Landwirtschaft/Gartenbau (Nutzung für die Forschung, Züchtung und nachhaltige Entwicklung). Sie dient auch dem Erhalt des kulturellen Erbes. Eine aktive nachhaltige Nutzung der genetischen Ressourcen ist diesbezüglich förderlich (*s. spez. Ziel a*).
- Vor- und nachgelagerte Wirtschaftsbereiche zur Landwirtschaft und zum Gartenbau sind für die genetischen Ressourcen zentral, z.B. einerseits Zuchtprogramme und andererseits Verarbeitung, Handel und Tourismus (*s. spez. Ziel a, h*).
- Direkten Wert können alte, oftmals gefährdete Rassen und Pflanzensorten haben, z.B. wenn über sie bestimmte Eigenschaften in die Zucht einfließen. Dazu gehören etwa wichtige Resistenzen (*s. spez. Ziel a*). Dabei stellen u.a. Wildpflanzen, die mit Kulturpflanzen verwandt sind, für die landwirtschaftliche Züchtung eine wichtige genetische Ressource dar.
- Gerade im Hinblick auf den Klimawandel, damit verbundene sich ändernde Umweltbedingungen sowie die im Wandel befindlichen Verbrauchererwartungen und Ernährungsanforderungen, entstehen neue Ansprüche an Nutzpflanzensorten und Tierrassen. Daher braucht es eine große Vielfalt genetischer Ressourcen, die zum züchterischen Einsatz kommen kann, um diesen neuen Ansprüchen gerecht zu werden. Dabei ist sowohl der Einsatz traditioneller Nutzpflanzensorten und Tierrassen, als auch Neuzüchtungen von großer Bedeutung.
- Die Verwendung von zertifiziertem Regiosaatgut bzw. gebietseigenen Gehölzen ermöglicht die Erhaltung der genetischen Differenzierung von Wildpflanzenarten und sichert damit den natürlichen Genpool und die in vielen Generationsfolgen entwickelte spezifische Anpassungsleistung an die naturräumlichen Voraussetzungen.Extensive Obstbestände, die Streuobstwiesen, sind als bäuerliche Relikte unserer Kulturlandschaft von großem biologischem Wert, denn sie gehören zu den artenreichsten Biotopen ganz Mitteleuropas. Sie bieten beste Voraussetzungen für eine hohe Artenvielfalt. Darüber hinaus stellen Streuobstwiesen mit ihren

F.5 - Erhalt und Entwicklung von geschützten Arten/Artengruppen durch spezielles Management

Bedarfshintergrund:

- Tier- und Pflanzenarten als wichtiger Bestandteil der biologischen Vielfalt bedürfen neben dem Schutz ihrer Lebensräume oftmals gezielter Artenschutz- und –managementmaßnahmen wie beispielsweise Querungshilfen an Verkehrswegen (z.B. Krötentunnel), Anbringen und Unterhaltung von Nisthilfen und Habitaten (Fledermauskästen, Sanierung von Nestern von Großvögeln der Agrarlandschaft wie Störchen, Sicherung von Überwinterungsquartieren etc.), Vermehrung in menschlicher Obhut zur Wiederansiedlung/Stärkung der Population.
- Ein weiteres Erfordernis besteht hinsichtlich Schutzmaßnahmen zur Prävention von Schäden durch geschützte Arten und Unterhalt bzw. Betrieb von Einrichtungen zur Vermeidung von Konflikten (z. B. Schutzzäune, Vergrämung). Zu den Arten, die ein besonderes Konfliktpotenzial mit verschiedenen Formen der Landnutzung aufweisen, gehören u.a. nordische Gastvögel, Biber und Wolf.
- Zur Sicherung der Akzeptanz von geschützten Arten durch die Landnutzer ist es zudem erforderlich, Schäden durch geschützte Arten (z.B. Fraßschäden durch Gänse, Nutztierrisse) auszugleichen.

Zielzustand:

- Der spezielle Artenschutz trägt zur Erhaltung von geschützten und bedrohten Arten bei.
- Präventionsmaßnahmen gegen wirtschaftliche Schäden durch geschützte Arten (z. B. Schutzzäune, Vergrämung etc.) verhindern weiträumig das Auftreten solcher Schäden.
- Dort wo es dennoch zu Schäden kommt werden diese hinreichend finanziell oder sachlich kompensiert.

G.1 - Unterstützung der inner- und der außerfamiliären Betriebsübernahme

Bedarfshintergrund:

- Übergaben landwirtschaftlicher Betriebe finden in überwiegender Anzahl innerhalb der Familie statt. Es gibt aber auch immer mehr Betriebe, die keine Nachfolgerinnen und Nachfolger aus dem Familienkreis finden.
- Der Erwerb von Land bzw. Betrieben oder der Finanzierungszugang für Neueinsteiger und Neueinsteigerinnen kann sich dabei im Gegensatz zu Familienbetrieben mit Eigentum schwieriger gestalten.
- Gleichzeitig ist die Zahl derer, die ohne entsprechenden familiären Hintergrund interessiert sind, in die Landwirtschaft einzusteigen, hoch.
- Außerfamiliäre Betriebsübernahmen und Neueinsteigerinnen und Neueinsteiger bedingen andere Voraussetzungen als Übergaben in der Familie (z.B. Flächenverfügbarkeit, Finanzierung). Darauf ist in der Beratung zur Betriebsübernahme (sowohl für die Betriebsübernahme und -übergabe) besonders einzugehen, ebenso wie auf die Berücksichtigung unterschiedlicher Belange von Frauen und Männern.

Zielzustand:

- Landwirtschaftliche Flächen werden weiterhin landwirtschaftlich genutzt, weil sowohl die innerfamiliäre Übergabe von Betrieben als auch die außerfamiliäre Betriebsübergabe im Rahmen des Generationenwechsels unterstützt wird.

G.2 - Unterstützung beim Flächen- und Kapitalzugang für JLW bzw. Existenzgründerinnen und Existenzgründer

Bedarfshintergrund:

- Besondere Herausforderungen, insbesondere in Realteilungsgebieten, sind Parzellierung, Betriebsstrukturen und fehlende Flächenverfügbarkeit (insbesondere Anbauflächen und Flächen für neue Anlagen und Gebäude).
- Bei teilweise schwierigem Zugang zu landwirtschaftlichen Flächen für Existenzgründerinnen und Existenzgründer bedarf es der Entwicklung von geeigneten Szenarien für entwicklungsfähige Betriebe unter Berücksichtigung der Geschlechterperspektive.
- Aufgrund der Null-Zins-Politik der Notenbanken gibt es eine erhebliche Nachfrage von außerlandwirtschaftlichen Investorinnen und Investoren nach Agrarflächen. Aufgrund des begrenzten Angebots führen deren Investitionen zu steigenden Preisen.
- Für nichtlandwirtschaftliche Unternehmen verschlechtert sich die Flächenverfügbarkeit zunehmend, da größere Gewerbeflächen durch Logistiker und Handelsunternehmen kapitalkräftig nachgefragt werden und kleinere Standorte in Dorf- oder Kleinstadtlagen durch Wohnungsbau verdrängt werden.
- Hohe Kapitalintensität in der Landwirtschaft führt zu Erschwernissen bei dem Kapitelzugang (Erwerb/Pacht/Betriebsfinanzierung). Diese ist für den Einstieg in die Landwirtschaft essentiell.
- Wichtig bei der Existenzgründung ist eine längerfristige Gründungsberatung, die sowohl bei der Entwicklung von Geschäftsplänen als auch bei ökonomischen und administrativen Fragen unterstützt.

Zielzustand:

- Eine ausreichende Flächenverfügbarkeit für Junglandwirtinnen und Junglandwirte sowie für Existenzgründerinnen und Existenzgründer in der Landwirtschaft.
- Eine fundierte Finanzierung für Junglandwirtinnen und Junglandwirte sowie für Existenzgründerinnen und Existenzgründer in der Landwirtschaft.
- Eine fundierte und längerfristig ausgelegte Gründungsberatung für Junglandwirtinnen und Junglandwirte sowie für Existenzgründerinnen und Existenzgründer in der Landwirtschaft.

G.3 - Sicherung angemessener Einkommen von Junglandwirtinnen und Junglandwirten

Bedarfshintergrund:

- Jungen Frauen und Männern in der Land- und Forstwirtschaft eine berufliche Perspektive zu eröffnen, ist ein wichtiger Beitrag zur Vitalisierung der ländlichen Räume.
- Junglandwirtinnen und Junglandwirte haben in den ersten Jahren nach der Betriebsübernahme im Rahmen des Betriebsaufbaus oftmals eine erhebliche Kostenbelastung zu tragen, die so hoch sein kann, dass das Einkommen nicht ausreicht.

Zielzustand:

- Eine ausreichende Zahl gut ausgebildeter weiblicher und männlicher Fachkräfte und Unternehmerinnen und Unternehmer für die landwirtschaftliche Produktion unter betriebswirtschaftlich tragfähigen Rahmenbedingungen und Erlangung existenzsichernder Einkommen.

G.4 - Diversifizierung landwirtschaftlicher Betriebe und Einkommen

Bedarfshintergrund:

- Chancen für zusätzliche Einkommensmöglichkeiten in landwirtschaftsnahen und außerlandwirtschaftlichen Geschäftsfeldern bieten sich vor allem in der Vermarktung sowie in der vertikalen Integration des Wertschöpfungsprozesses an. Auch die Nutzung von freien Kapazitäten bietet für zusätzliche außerlandwirtschaftliche Geschäftsfelder die Chance, die Einkommensbasis zu erweitern.
- Der Einstieg in neue Geschäftsfelder ist mit Investitionen und finanziellen Aufwendungen für den laufenden Geschäftsbetrieb verbunden. Je nach Geschäftsbereich sind zum Teil lange Finanzierungsphasen notwendig, bis erste Gewinne erzielt werden. Kooperation mit anderen Unternehmen können neue Geschäftsbereiche, insbesondere in der Gründungsphase, absichern. Zur Erleichterung des Einstiegs in neue Unternehmensbereiche können finanzielle Unterstützungen helfen, Investitions- und Finanzierungsrisiko zu begrenzen.
- Potenziale für eine Diversifizierung der Tätigkeiten hängen von der einzelbetrieblichen Situation und vom wirtschaftlichen Umfeld ab. Insbesondere bei der Direktvermarktung, der Veredelung der Primärerzeugnisse, der Landschaftspflege und der Verbindung mit dem ländlichen Tourismus und Freizeitangeboten bestehen für Betriebe in einigen Regionen Entwicklungspotenziale.
- Ebenso können landwirtschaftsnahen Tätigkeiten, die der Dorfgemeinschaft auch im Lichte des demografischen Wandels der Daseinsvorsorge dienen, weiterentwickelt werden. Diese Tätigkeiten gilt es neben möglicher investiver Förderung vor allem durch den Informationsaustausch in Netzwerken zu fördern.
- Ein weiterer Bereich der Diversifizierung kann durch die Schaffung neuer Lösungen (Dienstleistungen, Produkte usw.) zur Deckung sozialer Bedarfe und im kreativwirtschaftlichen Bereich innovative Arbeitsformen und gute Arbeitsbedingungen insbesondere auch für Frauen in ländlichen Räumen hervorbringen.

Zielzustand:

- Die Wirtschaftskraft im ländlichen Raum wird durch zusätzliche Einkommensquellen außerhalb der Landwirtschaft erhalten. Steigerung der Erwerbstätigkeit und des Unternehmertums/Existenzgründungen/Start ups insbesondere von Frauen.
- Neue Produktionsbereiche (inner- oder außerhalb) von Wertschöpfungs- und Absatzpotenzialen durch Auf- bzw. Ausbau innovativer Produktion und Vermarktung.
- Die Lebensqualität in ländlichen Räumen ist gestiegen, weil Dienstleistungsangebote und neue Tätigkeitsfelder vorhanden sind.

H.1 - Förderung der ländlichen Entwicklung

Bedarfshintergrund:

- Die Schaffung von gleichwertigen Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Landesteilen setzt gleichwertige Entwicklungsmöglichkeiten und gleichwertige Angebote voraus. Von zentraler Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung sind zeitgemäße Infrastruktureinrichtungen.
- Unzulängliche Ausstattungen und Angebote der Daseinsvorsorge sowie ein Funktionsverlust von Dorf- und Kleinstadtmitten haben bereits in vielen Regionen zur Aufgabe von Unternehmen und Abwanderung von Menschen geführt. Die stetige Abwanderung aus den betroffenen ländlichen Regionen führt zur Verringerung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der dortigen Kommunen und Unternehmen sowie einer verringerten Auslastung der öffentlichen Einrichtungen und gefährdet damit die Daseinsvorsorge für die Menschen.
- Da ein Gegensteuern aus ausschließlich privatwirtschaftlicher oder kommunaler Kraft in den betroffenen Regionen nicht realistisch ist, ist eine Unterstützung der lokalen Entwicklung durch Bund und Länder in diesen ländlichen Regionen notwendig.
- Besondere Herausforderungen in ländlichen Gebieten bestehen aufgrund der demografischen Entwicklung. Strategien zur Integration von Migrantinnen und Migranten sind eine zentrale Herausforderung. Dies beginnt bei der Sprachförderung und erstreckt sich über Bildungsangebote, Qualifikation und Wohnungsversorgung bis hin zu kulturellem Dialog und sozialem Austausch. Auch die soziale Integration von Hochbetagten ist zu leisten.
- Weiterhin sind Ansätze zur „Bindung“ oder Anreize für einen Zuzug junger Erwachsener und jungen Familien zu schaffen.

Zielzustand:

- Gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen sowie gute Stadt-Landbeziehungen.

H.10 - Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU)

Bedarfshintergrund:

- Unter Beachtung des Anpassungsbedarfs der Infrastrukturausstattung in den Orten des ländlichen Raums an die Herausforderungen des demografischen Wandels und den damit verbunden zukünftigen Anforderungen der Versorgung mit Dienstleistungen und Gütern sind Konzepte und innovative Ansätze im Hinblick auf Neuansiedlung und Modernisierung von Produktions- und Dienstleistungsstrukturen und privatwirtschaftliche, kleingewerbliche Investitionen und Neugründungen im ländlichen Raum zu unterstützen.
- Die Kooperation von ansässigen Unternehmen zur Vertiefung der lokalen und regionalen Wertschöpfung sind hier von Bedeutung (u.a. bei der Verarbeitung land- und forstwirtschaftlicher Produkte).
- Unter Beachtung sich verändernder Nachfrage- und Bedarfsstrukturen insbesondere mit Blick auf die lokal sehr unterschiedlichen Auswirkungen des demografischen Wandels aber auch sich verschärfender Wettbewerbsbedingungen besteht die Notwendigkeit einer auf den lokalen Bedarf abgestimmten Förderung zur Unterstützung der öffentlichen und privaten Infrastruktur für KMU im Handwerk, Handel, Kleingewerbe und bei Dienstleistungen.

Zielzustand:

- Ländliche Gebiete sind ein günstiges wirtschaftliches Umfeld für KMU.
- Funktionierende vertikale Strukturen entlang der Wertschöpfungskette, vor allem des Ländlichen Raums.

H.11 - Stärkung von Beschäftigung, Wachstum, Stoffkreisläufen und lokaler Entwicklung durch Bioökonomie

Bedarfshintergrund:

- Bioökonomie bedeutet im Hinblick auf die Entwicklung ländlicher Räume nachhaltiges Wirtschaften in allen Sektoren, in denen biogene Ressourcen aufbereitet, verarbeitet oder angeboten werden, einschließlich der dazugehörenden Dienstleistungen wie Beratung, Handel oder Gastronomie. Zur Bioökonomie gehört daher insbesondere die nachhaltige, Verarbeitung und Vermarktung von Nahrungs- und Futtermitteln einschließlich Fisch, anderen Agrarrohstoffen pflanzlicher oder tierischer Herkunft sowie von Holz.
- Insbesondere beim Holz kann die Bioökonomie einen Beitrag zur Reduzierung der CO2-Belastungen leisten. Als regenerativer Rohstoff ist Holz aus nachhaltiger Forstwirtschaft als Bau- und Werkstoff, als Energieträger sowie als Grundstoff für die Papier-, Zellstoff- und chemische Industrie von besonderer Bedeutung.
- Anfang 2020 hat die Bundesregierung die Nationale Bioökonomiestrategie (NBÖ-Strategie) beschlossen. Die NBÖ-Strategie ist ein Rahmenwerk, in dem alle relevanten Aspekte der Nutzung biogener Rohstoffe, insbesondere die Forschung, die Verbesserung der Rahmenbedingungen sowie die Ansatzpunkte für die Förderung, beleuchtet und die Potenziale sowie insbesondere auch die planetaren Grenzen in den Blick genommen werden.
- Insbesondere die nachhaltige Erzeugung und Verarbeitung von Lebensmitteln, Holz und anderen biogenen bzw. nachwachsenden Rohstoffen sind zentrale Inhalte der NBÖ-Strategie. Dabei hat die Ernährungssicherung Vorrang vor sonstigen Verwendungen agrarischer Erzeugnisse.
- Eine nachhaltige Bioökonomie bedeutet, effizienter zu wirtschaften und den Ressourcenverbrauch weiter zu verringern und Strategien für den Klimaschutz und der CO2-Reduzierung zu entwickeln. Deshalb kommt der Weiterentwicklung der Kreislaufwirtschaft im Hinblick auf die Erzeugung von Lebensmitteln, Holzprodukten und anderen nachwachsenden Rohstoffen, ihre Nebenprodukte und ihre Reststoffe besondere Bedeutung zu. Sie sind aufgrund ihrer natürlichen Eigenschaften besonders dafür geeignet, in Stoffkreisläufe integriert zu werden.
- Dazu bedarf es auch der Optimierung und Ausweitung der Produktion von biogenen bzw. nachwachsenden Rohstoffen durch angepasste Technologien und effektiver Umsetzung von Innovationen.
- Nachhaltigkeit bezieht sich auch auf Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Beschäftigungsverhältnisse finden, die den Anforderungen an Arbeits- und Gesundheitsschutz, Vereinbarkeit von Beruf- und Privatleben und tariflich entlohnte Einkommen widerspiegeln.

Zielzustand:

- Lebensmittel, Holzprodukte und andere biogene bzw. nachwachsende Rohstoffe stehen für Ernährungsindustrie und -handwerk, das weiterverarbeitende Unternehmen sowie für biotechnologische Nutzungen in anderen Wirtschaftszweigen und zur energetischen Verwendung in ausreichender Menge und Qualität zur Verfügung.
- Die Produktion der biogenen Rohstoffe erfolgt nachhaltig, d.h. in den Grenzen der national zur Verfügung stehenden Ressourcen Luft, Boden, Gewässer, fördert die biologische Vielfalt, schont die Ökosysteme, schließt regionale Stoffkreisläufe und hat eine klimapositive Wirkung.

H.12 - Auf- und Ausbau von Wertschöpfungsketten in Forst- und Holzwirtschaft

Bedarfshintergrund:

- Die Forstwirtschaft ist ein wichtiges Standbein der deutschen Bioökonomie. Sie stellt einen Großteil der in Deutschland verwendeten biogenen Rohstoffe bereit und ist damit ein wichtiges Instrument zur Sicherung der Rohstoffversorgung und zur Anpassung an den Klimawandel. Die Forstwirtschaft ist daher von zentraler Bedeutung auch für die Umsetzung der Nationalen Bioökonomiestrategie.
- Erforderlich ist es danach, unter Berücksichtigung der nachhaltigen Leistungsfähigkeit der Wälder die zukünftigen Anforderungen und steigenden Ansprüche der Gesellschaft in eine tragfähige Balance zu bringen. Die nachhaltige Nutzung des Waldes erfordert wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, ökologische Verantwortung und soziale Gerechtigkeit.
- Die Kenntnis und Nutzung regionaler ökonomischer Potenziale für die stoffliche und energetische Verwendung (mit dem Ziel das Kaskadennutzungsprinzip zu Grunde zu legen) sowie die Erhaltung der regionalen Branchenvielfalt sind hierbei zentrale Themen. Angestrebt werden sollte die Gründung von Unternehmen und die Förderung von Cluster- und Netzwerkbildung.
- Die Sicherstellung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung und Nutzung der vorhandenen regionalen Potenziale ist für die klimafreundliche und innovative Holzverwendung (insbesondere im Bereich des Bauens mit Holz, sowie für die stoffliche Verwendung von Laubholz) von Bedeutung. Der Aufbau diverser Wertschöpfungsketten zwischen Forst- und Holzwirtschaft sowie über die Sektorgrenzen hinaus ist hierbei anzustreben.
- Der Ersatz von fossilen Roh- und Brennstoffen durch nachwachsende Rohstoffe kann innerhalb des begrenzten und, auch unter Beachtung weiterer Umweltfaktoren, nachhaltig verfügbaren Potenzials einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz leisten. Durch die Verbesserung von Qualifikationen nicht nur in fachlichen, sondern auch z.B. in unternehmerischen Belangen, werden Voraussetzungen für innovative Vorhaben und ihre Umsetzung geschaffen.
- Besondere Unterstützung sollten kooperativen Modellen (insbesondere im Rahmen regionaler Wertschöpfungsketten) erlangen, die der Steigerung der Rentabilität und Wettbewerbsfähigkeit dienen. Solche Modelle umfassen Maschinengemeinschaften, überregionale Vermarktung, überbetriebliche Vernetzung, etc.

Zielzustand:

- Sicherung der Arbeitsplätze und der Wertschöpfung in den ländlichen Regionen und Stärkung der nachhaltigen, gemeinschaftlichen Waldbewirtschaftung durch die Nutzung der horizontalen und vertikalen Synergien in der Forst- und Holzwirtschaft über die Sektorgrenzen hinaus (z.B. Chemische Industrie, Textilindustrie).

H.13 - Anpassung der Erschließungssituation von Waldflächen an Erf. einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung

Bedarfshintergrund:

- Eine hinreichende Erschließung ist eine Voraussetzung für die Waldbewirtschaftung, für die Bereitstellung von Waldfunktionen wie der Erholungsnutzung sowie für Rettungseinsätze (z. B. Krankenwagen und Feuerwehr).
- Die forstwirtschaftliche Infrastruktur ist durch zunehmende Kalamitätsereignisse stark in Mitleidenschaft gezogen worden und daher umfassend instand zu setzen. Vielfach fehlt es an Investitionsmitteln, gleichzeitig ist auch die Anpassung der Infrastruktur an Extremwetterereignisse in Folge des Klimawandels vorzunehmen. Hierfür ist die Gewährung von Investitionszuschüssen notwendig.
- Schwere Forstmaschinen können auf empfindlichen Waldboden schon bei der ersten Überfahrt erhebliche Bodenschäden und langfristige Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen verursachen. Die Fahrbewegungen von Forstmaschinen sollen auf das unumgänglich Notwendige und auf ein permanentes Erschließungsnetz begrenzt bleiben.

Zielzustand:

- Forstbetriebe und Waldflächen verfügen über hinreichende Infrastrukturen, welche eine wettbewerbsfähige und umweltschonende Waldbewirtschaftung unter Berücksichtigung standörtlicher Besonderheiten ermöglichen.

H.2 - Schaffung qualifizierter Arbeitsplätze

Bedarfshintergrund:

- Wohnortnahe Arbeitsplätze, die ein existenzsicherndes Einkommen und gute Arbeitsbedingungen generieren, sind die entscheidende Voraussetzung, nicht nur um Abwanderung, insbesondere auch von Frauen, vorzubeugen, sondern auch um Zuzug insbes. junger Familien sicherzustellen. Dabei ist der konkrete Bedarf für die Schaffung und Sicherung solcher Arbeitsplätze in den ländlichen Gebieten durch starke strukturelle Unterschiede geprägt (z.B. im Arbeitsplatzangebot und der Unternehmensstruktur, den Anforderungen des demografischen Wandels, bei bestehenden Versorgungsdefiziten, bei Nutzungspotenzialen der vorhandenen Bausubstanz, der Nähe zu städtischen Zentren).
- Die Ergebnisse von Fachkräfteengpassuntersuchungen zeigen, dass weniger die Verdichtungsräume als die Ländlichen Räume vor der Herausforderung der Fachkräftesicherung stehen. Im Hinblick auf zukünftige Herausforderungen und neue Entwicklungstrends setzt die Erhaltung der Innovationskraft des Ländlichen Raumes weiterhin Fachkräftesicherung zwingend voraus. Hier bergen auch qualifizierte weibliche Fachkräfte viel Potenzial für den Ländlichen Raum.
- Neben einer guten Bezahlung nehmen soziale Aspekte in der Unternehmenskultur wie z.B. Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit, Gesundheitsvorsorge an Bedeutung zu.
- Es fehlt an hinreichender Vernetzung und an innovativen Ansätzen zur Schaffung zusätzlicher hochwertiger Arbeitsplätze, neuer Formen von Arbeit sowie von Verdichtungs- und Innenentwicklungspotenzialen.
- Auch die eröffneten Möglichkeiten für integrierte medizinische, pflegerische, kinderbezogene und familienpolitische Angebote sowie niedrigschwellige Bildungsangebote, der Ausbau von Familienzentren mit sog. zugehenden Unterstützungsangeboten und innovativen Ansätzen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit erscheinen geeignet, Unterstützungsstrukturen für eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu schaffen. Dies erhöht die Beschäftigungschancen gerade auch von Frauen.

Zielzustand:

- Fachkräfte sowie Saisonarbeitskräfte finden gut bezahlte Arbeitsplätze mit guten Rahmenbedingungen in ihrem Fachgebiet im ländlichen Raum.

H.3 - Sicherung oder Verbesserung der Daseinsvorsorge in ländlichen Räumen

Bedarfshintergrund:

- Von zunehmender Bedeutung ist die Erhaltung bzw. Schaffung von Einrichtungen für die Daseinsvorsorge. Dies betrifft nicht nur das Vorhandensein und die Qualität von wohnortnahen Kinderhorten und -gärten, Schulen und kulturellen Einrichtungen, sondern auch Einkaufsmöglichkeiten, barrierefreie Mietwohnungen, die medizinische Versorgung, haushaltsnahe Dienstleistungen, die häusliche Pflege sowie die örtliche Betreuung von Kindern und alternden Menschen.
- Es besteht die Notwendigkeit eines guten baulichen Zustandes der kommunalen Infrastruktur und des privaten Wohnraums in Teilräumen. Hierzu gehört auch der Hochwasser- und Küstenschutz.
- Wegen des Bevölkerungsrückgangs in manchen Regionen ist die Aufrechterhaltung der genannten Einrichtungen herausfordernd. Hinzu kommen eine Marktkonzentration, z.T. Entstaatlichungstendenzen oder die Altersstruktur der Bevölkerung. Um der Daseinsvorsorge nachzukommen, sind gegebenenfalls auch innovative Lösungsansätze zu realisieren. Von besonderer Bedeutung sind dabei digitale Alternativen bzw. Ergänzungen; hierfür ist das Vorhandensein einer ausreichenden digitalen Infrastruktur (Breitband und Mobilfunk) unerlässlich.
- Der agrarstrukturelle Wandel stellt die Gemeinden in Bezug auf den Ausbau und die Unterhaltung dieser Wege vor besondere Herausforderungen.
- Mit Blick auf das Einzelhandels- und Dienstleistungsangebot haben viele kleinere Ortschaften ihre Nahversorgungsfunktion bereits verloren, weil ein wirtschaftlicher Betrieb von Einrichtungen aufgrund der mit den Einwohnerverlusten und/oder Marktkonzentration verbundenen Kaufkraftverluste oftmals nicht mehr gegeben ist. Ein Grundgerüst im Bereich von Kleinstläden und im Ladenhandwerk hat sich aber häufig noch erhalten.
- Zur Sicherung des gesellschaftlichen Wohlstandsniveaus ist es von großer Bedeutung, sämtliche Potenziale zur Erhöhung der Erwerbsbeteiligung, insbesondere auch von Frauen, auszuschöpfen. Wichtig sind in diesem Zusammenhang Maßnahmen zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbs- und Privatleben sowie der Pflege älterer Menschen, ferner die Gewährleistung von Mobilität und digitaler Anbindung.
- Auch bei der hausärztlichen Versorgung der Bevölkerung ist die notwendige wohnortnahe Versorgung in vielen ländlichen Regionen nicht ausreichend gesichert. Angesichts der steigenden Zahl älterer Menschen sowie der Altersstruktur der Ärzteschaft steht die ambulante medizinische Versorgung in diesen Regionen vorzunehmenden Herausforderungen.
- Hinzu kommen Schwierigkeiten der Erreichbarkeit dieser Angebote bzw. eine starke Abhängigkeit vom privaten PKW einschließlich der eigenen Fahrfähigkeit. Hierbei sind auch Angebote wie kostengünstige Mobilitätsangebote oder andere Angebote der Daseinsvorsorge auch für sozial benachteiligte und armutsgefährdete Menschen zu schaffen.

Zielzustand:

- Eine hohe Standortqualität in ländlichen Räumen mit attraktiven Ortsteilszentren.
- Eine flächendeckende Verfügbarkeit leistungsfähiger Breitband- und Mobilfunknetze in ländlichen Räumen.

H.4 - Stärkung der Selbstorganisation bei der Förderung der lokalen Entwicklung der Regionen

Bedarfshintergrund:

- Zur Verbesserung wirtschaftlichen Attraktivität und der Lebensqualität ist die aktive Mitwirkung von Bürgerinnen und Bürgern aller Altersgruppen und aller sozialen Schichten sowie aller örtlichen Organisationen notwendig, da sie von den Entscheidungen unmittelbar betroffen sind. Nur durch breite Mitwirkung kann vorhandenes Know-How eingebunden und ortsangepasste Lösungen entwickelt werden.
- Die auf der lokalen Ebene angesiedelten neuen und bestehenden Initiativen gilt es weiter zu stärken. Ferner besteht der Bedarf diese stärker für private Vorhaben und innovative Ansätze zu öffnen und die Beteiligungsmöglichkeiten für die regionalen Akteure und die Bevölkerung zu verbessern.
- Darüber hinaus besteht der Bedarf. die Eigenorganisation und das ehrenamtliche Engagement im ländlichen Raum zu stärken und zu unterstützen. Neben entsprechenden Unterstützungsstrukturen tragen Fort- und Weiterbildung für öffentliche und private Akteure im ländlichen Raum in Bezug auf die neuen Herausforderungen insbesondere aus der Bevölkerungsentwicklung, der Dorfentwicklung, der Energiewende, des Klimawandels, der Digitalisierung sowie bezüglich sozialer Infrastruktur, Wirtschaft und Arbeitsplätzen sowie interkommunaler Zusammenarbeit zur Initiierung und Umsetzung innovativer Lösungsansätze bei.

Zielzustand:

- Starker Bottom-Up-Ansatz in regionalen Governance-Strukturen.
- Eine breite und diskriminierungsfreie Beteiligung und Partizipation breiter Schichten der Bevölkerung zu Entscheidungen der lokalen Entwicklung findet statt.
- Ein starker gesellschaftlicher Zusammenhalt und ein hohes Engagement für die Gemeinschaft.
- Hohe Entwicklungs- und Innovationsfähigkeit von ländlichen Regionen, indem die in den Regionen vorhandene Vielfalt an Potenzialen und Ressourcen in der Bevölkerung als Standortfaktor genutzt werden.

H.5 - Identitätsstärkung, kulturelles und natürliches Erbe, Entwicklung von Dorf- und Ortskernen

Bedarfshintergrund:

- Zwischen dem Streben der Gemeinden nach verstärkter Betriebsansiedelung, reduzierter Flächeninanspruchnahme sowie lebendigen Orts- und Stadtkernen besteht ein Spannungsfeld, das durch intelligentes Flächenmanagement und zielgerichtete Flächenentwicklung sowie einen regionalen und interkommunalen Interessenausgleich bearbeitet werden kann.
- Eine Stärkung regionaler Zusammenarbeit und aktive Einbindung der lokalen Bevölkerung muss angestrebt werden.
- Das kulturelle Angebot darf in seiner identitätsstiftenden Bedeutung und verbindenden Wirkung nicht unterschätzt werden. Ein aktives Kulturleben bedeutet Lebensqualität, trägt zum Selbstwert des ländlichen Raums bei und prägt den Charakter einer Gemeinde maßgeblich mit. Eine stärkere Fokussierung auf kulturelle Aspekte ist dabei insbesondere auch für die Tourismusentwicklung in der Wintersaison wichtig. Außerdem ist ein naturverträglicher Tourismus im Einklang mit der Erhaltung des Naturerbes anzustreben.
- Maßnahmen zur Bildung für Nachhaltige Entwicklung (BNE) sind dabei ein wichtiger Schlüssel, um breitenwirksam Handlungskompetenz zu vermitteln und damit einen Beitrag zum Erhalt des natürlichen und kulturellen Erbes zu leisten.
- Im ländlichen Raum stehen in der Regel ausreichende Innenentwicklungspotenziale zur Verfügung. Ihre Erschließung schont die Umwelt und wirkt der Verödung von Ortskernen und der Entstehung gesichtsloser Neubaugebiete am Ortsrand entgegen. Die Sanierung und Nachnutzung leerstehender Gebäude und Brachflächen ist für viele Kommunen nicht aus eigener Kraft leistbar**.**
- Darüber hinaus sind auch ökologische Kriterien an eine nachhaltige Siedlungsentwicklung zu stellen. Diese muss so flächensparend wie möglich (durch Innenentwicklung und Brachflächenrecycling) und zukunftsfähig mit Blick auf die Auswirkungen des Klimawandels erfolgen. Das heißt z.B. das im Siedlungsbereich zusätzliche, möglichst multifunktionale Rückhaltbecken und -räume für Niederschlagswasser geschaffen werden, die Versiegelung reduziert und die Begrünung verbessert wird.
- Zur weiteren Stärkung dieser Bereiche gilt es, auch das reichhaltige natürliche Erbe der Bundesländer noch stärker zu erschließen, z.B. durch den Erhalt von Kulturlandschaften (z.B. Steinrücken in Gebirgslagen, Weinbergmauern für eine nachhaltige landwirtschaftliche Nutzung der Hang- und Steillagen, Bergwerksteiche des Altbergbaus) oder historisch bedeutsamer Landschaftselemente und Bodendenkmälern. Großflächige Schutzgebiete wie die Naturparke leisten bedeutsame Arbeit in der Erhaltung des kulturellen und natürlichen Erbes.
- Stärkung des Bewusstseins für regionale Angebote sowie Wertschöpfung und Unterstützung etablierter sowie Aufbau geeigneter neuer Organisations- und Finanzierungsstrukturen, Erhalt und Weiterentwicklung der vielfältigen Kultur und der Identitäten m Ländlichen Raum durch Schaffung eines kreativen und innovativen Milieus.

Zielzustand:

- Die Bevölkerung schätzt und nutzt das kulturelle Erbe sowie das reichhaltige Naturerbe.
- Lebendige Siedlungen durch ein gemeindeübergreifendes, regionales und intelligentes Gebäude-, Standort-bzw. Flächenmanagement.

H.6 - Unterstützung des Ehrenamts und bürgerschaftlichen Engagements

Bedarfshintergrund:

- Es besteht der Bedarf, die Selbsthilfekräfte und das ehrenamtliche Engagement im ländlichen Raum zu stärken und zu unterstützen.
- Es müssen Strukturen und Möglichkeiten zur Unterstützung des Ehrenamtes geschaffen und endogene Potenziale gestärkt werden, z.B. durch Qualifizierung von interessierten Personen und der Ausweitung der Partizipation. Zu beachten ist hier auch die Vereinbarkeit von Beruf und Familie.
- Neben entsprechenden Unterstützungsstrukturen tragen Fort- und Weiterbildung für öffentliche und private Akteure im ländlichen Raum in Bezug auf die neuen Herausforderungen aus der Bevölkerungsentwicklung, der Dorfentwicklung, der Energiewende und des Ressourcen- und Klimaschutzes, des Klimawandels sowie bezüglich sozialer Infrastruktur, Wirtschaft und Arbeitsplätze sowie interkommunaler Zusammenarbeit zur Initiierung und Umsetzung innovativer Lösungsansätze bei.
- Digitalisierung kann dazu beitragen, Vereinsarbeit zu modernisieren, sie effizienter und ortsunabhängig zu gestalten. Eine digitale Vernetzung innerhalb und außerhalb von Vereinen begünstigt und koordiniert die Erbringung von ehrenamtlichen Serviceleistungen, zu denen teilweise auch Leistungen in der Daseinsvorsorge gehören.
- Insbesondere ehrenamtlich tätige Akteure bedürfen einer zielgruppengerechten Fort- und Weiterbildung sowie des Coachings und der Vernetzung, um wirksam zur Gestaltung des ländlichen Raumes als Lebens- und Arbeitsraum mit zukunftsfähiger Entwicklungsperspektive beitragen zu können. Die Übertragung und die Umsetzung von innovativen Ansätzen ist vor allem auch erforderlich, um den insbesondere aus der Bevölkerungsentwicklung, aus dem Klimawandel und der Digitalisierung entstehenden neuen Herausforderungen wirksam begegnen zu können.
- Daneben trägt die ehrenamtliche Arbeit maßgeblich zur Integration hinzuziehender Menschen und sozial benachteiligter Gruppen bei.

Zielzustand:

- Inhaber von Ehrenämtern und bürgerschaftliches Engagement finden für ihre Aufgaben ausreichende finanzielle, organisatorische und Fortbildungsressourcen vor.

H.7 - Gleichstellung aller Geschlechter und sozialen Gruppen

Bedarfshintergrund:

- Besonders auch im ländlichen Raum bestehen nach wie vor Ungleichheiten im Sinne von Gleichstellung, chancengerechter gesellschaftlicher, politischer und wirtschaftlicher Teilhabe und selbstbestimmtem Leben.
- Vereinbarkeit von Familie, Beruf und Privatleben ist ein wichtiger Faktor für Gleichstellung und ökonomische Eigenständigkeit, da nach wie vor vorrangig Frauen Betreuungsaufgaben wahrnehmen und für sie damit Vereinbarkeit stark von (flexiblen) Unterstützungsangeboten abhängt.
- Disparitäten und Geschlechterstereotypen sind oft noch vorhanden und gilt es aufzubrechen. Wirtschaftliche Teilhabe für Frauen ist insbesondere durch die Verbesserung der Teilhabechancen am Arbeitsmarkt zu erreichen.
- Die politische Teilhabe von Frauen ist in ländlichen Gebieten weiterhin schwach. Eine stärkere Beteiligung von Frauen in den kommunalpolitischen Gremien, den Selbstverwaltungs-, Selbstorganisations-, Beratungs- und allen anderen Mitwirkungsgremien der ländlichen Räume und der Landwirtschaft trägt zu erfolgreicheren Entscheidungen im Interesse von Frauen und ihren Familien bei.
- Für Menschen mit Behinderung ist die Realisierung eines selbstbestimmten Lebens, das auch eine entsprechende Infrastruktur voraussetzt, die zentrale Herausforderung.
- Allgemein gute Lebens- und Arbeitsbedingungen, sowie Möglichkeiten zur Fortbildung sind Voraussetzung dafür, Migrantinnen und Migranten erfolgreich zu integrieren und ländliche Regionen dadurch in demografischer, wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Hinsicht zu bereichern. Die Förderung strukturschwacher Regionen in diesem Bereich trägt deshalb dazu bei, die Chancen durch Integration besser nutzen zu können.
- Den besonderen Bedürfnissen und Erwartungen von jungen, alten und kranken Menschen ist mehr als bisher Rechnung zu tragen.
- Ein veränderter Berufs- und Familienalltag macht ein zeitintensives Engagement schwierig. Die Vereinbarkeit von Familie, Beruf, Ehrenamt und Privatleben ist ein wichtiger Faktor für Gleichstellung und ökonomische Eigenständigkeit.

Zielzustand:

- Strukturen und Rahmenbedingungen sind so gestaltet, dass diskriminierungsfreie, wirtschaftliche, politische und gesellschaftliche Teilhabechancen für alle Menschen in den ländlichen Gebieten bestehen.
- Auf den Ausgleich von Benachteiligungen wird hingewirkt.
- Gleiche wirtschaftliche, politische und gesellschaftlichen Teilhabechancen für Frauen.
- Erhöhte Lebensqualität und gleiche wirtschaftlichen, politischen und gesellschaftlichen Teilhabechancen für Menschen mit Migrationshintergrund sowie für Menschen mit Behinderungen in den ländlichen Gebieten

H.8 - Steigerung der Kooperations-, Service- und Innovationskultur im Tourismus

Bedarfshintergrund:

- Das Umkehren der rückläufigen Entwicklung in einigen touristischen Zielgebieten, beispielsweise durch Aufgreifen von touristischen Trends wie dem Aktivtourismus (Wandertourismus) oder dem Familien-Bauernhofurlaub, Steigerung der Qualität von Angeboten beispielsweise durch Zertifizierung und Markenbildung, die attraktiven Kultur- und Naturräume, die Nähe zu Ballungszentren (Gästepotenzial) und der Weintourismus bieten hierzu entsprechende Potenziale. Mit Blick auf die demographische Entwicklung und um neue Zielgruppen zu erschließen, muss künftig auch dem möglichst barrierefreien Tourismus ein besonderer Stellenwert eingeräumt werden.
- Der Tourismus im ländlichen Raum schafft und sichert wohnortnahe Beschäftigung und hat daher in geeigneten Gebieten eine hohe Bedeutung für die Entwicklung ländlicher Räume.
- Während es auf der einen Seite einer konzentrierten Vermarktung der touristischen Reiseziele und Angebote bedarf, ist es auf der anderen Seite wichtig, konkrete Investitionen in die qualitative Verbesserung des ländlichen Tourismus einschließlich der Naherholung auf lokaler Ebene entsprechend der lokalspezifischen Bedarfs zu unterstützen.
- Lokale Maßnahmen sind in die notwendigen Marktstrategien einzubinden. Eine qualitative Verbesserung bedarf innovativer Ansätze und Synergien mit anderen lokalen Angeboten.
- Um die Entwicklungspotenziale im ländlichen Tourismus zu nutzen, bedarf es der Diversifizierung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, Spezialisierung ansässiger Handwerks- und Gewerbebetriebe und der Gründung kleiner Betriebe im Tourismussektor sowie der Schaffung und Verbesserung ländlicher und touristischer Kleininfrastrukturen unter Wahrung der Wirtschaftlichkeit.
- Hierzu zählen neben zertifizierten Qualitätsprodukten und Infrastrukturen insbesondere auch barrierefreie Angebote. Neben öffentlichen Infrastrukturen gilt es hierbei auch den teilweisen Investitionsstau bei privaten Anbietern aufzulösen und das private Angebot zu verbessern.
- Schaffung einer zukunftsfähigen Freizeitinfrastruktur mit touristischen Informationen, Flurneuordnung (inklusive Modernisierung von Wegen und Brücken) unter Berücksichtigung von Zielen der Land- und Forstwirtschaft, des Naturschutzes und der Raumordnung.
- Dabei ist die Natur- und Kulturlandschaft als Voraussetzung für ländlichen Tourismus vor dessen nachteiligen Auswirkungen zu schützen.

Zielzustand:

- Land- und forstwirtschaftliche Betriebe sowie andere Akteure beispielsweise aus dem Bereich Sport und Kultur sind Teil einer wirtschaftlich starken touristischen Infrastruktur mit einem qualitativ hohen Gastgewerbe unter Wahrung des natürlichen Erbes.

H.9 - Erleichterung von nicht-landwirtschaftlichen Existenzgründungen

Bedarfshintergrund:

- Um die Ballungsräume besteht eine besonders hohe Konkurrenz zu außerlandwirtschaftlichen Erwerbsmöglichkeiten und die Kosten der Unternehmensgründung sind besonders hoch.
- Für nichtlandwirtschaftliche Unternehmen sind die Kosten für den Flächenerwerb tendenziell geringer, da die Flächen – wenn vorhanden – günstiger sind. Allerdings bestehen andere Kostentreiber (digitale Infrastruktur, Fachkräfteanwerbung, Mobilitätskosten).
- Im Interesse der Bevölkerung, zur Generierung von Zuzug durch die Steigerung der Lebensqualität in den ländlichen Regionen ist es daher besonders wichtig, die wirtschaftlichen und sozialen sowie infrastrukturellen Rahmenbedingungen weiter zu verbessern und die betrieblichen Voraussetzungen zu sichern, um so die regionale Attraktivität der ländlichen Räume für klein- und mittelständische Unternehmen zu steigern und jungen Menschen die Wahl ihres Lebensmittelpunktes zu erleichtern.
- Damit werden Wertschöpfung und Lebensqualität für die dort lebende Bevölkerung gesichert und neue Einkommensmöglichkeiten geschaffen.
- Um der weiteren Abwanderung aus den peripheren Regionen entgegen zu wirken und Zuzug zu generieren, ist deshalb die Förderung auch von außerlandwirtschaftlichen Existenzgründungen notwendig.
- Die geschlechtergerechte Ausgestaltung des Zugangs zu nicht-landwirtschaftlichen Existenzgründungen ist zu berücksichtigen, da teilweise weiterhin Einstiegsbarrieren für Frauen ins Unternehmertum in Voll- und Teilzeit bestehen.

Zielzustand:

- Günstige Rahmenbedingungen für nicht-landwirtschaftliche Existenzgründungen in ländlichen Gebieten.

I.1 - Verstärkte Berücksichtigung des Tierschutzes und der Tiergesundheit

Bedarfshintergrund:

- Eine nachhaltige, zukunftsorientierte Landwirtschaft muss u.a. die gesellschaftlichen Erwartungen und Anforderungen an eine tiergerechte Nutztierhaltung beachten.
- Die Verbesserung des Tierschutzes und der Tiergesundheit in der Nutztierhaltung tragen auch mittelbar zum gesundheitlichen Verbraucherschutz bei.
- -Die Europäische Kommission setzt in ihrer Farm-to-Fork-Strategie das Ziel, bis zum Jahr 2030 Antibiotika in Viehzucht und Aquakultur bis 2030 um 50 Prozent zu senken. Die geltenden Regelungen zur Anwendung von antimikrobiellen Arzneimitteln bei Tieren soll auch in Deutschland weiter zu einer Stärkung des verantwortungsvollen Antibiotikaeinsatzes und damit zu einem weiteren Rückgang der für den Einsatz bei Tieren bestimmten abgegebenen Antibiotikamengen führen.
- Bei entsprechender Honorierung der unter tiergerechteren Bedingungen erzeugten Lebensmittel ist die Wirtschaftlichkeit und Wettbewerbsfähigkeit der Erzeugung von Nahrungsmitteln tierischer Herkunft gegeben.
- Insbesondere die konventionelle Nutztierhaltung steht tierschutzfachlich und gesellschaftlich in der Kritik. Tiergerechtere Haltungsbedingungen können somit auch die Akzeptanz der landwirtschaftlichen Produktionsweisen bei der Bevölkerung steigern.
- Des Weiteren besteht Verbesserungspotenzial im Bereich des Tierschutzes.
- Die gesellschaftlichen Ansprüche an den Tierschutz und die Tiergesundheit in der heutigen Nutztierhaltung erfordern besondere Investitionen, um eine nachhaltige Verbesserung anzustreben. Es bedarf Anstrengungen zur Verbesserung der Absatzsituation bei der Qualitätserzeugung.
- Die Umsetzung tiergerechterer Haltungsformen verursacht häufig auch einen erhöhten laufenden Arbeits- und Kostenaufwand. Dieser lässt sich – zumindest kurz- bis mittelfristig – nicht adäquat über entsprechend höhere Marktpreise kompensieren. Daher sind Betriebe, die auf eine besonders tiergerechte Nutztierhaltung setzen, auf einen Ausgleich ihrer erhöhten Produktionskosten (Arbeits- und Materialmehraufwand, z.B. für Strohhaltungsverfahren) angewiesen.

Zielzustand:

- Nutztiere werden nach gesellschaftlich akzeptierten Kriterien des Tierschutzes und bei einem minimalen Einsatz von Antibiotika gehalten.

I.2 - Verbesserung Angebot nachhaltiger und regionaler Lebensmittel mit definierten Produktionskriterien

Bedarfshintergrund:

- Das Ernährungshandwerk spielt für die lokale, regionale und qualitativ hochwertige Versorgung der Bevölkerung eine besondere Rolle im ländlichen Raum. Denn die Verlagerung der Nahversorgung in zentrale Orte betrifft in erster Linie den Einzelhandel.
- Gestützt wird dies auch durch die steigende gesellschaftliche Nachfrage nach regionalen Qualitätserzeugnissen und Nachhaltigkeit (z.B. durch Innovationen oder die Nutzung vorhandener Potenziale wie alter Sorten). (s. spezif. Ziel c).
- Die Ausweitung der Nahversorgung mit regionalen Lebensmitteln mit definierten Produktionskriterien unter Einbeziehung der Landwirtinnen und Landwirte kann somit erhebliche Synergien generieren.

Zielzustand:

- Eine starke, regional verankerte nachhaltige Erzeugung und Vermarktung.
- Eine direkte Versorgung der Bevölkerung mit umweltverträglich erzeugten regionalen, saisonalen, hochwertigen, frischen Lebensmitteln.

I.3 - Sichtbarmachung transparenter und verlässlicher Auskünfte über Produktionsprozesse

Bedarfshintergrund:

- Es existieren Defizite hinsichtlich Verbraucherwissen, Stellenwert und Akzeptanz bezüglich Prozessen in der Land- und Ernährungswirtschaft.
- Es bedarf der Sichtbarmachung der steigenden Standards durch Verbraucheraufklärung. Eine zutreffende, klare und leicht verständliche Kennzeichnung des Mehrwerts von Lebensmitteln, die unter höheren Standards erzeugt wurden (wie z.B. beim geplanten staatlichen Tierwohlkennzeichen oder privatwirtschaftlicher Tierwohl-Label) unterstützt die Verdeutlichung der Wertschöpfung, des Ressourcenschutzes und der Honorierung.
- Um den Verbraucherinnen und Verbrauchern zu ermöglichen, informierte Kaufentscheidungen zu treffen, bedarf es flächendeckender und transparenter Kriterien sowie Deklarationen von Produkten mit erhöhten Produktionsstandards und Qualitätsspektren.

Zielzustand:

- Transparente und verlässliche Auskünfte bei den Produkten, um Verbraucherinnen und Verbraucher bei der Kaufentscheidung zu unterstützen.
- Transparenz im Hinblick auf Produktionsprozesse und Lebensmittelzusammensetzung durch betriebliche Nachhaltigkeitsmanagementsysteme, die gleichzeitig die ökologischen Leistungen der Betriebe verbessern und eine öffentliche Kommunikation ermöglichen.

I.4 - Bessere Verwertung von Lebensmitteln und Reduzierung der Lebensmittelabfälle

Bedarfshintergrund:

- Steigendes Bewusstsein der Verbraucherinnen und Verbraucher im Hinblick auf die Auswirkungen des Konsumverhaltens auf die Umwelt und die Problematik von Lebensmittelverschwendung und umweltschädlichen Verpackungen.
- Weltweite Herausforderungen wie z.B. die Ernährungssicherung, Ressourcenknappheit, die steigende Inanspruchnahme von agrarischen Flächen für die Erzeugung von Lebensmitteln und für andere Zwecke, die Treibhausgasemissionen und letztlich der Klimawandel sind untrennbar mit dem hohen Aufkommen an Lebensmittelabfällen inklusive Nachernteverlusten als Ursachenbestandteil verbunden.
- Vor allem in Privathaushalten landen Lebensmittel u.a. in Folge falscher Lagerung oder Planung im Müll.
- Auch in der Primärproduktion, der Verarbeitung, dem Handel und der Außer-Haus-Verpflegung fallen Lebensmittelabfälle an – zum Beispiel, wenn zu viel oder fehlerhaft produziert wird oder Produkte aufgrund von Vermarktungsnormen im Handel nicht abgenommen werden. Auch wenn die Nachernteverluste in der Landwirtschaft in Deutschland eher gering sind, besteht das Potenzial, die entlang der Produktions- und Lieferkette entstehenden Ressourcenverluste zu verringern.
- Lebensmittelabfälle lassen sich daher nur unter Beteiligung aller Akteure effektiv reduzieren. Durch das Zusammenwirken von vier Handlungsfeldern – der Politik, der Wirtschaft, der Gesellschaft und durch Forschung und Digitalisierung – soll die Lebensmittelversorgungskette so gestaltet werden, dass Abfälle bzw. Verluste gar nicht erst entstehen.

Zielzustand:

- Bis 2030 die Lebensmittelabfälle in Privathaushalten, der Außer-Haus-Verpflegung und dem Handel pro Kopf halbieren und Lebensmittelabfälle entlang der restlichen Lebensmittelversorgungskette verringern.

I.5 - Beibehaltung und Ausbau der Anbauflächen des ökologischen Landbaus

Bedarfshintergrund:

- Deutschland hat sich in der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie, der Nationalen Strategie zur Biologischen Vielfalt und im Klimaschutzprogramm 2030 das Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2030 den einen Flächenanteil von 20 Prozent ökologisch bewirtschafteten Flächen zu erreichen, das entspricht 3,3 Mio. ha. Die neue Bundesregierung hat in ihrem Koalitionsvertrag das Ziel sogar auf 30 Prozent erhöht.
- -Derzeit liegt die ökologisch bewirtschaftete Fläche bei 9,1 Prozent = 1,5 Mio. ha (Zahlen von 2018; Kontrollstellenmeldung/StBA).
- Die Europäische Kommission setzt in ihrer Farm-to-Fork-Strategie das Ziel, bis zum Jahr 2030 mindestens 25 Prozent der landwirtschaftlichen Flächen in der EU ökologisch zu bewirtschaften.
- Der Ökolandbau trägt als umwelt- und ressourcenschonendes System zum Naturschutz (höhere Biodiversität), Wasserschutz (s. spez. Ziel e), Klimaschutz (Verzicht auf mineralischen Dünger und chemisch-synthetischen Pflanzenschutz, Vermeidung entsprechender Emissionen) und zur Anpassung an den Klimawandel (Erosionsschutz durch bodenschonende Verfahren; s. spez. Ziel d) bei. Der Ökolandbau trägt auch zum Schutz und zur Pflege des Bodens und des Bodenlebens bei (Humusaufbau, Stickstoffanreicherung durch Knöllchenbakterien etc.; s. spez. Ziel e).

Zielzustand:

- Ökolandbau-Fläche beträgt mind. 30 Prozent in Deutschland im Jahr 2030.

Q.1 - Fachkräftesicherung in der Land- und Forstwirtschaft sowie im ländlichen Raum

Bedarfshintergrund:

- Aus den erkennbaren Abwanderungsprozessen in vielen ländlichen Gemeinden ergibt sich Bedarf zur Erhaltung und Schaffung wohnortnaher Einkommens- und Beschäftigungsmöglichkeiten, um Fachkräfte zu sichern. Hier ist die Land- und Forstwirtschaft mit eingeschlossen.
- Aufgrund der demografischen Gesamtentwicklung mit einer abnehmenden Zahl von jungen Menschen und der Landflucht stellt sich für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft in den ländlichen Räumen die Fachkräftesicherung als eine wachsende Herausforderung dar.
- Eine besondere Rolle hinsichtlich wohnortnaher Arbeitsplätze, der Ausschöpfung endogener Potenziale und der Verbesserung lokaler Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des Grundbedarfs spielen dabei Entwicklungsperspektiven für kleine, mittelständische Unternehmen im Bereich der Dienstleistungen und des Handwerks sowie aus dem Bereich der touristischen Angebote.

Zielzustand:

- Fachkräfte finden gut bezahlte Arbeitsplätze mit guten Rahmenbedingungen in ihrem Fachgebiet in der Land- und Forstwirtschaft insbesondere in ländlichen Gebieten.
- Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft sind für eine fachkräfteorientierte Unternehmenskultur sensibilisiert.

Q.10 - Stärkung der Innovationskraft

Bedarfshintergrund:

- Innovationen in neue Technologien, Produkte, Verfahren, Dienstleistungen u.a. sind wichtig für die Zukunftsfähigkeit der land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen und des ländlichen Raums.
- Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft werden immer wieder vor neue Herausforderungen gestellt. Hierzu zählen u.a. der Klima- und Umweltschutz, notwendige Anpassungen der Produktion an den Klimawandel, die Digitalisierung, der Ressourcenschutz, der Emissionsschutz, der Tierschutz und sich ändernde gesellschaftliche Anforderungen an die Produktion und die Produkte. Zur Bewältigung dieser Herausforderungen spielt Innovation eine wichtige Rolle.
- Die Zahl der Unternehmen, die neue Produkte, Dienstleistungen oder Prozesse einführen, ist auch aufgrund der Vermeidung von Risiken in Verbindung mit erforderlichen Investitionen relativ gering. Innovationen brauchen in der Regel einen langen zeitlichen Vorlauf und verursachen Kosten. Insbesondere in der Land- und Forstwirtschaft kann dies ein Einzelner oftmals nicht tragen.
- Gründe für mangelnde Innovationsbereitschaft liegen auch in der geringen Vernetzung von Erkenntnissen aus Forschung und Entwicklung, der geringer Vernetzung von Entwicklung und Praxis, mangelndem Wissen wie Innovationen angegangen werden können oder in der mangelnden Kooperationsbereitschaft.

Zielzustand:

- Akzeptanz, Annahme und Umsetzung von Innovationen, insbesondere von Verfahren, Dienstleistungen und von neuen Technologien in land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen sind hoch.
- Eine starke Innovationskraft und Lösungskompetenz der Unternehmen ist vorhanden.
- Nutzung betrieblicher Chancen durch die Anwendung von innovativen Verfahren, Dienstleistungen und Technologien; Umsetzung innovativer Ideen in den Unternehmen, insbesondere in kleinen und mittleren Unternehmen.
- Innovationen werden vorangetrieben und beschleunigt, insbesondere über den interaktiven Innovationsansatz durch eine projektbezogene Zusammenarbeit und Vernetzung der verschiedenen Innovationsakteure, insbesondere aus Praxis und Wissenschaft.

Q.2 - Stärkung des koordinierten flächendeckenden Angebots an Bildung und Beratung zur nachhaltigen Land-

Bedarfshintergrund:

- Eine gute berufliche Bildung sollte als Grundlage für zukünftige erfolgreiche Betriebe und Organisationen gesehen werden.
- Veränderungsprozesse können nur erfolgreich bewältigt werden, wenn sie durch Bildung und Beratung begleitet werden. Die Schnelllebigkeit von Informationen, Erkenntnissen oder Rahmenbedingungen erfordern ein „lebenslanges Lernen“ und muss durch entsprechende Angebote ermöglicht werden.
- Die Zuständigkeit der Beratungsdienste liegt in Deutschland bei den Ländern, sodass sich verschiedene Organisationsstrukturen und Strategien für den horizontalen Wissensaustausch ergeben haben. Ein gut vernetztes agrarisches und forstliches Bildungs- und Beratungssystem sollte flächendeckend die Umsetzung umfassender, aufeinander abgestimmter Beratungs- und Bildungsangebote anbieten. Es sollte insbesondere der horizontale Wissenstransfer verbessert werden. Hier bieten insbesondere der Einsatz digitaler Technologien Möglichkeiten.
- Sinn, Zweck und Chancen von umwelt-, klima- und biodiversitätsfördernden Bewirtschaftungen, Bewirtschaftungsauflagen oder Produktionsbeschränkungen müssen besser vermittelt werden. Bildung und Beratung nehmen daher eine Schlüsselrolle in der wirkungsvollen Umsetzung von Umweltmaßnahmen (einschließlich von Agrarumweltmaßnahmen) ein. Dazu gehört auch eine Kommunikation über freiwillig, über das Ordnungsrecht hinausgehende, landwirtschaftliche Umwelt- und Klimaschutzbeiträge in der Öffentlichkeit.

Zielzustand:

- Qualifiziertes Bildungs- und Beratungspersonal steht für eine leistungsfähige, qualitativ hochwertige, zielgruppenorientierte und umweltorientierte Beratung und Bildung insbesondere zu einer nachhaltigen Bewirtschaftung zur Verfügung.

Q.3 - Qualifizierung und Verbesserung unternehmerischer und ökologischer Kompetenzen

Bedarfshintergrund:

- Unternehmerinnen und Unternehmer verfügen über agrarfachliche Kompetenzen. Im Bereich unternehmerischer und ökologischer Kompetenzen für die operative Steuerung oder die strategische Ausrichtung ihrer Unternehmen sowie in der Vermarktung besteht in Teilen noch Optimierungsbedarf.
- Ursache dafür können auch fehlende gesamtbetriebliche Aufzeichnungen und Kennzahlen zu den Einkünften und Produktionskosten und ökologischen Wirkungen sein. Daraus folgt, dass Controlling und Wirtschaftlichkeits- und Finanzierungsrechnungen unter Berücksichtigung ökologischer Aspekte für Betriebsplanungen teilweise fehlen.
- Es bedarf beispielsweise der Erstellung von Unternehmenskonzepten bzw. Unternehmensplänen für die Existenzgründungsbeihilfe oder für Junglandwirtinnen und Junglandwirte, die strategische Ausrichtung kleiner und kleinster Forstbetriebe, sowie ihrer forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse und die Investitionsförderung.
- Ausschlaggebend sind hier u.a. die Stärkung des Aus- und Weiterbildungssystems, der Beratung und Beschäftigten in der Land- und Forstwirtschaft hinsichtlich der Möglichkeiten, Anforderungen und Risiken der Digitalisierung sowie die Stärkung der Bereitschaft und Möglichkeiten zur Weiterbildung und lebenslangem Lernen durch dezentrale Angebote, insbesondere für Frauen.

Zielzustand:

- Hohe systemische Kompetenzen von Unternehmerinnen und Unternehmern, dem sonstigen Management der Unternehmen sowie der Fachkräfte in der Land- und Forstwirtschaft durch die Weiterentwicklung von spezifischen Bildungs- und Beratungsprodukten und durch Wissens- und Erfahrungsaustausch mit anderen Unternehmen auf Basis von Kennzahlen sowie Stärken/Schwächen-Analysen.

Q.4 - Stärkung der Koordinationsstrukturen für die Agrarforschung

Bedarfshintergrund:

- Das föderale System ermöglicht regional passfähige Lösungen und stärkt den Wettbewerb in der Forschung. Es begrenzt aber gleichzeitig die Koordination und den Austausch zur Agrarforschung auf der nationalen Ebene und der Länderebene sowie in den verschiedenen Bereichen (öffentlich und privat). Die Herausforderungen für die Weiterentwicklung des deutschen AKIS („agricultural knowledge and information system“) liegen somit in der Organisation und Unterstützung von Wissensflüssen.

Zielzustand:

- Forschungsaktivitäten auf europäischer und nationaler Ebene sowie auf der Länderebene sind im deutschen AKIS-System verknüpft.
- Forschungsergebnisse sind im AKIS-System hinterlegt, werden verbreitet und in der Praxis implementiert.
- Kommunikation und verbesserte Abstimmung zwischen verschiedenen Forschungseinrichtungen und Projektträgern im Agrarbereich und Verbesserung der Ausrichtung der Agrarforschung durch enge Rückkopplung mit anderen AKIS-Akteuren und der landwirtschaftlichen Praxis.
- Ein im Rahmen der Agroecology Living Labs Partnerschaft etabliertes Testbetriebsnetz dient als Resonanzboden, um die Praxistauglichkeit von Forschungsergebnissen zu testen und Landwirte, Berater und interessierte Bürgerinnen und Bürger in den Prozess des Testens von neuen Ansätzen einzubeziehen.

Q.5 - Ausbau regionaler, interdisziplinärer Kooperationen sowie Vernetzung und Informationsaustausch

Bedarfshintergrund:

- Bisherige Kooperationen zwischen Erzeugerinnen und Erzeugern, aber auch mit der Verarbeitung, der Vermarktung und Verbraucherinnen und Verbrauchern sind teilweise noch unzureichend. Hier sollten mehr Vermarktungsbestrebungen gebündelt werden.
- Zudem besteht ein Bedarf, über gezielte Weiterbildungsangebote das Interesse an der Bildung von Erzeugungszusammenschlüssen und Kooperationen zu wecken und das erforderliche Know-how insbesondere für eine nachhaltige, Umwelt und Natur bewahrende Produktion und Vermarktung zu vermitteln. Bildung für Nachhaltige Entwicklung (BNE) leistet hierbei bereits einen wichtigen Beitrag.
- Die Kommunikation in Kooperationen beziehungsweise Netzwerken zwischen landwirtschaftlichen Betrieben, wissenschaftlichen Einrichtungen, Umweltverbänden und anderen Akteuren leisten einen wichtigen Beitrag zum Wissenstransfer zu schonender Ressourcennutzung, nachhaltiger Bewirtschaftung und Nutztierhaltung, Biodiversität, Klimaschutz. Dies erfolgt praxisorientiert und bezogen auf die jeweiligen betrieblichen Voraussetzungen und kann handlungsorientierte Impulse für entsprechend bessere Bewirtschaftungsformen geben.

Zielzustand:

- Starke Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft, Land- und Forstwirtschaft sowie Verarbeitungs- und Vermarktungsunternehmen sowie zwischen Kommunen und der Zivilgesellschaft durch den Ausbau regionaler, interdisziplinärer Kooperationen.
- Hohe Innovationsfähigkeit und Kenntnisse zur Umsetzung von innovativen Entwicklungen, regionalen Angeboten und Wertschöpfung sowie gemeinsamen Marketing- und Kommunikationsstrategien.
- Starke Kooperationen und Netzwerke, die auf nachhaltige, ressourcenschonende und tierschutzorientierte Flächenbewirtschaftung bzw. Tierhaltung ausgerichtet sind.

Q.6 - Verbesserung der öffentlichen Kommunikation

Bedarfshintergrund:

- Diskussionen zu Themen wie Ernährung, Pflanzen-, Klima- oder Ressourcenschutz, Tierschutz, Gesundheits- und Arbeitsschutz, Umwelt- und Naturschutz, Klimaschutz oder einer nachhaltigen Produktion finden vermehrt in der Bevölkerung und auch medial insbesondere im Internet statt.
- Das Wissen der Verbraucherinnen und Verbraucher über die verschiedenen Bewirtschaftungsarten der Landwirtschaft und die hohen Produktionsstandards, die nicht nur Lebensmittelsicherheit, sondern auch hohe Qualität gewährleisten, ist dabei teilweise jedoch erheblich eingeschränkt.
- Daher bestehen weiterhin Defizite in der klar verständlichen Kommunikation von agrar-, umwelt-, tierschutz- und ernährungspolitischen Themen in der Öffentlichkeit.
- Die Erprobung und Einführung von transparenten und praktikablen Nachhaltigkeitsmanagementsystemen in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben kann einen wichtigen Beitrag einerseits bezogen auf die betriebsinternen Abläufe, andererseits auch hinsichtlich der öffentlichen Kommunikation leisten.
- Es bedarf u.a. der Fortführung von Beratung und Information zur Kita- und Schulverpflegung sowie Ernährungsbildung und einer Weiterentwicklung von Konzepten zur erfolgreichen Integration von Nachhaltigkeitsaspekten in der Kita- und Schulverpflegung.

Zielzustand:

- Eine für die Produktionsweise land- und forstwirtschaftlicher Produkte und deren Bedeutung für die Gesundheit, die biologische Vielfalt, den Klimaschutz und der Nachhaltigkeit durch Intensivierung der Ernährungs- und Gesundheitsbildung sensibilisierte Gesellschaft.

Q.7 - Stärkere Einbindung von Praxis und Beratung in die Forschung

Bedarfshintergrund:

- Es besteht zwar eine vielfältige Forschungslandschaft für Land- und Forstwirtschaft und Umweltforschung sowie Vielzahl an Förderprogrammen für angewandte Agrarforschung, die Interaktion und der Erkenntnisaustausch inklusive einer praxistaugliche Aufarbeitung der Forschungsergebnisse zwischen Forschung, Bildung, Beratung und land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sind jedoch ausbaufähig.
- Die Landwirtschafts- und Forstverwaltungen unterhalten Kooperationen mit Forschungseinrichtungen bzw. Hochschulen. Diese müssen weiterentwickelt werden, um die Verbindung zwischen Wissenschaft, Forschung, Verwaltung und Praxis zu vertiefen und damit Lösungen für aktuelle und zukünftige Probleme zu finden und schnell in die Praxis umsetzen zu können.
- Für die Unternehmen der Praxis ergeben sich die Möglichkeit zur Mitwirkung an Forschung, Entwicklungen und Erprobung, wodurch sie sich aktuelles Wissen aneignen und in die land- und forstwirtschaftliche Praxis einbringen können. Auf der anderen Seite können praktische Probleme Impulse für wissenschaftliche Vorhaben liefern. Diese Zusammenarbeit ist insbesondere beim Aufbau neuer und der Verstetigung bestehender Wertschöpfungsketten einer nachhaltigen Bioökonomie wichtig.

Zielzustand:

- Enge Verknüpfung von Forschung, Bildung, Beratung und Praxis mit der Berücksichtigung von aktuellen, praxisrelevanten Fragestellungen bei Versuchs- und Forschungsprojekten.
- Schneller sowie zielgruppengerecht aufbereiteter Wissenstransfer von der Forschung über die Bildung und Beratung an land- und forstwirtschaftliche Unternehmen und weitere Akteurinnen und Akteure des ländlichen Raumes.

Q.8 - Generierung von Wissen und Intensivierung des Monitorings

Bedarfshintergrund:

- Umwelt-, Klima- und Tierschutzziele werden aktuell nicht immer erreicht, Regelungen nicht immer eingehalten. Dies und die perspektivisch weitere Anhebung dieser Ziele legen nahe, dass in vielen Bereichen Anreize für eine bessere und flächendeckende Umsetzung notwendig sind, die auf zuverlässigen Daten beruhen.
- Um neue Praktiken entwickeln zu können, die zum Erreichen der Umwelt-, Klima- und Tierschutzziele noch besser geeignet sind, ist fortlaufend weitere Datenerhebung, Monitoring und Forschung notwendig.

Zielzustand:

- Fundiertes Wissen auf der Grundlage von stabilen Datenerhebungen und Monitoring, auf welches Gesellschaft und Praxis landwirtschaftliche Prozesse unter den Aspekten Biodiversität, standortangepasste Ressourcennutzung, nachhaltige Bewirtschaftung, Umwelt-, Klima- und Tierschutz nachvollziehen können.

Q.9 - Wissensvermittlung zu Möglichkeiten und Anforderungen der Digitalisierung

Bedarfshintergrund:

- Mangelndes Wissen zu Anforderungen, Einsatzmöglichkeiten, Chancen, Herausforderungen und Kosten der Digitalisierung für die Produktion, Unternehmensführung und Vermarktung sind häufig die Ursache dafür, dass digitale Techniken zögerlich umgesetzt werden und damit Digitalisierungspotenziale ungenutzt bleiben. Auch erkennen manche Akteure nicht, wie sie Wissen niedrigschwellig in digitaler Form erlangen können.
- Durch unzureichende Vernetzung von Forschung, Bildung und Beratung erkennen die potenziellen Anwenderinnen und Anwender oftmals den Nutzen der Digitalisierung nicht, und die Anliegen der Praxis werden umgekehrt durch die Forschung häufig nicht ausreichend berücksichtigt.

Zielzustand:

- Kompetente Nutzung von digitalen Techniken durch eine stärkere Vernetzung von Forschung, Bildung und Beratung.
- Laufende Schulungen für Multiplikatoren (Beratungs- und Lehrkräfte) zur Verbesserung der digitalen Kompetenzen für die Entwicklung und Umsetzung von digitalen Anwendungen in der Beratung und Bildung.

Bewertung der Bedarfe bestimmter geografischer Gebiete, z. B. Gebiete in äußerster Randlage sowie Berg- und Inselgebiete.

Nicht erforderlich.

Methode und Kriterien für die Priorisierung

1.Allgemeine Anforderungen an die Bedarfsanalyse (gemäß Art. 96 des GAP-SP-VO-Entwurfs):

- Alle identifizierten Bedarfe werden auf Grundlage von transparenten Kriterien, welche der jeweilige Mitgliedsstaat definiert, priorisiert. Bedarfe, welche nicht oder nur teilweise durch den GAP-SP adressiert werden, müssen begründet werden.
- Es wird eine Beschreibung der Priorisierung und des Prozesses erwartet, sowie Begründungen wie positive und negative Priorisierungen gewählt wurden. Diese müssen robust sein und auf Grundlage von Expertenwissen und/oder unter konsolidierten Methoden geschehen.

2.Konzept zur Priorisierung:

- Die Priorisierung der Bedarfe erfolgt auf der Basis von vier Hauptkriterien, die durch Unterkriterien weiter konkretisiert werden. Im Rahmen von mehreren Beteiligungsverfahren und -runden wurden die Bedarfe diskutiert und gewichtet, um diese in vier Prioritätsstufen einzuordnen:

<u>Sehr hohe Priorität</u>

Bedarf ist sehr wichtig für die nationale Zielerreichung innerhalb des GAP-SP und **dringend** zu bedienen.

Hohe Priorität

Bedarf ist wichtig für die nationale Zielerreichung innerhalb des GAP-SP und sollte **vorrangig** adressiert werden.

Mittlere Priorität

Bedarf kann zu den nationalen/regionalen Zielen des GAP-SP beitragen, wird aber bereits durch andere Instrumente gefördert und sollte **nicht vorrangig** durch den GAP-SP adressiert werden.

Niedrige Priorität

Bedarf wird bereits durch andere Instrumente gefördert und sollte **nicht primär** durch den GAP-SP adressiert werden.

- Innerhalb einer Prioritätsstufe wurden die Bedarfe nicht zusätzlich individuell gegeneinander gewichtet. Dies trägt nicht nur Komplexität, den Wechselwirkungen sowie den Synergien und Trade-offs innerhalb einer Prioritätsstufe Rechnung, sondern hätte ein zweites Priorisierungssystem benötigt, ohne dass sich die eigentliche Einstufung eines Bedarfs geändert hätte.

3.Kriterien zur Priorisierung:

Priorisierungskriterien für Bedarfe sollten die Wichtigkeit von identifizierten Bedarfen hinsichtlich des verfolgten (spezifischen) Ziels kennzeichnen.

(a) Handlungsdruck

1. Ausmaß des Defizits
2. Irreversible Einbußen
3. Für mehrere Ziele relevant
4. Für andere Ziele besteht ein gegenteiliger Bedarf

(b) Politische Relevanz

1. Rechtliche Verpflichtungen (EU/BUND)
2. Bundes- oder Länderpolitische Strategien
3. Öffentliche Güter
4. Zustimmung Stakeholder

(c) Effizienz

1. Kosten-Nutzen-Ansatz
2. Wirkungszusammenhang der Maßnahmen belegt

(d) Eignung als Förderinstrument

1. Positive Beiträge der Gesamtförderlandschaft
2. Verfügbare Ressourcen
3. Nachfrage Antragssteller
4. Stärkung System für Wissen und Innovation (AKIS)

4.Einordnung priorisierter Bedarfe bei der Entwicklung der Interventionen:

Die Bedarfe wurden nach den obenstehenden Kriterien und Verfahren priorisiert. Die Adressierung der Bedarfe durch die GAP-SP Interventionen basiert zudem auf intensiven Abstimmungen mit den Ländern, Ressorts und Interessenvertretern. Diese konnten in einem frühen Stadium der Diskussionen über die Bedarfe und deren Priorisierung durchgeführt werden.

Die entwickelten Interventionspakete und deren finanzielle Ausstattung berücksichtigen darüber hinaus weitere wesentliche Faktoren insbesondere die existierenden und sich in den letzten zwei Jahren sehr dynamisch verändernden politischen Rahmenbedingungen: Demzufolge werden im GAP-SP diejenigen hoch priorisierten Bedarfe mit Interventionen adressiert, die nicht bereits mit anderen (Förder-)Instrumenten des Bundes oder der Länder bedient werden bzw. auf Grund von veränderten politischen

Rahmenbedingungen anders abgearbeitet werden müssen. Dies dient der Vermeidung von Förderkonkurrenz und Doppelförderung. Eine Abdeckung ist jedoch durch Instrumente außerhalb der GAP gewährleistet und wird in den jeweiligen spezifischen Zielen dargelegt.

Begründung der Entscheidung, warum im GAP-Strategieplan auf die ermittelten Bedarfe nicht oder nur teilweise eingegangen wird

E.7 Reduktion von Mikroplastik in Böden und Gewässer

Der Bedarf zur Reduktion von Mikroplastik in Böden und Gewässern wird nicht im GAP-Strategieplan abgedeckt. Er besitzt eine niedrige Priorität. Viel mehr besteht hier weiterer dringender Forschungsbedarf, um die Mengen, die Quellen und den Verbleib des Mikroplastiks in landwirtschaftlichen Böden besser einordnen zu können.

H.12 Auf- und Ausbau von Wertschöpfungsketten in Forst- und Holzwirtschaft

Der Bedarf wird nicht im GAP-Strategieplan abgedeckt. Er besitzt eine mittlere Priorität. Denn Maßnahmen im Bereich des Forstsektors werden in hohem Maße außerhalb der GAP gefördert. Die Erfahrung aus vorherigen Förderperioden hat gezeigt, dass der bürokratische Aufwand und die hohen Anlastungsrisiken die Förderung von waldbezogenen Maßnahmen in der GAP unattraktiv machen. Hierfür werden weitere Instrumente in der Interventionsstrategie des spezifischen Ziels 8 genannt.

I.3 Sichtbarmachung transparenter und verlässlicher Auskünfte

Um den Verbraucherinnen und Verbrauchern zu ermöglichen, informierte Kaufentscheidungen zu treffen, sind flächendeckende und transparente Kriterien sowie Kennzeichnung von Produkten mit erhöhten Produktionsstandards und Qualitätsspektren, z. B. auf der Basis anerkannter Qualitätsregelungen wichtig (**I.3**). Dies wird jedoch ausschließlich außerhalb der GAP adressiert (bspw. ein geplantes staatliches Tierhaltungskennzeichen) und hat daher nur eine niedrige Priorität im Strategieplan. Jedoch können auch die Interventionen der Sektoren Obst und Gemüse (*SP-0105*) und Wein (*SP-0305*) mit ihren Qualitätsregelungen indirekt einen Beitrag leisten.

I.4 Verwertung von Lebensmitteln und Reduzierung Lebensmittelverschwendung

Das Bewusstsein der Verbraucherinnen und Verbraucher im Hinblick auf die Auswirkungen des Konsumverhaltens auf die Umwelt und die Problematik von Lebensmittelverschwendung und umweltschädlichen Verpackungen wächst. Dadurch besteht der Bedarf einer besseren Verwertung von Lebensmitteln und die Reduzierung von Lebensmittelabfällen (**I.4**). Hier besteht das nationale Ziel bis 2030 die Lebensmittelabfälle in Privathaushalten, der Außer-Haus-Verpflegung und dem Handel pro Kopf zu halbieren und Lebensmittelabfälle entlang der restlichen Lebensmittelversorgungskette zu verringern. Dieses Ziel wird jedoch primär außerhalb der GAP abgedeckt. Hierfür werden weitere Instrumente in der Interventionsstrategie des spezifischen Ziels 9 genannt.

Q.4 Stärkung Koordinationsstrukturen für die Agrarforschung

Es gilt mit Innovationen neues Wissen in der Land- und Forstwirtschaft auf europäischer, Bundes- und Länderebene zu schaffen, eine bessere Abstimmung von Forschungsbedarfen zu erreichen und die angemessene Verbreitung der Ergebnisse im AKIS-System zu gewährleisten (**Q.4**). Maßnahmen zur Abdeckung des Bedarfes erfolgen jedoch außerhalb des GAP-Strategieplans.

2.1.SO1 Förderung tragfähiger landwirtschaftlicher Einkommen sowie der Widerstandsfähigkeit des Agrarsektors in der ganzen Union zur Verbesserung der langfristigen Ernährungssicherheit und der landwirtschaftlichen Vielfalt sowie Absicherung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit der landwirtschaftlichen Erzeugung in der Union

2.1.SO1.1 Zusammenfassung der SWOT-Analyse

2.1.SO1.1.1 Stärken

S1: Bereitschaft zur Erbringung gesellschaftlich erwünschter Leistungen (Entwicklung und Pflege der Kulturlandschaften, Erhaltung der biologischen Vielfalt, tiergerechtere Nutztierhaltung, Ressourcen- und Klimaschutz) bei entsprechender Honorierung.

S2: Etablierte Möglichkeiten der Absicherung gegen einige Ertragsrisiken durch funktionierendes Versicherungssystem (z.B. Hagelversicherung bei Ackerkulturen), vertragliche Bindungen oder Kooperationen.

2.1.SO1.1.2 Schwächen

W1: Das durchschnittliche Betriebseinkommen pro Arbeitskrafteinheit liegt deutlich unter dem Vergleichswert der Gesamtwirtschaft.

W2: Hohe Einkommensschwankungen, insbesondere in den Bereichen Tierhaltung und Ackerbau.

W3: Ungünstige Einkommenssituation in kleinen und mittleren Betrieben, in spezialisierten Weidetierbetrieben (z. B. Schaf- und Mutterkuhbetriebe) sowie in Betrieben, die Natura 2000-Auflagen bzw. Auflagen der WRRL unterliegen.

W4: Rückzug der Landwirtschaft aus ungünstigen Lagen (z.B. bei weiterem Rückgang der Rinder-, Schaf- und Ziegenhaltung bei unzureichenden Verwertungsalternativen für Grünland).

W5: Hohe Abhängigkeit v.a. der Futterbau-, Marktfruchtbau- und Gemischt-Verbundbetriebe von staatlichen Zulagen und Zuschüssen.

W6: Investitionskapital ist nicht in ausreichendem Maß vorhanden (Eigenkapital).

W7: Oft fehlen Strategien für ein effizientes Risikomanagement.

W.8: Relativ hohe Abhängigkeit der Einkommen von Markt- und Ertragsrisiken bei Garten-, Wein- und Obstbaubetrieben.

2.1.SO1.1.3 Chancen

O1: Vorhandensein vielfältiger Betriebsformen und -strukturen in der Landwirtschaft.

O2: Hoher Wertschöpfungsbeitrag zum Einkommen bei Garten-, Wein- und Obstbau- und Veredlungsbetrieben.

O3: Verbesserung der landwirtschaftlichen Einkommen durch Nutzung von Diversifizierungspotenzialen innerhalb und außerhalb der Landwirtschaft (z.B. Direktvermarktung, Online-Shops, Tourismus) (*s. spez. Ziele g, h*).

O4: Stärkere Orientierung an gesellschaftlich erwünschten Leistungen zur Legitimierung der einkommensrelevanten Direktzahlungen.

O5: Ausbau gesellschaftlich akzeptierter Formen der Landnutzung und Tierhaltung (*s. spez. Ziel i*).

O6: Ausbau der Nutzung der verfügbaren Instrumente zur Absicherung gegenüber Produktions- und Marktpreisrisiken.

O7: *Hohes Bildungsniveau von Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter /Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer sowie qualitativ hochwertige Angebote in den Bereichen Aus-, Fort- und Weiterbildung einschließlich Studium sowie Beratung (Querschnittsziel).*

O8: *Hohe Bereitschaft bei den landwirtschaftlichen Betriebsleitern sich selbst und ihre Mitarbeiter fortzubilden sowie auf Beratung zurückzugreifen (Querschnittsziel).*

2.1.SO1.1.4 Gefahren

T1: Teils ungünstige Bewirtschaftungsbedingungen (z.B. benachteiligte Gebiete, insb. großräumige Mittelgebirgslagen, Hochgebirge, zum Teil geringe Bodengüte).

T2: hoher Anteil landwirtschaftlicher Nutzflächen in Überschwemmungsgebieten (*s. spez. Ziel d*).

T3: Steigende Risiken für land- und forstwirtschaftliche Produktion (z.B. Produktionsrisiken wie zunehmende Extremwetterereignisse, Volatilität der Märkte, rechtlich-politische Rahmenbedingungen, gesellschaftliche Einflüsse, Flächenverfügbarkeit und zunehmender Schadensumfang durch Extremwetterereignisse) (*s. spez. Ziel b, d, h*).

T4: Ausbaubedürftiges Wirtschaftswegenetz, die zusätzliche Kostenbelastungen bei gleichzeitigen Ertragsnachteilen verursachen (*s. spez. Ziel h*).

T5: Verschärfung der Flächenknappheit durch hohe außerlandwirtschaftliche Flächeninanspruchnahme und Flächenbedarf (*s. spez. Ziel b*).

T6: Diversifizierung: Gefahr der Verlust des Status als landwirtschaftlicher Betrieb durch einschränkende rechtliche Rahmenbedingungen in bspw. Steuer- und Baurecht für nichtlandwirtschaftliche Diversifizierungsmaßnahmen als Quelle für außerlandwirtschaftliches Einkommen (*s. spez. Ziel g*).

T7: Unzureichendes Angebot und fehlende Marktdurchdringung erschwinglicher Versicherungslösungen zur Absicherung von Ertragsrisiken durch Extremwetterereignisse.

T8: Anteil der Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter / Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer ohne landwirtschaftliche Ausbildung nimmt im Zeitablauf und gerade bei den Jüngeren zu.

2.1.SO1.1.5 Sonstige Bemerkungen

-

2.1.SO1.2 Ermittlung der Bedürfnisse

Code	Titel	Priorisierung auf Ebene des GAP-Strategieplans	Bedarf wird im GAP-Strategieplan behandelt
A.1	Gewährleistung einer angemessenen Lebenshaltung der in der Landwirtschaft tätigen Personen	Sehr hohe Priorität	Ja
A.2	Honorierung von Gemeinwohlleistungen und Ausgleich höherer Standards	Sehr hohe Priorität	Ja
A.3	Ausgleich niedriger Einkommenspotenziale auf ertragsarmen Flächen und ungünstigen Standorten	Hohe Priorität	Ja
A.4	Fairere Verteilung der Einkommensstützungen	Hohe Priorität	Ja
A.5	Stärkung der Krisenfestigkeit landwirtschaftlicher Betriebe und Unterstützung bei der Entwicklung	Mittlere Priorität	Ja

Sonstige Bemerkungen zur Ermittlung der Bedarfe.

Nicht relevant.

2.1.SO1.4 Interventionslogik

Form der Intervention	Art der Intervention	Interventionscode (MS) – Name	Gemeinsamer Outputindikator
DPdecoupled	BISS(21) - Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit	DZ-0101 - Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit (EGS)	O.4. Anzahl der Hektar für Einkommensgrundstützung
DPdecoupled	CRISS(29) - Ergänzende Umverteilungseinkommensstützung für Nachhaltigkeit	DZ-0201 - Ergänzende Umverteilungseinkommensstützung für Nachhaltigkeit (UES)	O.7. Anzahl der Hektar für Umverteilungseinkommensstützung

DPdecoupled	CIS-YF(30) - Ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte	DZ-0301 - Ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirtinnen und Junglandwirte (JES)	O.6. Anzahl der Hektar, für die ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte gezahlt wird
DPcoupled	CIS(32) - Gekoppelte Einkommensstützung	DZ-0501 - Gekoppelte Einkommensstützung für den Sektor Rind- und Kalbfleisch (ZMK)	O.11. Anzahl der Tiere, für die gekoppelte Einkommensstützung gezahlt wird
DPcoupled	CIS(32) - Gekoppelte Einkommensstützung	DZ-0502 - Gekoppelte Einkommensstützung für den Sektor Schaf- und Ziegenfleisch (ZSZ)	O.11. Anzahl der Tiere, für die gekoppelte Einkommensstützung gezahlt wird
Sectoral - Obst und Gemüse	HARIN(47(2)(i)) - Ernteversicherung und Versicherung der Erzeugung, die zur Sicherung der Erzeugereinkommen bei Verlusten durch Naturkatastrophen, widrige Witterungsverhältnisse, Krankheiten oder Schädlingsbefall beiträgt, unter Gewährleistung, dass die Begünstigten die zur Risikoverhütung erforderlichen Maßnahmen ergreifen	SP-0103 - Ernteversicherung	O.35. Anzahl der geförderten operationellen Programme
Sectoral - Wein	HARINWINE(58(1)(d)) - Ernteversicherung gegen Einkommensverluste aufgrund von Naturkatastrophen gleichzusetzenden widrigen Witterungsverhältnissen, widrigen Witterungsverhältnissen, durch Tiere verursachten Schäden, Pflanzenkrankheiten oder Schädlingsbefall	SP-0302 - Ernteversicherung gegen Einkommensverluste aufgrund von Naturkatastrophen gleichzusetzende widrige Witterungsverhältnisse, widrige Witterungsverhältnisse, durch Tiere verursachte Schäden, Pflanzenkrankheiten oder Schädlingsbefall	O.36. Anzahl der im Weinsektor unterstützten Maßnahmen oder Einheiten
RD	ANC(71) - Naturbedingte oder andere gebietsspezifische Benachteiligungen	EL-0201 - Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete	O.12. Anzahl der Hektar, für die Unterstützung für Gebiete mit naturbedingten oder spezifischen Benachteiligungen gewährt wird, einschließlich einer Aufschlüsselung nach Art des Gebiets
RD	ASD(72) - Gebietsspezifische Benachteiligungen, die sich aus bestimmten verpflichtenden Anforderungen ergeben	EL-0301 - Bewirtschaftungsverpflichtungen zur Umsetzung von Natura 2000	O.13. Anzahl der Hektar, die im Rahmen von Natura 2000 oder der Richtlinie 2000/60/EG unterstützt werden
RD	RISK(76) - Risikomanagementinstrumente	EL-0601 - Risikomanagementinstrumente	O.9. Anzahl der Einheiten, die unter im Rahmen der GAP finanzierte Risikomanagementinstrumente fallen

Übersicht

Vorbemerkung zur Interventionslogik vor dem Hintergrund der aktuellen Energiekrise

Im GAP-Strategieplan haben Bund und Länder wichtige Ansatzstellen verankert, die den erforderlichen Transformationsprozess der Landwirtschaft zu einer nachhaltigen und gegenüber Krisen robusteren Landwirtschaft unterstützen werden. Diese stellen sich gegliedert nach den jeweils relevanten spezifischen Ziele (SO) der GAP-Strategieplan-Verordnung wie folgt dar:

- **SO1: Förderung tragfähiger landwirtschaftlicher Einkommen**

Die Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit (BISS; DZ-0101), die im Jahr 2026 rd. 150 €/ha betragen wird, trägt zur Krisenfestigkeit bezüglich der Einkommensvolatilität bei. Die ergänzende Umverteilungseinkommensstützung für Nachhaltigkeit (CRISS; DZ-0201) ergänzt die Einkommensgrundstützung zugunsten der kleinen und mittleren Betriebe und trägt so zur faireren Verteilung der Direktzahlungen bei. Die Ausgleichszulage (EL-0201), die in den meisten Bundesländern geleistet wird, trägt zu einer zusätzlichen Stabilisierung der Einkommensvolalität in aus naturbedingten oder anderen gebietsspezifischen Gründen benachteiligten Gebieten bei. Ernteversicherungen (SP-0103

und SP-0302) sowie Risikomanagementinstrumente (EL-0601) haben ebenfalls eine stabilisierende Funktion.

- **SO2: Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe**

Größte Bedeutung kommt bei diesem spezifischen Ziel den Investitionen in das landwirtschaftliche Produktivkapital zu (v.a. EL-0403). Insbesondere Investitionen zur Qualitätsverbesserung, in Verbindung mit verbesserten Tierhaltungsbedingungen (z.B. Förderung der Weidehaltung (EL-0109)), und zur Verarbeitung und Vermarktung im landwirtschaftlichen Betrieb (z.B. Direktvermarktung) sollen den Erzeugerpreis positiv beeinflussen und so die Stellung der landwirtschaftlichen Erzeuger in der Lebensmittelkette stärken. Auf stabile bzw. höhere Absatzpreise wirken potenziell auch die Erzeugerorganisationen (EL-0405), die Förderung des ökologischen Landbaus (EL-0108) sowie Absatzfördermaßnahmen im Weinbau. Vorleistungskosten können durch Investitionen in Effizienzverbesserungen (Düngemittel, Pflanzenschutzmittel, Energie) im Wesentlichen im Rahmen der entsprechenden Intervention der 2. Säule (EL-0403) aber auch durch ähnlich gelagerte sektorielle Interventionen gesenkt werden. Auf eine Senkung namentlich der Maschinen und Arbeitskosten wirken arrondierte Flächen und ein effizientes Wirtschaftswegenetz (EL-0404). Investive Förderung, ggf. in Verbindung mit Förderung von Beratung und Wissenstransfer sowie die Unterstützung innovativer Projekte kann auch zur Verminderung von Vorernte- und Ernteverlusten beitragen.

- **SO3: Verbesserung der Stellung der Landwirtschaft in der Wertschöpfungskette**

Wichtige Beiträge zur Erreichung dieses Ziels erbringen Investitionen in Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung (EL-0405) sowie sektorielle Interventionen in den Bereichen Obst und Gemüse, Wein und Hopfen. Diese Interventionen zielen auf eine Erhöhung und zusätzlich auf eine Stabilisierung des Faktoreinkommens in der Landwirtschaft ab. Die Qualitätsorientierung wird zusätzlich dadurch angeregt, dass die Förderintensitäten nach den Anteilen an Qualitätsprodukten gestaffelt werden.

- **SO4: Klimaschutz und Anpassungen an den Klimawandel**

Interventionen zu diesem spezifischen Ziel können mittelbar auch einen Beitrag zur Abfederung von Auswirkungen des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine leisten. Über die Öko-Regelung „Anbau vielfältiger Kulturen“ (DZ-0402) kann durch den Erhalt einer guten Humusversorgung die Resilienz des Agrarsektors gestärkt werden. Zudem vermindern sich die Zukäufe von Vorleistungen (mineralische Düngemittel) aufgrund des vorgegebenen Mindestanteils von Kulturen mit Stickstoffbindung (Leguminosen). Bei der Öko-Regelung „Beibehaltung Agroforst“ (DZ-0403) ist bei der derzeitigen Marktlage zu erwarten, dass der Gehölzaufwuchs primär einer energetischen Verwertung zugeführt wird und damit fossile Energieträger ersetzt werden können.

- **SO5: Nachhaltige Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen und**
- **SO6: Beitrag zur Umkehr des Biodiversitätsverlustes**

Aufgrund der Öko-Regelung „Vielfältige Kulturen im Ackerbau“ (DZ-0402) und der entsprechenden AUKM (EL-0103) ergibt sich ein Potenzial für einen verstärkten Leguminosenanbau. Damit reduzieren sich die Stickstoffbedarfe, was zu einer Verminderung des Einsatzes von mineralischen Düngemitteln führt. Eine Minderung des Vorleistungseinsatzes tritt durch die Öko-Regelungen „Extensivierung Dauergrünland“ (DZ-0404) und „Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel“ (DZ-0406) ein. Im Bereich der 2. Säule werden insbesondere Bewirtschaftungsverpflichtungen im Interesse der Biodiversität u.ä. sowie die Förderung des Öko-Landbaus (EL-0108), auf den rd. 20% der ELER-Mittel entfallen, wichtige ökologisch orientierte Beiträge u.a. zur Verringerung der Abhängigkeit von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln und mineralischen Düngemitteln leisten.

- **SO7: Förderung des Generationenwechsels**

Die ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte (DZ-0301) und ebenso die Niederlassungsbeihilfe für Junglandwirte (EL-0501) tragen zur Liquiditätssicherung in den begünstigten Betrieben bei und erhöhen die Krisenfestigkeit bezüglich der Einkommensvolatilität, was in den ersten

Jahren nach Übernahme des Betriebes besonders wichtig ist.

- **SO8: Förderung lebendiger ländlicher Gebiete**

Interventionen zu diesem spezifischen Ziel unterstützen die Resilienz der Landwirtschaft und der ländlichen Gebiete (z. B. Investitionen in land- und forstwirtschaftliche Infrastrukturen (EL-0404), Breitbandversorgung (EL-0409), Fördermaßnahmen der integrierten ländlichen Entwicklung (EL-0410), LEADER (EL-0703). Hier stehen im GAP-SP auch Fördermöglichkeiten der Bioökonomie zur Verfügung.

- **SO9: Nachhaltige Erzeugung von Lebensmitteln etc.**

Etwa 20% der ELER-Mittel werden für die Förderung des Öko-Landbaus (EL-0108) eingesetzt. Damit wird eine erhebliche Verringerung der Abhängigkeit von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln und mineralischen Düngemitteln angestrebt.

Deutschland nutzt **auch außerhalb des GAP-Strategieplans** Instrumente für Anpassungen an Auswirkungen des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine. Im Bereich der Förderung ist insbesondere die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ zu nennen. Hier werden von einigen Regionen relevante Fördermaßnahmen ausschließlich mit nationalen Mitteln finanziert (z. B. Verarbeitung und Vermarktung mit dem Ziel der Stärkung der Erzeuger in der Lebensmittelkette und der Verbesserung der Qualitätsproduktion).

Beschreibung der Interventionszusammensetzung zur Erreichung des spezifischen Ziels

Wesentliches Ziel der Landwirtschaft ist die Sicherung der Ernährungsversorgung mit qualitativ hochwertigen, gesunden sowie nachhaltig und regional erzeugten Produkten. Dabei ist die Gewährleistung einer angemessenen Lebenshaltung der in der Landwirtschaft tätigen Personen eine wichtige Herausforderung der GAP (**A.1**). Hier geht es darum, Einkommensdisparitäten im Vergleich zu anderen Sektoren abzubauen und damit angemessene landwirtschaftliche Einkommen zu gewährleisten und die Schwankung von landwirtschaftlichen Einkommen zu mildern. Beiträge zur Erreichung des Einkommensziels erfolgen im GAP-Strategieplan vorrangig über die Intervention zur Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit (*DZ-0101*). Hinzu kommen die Umverteilungseinkommensstützung (*DZ-0201*) und die gekoppelten Zahlungen für den Sektor Rind- und Kalbfleisch (*DZ-0501*) bzw. für Mutterschafe und -ziegen (*DZ-0502*). Zusätzlich trägt auch die ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte (DZ-0301) zu einer angemessenen Lebenshaltung der in den begünstigten Betrieben tätigen Junglandwirtinnen und Junglandwirte bei.

Eine weitere wichtige Herausforderung im GAP-Strategieplan stellt die Honorierung von Gemeinwohlleistungen und der Ausgleich höherer Anstrengungen dar, die von in der Landwirtschaft tätigen Personen insbesondere in den Bereichen Tierschutz, Biodiversität, gesunde Böden, sauberes Wasser und Luft sowie Klimaschutz erbracht werden (**A.2**). Auf Grund der hohen Bedeutung dieser Herausforderung wird ihr auch innerhalb des spezifischen Ziels 1 wie der Gewährleistung einer angemessenen Lebenshaltung eine sehr hohe Priorität zugeordnet. Zielbeiträge im Bereich der Direktzahlungen erfolgen durch die Einkommensgrundstützung (*DZ-0101*). Demgegenüber dient der Natura 2000-Ausgleich (*EL-0301*) dem Ausgleich von Herausforderungen durch *gebietsspezifische* Benachteiligungen aufgrund verpflichtender Umweltanforderungen und damit verbundener Wettbewerbsnachteile auf nationaler Ebene.

Schließlich soll die GAP auch der Gefahr der Aufgabe der Landbewirtschaftung entgegenwirken (**A.3**). Dem Anliegen, territoriale Ausgewogenheit von landwirtschaftlichen Einkommen herzustellen, wird daher eine hohe Priorität beigemessen. Der Beitrag erfolgt in naturbedingt benachteiligten Gebieten einschließlich der Berggebiete (*EL-0201*). Auch wenn ein recht hoher Anteil der landwirtschaftlichen Fläche in benachteiligten Gebieten liegt, sind diese im bundesweiten Vergleich sehr unterschiedlich verteilt (vgl. Verknüpfung zu Listen der benachteiligten Gebiete in der entsprechenden

Interventionsbeschreibung). Dadurch ergibt sich, dass die Ausgleichzulage für benachteiligte Gebiete (*EL-0201*) – ähnlich wie der Natura 2000-Ausgleich (*EL-0301*) – regional unterschiedlich angeboten wird. Gefördert wird dabei nicht nur die Erhaltung traditioneller Bewirtschaftungsformen, sondern insbesondere der Ausgleich ständiger naturbedingter und damit wirtschaftlicher Nachteile in den benachteiligten Gebieten und insofern die Sicherung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit. Spezialisierte Betriebe in den Sektoren der Schaf-, Ziegen- und Mutterkuhhaltung haben einen erheblichen Mehraufwand und damit höhere Kosten gegenüber Betrieben mit intensiver Tierhaltung, welche zu einem deutlich geringeren Potenzial der Wertschöpfung in diesen Produktionssystemen führen. Dies zeigt auch der Rückgang insbesondere der schafhaltenden Betriebe in den vergangenen Jahren. Die gekoppelte Einkommensstützung in den Sektoren Rind- und Kalbfleisch (*DZ-0501*) sowie Schaf- und Ziegenfleisch (*DZ-0502*) soll daher der wirtschaftlichen Benachteiligung mit der Gefahr weiterer Betriebsaufgaben entgegenwirken, was gleichzeitig einen Beitrag zur Erhaltung häufig ökologisch hochwertiger Standorte darstellt. Die Zuordnung sowohl zu SO6 als auch zu SO1 erfolgt hier analog zu derjenigen bei der Öko-Regelung 7 (*DZ-0407*), mit der ebenfalls sowohl Einkommens- als auch Biodiversitätsziele verfolgt werden sollen.

Eine wirtschaftliche Produktion bei hohen Standards und steigenden gesellschaftlichen Anforderungen an die landwirtschaftliche Produktion stellt insbesondere kleine und mittlere Betriebe vor große Herausforderungen. Ziel ist die fairere Verteilung der Einkommensstützungen (**A.4**), die über die ergänzende Umverteilungseinkommensstützung für Nachhaltigkeit (*DZ-0201*) insbesondere die kleinen und mittleren Betriebe wirtschaftlich zukünftig noch stärker fördert, um eine angemessene Lebenshaltung zu gewährleisten und vielfältige Agrarstrukturen zu erhalten.

Durch den Anstieg von Ertrags- und Marktrisiken durch klimawandelbedingte Extremwetterereignisse, Tierseuchen, Pandemien, kriegerischen Konflikten oder Störungen der Lieferketten ist davon auszugehen, dass ohne entsprechende Anpassungsmaßnahmen die Volatilität der Preise und Märkte in Zukunft weiter zunehmen wird. Dies kann zur Folge haben, dass landwirtschaftliche Einkommen größeren Schwankungen unterworfen sein werden. Es bedarf daher der Stärkung der Krisenfestigkeit der landwirtschaftlichen Unternehmen bezüglich Produktions- und Marktrisiken sowie ihrer Unterstützung bei der Entwicklung geeigneter Strategien für ein effizientes Risikomanagement (**A.5**). Der Stärkung der Krisenfestigkeit dient vor allem die Einkommensgrundstützung (*DZ-0101*), da die durch sie bedingte Stabilisierung der Betriebseinkommen die eigenverantwortliche betriebliche Risikovorsorge im Hinblick auf unvorhersehbare Krisen unterstützt wird. Die Ertragsrisiken sind jedoch regional unterschiedlich. Auch außerhalb der EU-Förderung werden Sicherheitsnetze geschaffen, wodurch die Risikovorsorge eine mittlere Priorität für die Umsetzung innerhalb der GAP zugeordnet ist. Ein zentraler Aspekt hierbei ist es ein innerbetriebliches Risikomanagement zu unterstützen und die Vulnerabilität der Betriebseinkommen zu reduzieren. Regional kommen Risikomanagementinstrumente im ELER (*EL-0601*) und in den Sektoren Obst und Gemüse (*SP-0103*) und Wein (*SP-0302*) in Form von Ernteversicherungen zur Anwendung. Die Maßnahme innerhalb der zweiten Säule (*EL-0601*) unterstützt den Abschluss von Einzel- oder Mehrgefahrenversicherungen gegen witterungsbedingte Risiken sowie weiteren Gefahren, die aufgrund des Klimawandels vermehrt auftreten, um das Risiko eines wirtschaftlichen Schadens zu minimieren. Durch die finanzielle Unterstützung von Versicherungen der Landwirtinnen und Landwirte und einer damit verbundenen breiteren Inanspruchnahme von Versicherungen kann ein Beitrag zur Stärkung der Krisenfestigkeit und der eigenverantwortlichen Risikovorsorge geleistet werden. Im Rahmen der sektoriellen Interventionen Obst und Gemüse, Wein, Hopfen und Bienenzucht werden Marktverluste, die aufgrund von Naturkatastrophen, Witterungsverhältnissen, Krankheiten oder Schädlingsbefalls entstehen, gedeckt. Diese umfassen Produktionsverluste, nicht aber Preis- oder Einkommensverluste. Die sektoriellen Interventionen sind innerhalb Deutschlands je nach Sektor geografisch unterschiedlich verteilt. Insbesondere der Weinbau ist sehr regional geprägt und die strukturellen Verhältnisse der Unternehmen sind unterschiedlich. Die größten Anbaugebiete liegen in *Rheinland-Pfalz* sowie in *Baden-Württemberg* und *Bayern*. Daher werden Ertragsversicherungen für den Weinanbau regional nur sehr spezifisch angeboten. Insgesamt bieten drei Bundesländer die Förderung von Ernteversicherungen im Weinbau innerhalb des GAP-Strategieplans an. Durch verfahrensrechtliche Bestimmungen werden Überschneidungen mit Angeboten der sektoriellen Interventionen vermieden und Synergien erschlossen.

Für den Bedarf in allen Regionen ist die Mittelzuweisung gemäß Anhang VII nicht ausreichend. Weitere Bundesländer unterstützen die Ernteversicherung aus nationalen Programmen und Mitteln (s. u.).

Zusätzliche Instrumente außerhalb der GAP zur Erreichung des spezifischen Ziels

Zur Deckung von regionalen Förderbedarfen können die Länder in der föderalen Ordnung Deutschlands auf unterschiedliche nationale und europäische Förderinstrumentarien zurückgreifen. Die Länder stellen zum Beispiel Mittel aus ihrem Landeshaushalten für eigene Landesprogramme zur Verfügung. Daneben existiert mit der Bund/Länder-Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) ein finanziell bedeutsames Finanzierungsinstrument, das in seiner Zielstellung und dem daraus folgenden Förderangebot eine überwiegende Schnittmenge mit den Interventionen hat, die im GAP-SP angeboten werden. Die Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes wird als Gemeinschaftsaufgabe von Bund und Ländern betrachtet. Für die Agrarstrukturpolitik sind die Länder zuständig; damit haben die Länder auch deren Finanzierung allein zu tragen. Zur Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe wird für den Zeitraum einer vierjährigen Finanzplanung ein gemeinsamer Rahmenplan von Bund und Ländern aufgestellt. Der GAK-Rahmenplan bezeichnet die Maßnahmen einschließlich der mit ihnen verbundenen Zielstellungen, er beschreibt die Förderungsgrundsätze, Zuwendungsempfänger, Fördervoraussetzungen sowie die Art und die Höhe der Förderungen. Um die landwirtschaftlichen Betriebe in ihrer Wettbewerbsfähigkeit zu stärken und gleichzeitig den gestiegenen Erwartungen gerecht zu werden, haben Bund und Länder die Investitionsförderung im Rahmen der GAK weiterentwickelt. Es wird gezielt eine nachhaltige, umweltschonende und tiergerechte Landwirtschaft unterstützt, indem die Fördermittel solchen Betrieben gewährt werden, die bei ihren Investitionsvorhaben diese besonderen Anforderungen erfüllen. Insbesondere der Förderbereich 2 („Förderung landwirtschaftlicher Unternehmen“) der GAK mit dem Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP) trägt mit der Unterstützung von Investitionen im Rahmen einer wettbewerbsfähigen, nachhaltigen, besonders umwelt- und klimaschonenden, besonders tiergerechten, multifunktionalen und witterungsbedingten Risiken vorbeugenden Landwirtschaft, zu SO1 bei.

Relevante nationale und länderspezifische Gesetzesgrundlagen und Förderinstrumente

Neben der Einkommensgrundstützung und anderen Instrumenten innerhalb der GAP profitieren Landwirtinnen und Landwirte auf nationaler Ebene von agrarsozialen Sicherungssystemen: Die **landwirtschaftliche Sozialversicherung** bietet den Landwirtinnen und Landwirten sowie ihren Familien finanziellen Schutz z. B. bei Krankheit, Pflegebedürftigkeit oder Arbeitsunfällen. Als berufsständisch geprägtes Sonderversicherungssystem ist sie darauf ausgerichtet, die besonderen Belange selbstständiger Landwirtinnen und Landwirte bei ihrer sozialen Absicherung bestmöglich zu berücksichtigen und den Strukturwandel in der Landwirtschaft sozial zu flankieren. Der Bund unterstützt dies mit Zuschüssen. Einkünfte aus der Landwirtschaft und Forstwirtschaft, die eine eigenständige Einkunftsart nach dem Einkommensteuergesetz bilden, sind vielfältig steuerlich begünstigt. Hierzu zählen beispielsweise erhöhte Freibeträge, steuerfreie Entnahmen von Grund und Boden aus dem Betriebsvermögen beim Bau einer eigengenutzten Wohnung und ermäßigte Steuersätze bei Einkünften aus außerordentlichen Holznutzungen. Dies führt insbesondere dazu, dass eine angemessene Lebenshaltung der in der Landwirtschaft tätigen Personen, auch zur Verbesserung der Ernährungssicherung, ohnehin gewährleistet ist (**A.1**). Ferner erhalten Betriebe der Land- und Forstwirtschaft in Deutschland eine **Steuervergünstigung für versteuertes Gasöl und Biokraftstoffe**, soweit diese zur Bodenbewirtschaftung oder bodengebundenen Tierhaltung in landwirtschaftlichen Maschinen und Fahrzeugen verwendet werden. Durch diesen steuerlichen Vorteil erfolgt außerhalb der GAP eine Absicherung und Stabilisierung angemessener Betriebseinkommen und Entgelte der in der Landwirtschaft tätigen Personen und somit auch eine Adressierung des Bedarfes **A.1**.

<u>Relevante länderspezifischen Steuerungsinstrumente</u>

Da die Ernährungssicherheit für eine wachsende Bevölkerung nach einer ständigen Steigerung der Produktion verlangt, während gleichzeitig eine Reduktion des Ressourcenverbrauchs nötig ist, wird der Aspekt der Ernährungssicherheit ergänzend auf Länderebene mit **Ernährungsstrategien** flankiert, welche u. a. die Erzeugung nachhaltiger, gesunder und z. T. regionaler Lebensmittel fördern sowie für eine

nachhaltige Lebensweise und bewussten Konsum sensibilisieren und die Wertschätzung von Lebensmitteln steigern sollen, um so insgesamt einen Beitrag zur angemessenen Lebenserhaltung in der Landwirtschaft zu leisten (und somit auch zu Bedarf **A.1**). Auf diese Weise soll auch die Ressourceneffizienz gesteigert werden (siehe auch SO5). Hinsichtlich weiterer Implikationen solcher Ernährungsstrategien ist vor allem die Betrachtung von SO9 (und hier insbesondere auch des Bedarfs **I.3**) bedeutsam sowie auch die Förderungen der Direktvermarktung und der Stärkung von Qualitätsproduktionen im Rahmen des SO3 (siehe SO3, **C.1, C.3**). außerhalb der GAP werden beispielsweise in *Hessen* im Rahmen der Ernährungsstrategie fünf Handlungsfelder ausgewiesen, die neben der Förderung der Erzeugung, dem Angebot und der Vermarktung nachhaltiger, ökologischer und regionaler Lebensmittel (u. a. **A.1**), die Verbesserung der Ernährungsbildung, die Stärkung des zivilgesellschaftlichen Engagements und Reduzierung der Lebensmittelverschwendung sowie gesunde und nachhaltige Angebote in der Gemeinschafts- und Schulverpflegung zum Ziel haben. Hierfür stellt das Land *Hessen* ein Budget an Landesmitteln von 0,2 Millionen Euro aus der Ernährungsstrategie und zusätzlich 0,6 Millionen. Euro im Rahmen des Integrierten Klimaschutzplans Hessen zur Verfügung.

Ohne eine landeseigene Ernährungsstrategie setzen einige Bundesländer wie z. B. *Rheinland-Pfalz* Maßnahmen der GAK um, die ähnlichen Ziele wie Stärkung der Tragfähigkeit landwirtschaftlicher Einkommen (**A.1**) oder die Unterstützung einer gesundheitsfördernden und nachhaltigeren Ernährung (**C.2, I.2**) bedienen, indem regionale Vermarktung und Direktvermarktung gefördert und der Aufbau regionaler Wertschöpfungsketten unterstützt werden. Dazu zählen die Einzelbetriebliche Förderung, soweit es sich um Investitionen zur Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftliche Erzeugnisse handelt mit den Maßnahmen Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP) und Diversifizierung. Weiterhin zählen auch die Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit den Maßnahmen Gründung und Tätigwerden von Erzeugerzusammenschlüssen, Investitionen in die Verarbeitung und Vermarktung, landwirtschaftlicher Erzeugnisse und Kooperationen (Zusammenarbeit) zu den Maßnahmen, die neben den Bedarfen von SO3 auch die Bedarfe SO1 mittelbar unterstützen. In *Niedersachsen* wurde der Dialogprozess „Gesellschaftsvertrag Landwirtschaft.Ernährung.Zukunft“ gestartet, um für den Wandel die Menschen noch stärker in den Transformationsprozess einzubinden – vom Acker bis auf den Teller. Damit soll ein Gesellschaftsvertrag erreicht werden, der die Landwirtschaft wieder in die Mitte der Gesellschaft holt.

Ebenso außerhalb der GAP wird SO1 mit Maßnahmen der GAK abgedeckt. Hierzu zählt der **Erschwernisausgleich Pflanzenschutz in Natura-2000-Gebieten** (65 Millionen Euro Bundesmittel 2022), welcher den Bedarf **A.2** und damit die Honorierung von Gemeinwohlleistungen sowie den Ausgleich höherer Standards adressiert. Beide Maßnahmen tragen zudem zielübergreifend zu den Bedarfen von SO 5 und SO 6 bei.

Die **Beratung** – je nach Bundesland ausgestaltet als Offizial-, Verbund- oder Privatberatung – spielt für viele Länder vor dem Hintergrund von SO1 eine besondere Rolle, da diese u. a. die Erzielung eines angemessenen Einkommens durch adäquate, aber erschwingliche Beratung ermöglicht, wodurch sie zur Abdeckung der Bedarfe **A.1** und **A.4** beiträgt. Denn Landwirtinnen und Landwirte werden durch gezielte Förderberatung ermächtigt, von einem Ausgleich von Einkommensverlusten und anderen Formen der Unterstützung zu profitieren. Darüber hinaus werden auch weitere Bedarfe adressiert wie z. B. „Krisenfestigkeit und Risikomanagement“ (**A.5**), indem die Beratung u. a. zur Entwicklung von an den Klimawandel angepassten Produktions- und Anbauverfahren beitragen soll. Die zum Großteil außerhalb der GAP organisierte und finanzierte Beratung trägt u. a. im besonderen Maße zum Querschnittsziel und den Bedarfen **Q.1, Q.2, Q.3** und **Q.10** bei.

<u>Zusätzliche Instrumente außerhalb der GAP zur Stärkung des Risikomanagements</u>

Über die GAP-Maßnahmen hinaus erfolgt in Deutschland eine staatliche Förderung der Krisenfestigkeit und des Risikomanagements in der Landwirtschaft (**A.5**) vor allem im Bereich der witterungsbedingten Risiken, u. a. über steuerliche Regelungen (z. B. vergünstigte Versicherungssteuer; Steuerstundungen), die Förderung präventiver baulicher Maßnahmen (z. B. im Hochwasserschutz) und die Gewährung von Bürgschaften. Einzelne Bundesländer wie z. B. *Sachsen-Anhalt* gewähren auch Bürgschaften zur Unterstützung der Liquidität der Unternehmen, insbesondere in Krisenzeiten. Bei außergewöhnlichen Ereignissen sind **Ad-hoc-Katastrophenhilfen über einen nationalen Beihilferahmen** möglich. Angesichts der zunehmenden Witterungsrisiken und Extremwetterlagen mit hohem Schadensrisiko ist

jedoch festzustellen, dass sowohl die im landwirtschaftlichen Betrieb vorhandenen Möglichkeiten für eine ausreichende Risikovorsorge als auch die in der Vergangenheit in großem Umfang gewährten staatlichen Ad-hoc-Hilfen zunehmend an ihre Grenzen stoßen. Daher haben einige Länder entsprechend ihren regionalen Gegebenheiten Bedarf für eine staatliche Förderung von Versicherungsprämien für bestimmte Risiken und Kulturen gesehen wie z. B. eine Frostschutzversicherung im Obst- und Weinbau. Seit 2021 bietet z. B. *Rheinland-Pfalz* die Unterstützung von Ernteversicherungen für den Weinsektor an. Dabei werden Prämien für Mehrgefahrenversicherungen gegen witterungsbedingte Ertragsverluste gewährleistet. Durch nationale Zuschüsse werden auf Bundesebene ein Teil der Beiträge zur **landwirtschaftlichen Unfallversicherung (LUV)** für die zuschussberechtigten land- und forstwirtschaftlichen sowie gärtnerischen Unternehmer gesenkt. Hier werden die Unternehmer unmittelbar kostenmäßig entlastet. Zuschussberechtigt sind vor allem bodenbewirtschaftende Unternehmen, deren Jahresbeitrag einen jährlich festgelegten Grenzwert (zurzeit 305 Euro) übersteigt.

2.1.SO1.5 Gegebenenfalls eine Begründung für die Inanspruchnahme von InvestEU, einschließlich des Betrags und des erwarteten Beitrags zum spezifischen Ziel/Querschnittsziel

Nicht relevant

2.1.SO1.8 Auswahl des Ergebnisindikators/der Ergebnisindikatoren

Auswahl des Ergebnisindikators/der Ergebnisindikatoren für dieses spezifische Ziel

Ergebnisindikatoren [empfohlene Ergebnisindikatoren für dieses spezifische Ziel sind gänzlich fett hervorgehoben]	**Zielwert**
R.4 - Knüpfung von Einkommensstützung an Standards und gute fachliche Praxis Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die Einkommensstützung gezahlt wird und die der Konditionalität unterliegt	101,60 %
R.5 - Risikomanagement Anteil der landwirtschaftlichen Betriebe mit unterstützten GAP-Risikomanagementinstrumenten	6,47 %
R.6 PR - Umverteilung auf kleinere landwirtschaftliche Betriebe Anteil der zusätzlichen Direktzahlungen je Hektar für förderfähige landwirtschaftliche Betriebe unterhalb der durchschnittlichen Betriebsgröße (verglichen mit dem Durchschnitt)	113,89 %
R.7 PR - Ausweitung der Unterstützung für Betriebe in Gebieten mit besonderen Erfordernissen Anteil der zusätzlichen Unterstützung je Hektar in Gebieten mit größeren Erfordernissen (verglichen mit dem Durchschnitt)	117,44 %
R.8 - Gezielte Unterstützung von landwirtschaftlichen Betrieben in spezifischen Sektoren Anteil der landwirtschaftlichen Betriebe, die gekoppelte Einkommensstützung zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit, Nachhaltigkeit oder Qualität erhalten	17,79 %
R.10 CU PR - Bessere Organisation der Versorgungskette Anteil der landwirtschaftlichen Betriebe, die an im Rahmen der GAP geförderten Erzeugergemeinschaften, Erzeugerorganisationen, lokalen Märkten, kurzen Versorgungsketten und Qualitätsregelungen teilnehmen	18,00 %

Begründung der Zielwerte und damit verbundenen Etappenziele

Die folgenden Ergebnisindikatoren sind unmittelbar nach Anhang I der GAP-Strategieplan-Verordnung mit dem SO 1 verbunden und werden hier nachfolgend beschrieben. Der Indikator **R.8** wird in Deutschland nur von der gekoppelten Einkommenssützung in den Sektoren Rind- und Kalbfleisch sowie Mutterschafe und –ziegen bedient, welche dem SO1 zugeordnet sind. Der Indikator wird daher hier aufgeführt und nicht im SO2.

Ergebnisindikator R.4 – Knüpfung von Einkommensstützung an

Standards und gute fachliche Praxis

Der Ergebnisindikator **R.4** Knüpfung von Einkommensstützung an Standards und gute fachliche Praxis misst den Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche, für die Einkommensstützung gezahlt wird und die der Konditionalität unterliegt.

Der **R.4** wird auf der Grundlage einer Vielzahl von Interventionen berechnet, bei denen die Einhaltung von Konditionalitäten bzw. von Bewirtschaftungsverpflichtungen Grundlage für die jeweiligen Zahlungen sind. Die Förderung tragfähiger landwirtschaftlicher Einkommen (SO 1) erfolgt vor allem durch Zahlungen der 1. Säule, die durch die Interventionen der 2. Säule flankiert werden. Um den Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche zu stabilisieren, sind für die Betriebe finanziell auskömmliche und über die Förderperiode verlässliche Zahlungen notwendig. Ein weiteres Ziel ist die Erreichung eines möglichst hohen Anteils an landwirtschaftlich genutzten Flächen, die dem System der Konditionalität unterliegen und für die Einkommensstützung gezahlt wird.

Beiträge zur Erreichung des Einkommensziels erfolgen im GAP-Strategieplan vorrangig über die Intervention zur Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit (*DZ-0101*) und die Umverteilungseinkommensstützung für Nachhaltigkeit (*DZ-0201*). Die Einkommensgrundstützung als Einkommenstransfer (*DZ-0101*) trägt dazu bei, das wertschöpfungsbasierte Faktoreinkommen aus der Landwirtschaft zu ergänzen, als „Basiseinkommen“ die relativen Schwankungen des Gesamteinkommens zu mindern und so die „Krisenfestigkeit“ bezüglich der Einkommensvolatilität zu erhöhen. Die Umverteilungseinkommensstützung für Nachhaltigkeit (*DZ-0201*) ergänzt die Einkommensgrundstützung (aus *DZ-0101*) für unterdurchschnittlich große Betriebe.

Die zusätzliche Förderung der Bereitstellung von Flächen zur Verbesserung der Biodiversität und Erhlatung von Lebensräumen (nicht-produktive Flächen) (*DZ-0401*) trägt ebenso dazu bei, einen Ausgleich für eine extensivere Bewirtschaftung zu schaffen. Hinzu kommt die Öko-Regelung zur Förderung des Anbaus vielfältiger Kulturen im Ackerbau (*DZ-0402*). Ergänzend wird als freiwillige Öko-Regelung die Beibehaltung der agroforstlichen Bewirtschaftungsweise (*DZ-0403*) gefördert. Über die 2. Säule ist eine komplementäre investive Förderung möglich, bei der Investitionen in die Anlage eines Agrarforstsystems gefördert wird.

Weitere Interventionen zur Einkommensstützung und zum Ausgleich von Bewirtschaftungssauflagen sind:

·Öko-Regelung zur Förderung der Extensivierung des gesamten Dauergrünlands eines Betriebe (*DZ-0404*).

·Öko-Regelung zur ergebnisorientierten Förderung einer extensiven Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen (*DZ-0405*).

·Der Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel bei der Bewirtschaftung von Acker- und Dauerkulturflächen des Betriebes (*DZ-0406*).

·Die Öko-Regelung 7 (*DZ-0407*) soll den Landwirtinnen und Landwirten in Natura 2000-Gebieten eine zusätzliche Honorierung ihrer Gemeinwohlleistungen gewähren.

Durch die Bewirtschaftungsverpflichtungen innerhalb der 2. Säule sollen die Wirkungen der Konditionalität und der Öko-Regelungen nicht nur verstärkt, sondern zusätzliche Möglichkeiten der Honorierung von Gemeinwohlleistungen geschaffen. Hierzu zählt die Ausgleichzulage für benachteiligte Gebiete (*EL-0201*) die – ähnlich wie der Natura 2000-Ausgleich – regional unterschiedlich angeboten wird. Mit der Ausgleichszulage (*EL-0201*) wird die Bewirtschaftung von Flächen in benachteiligten Gebieten gefördert, die hierfür nach Ertrags- und damit Einkommenspotenzialkriterien abgegrenzt wurden. Gefördert wird dabei die Sicherung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit, die Erhaltung traditioneller Bewirtschaftungsformen sowie der Ausgleich ständiger natürlicher und wirtschaftlicher Nachteile in den benachteiligten Gebieten.

Der Ausgleich von gebietsspezifischen Benachteiligungen aufgrund verpflichtender Umweltanforderungen und damit verbundener Wettbewerbsnachteile auf nationaler Ebene wird über den Natura 2000-Ausgleich (*EL-0301*) adressiert. Die Zuschüsse werden für die erschwerte landwirtschaftliche Bewirtschaftung in Natura 2000 Gebieten gewährt. Die Prämien werden grundsätzlich so festgelegt, dass Einkommensverluste und / oder zusätzliche Kosten auf den jeweiligen Standorten

ausgeglichen werden.

Ziel ist es, am Ende der Förderperiode **102 Prozent** der landwirtschaftlichen Fläche, für die Einkommensstützung gewährt wird und der Konditionalität unterliegen zu erreichen.

Die folgenden (Teil-)Interventionen tragen zum Zielwert des Indikators bei:

·*DZ-0101* Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit

·*DZ-0201* Ergänzende Umverteilungseinkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit

·*DZ-0301* Ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte

·*DZ-0401-01* Nichtproduktive Flächen auf Ackerland

·*DZ-0401-02* Anlage von Blühstreifen oder -flächen auf Ackerland

·*DZ-0401-03* Anlage von Blühstreifen oder -flächen in Dauerkulturen

·*DZ-0401-04* Altgrasstreifen oder -flächen in Dauergrünland

·*DZ-0402* Anbau vielfältiger Kulturen mit mindestens fünf Hauptfruchtarten im Ackerbau einschließlich des Anbaus von Leguminosen mit einem Mindestanteil von 10 Prozent

·*DZ-0403* Beibehaltung einer agroforstlichen Bewirtschaftungsweise auf Ackerland und Dauergrünland

·*DZ-0404* Extensivierung des gesamten Dauergrünlands des Betriebs

·*DZ-0405* Ergebnisorientierte extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen mit Nachweis von mindestens vier regionalen Kennarten

·*DZ-0406* Bewirtschaftung von Acker- oder Dauerkulturflächen des Betriebes ohne Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln

·*DZ-0407* Anwendung von durch die Schutzziele bestimmten Landbewirtschaftungsmethoden auf landwirtschaftlichen Flächen in Natura 2000-GebietenEL-0201

·*EL-0201-01* Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete Berggebiet

·*EL-0201-02* Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete Natürliche Benachteiligung

·*EL-0201-03* Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete Spezifische Gebiete

·*EL-0301-01* Natura 2000-Ausgleich für landwirtschaftliche Flächen

Ergebnisindikator R.5 – Risikomanagement

Der Ergebnisindikator **R.5** Risikomanagement misst den Anteil der landwirtschaftlichen Betriebe mit unterstützten GAP Risikomanagementinstrumenten. Hierzu werden jährlich der Anteil der Betriebe mit Risikomanagementinstrumenten im Rahmen der GAP erfasst.

Ein zentraler Aspekt hierbei ist es ein innerbetriebliches Risikomanagement zu unterstützen und die Vulnerabilität der Betriebseinkommen zu reduzieren. Die Risikomanagementinstrumente werden sowohl durch die 2. Säule mit der Intervention *EL-0601* als auch durch den Sektor Obst und Gemüse (*SP-0103*) und den Sektor Wein (*SP-0302*) adressiert. Mit der Intervention Risikomanagementinstrumente (*EL-0601*) wurde eine neue Intervention programmiert, die Versicherungsprämien gegen die Risiken Sturm, Starkfrost, Starkregen, Überschwemmungen und Trockenheit/Dürre sowie Fraßschäden durch Wildtiere einzeln oder kombiniert im Rahmen von Mehrgefahrenversicherungen unterstützt. Diese stellen eine Möglichkeit dar, sich gegen witterungsbedingte Risiken abzusichern. Die Ertragsrisiken sind jedoch regional unterschiedlich und nicht von allen Ländern angeboten.

Angestrebtes Ziel der neuen Intervention *EL-0601* ist eine breitere Inanspruchnahme von Versicherungen durch Landwirte. Durch die finanzielle Unterstützung von Versicherungsprämien der Landwirtinnen und Landwirte und einer damit verbundenen breiteren Inanspruchnahme von Versicherungen kann ein Beitrag zur Stärkung der Krisenfestigkeit geleistet werden.

Ergänzt wird dies durch die bereits etablierten Förderungen von Versicherungen in den Sektoren Obst und Gemüse (Ernteversicherung Obst und Gemüse *SP-0103*) und Wein (Ernteversicherung Wein *SP-0302*). Alle drei Interventionen tragen zum Risikomanagementaspekt im spezifischen Ziel durch die Förderung

von vielfältigen und extensiven Produktionsweisen, die ein innerbetriebliches Risikomanagement unterstützen und die Vulnerabilität der Betriebseinkommen reduziert, bei. Daher werden insbesondere Ertragsversicherungen für den Weinanbau regional nur sehr spezifisch angeboten. Insgesamt bieten drei Bundesländer die Förderung von Ernteversicherungen im Weinbau innerhalb des GAP-Strategieplans an. Für den Bedarf in allen Regionen ist die Mittelzuweisung gemäß Anhang VII nicht ausreichend.

Auch außerhalb der EU-Förderung werden Sicherheitsnetze geschaffen, wodurch die Risikovorsorge eine mittlere Priorität für die Umsetzung innerhalb der GAP zugeordnet ist. Als Zielwert wird ein Anteil der landwirtschaftlichen Betriebe mit unterstützten GAP-Risikomanagementinstrumenten von **6 Prozent** anvisiert.

Die folgenden (Teil-)Interventionen tragen zum Zielwert des Indikators bei:

·*EL-0601* Risikomanagementinstrumente

·*SP-0103* Ernteversicherung

·*SP-0302* Ernteversicherung gegen Einkommensverluste aufgrund von Naturkatastrophen gleichzusetzende widrige Witterungsverhältnisse, widrige Witterungsverhältnisse, durch Tiere verursachte Schäden, Pflanzenkrankheiten oder Schädlingsbefall

Ergebnisindikator R.6 – Umverteilung auf kleinere landwirtschaftliche Betriebe

Der Ergebnisindikator **R.6** Umverteilung auf kleinere landwirtschaftliche Betriebe misst den Anteil der zusätzlichen Direktzahlungen je Hektar für förderfähige landwirtschaftliche Betriebe unterhalb der durchschnittlichen Betriebsgröße (verglichen mit dem Durchschnitt).

Um die Umverteilung auf kleinere landwirtschaftliche Betriebe zu berechnen, wird die durchschnittliche zusätzliche Direktzahlung je Hektar erfasst, die Begünstigte mit einer unterdurchschnittlichen Betriebsgröße gewährt werden. Zur Berechnung fließen die Einkommensgrundstützung (*DZ-0101*), die ergänzende Umverteilungseinkommensgrundstützung (*DZ-0201*), die ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte (*DZ-0301*) und die gekoppelte Einkommensstützung (*DZ-0501* und *DZ-0502*) ein. Letztere dienen dem Ausgleich niedrigerer Einkommenspotenziale bei den traditionell extensiven Haltungsformen in der Mutterkuh-- und Schaf/Ziegenhaltung.

Die Einkommensgrundstützung als Einkommenstransfer (*DZ-0101*) trägt dazu bei, das wertschöpfungsbasierte Faktoreinkommen aus der Landwirtschaft zu ergänzen, als „Basiseinkommen“ die relativen Schwankungen des Gesamteinkommens zu mindern und so die „Krisenfestigkeit“ bezüglich der Einkommensvolatilität zu erhöhen. Die Umverteilungseinkommensstützung für Nachhaltigkeit (*DZ-0201*) ergänzt die Einkommensgrundstützung (*DZ-0101*) für unterdurchschnittlich große Betriebe. Außerhalb des spezifischen Ziels werden außerdem die Öko-Regelungen (*DZ-0401-0407*) erfasst.

Ziel ist die fairere Verteilung der Einkommensstützungen (**A.4**), die über die ergänzende Umverteilungseinkommensstützung für Nachhaltigkeit (*DZ-0201*) insbesondere die kleinen und mittleren Betriebe wirtschaftlich zukünftig noch stärker fördert, um eine angemessene Lebenshaltung zu gewährleisten und vielfältige Agrarstrukturen zu erhalten.

Zur Berechnung der Umverteilung der Direktzahlungen werden die o. a. Direktzahlungsinterventionen (inkl. Öko-Regelungen) berücksichtigt. Ist der Wert des Ergebnisindikators über 100 Prozent so bedeutet dies, dass Betriebe unterhalb der durchschnittlichen Betriebsgröße einen überdurchschnittlichen Betrag je Hektar erhalten. Der Indikator wird jährlich aktualisiert. Ziel ist es, dass am Ende der Förderperiode eine durchschnittliche Hektarzahlung für kleinere Betriebe in Höhe von **114 Prozent** der durchschnittlichen Hektarzahlung aller landwirtschaftlichen Betriebe gewährt wird.

Die folgenden (Teil-)Interventionen tragen zum Zielwert des Indikators bei:

·*DZ-0101* Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit

·*DZ-0201* Ergänzende Umverteilungseinkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit

·*DZ-0301* Ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte

·*DZ-0401-01* Nichtproduktive Flächen auf Ackerland

·*DZ-0401-02* Anlage von Blühstreifen oder -flächen auf Ackerland

·*DZ-0401-03* Anlage von Blühstreifen oder -flächen in Dauerkulturen

·*DZ-0401-04* Altgrasstreifen oder -flächen in Dauergrünland

·*DZ-0402* Anbau vielfältiger Kulturen mit mindestens fünf Hauptfruchtarten im Ackerbau

·*DZ-0403* Beibehaltung einer agroforstlichen Bewirtschaftungsweise auf Ackerland und Dauergrünland

·*DZ-0404* Extensivierung des gesamten Dauergrünlands des Betriebs

·*DZ-0405* Ergebnisorientierte extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen mit Nachweis von mindestens vier regionalen Kennarten

·*DZ-0406* Bewirtschaftung von Acker- oder Dauerkulturflächen des Betriebes ohne Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln

·*DZ-0407* Anwendung von durch die Schutzziele bestimmten Landbewirtschaftungsmethoden auf landwirtschaftlichen Flächen in Natura 2000-Gebieten

·*DZ-0501* Gekoppelte Einkommensstützung für den Sektor Rind- und Kalbfleisch

·*DZ-0502* Gekoppelte Einkommensstützung für den Sektor Mutterschafe und -ziegen

Ergebnisindikator R.7 – Ausweitung der Unterstützung für Betriebe in Gebieten mit besonderen Erfordernissen

Der Ergebnisindikator **R.7** Ausweitung der Unterstützung für Betriebe in Gebieten mit besonderen Erfordernissen misst den Anteil der zusätzlichen Unterstützung je Hektar in Gebieten mit größeren Erfordernissen im Verglichen mit dem Durchschnitt.

Um die Ausweitung der Unterstützung zu berechnen, wird eine Vielzahl an Interventionen berücksichtigt. Zur Berechnung fließen innerhalb des SO1 die Einkommensgrundstützung (*DZ-0101*), die ergänzende Umverteilungseinkommensgrundstützung (*DZ-0201*) und die gekoppelten Zahlungen (*DZ-0501* und *DZ-0502*) ein. Letztere dienen dem Ausgleich niedrigerer Einkommenspotenziale bei den traditionell extensiven Haltungsformen.

Hinzu kommt die Ausgleichszulage (*EL-0201*) und der Natura 2000-Augleich für die Bewirtschaftungsverpflichtungen zur Umsetzung von Natura 2000 auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen (*EL-0301*). Die Zuschüsse werden für die erschwerte landwirtschaftliche Bewirtschaftung in Natura 2000 Gebieten gewährt. Die Prämien werden grundsätzlich so festgelegt, dass Einkommensverluste und / oder zusätzliche Kosten auf den jeweiligen Standorten ausgeglichen werden.

Außerhalb des spezifischen Ziels werden außerdem die Öko-Regelungen (*DZ-0401-0407*) und die ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte (*DZ-0301*) erfasst.

Ziel ist die Ausweitung der Einkommensstützung in Gebieten mit besonderen Erfordernissen, um diese wirtschaftlich zukünftig noch stärker zu fördern, um so eine angemessene Lebenshaltung zu gewährleisten und vielfältige Agrarstrukturen zu erhalten. Ist der Wert des Ergebnisindikators über 100 Prozent so bedeutet dies, dass Betriebe in Gebieten mit besonderen Erfordernissen einen überdurchschnittlichen Betrag je Hektar erhalten. Der Indikator wird jährlich aktualisiert. Ziel ist es, dass am Ende der Förderperiode eine durchschnittliche Hektarzahlung für solche Betriebe in Höhe von **117 Prozent** der durchschnittlichen Hektarzahlung aller landwirtschaftlichen Betriebe gewährt wird.

Die folgenden (Teil-)Interventionen tragen zum Zielwert des Indikators bei:

·*DZ-0101* Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit

·*DZ-0201* Ergänzende Umverteilungseinkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit

·*DZ-0301* Ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte

·*DZ-0401-01* Nichtproduktive Flächen auf Ackerland

·*DZ-0401-02* Anlage von Blühstreifen oder -flächen auf Ackerland

·*DZ-0401-03* Anlage von Blühstreifen oder -flächen in Dauerkulturen

·*DZ-0401-04* Altgrasstreifen oder -flächen in Dauergrünland

·*DZ-0402* Anbau vielfältiger Kulturen mit mindestens fünf Hauptfruchtarten im Ackerbau einschließlich des Anbaus von Leguminosen mit einem Mindestanteil von 10 Prozent

·*DZ-0403* Beibehaltung einer agroforstlichen Bewirtschaftungsweise auf Ackerland und Dauergrünland

·*DZ-0404* Extensivierung des gesamten Dauergrünlands des Betriebs

·*DZ-0405* Ergebnisorientierte extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen mit Nachweis von mindestens vier regionalen Kennarten

·*DZ-0406* Bewirtschaftung von Acker- oder Dauerkulturflächen des Betriebes ohne Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln

·*DZ-0407* Anwendung von durch die Schutzziele bestimmten Landbewirtschaftungsmethoden auf landwirtschaftlichen Flächen in Natura 2000-Gebieten

·*DZ-0501* Gekoppelte Einkommensstützung für den Sektor Rind- und Kalbfleisch

·*DZ-0502* Gekoppelte Einkommensstützung für den Sektor Mutterschafe und -ziegen

·*EL-0201-01* Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete Berggebiet

·*EL-0201-02* Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete Natürliche Benachteiligung

·*EL-0201-03* Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete Spezifische Gebiete

·*EL-0301-01* Natura 2000-Ausgleich für landwirtschaftliche Flächen

·*EL-0301-02* Natura 2000-Ausgleich für forstwirtschaftliche Flächen

Ergebnisindikator R.8 – Gezielte Unterstützung von Betrieben in bestimmten Sektoren

Der Ergebnisindikator **R.8** Gezielte Unterstützung von Betrieben in bestimmten Sektoren misst den Anteil der landwirtschaftlichen Betriebe, die gekoppelte Einkommensstützung zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit, Nachhaltigkeit oder Qualität erhalten.

Spezialisierte Betriebe in den Sektoren der Schaf-, Ziegen- und Mutterkuhhaltung, die traditionell extensiv (Wiedehlatung) gehalten werden, haben einen erheblichen Mehraufwand und damit höhere Kosten gegenüber Betrieben mit intensiver Tierhaltung (Stallhaltung). Dies führt zu einem deutlich geringeren Potenzial der Wertschöpfung in diesen Produktionssystemen. Dies zeigt auch der Rückgang insbesondere der schafhaltenden Betriebe in den vergangenen Jahren. Die gekoppelte Einkommensstützung in den Sektoren Rind- und Kalbfleisch (*DZ-0501*) sowie Schaf- und Ziegenfleisch (*DZ-0502*) soll daher der wirtschaftlichen Benachteiligung mit der Gefahr weiterer Betriebsaufgaben entgegenwirken, was gleichzeitig einen Beitrag zur Erhaltung häufig ökologisch hochwertiger Standorte darstellt.

Für die Erfassung der Betriebe, die durch gekoppelte Zahlungen unterstützt werden, wird jährlich der Anteil an der Gesamtzahl der Betriebe ermittelt. Ausschlaggebend sind hierfür die gekoppelte Einkommensstützung für die Sektoren Rind- und Kalbfleisch (*DZ-0501*) sowie für Mutterschafe und -ziegen (*DZ-0502*). Hier soll am Ende der Förderperiode ein Anteil von **18 Prozent** der landwirtschaftlichen Betriebe erreicht werden, um eine Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit, der Nachhaltigkeit und der Qualität in den jeweiligen Sektoren zu erreichen. Ziel ist es einen Ausgleich niedriger Einkommenspotenziale auf ertragsarmen Flächen und ungünstigen Standorten (**A.3**). Es ist davon auszugehen, dass der Wert über die Förderperiode relativ stabil bleibt. Doppelzählungen für den Indikator wurden bereinigt, indem Antragssteller, die beide Sektoren abdecken, einfach gezählt wurden.

Die folgenden (Teil-)Interventionen tragen zum Zielwert des Indikators bei:

·*DZ-0501* Gekoppelte Einkommensstützung für den Sektor Rind- und Kalbfleisch

·*DZ-0502* Gekoppelte Einkommensstützung für den Sektor Mutterschafe und –ziegen

2.1.SO1.9 Begründung der Mittelzuweisung

Die Mittelzuweisungen zwischen der ersten Säule (EGFL) und der zweiten Säule (ELER) war Gegenstand politischer Einigungen bei der Konferenz der Agrarministerinnen und Agrarminister des Bundes und der Länder (AMK) am 25. März 2021. Darauf aufbauend wurden die Regelungen im Bereich der 1. Säule einschließlich der Mittelzuweisungen über bundesrechtliche Regelungen umgesetzt (Direktzahlungen einschließlich Umschichtung in die 2. Säule und Öko-Regelungen, Konditionalität, InVeKoS). Mit dem GAP-Direktzahlungen-Gesetz sowie dem GAP-Konditionalität-Gesetz wurden die wesentlichen Entscheidungen zu den Direktzahlungen sowie zur Mittelumschichtung in die 2. Säule getroffen (inkl. Aufteilung der nationalen Obergrenzte auf die einzelnen Direktzahlungen einschließlich Öko-Regelungen).

Die Aufteilung der ELER-Mittelzuweisungen auf die Bundesländer für Interventionen unter der Verantwortung der regionalen Verwaltungsbehörden wurde ebenfalls bei der erwähnten Konferenz der Agrarministerinnen und Agrarminister des Bundes und der Länder (AMK) getroffen. Die weitere Aufteilung der Mittel auf die jeweiligen Interventionen in den Bundesländern erfolgte unter Einhaltung der in der GAP-Strategieplan-Verordnung getroffenen Mindestziele innerhalb der regionalen Verwaltungsbehörden der Bundesländer und unter Berücksichtigung der strategischen Elemente des GAP-Strategieplans entsprechend der jeweiligen politischen Schwerpunktsetzung. Eine Abstimmung u.a. mit Verbänden und Interessengruppen erfolgte auf regionaler Ebene.

Die Ermittlung der Etappenziele und Zielwerte für die Ergebnisindikatoren erfolgte unter Berücksichtigung der Mittelzuweisungen der pro Intervention geplanten Outputs. Die Zielwerte wurden von Seiten der Ex-ante Evaluation unter Prüfung der Kohärenz der Finanzplanung und der Erreichung der Ziele bewertet (*siehe Bericht der Ex-ante-Evaluation im Anhang*).

Die Interventionsstrategie des GAP-Strategieplans ergibt sich aus der strategischen Herleitung aus den Einzelzielen basierend auf der SWOT-Analyse über die Bedarfe zu den einzelnen Interventionsbeschreibungen (*siehe Kap. 5*). Diese fußen auf der sich aus der SWOT-Analyse ergebenen Bedarfe (*siehe Kap. 2.1*) und liefern die Begründungen für die ermittelten Einheitsbeträge und den Outputs der einzelnen Interventionen sowie der Logik ihrer Verknüpfungen. Sie belegen somit, dass die Mittelzuweisungen angemessen sind, um die angestrebten Ziele zu erreichen.

2.1.SO2 die sowohl kurz- als auch langfristige Verstärkung der Ausrichtung auf den Markt und Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe, auch durch einen stärkeren Schwerpunkt auf Forschung, Technologie und Digitalisierung

2.1.SO2.1 Zusammenfassung der SWOT-Analyse

2.1.SO2.1.1 Stärken

S1: Ausreichende Anzahl an entwicklungsfähigen Betrieben und vielfältige Betriebsstrukturen sowie international wettbewerbsfähige Ernährungsgewerbe.

S2: In Teilregionen und je nach Betriebsstruktur Investitionsfreudigkeit der landwirtschaftlichen Unternehmen: Wachstums- und Investitionspotenziale sind vorhanden, und die zugehörige Investitionswilligkeit der Betriebe ist grundsätzlich gegeben.

S3: Bei Obst und Gemüse, Wein und Hopfen regional hohe Bereitschaft, sich regionale Marktpotenziale zu Nutze zu machen durch Produktpolitik, Marketing und Kooperationsmodelle.

S4: Agrar- und Ernährungswirtschaft als starker Wirtschaftszweig bietet gute Ausgangsbasis für weitere Wachstumspotenziale.

S5: Trend zu steigenden Betriebsgrößen bietet Potenzial für Modernisierung und Wettbewerbsfähigkeit (weniger, aber leistungsfähigere Betriebe).

S6: Zum Teil hoch spezialisierte und leistungsstarke Primärproduktion und Veredelung mit hohem technischen Standard (Ackerbau, Sonderkulturen, Tierhaltung, ökologischer Landbau).

S7: Hohe Investitions- und Innovationsbereitschaft in vielen Bereichen der Landwirtschaft v.a. bei der Nachfolgegeneration und Entwicklungschance durch Berücksichtigung frauenspezifischer Aspekte (*s. spez. Ziel g, h*).

S8: Erhöhung der Arbeitseffizienz und der Leistungssteigerung durch Zusammenarbeit und Kooperation.

2.1.SO2.1.2 Schwächen

W1: Geringe Anreize zur Aufrechterhaltung der Landwirtschaft insbesondere in der Viehhaltung (Ausnahme Veredlungsbetriebe), aufgrund hoher Arbeitsintensität und unterdurchschnittlicher Arbeitsproduktivität bei unterdurchschnittlichem Einkommen (*s. spez. Ziel a*).

W2: Geringe Betriebs-, Parzellen- und Viehbestandsgrößen in Teilregionen mit entsprechenden Nachteilen für die Wettbewerbsfähigkeit (*s. spez. Ziel a*) und hohe Dynamik bei den Produktionsvorgaben.

W3: In Teilregionen und je nach Betriebsstruktur und soziodemografischen Faktoren sind Innovationsklima und Innovationsdynamik in landwirtschaftlichen Betrieben und Agrarregionen weniger ausgeprägt.

W4: Abnehmender Modernitätsgrad in der Landwirtschaft.

W5: Infrastrukturelle Defizite für landwirtschaftliche Betriebe durch Nutzungskonflikten und unzureichende Erschließung von Flurstücken. Regional teilweise schlechte wegemäßige Erschließung (einer Vielzahl) von Grundstücken erschwert die sinnvolle Bewirtschaftung einzelner Flächen.

W6: Strukturelle Defizite im ländlichen Raum, die Investitionen sowohl in die Entwicklung der Land- und Forstwirtschaft als auch in die gemeindliche Entwicklung hemmen.

W7: Mangelnder Transfer von Erkenntnissen aus Forschung und Entwicklung (*s. Querschnittsziel*).

W8: Abbau von Forschungs- und Beratungskapazitäten im Obst- und Gemüsesektor.

2.1.SO2.1.3 Chancen

O1: Unternehmerische Dynamisierung durch Agrarstruktur- und Mentalitätswandel in Richtung auf eine marktwirtschaftliche Orientierung (auch bei unterschiedlichen Produktionsweisen).

O2: Übergabe von Betrieben an gut ausgebildete und motivierte Betriebsnachfolgerinnen und -nachfolger (*s. spez. Ziel g*).

O3: Technologien und Digitalisierung bieten Chancen, nachhaltige und gleichzeitig leistungsfähige Produktionssysteme und Vermarktungskonzepte weiter zu entwickeln (nachhaltige Produktivität) (*s. Querschnittsziel*).

O4: Konsumenten sind aufgeschlossen für stark differenzierte sowie veredelte Produkte und gegenüber Produktinnovationen (*s. spez. Ziel i*).

O5: Gesellschaftlich akzeptierte Produktionsverfahren, die auch ökonomisch tragfähig sind.

O7: *Rationalisierung, Leistungssteigerung und Erhöhung der Arbeitseffizienz durch Einsatz neuer Technologien, überbetrieblichen Maschineneinsatz und Kooperationen (Querschnittsziel).*

O8: *Hohe fachliche Kompetenz der Betriebsleiter und Mitarbeiter sowie Beratung als wesentliche Voraussetzung für Innovationen und erfolgreiche Unternehmensentwicklung (Querschnittsziel).*

O9: *Gut aufgestelltes Beratungsangebot (mit regionalen Unterschieden) für alle landwirtschaftlichen, gartenbaulichen und weinbaulichen Betriebe (einschließlich Öko-Beratung) (Querschnittsziel).*

O10: *Hohes Bildungsniveau in der Landwirtschaft sowie qualitativ hochwertige Angebote in den Bereichen Aus-, Fort- und Weiterbildung einschließlich Studium sowie Beratung (Querschnittsziel).*

2.1.SO2.1.4 Gefahren

T1: Wegfall von Vermarktungsstrukturen durch verstärkten Strukturwandel und erhöhter Konzentration (*s. spez. Ziel c*).

T2: Erhöhte Risiken durch Spezialisierung auf wenige Produktions- und Produktlinien (*s. spez. Ziel c*). Wachsender Kosten- und Preisdruck, volatile (welt-)marktabhängige Preise (insbesondere schwankende Milch- und Fleischpreise) bzw. Volatilität der Einkaufs- und Verkaufspreise (*s. spez. Ziel a*) und Marktmacht durch Größe der Akteure des Handels in der Wertschöpfungskette (*s. spez. Ziel c*).

T3: steigende Produktionsauflagen, geringe gesellschaftliche Akzeptanz, hoher zunehmender Pachtflächenanteil (regionale Strukturdefizite) bei gleichzeitig guten außerlandwirtschaftlichen Erwerbsmöglichkeiten (Fachkräftemangel).

T4: Verlust des Arbeitskräftepotenzials (bspw. durch Ausbildungsabwanderung der besonders qualifizierten jüngeren Bevölkerung), Verlust von „Ideenpotenzial“ und Innovationspotenzialen.

T5: Flächenverlust/-konkurrenz, hohe Bodenverknappung: Verlust an landwirtschaftlichen Flächen z.B. durch den Zuwachs an Siedlungs- und Verkehrsflächen, insbesondere im Umland der Städte (steigende Pachtpreise).

T6: Gefährdung der Wettbewerbsfähigkeit durch unterschiedliche Mindestanforderungen zwischen den Mitgliedstaaten, unterschiedliche Anteile gekoppelter und entkoppelter Direktzahlungen (*s. spez. Ziel a*).

T7: Eine zum Teil sehr hohe Konzentration in den Anbauclustern kann an die Landwirtinnen und Landwirte besondere Anforderungen zur Vermeidung von Umweltproblemen stellen, wenn sinnvolle Fruchtfolgen nicht eingehalten werden könnten.

T8: Pachtsituation und Lohnarbeitsverfassung als Hemmnisse bei der Kreditaufnahme.

T9: Fehlender oder schleppender Ausbau des Breitband- und leistungsfähiger Mobilfunknetze (*s. spez. Ziel h*).

T10: Sinkende Wettbewerbsfähigkeit aufgrund steigender Anforderungen im Bereich Klimaschutz im Vergleich zu Drittstaaten und starke Benachteiligung einzelner Regionen (z. B. langfristig nachwirkende Umwelteffekte des Braunkohleabbaus).

T11: Geringe gesellschaftliche Akzeptanz von landwirtschaftlichen Investitionen behindert Wachstum und Innovation (*s. spez. Ziel i, Querschnittsziel*).

2.1.SO2.1.5 Sonstige Bemerkungen

-

2.1.SO2.2 Ermittlung der Bedürfnisse

Code	Titel	Priorisierung auf Ebene des GAP-Strategieplans	Bedarf wird im GAP-Strategieplan

			behandelt
B.1	Unterstützung von Investitionen zur Stärkung der Markt- und Zukunftsorientierung der Unternehmen	Hohe Priorität	Ja
B.2	Stärkung von Innovationskraft, Lösungskompetenz, Innovations- und Kooperationsbereitschaft	Hohe Priorität	Ja
B.3	Sicherung, Optimierung, Erschließung und Neuordnung ländlichen Grundbesitzes	Hohe Priorität	Ja

Sonstige Bemerkungen zur Ermittlung der Bedarfe.

Nicht relevant.

2.1.SO2.4 Interventionslogik

Form der Intervention	Art der Intervention	Interventionscode (MS) – Name	Gemeinsamer Outputindikator
Sectoral - Obst und Gemüse	PROMO(47(1)(f)) - Absatzförderung, Kommunikation und Vermarktung, einschließlich Maßnahmen und Tätigkeiten zur Sensibilisierung der Verbraucher für die Qualitätsregelungen der Union und die Bedeutung einer gesunden Ernährung sowie zur Diversifizierung und Konsolidierung der Märkte	SP-0101 - Absatzförderung und Kommunikation	O.35. Anzahl der geförderten operationellen Programme
Sectoral - Wein	RESTRVINEY(58(1)(a)) - Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen	SP-0303 - Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen in Form einer oder mehrerer der folgenden Maßnahmen: Sortenumstellung, Umbepflanzung von Rebflächen, Wiederbepflanzung von Rebflächen, Verbesserung der Rebflächenbewirtschaftungstechniken, -strukturen	O.36. Anzahl der im Weinsektor unterstützten Maßnahmen oder Einheiten
Sectoral - Wein	INVWINE(58(1)(b)) - Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte in Weinbausystemen – mit Ausnahme von Vorhaben, die für die Interventionskategorie gemäß Buchstabe a in Betracht kommen –, Verarbeitungseinrichtungen, Infrastrukturen von Weinbaubetrieben sowie Vermarktungsstrukturen und -instrumente	SP-0304 - Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte in Weinbausysteme, Verarbeitungseinrichtungen, Infrastrukturen von Weinbaube-trieben sowie Vermarktungsstrukturen und -instrumente	O.36. Anzahl der im Weinsektor unterstützten Maßnahmen oder Einheiten
Sectoral - Wein	PROMOWINE(58(1)(k)) - Absatzförderung in Drittländern	SP-0301 - Absatzförderung und Kommunikationsmaßnahmen in Drittländern	O.36. Anzahl der im Weinsektor unterstützten Maßnahmen oder Einheiten
Sectoral - Hopfen	INVRE(47(1)(a)) - Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte, Forschung und Versuchslandbau, innovative Erzeugungsmethoden und andere Maßnahmen	SP-0402 - Forschung und Entwicklung	O.35. Anzahl der geförderten operationellen Programme
Sectoral - Hopfen	ORGAN(47(1)(d)) - ökologische/biologische Erzeugung oder integrierter Landbau	SP-0405 - Integrierte Produktion	O.35. Anzahl der geförderten operationellen Programme

RD	INVEST(73-74) - Investitionen, einschließlich Investitionen in Bewässerung	EL-0403 - Einzelbetriebliche produktive Investitionen in landwirtschaftlichen Unternehmen	O.20. Anzahl unterstützter produktiver Investitionsvorhaben oder -einheiten innerhalb landwirtschaftlicher Betriebe
RD	INVEST(73-74) - Investitionen, einschließlich Investitionen in Bewässerung	EL-0404 - Investitionen in landwirtschaftliche und forstliche Infrastrukturen, einschließlich ländlicher Bodenordnung	O.22. Anzahl unterstützter Infrastrukturinvestitionsvorhaben oder -einheiten

Übersicht

Beschreibung der Interventionszusammensetzung zur Erreichung des spezifischen Ziels

Zur Stärkung der Resilienz der Landwirtschaft und des ländlichen Raums trägt auch die Stärkung der Markt- und Zukunftsorientierung der Unternehmen in Landwirtschaft und ländlichem Raum bei. Dazu gehört vor allem die Transformation hin zu einer an nachhaltigen und an natürlichen Kreisläufen orientierten Wirtschaft. Es gilt, die landwirtschaftliche Produktivität und Ressourceneffizienz zu steigern, z. B. durch Förderung innovativer, zukunftsgerichteter Technologien, sowie durch die Förderung des Handels von bzw. mit Agrargütern und Lebensmitteln und die Förderung der Nutzung der EU-Qualitätsregelungen und entsprechender anerkannter regionaler Qualitätsprogramme. Durch Modernisierung und Produktinnovation besteht so die Möglichkeit, differenzierte und veredelte Produkte zu erzeugen und so die Wettbewerbsfähigkeit zu stärken. Um diese Ziele zu erreichen, verfolgt der GAP-Strategieplan die Unterstützung von Investitionen zur Stärkung der Markt- und Zukunftsorientierung der Unternehmen (**B.1**) mit einer hohen Priorität. Hierfür sind innerhalb der zweiten Säule einzelbetriebliche produktive Investitionen in landwirtschaftlichen Unternehmen (in Form von produktiven Investitionen zur Modernisierung landwirtschaftlicher Unternehmen) (*EL-0403-01*) vorgesehen. Zur Unterstützung einer wettbewerbsfähigen, nachhaltigen, umweltschonenden, tiergerechten, multifunktionalen und witterungsbedingten Risiken vorbeugenden Landwirtschaft können investive Maßnahmen in landwirtschaftlichen Unternehmen gefördert werden. Die Intervention dient u. a. der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe unabhängig von der Produktionsausrichtung und der Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken mit Schwerpunkt bei der Verbesserung der Wirtschaftsleistung landwirtschaftlicher Betriebe und der Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und -modernisierung sowie der Erhöhung der Marktbeteiligung und -orientierung. Dem dient auch die Unterstützung von Investitionen in die Vorbereitung für und den Erstverkauf von landwirtschaftlichen Erzeugnissen. Hierfür ist eine hohe Mittelzuteilung im GAP-Strategieplan vorgesehen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass produktive Investitionen in landwirtschaftliche Unternehmen ein breites Spektrum an Zielen abdecken und im jeweiligen Förderfall sehr unterschiedlich konzipiert sein können. Dies trifft sowohl auf die unterschiedlichen Sektoren zu und gilt auch mit Blick auf die regionalen Unterschiede in Deutschland. Die Schwerpunktsetzung der einzelnen Teilziele variiert dadurch und unterscheidet sich in den Fördergegenständen und in den Auswahlverfahren der Länder. Damit werden nicht nur die primär notwendigen Wachstums- und Modernisierungsschritten der landwirtschaftlichen Unternehmen unterstützt, sondern dabei ebenfalls Beiträge zu den SO4, SO5 und SO9 sowie zum Querschnittsziels (insbesondere Digitalisierung) geleistet. Hinzu kommen produktive Investitionen landwirtschaftlicher Betriebe in Bewässerungssysteme (*EL-0403-02*), mit denen zur Vorsorge gegenüber wetterbedingten Risiken und zur Absicherung der Produktqualität einzelbetriebliche Bewässerungssysteme einschließlich Wasserspeicheranlagen gefördert werden. Hiermit wird ebenfalls ein Beitrag zur Markt- und Zukunftsorientierung der Unternehmen sowie zu einer nachhaltigen Ressourcennutzung Förderung der Digitalisierung geleistet (siehe SO5 und Querschnittsziel).

Weiterhin sollen im Sektor Wein durch die Absatzförderung und Kommunikationsmaßnahmen in Drittländern (*SP-0301*), die Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen (*SP-0303*) sowie materielle und immaterielle Investitionen in Verarbeitungseinrichtungen und Infrastrukturen von Weinbaubetrieben sowie Vermarktungsstrukturen und -instrumente (*SP-0304*) die Wettbewerbsfähigkeit der Weinbaubetriebe und Weinerzeuger erhöht werden. Im Sektor Hopfen werden zusätzlich Investitionen in Forschung und Entwicklung (*SP-0402*) getätigt, um die Hopfenerzeugung durch die Einführung von Produkten und Verfahren zu modernisieren. Hierzu gehören bspw. der Aufbau verbesserter Produktionssysteme oder nachhaltiger Produktionsmethoden.

Aufgrund struktureller Defizite im ländlichen Raum, die Investitionen sowohl in die Entwicklung der

Land- und Forstwirtschaft als auch in die gemeindliche Entwicklung hemmen, bedarf es der Sicherung, Optimierung, Erschließung und Neuordnung ländlichen Grundbesitzes (**B.3**). Im Bereich der zweiten Säule sind wesentliche Interventionen, die zur Erreichung dieses Ziels beitragen, Investitionen in landwirtschaftlicher (*EL-0404-01*) und forstwirtschaftliche Infrastrukturen (*EL-0404-02*, siehe hierzu auch SO8). Es handelt sich hauptsächlich um land- und forstwirtschaftlichen Wegebau, beziehungsweise Wegebau in ländlichen Gebieten. Darüber hinaus verbessern sie die Erreichbarkeit von Naherholungsgebieten für die Bevölkerung. Die Förderung umfasst auch den Bau und die Erhaltung von Weinbergs- oder Trockenmauern. Die Intervention zur Erschließung und Neuordnung des ländlichen Grundbesitzes und die Gestaltung des ländlichen Raumes (*EL-0404-03*) dienen insbesondere der zweckmäßigen, wirtschaftlichen und konfliktfreien Landnutzung. Sie verbessern die Produktivität der landwirt- und forstwirtschaftlichen Betriebe und erlauben eine an den Entwicklungszielen des ländlichen Raums ausgerichtete Ordnung der Flächen und der Flächennutzung. In *Baden-Württemberg*, *Bayern*, *Hessen*, *Nordrhein-Westfalen*, *Rheinland-Pfalz*, *Schleswig-Holstein* und im *Saarland* finden diese Investitionen außerhalb des ELER statt und werden in diesen Ländern mit rein nationalen Mitteln gefördert. Auch forstliche Infrastrukturen werden in *Nordrhein-Westfalen*, *Schleswig-Holstein* und im *Saarland* auf Grund des geringen Mittelbedarfs und der kleinteiligen Vorhabenstruktur außerhalb der EU-Finanzierung gefördert. In *Thüringen* und *Sachsen-Anhalt* haben die Schaffung und Verbesserung der Infrastruktur sowie die Sicherung, Optimierung, Erschließung und Neuordnung ländlichen Grundbesitzes mit ELER-Förderung hingegen eine hohe Priorität.

Für die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit spielt die Stärkung von Innovations- und Kooperationsbereitschaft (**B.2**) eine übergeordnete Rolle. Demnach hängen u. a. gemeinschaftliche Investitionen beispielsweise für den Einsatz neuer Technologien von der Kooperationsbereitschaft der einzelnen Unternehmen ab. Hierin wird eine Querschnittsfunktion im GAP-Strategieplan gesehen und die Intervention daher primär dem Ziel „Wissen, Innovation und Digitalisierung“ zugeordnet. Im Sektor Hopfen wird die Stärkung der Innovationskraft durch Forschung und Entwicklung (*SP-0402*) sowie die Integrierte Produktion (*SP-0405*) angesteuert. Hierbei sollen beispielsweise Maßnahmen zum Pflanzenschutz auf allen Stufen der integrierten Produktion, z. B. die Testung und Praxiseinführung vorbeugender, physikalischer, biologischer und chemischer Maßnahmen weiterentwickelt werden sowie die Entwicklung und Züchtung moderner Hopfensorten durch Erzeugerorganisation und das Hopfenforschungszentrums in Hüll gefördert werden (*SP-0402*). Ferner ist der Aufbau verbesserter Produktionssysteme wie z. B. im Bereich einer möglichst ressourcenschonenden nachhaltigen Bewässerung geplant. Innerhalb der integrierten Produktion (*SP-0405*) gehört auch die Wildhopfenbekämpfung und die Integration von landschaftlichen Kleinstrukturen. Innerhalb des Sektors Obs und Gemüse werden zur Stärkung der Kooperationsbereitschaft die Absatzförderung und Kommunikation (*SP-0101*) gefördert, bei der u. a. die Steigerung der Effizienz der Logistik, Lagerung und Aufbereitung angestrebt wird.

Zusätzliche Instrumente außerhalb der GAP zur Erreichung des spezifischen Ziels

Zur Deckung von regionalen Förderbedarfen können die Länder in der föderalen Ordnung Deutschlands auf unterschiedliche nationale und europäische Förderinstrumentarien zurückgreifen. Die Länder stellen zum Beispiel Mittel aus ihrem Landeshaushalten für eigene Landesprogramme zur Verfügung. Daneben existiert mit der GAK ein finanziell bedeutsames Finanzierungsinstrument, das in seiner Zielstellung und dem daraus folgenden Förderangebot eine überwiegende Schnittmenge mit den Interventionen hat, die im GAP-SP angeboten werden. Zudem stehen im Kontext mit der Entwicklung der Ländlichen Räume im engeren Sinn weitere EU-Förderinstrumentarien, wie beispielsweise aus den EU-Strukturfonds, reine EU-Programme, wie beispielsweise LIFE+ oder auch nationale (Bundes-) Programme zur Verfügung, auf die Ausführungen im Kapitel 4.5 wird verwiesen. Die Länder können im Rahmen dieser Schnittmenge die zur Kofinanzierung der 2.Säule der GAP notwendigen Mittel aus den Landeshaushalten und/oder der vorgenannten anderen Förderinstrumentarien finanzieren. Sie können diese Mittel aber auch losgelöst von den Interventionen des GAP-SP als landeseigene Fördermaßnahmen auflegen. Und sie können, soweit es um Interventionen insbesondere für Infrastruktur, Beschäftigung und investive Umweltaspekte in ländlichen Raum geht auch auf die Mittel der Strukturfonds zurückgreifen. Den dargestellten verschiedenen Instrumenten ist gemeinsam, dass sie die im GAP-SP identifizierten Bedarfen abzudecken vermögen.

Welche Instrumente zur Anwendung kommen ist Primat der Förderpolitik, in der 2. Säule damit in der Entscheidung der Länder und Ausdruck des Subsidiaritätsprinzips. Wesentlicher Einflussfaktor sind dabei neben den bestehenden regionalen Bedarfen, die Finanzsituation des jeweiligen Landes und die damit korrespondierende Verfügbarkeit an Kofinanzierungsmitteln (u. a. in zeitlicher Hinsicht) für die Inanspruchnahme von EU-Mitteln. Zudem haben sich in den Jahrzehnten des Nebeneinanders von Mitteln der 2. Säule im Rahmen der GAP, der GAK und der Länderprogramme länderspezifisch Förderhistorien gebildet, bestimmte Bedarfe eher national anzusprechen. Es gibt dort etablierte und administrativ eingespielte Verfahren. Die Finanzierung über die Mittel der 2. Säule sind mit bestimmten Anforderungen hinsichtlich der Erreichung von Zielwerten im GAP-SP, Kontrolle und Dokumentation der Mittelverwendung verbunden. Bei einer diesbezüglichen Beurteilung des Verhältnisses von Aufwand und Ertrag kommen die Bundesländer auch vor dem Hintergrund der erwähnten Förderhistorie zu unterschiedlichen Beurteilungen, nur bestimmte Interventionen im Rahmen der GAP anbieten zu wollen.

Relevante nationale und länderspezifische Gesetzesgrundlagen und Förderinstrumente

Das **Investitions- und Zukunftsprogramm** Landwirtschaft ist eines der größten Modernisierungsprogramme für die Landwirtschaft in der Geschichte der Bundesrepublik. Mit dem Investitionsprogramm werden auf nationaler Ebene im Zeitraum 2021 bis 2024 mit 1 Milliarde Euro Betriebe der Landwirtschaft und des Gartenbaus bei Investitionen in besonders umwelt- und klimaschonende Bewirtschaftungsweisen unterstützt. Anstehende Transformationsprozesse können so beschleunigt werden. In diesem Zuge erfolgt mit Blick auf die Zukunftsorientierung auch eine Adressierung des Bedarfs **B.1** außerhalb des GAP-SP. Hauptziel ist, mit einem Technikschub die Leistungen der Landwirtschaft zur Emissionsminderung und zur Ressourceneffizienz (siehe SO5) sowie zum Erhalt der Artenvielfalt (siehe SO6) signifikant zu steigern. In diesem Sinne wird der Bedarf **B.2**, die Stärkung von Innovationskraft und Lösungskompetenz sowie **B.3** durch Schaffung und Verbesserung von Infrastruktur**,** zusätzlich außerhalb der GAP bedient. Aber auch zielübergreifend lassen sich im Rahmen des dadurch erzielten Klima-, Umwelt- und Ressourcenschutzes zahlreiche Implikationen für die Bedarfe **D.1** bis **D.6, E.1, E.2, F.2** und **F.4** verzeichnen. Förderfähige Betriebe sind landwirtschaftliche Erzeuger und Dienstleister (Lohnunternehmen) sowie gewerbliche Maschinenringe, um eine hohe Wirksamkeit der Förderung auf großer Fläche zu erreichen. Im Jahr 2021 waren hierfür 207 Millionen Euro vorgesehen. Für 2022 wurde bereits ein weiterer Förderaufruf gestartet. Förderfähig sind über eine Positivliste definierte Maschinen und Geräte der Außenwirtschaft zur exakten Wirtschaftsdünger- und Pflanzenschutzmittelausbringung und zur mechanischen Unkrautbekämpfung sowie bauliche Anlagen zur emissionsarmen Lagerung von Wirtschaftsdüngern und Kleinanlagen zur Gülleseparation. Die Zuschusshöhe beträgt zwischen 10 bzw. 20 Prozent (gewerbliche Maschinenringe und landwirtschaftliche Lohnunternehmer) und 40 Prozent (Unternehmen der landwirtschaftlichen Primärproduktion).

In *Bayern* wird in diesem Bereich beispielsweise zusätzlich das **Sonderprogramm Landwirtschaft Digital** (siehe auch SO5 und Querschnittsziel) angeboten. Das Programm unterstützt die Etablierung von zukunftsfähigen digitalen Lösungen in der Praxis. Gefördert werden digitale Techniken, die die Umweltverträglichkeit verbessern, das Tierwohl steigern und die Wettbewerbsfähigkeit erhöhen. Im Pflanzenbau sind dies in erster Linie digitale Hack- und Pflanzenschutztechniken zur Verringerung des Einsatzes chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel. Als Beispiel sind hier die autonomen Feldroboter zu nennen. Weitere Handlungsfelder sind die Förderung von Düngesensoren, von Drohnentechnik mit Sensorik zur Erkennung von Pflanzenkrankheiten oder von digitaler Technik zur Verbesserung der Effizienz in der Freilandbewässerung. In der Tierhaltung wird Sensor-Technologie zur Steigerung des Tierwohls und zur Gesundheitsüberwachung gefördert. Das Programm hat ein Jahresbudget von rund 3 Millionen Euro und adressiert neben dem Bedarf **B.1** die Bedarfe **E.2** und **E.5**, aber auch **F.4** und **I.1**. Das Land *Hessen* fördert über ein Landesprogramm fünf Teilmaßnahmen (Erwerb von Agrarsoftware, Einsatz von Sensor-Technologie zur organische und mineralischen Düngung, Digitale Hack- und Pflanzenschutztechnik zur Reduzierung des Pflanzenschutzmitteleinsatzes, Digitale Systeme zur Überwachung des Gesundheitszustandes von Nutztieren und zur Verbesserung des Tierwohls sowie Beratung zur Digitalisierung von Geschäftsprozessen sowie Produkten und Dienstleistungen). Dabei stehen in den Jahren 2020 bis 2024 an reinen Landesmitteln 5 Millionen Euro zur Verfügung. Der Schwerpunkt der Förderung der Digitalisierung in der Landwirtschaft des Landes *Rheinland-Pfalz* liegt in dem Auf- und Ausbau eines Digitalen Agrarportals als Daten-, Kommunikations- und

Informationsplattform. Durch den Auf- und Ausbau dieses Portals, das auf der GeoBox-Infrastruktur basiert, wird eine IT-Infrastruktur geschaffen, die es landwirtschaftlichen Betrieben ermöglicht betriebsbezogene staatliche Daten zu verwalten und zu nutzen. Zum einen sollen dadurch auf den Betrieben Ressourcen zur IT-Verwaltung eingespart und zum anderen landwirtschaftliche Betriebe im Umgang mit Daten und digitalen Anwendungen gestärkt werden. Der Aufbau des Digitalen Agrarportals erfolgt ausschließlich mit Landeshaushaltsmitteln.

Das Ziel des **Bundesprogramms zur Steigerung der Energieeffizienz und CO_2-Einsparung in Landwirtschaft und Gartenbau** ist es, durch Beratungs- und Investitionsförderung sowie Wissenstransfermaßnahmen die CO_2-Emissionen aus der stationären und mobilen Energienutzung in landwirtschaftlichen Betrieben zu senken (**B.1** sowie **D.5, Q.2, Q.3**; siehe SO 4). Ein Förderschwerpunkt ist neben der Energieeinsparung durch Modernisierung die Erzeugung erneuerbarer Energie zur Verwendung in Landwirtschaft und Gartenbau, beispielsweise Photovoltaik (PV) für den Eigenstrombedarf oder Biomasseheizungen für den Wärmebedarf. Ein deutlich ausgeweiteter Förderbereich ist die technologieoffene Förderung alternativer Antriebe bei landwirtschaftlichen Maschinen. Damit kann die Erstausstattung oder Nachrüstung von Traktoren beispielsweise mit Elektro- oder Biomethanantrieben gefördert werden. Das Programm ist Teil des BMEL-Maßnahmenpaketes zum Klimaschutzplan 2030 und des Klimaschutz-Sofortprogramms 2022 der Bundesregierung (**B.1** sowie **A.4 und A.5**). In diesem Zusammenhang wird nicht nur die Zukunftsorientierung der Betriebe gestärkt, sondern auch deren Unabhängigkeit in der Energienutzung.

Mit dem **Bundesprogramm zur Investitionsförderung für den Stallumbauzur Gewährleistung des Tierwohls** werden die neuen Anforderungen bzgl. der Sauenhaltung aus der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung gefördert. Ziel ist die kurzfristige und vorzeitige Umsetzung von Stallum- bzw. Stallersatzbauten, um zeitnah das Verbot der Kastenstandhaltung von Sauen im Deckzentrum sowie die Umstellung zu mindestens Bewegungsbuchten im Abferkelbereich zu ermöglichen. Das Bundesprogramm Stallumbau ist Bestandteil des Krisen- und Konjunkturprogramms der Bundesregierung. Auch hiermit werden die Bedarfe des SO 1, SO 2 und SO 9 außerhalb der GAP adressiert. Hier bestehen zum einen die Bedarfe die gesellschaftlichen Anforderungen und einer daraus resultierenden Gesetzeslage mehr Tierwohl (**I.1**) umzusetzen und zum anderen solche Stallumbauten hin zu mehr Tierwohl wiederum die Zukunftsorientierung (**B.1**) und Innovationskraft (**B.2**) der tierhaltenden Betriebe zu stärken, deren Risiken (**A.5**) angesichts einer angespannten Marktlage minimiert werden sollen.

Über das **Agrarinvestitionsförderprogramm** (AFP) des Förderbereichs 2A der **GAK** sind verschiedene investive Maßnahmen in landwirtschaftlichen Unternehmen förderfähig, die sich u. a. auf besonders tierwohlorientierte Vorhaben in der Nutztierhaltung und auf Vorhaben einer nachhaltigen und dem Klimawandel angepassten landwirtschaftlichen Primärproduktion beziehen. Dabei werden u. a. auch Vorhaben im Obst-, Gartenbau und Weinbau unterstützt. Im Jahr 2022 sind dafür Bundesmittel in Höhe von 104 Millionen Euro eingeplant. Diese werden von vielen Bundesländern als Kofinanzierung zu den EU-Mitteln eingesetzt. Voraussetzung für eine Förderung ist dabei, dass die Investitionen den besonderen Anforderungen des Verbraucher-, Umwelt- oder Klimaschutzes und im Falle von Stallbauinvestitionen zusätzlich über die Mindestanforderungen hinausgehenden Vorgaben des Tierschutzes genügen müssen, sodass insgesamt auch hier die Zukunftsorientierung (**B.1**), der Umwelt- und Klimaschutz (**D.1, E.3, E.4**) und auch **I.1** vor dem Hintergrund der Stallbauförderung im AFP außerhalb der GAP mit nationalen Mitteln unterstützt wird. Seit dem Jahr 2021 sind in das AFP weitere, spezifische Investitionen zum Umwelt- und Klimaschutz (SIUK) aufgenommen worden. Deren Förderung kann u. a. mit zusätzlichen Bundesmitteln aus dem „Klimaschutzsofortprogramm 2022“ der Bundesregierung durch die Förderung umsetzenden Länder finanziert werden.

Daneben existieren Landesprogramme wie z. B. in *Baden-Württemberg* die **Förderung der regionalen Schlachtung nach Tierwohl-Kriterien** mit einem Volumen von insgesamt ca. 11 Millionen Euro, welche vor dem Hintergrund steigender gesellschaftlicher Anforderungen an Regionalität und Qualität die Zukunftsorientierung der Unternehmen (**B.1**) außerhalb der GAP adressiert. Darüber hinaus trägt die Förderung der regionalen Schlachtung nach Tierwohl-Kriterien durch die Anpassung an die gesellschaftlichen Anforderungen (**C.2**), insbesondere auch mit Blick auf Qualität (**C.1**) und das Tierwohl (**I.1**) sowie durch die verkürzte Wertschöpfungskette (**C.3)** zu Bedarfen von SO3 und SO9 außerhalb der GAP bei. Im *bayerischen* Sonderprogramm Landwirtschaft erhalten landwirtschaftliche Betriebe

außerhalb der GAP und jenseits des vorgenannten AFP, Unterstützung bei einer Vielzahl von Investitionsmaßnahmen im baulichen wie auch im technischen Bereich. Neben der Umsetzung von Tierwohlmaßnahmen wie z. B. der Schaffung von Laufhöfen wird u. a. durch die Förderung von Wasserbevorratungsbecken sowie Risikovorsorgeinvestitionen (Hagelschutznetze) die Anpassung an den Klimawandel unterstützt. Zur Flankierung der Eiweißinitiative werden betriebliche Heutrocknungen zur Erzeugung von hochwertigem Raufutter gefördert. Ebenso wird mit dem Programm die Anschaffung von Spezialmaschinen für die Bewirtschaftung von Steillagen im Weinbau sowie für die Grünlandbewirtschaftung im Berggebiet unterstützt. Für das Sonderprogramm werden jährlich bis zu 5 Millionen Euro bereitgestellt. Das Programm adressiert neben dem Bedarf **B.1** eine ganze Reihe weiterer spezifischer Bedarfe (vor allem **D.3, E.2, I.1**).

Das **Bundesprogramm Ökologischer Landbau** (**BÖL**) bezieht alle Teile der Produktionskette ein: von der landwirtschaftlichen Produktion über die Erfassung und Verarbeitung, den Handel und die Vermarktung bis hin zum Verbraucher. Unterstützt wird die besonders nachhaltige landwirtschaftliche Produktionsweise wie auch die regionale Verarbeitung und Vermarktung (**C.3**). Durch mehr nachhaltige Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung erfolgt eine umfassende Adressierung des Bedarfs **B.1** hin zu einer zukunftsorientierten Landwirtschaft vor dem Hintergrund gesellschaftlicher Anforderungen (**C.2, I.2**) im Rahmen der nationalen Förderung des Ökolandbaus. Einige Länder unterstützen dies mit eigenen Programmen wie z. B. **Ökoaktionsplänen,** welche aus u. a. Landesmitteln finanziert, die Absatzförderung für ökologisch erzeugte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die Teilnahme an Qualitätsregelungen, Vorhaben des Wissenstransfers und Informationsmaßnahmen, Beratungsdienste, Ökomodellregionen sowie Maßnahmen der Forschung und Entwicklung fördern Forschung und Entwicklung fördern (**Q.2, Q.5**). In *Hessen* beispielsweise beträgt das Volumen des Ökoaktionsplans bis 2025 jährlich 6,4 Millionen Euro. In *Rheinland-Pfalz* werden jährlich Mittel in Höhe von rund 100.000 Euro aufgewendet. Neben dieser zielübergreifenden Adressierung von Bedarfen, deckt das Bundesprogramm (BÖL) auch **F.4** und **F.5** ab**.**

Um den steigenden Anforderungen an ländliche Wege und Wegenetze gerecht zu werden dient die **Richtlinie für den ländlichen Wegebau** (RLW) als Grundlage und Orientierung für die Förderung einer zukunftsfesten Wegeinfrastruktur (**B.3**). Hierbei handelt es sich um Richtlinien für die Anlage und Dimensionierung ländlicher Wege. Grundlage der Förderung ist die GAK-Maßnahme 4.0 (Dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen) des Förderbereichs 1 der GAK. Für den „**ländlichen Wegebau**“ wurden im Rahmen dieser Fördermaßnahme im Jahr 2021 rund 3,6 Millionen Euro (Bundesmittel) verausgabt. Neben der verbesserten Infrastruktur (**B.3**) wird über die GAK-Förderung auch die Daseinsvorsorge (**H.3**) abgedeckt. Im Förderbereich Forsten der GAK in der Maßnahmengruppe „**forstwirtschaftliche Infrastruktur**“ wird **B.3** ebenfalls adressiert (siehe auch SO8 bzw. **H.13**). Viele Bundesländer bedienen **B.3** außerhalb des GAP-SP im Rahmen der Flurbereinigung aus Landesmitteln und Mitteln der GAK. Die Flurbereinigung ist ein Bodenordnungsverfahren zur ganzheitlichen und nachhaltigen Entwicklung der ländlichen Räume. Ihr Ziel ist die Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft zu verbessern, die allgemeine Landeskultur und die Landentwicklung zu fördern sowie die natürlichen Lebensgrundlagen zu sichern und die Schönheit und den Erholungswert der Landschaft und die ökologische Vielfalt zu erhalten und weiterzuentwickeln. So adressiert die im „Förderbereich 1 Integrierte ländliche Entwicklung“ enthaltene **GAK-Maßnahme„Neuordnung ländlichen Grundbesitzes zur Gestaltung des ländlichen Raumes“** mit Ausgaben in Höhe von rund 44 Millionen Euro (Bundesmittel) im Jahr 2021 neben **B.3** auch zielübergreifend die Bedarfe **D.1, D.2, D.3, D.4, D.7, D.8, E.1, E.3, F.1, F.2, F.4, H.1, H.3, H.4, H.5, H.8, H.10, H.11**) (vgl. SO4, SO5, SO6, SO8). Damit werden Maßnahmen zur Neuordnung des ländlichen Grundbesitzes und zur Gestaltung des ländlichen Raumes wie Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG), freiwilliger Nutzungstausch, Maßnahmen der Dorfentwicklung ländlich geprägter Orte in Flurneuordnungen sowie mit der separaten ILE-Maßnahme „dem ländlichen Charakter angepasste, gemeinschaftliche Infrastrukturmaßnahmen“ auch in Flurbereinigungen gefördert.

2.1.SO2.5 Gegebenenfalls eine Begründung für die Inanspruchnahme von InvestEU, einschließlich des Betrags und des erwarteten Beitrags zum spezifischen Ziel/Querschnittsziel

Nicht relevant

2.1.SO2.8 Auswahl des Ergebnisindikators/der Ergebnisindikatoren

Auswahl des Ergebnisindikators/der Ergebnisindikatoren für dieses spezifische Ziel

Ergebnisindikatoren [empfohlene Ergebnisindikatoren für dieses spezifische Ziel sind gänzlich fett hervorgehoben]	Zielwert
R.1 CU PR - Steigerung der Leistung durch Wissen und Innovation Anzahl der Personen, die durch im Rahmen der GAP geförderte Beratung, Schulung oder Wissensaustausch unterstützt werden oder sich an operationellen Gruppen der Europäischen Innovationspartnerschaft (EIP) beteiligen, um die nachhaltige Leistung in den Bereichen Wirtschaft, Soziales, Umwelt, Klima und Ressourceneffizienz zu verbessern	350.000,00
R.9 CU PR - Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe Anteil der Betriebsinhaber, die Investitionsförderung für Umstrukturierung und Modernisierung, einschließlich Verbesserung der Ressourceneffizienz, erhalten	5,97 %
R.10 CU PR - Bessere Organisation der Versorgungskette Anteil der landwirtschaftlichen Betriebe, die an im Rahmen der GAP geförderten Erzeugergemeinschaften, Erzeugerorganisationen, lokalen Märkten, kurzen Versorgungsketten und Qualitätsregelungen teilnehmen	18,00 %
R.11/Obst und Gemüse - Bündelung des Angebots Anteil der Erzeugerorganisationen oder Erzeugergruppierungen mit operationellen Programmen am Wert der vermarkteten Erzeugung in bestimmten Sektoren	17,71 %
R.18 CU - Investitionsförderung im Forstsektor Gesamtinvestitionen zur Steigerung der Leistungsfähigkeit des Forstsektors	140.000.000,00 EUR
R.39 CU - Entwicklung der ländlichen Wirtschaft Anzahl der ländlichen Unternehmen, einschließlich Unternehmen im Bereich der Bioökonomie, die mit Unterstützung der GAP entwickelt wurden	40.000,00

Begründung der Zielwerte und damit verbundenen Etappenziele

Die folgenden Ergebnisindikatoren sind nach Anhang I der GAP-Strategieplan-Verordnung unmittelbar mit dem SO 2 verbunden und werden hier nachfolgend beschrieben. Der Indikator R.8 wird in Deutschland nur von den gekoppelten Zahlungen in den Sektoren Rind- und Kalbfleisch sowie Mutterschafe und –ziegen bedient, welche dem SO1 zugeordnet sind. Der Indikator wird daher dort aufgeführt.

Ergebnisindikator R.9 – Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe:

Der Ergebnisindikator **R.9** Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe misst den Anteil der landwirtschaftlichen Betriebe, die Investitionsförderung für Umstrukturierung und Modernisierung, einschließlich Verbesserung der Ressourceneffizienz, erhalten.

Investitionen in die landwirtschaftliche Erzeugung sind wie im SO2 angesprochen vor allem die Basis für die Steigerung der Produktivität und damit der Wettbewerbsfähigkeit sowie der Ausrichtung auf den Markt der landwirtschaftlichen Betriebe.

Zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe bedarf es u. a. einer Modernisierung und Umstrukturierung. Landwirtschaftliche Betriebe, die hierfür Investitionsbeihilfen über die GAP erhalten, werden mit dem Ergebnisindikator **R.9** erfasst. Hierzu tragen Interventionen im Rahmen des sektoralen Programms Wein (*SP-0303*, *SP-0304*) sowie einzelbetriebliche produktive Investitionen in landwirtschaftliche Unternehmen (*EL-0403*) bei. Letztere unterstützt produktive Investitionen zur Modernisierung landwirtschaftlicher Unternehmen, mit dem Ziel einer wettbewerbsfähigen, nachhaltigen, umweltschonenden, tiergerechten, multifunktionalen Landwirtschaft (*EL-0403-01*). Die Interventionen dienen somit u. a. der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe unabhängig von der Produktionsausrichtung und der Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken mit Schwerpunkt bei der Verbesserung der Wirtschaftsleistung landwirtschaftlicher Betriebe und der Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und -modernisierung

sowie die der Erhöhung der Marktbeteiligung und -orientierung.

Hinzu kommen produktive Investitionen landwirtschaftlicher Betriebe in Bewässerungssysteme (*EL-0403-02*) bei denen zur Vorsorge gegenüber wetterbedingten Risiken und zur Absicherung der Produktqualität einzelbetriebliche Bewässerungssysteme einschließlich Wasserspeicheranlagen gefördert werden. Hiermit wird ebenfalls ein Beitrag zur Markt- und Zukunftsorientierung der Unternehmen sowie zu einer nachhaltigen Ressourcennutzung und Generierung von Wissen geleistet.

Weiterhin sollen im Sektor Wein durch die Absatzförderung und Kommunikationsmaßnahmen in Drittländern (*SP-0301*), die Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen (*SP-0303*) sowie materielle und immaterielle Investitionen in Verarbeitungseinrichtungen und Infrastrukturen von Weinbaubetrieben sowie Vermarktungsstrukturen und -instrumente (*SP-0304*) die Wettbewerbsfähigkeit der Rebpflanzen- und Weinerzeuger erhöht werden. Bei letzterem wird insbesondere die Ressourceneffizienz vor dem Hintergrund der Umweltleistungen (Teilintervention) dargestellt.

Es wird hierbei das Ziel von **6 Prozent** der Betriebe angestrebt. Der größte Anteil an Begünstigten (94 Prozent) soll hierbei durch produktive Investitionen (*EL-0403*) erreicht werden. Doppelzählungen wurden bei der Berechnung des Indikators herausgerechnet. Innerhalb der Intervention wurde darauf geachtet, dass die geförderten Vorhaben den unterschiedlichen Bereichen zugeordnet wurden (**R.3**, **R.9**, **R.16**, **R.26** oder **R.44**). Die Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe wird auch außerhalb der GAP in großem Umfang adressiert. Hier ist beispielsweise das Investitions- und Zukunftsprogramm Landwirtschaft zu nennen, bei dem im Zeitraum 2021 bis 2024 mit 1 Milliarde Euro Betriebe der Landwirtschaft und des Gartenbaus bei Investitionen in besonders umwelt- und klimaschonende Bewirtschaftungsweisen unterstützt werden.

Die folgenden (Teil-)Interventionen tragen zum Zielwert des Indikators bei:

·*EL-0403-01*: Produktive Investitionen zur Modernisierung landwirtschaftlicher Unternehmen

·*EL-0403-02*: Produktive Investitionen landwirtschaftlicher Betriebe in Bewässerungssysteme (unter Maßgabe von Art. 74 GAP-SP-VO)

·*SP-0104*: Investitionen und Forschung

·*SP-0303-01*: Rebflächen Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit

·*SP-0303-02*: Rebflächen Anpassung an den Klimawandel, Schutz der Umwelt

·*SP-0304-01*: Investition in materielle und immaterielle Vermögenswerte Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit

·*SP-0304-02*: Investition in materielle und immaterielle Vermögenswerte in Weinbausysteme Steigerung der Energieeffizienz, Energieeinsparung, Verringerung der Auswirkungen auf die Umwelt

2.1.SO2.9 Begründung der Mittelzuweisung

Die Mittelzuweisungen zwischen der ersten Säule (EGFL) und der zweiten Säule (ELER) war Gegenstand politischer Einigungen bei der Konferenz der Agrarministerinnen und Agrarminister des Bundes und der Länder (AMK) am 25. März 2021. Darauf aufbauend wurden die Regelungen im Bereich der 1. Säule einschließlich der Mittelzuweisungen über bundesrechtliche Regelungen umgesetzt (Direktzahlungen einschließlich Umschichtung in die 2. Säule und Öko-Regelungen, Konditionalität, InVeKoS). Mit dem GAP-Direktzahlungen-Gesetz sowie dem GAP-Konditionalität-Gesetz wurden die wesentlichen Entscheidungen zu den Direktzahlungen sowie zur Mittelumschichtung in die 2. Säule getroffen (inkl. Aufteilung der nationalen Obergrenzte auf die einzelnen Direktzahlungen einschließlich Öko-Regelungen).

Die Aufteilung der ELER-Mittelzuweisungen auf die Bundesländer für Interventionen unter der Verantwortung der regionalen Verwaltungsbehörden wurde ebenfalls bei der erwähnten Konferenz der Agrarministerinnen und Agrarminister des Bundes und der Länder (AMK) getroffen. Die weitere Aufteilung der Mittel auf die jeweiligen Interventionen in den Bundesländern erfolgte unter Einhaltung der in der GAP-Strategieplan-Verordnung getroffenen Mindestziele innerhalb der regionalen Verwaltungsbehörden der Bundesländer und unter Berücksichtigung der strategischen Elemente des GAP-Strategieplans entsprechend der jeweiligen politischen Schwerpunktsetzung. Eine Abstimmung u.a. mit Verbänden und Interessengruppen erfolgte auf regionaler Ebene.

Die Ermittlung der Etappenziele und Zielwerte für die Ergebnisindikatoren erfolgte unter Berücksichtigung der Mittelzuweisungen der pro Intervention geplanten Outputs. Die Zielwerte wurden von Seiten der Ex-ante Evaluation unter Prüfung der Kohärenz der Finanzplanung und der Erreichung der Ziele bewertet (*siehe Bericht der Ex-ante-Evaluation im Anhang*).

Die Interventionsstrategie des GAP-Strategieplans ergibt sich aus der strategischen Herleitung aus den Einzelzielen basierend auf der SWOT-Analyse über die Bedarfe zu den einzelnen Interventionsbeschreibungen (*siehe Kap. 5*). Diese fußen auf der sich aus der SWOT-Analyse ergebenen Bedarfe (*siehe Kap. 2.1*) und liefern die Begründungen für die ermittelten Einheitsbeträge und den Outputs der einzelnen Interventionen sowie der Logik ihrer Verknüpfungen. Sie belegen somit, dass die Mittelzuweisungen angemessen sind, um die angestrebten Ziele zu erreichen.

2.1.SO3 Verbesserung der Position des Betriebsinhabers in der Wertschöpfungskette

2.1.SO3.1 Zusammenfassung der SWOT-Analyse

2.1.SO3.1.1 Stärken

S1: International wettbewerbsfähige Ernährungswirtschaft.

S2: Leistungsfähige Ernährungswirtschaft zur regionalen Versorgung auf kurzen Wegen.

S3: Etablierte Organisationen zur regionalen Vermarktung (z.B. Bauernmärkte).

S4: Etablierte Erzeugerorganisationen und gute horizontale Kooperationen.

S5: Gut eingeführte regionale Qualitätsprogramme.

S6: Höhere Wertschöpfung und höheres Verbrauchervertrauen durch Direktvermarktung, Vermarktung regionaler Qualitätsprodukte, Bioprodukte, Premiumprodukte und Produkte mit hohem Wertschöpfungs-/Veredelungsgrade.

S7: Bessere Stellung der Erzeuger in der landwirtschaftlichen Produktionskette durch Mengenbündelung in Erzeugergemeinschaften; auch zur Sicherstellung marktkonformeren Erzeugungs-, Erfassungs- und Vermarktungseinheiten.

2.1.SO3.1.2 Schwächen

W1: Zunehmende Konzentration in der Verarbeitungswirtschaft und im Einzelhandel führt zu schwindender Marktposition der meisten Landwirte und kleinen Erzeugergemeinschaften.

W2: Sehr starke Marktposition der großen Lebensmittelhandel-Unternehmen gegenüber der Ernährungswirtschaft. Permanente Gefahr der Auslistung auch bekannter und umsatzstarker Marken aufgrund mangelnder Wirtschaftlichkeit, da Kostennachteile nicht mit Durchsetzung höherer Preise beim Endkunden ausgeglichen werden können.

W3: Potenzial der Regionalvermarktung wird nicht ausgeschöpft. Fehlende Logistik-Infrastruktur und Koordination der an der Wertschöpfungskette Beteiligten. Geringe Nutzung von Vorteilen bei Zusammenarbeit in Verarbeitung und Vermarktung sowohl horizontal als auch vertikal.

W4: Mangelndes Kapital für den Aufbau einer Logistik-Infrastruktur zur Schaffung von regionalen Wertschöpfungsketten.

W5: Hohe behördliche Vorgaben welche zu längeren Transportwegen führen können.

2.1.SO3.1.3 Chancen

O1: Zunehmender Anteil an Gemeinschaftsverpflegung bietet Chancen für regionale Erzeugnisse und Bioprodukte, ebenso Marktnischen und Qualitätsprodukte.

O2: Nähe zu Verbrauchermärkten und dadurch auch Potenziale für die Regional- und Direktvermarktung.

O3: Vermehrte Differenzierung des Angebotes im Hinblick auf die durch große Vielfalt geprägte Nachfrage bei Kunden (z.B. Bio-Segment, regionale Segmente und konventionelles Segment unter einem Dach im Lebensmittelhandel) (*s. spez. Ziel i*).

O4: *Neue Märkte und Einkommensmöglichkeiten durch Digitalisierung, Kooperation und Zusammenschlüsse sowie durch stärkere Qualitätsorientierung und Nischenprodukte (Querschnittsziel).*

O5: *Hohes Bildungsniveau in der Landwirtschaft sowie qualitativ hochwertige Angebote in den Bereichen Aus-, Fort- und Weiterbildung einschließlich Studium sowie Beratung (Querschnittsziel).*

O6: *Etablierte Beratungsangebote und Netzwerke zur Kompetenzstärkung im Bereich der regionalen Vermarktung (Querschnittsziel).*

O7: *Wirtschaftliche Potenziale durch zunehmende Nutzung moderner Kommunikationstechnik (Digitalisierung) und Ausbau der Erwerbskombinationen zur Erhaltung wohnortnaher Arbeitsplätze (Querschnittsziel).*

O8: *Neue Vermarktungswege durch neue Medien (Querschnittsziel).*

2.1.SO3.1.4 Gefahren

T1: Sehr starker Wettbewerb innerhalb der gesamten Wertschöpfungskette und weitere Erhöhung der Marktmacht des Lebensmittelhandels und Aufgabe des lokalen Lebensmittelhandwerks. Insbesondere der fortschreitende Konzentrationsprozess bedingt einen hohen Preisdruck auf allen Stufen der Wertschöpfungskette mit Fokussierung auf den Preis im Lebensmittelhandel.

T2: Strukturwandel bei den Agrargenossenschaften und beim Landhandel: Größe der Handelspartner für die Agrarbetriebe nimmt zu, räumliche Nähe nimmt ab.

T3: Ein hohes Anspruchsdenken der Verbraucherinnen und Verbraucher bezogen auf niedrige Lebensmittelpreise.

2.1.SO3.1.5 Sonstige Bemerkungen

-

2.1.SO3.2 Ermittlung der Bedürfnisse

Code	Titel	Priorisierung auf Ebene des GAP-Strategieplans	Bedarf wird im GAP-Strategieplan behandelt
C.1	Stärkung der Qualitätsproduktion einschließlich Ausbau von Qualitätsregelungen und Zertifizierungen	Hohe Priorität	Ja
C.2	Anpassung der Verarbeitung und der Vermarktung an die Anforderungen des Marktes	Hohe Priorität	Ja
C.3	Verkürzung der Wertschöpfungskette (inkl. Direktvermarktung)	Hohe Priorität	Ja

Sonstige Bemerkungen zur Ermittlung der Bedarfe.

Nicht relevant.

2.1.SO3.4 Interventionslogik

Form der Intervention	Art der Intervention	Interventionscode (MS) – Name	Gemeinsamer Outputindikator
Sectoral - Obst und Gemüse	INVRE(47(1)(a)) - Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte, Forschung und Versuchslandbau, innovative Erzeugungsmethoden und andere Maßnahmen	SP-0104 - Investitionen und Forschung	O.35. Anzahl der geförderten operationellen Programme
Sectoral - Obst und Gemüse	ADVI1(47(1)(b)) - Beratungsdienste und technische Hilfe, insbesondere in Bezug auf nachhaltige Verfahren der Schädlings- und Seuchenbekämpfung, den nachhaltigen Einsatz von Pflanzenschutz- und Tierarzneimitteln, die Anpassung an den Klimawandel und dessen Eindämmung, Beschäftigungsbedingungen und Arbeitgeberverpflichtungen sowie Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz	SP-0102 - Beratungsdienste und technische Hilfe	O.35. Anzahl der geförderten operationellen Programme
Sectoral - Obst und Gemüse	ORGAN(47(1)(d)) - ökologische/biologische Erzeugung oder integrierter Landbau	SP-0106 - Ökologische/biologische oder integrierte Erzeugung	O.35. Anzahl der geförderten operationellen Programme
Sectoral - Obst und Gemüse	QUAL(47(1)(g)) - Umsetzung unionsweiter und nationaler Qualitätsregelungen	SP-0105 - Qualitätsregelungen	O.35. Anzahl der geförderten operationellen Programme
Sectoral - Obst und Gemüse	HARIN(47(2)(i)) - Ernteversicherung und Versicherung der Erzeugung, die zur Sicherung der Erzeugereinkommen bei Verlusten durch Naturkatastrophen, widrige Witterungsverhältnisse, Krankheiten oder Schädlingsbefall beiträgt, unter	SP-0103 - Ernteversicherung	O.35. Anzahl der geförderten operationellen Programme

	Gewährleistung, dass die Begünstigten die zur Risikoverhütung erforderlichen Maßnahmen ergreifen		
Sectoral - Hopfen	PROMO(47(1)(f)) - Absatzförderung, Kommunikation und Vermarktung, einschließlich Maßnahmen und Tätigkeiten zur Sensibilisierung der Verbraucher für die Qualitätsregelungen der Union und die Bedeutung einer gesunden Ernährung sowie zur Diversifizierung und Konsolidierung der Märkte	SP-0404 - Vermarktung	O.35. Anzahl der geförderten operationellen Programme
RD	INVEST(73-74) - Investitionen, einschließlich Investitionen in Bewässerung	EL-0405 - Investitionen in materielle Vermögenswerte in Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung (Marktstruktur)	O.24. Anzahl unterstützter produktiver Investitionsvorhaben oder -einheiten außerhalb landwirtschaftlicher Betriebe
RD	COOP(77) - Zusammenarbeit	EL-0701 - Netzwerke und Kooperationen	O.32. Anzahl unterstützter anderer Vorhaben oder Einheiten der Zusammenarbeit (ausgenommen unter O.1 gemeldete EIP)

Übersicht

Beschreibung der Interventionszusammensetzung zur Erreichung des spezifischen Ziels

Die landwirtschaftliche Produktion ist nicht losgelöst von den übrigen Teilen der Wertschöpfungskette zu sehen. Insgesamt ist eine Verbesserung der Position der Landwirtinnen und Landwirten in der Wertschöpfungskette erforderlich. Ziel ist es, den Wertschöpfungsanteil der Primärerzeugerinnen und -erzeuger in der Lebensmittelversorgungskette zu steigern. Damit soll – auch angesichts der Erfahrungen mit den Auswirkungen der COVID 19-Pandemie und des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine – die Krisenfestigkeit der gesamten Agrar- und Ernährungswirtschaft verbessert werden.

Wichtige Ansatzstellen dafür sind die Stärkung der Qualitätsproduktion in Deutschland einschließlich des Ausbaus von EU-Qualitätsregelungen, anerkannten regionalen Qualitätsregelungen und Zertifizierungen (**C.1**), die Anpassung der Verarbeitung und Vermarktung an die Erfordernisse des Marktes (**C.2**) (z. B. ökologisch, ohne Gentechnik, tiergerechter, regional erzeugt oder biologisch recycelbar) sowie die Stärkung und gleichzeitige Verkürzung der Wertschöpfungsketten durch Direktvermarktung und Regionalität (**C.3**). Diese werden mit einer hohen Priorität im GAP-Strategieplan verfolgt und sollen insbesondere mit Investitionen in materielle Vermögenswerte in Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung (Marktstruktur) (*EL-0405)* unterstützt werden. Die Förderung zielt darauf ab, die Wettbewerbsfähigkeit insbesondere von Kleinstunternehmen, kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie von Erzeugerzusammenschlüssen zu verbessern, um auf diese Weise zur Absatzsicherung oder zur Schaffung von Erlösvorteilen auf der Erzeugerebene beizutragen. Die Förderung der überbetrieblichen Verarbeitungs- und Vermarktungsinvestitionen ergänzt dabei die Förderung produktiver Investitionen landwirtschaftlicher Unternehmen (vgl. SO2 und SO8) und ermöglicht es insofern auch einzelbetriebliche Entwicklungsperspektiven zu erschließen und die Position der Erzeugerinnen und Erzeuger in der Wertschöpfungskette zu stärken. Dazu gehören konkret die Modernisierung von Erfassungs-, Lagerungs-, Aufbereitungs- und Verpackungskapazitäten, die innerbetriebliche Rationalisierung durch den Umbau oder die Modernisierung der technischen Einrichtungen einschließlich IT-Anlagen und Computersoftware oder die Nutzung neuer Marktnischen und Möglichkeiten zur Differenzierung durch sich ändernde Konsummuster. Ziel soll ein Beitrag zur Entwicklung und Stärkung von regionalen Wertschöpfungsketten vom Erzeuger bis zum Endverbraucher sein. Durch die gleichzeitige Bedienung von regionalen Qualitätsprogrammen kann auch die Produktion landwirtschaftlicher Qualitätserzeugnisse in den ländlichen Räumen vorangetrieben werden (siehe SO8). In einigen Bundesländern werden regional anerkannte Qualitätsregelungen (Qualitätsprogramme) zur Verfügung gestellt, deren Nutzung sowie die Nutzung der EU-Qualitätsregelungen zu den geografischen Angaben mit rein nationalen Mitteln gefördert werden können. In vielen Bundesländern, beispielsweise *Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen* und

Sachsen-Anhalt, wird die Verarbeitung und Vermarktung weiterhin außerhalb des GAP-Strategieplans über die GAK-Marktstrukturverbesserung mit rein nationalen Mitteln gefördert (s. u.).

Regional gibt es bereits gute Beispiele für eine erfolgreiche partnerschaftliche Zusammenarbeit in der Wertschöpfungskette und erfolgreiches Regionalmarketing. Das daraus entstandene Knowhow zu Qualitätserzeugung (Qualitätssicherungssysteme, anerkannte Qualitätsregelungen der EU) sollte genutzt und verbreitet werden. Die Intervention *EL-0701* (Netzwerke und Kooperation) leistet hierbei vor dem Hintergrund der Stärkung kooperativer Strukturen über horizontale und vertikale Zusammenarbeit von verschiedenen Akteuren einen Beitrag zum Wissenstransfer durch Erarbeitung und Umsetzung gemeinsamer Konzepte, Strategien und Projekte. Dabei zielt die Zusammenarbeit u. a. auf die Schaffung und Entwicklung von Versorgungsketten ab, um die Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse besser an die Erfordernisse des Marktes und einer nachhaltigen Entwicklung anzupassen sowie innovative Ansätze umzusetzen. Darüber hinaus soll u. a. die Digitalisierung der Landwirtschaft aber auch die Entwicklung und Vermarktung landtouristischer Angebote und Dienstleistungen sowie die regionale Zusammenarbeit gestärkt werden und damit zur Wettbewerbsfähigkeit der Beteiligten im Markt beitragen.

Ergänzend sollen zur Stärkung der Qualitätsproduktion im Sektor Obst und Gemüse Qualitätsregelungen (*SP-0105*) in Form der Weiter- und Neuentwicklung von Qualitätssicherungssystemen umgesetzt werden. Hier gilt es den hohen Standard der Erzeugerorganisationen zu halten. Inbegriffen sind hier u. a. auch Maßnahmen, die der Information und Aufklärung der Verbraucherinnen und Verbraucher hinsichtlich der Erzeugung, Verarbeitung, Vermarktung und Verwendung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Rahmen von Qualitätsregelungen sowie der Übermittlung von Informationen an Absatzmittler im Einzelhandel und im Ernährungshandwerk dienen. Zusätzlich erfolgen zur Erreichung des SO2 das Angebot von Beratungsdiensten und der technischen Hilfe (*SP-0102*) und Investitionen und Forschung (*SP-0104*). Im Sektor Hopfen soll zudem die Vermarktung (*SP-0404*) zu dem Bedarf **C.1** beitragen. Hierzu gehören die Absatzförderung, die Entwicklung und Unterstützung von Systemen zur Sicherung der Produktqualität, des Gleichgewichts von Angebot und Nachfrage oder die Entwicklung und Etablierung von Marktstrukturelementen. Hiermit wird auch direkt die Anpassung der Verarbeitung und der Vermarktung an die Anforderungen des Marktes adressiert (**C.2**). Hierzu dient ebenfalls die Interventionen zur Absatzförderung und Kommunikation (*SP-0101)* im Sektor Obst und Gemüse. Hiermit soll eine Verbesserung der Angebots- und Vermarktungsstrukturen und damit eine Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit sowohl auf Ebene der Erzeugerorganisationen als auch auf Ebene der Erzeuger erreicht werden. Insbesondere soll die Effizienz der Logistik, die Lagerung und Aufbereitung, eine Verbreiterung des Sortiments sowie die ganzjährige Verfügbarkeit von Produkten und eine Stärkung von Dienstleistungskompetenzen verbessert werden. Auch im Sektor Weinbau soll dieser Bedarf entsprechend abgedeckt werden.

Zusätzliche Instrumente außerhalb der GAP zur Erreichung des spezifischen Ziels

Zur Deckung von regionalen Förderbedarfen können die Länder in der föderalen Ordnung Deutschlands auf unterschiedliche nationale und europäische Förderinstrumentarien zurückgreifen. Die Länder stellen zum Beispiel Mittel aus ihrem Landeshaushalten für eigene Landesprogramme zur Verfügung. Daneben existiert mit der Bund/Länder-Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) ein finanziell bedeutsames Finanzierungsinstrument, das in seiner Zielstellung und dem daraus folgenden Förderangebot eine überwiegende Schnittmenge mit den Interventionen hat, die im GAP-SP angeboten werden. Zudem stehen im Kontext mit der Entwicklung der Ländlichen Räume im engeren Sinn weitere EU-Förderinstrumentarien, wie beispielsweise aus den EU-Strukturfonds, reine EU-Programme, wie beispielsweise LIFE+ oder auch nationale (Bundes-) Programme zur Verfügung, auf die Ausführungen im Kapitel 4.5 wird verwiesen. Die Länder können im Rahmen dieser Schnittmenge die zur Kofinanzierung der 2.Säule der GAP notwendigen Mittel aus den Landeshaushalten und/oder der vorgenannten anderen Förderinstrumentarien finanzieren. Sie können diese Mittel aber auch losgelöst von den Interventionen des GAP-SP als landeseigene Fördermaßnahmen auflegen. Und sie können, soweit es um Interventionen insbesondere für Infrastruktur, Beschäftigung und investive Umweltaspekte in ländlichen Raum geht auch auf die Mittel der Strukturfonds zurückgreifen. Den dargestellten verschiedenen Instrumenten ist gemeinsam, dass sie die im GAP-SP identifizierten Bedarfen abzudecken vermögen.

Welche Instrumente zur Anwendung kommen ist Primat der Förderpolitik, in der 2. Säule damit in der Entscheidung der Länder und Ausdruck des Subsidiaritätsprinzips. Wesentlicher Einflussfaktor sind dabei neben den bestehenden regionalen Bedarfen, die Finanzsituation des jeweiligen Landes und die damit korrespondierende Verfügbarkeit an Kofinanzierungsmitteln (u. a. in zeitlicher Hinsicht) für die Inanspruchnahme von EU-Mitteln. Zudem haben sich in den Jahrzehnten des Nebeneinanders von Mitteln der 2. Säule im Rahmen der GAP, der GAK und der Länderprogramme länderspezifisch Förderhistorien gebildet, bestimmte Bedarfe eher national anzusprechen. Es gibt dort etablierte und administrativ eingespielte Verfahren. Die Finanzierung über die Mittel der 2. Säule sind mit bestimmten Anforderungen hinsichtlich der Erreichung von Zielwerten im GAP-SP, Kontrolle und Dokumentation der Mittelverwendung verbunden. Bei einer diesbezüglichen Beurteilung des Verhältnisses von Aufwand und Ertrag kommen die Bundesländer auch vor dem Hintergrund der erwähnten Förderhistorie zu unterschiedlichen Beurteilungen, nur bestimmte Interventionen im Rahmen der GAP anbieten zu wollen.

Relevante nationale und länderspezifische Gesetzesgrundlagen und Förderinstrumente

Innerhalb der **GAK** besteht im Rahmen des Förderbereichs 3 zur Verbesserung der Vermarktungsstrukturen eine Maßnahmengruppe speziell zur **Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen landwirtschaftlicher Erzeugnisse** (2022 eingeplant: ca. 18 Millionen Euro Bundesmittel). Dieser deckt die Förderung der Gründung und Tätigwerden von Erzeugerzusammenschlüssen, Investitionen in die Verarbeitung und Vermarktung sowie Kooperationsmaßnahmen ab. Neben der Unterstützung der Gründung wird mit der Förderung von Kooperationen auch die Zusammenarbeit zwischen kleinen Wirtschaftsteilnehmern im Agrarsektor bei der Organisation von Ressourcen sowie die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Akteuren der Lebensmittel-Versorgungskette gestärkt. Damit können vielfältige Maßnahmen zur Anpassung der Verarbeitung und Vermarktung im Hinblick auf Art, Menge und Qualität des Angebots an die Erfordernisse des Markts gefördert werden und somit die Bedarfe **C.1, C.2** und **C.3** adressieren. Zielübergreifend werden damit auch **A.5, B.1, B.2, H.2, Q.1, Q.3,** und **Q.5** unterstützt.

Zur Verbesserung der Markttransparenz und Steigerung der Akzeptanz des ökologischen Landbaus werden zudem über das **Bundesprogramm Ökologischer Landbau (BÖL)** im Rahmen der Zukunftsstrategie ökologischer Landbau, Maßnahmen zur Information von Verbraucherinnen und Verbrauchern sowie zur Förderung damit verbundener Absatzförderungsmaßnahmen (Info- und Absatzrichtlinie „öko“ und Info- und Absatzrichtlinie „nachhaltig“) gefördert. Darüber hinaus sind Messe- und Ausstellungsbeiträge zum ökologischen Landbau und seiner Erzeugnisse (Messerichtlinie „öko“ und Messerichtlinie „nachhaltig“) sowie Bio-Wertschöpfungsketten förderfähig. BÖL bezieht dabei alle Teile der Produktionskette ein: von der landwirtschaftlichen Produktion über die Erfassung und Verarbeitung, den Handel und die Vermarktung bis hin zum Verbraucher. BÖL trägt somit zu den Bedarfen **C.1 und C.2** bei. Darüber hinaus gibt es Wechselwirkungen von BÖL mit den Bedarfen von SO2, SO9 und dem Querschnittsziel.

Die „**Ökoaktionspläne**“ (siehe SO2) unterstützen die besonders nachhaltige landwirtschaftliche Produktionsweise wie auch die regionale Verarbeitung und Vermarktung. Ziel der Ökoaktionspläne ist es, einen Beitrag dazu zu leisten, den Anteil der ökologisch bewirtschafteten Fläche bis zu einem bestimmten Jahr auf einen Prozentsatz auszuweiten (z. B. in *Hessen* auf 25 Prozent bis zum Jahr 2025). Gefördert werden Maßnahmen, die der Weiterentwicklung und Verbreitung des Ökologischen Landbaus, weiterer besonders nachhaltiger Formen der Landwirtschaft sowie der Verarbeitung und Vermarktung von regionalen Produkten dienen (Teilnahme an Qualitätsregelungen, Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen, Beratungsdienste, Absatzförderung landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie Forschung und Entwicklung). In *Hessen* werden für den Ökoaktionsplan bis 2025 Landesmittel in Höhe von jährlich 6,4 Millionen Euro zur Verfügung gestellt. In einigen Bundesländern, wie werden Ökomodell-Regionen bzw. Bio-Musterregionen (zum Teil im Rahmen der Ökoaktionspläne) gefördert. Die Ziele der Ökomodell-Regionen sind der Ausbau der ökologischen Landwirtschaft sowie des Angebots an bio-regionalen Lebensmitteln, unter anderem durch den Aufbau von regionalen Wertschöpfungsketten. Dabei wird ein regionaler Ansatz verfolgt und die Projekte nach dem Bedarf in den einzelnen Regionen entwickelt. *Hessen* hat 13 Ökomodellregionen, die im Rahmen des Ökoaktionsplans in Summe mit rund 6 Millionen Euro unterstütz werden. Damit sind alle hessischen Landkreise Teil einer Ökomodell-Region. Hierbei können neben dem Bedarf **C.1** innerhalb SO3, die Bedarfe **I.2, I.5** sowie **Q.2** und **Q.5** abgedeckt

werden. *Niedersachsen* fördert seit 2020 Öko-Modellregionen. Für die ersten drei Jahre werden die Regionen mit jeweils 60.000 Euro pro Jahr gefördert. Danach wird über die Maßnahme „Stadt.Land.Zukunft“ die Fortsetzung der Förderung gewährleistet (vgl. SO3, SO9).

Ergänzend werden mit regionalen Programmen wie den **Maßnahmen zur Stärkung der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse** (VuV-Programm) auf Landesebene z. B. in *Bayern* Vorhaben von Kleinst-, kleinen und mittleren Betrieben in den der landwirtschaftlichen Erzeugung nachgelagerten Bereichen gefördert. In der Vergangenheit wurden beispielsweise Investitionen von Molkereien, Getreidemühlen, Hersteller von Obstsäften oder Kartoffelabpackbetrieben gefördert. Die Maßnahmen sollen der Stärkung der Verarbeitung und Vermarktung regionaler und regionaler ökologischer Erzeugnisse sowie regionaler Kreisläufe dienen, wodurch ein Beitrag zur Abdeckung des Bedarfs **C.2** und darüber hinaus zu **G.5, I.2** und **I.3** erfolgt.

Auch bestehen außerhalb der GAP regionale Fördermöglichkeiten für Qualitäts- und Gütesiegel, die nach besonderen produktspezifischen Anforderungen erzeugt und verarbeitet wurden. Zu nennen sind hier beispielsweise die Fördermaßnahmen **„Qualitätszeichen“ und „EU-geschützte Herkunftsbezeichnung – Prozess/Verbraucheraufklärung“** (geplant in *Bayern* zunächst bis 31.12.2022, Fortsetzung vorgesehen; ca. 1,9 Millionen Euro/ Jahr, in *Baden- Württemberg* 4,5 Millionen), das „Qualitätszeichen Baden-Württemberg“ (QZBW) und „Geprüfte Qualität- Bayern“ sind solche Gütesiegel für Produkte. In *Hessen* gibt es beispielsweise die Siegel „Bio aus Hessen“ und „Geprüfte Qualität – Hessen“, welche offizielle Qualitäts- und Herkunftszeichen des Landes Hessen für regionale Lebensmittel darstellen. Diese Siegel werden in *Hessen* durch die vom Land beauftragte Marketinggesellschaft MGH „Gutes aus Hessen“ betrieben. Sie dienen neben der Adressierung des Bedarfs **C.1**. auch der Adressierung von **I.3** und **Q.6**.Maßnahmenpakete der Länder wie bspw. **Stadt.Land.ZUKUNFT** in *Niedersachsen* setzen diese konkreten Projekte für eine nachhaltige Landwirtschaft und Ernährung um. Die darunter gefassten Projekte legen einen besonderen Fokus auf den Klimawandel und -schutz. In dem vorstehend genannten Beispiel werden 20 Maßnahmen aus den vier Bereichen Ernährung, Landwirtschaft, Moor und Wald umgesetzt. Hierdurch werden Impulse zur Gestaltung der Zukunft der Land- und Ernährungswirtschaft gegeben und entsprechende Weichen gestellt. So werden in dem Maßnahmenpaket einige Bedarfe außerhalb der GAP abgedeckt: durch die Entwicklung und Erprobung eines Klimalabels für Lebensmittel wird mehr Transparenz im Hinblick auf Produktionsprozesse und Lebensmittelzusammensetzung unter Nachhaltigkeitsaspekten geschaffen (**I.3**). Durch eine Kampagne zur Eindämmung der Lebensmittelverschwendung und Stärkung der Lebensmittelwertschätzung wird die bessere Verwertung von Lebensmitteln angegangen (**I.4**). Auch durch die Stärkung der Regionalvermarktung und regionale Verarbeitungs- und Vermarktungseinrichtungen einschließlich der Unterstützung mobiler Schlacht- und Molkereianlagen erfolgen eine Anpassung an die Anforderungen des Marktes (**C.2**) und die Verkürzung der Wertschöpfungskette (**C.3**), der Erleichterung der Unternehmensentwicklung in ländlichen Gebieten (**G.4)** und an die gesellschaftlichen Erwartungen an den Tierschutz **(I.1)**. Zur Förderung der genannten Bedarfe stehen in *Niedersachsen* Landesmittel in Höhe von 2 Millionen Euro außerhalb der GAP zur Verfügung. Für die nächsten 4 Jahre sind je Jahr Kassenmittel von 4,5 bis 5 Millionen Euro geplant. Das ergibt ein Budget in *Niedersachsen* für die Jahre 2023- 2026 von 19,5 Millionen Euro, die außerhalb der GAP SO3 und SO9 zuträglich sind. In *Hessen* können außerhalb des GAP-Strategieplans die Ernährungsstrategie mit in Summe 0,8 Millionen Euro (siehe auch SO1), der Ökoaktionsplan mit 32 Millionen Euro in den Jahren 2020-2025 (siehe auch SO2) und der Vertrag mit der Marketinggesellschaft „Gutes aus Hessen“ SO3 und SO9 unterstützen.

2.1.SO3.5 Gegebenenfalls eine Begründung für die Inanspruchnahme von InvestEU, einschließlich des Betrags und des erwarteten Beitrags zum spezifischen Ziel/Querschnittsziel

Nicht relevant

2.1.SO3.8 Auswahl des Ergebnisindikators/der Ergebnisindikatoren

Auswahl des Ergebnisindikators/der Ergebnisindikatoren für dieses spezifische Ziel

Ergebnisindikatoren [empfohlene Ergebnisindikatoren für dieses spezifische Ziel sind gänzlich fett hervorgehoben]	Zielwert

R.9 CU PR - Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe Anteil der Betriebsinhaber, die Investitionsförderung für Umstrukturierung und Modernisierung, einschließlich Verbesserung der Ressourceneffizienz, erhalten	5,97 %
R.10 CU PR - Bessere Organisation der Versorgungskette Anteil der landwirtschaftlichen Betriebe, die an im Rahmen der GAP geförderten Erzeugergemeinschaften, Erzeugerorganisationen, lokalen Märkten, kurzen Versorgungsketten und Qualitätsregelungen teilnehmen	18,00 %
R.11/Obst und Gemüse - Bündelung des Angebots Anteil der Erzeugerorganisationen oder Erzeugergruppierungen mit operationellen Programmen am Wert der vermarkteten Erzeugung in bestimmten Sektoren	17,71 %

Begründung der Zielwerte und damit verbundenen Etappenziele

Die folgenden Ergebnisindikatoren sind nach Anhang I der GAP-Strategieplan-Verordnung unmittelbar mit dem SO 3 verbunden und werden hier nachfolgend beschrieben.

Ergebnisindikator R.10 – Bessere Organisation der Versorgungskette

Der Ergebnisindikator **R.10** Bessere Organisation der Versorgungskette misst den Anteil der landwirtschaftlichen Betriebe, die sich an Erzeugergruppierungen, Erzeugerorganisationen, lokalen Märkten, kurzen Versorgungsketten und Qualitätsregelungen beteiligen, die im Rahmen der GAP unterstützt werden.

Die Stärkung der Qualitätsproduktion in Deutschland sowie die Stärkung und gleichzeitige Verkürzung der Wertschöpfungsketten durch Direktvermarktung und Regionalität werden mit einer hohen Priorität im GAP-Strategieplan verfolgt und sollen insbesondere mit Investitionen in materielle Vermögenswerte in Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung (Marktstruktur) (*EL-0405*) unterstützt werden. Die Förderung zielt darauf ab, die Wettbewerbsfähigkeit insbesondere von Kleinen und Mittleren Unternehmen (KMU) der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie von Erzeugerzusammenschlüssen zu verbessern, um auf diese Weise zur Absatzsicherung oder zur Schaffung von Erlösvorteilen auf der Erzeugerebene beizutragen.

Die Intervention *EL-0701* (Netzwerke und Kooperation) leistet hierbei vor dem Hintergrund der Stärkung kooperativer Strukturen über horizontale und vertikale Zusammenarbeit von verschiedenen Akteuren und dem Wissenstransfer durch Erarbeitung und Umsetzung gemeinsamer Konzepte, Strategien und Projekte einen Beitrag. Dabei zielt die Zusammenarbeit u. a. auf die Schaffung und Entwicklung von Versorgungsketten ab, um die Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse besser an die Erfordernisse des Marktes und einer nachhaltigen Entwicklung anzupassen sowie innovative Ansätze umzusetzen.

Hierzu dient ebenfalls die Interventionen zur Absatzförderung und Kommunikation (*SP-0101*) im Sektor Obst und Gemüse. Hiermit soll eine Verbesserung der Angebots- und Vermarktungsstrukturen und somit eine Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit sowohl auf Ebene der Erzeugerorganisationen als auch auf Ebene der Erzeuger erreicht werden.

Die Ernteversicherung im Sektoren Obst/Gemüse (*SP-0103*) ist ein weiterer zentraler Aspekt zur Förderung von vielfältigen und extensiven Produktionsweisen, die ein innerbetriebliches Risikomanagement unterstützen und die Vulnerabilität der Betriebseinkommen reduziert.

Im Bereich des Sektors Obst und Gemüse sind Investitionen und Forschung (*SP-0104*) für eine nachhaltige Nutzung vorgesehen, bei denen beispielsweise der integrierte/ökologische Anbau im Fokus steht und so die Qualitätsproduktion unterstützen. Ergänzend sollen zur Stärkung der Qualitätsproduktion im Sektorprogramm Obst und Gemüse Qualitätsregelungen (*SP-0105*) in Form von Weiter- und Neuentwicklung von Qualitätssicherungssystemen umgesetzt werden. Hier gilt es den hohen Standard der Erzeugerorganisationen zu halten. Hinzu kommt die ökologische/biologische oder integrierte Erzeugung (*SP-0106*).

Dies wird im Sektor Hopfen durch die Beratung zur Nachhaltigkeit im Hopfenanbau (*SP-0401*) ergänzt. Dies trägt ebenfalls zu einer Stärkung der produzierenden Betriebe bei. Folgende weitere Interventionen

aus dem Hopfensektor zahlen ebenfalls auf den Ergebnisindikator ein:

·Forschung und Entwicklung (*SP-0402*),

·Steigerung der energetischen Effizienz sowie von Energieeinsparmaßnahmen (*SP-0403*),

·Absatzförderung, der Entwicklung und Unterstützung von Systemen zur Sicherung der Produktqualität, Gleichgewicht von Angebot und Nachfrage oder die Entwicklung und Etablierung von Marktstrukturelementen (*SP-0404*) und

·Integrierte Produktion (*SP-0405*) z. B. durch Maßnahmen zum Pflanzenschutz auf allen Stufen der integrierten Produktion

Der Anteil der landwirtschaftlichen Betriebe, die an Erzeugergruppierungen, Erzeugerorganisationen, lokalen Märkten, kurzen Lieferkettenläufen und durch die GAP unterstützten Qualitätsregelungen teilnehmen sollen sich am Ende der Programmplanung auf **18 Prozent** belaufen.

Die folgenden (Teil-)Interventionen tragen zum Zielwert des Indikators bei:

·*EL-0405:* Investitionen in materielle Vermögenswerte in Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung (Marktstruktur)

·*EL-0701*: Netzwerke und Kooperationen/sonstige Formen der Zusammenarbeit (landwirtschaftlich und außerlandwirtschaftlich)

·*SP-0101:* Absatzförderung und Kommunikation

·*SP-0103:* Ernteversicherung

·*SP-0104:* Investitionen und Forschung

·*SP-0105:* Qualitätsregelungen

·*SP-0106:* Ökologische/biologische oder integrierte Erzeugung

·*SP-0401:* Beratung der Hopfenpflanzer zur Nachhaltigkeit

·*SP-0402:* Forschung und Entwicklung

·*SP-0403:* Klimawandel

·*SP-0404:* Vermarktung

·*SP-0405:* Integrierte Produktion

Ergebnisindikator R.11 – Bündelung des Angebots

Der Ergebnisindikator **R.11** Bündelung des Angebots misst den Anteil von Erzeugerorganisationen oder Erzeugergruppierungen mit operationellen Programmen in bestimmten Sektoren am Wert der vermarkteten Erzeugung.

Die Stärkung der Qualitätsproduktion in Deutschland sowie die Stärkung und gleichzeitige Verkürzung der Wertschöpfungsketten durch Direktvermarktung und Regionalität werden mit einer hohen Priorität im GAP-Strategieplan verfolgt. Durch die Entwicklung und Stärkung von regionalen Wertschöpfungsketten vom Erzeuger bis zum Endverbraucher und die gleichzeitige Bedienung von regionalen Qualitätsprogrammen kann auch die Produktion und Vermarktung und damit auch der Anteil von Erzeugerorganisationen bei landwirtschaftlichen Qualitätserzeugnissen vorangetrieben werden.

Im Sektor Obst und Gemüse leisten hierzu die Intervention zur Absatzförderung und Kommunikation (*SP-0101*) einen Beitrag. Hiermit soll eine Verbesserung der Angebots- und Vermarktungsstrukturen und somit eine Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit sowohl auf Ebene der Erzeugerorganisationen als auch auf Ebene der Erzeuger erreicht werden. Hinzu kommt die Weiterbildung und Beratung im Bereich der Erzeugung, zur Verbesserung der Kompetenz der Erzeuger und zur Einführung neuer Produkte/Verfahren oder auch die Personalkosten für Berater der Erzeugerorganisationen (*SP-0102*) sowie die Investitionen und Forschung (*SP-0104*) für eine nachhaltige Nutzung, bei der beispielsweise der integrierte/ökologische Anbau im Fokus steht und so die Qualitätsproduktion unterstützen.

Ergänzend sollen zur Stärkung der Qualitätsproduktion Qualitätsregelungen (*SP-0105*) in Form von Weiter- und Neuentwicklung von Qualitätssicherungssystemen umgesetzt werden. Hier gilt es, den hohen Standard der Erzeugerorganisationen zu halten. Hinzu kommt die ökologische/biologische oder integrierte

Erzeugung (*SP-0106*).
Darüber hinaus wird in vielen Bundesländern, beispielsweise *Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen* und *Sachsen-Anhalt*, die Verarbeitung und Vermarktung weiterhin außerhalb des GAP-Strategieplans über die GAK- Marktstrukturverbesserung mit rein nationalen Mitteln gefördert.

Der Anteil von Erzeugerorganisationen oder Erzeugergruppierungen mit operationellen Programmen in bestimmten Sektoren am Wert der vermarkteten Erzeugung soll sich am Ende der Programmplanung auf **18 Prozent** belaufen.
Die folgenden (Teil-)Interventionen tragen zum Zielwert des Indikators bei:
·*SP-0101:* Absatzförderung und Kommunikation
·*SP-0102*: Beratungsdiensten und technische Hilfe
·*SP-0103:* Ernteversicherung
·*SP-0104:* Investitionen und Forschung
·*SP-0105:* Qualitätsregelungen
·*SP-0106:* Ökologische/biologische oder integrierte Erzeugung

2.1.SO3.9 Begründung der Mittelzuweisung

Die Mittelzuweisungen zwischen der ersten Säule (EGFL) und der zweiten Säule (ELER) war Gegenstand politischer Einigungen bei der Konferenz der Agrarministerinnen und Agrarminister des Bundes und der Länder (AMK) am 25. März 2021. Darauf aufbauend wurden die Regelungen im Bereich der 1. Säule einschließlich der Mittelzuweisungen über bundesrechtliche Regelungen umgesetzt (Direktzahlungen einschließlich Umschichtung in die 2. Säule und Öko-Regelungen, Konditionalität, InVeKoS). Mit dem GAP-Direktzahlungen-Gesetz sowie dem GAP-Konditionalität-Gesetz wurden die wesentlichen Entscheidungen zu den Direktzahlungen sowie zur Mittelumschichtung in die 2. Säule getroffen (inkl. Aufteilung der nationalen Obergrenzte auf die einzelnen Direktzahlungen einschließlich Öko-Regelungen).

Die Aufteilung der ELER-Mittelzuweisungen auf die Bundesländer für Interventionen unter der Verantwortung der regionalen Verwaltungsbehörden wurde ebenfalls bei der erwähnten Konferenz der Agrarministerinnen und Agrarminister des Bundes und der Länder (AMK) getroffen. Die weitere Aufteilung der Mittel auf die jeweiligen Interventionen in den Bundesländern erfolgte unter Einhaltung der in der GAP-Strategieplan-Verordnung getroffenen Mindestziele innerhalb der regionalen Verwaltungsbehörden der Bundesländer und unter Berücksichtigung der strategischen Elemente des GAP-Strategieplans entsprechend der jeweiligen politischen Schwerpunktsetzung. Eine Abstimmung u.a. mit Verbänden und Interessengruppen erfolgte auf regionaler Ebene.

Die Ermittlung der Etappenziele und Zielwerte für die Ergebnisindikatoren erfolgte unter Berücksichtigung der Mittelzuweisungen der pro Intervention geplanten Outputs. Die Zielwerte wurden von Seiten der Ex-ante Evaluation unter Prüfung der Kohärenz der Finanzplanung und der Erreichung der Ziele bewertet (*siehe Bericht der Ex-ante-Evaluation im Anhang*).

Die Interventionsstrategie des GAP-Strategieplans ergibt sich aus der strategischen Herleitung aus den Einzelzielen basierend auf der SWOT-Analyse über die Bedarfe zu den einzelnen Interventionsbeschreibungen (*siehe Kap. 5*). Diese fußen auf der sich aus der SWOT-Analyse ergebenen Bedarfe (*siehe Kap. 2.1*) und liefern die Begründungen für die ermittelten Einheitsbeträge und den Outputs der einzelnen Interventionen sowie der Logik ihrer Verknüpfungen. Sie belegen somit, dass die Mittelzuweisungen angemessen sind, um die angestrebten Ziele zu erreichen.

2.1.SO4 Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel, auch durch Verringerung der Treibhausgasemissionen und Verbesserung der Kohlenstoffbindung sowie Förderung nachhaltiger Energie

2.1.SO4.1 Zusammenfassung der SWOT-Analyse

2.1.SO4.1.1 Stärken

S1: Möglicher positiver Beitrag zum Klimaschutz durch Substitutionseffekte z.B. durch nachhaltige Produktion und Kaskadennutzung von Holzprodukten anstelle von Materialien/Energieträgern mit nachteiliger Ökobilanz.

S2: Bereits hoher Anteil an erneuerbaren Energien am gesamten Energiemix (20 Prozent).

S3: Potenziale zur Einsparung von Treibhausgasemissionen in der Landwirtschaft (z.B. durch effizientes Düngemanagement, verbesserte Lagerungs- und Ausbringungstechnik von Düngemitteln, Emissionsminderung in der Tierhaltung, Erzeugung von Biogas aus Wirtschaftsdünger) (*s. spez. Ziele b, h, i*).

S4: Potenziale zur Erhöhung der Kohlenstoffspeicherung und Reduzierung von THG-Emissionen durch angepasste Bodennutzung.

S5: Energieeinsparpotenziale durch Modernisierung und Effizienzsteigerung in den Produktionsprozessen der Primärerzeugung, im Gebäudebestand des ländlichen Raums sowie in der Be- und Verarbeitung von Nahrungsmitteln.

S6: *Hohes Bildungsniveau in der Landwirtschaft sowie qualitativ hochwertige Angebote in den Bereichen Aus-, Fort- und Weiterbildung einschließlich Studium sowie Beratung (Querschnittsziel).*

2.1.SO4.1.2 Schwächen

W1: Hoher Anteil der Landwirtschaft an den Treibhausgasemissionen (Quellgruppe Landwirtschaft), insbesondere Methan-Emissionen aus der Tierhaltung sowie N_2O-Emissionen.

W2: Zielerreichung der LULUCF-VO in Deutschland nach 2020 ist gefährdet.

W3: Auf entwässerten und landwirtschaftlich genutzten Moorböden werden in großem Umfang THG-Emissionen freigesetzt.

W4: Hoher Verbrauch fossiler Energieträger in Gartenbau, Land- und Ernährungswirtschaft und unzureichende Nutzung der Energieeinspar-Potenziale.

W5: Nutzungs- und Flächenkonkurrenzen durch erneuerbare Energien und Biomasseproduktion sowie tlw. geringe Effizienz der Nutzung (z.B. fehlende Wärmenutzung von Biogasanlagen).

W6: Wälder und Waldbewirtschaftungspläne z.T. auf Klimawandel ungenügend vorbereitet (*s. spez. Ziel h*).

W7: Maßnahmen zum Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel teilweise nicht ausreichend implementiert (z.B. Agroforst).

W8: Unzureichender Ausbau von Anlagen zum Hochwasserschutz.

2.1.SO4.1.3 Chancen

O1: Strategien und Maßnahmen zur Anpassung der Land- und Forstwirtschaft an den Klimawandel vorhanden (u.a. Fruchtfolgen, Arten- und Sortenwahl, Bodenbearbeitung, Beregnung / Bewässerung, Pflanzenschutz, Tierhaltung, Risikomanagement, Züchtung, Waldumbau) (*s. spez. Ziel a, b, i*).

O2: Politische Beschlüsse und Zielvorgaben zum Nachhaltigen Ausbau erneuerbarer Energien und geplanter Ausstieg aus der Kohleverstromung und der Kernenergie.

O3: Erzeugung heimischer Eiweißfuttermittel kann zum Ressourcenschutz beitragen, wenn indirekte Landnutzungsänderungen vermieden werden.

O4: Guter technologischer Entwicklungsstand bei der Nutzung erneuerbarer Energien (insbesondere bei der Stromerzeugung) und Technologien zur Erhöhung der Energieeffizienz.

O5: Umwandlung von Biomasse zu Strom ist eine grundlastfähige Technologie.

O6: Im Handlungsfeld Erneuerbare Energien bestehen ungenutzte und nachhaltig verfügbare Biomassepotenziale (z.B. Agroforstsysteme, Stroh, Gülle, Reststoffe aus der Nahrungsmittelherstellung, Holz).

O7: Hohe gesellschaftliche Akzeptanz und Erwartungen zur Etablierung einer klimaschützenden, klimaangepassten und gleichzeitig biodiversitätsfördernden Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft (*s. spez. Ziel i*).Thema Holzbau (u.a. auch mehrgeschossig und seriell) wird in Politik und Gesellschaft zunehmend als Option für den Klimaschutz und zur Schonung endlicher Ressourcen erkannt.

O8: *Umfangreiches theoretisches Wissen und theoretische Konzepte im Bereich erneuerbare Energien (Querschnittsziel).*

2.1.SO4.1.4 Gefahren

T1: Gefährdungspotenzial von landwirtschaftlichen Nutzflächen und Siedlungsgebieten durch klimawandelbedingte Extremwetterlagen (z.B. durch Überschwemmungen oder steigender Meeresspiegel).

T2: Weiterhin hoher Flächenverbrauch und damit Abnahme landwirtschaftlich nutzbarer Fläche, die zur CO_2-Speicherung zur Verfügung steht (*s. spez. Ziel b, h*).

T3: Direkte und indirekte, klimawandelbedingte Risiken (z.B. höhere Erosionsgefahr, zunehmende Ertrags- und Preisschwankungen, zunehmender Schädlingsdruck, höhere Energiepreise etc.).

T4: Gefährdungspotenzial für die Landwirtschaft durch indirekte Folgen des Klimawandels (z. B. zunehmender Schädlingsdruck, zunehmende Ertrags- und Preisschwankungen, Dürre und Gefahr von Waldbränden etc.).

T5: Verlangsamung / Stagnation der Energiewende (u.a. durch technische Herausforderungen, Kostendruck, Zielkonflikte mit Umwelt- und Naturschutzzielen, energiepolitischen Rahmenbedingungen, Konkurrenz zwischen stofflicher und energetischer Nutzung oder sinkender Akzeptanz).

T6: Gefahr der Zielverfehlung für THG-Emissionen der Landwirtschaft.

T7: Flächennutzungskonkurrenz durch die Errichtung von Photovoltaikanlagen.

2.1.SO4.1.5 Sonstige Bemerkungen

-

2.1.SO4.2 Ermittlung der Bedürfnisse

Code	Titel	Priorisierung auf Ebene des GAP-Strategieplans	Bedarf wird im GAP-Strategieplan behandelt
D.1	Reduktion der THG-Emissionen in der Landwirtschaft	Sehr hohe Priorität	Ja
D.2	Sicherung und Verbesserung der Kohlenstoffspeicherung und -bindung	Sehr hohe Priorität	Ja
D.3	Anpassung der Land- und Forstwirtschaft an den Klimawandel	Sehr hohe Priorität	Ja
D.4	Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energieträger	Mittlere Priorität	Ja
D.5	Steigerung der Energieeffizienz der Landbewirtschaftung, von Gebäuden, Anlagen und Technologien	Mittlere Priorität	Ja
D.6	Nachhaltige stoffliche Nutzung nachwachsender Rohstoffe und landwirtschaftlicher Reststoffe	Mittlere Priorität	Ja
D.7	Hochwasserschutz, Küstenschutz und Verbesserung des natürlichen Wasserrückhalts	Hohe Priorität	Ja
D.8	Erhalt und Wiederherstellung stabiler	Mittlere Priorität	Ja

	standortangepasster Wälder		

Sonstige Bemerkungen zur Ermittlung der Bedarfe.

Nicht relevant.

2.1.SO4.3 Ermittlung der einschlägigen (Elemente der) nationalen Pläne, die sich aus den in Anhang XI der Verordnung über die GAP-Strategiepläne genannten Rechtsinstrumenten ergeben und die bei der Bewertung der Bedarfe der GAP-Pläne für dieses spezifische Ziel berücksichtigt wurden

Governance-Verordnung (VO 2018/1999), LULUCF-Verordnung (VO 2018/841), Emissionsreduktions-Verordnung (VO 2018/842)

Zusammenhang zwischen den im GAP-Strategieplan identifizierten Bedarfen des SO4 und Rechtsinstrumenten des Anhang XIII der GAP-Strategieplan-Verordnung

Der Bedarf zur Reduktion der THG-Emissionen in der Landwirtschaft (**D.1**) besitzt eine sehr hohe Priorität. Innerhalb des Bedarfs wird das Ziel formuliert, dass einer Minderung landwirtschaftlicher THG-Emissionen bis zum Jahr 2030 auf 56 Mio. t CO_2-Äquivalente, um damit die in den VO 2018/842 formulierten Klimaschutzziele in der Landwirtschaft zu erreichen.

Der Bedarf zur Sicherung und Verbesserung der Kohlenstoffspeicherung und -bindung (**D.2**) mit einer ebenfalls sehr hohen Priorität greift das in der EU-LULUCF-Verordnung (2018/841) formulierte Ziel auf dass die Netto-Senke im Landnutzungsbereich erhalten bleiben muss. Mit der nationalen Bund-Länder-Zielvereinbarung „Zum Klimaschutz durch Moorbodenschutz“ von 2021 wird das Ziel festgehalten, die jährlichen Treibhausgasemissionen aus Moorböden um fünf Mio t CO_2-Äquivalente zu senken. Weitere Maßnahmen zum Moorbodenschutz sind im Rahmen des im Frühjahr 2022 vorgestellten „Aktionsplans natürlicher Klimaschutz“ der Bundesregierung in Vorbereitung.

Um die formulierten Ziele zu erreichen, bedarf es gemäß der o. g. Verordnungen der Anpassung der Land- und Forstwirtschaft an den Klimawandel (**D.3**). Hinzu kommt auch die nachhaltige stoffliche Nutzung nachwachsender Rohstoffe und landwirtschaftlicher Reststoffe (**D.6**), die ebenfalls eine besondere Bedeutung hat und in den Maßnahmen zur Umsetzung der Rechtsinstrumente enthalten ist.

Mit dem **Klimaschutzgesetz** werden in Deutschland die verbindlichen Klimaziele mit jährlich sinkenden THG-Emissionen für die unterschiedlichen Sektoren vorgeschrieben, um auf diese Weise der Verordnung (EU) 2018/842 nachzukommen. Im **nationalen Klimaschutzprogramm 2030** wurden zehn Maßnahmen zur Verringerung der THG-Emissionen in der Landwirtschaft bis 2030 festgesetzt. Den Vorgaben der so genannten Governance-Verordnung wird mit der Erstellung des Nationalen Energie- und Klimaplans entsprochen (dem NEKP), der übergeordnet alle Ziele der Energie- und Klimapolitik sowie die entsprechenden Maßnahmen und Instrumente als auch Szenariorechnungen zur Erreichung der Ziele darstellt.

Innerhalb der GAP tragen verschiedene Instrumente zur Abdeckung der Bedarfe bei. Hierzu zählen die Konditionalität, z. T. die Öko-Regelungen, AUKM, investiven Maßnahmen, aber auch Interventionen in den verschiedenen Sektoren (siehe Ausführungen in der Interventionsstrategie und Kap. 3.1.4).

Erneuerbaren-Energie-Richtlinie (RL (EU) 2018/2001),

Zusammenhang zwischen den im GAP-Strategieplan identifizierten Bedarfen des SO4 und Rechtsinstrumenten des Anhang XIII der GAP-Strategieplan-Verordnung

Der Ausbau Erneuerbarer Energien stellt ein Kernelement zur Begrenzung der Auswirkungen des Klimawandels dar. Im Rahmen des „Fit für 55“-Pakets werden zurzeit auf EU-Ebene neue Ziele verhandelt. Der Rat ist übereingekommen, als verbindliches EU-weites Ziel einen Anteil von 40 Prozent an Energie aus erneuerbaren Quellen am Gesamtenergiemix festzulegen, der bis 2030 erreicht werden soll. Der Rat und das Parlament werden nun interinstitutionelle Verhandlungen aufnehmen, um sich auf den endgültigen Wortlaut der beiden Richtlinien zu einigen. Um die neuen Ziele gemeinsam zu erreichen, müssen die Mitgliedstaaten die nationalen Beiträge in den integrierten nationalen Energie- und Klimaplänen (NEKP) erhöhen, die 2023 und 2024 zu aktualisieren sind.

Für die Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien ist im **Erneuerbare-Energien-Gesetz** (EEG 2023

vom 7.7.2022) ein Langzeitziel der Treibhausgasneutralität möglichst bis 2035 der deutschen Stromerzeugung gesetzlich verankert. Bis 2030 soll ein Anteil des aus erneuerbaren Energien produzierten Stroms von 80 Prozent am Bruttostromverbrauch erreicht werden. In der EEG-Novelle von 2020 wurden die Bedingungen und somit die Akzeptanz für den weiteren Erneuerbaren-Ausbau verbessert: finanzielle Beteiligungsmöglichkeiten der Kommunen für Wind an Land und Photovoltaik wurden erweitert und die Rahmenbedingungen für Mieterstrom verbessert. RED II schreibt aber beispielswese nicht nur die Quoten von erneuerbaren Energien in den EU-Mitgliedstaaten vor, sondern stellt auch Bedingungen an die Anrechenbarkeit auf die Quotenziele je nach der Energie. Mit Blick auf die Nutzung von Biomasse wird die Richtlinie national durch die **Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung** (BioSt-NachV) und der **Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung** (Biokraft-NachV) umgesetzt, die die Anforderungen an nachhaltige Biomasse definieren. Diese ist Voraussetzung für die Förderung erneuerbarer Energien und die Anrechnung auf die entsprechenden Ziele. Eng damit verknüpft sind Regelungen im **Erneuerbare-Energien-Gesetz** (EEG) und dem **Bundes-Immissionsschutzgesetz** (BImSchG).

Als Bedarf wird im GAP-Strategieplan die Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energieträger und deren Einsatz in Land- und Forstwirtschaft unter Berücksichtigung sowohl der Nachhaltigkeit als auch der Flächenkonkurrenz formuliert (**D.4**). Als Ziel wird formuliert, dass Erneuerbare Energieträger, wie z. B. Windenergie und Photovoltaik, verstärkt genutzt werden sollen. Auf nationaler Ebene wird jedoch dieser Bedarf und daraus folgende Maßnahmen insbesondere durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz abgedeckt. Der Handlungsbedarf innerhalb der GAP wird daher als geringer gegenüber den im Rahmen dieses spezifischen Ziels sehr hoch priorisierten Bedarfen angesehen.

Energieeffizienz-Richtlinie (RL 2012/27/EU)

Hinsichtlich der Steigerung der Energieeffizienz finden weiterhin Verhandlungen auf EU-Ebene im Rahmen des „Fit für 55"-Pakets statt. Nach Einigung des Rates soll der Energieverbrauch EU-weit deutlich sinken: der Endenergieverbrauch bis 2030 um 36 Prozent, der Primärenergieverbrauch um 39 Prozent. Das Hauptziel einer Verringerung des Endenergieverbrauchs um 36 Prozent auf EU-Ebene wäre verbindlich. Zum Erreichen des Gesamtziels der EU sollen laut Rat alle Mitgliedstaaten beitragen, indem sie in ihren integrierten nationalen Energie- und Klimaplänen (NEKP) indikative nationale Beiträge und Zielpfade festlegen. 2023 und 2024 müssen diese Pläne aktualisiert werden.

Die **Energieeffizienzstrategie 2050** knüpft an die EU-Energieeffizienzrichtlinie an. Die Energieeffizienzstrategie 2050 stellt die Weichen für eine gestärkte Energieeffizienzpolitik und leistet zugleich den deutschen Beitrag zur Erreichung des EU-Energieeffizienzziels (mindestens 32,5 Prozent weniger Primär- und Endenergieverbrauch bis 2030). Die Strategie legt ein neues Energieeffizienzziel 2030 fest, bündelt die dafür notwendigen Maßnahmen der Bundesregierung in einem neuen Nationalen Aktionsplan Energieeffizienz (NAPE 2.0) und enthält Festlegungen für die Ausgestaltung eines Dialogprozesses „Roadmap Energieeffizienz 2050".

Das Ziel des **Bundesprogramms zur Steigerung der Energieeffizienz** und CO_2-Einsparung in Landwirtschaft und Gartenbau ist es, durch Beratungs- und Investitionsförderung sowie Wissenstransfermaßnahmen die CO_2-Emissionen aus der stationären und mobilen Energienutzung in landwirtschaftlichen Betrieben zu senken. Ein Förderschwerpunkt ist neben der Energieeinsparung durch Modernisierung die Erzeugung erneuerbarer Energie zur Verwendung in Landwirtschaft und Gartenbau, beispielsweise Photovoltaik (PV) für den Eigenstrombedarf oder Biomasseheizungen für den Wärmebedarf. Ein deutlich ausgeweiteter Förderbereich ist die technologieoffene Förderung alternativer Antriebe bei landwirtschaftlichen Maschinen. Damit kann die Erstausstattung oder Nachrüstung von Traktoren beispielsweise mit Elektro- oder Biomethanantrieben gefördert werden. Das Programm ist Teil des BMEL-Maßnahmenpaketes zum Klimaschutzplan 2030 und des Klimaschutz-Sofortprogramms 2022 der Bundesregierung.

Innerhalb des Klima- und Transformationsfonds (KTF) kann auch der energieeffizientere Betrieb der Anlagen im Sektor Landwirtschaft gefördert werden, der bereits im Jahr 2014 mit dem **Nationalen Aktionsplan Energieeffizienz** (NAPE) initiiert wurde.

Im GAP-Strategieplan wird die Steigerung der Energieeffizienz der Landbewirtschaftung, von Gebäuden, Anlagen und Technologien als Bedarf formuliert (**D.5**). Dabei sollen fossile Energieträger eingespart und so verfahrens- bzw. verkehrsbedingte THG-Emissionen reduziert werden. Auf nationaler Ebene wird

jedoch dieser Bedarf und daraus folgende Maßnahmen insbesondere durch die oben dargestellten Instrumente abgedeckt. Der Handlungsbedarf innerhalb der GAP wird daher als geringer gegenüber den im Rahmen dieses spezifischen Ziels sehr hoch priorisierten Bedarfen angesehen.

Darüber hinaus wird Kap. 3.1.4 ausführlich darauf eingegangen, wie die Umwelt- und Klimaarchitektur des GAP-Strategieplans zur Erreichung der national gesetzten Ziele und Strategien zu den in Anhang XIII aufgeführten Rechtsinstrumenten beiträgt.

2.1.SO4.4 Interventionslogik

Form der Intervention	Art der Intervention	Interventionscode (MS) – Name	Gemeinsamer Outputindikator
DPdecoupled	Eco-scheme(31) - Regelungen für Klima, Umwelt und Tierwohl	DZ-0402 - Anbau vielfältiger Kulturen mit mindestens fünf Hauptfruchtarten im Ackerbau einschließlich des Anbaus von Leguminosen mit einem Mindestanteil von 10 Prozent	O.8. Anzahl der Hektar oder Großvieheinheiten, die durch Öko-Regelungen unterstützt werden
DPdecoupled	Eco-scheme(31) - Regelungen für Klima, Umwelt und Tierwohl	DZ-0403 - Beibehaltung einer agroforstlichen Bewirtschaftungsweise auf Ackerland und Dauergrünland	O.8. Anzahl der Hektar oder Großvieheinheiten, die durch Öko-Regelungen unterstützt werden
DPdecoupled	Eco-scheme(31) - Regelungen für Klima, Umwelt und Tierwohl	DZ-0404 - Extensivierung des gesamten Dauergrünlands des Betriebs	O.8. Anzahl der Hektar oder Großvieheinheiten, die durch Öko-Regelungen unterstützt werden
Sectoral - Obst und Gemüse	ORGAN(47(1)(d)) - ökologische/biologische Erzeugung oder integrierter Landbau	SP-0106 - Ökologische/biologische oder integrierte Erzeugung	O.35. Anzahl der geförderten operationellen Programme
Sectoral - Wein	RESTRVINEY(58(1)(a)) - Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen	SP-0303 - Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen in Form einer oder mehrerer der folgenden Maßnahmen: Sortenumstellung, Umbepflanzung von Rebflächen, Wiederbepflanzung von Rebflächen, Verbesserung der Rebflächenbewirtschaftungstechniken, -strukturen	O.36. Anzahl der im Weinsektor unterstützten Maßnahmen oder Einheiten
Sectoral - Wein	INVWINE(58(1)(b)) - Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte in Weinbausystemen – mit Ausnahme von Vorhaben, die für die Interventionskategorie gemäß Buchstabe a in Betracht kommen –, Verarbeitungseinrichtungen, Infrastrukturen von Weinbaubetrieben sowie Vermarktungsstrukturen und -instrumente	SP-0304 - Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte in Weinbausysteme, Verarbeitungseinrichtungen, Infrastrukturen von Weinbaube-trieben sowie Vermarktungsstrukturen und -instrumente	O.36. Anzahl der im Weinsektor unterstützten Maßnahmen oder Einheiten
Sectoral - Hopfen	CLIMA(47(1)(i)) - Maßnahmen zur Eindämmung des Klimawandels und zur Anpassung an den Klimawandel	SP-0403 - Klimawandel	O.35. Anzahl der geförderten operationellen Programme
RD	ENVCLIM(70) - Umwelt-, Klima- und andere Bewirtschaftungsverpflichtungen	EL-0101 - Bewirtschaftungsverpflichtungen zur Verbesserung des Klimaschutzes	O.14. Anzahl der (nicht forstwirtschaftlich genutzten) Hektar oder sonstigen Einheiten, für die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehende Umwelt- oder Klimaverpflichtungen bestehen
RD	ENVCLIM(70) - Umwelt-, Klima- und andere	EL-0102 - Bewirtschaftungsverpflichtungen zur	O.14. Anzahl der (nicht forstwirtschaftlich genutzten)

	Bewirtschaftungsverpflichtungen	Verbesserung der Wasserqualität	Hektar oder sonstigen Einheiten, für die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehende Umwelt- oder Klimaverpflichtungen bestehen
RD	ENVCLIM(70) - Umwelt-, Klima- und andere Bewirtschaftungsverpflichtungen	EL-0103 - Bewirtschaftungsverpflichtungen zur Verbesserung des Bodenschutzes	O.14. Anzahl der (nicht forstwirtschaftlich genutzten) Hektar oder sonstigen Einheiten, für die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehende Umwelt- oder Klimaverpflichtungen bestehen
RD	ENVCLIM(70) - Umwelt-, Klima- und andere Bewirtschaftungsverpflichtungen	EL-0105 - Bewirtschaftungsverpflichtungen zur Verbesserung der Biodiversität	O.14. Anzahl der (nicht forstwirtschaftlich genutzten) Hektar oder sonstigen Einheiten, für die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehende Umwelt- oder Klimaverpflichtungen bestehen
RD	ENVCLIM(70) - Umwelt-, Klima- und andere Bewirtschaftungsverpflichtungen	EL-0107 - Bewirtschaftungsverpflichtungen zur nachhaltigen Waldbewirtschaftung	O.15. Anzahl der (forstwirtschaftlich genutzten) Hektar oder sonstigen Einheiten, für die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehende Umwelt- oder Klimaverpflichtungen bestehen
RD	ENVCLIM(70) - Umwelt-, Klima- und andere Bewirtschaftungsverpflichtungen	EL-0108 - Ökologischer Landbau	O.17. Anzahl der Hektar oder sonstigen Einheiten, für die eine Unterstützung für den ökologischen/biologischen Landbau gewährt wird
RD	ENVCLIM(70) - Umwelt-, Klima- und andere Bewirtschaftungsverpflichtungen	EL-0111 - Einkommensausgleich Aufforstung	O.16. Anzahl der Hektar oder sonstigen Einheiten, für die Erhaltungsverpflichtungen bezüglich Aufforstung und Agrarforstwirtschaft bestehen
RD	INVEST(73-74) - Investitionen, einschließlich Investitionen in Bewässerung	EL-0402 - Materielle Infrastruktur - Hochwasserschutz, Küstenschutz	O.22. Anzahl unterstützter Infrastrukturinvestitionsvorhaben oder -einheiten
RD	INVEST(73-74) - Investitionen, einschließlich Investitionen in Bewässerung	EL-0403 - Einzelbetriebliche produktive Investitionen in landwirtschaftlichen Unternehmen	O.20. Anzahl unterstützter produktiver Investitionsvorhaben oder -einheiten innerhalb landwirtschaftlicher Betriebe
RD	INVEST(73-74) - Investitionen, einschließlich Investitionen in Bewässerung	EL-0407 - Nicht-produktive Investitionen im Forstsektor	O.23. Anzahl unterstützter nichtproduktiver Investitionsvorhaben oder -einheiten außerhalb landwirtschaftlicher Betriebe

Übersicht

Beschreibung der Interventionszusammensetzung zur Erreichung des spezifischen Ziels

Die Landwirtschaft trägt zum Klimawandel bei und ist zugleich selbst von den Auswirkungen des Klimawandels negativ betroffen. Die Land- und insbesondere die Forstwirtschaft können mit ihrem CO_2-Bindungspotenzial aber auch einen Beitrag zur Bewältigung des Klimawandels leisten. Insofern sind die Stärkung des Beitrags zum Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel (**D.3**) sehr wichtige Herausforderungen, die durch den deutschen GAP-Strategieplan begegnet werden sollen. Geeignete Stellschrauben sind die Verminderung der Treibhausgasemissionen (**D.1**) sowie die Kohlenstoffspeicherung insbesondere durch die dauerhafte Sicherung bzw. Erhöhung des Gehalts an organischem Kohlenstoff in Böden (**D.2**). Der Handlungsdruck in diesen Bereichen ist sehr hoch und wird politisch stark untermauert. Daher werden die Bedarfe auch außerhalb des GAP-Strategieplans in

vielfältigen nationalen Strategien und Maßnahmen bedient (z. B. Nationales Klimaschutzprogramm 2030, s. u.). Darüber hinaus bestehen viele Schnittpunkte mit den anderen spezifischen Zielen des GAP-Strategieplans, bei denen Interventionen Sekundärwirkungen in Bezug zu SO4 besitzen. Hierzu zählen Maßnahmen, die u.a. eine nachhaltige Waldbewirtschaftung adressieren sowie auch Maßnahmen im ländlichen Raum, welche eine Emissionsreduzierung bezwecken (siehe SO8, z. B. in der Anpassung der Erschließung an eine nachhaltige Waldbewirtschaftung sowie in der Mobilität, und Daseinsvorsorge etc.).

Künftig soll innerhalb der GAP durch die Konditionalität dem Klimaschutzaspekt stärker Rechnung getragen werden. Hier sind der GLÖZ-Standard 1 (Erhalt von Dauergrünland), der GLÖZ-Standard 2 (Schutz von Feuchtgebieten und Mooren) sowie der GLÖZ-Standard 3 (Verbot des Abbrennens von Stoppelfeldern) zu nennen. Diese werden durch vielfältige nationale und länderspezifische Rechtsvorschriften ergänzt (siehe Kap. 3.10). Insbesondere durch den Schutz von Feuchtgebieten und Mooren soll neben der Reduktion von Treibhausgas-Emissionen auch zum Ziel der Sicherung der Kohlenstoffspeicherung beigetragen werden. Die gezielte Honorierung von Gemeinwohlleistungen erfolgt auch durch die Öko-Regelungen, welche spezifische umweltbezogenen Bedarfe adressieren. So auch vor dem Hintergrund von SO4, die freiwillige Öko-Regelung zur Beibehaltung der agroforstlichen Bewirtschaftungsweise (*DZ-0403*). Diese Öko-Regelung soll ebenfalls vor allem zur Kohlenstoffspeicherung (**D.2**), z. B. durch Humusaufbau, aber durch die generelle Extensivierung der Landbewirtschaftung und Beschattung sowie Windschutz auch zur Klimaanpassung (**D.3**) beitragen. Über die zweite Säule ist eine komplementäre investive Förderung möglich, bei der Investitionen in die Anlage eines Agrarforstsystems gefördert werden können. Durch die Öko-Regelung *DZ-0404* wird die „Extensivierung des gesamten Dauergrünlands des Betriebes“ gefördert; sie führt durch die Begrenzung des Viehbesatzes, dem Umbruch-/Pflugverbot sowie des Düngereinsatzes zur Reduktion von Treibhausgas- und von Stickstoffemissionen und trägt gleichzeitig dazu bei, dass Kohlenstoff im Boden angereichert wird. Dies wird durch ein Pflugverbot zusätzlich verstärkt. Die zweite Säule bietet eine komplementäre Ergänzung insbesondere mit der Intervention „Bewirtschaftungsverpflichtungen zur Verbesserung des Klimaschutzes“ (*EL-0101*), in der mit der extensiven Bewirtschaftung von Grünland (*EL-0101-02*) ebenfalls THG-Emissionen durch einen geringeren RGV-Besatz und eine eingeschränkte Stickstoffdüngung reduziert werden (**D.1**). Ferner werden durch die Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland (*EL-0101-01*) neue Kohlenstoffsenken durch die Schaffung von Grünland gestärkt (**D.2**), da narbenbildende Gräser oder andere für Grünland standorttypische Pflanzen auf den Flächen angebaut werden. Hierbei darf die Dauergrünlandfläche auch nach Ablauf des Verpflichtungszeitraums nicht mehr in Ackerland umgewandelt werden; damit geht diese Regelung über den GLÖZ-Standard 1 hinaus. Soweit sich die Förderverpflichtungen mit den Verpflichtungen von Öko-Regelungen überschneiden, erfolgt eine Kürzung bei den entsprechenden Teilinterventionen der Bewirtschaftungsverpflichtungen zur Verbesserung des Klimaschutzes (*EL-0101*).

Organische Böden besitzen durch ihre Kohlenstoffspeicherfähigkeit ein großes Potenzial für den Klimaschutz (**D.2**). Gleichzeitig werden auf entwässerten und landwirtschaftlich genutzten Moorböden in großem Umfang THG-Emissionen freigesetzt (**D.1**). Moorbodenschutzmaßnahmen (*EL-0101-03*) wie die Wiedervernässung oder die Anlage von Paludikulturen (insbesondere auf Ackerland oder eine entsprechende Nutzung von Nasswiesen) besitzen daher eine hohe Bedeutung und werden im GAP-Strategieplan insbesondere von den besonders moorreichen Ländern *Mecklenburg-Vorpommern*, *Brandenburg*, *Niedersachsen*, *Bremen* und *Hamburg* angeboten. In den ebenfalls moorreichen Ländern *Bayern* und *Schleswig-Holstein* erfolgt eine Förderung außerhalb des GAP-Strategieplans (s. u.). *Schleswig-Holstein* bietet jedoch auch im Rahmen der Intervention *EL-0101-02* grünlandspezifische Maßnahmen an, die Wiedervernässung von Moorböden enthalten. Die Förderung erfolgt in der Moorkulisse Schleswig-Holstein. Kooperative Klimaschutzmaßnahmen (*EL-0101-05*) in *Brandenburg* und *Rheinland-Pfalz* bieten die Chance, durch Zusammenschluss mehrerer Landbewirtschafter und unter einem gemeinsamen Projektmanagement, zielgerichtete Klimaschutzmaßnahmen in eingegrenzten Projektgebieten umzusetzen. Das Projektmanagement erstellt mit den Flächennutzern abgestimmte Umsetzungs- bzw. Nutzungspläne, kontrolliert und bestätigt die Einhaltung der festgelegten Maßnahmen und überprüft die Erreichung der festgelegten Zielvorgaben. Mit dieser Regelförderung wird das Potenzial von kooperativen Ansätzen und ergebnisorientierten Regelungen für entsprechende Bewirtschaftungsverpflichtungen genutzt und deckt damit die Bedarfe **D.1**, **D.2** und **D.3** ab. Auch Maßnahmen der Intervention „Bewirtschaftungsverpflichtungen zur Verbesserung der Biodiversität“ (*EL-*

0105) tragen zur Reduktion von THG-Emissionen (**D.1**) und zur Kohlenstoffspeicherung sowie -bindung (**D.2**) bei. Die naturschutzorientierte Grünlandbewirtschaftung (*EL-0105-01*), Beweidung (*EL-0105-02*) und Ackernutzung (*EL-0105-03*) können durch relevante Nutzungsbeschränkungen (wie z. B. keine Düngung mit Stickstoffdüngemitteln, Verzicht auf den Einsatz von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln, reduzierte Beweidungsdichte) einen ergänzenden Beitrag leisten. Analog zu den kooperativen Klimaschutzmaßnahmen (s. o., *EL-0101*-05) tragen kooperative Biodiversitätsmaßnahmen (*El-0105-07*) in *Brandenburg* und *Sachsen-Anhalt* ebenfalls zu diesen Zielen bei. Die Teilinterventionen zur Schaffung von Gewässerschutz- und Uferrandstreifen (*EL-0102-01*) sowie die Zwischen-, Herbst- und Winterbegrünung mit Zwischenfrüchten und Untersaaten (*EL-0102-02*) tragen zur Kohlenstoffspeicherung und -bindung bei, indem sie pflanzenverfügbare Nährstoffe in organische Substanz überführen (**D.2**). Insbesondere der ökologische Landbau (*EL-0108*) trägt zur Kohlenstoffspeicherung bei, da er durch die Art seiner Bewirtschaftung u. a. zu Humusaufbau führt.

Durch die Vorgabe eines Mindestanteils an Leguminosen bezweckt die Öko-Regelung zur Förderung vielfältiger Kulturen im Ackerbau (*DZ-0402*) sowie die weitergehende Maßnahme in der zweiten Säule (*EL-0103-04*) die Anpassung an den Klimawandel (**D.3**), da hiermit positive Auswirkungen auf den Humusgehalt des Bodens verbunden sind und die dadurch bewirkte Fixierung von Luftstickstoff zu einer Reduzierung des Stickstoffdüngemitteleinsatzes führen kann. Beide Maßnahmen sollen mindestens fünf verschiedene Hauptfruchtarten im Antragsjahr angebaut werden und zusätzlich der Anbau von Leguminosen erforderlich ist. Die Öko-Regelungen und die Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen können insofern als multifunktional bezeichnet werden: Diese Flächenmaßnahmen können beispielsweise eine Düngerreduktion leisten und somit zu einer Minderung von Treibhausgas-Emissionen und z. T. auch zur Kohlenstoffspeicherung beitragen, während sie durch den Humusaufbau auch zur Klimaanpassung beitragen. Ergänzend werden die Anlage von Erosionsschutzflächen bzw. gesamtbetriebliche Erosionsschutzmaßnahmen (*EL-0103-01*), der Ackerfutter-/Leguminosenanbau (*EL-0103-02*) sowie weitere Maßnahmen zum Schutz des Bodens in Form von Strip-Till-Verfahren, Mulchsaat, Direkt- / Streifensaat oder konservierende Bodenbearbeitung (*EL-0103-03*) gefördert. Indem beispielsweise durch den Verzicht auf wendende Bodenbearbeitung und Tiefenlockerung der Humusgehalt gefördert wird, kann zur Anpassung an den Klimawandel (**D.3**) und zur Verbesserung der Kohlenstoffspeicherung (**D.2**) beigetragen werden. Allgemein können bodenschonende Praktiken zu einer höheren Bodengesundheit und zu einer höheren Widerstandsfähigkeit gegenüber klimabedingten Auswirkungen wie Dürre oder Starkregen, führen.

Der Bedarf zur nachhaltigen stofflichen Nutzung nachwachsender Rohstoffe und landwirtschaftlicher Reststoffe (**D.6**) wird hauptsächlich außerhalb des Strategieplans bedient (s. u) und wird insbesondere durch die nationale Bioökonomiestrategie abgedeckt. Der Bedarf wird aber auch durch die Förderung von Paludikulturen als Flächenmaßnahme über den Fördergegenstand *EL-0101-03* abgedeckt. Hier liegt weiteres Potenzial oberirdische Biomasse als nachwachsende Rohstoff zu nutzen (bspw. durch Anbau von Rohrkolben oder Schilf). Flankierend werden Investitionen mit positiven Beiträgen zum Klimaschutz vorgesehen. Zur Reduktion von THG-Emissionen in der Landwirtschaft (**D.1**) dienen insbesondere produktive Investitionen zur Modernisierung landwirtschaftlicher Unternehmen (*EL-0403-01*). Mit ihnen werden insbesondere Investitionen zur Effizienzsteigerung und zur Verbesserung der spezifischen Umwelt- und Klimaschutzleistungen der landwirtschaftlichen Unternehmen, insbesondere zur Emissionsminderung und Kohlenstoffspeicherung gefördert. Hierzu zählen auch Investitionen in die Präzisionslandwirtschaft und in Techniken im Sinne des Umwelt- und Klimaschutzes. Aktuell werden Maschinen und Geräte der Außenwirtschaft, die einen positiven Effekt auf die THG-Emissionen in der Landwirtschaft aufweisen, über ein Bundesprogramm außerhalb des Strategieplans gefördert (s. u.). Wie oben bereits beschrieben, kann auch die Investition in die Anlage eines Agroforstsystems hierunter gezählt werden (*EL-0403-01*). Die Intervention orientiert sich in ihren Vorgaben an denen der Öko-Regelung (*DZ-0403*), so dass eine sinnvolle Kombination von beiden Maßnahmen möglich und beabsichtigt ist. Entsprechend kann in der Öko-Regelung ausschließlich die Beibehaltung der agroforstwirtschaftlichen Bewirtschaftungsweise gefördert werden.

Auf forstwirtschaftlichen Flächen werden zur Erreichung von Klimazielen (**D.2, D.3**) auch nicht-produktive Investitionen unterstützt (*EL-0407*), denn im LULUCF-Sektor sind neben den Böden die Wälder die größte Kohlenstoffsenke; damit leisten sie einen großen Beitrag zum Klimaschutz. Die nicht-produktiven Investitionen in eine naturnahe Waldbewirtschaftung und Waldmehrung (*EL-0407-01*) sollen

den Waldumbau einschließlich der Wiederbewaldung nach Schadereignissen hin zu vielfältigen, stabilen, überwiegend standortheimischen Waldbeständen fördern (**D.8**; siehe auch SO8 **H.13**). Erreicht werden soll dies mittels vielfältiger Aufwendungen, beispielsweise für den Waldumbau, die Bodenschutzkalkung, die Verbesserung des Bodenschutzes bei der Holzernte sowie für Waldbewirtschaftungspläne. Hierdurch sollen der Wald als zentrale Kohlenstoffsenke gestärkt und gleichzeitig stabile, anpassungsfähige und resiliente Waldökosysteme entwickelt und etabliert werden. Hinzu kommt die Vorbeugung von Waldschäden (*EL-0407-02*), beispielsweise der vorbeugende Waldbrandschutz, mit dem Waldgebiete durch waldbauliche und technische Maßnahmen (vorwiegend Nadelwälder) geschützt werden sollen, um das Risiko von Großbränden zu senken. Dies wird in *Brandenburg*, *Mecklenburg-Vorpommern*, *Sachsen* und *Thüringen* angewandt. Diese Maßnahmen werden durch Bewirtschaftungsverpflichtungen zur nachhaltigen Waldbewirtschaftung (*EL-0107*) ergänzt und hierbei die besondere Leistung des Waldes als Kohlenstoffsenke (**D.2)** hervorgehoben und der Waldumbau (**D.8**) mit überwiegend standortheimischen Baumarten gefördert. Konkret erfolgt dies durch eine schonende, naturnahe Waldbewirtschaftung im Rahmen von Waldumweltmaßnahmen (*EL-0107-01*) in *Sachsen-Anhalt* und *Thüringen*, bei denen das Ziel die Erhöhung der Resilienz durch klimaangepasste Wälder ist und die gezielte Lenkung der natürlichen Waldentwicklung angestrebt wird. In *Thüringen* erfolgt zudem die Förderung von traditionellen Waldbetriebsarten des Nieder- und Mittelwaldes (*EL-0107-02*), um die durch diese historische Waldnutzungsform typische Vegetation zu erhalten und eine Verjüngung des Waldes über den Stockaustrieb zu fördern. Ein Beitrag zu standort- und klimaangepassten Wäldern wird auch über die Intervention *EL-0111* „Einkommensausgleich Aufforstung“ in *Sachsen* geleistet. Hier wird die Erstaufforstung (Mischwälder) auf vormals als Ackerland bzw. Dauergrünland genutzten Flächen gefördert. Ansonsten werden Maßnahmen im Bereich des Forstsektors in hohem Maße außerhalb der GAP gefördert. Die Erfahrung aus vorherigen Förderperioden hat gezeigt, dass der bürokratische Aufwand und die hohen Anlastungsrisiken die Förderung von waldbezogenen Maßnahmen in der GAP unattraktiv machen. Auch in den Sektoren Wein und Hopfen sind Interventionen zur Anpassung an den Klimawandel (**D.3**) vorgesehen, indem eine Umstrukturierung und Umstellung der Rebflächen (*SP-0303*) sowie die Milderung des Klimawandels (*SP-0403*) angestrebt werden. Im Bereich Weinbau werden hierbei in die Sortenumstellung, Umbepflanzung und Wiederbepflanzung von Rebflächen und die Verbesserung der Rebflächenbewirtschaftungsstrukturen und -techniken sowie in wassersparende Tropfbewässerung investiert. Im Hopfenbereich werden Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel in Form der Einführung neuer Hopfensorten, neue Produktionstechniken wie wassersparende Tropfbewässerung angegangen. Gleichzeitig soll hierbei die energieeffiziente Landbewirtschaftung (**D.5**) verbessert werden. Hierzu sollen ebenfalls Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte in Weinbausystemen in Verarbeitungseinrichtungen, Infrastrukturen von Weinbaubetrieben sowie Vermarktungsstrukturen und -instrumente (*SP-0304*) gefördert werden. Dabei handelt es sich um bauliche und technische Investitionen (einschließlich Software sowie investitionsbezogene Planungs- und Beratungskosten) oder Durchführbarkeitsstudien. Die energieeffiziente Landbewirtschaftung wird im besonderen Maße durch das Klimaschutzprogramm abgedeckt. Diesem wird in Deutschland damit weitgehend über rein nationale Förderangebote bedient (s. u.).

Durch klimawandelbedingte Extremwetterlagen (mit der Folge z. B. von Überschwemmungen) sind landwirtschaftlichen Nutzflächen und Siedlungsgebieten stärker gefährdet. Ziel ist es, dass diese Wetterlagen durch einen intakten Landschaftswasserhaushalt nur geringe Auswirkungen auf Mensch und Sachwerte haben. Der Bedarf bezogen auf Hochwasserschutz, Küstenschutz und die Verbesserung des natürlichen Wasserrückhaltes (**D.7**) besitzt somit eine hohe Relevanz, allerdings mit regional unterschiedlicher Bedeutung. Infolgedessen wird der Hochwasserschutz in den Ländern unterschiedlich abgedeckt. Eine hohe Bedeutung kommt dem Küstenschutz in Nieder*sachsen*, *Schleswig-Holstein*, *Bremen* und *Hamburg* zu. Um präventive Maßnahmen zu fördern, ist die Intervention zur Förderung materieller Infrastruktur vorgesehen (*EL-0402*), die Fördermaßnahmen zum Hochwasserschutz (*EL-0402-01)* und zum Küstenschutz (*EL-0402-02*) umfasst. Ziele bei den Fördermaßnahmen zum Hochwasserschutz (*EL-0402-01*) sind die Verbesserung des Wasserrückhaltes in der Fläche, die Verhütung und Beseitigung von Hochwasserschäden an Gewässern und wasserbaulichen Anlagen und die Verbesserung der Hochwasservorsorge. Des Weiteren werden die Gewässer so umgestaltet, dass sie in der Lage sind, den größtmöglichen Wasserrückhalt in der Fläche zu gewährleisten. In *Brandenburg* wird außerdem durch die Wiederherstellung, Schaffung und Bereitstellung von Wasserretentionsflächen

entlang von Gewässern der Wasserrückhalt in der Landschaft gefördert (*EL-0101-04*). Auf den Wasserretentionsflächen kann sich Hochwasser ausbreiten und ansammeln bzw. Niederschlagswasser im Boden zwischengespeichert werden. Küstenschutzmaßnahmen (*EL-0402-02*) haben das Ziel, den Schutz der Küsten und der tidebeeinflussten Flussdeichabschnitte vor Überflutung zu sichern. Dabei werden alle eingedeichten Flächen vor Überflutung geschützt, unabhängig davon, ob es sich um landwirtschaftliche Produktionsflächen, um Wohn- oder Gewerbeflächen handelt. Damit wird der Lebens- und Produktionsraum für alle Küstenbewohner erhalten. Der Küstenschutz - aber in Teilen auch die Hochwasserschutzmaßnahmen – tragen durch Verringerung der Treibhausgasemissionen zum Klimaschutz bei. Weite Teile der Niederungen sind von Mooren bedeckt. Moore stellen eine der größten CO_2-Senken dar. Es gilt daher, Moore großflächig vor dem Eintrag von Salzwasser und vor Überschwemmung durch Küsten- und oder Binnenhochwasser zu schützen. Neben Moorflächen werden die süßwasserabhängigen Lebensräume wie beispielsweise Wälder (CO_2-Speicher), Seen und Fließgewässern ebenfalls geschützt.

Politische Beschlüsse und Zielvorgaben zum nachhaltigen Ausbau erneuerbaren Energien und der geplante Ausstieg aus der Kohleverstromung und Kernenergie liefern bereits die Grundlage für eine zukünftige nachhaltige Energieerzeugung. In der Land- und Forstwirtschaft spielt die Erzeugung erneuerbarer Energien, insbesondere durch die energetische Verwertung von Reststoffen, eine große Rolle. Die Erhöhung des Anteils an erneuerbaren Energien am Gesamtenergieverbrauch in der Land- und Forstwirtschaft (**D.4**) sowie eine energieeffiziente Landbewirtschaftung (**D.5**) wurde deshalb als Bedarfe identifiziert. Auf nationaler Ebene werden diese Bedarfe und daraus folgende Maßnahmen insbesondere durch das Erneuerbare–Energien-Gesetz (s. u) abgedeckt. Der Handlungsdruck innerhalb der GAP wird daher als geringer gegenüber den im Rahmen dieses spezifischen Ziels sehr hoch priorisierten Bedarfen angesehen. Eine Steigerung der energetischen Effizienz sowie von Energieeinsparmaßnahmen wird in dem Sektor Hopfen durch Anpassungen an veränderte Umweltbedingungen (*SP-0403*) angeboten. Ebenso werden teilweise Maßnahmen zur Effizienzsteigerung bei der Energienutzung im Rahmen der einzelbetrieblichen produktiven Investitionen in landwirtschaftlichen Unternehmen (*EL-0403-01*) und der Verbesserung im Bereich der Ressourceneffizienz (z. B. Umstellung auf regenerative Energien) im Rahmen von Investitionen in materielle Vermögenswerte in Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung (Marktstruktur) (*EL-0405*) gefördert, die jedoch nicht primär dem SO4 zugeordnet wurden.

Zu möglichen Klimaschutzwirkungen einzelner Interventionen im GAP-Strategieplan hat das Thünen-Institut überschlägige Kalkulationswerte zum Minderungspotential (t CO_2-Äquivalent/ha und Jahr) ermittelt. Dabei wurde der Fokus auf die Interventionen gelegt, denen gemäß Finanzplanung 2023 – 2027 eine hohe Bedeutung zukommt.

Die Kalkulationsdaten basieren auf der Auswertung wissenschaftlicher Studien. Es ist darauf hinzuweisen, dass das tatsächliche Minderungspotenzial und Klimaschutzwirkung stark von der jeweiligen Ausgestaltung der Interventionen sowie der naturräumlichen Verhältnisse abhängig sind. Daher sind die Kalkulationen in einer Bandbreite je Intervention angegeben. Die vermiedenen Emissionen aus dem Verzicht auf den Einsatz mineralischer Düngermittel bzw. chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel blieben bei diesen Kalkulationen jeweils unberücksichtigt. Sofern mit den Interventionen auch die Schaffung von CO_2-Senken einhergehen, wurde auch ein LULUCF-Wert kalkuliert.

Gewichtet mit den geplanten Outputs für die jeweiligen Interventionen ergäbe sich kalkulatorisch ein Emissionsminderungsbeitrag dieser ausgewählten flächenbezogenen Interventionen von rd. 1,7 bis rd. 25 Mill. t. für den Planungszeitraum 2023 – 2029 über den gesamten Zeitraum. Diese Zahlen stellen jedoch aufgrund der beschriebenen Unsicherheiten lediglich eine grobe Orientierungsgröße dar.

Für die relevanten Interventionen im GAP-Strategieplan wurden seitens des Thünen-Instituts folgende Beiträge zum Klimaschutz in CO_2-Äquivalenten je Hektar und Jahr kalkuliert:

Code	**Intervention/ Teilintervention**	**Effekte**	**Schät-zung** (t CO_2-Äquiv./ha)	**LULUCF** (t CO_2-Äquiv./ha)

DZ-0402-00	Anbau vielfältiger Kulturen mit mindestens fünf Hauptfruchtarten im Ackerbau einschließlich des Anbaus von Leguminosen mit einem Mindestanteil von 10 Prozent	bei konventionellen Betrieben: Verringerung Mineraldüngereinsatz, dadurch Verringerung von (aus Harnstoff und KAS), direkten Lachgas-emissionen und indirekten Lachgasemissionen aus Volatilisierung, Vermeidung Herstel-lungsemission synth. Dünger	0 – 0,2	
DZ-0403-00	Beibehaltung einer agroforstlichen Bewirtschaftungsweise auf Ackerland und Dauergrünland	Verringerung des Mineraldüngereinsatzes	0 – 0,3	0,1 – 5,5
DZ-0404-00	Extensivierung des gesamten Dauergrünlands des Betriebs	Verringerung Stickstoffeintrag und Mineraldüngereinsatz	<0,01	
EL-0101-01	Bewirtschaftungsverpflichtungen zur Verbesserung des Klimaschutzes/Umwandlung von Ackerland in Grünland/Dauergrünland	Einsparung Dünger	0 – 0,3	0 – 4
EL-0101-02	Bewirtschaftungsverpflichtungen zur Verbesserung	Verringerung Stickstoffeintrag und Mineraldünger	0 – 0,25	

	des Klimaschutzes /Extensive Grünlandbewirtschaftung	einsatz		
EL-0101-03	Bewirtschaftungsverpflichtungen zur Verbesserung des Klimaschutzes /Moorbodenschutzmaßnahmen	Vermeidung Mineralisierung drainierter Moorböden durch Anhebung der Grundwasserstands		5
EL-0102-01	Bewirtschaftungsverpflichtungen zur Verbesserung der Wasserqualität /Gewässerschutz-/Uferrandstreifen	Verringerung Mineraldüngereinsatz, dadurch Verringerung von CO2-Emissionen (aus Harnstoff und KAS), direkten Lachgasemissionen und indirekten Lachgasemissionen aus Volatilisierung und Auswaschung (iLUC kann	0 – 0,8	
EL-0102-02	Bewirtschaftungsverpflichtungen zur Verbesserung der Wasserqualität /Zwischen-, Herbst- und Winterbegrünung mit Zwischenfrüchten und Untersaaten	Vorfruchtwirkung für Folgefrucht; verringerter Einsatz Dünger	0 – 0,1	0,2
EL-0103-01	Bewirtschaftungsverpflichtungen zur Verbesserung des Bodenschutzes/Anlage von	Bei Schaffung von Hecken gegen Winderosion hohe C-Bindung, bei Grünstreifen		0 - 19

	Erosionsschutzflächen bzw. gesamtbetriebliche Erosionsschutzmaßnahmen	siehe EL-0102-01		
EL-0103-02	Bewirtschaftungsverpflichtungen zur Verbesserung des Bodenschutzes/Ackerfutter-/Leguminosenanbau	Einsparung Mineraldünger	0 – 1	
EL-0103-03	Bewirtschaftungsverpflichtungen zur Verbesserung des Bodenschutzes/Strip-Till-Verfahren, Mulchsaat, Direkt- / Streifensaat, konservierende Bodenbearbeitung	Einsparung Kraftstoffverbrauch	0,01 – 0,02	
EL-0108-01	Ökologischer Landbau/Einführung des Ökologischen/ Biologischen Landbaus	Verringerung Mineral-düngereinsatz, dadurch Verringerung von CO_2-Emissionen (aus Harnstoff und KAS), direkten Lachgasemissionen und indirekten Lachgas-emissionen aus Volati-lisierung und Auswaschung; Humusaufbau	0,1 – 0,4	0,2 - 0,6
EL-0108-02	Ökologischer Landbau/Beibehaltung des Ökologischen/	Im Vergleich zur Rückkehr zum konv. Landbau:	0,1 – 0,4	0,2 - 0,6

	Biologischen Landbaus	Verringerung Mineral-düngereinsatz, dadurch Verringerung von CO2-Emissionen (aus Harn¬stoff und KAS), direkten Lachgasemissionen und indirekten Lachgasemissionen aus Volatilisierung und Auswaschung; Humusaufbau		

Quelle: eigene Zusammenstellung nach Thünen-Institut, September 2022, unveröffentlicht.

Zusätzliche Instrumente außerhalb der GAP zur Erreichung des spezifischen Ziels

Zur Deckung von regionalen Förderbedarfen können die Länder in der föderalen Ordnung Deutschlands auf unterschiedliche nationale und europäische Förderinstrumentarien zurückgreifen. Die Länder stellen zum Beispiel Mittel aus ihrem Landeshaushalten für eigene Landesprogramme zur Verfügung. Daneben existiert mit der Bund/Länder-Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) ein finanziell bedeutsames Finanzierungsinstrument, das in seiner Zielstellung und dem daraus folgenden Förderangebot eine überwiegende Schnittmenge mit den Interventionen hat, die im GAP-SP angeboten werden. Zudem stehen im Kontext mit der Entwicklung der Ländlichen Räume im engeren Sinn weitere EU-Förderinstrumentarien, wie beispielsweise aus den EU-Strukturfonds, reine EU-Programme, wie beispielsweise LIFE+ oder auch nationale (Bundes-) Programme zur Verfügung, auf die Ausführungen im Kapitel 4.5 wird verwiesen. Die Länder können im Rahmen dieser Schnittmenge die zur Kofinanzierung der 2.Säule der GAP notwendigen Mittel aus den Landeshaushalten und/oder der vorgenannten anderen Förderinstrumentarien finanzieren. Sie können diese Mittel aber auch losgelöst von den Interventionen des GAP-SP als landeseigene Fördermaßnahmen auflegen. Und sie können, soweit es um Interventionen insbesondere für Infrastruktur, Beschäftigung und investive Umweltaspekte in ländlichen Raum geht auch auf die Mittel der Strukturfonds zurückgreifen. Den dargestellten verschiedenen Instrumenten ist gemeinsam, dass sie die im GAP-SP identifizierten Bedarfen abzudecken vermögen.

Welche Instrumente zur Anwendung kommen ist Primat der Förderpolitik, in der 2. Säule damit in der Entscheidung der Länder und Ausdruck des Subsidiaritätsprinzips. Wesentlicher Einflussfaktor sind dabei neben den bestehenden regionalen Bedarfen, die Finanzsituation des jeweiligen Landes und die damit korrespondierende Verfügbarkeit an Kofinanzierungsmitteln (u. a. in zeitlicher Hinsicht) für die Inanspruchnahme von EU-Mitteln. Zudem haben sich in den Jahrzehnten des Nebeneinanders von Mitteln der 2. Säule im Rahmen der GAP, der GAK und der Länderprogramme länderspezifisch Förderhistorien gebildet, bestimmte Bedarfe eher national anzusprechen. Es gibt dort etablierte und administrativ eingespielte Verfahren. Die Finanzierung über die Mittel der 2. Säule sind mit bestimmten Anforderungen hinsichtlich der Erreichung von Zielwerten im GAP-SP, Kontrolle und Dokumentation der Mittelverwendung verbunden. Bei einer diesbezüglichen Beurteilung des Verhältnisses von Aufwand und Ertrag kommen die Bundesländer auch vor dem Hintergrund der erwähnten Förderhistorie zu unterschiedlichen Beurteilungen, nur bestimmte Interventionen im Rahmen der GAP anbieten zu wollen.

Relevante nationale und länderspezifische Gesetzesgrundlagen und Förderinstrumente

Das **Klimaschutzgesetz** schreibt in Deutschland verbindliche Klimaziele mit jährlich sinkenden THG-Emissionen für die unterschiedlichen Sektoren vor. Es sieht vor, die jährlichen Emissionen in der Landwirtschaft bis 2030 gegenüber 2014 um 14 Millionen Tonnen CO_2-Äquivalente auf 56 Millionen Tonnen CO2-Äquivalente zu reduzieren. Im **nationalen Klimaschutzprogramm 2030** wurden zehn Maßnahmen zur Verringerung der THG-Emissionen in der Landwirtschaft bis 2030 festgesetzt. Zur Zielerfüllung sind Anreize, Förder- und Investitionsprogramme vorgesehen. Aus dem **Energie- und Klimafonds (EKF), künftig Klima- und Transformationsfonds (KTF),** und anderen Förderprogrammen stehen zur Umsetzung der Maßnahmen im Klimaschutzprogramm zunächst insgesamt 1,6 Milliarden Euro für die Landwirtschaft und LULUCF für die Jahre 2020 bis 2023 zur Verfügung. Dies wird neben den Maßnahmen innerhalb der GAP zusätzlich zur Abdeckung der Bedarfe **D.1**, **D.2** und **D.3** führen. Von 2022 bis 2026 sind insgesamt 1 Milliarde Euro aus dem KTF vorgesehen, um die Tierhaltung in Deutschland umzubauen. Eine Reduktion der Treibhausgasemissionen aus der Tierhaltung, vor allem Methan, ist unmittelbar mit der zu erwartenden Abnahme der Tierbestände verbunden. (**D.1**). Auch der energieeffizientere Betrieb der Anlagen im Sektor Landwirtschaft wird hier abgedeckt (**D.5**), der bereits im Jahr 2014 mit dem Nationalen **Aktionsplan Energieeffizienz** (NAPE) initiiert wurde. Für die Verringerung der Emissionen aus der Tierhaltung werden darüber hinaus aus **dem Klimaschutzsofortprogramm 2022** zusätzliche Klimaschutzmittel in Höhe von 90 Millionen Euro für die Förderung des Baus emissionsarmer Lagerstätten für flüssige Wirtschaftsdünger, der Nachrüstung von Lagerabdeckung und des emissionsarmen Stallbaus im Rahmen der GAK zur Verfügung gestellt werden. Damit werden die Emissionen von Treibhausgasen in der Landwirtschaft reduziert (**D.1**) und somit gleichsam der entsprechende Bedarf des SO4 mit nationalen Mitteln außerhalb der GAP adressiert.

Die **Ackerbaustrategie** soll in Zeiten des Klimawandels Optionen und Wege aufzeigen, die ein nachhaltiger, d. h. ökologisch verträglicher, ökonomisch tragfähiger und sozial ausgerichteter Ackerbau nutzen muss, auch im Hinblick auf eine stärkere gesellschaftliche Akzeptanz. Ökologische Ausgewogenheit und ökonomische Anreize sollen Hand in Hand gehen. Die Ackerbaustrategie zielt außerhalb der GAP mit einigen spezifischen Maßnahmen auf die Bedarfe des SO4 ab. So sind für die Senkung der Stickstoffüberschüsse von 2021 bis 2024 14 Millionen Euro aus dem Klimapaket in der Ackerbaustrategie veranschlagt, vorgesehen sind zusätzlich 6 Millionen Euro aus dem Klimaschutzsofortprogramm 2022. BMEL hat zur Umsetzung der Maßnahme im Rahmen der Ackerbaustrategie eine Bekanntmachung über die Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie Wissenstransfervorhaben im Bereich **„Klimaschonendes Stickstoffmanagement im Pflanzenbau“** veröffentlicht und trägt somit zu den Bedarfen **D.1, Q.3, Q.5** und **Q.7** außerhalb der GAP bei. Darüber hinaus adressiert das **Bundesprogramm Nährstoffmanagement** im Rahmen der Ackerbaustrategie mit jährlich 1,72 Millionen Euro bis 2025 das SO4. So wurden im Rahmen des Bundesprogramms eine Bekanntmachung für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (F&E) sowie drei Bekanntmachungen zu Modell- und Demonstrationsvorhaben (MuD) zu den Themenkomplexen NIRS-Technologie, regionale Nährstoffkonzepte bei der Gülleaufbereitung sowie Ansäuerung von Gülle und Gärrückständen veröffentlicht. Die Maßnahmen werden ergänzt durch die Förderprogramme im Rahmen des **Investitions- und Zukunftsprogramms für die Landwirtschaft** (siehe SO2, **D.1, E.4**).

Mit spezifischen Klimamaßnahmen zielen die Bundesländer nicht nur auf die Verminderung von Treibhausgasen und die vorsorgliche Anpassung an den bereits eingeleiteten Klimawandel (**D.3**), sondern verfolgen auch weitere Ziele u. a. im Bereich der Wirtschaft-, Sozial- und Gesundheitspolitik (https://www.bmuv.de/download/klimaschutzmassnahmen-der-bundeslaender). Mit dem hessischen sog. „**Integrierte Klimaschutzplan**“ (IKSP) sollen beispielsweise durch verringerte Stickstoffüberschüsse in der Landwirtschaft nicht nur klimaschädliche Lachgasemissionen reduziert werden (**D.1**, **E.4**), es werden auch die Nitratkonzentrationen in den Gewässern verringert (**D.1**, **E.2**), was den Wasserwerken teure Aufbereitungskosten einspart. Ebenso wird durch die Förderung der technischen Verbesserung für die Lagerung und Aufbringung von Gülle und Gärresten, eine Verringerung der Emission direkter und indirekter klimaschädlicher Gase aus der Landwirtschaft gefördert (**D.1**, **E.4**). So tragen in *Hessen* jährlich 215 Millionen Euro außerhalb der GAP mit dem „Integrierten Klimaschutzplan Hessen 2025 (IKSP)“, der zurzeit weiterentwickelt wird, und ab 2023 vom „Klimaplan Hessen“ abgelöst wird, insbesondere zum SO4 bei. Zusätzlich praktizieren Bundesländer außerhalb der GAP den **Ankauf von Naturschutz- und**

klimawichtigen Flächen. In *Baden-Württemberg* fließen auf diese Weise ca. 2,75 Millionen Euro Landesmittel pro Jahr, welche gleichsam den Bedarf **D.2** des SO4 abdecken. Auch die Bodenordnungsinstrumente des FlurbG werden in den Ländern u. a. dazu eingesetzt, um die Umsetzung von Klimaanpassungsmaßnahmen zu unterstützen, z. B. Wasserretention, Erosionsschutz, oder Gefahrenabwehr im Wald.

Darüber hinaus findet in vielen Bundesländern eine **Beratung für landwirtschaftliche Betriebe** hinsichtlich ihres Klimaschutzes, der Energieeffizienz und möglicher Klimawandelanpassung statt (siehe SO1). Die **Klimaberatung** des Landesbetriebs Landwirtschaft *Hessen* (LLH) unterstützt die hessischen Betriebe bei Fragen rund um Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung in den Bereichen Pflanzenbau, Gartenbau, Grünlandwirtschaft, Verfahrenstechnik, Tierhaltung, Tierfütterung und Erwerbskombinationen. Die Beratungskräfte erarbeiten detaillierte Energie- und Treibhausgasbilanzen (Klimabilanzen) für den gesamten Betrieb oder für einzelne Produktionszweige. Gemeinsam mit der Betriebsleitung werden Klimaschutzmaßnahmen erarbeitet, die zur Senkung der Treibhausgasemissionen beitragen. Zudem werden die Betriebe bei der Herleitung geeigneter Anpassungsstrategien unterstützt, um so den Auswirkungen des Klimawandels besser begegnen zu können. Neben einer Beratung vor Ort finden auch Informationsveranstaltungen, Seminare, Workshops oder Feldbegehungen zu den Themen Klimaschutz und Klimaanpassung statt. In der Fachpresse sowie über die LLH-Infobriefe und sozialen Medien werden regelmäßig Beiträge zu klimarelevanten Aspekten veröffentlicht. Die Klimaberatung in *Hessen* wird aktuell über den IKSP gefördert (bisher 180.000 Euro jährlich). In *Bayern* werden diese Beratungsinhalte im Rahmen der strategischen Unternehmens- und Innovationsberatung der Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten angesprochen. Im Bereich Energieeinsparung wird für einzelbetriebliche Fragestellungen an andere Beratungsorganisationen verwiesen. In *Brandenburg* wird die Klimawandelanpassung im Zuge einer grundsätzlichen, also „normalen" Betriebsberatung (u. a. im Forstbereich durch Waldumbau) i. d. R. thematisiert. In *Sachsen* wird die Beratung im öffentlichen Interesse durch das Landesamt durchgeführt. Die Beratungsinhalte orientieren sich dabei an der aktuellen Verordnungslage.

Zusätzliche Instrumente außerhalb der GAP zum Moorbodenschutz

Mit der **Bund-Länder-Zielvereinbarung zumKlimaschutz durch Moorbodenschutz** haben sich die zuständigen Ministerien des Bundes und der Länder auf gemeinsame Rahmenbedingungen für einen ambitionierten Moorbodenschutz geeinigt. Übergreifend findet hier außerhalb der GAP eine umfängliche Adressierung des Bedarfs **D.2** sowie **F.1** und **F.2** statt (vgl. SO6). Bis zum Jahr 2030 sollen die jährlichen Treibhausgasemissionen aus Moorböden um fünf Millionen Tonnen CO_2-Äquivalente reduziert werden.

Zuletzt stammten etwa 53 Millionen Tonnen CO_2-Emissionen aus entwässerten Moorböden, das entspricht 6,7 Prozent der gesamten deutschen Treibhausgasemissionen. Die auf Ebene des Bundes und der Länder erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung der Zielvereinbarung werden in den **Moorschutzstrategien und -programmen von Bund und Ländern** festgelegt. Für die Bundesebene hat das Bundesumweltministerium die **Nationale Moorschutzstrategie** am 1. September 2021 veröffentlicht. Wichtigste Maßnahme zur Einsparung von Emissionen ist die Wiedervernässung von zuvor entwässerten Moorböden. Intakte Moore gelten außerdem als Kohlenstoffsenken. Gemeinsam mit den Bundesländern wird hier für eine enorme Einsparung von Emissionen gesorgt. Somit gehören **Wiedervernässungsmaßnahmen**, die aus Mitteln des EFRE finanziert werden, zu einer wichtigen Stellschraube beim Klimaschutz (**D.2**). So fördert *Niedersachsen* aus dem EFRE Innovationsvorhaben im Rahmen anwendungsorientierter Forschung für moorschonende und treibhausgasreduzierende Wirtschaftsweisen sowie wirtschaftlich tragfähige Produktions- und Verwertungsmöglichkeiten für diese Erzeugnisse. Hierfür sind in der Förderperiode 2021-2027 insgesamt 10 Millionen Euro aus EFRE und Landesmittel vorgesehen (**D.1, D.2** und vgl. Querschnittsziel)

Das Bundesumweltministerium (BMUV) stellt zudem über die nächsten zehn Jahre rund 50 Millionen Euro für **Pilotvorhaben zum Moorbodenschutz** zur Verfügung. Mit diesen Vorhaben sollen Bewirtschaftungsmethoden vertieft erprobt und weiterentwickelt werden, die besonders ambitionierte Moorschutzmaßnahmen und eine vollständige Anhebung der Wasserstände ermöglichen (**D.7**). Dies werden insbesondere verschiedene Formen sogenannter Paludikulturen sein, die bisher nur experimentell zum Einsatz gekommen sind. Hinzu sollen für den Moorbodenschutz und die Torfminderung von 2022 bis

2024 Mittel von jährlich mehr als 25 Millionen Euro und 2025 20 Millionen Euro zur Verfügung gestellt werden, die vom BMEL bewirtschaftet werden. Diese werden primär für Modell- und Demonstrations- sowie Forschungs- und Entwicklungsvorhaben eingesetzt werden z. B. auch für ihre stoffliche Nutzung (**D.6**). Im Bereich Moorbodenschutz sollen darüber hinaus neue, flächenwirksame Bundesmaßnahmen entwickelt werden. Dazu wird ein **Bundesprogramm „Klimaschutz durch Moorbodenschutz"** entwickelt, dieses soll die Ziele der nationalen Moorschutzstrategie und der Bund-Länder Zielvereinbarung umsetzten. Die Finanzierung wird aus dem Titel des BMUV zum natürlichen Klimaschutz erfolgen, welcher von 2022 bis 2026 insgesamt Mittel von 4 Milliarden Euro umfassen wird. Darüber hinaus wird in *Bayern* ein landesmittelfinanziertes „**Moorwald-"** und ein „**Moorbauern-Programm**" aufgelegt mit Maßnahmen wie z. B. Umwandlung von Acker in nasses Dauergrünland, Umwandlung von Acker in Paludikulturen, Anbau von Paludikulturen auf Acker (reversibel) sowie moorschonende Nutzung von nassem Dauergrünland (reversible Nassnutzung), welche außerhalb der GAP den Bedarf **D.2** sowie ggf. **D.6** und **D.7** adressieren. Mit diesem auf eine eingeschränkte Gebietskulisse anwendbaren landwirtschaftlichen Landesprogramm soll zunächst im Rahmen einer Landesmaßnahme die Akzeptanz getestet und Fördererfahrung gesammelt werden, bevor ggf. zu einem späteren Zeitpunkt der Einstieg in eine Kofinanzierung erfolgt. Innerhalb der GAP ist ergänzend dazu in Weiterentwicklung einer bereits bewährten Maßnahme die Maßnahme „Umwandlung von Acker in Dauergrünland" programmiert, die ausschließlich in der Moorbodenkulisse angeboten wird.

Im *bayerischen* Umweltschutzbereich stehen derzeit für die Umsetzung des „**Masterplans Moore**", der Rahmenstrategie für den Moorschutz in *Bayern*, mit verschiedenen Maßnahmen vom Flächenerwerb und Renaturierung bis hin zu klimaschonenden Moornutzung knapp 30 Millionen Euro jährlich zur Verfügung. Darüber hinaus werden bis 2031 alleine für Moorschutzmaßnahmen einschließlich einer moorverträglichen Bewirtschaftung in *Bayerns* größtem Niedermoorgebiet dem Donaumoos bis zu 20 Millionen Euro jährlich bereitgestellt. In der neuen EFRE Förderperiode werden für das spezifische Ziel Verbesserung des Schutzes und der Erhaltung der Natur, der biologischen Vielfalt und der grünen Infrastruktur neben Maßnahmen zur Erhaltung und zur Wiederherstellung der biologischen Vielfalt auch Projekte für den Moorschutz gefördert, hierzu stehen rund 37,5 Millionen Euro zur Verfügung. Weitere Fördermittel für den klimawirksamen Moorschutz in wechselnder Höhe werden über den Bayerischen Naturschutzfonds zur Verfügung gestellt. Seitens des Bayerischen Umweltministeriums wird die Zielsetzung des Fördergegenstands *EL-0101-01* a) über investive Maßnahmen außerhalb des Strategieplans adressiert. Ein Nässezuschlag als Zusatzmodul für die extensive Bewirtschaftung von Niedermooren erfolgt in *EL-0105-01*, da der Schwerpunkt hier auf Biodiversität liegt (ebenso die zugehörigen Maßnahmen zur Umwandlung von Acker in Grünland und der Extensivierung der Grünlandnutzung). Derartige Maßnahmen werden 2022 auf ca. 17.600 ha durchgeführt mit einem Fördermittelvolumen von über 12 Millionen Euro. In *Schleswig-Holstein* werden ebenfalls nationale Maßnahmen gefördert wie z. B. die Umwandlung von Acker in Grünland, welche ausschließlich über die GAK angeboten wird, um zunächst die Akzeptanz des Angebots zu ermitteln. Darüber hinaus werden in *Schleswig-Holstein* Maßnahmen im Rahmen des Moorschutzprogrammes als auch im Programms „Biologischer Klimaschutz" mit Landesmitteln gefördert. Beide Programme sind speziell auf die Wiedervernässung von Moorflächen ausgerichtet. Sie dienen vor allem dazu, Flächen in hydrologisch zusammenhängenden Gebieten als Voraussetzung für eine klimaoptimierte Wiedervernässung zu sichern. Mit dem neuen Programm „Biologischer Klimaschutz" sollen z. B.mit dem Ankauf von weiteren 8.000 Hektar Moorfläche solche hydrologisch arrondierten Bereiche ausgebaut und bis zum Jahr 2030 ca. 290.000 t CO2-Äquivalente/Jahr eingespart werden.

Neben den bestehenden Fördermöglichkeiten im Rahmen der GAP und der GAK existiert in *Sachsen* ein „**Landesförderprogramm Naturschutz**", in dessen Rahmen Einzelvorhaben von besonderer fachpolitischer Bedeutung förderfähig sind. Ein inhaltlicher Schwerpunkt ist hierbei der Moorbodenschutz. Mit etwa 4 Prozent der Landesfläche verfügt *Sachsen-Anhalt* über eine relativ begrenzte Moorfläche. Für diese Fläche bereitet das Land derzeit, in Umsetzung der Bund-Länder-Zielvereinbarung zum Moorbodenschutz mehrere **Pilotvorhaben zur Wiedervernässung bzw. zum Erhalt organischen Böden** vor. Hierzu gehört auch die Schaffung der hierfür notwendigen organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen. Das durch den Bund angekündigte Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz (ANK) bietet hierfür Ansätze und soll für die Umsetzung der Pilotprojekte genutzt werden. Seit mehreren Jahren wird durch Wiedervernässung eine der großen

Niedermoorlandschaften in *Sachsen-Anhalt*, der Drömling, wiederhergestellt. Aus ELER-Mitteln der Förderperiode 2014-2022 wird aktuell eine „Machbarkeitsstudie zur Stabilisierung der wasserhaushaltlichen Situation im Naturschutzgebiet Ohre-Drömling durch Wasserüberleitung aus dem Mittellandkanal“ erarbeitet. Ziel ist es, den Niedermoorkörpers in der ca. 1.200 Hektar großen Nässezone dieses Naturschutzgebietes insbesondere in Dürrejahren vor Austrocknung zu schützen. In *Hessen* startete 2020 ein auf 3,5 Jahre angelegtes **Renaturierungsprogramm** für 60 Niedermoore, zur langfristigen Sicherung und Weiterentwicklung von Niedermooren. Dabei sollen möglichst viele Standorte durch Ankauf oder langfristige Pacht, sowie Revitalisierungsmaßnahmen erhalten und weiterentwickelt werden. Projektbegleitend findet eine Sensibilisierung der Öffentlichkeit für das Thema des Niedermoor-Schutzes statt. Das Projekt wird vom Land Hessen im Rahmen des Integrierten Klimaschutzplanes gefördert. Darüber hinaus wird im Rahmen von GLÖZ 2 die Gebietskulisse „Feuchtgebiete und Moore“ in *Hessen* rund. 2.500 ha ausweisen, was etwa 0,3 Prozent der LF in *Hessen* entspricht.

Zusätzliche Instrumente außerhalb der GAP zur Erhöhung des Anteils erneuerbare Energien

Für die Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien (**D.4**) sind im **Erneuerbare-Energien-Gesetz** (EEG, 2020) ein Langzeitziel der Treibhausgasneutralität vor 2050 des in Deutschland erzeugten und verbrauchten Stroms gesetzlich verankert. Bis 2030 soll ein Anteil der Erneuerbaren Energien von 65 Prozent erreicht werden. In der EEG-Novelle von 2020 wurde die Akzeptanz für weiteren Erneuerbaren-Ausbau verbessert: Kommunen können künftig finanziell am Ausbau der Windenergie beteiligt werden. Ebenso wurden die Rahmenbedingungen für Eigenstromerzeugung verbessert. Auch die Vergärung von Gülle wird über das EEG gefördert. Die Vergärung von Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft ist u. a. ein Ansatzpunkt zur Reduzierung von Methanemissionen. Der Bund hat hierzu im Februar 2022 eine zusätzliche Richtlinie zur Förderung von Investitionen in emissionsmindernde Maßnahmen bei der Vergärung von Wirtschaftsdüngern aufgelegt. Derzeit wird innerhalb der Bundesregierung über den Entwurf eines Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor beraten. Im EEG 2023 ist bspw. ein gemeinsames Ausschreibungssegment für Photovoltaik (PV)-Freiflächen- und Agri-PV-Anlagen bei Zahlung eines Technologiebonus für aufgeständerte Systeme vorgesehen. Agri-PV-Anlagen gemäß Entwurf EEG 2023 sind damit auf Ackerflächen und Flächen mit Dauerkulturen (bspw. Obstbau) zulässig. Die Agri-PV-Technologie trägt zur Entschärfung der Flächenkonkurrenz bei, da die Stromerzeugung mit Agri-PV max. 15 Prozent der landwirtschaftlichen Fläche beansprucht, so dass 85 Prozent der Fläche weiterhin der landwirtschaftlichen Nutzung dienen. Auch Biogas kann einen wichtigen Beitrag leisten, um die dringend nötige Stärkung unsere Eigenversorgung mit Energie zu beschleunigen und die Wärmewende im ländlichen Raum zu erleichtern und wird innerhalb des Gesetzes-Entwurfes mit einer Anschlussförderung bedacht. Das neue EEG soll am 1. Januar 2023 in Kraft treten.

An einer energieeffizienten Landwirtschaft (**D.5**) hat das **Investitions- und Zukunftsprogramm** (siehe SO2) großen Anteil (Ansatz 2022: 196 Millionen Euro), indem es u. a. Investitionen in bauliche Anlagen zur Erweiterung der Lagerkapazität von Wirtschaftsdünger sowie Kleinanlagen (auch mobiler) zur Gülleseparierung unterstützt. Hier wird u. a. ein Beitrag zu den Bedarfen **D.1** bis **D.6** geleistet, wobei viele Wechselwirkungen zu weiteren Bedarfen der spezifischen Ziele 2, 5 und 6 bestehen (**B.2, B.3, E.1, E.2, F.2** und **F.4)**. Ein Beitrag zum Klimaschutz wird ebenfalls im Förderbereich 3A (2021 eingeplant: ca. 19,9 Millionen Euro) der **GAK** mit der Förderfähigkeit von **Investitionen, die zur Verbesserung der Effizienz des Ressourceneinsatzes beitragen** und damit eine ressourcensparende Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen ermöglichen, geleistet (siehe SO2). Auch andere Förderbereiche innerhalb der GAK (bspw. 4B, Ökolandbau) tragen zusätzlich zu den GAP-Maßnahmen in Deutschland zum Klimaschutz bei. Wobei sich der größte Vorzug des Ökolandbaus in Bezug auf den Klimaschutz bei den Humusbilanzen zeigt. Denn Böden speichern sehr große Mengen an Kohlenstoff. Der Grund dafür sind vor allem die meist vielfältigeren Fruchtfolgen im ökologischen Landbau mit humusfördernden Kulturen wie Kleegras und weniger Hackfrüchten, die stark humuszehrend wirken. Zudem wird im ökologischen Landbau mehr organischer Dünger in Form von Mist oder Kompost zugeführt, der den Humusgehalt zusätzlich stabilisiert. Für das **Bundesprogramm zur Steigerung der Energieeffizienz und CO_2-Einsparung in Landwirtschaft und Gartenbau** sind für 2021 bis 2025 194 Millionen Euro, einschließlich der für 2022 vorgesehene Mittel in Höhe von 12,4 Millionen Euro aus dem Klimaschutzsofortprogramm eingeplant. Die Förderrichtlinien des Programms sind überarbeitet worden

und am 14. September 2021 im Bundesanzeiger veröffentlicht. Das Ziel des Bundesprogramms ist es, durch Beratungs- und Investitionsförderung sowie Wissenstransfermaßnahmen die CO_2-Emissionen aus der stationären und mobilen Energienutzung in landwirtschaftlichen Betrieben zu senken (**D.5, Q.2, Q.3**; siehe SO2). Das Programm ist Teil des BMEL-Maßnahmenpaketes zum Klimaschutzplan 2050 und des Klimaschutz-Sofort-Programms 2022 der Bundesregierung.

Zur stofflichen Nutzung nachwachsender Rohstoffe (**D.6**) besteht auf Bundesebene das Förderprogramm „**Nachwachsende Rohstoffe**“, welches sich an den Zielen der nationalen **Bioökonomiestrategie** (siehe SO8) orientiert. Es unterstützt zum einen die Entwicklung innovativer, international wettbewerbsfähiger biobasierter Produkte sowie Verfahren und Technologien zu deren Herstellung und zum anderen die Entwicklung von Konzepten, die auf die Verbesserung der Nachhaltigkeit der biobasierten Wirtschaft ausgerichtet sind und die gesellschaftlichen Erwartungen berücksichtigen. Dabei werden durch die stärkere Einbindung von Praxis und Beratung in die Forschung sowie praxisgerechte Aufbereitung auch die Berücksichtigung gesellschaftlicher Anforderungen außerhalb der GAP die Bedarfe **Q.7** sowie **B.1** und **C.2** adressiert. Das Förderprogramm wurde im Bundeshaushalt 2021 mit 89,6 Millionen Euro unterlegt. Von den Ländern werden vielfältige Projekte im Rahmen von Initiativen oder Programmen umgesetzt, die auch die Bioökonomie beinhalten (z. B. im Rahmen der Umsetzung der Programme des EFRE-Fonds oder bei LEADER im Rahmen der nationalen Entwicklungsstrategien. Darüber hinaus existieren auf Landesebene eigene Förderprogramme z. B. in Baden-Württemberg zur Forschung und Entwicklung das Förderprogramm „**Nachhaltige Bioökonomie als Innovationsmotor für den Ländlichen Raum**“, welches mit ca. 3 Millionen Euro/ Jahr außerhalb der GAP die Bedarfe **D.6** sowie **H.11** adressiert. Förderschwerpunkte sind angewandte Forschung und Entwicklung u.a. zu einer effizienten und nachhaltigen Erzeugung und Bereitstellung von regionaler Biomasse, zu verbraucherorientierten Produkt- und Prozessinnovationen entlang der Lebensmittelwertschöpfungskette oder zu intelligentem Rohstoff- und Stoffstrommanagement. In Nordrhein-Westfalen existiert die Strategie „**ZukunftBIO.NRW**“. Ziel ist es, innovative Lösungen und Anwendungen aus den Biowissenschaften zu stärken. Aktuell fördert die Landesregierung Wettbewerbe mit den Schwerpunkten Infektiologie, Zukunftsmedizin und biobasierte Industrie. Die Wettbewerbe richten sich vorrangig an KMU und Start-ups, sollen aber auch das innovative Potential der Hochschulen und Forschungseinrichtungen in NRW für die Umsetzung zukunftsweisender Ideen nutzen. Insgesamt stellt das Land Nordrhein-Westfalen 54 Miollionen Euro für die Förderwettbewerbe bis 2025 zur Verfügung.

Aus dem **Energie- und Klimafonds** sind für die Stärkung der Vergärung von Wirtschaftsdüngern (**D.6**). von 2022 bis 2025 insgesamt 234 Millionen Euro eingeplant. Im Rahmen der bundesweiten "**Richtlinie zur Förderung von Investitionen in emissionsmindernde Maßnahmen bei der Vergärung von Wirtschaftsdüngern**" sollen Investitionen von Biogasanlagenbetreibern im Sinne des Umwelt- und Klimaschutzes zur Steigerung der Vergärung von Wirtschaftsdüngern anteilig bezuschusst werden. Ziel ist die Reduzierung umwelt- und klimaschädlicher Emissionen in der Landwirtschaft aus dem Umgang mit Wirtschaftsdüngern allgemein durch die zusätzliche Nutzung von Wirtschaftsdüngern in Biogasanlagen (**D.1**). Gleichzeitig soll durch die energetische Nutzung dieser Substrate ein Beitrag zur Erhöhung der Produktion erneuerbarer Energien geleistet werden (**D.4**).

<u>Zusätzliche Instrumente außerhalb der GAP zur nachhaltigen Wassernutzung und Hochwasserschutz</u>

Als eine Maßnahme zur Anpassung an den Klimawandel können Investitionen in den Neubau und Erweiterung von Wasser sparenden überbetrieblichen Einrichtungen zur Entnahme, Speicherung und Zuleitung von Wasser für Beregnungszwecke bis zur Übergabestelle an das jeweilige einzelbetriebliche Bewässerungsnetz sowie für den Neubau und Erweiterung von Anlagen zur Wasserspeicherung, Grundwasseranhebung und Pumpenanlagen zur überbetrieblichen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Wasserressourcen gefördert werden. Diese Möglichkeit wird künftig im Rahmen des Förderungsgrundsatzes (FG) 2 des GAK-Rahmenplans bspw. von Bundesländern wie z. B. *Sachsen-Anhalt* angewandt. Als Grundlage für die Finanzierung von Maßnahmen aus dem Sonderrahmenplan präventiver Hochwasserschutz haben Bund und Länder ein **Nationales Hochwasserschutzprogramm** ins Leben gerufen. Eine Liste mit prioritären, überregional wirksamen Hochwasserschutzmaßnahmen bildet das Kernstück des Programms. Ebenso existieren Landesprogramme wie z. B. in *Hessen* die „Förderung von Maßnahmen zur Gewässerentwicklung und zum Hochwasserschutz“, welches unter anderem seit 1984/85 den naturnahen Rückbau (Renaturierung) technisch ausgebauter Gewässer und den Ankauf von

Ufergrundstücken zur Ausweisung von Uferrandstreifen sowie für notwendigen Flächenbedarf bei Renaturierungsvorhaben fördert und als Ziel das Erreichen des guten ökologischen Zustands oder Potenzials der Gewässer nach den §§ 27 bis 31 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) und des Hochwasserschutzes durch Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen hat. Das Programm „100 Wilde Bäche“ wird in *Hessen* einerseits durch das Förderprogramm gemäß Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Gewässerentwicklung und zum Hochwasserschutz und andererseits durch die 100%-Vollfinanzierung von FFH-WRRL-Synergiemaßnahmen in Natura 2000-Gebieten abgedeckt und dient dem Ziel, bis 2027 alle Gewässer im Rahmen der EU-Vorgaben in einen guten ökologischen Zustand zu bringen (vgl. SO5).

Maßnahmen der Wasserwirtschaft werden in Deutschland außerhalb der GAP mit EFRE und nationalen Mitteln finanziert, sei es aus der GAK oder aus reinen Landesmitteln z. B. über Wasserentnahme-Entgelt finanziert. Zur Unterstützung der Umsetzung sowohl der EG-WRRL als auch der Nitratrichtlinie (in Deutschland über die Düngeverordnung) gibt es seit 2014 das Landesprogramm „gewässerschonende Landwirtschaft“ in *Rheinland-Pfalz*, das mit jährlich 5 Millionen EUR gefördert wird. *Nordrhein-Westfalen* hat sich dazu entschlossen, das Maßnahmenportfolio, das über den GAP-SP realisiert werden soll, auf wenige Maßnahmen zu beschränken, die zudem den besonderen Anforderungen des GAP-SP gerecht werden. Viele Maßnahmen werden künftig rein national finanziert, dazu gehören auch wasserwirtschaftliche Maßnahmen. Innerhalb der **GAK** bestehen die Förderbereiche 7 „**Wasserwirtschaftliche Maßnahmen**“ und der Sonderrahmenplan „**Maßnahmen des präventiven Hochwasserschutzes**“, über die u. a. der Neubau und die Verstärkung von Hochwasserschutzanlagen, die Rückverlegung von Deichen sowie Maßnahmen zur naturnahen Gewässerentwicklung gefördert werden. In *Rheinland-Pfalz* werden über die GAK und den Sonderrahmenplan wasserwirtschaftliche Maßnahmenmit jährlich ca. 14 Millionen Euro gefördert. Zusätzlich werden in *Rheinland-Pfalz* Landesmittel für Landesmaßnahmen bzw. Fördermaßnahmen im Bereich Hochwasserschutz und Verbesserung des natürlichen Wasserrückhaltes in der Fläche mit jährlich bis zu 26 Millionen Euro bereitgestellt. Auch über den **EFRE** werden **Maßnahmen zum vorbeugenden Hochwasserschutz** (**D.7**) gefördert. Beispielsweise mit dem operationellen Programm „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ in *Bayern*, welches im Zeitraum 2021 bis 2027 auch den Themenbereich Hochwasserschutz umfasst und z. B. die Durchführung von Bauvorhaben an Gewässern dritter Ordnung zur Erstellung des Hochwasserschutzes sowie die konzeptionellen Vorarbeiten im Zusammenhang mit diesen Maßnahmen (z. B. Hochwasserschutzkonzepte, Konzepte zum Sturzflut-Risikomanagement) umfasst. Ebenfalls Teil dieser Förderung ist die Erstellung einer Hinweiskarte zu Georisiken und Sicherungsmaßnahmen gegen gravitative Massenbewegungen (Georisiken). Im Rahmen des GAK-Rahmenplans **FB 8 – Küstenschutz** werden Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit an den Küsten, auf den Inseln sowie an den fließenden oberirdischen Gewässern im Tidegebiet gegen Überflutung und Landverluste durch Sturmfluten und Meeresangriff adressiert. Diese Möglichkeit wird von *Hamburg* angewandt. Grundlage für den Küstenschutz in *Niedersachsen* und *Bremen* sind die gemeinsam aufgestellten Generalpläne, die im Rahmen eines Bau- und Finanzierungsprogramms umgesetzt werden. Im Hochwasserschutz erfolgt die Umsetzung in allen drei Ländern ebenfalls im Rahmen von Bau- und Finanzierungsprogrammen. Zusätzlich stehen in *Niedersachsen* das Programm **„Sondervermögen Hochwasserschutz**“ (für Hochwasserpartnerschaften) und das Programm „Wirtschaftsförderfonds – ökologischer Bereich“ (für den Hochwasserschutz im Binnenland einschl. Starkregen) zur Umsetzung von Maßnahmen zur Verfügung. Ferner bietet das **LIFE+-Programm** der EU insbesondere auch bezüglich der Förderung von Projekten zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung sowie zur Energiewende, Fördermöglichkeiten im Bereich der Gewässer und adressiert somit ebenfalls außerhalb der GAP den Bedarf **D.7** und **D.3.** Das LIFE+-Programm ist für den Zeitraum 2021 – 2027 mit 5,4 Milliarden Euro ausgestattet.

Zusätzliche Instrumente außerhalb der GAP für eine naturnahe Waldbewirtschaftung

Aus dem EKF stehen außerdem Mittel (für 2022 30 Millionen Euro bzw. 2022 bis 2026 rund 134 Millionen Euro) für den **Waldklimafonds** zur Erschließung des CO_2-Minderungs-, Energie- und Substitutionspotenzials von Wald und Holz sowie zur Anpassung der deutschen Wälder an den Klimawandel zur Verfügung (**D.3, D.8**). Die zugrundeliegende Förderrichtlinie wird zu Anfang 2023 überarbeitet werden. Für die Finanzierung der Ökosystemleistung des Waldes und von angepasstem

Waldmanagement sollen aus dem Klimaschutzsofortprogramm darüber hinaus 900 Millionen aus dem EKF bis 2026 zusätzlich zur Verfügung gestellt werden. Die Umsetzung dieser Maßnahme und weiterer klimarelevanter naturbasierter Maßnahmen wird im Rahmen des derzeit in der Ressortabstimmung befindlichen **Aktionsprogramms Natürlicher Klimaschutz (ANK)** erfolgen, für das für einen 4-Jahreszeitraum ab 2023 4 Milliarden Euro vorgesehen werden. Die Abstimmungen zum Aktionsprogramm dauern noch an. Die geplanten 4 Mrd. Euro werden, neben der naturnahen Waldbewirtschaftung, auch auf Bereiche wie Auen, Böden und Moore, Meere und Gewässer und naturnahe Grünflächen in der Stadt verteilt (siehe dazu z.B. Link: Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz | Cluster | BMUV). Die Höhe der Mittel die für die bestehenden Waldflächen eingesetzt werden sollen und wie viele Hektar damit erreicht werden, steht noch nicht fest. Für **Maßnahmen zur Bewältigung der Folgen von Extremwetterereignissen, zur verstärkten Anpassung der Wälder an den Klimawandel (Waldumbau)** sind im Rahmen der **GAK** für den Zeitraum 2022 bis 2023 insgesamt 227 Millionen Euro zusätzlich aus dem Klimaschutzprogramm der Bundesregierung vorgesehen. Über das Klimaschutzsofortprogramm 2022 werden weitere 50 Millionen bereitgestellt. Hinzu kommt der Kofinanzierungsanteil der Länder. Auch hier kann noch nicht sicher gesagt werden, wie groß die geförderte Waldfläche sein wird, da dies abhängig ist von der Antragstellung und der Art der geplanten Maßnahmen (Saat, Pflanzung etc.). Als Größenordnung lässt sich festhalten, dass die Schadfläche in Folge von Extremwetterereignissen in Deutschland seit 2017 auf über 400.000 Hektar angestiegen ist. Diese zusätzlichen GAK-Mittel sind für die Maßnahmengruppen 5A „**Naturnahe Waldbewirtschaftung**“ (**D.8**) und für 5F „**Bewältigung der Extremwetterereignisse**“ (**D.3**) in der dortigen Finanzplanung eingeplant. So werden Privat- und Körperschaftswälder im Rahmen der naturnahen Waldbewirtschaftung bei der Entwicklung hin zu einer leistungsfähigen, klimaangepassten Waldbewirtschaftung und dem Erhalt bzw. der Verbesserung der Biodiversität (GAK 5E) unterstützt. Im SO4 werden darüber hinaus mit GAK-Mitteln die Bedarfe **D.1 und D.2** adressiert, indem z. B. Kompensationskalkungen zur Anhebung des weit unter das standorttypische Maß abgesunkenen pH-Wertes einiger Waldstandorte Deutschlands erfolgen. Seit 28. Oktober 2022 besteht außerdem das **Bundesförderprogramm „Klimaangepasstes Waldmanagement“** (Richtlinie für Zuwendungen zu einem klimaangepassten Waldmanagement vom 28. Oktober 2022, geändert am 15. Mai 2023; BAnz AT 15.05.2023 B3). 2023 hatte die Bundesregierung im Haushalt des BMEL bereits 120 Millionen Euro für die Honorierung der Ökosystemleistungen bereitgestellt. Ab dem 01.01.2024 wird das Förderprogramm Klimaangepasstes Waldmanagement aus dem Aktionsprogramm Nachhaltiger Klimaschutz (ANK) vom BMUV finanziert. Dafür werden rund 130 Millionen Euro aus dem ANK bereitsgestellt. Die fachliche Zuständigkeit wird von BMEL und BMUV gemeinsam wahrgenommen. Mit dem Förderprogramm Klimaangepasstes Waldmanagement werden der Erhalt, die Entwicklung und die Bewirtschaftung von Wäldern, die an den Klimawandel angepasst sind, gefördert. In *Baden-Württemberg* konnten beispielsweise im ersten Jahr (2023) 26.000 ha Privatwaldfläche mit diesem Angebot gefördert werden. Insgesamt wird mit diesem Bundesprogramm eine Aufforstungsfläche von 50.000 ha in *Baden-Württemberg* erwartet. Weiterhin stehen *Baden-Württemberg* seit 2024 jährlich im Rahmen der VwV NWW rund 28 Mio. Euro für Zuwendungen an Waldbesitzende für die Förderung der Wiederbewaldung nach Schadereignissen mit klimatoleranten Baumarten zur Verfügung. Bezogen auf Privatwaldbesitzenden bis 200 Hektar entspricht dies ca. 7 Mio. Euro pro Jahr für Wiederaufforstungen inklusive Einkommensverluste und Aufwendungen von Kulturmaßnahmen. Mit einer **Richtlinie für Zuwendungen zu waldbaulichen Maßnahmen** werden zudem in *Bayern* zudem die Bedarfe **D2**, **D.3** und **D.8** abgedeckt. Die Maßnahmen werden z. T. aus Landesmitteln finanziert (in *Bayern* 2021: 23 Millionen Euro), teilweise aber auch im Rahmen der GAK (in *Bayern* 2021: 60 Millionen Euro GAK-Mittel). Im Bereich der „**Förderung der nachhaltigen Holzverwertung**“ erfolgt die Umsetzung durch laufende Projektförderung über den Projektträger Fachagentur nachwachsende Rohstoffe (FNR) und gezielte Förderaufrufe z. B. zum mehrgeschossigen Holzbau (**D.8**) oder der recyclinggerechten Verwendung von Holz (**D.6**). Die Maßnahmen im Forstbereich weisen zudem Wechselwirkungen mit dem SO8 und den dort angesiedelten Bedarfen **H.11** bis **H.13** zur Forstwirtschaft auf.

Bundeslandspezifische Umsetzung der AUKM außerhalb der GAP

Abweichend zu den übrigen Bundesländern setzt das *Hessen* als einziges Land in der neuen Förderperiode alle AUKM-Maßnahmen (außer Förderung des Ökologischen Landbaus) außerhalb des GAP-SP um.

Hierzu zählen insbesondere auch Maßnahmen, die einen Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel leisten. Das „**Hessische Programm für Agrarumwelt- und Landschaftspflege-Maßnahmen (HALM**)“ verfolgt einen übergreifenden Ansatz und ist mit ca. 29 Millionen Euro pro Jahr ausgestattet. Innerhalb des SO4 wird insbesondere der Bedarf **D.3** adressiert, indem es besonders nachhaltige Verfahren auf Dauergrünland fördert. Zudem ist ab 2024 die Förderung „vielfältiger Ackerkulturen mit einem Mindestanteil an großkörnigen Leguminosen“ in Ergänzung zur Öko-Regelung 2 konzeptioniert. Darüber hinaus werden in *Hessen* mit insgesamt 20 verschiedenen Förderverfahren weitere Handlungsfelder gefördert, die die Bedarfe **A.1** bis **A.3**, **E.1, E.2, E.3**, **E.5**, **F.1** bis **F.5** adressieren. Auf diese Weise werden wertvolle Beiträge zur Erfüllung der spezifischen Ziele 1, 4, 5 und 6 in den Bereichen Biologische Vielfalt, Wasser-, Boden- und Klimaschutz sowie beim Erhalt der Kulturlandschaften geleistet.Der Schwerpunkt liegt in den Handlungsfeldern Erhaltung und Wiederherstellung der Biologischen Vielfalt sowie Wasser- und Bodenschutz mit insgesamt rund 90.000 Hektar landwirtschaftlicher Fläche (rund 12 Prozent der gesamten LF) in laufenden Verpflichtungen und weiteren rund 100.000 ha (13 Prozent) in der Projektion bis 2026. Die in der laufenden Verpflichtung befindlichen Verfahren wurden von der EU-Kommission am 13.01.2020 als Staatliche Beihilfe mit einer Laufzeit bis 31.12.2026 unter folgenden Titeln genehmigt: Förderung der Zusammenarbeit bei Agrarumwelt- und Landschaftspflege-Maßnahmen (**F.1, F.2, F.3, F.4, F.5**), Beibehaltung von Zwischenfrüchten über den Winter („Zwischenfruchtanbau“) (**D.3, E.2, E.3, E.5**), Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur („Strukturelemente“) (**E.1, E.2, F.4, F.5**), Förderung besonders nachhaltiger Verfahren auf Dauergrünland (**E.1, E.2, F.1, F.2, F.4, F.5**), Pheromoneinsatz im Weinbau (**E.2, E.3**), Erhaltung des Weinbaus in hessischen Steillagen (**F.4, F.5**), Erhaltung der Vielfalt der tiergenetischen Ressourcen in der Landwirtschaft („Tiergenetische Ressourcen“) (**F.4, F.5**), Förderung des Arten- und Biotopschutzes in Agrarökosystemen (**F.1, F.2, F.3, F.4, F.5**) und Erhaltung von Streuobstbeständen („Streuobstwiesenschutz“) (**A.1, A.2, A.3, F.5**).

Einzelne AUKM werden auch in *Rheinland-Pfalz* außerhalb des GAP-SP angeboten. Dazu zählt die Maßnahme „Grünlandbewirtschaftung in den Talauen der Südpfalz“. Innerhalb des SO4 werden hierbei die Bedarfe **D.1** (Reduktion der THG-Emissionen in der Landwirtschaft), **D.2** (Sicherung und Verbesserung der Kohlenstoffspeicherung und -bindung) und im SO6 **F.4** (Schutz und nachhaltige Nutzung der Biodiversität) adressiert, indem die Maßnahme besonders nachhaltige Bewirtschaftung von Grünland in der Kulisse fördert (vgl. SO6).

Auch wenn *Nordrhein-Westfalen* die spezielle Intervention *EL-0101* nicht in den Förderkatalog des GAP-Strategieplans aufgenommen hat, sind Maßnahmen zur Eindämmung des Klimawandels von großer Bedeutung und ein wichtiges Anliegen des Landes. Im Rahmen der GAP setzt das Land in diesem Kontext auf Maßnahmen, die vielfältigere Wirkungen haben und dadurch einen optimaleren Mitteleinsatz darstellen. Beispielsweise wird innerhalb der EL-0403 durch Förderauflagen geregelt, dass bei der Förderung von Stallbauvorhaben neu zu errichtende, freie Lagerbehälter für flüssige tierische Exkremente mit einer festen Abdeckung (Betondecke) oder einem festen Zeltdach abzudecken sind. Künftig wird auch die nachträgliche Güllebehälterabdeckung gefördert werden. Aber auch Emissionen, die nicht erst bei der Güllelagerung, sondern bereits im Stall entstehen, können durch technische Anpassungen reduziert werden, wie z. B. die Verkleinerung der Güllekanäle, Abluftreinigungsanlagen, Kot-Harn-Trennung und emissionsarmen Stallböden. Nordrhein-Westfalen hatte bislang die Abdeckung von Güllelägern, sowie umweltfreundliche Ausbringungsmethoden finanziell unterstützt (Maßnahmen 4.12 und 4.4. des NRW-Programms Ländlicher Raum). Die Abdeckungsförderung wurde 2021 eingestellt, da mittlerweile auf Bundesebene ein vergleichbares Bundesprogramm aufgelegt wurde. Die Abdeckung wird über *EL 0403* fortgeführt.

Die Hauptziele anderer Agrarumweltmaßnahmen (*EL-0102*, *EL-0103* und *EL-0105*) liegen im Bereich der Biodiversität und des Gewässerschutzes. Ähnlich wie der ökologische Landbau (*EL-0108*) erzielen sie zusätzlich eine positive Klimawirkung aufgrund der im Vergleich zu einer intensiven Bewirtschaftung geringeren Lachgasemissionen und einer höheren Kohlenstoffspeicherung im Boden. Maßnahmen mit Klimaschutz-Wirkung sind insbesondere der Vertragsnaturschutz auf Grünland sowie auf Ackerflächen (*EL-0105*), der Anbau vielfältiger Kulturen (*EL-0103*), die Anlage von Uferrand- und Erosionsschutzstreifen (*EL-0102* bzw. *EL-0103*), die Anlage mehrjähriger Buntbrachen (*EL-0105*), der Anbau mehrjähriger Wildpflanzen (*EL-0105*) und der Getreideanbau mit weiter Reihe (*EL-0105*). Die bisher im Rahmen des NRW-Programms geförderte extensive Grünlandnutzung (M10. 1.5) entspricht in

ihrer Ausgestaltung ÖR 4 und wird deshalb in der kommenden Förderperiode nicht als ELER-Intervention fortgeführt. Die Tierwohlmaßnahme Sommerweidehaltung (*EL-0109*) trägt dazu bei, dass eine umwelt- und naturverträgliche Grünlandnutzung und die Weidetierhaltung für die Betriebe wirtschaftlich bleibt und damit über den Grünlanderhalt auch eine Wirkung auf die Reduktion von THG-Emissionen hat. Auch die Europäischen Innovationspartnerschaften- *EL-0702*- leisten ihren Beitrag, da über EIP innovative Verfahren oder Methoden u. a. zur Emissionsminderung entwickelt und erprobt werden können und sollen.

Bildung und Beratung, die in *Nordrhein-Westfalen* außerhalb des Strategieplans gefördert werden, sind ebenfalls wichtige Bausteine bei der Reduktion der THG-Emissionen in der Landwirtschaft, da hierüber wichtige Themen zur Eindämmung des Klimawandels adressiert werden. Hierzu gibt es eine Landesinitiative bei der **Landwirtschaftskammer NRW**, die über verschiedene Aktivitäten (Energielehrschauen im Versuchs- und Bildungszentrum Haus Düsse, Postfossile Antriebe in der Landwirtschaft, Energieeffizienz im Gartenbau, Praxisversuche und Demonstrationen zur Stabilisierung der Grünlanderträge, NawaRo-Meile Haus Düsse etc.) genau diese Themen aufgreift. Außerdem wird die Klimaschutz-Beratung der Landwirtschaftskammer durch ein Projekt des Wirtschaftsministeriums NRW gefördert. Bildung und Beratung ergänzen insbesondere auch das Ordnungsrecht, hier zu nennen die Düngeverordnung.

Ferner ist ein Dauergrünlandumwandlungsverbot in das Landesnaturschutzgesetz NRW aufgenommen, um das Grünland auch unabhängig von der Gemeinsamen Agrarpolitik in seinem Bestand zu erhalten. Ein Ansatzpunkt zur Reduzierung von Methanemissionen ist u. a. auch die Vergärung von Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft. Die Vergärung von Gülle wird über das **EEG** gefördert (s. o.). Eine darüberhinausgehende Förderung seitens *Nordrhein-Westfalens* ist daher nicht erforderlich. Zudem hat das Land gerade einen Bericht zum Klimaschutzaudit veröffentlicht, indem diese Thematik aufgegriffen wird und die verschiedenen Handlungsfelder wie oben geschildert entsprechend dargestellt werden (https://www.land.nrw/pressemitteilung/landesregierung-veroeffentlicht-bericht-zum-pilot-klimaschutzaudit-2022).

2.1.SO4.5 Gegebenenfalls eine Begründung für die Inanspruchnahme von InvestEU, einschließlich des Betrags und des erwarteten Beitrags zum spezifischen Ziel/Querschnittsziel

Nicht relevant

2.1.SO4.7 Planen Sie einen GAP-Beitrag zum LIFE-Programm (nur für SO4, SO5, SO6)?

: **Nein**

2.1.SO4.8 Auswahl des Ergebnisindikators/der Ergebnisindikatoren

Auswahl des Ergebnisindikators/der Ergebnisindikatoren für dieses spezifische Ziel

Ergebnisindikatoren [empfohlene Ergebnisindikatoren für dieses spezifische Ziel sind gänzlich fett hervorgehoben]	Zielwert
R.9 CU PR - Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe Anteil der Betriebsinhaber, die Investitionsförderung für Umstrukturierung und Modernisierung, einschließlich Verbesserung der Ressourceneffizienz, erhalten	5,97 %
R.10 CU PR - Bessere Organisation der Versorgungskette Anteil der landwirtschaftlichen Betriebe, die an im Rahmen der GAP geförderten Erzeugergemeinschaften, Erzeugerorganisationen, lokalen Märkten, kurzen Versorgungsketten und Qualitätsregelungen teilnehmen	18,00 %
R.12 - Anpassung an den Klimawandel Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur Verbesserung der Anpassung an den Klimawandel bestehen	18,38 %

R.14 [PR] - Kohlenstoffspeicherung im Boden und in Biomasse Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur Verringerung der Emissionen oder zur Erhaltung oder Ausweitung der Kohlenstoffspeicherung (einschließlich Dauergrünland, Dauerkulturen mit Dauerbegrünung, landwirtschaftlicher Boden in Feucht- und Torfgebieten) bestehen	23,80 %
R.16 [CU] - Klimabezogene Investitionen Anteil der landwirtschaftlichen Betriebe, die eine im Rahmen der GAP für den Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel sowie die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen oder Biomaterial vorgesehene Investitionsförderung erhalten	2,44 %
R.17 [CU PR] - Aufgeforstete Flächen Anteil der unterstützten Bodenbedeckung zur Aufforstung und agroforstlichen Wiederaufforstung, einschließlich einer Aufschlüsselung	340,00 ha
R.18 [CU] - Investitionsförderung im Forstsektor Gesamtinvestitionen zur Steigerung der Leistungsfähigkeit des Forstsektors	140.000.000,00 EUR
R.19 [PR] - Verbesserung und Schutz der Bodenqualität Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen bestehen, die der Bodenbewirtschaftung zur Verbesserung der Bodenqualität und der Biota dienen (z. B. Verringerung der Bodenbearbeitung, Bodenbedeckung mit Pflanzen, Fruchtfolge mit Leguminosen)	28,92 %
R.27 [CU] - Umwelt- oder Klimaleistung durch Investitionen in ländlichen Gebieten Anzahl der Vorhaben, die in ländlichen Gebieten zu ökologischer Nachhaltigkeit und zur Erreichung der Ziele bezüglich Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel beitragen	35.000,00

Begründung der Zielwerte und damit verbundenen Etappenziele

Die folgenden Ergebnisindikatoren sind nach Anhang I der GAP-Strategieplan-Verordnung unmittelbar mit dem SO 5 verbunden und werden hier nachfolgend beschrieben.

Ergebnisindikator R.12 – Anpassung an den Klimawandel

Der Ergebnisindikator **R.12** Anpassung an den Klimawandel gibt den Anteil der geförderten landwirtschaftlichen Fläche in Prozent an, für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur Verbesserung der Anpassung an den Klimawandel bestehen.

Landwirtschaftliche Anpassungsmaßnahmen tragen dazu bei, Agrarökosysteme resilienter im Hinblick auf die Klimaerwärmung und der damit einhergehenden, prognostizierten Zunahme an Extremwetterereignissen zu machen (Starkregen, Hagel, Überschwemmungen, Hitzeperioden oder Wasserknappheit). Ansätze dazu finden sich sowohl im Rahmen der Öko-Regelungen und der AUKM, indem Humusaufbau und Bodenfruchtbarkeit gefördert, die Wasserhaltekapazität bei gleichzeitiger Senkung des Erosionsrisikos erhöht wird und damit die Widerstandsfähigkeit landwirtschaftlicher Ökosysteme gesteigert wird.

So bezweckt die Öko-Regelung zur Förderung vielfältiger Kulturen im Ackerbau (*DZ-0402*) durch die Vorgabe eines Mindestanteils an Leguminosen Anpassung an den Klimawandel, da hiermit positive Auswirkungen auf den Humusgehalt des Bodens verbunden sind und die dadurch bewirkte Fixierung von Luftstickstoff zu einer Reduzierung des Stickstoffdüngemitteleinsatzes führen kann. Die Öko-Regelungen trägt sowohl zur Minderung von Treibhausgas-Emissionen sowie zur Kohlenstoffspeicherung und durch den Humusaufbau auch zur Klimaanpassung bei. Auch die Öko-Regelung zur Beibehaltung der agroforstlichen Bewirtschaftungsweise (*DZ-0403*), trägt sowohl zur Kohlenstoffspeicherung und durch den Humusaufbau, die Beschattung und den Windschutz zur Klimaanpassung bei.

Im Rahmen der Intervention *EL-0101* „Bewirtschaftungsverpflichtungen zur Verbesserung des Klimaschutzes“ wird ein Bündel von Maßnahmen adressiert, mit der u. a. die Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland/Grünland sowie Moorbodenschutzmaßnahmen wie die Wiedervernässung einschließlich eines möglichst torferhaltenden Managements für Moorböden und naturschutzverträgliche Paludikulturen gefördert werden. Hiermit können erhebliche Synergien zwischen aktivem Klimaschutz

und Klimaanpassung genutzt werden. So sind humusreiche Böden klimastabiler und haben eine erhöhte Wasserspeicherfähigkeit. Ebenso adressiert die Intervention *EL-0103* zum Schutz der Böden in ihrer vielfältigen Ausgestaltung den Ergebnisindikator zur Anpassung an den Klimawandel.

Der Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche, für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur Verbesserung der Anpassung an den Klimawandel bestehen soll sich am Ende der Programmplanung auf **18 Prozent** belaufen.

Die folgenden (Teil-)Interventionen tragen zum Zielwert des Indikators bei:

·*DZ-0402*: Anbau vielfältiger Kulturen mit mindestens fünf Hauptfruchtarten im Ackerbau einschließlich des Anbaus von Leguminosen mit einem Mindestanteil von 10 Prozent -

·*DZ-0403*: Beibehaltung einer agroforstlichen Bewirtschaftungsweise auf Ackerland und Dauergrünland

·*EL-0101-01*: Umwandlung von Ackerland in Grünland/Dauergrünland

·*EL-0101-02*: Extensive Grünlandbewirtschaftung

·*EL-0101-03*: Moorbodenschutzmaßnahmen

·*EL-0101-04*: Wasserrückhalt in der Landschaft

·*EL-0101-05*: Kooperative Klimaschutzmaßnahmen

·*EL-0103-01:* Anlage von Erosionsschutzflächen bzw. gesamtbetriebliche Erosionsschutzmaßnahmen

·*EL-0103-02:* Ackerfutter-/Leguminosenanbau

·*EL-0103-03:* Strip-Till-Verfahren, Mulchsaat, Direkt- / Streifensaat, konservierende Bodenbearbeitung

·*EL-0103-04:* Besondere Fruchtfolge/vielfältige Kulturen im Ackerbau

Ergebnisindikator R.14 – Kohlenstoffspeicherung im Boden und in Biomasse

Der Ergebnisindikator **R.14** Kohlenstoffspeicherung im Boden und in Biomasse gibt den Anteil landwirtschaftlicher Fläche in Prozent an, auf dem Maßnahmen zur Reduktion von Treibhausgasemissionen oder zum Erhalt und/oder Verbesserung der Kohlenstoffspeicherung (einschließlich Dauergrünland, Dauerkulturen mit Dauergrünland, landwirtschaftliche Flächen in Feuchtgebieten und Mooren) umgesetzt werden.

Die Stärkung des Beitrags zum Klimaschutz durch die Land- und Forstwirtschaft ist eine wichtige Herausforderung, bei der der deutsche GAP-Strategieplan einen Beitrag leisten soll. Als geeignete Stellschraube ist u. a. die Kohlenstoffspeicherung insbesondere durch die dauerhafte Sicherung bzw. Erhöhung des Gehalts an organischem Kohlenstoff in Böden zu sehen. Der Handlungsdruck in diesem Bereich ist sehr hoch und wird politisch stark untermauert. Daher verfolgen verschiedenen nationalen Strategien und Maßnahmen das Ziel auch außerhalb des GAP-Strategieplans (z. B. nationales Klimaschutzprogramm 2030, s. o.).

Innerhalb des GAP-Strategieplans tragen die folgenden Interventionen zum Zielwert von **R.14** Kohlenstoffspeicherung im Boden und in Biomasse bei. Mit der Öko-Regelung zur Beibehaltung der agroforstlichen Bewirtschaftungsweise auf Ackerland und Dauergrünland (*DZ-0403*) wird ein direkter Beitrag zur Kohlenstoffspeicherung geleistet. Durch die Öko-Regelung *DZ-0404* wird die „Extensivierung des gesamten Dauergrünlands des Betriebes“ gefördert und führt durch die Begrenzung des Viehbesatzes sowie des Düngereinsatzes zur Reduktion von Stickstoffemissionen und trägt dazu bei, dass weniger Treibhausgase entweichen bzw. Kohlenstoff im Boden angereichert wird.

Die zweite Säule bietet eine komplementäre Ergänzung insbesondere mit der Intervention „Bewirtschaftungsverpflichtungen zur Verbesserung des Klimaschutzes“ (*EL-0101*), in der u. a. mit der Extensiven Grünlandbewirtschaftung (*EL-0101-02*) THG-Emissionen durch einen geringeren RGV-Besatz und einer begrenzten Stickstoffdüngung reduziert werden. Ferner werden durch die Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland (*EL-0101-01*) und die Extensive Grünlandbewirtschaftung (*EL-0101-02*) Kohlenstoffsenken durch den Erhalt von Grünland gesichert. Organische Böden besitzen durch ihre Kohlenstoffspeicherfähigkeit ein großes Potenzial für den Klimaschutz. Gleichzeitig werden auf

entwässerten und landwirtschaftlich genutzten Moorböden in großem Umfang THG-Emissionen freigesetzt. Moorbodenschutzmaßnahmen (*EL-0101-03*) wie z. B. die Wiedervernässung oder der Anlage von Paludikulturen (auf Ackerland und Feuchtwiesen) besitzen daher eine hohe Bedeutung und werden im GAP-Strategieplan insbesondere von den besonders moorreichen Regionen angeboten. Durch Gewässerschutz- und Uferrandstreifen sowie von Zwischen-, Herbst- und Winterbegrünung mit Zwischenfrüchten und Untersaaten tragen auch die Bewirtschaftungsverpflichtungen zur Verbesserung der Wasserqualität (*EL-0102*) durch die Anlage von Begrünungen zur Überführung pflanzenverfügbarer Nährstoffe in organische Substanz zur Kohlenstoffspeicherung und -bindung bei. Auch Bewirtschaftungsverpflichtungen zur Verbesserung des Bodenschutzes (*EL-0103*) tragen durch erosionsmindernde Maßnahmen sowie weitere Maßnahmen zum Schutz des Bodens in Form von Strip-Till-Verfahren, Mulchsaat, Direkt- / Streifensaat oder konservierender Bodenbearbeitung und den Verzicht auf wendende Bodenbearbeitung und Tiefenlockerung zum Humuserhalt und zur Kohlenstoffspeicherung bei. Die Förderung des Ökologischen Landbaus (*EL-0801*) als multifunktionale Intervention leistet ebenfalls einen Beitrag zur Sicherung und Verbesserung der Kohlenstoffspeicherung und -bindung.

Der Anteil der landwirtschaftlichen Nutzfläche (LF), der im Rahmen der unterstützten Verpflichtungen zur Verringerung der Emissionen, Erhaltung und/oder Verbesserung der Kohlenstoffspeicherung (einschließlich Dauergrünland, Dauerkulturen mit Dauergrünland, landwirtschaftliche Flächen in Feuchtgebieten und Torfland) soll sich am Ende der Programmplanung auf **24 Prozent** belaufen.

Die folgenden (Teil-)Interventionen tragen zum Zielwert des Indikators bei:

·*DZ-0403*: Beibehaltung einer agroforstlichen Bewirtschaftungsweise auf Ackerland und Dauergrünland

·*DZ-0404*: Extensivierung des gesamten Dauergrünlands des Betriebs

·*EL-0101-01*: Umwandlung von Ackerland in Grünland/Dauergrünland

·*EL-0101-02*: Extensive Grünlandbewirtschaftung

·*EL-0101-03*: Moorbodenschutzmaßnahmen

·*EL-0101-04*: Wasserrückhalt in der Landschaft

·*EL-0101-05*: Kooperative Klimaschutzmaßnahmen

·*EL-0102-01*: Gewässerschutz-/Uferrandstreifen

·*EL-0102-02*: Zwischen-, Herbst- und Winterbegrünung mit Zwischenfrüchten und Untersaaten

·*EL-0103-01*: Anlage von Erosionsschutzflächen bzw. gesamtbetriebliche Erosionsschutzmaßnahmen

·*EL-0103-02*: Ackerfutter-/Leguminosenanbau

·*EL-0103-03*: Strip-Till-Verfahren, Mulchsaat, Direkt- / Streifensaat, konservierende Bodenbearbeitung

·*EL-0103-04*: Besondere Fruchtfolge/vielfältige Kulturen im Ackerbau

·*EL-0108-01*: Einführung des Ökologischen/Biologischen Landbaus

·*EL-0108-02*: Beibehaltung des Ökologischen/Biologischen Landbaus

·*SP-0106*: Ökologische/biologische oder integrierte Erzeugung

Ergebnisindikator R.16 – Klimabezogene Investitionen

Mit dem Ergebnisindikator **R.16** Klimabezogene Investitionen wird der Anteil landwirtschaftlicher Betriebe in Prozent ausgewiesen, die im Rahmen der GAP eine Investitionsförderung für den Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel sowie die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen oder im Bereich Bioökonomie erhalten.

Im Rahmen der einzelbetrieblichen Investitionsförderung in landwirtschaftlichen Unternehmen (*EL-0403-01*) werden Investitionen u. a. zur Effizienzsteigerung und zur Verbesserung der spezifischen Umwelt- und Klimaschutzleistungen der landwirtschaftlichen Unternehmen, insbesondere zur Emissionsminderung und Kohlenstoffspeicherung getätigt. Vorhaben zum Umwelt- und Klimaschutz können dabei durch erhöhte Fördersätze besonders berücksichtigt werden. Innerhalb des Sektors Obst und Gemüse erfolgen Investitionen zum Klimaschutz über die *SP-0104*. Die Interventionen müssen dabei durch Reduktion der Emission von Treibhausgasen einen Beitrag zum Klimaschutz leisten.

Klimabezogene Investitionen, die u. a. zur Verringerung der THG-Emissionen beitragen sollen, sind außerhalb der GAP durch verschiedene Anreize, Förder- und Investitionsprogramme vorgesehen und entsprechend finanziert (bspw. der Energie- und Klimafonds (EKF), künftig Klima- und Transformationsfonds (KTF) mit 1,6 Milliarden Euro für die Jahre 2020-2023). Hierbei ist insbesondere der Umbau der Tierhaltung in Deutschland, welche eine Reduktion der THG-Emissionen aus der Tierhaltung vorsehen, anvisiert.

Der Anteil der landwirtschaftlichen Betriebe, die eine im Rahmen der GAP für den Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel sowie die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen oder Biomaterial vorgesehene Investitionsförderung erhalten, soll sich am Ende der Programmplanung auf **2 Prozent** belaufen

Die folgenden (Teil-)Interventionen tragen zum Zielwert des Indikators bei:

·*EL-0403-01*: Produktive Investitionen zur Modernisierung landwirtschaftlicher Unternehmen

·*SP-0104*: Investitionen und Forschung

Ergebnisindikator R.17 – Aufgeforstete Flächen

Mit dem Ergebnisindikator **R.17** Aufgeforstete Flächen werden die Flächen in Hektar erfasst, die für Aufforstung, Agrarforstwirtschaft und die Wiederherstellung von Wäldern Unterstützung erhalten (kumuliert).

Zum Zielwert des Ergebnisindikators **R.17** trägt die Intervention *EL-0111* „Aufforstung“ in *Sachsen* (SN) bei. Hier wird die Erstaufforstung (Mischwälder) auf vormals als Ackerland bzw. Dauergrünland genutzten Flächen gefördert. Ansonsten werden Maßnahmen im Bereich des Forstsektors in großem Maße außerhalb der GAP gefördert. Die Erfahrung aus vorherigen Förderperioden hat gezeigt, dass der bürokratische Aufwand und die hohen Anlastungsrisiken die Förderung von waldbezogenen Maßnahmen in der GAP unattraktiv machen. Waldbauliche Maßnahmen inkl. der Aufforstung werden daher primär außerhalb der GAP anvisiert.

Insgesamt werden **340 Hektar**, die für Aufforstung, Agrarforstwirtschaft und die Wiederherstellung von Wäldern Unterstützung erhalten, gefördert.

Die folgenden (Teil-)Interventionen tragen zum Zielwert des Indikators bei:

·*EL-0111*: Bewirtschaftungsverpflichtungen zur nachhaltigen Waldbewirtschaftung - Aufforstung

Ergebnisindikator R.18 – Investitionsförderung im Forstsektor

Mit dem Ergebnisindikator **R.18** Investitionsförderung im Forstsektor werden die förderfähigen Gesamtkosten der Investitionen (in Euro) zur Steigerung der Leistungsfähigkeit des Forstsektors erfasst.

Investitionen in den Forstsektor sind notwendig, um die Nachhaltigkeit des Forstsektors zu verbessern und seine Geschäftsentwicklung zu erleichtern. Die folgenden (Teil)-Interventionen tragen zu dem Zielwert des Indikators bei. Auf forstwirtschaftlichen Flächen werden zur Erreichung von Klimazielen von einem Teil der Bundesländer auch nicht-produktive Investitionen unterstützt (*EL-0407*), denn im LULUCF-Sektor sind die Wälder neben den Böden die größte Kohlenstoffsenke und leisten einen großen Beitrag zum Klimaschutz. Die nicht-produktiven Investitionen einer naturnahen Waldbewirtschaftung und Waldmehrung (*EL-0407-01*) sollen hier den Waldumbau einschließlich der Wiederbewaldung nach Schadereignissen hin zu vielfältigen, stabilen, standortheimischen Waldbeständen fördern. Erreicht werden soll dies mittels vielfältiger Aufwendungen beispielsweise für den Waldumbau, die Bodenschutzkalkung, die Verbesserung des Bodenschutzes bei der Holzernte, sowie für Waldbewirtschaftungspläne. Hinzu kommt die Vorbeugung von Waldschäden (*EL-0407-02*), beispielsweise der Waldbrandschutz, bei denen Waldgebiete in niederschlagsarmen Regionen auf armen Standorten (vorwiegend Nadelwälder) geschützt werden sollen, um das Risiko waldzerstörender Großbrände zu senken. Die GAP-Maßnahmen bieten insgesamt sieben Länder an.

Ansonsten werden Maßnahmen im Bereich des Forstsektors in großem Maße außerhalb der GAP

gefördert. Die Erfahrung aus vorherigen Förderperioden hat gezeigt, dass der bürokratische Aufwand und die hohen Anlastungsrisiken die Förderung von waldbezogenen Maßnahmen in der GAP unattraktiv machen. Waldbauliche Maßnahmen inkl. der Aufforstung werden daher primär außerhalb der GAP anvisiert.
Insgesamt werden **140.000.000 Euro** Gesamtinvestitionen zur Verbesserung der Leistung des Forstsektors anvisiert.

Die folgenden (Teil-)Interventionen tragen zum Zielwert des Indikators bei:
·*EL-0407-01*: Nicht-produktive Investitionen im Forstsektor- Naturnahe Waldbewirtschaftung
·*EL-0407-02*: Nicht-produktive Investitionen im Forstsektor- Vorbeugung von Waldschäden
EL-0404-02: Investitionen in land- und forstwirtschaftliche Infrastrukturen- Investitionen in forstliche Infrastrukturen

2.1.SO4.9 Begründung der Mittelzuweisung

Die Mittelzuweisungen zwischen der ersten Säule (EGFL) und der zweiten Säule (ELER) war Gegenstand politischer Einigungen bei der Konferenz der Agrarministerinnen und Agrarminister des Bundes und der Länder (AMK) am 25. März 2021. Darauf aufbauend wurden die Regelungen im Bereich der 1. Säule einschließlich der Mittelzuweisungen über bundesrechtliche Regelungen umgesetzt (Direktzahlungen einschließlich Umschichtung in die 2. Säule und Öko-Regelungen, Konditionalität, InVeKoS). Mit dem GAP-Direktzahlungen-Gesetz sowie dem GAP-Konditionalität-Gesetz wurden die wesentlichen Entscheidungen zu den Direktzahlungen sowie zur Mittelumschichtung in die 2. Säule getroffen (inkl. Aufteilung der nationalen Obergrenzte auf die einzelnen Direktzahlungen einschließlich Öko-Regelungen).

Die Aufteilung der ELER-Mittelzuweisungen auf die Bundesländer für Interventionen unter der Verantwortung der regionalen Verwaltungsbehörden wurde ebenfalls bei der erwähnten Konferenz der Agrarministerinnen und Agrarminister des Bundes und der Länder (AMK) getroffen. Die weitere Aufteilung der Mittel auf die jeweiligen Interventionen in den Bundesländern erfolgte unter Einhaltung der in der GAP-Strategieplan-Verordnung getroffenen Mindestziele innerhalb der regionalen Verwaltungsbehörden der Bundesländer und unter Berücksichtigung der strategischen Elemente des GAP-Strategieplans entsprechend der jeweiligen politischen Schwerpunktsetzung. Eine Abstimmung u.a. mit Verbänden und Interessengruppen erfolgte auf regionaler Ebene.

Die Ermittlung der Etappenziele und Zielwerte für die Ergebnisindikatoren erfolgte unter Berücksichtigung der Mittelzuweisungen der pro Intervention geplanten Outputs. Die Zielwerte wurden von Seiten der Ex-ante Evaluation unter Prüfung der Kohärenz der Finanzplanung und der Erreichung der Ziele bewertet (siehe Bericht der Ex-ante-Evaluation im Anhang).

Die Interventionsstrategie des GAP-Strategieplans ergibt sich aus der strategischen Herleitung aus den Einzelzielen basierend auf der SWOT-Analyse über die Bedarfe zu den einzelnen Interventionsbeschreibungen (siehe Kap. 5). Diese fußen auf der sich aus der SWOT-Analyse ergebenen Bedarfe (siehe Kap. 2.1) und liefern die Begründungen für die ermittelten Einheitsbeträge und den Outputs der einzelnen Interventionen sowie der Logik ihrer Verknüpfungen. Sie belegen somit, dass die Mittelzuweisungen angemessen sind, um die angestrebten Ziele zu erreichen.

2.1.SO5 Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der effizienten Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Wasser, Böden und Luft, unter anderem durch Verringerung der Abhängigkeit von Chemikalien

2.1.SO5.1 Zusammenfassung der SWOT-Analyse

2.1.SO5.1.1 Stärken

S1: Überwiegend gute Bodenqualität ermöglicht eine produktive und wettbewerbsfähige land- und forstwirtschaftliche Nutzung.

S2: Fortschritte bei der Minderung der Schadstoffbelastungen und Stoffeinträge in Grundwasser und Oberflächengewässer.

S3: Zunehmende Entwicklung und Verbreitung effizienter, standortgerechter und ressourcenoptimierter Ansätze und Produktionssysteme.

S4: Stetige Zunahme des ökologischen Landbaus mit seinen systembedingt positiven Umweltwirkungen.

S5: Bodenschonende Bewirtschaftungsmaßnahmen zur Verminderung der Bodenerosion und -verdichtung, zur Förderung der Humusbildung und Verbesserung der Wasserspeicherung werden teilweise angewendet.

S6: Erhöhung der Strukturvielfalt in der Landschaft mit Effekten für Erosionsschutz und Humusaufbau sowie für Gewässerschonung, biologische Vielfalt und das Landschaftsbild.

2.1.SO5.1.2 Schwächen

W1: Weitere nicht ressourcenoptimierte Intensivierung der Landbewirtschaftung wirkt sich negativ auf die natürlichen Ressourcen aus.

W2: Punktuell hohe standortbedingte Anfälligkeit für Bodenverluste durch Wasser- und Winderosion, oftmals aufgrund von mangelndem Erosionsschutz.

W3: Bodenverdichtungen von Ackerböden führen zur Beeinträchtigung der Bodenfunktion.

W4: Beeinträchtigung der Ökosystemleistungen des Bodens durch Erosion und Verdichtung (*s. spez. Ziel f, i*).

W5: Belastungen von Böden mit Schadstoffen sowie negative Auswirkungen auf das Grundwasser.

W6: Rückstände von Pflanzenschutzmitteln und Arzneimitteln in Gewässern und Böden (*s. spez. Ziel i*).

W7: Noch weitgehend unbekannte Belastung von Böden mit Mikroplastik.

W8: Regionale Nährstoffüberschüsse (Stickstoff, Phosphor) aus der Landwirtschaft und Einträge in Böden, Wasser und Luft insbesondere in Gebieten mit hoher Viehdichte.

W9: Hoher Anteil der Grundwasserkörper befinden sich in einem schlechten chem. Zustand, insbesondere aufgrund zu hoher NO_3-Einträge aus der Landwirtschaft.

W10: Ein erheblicher Anteil der Oberflächenwasserkörper verfehlen den guten Zustand, u. a. auf Grund von Einträgen aus der Landwirtschaft sowie landwirtschaftlich bedingter Eingriffe in die Gewässerstruktur.

W11: Hohe Eutrophierungsbelastung der Ost- und Nordseegewässer.

W12: Ammoniak-Emissionen aus der Landwirtschaft sind seit 2014 nur leicht rückläufig und vom Erreichen der gesetzten Ziele weit entfernt.

W13: Luftschadstoffe durch Nutztierhaltung und Lagerung sowie Ausbringung von Wirtschaftsdünger.

W14: Regionale tiefgreifende Eutrophierung oder Versauerung von Waldböden und sonstigen (semi-) natürlichen Ökosystemen durch Eintrag von anthropogenen Schadstoffen aus der Luft (*s. spez. Ziel h*).

W15: Schlechter Zustand von Bodendenkmälern.

2.1.SO5.1.3 Chancen

O1: Aktuell überwiegend ausreichende natürliche Wasserversorgung.

O2: Nutzung von Innovationen in der Landwirtschaft, z.B. der Pflanzenzüchtung für eine nachhaltige

Nutzung von Ressourcen.

O3: Technologische Weiterentwicklung ermöglicht Ausweitung des Einsatzes von Sensoren und digitalen Assistenten auch mit positiven Auswirkungen auf den abiotischen Ressourcenschutz.

O4: Verstärkter Leguminosenanbau mit positiver Wirkung auf den abiotischen Ressourcenschutz

O5: Steigendes Bewusstsein für die Bedeutung von Humuserhalt und -aufbau für Bodenfruchtbarkeit und Klimaanpassung.

O6: Neue Züchtungsmethoden bieten Möglichkeiten für Fortschritte in Bezug auf abiotischen Umweltschutz (s. spez. Ziel i).

O7: Zunehmend naturnähere Ausrichtung der forstwirtschaftlichen Nutzung (natürliche Verjüngung, Entwicklung von strukturreichen Mischwäldern).

O8: *Aufbauendes Wissen und Monitoring im Bereich Ressourcenschutz (Gewässer(-güte), Boden, Luft) (Querschnittsziel).*

O9: *Positive Ansätze zur (betriebliche) Beratung und Bildung zur nachhaltigen Entwicklung und effizienten Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Wasser, Böden und Luft (Querschnittsziel).*

2.1.SO5.1.4 Gefahren

T1: Zunehmende Flächenkonkurrenz (u.a. zwischen Landwirtschaft, Infrastruktur, Tourismus, Siedlungsentwicklung und Wald- und Wasserwirtschaft, Gewässer- und Naturschutz) und weiterhin hohe außerlandwirtschaftliche Flächeninanspruchnahme und -versiegelung (*s. spez. Ziel b*).

T2: Fehlende Flächenverfügbarkeit zur Entwicklung natürlicher Gewässerstrukturen.

T3: Negative Begleiterscheinungen vermehrter konservierender Bodenbearbeitung (z.B. erhöhte Pflanzenschutz-Anwendung).

T4: Weiter zunehmender Plastikeinsatz in der Landwirtschaft mit dem Risiko, Eintrag von Mikroplastik zu erhöhen.

T5: Negative Auswirkungen des Klimawandels auf Boden, Wasser und Luft (z.B. durch Zunahme von Extremwetterereignissen, geringere Wasserverfügbarkeit und zunehmende Bodenerosion sowie Abnahme der organischen Bodensubstanz, Ammoniakemissionen als sekundäres Klimagas) (*s. spez. Ziel d*).

2.1.SO5.1.5 Sonstige Bemerkungen

-

2.1.SO5.2 Ermittlung der Bedürfnisse

Code	Titel	Priorisierung auf Ebene des GAP-Strategieplans	Bedarf wird im GAP-Strategieplan behandelt
E.1	Schutz und Verbesserung des Zustands der Oberflächengewässer und Meere	Hohe Priorität	Ja
E.2	Schutz und Verbesserung des Zustands der Grundwasserkörper	Sehr hohe Priorität	Ja
E.3	Bodenschutz und Reduktion der Flächeninanspruchnahme	Hohe Priorität	Ja
E.4	Reduktion der Luftschadstoffe, insbes. Ammoniak	Sehr hohe Priorität	Ja
E.5	Reduzierung des Wasserverbrauchs im Hinblick auf den Boden- und Landschaftswasserhaushalt	Hohe Priorität	Ja
E.6	Ausweitung des nachhaltigen Anbaus von Eiweißpflanzen	Mittlere Priorität	Ja
E.7	Reduktion von Mikroplastik in Böden und Gewässern	Niedrige Priorität	Nein

Sonstige Bemerkungen zur Ermittlung der Bedarfe.

Nicht relevant

2.1.SO5.3 Ermittlung der einschlägigen (Elemente der) nationalen Pläne, die sich aus den in Anhang XI der Verordnung über die GAP-Strategiepläne genannten Rechtsinstrumenten ergeben und die bei der Bewertung der Bedarfe der GAP-Pläne für dieses spezifische Ziel berücksichtigt wurden

Wasserrahmenrichtlinie (RL 2000/60/EG) und Nitratrichtlinie (RL 91/676/EWG)

Zusammenhang zwischen den im GAP-Strategieplan identifizierten Bedarfen des SO5 und Rechtsinstrumenten des Anhang XIII der GAP-Strategieplan-Verordnung

Zum Schutz der Gewässer gilt auf europäischer Ebene die **Richtlinie 2000/60/EG** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie; - WRRL). Die WRRL verfolgt zusammen mit ihren Tochterrichtlinien das Ziel, für alle Binnenoberflächen, Übergangs- und Küstengewässer sowie das Grundwasser den „guten Zustand" zu erreichen. Auf nationaler Ebene gibt es ordnungsrechtliche Umsetzungsbestimmungen im **Wasserhaushaltsgesetz** (WHG) bzw. den jeweiligen Landeswassergesetzen, in der **Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer** (OGewV) und der **Grundwasserverordnung** (GrwV). Um das Ziel des „guten Zustandes" zu erreichen, erstellen die Länder beispielsweise für die jeweiligen Flussgebietseinheiten Bewirtschaftungspläne, mit dem Ziel, Schadstoff- und Nährstoffbelastungen zu reduzieren und die Renaturierung der Flussgebiete weiter voranzutreiben.

Vor allem Stoffeinträge durch Stickstoff- und Phosphordüngung und die damit einhergehende Gewässereutrophierung sind sowohl im Grund- als auch in den Oberflächengewässern mit für das bisher weitgehende Verfehlen der Ziele der **WRRL** in Deutschland verantwortlich. Das Ziel wurde 2015 an 92 Prozent Oberflächengewässer (93 Prozent der Fließgewässer und 74 Prozent der Seen) nicht erreicht. Es gibt keine signifikante Entlastungstendenz. Ferner verfehlen knapp 35 Prozent der Grundwasserkörper in Deutschland den „guten chemischen Zustand" und rund 27 Prozent der Messwerte von unter landwirtschaftlichen Flächen gelegenen Messstellen liegen über dem Nitrat-Grenzwert.

Die Europäische Kommission setzt in ihrer Farm-to-Fork-Strategie das Ziel, bis zum Jahr 2030 die Nährstoffverluste bei gleichbleibender Bodenfruchtbarkeit um mindestens 50 Prozent zu verringern und den Einsatz von Düngemitteln um mindestens 20 Prozent zu reduzieren.

Daher wurden im GAP-Strategieplan die Bedarfe zum Schutz und zur Verbesserung des Zustands der Oberflächengewässer und Meere (**E.1**) und der Grundwasserkörper (**E.2**) formuliert und mit einer hohen bzw. sehr hohen Priorität versehen. Als Zielzustand wird anvisiert, dass ökologische, strukturelle und stoffliche Belastungen der Oberflächengewässer den Zielen der WRRL, MSRL und EU-Nitrat-Richtlinie sowie des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) im überwiegend landwirtschaftlichen Bereich entsprechen. Darüber hinaus sollen im Bereich des Grundwassers die Ziele der WRRL, EU-Nitrat-RL, EU-Grundwasserrichtlinie und EU-Trinkwasser-RL im landwirtschaftlichen Bereich (insbesondere eine Nitratbelastung von maximal 50mg/l und eine Belastung mit Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffen von max. 0,1 µg/l (einzeln) und 0,5µg/l (insgesamt)) sowie der gute mengenmäßige Zustand erreicht werden.

Aktionsrahmen für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden (RL 2009/128/EG)

Zusammenhang zwischen den im GAP-Strategieplan identifizierten Bedarfen des SO5 und Rechtsinstrumenten des Anhang XIII der GAP-Strategieplan-Verordnung

Mit der Richtlinie **2009/128/EG** wird ein Rahmen für eine nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln geschaffen, indem die Risiken und Auswirkungen für die menschliche Gesundheit und die Umwelt verringert und der integrierte Pflanzenschutz gefördert wird.

Deutschland hat die Vorgaben der Richlinie **2009/128/EG** vollständig umgesetzt und begrüßt darüberhinaus die von der Europäischen Kommission nach der Farm-to-Fork-Strategie angestrebten Ziele, bis 2030 die Verwendung und das Risiko von chemischen Pflanzenschutzmitteln insgesamt um 50 Prozent und die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln mit höherem Risiko um 50 Prozent zu verringern.

Der Reduktionsbedarf des Pflanzenschutzmitteleinsatzes wird bezüglich des Gewässerschutzes unter den Bedarfen **E.1** und **E.2** und des Bodenschutzes unter dem Bedarf **E.3** behandelt. Diesen Bedarfen kommt

eine hohe bzw. sehr hohe Priorität zu.

NEC-Richtlinie (RL 2016/2284), Richtlinie über Luftqualität und saubere Luft für Europa (RL 2008/50/EG)

Zusammenhang zwischen den im GAP-Strategieplan identifizierten Bedarfen des SO5 und Rechtsinstrumenten des Anhang XIII der GAP-Strategieplan-Verordnung

Für Maßnahmen der Luftreinhaltung sind gemäß Anhang XIII der GAP-Strategiepläne-Verordnung die Richtlinien **2008/50** und **2016/2284** zu nennen. Die Richtlinie **2016/2284** legt Reduktionsverpflichtungen von Emissionen bestimmter Luftschadstoffe für die Mitgliedstaaten fest. So muss Deutschland unter anderem die Ammoniakemissionen, die zu ca. 95 % aus der Landwirtschaft stammen, bis 2030 um 29 % gegenüber 2005 reduzieren. Reduzierte Emissionen in die Luft tragen zum Schutz von Ökosystemen (einschließlich ihrer Biodiversität), der Gesundheit der Menschen und der Tiere bei.

Der GAP-Strategieplan greift dies im sehr hoch priorisierten Bedarf zur Reduktion der Luftschadstoffe, insbesondere Ammoniak, auf (**E.4**). Mit den im nationalen Luftreinhalteprogramm Deutschlands spezifizierten landwirtschaftlichen Maßnahmen soll die Ammoniak-Emissionsminderungsverpflichtung der EU-NEC-Richtlinie und eine emissionsarme Tierproduktion sowie ein emissionsarmes effizientes Wirtschaftsdüngermanagement erreicht werden.

Darüber hinaus wird Kap. 3.1.4 ausführlich darauf eingegangen, wie die Umwelt- und Klimaarchitektur des GAP-Strategieplans zur Erreichung der national gesetzten Ziele und Strategien zu den in Anhang XIII aufgeführten Rechtsinstrumenten beiträgt.

2.1.SO5.4 Interventionslogik

Form der Intervention	Art der Intervention	Interventionscode (MS) – Name	Gemeinsamer Outputindikator
DPdecoupled	Eco-scheme(31) - Regelungen für Klima, Umwelt und Tierwohl	DZ-0401 - Bereitstellung von Flächen zur Verbesserung der Biodiversität und Erhaltung von Lebensräumen	O.8. Anzahl der Hektar oder Großvieheinheiten, die durch Öko-Regelungen unterstützt werden
DPdecoupled	Eco-scheme(31) - Regelungen für Klima, Umwelt und Tierwohl	DZ-0402 - Anbau vielfältiger Kulturen mit mindestens fünf Hauptfruchtarten im Ackerbau einschließlich des Anbaus von Leguminosen mit einem Mindestanteil von 10 Prozent	O.8. Anzahl der Hektar oder Großvieheinheiten, die durch Öko-Regelungen unterstützt werden
DPdecoupled	Eco-scheme(31) - Regelungen für Klima, Umwelt und Tierwohl	DZ-0403 - Beibehaltung einer agroforstlichen Bewirtschaftungsweise auf Ackerland und Dauergrünland	O.8. Anzahl der Hektar oder Großvieheinheiten, die durch Öko-Regelungen unterstützt werden
DPdecoupled	Eco-scheme(31) - Regelungen für Klima, Umwelt und Tierwohl	DZ-0404 - Extensivierung des gesamten Dauergrünlands des Betriebs	O.8. Anzahl der Hektar oder Großvieheinheiten, die durch Öko-Regelungen unterstützt werden
DPdecoupled	Eco-scheme(31) - Regelungen für Klima, Umwelt und Tierwohl	DZ-0406 - Bewirtschaftung von Acker- oder Dauerkulturflächen des Betriebes ohne Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln	O.8. Anzahl der Hektar oder Großvieheinheiten, die durch Öko-Regelungen unterstützt werden
Sectoral - Obst und Gemüse	INVRE(47(1)(a)) - Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte, Forschung und Versuchslandbau, innovative Erzeugungsmethoden und andere Maßnahmen	SP-0104 - Investitionen und Forschung	O.35. Anzahl der geförderten operationellen Programme
Sectoral - Hopfen	ADVI1(47(1)(b)) - Beratungsdienste und technische Hilfe, insbesondere in Bezug	SP-0401 - Beratung der Hopfenpflanzer zur Nachhaltigkeit	O.35. Anzahl der geförderten operationellen Programme

	auf nachhaltige Verfahren der Schädlings- und Seuchenbekämpfung, den nachhaltigen Einsatz von Pflanzenschutz- und Tierarzneimitteln, die Anpassung an den Klimawandel und dessen Eindämmung, Beschäftigungsbedingungen und Arbeitgeberverpflichtungen sowie Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz		
RD	ENVCLIM(70) - Umwelt-, Klima- und andere Bewirtschaftungsverpflichtungen	EL-0101 - Bewirtschaftungsverpflichtungen zur Verbesserung des Klimaschutzes	O.14. Anzahl der (nicht forstwirtschaftlich genutzten) Hektar oder sonstigen Einheiten, für die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehende Umwelt- oder Klimaverpflichtungen bestehen
RD	ENVCLIM(70) - Umwelt-, Klima- und andere Bewirtschaftungsverpflichtungen	EL-0102 - Bewirtschaftungsverpflichtungen zur Verbesserung der Wasserqualität	O.14. Anzahl der (nicht forstwirtschaftlich genutzten) Hektar oder sonstigen Einheiten, für die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehende Umwelt- oder Klimaverpflichtungen bestehen
RD	ENVCLIM(70) - Umwelt-, Klima- und andere Bewirtschaftungsverpflichtungen	EL-0103 - Bewirtschaftungsverpflichtungen zur Verbesserung des Bodenschutzes	O.14. Anzahl der (nicht forstwirtschaftlich genutzten) Hektar oder sonstigen Einheiten, für die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehende Umwelt- oder Klimaverpflichtungen bestehen
RD	ENVCLIM(70) - Umwelt-, Klima- und andere Bewirtschaftungsverpflichtungen	EL-0105 - Bewirtschaftungsverpflichtungen zur Verbesserung der Biodiversität	O.14. Anzahl der (nicht forstwirtschaftlich genutzten) Hektar oder sonstigen Einheiten, für die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehende Umwelt- oder Klimaverpflichtungen bestehen
RD	ENVCLIM(70) - Umwelt-, Klima- und andere Bewirtschaftungsverpflichtungen	EL-0108 - Ökologischer Landbau	O.17. Anzahl der Hektar oder sonstigen Einheiten, für die eine Unterstützung für den ökologischen/biologischen Landbau gewährt wird
RD	INVEST(73-74) - Investitionen, einschließlich Investitionen in Bewässerung	EL-0401 - Nicht-produktive wasserwirtschaftliche Investitionen	O.23. Anzahl unterstützter nichtproduktiver Investitionsvorhaben oder -einheiten außerhalb landwirtschaftlicher Betriebe
RD	INVEST(73-74) - Investitionen, einschließlich Investitionen in Bewässerung	EL-0403 - Einzelbetriebliche produktive Investitionen in landwirtschaftlichen Unternehmen	O.20. Anzahl unterstützter produktiver Investitionsvorhaben oder -einheiten innerhalb landwirtschaftlicher Betriebe
RD	INVEST(73-74) - Investitionen, einschließlich Investitionen in Bewässerung	EL-0408 - Nicht-produktive Investitionen zum Schutz natürlicher Ressourcen	O.23. Anzahl unterstützter nichtproduktiver Investitionsvorhaben oder -einheiten außerhalb landwirtschaftlicher Betriebe

Übersicht

Beschreibung der Interventionszusammensetzung zur Erreichung des spezifischen Ziels

Die Förderung der nachhaltigen Entwicklung und effizienten Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen Wasser, Luft und Boden ist ein wichtiges Ziel auch der GAP. So sollen die Funktionen des Bodens als natürliche Ressource nachhaltig gesichert, das Risiko einer Belastung von Böden und Gewässern durch

Pflanzenschutzmittel verringert, die Nährstoffüberschüsse auf landwirtschaftlichen Flächen und die damit einhergehenden Nährstoffeinträge in Grund- und Oberflächengewässer soweit wie möglich vermieden sowie die durch die Landwirtschaft verursachten Ammoniakemissionen weiter vermindert werden. Im GAP-Strategieplan sollen daher Maßnahmen verankert werden, die zu diesen Zielen beitragen und, sofern die Ziele vorrangig über das Ordnungsrecht umgesetzt werden, diese wo möglich und sinnvoll förderrechtlich ergänzen. Hier wird insbesondere das novellierte Düngerecht und die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung eine wesentliche Grundlage schaffen (s. u.).

Nachhaltige Entwicklung der Ressource Wasser

Vor allem Stoffeinträge durch Stickstoff- und Phosphordüngung sind sowohl im Grundwasser als auch in den Oberflächengewässern mit für das bisherige Verfehlen der Ziele der Wasserrahmen-Richtlinie (WRRL) verantwortlich. Daher gilt dem Schutz und der Verbesserung des Zustands der Oberflächengewässer und Meere (**E.1**) hohe Priorität und dem Grundwasserkörper (**E.2**) sehr hohe Priorität. Auch die Reduzierung des Wasserverbrauchs im Hinblick auf den Boden- und Landschaftswasserhaushalt (**E.5**) kommt eine hohe Priorität. Einen grundlegenden Beitrag soll bereits die Konditionalität im Hinblick auf den Schutz der Flussläufe gegenüber Verschmutzung und zur Verbesserung der Wasserqualität leisten. Hierfür ist insbesondere der GLÖZ-Standard 4 (Pufferstreifen entlang von Wasserläufen) von Bedeutung. Mit diesem Standard wird die EU-rechtliche Verpflichtung, mindestens einen drei Meter breiten Pufferstreifen ohne Einsatz von Pestiziden und Düngemitteln entlang von Wasserläufen vorzusehen national umgesetzt. Auch die Verpflichtungen zur Verminderung des Risikos von Erosion (GLÖZ 5) und zur Mindestbodenbedeckung in den sensibelsten Zeiten (GLÖZ 6) tragen indirekt zu diesem Ziel bei. Aufbauend sieht der GAP-Strategieplan zur Abdeckung des Bedarfs **E.1** eine Intervention zur Bewirtschaftung von Acker- oder Dauerkulturflächen des Betriebes ohne Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln in Form der Öko-Regelung *DZ-0406* vor. Hiermit soll die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln reduziert und somit das Risiko der Eintragung von Pestiziden in Oberflächengewässer verringert werden. Chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel im Sinne dieser Öko-Regelung sind alle Pflanzenschutzmittel mit Ausnahme von Pflanzenschutzmitteln, die ausschließlich Wirkstoffe enthalten, die als Wirkstoff mit geringem Risiko genehmigt und für die ökologische Landwirtschaft zugelassen sind. Ergänzt wird dies durch komplementäre Förderungen innerhalb der zweiten Säule (*EL-0102-04*, *EL-0105-03*, s. u.).

Dem Schutz und der Verbesserung des Zustands der Grundwasserkörper (**E.2**) dienen letztlich auch die Öko-Regelungen Extensivierung von Dauergrünland (*DZ-0404*) und Förderung von nichtproduktiven Flächen auf Ackerland (*DZ-0401*). Die extensive Bewirtschaftung des Dauergrünlands führt durch die Begrenzung des Viehbesatzes sowie des Düngereinsatzes zur Reduktion von Stickstoffemissionen und trägt so zum Gewässerschutz bei. Außerdem wird ein Verzicht auf die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln festgeschrieben. Die Förderung des Anbaus von vielfältigen Kulturen (*DZ-0402*) kann durch damit perspektivisch einhergehende Fruchtwechsel ebenfalls auf Grund der zu erwartenden reduzierten Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und einer reduzierten Düngung insbesondere durch den Anteil an Leguminosen zu einer nachhaltigen Nährstoffbewirtschaftung und auch zum Gewässerschutz beitragen. Konditionalität und Öko-Regelungen werden durch die Bewirtschaftungsverpflichtungen in der zweiten Säule ergänzt. Zentral ist im Zusammenhang mit SO5 der ökologische Landbau (*EL-0108*) mit seinen positiven Wirkungen auch auf die abiotischen Ressourcen. Damit werden zu einem wesentlichen Teil die Bedarfe zum Schutz und zur Verbesserung des Zustands der Oberflächengewässer (**E.1**) und des Grundwasserkörpers (**E.2**) abgedeckt und eine ressourcen- und umweltschonende Landbewirtschaftung gefördert (**E.5**). Zudem trägt der ökologische Landbau zum Schutz und zur Verbesserung des Bodens (**E.3**) bei. Gefördert werden sowohl die Einführung (*EL-0108-01*) als auch die Beibehaltung des ökologischen Landbaus (*EL-0108-02*). Die Bedeutung der Intervention wird mit dem flächendeckenden Angebot in Deutschland sowie der Mittelausstattung unterstrichen. Letztere wird durch die Umschichtung von Direktzahlungsmitteln der ersten Säule in Höhe von zehn Prozent im Jahr 2023 ansteigend auf 15 Prozent im Jahr 2026 ermöglicht. Ökobetriebe können außerdem bei Inanspruchnahme der Ökoprämie aus der zweiten Säule diese mit den Förderangeboten in der ersten und zweiten Säule weitgehend kombinieren, so dass ihnen im Vergleich zu konventionell wirtschaftenden Betrieben diesbezüglich keine Nachteile entstehen. Auch die Intervention zur Verbesserung der Wasserqualität (*EL-0102*) enthält vielfältige Maßnahmen zum Gewässerschutz. Hiermit soll u. a. der

Zustand der Oberflächengewässer (**E.1**) geschützt bzw. verbessert werden. Als Maßnahmen dieser Intervention sind insbesondere die Etablierung von Uferrandstreifen (*EL-0102-01*) und die extensive Bewirtschaftung an Gewässern, in Auen und in wassersensiblen Gebieten (*EL-0102-05*) vorgesehen. Die Förderverpflichtungen beinhalten in allen betroffenen Ländern ein Verbot der Verwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln. Eine Ausnahme bildet lediglich die Einzelpflanzenbehandlung zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenarten und zur Bekämpfung invasiver Arten nach vorheriger Genehmigung sowohl durch die für den Gewässerschutz zuständigen Behörde als auch durch die Bewilligungsbehörde. Die Verpflichtungen können somit auch die Pufferzone zur Verminderung stofflicher Einträge erweitern und so zur Verbesserung des Zustandes der Oberflächengewässer beitragen. Hierzu trägt die sich aus der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung ergebende Verpflichtung, bei der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln mindestens einen Fünf-Meter-Abstand einzuhalten, zusätzlich bei. Hinzu kommt die Förderung des biologischen oder biotechnischen Pflanzenschutzes (*EL-0102-07*) als wichtiger Bestandteil des integrierten Pflanzenschutzes, bei der in *Baden-Württemberg*, *Bayern*, *Mecklenburg-Vorpommern* und *Rheinland-Pfalz* der Nützlingseinsatz im Maisanbau sowie im Gemüse-, Obst- oder Weinbau erfolgt.

Für den Schutz des Zustandes der Grundwasserkörper (**E.2**) sind weitere Teilinterventionen enthalten. Dies sind die oben bereits beschriebenen Teilinterventionen *EL-0102-05* und *EL-0102-07* sowie verschiedene Bewirtschaftungsformen der Zwischen-, Herbst- und Winterbegrünung mit Zwischenfrüchten und Untersaaten (*EL-0102-02*), bei denen es durch die Überführung pflanzenverfügbarer Nährstoffe in organische Substanz zu einer Verringerung des diffusen Eintrags von Stickstoff ins Grundwasser kommt. Baden Württemberg bietet zusätzlich die Förderung der Präzisionslandwirtschaft (*EL-0102-06*) an, welche zur Deckung des Bedarfs beiträgt, indem durch die Sensor- und Satellitentechnik eine ortsdifferenzierte und zielgerichtete teilflächenspezifische Stickstoffdüngung von Getreiden ermöglicht und dadurch der Stoffeintrag vermindert wird. Der „Verzicht auf bzw. die Reduzierung der Düngung und/oder des chemisch-synthetischen Pflanzenschutzes“ sollen generell die Belastung des Grundwassers aus diffusen Quellen weiter verringern und wird explizit mit der Intervention *EL-0102-04* angesteuert. In *Niedersachsen* und *Bremen* werden beispielsweise gewässerschonende Praktiken in Gewässerschutz- und Trinkwassergewinnungsgebieten gefördert. Anbau von Leguminosen und eine gewässerschonende Furchtfolgegestaltung vorgeschrieben. Bewirtschaftungsverpflichtungen zur Verbesserung des Bodenschutzes (*EL-0103*) können ebenfalls positive Wirkungen für den Gewässerschutz (**E.1**, **E.2**) haben: Mit der Anlage von Erosionsschutzflächen bzw. durch gesamtbetriebliche Erosionsschutzmaßnahmen (*EL-0103-01*) wird auf eine Reduzierung des jährlichen Bodenabtragsrisikos auf erosionsgefährdetem Ackerland in den jeweiligen Förderkulissen abgezielt. Damit wird ein Beitrag zur Erreichung des guten chemischen und ökologischen Zustands der Oberflächen- und Küstengewässer nach WRRL geleistet. Gleichzeitig wird eine Verringerung der Phosphor- und Sedimenteinträge in die Oberflächen- und Küstengewässer erreicht. Ergänzend werden in *Baden-Württemberg, Bayern* und *Mecklenburg-Vorpommern* verschiedene Verfahren einer schonenden Bodenbearbeitung angeboten (Strip-Till-Verfahren, Mulchsaat, Direkt- / Streifensaat, konservierende Bodenbearbeitung) (*EL-0103-03*), welche das Risiko von Wasser- und Winderosion reduzieren und somit wirksame Vorkehrungen zum Schutz der Oberflächengewässer und des Grundwassers beinhalten. Viele Teilinterventionen der Bewirtschaftungsverpflichtungen zur Verbesserung der Biodiversität (*EL-0105*) adressieren zumindest indirekt auch die Bedarfe **E.1** und **E.2**, da eine extensive Bewirtschaftung gefördert oder auf die Verwendung von Pflanzenschutzmittel bzw. von Düngemitteln verzichtet wird. Hier sind die naturschutzorientierte Grünlandbewirtschaftung (*EL-0105-01*), Beweidung (*EL-0105-02*) und Ackernutzung (*EL-0105-03*), aber auch die ergebnisorientierte Honorierung von mehr als vier Kennarten der Wildpflanzen-Flora (*EL-0105-04*) und die kooperativen Biodiversitätsmaßnahmen (*EL-0105-07*) zu nennen.

Ergänzend sollen investive Maßnahmen dazu beitragen, dass Oberflächengewässer (**E.1**) und Grundwasserkörper (**E.2**) geschützt werden. Hierfür sind nichtproduktive wasserwirtschaftliche Investitionen (*EL-0401*) vorgesehen. So sind Maßnahmen zur Entwicklung von Gewässern und zur Stärkung der Regulationsfähigkeit des Landschaftswasserhaushaltes geplant. Dies beinhaltet die Förderung der Minderung stofflicher Belastungen des Wassers (*EL-0401-01*) beispielsweise durch Vorhaben der Gewässersanierung und zum Seenschutz oder einer naturnahen Gewässerentwicklung (*EL-0401-02*), sodass die Hydromorphologie in Gewässern einschließlich des unmittelbaren

Gewässerumfeldes verbessert wird. Zusätzlich kann der Ausgleich negativer Folgen des Klimawandels (*El-0401-03*) auf den Landschaftswasserhaushalt und das Wasserdargebot in Form von infrastrukturellen Vorhaben gefördert werden. Hierdurch soll eine Verbesserung der Wasserspeicherfunktion in der Landschaft durch Minderung der Flächenentwässerung und gezieltem Wasserrückhalt sowie Vorhaben für nachhaltiges Wassermanagement erreicht werden (siehe auch folgende Ausführungen zu **E.5**).

Eine besondere Herausforderung stellt vor dem Hintergrund des Klimawandels und sich verstärkender Zielkonflikte zwischen ökologischen und ökonomischen Ansprüchen die Sicherung eines nachhaltigen Landschaftswasserhaushaltes dar (**E.5**). Dabei ist in manchen Regionen der natürliche Gewässerkörper infolge anthropogener Eingriffe bereits jetzt gestört, was sich auf Grund des Klimawandels weiter verschärfen wird. Dies kann auch die land- und forstwirtschaftliche Nutzung beeinträchtigen und hat zudem erhebliche Auswirkungen in Bezug auf die Erhaltung bzw. Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes von schutzwürdigen Lebensraumtypen (vgl. SO6). Ziel ist daher eine Belastungsverminderung der Ressource Wasser (vgl. Water exploitation index plus (WEI+); Wirkungsindikator I.17). Hierzu wird in Deutschland zusammen mit den Ländern, der Forschung und den Praktikerinnen und Praktikern daran gearbeitet, Wasserbedarfe für die Landwirtschaft zu ermitteln, effiziente Bewässerungssysteme zu etablieren und weitere Anpassungsmaßnahmen in der Landwirtschaft voranzubringen, die eine geringe Wasserentnahme ermöglichen. Es besteht eine enge Zusammenarbeit zwischen Land-, Forst- und Wasserwirtschaft, um Zielkonflikte in der Wassernutzung gemeinsam zu lösen. Der GAP-Strategieplan kann hierbei mit verschiedenen Maßnahmen dazu beitragen. Zur Reduzierung des Wasserverbrauchs (**E.5**) trägt insbesondere der ökologische Landbau (*EL-0108*) mit seiner ressourcenschonenderen Bewirtschaftung bei. Die agroforstliche Bewirtschaftungsweise (*DZ-0403*) hat neben ihren positiven Wirkungen in Bezug auf den Klimaschutz und die Biodiversität (siehe SO4, SO6) auch positive Wirkungen auf den Landschaftswasserhaushalt durch die mit ihr einhergehende erhöhte Wasserspeicherfähigkeit aufgrund des Humusaufbaus sowie die Förderung von Mikroorganismen und des Bodenlebens. Auf Landschaftsebene ist als positive Wirkung noch die Reduzierung der Windgeschwindigkeiten und die damit geringeren Verdunstungsraten sowie ein (in Bezug auf Wasser positiv) verändertes Kleinklima zu erwähnen. Wie bereits dargestellt, ist innerhalb des GAP-Strategieplans die Kombination der Öko-Regelung mit der investiven Förderung im Rahmen der zweiten Säule grundsätzlich möglich und beabsichtigt (*EL-0403-01*). Flankierend soll auch außerhalb der GAP eine Förderung über die GAK und im Rahmen des Klimaschutz-Sofortprogramm möglich werden (s. u.). Die Effizienzsteigerung bei der Wassernutzung in der Landwirtschaft und der Nahrungsmittelverarbeitung wird durch weitere einzelbetriebliche produktive Investitionen (*EL-0403*) unterstützt, was insoweit auch eine wichtige Unterstützung für notwendige Entwicklungs- und Modernisierungsschritte in der Landwirtschaft und im nachgelagerten Bereich darstellt. Insbesondere produktive Investitionen landwirtschaftlicher Betriebe in Bewässerungssysteme einschließlich Wasserspeicheranlagen (*EL-0403-02*) können eine direkte Wirkung auf die Reduzierung des Wasserverbrauchs haben. Investitionen in eine bestehende Bewässerungsanlage jedoch sind nur dann förderfähig, wenn durch die Investition ein Wassereinsparpotenzial von mindestens 15 Prozent erreicht wird. Wenn Grund- oder Oberflächenwasserkörper betroffen sind, deren Zustand aus mit der Wassermenge zusammenhängenden Gründen schlechter als gut eingestuft wird, muss durch die Investition eine Reduktion des Wasserverbrauchs um mindestens 50 Prozent erreicht werden, um dazu beizutragen, dass ein guter Zustand dieses Wasserkörpers erreicht wird. Auch Investitionen, die zu einer Nettovergrößerung der bewässerten Fläche führen, Investitionen zur Verwendung von aufbereitetem Wasser als alternative Wasserversorgungsoption und Investitionen in den Bau oder Ausbau von Speicherbecken zu Bewässerungszwecken setzen eine wasserrechtliche Genehmigung bzw. einen Nachweis der zuständigen Behörde voraus, um sicherzustellen, dass keine negativen Umweltauswirkungen erfolgen.

Im Besonderen tragen zur Reduzierung des Wasserverbrauchs (**E.5**) die nichtproduktiven wasserwirtschaftlichen Investitionen (*EL-0401*) bei. Hervorzuheben sind hierbei Vorhaben in *Brandenburg* und *Mecklenburg-Vorpommern* zur Verbesserung der Wasserspeicherfunktion in der Landschaft durch eine gezielte Minderung der Flächenentwässerung und gezielten Wasserrückhalt sowie ein nachhaltiges Wassermanagement (*EL-0401-03*). Auch Vorhaben zur Minderung stofflicher Belastungen des Wassers (*EL-0401-01*), bei denen die Verbesserung des Landschaftswasserhaushaltes durch die Anpassung bestehender Systeme angestrebt wird, indem übermäßige Flächenentwässerung zurückgenommen werden sollen und ein vorsorgendes Wassermanagement implementiert wird. Bei der

Förderung der naturnahen Gewässerentwicklung (*EL-0401-02*) wird angestrebt, die Gewässerstruktur und -qualität generell zu verbessern und somit einen positiven Einfluss auf den Wasserhaushalt zu nehmen. Innerhalb der Bewirtschaftungsverpflichtungen zur Verbesserung des Klimaschutzes wird in *Brandenburg* explizit der Wasserrückhalt in der Landschaft (*EL-0101-04*) gefördert, indem Wasserretentionsflächen entlang von Gewässern bzw. innerhalb ausgewiesener Gewässereinzugsgebiete geschaffen werden. Das zusätzlich zurückgehaltene Wasser dient nicht der Bewässerung, sondern der Stabilisierung des Wasserhaushaltes und damit letztlich einer verbesserten Grundwasserneubildung. Da viele Gewässer grundwassergespeist sind, dient ein stabilisierter Wasserhaushalt einer kontinuierlichen Speisung der Gewässer und damit der Zielerreichung der EU-WRRL. Durch nachhaltige Produktionsverfahren im Bereich Bodenschutz (*EL-0103*), beispielsweise durch Erosionsschutzmaßnahmen (*EL-0103-01*), Ackerfutter-/Leguminosenanbau (*EL-0103-02*), Strip-Till-Verfahren, Mulchsaat, Direkt-/Streifensaat, konservierende Bodenbearbeitung (*EL-0103-03*) oder vielfältige Kulturen im Ackerbau (*EL-0103-04*) kann ebenfalls positiv Einfluss auf den Wasserhaushalt genommen werden. Auch wird im Sektor Obst und Gemüse durch entsprechende Interventionen Einfluss auf den Wasserhaushalt genommen. Diesbezüglich sind Investitionen zum Schutz und zur Einsparung von Wasser (*SP-0104*) vorgesehen. Ergänzend werden im Sektor Hopfen Beiträge u. a. durch die Beratung zur Nachhaltigkeit im Hopfenanbau (*SP-0401*) geleistet, indem ein Schwerpunkt auf die nachhaltigeWassernutzung gelegt wird. Dies wird ebenfalls durch die Beratung innerhalb der Intervention *El-0802* erreicht (siehe Querschnittsziel).

Nachhaltige Entwicklung der Ressource Luft

Gemäß der EU-Richtlinie über nationale Emissionshöchstmengen für bestimmte Luftschafstoffe (EU-NEC-RL) muss Deutschland insbesondere seine Emissionen von Ammoniak aus der Landwirtschaft bis 2030 deutlich verringern. Aufgrund des insoweit bestehenden hohen Handlungsdrucks kommt dem Bedarf zur Reduktion der Luftschadstoffe (**E.4**) eine sehr hohe Priorität zu. Mit den im nationalen Luftreinhalteprogramm spezifizierten landwirtschaftlichen Maßnahmen wird die Ammoniak-Emissionsminderungsverpflichtung der EU-NEC-RL jedoch primär mit einer Reihe von Maßnahmen außerhalb der GAP angesteuert (s. u.). Mit investiven Maßnahmen im Bereich Stallbau (*EL-0403-01*) leistet aber auch der GAP-Strategieplan einen Beitrag zur Minderung von Ammoniak-Emissionen. Zur Emissionsminderung sind beispielsweise Abluftreinigungsanlagen, emissionsarme Stallböden, Gülledeckel und -kühlungen oder Fütterungssysteme für eine nährstoffreduzierte Phasenfütterung förderfähig. Infolge reduzierter Emissionen der (Stall-)Luft wird die Umwelt weniger beeinträchtigt und trägt damit zur Gesundheit der Menschen und der gehaltenen Tiere bei. Die Länder sehen hierfür eine Mittelausstattung über die EL-0403-01 im Rahmen der GAP vor, welche über nationale Mittel zum Beispiel aus der GAK in Form der einzelbetrieblichen Förderung im Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP), inkl. spezifischer Investitionen zum Umwelt- und Klimaschutz ergänzt werden. Daneben werden produktive Investitionen u. a. in Technik zur umwelt- und klimaschonenden Ausbringung von Wirtschafts-, Mineraldüngern und von Pflanzenschutzmitteln sowie zur emissionsarmen Lagerung von Wirtschaftsdüngern gefördert (im AFP vom 01.01.2021 bis 31.12.2024 ausgesetzt, da Förderung zwischenzeitlich über das Bundesprogramm Investitionsprogramm Landwirtschaft erfolgt). Damit wird zur Luftreinhaltung im Rahmen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung beigetragen. Aktuell erfolgt diese Förderung über ein Bundesprogramm außerhalb des Strategieplans.

Nachhaltige Entwicklung der Ressource Boden

Die natürliche Ressource Boden bedarf sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht des Schutzes und der Verbesserung, letztere insbesondere in Form der Reduzierung der Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrsflächen (**E.3**). Zu ersterer zählen die Verminderung von Bodenerosion, die Wiedervernässung und die angepasste Nutzung organischer Böden sowie die standortangepasste Humuswirtschaft landwirtschaftlicher Betriebe. Ferner ist eine Verschlechterung der Ökosystemleistungen des Bodens durch nicht standortgerechte Bodenbewirtschaftungsformen, z. B. durch erhöhte Stoffeinträge mit negativen Auswirkungen auch auf die Bodenfunktionen, zu verhindern. Dies gilt ebenso für die Verdichtung. Demgegenüber führen die Flächeninanspruchnahme und Versiegelung zum Totalverlust dieser Bodenfunktionen.

Zur Umsetzung dieser Ziele mit Ausnahme der Flächeninanspruchnahme und Versiegelung trägt die Konditionalität als Basis einer guten fachlichen Praxis bei. Diese beinhaltet für den Schutz des Bodens den GLÖZ-Standards 5 (Bodenbearbeitung zur Verringerung des Risikos der Bodenerosion), den GLÖZ-Standard 6 (Mindestbodenbedeckung in den sensibelsten Zeiten) und den GLÖZ-Standard 7 (Fruchtwechsel). Alle diese Maßnahmen sollen der Erhaltung des Bodenpotenzials dienen. Hinzu kommt die Öko-Regelung zur Förderung des Anbaus vielfältiger Kulturen im Ackerbau einschließlich des Anbaus von Leguminosen mit einem Mindestanteil von 10 Prozent (*DZ-0402*). Insbesondere die Integration von Leguminosen trägt zur Anbaudiversifizierung bei und kann gleichzeitig positive Effekte in Bezug auf den Humusgehalt, die Bodenstruktur, das Bodenleben, eine Erosionsminderung und die Bodenfruchtbarkeit haben (siehe auch **E.6**). Durch die Vorgabe des Mindestanteils an Leguminosen soll außerdem die Fixierung von Luftstickstoff gefördert werden, was zu einer Reduzierung des Stickstoffdüngemitteleinsatzes führt. Ergänzend werden komplementär wirkende Maßnahmen innerhalb der zweite Säule zum Schutz des Bodens angeboten. Insbesondere die *EL-0103-04* baut auf der Öko-Regelung *DZ-0402* auf und geht insoweit über deren Vorgaben hinaus, indem Vorgaben zum Anbau, zur Bewirtschaftung und zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln variieren.

Die Bewirtschaftungsverpflichtungen zur Verbesserung des Bodenschutzes (*EL*-0103) beinhalten weitere regionaldifferenzierte Maßnahmen innerhalb der zweiten Säule, die teilweise ebenfalls mit der Öko-Regelung (*DZ-0402*) kombinierbar sind. Der Ackerfutter- und Leguminosenanbau (*EL-0103-02*) soll durch den kontinuierlichen Wachstumsprozess der Ackerfutterpflanzen und den damit verbundenen Stickstoff-Entzug der Nährstoffauswaschung entgegenwirken. Ebenso fördert der Ackerfutter-bzw. Legumiosenanbau das Bodenleben und den Humusaufbau des Bodens. Dies wird in *Baden-Württemberg*, *Brandenburg* und *Sachsen* angeboten. Auch um beispielsweise Wasser- und Winderosion mit der Folge irreversibler Bodendegradierungen zu verhindern, sind standortangepasste Gegenmaßnahmen notwendig. Hierbei sind die Anlage von Erosionsschutzflächen bzw. gesamtbetriebliche Erosionsschutzmaßnahmen vorgesehen (*EL-0103-01*), die zu einer Verringerung des Bodenabtrags führen. Die Durchführung von Strip-Till-Verfahren, Mulchsaat, Direkt- oder Streifensaat und einer konservierenden Bodenbearbeitung (*EL-0103-03*) sind ebenfalls wirksame Vorkehrungen zum Schutz von Ackerflächen vor Wasser- und Winderosion. Nicht zuletzt kann der ökologische Landbau (*EL-0108*) mit seiner vielfältigen Fruchtfolge und den Verzicht auf chemisch-synthetische Produktionsmittel, welche beispielsweise vor Erosion und Verschlämmung schützt, die Tragfähigkeit des Bodens erhöhen und kann damit Bodenleben und die Humusbildung fördern. Außerdem trägt die Nichtverwendung von leicht löslichen Mineraldünger oder Pflanzenschutzmittel hierzu bei. Dauergrünland schützt im Vergleich zur Ackernutzung aufgrund der permanenten Bodenbedeckung und der Humusanreicherung vor den Gefahren sowohl der Austrocknung als auch eines Bodenabtrags durch Wasser und Wind. Die Umwandlung von Ackerland in Grünland oder Dauergrünland (*EL-0101-01*) ist aus diesem Grund insbesondere in empfindlichen Lagen wie landwirtschaftlich genutzten Hangbereichen oder Überschwemmungsgebieten eine geeignete Maßnahme zum Schutz des Bodens (**E.1**) und wird in fast allen Ländern angeboten. Zum Schutz organischer Böden gilt es, die Wasserstände anzuheben und ein angepasstes Wassermanagement zu implementieren, hierzu kann die Intervention *EL-0101-03*, welche in *Brandenburg*, *Mecklenburg-Vorpommern*, *Niedersachsen*, *Bremen* und *Hamburg* angeboten wird, beitragen.

Auch Maßnahmen der Intervention „Bewirtschaftungsverpflichtungen zur Verbesserung der Biodiversität“ (*EL-0105*) tragen zum Schutz des Bodens bei und ergänzen das Förderangebot. Demnach können die naturschutzorientierte Grünlandbewirtschaftung (*EL-0105-01*), Beweidung (*EL-0105-02*) und Ackernutzung (*EL-0105-03*) oder die Bewirtschaftung von Dauerkulturen (*EL-0105-06*) durch extensive Bewirtschaftungsverfahren oder andere Nutzungsbeschränkungen (wie z. B. keine Düngung mit Stickstoffdüngemitteln, Verzicht auf den Einsatz von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln, reduzierte Beweidungsdichte) einen positiven Beitrag leisten. Durch die ergebnisorientierte Honorierung von Kennarten der Wildpflanzen-Flora werden innerhalb der Teilintervention *EL-0105-04* entsprechend extensive und nachhaltige Wirtschaftsweisen gefördert. Die Bewirtschaftung von artenreichem Grünland mit Kennarten dient der Erhaltung und Förderung der Flora. Analog tragen kooperative Biodiversitätsmaßnahmen (*El-0105-07*) in *Brandenburg* und *Sachsen-Anhalt* ebenfalls zu diesen Zielen bei.

Zum Schutz des Bodens (**E.3)** können auch nicht-produktive wasserwirtschaftliche Investitionen (*EL-0401*) beitragen. Wichtig ist auch hier die Förderung der Stabilisierung des Landschaftswasserhaushaltes

(*EL-0401-01*) in *Brandenburg* und *Schleswig-Holstein*, durch die auch der Bodenwasserspeicher erhöht oder in *Hessen* die Förderung zum Ausgleich negativer Folgen des Klimawandels auf den Landschaftswasserhaushalt (*EL-0401-03*) adressiert wird, um sowohl trockenen als auch sehr niederschlagsreichen Perioden besser begegnen zu können und damit Schäden durch anhaltende Trockenheit bzw. Vernässung zu mindern. Hinzu kommen einzelbetriebliche produktive Investitionen in landwirtschaftliche Unternehmen (*EL-0403-01*), bei denen z. B. auch Maschinen zur bodenschonenden Bewirtschaftung gefördert werden.

Das Ziel der Verringerung der Bodenversiegelung wird innerhalb des SO5 nicht direkt durch Maßnahmen abgedeckt. Es erfolgen jedoch Maßnahmen innerhalb des SO8, wie die Revitalisierung von Brachflächen (*EL-0410-05*), mit der ein Beitrag zum ressourcenschonenden Europa geleistet wird. Die Wiedernutzbarmachung solcher Flächen kann zu einer Reduzierung der Neuinanspruchnahme von Flächen und damit dem Schutz der natürlichen Ressource Boden beitragen. Damit werden die EU-Leitlinien „Ressourcenschonendes Europa“ und „Fahrplan für ein ressourcenschonendes Europa“ und die EU-Bodenstrategie mit dem Ziel, die Flächenneuinanspruchnahme zu reduzieren, befördert (siehe auch Bedarfe **H.3** und **H.5**). Primär wird das Ziel jedoch außerhalb der GAP und insbesondere durch den Klimaschutzplan 2050 angesteuert (s. u.). Dort ist das Ziel verankert, dass der Anstieg der Siedlungs- und Verkehrsfläche (Flächenverbrauch) im Einklang mit der Nachhaltigkeitsstrategie bis 2030 auf unter 30 Hektar pro Tag reduziert und danach weiter gesenkt wird, so dass spätestens bis zum Jahr 2050 der Übergang zur Flächenkreislaufwirtschaft erreicht ist.

Ferner kommt dem Bedarf zur Ausweitung des nachhaltigen Anbaus von Eiweißpflanzen (**E.6**) eine hohe Priorität zu. Denn eine verbesserte Eiweißversorgung aus heimischer Produktion hat verschiedene positive Effekte auf andere Bereiche innerhalb des spezifischen Ziels: Ein verstärkter Anbau von Leguminosen leistet beispielsweise einen Beitrag zur Vielfalt der Agrarökosysteme und hat einen positiven Einfluss auf die Bodenfruchtbarkeit. Die o. g. Öko-Regelung vielfältige Kulturen im Ackerbau (*DZ-0402*) adressiert diesen Bedarf insoweit, als hier die Vorgabe eines Mindestanteils von 10 Prozent Leguminosen gilt. Dies fördert u. a. die Fixierung von Luftstickstoff und kann damit zur Reduzierung des Stickstoffdüngemitteleinsatzes führen. Ergänzend bauen in der zweiten Säule Bewirtschaftungsverpflichtungen zur Verbesserung des Bodenschutzes (*EL-0103*) auf diese Öko-Regelung auf. Neben dem Anbau vielfältiger Kulturen (*EL-0103-04*, s. o.) wird auch unmittelbar der Ackerfutter-/Leguminosenanbau (*EL-0103-02*) gefördert.

Mikroplastik in Böden und Gewässern

Die Reduktion von Mikroplastik in Böden und Gewässern (**E.7**) wurde ebenfalls als Bedarf innerhalb des SO5 identifiziert, da ein solcher Eintrag aus unterschiedlichen Quellen sowohl die Bodenökologie als auch naheliegende Gewässer beeinträchtigen. Die Priorität dieses Bedarfs wird jedoch als niedrig eingestuft, d. h. dieser soll nicht über den GAP-Strategieplan adressiert werden.

Zusätzliche Instrumente außerhalb der GAP zur Erreichung des spezifischen Ziels

Zur Deckung von regionalen Förderbedarfen können die Länder in der föderalen Ordnung Deutschlands auf unterschiedliche nationale und europäische Förderinstrumentarien zurückgreifen. Die Länder stellen zum Beispiel Mittel aus ihrem Landeshaushalten für eigene Landesprogramme zur Verfügung. Daneben existiert mit der Bund/Länder-Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) ein finanziell bedeutsames Finanzierungsinstrument, das in seiner Zielstellung und dem daraus folgenden Förderangebot eine überwiegende Schnittmenge mit den Interventionen hat, die im GAP-SP angeboten werden. Zudem stehen im Kontext mit der Entwicklung der Ländlichen Räume im engeren Sinn weitere EU-Förderinstrumentarien, wie beispielsweise aus den EU-Strukturfonds, reine EU-Programme, wie beispielsweise LIFE+ oder auch nationale (Bundes-) Programme zur Verfügung, auf die Ausführungen im Kapitel 4.5 wird verwiesen. Die Länder können im Rahmen dieser Schnittmenge die zur Kofinanzierung der 2.Säule der GAP notwendigen Mittel aus den Landeshaushalten und/oder der vorgenannten anderen Förderinstrumentarien finanzieren. Sie können diese Mittel aber auch losgelöst von den Interventionen des GAP-SP als landeseigene Fördermaßnahmen auflegen. Und sie können, soweit es um Interventionen insbesondere für Infrastruktur, Beschäftigung und investive Umweltaspekte in ländlichen Raum geht auch auf die Mittel der Strukturfonds zurückgreifen. Den dargestellten

verschiedenen Instrumenten ist gemeinsam, dass sie die im GAP-SP identifizierten Bedarfen abzudecken vermögen.

Welche Instrumente zur Anwendung kommen ist Primat der Förderpolitik, in der 2. Säule damit in der Entscheidung der Länder und Ausdruck des Subsidiaritätsprinzips. Wesentlicher Einflussfaktor sind dabei neben den bestehenden regionalen Bedarfen, die Finanzsituation des jeweiligen Landes und die damit korrespondierende Verfügbarkeit an Kofinanzierungsmitteln (u. a. in zeitlicher Hinsicht) für die Inanspruchnahme von EU-Mitteln. Zudem haben sich in den Jahrzehnten des Nebeneinanders von Mitteln der 2. Säule im Rahmen der GAP, der GAK und der Länderprogramme länderspezifisch Förderhistorien gebildet, bestimmte Bedarfe eher national anzusprechen. Es gibt dort etablierte und administrativ eingespielte Verfahren. Die Finanzierung über die Mittel der 2. Säule sind mit bestimmten Anforderungen hinsichtlich der Erreichung von Zielwerten im GAP-SP, Kontrolle und Dokumentation der Mittelverwendung verbunden. Bei einer diesbezüglichen Beurteilung des Verhältnisses von Aufwand und Ertrag kommen die Bundesländer auch vor dem Hintergrund der erwähnten Förderhistorie zu unterschiedlichen Beurteilungen, nur bestimmte Interventionen im Rahmen der GAP anbieten zu wollen.

Relevante nationale und länderspezifische Gesetzesgrundlagen und Förderinstrumente

In anderen Rechtsbereichen gibt es wichtige ordnungsrechtliche Regelungen zum Schutz von Wasser, Boden und Luft, die konkret mit verpflichtenden Auflagen die Landwirtschaft betreffen, und die durch freiwillige Maßnahmen im GAP-SP ergänzt werden:

- Das **Pflanzenschutzgesetz** und weitere Verordnungen (so wurde im September 2021 die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung geändert und Verbote der Ausbringung von Pflanzenschutzmittel entlang von Gewässern und in Naturschutzgebieten eingeführt) mit Auswirkungen auf **E.1**, **E.2** und **E.3** innerhalb des SO5 sowie zielübergreifend auf **A.2, F.2, F.4** und **Q.2**.
- **Wasserhaushaltsgesetz** und weitere Verordnungen u. a. mit Auflagen für Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete oder Gewässerrandstreifen mit Auswirkungen auf **E.1** und **E.2** sowie zielübergreifend auf **A.2, F.2, F.4**.
- Für große Tierhaltungsanlagen, die nach dem **Bundesimmissionsschutzgesetz** genehmigungspflichtig sind, gelten nun nach der novellierten TA-Luft ab dem 01.12.2021 mit Grenzwerten u. a. für Ammoniak- und Feinstaubemissionen verschärfte Auflagen (**E.4** und **A.2, D.1, D.5**).
- Die Düngung wird maßgeblich durch das landwirtschaftliche Fachrecht im Bereich Düngung reguliert mit direkten Auswirkungen auf die Bedarfe **E.1**, **E.2** und **E.4**. Im Zentrum steht dabei die nationale **Düngeverordnung (DüV)**: Die neueste Fassung der DüV wurde am 1.Mai 2020 veröffentlicht. Neben der Verschärfung flächendeckender Auflagen wurden bundesweit einheitliche Maßnahmen in mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten erlassen. Die Bundesländer weisen nach einheitlichen Kriterien belastete Gebiete aus und schreiben für diese per Landesverordnung ergänzende Maßnahmen vor.
- Über das **Bundesnaturschutzgesetz** oder einzelne ordnungsrechtliche Regelungen auf Ebene der Länder kann der Grünlandumbruch u. a. in erosionsgefährdeten Gebieten oder auf Moorstandorten eingeschränkt werden. Aufgrund des übergreifenden Charakters des Naturschutzgesetzes, werden zahlreiche Bedarfe des GAP-Strategieplans auf diese Weise adressiert. Insbesondere handelt es sich um den Bedarf **E.3** und **E.1, E.2** sowie zielübergreifend um **A.2, A.3, D.1, D.2, D.8** und den Bedarfen des SO6.

Dem Ziel einer effizienten Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen dient das **Investitions- und Zukunftsprogramm** (siehe SO2) (Ansatz 2021: 207 Millionen Euro), indem es u. a. Investitionen in moderne Maschinen und Geräte zur exakten Ausbringung von Wirtschafts- und Mineraldünger und Pflanzenschutzmitteln sowie zur mechanischen Unkrautbekämpfung unterstützt. Innerhalb des spezifischen Ziels werden somit die Bedarfe **E.1** (Schutz und Verbesserung des Zustands der Oberflächengewässer und Meere), **E.2** (Schutz und Verbesserung des Zustands der Grundwasserkörper) und **E.4** (Reduktion der Luftschadstoffe, insbes. Ammoniak) mit abgedeckt. Über den GAK-Förderbereich 4 werden explizit Maßnahmen einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung gefördert. Dies führt zu einer zusätzlichen Abdeckung der Bedarfe **E.1**, **E.2**, **E.3, E.4** und **E.5**. Hierüber

können u. a. der ökologische Landbau, die emissionsarme und umweltschonende Stickstoffdüngung, die emissionsarme und Gewässer schonende Ausbringung von Wirtschaftsdüngern und besonders nachhaltige Verfahren im Ackerbau oder bei einjährigen Sonderkulturen gefördert werden. Die meisten dieser Maßnahmen werden im Zusammenhang mit dem GAP-SP umgesetzt.

Zusätzliche Instrumente außerhalb der GAP für den Gewässerschutz

Zu **E.1** tragen auf Länderebene **Maßnahmen des Ausbaus, Umbaus aber auch des Rückbaus der Gewässer zur Verbesserung des Zustandes von Oberflächengewässern** im Rahmen von Bauvorhaben an Gewässern dritter Ordnung zur Erstellung des Hochwasserschutzes sowie die konzeptionellen Vorarbeiten wie z. B. Gewässerentwicklungskonzepte und Umsetzungskonzepte bei (siehe SO4). Die Bund-Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) hat 2019 beschlossen, eine einheitliche Erhebung der Kosten zur Umsetzung der WRRL in Deutschland vorzunehmen. Diese Kostenerhebung wäre auf **E.1** und **E.2** zu beziehen. Die Abschätzung der Kosten beruht dabei auf Kennwerten / Kostenspannen, die auf Ebene der Flussgebiete zentral ermittelt wurden. Für die *hessischen* Anteile an den Flussgebieten Rhein und Weser wurden in den ersten zwei Bewirtschaftungsperioden (2009-2015 und 2015-2021) Gesamtkosten in Höhe von ca. 1,5 Milliarden Euro kalkuliert. Unter Berücksichtigung der noch fehlenden Daten für den dritten Bewirtschaftungszeitraum ist zu erwarten, dass die Gesamtkosten voraussichtlich über der bereits vor 2009 durchgeführte Berechnung von 2 Milliarden Euro liegen werden.

Über den Förderbereich 7 (Wasserwirtschaftliche Maßnahmen) der GAK kann die **naturnahe Gewässerentwicklung** unterstützt werden (**E.1, E.5**). Diese wird bisher je nach Bundesland häufig mit GAK-Mitteln oder reinen Landesmitteln gefördert. Für den „**Erschwernisausgleichs Pflanzenschutz**“ sollen ab 2023 in der GAK laut ersten Regierungsentwurfs zum Bundeshaushalt 65 Millionen Euro bereitgestellt werden (**A.2, E.1, E.2, F.2, F.4, F.5**). Im Zusammenhang mit der naturnahen Gewässerentwicklung bieten die Länder eigene Förderungen wie beispielsweise *Rheinland-Pfalz* die „**Aktion Blau Plus**“ an. Dabei handelt es sich um ein Aktionsprogramm zur Wiederherstellung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Fließgewässer. Ziel ist die Stärkung und Regeneration von naturnahen Gewässerzuständen, die Abwasserbeseitigung, die Wasserversorgung und der Hochwasserschutz. In 2021 wurden über die Aktion Blau Plus in naturnahe Gewässerentwicklungsprojekte ca. 25 Millionen Euro investiert, davon 10 Millionen Euro über die GAK, 15 Millionen Euro über Landesmittel. Neben strukturverbessende Maßnahmen und Grunderwerb an Gewässern werden u. a. Projekte zur Wiederherstellung der linearen Durchgängigkeit und einer naturnahen Gewässerunterhaltung gefördert. Das Aktionsprogramm umfasst alle Aktivitäten des Landes, der Landkreise, Kommunen, Unterhaltungsverbände und der einzelnen Bürger und Bürgerinnen, die auf Gewässerrenaturierung ausgerichtet sind. Gleichzeitig werden die Bedarfe **E.1, E.2** und **E.5** sowie zielübergreifend die Bedarfe **D.7, F.2** und **F.5**, außerhalb der GAP adressiert. Auch in *Hessen* wird über das vorgenannte Programm „**100 Wilde Bäche**“ (*vgl. SO4*) den Fließgewässern ihre natürliche Struktur zurückgegeben. Dabei unterstützt das Programm die Kommunen bei der Erfüllung dieser Aufgaben an 100 ausgewählten Bächen.

Die Länder bieten darüber hinaus verschiedene **Gewässerunterhaltungsmaßnahmen** an, welche die Bedarfe **E.1** und **E.2** des SO5 zusätzlich adressieren:

- Für die Finanzierung der Maßnahmen an den Gewässern erster Ordnung und Förderung von Maßnahmen an den Gewässern zweiter Ordnung zur Verbesserung des Hochwasserschutzes sowie der naturnahmen Gewässerentwicklung stellt der Freistaat *Thüringen* jährlich ca. 40 – 50 Millionen Euro aus EFRE-, Bundes- und Landesmitteln zur Verfügung.
- Das Land *Hessen* beteiligt sich im Rahmen des Landesprogramms „**Gewässerentwicklung und Hochwasserschutz**“ an Gewässern zweiter Ordnung gemäß § 25 Abs. 4 HWG an Gewässerunterhaltungsmaßnahmen (s. Nr. 2.1.13. der „Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Gewässerentwicklung und zum Hochwasserschutz“ vom 31. Januar 2017, Staatsanzeiger für das Land *Hessen* vom 13. Februar 2017, Nr. 7, Seite 238). Das Budget hierzu beträgt max. 1,5 Millionen Euro im Jahr bei einem Landesanteil zwischen 50 % und 70 %.
- In *Nordrhein- Westfalen* werden Gewässerunterhaltungsmaßnahmen von den Anliegern (Kommunen, unterschiedlichsten Verbänden) durchgeführt und finanziert, wobei das Budget nicht zentral erfasst wird.

- In *Baden-Württemberg* trägt seit 1988 die **Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung** (SchALVO) zu **E.1** und **E.2** bei. Ziele der SchALVO sind unter anderem der Schutz des Grundwassers in Wasserschutzgebieten vor Beeinträchtigungen durch Stoffeinträge aus der Landbewirtschaftung, Minimierung von Nitrateinträgen und Sanierung nitratbelasteter Grundwasservorkommen sowie die Vermeidung von Verunreinigungen des Grundwassers mit Pflanzenschutzmitteln. Im Rahmen der SchALVO wird ein Ausgleich für landwirtschaftlich genutzte Flächen in Problem- und Sanierungsgebieten sowie in Zone II von Wasserschutzgebieten gewährt, um entstandene wirtschaftliche Nachteile durch Nutzungsbeschränkungen und Bewirtschaftungsauflagen, die über die Vorgaben der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung hinausgehen, auszugleichen. Für die SchALVO stehen jährlich Haushaltsmittel in Höhe von ca. 14 Millionen Euro zur Verfügung.
- In *Rheinland-Pfalz* werden Projekte der Unterhaltungspflichtigen Gebietskörperschaften (Landkreis und Kommunen) für Gewässerrenaturierungen, Durchgängigkeitsprojekte, Grunderwerb und Maßnahmen zur Verbesserung des Wasserrückhalts an Gewässern mit durchschnittlich jährlich ca. 13 Millionen Euro bei einer Förderquote von bis zu 90 Prozent unterstützt. Die Förderung erfolgt hier über GAK- und Landesmittel.

Neben der Förderung der Maßnahme „Förderung biologischer und biotechnischer Maßnahmen des Pflanzenschutzes“ existieren im GAK-Förderbereich 4E – Förderung besonders nachhaltiger Verfahren bei Dauerkulturen und extensiven Obstbeständen zudem eigene Länderprogramme zur Förderung von von **Pheromonverfahren im Weinbau**, um schädliche Traubenwicklerarten zu bekämpfen und damit Pflanzenschutzmittel einzusparen (**E.1** und **E.2**). Dies trägt in *Baden-Württemberg* jährlich mit ca. 1,8 Millionen Euro zu **E.2** bei. *Hessen* setzt hier 0,3 Millionen Euro ein und finanziert diese über GAK-Mittel. Auch in *Rheinland-Pfalz* erfolgt mit der Landesmaßnahme „**Alternative Pflanzenschutzverfahren**“ eine Adressierung der Bedarfe **E.1** und **E.2**, indem besonders nachhaltige Pflanzenschutzverfahren wie ein Pheromonverfahren zur Bekämpfung des Apfelwicklers oder ein Schlupfwespenverfahren zur Bekämpfung des Maiszünslers, gefördert wird.

Durch die Förderung der **Digitalisierung in der Landwirtschaft** (siehe SO2, Querschnittsziel) kann das Ziel einer nachhaltigen und besonders umweltschonenden, sowie die Verbesserung des Managements auf den heimischen Betrieben auch auf Länderebene zusätzlich außerhalb der GAP unterstützt werden. In *Bayern* beispielsweise wurden bei diesem Forschungs- und Innovationsprojekt drei maßgebliche Ziele für die Förderung berücksichtigt: Steigerung der Zielgenauigkeit der organischen und mineralischen Düngung, insbesondere bei Stickstoff und Phosphor; Entlastung der Umwelt und Steigerung der Biodiversität durch Verringerung des Einsatzes chemischer Pflanzenschutzmittel (hier speziell: **D.1, E.2, F.2, F.4**). Begleitend dazu wurde im Jahr 2018 das Bayerische Sonderprogramm **Landwirtschaft Digital** gestartet, das auch nach 2022 außerhalb des GAP-SP fortgeführt werden soll (siehe Ausführungen zum SO2). Auch das Land *Hessen* fördert über ein Landesprogramm u. a. den Einsatz von Sensor-Technologie zur organische und mineralischen Düngung sowie Digitale Hack- und Pflanzenschutztechnik zur Reduzierung des Pflanzenschutzmitteleinsatzes (**E.1** und **E.2**). Dabei stehen in den Jahren 2020 bis 2024 an reinen Landesmitteln 5 Millionen Euro zur Verfügung.

Zusätzliche Instrumente außerhalb der GAP zum Schutz der Böden

Viele Maßnahmen, die zum Gewässerschutz beitragen (s. o.) besitzen auch einen direkten Einfluss auf den Schutz der Böden. Darüber hinaus erfolgt eine direkte Adressierung des Bedarfs **E.3** „Schutz und Verbesserung des Bodens und Reduktion der Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrsfläche“ mit Ländermaßnahmen außerhalb der GAP. So wird z. B. die Flächeninanspruchnahme durch die **Förderinitiative „Innen statt Außen“** im Rahmen der Dorferneuerung reduziert. Hierbei wird die Modernisierung, Instandsetzung, ggf. Abbruch leerstehender oder vom Leerstand bedrohter Gebäude innerorts bei Verpflichtung zur vorrangigen Nutzung von innerörtlichen Brachflächen und Verzicht auf Neuausweisung von Bauflächen gefördert.In *Hessen* wird im Rahmen der hessischen Nachhaltigkeitsstrategie die Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrsflächen landesweit auf 2,5 ha pro Tag reduziert. Hierzu enthält der Plan eine Reihe von Vorgaben, die teilweise auf regionaler oder kommunaler Ebene umzusetzen sind. So ist beispielsweise im Rahmen der Regionalplanung für jede Gemeinde der voraussichtliche maximale Wohnsiedlungsflächenbedarf zu ermitteln, wobei je nach Strukturraum und Region bestimmte Mindestdichtewerte (Wohneinheiten je ha) zugrunde gelegt werden

sollen. Als weitere Ländermaßnahme können **Kommunale Bodenschutzkonzepte** genannt werden. Diese bieten die Möglichkeit, die unterschiedlichen kommunalen Aufgaben, die den Boden betreffen, zu bündeln und passgenaue Maßnahmen zu entwickeln. So können Kommunen über das Mehr-Klimaschutz-Programm bei der Erstellung kommunaler Bodenschutzkonzepte finanziell unterstützt werden. In *Hessen* beträgt der Höchstbetrag der Förderung 75.000 Euro je Bodenschutzkonzept. Pro Jahr können in Abhängigkeit von der Höhe der beantragten Förderung aktuell ein bis drei Konzepte gefördert werden. Das Maßnahmenpaket „**Intelligente Flächennutzung**" von *Nordrhein- Westfalen*, mit zwei Initiativen Dorfentwicklungsverfahren nach FlurbG sowie auch andere Verfahren zur Auflösung von Landnutzungskonflikten oder Unternehmensverfahren tragen zur Minderung der Flächeninanspruchnahme bei und generieren Synergien bei flächenbeanspruchenden Planungen.

Zusätzliche Instrumente zum Ressourcenschutz und zur Reduktion von Mikroplastik

Die **Eiweißpflanzenstrategie (EPS)** hat u. a. zum Ziel den Ressourcenschutz zu verbessern und die Eiweißversorgung aus heimischer Produktion zu steigern (**E.6** sowie **E.3, F.4,** vgl. SO6, Querschnittsziel). Dies geschieht mit Maßnahmen, die günstige Rahmenbedingungen für den Anbau von Leguminosen schaffen sowie Leguminosenforschung und Vorhaben zur Demonstration der Möglichkeiten entlang der gesamten Wertschöpfungskette vom Anbau bis zur Verwendung. Im Fokus stehen sowohl der konventionelle als auch der ökologische Anbau. Insbesondere die Fähigkeit zur Stickstoffbindung aus der Luft und die vielfältigen anderen positiven Öko-Systemleistungen der Leguminosen (z. B. Erweiterung der Fruchtfolge, Beitrag zur Humusbildung) tragen zur Deckung des Bedarfs **F.4** bei. Darüber hinaus werden aber auch **E.3**, **E.6**, **Q.2**, **Q.3**, **Q.7** und **Q.8** abgedeckt. Im Jahr 2021 standen im Bundeshaushalt 4,8 Millionen Euro für die EPS zur Verfügung. Die EPS setzt dabei stark auf Wissenstransfer und Forschung (siehe Querschnittsziel). Auch auf Landesebene werden eigene sog. Eiweißinitiativen umgesetzt. Damit soll der Import von Überseesoja reduziert und der Anbau heimischer Eiweißpflanzen gefördert werden. Zusätzlich wird die Erforschung und Praxiseinführung von Lösungsansätzen im Bereich der Tierernährung und des Pflanzenbaus unterstützt. Außerhalb der GAP wird somit ein wichtiger Beitrag zur Adressierung des Bedarfs **E.6** im Rahmen des SO5 geliefert. So ist in *Hessen* die Initiative „gentechnikfreie Eiweißpflanzen" ein wesentlicher Baustein des Öko-aktionsplans und wird über diesen gefördert. Ebenso leistete das Hessische Programm für Agrarumwelt- und Landschaftspflege-Maßnahmen (HALM) in der Förderperiode 2014-202 einen deutlichen und wesentlichen Beitrag zur Ausweitung des Anbaus von Körnerleguminosen. Dies soll auch in der Förderperiode ab 2023 als AUKM außerhalb des GAP-SP Bestand haben. In *Baden-Württemberg* gibt es seit 2012 die Eiweißinitiative, welche die Erzeugung von Eiweiß auf Grünland und im Ackerbau unterstützt und zukunftsweisende Vorhaben unterstützt, Informationen verfügbar macht und Netzwerke zwischen Erzeugern und Verarbeitern herstellt. Für die Eiweißinitiative stehen in den Jahren 2022 und 2023 Haushaltsmittel von insgesamt 402.000 Euro zu Verfügung. Davon entfallen 282.000 Euro auf den Bereich Körnerleguminosen und 120.000 Euro auf den Bereich Grünland und Ackerfutterbau. Darüber hinaus beteiligt sich das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz *Baden-Württemberg* seit 2013 mit einem jährlichen Mitgliedsbeitrag und verschiedenen Aktivitäten an der Initiative des Vereins Donau Soja. Die europäische, Multi-Stakeholder, gemeinnützige Mitgliederorganisation setzt sich für eine nachhaltige, zuverlässige und europäische Proteinversorgung. Dabei liegt ein besonderer Fokus auf der gentechnikfreien Sojaproduktion.

Mit der Neufassung der **Bioabfallverordnung** (BioAbfV) gelten strengere Anforderungen zur Begrenzung des Eintrags von Kunststoffen und anderen Störstoffen in Böden. Die am 05.05.2022 verkündete Verordnung tritt am 01.05.2023 in Kraft. Entsprechende Regelungen des neuen §2a BioAbfV (Anforderungen an die Fremdstoffüberwachung, also die geplanten Anforderungen zur Begrenzung des Kunststoffeintrages in die Behandlungsanlagen) treten am 01.05.2025 in Kraft (**E.7**). In Bezug auf **E.7** greifen den Ländern weitere Konzepte und Strategien wie **Kommunale Bodenschutzkonzepte** (siehe auch **E.3**) oder sog. **Plastikvermeidungsstrategien** auf (*Hessen*). So soll die Plastikvermeidungsstrategie die Verwendung von überflüssigem Plastik reduzieren und vor allem die negativen Umweltauswirkungen von Plastik vermeiden. Durch gemeinsame Initiativen, Aufklärung und gezielte Förderung können Verbesserungen vom Land ausgehend erzielt werden. Die novellierte Düngemittelverordnung (**DüV**) verschärft u. a. auch Vorgaben zur Reduzierung von Fremdbestandteilen (darunter Kunststoffen) in organischen Abfällen (**E.7**). Für die Ausweisung mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten über die

Landesdüngeverordnung investiert die Wasserwirtschaft in *Rheinland-Pfalz* beispielsweise für die Ertüchtigung des N- und P-Messnetzes bis 2024 ca. 5 Millionen Euro.

Bundeslandspezifische Umsetzung der AUKM außerhalb der GAP

Abweichend zu den übrigen Bundesländern setzt das Bundesland *Hessen* als einziges in der neuen Förderperiode alle AUKM-Maßnahmen (außer Förderung des Ökologischen Landbaus) außerhalb des GAP-SP um. Hierzu zählen auch Maßnahmen, die einen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung und der effizienten Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Wasser, Böden und Luft leisten. Das „**hessische Programm für Agrarumwelt- und Landschaftspflegemaßnahmen (HALM**)“ verfolgt einen übergreifenden Ansatz und ist mit ca. 25 Millionen Euro pro Jahr ausgestattet. Innerhalb des spezifischen Ziels 5 werden insbesondere die Bedarfe **E.1**, **E.2**, **E.3** und **E.5** adressiert, indem es besonders nachhaltige Verfahren im Ackerbau, auf Dauergrünland und bei Dauerkulturen fördert. Verfahren zur Förderung von Erosionsschutzflächen, Gewässerrandstreifen, zum Düngeverzicht auf Dauergrünland und Ackerland sowie zum Einsatz von biologischen Pflanzenschutzmitteln tragen in besonderer Weise zur Erfüllung des spezifischen Ziels 5 bei.Darüber hinaus werden mit insgesamt 20 verschiedenen Förderverfahren weitere Handlungsfelder gefördert, die die Bedarfe **A.1** bis **A.3**, **D.3** sowie **F.1** bis **F.5** adressieren. Auf diese Weise werden wertvolle Beiträge zur Erfüllung der spezifischen Ziele 1, 4, 5 und 6 in den Bereichen Biologische Vielfalt, Wasser-, Boden- und Klimaschutz sowie beim Erhalt der Kulturlandschaften geleistet.

2.1.SO5.5 Gegebenenfalls eine Begründung für die Inanspruchnahme von InvestEU, einschließlich des Betrags und des erwarteten Beitrags zum spezifischen Ziel/Querschnittsziel

Nicht relevant

2.1.SO5.7 Planen Sie einen GAP-Beitrag zum LIFE-Programm (nur für SO4, SO5, SO6)?

: **Nein**

2.1.SO5.8 Auswahl des Ergebnisindikators/der Ergebnisindikatoren

Auswahl des Ergebnisindikators/der Ergebnisindikatoren für dieses spezifische Ziel

Ergebnisindikatoren [empfohlene Ergebnisindikatoren für dieses spezifische Ziel sind gänzlich fett hervorgehoben]	**Zielwert**
R.4 - Knüpfung von Einkommensstützung an Standards und gute fachliche Praxis Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die Einkommensstützung gezahlt wird und die der Konditionalität unterliegt	101,60 %
R.6 PR - Umverteilung auf kleinere landwirtschaftliche Betriebe Anteil der zusätzlichen Direktzahlungen je Hektar für förderfähige landwirtschaftliche Betriebe unterhalb der durchschnittlichen Betriebsgröße (verglichen mit dem Durchschnitt)	113,89 %
R.7 PR - Ausweitung der Unterstützung für Betriebe in Gebieten mit besonderen Erfordernissen Anteil der zusätzlichen Unterstützung je Hektar in Gebieten mit größeren Erfordernissen (verglichen mit dem Durchschnitt)	117,44 %
R.9 CU PR - Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe Anteil der Betriebsinhaber, die Investitionsförderung für Umstrukturierung und Modernisierung, einschließlich Verbesserung der Ressourceneffizienz, erhalten	5,97 %
R.10 CU PR - Bessere Organisation der Versorgungskette Anteil der landwirtschaftlichen Betriebe, die an im Rahmen der GAP geförderten Erzeugergemeinschaften, Erzeugerorganisationen, lokalen Märkten, kurzen Versorgungsketten und Qualitätsregelungen teilnehmen	18,00 %

R.19 [PR] - Verbesserung und Schutz der Bodenqualität Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen bestehen, die der Bodenbewirtschaftung zur Verbesserung der Bodenqualität und der Biota dienen (z. B. Verringerung der Bodenbearbeitung, Bodenbedeckung mit Pflanzen, Fruchtfolge mit Leguminosen)	28,92 %
R.21 [PR] - Schutz der Wasserqualität Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur Qualität von Wasserkörpern bestehen	30,73 %
R.22 [PR] - Nachhaltige Nährstoffbewirtschaftung Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zu einer besseren Nährstoffbewirtschaftung bestehen	15,67 %
R.23 [PR] - Nachhaltige Nutzung von Wasser Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur Verbesserung des Wasserhaushalts bestehen	1,21 %
R.24 [PR] - Nachhaltige und geringere Verwendung von Pestiziden Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche, für die spezifische mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zum nachhaltigen Einsatz von Pestiziden bestehen, um die Risiken und Auswirkungen (z. B. durch Ausschwemmung) von Pestiziden zu verringern	30,13 %
R.26 [CU] - Auf natürliche Ressourcen bezogene Investitionen Anteil der landwirtschaftlichen Betriebe, die im Rahmen der GAP Unterstützung für produktive und nichtproduktive Investitionen im Zusammenhang mit der Pflege der natürlichen Ressourcen erhalten	1,79 %
R.27 [CU] - Umwelt- oder Klimaleistung durch Investitionen in ländlichen Gebieten Anzahl der Vorhaben, die in ländlichen Gebieten zu ökologischer Nachhaltigkeit und zur Erreichung der Ziele bezüglich Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel beitragen	35.000,00
R.29 [PR] - Entwicklung der ökologischen Landwirtschaft Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), die für den ökologischen Landbau im Rahmen der GAP unterstützt wird, aufgeteilt in Erhaltung und Umstellung	12,05 %
R.33 - Verbesserung der Natura 2000-Bewirtschaftung Anteil an der gesamten Natura 2000-Fläche, für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen bestehen	22,74 %

Begründung der Zielwerte und damit verbundenen Etappenziele

Die folgenden Ergebnisindikatoren sind nach Anhang I der GAP-Strategieplan-Verordnung unmittelbar mit dem SO 5 verbunden und werden hier nachfolgend beschrieben.

Ergebnisindikator R.19 – Verbesserung der Bodenqualität und Schutz der Böden

Der Ergebnisindikator **R.19** – Verbesserung der Bodenqualität und Schutz der Böden gibt den Anteil der landwirtschaftlichen Flächen an, für die geförderte Verpflichtungen für eine bodenschonende Bewirtschaftung zur Verbesserung von Bodenqualität und Bodenleben (wie etwa konservierende Bodenbearbeitung, Bodenbedeckung mit Pflanzen, Fruchtwechsel, auch mit Leguminosen) bestehen. Dies beinhaltet sowohl Beiträge zum Humusaufbau und zur Verhinderung des Humusabbaus bspw. durch Bodenerosion.

Die folgenden Interventionen tragen, aufbauend auf den relevanten Konditionalitäten (*GLÖZ 5, 6 und 7*) zur Verbesserung der Bodenqualität und zum Schutz der Böden bei: Die Öko-Regelung zum Anbau vielfältiger Kulturen (*DZ-0402*) trägt insbesondere durch die Integration von Leguminosen zur Anbaudiversifizierung bei und ist mit positiven Effekten für Humusgehalt, Bodenstruktur, Bodenleben, Erosionsminderung und Bodenfruchtbarkeit verbunden. Ergänzend zu dieser Öko-Regelung werden komplementär wirkende Maßnahmen innerhalb der 2. Säule zum Schutz des Bodens angeboten. Insbesondere die *EL-0103-04* baut auf der Öko-Regelung auf und geht über die Vorgaben hinaus, indem

Vorgaben zum Anbau und zur Bewirtschaftung variieren. Die Bewirtschaftungsverpflichtungen zur Verbesserung des Bodenschutzes (*EL-0103*) bietet außerdem weitere regionaldifferenzierte Maßnahmen innerhalb der 2. Säule, die teilweise ebenfalls mit der Öko-Regelung kombinierbar sind. Mit der Öko-Regelung zur Beibehaltung der agroforstlichen Bewirtschaftungsweise (*DZ-0403*) wird der Humusaufbau gefördert und gleichzeitig ein Beitrag zur Kohlenstoffspeicherung und zur Klimaanpassung geleistet. Nicht zuletzt erhöht der ökologische Landbau (*EL-0108*) mit einer reduzierten Bodenbearbeitung, welche beispielsweise vor Erosion und Verschlämmung schützt, die Tragfähigkeit des Bodens, fördert das Bodenleben und die Humusbildung. Auch innerhalb des Sektors Obst und Gemüse tragen die ökologische bzw. biologische oder integrierte Erzeugung (*SP-0106*) zum Schutz der Böden bei.

Der Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF) unter geförderten GAP-Verpflichtungen, die der Bodenbewirtschaftung zur Verbesserung der Bodenqualität und der Biota dienen wird mit **29 Prozent** anvisiert.

Die folgenden (Teil-)Interventionen tragen zum Zielwert des Indikators bei:

·*DZ-0402*: Anbau vielfältiger Kulturen mit mindestens fünf Hauptfruchtarten im Ackerbau einschließlich des Anbaus von Leguminosen mit einem Mindestanteil von 10 Prozent

·*DZ-0403*: Beibehaltung einer agroforstlichen Bewirtschaftungsweise auf Ackerland und Dauergrünland

·*EL-0103-01*: Anlage von Erosionsschutzflächen bzw. gesamtbetriebliche Erosionsschutzmaßnahmen

·*EL-0103-02* : Ackerfutter-/Leguminosenanbau

·*EL-0103-03* : Strip-Till-Verfahren, Mulchsaat, Direkt- / Streifensaat, konservierende Bodenbearbeitung

·*EL-0103-04*: Besondere Fruchtfolge/vielfältige Kulturen im Ackerbau

·*EL-0108-01* : Einführung des Ökologischen/Biologischen Landbaus

·*EL-0108-02* : Beibehaltung des Ökologischen/Biologischen Landbaus

·*SP-0106*: Ökologische/biologische oder integrierte Erzeugung

Ergebnisindikator R.21 – Schutz der Wasserqualität

Mit dem Ergebnisindikator **R.21** Schutz der Wasserqualität wird der Anteil der landwirtschaftlichen Flächen ausgewiesen, für die geförderte Bewirtschaftungsverpflichtungen bezüglich der Wasserqualität bestehen.

Der Schutz der Wasserqualität als wichtiger Punkt innerhalb des SO 5 und die entsprechenden Bedarfe **E.1**, **E.2** und **E.5** werden von mehreren Interventionen im GAP-Strategieplan abgedeckt (siehe inhaltliche Beschreibung der Interventionsstrategie).

Im Bereich der Öko-Regelungen handelt es sich um die folgenden (Teil-)Interventionen:

·*DZ-0401-01* : Nichtproduktive Flächen auf Ackerland

·*DZ-0401-02* : Anlage von Blühstreifen oder -flächen auf Ackerland

·*DZ-0401-03* : Anlage von Blühstreifen oder -flächen in Dauerkulturen

·*DZ-0401-04* : Altgrasstreifen oder -flächen in Dauergrünland

·*DZ-0404-00* : Extensivierung des gesamten Dauergrünlands des Betriebs

Der Öko-Regelung *DZ-0404* kommt im Hinblick auf die Outputs eine maßgebliche Bedeutung zu. Die extensive Bewirtschaftung des Dauergrünlands führt durch die Begrenzung des Viehbesatzes sowie des Düngereinsatzes zur Reduktion von Stickstoffemissionen und trägt somit zum Gewässerschutz bei.

Im Bereich der AUKM handelt es sich um die folgenden (Teil-)Interventionen:

·*EL-0101-01* : Umwandlung von Ackerland in Grünland/Dauergrünland

·*EL-0101-02* : Extensive Grünlandbewirtschaftung

·*EL-0101-03* : Moorbodenschutzmaßnahmen

·*EL-0101-04* : Wasserrückhalt in der Landschaft

·*EL-0101-05* : Kooperative Klimaschutzmaßnahmen

·*EL-0102-01* : Gewässerschutz-/Uferrandstreifen
·*EL-0102-02* : Zwischen-, Herbst- und Winterbegrünung mit Zwischenfrüchten und Untersaaten
·*EL-0102-04* : Verzicht/Reduzierung auf Düngung und/oder chemisch-synthetischen Pflanzenschutz
·*EL-0102-05*: Extensive Bewirtschaftung an Gewässern, in Auen und in wassersensiblen Gebieten
·*EL-0102-06* : Präzisionslandwirtschaft
·*EL-0102-07* : Biologischer oder biotechnischer Pflanzenschutz
·*EL-0103-01* : Anlage von Erosionsschutzflächen bzw. gesamtbetriebliche Erosionsschutzmaßnahmen
·*EL-0103-02* : Ackerfutter-/Leguminosenanbau
·*EL-0103-03* : Strip-Till-Verfahren, Mulchsaat, Direkt- / Streifensaat, konservierende Bodenbearbeitung
·*EL-0103-04* : Besondere Fruchtfolge/vielfältige Kulturen im Ackerbau

Der Ökologische Landbau leistet mit seinen beiden Teil-Interventionen
·*EL-0108-01*: Einführung des Ökologischen/Biologischen Landbaus
·*EL-0108-02* : Beibehaltung des Ökologischen/Biologischen Landbaus
einen maßgeblichen Beitrag zu **R.21**; sowohl im Hinblick auf den Schutz und die Verbesserung des Zustands der Oberflächengewässer, des Grundwasserkörpers sowie zur Reduzierung des Wasserverbrauchs im Rahmen einer ressourcen- und umweltschonende Landbewirtschaftung.

Darüber hinaus leistet auch der Sektor Obst und Gemüse einen Beitrag zur Wasserqualität. Hierfür werden Investitionen zum Schutz und zur Einsparung von Wasser (*SP-0104*) vorgesehen. Ergänzend werden im Sektor Hopfen Beiträge durch die Beratung zur Nachhaltigkeit im Hopfenanbau (*SP-0401*) geleistet, indem ein Schwerpunkt auf die effiziente Wassernutzung gelegt wird.

Der Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF) unter geförderten Verpflichtungen für die Qualität von Gewässern sollen sich am Ende der Programmplanung auf **31 Prozent** belaufen.

Ergebnisindikator R.22 – Nachhaltige Nährstoffbewirtschaftung

Mit dem Ergebnisindikator **R.22** Nachhaltige Nährstoffbewirtschaftung (Green Deal-Indikator) wird der Anteil der landwirtschaftlichen Flächen, für die Verpflichtungen im Zusammenhang mit einer besseren Nährstoffbewirtschaftung bestehen, ausgewiesen.

Im Green Deal wird angestrebt, die Nährstoffverluste zumindest um 50 Prozent unter Beibehaltung der Bodenfruchtbarkeit bis 2030 zu reduzieren. Wie in Kapitel 2.3.3. beschrieben, will Deutschland den Verlust von Nährstoffen in Grund- und Oberflächengewässer sowie in die Luft soweit wie möglich verhindern und eine nachhaltige Nährstoffbewirtschaftung fördern. Dazu wird der GAP-Strategieplan wichtige Beiträge leisten und bietet ein breites Angebot an verschiedenen Maßnahmen, die unterschiedlich auf den Ergebnisindikator wirken. Neben den Auflagen aus der erweiterten Konditionalität werden die Öko-Regelungen der 1. Säule, wie die Bereitstellung von Flächen zur Verbesserung der Biodiversität und Erhaltung von Lebensräumen (*DZ-0401*) und die Beibehaltung einer agroforstlichen Bewirtschaftungsweise (*DZ-0403*) eine wichtige Rolle spielen. Ebenso tragen AUKM der zweiten Säule wie die Interventionen mit Bewirtschaftungsverpflichtungen zur Verbesserung des Klimaschutzes (*EL-0101*), zur Verbesserung der Wasserqualität (*EL-0102*), zur Verbesserung des Bodenschutzes (*EL-0103*) und zur Verbesserung der Biodiversität“ (*EL-0105*) zur nachhaltigen Nährstoffbewirtschaftung bei und leisten durch Begrenzung der Stickstoffdüngung und die Vermeidung von Nährstoffverlusten einen positiven Beitrag.

Der Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche, für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur Verbesserung der Nährstoffbewirtschaftung bestehen, sollen sich am Ende der Programmplanung auf **16 Prozent** belaufen.

Im Einzelnen handelt es sich um die folgenden (Teil-)Interventionen:

Öko-Regelungen der ersten Säule:
· *DZ-0401-01*: Nichtproduktive Flächen auf Ackerland

· *DZ-0401-02* : Anlage von Blühstreifen oder -flächen auf Ackerland
· *DZ-0401-03* : Anlage von Blühstreifen oder -flächen in Dauerkulturen
· *DZ-0401-04* : Altgrasstreifen oder -flächen in Dauergrünland
· *DZ-0403-00* : Beibehaltung einer agroforstlichen Bewirtschaftungsweise auf Ackerland und Dauergrünland

Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen der zweiten Säule:

· *EL-0101-01* : Umwandlung von Ackerland in Grünland/Dauergrünland
· *EL-0101-02* : Extensive Grünlandbewirtschaftung
· *EL-0101-03* : Moorbodenschutzmaßnahmen
· *EL-0101-05* : Kooperative Klimaschutzmaßnahmen
· *EL-0102-01* : Gewässerschutz-/Uferrandstreifen
· *EL-0102-02* : Zwischen-, Herbst- und Winterbegrünung mit Zwischenfrüchten und Untersaaten
· *EL-0102-04* : Verzicht/Reduzierung auf Düngung und/oder chemisch-synthetischen Pflanzenschutz
· *EL-0102-05* : Extensive Bewirtschaftung an Gewässern, in Auen und in wassersensiblen Gebieten
· *EL-0102-06*: Präzisionslandwirtschaft
· *EL-0103-01* : Anlage von Erosionsschutzflächen bzw. gesamtbetriebliche Erosionsschutzmaßnahmen
· *EL-0105-01* : Naturschutzorientierte Grünlandbewirtschaftung
· *EL-0105-02* : Naturschutzorientierte Beweidung
· *EL-0105-03* : Naturschutzorientierte Ackernutzung
· *EL-0105-04* : Ergebnisorientierte Honorierung von mehr als vier Kennarten der Wildpflanzen-Flora
· *EL-0105-05* : Erhaltung durch angepasste Nutzung und Pflege von bestehenden oder neu angelegten Landschaftselementen (z. B. Streuobstbäume, Baumreihen, Hecken)
· *EL-0105-06* : Extensive Bewirtschaftung von Dauerkulturen (z. B. Weinbergs – und Erwerbsobstanlagen)
· *EL-0105-07* : Kooperative Biodiversitätsmaßnahmen

Ergebnisindikator R.23 - Nachhaltige Nutzung von Wasser

Der Ergebnisindikator **R.23** Nachhaltige Nutzung von Wasser beschreibt den Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche, für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur Verbesserung des Wasserhaushalts bestehen.

Eine besondere Herausforderung stellt vor dem Hintergrund des Klimawandels und sich verstärkender Zielkonflikte zwischen ökologischen und ökonomischen Ansprüchen die Sicherung eines nachhaltigen Landschaftswasserhaushaltes dar (**E.5**). Dabei ist in manchen Regionen der natürliche Gewässerkörper infolge anthropogener Eingriffe bereits jetzt gestört, was sich auf Grund des Klimawandels weiter verschärfen wird. Dies kann auch die land- und forstwirtschaftliche Nutzung beeinträchtigen und hat zudem erhebliche Auswirkungen in Bezug auf die Erhaltung bzw. Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes von schutzwürdigen Lebensraumtypen (vgl. SO6). Ziel ist daher eine Belastungsverminderung der Ressource Wasser (vgl. Water exploitation index plus (WEI+); Wirkungsindikator I.17). Hierzu wird in Deutschland zusammen mit den Ländern, der Forschung und den Praktikerinnen und Praktikern daran gearbeitet, Wasserbedarfe für die Landwirtschaft zu ermitteln, effiziente Bewässerungssysteme zu etablieren und weitere Anpassungsmaßnahmen in der Landwirtschaft voranzubringen, die eine geringe Wasserentnahme ermöglichen. Es besteht eine enge Zusammenarbeit zwischen Land-, Forst- und Wasserwirtschaft, um Zielkonflikte in der Wassernutzung gemeinsam zu lösen.

Innerhalb der GAP hat insbesondere die agroforstliche Bewirtschaftungsweise (*DZ-0403*) neben ihren

positiven Wirkungen in Bezug auf den Klimaschutz und die Biodiversität (siehe SO4, SO6) auch positive Wirkungen auf den Landschaftswasserhaushalt durch die mit ihr einhergehende erhöhte Wasserspeicherfähigkeit aufgrund des Humusaufbaus sowie die Förderung von Mikroorganismen und des Bodenlebens. Auf Landschaftsebene ist als positive Wirkung noch die Reduzierung der Windgeschwindigkeiten und die damit geringeren Verdunstungsraten sowie ein (in Bezug auf Wasser positiv) verändertes Kleinklima zu erwähnen.

Eine nachhaltige Nutzung von Wasser wird jedoch insbesondere durch die Effizienzsteigerung in der Landwirtschaft und der Nahrungsmittelverarbeitung durch einzelbetriebliche produktive Investitionen (*EL-0403*) unterstützt, was insoweit auch eine wichtige Unterstützung für notwendige Entwicklungs- und Modernisierungsschritte in der Landwirtschaft und im nachgelagerten Bereich darstellt. Insbesondere produktive Investitionen landwirtschaftlicher Betriebe in Bewässerungssysteme einschließlich Wasserspeicheranlagen (*EL-0403-02*) können eine direkte Wirkung auf die Reduzierung des Wasserverbrauchs haben. Auch die nichtproduktiven wasserwirtschaftlichen Investitionen (*EL-0401*) tragen zu einer nachhaltigen Wassernutzung bei. Da es sich bei dem Indikator jedoch um einen Flächenindikator handelt, fließen diese Interventionen hier nicht ein.

Der Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche, für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur Verbesserung des Wasserhaushalts bestehen wird daher mit **1 Prozent** ausgewiesen.

Zugeordnete Interventionen zur Erreichung des Ziels:

·*DZ-0403*: Beibehaltung einer agroforstlichen Bewirtschaftungsweise auf Ackerland und Dauergrünland

Ergebnisindikator R.24 – Nachhaltiger und reduzierter Pestizideinsatz

Der Ergebnisindikator **R.24** Nachhaltiger und reduzierter Pestizideinsatz (Green Deal Indikator) beschreibt den Anteil der landwirtschaftlichen Fläche, die in Maßnahmen eingebunden ist, die eine nachhaltige Anwendung von Pflanzenschutzmittel fördern und dadurch die negativen Effekte und Risiken des Pestizid-Einsatzes reduzieren.

Laut Farm to Fork Strategie soll bis 2030 die Verwendung sowie das Risiko von chemischen Pestiziden insgesamt um 50 Prozent reduziert werden. Wie in Kapitel 2.3.3 dargestellt, verfolgt Deutschland ein umfangreiches Programm, um die Risiken und Auswirkungen für die Gesundheit und die Umwelt, die mit der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln verbunden sein können, stetig weiter zu verringern.

Auch mit dem GAP-Strategieplan werden Beiträge zur Verminderung der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln geleistet werden, indem in verschiedenen Interventionen die Verwendung untersagt oder eingeschränkt wird. Als wichtige Intervention ist hier die Öko-Regelung zum Verzicht auf Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzschutzmitteln auf Acker- oder Dauerkulturflächen (*DZ-0406*) zu nennen. Als Intervention der zweiten Säule sind insbesondere die Einführung und Beibehaltung des ökologischen Landbaus (*EL-0108*) mit einem weitgehenden Verzicht auf eine Vielzahl von Pflanzenschutzmitteln sowie Bewirtschaftungsverpflichtungen zur Verbesserung der Biodiversität (*EL-0105*) und die Förderung biologischer und biotechnischer Maßnahmen des Pflanzenschutzes zu nennen (*EL-0102-07*). Auch innerhalb des Sektors Obst und Gemüse tragen die ökologische bzw. biologische oder integrierte Erzeugung (*SP-0106*) zum nachhaltigen und reduzierten Pestizideinsatz bei.

Der Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche, für die spezifische mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zum nachhaltigen Einsatz von Pestiziden bestehen, um die Risiken und Auswirkungen (z. B. durch Ausschwemmung) von Pestiziden zu verringern, soll sich am Ende des Förderzeitraums auf **30 Prozent** belaufen.

Insgesamt tragen folgende (Teil-)Interventionen zum Ergebnisindikator **R.24** bei:

·*DZ-0401-01* : Nichtproduktive Flächen auf Ackerland

·*DZ-0401-02* : Anlage von Blühstreifen oder -flächen auf Ackerland

·*DZ-0401-03* : Anlage von Blühstreifen oder -flächen in Dauerkulturen

·*DZ-0401-04* : Altgrasstreifen oder -flächen in Dauergrünland

·*DZ-0406* : Bewirtschaftung von Acker- oder Dauerkulturflächen des Betriebes ohne Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln

·*EL-0101-01* : Umwandlung von Ackerland in Grünland/Dauergrünland
·*EL-0101-02* : Extensive Grünlandbewirtschaftung
·*EL-0101-03* : Moorbodenschutzmaßnahmen
·*EL-0101-04* : Wasserrückhalt in der Landschaft
·*EL-0101-05* : Kooperative Klimaschutzmaßnahmen
·*EL-0102-04* : Verzicht/Reduzierung auf Düngung und/oder chemisch-synthetischen Pflanzenschutz
·*EL-0102-05* : Extensive Bewirtschaftung an Gewässern, in Auen und in wassersensiblen Gebieten
·*EL-0102-07* : Biologischer oder biotechnischer Pflanzenschutz
·*EL-0105-01* : Naturschutzorientierte Grünlandbewirtschaftung
·*EL-0105-02* : Naturschutzorientierte Beweidung
·*EL-0105-03* : Naturschutzorientierte Ackernutzung
·*EL-0105-04* : Ergebnisorientierte Honorierung von mehr als vier Kennarten der Wildpflanzen-Flora
·*EL-0105-05* : Erhaltung durch angepasste Nutzung und Pflege von bestehenden oder neu angelegten Landschaftselementen (z.B. Streuobstbäume, Baumreihen, Hecken)
·*EL-0105-06* : Extensive Bewirtschaftung von Dauerkulturen (z.B. Weinbergs – und Erwerbsobstanlagen)
·*EL-0105-07* : Kooperative Biodiversitätsmaßnahmen
·*EL-0108-01* : Einführung des Ökologischen/Biologischen Landbaus
·*EL-0108-02* : Beibehaltung des Ökologischen/Biologischen Landbaus
·*SP-0106*: Ökologische/biologische oder integrierte Erzeugung

Ergebnisindikator R.26 – Investitionen in Bezug auf natürliche Ressourcen

Mit dem Ergebnisindikator **R.26** Investitionen in Bezug auf natürliche Ressourcen wird der Anteil der landwirtschaftlichen Betriebe erfasst, die im Rahmen der GAP eine produktive und nichtproduktive Investitionsförderung im Zusammenhang mit der Pflege der natürlichen Ressourcen erhalten.

Im Rahmen der einzelbetrieblichen Investitionsförderung in landwirtschaftlichen Unternehmen (*EL-0403*) wird durch Förderung der Effizienzsteigerung bei der Wasser- und Energienutzung sowie der Verringerung der aus der Landwirtschaft stammenden Treibhausgas- und Ammoniakemissionen ein Beitrag zum Schutz natürlicher Ressourcen geleistet. So können investive Maßnahmen im Bereich Stallbau (*EL-0403-01*) dazu beitragen, die Minderung von Ammoniak-Emissionen zu erreichen. Zur Emissionsminderung sind beispielsweise Abluftreinigungsanlagen, emissionsarme Stallböden, Güllekühlungen oder Fütterungssysteme für eine nährstoffreduzierte Phasenfütterung förderfähig. Infolge reduzierter Emissionen der (Stall-)Luft wird die Umwelt weniger beeinträchtigt. Daneben werden produktive Investitionen u. a. in emissionsarme Technik zur umwelt- und klimaschonenden Ausbringung von Wirtschafts- und Mineraldüngern sowie Pflanzenschutzmitteln, ebenso zur emissionsarmen Lagerung von Wirtschaftsdüngern gefördert. Auch Investitionen in die Präzisionslandwirtschaft und Techniken tragen zum Schutz der natürlichen Ressourcen bei. Die Effizienzsteigerung bei der Wassernutzung in der Landwirtschaft wird insbesondere durch produktive Investitionen landwirtschaftlicher Betriebe in Bewässerungssysteme einschließlich Wasserspeicheranlagen (*EL-0403-02*) gefördert und trägt damit Reduzierung des Wasserverbrauchs bei.

Ziel ist es, dass am Ende der Förderperiode ein Anteil von **1,8 Prozent** der landwirtschaftlichen Betriebe im Rahmen der GAP eine produktive und nichtproduktive Investitionsförderung im Zusammenhang mit der Pflege der natürlichen Ressourcen erhalten sollen.

Die folgenden Teilinterventionen tragen zum Zielwert des Indikators bei:
·*EL-0403-01* : Produktive Investitionen zur Modernisierung landwirtschaftlicher Unternehmen
·*EL-0403-02* : Einzelbetriebliche produktive Investitionen in landwirtschaftlichen Unternehmen Produktive Investitionen landwirtschaftlicher Betriebe in Bewässerungssysteme

(unter Maßgabe von Art. 74 GAP-SP-VO)

Ergebnisindikator R.27 – Umwelt- oder Klimaleistung durch Investitionen in ländlichen Gebieten

Der Ergebnisindikator **R.27** Umwelt- oder Klimaleistungen durch Investitionen gibt die Anzahl der geförderten Vorhaben an, die in ländlichen Gebieten (nicht auf landwirtschaftlichen Betrieben) zu den Zielen ökologische Nachhaltigkeit und der Erreichung von Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel beitragen.

Hierzu sollen Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte in Weinbausystemen in Verarbeitungseinrichtungen, Infrastrukturen von Weinbaubetrieben sowie Vermarktungsstrukturen und -instrumente (*SP-0304*) gefördert werden. Dabei handelt es sich um bauliche und technische Investitionen (einschließlich Software sowie investitionsbezogene Planungs- und Beratungskosten) oder Durchführbarkeitsstudien. Auf forstwirtschaftlichen Flächen werden zur Erreichung von Klimazielen auch nicht-produktive Investitionen unterstützt (*EL-0407*), denn im LULUCF-Sektor sind neben den Böden die Wälder die größte Kohlenstoffsenke; damit leisten sie einen großen Beitrag zum Klimaschutz.

Ergänzend sollen investive Maßnahmen dazu beitragen, dass Oberflächengewässer und Grundwasserkörper geschützt werden. Hierfür sind nichtproduktive wasserwirtschaftliche Investitionen (*EL-0401*) vorgesehen. So sind Maßnahmen zur Entwicklung von Gewässern und zur Stärkung der Regulationsfähigkeit des Landschaftswasserhaushaltes geplant. Dies beinhaltet die Förderung der Minderung stofflicher Belastungen des Wassers (*EL-0401-01*) beispielsweise durch Vorhaben der Gewässersanierung und zum Seenschutz oder einer naturnahen Gewässerentwicklung (*EL-0401-02*), sodass die Hydromorphologie in Gewässern einschließlich des unmittelbaren Gewässerumfeldes verbessert wird. Zusätzlich kann der Ausgleich negativer Folgen des Klimawandels (*EL-0401-03*) auf den Landschaftswasserhaushalt und das Wasserdargebot in Form von infrastrukturellen Vorhaben gefördert werden.

Ziel ist es, dass am Ende der Förderperiode insgesamt **35.000 Vorhaben** zur ökologischen Nachhaltigkeit, zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel im ländlichen Raum beitragen.

Die folgenden (Teil-)Interventionen tragen zum Zielwert des Indikators bei:

·*EL-0401-01*: Förderung zur Minderung stofflicher Belastungen des Wassers

·*EL-0401-02* : Förderung der naturnahen Gewässerentwicklung

·*EL-0401-03* : Förderung zum Ausgleich negativer Folgen des Klimawandels auf den Landschaftswasserhaushalt und das Wasserangebot

·*EL-0402-01* : Hochwasserschutz

·*EL-0402-02* : Küstenschutz

·*EL-0407-01* : Naturnahe Waldbewirtschaftung

·*EL-0407-02* : Vorbeugung von Waldschäden

·*EL-0408-01* : Investitionen zur Bewahrung natürlicher Ressourcen

·*EL-0408-02* : Naturschutz- und Umweltplanungen, Monitoring und Studien

·*EL-0408-03* : Umwelt- und naturschutzbezogene Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit

·*EL-0408-04* : Entwicklung Nationaler Naturlandschaften

·*EL-0701-00* : Netzwerke und Kooperationen/sonstige Formen der Zusammenarbeit (landwirtschaftlich und außerlandwirtschaftlich)

. *EL-0703:* LEADER

·*SP-0303-01* : Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit

·*SP-0303-02* : Anpassung an den Klimawandel, Schutz der Umwelt

Ergebnisindikator R.29 – Ausbau des ökologischen/biologischen Landbaus

Der Ergebnisindikator **R.29** Ausbau des ökologischen/biologischen Landbaus umfasst den geförderten Anteil an biologisch bewirtschafteten Landwirtschaftsflächen, aufgeschlüsselt nach Erhaltung und Umstellung. Mit diesem Ergebnisindikator wird der Beitrag der flächenbezogenen Interventionen des GAP-Strategieplans abgebildet, der zur Erreichung der einschlägigen Green Deal Zielsetzung, bis zum Jahr 2030 ein Viertel (25 Prozent) der landwirtschaftlichen Nutzfläche in der EU biologisch zu bewirtschaften, beiträgt. Wie in Kapitel 2.3.2 beschrieben, hat die neue Bundesregierung sich das Ziel gesteckt, bis zum Jahr 2030 mindestens 30 Prozent der landwirtschaftlich genutzten Flächen in Deutschland ökologisch zu bewirtschaften. Neben den Beiträgen des GAP-Strategieplans tragen auch nationale Instrumente zur Erreichung des Ausbauziels bei.

Deutschland wird die 2. Säule durch Umschichtung von Direktzahlungsmitteln der 1. Säule in Höhe von zehn Prozent im Jahr 2023 ansteigend bis auf 15 Prozent im Jahr 2026 stärken und damit die Möglichkeiten der Länder verbessern, Maßnahmen zur Umstellung auf die ökologische Bewirtschaftung sowie deren Beibehaltung weiterzuentwickeln. Hierfür ist primär die Intervention *EL-0108* vorgesehen, welche als flächenbezogene Interventionen den ökologischen Landbau innerhalb des GAP-Strategieplans fördert. Ökobetriebe können außerdem bei Inanspruchnahme der Förderung in der 2. Säule in Bezug auf Agrarumwelt- und Klimaschutz-Maßnahmen diese mit den Förderinstrumenten in der 1. und 2. Säule weitgehend kombinieren, sodass keine Nachteile entstehen. Deutschland erhofft sich hierdurch Impulse für die Erreichung des nationalen Flächenziels vor dem Hintergrund der vielfältigen positiven Wirkungen des Öko-Landbaus (weitere Maßnahmen außerhalb der GAP siehe Interventionsstrategie). Innerhalb der *EL-0108* werden auch Transaktionskosten der Landwirtinnen und Landwirte gefördert. Diese fließen dann nicht in den Ergebnisindikator ein. Ferner ist zu beachten, dass noch Mittel der Förderperiode 2014-2021 den Ländern zur Verfügung stehen, welche durch n+3 noch während der neuen Förderperiode ab 2023 in den ökologischen Landbau fließen und nicht im Ergebnisindikator enthalten sind.

Der Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche, die im Rahmen der GAP Unterstützung für ökologischen Landbau erhält, soll sich am Ende der Programmplanung auf **12 Prozent** belaufen.

Die folgenden (Teil-)Interventionen tragen zum Zielwert des Indikators bei:

·*EL-0108-01*: Einführung des Ökologischen/Biologischen Landbaus

·*EL-0108-02* : Beibehaltung des Ökologischen/Biologischen Landbaus

2.1.SO5.9 Begründung der Mittelzuweisung

Die Mittelzuweisungen zwischen der ersten Säule (EGFL) und der zweiten Säule (ELER) war Gegenstand politischer Einigungen bei der Konferenz der Agrarministerinnen und Agrarminister des Bundes und der Länder (AMK) am 25. März 2021. Darauf aufbauend wurden die Regelungen im Bereich der 1. Säule einschließlich der Mittelzuweisungen über bundesrechtliche Regelungen umgesetzt (Direktzahlungen einschließlich Umschichtung in die 2. Säule und Öko-Regelungen, Konditionalität, InVeKoS). Mit dem GAP-Direktzahlungen-Gesetz sowie dem GAP-Konditionalität-Gesetz wurden die wesentlichen Entscheidungen zu den Direktzahlungen sowie zur Mittelumschichtung in die 2. Säule getroffen (inkl. Aufteilung der nationalen Obergrenzte auf die einzelnen Direktzahlungen einschließlich Öko-Regelungen).

Die Aufteilung der ELER-Mittelzuweisungen auf die Bundesländer für Interventionen unter der Verantwortung der regionalen Verwaltungsbehörden wurde ebenfalls bei der erwähnten Konferenz der Agrarministerinnen und Agrarminister des Bundes und der Länder (AMK) getroffen. Die weitere Aufteilung der Mittel auf die jeweiligen Interventionen in den Bundesländern erfolgte unter Einhaltung der in der GAP-Strategieplan-Verordnung getroffenen Mindestziele innerhalb der regionalen Verwaltungsbehörden der Bundesländer und unter Berücksichtigung der strategischen Elemente des GAP-Strategieplans entsprechend der jeweiligen politischen Schwerpunktsetzung. Eine Abstimmung u.a. mit Verbänden und Interessengruppen erfolgte auf regionaler Ebene.

Die Ermittlung der Etappenziele und Zielwerte für die Ergebnisindikatoren erfolgte unter Berücksichtigung der Mittelzuweisungen der pro Intervention geplanten Outputs. Die Zielwerte wurden von Seiten der Ex-ante Evaluation unter Prüfung der Kohärenz der Finanzplanung und der Erreichung der Ziele bewertet (*siehe Bericht der Ex-ante-Evaluation im Anhang*).

Die Interventionsstrategie des GAP-Strategieplans ergibt sich aus der strategischen Herleitung aus den Einzelzielen basierend auf der SWOT-Analyse über die Bedarfe zu den einzelnen Interventionsbeschreibungen (*siehe Kap. 5*). Diese fußen auf der sich aus der SWOT-Analyse ergebenen Bedarfe (*siehe Kap. 2.1*) und liefern die Begründungen für die ermittelten Einheitsbeträge und den Outputs der einzelnen Interventionen sowie der Logik ihrer Verknüpfungen. Sie belegen somit, dass die Mittelzuweisungen angemessen sind, um die angestrebten Ziele zu erreichen.

2.1.SO6 Beitrag zur Eindämmung und Umkehr des Verlusts an Biodiversität, Verbesserung der Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften

2.1.SO6.1 Zusammenfassung der SWOT-Analyse

2.1.SO6.1.1 Stärken

S1: Regionen mit vielfältigen Kulturlandschaften mit hohem Natur- und Erholungswert.

S2: 5,5 Mio. Hektar Landfläche liegen im Schutzgebietssystem Natura 2000 (15,4 Prozent der Gesamtfläche Deutschlands).

S3: Positive Bestandsentwicklung bei ausgewählten Arten/Artengruppen durch gezieltes Management im speziellen Artenschutz.

S4: Wald bietet vielfältige naturnahe, arten- und strukturreiche Lebensräume.

S5: Angepasste Landnutzung fördert die Biodiversität und trägt zur Biotopvernetzung bei.

S6: Biologische Vielfalt inkl. genetische Ressourcen als Bestandteil, Qualitätsmerkmal und Ergebnis neuer Produktions-, Vermarktungs- und Landnutzungskonzepte (z. B. Betriebszweig Landschaftspflege).

S7: Hoher Wissenstand über die Wirksamkeit von regionalisierten und zielorientierten Agrarumwelt- und Waldumweltmaßnahmen.

2.1.SO6.1.2 Schwächen

W1: Verlust an biologischer Vielfalt (Lebensräume, Arten, genetische Vielfalt) besonders hoch in Agrarlandschaften.

W2: Ziele von Natura 2000 und nationalem Biotopverbund nicht erreicht (Verwaltungs- und Finanzierungsdefizite, fehlende Anreize der Kooperation).

W3: Mit Schwerpunkt in ackerbaulichen Intensivregionen bestehen Defizite an Kleinstrukturen und Landschaftselementen, offenen Biotopen, sowie an extensiv genutzten Flächen in der Agrarlandschaft.

W4: Verlust von Lebensräumen, die an traditionelle Nutzungsformen gebunden sind, durch fehlende Nutzung und Pflege (z.B. Streuobstwiesen, Bergwiesen, Streuwiesen) insbesondere infolge unzureichender Finanzierung.

W5: Ursachen und Trends des Verlustes an biologischer Vielfalt im Landwirtschaftssektor unverändert oder verschärfen sich (z.B. Intensivierung, Nutzungsaufgabe).

W6: Sowohl teilweise Zielkonflikte zwischen Naturschutz und Land- und Forstwirtschaft als auch teilweise Defizite in der Kommunikation und Kooperation der Akteure (*s. Querschnittsziel*).

W7: Zielkonflikte mit geschützten Arten (z.B. Konflikt Nutztierhaltung – Beutegreifer).

W8: Ungenügende Datengrundlage zur biologischen Vielfalt insbesondere im Bereich der Boden-Biodiversität.

2.1.SO6.1.3 Chancen

O1: Verträglichkeit des Ökolandbaus und der Agrarökologie mit Biodiversitätszielen (*s. auch spez. Ziele e, i*).

O2: Zunehmend naturnähere Ausrichtung der forstwirtschaftlichen Nutzung (natürliche Verjüngung, Entwicklung von strukturreichen Mischwäldern).

O3: Innovationen in der Land- und Forstwirtschaft; insbesondere Erhalt und nachhaltige Nutzung genetischer Ressourcen (*s. a. Querschnittsziel*).

O4: Wachsendes Bewusstsein für den Wert biologischer Vielfalt und hohe gesellschaftliche Akzeptanz von Naturschutz (*s. spez. Ziel i*).

O5: Hohe Kompetenz und hoher Organisationsgrad im ehrenamtlichen Natur- und Umweltschutz.

O6: *Gute Vernetzung von Organisationen für Landschaftspflege sowie ehrenamtliches Engagement (z.B. Brutvogelmonitoring) (Querschnittsziel).*

O7: *Erfolgreiche Ansätze zur (betrieblichen) Beratung, Qualifizierung und Bildung zum Schutz und zur Verbesserung der Biodiversität in der Fläche (Querschnittsziel).*

2.1.SO6.1.4 Gefahren

T1: Aktuelle (globale) Ursachen und Trends des Verlustes an biologischer Vielfalt bleiben unverändert oder verschärfen sich (z.B. Flächenverbrauch /-konkurrenz, Zerschneidung, Klimawandel, Intensivierung).

T2: Verlust der biologischen Vielfalt erzeugt erhebliche Risiken für ökosystemare Funktionen und die Bereitstellung von Ökosystemleistungen und somit auch für die land- und forstwirtschaftliche Produktion selbst.

T3: Verminderte Bestäubungsleistungen durch rückläufige Wildinsektenpopulationen auch aufgrund des Einsatzes hochwirksamer PSM-Wirkstoffe, auch bei phasenweise rückläufigen Absatzmengen.

T4: Nicht-standortangepasste Wälder, die durch die Folgen des Klimawandels zunehmend gefährdet sind (*s. spez. Ziel d, h*).

T5: Zunehmende ordnungsrechtliche Auflagen ohne finanziellen Ausgleich gefährden die Bereitschaft zum freiwilligen Engagement für die Erhaltung der biologischen Vielfalt.

2.1.SO6.1.5 Sonstige Bemerkungen

-

2.1.SO6.2 Ermittlung der Bedürfnisse

Code	Titel	Priorisierung auf Ebene des GAP-Strategieplans	Bedarf wird im GAP-Strategieplan behandelt
F.1	Erhalt und Entwicklung von Lebensräumen und Arten in Schutzgebieten	Sehr hohe Priorität	Ja
F.2	Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen und Arten außerhalb von Schutzgebieten	Sehr hohe Priorität	Ja
F.3	Verbesserung der Datengrundlagen und evidenzbasierte Weiterentwicklung des Biodiversitätsschutzes	Mittlere Priorität	Ja
F.4	Schutz und nachhaltige Nutzung der Biodiversität	Sehr hohe Priorität	Ja
F.5	Erhalt und Entwicklung von geschützten Arten/Artengruppen durch spezielles Management	Hohe Priorität	Ja

Sonstige Bemerkungen zur Ermittlung der Bedarfe.

Nicht relevant

2.1.SO6.3 Ermittlung der einschlägigen (Elemente der) nationalen Pläne, die sich aus den in Anhang XI der Verordnung über die GAP-Strategiepläne genannten Rechtsinstrumenten ergeben und die bei der Bewertung der Bedarfe der GAP-Pläne für dieses spezifische Ziel berücksichtigt wurden

Vogelschutzrichtlinie (RL 2009/147/EG), Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (RL 92/ 43 /EWG)

Zusammenhang zwischen den im GAP-Strategieplan identifizierten Bedarfen des SO6 und Rechtsinstrumenten des Anhang XIII der GAP-Strategieplan-Verordnung

Im Bereich der biogischen Vielfalt stellen die Vogelschutzrichtlinie (**RL 2009/147/EG**) und die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (**RL 92/43/EWG**) die einschlägigen Richtlinien auf EU-Ebene dar. Die Vogelschutzrichtlinie zielt auf den Schutz, die Bewirtschaftung und Regluierung der durch sie umfassten wildlebenden Vogelarten ab, indem für diese eine ausreichende Vielfalt und Flächengröße ihrer

Lebensräume in der EU erhalten oder wiederhergestellt werden soll. Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie erweitert diese Ausrichtung auf den Schutz aller wildlebenden Tier- und Pflanzenarten sowie auf natürliche Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse, für die ein günstiger Erhaltungszustand angestrebt wird. Die Absicherung der in den beiden EU-Naturschutzrichtlinien angeführten Arten und Lebensräume erfolgt durch die Ausweisung eines kohärenten europäischen Netzes besonderer Schutzgebiete („Natura 2000“) für die die erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen festgelegt werden, sowie durch spezifische Bestimmungen für den Artenschutz.

Die in den im Kapitel 3.1.4 ausführlich beschriebenen nationalen Planungsinstrumenten niedergelegten Ziele sind teils übergreifend, teils auch sehr detailliert. Sie lassen sich jedoch verschiedenen übergeordneten Zielsetzungen zuordnen, die wiederum den Zielen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) entsprechen bzw. diese ergänzen:

- Artenschutz,
- Schutz von Natur, Landschaft, Lebensräumen und Ökosystemen einschließlich der Reduzierung von Gefährdungsfaktoren, die zu einer Degradation von Lebensräumen führen,
- Erhaltung und nachhaltige Nutzung der genetischen Vielfalt von domestizierten Tieren bzw. Kulturpflanzenarten/-sorten und Wildpflanzen für Ernährung und Landwirtschaft,
- Monitoring der biologischen Vielfalt.

Diese Zielsetzungen sind in die Formulierung der Bedarfe **F.1** bis **F.5** sowie **Q.8** eingeflossen und werden durch diese erfasst. Im Einzelnen:

- Bedarf **F.1** „Erhalt und Entwicklung von Lebensräumen und Arten im Schutzgebietssystem Natura 2000 sowie in Schutzgebieten nach BNatSchG“ adressiert die Zielsetzungen Artenschutz sowie Schutz von Natur, Landschaft, Lebensräumen und Ökosystemen,
- Bedarf **F.2** „Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen und Arten außerhalb von Schutzgebieten“ adressiert die Zielsetzungen Artenschutz sowie Schutz von Natur, Landschaft, Lebensräumen und Ökosystemen,
- Bedarf **F.3** „Verbesserung der Datengrundlagen und evidenzbasierte Weiterentwicklung des Biodiversitätsschutzes“ adressiert die Zielsetzung Monitoring der biologischen Vielfalt,
- Bedarf **F.4** „Erhaltung, Wiederherstellung und nachhaltige Nutzung der Biodiversität in der Land- und Forstwirtschaft sowie deren Ökosystemleistungen“ adressiert die Zielsetzungen Artenschutz, Schutz von Natur, Landschaft, Lebensräumen und Ökosystemen sowie Erhaltung und nachhaltige Nutzung der genetischen Vielfalt von domestizierten Tieren bzw. Kulturpflanzenarten/-sorten und Wildpflanzen für Ernährung und Landwirtschaft,
- Bedarf **F.5** „Erhalt und Entwicklung von geschützten Arten/Artengruppen durch spezielles Management“ adressiert die Zielsetzung Artenschutz,
- Bedarf **Q.8** „Generierung von Wissen und Intensivierung des Monitorings zu nachhaltiger Ressourcennutzung, Umwelt-, Biodiversitäts- und Klimaschutz“ adressiert die Zielsetzung Monitoring der biologischen Vielfalt.

Darüber hinaus wird Kap. 3.1.4 ausführlich darauf eingegangen, wie die Umwelt- und Klimaarchitektur des GAP-Strategieplans zur Erreichung der national gesetzten Ziele und Strategien zu den in Anhang XIII aufgeführten Rechtsinstrumenten beiträgt.

2.1.SO6.4 Interventionslogik

Form der Intervention	Art der Intervention	Interventionscode (MS) – Name	Gemeinsamer Outputindikator
DPdecoupled	Eco-scheme(31) - Regelungen für Klima, Umwelt und Tierwohl	DZ-0401 - Bereitstellung von Flächen zur Verbesserung der Biodiversität und Erhaltung von Lebensräumen	O.8. Anzahl der Hektar oder Großvieheinheiten, die durch Öko-Regelungen unterstützt werden
DPdecoupled	Eco-scheme(31) - Regelungen für Klima, Umwelt und Tierwohl	DZ-0403 - Beibehaltung einer agroforstlichen	O.8. Anzahl der Hektar oder Großvieheinheiten, die durch

		Bewirtschaftungsweise auf Ackerland und Dauergrünland	Öko-Regelungen unterstützt werden
DPdecoupled	Eco-scheme(31) - Regelungen für Klima, Umwelt und Tierwohl	DZ-0404 - Extensivierung des gesamten Dauergrünlands des Betriebs	O.8. Anzahl der Hektar oder Großvieheinheiten, die durch Öko-Regelungen unterstützt werden
DPdecoupled	Eco-scheme(31) - Regelungen für Klima, Umwelt und Tierwohl	DZ-0405 - Ergebnisorientierte extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen mit Nachweis von mindestens vier regionalen Kennarten	O.8. Anzahl der Hektar oder Großvieheinheiten, die durch Öko-Regelungen unterstützt werden
DPdecoupled	Eco-scheme(31) - Regelungen für Klima, Umwelt und Tierwohl	DZ-0406 - Bewirtschaftung von Acker- oder Dauerkulturflächen des Betriebes ohne Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln	O.8. Anzahl der Hektar oder Großvieheinheiten, die durch Öko-Regelungen unterstützt werden
DPdecoupled	Eco-scheme(31) - Regelungen für Klima, Umwelt und Tierwohl	DZ-0407 - Anwendung von durch die Schutzziele bestimmten Landbewirtschaftungsmethoden auf landwirtschaftlichen Flächen in Natura 2000-Gebieten	O.8. Anzahl der Hektar oder Großvieheinheiten, die durch Öko-Regelungen unterstützt werden
DPcoupled	CIS(32) - Gekoppelte Einkommensstützung	DZ-0501 - Gekoppelte Einkommensstützung für den Sektor Rind- und Kalbfleisch (ZMK)	O.11. Anzahl der Tiere, für die gekoppelte Einkommensstützung gezahlt wird
DPcoupled	CIS(32) - Gekoppelte Einkommensstützung	DZ-0502 - Gekoppelte Einkommensstützung für den Sektor Schaf- und Ziegenfleisch (ZSZ)	O.11. Anzahl der Tiere, für die gekoppelte Einkommensstützung gezahlt wird
Sectoral - Obst und Gemüse	INVRE(47(1)(a)) - Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte, Forschung und Versuchslandbau, innovative Erzeugungsmethoden und andere Maßnahmen	SP-0104 - Investitionen und Forschung	O.35. Anzahl der geförderten operationellen Programme
Sectoral - Obst und Gemüse	ORGAN(47(1)(d)) - ökologische/biologische Erzeugung oder integrierter Landbau	SP-0106 - Ökologische/biologische oder integrierte Erzeugung	O.35. Anzahl der geförderten operationellen Programme
Sectoral - Imkereierzeugnisse	ADVIBEES(55(1)(a)) - Beratungsdienste, technische Hilfe, Schulungen, Informationsmaßnahmen und Austausch von bewährten Verfahren, auch durch Netzwerktätigkeiten, für Imker und Imkerorganisationen	SP-0202 - Aufbau, Verbesserung und Verbreitung imkerlichen Wissens	O.37. Anzahl der Maßnahmen oder Einheiten zur Erhaltung oder Verbesserung der Bienenzucht
Sectoral - Imkereierzeugnisse	INVAPI(55(1)(b)) - Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte sowie sonstige Maßnahmen	SP-0203 - Investitionen zur Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung, des Arbeits- und Gesundheitsschutzes, Anwendung von Bekämpfungsmaßnahmen	O.37. Anzahl der Maßnahmen oder Einheiten zur Erhaltung oder Verbesserung der Bienenzucht
Sectoral - Imkereierzeugnisse	ACTLAB(55(1)(c)) - Maßnahmen zur Unterstützung der Analyselabore, die Bienenzuchterzeugnisse, Bienensterben oder Rückgänge der Produktivität sowie für Bienen potenziell toxische Stoffe untersuchen	SP-0204 - Qualitäts- und Reinheitsuntersuchungen	O.37. Anzahl der Maßnahmen oder Einheiten zur Erhaltung oder Verbesserung der Bienenzucht
Sectoral - Imkereierzeugnisse	PRESBEEHIVES(55(1)(d)) - Maßnahmen zur Erhaltung oder Steigerung der Anzahl der Bienenstöcke in der Union, einschließlich Bienenzucht	SP-0205 - Bienenvölkervermehrung/-erhaltung und Bienenzucht	O.37. Anzahl der Maßnahmen oder Einheiten zur Erhaltung oder Verbesserung der Bienenzucht

Sectoral - Imkereierzeugnisse	COOPAPI(55(1)(e)) - Zusammenarbeit mit Organisationen, die auf die Durchführung von Programmen der angewandten Forschung auf dem Gebiet der Bienenzucht und der Bienenzuchterzeugnisse spezialisiert sind	SP-0206 - Durchführung und Anwendung von Forschungsprojekten	O.37. Anzahl der Maßnahmen oder Einheiten zur Erhaltung oder Verbesserung der Bienenzucht
RD	ENVCLIM(70) - Umwelt-, Klima- und andere Bewirtschaftungsverpflichtungen	EL-0101 - Bewirtschaftungsverpflichtungen zur Verbesserung des Klimaschutzes	O.14. Anzahl der (nicht forstwirtschaftlich genutzten) Hektar oder sonstigen Einheiten, für die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehende Umwelt- oder Klimaverpflichtungen bestehen
RD	ENVCLIM(70) - Umwelt-, Klima- und andere Bewirtschaftungsverpflichtungen	EL-0105 - Bewirtschaftungsverpflichtungen zur Verbesserung der Biodiversität	O.14. Anzahl der (nicht forstwirtschaftlich genutzten) Hektar oder sonstigen Einheiten, für die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehende Umwelt- oder Klimaverpflichtungen bestehen
RD	ENVCLIM(70) - Umwelt-, Klima- und andere Bewirtschaftungsverpflichtungen	EL-0107 - Bewirtschaftungsverpflichtungen zur nachhaltigen Waldbewirtschaftung	O.15. Anzahl der (forstwirtschaftlich genutzten) Hektar oder sonstigen Einheiten, für die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehende Umwelt- oder Klimaverpflichtungen bestehen
RD	ENVCLIM(70) - Umwelt-, Klima- und andere Bewirtschaftungsverpflichtungen	EL-0108 - Ökologischer Landbau	O.17. Anzahl der Hektar oder sonstigen Einheiten, für die eine Unterstützung für den ökologischen/biologischen Landbau gewährt wird
RD	ENVCLIM(70) - Umwelt-, Klima- und andere Bewirtschaftungsverpflichtungen	EL-0110 - Bewirtschaftungsverpflichtungen zur Erhaltung genetischer Ressourcen	O.19. Anzahl der Vorhaben oder Einheiten zur Unterstützung genetischer Ressourcen
RD	ENVCLIM(70) - Umwelt-, Klima- und andere Bewirtschaftungsverpflichtungen	EL-0111 - Einkommensausgleich Aufforstung	O.16. Anzahl der Hektar oder sonstigen Einheiten, für die Erhaltungsverpflichtungen bezüglich Aufforstung und Agrarforstwirtschaft bestehen
RD	ANC(71) - Naturbedingte oder andere gebietsspezifische Benachteiligungen	EL-0201 - Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete	O.12. Anzahl der Hektar, für die Unterstützung für Gebiete mit naturbedingten oder spezifischen Benachteiligungen gewährt wird, einschließlich einer Aufschlüsselung nach Art des Gebiets
RD	ASD(72) - Gebietsspezifische Benachteiligungen, die sich aus bestimmten verpflichtenden Anforderungen ergeben	EL-0301 - Bewirtschaftungsverpflichtungen zur Umsetzung von Natura 2000	O.13. Anzahl der Hektar, die im Rahmen von Natura 2000 oder der Richtlinie 2000/60/EG unterstützt werden
RD	INVEST(73-74) - Investitionen, einschließlich Investitionen in Bewässerung	EL-0408 - Nicht-produktive Investitionen zum Schutz natürlicher Ressourcen	O.23. Anzahl unterstützter nichtproduktiver Investitionsvorhaben oder -einheiten außerhalb landwirtschaftlicher Betriebe

Übersicht

Beschreibung der Interventionszusammensetzung zur Erreichung des spezifischen Ziels

Durch die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt können Ökosystemleistungen gesichert werden (**F.4**), die nicht zuletzt auch für die Produktionsmöglichkeiten der Landwirtschaft unter sich wandelnden Umweltbedingungen zentral sind (z. B. Bestäubung, Bodenfruchtbarkeit). Daher kommt der Deckung dieses Bedarfs eine sehr hohe Priorität im GAP-Strategieplan zu. Aber auch der Schutz und die Förderung der Biodiversität an sich, d. h. die Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen und Arten innerhalb und außerhalb von Schutzgebieten gemäß Bundesnaturschutzgesetz sind zentrale umwelt-, agrar- und nicht zuletzt gesellschaftspolitische Herausforderungen, denen im GAP-Strategieplan ebenfalls eine sehr hohe Priorität zugemessen wird (**F.1, F.2**). Die hohe Abhängigkeit der Zielerreichung in diesem Bereich von der Art und Weise der landwirtschaftlichen Nutzung kommt allein darin zum Ausdruck, dass das Vorkommen vieler Arten und Lebensräume in der Agrarlandschaft an die Aufrechterhaltung einer nachhaltigen, insbesondere aber extensiven Bewirtschaftung gebunden ist. Insofern weisen Maßnahmen zur Deckung der Bedarfe **F.1** bzw. **F.2** und **F.4** grundsätzlich eine hohe Übereinstimmung auf. Gleichzeitig bedeutet damit die Aufgabe einer biodiversitätsfördernden landwirtschaftlichen Nutzung die Gefährdung der Existenz dieser Arten und Lebensräume, da die extensive Bewirtschaftung Grundlage für den Erhalt des Lebensraums darstellt.

<u>Erhaltung von Lebensräumen und Arten</u>

Konkret ausgerichtet auf die Erhaltung von Lebensräumen und Arten *innerhalb* von Schutzgebieten (**F.1**) ist die Gewährung des Ausgleichs für Anforderungen zur Umsetzung von Natura 2000 auf landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Flächen (*EL-0301*). Der Ausgleich betrieblicher Einschränkungen soll die Akzeptanz von Auflagen und damit letztlich auch der Schutzgebiete insgesamt erhöhen. Die Förderung trägt insoweit zur Bewahrung günstiger Erhaltungszustände von FFH-Lebensraumtypen, FFH-Arten und Vogelarten der Vogelschutz-Richtlinie bei und leistet damit einen direkten Beitrag zur Erreichung der Ziele der EU-Biodiversitätsstrategie 2030. Ergänzt wird dies durch die Öko-Regelung zur „Anwendung von durch die Schutzziele bestimmten Landbewirtschaftungsmethoden auf landwirtschaftlichen Flächen in Natura 2000-Gebieten“ (*DZ-0407*). Hier sollen (den Schutzzielen entsprechend wirtschaftende) Landwirtinnen und Landwirten für ihren Beitrag zum Schutz der Biodiversität honoriert werden. Insbesondere *innerhalb* von Schutzgebieten besitzen Lebensräume eine hohe Sensitivität gegenüber für landwirtschaftliche Betriebsmitteln, sodass z. B. die Anwendungsmodalitäten für glyphosathaltige Pflanzenschutzmittel mit Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes und der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung (PflSchAnwV), als Teil des Aktionsprogramms Insektenschutz der Bundesregierung, verschärft wurden. Somit ist die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln beispielsweise in Naturschutzgebieten, Nationalparken und gesetzlich geschützten Biotopen weiter eingeschränkt worden (s. u.).

Darüber hinaus ist es Ziel des GAP-Strategieplans, den Anteil an naturnahen Flächen und Landschaftselementen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen zu erhöhen und somit Lebensräume auch *außerhalb* von Schutzgebieten zu fördern (**F.2**). Hier soll künftig bereits durch die Konditionalität ein deutlich größerer Beitrag geleistet werden – konkret über den GLÖZ-Standard 8, der einen verpflichtenden Mindestanteil von 4 Prozent an nichtproduktiven Ackerflächen bzw. Landschaftselementen vorsieht. Hiermit kann ein wichtiger Beitrag zum o. g. Ziel geleistet und ein positiver Einfluss auf die Diversität der Flora und Fauna in der Agrarlandschaft ausgeübt werden. Mit der Öko-Regelung „Bereitstellung von Flächen zur Verbesserung der Biodiversität und Erhaltung von Lebensräumen“ (*DZ-0401*) soll dies verstärkt werden. Daher sind die Verpflichtungen so ausgestaltet, dass die begünstigten Flächen unter Abwägung der Interessen der Landwirtschaft Rückzugsräume in der Agrarlandschaft beinhalten können. Denn trotz der Einjährigkeit der Maßnahme können die begünstigten Flächen Nahrung z. B. für Insekten bieten. Den Betrieben steht es frei, die Maßnahmen mehrere Jahre hintereinander auf derselben Fläche zu erbringen, so dass die Wirkung für die Biodiversität dadurch deutlich erhöht wird. Bei dieser Öko-Regelung *DZ-0401* werden verschiedene Varianten angeboten. Hierbei handelt es sich um nichtproduktive Flächen auf Ackerland, die Anlage von Blühstreifen oder -flächen auf Ackerland und in Dauerkulturen sowie die Anlage von Altgrasstreifen oder -flächen in Dauergrünland. Gegenüber dem geringen Anteil nichtproduktiver Flächen auf Ackerflächen im Rahmen des Greenings (ca. 1,6 Prozent in 2020), wird über die 4 Prozent Flächenbereitstellung infolge GLÖZ 8 hinaus mit weiteren nichtproduktiven Ackerflächen aus diesen Maßnahmen gerechnet, sodass je nach

Akzeptanz ein Anteil von 5 bis 10 Prozent der Ackerfläche erreicht werden kann. Hinzu kommen Landschaftselemente und Altgrasstreifen im Grünland, so dass im Mittel gut 5 Prozent der landwirtschaftlichen Fläche von naturnahen Strukturelementen eingenommen werden. Regional werden deutlich höhere Anteile erreicht werden, während in Gunstlagen nur eine eher geringe Akzeptanz erwartet wird. Mit der vorgesehenen Prämienstaffelung innerhalb der Öko-Regelung soll daher erreicht werden, dass einerseits mit der relativ hohen Prämie für das erste Flächenprozent bzw. im Fall von nichtproduktivem Ackerland auch 1ha je Betrieb auch Betriebe in Gunstlagen die Öko-Regelung annehmen werden. Gleichzeitig soll durch die geringeren Prämien für die folgenden Stufen eine unverhältnismäßige Überkompensation auf ertragsschwächeren Standorten vermieden werden. Weitere Beiträge zur Erhöhung der Landschaftskomplexität und der Vernetzung werden über die zweite Säule mit der naturschutzorientierten Ackernutzung (*EL-0105-03*) geleistet, indem bspw. die Anlage von mehrjährigen Blühstreifen, Schonstreifen, Feldvogelinseln und Ackerrandstreifen oder die Schlagteilung gefördert werden. Auch Erhalt und Pflege von Streuobstbäumen, Baumreihen, Hecken und Landschaftselementen (*EL-0105-05*) als wichtige Landschaftsbestandteile werden gefördert. Neben den hier genannten Maßnahmen leisten auch zahlreiche der u. g. Interventionen wichtige Beiträge zur Etablierung des nationalen Biotopverbundes auf 10 Prozent der Landesfläche sowie zur Umsetzung der EU-naturschutzrechtlichen Verpflichtungen zur Erhaltung der Lebensraumtypen und Arten der FFH- und Vogelschutzrichtlinie. Unterstützend wirkt hier auch der GLÖZ-Standard 9 (Verbot der Umwandlung oder des Umpflügens von Dauergrünland in Natura 2000-Gebieten).

In Gebieten mit natürlich bedingten oder spezifischen Standortnachteilen hat die landwirtschaftliche Produktion zu besonderen und stärker differenzierten Landnutzungssystemen und Betriebsstrukturen geführt, in deren Folge kulturhistorisch typische Lebensräume und eine stärker differenzierte Landschaft entstanden sind. Diese vielfältigen Landschaften mit einem hohen Naturschutzwert dienen als Lebensräume für spezifische wildlebende Tier- und Pflanzenarten. Durch ökonomische Nachteile für die Betriebe, die in den benachteiligten Regionen wirtschaften, besteht jedoch die Gefahr der Aufgabe der Landbewirtschaftung (siehe auch **A.3**). Insbesondere das Grünland und die Streuobstwiesen sind in ihrem Fortbestand von einer regelmäßigen Bewirtschaftung abhängig. Daher ist die Gewährung des Ausgleichs in naturbedingt benachteiligten Gebieten einschließlich der Berggebiete (*EL-0201*) für deren Fortbestand wichtig. Ebenso ist es das Ziel der gekoppelten Einkommensstützung für die Sektoren Rind- und Kalbfleisch (*DZ-0501*) sowie Schaf- und Ziegenfleisch (*DZ-0502*), gerade solche Betriebe zu unterstützen, die in hohem Maße zur Biodiversität von Arten, Lebensräumen und Landschaften beitragen: Die extensive Beweidung fördert die Strukturvielfalt der beweideten Flächen und damit die Zahl der ökologischen Nischen. Dies ermöglicht es unter anderem, einer größeren Anzahl an Pflanzenarten, sich zu etablieren. Die Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen in Mittelgebirgslagen leistet darüber hinaus einen wichtigen Beitrag zur Offenhaltung der Landschaft.

Nachhaltige Nutzung der Biodiversität

Die Erhaltung, Wiederherstellung und nachhaltige Nutzung der Biodiversität in der Land- und Forstwirtschaft sowie der von ihr bereitgestellten Ökosystemleistungen besitzt eine sehr hohe Priorität im GAP-Strategieplan (**F.4**). Agrarökologische Praktiken leisten in der Regel wichtige Beiträge zur Minderung von Belastungsfaktoren, die die biologische Vielfalt beeinträchtigen, und tragen über ein breiteres Spektrum an Kulturen und Nutztieren, teilweise kulturhistorisch bedeutsame Sorten und Rassen, auch direkt zur Agrobiodiversität bei. Insbesondere der ökologische Landbau (*EL-0108*) wirkt durch die Art seiner Bewirtschaftung deutlich weniger beeinträchtigend auf die biologische Vielfalt als intensiv wirtschaftende konventionelle Betriebe; er wird durch die Mittelausstattung und die flächendeckende Abdeckung innerhalb des GAP-Strategieplans positive Wirkungen entfalten. Mit der Öko-Regelung zur „Extensivierung des gesamten Dauergrünlands des Betriebs“ (*DZ-0404*) wird mit der Förderung der Aufrechterhaltung einer tendenziell extensiveren Art der Nutzung (siehe SO5) auch ein gewisser Beitrag zu Förderung der Biodiversität geleistet; und mit der Öko-Regelung zur „Förderung einer extensiven Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen mit dem Nachweis von mindestens vier regionalen Kennarten“ (*DZ-0405*) artenreicheres Dauergrünland gefördert. Bei *DZ-0404* wird dies durch Vorgaben zu Viehbesatz und Düngung erreicht. Bei *DZ-0405* handelt es sich um eine ergebnisorientierte Maßnahme, die offenlässt, mit welchen Bewirtschaftungsmaßnahmen die Begünstigten das Vorkommen von vier regionaltypischen Kennarten erreichen. Dadurch, dass die Länder ermächtigt werden,

Kennartenlisten für diese Öko-Regelung zu erstellen, ergibt sich eine regionale Differenzierung. Dies wird in fast der Hälfte der Länder mit der ebenfalls ergebnisorientierten Honorierung von – dann mehr als vier – Kennarten auf Dauergrünland (*EL-0105-04*) innerhalb der zweite Säule ergänzt. Der Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel bei der Bewirtschaftung von Acker- und Dauerkulturflächen des Betriebes (*DZ-0406*) kann für die Biodiversität ebenfalls förderlich sein. Aber auch außerhalb des Ökolandbaus können dessen Anbautechniken und Bewirtschaftungspraktiken für konventionelle Betriebe ein Weg sein, umweltschonend zu wirtschaften.

Zentral für die Erreichung des SO6 sind insbesondere die Maßnahmen der zweiten Säule der GAP. Durch die Bewirtschaftungsverpflichtungen zur Verbesserung der Biodiversität (*EL-0105*) werden gezielte Maßnahmen umgesetzt, die zu einem Großteil mit der nachhaltigen Nutzung der Biodiversität (**F.4**) verknüpft sind, aber vor allem zur Förderung der Biodiversität innerhalb und außerhalb von Schutzgebieten (**F.1** und **F.2**) beitragen (s. o.). Dabei handelt es sich um Bewirtschaftungsverpflichtungen, die auf freiwilliger Basis eingegangen werden und die über das nationale Ordnungsrecht und die Anforderungen der Konditionalität hinausgehen. Sie stellen eine möglichst passgenaue Ergänzung zu den Öko-Regelungen dar, weisen aber aufgrund ihrer Mehrjährigkeit und qualitativen Anforderungen eine höhere Wertigkeit auf. Hierzu gehören neben den bereits genannten Maßnahmen, etwa die Maßnahmen zur naturschutzorientierten Grünlandbewirtschaftung (*EL-0105-01*), Beweidung (*EL-0105-02*) und Ackernutzung (*EL-0105-03*) in Verbindung mit extensiven Bewirtschaftungsverfahren (z. B. keine Anwendung mit Stickstoffdüngemitteln und chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln oder Anpassung von Schnittzeitpunkten, Regelung der Beweidungsdichte). Dadurch kann Bestandsrückgängen z. B. von Bestäubern oder Feldvögeln, die auf die Erhaltung ihrer Lebensräume und Nahrungsgrundlagen in landwirtschaftlich genutzten Landschaften angewiesen sind, entgegengewirkt werden. Die Ausgestaltung und Schwerpunktsetzung ist dabei innerhalb der Länder unterschiedlich. In *Bayern* und *Rheinland-Pfalz* wird zusätzlich die extensive Bewirtschaftung von Dauerkulturen (z. B. Weinbergs- und Erwerbsobstanlagen) gefördert (*EL-0105-06*), da die dergestalt bewirtschafteten Lebensräume das Potenzial für eine hohe Biodiversität aufweisen. Durch kooperative Biodiversitätsmaßnahmen (*EL-0105-07*) in *Brandenburg, Rheinland-Pfalz* und *Sachsen-Anhalt* sollen außerdem besonders nachhaltige und standortangepasste Maßnahmen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen zum Schutz der Artenvielfalt, zur Verbesserung der Ökosystemleistungen und zur Erhaltung von Lebensräumen sowie Landschaften gefördert werden. Diese sollen in Form von Zusammenschlüssen mehrerer Landbewirtschafter und durch ein begleitendes Projektmanagement in eingegrenzten Projektgebieten verstärkt werden. Dadurch kann eine naturschutzfachliche Aufwertung eines Gebietes in seiner Gesamtheit erreicht werden. Auch Maßnahmen der Intervention „Bewirtschaftungsverpflichtungen zur Verbesserung des Klimaschutzes“ (EL-0101) tragen zum Schutz der Biodiversität bei und ergänzen das Angebot. Hierzu gehören die extensive Grünlandbewirtschaftung (*EL-0101-02;* bspw. durch die Verschiebung von Schnittzeitpunkten), Moorbodenschutzmaßnahmen mit ihrer Bedeutung für die Artenvielfalt (*EL-0101-03*) und der Wasserrückhalt in der Landschaft (*EL-0101-04*), zumal auch hier der Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmitteln verankert ist.

Die Sicherung einer langfristigen Erhaltung und einer nachhaltigen Nutzung genetischer Ressourcen, wie bedrohter Nutztierrassen oder Kulturpflanzensorten, aber auch von Wildpflanzenarten für Ernährung und Landwirtschaft, dient zum einen dem Erhalt des kulturellen Erbes. Zum anderen bilden genetische Ressourcen ein wichtiges Genreservoir für die Züchtung von an zukünftige Bedingungen angepassten Nutztierrassen und Nutzpflanzensorten, denen durch den Klimawandel eine erhöhte Bedeutung zukommen wird (siehe SO4). Nur durch die Haltung dieser Tierrassen und den Anbau dieser Pflanzenarten und -sorten bzw. die Erhaltung ihrer natürlichen Lebensräume wird das Potenzial erhalten, Anpassungen an sich ändernde Umweltbedingungen insbesondere im Agrarsektor vollziehen zu können (*EL-0110*). Die Teilinterventionen zur Erhaltung der Vielfalt der tiergenetischen (*EL-0110-01*) und pflanzengenetischen Ressourcen in der Landwirtschaft (*EL-0110-02*) dienen somit ebenfalls zur Abdeckung des Bedarfs **F.4**. Sowohl die Zucht als auch die Haltung seltener oder gefährdeter einheimischer Nutztierrassen sehen *Baden-Württemberg, Sachsen-Anhalt* und *Thüringen* vor. In Bezug auf pflanzengenetischen Ressourcen erfolgt der Anbau und die Erhaltung angepasster oder gefährdeter Kulturpflanzenarten und -sorten in *Sachsen*.

Ergänzend werden nichtproduktive Investitionen (*EL-0408*) zum Erhalt und zur Entwicklung von Lebensräumen und Arten im Schutzgebietssystem Natura 2000 und sonstigen Schutzgebieten nach

BNatSchG (**F.1**), aber auch außerhalb von Schutzgebieten (**F.2**) angeboten. Sie tragen nicht nur zum Biotop- und Artenschutz bei, sondern dienen häufig auch der nachhaltigen Nutzung der Biodiversität (**F.4**). Hierzu zählen Investitionen in die Schaffung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensräumen sowie von Lebensstätten wildlebender Tier- und Pflanzenarten (*EL-0408-01*), die auch bauliche Anlagen sowie Technik und Ausstattung u. a. zur Vorbereitung, Durchführung oder Nachbereitung naturschutzgerechter Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen umfassen und somit zur Bewahrung natürlicher Ressourcen beitragen. Die Investitionen im engeren Sinne betreffen unter anderem die naturschutzfachliche Aufwertung von Biotopflächen, das Management zum Erhalt von Biotopen, Maßnahmen im Zusammenhang mit Änderungen der Flächennutzung, die Renaturierung und Revitalisierung von Feuchtgebieten, Auen, Mooren und Gewässern sowie die Pflege und Neuanlage von Streuobstwiesen oder die Anlage und Sanierung von Gehölzen des Offenlandes sowie die Schaffung von neuen FFH-Lebensraumtypen. Tier- und Pflanzenarten als wichtiger Bestandteil der biologischen Vielfalt bedürfen neben dem Schutz ihrer Lebensräume oftmals gezielter Artenschutz- und –managementmaßnahmen (**F.5**). Ein weiteres Erfordernis besteht hinsichtlich Schutzmaßnahmen zur Prävention von Schäden durch geschützte Arten und des Unterhalts bzw. des Betriebs von Einrichtungen zur Vermeidung von Konflikten. Auch hierfür leistet die Teilintervention *EL-0408-01* Beiträge.

Auch in der Forstwirtschaft werden aktuell öffentliche Leistungen, wie der Erhalt und die Verbesserung der Biodiversität, nur ansatzweise durch den Markt abgegolten. Insbesondere die Bereitstellung gesellschaftlich gewünschter zusätzlicher öffentlicher Güter und Leistungen muss daher mit Hilfe öffentlicher Mittel finanziell honoriert werden. Daher ist in *Sachsen-Anhalt* und *Thüringen* vorgesehen, die mit Bewirtschaftungsverpflichtungen zu einer nachhaltigen und naturschutzorientierten Waldbewirtschaftung (*EL-0107*) einhergehenden zusätzlichen Ertragsbußen bzw. Mehraufwendungen sowie Transaktionskosten entsprechend auszugleichen. Hierzu gehören Maßnahmen zur schonenden, biodiversitätsfördernden und naturnahen Waldbewirtschaftung im Rahmen von Waldumweltmaßnahmen (*EL-0107-01*) und - ausschließlich in *Thüringen* - die Anwendung von traditionellen Waldbetriebsarten des Nieder- und Mittelwaldes (*EL-0107-02*), welche im Vergleich zum Hochwald abweichende Pflanzengesellschaft begünstigen und so ergänzend die Bedarfe **F.1** und **F.2** durch regionalspezifische Maßnahmen abdecken. Auch die Erst- und Wiederaufforstung (*EL-0111*), sofern sie mit einem Waldumbau hin zu naturnäheren Waldgesellschaften verbunden sind, tragen zu ökologischen Verbesserung der Bestandsstruktur bei und führt zu einer deutlich höheren Widerstandskraft gegenüber extremer Trockenheit. Auch nichtproduktive Investitionen im Wald fördern in *Baden-Württemberg* den Waldnaturschutz (*EL-0408-01*).

Der Bedarf **F.4** beinhaltet auch die verstärkte Unterstützung der in Deutschland überwiegend hobbymäßig betriebenen Imkerei durch Verbesserung der Bienengesundheit, der besonderen Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen von Bienenzuchterzeugnissen sowie durch Unterstützung der angewandten Forschung u. a. zur Verbesserung der Honigqualität, der Bienengesundheit und der Zucht leistungsstarker resistenter Bienenvölker, um langfristig die Bestäubungsleistung der Honigbiene zu gewährleisten (*SP-0202-0206*). Denn bei den für Deutschland nach den Festlegungen des Strategieplans maßgeblichen Interventionskategorien stehen im Sektor Bienen der Erhalt und die Zucht von gesunden Bienenvölkern im Vordergrund und nicht mehr die Verbesserung von Produktion und Vermarktung der Bienenzuchterzeugnisse, die aber einen nicht abgrenzbaren Teilaspekt darstellen. Ziel ist daher, einen möglichst großen Bienenbestand in Deutschland aufzubauen, der insbesondere durch die schwerpunktmäßige Förderung von Hobbyimkern sowie die praxisbezogene Forschung und Wissensvermittlung unterstützt wird. Zur Umkehr des Rückgangs an Bestäubern insgesamt tragen insbesondere Maßnahmen zur Erhöhung der Anzahl, der Dauer und Diversität von Blühflächen, zur Reduzierung der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sowie gezielten Biotopschutzmaßnahmen bei. Neben den Bemühungen außerhalb der GAP, mit denen beispielsweise die Regelungen zum Natur- und Insektenschutz verschärft wurden (s. u.), bietet die GAP zahlreiche freiwillige Maßnahmen in Form der Öko-Regelungen (*DZ-0401*, *DZ-0403*, *DZ-0404*, *DZ-0405*, *DZ-0406*, *DZ-0407*) sowie der Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (*EL-0105*, *EL-0107*, *EL-0108*, *EL-0101*, *EL-0408*).

Im Bereich des Sektors Obst und Gemüse sind Investitionen und Forschung (*SP-0104*) für eine nachhaltige Nutzung vorgesehen: hier können beispielsweise der integrierte/ökologische Anbau oder die Anlage von Blühflächen im Gemüsebau Wirkungen für die Biodiversität entfalten.

Die zielgenaue räumliche Steuerung der Interventionen ist für die Wirksamkeit der Umsetzung eine

wichtige Stellschraube. Spezifischere Wirkungen können nur mit gezielten Maßnahmen erreicht werden, die an bestimmte Lebensraumqualitäten und das Vorkommen von Zielarten bzw. Zielbiotope gebunden sind. Eine Steuerung auf regionaler Ebene wird durch Fachkulissen oder auch die langjährige Zusammenarbeit von landwirtschaftlichen Betrieben und Landschaftspflegeverbänden mit der Naturschutzverwaltung erreicht. Vor dem Hintergrund des fortgesetzten Rückgangs der Artenvielfalt sind zunehmend proaktive Ansätze zur Aufwertung von Flächen mit Entwicklungspotenzial und zur Aktivierung der Biotoppflege in unternutzten Bereichen gefragt. Die Förderung kooperativer Ansätze (*EL-0105-07, EL-0701-02*) ermöglicht den Zusammenschluss von Akteuren mit Bezug auf einen bestimmten Bedarf (thematischer Schwerpunkt) oder auf einen bestimmten landschaftlichen Zusammenhang (räumlicher Schwerpunkt) bzw. eine Verknüpfung von beidem. Ebenso wichtig ist die Rolle der Biodiversitätsberatung für die naturschutzfachliche und praxisgerechte Optimierung der Umsetzung auf Betriebsebene. Vor dem Hintergrund der besonderen Herausforderung bei der Auswahl, wirksamen Platzierung und ggf. Kombination von Öko-Regelungen und Flächenmaßnahmen der zweiten Säule gewinnt die Beratung weiter an Bedeutung. Biodiversitätsberatung kann auch über die Interventionen *EL-0801-01* oder *EL-0701-01* umgesetzt werden (vgl. auch Querschnittsziel).

Um die Anliegen und Erfordernisse des Umwelt- und Naturschutzes zu unterstützen und hierfür zu sensibilisieren und insoweit zur Erreichung des SO6 beizutragen, sind – als „investive Maßnahmen" im weiteren, d. h. flankierenden Sinne – die Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit (*EL-0408-03*) zur Erhaltung von Kulturlandschaften sowie die Naturschutz- und Umweltplanungen, Monitoring und Studien (*EL-0408-02*) von Bedeutung. Die Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit umfasst u. a. die Besucherlenkung und Besucherinformation (z. B. Lehrpfade, Beobachtungseinrichtungen, Informationstafeln, Einrichtung, Neu-, Um- und Ausbau von Informationszentren). Hierzu zählen auch die Errichtung und Unterhaltung von Kontaktstellen und Kontaktbüros zur Information der Öffentlichkeit (z. B. Natura 2000-Netzwerke, Natura 2000-Stationen). Bei der *EL-0408-02* wird auch die Verbesserung der Datengrundlagen und eine evidenzbasierte Weiterentwicklung des Biodiversitätsschutzes (**F.3**) angestrebt. Naturschutz- und Umweltplanungen umfassen die Erstellung bzw. Fortschreibung von Fachplanungen insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege einschließlich hierfür erforderlicher Datengrundlagen sowie Studien zur Dokumentation von Artenvorkommen. Letztere betreffen neben der Erfassung von Arten und ihrer Vorkommen etwa auch Gefährdungsanalysen oder die Analyse der Qualität von Lebensraumtypen von gemeinschaftlicher Bedeutung in und außerhalb von Natura 2000-Gebieten sowie von Habitaten (u. a. Niststätten geschützter Vogelarten, Fledermausquartiere, Amphibienwanderrouten), die Erarbeitung von Handlungsbedarfen und Maßnahme-Empfehlungen sowie die Dokumentation von Erfassungsergebnissen. In *Baden-Württemberg* und *Brandenburg* wird außerdem die Entwicklung nationaler Naturlandschaften (*EL-0408-04*) mit ihrem übergreifenden Charakter für das spezifische Ziel 6 (**F.1** bis **F.5**) gefördert. Großschutzgebiete sind geeignete Instrumente, um Naturschutz in ländlichen Gebieten zu implementieren und eine nachhaltige Landnutzung zu gewährleisten, indem u. a. durch die Einrichtung von Informationszentren, Besucherleit- und Informationssystemen die Sensibilisierung der Bevölkerung für den Biotop- und Artenschutz gestärkt wird. Ergänzende Beiträge erfolgen innerhalb der Sektoren im Rahmen von Interventionen, die Forschungsprojekte unterstützen (*SP-0102*, *SP-0206*) sowie bspw. die Analytik für das Monitoring floristischer Artenvielfalt (*SP-0204*), bei denen jedoch kein direkter Bezug zu dem spezifischen Ziel gewählt wurde. Die Deckung des Bedarfs wird jedoch zu großen Teilen außerhalb der GAP verfolgt und dementsprechend werden Anstrengungen zur Erreichung des SO6 geleistet (s. u.).

Zusätzliche Instrumente außerhalb der GAP zur Erreichung des spezifischen Ziels

Zur Deckung von regionalen Förderbedarfen können die Länder in der föderalen Ordnung Deutschlands auf unterschiedliche nationale und europäische Förderinstrumentarien zurückgreifen. Die Länder stellen zum Beispiel Mittel aus ihrem Landeshaushalten für eigene Landesprogramme zur Verfügung. Daneben existiert mit der Bund/Länder-Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK) ein finanziell bedeutsames Finanzierungsinstrument, das in seiner Zielstellung und dem daraus folgenden Förderangebot eine überwiegende Schnittmenge mit den Interventionen hat, die im GAP-SP angeboten werden. Zudem stehen im Kontext mit der Entwicklung der Ländlichen Räume im engeren Sinn weitere EU-Förderinstrumentarien, wie beispielsweise aus den EU-Strukturfonds, reine EU-Programme, wie beispielsweise LIFE+ oder auch nationale (Bundes-) Programme zur Verfügung, auf die Ausführungen im Kapitel 4.5 wird verwiesen. Die Länder können im Rahmen dieser Schnittmenge die

zur Kofinanzierung der 2.Säule der GAP notwendigen Mittel aus den Landeshaushalten und/oder der vorgenannten anderen Förderinstrumentarien finanzieren. Sie können diese Mittel aber auch losgelöst von den Interventionen des GAP-SP als landeseigene Fördermaßnahmen auflegen. Und sie können, soweit es um Interventionen insbesondere für Infrastruktur, Beschäftigung und investive Umweltaspekte in ländlichen Raum geht auch auf die Mittel der Strukturfonds zurückgreifen. Den dargestellten verschiedenen Instrumenten ist gemeinsam, dass sie die im GAP-SP identifizierten Bedarfen abzudecken vermögen.

Welche Instrumente zur Anwendung kommen ist Primat der Förderpolitik, in der 2. Säule damit in der Entscheidung der Länder und Ausdruck des Subsidiaritätsprinzips. Wesentlicher Einflussfaktor sind dabei neben den bestehenden regionalen Bedarfen, die Finanzsituation des jeweiligen Landes und die damit korrespondierende Verfügbarkeit an Kofinanzierungsmitteln (u. a. in zeitlicher Hinsicht) für die Inanspruchnahme von EU-Mitteln. Zudem haben sich in den Jahrzehnten des Nebeneinanders von Mitteln der 2. Säule im Rahmen der GAP, der GAK und der Länderprogramme länderspezifisch Förderhistorien gebildet, bestimmte Bedarfe eher national anzusprechen. Es gibt dort etablierte und administrativ eingespielte Verfahren. Die Finanzierung über die Mittel der 2. Säule sind mit bestimmten Anforderungen hinsichtlich der Erreichung von Zielwerten im GAP-SP, Kontrolle und Dokumentation der Mittelverwendung verbunden. Bei einer diesbezüglichen Beurteilung des Verhältnisses von Aufwand und Ertrag kommen die Bundesländer auch vor dem Hintergrund der erwähnten Förderhistorie zu unterschiedlichen Beurteilungen, nur bestimmte Interventionen im Rahmen der GAP anbieten zu wollen.

Relevante Instrumente auf EU-Ebene

- Auf EU-Ebene trägt das umfassende Programm **LIFE** u. a. zum Erhalt bedrohter Arten und Lebensräume bei (*siehe auch SO4*). Es adressiert insbesondere das Schutzgebietssystem Natura 2000 und den Schutz und die Entwicklung besonderer Lebensräume und somit die Bedarfe **F.1** und **F.5**, zielübergreifend lassen sich aber auch Querverbindungen zu den Bedarfen des SO5 anführen. Nach dem mehrjährigen Arbeitsprogramm ist im Zeitraum 2021 bis 2024 für das Teilprogramm Natur und Biodiversität ein Mitteleinsatz von 1.103,54 Millionen seitens der EU vorgesehen.
- Im Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (**EFRE**) werden u. a. der Moorschutz oder Natura 2000 Maßnahmen mit insgesamt rund 31 Millionen Euro jährlich gefördert. Der Anteil an EU-Mittel beträgt dabei 18 Millionen Euro. Dies führt ebenfalls zur Abdeckung des Bedarfs **F.1**. neben **F.5** sowie **A.2** sowie den Bedarfen des SO5.
- Über den Europäischer Meeres- Fischerei und Aquakulturfonds (**EMFAF**) kommen mit einem Mitteleinsatz von insgesamt circa 3 Millionen Euro jährlich (2,2 Millionen EU-Mittel-Anteil) u. a. der naturnahen Teichbewirtschaftung zu Gute. Dies trägt zur teilweisen Abdeckung der Bedarfe **F.4** und **F.5** bei und hat indirekt Auswirkungen auf **A.2, D.7, E.1, E.2** sowie **E.5**.

Relevante nationale und länderspezifische Gesetzesgrundlagen und Förderinstrumente

Das **Ordnungsrecht i**st ein wichtiges Instrument zur Deckung der Bedarfe innerhalb des SO6 –auch im Gewässerschutz und bei der Verringerung der Nährstoffbelastung in agrarischen Lebensräumen (**F.4**, vgl. auch SO5). Teile des neuen „**Insektenschutzgesetzes**“ sind am 1. September 2021 in Kraft getreten: Dazu gehören Änderungen im Pflanzenschutzgesetz und im Ausgleichsleistungsgesetz. Die geänderte Fassung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung gilt seit dem 8. September 2021. Am 1. März 2022 traten die Änderungen im Bundesnaturschutzgesetz in Kraft. Die Novellen des Bundesnaturschutzgesetzes und der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung sind wesentliche Bausteine des Insektenschutzpakets. Dieses hat weitreichende positive Folgen für die Biodiversität und deckt alle Bedarfe innerhalb des SO6 ab (**F.1, F.2, F.3, F.4, F.5**), indem beispielsweise Insekten-Rückzugsorte wie artenreiches Grünland und Streuobstwiesen als zusätzliche Biotoptypen gesetzlich geschützt werden oder auch durch eine stärkere Berücksichtigung des Insektenschutzes bei der Landschaftsplanung erfolgt. Zudem wird der Einsatz von Herbiziden, bestimmten Insektiziden und bestimmten Biozidprodukten in ökologisch besonders sensiblen Bereichen wie gesetzlich geschützten Biotopen verboten. Darüber hinaus lassen sich aber auch zielübergreifend positive Implikationen auf den Bedarf **E.3** verzeichnen.

Komplementäre Förderung über die GAK

Im Rahmen der GAK erfolgt ein Ineinandergreifen der GAP- und nationalen Maßnahmen. So ergänzen sich die Förderung innerhalb der 2. Säule in der GAP und rein national finanzierte Maßnahmen. Einige Bundesländer finanzieren die Maßnahmen im Bereich der **Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen** zu einem großen Teil oder auch fast ausschließlich (z. B. *Hessen*, s. u.) im Rahmen der GAK.

In Bezug zum SO6 sind folgende GAK Förderbereiche zu nennen:

- Innerhalb des GAK-**Sonderrahmenplans „Maßnahmen zum Insektenschutz in der Agrarlandschaft“** (ab 2023 Umbenennung in Sonderrahmenplan „Ökolandbau und Biologische Vielfalt“) werden mit Maßnahmen zum Insektenschutz in der Agrarlandschaft Landwirtinnen und Landwirte beim praktischen Insektenschutz unterstützt. Im Jahr 2022 sind hierfür 150 Millionen Euro als Anteil von Bundesmitteln im Haushalt vorgesehen. Gefördert werden können hierüber beispielsweise die Anlage und Pflege von Blühflächen, Hecken, Sträuchern und Streuobstwiesen sowie nicht-produktive investive Naturschutz- und Vertragsnaturschutzmaßnahmen, des weiteren ökologische Anbauverfahren oder die extensive Nutzung des Dauergrünlandes (Bedarfe **F.2, F.4**). Wichtig für den Insektenschutz ist insbesondere auch der Erschwernisausgleich Pflanzenschutz, für den im Bundeshaushalt 2022 im GAK-Sonderrahmenplan zusätzlich 65 Millionen Euro Bundesmittel bereitgestellt werden (in den o.g. 150 Millionen Euro enthalten).
- Über den Förderbereich 4 der GAK wird explizit eine markt- und standortangepasste sowie umweltgerechte Landbewirtschaftung einschließlich Vertragsnaturschutz und Landschaftspflege unterstützt. Dadurch können die Bedarfe **F.1, F.2, F.4** und **F.5** zusätzlich abgedeckt werden. Insbesondere die Förderbereiche **G** (Erhaltung der Vielfalt genetischer Ressourcen in der Landwirtschaft), **H** (Nicht-produktiver investiver Naturschutz), **I** (Vertragsnaturschutz) und **J** (Schutz vor Schäden durch den Wolf) wurden in der vergangenen Förderperiode zunehmend in größerem Umfang außerhalb des ELER umgesetzt. Mit Maßnahmen des **nichtproduktiven investiven Naturschutzes und des Vertragsnaturschutzes** (GAK oder Landesmittel) werden die Bedarfe **F.1, F.2, F.4** und **F.5** zusätzlich adressiert. Hierbei sind bspw. investive Vorhaben des Naturschutzes zur Schaffung, Wiederherstellung und Entwicklung von Biotopen und Lebensstätten geschützter und gefährdeter Arten der Agrarlandschaft sowie zum Grunderwerb von landwirtschaftlich genutzten sowie landwirtschaftlich nutzbaren Flächen für Zwecke der Biotopgestaltung vorgesehen. Es werden konkrete Maßnahmen geplant und durchgeführt, wie zum Beispiel die Wiederherstellung von Offenlandbiotopen, die Anlage von Gehölzen und Hecken– passgenau für die jeweilige Region. In Nordrhein-Westfalen wird der investive Naturschutz beispielsweise künftig außerhalb des GAP-SP umgesetzt. Hier sind u. a. Maßnahmen des Biotop- und Artenschutzes im Offenland, Grunderwerb von bestimmten Flächen zur Herausnahme aus der Nutzung oder Maßnahmen zur Förderung des Umweltbewusstseins in bestimmten Gebieten vorgesehen. In der Hansestadt Bremen wird der Erschwernisausgleich zu 100 Prozent (rund 500.000 Euro jährlich) aus Landesmitteln finanziert.
- Zum Beispiel wird so über die GAK die **Förderung investiver Naturschutzmaßnahmen in der Agrarlandschaft** angeboten, womit der Bedarf **F.2** des SO6 adressiert wird. Ziel der Förderung ist die Schaffung, Entwicklung oder Wiederherstellung von natürlichen Offenland- oder Halboffenland-Lebensräumen und Habitat Strukturen, wie Tümpel und Kleingewässer, Hecken, Feldgehölze oder Trockenmauern.
- Im Forstbereich werden mit einem **Vertragsnaturschutzprogramm Wald** aus Landes- und GAK-Mitteln die Bedarfe **F.1, F.2** und **F.4** gefördert. Darin werden freiwillige Leistungen, die Eigentümerinnen und Eigentümer oder Nutzungsberechtigte für den Natur- und Artenschutz in Wäldern erbringen wie z. B. Erhalt und Wiederherstellung von Stockausschlagswäldern, Entnahme von Unterholz (Stockhiebe), Erhalt von Biberlebensräumen und Nutzungsverzicht. Ziel dieser Förderung ist es, die Vielfalt an Arten und Lebensräumen zu erhalten und zu entwickeln. Daneben fließen ebenso Landes- und GAK-Mittel in die **Förderung der Nachhaltigen Waldwirtschaft – Naturnahe Waldwirtschaft** (GAK, geplantes Budget 54 Millionen Euro Bundesmittel im Jahr 2022), wodurch neben **F.1, F.2, F.4** zielübergreifend **D.2, D.3, D.8** adressiert wird. Die **naturnahe Gewässerentwicklung** (GAK, geplantes Budget 18 Millionen Euro Bundesmittel im Jahr 2022), wird vielfach mit GAK-Mitteln ohne ELER-Beteiligung gefördert

und trägt wesentlich zum Biodiversitätsschutz in Gewässerbiotopen und gewässerbegleitenden Lebensräumen bei (vgl. SO5).

- Durch landschaftspflegerische Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes werden Verpflichtungen zum gesetzlichen Biotop- und Artenschutz erfüllt, insbesondere zur Erreichung der Erhaltungsziele des europäischen Netzes Natura 2000 und anderer Flächen mit hohem Naturschutzwert. Mit der umfassenden Förderung der im „Förderbereich 1: Integrierte ländliche Entwicklung" enthaltenen GAK-Maßnahme „Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und Gestaltung des ländlichen Raumes" werden jährlich mit Ausgaben in Höhe von rund 44 Millionen Euro (Bundesmittel) im Jahr 2021 innerhalb der GAP die Bedarfe **F.1, F.2** und **F.4** des SO6 sowie zielübergreifend die Bedarfe **B.3, D.1, D.3, D.4, D.7, D.8, E.1, E.3, H.3, H.5** und **H.8** adressiert (vgl. SO2, SO5).
- Darüber hinaus existieren Maßnahmen des **Hamsterschutzes** (**F.1, F.2, F.5**) und zum **Schutz vor Schäden durch den Wolf** (GAK, geplantes Budget 4,6 Millionen Euro Bundesmittel pro Jahr) (**A.5, F.5**). Auch Maßnahmen für extensive Obstbestände (GAK, geplantes Budget 0,3 Millionen Euro Bundesmittel pro Jahr) decken zusätzlich die Bedarfe **F.1** und **F.2** ab.

Weitere relevante nationale und länderspezifische Programme

Im **Bundesprogramm biologische Vielfalt** sind unter den Förderschwerpunkten Verantwortungsarten, Hotspots der biologischen Vielfalt, Ökosystemdienstleistungen sowie weitere Maßnahmen vorgesehen, welches zur Abdeckung der Bedarfe **F.1, F.4, F.5**, aber auch **F.2** und **F.3** führen. Wichtig für die Deckung des Bedarfs **F.3** außerhalb des GAP-SP sind die Aktivitäten zur Verbesserung der Informations- und Datengrundlagen, die über das Agrarmonitoring MonViA und das Nationale Monitoringzentrum zur Biodiversität (vgl. Querschnittsziel) gebündelt werden. In diesem Sinne ist auch hier die zielübergreifende Abdeckung der Bedarfe des SO5 zu nennen, wodurch eine nachhaltige Entwicklung und effiziente Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen gefördert wird. Damit verbunden sind aber auch Fördermaßnahmen für die Landwirtschaft, die diese nachhaltige Bewirtschaftung ermöglichen, wie sie durch die Bedarfe **A.2** und **A.3** abgedeckt wird.

Im Bundesprogramm **Blaues Band** werden im Förderprogramm „Auen" für das Jahr 2021 insgesamt 10 Millionen Euro sowie insgesamt 14 Millionen Euro für die Jahre 2022 bis 2024 vorgesehen. Dies trägt insbesondere zu den Bedarfen **F.2** und **F.4** bei, da Auen einen Lebensraum für viele Arten und Artengruppen bieten und somit auch einen wertvollen Beitrag zur Biodiversität bieten. In *Rheinland-Pfalz* wird durch das „Integrierte Entwicklungskonzept Rheinauen Mainz-Bingen" und in Zusammenarbeit mit HE laufenden Projekt „Living Lahn" das Bundesprogramm Blaues Band unterstützt.

Mit dem **Programm chance.natur** wird die Errichtung und Sicherung schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung angestrebt (insbesondere **F.1** aber auch alle anderen Bedarfe des SO6 sowie **A.2, A.3, D.7, E.1, E.2, Q.6, Q.8**). Hierbei ist ein jährlicher Etat von derzeit 14 Millionen Euro vorgesehen. Die Bundesmittel werden für Maßnahmen bereitgestellt, die zur dauerhaften Sicherung der ausgewählten Gebiete beitragen. Förderfähig sind die Erarbeitung eines naturschutzfachlichen Pflege- und Entwicklungsplans einschließlich sozio-ökonomischer Untersuchungen und externer Moderation, der Ankauf von Flächen, Ausgleichszahlungen für Nutzungseinschränkungen, Maßnahmen des Biotopmanagements wie die Wiedervernässungen von Feuchtwiesen und Mooren oder die Entbuschung von Magerrasen, Informationsmaßnahmen und Erfolgskontrollen sowie Personal- und Sachkosten der Projektverwaltung. Im Rahmen des Naturschutzgroßprojektes Obere Ahr – Hocheifel werden in *Rheinland-Pfalz* naturschutzfachlich relevante Flächen am Gewässersystem Obere Ahr und Nebengewässern als extensive Flächen und für eine eigendynamische Entwicklung bewirtschaftet. Flankiert werden diese Maßnahmen durch die Entfernung von standortgerechten Ufergehölzen (Entfichtungen), Struktur verbessernde Maßnahmen, Durchgängigkeitsprojekten und Ausweisung extensiv genutzter Überschwemmungsflächen.

Innerhalb des **Wildnisfonds** soll die Entwicklung und Sicherung von Wildnisgebieten sichergestellt werden. In Deutschland soll wieder mehr Wildnis entstehen. Laut **Nationaler Strategie zur biologischen Vielfalt** (NBS) soll sich die Natur auf mindestens zwei Prozent der Fläche Deutschlands wieder nach ihren eigenen Gesetzmäßigkeiten entwickeln. Das betrifft beispielsweise Wälder, Bergbaufolgelandschaften, ehemalige Truppenübungsplätze, Gebiete an Fließgewässern oder an Meeresküsten, in Mooren und im Hochgebirge. Auch dies führt zum Erhalt und Entwicklung von

Lebensräumen und Arten in Schutzgebieten (**F.1** sowie zielübergreifend **E.3, Q.7, Q.8**). Seit dem Jahr 2020 beträgt der Förderumfang des Wildnisfonds jährlich 20 Millionen Euro.

Die **Deutsche Bundesstiftung Umwelt (DBU)** fördert mit einem jährlichen Etat von rund 50 Millionen Euro u. a. Projekte mit Bezug zu Naturschutz und nachhaltiger Naturnutzung in Nutzlandschaften und Schutzgebieten. Im Rahmen des dynamischen Naturschutzes sollen Wald- und Feuchtgebiete wieder in einen möglichst naturnahen Zustand gebracht werden, um sich dann ungestört natürlich weiter zu entwickeln. Durch diese natürliche Dynamik entstehen wertvolle Lebensräume, etwa in Totholz oder kurzlebigen Tümpeln, auf die viele spezialisierte, immer seltener werdende heimische Arten, beispielsweise Käfer und Lurche, angewiesen sind. Und im Rahmen des bewahrenden Naturschutzes sollen die durch menschliche Nutzung entstandenen Offenflächen durch eine dauerhafte Pflege als Rückzugsgebiete für viele weitere bedrohte Tier- und Pflanzenarten erhalten werden. Bezüge bestehen somit zu den Bedarfen **F.1, F.2** und **F.4** sowie zielübergreifend zu **D.7, E.1, E.2, E.3**. In *Rheinland-Pfalz* beispielsweise, erfolgt im Rahmen der GAK zusätzlich die Förderung von Naturschutzmaßnahmen im Wald im Umfang von rund 0,5 Millionen Euro inkl. Landesmittel. Ziel ist die Förderung von Maßnahmen zur Erhaltung und Weiterentwicklung von Lebensräumen sowie bestimmter schützenswerter Arten, die im Rahmen von Natura2000 vorgeschlagen und vom Waldbesitzer übergesetzlich und freiwillig umgesetzt werden. Die Bedarfe **F.1** und **F.2** werden mit den Maßnahmen adressiert.

Auch die Ausweitung des ökologischen Landbaus (siehe SO5) hat einen gewissen Einfluss im Hinblick auf die Deckung des Bedarfs **F.4**. Im **Bundesprogramm Ökologischer Landbau** (BÖL) werden zudem zahlreiche Projekte, die die Förderung der nachhaltigen Nutzung gefährdeter Nutztierrassen und traditioneller Kulturpflanzensorten zum Ziel haben, durchgeführt. Somit trägt auch das BÖL direkt zur Deckung des Bedarfs **F.4** und auch **F.5** bei. Darüber hinaus finden sich Verbindungen von BÖL auch zu SO2, SO3, SO9 und dem Querschnittsziel.

Beiträge über den **Moorbodenschutz** (vgl. SO4) führen u. a. ebenfalls zur Abdeckung der Bedarfe **F.1** und **F.2** im SO6, da intakte Moore wertvolle Lebensräume für viele bedrohte Tier- und Pflanzenarten sind. Durch ihren Schutz und ihre Erhaltung als Lebensräume können diese wichtigen Funktionen aufrechterhalten und ausgeweitet oder sogar erneut aufgebaut werden.

Das BMEL fördert mit jährlich ca. 3 Millionen Euro **Modell- und Demonstrationsvorhaben zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt** sowie die Durchführung spezifischer Erhebungen zur Erfassung und Beschreibung der biologischen Vielfalt in der Landwirtschaft in Deutschland. Ziel der Förderung von Modell- und Demonstrationsvorhaben ist es, Wege zum Abbau bestehender Defizite und Probleme bei der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der Agrobiodiversität beispielhaft aufzuzeigen und innovative Konzepte mit Vorbildcharakter zu entwickeln und umzusetzen. Agrobiodiversität bedeutet hierbei die Vielfalt der landwirtschaftlich und gartenbaulich genutzten Kulturpflanzen, der forstlich genutzten Pflanzen, der landwirtschaftlichen Nutztiere, der aquatischen Lebewesen und der für die Land-, Forst-, Fischerei- und Ernährungswirtschaft bedeutsamen sonstigen Pflanzen, Tiere und Mikroorganismen, sowie der Ökosystemleistungen in Deutschland. Diese Aktivitäten adressieren die Bedarfe **F.4** und **F.3**, **F.2** sowie zielübergreifend **D.6** und die Bedarfe des SO5 und **Q.2, Q.3, Q.7** und **Q.8.**

In der jeweiligen **Biodiversitätsstrategie** einiger Bundesländer ist die Förderung und Sicherung der Arten und Lebensräume ebenfalls ein wichtiges Ziel., welches neben ehrenamtlich tätigen Personen auch die Finanzierung von Sachmitteln und Dienstleistungen erfordert, die damit **F.1, F.2** und **F.3** gleichsam zuträglich sind. Ebenso ist in diesem Zusammenhang die Landschaftspflegerichtlinie zu nennen, welche mit ca. 48,7 Millionen Euro/ Jahr im Rahmen von Biotopgestaltung, Biotopneuanlage, Artenschutz, Biotop- und Landschaftspflege die Bedarfe **F.1, F.2, F.3, F.4** und **F.5** adressiert.

Entsprechend regionaler Gegebenheiten bieten einige Bundesländer, wie zum Beispiel *Baden-Württemberg* außerhalb des GAP- SP auch spezifische Förderungen wie etwa in den Weinbauregionen das **Förderprogramm Handarbeitsweinbau** mit jährlich ca. 1,2 Millionen Euro sowie eine **Steillagenförderung Grünland** mit ca. 6 Millionen Euro pro Jahr, welche den Bedarfen **F.2** und **F.4** zuträglich sind. Dies folgt aus der ökologischen Aufwertung von Weinbausteillagen mit hohem ökologischen Entwicklungspotenzial durch den Verzicht auf maschinelle Bewirtschaftungsmaßnahmen (Schlepper, schwere selbstfahrende Maschinen) im Handarbeitsweinbau und aus der Unterstützung und damit langfristigen Aufrechterhaltung von der Bewirtschaftung von steilem Grünland, wodurch der Erhalt von Insekten, Kleintierarten und deren Lebensraum gesichert wird. Auch Grünlandneueinsaaten werden

dabei unterstützt womit die Wiederherstellung der Biodiversität gefördert wird. Ebenfalls lässt sich bei beiden Maßnahmen aber auch zielübergreifend eine Adressierung von **A.2**, durch den Erhalt von gewissen Kulturlandschaften als Gemeinwohlleistung sowie **A.3** für die ertragsarmen Flächen und ungünstigen Standorte verzeichnen. In Hessen wird die umweltschonende Bewirtschaftung von bestockten Rebflächen in Steillagen durch reine Landesmittel gefördert und dient somit der Erhaltung und Erhöhung der Artenvielfalt, der an die Steillagenstandorte angepassten Pflanzen- und Tierarten und der Verminderung von Landschaftsschäden sowie der Bewahrung der Landschaft prägender Elemente und Erhalt der weinbaulich geprägten Kulturlandschaft.

Innerhalb von Programmen des EFRE wie z. B. „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" von *Bayern* werden im Zeitraum 2021-2027 in der Priorität Klima- und Umweltschutz Verbesserungen der grünen Infrastruktur gefördert, welche den Bedarfen **F.1**, **F.2** und **F.4** zuträglich sind, indem durch mehr Grün in den Städten und Gemeinden gesunde und lebenswerte Orte, die insbesondere der Steigerung der Lebens- und Wohnqualität für die Bürgerinnen und Bürger, der Verbesserung des Stadtklimas und der Verbesserung der Artenvielfalt dienen.

Zusätzliche Instrumente außerhalb der GAP für den Erhalt genetischer Ressourcen

Nahezu alle Länder gewähren im Rahmen der GAK Zuwendungen mit dem Ziel, den **Fortbestand gefährdeten heimischer Nutztierrassen** sicherzustellen, ihr genetisches Potential zu erhalten und somit einen wertvollen Beitrag zum Erhalt der biologischen Vielfalt zu leisten (**F.5**). Basierend auf dem „Nationalen Fachprogramm tiergenetische Ressourcen" wird die aktive züchterische Nutzung und Haltung bestimmter, dem Tierschutzgesetz unterliegenden, Nutztierrassen (Rinder, Schweine, Pferde, Schafe, Ziegen) im Rahmen von, aber auch die Aufwendungen der Zuchtorganisationen bei der Zuchtbuchführung für diese Rassen, gefördert. Darüber hinaus gewähren einige Länder, wie z. B. *Niedersachsen*, zusätzlich eine Förderung für vom Aussterben bedrohte Geflügel- und Kaninchenrassen mit reinen Landesmitteln. Insgesamt konnte so dazu beigetragen werden, dass seit der Implementierung des „Nationalen Fachprograms tiergenetische Ressourcen" keine der bedrohten Nutztierrassen verloren gegangen ist. Grundsätzlich lässt sich auch in diesem Sektor eine zielübergreifende Adressierung anderer Bedarfe anführen. So kann mit dem Erhalt einer gefährdeten Nutztierrasse gleichsam eine Gemeinwohlleistung (**A.2**) anerkannt werden. Gleichzeitig können auch Bedarfe des SO3 (**C.1** und **C.2**) abgedeckt werden, weil mit den gefährdeten Nutztierrassen auch Produkte von Seltenheit entstehen, die im Rahmen einer Qualitätsproduktion vermarktet werden können und damit gleichzeitig auch den geänderten Anforderungen des Marktes nach regionaleren, ursprünglicheren Produkten gerecht wird. Das Fördervolumen für die gefährdeten Nutztierrassen in *Nordrhein-Westfalen* mit Landesmitteln in Höhe von 1,1 Millionen Euro pro Jahr. Auch *Sachsen-Anhalt* nimmt keine GAK-Mittel in Anspruch und fördert damit außerhalb der GAP. *Thüringen*, *Sachsen* und *Bayern* hingegen, setzen GAK-Mittel („Förderung existenzgefährdeter Nutztierrassen") zur Kofinanzierung des ELERs ein. In *Bayern* sind hierfür 0,9 Millionen Euro jährlich im Zeitraum 2023-2027 geplant. Im Bereich der *hessischen* HALM-Förderung „Tiergenetische Ressourcen", bei der die Züchtung und Haltung seltener und gefährdeter einheimischer Nutzzierrassen im Rahmen von Erhaltungszuchtprogrammen gefördert werden, sollen ab 2024 mehr Rassen gefördert werden. Bisher lag das Budget für die Förderung der genetischen Ressourcen und dem zweiten Förderbereich Tier, der Gesundheit Robustheit (siehe SO9), zusammen bei jährlich 1,2 Millionen. Euro GAK-Mittel. Ab 2023 sollen die Mittel erhöht werden.

Bundeslandspezifische Umsetzung der AUKM außerhalb der GAP

Abweichend zu den übrigen Bundesländern setzt das Bundesland *Hessen* als einziges in der neuen Förderperiode alle AUKM-Maßnahmen (außer Förderung des Ökologischen Landbaus) außerhalb des GAP-SP um. Hierzu zählen auch Maßnahmen, die einen Beitrag zur Aufhaltung und Umkehr des Biodiversitätsverlusts, Verbesserung von Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften leisten. Das „Hessische Programm für Agrarumwelt- und Landschaftspflege-Maßnahmen (HALM)" verfolgt einen übergreifenden Ansatz und ist mit ca. 29 Millionen Euro pro Jahr ausgestattet. Innerhalb des spezifischen Ziels 6 werden die Bedarfe **F.1** bis **F.5** adressiert, indem es die Erhaltung der Vielfalt der genetischen Ressourcen in der Landwirtschaft, die Erbringung Naturschutzfachlicher Sonderleistungen auf Dauergrünland, die Erhaltung von Ackerwildkrautflächen sowie den Arten- und Biotopschutz in Agrarökosystemen fördert. Darüber hinaus werden mit insgesamt 20 verschiedenen

Förderverfahren weitere Handlungsfelder gefördert, die die Bedarfe **A.1** bis **A.3, D.3** sowie **E.1, E.2, E.3** und **E.5** adressieren. Auf diese Weise werden wertvolle Beiträge zur Erfüllung der spezifischen Ziele 1, 4, 5 und 6 in den Bereichen Biologische Vielfalt, Wasser-, Boden- und Klimaschutz sowie beim Erhalt der Kulturlandschaften geleistet. Einzelne AUKM werden auch in *Rheinland-Pfalz* außerhalb des GAP-SP angeboten. Dazu zählt die Maßnahme „Grünlandbewirtschaftung in den Talauen der Südpfalz“ (**D.1, D.2, F.4**, vgl. SO4). Zudem werden in Rheinland-Pfalz einzelne AUKM wie beispielsweise die Förderung der Neuanlage und Pflege von Streuobstwiesen oder die Freistellung und Offenhaltungspflege von Weinbergslagen ebenfalls außerhalb des GAP-SP angeboten. *Bayern* setzt seine nichtproduktiven investiven Agrarumweltmaßnahmen im Kulturlandschaftspro-gramm außerhalb der GAP fast ausschließlich mit Landesmittelfinanzierung um. Die Förderung der extensiven Teichwirtschaft wiederum erfolgt aus Mitteln des Meeres- und Fischereifonds. Für diese, die Bedarfe **F2** bzw. **F4** adressierenden Bereiche sind jährlich insgesamt rund 5 Millionen Euro veranschlagt. Auch die Sommerweidehaltung von Rindern wird – wie bisher – weiterhin aus Landesmitteln bestritten. Hierfür sind jährlich 21 Millionen Euro vorgesehen.

2.1.SO6.5 Gegebenenfalls eine Begründung für die Inanspruchnahme von InvestEU, einschließlich des Betrags und des erwarteten Beitrags zum spezifischen Ziel/Querschnittsziel

Nicht relevant

2.1.SO6.7 Planen Sie einen GAP-Beitrag zum LIFE-Programm (nur für SO4, SO5, SO6)?

: **Nein**

2.1.SO6.8 Auswahl des Ergebnisindikators/der Ergebnisindikatoren

Auswahl des Ergebnisindikators/der Ergebnisindikatoren für dieses spezifische Ziel

Ergebnisindikatoren [empfohlene Ergebnisindikatoren für dieses spezifische Ziel sind gänzlich fett hervorgehoben]	**Zielwert**
R.4 - Knüpfung von Einkommensstützung an Standards und gute fachliche Praxis Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die Einkommensstützung gezahlt wird und die der Konditionalität unterliegt	101,60 %
R.6 PR - Umverteilung auf kleinere landwirtschaftliche Betriebe Anteil der zusätzlichen Direktzahlungen je Hektar für förderfähige landwirtschaftliche Betriebe unterhalb der durchschnittlichen Betriebsgröße (verglichen mit dem Durchschnitt)	113,89 %
R.7 PR - Ausweitung der Unterstützung für Betriebe in Gebieten mit besonderen Erfordernissen Anteil der zusätzlichen Unterstützung je Hektar in Gebieten mit größeren Erfordernissen (verglichen mit dem Durchschnitt)	117,44 %
R.8 - Gezielte Unterstützung von landwirtschaftlichen Betrieben in spezifischen Sektoren Anteil der landwirtschaftlichen Betriebe, die gekoppelte Einkommensstützung zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit, Nachhaltigkeit oder Qualität erhalten	17,79 %
R.10 CU PR - Bessere Organisation der Versorgungskette Anteil der landwirtschaftlichen Betriebe, die an im Rahmen der GAP geförderten Erzeugergemeinschaften, Erzeugerorganisationen, lokalen Märkten, kurzen Versorgungsketten und Qualitätsregelungen teilnehmen	18,00 %
R.14 PR - Kohlenstoffspeicherung im Boden und in Biomasse Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur Verringerung der Emissionen oder zur Erhaltung oder Ausweitung der Kohlenstoffspeicherung (einschließlich Dauergrünland, Dauerkulturen mit Dauerbegrünung, landwirtschaftlicher Boden in Feucht- und Torfgebieten) bestehen	23,80 %

R.16 CU - Klimabezogene Investitionen Anteil der landwirtschaftlichen Betriebe, die eine im Rahmen der GAP für den Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel sowie die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen oder Biomaterial vorgesehene Investitionsförderung erhalten	2,44 %
R.24 PR - Nachhaltige und geringere Verwendung von Pestiziden Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche, für die spezifische mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zum nachhaltigen Einsatz von Pestiziden bestehen, um die Risiken und Auswirkungen (z. B. durch Ausschwemmung) von Pestiziden zu verringern	30,13 %
R.25 - Umweltleistung im Tierhaltungssektor Anteil der Großvieheinheiten, für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur Verbesserung der ökologischen Nachhaltigkeit bestehen	0,11 %
R.27 CU - Umwelt- oder Klimaleistung durch Investitionen in ländlichen Gebieten Anzahl der Vorhaben, die in ländlichen Gebieten zu ökologischer Nachhaltigkeit und zur Erreichung der Ziele bezüglich Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel beitragen	35.000,00
R.30 PR - Förderung einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung Anteil der forstwirtschaftlichen Flächen, für die Verpflichtungen zum Schutz des Waldes und der Bewirtschaftung von Ökosystemleistungen gelten	0,33 %
R.31 PR - Erhaltung von Lebensräumen und Arten Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur Förderung des Erhalts oder der Wiederherstellung der Biodiversität bestehen (auch landwirtschaftliche Verfahren mit hohem Naturschutzwert)	41,58 %
R.33 - Verbesserung der Natura 2000-Bewirtschaftung Anteil an der gesamten Natura 2000-Fläche, für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen bestehen	22,74 %
R.34 PR - Erhaltung von Landschaftselementen Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur Bewirtschaftung von Landschaftselementen, einschließlich Hecken und Bäumen bestehen	4,16 %
R.35 CU - Erhaltung von Bienenstöcken Anteil der Bienenstöcke, die durch die GAP unterstützt werden	6,01 %

Begründung der Zielwerte und damit verbundenen Etappenziele

Die folgenden Ergebnisindikatoren sind unmittelbar nach Anhang I der GAP-Strategieplan-Verordnung mit dem SO 6 verbunden und werden hier nachfolgend beschrieben.

Ergebnisindikator R.25 – Umweltleistungen im Tierhaltungssektor

Der Ergebnisindikator **R.25** Umweltleistungen im Tierhaltungssektor umfasst den Anteil an Großvieheinheiten (GVE), für die Verpflichtungen zur Verbesserung der ökologischen Nachhaltigkeit bestehen. Dabei geht es nicht um Auflagen, die zum Klimaschutz oder zur Luftreinhaltung beitragen (sind **R.13** zugeordnet), sondern um alle anderen Verpflichtungen, die der Umwelt zugutekommen, wenn diese sich auf Großvieheinheiten beziehen, wie beispielsweise die Unterstützung gefährdeter Nutztierrassen.

Die Förderung der Erhaltung der Vielfalt der tiergenetischen Ressourcen in der Landwirtschaft (*EL-0110-01*) trägt durch Zucht und Haltung von Nutztierrassen, die vom Aussterben bedroht sind, zur Stärkung der Agrobiodiversität bei und leistet als einzige Intervention innerhalb des GAP-Strategieplans einen Beitrag zur Erhaltung und Verbesserung der genetischen und biologischen Vielfalt in der Landwirtschaft. Sowohl die Zucht als auch die Haltung seltener oder gefährdeter einheimischer Nutztierrassen sehen *Baden-Württemberg*, *Sachsen-Anhalt* und *Thüringen* vor. Daher ergibt sich der relativ kleine Anteil von **0,1 Prozent** der der Großvieheinheiten (LU) im Rahmen der unterstützten Verpflichtungen zur Verbesserung der ökologischen Nachhaltigkeit.

Die folgenden (Teil-)Interventionen tragen zum Zielwert des Indikators bei:

·*EL-0110-01*: Erhaltung der Vielfalt der tiergenetischen Ressourcen in der Landwirtschaft

Ergebnisindikator R.30 – Förderung einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung

Der Ergebnisindikator **R.30** – Förderung einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung beschreibt den Anteil der forstwirtschaftlichen Flächen, für die Verpflichtungen zur Förderung des Waldschutzes und des Managements von Ökosystemleistungen bestehen.

Auch in der Forstwirtschaft werden aktuell öffentliche Leistungen, wie der Erhalt und die Verbesserung von Ökosystemleistungen, nur ansatzweise durch den Markt abgegolten und müssen daher mit Hilfe öffentlicher Mittel finanziell honoriert werden. Daher ist vorgesehen, die mit Bewirtschaftungsverpflichtungen zu einer nachhaltigen und naturschutzorientierten Waldbewirtschaftung (*EL-0107*) einhergehenden zusätzlichen Ertragsbußen bzw. Mehraufwendungen sowie Transaktionskosten entsprechend auszugleichen. Hierzu gehören Maßnahmen zur schonenden, biodiversitätsfördernden, klimastabilen und naturgemäßen Waldbewirtschaftung im Rahmen von Waldumweltmaßnahmen (*EL-0107-01*) in *Sachsen-Anhalt* und *Thüringen* sowie die Anwendung von traditionellen Waldbetriebsarten des Nieder- und Mittelwaldes (*EL-0107-02,* ausschließlich *Thüringen*). Die Bewirtschaftungsverpflichtungen zu einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung (*EL-0107*) decken u.a. die Bedarfe **F.1**, **F.2** und **F.4** durch regionalspezifische Maßnahmen ab.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass Maßnahmen im Bereich des Forstsektors in großem Maße außerhalb der GAP gefördert. Die Erfahrung aus vorherigen Förderperioden hat gezeigt, dass der bürokratische Aufwand und die hohen Anlastungsrisiken die Förderung von waldbezogenen Maßnahmen in der GAP unattraktiv machen. Dies trifft auch auf *EL-0107* zu und führt zu einem vglw. niedrigen Zielwert von **0,3 Prozent** der Waldfläche in Deutschland.

Die folgenden beiden Teilinterventionen der Bewirtschaftungsverpflichtungen zur nachhaltigen Waldbewirtschaftung (EL-0107) tragen damit zum Zielwert des Indikators bei:

·*EL-0107-01*: Schonende, biodiversitätsfördernde, klimastabile und naturgemäße Waldbewirtschaftung im Rahmen von Waldumweltmaßnahmen

·*EL-0107-02* : Anwendung von traditionellen Waldbetriebsarten des Nieder- und Mittelwaldes

Ergebnisindikator R.31 – Erhaltung von Lebensräumen und Arten

Der Ergebnisindikator **R.31** Erhaltung von Lebensräumen und Arten beschreibt den Anteil an landwirtschaftlich genutzten Flächen, für die geförderte Verpflichtungen zum Erhalt oder zur Wiederherstellung der biologischen Vielfalt - einschließlich Bewirtschaftungsverfahren mit hohem Naturwert – bestehen Biodiversität bestehen. Mit diesem Ergebnisindikator werden flächenbezogenen Interventionen des GAP-Strategieplans abgebildet, die zur Erreichung der Zielsetzungen im Rahmen der nationalen und der EU-Biodiversitätsstrategie beitragen.

Die Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen und Arten innerhalb und außerhalb von Schutzgebieten gemäß Bundesnaturschutzgesetz sind zentrale umwelt-, agrar- und nicht zuletzt gesellschaftspolitische Herausforderungen, denen im GAP-Strategieplan eine sehr hohe Priorität zugemessen wird und durch sechs Öko-Regelungen und drei AUKM adressiert werden.

Mit den verschiedenen Varianten der Öko-Regelung „Bereitstellung von Flächen zur Verbesserung der Biodiversität und Erhaltung von Lebensräumen“ (*DZ-0401*) wird die gezielte Umsetzung biodiversitätsfördernder Maßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen gefördert. Hierbei handelt es sich um Nicht-produktive Flächen auf Ackerland, die Anlage von Blühstreifen oder -flächen auf Ackerland oder in Dauerkulturen sowie die Anlage von Altgrasstreifen oder -flächen in Dauergrünland. Die Vorgaben für die zu fördernden Agroforstsysteme im Rahmen im Rahmen der Öko-Regelung *DZ-0403* zielen neben dem Klimaschutz durch Kohlenstoffspeicherung u.a. darauf ab, zur Biodiversität beizutragen. Mit der Öko-Regelung zur „Extensivierung des gesamten Dauergrünlands des Betriebs“ (*DZ-*

0404) wird mit der Förderung der Aufrechterhaltung einer tendenziell extensiveren Art der Nutzung ein Beitrag zu Förderung der Biodiversität geleistet; und mit der Öko-Regelung zur „Förderung einer extensiven Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen mit dem Nachweis von mindestens vier regionalen Kennarten“ (*DZ-0405*) artenreicheres Dauergrünland gefördert. Bei *DZ-0404* wird dies durch Vorgaben zu Viehbesatz und Düngung erreicht. Der Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel bei der Bewirtschaftung von Acker- und Dauerkulturflächen des Betriebes (*DZ-0406*) ist ebenfalls förderlich für die Biodiversität. Mit der Öko-Regelung *DZ-0407* „Anwendung von durch die Schutzziele bestimmten Landbewirtschaftungsmethoden auf landwirtschaftlichen Flächen in Natura 2000-Gebieten“ sollen Landwirtinnen und Landwirten für ihren Beitrag zum Schutz der Biodiversität einkommenswirksam honoriert werden.

Durch die Bewirtschaftungsverpflichtungen zur Verbesserung der Biodiversität (*EL-0105*) werden gezielte Maßnahmen zur Förderung der Biodiversität innerhalb und außerhalb von Schutzgebieten umgesetzt, die zu einem Großteil mit der nachhaltigen Nutzung der Biodiversität verknüpft sind. Sie stellen eine möglichst passgenaue Ergänzung zu den Öko-Regelungen dar (s. o.), weisen aber aufgrund ihrer Mehrjährigkeit und qualitativen Anforderungen eine höhere Wertigkeit auf.

Ergänzt werden die Öko-Regelungen durch die zweite Säule. Zum einen in Form von Bewirtschaftungsverpflichtungen zur Verbesserung der Biodiversität (*EL-0105*) als eine zentrale Intervention für die Umsetzung von Naturschutz im ELER mit Ihren vielfältigen Teilinterventionen (siehe Interventionsbeschreibung) sowie Bewirtschaftungsverpflichtungen zur Erhaltung der Vielfalt der pflanzengenetischen Ressourcen in der Landwirtschaft (*EL-0110*). Die Förderung des Ökologischen Landbaus (*EL-0801*) als multifunktionale Intervention leistet ebenfalls einen Beitrag zur biologischen Vielfalt. Auch innerhalb des Sektors Obst und Gemüse tragen die ökologische bzw. biologische oder integrierte Erzeugung (*SP-0106*) zum Schutz von Lebensräumen und der Biodiversität bei.

Der Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF) unter geförderten Verpflichtungen, die die Erhaltung oder Wiederherstellung der biologischen Vielfalt unterstützen, soll sich am Ende der Programmplanung auf **42 Prozent** belaufen.

Die folgenden (Teil-)Interventionen tragen zum Zielwert des Indikators bei:

·*DZ-0401-01*: Nichtproduktive Flächen auf Ackerland

·*DZ-0401-02* : Anlage von Blühstreifen oder -flächen auf Ackerland

·*DZ-0401-03* : Anlage von Blühstreifen oder -flächen in Dauerkulturen

·*DZ-0401-04* : Altgrasstreifen oder -flächen in Dauergrünland

·*DZ-0403*: Beibehaltung einer agroforstlichen Bewirtschaftungsweise auf Ackerland und Dauergrünland

·*DZ-0404*: Extensivierung des gesamten Dauergrünlands des Betriebs

·*DZ-0405*: Ergebnisorientierte extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen mit Nachweis von mindestens vier regionalen Kennarten

·*DZ-0406*: Bewirtschaftung von Acker- oder Dauerkulturflächen des Betriebes ohne Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln

·*DZ-0407*: Anwendung von durch die Schutzziele bestimmten Landbewirtschaftungsmethoden auf landwirtschaftlichen Flächen in Natura 2000-Gebieten

·*EL-0105-01*: Naturschutzorientierte Grünlandbewirtschaftung

·*EL-0105-02* : Naturschutzorientierte Beweidung

·*EL-0105-03* : Naturschutzorientierte Ackernutzung

·*EL-0105-04* : Ergebnisorientierte Honorierung von mehr als vier Kennarten der Wildpflanzen-Flora

·*EL-0105-05* : Erhaltung durch angepasste Nutzung und Pflege von bestehenden oder neu angelegten Landschaftselementen (z.B. Streuobstbäume, Baumreihen, Hecken)

·*EL-0105-06*: Extensive Bewirtschaftung von Dauerkulturen (z.B. Weinbergs – und Erwerbsobstanlagen)

·*EL-0105-07* : Kooperative Biodiversitätsmaßnahmen

·*EL-0108-01*: Einführung des Ökologischen/Biologischen Landbaus

·*EL-0108-02*: Beibehaltung des Ökologischen/Biologischen Landbaus

·*EL-0110-02* : Erhaltung der Vielfalt der pflanzengenetischen Ressourcen in der Landwirtschaft

·*SP-0106*: Ökologische/biologische oder integrierte Erzeugung

Ergebnisindikator R.33 – Verbesserung der Verwaltung von Natura 2000

Der Ergebnisindikator **R.33** Verbesserung der Verwaltung von Natura 2000 beschreibt den Anteil der Gesamtfläche von Natura-2000-Gebieten für die geförderte Verpflichtungen im Rahmen der GAP bestehen. Durch die Unterstützung von Maßnahmen zum Schutz, der Pflege und der Wiederherstellung von Natura 2000 Flächen bzw. von FFH Lebensraumtypen gemäß Richtlinie 92/43/EWG, wird ein wichtiger Beitrag zur Erreichung der Ziele der Biodiversitätsstrategie 2030+ (EU und national) geleistet.

Zur Verbesserung der Verwaltung von Natura 2000 wird breites Bündel an Interventionen genutzt. Einen wesentlichen Baustein und direkt auf den Erhalt und die Entwicklung von Lebensräumen und Arten in Schutzgebieten (**F.1**) ausgerichtet, bildet die Öko-Regelung 7 „Anwendung von durch die Schutzziele bestimmten Landbewirtschaftungsmethoden auf landwirtschaftlichen Flächen in Natura 2000-Gebieten“ (*DZ-0407*). Die Öko-Regelung 7 (*DZ-0407*) soll den Schutzzielen entsprechend wirtschaftende Landwirtinnen und Landwirten in Natura 2000-Gebieten eine zusätzliche Honorierung ihrer Gemeinwohlleistungen gewähren.

Der Anteil der Gesamtfläche von Natura-2000-Gebieten im Rahmen mit einer Unterstützung verbundener Verpflichtungen soll sich am Ende des Förderzeitraums auf **23 Prozent** belaufen.

Darüber hinaus tragen die folgenden Öko-Regelungen und AUKM zum Zielwert des Indikators bei, sobald sich die Intervention auf land- bzw. forstwirtschaftliche Flächen in Natura 2000-Gebieten bezieht:

·*DZ-0401-01*: Nichtproduktive Flächen auf Ackerland

·*DZ-0401-02* : Anlage von Blühstreifen oder -flächen auf Ackerland

·*DZ-0401-03* : Anlage von Blühstreifen oder -flächen in Dauerkulturen

·*DZ-0401-04* : Altgrasstreifen oder -flächen in Dauergrünland

·*DZ-0402*: Anbau vielfältiger Kulturen mit mindestens fünf Hauptfruchtarten im Ackerbau einschließlich des Anbaus von Leguminosen mit einem Mindestanteil von 10 Prozent

·*DZ-0404* : Extensivierung des gesamten Dauergrünlands des Betriebs

·*DZ-0405* : Ergebnisorientierte extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen mit Nachweis von mindestens vier regionalen Kennarten

·*DZ-0406* : Bewirtschaftung von Acker- oder Dauerkulturflächen des Betriebes ohne Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln

·*EL-0101-01* : Umwandlung von Ackerland in Grünland/Dauergrünland

·*EL-0101-02* : Extensive Grünlandbewirtschaftung

·*EL-0101-03* : Moorbodenschutzmaßnahmen

·*EL-0101-04* : Wasserrückhalt in der Landschaft

·*EL-0101-05* : Kooperative Klimaschutzmaßnahmen

·*EL-0102-01*: Gewässerschutz-/Uferrandstreifen

·*EL-0102-02* : Zwischen-, Herbst- und Winterbegrünung mit Zwischenfrüchten und Untersaaten

·*EL-0102-04* : Verzicht/Reduzierung auf Düngung und/oder chemisch-synthetischen Pflanzenschutz

·*EL-0102-05* : Extensive Bewirtschaftung an Gewässern, in Auen und in wassersensiblen Gebieten

·*EL-0102-06* : Präzisionslandwirtschaft

·*EL-0102-07* : Biologischer oder biotechnischer Pflanzenschutz

·*EL-0103-01* : Anlage von Erosionsschutzflächen bzw. gesamtbetriebliche Erosionsschutzmaßnahmen

·*EL-0103-02* : Ackerfutter-/Leguminosenanbau

·*EL-0103-03* : Strip-Till-Verfahren, Mulchsaat, Direkt- / Streifensaat, konservierende Bodenbearbeitung

·*EL-0103-04* : Besondere Fruchtfolge/vielfältige Kulturen im Ackerbau

·*EL-0105-01* : Naturschutzorientierte Grünlandbewirtschaftung

·*EL-0105-02* : Naturschutzorientierte Beweidung

·*EL-0105-03* : Naturschutzorientierte Ackernutzung

·*EL-0105-04* : Ergebnisorientierte Honorierung von mehr als vier Kennarten der Wildpflanzen-Flora

·*EL-0105-05* : Erhaltung durch angepasste Nutzung und Pflege von bestehenden oder neu angelegten Landschaftselementen (z.B. Streuobstbäume, Baumreihen, Hecken)

·*EL-0105-06* : Extensive Bewirtschaftung von Dauerkulturen (z.B. Weinbergs – und Erwerbsobstanlagen)

·*EL-0105-07* : Kooperative Biodiversitätsmaßnahmen

·*EL-0107-01* : Schonende, biodiversitätsfördernde, klimastabile und naturgemäße Waldbewirtschaftung im Rahmen von Waldumweltmaßnahmen

·*EL-0107-02* : Anwendung von traditionellen Waldbetriebsarten des Nieder- und Mittelwaldes

·*EL-0108-01* : Einführung des Ökologischen/Biologischen Landbaus

·*EL-0108-02* : Beibehaltung des Ökologischen/Biologischen Landbaus

·*EL-0110-02* : Erhaltung der Vielfalt der pflanzengenetischen Ressourcen in der Landwirtschaft

·*EL-0111* : Aufforstung

Ergebnisindikator R.34 – Erhaltung von Landschaftselementen

Der Ergebnisindikator **R.34** Erhaltung von Landschaftselementen (Green Deal-Indikator) beschreibt den Anteil an landwirtschaftlichen Flächen, für die geförderte Verpflichtungen zur Bewirtschaftung von Landschaftselementen, einschließlich Hecken und Bäumen, bestehen. Mit dem Ergebnisindikator soll der Beitrag der flächenbezogenen Interventionen des GAP-Strategieplans zur Erreichung der Green Deal Zielsetzung zur Anhebung des Anteils an biodiversitätsfördernden Landschaftselementen bis 2030 auf 10 Prozent der Landwirtschaftsfläche abgebildet werden.

Wie in Kapitel 2.3.3 beschrieben, beabsichtigt Deutschland mit einer ambitionierten Ausgestaltung der GAP u. a. zu dem spezifischen Ziel der KOM aus der Biodiversitätsstrategie für 2030 „Mindestens 10 Prozent der landwirtschaftlichen Flächen sollen Landschaftselemente mit großer biologischer Vielfalt aufweisen“ beizutragen. Hierzu ist unter anderem in der Konditionalität vorgesehen, dass Antragsteller auf Direktzahlungen der 1. Säule sowie flächen- und tierbezogene Zahlungen der 2. Säule vier Prozent ihres Ackerlandes als nichtproduktive Fläche bereitstellen müssen (vgl. GLÖZ 8). Zudem werden die Betriebe verpflichtet, entlang von Gewässern drei Meter breite Pufferstreifen anzulegen, die nicht mit Pflanzenschutzmitteln behandelt oder gedüngt werden dürfen (vgl. GLÖZ 4). Neben diesen Beiträgen, die nicht in **R.34** berücksichtigt werden, tragen die folgenden Interventionen direkt zu **R.34** bei:

·*DZ-0401-03:* Anlage von Blühstreifen oder -flächen auf Ackerland

·*DZ-0401-04:* Anlage von Blühstreifen oder -flächen in Dauerkulturen

·*DZ-0403*: Beibehaltung einer agroforstlichen Bewirtschaftungsweise auf Ackerland und Dauergrünland

·*EL-0105-03:* Naturschutzorientierte Ackernutzung

·*EL-0105-05*: Erhaltung durch angepasste Nutzung und Pflege von bestehenden oder neu angelegten Landschaftselementen (z.B. Streuobstbäume, Baumreihen, Hecken)

Die Vorgaben für die zu fördernden Agroforstsysteme im Rahmen der Öko-Regelung *DZ-0403* zielen neben dem Klimaschutz durch Kohlenstoffspeicherung u.a. darauf ab, zur Biodiversität beizutragen und Landschaftselemente zu erhalten. Dazu gehört u.a., dass ein Mindestmaß an Randflächen vorhanden sein muss, um ökologische Synergieeffekte zwischen den Gehölzstreifen und den Acker- oder Dauergrünlandflächen zu ermöglichen und bestimmte Gehölzarten werden aufgrund ihres invasiven Potentials von der Förderung ausgeschlossen. Der Zeitraum für Maßnahmen zur Holzernte wird aus naturschutzfachlichen Gründen beschränkt.

Auch die Öko-Regelung *DZ-0401* trägt durch die Anlage von Blühstreifen oder -flächen auf Ackerland oder in Dauerkulturen zur Erhaltung von Landschaftselementen bei. Die Flächen der Öko-Regelung können auch andere Landschaftselemente beinhalten, wobei nach Konditionalität geschützte

Landschaftselemente nicht für die Berechnung der Öko-Regelungen-Fläche angerechnet werden dürfen. Analog werden auch die mehrjährigen Blühstreifen der zweiten Säule Intervention *EL-0105-03* bei der Ermittlung des Zielwertes für den **R.34** erfasst.

Die Förderung der Neuanlage, Erhalt und Pflege von Streuobstbäumen, Baumreihen, Hecken und Landschaftselementen im Rahmen von *EL-0105-05* dient der Sicherung besonderer Landschaftsnutzungen. Dazu zählen neben Streuobstwiesen auch Baumreihen, Hecken und sonstige Landschaftselemente, die die Agrarlandschaft strukturieren und Rückzugsräume und Nahrungs- und Bruthabitate für viele Arten bereitstellen.

Der Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche, für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur Bewirtschaftung von Landschaftselementen, einschließlich Hecken und Bäumen, bestehen, soll sich am Ende des Förderzeitraums auf **4 Prozent** belaufen.

Ergebnisindikator R.35 – Erhaltung von Bienenstöcken

Der Ergebnisindikator **R.35** Erhaltung von Bienenstöcken beschreibt den Anteil an Bienenstöcken, die im Rahmen der GAP gefördert werden. Mit diesem Ergebnisindikator wird ein Beitrag der GAP-Interventionen zur Zielsetzung der EU-Biodiversitätsstrategie 2030 zur Erhöhung des Bestands an Bestäubern auf landwirtschaftlichen Flächen abgebildet.

Wegen der großen ökologischen Bedeutung der Bestäubungsleistung von Bienen für die Wild- und landwirtschaftlichen Kulturpflanzen ist es notwendig, die Bienenbestände in Deutschland zu stabilisieren und zu erhöhen, um eine flächendeckende Bienenhaltung zu erreichen.

In der Regel sind die Förderempfänger die jeweiligen Imkerorganisationen bzw. die Imkerverbände, da diese aufgrund der Nähe zu den Imkerinnen und Imkern deren tatsächliche Erfordernisse angemessen kontrollieren, bewerten und einordnen können. Die umfangreiche Beratung der Hobbyimker ist dabei unerlässlich für eine zielgerichtete Ausstattung in Kombination mit entsprechenden Schulungsmaßnahmen und somit für einen effizienten Umgang und die daraus resultierende Gesunderhaltung der Bienenvölker. Bei der Erfassung der von der GAP unterstützten Bienenstöcke werden innerhalb des Sektorprogramms Bienen nach DVO (EU) 2021/2290 Interventionen im Bienenzuchtsektor verknüpft, die unter die Interventionskategorie gemäß Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/2115 fallen. Für den GAP-Strategieplan trifft dies ausschließlich auf Investitionen zur Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung, des Arbeits- und Gesundheitsschutzes und der Anwendung von Bekämpfungsmaßnahmen (*SP-0203*) zu.

Darüber hinaus ist die weitere Einschränkung zu berücksichtigen, dass nur die Bienenvölkererfassung bei direkt geförderten Imkerinnen und Imkern erfolgen soll. Aufgrund der Struktur im Bienenzuchtsektor wird die investive Förderung jedoch weitaus überwiegend ausschließlich Imkerorganisationen/-vereinen gewährt, daher ist der prozentual erfasste Anteil der Bienenvölker in Deutschland über die GAP nur relativ gering und soll sich am Ende des Förderzeitraums auf **6 Prozent** belaufen.

Die folgenden Teilinterventionen tragen zum Zielwert des Indikators bei:

·*SP-0203:* Investitionen zur Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung, des Arbeits- und Gesundheitsschutzes, Anwendung von Bekämpfungsmaßnahmen

2.1.SO6.9 Begründung der Mittelzuweisung

Die Mittelzuweisungen zwischen der ersten Säule (EGFL) und der zweiten Säule (ELER) war Gegenstand politischer Einigungen bei der Konferenz der Agrarministerinnen und Agrarminister des Bundes und der Länder (AMK) am 25. März 2021. Darauf aufbauend wurden die Regelungen im Bereich der 1. Säule einschließlich der Mittelzuweisungen über bundesrechtliche Regelungen umgesetzt (Direktzahlungen einschließlich Umschichtung in die 2. Säule und Öko-Regelungen, Konditionalität, InVeKoS). Mit dem GAP-Direktzahlungen-Gesetz sowie dem GAP-Konditionalität-Gesetz wurden die wesentlichen Entscheidungen zu den Direktzahlungen sowie zur Mittelumschichtung in die 2. Säule getroffen (inkl. Aufteilung der nationalen Obergrenzte auf die einzelnen Direktzahlungen einschließlich Öko-

Regelungen).
Die Aufteilung der ELER-Mittelzuweisungen auf die Bundesländer für Interventionen unter der Verantwortung der regionalen Verwaltungsbehörden wurde ebenfalls bei der erwähnten Konferenz der Agrarministerinnen und Agrarminister des Bundes und der Länder (AMK) getroffen. Die weitere Aufteilung der Mittel auf die jeweiligen Interventionen in den Bundesländern erfolgte unter Einhaltung der in der GAP-Strategieplan-Verordnung getroffenen Mindestziele innerhalb der regionalen Verwaltungsbehörden der Bundesländer und unter Berücksichtigung der strategischen Elemente des GAP-Strategieplans entsprechend der jeweiligen politischen Schwerpunktsetzung. Eine Abstimmung u.a. mit Verbänden und Interessengruppen erfolgte auf regionaler Ebene.

Die Ermittlung der Etappenziele und Zielwerte für die Ergebnisindikatoren erfolgte unter Berücksichtigung der Mittelzuweisungen der pro Intervention geplanten Outputs. Die Zielwerte wurden von Seiten der Ex-ante Evaluation unter Prüfung der Kohärenz der Finanzplanung und der Erreichung der Ziele bewertet (*siehe Bericht der Ex-ante-Evaluation im Anhang*).

Die Interventionsstrategie des GAP-Strategieplans ergibt sich aus der strategischen Herleitung aus den Einzelzielen basierend auf der SWOT-Analyse über die Bedarfe zu den einzelnen Interventionsbeschreibungen (*siehe Kap. 5*). Diese fußen auf der sich aus der SWOT-Analyse ergebenen Bedarfe (*siehe Kap. 2.1*) und liefern die Begründungen für die ermittelten Einheitsbeträge und den Outputs der einzelnen Interventionen sowie der Logik ihrer Verknüpfungen. Sie belegen somit, dass die Mittelzuweisungen angemessen sind, um die angestrebten Ziele zu erreichen.

2.1.SO7 Steigerung der Attraktivität für Junglandwirte und andere neue Betriebsinhaber sowie deren Unterstützung; Förderung einer nachhaltigen Unternehmensentwicklung in ländlichen Gebieten

2.1.SO7.1 Zusammenfassung der SWOT-Analyse

2.1.SO7.1.1 Stärken

S1: Gute Altersstruktur innerhalb der Landwirtschaft.

S2: Attraktives Berufsbild und gute Hofnachfolgesituation bei landwirtschaftlichen Betrieben mit ausreichenden Produktionsgrundlagen und/oder Möglichkeiten zur Einkommensdiversifizierung (*s. spez. Ziel c*).

S3: Hohe Bereitschaft zur Umstrukturierung des Betriebes sowie zur Verbesserung der Einkommen durch vielversprechende Ansätze zur Diversifizierung eines Teils der Betriebe (z.B. moderne Vermarktungsformen und Nischen- bzw. Spezialstrategien wie Ökolandbau, Direktvermarktung oder Spezialprodukte) (*s. spez. Ziele a, b, c*).

S4: Hohe Investitions- und Innovationsbereitschaft sowie Modernisierungskompetenz in der Altersgruppe bis 44.

S5: Anstehender Generationenwechsel und Nachfolgeproblematik in landwirtschaftlichen Betrieben eröffnet teilweise neue Chancen für den Strukturwandel und die verbleibenden Betriebe.

2.1.SO7.1.2 Schwächen

W1: Probleme bei der Nachfolgebesetzung vieler landwirtschaftlicher Betriebe (insbesondere für kleine und mittlere Betriebe).

W2: Steigende Pacht- und Bodenpreise.

W3: Schwieriger Zugang zu landwirtschaftlichen Flächen für Existenzgründer.

W4: Hohe Kapitalintensität und damit hoher Kapitalbedarf bei Kauf oder Betriebspacht erschwert Betriebsübernahme.

W5: Beratungs- und Weiterbildungsengpässe für Hofnachfolgerinnen und Hofnachfolger sowie Existenzgründerinnen und Existenzgründer insb. für das Risikomanagement.

W6: Geringer Anteil von Junglandwirtinnen als Betriebsleiterinnen.

W7: Besondere Herausforderungen in Realteilungsgebieten auf Parzellierung und Betriebsstrukturen und fehlende Flächenverfügbarkeit (insb. Anbauflächen und Flächen für neue Anlagen und Gebäude) (*s. spez. Ziel b*).

2.1.SO7.1.3 Chancen

O1: Kaufkräftige und umfangreiche Absatzmärkte in den Ballungsgebieten und Städten; durch günstige Verkehrswege auch für Agrarproduzenten aus peripheren Räumen gut erreichbar (gute Verkehrs- und Logistikinfrastruktur) (*s. spez. Ziel c*).

O2: Zunehmende Bedeutung von Einkommenskombinationen, insbesondere im Tourismus durch eine attraktive Kulturlandschaft und bei Erneuerbaren Energien sowie bei der Direktvermarktung (*s. spez. Ziele b, c, h*).

O3: Probleme bei der Hofnachfolge in Betrieben mit nicht ausreichenden Produktionsgrundlagen, fehlenden langfristigen Perspektiven und/oder fehlenden Möglichkeiten zur Einkommensdiversifizierung, eröffnet zukunftsfähigen Betrieben die Möglichkeit der Expansion (u.a. Boden- bzw. Flächenerweiterung).

O4: Erschließung zusätzlicher Einkommensmöglichkeiten durch Forstwirtschaft in gemischten Betrieben (*s. spez. Ziel h*).

O5: *Wirtschaftliche Potenziale durch zunehmende Nutzung moderner Kommunikationstechnik (Digitalisierung) und Ausbau der Erwerbskombinationen zur Erhaltung wohnortnaher Arbeitsplätze (Querschnittsziel).*

2.1.SO7.1.4 Gefahren

T1: Steigende landwirtschaftliche Produktionsvorgaben, Betriebskosten (insbesondere Pachtpreise, Löhne, Betriebsmittel- und Energiekosten) und Anforderungen an das Management.

T2: Hohe Attraktivität nichtlandwirtschaftlicher Arbeitsmärkte bewirkt starke Anreize zum Ausstieg aus der Landwirtschaft, insbesondere aber aus der Viehhaltung und dem Anbau von Sonderkulturen.

T3: Aktuelle Situation am Kapitalmarkt und damit einhergehende hohe Investitionsbereitschaft in Sachwerte, z.T. durch außerlandwirtschaftliche Investoren.

T4: Rückgang von Investitionen und der landwirtschaftlichen Tätigkeit (Zurückdrängen der Landwirtschaft in den Dörfern,Probleme bei der Standortsuche außerhalb der Dörfer, Aufgabe der flächendeckenden Landbewirtschaftung durch Strukturwandel) (*s. spez. Ziel h*).

T5: Wegfall der regionalen Vermarktungsstrukturen (u.a. durch Konzentrationsprozesse), welche im nachgelagerten Bereich (Lebensmittelhandel) den Anpassungsdruck in den landwirtschaftlichen Betrieben verstärkt (*s. spez. Ziel c*).

T6: Fehlende geeignete Standorte für entwicklungsfähige Betriebe, insbesondere in der Tierhaltung (Immissions- bzw. Akzeptanzprobleme) und z.T. auch im Gartenbau unter Glas.

2.1.SO7.1.5 Sonstige Bemerkungen

-

2.1.SO7.2 Ermittlung der Bedürfnisse

Code	Titel	Priorisierung auf Ebene des GAP-Strategieplans	Bedarf wird im GAP-Strategieplan behandelt
G.1	Unterstützung der inner- und der außerfamiliären Betriebsübernahme	Hohe Priorität	Ja
G.2	Unterstützung beim Flächen- und Kapitalzugang für JLW bzw. Existenzgründerinnen und Existenzgründer	Hohe Priorität	Ja
G.3	Sicherung angemessener Einkommen von Junglandwirtinnen und Junglandwirten	Hohe Priorität	Ja
G.4	Diversifizierung landwirtschaftlicher Betriebe und Einkommen	Hohe Priorität	Ja

Sonstige Bemerkungen zur Ermittlung der Bedarfe.

Nicht relevant

2.1.SO7.4 Interventionslogik

Form der Intervention	Art der Intervention	Interventionscode (MS) – Name	Gemeinsamer Outputindikator
DPdecoupled	CIS-YF(30) - Ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte	DZ-0301 - Ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirtinnen und Junglandwirte (JES)	O.6. Anzahl der Hektar, für die ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte gezahlt wird
RD	INVEST(73-74) - Investitionen, einschließlich Investitionen in Bewässerung	EL-0411 - Investitionen in die Schaffung und Entwicklung nicht-landwirtschaftlicher Tätigkeiten in landwirtschaftlichen Betrieben (Förderung der Diversifizierung landwirtschaftlicher Betriebe (FID))	O.24. Anzahl unterstützter produktiver Investitionsvorhaben oder -einheiten außerhalb landwirtschaftlicher Betriebe
RD	INSTAL(75) - Niederlassung von Junglandwirten und neuen Landwirten und Existenzgründungen im ländlichen Raum	EL-0501 - Niederlassungsbeihilfe Junglandwirtinnen und Junglandwirte	O.25. Anzahl der Junglandwirte, die Unterstützung für die Niederlassung erhalten

Beschreibung der Interventionszusammensetzung zur Erreichung des spezifischen Ziels

Ländliche Räume in Deutschland sollen auch in Zukunft attraktive Lebens-, Arbeits- und Wirtschaftsräume sein. Ein wichtiger Ansatzpunkt dafür ist die Steigerung der Attraktivität für Junglandwirtinnen und Junglandwirte und dabei als zentrales Element die Sicherung angemessener Einkommen (**G.3**). Insbesondere in den ersten Jahren nach der Betriebsübernahme im Rahmen des Betriebsaufbaus besteht oftmals eine erhebliche Kostenbelastung. Hinzu kommt, dass zwar Übergaben landwirtschaftlicher Betriebe in überwiegender Anzahl innerhalb der Familie stattfinden, es aber auch immer mehr Betriebe gibt, die keine Nachfolgerinnen und Nachfolger aus dem Familienkreis finden und außerhalb die Betriebsübernahme organisieren müssen. In beiden Fällen muss die Betriebsübernahme unterstützt werden (**G.1**). Damit soll auch der Tendenz zur Übernahme landwirtschaftlich wertvollerer Flächen durch etablierte, finanz- und flächenstarke Unternehmen sowie auch außerlandwirtschaftlicher Investoren entgegengewirkt werden, da dadurch die durch kleine und mittlere Betriebe geprägte traditionelle landwirtschaftliche und kulturlandschaftliche Vielfalt reduziert wird.

Durch die ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirtinnen und Junglandwirte (*DZ-0301*) kann den bestehenden Belastungen und Eintrittsbarrieren infolge des hohen Bedarfs an Finanzmitteln (Kosten für die Betriebsübernahme und Investitionen in die betriebliche Entwicklung) zum Teil entgegengewirkt werden. In der kommenden Förderperiode wird die Förderung ausgebaut, wodurch zukünftig rund 80 Prozent der von Junglandwirtinnen und Junglandwirten bewirtschafteten Flächen zusätzliche Förderung erhalten werden. Die hohen Prämienbeträge innerhalb der Intervention können auch dazu beitragen, Eigenkapital zu bilden und damit die Stabilität der Unternehmen zu erhöhen und zusätzliche Investitionen zu erleichtern, die zu einer dauerhaften Erhöhung der Einkommenskapazitäten führen. Die Intervention leistet daher einen wirksamen Beitrag zum Ziel, angemessene Einkommen zu sichern. Zusätzlich besteht über die zweite Säule die Möglichkeit in *Brandenburg, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt* und *Thüringen*, die Möglichkeit eine Niederlassungsbeihilfe für Junglandwirtinnen und Junglandwirte (*EL-0501*) über die zweite Säule zu zahlen und somit den Generationswechsel zu begleiten und zu fördern. Der gewährte Pauschalbetrag im Rahmen der Intervention ist an die Umsetzung eines Geschäftsplanes geknüpft. In *Sachsen-Anhalt* werden neben der Förderung von Junglandwirtinnen und Junglandwirten, die einen Betrieb gründen, kaufen oder inner- bzw. außerfamiliär übernehmen (*EL-0501-02*) auch Altverpflichtungen (*EL-0501-01*) abgedeckt, um mit Mitteln des GAP-Strategieplans auch Niederlassungsbeihilfen aus der Förderperiode 2014-2022 weiter zu finanzieren. Außerdem wird mit der Existenzgründungsbeihilfe der teilweise schwierige Zugang zu landwirtschaftlichen Flächen und Kapital (**G.2**) für Junglandwirtinnen und Junglandwirte erleichtert.

Die Möglichkeit der Junglandwirteförderung über die zweite Säule wird ebenfalls in der Investitionsförderung (*EL-0403*) umgesetzt, indem zum einen die Option der Zahlung eines Aufschlags auf geförderte Investitionen für Junglandwirtinnen und Junglandwirte besteht. Zum anderen wird in den sogenannten Projektauswahlkriterien zur Investitionsförderung Junglandwirtinnen und Junglandwirten eine zusätzliche positive Bewertung gewährt, um ihnen in der Reihenfolge der bewerteten Förderwürdigkeit einen Vorteil zu gewähren. Beide Maßnahmen können unabhängig voneinander oder kombiniert umgesetzt werden. Mit der Förderung soll die Bereitschaft zur Umstrukturierung und Modernisierung des Betriebes gesteigert werden. Zudem soll die Förderung Investitions- und Innovationshemmnisse schmälern (siehe SO2).

Die Schaffung zusätzlicher Einkommensquellen aus selbstständiger Tätigkeit von Landwirtinnen und Landwirten birgt die Chance, die wirtschaftliche Stabilität und Lebensfähigkeit der Betriebe durch mehrere Standbeine zu verbessern. Die Diversifizierung landwirtschaftlicher Betriebe und Einkommen (**G.4**) und somit der Einstieg in neue Geschäftsfelder ist jedoch mit Investitionen und finanziellen Aufwendungen verbunden. Dies wird mit der Intervention *EL-0411* abgedeckt. Innerhalb dieser sind je nach Land unterschiedliche Fördervoraussetzungen gegeben, die jedoch ausgehend von dem zugrundeliegenden landwirtschaftlichen Betrieb Investitionen in nicht-landwirtschaftliche Tätigkeiten betreffen.

Zusätzliche Instrumente außerhalb der GAP zur Erreichung des spezifischen Ziels

Zur Deckung von regionalen Förderbedarfen können die Länder in der föderalen Ordnung Deutschlands

auf unterschiedliche nationale und europäische Förderinstrumentarien zurückgreifen. Die Länder stellen zum Beispiel Mittel aus ihrem Landeshaushalten für eigene Landesprogramme zur Verfügung. Daneben existiert mit der Bund/Länder-Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) ein finanziell bedeutsames Finanzierungsinstrument, das in seiner Zielstellung und dem daraus folgenden Förderangebot eine überwiegende Schnittmenge mit den Interventionen hat, die im GAP-SP angeboten werden. Zudem stehen im Kontext mit der Entwicklung der Ländlichen Räume im engeren Sinn weitere EU-Förderinstrumentarien, wie beispielsweise aus den EU-Strukturfonds, reine EU-Programme, wie beispielsweise LIFE+ oder auch nationale (Bundes-) Programme zur Verfügung, auf die Ausführungen im Kapitel 4.5 wird verwiesen. Die Länder können im Rahmen dieser Schnittmenge die zur Kofinanzierung der 2.Säule der GAP notwendigen Mittel aus den Landeshaushalten und/oder der vorgenannten anderen Förderinstrumentarien finanzieren. Sie können diese Mittel aber auch losgelöst von den Interventionen des GAP-SP als landeseigene Fördermaßnahmen auflegen. Und sie können, soweit es um Interventionen insbesondere für Infrastruktur, Beschäftigung und investive Umweltaspekte in ländlichen Raum geht auch auf die Mittel der Strukturfonds zurückgreifen. Den dargestellten verschiedenen Instrumenten ist gemeinsam, dass sie die im GAP-SP identifizierten Bedarfen abzudecken vermögen.

Welche Instrumente zur Anwendung kommen ist Primat der Förderpolitik, in der 2. Säule damit in der Entscheidung der Länder und Ausdruck des Subsidiaritätsprinzips. Wesentlicher Einflussfaktor sind dabei neben den bestehenden regionalen Bedarfen, die Finanzsituation des jeweiligen Landes und die damit korrespondierende Verfügbarkeit an Kofinanzierungsmitteln (u. a. in zeitlicher Hinsicht) für die Inanspruchnahme von EU-Mitteln. Zudem haben sich in den Jahrzehnten des Nebeneinanders von Mitteln der 2. Säule im Rahmen der GAP, der GAK und der Länderprogramme länderspezifisch Förderhistorien gebildet, bestimmte Bedarfe eher national anzusprechen. Es gibt dort etablierte und administrativ eingespielte Verfahren. Die Finanzierung über die Mittel der 2. Säule sind mit bestimmten Anforderungen hinsichtlich der Erreichung von Zielwerten im GAP-SP, Kontrolle und Dokumentation der Mittelverwendung verbunden. Bei einer diesbezüglichen Beurteilung des Verhältnisses von Aufwand und Ertrag kommen die Bundesländer auch vor dem Hintergrund der erwähnten Förderhistorie zu unterschiedlichen Beurteilungen, nur bestimmte Interventionen im Rahmen der GAP anbieten zu wollen.

Relevante nationale und länderspezifische Gesetzesgrundlagen und Förderinstrumente

Zur Abdeckung der Bedarfe innerhalb des spezifischen Ziels 7 gibt es verschiedene nationale Wirtschaftsförderprogramme sowohl auf der Bundes- als auch Landesebene.

Hinsichtlich der Unterstützung von Junglandwirtinnen und Junglandwirten beim Flächen- und Kapitalzugang (**G.2**) gibt es verschiedene Finanzierungsangebote der **Landwirtschaftlichen Rentenbank (LR)**. Beispielsweise besteht eine Innovationsförderung aus dem Zweckvermögen des Bundes bei der **LR**. Hierbei werden innovative Projekte und KMU der Land-, Agrar- und Ernährungswirtschaft gefördert und bezuschusst. Darüber hinaus werden Junglandwirtinnen und Junglandwirte bei der Flächenvergabe von landes- und bundeseigenen Flächen in einigen Bundesländern und beim Bund bevorzugt berücksichtigt. *Sachsen-Anhalt* bietet Junglandwirten zudem ein beihilfefrei gewährtes Nachfolgedarlehen an. Das Darlehen dient der Finanzierung von Ausgaben, die im Rahmen der Unternehmensnachfolge anfallen.

Innerhalb des **GAK**-Rahmenplans sind verschiedene Förderbereiche integriert, die die Interventionen der GAP ergänzen und eine zusätzliche Abdeckung der Bedarfe des spezifischen Ziels gewährleisten. Der Förderbereich 2 deckt hier die Förderung landwirtschaftlicher Unternehmen ab (**G.1**, **G.2**, **G.3**, **G.4, A.1, B.1, B.2, B.3**). Hierbei sind **einzelbetriebliche Förderungen** (im Rahmen des Agrarinvestitionsförderungsprogramms – AFP) und die **Diversifizierung** im Koordinierungsrahmen der **Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur(GRW)** vorgesehen (vgl. auch SO8). Im Rahmen des **Agrarinvestitionsförderprogramms** (AFP) können Junglandwirtinnen und Junglandwirte zudem ein höherer Zuschuss gewährt werden (**G.3**).

Für das SO7 ist übergreifend die **Bildung und Beratung** von besonderer Bedeutung. Diese wird in den Bundesländern sowohl innerhalb als auch außerhalb des ELER angeboten. Die Inhalte der Beratung werden aufgrund der existierenden Fachgesetze und EU-Verordnungen gestaltet (z. B. PSM-Reduzierung). So haben bspw. alle Länder einen Pflanzenschutzdienst, der i. S. des $ 59 des PfSchG Beratungsdienst ist und zur Umsetzung der EU-Vorgaben, bspw. Art. 55 der EU-VO 1107/2009 oder Richtlinie 2009/128/EG beiträgt. Darüber hinaus existieren in den Ländern eine Vielzahl Bildungs- und

Beratungseinrichtung die für alle Betriebsformen und in allen Produktionsbereichen neben Beratungsleistungen unterschiedlichste Bildungsangebote und Fachinformationen für die Betriebe bereitstellen:

- Neben den Dienstleistungszentren Ländlicher Raum des Landes *Rheinland-Pfalz* (DLR RLP), die eine der wesentlichen Säulen des AKIS in *Rheinland-Pfalz* darstellen, existiert eine Vielzahl von weiteren Bildungs- und Beratungseinrichtungen im Land. Dieses sind Beratungsanbieter sowie weitere staatliche bzw. halbstaatliche und privatrechtliche Institutionen und Einrichtungen, die i. S. der GAP-SP-VO den Wissensaustausch, durch Beratungsleistungen, Wissenstransfer- oder Informationsmaßnahmen unterstützen. Diese Akteure des AKIS RP können sowohl Behörden, Schulen, Hochschulen und Gebietskörperschaften als auch Körperschaften des öffentlichen Rechts, Anstalten des Öffentlichen Rechts, Personen- und Kapitalgesellschaften, Vereine sowie Einzelpersonen sein. Die Finanzierung der Akteure außerhalb der Behördenlandschaft des Landes und der Gebietskörperschaften erfolgt über Zuweisungen, Zuwendungen und auf privatrechtlicher Basis. Im Wesentlichen erfolgt die Finanzierung des AKIS außerhalb des ELER. Allein das Land *Rheinland-Pfalz* setzt deutlich mehr als 20 Millionen Euro aus dem Landeshaushalt für die Unterstützung des AKIS ein (z. B. Personalkosten, Finanzmittel/Zuschüsse an Landwirtschaftskammer) (siehe auch Querschnittsziel).
- Der Landesbetrieb Landwirtschaft *Hessen* (LLH) als eine staatliche Bildungs- und Beratungseinrichtung des Landes stellt neben der Beratung landwirtschaftlicher und gartenbaulicher Betriebe, Bildungsangebote und Fachinformationen für Landwirtschaft und Gartenbau bereit. Die Beratung in *Hessen* findet in den Themenschwerpunkten Ökonomie und Verfahrenstechnik, Gartenbau inkl. Freizeitgartenbau, Pflanzenbau, Tierhaltung, Ökologischer Landbau, Tierzucht, Erwerbskombinationen, Bienenhaltung und Biorohstoffnutzung statt. Die Beratungsinhalte werden durch das Kuratorium für das landwirtschaftliche und gartenbauliche Beratungswesen in Hessen bestimmt. Die Beratung erfolgt auf der Basis und unter Einbeziehung des geltenden Fachrechtes. Die gezielte Beratung zum PSM-Verzicht wird vorrangig in den Beratungsteams Pflanzenbau, Gartenbau, Ökologischer Landbau sowie Ökonomie und Verfahrenstechnik berücksichtigt. Dies erfolgt in Zusammenarbeit mit der Fachinformation zum Gartenbau und dem konventionellen landwirtschaftlichen Versuchswesen. Die Beratung wird im Rahmen der vom Land Hessen erstellten, Pflanzenschutzmittelreduktionsstrategie weiter intensiviert. Grundsätzlich ist in Hessen für das Produkt Beratung im Haushalt des Jahres 2022 eine Produktabgeltung in Höhe von 11.658.074 Euro veranschlagt.
- Es besteht seit langem ein flächendeckendes Beratungs- und Bildungsangebot seitens der Landwirtschaftskammer *Nordrhein-Westfalen* (LWK NRW) mit unterschiedlichen Spezialisierungen. Beratung und Bildung führt die LWK in ihrer Funktion als Selbstverwaltungskörperschaft durch. Neben der Gruppenberatung in Arbeitskreisen und Arbeitsgemeinschaften finden auch intensive einzelbetriebliche Beratungen statt. Dabei erfolgt beispielsweise eine Beratung zu Fördermaßnahmen und damit verbundenen Anforderungen, zum Ökologischen Landbau, zum Landservice, zu Biodiversität, zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung, usw. Das Bildungsangebot umfasst die nicht pflichtschulmäßige Berufsausbildung und die berufliche Fortbildung des Berufsnachwuchses sowie die berufsbezogene Weiterbildung aller in der Landwirtschaft und landwirtschaftsnahen Bereichen Tätigen. Zusätzlich werden weitere ergänzende Angebote der Bildung und Beratung über eine Landeförderung finanziert.
- Die landwirtschaftliche und gartenbauliche Unternehmensberatung in *Sachsen-Anhalt* ist seit der deutschen Wiedervereinigung privatrechtlich organisiert. Der Zugang zu einer Unternehmensberatung durch anerkannte private Beratungskräfte wird durch eine Veröffentlichung der „Liste der privaten Beratungskräfte in Sachsen-Anhalt“ auf der Homepage der Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau als zuständige Stelle unter https://llg.sachsen-anhalt.de/themen/betriebswirtschaft/beraterseminar“ gewährleistet. Hier werden die durch das Land Sachsen-Anhalt anerkannten Beraterinnen und Berater systematisiert u. a. nach Beratungsschwerpunkten. Beratungsschwerpunkte sind Unternehmensberatung, Pflanzenproduktion und Tierproduktion jeweils (konventionell und ökologisch), Umstellung von landwirtschaftlichen Betrieben und Differenzierung ihrer wirtschaftlichen Tätigkeiten,

Risikomanagement und Einführung von geeigneten Vorbeugemaßnahmen, Energieeffizienz, Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen und Ökologischer Landbau, Gewässerschutz, Umwelt und Düngung. Derzeit fördert das Land *Sachsen-Anhalt* anerkannte Beraterinnen und Berater (Zuwendungsempfänger), die landwirtschaftliche Unternehmen oder Erzeugerzusammenschlüsse zur Verbesserung des Tierwohls, zu wirtschaftlichen und umweltbezogenen Produktionsbedingungen beraten. Das landwirtschaftliche Unternehmen (Endbegünstigter) erhält somit vergünstigte Beratungsdienstleistungen. Aktuell befinden sich die Richtlinien in einem Erweiterungsprozess um die Kategorie „7. Nachhaltiger Pflanzenschutz". Der Zuschuss wird in Höhe von bis zu 90 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Die zuwendungsfähigen Ausgaben sind auf bis zu 120 Euro je Beratungsstunde (netto) begrenzt. Die Höhe der Zuwendung ist auf 1.500 Euro je Beratungsdienstleistung begrenzt. Es kann je Kategorie nur eine Beratung im Kalenderjahr gefördert werden; mehrere Beratungen zu verschiedenen Kategorien sind jedoch möglich. Je Betrieb können insgesamt Zuschüsse bis zu 4.500 Euro im Kalenderjahr gewährt werden. Die Laufzeit der Förderung ist analog der GAK Regelungen. Im Haushaltsplanentwurf 2022 stehen im Ansatz 400.000 Euro und für 2023 wurden 700.000 Euro geplant

- In *Bayern* wird das System der Verbundberatung gelebt: Die Beraterinnen und Berater an den 32 Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (ÄELF) stehen für Landwirte als Ansprechpartner im Rahmen der strategischen Unternehmens- und Innovationsberatung kostenfrei zur Verfügung. In den Beratungen werden Konzepte für die künftige Unternehmensentwicklung erarbeitet, die sich individuell an den wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen und Bedürfnissen der Betriebsleiterfamilie orientieren. Das Spektrum reicht von Optimierung, Intensivierung Umstellung auf den ökologischen Anbau, Aufnahme und Ausbau weiterer Einkommensalternativen (Diversifizierung) bis hin zur Betriebsaufgabe. Dabei arbeiten die ÄELF eng mit weiteren Beratungsanbietern (z. B. Bäuerliche Familienberatung, Bayerischer Bauernverband, etc.) zusammen. Die produktionstechnische und betriebswirtschaftliche Beratung in einzelbetrieblichen Anliegen übernehmen gegen Entgelt und gefördert die anerkannten nichtstaatlichen Verbundpartner. Beratungsleistungen in der Verbundberatung werden derzeit von Bayern aus Landesmitteln mit ca. 7,7 Millionen Euro pro Jahr gefördert. Die Leistungen der bäuerlichen Familienberatung in *Bayern* sind darüber hinaus für die Landwirte kostenfrei und werden jährlich mit ca. 300.000 Euro aus Landesmitteln unterstützt.
- *Niedersachsen* stellt im Zeitraum von 2022-2025 rund 3,5 Millionen Euro Landesmittel für den Aufbau einer flankierenden **Biodiversitätsberatung** in der Kulturlandschaft zur Verfügung. Damit werden die Bedarfe **F.2 und F.4**. zusätzlich abgedeckt. Im Rahmen des Niedersächsischen Weges war vertraglich festgelegt worden, dass außerdem die Vor-Ort Betreuung in Natura-2000-Gebieten intensiviert werden sollte. Dementsprechend entstehen mindestens 15 neue **Ökologische Stationen** als feste Größe in der Vor-Ort-Betreuung für den Natur- und Artenschutz. Dazu werden jährlich weitere rund 4 Millionen Euro Landesmittel verwendet, die die Bedarfe **F.1 und F.5** abdecken.

Auf diese Weise werden neben den Bedarfen des SO7 auch zielübergreifend weitere Bedarfe der GAP adressiert (**G.2, G.4,Q.1, Q.2**.) Hinsichtlich spezieller Fragestellungen haben einige Bundesländer spezielle Angebote wie (in *Baden-Württemberg*) die Förderung der **Beratung von landwirtschaftlichen Familien in sozialen Fragen**. Diese Maßnahme wird mit jährlich ca. 0,2 Millionen Euro Landesmitteln finanziert und adressiert somit den Bedarf **G.1** sowie auch **H.7** außerhalb der GAP. Des Weiteren werden in *Baden-Württemberg* anerkannte übergebietliche Einrichtungen, zu deren satzungsgemäßen Aufgaben die Aus- und Fortbildung, die Anstellung, die Betreuung und der Einsatz haupt- und nebenberuflicher Einsatzkräfte (Dorfhelfer/innen und Betriebshelfer/innen) mit 0,4 Millionen Euro gefördert. Mit dem Fortbestand der Dorf- und Betriebshilfe wird der ländliche Raum in resilienter Weise gestärkt und bleibt als attraktives Arbeits- und Lebensumfeld erhalte. Adressiert wird der Bedarf **Q.1**. Hinzu kommt, z. B. in *Hessen* über den LLH abgedeckt, ein Förderangebot der Länder zur Moderation von Unternehmensnachfolgen in kleinen und mittleren Unternehmen. Dieses Angebot wird auch durch ESF-Plus-Projektaufruf aufgegriffen, welches im Zeitraum 2022 – 2025 mit ca. 4,31 Millionen Euro pro Jahr außerhalb der GAP die Bedarfe **G.1, G.2, H.9, H.10** und **H.11** abdeckt.

2.1.SO7.5 Gegebenenfalls eine Begründung für die Inanspruchnahme von InvestEU, einschließlich des Betrags und des erwarteten Beitrags zum spezifischen Ziel/Querschnittsziel

Nicht relevant

2.1.SO7.6 Planen Sie einen GAP-Beitrag zum Erasmus-Programm?

: **Nein**

2.1.SO7.8 Auswahl des Ergebnisindikators/der Ergebnisindikatoren

Auswahl des Ergebnisindikators/der Ergebnisindikatoren für dieses spezifische Ziel

Ergebnisindikatoren [empfohlene Ergebnisindikatoren für dieses spezifische Ziel sind gänzlich fett hervorgehoben]	**Zielwert**
R.36 CU PR - Generationswechsel Anzahl der Junglandwirte, die sich mit GAP-Unterstützung niederlassen, einschließlich einer Aufschlüsselung nach Geschlecht	20.100,00
R.37 CU - Wachstum und Beschäftigung in ländlichen Gebieten Neue Arbeitsplätze in geförderten GAP-Projekten	23.000,00

Begründung der Zielwerte und damit verbundenen Etappenziele

Ergebnisindikator R.36 – Generationswechsel

Der Ergebnisindikator **R.36** Generationswechsel misst die Anzahl der Junglandwirte, die mit GAP-Unterstützung einen Betrieb gründen (aufgeschlüsselt nach Geschlecht). Erfasst werden Junglandwirtinnen und Junglandwirte, die eine Förderung über die GAP erhalten, wobei Doppelzählungen ausgeschlossen werden und der Wert über den Zeitraum kumuliert wird.

Innerhalb des GAP-Strategieplans erfolgt eine Förderung des Generationswechsels insbesondere durch die Ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte (*DZ-0301*) sowie innerhalb der zweiten Säule durch die Niederlassungsbeihilfe (*EL-0501*).

Durch die ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte (*DZ-0301*) kann den bestehenden Belastungen und Eintrittsbarrieren infolge des hohen Bedarfs an Finanzmitteln (Kosten für die Betriebsübernahme und Investitionen in die betriebliche Entwicklung) zum Teil entgegengewirkt werden. In der kommenden Förderperiode wird die Förderung ausgebaut, wodurch zukünftig rund 80 Prozent der Flächen, die von Junglandwirtinnen und Junglandwirten bewirtschaftet werden, eine zusätzliche Förderung erhalten. Die hohen Prämienbeträge innerhalb der Intervention können auch dazu beitragen, Eigenkapital zu bilden und damit zusätzliche Investitionen zu erleichtern, die dann zu einer dauerhaften Erhöhung der Einkommenskapazitäten führen und somit den Generationswechsel unterstützen.

Zusätzlich besteht über die zweite Säule die Möglichkeit, eine Niederlassungsbeihilfe für Junglandwirtinnen und Junglandwirte (*EL-0501*) zu zahlen und somit den Generationswechsel zu begleiten und zu fördern. Der gewährte Pauschalbetrag im Rahmen der Intervention ist an die Umsetzung eines Geschäftsplanes geknüpft. Es werden neben der Förderung von Junglandwirtinnen und Junglandwirten, die einen Betrieb gründen, kaufen oder inner- oder außerfamiliär übernehmen (*EL-0501-02)* auch Altverpflichtungen (*EL-0501-01*) aus der Förderperiode 2014-2020 weiter finanziert. Außerdem wird mit der Existenzgründungsbeihilfe der teilweise schwierige Zugang zu landwirtschaftlichen Flächen und Kapital für Junglandwirtinnen und Junglandwirte erleichtert.

Über die gesamte Förderperiode sollen hiermit insgesamt **20.100** Junglandwirtinnen und Junglandwirte erreicht werden.

Die folgenden (Teil-)Interventionen tragen zum Zielwert des Indikators bei:

·*DZ-0301:* Ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte

·*EL-0501-01* : Niederlassungsbeihilfe Junglandwirtinnen und Junglandwirte Altverpflichtungen

·*EL-0501-02*: Niederlassungsbeihilfe Junglandwirtinnen und Junglandwirte

2.1.SO7.9 Begründung der Mittelzuweisung

Die Mittelzuweisungen zwischen der ersten Säule (EGFL) und der zweiten Säule (ELER) war Gegenstand politischer Einigungen bei der Konferenz der Agrarministerinnen und Agrarminister des Bundes und der Länder (AMK) am 25. März 2021. Darauf aufbauend wurden die Regelungen im Bereich der 1. Säule einschließlich der Mittelzuweisungen über bundesrechtliche Regelungen umgesetzt (Direktzahlungen einschließlich Umschichtung in die 2. Säule und Öko-Regelungen, Konditionalität, InVeKoS). Mit dem GAP-Direktzahlungen-Gesetz sowie dem GAP-Konditionalität-Gesetz wurden die wesentlichen Entscheidungen zu den Direktzahlungen sowie zur Mittelumschichtung in die 2. Säule getroffen (inkl. Aufteilung der nationalen Obergrenzte auf die einzelnen Direktzahlungen einschließlich Öko-Regelungen).

Die Aufteilung der ELER-Mittelzuweisungen auf die Bundesländer für Interventionen unter der Verantwortung der regionalen Verwaltungsbehörden wurde ebenfalls bei der erwähnten Konferenz der Agrarministerinnen und Agrarminister des Bundes und der Länder (AMK) getroffen. Die weitere Aufteilung der Mittel auf die jeweiligen Interventionen in den Bundesländern erfolgte unter Einhaltung der in der GAP-Strategieplan-Verordnung getroffenen Mindestziele innerhalb der regionalen Verwaltungsbehörden der Bundesländer und unter Berücksichtigung der strategischen Elemente des GAP-Strategieplans entsprechend der jeweiligen politischen Schwerpunktsetzung. Eine Abstimmung u.a. mit Verbänden und Interessengruppen erfolgte auf regionaler Ebene.

Die Ermittlung der Etappenziele und Zielwerte für die Ergebnisindikatoren erfolgte unter Berücksichtigung der Mittelzuweisungen der pro Intervention geplanten Outputs. Die Zielwerte wurden von Seiten der Ex-ante Evaluation unter Prüfung der Kohärenz der Finanzplanung und der Erreichung der Ziele bewertet (*siehe Bericht der Ex-ante-Evaluation im Anhang*).

Die Interventionsstrategie des GAP-Strategieplans ergibt sich aus der strategischen Herleitung aus den Einzelzielen basierend auf der SWOT-Analyse über die Bedarfe zu den einzelnen Interventionsbeschreibungen (*siehe Kap. 5*). Diese fußen auf der sich aus der SWOT-Analyse ergebenen Bedarfe (*siehe Kap. 2.1*) und liefern die Begründungen für die ermittelten Einheitsbeträge und den Outputs der einzelnen Interventionen sowie der Logik ihrer Verknüpfungen. Sie belegen somit, dass die Mittelzuweisungen angemessen sind, um die angestrebten Ziele zu erreichen.

2.1.SO8 Förderung von Beschäftigung, Wachstum, der Gleichstellung der Geschlechter, einschließlich der Beteiligung von Frauen an der Landwirtschaft, sozialer Inklusion sowie der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten, einschließlich kreislauforientierter Bioökonomie und nachhaltiger Forstwirtschaft

2.1.SO8.1 Zusammenfassung der SWOT-Analyse

2.1.SO8.1.1 Stärken

Beschäftigung und Wachstum einschließlich Bioökonomie

S1: In vielen Teilräumen gut entwickelte nichtlandwirtschaftliche Branchen (v.a. im Bereich der gewerblichen Wirtschaft, industriellem Mittelstand, Handwerk, Ernährungs- und Holzwirtschaft, bei unternehmensnahen Dienstleistungen, Tourismus sowie mit Rückkopplungseffekten auf andere Branchen).

S2: In Teilräumen Existenz entwickelter und wirtschaftlich rentabler/ wettbewerbsfähiger Branchen insbesondere des verarbeitenden Gewerbes (*s. spez. Ziel b*).

S3: Sukzessiver Ausbau der Versorgung mit hochleistungsfähigen, digitalen Infrastrukturen (Festnetz-Breitband, Glasfaser- und 5G-Mobilfunktechnologie).

S4: Vorhandensein qualifizierter Arbeitskräfte und hohe Erwerbsbeteiligung sowie hoher beruflicher Bildungsstand, hohe Mobilitäts- und Pendelbereitschaft (v.a. bei guter Verkehrsinfrastruktur).

S5: Wachsendes Segment kleinräumiger Wertschöpfung auf regionaler Ebene.

S6: In Teilräumen hoher Bestand an ausgebauten Infrastrukturen als Basis für eine wirtschaftliche, soziale und gesellschaftliche Entwicklung in dezentralen Siedlungs- und Wirtschaftsstrukturen mit insb. klein- und mittelständischen Unternehmen.

S7: Hohes Ansehen des Unternehmertums.

S8: Leerstehende Bausubstanz.

Geschlechtergerechtigkeit, Inklusion und lokale Entwicklung

S9: Maschinelle und digitale Ressourcen sorgen für Arbeitserleichterung.

S10: Ländliche Räume als Orte hochwertiger Kulturangebote.

S11: Kleinräumige, bürgernahe Gemeindestrukturen. Attraktive, identitätsstiftende Ortskerne und Dörfer mit vielfältigem kulturellem Leben und wertvoller Bausubstanz. Vielseitiges Angebot an Gemeinschaftseinrichtungen und vereinsorientierten Sport- und Freizeitangeboten.

S12: Regional stark ausgeprägte Identität auch auf Ortsebene. Vielfalt der Dialekte und regionale Prägung. Hohe lokale und regionale Identifikation der Bürgerinnen und Bürger.

S13: Reiches Natur- und Kulturerbe in ländlichen Gebieten. Prägung der Kulturlandschaft durch vielfältige Landwirtschaft, gesellschaftliche und technologische Entwicklung.

S14: Gegenwärtig vielfach noch funktionierende soziale Netzwerke und Vereine in ländlichen Gemeinden. Hohes Potenzial ehrenamtlichen und bürgerschaftlichen Engagements insbesondere auf lokaler Ebene.

S15: Insgesamt gute Erfahrungen mit lokalen und regionalen Entwicklungsprozessen (z.B. ILE und LEADER) mit in Teilbereichen hohem Grad an zivilgesellschaftlicher Beteiligung, Selbstorganisation sowie gewachsenen und professionellen Strukturen im Bereich der Dorf- und Regionalentwicklung.

S16: Strukturen zur Unterstützung des Ehrenamtes und bürgerschaftlichen Engagements und endogene Potenziale vorhanden.

S17: Erfolgreiche Konzepte wie Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE).

S18: Überwiegend vorhandene barrierefreie Strukturen im kommunalen und privaten Bereich erhöhen die Attraktivität ländlicher Räume für unterschiedliche Zielgruppen.

S19: Ergänzung des Zentrale Orte Systems durch Konzept „Soziale Orte“.

S20: Hoher Bestand an Kulturgütern und erhaltenswerten Kultur- und Bodendenkmälern.

Forstwirtschaft

S21: Forstwirtschaft als wichtiges Standbein der deutschen Bioökonomie.

S22: Wertvolle Holzbestände, die sich zum Teil auch in Hochpreissegmenten vermarkten lassen.

S23: Potenziale zur Verbesserung der Organisation und damit der Wirtschaftlichkeit über Formen überbetrieblicher Zusammenarbeit.

S24: Forcierung der Strukturverbesserung im Wald genutzter Flächen sowie Verbesserung des Wegenetzes inkl. der Navigationsdienste für Forstwege.

S25: Entwicklung zu älteren, vorratsreicheren und laubholzreicheren Waldbeständen.

S26: Bereitstellung vielfältiger Ökosystemleistungen für die Gesellschaft.

2.1.SO8.1.2 Schwächen

Beschäftigung und Wachstum einschließlich Bioökonomie

W1: Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft sind Sektoren mit sinkendem Anteil an Beschäftigten und gesamtwirtschaftlicher Wertschöpfung in unterschiedlicher Ausprägung der jeweiligen Sektoren.

W2: In Teilräumen eingeschränktes Angebot adäquater Arbeitsplätze und schlechte Berufsperspektiven.

W3: Fehlendes Arbeitsangebot für höher qualifizierte Fachkräfte verschärft die demografische Negativtendenz in einigen Regionen.

W4: Regional unterschiedlich ausgeprägte Anpassungsdefizite bei den Strukturen. Beispielsweise im Tourismus: Hoher Anteil von nicht zeitgemäßen oder kleinen bzw. nicht wirtschaftlichen touristischen Betrieben und mangelnde Kooperationen bzw. Kooperationsbereitschaft.

W5: Mangelnde soziale Infrastrukturen (Kinderbetreuungseinrichtungen, Pflegeeinrichtungen).

W6: Flächenkonflikte und -konkurrenz durch Ausbau der Produktion nachwachsender Rohstoffe sowie die Ausweitung des Biomasseanbaus für die Bioökonomie.

W7: Unzureichende Unterhaltung der ländlichen Wegeinfrastruktur.

W8: Fehlende Aus- und Weiterbildungsangebot mit Bezug zur Bioökonomie (*s. Querschnittsziel*).

W9: Regional Abnahme an Selbstständigen, im ländlichen Raum.

W10: Fehlen einer belastbaren Gründungskultur und ein Übermaß an Regularien.

Geschlechtergerechtigkeit, Inklusion und lokale Entwicklung

W11: Unterschiede in der durchschnittlichen Bezahlung bei Männern und Frauen.

W12: Fehlende Beschäftigungsmöglichkeiten für gut qualifizierte Frauen.

W13: Teilweise Identitätsverlust der Dörfer (durch zunehmende Zersiedlung, Verlust an Kulturlandschaften, Biodiversität, Gärten und typischen Ortsbildern, Verlust sozialer Netzwerke, fehlende gemeinschaftliche Mittelpunkte, leerstehende Bausubstanz und Verschlechterung von Dienstleistungs- und kulturellen Angeboten).

W14: Teilweise schlechter baulicher Zustand kommunaler Infrastrukturen und privaten Wohnraumes auch im Hinblick auf die Notwendigkeit zur Barrierefreiheit unter Beachtung der demografischen Entwicklung.

W15: Zunehmende Unterauslastung bestehender Infrastrukturen und abnehmende Versorgungsqualität in Regionen mit hoher Abwanderung und ausgeprägtem demografischen Wandel.

W16: Entwicklungsinitiativen in einigen Regionen überwiegend kommunal ausgerichtet und geringer Anteil an (privat)wirtschaftlichen Akteuren. Wenig Verstetigung der regionalen Entwicklungsinitiativen.

W17: Unzureichende bedarfsgerechte Ausstattung mit Einrichtungen der Daseinsvorsorge in peripheren Gemeinden. Rückzug aus der Fläche von Nahversorgung, medizinischer Dienstleistung und ÖPNV.

W18: *Regional unzureichende Ausstattung mit Informations- und Kommunikationstechnologien, unzureichende Versorgung mit hochleistungsfähigen digitalen Infrastrukturen in ländlichen Räumen zur Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse (Festnetz-Breitband, Mobilfunk) (Querschnittsziel).*

Forstwirtschaft

W19: Regional teilweise noch einschichtige Nadelbaumreinbestände vorherrschend (mit Anfälligkeit für

Sturmschäden, Bodenversauerung, Klimaresistenz).

W20: Fehlende bedarfsgerechte Infrastruktur (insbesondere im kleinstrukturierten Waldbesitz).

W21: Strukturelle Probleme bei Kalamitäten, Erschließung und Waldbewirtschaftung durch starke Parzellierung und hohen Anteil an Klein- und Kleinstbetrieben. Dies erschwert die Bewirtschaftung mit modernen Arbeitsmethoden, erhöht den Aufwand und die Kosten für die Bestandspflege, die Holzernte und die Holzbringung sowie Vermarktung und verschlechtert somit die Wettbewerbsbedingungen für die Waldbesitzer.

W22: Hoher Aufwand bei der Holzmobilisierung im Kleinprivatwald.

2.1.SO8.1.3 Chancen

Beschäftigung und Wachstum einschließlich Bioökonomie

O1: Attraktive Beschäftigungsmöglichkeiten im hauswirtschaftlich-pflegerischen Bereich aufgrund des demografischen Wandels.

O2: Wachstumspotenziale in den Zukunftsbranchen (z.B. wissensintensive Dienstleistungen, Gesundheitswirtschaft, Tourismus, erneuerbarer Energien).

O3: Regionale ökonomische Potenziale zur Nutzung und Erschließung von Biomassepotenzialen.

O4: Potenzial innovativer Finanzierungsmodelle der Kommunen (z.B. zur Finanzierung von Breitbandnetzen, Windenergie). Potenziale neuer Träger-/ Betreiberstrukturen für Gemeinschaftseinrichtungen und -angebote.

O5: Erfolgsversprechende Aktivitäten im Bereich der nachwachsenden Rohstoffe mit dem Ziel der industriereifen Verwendung.

O6: *Wirtschaftliche Potenziale durch zunehmende Nutzung moderner Kommunikationstechnik (Digitalisierung) und Ausbau der Erwerbskombinationen zur Erhaltung wohnortnaher Arbeitsplätze (Querschnittsziel).*

Geschlechtergerechtigkeit, Inklusion und lokale Entwicklung

O7: Frauenorganisationen wie Landfrauenverbände.

O8: Abbau von Rollenklischees bei der Berufswahl.

O9: Steigender Anteil an berufstätigen Frauen.

O10: Erwerbspotential von Frauen, insbesondere bei Existenzgründungen (*s. spez. Ziel g*).

O11: Hohe Bereitschaft von Frauen, die Einkommen auf landwirtschaftlichen Betrieben durch Diversifizierung zu erhöhen (*s. spez. Ziel b*).

O12: Regionsspezifische Anpassung technischer, sozialer, landwirtschaftlicher, ökonomischer und medizinischer Infrastrukturen im ländlichen Raum an die demografische Entwicklung (z.B. attraktives Gesamtangebot für junge Familien, Stärkung von Entwicklungszentren, Schaffung von Telearbeitsplätzen, Sanierung von Sportstätten, medizinische Versorgungszentren).

O13: Potenzial des Ehrenamts für die Bereitstellung von Mobilitätsangeboten und mobile Angebote der Daseinsvorsorge.

Forstwirtschaft

O14: Erschließung ungenutzter und nachhaltig verfügbarer Biomassepotenziale (z.B. Holz im Privatwald, sowie Kaskadennutzung von Bio-Rohstoffen).

O15: Regionale Branchenvielfalt.

O16: Höhere Wertschöpfung der Ressource Holz durch forstwirtschaftliche Infrastruktur.

O17: Regionale Potenziale zur stofflichen Nutzung von Holz und energetischer Verwendung.

O18: Nachhaltige Ausschöpfung des Nutzungspotenzials des nachwachsenden Rohstoffs Holz aus Privat- und Körperschaftswäldern durch betriebsübergreifende Planung und Bewirtschaftung in forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen.

2.1.SO8.1.4 Gefahren

Beschäftigung und Wachstum einschließlich Bioökonomie

T1: In Teilräumen Abwanderung bzw. Schließung von Unternehmen mangels Aufträgen, verfügbarer Arbeitskräfte oder ungeklärter Unternehmensnachfolge.

T2: (Drohender) Fachkräftemangel in Industrie, im Handwerk, im Bereich der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft und in Dienstleistungsbereichen aufgrund der demografischen Entwicklung, des Lohnniveaus sowie durch Abwanderung der Erwerbstätigen aus strukturschwachen Gebieten (insb. Jugendliche, Frauen, (junge) Familien und gut qualifizierte Arbeitskräfte).

T3: Verschärfung des Fachkräftemangels durch niedrigere Geburtenraten, fehlende Bildungsangebote, Abwanderung besonders der qualifizierten jüngeren Bevölkerung sowie weiterer Erwerbstätiger in wirtschaftlich aktivere Regionen und Zentren.

T4: Durch geringe Finanzausstattung und Fachkräftemangel in Teilräumen Abnahme der Leistungsfähigkeit kommunaler Verwaltungen aufgrund von Personaleinsparungen.

T5: Wegzug von Familien mangels attraktiver Beschäftigungs- und Bildungsmöglichkeiten.

T6: Ausgedünnte familiäre Infrastruktur.

T7: Verbreitet niedrige kommunale Einnahmen und punktuelle Überschuldung erschweren das Aufbringen der Eigenanteile im Rahmen einer Projektförderung und engen die Spielräume zur Finanzierung öffentlicher und freiwilliger Leistungen ein.

T8: Viele Regionen mit vergleichsweise geringer wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit (viele Gemeinden mit weit unterdurchschnittlichem Steueraufkommen) und finanziell begrenzten Spielräumen zur Verbesserung der lokalen Infrastruktur

T9: Zunehmende Kosten für Mobilität bei gleichzeitig abnehmenden Mobilitätsangeboten und weiterer Ausdünnung des ÖPNV.

T10: Risiken für Erneuerbare-Energien-Gesetze-Anlagen mit Auslaufen der Stromeinspeisevergütung (nach Ablauf von 20 Jahren).

T11: Besondere Herausforderungen für den Ausbau und die Unterhaltung der ländlichen Wegeinfrastruktur im Hinblick auf den agrarstrukturellen Wandel.

T12: Soziale Folgen des Strukturwandels in verschiedenen Wirtschaftsbereichen (z.B. Ausstieg aus der Kohleverstromung, Umstieg zur Elektrofahrzeugproduktion).

T13: *Gefährdete wirtschaftliche Entwicklungsmöglichkeiten im ländlichen Raum durch mangelnde Versorgung mit Informations- und Kommunikationstechnologien sowie hochleistungsfähigen, digitalen Infrastrukturen (Festnetz-Breitband, Mobilfunk) (Querschnittsziel).*

Geschlechtergerechtigkeit, Inklusion und lokale Entwicklung

T14: Mehrfachbelastung von Frauen durch Familie, Beruf und Ehrenamt.

T15: Mangelnde öffentliche Anerkennung der Leistungen von Frauen für Familie, Beruf und Ehrenamt.

T16: Erhöhte Arbeitslosigkeit von Frauen und Abwanderung aus den ländlichen Gebieten.

T17: Teilräumlich Bedrohung des Natur- und Kulturerbes.

T18: Verluste lokaler Identität und kommunaler Angebote durch Landkreis- und Gemeindefusionen.

T19: Abnehmendes ehrenamtliches und bürgerschaftliches Engagement und daraus entstehende Mehrfachbelastung der Ehrenamtlicher sowie geschlossene Netzwerke, können zu einer Entmutigung und zum Rückzug aus dem Engagement führen.

T20: Zentralisierung bzw. wenig flexible Standards im Bereich der Grundversorgung (z.B. der Klassenmindestgrößen in Schulen). Mangelnde Auslastung und damit steigende Kosten für die technische und soziale Infrastruktur.

T21: Rückläufige Bevölkerungsentwicklung in vielen Regionen, ungünstige demografische Entwicklung und Abwanderung überwiegend junger hochqualifizierter Menschen v.a. in peripheren Räumen, Regional hohe Anteile an Schulabgängern ohne Schulabschluss, steigender Anteil älterer Menschen.

T22: Schwindende Vereinsaktivitäten.

Forstwirtschaft

T23: Gefährdung der Wälder durch die erwartete Zunahme von klimabedingten Extremwetterereignissen

sowie durch verstärkten Insekten- und Pilzbefall und das Eindringen invasiver Arten) (*s. spez. Ziel d*).

T24: Erwartete Zunahme der Waldbrandgefahr (*s. spez. Ziel d*).

T25: Wildbestandsdichte als Risiko für die Erreichung der waldbaulichen Ziele.

T26: Wirtschaftliche Abhängigkeit der Forstbetriebe vom Holzverkauf.

T27: Flächen- und Zielkonflikte zwischen den verschiedenen Waldfunktionen (Produktion, Schutz- und Erholungsfunktion).

T28: Bei Privatwald häufig ungeklärte Eigentumsverhältnisse; mangelnde Planungsgrundlagen erschweren gemeinschaftliche Maßnahmen im kleinstrukturierten Waldeigentum.

T29: Teilweise unsichere bzw. nicht ausreichende Betreuungs-/Beratungskapazitäten.

T30: Geringer Grad der wirtschaftlichen Aktivität in zahlreichen forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen (u.a. bedingt durch Mangel an neuen Mitgliedern).

T31: Geringer Anteil der in forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen organisierten Waldbesitzer (*s. Querschnittsziel*).

T32: Wettbewerbsfähigkeit zahlreicher Forstbetriebsgemeinschaften unzureichend.

2.1.SO8.1.5 Sonstige Bemerkungen

-

2.1.SO8.2 Ermittlung der Bedürfnisse

Code	Titel	Priorisierung auf Ebene des GAP-Strategieplans	Bedarf wird im GAP-Strategieplan behandelt
H.1	Förderung der ländlichen Entwicklung	Hohe Priorität	Ja
H.10	Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU)	Hohe Priorität	Ja
H.11	Stärkung von Beschäftigung, Wachstum, Stoffkreisläufen und lokaler Entwicklung durch Bioökonomie	Mittlere Priorität	Ja
H.12	Auf- und Ausbau von Wertschöpfungsketten in Forst- und Holzwirtschaft	Mittlere Priorität	Nein
H.13	Anpassung der Erschließungssituation von Waldflächen an Erf. einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung	Mittlere Priorität	Ja
H.2	Schaffung qualifizierter Arbeitsplätze	Hohe Priorität	Ja
H.3	Sicherung oder Verbesserung der Daseinsvorsorge in ländlichen Räumen	Sehr hohe Priorität	Ja
H.4	Stärkung der Selbstorganisation bei der Förderung der lokalen Entwicklung der Regionen	Hohe Priorität	Ja
H.5	Identitätsstärkung, kulturelles und natürliches Erbe, Entwicklung von Dorf- und Ortskernen	Hohe Priorität	Ja
H.6	Unterstützung des Ehrenamts und bürgerschaftlichen Engagements	Hohe Priorität	Ja
H.7	Gleichstellung aller Geschlechter und sozialen Gruppen	Hohe Priorität	Ja
H.8	Steigerung der Kooperations-, Service- und Innovationskultur im Tourismus	Hohe Priorität	Ja
H.9	Erleichterung von nicht-landwirtschaftlichen Existenzgründungen	Hohe Priorität	Ja

Sonstige Bemerkungen zur Ermittlung der Bedarfe.

Nicht relevant

2.1.SO8.4 Interventionslogik

Form der Intervention	Art der Intervention	Interventionscode (MS) – Name	Gemeinsamer Outputindikator
RD	INVEST(73-74) - Investitionen, einschließlich Investitionen in Bewässerung	EL-0402 - Materielle Infrastruktur - Hochwasserschutz, Küstenschutz	O.22. Anzahl unterstützter Infrastrukturinvestitionsvorhaben oder -einheiten
RD	INVEST(73-74) - Investitionen, einschließlich Investitionen in Bewässerung	EL-0404 - Investitionen in landwirtschaftliche und forstliche Infrastrukturen, einschließlich ländlicher Bodenordnung	O.22. Anzahl unterstützter Infrastrukturinvestitionsvorhaben oder -einheiten
RD	INVEST(73-74) - Investitionen, einschließlich Investitionen in Bewässerung	EL-0405 - Investitionen in materielle Vermögenswerte in Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung (Marktstruktur)	O.24. Anzahl unterstützter produktiver Investitionsvorhaben oder -einheiten außerhalb landwirtschaftlicher Betriebe
RD	INVEST(73-74) - Investitionen, einschließlich Investitionen in Bewässerung	EL-0409 - Materielle Infrastruktur - Breitbandversorgung	O.22. Anzahl unterstützter Infrastrukturinvestitionsvorhaben oder -einheiten
RD	INVEST(73-74) - Investitionen, einschließlich Investitionen in Bewässerung	EL-0410 - Investitionen in die integrierte ländliche Entwicklung	O.22. Anzahl unterstützter Infrastrukturinvestitionsvorhaben oder -einheiten
RD	INVEST(73-74) - Investitionen, einschließlich Investitionen in Bewässerung	EL-0411 - Investitionen in die Schaffung und Entwicklung nicht-landwirtschaftlicher Tätigkeiten in landwirtschaftlichen Betrieben (Förderung der Diversifizierung landwirtschaftlicher Betriebe (FID))	O.24. Anzahl unterstützter produktiver Investitionsvorhaben oder -einheiten außerhalb landwirtschaftlicher Betriebe
RD	INVEST(73-74) - Investitionen, einschließlich Investitionen in Bewässerung	EL-0412 - Förderung von Investitionen in die Entwicklung nichtlandwirtschaftlicher Unternehmen in ländlichen Gebieten	O.24. Anzahl unterstützter produktiver Investitionsvorhaben oder -einheiten außerhalb landwirtschaftlicher Betriebe
RD	INVEST(73-74) - Investitionen, einschließlich Investitionen in Bewässerung	EL-0413 - Investitionen in IKT-Ausstattung in Bildungseinrichtungen	O.22. Anzahl unterstützter Infrastrukturinvestitionsvorhaben oder -einheiten
RD	COOP(77) - Zusammenarbeit	EL-0703 - LEADER	O.31. Anzahl unterstützter von der örtlichen Bevölkerung betriebener Strategien für die lokale Entwicklung (LEADER) oder vorbereitender Maßnahmen

Übersicht

Beschreibung der Interventionszusammensetzung zur Erreichung des spezifischen Ziels

Angesichts des Ziels der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse von Stadt und Land sowie verstärkt unter Berücksichtigung der Auswirkungen der COVID 19-Pandemie auf Landwirtschaft und ländliche Räume zeigt sich die Notwendigkeit einer Förderung der Entwicklung ländlicher Gebiete. Unzulängliche Ausstattungen und Angebote der Daseinsvorsorge sowie ein Funktionsverlust von Dorf- und Kleinstadtmitten haben bereits in vielen Regionen zur Aufgabe von Unternehmen und Abwanderung von Menschen geführt. Dies kann eine Abwärtsspirale auslösen: Der Bevölkerungsschwund in den betroffenen ländlichen Regionen führt zur Verringerung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der dortigen Kommunen und Unternehmen sowie einer verringerten Auslastung der öffentlichen Einrichtungen und

gefährdet damit mittelbar die Daseinsvorsorge für die Menschen. Es bedarf daher einer grundsätzlichen Förderung der ländlichen Entwicklung **(H.1**). In den letzten Förderperioden hat sich hier als Instrument v. a. der LEADER-Ansatz bewährt, mit dem passgenaue regionalspezifische Bedürfnisse durch den Bottom-Up-Ansatz abgedeckt werden konnten. LEADER ist geeignet, auf aktuelle Entwicklungen lokal angepasste Antworten zu geben. Der LEADER-Ansatz bietet durch die partizipative Regionalentwicklung unter Beteiligung der ländlichen Gemeinden, der Wirtschaft sowie einer breiten zivilgesellschaftliche Beteiligung den geeigneten Rahmen, um einen gemeinschaftlichen und innovativen Mehrwert zu schaffen. Basis bilden hierfür individuelle regionale Entwicklungsstrategien, welche konkrete Handlungsfelder für die lokale Entwicklung je nach den spezifischen lokalen Ausgangbedingungen identifizieren und ausgestalten. Auch im GAP-Strategieplan wird daher das Ziel verfolgt, die Selbstorganisation bei der lokalen Entwicklung der Regionen zu stärken (**H.4**). Dem LEADER-Ansatz (*EL*-0703) wird demnach bei der Förderung der ländlichen Entwicklung eine besondere Bedeutung zugewiesen: Er besitzt eine Querschnittsfunktion innerhalb des spezifischen Ziels. Durch ihn sollen die Regionen ihre vorhandene Vielfalt an Potenzialen und Ressourcen in der Bevölkerung und der regionalen Gegebenheiten als Standortfaktor nutzen und diskriminierungsfreie Beteiligung und Partizipation breiter Schichten der Bevölkerung für eine hohe Entwicklungs- und Innovationsfähigkeit von ländlichen Regionen erreichen. Somit können vor Ort Innovationen im lokalen Kontext, sozialen Inklusion und auch Strategien zur Entwicklung der Dörfer in den LEADER-Gebieten zielgerichtet und bedarfsgerecht unterstützt werden. Innovation ist eine Querschnittspriorität der EU-Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums und ihre Verbindung zu LEADER wird verstärkt durch die Anforderung, dass die Lokalen Aktionsgruppen (LAG) sie bei der Planung ihrer Lokalen Entwicklungsstrategien (LES) berücksichtigen müssen. Zentrale Aspekte einer LES sind ihr integrativer und innovativer Ansatz. Der LEADER-Ansatz deckt dadurch die Bedarfe **H.1** bis **H.11** vollständig ab.

Die Stärkung des ländlichen Raums als individueller und kollektiver Lebensraum und speziell die Daseinsvorsorge, Infrastrukturfragen und die Ausstattung mit Versorgungseinrichtungen rücken bei der Förderung der ländlichen Entwicklung immer stärker in den Vordergrund (**H.3**) und besitzen daher eine sehr hohe Priorität. Diese Bedarfe sind gemeinsam zu betrachten. Die Daseinsvorsorge betrifft nicht nur das Vorhandensein und die Qualität von wohnortnahen Kinderhorten und -gärten, Schulen und kulturellen Einrichtungen, sondern – deutlich basaler - auch Einkaufsmöglichkeiten, barrierefreie Mietwohnungen, die medizinische Versorgung, haushaltsnahe Dienstleistungen, die häusliche Pflege sowie die weitere örtliche Betreuung von Kindern und alternden Menschen. Hierbei werden innovative, generationenübergreifende und interkommunale Ansätze zur Belebung der ländlichen Entwicklung, unter Berücksichtigung der demografischen Entwicklung und der sich daraus ergebenden Herausforderungen angestrebt. Dies soll zu gleichwertigen Lebens- und Arbeitsbedingungen zwischen ländlichen Regionen und urbanen Regionen und zu guten Stadt-Land-Beziehungen führen.

Hierfür sind in der zweiten Säule der GAP Interventionen zur Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung (*EL-0410*) und insbesondere die Förderung der Dorfentwicklung (*EL-0410-02*) bspw. in *Hessen* durch die Behebung von Gebäudeleerständen durch die Schaffung von Mehrfunktionshäusern einschließlich Co-Working Spaces oder der Nutzung der Möglichkeiten von Digitalisierung und Datennutzung vorgesehen. Auch die Einrichtung lokaler Basisdienstleistungen in *Mecklenburg-Vorpommern*, *Niedersachsen* und im *Saarland*, was die Schaffung oder Erneuerung von Einrichtungen der wohnortnahen Grundversorgung beinhaltet (*EL-0410-05*) führt zur Sicherung der Daseinsvorsorge. In *Mecklenburg-Vorpommern* und im *Saarland* beinhaltet dies ebenfalls die Sanierung, den Um- und Ausbau sowie Neubau von Kindertageseinrichtungen und allgemeinbildenden Schulen. Der Ansatz von gebietsübergreifenden ländlichen Entwicklungsplänen als auch gemeindebezogenen Planungen wird insbesondere im *Saarland* verfolgt (*EL-0410-01*), da hier wichtige Voraussetzungen für eine innovative, generationenübergreifende und interkommunale Entwicklung der ländlichen Gemeinden geschaffen werden können.

In *Mecklenburg-Vorpommern* wird die Wiedernutzbarmachung devastierter Flächen und die Rekultivierung von Siedlungsabfalldeponien, in *Thüringen* die Revitalisierung von Brachflächen gefördert, um Renaturierungspotenziale und neue Möglichkeiten für die Nachnutzung zu eröffnen. Die Förderung von dem ländlichen Charakter angepasster Infrastrukturen (*EL-0410-03*) innerhalb der Intervention beabsichtigt bspw. *Hessen* die Anpassung ländlicher Wege und Brücken an die modernen und multifunktionalen Verkehrsanforderungen, was zur Erleichterung des Alltags-, Schul- und

Arbeitsverkehrs führen kann und somit wesentlich zu einer Verbesserung der Wohnstandortqualität der ländlichen Gemeinden beiträgt. Auch die Neuordnung des ländlichen Grundbesitzes dient der Gestaltung des ländlichen Raums (*EL-0404-03*) und insbesondere der zweckmäßigen wirtschaftlichen und konfliktfreien Landnutzung. Nicht zuletzt trägt die Förderung von Investitionen in die Entwicklung nichtlandwirtschaftlicher Unternehmen (*EL-0412*) in *Baden-Württemberg* und *Mecklenburg-Vorpommern* dazu bei.

Bei der Förderung der ländlichen Entwicklung und der Sicherung der Daseinsvorsorge sind auch Infrastrukturfragen zu beachten, die auch den Hochwasser- und Küstenschutz miteinbeziehen. Eine hohe Bedeutung kommt dem Küstenschutz in Nieder*sachsen, Schleswig-Holstein, Bremen* und *Hamburg* zu. Um präventive Maßnahmen zu fördern, ist die Intervention zur Förderung materieller Infrastruktur vorgesehen (*EL-0402*), die Fördermaßnahmen zum Hochwasserschutz (*EL-0402-01)* und zum Küstenschutz (*EL-0402-02*) umfasst. Ziele bei den Fördermaßnahmen zum Hochwasserschutz (*EL-0402-01*) sind die Verbesserung des Wasserrückhaltes in der Fläche, die Verhütung und Beseitigung von Hochwasserschäden an Gewässern und wasserbaulichen Anlagen und die Verbesserung der Hochwasservorsorge. Des Weiteren werden die Gewässer so umgestaltet, dass sie in der Lage sind, den größtmöglichen Wasserrückhalt in der Fläche zu gewährleisten.

Eine ausreichende digitale Infrastruktur ist zur Verbesserung der Daseinsvorsorge (**H.3**) von besonderer Bedeutung. Das Ziel sollte eine flächendeckende Verfügbarkeit leistungsfähiger Breitbandnetze in ländlichen Räumen sein. Durch kleinräumige Maßnahmen, die Lücken in der bestehenden Breitbandinfrastruktur schließen, ergänzt die ELER-Förderung (*EL-0409*) in *Hessen* und *Sachsen-Anhalt* bestehende nationale Programme (s. u.) für den Breitbandausbau und die damit angestrebten Versorgungsziele. Ebenfalls sollen bestehende Defizite in der IT-Ausstattung von Schulen und Bildungseinrichtungen, die im ländlichen Raum tätig sind, ausgeglichen werden. Hierzu sind in *Baden-Württemberg* und *Sachsen-Anhalt* Investitionen in die Ausstattung mit IT-Technik in Bildungseinrichtungen (*EL-0413*) vorgesehen. Damit soll der Bevölkerung in ländlichen Räumen ein adäquater Zugang zu modernen Informations- und Kommunikationstechnologien sowie Bildungsangeboten ermöglicht werden. Auch außerhalb der GAP wird dieses Ziel intensiv verfolgt (s. u.).

Das kulturelle Angebot darf in seiner identitätsstiftenden Bedeutung und verbindenden Wirkung nicht unterschätzt werden. Ein aktives Kulturleben bedeutet Lebensqualität, trägt zum Selbstwert des ländlichen Raums bei und prägt den Charakter einer Gemeinde maßgeblich mit. Zur Stärkung der Identität und zum Erhalt des kulturellen und natürlichen Erbes sowie zur Entwicklung von Dorf- und Ortskernen (**H.5**) tragen insbesondere Investitionen in die integrierte ländliche Entwicklung (*EL-0410*) bei. Die Förderung der Dorfentwicklung (*EL-0410-02*) mit dem Ziel attraktiver und lebendiger Dörfer beinhaltet private und öffentliche Investitionen, die der Erhaltung, Gestaltung und Entwicklung ländlich geprägter Orte dient und deren soziale und wirtschaftliche Zukunftsfähigkeit stärkt. Hierbei werden bspw. die Gestaltung von dörflichen Plätzen, Straßen, Wegen und Freiflächen oder Sport-, Freizeit- und Naherholungseinrichtungen gefördert. Ebenfalls tragen in *Baden-Württemberg, Saarland* und *Schleswig-Holstein* Investitionen in das kulturelle Erbe (*EL-0410-07*) zur Abdeckung des Bedarfs bei. Hierzu gehören Investitionen und Studien im Zusammenhang mit Aktivitäten zur Erhaltung und Entwicklung des materiellen und immateriellen kulturellen Erbes sowie mit Investitionen verbundene Ausgaben zur Sensibilisierung der Bevölkerung für Zusammenhänge von Kultur und Natur im Ländlichen Raum und für das kulturhistorische Erbe. Im *Saarland* tragen auch integrierte Entwicklungskonzepte und Pläne (*EL-0410-01*) sowie Investitionen in die Schaffung und Verbesserung lokaler Basisdienstleistungen für die ländliche Bevölkerung sowie die Revitalisierung von Brachflächen (*EL-0410-05*) ihren Teil zur Erreichung der Ziele innerhalb des GAP-Strategieplans bei.

Um das Ehrenamt und das bürgerliche Engagement zu unterstützen (**H.6**) und die Vereinsarbeit zu modernisieren und sie effizienter zu gestalten, bedarf es primär Fort- und Weiterbildungen für öffentliche und private Akteurinnen und Akteure sowie Digitalisierungskonzepte (siehe Querschnittsziel). Jedoch benötigen Inhaber von Ehrenämtern und bürgerschaftliches Engagement insgesamt ebenfalls ausreichende finanzielle, organisatorische und Fortbildungsressourcen. Daher wird dies über private und öffentliche Investitionen, die der Erhaltung, Gestaltung und Entwicklung ländlich geprägter Orte dienen und deren soziale und wirtschaftliche Zukunftsfähigkeit stärken, gefördert (*EL-0410-02*). Durch die Möglichkeit der Unterstützung privater Zuwendungsempfänger mobilisieren die Vorhaben bürgerschaftliches und zivilgesellschaftliches Engagement für die Entwicklung der Dörfer. Ferner wird durch die Förderung von

Studien und Investitionen im Zusammenhang mit der Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des kulturellen Erbes der Dörfer und ländlicher Regionen die kulturelle Identität und das bürgerliche Engagement gestärkt (*EL-0410-07*); dies trägt mit der Inwertsetzung des kulturellen Erbes zur positiven Entwicklung der ländlichen Räume bei.

Es werden ebenfalls Beiträge zur Steigerung der Beschäftigung und zum wirtschaftlichen Wachstum in ländlichen Gebieten angestrebt. Hierzu zählt die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von Kleinst-, kleinen und mittlerer Unternehmen (KMU) (**H.10**), die Schaffung qualifizierter Arbeitsplätze (**H.2, H.3**) und die Erleichterung von nicht-landwirtschaftlichen Existenzgründungen (**H.9**). Denn die Schaffung tragbarer Arbeitsbedingungen im ländlichen Raum wie wohnortnahe Arbeitsplätze, die ein existenzsicherndes Einkommen unter akzeptablen Konditionen generieren, sind die entscheidende Voraussetzung, die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse zu fördern und die Abwanderung, insbesondere auch von Frauen, vorzubeugen sowie um Zuzug insbesondere junger Familien, sicherzustellen. Ziel der Intervention *EL-0412* ist es, die nichtlandwirtschaftlichen Unternehmen in ländlichen Gebieten zu stärken (**H.2**) und dabei insbesondere Frauen zu fördern (**H.7**). Durch die Förderung von Investitionen in die Entwicklung von Kleinstunternehmen soll die ländliche Wirtschaftsstruktur und das Dienstleistungsangebot im ländlichen Raum erhalten und gestärkt werden. Dies wird in *Baden-Württemberg* und *Mecklenburg-Vorpommern* angeboten und hierbei werden konkret Anschaffungs- und Herstellungskosten, Aufwendungen für Beratungs-, Architekten- oder Ingenieurleistungen, Durchführbarkeitsstudien, Lizenzen, Werbekonzeptionen oder der Aufbau digitaler Vermarkungsformen gefördert. Die Erleichterung von nicht-landwirtschaftlichen Existenzgründungen und die Schaffung von Arbeitsplätzen hat auch die Intervention *EL-0411* zum Ziel, bei der Investitionen in die Schaffung und Entwicklung nicht-landwirtschaftlicher Tätigkeiten in landwirtschaftlichen Betrieben unterstützt werden. Durch die Bildung und Weiterentwicklung regionaler Wertschöpfungsketten können Impulse zur regionalwirtschaftlichen Entwicklung gesetzt werden (z. B. durch die bessere Ausschöpfung von Marktpotenzialen im Tourismus, in der Vermarktung und Nahversorgung oder die Bereitstellung hauswirtschaftlicher Dienstleistungen etc.). Diese können einen Beitrag zur Erhaltung der Wirtschaftskraft des Ländlichen Raums insgesamt leisten. Hierzu kann auch indirekt die Steigerung der Innovationskultur im Tourismus (**H.8**) beitragen, da er wohnortnahe Beschäftigung sichern kann und daher in geeigneten Gebieten eine hohe Bedeutung für die Entwicklung ländlicher Räume besitzt.

Innerhalb des GAP-Strategieplans werden die touristischen Entwicklungspotenziale durch die Förderung von dem ländlichen Charakter angepassten kleinen Infrastrukturmaßnahmen (*EL-0410-03*) gestärkt. Hierzu gehören bspw. die Modernisierung touristischer Radrouten einschließlich der notwendigen Begleitinfrastrukturen, die Schaffung von Einrichtungen zur Besucherinformation, Besucherleitsysteme oder die Gestaltung von touristischen Ankommenspunkten.

Ein zentrales wirtschaftliches Standbein ländlicher Regionen ist die Bereitstellung nachhaltig erzeugter biogener Rohstoffe in ausreichender Qualität und Quantität für die Bioökonomie, d. h. für die Agrar- und Ernährungswirtschaft, die Aquakultur und Fischwirtschaft, die Holzwirtschaft sowie für alle anderen Non-Food/Non-Feed-Bereiche der Wirtschaft, die Rohstoffe biologischen Ursprungs verarbeiten oder biologische Prozesse nutzen (z. B. Bioenergieerzeuger, Dämmstoffindustrie oder die stoffliche Aufbereitung und Veredelung von Biomasse in Bioraffinerien zu Ausgangsstoffen für Chemieindustrie oder Biotechnologieunternehmen). Die nachhaltige Erzeugung der Biomasse ist somit Grundlage einer nachhaltigen Bioökonomie (**H.11**). Innerhalb der GAP hat dieser Ansatz jedoch eine mittlere Priorität und wird über den LEADER-Ansatz (*EL-0703*) adressiert. Dennoch tragen innerhalb der GAP alle Instrumente indirekt zur Nachhaltigkeit der Bioökonomie bei, welche die Verbesserung der Umwelt- und Klimawirkungen der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung zum Gegenstand haben (siehe SO4 – SO6).

Auch die Forstwirtschaft und insbesondere der Aufbau von Wertschöpfungsketten in der Holzverarbeitung (**H.12**) und die Anpassung der Erschließungssituation von Waldflächen (**H.13**) wird primär außerhalb der GAP abgedeckt (s. u.) und besitzt nur eine mittlere Priorität. In *Baden-Württemberg*, *Hessen*, *Rheinland-Pfalz* und *Thüringen* sollen durch Investitionen in forstliche Infrastrukturen (*EL-0404*-02) insbesondere Waldgebiete für eine nachhaltige Bewirtschaftung, zur Prävention sowie Bewältigung von Schadereignissen, für die Erholung suchende Bevölkerung und einer waldtouristischen Nutzung zugänglich gemacht werden. Dafür werden Instandsetzungs- und Ausbaumaßnahmen gefördert, die gleichzeitig auch der Anpassung der Infrastruktur an Extremwetterereignisse in Folge des Klimawandels

dienen. Die Förderung inkludiert auch Maßnahmen zur Hochwasservorsorge, die den Wasserrückhalt im Wald verbessern. Bei der Konzeption und Umsetzung können auch Anliegen der Waldbrandbekämpfung berücksichtigt werden. Die Neuordnung des ländlichen Grundbesitzes und Gestaltung des ländlichen Raumes (*EL-0404-03*) in Waldgebieten führt zu deren besseren Erschließungssituation (**H.13**) und somit zu einer Verbesserung der Produktivität der forstwirtschaftlichen Betriebe. Im Rahmen der Teilintervention werden die Ausführungskosten und die Verfahrenskosten nach dem Flurbereinigungsgesetz und Landwirtschaftsanpassungsgesetz gefördert.

Die Gleichstellung aller Geschlechter und sozialen Gruppen (**H.7**) besitzt eine hohe Priorität und dient als Querschnittsaufgabe nicht nur innerhalb des spezifischen Ziels, sondern vielmehr über alle Ziele des GAP-Strategieplans hinweg. Folglich sollen Strukturen und Rahmenbedingungen so gestaltet werden, dass diskriminierungsfreie, wirtschaftliche, politische und gesellschaftliche Teilhabechancen für alle Menschen in den ländlichen Gebieten bestehen. Dies ist bei den einzelnen Interventionen mit zu berücksichtigen. Innerhalb des LEADER-Ansatzes (*EL-0703*) wird bspw. in den LEADER-Entscheidungsgremien (LEG) der inklusive Charakter der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) beschrieben. Ebenfalls werden in den LEADER-Entwicklungsstrategien (LES) die Maßnahmen der LAG zur Sicherstellung eines nichtdiskriminierenden und transparenten Auswahlverfahrens beschrieben. Spezifisch trägt hier auch die Intervention zur Förderung von Investitionen in die Entwicklung nichtlandwirtschaftlicher Unternehmen in ländlichen Gebieten (*EL-0412*) bei, indem in *Baden-Württemberg* explizit Frauen gefördert werden sollen. Die Notwendigkeit ergibt sich aus mangelnden sozialen Infrastrukturen (z. B. Kinderbetreuungseinrichtungen) in dortigen vielen ländlichen Gebieten und einem noch stark ausgeprägten traditionellen Rollenverständnis bei der Haushaltsführung sowie Betreuung der Kinder- und pflegebedürftiger Personen. Daher ist eine außerlandwirtschaftliche Berufstätigkeit von Frauen in ländlichen Gebieten *Baden-Württembergs* häufig nicht gegeben. Zusätzlich ist das Angebot an adäquaten außerlandwirtschaftlichen Arbeitsplätzen für Frauen im dortigen ländlichen Raum, insbesondere in der Phase der Kindererziehung, eingeschränkt. Ziel dieser Förderung von Vorhaben speziell für Frauen im ländlichen Raum ist es daher, zum einen wohnortnahe Einkommens- und Beschäftigungsperspektiven zu erschließen u. a. durch die Unterstützung der Selbstständigkeit, und zum anderen die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu verbessern. Unterstützt wird dies durch Wissenstransfer- und Informationsmaßnahmen in *Baden-Württemberg* (*El-0802*, s. Querschnittsziel), welche die fachlichen, unternehmerischen und persönlichen Kompetenzen v. a. der Unternehmerinnen verbessern und damit die Wirkung der einzelnen Interventionen verstärkt werden sollen.

Zusätzliche Instrumente außerhalb der GAP zur Erreichung des spezifischen Ziels

Zur Deckung von regionalen Förderbedarfen können die Länder in der föderalen Ordnung Deutschlands auf unterschiedliche nationale und europäische Förderinstrumentarien zurückgreifen. Die Länder stellen zum Beispiel Mittel aus ihrem Landeshaushalten für eigene Landesprogramme zur Verfügung. Daneben existiert mit der Bund/Länder-Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) ein finanziell bedeutsames Finanzierungsinstrument, das in seiner Zielstellung und dem daraus folgenden Förderangebot eine überwiegende Schnittmenge mit den Interventionen hat, die im GAP-SP angeboten werden. Zudem stehen im Kontext mit der Entwicklung der Ländlichen Räume im engeren Sinn weitere EU-Förderinstrumentarien, wie beispielsweise aus den EU-Strukturfonds, reine EU-Programme, wie beispielsweise LIFE+ oder auch nationale (Bundes-) Programme zur Verfügung, auf die Ausführungen im Kapitel 4.5 wird verwiesen. Die Länder können im Rahmen dieser Schnittmenge die zur Kofinanzierung der 2.Säule der GAP notwendigen Mittel aus den Landeshaushalten und/oder der vorgenannten anderen Förderinstrumentarien finanzieren. Sie können diese Mittel aber auch losgelöst von den Interventionen des GAP-SP als landeseigene Fördermaßnahmen auflegen. Und sie können, soweit es um Interventionen insbesondere für Infrastruktur, Beschäftigung und investive Umweltaspekte in ländlichen Raum geht auch auf die Mittel der Strukturfonds zurückgreifen. Den dargestellten verschiedenen Instrumenten ist gemeinsam, dass sie die im GAP-SP identifizierten Bedarfen abzudecken vermögen.

Welche Instrumente zur Anwendung kommen ist Primat der Förderpolitik, in der 2. Säule damit in der Entscheidung der Länder und Ausdruck des Subsidiaritätsprinzips. Wesentlicher Einflussfaktor sind dabei neben den bestehenden regionalen Bedarfen, die Finanzsituation des jeweiligen Landes und die damit korrespondierende Verfügbarkeit an Kofinanzierungsmitteln (u. a. in zeitlicher Hinsicht) für die

Inanspruchnahme von EU-Mitteln. Zudem haben sich in den Jahrzehnten des Nebeneinanders von Mitteln der 2. Säule im Rahmen der GAP, der GAK und der Länderprogramme länderspezifisch Förderhistorien gebildet, bestimmte Bedarfe eher national anzusprechen. Es gibt dort etablierte und administrativ eingespielte Verfahren. Die Finanzierung über die Mittel der 2. Säule sind mit bestimmten Anforderungen hinsichtlich der Erreichung von Zielwerten im GAP-SP, Kontrolle und Dokumentation der Mittelverwendung verbunden. Bei einer diesbezüglichen Beurteilung des Verhältnisses von Aufwand und Ertrag kommen die Bundesländer auch vor dem Hintergrund der erwähnten Förderhistorie zu unterschiedlichen Beurteilungen, nur bestimmte Interventionen im Rahmen der GAP anbieten zu wollen.

Relevante nationale und länderspezifische Gesetzesgrundlagen und Förderinstrumente

Eine Große Schnittmengen mit der GAP weißt der Förderbereich 1 der GAK auf. Die darin enthaltene Integrierte Ländliche Entwicklung (ILE) der **GAK** hat das Ziel, die ländlichen Regionen als Lebens-, Arbeits-, Erholungs- und Naturräume zu sichern und weiterzuentwickeln. Die Förderung umfasst ein breites Maßnahmenspektrum und kann entsprechend der jeweiligen Anforderungen der Regionen eingesetzt werden. Die ILE ist ein lebendiges Instrument, welches jährlich an die aktuellen Herausforderungen angepasst werden kann. Innerhalb der (**ILE**) und des GAK-Sonderrahmenplans „Förderung der ländlichen Entwicklung“ stehen für 2022 Bundesmittel bis zu 319 Millionen Euro bereit. Bei voller Inanspruchnahme der Mittel läge die Kofinanzierung der Länder somit bei rund 212 Millionen Euro Landesmittel. Diese werden für verschiedene Maßnahmen der integrierten ländlichen Entwicklung genutzt, teilweise zusätzlich zum ELER oder für rein national finanzierte Maßnahmen und Vorhaben.

Im Rahmen der GAK-ILE ist die Vorbereitung und Erarbeitung von Plänen für die Entwicklung ländlicher Gemeinden, u.a. **integrierter Konzepte zur ländlichen Entwicklung** (**ILEK**) sowie die Einrichtung von **Regionalmanagements** als querschnittsorientierte Dienstleistung zur Initiierung, Organisation und Umsetzungsbegleitung ländlicher Entwicklungsprozesse förderfähig. Daneben werden über die GAK-ILE Maßnahmen zur Förderung von Kleinstunternehmen der Grundversorgung und Einrichtung für lokale Basisdienstleistungen zur Schaffung, Sicherung, Verbesserung und Ausdehnung der Grundversorgung für die ländliche Bevölkerung unterstützt (**H.3**).

Die Erhaltung, Gestaltung und Entwicklung ländlich geprägter Orte zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der ländlichen Bevölkerung (**H.1**, **H.3**, **H.5**) fördern Bund und Länder mit der GAK-ILE Maßnahme **Dorfentwicklung**. Darunter fallen unter anderem die Initiierung und Begleitung von Veränderungsprozessen, die Gestaltung öffentlicher Plätze und Flächen, die Schaffung und der Erhalt dörflicher Einrichtungen des Gemeinwesens, Mehrfunktionenhäuser zur gemeinschaftlichen Nutzung, die Schaffung, der Erhalt oder Ausbau dörflicher Infrastrukturen, Freizeit- und Erholungseinrichtungen als auch die Umnutzung von dörflicher Bausubstanz. Zudem können Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur in ländlichen Gebieten, die Neuordnung ländlichen Grundbesitzes sowie die Breitbandversorgung im ländlichen Raum gefördert werden. Dörfer im Sinne des GAK-Rahmenplans sind ländlich geprägte Orte mit bis zu 10.000 Einwohnern Förderschwerpunkte der Dorfentwicklung werden nur in der Förderkulisse ländlicher Raum anerkannt. Das Förderprogramm "**Dorfmoderation**" ist ein Angebot für Kommunen, die nicht als Förderschwerpunkt der Dorfentwicklung anerkannt sind. Gefördert werden Ausgaben für Moderations- und Beratungsdienstleistungen sowie die Erstellung von kommunalen Entwicklungskonzepten zu allen Themen, die die Zukunftsfähigkeit der Kommune betreffen. Vor diesem Hintergrund werden außerhalb der GAP zusätzlich die Bedarfe insbesondere **H.5** sowie **H.3, H.4** und **H.6** abgedeckt.

Der **„Zukunfts-Check Dorf“ (ZCD)** im Rahmen der GAK-ILE-Maßnahme „Dorfentwicklung“ ist eine Antwort auf die Herausforderungen von Dörfern im ländlichen Raum: Alterung der Bevölkerung, Gebäudeleerstand, Nahversorgung und das soziale Miteinander sind wichtige Fragen. Nur eine engagierte Dorfgemeinschaft kann langfristig das Dorf lebendig erhalten und damit attraktiv. Viele Dorfentwicklungskonzepte bedürfen der Fortschreibung und Weiterentwicklung, insbesondere im Hinblick auf die Herausforderungen des demografischen Wandels. Kleinen Dörfern soll so die Chance eröffnet werden, mit professioneller Unterstützung, ihr Dorf in sozialen, infrastrukturellen und baulichen Belangen fit für die Zukunft zu machen. Der ZCD ist so gestaltet, dass die Gemeinden Hilfe zur Selbsthilfe erhalten. Somit entfaltet sich die Wirkung nicht nur auf der Ebene der baulichen, sondern insbesondere auch auf der Ebene der sozialen Dorfentwicklung, wodurch wieder eine Vielzahl von Bedarfen adressiert wird. Dies sind insbesondere **H.4** sowie **H.3, H.5** und **H.6**.

Flankierend werden über die Maßnahmen des **Regionalbudgets** im Rahmen der GAK Kleinprojekte i. H. v. bis zu 20.000 Euro pro Projekt gefördert, die der Umsetzung eines **ILEK** oder einer **lokalen Entwicklungsstrategie (LEADER)** dienen (**H.4**). Hierfür werden pro Konzept/Strategie bis zu 200.000 Euro pro Jahr und Region bereitgestellt. Diese Mittel werden für sehr unterschiedliche Themenbereiche der ländlichen Entwicklung eingesetzt, welche dem Ziel dienen sollen, die ländlichen Räume als Lebens-, Arbeits-, Erholungs- und Naturräume zu sichern und weiterzuentwickeln. Die Umsetzung kann für die Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger relativ bürokratiearm gestaltet werden; wenn z. B. das LEADER-Regionalmanagement die organisatorische Abwicklung gegenüber den Fördermittelgebenden übernimmt.

Mit dem **Bundesprogramm ländliche Entwicklung** (**BULE**) fördert das BMEL in 2021 mit rund 68 Millionen Euro Modellvorhaben und Modellregionen in zentralen Zukunftsfeldern der ländlichen Entwicklung. Um den Herausforderungen zur Sicherung der Daseinsvorsorge (**H.3**) zu begegnen, werden bspw. in sieben Modellregionen und 14 weiteren Landkreisen ein sogenanntes digitales Ökosystem und digitale Anwendungen im Rahmen des Modellvorhabens **Smarte.Land.Regionen** entwickelt und auf ihre Übertragbarkeit hin erprobt (*vgl. auch Querschnittsziel*). Das BULE ist in erster Linie als „Wissensprogramm" ausgelegt, in dessen Fokus vor allem Erkenntnisse zum Handlungsbedarf bzgl. der Bildung nachhaltiger Strukturen in ländlichen Räumen stehen.

Mit der **Programmfamilie Region gestalten** beim BMI werden aus dem Budget des **Bundesprogramms ländliche Entwicklung** ebenfalls innovative Projekte mit Modellcharakter zur Identifizierung zukunftsweisender Lösungen zur Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse in den Bereichen Daseinsvorsorge, Strukturpolitik, Mobilität, regionale und kulturelle Identität sowie regionale und interkommunale Zusammenarbeit gefördert (**H.3**).

Letztlich weisen noch weitere Förderungen aus dem „**GesamtdeutschenFördersystem für strukturschwache Regionen**" mit seinen 22 Förderprogrammen des Bundes aus sieben Ressorts relevante Bezüge auf. Zum Beispiel sind unter der Überschrift „Infrastruktur und Daseinsvorsorge" neben der GAK-ILE, die Städtebauförderung, das Bundesprogramm „Mehrgenerationenhaus", das Programm „Demografiewerkstatt Kommunen" sowie das Programm „Demokratie leben!" aufgeführt (**H.1**, **H.5**, **H.6**). Zu wirtschaftlichen Themen ist die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (**GRW**) hervorzuheben (**H.2**, vgl. auch **H.10**). Das BMBF bietet mit **Kommunen.innovativ** und **REGION.innovativ** weitere Förderangebote an, die sich auf innovative Prozesse beziehen. **Kommunen innovativ** unterstützt Forschungsverbünde aus Kommunen, Wissenschaft und Zivilgesellschaft, die nach Lösungen für Herausforderungen zum Demografischen Wandel suchen (*siehe auch Querschnittsziel*). **REGION.innovativ** fördert *regionale* Bündnisse dabei, sich neuen Forschungs- und Innovationsthemen zu widmen und mit neuen Partnern zu vernetzen (zur zirkulären Wertschöpfung als Chance für strukturschwache Regionen). Die Unterstützung des Ehrenamtes und bürgerschaftlichen Engagements (**H.6**) wird ebenfalls komplementär zur GAP unterstützt. Auf Bundesebene finanziert das BMEL die **Deutsche Stiftung für Engagement und Ehrenamt** mit.

Die Förderung der ländlichen Räume und Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse ist vielen Landesregierungen ein wichtiges Anliegen. Die vielfältigen Bedarfe welche zur Verbesserung der Daseinsvorsorge in ländlichen Räumen führen sollen, werden daher zusätzlich auf Landesebene durch ein breites Angebot bedient:

-In *Baden- Württemberg* werden mit dem **Förderprogramm „Gemeinsam engagiert in BW"** neue Anreize zur Förderung ehrenamtlicher Tätigkeiten und bürgerschaftlichen Engagements geschaffen. Ziel des Förderprogramms ist es, durch Beratung und Informationsvermittlung, durch Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen sowie durch Austausch und Vernetzung das bürgerschaftliche Engagement zu fördern und zu unterstützen. Dafür stehen jährlich ca. 0,15 Millionen Euro/ Jahr aus dem ESF zur Verfügung. Vor diesem Hintergrund werden mit **„Gemeinsam engagiert in BW"** auch die Bedarfe **H.7** und **Q.10** adressiert. Innerhalb dieser Landesmaßnahmen gibt es auch Projekte zur Förderung der Beratung bei der Errichtung von multifunktionalen Dorfläden durch lokale Akteure.

-Ziel der **Dorfladenberatung M.Punkt** in *Rheinland- Pfalz* mit jährlich Beratungsleistungen von 0,25 Millionen Euro ist die alltägliche Versorgung auch in kleineren Dörfern zu stabilisieren. Hauptaugenmerk liegt dabei auf der langfristigen, eigenständigen wirtschaftlichen Tragfähigkeit der Dorfläden, wodurch die Bedarfe **H.3** und **H.4** sowie **Q.10** außerhalb der GAP abgedeckt werden.

-In *Hessen* besteht der **Aktionsplan "Starkes Land - Gutes Leben"**. Der Aktionsplan umfasst alle

Bereiche der öffentlichen Daseinsvorsorge – von der Digitalisierung, über Mobilität, Gesundheits- und Lebensmittelversorgung. Die Angebote des Plans sind dabei so breit gefächert, dass sie individuell – bis auf die Ebene der einzelnen Kommunen – angepasst und genutzt werden können. Vor diesem Hintergrund deckt der Aktionsplan die Bedarfe **H.1** bis **H.10** im SO8 außerhalb der GAP ab. Im Jahr 2021 wurden im Rahmen des Aktionsplans „**Starkes Land – Gutes leben**“ in *Hessen* den neuen Handlungsfeldern rund 1,2 Milliarden Euro Fördermittel des Landes in die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse investiert.

-Das **Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum** (ELR) in *Baden-Württemberg* zielt auf eine Förderung der integrierten Strukturentwicklung der Kommunen vor allem im Ländlichen Raum ab. Fördermöglichkeiten bestehen in den Bereichen Wohnen, Grundversorgung. Gemeinschaftseinkünften und im Bereich der gewerblichen Förderung. Seit 1995 wurde mit dem ELR landesweit ein Zuschussvolumen von 1,9 Milliarden Euro bereitgestellt.

-Die Bedarfe **H.1, H.3** und **H.5** werden in *Niedersachsen* auch mit reinen Landesmitteln zwischen 2,5 bis 5 Millionen Euro jährlich durch das Programm „**Zukunftsräume“** adressiert. Das Programm richtet sich in Abgrenzung zur ELER Förderung in *Niedersachsen* an Klein- und Mittelstädte in ländlichen Räumen. Ziel des Programms ist es, stadtregionale Kooperationen zu initiieren und die Entwicklung von Projekten in den Zentren zu unterstützen, die Versorgung und Attraktivität sichern. Vielen kleineren Kommunen fehlt es an Ressourcen gerade zur Entwicklung und Umsetzung fachübergreifender Projektideen. Daher werden mit dem Programm Zukunftsräume auch Beratungskapazitäten zur Verfügung gestellt. Mit Mitteln des ESF fördert *Niedersachsen* zudem mit der Fördermaßnahme **Soziale Innovation** die Entwicklung und Erprobung neuer Wege zur Bewältigung der Folgen des demographischen Wandels beim Zugang zu Gesundheits- und Sozialdienstleistungen. Diese Maßnahme hat eine große Bedeutung für die ländlichen Räume im Zusammenhang mit den Bedarfen **H.1** und **H.3**. In der Förderperiode 2021 bis 2027 stehen hierfür ESF+ Mittel von insgesamt 18,6 Millionen Euro zur Verfügung. Auch der Bedarf **H.4** zur Stärkung der Selbstorganisation und der Förderung der lokalen Entwicklung der Regionen wird beispielsweise in *Niedersachsen* fondsübergreifend adressiert, da die Stärkung der Regionen durch mehr Gestaltungsspielraum und Ausweitung von Bottom-Up-Ansätzen ein zentrales Ziel der neuen Förderperiode ist. So werden in *Niedersachsen* neben dem flächendeckenden LEADER-Ansatz (ELER) im ländlichen Raum, den „resilienten Innenstädten“ (EFRE) im städtischen Bereich und den Zukunftsregionen (EFRE/ESF+) in größeren Stadt-Land-übergreifenden Kooperationsräumen drei aufeinander abgestimmte und sich gegenseitig ergänzende territoriale Instrumente eingesetzt. Hierfür stehen knapp 96 Millionen Euro für die Zukunftsregionen und knapp 66 Millionen Euro für die resilienten Innenstädte zur Verfügung.

Die Beispiele im Rahmen der Dorf- und ländlichen Entwicklung auf Landesebene können nahezu endlos fortgeführt werden, haben jedoch gemein, dass auf Ebene der Länder, Kreise und Kommunen die Förderungen ausschließlich im Rahmen von LEADER/CLLD ergänzend zur GAP die spezifischen Ziele der neuen Förderperiode abdecken.

Zusätzliche Instrumente außerhalb der GAP zur Stärkung der Gleichstellung aller Geschlechter

In Bezug auf die Gleichstellung von Frauen und Männern sollen bereits erfolgte Schritte in Richtung einer gendersensiblen Umsetzung der ELER-Förderung fortgeführt und kontinuierlich weiterentwickelt werden. Zentrale Elemente sind die Stärkung der Genderkompetenz der an der Umsetzung der ELER-Förderung beteiligten Stellen, die Weiterentwicklung des bestehenden Förderangebots sowie die sichtbare Verankerung des Themas in den Politiken zur Entwicklung ländlicher Räume über den ELER hinaus. Mit Arbeitskreisen wie „Frauen im ländlichen Raum“ und weiteren Aktivitäten werden positive Schritte hin zu einer besseren Verankerung des Gender Mainstreaming in der ELER-Umsetzung gegangen, sodass auch der Bedarf **H.7** Beachtung im Gesamtförderkonzept Deutschlands findet. Mit der Fördermaßnahme "**Digital.Vernetzt – Frauen im Ehrenamt stärken**" unterstützt das BMEL die ehrenamtliche Arbeit von Frauenvereinen und -initiativen in ländlichen Regionen. Ziel ist es, ihr Engagement während der Corona-Pandemie durch Schulungen zur digitalen Vereinsarbeit aufrecht zu erhalten, und sie so jetzt und in Zukunft krisenfest aufzustellen. Vereine und Initiativen erhalten so Fördermittel aus dem Bundesprogramm Ländliche Entwicklung (BULE) von je bis zu 40.000 Euro.

Einen Beitrag zu **H.7** in ländlichen Räumen leistet in *Niedersachsen* das ESF Programm **RIKA – Regionale Initiativen und Kooperationen für Frauen am Arbeitsmarkt**. Hierüber fördert Niedersachsen „Koordinierungsstellen Frauen und Wirtschaft“, sowie Einzelmaßnahmen, die die

Gleichstellung von Frauen und Männern im Arbeitsleben verbessern. Am Arbeitsmarkt orientierte Beratung und Kompetenzerweiterung für Frauen sind Schwerpunkte der Richtlinie. Darüber hinaus wird die Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Vereinbarkeit von Beruf und Familie oder Pflege unterstützt sowie Netzwerke im Sinne des Gleichstellungsziels gefördert. Die Förderung erfolgt mit Landes- und ESF Mitteln in Höhe von insgesamt 42 Millionen Euro.

Zusätzliche Instrumente außerhalb der GAP zum Ausbau der digitalen Infrastruktur

Ein flächendeckender Mobilfunk- und Breitbandausbau ist die Grundvoraussetzung zur Nutzung der Potenziale der Digitalisierung zur Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse (H.3). In Bezug auf die Förderung der Breitbandversorgung und die Adressierung des Bedarfs **H.3**, ergänzt die **GAK** (Förderbereich 1 – ILE, Maßnahme „Breitbandversorgung ländlicher Räume“) **Graue-Flecken-Förderprogramm** des Bundes für den Gigabitausbau (Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“). Mit diesen Förderprogrammen wird der Ausbau gigabitfähiger Breitbandnetze in Gebieten gefördert, in denen sich der privatwirtschaftliche Ausbau nicht rentiert. Auch auf Landesebene findet mit eigenen Landesförderprogrammen zum Breitbandausbau eine Abdeckung des Bedarfs **H.3** außerhalb des GAP- SP statt. Die Landesförderprogramme dienen zum Teil auch zur Kofinanzierung des Bundesförderprogramms, so auch in *Hessen*.

Mit der **Mobilfunkförderung des Bundes** werden Fördermittel für die Schließung von nicht privatwirtschaftlich ausgebauten weißen Flecken in der Mobilfunkversorgung bereitgestellt. Darüber hinaus enthält die am 13. Juli 2022 veröffentlichte **Gigabit-Strategie** des Bundes weitere Maßnahmen zur Beschleunigung des Glasfaser- und Mobilfunkausbaus. Auch auf Landeseben gibt es eigene **Gigabitrichtlinien bzw. -strategien** wie z. B. in *Bayern*, *Sachsen- Anhalt* oder *Hessen*. Letztere fassen in der Gigabitrichtlinie alle relevanten Fördermöglichkeiten des Gigabitfördersystems zusammen und verfügen in der aktuellen Legislaturperiode über ein Fördervolumen i. H. v. rund 270 Millionen Euro. Zusätzlich ist in *Hessen* geplant, dass die Gigabitstrategie in Kürze fortgeschrieben werden soll. Durch die Gigabitrichtlinien bzw. -strategien der Länder soll die Breitbandförderung deutlich ausgeweitet und konsequent auf das Ziel Gigabit ausgerichtet werden. Zusätzlich werden Gemeinden im Rahmen einer Kofinanzierung unterstützt und mit einer eigenständigen Förderrichtlinie werden Glasfaseranschlüsse für öffentliche Schulen sowie Krankenhäuser, die in den Krankenhausplan eines Landes aufgenommen sind (Plankrankenhäuser) und Rathäuser gefördert.

Mit dem **DigitalPaktSchule** (in *Thüringen* z. B. derzeitiges Budget ca. 30. Millionen Euro/Jahr) wird die digitale Infrastruktur an den Schulen, einschließlich der Ausstattung der Schülerinnen, Schüler und Lehrkräfte mit mobilen Endgeräten unterstützt. Auch *Nordrhein-Westfalen* unterstützt im Rahmen seiner Gigabit-Strategie mit Landesmitteln z. B. Gigabitkoordinatoren und die Glasfseranbindung von Schulen. Damit wird **H.1 und H.3** bzw. konkret EL-0413, außerhalb der GAP mit verschiedenen nationalen Maßnahmen komplementär und zielgerichtet abgedeckt. Mit dem Programm **Digitale Dörfer** fördert *Niedersachsen* von 2021 bis 2025 mit rund 2,5 Millionen. Euro die digitale Vernetzung und Interaktion und Kommunikation sowie digitale Teilhabe in ländlichen Räumen.

Zusätzliche Instrumente außerhalb der GAP zur Verbesserung der touristischen Infrastruktur

Im Bereich der Regionalentwicklung findet neben dem Schwerpunkt der LEADER-Förderung auf Landesebene u.a. die Förderung der Kleinstunternehmen der Gastronomie und des Tourismus mit z. T. eigenen Förderprogrammen wie in *Baden-Württemberg* „TF Plus und Förderung überregionales Marketing und Tourismus“ mit jährlich 21,5 Millionen Euro, statt. Hierbei werden Anbieter im Gastgewerbe und in der Tourismusbrache unterstützt, vorhandene Angebote zu sichern und neue zu etablieren. Gerade im ländlichen Raum sind es in der Regel die familiengeführten Kleinstbetriebe, die einen wichtigen Beitrag zur touristischen Attraktivität einer Region leisten. *Hessen* unterstützt seine Dorfgasthäuser mit einem Sonderprogramm für einen Zeitraum von zwei Jahren mit insgesamt 10 Millionen Euro. Mit spezifischen Landtourismus-Strategien wollen Länder wie z. B. *Thüringen* und *Hessen* den Tourismus im ländlichen Raum stärken. Dabei stehen in *Hessen* die vier Strategiefelder „Natur“, „Gesundheit“, „Regionalität“ und „neue Netzwerke“ im Fokus. Die Strategie stellt das Ergebnis eines partizipativen Prozesses auf Landesebne dar und adressiert somit auch den Bedarf **H.8** außerhalb der GAP. In *Hessen* stehen 875.000 Euro pro Jahr zur Umsetzung der Landtourismusstrategie (Strukurentwicklung und Marketing) zur Verfügung. Darüber hinaus gibt es noch ein zeitlich begrenztes

Gaststättensonderprogramm für den ländlichen Raum in den Jahren 2021 und 2022. In Thüringen wird das Förderprogramm Tourismus 4.0 im Zeitraum 2021-2027 mit 1,5 Millionen Euro gefördert. In *Rheinland-Pfalz* gibt es auf Landesebene ein eigenes Förderprogramm mit zurzeit jährlich 2,47 Millionen Euro außerhalb der GAP zur Verbesserung der Angebotsqualität in der rheinland-pfälzischen gewerblichen Hotellerie. Der Fokus dieses Förderprogramms liegt im Sinne der Tourismusstrategie *Rheinland-Pfalz* 2025 auf der Unterstützung unternehmerischer Vorhaben, die erwarten lassen, dass sie zur Qualitätsverbesserung des touristischen Angebots beitragen, ökonomisch nachhaltig wirken, auf einen deutlichen Mehrwert und die Anpassung an heutige Anforderungen und zukünftige Markttrends ausgerichtet sind. Darüber hinaus stehen jährlich 1,5 Millionen Euro außerhalb des GAP für Investitionen in öffentliche Tourismusinfrastruktur zur Verfügung.

Im Rahmen des EFRE-Programms stehen in der neuen Förderperiode (2021-2027) rund 10,3 Millionen Euro für einen Tourismus 4.0 zur Verfügung. Mit diesen Mitteln soll die Innovations- und Digitalisierungskompetenz für Unternehmen und Anbieter im Tourismus gestärkt werden. Zielgruppen sind kleine und mittlere Unternehmen (KMU) der Tourismuswirtschaft sowie kommunale Gebietskörperschaften und Zweckverbände (siehe auch **H.10**). KMU sollen so bei Investitionen zur Schaffung und Vermarktung innovativer, saisonunabhängiger und digital unterstützter Tourismusangebote gefördert werden. Kommunale Gebietskörperschaften und Zweckverbände sollen bei Investitionen in neuartige touristische Erlebniswelten unter Nutzbarmachung von Big Data und Anwendung smarter Technologien wie z. B. künstlicher Intelligenz (KI) oder Augmented Reality unterstützt werden. Hierbei sollen Besucherinformationszentren zu regionaltypischen Themen, die im Sinne der Nachhaltigkeit Wertschöpfungsketten – auch Sektor- und Regionen übergreifend - sowie Aspekte der Besucherlenkung einbezogen werden (siehe auch Querschnittsziel).

Zusätzliche Instrumente zur Erleichterung von Existenzgründungen und Stärkung von KMU

Neben der nationalen Finanzierung bestehen auch EU-Fonds zur Förderung der Regionen, die ebenfalls die Bedarfe des spezifischen Ziels mitabdecken. Innerhalb des European Recovery Programms (ERP) findet sich beispielsweise ein Regionalförderprogramm, indem Investitionsprojekte für KMU und Selbstständige sowie eine Zinsverbilligung enthalten sind (H.10). Innerhalb des ERP ist ebenfalls Kapital für Gründung vorgesehen, bei dem junge Unternehmen günstige Fremdkapitalkonditionen erhalten können (**H.9**). Zur besseren Koordinierung der verschiedenen Förderungsmöglichkeiten wurde in 2019 ein gesamtdeutsches Fördersystem für strukturschwache Regionen auf Bundesebene beschlossen. Gefördert werden grundsätzlich Regionen, die nach dem Regionalindikatorenmodell der **Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur** (**GRW**) als strukturschwach eingestuft werden. Hier ist beispielsweise ein **Großbürgschaftsprogramm** von Bund und Ländern angesiedelt. Hiermit können kleinere und mittlere Unternehmen in strukturschwachen Regionen zusätzlich gefördert werden (**H.10**, vgl. auch **H.2**). Auch im ländlichen Raum greift die GRW können beispielsweise in *Sachsen-Anhalt* KMU des verarbeitenden Gewerbes die GRW-Förderung für Investitionen ab 30.000 Euro nutzen. Auch das **ERP (European Recovery Program)-Regionalprogramm** leistet bereits seit vielen Jahren in allen strukturschwachen Regionen einen Beitrag zur Stärkung der Wachstumskraft von KMU und führt zusätzlich zur Abdeckung des Bedarfs **H.10**. Das bewährte Programm, mit dem im Jahr 2020 für Neu- und Erweiterungsinvestitionen ein Kreditvolumen von insgesamt 600 Millionen Euro aktuell mobilisiert werden konnte, wird fortgeführt. Beim o. g. Programm ERP-Kapital für Gründung wird voraussichtlich Ende dieses Jahres die bestehende Förderpräferenz in Form eines ermäßigten Zinssatzes (0,25 Prozent) von den *östlichen* Ländern auf alle strukturschwachen Regionen des Bundesgebiets ausgedehnt.

Hinsichtlich der Unterstützung von Existenzgründungen gibt es verschiedene Finanzierungsangebote der **Landwirtschaftlichen Rentenbank (LR)** (**H.9**). Beispielsweise besteht eine Innovationsförderung aus dem Zweckvermögen des Bundes bei der **LR**. Hierbei werden innovative Projekte und KMU der Land-, Agrar- und Ernährungswirtschaft gefördert und bezuschusst. Ebenfalls werden auch nicht-technische Innovationen, KMU und ggf. Hochschulen über das Innovationsprogramm für Geschäftsmodelle und Pionierlösungen (IGP) gefördert. Über INVEST des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle werden zudem Zuschüsse für Wagniskapitale für junge Unternehmen gewährt. Dies deckt insbesondere die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen (**H.10**) ab. Mit dem Förderprogramm "**Leben auf dem Land**" der **LR** werden Unternehmen und sonstige Antragsteller unterstützt, um die Infrastruktur sowie die Wohn- und Lebensbedingungen in ländlichen Regionen

Deutschlands zu erhalten und zu verbessern (**H.10**). Hierbei sollen Investitionen durch zinsgünstige Darlehen in verschiedenen Bereichen von Gemeinden bis 50.000 Einwohnern getätigt werden.

Eine Finanzierung durch die Agrar-Bürgschaft der deutschen Bürgschaftsbanken wird durch die über das Programm für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und für KMU **(COSME)** bereitgestellte Rückbürgschaft und den im Zusammenhang mit dem Investitionsplan für Europa begründeten Europäischen Fonds für strategische Investitionen (**EFSI**) ermöglicht. Zielgruppen der Agrar-Bürgschaften sind alle landwirtschaftlichen Betriebe - sowohl Existenzgründer, Nachfolger als auch bestehende Unternehmen (**H.9** und **H.10**). Innerhalb des **GAK**-Rahmenplans sind verschiedene Förderbereiche integriert, die die Interventionen der GAP ergänzen und eine zusätzliche Abdeckung der Bedarfe des spezifischen Ziels gewährleisten. Hierbei ist der Förderbereich 1 Integrierte ländliche Entwicklung (**ILE**) zu nennen, im speziellen die Maßnahme 7.0 für Kleinstunternehmen der Grundversorgung (**H.10**).

Die Erleichterung von nicht-landwirtschaftlichen Existenzgründungen (**H.9**) sowie die Stärkung wettbewerbsfähiger kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) (**H.10**) wird auf Länderebene vielfältig gefördert:

-Einige Bundesländer unterstützen in diesem Zusammenhang explizit die Internationalisierung von KMU oder Beteiligungen an KMU z. B. im Rahmen von operationellen Programms mit dem EFRE. Andere Bundesländer fördern **Kleinstunternehmen der Grundversorgung** im Rahmen der Integrierten Ländlichen Entwicklung im Rahmen der GAK.

-**Die Landeskampagne Start-up BW** soll die Wettbewerbsfähigkeit und wirtschaftliche Stärke des Landes *Baden-Württemberg*s erhalten und den Ruf als Gründerland national und international stärken. Innerhalb von Start-up BW setzt das Finanzierungsinstrument **Start-up BW Pre-Seed** früher als bisherige Förderungen an und schließt die Finanzierungslücke in der frühen Phase der Unternehmensgründung. Das Start-up BW Pre-Seed-Programm hat seit 2018 bereits 150 Gründungsvorhaben mit einer großen thematischen Bandbreite unterstützt. Im Rahmen der Ausweitung des Programms für von der Corona-Krise betroffene Start-ups konnten im Zeitraum Juni 2020 bis Dezember 2021 weitere rund 200 Start-ups stabilisiert werden, deren zuvor aussichtsreiche Entwicklung aufgrund der Corona-Pandemie in Gefahr geriet. Ergänzt wird die Start-up-Förderung von dem Programm **Start-up BW Acceleratoren** (ca. 2.5 Millionen Euro jährlich). Hierfür werden Landesmittel und Mittel aus dem europäischen Strukturfonds EFRE bereitgestellt. Insgesamt bietet das Programm damit außerhalb des GAP-SP einen umfassenden Ansatz, um in ländlichen Gebieten nicht-landwirtschaftliche Existenzen zu gründen und damit auch landwirtschaftlichen Betrieben Diversifizierungsmöglichkeiten zu bieten. In diesem Sinne werden auch die Bedarfe **G.4** (Diversifizierung), **H.8** (Tourismus) und **Q.10** (lokale Innovationskraft und -transfer) neben **H.9** adressiert. Zusätzlich unterstützt das Entwicklungsprogramm ländlicher Raum in *Baden-Württemberg* unter anderem mit der EFRE kofinanzierten Förderlinie „**Spitze auf dem Land**“, KMU mit Potential zur Technologieführerschaft im ländlichen Raum bei Investitionen in Innovation mit ca. 6,6 Millionen Euro/Jahr und adressiert neben den Bedarfen **G.2** und auch die Bedarfe **B.2, D.2, H.1, H.2, H.3, H.5, H.6, H.9**. Darüber hinaus wird eine **Digitalisierungsprämie Plus** mit ca. 116 Millionen Euro/Jahr angeboten, welche den Bedarf u. a. **H.10** abdeckt. Mit ca. 2 Millionen Euro/Jahr werden zudem **Innovationsgutscheine für kleine und mittlere Unternehmen (KMU**) unterstützt. Auch die **Unternehmensberatung** für KMU wird bis 2024 mit ca. 1,6 Millionen Euro/Jahr außerhalb der GAP unterstützt

-Mit dem "**IB-Mittelstandsdarlehen**" in *Sachsen-Anhalt* kann die Finanzierung von notwendigen betrieblichen Investitionen, Betriebsmitteln oder auch Ausgaben für Forschung, Entwicklung und Innovation für Existenzgründer in abgesichert werden (**H.10** und auch **H.9**). Im Bereich der Digitalisierung von Unternehmen existiert das Förderprogramm **DIGITAL INNOVATION**, welches KMU mit Sitz in *Sachsen-Anhalt* mit einem Zuschuss von bis zu 70 % bis zu 70.000 Euro in Anspruch nehmen können.

-In *Rheinland-Pfalz* gibt es im Rahmen der Initiative „**gruenden.RLP“** ein flächendeckendes Angebot an Beratung, Förderung und Finanzierung für die verschiedenen Phasen einer Gründung (**H.9, H.10**). Die Förder- und Finanzierungsprogramme begleiten die Gründenden - ob in der Stadt oder auf dem Land - über die verschiedenen Phasen hinweg, dies zum Beispiel mit dem Gründungsstipendium in der Pre-Seed Phase oder mit Wagniskapital in der Wachstumsphase. Begleitet werden die Gründenden durch ein landesweites virtuelles Accelerator-Programm, das bei der Entwicklung und Marktfähigkeit des

Geschäftsmodells unterstützt. Speziell zum Thema Gründen auf dem Land sensibilisieren Qualifizierungsmodule in Kooperation mit dem Landfrauen-Verband Rheinland-Pfalz und anderen Netzwerken für dieses Thema.

-Auch die Landeskampagne *Nordrhein- Westfalens*, „**Neue Gründerzeit NRW**“ mit Gründerstipendien, speziellen Anlaufstellen (Gründerzentren), Gründerpreisen, Messeangeboten, speziellen Angeboten für Gründungen aus Hochschulen heraus, Finanzierungsangeboten deckt den Bedarf **H.9** mit ab. Über das Programm „**START-UP transfer NRW**“ werden Gründungswillige und KMU in der Wachstums- und ersten Expansionsphase mit Beratungs- und Finanzierungsangeboten unterstützt. KMU sollen bei der Entwicklung von innovativen Lösungen, bei dem sich noch entwickelnden Markt, zur Bewältigung von Klimafolgen unterstützt werden. Im Zuge dessen werden KMU auch bei der Bewältigung der betrieblichen Transformationsprozesse, beim Wissens- und Technologietransfer, durch Errichtung von Gründer- und Technologiezentren Entwicklung von Kompetenzen in Bereichen der intelligenten Spezialisierung für KMU in Zusammenarbeit mit Einrichtungen der allgemeinen und beruflichen Bildung, insbesondere in Bezug auf Digitalisierung und Nachhaltigkeit zur Begegnung des Fachkräftemangels unterstützt.

Mit Landes- und Strukturfondsmitteln fördert *Niedersachsen* eine Reihe von Maßnahmen, die die Bedarfe **H.2, H.9 und H.10** adressieren und denen in den ländlichen Regionen eine hohe Bedeutung zukommt. Strategisches Ziel dieses Maßnahmenpakets ist die Schaffung und Stabilisierung einer vielfältigen Wirtschaftsstruktur und Stärkung der lokalen Wirtschaftskraft unter anderem zur Standortaufwertung und nachhaltigen Entwicklung im ländlichen Raum. Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf die FP 2021-2027. Mit 39,2 Millionen Euro aus EFRE- und Landesmitteln fördert *Niedersachsen* außerdem **niedrigschwellige Innovation in kleinen und mittleren Unternehmen und Handwerksunternehmen**. Ziele sind die Schaffung innovativer Kapazitäten, Beschleunigung innovativer Entwicklungen und Prozesse in KMU und Handwerk. Aufgrund der besonderen Unterstützungsbedarfe der Unternehmen in ländlichen Räumen erhalten Unternehmen mit Sitz im ländlichen Raum oder die ein Vorhaben durchführen, das dem ländlichen Raum zugutekommt Zusatzpunkte im Scoring.

Die **Einzelbetriebliche Förderung** ist in Niedersachsen 2021-2027 mit insgesamt 120 Millionen Euro aus EFRE und Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur (GRW) ausgestattet. Hiermit werden Investitionsvorhaben der gewerblichen Wirtschaft gefördert, durch die die Wettbewerbs- und Anpassungsfähigkeit der Wirtschaft gestärkt und neue Dauerarbeitsplätze geschaffen bzw. vorhandene Dauerarbeitsplätze gesichert werden. Der Fokus liegt auf Investitionen in den strukturschwächeren Gebieten des Landes, die unter regionalwirtschaftlichen Aspekten deutliche Schwächen sowie Entwicklungsdefizite oder Nachholbedarf aufweisen, um diesen eine gleichwertige Entwicklung zu ermöglichen. Durch die Maßnahme **MikroSTARTer** werden kleine und mittlere Unternehmen (KMU) in der Gründungsphase oder in den ersten fünf Jahren nach Auf- oder Übernahme der Geschäftstätigkeit, mit Kleinstdarlehen gefördert. Mit der Darlehensvergabe soll einer geringen bzw. nicht ausreichenden Eigenkapitalausstattung von Start-ups und jungen KMU abgeholfen werden, um die Voraussetzung zu schaffen, die geringe Bonität bei der Fremdkapitalvergabe bei Kreditinstituten zu erhöhen (**H.9, H.10**). Hierfür stehen 2021-2027 rund 36 Millionen Euro aus EFRE und Landesmitteln zur Verfügung. Über die Einrichtung eines **revolvierenden Fonds „NSeed**“ für Beteiligungen überwiegend in der Seedphase soll vorrangig kleinen und jungen Unternehmen, deren Produkte, Dienstleistungen oder Verfahren einen innovativen Charakter aufweisen, Beteiligungskapital zur Verfügung gestellt werden. Ein Hauptaugenmerk liegt auf innovativen Start-ups. Der Fonds wird mit 27,5 Millionen Euro EFRE- und Landesmittel ausgestattet.

Die Maßnahme **Gründungsprämie im niedersächsischen Handwerk** verfolgt mit 7 Millionen Euro aus EFRE- und Landesmitteln das Ziel der Absicherung und Erhöhung des Betriebsbestands in den wirtschaftlich bedeutsamen und ausbildungsaktiven Meisterhandwerken durch nachhaltige Sicherung der wirtschaftlichen Basis. Die Unternehmen – i.d.R. KMU – erhalten einen Zuschuss für eine unbefristete Neueinstellung einer sozialversicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmerin oder eines sozialversicherungspflichtig beschäftigten Arbeitsnehmers in Vollzeit.

Die Fachkräftesicherung gilt als zentrale Herausforderung der ländlichen Räume auch in *Niedersachsen* (**H.2**). Mit der **Unterstützung Regionaler Fachkräftebündnisse** wird das Ziel verfolgt, die regionale Fachkräftesituation zu verbessern und die Fachkräftestrategie des Landes vor Ort zu verankern. Hauptziel der Förderung ist, überbetriebliche Kompetenzen in der digitalen Transformation und im Strukturwandel

zu stärken und gleichzeitig einen wichtigen Beitrag zur regionalen Fachkräftesicherung zu leisten. Gefördert werden Strukturprojekte zur Entwicklung und Erprobung von Maßnahmen der Fachkräftesicherung in einer Region, Projekte zur Qualifizierung, Stabilisierung und Betreuung von Arbeitslosen und Arbeitsuchenden sowie berufliche Weiterbildungsprojekte zur Vermittlung überbetrieblicher Kompetenzen. Gut 47 Millionen Euro aus Landes- und ESF+-Mitteln sind hierfür vorgesehen. Zuwendungsempfänger sind regionale Arbeitsmarktakteure, Bildungsträger und Unternehmen.

Vor dem Hintergrund der Förderung von Existenzgründungen und Stärkung von KMU und damit der bedeutenden Frage der Fachkräftesicherung im ländlichen Raum wird deutlich wie dies im Zusammenspiel mit den beschriebenen Maßnahmen außerhalb der GAP z.B. durch relevante Gesetzesgrundlagen und Förderinstrumente oder im Bereich der digitalen und touristischen Infrastruktur sowie der Gleichstellung der Geschlechter, gleichwertige Arbeits- und somit letztlich auch Lebensverhältnisse im ländlichen Raum fördert. Vulnerablen Gruppen wie u.a. Arbeitskräfte in prekären Lohn- und Arbeitssituationen, Frauen und Pflegebedürftige, die häufig aufgrund geographischer Gegebenheiten kaum Einflussmöglichkeiten bis auf den Wegzug haben, werden reale Optionen vor Ort geboten. Auf diese Weise werden Strukturen geschaffen, die Schutz vor Benachteiligung bieten und damit dem ländlichen Raum zukunftsfähige und starke Entwicklungschancen einräumen.

Zusätzliche Instrumente außerhalb der GAP zum Ausbau der Bioökonomie

Des Weiteren fördern BMBF und BMEL mit Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsvorhaben für eine nachhaltige Bioökonomie im Rahmen der Nationalen Bioökonomiestrategie (**H.11**) den Aufbau von Wissen und Kapazitäten, die Entwicklung von neuen Technologien, Produkten und Verfahren (z. B. neue Methoden der Pflanzenzüchtung) und anwendungsorientierte Innovationsvorhaben auf Bundesebene (KMU-Förderung, siehe **H.10**). Auf Landesebene existieren ebenfalls Bioökonomiestrategien bzw. eigene Förderprogramme mit spezifischen Ausrichtungen hinsichtlich der Bioökonomie: z. B. definiert die *bayerische* Strategie 50 konkrete Maßnahmen für die bioökonomische Transformation. Sie zeigt einen Weg zu einer nachhaltigen, ökologisch verantwortungsvollen und damit zukunftsfähigen Lebens- und Wirtschaftsweise im Land auf. Eine Adressierung von **H.11** ist somit ebenfalls gegeben. Die Bioökonomie *Hessens* lässt ein erhebliches Wachstum des Anteils ihrer Wertschöpfung in den Technologiefeldern Chemie, Pharma, Anlagen- und Prozesstechnik sowie biobasierte Funktionsmaterialien von heute 13 auf bis zu 35 Prozent im Jahr 2030 erwarten. Bereits 2020 kann sie die CO2-Emissionen *Hessens* um ein Volumen reduzieren, das der heutigen Industrie-Emission einer Großstadt wie Frankfurt entspricht, dabei sind in *Hessen* rund 60 Unternehmen auf Gebieten der Bioökonomie tätig und adressieren damit u. a. **H.9**. Allerdings gibt es dort keine speziellen Sektoralen Förderprogramme für den Bereich der Bioökonomie. Dieser wird in einer Vielzahl von Förderprogrammen inkludiert. Das 2021 erstellte Strategiepapier "Bioökonomie als Treiber für Wertschöpfung und Innovation“ zeigt Perspektiven für die vom Strukturwandel betroffenen Regionen im Mitteldeutschen Revier auf. *Sachsen-Anhalt* und das Mitteldeutsche Revier verfügen über ausgezeichnete Voraussetzungen, sich als Modellregion der Bioökonomie zu etablieren. Dazu gehören unter anderem die leistungsfähige Agrar- und Holzwirtschaft sowie die Zuckerindustrie als Lieferanten nachwachsender Rohstoffe.

Zusätzliche Instrumente außerhalb der GAP im Bereich Wald- und Forstwirtschaft

Die Wald- und Forstwirtschaft trägt zur Erreichung des SO8 bei. Das Bundeswaldgesetz (BwaldG) sowie die jeweiligen Waldgesetze der Länder und die Richtlinien zur Bewirtschaftung der Staatswälder sind einschlägig. Wichtiges Merkmal dieser Forstwirtschaft ist die Erhaltung der Waldökosysteme als Lebensraum einer artenreichen Pflanzen- und Tierwelt durch das Hinwirken auf gesunde, stabile und vielfältige Wälder. Innerhalb der GAK werden im Förderbereich 5 verschiedene Maßnahmen zur Sicherung einer solchen nachhaltigen der Bewirtschaftung der Wälder gefördert (**H.13**). Hierüber können u.a. die Erstaufforstung (**D.2, F.4**), der Wald Um- und Wiederaufbau (**D.2, D.3, D.8, F.4**), der Waldnaturschutz **(F.1, F.2, F.4, F.5**), die Schonung der Ressource Boden (**E.3**) sowie der forstwirtschaftliche Wegebau (**B.3, H.11, H.3**) unterstützt werden. Für eine parzellen-übergreifende und effiziente Bewirtschaftung ist eine ausreichende Erschließung mit maschinen-tauglichen Wegen nötig. Mancherorts ist hierzu noch Wegeneubau notwendig. Vielerorts ist jedoch der

Erhalt der bestehenden Forstwirtschaftswege vorrangige Aufgabe. Nötig sind dabei sowohl Anpassungen an die heutigen Anforderungen (z. B. Achslast, Kurvenradien) als auch an die Erfordernisse des Klimawandels (Wasserableitung bei Starkregen). Die Unterstützung der Forstbetriebe in diesen Bereichen, die beispielsweise in *Baden-Württemberg* ein Volumen von jährlich 4 Millionen Euro umfasst, adressiert die Bedarfe **B.3, H3, H.12** und **H.13**.

Dürre, Borkenkäferbefall und Stürme haben die deutschen Wälder in den letzten Jahren stark geschädigt. Auf Initiative des Bundes wurde im Jahr 2019 im Rahmen der **GAK** daher ein umfangreiches **Hilfspaket für die privaten und kommunalen Waldeigentümer** (**H.11, H.12, H13**) in Höhe von 478 Millionen Euro (Bundesmittel) für flächenwirksame Maßnahmen für die Jahre 2020 bis 2023 auf den Weg gebracht. Ausweislich der GAK-Berichterstattung, die für die Jahre 2020 und 2021 vorliegt, wurden bislang insgesamt rund 137.000 Hektar erreicht (auf manchen Flächen haben mehrere geförderte Maßnahmen stattgefunden (v.a. Flächenräumung und anschließende Wiederbewaldung), diese sind in der Berichterstattung entsprechend mehrfach erfasst). Allerdings werden nicht alle geförderten Maßnahmen in der GAK-Berichterstattung in Hektar erfasst. Zusammen mit der Ko-Finanzierung der Länder stehen damit aus der GAK rund 800 Millionen Euro für Maßnahmen zur Bewältigung der Waldschäden auf den Schadflächen sowie für Maßnahmen im gesamten Wald zur Anpassung der Wälder an den Klimawandel bzw. den Waldumbau zur Verfügung. Weitere 69 Millionen Euro wurden im gleichen Zeitraum für die Förderung der nachhaltigen Holzverwertung, wie klimafreundliches Bauen, Verwendung von Laubholz und Holz in Kreislaufwirtschaft/Kaskadennutzung, bereitgestellt, die vom BMEL umgesetzt werden. Die Bundesregierung hat aus dem **Corona-Konjunkturpaket (H.11, H.12, H.13)** 500 Millionen Euro für den Erhalt und die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder für die Jahre 2020 und 2021 bereitgestellt und erreicht damit 4,8 Mio. Hektar an Waldfläche. Mit der einmaligen **Bundeswaldprämie** unterstützt das BMEL kommunale und private Waldbesitzer, die sich mit einer aktiven, nachhaltigen und verantwortungsvollen Bewirtschaftung für den Erhalt der Wälder einsetzen (**H.13**). Die Bundeswaldprämie leistet damit einen Beitrag zum Erhalt der Wälder und der unverzichtbaren Waldfunktionen für unsere Gesellschaft. Anträge konnten von kommunalen und privaten Waldbesitzenden gestellt werden, die eine Zertifizierung der Waldflächen nach PEFC, FSC oder Naturland nachweisen, das Zertifikat für mindestens 10 Jahre halten und die pflichtgemäße Entrichtung der Unfallversicherungsbeiträge bei der Sozialversicherung für Landwirtschaft und Gartenbau (SVLFG) belegen. Im Zusammenhang mit der Prämie ist die zertifizierte Waldfläche bis 2021 um über 865.000 Hektar im Privat- und Kommunalwald angestiegen (Anstieg um knapp 20 Prozent). Die große Zahl an Neuzertifizierungen zeigt, dass sich die Bundeswaldprämie zu einem starken Anreiz entwickelt hat, die Waldbewirtschaftung zertifizieren zu lassen. Weil die Waldbesitzenden sich mit dem Erhalt der Prämie verpflichten, das Zertifikat für mindestens zehn weitere Jahre zu halten, trägt die Förderung in besonderem Maße zur Sicherung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung in Deutschland bei. Beim größten deutschen Waldzertifizierer PEFC schlägt sich die Nachhaltigkeitswirkung in deutlichen Zahlen nieder: Während die PEFC-zertifizierte Waldfläche im Vorjahreszeitraum (Juli 2019 bis Juni 2020) nur um knapp ein Prozent gewachsen ist, hat sie im Zeitraum von Juli 2020 bis Mai 2021 um 901.853 Hektar, entsprechend fast 20 Prozent, zugenommen. Die größten Zuwächse entfielen auf Brandenburg (+208.755 Hektar) und Bayern (+132.477 Hektar). Die Bundeswaldprämie leistet damit außerhalb des GAP-SP einen wichtigen Beitrag zum Erhalt der Wälder und ihrer vielfältigen Ökosystemleistungen für unsere Gesellschaft.

Zusätzlich standen für das **Investitionsprogramm Wald** insgesamt 50 Millionen Euro aus dem Corona-Konjunkturpaket der Bundesregierung für die Jahre 2020 und 2021 zur Verfügung. Hier wurden Investitionen in Digitalisierung und Technik für die nachhaltige Waldwirtschaft getätigt. Explizit werden Investitionen in IT-Hard- und Software, Maschinen, Geräte, Zugpferde, Anlagen und Bauten, die in der nachhaltigen boden- und bestandesschonenden Forstwirtschaft und der mobilen Holzbearbeitung zum Einsatz kommen, gefördert (**B.1**, **H.13, Q8**).

Durch das Vorhandensein forstlicher Infrastruktur ist regelmäßig überhaupt erst eine forstliche Bewirtschaftung möglich. Über GAK-Landesförderprogramme kann der Bau forstwirtschaftlicher Infrastruktur wie bspw. der Forstwegebau oder die Anlage von Lagerplätzen unterstützt werden. Diese Maßnahmen (die z. B. in *Baden-Württemberg* und *Bayern* mit einem Fördervolumen von jeweils rund 4 Millionen Euro pro Jahr aufwarten können) werden teilweise im Zusammenhang mit dem GAP-SP umgesetzt. In aller Regel außerhalb des GAP-SP erfolgt über den Förderbereich 5 der GAK die

Unterstützung Forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse sowie auch die **eigenständige nichtstaatliche Holzvermarktung**, um strukturelle Nachteile zu überwinden. Im Jahr 2020 wurden über den Förderbereich 5 insgesamt ca. 243 Millionen Euro (inkl. EU- und Landesmittel) verausgabt.

Der Bedarf **H.12**, der Auf- und Ausbau von Wertschöpfungsketten in Forst- und Holzwirtschaft, wird in einigen Bundesländern mit Fördermitteln aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und Landesmitteln adressiert. Im Rahmen des **Holz-Innovativ-Programmes** werden mit ca. 6 Millionen Euro pro Jahr Vorhaben, deren Gegenstand die Bereitstellung, Verarbeitung, Bearbeitung und Verwendung von Holz ist, außerhalb der GAP unterstützt. Dadurch sollen Innovationen in der Nutzung von Holz forciert, neue Anwendungsfelder für den Rohstoff Holz erschlossen und deren Einführung beschleunigt werden. Damit wird die Innovationstätigkeit der Unternehmen in der Wertschöpfungskette Forst und Holz insgesamt gestärkt. Die Förderschwerpunkte liegen somit im Bereich der angewandten Forschung und Innovation im Holzbau, wodurch neben **H.12** auch weitere Bedarfe wie **B.2**, und **D.6** adressiert werden.

2.1.SO8.5 Gegebenenfalls eine Begründung für die Inanspruchnahme von InvestEU, einschließlich des Betrags und des erwarteten Beitrags zum spezifischen Ziel/Querschnittsziel

Nicht relevant

2.1.SO8.8 Auswahl des Ergebnisindikators/der Ergebnisindikatoren

Auswahl des Ergebnisindikators/der Ergebnisindikatoren für dieses spezifische Ziel

Ergebnisindikatoren [empfohlene Ergebnisindikatoren für dieses spezifische Ziel sind gänzlich fett hervorgehoben]	Zielwert
R.18 CU - Investitionsförderung im Forstsektor Gesamtinvestitionen zur Steigerung der Leistungsfähigkeit des Forstsektors	140.000.000,00 EUR
R.27 CU - Umwelt- oder Klimaleistung durch Investitionen in ländlichen Gebieten Anzahl der Vorhaben, die in ländlichen Gebieten zu ökologischer Nachhaltigkeit und zur Erreichung der Ziele bezüglich Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel beitragen	35.000,00
R.37 CU - Wachstum und Beschäftigung in ländlichen Gebieten Neue Arbeitsplätze in geförderten GAP-Projekten	23.000,00
R.38 CU - Abdeckung durch LEADER Anteil der ländlichen Bevölkerung, die unter eine Strategie für die lokale Entwicklung fällt	59,97 %
R.39 CU - Entwicklung der ländlichen Wirtschaft Anzahl der ländlichen Unternehmen, einschließlich Unternehmen im Bereich der Bioökonomie, die mit Unterstützung der GAP entwickelt wurden	40.000,00
R.41 CU PR - Vernetzung des ländlichen Raums in Europa Anteil der ländlichen Bevölkerung, der aufgrund der GAP-Unterstützung besseren Zugang zu Dienstleistungen und Infrastruktur hat	56,22 %

Begründung der Zielwerte und damit verbundenen Etappenziele

Die folgenden Ergebnisindikatoren sind nach Anhang I der GAP-Strategieplan-Verordnung unmittelbar mit dem SO 8 verbunden und werden hier nachfolgend beschrieben.

Ergebnisindikator R.37 – Wachstum und Beschäftigung in ländlichen Gebieten

Der Ergebnisindikator **R.37** Wachstum und Beschäftigung in ländlichen Gebieten erfasst die im Rahmen von GAP-Projekten unterstützte neuen und erhaltenen Arbeitsplätze.

Die GAP-Interventionen zur integrierten ländlichen Entwicklung (*EL-0410-01* bis *EL-0410-07*)

unterstützen Wachstum und Beschäftigung in ländlichen Gebieten sowohl direkt als auch indirekt. Mit den ländlichen Entwicklungsplänen und gemeindebezogenen Planungen (*EL-0410-01*) werden wichtige Voraussetzungen für eine innovative, generationenübergreifende und interkommunale Entwicklung der ländlichen Gemeinden geschaffen. Mit der Dorfentwicklung (*EL-0410-02*) wird durch die Förderung privater und öffentlicher Investitionen die wirtschaftliche und soziale Zukunftsfähigkeit in ländlichen Gebieten unterstützt, indem z.B. die Gebäudeleerstände durch die Schaffung von Mehrfunktionshäusern einschließlich Co-Working Spaces behoben oder der Nutzung der Möglichkeiten von Digitalisierung und Datennutzung vorangetrieben wird. Die Förderung von dem ländlichen Charakter angepasster Infrastrukturen (*EL-0410-03*) unterstütze dies z. B. im Bereich kleinerer Tourismusinfrastrukturen. Die Unterstützung der Revitalisierung von Brachflächen (*EL-0410-05*) trägt nicht nur zur Schonung der Ressource Boden bei, sondern ermöglicht auch die Aktivierung von Flächen z. B. für Existenzgründungen und Unternehmenserweiterungen oder zu touristischen Zwecken. Die Förderung von Studien und Investitionen im Zusammenhang mit der Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des kulturellen Erbes der Dörfer und ländlicher Regionen (*EL-0410-07*) stärkt wiederum die kulturelle Identität und trägt somit zur Inwertsetzung des kulturellen Erbes hin zu attraktiven touristischen Anziehungspunkten im ländlichen Räumen bei.

Die Erleichterung von nicht-landwirtschaftlichen Existenzgründungen und die Schaffung von Arbeitsplätzen hat auch die Intervention *EL-0411* zum Ziel, bei der Investitionen in die Schaffung und Entwicklung nicht-landwirtschaftlicher Tätigkeiten in landwirtschaftlichen Betrieben unterstützt werden. Die Schaffung zusätzlicher Einkommensquellen aus selbstständiger Tätigkeit von Landwirtinnen und Landwirten trägt zur wirtschaftlichen Stabilität und Lebensfähigkeit der Betriebe durch mehrere Standbeine bei und damit auch zur Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen.

Ziel der Intervention *EL-0412* ist es, die nicht-landwirtschaftlichen Unternehmen in ländlichen Gebieten zu stärken und dabei insbesondere Frauen zu fördern. Durch die Förderung von Investitionen in die Entwicklung von Kleinstunternehmen soll die ländliche Wirtschaftsstruktur und das Dienstleistungsangebot im ländlichen Raum erhalten und gestärkt sowie Arbeitsplätze geschaffen und erhalten werden.

Die Niederlassungsbeihilfe für Junglandwirtinnen und Junglandwirte (*EL-0501*) unterstützt ebenfalls die Schaffung neuer Arbeitsplätze, da die geförderten Personen neu mit einem Betrieb beginnen. Dies gilt auch bei Betriebsübernahme. Die ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte (*DZ-0301*) unterstützt dies und sichert zusätzlich die Arbeitsplätze von Jungladwirtinnen und Junglandwirten ab.

Insgesamt sollen **23.000** im Rahmen von GAP-Projekten unterstützte Arbeitsplätze geschaffen bzw. unterstützt werden.

Die folgenden (Teil-)Interventionen tragen zum Zielwert des Indikators bei:

·*DZ-0301* Ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte

·*EL-0410-01* Förderung integrierter Entwicklungskonzepte und Pläne

·*EL-0410-02* Förderung der Dorfentwicklung

·*EL-0410-03* Förderung dem ländlichen Charakter angepasster Infrastrukturen

·*EL-0410-05* Förderung der Einrichtung lokaler Basisdienstleistungen einschließlich devastierter Flächen und Siedlungsabfalldeponien sowie der Revitalisierung von Brachflächen

·*EL-0410-07* Investitionen in das kulturelle Erbe in ländlichen Räumen

·*EL-0411* Investitionen in die Schaffung und Entwicklung nicht-landwirtschaftlicher Tätigkeiten in landwirtschaftlichen Betrieben

·*EL-0412* Förderung von Investitionen in die Entwicklung nicht landwirtschaftlicher Unternehmen in ländlichen Gebieten

·*EL-0501-01* Niederlassungsbeihilfe Junglandwirtinnen und Junglandwirte Altverpflichtungen

·*EL-0501-02* Niederlassungsbeihilfe Junglandwirtinnen und Junglandwirte

-*EL-0703* LEADER

Ergebnisindikator R.38 – Abdeckung durch LEADER

Der Ergebnisindikator **R.38** Abdeckung durch LEADER misst den Anteil der ländlichen Bevölkerung, die unter eine Strategie für lokale Entwicklung fällt.

Dem LEADER-Ansatz (*EL-0703*) wird bei der Förderung der ländlichen Entwicklung eine besondere Bedeutung zugewiesen: Er besitzt eine Querschnittsfunktion innerhalb des spezifischen Ziels. Durch ihn sollen die Regionen ihre vorhandene Vielfalt an Potenzialen und Ressourcen in der Bevölkerung und in den regionalen Gegebenheiten als Standortfaktor nutzen und eine breite und diskriminierungsfreie Beteiligung und Partizipation breiter Schichten der Bevölkerung für eine hohe Entwicklungs- und Innovationsfähigkeit von ländlichen Regionen erreichen.

Der LEADER-Ansatz (*EL-0703*) wird mit dem Ergebnisindikator **R.38**, bei der die Abdeckung durch LEADER in Form der erreichten ländlichen Bevölkerung erfasst wird, abgedeckt. Als Zielwert werden hier **60 Prozent** festgelegt.

Die folgenden (Teil-)Interventionen tragen zum Zielwert des Indikators bei:

·*EL-0703* LEADER

Ergebnisindikator R.39 – Entwicklung der ländlichen Wirtschaft

Der Ergebnisindikator **R.39** Entwicklung der ländlichen Wirtschaft misst die Anzahl der im Rahmen der GAP unterstützten Unternehmen im ländlichen Raum, einschließlich Unternehmen im Bereich Bioökonomie.

Zur Ermittlung der Entwicklung der ländlichen Wirtschaft werden Unternehmen erfasst, die im ländlichen Raum eine Unterstützung der GAP erhalten haben. Die Investitionen in land- und forstwirtschaftliche Infrastrukturen einschließlich ländlicher Bodenordnung (*EL-0404*) zahlen ebenso wie die Investitionen in materielle Vermögenswerte in Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung (Marktstruktur) (*EL-0405*) auf den **R.39** ein. Die Marktstrukturmaßnahmen zielen darauf ab, die Wettbewerbsfähigkeit insbesondere von Kleinen und Mittleren Unternehmen (KMU) der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie von Erzeugerzusammenschlüssen zu verbessern, um auf diese Weise zur Absatzsicherung oder zur Schaffung von Erlösvorteilen auf der Erzeugerebene beizutragen.

Die Erleichterung von nicht-landwirtschaftlichen Existenzgründungen und die Schaffung von Arbeitsplätzen hat die Intervention *EL-0411* zum Ziel, bei der Investitionen in die Schaffung und Entwicklung nicht-landwirtschaftlicher Tätigkeiten in landwirtschaftlichen Betrieben unterstützt werden. Die Schaffung zusätzlicher Einkommensquellen aus selbstständiger Tätigkeit von Landwirtinnen und Landwirten trägt zur wirtschaftlichen Stabilität und Lebensfähigkeit der Betriebe durch mehrere Standbeine bei und damit auch zur Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen bzw. zur Entwicklung der ländlichen Wirtschaft.

Ziel der Intervention *EL-0412* ist es, die nicht-landwirtschaftlichen Unternehmen in ländlichen Gebieten zu stärken und dabei insbesondere Frauen zu fördern. Durch die Förderung von Investitionen in die Entwicklung von Kleinstunternehmen soll die ländliche Wirtschaftsstruktur und das Dienstleistungsangebot im ländlichen Raum erhalten und gestärkt werden. Ergänzt wird dies durch materielle und immaterielle Investitionen in Verarbeitungseinrichtungen und Infrastrukturen von Weinbaubetrieben sowie Vermarktungsstrukturen und -instrumente (*SP-0304*), die die Wettbewerbsfähigkeit der Rebpflanzen- und Weinerzeuger erhöhen sollen.

Die Anzahl der Unternehmen im ländlichen Raum, einschließlich der Unternehmen der Bioökonomie, die mit Unterstützung der GAP entwickelt wurden soll sich am Ende des Förderzeitraums auf **40.000** beziffern.

Die folgenden (Teil-)Interventionen tragen zum Zielwert des Indikators bei:

·*EL-0404-01* Investitionen in landwirtschaftliche Infrastrukturen

·*EL-0404-02* Investitionen in forstliche Infrastrukturen

·*EL-0404-03* Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und Gestaltung des ländlichen Raumes

·*EL-0405* Investitionen in materielle Vermögenswerte in Unternehmen der Verarbeitung und

Vermarktung (Marktstruktur)

·*EL-0411* Investitionen in die Schaffung und Entwicklung nicht-landwirtschaftlicher Tätigkeiten in landwirtschaftlichen Betrieben

·*EL-0412* Förderung von Investitionen in die Entwicklung nichtlandwirtschaftlicher Unternehmen in ländlichen Gebieten

- *EL-0703* LEADER

·*SP-0304-01* Investition in materielle und immaterielle Vermögenswerte in Weinbausysteme Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit

·*SP-0304-02* Investition in materielle und immaterielle Vermögenswerte in Weinbausysteme Steigerung der Energieeffizienz, Energieeinsparung, Verringerung der Auswirkungen auf die Umwelt

Ergebnisindikator R.41 – Vernetzung des ländlichen Raums in Europa

Der Ergebnisindikator **R.41** Vernetzung des ländlichen Raums in Europa gibt den Anteil der ländlichen Bevölkerung an, der aufgrund der GAP-Unterstützung besseren Zugang zu Dienstleistungen und Infrastruktur inkl. Breitband hat.

Ausreichender Zugang zu Dienstleistungen und Infrastruktur sind zentrale Faktoren, um Menschen im ländlichen Raum zu halten, Abwanderung zu vermeiden und das Ziel der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse zwischen Stadt und Land zu gewährleisten und besitzen daher eine sehr hohe Priorität und werden im Rahmen der folgenden Interventionen gefördert. Im Zentrum steht dabei die Intervention zur Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung (*EL-0410*) mit ihren verschiedenen Teilinterventionen. Durch die Förderung dem ländlichen Charakter und den Bedürfnissen der ländlichen Bevölkerung angepasster Infrastrukturmaßnahmen und Basisdienstleistungen wird die Erschließung landwirtschaftlicher, wirtschaftlicher, sozialer und touristischer Entwicklungspotenziale gestärkt. Beispielsweise durch das Beheben von Gebäudeleerständen durch die Schaffung von Mehrfunktionshäusern einschließlich Co-Working Spaces oder der Nutzung der Möglichkeiten von Digitalisierung und Datennutzung im Rahmen der Dorfentwicklung (*EL-0410-02*). Oder die Einrichtung lokaler Basisdienstleistungen einschließlich der Schaffung oder Erneuerung von Einrichtungen der wohnortnahen Grundversorgung im Rahmen von (*EL-0410-05*). Durch gebietsübergreifende ländliche Entwicklungspläne als auch gemeindebezogene Planungen (*EL-0410-01*) werden zudem wichtige Voraussetzungen für eine innovative, generationenübergreifende und interkommunale Entwicklung der ländlichen Gemeinden geschaffen. Die Erschließung und Neuordnung des ländlichen Grundbesitzes und die Gestaltung des ländlichen Raumes (EL-0404-03) dienen insbesondere der zweckmäßigen, wirtschaftlichen und konfliktfreien Landnutzung. Sie verbessern die Produktivität der landwirt- und forstwirtschaftlichen Betriebe und erlauben eine an den Entwicklungszielen des ländlichen Raums ausgerichtete Ordnung der Flächen und der Flächennutzung. Mit der ELER-Förderung (*EL-0409*) werden durch kleinräumige Maßnahmen, Lücken in der bestehenden Breitbandinfrastruktur geschlossen und die bestehenden nationale Programme (s. u.) für den Breitbandausbau und die damit angestrebten Versorgungsziele ergänzt. Im Rahmen der Intervention *EL-0413* werden in ausgewählten Bundesländern Investitionen in die Ausstattung mit IT-Technik in Bildungseinrichtungen gefördert. Alle Interventionen leisten in den verschiedenen Bereichen einen Beitrag zur Verbesserung der Infrastruktur in ländlichen Regionen beginnend mit der Stärkung bzw. Aktivierung der Infrastruktur vor Ort oder in den Ortskernen, über die Ausstattung von Bildungseinrichtungen bis hin zum Lückenschluss bei der Breitbandversorgung.

Der Anteil der ländlichen Bevölkerung, die von einem verbesserten Zugang zu Dienstleistungen und Infrastruktur durch GAP-Unterstützung profitiert, soll ich am Ende des Förderzeitraums auf **56 Prozent** beziffern.

Die folgenden (Teil-)Interventionen tragen zum Zielwert des Indikators bei:

·*EL-0404-03* : Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und Gestaltung des ländlichen Raumes

·*EL-0409-01* : Investitionen in den Ausbau des Breitbandnetzes

·*EL-0410-01* : Förderung integrierter Entwicklungskonzepte und Pläne

·*EL-0410-02* : Förderung der Dorfentwicklung

·*EL-0410-03* : Förderung dem ländlichen Charakter angepasster Infrastrukturen

·*EL-0410-05* : Förderung der Einrichtung lokaler Basisdienstleistungen einschließlich devastierter Flächen und Siedlungsabfalldeponien sowie der Revitalisierung von Brachflächen

·*EL-0410-07* : Investitionen in das kulturelle Erbe in ländlichen Räumen

·*EL-0413*: Investitionen in IKT-Ausstattung in Bildungseinrichtungen

. *EL-0703* LEADER

2.1.SO8.9 Begründung der Mittelzuweisung

Die Mittelzuweisungen zwischen der ersten Säule (EGFL) und der zweiten Säule (ELER) war Gegenstand politischer Einigungen bei der Konferenz der Agrarministerinnen und Agrarminister des Bundes und der Länder (AMK) am 25. März 2021. Darauf aufbauend wurden die Regelungen im Bereich der 1. Säule einschließlich der Mittelzuweisungen über bundesrechtliche Regelungen umgesetzt (Direktzahlungen einschließlich Umschichtung in die 2. Säule und Öko-Regelungen, Konditionalität, InVeKoS). Mit dem GAP-Direktzahlungen-Gesetz sowie dem GAP-Konditionalität-Gesetz wurden die wesentlichen Entscheidungen zu den Direktzahlungen sowie zur Mittelumschichtung in die 2. Säule getroffen (inkl. Aufteilung der nationalen Obergrenzte auf die einzelnen Direktzahlungen einschließlich Öko-Regelungen).

Die Aufteilung der ELER-Mittelzuweisungen auf die Bundesländer für Interventionen unter der Verantwortung der regionalen Verwaltungsbehörden wurde ebenfalls bei der erwähnten Konferenz der Agrarministerinnen und Agrarminister des Bundes und der Länder (AMK) getroffen. Die weitere Aufteilung der Mittel auf die jeweiligen Interventionen in den Bundesländern erfolgte unter Einhaltung der in der GAP-Strategieplan-Verordnung getroffenen Mindestziele innerhalb der regionalen Verwaltungsbehörden der Bundesländer und unter Berücksichtigung der strategischen Elemente des GAP-Strategieplans entsprechend der jeweiligen politischen Schwerpunktsetzung. Eine Abstimmung u.a. mit Verbänden und Interessengruppen erfolgte auf regionaler Ebene.

Die Ermittlung der Etappenziele und Zielwerte für die Ergebnisindikatoren erfolgte unter Berücksichtigung der Mittelzuweisungen der pro Intervention geplanten Outputs. Die Zielwerte wurden von Seiten der Ex-ante Evaluation unter Prüfung der Kohärenz der Finanzplanung und der Erreichung der Ziele bewertet (*siehe Bericht der Ex-ante-Evaluation im Anhang*).

Die Interventionsstrategie des GAP-Strategieplans ergibt sich aus der strategischen Herleitung aus den Einzelzielen basierend auf der SWOT-Analyse über die Bedarfe zu den einzelnen Interventionsbeschreibungen (*siehe Kap. 5*). Diese fußen auf der sich aus der SWOT-Analyse ergebenen Bedarfe (*siehe Kap. 2.1*) und liefern die Begründungen für die ermittelten Einheitsbeträge und den Outputs der einzelnen Interventionen sowie der Logik ihrer Verknüpfungen. Sie belegen somit, dass die Mittelzuweisungen angemessen sind, um die angestrebten Ziele zu erreichen.

2.1.SO9 Verbesserung der Art und Weise, wie die Landwirtschaft in der Union gesellschaftlichen Erwartungen in den Bereichen Ernährung und Gesundheit gerecht wird, einschließlich in Bezug auf hochwertige, sichere und nahrhafte Lebensmittel, die auf nachhaltige Weise erzeugt werden, die Verringerung der Lebensmittelabfälle sowie die Verbesserung des Tierschutzes und die Bekämpfung antimikrobieller Resistenzen

2.1.SO9.1 Zusammenfassung der SWOT-Analyse

2.1.SO9.1.1 Stärken

S1: Hoher Standard in der Lebensmittel- und Futtermittelqualität und -sicherheit sowie deren Überwachung.

S2: Steigender Anteil an Ökobetrieben und bereits hoher Anteil an Betrieben mit integriertem Landbau (*s. spez. Ziel b*).

S3: Fortschritte beim Tierschutz, Abnahme von Antibiotikaabgaben.

S4: Bewährte EU-Qualitätsregelungen, privatrechtliche Qualitätssicherungssysteme sowie regionale Herkunftsmarken.

S5: Hohe gesellschaftliche Akzeptanz und Erwartungen zur Etablierung einer klimaschützenden, klimaangepassten und gleichzeitig biodiversitätsfördernden Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft.

2.1.SO9.1.2 Schwächen

W1: Teilweise geringer Anteil an ökologisch erzeugten Produkten.

W2: Trotz besonders günstiger Absatzbedingungen, regional unterschiedlicher Anteil an Direktvermarktern aufgrund fehlender regionaler Vermarktungsstrukturen und Schwierigkeiten beim Kundenzugang.

W3: Weiterhin vorhandene Defizite im Bereich Tierschutz und Antibiotikagaben, insbesondere der Einsatz von Reserveantibiotika in der Geflügelhaltung.

W4: Teilweise geringer Anteil an Produkten (Lebensmitteln) mit geografischen und geschützten Ursprungsangaben. Bestehende Modelle regionaler Herkunftsmarken haben (meist) einen geringen Bekanntheitsgrad und sind regional unterschiedlich verteilt.

W5: Neben steigenden Investitionskosten auch steigende Betriebskosten (z.B. für tiergerechtere Ställe), Arbeitsaufwand und Ansprüche an das Management.

W6: Erfüllung der Ansprüche in Bezug auf Umwelt- und Verbraucherschutz sowie tiergerechtere Nutztierhaltung erfordert z.T. hohe Investitionen.

W7: Eine informierte Entscheidung der Verbraucherinnen und Verbraucher beim Einkauf regionaler Lebensmittel kann oft aufgrund fehlender oder uneindeutiger Angaben nicht gewährleistet werden.

W8: Teilweise hohe Nachernteverluste und hoher Anteil ungenutzt weggeworfener Lebensmittel.

2.1.SO9.1.3 Chancen

O1: Nachfrage nach ökologisch erzeugten Produkten ist in Deutschland ansteigend und größer als das im Inland erzeugte Angebot.

O2: Steigende Nachfrage nach regional erzeugten Lebensmitteln.

O3: Steigendes Bewusstsein der Verbraucherschaft im Hinblick auf die Auswirkungen des Konsumverhaltens auf die Umwelt, z.B. hinsichtlich der Problematik von Lebensmittelabfällen und umweltschädlichen Verpackungen (*s. Querschnittsziel*).

O4: Nutzung neuer Marktsemente und Möglichkeiten zur Diversifizierung und Investitionen in der landwirtschaftlichen Produktion (z.B. wachsende Bedeutung der Themen tiergerechtere Nutztierhaltung, Klimaschutz, Nachhaltigkeit, Biodiversität einschl. genetischer Ressourcen, Regionalität) (*s. spez. Ziel g*).

O5: Tiergerechtere Nutztierhaltung und Einpreisung der Aufwände in Produkte aus Qualitätsprogrammen (u.a. durch Anhebung der Vorgaben, Forschung, Wissenstransfer, Digitalisierung und Einführung von

freiwilligen Programmen zur Förderung höherer Tierwohlstandards) (*s. spez. Ziel b, Querschnittsziel*).

O6: Zunehmende Ausrichtung der Agrarpolitik auf öffentliche Güter (Förderung von Klima-, Umwelt-, Biodiversität, Tier- und Verbraucherschutz sowie des Erhalts und der nachhaltigen Nutzung von der biologischen Vielfalt).

O7: Vielfach steigender Stellenwert von tiergerechterer Nutztierhaltung und Tiergesundheit wie auch von Produkten aus regionaler Herkunft und aus ökologischer Erzeugung im Bewusstsein der öffentlichen Wahrnehmung.

O8: Mittelbarer Zusammenhang zwischen Verbesserung des Tierschutzes und der Tiergesundheit in der Nutztierhaltung und gesundheitlichen Verbraucherschutz.

O9: Neue Techniken (u.a. innovative Züchtungen und neue Züchtungstechniken) bieten innovative Lösungen für zukünftige Herausforderungen, auch mit Blick auf eine ressourcenschonende Nutzung.

2.1.SO9.1.4 Gefahren

T1: Anforderungen an Umwelt- und Lebensmittelstandards steigen, ohne dass sich dies in den Marktpreisen widerspiegelt. Anreiz zur Produktion kann bei niedrigen Weltmarktpreisen sinken (*s. spez. Ziel b*).

T2: Intensiver internationaler Wettbewerbsdruck im Lebensmittelbereich für Standardprodukte (z.B. Milchpulver) und preisaggressiver Lebensmittelhandel.

T3: Kaufkraft und höhere Zahlungsbereitschaft der Verbraucher für Produkte mit besonderen Qualitäten könnte z.B. in wirtschaftlich schwierigen Zeiten nachlassen (*s. spez. Ziel b*).

T4: Zunehmender öffentlicher Diskurs zu Themen der landwirtschaftlichen Produktion mit Sensibilisierung für Nachhaltigkeit und zunehmender Forderung nach Qualität bei gleichzeitig hochgradiger Preissensibilität.

T5: Teilweise begrenztes Verbraucherwissen zu Ernährungsfragen und zu Prozessen in der Landwirtschaft generell, beispielsweise zu neuen Züchtungstechniken.

T6: Mangelnde Wertschätzung bis hin zur Entfremdung von Teilen der Bevölkerung von den Prozessen in der Land- und Ernährungswirtschaft.

T7: Erfüllung der Ansprüche in Bezug auf Umwelt- und Verbraucherschutz sowie tiergerechtere Nutztierhaltung begegnet zunehmend Hürden (z.B. Akzeptanz bei Landwirtinnen und Landwirten).

T8: Abnehmende Akzeptanz der Tierhaltung.

T9: Heimische Landwirtschaft verliert in der gesellschaftlichen Wahrnehmung an Bedeutung und Ansehen sowie Imageverlust bei privatrechtlichen Qualitätssicherungssystemen (z.B. aufgrund von negativen Beispielen und deren Darstellung in den Medien).

T10: Ein hoher Preisdruck kann einer hohen Qualität (beim Tierschutz, Lebensmittelsicherheit) entgegenstehen.

2.1.SO9.1.5 Sonstige Bemerkungen

-

2.1.SO9.2 Ermittlung der Bedürfnisse

Code	Titel	Priorisierung auf Ebene des GAP-Strategieplans	Bedarf wird im GAP-Strategieplan behandelt
I.1	Verstärkte Berücksichtigung des Tierschutzes und der Tiergesundheit	Hohe Priorität	Ja
I.2	Verbesserung Angebot nachhaltiger und regionaler Lebensmittel mit definierten Produktionskriterien	Hohe Priorität	Ja
I.3	Sichtbarmachung transparenter und verlässlicher Auskünfte über Produktionsprozesse	Niedrige Priorität	Nein
I.4	Bessere Verwertung von Lebensmitteln und	Hohe Priorität	Nein

	Reduzierung der Lebensmittelabfälle		
I.5	Beibehaltung und Ausbau der Anbauflächen des ökologischen Landbaus	Sehr hohe Priorität	Ja

Sonstige Bemerkungen zur Ermittlung der Bedarfe.

Nicht relevant

2.1.SO9.4 Interventionslogik

Form der Intervention	Art der Intervention	Interventionscode (MS) – Name	Gemeinsamer Outputindikator
Sectoral - Wein	INFOR(58(1)(h)) - in den Mitgliedstaaten durchgeführte Informationsmaßnahmen über Weine aus der Union, mit denen ein verantwortungsvoller Weinkonsum gefördert oder über Qualitätsregelungen der Union für Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben aufgeklärt wird	SP-0305 - Informationsmaßnahmen über Weine aus der Union, mit denen ein verantwortungsvoller Weinkonsum gefördert oder für Qualitätsregelungen der Union für Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben geworben wird	O.36. Anzahl der im Weinsektor unterstützten Maßnahmen oder Einheiten
RD	ENVCLIM(70) - Umwelt-, Klima- und andere Bewirtschaftungsverpflichtungen	EL-0108 - Ökologischer Landbau	O.17. Anzahl der Hektar oder sonstigen Einheiten, für die eine Unterstützung für den ökologischen/biologischen Landbau gewährt wird
RD	ENVCLIM(70) - Umwelt-, Klima- und andere Bewirtschaftungsverpflichtungen	EL-0109 - Bewirtschaftungsverpflichtungen zur Verbesserung des Tierwohls	O.18. Anzahl der Großvieheinheiten, für die Unterstützung für Tierwohl, Tiergesundheit oder verstärkte Biosicherheitsmaßnahmen gewährt wird
RD	INVEST(73-74) - Investitionen, einschließlich Investitionen in Bewässerung	EL-0403 - Einzelbetriebliche produktive Investitionen in landwirtschaftlichen Unternehmen	O.20. Anzahl unterstützter produktiver Investitionsvorhaben oder -einheiten innerhalb landwirtschaftlicher Betriebe

Übersicht

Beschreibung der Interventionszusammensetzung zur Erreichung des spezifischen Ziels

Die GAP stellt sich gesellschaftlichen Erwartungen zu Themen in den Bereichen Ernährung und Gesundheit. Grundsätzlich besteht im SO9 eine Überschneidung mit anderen, insbesondere umweltrelevanten Zielen, so dass auch Interventionen, welche primär anderen Zielen zugeordnet sind, gesellschaftlichen Erwartungen gezielt angesprochen. Hier ist insbesondere die Reduzierung der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und der integrierte Pflanzenschutz zu nennen, welcher durch zahlreiche Interventionen abgedeckt wird, aber auch außerhalb der GAP adressiert werden. Als zentral wird hier die Beratung der Anwenderinnen und Anwender gesehen. Zu vielen Zielen des Umwelt- und Klimaschutzes, des Tierschutzes und in Teilen auch des Erhalts der Biodiversität trägt der ökologische Landbau bei und erfüllt so in vielfältiger Weise die gesellschaftlichen Erwartungen an die landwirtschaftliche Produktion; zudem kann er regionale Produktions- und Vermarktungsstrukturen stärken. Entsprechend der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie soll für den ökologischen Landbau das Ziel zum Ausbau der Anbauflächen auf mindestens 20 Prozent der landwirtschaftlichen Fläche bis 2030 erreicht werden (**I.5**). Dieses Ziel wurde im Koalitionsvertrag 2021 der aktuell regierungsbildenden Parteien auf 30 Prozent erhöht. Mit der Intervention zur Förderung des ökologischen Landbaus werden sowohl die Einführung (*EL-0108-01*) als auch die Beibehaltung desselben gefördert (*EL-0108-02*). Um weitere Impulse für die Erreichung des nationalen Flächenziels mit Blick auf die vielfältigen positiven Wirkungen des ökologischen Landbaus zu erreichen wird die zweite Säule durch Umschichtung von Direktzahlungsmitteln der ersten Säule in Höhe von zehn Prozent im Jahr 2023, ansteigend bis auf 15 Prozent im Jahr 2026 gestärkt und damit die Möglichkeiten der Länder verbessert, Maßnahmen zur Umstellung auf die ökologische Bewirtschaftung sowie deren Beibehaltung weiterzuentwickeln. Neben

den Beiträgen des GAP-Strategieplans tragen auch nationale Instrumente zur Erreichung des Ausbauziels bei (s. u.).

Die gesellschaftliche Nachfrage nach Qualitätserzeugnissen, Erzeugnissen mit regionalem Bezug z. B. unter Nutzung regional anerkannter Qualitätsregelungen und aus ökologischer Erzeugung ist in Deutschland steigend und bietet somit den Primärerzeugern besondere Absatzmöglichkeiten. Um dies zu nutzen, gilt es das Angebot nachhaltiger und regional erzeugter Lebensmittel mit definierten Produktionskriterien weiter zu verbessern (**I.2**). Dies geht einher mit dem o. g. Ziel, den ökologischen Landbau mit seinen positiven Wirkungen auf Klima und Umwelt auszubauen und zu fördern.

Der Übergang zu einer gesunden, stärker pflanzenbasierten und nachhaltigen Ernährung und somit die Transformation des Ernährungssystems ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die ressortübergreifend und auf allen Ebenen dringlich ist. Dazu braucht es einen systemischen Ansatz hinsichtlich der Maßnahmen (Verhaltens- und Verhältnisprävention), Inhalte (Ernährung, Bewegung, natürliche Ressourcen), Lebenswelten (Erste 1.000 Tage, Kita, Schule, Arbeitswelt, Krankenhaus und Reha, Seniorinnen und Senioren) und Akteure (Synergien schaffen auf Bundes-, Länder- und kommunaler Ebene). Ziel ist es, die Verbraucherinnen und Verbraucher bei einer gesunderhaltenden und nachhaltigen Ernährungsweise zu unterstützen und diese im Alltag zur Selbstverständlichkeit zu machen – die gesundheitsförderliche und nachhaltige Lebensmittelauswahl muss einfach sein. Um Verbraucherinnen und Verbrauchern zu ermöglichen, in diesem Sinne informierte Kaufentscheidungen zu treffen, sind flächendeckende und transparente Kriterien sowie Kennzeichnung von Produkten wichtig. Auch wenn Qualitätsregelungen (I.3) nicht notwendigerweise etwas über die Gesundheit von Lebensmitteln aussagen, lassen sie für die Kaufentscheidung Rückschlüsse zu erhöhten Produktionsstandards und Qualitätsspektren zu (bspw. durch ein geplantes staatliches Tierhaltungskennzeichen). Dies wird jedoch ausschließlich außerhalb der GAP adressiert und hat daher nur eine niedrige Priorität im Strategieplan. Jedoch können auch die Interventionen der Sektoren Obst und Gemüse (*SP-0105*) und Wein (*SP-0305*) mit ihren Qualitätsregelungen im Hinblick auf informierte Kaufentscheidungen einen Beitrag leisten. Die Transformation des Ernährungssystems außerhalb der GAP wird beispielsweise durch die Erarbeitung einer nationalen Ernährungsstrategie oder durch die nationale Reduktions- und Innovationsstrategie für Zucker, Fette und Salz in Fertigprodukten (NRI) angegangen (s. u.).

Durch eine klar verständliche Kommunikation agrar-, umwelt-, tierschutz- und ernährungspolitischer Themen kann die Gesellschaft insgesamt sensibilisiert werden. Hierfür sollen beispielsweise im Sektor Wein auch Informationsmaßnahmen über Weine aus der Union (*SP-0305*) in Form von Öffentlichkeitsarbeit, Absatzförderungs- und Werbemaßnahmen oder Informationskampagnen dienen. Darüber hinaus bestehen Überschneidungen mit anderen spezifischen Zielen. Beispielsweise tragen Maßnahmen zur Förderung tragfähiger landwirtschaftlicher Einkommen (SO 1), Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe (SO 2), Stärkung der Wertschöpfungskette (SO 3) oder die Förderung von Beschäftigung, Wachstum sowie der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten (SO 8) zur Abdeckung des Bedarfs bei.

Zu den Eckpfeilern einer nachhaltigen, zukunftsorientierten Landwirtschaft gehört eine tiergerechte, gesellschaftlich akzeptierte, umwelt- und klimaverträgliche Nutztierhaltung, inklusive der Verringerung des Antibiotikaeinsatzes in der Tierhaltung (siehe Kap. 2.1.4). Daher besitzt eine verstärkte Berücksichtigung des Tierschutzes und der Tiergesundheit eine hohe Priorität (**I.1**). Eine Verbesserung der Tiergesundheit und der dafür nötigen Kenntnisse und Fähigkeiten der Tierhalter leistet auch immer einen Beitrag zur Verringerung des Antibiotikaeinsatzes. Innerhalb des GAP-Strategieplans werden in der zweiten Säule hierfür insbesondere zwei wichtige Fördermaßnahmen zur Verbesserung des Tierschutzes angeboten (*EL-0109*): die Weidehaltung (*EL-0109-01*) sowie besonders tiergerechte Haltungsverfahren (*EL-0109-02*), wie beispielsweise Ställe mit Stroheinstreu und/oder Auslauf. Hiermit werden Anreize geschaffen, die Haltungsbedingungen von Nutztieren im landwirtschaftlichen Betrieb im Vergleich zu den gemäß rechtlichen Mindeststandards in der Praxis üblichen Haltungsverfahren zu verbessern. Konkret soll den Tieren die Weidehaltung und damit der Außenklimakontakt (Auslauf-, Freiland- bzw. Weidehaltung) gewährt und in den Ställen vorrangig mehr Platz, entsprechende Bodengestaltung, Einstreu tiergerechterer Liegeflächen sowie Beschäftigungsmaterial zur Verfügung gestellt werden. Mit verbesserten Haltungsbedingungen wird dem arteigenen Tierverhalten und auch der Tiergesundheit an sich Rechnung getragen. So ist es z. B. Ziel, schrittweise auf das routinemäßige Kupieren der Schwänze bei Schweinen

verzichten zu können (allerdings stellt der Verzicht auf das Schwänzekupieren beim Schwein kein Mindestkriterium in dieser Förderung dar), wenngleich das routinemäßige Kopieren der Schwänze in Deutschland verboten ist und nur mit Ausnahmegenehmigungen durch die entsprechenden Tierärzte erfolgen darf. Vorhaben innerhalb der produktiven Investitionen zur Modernisierung landwirtschaftlicher Unternehmen (*EL-0403-01*) leisten mit Blick auf die Tiergesundheit und Tierschutz durch bspw. größere Stallplatzflächen pro Tier, Liegeflächengestaltung, Beschäftigungselementen oder Schutzeinrichtungen ebenfalls einen Beitrag und können dabei durch erhöhte Fördersätze besonders berücksichtigt werden. EL-0403-01 deckt grundsätzlich auch die neue Anlage C aktuell der angedachten Überarbeitungen des GAK-Förderbereichs 2 ab, welche 46 % mehr nutzbare Bodenfläche pro Tier als die derzeitige TierSchNutztV und zusätzlichem dauerhaften Kontakt zu Außenklima, Tiefstreu, jederzeit Zugang zu organischem und faserreichem Beschäftigungsmaterial vorsieht (s.u. *Maßnahmen außerhalb*). Vor diesem Hintergrund unterstützen die einzelbetrieblichen Investitionen landwirtschaftlicher Betriebe auch die Abkehr vom Schwänzekupieren.

Auch innerhalb des ökologischen Landbaus (*EL-0108*) ist die tiergerechte Nutztierhaltung ein zentrales Thema und in den Leitlinien (IFOAM-Grundprinzipien) verankert. Das zentrale Anliegen dieser Vorgaben ist es, über vorbeugende Maßnahmen bei Haltung, Fütterung und Management eine gerechte Tierhaltung zu gewährleisten und die Tiergesundheit zu erhalten und zu fördern. Dazu zählt die Wahl bestimmter, tiergerechter Haltungsverfahren und geeigneter Rassen sowie die Verfütterung gesundheitsfördernder Futtermittel, der Weidegang beziehungsweise Auslauf und bestimmte Besatzdichten.

Übergreifende Aktivitäten, welche zu Verbesserungen in der Nutztierhaltung beitragen, umfassen auch die Förderung von entsprechenden Bildungs- und Beratungsmaßnahmen gem. Art. 15 (4) VO (EU) 2021/2115 im Rahmen des ELER mit der EL-0801 sowie auch mit Maßnahmen außerhalb. So werden regelmäßig tierschutzrelevante Probleme festgestellt, die durch mangelnde Kenntnisse und Fertigkeiten der Tierhalter und daraus resultierende Defizite bei Haltung, Management, Fütterung und auch Biosicherheit bedingt sind. Die Verbesserung der Nutztierhaltung wird auch durch die Vorgaben im neuen EU-Tiergesundheitsrecht unterstützt, wonach die Tierhalter für die Gesundheit ihrer Tiere verantwortlich sind, also das Wissen haben oder sich aneignen müssen, Krankheiten zu erkennen und die erforderlichen ersten Maßnahmen zu ergreifen. Die Verbesserung unternehmerischer und ökologischer Kompetenzen ist ebenfalls wichtig, um die Akteure im ländlichen Raum auf die aktuellen und zukünftigen Herausforderungen, u. a. in Bezug auf Tierschutz, Tiergesundheit sowie auch – hinsichtlich des ASP-Geschehens – in Bezug auf Biosicherheit vorzubereiten.

Begleitet wird der im Koalitionsvertrag avisierte Umbau Tierhaltung von verschiedenen Projekten (s. u.), bzw. zur Beratung von Landwirtinnen und Landwirten zum Umbau auf alternative Haltungssysteme (siehe auch Querschnittsziel). Die Verbesserung der Nutztierhaltung wird auch durch die Vorgaben im neuen EU-Tiergesundheitsrecht unterstützt, wonach die Tierhalter für die Gesundheit ihrer Tiere verantwortlich sind, also das Wissen haben oder sich aneignen müssen, Krankheiten zu erkennen und die erforderlichen ersten Maßnahmen zu ergreifen, wie u. a. Hinzuziehung eines Tierarztes. Die Bundesregierung hat sich im Koalitionsvertrag u. a. auch zum Ziel gesetzt, die Lücken in der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung zu schließen und das Tierschutzgesetz zu verbessern. In Bezug zur Kastenstandhaltung von Sauen wurde mit der letzten Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung von 2021 die Kastenstandhaltung im Deckbereich komplett verboten und die Kastenstandhaltung im Abferkelbereich auf maximal fünf Tage reduziert (für beide Regelungen mit Übergangsvorschriften: Deckzentrum: 8 Jahre (2029); Abferkelbereich: 15 Jahre (2036)). Die Vorschriften zur Haltung von Kälbern entsprechen im Wesentlichen den zugrunde liegenden EU-Vorschriften bzw. gehen über diese hinaus. Ein besonderer Anpassungsbedarf des nationalen Rechts wird derzeit nicht gesehen, insbesondere angesichts der von der Europäischen Kommission angekündigten Revision des EU-Tierschutzrechts.

Die Verringerung des Antibiotikaeinsatzes in der Tierhaltung (ebenfalls **I.1**) wird primär außerhalb des GAP-Strategieplans adressiert (s. u. und Kap. 3.8). Beispielweise befindet sich das Gesetz zur Erweiterung des bestehenden Antibiotikaminimierungskonzepts auf Milchrinder, Zuchtsauen mit ihren Saugferkeln sowie Legehennen derzeit im Rechtsetzungsprozess. In diesem Zuge werden auch die Möglichkeiten der zuständigen Behörden verbessert, bei Betrieben mit hohem Antibiotikaeinsatz Maßnahmen zu dessen Senkung anzuordnen. Ferner hat die Überarbeitung der Deutschen Antibiotikaresistenzstrategie begonnen.

Das Bewusstsein der Verbraucherinnen und Verbraucher im Hinblick auf die Auswirkungen des Konsumverhaltens auf die Umwelt und damit u. a. für die Notwendigkeit der Reduzierung von Lebensmittelverschwendung und umweltschädlichen Verpackungen wächst. Daraus resultiert der Bedarf einer besseren Verwertung von Lebensmitteln und der Reduzierung von Lebensmittelabfällen (**I.4**). Hier besteht das nationale Ziel bis 2030 die Lebensmittelabfälle in Privathaushalten, der Außer-Haus-Verpflegung und dem Handel pro Kopf zu halbieren und Lebensmittelabfälle entlang der restlichen Lebensmittelversorgungskette zu verringern. Dieses Ziel wird primär außerhalb der GAP abgedeckt, beispielsweise durch die Nationale Strategie zur Reduzierung der Lebensmittelverschwendung (s. u.), die zurzeit weiterentwickelt wird. Die Strategie soll u. a. den Dialog mit den diversen Akteuren fördern. Ziel ist, die Lebensmittelversorgungskette so zu gestalten, dass Lebensmittelabfälle auf jeder Stufe vermieden werden – dafür braucht es Verhaltensänderungen bei allen Akteuren. In sektorbezogenen Zielvereinbarungen mit den Wirtschaftsbeteiligten sollen effektive Maßnahmen und ambitionierte Reduzierungsziele verankert werden. Darüber hinaus wird auch abgewogen, ob gesetzliche Änderungen erforderlich sind. Aber auch einige der über die GAP geförderten Maßnahmen, z. B. aus dem Bereich Aus- und Weiterbildung, können auf die Reduzierung der Lebensmittelabfälle sowie von Lebensmittelverlusten einzahlen.

Zusätzliche Instrumente außerhalb der GAP zur Erreichung des spezifischen Ziels

Zur Deckung von regionalen Förderbedarfen können die Länder in der föderalen Ordnung Deutschlands auf unterschiedliche nationale und europäische Förderinstrumentarien zurückgreifen. Die Länder stellen zum Beispiel Mittel aus ihrem Landeshaushalten für eigene Landesprogramme zur Verfügung. Daneben existiert mit der Bund/Länder-Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) ein finanziell bedeutsames Finanzierungsinstrument, das in seiner Zielstellung und dem daraus folgenden Förderangebot eine überwiegende Schnittmenge mit den Interventionen hat, die im GAP-SP angeboten werden. Zudem stehen im Kontext mit der Entwicklung der Ländlichen Räume im engeren Sinn weitere EU-Förderinstrumentarien, wie beispielsweise aus den EU-Strukturfonds, reine EU-Programme, wie beispielsweise LIFE+ oder auch nationale (Bundes-) Programme zur Verfügung, auf die Ausführungen im Kapitel 4.5 wird verwiesen. Die Länder können im Rahmen dieser Schnittmenge die zur Kofinanzierung der 2.Säule der GAP notwendigen Mittel aus den Landeshaushalten und/oder der vorgenannten anderen Förderinstrumentarien finanzieren. Sie können diese Mittel aber auch losgelöst von den Interventionen des GAP-SP als landeseigene Fördermaßnahmen auflegen. Und sie können, soweit es um Interventionen insbesondere für Infrastruktur, Beschäftigung und investive Umweltaspekte in ländlichen Raum geht auch auf die Mittel der Strukturfonds zurückgreifen. Den dargestellten verschiedenen Instrumenten ist gemeinsam, dass sie die im GAP-SP identifizierten Bedarfen abzudecken vermögen.

Welche Instrumente zur Anwendung kommen ist Primat der Förderpolitik, in der 2. Säule damit in der Entscheidung der Länder und Ausdruck des Subsidiaritätsprinzips. Wesentlicher Einflussfaktor sind dabei neben den bestehenden regionalen Bedarfen, die Finanzsituation des jeweiligen Landes und die damit korrespondierende Verfügbarkeit an Kofinanzierungsmitteln (u. a. in zeitlicher Hinsicht) für die Inanspruchnahme von EU-Mitteln. Zudem haben sich in den Jahrzehnten des Nebeneinanders von Mitteln der 2. Säule im Rahmen der GAP, der GAK und der Länderprogramme länderspezifisch Förderhistorien gebildet, bestimmte Bedarfe eher national anzusprechen. Es gibt dort etablierte und administrativ eingespielte Verfahren. Die Finanzierung über die Mittel der 2. Säule sind mit bestimmten Anforderungen hinsichtlich der Erreichung von Zielwerten im GAP-SP, Kontrolle und Dokumentation der Mittelverwendung verbunden. Bei einer diesbezüglichen Beurteilung des Verhältnisses von Aufwand und Ertrag kommen die Bundesländer auch vor dem Hintergrund der erwähnten Förderhistorie zu unterschiedlichen Beurteilungen, nur bestimmte Interventionen im Rahmen der GAP anbieten zu wollen.

Relevante nationale und länderspezifische Gesetzesgrundlagen und Förderinstrumente

Um das Ziel bis zum Jahr 2030 mindestens 30 Prozent der landwirtschaftlich genutzten Flächen in Deutschland ökologisch zu bewirtschaften, benötigt es neben den Maßnahmen innerhalb der GAP auch darüber hinaus zusätzliche Anstrengungen. Daher sollen auch nationale Instrumente zur Erreichung des Ausbauziels führen. Hier ist insbesondere die Zukunftsstrategie Ökologischer Landbau (ZÖL) zu nennen. Diese umfasst 24 Maßnahmenkonzepte, um der Öko-Branche zusätzliche Wachstumsimpulse zu geben.

Dazu gehören u. a.

-die intensive fachliche Begleitung und Beratung umstellungswilliger landwirtschaftlicher Betriebe,

-die Stärkung von Wertschöpfungsketten für ökologisch erzeugte Produkte,

-die Unterstützung von Kantinen zur Erhöhung des Angebots von mehr Bioprodukten sowie

-Forschungsförderung, Verbraucherinformation und Wissenstransfer.

Um die Rahmenbedingungen für die ökologische Land- und Lebensmittelwirtschaft weiter zu verbessern, soll die ZÖL zu einer Strategie der gesamten Bundesregierung weiterentwickelt werden. Hierdurch soll eine Förderung und eine Verankerung der Belange des Öko-Landbaus über die Ressortgrenzen hinaus erreicht werden. Im Frühsommer 2023 soll die fortentwickelte Strategie vom Kabinett beschlossen werden. Zentrale Finanzierungsinstrumente sind das **Bundesprogramm Ökologischer Landbau** (BÖL) sowie die **Eiweißpflanzenstrategie** (EPS).

Im Rahmen des BÖL gilt es in den kommenden Jahren gezielt Forschungsvorhaben zu fördern, die eine Umstellung auf den Öko-Landbau ermöglichen. Im Fokus werden Vorhaben zur Steigerung der Erträge bei gleichzeitiger Beibehaltung der Öko-Systemleistungen stehen, sowie die Erarbeitung von Lösungen für die Schädlings- und Schaderregerbekämpfung, um die Risiken, die mit einer Umstellung verbunden sind, zu verringern. Darüber hinaus werden neue Maßnahmen des **Wissenstransfers** den Zugang zum Öko-Landbau erleichtern. Ferner werden gezielte Verbrauchermaßnahmen entwickelt, um die Nachfrage nach Öko-Produkten anzukurbeln, die als Pull-Faktor für ein steigendes Angebot wirken kann. Über die **EPS** sollen mit Fokus auf den Ökolandbau Projekte über die gesamte Wertschöpfungskette, von der Leguminosen-Züchtung über die Verarbeitung bis zum Endverbraucher, den Einsatz der für den Öko-Landbau essenziellen Leguminosen weiter stärken und optimieren. Außerdem soll das von der Bundesregierung im Maßnahmenprogramm Nachhaltigkeit– Weiterentwicklung 2021 – beschlossene Ziel, den **Einsatz von Bio-Lebensmitteln in den Kantinen der Bundesverwaltung** in einem ersten Schritt auf mindestens 20 Prozent bis 2025 zu erhöhen, umgesetzt werden. Daneben gilt es, ebenfalls in Umsetzung dieses Maßnahmenprogramms, im Rahmen eines Pilotprojekts in interessierten Behörden/Kantinen einen Bio-Anteil von mindestens 50 Prozent zu realisieren. In der **Außer-Haus-Verpflegung** (AHV) wird ein wichtiger Ansatzpunkt zur Steigerung des Nachfragepotentials von Öko- Produkten gesehen. Im besonderen Fokus werden daher Maßnahmen zur Stärkung des Anteils an Bio-Lebensmitteln in der AHV stehen. Diese reichen über eine Anpassung des Rechtsrahmens zur Erleichterung der Bio-Zertifizierung in der AHV bis hin zur Umsetzung eines umfassenden Modellregionen-Wettbewerbs, über den regionale Konzepte für eine ökologische nachhaltige und gesunde Gemeinschaftsverpflegung gefördert werden sollen.

Der GAK-Sonderrahmenplan „Maßnahmen zum Insektenschutz in der Agrarlandschaft“ wird ab 2023 zu einem Sonderrahmenplan „**Maßnahmen des Ökolandbaus und der Biologischen Vielfalt in der Agrarlandschaft“** umgestaltet, um die besonderen Leistungen des Öko-Landbaus für die Biodiversität stärker zu honorieren. Die bisherigen Zweckbindungen (85 Mio. Euro für den Sonderrahmen Insektenschutz, 65 Mio. Euro. für den Erschwernisausgleich Pflanzenschutz und 2023 einmalig 25 Mio. Euro für die Förderung des Ökolandbaus aus dem Klimaschutzprogramm) werden in diesem neuen Sonderrahmenplan zusammengefasst. Damit stehen den Ländern 2023 über den Sonderrahmenplan insgesamt 175 Mio. Euro Bundesmittel zuzüglich Länderkofinanzierungsanteil (40 Prozent) zur Verfügung, mit denen der Öko-Landbau und die Biologische Vielfalt gefördert werden können. Hinzu kommen die von den Ländern für diese Maßnahmen eingeplanten Bundes- und Landesmittel des regulären GAK-Plafonds.

Zusätzliche Instrumente außerhalb der GAP im Bereich Tierschutz und Tiergesundheit

Das **Bundesprogramm Nutztierhaltung** ist ein wesentlicher Teil der **Nutztierstrategie des Bundes**. Das Gesamtkonzept der Nutztierstrategie wurde vom BMEL initiiert, um den großen Herausforderungen einer zukunftsfähigen Landwirtschaft und Nutztierhaltung in Deutschland Rechnung zu tragen. Im **Bundesprogramm Nutztierhaltung** (2021: 38 Millionen Euro) werden derzeit insbesondere Vorhaben zu den Themenbereichen Verbesserung des Tierwohls und der Tiergesundheit sowie Verminderung von Umweltwirkungen gefördert, welche zur zusätzlichen Abdeckung des Bedarfs **I.1** führen. Die im Rahmen dieser Vorhaben gewonnenen innovativen Erkenntnisse, Ansätze und Verfahren fließen direkt oder indirekt in die landwirtschaftliche Praxis ein. So sind beispielsweise drei **Tierwohlkompetenzzentren** für

Schweine, Geflügel und Rinder eingerichtet worden, die als Koordinations- und Kontaktstelle für zukunftsorientierte tierhaltende Betriebe dienen. In *Hessen* ergänzt ein viertes Tierwohlkompetenzzentrum zum Thema Schafe das Portfolio. Parallel wird eine bundesweite Vernetzung von Betrieben angestrebt, die durch die Zusammenfassung bestehender Netzwerke aus dem Bereich **Modell- und Demonstrationsvorhaben Tierschutz (MuD)** sowie deren Erweiterung um neue Betriebe erreicht werden soll (**I.1**). Zur Unterstützung des Wissens- und Informationstransfers in die Praxis ist am 10.02.2021 die **Wissensplattform für die Nutztierhaltung** online gegangen. Es sollen landwirtschaftliche Betriebe direkt gefördert werden, die sowohl eigene zukunftsfähige Konzepte als auch Haltungsmethoden, Systeme und Stallumbauten aus den Experimentierställen anwenden wollen. Im Rahmen der Modell- und Demonstrationsvorhaben Tierschutz können landwirtschaftliche Betriebe direkt durch die Förderung von Investitionen oder über Wissenstransfermaßnahmen profitieren.

Auf Bundesebene werden die Tierwohlmaßnahmen auch von dem **Bundesprogramm zur Investitionsförderung für den Stallumbau zur Gewährleistung des Tierwohls** als Bestandteil des Krisen- und Konjunkturprogramms der Bundesregierung unterstützt (vgl. SO2). Damit soll Ziel die kurzfristige und vorzeitige Umsetzung von Stallum- bzw. Stallersatzbauten, um zeitnah das Verbot der Kastenstandhaltung von Sauen im Deckzentrum sowie die Umstellung zu mindestens Bewegungsbuchten im Abferkelbereich realisiert werden.

Unter dem Projekttitel „Fortschritte mit Kompetenz und Spezialwissen für eine tierwohlgerechte, umweltschonende und nachhaltige Nutztierhaltung“ **(Netzwerk Fokus Tierwohl)** fördert das BMEL zudem im Rahmen des Bundesprogramms Nutztierhaltung seit 2019 den Aufbau eines Netzwerkes der Landwirtschaftskammern und landwirtschaftlichen Einrichtungen aller Bundesländer mit dem Fokus auf Wissenstransfer in die Praxis zur Verbesserung des Tierwohls mit einer Summe von 15 Millionen Euro (**Q.7**). Die Gesamtprojektkoordination im Verbund mit 17 Partnern aus allen Bundesländern liegt in der Hand des Verbandes der Landwirtschaftskammern (VLK). Das Projekt begann 2019 mit dem Aufbau eines Netzwerkes, um Tierhalter in Deutschland nachhaltig zu stärken und sie dabei zu unterstützen, Tier- und Umweltschutz, Qualität bei der Produktion sowie Marktorientierung zu priorisieren (**I.1, Q.2. Q.5, Q.7**). Dafür soll über eine Vielzahl von Veranstaltungen in ganz Deutschland den Tierhaltern das gebündelte, aufbereitete und fokussierte Wissen zur tierwohlgerechten Haltung von Rindern, Schweinen und Geflügel vermittelt werden. Die Bündelung von wissenschaftlichen Daten, neuesten Erkenntnissen aus der angewandten Forschung, der Modell und Demonstrationsvorhaben oder anderen aktuellen Projekten erfolgt in tierartenspezifischen Geschäftsstellen. Diese sammeln und bereiten in enger Koordination mit den Verbundpartnern die aktuellen Daten auf und stellen sie den Projektpartnern in den Bundesländern für den Wissenstransfer zur Verfügung (**Q.8**). Die Leitung der Geschäftsstelle Geflügel hat die Landwirtschaftskammer Niedersachsen übernommen. Für Schweine liegt die Geschäftsleitung bei der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen. Die Leitung im Bereich Rinder übernimmt der Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen. Die Deutsche Landwirtschafts-Gesellschaft (DLG) e.V. verantwortet gemeinsam mit dem Forschungsinstitut für biologischen Landbau (FiBL) Deutschland e.V. die zentrale methodisch-didaktische Aufbereitung von Informations- und Schulungsmaterialien sowie die redaktionelle Betreuung der projekteigenen Homepage (www.fokus-tierwohl.de). Ein weiteres Teilprojekt, das die DLG und FiBL betreuen, ist die bundesweite Vernetzung der sogenannten Zukunftsbetriebe.

Im Rahmen der **GAK „Förderung Gesundheit und Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere“** (rund 11 Millionen Euro Bundesmittel im Jahr 2022) werden Maßnahmen ergriffen, um züchterisch die Gesundheit und Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere zu verbessern. Dazu gehören die Verbesserung der Datengrundlage für züchterische Beurteilungen und züchterische Entscheidungen bei Merkmalen der Gesundheit und Robustheit und die Erhöhung der Gewichtung von Merkmalen der Gesundheit und Robustheit bei Selektionsentscheidungen.Darüber hinaus werden die Abnehmer von Zuchtprodukten (Landwirte) über die Veranlagung im Bereich Gesundheit und Robustheit auch im Rahmen von Stichproben oder Warentests informiert (**Q.2, Q.7**).

Kontrollen in den landwirtschaftlichen Betrieben, bei Tiertransporten und der Schlachtung oder Tötung von Tieren sind ebenfalls wichtige Aufgaben, die örtliche Veterinärbehörden kontinuierlich wahrnehmen (**I.1**). Darüber hinaus wird auch die Weidehaltung von Rindern in vielen Bundesländern mit Landesmitteln außerhalb der GAP gefördert (**I.1, I.2**). In *Bremen* beispielsweise wird die Weidehaltung mit rund 170.000 Euro aus Landesmitteln fördert. Abgesehen vom Tierwohl wird mit der Weidehaltung

auch zielübergreifend die Biodiversität adressiert (**F.4**). Dies bezieht sich auf das Entstehen einer bestimmten Vegetationsstruktur durch die Beweidung, welche gleichzeitig das Vorkommen diverser Insekten- und Vogelarten fördert. In *Baden-Württemberg* werden regionale Schlachthöfe bei Investitionen in eine Schlachtung nach Tierwohl-Kriterien unterstützt. Die Förderung leistet einen Beitrag dazu, Schlachthöfe in *Baden-Württemberg* an besondere Tierwohl-Kriterien anzupassen und zusätzlich die regionale Vermarktung zu stärken (**I.1, I.2,** *vgl. auch SO3*).

Im Ordnungsrecht ist bezüglich des Tierschutzes in der Nutztierhaltung u. a. das **Tierschutzgesetz und die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung** relevant. Durch das 6. Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes vom Juni 2021 ist das Töten von Küken, insbesondere auch von Legehennen-Zuchtlinien, ab dem 1. Januar 2022 verboten **(I.1)**. Mit der siebten und achten Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung vom Januar 2021 wurden die Mindestanforderungen an die Haltung von Schweinen, Legehennen und Kälbern erhöht (**I.1**). Der Einsatz von Antibiotika in der Nutztierhaltung wurde bisher insbesondere durch das Arzneimittelgesetz reguliert; die letzte ab dem 1. November 2021 geltende Änderung betraf technische Änderungen an Einzelheiten des **Antibiotikaminimierungskonzepts** für den Einsatz dieser Arzneimittel. Die Regelungen werden ab dem Jahr 2022 in das neue **Tierarzneimittelgesetz** übernommen. Darüber hinaus ist eine Erweiterung und Umgestaltung des Antibiotikaminimierungskonzepts derzeit in Planung. Neben den Maßnahmen auf Bundesebene (Arzneimittelgesetz) wird auf Landesebene in *Nordrhein- Westfahlen* die Überwachung der Tierarzneimittel durch die Festlegung von Zuständigkeiten und durch die Konkretisierung des Überwachungsauftrags auf dem Erlasswege gesteuert (z. B. Überwachung der tierärztlichen Hausapotheken und vergleichbarer Einrichtungen, der Nutztierhalter sowie des Einzelhandels mit Tierarzneimitteln, Planprobenkoordinierung von Tierarzneimitteln, Mitwirkung an der theoretischen und fachlichen Ausbildung der Fachberufe.).

Speziell bezogen auf das **Schwänzekupieren bei Schweinen** gibt es vielfältige Ansatzpunkte, derer sich Deutschland bedient.

Die deutschen Agrarministerinnen und Agrarminister sowie Senatorinnen und Senatoren der Bundesländer haben im September 2018 einstimmig den "Nationalen Aktionsplan Kupierverzicht" auf den Weg gebracht, der ab 1. Juli 2019 in Kraft trat. Landwirtinnen und Landwirte mussten ab diesem Zeitpunkt die Unerlässlichkeit des Kupierens bei ihren Schweinen auf einem genau vorgegebenen Weg dokumentieren, indem sie eine "Tierhalter-Erklärung zum Nachweis der Unerlässlichkeit des Kupierens für alle Schweine im Betrieb" abgeben. Diese Erklärung kann nur abgegeben werden, wenn die Tierhalterinnen und Tierhalter zuvor eine Risikoanalyse erstellt haben. Dabei müssen sie die Schwanz- und Ohrverletzungen im Betrieb erfassen und die Optimierungsmaßnahmen benennen, die sie gegen das Schwanzbeißen vorgenommen haben.

Spezifischen Anforderungen an Beschäftigungsmaterial, Luftqualität und Temperatur sowie einen festen Teilboden sind bereits Teil des gesetzlichen Mindeststandards in der Nutztierhaltung. Zudem sollen über die Förderung besonders tiergerechter Haltungsverfahren z. B. durch mehr Platz, einer verbesserten Qualität des Liegebereichs sowie Attraktivität des Beschäftigungsmaterials, aber auch durch Außenklimakontakt oder Auslauf insgesamt zum Wohlbefinden der Tiere beigetragen werden. Damit wird die Tiergesundheit gefördert und letztlich dem Tierverhalten an sich Rechnung getragen. Verbesserte Haltungsbedingungen helfen mit, auf das routinemäßige Kupieren der Schwänze bei Schweinen schrittweise verzichten zu können (**I.1**).

Tiergerechte Stallbauvorhaben, die für die Haltung von Schweinen zusätzliche Anforderungen bspw. hinsichtlich der nutzbaren Bodenfläche (mind. 20 Prozent größer als nach Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung) sowie Art der Versorgung und Beschäftigungsmöglichkeiten erfüllen, werden im Rahmen der EL-0403 (s.o.) gefördert. National werden solche Investitionen über den **GAK-Förderbereich 2, das Agrarinvestitionsförderprogramm (AFP**), unterstützt. In den aktuell angedachten Überarbeitungen des GAK-Förderbereichs 2 wird ab 2023 eine neue Verpflichtung mit 46 Prozent mehr nutzbare Bodenfläche pro Tier als die derzeitige TierSchNutztV und zusätzlichem dauerhaften Kontakt zu Außenklima, Tiefstreu sowie jederzeit Zugang zu organischem und faserreichem Beschäftigungsmaterial aufgenommen.

Darüber hinaus ist **im GAK-Förderbereich 4** die Förderung der Haltung von Schweinen auf Stroh verankert. Im Rahmen dieser Förderung müssen die Zuwendungsempfänger ab 01.01.2023 nicht nur entsprechend den Regeln in der GAK (Förderbereich 4, Maßnahmengruppe F, Nr. 3.0) den Schweinen

eine uneingeschränkt nutzbare Stallfläche, die um mindestens 20 % größer ist als lt. TierSchNutztV vorgeschrieben zur Verfügung stellen und die Liegeflächen regelmäßig mit geeignetem Stroh versehen, sondern auch die Schweine mit Schwanz halten. Von der Möglichkeit einer Ausnahme des Kupierverbots nach Tierschutzgesetz darf kein Gebrauch gemacht werden. Die Richtlinie liegt derzeit zur Notifizierung der EU-Kommission vor.

Die Umsetzung der Maßnahmen gegen das Schwänzekupieren mit einer entsprechenden Verpflichtung („mindestens 20% mehr Stallfläche gegenüber den Vorgaben der nationalen Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung“) erfolgt bei allen Bundesländern innerhalb der produktiven Investitionen zur Modernisierung landwirtschaftlicher Unternehmen (EL-0403, s.o.). In den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen sowie Thüringen wird darüber hinaus im Rahmen der EL-0109-02 („Besonders tiergerechte Haltungsverfahren“, s.o.) der spezifischeren Verpflichtung „20 Prozent mehr Stallfläche“ Rechnung getragen. Die Länder, die EL-0109-02 nicht anbieten, setzen die o.g. spezifischere Verpflichtung aktuell außerhalb des ELER im Rahmen des AFP um. Zu diesen Ländern gehören *Brandenburg, Hessen, Sachsen, Sachsen-Anhalt* sowie *Schleswig-Holstein*. Die Zucht und Haltung von Schweinen in *Rheinland-Pfalz* ist seit Jahren rückläufig. Mit rund 0,10 Mio. Schweinen hat die rheinland-pfälzische Schweinhaltung nur eine untergeordnete Bedeutung (ca. 0,48%) an der bundesdeutschen Schweinehaltung. Vor diesem Hintergrund wurde mit Ausnahme der Förderung besonders tiergerechter Ställe (EL-0403) keine Intervention im GAP-SP vorgesehen. Ähnlich ist die Situation im *Saarland*. Dort sind aufgrund der einstelligen Zahl von Betrieben mit einem allenfalls marginalen Tierbestand in der kommenden Förderperiode weder eine entsprechende ELER-Förderung noch alternative Maßnahmen (Mindestfläche oder andere Vermeidungsstrategien) vorgesehen. Im Rahmen der Programmierung zum GAP-SP wurden mit Blick auf das zur Verfügung stehende Mittelbudget Interventionen gewählt, bei denen sich je eingesetzter Mitteleinheit die größeren Tierwohleffekte erhofft wurden (AFP, Biodiversität, genetische Ressourcen). In Sachsen-Anhalt führte dies zur **Nicht-Inanspruchnahme der Besonders tiergerechte Haltungsverfahren (EL-0109-02)**, u.a. auch dadurch, dass in *Sachsen-Anhalt* nicht die Problematik der Anbindehaltung besteht. Zusätzliche nationale Fördermaßnahmen im Bereich des Tierwohls werden in *Sachsen-Anhalt* derzeit nicht angeboten.

Über die genannten Maßnahmen außerhalb des ELER im Rahmen der GAK hinaus, existieren in einigen Ländern noch zusätzliche Initiativen. In *Sachsen* beispielsweise wird die Digitalisierung in der Landwirtschaft, u. a. digitale Systeme zur Überwachung des Gesundheitszustandes von Nutztieren und zur Verbesserung des Tierwohls, gefördert, sodass u. a. auch Schweine haltende Betriebe sich mit konkreten technischen Lösungen im Bereich des Tierhaltungsmanagements mit dieser Unterstützung weiterentwickeln können. In *Hessen* ist für alle Landwirtinnen und Landwirte eine spezialisierte und kostenfreie Offizialberatung über den Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen (LLH) eingerichtet, die die Betriebe mit einem spezifischen Beratungskatalog u. a. auch darin unterstützt, die veterinärbehördlichen Vorgaben zur Umsetzung des „Aktionsplans zur Einhaltung der Rechtsvorschriften in Bezug auf das Schwänzekupieren beim Schwein“ in *Hessen* in Übereinstimmung mit dem Tierschutzrecht einzelbetrieblich umzusetzen. Im Rahmen des Gesamtnetzwerkes der Demonstrationsbetriebe Tierschutz, die von 2014 bis 2020 durch den LLH und die FiBL Projekte GmbH verantwortet wurden, konnten in 20 teilnehmenden Modell und Demonstrationsbetrieben umfassende Erkenntnisse und Erfahrungen in der Haltung unkupierter Ferkel und Mastschweine erarbeitet werden. In Zusammenarbeit mit der LLH-Tierwohlberatung ‚Schwein‘ wurden die Beratungsempfehlungen zur Haltung unkupierter Schweine im Praxishandbuch Kupierverzicht gebündelt. Sie soll Ihnen den Einstieg in den Umgestaltungsprozess ermöglichen und erleichtern sowie zugleich im Späteren als Nachschlagewerk dienen. Auch *Schleswig-Holstein* bietet spezifische Beratungsangebote an: Die Schweinespezialberatung der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein bietet Landwirtinnen und Landwirten Beratungsangebote u.a. in den tierwohlrelevanten Bereichen baulicher Fragestellungen und Schweinehaltung an.

Im Rahmen der Programmierung zum GAP-SP wurden mit Blick auf das zur Verfügung stehende Mittelbudget Interventionen gewählt, bei denen sich beispielsweise *Sachsen-Anhalt* je eingesetzte Mitteleinheit die größeren Tierwohleffekte erhoffen (AFP, Biodiversität, genetische Ressourcen). Ein weiterer Aspekt der **Nicht-Inanspruchnahme der Besonders tiergerechte Haltungsverfahren (EL-0109-02)** ist, dass in *Sachsen-Anhalt* nicht die Problematik der Anbindehaltung besteht. Ungeachtet dessen wird auf Bundesebene noch die Diskussion um die zukünftige Ausgestaltung der Haltungskennzeichen geführt. Da es hier noch keine Ergebnisse gibt, sind die Zielrichtungen noch nicht

abschließend erkennbar, sodass sich die Bundesländer mit spezifischen Maßnahmen noch zurückhalten. Zusätzliche nationale Fördermaßnahmen im Bereich des Tierwohls werden in *Sachsen-Anhalt* derzeit nicht angeboten.

Die **Vermeidung eines Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest** (ASP) steht in engem Bezug zum Bedarf **I.1**, da zum einen im Rahmen der Biosicherheit die Gesundheit der Schweine z. B. durch Aufstallung (bzw. Vermeidung des Außenkontaktes) zu gewährleisten ist und zum anderen gerade der Außenkontakt ein Tierwohlkriterium im Sinne der besonders artgerechten Haltung sein kann. Als Maßnahme der Vermeidung der ASP-Ausbreitung ist die breite Bevölkerung aufgerufen, keine Lebensmittelreste in offenen Mülleimern zu entsorgen, von Jagdreisen in aktuelle Ausbruchsgebiete abzusehen sowie Biosicherheitsmaßnahmen in den schweinehaltenden Betrieben strikt einzuhalten. Für Haus- und auch für Wildschweine besteht im Übrigen seit Jahrzehnten ein Verbot der Verfütterung von Küchen- und Speiseabfällen. Schwarzwild wird aktuell stärker bejagt, das Land übernimmt die Untersuchungskosten auf Trichinen.

Wenn auch nicht konkret in den Förderungsinhalten genannt, so zielen die Bundesprogramme für die Nutztierhaltung im Bereich der Schweinehaltung auch auf die Minderung des Risikos eines Eintrags der **Afrikanischen Schweinepest (ASP)** in schweinehaltende Betrieben und damit von entsprechenden Ausbrüchen. Förderfähige Neu- und Umbaukonzepte beinhalten immer auch den verstärkten Aspekt der zu planenden Biosicherheitsmaßnahmen, insbesondere vor dem Hintergrund der Anforderungen im neuen EU-Tiergesundheitsrecht, insbesondere der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605, wie auch im nationalen Tiergesundheitsrecht. So wurden 1999 mit der Schweinehaltungshygiene-Verordnung erstmals solche Regelungen getroffen; diese Regelungen wurden zwischenzeitlich geändert, und gelten mit der Verordnung in der Neufassung vom 2. April 2014 fort, sofern dem EU-Recht kein Anwendungsvorrang zukommt. Diese Verordnung gibt vor, dass Zucht- oder Mastschweine haltende Betriebe, gestaffelt nach Anzahl der Plätze für die Schweine und in Abhängigkeit der Haltungsform (Stall, Auslauf, Freiland), konkrete Biosicherheitsmaßnahmen einhalten müssen. Dies umfasst die Definitionen für die genannten Haltungsformen und Vorgaben zum Schutz vor unbefugtem Betreten, zu Maßnahmen für das gesicherte befugte Betreten, zum Schutz der Schweine, der Einstreu und Futtermittel vor Kontakt mit Wildschweinen sowie Verfütterungsverbote für Küchen- und Speiseabfälle. Darüber hinaus sind Vorgaben zu betriebseigenen Kontrollen, zur tierärztlichen Bestandsbetreuung und zur amtlichen Aufsicht enthalten sowie zu besonderen Untersuchungen, wenn durch Überschreiten der festgelegten Grenzwerte Sachverhalte auf gehäufte Erkrankungen hindeuten. Weiterhin ist festgelegt, dass Auslaufhaltungen den zuständigen Behörden angezeigt und Freilandhaltungen von den zuständigen Behörden genehmigt werden müssen.

Bereits nach dem ersten Auftreten der ASP in weiten Teilen Osteuropas Mitte 2014, initiierte das BMEL eine umfangreiche Informationskampagne mit Schildern, Postern und Informationsblättern zur Aufklärung insbesondere von Reisenden, Landwirten, Jägern und andere Zielgruppen über potentielle ASP-Gefahrenquellen. Insbesondere nach den ersten Nachweisen der ASP in Belgien, den Fällen in West-Polen und letztendlich nach dem ersten Auftreten in Deutschland haben sowohl Bund als auch Länder umgehend Aufklärungs-, Präventions- und Bekämpfungsmaßnahmen intensiviert; die bereits bestehenden Kontakte mit den anderen Ressorts auf Bundesebene wurden ausgebaut (Bundesministerium der Finanzen (BMF), Bundesministerium der Verteidigung (BMVg), Bundesministerium für Gesundheit (BMG), Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV)); über das Auswärtige Amt mit seinen Botschaften sollten Personengruppen erreicht werden, die sonst nur schwer zu informieren sind, z.B. Soldaten, Erntehelfer, Pflegekräfte und Reisende aus von ASP bereits betroffenen Gebieten. Beispielhaft müssen hier besonders osteuropäische landwirtschaftlich Beschäftigte beim Mitbringen von Schweinefleischerzeugnissen aus ihrer Heimat genannt werden.

Neueste Informationen können auch auf der Webseite und den Social-Media-Kanälen des BMEL abgerufen werden. Hierzu gehört auch Informationsmaterial zur ASP in unterschiedlichen Sprachen. Auch die Länder und Kreise informierten umfassend. Als weitere Maßnahme wird die Wildschweinpopulation durch verstärkte Bejagung deutschlandweit und insbesondere in den von ASP-betroffenen Regionen reduziert. Hier haben die Länder z. T. auch finanzielle Prämiensysteme als Anreiz für vermehrte Abschüsse etabliert. Innerhalb aber auch außerhalb der von ASP betroffenen Regionen werden Proben von geschossenen, und insbesondere von verunfallten oder tot aufgefundenen Wildschweine auf ASP untersucht, so dass neben den Monitoringdaten von gehaltenen Schweinen auch deutschlandweit

Monitoringdaten von Wildschweinen vorliegen und damit die frühzeitige Entdeckung von neuen Ausbrüchen gewährleistet wird.

Um im Falle eines Ausbruchs der ASP unter Wildschweinen vorbereitet und sofort einsatzfähig zu sein, wurden beispielsweise in *Nordrhein-Westfalen* bereits 2018 entsprechende Krisenübungen durchgeführt. Darüber hinaus wurde ein Rahmenvertrag mit einem privaten Dienstleister abgeschlossen, der im Ausbruchsfall die betroffenen Kommunen unmittelbar unterstützen und – bis auf die Entnahme der Wildschweine – vor Ort alle notwendigen Arbeiten erledigen soll. Überdies erarbeiten die Länder wie z. B. *Brandenburg* mit Landesmitteln geförderte Richtlinien für die Gewährung von Leistungen zum Ausgleich von ASP-bedingten Mehrkosten sowie zur temporären Aufgabe bzw. Teilaufgabe von Schweinehaltungen.

Für die Monitoringdaten gibt es zum einen das nationale Tierseuchennachrichtensystem (TSN) in dem die positiven Befunde bei Haus-und Wildschweinen gemeldet werden und zum anderen die freiwillige ASP/KSP-Datenbank. Hierbei handelt es sich um eine gemeinsame Datenbank der EU Referenzlaboratorien zur epidemiologischen Situation der klassischen- und afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen in u. a. Belgien, Bulgarien, Deutschland, Estland, Frankreich, Griechenland, Kroatien, Lettland, Luxemburg, den Niederlanden, Österreich, Slowakei, Slowenien und der Schweiz. In dieser EU-Datenbank werden sowohl die positiven als auch die negativen Befunde im Wildschweinbereich gemeldet, denn auch die Meldung der Abwesenheit der ASP in einer Region ist eine wichtige Aussage. Bisher ist es in DEU nur zu drei sogenannten „Sprunginfektionen“ (Eintrag von ASP in Beständen in großer geographischer Entfernung, z.B. deutliche Bundeslandgrenzüberschreitungen) gekommen und bei zwei der Betriebe – einer in Mecklenburg-Vorpommern und ein zweiter in Baden-Württemberg - sind die Restriktionsmaßnahmen bereits wieder aufgehoben worden. Bei keinem der Fälle sind zusätzlich zu dem Einzelbefund ASP-Fälle in der lokalen Wildschweinpopulation registriert worden. Auch eine Verschleppung in andere Mitgliedstaaten konnte erfolgreich verhindert werden.

<u>Zusätzliche Instrumente außerhalb der GAP für nachhaltige, regionale und gesunde Lebensmittel</u>

Nachhaltige, regionale Lebensmittel und deren transparente Produktion sowie Verarbeitung (**I.2**) werden von den Ländern hauptsächlich außerhalb des GAP-Strategieplans über verschiedene Bundesprogramme (z. B. Nationale Strategie zur Reduzierung der Lebensmittelverschwendung) sowie Landes- und regionale Initiativen (z. B. Qualitätszeichen der Länder „QZBW“ *Baden-Württemberg* und *Rheinland-Pfalz*, „VuVregio“ *Bayern*, „Agrarmarketing“ *Rheinland-Pfalz*, „Stadt.Land.Zukunft“ *Niedersachsen*, „Regionalportal“ *Sachsen*, "geschützte geografische Angabe", "geschützte Ursprungsbezeichnung" und "garantiert traditionelle Spezialität" *Nordrhein- Westfalen*, „Regio-Kisten“ *Sachsen-Anhalt*, „MGH Gutes aus *Hessen*“) adressiert (siehe auch SO3). Damit sollen Vorhaben mittlerer, kleiner und kleinster regionaler Betriebe in den der landwirtschaftlichen Erzeugung nachgelagerten Bereichen, die der Stärkung der Verarbeitung und Vermarktung regionaler hochqualitativer landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit z. T. definierten Produktionskriterien sowie regionaler Kreisläufe dienen, gefördert werden (**C.1** sowie **I.2**, **I.3**). Alleine in *Niedersachsen* fließen im Förderzeitraum 4,1 Millionen Euro in Vorhaben, die den Bedarf **I.2** adressieren. Der Bedarf **I.3** wird zusätzlich im Rahmen der Förderung von „gläsernen Produktionen“ und Regionalvermarktungen bzw. -kampagnen gefördert (ca. 0,7 Millionen Euro/ Jahr). In die Förderung regionaler Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen (**C.2** und **G.5**) investiert beispielsweise *Bayern* ca. 0,9 Millionen Euro pro Jahr.

Das Streben nach einer erhöhten Nachhaltigkeit in der Ernährung muss das Bemühen um die Verringerung von Lebensmittelabfällen miteinschließen. Eine verbesserte Nachhaltigkeit kann aber auch durch eine gesündere Ernährung mit mehr rohem Obst und Gemüse und weniger verarbeiteten Lebensmitteln und vor allem mit einer an den Verbrauch angepassten Kalorienversorgung erreicht werden.

Zurzeit wird im BMEL eine **Ernährungsstrategie** unter Einbindung der relevanten Akteure erarbeitet. Das Ziel ist es, eine gesunderhaltende und nachhaltige Ernährungsweise für Verbraucherinnen und Verbraucher einfacher zu machen. Insbesondere vulnerable Gruppen, Kinder oder Menschen mit Einwanderungsgeschichte sollen besser als bisher erreicht werden. Zentrale Ziele sind eine stärker pflanzenbasierte Ernährung, die weitere Reduzierung des Konsums von Zucker, Fett und Salz, die

Reduzierung der Lebensmittelverschwendung sowie die Förderung einer Gemeinschaftsverpflegung mit erhöhtem Anteil an saisonal-regional und ökologisch-klimafreundlich erzeugten Lebensmitteln.

Derzeit liegen im Rahmen der **Nationalen Reduktions- und Innovationsstrategie für Zucker, Fette und Salz in Fertigprodukten** (NRI, Laufzeit zunächst bis 2025) Selbstverpflichtungen von elf Verbänden der Lebensmittelwirtschaft vor. Mit dem vom Max Rubner-Institut (MRI) durchgeführten Produktmonitoring werden Veränderungen der Zucker-, Fett-, Salz- und Energiegehalte von Fertigprodukten im Zeitverlauf untersucht. Die zweite Folgeerhebung für Erfrischungsgetränke, gesüßte Milchprodukte und Frühstückscerealien findet im Herbst 2022 statt. Die Ergebnisse werden im Frühjahr 2023 veröffentlicht. Insbesondere bei an Kinder gerichteten Produkten sind positive Entwicklungen zu verzeichnen, z. B. Zuckerreduktionen in Milchprodukten, Frühstückscerealien und Erfrischungsgetränken. In vielen Produktgruppen bestehen weiterhin Reduktionspotentiale, z. B. in Bezug auf Salz in Fleischerzeugnissen und unverpacktem Brot. Der Koalitionsvertrag 2021 der aktuell regierungsbildenden Parteien sieht vor, dass wissenschaftlich fundierte und auf Zielgruppen abgestimmte Reduktionsziele geschaffen werden. Um das zu erreichen, werden die Grenzen der Reduktion zurzeit wissenschaftlich geprüft und innovative Forschungsvorhaben zur Reformulierung von Lebensmitteln gefördert.

Erweiterte Nährwertkennzeichnung/**Nutri-Score** unterstützt Verbraucherinnen und Verbraucher bei einer ausgewogenen Ernährungsweise, indem er positive Nährwerteigenschaften (z. B Ballaststoffgehalte) mit eher negativen (z. B. Zucker) verrechnet und leicht verständlich auf der Verpackungsvorderseite darstellt. Der nährwertbezogene Vergleich von Lebensmitteln wird so leichter. Dabei wird das Vorhaben der EU-Kommission, ein EU-weites, verpflichtendes Modell zu schaffen unterstützt. Seit November 2020 kann der Nutri-Score in Deutschland freiwillig verwendet werden. Rund 300 Unternehmen aus Deutschland haben sich mit rund 570 Marken für eine Verwendung registriert.

Zusätzliche Instrumente außerhalb der GAP zur Reduzierung der Lebensmittelabfälle

Mit der **Nationalen Strategie zur Reduzierung der Lebensmittelverschwendung** (2019), deren beständige Weiterentwicklung Teil des dynamischen Konzepts ist, wird die gesamtgesellschaftliche Aufgabe einer Reduzierung der Lebensmittelverschwendung aufgegriffen (**I.4**). Zivilgesellschaft, Wirtschaft, Verwaltung und Wissenschaft sind aufgefordert, sich hierzu in den Prozess der Strategieumsetzung einzubringen. Hierfür wurden Dialogforen pro Sektor, in denen zusammen mit den Akteuren der Sektoren Reduzierungsmaßnahmen entwickelt, getestet und in Zielvereinbarungen verbindlich festgehalten werden, sowie ein übergeordnetes Nationales Dialogforum eingerichtet. Mit Informations- und Kommunikationsarbeit (**Q.6**) im Rahmen von *Zu gut für die Tonne!* wird die Lebensmittelwertschätzung und eine entsprechende Verhaltensänderung hin zur verstärkten Vermeidung von Lebensmittelabfällen entlang der gesamten Lebensmittelversorgungskette, insb. aber den privaten Haushalten, gefördert.

Auch auf Landesebene gibt es eng mit der nationalen Strategie verzahnte Initiativen:

-In *Baden-Württemberg* der Maßnahmenplan „**Reduzierung der Lebensmittelverschwendung**“, welcher bis zum 31.12.2026 (Fortsetzung geplant) mit ca. 0,2 Millionen Euro/ Jahr zu dem Bedarf **I.4** beiträgt. Hervorzuhebende Maßnahmen des Maßnahmenplans sind z. B. verschiedene Bildungsformate der Landwirtschaftsämter und Ernährungszentren, mit denen Verbraucherinnen und Verbraucher in ganz *Baden-Württemberg* für einen wertschätzenden Umgang mit Lebensmitteln sensibilisiert werden. Auch die seit 2019 jährlich stattfindende landesweite Aktionswoche „**Lebensmittelretter – neue Helden braucht das Land**“ in Kooperation mit dem Handelsverband *Baden-Württemberg*, Vertreterinnen und Vertretern des Lebensmitteleinzelhandels und der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Heilbronn trägt dazu bei. Basierend auf dem Maßnahmenplan soll eine neue Strategie zur weiteren Reduzierung der Lebensmittelverschwendung entwickelt werden. Bestandteil dieser werden z. B. eine zentrale Anlaufstelle, an die sich der Lebensmitteleinzelhandel, Behörden im Land und private Organisationen bei Fragen rund um das Thema Vermeidung von Lebensmittelverschwendung wenden können und die Etablierung einer Messwoche zur Messung von Lebensmittelabfällen in der Gemeinschaftsverpflegung sein.

-Das 2016 entstandene *bayerische* Bündnis „**Wir retten Lebensmittel**“ adressiert ebenso den Bedarf **I.4**, indem gemeinsam mit Akteuren entlang der Wertschöpfungskette Strategien und Maßnahmen

auszuarbeiten und umzusetzen, die der Lebensmittelverschwendung gemäß der nationalen Strategie entgegenwirken. Das Bündnis startet am 28. September 2022 mit einer Auftaktveranstaltung in die nächste Bündnisphase. Um bereits in jungen Jahren einen nachhaltigen und wertschätzenden Umgang mit Lebensmitteln zu fördern, hat *Bayern* zudem das Ernährungsbildungsprojekt „**Lebensmittel-Freunde**" initiiert. Das Projekt richtet sich speziell an Grundschulen der zweiten bis dritten Klassenstufe in *Bayern* und sieht die kindgerechte Wissensvermittlung zum Thema Vermeidung von Lebensmittelverschwendung vor.

-In *Hessen* wurde der Bedarf **I.4** Anfang 2017 bis 2018 in einem Pilotprojekt zur Reduzierung von Lebensmittlabfällen in der Außer-Haus-Verpflegung unter dem Titel „**Kulinarisch nachhaltig: Essen in Hessen**" unterstützend adressiert. Das Projekt wurde gemeinsam mit dem World Wide Fund for Nature (WWF) und der Deutschen Bundesstiftung Umwelt (DBU) umgesetzt und verfolgte die Reduzierung von Lebensmittelabfällen in Großküchen und eine nachhaltigere und gesündere Außer-Haus- Verpflegung wobei der finanzielle Anteil des Landes Hessen 0,11 Millionen Euro betrug, der durch Mittel der DBU und Eigenmittel des WWF angereichert wurde. Die Außer-Haus-Verpflegung wurde dabei in acht Modell-Kantinen untersucht. Die bioregionale Außer-Haus-Versorgung ist in Hessen auch Teil des hessischen Ökoaktionsplans, insbesondere in den Ökomodell-Regionen werden Projekte zur Außer-Haus-Verpflegung durchgeführt und u.a. auch aus dem Budget der Ökomodell-Regionen mit einem jährlichen Budget von 0,5 Millionen Euro unterstützt und dient somit dem Bedarf **I.2**, dient aber auch zielübergreifen – durch die regionale Ausrichtung **A.1** zur Gewährleistung einer angemessenen Lebenshaltung der in der Landwirtschaft tätigen Personen. In vielen Bundesländern spielt darüber hinaus die Information, Aufklärung und Bewusstseinsbildung eine wichtige Rolle bei Fördermaßnahmen, die außerhalb der GAP, den bedarf **I.4** abdecken. So gibt es spezielle Angebote im Bereich der Kita- und Schulverpflegung sowie im Bereich der Seniorenernährung oder zur Haushaltsführungskompetenz u.a. auch für Flüchtlinge, welche die Lebensmittelverschwendung verringern sollen.

-Mit dem Projekt **MehrWert21** unterstützt die Verbraucherzentrale *Nordrhein-Westfalens* einen verantwortungsvollen, zukunftsfähigen und klimaschonenden Konsum. Im Mittelpunkt stehen die Wertschätzung von Lebensmitteln und begrenzten Ressourcen und Beiträge zur Verringerung von CO2-Emissionen. Das Projekt wird mit Mitteln des EFRE und des Landes NW finanziert. *Nordrhein- Westfalen* setzt hier auf Forschung und Ursachenanalyse, den Austausch mit den Beteiligten und deren Vernetzung, Bildungsmaßnahmen und Best-Practice-Projekte.

-In *Niedersachsen* führt das Zentrum für Ernährung und Hauswirtschaft in Niedersachsen (ZEHN) Aktionen zur Reduzierung der Lebensmittelverschwendung durch. Schwerpunktthemen des ZEHN sind die Stärkung der Lebensmittelwertschätzung, Reduktion der Lebensmittelverschwendung, Vermittlung von Handlungskompetenzen in den Bereichen Ernährung und Hauswirtschaft, Entwicklung einer „Niedersächsischen Ernährungsstrategie", Verbreitung von Verbraucherinformationen und die Imagekampagne Hauswirtschaft. Das Bereitstellen von unabhängigen Informationen für den Verbraucher stellt eine wichtige Aufgabe dar. Mit der Einrichtung des Zentrums für Ernährung und Hauswirtschaft Niedersachsen in 2019 wurde eine Einrichtung etabliert, die die komplexen und unterschiedlichen Aktivitäten in *Niedersachsen* bündelt. Als erste Stadt Deutschlands hat Bremen mit dem "**Aktionsplan 2025. Gesunde Ernährung in der Stadtgemeinde Bremen**" im Februar 2018 beschlossen, die öffentliche Gemeinschaftsverpflegung der Stadtgemeinde schrittweise auf bis zu 100 Prozent Bioprodukte umzustellen. Dieses Ziel wird mit einem Mittelansatz von jährlich 40.000 Euro außerhalb der GAK gefördert Von den in den Bereichen Ernährung und Gesundheit aktiven Nicht-Regierungsorganisationen in Bremen sind bisher zusätzlich wichtige Impulse für das Themenfeld "Gemeinschaftsverpflegung" ausgegangen.

-Im Rahmen der *rheinland-pfälzischen* Abfallvermeidungskampagne „**Müll nicht rum**" spielt auch das Thema Lebensmittelverschwendung eine zentrale Rolle. Gemeinsam mit Kooperationspartnern wird aufgezeigt, wie alle Bürgerinnen und Bürger dazu beitragen können, weniger Lebensmittel zu verschwenden. Unter dem Motto „Lass nix übrig" finden Bürgerinnen und Bürger wichtige Informationen zum nachhaltigen Umgang mit Lebensmitteln sowie Verlinkungen zu Kooperationspartnern. Bürgerinnen und Bürger erfahren schnell und einfach, wo sich aktuelle Foodsharer-Standorte befinden. Zu den weiteren Sensibilisierungsmaßnahmen gehören unterschiedliche Aktionen, Plakate in Bussen oder Außenwerbung auf Fahrzeigen des ÖPNV sowie Teilnahme an bundesweiten Aktionen. Mit dem Start der Kampagnen-Website „Müll nicht rum" (https://muellnichtrum.rlp.de/aktionen/) können Veranstaltungen

oder Aktionen zu unterschiedlichen Themen wie Lebensmittelverschwendung sowie nachhaltiger Umgang mit Lebensmitteln, beworben werden. Die Kampagne unterstützt darüber hinaus Städte und Kommunen im Bereich der Aufklärung und der Sensibilisierungsmaßnahmen und fördert besondere Projekte im Bereich der Abfallvermeidung im Food- und Non-Food-Bereich.

2.1.SO9.5 Gegebenenfalls eine Begründung für die Inanspruchnahme von InvestEU, einschließlich des Betrags und des erwarteten Beitrags zum spezifischen Ziel/Querschnittsziel

Nicht relevant

2.1.SO9.8 Auswahl des Ergebnisindikators/der Ergebnisindikatoren

Auswahl des Ergebnisindikators/der Ergebnisindikatoren für dieses spezifische Ziel

Ergebnisindikatoren [empfohlene Ergebnisindikatoren für dieses spezifische Ziel sind gänzlich fett hervorgehoben]	**Zielwert**
R.1 CU PR - Steigerung der Leistung durch Wissen und Innovation Anzahl der Personen, die durch im Rahmen der GAP geförderte Beratung, Schulung oder Wissensaustausch unterstützt werden oder sich an operationellen Gruppen der Europäischen Innovationspartnerschaft (EIP) beteiligen, um die nachhaltige Leistung in den Bereichen Wirtschaft, Soziales, Umwelt, Klima und Ressourceneffizienz zu verbessern	350.000,00
R.29 PR - Entwicklung der ökologischen Landwirtschaft Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), die für den ökologischen Landbau im Rahmen der GAP unterstützt wird, aufgeteilt in Erhaltung und Umstellung	12,05 %
R.43 PR - Begrenzung des Einsatzes antimikrobieller Mittel Anteil der Großvieheinheiten (GVE), für die unterstützte Maßnahmen zur Begrenzung des Einsatzes antimikrobieller Mittel (Prävention/Reduzierung) durchgeführt wurden	7,07 %
R.44 PR - Verbesserung des Tierschutzes Anteil der Großvieheinheiten (GVE), für die geförderte Maßnahmen zur Verbesserung des Tierschutzes durchgeführt wurden	12,48 %

Begründung der Zielwerte und damit verbundenen Etappenziele

Die folgenden beiden Ergebnisindikatoren sind nach Anhang I der GAP-Strategieplan-Verordnung unmittelbar mit dem SO 9 verbunden und werden hier nachfolgend beschrieben.

Ergebnisindikator R.43 – Begrenzung des Einsatzes antimikrobieller Mittel

Ergebnisindikator **R.43** Begrenzung des Einsatzes antimikrobieller Mittel gibt den Anteil der Großvieheinheiten an, der von unterstützenden Maßnahmen zur Verringerung des Einsatzes antimikrobieller Mittel abgedeckt wird (in Prozent des gesamten Tierbestandes, ausgedrückt in GVE).

Die Verringerung des Antibiotikaeinsatzes in der Tierhaltung (ebenfalls I.1) wird primär außerhalb des GAP-Strategieplans adressiert (s. u. und Kap. 3.8). Beispielweise befindet sich das Gesetz zur Erweiterung des bestehenden Antibiotikaminimierungskonzepts auf Milchrinder, Zuchtsauen mit ihren Saugferkeln sowie Legehennen derzeit im Rechtsetzungsprozess. In diesem Zuge werden auch die Möglichkeiten der zuständigen Behörden verbessert, bei Betrieben mit hohem Antibiotikaeinsatz Maßnahmen zu dessen Senkung anzuordnen. Ferner hat die Überarbeitung der Deutschen Antibiotikaresistenzstrategie begonnen.

Die Intervention *EL-0108* Ökologischer Landbau leistet einen Beitrag zur Verringerung des Antibiotikaeinsatzes in der Tierhaltung gegenüber konventioneller Haltung. Die biologische tierische Erzeugung trägt laut Erkenntnissen einer Meta-Studie des JRC positiv zu einer Verringerung von antimikrobiellen Mitten bei, da deren Einsatz in dieser Produktionsform durch EU-Vorgaben limitiert ist.

Der Anteil der Großvieheinheiten, für die unterstützten Maßnahmen zur Beschränkung des Einsatzes

antimikrobieller Mittel (kein bzw. reduzierter Einsatz) durchgeführt wurden, soll sich am Ende des Förderzeitraums auf **7 Prozent** belaufen.

Die folgenden (Teil-)Interventionen tragen zum Zielwert des Indikators bei:

·*EL-0108-01*: Einführung des Ökologischen/Biologischen Landbaus

·*EL-0108-02* : Beibehaltung des Ökologischen/Biologischen Landbaus

Ergebnisindikator R.44 - Verbesserung des Tierwohls

Ergebnisindikator **R.44** Verbesserung des Tierwohls gibt den Anteil der Großvieheinheiten an, der von unterstützenden Maßnahmen zur Verbesserung des Tierwohls abgedeckt wird (in Prozent).

Zu den Eckpfeilern einer nachhaltigen, zukunftsorientierten Landwirtschaft gehört eine tiergerechte, gesellschaftlich akzeptierte und umweltverträgliche Nutztierhaltung (siehe Kap. 2.1.4, Interventionsstrategie). Daher besitzt eine verstärkte Berücksichtigung des Tierwohls eine hohe Priorität (**I.1**). Aktuell werden gesellschaftliche Leistungen der Landwirtschaft zur Verbesserung des Tierwohls z.T. nicht durch den Markt abgegolten. Insbesondere gesellschaftlich gewünschte zusätzliche Leistungen müssen daher mit Hilfe öffentlicher Mittel honoriert werden. Dazu sind folgende Interventionen innerhalb des GAP-SP vorgesehen. Zusätzliche Instrumente außerhalb des GAP-SP wie das Bundesprogramm Nutztierhaltung (2021: 38 Mio. Euro) wurden bereits beschrieben.

Mit der Intervention *EL-0109*: „Bewirtschaftungsverpflichtungen zur Verbesserung des Tierwohls“ werden Anreize geschaffen, die Haltungsbedingungen von Nutztieren im landwirtschaftlichen Betrieb im Vergleich zu den Mindeststandards und in der Praxis üblichen ganzjährigen Stallhaltungsverfahren zu verbessern. Konkret soll den Tieren die Weidehaltung gewährt bzw. in den Ställen vorrangig mehr Platz und Kontakt zum Außenklima eingeräumt sowie durch entsprechende Bodengestaltung und Einstreu tiergerechtere Liegeflächen geschaffen werden. Damit wird auch der Tiergesundheit und letztlich dem arteigenen Tierverhalten verstärkt Rechnung getragen.

Ökologische Tierhaltung wirkt laut Erkenntnissen einer Meta-Studie des JRC positiv auf das Tierwohl. Entsprechend wurde ein Link zwischen der *EL-0108* Ökologischer Landbau und R.44 hergestellt.

Für eine mittelfristige Umstellung der Tierhaltung und eine Verbesserung des Tierwohls u.a. durch tiergerechtere Stallungen leistet die Intervention *EL-0403* „Einzelbetriebliche produktive Investitionen in landwirtschaftlichen Unternehmen“ einen ergänzenden Beitrag. Vorhaben mit Blick auf das Tierwohl können dabei durch erhöhte Fördersätze besonders berücksichtigt werden.

Der Anteil der Großvieheinheiten, für die unterstützte Maßnahmen zur Verbesserung des Tierwohls durchgeführt wurden, soll sich am Ende des Förderzeitraums auf **12 Prozent** belaufen.

Die folgenden (Teil-)Interventionen tragen zum Zielwert des Indikators bei:

·*EL-0108-01*: Einführung des Ökologischen/Biologischen Landbaus

·*EL-0108-02* : Beibehaltung des Ökologischen/Biologischen Landbaus

·*EL*-0109-01: Weidehaltung

·*EL*-0109-02: Besonders tiergerechte Haltungsverfahren

·*EL-0403-01:* Produktive Investitionen zur Modernisierung landwirtschaftlicher Unternehmen

2.1.SO9.9 Begründung der Mittelzuweisung

Die Mittelzuweisungen zwischen der ersten Säule (EGFL) und der zweiten Säule (ELER) war Gegenstand politischer Einigungen bei der Konferenz der Agrarministerinnen und Agrarminister des Bundes und der Länder (AMK) am 25. März 2021. Darauf aufbauend wurden die Regelungen im Bereich der 1. Säule einschließlich der Mittelzuweisungen über bundesrechtliche Regelungen umgesetzt (Direktzahlungen einschließlich Umschichtung in die 2. Säule und Öko-Regelungen, Konditionalität, InVeKoS). Mit dem GAP-Direktzahlungen-Gesetz sowie dem GAP-Konditionalität-Gesetz wurden die wesentlichen Entscheidungen zu den Direktzahlungen sowie zur Mittelumschichtung in die 2. Säule getroffen (inkl.

Aufteilung der nationalen Obergrenzte auf die einzelnen Direktzahlungen einschließlich Öko-Regelungen).

Die Aufteilung der ELER-Mittelzuweisungen auf die Bundesländer für Interventionen unter der Verantwortung der regionalen Verwaltungsbehörden wurde ebenfalls bei der erwähnten Konferenz der Agrarministerinnen und Agrarminister des Bundes und der Länder (AMK) getroffen. Die weitere Aufteilung der Mittel auf die jeweiligen Interventionen in den Bundesländern erfolgte unter Einhaltung der in der GAP-Strategieplan-Verordnung getroffenen Mindestziele innerhalb der regionalen Verwaltungsbehörden der Bundesländer und unter Berücksichtigung der strategischen Elemente des GAP-Strategieplans entsprechend der jeweiligen politischen Schwerpunktsetzung. Eine Abstimmung u.a. mit Verbänden und Interessengruppen erfolgte auf regionaler Ebene.

Die Ermittlung der Etappenziele und Zielwerte für die Ergebnisindikatoren erfolgte unter Berücksichtigung der Mittelzuweisungen der pro Intervention geplanten Outputs. Die Zielwerte wurden von Seiten der Ex-ante Evaluation unter Prüfung der Kohärenz der Finanzplanung und der Erreichung der Ziele bewertet (*siehe Bericht der Ex-ante-Evaluation im Anhang*).

Die Interventionsstrategie des GAP-Strategieplans ergibt sich aus der strategischen Herleitung aus den Einzelzielen basierend auf der SWOT-Analyse über die Bedarfe zu den einzelnen Interventionsbeschreibungen (*siehe Kap. 5*). Diese fußen auf der sich aus der SWOT-Analyse ergebenen Bedarfe (*siehe Kap. 2.1*) und liefern die Begründungen für die ermittelten Einheitsbeträge und den Outputs der einzelnen Interventionen sowie der Logik ihrer Verknüpfungen. Sie belegen somit, dass die Mittelzuweisungen angemessen sind, um die angestrebten Ziele zu erreichen.

2.1.XCO Übergreifendes Ziel der Modernisierung des Sektors durch Förderung und Weitergabe von Wissen, Innovation und Digitalisierung in der Landwirtschaft und in ländlichen Gebieten und Förderung von deren Verbreitung

2.1.XCO.1 Zusammenfassung der SWOT-Analyse

2.1.XCO.1.1 Stärken

S1: Hohes Bildungsniveau in der Landwirtschaft sowie qualitativ hochwertige Angebote in den Bereichen Aus-, Fort- und Weiterbildung einschließlich Studium sowie Beratung (Ziele a-f).

S2: Gut aufgestelltes Beratungsangebot (mit regionalen Unterschieden) für alle landwirtschaftlichen, gartenbaulichen und weinbaulichen Betriebe (einschließlich Öko-Beratung) (Ziel b).

S3: Umfangreiches theoretisches Wissen und theoretische Konzepte im Bereich erneuerbare Energien (Ziel d).

S4: Aufbauendes Wissen und Monitoring im Bereich Ressourcenschutz (Gewässer(-güte), Boden, Luft) (Ziel e).

S5: Etablierte Beratungsangebote und Netzwerke zur Kompetenzstärkung im Bereich der regionalen Vermarktung (Ziel c).

S6: Hohe Bereitschaft bei den landwirtschaftlichen Betriebsleitungen, sich selbst und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter fortzubilden sowie auf Beratung zurückzugreifen (Ziel a).

S7: Vielfältige Forschungslandschaft für Land- und Forstwirtschaft und Umweltforschung sowie Vielzahl an Förderprogrammen für angewandte Agrarforschung (Ziel b).

S8: Weites Branchenspektrum bzw. breite Produktpalette in der Agrar- und Ernährungswirtschaft mit vielfältigen Entwicklungsoptionen (Ziel b).

S9: Gute Vernetzung von Organisationen für Landschaftspflege sowie ehrenamtliches Engagement (Ziel f).

S10: Bewährte berufliche Bildungseinrichtungen und Kompetenzzentren sowie bestehende Cluster- und Netzwerkinitiativen und Wertschöpfungspartnerschaften (Ziel h).

S11: Kooperatives, synergetisches und konzeptionelles Zusammenwirken sowohl innerhalb der Landwirtschaft als auch mit Umweltschutz und Forstwirtschaft, Tourismus, Wasserwirtschaft und Hochwasserschutz (Ziel f).

S12: Zunehmende Nutzung moderner Kommunikationstechnik (Digitalisierung) und Erhaltung wohnortnaher Arbeitsplätze durch Ausbau von Erwerbskombinationen (Ziel b, c, g, h).

2.1.XCO.1.2 Schwächen

W1: Bildung regional unterschiedlich stark auf Unternehmensgründung oder Diversifizierung von landwirtschaftlichen Betrieben ausgerichtet (Ziel a, g).

W2: Durch die föderale Aufgabenverteilung regional unterschiedlich stark ausgeprägte betriebswirtschaftliche und sozioökonomische Beratungsangebote vorhanden (Ziel a).

W3: In einigen Regionen fehlende an die Bedürfnisse und Erfordernisse angepasste Beratungs- und Qualifizierungsangebote (auch speziell für Frauen) (Ziel g).

W4: Geringe bzw. rückläufige berufliche Bildungsangebote im ländlichen Raum insbesondere für Fachkräfte (Ziel b).

W5: Teilweise fehlende betriebswirtschaftliche und ökologische Kompetenzen von Unternehmerinnen und Unternehmern aus Landwirtschaft und Wertschöpfung (Ziel a, b, d).

W6: Wissensrückstände bei Fachkräften und Betriebsleitungen sowie im ländlichen Raum in Bezug auf neue Anforderungen und Möglichkeiten durch Digitalisierung (Ziel b, h).

W7: Erschwerte Innovationsdichte in der Praxis aufgrund unzureichend empfundener Risikoabsicherung (finanzieller und sonstiger Art) (Ziel b).

W8: Regional begrenzter Austausch und Vernetzung zum Wissenstransfer in den Bereichen Wissenschaft, Forschung, Bildung und Beratung; kein durchgängiger Transfer von Forschungsergebnissen in die Praxis

(Ziel b).

W9: In Teilräumen werden Potenziale überörtlicher Zusammenarbeit unzureichend genutzt (Ziel h).

W10: Defizite in der Kommunikation und Kooperation der Akteurinnen und Akteure des Umweltschutzes und der Land- und Forstwirtschaft (Ziel f).

W11: Stellenwert von Tierwohl und Tiergesundheit wie auch von Produkten aus regionaler Herkunft und aus ökologischer Erzeugung unterschiedlich stark ausgeprägt im Bewusstsein der Erzeuger und der Verwaltungen (Ziel i).

2.1.XCO.1.3 Chancen

O1: Hohe Bereitschaft bei den landwirtschaftlichen Betriebsleitern sich selbst und ihre Mitarbeiter fortzubilden sowie auf Beratung zurückzugreifen (Ziel a).

O2: Wachsendes Bewusstsein für den Wert biologischer Vielfalt in der Gesellschaft (Ziel f).

O3: Steigender Stellenwert von Tierwohl und Tiergesundheit sowie von Produkten aus regionaler Herkunft und aus ökologischer Erzeugung, teilweise auch verbunden mit höherer Zahlungsbereitschaft bei entsprechend gekennzeichneten Produkten (z.B. Bio-Siegel, privatwirtschaftliche Tierwohl-Label) (Ziel i).

O4: Steigendes Bewusstsein der Verbraucher im Hinblick auf die Auswirkungen des Konsumverhaltens auf die Umwelt, z.B. durch Lebensmittelabfälle und umweltschädliche Verpackungen (Ziel i).

O5: Stärkeres Bewusstsein der Unternehmen für nachhaltige Entwicklung und effiziente Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Wasser, Böden und Luft (Ziel e).

O6: Stärkeres Bewusstsein der Unternehmen für Erhalt und nachhaltige Nutzung der Biodiversität einschließlich genetischer Ressourcen in der Fläche (Ziel f).

O7: Hohe fachliche Kompetenz der Betriebsleiter und Mitarbeiter sowie Offenheit für neue Erkenntnisse als wesentliche Voraussetzung für Innovationen und erfolgreiche Unternehmensentwicklung (Ziel b).

O8: Neue Märkte und Einkommensmöglichkeiten durch Digitalisierung, Kooperation und Zusammenschlüsse sowie durch stärkere Qualitätsorientierung und Nischenprodukte (Ziel a).

O9: Rationalisierung, Leistungssteigerung und Erhöhung der Arbeitseffizienz durch Einsatz neuer Technologien, überbetrieblichen Maschineneinsatz und Kooperationen (Ziel b).

O10: Neue Vermarktungswege durch neue Medien (Ziel c).

O11: Neue Bottom-up-Ansätze, die durch Zusammenarbeit von Land- und Forstwirtschaft mit Forschung, Beratung, Bildung, Verwaltung und einem erweiterten Akteurskreis Innovationen fördern und zum Kapazitätsaufbau beitragen (Ziel f).

2.1.XCO.1.4 Gefahren

T1: Regional unzureichende Ausstattung mit Informations- und Kommunikationstechnologien, unzureichende Versorgung mit hochleistungsfähigen digitalen Infrastrukturen (Breitband, Mobilfunk) (Ziel h).

T2: Regional geringe Infrastruktur und demografisch bedingter Anpassungsbedarf im Bereich der Bildungsinfrastruktur (Ziel b, h).

T3: Zunehmender öffentlicher Diskurs zu Themen der landwirtschaftlichen Produktion mit Sensibilisierung für Nachhaltigkeit und zunehmender Forderung nach Qualität bei gleichzeitig hochgradiger Preissensibilität (Ziel a).

T4: Mangelnde Zahlungsbereitschaft und Wertschätzung bei Teilen der Verbraucherinnen und Verbrauchern für regionale Angebote und regionale Wertschöpfung (Ziel c).

T5: Teilweise fehlende/mangelnde Akzeptanz der Landwirtschaft in der Gesellschaft erschwert die Berufswahl Landwirt (Ziel g).

T6: Gefährdete wirtschaftliche Entwicklungsmöglichkeiten im ländlichen Raum durch mangelnde Versorgung mit Informations- und Kommunikationstechnologien sowie hochleistungsfähigen, digitalen Infrastrukturen (Festnetz-Breitband, Mobilfunk) (Ziel h).

2.1.XCO.1.5 Sonstige Bemerkungen

-

2.1.XCO.2 Ermittlung der Bedürfnisse

Code	Titel	Priorisierung auf Ebene des GAP-Strategieplans	Bedarf wird im GAP-Strategieplan behandelt
Q.1	Fachkräftesicherung in der Land- und Forstwirtschaft sowie im ländlichen Raum	Hohe Priorität	Ja
Q.10	Stärkung der Innovationskraft	Hohe Priorität	Ja
Q.2	Stärkung des koordinierten flächendeckenden Angebots an Bildung und Beratung zur nachhaltigen Land-	Hohe Priorität	Ja
Q.3	Qualifizierung und Verbesserung unternehmerischer und ökologischer Kompetenzen	Hohe Priorität	Ja
Q.4	Stärkung der Koordinationsstrukturen für die Agrarforschung	Hohe Priorität	Nein
Q.5	Ausbau regionaler, interdisziplinärer Kooperationen sowie Vernetzung und Informationsaustausch	Hohe Priorität	Ja
Q.6	Verbesserung der öffentlichen Kommunikation	Hohe Priorität	Ja
Q.7	Stärkere Einbindung von Praxis und Beratung in die Forschung	Hohe Priorität	Ja
Q.8	Generierung von Wissen und Intensivierung des Monitorings	Hohe Priorität	Ja
Q.9	Wissensvermittlung zu Möglichkeiten und Anforderungen der Digitalisierung	Hohe Priorität	Ja

Sonstige Bemerkungen zur Ermittlung der Bedarfe.

Nicht relevant

2.1.XCO.4 Interventionslogik

Form der Intervention	Art der Intervention	Interventionscode (MS) – Name	Gemeinsamer Outputindikator
Sectoral - Obst und Gemüse	INVRE(47(1)(a)) - Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte, Forschung und Versuchslandbau, innovative Erzeugungsmethoden und andere Maßnahmen	SP-0104 - Investitionen und Forschung	O.35. Anzahl der geförderten operationellen Programme
Sectoral - Obst und Gemüse	ADVI1(47(1)(b)) - Beratungsdienste und technische Hilfe, insbesondere in Bezug auf nachhaltige Verfahren der Schädlings- und Seuchenbekämpfung, den nachhaltigen Einsatz von Pflanzenschutz- und Tierarzneimitteln, die Anpassung an den Klimawandel und dessen Eindämmung, Beschäftigungsbedingungen und Arbeitgeberverpflichtungen sowie Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz	SP-0102 - Beratungsdienste und technische Hilfe	O.35. Anzahl der geförderten operationellen Programme
Sectoral - Hopfen	ADVI1(47(1)(b)) - Beratungsdienste und technische Hilfe, insbesondere in Bezug auf nachhaltige Verfahren der Schädlings- und Seuchenbekämpfung, den nachhaltigen Einsatz von Pflanzenschutz- und Tierarzneimitteln, die Anpassung an den Klimawandel und dessen Eindämmung, Beschäftigungsbedingungen und	SP-0401 - Beratung der Hopfenpflanzer zur Nachhaltigkeit	O.35. Anzahl der geförderten operationellen Programme

	Arbeitgeberverpflichtungen sowie Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz		
RD	INVEST(73-74) - Investitionen, einschließlich Investitionen in Bewässerung	EL-0403 - Einzelbetriebliche produktive Investitionen in landwirtschaftlichen Unternehmen	O.20. Anzahl unterstützter produktiver Investitionsvorhaben oder -einheiten innerhalb landwirtschaftlicher Betriebe
RD	COOP(77) - Zusammenarbeit	EL-0701 - Netzwerke und Kooperationen	O.32. Anzahl unterstützter anderer Vorhaben oder Einheiten der Zusammenarbeit (ausgenommen unter O.1 gemeldete EIP)
RD	COOP(77) - Zusammenarbeit	EL-0702 - Europäische Innovationspartnerschaft für Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft (EIP-Agri)	O.1. Anzahl der Projekte der operationellen Gruppen der Europäischen Innovationspartnerschaft (EIP)
RD	KNOW(78) - Wissensaustausch und Verbreitung von Information	EL-0801 - Beratung	O.33. Anzahl unterstützter Schulungs-, Beratungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen oder -einheiten
RD	KNOW(78) - Wissensaustausch und Verbreitung von Information	EL-0802 - Qualifizierung, Demonstrationstätigkeiten und Wissensaustausch	O.33. Anzahl unterstützter Schulungs-, Beratungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen oder -einheiten

Übersicht

Beschreibung der Interventionszusammensetzung zur Erreichung des spezifischen Ziels

Wissen und Innovation sind entscheidend dafür, dass Landwirtinnen und Landwirte sowie die ländlichen Gemeinschaften die derzeitigen und künftigen Herausforderungen bewältigen können. Als Querschnittsaufgaben zur Erreichung der Ziele des GAP-Strategieplans stehen somit die Förderung und Weitergabe von Wissen, Innovation und Digitalisierung in der Landwirtschaft und in ländlichen Gebieten und die Förderung ihrer Verbreitung an erster Stelle. Alle Bedarfe haben daher eine hohe Priorität und sollen mit den angebotenen Interventionen über den gesamten GAP-Strategieplan mitgedacht werden. Die im Querschnittsziel angebotenen Interventionen werden in der Summe daher auch fast in allen Bundesländern mit die GAP-Mitteln gefördert; sie werden darüber hinaus durch Maßnahmen außerhalb der GAP ergänzt (s. u.).

Es gilt insbesondere mit Innovationen neues Wissen in der Land- und Forstwirtschaft auf europäischer, Bundes- und Länderebene zu schaffen, eine bessere Abstimmung von Forschungsbedarfen zu erreichen und die angemessene Verbreitung der Ergebnisse im AKIS-System zu gewährleisten (**Q.4**). Die Herausforderungen für die Weiterentwicklung des deutschen AKIS liegen somit in der Organisation und Unterstützung von Wissenstransfer. Die Zuständigkeiten für die jeweiligen Instrumente teilen sich im föderalen deutschen System zwischen der Bundes- und der Länderebene auf. In der neuen Förderperiode wird angestrebt, die 16 AKIS-Systeme der Länder bzw. deren Akteure regional übergreifend besser zu vernetzen. Hierfür sollen vorrangig bereits existierende Strukturen gestärkt werden. So soll etwa der thematische Austausch, wie er bereits von der Deutschen Vernetzungsstelle (DVS) für Innovationsdienstleister und Operationelle Gruppen (OG) im Rahmen von EIP erfolgreich stattfindet, ausgebaut werden. Darüber hinaus wird angestrebt eine stärkere Vernetzung zwischen den zuständigen Akteuren der Bundesverwaltung – die die Funktion der AKIS Koordinierungsstelle übernimmt, und den Landesverwaltungen durch einen regelmäßigen Informationsfluss dauerhaft zu etablieren (siehe Kap. 8.1).

Für die Erreichung der verschiedenen spezifischen Ziele und der zielgerichteten Umsetzung der jeweiligen Maßnahmen bedarf es der Generierung und Weiterentwicklung von Wissen, insbesondere in den Bereichen der nachhaltigen Ressourcennutzung bzw. des Klima-, Umwelt- und Biodiversitätsschutzes (**Q.8**). Hierfür wurde u. a. das nationale Monitoringzentrum zur Biodiversität geschaffen, aber auch das Monitoring innerhalb der GAP dient einer Wirkungskontrolle in Bezug auf die durchgeführten Maßnahmen und kann insofern Wissen auf der Grundlage einer stabilen Datenerhebung schaffen. Daher kann man davon ausgehen, dass indirekt ein Großteil der Maßnahmen insbesondere der zweiten Säule innerhalb des GAP-Strategieplans auf diesen Bedarf einwirken. Akteure in verschiedenen Maßnahmen,

beispielsweise die vertiefte Zusammenarbeit durch Netzwerke und Kooperationen (*EL-0701*), durch Beratungsaktivität (*EL-0801*) oder durch Wissensaustausch; Qualifizierung und Demonstrationsfähigkeiten (*EL-0802*) besitzen jedoch als Multiplikatoren eine weitergehende Rolle für die Schaffung von Wissen. Auch mit Investitionen zur Modernisierung landwirtschaftlicher Unternehmen (*EL-0403-01*) durch die Einführung und Nutzung moderner, innovativer und automatisierter Verfahrenstechniken und Investitionen in Bewässerungssysteme zur Vorsorge gegenüber wetterbedingten Risiken und zur Absicherung der Produktqualität (*EL-0403-02*) wird die Digitalisierung angesprochen und kann Wissen weiterentwickelt bzw. können durch Einsatz moderner Technik und Nutzung von Digitalisierung positive Effekte auf natürliche Ressourcen erzielt werden. Als Beispiel kann durch die Anschaffung von automatischen Melksystemen im landwirtschaftlichen Betrieb eine stabile Datenerhebung erfolgen, was positive Effekte zur Umsetzung von Tierwohlmaßnahmen beitragen kann. Ähnliches würde auch für Investitionen im Bereich sensorgestützter Systeme im pflanzenbaulichen Bereich zutreffen, mit deren Hilfe auf Grundlage stabiler Datensätze der Pflanzenschutzmitteleinsatz etc. reduziert werden könnte.

Neben der Generierung von Wissen sind die Stärkung eines flächendeckenden und bedarfsgerechten Angebots an Bildung und Beratung für eine nachhaltige Land- und Forstwirtschaft (**Q.2**) sowie die Verbesserung unternehmerischer und ökologischer Kompetenzen (**Q.3**) wichtige Ansatzpunkte im Hinblick auf das Querschnittsziel. Neben dem formalen System der landwirtschaftlichen Bildung (berufliche Aus- und Fortbildung, fachschulische und sonstige Weiterbildung, die akademische Bildung sowie die berufliche Weiterbildung) besteht noch ein umfangreiches, teilweise verpflichtendes System der beruflichen Weiterbildung. Die Zuständigkeit für die Durchführung der Aus- und Weiterbildung liegt grundsätzlich bei den Ländern, welche über ein gutes Netz von Weiterbildungsträgern und -einrichtungen, die in der beruflichen Weiterbildung tätig sind, verfügen. Auf das Gesamtangebot und die Organisation der Beratungsleistungen wird vertieft im Kapitel 8.2 eingegangen. Innerhalb der GAP werden zusätzlich konkrete Beratungsleistungen inklusive der Qualifizierung der Beraterinnen und Berater (*EL-0801-01*) sowie die Einrichtung von Beratungsdiensten (*EL-0801-02*) im ELER und im Sektorprogramm Hopfen (*SP-0401*) angeboten. In dem Sektor Obst und Gemüse (*SP-0102*) kann u. a. die Weiterbildung und Beratung im Bereich der Erzeugung, zur Verbesserung der Kompetenz der Erzeuger und zur Einführung neuer Produkte/Verfahren oder auch die Personalkosten für Berater der Erzeugerorganisationen gefördert werden. Ferner soll die Mitarbeiterkompetenz durch Weiterbildung und Beratung gesteigert werden. Mit diesen Maßnahmen soll erzielt werden, dass die Akteure im ländlichen Raum auf die aktuellen und zukünftigen Herausforderungen unter anderem in Bezug auf Klimawandel und -anpassung, Umwelt- und Naturschutz sowie gemeinwohlorientierter und unternehmerischer Entwicklungen ziel- und ergebnisorientiert reagieren können. Die Beratungsleistungen und Qualifizierungsangebote für Beratungskräfte leisten dabei einen Beitrag innerhalb des Systems zur Bereitstellung von Diensten zur Beratung von Landwirtinnen und Landwirten und anderen Begünstigten der GAP-Unterstützung im Sinne des Artikels 15 der GAP-SP-VO. Mit den neuen Herausforderungen werden auch die Themenfelder der Beratung immer komplexer bzw. es kommen neue hinzu. Zur Bewältigung dieser Probleme bedarf es ausreichender Beratungskapazitäten sowie guter fachlicher Qualifikationen und Kompetenzen der Beratungskräfte (*EL-0801*). Deshalb soll mit der weitergehenden Qualifizierung von Beratungskräften ein Beitrag für ein zielgerichtetes und bedarfsorientiertes Angebot von Beratungsleistungen sowie deren Qualität und Wirksamkeit geleistet werden. Dies schließt die Stärkung und Verbesserung der methodischen und sozialen Kompetenz der Beratungskräfte mit ein.

Ergänzend zur Beratung sollen auch berufliche Bildung, Wissenstransfer- und Informationsmaßnahmen (*EL-0802-01*) gefördert werden. Hier soll die fachliche und persönliche Kompetenz der Fachkräfte sowie Unternehmerinnen und Unternehmer in land- oder forstwirtschaftlichen Unternehmen und sonstigen Unternehmen und Akteuren im ländlichen Raum gestärkt werden (**Q.3**). Durch die Förderung von Wissenstransfer-, Demonstrations- und Informationsmaßnahmen (*EL-0802-01*) sowie von Netzwerken und Kooperationen oder sonstiger Formen der Zusammenarbeit (*EL-0701*) können auch Fachkräfte qualifiziert werden, um die Vitalität der ländlichen Räume aufrechtzuerhalten (**Q.1**). Bei letzteren in Form von Netzwerken zur Unterstützung regionaler Wertschöpfung, bei der bspw. die Vermarktung landtouristischer Angebote und Dienstleistungen oder die horizontale und vertikale Zusammenarbeit zwischen den Akteuren der Versorgungskette bessere Rahmenbedingungen geschaffen und Abwanderungsprozesse von Fachkräften vermieden werden.

Zentral für eine zielgerichtete und erfolgreiche Beratung ist auch, dass aktuelles Wissen in die Praxis sowie von der Praxis in die Wissenschaft einfließen kann. Hierzu bedarf es – umgekehrt - einer besseren Einbindung der Praxis, der Beratung und der (außeruniversitären) Bildung in die Forschung sowie einer praxisgerechten Aufbereitung und Kommunikation der Ergebnisse (**Q.7**). Hier leistet bereits das landwirtschaftliche Versuchswesen im AKIS einen bedeutenden Beitrag zum Wissenstransfer. Sowohl nichtstaatliche Einrichtungen, wie z. B. Beratungsringe oder Landwirtschaftskammern, als auch staatliche Stellen, wie z. B. Landesanstalten oder -betriebe, tragen mit einem breit aufgestellten Versuchswesen Innovationen in die Praxis. Innerhalb der GAP soll hierzu u. a. die Intervention zur Beratung und die Einrichtung von Beratungsdiensten (*EL-0801*) einen Beitrag leisten. Mit der Unterstützung des Wissensaustauschs; der Qualifizierung und vor allem von Demonstrationstätigkeiten (EL-0802) werden Wissen und Informationen praxisgerecht aufbereitet und kommuniziert. Im Bereich Obst und Gemüse werden außerdem Investitionen, die für die Realisierung der spezifischen Forschungs- und Versuchsvorhaben notwendig sind (*SP*-0104), gefördert und im Bereich Hopfen die bereits oben beschriebene Beratung der Hopfenpflanzer zur Nachhaltigkeit (*SP-0401*). Auch praxisorientierte Netzwerke und Kooperationen (EL-0701) können über die horizontale und vertikale Zusammenarbeit verschiedener Akteure durch den Wissens- und Erfahrungsaustausch sowie die daraus resultierende Verbreitung und Anwendung umwelt- und klimaschonenderer sowie an den Klimawandel angepasster Verfahren einen Beitrag leisten. Hierbei wird sowohl die Kooperation auf politischer (Länder-Länder; Bund-Länder) als auch die wirtschaftliche Ebene entlang der Wertschöpfungskette gemeint. Dabei entspricht die vertikale Zusammenarbeit den unterschiedlichen Akteuren der Wertschöpfungskette, z. B. Produzent und Händler und die horizontale Zusammenarbeit, die der gleichen Akteure, z. B. Produzent und Produzent. Darüber hinaus sind Maßnahmen zum Wissenstransfer sowie zur Demonstration und Information (*EL-0802-01*) vorgesehen, auch um den Bedarf bezogen auf den Ausbau regionaler, interdisziplinärer Kooperationen sowie Vernetzung und Informationsaustausch zwischen landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Unternehmen, Industrie, Bevölkerung, zivilgesellschaftlichen Organisationen, Forschung und Verwaltung zu decken (**Q.5**). Letztendlich ist hier auch die Europäische Innovationspartnerschaft für Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft (EIP-Agri) (*EL-0702*) wesentlich zu Verbesserung bei der Generierung von Wissen und des Wissensaustauschs und damit zur Erreichung des Ziels.

Eine Hauptaufgabe der EIP-Agri (*EL-0702*) ist die Stärkung der Innovationskraft land- und forstwirtschaftlicher Unternehmen unter Einbeziehung weiterer Akteure der ländlichen Entwicklung und der verbesserte Transfer von Innovationen in die Praxis sowie Handlungsfelder der lokalen Entwicklung (**Q.10**). Hierbei schließen sich Personen und/oder Einrichtungen, die gemeinsam an einem Innovationsprojekt arbeiten, zu operationellen Gruppen zusammen. Sie greifen praxisrelevante Forschungsfragen auf und überführen sie in praxistaugliche Lösungen. Die EIP-Projekte leisten dabei einen Beitrag für eine wettbewerbsfähige, nachhaltig wirtschaftende und tierartgerechte Forst-, Land- und Ernährungswirtschaft. Auch die Beratung (*EL-0801-01*), Maßnahmen zum Wissenstransfer sowie zur Demonstration und Information (*EL-0802-01*) sowie die Netzwerke und Kooperationen (landwirtschaftlich und außerlandwirtschaftlich (*EL-0701*) tragen zur Zielerreichung einer starken Innovationskraft und Lösungskompetenz für die aktuellen und zukünftigen Herausforderungen bei. Weitere Informationen sind dem Kapitel 8.1 zu entnehmen.

Daneben ist auch eine Verbesserung der öffentlichen Kommunikation zu Landwirtschafts-, Ernährungs- und Umweltthemen sowie Ernährungsbildung und Verbraucheraufklärung notwendig (**Q.6**). Denn Diskussionen zu Themen wie Ernährung, Pflanzen-, Klima-, Umwelt-, Natur- und Ressourcenschutz, Tierschutz, Gesundheits- und Arbeitsschutz oder einer nachhaltigen Produktion finden vermehrt in der Bevölkerung u. a. in medialer Form (insbesondere im Internet) statt. Auch hier bieten Netzwerke und Kooperationen (landwirtschaftlich und außerlandwirtschaftlich) (*EL-0701*) und insbesondere die Zusammenarbeit im Landtourismus eine Chance, um bei der Vermarktung landtouristischer Angebote und Dienstleistungen auch die Verbraucheraufklärung abzudecken. Ergänzend kann dies durch Beratungsleistungen und Qualifizierungsangebote (*EL-0801-01*) sowie durch Wissenstransfer-, Demonstrations- und Informationsmaßnahmen (*EL-0802-01*) und durch umwelt- und naturschutzbezogene Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit (*EL-0802-02*) erreicht werden. Dies betrifft insbesondere solche Vorhaben mit gemeinwohlorientierten Inhalten und beinhaltet Angebote zu Themen der lokalen Entwicklung der ländlichen Räume. Mit einer an die allgemeine Öffentlichkeit gerichteten,

umwelt- und naturschutzbezogenen Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit soll das Bewusstsein für die Anliegen und Erfordernisse des Umwelt- und Naturschutzes und der Erhaltung von Kulturlandschaften sowie von Nationalen Naturlandschaften gestärkt werden. Umweltbildungsangebote sowie eine kreative Öffentlichkeitsarbeit sollen die Akzeptanz für Natur- und Landschaftsschutz sowie für nachhaltiges Wirtschaften weiter erhöhen und die Verbundenheit und das Engagement der Bevölkerung für ihre Region stärker fördern (*EL-0802-02*).

Die Digitalisierung leistet in der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung einen wichtigen Beitrag zur Steigerung der Leistungsfähigkeit, aber auch dazu, den gesellschaftlichen Ansprüchen an eine umwelt- und tiergerechtere Produktion Rechnung zu tragen. Die Digitalisierung leistet auch einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der Daseinsvorsorge in ländlichen Räumen (**H.3**). Die flächendeckende Versorgung mit digitaler Infrastruktur ist besonders mit Blick auf die ländlichen Räume und die Land- und Forstwirtschaft relevant. Dies wird primär außerhalb der GAP adressiert (s. u.) und ist ebenfalls Gegenstand des SO8. Um die vielfältigen Möglichkeiten der Digitalisierung jedoch verstärkt nutzen zu können, müssen diese auch in der Praxis vermittelt und angewendet werden (**Q.9**). Denn mangelndes Wissen zu Anforderungen, Einsatzmöglichkeiten, Chancen, Herausforderungen und Kosten der Digitalisierung für die Produktion, Unternehmensführung und Vermarktung sind häufig die Ursache dafür, dass digitale Techniken zögerlich umgesetzt werden. Zur Vermittlung dieses Wissens werden innerhalb der GAP die Interventionen zur Beratung (*EL-0801*) und zum Wissensaustausch und zur Qualifizierung und Demonstration (*EL-0802*) herangezogen. Hierbei könnte beispielsweise durch den Austausch von „Best practice“ vorhandenes Potenzial in den land- oder forstwirtschaftlichen Unternehmen oder sonstigen Unternehmen im ländlichen Raum verbreitet oder direkt digitale Angebote geschaffen werden. Kommunikations- und netzwerkbasierte Entwicklungen sind ohne digitale Elemente nicht mehr vorstellbar, so dass auch die Interventionen *EL-0701* (Netzwerke und Kooperationen) und *EL-0702* (EIP) die Digitalisierung weiter vorantreiben.

Zusätzliche Instrumente außerhalb der GAP zur Erreichung des spezifischen Ziels

Zur Deckung von regionalen Förderbedarfen können die Länder in der föderalen Ordnung Deutschlands auf unterschiedliche nationale und europäische Förderinstrumentarien zurückgreifen. Die Länder stellen zum Beispiel Mittel aus ihrem Landeshaushalten für eigene Landesprogramme zur Verfügung. Daneben existiert mit der Bund/Länder-Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) ein finanziell bedeutsames Finanzierungsinstrument, das in seiner Zielstellung und dem daraus folgenden Förderangebot eine überwiegende Schnittmenge mit den Interventionen hat, die im GAP-SP angeboten werden. Zudem stehen im Kontext mit der Entwicklung der Ländlichen Räume im engeren Sinn weitere EU-Förderinstrumentarien, wie beispielsweise aus den EU-Strukturfonds, reine EU-Programme, wie beispielsweise LIFE+ oder auch nationale (Bundes-) Programme zur Verfügung, auf die Ausführungen im Kapitel 4.5 wird verwiesen. Die Länder können im Rahmen dieser Schnittmenge die zur Kofinanzierung der 2.Säule der GAP notwendigen Mittel aus den Landeshaushalten und/oder der vorgenannten anderen Förderinstrumentarien finanzieren. Sie können diese Mittel aber auch losgelöst von den Interventionen des GAP-SP als landeseigene Fördermaßnahmen auflegen. Und sie können, soweit es um Interventionen insbesondere für Infrastruktur, Beschäftigung und investive Umweltaspekte in ländlichen Raum geht auch auf die Mittel der Strukturfonds zurückgreifen. Den dargestellten verschiedenen Instrumenten ist gemeinsam, dass sie die im GAP-SP identifizierten Bedarfen abzudecken vermögen.

Welche Instrumente zur Anwendung kommen ist Primat der Förderpolitik, in der 2. Säule damit in der Entscheidung der Länder und Ausdruck des Subsidiaritätsprinzips. Wesentlicher Einflussfaktor sind dabei neben den bestehenden regionalen Bedarfen, die Finanzsituation des jeweiligen Landes und die damit korrespondierende Verfügbarkeit an Kofinanzierungsmitteln (u. a. in zeitlicher Hinsicht) für die Inanspruchnahme von EU-Mitteln. Zudem haben sich in den Jahrzehnten des Nebeneinanders von Mitteln der 2. Säule im Rahmen der GAP, der GAK und der Länderprogramme länderspezifisch Förderhistorien gebildet, bestimmte Bedarfe eher national anzusprechen. Es gibt dort etablierte und administrativ eingespielte Verfahren. Die Finanzierung über die Mittel der 2. Säule sind mit bestimmten Anforderungen hinsichtlich der Erreichung von Zielwerten im GAP-SP, Kontrolle und Dokumentation der Mittelverwendung verbunden. Bei einer diesbezüglichen Beurteilung des Verhältnisses von Aufwand und Ertrag kommen die Bundesländer auch vor dem Hintergrund der erwähnten Förderhistorie zu

unterschiedlichen Beurteilungen, nur bestimmte Interventionen im Rahmen der GAP anbieten zu wollen.

Relevante nationale und länderspezifische Gesetzesgrundlagen und Förderinstrumente

Über den Förderbereich 2 B der **GAK** wird die Inanspruchnahme von Beratungsleistungen durch landwirtschaftliche Unternehmen zur Verbesserung des Tierwohls, der Ressourceneffizienz und des Umwelt-, Natur- und Klimaschutzes gefördert (**Q.2** und siehe SO2). Im **Bundesprogramm zur Steigerung der Energieeffizienz und CO_2-Einsparung in Landwirtschaft und Gartenbau** werden u. a. einzelbetriebliche Beratung sowie der entsprechende Wissenstransfer gefördert. Hierbei besteht zusätzlich bei größeren investiven Förderbereichen eine zwingend vorgeschaltete Beratung (**Q.2** und siehe SO4). Darüber hinaus existiert bereits seit vielen Jahren ein etabliertes und gut funktionierendes **AKIS** über Institutionen wie die Landwirtschaftskammern, Landesbetriebe oder sonstige Beratungsanbieter (**Q.1, Q.2, Q.3, Q.10**). Der Aspekt der Beratung wird in vielen Maßnahmen der Länder außerhalb des GAP-SP aufgegriffen und beschäftigt sich mit verschiedenen Themenschwerpunkten, welche in der Folge exemplarisch aufgeführt werden (weitere Ausführungen sind im Kapitel 8.2 zu finden):

- In Schleswig-Holstein wird die landwirtschaftliche **Grundwasserschutzberatung in Wasserschutzgebieten** zusätzlich abgedeckt. Dort erfolgt die Beratung mittlerweile in 24 Wasserschutzgebieten. Die Maßnahme läuft seit 2002 und wurde seitdem ausgebaut. Die Ausgaben werden aus Abgabemitteln des Landes auf Grundlage des Wasserabgabengesetztes des Landes *Schleswig-Holstein* finanziert und belaufen sich auf jährlich etwa 719.000 Euro.
- Die Wasserschutzberatung in *Rheinland-Pfalz* wurde 2014 gegründet und hat auf Initiative von Wasserversorgungsunternehmen bisher 17 Kooperationen gegründet, bei denen 211 landwirtschaftliche Betriebe auf einer Fläche von 1.825 Hektar freiwillige gewässerschonende Maßnahmen durchführen. Die Finanzierung läuft auf Grundlage des Wasserentnahmeentgeltes, wobei das Land *Rheinland-Pfalz* jährlich 450.000 Euro bereitstellt.
- Auch das Land *Sachsen- Anhalt* bietet vielfältige Angebote zur Aus-, Fort- und Weiterbildung im Agrarsektor an. Von zentraler Bedeutung ist dabei die Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau Sachsen-Anhalt (LLG), Kompetenzzentrum und technische Fachbehörde für das Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten, für Behörden, Landwirtschaftsbetriebe sowie Verbände. Übergeordnetes Ziel dieser Einrichtung ist der Erhalt und die Entwicklung einer wettbewerbsfähigen und zugleich umweltschonenden, nachhaltigen Landwirtschaft einschließlich des Gartenbaus. Die überbetriebliche Ausbildung, landwirtschaftliche Fachbildung sowie die Umsetzung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse und neuer rechtlicher Vorgaben in die landwirtschaftliche Praxis werden in folgenden Fachzentren Zentrum für Acker- und Pflanzenbau (einschließlich des Fachbereichs Garten- und Landschaftsbau), Zentrum für Tierhaltung und Technik und Fachschule für Landwirtschaft durchgeführt. Ein weiteres Kompetenzzentrum ist das Forstliche Bildungszentrum (FBZ) als einzige forstliche Bildungsstätte in *Sachsen-Anhalt*.
- Das Organisationsmodell des Landesbetriebes Landwirtschaft *Hessen* ermöglicht eine enge Verzahnung der Beratung, Bildung und Fachinformation und somit einen optimalen Wissenstransfer für die Landwirtschaft. So wird u. a. an zukunftsweisenden Themen mit verschiedenen Methoden wie Exaktversuche, Demoanlagen, Fachinformationen, Seminaren, Filmen, Veranstaltungen und Medien gearbeitet, die Ergebnisse auf unterschiedlichste Weise für Landwirtschaft und Gartenbau zur Verfügung stellen und Wissen handlungsorientiert transportieren. Darüber hinaus werden die Fragestellungen aus der Praxis sowie Innovationen aus Wissenschaft und Technik aufgegriffen, bearbeitet und praxisnahe Lösungen für die hessischen Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter und ihre individuellen Anforderungen erstellt. Möglich wird diese Wissensverbreitung über die entsprechende Vernetzung des LLH mit den anderen Akteuren.

<u>Zusätzliche Instrumente zur Stärkung der Agrarforschung und der Kommunikation von Ergebnissen</u>

Hinsichtlich der Agrarforschung und ihrer Koordination werden in den Bundesländern Maßnahmen außerhalb der GAP durchgeführt, die den Bedarf **Q.4** adressieren. Die Agrarforschung in Deutschland erfolgt durch die Forschung i. S. des Hochschulgesetzes (HochSchG) des jeweiligen Landes, Forschungs- und Entwicklungsvorhaben nach spezifischen Förderrichtlinien der Länder und des Bundes im Rahmen

der jeweiligen Haushaltsgesetzgebung, Auftragsforschung im privatrechtlichen Sinne sowie das landwirtschaftliches Versuchswesen, das auf Grundlage der jeweiligen Haushaltsgesetzgebung oder privatrechtlich finanziert wird. Ergänzend werden die Agrarforschung bzw. ihre Forschungskoordinierung übergreifend in der **Agrarministerkonferenz** in Form von Beschlüssen vorangebracht. Durch den Austausch mit einschlägigen **weiteren Fachministerkonferenzen** z. B. der Kultusministerkonferenz oder der Umweltministerkonferenz erfolgen weitere thematische Vertiefungen und eine institutionelle Weiterentwicklung. Zudem existieren Institutionen in den Ländern mit eigenen **Kompetenzzentren**, die beispielsweise in der angewandten Forschung aktiv sind, verschiedene Forschungsdisziplinen vernetzen und fachübergreifendes Wissen erarbeiten. Die so entstehenden Forschungsergebnisse münden in praxistaugliche Lösungen und Strategien, da eine enge Abstimmung mit Praktikern, Verbänden, anderen Forschungseinrichtungen und Behörden erfolgt. Aus dieser Zusammenarbeit ergeben sich lösungsorientierte Anwendungen und EDV-Programme, Monitoring, Prognosen und Warndienste, Ergebnisse von Sortenversuche und detaillierte Informationen (**Q.4, Q.7, Q.8**). Einen Überblick über die Forschung in der Agrar- und Ernährungswissenschaft, die mit öffentlichen Mitteln finanziert wird, ermöglicht das Forschungsinformationssystem Agrar und Ernährung (FISA), ein Informationsportal des Bundes und der Länder (gemeinsame Förderung von Bund und Ländern in Höhe von insgesamt ca. 95.000 Euro jährlich). Für *Nordrhein- Westfalen* ist dies insbesondere das Forschungsnetzwerk NRW Agrar, indem verschiedene Forschungsdisziplinen vernetzt werden und fachübergreifendes Wissen erarbeitet wird.

Weitere Landesmaßnahmen, die den Bedarf **Q.4** adressieren sind z. B. Maßnahmen der Forschung und Innovation im Rahmen des Ökolandbaus. So werden u. a. **Innovationsbetriebe und der Aufbau von Praxisforschungsnetzwerken** gefördert. Die so entstehenden Innovationen und technologischen Weiterentwicklungen im Ökolandbau liefern einen Beitrag dafür, dass immer mehr landwirtschaftliche Betriebe ihre Existenz über eine ökologische Erzeugung sicherstellen können. Darüber hinaus müssen ebenfalls langfristig sichere Rahmenbedingungen über die Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen im Ökobereich gegeben sein. In *Hessen* beispielsweise setzt der dort angesiedelte Ökoaktionsplan 2020-2025 einen besonderen Schwerpunkt bei der Untersuchung der Fragestellung, inwieweit die Nährstoffversorgung in ökologisch wirtschaftenden, insbesondere viehlosen bzw. vieharmen, Betrieben verbessert und Nährstofflücken geschlossen werden können, um das bisher vergleichsweise niedrigere Ertragspotential zu steigern und stärker zur regionalen Versorgung der Bevölkerung beizutragen.

Aufgabe des **Bundesprogramms ökologischer Landbau (BÖL)** ist die Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie von Maßnahmen zum Technologie- und Wissenstransfer im ökologischen Landbau sowie im Bereich der nachhaltigen Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Produkten (**Q.3, Q.7**). Im Bundesprogramm Ökolandbau können F&E-Projekte im Rahmen der jeweils laufenden Bekanntmachungen beantragt werden. Seit Beginn des Programms im Jahr 2002 wurden mehr als 1.000 Forschungsvorhaben mit einem Fördervolumen von rund 150 Millionen Euro unterstützt. Darüber hinaus finden sich Verbindungen von BÖL auch zu SO2, SO3, SO6 und SO9.

Hinsichtlich der öffentlichen Kommunikation und der Adressierung des **Q.6**, welche im engem Zusammenhang zu den Zielen der Ernährungsstrategien des SO1, SO3 und SO9 stehen, lassen sich weitere Landesmaßnahmen aufführen wie z. B. durch die *baden-württembergischen* Landesinitiativen „Bewusste Kinderernährung – BeKi“, „Essen zwischen Hektik und Genuss“, „Fit im Alltag – Zusammen Kochen und Essen“, welche mit ca. 0,5 Millionen Euro pro Jahr außerhalb der GAP gefördert werden. Hinzu kommen Bildungsprogramme für Teilnehmer mit außerlandwirtschaftlichem Beruf, die befähigt werden, ihren Betrieb im Nebenerwerb fachlich fundiert zu führen, was wiederum eine Breitenwirkung des Themas Landwirtschaft in der Gesellschaft unterstützt (**Q.6**). Im Fokus der Landesinitiative „Rheinland-Pfalz isst besser“ steht die Verpflegung und Ernährungsbildung für Kinder und Jugendliche in Kitas und Schulen, die mit etwa 500.000 Euro pro Jahr vom Land gefördert wird. Ebenso setzt *Rheinland-Pfalz* in diesem Rahmen das EU-Schulprogramm in Kitas und Schulen um, für dessen Umsetzung mehr als die Hälfte der jährlichen Gesamtausaufgaben durch das Land finanziert werden (fast 3 Millionen Euro im Schuljahr 2021/22).

Auch die bereits genannte **Eiweißpflanzenstrategie (EPS)** auf Bundesebene hat u. a. zum Ziel den Ressourcenschutz zu verbessern und die Eiweißversorgung aus heimischer Produktion zu steigern (**Q.3** und siehe SO5und SO6). Im Jahr 2021 stehen im Bundeshaushalt 4,8 Millionen Euro für die EPS zur Verfügung. Die EPS setzt dabei stark auf GAP-Maßnahmen und daneben auf Wissenstransfer und

Forschung (**Q.5, Q.7, Q.8**).

Zusätzliche Instrumente außerhalb der GAP zur Förderung der Digitalisierung

Für **digitale Experimentierfelder** in der Landwirtschaft sind in den Jahren 2019 bis 2023 insgesamt etwa 50 Millionen Euro Fördermittel eingeplant. Die über das gesamte Bundesgebiet verteilten Experimentierfelder sind digitale Testfelder auf landwirtschaftlichen Betrieben, auf denen u. a. untersucht werden soll, wie digitale Techniken optimal zum Schutz der Umwelt, Steigerung des Tierwohls und der Biodiversität sowie zur Arbeitserleichterung eingesetzt werden können. Sie sind Anlaufstellen für interessierte Praktiker zur Unterstützung des Wissens- und Informationstransfers in die Praxis (**Q.3**, **Q.7**, **Q.9**). Mit der **Richtlinie über die Förderung der Einrichtung von Experimentierfeldern als Zukunftsbetriebe und Zukunftsregionen der Digitalisierung in der Landwirtschaft sowie in vor- und nachgelagerten Wertschöpfungsketten** fördert das BMEL in den Jahren 2022 bis 2025 neben den bereits etablierten digitalen Experimentierfeldern **Zukunftsbetriebe und erstmals auch Zukunftsregionen** mit dem Fokus auf die Nutzung von leistungsfähigem Mobilfunk und Breitband in der Landwirtschaft und den ländlichen Regionen. Ziel der Einrichtung der Zukunftsbetriebe ist es, den Nutzen der Digitalisierung für die heimische Landwirtschaft weiter zu erforschen und damit eine zukunftsfähige Entwicklung dieser zu unterstützen. Ziel der Zukunftsregionen ist es die Chancen der Digitalisierung auch in den der Landwirtschaft vor- und nachgelagerten Bereichen zu erproben und damit die regionalen Wertschöpfungsketten in ländlichen Räumen zu stärken (**H.1, H.3**, **Q.4, Q.5, Q.8, Q.9**). Hierzu existiert auch ein **länderübergreifendes Kompetenznetzwerk – Digitale Landwirtschaft (K-West)** bestehend aus *Nordrhein-Westfalen*, *Rheinland-Pfalz*, *Hessen* und dem *Saarland*. Ziel des Kompetenznetzwerkes ist die Unterstützung der Landwirtschaft in dem Transformationsprozess der Digitalisierung.

Durch die Umsetzung von Modellvorhaben und die Förderung von Modellregionen fördert das BMEL zusammen mit dem BMI die Entwicklung, Erprobung und Verbreitung digitaler Plattformen und Anwendungen in einer Reihe von Bereichen der ländlichen Entwicklung. In der **Programmfamilie Region gestalten** werden mit der **Initiative Heimat 2.0** bspw. Vorhaben zur Digitalisierung der Daseinsvorsorge, Sicherung der Pflege- und Gesundheitsversorgung, zur Ausweitung von Bildungsangeboten, zum Erhalt von Kultureinrichtungen oder zur Vermarktung regionaler Erzeugnisse gefördert. Mit den Modellprojekten leistet der Bund einen Beitrag zum Kompetenzaufbau und -transfer im Umgang mit digitalen Anwendungen, Plattformen und Ökosystemen im ländlichen Raum (**H.1, H.2, H.3, Q.9**). Des Weiteren wurde ein Betrag von rund 45 Millionen Euro Fördermittel für die Jahre 2020-2023 für **Forschungsprojekte zur Förderung der Künstlichen Intelligenz** (KI) in der Landwirtschaft, der Lebensmittelkette, der gesundheitlichen Ernährung und den Ländlichen Räume eingeplant (**I.3, Q.6, Q.9**).

Zusätzliche Instrumente außerhalb der GAP zur Innovationsförderung

Eine Reihe von Bundesprogrammen fördern Innovationen in der Landwirtschaft. Das **Programm zur Innovationsförderung** des BMEL ist das zentralen F&E-Förderprogramm der Agrarbranche (siehe SO7). Gefördert werden jährlich anwendungsorientierte F&E-Vorhaben, die auf einer engen Kooperation zwischen Privatwirtschaft und Wissenschaft aufbauen in den Förderbereichen Verbesserung der Rahmenbedingungen für Innovationen, Pflanzenproduktion, Nutztiere, Technik und umweltgerechte Landbewirtschaftung, Lebensmittel und Ernährung als auch Verbraucherschutz i. H. v. 54 Millionen Euro (**C.1, I.2**, **Q.7**, **Q.10**). Das Gesamtfördervolumen beläuft sich auf ca. 420 Millionen Euro und verteilt sich in etwa gleichmäßig auf die vier Förderschwerpunkte Tierhaltung, Pflanzenproduktion, gesundheitlicher Verbraucherschutz und Agrartechnik. Über das **Umweltinnovationsprogramm (UIP)** – ein Spitzenförderprogramm des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) werden zudem innovative Modellprojekte in der Landwirtschaft i. H. v. 55,7 Millionen Euro gefördert, die ressourcen- und klimaschonende Verfahren und Produkte erproben. Die zusätzlichen Gelder aus dem Klimaschutzsofortprogramm 2022 unterstreichen die immense Bedeutung der laufenden Maßnahmen zum Klimaschutzprogramm 2030. Darunter gehören ebenfalls 6 Millionen Euro, die sektorübergreifend für Innovationsförderung verwendet werden sollen (**Q.10**). Weitere 32 Millionen Euro sind für klimarelevante, zusätzliche Forschungsvorhaben in der Ressortforschung vorgesehen.

Zukunftsorientierte Landwirtschaft benötigt insbesondere vor dem Hintergrund von Klimawandel,

Reduktion klimaschädlicher Gase, Reduktionszielen Pflanzenschutz, Artenschutz und Biodiversität, Ertrags- und Qualitätssicherung, Dünge- bzw. Nährstoffeffizienz geeignete moderne Züchtungsverfahren sowie molekularbiologische Methoden, zu denen auch z. B. CRISPR/CAS gehört. Über die Titel der **Ackerbaustrategie** werden Vorhaben der angewandten Forschung insbesondere zu den Themenbereichen Pflanzenzüchtung, Pflanzengesundheit und Nährstoffmanagement gefördert. Die im Rahmen dieser Vorhaben gewonnenen innovativen Erkenntnisse, Produkte oder Verfahren fließen direkt oder indirekt in die landwirtschaftliche Praxis ein. So werden beispielsweise im Pflanzenschutz Diagnoseverfahren zum Erkennen und Überwachen von Schaderregern im Feld erarbeitet und in der Züchtungsforschung wichtige Resistenzen erforscht, um die Züchtungsbetriebe bei der Entwicklung neuer krankheitsresistenter Nutzpflanzensorten zu unterstützen. Ziel ist die Einsparung von Pflanzenschutzmitteln in landwirtschaftlichen Betrieben (**D.1, E.4; Q.3, Q.5, Q.7**). Im Jahr 2021 stehen hierfür 19,5 Millionen Euro zur Verfügung.

Über das **Bundesprogramm Nutztierhaltung** (2021: insgesamt 38,04 Millionen Euro) werden außerdem derzeit **Innovationsnetzwerke** gefördert, die zur Entwicklung von **„Ställen der Zukunft"** für die Rinder, Schweine- und Geflügelhaltung beitragen sollen (**Q.10** und **I.1, I.3**). Mit diesen Maßnahmen soll der Stand des Wissens und das vorhandene Innovationspotential der angewandten Forschung in den Einrichtungen des Bundes und der Länder für die Weiterentwicklung von Stallsystemen erschlossen werden (siehe auch SO9).

Die Landwirtschaftliche Rentenbank (**LR**) fördert über den **Innovationsfonds für Innovationen in der Agrarwirtschaft** praxisrelevante Forschungsprojekte mit Beteiligung von Partnern aus der Wirtschaft. Dabei unterstützt der Innovationsfonds den gesamten Innovationsprozess – von der Entwicklung über die Praxiseinführung bis hin zur Verbreitung besonders innovativer Produkte und Verfahren. Gefördert werden Innovationen in der Land- und Forstwirtschaft, im Wein- und Gartenbau sowie in der Fischerei und Aquakultur i. H. v. 24 Millionen Euro im Jahr 2020 (**Q.5, Q.7, Q.10**).

Daneben ermöglicht die Förderung über die **Deutsche Innovationspartnerschaft Agrar (DIP)** der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) eine noch stärkere Breitenwirkung und Praxisrelevanz durch Teilhabe kleinerer und mittlerer (landwirtschaftlicher) Betriebe am Innovationsgeschehen (**Q.3, Q.6, Q.10**). Die DIP fördert insbesondere die letzten Stufen von der Prototypisierung, über die Erprobung und Demonstration bis zur Marktreife einer Innovation. Das Gesamtvolumen der bisher bewilligten Vorhaben beträgt über 80 Millionen Euro bei einem Fördervolumen von rund 50 Millionen Euro.

2.1.XCO.5 Gegebenenfalls eine Begründung für die Inanspruchnahme von InvestEU, einschließlich des Betrags und des erwarteten Beitrags zum spezifischen Ziel/Querschnittsziel

Nicht relevant

2.1.XCO.8 Auswahl des Ergebnisindikators/der Ergebnisindikatoren

Auswahl des Ergebnisindikators/der Ergebnisindikatoren für dieses spezifische Ziel

Ergebnisindikatoren [empfohlene Ergebnisindikatoren für dieses spezifische Ziel sind gänzlich fett hervorgehoben]	**Zielwert**
R.1 CU PR - Steigerung der Leistung durch Wissen und Innovation Anzahl der Personen, die durch im Rahmen der GAP geförderte Beratung, Schulung oder Wissensaustausch unterstützt werden oder sich an operationellen Gruppen der Europäischen Innovationspartnerschaft (EIP) beteiligen, um die nachhaltige Leistung in den Bereichen Wirtschaft, Soziales, Umwelt, Klima und Ressourceneffizienz zu verbessern	350.000,00
R.2 CU - Verknüpfung von Beratung und Systemen für den Wissenstransfer Anzahl der in Systeme für Wissen und Innovation in der Landwirtschaft (AKIS) integrierten Berater, für die Unterstützung gewährt wird	1.000,00
R.3 CU - Digitalisierung der Landwirtschaft Anteil der landwirtschaftlichen Betriebe, die im Rahmen der GAP Unterstützung für digitale landwirtschaftliche Technologien erhalten	0,95 %

R.10 CU PR - Bessere Organisation der Versorgungskette Anteil der landwirtschaftlichen Betriebe, die an im Rahmen der GAP geförderten Erzeugergemeinschaften, Erzeugerorganisationen, lokalen Märkten, kurzen Versorgungsketten und Qualitätsregelungen teilnehmen	18,00 %
R.27 CU - Umwelt- oder Klimaleistung durch Investitionen in ländlichen Gebieten Anzahl der Vorhaben, die in ländlichen Gebieten zu ökologischer Nachhaltigkeit und zur Erreichung der Ziele bezüglich Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel beitragen	35.000,00
R.28 CU - Umwelt- oder Klimaleistung durch Wissen und Innovation Anzahl der Personen, die Beratung, Schulung oder Wissensaustausch erhalten oder an im Rahmen der GAP geförderten operationellen Gruppen der Europäischen Innovationspartnerschaft (EIP) teilnehmen, die sich mit dem Thema Umwelt und Klima befassen	280.000,00

Begründung der Zielwerte und damit verbundenen Etappenziele

Die folgenden beiden Ergebnisindikatoren sind nach Anhang I der GAP-Strategieplan-Verordnung unmittelbar mit dem Querwschnittsziel verbunden und werden hier nachfolgend beschrieben.

Ergebnisindikator R.1 – Steigerung der Leistung durch Wissen und Innovation

Der Ergebnisindikator **R.1** Leistungssteigerung durch Wissen und Innovation gibt die Anzahl der Personen an, die von Unterstützungsmaßnahmen für Beratung, Schulung, Wissensaustausch oder Beteiligung an operationellen Gruppen der Europäischen Innovationspartnerschaft (EIP) oder sonstigen Formen der Zusammenarbeit profitieren.

Wissen und Innovation sind entscheidend dafür, dass Landwirtinnen und Landwirte sowie die ländlichen Gemeinschaften die derzeitigen und künftigen Herausforderungen bewältigen können und werden im Rahmen der folgenden Interventionen gefördert. Die Intervention Netzwerke und Kooperation (*EL-0701*) leistet vor dem Hintergrund der Stärkung kooperativer Strukturen und dem Wissenstransfer durch Erarbeitung und Umsetzung gemeinsamer Konzepte, Strategien und Projekte insbesondere einen wirksamen Beitrag für einen verbesserten Zugang zu Forschung, Innovation, Wissensaustausch und Qualifikationen. Hauptaufgabe der EIP-AGRI (*EL-0702*) ist die Stärkung der Innovationskraft land- und forstwirtschaftlicher Unternehmen unter Einbeziehung weiterer Akteure der ländlichen Entwicklung und der verbesserte Transfer von Innovationen in die Praxis sowie Handlungsfelder der lokalen Entwicklung. Ferner tragen die Beratung (*EL-0801*) sowie Maßnahmen der Berufsbildung, Demonstrationsfähigkeiten, Informationsmaßnahmen und der Wissensaustausch (*EL-0802*) zur Zielerreichung einer starken Innovationskraft und Lösungskompetenz für die aktuellen und zukünftigen Herausforderungen bei. Mit der Intervention Beratungsdienste und Technische Hilfe (*SP-0102*) im Sektor Obst und Gemüse werden durch die Förderung von Weiterbildung und Beratung die Kompetenzen von Erzeugerorganisationen zur Einführung neuer bzw. nachhaltiger Produktionsverfahren und -techniken gestärkt.

Die Anzahl der Personen, die von Beratung, Schulung, Wissensaustausch oder Beteiligung an operationellen Gruppen der Europäischen Innovationspartnerschaft (EIP) profitieren, soll ich am Ende des Förderzeitraums auf **350.000 Personen** belaufen.

Die folgenden (Teil-)Interventionen tragen zum Zielwert des Indikators bei:

·*EL-0702*: Europäische Innovationspartnerschaft für Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft (EIP-Agri)

·*EL-0801-01* : Beratung

·*EL-0801-02* : Einrichtung von Beratungsdiensten

·*EL-0802-01* : Wissenstransfer-, Demonstrations- und Informationsmaßnahmen

·*EL-0802-02*: Umwelt- und naturschutzbezogene Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit

·*SP-0102*: Beratungsdiensten und technische Hilfe

Ergebnisindikator R.2 – Verknüpfung von Beratung und Systemen für den Wissenstransfer

Der Ergebnisindikator **R.2** Verknüpfung von Beratung und Systemen für den Wissenstransfer erfasst die Anzahl der Beraterinnen und Berater, die Unterstützung für die Integration in die Systeme für Wissen und Innovation in der Landwirtschaft (AKIS) erhalten.

Es bedarf einer leistungsfähigen und fachlich hochwertigen Beratung, damit die Akteure im ländlichen Raum auf die aktuellen und zukünftigen Herausforderungen unter anderem in Bezug auf Klimawandel und -anpassung, Umwelt- und Naturschutz, sowie gemeinwohlorientierter und unternehmerischer Entwicklungen ziel- und ergebnisorientiert reagieren können. Mit der weitergehenden Qualifizierung von Beratungskräften im Rahmen der Intervention *EL-0801* soll ein zielgerichtetes und bedarfsorientiertes Angebot von Beratungsleistungen sowie deren Qualität und Wirksamkeit unterstützt werden. Dies schließt die Stärkung und Verbesserung der methodischen und sozialen Kompetenz mit ein. Zur Verbesserung der Breite des Beratungsangebots soll die Einrichtung beziehungsweise Erweiterung von Beratungsdiensten unterstützt und ein koordiniertes flächendeckendes Angebot sichergestellt werden. Mit der weitergehenden Qualifizierung von Beratungskräften (*EL-0801-01*) und auch der Einrichtung von Beratungsdiensten (*EL-0801-02*) wird das Beratungsangebot quantitativ und qualitativ verstärkt. Damit wird den Bedarfen **Q.1**, **Q.2**, **Q.3** sowie **Q.7** bis **Q.10** entsprochen und ein Beitrag zum Querschnittsziel CCO geleistet, die mit Maßnahmen außerhalb der GAP ergänzt werden (s.u.).

Die Anzahl der Berater, die Unterstützung für die Integration in die Systeme für Wissen und Innovation in der Landwirtschaft (AKIS) erhalten, soll sich am Ende des Förderzeitraums auf insgesamt **1000 Personen** belaufen

Die folgenden (Teil-)Interventionen tragen zum Zielwert des Indikators bei:

·*EL-0702:* Europäische Innovationspartnerschaft für Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft (EIP-Agri)

EL-0801-01 : Beratung

·*EL-0801-02* : Einrichtung von Beratungsdiensten

Ergebnisindikator R.3 – Digitalisierung der Landwirtschaft

Der Ergebnisindikator **R.3** Digitalisierung der Landwirtschaft erfasst den Anteil der landwirtschaftlichen Betriebe, die im Rahmen der GAP Unterstützung für digitale landwirtschaftliche Technologien erhalten.

Die Digitalisierung leistet in der landwirtschaftlichen Erzeugung einen wichtigen Beitrag zur Steigerung der Leistungsfähigkeit, aber auch dazu, den gesellschaftlichen Ansprüchen an eine umwelt- und tiergerechtere Produktion Rechnung zu tragen und wird durch die folgenden Interventionen unterstützt. Zur Unterstützung einer wettbewerbsfähigen, nachhaltigen, umweltschonenden, tiergerechten, multifunktionalen und witterungsbedingten Risiken vorbeugenden Landwirtschaft werden im Rahmen der Intervention *EL-0403-01* produktive Investitionen zur Modernisierung landwirtschaftlicher Unternehmen gefördert. Gefördert wird ein breites Spektrum von Maßnahmen wie z. B. die Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen, die Rationalisierung und Senkung der Produktionskosten und die Effizienzsteigerung bei der Wasser- und Energienutzung. Viele dieser Maßnahmen beinhalten eine digitale Komponente in den Bereichen Sensorik, Robotik, Automation, künstliche Intelligenz oder Big Data, bspw. im Rahmen des „Precision Farming“ oder des „Smart Farmings“.

Um die vielfältigen Möglichkeiten der Digitalisierung jedoch verstärkt nutzen zu können, müssen diese auch in der Praxis vermittelt und angewendet werden (**Q.9**). Denn mangelndes Wissen zu Anforderungen, Einsatzmöglichkeiten, Chancen, Herausforderungen und Kosten der Digitalisierung für die Produktion, Unternehmensführung und Vermarktung sind häufig die Ursache dafür, dass digitale Techniken zögerlich umgesetzt werden. Zur Vermittlung dieses Wissens werden innerhalb der GAP die Interventionen zur Beratung (*EL-0801*) und zum Wissensaustausch und zur Qualifizierung und Demonstration (*EL-0802*) herangezogen, die jedoch nicht in den Ergebnisindikator einfließen. Ergänzend sind die zusätzlichen Instrumente außerhalb der GAP zur Förderung der Digitalisierung zu nennen (s. Interventionsstrategie

Querschnittsziel).

Der Anteil der landwirtschaftlichen Betriebe, die im Rahmen der GAP Unterstützung für digitale landwirtschaftliche Technologien erhalten, soll sich am Ende der Förderperiode auf **0,9 Prozent** belaufen. Doppelzählungen wurden bei der Berechnung des Indikators herausgerechnet. Innerhalb der Intervention wurde darauf geachtet, dass die geförderten Vorhaben den unterschiedlichen Bereichen zugeordnet wurden (**R.3**, **R.9**, **R.16**, **R.26** oder **R.44**).

Die folgenden (Teil-)Interventionen tragen zum Zielwert des Indikators bei:

·*EL-0403-01* : Produktive Investitionen zur Modernisierung landwirtschaftlicher Unternehmen

·*SP-0102* : Beratungsdiensten und technische Hilfe

Ergebnisindikator R.28 – Umwelt- oder Klimaleistung durch Wissen und Innovation

Der Ergebnisindikator **R.28** Umwelt- oder Klimaleistung durch Wissen und Innovation gibt die Anzahl der Personen an, die von Unterstützungsmaßnahmen für Beratung, Schulung, Wissensaustausch oder Beteiligung an operationellen Gruppen der Europäischen Innovationspartnerschaft (EIP) in Bezug auf Umwelt- oder Klimaschutz profitieren.

Wissen und Innovation sind ein entscheidender Schlüssel, damit Landwirtinnen und Landwirte sowie die ländlichen Gemeinschaften die derzeitigen und künftigen Herausforderungen im Hinblick auf den Umwelt- und Klimaschutz bewältigen können. Zur Vermittlung dieses Wissens leisten innerhalb der GAP die Interventionen zur Beratung (*EL-0801*) sowie der Qualifizierung, Demonstrationsmaßnahmen und Wissensaustausch (*EL-0802*) einen Beitrag. So kann über die Intervention *EL-0801-01* bspw. die Biodiversitätsberatung umgesetzt werden, die vor dem Hintergrund der besonderen Herausforderung bei der Auswahl, wirksamen Platzierung und ggf. Kombination von Ökoregelungen und Flächenmaßnahmen der 2. Säule an Bedeutung gewinnt. Ergänzend zur Beratung wird mit der Intervention *EL-0802* durch Förderung der Qualifizierung, Demonstrationstätigkeiten und Wissensaustausch ein Beitrag dazu geleistet, dass das Wissen zu nachhaltiger Ressourcennutzung, Umwelt, Biodiversität und Klimaschutz gestärkt und die Einführung von Best practice Modellen beschleunigt wird. Die Teilintervention *EL-0802-02* ist explizit auf die umwelt- und naturschutzbezogene Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit ausgerichtet. Insgesamt soll mit den Maßnahmen ein Beitrag dazu geleistet werden, dass die Akteure im ländlichen Raum auf die aktuellen und zukünftigen Herausforderungen unter anderem in Bezug auf Klimawandel und -anpassung sowie den Umwelt- und Naturschutz ziel- und ergebnisorientiert reagieren können.

Die Anzahl der Personen, die von Beratung, Schulung, Wissensaustausch oder Beteiligung an operationellen Gruppen der Europäischen Innovationspartnerschaft (EIP) profitieren, die im Rahmen der GAP im Zusammenhang mit Umwelt- oder Klimaleistung Unterstützung erhalten, soll sich am Ende des Förderzeitraums auf insgesamt **280.000 Personen** belaufen.

Die folgenden (Teil-)Interventionen tragen zum Zielwert des Indikators bei:

·*EL-0801-01* : Beratung

·*EL-0801-02* : Einrichtung von Beratungsdiensten

·*EL-0802-01* : Wissenstransfer-, Demonstrations- und Informationsmaßnahmen

·*EL-0802-02*: Umwelt- und naturschutzbezogene Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit

2.1.XCO.9 Begründung der Mittelzuweisung

Die Mittelzuweisungen zwischen der ersten Säule (EGFL) und der zweiten Säule (ELER) war Gegenstand politischer Einigungen bei der Konferenz der Agrarministerinnen und Agrarminister des Bundes und der Länder (AMK) am 25. März 2021. Darauf aufbauend wurden die Regelungen im Bereich der 1. Säule einschließlich der Mittelzuweisungen über bundesrechtliche Regelungen umgesetzt (Direktzahlungen einschließlich Umschichtung in die 2. Säule und Öko-Regelungen, Konditionalität, InVeKoS). Mit dem GAP-Direktzahlungen-Gesetz sowie dem GAP-Konditionalität-Gesetz wurden die wesentlichen Entscheidungen zu den Direktzahlungen sowie zur Mittelumschichtung in die 2. Säule getroffen (inkl.

Aufteilung der nationalen Obergrenzte auf die einzelnen Direktzahlungen einschließlich Öko-Regelungen).

Die Aufteilung der ELER-Mittelzuweisungen auf die Bundesländer für Interventionen unter der Verantwortung der regionalen Verwaltungsbehörden wurde ebenfalls bei der erwähnten Konferenz der Agrarministerinnen und Agrarminister des Bundes und der Länder (AMK) getroffen. Die weitere Aufteilung der Mittel auf die jeweiligen Interventionen in den Bundesländern erfolgte unter Einhaltung der in der GAP-Strategieplan-Verordnung getroffenen Mindestziele innerhalb der regionalen Verwaltungsbehörden der Bundesländer und unter Berücksichtigung der strategischen Elemente des GAP-Strategieplans entsprechend der jeweiligen politischen Schwerpunktsetzung. Eine Abstimmung u.a. mit Verbänden und Interessengruppen erfolgte auf regionaler Ebene.

Die Ermittlung der Etappenziele und Zielwerte für die Ergebnisindikatoren erfolgte unter Berücksichtigung der Mittelzuweisungen der pro Intervention geplanten Outputs. Die Zielwerte wurden von Seiten der Ex-ante Evaluation unter Prüfung der Kohärenz der Finanzplanung und der Erreichung der Ziele bewertet (*siehe Bericht der Ex-ante-Evaluation im Anhang*).

Die Interventionsstrategie des GAP-Strategieplans ergibt sich aus der strategischen Herleitung aus den Einzelzielen basierend auf der SWOT-Analyse über die Bedarfe zu den einzelnen Interventionsbeschreibungen (*siehe Kap. 5*). Diese fußen auf der sich aus der SWOT-Analyse ergebenen Bedarfe (*siehe Kap. 2.1*) und liefern die Begründungen für die ermittelten Einheitsbeträge und den Outputs der einzelnen Interventionen sowie der Logik ihrer Verknüpfungen. Sie belegen somit, dass die Mittelzuweisungen angemessen sind, um die angestrebten Ziele zu erreichen.

2.2 Kontextindikatoren und andere Werte, die zur Berechnung der Ziele herangezogen werden

Kontextindikatoren (PMEF-Code)	Basiswert	Basisjahr	Aktualisierter Wert	Aktualisiertes Jahr	Begründung/Anmerkungen	Datenquelle
C.01 Ländliche Bevölkerung insgesamt – für LEADER (R.38) (Person)	12.990.603,00	2020	58.700.000,00	2020	Die Gebietskulisse für Interventionen, die entsprechend des spezifischen Ziels nach Artikel 6 (h) der GAP-SP-VO für die Unterstützung des ländlichen R	Landatlas Thünen-Insitut für ländliche Räume 2020
C.01b Ländliche Bevölkerung insgesamt – für Dienstleistungen und Infrastruktur (R.41) (Person)	12.990.603,00	2020	58.700.000,00	2020	Die Gebietskulisse für Interventionen, die entsprechend des spezifischen Ziels nach Artikel 6 (h) der GAP-SP-VO für die Unterstützung des ländlichen R	Landatlas Thünen-Insitut für ländliche Räume 2020
C.05 Waldgebiete insgesamt (Hektar)	11.334.343,00	2018				
C.12 Gesamtzahl der landwirtschaftlichen Betriebe (Landwirtschaftlicher Betrieb)	276.120,00	2016	262.776,00	2020	In DE liegen aktuellere und agrarstatistisch EU-weit harmonisierte Daten aus der Agrarstrukturerhebung/Landwirtschaftszählung 2020 vor, die Eurostat noch nicht zur Verfügung stehen, da sie von den MS bis zum 31.03.2022 dorthin zu liefern sind.	StBA, Fachserie 3, Reihe 2.1.2 (Struktur der Bodennutzung 2020)
C.17 Landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) insgesamt (Hektar)	16.666.000,00	2019	16.595.024,00	2020	In DE liegen aktuellere und agrarstatistisch EU-weit harmonisierte Daten aus der Agrarstrukturerhebung/Landwirtschaftszählung 2020 vor, die Eurostat noch nicht zur Verfügung stehen, da sie von den MS bis zum 31.03.2022 dorthin zu liefern sind.	StBA, Fachserie 3, Reihe 2.1.2 (Struktur der Bodennutzung 2020)
C.19 Land- und fortwirtschaftliche Fläche in Natura-2000-Gebieten insgesamt (Hektar)	2.114.336,00	2018	4.836.253,00	2019	Alter Wert liefert einen unterschätzten Basiswert.	Europäische Kommission, GREX meeting am 14.02.2023
C.23 Gesamtzahl der Großvieheinheiten (Großvieheinheiten)	18.182.310,00	2016	12.016.049,00	2020	In DE liegen aktuellere und agrarstatistisch EU-weit harmonisierte Daten aus der Agrarstrukturerhebung/Landwirtschaftszählung 2020 vor, die Eurostat n	StBA, Fachserie 3, Reihe 2.1.3 (Viehbestand der Betriebe 2020)
D.35 Gesamtzahl der der EU-Kommission gemeldeten Bienenstöcke: Durchschnitt der Werte der letzten drei Jahre, die zum Zeitpunkt der Aufstellung des Plans vorlagen. (Bienenstöcke)	915.285,00	2020				

2.3 Plan mit Zielwerten

2.3.1 Zusammenfassende Tabelle

Ergebnisindikator	Spezifisches Ziel	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	Sollvorgabe insgesamt
R.1 CU PR Steigerung der Leistung durch Wissen und Innovation Anzahl der Personen, die durch im Rahmen der GAP geförderte Beratung, Schulung oder Wissensaustausch unterstützt werden oder sich an operationellen Gruppen der Europäischen Innovationspartnerschaft (EIP) beteiligen, um die nachhaltige Leistung in den Bereichen Wirtschaft, Soziales, Umwelt, Klima und Ressourceneffizienz zu verbessern	SO2, SO9, XCO	3.000	25.000	70.000	140.000	250.000	300.000	350.000	350.000
R.2 CU Verknüpfung von Beratung und Systemen für den Wissenstransfer Anzahl der in Systeme für Wissen und Innovation in der Landwirtschaft (AKIS) integrierten Berater, für die Unterstützung gewährt wird	XCO	10	160	350	550	700	850	1.000	1.000
R.3 CU Digitalisierung der Landwirtschaft Anteil der landwirtschaftlichen Betriebe, die im Rahmen der GAP Unterstützung für digitale landwirtschaftliche Technologien erhalten	XCO	0,00 %	0,14 %	0,32 %	0,49 %	0,57 %	0,80 %	0,95 %	0,95 %
R.3 Zähler: Anzahl der Begünstigten der einschlägigen gezahlten Unterstützung		0 farm	360 farm	850 farm	1.300 farm	1.500 farm	2.100 farm	2.500 farm	2.500 farm
R.3 Nenner: Gesamtzahl der landwirtschaftlichen Betriebe		262.776 farm	262.776 farm	262.776 farm	262.776 farm	262.776 farm	262.776 farm	262.776 farm	262.776 farm
R.4 Knüpfung von Einkommensstützung an Standards und gute fachliche Praxis Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die Einkommensstützung gezahlt	SO1, SO5, SO6	%	101,60 %	101,60 %	101,60 %	101,60 %	101,60 %	%	101,60 %

Ergebnisindikator	Spezifisches Ziel	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	Sollvorgabe insgesamt
wird und die der Konditionalität unterliegt									
R.4 Zähler: Anzahl der bezahlten Hektar		ha	16.860.194 ha	16.860.194 ha	16.860.194 ha	16.860.194 ha	16.860.194 ha	ha	16.860.194 ha
R.4 Nenner: Landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) insgesamt		16.595.024 ha	16.595.024 ha	16.595.024 ha	16.595.024 ha	16.595.024 ha	16.595.024 ha	16.595.024 ha	16.595.024 ha
R.5 Risikomanagement Anteil der landwirtschaftlichen Betriebe mit unterstützten GAP-Risikomanagementinstrumenten	SO1	0,00 %	3,04 %	3,84 %	5,40 %	6,47 %	6,47 %	0,04 %	6,47 %
R.5 Zähler: Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe, die entsprechende Unterstützung erhalten		0 farm	8.000 farm	10.100 farm	14.200 farm	17.000 farm	17.000 farm	100 farm	17.000 farm
R.5 Nenner: Gesamtzahl der landwirtschaftlichen Betriebe		262.776 farm	262.776 farm	262.776 farm	262.776 farm	262.776 farm	262.776 farm	262.776 farm	262.776 farm
R.6 [PR] Umverteilung auf kleinere landwirtschaftliche Betriebe Anteil der zusätzlichen Direktzahlungen je Hektar für förderfähige landwirtschaftliche Betriebe unterhalb der durchschnittlichen Betriebsgröße (verglichen mit dem Durchschnitt)	SO1, SO5, SO6	%	113,89 %	113,89 %	113,89 %	113,89 %	113,89 %	%	113,89 %
R.6 Zähler: Durchschnittliche Direktzahlungen/ha, die an die Begünstigten mit unterhalb der durchschnittlichen Betriebsgröße liegenden Betrieben geleistet wurden		EUR/ha	297 EUR/ha	297 EUR/ha	297 EUR/ha	297 EUR/ha	297 EUR/ha	EUR/ha	297 EUR/ha
R.6 Nenner: An alle Begünstigten gezahlte durchschnittliche Direktzahlungen/ha		EUR/ha	261 EUR/ha	261 EUR/ha	261 EUR/ha	261 EUR/ha	261 EUR/ha	EUR/ha	261 EUR/ha
R.7 [PR] Ausweitung der Unterstützung für Betriebe in Gebieten mit besonderen Erfordernissen Anteil der zusätzlichen Unterstützung je Hektar in Gebieten mit größeren Erfordernissen (verglichen mit dem Durchschnitt)	SO1, SO5, SO6	%	117,44 %	117,44 %	117,44 %	117,44 %	117,44 %	%	117,44 %
R.7 Zähler: Durchschnittliche Einkommensstützung/ha		EUR/ha	300 EUR/ha	300 EUR/ha	300 EUR/ha	300 EUR/ha	300 EUR/ha	EUR/ha	300 EUR/ha

Ergebnisindikator	Spezifisches Ziel	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	Sollvorgabe insgesamt
für Begünstigte in Gebieten mit besonderen Erfordernissen									
R.7 Nenner: An alle Begünstigten gezahlte durchschnittliche Einkommensstützung/ha		EUR/ha	255 EUR/ha	255 EUR/ha	255 EUR/ha	255 EUR/ha	255 EUR/ha	EUR/ha	255 EUR/ha
R.8 Gezielte Unterstützung von landwirtschaftlichen Betrieben in spezifischen Sektoren Anteil der landwirtschaftlichen Betriebe, die gekoppelte Einkommensstützung zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit, Nachhaltigkeit oder Qualität erhalten	SO1, SO6	%	17,79 %	17,79 %	17,79 %	17,79 %	17,79 %	17,79 %	17,79 %
R.8 Zähler: Anzahl der Begünstigten die eine gekoppelte Einkommensstützung erhalten		farm	46.741 farm	46.741 farm	46.741 farm	46.741 farm	46.741 farm	46.741 farm	46.741 farm
R.8 Nenner: Gesamtzahl der landwirtschaftlichen Betriebe		262.776 farm	262.776 farm	262.776 farm	262.776 farm	262.776 farm	262.776 farm	262.776 farm	262.776 farm
R.9 CU PR Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe Anteil der Betriebsinhaber, die Investitionsförderung für Umstrukturierung und Modernisierung, einschließlich Verbesserung der Ressourceneffizienz, erhalten	SO2, SO3, SO4, SO5	0,02 %	0,99 %	3,42 %	4,00 %	4,95 %	5,90 %	5,97 %	5,97 %
R.9 Zähler: Anzahl der Begünstigten, die einschlägige Unterstützung erhalten		60 farm	2.600 farm	9.000 farm	10.500 farm	13.000 farm	15.500 farm	15.700 farm	15.700 farm
R.9 Nenner: Gesamtzahl der landwirtschaftlichen Betriebe		262.776 farm	262.776 farm	262.776 farm	262.776 farm	262.776 farm	262.776 farm	262.776 farm	262.776 farm
R.10 CU PR Bessere Organisation der Versorgungskette Anteil der landwirtschaftlichen Betriebe, die an im Rahmen der GAP geförderten Erzeugergemeinschaften, Erzeugerorganisationen, lokalen Märkten, kurzen Versorgungsketten und Qualitätsregelungen teilnehmen	SO1, SO2, SO3, SO4, SO5, SO6, XCO	0,61 %	1,45 %	4,99 %	8,98 %	12,98 %	18,00 %	18,00 %	18,00 %

Ergebnisindikator	Spezifisches Ziel	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	Sollvorgabe insgesamt
R.10 Zähler: Anzahl der Begünstigten der einschlägigen Unterstützung		1.600 farm	3.800 farm	13.100 farm	23.600 farm	34.100 farm	47.300 farm	47.300 farm	47.300 farm
R.10 Nenner: Gesamtzahl der landwirtschaftlichen Betriebe		262.776 farm	262.776 farm	262.776 farm	262.776 farm	262.776 farm	262.776 farm	262.776 farm	262.776 farm
R.11 /Obst und Gemüse Bündelung des Angebots Anteil der Erzeugerorganisationen oder Erzeugergruppierungen mit operationellen Programmen am Wert der vermarkteten Erzeugung in bestimmten Sektoren	SO2, SO3	1,79 %	14,88 %	17,71 %	17,71 %	17,71 %	17,71 %	%	17,71 %
R.11 Zähler: Gesamtwert der von Erzeugerorganisationen mit operationellen Programmen vermarkteten Erzeugung		152.000.000 EUR	1.260.000.000 EUR	1.500.000.000 EUR	1.500.000.000 EUR	1.500.000.000 EUR	1.500.000.000 EUR	EUR	1.500.000.000 EUR
R.11 Nenner: Gesamtproduktionswert der betroffenen Sektoren		8.468.840.000 EUR	8.468.840.000 EUR	8.468.840.000 EUR	8.468.840.000 EUR	8.468.840.000 EUR	8.468.840.000 EUR	EUR	8.468.840.000 EUR
R.12 Anpassung an den Klimawandel Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur Verbesserung der Anpassung an den Klimawandel bestehen	SO4	0,00 %	13,26 %	13,29 %	15,25 %	16,27 %	18,38 %	1,39 %	18,38 %
R.12 Zähler: Anzahl der bezahlten Hektar		0 ha	2.200.000 ha	2.205.000 ha	2.530.000 ha	2.700.000 ha	3.050.000 ha	230.000 ha	3.050.000 ha
R.12 Nenner: Landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) insgesamt		16.595.024 ha	16.595.024 ha	16.595.024 ha	16.595.024 ha	16.595.024 ha	16.595.024 ha	16.595.024 ha	16.595.024 ha
R.14 [PR] Kohlenstoffspeicherung im Boden und in Biomasse Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur Verringerung der Emissionen oder zur Erhaltung oder Ausweitung der Kohlenstoffspeicherung (einschließlich Dauergrünland, Dauerkulturen mit Dauerbegrünung, landwirtschaftlicher Boden	SO4, SO6	%	10,85 %	14,46 %	20,49 %	21,99 %	23,80 %	4,82 %	23,80 %

Ergebnisindikator	Spezifisches Ziel	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	Sollvorgabe insgesamt
in Feucht- und Torfgebieten) bestehen									
R.14 Zähler: Anzahl der bezahlten Hektar		ha	1.800.000 ha	2.400.000 ha	3.400.000 ha	3.650.000 ha	3.950.000 ha	800.000 ha	3.950.000 ha
R.14 Nenner: Landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) insgesamt		16.595.024 ha	16.595.024 ha	16.595.024 ha	16.595.024 ha	16.595.024 ha	16.595.024 ha	16.595.024 ha	16.595.024 ha
R.16 CU Klimabezogene Investitionen Anteil der landwirtschaftlichen Betriebe, die eine im Rahmen der GAP für den Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel sowie die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen oder Biomaterial vorgesehene Investitionsförderung erhalten	SO4, SO6	0,00 %	0,36 %	0,80 %	1,33 %	1,71 %	2,28 %	2,44 %	2,44 %
R.16 Zähler: Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe, die im Rahmen der GAP Investitionsförderung als Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel und zur Erzeugung erneuerbarer Energie oder von Biomaterial erhalten		0 farm	950 farm	2.100 farm	3.500 farm	4.500 farm	6.000 farm	6.400 farm	6.400 farm
R.16 Nenner: Gesamtzahl der landwirtschaftlichen Betriebe		262.776 farm	262.776 farm	262.776 farm	262.776 farm	262.776 farm	262.776 farm	262.776 farm	262.776 farm
R.17 CU PR Aufgeforstete Flächen Anteil der unterstützten Bodenbedeckung zur Aufforstung und agroforstlichen Wiederaufforstung, einschließlich einer Aufschlüsselung	SO4	0 ha	0 ha	50 ha	130 ha	230 ha	340 ha	340 ha	340 ha
R.18 CU Investitionsförderung im Forstsektor Gesamtinvestitionen zur Steigerung der Leistungsfähigkeit des Forstsektors	SO2, SO4, SO8	2.000.000 EUR	16.000.000 EUR	38.000.000 EUR	70.000.000 EUR	100.000.000 EUR	120.000.000 EUR	140.000.000 EUR	140.000.000 EUR
R.19 PR Verbesserung und Schutz der Bodenqualität Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen bestehen, die der	SO4, SO5	0,00 %	18,08 %	21,09 %	24,10 %	25,91 %	28,92 %	3,62 %	28,92 %

Ergebnisindikator	Spezifisches Ziel	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	Sollvorgabe insgesamt
Bodenbewirtschaftung zur Verbesserung der Bodenqualität und der Biota dienen (z. B. Verringerung der Bodenbearbeitung, Bodenbedeckung mit Pflanzen, Fruchtfolge mit Leguminosen)									
R.19 Zähler: Anzahl der bezahlten Hektar		0 ha	3.000.000 ha	3.500.000 ha	4.000.000 ha	4.300.000 ha	4.800.000 ha	600.000 ha	4.800.000 ha
R.19 Nenner: Landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) insgesamt		16.595.024 ha	16.595.024 ha	16.595.024 ha	16.595.024 ha	16.595.024 ha	16.595.024 ha	16.595.024 ha	16.595.024 ha
R.21 [PR] Schutz der Wasserqualität Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur Qualität von Wasserkörpern bestehen	SO5	0,00 %	21,09 %	24,10 %	27,72 %	30,13 %	30,73 %	3,92 %	30,73 %
R.21 Zähler: Anzahl der bezahlten Hektar		0 ha	3.500.000 ha	4.000.000 ha	4.600.000 ha	5.000.000 ha	5.100.000 ha	650.000 ha	5.100.000 ha
R.21 Nenner: Landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) insgesamt		16.595.024 ha	16.595.024 ha	16.595.024 ha	16.595.024 ha	16.595.024 ha	16.595.024 ha	16.595.024 ha	16.595.024 ha
R.22 [PR] Nachhaltige Nährstoffbewirtschaftung Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zu einer besseren Nährstoffbewirtschaftung bestehen	SO5	0,00 %	9,64 %	12,05 %	13,26 %	13,86 %	15,67 %	3,31 %	15,67 %
R.22 Zähler: Anzahl der bezahlten Hektar		0 ha	1.600.000 ha	2.000.000 ha	2.200.000 ha	2.300.000 ha	2.600.000 ha	550.000 ha	2.600.000 ha
R.22 Nenner: Landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) insgesamt		16.595.024 ha	16.595.024 ha	16.595.024 ha	16.595.024 ha	16.595.024 ha	16.595.024 ha	16.595.024 ha	16.595.024 ha
R.23 [PR] Nachhaltige Nutzung von Wasser Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur Verbesserung des Wasserhaushalts bestehen	SO5	0,00 %	0,15 %	0,30 %	0,90 %	1,21 %	1,21 %	0,00 %	1,21 %
R.23 Zähler: Anzahl der bezahlten Hektar		0 ha	25.000 ha	50.000 ha	150.000 ha	200.000 ha	200.000 ha	0 ha	200.000 ha
R.23 Nenner: Landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF)		16.595.024 ha	16.595.024 ha	16.595.024 ha	16.595.024 ha	16.595.024 ha	16.595.024 ha	16.595.024	16.595.024 ha

Ergebnisindikator	Spezifisches Ziel	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	Sollvorgabe insgesamt
insgesamt								ha	
R.24 [PR] Nachhaltige und geringere Verwendung von Pestiziden Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche, für die spezifische mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zum nachhaltigen Einsatz von Pestiziden bestehen, um die Risiken und Auswirkungen (z. B. durch Ausschwemmung) von Pestiziden zu verringern	SO5, SO6	0,00 %	21,09 %	24,10 %	28,32 %	28,32 %	30,13 %	6,03 %	30,13 %
R.24 Zähler: Anzahl der bezahlten Hektar		0 ha	3.500.000 ha	4.000.000 ha	4.700.000 ha	4.700.000 ha	5.000.000 ha	1.000.000 ha	5.000.000 ha
R.24 Nenner: Landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) insgesamt		16.595.024 ha	16.595.024 ha	16.595.024 ha	16.595.024 ha	16.595.024 ha	16.595.024 ha	16.595.024 ha	16.595.024 ha
R.25 Umweltleistung im Tierhaltungssektor Anteil der Großvieheinheiten, für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur Verbesserung der ökologischen Nachhaltigkeit bestehen	SO6	0,00 %	0,10 %	0,11 %	0,11 %	0,11 %	0,11 %	0,01 %	0,11 %
R.25 Zähler: Anzahl der Großvieheinheiten, für die eine entsprechende Zahlung geleistet wurde		0 LU	11.500 LU	12.700 LU	12.700 LU	12.700 LU	12.700 LU	1.100 LU	12.700 LU
R.25 Nenner: Gesamtzahl der Großvieheinheiten		12.016.049 LU	12.016.049 LU	12.016.049 LU	12.016.049 LU	12.016.049 LU	12.016.049 LU	12.016.049 LU	12.016.049 LU
R.26 [CU] Auf natürliche Ressourcen bezogene Investitionen Anteil der landwirtschaftlichen Betriebe, die im Rahmen der GAP Unterstützung für produktive und nichtproduktive Investitionen im Zusammenhang mit der Pflege der natürlichen Ressourcen erhalten	SO5	0,00 %	0,20 %	0,49 %	0,88 %	1,18 %	1,52 %	1,79 %	1,79 %
R.26 Zähler: Anzahl der Betriebe, die entsprechende Unterstützung erhalten		0 farm	525 farm	1.300 farm	2.300 farm	3.100 farm	4.000 farm	4.700 farm	4.700 farm

Ergebnisindikator	Spezifisches Ziel	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	Sollvorgabe insgesamt
R.26 Nenner: Gesamtzahl der landwirtschaftlichen Betriebe		262.776 farm	262.776 farm	262.776 farm	262.776 farm	262.776 farm	262.776 farm	262.776 farm	262.776 farm
R.27 [CU] Umwelt- oder Klimaleistung durch Investitionen in ländlichen Gebieten Anzahl der Vorhaben, die in ländlichen Gebieten zu ökologischer Nachhaltigkeit und zur Erreichung der Ziele bezüglich Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel beitragen	SO4, SO5, SO6, SO8, XCO	600	2.500	8.000	16.000	25.000	30.000	35.000	35.000
R.28 [CU] Umwelt- oder Klimaleistung durch Wissen und Innovation Anzahl der Personen, die Beratung, Schulung oder Wissensaustausch erhalten oder an im Rahmen der GAP geförderten operationellen Gruppen der Europäischen Innovationspartnerschaft (EIP) teilnehmen, die sich mit dem Thema Umwelt und Klima befassen	XCO	3.125	20.000	40.000	45.000	180.000	240.000	280.000	280.000
R.29 [PR] Entwicklung der ökologischen Landwirtschaft Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), die für den ökologischen Landbau im Rahmen der GAP unterstützt wird, aufgeteilt in Erhaltung und Umstellung	SO5, SO9	%	5,12 %	7,23 %	11,45 %	12,05 %	12,05 %	5,12 %	12,05 %
R.29 Zähler: Anzahl der bezahlten Hektar		ha	850.000 ha	1.200.000 ha	1.900.000 ha	2.000.000 ha	2.000.000 ha	850.000 ha	2.000.000 ha
R.29 Nenner: Landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) insgesamt		16.595.024 ha	16.595.024 ha	16.595.024 ha	16.595.024 ha	16.595.024 ha	16.595.024 ha	16.595.024 ha	16.595.024 ha
R.30 [PR] Förderung einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung Anteil der forstwirtschaftlichen Flächen, für die Verpflichtungen zum Schutz des Waldes und der Bewirtschaftung von	SO6	0,00 %	0,22 %	0,30 %	0,30 %	0,30 %	0,33 %	0,10 %	0,33 %

Ergebnisindikator	Spezifisches Ziel	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	Sollvorgabe insgesamt
Ökosystemleistungen gelten									
R.30 Zähler: Anzahl der bezahlten Hektar		0 ha	25.000 ha	34.000 ha	34.000 ha	34.000 ha	37.000 ha	11.000 ha	37.000 ha
R.30 Nenner: Waldgebiete insgesamt		11.334.343 ha	11.334.343 ha	11.334.343 ha	11.334.343 ha	11.334.343 ha	11.334.343 ha	11.334.343 ha	11.334.343 ha
R.31 [PR] Erhaltung von Lebensräumen und Arten Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur Förderung des Erhalts oder der Wiederherstellung der Biodiversität bestehen (auch landwirtschaftliche Verfahren mit hohem Naturschutzwert)	SO6	0,00 %	30,13 %	28,32 %	32,54 %	34,35 %	41,58 %	6,03 %	41,58 %
R.31 Zähler: Anzahl der bezahlten Hektar		0 ha	5.000.000 ha	4.700.000 ha	5.400.000 ha	5.700.000 ha	6.900.000 ha	1.000.000 ha	6.900.000 ha
R.31 Nenner: Landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) insgesamt		16.595.024 ha	16.595.024 ha	16.595.024 ha	16.595.024 ha	16.595.024 ha	16.595.024 ha	16.595.024 ha	16.595.024 ha
R.33 Verbesserung der Natura 2000-Bewirtschaftung Anteil an der gesamten Natura 2000-Fläche, für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen bestehen	SO5, SO6	%	20,68 %	20,68 %	22,74 %	22,74 %	22,74 %	1,03 %	22,74 %
R.33 Zähler: Ha, für die entsprechende Verpflichtungen in Natura-2000-Gebieten gelten		0 ha	1.000.000 ha	1.000.000 ha	1.100.000 ha	1.100.000 ha	1.100.000 ha	50.000 ha	1.100.000 ha
R.33 Nenner: Land- und fortwirtschaftliche Fläche in Natura-2000-Gebieten insgesamt		4.836.253 ha	4.836.253 ha	4.836.253 ha	4.836.253 ha	4.836.253 ha	4.836.253 ha	4.836.253 ha	4.836.253 ha
R.34 [PR] Erhaltung von Landschaftselementen Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur Bewirtschaftung von Landschaftselementen, einschließlich Hecken und Bäumen bestehen	SO6	0,00 %	3,01 %	3,62 %	3,92 %	3,98 %	4,16 %	0,20 %	4,16 %

Ergebnisindikator	Spezifisches Ziel	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	Sollvorgabe insgesamt
R.34 Zähler: Landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur Bewirtschaftung von Landschaftselementen, einschließlich Hecken und Bäumen bestehen		0 ha	500.000 ha	600.000 ha	650.000 ha	660.000 ha	690.000 ha	34.000 ha	690.000 ha
R.34 Nenner: Landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) insgesamt		16.595.024 ha	16.595.024 ha	16.595.024 ha	16.595.024 ha	16.595.024 ha	16.595.024 ha	16.595.024 ha	16.595.024 ha
R.35 CU Erhaltung von Bienenstöcken Anteil der Bienenstöcke, die durch die GAP unterstützt werden	SO6	1,31 %	1,97 %	4,04 %	4,92 %	6,01 %	%	%	6,01 %
R.35 Zähler: Anzahl der Bienenstöcke, für die eine entsprechende Zahlung geleistet wurde		12.000 beehives	18.000 beehives	37.000 beehives	45.000 beehives	55.000 beehives	beehives	beehives	55.000 beehives
R.35 Nenner: Gesamtzahl der der EU-Kommission gemeldeten Bienenstöcke: Durchschnitt der Werte der letzten drei Jahre, die zum Zeitpunkt der Aufstellung des Plans vorlagen.		915.285 beehives	915.285 beehives	915.285 beehives	915.285 beehives	915.285 beehives	915.285 beehives	915.285 beehives	915.285 beehives
R.36 CU PR Generationswechsel Anzahl der Junglandwirte, die sich mit GAP-Unterstützung niederlassen, einschließlich einer Aufschlüsselung nach Geschlecht	SO7	30	5.000	10.000	14.000	19.000	20.000	20.100	20.100
R.37 CU Wachstum und Beschäftigung in ländlichen Gebieten Neue Arbeitsplätze in geförderten GAP-Projekten	SO7, SO8	30	5.100	10.250	14.400	19.550	20.700	23.000	23.000
R.38 CU Abdeckung durch LEADER Anteil der ländlichen Bevölkerung, die unter eine Strategie für die lokale Entwicklung fällt	SO8	40,20 %	59,97 %	59,97 %	59,97 %	59,97 %	59,97 %	59,97 %	59,97 %
R.38 Zähler: Ländliche Bevölkerung, die unter eine Strategie für lokale Entwicklung fällt, welche während des Programmplanungszeitraums im Rahmen von LEADER finanziert wird		23.600.000 person	35.200.000 person	35.200.000 person	35.200.000 person	35.200.000 person	35.200.000 person	35.200.000 person	35.200.000 person
R.38 Nenner: Ländliche Bevölkerung insgesamt – für LEADER (R.38)		58.700.000 person	58.700.000 person	58.700.000 person	58.700.000 person	58.700.000 person	58.700.000 person	58.700.000 person	58.700.000 person

Ergebnisindikator	Spezifisches Ziel	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	Sollvorgabe insgesamt
R.39 CU Entwicklung der ländlichen Wirtschaft Anzahl der ländlichen Unternehmen, einschließlich Unternehmen im Bereich der Bioökonomie, die mit Unterstützung der GAP entwickelt wurden	SO2, SO8	2.000	5.000	12.000	21.000	30.000	38.000	40.000	40.000
R.41 CU PR Vernetzung des ländlichen Raums in Europa Anteil der ländlichen Bevölkerung, der aufgrund der GAP-Unterstützung besseren Zugang zu Dienstleistungen und Infrastruktur hat	SO8	10,22 %	30,66 %	37,48 %	42,59 %	46,00 %	51,11 %	56,22 %	56,22 %
R.41 Zähler: Ländliche Bevölkerung, die von einschlägigen Verbesserungen profitiert		6.000.000 person	18.000.000 person	22.000.000 person	25.000.000 person	27.000.000 person	30.000.000 person	33.000.000 person	33.000.000 person
R.41 Nenner: Ländliche Bevölkerung insgesamt – für Dienstleistungen und Infrastruktur (R.41)		58.700.000 person	58.700.000 person	58.700.000 person	58.700.000 person	58.700.000 person	58.700.000 person	58.700.000 person	58.700.000 person
R.43 PR Begrenzung des Einsatzes antimikrobieller Mittel Anteil der Großvieheinheiten (GVE), für die unterstützte Maßnahmen zur Begrenzung des Einsatzes antimikrobieller Mittel (Prävention/Reduzierung) durchgeführt wurden	SO9	0,00 %	2,00 %	3,99 %	7,07 %	7,07 %	7,07 %	5,33 %	7,07 %
R.43 Zähler: Anzahl der Großvieheinheiten, für die eine entsprechende Zahlung geleistet wurde		0 LU	240.000 LU	480.000 LU	850.000 LU	850.000 LU	850.000 LU	640.000 LU	850.000 LU
R.43 Nenner: Gesamtzahl der Großvieheinheiten		12.016.049 LU	12.016.049 LU	12.016.049 LU	12.016.049 LU	12.016.049 LU	12.016.049 LU	12.016.049 LU	12.016.049 LU
R.44 PR Verbesserung des Tierschutzes Anteil der Großvieheinheiten (GVE), für die geförderte Maßnahmen zur Verbesserung des Tierschutzes durchgeführt wurden	SO9	0,00 %	7,99 %	9,57 %	11,23 %	12,48 %	12,48 %	8,32 %	12,48 %
R.44 Zähler: Anzahl der Großvieheinheiten, für die eine entsprechende Zahlung geleistet wurde		0 LU	960.000 LU	1.150.000 LU	1.350.000 LU	1.500.000 LU	1.500.000 LU	1.000.000 LU	1.500.000 LU

Ergebnisindikator	Spezifisches Ziel	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	Sollvorgabe insgesamt
R.44 Nenner: Gesamtzahl der Großvieheinheiten		12.016.049 LU	12.016.049 LU	12.016.049 LU	12.016.049 LU	12.016.049 LU	12.016.049 LU	12.016.049 LU	12.016.049 LU

2.3.2 Geplante Interventionen und Outputs mit einem unmittelbaren und signifikanten Bezug zu den Ergebnisindikatoren

Siehe Tabelle in der SFC2021-Anwendung.

2.3.3 Kohärenz mit den von der Union in der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ bis 2030 und der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 angestrebten Ziele und Beitrag zu diesen Zielen

Deutschland orientiert sein politisches Handeln am Green Deal. Die Bundesregierung unterstützt die Ziele der EU-Biodiversitätsstrategie der Europäischen Kommission und treibt Maßnahmen voran, um sie in Deutschland umzusetzen. Auch der in der Farm–to-Fork-Strategie dargestellte Einsatz der Europäischen Kommission für eine umweltfreundlichere und nachhaltigere Landwirtschaft sowie für ein nachhaltiges Ernährungssystem von der Erzeugung bis zum Verbrauch wird von Deutschland im ggf. jeweils zu schaffenden Rechtsrahmen unterstützt. Nachhaltige Ernährungssysteme haben auch in Deutschland, ausweislich insbesondere der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, bereits eine hohe Priorität. Der Staatssekretärsausschuss für Nachhaltige Entwicklung hat sich zur Gestaltung nachhaltiger Ernährungssysteme im Sinne der Agenda 2030 auf globaler, europäischer und nationaler Ebene bekannt (Beschluss vom Sommer 2020). Er betont, die Sicherung der Ernährung müsse als Herausforderung nachhaltiger Ernährungssysteme, d. h. der gesamten Wertschöpfungskette von der Produktion über die Verarbeitung, den Handel, den Konsum und die Entsorgung, verstanden werden. Deshalb will Deutschland die Umsetzung der Farm-to-Fork-Strategie unterstützen.

Deutschland begrüßt, dass im August 2021 eine erste Studie des Joint Research Center (JRC) zur Umsetzung ausgewählter Maßnahmen der Farm-to-Fork-Strategie vorgelegt wurde. Diese belegt, dass die Nachhaltigkeits- und Umweltziele tatsächlich erreicht werden können, weist aber auch auf mögliche Risiken hinsichtlich der Produktion bestimmter Produkte hin. Deutschland unterstützt die Europäische Kommission, die ins Auge gefassten Maßnahmen der Farm-to-Fork-Strategie und der EU-Biodiversitätsstrategie umzusetzen.

EU-2030-Zielsetzung der Reduktion von Nährstoffverlusten

Deutschland will den Verlust von Nährstoffen in Grund- und Oberflächengewässer sowie in die Luft so weit wie möglich verhindern. Dazu wird der GAP-Strategieplan wichtige Beiträge leisten. Neben den Auflagen aus der erweiterten Konditionalität werden die Öko-Regelungen der 1. Säule, wie die freiwillige Stilllegung von landwirtschaftlich genutzten Flächen, die Extensivierung von Dauergrünland, die Beibehaltung einer agroforstlichen Bewirtschaftungsweise und die Nutzung von Ackerflächen mit vielfältigen Kulturen eine wichtige Rolle spielen. Ebenso kommt den Agrarumweltmaßnahmen der 2. Säule, wie z. B. die Einführung und Beibehaltung des ökologischen Landbaus, Fördermaßnahmen zum Schutz von Gewässern durch Gewässerrandstreifen, die Nutzung des Ackerlandes als Grünland, die dauerhafte Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland und die extensive Nutzung des Dauergrünlandes eine hohe Bedeutung für diese Zielsetzung zu. Der Anteil von im GAP-Strategieplan geförderten landwirtschaftlichen Flächen, für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur Verbesserung der Qualität der Gewässer bestehen, sind im Ergebnisindikator R.21 „Schutz der Qualität der Gewässer“ zusammengefasst.

Ergänzend zu diesen Förderansätzen wirken ordnungsrechtliche Vorgaben, bzw. werden noch entsprechend weiterentwickelt. Mit diesem Ziel vor Augen wurde beispielsweise das nationale Düngerecht in den letzten Jahren intensiv überarbeitet. In die Düngeverordnung wurden zahlreiche Maßnahmen aufgenommen, um den Eintrag von Nährstoffen in die Umwelt zu verringern oder zu verhindern.

Dazu zählen insbesondere:

- bundesweit einheitliche Vorgaben für die Ermittlung des Düngebedarfs an Stickstoff und Phosphat auf Ackerland und Grünland, u.a. muss nun die Herbstdüngung berücksichtigt werden.
- Beschränkungen bei der Ausbringung von stickstoff- und phosphathaltigen Düngemitteln, insbesondere das Verbot der Ausbringung auf schneebedeckten und gefrorenen Böden,

- Anforderungen an die unverzügliche Einarbeitung nach der Ausbringung flüssiger organischer Düngemittel, die Verwendung spezieller emissionsarmer Ausbringungstechnik und die Zugabe von Ureaseinhibitoren bei der Ausbringung von Harnstoff,
- Verlängerung der Sperrfristen für die Ausbringung von Düngemitteln und Einschränkung der zulässigen Stickstoffausbringung im Herbst,
- Ausweitung der Abstände bzw. Verbot der Stickstoff- und Phosphatdüngung in Gewässernähe und in Hanglagen,
- bundeseinheitliche Anforderungen an die Kapazität von Anlagen zur Lagerung von flüssigen Wirtschaftsdüngern und Gärresten aus dem Betrieb einer Biogasanlage sowie von Festmist und Kompost,
- zusätzliche Maßnahmen in mit Nitrat belasteten und durch Phosphat eutrophierten Gebieten.

Insgesamt wird die Minderung des Einsatzes von Düngemitteln in Deutschland fokussiert angegangen, der Trend ist hierbei wichtig. Dieser zeigt, ob die angeordneten und angewandten Maßnahmen wirken. Die Evaluierungsgrößen im Nährstoffbereich sind vorrangig der Stickstoffüberschuss der Landwirtschaft (Stickstoff-Gesamtbilanz) und der Nitratgehalt im Grundwasser.

EU-2030-Zielsetzung der Erhöhung der Biodiversität durch Landschaftselemente mit großer biologischer Vielfalt

Deutschland beabsichtigt mit einer ambitionierten Ausgestaltung der GAP u. a. zu dem spezifischen Ziel der KOM aus der Biodiversitätsstrategie für 2030 „Mindestens 10 % der landwirtschaftlichen Flächen sollen Landschaftselemente mit großer biologischer Vielfalt aufweisen“ beizutragen. Hierzu ist unter anderem in der Konditionalität vorgesehen, dass Antragsteller auf Direktzahlungen der 1. Säule sowie flächen- und tierbezogene Zahlungen der 2. Säule vier Prozent ihres Ackerlandes als nichtproduktive Fläche bereitstellen müssen (vgl. GLÖZ 8). Es ist von einer Steigerung des Anteils nichtproduktiver Flächen um etwa 0,4 bis 0,9 % im Vergleich zum derzeitigen Greening auszugehen. Zudem werden die Betriebe verpflichtet, entlang von Gewässern drei Meter breite Pufferstreifen anzulegen, die nicht mit Pflanzenschutzmitteln behandelt oder gedüngt werden dürfen (vgl. GLÖZ 4). Über die Öko-Regelungen werden außerdem Betriebe gefördert, die zusätzlich bis zu sechs Prozent nichtproduktive Flächen auf dem Ackerland und ebenfalls bis zu sechs Prozent Altgrasstreifen auf förderfähigen Dauergrünlandflächen bereitstellen. Zusätzlich werden in der 2. Säule Maßnahmen, wie z. B. Anlage und Pflege von Hecken und Streuobstwiesen, Anlage von zusätzlichen Blühstreifen und -flächen sowie Pufferstreifen oder Vertragsnaturschutzmaßnahmen angeboten.

Deutschland wird die 2. Säule durch Umschichtung von Direktzahlungsmitteln der 1. Säule in Höhe von zehn Prozent im Jahr 2023 ansteigend bis auf 15 Prozent im Jahr 2026 stärken und damit die Möglichkeiten der Länder zur Förderung von Maßnahmen für die Biodiversität verbessern. Die Beiträge des GAP-Strategieplans zu dieser Zielsetzung spiegeln sich im Wesentlichen im Ergebnisindikator R.31 „Erhaltung von Lebensräumen und Arten“ wider.

Insgesamt kann von einem Ausgangsbestand des Flächenanteils mit Landschaftselementen von großer Vielfalt in Höhe von 4,7 - 5,3 % (je nach Referenz) ausgegangen werden.

EU-2030-Zielsetzung des Ausbaus des ökologischen Landbaus

Die neue Bundesregierung hat in ihrem Koalitionsvertrag vom November 2021 das Ziel vereinbart, dass bis zum Jahr 2030 mindestens 30 % der landwirtschaftlich genutzten Flächen in Deutschland ökologisch bewirtschaftet werden. Ökobetriebe sollen bei Inanspruchnahme der Förderung in der 2. Säule in Bezug auf Agrarumwelt- und Klimaschutz-Maßnahmen diese mit den Förderinstrumenten in der 1. und 2. Säule weitgehend kombinieren können, um keine Nachteile bei der künftigen Förderung zu haben. Die Zielbeiträge aus dem GAP-Strategieplan ergeben sich aus dem Ergebnisindikator R.29 „Ausbau des ökologischen/biologischen Landbaus“.

Deutschland wird die 2. Säule durch Umschichtung von Direktzahlungsmitteln der 1. Säule in Höhe von zehn Prozent im Jahr 2023 ansteigend bis auf 15 Prozent im Jahr 2026 stärken und damit die Möglichkeiten der Länder verbessern, Maßnahmen zur Umstellung auf die ökologische Bewirtschaftung sowie deren Beibehaltung weiterzuentwickeln. Deutschland erhofft sich hierdurch Impulse für die

Erreichung des nationalen Flächenziels vor dem Hintergrund der vielfältigen positiven Wirkungen des Öko-Landbaus.

Neben den Beiträgen des GAP-Strategieplans tragen auch nationale Instrumente zur Erreichung des Ausbauziels bei. Hier ist insbesondere die Zukunftsstrategie Ökologischer Landbau (ZÖL) zu nennen. Diese umfasst 24 Maßnahmenkonzepte, um der Öko-Branche zusätzliche Wachstumsimpulse zu geben. Dazu gehören u.a.

- die intensive fachliche Begleitung und Beratung umstellungswilliger landwirtschaftlicher Betriebe,
- die Stärkung von Wertschöpfungsketten für ökologisch erzeugte Produkte,
- die Unterstützung von Kantinen zur Erhöhung des Angebots von mehr Bioprodukten sowie
- Forschungsförderung, Verbraucherinformation und Wissenstransfer.

Um die Rahmenbedingungen für die ökologische Land- und Lebensmittelwirtschaft weiter zu verbessern, soll die ZÖL zu einer Strategie der gesamten Bundesregierung weiterentwickelt werden. Hierdurch soll eine Förderung und eine Verankerung der Belange des Öko-Landbaus über die Ressortgrenzen hinaus erreicht werden. Im Frühsommer 2023 soll die fortentwickelte Strategie vom Kabinett beschlossen werden.

Zentrale Finanzierungsinstrumente sind das Bundesprogramm Ökologischer Landbau (BÖL) sowie die Eiweißpflanzenstrategie (EPS). Im Rahmen des BÖL gilt es in den kommenden Jahren gezielt Forschungsvorhaben zu fördern, die eine Umstellung auf den Öko-Landbau ermöglichen. Im Fokus werden Vorhaben zur Steigerung der Erträge bei gleichzeitiger Beibehaltung der Öko-Systemleistungen stehen, sowie die Erarbeitung von Lösungen für die Schädlings- und Schaderregerbekämpfung, um die Risiken, die mit einer Umstellung verbunden sind, zu verringern.

Darüber hinaus werden neue Maßnahmen des Wissenstransfers den Zugang zum Öko-Landbau erleichtern.

Ferner werden gezielte an die Verbraucher gerichtete Maßnahmen entwickelt, um die Nachfrage nach Öko-Produkten anzukurbeln, die als Pull-Faktor für ein steigendes Angebot wirken kann. Über die Eiweißpflanzenstrategie sollen mit Fokus auf den Ökolandbau Projekte über die gesamte Wertschöpfungskette, von der Leguminosen-Züchtung über die Verarbeitung bis zum Endverbraucher, den Einsatz der für den Öko-Landbau besonders essenziellen Leguminosen weiter stärken und optimieren.

Außerdem soll das von der Bundesregierung im Maßnahmenprogramm Nachhaltigkeit – Weiterentwicklung 2021 – beschlossene Ziel, den Einsatz von Bio-Lebensmitteln in den Kantinen der Bundesverwaltung in einem ersten Schritt auf mindestens 20 Prozent bis 2025 zu erhöhen, umgesetzt werden. Daneben gilt es, ebenfalls in Umsetzung dieses Maßnahmenprogramms, im Rahmen eines Pilotprojekts in interessierten Behörden/Kantinen einen Bio-Anteil von mindestens 50 Prozent zu realisieren.

In der Außer-Haus-Verpflegung (AHV) wird ein wichtiger Ansatzpunkt zur Steigerung des Nachfragepotentials von Öko-Produkten gesehen. Im besonderen Fokus werden daher Maßnahmen zur Stärkung des Anteils an Bio-Lebensmitteln in der AHV stehen. Diese reichen über eine Anpassung des Rechtsrahmens zur Erleichterung der Bio-Zertifizierung in der AHV bis hin zur Umsetzung eines umfassenden Modellregionen-Wettbewerbs, über den regionale Konzepte für eine ökologische nachhaltige und gesunde Gemeinschaftsverpflegung gefördert werden sollen.

EU-2030-Zielsetzung der Verringerung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln

Mit der Farm-to-Fork-Strategie hat die EU-Kommission den Vorschlag eingebracht, die Verwendung und das Risiko von Pflanzenschutzmitteln bis zum Jahr 2030 um insgesamt 50 % zu verringern. Deutschland begrüßt die damit verbundene weitere Reduktion der Risiken bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und plant das Ziel der Farm-to-Fork-Strategie als nationales Ziel zu verfolgen und im deutschen Nationalen Aktionsplan Pflanzenschutz im Jahr 2022 verankern.

Mit Umsetzung der Verordnung Nr. 1107/2009/EG und der Richtlinie Nr. 2009/128/EG verfolgt Deutschland, wie die übrigen EU-Mitgliedstaaten auch, ein umfangreiches Programm mit dem Ziel,

Risiken und Auswirkungen für die Gesundheit und die Umwelt, die mit der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln verbunden sein können, stetig weiter zu verringern. Insbesondere soll durch die Berücksichtigung der Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes und Nutzung alternativer Pflanzenschutzverfahren die Abhängigkeit von Pflanzenschutzmitteln verringert werden. Zu den zahlreichen Maßnahmen gehören unter anderen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen zur Sachkunde im Pflanzenschutz, Pflicht zur regelmäßigen Überprüfung der Pflanzenschutzgeräte, Beachten von kulturpflanzen- oder sektorspezifischen Leitlinien oder die Unterstützung der Entwicklung alternativer Pflanzenschutzverfahren im Rahmen von Forschungsvorhaben durch das BMEL. Ergänzt werden diese Maßnahmen auf EU-Ebene durch eine restriktive Genehmigungspolitik der Wirkstoffe.

Auch mit dem GAP-Strategieplan sollen Beiträge zur Verminderung der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln geleistet werden. Diese kommen in erster Linie in dem Ergebnisindikator R.24 „Nachhaltiger und reduzierter Einsatz von Pestiziden“ zum Ausdruck. Als wichtige Intervention ist hier die Öko-Regelung zum Verzicht auf Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzschutzmitteln auf Acker- oder Dauerkulturflächen zu nennen. Aber auch andere Interventionen tragen in mehr oder weniger erheblichen Umfang zu diesem Ziel bei, auch wenn sie nicht in dem o.g. Ergebnisindikator berücksichtigt werden. Als Interventionen der 2. Säule sind insbesondere die Einführung und Beibehaltung des ökologischen Landbaus mit einem weitgehenden Verzicht auf eine Vielzahl von Pflanzenschutzmitteln, die Förderung biologischer und biotechnischer Maßnahmen des Pflanzenschutzes sowie die Maßnahmen zur Förderung von besonders nachhaltigen Verfahren im Ackerbau (mit den darin enthaltenen Auflagen zum Verzicht auf Pflanzenschutzmittel) zu nennen.

EU-2030-Zielsetzung der Reduktion von Antibiotikaabgaben

Ab dem 28. Januar 2022 sind die Regelungen des neuen EU-Tierarzneimittelrechts anzuwenden; ab diesem Stichtag ist auch das neue Tierarzneimittelgesetz in Kraft getreten. Darin werden u.a. die seit 2011 bestehenden nationalen Regelungen zur Erfassung der Antibiotikaabgabemengen sowie zu dem seit 2014 etablierten Antibiotikaminimierungskonzept fortgeführt. Zwischen 2011 und 2020 sind die Antibiotikaabgabemengen in Deutschland bereits um 59 % von 1706 t auf 701 t pro Jahr gesunken. Es ist zu erwarten, dass die in der VO (EU) Nr. 2019/6 sowie in den zugehörigen Sekundärrechtsakten enthaltenen und direkt in den Mitgliedstaaten geltenden Regelungen zur Anwendung von antimikrobiellen Arzneimitteln bei Tieren zu einer Stärkung des verantwortungsvollen Antibiotikaeinsatzes und damit zu einem weiteren Rückgang der für den Einsatz bei Tieren bestimmten abgegebenen Antibiotikamengen in Deutschland führen werden. Ergänzend dazu ist beabsichtigt, die Regelungen des nationalen Antibiotikaminimierungskonzepts um- und auszubauen mit dem Ziel einer weiteren Reduktion des Antibiotikaeinsatzes bei Tieren auf das therapeutisch notwendige Minimum.

Daneben tragen auch mittel- oder unmittelbar Interventionen des GAP-Strategieplans zur Verringerung von Antibiotikaabgaben bei. Dies sind in erster Linie Interventionen, die eine Verbesserung der Tiergesundheit und des Tierwohls anstreben, z. B. Investitionsmaßnahmen in besonders tiergerechte Stallbauten die zur Verbesserung der Tiergesundheit und des Tierwohls beitragen, Förderung von Auslauf- und Weidehaltung sowie die Förderung des ökologischen Landbaus.

Deutschland verfolgt damit im Veterinärsektor das Ziel der Reduktion des Antibiotikaeinsatzes auf das therapeutisch notwendige Minimum. Für die Veterinärmedizin ist auch rechtlich verankert, dass kranke Tiere aus Tierschutzgründen behandelt werden müssen. Das therapeutisch notwendige Minimum lässt sich nicht abstrakt wissenschaftlich fundiert quantifizieren. Eine Entscheidung, ob dieses Reduktionsziel ggf. getrennt nach Sektoren noch weiter differenziert werden kann, wird im Rahmen der Erarbeitung der 3. Deutschen Antibiotika-Resistenzstrategie der Bundesregierung (3. DART) getroffen werden. Die Veröffentlichung der 3. DART ist für November 2022 geplant.

EU-2025-Zielsetzung zum Breitband-Internet in ländlichen Gebieten

In Gebieten, in denen sich der privatwirtschaftliche Ausbau nicht rentiert und ein Marktversagen festgestellt wird - meist in ländlichen Räumen-, wird der Ausbau gigabitfähiger Breitbandnetze gefördert. Hierzu werden über das Bundesförderprogramm für den Breitbandausbau Fördermittel bereitgestellt. Bislang war der Ausbau von Gigabitnetzen in sog. „weißen Flecken“ (weniger als 30 Mbit/s im

Downstream) förderfähig. Im April 2021 wurde das Bundesförderprogramm für den Breitbandausbau zusätzlich um die „Graue-Flecken-Förderung“ (weniger als 100 Mbit/s im Downstream) erweitert. Ab dem Jahr 2023 entfällt die Aufgreifschwelle von 100 Mbit/s, so dass grundsätzlich ab Anfang 2023 alle Haushalte, die noch nicht über einen gigabitfähigen Anschluss verfügen im Rahmen der beihilfenrechtlichen Genehmigung eines aktualisierten Gigabit-Förderprogramms gefördert werden könnten. Zudem ermöglicht auch die nationale Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK) eine Förderung des Breitbandausbaus mit dem Ziel durch kleinräumige Maßnahmen die weißen und grauen Flecken in der bestehenden Breitbandinfrastruktur speziell in unterversorgten ländlichen Räumen zu schließen und damit das Bundesförderprogramm zu ergänzen. Ergänzend sind Investitionen in das Breitband- sowie Mobilfunknetz im Rahmen des GAP-Strategieplans unter Investition EL-0409 (Indikator R.40) förderfähig.

Das übergeordnete Ziel ist eine flächendeckende Versorgung mit Glasfaseranschlüssen bis ins Haus und mit dem neusten Mobilfunkstandard, überall dort, wo Menschen leben, arbeiten und unterwegs sind, bis zum Jahr 2030.

EU-2030-Zielsetzung zur Umkehr des Rückgangs an Bestäubern

Die EU-Biodiversitätsstrategie sieht eine Umkehr des Rückgangs an Bestäubern bis 2030 vor. Dieses Ziel soll u.a. durch die vollständige Umsetzung der EU-Initiative für Bestäuber erreicht werden. In dem im Mai 2021 von der EU-Kommission veröffentlichten Bericht „Fortschritte bei der Umsetzung der EU-Initiative für Bestäuber“ wurde verdeutlicht, dass eine Überarbeitung der Initiative von 2018 (mitsamt dem Aktionsrahmen) erforderlich ist, um die langfristig gesetzten Ziele zu erreichen. Die Bundesregierung begrüßt und unterstützt die Ankündigung der EU Kommission, die Maßnahmen der „EU-Bestäuber-Initiative“ zu verstärken und auszubauen. Wie im Koalitionsvertrag verankert, setzt sich die neue Bundesregierung für einen konsequenten Insektenschutz ein.

Um den Rückgang von Insekten und ihrer Vielfalt in Deutschland zu stoppen und umzukehren, wurde bereits im September 2019 das Aktionsprogramm Insektenschutz (kurz API) beschlossen. Es ist das bisher umfangreichste und wirksamste Maßnahmenpaket zum Insektenschutz: So wurde bspw. die Finanzierung für den Insektenschutz deutlich ausgebaut und zahlreiche Projekte und Initiativen zum Schutz von Insekten wurden umgesetzt.

Insbesondere das im Sommer 2021 beschlossene Insektenschutzgesetz und die Einschränkungen beim Pflanzenschutz sind wichtige Meilensteine. Das Insektenschutzgesetz stellt unter anderem zusätzliche Flächen unter besonderen Schutz, die wichtige Lebensräume für Insekten bieten, wie zum Beispiel Streuobstwiesen oder Trockenmauern. Weiterhin wurde im Aktionsprogramm der Aufbau eines bundesweiten Insektenmonitorings schon so gut wie abgeschlossen und teilweise bereits umgesetzt. Die Länder haben teilweise eigene Landesprogramme zur Förderung der Biodiversität und der Bestäuber, die zu den EU-Zielen beitragen und auf die GAP-Interventionen abgestimmt werden. Ferner fördert der Bund insbesondere als Öko-Regelung jährlich zu beantragende Blühstreifen auf Ackerland und in Dauerkulturen.

3 Kohärenz der Strategie und Komplementaritäten

3.1 Übersicht über die Umwelt- und Klimaarchitektur

3.1.1 Eine Beschreibung des Gesamtbeitrags der Konditionalität zu den spezifischen umwelt- und klimabezogenen Zielen gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben d, e und f

Die Ausgestaltung der Konditionalität in Deutschland trägt zu den umweltbezogenen spezifischen Zielen der GAP bei.

Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel (Artikel 6(1) (d)):
Im Bereich des Klimaschutzes dient vor allem das Umwandlungs- und Umbruchverbot von Dauergrünland in Feuchtgebieten und Mooren (GLÖZ 2) sowie auf umweltsensiblem Dauergrünland (GLÖZ 9, s. u.) der Erhaltung wichtiger CO_2-Senken. Daneben ermöglicht der Anbau von Paludikulturen die standortangepasste nasse landwirtschaftliche Nutzung von wiedervernässten Moorböden, so dass eine klimafreundliche und gleichzeitig ökonomisch tragfähige Nutzung der Flächen ermöglicht wird.

Auch die Regelungen zum Erhalt des Dauergrünlands bei GLÖZ 1 leisten einen Beitrag dazu, dass der Kohlenstoffbestand auf diesen Flächen möglichst stabil bleibt: Deutschland schafft über die bestehenden Regelungen zur Umsetzung des Greening hinaus mit einer Stichtagsregelung, aufgrund derer die Umwandlung von nach dem 01.01.2021 entstandenem Dauergrünland lediglich einer Anzeige bedarf, einen Anreiz für Landwirtinnen und Landwirte, klimaschädliche „Vorsorgeumbrüche“ von Grünland aufgrund der 5-Jahres-Regelung zu vermeiden und auf diese Weise zusätzliches Dauergrünland entstehen zu lassen.

Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der effizienten Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Wasser, Böden und Luft (Artikel 6(1) (e)):
Im Bereich der nachhaltigen Entwicklung und effizienten Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Wasser, Böden und Luft sind insbesondere die GAB 1 und 2 sowie die GLÖZ-Standards 4 - 7 relevant. Deutschland setzt GLÖZ 4 eins zu eins um, d. h. wie in Fußnote 1 des Anhangs III der Strategieplan-Verordnung beschrieben, und schützt insoweit die relevanten Wasserläufe vor Verunreinigung. Daneben unterstützt die Ausgestaltung der GLÖZ-Standards 5 - 7 den Bodenschutz. Dazu gehört eine Verschärfung der bestehenden Regelungen zum Erosionsschutz bei GLÖZ 5 durch eine Ausweitung der Erosionsgefährdungskulissen in einigen Ländern durch die verpflichtende Einführung des bisher optionalen Regenerosivitätsfaktors. Bei GLÖZ 6 wird sowohl für Ackerland als auch für Dauerkulturflächen in den sensibelsten Zeiten eine Mindestbodenbedeckung vorgeschrieben, welche die betreffenden Böden zusammen mit den Regelungen zu GLÖZ 5 unter anderem vor Erosion und Verlust an Nährstoffen und organischer Substanz schützt. Bei der Umsetzung des GLÖZ 7 hat sich Deutschland für den Fruchtwechsel und nicht für die im Grundsatz weniger wirksamen Regelungen zum Anbauverhältnis entschieden. Die im Boden enthaltenen Nährstoffe können dadurch besser genutzt, der Humusgehalt des Bodens erhalten und gesteigert sowie der Krankheits-, Schädlings- und Unkrautdruck verringert werden. Das Verbot des Abbrennens von Stoppelfeldern bei GLÖZ 3 trägt ebenfalls zum Erhalt der organischen Substanz im Boden bei.

Beitrag zur Eindämmung und Umkehrung des Verlustes an biologischer Vielfalt; Verbesserung von Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften (Artikel 6(1) (f)):
Zum Schutz der Biodiversität und der Landschaft gibt es bei GLÖZ 8 weiterhin ein umfassendes Beseitigungsverbot von Landschaftselementen und ein Schnittverbot von Hecken und Bäumen während der Brutzeiten von Vögeln. Dem Vogelschutz dient zusätzlich ein Schutzzeitraum vom 1. April bis 15. August, in dem das Mähen oder das Zerkleinern des Aufwuchses auf Brachflächen untersagt ist. Aus Biodiversitätssicht ist weiterhin von Bedeutung, dass künftig im Rahmen von GLÖZ 9 in Deutschland

neben Dauergrünland in FFH-Gebieten grundsätzlich auch das Dauergrünland in Vogelschutzgebieten als umweltsensibel gilt. In der „GLÖZ 9-Kulisse“ gilt, wie bereits oben dargestellt, ein umfassendes Umbruch- und Umwandlungsverbot. Naturschutzfachliche Aufwertungen sind allerdings in Zusammenarbeit mit den örtlichen Naturschutzbehörden möglich. Darüber hinaus trägt das Verbot des Abbrennens von Stoppelfeldern bei GLÖZ 3 zum Schutz der Biodiversität bei.

Zur genauen Ausgestaltung der GLÖZ-Standards siehe Kap. 3.10.

Zusätzliche nationale GLÖZ-Standards kommen nicht zur Anwendung, da die nationale Umsetzung der GLÖZ-Standards 1 bis 9 die im Anhang III der Verordnung (EU) 2021/2115 genannten Hauptziele bereits umfassend adressiert. Weitere Beiträge zum Erreichen dieser Ziele werden vorzugsweise durch die anderen Instrumente der Grünen Architektur erbracht.

3.1.2 Übersicht über die Komplementarität zwischen den einschlägigen Ausgangsbedingungen gemäß Artikel 31 Absatz 5 und Artikel 70 Absatz 3, der Konditionalität und den verschiedenen Interventionen, mit denen auf die spezifischen umwelt- und klimabezogenen Ziele eingegangen wird

Gemäß Artikel 31 Absatz 5 und Artikel 70 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/2115 GAP-Strategieplan-Verordnung (GAP-SP-VO) setzt sich die Baseline zusammen aus:

- den relevanten Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) und die Standards für die Erhaltung von Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ) der Konditionalität
- den einschlägigen Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie dem Tierschutz sowie anderen relevanten verbindlichen Anforderungen gemäß nationalem und EU-Recht
- der Mindesttätigkeit zur Erhaltung einer landwirtschaftlichen Fläche gemäß Artikel 4 Absatz 2 GAP-SP-VO.

Die Baseline wird bei folgenden Interventionen berücksichtigt:

- den Öko-Regelungen (Artikel 31 GAP-SP-VO)
- den Umwelt-, Klima- und anderen Bewirtschaftungsverpflichtungen (Artikel 70 GAP-SP-VO)
- den gebietsspezifischen Benachteiligungen resultierend aus bestimmten verpflichtenden Anforderungen (Artikel 72 GAP-SP-VO).

Zur Definition der jeweiligen Baseline werden die Anforderungen bzw. die Mindesttätigkeit den genannten Interventionen zugeordnet, soweit diese Anforderungen bzw. Mindesttätigkeit mit der jeweiligen Intervention „directly linked“ sind. Zahlungen werden bei den genannten Interventionen nur für darüberhinausgehende Verpflichtungen gewährt.

Das Zusammenspiel der Interventionen (Art. 31, 70 und 72 GAP-SP-VO), Konditionalität und ermittelten Bedarfen lässt sich den folgenden Übersichten entnehmen:

SO4 - Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel

Bedarf (sofern im Rahmen von Art. 31, 70 oder 72 adressiert)	GLÖZ	Intervention
D.1 Reduktion der THG-Emissionen in der Landwirtschaft	**GLÖZ 1** **GLÖZ 2**	EL-0101 EL-0105

	GLÖZ 4 GLÖZ 5 GLÖZ 6 GLÖZ 9	
D.2 Sicherung und Verbesserung der Kohlenstoffspeicherung und -bindung	**GLÖZ 1** **GLÖZ 2** GLÖZ 4 GLÖZ 5 GLÖZ 6 GLÖZ 7 GLÖZ 9	DZ-0403 DZ-0404 EL-0101 EL-0102 EL-0103 EL-0105 EL-0107 EL-0111
D.3 Anpassung der Land- und Forstwirtschaft an den Klimawandel	**GLÖZ 1** **GLÖZ 2** GLÖZ 4 GLÖZ 5 GLÖZ 6 GLÖZ 7 GLÖZ 9	DZ-0402 DZ-0403 EL-0101 EL-0103
D.6 Nachhaltige stoffliche Nutzung nachwachsender Rohstoffe und landwirtschaftlicher Reststoffe	**GLÖZ 1** **GLÖZ 2** GLÖZ 4 GLÖZ 9	EL-0101
D.7 Hochwasserschutz, Küstenschutz und Verbesserung des natürlichen Wasserrückhalts	**GLÖZ 1** **GLÖZ 2** GLÖZ 4 GLÖZ 9	EL-0101
D.8 Erhalt und Wiederherstellung stabiler standortangepasster Wälder einschließlich Verjüngung und Vorbeugung gegen Waldschäden		EL-0107 EL-0111

SO5 - Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der effizienten Bewirtschaftung natürlicher

Ressourcen wie Wasser, Böden und Luft

Bedarf (sofern im Rahmen von Art. 31, 70 oder 72 adressiert)	GLÖZ	Intervention
E.1 Schutz und Verbesserung des Zustands der Oberflächengewässer und Meere	**GLÖZ 4** **GLÖZ 5** **GLÖZ 6** GLÖZ 7	DZ-0406 EL-0102 EL-0103 EL-0108
E.2 Schutz und Verbesserung des Zustands der Grundwasserkörper	GLÖZ 1 **GLÖZ 4** **GLÖZ 5** **GLÖZ 6** **GLÖZ 7**	DZ-0401 DZ-0404 EL-0102 EL-0103 EL-0108
E.3 Schutz und Verbesserung des Bodens und Reduktion der Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrsfläche	GLÖZ 1 GLÖZ 2 **GLÖZ 4** **GLÖZ 5** **GLÖZ 6** **GLÖZ 7** GLÖZ 9	DZ-0402 EL-0101 EL-0103 EL-0105 EL-0108
E.5 Reduzierung des Wasserverbrauchs im Hinblick auf den Boden- und Landschaftswasserhaushalt und Ausweitung der ressourcenschonende und umweltschonende Landbewirtschaftung	GLÖZ 1 GLÖZ 2 **GLÖZ 4** **GLÖZ 5** **GLÖZ 6** GLÖZ 7 GLÖZ 9	DZ-0403 EL-0101 EL-0103 EL-0108
E.6 Ausweitung des nachhaltigen Anbaus von Eiweißpflanzen	**GLÖZ 5** **GLÖZ 6** **GLÖZ 7**	DZ-0402 EL-0103

SO6 - Beitrag zur Eindämmung und Umkehrung des Verlusts an biologischer Vielfalt, Verbesserung von Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften

Bedarf (sofern im Rahmen von Art. 31, 70 oder 72 adressiert)	GLÖZ	Intervention

F.1 Erhalt und Entwicklung von Lebensräumen und Arten im Schutzgebietssystem Natura 2000 sowie in Schutzgebieten nach BNatSchG	GLÖZ 1 GLÖZ 2 GLÖZ 4 GLÖZ 5 GLÖZ 6 **GLÖZ 9**	DZ-0407 EL-0105 EL-0107 EL-0111 EL-0301
F.2 Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen und Arten außerhalb von Schutzgebieten	GLÖZ 1 GLÖZ 2 GLÖZ 4 GLÖZ 5 GLÖZ 6 **GLÖZ 9**	DZ-0401 EL-0105 EL-0107 EL-0111
F.4 Erhaltung, Wiederherstellung und nachhaltige Nutzung der Biodiversität in der Land- und Forstwirtschaft sowie deren Ökosystemleistungen	GLÖZ 1 GLÖZ 2 GLÖZ 4 GLÖZ 5 GLÖZ 6 **GLÖZ 9**	DZ-0401 DZ-0403 DZ-0404 DZ-0405 DZ-0406 EL-0101 EL-0105 EL-0107 EL-0108 EL-0110 EL-0111
F.5 Erhaltung und Entwicklung von geschützten Arten/ Artengruppen durch spezielles Management	GLÖZ 1 GLÖZ 2 GLÖZ 4 GLÖZ 5 GLÖZ 6 **GLÖZ 9**	EL-0105

Darüber hinaus wird in der Interventionsstrategie der Ziele 4-6 (Kap. 2.1) ausführlich auf die Verknüpfungen zwischen Konditionalität, Öko-Regelungen und zweite Säule Maßnahmen eingegangen.

Dort wird außerdem auf die abzudeckenden Bedarfe und die regionalen Entscheidungen Bezug genommen.

3.1.3 Erläuterung, wie der größere Gesamtbeitrag gemäß Artikel 105 erreicht werden kann

In der Förderperiode 2014-2020 gab es in Bezug auf die Umwelt- und Klimaziele in der 1. Säule insbesondere die Greening-Verpflichtungen und übergreifend über beide Säulen das System Cross Compliance. In der 2. Säule waren mindestens 30 % der ELER-Mittel für Umwelt- und Klimaziele (Aufzählung von Maßnahmen in Artikel 59 Absatz 6 der VO (EU) Nr. 1305/2013) einschließlich der Zahlungen für benachteiligte Gebiete einzusetzen.

In der Förderperiode ab 2023 wird die Steigerung des Umwelt- und Klimaambitionsniveaus sowohl über die 1. Säule als auch über die 2. Säule verwirklicht. Insbesondere im Bereich des Erhalts und der Verbesserung der Biodiversität werden mit dem deutschen GAP-Strategieplan verbesserte Ergebnisse angestrebt. Wichtige Verbesserungen werden aber auch im Bereich der Verminderung von Treibhausgas-Emissionen angestrebt.

Niveausteigerung in der 1. Säule

In der Förderperiode 2014-2020 wurde ein Instrument der Ökologisierung, das sogenannte Greening, zusätzlich zum Cross Compliance eingeführt. Fortan wurden 30% der Direktzahlungen für die Bereitstellung von ökologischen Vorrangflächen, den Erhalt von Dauergrünland sowie der Diversifizierung des Anbaus von Kulturpflanzen auf Ackerland bereitgestellt, welche die wesentlichen Elemente des Greenings darstellen. Die Verpflichtungen des Cross Compliance und ein wesentlicher Teil des Greenings werden in die Konditionalität überführt und nicht mehr extra entlohnt. Vielmehr gibt die Konditionalität dann die Grundanforderungen für die Basisprämie vor. Dabei ist die Pflicht zur Stilllegung von 4 % der Ackerfläche (GLÖZ 8) eine Verschärfung. Die Basisprämie sinkt für die Landwirte bei gleichzeitig steigenden Anforderungen. Zusätzlich werden nun 25 % des Direktzahlungsbudgets an neue, freiwillige Verpflichtungen (Öko-Regelungen) gebunden, die es vorher in der 1. Säule nicht gab, wobei 2 % aus den überschießenden Umweltleistungen der 2. Säule angerechnet werden. Durch dieses weitere Element der Grünen Architektur sollen zusätzliche Verpflichtungen einer nachhaltigen Wirtschaftsweise entlohnt werden. Nur durch die Teilnahme an Öko-Regelungen, bei denen nach Artikel 31 Absatz 7 Buchstabe b GAP-SP-VO die zusätzlichen Kosten und Einkommensverluste kompensiert werden, können die Landwirte zukünftig ein ähnliches Prämienniveau wie in den vergangenen Jahren erreichen.

In Deutschland werden folgende Öko-Regelungen angeboten:

1. eine Bereitstellung von Flächen zur Verbesserung der Biodiversität und Erhaltung von Lebensräumen durch:

a) nichtproduktive Flächen auf Ackerland über den sich aus oder auf Grund von § 11 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes ergebenden verpflichtenden Anteil hinaus (dient Ziel e) und f) GAP-SP-VO),

b) Anlage von Blühstreifen oder -flächen auf Ackerland, das der Betriebsinhaber nach Buchstabe a) bereitstellt (dient Ziel e) und f) GAP-SP-VO),

c) Anlage von Blühstreifen oder -flächen in Dauerkulturen (dient Ziel e) und f) GAP-SP-VO) oder

d) Altgrasstreifen oder -flächen in Dauergrünland (dient Ziel e) und f) GAP-SP-VO),

2. ein Anbau vielfältiger Kulturen mit mindestens fünf Hauptfruchtarten im Ackerbau, einschließlich des Anbaus von Leguminosen mit einem Mindestanteil von 10 Prozent (dient Ziel d) und e) GAP-SP-VO),

3. die Beibehaltung einer agroforstlichen Bewirtschaftungsweise auf Ackerland und Dauergrünland (dient Ziel d) GAP-SP-VO),

4. die Extensivierung des gesamten Dauergrünlands des Betriebs (dient Ziel e) und f) GAP-SP-VO),

5. die ergebnisorientierte extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen mit Nachweis von mindestens vier regionalen Kennarten (dient Ziel f) GAP-SP-VO),

6. die Bewirtschaftung von Acker- oder Dauerkulturflächen des Betriebes ohne Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln (dient Ziel f) GAP-SP-VO) sowie

7. die Anwendung von durch die Schutzziele bestimmten Landbewirtschaftungsmethoden auf landwirtschaftlichen Flächen in Natura 2000-Gebieten (dient Ziel f) GAP-SP-VO).

Die Öko-Regelungen zielen darauf ab, in Deutschland bundesweit potentiell flächendeckend angenommen zu werden. Sie sollen einen Umweltnutzen bereits bei einjähriger Anwendung und eine hohe Wirksamkeit für Biodiversität, Boden-, Gewässer- und/oder Klimaschutz haben.

Der Zielschwerpunkt bei den Öko-Regelungen ist die Förderung der Biodiversität. Auch der Klimaschutz wird durch die Öko-Regelungen gefördert. Jedoch steht dieses Ziel nicht im primären Fokus der Öko-Regelungen, da hierfür andere Fördermittel verwendet werden sollen. Dies liegt zum einen an regionalen Unterschieden, insbesondere im Hinblick auf die Verteilung von organischen Böden in Deutschland. Zum anderen sind hier auch Investitionsförderungen nötig, die besser über die 2. Säule getätigt werden können.

Neben den in der Auflistung der Öko-Regelungen jeweils genannten Zielen können diese Öko-Regelungen auch Sekundärbeiträge zu anderen Zielen leisten.

All diese Ziele leiten sich aus den in der Bedarfsanalyse formulierten Bedarfen ab, die auf Grundlage der SWOT-Analyse für den nationalen GAP-Strategieplan identifiziert wurden. Die Öko-Regelung 1 deckt insbesondere das spezifische Ziel zur Verbesserung der Biodiversität mit den Bedarfen zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen und Arten außerhalb von Schutzgebieten (F.2) sowie zur Erhaltung, Wiederherstellung und nachhaltigen Nutzung der Biodiversität in der Landwirtschaft sowie deren Ökosystemleistungen ab (F.4). Der Bedarf F.4 wird von Öko-Regelungen 4 und 5 adressiert. Auf Grund der identifizierten Bedarfe wurde für beide Bedarfe eine sehr hohe Priorisierung vorgenommen. Mit der Öko-Regelung 1 werden zudem eine Schwäche („Verlust an biologischer Vielfalt, besonders hoch in Agrarlandschaften“) und eine Chance („Angepasste Landnutzung fördert die Biodiversität und trägt zur Biotopvernetzung bei“) aus der SWOT-Analyse aufgegriffen. Gegenüber dem geringen Anteil nichtproduktiver Flächen auf Ackerflächen im Rahmen des Greenings (ca. 1,6% in 2020), wird über die 4 % Flächenbereitstellung in GLÖZ 8 hinaus mit weiteren nichtproduktiven Ackerflächen aus der Ökoregelung 1 gerechnet, sodass je nach Akzeptanz der Öko-Regelung 1 ein Anteil von 5 bis 10 % der Ackerfläche erreicht werden kann. Hinzu kommen Altgrasstreifen im Grünland, so dass im Mittel gut 5 % der LF von Flächen für die Biodiversität und an nicht schon bei GLÖZ 8 berücksichtigten Landschaftselementen eingenommen werden. Regional werden deutlich höhere Anteile erreicht werden, während in Gunstlagen nur eine eher geringe Akzeptanz für die Ökoregelung 1 erwartet wird. Öko-Regelung 7 sieht eine Zahlung für die schutzzielkonforme Bewirtschaftung von Flächen in Natura 2000-Gebieten vor und trägt somit zum Erhalt und zur Entwicklung von Lebensräumen und Arten im Schutzgebietssystem Natura 2000 bei (F.1). Dem Bedarf kommt eine sehr hohe Priorität zu. Zur Erreichung des Ziels der Sicherung und Verbesserung der Kohlenstoffspeicherung und -bindung (D.2) wird insbesondere die Maßnahme zur Beibehaltung der agroforstlichen Bewirtschaftung angeboten, die zudem dem Erosionsschutz und der Klimaanpassung dienen kann. Agroforstsysteme sind in Deutschland noch nicht weit verbreitet. Diese Öko-Regelung ist daher in Zusammenhang mit der Investitionsförderung von Agroforstsystemen in der 2. Säule zu sehen. Während in der 2. Säule die Neuanlage von Agroforst gefördert wird, übernimmt die 1. Säule die Förderung der Beibehaltung. So wird insgesamt zur Etablierung von Agroforstsystemen beigetragen. Für das spezifische Ziel zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der effizienten Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Wasser, Böden und Luft kann die Öko-Regelung 2 (Anbau vielfältiger Kulturen) durch die Ausweitung der Kulturarten und insbesondere durch die Integration von Leguminosen zum Bodenschutz (Bedarf E.3) und zur Biodiversität beitragen sowie zur Ausweitung des nachhaltigen Anbaus von Eiweißpflanzen (E.6). Weitere Kulturarten, insbesondere Leguminosen, in die Fruchtfolge zu integrieren, stärkt in vielen Fällen den Humusaufbau und fördert insbesondere die Bodenfruchtbarkeit. Leguminosen können als Ersatz von Mineraldünger mittels Bindung von Luftstickstoff zum Gewässer- und zum Klimaschutz beitragen. Sie lockern zudem die Fruchtfolge auf und tragen somit zum integrierten Pflanzenschutz bei (Bedarfe D.1, D.2, E.1, E.2, E.6). Zusätzlich zu den genannten Schwerpunkten tragen alle Maßnahmen zur Erreichung des Ziels zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der effizienten Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Wasser, Böden und Luft bei.

Da diese vorgenannten Zielbeiträge der Öko-Regelungen zum einen zusätzlich zur Konditionalität mit seiner deutlichen Niveausteigerung gegenüber dem Cross Compliance verfolgt werden, und zum anderen einen Teil der früheren 2. Säule-Maßnahmen übernehmen, wird das Umweltniveau der 1. Säule gesteigert bei gleichzeitiger Freisetzung zusätzlicher Potenziale der 2. Säule. Durch die Überführung einzelner

Maßnahme von der 2. Säule in die 1. Säule, wird mehr Budget für Umwelt- und Klimamaßnahmen insgesamt bereitgestellt. Die Maßnahmen der 2. Säule bauen außerdem teilweise auf den Öko-Regelungen auf und können höherwertige Verpflichtungen honorieren als in der Förderperiode 2014-2020.

Angesichts der verfügbaren Antragsdaten aus dem Jahr 2023 (vor Kontrollen) können die für Öko-Regelungen (ÖR) zugewiesenen Mittel trotz der Anwendung des geplanten maximalen Einheitsbetrags für Öko-Regelungen (130 %) für alle Öko-Regelungen nicht aufgebraucht werden. Nicht in Anspruch genommene Mittel für 2023 werden gemäß den folgenden Modalitäten für andere Direktzahlungen genutzt:

a) Finanzierung entkoppelter Direktzahlungen bis zu einem geplanten maximalen Einheitsbetrag von 110 % unter einhergehen mit dem Ausgleich der Mittel gemäß Artikel 97 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/2115,

b) Finanzierung von EGS und UES bis zu einer zusätzlichen Erhöhung des geplanten maximalen Einheitsbetrags um 5 Prozentpunkte im Vergleich zu a) (d. h. insgesamt 115 %). Die deutschen Behörden stimmen dem Antrag der Kommission zu, dass die Mittel, die 2023 aufgrund dieser zusätzlichen Flexibilität von Öko-Regelungen auf EGS und UES übertragen werden, in den kommenden Jahren von entkoppelten Direktzahlungen vollständig auf Öko-Regelungen zurückübertragen werden sollten. Falls Deutschland also von b) Gebrauch macht – was zum Zeitpunkt der Einreichung des Änderungsantrages noch nicht abschließend feststand – setzt sich die Bundesregierung für diesen Ausgleich durch Erhöhung der Mittel für Öko-Regelungen ab dem Antragsjahr 2025 ein; weitere Verbesserungen und Erhöhungen der Mittel für Öko-Regelungen bleiben davon unberührt (Änderung des GAP-Plans in 2024 – siehe letzten Absatz).

Zusätzlich werden folgende Maßnahmen ergriffen, um die Attraktivität der ÖR in Deutschland weiter zu erhöhen:

- Zum Antragsjahr 2024 (Änderung des GAP-Plans in 2023):
    - Die Inanspruchnahme von ÖR wird auf der Grundlage erhöhter Prämien für vier Öko-Regelungen (für einige Varianten), Optimierung der Verwendung von Haushaltsmitteln durch Neuzuweisung von Finanzmitteln zwischen Öko-Regelungen und durch Feinabstimmung der Gestaltungselemente verbessert.
    - Die Kommunikation zu ÖR wird weiter verbessert und zwar mittels verstärkter Zusammenarbeit zwischen Bund, Ländern, und Wirtschafts- und Sozialpartnern (WISO). Auf verschiedenen Veranstaltungen mit Behörden und WISO-Partnern (z. B. Begleitausschüsse zum GAP-Strategieplan auf nationaler und regionaler Ebene; Informationsveranstaltungen für Multiplikatoren (Beratern) und Versammlungen mit Landwirten und Naturschützern) werden die Öko-Regelungen verstärkt vorgestellt und erläutert. Die deutsche Vernetzungsstelle (DVS) wird ihre Foren zur verstärkten Information nutzen. Zudem werden weitere Wege der Kommunikation ausgebaut (z. B. Webseite, soziale Medien)[.
- Künftige Anpassungen werden sich an dem Ziel orientieren, das Ambitionsniveau der Grünen Architektur des Plans zu erreichen und nach dem Willen der Bundesregierung zu erhöhen. Zu diesem Zweck wird, zusätzlich zum Ausgleich der ÖR-Mittel, insbesondere eine nachhaltige Steigerung der Outputs ab dem Antragsjahr 2025 durch weitere Anpassungen und Ergänzungen der ÖR (insbesondere für Dauergrünland) und eine angestrebte weitere Erhöhung der Mittel für Öko-Regelungen erreicht. Entsprechende Gesetzgebungsverfahren werden rechtzeitig für den Änderungsantrag 2024 eingeleitet.

Niveausteigerung in der 2. Säule

Ebenso wie für die 1. Säule stellt die erweiterte Konditionalität die Grundlage für weitergehende, freiwillige Fördermaßnahmen der 2. Säule dar. Dadurch erfolgt eine qualitatitve Steigerung des Umwelt- und Klimaambitionsniveaus im Vergleich zum Greening und Cross-Compliance der vorherigen Förderperiode. Nach dem politischen Beschluss der Agrarministerkonferenz vom 25./26. März 2021 in Berlin, der so auch im Gesetz über die Direktzahlungen vom 25. Juni 2021 umgesetzt wurde, wächst der Umschichtungsanteil, der vollumfänglich für Nachhaltigkeitszwecke gebunden ist, von anfangs 10% im

Jahr 2023 gestuft auf 15 % im Jahr 2026. Damit stehen im Jahr 2027 rd. 737 Mio. Euro Umschichtungsmittel im ELER zur Verfügung. Im Einzelnen sollen diese Mittel nach dieser politischen Entscheidung für die Stärkung einer nachhaltigen Landwirtschaft eingesetzt werden. Hierbei geht es insbesondere um Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen, tiergerechte Haltungsverfahren und Tierwohl, Wasserschutzmaßnahmen, den ökologischen Landbau sowie die Ausgleichszulage in von der Natur benachteiligten Gebieten. Zusätzlich beträgt in der 2. Säule der verpflichtende Mindestanteil für die Bereiche Umwelt und Klima nunmehr mindestens 35 % der ELER-Mittel. Damit ergibt sich in der Summe in der 2. Säule ein ansteigender Mindestanteil von Nachhaltigkeitsmaßnahmen im weiteren Sinne von 775 Mio. Euro im Jahr 2023 bis zu 1.119 Mio. Euro im Jahr 2027. Durch einen Transfer früherer Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen als Öko-Regelungen in die 1. Säule können in der 2. Säule andere, qualitativ hochwertigere Maßnahmen in größerem Umfang umgesetzt werden. Dadurch kann auch eine qualitative Steigerung des Umwelt- und Klimaambitionsniveaus der 2. Säule erzielt werden: Aufbauend auf einer Basisförderung bspw. biodiversitätsfördernder Maßnahmen in der 1. Säule können in der 2. Säule anspruchsvollere und gezieltere Maßnahmen umgesetzt werden, die sich beispielsweise auf die Verbesserung der Biodiversität und den Erhalt und die Pflege von Landschaftselementen (Intervention EL-0105), den investiven Biotop- und Artenschutz (Intervention EL-0408) oder die Erhaltung genetischer Ressourcen (Intervention EL-0110) fokussieren. Hiermit kann zusätzlich zu den Maßnahmen der 1. Säule zum Erhalt und der Entwicklung von Lebensräumen und Arten innerhalb und außerhalb von Schutzgebieten beigetragen werden (Bedarfe F.1, F.2, F.5). Auch für die effiziente Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen stehen gezielte Maßnahmen bereit, die zur Verbesserung der Wasserqualität (Bedarf E.1, E.2; Intervention EL-0102) oder des Bodenschutzes (Bedarf E.3; Intervention EL-0103) führen. Hinzu kommen zusätzliche wasserwirtschaftliche Maßnahmen (Intervention EL-0401), die Förderung des ökologischen/biologischen Landbaus (Intervention EL-0108) und Maßnahmen zur Verbesserung des Tierschutzes (Intervention EL-0109 und EL0403).

In der 2. Säule sind vielfältige Teilinterventionen im Interesse des Umwelt- und Klimaschutzes zusätzlich ausgebaut worden. Einen besonderen Schwerpunkt bilden hierbei zusätzliche Module von Bewirtschaftungsverpflichtungen zur Verbesserung der Biodiversität (EL-0105) in Ergänzung bereits bestehender Maßnahmen. Diese neuen Module werden in der Mehrzahl der Länder mit unterschiedlicher Ausprägung angeboten. Hierbei bestand die Herausforderung, die länderspezifischen Maßnahmen in Abgrenzung zu den Öko-Regelungen der 1. Säule auszugestalten, um eine Doppelförderung sachidentischer Konstellationen zu vermeiden. Die Länderförderungen reichen u.a. vom Einsatz von mehrjährigen artenreichen Pflanzenmischungen, imsektenschonender Mahd und Wildpflanzenmischungen bis zur kooperativen Ausgestaltung als Vertragsnaturschutz (z.B. Mähweide oder Buntbrache).

Ferner werden kooperative Zusammenarbeitsformen auch für die Wasserqualität gefördert (EL-0102). Auch die Bodenqualität wird teils in den Ländern mit neuen Maßnahmen angegangen (EL-0103). Einige Länder bieten auch insbesondere Maßnahmen zum Klimaschutz auch in kooperativer Ausgestaltung neu an (EL-0101). Auch bestimmte Maßnahmen zur Verbesserung des Tierwohl (EL-0109) oder der Aufforstung von Wald (EL-0111) kommen in einigen Ländern neu vor. Gesondert ist über die Intervention EL-0403 „Einzelbetriebliche produktive Investitionen in landwirtschaftlichen Unternehmen“ die investive Förderung der Schaffung von Agroforstsystemen (als Ergänzung zu ÖR 3 Agroforst) neu vorgesehen. Weiterhin wurden alle Fördersätze der über die GAK geförderten Flächenmaßnahmen neu berechnet und in vielen Fällen gegenüber dem Zeitraum 2014-2022 erhöht.

Die erwähnten flächenbezogenen Maßnahmen gehen teilweise auch mit einem höheren Umweltambitionsniveau einher. Im Bereich der nichtflächenbezogenen Förderung wurden beispielsweise bei wasserwirtschaftlichen Maßnahmen (EL-0401), Förderung der materiellen Infrastruktur (EL-0402), nicht-produktive Investitionen in Forst (EL-0407) sowie in natürliche Ressourcen (EL-0408) Umwelt- und Klimaziele neu adressiert. Ähnliches gilt nach Auskunft einiger Länder für die einzelbetriebliche Investitionsförderung (EL-0403) sowie die Beratung (EL-0801) mit umwelt- und klimaschutzspezifischen Beratungsmodulen.

Schließlich sind verschiedene Interventionen im Vergleich zur vorherigen Förderperiode mit einer höheren Outputanzahl unterlegt. Dies ist in den Ländern vielfach für den ökologischen Landbau (EL-0108) der Fall. Ferner trifft dies mit unterschiedlicher Ausgestaltung in den Ländern auf Investitionen des Klimaschutzes (EL-0101), der Wasserqualität (EL-0102) des Bodenschutzes (EL-0103), der Biodiversität (EL-0105) sowie der Bewirtschaftungsverpflichtung für Natura 2000-Gebiete (EL-0301), den

Waldnaturschutz (EL-0404) und nichtproduktive Investitionen nach EL-0408 zu.

Nach Einschätzung der Ex-Ante-Evaluatoren zum spezifischen Ziel 8 der Förderung lebendiger ländlicher Gebiete kamen „alle (Teil-)Interventionen bereits in der vorangegangenen Förderperiode in Deutschland zum Einsatz, wenn auch nicht in allen Bundesländern gleichermaßen“ (S. 66 des Abschlussberichts der Ex-Ante-Evaluierung).

3.1.4 Erläuterung, wie die Umwelt- und Klimaarchitektur des GAP-Strategieplans zu bereits bestehenden langfristigen nationalen Zielwerten beitragen soll, die in den in Anhang XI aufgeführten Rechtsinstrumenten festgelegt sind oder sich aus ihnen ergeben

Zur Erreichung der national gesetzten Ziele und Strategien zu den in Anhang XIII der GAP-Strategieplan-VO aufgeführten EU-Regelungen wurden auf Grundlage der SWOT-Analyse Bedarfe abgeleitet und priorisiert. Die begrenzten finanziellen Ressourcen, die in der GAP zur Verfügung stehen, sind bei weitem nicht ausreichend, um alle nationalen und regionalen Herausforderungen durch den deutschen GAP-Strategieplan anzugehen oder gar zu bewältigen. Zu den nationalen Umwelt- und Klimazielen tragen auf Bundes- und Landesebene auch nationales Ordnungsrecht sowie nationale bzw. länderspezifische Förderprogramme bei. In diesem Zusammenhang stellt auch die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) ein wichtiges nationales Förderinstrument dar. Ein Beispiel für ein Vorgehen über das Ordnungsrecht betrifft die Reduzierung des Nährstoffüberschusses, insbesondere bei Nitrat: Die geänderte deutsche Düngeverordnung folgt dem diesbezüglichen Urteil des EuGH.

Vor dem Hintergrund des komplementären Einsatzes verschiedener nationaler Instrumente werden die in Anhang XIII aufgeführten EU-Regelungen in unterschiedlichem Maße über den GAP-Strategieplan adressiert. Dies gestaltet sich in Bezug auf die einzelnen in Anhang XIII genannten Bereiche wie folgt:

Klimaschutz:

(**Governance-Verordnung (VO 2018/1999), Emissionsreduktions-Verordnung (VO 2018/842**), **LULUCF-Verordnung (VO 2018/841))**

Die **Governance-Verordnung (VO 2018/1999**) stellt den rechtlichen Überbau des „Clean Energy for all Europeans“-Paketes dar und soll die Erreichung der Reduktion der Treibhausgas (THG)-Emissionen bis 2030 um mindestens 40 Prozent im Vergleich zu 1990 sicherstellen. Im Rahmen des „Fit für 55“-Klimapaketes soll dieser Zielwert auf 55 Prozent angehoben werden. In der Verordnung werden die Planungs-, Berichts- und Monitoringpflichten der Mitgliedstaaten in Bezug auf Klima und Energie gebündelt und neu ausgerichtet. Die Verordnung ist somit die rechtliche Basis für die Integrierten Nationalen Energie- und Klimapläne (NEKP), in denen die Mitgliedstaaten übergeordnet alle Ziele der Energie- und Klimapolitik sowie die entsprechenden Maßnahmen und Instrumente sowie auch Szenariorechnungen zur Erreichung der Ziele darstellen.

Mit der **Emissionsreduktions-Verordnung** (**VO 2018/842**; „Lastenteilungsverordnung“) wurden verbindliche Reduktionsziele für die THG-Emissionen auf Mitgliedstaatenebene festgelegt. Diese Ziele beziehen sich auf die Sektoren des Non-ETS-Bereiches (Nicht-Emissionshandels-Bereich), zu denen neben der Landwirtschaft auch der Verkehr, Gebäude und Abfall zählen.

Für den Sektor „Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forst“ (LULUCF) wurde 2018 die **LULUCF-Verordnung** (**VO 2018/841**) erlassen. Mit ihr soll sichergestellt werden, dass zwischen 2021 und 2030 eine mindestens gleich große Menge an CO_2 aus der Atmosphäre in den Senken gespeichert wird. Der Sektor soll also ab 2021 einen Beitrag zum Emissionsziel der EU 2030 leisten.

Mit dem **Klimaschutzgesetz** werden in Deutschland verbindliche Klimaziele mit jährlich sinkenden THG-Emissionen für die unterschiedlichen Sektoren vorgeschrieben und auf diese Weise die **Verordnung (EU) 2018/842** national umgesetzt. Das novellierte Klimaschutzgesetz, das als Ziel Netto-Treibhausgasneutralität bis 2045 (statt zuvor 2050) festschreibt, trat am 31.8.2021 in Kraft. Für die Emissionen in der Landwirtschaft sieht es vor, dass diese bis 2030 gegenüber 2020 um 14 Millionen Tonnen CO_2-Äquivalente auf 56 Millionen Tonnen CO_2-Äquivalente zu reduzieren sind. Im **nationalen Klimaschutzprogramm 2030** wurden zehn Maßnahmen zur Verringerung der THG-Emissionen in der

Landwirtschaft bis 2030 festgesetzt.

Die Maßnahmen wurden anhand von folgenden Grundsätzen ausgestaltet:

·keine erhebliche Produktionseinschränkung und wettbewerbliche Benachteiligung für die Land- und Forstwirtschaft in Deutschland,

·Nutzung von Synergien zwischen Klimaschutz und Klimaanpassung sowie Ressourceneffizienz,

·Berücksichtigung und Anrechnung von sektorübergreifenden Wirkungen, Anknüpfung an bereits beschlossene Prozesse (Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie, Ackerbaustrategie, Luftreinhaltung),

·digitale Technologien und Präzisionslandwirtschaft zur Minderung von Emissionen.

Weitere Maßnahmen im Bereich der Landwirtschaft betreffen die Energieeffizienz, den Erhalt von Dauergrünland, den Humuserhalt und -aufbau, den Moorbodenschutz und die Reduktion der Torfverwendung sowie die nachhaltige Forstwirtschaft und Holzverwendung.

Zur Zielerfüllung sind Anreize, Förder- und Investitionsprogramme vorgesehen:

- Aus dem **Klima- und Transformationsfonds** (KTF) und anderen Förderprogrammen stehen zur Umsetzung der Maßnahmen im Klimaschutzprogramm insgesamt 1,6 Milliarden Euro für die Landwirtschaft und LULUCF zunächst für die Jahre 2020 bis 2023 zur Verfügung.
- Das **Klimaschutz-Sofortprogramm** vom 23. Juni 2022 stellt weitere 8 Mrd. Euro zur Verfügung, insbesondere für den Bereich „Gebäude“. Alleine für den Bereich Landwirtschaft, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft stehen über das Klimaschutzprogramm 2030 (inkl. Klimaschutzsofortprogramm 2022) rd. 1,75 Mrd. Euro bis 2024 zur Verfügung. In diesem Rahmen soll zum Beispiel der Moorbodenschutz mit 332,75 Mio. Euro (2021 bis 2025) unterstützt werden, um nur eine Maßnahme exemplarisch von vielen zu nennen. Bei dieser Maßnahme ist es wichtig, die Vernässung und Nutzung nasser Moorböden sowie die Umsetzung weiterer Klimaschutzmaßnahmen kohärent und komplementär mit der GAP ab 2023 auszugestalten, um das volle Potenzial der Klimaschutzwirkung zu erschließen.
- Der Schwerpunkt der Klimaschutzanstrengungen in der Landwirtschaft liegt jedoch vorrangig auf Maßnahmen zur Minderung und Vermeidung von Emissionen sowie dem effizienteren Einsatz von Ressourcen für eine nachhaltigere Produktion. Ein tragendes Förderprogramm des Bundes ist z. B. das „**Investitions- und Zukunftsprogramm**", welches mit 1 Mrd. Euro dotiert ist und während der Förderlaufzeit 2021 bis 2024 darauf abzielt, besonders umwelt- und klimaschonende Methoden in der Landwirtschaft zu fördern. Dies soll (mit einem Anteil von 816 Mio. Euro) durch die entsprechende Förderung von Investitionen u. a. zur Verbesserung der exakten Ausbringung von Wirtschaftsdünger, mineralischem Dünger sowie Pflanzenschutzmitteln und der emissionsmindernden Lagerung von Wirtschaftsdünger erreicht werden.

<u>Umsetzung innerhalb des GAP-Strategieplans</u>

Der Sektor Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft ist derzeit durch den Wald eine Nettosenke für Kohlenstoff, die gesichert werden soll. Dabei müssen potenzielle Zielkonflikte angemessenen berücksichtigt und aufgelöst werden. Hier ist es von hoher Bedeutung, dass die nationalen Maßnahmen aus dem **Klimaschutzprogramm 2030** zum Moorbodenschutz, Humusaufbau, Erhalt von Dauergrünland und hinsichtlich klimaresilienter Wälder komplementär durch die GAP ab 2023 unterstützt werden:

Die Möglichkeiten der GAP zur Erhöhung des Umwelt- und Klimaschutzniveaus sollten daher insbesondere durch eine sinnvolle Kombination der verpflichtenden Grundanforderungen (Konditionalität), der Ausgestaltung der Öko-Regelungen der ersten Säule sowie der Ausgestaltung und Mittelausstattung der Agrarumweltmaßnahmen der zweiten Säule genutzt werden. Dies wurde mit dem vorliegenden GAP-Strategieplan umgesetzt.

Innerhalb der GAP soll künftig durch die Konditionalität dem Klimaschutzaspekt stärker Rechnung getragen werden. Hier sind der GLÖZ-Standard 1 (Erhalt von Dauergrünland), der GLÖZ-Standard 2 (Schutz von Feuchtgebieten und Mooren) sowie der GLÖZ-Standard 3 (Verbot des Abbrennens von Stoppelfeldern) zu nennen. Diese werden durch vielfältige nationale und länderspezifische Rechtsvorschriften ergänzt (siehe Kap. 3.10). Insbesondere durch den Schutz von Feuchtgebieten und Mooren soll neben der Reduktion von Treibhausgas-Emissionen auch zum Ziel der Sicherung der

Kohlenstoffspeicherung beigetragen werden.

Ergänzend wird als freiwillige Öko-Regelung die Beibehaltung der agroforstlichen Bewirtschaftungsweise (*DZ-0403*) angeboten, die ebenfalls vor allem zur Kohlenstoffspeicherung, z. B. durch Humusaufbau, aber durch die generelle Extensivierung der Landbewirtschaftung und Beschattung sowie Windschutz auch zur Klimaanpassung beitragen soll. Über die zweite Säule ist eine komplementäre investive Förderung möglich, bei der Investitionen in die Anlage eines Agrarforstsystems gefördert werden können.

Durch die Öko-Regelung *DZ-0404* wird die „Extensivierung des gesamten Dauergrünlands des Betriebes" gefördert; sie führt durch die Begrenzung des Viehbesatzes, dem Umbruch-/Pflugverbot sowie des Düngereinsatzes zur Reduktion von Treibhausgas- und von Stickstoffemissionen und trägt gleichzeitig dazu bei, dass Kohlenstoff im Boden angereichert wird. Dies wird durch ein Pflugverbot zusätzlich verstärkt.

Durch die Vorgabe eines Mindestanteils an Leguminosen bezweckt die Öko-Regelung zur Förderung vielfältiger Kulturen im Ackerbau (*DZ-0402*) sowie die weitergehende Maßnahme in der zweiten Säule (*EL-0103-04*) die Anpassung an den Klimawandel, da hiermit positive Auswirkungen auf den Humusgehalt des Bodens verbunden sind und die dadurch bewirkte Fixierung von Luftstickstoff zu einer Reduzierung des Stickstoffdüngemitteleinsatzes führen kann.

Die zweite Säule bietet eine komplementäre Ergänzung insbesondere mit der Intervention „Bewirtschaftungsverpflichtungen zur Verbesserung des Klimaschutzes" (*EL-0101*). In dieser Intervention wird die Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland/Grünland, Moorbodenschutzmaßnahmen wie die Wiedervernässung einschließlich eines möglichst torferhaltenden Managements für Moorböden und naturschutzverträgliche Paludikulturen gefördert. Erhebliche Synergien zwischen aktivem Klimaschutz und Klimaanpassung können genutzt werden. So sind humusreiche Böden klimastabiler und haben eine erhöhte Wasserspeicherfähigkeit. Der Erhalt und - wo möglich - die Erhöhung der Bodenfruchtbarkeit ist eine wesentliche Umwelt- und Klimaschutzleistung der Landwirtschaft und soll im Rahmen der Reform der GAP stärker gefördert werden.

Insbesondere Moorbodenschutzmaßnahmen (*EL-0101-03*) wie die Wiedervernässung oder die Anlage von Paludikulturen (insbesondere auf Ackerland oder eine entsprechende Nutzung von Nasswiesen) besitzen eine hohe Bedeutung und werden im GAP-Strategieplan insbesondere von den besonders moorreichen Ländern Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Niedersachsen, Bremen und Hamburg angeboten. In den ebenfalls moorreichen Ländern Bayern und Schleswig-Holstein erfolgt eine Förderung außerhalb des GAP-Strategieplans.

Kooperative Klimaschutzmaßnahmen (*EL-0101-05*) in Brandenburg und Rheinland-Pfalz bieten die Chance, durch Zusammenschluss mehrerer Landbewirtschafter und unter einem gemeinsamen Projektmanagement, zielgerichtete Klimaschutzmaßnahmen in eingegrenzten Projektgebieten umzusetzen. Mit dieser Regelförderung wird das Potenzial von kooperativen Ansätzen und ergebnisorientierten Regelungen für entsprechende Bewirtschaftungsverpflichtungen genutzt.

Auch Maßnahmen der Intervention „Bewirtschaftungsverpflichtungen zur Verbesserung der Biodiversität" (*EL-0105*) tragen zur Reduktion von THG-Emissionen und zur Kohlenstoffspeicherung sowie -bindung bei. Die naturschutzorientierte Grünlandbewirtschaftung (*EL-0105-01*), Beweidung (*EL-0105-02*) und Ackernutzung (*EL-0105-03)* können durch relevante Nutzungsbeschränkungen (wie z. B. keine Düngung mit Stickstoffdüngemitteln, Verzicht auf den Einsatz von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln, reduzierte Beweidungsdichte) einen ergänzenden Beitrag leisten. Analog zu den kooperativen Klimaschutzmaßnahmen (s. o., *EL-0101-05*) tragen kooperative Biodiversitätsmaßnahmen (*EL-0105-07*) in Brandenburg und Sachsen-Anhalt ebenfalls zu diesen Zielen bei. Die Teilinterventionen zur Schaffung von Gewässerschutz- und Uferrandstreifen (*EL-0102-01*) sowie die Zwischen-, Herbst- und Winterbegrünung mit Zwischenfrüchten und Untersaaten (*EL-0102-02*) tragen zur Kohlenstoffspeicherung und -bindung bei, indem sie pflanzenverfügbare Nährstoffe in organische Substanz überführen.

Indem beispielsweise durch den Verzicht auf wendende Bodenbearbeitung und Tiefenlockerung der Humusgehalt gefördert wird, kann durch die Anlage von Erosionsschutzflächen bzw. gesamtbetriebliche Erosionsschutzmaßnahmen (*EL-0103-01*), der Ackerfutter-/Leguminosenanbau (*EL-0103-02*) sowie weitere Maßnahmen zum Schutz des Bodens in Form von Strip-Till-Verfahren, Mulchsaat, Direkt- / Streifensaat oder konservierende Bodenbearbeitung (*EL-0103-03*) ebenfalls zur Anpassung an den

Klimawandel und zur Verbesserung der Kohlenstoffspeicherung beigetragen werden.

Der Bedarf zur nachhaltigen stofflichen Nutzung nachwachsender Rohstoffe und landwirtschaftlicher Reststoffe wird hauptsächlich außerhalb des Strategieplans bedient (s. o.). Er wird aber auch durch die Förderung von Paludikulturen als Flächenmaßnahme über den Fördergegenstand *EL-0101-03* abgedeckt. Hier liegt weiteres Potenzial oberirdische Biomasse als nachwachsende Rohstoff zu nutzen (bspw. durch Anbau von Rohrkolben oder Schilf).

Flankierend werden Investitionen mit positiven Beiträgen zum Klimaschutz vorgesehen. Zur Reduktion von THG-Emissionen in der Landwirtschaft dienen insbesondere produktive Investitionen zur Modernisierung landwirtschaftlicher Unternehmen (*EL-0403-01*). Mit ihnen werden insbesondere Investitionen zur Effizienzsteigerung und zur Verbesserung der spezifischen Umwelt- und Klimaschutzleistungen der landwirtschaftlichen Unternehmen, insbesondere zur Emissionsminderung und Kohlenstoffspeicherung gefördert. Hierzu zählen auch Investitionen in die Präzisionslandwirtschaft und in Techniken im Sinne des Umwelt- und Klimaschutzes.

Auf forstwirtschaftlichen Flächen werden zur Erreichung von Klimazielen auch nicht-produktive Investitionen unterstützt (*EL-0407*), denn im LULUCF-Sektor sind neben den Böden die Wälder die größte Kohlenstoffsenke; damit leisten sie einen großen Beitrag zum Klimaschutz. Die nicht-produktiven Investitionen in eine naturnahe Waldbewirtschaftung und Waldmehrung (*EL-0407-01*) sollen den Waldumbau einschließlich der Wiederbewaldung nach Schadereignissen hin zu vielfältigen, stabilen, überwiegend standortheimischen Waldbeständen fördern. Hinzu kommt die Vorbeugung von Waldschäden (EL-0407-02), beispielsweise der vorbeugende Waldbrandschutz, mit dem Waldgebiete durch waldbauliche und technische Maßnahmen (vorwiegend Nadelwälder) geschützt werden sollen, um das Risiko von Großbränden zu senken. Dies wird in *Brandenburg*, *Mecklenburg-Vorpommern*, *Sachsen* und *Thüringen* angewandt. Diese Maßnahmen werden durch Bewirtschaftungsverpflichtungen zur nachhaltigen Waldbewirtschaftung (*EL-0107*) ergänzt und hierbei die besondere Leistung des Waldes als Kohlenstoffsenke hervorgehoben und der Waldumbau mit überwiegend standortheimischen Baumarten gefördert. Konkret erfolgt dies durch eine schonende, naturnahe Waldbewirtschaftung im Rahmen von Waldumweltmaßnahmen (EL-0107-01) in *Sachsen-Anhalt* und *Thüringen*, bei denen das Ziel die Erhöhung der Resilienz durch klimaangepasste Wälder ist und die gezielte Lenkung der natürlichen Waldentwicklung angestrebt wird. Ansonsten werden Maßnahmen im Bereich des Forstsektors in hohem Maße außerhalb der GAP gefördert. Die Erfahrung aus vorherigen Förderperioden hat gezeigt, dass der bürokratische Aufwand und die hohen Anlastungsrisiken die Förderung von waldbezogenen Maßnahmen in der GAP unattraktiv machen.

Auch in den Sektoren Wein und Hopfen sind Interventionen zur Anpassung an den Klimawandel vorgesehen, indem eine Umstrukturierung und Umstellung der Rebflächen (*SP-0303*) sowie die Milderung des Klimawandels (*SP-0403*) angestrebt werden. Im Bereich Weinbau werden hierbei in die Sortenumstellung, Umbepflanzung und Wiederbepflanzung von Rebflächen und die Verbesserung der Rebflächenbewirtschaftungsstrukturen und -techniken sowie in wassersparende Tropfbewässerung investiert. Im Hopfenbereich werden Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel in Form der Einführung neuer Hopfensorten, neue Produktionstechniken wie wassersparende Tropfbewässerung oder neue Infrastrukturen für die Bewässerung angegangen.

Bioenergie und Bioökonomie

(Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RL 2018/2001) und Energieeffizienz-Richtlinie (RL 2012/27/EU))

a) Bioenergie

Der Ausbau Erneuerbarer Energien stellt ein Kernelement zur Begrenzung der Auswirkungen des Klimawandels dar. Im Rahmen des „**Fit für 55**"-Paketes werden zurzeit auf EU-Ebene neue Ziele verhandelt. Der Rat ist übereingekommen, als verbindliches EU-weites Ziel einen Anteil von 40 Prozent an Energie aus erneuerbaren Quellen am Gesamtenergiemix festzulegen, der bis 2030 erreicht werden soll. Der Rat und das Parlament werden nun interinstitutionelle Verhandlungen aufnehmen, um sich auf den endgültigen Wortlaut der beiden Richtlinien zu einigen. Um die neuen Ziele gemeinsam zu erreichen, müssen die Mitgliedstaaten die nationalen Beiträge in den Integrierten nationalen Energie- und

Klimaplänen (NEKP) erhöhen, die 2023 und 2024 zu aktualisieren sind.

Die Richtlinie **2018/2001/EU** zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (RED II), die Richtlinie **2018/2002/EU** zur Energieeffizienz werden zusammen mit der bereits oben genannte Verordnung (EU) **2018/1999** über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz durch die Bedarfe **D.4** und **D.6** aufgegriffen, denen beide eine mittlere Priorität zukommt.

RED II schreibt aber beispielsweise nicht nur die Quoten von erneuerbaren Energien in den EU-Mitgliedstaaten vor, sondern stellt auch Bedingungen an die Anrechenbarkeit auf die Quotenziele je nach der Energieart. Mit Blick auf die Nutzung von Biomasse wird die Richtlinie national durch die **Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung** (BioSt-NachV) und die **Biokraftstoff-Nachhaltigkeits-verordnung** (Biokraft-NachV) umgesetzt, die die Anforderungen an nachhaltige Biomasse definieren. Diese ist Voraussetzung für die Förderung erneuerbarer Energien und die Anrechnung auf die entsprechenden Ziele. Eng damit verknüpft sind Regelungen im **Erneuerbare-Energien-Gesetz** (EEG) und im **Bundes-Immissionsschutzgesetz** (BImSchG).

Die **Energieeffizienzstrategie** 2050 knüpft an die EU-Energieeffizienzrichtlinie und dem Klimaschutzprogramm der Bundesregierung an (dient den Bedarfen **D.1**, **D.4**, **D.5** und **D.6**). Hierbei erfolgt schwerpunktmäßig eine kontinuierliche Steigerung der Energieeffizienz der gesamten Volkswirtschaft. Der Primärenergieverbrauch Deutschlands soll bis 2050 gegenübenüber dem Referenzjahr 2008 halbiert werden. Für 2030 wird darüber hinaus ein neues deutsches Energieeffizienzziel von mindestens 32,5 Prozent weniger Primär- und Endenergieverbrauch gegenüber dem Referenzszenario festgelegt und konkrete Maßnahmen in einem Nationalen Aktionsplan Energieeffizienz (NAPE 2.0) festgeschrieben. Im Rahmen eines Dialogprozesses „Roadmap Energieeffizienz 2050“ sollen sektorübergreifende Pfade zur Erreichung des Reduktionsziels für 2050 diskutiert und Vorschläge für deren Umsetzung erarbeitet werden.

Wie oben dargelegt, werden zur Realisierung der gesetzten Politikziele verschiedene Instrumente vor allem außerhalb des nationalen GAP-Strategieplans eingesetzt. So verfolgt die THG-Minderungsquote das Ziel, den Anteil erneuerbarer Energien im Verkehrsbereich zu erhöhen (BImSchG). Die BMEL-„Richtlinie zur Förderung von Investitionen in emissionsmindernde Maßnahmen bei der Vergärung von Wirtschaftsdüngern“ ist Teil der Klimaschutzmaßnahmen im landwirtschaftlichen Bereich (dient insbesondere dem Bedarf **D.1**).

Umsetzung innerhalb des GAP-Strategieplans

Da der Bereich der erneuerbaren Energien und die daraus folgenden Maßnahmen auf nationaler Ebene insbesondere durch das Erneuerbare–Energien-Gesetz abgedeckt werden, wird der Handlungsbedarf innerhalb der GAP als geringer gegenüber den im Rahmen des SO4 sehr hoch priorisierten Bedarfen angesehen. Eine Steigerung der energetischen Effizienz sowie von Energieeinsparmaßnahmen wird in dem Sektor Hopfen durch Anpassungen an veränderte Umweltbedingungen (*SP-0403*) angeboten. Ebenso werden teilweise Maßnahmen zur Effizienzsteigerung bei der Energienutzung im Rahmen der einzelbetrieblichen produktiven Investitionen in landwirtschaftlichen Unternehmen (*EL-0403-01*) und der Verbesserung im Bereich der Ressourceneffizienz (z. B. Umstellung auf regenerative Energien) im Rahmen von Investitionen in materielle Vermögenswerte in Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung (Marktstruktur) (*EL-0405*) gefördert.

b) Nationale Bioökonomiestrategie

Die im Januar 2020 von der Bundesregierung beschlossene **Nationale Bioökonomiestrategie** zielt darauf ab, die biogene Ressourcennutzung in allen Verwendungsbereichen des Nahrungs-, Futtermittel- und des Nicht-Nahrungsmittel-/Nicht-Futtermittelsektors nachhaltiger, umwelt- und klimaschonender sowie ressourcen-effizienter auszurichten. Sie dient damit auch der fortlaufenden Umsetzung der aktualisierten **Europäischen Bioökonomiestrategie** und dem entsprechenden Aktionsplan vom Oktober 2018 (Mitteilung der Europäischen Kommission **(2018) 673/2** und **SWD (2018) 431/2**).

Bei den Umsetzungszielen der Nationalen Bioökonomiestrategie sollen nicht nur begrenzt verfügbare und klimaschädliche fossile Rohstoffe durch nachhaltig erzeugte biogene Rohstoffe - so weit wie möglich - ersetzt, sondern auch umweltgerechte und effizientere Produktions-, Verarbeitungs- und Reststoffverwertungs-Systeme entwickelt werden (dient insbesondere den Bedarfen **D.4** und **D.6**). Hohe

Bedeutung kommt dabei der Sicherung der Verfügbarkeit biogener Rohstoffe in nachhaltig erzeugter Qualität und Quantität zu.

Zur Umsetzung und Konkretisierung der Nationalen Bioökonomiestrategie wird derzeit unter Einbeziehung von Wirtschaft, Wissenschaft und zivilgesellschaftlichen Einrichtungen ein Umsetzungsplan erarbeitet, der voraussichtlich ab Mitte 2023 die Grundlage für ordnungsrechtliche Maßnahmen sowie für die Förderung von Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsvorhaben sein wird. Zur Umsetzung der Nationalen Bioökonomiestrategie soll auch eine **Nationale Biomassestrategie** erarbeitet werden. Sie soll gewährleisten, dass Biomasse innerhalb ihrer nachhaltigen Potenzialgrenzen eingesetzt wird. Ziel ist die Erarbeitung von konkreten Maßnahmen zur Etablierung einer effizienten Mehr-fach- und Kaskadennutzung sowie einer schutzgutorientierten Nutzungshierarchie verschiedener Biomasseanwendungen im Sinne des Klimaschutzes, der Biodiversität sowie der Rohstoff- und Ernährungssicherheit.

Bis dahin erfolgen entsprechende Forschungs- und Entwicklungsförderungen für innovative technologische Entwicklungen, moderne Anbau- und Produktionsverfahren sowie Forschungen zu THG-Einsparpotenzialen, Biomassenutzungspotenzialen und den Belastungsgrenzen der Ökosysteme, die die Bedarfe **D.1**, **D.4** und **D.6** adressieren.

Hierfür stellt die Nationale Bioökonomiestrategie genauso wie für die entsprechende Verwendung von nationalen Finanzierungsinstrumenten einen Bezugsrahmen dar. Land- und Forstwirtschaft sowie Fischerei und Aquakultur sind die Grundlage der deutschen Bioökonomie. Die Bundesregierung plant über die Maßnahmen des GAP-Strategieplans hinaus, von 2020 bis 2024 rund 3,8 Mrd. Euro Bundesmittel für die Umsetzung der Nationalen Bioökonomiestrategie bereit zu stellen, insbesondere für Forschung und Entwicklung, aber auch für bestimmte Maßnahmen der **Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes**“ (Insektenschutz, Waldumbau, Bewältigung der durch Extremwetterereignisse verursachten Folgen im Wald) sowie des nationalen **Klima- und Transformationsfonds** (energetische Nutzung von Wirtschaftsdünger, Waldklimafonds, Schutz von Moorböden, Verringerung der Torfnutzung und Humusaufbau in Böden). Hinzu kommen Mittel der Bundesländer, die derzeit noch nicht abgeschätzt werden können.

Umsetzung innerhalb des GAP-Strategieplans

Innerhalb der GAP hat der Ansatz der Bioökonomie zunächst eine mittlere Priorität. Er wird hier besonders über den LEADER-Ansatz (*EL-0703*) adressiert. Dennoch tragen innerhalb der GAP alle Instrumente indirekt zur Nachhaltigkeit der Bioökonomie bei, welche die Verbesserung der Umwelt- und Klimawirkungen der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung zum Gegenstand haben. Daher sind die in diesem GAP-Strategieplan beschriebenen Interventionen ein entscheidender Bestimmungsfaktor, Voraussetzung und Lenkungsinstrumente für eine auch künftig in Qualität und Menge ausreichende und nachhaltige Biomasse-Erzeugung in Deutschland.

Gewässerschutz

(Wasserrahmenrichtlinie (RL 2000/60/EG) und Nitratrichtlinie (RL 91/676/EWG))

Zum Schutz der Gewässer gilt auf europäischer Ebene die **Richtlinie 2000/60/EG** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie; WRRL). Die WRRL verfolgt zusammen mit ihren Tochterrichtlinien das Ziel, für alle Binnenoberflächen-, Übergangs- und Küstengewässer sowie das Grundwasser den „guten Zustand“ zu erreichen. Dieser bezeichnet den guten ökologischen und chemischen Zustand der oberirdischen Gewässer und Küstengewässer, ein gutes ökologisches Potenzial und guter chemischer Zustand für die künstlichen und erheblich veränderten Gewässer (ein Ausnahmetatbestand der WRRL) sowie den guten mengenmäßigen und chemischen Zustand des Grundwassers. Auf nationaler Ebene gibt es ordnungsrechtliche Umsetzungsbestimmungen im **Wasserhaushaltsgesetz** (WHG) sowie den jeweiligen Landeswassergesetzen, in der **Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer** (OGewV) und der **Grundwasserverordnung** (GrwV). Um das Ziel des „guten Zustandes“ zu erreichen, erstellen die Länder beispielsweise für die jeweiligen

Flussgebietseinheiten Bewirtschaftungspläne, mit dem Ziel, Schadstoff- und Nährstoffbelastungen zu reduzieren und die Renaturierung der Flussgebiete weiter voranzutreiben.

Zur Verminderung zu hoher Nährstoffeinträge aus landwirtschaftlichen Quellen in die Gewässer sind alle Mitgliedstaaten verpflichtet, die EU-**Nitratrichtlinie 91/676/EWG** umzusetzen. Hierzu müssen sie Aktionsprogramme aufstellen. Zum nationalen Aktionsprogramm gehören in Deutschland vor allem die **Düngeverordnung** (DüV) und die **Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen** (AwSV). Deutschland wendet das Aktionsprogramm im gesamten Bundesgebiet an und weist keine gefährdeten Gebiete im Sinne von Artikel 3 der Richtlinie aus (dient insbesondere Bedarfen **E.1**, **E.2** und **E.5**). Darüber hinaus regelt das WHG die Verpflichtung, auf landwirtschaftlich genutzen Flächen, die an ein Gewässer grenzen und eine durchschnittliche Hangneigung von mindestens fünf Prozent aufweisen, ganzjährig begrünte Gewässerrandstreifen anzulegen. Hierdurch entsteht eine Pufferwirkung, die die angrenzenden Gewässer vor übermäßigen Nährstoffeinträgen schützt (dient Bedarfen **E.1**, **E.2** und **E.5**). Die Zuständigkeit für die Errichtung der Messnetze zur Überwachung der Gewässer liegt bei den Ländern. Der EU-Kommission ist turnusgemäß alle vier Jahre ein Bericht über den Zustand des Grundwassers und der Oberflächengewässer (Fließgewässer, Seen, Meeres- und Küstengewässer) vorzulegen.

Umsetzung innerhalb des GAP-Strategieplans

Auf die **Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG** sowie die **Nitratrichtlinie 91/676/EWG** beziehen sich die Bedarfe **E.1**, **E.2** und **E.5**, denen eine hohe bzw. sehr hohe Priorität zukommt.

Einen grundlegenden Beitrag innerhalb des GAP-Strategieplans soll bereits die Konditionalität im Hinblick auf den Schutz der Gewässerläufe gegenüber Verschmutzung und somit zur Verbesserung der Wasserqualität leisten. Hierfür ist insbesondere der GLÖZ-Standard 4 (Pufferstreifen entlang von Wasserläufen) von Bedeutung. Mit diesem Standard wird die EU-rechtliche Verpflichtung, mindestens einen drei Meter breiten Pufferstreifen ohne Einsatz von Pestiziden und Düngemitteln entlang von Wasserläufen vorzusehen, national umgesetzt. Auch die Verpflichtungen zur Verminderung des Risikos von Erosion (GLÖZ 5) und zur Mindestbodenbedeckung in den sensibelsten Zeiten (GLÖZ 6) tragen indirekt zu diesem Ziel bei.

Darüber hinaus wird eine Intervention zur Bewirtschaftung von Acker- oder Dauerkulturflächen des Betriebes ohne Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln in Form der Öko-Regelung *DZ-0406* vorgesehen. Mit dieser „Einstiegsmaßnahme“ soll die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln reduziert und somit das Risiko der Eintragung von Pestiziden in Oberflächengewässer verringert werden.

Dem Schutz und der Verbesserung des Zustands der Grundwasserkörper dienen letztlich auch die Öko-Regelungen Extensivierung von Dauergrünland (*DZ-0404*) und Förderung von nichtproduktiven Flächen auf Ackerland (*DZ-0401*). Die extensive Bewirtschaftung des Dauergrünlands führt durch die Begrenzung des Viehbesatzes sowie des Düngereinsatzes zur Reduktion von Stickstoffemissionen und trägt so zum Gewässerschutz bei. Außerdem wird ein Verzicht auf die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln festgeschrieben. Die Förderung des Anbaus von vielfältigen Kulturen (*DZ-0402*) kann auf Grund einer erwartbar reduzierten Düngung insbesondere durch den Anteil an Leguminosen ebenfalls zu einer nachhaltigen Nährstoffbewirtschaftung und auch zum Gewässerschutz beitragen.

Konditionalität und Öko-Regelungen werden durch die Bewirtschaftungsverpflichtungen in der zweiten Säule ergänzt. Zentral ist der ökologische Landbau *(EL-0108)* mit seinen positiven Wirkungen auch auf die abiotischen Ressourcen. Auch die Intervention zur Verbesserung der Wasserqualität (*EL-0102*) enthält vielfältige Maßnahmen zum Gewässerschutz. Hiermit soll u. a. der Zustand der Oberflächengewässer geschützt bzw. verbessert werden. Als Maßnahmen dieser Intervention sind insbesondere die Etablierung von Uferrandstreifen (*EL-0102-01*) und die extensive Bewirtschaftung an Gewässern, in Auen und in wassersensiblen Gebieten (*EL-0102-05*) vorgesehen. Die Förderverpflichtungen beinhalten in allen betroffenen Ländern ein Verbot der Verwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln. Eine Ausnahme bildet lediglich die Einzelpflanzenbehandlung zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenarten und zur Bekämpfung invasiver Arten nach vorheriger Genehmigung sowohl durch die für den Gewässerschutz zuständigen Behörde als auch durch die Bewilligungsbehörde. Die Verpflichtungen können somit auch die Pufferzone zur Verminderung stofflicher Einträge erweitern und so zur Verbesserung des Zustandes

der Oberflächengewässer beitragen. Hierzu trägt die sich aus der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung ergebende Verpflichtung, bei der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln mindestens einen Fünf-Meter-Abstand einzuhalten, zusätzlich bei.

Für den Schutz des Zustandes der Grundwasserkörper sind weitere Teilinterventionen wie die verschiedenen Bewirtschaftungsformen der Zwischen-, Herbst- und Winterbegrünung mit Zwischenfrüchten und Untersaaten (*EL-0102-02*) enthalten. Dabei kommt es durch die Überführung pflanzenverfügbarer Nährstoffe in organische Substanz zu einer Verringerung des diffusen Eintrags von Stickstoff ins Grundwasser. *Baden-Württemberg* bietet zusätzlich die Förderung der Präzisionslandwirtschaft (*EL-0102-06*) an, welche zur Deckung des Bedarfs beiträgt, indem durch die Sensor- und Satellitentechnik eine ortsdifferenzierte und zielgerichtete teilflächenspezifische Stickstoffdüngung von Getreiden ermöglicht und dadurch der Stoffeintrag vermindert wird. Der „Verzicht auf bzw. die Reduzierung der Düngung und/oder des chemisch-synthetischen Pflanzenschutzes“ sollen generell die Belastung des Grundwassers aus diffusen Quellen weiter verringern und wird explizit mit der Intervention *EL-0102-04* angesteuert.

Bewirtschaftungsverpflichtungen zur Verbesserung des Bodenschutzes (*EL-0103*) können ebenfalls positive Wirkungen für den Gewässerschutz haben: Mit der Anlage von Erosionsschutzflächen bzw. durch gesamtbetriebliche Erosionsschutzmaßnahmen (*EL-0103-01*) wird auf eine Reduzierung des jährlichen Bodenabtragsrisikos auf erosionsgefährdetem Ackerland in den jeweiligen Förderkulissen abgezielt. Damit wird ein Beitrag zur Erreichung des guten chemischen und ökologischen Zustands der Oberflächen- und Küstengewässer nach WRRL geleistet. Gleichzeitig wird eine Verringerung der Phosphor- und Sedimenteinträge in die Oberflächen- und Küstengewässer erreicht. Ergänzend werden in *Baden-Württemberg*, *Bayern* und *Mecklenburg-Vorpommern* verschiedene Verfahren einer schonenden Bodenbearbeitung angeboten (Strip-Till-Verfahren, Mulchsaat, Direkt- / Streifensaat, konservierende Bodenbearbeitung) (*EL-0103-03*), welche das Risiko von Wasser- und Winderosion reduzieren und somit wirksame Vorkehrungen zum Schutz der Oberflächengewässer und des Grundwassers beinhalten. Viele Teilinterventionen der Bewirtschaftungsverpflichtungen zur Verbesserung der Biodiversität (*EL-0105*) adressieren zumindest indirekt die WRRL und Nitratrichtlinie, da eine extensive Bewirtschaftung gefördert oder auf die Verwendung von Pflanzenschutzmittel bzw. von Düngemitteln verzichtet wird. Hier sind die naturschutzorientierte Grünlandbewirtschaftung (*EL-0105-01*), Beweidung (*EL-0105-02*) und Ackernutzung (*EL-0105-03*), aber auch die ergebnisorientierte Honorierung von mehr als vier Kennarten der Wildpflanzen-Flora (*EL-0105-04*) und die kooperativen Biodiversitätsmaßnahmen (*EL-0105-07*) zu nennen.

Ergänzend sollen investive Maßnahmen dazu beitragen, dass Oberflächengewässer und Grundwasserkörper geschützt werden. Hierfür sind nichtproduktive wasserwirtschaftliche Investitionen (*EL-0401*) vorgesehen. So sind Maßnahmen zur Entwicklung von Gewässern und zur Stärkung der Regulationsfähigkeit des Landschaftswasserhaushaltes geplant. Dies beinhaltet die Förderung der Minderung stofflicher Belastungen des Wassers (*EL-0401-01*) beispielsweise durch Vorhaben der Gewässersanierung und zum Seenschutz oder einer naturnahen Gewässerentwicklung (*EL-0401-02*), sodass die Hydromorphologie in Gewässern einschließlich des unmittelbaren Gewässerumfeldes verbessert wird. Zusätzlich kann der Ausgleich negativer Folgen des Klimawandels (*EL-0401-03*) auf den Landschaftswasserhaushalt und das Wasserdargebot in Form von infrastrukturellen Vorhaben gefördert werden.

Luftreinhaltung

(NEC-Richtlinie (RL 2016/2284) und Richtlinie 2008/50/EG über Luftqualität und saubere Luft für Europa

Für Maßnahmen der Luftreinhaltung sind gemäß Anhang XIII der GAP-Strategieplan-VO die Richtlinien **2008/50** und **2016/2284** zu nennen. Die Richtlinie **2016/2284** legt Reduktionsverpflichtungen von Emissionen bestimmter Luftschadstoffe für die Mitgliedstaaten fest. So muss Deutschland unter anderem die Ammoniakemissionen, die zu ca. 95 % aus der Landwirtschaft stammen, bis 2030 um 29 % gegenüber 2005 reduzieren. Reduzierte Emissionen in die Luft tragen zum Schutz von Ökosystemen (einschließlich ihrer Biodiversität), der Gesundheit der Menschen und der Tiere bei.

Das **nationale Luftreinhalteprogramm** der Bundesregierung enthält Maßnahmen, die u. a. die Reduzierung der Ammoniak- bzw. Stickstoffemissionen bewirken sollen. Diese Maßnahmen sollen teilweise durch Ordnungsrecht (z. B. **Düngeverordnung**), durch Planungsrecht (**TA Luft**) sowie durch Fördermaßnahmen umgesetzt werden. Daher kommt den Bedarfen **D.1** und **E.4** eine sehr hohe Priorität zu.

Gegenwärtig erarbeitet die Bundesregierung das zweite **Nationale Luftreinhalteprogramm** (NLRP2), das die zur Einhaltung der Minderungsverpflichtung erforderlichen Maßnahmen benennt. Diese Maßnahmen werden quantifiziert und die zugrundeliegende Datenbasis wird durch Forschungseinrichtungen fortlaufend aktualisiert.

Die derzeitigen Emissionsprojektionen beruhen auf veralteten Annahmen bezüglich der Entwicklung der Tierzahlen. Aktuelle Daten deuten darauf hin, dass die der KOM vorliegenden Emissionsmengen aufgrund sinkender Tierzahlen derzeit überschätzt sind.

Der Koalitionsvertrag sieht die Umsetzung aller erforderlichen Maßnahmen aus dem **Nationalen Luftreinhalteprogramm** vor. Synergien zwischen Maßnahmen zum Klimaschutz, Tierwohl und der Luftreinhaltung sollen genutzt werden, um die Emissionsminderungsverpflichtung der **NEC-Richtlinie** sicher und effektiv zu erreichen.

Auch das **Düngerecht** ist ein Baustein zur Reduktion von Luftschadstoffemissionen aus der Landwirtschaft. Es soll unter anderem einen nachhaltigen und ressourceneffizienten Umgang mit Nährstoffen bei der landwirtschaftlichen Erzeugung sicherstellen und insbesondere Nährstoffverluste in die Umwelt so weit wie möglich vermeiden. Am Beispiel des Düngerechts zeigt sich, dass einige Maßnahmen verschiedenen Zielen zugeordnet werden können. Dadurch entstehen Synergien zwischen den einzelnen Handlungsfeldern, bspw. Luftreinhaltung und Gewässerschutz oder Luftreinhaltung und Klimaschutz.

Über nationale Mittel aus der GAK im Rahmen der einzelbetrieblichen Förderung im **Agrarinvestitionsförderungsprogramm** (AFP), inkl. Spezifischer Investitionen zum Umwelt- und Klimaschutz (SIUK), können investive Maßnahmen im Bereich Stallbau (Intervention *EL-0403, s. u.*) gefördert werden, die zur Minderung insbesondere der Ammoniak-Emissionen beitragen werden.

Daneben stehen über das Investitions- und Zukunftsprogramm des Bundes (s. o.) weitere nationale Mittel, u. a. für die Unterstützung von Investitionen u. a. in emissionsarme Technik zur umwelt- und klimaschonenden Ausbringung von Wirtschafts- und Mineraldüngern sowie von Pflanzenschutzmitteln, zur mechanischen Unkrautbekämpfung wie auch zur emissionsarmen Lagerung von Wirtschaftsdüngern, zur Verfügung. Damit wird zu einer landwirtschaftlichen Bewirtschaftung beigetragen, die den Luftreinhaltungzielen besser entspricht.

Umsetzung innerhalb des GAP-Strategieplans

Mit den im nationalen Luftreinhalteprogramm spezifizierten landwirtschaftlichen Maßnahmen wird die Ammoniak-Emissionsminderungsverpflichtung der EU-NEC-RL primär mit einer Reihe von Maßnahmen außerhalb der GAP angesteuert (s. o.). Mit investiven Maßnahmen im Bereich Stallbau (*EL-0403-01*) leistet aber auch der GAP-Strategieplan einen Beitrag zur Minderung von Ammoniak-Emissionen. Zur Emissionsminderung sind beispielsweise Abluftreinigungsanlagen, emissionsarme Stallböden, Gülledeckel und -kühlungen oder Fütterungssysteme für eine nährstoffreduzierte Phasenfütterung förderfähig. Infolge reduzierter Emissionen der (Stall-)Luft wird die Umwelt weniger beeinträchtigt und trägt damit zur Gesundheit der Menschen und der gehaltenen Tiere bei. Die Länder sehen hierfür eine hohe Mittelausstattung im Rahmen der GAP vor, welche über nationale Mittel zum Beispiel aus der GAK in Form der einzelbetrieblichen Förderung im Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP), inkl. spezifischer Investitionen zum Umwelt- und Klimaschutz, ergänzt werden. Daneben werden produktive Investitionen u. a. in Technik zur umwelt- und klimaschonenden Ausbringung von Wirtschafts-, Mineraldüngern und von Pflanzenschutzmitteln sowie zur emissionsarmen Lagerung von Wirtschaftsdüngern gefördert. Damit wird zur Luftreinhaltung im Rahmen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung beigetragen.

Pflanzenschutz

(Aktionsrahmen für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden (RL 2009/128/EG))

Mit der Richtlinie **2009/128/EG** wird ein Rahmen für eine nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln geschaffen, indem die Risiken und Auswirkungen für die menschliche Gesundheit und die Umwelt verringert und der integrierte Pflanzenschutz gefördert wird.

Die nationale Umsetzung der EU-Richtlinie erfolgte durch das Pflanzenschutzgesetz und darauf beruhenden Verordnungen wie z. B. die Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung. Im Jahr 2013 wurde darüber hinaus der Nationale Aktionsplan zur nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln von der Bundesregierung beschlossen. Ziel des Nationalen Aktionsplans Pflanzenschutz ist es, Risiken und Auswirkungen für die menschliche Gesundheit und die Umwelt, die mit der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln verbunden sein können, weiter zu reduzieren. Insbesondere soll durch die Berücksichtigung der Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes und die Nutzung nicht-chemischer Verfahren die Abhängigkeit von Pflanzenschutzmitteln gesenkt werden.

Deutschland hat die Vorgaben der Richlinie **2009/128/EG** vollständig umgesetzt und begrüßt darüberhinaus die von der Europäischen Kommission nach der Farm-to-Fork-Strategie angestrebten Reduktionsziele im Pflanzenschutz.

Umsetzung innerhalb des GAP-Strategieplans

Der Reduktionsbedarf hinsichtlich des Pflanzenschutzmitteleinsatzes wird bezüglich des Gewässerschutzes unter den Bedarfen **E.1** und **E.2** und des Bodenschutzes unter dem Bedarf **E.3** behandelt. Diesen Bedarfen kommt eine hohe bzw. sehr hohe Priorität zu.

Diese werden innerhalb des GAP-Strategieplan abgedeckt, indem in verschiedenen Interventionen die Verwendung des Pflanzenschutzmitteleinsatzes untersagt oder eingeschränkt wird. Als wichtige Intervention ist hier die Öko-Regelung zum Verzicht auf Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzschutzmitteln auf Acker- oder Dauerkulturflächen (*DZ-0406*) zu nennen. Chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel im Sinne dieser Öko-Regelung sind alle Pflanzenschutzmittel mit Ausnahme von Pflanzenschutzmitteln, die ausschließlich Wirkstoffe enthalten, die als Wirkstoff mit geringem Risiko genehmigt und für die ökologische Landwirtschaft zugelassen sind. Als weitere Öko-Regelungen mit eingeschränktem Einsatz sind Flächen zur Verbesserung der Biodiversität und Erhaltung von Lebensräumen (*DZ-0401*) vorgesehen. Als Intervention der zweiten Säule sind insbesondere die Einführung und Beibehaltung des ökologischen Landbaus (*EL-0108*) mit einem weitgehenden Verzicht auf eine Vielzahl von Pflanzenschutzmitteln sowie Bewirtschaftungsverpflichtungen zur Verbesserung der Biodiversität (*EL-0105*) und die Förderung biologischer und biotechnischer Maßnahmen des Pflanzenschutzes zu nennen (*EL-0102-07*).

Biologische Vielfalt

(Vogelschutzrichtlinie (RL 2009/147/EG), Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (RL 92/43 /EWG))

Im Bereich der biogischen Vielfalt stellen die Vogelschutzrichtlinie (**RL 2009/147/EG**) und die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (**RL 92/43/EWG**) die einschlägigen Richtlinien auf EU-Ebene dar. Die Umsetzung auf nationaler Ebene erfolgt durch das **Bundesnaturschutzgesetz** (BNatSchG). Das BNatSchG bildet den rechtlichen Rahmen für den Schutz der Biodiversität. Es verfolgt das grundsätzliche Ziel, Natur und Landschaft so zu schützen, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sieht das BNatSchG vor, Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten, Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken und Lebensgemeinschaften und Biotope zu erhalten. Die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts soll insbesondere durch Schutzmaßnahmen und schonende Nutzung gesichert werden, was den Boden- und Gewässerschutz mit einschließt. Zur Sicherung von Natur und Landschaft sollen insbesondere Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, einschließlich der diese charakterisierenden Strukturen, wie z. B. Bäume und Gehölzstrukturen oder landwirtschaftlich genutzte Flächen, bewahrt und, wo nicht in ausreichendem Maße vorhanden, neu geschaffen werden. Biotope sollen innerhalb eines Biotopverbunds vernetzt werden.

Operative Ziele zum Schutz, zum Erhalt und zur nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt, die die im BNatSchG formulierten Zielen konkretisieren, sind in verschiedenen weiteren nationalen Strategien und Programmen niedergelegt:

-Die **Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie** (DNS) enthält u. a. Ziele zur Erhöhung der Artenvielfalt und Landschaftsqualität (Anstieg auf den Indexwert 100 bis zum Jahr 2030), zur Verringerung der Eutrophierung von Ökosystemen (Verringerung um 35 Prozent gegenüber 2005 bis 2030), aber auch zur Erhöhung des Anteils des ökologischen Landbaus (20 Prozent bis 2030 - Der Koaltionsvertrag 2021 der aktuell regierungsbildenden Parteien sieht eine Erhöhung auf 30 Prozent vor).

-Die **Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt** (NBS), die derzeit auch mit Blick auf die EU-Biodiversitätsstrategie 2030 überarbeitet wird, hat das übergeordnete Ziel, den Rückgang der Biodiversität aufzuhalten und umzukehren. Der Anteil der vom Aussterben bedrohten und stark gefährdeten Arten soll verringert werden. Die Vielfalt von Lebensräumen soll dauerhaft gesichert werden und die Lebensraumtypen und Arten von gemeinschaftlichem Interesse sollen sich in einem günstigen Erhaltungszustand befinden.

Auf zehn Prozent der Landesfläche soll ein System vernetzter Biotope bestehen, welche einen integralen Bestandteil eines europäischen Biotopverbunds bilden. Der Rückgang von gefährdeten Lebensräumen soll aufgehalten und umgekehrt werden. Dies schließt die Erhaltung und Vermehrung von ökologisch wertvollen extensiv genutzten Lebensräumen, wie z. B. Streuobstwiesen oder Teilen des Grünlands und die Reduzierung wesentlicher Gefährdungsfaktoren, die zu einer Degradation von Lebensräumen führen (z. B. stoffliche Einträge, Beeinträchtigung des Wassers und Nährstoffhaushaltes) mit ein. Der Verlust der genetischen Vielfalt von wildlebenden und domestizierten Arten soll aufgehalten werden. Dazu sollen u. a. bedrohte Kulturpflanzensorten und gefährdete Nutztierrassen durch *In-situ*- und *Ex-situ*-Erhaltung gesichert werden. Zur Erhaltung und Steigerung der biologischen Vielfalt von Kulturlandschaften sollen regionaltypische Bewirtschaftungsformen, die zur Erhaltung und Entwicklung von Kulturlandschaften und ihrer Elemente beitragen, unterstützt werden. Gefährdete halbnatürliche Lebensräume wie etwa Grünland, Hecken, Streuobstwiesen oder Lagen des Steillagenweinbaus sollen erhalten und wiederhergestellt werden. Der Flächenanteil naturschutzfachlich wertvoller Agrarbiotope (z. B. hochwertiges Grünland, Streuobstwiesen) sowie der Anteil naturnaher Landschaftselemente (z. B. Hecken, Raine, Feldgehölze, Kleingewässer) sollen zunehmen. Moore sollen u. a. durch die Schaffung von ökonomischen Anreizen zur Nutzungsextensivierung gesichert werden. Stickstoffüberschüsse, bewirtschaftungsbedingte Schadstoffeinträge in land- und forstwirtschaftlich genutzten Böden, und das Risiko des Eintrags von Pflanzenschutzmitteln in Böden und Gewässer sollen reduziert werden. Die NBS formuliert Anforderungen an das Biodiversitätsmonitoring.

- Mit der **Agrobiodiversitätsstrategie** inkl. der Nationalen Fachprogramme für genetische Ressourcen sollen die Voraussetzungen für die langfristige Erhaltung und nachhaltige innovative Nutzbarmachung genetischer Ressourcen für Ernährung, Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft verbessert werden. Sie hat u. a. eine bessere Verbindung von Erhaltung und Nutzung der biologischen Vielfalt zum Ziel.
- Das **Aktionsprogramm Insektenschutz** (API) hat das Ziel, eine Trendumkehr beim Rückgang der Insekten und ihrer Artenvielfalt zu erreichen. Es soll eine Verbesserung des Rote-Liste-Status von Insekten erreicht werden. Dazu sollen u. a. die Strukturvielfalt in der Agrarlandschaft erhöht und Insektenlebensräume erhalten und ausgeweitet bzw. wiederhergestellt und insektengerecht gepflegt werden.
- Auch Strategien wie die **Zukunftsstrategie Ökologischer Landbau** (ZöL) oder die **Ackerbaustrategie 2035** haben ebenfalls die Förderung der biologischen Vielfalt durch nachhaltige Nutzung im Blick.

<u>Umsetzung innerhalb des GAP-Strategieplans</u>

Die Interventionen des nationalen GAP-Strategieplans sollen in vielfältiger Weise Beiträge zur Erreichung der Ziele leisten. Im Folgenden wird dargestellt, welche der vorgenannten Zielbereiche über welche Interventionen des GAP-Strategieplans adressiert werden. Grundsätzlich können verschiedene Interventionen zwar gleichzeitig zu verschiedenen Zielen beitragen. Die nachfolgende Darstellung konzentriert sich jedoch auf diejenigen Interventionen, von denen jeweils die stärksten Beiträge zu den

vorgenannten nationalen Zielen erwartet werden. Dort, wo ein besonders starker Beitrag erwartet wird, wird in Einzelfällen exemplarisch auch auf spezifische Ziele der einzelnen der oben dargestellten nationalen Planungsinstrumente Bezug genommen.

Auf den Artenschutz sowie den Schutz von Natur, Landschaft, Lebensräumen und Ökosystemen zielen insbesondere die Maßnahmen zur Verbesserung der Biodiversität und zum Erhalt und der Pflege von Landschaftselementen (*EL-0105*) ab. Diese Maßnahmen fördern extensive und naturschutzorientierte Nutzungsformen und unterstützen die Sicherung und Bereitstellung von strukturreichen und vielfältigen Agrarbiotopen. Neben besonders nachhaltigen Verfahren im Ackerbau (*EL-0105-03*) werden unter anderem auch artenreiche extensiv genutzte Grünlandflächen (*EL-0105-01*, *EL-0105-02*, *EL-0105-04*), biodiversitätsfördernde Streuobstflächen (*EL-0105-05*) und extensive bewirtschaftete Dauerkulturen (z. B. im Weinbau) gefördert.

Wesentliche konkrete Ziele einzelner nationaler Planungsinstrumente, zu denen Intervention *EL-0105* in besonderer Weise beiträgt, sind die Ziele der DNS zur Artenvielfalt und Landschaftsqualität und die Ziele der NBS zur Erhaltung und Vermehrung von ökologisch wertvollen extensiv genutzten und gefährdeten halbnatürlichen Lebensräumen einschl. des Ziels der Erhöhung des Flächenanteil naturschutzfachlich wertvoller Agrarbiotope (hochwertiges Grünland, Streuobstwiesen, Steillagenweinbau) und naturnaher Landschaftselemente (Hecken, Raine, Feldgehölze), der Unterstützung regionaltypischer Bewirtschaftungsformen und – durch die Extensivierung von Bewirtschaftungspraktiken – die Reduzierung wesentlicher Gefährdungsfaktoren. In gleicher Weise wird das Ziel des **API** und der **Ackerbaustrategie 2035** unterstützt, die Strukturvielfalt in der Agrarlandschaft zu erhöhen und Insektenlebensräume zu erhalten.

Intervention *EL-0105* beinhaltet weiterhin spezifische Maßnahmen zum Schutz von Arten der **EU-Vogelschutzrichtlinie** sowie zum Erhalt und zur Entwicklung von Lebensräumen und Arten im Schutzgebietssystem Natura 2000 sowie in Schutzgebieten nach BNatSchG. Mit den Anforderungen von *GLÖZ 8* und der *DZ-0401* zur Bereitstellung von Flächen zur Verbesserung der Biodiversität und Erhaltung von Lebensräumen soll ein substanzieller Mindestanteil nicht-produktiver Flächen von 5 bis 10 Prozent in der Agrarlandschaft erreicht werden und somit deutlich über dem bisherigen Niveau liegen. Auch dadurch werden ökologisch wertvolle Lebensräume im Agrarraum erhalten und zusätzliche geschaffen.

Die Intervention *EL-0107* dient dem Schutz von Waldökosystemen durch die Unterstützung einer schonenden, biodiversitätsfördernden, klimastabilen und naturgemäßen Waldbewirtschaftung, durch Unterstützung bei der Sicherung und Entwicklung von Waldlebensräumen, Waldbiotopen und -habitaten im Rahmen von Waldumweltmaßnahmen, und die Unterstützung traditioneller Waldbetriebsarten, der Erstaufforstung sowie von Maßnahmen zum Moorbodenschutz.

Durch die Maßnahmen zur Förderung des nicht-produktiven investiven Naturschutzes (Biotop- und Artenschutz, *EL-0408*) werden Biotopgestaltungs- und Artenschutzvorhaben, aber auch Naturschutzplanungen, naturschutzbezogene Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit und Beratung unterstützt und damit direkte Beiträge zu den Belangen des Naturschutzes und den damit verbundenen nationalen Zielen geleistet. Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes ergänzen dies durch die Förderung der Bewirtschaftung und Pflege land- und fischereiwirtschaftlich genutzter sowie landwirtschaftlich nutzbarer Flächen nach Vorgaben des Naturschutzes. Die besondere Bedeutung einer engen Zusammenarbeit von Landwirtschaft und Naturschutz wird mit der Förderung von Netzwerken und Kooperationen anerkannt und gestärkt. Insgesamt wird die Landwirtschaft mit den genannten Interventionen dabei unterstützt, effizienter und stärker zum Naturschutz und zum Erhalt von Lebensräumen und Ökosystemen innerhalb und außerhalb von Schutzgebieten beizutragen.

Dies schließt Beiträge zur Schaffung von Biotopverbünden und zum Schutzgebietsnetz Natura 2000, und damit zu den entsprechenden Zielen des BNatSchG und der NBS, mit ein. Alle sechs Jahre ist der EU-Kommission eine Planung für die Umsetzung der FFH-Richtlinie zu übermitteln. Die aktuelle Fassung dieses als „**Prioritized Action Framework**“ (PAF) bezeichneten Dokuments gibt für den Zeitraum 2021 - 2027 einen Überblick über die Maßnahmen und den geschätzten Mittelbedarf, die zur Umsetzung des EU-weiten Natura-2000-Netzes, erforderlich sind. Insgesamt wird im PAF für den Zeitraum von 2021 - 2027 ein geschätzter Finanzbedarf von ca. 10 Mrd. Euro oder durchschnittlich ca. 1,5 Mrd. Euro pro Jahr errechnet. Die veranschlagten Kosten sind durch EU-, Bundes- und Landesmittel zu tragen. Eine Aufschlüsselung für die verschiedenen EU-Finanzierungsinstrumente (z. B. LIFE, ELER, EMFF, EFRE)

erfolgt nicht.

Auch wenn der o. g. Mittelbedarf nicht allein aus der GAP zu decken ist, dürfte diese doch im Fokus stehen. Der PAF ist gemäß KOM-Vorschlag für die GAP-Strategiepläne-Verordnung bei der Ausgestaltung des künftigen nationalen GAP-Strategieplans zu berücksichtigen.

Im Zusammenhang damit sind die Interventionen *EL-0301* zu den Bewirtschaftungsverpflichtungen zur Umsetzung von Natura 2000, die Öko-Regelung *DZ-0407* zur Anwendung von durch die Schutzziele bestimmten Landbewirtschaftungsmethoden auf landwirtschaftlichen Flächen in Natura 2000-Gebieten, Naturschutzgebieten oder gesetzlich geschützten Biotopen sowie Intervention *EL-0408* für nicht-produktive Investitionen im Biotop- und Artenschutz zu nennen (dienen insbesondere Bedarf **F.1**).

Aus Intervention *EL-0301* und Ökoregelung 7 (*DZ-0407*) sollen spezifische Vorgaben bzw. Bewirtschaftungseinschränkungen u. a. auf Grundlage der Managementpläne Natura 2000 bzw. auf Grundlage der gesetzlichen Erhaltungspflichten und Verschlechterungsverboten zur Bewahrung oder Erreichung eines günstigen Erhaltungszustands der betroffenen Natura 2000-Schutzgüter ausgeglichen werden. So sollen die Umsetzung der naturschutzrechtlichen Verpflichtungen für Lebensraumtypen und Arten in den Natura-2000-Gebieten und die Erhaltung und Wiederherstellung schutzwürdiger Lebensräume und Arten durch angepasste Nutzungen bzw. geeignete Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unterstützt werden. Die Intervention *EL-0408* trägt zur Umsetzung angepasster Nutzungen und geeigneter Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen und somit den Erhalt und Entwicklung von Lebensräumen und Arten im Schutzgebietssystem Natura 2000 bei.

Maßnahmen des Klimaschutzes können der Biodiversität zuträgliche Synergieeffekte entfalten. Maßnahmen wie z. B. Grünlanderhalt oder Moorbodenschutz durch Wiedervernässung (*EL-0101*) können den Erhalt und die Schaffung wertvoller Lebensräume für Tiere und Pflanzen in der Agrarlandschaft unterstützen und somit weitere Beiträge zu Zielen des Biodiversitätserhalts leisten. Die Maßnahmen zum Moorbodenschutz tragen insbesondere auch zu nationalen Zielen des Schutzes des Wasserhaushalts intakter Moore und der Wiederherstellung regenerierbarer Moore bei und schaffen ökonomische Anreize zu einer nachhaltigen standortangepassten Nutzung.

Über die Maßnahmen zur Verbesserung der Wasserqualität (*EL-0102*) sowie durch die Förderung von Umweltinvestitionen innerhalb landwirtschaftlicher Unternehmen (*EL-0403*) und im Bereich der Ökoregelungen insbesondere über die *DZ-0406* zur Bewirtschaftung von Acker- oder Dauerkulturflächen des Betriebes ohne Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln Beiträge zur Verringerung stofflicher Einträge in Luft, Böden und Gewässer erbracht. Hierdurch können Beeinträchtigungen der Gewässerqualität- und des Nährstoffhaushaltes vermieden und dadurch Beiträge zum Erhalt von Lebensräumen und Ökosystemen geleistet werden, indem Gefährdungsfaktoren, die zu einer Degradation von Lebensräumen führen, reduziert werden. Die Ziele des BNatSchG zum Boden- und Gewässerschutz, der DNS zur Verringerung der Eutrophierung von Ökosystemen und der NBS zur Reduzierung von Gefährdungsfaktoren, die zu einer Degradation von Lebensräumen führen, werden adressiert.

Zur Zielsetzung der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der genetischen Vielfalt von domestizierten Tieren bzw. Kulturpflanzenarten/-sorten und Wildpflanzen für Ernährung und Landwirtschaft trägt *EL-0101* bei. Mit dem Ziel der Erhaltung und Förderung der genetischen Vielfalt in der Landwirtschaft und der Verbesserung der Agrobiodiversität werden mit dieser Intervention Zucht und Haltung seltener oder gefährdeter einheimischer Nutztierrassen sowie der Anbau und Erhaltung heimischer/regional angepasster gefährdeter Kulturpflanzenarten und -sorten gefördert. Durch die Maßnahme angesprochene Ziele spezifischer Planungsinstrumente sind die Ziele der NBS, den Verlust der genetischen Vielfalt von domestizierten Arten aufzuhalten und Kulturpflanzensorten und gefährdete Nutztierrassen durch In-situ- beziehungsweise On-farm-Erhaltung zu sichern sowie das Ziel der Agrobiodiversitätsstrategie, die langfristige Erhaltung und nachhaltige Nutzbarmachung genetischer Ressourcen zu verbessern.

Zu den nationalen Zielen des Monitorings der biologischen Vielfalt wird über die Schaffung von Möglichkeiten zur Förderung von Monitoringaktivitäten durch die Interventionen zur Förderung des nicht-produktiven investiven Naturschutzes (Biotop- und Artenschutz, *EL-0408*) beigetragen. Auch sind im Rahmen der Intervention *EL-0701* über die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Forschung, Planung, Verbänden, Behörden und Akteuren im ländlichen Raum Beiträge zum Monitoring möglich.

Die Intervention *EL-0108* addressiert direkt das Ziel der DNS zur Erhöhung des Anteils des ökologischen

Landbaus und trägt mittelbar – über die förderlichen Wirkungen des Ökolandbaus auf die Biodiversität – auch zu den Zielen im Bereich Schutz von Natur, Landschaft, Lebensräumen und Ökosystemen einschließlich der Reduzierung von Gefährdungsfaktoren, die zu einer Degradation von Lebensräumen führen, bei.

3.1.5 Gegebenenfalls GAP-Beitrag zu LIFE-Projekten

3.2 Übersicht über die Strategie eines Generationswechsels

Die Steigerung der Attraktivität für Junglandwirtinnen und Junglandwirte und die Erleichterung der Unternehmensentwicklung wird im spezifischen Ziel 7 des GAP-Strategieplans festgehalten. Im Rahmen der SWOT- und Bedarfsanalyse wurden für die Zielerreichung die folgenden Bedarfe identifiziert:

·**G.1** Unterstützung der inner- und der außerfamiliären Betriebsübernahme

·**G.2** Unterstützung der Junglandwirtinnen und Junglandwirte bzw. Existenzgründerinnen und Existenzgründer in der Landwirtschaft beim Flächen- und Kapitalzugang

·**G.3** Sicherung angemessener Einkommen von Junglandwirtinnen und Junglandwirten

·**G.4** Diversifizierung landwirtschaftlicher Betriebe und Einkommen

Diese Bedarfe wurden mit einer hohen Priorität eingestuft und sollen durch ein vielfältiges Set an Interventionen innerhalb der GAP Rechnung getragen werden. Diese kommen diskriminierungsfrei allen Geschlechtern zugute. Generell besitzt die Gleichstellung aller Geschlechter und sozialen Gruppen (**H.7**) eine hohe Priorität und dient als Querschnittsaufgabe über alle Ziele des GAP-Strategieplans hinweg. Folglich sollen Strukturen und Rahmenbedingungen so gestaltet werden, dass diskriminierungsfreie, wirtschaftliche, politische und gesellschaftliche Teilhabechancen für alle Menschen in den ländlichen Gebieten bestehen.

In der ersten Säule werden die Junglandwirtinnen und Junglandwirte zukünftig noch stärker gefördert (*DZ-0301*). Neben der Anhebung des Mittelvolumens auf rund 147,5 Mio. Euro pro Jahr wird zudem auch die maximale beihilfefähige Fläche je Junglandwirtin bzw. Junglandwirt von 90 Hektar auf 120 Hektar angehoben. Damit stehen Junglandwirtinnen und Junglandwirten jährlich bis zu 16.000 Euro zur Verfügung. So trägt die ergänzende Einkommensstützung dazu bei, die erheblichen Kostenbelastungen in den ersten Jahren nach einer Betriebsübernahme oder Neugründung zu reduzieren (**G.1**). Dies wirkt Unsicherheiten bzgl. des Einkommens gerade zu Beginn der Selbständigkeit entgegen (**G.3**). Die hohen Prämienbeträge können aber auch dazu beitragen, Eigenkapital zu bilden und damit zusätzliche Investitionen zu erleichtern, die dann zu einer dauerhaften Erhöhung der Einkommenskapazitäten führen (**G.2**). Durch den Ausbau der Förderung in der kommenden Förderperiode können zukünftig rund 80 Prozent der von Junglandwirtinnen und Junglandwirten bewirtschafteten Flächen zusätzliche Förderung erhalten.

Zusätzlich ergibt sich grundsätzlich die Option, eine Existenzgründungsbeihilfe für Junglandwirtinnen und Junglandwirte zu gewähren (*EL-0501*). Von dieser Option einer Niederlassungsbeihilfe wird in *Brandenburg*, *Rheinland-Pfalz*, *Saarland*, *Sachsen*, *Sachsen-Anhalt* und *Thüringen* Gebrauch gemacht und entsprechend des von ihnen regional gesehenen Bedarfs mit ELER-Mitteln umgesetzt. Der gewährte Pauschalbetrag im Rahmen der Intervention ist an die Umsetzung eines Geschäftsplanes geknüpft. In *Sachsen-Anhalt* werden neben der Förderung von Junglandwirtinnen und Junglandwirten, die einen Betrieb gründen, kaufen oder inner- bzw. außerfamiliär übernehmen (*EL-0501-02*) auch Altverpflichtungen (*EL-0501-01*) abgedeckt, um mit Mitteln des GAP-Strategieplans Niederlassungsbeihilfen aus der Förderperiode 2014-2022 weiter zu finanzieren. Außerdem wird mit der Existenzgründungsbeihilfe der teilweise schwierige Zugang zu landwirtschaftlichen Flächen und Kapital (**G.2**) für Junglandwirtinnen und Junglandwirte erleichtert.

Die Möglichkeit der Junglandwirteförderung über die zweite Säule wird ebenfalls in der Investitionsförderung (*EL-0403*) umgesetzt, indem zum einen die Option der Zahlung eines Aufschlags auf geförderte Investitionen für Junglandwirtinnen und Junglandwirte besteht. Zum anderen wird in den sogenannten Projektauswahlkriterien zur Investitionsförderung Junglandwirtinnen und Junglandwirten eine zusätzliche positive Bewertung gewährt, um ihnen in der Reihenfolge der bewerteten

Förderwürdigkeit einen Vorteil zu gewähren. Beide Maßnahmen können unabhängig voneinander oder kombiniert umgesetzt werden. Mit der Förderung soll die Bereitschaft zur Umstrukturierung und Modernisierung des Betriebes gesteigert werden. Zudem soll die Förderung Investitions- und Innovationshemmnisse schmälern (siehe SO2).

3.2.1 Gegebenenfalls GAP-Beitrag zu Erasmus-Projekten

In Deutschland fließen keine GAP-Mittel in Erasmus-Projekte.

3.3 Erläuterung, wie die Interventionen im Rahmen der gekoppelten Einkommensstützung gemäß Titel III Kapitel II Abschnitt 3 Unterabschnitt 1 mit der Wasserrahmenrichtlinie – Richtlinie 2000/60/EG vereinbar sind

Für die Förderperiode ab 2023 wird im Rahmen der fakultativen gekoppelten Stützung eine Förderung für Mutterkühe sowie für Mutterschafe und -ziegen eingeführt. Neben dem Ziel der Förderung tragfähiger landwirtschaftlicher Einkommen leistet diese Stützung durch die damit verbundene Förderung einer extensiven Form der Beweidung, die charakteristisch für diese Produktionssysteme ist, einen wichtigen Beitrag zur Erhaltung der Biodiversität und zu einer nachhaltigen landwirtschaftlichen Nutzung ökologisch wertvoller Flächen.

Die europäische Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL) sieht unter anderem den Schutz und die Verbesserung des Zustandes des Grundwassers und aquatischer Ökosysteme vor. Die extensive Beweidung von Grünland, wie sie in der Mutterkuhhaltung sowie der Schaf- und Ziegenhaltung praktiziert wird, ist mit der EU-WRRL vereinbar. Dies zeigen auch die verfügbaren statistischen Daten über diese extensiven Produktionssysteme. Im Einzelnen wird dies in den jeweiligen Interventionsbeschreibungen (Kapitel 5.1 CIS(32) DZ-0501 und DZ-0502, jeweils in Abschnitt 8) dargestellt.

3.4 Übersicht über eine gerechtere Verteilung und eine wirksamere und effizientere Ausrichtung der Einkommensstützung

Ein wesentliches Element der GAP nach 2023 ist eine noch zielgerichtetere Förderung der landwirtschaftlichen Betriebe, um somit eine effektive und effiziente Unterstützung durch die GAP zu gewährleisten. Die Umsetzung dieser wichtigen Ausrichtung soll gleichzeitig die vielfältigen historisch gewachsenen Betriebsstrukturen und –formen in Deutschland berücksichtigen. Dies bedeutet eine starke Förderung kleiner und mittlerer Betriebe, die oftmals geringere Einkommenspotenziale haben, ohne eine gesamtheitliche strukturelle Benachteiligung der Förderung in anderen Regionen die durch größerer Betriebe geprägt sind. Das wesentliche Instrument welches daher in Deutschland zur Anwendung kommen wird, ist die ergänzende Umverteilungseinkommenstützung. Diese erlaubt durch ihre vielfältigen Augestaltungsmöglichkeiten eine präzise und zielgerichtetere Förderstruktur. Dadurch kann eine gewisse Umverteilung von Fördermitteln von größeren Betrieben zu kleinen und mittleren Betrieben erfolgen. Um den Bedürfnissen kleiner und mittlerer Betriebe ausreichend Rechnung zu tragen, wird die ergänzende Umverteilungseinkommenstützung von derzeit sieben Prozent auf zwölf Prozent ausgebaut und damit eine noch stärkere Förderung ermöglicht. (Zur genauen Ausgestaltung der ergänzenden Umverteilungseinkommensstützung siehe Kap. 5.3 bzw. im Folgenden noch kurze Erläuterungen, die in Kap. 5.3 ausführlicher dargestellt sind).

Die Umverteilungseinkommenstützung ist für bis zu 60 ha vorgesehen in gestaffelter Höhe für die ersten 40 Hektare und für die nächsten 20 Hektar in Höhe von 60% des Betrags der ersten Gruppe. Die kleineren Haupterwerbsbetriebe haben im Durchschnitt 41,1 ha landwirtschaftliche Fläche. Sie haben einen durchschnittlichen Standardoutput von 75.700 Euro. Dieser steigt mit steigender Fläche und beträgt bei der Gruppe der größeren Betriebe, die mit im Durchschnitt 135,6 ha deutlich größer als der Durchschnitt sind, 515.200 Euro. Um die einkommensbedürftigste Gruppe am stärksten mit der Umverteilungseinkommensstützung zu unterstützen, wurde für den höheren der beiden Stützungsbeträge ein Schwellenwert von 40 Hektar definiert. Damit auch zukünftig unterdurchschnittlich große Betriebe für

alle ihre Flächen diese Förderung erhalten können, wird die Förderung mit einer geringeren Prämie für weitere bis zu 20 Hektare, also bis maximal 60 Hektar, gewährt. (Die prognostizierte durchschnittliche Betriebsgröße in 2027 beträgt rund 57,6 Hektar.)

Die Wirksamkeit der Umverteilungseinkommensstützung im Hinblick auf eine angemessenere Verteilung der Einkommensstützung zeigt auch der Ergebnisindikator R6 mit einem prognostizierten Wert von 113 Prozent.

Die Anwendung der Instrumente Degression und Kappung ist nicht erforderlich, um eine angemessenere Verteilung der Einkommensstützung zu erreichen. Die Nichtanwendung erfolgt auch deswegen, weil die Anwendung dieses Instrumentariums zu einem erheblich höheren Verwaltungsaufwand geführt hätte (insbesondere bei Berücksichtigung der Lohnkosten, was aufgrund der Bedingungen in Deutschland wohl erforderlich gewesen wäre). Ein weiteres Entscheidungskriterium war, dass sich aufgrund der strukturellen Bedingungen in Deutschland eine einseitige Belastung für die neuen Länder und eine strukturelle Benachteiligung bei der Förderung in diesen Regionen ergeben hätte. Schließlich erscheint die Umverteilungseinkommensstützung als Instrument grundsätzlich besser geeignet als die Degression/Kappung, da kleine und mittlere Betriebe zusätzlich gefördert werden (statt nur große Betriebe zusätzlich zu belasten).

Im Bereich der 2. Säule leistet die Ausgleichszulage für naturbedingte oder anderweitig gebietsspezifische Benachteiligungen einen Beitrag zu einer zielgerichteteren Förderung der landwirtschaftlichen Betriebe für eine effektive und effiziente Unterstützung durch die GAP (Bedarf A.3). So wird eine Nutzungsaufgabe auf ertragsarmen Flächen teilweise verhindert und traditionelle Bewirtschaftungsformen können aufrechterhalten werden.

Begründungen hinsichtlich der Abweichung in Bezug auf Artikel 29 Absatz 1 Unterabsatz 2 und Artikel 98

-

3.5 Übersicht über die sektorbezogenen Interventionen

3.5.1 Obst und Gemüse

Liste der Interventionen gem. Art. 47 und 46

Im Sektor Obst und Gemüse werden die folgenden Interventionskategorien angeboten:

- Absatzförderung, Kommunikation und Vermarktung, einschließlich Maßnahmen und Tätigkeiten, die insbesondere darauf abzielen, die Verbraucher über die Qualitätsregelungen der Union und die Bedeutung einer gesunden Ernährung aufzuklären und die Märkte zu diversifizieren (SP-0101)
- Beratungsdienste und technische Hilfe, insbesondere in Bezug auf nachhaltige Schädlings- und Krankheitsbekämpfungsmethoden, den nachhaltigen Einsatz von Pflanzenschutz- und tiermedizinischen Produkten sowie Anpassung an den Klimawandel und Klimaschutz (SP-0102)
- Ernteversicherung und Versicherung der Erzeugnisse, die bei Verlusten durch Naturkatastrophen, widrige Witterungsverhältnisse, Krankheiten oder Schädlingsbefall zur Sicherung der Erzeugereinkommen beitragen, bei gleichzeitiger Gewährleistung, dass die Begünstigten die zur Risikoverhütung erforderlichen Maßnahmen ergreifen (SP-0103)
- Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte, Forschung und Versuchslandbau sowie sonstige Maßnahmen (SP-0104)
- Planung und Organisation der Erzeugung, Anpassung der Erzeugung an die Nachfrage, insbesondere in Bezug auf Qualität und Quantität, Optimierung und Aushandlung von Verträgen über die Lieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (SP-0105)
- Ökologische/biologische oder integrierte Erzeugung (SP-0106)

Adressierte spezifische Ziele mit den für den Sektor Obst und Gemüse gewählten Interventionen:

Mit den Interventionen des Sektors Obst und Gemüse soll die Wettbewerbsfähigkeit und Zukunftsfähigkeit der durch spezifische Rahmenbedingungen gekennzeichneten Erzeugerorganisationen grundsätzlich verbessert werden.

Mit der Absatzförderung, Kommunikation und Vermarktung (SP-0101) wird die Verbesserung der Angebots- und Vermarktungsstrukturen unterstützt, indem beispielsweise die Erstellung und Umsetzung von B2B- und B2C-Vermarktungskonzepten oder die Präsentation auf Messen und Ausstellungen gefördert wird. Im Rahmen der Beratungsdienste und technische Hilfe (SP-0102) wird die Weiterbildung und Beratung im Bereich der Erzeugung, zur Verbesserung der Kompetenz der Erzeuger und zur Einführung neuer Produkte/Verfahren sowie auch zur Steigerung der Mitarbeiterkompetenz gefördert. Vor dem Hintergrund zunehmender Extremwetterrisiken werden mittels der Ernteversicherung (SP-0103) die Deckung von Marktverlusten der Erzeugerorganisationen und/oder ihrer Mitglieder gefördert, wenn diese durch Naturkatastrophen, Witterungsverhältnisse und, soweit zutreffend, Krankheiten oder Schädlingsbefall verursacht werden. Im Rahmen der Intervention Investitionen und Forschung (SP-0104) werden bauliche und technische Investitionen in Maschinen, Geräte und technische Anlagen und sonstige Maßnahmen zur Planung und Organisation der Erzeugung, zur Verbesserung und Erhaltung der Produktqualität und zur Bündelung des Angebots und zur Vermarktung der Erzeugnisse gefördert. Darüber hinaus werden auch Investitionen unterstützt, die für die Realisierung spezifischer Forschungs- und Versuchsvorhaben erforderlich sind, sowie Investitionen zur nachhaltigen Nutzung von Ressourcen, zum Klimaschutz und zur Verbesserung der Biodiversität. Die Umsetzung unionsweiter und nationaler Qualitätsregelungen (SP-0105) schließt die Förderung von z.B. Kosten für die Umsetzung nationaler/regionaler Qualitätszeichen auf Grundlage verschiedener festgelegter Qualitätsstandards oder für die Umsetzung des Biozeichens ein. Dies ist vor dem Hintergrund von besonderer Bedeutung, dass die Qualitätsanforderungen in den letzten Jahren stetig zugenommen haben. Komplexe Qualitätssicherungssysteme, die zunehmend die gesamte Wertschöpfungskette integrieren, sind mittlerweile bei vielen Abnehmern eine Grundvoraussetzung für die Listung als Lieferant. Im Rahmen der Intervention zur ökologischen/biologischen oder integrierten Erzeugung (SP-0106) soll die Nachhaltigkeit des Sektors durch die Umsetzung spezifischer Produktionsweisen gefördert werden. Während die ökologische bzw. biologische Erzeugung in der EU-Öko-Verordnung definiert ist, wird die integrierte Erzeugung zwischen der rein konventionellen Landwirtschaft, die hauptsächlich auf Produktivität ausgerichtet ist, und der ökologischen Landwirtschaft eingeordnet. Es werden vorzugsweise Methoden und Bewirtschaftungsmaßnahmen (Sortenwahl, Fruchtfolge, Anbautechnik, Düngung und Pflanzenschutz) verwendet, die möglichst geringe Auswirkungen auf die Umwelt haben, ohne jedoch alle Beschränkungen aus der ökologischen Landwirtschaft zu übernehmen. Im Rahmen dieser spezifischen Produktionsweisen wird u.a. die Beratung und Betreuung sowie auch die Fortbildung der Mitglieder der Erzeugerorganisationen unterstützt.

Die gewählten Interventionen tragen darüber hinaus zu den folgenden genannten spezifischen Zielen bei und adressieren gleichzeitig die für den Sektor Obst und Gemüse aufgeführten Ziele.

Erforschung und Entwicklung nachhaltiger Erzeugungsmethoden, einschließlich in Bezug auf Resilienz gegenüber Schädlingen, die Widerstandsfähigkeit gegenüber Tierkrankheiten, dem Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel, innovative Verfahren und Erzeugungstechniken zur Förderung der wirtschaftlichen Wettbewerbsfähigkeit und der Marktentwicklung; diese Ziele stehen im Zusammenhang mit den spezifischen Zielen gemäß Artikel 6 Abs. 1 Buchstaben a, b, c, und Abs. 2; (Artikel 46 lit. d GAP-SP-VO).

Förderung, Entwicklung und Umsetzung von umweltverträglichen Erzeugungsmethoden und -techniken; diese Ziele stehen im Zusammenhang mit den spezifischen Zielen gemäß Artikel 6 Buchstaben e, f und Abs. 2; (Artikel 46 lit. e (i) GAP-SP-VO).

Förderung, Entwicklung und Umsetzung des Schutzes und der Verbesserung der biologischen Vielfalt sowie einer nachhaltigen Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Schutz der Gewässer, der Böden und der Luft; diese Ziele stehen im Zusammenhang mit den spezifischen Zielen gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben e, f und Abs. 2; (Artikel 46 lit. e (v) GAP-SP-VO).

Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe d; (Artikel 46 lit. f GAP-SP-VO).

Förderung des Absatzes und Vermarktung von Erzeugnissen; diese Ziele stehen im Zusammenhang mit den spezifischen Zielen gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben b, c und Abs. 2; (Artikel 46 lit. h GAP-SP-

VO).
Krisenprävention und Risikomanagement zur Vermeidung und Bewältigung von Krisen auf den Märkten des betreffenden Sektors; diese Ziele stehen im Zusammenhang mit den spezifischen Zielen gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben a, b und c; (Artikel 46 lit. j GAP-SP-VO).

Liste der Interventionen gem. Art. 31, 70 und 73

- Bewirtschaftungsverpflichtungen zur Verbesserung des Klimaschutzes (EL-0101)
- Bewirtschaftungsverpflichtungen zur Verbesserung der Wasserqualität (EL-0102)
- Bewirtschaftungsverpflichtungen zur Verbesserung des Bodenschutzes (EL-0103)
- Bewirtschaftungsverpflichtungen zur Verbesserung der Biodiversität (EL-0105)
- Ökologischer Landbau (EL-0108)
- Bewirtschaftungsverpflichtungen zur Umsetzung von Natura 2000 (EL-0301)
- Risikomanagementinstrumente (EL-0601)
- Beratung (EL-0801)
- Qualifizierung, Demonstrationstätigkeiten und Wissensaustausch (EL-0802)
- Einzelbetriebliche produktive Investitionen in landwirtschaftlichen Unternehmen (EL-0403)
- Investitionen in materielle Vermögenswerte in Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung (Marktstruktur) (EL-0405)

Allgemeine Beschreibung der Interventionen

Im Sektorprogramm Obst und Gemüse entfällt ein großer Anteil der Förderung auf unterschiedliche Arten von Investitionen. Investitionen zur Förderung einer nachfragegerechten Produktion dienen als Instrumente zur Lenkung des Produktionsumfangs ebenso wie zur Steuerung der Art der erzeugten Produkte. Investitionen zum Schutz der Qualität während der Produktion sowie zur Verbesserung und Erhaltung der Qualität bei Aufbereitung, Lagerung und Transport tragen dazu bei, die stetig steigenden Anforderungen an die Qualität der erzeugten Produkte zu erfüllen. Ein qualitätserhaltender Umgang mit den empfindlichen Produkten betrifft insbesondere den Nacherntebereich und kann durch die Verwendung spezieller Verfahren und Technik bei Transport, Lagerung und Kühlung erheblich verbessert werden. Investitionen zur Förderung einer nachfragegerechten Vermarktungsware sowie zur Schaffung der erforderlichen Infrastruktur und notwendigen logistischen Voraussetzungen tragen zur Erfüllung der originären Funktion der Erzeugerorganisationen – der Vermarktung der in den angeschlossenen Betrieben erzeugten Produkte – bei. Investitionen zur nachfragegerechten Aufbereitung und Verarbeitung der erzeugten Produkte, wie bspw. produktspezifische Wasch-, Sortier- und Verpackungsanlagen, Wiege- und Etikettiermaschinen, bringen deutliche Kosten- und Zeitvorteile und bieten somit Chancen zur Optimierung der Wertschöpfungskette.

Anerkannte Erzeugerorganisationen oder Vereinigungen von Erzeugerorganisationen wählen aus den angebotenen Interventionskategorien die entsprechend ihrer individuellen Strukturen, Ausrichtungen und Entwicklungspotenziale adäquaten Maßnahmen aus und stellen sie in Operationellen Programmen zusammen.

Begründung für die Interventionen

Aufgabe der vorliegenden Interventionen im Sektor Obst und Gemüse ist die Förderung bestehender Entwicklungspotentiale der Erzeugerorganisationen im Bereich Obst und Gemüse unter Berücksichtigung der sehr heterogenen Strukturen und Ausrichtungen. Aufbauend auf den Ergebnissen der SWOT-Analyse wurden strategische Ansatzpunkte entwickelt.

Mittel- bis langfristig soll eine Verbesserung der Angebots- und Vermarktungsstrukturen (C.1, C.2, C.3; **SO3**) und damit auch eine Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit (B.2; **SO2**) sowohl auf Ebene der Erzeugerorganisationen als auch auf Ebene der Erzeuger bei effizientem Mitteleinsatz erreicht werden. Ansatzpunkt ist die Erzeugerorganisation als Bündelungspunkt zwischen Erzeugung und Vermarktung. Für eine wirtschaftlich erfolgreiche Entwicklung müssen Erzeugerorganisationen sowohl für Abnehmer als auch für Erzeuger attraktive und leistungsfähige Partner sein. Gleichzeitig müssen

Erzeugerorganisationen zukünftig – auch im Hinblick auf die Legitimität der Förderung – den gesellschaftlichen Anforderungen Rechnung tragen (**SO3**; C.2). Durch die zunehmende Sensibilisierung der Verbraucher für Belange des Umwelt- und Klimaschutzes, der Nachhaltigkeit sowie für gesundheitliche Aspekte ergeben sich zunehmend Vermarktungschancen.

Darüber hinaus wird durch das Angebot von freiwilligen umwelt- und klimarelevanten Flächeninterventionen ein Anreiz für Produzentinnen und Produzenten geschaffen, eine schonendere Bewirtschaftung umzusetzen (D.3, **SO4**). Mit der Förderung von biologischer Vielfalt, der ökologischen und integrierten Erzeugung sowie des reduzierten PSM-Einsatzes (E.5; **SO5**, F.3, F.4; **SO6**), können die teilnehmenden Betriebe den umfassenden gesellschaftlichen Erwartungen gerecht werden. Vor diesem Hintergrund ist auch die Nutzung der Potentiale der Digitalisierung sowie der Vernetzung und des Wissens ein entscheidender, übergreifender Faktor für die Zukunftsfähigkeit des Sektors (Q.7; **Q**). Von der Förderung profitieren im Endergebnis neben den Land- und forstwirtschaftlichen Arbeitgeberzusammenschlüssen auch Erzeugerorganisationen und ihre Mitgliedsbetriebe. Diese wiederum bieten vielfältige Beschäftigungsmöglichkeiten mit einem hohen Niveau in Bezug auf die Beschäftigungsbedingungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an.

Kohärenz der Interventionen

Die Kohärenz mit anderen Sektoren wie beispielsweise dem Imkerei- oder dem Wein- Sektor ist gegeben, da hier wie dort unter anderem Investitions- oder Beratungs- bzw. Informationsleistungen im weiteren Sinne unterstützt werden.

Eine Abgrenzung ist über die entsprechenden Fördertatbestände gegeben.

Ergänzend zu den Sektorinterventionen Obst und Gemüse können Umwelt- und Klimaleistungen durch die Teilnahme an freiwilligen Agrarumwelt- und Klimainterventionen sowie den Öko-Regelungen abgegolten werden. Damit werden besonders ambitionierten Betrieben des Sektors gezielt unterstützt

Die Sektormaßnahmen Obst und Gemüse und die Interventionsmaßnahmen gem. Art. 73 tragen zudem im Speziellen zur Stärkung der Lebensmittelwertschöpfungskette durch die Einkommenssicherung der landwirtschaftlichen Betriebe sowie Unternehmen in Produktion, Verarbeitung und Vermarktung bei und sind auf ein qualitätsorientiertes und nachhaltiges Produktangebot für die Konsumentinnen und Konsumenten ausgerichtet.

Im Gesamtkontext der neuen GAP gelten ganz allgemein die spezifischen Ziele des GAP-Strategieplanes für sämtliche landwirtschaftliche Sektoren. Besonders erwähnenswert sind hierbei die Beiträge zum Klima- und Umweltschutz sowie zur Stärkung der landwirtschaftlichen Produzenten in der Lebensmittelkette, die insbesondere im Sektorprogramm für Obst und Gemüse ihren Niederschlag finden.

Abgrenzung der Interventionen (vs. AUKM/ÖR und Investitionsinterventionen)

Durch verfahrensrechtliche Bestimmungen werden Überschneidungen mit Angeboten der sektoriellen Interventionen zu den Interventionen der ersten und zweiten Säule vermieden und zugleich Synergien erschlossen. Grundsätzlich erfolgt der Ausschluss von Doppelfinanzierung entsprechend Art. 36 der VO (EU) 2021/2116 durch inhaltliche Abgrenzung von EU-Förderprogrammen. Dies erfolgt nicht nur verfahrenstechnisch, sondern auch durch verfahrensrechtliche Vorkehrungen. Hierbei kommen die entsprechend in Kap. 4.5 und 4.7.3 dargelegten Instrumente auf Ebene der Länder zur Anwendung. Insoweit eine eindeutige inhaltliche Abgrenzung nicht möglich ist und ein Risiko einer Doppelförderung auf Ebene des jeweiligen Landes identifiziert wurde, erfolgt eine Prüfung des jeweiligen Vorhabens durch die zuständige Zahlstelle mit den Verantwortungsträgern des relevanten EU-Förderprogramms.

Zusätzlich werden subventionserhebliche und strafbewehrte Eigenerklärungen der antragstellenden Person im Förder- und ggf. auch im Auszahlungsantrag verlangt.

In Abschnitt 5 der Interventionsbeschreibungen des Sektors Obst und Gemüse sowie auch des ELER werden Hinweise zu möglichen Überschneidungen der Interventionen mit den nachfolgend aufgeführten Interventionen gegeben und die Möglichkeit der Doppelförderung ausgeschlossen:

EL-0101 - Bewirtschaftungsverpflichtungen zur Verbesserung des Klimaschutzes

EL-0102 - Bewirtschaftungsverpflichtungen zur Verbesserung der Wasserqualität

EL-0103 - Bewirtschaftungsverpflichtungen zur Verbesserung des Bodenschutzes

EL-0105 - Bewirtschaftungsverpflichtungen zur Verbesserung der Biodiversität

EL-0108 - Ökologischer Landbau

EL-0301 - Bewirtschaftungsverpflichtungen zur Umsetzung von Natura 2000

EL-0403 - Einzelbetriebliche produktive Investitionen in landwirtschaftlichen Unternehmen

EL-0405 - Investitionen in materielle Vermögenswerte in Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung (Marktstruktur)

EL-0601 – Risikomanagementinstrumente

EL-0801 – Beratung

EL-0802 - Qualifizierung, Demonstrationstätigkeiten und Wissensaustausch

3.5.2 Bienenzuchterzeugnisse

Allgemeine Darstellung des Imkereisektors

In Deutschland gibt es ca. 152.000 Imker mit insgesamt etwa 1.018.000 Bienenvölkern. Die mit Abstand meisten Bienenvölker existieren in Bayern, Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen.

In Deutschland gibt es überdurchschnittlich viele Imker und die Zahl hat in den vergangenen 10 Jahren stetig zugenommen. Entsprechend ist der ehemals hohe Altersdurchschnitt der Imker gesunken und Befürchtungen einer Überalterung scheinen vorerst gebannt. Eine belastbare Aussage über die Verteilung der Imkerzahlen auf die einzelnen Bundesländer ist allerdings aufgrund der Sektorstruktur mit Hobbyimkern/innen und deshalb fehlender Markterhebungsmöglichkeiten nur sehr eingeschränkt möglich.Die Daten der Bundesländer sind in der Regel lückenhaft und aufgrund der anders gelagerten Darstellung des D.I.B., der nach Landesverbänden und nicht nach Bundesländern Zahlen vorhält, ebenfalls nur sehr begrenzt vergleichbar.

Die Imkerei in Deutschland wird fast ausschließlich als Hobby betrieben; der Deutsche Imkerbund (D.I.B.) geht davon aus, dass 95 % die Imkerei als Hobby ausüben und nicht mehr als 25 Bienenvölker halten. Daher kann die Anzahl der aktiven Imker/innen in Deutschland nur geschätzt werden. Allerdings ist die Mehrzahl der Imker/innen in Deutschland in Verbänden organisiert: Es wird davon ausgegangen, dass die Mitglieder im D.I.B. rund 92 % aller Imker in Deutschland entsprechen. Seit 2006 ist generell ein kontinuierlicher Anstieg der Imker/innen verzeichnet worden.

Neben der Herausforderung einer demgegenüber sinkenden Mitgliederzahl bzw. insgesamt rückläufigen Zahl der Imker/innen in Vereinen ist die Altersstruktur der Imker/innen verhältnismäßig hoch. Daher haben Imkervereine erfolgreich vielfältige Aktivitäten durchgeführt, um junge Neuimker/innen zu gewinnen und zu schulen. Laut dem D.I.B. ist in den letzten Jahren dadurch das Interesse an der Imkerei wieder gestiegen. Auch andere Vereine, Bieneninstitute und Landesverbände bieten Neuimkern/innen Lehrgänge für Anfänger/innen, Patenschaften und Schnupperkurse an. Betrug das durchschnittliche Alter 2007 noch 59 Jahre, sind es 2021 55,4 Jahre wobei der Anteil von Imkern bei ca. 78% und der Anteil von Imkerinnen (mit steigender Tendenz) bei ca. 28% liegt [D.I.B., 2022]. Innerhalb des D.I.B. variiert die Altersstruktur erheblich. Tendenziell ist in Städten der Anteil jüngerer Menschen deutlich höher.

Wurden vor zehn Jahren im Durchschnitt noch knapp zehn Völker gehalten, sind es heute nur noch sieben pro Imker/in im D.I.B.. Weniger als ein Prozent betreiben die Imkerei erwerbsmäßig.

Die Anzahl der Bienenvölker hängt nicht nur von den unmittelbar aktiven Imkern ab. Die Umweltbedingungen wie Bevölkerungsdichte, Flächenversiegelung, Verkehrsdichte, landwirtschaftliche Nutzung sowie die Vegetationszeit haben Auswirkungen auf die Bewirtschaftung der Völkerzahl.

Die Bedeutung und das Image der Honigbiene und der Imkerei in Deutschland kam sehr deutlich in dem Volksbegehren "Artenvielfalt - Rettet die Bienen" des Freistaates Bayern zum Ausdruck: Innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Frist haben 18,4 Prozent der Wahlberechtigten in Bayern das Volksbegehren mit ihrer Unterschrift unterstützt. Damit wurde der mindestens nötige Zuspruch von 10 % um 8,4 Prozentpunkte überschritten. Das Volksbegehren gilt als das Erfolgreichste in der Geschichte des Freistaates Bayern.

Die Direktvermarktung, die Vermarktung über Erzeugergemeinschaften und ferner der Verkauf über den Einzelhandel sind die Hauptabsatzwege der Imker/innen für Honig in Deutschland. Dabei verkaufen Hobbyimker/innen ihre Produkte hauptsächlich ab Hof/Haus. In Einzelhandelsgeschäften bieten nur sieben Prozent der Imker ihre Ware an, währenddessen drei Prozent auf Wochenmärkten und ein Prozent

in Supermärkten ihren Honig verkaufen. Ein ebenfalls nicht unerheblicher Teil des Honigs wird entweder zur Selbstversorgung oder auch als Schenkung verwandt.

Die zum Deutschen Imkerbund (DIB) gehörenden Vereine haben einen hierarchischen Aufbau. Die unterste Ebene bilden Ortsvereine mit den einzelnen Imkerinnen und Imkern als Mitglieder. Darüber steht ein Kreis-Imkerverein, der Mitglied des jeweiligen Imkerlandesverbandes ist. Die 19 Landesverbände sind teilweise mit Bundesländern identisch. Die Dachorganisation vertritt die Interessen von über 136.000 Imkern und Imkerinnen. Der Imkerbund besitzt die Marke „Echter Deutscher Honig“ und stellt bei entsprechendem Qualitätsnachweis diese seinen Mitgliedern zum Marketing zur Verfügung. Neben der Herausforderung einer sinkenden Zahl von organisierten Imkern/innen bzw. einer in der Vergangenheit rückläufigen Zahl der Imker/innen ist die Altersstruktur der Imker/innen verhältnismäßig hoch. Daher haben Imkervereine erfolgreich vielfältige Aktivitäten durchgeführt, um junge Neuimker/innen zu gewinnen und zu schulen. Laut dem D.I.B. ist in den letzten Jahren dadurch das Interesse an der Imkerei wieder gestiegen. Dabei ist festzustellen, dass insbesondere der Anteil von Imkerinnen im Verhältnis zu ihren männlichen Kollegen stärker gestiegen ist und auch der Altersdurchschnitt niedriger liegt.

Zentrale Herausforderungen und Bedarfe

Stärkung der Unterstützung der in Deutschland regionalen und zu relevanten Anteilen hobbymäßig betriebenen Imkerei durch Verbesserung der Bienengesundheit, der besonderen Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen von Bienenzuchterzeugnissen sowie Unterstützung der angewandten Forschung zur Verbesserung der Honigqualität und der Zucht leistungsstarker resistenter Bienenvölker, um langfristig Ökosystemleistungen zu gewährleisten (F.4).

Finanzierung

Die Finanzierung erfolgt unter Zugrundelegung der zur Verfügung stehenden Landeshaushaltsmittel auf Basis der jeweiligen speziellen Gegebenheiten in den Bundesländern mittels zielgerichteter Projektförderung. Die Ausgestaltung erfolgt in enger Abstimmung mit den beteiligten Imkerorganisationen und berücksichtigt insbesondere angemessen deren jeweilige Bedarfe im Verhältnis zu Planungszielen und Meilensteinen. Geeignete Abstimmungen und Zielprüfungen erfolgen permanent und im Dialog, um erforderliche Nachjustierungen effizient und zeitnah umsetzen zu können.

Die im GAP-Strategieplan vorgesehenen Interventionen werden mit nationalen Mitteln in Höhe von 50 % kofinanziert (vgl. Abschnitt 10 der Interventionsbeschreibungen). Die indikative Mittelzuweisung beinhaltet dabei nicht die im Übergangszeitraum geplanten und begonnenen Maßnahmen.

Liste der Interventionen gemäß Art. 55

Im Sektor Bienenzuchterzeugnisse werden die in Artikel 55 Abs. 1 GAP-SP-VO genannten Interventionskategorien angewandt.

-Aufbau, Verbesserung und Verbreitung imkerlichen Wissens (SP-0202)

-Investitionen zur Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung, des Arbeits- und Gesundheitsschutzes, Anwendung von Bekämpfungsmaßnahmen (SP-0203)

-Qualitäts- und Reinheitsuntersuchungen (SP-0204)

-Bienenvölkervermehrung/-erhaltung und Bienenzucht (SP-0205)

-Durchführung und Anwendung von Forschungsprojekten (SP-0206)

Liste der Interventionen gem. Art. 31, 70 und 73

Der Sektor Bienen hat vor dem Hintergrund des ausdrücklichen Ausschlusses der Doppelförderung (vgl. 4.7.3) eine positive Wechselwirkung mit den nachfolgend eingeordneten Interventionen des ELER:

-Risikomanagementinstrumente (EL-0601)

-Einzelbetriebliche produktive Investitionen in landwirtschaftlichen Unternehmen (EL-0403)

-Investitionen in materielle Vermögenswerte in Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung (Marktstruktur) (EL-0405)

-Qualifizierung, Demonstrationstätigkeiten und Wissensaustausch (EL-0802)

Im Rahmen der Einzelbetrieblichen produktiven Investitionen in landwirtschaftlichen Unternehmen (EL-0403) können beispielsweise Lehrbienenstände gefördert werden. Investitionen in materielle Vermögenswerte in Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung (Marktstruktur) (EL-0405) wiederum profitieren von den im Bienensektor geförderten Investitionen zur Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung (SP-0203), womit beispielsweise die Anschaffung von Honigschleudern, -abfüllmaschinen oder Etikettiermaschinen gefördert wird, die eine Vermarktung des Honigs erst ermöglichen. Hinsichtlich der Risikomanagementinstrumente (EL-0601) besteht eine positive Wechselwirkung dahingehend, dass das in der Intervention betonte eigenverantwortliche, betriebsindividuelle Risikomanagement u.a. in Form des diversifizierten Anbaus, nicht nur der Biodiversität, sondern folglich auch den Bienenvölkern zuträglich sein kann. Schließlich kann der Bienensektor auch von Maßnahmen der Qualifizierung, der Demonstrationstätigkeiten und des Wissensaustausches (EL-0802) profitieren, indem Landwirtinnen und Landwirte beispielsweise in gesonderten Maße im Bereich der Biodiversität weitergebildet werden und somit eine biodiversitätsfördernde Anbauweise praktizieren, die der Imkerei zuträglich ist.

Adressierte spezifische Ziele mit den für den Imkereisektor gewählten Interventionen

Die gewählten Interventionen tragen zu dem in Artikel 6 Abs. 1 Buchst. f GAP-SP-VO genannten spezifischen Ziel (SO6) bei. Somit soll ein Beitrag zur Aufhaltung und Umkehr des Biodiversitätsverlustes, Verbesserung von Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften geleistet werden.

Jeder einzelne Imker trägt mit seinen Bienen, neben den Wildbienen und Insekten, zur Bestäubung der Nutz- und Wildpflanzen bei und somit zum Erhalt der Biodiversität in Deutschland. Hinter dem Begriff Biodiversität stecken drei Dimensionen: die Artenvielfalt, die Lebensraumvielfalt und die genetische Vielfalt. Diese drei Teilbereiche stehen miteinander in Wechselwirkung. Einfach dargestellt bedeutet dies, dass wenn es viele Pflanzen gibt, dann gibt es genügend Nahrung für unsere Insekten und Honigbienen. Wenn es viele Insekten gibt, dann gibt es viele Pflanzen. Eine Fülle an Flora und Fauna und eine Fülle an deren genetischen Ausprägungen führt somit zu unterschiedlichsten Lebensräumen. Und diese Vielfalt an Lebensräumen und innerhalb dieser Habitate ist das Ziel bei der Erhaltung der Biodiversität. So stehen diese drei Teilaspekte der Biodiversität miteinander in Wechselwirkung. Die Honigbienen sind kulturbedingt Teil der Tierwelt und somit auch Teil der Lebensräume. Es ist daher das Ziel der Imker Wildinsekten zu schützen, aber auch die Honigbienen. Honigbienen werden geschützt, in dem sie richtig von ihren Tierhaltern gepflegt und gehalten werden. Der Trend Bienen zu halten, hat in den letzten Jahren rasant zugenommen. Eine Entwicklung die, jedoch nicht ohne begleitende Maßnahmen auskommt. Neuimker sollten mit Schulungen in die Imkerei eingeführt werden. Denn auch Bienen benötigen eine verantwortungsvolle Betreuung und dies kann nur durch den Einsatz von Zeit, Wissen und Erfahrung gewährleistet werden. Ein großer Schwerpunkt der Imkereiförderung ist daher die Schulung von Neuimkerin aber auch die Schulung von Bestandsimkern. Investitionen und Material unterstützen die Referenten bei ihren Schulungen und sind daher ein weiterer Teil der Förderung. Alle weiteren Interventionen haben ebenfalls das Ziel, die Bienenhaltung zu verbessern (z.B. durch geförderte Forschungsprojekte und Wissenstransfer in die Praxis), Bienen gesund zu halten (v.a. durch geförderte Varroose-Bekämpfungsmaßnahmen) und insgesamt die Anzahl an Bienenvölkern zu erhalten (z.B. durch die Unterstützung von Erwerbsimkern mittels Investitionsmaßnahmen). Kurzum, die Interventionen sollen dazu beitragen, dass die Imkerei in Deutschland unterstützt und verbessert wird, damit viele gesunde Bienen mit ihrer Bestäubungsleistung zum Erhalt der Biodiversität beitragen.

Allgemeine Beschreibung der Interventionen

Die Interventionen sollen die Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen sowie Entwicklungspotenziale unter Berücksichtigung der heterogenen Struktur des Sektors (überwiegend Hobbyimker) unterstützen.

Mit dem Aufbau, Verbesserung und Verbreitung imkerlichen Wissens (SP-0202) soll vor diesem Hintergrund mit spezifischen Schulungsangeboten die imkerliche Praxis verbessert werden, wodurch die Zahl gesunder Völker gesteigert werden kann und folglich auch die Bestäubungsleistung ansteigt. Die Förderung von Investitionen zur Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung, des Arbeits- und

Gesundheitsschutzes sowie Anwendung von Bekämpfungsmaßnahmen (SP-0203) soll die Zahl der Imker/innen steigern und gleichzeitig deren gute Ausbildung gewährleisten. Zusätzlich sollen Bienenkrankheiten im Rahmen der Intervention eingedämmt und gute Rahmenbedingungen für die Erzeugung und Vermarktung von Bienenzuchterzeugnissen geschaffen werden. Mithilfe der Förderung von Qualitäts- und Reinheitsuntersuchungen (SP-0204) sollen praxisbezogene Analysen von Bienenzuchterzeugnissen vorgenommenw erden können. Die Ergebnisse der Analysen dienen neben den Qualitäts- und Reinheitsuntersuchungen insbesondere auch als Indikatorsystem für die Biodiversität der Pflanzen. Aufgrund der Wechselwirkung mit der Biodiversität der Insektenwelt ist eine Unterstützung der einen Seite gleichzeitig eine Unterstützung der anderen Seite und liefert sowohl regionsspezifische Erkenntnisse als auch übergreifende Daten, die aufgrund ihrer praktischen Umsetzbarkeit über reine Studienergebnisse hinausgehen. Die Bienenvölkervermehrung/-erhaltung und Bienenzucht (SP-0205) dient der Erhöhung der Bienenvölkerzahl in Verbindung mit ausgebildeten Neu-/Jungimkern/innen sowie zur Erhaltung und Zucht angepasster Bienen. Es werden (Erst)Anschaffungen von Bienenvölkern und Zuchtprojekte sowie der Einsatz von Bienenköniginnen und auch die Beschaffung von Bekämpfungsmitteln gegen Bienenstockkrankheiten und -feinde (insb. Varroa) gefördert, wodurch auch diese Maßnahme, vor dem Hintergrund der Erhöhung der Bienenvölker, die Bestäubungsleistung erhöht und zum Schutz der Biodiversität und der Verbesserung der Ökosystemleistungen beiträgt. Mit der Intervention Durchführung und Anwendung von Forschungsprojekten (SP-0206) werden zur Verbesserung der Wissensbasis für Praxis, Schulungen und Beratungen Forschungsprojekte von spezialisierten Instituten/Einrichtungen gefördert. Im Ergebnis sollen dadurch die Bienenbestände stabilisiert und erhöht werden, um eine flächendeckende Bienenhaltung zu erreichen. Dazu ist es erforderlich, Bienenkrankheiten einzudämmen und gute Rahmenbedingungen für die Erzeugung und Vermarktung von Bienenzuchterzeugnissen zu gewährleisten. Durch die Verbesserung des imkerlichen Wissens, wird folglich die Bienenhaltung und somit die Bestäubungsleistung gestärkt.

Begründung für die Interventionen

Mit den aufgeführten Interventionen sollen die wichtigsten Funktionen im Bienenzuchtsektor sichergestellt und weiterentwickelt werden:

Die Sicherung und Steigerung der Erzeugung von Honig und anderen Imkereierzeugnissen sowie die Erhaltung einer flächendeckenden Bienenhaltung und der Vermehrung von gesunden Bienenvölkern;

Die Sicherstellung der unverzichtbaren Bestäubungsfunktion der Bienen für die landwirtschaftlichen Nutzpflanzen und darüber hinaus für das gesamte Ökosystem;

Die Weiterentwicklung und Verbesserung der hohen Produktqualität und Rückstandsfreiheit der Imkereiprodukte, insbesondere auch durch Verbesserung der Kenntnisse und Fähigkeiten der Imkerinnen und Imker mit besonderer Berücksichtigung der biologischen Bienenhaltung;

Die Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der Honigproduktion durch Zucht genetisch leistungsstarker und krankheitsresistenter Bienenvölker sowie durch die Bekämpfung und Prävention von Bienenkrankheiten.

Ein Schwerpunkt stellt unter anderem der Maßnahmenbereich „Technische Hilfe für Imker und Imkerorganisationen“ dar. Insbesondere Schulungen und Investitionsförderungen bilden den größten Teil dieser Maßnahme, wobei Imker an Schulungsangeboten z. B. in den Bereichen Bienenhaltung und -zucht, Honigerzeugung, -gewinnung und -vermarktung, Erhaltung der Bienengesundheit, Bienenweide/Vergiftungen oder Schutz wildlebender Insekten teilnehmen. Das Fortbildungsangebot stärkt die Bindung der Imker an die Vereine und unterstützt so den Informationsaustausch und die Verbreitung von „best practices“. Imkerorganisationen werden im Bereich von Vortragstätigkeiten im Betreuungsgebiet sowie bei der Erstellung und Verbreitung von Informationsmaterialien unterstützt. Investitionsförderung erfolgt überwiegend in Ausrüstungsgegenständen für Lehrbienenstände und in die Ausrüstung für Neuimker oder Bestandsimker.

Ein weiterer wichtiger Maßnahmenbereich ist die „Bekämpfung von Bienenstockfeinden und -krankheiten“ und beinhaltet die Beschaffung von Varroabekämpfungsmitteln oder auch Hilfen bei der Varroatoleranzzucht sowie entsprechende Schulungen. Die Schulungen und Informationsveranstaltungen in diesem Bereich behandeln dabei insbesondere die Thematik neuer/innovativer Bekämpfungsmethoden oder auch den Umgang mit neuen Bedrohungen.

Kohärenz der Interventionen

Im schwerpunktmäßig vom Imkereisektor adressierten Bedarf F.4 werden zahlreiche Synergien erzeugt und für die Erreichung des SO6 genutzt. So beinhaltet der Bedarf F.4 auch die verstärkte Unterstützung der in Deutschland überwiegend hobbymäßig betriebenen Imkerei durch Verbesserung der Bienengesundheit, der besonderen Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen von Bienenzuchterzeugnissen sowie durch Unterstützung der angewandten Forschung u. a. zur Verbesserung der Honigqualität, der Bienengesundheit und der Zucht leistungsstarker resistenter Bienenvölker, um langfristig die Bestäubungsleistung der Honigbiene zu gewährleisten (SP-0201-0206). Denn bei den für Deutschland nach den Festlegungen des Strategieplans maßgeblichen Interventionskategorien stehen im Sektor Bienen der Erhalt und die Zucht von gesunden Bienenvölkern im Vordergrund und nicht mehr die Verbesserung von Produktion und Vermarktung der Bienenzuchterzeugnisse, die aber einen nicht abgrenzbaren Teilaspekt darstellt. Ziel ist daher, einen möglichst großen Bienenbestand in Deutschland aufzubauen, der insbesondere durch die schwerpunktmäßige Förderung von Hobbyimkern, die praxisbezogene Forschung und die Wissensvermittlung unterstützt wird. Zur Umkehr des Rückgangs an Bestäubern insgesamt tragen insbesondere Maßnahmen zur Erhöhung der Anzahl, der Dauer und Diversität von Blühflächen sowie zur Reduzierung der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln bei. Aber auch die Schaffung von Biotopen oder Naturdenkmälern tragen hierzu bei. Neben den Bemühungen außerhalb der GAP, indem die Regelungen zum Natur- und Insektenschutz verschärft wurden (s. u.), bietet die GAP zahlreiche freiwillige Maßnahmen in Form der Öko-Regelungen (DZ-0401, DZ-0403, DZ-0404, DZ-0405, DZ-0406) sowie der Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (EL-0105, EL-0107, EL-0108, EL-0101).

Über die GAP hinaus werden die Maßnahmen im Bereich der Bienen auch durch zahlreiche nationale Maßnahmen gefördert. Das BMEL hat es sich zum Ziel gesetzt, intakte Insektenpopulationen im Zusammenspiel mit einer nachhaltigen Landwirtschaft in Deutschland zu realisieren.

Das BMEL fördert und unterstützt den Erhalt der biologischen Vielfalt in der Landwirtschaft. Ferner ist über die GAK die Förderung investiver Naturschutzmaßnahmen und auch des Vertragsnaturschutzes möglich. Die Bundesregierung hat außerdem gemeinsam mit den Ländern einen Sonderrahmenplan „Maßnahmen zum Insektenschutz in der Agrarlandschaft“ (SRP l) in der GAK eingerichtet. Damit können z.B. Blühstreifen und artenreiches Dauergrünland zusätzlich gefördert werden. Mit dem GAP-strategieplan nach 2022 strebt das BMEL an, dass landwirtschaftliche Leistungen auch zum Erhalt und zur Förderung der biologischen Vielfalt, zum Schutz der Umwelt, des Klimas, des Tierwohls und der natürlichen Ressourcen stärker durch gezielte Maßnahmen gefördert und honoriert werden.

Das BMEL setzt sich ein für die weitere Verringerung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln im Rahmen eines nachhaltigen, integrierten Pflanzenschutzes. Hier unterstützen wir die Weiterentwicklung von Anbaukonzepten, z.B. eine standortangepasste Fruchtfolge, die Aktualisierung von Schadschwellen oder intelligente Lösungen für den nicht-chemischen Pflanzenschutz. Besonders die Vielfalt der angebauten Kulturen erhöht auch die Vielfalt bei den Insekten.

In der Landwirtschaft fehlt es oft an „Bienenweiden“. Immer mehr landwirtschaftliche Betriebe gehen mit gutem Beispiel voran: Extensiv bewirtschaftete Ackerrandstreifen und Blühstreifen, blühende Zwischenfrüchte, Zwischenbrachen sowie zahlreiche Strukturelemente wie Steinhaufen, Hecken und Feldgehölze bieten Bienen und anderen Bestäuberinsekten Lebensraum in der Agrarlandschaft.

Auch der von Bundesregierung und BMEL besonders geförderte Ökolandbau, führt zu mehr Insektenschutz in der Landwirtschaft. Denn der Ökolandbau leistet einen besonderen Beitrag zur Stärkung der biologischen Vielfalt, u.a. durch den rechtlich vorgeschriebenen Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel.

Das BMEL unterstützt weitere Initiativen, um die Lebensbedingungen von Bienen- und Insekten zu fördern. Dazu gehört auch die Verbraucherkommunikation. Die 2014 vom BMEL ins Leben gerufene Initiative "Bienen füttern" richtet sich an alle, die Pflanzen lieben und sich dabei für Bienen und andere Bestäuberinsekten einsetzen möchten.

Zudem unterstützt das BMEL u. a. folgende zwei Projekte für mehr Artenvielfalt in der Agrarlandschaft. Zum einen das sogenannte F.R.A.N.Z.-Projekt (Für Ressourcen, Agrarwirtschaft und Naturschutz mit Zukunft): Das Anfang 2017 gestartete Projekt wird gemeinsam von der Umweltstiftung Michael Otto (UMO) und dem Deutschen Bauernverband (DBV) geleitet.

Zum anderen das Projekt "FInAL" – Förderung von Insekten in Agrarlandschaften: In dem Ende 2018 gestartete Projekt erarbeiten Landwirte und Landwirtinnen gemeinsam mit Wissenschaftlern und Landwirtschaftsberatern in sogenannten Landschaftslaboren (900 ha) insektenfreundliche Agrarsysteme.

Viele Umwelteinflüsse machen Bienen und anderen Bestäubern das Leben schwer. Dazu gehören Bakterien, Viren und Parasiten. Auch Rückstände von Pflanzenschutzmitteln können den Nützlingen schaden. Die Bundesregierung finanziert gemeinsam mit den Ländern das Deutsche Bienen Monitoring, um die periodisch auftretenden Winterverluste von Honigbienenvölkern zu klären.

In diesem Zusammenhang wurde 2016 wurde das Institut für Bienenschutz am Julius-Kühn-Institut gegründet. 2019 wurde das Monitoring der biologischen Vielfalt in Agrarlandschaften Das Institut für Bienenschutz baut dafür eine nationale Monitoring-Plattform auf, um Wild- und Honigbienendaten zu erfassen. Das Thünen-Institut für Biodiversität entwickelt ein bundesweites Wildbienen-Monitoring, das sowohl Aussagen zum Zustand und zur mittel- und langfristigen Entwicklung von Wildbienen in Agrarlandschaften treffen als auch eine Bewertung von Agrarumweltmaßnahmen erlauben soll.

Mit dem Förderaufruf „Bekanntmachung über die Förderung von Forschungsvorhaben zum Schutz von Bienen und weiteren Bestäuberinsekten in der Agrarlandschaft“ hat das BMEL 16 Forschungsvorhaben in drei Förderprogrammen eingeworben, die seit 2021 mit einem Fördervolumen von ca. 12 Millionen Euro umgesetzt werden.

Abgrenzung der Interventionen

Durch verfahrensrechtliche Bestimmungen werden Überschneidungen mit Angeboten der sektoriellen Interventionen zu den Interventionen der ersten und zweiten Säule vermieden und Synergien erschlossen.

Grundsätzlich erfolgt der Ausschluss von Doppelfinanzierung entsprechend Art. 36 der VO (EU) 2021/2116 durch inhaltliche Abgrenzung von EU-Förderprogrammen. Dies erfolgt nicht nur verfahrenstechnisch, sondern – wie in Abschnitt 5 der ELER-Interventionsbeschreibungen ausgeführt – auch durch verfahrensrechtliche Vorkehrungen. Hierbei kommen die entsprechend in Kap. 4.5 und 4.7.3 dargelegten Instrumente auf Ebene der Länder zur Anwendung. Insoweit eine eindeutige inhaltliche Abgrenzung nicht möglich ist und ein Risiko einer Doppelförderung auf Ebene des jeweiligen Landes identifiziert wurde, erfolgt eine Prüfung des jeweiligen Vorhabens durch die zuständige Zahlstelle mit den Verantwortungsträgern des relevanten EU-Förderprogramms.

Zusätzlich werden subventionserhebliche und strafbewehrte Eigenerklärungen der antragstellenden Person im Förder- und ggf. auch im Auszahlungsantrag verlangt.“

In Abschnitt 5 der Interventionsbeschreibungen des GAP-SP werden Hinweise zu möglichen Überschneidungen der Interventionen und zum Ausschluss der Doppelförderung gegeben. Die Förderung der Projekte wird in den jeweiligen Sektoren in einer Region nicht zeitgleich mit einer Förderung gemäß Kapitel IV GAP-SP-VO angeboten.

Beschreibung einer festgelegten zuverlässigen Methode zur Bestimmung der Zahl der für die Winterruhe bereiten Bienenstöcke im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten im Zeitraum vom 1. September bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres

Die Methode zur Bestimmung der Anzahl der Bienenstöcke entspricht unverändert dem bisher von der KOM akzeptierten Verfahren im Rahmen der Notifizierung der 3-Jahres-Programme.

Die Anzahl der eingewinterten Bienenstöcke wird jährlich von den Imkerverbänden bei ihren Mitgliedern erhoben. Für die Ermittlung der Anzahl der Bienenstöcke gemäß Artikel 37 der delegierten Verordnung (EU) 2022/126 werden für Deutschland diese Daten der Imkerverbände zugrunde gelegt.

Die Erhebung und Meldung erfolgt zu einem Stichtag im Zeitraum 1. September bis 31. Dezember eines jeden Jahres, der von den einzelnen Bundesländern festzulegen ist.

Die Imkerverbände bestätigen, dass die ermittelten Bienenstockzahlen keine Schätzungen oder Hochrechnungen enthalten.

Die Bundesländer teilen dem Bund den jeweiligen Meldestichtag zusammen mit den Bienenstockzahlen mit.

Die Bundesländer stellen durch geeignete Verfahren die Stabilität der Datenmeldungen sicher. Diese Methodik gewährleistet eine gleichartige und vergleichbare Erfassung in allen Bundesländern und ist somit belastbar. Die Prüfungen erfolgen zur Beurteilung der Bestandsentwicklung und werden im

Zusammenhang mit der jeweiligen Gesamtmeldung abgeglichen.

Entsprechende einheitliche Regelungen werden in die Förderrichtlinien und/oder Zuwendungsbescheide der Bundesländer aufgenommen. Insbesondere wird festgelegt:

- welche Daten zu bestimmten Zeitpunkten zu erheben, zu übermitteln oder nachzuweisen sind

und

- dass die Imkerverbände/Zuwendungsempfänger bei Bedarf alle zur Kontrolle erforderlichen Dokumente und Unterlagen zur Verfügung stellen.

3.5.3 Wein

Allgemeine Beschreibung des deutschen Weinsektors

Der deutsche Weinbau ist charakterisiert durch eine familienbetriebliche Struktur mit bäuerlicher Produktion und hohem Anteil an Direktvermarktung und Ab-Hof-Verkauf. Es besteht eine neue Winzergeneration mit hervorragender Ausbildung und Interesse an internationalem Know-how und Innovationsfreude. Internationale sowie autochthone Sorten in Verbindung mit den klimatischen und geologischen Gegebenheiten ergeben eine Vielzahl an Weintypen mit dem Hauptmerkmal fruchtig und aromatisch. Es existieren starke Querverbindung des Weinbaus mit der generellen deutschen Kunst und Kultur. Rund um das Jahr 2000 startete Deutschland eine verstärkte Profilierung der Weine mit Herkunftscharakter. Der Heimmarkt ist mit rund 90 % Anteil der mit Abstand wichtigste Markt für deutschen Wein; gleichzeitig bedeuten Exporte vor allem in die hochpreisige Märkte Schweiz, Amerika und Asien einen starken Imagegewinn und eine wirtschaftliche Absicherung für den deutschen Wein.

Liste der Interventionen gemäß Art. 58

- Absatzförderung und Kommunikationsmaßnahmen in Drittländern (SP-0301)
- Ernteversicherung gegen Einkommensverluste aufgrund von Naturkatastrophen gleichzusetzende widrige Witterungsverhältnisse, widrige Witterungsverhältnisse, durch Tiere verursachte Schäden, Pflanzenkrankheiten oder Schädlingsbefall (SP-0302)
- Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen / Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit (SP-0303-01)
- Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen / Anpassung an den Klimawandel, Schutz der Umwelt (SP-0303-02)
- Investition in materielle und immaterielle Vermögenswerte in Weinbausysteme in Verarbeitungseinrichtungen, Infrastrukturen von Weinbaubetrieben sowie Vermarktungsstrukturen und -instrumente Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit (SP-0304-01)
- Investition in materielle und immaterielle Vermögenswerte in Weinbausysteme in Verarbeitungseinrichtungen, Infrastrukturen von Weinbaubetrieben sowie Vermarktungsstrukturen und -instrumente Steigerung der Energieeffizienz, Energieeinsparung, Verringerung der Auswirkungen auf die Umwelt (SP-0304-02)
- Informationsmaßnahmen über Weine aus der Union, mit denen ein verantwortungsvoller Weinkonsum gefördert oder für Qualitätsregelungen der Union für Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben geworben wird (SP-0305)

Liste der Interventionen gem. Art. 31, 70 und 73

- Einzelbetriebliche produktive Investitionen in landwirtschaftlichen Unternehmen (EL-0403)
- Investitionen in materielle Vermögenswerte in Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung (Marktstruktur) (EL-0405)
- Risikomanagementinstrumente (EL-0601)
- Beratung (EL-0801)
- Qualifizierung, Demonstrationstätigkeiten und Wissensaustausch (EL-0802)

Allgemeine Beschreibung der Interventionen und adressierte spezifische Ziele

Im Weinsektor werden die bisherigen Fördermaßnahmen des Nationalen Stützungsprogramms unter dem Dach des GAP-SP fortgeführt (Umstrukturierung; Investitionen, Absatzförderung Drittländer, Informationen auf dem Binnenmarkt, Ernteversicherung), wobei die Länder entscheiden, welche Maßnahmen in welchem finanziellen Umfang im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel gefördert werden.

Unterstützt werden Tätigkeiten zur Absatzförderung in für den deutschen Weinsektor wichtigen Absatzmarkt der Drittländer (SP-0301), die eine oder mehrere Tätigkeiten umfassen:

Die Öffentlichkeitsarbeit, Absatzförderungs- und Werbemaßnahmen, insbesondere um die hohen Standards der Unionserzeugnisse vor allem in Bezug auf Qualität, Lebensmittelsicherheit oder Ökologie hervorheben. Die Teilnahme an international bedeutenden Veranstaltungen, Messen und Ausstellungen. Informationskampagnen, insbesondere über die Qualitätsregelungen der Union für Ursprungsbezeichnungen, geografische Angaben und ökologische/biologische Erzeugung. Studien über neue oder bestehende Märkte zur Verbesserung und Konsolidierung der Absatzmöglichkeiten. Studien zur Bewertung der Ergebnisse der Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen. Sowie die Erstellung von technischen Unterlagen, einschließlich Laboruntersuchungen und Bewertungen, in Bezug auf önologische Verfahren, Pflanzengesundheits- und Hygienevorschriften sowie anderer Vorschriften von Drittländern für die Einfuhr von Erzeugnissen des Weinsektors, um eine Beschränkung des Zugangs zu Drittlandsmärkten zu verhindern oder den Zugang zu diesen Märkten zu erleichtern.

Die Ernteversicherung (SP-0302) hat zum Ziel, Schäden, die durch widrige Witterungsumstände wie zum Beispiel Frost, Hagel, Eis, Regen, Dürre, aber auch durch tierische Schädlinge verursachte Schäden, entstehen, finanziell abzumildern. Die Strategie besteht darin, dass allen Winzern die Möglichkeit eröffnet wird, finanzielle Sicherungsmaßnahmen durchzuführen und somit das Einkommen der Betriebe sowie deren Existenz nach einem Schadensfall abzusichern. Einkommensverluste durch witterungsbedingte Ertragsausfälle im Schadensjahr, Substanzschäden an den Rebstöcken sowie die mit dem Schadensereignis im Zusammenhang stehende Qualitätsminderung der Erzeugnisse, sollen ausgeglichen werden. Es wird sichergestellt, dass die betreffenden Versicherungszahlungen keinen Ausgleich für mehr als 100 % der erlittenen Schäden abdecken. Dem Erzeuger obliegt die Wahl der in Anspruch genommenen Versicherungsleistung.

Im Rahmen der Förderung der Umstrukturierung und Umstellung (SP-0303) soll die weitere Anpassung der Rebflächen an die geänderten Marktgegebenheiten und Rahmenbedingungen zum Zwecke eines nachhaltigen Wirtschaftens vor dem Hintergrund der Entwicklung des Weinmarktes in Verbindung mit dem geänderten Verbraucherverhalten sowie die Entwicklung neuer, fortschrittlicher, kostengünstiger und ressourcenschonender Bewirtschaftungstechniken erfolgen. Ein besonderes Augenmerk liegt dabei auf der Wettbewerbsfähigkeit und der Anpassung an den Klimawandel.

Bei der Förderung materieller oder immaterieller Investitionen (SP-0304) werden Verarbeitungseinrichtungen, Infrastrukturen von Weinwirtschaftsbetrieben sowie Vermarktungsstrukturen und -instrumente unterstützt. Hierbei handelt es sich um bauliche und technische Investitionen (einschließlich Software sowie investitionsbezogene Planungs- und Beratungskosten) oder Durchführbarkeitsstudien. Die Einsparung von Primärenergie, die Verbesserung der betrieblichen Energieeffizienz sowie die Einführung nachhaltiger Prozesse in den Betrieben werden vorrangig gefördert. Insbesondere qualitätsverbessernde Verarbeitungseinrichtungen können zusätzlich unterstützt werden. Neben der Wettbewerbsfähigkeit des Sektors wird auch der Steigerung der Energieeffizienz, der Energieeinsparung sowie der Verringerung der Auswirkungen auf die Umwelt eine hohe Bedeutung beigemessen.

Darüber hinaus werden Vorhaben und die damit einhergehenden Aktionen gefördert, welche Verbraucher in den Mitgliedstaaten über verantwortungsvollen Weinkonsum und über die Unionsregelung für geschützte Ursprungsbezeichnungen und geschützte geografische Angaben im Zusammenhang mit der besonderen Qualität, dem Ansehen oder anderen Eigenschaften des Weins aufgrund seines besonderen geografischen Umfelds oder Ursprungs informieren (SP-0305). Die Informationstätigkeiten können in Form von Informationskampagnen und durch die Teilnahme an Veranstaltungen, Messen und

Ausstellungen auf nationaler oder EU-Ebene durchgeführt werden. Die verbreiteten Informationen beruhen auf den dem Wein inhärenten Eigenschaften oder dessen Merkmalen und dürfen weder auf bestimmte Handelsmarken ausgerichtet sein noch aufgrund des besonderen Ursprungs des Weines zu dessen Konsum anregen. Der Ursprung des Weins darf jedoch als Teil der Informationstätigkeit genannt werden.

Die gewählten Interventionen tragen zur Erreichung der in Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben a, b, und d und i (**SO1** - Krisenfestigkeit**, SO2** - Wettbewerbsfähigkeit**, SO4** – Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel**, SO9** – gesellschaftliche Erwartungen) GAP-SP-VO bei. Die Interventionskategorien sollen somit die Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen sowie die Entwicklungspotentiale unter Berücksichtigung der heterogenen und teils kleinstrukturierten Gegebenheiten des Weinsektors fördern.

Begründung für die Interventionen

Aufgabe der vorliegenden Interventionen im Sektor Wein ist der Erhalt und die Stärkung der deutschen Weinwirtschaft. Aufbauend auf den Ergebnissen der SWOT-Analyse wurden strategische Ansatzpunkte entwickelt.

So existiert im Weinbau zwar eine relativ hohe Abhängigkeit der Einkommen von Markt- und Ertragsrisiken, doch gibt es gleichzeitig eine hohe Bereitschaft, sich regionale Marktpotenziale durch Produktpolitik, Marketing und Kooperationsmodelle zu Nutze zu machen. Dem entsprechend sollen die Krisenfestigkeit bezüglich Produktions- und Marktrisiko (A.5.) und die Markt- und Zukunftsorientierung der Unternehmen (B.1) gestärkt werden. Darüber hinaus ist die Anpassung an den Klimawandel (D.3) und die Steigerung der Energieeffizienz (D.5) im Weinbau ein von den Weinbauinterventionen adressierter Bedarf. Schließlich soll auch im Rahmen von gesellschaftlichen Erwartungen das Angebot nachhaltiger und regionaler Lebensmittel mit definierten Produktionskriterien verbessert werden (I.2) und damit zu einem zukunftsorientierten Absatzmarkt beitragen.

Kohärenz der Interventionen

Bei den Interventionen im Weinbau eine hohe Kohärenz zu den Klima- und Umweltzielen

Die gewählten Interventionen im Bereich des Sektors Wein ergänzen sich weitestgehend und erzeugen damit Synergien. Deutlich über 90 % der zur Verfügung stehenden Finanzmittel fließen in die beiden strukturverbessernden Maßnahmen der Umstellung und Umstrukturierung (U&U) sowie die Investitionen. Bei der U&U wird auf am Markt nachgefragte Rebsorten umgestellt, die meist Neuzüchtungen aus den 60er und 70er Jahren ersetzen und des Weiteren kommen Erziehungssysteme zum Einsatz, die eine bessere maschinelle und dadurch effizientere Bewirtschaftung der Rebflächen ermöglichen, aber auch eine Anpassung der Anbau- und Bewirtschaftungssysteme an die Folgen des Klimawandels vornehmen. Die Investitionen beziehen sich auf Gebäude und Gerätschaften der Kellerwirtschaft und dienen der Qualitätssteigerung bei der Weinherstellung. Investitionen in energieeffizientere Technik führen zu Einsparungen von Primärenergie und zur Etablierung nachhaltiger Produktionsprozesse. Durch Förderung im Bereich der Vermarktung soll die Wettbewerbsfähigkeit und die Zukunftsfähigkeit der Weinbaubetriebe verbessert werden. Weitere Maßnahmen wie die Ernteversicherung leisten einen wichtigen Beitrag zur Sicherung der Einkommen der Weinerzeuger, wie er bei Verlusten durch Naturkatastrophen, widrige Witterungsverhältnisse, Krankheiten oder Schädlingsbefall zunehmend im Zuge des Klimawandels entsteht. Ein solches Risikomanagement ist somit für die Zukunftsfähigkeit des Sektors essentiell. Der zunehmende Anbau pilzfester Rebsorten, der umweltschonende Weinbau sowie der stark gewachsene Ökoweinbau sorgen für eine Stärkung der biologischen und nachhaltigen Wirtschaftsweise.

Abgrenzung der Interventionen

Durch verfahrensrechtliche Bestimmungen werden Überschneidungen mit Angeboten der Interventionen des Weinbausektors zu den Interventionen der ersten und zweiten Säule vermieden und Synergien erschlossen. Die in Frage kommenden Interventionen mit Überschneidungspotential sind oben unter den Interventionen gem. Art. 31, 70 und 73 aufgeführt. Grundsätzlich erfolgt der Ausschluss von Doppelfinanzierung entsprechend Art. 36 der VO (EU) 2021/2116 durch inhaltliche Abgrenzung von EU-

Förderprogrammen. Dies erfolgt nicht nur verfahrenstechnisch, sondern – wie in Abschnitt 5 der ELER-Interventionsbeschreibungen ausgeführt – auch durch verfahrensrechtliche Vorkehrungen. Hierbei kommen die entsprechend in Kap. 4.5 und 4.7.3 dargelegten Instrumente auf Ebene der Länder zur Anwendung. Insoweit eine eindeutige inhaltliche Abgrenzung nicht möglich ist und ein Risiko einer Doppelförderung auf Ebene des jeweiligen Landes identifiziert wurde, erfolgt eine Prüfung des jeweiligen Vorhabens durch die zuständige Zahlstelle mit den Verantwortungsträgern des relevanten EU-Förderprogramms.

Zusätzlich werden subventionserhebliche und strafbewehrte Eigenerklärungen der antragstellenden Person im Förder- und ggf. auch im Auszahlungsantrag verlangt.

Die Förderung von Investitionen im Weinsektor nach Art. 73 der GAP-Strategieplan-VO in einem Bundesland wird nicht zeitgleich mit einer Förderung gemäß Artikel 58 GAP-SP-VO angeboten. Die Länder schließen die Förderung entweder gänzlich aus oder differenzieren nach Förderaufrufen oder Zeiträumen.

3.5.4 Hopfen

Allgemeine Beschreibung des deutschen Hopfensektors

2021 wurden weltweit rund 130.000 Tonnen Hopfen geerntet. Diese Menge Hopfen wurde auf einer Fläche von rund 63.000 Hektar erzeugt. Knapp drei Viertel der weltweiten Hopfenanbaufläche liegen in zwei Ländern: USA und Deutschland.

Hopfen wird nur in bestimmten Regionen dieser Welt angebaut, da er relativ anspruchsvoll hinsichtlich der klimatischen Bedingungen und der benötigten Bodengüte ist. Der Boden sollte locker und tiefgründig sein und sich im Frühjahr schnell erwärmen. In puncto Klima verlangt der Hopfen ausreichend Sonnenschein und Niederschlag, aber nicht zu viel davon. Außerdem Frostfreiheit zwischen den Monaten April und September.

Die im Bundesland Bayern gelegene Hallertau ist mit rund 17.000 Hektar nicht nur das größte zusammenliegende Anbaugebiet Deutschlands, sondern auch das größte der Welt. In der Hallertau liegen 83 Prozent aller deutschen Hopfenanbauflächen. Die restlichen 17 Prozent verteilen sich auf die Anbaugebiete Elbe-Saale, Tettnang, Spalt und Bitburg. Aktuell gibt es in Deutschland noch 1.062 Hopfenbaubetriebe.

Der Hopfensektor in Deutschland ist im Vergleich zu Ackerkulturen oder anderen Sonderkulturen relativ klein. Gleichwohl ist Deutschland hinter den USA der zweitgrößte Hopfenproduzent der Welt. Ohne angemessene Förderung, Forschung und Entwicklung von z.B. angepassten Anbaumethoden, klimaresilienteren Sorten oder modernen Pflanzenschutzprodukten ist sein Bestand in Deutschland nicht gesichert. Obwohl der Hopfen als Sonderkultur flächenmäßig nur einen geringen Anteil an der LNF einnimmt, können angepasste Produktionsmethoden regional ein Beitrag zum Umwelt- und Klimaschutz leisten. Darüber hinaus ist der Hopfensektor für die regionale Wertschöpfung von hoher Bedeutung, da er viele kleine und mittlere Brauereien bedient. Zum anderen generiert er neben dem Hopfenanbau, d.h. die Erzeugung von Hopfendolden bzw. Rohhopfen durch die Hopfenpflanzer und der Erzeugung von Rohhopfen, auch durch die ansässige Hopfenverarbeitung (Herstellung von Pellets und Extrakt) ebenfalls eine hohe regionale Wertschöpfung.

Liste der Interventionen gem. Artikel 61:

Im Hopfensektor werden im Einklang mit Artikel 61 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 47 Absatz 1 Buchstaben a, b, d, f und i der GAP-SP-VO die folgenden Interventionskategorien angeboten:

- Beratungsdienste und technische Hilfe, insbesondere in Bezug auf nachhaltige Schädlings- und Krankheitsbekämpfungsmethoden, den nachhaltigen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sowie die Anpassung an den Klimawandel und Klimaschutz (SP-0401)
- Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte; Forschung und

Versuchshopfenanbau sowie sonstige Maßnahmen (SP-0402)

- Maßnahmen für den Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel (SP-0403)
- Bündelung des Angebotes durch Absatzförderung, Kommunikation und gemeinsame Vermarktung, einschließlich Maßnahmen und Tätigkeiten, die insbesondere darauf abzielen, die Verbraucher über die Qualitätsregelungen der Union und die Bedeutung einer gesunden Ernährung aufzuklären und die Märkte zu diversifizieren (SP-0404)
- Ökologische und Integrierte Erzeugung (SP-0405)

Liste der Interventionen gem. Art. 31, 70 und 73

- Risikomanagementinstrumente (EL-0601)
- Investitionen in materielle Vermögenswerte in Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung (Marktstruktur) (EL-0405)
- Qualifizierung, Demonstrationstätigkeiten und Wissensaustausch (EL-0802)
- Einzelbetriebliche produktive Investitionen in landwirtschaftlichen Unternehmen (EL-0403)

Allgemeine Beschreibung der Interventionen und adressierte Ziele

Förderberechtigte im Hopfensektor sind grundsätzlich Erzeugerorganisationen. Eine Förderung einzelner Hopfenbaubetriebe erfolgt nicht.

Hinsichtlich der Beratungsdienste und technischen Hilfe (SP-0401) werden produktionsbegleitende Beratungs- & Schulungsservices für Landwirte, z.B.: Warndienstmodell der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft für den Schaderreger Peronospora sowie der Ausbau von Nachhaltigkeitssystemen im deutschen Hopfenbau oder die Beratung der Landwirte durch den Hopfenring – einer Selbsthilfereinrichtung der Hopfenpflanzer – und Einbindung zusätzlicher Landwirte in die Nachhaltigkeit gefördert. Ebenso fällt auch die Beratung zur Steigerung der Biodiversität in Hopfenanbaugebieten in die Förderung. Übergeordnet adressiert diese Intervention die spezifischen Ziele **SO5** (Nachhaltige Entwicklung, effiziente Bewirtschaftung) und **Q** (Wissen, Vernetzung, Digitalisierung) und dementsprechend der zugeordneten Bedarfe E.5 (ressourcenschonende Landbewirtschaftung), Q.2 (Bildung und Beratung) und Q.7 (Einbindung Praxis und Beratung in Forschung) der GAP.

Bei den Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte (SP-0402) wird die Entwicklung und Einführung von Produkten und Verfahren zur Modernisierung der Hopfenerzeugung, z.B.: Züchtung moderner Hopfensorten durch die Erzeugerorganisation und das Hopfenforschungszentrum in Hüll oder der Aufbau verbesserter Produktionssysteme wie z.B. Bewässerung mit Zusatzbewässerung durch wassersparende Bewässerungstechniken auf Basis regenerierender Wasserressourcen für ein gezielteres Nährstoffmanagement zur Verringerung negativer ökologischer und ökonomischer Auswirkungen gefördert. Darüber hinaus wird auch die Forschung und Entwicklung neuer Produkte und Verfahren für Hopfen unterstützt (z.B.: Entwicklung neuer Hopfenpellets durch die Erzeugerorganisation). Schließlich zählt auch die Erforschung nachhaltiger Produktionsmethoden, z.B.: Bestandsaufnahme und Förderung zum Schutz der natürlichen Ressourcen zu den Fördergegenständen der Intervention. Übergreifend werden das spezifische Ziel **SO2** (Wettbewerbsfähigkeit) und dementsprechend die Bedarfe B.1 (Markt- und Zukunftsorientierung) und B.2 (Innovationen, Lösungen, Kooperationen) adressiert.

Im Rahmen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel (SP-0403) werden Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel, z.B. die Einführung neuer Hopfensorten oder neuer Produktionstechniken wie wassersparende Tropfbewässerung und neue Infrastrukturen für Bewässerung auf Basis regenerierender Wasserressourcen gefördert. Darüber hinaus werden auch Maßnahmen zur Reduzierung von Umweltbelastungen durch den Hopfenbau insbesondere Emissionen u.a. zur Nutzung erneuerbarer Energieträger oder der Fertigation zur Reduktion von Stickstoffausträgen unterstützt. Übergreifend werden das spezifische Ziel **SO4** (Beitrag Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel) und dementsprechend die Bedarfe D.1 (Reduktion THG-Emissionen), D.3 (Anpassung an den Klimawandel), D.4 (Erhöhung Anteil erneuerbarer Energieträger) und D.5 (Steigerung Energieeffizienz) adressiert.

Bezüglich der Absatzförderung, Kommunikation und gemeinsame Vermarktung (SP-0404) werden nachfolgende Fördergegenstände unterstützt: die Absatzförderung betrifft u.a. Messen, Pressearbeit, Erarbeitung und Veröffentlichung von Fachinformationen, Werbekonzepte. Ebenfalls wird die Entwicklung und Unterstützung von Systemen zur Feststellung und Ausweisung der Produktqualität wie Qualitätszeichen, geschützte geografische Angaben, geschützte Ursprungsbezeichnungen oder Analysen. Zusätzlich werden Maßnahmen um Angebot und Nachfrage in ein Gleichgewicht zu bringen, gefördert (z.B.: Kauf, Verarbeitung, Lagerung und Verkauf von Erzeugnissen oder Sortenumstellungsmaßnahmen). Darüber hinaus zählen auch die Entwicklung und Etablierung von Marktstrukturelementen zur Standardisierung der Vermarktung für Landwirte (z.B.: Unterstützung bei der Vermarktung durch Sicherstellung eines Mindestpreises) zu den Fördergegenständen. Übergreifend werden das spezifische Ziel **SO3** (Position in der Wertschöpfungskette) und dementsprechend die Bedarfe C.1 (Qualitätsproduktion) und C.2 (Anpassung an Anforderungen des Marktes) adressiert.

Die Ökologische und Integrierte Erzeugung (SP-0405) wird mittels Weiterentwicklung von Maßnahmen zum Pflanzenschutz auf allen Stufen der integrierten Produktion wie z.B. der Testung und Praxiseinführung vorbeugender, physikalischer, biologischer & chemischer Maßnahmen durch die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft und den Verband Deutscher Hopfenpflanzer gefördert. Darüber hinaus wird auch die Sicherung und Steigerung der Biodiversität, z.B.: Schaffung von Habitaten (landschaftliche Kleinstrukturen) mit der Intervention unterstützt. Übergreifend werden das spezifische Ziel **SO2** (Wettbewerbsfähigkeit) und dementsprechend der Bedarf B.2 (Innovationen, Lösungen, Kooperationen) adressiert.

Begründung für die Interventionen

Die gewählten Interventionen tragen zu den in den Interventionsbeschreibungen genannten spezifischen Zielen (**SO2, SO3, SO4, SO5, Q**) bei und adressieren gleichzeitig die für den Hopfensektor dort aufgeführten sektoralen Ziele in Verbindung mit den jeweils aufgeführten spezifischen Zielen der GAP-Strategieplan-Verordnung.

Die von den Erzeugerorganisationen gewählten Interventionen sollen bestehende Entwicklungspotentiale der Erzeugerorganisationen unter Berücksichtigung der hopfenspezifischen Erzeugungs- und Vermarktungsstrukturen fördern und die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Hopfenerzeugung auf dem EU- und Weltmarkt bei einem nachhaltigen, den Belangen des Umwelt- und Klimaschutz Rechnung tragenden Mitteleinsatz sichern.

Die adressierten Bedarfe des Sektors Hopfen weisen auf die förderwürdigen Entwicklungspotentiale der Hopfenwirtschaft in Deutschland hin.

So sind zum einen die Markt- und Zukunftsorientierung (B.1) und zum anderen Innovationen, Lösungen, und Kooperationen (B.2) – gerade vor dem Hintergrund eines sich wandelnden Klimas im Hopfensektor von besonderer Bedeutung. In diesem Zusammenhang kann die Hopfenwirtschaft Potentiale im Bereich der Reduktion von THG-Emissionen (D.1), generell der Anpassung an den Klimawandel (D.3) sowie der Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energieträger (D.4) und in der Steigerung Energieeffizienz (D.5) nutzen. Gestützt werden diese Potentiale ebenfalls von der Notwendigkeit der Sicherung und Förderung einer Qualitätsproduktion (C.1) und der Anpassung an die gestiegenen Anforderungen des Marktes (C.2) beispielsweise mit Blick auf nachhaltige Bewirtschaftungsweisen.

Kohärenz der Interventionen

Die gewählten Interventionen im Bereich des Sektors Hopfen ergänzen sich weitestgehend und erzeugen damit Synergien. Dies wird deutlich am Beispiel des Ineinandergreifens von Interventionen der Beratung (SP-0401), die u.a. spezifisch auf Biodiversitätsthemen abzielt und damit wiederum einen wichtigen Beitrag zu den Maßnahmen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel (SP-0403) leistet. Vor diesem Hintergrund können zum einen die integrierte Erzeugung (SP-0405) und zum anderen auch die Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte (SP-0402), welche die Entwicklung und

Einführung von Produkten und Verfahren zur Modernisierung der Hopfenerzeugung und dabei ebenfalls die Ressourcenschonung und Reduktion von THG verfolgen, synergetisch die Ziele der anderen Interventionen unterstützen. Wenngleich die Absatzförderung, Kommunikation und gemeinsame Vermarktung (SP-0404) zunächst etwas abseits gelegen erscheint, so stützt auch sie bei genauerer Betrachtung übergreifend all die Ziele der genannten Interventionen, denn nur eine wettbewerbsfähige deutsche Hopfenwirtschaft kann den Herausforderungen und Anforderungen der Zukunft im Rahmen einer nachhaltigen, ressourcenschonenden, krisenfesten und zukunftsorientierten Landbewirtschaftung begegnen.

Abgrenzung der Interventionen

Durch verfahrensrechtliche Bestimmungen werden Überschneidungen mit Angeboten der Interventionen des Hopfensektors zu den Interventionen der ersten und zweiten Säule vermieden und Synergien erschlossen. Die in Frage kommenden Interventionen mit Überschneidungspotential sind oben unter den Interventionen gem. Art. 31, 70 und 73 aufgeführt. Grundsätzlich erfolgt der Ausschluss von Doppelfinanzierung entsprechend Art. 36 der VO (EU) 2021/2116 durch inhaltliche Abgrenzung von EU-Förderprogrammen. Dies erfolgt nicht nur verfahrenstechnisch, sondern – wie in Abschnitt 5 der ELER-Interventionsbeschreibungen ausgeführt – auch durch verfahrensrechtliche Vorkehrungen. Hierbei kommen die entsprechend in Kap. 4.5 und 4.7.3 dargelegten Instrumente auf Ebene der Länder zur Anwendung. Insoweit eine eindeutige inhaltliche Abgrenzung nicht möglich ist und ein Risiko einer Doppelförderung auf Ebene des jeweiligen Landes identifiziert wurde, erfolgt eine Prüfung des jeweiligen Vorhabens durch die zuständige Zahlstelle mit den Verantwortungsträgern des relevanten EU-Förderprogramms.

Zusätzlich werden subventionserhebliche und strafbewehrte Eigenerklärungen der antragstellenden Person im Förder- und ggf. auch im Auszahlungsantrag verlangt.

3.5.5 Olivenöl und Tafeloliven

Sektorspezifische Maßnahmen werden in Deutschland nur für die Sektoren Obst und Gemüse, Bienenzuchterzeugnisse, Wein und Hopfen angeboten.

3.5.6 Rind- und Kalbfleisch

Im Sektor Rind- und Kalbfleisch wird als Intervention eine gekoppelte Zahlung für Mutterkühe angeboten. Dies erfolgt vor folgendem Hintergrund:

Allgemeine Beschreibung des Sektors:

Die Beweidung von Flächen durch Mutterkühe findet insbesondere auch auf ökologisch wertvollen Flächen statt. Mit diesen typischerweise zumindest von Frühjahr bis Herbst über auf der Weide gehaltenen Tieren werden die Diversität von Landschaften und der dazugehörigen Pflanzen- und Tiergesellschaften gestärkt. Dies trägt zum Umwelt- und Artenschutz bei. Die Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen in Mittelgebirgslagen leistet darüber hinaus einen wichtigen Beitrag zur Aufrechterhaltung einer flächendeckenden Landwirtschaft und zur Offenhaltung der Landschaft. Der Sektor leistet so einen Beitrag zur Nutzung ertragsarmer Flächen sowie ungünstiger Standorte und ist Teil traditioneller Bewirtschaftungsformen. Zugleich steht die Mutterkuhhaltung wirtschaftlich unter Druck. Zwischen 2008 und 2021 ging der Bestand von 744.000 auf 626.000 Mutterkühe zurück; das ist eine Abnahme von 15,9 Prozent. Allein in den letzten fünf Jahren von 2016 bis 2021 war ein Rückgang um 8,6 Prozent zu verzeichnen; der Bestand sank von 685.000 auf 626.000 Tiere. Der Rückgang dieser Wirtschaftsweisen führt in einigen Regionen Deutschlands zudem zur Bewirtschaftungsaufgabe oder zur starken Unternutzung von ökologisch hochwertigen Standorten unter schwierigen Boden- und Klimabedingungen. Zudem bildet die Haltung von Mutterkühen – neben der Schaf- und Ziegenhaltung - gerade in peripheren ländlichen Gebieten mit Dauergrünland eine der wenigen Möglichkeiten für landwirtschaftliche Wertschöpfung auf diesen Flächen und in diesen Regionen.

Gerade in Gebieten mit intensiver Tierhaltung kann die extensive Mutterkuhhaltung sogar einen Beitrag

zum Schutz der Gewässer und somit zu den Zielen der EU-WRRL leisten: Im Vergleich zu einer intensiven Grünlandnutzung ist z. B. die Stickstoffbelastung für die Fließgewässer und damit auch das Grundwasser hier erfahrungsgemäß deutlich geringer, was zur Verbesserung der Wasserqualität beiträgt. Die gekoppelte Prämie kann die Mutterkuhhaltung stabilisieren und so verhindern, dass die Flächen für eine intensive Tierproduktion mit potenziell negativen Wirkungen auf die Gewässer genutzt werden. Soweit sogar eine Ausdehnung der Mutterkuhhaltung zulasten intensiverer Tierhaltungssysteme induziert wird, wird dies den Düngeeinsatz und den Dunganfall je Flächeneinheit reduzieren, was zu einer Verbesserung des Gewässerzustandes beiträgt (**E.1**, SO5).

Darüber hinaus kann die extensive Weidehaltung auch den gesellschaftlichen Anforderungen an ein Mehr an Tierwohl gerecht werden: Mit der Förderung der Weidehaltung werden die Haltungsbedingungen von Nutztieren im landwirtschaftlichen Betrieb im Vergleich zu in der Praxis üblichen ganzjährigen Stallhaltungsverfahren verbessert und den Tieren die Möglichkeit gegeben, ihr arteigenes Verhalten (z. B. Bewegen, bei Rindern gemeinsames Grasen, Ruhen und Wiederkäuen im Herdenverband, Komfort- und Sozialverhalten…) besser ausleben zu können. Die mit dem Weidegang verbundene freie Bewegung und die witterungsbedingten zusätzlichen Reize sollen insgesamt das Wohlbefinden und Gesundheit der Tiere erhöhen (**I.1**, SO9).

Begründung und Komplementarität der gekoppelten Zahlungen:

Die Einführung gekoppelter Zahlungen für Mutterkühe ist geeignet, die Einkommenssituation der Mutterkuhhalter nachhaltig zu verbessern (**A.1, A.3**; SO1), dieses extensive Produktionssystem zu stabilisieren und die Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern. Dies kann - neben den Förderverfahren der Länder zum Beispiel im Rahmen der Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen – einen Beitrag leisten zu dem Ziel, die extensive Weidetierhaltung angesichts ihrer erheblichen Bedeutung für die Erhaltung der biologischen Vielfalt abzusichern (**F.4**; SO6). Die vorgenannten Agrarumwelt- und –Klimaschutzmaßnahmen im Rahmen von GAK und der 2. Säule lassen sich insbesondere wie folgt benennen und stützen somit auch das spezifische Ziel 6 des Strategieplans, indem sieeinen Beitrag zum Schutz der Biodiversität, Verbesserung von Ökosystemdienstleistungen und der Erhaltung der Lebensräume und Landschaften (SO6) sowie auch zum Tierwohl und den gesellschaftlichen Erwartungen an ein ebensolches (SO9) leisten:

- die Bewirtschaftungsverpflichtungen zur Verbesserung der Wasserqualität (EL-0102), indem extensive Grünlandbewirtschaftung der Wasserqualität deutlich zuträglicher ist als eine intensive Bewirtschaftung;
- die Bewirtschaftungsverpflichtungen zur Verbesserung des Bodenschutzes (EL-0103), indem die extensive Bewirtschaftung von Dauergrünland einen Schutz vor Erosion bietet und der Bodenqualität zuträglich ist;
- die Bewirtschaftungsverpflichtungen zur Verbesserung der Biodiversität (EL-0105), indem wie oben bereits beschrieben die extensive Bewirtschaftung von Dauergrünland mit dem durch die Tiere hervorgerufenen Verbiss und Tritt der Flächen zu einer spezifischen Artenvielfalt der Pflanzen beiträgt;
- die Bewirtschaftungsverpflichtungen zur Verbesserung des Tierwohls (EL-0109-01), indem den Tieren mit der Weidehaltung die Möglichkeit gegeben wird, ihr arteigenes Verhalten besser ausleben zu können.

Die Förderung von Interventionen aus Mitteln des EGFL wird im Zuständigkeitsbereich einer regionalen Verwaltungsbehörde grundsätzlich nicht zeitgleich mit einer Förderung identischer (Teil)Interventionen aus dem ELER angeboten. Abweichend davon können im Bereich der sektoralen Interventionskategorien gleichgelagerte (Teil)Interventionskategorien des ELER angeboten werden. In diesem Fall grenzen die zuständigen regionalen Verwaltungsbehörden auf Basis von transparenten, administrierbaren und für eine abstrakte Vielzahl von Fällen geltenden Kriterien die Inanspruchnahme aus dem EGFL bzw. des ELER ab. Diese Abgrenzung kann z.B. auf Ebene der Fördergegenstände und /oder zeitlich auf Basis von Fristen erfolgen. Sofern eine vollständige Abgrenzung nicht möglich ist, erfolgen im Einzelfall Prüfungen zum Ausschluss der Doppelförderung.

Die Wettbewerbsfähigkeit des Sektors wird in der neuen Förderperiode vorrangig durch die gekoppelten Direktzahlungen gewährleistet. Dadurch soll für die nächsten Jahre sichergestellt werden, dass dieses aus

Umwelt- und Naturschutzgründen wichtige Produktionssystem nicht unwiderruflich aufgegeben wird. Für die langfristige Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und der Nachhaltigkeit des Sektors werden weitere Förderinstrumente – auch außerhalb des Strategieplans - für die Mutterkuhhalter angeboten: Zu nennen sind hier die Diversifizierungsförderung (EL-0411), die Marktstrukturförderung (Gründung von Erzeugergemeinschaften) (EL-0405) sowie die Maßnahmen zum Informations- und Wissenstransfer (EL-0802).

3.5.7 Milch und Milcherzeugnisse

-

3.5.8 Schafe und Ziegen

Im Sektor Schafe und Ziegen wird als Intervention eine gekoppelte Zahlung für Mutterschafe und Mutterziegen angeboten. Dies erfolgt vor folgendem Hintergrund:

Allgemeine Beschreibung des Sektors:

Die Beweidung von Flächen durch Schafe und Ziegen findet insbesondere auch auf ökologisch wertvollen Flächen statt. Mit diesen typischerweise zumindest von Frühjahr bis Herbst über auf der Weide gehaltenen Tieren werden die Diversität von Landschaften und der dazugehörigen Pflanzen- und Tiergesellschaften gestärkt. Dies trägt zum Umwelt- und Artenschutz bei. Die Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen in Mittelgebirgslagen leistet darüber hinaus einen wichtigen Beitrag zur Aufrechterhaltung einer flächendeckenden Landwirtschaft und zur Offenhaltung der Landschaft. Der Sektor leistet so einen Beitrag zur Nutzung ertragsarmer Flächen sowie ungünstiger Standorte und ist Teil traditioneller Bewirtschaftungsformen. Zugleich steht die Schaf- und Ziegenhaltung wirtschaftlich unter Druck. Der Rückgang dieser Wirtschaftsweisen führt in einigen Regionen Deutschlands zudem zur Bewirtschaftungsaufgabe oder zur starken Unternutzung von ökologisch hochwertigen Standorten unter schwierigen Boden- und Klimabedingungen. Zudem bildet die Haltung von Schafen und Ziegen – neben der Mutterkuhhaltung- gerade in peripheren ländlichen Gebieten mit Dauergrünland eine der wenigen Möglichkeiten für landwirtschaftliche Wertschöpfung auf diesen Flächen und in diesen Regionen.

Begründung und Komplementarität der gekoppelten Zahlungen:

Die Einführung gekoppelter Zahlungen für Mutterschafe und -ziegen ist geeignet, die Einkommenssituation der Betriebsinhaber, die Mutterschafe oder –ziegen halten, nachhaltig zu verbessern (**A.1**; SO1). Mit solchen gekoppelten Zahlungen können zudem auch extensive Weidetierhalter ohne Betriebsflächen unterstützt werden, die durch flächenbezogene Direktzahlungen nicht erreicht werden können (**A.3**; SO1). Die geschilderten Wirtschaftsweisen können so stabilisiert und ihre Wettbewerbsfähigkeit verbessert werden. Dies kann - neben den Förderverfahren der Länder zur Unterstützung der Schaf- und Ziegenhaltung, zum Beispiel im Rahmen der Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen – einen Beitrag leisten zu dem Ziel, die extensive Weidetierhaltung angesichts ihrer erheblichen Bedeutung für die Erhaltung der biologischen Vielfalt abzusichern (**F.4**; SO6).

Die vorgenannten Agrarumwelt- und –Klimaschutzmaßnahmen im Rahmen von GAK und der 2. Säule lassen sich insbesondere wie folgt benennen und stützen somit auch das spezifische Ziel 6 des Strategieplans, indem sie einen Beitrag zum Schutz der Biodiversität, Verbesserung von Ökosystemdienstleistungen und der Erhaltung der Lebensräume und Landschaften (SO6) sowie auch zum Tierwohl und den gesellschaftlichen Erwartungen an ein ebensolches (SO9) leisten:

- die Bewirtschaftungsverpflichtungen zur Verbesserung der Wasserqualität (EL-0102), indem extensive Grünlandbewirtschaftung der Wasserqualität deutlich zuträglicher ist als eine intensive Bewirtschaftung;
- die Bewirtschaftungsverpflichtungen zur Verbesserung des Bodenschutzes (EL-0103), indem die extensive Bewirtschaftung von Dauergrünland einen Schutz vor Erosion bietet und der Bodenqualität zuträglich ist;
- die Bewirtschaftungsverpflichtungen zur Verbesserung der Biodiversität (EL-0105), indem wie oben bereits beschrieben die extensive Bewirtschaftung von Dauergrünland mit dem durch die

Tiere hervorgerufenen Verbiss und Tritt der Flächen zu einer spezifischen Artenvielfalt der Pflanzen beiträgt;

- die Bewirtschaftungsverpflichtungen zur Verbesserung des Tierwohls (EL-0109-01), indem den Tieren mit der Weidehaltung die Möglichkeit gegeben wird, ihr arteigenes Verhalten besser ausleben zu können.

Die Förderung von Interventionen aus Mitteln des EGFL wird im Zuständigkeitsbereich einer regionalen Verwaltungsbehörde grundsätzlich nicht zeitgleich mit einer Förderung identischer (Teil)Interventionen aus dem ELER angeboten. Abweichend davon können im Bereich der sektoralen Interventionskategorien gleichgelagerte (Teil)Interventionskategorien des ELER angeboten werden. In diesem Fall grenzen die zuständigen regionalen Verwaltungsbehörden auf Basis von transparenten, administrierbaren und für eine abstrakte Vielzahl von Fällen geltenden Kriterien die Inanspruchnahme aus dem EGFL bzw. des ELER ab. Diese Abgrenzung kann z.B. auf Ebene der Fördergegenstände und /oder zeitlich auf Basis von Fristen erfolgen. Sofern eine vollständige Abgrenzung nicht möglich ist, erfolgen im Einzelfall Prüfungen zum Ausschluss der Doppelförderung.

Die Wettbewerbsfähigkeit des Sektors wird in der neuen Förderperiode vorrangig durch die gekoppelten Direktzahlungen gewährleistet. Dadurch soll für die nächsten Jahre sichergestellt werden, dass diese aus Umwelt- und Naturschutzgründen wichtigen Produktionssysteme nicht unwiderruflich aufgegeben werden. Für die langfristige Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und der Nachhaltigkeit des Sektors werden weitere Förderinstrumente – auch außerhalb des Strategieplans - für die Schaf- und Ziegenhalter angeboten: Zu nennen sind hier die Diversifizierungsförderung (EL-0411), die Marktstrukturförderung (Gründung von Erzeugergemeinschaften) (EL-0405) sowie die Maßnahmen zum Informations- und Wissenstransfer (EL-0802).

3.5.9 Eiweißpflanzen

Allgemeine Beschreibung des Sektors

Der Einsatz von Leguminosen ist von essenzieller Bedeutung für die Landwirtschaft insgesamt und trägt neben der regionalen Produktion von pflanzlichen Proteinen für Fütterung und Humanernährung auch zum Klimaschutz (Einsparung von Nitratdüngern, Humusaufbau durch Bodenverbesserung) bei. Leguminosen sind für den Ökologischen Landbau unerlässlich, da der ökologische Landbau auf den Einsatz von Leguminosen in Fruchtfolgen und für die Tierfütterung angewiesen ist.

Die landwirtschaftlichen Betriebe in Deutschland setzen immer häufiger auf heimische Leguminosen. Auch im Jahr 2021 hat sich der Trend zur Ausdehnung der Anbauflächen weiter fortgesetzt. So wurden im laufenden Jahr insgesamt knapp 245.000 Hektar Körnerleguminosen angebaut. Das ist ein Anstieg von mehr als neun Prozent gegenüber dem Vorjahr. Seit dem Jahr 2010 hat sich die Anbaufläche für Körnerleguminosen in Deutschland mehr als verdoppelt. Die Flächen für den Anbau von Leguminosen zur Ganzpflanzenverwertung wurden im gleichen Zeitraum um über 36 Prozent ausgedehnt.

Der deutsche GAP-Strategieplan bietet sowohl in der ersten als auch in der zweiten Säule Interventionen an, welche im Zusammenhang mit dem Eiweißpflanzensektor Möglichkeiten für Eiweißpflanzen bieten.

Liste der Interventionen

Innerhalb der **zweiten Säule** finden sich die meisten Interventionen zum Eiweißpflanzensektor:

- So enthält EL-0103 - Bewirtschaftungsverpflichtungen zur Verbesserung des Bodenschutzes, die Teilinterventionen
    - EL-0103-02 (Ackerfutter-/Leguminosenanbau) und
    - EL-0103-04 (Besondere Fruchtfolge/vielfältige Kulturen im Ackerbau).
- In EL-0105-03 - Naturschutzorientierte Ackernutzung, gibt es eine
    - "Rotmilan Basisförderung Aussaat bis 15.04., Herbstaussaat möglich, kleinkörnige Leguminosen" sowie eine
    - Förderung für den "Anbau kleinkörniger Leguminosen".

In der **ersten Säule** unterstützt eine Intervention Eiweißpflanzen:

- In Öko-Regelung DZ-0402 wird der Anbau vielfältiger Kulturen mit mindestens fünf Hauptfruchtarten im Ackerbau gefördert. Zu den Verpflichtungen gehört, dass auf10 Prozent der Fläche Leguminosen angebaut werden.
-

Begründung für die Interventionen

Durch eine Verbreiterung des Anbauspektrums im Ackerbau mit Leguminosen werden umfangreiche positive Umweltwirkungen verfolgt. Mit dem Anbau von Ackerfutter soll durch den kontinuierlichen ganzjährigen Wachstumsprozess der Ackerfutterpflanzen und dem damit verbundenen ständigen N-Entzug ein Nitratrückhalt erreicht und somit einer Nährstoffauswaschung entgegengewirkt werden. Darüber hinaus fördert die Integration von Leguminosen Humusgehalt, Bodenstruktur, Bodenleben, Erosionsminderung und Bodenfruchtbarkeit.

Der Anbau von kleinkörnigen Leguminosen erhöht bzw. Verbessert die Nahrungsmenge als auch deren Verfügbarkeit (in Form von Kleinsäugern, die hier ihren Lebensraum finden) für den Rotmilan. Laut VO (EG) 2018/849 sind Leguminosen als Hauptfrucht / Untersaat (ausgenommen mehrjährige Futterkulturen) im Öko-Landbau obligatorisch in die Fruchtfolge zu integrieren. Die weitere Ausdehnung der ökologisch bewirtschafteten Fläche wird zudem einen zusätzlichen Beitrag zur Steigerung des Leguminosenanbaus leisten.

Die Anbaudiversität sowie der positive Einfluss der zu integrierenden Leguminosen auf den Humusgehalt des Bodens und somit auf die Verbesserung bzw. Bewahrung der Bodenqualität, tragen auch zur Anpassung an den Klimawandel bei. Die Vorgabe des Mindestanteils an Leguminosen fördert zudem die Fixierung von Luftstickstoff und kann damit zur Reduzierung des Stickstoffdüngemitteleinsatzes führen und folglich ebenfalls zum Klimaschutz beitragen.

Auch mit Blick auf den Krieg in der Ukraine gibt es eine Notwendigkeit, die Resilienz unseres Agrarsystems zu verbessern und in diesem Zusammenhang die Eiweißpflanzenproduktion zu stärken.

Kohärenz der Interventionen

Die Kohärenz der Interventionen ist in der Gesamtschau des deutschen GAP-Strategieplans zu beurteilen und wurde ausführlich in der Interventionsstrategie dargelegt.

Im Gesamtkontext der neuen GAP gelten ganz allgemein die spezifischen Ziele des GAP-Strategieplanes für sämtliche landwirtschaftliche Sektoren. Besonders erwähnenswert sind hierbei die Beiträge zum Klima- und Umweltschutz, welche die aufgeführten Interventionen, die Möglichkeiten für den Anbau von Eiweißpflanzen in Deutschland bieten.

Der wichtige Beitrag zur Erhaltung der Kulturlandschaft, Biodiversität und genetischen Vielfalt durch eine standortangepasste Land- und Forstwirtschaft erstreckt sich über alle Sektoren und unterstützt die Ziele des Green Deal.

Abgrenzung der Interventionen

Hinsichtlich der Abgrenzung der hier aufgeführten Interventionen sei auf die Ausführungen zur Vermeidung der Doppelförderung in Kapitel 4.7.3. Ziffer 2 verwiesen. Diese lauten wie folgt:

Die Förderung von Interventionen aus Mitteln des EGFL wird im Zuständigkeitsbereich einer regionalen Verwaltungsbehörde grundsätzlich nicht zeitgleich mit einer Förderung identischer (Teil)Interventionen aus dem ELER angeboten. Abweichend davon können im Bereich der sektoralen Interventionskategorien gleichgelagerte (Teil)Interventionskategorien des ELER angeboten werden. In diesem Fall grenzen die zuständigen regionalen Verwaltungsbehörden auf Basis von transparenten, administrierbaren und für eine abstrakte Vielzahl von Fällen geltenden Kriterien die Inanspruchnahme aus dem EGFL bzw. des ELER ab. Diese Abgrenzung kann z.B. auf Ebene der Fördergegenstände und /oder zeitlich auf Basis von Fristen erfolgen. Sofern eine vollständige Abgrenzung nicht möglich ist, erfolgen im Einzelfall Prüfungen zum Ausschluss der Doppelförderung.

3.5.10 Zuckerrüben

-

3.5.11 Sonstige Sektoren

Neben den obligatorischen Sektoren Obst und Gemüse, Bienenzucht und Wein, setzt Deutschland unter Abwägung aller Gegebenheiten lediglich den Sektor Hopfen um. Andere Sektoren können andere Fördermöglichkeiten in Anspruch nehmen; in den meisten Bundesländern stehen Fördermaßnahmen wie Beratungs- oder Investitionsförderung offen.

Für die meisten Erzeugerorganisationen, Weinbauern und Imker, zusätzlich zu der verfügbaren Förderung im Rahmen der Sektorprogramme, existieren weitere komplementäre Fördermaßnahmen außerhalb des GAP-SP. Diese beinhalten die Beratung, regionale Qualitätsprogramme oder die Förderung für eine verbesserte Verarbeitung und Vermarktung u.a. im Rahmen der GAK mit entsprechenden Ländermaßnahmen.

DEU führt die bisherigen Sektorprogramme im GAP-SP fort. Die Interventionen tragen dabei einerseits zu einer Bündelung der Verarbeitung und Vermarktung in den entsprechenden Sektoren bei, was zu einer Verbesserung der Strukturen führt sowie mit einer Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe bzw. Imker und Hobbyimker einhergeht. Andererseits tragen die Interventionen in den betroffenen Sektoren auch dazu bei, die Qualität der Produkte zu verbessern und zugleich deren Beitrag zum Umwelt- und Klimaschutz zu sichern sowie in bestimmten Bereichen auszubauen.

3.6 Übersicht über die Interventionen, die zu einem kohärenten und integrierten Ansatz für das Risikomanagement beitragen werden, falls zutreffend

Die Land- und Forstwirtschaft ist zunehmenden ökologischen und wirtschaftlichen Risiken ausgesetzt. Hierzu gehören einerseits die Folgen des Klimawandels und des Artensterbens, aber auch zunehmende Preisvolatilitäten und Lieferschwierigkeiten entlang der Lieferketten auf den globalen Agrarmärkten, wie sie sich während der Coronakrise und aktuell während des Ukrainekrieges zeigten bzw. zeigen. Die zunehmenden Markt- und Produktionsrisiken können die Wettbewerbsfähigkeit und das Einkommen der landwirtschaftlichen Betriebe gefährden. Große Einkommensschwankungen können dazu führen, dass landwirtschaftliche Unternehmen, die in normalen Jahren wettbewerbsfähig und effizient wirtschaften, aufgrund von Ernteausfällen, Liquiditätsengpässen oder ungünstigen Absatzmärkten ihre wirtschaftliche Existenz verlieren. Damit steigt die Volatilität der landwirtschaftlichen Erzeugung insgesamt, die Gefahr von Versorgungsengpässen wird größer und dem Gesamtsystem „Landwirtschaft/Ernährung“ droht eine zunehmende Instabilität. Um dem entgegen zu treten, bedarf es einer Stärkung der Resilienz des landwirtschaftlichen Sektors durch ein auf die jeweiligen betrieblichen Bedürfnisse abgestimmtes Risikomanagement.

Hinsichtlich der Risiken ist im Wesentlichen zwischen Markt- und Produktionsrisiken zu unterscheiden, die sich teilweise gegenseitig beeinflussen. Risiken für die Tier- und Pflanzengesundheit kennen die Landwirte schon lange, zunehmende Bedeutung haben hingegen die Auswirkungen des Klimawandels. Eine besondere Herausforderung für die Land- und Forstwirtschaft bilden in diesem Zusammenhang das Auftreten und die Auswirkungen extremer Wetterereignisse, deren Häufigkeit und Ausmaß aufgrund des globalen Klimawandels wahrscheinlich weiter zunehmen werden. Der Ukrainekrieg zeigt zudem sehr deutlich die Anfälligkeit der internationalen Agrarmärkte mit seinen vielfältigen Lieferbeziehungen.

Damit steigt auch die Bedeutung eines effizienten Risikomanagements der landwirtschaftlichen Betriebe. Das Risikomanagement muss sowohl alle möglichen Risiken als auch die Vielzahl möglicher Maßnahmen zu deren Reduzierung berücksichtigen. Um mit diesen Risiken sinnvoll umzugehen, ist zunächst eine genaue Bewertung von Ausmaß und Folgen nötig. Das Risikomanagement muss ganzheitlich sein und die Planung, Steuerung und Kontrolle aller unternehmensrelevanten Risiken umfassen. Dabei muss es auf die betriebliche Situation der landwirtschaftlichen Unternehmen zugeschnitten sein. Es sind aber auch die regionalen und standortspezifischen Besonderheiten zu berücksichtigen, die darin zum Ausdruck kommt, dass die Bedeutung bestimmter Witterungsrisiken und der Anbau bestimmter Kulturen in Deutschland

regional sehr unterschiedlich ausgeprägt ist, so dass hier auch regional unterschiedliche Lösungen erforderlich sind.

In erster Linie sind die landwirtschaftlichen Unternehmen selbst für eine adäquate Risikovorsorge, z. B. gegen Wetterextreme, verantwortlich. Dabei stehen den Unternehmen verschiedene Instrumente und Handlungsstrategien zur Verfügung. Hierzu gehört eine dem Standort und den jeweiligen Risiken angepasste Produktionsweise und Sortenwahl, betriebliche Diversifizierung, Investitionen in präventive Maßnahmen, wie z. B. Hagelschutznetze, nachhaltige Bewässerungssyteme oder Frostschutzberegnungen, der Abschluss privatwirtschaftlicher Versicherungen und die Bildung von Rücklagen, um nur einige Möglichkeiten zu nennen. Es kommen sowohl betriebsindividuelle als auch überbetriebliche Lösungen in der Zusammenarbeit mit anderen Betrieben, z. B. zur Anlage von nachhaltigen Bewässerungssystemen, in Betracht.

Damit die landwirtschaftlichen Unternehmer in der Lage sind die passenden Maßnahmen und Instrumente für eine eigenverantwortiche Risikovorsorge zu ergreifen, bedarf es einer fundierten Ausbildung und Beratung, um sie zu befähigen ausgehend von einer systematischen Analyse, die relevanten betrieblichen Risiken zu erkennen und diese zu kontrollieren. Hierbei sind die neuesten Erkenntnisse aus der Wissenschaft und neue Technologien für die Praxis nutzbar zu machen.

Neben den rein privatwirtschaftlichen Instrumenten bedarf es auch staatlicher bzw. mit öffentlichen Mitteln geförderter Maßnahmen, die zwar jeweils einen unterschiedlichen Fokus besitzen, allesamt aber zu einer Steigerung der Resilienz beitragen können.

Die Direktzahlungen für landwirtschaftliche Betriebe (Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit, ergänzende Umverteilungseinkommensstützung für Nachhaltigkeit, ergänzende Einkommensgrundstützung für Junglandwirtinnen und Junglandwirte) werden auch weiterhin für viele Betriebe ein wichtiger stabilisierender Teil des Betriebseinkommens bleiben und leisten einen Beitrag zur Risikoabsicherung. Sie verringern die relative Schwankungshöhe und damit auch die Gefahr sehr niedriger Einkommen.

Verschiedene der im Rahmen der Sektorprogramme vorgesehenen Interventionen dienen ebenfalls der Risikominimierung, beispielsweise die Förderung von Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel (Interventionen SP-0104, SP-0303 und SP-0403), von Ernteversicherungen (Interventionen SP-0103 und SP-0302), aber auch von Investitionen zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe und Stärkung ihrer Position in der Lebensmittelkette (Interventionen SP-0104, SP-0304, SP-0405).

Darüber hinaus ermöglicht die GAP den Mitgliedstaaten, über Instrumente der 2. Säule (ELER) das betriebliche Risikomanagement für land- und forstwirtschaftliche Betriebe zu unterstützen. Im Einzelnen sind hier zu nennen:

a) Die auf Art. 70 der GAP-SP-Strategiepläne-Verordnung basierenden Maßnahmen zur Förderung von Umwelt-, Klima- und anderen Bewirtschaftungsverpflichtungen (Interventionen EL-0102/-0103/-0105, EL-0108-/0109/0110) setzen an den Ursachen verschiedener Risiken an und tragen damit auch zu einer Stabilisierung der Einkommen landwirtschaftlicher Betriebe bei.

b) Auch können vielfältige Produktionsweisen, die ein innerbetriebliches Risikomanagement unterstützen, die Vulnerabilität der Betriebseinkommen reduzieren. Diesem Zweck dient u. a. die Förderung von Investitionen zur Diversifizierung (Intervention EL-0403 und EL-0411). Diversifizierung sorgt neben anderen positiven Effekten für einen innerbetrieblichen Risikoausgleich und macht Betriebe damit weniger krisenanfällig.

c) Die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit bei Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (Intervention EL-0405) sowie die Unterstützung bei der Gründung und

dem Tätigwerden von Erzeugerzusammenschlüssen zielt darauf ab, zur Absatzsicherung bzw. Schaffung von Erlösvorteilen auf Erzeugerebene beizutragen.

d) Forstspezifische Risiken wie insbesondere Wiederaufbau nach Schadereignissen, Überwachung der Waldbrandgefahr und Vorbeugung und Abwehr von Kalamitäten durch waldzerstörende Insekten werden durch die Möglichkeit nichtproduktiven Investitionen auf forstwirtschaftlichen Flächen (Intervention EL-0407) aufgegriffen.

e) Das Thema Risikomanagement ist darüber hinaus auch Bestandteil der beruflichen Bildung und Beratung. Bei einem derart komplexen Themenfeld wie dem Risikomanagement kann die Bereitstellung von Beratungs- und Bildungsangeboten den landwirtschaftlichen Unternehmen helfen, sich besser auf verschiedene Risiken vorzubereiten. Dies kann für die Zukunftssicherung eines landwirtschaftlichen Unternehmens von existenzieller Bedeutung sein (Interventionen EL-0801/-0802). Bildung und Beratung der landwirtschaftlicher Erzeuger schließt auch den Transfer von neuen Technologien in die Praxis ein. Dazu gehört u. a. die Wissensvermittlung zu Möglichkeiten und Anforderungen der Digitalisierung.

f) Den mit der Zunahme extremer Witterungsereignisse steigenden Risiken kann neben Ausbildung und Beratung und Zusammenarbeit auch mit Investitionen in präventive Maßnahmen, z. B. Frostschutzberegnung, Hagelschutznetze oder überbetriebliche nachhaltige Bewässerungsmöglichkeiten (Interventionen EL-0402/-0403), begegnet werden.

g) Der Abschluss von Versicherungen stellt eine Möglichkeit dar, sich gegen witterungsbedingte Risiken abzusichern und die wirtschaftlichen Folgen für den landwirtschaftlichen Betrieb, die sich anderweitig nicht vermeiden lassen, zu begrenzen und damit die Existenz zu sichern. Dies gilt sowohl für rein privatwirtschaftlich angebotene als auch für staatlich geförderte Versicherungen (Intervention EL-0601). Der Abschluss von Versicherungen ist nur ein Teil des betrieblichen Risikomanagements, das von Betrieb zu Betrieb aber auch regional von unterschiedlicher Bedeutung und Ausprägung ist.

Die verschiedenen Witterungsrisiken treten regional in unterschiedlicher Häufigkeit und Ausmaß auf. Der Anbau besonders witterungsabhängiger Kulturen (Sonderkulturen) unterscheidet sich regional ebenfalls. Insbesondere Sonderkulturen (Obst und Wein) mit einem hohen Einkommenpotential sind bzgl. bestimmter Witterungsrisiken besonders gefährdet. Das hohe Schadensrisiko dieser Kulturen bedingt hohe Versicherungsprämien, die von den landwirtschaftlichen Betrieben nur schwer zu finanzieren sind.

Die Förderung von Versicherungen (Intervention EL-0601) ist für viele Länder in Deutschland Neuland. Dies ist der Grund, warum der Start in die Förderung von Versicherungsprämien mit Kulturen teilweise mit vergleichsweise geringem Anbauumfang und Absicherung von eher lokal bzw. regional auftretenden Risiken (Starkfrost, Starkregen, Sturm sowie ggf. Hagel) erfolgt. Ziel ist aber, das System langfristig und aufbauend auf den gesammelten Erfahrungen weiter auszubauen. Insbesondere die Absicherung gegen Schadereignisse mit hohem Kumulrisiko (Dürre) erfordert einen hohen staatlichen Förderbedarf. Erfahrungen mit der Förderung von Versicherungen haben dabei bislang nur wenige Bundesländer (Baden-Württemberg, Bayern), die erst nach Abschluss mehrjähriger Landesprogramme in die ELER-gestützte Förderung wechseln.

Bund und Länder werden sich in den kommenden Jahren eng austauschen, um die der Intervention EL-0601 zugrundeliegenden Bedürfnisse unter starker Berücksichtigung der regionalen Dimension sowie der gesammelten Erfahrungen zu prüfen.

<u>Begründung, warum von der Möglichkeit der Fonds auf Gegenseitigkeit sowie von Art. 19 VO 2021/2115 kein Gebrauch gemacht wird:</u>

Fonds auf Gegenseitigkeit erfordern einen hohen administrativen Aufwand, bei dem anders als bei der

Förderung von Versicherungen nicht auf bereits existierende Strukturen der Versicherungswirtschaft zurückgegriffen werden kann. Bisherige Erfahrungen zeigen, dass Landwirte nicht immer ausreichend organisiert sind, um eine effiziente Fondsstruktur aufzubauen. Fonds auf Gegenseitigkeit werden häufig auf sektorspezifscher oder regionaler Ebene aufgelegt, wo ldw. Unternehmen ähnlichen Risiken ausgesetzt sind. Ein Nachteil dieser spezialisierten Fonds ist, dass bei vielen oder sogar allen Landwirten gleichzeitig ein Schadensfall eintritt und der Fonds dabei schnell an seine finanziellen Grenzen stößen würde.

Art. 19 VO 2021/2115 greift in die Autonomie des landwirtschaflichen Unternehmers ein, ein aus seiner Sicht adäquates und individuelles Risikomanagement auszuwählen. Ein Anteil von 3 % der Direktzahlungen (max. 10 €/ha) wäre zudem kein hinreichender Betrag, um einen umfassenden Versicherungsschutz zu finanzieren. Er würde vielmehr die Effekte der Direktzahlungen schmälern, die sich wiederum stabilisierend auf die Betriebseinkommen auswirken.

Weitere nationale Maßnahmen zur Unterstützung des betrieblichen Risikomanagements

Zur Unterstützung des Risikomanagements land- und forstwirtschaftlicher Betriebe gibt es darüber hinaus verschiedene staatliche Maßnahmen, die national (Bund und/oder Länder) finanziert werden. Hierunter fallen unter anderem:

- Ermäßigter Versicherungssteuersatz auf Versicherungen gegen Elementargefahren

Auf Versicherungen der Landwirtschaft gegen die Schadensrisiken Hagel, Sturm, Starkfrost, Dürre, Starkregen oder Überschwemmungen wird ein ermäßigter Versicherungssteuersatz von 0,03 % der Versicherungssumme erhoben.

- Sonderprogramme zur Förderung von Versicherungsprämien gegen Starkfrost, Sturm und/oder Starkregen im Obst- und Weinbau

In den Ländern Baden-Württemberg und Bayern wird bereits in den vergangenen Jahren mit Sonderprogrammen den Obstbauern und Winzern geholfen, sich gegen bestimmte Wetterrisiken zu versichern, für die es derzeit kein in der Breite zu wirtschaftlich vertretbaren Bedingungen abschließbares Versicherungsangebot gibt. Nicht gefördert werden landwirtschaftliche Unternehmen, die Mitglieder einer anerkannten Erzeugerorganisation für Obst und Gemüse sind, welche im Rahmen des Krisenmanagements in ihren operationellen Programmen die Förderung von Ernteversicherungen für die im jeweiligen Sonderprogramm genannten Kulturen und Risiken anbieten. Dadurch wird eine Doppelförderung ausgeschlossen.

- Tarifermäßigung

Die der Besteuerung zugrunde zu legenden Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft können im Rahmen der Tarifermäßigung gleichmäßig auf drei Veranlagungszeiträume verteilt werden. Ist die sich aus dem Dreijahresdurchschnitt ergebende fiktive Einkommensteuer niedriger als die Besteuerung nach den tatsächlich in jedem Jahr erzielten Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, wird die Steuerdifferenz im dritten Veranlagungszeitraum erstattet.

- Ad-hoc-Hilfen

Nach Extremwetterereignissen können die Länder, in Fällen von nationalem Ausmaß auch der Bund, aufgrund der bei der EU notifizierten „Nationalen Rahmenrichtlinie zur Gewährung staatlicher Zuwendungen zur Bewältigung von Schäden in der Land- und Forstwirtschaft verursacht durch Naturkatastrophen oder widrige Witterungsverhältnisse“ Ad-hoc-Hilfen gewähren. Die Hilfen können in Form von Zuschüssen, Zinszuschüssen oder Zinsverbilligungen von Darlehen gewährt werden. Der Empfänger der Ad-hoc-Hilfen hat gegenüber der jeweiligen nach Landesrecht zuständigen Stelle alle auf Grund des Schadereignisses erhaltenen oder beantragten Zuwendungen, Zahlungen oder sonstigen geldwerten Leistungen Dritter offenzulegen. Die nach Landesrecht zuständige Stelle berücksichtigt diese

Angaben bei der Berechnung der Ad-hoc-Hilfe. Damit wird eine Doppelförderung ausgeschlossen.

- Liquiditätssicherungsprogramm der Landwirtschaftlichen Rentenbank

Im Rahmen ihres Liquiditätssicherungsprogramms stellt die Landwirtschaftliche Rentenbank für landwirtschaftliche Betriebe, die unerwartet und unverschuldet starke Umsatzeinbußen oder Kostensteigerungen zu verzeichnen haben, zinsgünstige Liquiditätssicherungsdarlehen mit unterschiedlicher Laufzeit und einem Tilgungsfreijahr zur Verfügung. Das Liquiditätssicherungsprogramm wird bedarfsabhängig bei überregionalen Krisensituationen angeboten.

- Tierseuchenkassen

In Deutschland existiert das System der Tierseuchenkassen (§§ 15 ff Tiergesundheitsgesetz sowie Ausführungsgesetze der Länder). Die Einrichtung von Tierseuchenkassen ist Angelegenheit der Länder. Die Tierseuchenkassen unterstehen der Rechtsaufsicht des jeweils zuständigen Landesministeriums. In der Regel werden Beiträge – gestaffelt nach Tierarten – von den jeweiligen Tierhaltern erhoben. Die zentrale Aufgabe der Tierseuchenkasse besteht in der Entschädigung der Tierbesitzer für Tierverluste, die aufgetreten sind, weil Tiere auf behördliche Anordnung getötet wurden, an einer anzeigepflichtigen Tierseuche verendet sind oder es im Rahmen angeordneter Maßnahmen zu Tierverlusten gekommen ist. Die Pflicht zur Leistung der Entschädigung liegt grundsätzlich bei den Ländern. Soweit von den Tierhaltern für bestimmte Tierarten zur Gewährung von Entschädigungen Beiträge an die Tierseuchenkasse gezahlt werden (s. o.), hat das Land die Entschädigung nur zur Hälfte zu tragen. In diesen Fällen setzt sich die Entschädigungssumme zu 50 % aus Mitteln der öffentlichen Hand und zu 50 % aus den Beiträgen der Landwirte zusammen.

3.7 Zusammenspiel zwischen nationalen und regionalen Interventionen

3.7.1 Falls zutreffend: eine Beschreibung des Zusammenspiels zwischen nationalen und regionalen Interventionen, einschließlich der Aufteilung der Mittelzuweisungen auf die einzelnen Interventionen und Fonds

Die Erstellung des GAP-Strategieplans für Deutschland wurde durch das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) in enger Abstimmung mit den Bundesressorts, den Ländern sowie den Verbänden und Interessengruppen koordiniert.

In Deutschland hat der GAP-Strategieplan einen „hybriden Charakter“, der sich aus der verfassungsgemäßen Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern ergibt:

• Die Direktzahlungen (inkl. Öko-Regelungen) sowie den Förderungen in bestimmten Sektoren wird für ganz Deutschland wesentlich und einheitlich durch Bundesgesetze und/oder -verordnungen festgelegt.

Die Interventionen der Direktzahlungen sowie der Sektorprogramme Obst und Gemüse sowie Hopfen sind daher national ausgestaltet.

Die Interventionen der Sektorprogramme Imkereierzeugnisse und Wein sind national mit regionalen Elementen ausgestaltet.

• Die Ausgestaltung und Umsetzung der 2. Säule erfolgt in der Verantwortung der Länder. Auf Grundlage der national identifizierten Bedarfe wurden alle Interventionen der 2. Säule national mit regionalen Elementen ausgestaltet.

Die Finanzmittel der einzelnen Fonds entsprechen den in den Anhängen der GAP-SP-VO vorgegebenen Mittelzuweisungen. Die innerdeutsche Mittelverteilung für die 2. Säule erfolgt im Rahmen einer Einigung unter den Ländern.

Bund und Länder arbeiten in verschiedenen Gremien zusammen, um eine Konsistenz und Kohärenz zwischen den einzelnen Teilen des GAP-SP und einen wirksamen Beitrag zu den im GAP-SP identifizierten Bedarfen zu gewährleisten.

3.7.2 Falls zutreffend und wenn Elemente des GAP-Strategieplans auf regionaler Ebene erstellt werden: Wie gewährleistet die Interventionsstrategie die Kohärenz und Übereinstimmung dieser Elemente mit den auf nationaler Ebene erstellten Elementen des GAP-Strategieplans?

Alle Elemente des deutschen GAP-Strategieplans wurden auf nationaler Ebene (mit regionalen Elementen wie unter 3.7.1 beschrieben) erstellt.

Auf das Zusammenspiel zwischen nationalen und regionalen Elementen, innerhalb sowie außerhalb der GAP, wird im Rahmen der Interventionsstrategie eingegangen.

3.8 Übersicht darüber, wie der GAP-Strategieplan zu dem in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe i festgesetzten Ziel der Verbesserung des Tierwohls und der Bekämpfung antimikrobieller Resistenzen beiträgt, einschließlich der Ausgangsbedingungen und der Komplementarität

Überblick wie die Ziele zur Verbesserung des Tierschutzes und zur Reduktion antimikrobieller Resistenzen innerhalb des GAP-Strategieplans erreicht werden sollen

Zu den Eckpfeilern einer nachhaltigen, zukunftsorientierten Landwirtschaft gehört eine tiergerechte, gesellschaftlich akzeptierte, umwelt- und klimaverträgliche Nutztierhaltung, inklusive der Verringerung des Antibiotikaeinsatzes in der Tierhaltung (siehe Kap. 2.1.4). Daher besitzt eine verstärkte Berücksichtigung des Tierschutzes und der Tiergesundheit sowie eine konsequente Umsetzung von Biosicherheitskonzepten eine hohe Priorität (**I.1**). Eine Verbesserung der Tiergesundheit und der dafür nötigen Kenntnisse und Fähigkeiten der Tierhalter leistet auch immer einen Beitrag zur Verringerung des Antibiotikaeinsatzes. Innerhalb des GAP-Strategieplans werden in der zweiten Säule hierfür insbesondere zwei wichtige Fördermaßnahmen zur Verbesserung des Tierschutzes angeboten (*EL-0109*): die Weidehaltung (*EL-0109-01*) sowie besonders tiergerechte Haltungsverfahren (*EL-0109-02*), wie beispielsweise Ställe mit Stroheinstreu und/oder Auslauf. Hiermit werden Anreize geschaffen, die Haltungsbedingungen von Nutztieren im landwirtschaftlichen Betrieb im Vergleich zu den gemäß rechtlichen Mindeststandards in der Praxis üblichen Haltungsverfahren zu verbessern. Konkret soll den Tieren die Weidehaltung und damit der Außenklimakontakt gewährt und in den Ställen vorrangig mehr Platz und Kontakt zum Außenklima eingeräumt sowie durch entsprechende Bodengestaltung und Einstreu tiergerechtere Liegeflächen geschaffen werden. Mit verbesserten Haltungsbedingungen wird dem arteigenen Tierverhalten und auch der Tiergesundheit an sich Rechnung getragen. So ist es z. B. Ziel, schrittweise auf das routinemäßige Kupieren der Schwänze bei Schweinen schrittweise verzichten zu können (allerdings stellt der Verzicht auf das Schwänzekupieren beim Schwein kein Mindestkriterium in dieser Förderung dar).

Auch innerhalb des ökologischen Landbaus (*EL-0108*) ist die tiergerechte Nutztierhaltung ein zentrales Thema und in den Leitlinien (IFOAM-Grundprinzipien) verankert. Das zentrale Anliegen dieser Vorgaben ist es, über vorbeugende Maßnahmen bei Haltung, Fütterung und Management eine gerechte Tierhaltung zu gewährleisten und die Tiergesundheit zu erhalten und zu fördern. Dazu zählt die Wahl bestimmter, tiergerechter Haltungsverfahren und geeigneter Rassen sowie die Verfütterung gesundheitsfördernder Futtermittel, der Weidegang beziehungsweise Auslauf und bestimmte Besatzdichten.

Vorhaben innerhalb der einzelbetrieblichen Investitionen landwirtschaftlicher Betriebe (*EL-0403-01*) leisten mit Blick auf die Tiergesundheit und Tierschutz durch bspw. größere Stallplatzflächen pro Tier, Liegeflächengestaltung, Beschäftigungselementen oder Schutzeinrichtungen ebenfalls einen Beitrag und können dabei durch erhöhte Fördersätze besonders berücksichtigt werden.

Weitere Aktivitäten, um Verbesserungen in der Nutztierhaltung zu erreichen, umfassen auch die Förderung von entsprechenden Bildungs- und Beratungsmaßnahmen. So werden regelmäßig tierschutzrelevante Probleme festgestellt, die durch mangelnde Kenntnisse und Fertigkeiten der Tierhalter

und daraus resultierende Defizite bei Haltung, Management oder Fütterung bedingt sind. Die Verbesserung der Nutztierhaltung wird auch durch die Vorgaben im neuen EU-Tiergesundheitsrecht unterstützt, wonach die Tierhalter für die Gesundheit ihrer Tiere verantwortlich sind, also das Wissen haben oder sich aneignen müssen, Krankheiten zu erkennen und die erforderlichen ersten Maßnahmen zu ergreifen, wie u. a. Hinzuziehung eines Tierarztes. Die Verbesserung unternehmerischer und ökologischer Kompetenzen ist ebenfalls wichtig, um die Akteure im ländlichen Raum auf die aktuellen und zukünftigen Herausforderungen, u. a. in Bezug auf Tierschutz und Tiergesundheit vorzubereiten (*EL-0802-01*).

Relevante Baseline Konditionen und Komplementarität zwischen Konditionalität und den verschiedenen Interventionen

Den Grundanforderungen an die Betriebsförderung (**GAB**) im Bereich Schutz der Tiere, namentlich GAB 9 (Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern, RL 2008/119/EG), GAB 10 (Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen, RL 2008/120/EG) und GAB 11 (Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere, RL 98/58/EG) wird vollumfänglich entsprochen. Betriebsinhaber und andere Begünstigte sind verpflichtet, ihren Betrieb nach den in der Unionsregelung bezeichneten GAB zu führen.

Im Ordnungsrecht sind bezüglich des Tierschutzes in der Nutztierhaltung national das Tierschutzgesetz (**TierSchG**) und die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (**TierSchNutztV**) relevant. Die Bundesregierung hat sich im Koalitionsvertrag u. a. zum Ziel gesetzt, die Lücken in der TierSchNutztV zu schließen und das TierSchG zu verbessern. Ein Schwerpunkt dabei liegt auch auf dem Verzicht auf nicht-kurative Eingriffen (z. B. Schwänzekupieren). Mit der siebten und achten Änderung der TierSchNutztV vom Januar 2021 wurden insbesondere die Mindestanforderungen an die Haltung von Sauen geändert und für Legehenne und Kälber angepasst. In Bezug zur Kastenstandhaltung von Sauen wurde beispielsweise die Kastenstandhaltung im Deckbereich komplett verboten und die Kastenstandhaltung im Abferkelbereich auf maximal fünf Tage reduziert (für beide Regelungen mit Übergangsvorschriften: Deckzentrum: 8 Jahre (2029); Abferkelbereich: 15 Jahre (2036)). Die Vorschriften zur Haltung von Kälbern entsprechen im Wesentlichen den zugrundeliegenden EU-Vorschriften bzw. gehen über diese hinaus. Ein besonderer Anpassungsbedarf des nationalen Rechts wird hier derzeit nicht gesehen, insbesondere angesichts der von der Europäischen Kommission angekündigten Revision des EU-Tierschutzrechts.

Der Einsatz von Antibiotika in der Nutztierhaltung wurde bisher insbesondere durch das **Arzneimittelgesetz** (AMG) reguliert. Das Gesetz zur Erweiterung des bestehenden Antibiotikaminimierungskonzepts auf Milchrinder, Zuchtsauen mit ihren Saugferkeln sowie Legehennen befindet sich im Rechtsetzungsprozess. In diesem Zuge werden auch die Möglichkeiten der zuständigen Behörden verbessert, bei Betrieben mit hohem Antibiotikaeinsatz Maßnahmen zu dessen Senkung anzuordnen. Für Betriebe und Tierärzte bestehen umfassende Pflichten zur Dokumentation des Einsatzes von Tierarzneimitteln, die die zuständigen Überwachungsbehörden jederzeit einsehen können. Die Kontrolle und Überwachung der Anwendung von Tierarzneimitteln ist Aufgabe der zuständigen Länderbehörden. Bei Verstößen stehen den Behörden Sanktionsmöglichkeiten zur Verfügung.

Auch die **Deutsche Antibiotika-Resistenzstrategie** (DART), deren Ziel es ist, die weitere Entwicklung und Ausbreitung von Antibiotika-Resistenzen einzudämmen, wurde konsequent umgesetzt. Wichtigste Maßnahme im Sektor Veterinärmedizin war die Entwicklung, Umsetzung und Evaluierung des o. g. Antibiotikaminimierungskonzepts. Durch diese Maßnahme ist es gelungen, den Antibiotikaeinsatz stark zu reduzieren. Deutschland ist unter den Mitgliedstaaten mit dem stärksten Rückgang dieses Mitteleinsatzes. Die Menge der in der Tiermedizin abgegebenen Antibiotika in Deutschland ging zwischen 2011 – dem ersten Jahr der Erfassung – und 2021 von 1.706 auf 601 Tonnen zurück (minus 65 Prozent). Gründe hierfür waren auch die strengen Regelungen des **Arzneimittelgesetzes** (AMG) für den Einsatz von Antibiotika bei Tieren und der Verordnung über tierärztliche Hausapotheken (TÄHAV) mit umfangreichen Nachweispflichten für den Tierarzt. Die den Tierhalter betreffenden Regelungen insbesondere zur Nachweisführung sind in der **Verordnung über Nachweispflichten der Tierhalter für**

Arzneimittel zu finden, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind (THAMNV). Die Überarbeitung der Antibiotika-Resistenzstrategie hat unter Federführung des Bundesgesundheitsministeriums begonnen. Die neue Strategie soll im November 2022 zur Weltantibiotikawoche veröffentlicht werden. Es ist geplant, die Strategie erstmalig durch einen konkreten Maßnahmenplan zu ergänzen, der im Jahr 2023 veröffentlicht werden soll.

Im **Bundesprogramm Nutztierhaltung** werden insbesondere Vorhaben zu den Themenbereichen Verbesserung des Tierwohls und der Tiergesundheit sowie Verminderung von Umweltwirkungen gefördert, welche zur zusätzlichen Abdeckung des Bedarfs **I.1** führen. Die im Rahmen dieser Vorhaben gewonnenen innovativen Erkenntnisse, Ansätze und Verfahren fließen direkt oder indirekt in die landwirtschaftliche Praxis ein. So sind beispielsweise drei **Tierwohlkompetenzzentren** für Schweine, Geflügel und Rinder eingerichtet worden, die als Koordinations- und Kontaktstelle für zukunftsorientierte tierhaltende Betriebe dienen. Parallel wird eine bundesweite Vernetzung von Betrieben angestrebt, die durch die Zusammenfassung bestehender Netzwerke aus dem Bereich Modell- und Demonstrationsvorhaben Tierschutz (MuD) sowie deren Erweiterung um neue Betriebe erreicht werden soll. Zur Unterstützung des Wissens- und Informationstransfers in die Praxis ist am 10.02.2021 die Wissensplattform für die Nutztierhaltung online gegangen (nutztierhaltung.de).

Auf Bundesebene werden die Tierwohlmaßnahmen auch bereits von dem **Bundesprogramm zur Investitionsförderung für den Stallumbau zur Gewährleistung des Tierwohls** als Bestandteil des Krisen- und Konjunkturprogramms der Bundesregierung unterstützt. Damit soll Ziel die kurzfristige und vorzeitige Umsetzung von Stallum- bzw. Stallersatzbauten, um zeitnah das Verbot der Kastenstandhaltung von Sauen im Deckzentrum sowie die Umstellung zu mindestens Bewegungsbuchten im Abferkelbereich realisiert werden.

Die Bundesregierung strebt den weiteren **Umbau der Tierhaltung** in Deutschland an und hat sich dies im Koalitionsvertrag u. a. zum Ziel gesetzt. Die Entwicklung der Tierbestände soll sich an der Fläche orientieren und wird in Einklang mit den Zielen des Klima-, Gewässer- und Emissionsschutzes (Ammoniak/Methan) gebracht. Eckpunkte der Förderung werden aktuell ausgearbeitet. Eine Entscheidung über ein geeignetes Finanzierungsinstrument für den nachhaltigen Umbau ist jedoch noch nicht getroffen worden.

Wenn auch nicht konkret in den Förderungsinhalten genannt, so zielen die Bundesprogramme für die Nutztierhaltung im Bereich der Schweinehaltung auch auf die Minderung des Risikos eines Eintrags der **Afrikanischen Schweinepest (ASP)** in schweinehaltende Betriebe und damit von entsprechenden Ausbrüchen. Förderfähige Neu- und Umbaukonzepte beinhalten immer auch den verstärkten Aspekt der zu planenden Biosicherheitsmaßnahmen, insbesondere vor dem Hintergrund der Anforderungen im neuen EU-Tiergesundheitsrecht, insbesondere der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605, wie auch im nationalen Tiergesundheitsrecht. So wurden 1999 mit der Schweinehaltungshygiene-Verordnung erstmals solche Regelungen getroffen; diese Regelungen wurden zwischenzeitlich geändert, und gelten mit der Verordnung in der Neufassung vom 2. April 2014 fort, sofern dem EU-Recht kein Anwendungsvorrang zukommt. Diese Verordnung gibt vor, dass Zucht- oder Mastschweine haltende Betriebe, gestaffelt nach Anzahl der Plätze für die Schweine und in Abhängigkeit der Haltungsform (Stall, Auslauf, Freiland), konkrete Biosicherheitsmaßnahmen einhalten müssen. Dies umfasst die Definitionen für die genannten Haltungsformen und Vorgaben zum Schutz vor unbefugtem Betreten, zu Maßnahmen für das gesicherte befugte Betreten, zum Schutz der Schweine, der Einstreu und Futtermittel vor Kontakt mit Wildschweinen sowie Verfütterungsverbote für Küchen- und Speiseabfälle. Darüber hinaus sind Vorgaben zu betriebseigenen Kontrollen, zur tierärztlichen Bestandsbetreuung und zur amtlichen Aufsicht enthalten sowie zu besonderen Untersuchungen, wenn durch Überschreiten der festgelegten Grenzwerte Sachverhalte auf gehäufte Erkrankungen hindeuten. Weiterhin ist festgelegt, dass Auslaufhaltungen den zuständigen Behörden angezeigt und Freilandhaltungen von den zuständigen Behörden genehmigt werden müssen.

Bereits nach dem ersten Auftreten der ASP in weiten Teilen Osteuropas Mitte 2014, initiierte das BMEL eine umfangreiche Informationskampagne mit Schildern, Postern und Informationsblättern zur Aufklärung insbesondere von Reisenden, Landwirten, Jägern und andere Zielgruppen über potentielle ASP-Gefahrenquellen. Insbesondere nach den ersten Nachweisen der ASP in Belgien, den Fällen in West-Polen und letztendlich nach dem ersten Auftreten in Deutschland haben sowohl Bund als auch Länder umgehend Aufklärungs-, Präventions- und Bekämpfungsmaßnahmen intensiviert; die bereits bestehenden Kontakte mit den anderen Ressorts auf Bundesebene wurden ausgebaut (Bundesministerium der Finanzen (BMF), Bundesministerium der Verteidigung (BMVg), Bundesministerium für Gesundheit (BMG), Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV)); über das Auswärtige Amt mit seinen Botschaften sollten Personengruppen erreicht werden, die sonst nur schwer zu informieren sind, z.B. Soldaten, Erntehelfer, Pflegekräfte und Reisende aus von ASP bereits betroffenen Gebieten. Beispielhaft müssen hier besonders osteuropäische landwirtschaftlich Beschäftigte beim Mitbringen von Schweinefleischerzeugnissen aus ihrer Heimat genannt werden.

Neueste Informationen können auch auf der Webseite und den Social-Media-Kanälen des BMEL abgerufen werden. Hierzu gehört auch Informationsmaterial zur ASP in unterschiedlichen Sprachen. Auch die Länder und Kreise informierten umfassend. Als weitere Maßnahme wird die Wildschweinpopulation durch verstärkte Bejagung deutschlandweit und insbesondere in den von ASP-betroffenen Regionen reduziert. Hier haben die Länder z. T. auch finanzielle Prämiensysteme als Anreiz für vermehrte Abschüsse etabliert. Innerhalb aber auch außerhalb der von ASP betroffenen Regionen werden Proben von geschossenen, und insbesondere von verunfallten oder tot aufgefundenen Wildschweine auf ASP untersucht, so dass neben den Monitoringdaten von gehaltenen Schweinen auch deutschlandweit Monitoringdaten von Wildschweinen vorliegen und damit die frühzeitige Entdeckung von neuen Ausbrüchen gewährleistet wird. Für die Monitoringdaten gibt es zum einen das nationale Tierseuchennachrichtensystem (TSN) in dem die positiven Befunde bei Haus-und Wildschweinen gemeldet werden und zum anderen die freiwillige ASP/KSP-Datenbank. Hierbei handelt es sich um eine gemeinsame Datenbank der EU Referenzlaboratorien zur epidemiologischen Situation der klassischen- und afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen in u. a. Belgien, Bulgarien, Deutschland, Estland, Frankreich, Griechenland, Kroatien, Lettland, Luxemburg, den Niederlanden, Österreich, Slowakei, Slowenien und der Schweiz. In dieser EU-Datenbank werden sowohl die positiven als auch die negativen Befunde im Wildschweinbereich gemeldet, denn auch die Meldung der Abwesenheit der ASP in einer Region ist eine wichtige Aussage. Bisher ist es in DEU nur zu drei sogenannten „Sprunginfektionen“ (Eintrag von ASP in Beständen in großer geographischer Entfernung, z.B. deutliche Bundeslandgrenzüberschreitungen) gekommen und bei zwei der Betriebe – einer in Mecklenburg-Vorpommern und ein zweiter in Baden-Württemberg - sind die Restriktionsmaßnahmen bereits wieder aufgehoben worden. Bei keinem der Fälle sind zusätzlich zu dem Einzelbefund ASP-Fälle in der lokalen Wildschweinpopulation registriert worden. Auch eine Verschleppung in andere Mitgliedstaaten konnte erfolgreich verhindert werden.

3.9 Vereinfachung und Verringerung des Verwaltungsaufwands

Vereinfachungen und ein verringerter Verwaltungsaufwand ergeben sich vor allem durch folgende Punkte:

Möglichkeiten der Vereinfachung bei der Ausgestaltung der Interventionen mit ihren genauen Förderbedingungen werden im Rahmen der Vorgaben der Kommission nur vereinzelt und in den Bereichen gesehen, in denen insbesondere bei regional strukturierten Mitgliedstaaten Flexibilität in der Ausgestaltung ermöglicht wird, ohne dass dies explizit im Detail dargestellt werden muss. Gerade die die GAP dominierenden Umwelt- und Klimaziele zeichnen sich bezüglich ihrer Erreichung durch komplexe Wechselwirkungen und externe Einflüsse aus. Entsprechend komplex müssen dann auch die in den Interventionen beschriebenen Förderangebote ausfallen. Überdies müssen Sie von den Begünstigten auch angenommen werden. Eine Vereinfachung kann hier nur begrenzt im Design der Intervention erfolgen sondern vor allem in einer am Verhältnis Aufwand-Risiko orientierten Abwicklung und Kontrolle. Dabei sollte bei Kontrollumfang und –dichte auch das unterschiedliche Eigeninteresse des Begünstigten in

Bezug auf die Einhaltung bestimmter Förderbedingungen und Auflagen berücksichtigt werden können. Im investiven Bereich sollte zudem die das Risiko mindernde Wirkung einer hohen Eigenbeteiligung Berücksichtigung finden.

Mit dem Gesetz zur Durchführung der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik finanzierten Direktzahlungen (GAPDZG) wurde beschlossen, die Einkommensgrundstützung nicht länger auf Basis von Zahlungsansprüchen zu gewähren (§ 4 Absatz 2 GAPDZG). Mit dieser Abschaffung der Zahlungsansprüche sind weitreichende Vereinfachungen für Landwirte und Verwaltungen verbunden. Außerdem entfällt beim Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem das System zur Registrierung und Identifizierung von Zahlungsansprüchen.
Mit der Einführung des Flächenmonitoringsystems sowie der Nutzung von Nachweismöglichkeiten für Landwirte über georeferenzierte Fotos und ggf. Apps verbindet sich im Bereich des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems sowie teilweise auch im Bereich der Konditionalität eine deutliche Reduzierung der Anzahl der Kontrollbesuche vor Ort. Gleichzeitig erhalten die Landwirte durch das Flächenmonitoringsystem frühzeitig Hinweise auf eventuelle Unstimmigkeiten und haben so die Möglichkeit zur sanktionsfreien Korrektur bei Flächenangaben. Es wird erwartet, dass sich auch dadurch eine Verringerung des Verwaltungsaufwandes bei gleichzeitiger Stärkung des präventiven Charakters ergibt. Bei Kontrollen vor Ort soll auf die aufwändige Vermessung der Flächen grundsätzlich verzichtet werden (Messung nur noch, wenn Größenangaben nicht plausibel sind). Die für die Zahlung relevante Flächengröße soll vor allem auf Basis des geodaten-basierten Antrags und dem Flächenidentifizierungssystem (LPIS GIS) sowie hierauf basierenden Abgleichen ermittelt werden. Dadurch entfallen auch aufwändige Verfahren zur Klärung von kleinen Abweichungen.

In Deutschland verfügen die 13 Länder/Zahlstellen in ihrem Zuständigkeitsbereich jeweils über ein eigenes LPIS. Es ist sichergestellt, dass die Systeme mindestens alle 3 Jahre vollständig aktualisiert werden. Die Aktualisierungen fließen regelmäßig in den GSAA ein, ebenso die Ergebnisse der Vor-Ort-Kontrollen, der Verwaltungskontrollen einschließlich des Pre-Checks, auch Veränderungsanzeigen der Antragstellenden (z. B. Feldblock- oder LE-Fehlermeldungen), die Angaben aus dem Vorjahresantrag soweit vorhanden sowie zukünftig des Monitoring-Systems und die georeferenzierten Fotos.

Bezüglich Art. 67 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2021/2116 ist die Veröffentlichung von InVeKoS-Datensätzen für die Zwecke der Richtlinie 2007/72/EG und für die Überwachung von Politikbereichen der Union, der Datenaustausch zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten und der nationale öffentliche Zugang zu diesen Daten durch das nationale Gesetz über den Zugang zu digitalen Geodaten (Geodatenzugangsgesetz - GeoZG) sowie das nationale GAPInVeKoSG, hier §16, gesichert. Im GeoZG ist der Aufbau einer nationalen Geodateninfrastruktur über ein elektronisches Netzwerk und deren zentraler Zugang auf Bundesebene über ein Geoportal vorgegeben (GDI-DE). Darüber hinaus sichert das durchgehende Beachten der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) grundsätzlich die Vertraulichkeit personenbezogener Daten, wenn diese veröffentlicht oder z. B. für statistische Zwecke weitergegeben werden. Ein direkter Rückschluss von diesen Daten auf Personen ist nicht möglich. Entsprechende ausführliche Festlegungen, welche Daten konkret genutzt und weitergegeben werden dürfen, beinhaltet auch das nationale InVeKoS-Datengesetz.

So sind in einer Verwaltungsvereinbarung zur Datennutzung im Rahmen des Herkunftssicherungs- und Informationssystems für Tiere (HIT) und der Zentralen InVeKoS-Datenbank (ZID) entsprechende schriftliche Festlegungen getroffen. Die Datenspeicherung, Verwertung und Weitergabe wird außerdem auch von den Datenschutzbeauftragten der Länder unter diesen Aspekten überprüft und bei Bedarf Hinweise, Rechte und Nutzungskriterien ggf. entsprechend angepasst.

In Bezug auf Art. 67 Abs. 6 haben die Begünstigten Zugang zu allen relevanten auf sie bezogenen Daten bezüglich der Flächen, die sie nutzen. Der Flächenantrag ist nach Eröffnung des Antrags jederzeit zugänglich und auch die umgebenden Flächen, deren Nutzung beabsichtigt werden könnte, sind sichtbar.In der nationalen GAPInVeKoSV wird unter Bezug auf Art. 7 der Verordnung (EU) 2022/1173 in

§ 22 festgelegt, dass Antragsteller nach Antragsfristende bis spätestens 30. September Änderungen am Sammelantrag vornehmen oder diesen ganz oder teilweise zurücknehmen können. Die Antragsteller können bis zu diesem Datum jederzeit auf ihren geodatenbasierten Antrag zugreifen und nach Antragsfristende Flächenänderungen vornehmen, die nach Datum und Umfang entsprechend in den Datenbanken gespeichert werden und somit vollständig nachvollziehbar sind. Darüber hinaus ist in der GAPInVeKoSV festgelegt, dass bis zum 31. Mai des Antragsjahres einzelne Parzellen oder Flächen nachgemeldet werden können. Über diese Möglichkeiten wird der Antragsteller auf verschiedenen Wegen (Merkblatt Antrag, Internet, Vorträge etc.) informiert.

Beim Verwaltungs- und Kontrollsystem (VKS) für investive Interventionen wird eine Vereinfachung für Antragsteller und eine Verringerung des Verwaltungsaufwandes durch möglichst einheitliche Regelungen angestrebt, die sowohl im ELER wie auch bei den Sektorprogrammen angewendet werden insoweit dies EU-rechtlichen Vorgaben und den fachspezifischen Fördernotwendigkeiten entspricht. Eine Verringerung EU-rechtlicher Vorgaben führt dazu, dass VKS-Vorgaben insgesamt gestrafft und stärker risikoorientiert ausgestaltet werden. Die Ansätze aus der Vorperiode, das nationale Haushalts- und Zuwendungsrecht im Sinne der Begünstigten zu vereinfachen, sollen fortgesetzt und vertieft werden. Das gilt vor allem, wenn EU-Vorgaben vergleichsweise einfacher umzusetzen wären. Nationale Anstrengungen zur Digitalisierung der Antragstellung und der Antragsbearbeitung werden intensiv fortgesetzt, insoweit eine fachliche Eignung des Antragsverfahrens sowie eine angemessene Zahl an potentiellen Antragstellern gegeben sind. Ebenfalls werden nationale Anstrengungen fortgesetzt, durch den Einsatz neuer Technologien (z. B. georeferenzierte Fotos) die Erstellung und Einreichung von Nachweisen für Kontrollenzwecke sowie die Durchführung von Kontrollen vor Ort bei investiven Interventionen für die Antragsteller zu erleichtern, ohne das erforderliche Sicherheitsniveau der Kontrollen zu verringern. Naturgemäß können solche Techniken im investiven Bereich nicht den Grad an Evidenz wie bei den Flächenkontrollen erreichen. Entscheidend für den weiteren Fortschritt bei der Einführung solcher neuen Methoden ist die Akzeptanz eines gewissen Restrisikos unter Aufwand und Risikogesichtspunkten durch die dafür relevanten Dienststellen der Kommission..

Eine weitere Vereinfachung für Zuwendungsempfänger:innen ergibt sich aus der Anwendung von Vereinfachten Kostenoptionen (VKO). Bei der Nutzung von VKO müssen Zuwendungsempfänger:innen erheblich weniger Belege einreichen, es entfällt auch der Nachweis der Angemessenheit der Kosten. Ein weiterer Vorteil der Anwendung von VKO ist auch, dass die Anwendung des öffentlichen Vergaberechts, so vorgeschrieben, nicht mehr voll umfänglich Gegenstand der Prüfung im Rahmen der Recht- und Ordnungsmäßigkeit der EU-Ausgaben ist, sondern sich auf die Anforderungen konzentrieren können, die den wettbewerbsrechtlichen Aspekten der Vergabe Rechnung tragen. Bei Personalkosten ist zudem das Besserstellungsverbot in der Kalkulation berücksichtigt und muss nicht mehr in jedem Einzelfall geprüft werden.

Insbesondere bei LEADER und bei Kooperations- und Bildungs-/Beratungsmaßnahmen kommen vielfältige VKO zum Einsatz Der Pauschalsatz für indirekte Kosten in Höhe von bis zu 15 % der direkten Personalkosten wird bereits weitgehend bei dafür relevanten Interventionen angewandt.

Im Bereich baulicher Investitionen (Neubau) bei bestimmten Vorhaben im Kontext mit der Grundversorgung ländlicher Räume und der dortigen Daseinsvorsorge wurden Standardeinheitskosten auf Basis von m² Nutzfläche von einem Land etabliert. Bei positiven Erfahrungen damit ist geplant, dies dann auch bundesweit einzuführen.

Bereits jetzt sieht das EU-Recht die Option von Vorschüssen an Begünstigte als Element der Liquiditätssteigerung vor. Künftig entfällt hier die Notwendigkeit der Absicherung durch Bürgschaften. Es wird geprüft, ob diese Möglichkeit in mehr Interventionen als bisher angeboten wird und wie ihre administrative Abwicklung gegenüber dem Begünstigten erleichtert wird.

Einen Beitrag zur Vereinfachung leistet auch eine umfassende und aktuelle Informationspolitik für die potentiellen Zuwendungsempfänger:innen. Gerade zu Beginn der neuen Förderperiode ist es wichtig, das

Förderangebot gut aufzubereiten (besonders im Internet). Die Bundesebene wird sich dabei insbesondere auf die aus der 1. Säule finanzierten Interventionen sowie die Konditionalitäten konzentrieren, während es den Bundesländern obliegt, in ihren Programmgebieten die Informationen entsprechend aufzubereiten und zu streuen. Dafür können auch Mittel der Technischen Hilfe zum Einsatz kommen. Das Netzwerk, das auf der Bundesebene eingerichtet wird, wird – wie auch in der vorherigen Förderperiode – weiterhin spezifische Veranstaltungen anbieten, die sich mit Umsetzungsfragen beschäftigen und durch den Austausch zwischen Bundesländern, zwischen Verwaltungen und Zuwendungsempfänger:innen auch einen Beitrag zur Vereinfachung leisten.

Als Teil der Förderung oder durch den Aufbau spezifischer Strukturen erhalten Zuwendungsempfänger:innen darüber hinaus eine Unterstützung bei der Antragstellung und Abwicklung. Zum einen besteht die Möglichkeit bei bestimmten Interventionen, die Betreuung als förderfähige Kostenposition anzuerkennen. Bei Intervention EL-0403 gehört Beratung und Betreuung von baulichen Investitionen zu den förderfähigen Kosten. Zum anderen werden unter EL-0701 bis 0703 Vernetzung und Management gefördert (z. B. LEADER, EIP, Lokale Aktionen), die auch bei der Antragstellung und Abwicklung unterstützen können. Im Bereich der Dorfentwicklung werden auch Beratung und Begleitung von Antragstellenden gefördert.

3.10 Konditionalität

3.10.1 Hauptthema: Klimawandel (Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel)

3.10.1.1 GLÖZ 1: Erhaltung von Dauergrünland ausgehend von dem Verhältnis von Dauergrünland zur landwirtschaftlichen Fläche

3.10.1.1.1 Zusammenfassung der Verpflichtungen des landwirtschaftlichen Betriebs (z. B. System der Vorabgenehmigung und Umstellungsverpflichtung)

Begünstigte dürfen Dauergrünland nur mit Genehmigung in eine andere landwirtschaftliche Nutzung umwandeln. Die Genehmigung wird in der Regel nur erteilt, wenn als Ersatz für die umgewandelte Fläche eine neue Dauergrünlandfläche angelegt wird. Bei Dauergrünland, das ab 2015 entstanden ist, wird die Genehmigung zur Umwandlung ohne Anlage einer Ersatzfläche erteilt. Dauergrünland, das ab 2021 neu entsteht, darf ohne Genehmigung umgewandelt werden; es ist lediglich eine Anzeige erforderlich. Dies soll einen Anreiz bieten, klimaschädliche „Vorsorgeumbrüche“ aufgrund der 5-Jahres-Regelung zu vermeiden und auf diese Weise zusätzliches Dauergrünland entstehen zu lassen. Geringfügige Umwandlungen von maximal 500 Quadratmetern in einer Region pro Begünstigtem und Jahr sind ebenfalls ohne Genehmigung zulässig (Bagatellregelung). Nimmt der Dauergrünlandanteil an der gesamten landwirtschaftlichen Fläche in der betreffenden Region um mehr als 4 Prozent ab, werden keine Genehmigungen mehr erteilt. Auch die Bagatellregelung ist dann nicht mehr anzuwenden.

Ohne die erforderliche Genehmigung umgewandelte Flächen sind wieder in Dauergrünland rückumzuwandeln.

Eine Genehmigung zur Umwandlung infolge des Anbaus von Paludikulturen durch eine standortangepasste nasse Nutzung wird ebenfalls ohne Anlage einer Ersatzfläche erteilt.

3.10.1.1.2 Räumlicher Geltungsbereich (nationale Ebene, regionale Ebene, Ebene des einzelnen landwirtschaftlichen Betriebs, Ebene der Gruppe von Betrieben)

regional

3.10.1.1.3 Wert des Referenzanteils (einschließlich Berechnungsmethode)

NUTS 2 oder relevante NUTS-Ebene	Wert des Referenzanteils
DE7 - Hessen	39,17%
DE9 - Niedersachsen	27,46%
DE1 - Baden-Württemberg	39,46%
DEA - Nordrhein-Westfalen	28,27%
DEB - Rheinland-Pfalz	32,91%
DEC0 - Saarland	53,27%
DEE - Sachsen-Anhalt	14,80%
DEG - Thüringen	21,62%
DE2 - Bayern	34,30%
DE4 - Brandenburg	22,80%
DE8 - Mecklenburg-Vorpommern	19,74%
DED - Sachsen	21,22%
DEF - Schleswig-Holstein	33,50%

Erläuterung

Bei der Kalkulation des Referenzverhältnisses wurden die im Referenzjahr 2018 beantragten und von den zuständigen Behörden ermittelten Dauergrünlandflächen herangezogen. Anpassungen aufgrund geänderter Definitionen von “Dauergrünland” und “landwirtschaftlichen Flächen” sind nicht erfolgt.

3.10.1.1.4 Art der betroffenen Betriebsinhaber (alle Betriebsinhaber, die über Dauergrünland verfügen)

Alle Antragsteller mit Dauergrünland.

3.10.1.1.5 Erläuterung des Beitrags zur Erreichung des Hauptziels des GLÖZ-Standards

Mit dem Genehmigungsverfahren für die Umwandlung von Dauergrünland und der Verpflichtung, Ersatzflächen für Dauergrünland anzulegen, das bereits vor dem 01.01.2015 bestand, wird sichergestellt, dass der Anteil von Dauergrünland an der gesamten landwirtschaftlichen Fläche nicht erheblich abnimmt. Für den Fall, dass es dennoch zu einer Abnahme kommt, ist eine Notbremse vorgesehen, indem bei einer Abnahme von 4 Prozent im Vergleich zum Referenzanteil keine Umwandlungsgenehmigungen mehr erteilt werden. So wird sichergestellt, dass die im EU-Recht beim GLÖZ-Standard 1 vorgesehene Schwelle von 5 Prozent gar nicht erst erreicht wird.

3.10.1.2 GLÖZ 2: Schutz von Feuchtgebieten und Torfflächen

3.10.1.2.1 Zusammenfassung der betrieblichen Bewirtschaftungsverfahren

Feuchtgebiete und Moore sind als Gebietskulisse nach den in der nationalen Verordnung zur Umsetzung der Konditionalität festgelegten Vorgaben auszuweisen.

Dauergrünland in Feuchtgebieten und Mooren darf nicht in eine andere landwirtschaftliche Nutzung umgewandelt oder gepflügt werden. Obstbaum-Dauerkulturen in diesen Gebieten dürfen nicht in Ackerland umgewandelt werden. Auf landwirtschaftlichen Flächen in den Feuchtgebieten und Mooren darf kein Eingriff in das Bodenprofil mit schweren Baumaschinen vorgenommen werden. Verboten sind zudem Bodenwendungen tiefer als 30 cm (über die normale Pflugtiefe hinaus) sowie Auf- und Übersandungen. Für das Roden und Anpflanzen von Dauerkulturen ist eine Bodenwendung von mehr als 30 cm nach guter fachlicher Praxis, soweit erforderlich, zulässig. Der Anbau von Paludikulturen durch eine standortangepasste nasse Nutzung ist in der GLÖZ 2-Kulisse möglich, auch wenn dabei Dauergrünland gepflügt oder umgewandelt wird. Dies gilt aber aus Gründen des Biodiversitätsschutzes nicht auf Dauergrünlandflächen in Gebieten mit besonders schützenswertem Dauergrünland (FFH-/Vogelschutzgebiete oder gesetzlich geschützte Biotope).

Bezüglich der Anlage neuer und der Instandsetzung/Erneuerung bestehender Entwässerungsanlagen werden ab 2023 auf Bundesebene folgende zusätzlichen rechtlichen Verpflichtungen neu eingeführt:

Für die erstmalige Entwässerung einer landwirtschaftlich genutzten Fläche in der oben genannten Gebietskulisse durch Drainagen oder Gräben hat der Begünstigte eine Genehmigung der zuständigen Behörde unter Beachtung insbesondere klimarelevanter Belange im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutz- und der zuständigen Wasserbehörde einzuholen.

Die Instandsetzung und Erneuerung von Drainagen oder Gräben zur Entwässerung einer landwirtschaftlich genutzten Fläche ist zulässig, wenn damit keine Tieferlegung des vorhandenen Entwässerungsniveaus der jeweiligen Drainage oder des jeweiligen Grabens erfolgt. Im Ausnahmefall kann die zuständige Behörde unter Zustimmung der Umweltbehörden (Naturschutz- und zuständige Wasserbehörde) bei der Erneuerung oder Instandsetzung eine Tieferlegung des vorhandenen Entwässerungsniveaus der jeweiligen Drainage oder des jeweiligen Grabens genehmigen, sofern dies für die Sicherstellung der landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche zwingend erforderlich ist und dies nicht zu einer Beeinträchtigung der Natur oder der Umwelt auf der Fläche führt.

Diese bundesweiten Vorgaben treten außer Kraft, sobald alle Länder gleichwertige fachrechtliche Regelungen erlassen haben.

3.10.1.2.2 Jahr der Geltung des GLÖZ

Bitte Jahr auswählen: **2023**

Begründung

In der Region Niedersachsen, Bremen und Hamburg (alle zur Zahlstelle Niedersachsen zugehörig) sowie im Saarland konnte die Erstellung der Gebietskulisse erst im Laufe des Jahres 2023 abgeschlossen werden. Die Anwendung des Standards erfolgt ab 1. Januar 2024.

Die in Nummer 3.10.1.2.1 beschriebenen Verpflichtungen, inkl. zu den Entwässerungsanlagen, gelten auch für die Region Niedersachsen/Hamburg/Bremen sowie das Saarland, allerdings erst ab dem 1. Januar 2024 mit Fertigstellung der Gebietskulisse.

3.10.1.2.3 Räumlicher Geltungsbereich und ausgewiesenes Gebiet

Die betroffenen Gebiete werden von den Ländern ausgewiesen. Kriterium für die Aufnahme in die Gebietskulisse ist ein C_{org}-Gehalt von mindestens 7,5 Prozent organischen Bodenkohlenstoffs oder mindestens 15 Prozent organischer Bodensubstanz in einer horizontalen oder schräg gestellten Bodenschicht von 10 cm Mächtigkeit innerhalb der oberen 40 cm des Profils.

Darüber hinaus ist eine Ermächtigung für die Länder festgehalten, nach der sie die Mindestgröße für die Aufnahme von Flächen mit Feuchtgebieten und Mooren in die Gebietskulisse bis zu einer Obergrenze von 2 ha (zwischen 0,1 ha – 2 ha) für zusammenhängende Flächen (“Moorlinsen”) festlegen können. Das Land Schleswig-Holstein hat die Mindestgröße auf 2 ha festgelegt, Baden-Württemberg und Niedersachsen (einschließlich Bremen und Hamburg) auf 1 ha. Bei den übrigen Ländern sind es 0,5 ha oder weniger.

Für Schleswig-Holstein: Die Mindestschwelle von 2 Hektar für die Aufnahme von Feuchtgebieten und Mooren in die Gebietskulisse (nach § 11 GAPKondV) wird nach dem ersten Anwendungsjahr bewertet. Grundlage dieser Bewertung sind die regionalspezifischen Erfahrungen im ersten Anwendungsjahr im Umgang mit der Gebietsabgrenzung vor dem Hintergrund des Ziels einer klimaverträglichen landwirtschaftlichen Nutzung und zur Reduktion der Emission von Treibhausgasen aus kohlenstoffreichen Böden.

3.10.1.2.4 Art der betroffenen Betriebsinhaber

Alle Antragsteller mit landwirtschaftlichen Flächen in der Gebietskulisse.

3.10.1.2.5 Erläuterung des Beitrags zur Erreichung des Hauptziels des GLÖZ-Standards

Durch die genannten Bewirtschaftungseinschränkungen soll verhindert werden, dass in landwirtschaftlich genutzten Feuchtgebieten und Mooren gespeicherter organischer Kohlenstoff durch tiefgreifende Eingriffe in den Boden als CO_2 freigesetzt wird. Mit der Einbeziehung fachrechtlicher Genehmigungsverfahren für die Neuanlage, Vertiefung und Erneuerung von Entwässerungsanlagen in die Konditionalität werden die Sanktionsmöglichkeiten bei ungenehmigten Vorhaben verschärft und damit eine stärkere abschreckende Wirkung erzielt. Damit wird einer unkontrollierten Entwässerung und der damit verbundenen Zersetzung

des Kohlenstoffspeichers in Mooren und Feuchtgebieten entgegengewirkt.

3.10.1.3 GLÖZ 3: Verbot des Abbrennens von Stoppelfeldern außer zum Zweck des Pflanzenschutzes

3.10.1.3.1 Zusammenfassung der betrieblichen Bewirtschaftungsverfahren

Stoppelfelder dürfen nicht abgebrannt werden.

3.10.1.3.2 Räumlicher Geltungsbereich

Betrifft alle Ackerflächen.

3.10.1.3.3 Art der betroffenen Betriebsinhaber

Alle Antragsteller mit Ackerflächen.

3.10.1.3.4 Erläuterung des Beitrags zur Erreichung des Hauptziels des GLÖZ-Standards

Durch das Verbot des Abbrennens von Stoppelfeldern wird die organische Substanz im Boden geschützt.

3.10.2 Hauptthema: Wasser

3.10.2.1 GLÖZ 4: Schaffung von Pufferstreifen entlang von Wasserläufen

3.10.2.1.1 Zusammenfassung der betrieblichen Bewirtschaftungsverfahren

Im Abstand von 3 Metern zu Gewässern dürfen auf landwirtschaftlichen Flächen keine Pflanzenschutzmittel, Biozidprodukte und Düngemittel angewendet werden.

Die Breite des Pufferstreifens von drei Metern bei GLÖZ 4 steht im Einklang mit den Vorgaben im Anhang III der Verordnung (EU) 2021/2115. In den nationalen Rechtsvorschriften bei Ausbringung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln gilt nicht ein genereller Pufferstreifen von 5 Metern Breite. So sehen die nationalen Rechtsvorschriften zum Beispiel bei der Düngung in ebenem Gelände einen Pufferstreifen von 1 Meter Breite vor, wenn die Ausbringung mit Exaktstreugeräten erfolgt, bei stark geneigten Ackerflächen dagegen von bis zu 20 Metern Breite. Strengere Vorschriften, die in Umsetzung der Nitratrichtlinie oder im Rahmen der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung erlassen wurden, finden bei GAB 2 und 7 Anwendung (zur Phosphordüngung GAB 1) und werden damit gemäß den dort festgelegten Kriterien kontrolliert und ggf. sanktioniert.

Hinweis zur Angabe unter 3.10.2.1.2: Die Landesregierungen können in Gebieten, in denen die landwirtschaftlichen Flächen in einem erheblichen Umfang von Ent- und Bewässerungsgräben durchzogen sind, durch Rechtsverordnung den Abstand verringern, sofern dies für diese Gebiete entsprechend begründet ist. Die beiden wasserreichen Regionen Niedersachsen/Hamburg/Bremen und Schleswig-Holstein machen von der Möglichkeit der Verringerung der Mindestbreite der Pufferstreifen auf 1 m in Gebieten mit einer besonders hohen Dichte an Be- und Entwässerungsgräben Gebrauch.

Dabei werden in Schleswig-Holstein Gemeinden mit einer Gewässernetzdichte von mehr als 40 Metern pro Hektar als Gebiete mit einer besonders hohen Gewässernetzdichte definiert. Die Gewässernetzdichte in Metern pro Hektar wird auf Basis des Gewässernetzes des Landesvermessungsamtes für Gemeinden ermittelt.

In Niedersachsen wird eine Kulisse von Gemeinden ermittelt, in denen die Gewässerdichte so hoch ist, dass mindestens 3% der landwirtschaftlichen Nutzfläche durch Gewässerrandstreifen in Anspruch genommen würden. In Hamburg und Bremen, bei denen absolut nur wenige landwirtschaftliche Flächen betroffen sind, soll das 3% Kriterium auf Stadtteile bzw. andere untergeordnete regionale Einheiten bezogen werden.

Zu beachten ist hierbei insbesondere:

- Berichtspflichtigen Gewässer nach Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) sind nicht von der Verringerung umfasst.
- Die Verringerung der Gewässerabstände führt nicht dazu, dass weitergehende Regelungen aus dem

Dünge- oder dem Pflanzenschutzrecht abgeschwächt werden.

- Der verringerte Abstand gilt auch nicht in sogenannten “roten Gebieten”, die gemäß § 13a der Düngeverordnung von den Landesregierungen ausgewiesen wurden bzw. neu ausgewiesen werden.

Es ist nicht zu erwarten, dass die WRRL-Zielsetzung gefährdet wird. Die Auswirkungen dieser Regelung auf Wasserlandschaft und Nordsee sollen im Jahr 2024 untersucht und bewertet werden.

3.10.2.1.2 Mindestbreite der Pufferstreifen (in m)

3

3.10.2.1.3 Räumlicher Geltungsbereich, einschließlich Angabe der Wasserläufe

Alle landwirtschaftlichen Flächen von Begünstigten an Gewässern mit Ausnahme kleinerer Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung (Straßenseitengräben als Bestandteil von Straßen, Be- und Entwässerungsgräben, Fischteiche sowie Heilquellen), die nach § 5 Absatz 4 der Düngeverordnung in Verbindung mit § 2 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes oder nach § 4a Absatz 1 Satz 1 der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung von der Anwendung des Wasserhaushaltsgesetzes oder der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung ausgenommen sind. Es sind Gewässer, die aus Sicht der Wasserwirtschaft einschließlich der aus der Umsetzung der WRRL resultierenden Anforderungen von nachrangiger Bedeutung sind, und die auch für die Thematik “rote Gebiete” und Nährstoffeinträge keine besondere Relevanz haben. Berichtspflichtige Gewässer gemäß der WRRL fallen nicht unter diese Ausnahme. Aufgrund regionaler Wassergesetzgebung kommen zum Beispiel in Niedersachsen nur Gräben, die nicht dazu dienen, die Grundstücke mehrerer Eigentümer zu bewässern oder zu entwässern, als Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung in Frage.

3.10.2.1.4 Art der betroffenen Betriebsinhaber

Alle Antragsteller mit landwirtschaftlichen Flächen, die an Gewässer angrenzen.

3.10.2.1.5 Erläuterung des Beitrags zur Erreichung des Hauptziels des GLÖZ-Standards

Durch die Abstandsregelung wird dem Eintrag von Pflanzenschutzmitteln, Biozidprodukten und Düngemitteln in Gewässer entgegengewirkt.

3.10.3 Hauptthema: Boden (Schutz und Qualität)

3.10.3.1 GLÖZ 5: Bodenbearbeitung, Verringerung des Risikos der Bodenschädigung und -erosion, auch unter Berücksichtigung der Hangneigung

3.10.3.1.1 Zusammenfassung der betrieblichen Bewirtschaftungsverfahren

Die Mindestanforderungen zur Begrenzung von Erosion richten sich nach dem Grad der Wasser- oder Winderosionsgefährdung der landwirtschaftlichen Flächen. Hierzu teilen die Länder die landwirtschaftlichen Flächen je nach Grad der Wasser- oder Winderosionsgefährdung bestimmten Klassen zu. Flächen, die in der Kulisse nach $K_{Wasser2}$ liegen, sind stärker erosionsgefährdet als solche in $K_{Wasser1}$.

I. Auf Ackerflächen mit Erosionsgefährdung bestehen folgende Verpflichtungszeiträume und Verpflichtungen (Bundesregelungen):

-bei $K_{Wasser1}$ kein Pflügen vom 1. Dezember bis 15. Februar

-bei $K_{Wasser1}$ ist das Pflügen nach der Ernte der Vorfrucht nur bei einer Aussaat vor dem 1. Dezember zulässig

-bei $K_{Wasser2}$ kein Pflügen vom 1. Dezember bis 15. Februar

-bei $K_{Wasser2}$ ist das Pflügen zwischen dem 16. Februar und dem 30. November nur erlaubt bei unmittelbar folgender Aussaat; kein Pflügen vor der Aussaat von Reihenkulturen

-bei K_{Wind} ist das Pflügen nur erlaubt bei einer Aussaat vor dem 1. März bzw. ab dem 1. März nur bei unmittelbar folgender Aussaat (gilt nicht bei Reihenkulturen);

Das Verbot des Pflügens vor Reihenkulturen bei K_{Wind} gilt nicht bei:

-Anlage von Grünstreifen quer zur Hauptwindrichtung

-Anlage von Agroforstsystemen

-Kulturen in Dämmen quer zur Hauptwindrichtung

-Maschinelles Setzen von Jungpflanzen unmittelbar nach dem Pflügen (Bsp. junge Gemüsepflanzen).

Zum Begriff „Reihenkulturen“: Die Kulturen werden in Reihen mit einem Abstand von 45 cm oder mehr angebaut (z.B. Mais, Zuckerrüben, Kartoffeln).

Beim Anbau früher Sommerkulturen (siehe Liste bei GLÖZ 6) außer Reihenkulturen ist für Betriebe, die nach der Verordnung (EU) 2018/848 zertifiziert sind, auf $K_{Wasser1}$- und $K_{Wasser2}$ -Ackerflächen eine raue Winterfurche zugelassen. Bei Sommerreihenkulturen ist für die genannten zertifizierten Betriebe auf $K_{Wasser2}$ -Ackerflächen ein Pflügen nur in Verbindung mit dem vorhergehenden Anbau einer Winterzwischenfrucht (auch als Untersaat) zulässig und wenn das Pflügen gemäß guter fachlicher Praxis unmittelbar vor der Einsaat erfolgt.

II. Die **Landesregierungen** können gemäß § 16 Abs. 5 der GAP-Konditionalitäten-Verordnung durch eine Rechtsverordnung von diesen Bundesregelungen abweichende Anforderungen festlegen, soweit dies erforderlich ist, um in bestimmten Gebieten Folgendem Rechnung zu tragen:

a) witterungsbedingten Besonderheiten,

b) besonderen Anforderungen bestimmter Kulturen oder

c) besonderen Erfordernissen des Pflanzenschutzes nach § 1 Nummer 1 und 2 des Pflanzenschutzgesetzes.

Die Länder stellen dabei sicher, dass die von ihnen festgelegten abweichenden Maßnahmen im Hinblick auf den Schutz vor Erosion mindestens so wirksam sind wie die betreffenden o.g. Anforderungen der GAPKondV. Der Rechtsverordnung eines Landes muss das jeweilige Umweltministerium zustimmen.

Vollständige Liste der von den Bundesregelungen abweichenden, aber gleichwertigen Länderregelungen (Länder wenden jeweils einzelne oder mehrere dieser Regelungen an):

a.) Raue Winterfurche vor früher Sommerkultur (ohne Reihenkultur) oder auf schweren Böden (Bodenart korrespondierend mit mindestens 17 % Tongehalt)

Erläuterung: Die „raue Winterfurche“ bedeutet, dass im Winter unter bestimmten Bedingungen gepflügt werden darf, danach aber keine weitere Bearbeitung bis zum 15.2. erfolgt, so dass die Feldoberfläche sehr grob gehalten wird. Damit wird der Erosion vorgebeugt. Die finale Vorbereitung des Feldes darf nicht vor dem oben genannten Termin stattfinden.

Die raue Winterfurche fördert insbesondere auf nassen und schweren Böden auch die Frostgare, d.h. das Gefrieren und Auftauen des Bodens. Diese bewirkt eine Bodenbearbeitung durch den Frost. Dadurch kann dieser Boden im Frühjahr schneller abtrocknen, ist eher befahrbar für Maschinen, die Gefahr der Bodenverdichtung ist sehr stark verringert, das Saatbeet wird gleichmäßiger und feiner, der Keimerfolg damit höher. Die Frühjahrsniederschläge können von den Pflanzen besser genutzt werden – da es im Frühjahr immer früher trocken wird, ist dies enorm wichtig

b.) Späträumende Gemüse(Kultur) als Vorfrucht zu einer Frühjahrskultur (nur $K_{Wasser\ 1}$)

Erläuterung: Im Herbst (November/Dezember) spät geerntete Gemüsekulturen und deren über Winter auf dem Acker verbleibende Erntereste wirken der Erosion entgegen.

c.) Pflügen quer zum Hang (nur $K_{Wasser\ 1}$ sowie in einzelnen Ländern weitere Einschränkungen; z.B. gleichzeitig trockene Gebiete<550 mm Niederschlag)

Erläuterung: durch die beim Pflügen quer zum Hang entstehende höhere Bodenrauhigkeit entsteht ein alternativer Schutz vor Bodenerosion.

d.) Pflügen quer zum Hang (nur $K_{Wasser\ 2}$, soweit Gründe des Pflanzenschutzes dies im Einzelfall

erfordern)
Erläuterung: durch die beim Pflügen quer zum Hang entstehende höhere Bodenrauhigkeit entsteht ein alternativer Schutz vor Bodenerosion. Die Möglichkeit ist aber eng auszulegen und nur anwendbar, wenn besondere Gründe des Pflanzenschutzes dies erfordern und anderweitige Maßnahmen nicht ausreichend sind. Die besonderen Gründe sind durch eine zeitlich befristete Stellungnahme des amtlichen Pflanzenschutzdienstes nachzuweisen, die der Begünstigte einzuholen hat. Die Regelung kommt damit nur in wenigen und besonders begründeten Einzelfällen zur Anwendung.

e.) Bodenbedeckung ab der Ernte der Vorfrucht
Erläuterung: Zwischen Ernte der Vorfrucht und dem Pflügen (quer zum Hang) wird eine Bodenbedeckung z. B. durch aktive Begrünung mit einer Zwischenfrucht oder Untersaat (aus der Vorfrucht) sichergestellt

f.) Abdecken von Flächen mit einer Folie, einem Vlies, einem engmaschigen Netz oder einer in der erosionsmindernden Wirkung gleichwertigen Abdeckung, die bis zum Reihenschluss auf der Kultur verbleibt
Erläuterung: Durch den Einsatz von Folien oder Vlies wird der Boden vor Erosionsereignissen geschützt, entsprechend einer durchgehenden Bodenbedeckung. Gleichzeitig wird das gleichmäßige und schnellere Wachstum der Kultur gefördert, so dass frühzeitig eine ganzflächige Bodenbedeckung durch diese erfolgt.

g.) Anlage von Erosionsschutzstreifen
Erläuterung: Erosionsschutzstreifen wirken direkt gegen Wind- und Wassererosion.

h.) Begrünte Abflusswege; Erläuterung: begrünte Abflusswege fördern die Versickerung des abfließenden Wassers und Verringern die Abfließgeschwindigkeit.

i.) Rasenbildende Kultur als Vorfrucht; Erläuterung: rasenbildende Kulturen (z.B. Gras) stabilisieren das Bodengefüge durch ihr umfangreiches Wurzelwerk.

j.) Hangteilung durch Kulturwechsel Sommerung-Winterung; Erläuterung: durch Teilung des Hangs und Kombination des Anbaus einer Winterkultur auf einem Teil und einer Sommerkultur auf dem anderen wird das Erosionsrisiko deutlich verringert.

k.) Spezielle Dammformen zur Vermeidung von Erosion; Erläuterung: Es werden Querdämme innerhalb von Dammkulturen angelegt. Sie dienen der Wasserspeicherung und verhindern Wassererosion. Neben erosionsmindernden Querdämmen können die Dammsohlen beim Anbau von Kartoffeln auch mit Wintergerste begrünt werden.

l.) Teilflächenspezifische Bodenbearbeitung quer zum Hang aus phytosanitären Gründen; Erläuterung: die Maßnahme zielt darauf ab, nur in Teilbereichen eines Schlages aus phytosanitären Gründen eine Bodenbearbeitung als alternative Maßnahme (z.B. mit Tiefengrubber oder Pflug), die gleichermaßen den Erosionsschutz gewährleistet, anwenden zu können. Die Maßnahme erfordert eine Genehmigung der zuständigen Behörde unter angemessener Konsultation der für den Erosionsschutz zuständigen Umweltbehörden.

m.) Pflügen überwiegend quer zum Hang und in der Folge Anbau von Beständen zur Saatguterzeugung für regional-spezifische Blühmischungen, die vor dem 15. April ausgesät werden (nur $K_{Wasser\ 1}$)
Erläuterung: durch die beim Pflügen quer zum Hang entstehende höhere Bodenrauhigkeit entsteht ein alternativer Schutz vor Bodenerosion. Darüber hinaus kann so ein feinkrümmeliges Saatbeet gewährleistet werden, was für den Anbau notwendig ist.

Die genannten landesspezifischen Regelungen sind zum Teil nur für bestimmte Kulturen vorgesehen (wie

frühe Sommerkulturen, gärtnerische Kulturen, wenig erosionsgefährdete Kulturen wie bestimmte Körnerleguminosen, Öl- und Faserpflanzen, Heil-, -Duft- und Gewürzpflanzen, Sonderkulturen, frühe Gemüsearten oder späträumende Kulturen), sofern gleichzeitig eine oder mehrere der oben genannten abweichenden Anforderungen mit erosionsmindernden Maßnahmen vorgenommen werden.

3.10.3.1.2 Räumlicher Geltungsbereich (unter Angabe der Flächen mit einem Risiko der Bodenerosion und der Hangneigung)

Die erosionsgefährdeten Gebiete werden von den Ländern nach einheitlichen Kriterien ausgewiesen.

Bei der Ermittlung der Erosionsgefährdung für Wasser gemäß DIN 19708 gelten folgende Faktoren als verpflichtend:

K: Bodenerodierbarkeitsfaktor

S: Hangneigungsfaktor

R: Regenerosivitäts- und Oberflächenabflussfaktor

Optional kann der Hanglängenfaktor L verwendet werden.

Die Ermittlung der Erosionsgefährdung durch Wind ist nach DIN 19706 vorzunehmen.

Der Umfang der in den Kulissen liegenden Ackerflächen wird sich gegenüber der Förderperiode bis 2022 u.a. aufgrund der verpflichtenden Einführung des Regenerosivitätsfaktors insgesamt erheblich vergrößern (abschließende Zahlen dazu liegen noch nicht vor).

3.10.3.1.3 Art der betroffenen Betriebsinhaber

Alle Antragsteller mit erosionsgefährdeten Ackerflächen in den Kulissen $K_{Wasser1}$ und $K_{Wasser2}$ bzw. K_{Wind}

3.10.3.1.4 Erläuterung des Beitrags zur Erreichung des Hauptziels des GLÖZ-Standards

Mit differenzierten Bewirtschaftungsvorgaben je nach Art und Ausprägung der Erosionsgefahr (siehe 3.10.3.1.1) wird der Erosion auf Ackerflächen durch Wind und Wasser entgegengewirkt.

3.10.3.2 GLÖZ 6: Mindestbodenbedeckung, um vegetationslose Böden in den sensibelsten Zeiten zu vermeiden

3.10.3.2.1 Zusammenfassung der betrieblichen Bewirtschaftungsverfahren (einschließlich des betreffenden Zeitraums)

1. Ackerland

Es kommt die 80/20-Regel auf Ebene eines Betriebes zur Anwendung. Eine Mindestbodenbedeckung wird vorgeschrieben auf mindestens 80 % der Ackerflächen eines Betriebes. Ausnahmen hiervon gibt es nicht.

Als Arten der Mindestbodenbedeckung auf Ackerflächen gelten

- nach guter fachlicher Praxis angebaute mehrjährige Kulturen und nach guter fachlicher Praxis möglichst früh nach der Ernte der Hauptkultur beziehungsweise einem Pflügen angebaute Winterkulturen
- ein nach guter fachlicher Praxis möglichst früh nach der Ernte der Hauptkultur etablierter Bestand an Zwischenfrüchten oder Begrünungen (inkl. Selbstbegrünung), der mindestens bis zum 31. Dezember des Antragsjahres auf der Fläche vorhanden sein muss
- Verzicht auf Pflügen ab der Ernte der Hauptkultur bis zum 31. Dezember des Antragsjahres. Dies umfasst auch:
    - Stoppelbrachen, zum Beispiel von Körnerleguminosen und Getreide (inkl. Mais),
    - Mulchauflagen (inkl. Belassen von Ernteresten),
    - mulchende, nicht wendende Bodenbearbeitungen (z.B. mittels Grubber oder Scheibenegge).
- die Abdeckung durch Folien, Vliese oder engmaschigem Netze oder ähnlichem zur Sicherung der landwirtschaftlichen Produktion (Kartoffeln, Gemüse etc.) bis zum 31. Dezember des

Antragsjahres oder bis zum vorhergehende Reihenschluss der Kultur.

Auf Ackerflächen mit schweren Böden (d.h. einer Bodenart korrespondierend mit mindestens 17 Prozent Tongehalt) kann die Mindestbodenbedeckung von der Ernte der Hauptkultur bis zum 1. Oktober erbracht werden.

Auf Ackerflächen, auf denen im folgenden Jahr frühe Sommerkulturen angebaut werden, kann die Mindestbodenbedeckung von der Ernte der Hauptkultur bis zum 15. Oktober erbracht werden.

Ein Wechsel zwischen den Arten der Mindestbodenbedeckung ist gemäß guter fachlicher Praxis möglich.

Hinweis: Im Regelfall sind etwa 60 % der Ackerflächen im Winter durch den Anbau von Winterkulturen wie Winterweizen, Winterraps und Feldgrasanbau durchgehend bedeckt. Weitere 10 % der Ackerflächen weisen derzeit im Regelfall im Winter eine Bedeckung durch Winterzwischenfrüchte und Begrünungen auf. Durch Stoppelbrachen, Mulchauflagen usw. ist auf einem weiteren nennenswerten, allerdings nicht exakt quantifizierbaren Teil der Ackerfläche eine Mindestbodenbedeckung im Winter übliche Praxis. Folglich sind im Regefall mindestens 70% der Ackerflächen im Winter bedeckt. Mithin ist der Schutz der Ackerböden in den sensibelsten Zeiten im Winter bereits in großem Umfang gewährleistet.

Wie bereits dargelegt, wird eine Mindestbodenbedeckung auf mindestens 70 %der Ackerflächen bereits durch den Anbau von Winterkulturen, Begrünungen, Winterzwischenfrüchten usw. erreicht. Die abweichenden Zeiträume der Mindestbodenbedeckung kommen damit unter Berücksichtigung der 80/20-Regel schätzungsweise auf höchstens 10 % der Ackerflächen zur Anwendung. Durch die abweichenden Zeiträume wird vor allem auch der gewünschte Anbau von frühen Sommerkulturen ermöglicht und gefördert.

Nach dem ersten Anwendungsjahr wird eine Überprüfung der Umsetzung von GLÖZ 6 erfolgen, insbesondere im Hinblick auf den Umfang der Ackerflächen mit abweichendem Zeitraum der Mindestbodenbdeckung.

Frühe Sommerkulturen sind vor allem Sommergetreide – mit Ausnahme von Mais und Hirse –, Leguminosen – mit Ausnahme von Sojabohnen –, Sonnenblumen, Sommerraps, Sommerrübsen, Körnersenf, Körnerhanf, Leindotter, Lein, Mohn, Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen, Küchenkräuter, Faserhanf, Buchweizen, Amaranth, Quinoa, Kleegras, Klee- bzw. Luzernegras-Gemisch, Ackergras, Grünlandeinsaat, Kartoffeln, Rüben, Gemüsekulturen (z.B. Radieschen, Rettich, Salate, Möhren, Petersilie, Pastinaken, Spinat). Die Aussaat bzw. Pflanzung einer frühen Sommerkultur muss nach guter fachlicher Praxis so früh wie möglich erfolgen.

Auf Ackerland mit zur Bestellung im Folgejahr vorgeformten Dämmen gilt folgendes: Zwischen den Dämmen ist vom 15.11. bis zum 31.12. des Antragsjahres eine Begrünung zuzulassen.

2. Obstbaumkulturen, Weinbauflächen: Eine vorhandene Begrünung zwischen den Reihen darf zwischen dem 15.11. und dem 31.12 des Antragsjahres auf 100 % der Flächen nicht beseitigt werden.

Weitere Vorgaben:

Vor allem zum Schutz der Brutvögel und der Gelege bestehen zusätzlich folgende Vorgaben:

Ackerflächen und Dauergrünlandflächen, die nicht für die landwirtschaftliche Produktion verwendet werden, sind der Selbtbegrünung zu überlassen oder durch Ansaat zu begrünen. Im Zeitraum vom 1. April bis zum 15. August eines Jahres ist das Mähen oder Zerkleinern des Aufwuchses auf diesen Flächen verboten. Davon ausgenommen sind bewirtschaftete Streuobstwiesen, auf denen der Aufwuchs nicht genutzt wird. Pflegemaßnahmen sind auch innerhalb des Zeitraums 1. April bis 15. August bei selbstbegrünten oder eingesäten Ackerbrachen zur Erfüllung von Verpflichtungen aus Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen bzw. vergleichbarer freiwilliger Maßnahmen zulässig, soweit diese Bestandteil der Verpflichtungen sind.

3.10.3.2.2 Räumlicher Geltungsbereich

Ackerflächen und Dauerkulturflächen von Begünstigten, zusätzliche Anforderung für brachliegende Flächen

3.10.3.2.3 Art der betroffenen Betriebsinhaber

Betrifft alle Begünstigten mit landwirtschaftlichen Flächen.

3.10.3.2.4 Erläuterung des Beitrags zur Erreichung des Hauptziels des GLÖZ-Standards

Ergänzend zu den Erosionsschutzmaßnahmen gemäß GLÖZ-Standard 5 legen die Vorgaben zu GLÖZ-Standard 6 besonderes Augenmerk auf den Schutz des Bodens vor Auswaschung von Nährstoffen, indem generell auf Ackerflächen eine Mindestbodenbedeckung in den sensibelsten Zeiten vorgeschrieben wird.

Auf Rebflächen und Obstbaumkulturflächen darf die vorhandene Begrünung zwischen den Reihen im Zeitraum vom 15. November bis zum 31. Dezember des Antragsjahres nicht beseitigt werden.

Auf brachliegenden Flächen wird die Bodenbedeckung durch Selbstbegrünung oder Aussaat sichergestellt. Die Begrünung durch Ausssaat darf nicht mittels Reinsaat einer landwirtschaftlichen Kulturpflanze und nicht allein durch Gräser erfolgen. Mit Rücksicht auf die für den Vogelschutz sensible Zeit vom 1. April bis zum 15. August ist das Mähen und Zerkleinern des Aufwuchses auf brachliegenden Flächen in diesem Zeitraum verboten. Das gilt auch für Dauergrünlandflächen, auf denen keine Erzeugung stattfindet.

3.10.3.3 GLÖZ 7: Fruchtfolge auf Ackerland, ausgenommen Kulturen im Nassanbau

3.10.3.3.1 Zusammenfassung der betrieblichen Bewirtschaftungsverfahren zur Anbaudiversifizierung

Es kommen folgende Vorgaben im Rahmen von GLÖZ 7 zur Anwendung:

- Auf jedem Ackerschlag müssen im Zeitraum von 3 Jahren mindestens 2 verschiedene Hauptkulturen angebaut werden.
- Auf mindestens 33 Prozent der Ackerfläche eines Betriebes muss ein jährlicher Wechsel der Hauptkultur erfolgen oder es muss eine Zwischenfrucht angebaut werden bei gleichbleibender Hauptkultur.

Ausgenommen sind Flächen für den Anbau von Mais zur Herstellung von anerkanntem Saatgut, von Tabak und von Roggen jeweils in Selbstfolge (s. u.).

Im Gemüseanbau kann der Fruchtwechsel auch durch den Anbau einer Zweitkultur erfolgen. Der beetweise Anbau verschiedener Gemüsekulturen, der im Gemüseanbau oft mit Sammelcodes codiert wird, erfüllt die Vorgaben des Fruchtwechsels. Trotz Nutzung des gleichen Sammelcodes sind daher in einer solchen Fallkonstellation die Vorgaben des Fruchtwechsels erfüllt. Dies gilt auch für wissenschaftliche Versuchsflächen mit nur einer Anbaukultur.

Sommer- und Winterkultur einer Kulturart, z. B. Sommergerste und Wintergerste, gelten als zwei verschiedene Kulturen. Mischungen von Kulturen zählen nach denselben Regelungen als Hauptkulturen wie bei der Öko-Regelung 2. Mais-Mischkulturen zählen aber erst ab dem Antragsjahr 2026 zur Hauptkultur Mais.

Der Anbau in Selbstfolge von Mais zur Herstellung von anerkanntem Saatgut, von Tabak und von Roggen ist von der Verpflichtung zum Fruchtwechsel ausgenommen.

Saatmais wird von hoch spezialisierten Betrieben v. a. in klimatisch begünstigten Regionen erzeugt. Hierfür gibt es gesetzliche Vorgaben (SaatErzG), damit eine Erzeugung von Hybridsaatmais in geschlossenen Anbaugebieten möglich ist, um ungewollte Fremdbefruchtung zu vermeiden. Eine Flächenausdehnung/Flächenverlagerung ist daher kaum möglich. Ohne Ausnahme vom Fruchtwechsel wäre mit einem Rückgang der Saatmaisproduktion zu rechnen.

Tabak wird von hoch spezialisierten Betrieben angebaut. Zur Auslastung der erforderlichen speziellen betrieblichen Infrastruktur (z. B. Trocknungsöfen) ist die Beibehaltung des bisherigen Anbauumfangs notwendig. Für gute Tabakqualitäten ist ein sehr niedriger Stickstoffgehalt im Boden erforderlich, er wird unter Stickstoffmangelbedingungen angebaut. Im Rahmen eines Fruchtwechsels bzw. einer Fruchtfolge ist es nicht möglich, einen Stickstoffmangel im Boden dauerhaft zu erhalten, da die anderen Fruchtfolgeglieder erheblich höhere Anforderungen an die Stickstoffversorgung stellen.

Roggenanbau findet seit langer Zeit traditionell in bestimmten Gegenden vor allem auf meist sehr leichten Böden statt, auch weil er die einzige Getreideart von Bedeutung darstellt, die mit sehr geringen Niederschlagsmengen auskommt und damit für Hitze- und Trockenphasen geeignet ist, welche aufgrund des Klimawandels zunehmen werden. Der Anbau von Roggen in Selbstfolge ist aus pflanzenschutzfachlicher Sicht vertretbar (geringer Krankheitsdruck, geringer Unkrautdruck durch dichten und hohen Wuchs – geringer Pflanzenschutzmitteleinsatz). Roggen ist selbstverträglich und gewährleistet als Winterroggen die Bodenbedeckung im Winter. Die Möglichkeit zur unbegrenzten Selbstfolge ist nicht die gängige Praxis, aber eine Möglichkeit, um in der Praxis flexibel agieren zu können, insbesondere auf verfügbares Wasser (ausbleibende Niederschläge verhindern den Anbau von Alternativkulturen). Es ist nicht davon auszugehen, dass der Roggenanbau in Selbstfolge durch die Ausnahme bei GLÖZ 7 in nennenswertem Umfang ansteigen wird, da Roggen gegenüber den anderen Ackerkulturen auf den meisten Standorten wirtschaftlich nicht konkurrenzfähig ist. Dennoch wird die Entwicklung des Roggenanbaus in Selbstfolge während der Förderperiode erfasst und im Hinblick auf die Ziele von GLÖZ 7 analysiert werden.

Ausgenommen vom verpflichtenden Fruchtwechsel ist Ackerland

a) mit einer Gesamtgröße von bis zu 10 Hektar,

b) mit einer verbleibenden Gesamtgröße von bis zu 50 Hektar, wenn mehr als 75 % des Ackerlands für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfutterpflanzen genutzt werden, dem Anbau von Leguminosen dienen, brachliegendes Land sind oder einer Kombination der Nutzungen unterfallen;

c) mit einer verbleibenden Gesamtgröße von bis zu 50 Hektar, wenn mehr als 75 Prozent der beihilfefähigen landwirtschaftlichen Fläche Dauergrünland sind, für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfutterpflanzen oder für den Anbau von Kulturen im Nassanbau genutzt werden oder einer Kombination dieser Nutzungen unterfallen. Damit ist z. B. ein Betrieb mit 800 ha Dauergrünland und 200 ha Ackerland von der Fruchtfolgeregelung umfasst.

Die Verpflichtung zum Fruchtwechsel gilt nicht bei mehrjährigen Kulturen, Gras oder anderen Grünfutterpflanzen oder brachliegenden Flächen.

Für Betriebe, die nach der Verordnung (EU) 2018/84 zertifiziert sind, gelten die Verpflichtungen des Fruchtwechsels als erfüllt.

3.10.3.3.2 Zusammenfassung der betrieblichen Bewirtschaftungsverfahren zur Anbaudiversifizierung

Alle Ackerflächen von Begünstigten.

3.10.3.3.3 Räumlicher Geltungsbereich

-

3.10.3.3.4 Art der betroffenen Betriebsinhaber

☐Alle Landwirte, die über Ackerland verfügen (keine Ausnahme)

☑Geltende Ausnahmen

Deren Ackerland bis zu 10 Hektar beträgt (Fußnote 5 von Anhang III Nummer 1 Buchstabe c)
Bei denen mehr als 75 % der förderfähigen landwirtschaftlichen Fläche Dauergrünland ist (Fußnote 7 von Anhang III Nummer 1 Buchstabe b)
Bei denen mehr als 75 % des Ackerlandes für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfutterpflanzen genutzt wird, als brachliegendes Land oder für den Anbau von Leguminosen genutzt wird oder einer Kombination dieser Nutzungen dient (Fußnote 7 von Anhang III Nummer 1 Buchstabe a)

3.10.3.3.5 Erläuterung des Beitrags zur Erreichung des Hauptziels des GLÖZ-Standards (insbesondere, wenn der Mitgliedstaat sich für Anbaudiversifizierung entschieden hat)

Die Fruchtwechselvorgaben wirken Monokulturen entgegen und fördern Erneuerung und Erhalt der Bodenfruchtbarkeit.

3.10.4 Hauptthema: Biologische Vielfalt und Landschaft (Schutz und Qualität)

3.10.4.1 GLÖZ 8: Mindestanteil des für nichtproduktive Flächen und Landschaftselemente vorgesehenen Ackerlands sowie auf allen landwirtschaftlichen Flächen, keine Beseitigung von Landschaftselementen und Verbot des Schnitts von Hecken und Bäumen während der Brut- und Nistzeit von Vögeln

3.10.4.1.1 Zusammenfassung der betrieblichen Bewirtschaftungsverfahren

Standard für den Mindestanteil:

☐Mindestens 4 % des Ackerlandes auf Ebene des landwirtschaftlichen Betriebs sind für nichtproduktive Flächen und Landschaftselemente, einschließlich brachliegender Flächen, vorgesehen.

☐Mindestens 3 % des Ackerlandes auf Ebene des landwirtschaftlichen Betriebs ist für nichtproduktive Flächen und Landschaftselemente, einschließlich brachliegender Flächen, vorgesehen, wenn der Landwirt sich im Rahmen erweiterter Öko-Regelungen gemäß Artikel 31 Absatz 5a dazu verpflichtet, mindestens 7 % seines Ackerlandes für nichtproduktive Flächen oder Landschaftselemente, einschließlich brachliegender Flächen, vorzusehen.

☐Mindestens 7 % des Ackerlandes auf Ebene des landwirtschaftlichen Betriebs ist für nichtproduktive Flächen und Landschaftselemente, einschließlich brachliegender Flächen, vorgesehen, und ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln angebaute Zwischenfrüchte oder stickstoffbindende Pflanzen sind inbegriffen, wobei es sich bei 3 % um nichtproduktive Flächen und Landschaftselemente, einschließlich brachliegender Flächen handeln muss. Die Mitgliedstaaten sollten den Gewichtungsfaktor 0,3 für Zwischenfrüchte verwenden.

Liste der Elemente (Indikative Liste der Merkmale und nichtproduktiven Flächen, die für die Berechnung des Mindestanteils in Betracht kommen)

☐Pufferstreifen

☑Steinhaufen

Erläuterung

- Lesesteinwälle: Aufschüttungen von Lesesteinen von mehr als fünf Metern Länge
- Fels- und Steinriegel sowie naturversteinte Flächen mit einer Größe von höchstens 2 000 Quadratmetern

☐Kulturobjekte

☐Gräben

☑Feldraine, Kleinflächen oder Parzellen

Erläuterung

- Feldraine: überwiegend mit gras- und krautartigen Pflanzen bewachsene, schmale, lang gestreckte Flächen mit einer Gesamtbreite von mehr als zwei Metern, die innerhalb von oder zwischen landwirtschaftlichen Nutzflächen liegen oder an diese angrenzen und auf denen keine landwirtschaftliche Erzeugung stattfindet

☑Hecken, Einzelbäume oder Baumgruppen, Baumreihen

Erläuterung

- Hecken oder Knicks: lineare Strukturelemente, die überwiegend mit Gehölzen bewachsen sind und eine Mindestlänge von 10 Metern sowie eine Durchschnittsbreite von bis zu 15 Metern aufweisen, wobei kleinere unbefestigte Unterbrechungen unschädlich sind
- Einzelne Bäume, die als Naturdenkmäler im Sinne von § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes geschützt sind
- Feldgehölze: überwiegend mit gehölzartigen Pflanzen bewachsene Flächen, die nicht der

landwirtschaftlichen Erzeugung dienen, mit einer Größe von mindestens 50 Quadratmetern bis höchstens 2 000 Quadratmetern; Flächen, für die eine Beihilfe zur Aufforstung oder eine Aufforstungsprämie gewährt worden ist, gelten nicht als Feldgehölze.

- Baumreihen: mindestens fünf linear angeordnete, nicht landwirtschaftlich genutzte Bäume entlang einer Strecke von mindestens 50 Metern Länge

☑Brachliegende Flächen
Erläuterung

Ausnahmeregelung gemäß Verordnung (EU) 2024/587:

Zur Erfüllung der bis 31. Dezember 2024 weiterhin bestehenden Verpflichtungen können zusätzlich zu den existierenden Anrechnungsmöglichkeiten für das Antragsjahr 2024 Flächen angerechnet werden, die

1. für den Anbau von stickstoffbindenden Pflanzen als Hauptkultur oder

2. für den Anbau von Zwischenfrüchten genutzt werden.

In allen Fällen des Satzes 1 dürfen Pflanzenschutzmittel nicht angewendet werden. In den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 muss der nach guter fachlicher Praxis etablierte Bestand bis mindestens 31. Dezember des Antragsjahres auf der Fläche vorhanden sein.

Ab dem Jahr 2025 entfallen die Vorgaben zum Mindestanteil.

☑Sonstiges
Erläuterung

- Die Länder können aufgrund regionaler Besonderheiten weitere Landschaftselemente dem Beseitigungsverbot gemäß GLÖZ-Standard 8 unterstellen. Gleichzeitig können die Länder Ausnahmen vom Beseitigungsverbot zulassen, soweit dies aus Gründen des Naturschutzes erforderlich ist.
- Das Land Schleswig-Holstein sieht als weiteres Landschaftselement Gräben mit einer maximalen Breite von 6 m vor, einschließlich offener Wasserläufe zu Bewässerungs- oder Entwässerungszwecken, mit der Funktion eines Ersatzbiotopes. Ein solcher Graben baut sich aus der Sohle, der Grabenböschung und einer uferähnlichen Begleitvegetation auf. Mit der Aufnahme der Gräben in die Liste der geschützten Landschaftselemente können erhebliche Flächen (bis zu 8.600 ha) durch das Beseitigungsverbot als Strukturelemente und Lebensräume, die mit ihrer begleitenden Vegetation Nahrung, Brut- und Nistplätze, Laichmöglichkeiten und Unterschlupf gewähren, dauerhaft erhalten werden. Da sie ein leitendes Element im Biotopverbundsystem bilden mit vielfältigen ökologischen Funktionen als Lebensraum für Pflanzen und Tiere, wirken sie weit über ihre eigentliche Fläche hinaus. Aus Naturschutzsicht überwiegen diese Aspekte, unabhängig von einer Breite von 6 m von Böschungskante zu Böschungskante. Diese Ausnahme wurde auf Basis der damals geltenden Regelungen zu Gräben nach Art. 45 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 639/2014 in der Fassung von 2014 aufgenommen.
- Eine Ausnahme vom Beseitigungsverbot für Landschaftselemente sieht lediglich das Land Mecklenburg-Vorpommern vor und zwar nur aus Gründen des Naturschutzes, und nur, wenn die Beseitigung des Landschaftselementes dem Erhalt, der Wiederherstellung oder der Neuanlage naturschutzfachlich besonders wertvoller Lebensräume oder Habitate dient, und das mit der Beseitigung verfolgte Ziel aus naturschutzfachlicher Sicht als höherwertiger einzuschätzen ist als der Erhalt des vorhandenen Landschaftselementes. Ziel dieser Ausnahme ist der Erhalt, die Wiederherstellung oder die Neuanlage von wertvollen Offenlandbiotopen, wie Feuchtwiesen und Magerrasen, an Standorten mit gemäß GLÖZ 8 "geschützten" Landschaftselementen (z. B. Feldgehölze), die sich im Zeitablauf in der Regel durch Sukzession vormaliger, ursprünglich artenreicher Offenlandbiotope mit im Bestand gefährdeten Pflanzen- und Tierarten entwickelt haben. Mecklenburg-Vorpommern beabsichtigt, in der kommenden Förderperiode im Rahmen der Naturschutzförderrichtlinie investive Naturschutzmaßnahmen zum Erhalt oder zur Verbesserung des Erhaltungszustandes bzw. des Erhaltungstrends von Lebensräumen und Arten, die in der EU-Vogelschutzrichtlinie und der FFH-Richtlinie aufgeführt sind, zu fördern. Die Umwandlung der

Landschaftselemente in andere Lebensräume wird in diesen Fällen einen wichtigen Beitrag zum Erhalt der Biologischen Vielfalt, insbesondere zum Erhalt und zur Förderung von im Rückgang befindlichen Arten und Lebensräumen, leisten. Die Genehmigung solcher Projekte sollte durch Rechtsverordnung geregelt werden.

☐Kleine Teiche

☑Kleine Feuchtgebiete
Erläuterung

Feuchtgebiete mit einer Größe von höchstens 2 000 Quadratmetern:

- in Biotopen, die nach § 30 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes oder weitergehenden landesrechtlichen Vorschriften geschützt und über die Biotopkartierung erfasst sind,
- Tümpel, Sölle, Dolinen und
- andere mit Tümpeln, Söllen und Dolinen vergleichbare Feuchtgebiete.

☑Steinmauern
Erläuterung

- Trocken- und Natursteinmauern: Mauern aus mit Erde oder Lehm verfugten oder nicht verfugten Feld- oder Natursteinen, die Bestandteil einer Terrasse sind oder von mehr als fünf Metern Länge, wenn sie nicht Bestandteil einer Terrasse sind

☐Wasserläufe

☑Terrassen
Erläuterung

- Terrassen: von Menschen unter Verwendung von Hilfsmaterialien angelegte, linear-vertikale Strukturen in der Agrarlandschaft, die dazu bestimmt sind, die Hangneigung von Nutzflächen zu verringern

Liste der Elemente (zur Erhaltung)

- Feldraine, Kleinflächen oder Parzellen
- Hecken, Einzelbäume oder Baumgruppen, Baumreihen
- Kleine Feuchtgebiete
- Sonstiges
- Steinhaufen
- Steinmauern
- Terrassen

Verbot des Schnitts von Hecken und Bäumen während der Brut- und Nistzeit von Vögeln (obligatorisch)

Das Schnittverbot vom 1. März bis zum 30. September gemäß Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit dem darauf gestützten Landesrecht gilt im Rahmen der Konditionalität für

1. Hecken und Knicks,
2. Bäume in Baumreihen,
3. Feldgehölze und
4. Einzelbäume.

Maßnahmen zur Bekämpfung invasiver Pflanzenarten

nicht vorgesehen.

3.10.4.1.2 Räumlicher Geltungsbereich (anwendbar für den „Mindestanteil“-Standard)

Ackerflächen aller Begünstigten gemäß Kapitel 3.10.4.1.3

3.10.4.1.3 Art der betroffenen Betriebsinhaber (anwendbar für den „Mindestanteil“-Standard)

☐Alle Landwirte, die über Ackerland verfügen (keine Ausnahme)

☑Geltende Ausnahmen

Deren Ackerland bis zu 10 Hektar beträgt (Fußnote 5 von Anhang III Nummer 1 Buchstabe c)
Bei denen mehr als 75 % der förderfähigen landwirtschaftlichen Fläche Dauergrünland ist (Fußnote 5 von Anhang III Nummer 1 Buchstabe b)
Bei denen mehr als 75 % des Ackerlandes für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfutterpflanzen genutzt wird, als brachliegendes Land oder für den Anbau von Leguminosen genutzt wird oder einer Kombination dieser Nutzungen dient (Fußnote von Anhang III Nummer 1 Buchstabe a)

3.10.4.1.4 Erläuterung des Beitrags zum Hauptziel des Verfahrens/Standards

Die geschützten Landschaftselemente bilden für Pflanzen- und Tierarten Lebens- bzw. Rückzugsräume sowie Nahrungsangebote und tragen damit zu mehr Artenvielfalt auf landwirtschaftlich genutzten Flächen bei. Das Schnittverbot während der Brutzeit dient dem Vogelschutz. Option 1 (4 % nichtproduktive Flächen) wurde auch aus Vereinfachungsgründen gewählt.

3.10.4.2 GLÖZ 9: Verbot der Umwandlung oder des Umpflügens von Dauergrünland, das als umweltsensibles Dauergrünland in Natura-2000-Gebieten ausgewiesen ist

3.10.4.2.1 Zusammenfassung der betrieblichen Bewirtschaftungsverfahren

Dauergrünland, das bereits am 1.1.2015 bestand und umweltsensibel ist, darf nicht in eine andere landwirtschaftliche Nutzung umgewandelt oder gepflügt werden. Eine flache Bodenbearbeitung in der bestehenden Narbe zur Erneuerung der Grasnarbe bei bestehendem Dauergrünland gilt nicht als Pflügen. Eine solche ist in FFH-Gebieten, Vogelschutzgebieten sowie gesetzlich geschützten Biotopen jedoch nur mit vorheriger Anzeige möglich und wenn keine Klima-, Umwelt- oder Naturschutzgründe entgegenstehen. Keiner Anzeige bedürfen Maßnahmen zur naturschutzfachlichen Aufwertung der Flächen mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

Dauergrünland in FFH- und Vogelschutzgebieten gilt als umweltsensibel.

Schäden am Dauegrünland durch Wildtiere (Wildschweine) oder invasiven Arten werden nicht durch spezifische Ausnahmen, sondern durch höhere Gewalt und außergewöhnliche Umstände abgedeckt.

Ausnahmeermächtigung für die Länder:

Die Länder können Dauergrünland in einzelnen Vogelschutzgebieten gemäß § 12 Absatz 5 Satz 1 GAPKondG durch Rechtsverordnung ganz oder teilweise von der Regelung zum Umwandlungs- bzw. Pflugverbot ausnehmen, wenn wichtige Gründe, etwa solche des Umwelt- und Naturschutzes oder des Pflanzenschutzes, dafür sprechen. Belange des Umwelt-, des Natur- oder des Klimaschutzes dürfen einer solche Herausnahme keinesfalls entgegenstehen. Eine Beteiligung der Umweltbehörden bei der Erstellung der Rechtsverordnung ist sichergestellt.

Von dieser Länderermächtigung werden nur die Region Niedersachsen/Bremen/Hamburg sowie das Land Bayern Gebrauch machen. Die Bestimmungen der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) und der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten) werden in jedem Fall eingehalten. Weder die Erreichbarkeit der Erhaltungsziele des jeweiligen Gebiets noch die Ziele laufender LIFE-Projekte werden beeinträchtigt.

Die Ausnahmen werden auf das erforderliche Mindestmaß begrenzt. Dies soll u. a. dadurch sichergestellt werden, dass das Dauergrünland in diesen Gebieten – anders als Dauergrünland, das lediglich den Anforderungen von GLÖZ 1 unterliegt – zum einen grundsätzlich nicht in Ackerland umgewandelt werden darf, dass zum anderen aber ein Umbruch im Rahmen einer Narbenerneuerung erfolgen darf, für den eine Genehmigung der zuständigen Behörde erforderlich ist. Die Genehmigung wird nur erteilt, wenn dem aus Sicht der zuständigen Naturschutzbehörde nichts entgegensteht. Eine Grasnarbenerneuerung (z.

B. zur Beseitigung von Schäden…) soll jedoch auch bei umweltsensiblem Dauergrünland nicht pauschal ausgeschlossen werden; sie ist jedoch der zuständigen Behörde anzuzeigen, damit diese im Einzelfall unter Einbeziehung der zuständigen Naturschutzbehörden (=Belange des Umwelt-, des Natur- und/oder des Klimaschutzes stehen dieser gesetzlichen und begrenzten Ausnahme nicht entgegen) die angezeigte Maßnahme untersagen oder unter bestimmte Maßgaben stellen kann. Eine Anzeigepflicht entfällt, wenn es sich bei der Maßnahme um eine naturschutzfachliche Aufwertung handelt.

Bedingungen, die bei der rechtlichen Umsetzung festgeschrieben werden:

- Es handelt sich bei keiner Fläche um ein geschütztes Biotop.
- Es dürfen weder Belange des Umweltschutzes noch des Natur- und des Klimaschutzes negativ beeinflusst werden. Dies wird gewährleistet, indem diezuständige Naturschutz- und Umweltbehörde dem Verfahren zustimmen muss. Damit ist auch die Beachtung der Einhaltung der Ziele der LIFE-Projekte gesichert.
- Es handelt sich jeweils um Einzelfallentscheidungen.
- Es erfolgt keine Umwandlung in Ackerland. Ziel ist die auf einzelne Flächen begrenzte Grünlanderneuerung nicht umweltsensiblen Dauergrünlands.

Um aber sicherzustellen, dass die vorgesehene Ausnahmeregelung tatsächlich nicht zu naturschutzfachlich kontraproduktiven Wirkungen führt, soll sie bereits nach einem Jahr überprüft und bei Bedarf entsprechend nachjustiert werden.

Naturschutzfachliche Aufwertung:

Schleswig-Holstein will mit Zustimmung der Umweltbehörden ein Pflügen von umweltsensiblem Dauergrünland in Natura-2000-Gebieten nur mit dem Ziel der naturschutzfachlichen Aufwertung erlauben. LIFE Projekte werden dadurch nicht beinträchtigt.

3.10.4.2.2 Räumlicher Geltungsbereich

Gesamtfläche des unter die GLÖZ-Standards fallenden ökologisch empfindlichen Dauergrünlands in Natura-2000-Gebieten in ha: **895570.52**

3.10.4.2.3 Art der betroffenen Betriebsinhaber

Alle Begünstigten mit Dauergrünland in FFH- und Vogelschutzgebieten.

3.10.4.2.4 Erläuterung des Beitrags zur Erreichung des Hauptziels des GLÖZ-Standards

Das Umwandlungs- und Pflugverbot für Dauergrünland in den genannten Gebieten trägt zum Erhalt besonders wertvoller Habitate und damit zur Artenvielfalt bei.

3.10.5 Zusätzlicher GLÖZ (falls anwendbar)

Es ist kein zusätzlicher GLÖZ-Standard vorgesehen.

4 Elemente, die mehreren Interventionen gemein sind

4.1 Definition und Mindestanforderungen

4.1.1 Landwirtschaftliche Tätigkeit

4.1.1.1 Definition der Erzeugung

Erzeugung ist auch in Paludikultur möglich; Betrieb von Niederwald mit Kurzumtrieb.

4.1.1.2 Definition der Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen

4.1.1.2.1 Erhaltungskriterien für Ackerland

Mähen und Abfahren des Aufwuchses oder Aufwuchs zerkleinern und ganzflächig verteilen oder eine Aussaat zum Zwecke der Begrünung, mindestens in jedem zweiten Jahr.

Soweit dies aus natur-, umwelt- oder klimaschutzfachlichen Gründen gerechtfertigt ist nach Genehmigung Durchführung einer anderen Tätigkeit.

Bei Flächen, die einer Verpflichtung im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen nach Artikel 22 bis 24 Verordnung (EG) Nr. 1257/1999, nach Artikel 39 Verordnung (EG) Nr. 1698/2005, nach Artikel 28 Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, nach Artikel 70 GAP-SP-VO, einer mit den Vorgaben der im Zeitpunkt der Eingehung der Verpflichtung geltenden dieser Grundlagen in Einklang stehenden aus öffentlichen Mitteln finanzierten freiwilligen Maßnahme oder im Rahmen einer produktionsintegrierten Kompensationsmaßnahme gemäß § 15 Absatz 3 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie entsprechender Regelungen in bundes- und landesrechtlichen Vorschriften unterliegen, liegt Erhaltung vor, wenn die Voraussetzungen der Verpflichtung gewährleisten, dass die Fläche in einem Zustand erhalten bleibt, der sie ohne über die Anwendung von in der Landwirtschaft üblichen Methoden und Maschinen hinausgehende Vorbereitungsmaßnahmen für die Beweidung oder den Anbau geeignet macht, und diese Voraussetzungen bei Durchführung einer der vorgenannten Tätigkeiten nicht mehr erfüllt wären, und der Betriebsinhaber die Voraussetzungen dieser Verpflichtung einhält.

Durchführung jeweils vor dem 16. November, soweit eine Genehmigung oder Verpflichtung nicht eine Durchführung nach dem 15. November vorschreibt.

4.1.1.2.2 Erhaltungskriterien für Dauerkulturen

Wie 4.1.1.2.1 (unbeschadet der Begriffsbestimmung Dauerkultur). Im Fall von Dauerkulturen ist mindestens in jedem zweiten Jahr auch eine Pflegemaßnahme an den Pflanzen durchzuführen.

4.1.1.2.3 Erhaltungskriterien für Dauergrünland

Wie 4.1.1.2.1 (unbeschadet der Begriffsbestimmung Dauergrünland)

4.1.2 Landwirtschaftliche Fläche

4.1.2.1 Elemente von Agrarforstsystemen, wenn ein solches auf der landwirtschaftlichen Fläche eingerichtet und/oder aufrechterhalten wird

4.1.2.1.1 Elemente von Agrarforstsystemen auf Ackerland

Gehölzpflanzen von nicht ausgeschlossenen Arten mit dem vorrangigen Ziel der Rohstoffgewinnung oder Nahrungsmittelproduktion in mindestens zwei Streifen, die höchstens 40 % der landwirtschaftlichen Fläche einnehmen oder verstreut über die Fläche in einer Zahl von mindestens 50 und höchstens 200 solcher Gehölzpflanzen je Hektar.

Ausgeschlossen sind folgende Arten:

Botanische Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung
Acer negundo	Eschen-Ahorn

Buddleja davidii	Schmetterlingsstrauch
Fraxinus pennsylvanica	Rot-Esche
Prunus serotina	Späte Traubenkirsche
Rhus typhina	Essigbaum
Robinia pseudoacacia	Robinie
Rosa rugosa	Kartoffel-Rose
Symphoricarpos albus	Gewöhnliche Schneebeere
Quercus rubra	Roteiche
Paulownia tomentosa und ihre Hybriden, sofern sie nicht steril sind.	Blauglockenbaum

Die Negativliste gilt für Agroforstsysteme, die ab dem 1. Januar 2022 neu angelegt werden. Der Ausschluss nicht steriler Hybride von Paulownia tomentosa gilt für Agroforstsysteme, die nach dem 31.12.2024 angelegt werden.

4.1.2.1.2 Elemente von Agrarforstsystemen in Dauerkulturen

Wie 4.1.2.1.1

4.1.2.1.3 Elemente von Agrarforstsystemen auf Dauergrünland

Wie 4.1.2.1.1

4.1.2.2 Ackerland

4.1.2.2.1 Sonstige Bemerkungen in Bezug auf die Definition des Begriffs „Ackerland“

Ein begrünter Randstreifen einer Ackerlandfläche von untergeordneter Bedeutung und höchstens einer Breite von 15 Metern ist Ackerland.

4.1.2.3 Dauerkulturen

4.1.2.3.1 Definition des Begriffs „Baumschulen“

Reb- und Baumschulen sind folgende Flächen mit jungen verholzenden Pflanzen im Freiland, die zum Auspflanzen bestimmt sind: Rebschulen und Rebschnittgärten für Unterlagen; Baumschulen für Obst- und Beerengehölze; Baumschulen für Ziergehölze, gewerbliche Forstbaumschulen ohne forstliche Pflanzgärten innerhalb des Waldes für den Eigenbedarf des Betriebs; Baumschulen für Bäume und Sträucher für die Bepflanzung von Gärten, Parks, Straßen und Böschungen (wie Heckenpflanzen, Rosen und sonstige Ziersträucher, Zierkoniferen) jeweils einschließlich Unterlagen und Jungpflanzen.

4.1.2.3.2 Definition des Begriffs „Niederwald mit Kurzumtrieb“

Niederwald mit Kurzumtrieb sind Flächen, die mit Gehölzpflanzen (Salix, Populus, Robinia, Betula, Alnus, Fraxinus excelsior, Quercus robur, petraea, rubra) bestockt sind, deren Wurzelstock oder Baumstumpf nach der Ernte im Boden verbleibt und in der nächsten Saison wieder austreibt. Bei einer Neuanlage von Niederwald mit Kurzumtrieb ab dem 1. Januar 2022 sind die Arten der Gattung Robinia

sowie die Art Quercus rubra nicht mehr zulässig. Niederwaldflächen mit Kurzumtrieb, die vor dem 1. Januar 2022 angelegt worden sind, bleiben davon unberührt. Der maximale Erntezyklus für Niederwald mit Kurzumtrieb beträgt 20 Jahre. Flächen ohne ausreichende Bestockung in Bezug auf die Gehölzarten und die bodenklimatischen Verhältnisse werden aberkannt.

4.1.2.3.3 Sonstige Bemerkungen in Bezug auf die Definition des Begriffs „Dauerkulturen“

Ein begrünter Randstreifen einer Dauerkulturfläche von untergeordneter Bedeutung und höchstens einer Breite von 15 Metern ist Dauerkultur.

4.1.2.4 Dauergrünland

4.1.2.4.1 Definition von Gras und anderen Grünfutterpflanzen

Gras oder andere Grünfutterpflanzen sind alle krautartigen Pflanzen, die herkömmlicherweise in natürlichem Grünland anzutreffen sind oder die normalerweise Teil von Saatgutmischungen für Weideland oder Wiesen sind, unabhängig davon, ob die Flächen als Viehweiden genutzt werden, mit Ausnahme von Gras oder anderen Grünfutterpflanzen bei dem Anbau zur Erzeugung von Saatgut, Gras bei dem Anbau zur Erzeugung von Rollrasen und Leguminosen bei der Aussaat in Reinsaat oder in Mischungen von Leguminosen solange diese Leguminosen auf der Fläche vorherrschen.

Gras oder andere Grünfutterpflanzen sind Pflanzen der Gattungen Juncus und Carex, soweit sie auf der Fläche gegenüber Gras oder anderen Grünfutterpflanzen im Sinne des vorhergehenden Satzes nicht vorherrschen.

4.1.2.4.2 Entscheidung für die Verwendung des Kriteriums „Umpflügen“ in Bezug auf die Einstufung von Dauergrünland

: **Ja**

4.1.2.4.3 Entscheidung für die Verwendung des Kriteriums „Bodenbearbeitung“ in Bezug auf die Einstufung von Dauergrünland

: **Nein**

4.1.2.4.4 Entscheidung für die Verwendung „Neuansaat mit verschiedenen Gräserarten“ in Bezug auf die Einstufung von Dauergrünland

: **Ja**

Aussäen von Gras nach dem Anbau einer Mischung von Gras und Leguminosen oder einer Mischung von Gras und Leguminosen nach dem Anbau von Gras.

4.1.2.4.5 Entscheidung über die Einbeziehung anderer Arten wie Bäume und/oder Sträucher, die der Erzeugung von Futtermitteln dienen, sofern Gras und andere Grünfutterpflanzen weiterhin vorherrschen

: **Ja**

4.1.2.4.6 Entscheidung über die Einbeziehung anderer Arten wie Sträucher und/oder Bäume, die abgeweidet werden können und/oder der Erzeugung von Futtermitteln dienen, wenn Gras und andere Grünfutterpflanzen in den Weidegebieten traditionell nicht vorherrschen oder nicht vorkommen
Entscheidung über die Einbeziehung anderer Arten wie Sträucher und/oder Bäume, die abgeweidet werden können und/oder der Erzeugung von Futtermitteln dienen, wenn Gras und andere Grünfutterpflanzen in den Weidegebieten traditionell nicht vorherrschen oder nicht vorkommen : **Ja**

a) Bei Bejahung: Geltung für alle Mitgliedstaaten/Regionen? : **Nein**

b) bei Verneinung von Frage a): Geltung nur für Flächen, die Teil etablierter lokaler Bewirtschaftungsverfahren sind? : **Ja**

Jede traditionelle Beweidungspraktik, die auf den betreffenden Flächen gemeinhin angewendet wird, jede traditionelle Mahdnutzung, jede Praktik, die von Bedeutung ist für die Erhaltung der in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates genannten Lebensraumtypen und der in den Anhängen II und IV dieser Richtlinie genannten Arten oder für die Erhaltung der Lebensräume der unter die Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates fallenden Arten, jede Kombination der genannten Praktiken.

c) Bei Verneinung von Frage a): Nicht auf andere Gebiete als die etablierten lokalen Bewirtschaftungsverfahren begrenzt oder anwendbar? : **Nein**

4.1.2.4.7 Sonstige Bemerkungen in Bezug auf die Definition des Begriffs „Dauergrünland“

Für die Zählung der Jahre bis zum Entstehen von Dauergrünland werden solche Jahre nicht berücksichtigt, in denen Ackerland mit Gras oder anderen Grünfutterpflanzen begrünt war im Rahmen: GLÖZ 8; Öko-Regelung “nichtproduktive Flächen auf Ackerland über den sich aus oder auf Grund von § 11 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes ergebenden verpflichtenden Anteil hinaus“; im Umweltinteresse genutzte Fläche im Sinne des Artikels 46 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013; Verpflichtung zur Nutzung mit Gras oder anderen Grünfutterpflanzen im Rahmen einer Agrarumwelt- und Klimamaßnahme nach Artikel 22 bis 24 Verordnung (EG) Nr. 1257/1999, Maßnahme nach Artikel 39 Verordnung (EG) Nr. 1698/2005, Artikel 28 Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, Artikel 70 GAP-SP-VO oder einer mit den Vorgaben der im Zeitpunkt der Eingehung der Verpflichtung geltenden dieser Grundlagen in Einklang stehenden aus öffentlichen Mitteln finanzierten freiwilligen Maßnahme, soweit keine Anlage von Dauergrünland.

Als Dauergrünland gelten auch: Flächen, die im Rahmen der Regelungen zum Erhalt von Dauergrünland nach der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 oder der GAP-SP-VO als Dauergrünland angelegt worden sind oder werden; als Dauergrünland angelegte Flächen im Rahmen einer Maßnahme nach Artikel 22 bis 24 Verordnung (EG) Nr. 1257/1999, einer Maßnahme nach Artikel 39 Verordnung (EG) Nr. 1698/2005, Artikel 28 Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, Artikel 70 GAP-SP-VO oder einer mit den Vorgaben der vorgenannten Verordnungen im Zeitpunkt der Eingehung der Verpflichtung in Einklang stehenden aus öffentlichen Mitteln finanzierten freiwilligen Maßnahme; Streuobstwiesen, wenn die begrünte Fläche die Voraussetzungen der Begriffsbestimmung Dauergrünland erfüllt.

4.1.2.5 Sonstige Bemerkungen in Bezug auf die Definition des Begriffs „landwirtschaftliche Fläche“ im Allgemeinen

-

4.1.3 Förderfähige Hektarfläche

4.1.3.1 Kriterien für die Feststellung des Vorherrschens der landwirtschaftlichen Tätigkeit, wenn die Flächen auch für nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten genutzt werden

Eine landwirtschaftliche Fläche, die auch für eine nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit genutzt wird, wird hauptsächlich für eine landwirtschaftliche Tätigkeit genutzt, wenn die landwirtschaftliche Tätigkeit auf der Fläche ausgeübt werden kann, ohne durch die nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit stark eingeschränkt zu sein.

Eine starke Einschränkung der landwirtschaftlichen Tätigkeit ist nicht gegeben bei der Lagerung von Erzeugnissen aus der landwirtschaftlichen Tätigkeit des Betriebsinhabers oder von Betriebsmitteln für die landwirtschaftliche Tätigkeit des Betriebsinhabers, wenn die Erzeugnisse nicht länger als 90 aufeinanderfolgende Tage im Kalenderjahr gelagert waren, der Lagerung von Holz auf Dauergrünland außerhalb der Vegetationsperiode, der Nutzung landwirtschaftlicher Flächen außerhalb der Vegetationsperiode für Wintersport oder bei der Nutzung landwirtschaftlicher Flächen im Rahmen von Pflegearbeiten an angrenzenden Gehölzen oder Gewässern einschließlich der Lagerung des dabei anfallenden Schnittgutes oder des Aushubs für nicht länger als 90 Tage.

Eine starke Einschränkung ist in der Regel gegeben, wenn

- die nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit zu einer Zerstörung der Kulturpflanze oder Grasnarbe oder einer wesentlichen Beeinträchtigung des Bewuchses oder einer wesentlichen Minderung des Ertrages führt;
- innerhalb der Vegetationsperiode oder in dem Fall, dass Ackerland mit Kulturpflanzen genutzt wird, innerhalb der Vegetationsperiode in dem Zeitraum zwischen der Aussaat oder der Pflanzung

und der Ernte eine nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit, die eine gleichzeitige landwirtschaftliche Tätigkeit in diesem Zeitraum erheblich beeinträchtigt oder ausschließt, länger als 14 aufeinanderfolgende Tage andauert oder an insgesamt mehr als 21 Tagen im Kalenderjahr durchgeführt wird;

- durch die nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit die Einhaltung von nach dem GAP-Konditionalitäten-Gesetz oder nach einer Rechtsverordnung auf Grund des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes zu beachtenden Grundanforderungen an die Betriebsführung oder GLÖZ-Standards ausgeschlossen ist;
- eine auf Dauer angelegte nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit kein übliches landwirtschaftliches Produktionsverfahren mehr ermöglicht.
- Folgende Flächen werden hauptsächlich für eine nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit genutzt:
- Flächen, die zu einer Anlage gehören, die dem Wege-, Straßen-, Schienen- oder Schiffsverkehr von Personen oder Fahrzeugen dient, mit Ausnahme beweidbarer Dämme bei einer Anlage, die dem Schiffsverkehr dient;
- dem Luftverkehr dienende Funktionsflächen, insbesondere Roll-, Start- und Landebahnen
- Flächen, die für Freizeit- oder Erholungszwecke oder zum Sport genutzt werden und hierfür eingerichtet sind oder in einem hierfür bestimmten Zustand erhalten werden, es sei denn der Betriebsinhaber weist nach, dass die landwirtschaftliche Tätigkeit dadurch nicht stark eingeschränkt ist, oder die Fläche wird außerhalb der Vegetationsperiode für Wintersport genutzt
- Parkanlagen und Ziergärten
- Flächen auf Truppenübungsplätzen, soweit die Flächen vorrangig militärisch genutzt waren
- Flächen, auf denen sich Anlagen zur Nutzung von solarer Strahlungsenergie befinden, es sei denn, der Betriebsinhaber weist nach, dass es sich um eine Agri-Photovoltaik-Anlage handelt und
- Deponien vor dem Ablauf der Stilllegungsphase.

4.1.3.2 Kriterien, mit denen sichergestellt wird, dass die Flächen dem Landwirt zur Verfügung stehen

Die Verfügungsbefugnis des Betriebsinhabers über Flächen folgt aus den allgemeinen Rechtvorschriften.

4.1.3.3 Zeitraum, in dem eine Fläche der Definition von „förderfähige Hektarfläche“ entsprechen muss

Die Fläche muss jederzeit während des Kalenderjahres die Voraussetzungen der förderfähigen Fläche erfüllen.

4.1.3.4 Entscheidung, bestimmte Flächen einzubeziehen, die nur alle zwei Jahre für landwirtschaftliche Tätigkeiten genutzt werden

: **Ja**

-

4.1.3.5 Entscheidung über die Einbeziehung anderer Landschaftselemente (die nicht im Rahmen eines GLÖZ-Standards geschützt sind), sofern diese nicht vorherrschend sind und die Durchführung der landwirtschaftlichen Tätigkeit aufgrund der von ihnen auf der landwirtschaftlichen Parzelle besetzten Fläche nicht wesentlich behindern

: **Ja**

Landschaftselemente bis zu einer Größe von 500 Quadratmetern je Landschaftselement, sofern diese Landschaftselemente höchstens 25 Prozent der landwirtschaftlichen Parzelle einnehmen. Landschaftselemente, die den Typen von Landschaftselementen entsprechen, die der Konditionalität

unterliegen, werden nur berücksichtigt, wenn sie die für diese geltende Mindestmaße unterschreiten.

4.1.3.6 Entscheidung über die Anwendung festgesetzter Verringerungskoeffizienten für Dauergrünland mit verstreuten, nicht förderfähigen Landschaftselementen, um die als förderfähig geltende Fläche festzulegen

: **Nein**

4.1.3.7 Entscheidung, die Förderfähigkeit zuvor förderfähiger Flächen, die der Definition des Begriffs „förderfähige Hektarfläche“ gemäß Artikel 4 Absatz 4 Buchstaben a und b der Verordnung über die GAP-Strategiepläne nicht mehr entsprechen, aufgrund der Umsetzung nationaler Regelungen aufrechtzuerhalten, deren Bedingungen mit den vom integrierten System gemäß Artikel 63 Absatz 2 der horizontalen Verordnung abgedeckten Interventionen übereinstimmen, die die Erzeugung von nicht in Anhang I aufgeführten Erzeugnissen durch Paludikultur erlauben und die zu den umwelt- und klimabezogenen Zielen der Verordnung über die GAP-Strategiepläne beitragen

: **Ja**

Nationale Maßnahmen zur Erhaltung der biologischen Vielfalt oder Verringerung der Treibhausgasemissionen, deren Voraussetzungen im Einklang stehen mit flächenbezogenen Maßnahmen nach der GAP-SP-VO, die dem Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem unterliegen und die Erzeugung und den Anbau von Erzeugnissen, die nicht in Anhang I des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union aufgeführt sind, mittels Paludikultur erlauben, wenn sie beitragen zu einem oder mehreren der folgenden Ziele:

1. Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel, auch durch Verringerung der Treibhausgasemissionen und Verbesserung der Kohlenstoffbindung, sowie Förderung nachhaltiger Energie
2. Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der effizienten Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Wasser, Böden und Luft, auch durch Verringerung der Abhängigkeit von Chemikalien sowie
3. Eindämmung und Umkehrung des Verlusts an biologischer Vielfalt, Verbesserung von Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften.

4.1.4 Aktiver Landwirt

4.1.4.1 Kriterien zur Ermittlung derjenigen, die ein Mindestmaß an landwirtschaftlicher Tätigkeit ausüben

Hinweis: Landwirt im Sinne von Art. 3 Nr. 1 GAP-SP-VO wird im GAP-Strategieplan auch als "Betriebsinhaber" bezeichnet.

Aktiver Betriebsinhaber ist ein Betriebsinhaber,

1. der nach den Vorschriften des Siebten Buches des Sozialgesetzbuches – Gesetzliche Unfallversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254) in der jeweils geltenden Fassung Mitglied in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung ist,
2. dessen Unternehmen Mitglied in der in Nummer 1 genannten Unfallversicherung ist,
3. der den §§ 125 oder 128 des Siebten Buches des Sozialgesetzbuches unterliegt,
4. der oder dessen Unternehmen ohne die Anwendbarkeit des Artikels 13 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. L 166 vom 30.4.2004, S. 1; L 200 vom 7.6.2004, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 2019/1149 (ABl. L 186 vom 11.7.2019, S. 21) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung Mitglied in der Nummer 1 genannten Unfallversicherung wäre,

5. der für das Vorjahr zu dem Jahr, für das ein Antrag auf Direktzahlungen gestellt wird, vor Anwendung von Sanktionen keinen Anspruch auf Direktzahlungen von über 5 000 Euro hatte,
6. der für das Vorjahr zu dem Jahr, für das ein Antrag auf Direktzahlungen gestellt wird, keine Direktzahlungen beantragt hat und einen Anspruch hat, bei dem der Betrag, der sich ergibt durch die Multiplikation des Betrags von 225 Euro mit der Hektarzahl der förderfähigen Flächen, die er in dem Sammelantrag nach § 5 des GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem-Gesetz im Jahr der Antragstellung angegeben hat, nicht größer als 5 000 Euro ist,
7. der, sofern nicht bereits ein Fall nach den Nummern 1 bis 6 vorliegt, mindestens eine zusätzliche sozialversicherte Arbeitskraft, ausgenommen der Fall einer geringfügigen Beschäftigung, in seinem landwirtschaftlichen Betrieb beschäftigt.

Die Aufnahme in die landwirtschaftliche Unfallversicherung ist nicht mit einer Produktionspflicht verbunden.

4.1.4.2 Entscheidung für die Verwendung einer Negativliste nichtlandwirtschaftlicher Tätigkeiten als ergänzendes Instrument

: **Nein**

4.1.4.3 Entscheidung zur Festlegung eines Betrags an Direktzahlungen von höchstens 5000 EUR, bei dem Landwirte in jedem Fall als „aktive Landwirte“ gelten

: **Ja**

Nach Erwägungsgrund 19 der GAP-SP-VO sollen Mitgliedstaaten „kleineren landwirtschaftlichen Betrieben, die auch zur Vitalität ländlicher Gebiete beitragen, Direktzahlungen gewähren“. Durch die Festsetzung dieser Schwelle auf 5000 Euro (entspricht weniger ca. 17 Hektar beihilfefähige Fläche) wird gewährleistet, dass gerade kleineren Nebenerwerbsbetrieben mit einer niedrigen Flächenausstattung von deutlich weniger als der durchschnittlichen Flächenausstattung von Nebenerwerbsbetrieben in Deutschland (2019/20: 33 Hektar) unbürokratisch Direktzahlungen gewährt werden können. Dies berücksichtigt die besondere Situation dieser Betriebe im Hinblick darauf, dass es sich oftmals um Nebenerwerbsbetriebe handelt.

4.1.5 Junglandwirt

4.1.5.1 Höchstaltersgrenze

Höchstaltersgrenze: **40**

4.1.5.2 Vom „Leiter des Betriebs“ zu erfüllende Voraussetzungen

Betriebsinhaber als natürliche Person: erstmalige Niederlassung als Betriebsleiter.

Anderer Betriebsinhaber: Ein Betriebsinhaber, der keine natürliche Person ist, muss allein oder gemeinschaftlich erstmals wirksam und langfristig in Bezug auf Entscheidungen zur Betriebsführung, zur Verwendung von Gewinnen und zu finanziellen Risiken kontrolliert werden von einer natürlichen Person, die im Jahr der Aufnahme dieser Kontrolle nicht älter als 40 Jahre ist, sich zuvor nicht in einem landwirtschaftlichen Betrieb als Betriebsleiterin oder Betriebsleiter niedergelassen hat und zuvor nicht in dem genannten Sinne einen Betriebsinhaber in einer anderen Rechtsform als der einer natürlichen Person kontrolliert hat. Eine Kontrolle ist auch dann gegeben, wenn keine der genannten Entscheidungen gegen ihn getroffen werden kann. Entscheidungen der genannten Art, die eine natürliche Person auf Grund zwingender Rechtsvorschriften nicht in dieser Weise kontrollieren kann, bleiben außer Betracht mit der Maßgabe, dass eine Mitwirkung der für die Eigenschaft als Junglandwirt maßgeblichen natürlichen Person an solchen Entscheidungen rechtlich möglich sein muss. Wird ein Betriebsinhaber, der keine natürliche Person ist, allein oder gemeinschaftlich von einem anderen Unternehmen kontrolliert, das keine natürliche Person ist, so gelten die vorgenannten Voraussetzungen für eine natürliche Person, die die Kontrolle über

dieses andere Unternehmen ausübt.

4.1.5.3 Einschlägige Qualifikationen und/oder Ausbildungsanforderungen

1. Eine bestandene Abschlussprüfung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf des Ausbildungsbereichs Landwirtschaft oder ein Studienabschluss im Bereich der Agrarwirtschaft,
2. erfolgreiche Teilnahme an von den zuständigen Stellen der Länder anerkannten Bildungsmaßnahmen im Agrarbereich zur Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten zur Führung eines landwirtschaftlichen Betriebs in einem Umfang von mindestens 300 Stunden oder
3. mindestens zwei Jahre Tätigkeit in einem oder mehreren landwirtschaftlichen Betrieben

a) aufgrund eines Arbeitsvertrages mit einer vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden,

b) als mithelfende Familienangehörige oder mithelfender Familienangehöriger im Rahmen einer krankenversicherungspflichtigen Beschäftigung oder

c) als Gesellschafterin oder Gesellschafter eines landwirtschaftlichen Betriebsinhabers mit einer im Rahmen des Gesellschaftsvertrages vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Leistung von Diensten im Umfang von mindestens 15 Stunden.

4.1.5.4 Sonstige Bemerkungen in Bezug auf die Definition des Begriffs „Junglandwirt“

-

4.1.6 Neuer Landwirt

4.1.6.1 Die von einem erstmaligen „Leiter des Betriebs“ zu erfüllenden Voraussetzungen

Betriebsinhaber als natürliche Person: erstmalige Niederlassung als Betriebsleiter und älter als 40 Jahre.

Anderer Betriebsinhaber: Ein Betriebsinhaber, der keine natürliche Person ist, muss allein oder gemeinschaftlich erstmals wirksam und langfristig in Bezug auf Entscheidungen zur Betriebsführung, zur Verwendung von Gewinnen und zu finanziellen Risiken kontrolliert werden von einer natürlichen Person, die im Jahr der Aufnahme dieser Kontrolle älter als 40 Jahre ist, sich zuvor nicht in einem landwirtschaftlichen Betrieb als Betriebsleiterin oder Betriebsleiter niedergelassen hat und zuvor nicht in dem genannten Sinne einen Betriebsinhaber in einer anderen Rechtsform als der einer natürlichen Person kontrolliert hat. Eine Kontrolle ist auch dann gegeben, wenn keine der genannten Entscheidungen gegen ihn getroffen werden kann. Entscheidungen der genannten Art, die eine natürliche Person auf Grund zwingender Rechtsvorschriften nicht in dieser Weise kontrollieren kann, bleiben außer Betracht mit der Maßgabe, dass eine Mitwirkung der für die Eigenschaft als neuer Landwirt maßgeblichen natürlichen Person an solchen Entscheidungen rechtlich möglich sein muss. Wird ein Betriebsinhaber, der keine natürliche Person ist, allein oder gemeinschaftlich von einem anderen Unternehmen kontrolliert, das keine natürliche Person ist, so gelten die vorgenannten Voraussetzungen für eine natürliche Person, die die Kontrolle über dieses andere Unternehmen ausübt.

4.1.6.2 Einschlägige Qualifikationen und Ausbildungsanforderungen

1. Eine bestandene Abschlussprüfung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf des Ausbildungsbereichs Landwirtschaft oder ein Studienabschluss im Bereich der Agrarwirtschaft,
2. erfolgreiche Teilnahme an von den zuständigen Stellen der Länder anerkannten Bildungsmaßnahmen im Agrarbereich zur Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten zur Führung eines landwirtschaftlichen Betriebs in einem Umfang von mindestens 300 Stunden.

4.1.7 Mindestanforderungen für den Bezug von Direktzahlungen

4.1.7.1 Schwellenwert

Schwellenwert in ha: **1**
Schwellenwert in EUR: **225**

4.1.7.2 Erläuterung

Die bisherige Regelung (1 ha) hat sich bewährt. Aus Gleichbehandlungsgründen wurde der Betrag in Euro in der Höhe festgesetzt, die der der Einkommensgrundstützung zuzüglich der Umverteilungseinkommensstützung für den ersten Hektar entspricht.

4.1.8 Andere im GAP-Plan verwendete Definitionen

Titel	Beschreibung

4.2 Element im Zusammenhang mit Direktzahlungen

4.2.1 Gegebenenfalls Beschreibung der Bestimmung der Zahlungsansprüche und der Funktionsweise der Reserve

4.2.1.1 Ansprüche

Nutzen Sie die Zahlungsansprüche zumindest im ersten Jahr der Anwendung der [Verordnung über die GAP-Strategiepläne] weiter? : **Nein**
Wenn ja, planen Sie, die Nutzung der Zahlungsansprüche während des Zeitraums einzustellen? : **Nein**

4.2.1.2 Territorialisierung

Wenden Sie eine Territorialisierung der Einkommensgrundstützung an? (Artikel 22 Absatz 2) : **Nein**
Wenden Sie je nach Gruppe von Gebieten unterschiedliche Systeme an Zahlungsansprüchen an? : **Nein**

Definition der Gruppen von Gebieten	Nutzen Sie Zahlungsansprüche bei dieser Gruppe von Gebieten?	Beabsichtigen Sie, die Nutzung von Zahlungsansprüchen während des neuen Programmplanungszeitraums nach 2020 einzustellen (Artikel 19 Absatz 2)?	Wenn ja, welches ist das erste Jahr ohne Zahlungsansprüche (Artikel 23 Absatz 2)?	Erläuterung

4.2.1.3 System der internen Konvergenz

Wenden Sie je nach Gruppe von Gebieten unterschiedliche Methoden einer internen Konvergenz an? : **Nein**

4.2.1.4 Funktionsweise der Reserve

Wenden Sie eine Reserve für jede Gruppe von Gebieten an (Artikel 26 Absatz 2)? : **Nein**
Wenden Sie je nach Gruppe von Gebieten unterschiedliche Methoden zur Festlegung der Reserve an? : **Nein**
Beschreibung des Systems zur Festlegung der Reserve

Kategorien förderfähiger Betriebsinhaber und sonstige Vorschriften über Zuweisungen aus der Reserve. (Artikel 26)

Bezeichnung der Kategorie	Beschreibung	Regeln	Priorität
Young farmer		/	1
New Entrant		/	1

Regeln für die Auffüllung der Reserve mit finanziellen Mitteln

Vorschriften für das Erlöschen von Zahlungsansprüchen und deren Rückführung in die Reserve

Sonstige Elemente im Zusammenhang mit der Reserve

4.2.1.5 Gegebenenfalls Vorschriften für die Übertragung von Zahlungsansprüchen

4.2.2 Kürzung der Direktzahlungen

4.2.2.1 Beschreibung der Kürzung und/oder Kappung von Direktzahlungen

Nehmen Sie eine Kürzung von Zahlungen vor? : **Nein**
Wenden Sie eine Kappung (d. h. 100%ige Kürzung) an? : **Nein**
Erläuterungen

4.2.2.2 Abzug von Arbeitskosten

Nehmen Sie einen Abzug von Arbeitskosten vor? : **Nein**

4.2.2.3 Geschätztes Aufkommen aus der Kürzung der Direktzahlungen und der Deckelung für jedes Jahr

Antragsjahr	2023	2024	2025	2026	2027	Erläuterungen
Haushaltsjahr	2024	2025	2026	2027	2028	
Geschätztes Gesamtaufkommen pro Jahr (EUR)	0	0	0	0	0	
- Verwendung für Umverteilungszahlungen (EUR)	0	0	0	0	0	
- Verwendung für andere Interventionen in Form von Direktzahlungen (EUR)	0	0	0	0	0	
- Übertragung an den ELER (EUR)	0	0	0	0	0	

4.2.3 Anwendung auf Ebene von Mitgliedern juristischer Personen oder Vereinigungen bzw. auf Ebene von Vereinigungen verbundener juristischer Einheiten (Artikel 110)

- Anwendung der in der [Verordnung über die GAP-Strategiepläne] oder [der horizontalen Verordnung] festgelegten Schwellenwerte/Grenzen auf Ebene der Mitglieder dieser juristischen Personen oder Vereinigungen:

Artikel 17 Absatz 4 der [Verordnung über die GAP-Strategiepläne] Kürzung der Zahlungen
Anwendung des Schwellenwerts : **Nein**

Artikel 29 Absatz 6 Unterabsatz 1 der [Verordnung über die GAP-Strategiepläne] Ergänzende Umverteilungseinkommensstützung
Anwendung des Schwellenwerts : **Nein**

Artikel 30 Absatz 4 der [Verordnung über die GAP-Strategiepläne] Ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte
Anwendung des Schwellenwerts : **Nein**

Artikel 17 Absatz 1 der [Verordnung über die GAP-Strategiepläne] Finanzdisziplin
Anwendung des Schwellenwerts : **Nein**

- Wenn die Mitgliedstaaten Schwellenwerte/Grenzen festlegen, Anwendung dieser Schwellenwerte/Grenzwerte auf Ebene der Mitglieder dieser juristischen Personen/Vereinigungen:

Artikel 28 der [Verordnung über die GAP-Strategiepläne] Zahlungen an Kleinerzeuger
Anwendung des Schwellenwerts : **Nein**

Artikel 31 der [Verordnung über die GAP-Strategiepläne] Öko-Regelungen
Anwendung des Schwellenwerts : **Nein**

Artikel 32–34 der [Verordnung über Strategiepläne] Gekoppelte Einkommensstützung
Anwendung des Schwellenwerts : **Nein**

Artikel 70 der [Verordnung über die GAP-Strategiepläne] Umwelt-, Klima- und andere Bewirtschaftungsverpflichtungen
Anwendung des Schwellenwerts : **Nein**

Artikel 71 der [Verordnung über die GAP-Strategiepläne] Naturbedingte und andere gebietsspezifische Benachteiligungen
Anwendung des Schwellenwerts : **Nein**

Artikel 72 der [Verordnung über die GAP-Strategiepläne] Gebietsspezifische Benachteiligungen, die sich aus bestimmten verpflichtenden Anforderungen ergeben

Anwendung des Schwellenwerts : **Nein**

Artikel 73 der [Verordnung über die GAP-Strategiepläne] Investitionen
Anwendung des Schwellenwerts : **Nein**

Artikel 75 der [Verordnung über Strategiepläne] Niederlassung von Junglandwirten und Existenzgründungen im ländlichen Raum
Anwendung des Schwellenwerts : **Nein**

- Anwendung der in der [Verordnung über die GAP-Strategiepläne] festgelegten Schwellenwerte/Grenzen auf der Ebene der Vereinigung verbundener juristischer Einheiten:
Artikel 29 Absatz 6 Unterabsatz 2 der [Verordnung über die GAP-Strategiepläne] Ergänzende Umverteilungseinkommensstützung
Anwendung des Schwellenwerts : **Nein**

4.2.4 Beitrag zu Risikomanagementinstrumenten

Machen Sie von der Möglichkeit Gebrauch, bis zu 3 % der Direktzahlungen davon abhängig zu machen, dass dieser Betrag für einen Beitrag zu einem Risikomanagementinstrument verwendet wird? : **Nein**
Zu welchem Prozentsatz?
Hauptelemente

4.3 Technische Hilfe

4.3.1 Ziele

Die technische Hilfe dient der Optimierung der Zielerreichung der vom GAP-SP verfolgten Ziele.

4.3.2 Geltungsbereich und indikative Planung der Tätigkeiten

1. Deutschland kann die Mittel der technischen Hilfe im Sinne des Art. 125 der GAP-SP-VO verwenden. Dazu gehören insbesondere folgende Zwecke

a)
Die Aktivitäten der einzigen Verwaltungsbehörde sowie der benannten regionalen Behörden gem. Art. 123 der Gap-SP-VO. Alle Kosten, insbesondere Personal- und Sachkosten, die im Rahmen der in Art. 123 Abs.2 dieser VO vorgegebenen Aufgabenerledigung anfallen, können mit technischer Hilfe unterstützt werden

b)
Die Aktivitäten der Zahlstellen und der Koordinierungsstelle gem. Art. 9 Abs. 1 und 2 der HzVO. Alle Kosten, insbesondere Personal- und Sachkosten, die im Rahmen der in Art. 9 Abs. 3 dieser VO vorgegebenen Aufgabenerledigung anfallen, können mit technischer Hilfe unterstützt werden.

c)
Aktivitäten eines nationalen Netzwerkes auf föderaler Ebene sowie von regionalen Netzwerken gem. Art. 126 der GAP-SP-VO. Alle Kosten, insbesondere Personal- und Sachkosten, die im Rahmen der in Art. 126 Abs. 4 dieser VO vorgegebenen Aufgabenerledigung anfallen, können mit technischer Hilfe unterstützt werden.

d)

Erstattung von Kosten der einzigen Verwaltungsbehörde gem. Art. 123 der GAP-SP-VO, die mit der regelmäßigen Konsultation eines Begleitausschusses gem. Art. 124 der GAP-SP-VO verbunden sind. Das kann auch die Erstattung von Reisekosten an die Mitglieder des Begleitausschusses beinhalten. Kosten von regionalen Verwaltungsbehörden für Informelle Treffen von Akteuren auf regionaler Ebene, die zur Aufgabenerfüllung des Begleitausschusses gem. Art. 124 beitragen, können ebenfalls von der technischen Hilfe getragen werden. Dies gilt grundsätzlich auch für gemeinsame Aktivitäten mit fondsübergreifenden Charakter.

e)
Erstattung von Kosten im Rahmen der vorgenannten Aktivitäten, die sich auf die Nachbereitung der vorhergehenden Förderperiode und auf die Vorbereitung der künftigen Förderperiode beziehen.

2. Aufgrund des Unterstützungscharakters der technischen Hilfe nach Art. 125 der GAP-SPVO und des Prinzips einer pauschalen Erstattung erfolgt keine Zuordnung von Finanzaufwendungen der im Rahmen der Umsetzung des GAP-SP in DEU beantragten Erstattungen.

3. Die Abrechnung gegenüber dem ELER erfolgt als Pauschalsatz in Höhe des unter 4.3.4 genannten Satzes der insgesamt geltend gemachten Ausgaben. Von den so entstehenden Rückflüssen werden pauschal 15 Mio.€ für die Zwecke des nationalen Netzwerkes sowie für Evaluierungsaktivitäten des Bundes verwendet.

4.3.3 Begünstigte

1. Die Verwaltungsbehörde gemäß Art 123 Abs. 1., 1 .Unterabsatz der GAP-SP-VO
2. Die Verwaltungsbehörden der Bundesländer gem. Art. 123, Abs.1 , 2.Unterabsatz der GAP-SP-VO
3. Die Koordinierungsstelle gem. Art. 10 der HzVO
4. Die Zahlstellen der Bundesländer gem. Art. 9 der HzVO

Die unter 1-4 genannten Begünstigten können Teile ihrer im Rahmen der technischen Hilfe anfallenden Aufgabenerledigung an nachgeordnete Stellen delegieren.

4.3.4 Satz

Geben Sie den zur Finanzierung der Maßnahmen der technischen Hilfe zu verwendenden Prozentsatz der Gesamtbeteiligung des ELER an dem GAP-Strategieplan an. Als einziger Prozentsatz für den Zeitraum des GAP-Strategieplans (bis zu 4 % bzw. bis zu 6 % für BE, DK, EE, CY, LV, LT, LU, MT, NL, SI, SE).
3.38919848

4.4 GAP-Netz

4.4.1 Zusammenfassender Überblick und Ziele des nationalen GAP-Netzes, einschließlich Tätigkeiten zur Unterstützung der EIP und des Wissenstransfers innerhalb der AKIS

1.
Die Vernetzungsaktivitäten dienen allen in Art. 126 Ziffer 3 der GAP_SP-VO genannten Zielen. Die Aktivitäten gem. Art. 126 Ziffer 3 Buchstabe f (Monitoring und Evaluierung) sind dabei Gegenstand eines eigenständigen Netzwerkes, dessen genaue Organisation und Arbeitsweise aber noch in der Konzeption sind. Dieser Prozess wird innerhalb der in Art. 126 Abs.1 der VO (EU) Nr. 2022/2115 genannten Jahresfrist nach Programmgenehmigung beeendet sein und mit der Implentierung begonnen werden.

2.
Inhaltlich konzentriert sich die Aufgabenerfüllung im Sinne von Art. 126 Ziffer 4 des GAP-SP-Plans auf

die Kapitel III (Sektorale Interventionen) und Kapitel IV (Interventionen für die ländliche Entwicklung inkl. der EIP) des GAP-Strategieplans, die landwirtschaftlichen Betriebsberatungsdienste (Art. 15) inkl. AKIS und die Regelungen für Klima und Umwelt (Art. 31) soweit sie eine Wechselwirkung auf flächenbezogene Maßnahmen der zweiten Säule) haben. Auch nationale Instrumente (bspw. GAK) sind, soweit Sie über die Kofinanzierung Einfluss auf die genannten Interventionen nehmen, diesbezüglich zu berücksichtigen.

Mit Ausnahme der Sektorellen Interventionen sind alle genannten Themenkomplexe bereits vollständig oder in ersten Ansätzen bereits Gegenstand der Aufgabenerledigung im Rahmen des Programms " Netzwerk für den ländlichen Raum Deutschland " (NLR). Insofern werden die dortigen Aufgaben zwecks Zielerreichung in Kontinuität fortgesetzt. Dies gilt insbesondere für die Vernetzung der 372 Lokalen Aktionsgruppen ab 2023 im LEADER- Kontext, die bereits im Rahmen des NLR aufgegriffen wird.

Zudem werden, wie bisher, Akteure des nationalen Netzwerkes regelmäßig an den meisten Aktivtäten des Europäischen GAP-Netzwerkes partizipieren. Sie werden dort die Erfahrungen mit der Umsetzung des GAP-Strategieplans in Deutschland einbringen und umgekehrt auch die dort gewonnenen Erkenntnisse auf die nationale Ebene zurück transportieren.

Auf der in der Vergangenheit geschaffenen breiten Netzwerkbasis wird das Angebot im GAP-Netzwerk Angebot ausgebaut. Für die erweiterten Aufgaben werden besonders folgende Arbeitsfelder weiter oder neu entwickelt:

EIP-Agri

Die bereits etablierten Aktivitäten werden weiterentwickelt. Dies betrifft:

• Den Austausch zwischen deutschen OGs zu allen EIP-Themenfeldern, den Ergebnistransfer auf die EU-Ebene und die Zusammenarbeit mit anderen Akteuren.

• Austauschformate für die wissenschaftliche Gemeinschaft um intensiver über den Forschungsbedarf in der landwirtschaftlichen Praxis zu informieren. Weiter trägt EIP über das GAP-Netz zum nationalen AKIS bei.

• Anbahnung und Begleitung transnationaler Zusammenarbeit von OGs

AKIS

Aufbauend auf die bisherige Vernetzung der EIP-Akteure wird eine Vernetzungsplattform geschaffen, die Transparenz zu Strukturen und Aktivitäten ermöglich und den Austausch der Multiplikatoren begleitet. Sie

•bietet für die koordinierenden Ansprechpartner auf Bund- und Länderebene prozessbegleitende Veranstaltungen beim Aufbau an, ist wichtiger Teil eines umfassenderen AKIS-Netzwerks und stellt die Strukturen über ihre Medien dar

•unterstützt die Partner aus den Themenbereichen „Beratung" „berufliche Bildung", „Medien" und „Forschung" bei der Entwicklung von Austauschformaten und bietet selbst Veranstaltungen dazu an

•bindet Forschungsverbünde, Themen- und Praktikernetzwerke im AKIS Netzwerk ein

Ökoregelungen und AUKM

In diesem neuen Feld werden folgende Aktivität von besonderer Relevanz sein:

• Transparenz über die Maßnahmen schafft, gute (Praxis)Beispiele aus dem Maßnahmenkatalog der Ökoregelungen sammelt, Kombinationsmöglichkeiten mit AUKM zeigt und medial aufbereitet,

• den Austausch der verschiedenen beteiligten Fachreferenten und Verwaltungen zur Verbesserung der Umsetzung anbietet und Kontakt zu Kooperationspartnern aufbaut,

• neue Themen wie beispielsweise Agroforstsysteme durch Informations- und

Austauschveranstaltungen für Berater und Verwaltungen begleitet.

- Landbewirtschaftungsziele in Natura 2000-Gebieten mit Biodiversitäts- und Naturschutzmaßnahmen der GAP betrachtet sowie Angebote für die Begleitung entwickelt

Betriebs,- produktions-, und vertriebsbezogene Förderungen sowie Diversifizierung

Hierzu werden verschiedene Themenfelder entwickeln und begleitet:

- Der Aufbau kurzer Wertschöpfungsketten, Zusammenschlüsse in Erzeugerorganisationen (Vermarktung und Diversifizierung).
- Die Förderung von Junglandwirten, Fragen der Hofnachfolge und neue Betriebsformen.
- Stallbau und Tierwohl mit Klimaschutz, Betriebsformen mit Grünland, verringerter Düngereinsatz und neuen Vermarktungsstrategien

Integration der Sektorprogramme der 1.Säule der GAP

Das Thema ist aus Sicht der Vernetzung neu. Es wird initial darum gehen

- Kontakte zu den einschlägigen Akteuren aufzubauen
- Die Bedarfe an Vernetzungsaktivitäten in diesem Bereich zu ermitteln

um dann ein spezifisches Angebot zu entwickeln.

Dabei gelten alle Tätigkeiten im Rahmen der Vernetzung als zweckdienlich, wenn sie unmittelbar oder mittelbar der besseren Umsetzung und Zielerfüllung oder der Weiterentwicklung der vorgenannten Interventionen des GAP-SP-Plans dienen.

3..

Folgende konkreten Instrumente für die Vernetzung der Zielgruppen werden mindestens von der mit der Durchführung betrauten Vernetzungsstelle (s. 4.4.2) angeboten

a) Workshops

b) Transferbesuche

c) Tagungen

Diese Veranstaltungen können auch als Mischformen vorkommen und sind ggf. prozessbegleitend angelegt.

d) Schulungsveranstaltungen, auch dezentral von einzelnen Akteuren, die mit Hilfe der DVS angeboten werden.

e) Viermal jährlich ein Magazin, das einschlägige Themen im Sinne der in Ziffer 3 aufgreift und auch weitere Aspekte der Umsetzung des GAP-SP untersucht.

f) Sonderpublikationen, die bestimmte Themen zur Umsetzung der in Ziffer 3 genannten Interventionsbereiche aus aktuellem Anlass untersuchen.

g) 6-8 mal im Jahr ein Newsletter mit kurzen, aktuellen Informationen mit unmittelbaren oder mittelbaren Bezug zu den in Ziffer 3 genannten Interventionsbereichen.

h) Ein Internetauftritt mit allen einschlägigen Informationen, die in Bezug auf Ziffer 2 zweckdienlich erscheinen.

i) Plattformen für weitere Medien wie beispielsweise Social Media und Angebote (z.B. Videos) gemäß des spezifischen Anwendungsspektrums dieser Medien

4.4.2 Struktur, Verwaltung und Betrieb des nationalen GAP-Netzes

Zur Aufgabenwahrnehmung in Bezug auf ein nationales Netz für die gemeinsame Agrarpolitik gem. Artikel 126 der GAP-SP-VO richtet die Verwaltungsbehörde für den GAP-SP (Art. 123) eine zentrale Vernetzungsstelle ein. Die Aufgabenerfüllung erfolgt hoheitlich und wird dazu der bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) angesiedelten Deutschen Vernetzungsstelle (DVS) übertragen.

Die unter 4.4.1, Ziffer 4 a- f genannten Aktivitäten folgen einem jährlichen Arbeitsprogramm, der nach Beteiligung des Begleitausschusses für die Umsetzung des GAP-SP in Verantwortung der Verwaltungsbehörde (Art. 123) durchgeführt wird. Bei der Ausgestaltung dieses Arbeitsprogramms wirkt der Begleitausschuss gem. Art. 124 der GAP-SP-VO mit (keine formale Zustimmung erforderlich).
Die Verwaltungsbehörde (Art. 123) kann auf Veranlassung aller im Begleitausschuss gem Art. 124 der GAP-SP-VO vertretenen Akteure weitere Aktionen außerhalb des jährlichen Arbeitsprogramms zulassen, um aktuellen Anlässen gerecht zu werden.

Im sachlichen und zeitlichen Kontext mit dem Leistungsbericht gem. Art. 134 des GAP-SP-Plans (aber ohne formaler Bestandteil zu sein) berichtet die Verwaltungsbehörde dem Begleitausschuss über die Umsetzung des jeweils abgelaufenen Arbeitsprogramms
Damit wird ein adäquates Angebot sichergestellt, dass bei allen Partnern zu einem besseren Erkenntnisstand führen und dadurch indirekt durch Wissenstransfer zur Optimierung der Zielerreichung der GAP beitragen wird.

Die Überwachung und Evaluierung dieser Aktivitäten erfolgt in jedem Einzelfall auf Basis von Beurteilungsbögen nach jeder Veranstaltung und generell durch den GAP-Begleitausschuss.

Die Verwaltungsbehörde stellt sicher, dass die für die DVS notwendigen Strukturen, insbesondere das Personal für die Dauer der Förderperiode einschließlich N+2 aufrechterhalten wird. Dieses umfasst insbesondere alle Aktivitäten zum Aufbau und Pflege der für ein Netzwerk unabdingbaren Kontakte zu allen Akteuren, die Einfluss auf die Zielerreichung im Sinne des GAP-SP-Plans nehmen.

Die nationale Vernetzungsstelle wird aus der technischen Hilfe gem Art. 125 der GAp-SP-VO finanziert. Hierfür sind 12,5 Mio.Euro vorgesehen.

Die Bundesländer können bei Bedarf regionale Netzwerke einrichten und aus der technischen Hilfe gem. Art. 125 finanzieren. Ggf. bindet die DVS die länderspezifischen Unternetzwerke in geeigneter Weise ein

Die Evaluierung des deutschen GAP-Strategieplans im Rahmen eines eigenständigen, organisatorisch von der DVS getrennten Netzwerkes soll (Planungsstand September 2022) in einzelnen Modulen über verschiedene Dienstleister erfolgen. Die betreffenden Aufträge sollen über einen aus Vertreterinnen und Vertretern von Bund und Ländern zusammengesetzten Lenkungskreis sowie einen zentral koordinierenden Dienstleister gesteuert werden. Dieser koordinierende Dienstleister wird den Kontakt zur Deutschen Vernetzungsstelle halten und sowohl Evaluierungsergebnisse für die Netzwerktätigkeit bereitstellen als auch umgekehrt regelmäßig eventuellen Bedarf der Verwaltungen und anderer Akteure (z.B. LAGen) an Information und Weiterbildung im Bereich des Monitorings und der Evaluierung zur Berücksichtigung im Programm der DVS anmelden.
Die genaue Mittelausstattung für diese Aufgabenerfüllung befindet sich noch in Abstimmung mit den Bundesländern.

4.5 Übersicht über die Koordinierung, Abgrenzung und Komplementaritäten zwischen dem ELER und anderen in ländlichen Gebieten tätigen Fonds der Union

Politischer Rahmen
Vor dem Hintergrund des Mehrjährigen Finanzrahmens 2021-2027, der gemeinsamen Umwelt- und Klimaziele und der wirtschaftspolitischen Koordinierung im Rahmen des Europäischen Semesters steht die GAP mit weiteren EU-Fonds in einem inhaltlich-strategischen Zusammenhang. Besondere programmatische Nähe weist der ELER zu den Strukturfonds EFRE, ESF+, EMFAF, Kohäsionsfonds, JTF und Interreg auf. Für deren Förderperiode 2021-2027 hat die EU einen gemeinsamen Rahmen

aufgestellt und fünf politische Ziele definiert (vgl. Art. 5 VO (EU) 2021/1060):

- Politisches Ziel 1: Ein wettbewerbsfähigeres, intelligenteres Europa - innovativer und intelligenter wirtschaftlicher Wandel
- Politisches Ziel 2: Ein grüneres, CO2-armes Europa mit einer CO2-armen Wirtschaft - einschließlich Energiewende, Kreislaufwirtschaft, Anpassung an den Klimawandel und Risikomanagement
- Politisches Ziel 3: Ein stärker vernetztes Europa - Mobilität und IKT-Konnektivität
- Politisches Ziel 4: Ein sozialeres Europa - europäische Säule sozialer Rechte
- Politisches Ziel 5: Ein bürgernäheres Europa - nachhaltige Entwicklung von städtischen, ländlichen und Küstengebieten und lokale Initiativen

Die GAP-Ziele weisen mehrere Anknüpfungspunkte zu den Zielen der Strukturfonds auf. Diese betreffen insbesondere die Bereiche wirtschaftliche Entwicklung ländlicher Gebiete, Klimaschutz und Klimawandelanpassung, Biodiversität, Energieeffizienz und Erneuerbare Energien sowie örtliche Initiativen zur lokalen Entwicklung. Die engsten Berührungspunkte weist der ELER mit dem EFRE auf. Dies betrifft vor allem den Bereich der ökonomischen Entwicklung (Politisches Ziel 1), aber auch den Klimaschutz, die Klimawandelanpassung und den Schutz der biologischen Vielfalt (Politisches Ziel 2). Diese bilden die inhaltlichen Schwerpunkte der EFRE-Förderung in Deutschland. Die thematische Konzentration der EFRE-VO legt fest, dass mindestens 85% der Mittel auf diese beiden Ziele entfallen.

Im Hinblick auf das Politische Ziel 5 findet im EFRE zumeist eine Konzentration auf die integrierte Entwicklung städtischer Gebiete statt. Ergänzt wird dies durch Ansätze zur Entwicklung ländlicher Gebiete im ELER. Beispielsweise ist in Niedersachsen die Stärkung der Regionen durch mehr Gestaltungsspielraum und Ausweitung des Bottom-Up-Ansatzes ein zentrales Ziel der fondsübergreifenden niedersächsischen Landesförderstrategie. So werden in Niedersachsen mit dem flächendeckenden LEADER-Ansatz (ELER) im ländlichen Raum, den „resilienten Innenstädten“ (EFRE) im großstädtischen Bereich und den „Zukunftsregionen“ (EFRE/ESF+) in größeren, mehrere Landkreise/kreisfreie Städte umfassenden, Stadt-Land-übergreifenden Kooperationsräumen drei aufeinander abgestimmte und sich gegenseitig ergänzende territoriale Instrumente eingesetzt. Die Zukunftsregionen sind dabei vor allem auf regional bedeutsame Projekte in ausgewählten thematischen Handlungsfeldern (Regionale Innovationsfähigkeit, CO2 -arme Gesellschaft und Kreislaufwirtschaft, Biologische Vielfalt und funktionierende Naturräume, Wandel der Arbeitswelt, Chancengleichheit und gesellschaftliche Teilhabe, Gesundheitsversorgung und Pflege, Kultur und Freizeit) ausgerichtet. Somit werden in den drei Maßnahmen unterschiedliche, sich ergänzende Schwerpunkte gesetzt. Ebenso fondsübergreifend ergänzen EFRE und ESF+ in Sachsen-Anhalt den LEADER-Ansatz (ELER). CLLD wird insoweit in Sachsen-Anhalt als fondsübergreifend integrierend wirkende Methode tatsächlich auch flächendeckend über alle ländlichen wie städtischen Gebiete angewendet, in der fördertechnischen Umsetzung jedoch klar über die jeweiligen Förderbereiche und -regularien sowohl des GAP-SP als auch der Programme EFRE und ESF+ des Landes abgegrenzt.

Somit besteht Koordinationsbedarf zwischen dem ELER und den Strukturfonds, dem im Wesentlichen auf Ebene der Detail-Ausgestaltung durch die Länder entsprochen wird.

Partnerschaftsvereinbarung für die Umsetzung der Strukturfonds gemäß Dachverordnung EU 2021/1060

Auf Ebene des Bundes thematisieren sowohl die Partnerschaftsvereinbarung als nationale Dachstrategie der Kohäsions- und Strukturpolitik für EFRE, ESF+, EMFAF und JTF als auch der GAP-Strategieplan das Verhältnis des ELER zu den Strukturfonds. Darauf aufbauend und aus der föderalen Ordnung Deutschlands resultierend findet ein Großteil der Umsetzung der fondsbezogenen Förderung auf Ebene der Bundesländer statt. Dies führt zu länderspezifischen Besonderheiten in den Programmen entsprechend des regionalen Handlungsbedarfs. Die strategischen Ausführungen in der Partnerschaftsvereinbarung bestimmen die Ausgestaltung und Umsetzung von 56 Programmen vor Ort (31 regionale, 2 nationale und 23 INTERREG-Programme).

Der EFRE wird auf regionaler Ebene über Länderprogramme umgesetzt. Auch für den JTF erstellen die

vier betroffenen Länder (BB, SN, ST, NW) eigene Programme, umgesetzt in vier Multifondsprogrammen gemeinsam mit dem EFRE und einem Multifondsprogramm gemeinsam mit ESF+ (NW). Die Programmierung ist in den vier Braunkohleregionen eng in den nationalen Kohleausstieg eingebunden. Der EMFAF wird indes durch ein einziges, gemeinsam von Bund und Ländern getragenes Programm umgesetzt. Für den ESF+ existieren sowohl ein Bundesprogramm als auch Länderprogramme. In dieser Förderperiode wird der ELER im Rahmen des GAP-Strategieplans erstmals auf Bundesebene programmiert, wenngleich die Umsetzung der Förderung weiterhin auf Länderebene erfolgt. Daher ist die Kohärenz zwischen den Strukturfonds und dem ELER vor allem auf der Programmebene zu betrachten. Die unterschiedlichen Planungs- und Umsetzungsebenen der EU-Fonds in Deutschland stellen eine besondere organisatorische Herausforderung dar.

Die Koordinierung der Umsetzung der Strukturfonds nimmt auf nationaler Ebene das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) in enger Zusammenarbeit mit den bei den einzelnen Fonds betroffenen Bundesressorts wahr. Dabei begleitet das BMWK die Aktivitäten der Länder von der Konzeption der Programme unter Beachtung der geltenden Rechtsvorschriften bis hin zur Finanzkontrolle. Diese Zusammenarbeit erfolgt in Abstimmung mit der Europäischen Kommission. Es erfolgen im Vorfeld der Aufstellung der konkreten Programme und während der Programmformulierung prozedurale Festlegungen, die den jeweiligen fachlich zuständigen Ministerien als inhaltlich-strategische Leitplanken dienen. Die grundlegende Ausrichtung der Förderprogramme wird durch eine Ressort- und Kabinettbefassung festgelegt. Die Partnerschaftsvereinbarung beschreibt zahlreiche Vorkehrungen zur Sicherstellung der Kohärenz der Fördermaßnahmen zwischen den Fonds.

Kohärenz des ELER mit anderen EU-Förderinstrumenten

Im Folgenden werden zunächst die Schnittstellen des ELER mit den Strukturfonds aufgeführt. Zusätzlich werden auch Berührungspunkte mit weiteren EU-Fonds sowie dem EU-finanzierten Aufbau- und Resilienzplan identifiziert. Die Darstellung erfolgt auf Ebene der grundlegenden Förderbereiche. Die Ermöglichung von Synergien und der Ausschluss von Doppelförderungen erfolgt im Wesentlichen während der Programmumsetzung. Die dafür vorgesehenen Strukturen und Mechanismen werden anschließend erläutert.

Kohärente Ausgestaltung und Verzahnung thematischer Schnittstellen zwischen ELER und weiteren EU-Fonds

Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)

In wirtschaftspolitischer Hinsicht ist der EFRE das Instrument zur Modernisierung der Wirtschaftsstruktur in den Regionen. Die Schwerpunkte der Strukturförderung liegen künftig auf Innovation, dem intelligenten wirtschaftlichen Wandel, Klimaschutz und -anpassung, Kreislaufwirtschaft, Natur und Umwelt (für weiterentwickelte Regionen sind dafür insg. mindestens 85% der EFRE-Mittel veranschlagt, davon mindestens 30% für Klima und Umwelt). Der EFRE ist nicht auf urbane Räume beschränkt, sondern leistet auch einen Beitrag zur Entwicklung ländlicher Räume. Hier geht es im ländlichen Raum vor allem um die Förderung kleiner und mittelständischer Unternehmen (KMU), die als Rückgrat der deutschen Wirtschaft, als Arbeitgeber sowie als Steuerzahler vor Ort von großer Bedeutung für ländliche Räume sind und deren Innovationkraft als „Hidden Champions“ die ökonomische Entwicklung Deutschlands maßgeblich beeinflusst. Was die Förderung von Unternehmen anbelangt, so beschränkt sich der ELER – außerhalb des engeren Bereichs der Land-und Forstwirtschaft sowie der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Produkte – insbesondere auf die Förderung von Klein- und Kleinstbetrieben im ländlichen Raum im Rahmen von Strategien für die von der örtlichen Bevölkerung betriebene lokale Entwicklung. Der EFRE fördert KMU in allen Größenklassen und wirkt im Bereich der Bedarfe G.2 bzw. H.9 (Existenzgründungen), H.10 (KMU), H.2 (qualifizierte Arbeitsplätze), H.11 (Bioökonomie) ergänzend zur Förderung des ELER.

Keine Fokussierung auf den ländlichen Raum hat der ELER dort, wo es um die investive Förderung der Wettbewerbsfähigkeit land-und forstwirtschaftlicher Betriebe sowie der Verarbeitung und Vermarktung geht. In diesen Sektoren fördert der EFRE nicht bzw. im Bereich der Ernährungswirtschaft nur in Abgrenzung zum ELER u.a. bezogen auf die Verarbeitungstiefe und die Produktausrichtung.

Umwelt und biologische Vielfalt: Dieses für den ELER zentrale Themenfeld hat im EFRE deutlich an

Bedeutung gewonnen. Beide Fonds setzen jedoch andere räumliche Schwerpunkte und sind auf unterschiedliche Ziele ausgerichtet. Der EFRE bietet ein breites Förderportfolio in diesen Bereichen, beispielsweise für die naturnahe Gestaltung öffentlicher und privater Flächen und Gebäude oder die Renaturierung von Gewässern und anderen Flächen sowie für die Inwertsetzung von Schutzgebieten für Erholung und nachhaltigen Tourismus. Die Förderung konzentriert sich überwiegend auf das städtische Umfeld, vereinzelt werden aber auch Maßnahmen für ländliche Räume angeboten (Bedarfe E.1, E.3, F.1, F.2). Im ELER zielt die Förderung überwiegend auf den ländlichen Raum, die Umsetzung spezifischer Schutzziele (insbesondere Natura 2000) sowie den Schutz und die Verbesserung der Agrarumwelt ab. Bei flächenbezogenen Förderungen wie bestimmten Bewirtschaftungsverpflichtungen bestehen dabei keine Berührungspunkte. Gleiches gilt für den Großteil der investiven Förderung im land- und forstwirtschaftlichen Sektor. In weiteren investiven Förderbereichen können durchaus Synergien zwischen EFRE und ELER entstehen, etwa im Bereich der Moorentwicklung und des Waldumbaus.

Beispielhaft für das Zusammenwirken der Fonds beim Moorschutz fördert Niedersachsen in der FP 2021-2027 aus dem EFRE Innovationsvorhaben in diesem Bereich. Es sollen im Rahmen anwendungsorientierter Forschung, moorschonende und treibhausgasreduzierende Wirtschaftsweisen sowie wirtschaftlich tragfähige Produktions- und Verwertungsmöglichkeiten für diese Erzeugnisse entwickelt und erprobt werden. Dazu zählen auch anwendungsorientierte Forschung, Vernetzung und Wissens- und Technologietransfer im Zusammenhang mit der Entwicklung und Erprobung von moorschonenden Wirtschaftsweisen bzw. von Produktions- und Verwertungsverfahren für deren Erzeugnisse. Diese Förderung ist eine Ergänzung zu den auf Moorschutz bezogenen ELER Interventionen. Diese umfassen Investitionen für die Wiederherstellung und Wiedervernässung von Mooren, Agrarumwelt und Klimaschutzmaßnahmen (AUKM) in Moorgebieten, die auf Wassereinstau und die Umwandlung von Acker in Dauergrünland in Moorgebieten abzielen sowie die Förderung des Aufbaus von Kooperationen zum Landwirtschaftlichen Moorschutz (u.a. Organisation von Flächentausch für die Arrondierung von Vernässungsflächen, Abstimmung über Staueinrichtungen und Stauziele etc.).

Energie: Der EFRE fördert Investitionen in Energieeffizienz, einschließlich Energieeinsparpläne, nachhaltige Energie aus erneuerbaren Quellen und intelligente Energiesysteme. Unterstützt werden insbesondere Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz von Gebäuden und Investitionen in kleine und mittlere Unternehmen sowie unter bestimmten Voraussetzungen auch in andere Unternehmen (z. B. Versorgungsunternehmen). Außerhalb des landwirtschaftlichen Bereichs erfüllt die EFRE-Förderung im Energiebereich daher auch in ländlichen Räumen wichtige Funktionen (Bedarf D.5 – Energieeffizienz von Gebäuden, Anlagen und Technologien). In der GAP sind Energieeffizienz und -einsparung vornehmlich in den vom EGFL finanzierten Sektorprogrammen verortet. Im ELER kann eine Förderung im Bereich einzelbetrieblicher Investitionen landwirtschaftlicher Unternehmen bzw. von Verarbeitungs- und Vermarktungsunternehmen begleitend erfolgen. Es werden Vorhaben gefördert, die auf die Agrar- und Forstwirtschaft abzielen oder kleinräumig auf die Situation ländlicher Räume und deren Siedlungsstruktur angepasst sind.

Tourismus: In diesem Förderbereich bieten die Fonds Möglichkeiten für Synergien (Bedarf H.8). Während der ELER kleine Infrastrukturprojekte im ländlichen Tourismus (z. B. Verbesserung der Radweginfrastruktur) fördert, hat der EFRE die Voraussetzungen für deutlich umfangreichere infrastrukturelle Investitionen. So kann über den EFRE beispielsweise die digitale Aufwertung öffentlicher touristischer Infrastrukturen, die Entwicklung nachhaltiger und klimaverträglicher touristischer Angebote sowie die Schaffung barrierefreier Angebote unterstützt werden. Z. T. konzentriert er sich auf touristische Schwerpunktregionen. Im ländlichen Raum können sich beide Fonds sinnvoll ergänzen und u.a. bei der Umsetzung übergeordneter Tourismusstrategien bei größeren Vorhaben zusammenwirken.

Europäische territoriale Zusammenarbeit (Interreg)

Im Rahmen der Europäischen territorialen Zusammenarbeit (Interreg) fördert die Europäische Union als Teil ihrer Kohäsionspolitik grenzübergreifende Kooperationen zwischen den Regionen verschiedener EU-Mitgliedstaaten (EU-MS) und ggf. EU-MS mit Partner- oder Drittländern. In der Förderperiode 2021 bis 2027 hat Interreg vier Aktionsbereiche: grenzübergreifende Zusammenarbeit (Interreg A) zur Kooperation in Grenzräumen, transnationale Zusammenarbeit (Interreg B) zur staatenübergreifenden Kooperation in europäischen Großräumen, interregionale Zusammenarbeit (Interreg C) zur Kooperation auf

gesamteuropäischer Ebene sowie die (für Deutschland nicht zutreffende) Zusammenarbeit von Gebieten in äußerster Randlage der EU. Deutschland ist insgesamt an 23 Interreg-A-, B- und C-Kooperationsprogrammen beteiligt.

Das Zusammenspiel zwischen INTERREG und ELER spielt in Grenzregionen einiger Länder, etwa in Baden-Württemberg, eine große Rolle. Aufgrund thematischer Übereinstimmungen und ähnlicher strategischer Ausrichtungen kann der ELER mit strukturpolitischen Maßnahmen auf regionaler Ebene an den auf grenzüberschreitenden und transnationalen Austausch gerichteten Ansatz von Interreg anknüpfen. Thematische Anknüpfungspunkte können u. a. im Bereich des Umwelt- und Klimaschutzes unter dem politischen Ziel 2 („Ein grüneres, CO2-armes Europa mit einer CO2-armen Wirtschaft – einschließlich Energiewende, Kreislaufwirtschaft, Anpassung an den Klimawandel und Risikomanagement“) oder bei der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in den ländlichen Gebieten, etwa durch Projekte im Bereich Mobilität und Digitalisierung, erwartet werden.

Europäischer Sozialfonds (ESF+)

Für das Verhältnis zwischen ESF+ und ELER sind zwei Bereiche zu unterscheiden: Nur geringe Berührungspunkte bestehen in einem Kernbereich des ESF+, der Entwicklung des Arbeitsmarktes und der Qualifizierung für den Übergang zu einer digitalen und grünen Wirtschaft. Die Förderung im Bereich „Wissen“ im Rahmen des ELER richtet sich dagegen primär auf Wissensaustausch und Information der für den ländlichen Raum relevanten Berufsgruppen (unter anderem Landwirtinnen und Landwirte) jenseits des originären Berufseinstiegs, um ökonomischen und ökologischen Erkenntnisgewinn zu generieren (vgl. dazu auch Kapitel 8.1ff.). Neben diesem Themenfeld hat der ESF+ insbesondere soziale Inklusion, gesellschaftliche Teilhabe und Bekämpfung der Armut besonders benachteiligter Menschen im Blick, weil er sehr individuelle Förderansätze bieten kann. Im ELER werden diese Bereiche vor allem durch den LEADER-Ansatz aufgegriffen. Dieser zielt auf regionalspezifische Schwächen mit entsprechenden Lösungsmöglichkeiten, vor allem auch durch Unterstützung von relevanten ehrenamtlichen Strukturen. Maßnahmen über den ESF+ sind also auch im ländlichen Raum wichtig zur Abdeckung der Bedarfe Q.1 (Fachkräftesicherung außerhalb der Landwirtschaft), H.1 (Probleme der demografischen Entwicklung) und H.7 (Gleichstellung aller Geschlechter und sozialer Gruppen).

Europäischer Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF)

Bundesländer mit relevantem Bezug zu Fischerei und Aquakultur haben über den EMFAF bei der Umsetzung von CLLD enge Bezugspunkte zum ELER. Über den EMFAF können im Rahmen spezieller CLLD-Formen in den sogenannten Fischwirtschafts- und Aquakulturwirtschaftsgebieten Vorhaben in Analogie zum LEADER/ELER gefördert werden. In vielen Ländern besteht Personenidentität bei den Lokalen Aktionsgruppen (LAGen) in LEADER und den im EMFAF FLAGen (Fishery Local Action Groups) genannten Aktionsgruppen. Daneben flankieren sich die Strategien der LAGen und der FLAGen an den jeweiligen Schnittstellen bzw. überlagern sich. Beispielsweise gibt es in einigen Sächsischen Regionen kombinierte lokale Strategien mit einem gemeinsamen Regionalmanagement, die gemeinsame Ziele des ELER und des EMFAF verfolgen.

Parallel zu den im Bottom-up-Prozess durch die FLAGen ausgewählten Vorhaben können ebenfalls über den EMFAF vergleichbare Investitions- und Innovationsvorhaben der Fischerei und der Aquakultur außerhalb der CLLD-Förderung auch direkt unterstützt werden. Dabei sollen vergleichbare Vorhabensarten auch möglichst vergleichbar gefördert werden, um Konkurrenz der Programme bzw. Benachteiligung jeweils in Frage kommender Begünstigter zu vermeiden. Die Förderung der Fischerei und der Aquakultur durch den EMFAF kann Wachstumsimpulse in ländlichen Räumen geben und dort neue Wertschöpfungsketten unterstützen – auch hier gibt es Interdependenzen zum ELER. Über die FLAGen können auch Diversifizierungspotenziale der von der Fischerei und Aquakultur besonders abhängigen Unternehmen erschlossen werden. Solche Investitionen werden durch die Agrarinvestitionsförderung üblicherweise nicht unterstützt.

Just Transition Fund (JTF)

Der JTF dient der ergänzenden Förderung jener Gebiete, die am stärksten durch den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft betroffen sind. In Deutschland können die vom Ausstieg aus der

Braunkohleförderung betroffenen Länder Brandenburg, Nordrhein-Westfalen, Sachsen und Sachsen-Anhalt Mittel aus dem Fond erhalten. Ziel ist es, regionale Disparitäten zu verringern. Unterstützt werden Investitionen unter anderem in KMU (für Diversifizierung, Modernisierung und Umstellung der Wirtschaft), erneuerbare Energien, nachhaltige Mobilität, Digitalisierung, Förderung der Kreislaufwirtschaft sowie die Weiterqualifizierung, Umschulung und soziale Eingliederung betroffener Personen. Somit bestehen durchaus inhaltliche Schnittstellen zum ELER. Da der Einsatz des JTF sich in Deutschland aber nur auf die Braunkohlegebiete beschränkt, werden eventuelle Überschneidungen und Synergien auf regionaler Ebene zu klären sein.

LIFE

Ein inhaltlicher Zusammenhang zwischen LIFE und ELER besteht im Bereich Umwelt und Klima (sowohl Klimaschutz als auch Klimafolgenanpassung). Synergiepotential besteht im Rahmen von strategischen Naturschutzprojekten und strategischen integrierten Projekten (Art. 8 LIFE-VO). Von der Möglichkeit einer kumulativen Förderung oder direkten Finanzierung von LIFE-Maßnahmen mit Exzellenzsiegel aus dem ELER (Art. 16 LIFE-VO Nr. 2021/783) plant derzeit kein Land Gebrauch zu machen. Die Kommission hat angekündigt, künftig die aufgrund von Budgetrestriktionen nicht über LIFE förderfähigen Projekte mit Exzellenzsiegel verstärkt aktiv an die Mitgliedstaaten zu kommunizieren. Die an der Umsetzung des deutschen GAP-Strategieplans beteiligten Landesbehörden sind hierfür sensibilisiert und werden dementsprechend künftig die Möglichkeit der Förderung dieser Projekte über entsprechende ELER-Interventionen oder nationale Mittel prüfen. Bereits in der Förderperiode 2014-2022 wurden in den Auswahlkriterien Synergieeffekte mit anderen Programmen u.a. mit LIFE positiv bewertet und entsprechend bepunktet.

Horizont Europa

Horizont Europa ist das EU-Rahmenprogramm für Forschung und Innovation für den Zeitraum 2021-2027. Anknüpfungspunkte zum ELER ergeben sich insbesondere aus dem Cluster 6 „Lebensmittel, Bioökonomie, natürliche Ressourcen, Landwirtschaft und Umwelt“, der unter Säule 2 des Rahmenprogramms „Globale Herausforderungen und industrielle Wettbewerbsfähigkeit Europas“ fällt. Kooperationen, die im Rahmen einer Kofinanzierung mit dem ELER entstehen können, sollen vorrangig über EIP-Agri Beiträge zur Modernisierung und Vereinfachung der GAP und zur Entwicklung des Wissens- und Informationssystems Landwirtschaft (AKIS) geleistet werden. Synergieeffekte zwischen den beiden Programmen können ebenfalls hinsichtlich des Ziels einer nachhaltigen und öko-basierten Kreislaufwirtschaft in Europa entstehen (Bedarf H.9).

Die Möglichkeiten zur Steuerung der Forschungsförderung bzw. die deutsche Beteiligung an den Förderausschreibungen sind begrenzt. Eine Möglichkeit, die Deutschland jedoch wahrnimmt, ist die aktive Beteiligung der deutschen Delegation im Rahmen des Programmausschusses (Programme Committee, PC) zu Cluster 6. Deutschland nimmt an alle Sitzungen teil und liefert umfangreiches Feedback bei den Konsultationen zur Ausgestaltung der Forschungs- und Innovations-(FuI)Arbeitsprogramme für Cluster 6. Hier wird darauf geachtet, dass FuI-Bedürfnisse Deutschlands in Kontext der Agrarforschung, ländlichen Entwicklung usw. möglichst Berücksichtigung finden. Deutschland hat ebenfalls in ein sehr umfangreiches Netzwerk von Nationalen Kontaktstellen für Horizont Europa investiert. Die NKS Bioökonomie und Umwelt mit Verantwortung für Cluster 6 ist personell besonders gut ausgestattet und unterstützt Interessenten aus Deutschland bei der Suche nach Fördermöglichkeiten und die Einwerbung von Fördermitteln. Zusätzliche zu zahlreichen Informationsveranstaltungen bietet die NKS Bioökonomie und Umwelt umfangreiche Einzelberatungen für Antragstellende an. Die Dienste der NKS Bioökonomie und Umwelt stehen nicht nur Hochschulen und Forschungseinrichtungen gratis zur Verfügung, sondern auch Behörden, Unternehmen, Nicht-Regierungsorganisationen, zivilgesellschaftlichen Organisationen und Privatpersonen. Das Enterprise Europe Netzwerk wird ebenfalls mit öffentlichen Mitteln in Deutschland unterstützt, um gezielt Unternehmen u.a. bei einer Teilnahme an Horizont Europa zu unterstützen. Somit wird der Zugang zu Cluster 6 und Horizont Europa insgesamt für vielfältige Akteure aus Deutschland erleichtert.

Europäische Partnerschaften

Die europäischen FuI-Partnerschaften sind ein weiterer Teil von Horizont Europa und im Rahmen von

Cluster 6 sind vier Partnerschaften mit einem engeren Bezug zu der GAP geplant. Diese sind:

- Accelerating Farming Systems Transition („Agroecology“)
- Animal Health and Welfare
- Agriculture of Data und
- Sustainable Food Systems.

Deutschland ist in die Vorbereitungen dieser Partnerschaften in den letzten zwei Jahren stark eingebunden gewesen – u.a. in diversen Arbeitsgruppen und Workshops der Kommission sowie im Kontext des Standing Committee on Agricultural Research (SCAR). Zudem plant Deutschland sich an diesen vier Partnerschaften jeweils intensiv zu beteiligen, sowohl mit personellen Ressourcen als auch finanziell. Beim Aufbau der Partnerschaft zu Agrarökologie nimmt Deutschland die führende Rolle unter den Mitgliedstaaten ein. Bei der Food Systems Partnerschaft wird Deutschland die französische Federführung tatkräftig unterstützen. Deutschland ist ebenfalls an den angelaufenen Partnerschaften Biodiversa+, Sustainable Blue Bioeconomy und PARC („Europäische Partnerschaft für die Risikobewertung von Chemikalien“), die jeweils Schnittstellen zu den GAP aufweisen, aktiv beteiligt. Durch die Beteiligung an diese Partnerschaften wird Deutschland in Kooperation mit den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission ihre Forschungsprioritäten in diesen Bereichen setzten und adressieren können. Dies kann auch einen positiven Nebeneffekt – gerade in FuI - für die Implementierung der GAP in Deutschland haben.

A Soil Deal for Europe

Ein weiterer Teil von Horizont Europa sind die Missionen. Hier besonders zu erwähnen ist die Boden-Mission „A Soil Deal for Europe: 100 living labs and lighthouses to lead the transition towards healthy soils by 2030“. Die Federführung für die Umsetzung der Boden-Mission in Deutschland hat das BMEL. Der Ko-Vorsitz für die Boden-Mission liegt im Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF). Forschung wird ein wichtiges Element der Missionen sein, aber ebenso die konkrete Umsetzung von Maßnahmen in die Praxis. Eine zentrale Aufgabe soll einem Netz von Reallaboren („Living Labs“) und Leuchtturmvorhaben zur nachhaltigen Bodenbewirtschaftung zukommen. Es sollen europäische Aktivitäten, aber auch nationale Aktivitäten durchgeführt werden.

Deutschland plant eine „Lenkungsgruppe“ für die Umsetzung der Boden-Mission einzurichten. Neben BMEL, BMBF, BMUV werden weitere relevante Akteure eingebunden und eine Roadmap zur Umsetzung der Mission wird erarbeitet. Schon seit 2015 gibt es in Deutschland das Vorhaben BonaRes: „Boden als nachhaltige Ressource für die Bioökonomie“, das einen Eckpfeiler der deutschen Ansätze im Kontext der Boden-Mission bildet. Bei dieser vom BMBF geförderten Förderinitiative steht die nachhaltige Nutzung der knappen Ressource Boden im Vordergrund. Ziel von BonaRes ist es, das wissenschaftliche Verständnis von Bodenökosystemen zu erweitern und die Produktivität der Böden und ihre anderen Funktionen zu verbessern sowie neue Strategien für eine nachhaltige Nutzung und Bewirtschaftung von Böden zu entwickeln. Das BonaRes Portal bietet Informationen zu den BonaRes-Projekten, Zugang zu Daten, Wissen und Modellen sowie Entscheidungshilfen für ein nachhaltiges Bodenmanagement. Ganz im Sinne der Boden-Mission wird derzeit im Rahmen von BonaRes ein Datenzentrum für deutsche Böden aufgebaut und auch ein Online-Repository von Bodenforschungsmaßnahmen (https://maps.bonares.de/mapapps/resources/apps/bonares/index.html?lang=en). Diese Strukturen unterstützen die deutschen Akteure bei der Umsetzung des GAP-Strategieplans außerhalb des ELER.

Connecting Europe Facility (CEF)

Gegenstand der CEF ist die Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen. Mit dem neuen Programm CEF2 werden unter anderem Mittel für den Ausbau von hochleistungsfähiger digitaler Infrastruktur bereitgestellt. Aufgrund des geringen Mittelvolumens des ELER für diesen Förderbereich sind allerdings keine nennenswerten Wechselwirkungen zu erwarten. Die Förderung außerhalb des ELER, sowohl über nationale als auch über EU-Mittel, ist daher für die Sicherung einer zeitgemäßen und zukunftsfesten digitalen Infrastruktur in den ländlichen Räumen (Bedarf H.3) deutlich bedeutsamer.

Digital Europe (DIGITAL)

DIGITAL ist ein EU-Förderprogramm, das sich darauf konzentriert, Unternehmen, Bürgern und öffentlichen Verwaltungen digitale Technologien zur Verfügung zu stellen. Das Programm stellt strategische Mittel bereit, um diesen Herausforderungen zu begegnen und unterstützt Projekte in fünf zentralen Bereichen: Supercomputing, künstliche Intelligenz, Cybersicherheit, fortgeschrittene digitale Kompetenzen und Sicherstellung einer breiten Nutzung digitaler Technologien in Wirtschaft und Gesellschaft.

Mit einem geplanten Gesamtbudget von 7,5 Milliarden Euro soll es die wirtschaftliche Erholung beschleunigen und die digitale Transformation der europäischen Gesellschaft und Wirtschaft gestalten, von der alle profitieren, insbesondere aber kleine und mittlere Unternehmen. Die Testing and Experimentation Facilities (TEF), als Teil des Digital Europe-Programms, umfassen die Unterstützung für die vollständige Integration, das Testen und das Experimentieren der neuesten KI-basierten Technologien, um Probleme zu lösen und Lösungen in einem bestimmten Anwendungssektor zu verbessern, einschließlich Validierung und Demonstration. Sie konzentrieren sich auf das Testen ausgereifter KI-basierter Technologien und Lösungen, die bereits in den Labors getestet wurden und anschließend in realen Umgebungen getestet werden müssen. Das BMEL wird voraussichtlich das TEF „Agri-Food“ mit bis zu 5 Mio. Euro über fünf Jahre hinweg zu 50% kofinanzieren, sofern ein entsprechender TEF-Antrag mit deutscher Beteiligung erfolgreich ist (wie im Digital Europe-Programm vorgesehen). Das Hauptziel des TEF Agri-Food besteht darin, die Entwicklung des Agrar- und Lebensmittelsektors voranzutreiben, indem der volle Nutzen aus der digitalen Transformation mit KI- und Robotiktechnologien für eine nachhaltigere, effizientere und wettbewerbsfähigere Produktion unter hohen Standards ermöglicht wird. Weitere TEFs in anderen Bereichen werden ebenfalls von DEU kofinanziert. Damit werden insbesondere die Bedarfe Q.3, Q.9 und Q.10 abgedeckt.

Das Hauptziel des „Data Space for Agriculture“, welcher ebenfalls Bestandteil des Digital Europe-Programms ist, besteht darin, einen sicheren und vertrauenswürdigen Datenraum einzurichten und zu betreiben, um dem Agrarsektor den Austausch und Zugriff auf für die landwirtschaftliche Produktion relevante Daten zu ermöglichen und so eine Steigerung der Umwelt- und Wirtschafts-leistung der Branche zu ermöglichen. Der Datenraum kann auch Gemeinwohlinteressen dienen, wie z. B. Forschung und Innovation für den Sektor und der Generierung von politisch relevanten Informationen. So soll auch zu den nachhaltigen Zielen des Green Deal (inkl. Farm-to-Fork-Strategie) und der Common Agricultural Policy beitragen werden. Das BMEL begleitet den sich der-zeit in Umsetzung befindenden Data Space for Agriculture. Die Beteiligung Deutschlands am Data Space for Agriculture deckt somit die Bedarfe Q.5 und Q.10 ab. Eine mögliche Synergie besteht zudem zur Gaia-X Initiative, an der das BMEL mitwirkt (s. dazu Kapitel 8.5).

Deutscher Aufbau- und Resilienzplan (DARP)

Der Plan sieht vor allem Investitionen und Reformen in den Bereichen Klimaschutz und Digitalisierung vor. Weitere Schwerpunkte sind „Stärkung der sozialen Teilhabe“, „Stärkung eines pandemieresilienten Gesundheitssystems“ sowie „Moderne öffentliche Verwaltung und Abbau von Investitionshemmnissen“. Die konkreten Förderbereiche weisen dabei keine absehbaren Überschneidungen mit dem ELER auf. Der Sektor Landwirtschaft wurde im DARP mit einer Maßnahme „Klimafreundliches Bauen mit Holz“ adressiert, die jedoch bis Ende 2021 befristet war. Die öffentlichen Vorhaben berühren nicht die spezifisch ländlichen Bedarfe in den Bereichen Basisdienstleistungen und kommunale Infrastruktur.

Koordinierungsmechanismen während der Umsetzung der Programme

Der Schwerpunkt der Koordinierung und Sicherstellung der Kohärenz der Förderarchitektur in der Umsetzung findet vor allem auf der Ebene der Länder statt. Aufgrund der geografisch klar abgegrenzten, unterschiedlichen Förderportfolios der Länder werden die Einzelheiten zur Gewährleistung einer größtmöglichen Kohärenz und Konsistenz zwischen den Strukturfonds und der GAP-Förderung in den Programmen und Förderrichtlinien geregelt.

Die verschiedenen EU-Programme und der von den Ländern federführend umgesetzte Teil des GAP-Strategieplans werden dabei in verschiedenen strukturell-organisatorischen Settings umgesetzt. In einigen

Ländern gibt es koordinierende Ressortzuständigkeiten für alle EU-Fonds, Verwaltungsbehörden sind in manchen Ländern in einem Ministerium gebündelt. Zur weitergehenden Koordinierung sind in einigen Ländern Staatssekretärsausschüsse eingerichtet, oder es finden regelmäßige Treffen der Fondsverwalterinnen und -verwalter statt.

Im Rahmen der Begleitung wird es im Bereich des GAP-SP neben dem Begleitausschuss auf Bundesebene weiterhin formale Begleitgremien auf Landesebene geben, in einzelnen Ländern weiterhin auch fondsübergreifend. In den Ländern, die ihre Begleitaktivitäten eher fondsbezogen organisieren, ist in den Geschäftsordnungen eine Beteiligung der jeweils anderen Fondszuständigen geregelt. Dies gilt auch für den GAP-SP-Begleitausschuss auf Bundesebene.

In einigen Bundesländern (z.B. Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen) waren, wie oben bereits erläutert, die LEADER-Aktionsgruppen (LAGen) in der vergangenen Förderperiode 2014-2022 gleichzeitig Fischerei-LAGen (FLAGen). Diese bewährte Form der Koordinierung auf LAG-Ebene soll auch in der neuen Förderperiode so fortgeführt werden.

Davon abgesehen ist das Regionalmanagement der LAGen über verschiedene Förderinstrumente, insbesondere über EFRE-/ESF-Fördermöglichkeiten informiert und kann die Vorhabenträger entsprechend beraten sowie Abstimmungen anstoßen.

Die Koordinierung der in der Dach-VO benannten sog. „Territorialen Entwicklung“ ist dort (Kapitel II, Art. 28-34) eingehend beschrieben. Auch in ErwGr 46 der EFRE-VO 2021/1058 ist der Bezug zum ELER erwähnt. In Deutschland wird nur Sachsen-Anhalt (wie bereits in der aktuellen Förderperiode) eine solche Multifonds-/CLLD-Finanzierung zusammen mit dem EFRE und dem ESF ermöglichen.

Exemplarisch soll hier die Koordinierung in drei Bundesländern beschrieben werden:

In **Niedersachsen** erfolgt die Abstimmung zwischen dem ELER und dem Multifondsprogramm EFRE/ESF+ bislang durch die ELER-Koordinierung im Niedersächsischen Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung. Die ELER-Koordinierung ist u.a. für die Beteiligung der Wirtschafts- und Sozialpartner auf regionaler Ebene zuständig und steht in engem Austausch mit der ELER-Verwaltungsbehörde. Durch die Verankerung im Europaministerium ist zudem ein kontinuierlicher Austausch mit der Multifonds-Verwaltungsbehörde gegeben. Zudem sind neben der ELER-Koordinierung auch die ELER- Verwaltungsbehörde bzw. die Multifonds-Verwaltungsbehörde im jeweils anderen Begleitausschuss vertreten. Diese enge Abstimmung ermöglicht die Entwicklung aufeinander abgestimmter territorialer Instrumente sowohl im ELER als auch im EFRE/ESF+.

In **Brandenburg** wurden bislang EU-fondsübergreifende Aktivitäten über das Referat „EU-Koordinierungsstelle“ im Ministerium für Finanzen und Europa umgesetzt und gesteuert, das dabei von den Verwaltungsbehörden EFRE, ESF und ELER unterstützt wird. Die EU-Koordinierungsstelle übt gleichzeitig den Vorsitz im Gemeinsamen Begleitausschuss EFRE, ESF und ELER des Landes Brandenburg aus. Diese Konstellation des Begleitausschusses stellt einen umfänglichen und transparenten Austausch zwischen der Öffentlichkeit – vertreten durch die Wirtschafts-, Sozial- und Umweltpartner - sowie den verschiedenen Ressorts der Landesregierung, den zuständigen Bundesministerien und Generaldirektionen der EU-Kommission zu allen EU-fondsübergreifenden und EU-fondsspezifischen Aspekten sicher. Im Ergebnis mehrerer Umfragen sind die positiven Effekte dieses Ansatzes durch die Wirtschafts-, Sozial- und Umweltpartner in Brandenburg bestätigt worden. Mit dem seit 2007 installierten Partnernetzwerk „Kontakt- und Beratungsstelle – KBS Plus“ ist ein weiteres Format entstanden, das einen regelmäßigen, konstruktiven und transparenten Austausch zwischen den Partnern und den Verwaltungen, insbesondere den Verwaltungsbehörden, sicherstellt. Konkrete - auch EU-fondsübergreifende - Aktivitäten erfolgen jährlich beispielweise im Rahmen von verschiedenen Workshops, z.B. zu übergreifenden Themen wie Gender, Nachhaltigkeit, Demografie und Klimaschutz.

In **Baden-Württemberg** koordinieren sich die Verwaltungsbehörden für die Fonds ohne eine Dachstruktur. Die ELER-Verwaltungsbehörde und die EFRE-Verwaltungsbehörde im Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz sowie die ESF-Verwaltungsbehörde im Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg stimmen sich in regelmäßigen Jours fixes untereinander ab. Auch hier trägt die wechselseitige Vertretung in den Begleitausschüssen zur Kohärenz und Nutzung möglicher Synergien der Programme bei. Ebenso werden EU-fondsübergreifende Aktivitäten, z.B. Veranstaltungen zur Öffentlichkeitsarbeit, durchgeführt.

Die bisherige Koordinierung aus der Förderperiode 2014-2020 wird in den drei Ländern in ggf.

entsprechend angepasster Form fortgesetzt.

Abgrenzung thematisch verwandter Förderansätze

Bereits in den zurückliegenden Förderperioden bewährte Abgrenzungsmöglichkeiten bei thematisch naheliegenden Förderansätzen werden dabei fortgeführt und weiterentwickelt. Möglich sind eindeutige Abgrenzungen nach:

- Art des Vorhabens (Fördergegenstände und Wirkungsmechanismen),
- Art der Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger (Art der Betriebe und Unternehmen, Größe der Gebietskörperschaften, Art der Kooperationen, etc.),
- Projektgrößen nach Schwellenwerten des Finanzvolumens,
- Ort des Fördervorhabens bzw. Fördergebietskulissen (Gemeindegrößen, touristische Schwerpunktgebiete, ländlicher Raum nach jeweiliger regionaler Abgrenzung auf Ebene der Bundesländer, etc.).

Die konkreten Festlegungen werden in den Ländern getroffen. Um Doppelförderungen auszuschließen, arbeiten die zuständigen Verwaltungsbehörden in den Länderressorts daher eng zusammen, stellen die gegenseitige Information und Koordination sicher, identifizieren mögliche Überschneidungen und grenzen die Förderinhalte ab.

Doppelförderungsprüfungen sind in die jeweiligen Verwaltungs- und Kontrollsysteme der EU-Fonds integriert.

4.6 Finanzinstrumente

4.6.1 Beschreibung des Finanzinstruments

Die Nutzung von Finanzierungsinstrumenten im Rahmen des ELER ist in Deutschland nicht vorgesehen.

4.7 Gemeinsame Elemente für Arten der Intervention zur Entwicklung des ländlichen Raums

4.7.1 Liste der nicht förderfähigen Investitionen

4.7.1 Liste der nicht förderfähigen Investitionen

In Deutschland sind im Rahmen des GAP-Strategieplans folgende Investitionen und Ausgabenkategorien nicht förderfähig:

• Erwerb von landwirtschaftlichen Produktionsrechten

• Erwerb von Zahlungsansprüchen

• Erwerb von Flächen für einen Betrag, der über 10 % der förderfähigen Gesamtausgaben für das betreffende Vorhaben liegt, mit Ausnahme des Erwerbs von Flächen zur Erhaltung der Umwelt sowie zur Erhaltung kohlenstoffreicher Böden

• Erwerb von Tieren zu anderen Zwecke als

o dem Schutz von Nutztieren vor Großraubtieren oder dem forstwirtschaftlichen Einsatz anstelle von Maschinen,

o der Aufzucht gefährdeter Rassen im Sinne von Artikel 2 Nummer 24 der Verordnung (EU) 2016/1012 des Europäischen Parlaments und des Rates im Rahmen der Verpflichtungen gemäß Artikel 70

• Erwerb von einjährigen Pflanzen und deren Anpflanzung zu anderen Zwecken als

o der Wiederherstellung des land- oder forstwirtschaftlichen Potenzials nach Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen oder Katastrophenereignissen

o der Erhaltung von Pflanzensorten, die von genetischer Erosion bedroht sind, im Rahmen der Verpflichtungen gemäß Artikel 70

• Schuldzinsen, außer in Bezug auf Zuschüsse in Form von Zinszuschüssen oder Prämien für Garantien

• Investitionen in große Infrastrukturen, die nicht Teil von Strategien für die von der örtlichen Bevölkerung betriebene lokale Entwicklung im Sinne von Artikel 32 der Verordnung (EU) 2021/1060 sind, ausgenommen Investitionen in das Breitbandnetz und in Hochwasser- oder Küstenschutz betreffende vorbeugende Maßnahmen zur Verringerung der Folgen von wahrscheinlichen Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen und Katastrophenereignissen

• Investitionen in Aufforstung, die nicht mit den Klima- und Umweltzielen gemäß den in den gesamteuropäischen Leitlinien für Aufforstung und Wiederaufforstung entwickelten Grundsätzen der nachhaltigen Waldbewirtschaftung im Einklang stehen

• Abschreibungen, sofern nicht in der Interventionsbeschreibung zugelassen

• Kosten des laufenden Betriebs/Unterhaltungskosten, sofern nicht in der Interventionsbeschreibung zugelassen

• Sachleistungen in Form von Erbringung bzw. Bereitstellung von Arbeitsleistung, sofern nicht in der Interventionsbeschreibung zugelassen

• Erbbauzinsen, Kreditbeschaffungskosten, Bank- und Kontoführungsgebühren, Buchführungskosten

• Skonti

• Kosten für Leasing, sofern nicht in der Interventionsbeschreibung zugelassen

• Grunderwerbsteuer, sofern nicht in der Interventionsbeschreibung zugelassen

• Erbabfindungen

• Kosten für Rechts-, Versicherungs- und Steuerberatung, sofern nicht in der Interventionsbeschreibung zugelassen

• Bußgelder, Geldstrafen und Prozesskosten

• Investitionen, die allein der Erfüllung gesetzlicher Standards und Auflagen dienen. Ausnahmen für einen Zeitraum von höchstens 24 Monaten können von den regionalen Verwaltungsbehörden nach Maßgabe des Art. 73 Abs. 5 GAP-SP-VO zugelassen werden.

4.7.2 Definition des ländlichen Raums und Anwendbarkeit

1. Gebietskulisse für alle Interventionen ist Gesamtdeutschland.
2. Gebietskulisse für Interventionen, die ausschließlich dem spezifischen Ziel nach Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe h der GAP-SP-VO für die Unterstützung des ländlichen Raums zugeordnet sind, ist Gesamtdeutschland mit Ausnahme der Großstädte ab 100.000 Einwohnern. Ländlich geprägte Ortsteile/Stadtteile der Großstädte gehören zur Gebietskulisse.
3. In den Beschreibungen der Interventionen können für alle oder einzelne Regionen Abweichungen davon festgelegt werden. Dies gilt insbesondere für Multifondsansätze.

4.7.3 Zusätzliche Elemente, die für sektorale Interventionen oder Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums oder sowohl für sektorale Interventionen als auch für Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums gelten

1: Abgrenzung zwischen den Interventionen der ersten und zweiten Säule

1.

Die Direktzahlungen nach Artikel 16 GAP-SP-VO werden in allen Regionen uneingeschränkt angeboten.

2.

Die Förderung von Interventionen aus Mitteln des EGFL wird im Zuständigkeitsbereich einer regionalen Verwaltungsbehörde grundsätzlich nicht zeitgleich mit einer Förderung identischer (Teil)Interventionen aus dem ELER angeboten. Abweichend davon können im Bereich der sektoralen Interventionskategorien gleichgelagerte (Teil)Interventionskategorien des ELER angeboten werden. In diesem Fall grenzen die zuständigen regionalen Verwaltungsbehörden auf Basis von transparenten, administ-rierbaren und für eine

abstrakte Vielzahl von Fällen geltenden Kriterien die Inan-spruchnahme aus dem EGFL bzw. des ELER ab. Diese Abgrenzung kann z.B. auf Ebene der Fördergegenstände und /oder zeitlich auf Basis von Fristen erfolgen. Sofern eine vollständige Abgrenzung nicht möglich ist, erfolgen im Einzelfall Prüfungen zum Ausschluss der Doppelförderung.

2: Allgemeine Grundsätze der Umsetzung

1.Die (regionalen) Verwaltungsbehörden bzw. im Falle des Hopfens die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung stellen sicher, dass die potenziellen Begünstigten über die jeweils im Rahmen des GAP-Strategieplans gebotenen Möglichkeiten und die Regelungen informiert werden.

2. Die Länder können –soweit es nicht die bundeseinheitlich geregelten Direktzahlungen (Siehe Ziffer 5) betrifft oder nichts anders vorgegeben ist – das Förderangebot gegenüber den Interventionsbeschreibungen im GAP-SP nur einengen, nicht aber erweitern. Dies be-trifft insbesondere den Kreis der Begünstigten, die Höhe der Zuwendungen, die Förder-atbestände, die Zuwendungsvoraussetzungen, die Förderverpflichtungen und die Anwendung vereinfachter Kostenoptionen oder Förderkulissen.

3. ELER:
Die konkrete Anwendung bzw. Umsetzung der Interventionsbeschreibungen erfolgt in den Ländern über entsprechende landesspezifische Förder- oder Rechtsvorschriften in Umsetzung des GAP-Strategieplans.

4. Sektorielle Arten von Interventionen:
Die konkrete Anwendung bzw. Umsetzung der Interventionsbeschreibungen erfolgt in den Ländern über entsprechende Förder- oder Rechtsvorschriften in Umsetzung des GAP-Strategieplans. Im Bereich Hopfen liegt die Ausgestaltung und Kontrolle der konkreten Interventionen, die in den Interventionsbeschreibungen enthalten sind, in der Kompetenz des Bundes

5. Direktzahlungen

Die Direktzahlungen werden aufgrund vom Bund erlassener Rechtsvorschriften bun-deseinheitlich gewährt.

3: Art und Weise der Anwendung von Vereinfachten Kostenoptionen (VKO)

Für die Umsetzung der Interventionen können die Länder als Alternative zu der Erstattung tatsächlich entstandener förderfähiger Kosten eines Begünstigten nach Artikel 83 Absatz 1 Buchstabe a der GAP-SP-VO folgende vereinfachte Kostenoptionen anwenden, wenn dies in der jeweiligen Intervention vorgesehen ist:
1. Einheitskosten (Art. 83 Abs. 1 Buchstabe b)
2. Pauschalbeträge (Art. 83 Abs. 1 Buchstabe c)
3. Pauschalfinanzierungen (Art. 83 Abs. 1 Buchstabe d).

Für die Kalkulation der vorgenannten VKO kommen alle in Art. 83 Abs. 2 der GAP-SP-VO genannten Methoden zur Anwendung.

3.1 Methode der Berechnung im Fall von Art. 83 Abs. 2 Buchstabe a) GAP-SP-VO
Bezüglich statistischer Daten (Art 83 Abs. 2 Buchstabe a Ziffer I I können unter anderem alle

Berechnungsgrundlagen herangezogen werden, die in den Ländern oder auf Bundesebene auch in eigenen Angelegenheiten verwendet werden. Wenn die Kalkulation der VKO auf Basis anerkannter statistischer Daten (z. B. KTBL, BKI, Statistisches Bundesamt) erfolgt, ist keine Validierung dieser zugrundeliegenden Basisdaten durch die Zahlstelle bzw. Verwaltungsbehörde erforderlich. Die Kalkulation nach Art. 83 Abs. 2 erfolgt grundsätzlich in Ver-antwortung der Länder.

Im Kontext mit der Kalkulation gem. Art. 83 Abs. 2 Buchstabe a) können die Berechnungen durch mehrere Länder oder den Bund für Deutschland insgesamt durchgeführt werden, um eine aussagefähigere Datengrundlage zum Maßstab der Berechnungen zu machen. Die so er-mittelten Werte können an regionale Gegebenheiten (z.B. durch Indexierung und durch Zu- und Abschläge nach objektiven Kriterien) angepasst werden.

Die Indexierung beruht dabei auf anerkannten und regional differenzierten geltenden statistischen Daten (bspw. Inflationsrate, Preisentwicklungen). Konkrete Festlegungen erfolgen durch die Länder.

Die Überprüfung der Kalkulation einer festgelegten VKO erfolgt in Abhängigkeit von der Entwicklung und der Art der Kosten, spätestens aber nach 5 Jahren nach Erstkalkulation

Bei einer Kalkulation nach Art. 83 Abs. 2 Buchstabe a Ziffer ii erfolgt die Korrektur in der Regel auf Basis geeigneter Indizes. Steht ein relevanter Index nicht zur Verfügung wird die allgemeine Inflationsrate herangezogen. Basiert die Kalkulation auf Art. 83 Abs. 2 Buchsta-ben c und d, erfolgt eine Anpassung im Einklang mit den Veränderungen in Bezug auf diese Bestimmungen.

Für die Nutzung von VKO besteht eine uneingeschränkte Kombinierbarkeit der VKO-Verfahren untereinander und mit der Förderung anhand tatsächlicher Ausgaben innerhalb eines Vorhabens, soweit sich die Anwendungen auf unterschiedliche, abgrenzbare Kosten, Teil-projekte oder Phasen von Vorhaben beziehen.

Entsprechend wird hier bei Definition und der Kalkulation besonders darauf geachtet, dass einzelne Kostenpositionen nicht doppelt in die Basis zur Berechnung der einzelnen kombinierten VKO einfließen werden.

3.2 Haushaltsentwürfe im Fall von Art. 83 Abs. 2 Buchstabe b) GAP-SP-VO

Die Festlegung von VKO auf Basis von Haushaltsentwürfen muss von der regionalen Verwaltungsbehörde für die entsprechende Intervention vorab ausdrücklich zugelassen werden. Die für Auswahl der Vorhaben zuständige Stelle legt die VKO unter Einbindung sachkundiger Personen vorhabenbezogen vorab fest.

3.3 Methode der Berechnung im Fall von Art. 83 Abs. 2 Buchstabe c) GAP-SP-VO

Folgende Pauschalsätze können in Anwendung des Art. 83 Abs. 2 Buchstabe c) GAP-SP-VO angewandt werden, ohne dass eine Berechnung des anzuwendenden Satzes erfolgt:

- bis zu 7 % der förderfähigen direkten Kosten für indirekte Kosten
- bis zu 15 % der förderfähigen direkten Personalkosten für indirekte Kosten
- bis zu 20 % der förderfähigen direkten Kosten (abzüglich der direkten Personalkosten) für direkte Personalkosten eines Vorhabens
- bis zu 40 % der direkten förderfähigen Personalkosten um förderfähige Restkosten ab-zudecken.
- bis zu 25 % der gesamten direkten förderfähigen Kosten für indirekte Kosten Im Rahmen von Pauschalsätzen im Bereich der EIP

Als Vorschriften über die Anwendung entsprechender Pauschalsätze, die Rahmen von Unionspolitiken für eine vergleichbare Art von Vorhaben gelten, wird Deutschland insbesondere auf die Artikel 54-56 der VO (EU)Nr.2021/1060 sowie bei EIP auf Art. 35 der VO (EU) 2021/695 abstellen und diese entsprechend anwenden ,

3.4 Methode der Berechnung im Fall von Art. 83 Abs. 2 Buchstabe d) GAP-SP-VO

Im Einklang mit den Vorschriften über die Anwendung von Einheitskosten, Pauschalbeträge und

Pauschalsätze, die im Rahmen von vollständig vom Bund oder den Ländern finanzierten Zuschussprogrammen für eine vergleichbare Art von Vorhaben gelten, kann die regionale Verwaltungsbehörden entsprechende Einheitskosten, Pauschalbeträge und Pauschalsätze anwenden, ohne dass eine Berechnung der VKO erfolgt. Im föderalen System Deutschlands kann eine länderübergreifende Verwendung von nach dieser Methode kalkulierten Einheitskosten, Pauschalbeträgen und Pauschalsätzen nur erfolgen, wenn die zugrundeliegenden Kosten vergleichbar sind.

Die Details der Anwendung von vereinfachten Kostenoptionen werden in einem Leitfaden geregelt, der zwischen dem Bund und den Ländern erarbeitet und abgestimmt wird.

4: Bedingungen für die Förderfähigkeit

4.1 Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer ist gemäß Art. 186, Abs. 4 Buchst. c der EU-Haushaltsordnung nur förder-fähig, wenn sie gemäß den nationalen Umsatzsteuervorschriften nicht erstattet werden kann. In den Interventionsbeschreibungen kann die Förderung der Umsatzsteuer ausgeschlossen werden.

4.2 Vorhabenbeginn und Beginn der Förderfähigkeit

Der Beginn der Förderfähigkeit von Kosten, die dem Begünstigten entstanden sind, wird nach Art. 86 Abs. 4 auf den 1. Januar 2023 festgelegt. Ausgaben, die infolge einer Änderung des GAP-Strategieplans förderfähig werden, kommen für eine Beteiligung des EGFL bzw. ELER nach den in Art. 86 Abs. 2 und Abs.3 der GAP-SP-VO vorgegebenen Zeitpunkten in Betracht

Als Vorhabenbeginn gilt der Beginn der Tätigkeiten bzw. der Bauarbeiten für die Investition oder die erste rechtsverbindliche Verpflichtung, die das Vorhaben oder die Tätigkeit unumkehrbar macht. Maßgebend ist der früheste dieser Zeitpunkte. Vorarbeiten und Planungsleistungen, die wie bspw. die Einholung von Genehmigungen und die Erstellung von Durchführbarkeitsstudien für die planerische Entscheidung über die Umsetzung eines Vorhabens unumgänglich sind gelten nicht als vorzeitiger Beginn der Arbeiten oder der Tätigkeit. Weitergehende Ausnahmen (bspw. der Kauf von Grundstücken) können durch die regionalen Verwaltungsbehörden festgelegt werden.

Gemäß Art. 86 Abs. 4 der GAP-SP-VO sind alle Ausgaben eines Vorhabens im Rahmen des ELER, das zum Zeitpunkt der Antragsstellung noch nicht physisch abgeschlossen oder voll-ständig durchgeführt wurde, förderfähig. Die regionalen Verwaltungsbehörden können für ihren Zuständigkeitsbereich Einschränkungen bestimmen.

Im Falle von Dringlichkeitsmaßnahmen aufgrund von Naturkatastrophen und anderen Um-ständen, die ein sofortiges Handeln erfordern, können die regionalen Verwaltungsbehörden gemäß Art. 86(3) Unterabsatz 2 beschließen, dass die Förderfähigkeit von aus dem ELER finanzierten Ausgaben im Zusammenhang mit Änderungen des GAP-Strategieplans ab dem Zeitpunkt beginnt, an dem das Ereignis eingetreten ist

Einschränkend gilt für Vorhaben, die Art. 107 ff. AEUV unterliegen und nicht nach Art. 145 Abs. 2 oder Art. 146 GAP-SP-VO i.V.m. Art. 42 AEUV zugeordnet werden können, dass sie nur förderfähig sind, wenn das Vorhaben vor Antragstellung nicht begonnen wurde, es sei denn ein Anreizeffekt der Förderung ist nach den einschlägigen beihilferechtlichen Bestimmungen (z.B. Naturkatastrophen) nicht erforderlich.

Wird der Beginn der Förderfähigkeit mit dem Zeitpunkt des Antrages verbunden, so sind die Ausgaben die durch einen vorherigen Beginn des Vorhabens entstehen, nicht förderfähig.

4.3 Definition Höhere Gewalt/Außergewöhnliche Umstände

Die Kürzungs- und Sanktionsregelungen bzw. vollständige oder teilweise Rückzahlung der Bei-hilfe finden keine Anwendung, wenn der Verstoß bzw. Nichteinhaltung der Verpflichtung auf höhere Gewalt oder außergewöhnliche Umstände zurückzuführen ist.“ Fälle „höherer Gewalt“ und „außergewöhnliche Umstände“ (vgl. auch Artikel 3 der Verordnung (EU) 2021/2116) sind insbesondere:

1. eine Naturkatastrophe oder ein schweres Wetterereignis, das das Unternehmen erheblich in Mitleidenschaft zieht bzw. eine Nutzung der geförderten Investition erheblich oder vollkommen beeinträchtigt;
2. eine unfallbedingte Zerstörung der geförderten Investition oder sonstigen für die Nutzung dieser Investition erforderlichen Einrichtungen;
3. eine Tierseuche, der Ausbruch einer Pflanzenkrankheit oder das Auftreten eines Pflanzenschädlings, die bzw. der den gesamten Tier- bzw. Pflanzenbestand des Begünstigten oder einen Teil davon betrifft;
4. die Enteignung des gesamten Unternehmens oder eines wesentlichen Teils davon, soweit diese Enteignung am Tag der Einreichung des Antrags nicht vorherzusehen war;
5. Pandemien oder andere ungewöhnliche, vom Willen der Beteiligten unabhängige Um-stände;
6. Tod des Begünstigten;
7. länger andauernde Berufsunfähigkeit/Arbeitsunfähigkeit oder Krankheit des Begünstigten.

4.4 Umgang mit Mitteln Dritter und Einnahmen

Mittel öffentlicher und privater Dritter können im Rahmen der Ermittlung förderfähigen Aus-gaben berücksichtigt werden, sofern dies von den regionalen Verwaltungsbehörden nicht anders geregelt wird. Die festgelegten Höchstsätze der Unterstützung /Zuwendung dürfen nicht überschritten werden.

Mittel Dritter werden nicht auf die Zuwendung angerechnet bzw. nicht von den förderfähigen Kosten abgezogen. Die regionalen Verwaltungsbehörden können für ihren Zuständigkeitsbereich Abweichungen festlegen.

Zuwendung und Mittel Dritter dürfen die Gesamtinvestitionskosten nicht überschreiten.

Die regionalen Verwaltungsbehörden können für ihren Zuständigkeitsbereich festlegen, dass Einnahmen, die sich während oder nach der Umsetzung aus dem geförderten Vorhaben generieren, nicht als vorhabenbezogene Deckungsmittel gelten und daher nicht auf die Finanzierung des Vorhabens anzurechnen sind, wenn sie bei bestimmten Arten von Vorhaben anfallen. Dies kann insbesondere folgende Arten von Vorhaben betreffen:

1. Vorhaben, für die die Unterstützung im Rahmen des GAP-Strategieplans eine staatliche Beihilfe darstellt,
2. Vorhaben, für die die Unterstützung im Rahmen des GAP-Strategieplans in den Geltungsbereich von Artikel 42 AEUV fällt und für die Artikel 107, 108 und 109 AEUV daher keine Anwendung finden,
3. Vorhaben, bei denen die öffentliche Unterstützung in Form von Pauschalfinanzierungen oder auf der Grundlage von Einheitskosten oder Pauschalsätzen erfolgt,
4. Vorhaben, bei denen die insgesamt gewährte Förderung 60.000,- EUR nicht übersteigt,
5. Vorhaben, die im Rahmen eines gemeinsamen Aktionsplans wie z. B. einer lokalen Entwicklungsstrategie einer LEADER-Aktionsgruppe umgesetzt werden,
6. Vorhaben, die von gemeinnützigen Organisationen durchgeführt werden,
7. Interventionen, für die aufgrund einer rechtlichen Grundlage Einnahmen bis zu einem bestimmten Zuwendungssatz nicht relevant sind,
8. Basisdienstleistungen, welche von öffentlichen Stellen erbracht werden und nicht wirtschaftlicher Art sind.

4.5 Verfahren bei Sachleistungen

Sachleistungen in Form der Erbringung bzw. Bereitstellung von Arbeitsleistungen, Waren, Dienstleistungen, Grundstücken und Immobilien, für die keine durch Rechnungen oder gleichwertige

Belege nachgewiesene Zahlung erfolgt ist, können unter den folgenden Bedingungen förderfähig sein:

1. Der den Sachleistungen zugeschriebene Wert liegt nicht über den marktüblichen Kosten.

2. Der Wert und die Erbringung der Sachleistung können unabhängig bewertet und überprüft werden.

3. Im Fall von Grundstücken oder Immobilien wird der Wert von einem unabhängigen qualifizierten Sachverständigen oder einer ordnungsgemäß zugelassenen amtlichen Stelle bescheinigt.

4. Bei Sachleistungen in Form von unbezahlter Arbeit wird der Wert dieser Arbeit unter Berücksichtigung des überprüften Zeitaufwands und des Vergütungssatzes für gleichwertige Arbeiten bestimmt.

5. Die öffentliche Unterstützung für das Vorhaben, dass auch Sachleistungen umfasst, liegt bei Abschluss nicht über den förderfähigen Gesamtausgaben abzüglich der Sachleistungen

5: Vermeidung negativer Umweltwirkungen

Der Begünstigte muss spätestens zur Stellung eines Auszahlungsantrages die für die Durch-ührung des Vorhabens notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen im Bereich um-weltrelevanter betriebs- und baurechtlichen Belange (z.B. BImSchG; BNatSchG) vorlegen.

6: Kohärenz und Komplementarität zu anderen EU-Fonds

Auf die Beschreibung im Kapitel 4.5 wird verwiesen. Die Prüfung der Kohärenz und Komplementarität zu anderen EU-Fonds erfolgt im Übrigen im Zuständigkeitsbereich der regionalen Verwaltungsbehörden.

7: Umgang mit Vorschüssen

Für die Unterstützung im Rahmen von Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums gemäß Art. 65 Absatz 2 der VO (EU) 2021/2116 können gem. Art. 44 Abs. 2 b der VO (EU) Nr. 2021/2116 Vorschusszahlungen von bis zu 75 % der bewilligten Förderung des betreffenden Jahres geleistet werden.

Vorschüsse in Höhe von bis zu 50 % der bei Bewilligung festgelegten Zuwendung für Interventionen gemäß Artikel 73 und 77 der VO (EU) Nr. 2021/2115 gem. Art. 44 Abs. 3der VO (EU) 2021/2116 können für Interventionen von den regionalen Verwaltungsbehörden zugelassen werden.

Getätigte Vorschüsse sind spätestens zum Abschluss des Vorhabens durch tatsächliche för-derfähige Ausgaben nachzuweisen.

8: Definition Unterstützungssatz/Unterstützung

Unter Unterstützungssatz nach Art. 3 Nr. 14 der GAP-SP-VO wird im Folgenden der Anteil aller öffentlichen Mittel für ein Vorhaben verstanden.

Der Unterstützungssatz bei öffentlichen Vorhabenträgern oder diesen gleichgestellten Institutionen beträgt 100 %. Die innerstaatliche Lastenverteilung obliegt den regionalen Verwaltungsbehörden.

Unter Unterstützung/Zuwendung wird verstanden:

1. im Fall von öffentlichen Vorhabenträgern der Anteil, den der öffentliche Vorhabenträger von anderen öffentlichen Institutionen erhält

2. im Fall von privaten Vorhabenträgern der Anteil, den der private Vorhabenträger von öffentlichen Institutionen erhält.

9: Weitere Bedingungen für den ELER

9.1 Definition von „Großen Infrastrukturen“

Als große Infrastrukturen gemäß Art. 73 Abs. 3 f GAP-SP-VO gelten Vorhaben mit förderfähiigen Gesamtkosten i. H. v. über 12 Mio. EUR. Infrastrukturen sind alle staatlichen und priva-ten Einrichtungen, die für eine ausreichende Daseinsvorsorge und wirtschaftliche Entwicklung als erforderlich gelten und für die Allgemeinheit ohne Einschränkungen zugänglich bzw. von dieser nutzbar sind. Die Infrastruktur wird meist unterteilt in technische Infrastruktur (z. B. Einrichtungen der Verkehrs- und Nachrichtenübermittlung, der Energie- und Wasserversorgung, der Entsorgung) und soziale Infrastruktur (z. B. Schulen, Krankenhäuser, Sport- und Freizeitanlagen, Einkaufsstätten, kulturelle Einrichtungen).

9.2 Festlegung der Größe von Forstbetrieben gemäß Art. 73 Abs. 2 GAP-SP-VO

Als maßgebliche Größe im Sinne des Art. 73 Abs. 2 GAP-SP-VO werden 100 ha forstwirtschaftliche Flächen festgelegt.

9.3 Festlegung von Basisdienstleistung

Als Basisdienstleistungen in ländlichen Gebieten und gemäß Art. 73 Abs. 4, Buchst, c) ii der GAP-SP-VO gelten Vorhaben zur Stimulierung des Wachstums und der Förderung der öko-logischen und sozio-ökonomischen Nachhaltigkeit der ländlichen Gebiete, insbesondere durch die Entwicklung der lokalen und sozialen Infrastruktur und der lokalen Grundversorgung (bspw. auch in den Bereichen Freizeit, Informations- und Kommunikationstechnologien) so-wie der Wiederherstellung und Verbesserung des kulturellen und natürlichen Erbes der Dörfer und ländlichen Landschaften. Ziel ist es, die Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung mit Basisdienstleistungen sicherzustellen, um Lebensqualität und Wirtschaftskraft vor Ort zu erhalten und die negativen Folgen des demographischen Wandels auf die wohnortnahe Versorgung einzudämmen. Zu den Basisdienstleistungen zählen insbesondere

1. Ausarbeitung und Aktualisierung von Plänen für die Entwicklung von Gemeinden und Dörfern in ländlichen Gebieten und ihrer Basisdienstleistungen sowie von Schutz- und Bewirtschaftungsplänen für Natura-2000-Gebiete und sonstige Gebiete von hohem Naturwert;
2. Investitionen in die Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung aller Arten von kleinen Infrastrukturen sowie Investitionen in erneuerbare Energien und Energieeinsparungen in überwiegendem öffentlichen Interesse.
3. Investitionen in die Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung lokaler Basiseinrichtungen für die ländliche Bevölkerung wie bspw. Nah-/Grundversorgungseinrichtungen oder ländliche Dienstleistungsagenturen und die dazugehörige Infrastruktur; Hochwasser – und Küstenschutzinfrastruktur.
4. Investitionen in Informations- und Kommunikationstechnologien für Bildungs- und Weiterbildungseinrichtungen in ländlichen Räumen
5. Investitionen zur öffentlichen Verwendung in Freizeitinfrastruktur, Fremdenverkehrsinformation und kleinen touristischen Infrastrukturen;
6. Studien und Investitionen im Zusammenhang mit der Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des Kultur- und Naturerbes von Dörfern, von ländlichen Landschaften und Gebieten mit hohem Naturwert, einschließlich der dazugehörigen sozioökonomischen Aspekte, sowie Maßnahmen zur Schärfung des Umweltbewusstseins in diesem investiven Kontext.
7. Investitionen für die Verlagerung von Tätigkeiten und die Umgestaltung von Gebäuden oder anderen Anlagen innerhalb oder in der Nähe ländlicher Siedlungen, um die Lebensqualität oder die Umweltleistung der Siedlung zu verbessern;
8. Investitionen zur Beseitigung ungenutzter baulicher Anlagen bzw. Flächen, mit denen Landschafts- und Siedlungsräume zurückgewonnen werden, um somit einen Beitrag zur Reduzierung der

Flächenneuinanspruchnahme zu leisten.

9.4 EU-Fondsübergreifende Ansätze

LEADER/CLLD kann fondsübergreifend angeboten werden. In Deutschland macht davon umfassend nur das Land Sachsen-Anhalt Gebrauch. Eine Spezifizierung der möglichen Angebote erfolgt im Zuständigkeitsbereich der regionalen Verwaltungsbehörden. Mit dem EMFAF erfolgt in weiteren Ländern Angebote.

Die Umsetzung integrierter Ansätze/Entwicklungsstrategien kann fondsübergreifend programmiert werden. Die kann aber auch losgelöst von der gemeinsamen Umsetzung nach Art. 31 ff der VO (EU) 2021/1060 organsiert werden.

9.5 Auswahl von Vorhaben

Die Auswahlkriterien nach Art. 79 Abs. 1 GAP-SP-VO werden von den regionalen Verwaltungsbehörden festgelegt. Abweichend von Unterabsatz 1 kann in ordnungsgemäß begründe-ten Fällen nach Anhörung des Begleitausschusses ein anderes Auswahlverfahren gem. Art. 79 Abs. 1 Unterabsatz 3 GAP-SP-VO festgelegt werden.

Im Falle einer Förderung im Rahmen von LEADER/CLLD erfolgt die Festlegung durch die jeweilige Lokale Aktionsgruppe (LAG) gem. Art. 33 Abs. 3 Buchstabe b der VO (EU) Nr. 2021/1060.

Für Interventionen in Form von Investitionen, die eindeutig Umweltzwecken dienen (Investition, die überwiegend den spezifischen Zielen 4, 5 und 6 beitragen) oder im Zusammenhang mit Restaurierungsmaßnahmen durchgeführt werden, müssen entsprechend Art. 79 Abs. 1 Unterabsatz 2 GAP-SP-VO keine Auswahlkriterien angewendet

Die regionalen Verwaltungsbehörden können optional zur Steuerung der Intervention Auswahlkriterien oder andere vergleichbare Verfahrensregeln in einem transparenten und nicht-diskriminierenden Verfahren auch für Interventionen festlegen, die nicht der Verpflichtung nach Art. 79 Abs.1 der VO (EU) Nr. 2021/2115 unterliegen

Die Bewertung der Vorhaben und deren Auswahl müssen dokumentiert werden. Das Verfahren hat nichtdiskriminierenden, transparenten und objektiven Kriterien zu genügen.

Auswahlkriterien müssen in einem angemessenen Zeitraum vor der Auswahlrunde für betroffene Interventionen klar definiert und veröffentlicht sein. Die Vorhaben sollen zum Zeit-punkt der Auswahlentscheidung auf der Grundlage der Auswahlkriterien abschließend bewer-tet werden. Auswahlkriterien sollen

1. eindeutig/klar/verständlich,
2. relevant,
3. objektiv,
4. transparent,
5. nichtdiskriminierend,
6. möglichst einfach prüf- und kontrollfähig

sein.

Auswahlkriterien sind während des gesamten Planungszeitraums anzuwenden. Für die Auswahl der förderwürdigsten Vorhaben wird eine mit dem (regionalen) Begleitausschuss berate-ne Liste von Bewertungskriterien herangezogen. Im Falle von LEADER entfällt die Beratung durch einen regionalen Begleitausschuss (BGA).

Die Priorisierung wird in festgelegten Zeitintervallen aus den zu diesem Zeitpunkt en zur Bewilligung vorliegenden Anträgen vorgenommen. Die Einstufung der Förderung einzelner Projekte auf der Grundlage der Prioritätensetzung erfolgt für ein vorgegebenes Budget.

Für eine fortlaufende Bewilligung kann in Abstimmung mit dem regionalen Begleitausschuss die Feststellung der besonderen Qualität eines Vorhabens anhand von Kriterien auch anhand eines spezifisches Schwellenwertes (z.B. hohe Punktzahl) erfolgen, ab dem eine Bewilligung erfolgen kann.

Die zuständigen regionalen Behörden können nach Art. 79 Abs. 1, Unterabsatz 3 der GAP-SP-VO abweichende Auswahlverfahren anwenden. Dieses ist insbesondere dann der Fall, wenn

1. für die Beurteilung des Mehrwertes konkurrierender Vorhaben innerhalb der Intervention naturwissenschaftliche Expertise (bspw. Umsetzung naturschutzfachlicher Vorhaben) notwendig ist, die in entsprechenden Gremien bereitgehalten wird,
2. der Auswahl auf Projektebene ein umfangreiches und nach formalen Kriterien ablaufen-des öffentliches Konsultationsverfahren vorrausgeht, das per se eine hohe Qualität sichert,
3. bereits im Rahmen eines öffentlichen Auswahlverfahrens bspw. für die Gewinnung von Dienstleister im Bereich Zusammenarbeit, Wissensaustausch und Informationsverbreitung die Qualität der Vorhaben / Angebote gesichert und die Heterogenität der einzelnen Aktionen sich einem Vergleich anhand von ex-ante getroffenen Auswahlkriterien entzieht.

Welches Auswahlverfahren (Aufrufverfahren oder fortlaufende Bewilligung mit Schwellenwert gem. Art. 79 Abs. 1 Unterabsatz 1, Verzicht auf Auswahlkriterien gem. Art. 79 Abs. 1 Unterabsatz 2 oder abweichendes Auswahlverfahren nach einer der drei o.g. Optionen gem. Art. 79 Abs. 1 Unterabsatz 3 GAP-SP-VO) wird in den einzelnen Interventionsbeschreibungen aufgeführt.

9.6 Zweckbindungsfrist

Die Zweckbindung von im Rahmen des GAP-Strategieplans geförderten materiellen Investitionen beträgt grundsätzlich 5 Jahre. In begründeten Fällen (bspw. zur Erhaltung vor Arbeits-plätzen in KMU oder im Rahmen von Informations- und Kommunikationstechnologien) kann die Zweckbindungsfrist verkürzt werden.

Die Zweckbindungsfristen können bei Investitionen, die im Rahmen von Art. 77 der VO (EU) Nr. 2021/2115 getätigt werden (z.B. EIP) auf die Dauer des Projektes verkürzt werden.

Die Zweckbindungsfrist beginnt am 1. Januar, der auf das Kalenderjahr folgt, in welchem die Abschlusszahlung durch die Zahlstelle getätigt worden ist, es sei denn, die regionalen Verwaltungsbehörden legen einen anderen Beginn der Zweckbindung fest.

Für im Rahmen des GAP-SP geförderte immaterielle Investitionen werden keine Zweckbindungsfristen ausgesprochen. Dies betrifft insbesondere immaterielle Investitionen nach Art. 73, Art. 74 und 77 GAP-SP-VO sowie alle Förderungen nach Art. 78 GAP-SP-VO. Immaterielle Investitionen in diesem Kontext sind nicht physischer Natur und erzielen keinen oder nur indirekt materiellen Mehrwert z.B. durch Wissenstransfer .

9.7 Anwendung des Staatsbeihilfenrechts

In der Beschreibung jeder Intervention wird festgelegt, ob die zur Förderung vorgesehenen Vorhaben außerhalb des Anwendungsbereichs des Art. 42 AEUV angesiedelt sind und damit unter das Staatsbeihilfenrecht fallen oder nicht.

Bei staatsbeihilfenrechtlicher Relevanz wird erläutert, welche staatsbeihilfenrechtlichen Bestimmungen zur Anwendung kommen.

Dies bedeutet, dass bei allen staatsbeihilferelevanten Vorhaben die bei den betreffenden Beihilfeinstrumenten festgelegten Voraussetzungen für die Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt erfüllt werden.

Dies gilt insbesondere auch für den Ausschluss einer Beihilfe an Unternehmen in Schwierigkeiten und Unternehmen, die aufgrund eines Kommissionsbeschlusses, mit dem eine Beihilfe für rechtswidrig und mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt wurde, noch zur Rückzahlung von Beihilfen verpflichtet sind, sofern die anwendbaren Vorschriften über staatliche Beihilfen nicht ausdrücklich etwas Anderes vorsehen.

Des Weiteren muss bei staatlichen Beihilfen grundsätzlich ein Anreizeffekt als Voraussetzung einer Förderung gegeben sein. Ein Anreizeffekt ist ausgeschlossen, wenn die Arbeiten an dem betreffenden Vorhaben oder die betreffenden Tätigkeiten bereits aufgenommen wurden, bevor der Empfänger bei den

nationalen Behörden einen Beihilfeantrag gestellt. Ausnahmen davon sind in den einschlägigen beihilferechtlichen Regelungen enthalten.

10: Weitere Bedingungen für Interventionskategorien in bestimmten Sektoren

Die Bedingungen der Delegierten Verordnung (EU) 2022/126 der Kommission vom 7. Dezember 2021 sind einzuhalten.

Obst und Gemüse:

Es kommen folgende rechtlichen Vorgaben zur Anwendung:

EU: Delegierte Verordnung (EU) 2022/126 der Kommission vom 7. Dezember 2021
National: Verordnung zur Durchführung der unionsrechtlichen Regelungen über Erzeugerorganisationen im Sektor Obst und Gemüse sowie zur Änderung des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen und der Direktzahlungen vom 22. Juli 2022 maßgeblich (Anlage)

Es gilt vor allem Folgendes:
- Teilzahlungen und Vorschüsse
Auf Antrag kann die zuständige Stelle Teilzahlungen und Vorschüsse gewähren.
- Zweckbindungsfristen
Die Zweckbindungsfrist nach Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU)2022/126 der Kommission vom 7. Dezember 2021 beträgt
a) für Bauten und baulichen Anlagen zehn Jahre ab dem Zeitpunkt, an dem die Bauten oder baulichen Anlagen dem Begünstigten zur Verfügung gestellt werden,
b) für andere materielle und immaterielle Vermögenswerte fünf Jahre ab dem Zeitpunkt, an dem die Vermögenswerte dem Begünstigten zur Verfügung gestellt werden.
- Formen der Unterstützung
Bei sich häufig wiederholenden, vergleichbaren Aktionen können die Länder zur vereinfachten Handhabung Standardpauschalsätze festlegen. Spätestens fünf Jahre nach Festsetzung eines Standardpauschalsatzes erfolgt eine Überprüfung. Die Bestimmungen von Artikel 21 Absatz 1 Delegierte Verordnung (EU) 2022/126 der Kommission vom 7. Dezember 2021 sind zu beachten.
- Verwaltungs- und Personalkosten:
Die Länder können gem. Art. 23(3) VO 2022/126 eine Standardpauschale für die Personal- und Verwaltungskosten im Zusammenhang mit der Verwaltung des Betriebsfonds oder der Vorbereitung, Durchführung und Begleitung des operationellen Programms bis zu einem Höchstsatz von 2 % des genehmigten Betriebsfonds anwenden.
Die Verwaltungs- und Personalkosten beinhalten die in Anhang III Nr. 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/126 aufgeführten Kosten. Die Standardpauschale umfasst sowohl die finanzielle Beihilfe der Union als auch den Beitrag der Erzeugerorganisation, der Vereinigung von Erzeugerorganisationen, der länderübergreifenden Erzeugerorganisation, der länderübergreifenden Vereinigung von Erzeugerorganisationen oder der Erzeugergruppierung.
- Finanzierung von Maßnahmen:
Im Rahmen der Genehmigung eines operationellen Programms kann die Unterstützung für Investitionen in einem Betrag oder in Tranchen aus dem Betriebsfonds finanziert werden. Überschreitet die Zweckbindungsfrist für eine bestimmte Investition die Laufzeit des operationellen Programms, so kann die Erzeugerorganisation bei der Landesstelle die Übertragung auf ein nachfolgendes operationelles Programm beantragen.

Bienenzuchterzeugnisse:

Die Anzahl der eingewinterten Bienenstöcke wird jährlich von den Imkerverbänden bei ihren Mitgliedern erhoben. Für die Ermittlung der Anzahl der Bienenstöcke gemäß Artikel 37 der delegierten Verordnung (EU) 2022/126 werden für Deutschland die Daten der Imkerverbän-de zugrunde gelegt. Die Erhebung und Meldung erfolgt zu einem Stichtag im Zeitraum 1. September bis 31. Dezember eines jeden Jahres, der von den einzelnen Bundesländern festzulegen ist.

Die Imkerverbände bestätigen, dass die ermittelten Bienenstockzahlen keine Schätzungen oder Hochrechnungen enthalten. Die Bundesländer teilen dem Bund den jeweiligen Meldestichtag zusammen mit den Bienenstockzahlen mit. Die Bundesländer stellen durch geeignete Verfahren die Stabilität der Datenmeldungen sicher.

Entsprechende einheitliche Regelungen in die Förderrichtlinien und/oder Zuwendungsbescheide der Bundesländer aufgenommen. Insbesondere wird festgelegt:

a. welche Daten zu bestimmten Zeitpunkten zu erheben, zu übermitteln oder nachzuweisen sind und

b. dass die Imkerverbände/Zuwendungsempfänger bei Bedarf alle zur Kontrolle erforderlichen Dokumente und Unterlagen zur Verfügung stellen.

Die Daten werden auf Bundesebene aggregiert und gemäß Art. 38 der delegierten Verord-nung (EU) 2022/126 zum Stichtag 15 März eines jeden Jahres der Kommission übermittelt.

Art und Weise der Anwendung von Vereinfachten Kostenoptionen (VKO):

Für die Umsetzung der Interventionen können die Länder als Alternative zu der Erstattung tatsächlich entstandener förderfähiger Kosten eines Begünstigten nach Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe a der GAP-SP-VO folgende vereinfachte Kostenoptionen anwenden:

1. Einheitskosten (Art. 44 Abs. 1 Buchstabe b)
2. Pauschalbeträge (Art. 44 Abs. 1 Buchstabe c),
3. Pauschalfinanzierungen (Art.44 Abs. 1 Buchstabe d)

Für die Kalkulation der vorgenannten VKO kommen alle in Art. 44 der GAP-SP-VO genannten Methoden zur Anwendung.

Investitionen in materielle Vermögenswerte, die außerhalb der Räumlichkeiten des Begünstigten erfolgen, sind gemäß Art. 11 Abs. 1 der VO (EU) Nr. 2022/126förderfähig. Die Bundesländer können in Bezug auf die materiellen und immateriellen Vermögenswerte kürzere Zweckbindungsfristen gemäß Art. 11 Abs. 1 Buchstabe b) VO (EU) 2022/126 vorsehen; dieser Zeitraum darf jedoch nicht weniger als drei Jahre betragen.

Die Bundesländer definieren die den öffentlichen Vorhabenträgern gleichgestellten Institutionen/Einrichtungen/Organisationen im Sinne von Nr. 8.

Die gemäß Artikel 55 der VO (EU) 2021/2115 programmierten Interventionen im Bienenzuchtsektor stehen zwar nur in einem mittelbaren nicht in unmittelbaren Zusammenhang mit den Agrarumwelt- und Klimazielen im Sinne von Artikel 12 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/126, allerdings ist die Bedeutung der Biodiversität und die Erhaltung/Verbesserung der Bienenpopulationen - auch im Hinblick auf die öffentliche Wahrnehmung und das Selbstverständnis der Imker/innen – stets im Fokus der Maßnahmen. Insofern verfolgen alle Interventionen grundsätzlich die Ziele gemäß Art. 12 der VO (EU) 2022/126.

Die Förderung des hobbymäßig betriebenen Bienenzuchtsektors erfolgt entsprechend den Anträgen der Imkervereine bzw. von Einzelimkern, die einerseits zwar nicht über fachlich umfängliche Möglichkeiten verfügen, um Planungen diesbezüglich zu verifizieren/prüfen und entsprechende Nachweise für den individuellen Förderfall vorlegen zu können. Andererseits können die in Art, 12 Abs. 1 letzter Unterabsatz der VO (EU) Nr. 2022/126. geforderten Nachweispflichten eine Beschreibung enthalten, wie die

Berücksichtigung und Gewichtung der Bedarfe in Bezug auf die angesteuerten Ziele erfolgt. Dies bedeutet, dass die Begünstigten - auch aus ihrem Selbstverständnis und ihrer umwelt- und gesellschaftsbezogenen Verantwortung heraus - nicht nur für den Erhalt der Bienenvölker sondern insbesondere auch für deren Gesundheit und Vermehrung Sorge tragen. In diesem Zusammenhang wird auch die Sicherstellung einer konstanten bzw. steigenden Bestäubungsleistung unter wirtschaftlichen und Umweltgesichtspunkten abgedeckt. Aufgrund der Förderstruktur kann sich diese Nachweisform – im Gegensatz z. B. zur ELER-Förderung – somit nicht auf Einzelpersonen oder –betriebe beziehen, sondern auf die jeweiligen Maßnahmen und deren Zielrelevanz. Hierdurch wird auch eine belastbare und angemessene Datenbasis für die Beurteilung/Bewertung der Zielerreichung und der Berichtsinhalte geschaffen. Im Falle der Antragstellung von Projekten oder Maßnahmen durch Imkervereinigungen für eigene Ziele sowie im Falle der Antragstellung von Projekten oder Maßnahmen durch Imkervereinigungen für endbegünstigte Imker kann das Förderverfahren kombiniert und grundsätzlich gestaltet werden.
Alle Interventionen entsprechen den Erfordernissen des Ziels S06 und gewährleisten in diesem Zusammenhang eine Pauschalabdeckung.

Konkrete Festlegungen erfolgen in den Förderrichtlinien oder Verwaltungsvorschriften der Länder.

Im Fall der gemeinsamen Antragstellung von Projekten durch mehrere Imkervereinigungen sowie bei länderübergreifenden Vorhaben (insbesondere bei Beteiligung mehrerer Bundesländer oder/und des Bundes an der Finanzierung von Bieneninstitutsprojekten oder Forschungs-vorhaben sind zwischen den Beteiligten Kooperationsverträge/-vereinbarungen oder Verwaltungsvereinbarungen abzuschließen.
Auf Grundlage der Verträge oder Vereinbarungen legen die Beteiligten Abläufe zur Finanzmittelzuweisung
sowie zum Förderverfahren und zur Kontrolle fest.

Wein:

Gemäß Ziffer 2 gelten für die konkrete Anwendung bzw. Umsetzung der Interventionsbeschreibungen im Sektor Wein die Förder- und Rechtsvorschriften der Länder und des Bundes zur Umsetzung des GAP-SP im Weinsektor. Die Vorschriften bilden dabei die regionalen Besonderheiten der geförderten Interventionen der einzelnen Länder ab und beschreiben die Umsetzung und Ausgestaltung der Interventionen.

Im Übrigen gilt:

Vereinfachte Kostenoptionen gem Art. 44 der VO (EU) Nr. 2021/2115

Vereinfachte Kostenoptionen werden nach Maßgabe des Artikel 44 der VO (EU) Nr. 2021/2115 angewendet, wobei dabei die in Ziffern 3.1, 3.2,.3.3 und 3.4 genannten Methoden der Berechnung als nationale Regelung für den Sektor gelten und dort auf Art. 44 Abs. 2 a –d der VO (EU) Nr. 2021/2115 gleichermaßen angewendet werden.

Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer ist gemäß Art. 186, Abs. 4 Buchst. c der EU-Haushaltsordnung nur förderfähig, wenn sie gemäß den nationalen Umsatzsteuervorschriften nicht erstattet werden kann. In den Interventionsbeschreibungen kann die Förderung der Umsatzsteuer ausgeschlossen werden.

Vorhabenbeginn und Beginn der Förderfähigkeit.

Es gelten die unter Ziffer 4.2 getroffenen Festlegungen als nationale Vorgabe für den Sektor

Definition Höhere Gewalt/Außergewöhnliche Umstände

Es gelten die unter Ziffer 4.3 getroffenen Definitionen als nationale Vorgabe für den Sektor

Umgang mit Mitteln Dritter und Einnahmen

Die unter Ziffer 4.4 dargestellten Verfahren bei kommen als nationale Vorgabe für den Sektor zur Anwendung

Verfahren bei Sachleistungen

Soweit im Sektor Sachleistungen zur Anwendung kommen erfolgt dies als nationale Vorgabe nach Maßgabe der in Ziffer 4.5 genannten Bedingungen.

Vorschüsse

„Vorschüsse können auf Basis der Vorgaben des Art. 44 Abs. 3a i.V.m. Art. 44 Abs.5 der VO (EU) Nr. 2021/2116 in der Fassung der VO (EU) 2022/1408 gewährt werden. Dabei sind nach nationaler Vorgabe getätigte Vorschüsse spätestens zum Abschluss des Vorhabens durch tatsächliche förderfähige Ausgaben nachzuweisen."

Hopfen:

Deutschland hat beschlossen, im Sektor Hopfen Interventionskategorien gemäß Artikel 42 Buchstabe d) in Verbindung mit Artikel 88 Absatz 3 der GAP-Strategieplan-Verordnung durchzuführen. Somit scheiden Interventionskategorien gemäß Artikel 42 Buchstabe f) der GAP-Strategieplan-Verordnung aus.
In Deutschland ist im Hopfensektor für die Durchführung und Kontrolle der konkreten Interventionen, die in den Interventionsbeschreibungen enthalten sind und mit der EU-Hopfenbeihilfe gefördert werden können, ausschließlich die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) und damit der Bund zuständig.

Die BLE stellt sicher, dass die potenziellen Begünstigten über die jeweils im Rahmen des GAP-Strategieplans gebotenen Möglichkeiten und die Regelungen informiert werden.

Die BLE kontrolliert vor Ort, dass keine Interventionsmaßnahmen mit der EU-Hopfenbeihilfe gefördert werden, die bereits im Rahmen der Zweiten Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik (ELER) gefördert worden sind.

Begünstigte im Hopfensektor sind nach den Artikeln 61 und 62 der GAP-Strategieplan-Verordnung ausschließlich Erzeugerorganisationen, die nach der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 anerkannt sind, ein operationelles Programm aufgestellt haben, das von der BLE genehmigt worden ist und einen Betriebsfonds eingerichtet haben.

Der Beginn der Förderfähigkeit von Kosten, die dem Begünstigten für Interventionsmaßnahmen entstanden sind, wird auf den Zeitpunkt der Genehmigung seines operationellen Programms und der Einrichtung eines Betriebsfonds gelegt.

Die Kürzungs- und Sanktionsregelungen bzw. vollständige oder teilweise Rückzahlung der Beihilfe finden keine Anwendung, wenn der Verstoß bzw. Nichteinhaltung der Verpflichtung auf höhere Gewalt oder außergewöhnliche Umstände zurückzuführen ist.
Mittel öffentlicher und privater Dritter, die z. B. für ein Forschungsvorhaben mitverwendet werden, werden nicht auf die Zuwendung angerechnet bzw. nicht von den förderfähigen Kosten abgezogen.

Die Zweckbindungsfrist nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2022/126 der Kommission vom 7. Dezember 2021 beträgt für materielle und immaterielle Vermögenswerte grundsätzlich fünf Jahre.

Im Sektor Hopfen werden die förderfähigen Kosten eines Begünstigten nach dem Verfahren gem. Artikel 62 der VO2021/2115 zugewiesen. Nach den Artikeln 61 und 62 der GAP-Strategieplan-Verordnung kann im Hopfensektor nicht ein einzelner Hopfenbauer, sondern nur eine nach der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 anerkannte Erzeugerorganisation für Hopfen Begünstigter sein. Im Rahmen der Mittelzuweisung gemäß Artikel 88 Absatz 3 weist Deutschland den einzelnen Erzeugerorganisationen, die die operationellen Programme im Sin-ne von Artikel 61 Absatz 3 durchführen, den Höchstbetrag der finanziellen Hilfe der Union im Verhältnis zu der Zahl der Hektar zu, auf denen die jeweilige Erzeugerorganisation Hopfen anbaut.
Insbesondere bei Interventionen für die Erforschung und Entwicklung nachhaltiger Erzeugungsmethoden wird kein Auswahlverfahren durchgeführt, weil es für die Forschung im Hopfensektor weltweit nur wenige Institute gibt.
Die konkrete Anwendung bzw. Umsetzung der Interventionsbeschreibungen richtet sich nach der GAP-Strategieplan-Verordnung (EU) 2021/2115, der Delegierten Verordnung (EU) 2022/126 zur Ergänzung der GAP-Strategieplan-Verordnung, dem Hopfengesetz und der darauf basierenden Hopfenverordnung.

11: Maßnahmenübergreifende Bestimmungen für flächen- und tierbezogene Interventionen

Regelungen zu Kombinationen flächen- bzw. tierbezogener Interventionen

Bei gleichzeitiger Inanspruchnahme von Öko-Regelungen nach Art. 31 der VO (EU) Nr. 2021/2115 und flächen- bzw. tierbezogene Interventionen nach Art. 70 und 72 der GAP-SP-VO ist eine Doppelförderung bzw. eine Überkompensation auszuschließen. Im Falle der Kombination von Öko-Regelungen (Art. 31) mit flächen- bzw. tierbezogenen Interventionen nach Art. 70 und 72 der GAP-SP- gilt folgender Grundsatz
- Priorität 1: Öko-Regelungen (Art. 31)
- Priorität 2: gesamtbetriebsbezogene Fördergegenstände
- Priorität 3: betriebszweigbezogene Fördergegenstände
- Priorität 4: einzelflächenbezogene Fördergegenstände

Soweit sich aus den nachfolgenden Tabellen ergibt, dass eine Kombination nur teilweise oder mit Einschränkung möglich ist, muss bei gleichzeitiger Inanspruchnahme auf derselben Fläche die Förderhöhe der der flächen- bzw. tierbezogenen Interventionen nach Art. 70 und 72 der GAP-SP-VO angepasst werden. Wenn eine flächenbezogene Intervention der 2. Säule sämtliche Förderverpflichtungen einer Öko-Regelung enthält, ist der volle Satz der Prämie der ÖR von deren Förderhöhe in Abzug zu bringen.

Ist nur ein Teil der Förderverpflichtungen einer Öko-Regelung in einer (Teil)Intervention ent-halten, ist ein Teilabzug ausreichend.

Für die Festlegung der Abzugsbeträge bei den flächenbezogenen Maßnahmen der 2. Säule werden bundeseinheitliche Regelungen getroffen. Die notwendigen Kürzungen beruhen auf den Berechnungen der für die betreffenden Öko-Regelungen vorgegebenen Förderverpflichtungen und den geplanten Förderbeträgen gem. Abschnitt 5.1.7 der Interventionsbeschreibungen für die Öko-Regelungen.

Damit wird gewährleistet, dass unabhängig von den tatsächlichen Zahlungen im Rahmen der Ökoregelungen, die dynamisch vom Antragsvolumen abhängen, die bei der Berechnung für die Förderverpflichtungen ermittelten zusätzlichen Kosten bzw. Einkommensverluste berücksichtigt werden und eine Überkompensation ausgeschlossen wird.

Die sich aus der o.g. Kürzung ergebenden Förderbeträge werden im Abschnitt 5.3.7 der betreffenden Interventionsbeschreibungen im Rahmen von Art. 70 und 72 der GAP-SP-VO dargestellt. Übersicht über die möglichen Kombinationen:

- Kombinationstabelle Öko-Regelungen (Art. 31) mit dem Ökolandbau (Art. 70, Intervention EL-0108) - siehe Anlage
- Kombinationstabellen Öko-Regelungen (Art.31) mit den weiteren AUKM (Art.70) und Ausgleichzahlungen - (Art.72) - siehe Anlage
- Kombinationstabellen innerhalb AUKM (Art. 70) und Ausgleichzahlungen (Art. 72) - siehe Anlage
- Kombinationen von inhaltsgleichen flächenbezogenen Fördermaßnahmen der Interventionskategorien in bestimmten Sektoren mit Art. 31 und Art. 70 und Art. 72 sind in Deutschland wie unter 4.7.3.1.2 beschrieben zulässig.

Die Kombination von Öko-Regelungen der flächen- bzw. tierbezogenen Interventionen nach Art. 70 und 72 der GAP-SP-VO auf der gleichen Fläche oder im Betrieb ist ohne Einschränkung möglich, soweit sich die Verpflichtungen nicht überschneiden und es damit nicht zu einer Doppelförderung kommt.

12: Weitere maßnahmenübergreifende Bestimmungen für flächen- und tierbezogene Interventionen nach Art. 70, 71 und 72 der GAP-SP-VO

12.1 Kalkulation der Förderprämien Art. 70, 71 und 72 der GAP-SP-VO

Grundlage für die Höhe der Förderprämien von flächen- und tierbezogenen Interventionen nach Art. 70, 71 und 72 der GAP-SP-VO sind Kalkulationen des Bundes oder länderspezifische Kalkulationen. Die Förderprämien können bundes- oder landesweit, regions- oder gebietsspezifisch festgelegt werden. Grundlage für die Beträge sind Kalkulationen, die nach folgenden Vorgaben erstellt wurden:

- Das allgemeine methodische Prinzip ist grundsätzlich der Deckungsbeitragsvergleich. Einzelne Förderprämien können auch auf Basis des Aufwandes berechnet sein (z.B. Streu-obst-, Heckenpflege).
- Die verwendeten Datenquellen (KTBL, Buchführungsdaten, Testbetriebsnetz, Richtwertdeckungsbeiträge u. ä.) werden offengelegt. Sofern die Daten abgeändert oder aus älteren Datenquellen hochgerechnet wurden, sind die Änderungen erläutert und begründet.
- Die Wahl des Referenzverfahrens (Fruchtfolge, Schnitthäufigkeiten, Düngungsmenge etc.) ist beschrieben und begründet. Bei Durchschnittsberechnungen (z.B. Ertragsdaten) wird mindestens ein 3-Jahresdurchschnitt verwendet. Extremjahre, z. B. ausgesprochene Dürrejahre, können einheitlich und über alle Kulturen herausgenommen werden.
- Die Beschränkung auf die „zusätzlichen Kosten und Einkommensverluste“ schließt die Berücksichtigung investiver Kosten nicht grundsätzlich aus. Die Teilnahme an Verpflichtungen nach Artikel 70 führt im Kostenbereich in der Regel nur zu Veränderungen der variablen Kosten.
- Die Verrechnung von Arbeitszeiteinsparungen und Mehraufwand bezüglich der Lohnkosten wird erläutert.
- Bezüglich der Abschätzung der Ertragseinbußen in Folge von Bewirtschaftungsauflagen liegen in den Ländern belastbare Ergebnisse aus einer Vielzahl von entsprechenden Lan-desversuchen bzw. Landschaftspflegeversuchen etc. vor. Sofern eine Düngung ausgeschlossen wird, ergeben sich die Ertragseinbußen aber zumeist aus der vorübergehenden Aussetzung der Düngung. Der Düngungsverzicht

führt aber bei sehr langfristiger Betrachtung zu einem immer weiteren Absinken der Erträge bis zu einer völligen Aushagerung der Flächen. Sofern dies in der Prämienkalkulation berücksichtigt wurde, sind erläuternde Hinweise ergänzt.

- Bei Kombinationen von AUKM untereinander und mit Ökoregelungen sind Prämien ent-sprechend gekürzt, um Doppelförderung auszuschließen. Das gilt analog für die Anwendung im Verhältnis zur Konditionalität.

Sofern die Kalkulation nicht von einer unabhängigen Stelle durchgeführt wurde, wurde die Angemessenheit und Korrektheit der jeweiligen Berechnungen von einer unabhängigen Stelle bestätigt. Auf die Anlage zu Kapitel 4.7.3 (Prämienzertifizierung) wird verwiesen.

Dies gilt auch während der lfd. Förderperiode bei etwaigen Änderungen oder Ergänzungen von Förderinhalten.

12.2 GV-Schlüssel

Mehrere Länder nutzen die Möglichkeit nach Ziffer 12 des Anhangs der VO (EU) 2021/2290 abweichende Koeffizienten für die Umrechnung von Tieren in Großvieheinheiten (GV) festzulegen. In der beigefügten Anlage sind sind in einer Tabelle die Koeffizienten dargestellt, die in den Ländern zur Anwendung kommen. Diese Umrechnungskoeffizienten wurden anhand wissenschaftlicher Erkenntnisse ermittelt. Die Begründungen sind ebenfalls Teil der Anlage – GV-Schlüssel.

12.3 Betriebssitzprinzip / Belegenheitsprinzip

Für flächen- und tierbezogene Interventionen gelten die Regeln des Landes, in dem die Flächen liegen bzw. die Tiere vorrangig gehalten werden (Belegenheitsprinzip). Die regionalen Verwaltungsbehörden können für Betriebe / Antragsteller mit Betriebssitz / Wohnsitz in ihrem Zuständigkeitsbereich für ausgewählte Interventionen hiervon abweichende Festlegungen wählen (z.B. Betriebssitzprinzip, Betriebssitzprinzip mit einschränkenden Festlegungen oder Belegenheitsprinzip mit einschränkenden Festlegungen).

Die Anwendung des Betriebssitzprinzips und/oder des Belegenheitsprinzips kann dazu führen, dass bei der Förderung Länder- und somit Zahlstellengrenzen überschritten werden. In diesen Fällen werden länderübergreifende und somit zahlstellenspezifische Vereinbarungen, u.a. auch auf der Basis von Artikel 35 GG, getroffen.

12.4 Dauer der Verpflichtung in Jahre für folgenden ELER-Interventionen nach Art. 70 GAP-SP-VO

Die Dauer der jeweiligen Verpflichtungen nach Art 70 GAP-SP-VO wird in den relevanten Interventionsbeschreibungen festgelegt

12.5 Veränderung des Verpflichtungsumfangs im Verpflichtungszeitraum (gilt nur für Art. 70 und 72)

12.5.1 Umwandlung der Verpflichtung

Im Falle der Umwandlung einer Verpflichtung innerhalb des Verpflichtungszeitraumes gelten folgende Bestimmungen:

Eine Verpflichtung gemäß Artikel 70 der Verordnung (EU) 2021/2115 kann während des laufenden Verpflichtungszeitraums in eine andere Verpflichtung umgewandelt werden, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

a) Die Umwandlung bringt erhebliche Vorteile für die Umwelt oder den Tierschutz mit sich;

b) die bereits eingegangene Verpflichtung wird wesentlich erweitert;

c) die betreffenden Verpflichtungen sind für das betreffende Land im GAP-SP programmiert.

Eine neue Verpflichtung wird für den gesamten, in der betreffenden Verpflichtung genannten Zeitraum eingegangen, unabhängig vom Zeitraum, in dem die ursprüngliche Verpflichtung bereits umgesetzt

wurde.

12.5.2 Anderweitige Anpassung der Verpflichtung

Im Falle einer anderweitigen Anpassung der Verpflichtung innerhalb des Verpflichtungszeit-raumes gelten folgende Bestimmungen:

a) Verpflichtungen gemäß Artikel 70 der Verordnung (EU) 2021/2115 können während des betreffenden Verpflichtungszeitraums angepasst werden, sofern eine solche Anpassung mit Blick auf die Zielsetzungen der ursprünglichen Verpflichtung hinreichend begründet ist.

b) Der Begünstigte erfüllt die angepasste Verpflichtung während der restlichen Laufzeit der ursprünglichen Verpflichtung. Solche Anpassungen können auch in der Verlängerung der Laufzeit der Verpflichtung bestehen.

12.6 Vergrößerung der Fläche des Betriebes

Im Falle der Vergrößerung der Fläche des Betriebes während der Dauer der Verpflichtung gelten folgende Bestimmungen:

a. Vergrößert ein Begünstigter während der Laufzeit der als Voraussetzung für die Gewährung der Förderung eingegangenen Verpflichtung seine Betriebsfläche, so kann die zusätzliche Fläche für den restlichen Verpflichtungszeitraum in die Verpflichtung einbezogen oder die ursprüngliche Verpflichtung des Begünstigten durch eine neue Verpflichtung ersetzt werden. Das gleiche gilt in Fällen, in denen die in eine Verpflichtung einbezogenen Flächen innerhalb des Betriebs vergrößert werden.

b. Die Ausdehnung der Verpflichtung auf zusätzliche Flächen gemäß Buchstabe a ist nur unter folgenden Bedingungen möglich:

I. Sie dient den Umweltzielen der Verpflichtung;

II. sie ist durch die Art der Verpflichtung, die Länge des restlichen Zeitraums und die Größe der zusätzlichen Fläche gerechtfertigt;

III. sie beeinträchtigt nicht die wirksame Überprüfung der Einhaltung der Gewährungsvoraussetzungen. Die ursprüngliche Laufzeit der Verpflichtung wird eingehalten.

Eine bestehende Verpflichtung kann gemäß Buchstabe a auch eine neue Verpflichtung ersetzt werden, sofern die neue Verpflichtung für die gesamte Fläche eingegangen wird und Bedingungen umfasst, die mindestens genauso strikt sind wie die der ursprünglichen Verpflichtung.

Wird die ursprüngliche Verpflichtung durch eine neue ersetzt, so wird die neue Verpflichtung für den gesamten, in der betreffenden Maßnahme genannten Zeitraum eingegangen, unabhängig vom Zeitraum, in dem die ursprüngliche Verpflichtung bereits umgesetzt wurde

12.7 Verkleinerung des Umfangs der in die Verpflichtung einbezogenen Flächen eines Betriebes:

Die Anzahl Hektar, für die eine Verpflichtung gemäß Artikel 70 der VO (EU) Nr.2022/2115 gilt, kann von Jahr zu Jahr unterschiedlich sein, wenn

a) sich die betreffende Verpflichtung nicht auf feste Parzellen bezieht und

b) die Verwirklichung des Verpflichtungsziels nicht gefährdet wird.

12.8 Vergrößerung des Tierbestandes :

Im Falle der Vergrößerung des Tierbestandes eines in eine Fördermaßnahme zur Verbesserung des Tierwohls einbezogenen Betriebszweiges mit mehrjährigem Verpflichtungszeitraum können die Länder während der Dauer der Verpflichtung eine entsprechende Anpassung der Verpflichtung unter folgenden

Voraussetzungen vornehmen.

- Anpassungen von Verpflichtungen gemäß Artikel 70 der Verordnung (EU) 2021/2115 können während des betreffenden Verpflichtungszeitraums genehmigt werden, sofern ei-ne solche Anpassung mit Blick auf die Zielsetzungen der ursprünglichen Verpflichtung hinreichend begründet ist.
- Der Begünstigte erfüllt die angepasste Verpflichtung während der restlichen Laufzeit der ursprünglichen Verpflichtung.
- Solche Anpassungen können auch in der Verlängerung der Laufzeit der Verpflichtung bestehen.

12.9 Übergang von Betrieben, Flächen oder Betriebszweigen an andere Personen:

Im Falle des Übergangs von Betrieben, Flächen oder Betriebszweigen an andere Personen während des Verpflichtungszeitraums gelten

- für flächenbezogene Verpflichtungen folgende Bestimmungen:

Wird die Gesamtheit oder ein Teil der Fläche, auf die sich die Verpflichtung bezieht, oder der gesamte Betrieb während des Zeitraums, für den die Verpflichtung eingegangen wurde, an eine andere Person übertragen, so kann die Verpflichtung oder ein Teil dieser, der der übertragenen Fläche entspricht, für die verbleibende Laufzeit von dieser anderen Person übernommen werden oder auslaufen, ohne dass für den tatsächlichen Verpflichtungszeitraum eine Rückzahlung gefordert wird.

- für tierbezogene Verpflichtungen gelten die vorstehenden Bestimmungen analog für den Übergang des Tierbestandes.

12.10 Sonstige Veränderungen:

- Für den Fall sonstiger, von den vorangegangenen Beschreibungen nicht erfasster betrieblicher Veränderungen im Verpflichtungszeitraum, ist eine angemessene Anpassung der Verpflichtung möglich. Dabei sind bei flächenbezogenen Verpflichtungen folgende Voraussetzungen zu beachten:

Die Anzahl Hektar, für die eine Verpflichtung gemäß Artikel 70 der Verordnung (EU) 2021/2115 gilt, kann von Jahr zu Jahr unterschiedlich sein, wenn

a) sich die betreffende Verpflichtung nicht auf feste Parzellen bezieht und

b) die Verwirklichung des Verpflichtungsziels nicht gefährdet wird.

- Bei tierbezogenen Verpflichtungen kann eine entsprechende Anpassung der Verpflichtung unter den folgenden Voraussetzungen vorgenommen werden:

Anpassungen von Verpflichtungen gemäß Artikel 70 der Verordnung (EU) 2021/2115 können während des betreffenden Verpflichtungszeitraums genehmigt werden, sofern eine solche Anpassung mit Blick auf die Zielsetzungen der ursprünglichen Verpflichtung hinreichend begründet ist.

Der Begünstigte erfüllt die angepasste Verpflichtung während der restlichen Laufzeit der ursprünglichen Verpflichtung.

Solche Anpassungen können auch in der Verlängerung der Laufzeit der Verpflichtung bestehen.

- Ist der Begünstigte an der weiteren Erfüllung seiner eingegangenen Verpflichtungen gehindert, weil der Betrieb oder ein Teil des Betriebs neu parzelliert wurde, Gegenstand von Flurbereinigungsverfahren oder von den zuständigen öffentlichen Behörden gebilligten Bodenordnungsverfahren ist, so sind die Verpflichtungen an die neue Lage des Betriebs anzupassen. Erweist sich eine solche Anpassung als unmöglich, so endet die Verpflichtung, ohne dass für den tatsächlichen Verpflichtungszeitraum eine Rückzahlung gefordert wird.

13. Revisionsklausel

Für Vorhaben, die im Rahmen der in dem Artikel 70 der VO (EU) Nr. 2022/2115 genannten Interventionskategorie durchgeführt werden, ist eine Revisionsklausel vorzusehen. Damit ist sichergestellt, dass sie bei Änderung der einschlägigen verpflichtenden Standards, Anforderungen oder Auflagen gemäß Absatz 3 des vorstehenden Artikels, über die die Verpflichtungen hinausgehen müssen, angepasst werden, oder dass die Einhaltung von Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstabe d des vorstehenden Artikels gewährleistet ist.

Wird eine solche Anpassung von dem Begünstigten nicht akzeptiert, so endet die Verpflichtung, ohne dass für den tatsächlichen Verpflichtungszeitraum eine Rückzahlung der im Rahmen dieses Artikels geleisteten Zahlungen gefordert wird.

Die Revisionsklausel muss auch sicherstellen, dass für Vorhaben, die im Rahmen der Interventionskategorie gemäß dem vorliegenden Artikel durchgeführt werden, die über den Zeitraum des GAP-Strategieplans hinausgehen, eine entsprechende Regelung vorgesehen wird, damit sie an den Rechtsrahmen des nächsten Zeitraums angepasst werden können.

4.7.4 Beteiligungssatz/-sätze für Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Nationale(r) Beteiligungssatz/-sätze

Artikel	Anzuwendender Satz	Min. Satz	Max. Satz
155(2)(c) - Vorruhestand		20,00%	43,00%
91(2)(a) - Weniger entwickelte Regionen		20,00%	85,00%
91(2)(b) - Regionen in äußerster Randlage und auf den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres		20,00%	80,00%
91(2)(c) - Übergangsregionen im Sinne des Artikels 108 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/1060		20,00%	60,00%
91(2)(d) - Andere Regionen		20,00%	43,00%
91(3)(a) - Zahlungen für naturbedingte oder andere gebietsspezifische Benachteiligungen gemäß Artikel 71		20,00%	65,00%
91(3)(b) - Zahlungen gemäß Artikel 70, Zahlungen gemäß Artikel 72, Unterstützung nichtproduktiver Investitionen gemäß Artikel 73, Unterstützung für die Projekte der operationellen Gruppen der EIP gemäß Artikel 77 Absatz 1 Buchstabe a und LEADER gemäß Artikel 77 Absatz 1 Buchstabe b		20,00%	80,00%
91(3)(c) - Vorhaben, für die gemäß den Artikeln 17 und 103 auf den ELER übertragene Mittel bereitgestellt werden		20,00%	100,00%
91(3)(b) - 70 - Zahlungen gemäß Artikel 70		20,00%	80,00%
91(3)(b) - 72 - Zahlungen gemäß Artikel 72		20,00%	80,00%
91(3)(b) - 73 - Unterstützung für nichtproduktive Investitionen gemäß Artikel 73		20,00%	80,00%
91(3)(b) - 77(1)(a) - Unterstützung für die Europäische Innovationspartnerschaft gemäß Artikel 77 Absatz 1 Buchstabe a		20,00%	80,00%
91(3)(b) - 77(1)(b) - LEADER gemäß Artikel 77 Absatz 1 Buchstabe b		20,00%	80,00%
91(3)(c) - 70 - Vorhaben gemäß Artikel 70, für die gemäß den Artikeln 17 und 103 auf den ELER übertragene Mittel bereitgestellt werden		20,00%	100,00%
91(3)(c) - 71 - Vorhaben gemäß Artikel 71, für die gemäß den Artikeln 17 und 103 auf den ELER übertragene Mittel bereitgestellt werden		20,00%	100,00%
91(3)(c) - 72 - Vorhaben gemäß Artikel 72, für die gemäß den Artikeln 17 und 103 auf den ELER übertragene Mittel bereitgestellt werden		20,00%	100,00%
91(3)(c) - 73-74 - Vorhaben gemäß Artikel 73 bis 74, für die gemäß den Artikeln 17 und 103 auf den ELER übertragene Mittel bereitgestellt werden		20,00%	100,00%
91(3)(c) - 75 - Vorhaben gemäß Artikel 75, für die gemäß den Artikeln 17 und 103 auf den ELER übertragene Mittel bereitgestellt werden		20,00%	100,00%
91(3)(c) - 76 - Vorhaben gemäß Artikel 76, für die gemäß den Artikeln 17 und 103 auf den ELER übertragene Mittel bereitgestellt werden		20,00%	100,00%
91(3)(c) - 77 - Vorhaben gemäß Artikel 77, für die gemäß den Artikeln 17 und 103 auf den ELER übertragene Mittel bereitgestellt werden		20,00%	100,00%
91(3)(c) - 78 - Vorhaben gemäß Artikel 78, für die gemäß den Artikeln 17 und 103 auf den ELER übertragene Mittel bereitgestellt werden		20,00%	100,00%

Regionale(r) Beteiligungssatz/-sätze

Region	Artikel	Anzuwendender Satz	Min. Satz	Max. Satz
DE1 - Baden-Württemberg	91(2)(d) - Andere Regionen	43,00%	20,00%	43,00%
DE1 - Baden-Württemberg	91(3)(a) - Zahlungen für naturbedingte oder andere gebietsspezifische Benachteiligungen gemäß Artikel 71	60,00%	20,00%	65,00%
DE1 - Baden-Württemberg	91(3)(b) - 70 - Zahlungen gemäß Artikel 70	55,00%	20,00%	80,00%
DE1 - Baden-Württemberg	91(3)(b) - 72 - Zahlungen gemäß Artikel 72	55,00%	20,00%	80,00%
DE1 - Baden-Württemberg	91(3)(b) - 73 - Unterstützung für nichtproduktive Investitionen gemäß Artikel 73	50,00%	20,00%	80,00%
DE1 - Baden-Württemberg	91(3)(b) - 77(1)(a) - Unterstützung für die Europäische Innovationspartnerschaft gemäß Artikel 77 Absatz 1 Buchstabe a	50,00%	20,00%	80,00%
DE1 - Baden-Württemberg	91(3)(b) - 77(1)(b) - LEADER gemäß Artikel 77 Absatz 1 Buchstabe b	60,00%	20,00%	80,00%
DE1 - Baden-Württemberg	91(3)(c) - 70 - Vorhaben gemäß Artikel 70, für die gemäß den Artikeln 17 und 103 auf den ELER übertragene Mittel bereitgestellt werden	55,00%	20,00%	100,00%
DE1 - Baden-Württemberg	91(3)(c) - 71 - Vorhaben gemäß Artikel 71, für die gemäß den Artikeln 17 und 103 auf den ELER übertragene Mittel bereitgestellt werden	60,00%	20,00%	100,00%
DE1 - Baden-Württemberg	91(3)(c) - 73-74 - Vorhaben gemäß Artikel 73 bis 74, für die gemäß den Artikeln 17 und 103 auf den ELER übertragene Mittel bereitgestellt werden	79,00%	20,00%	100,00%
DE2 - Bayern	91(2)(d) - Andere Regionen	43,00%	20,00%	43,00%
DE2 - Bayern	91(3)(a) - Zahlungen für naturbedingte oder andere gebietsspezifische Benachteiligungen gemäß Artikel 71	50,00%	20,00%	65,00%
DE2 - Bayern	91(3)(b) - 70 - Zahlungen gemäß Artikel 70	75,00%	20,00%	80,00%
DE2 - Bayern	91(3)(b) - 77(1)(a) - Unterstützung für die Europäische Innovationspartnerschaft gemäß Artikel 77 Absatz 1 Buchstabe a	50,00%	20,00%	80,00%
DE2 - Bayern	91(3)(c) - 70 - Vorhaben gemäß Artikel 70, für die gemäß den Artikeln 17 und 103 auf den ELER übertragene Mittel bereitgestellt werden	55,00%	20,00%	100,00%
DE2 - Bayern	91(3)(c) - 76 - Vorhaben gemäß Artikel 76, für die gemäß den Artikeln 17 und 103 auf den ELER übertragene Mittel bereitgestellt werden	50,00%	20,00%	100,00%
DE2 - Bayern	91(3)(c) - 77 - Vorhaben gemäß Artikel 77, für die gemäß den Artikeln 17 und 103 auf den ELER übertragene Mittel bereitgestellt werden	50,00%	20,00%	100,00%
DE3 - Berlin	91(2)(d) - Andere Regionen	43,00%	20,00%	43,00%
DE3 - Berlin	91(3)(a) - Zahlungen für naturbedingte oder andere gebietsspezifische Benachteiligungen gemäß Artikel 71	65,00%	20,00%	65,00%
DE3 - Berlin	91(3)(b) - 70 - Zahlungen gemäß Artikel 70	80,00%	20,00%	80,00%
DE3 - Berlin	91(3)(b) - 72 - Zahlungen gemäß Artikel 72	80,00%	20,00%	80,00%
DE3 - Berlin	91(3)(b) - 73 - Unterstützung für nichtproduktive Investitionen gemäß Artikel 73	80,00%	20,00%	80,00%
DE3 - Berlin	91(3)(c) - 70 - Vorhaben gemäß Artikel 70, für die gemäß den Artikeln 17 und 103 auf den ELER übertragene Mittel bereitgestellt werden	100,00%	20,00%	100,00%
DE3 - Berlin	91(3)(c) - 73-74 - Vorhaben gemäß Artikel 73 bis 74, für die gemäß den Artikeln 17 und 103 auf den ELER übertragene Mittel bereitgestellt werden	100,00%	20,00%	100,00%
DE4 - Brandenburg	91(2)(c) - Übergangsregionen im Sinne des Artikels 108 Absatz 2	60,00%	20,00%	60,00%

Region	Artikel	Anzuwendender Satz	Min. Satz	Max. Satz
	Unterabsatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/1060			
DE4 - Brandenburg	91(3)(a) - Zahlungen für naturbedingte oder andere gebietsspezifische Benachteiligungen gemäß Artikel 71	65,00%	20,00%	65,00%
DE4 - Brandenburg	91(3)(b) - 70 - Zahlungen gemäß Artikel 70	80,00%	20,00%	80,00%
DE4 - Brandenburg	91(3)(b) - 72 - Zahlungen gemäß Artikel 72	80,00%	20,00%	80,00%
DE4 - Brandenburg	91(3)(b) - 73 - Unterstützung für nichtproduktive Investitionen gemäß Artikel 73	80,00%	20,00%	80,00%
DE4 - Brandenburg	91(3)(b) - 77(1)(a) - Unterstützung für die Europäische Innovationspartnerschaft gemäß Artikel 77 Absatz 1 Buchstabe a	80,00%	20,00%	80,00%
DE4 - Brandenburg	91(3)(b) - 77(1)(b) - LEADER gemäß Artikel 77 Absatz 1 Buchstabe b	80,00%	20,00%	80,00%
DE4 - Brandenburg	91(3)(c) - 70 - Vorhaben gemäß Artikel 70, für die gemäß den Artikeln 17 und 103 auf den ELER übertragene Mittel bereitgestellt werden	100,00%	20,00%	100,00%
DE4 - Brandenburg	91(3)(c) - 73-74 - Vorhaben gemäß Artikel 73 bis 74, für die gemäß den Artikeln 17 und 103 auf den ELER übertragene Mittel bereitgestellt werden	100,00%	20,00%	100,00%
DE5 - Bremen	91(2)(d) - Andere Regionen	43,00%	20,00%	43,00%
DE5 - Bremen	91(3)(b) - 70 - Zahlungen gemäß Artikel 70	80,00%	20,00%	80,00%
DE5 - Bremen	91(3)(b) - 73 - Unterstützung für nichtproduktive Investitionen gemäß Artikel 73	80,00%	20,00%	80,00%
DE5 - Bremen	91(3)(c) - 70 - Vorhaben gemäß Artikel 70, für die gemäß den Artikeln 17 und 103 auf den ELER übertragene Mittel bereitgestellt werden	100,00%	20,00%	100,00%
DE5 - Bremen	91(3)(c) - 78 - Vorhaben gemäß Artikel 78, für die gemäß den Artikeln 17 und 103 auf den ELER übertragene Mittel bereitgestellt werden	100,00%	20,00%	100,00%
DE6 - Hamburg	91(2)(d) - Andere Regionen	43,00%	20,00%	43,00%
DE6 - Hamburg	91(3)(b) - 70 - Zahlungen gemäß Artikel 70	80,00%	20,00%	80,00%
DE6 - Hamburg	91(3)(b) - 73 - Unterstützung für nichtproduktive Investitionen gemäß Artikel 73	80,00%	20,00%	80,00%
DE6 - Hamburg	91(3)(c) - 70 - Vorhaben gemäß Artikel 70, für die gemäß den Artikeln 17 und 103 auf den ELER übertragene Mittel bereitgestellt werden	100,00%	20,00%	100,00%
DE6 - Hamburg	91(3)(c) - 76 - Vorhaben gemäß Artikel 76, für die gemäß den Artikeln 17 und 103 auf den ELER übertragene Mittel bereitgestellt werden	100,00%	20,00%	100,00%
DE6 - Hamburg	91(3)(c) - 77 - Vorhaben gemäß Artikel 77, für die gemäß den Artikeln 17 und 103 auf den ELER übertragene Mittel bereitgestellt werden	100,00%	20,00%	100,00%
DE6 - Hamburg	91(3)(c) - 78 - Vorhaben gemäß Artikel 78, für die gemäß den Artikeln 17 und 103 auf den ELER übertragene Mittel bereitgestellt werden	100,00%	20,00%	100,00%
DE7 - Hessen	91(2)(d) - Andere Regionen	43,00%	20,00%	43,00%
DE7 - Hessen	91(3)(a) - Zahlungen für naturbedingte oder andere gebietsspezifische Benachteiligungen gemäß Artikel 71	65,00%	20,00%	65,00%
DE7 - Hessen	91(3)(b) - 73 - Unterstützung für nichtproduktive Investitionen gemäß Artikel 73	80,00%	20,00%	80,00%
DE7 - Hessen	91(3)(b) - 77(1)(a) - Unterstützung für die Europäische Innovationspartnerschaft gemäß Artikel 77 Absatz 1 Buchstabe a	80,00%	20,00%	80,00%
DE7 - Hessen	91(3)(b) - 77(1)(b) - LEADER gemäß Artikel 77 Absatz 1 Buchstabe b	80,00%	20,00%	80,00%
DE7 - Hessen	91(3)(c) - 70 - Vorhaben gemäß Artikel 70, für die gemäß den	100,00%	20,00%	100,00%

Region	Artikel	Anzuwendender Satz	Min. Satz	Max. Satz
	Artikeln 17 und 103 auf den ELER übertragene Mittel bereitgestellt werden			
DE8 - Mecklenburg-Vorpommern	91(2)(c) - Übergangsregionen im Sinne des Artikels 108 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/1060	60,00%	20,00%	60,00%
DE8 - Mecklenburg-Vorpommern	91(3)(b) - 70 - Zahlungen gemäß Artikel 70	80,00%	20,00%	80,00%
DE8 - Mecklenburg-Vorpommern	91(3)(b) - 72 - Zahlungen gemäß Artikel 72	80,00%	20,00%	80,00%
DE8 - Mecklenburg-Vorpommern	91(3)(b) - 73 - Unterstützung für nichtproduktive Investitionen gemäß Artikel 73	80,00%	20,00%	80,00%
DE8 - Mecklenburg-Vorpommern	91(3)(b) - 77(1)(a) - Unterstützung für die Europäische Innovationspartnerschaft gemäß Artikel 77 Absatz 1 Buchstabe a	80,00%	20,00%	80,00%
DE8 - Mecklenburg-Vorpommern	91(3)(b) - 77(1)(b) - LEADER gemäß Artikel 77 Absatz 1 Buchstabe b	80,00%	20,00%	80,00%
DE8 - Mecklenburg-Vorpommern	91(3)(c) - 70 - Vorhaben gemäß Artikel 70, für die gemäß den Artikeln 17 und 103 auf den ELER übertragene Mittel bereitgestellt werden	100,00%	20,00%	100,00%
DE8 - Mecklenburg-Vorpommern	91(3)(c) - 72 - Vorhaben gemäß Artikel 72, für die gemäß den Artikeln 17 und 103 auf den ELER übertragene Mittel bereitgestellt werden	100,00%	20,00%	100,00%
DE8 - Mecklenburg-Vorpommern	91(3)(c) - 73-74 - Vorhaben gemäß Artikel 73 bis 74, für die gemäß den Artikeln 17 und 103 auf den ELER übertragene Mittel bereitgestellt werden	100,00%	20,00%	100,00%
DE9 - Niedersachsen	91(3)(b) - 70 - Zahlungen gemäß Artikel 70	80,00%	20,00%	80,00%
DE9 - Niedersachsen	91(3)(b) - 73 - Unterstützung für nichtproduktive Investitionen gemäß Artikel 73	80,00%	20,00%	80,00%
DE9 - Niedersachsen	91(3)(b) - 77(1)(b) - LEADER gemäß Artikel 77 Absatz 1 Buchstabe b	80,00%	20,00%	80,00%
DE9 - Niedersachsen	91(3)(c) - 70 - Vorhaben gemäß Artikel 70, für die gemäß den Artikeln 17 und 103 auf den ELER übertragene Mittel bereitgestellt werden	100,00%	20,00%	100,00%
DE9 - Niedersachsen	91(3)(c) - 76 - Vorhaben gemäß Artikel 76, für die gemäß den Artikeln 17 und 103 auf den ELER übertragene Mittel bereitgestellt werden	100,00%	20,00%	100,00%
DE9 - Niedersachsen	91(3)(c) - 77 - Vorhaben gemäß Artikel 77, für die gemäß den Artikeln 17 und 103 auf den ELER übertragene Mittel bereitgestellt werden	100,00%	20,00%	100,00%
DE9 - Niedersachsen	91(3)(c) - 78 - Vorhaben gemäß Artikel 78, für die gemäß den Artikeln 17 und 103 auf den ELER übertragene Mittel bereitgestellt werden	100,00%	20,00%	100,00%
DE91 - Braunschweig	91(2)(d) - Andere Regionen	43,00%	20,00%	43,00%
DE92 - Hannover	91(2)(d) - Andere Regionen	43,00%	20,00%	43,00%
DE93 - Lüneburg	91(2)(c) - Übergangsregionen im Sinne des Artikels 108 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/1060	60,00%	20,00%	60,00%
DE94 - Weser-Ems	91(2)(d) - Andere Regionen	43,00%	20,00%	43,00%
DEA - Nordrhein-Westfalen	91(2)(d) - Andere Regionen	43,00%	20,00%	43,00%
DEA - Nordrhein-Westfalen	91(3)(a) - Zahlungen für naturbedingte oder andere gebietsspezifische Benachteiligungen gemäß Artikel 71	47,00%	20,00%	65,00%
DEA - Nordrhein-Westfalen	91(3)(b) - 70 - Zahlungen gemäß Artikel 70	57,00%	20,00%	80,00%
DEA - Nordrhein-Westfalen	91(3)(b) - 72 - Zahlungen gemäß Artikel 72	47,00%	20,00%	80,00%

Region	Artikel	Anzuwendender Satz	Min. Satz	Max. Satz
DEA - Nordrhein-Westfalen	91(3)(b) - 77(1)(a) - Unterstützung für die Europäische Innovationspartnerschaft gemäß Artikel 77 Absatz 1 Buchstabe a	47,00%	20,00%	80,00%
DEA - Nordrhein-Westfalen	91(3)(b) - 77(1)(b) - LEADER gemäß Artikel 77 Absatz 1 Buchstabe b	80,00%	20,00%	80,00%
DEA - Nordrhein-Westfalen	91(3)(c) - 70 - Vorhaben gemäß Artikel 70, für die gemäß den Artikeln 17 und 103 auf den ELER übertragene Mittel bereitgestellt werden	100,00%	20,00%	100,00%
DEB - Rheinland-Pfalz	91(2)(d) - Andere Regionen	43,00%	20,00%	43,00%
DEB - Rheinland-Pfalz	91(3)(b) - 70 - Zahlungen gemäß Artikel 70	50,00%	20,00%	80,00%
DEB - Rheinland-Pfalz	91(3)(b) - 73 - Unterstützung für nichtproduktive Investitionen gemäß Artikel 73	80,00%	20,00%	80,00%
DEB - Rheinland-Pfalz	91(3)(b) - 77(1)(b) - LEADER gemäß Artikel 77 Absatz 1 Buchstabe b	80,00%	20,00%	80,00%
DEB - Rheinland-Pfalz	91(3)(c) - 70 - Vorhaben gemäß Artikel 70, für die gemäß den Artikeln 17 und 103 auf den ELER übertragene Mittel bereitgestellt werden	100,00%	20,00%	100,00%
DEB - Rheinland-Pfalz	91(3)(c) - 71 - Vorhaben gemäß Artikel 71, für die gemäß den Artikeln 17 und 103 auf den ELER übertragene Mittel bereitgestellt werden	100,00%	20,00%	100,00%
DEB - Rheinland-Pfalz	91(3)(c) - 73-74 - Vorhaben gemäß Artikel 73 bis 74, für die gemäß den Artikeln 17 und 103 auf den ELER übertragene Mittel bereitgestellt werden	100,00%	20,00%	100,00%
DEB - Rheinland-Pfalz	91(3)(c) - 75 - Vorhaben gemäß Artikel 75, für die gemäß den Artikeln 17 und 103 auf den ELER übertragene Mittel bereitgestellt werden	100,00%	20,00%	100,00%
DEB - Rheinland-Pfalz	91(3)(c) - 77 - Vorhaben gemäß Artikel 77, für die gemäß den Artikeln 17 und 103 auf den ELER übertragene Mittel bereitgestellt werden	100,00%	20,00%	100,00%
DEB - Rheinland-Pfalz	91(3)(c) - 78 - Vorhaben gemäß Artikel 78, für die gemäß den Artikeln 17 und 103 auf den ELER übertragene Mittel bereitgestellt werden	100,00%	20,00%	100,00%
DEC - Saarland	91(2)(d) - Andere Regionen	43,00%	20,00%	43,00%
DEC - Saarland	91(3)(a) - Zahlungen für naturbedingte oder andere gebietsspezifische Benachteiligungen gemäß Artikel 71	43,00%	20,00%	65,00%
DEC - Saarland	91(3)(b) - 70 - Zahlungen gemäß Artikel 70	68,86%	20,00%	80,00%
DEC - Saarland	91(3)(b) - 72 - Zahlungen gemäß Artikel 72	80,00%	20,00%	80,00%
DEC - Saarland	91(3)(b) - 77(1)(b) - LEADER gemäß Artikel 77 Absatz 1 Buchstabe b	80,00%	20,00%	80,00%
DEC - Saarland	91(3)(c) - 70 - Vorhaben gemäß Artikel 70, für die gemäß den Artikeln 17 und 103 auf den ELER übertragene Mittel bereitgestellt werden	68,86%	20,00%	100,00%
DEC - Saarland	91(3)(c) - 71 - Vorhaben gemäß Artikel 71, für die gemäß den Artikeln 17 und 103 auf den ELER übertragene Mittel bereitgestellt werden	100,00%	20,00%	100,00%
DED - Sachsen	91(3)(a) - Zahlungen für naturbedingte oder andere gebietsspezifische Benachteiligungen gemäß Artikel 71	65,00%	20,00%	65,00%
DED - Sachsen	91(3)(b) - 70 - Zahlungen gemäß Artikel 70	80,00%	20,00%	80,00%
DED - Sachsen	91(3)(b) - 73 - Unterstützung für nichtproduktive Investitionen gemäß Artikel 73	80,00%	20,00%	80,00%
DED - Sachsen	91(3)(b) - 77(1)(a) - Unterstützung für die Europäische Innovationspartnerschaft gemäß Artikel 77 Absatz 1 Buchstabe a	80,00%	20,00%	80,00%
DED - Sachsen	91(3)(b) - 77(1)(b) - LEADER gemäß Artikel 77 Absatz 1	80,00%	20,00%	80,00%

Region	Artikel	Anzuwendender Satz	Min. Satz	Max. Satz
	Buchstabe b			
DED - Sachsen	91(3)(c) - 70 - Vorhaben gemäß Artikel 70, für die gemäß den Artikeln 17 und 103 auf den ELER übertragene Mittel bereitgestellt werden	100,00%	20,00%	100,00%
DED2 - Dresden	91(2)(c) - Übergangsregionen im Sinne des Artikels 108 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/1060	60,00%	20,00%	60,00%
DED4 - Chemnitz	91(2)(c) - Übergangsregionen im Sinne des Artikels 108 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/1060	60,00%	20,00%	60,00%
DED5 - Leipzig	91(2)(d) - Andere Regionen	43,00%	20,00%	43,00%
DEE - Sachsen-Anhalt	91(2)(c) - Übergangsregionen im Sinne des Artikels 108 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/1060	60,00%	20,00%	60,00%
DEE - Sachsen-Anhalt	91(3)(a) - Zahlungen für naturbedingte oder andere gebietsspezifische Benachteiligungen gemäß Artikel 71	65,00%	20,00%	65,00%
DEE - Sachsen-Anhalt	91(3)(b) - 70 - Zahlungen gemäß Artikel 70	80,00%	20,00%	80,00%
DEE - Sachsen-Anhalt	91(3)(b) - 73 - Unterstützung für nichtproduktive Investitionen gemäß Artikel 73	80,00%	20,00%	80,00%
DEE - Sachsen-Anhalt	91(3)(b) - 77(1)(a) - Unterstützung für die Europäische Innovationspartnerschaft gemäß Artikel 77 Absatz 1 Buchstabe a	80,00%	20,00%	80,00%
DEE - Sachsen-Anhalt	91(3)(b) - 77(1)(b) - LEADER gemäß Artikel 77 Absatz 1 Buchstabe b	80,00%	20,00%	80,00%
DEE - Sachsen-Anhalt	91(3)(c) - 70 - Vorhaben gemäß Artikel 70, für die gemäß den Artikeln 17 und 103 auf den ELER übertragene Mittel bereitgestellt werden	100,00%	20,00%	100,00%
DEE - Sachsen-Anhalt	91(3)(c) - 72 - Vorhaben gemäß Artikel 72, für die gemäß den Artikeln 17 und 103 auf den ELER übertragene Mittel bereitgestellt werden	100,00%	20,00%	100,00%
DEF - Schleswig-Holstein	91(2)(d) - Andere Regionen	43,00%	20,00%	43,00%
DEF - Schleswig-Holstein	91(3)(b) - 70 - Zahlungen gemäß Artikel 70	80,00%	20,00%	80,00%
DEF - Schleswig-Holstein	91(3)(b) - 72 - Zahlungen gemäß Artikel 72	80,00%	20,00%	80,00%
DEF - Schleswig-Holstein	91(3)(b) - 73 - Unterstützung für nichtproduktive Investitionen gemäß Artikel 73	80,00%	20,00%	80,00%
DEF - Schleswig-Holstein	91(3)(b) - 77(1)(b) - LEADER gemäß Artikel 77 Absatz 1 Buchstabe b	80,00%	20,00%	80,00%
DEF - Schleswig-Holstein	91(3)(c) - 70 - Vorhaben gemäß Artikel 70, für die gemäß den Artikeln 17 und 103 auf den ELER übertragene Mittel bereitgestellt werden	100,00%	20,00%	100,00%
DEF - Schleswig-Holstein	91(3)(c) - 71 - Vorhaben gemäß Artikel 71, für die gemäß den Artikeln 17 und 103 auf den ELER übertragene Mittel bereitgestellt werden	100,00%	20,00%	100,00%
DEF - Schleswig-Holstein	91(3)(c) - 73-74 - Vorhaben gemäß Artikel 73 bis 74, für die gemäß den Artikeln 17 und 103 auf den ELER übertragene Mittel bereitgestellt werden	100,00%	20,00%	100,00%
DEF - Schleswig-Holstein	91(3)(c) - 77 - Vorhaben gemäß Artikel 77, für die gemäß den Artikeln 17 und 103 auf den ELER übertragene Mittel bereitgestellt werden	100,00%	20,00%	100,00%
DEF - Schleswig-Holstein	91(3)(c) - 78 - Vorhaben gemäß Artikel 78, für die gemäß den Artikeln 17 und 103 auf den ELER übertragene Mittel bereitgestellt werden	100,00%	20,00%	100,00%
DEG - Thüringen	91(2)(c) - Übergangsregionen im Sinne des Artikels 108 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/1060	60,00%	20,00%	60,00%

Region	Artikel	Anzuwendender Satz	Min. Satz	Max. Satz
DEG - Thüringen	91(3)(a) - Zahlungen für naturbedingte oder andere gebietsspezifische Benachteiligungen gemäß Artikel 71	65,00%	20,00%	65,00%
DEG - Thüringen	91(3)(b) - 70 - Zahlungen gemäß Artikel 70	80,00%	20,00%	80,00%
DEG - Thüringen	91(3)(b) - 73 - Unterstützung für nichtproduktive Investitionen gemäß Artikel 73	80,00%	20,00%	80,00%
DEG - Thüringen	91(3)(b) - 77(1)(a) - Unterstützung für die Europäische Innovationspartnerschaft gemäß Artikel 77 Absatz 1 Buchstabe a	80,00%	20,00%	80,00%
DEG - Thüringen	91(3)(b) - 77(1)(b) - LEADER gemäß Artikel 77 Absatz 1 Buchstabe b	80,00%	20,00%	80,00%
DEG - Thüringen	91(3)(c) - 70 - Vorhaben gemäß Artikel 70, für die gemäß den Artikeln 17 und 103 auf den ELER übertragene Mittel bereitgestellt werden	100,00%	20,00%	100,00%

5 In der Strategie festgelegte Interventionen in Form von Direktzahlungen, sektoralen Interventionen und Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Fonds	Form der Intervention	Art der Intervention	Interventionscode (MS) – Name	Übertragung	Gemeinsamer Outputindikator	Gen. Renewal	Env.	Rabattsystem für Öko-Regelung	LEADER
EGFL	Entkoppelte Direktzahlungen	BISS(21)	DZ-0101 - Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit (EGS)		O.4				
EGFL	Entkoppelte Direktzahlungen	CRISS(29)	DZ-0201 - Ergänzende Umverteilungseinkommensstützung für Nachhaltigkeit (UES)		O.7				
EGFL	Entkoppelte Direktzahlungen	CIS-YF(30)	DZ-0301 - Ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirtinnen und Junglandwirte (JES)		O.6				
EGFL	Entkoppelte Direktzahlungen	Eco-scheme(31) / Artikel 31 Absatz 7 Buchstabe b – Ausgleichszahlung	DZ-0401 - Bereitstellung von Flächen zur Verbesserung der Biodiversität und Erhaltung von Lebensräumen	Keine Aufnahme	O.8				
EGFL	Entkoppelte Direktzahlungen	Eco-scheme(31) / Artikel 31 Absatz 7 Buchstabe b – Ausgleichszahlung	DZ-0402 - Anbau vielfältiger Kulturen mit mindestens fünf Hauptfruchtarten im Ackerbau einschließlich des Anbaus von Leguminosen mit einem Mindestanteil von 10 Prozent	Keine Aufnahme	O.8				
EGFL	Entkoppelte Direktzahlungen	Eco-scheme(31) / Artikel 31 Absatz 7 Buchstabe b – Ausgleichszahlung	DZ-0403 - Beibehaltung einer agroforstlichen Bewirtschaftungsweise auf Ackerland und Dauergrünland	Keine Aufnahme	O.8				
EGFL	Entkoppelte Direktzahlungen	Eco-scheme(31) / Artikel 31 Absatz 7 Buchstabe b – Ausgleichszahlung	DZ-0404 - Extensivierung des gesamten Dauergrünlands des Betriebs	Keine Aufnahme	O.8				
EGFL	Entkoppelte Direktzahlungen	Eco-scheme(31) / Artikel 31 Absatz 7 Buchstabe b – Ausgleichszahlung	DZ-0405 - Ergebnisorientierte extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen mit Nachweis von mindestens vier regionalen Kennarten	Keine Aufnahme	O.8				

EGFL	Entkoppelte Direktzahlungen	Eco-scheme(31) / Artikel 31 Absatz 7 Buchstabe b – Ausgleichszahlung	DZ-0406 - Bewirtschaftung von Acker- oder Dauerkulturflächen des Betriebes ohne Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln	Keine Aufnahme	O.8				
EGFL	Entkoppelte Direktzahlungen	Eco-scheme(31) / Artikel 31 Absatz 7 Buchstabe a – zusätzliche Zahlung zur Einkommensgrundstützung	DZ-0407 - Anwendung von durch die Schutzziele bestimmten Landbewirtschaftungsmethoden auf landwirtschaftlichen Flächen in Natura 2000-Gebieten		O.8				
EGFL	Gekoppelte Direktzahlungen	CIS(32)	DZ-0501 - Gekoppelte Einkommensstützung für den Sektor Rind- und Kalbfleisch (ZMK)		O.11				
EGFL	Gekoppelte Direktzahlungen	CIS(32)	DZ-0502 - Gekoppelte Einkommensstützung für den Sektor Schaf- und Ziegenfleisch (ZSZ)		O.11				
EGFL	Sektoral - Obst und Gemüse	INVRE(47(1)(a))	SP-0104 - Investitionen und Forschung		O.35				
EGFL	Sektoral - Obst und Gemüse	ADVI1(47(1)(b))	SP-0102 - Beratungsdienste und technische Hilfe		O.35				
EGFL	Sektoral - Obst und Gemüse	ORGAN(47(1)(d))	SP-0106 - Ökologische/biologische oder integrierte Erzeugung		O.35				
EGFL	Sektoral - Obst und Gemüse	PROMO(47(1)(f))	SP-0101 - Absatzförderung und Kommunikation		O.35				
EGFL	Sektoral - Obst und Gemüse	QUAL(47(1)(g))	SP-0105 - Qualitätsregelungen		O.35				
EGFL	Sektoral - Obst und Gemüse	HARIN(47(2)(i))	SP-0103 - Ernteversicherung		O.35				
EGFL	Sektoral - Imkereierzeugnisse	ADVIBEES(55(1)(a))	SP-0202 - Aufbau, Verbesserung und Verbreitung imkerlichen Wissens		O.37				
EGFL	Sektoral - Imkereierzeugnisse	INVAPI(55(1)(b))	SP-0203 - Investitionen zur Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung, des Arbeits- und Gesundheitsschutzes, Anwendung von Bekämpfungsmaßnahmen		O.37				
EGFL	Sektoral - Imkereierzeugnisse	ACTLAB(55(1)(c))	SP-0204 - Qualitäts- und Reinheitsuntersuchungen		O.37				
EGFL	Sektoral - Imkereierzeugnisse	PRESBEEHIVES(55(1)(d))	SP-0205 - Bienenvölkervermehrung/-erhaltung und Bienenzucht		O.37				
EGFL	Sektoral - Imkereierzeugnisse	COOPAPI(55(1)(e))	SP-0206 - Durchführung und Anwendung von Forschungsprojekten		O.37				

EGFL	Sektoral - Wein	RESTRVINEY(58(1)(a))	SP-0303 - Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen in Form einer oder mehrerer der folgenden Maßnahmen: Sortenumstellung, Umbepflanzung von Rebflächen, Wiederbepflanzung von Rebflächen, Verbesserung der Rebflächenbewirtschaftungstechniken, -strukturen		O.36				
EGFL	Sektoral - Wein	INVWINE(58(1)(b))	SP-0304 - Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte in Weinbausysteme, Verarbeitungseinrichtungen, Infrastrukturen von Weinbaube-trieben sowie Vermarktungsstrukturen und -instrumente		O.36				
EGFL	Sektoral - Wein	HARINWINE(58(1)(d))	SP-0302 - Ernteversicherung gegen Einkommensverluste aufgrund von Naturkatastrophen gleichzusetzende widrige Witterungsverhältnisse, widrige Witterungsverhältnisse, durch Tiere verursachte Schäden, Pflanzenkrankheiten oder Schädlingsbefall		O.36				
EGFL	Sektoral - Wein	INFOR(58(1)(h))	SP-0305 - Informationsmaßnahmen über Weine aus der Union, mit denen ein verantwortungsvoller Weinkonsum gefördert oder für Qualitätsregelungen der Union für Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben geworben wird		O.36				
EGFL	Sektoral - Wein	PROMOWINE(58(1)(k))	SP-0301 - Absatzförderung und Kommunikationsmaßnahmen in Drittländern		O.36				
EGFL	Sektoral - Hopfen	INVRE(47(1)(a))	SP-0402 - Forschung und Entwicklung		O.35				
EGFL	Sektoral - Hopfen	ADVI1(47(1)(b))	SP-0401 - Beratung der Hopfenpflanzer zur Nachhaltigkeit		O.35				
EGFL	Sektoral - Hopfen	ORGAN(47(1)(d))	SP-0405 - Integrierte Produktion		O.35				
EGFL	Sektoral - Hopfen	PROMO(47(1)(f))	SP-0404 - Vermarktung		O.35				
EGFL	Sektoral - Hopfen	CLIMA(47(1)(i))	SP-0403 - Klimawandel		O.35				

ELER	Entwicklung des ländlichen Raums	ENVCLIM(70)	EL-0101 - Bewirtschaftungsverpflichtungen zur Verbesserung des Klimaschutzes	Teilweise	O.14	Nein	Ja	Ja	Nein
ELER	Entwicklung des ländlichen Raums	ENVCLIM(70)	EL-0102 - Bewirtschaftungsverpflichtungen zur Verbesserung der Wasserqualität	Keine Aufnahme	O.14	Nein	Ja	Ja	Nein
ELER	Entwicklung des ländlichen Raums	ENVCLIM(70)	EL-0103 - Bewirtschaftungsverpflichtungen zur Verbesserung des Bodenschutzes	Teilweise	O.14	Nein	Ja	Ja	Nein
ELER	Entwicklung des ländlichen Raums	ENVCLIM(70)	EL-0105 - Bewirtschaftungsverpflichtungen zur Verbesserung der Biodiversität	Teilweise	O.14	Nein	Ja	Ja	Nein
ELER	Entwicklung des ländlichen Raums	ENVCLIM(70)	EL-0107 - Bewirtschaftungsverpflichtungen zur nachhaltigen Waldbewirtschaftung	Keine Aufnahme	O.15	Nein	Ja	Ja	Nein
ELER	Entwicklung des ländlichen Raums	ENVCLIM(70)	EL-0108 - Ökologischer Landbau	Teilweise	O.17	Nein	Ja	Ja	Nein
ELER	Entwicklung des ländlichen Raums	ENVCLIM(70)	EL-0109 - Bewirtschaftungsverpflichtungen zur Verbesserung des Tierwohls	Keine Aufnahme	O.18	Nein	Ja	Ja	Nein
ELER	Entwicklung des ländlichen Raums	ENVCLIM(70)	EL-0110 - Bewirtschaftungsverpflichtungen zur Erhaltung genetischer Ressourcen	Keine Aufnahme	O.19	Nein	Ja	Ja	Nein
ELER	Entwicklung des ländlichen Raums	ENVCLIM(70)	EL-0111 - Einkommensausgleich Aufforstung	Keine Aufnahme	O.16	Nein	Ja	Ja	Nein
ELER	Entwicklung des ländlichen Raums	ANC(71)	EL-0201 - Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete	Keine Aufnahme	O.12	Nein	Ja	Nein	Nein
ELER	Entwicklung des ländlichen Raums	ASD(72)	EL-0301 - Bewirtschaftungsverpflichtungen zur Umsetzung von Natura 2000	Keine Aufnahme	O.13	Nein	Ja	Ja	Nein
ELER	Entwicklung des ländlichen Raums	INVEST(73-74)	EL-0401 - Nicht-produktive wasserwirtschaftliche Investitionen	Keine Aufnahme	O.23	Nein	Ja	Ja	Nein
ELER	Entwicklung des ländlichen Raums	INVEST(73-74)	EL-0402 - Materielle Infrastruktur - Hochwasserschutz, Küstenschutz	Keine Aufnahme	O.22	Nein	Ja	Ja	Nein
ELER	Entwicklung des ländlichen Raums	INVEST(73-74)	EL-0403 - Einzelbetriebliche produktive Investitionen in landwirtschaftlichen Unternehmen	Keine Aufnahme	O.20	Nein	Nein		Nein
ELER	Entwicklung des ländlichen Raums	INVEST(73-74)	EL-0404 - Investitionen in landwirtschaftliche und forstliche Infrastrukturen, einschließlich ländlicher Bodenordnung	Keine Aufnahme	O.22	Nein	Nein		Nein

ELER	Entwicklung des ländlichen Raums	INVEST(73-74)	EL-0405 - Investitionen in materielle Vermögenswerte in Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung (Marktstruktur)	Keine Aufnahme	O.24	Nein	Nein		Nein
ELER	Entwicklung des ländlichen Raums	INVEST(73-74)	EL-0407 - Nicht-produktive Investitionen im Forstsektor	Keine Aufnahme	O.23	Nein	Ja	Ja	Nein
ELER	Entwicklung des ländlichen Raums	INVEST(73-74)	EL-0408 - Nicht-produktive Investitionen zum Schutz natürlicher Ressourcen	Keine Aufnahme	O.23	Nein	Ja	Ja	Nein
ELER	Entwicklung des ländlichen Raums	INVEST(73-74)	EL-0409 - Materielle Infrastruktur - Breitbandversorgung	Keine Aufnahme	O.22	Nein	Nein		Nein
ELER	Entwicklung des ländlichen Raums	INVEST(73-74)	EL-0410 - Investitionen in die integrierte ländliche Entwicklung	Keine Aufnahme	O.22	Nein	Nein		Nein
ELER	Entwicklung des ländlichen Raums	INVEST(73-74)	EL-0411 - Investitionen in die Schaffung und Entwicklung nicht-landwirtschaftlicher Tätigkeiten in landwirtschaftlichen Betrieben (Förderung der Diversifizierung landwirtschaftlicher Betriebe (FID))	Keine Aufnahme	O.24	Nein	Nein		Nein
ELER	Entwicklung des ländlichen Raums	INVEST(73-74)	EL-0412 - Förderung von Investitionen in die Entwicklung nichtlandwirtschaftlicher Unternehmen in ländlichen Gebieten	Keine Aufnahme	O.24	Nein	Nein		Nein
ELER	Entwicklung des ländlichen Raums	INVEST(73-74)	EL-0413 - Investitionen in IKT-Ausstattung in Bildungseinrichtungen	Keine Aufnahme	O.22	Nein	Nein		Nein
ELER	Entwicklung des ländlichen Raums	INSTAL(75)	EL-0501 - Niederlassungsbeihilfe Junglandwirtinnen und Junglandwirte	Teilweise	O.25	Ja	Nein		Nein
ELER	Entwicklung des ländlichen Raums	RISK(76)	EL-0601 - Risikomanagementinstrumente	Keine Aufnahme	O.9	Nein	Nein		Nein
ELER	Entwicklung des ländlichen Raums	COOP(77)	EL-0701 - Netzwerke und Kooperationen	Keine Aufnahme	O.32	Nein	Nein		Nein
ELER	Entwicklung des ländlichen Raums	COOP(77)	EL-0702 - Europäische Innovationspartnerschaft für Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft (EIP-Agri)	Keine Aufnahme	O.1	Nein	Nein		Nein
ELER	Entwicklung des ländlichen Raums	COOP(77)	EL-0703 - LEADER	Keine Aufnahme	O.31	Nein	Nein		Ja
ELER	Entwicklung des ländlichen Raums	KNOW(78)	EL-0801 - Beratung	Keine Aufnahme	O.33	Nein	Nein		Nein

ELER	Entwicklung des ländlichen Raums	KNOW(78)	EL-0802 - Qualifizierung, Demonstrationstätigkeiten und Wissensaustausch	Keine Aufnahme	O.33	Nein	Nein		Nein

5.1 Interventionen in Form von Direktzahlungen

BISS(21) - Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit

DZ-0101 - Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit (EGS)

Interventionscode (MS)	DZ-0101
Bezeichnung der Intervention	Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit (EGS)
Art der Intervention	BISS(21) - Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit
Gemeinsamer Outputindikator	O.4. Anzahl der Hektar für Einkommensgrundstützung

1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension

Räumlicher Geltungsbereich: **National**

Code	Beschreibung
DE	Deutschland

Beschreibung des räumlichen Geltungsbereichs

Bundesrepublik Deutschland

2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele

SPEZIFISCHES ZIEL DER GAP Code + Beschreibung Empfohlene spezifische Ziele der GAP für diese Art der Intervention sind fett hervorgehoben.
SO1 Förderung tragfähiger landwirtschaftlicher Einkommen sowie der Widerstandsfähigkeit des Agrarsektors in der ganzen Union zur Verbesserung der langfristigen Ernährungssicherheit und der landwirtschaftlichen Vielfalt sowie Absicherung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit der landwirtschaftlichen Erzeugung in der Union

3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird

Code	Beschreibung	Priorisierung auf Ebene des GAP-Strategieplans	Im GAP-Strategieplan behandelt
A.1	Gewährleistung einer angemessenen Lebenshaltung der in der Landwirtschaft tätigen Personen	Sehr hohe Priorität	Ja
A.2	Honorierung von Gemeinwohlleistungen und Ausgleich höherer Standards	Sehr hohe Priorität	Ja
A.5	Stärkung der Krisenfestigkeit landwirtschaftlicher Betriebe und Unterstützung bei der Entwicklung	Mittlere Priorität	Ja

4 Ergebnisindikator(en)

ERGEBNISINDIKATOR Code + Beschreibung Empfohlene Ergebnisindikatoren für die ausgewählten spezifischen Ziele der GAP dieser Intervention sind fett hervorgehoben.
R.4 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die Einkommensstützung gezahlt wird und die der Konditionalität unterliegt
R.6 Anteil der zusätzlichen Direktzahlungen je Hektar für förderfähige landwirtschaftliche Betriebe unterhalb der durchschnittlichen Betriebsgröße (verglichen mit dem Durchschnitt)
R.7 Anteil der zusätzlichen Unterstützung je Hektar in Gebieten mit größeren Erfordernissen (verglichen mit dem Durchschnitt)

5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention

Beschreibung

Die Entwicklung der landwirtschaftlichen Einkommen in den vergangenen zwei Dekaden zeichnet sich insbesondere durch zwei Trends aus. Zum einen unterliegen die Einkommen in der Landwirtschaft einer starken Volatilität, zum anderen sind diese selbst in den Hochphasen des Einkommensniveaus im Vergleich zu anderen Einkommen der Gesamtwirtschaft unterdurchschnittlich (siehe Ausgangslagenbeschreibung). Niedrige Einkommenspotenziale einhergehend mit hohen Produktions- und Marktrisiken gefährden langfristig die Attraktivität der Beschäftigung in der Landwirtschaft und somit

auch die Versorgung der Bevölkerung mit qualitativ hochwertigen Lebensmitteln in ausreichender Menge. Um dieser nachteiligen Entwicklung entgegenzuwirken, die auch die Erbringung von Gemeinwohlleistungen der Landwirtschaft gefährdet, ist die Gewährleistung einer angemessenen Lebenshaltung in der Landwirtschaft durch Absicherung und Stabilisierung der Betriebseinkommen unabdingbar. Bereits jetzt stellt die Basisprämie das wichtigste Instrument zur Einkommensstützung dar.

Als zentrales Element zur Gewährleistung tragfähiger landwirtschaftlicher Einkommen trägt die Förderung im Rahmen der Einkommensgrundstützung folglich auch zur Widerstandsfähigkeit des landwirtschaftlichen Sektors bei.

Festlegung förderfähiger Begünstigter und gegebenenfalls spezifischer Förderkriterien in Bezug auf den Begünstigten, das Gebiet und, sofern zutreffend, andere einschlägige Verpflichtungen

Definition des Begünstigten:

Aktive Betriebsinhaber im Sinne von Art. 4 Abs. 5 der GAP-SP-VO.

Spezifische Fördervoraussetzungen

Fördervoraussetzungen für den Erhalt der Einkommensgrundstützung werden im Rahmen der Definitionen in Kapitel 4 des Strategieplans dargelegt. Hierzu gehören insbesondere folgende Definitionen:

- Aktiver Betriebsinhaber
- Landwirtschaftliche Tätigkeit
- Förderfähige Fläche

Darüber hinaus wird auf die Mindestanforderungen für den Erhalt von entkoppelten Direktzahlungen verwiesen (Kap. 4.1.7).

Art der Unterstützung

Die Zahlung wird jährlich auf Antrag je förderfähiger Hektarfläche gemäß Art. 21 GAP-SP-VO gewährt.

6 Angabe relevanter Ausgangselemente

(relevante GLÖZ-Standards, Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) und sonstige verpflichtende Anforderungen gemäß nationalem und Unionsrecht), gegebenenfalls Beschreibung der spezifischen einschlägigen Verpflichtungen im Rahmen der GAB und Erläuterung, inwiefern die Verpflichtung über die verpflichtenden Anforderungen hinausgeht (gemäß Artikel 28 Absatz 5, Artikel 70 Absatz 3 und Artikel 72 Absatz 5)

entfällt

7 Spanne und Höhe der Unterstützung

Beschreibung

Für den Ausgleich höherer Standards sowie die Gewährleistung einer angemessenen Lebenshaltung werden rund 60 Prozent der nationalen Obergrenze für die Direktzahlungen für die Einkommensgrundstützung verwendet. Dies entspricht rund 2 640 Millionen Euro für das Jahr 2023, absinkend auf etwa 2 485 Millionen Euro für das Jahr 2026. Unter Berücksichtigung der zukünftig begünstigungsfähigen Flächen kann hiermit eine anfängliche Zahlung (geplanter Einheitsbetrag) je Hektar von etwa 156,56 Euro realisiert werden, welche sich im Laufe der Förderperiode aufgrund der im Zeitablauf steigenden Umschichtung auf rund 147,38 Euro reduzieren wird.

Mit der Prämienhöhe wird eine Förderung zur Stabilisierung eines angemessenen Einkommens gewährleistet, die für größere Betriebe, unter Berücksichtigung des Finanzbedarfs für andere Ziele, als ausreichend angesehen wird. Für einen durchschnittlichen Haupterwerbsbetrieb mit rund 86 Hektar bedeutet dies eine Förderung in Höhe von ca. 13.000 Euro je Betrieb, ausschließlich durch die Einkommensgrundstützung. Unter Berücksichtigung der Anzahl nicht entlohnter Arbeitskräfte je Betrieb entspricht dies rund 10.000 Euro je nicht entlohnter Arbeitskraft. Vor dem Hintergrund der teils sehr hohen und stark volatilen Einkommensabstände zur Gesamtwirtschaft mit einem durchschnittlichen Abstand von rund 23.300 Euro je nicht entlohnter Arbeitskraft in den vergangenen fünf Jahren (siehe Ausgangslagenbeschreibung), hat die einkommenswirksame Einkommensgrundstützung eine besonders hohe Relevanz zur Sicherung einer angemessenen Lebenshaltung in der Landwirtschaft.

8 Weitere Fragen/Informationen zur Art der Intervention

Handelt es sich bei dieser Intervention zur Einkommensgrundstützung um Zahlungen an Kleinerzeuger? (Artikel 28)

☐ Ja ☑ Nein

Welche Form der Unterstützung nutzen Sie für die Zahlungen an Kleinerzeuger? (Artikel 28)

☐ Pauschalbetrag/-beträge ☐ Zahlung(en) je Hektar

Wie viel beträgt der Höchstbetrag für die Zahlungen an Kleinerzeuger? (Artikel 28)

Haben Sie weitere Anmerkungen oder Erläuterungen zu den Zahlungen an Kleinerzeuger?

9 WTO-Konformität

Green Box

Absatz 5 von Anhang 2 WTO

Erläuterung, inwiefern die Intervention den einschlägigen Bestimmungen von Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft, wie in Artikel 10 und Anhang II dieser Verordnung ausgeführt (Green Box), entspricht

Die Förderung steht im Einklang mit Anhang 2 Absatz 1 sowie Absatz 5 Satz 1 und Absatz 6 a) bis e) des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft. Insbesondere ist die Höhe der Zahlung nicht abhängig von Art oder Menge der landwirtschaftlichen Erzeugung (entkoppelte Zahlung).

11 Geplante Einheitsbeträge – Definition

Geplanter Einheitsbetrag	Art des geplanten Einheitsbetrags	Region(en)	Ergebnisindikator(en)
DE-DZ-0101-00-0-01 - Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit	Homogen		R.4; R.6; R.7

Erläuterung und Begründung (einschließlich Flexibilität)

DE-DZ-0101-00-0-01 - Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit

Um Mittelverluste aufgrund geringerer Nachfrage als erwartet zu vermeiden und eine höchstmögliche Ausschöpfung der alloziierten Mittel zu gewährleisten, kommt zu dem geplanten Einheitsbetrag für jedes Antragsjahr ein geplanter Höchsteinheitsbetrag in Höhe von 110 Prozent (im Jahr 2023 in Höhe von 115 Prozent) des geplanten Einheitsbetrages zur Anwendung. Zudem wird ein geplanter Mindesteinheitsbetrag in Höhe von 90 Prozent des geplanten Einheitsbetrages angewandt, um eine Umwidmung von Mitteln aus anderen Direktzahlungen entgegen ihrer originären Allokation/Verwendung aufgrund höherer Nachfrage möglichst zu vermeiden.

Dabei erfolgt aus Gleichbehandlungsgründen eine einheitliche Vorgehensweise für alle Direktzahlungen. Die Festlegung der Höhe der Prozentsätze erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass insbesondere bei dem neuen Instrument der Öko-Regelungen erhebliche Unsicherheiten bezüglich der tatsächlichen Inanspruchnahme bestehen, die durch die gewählte Flexibilität abgefedert werden können.

12 Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Outputs

Geplanter Einheitsbetrag	Haushaltsjahr	2024	2025	2026	2027	2028	Insgesamt 2024–2028
	Kalenderjahr	2023	2024	2025	2026	2027	Insgesamt 2023–2027
DE-DZ-0101-00-0-01 - Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit	Geplanter Einheitsbetrag	156,56	154,72	151,97	147,38	147,38	
	Mindestbetrag für den geplanten Einheitsbetrag	140,91	139,25	136,78	132,65	132,65	
	Höchstbetrag für den geplanten Einheitsbetrag (EUR)	180,04	170,19	167,16	162,11	162,11	
	O.4 (Einheit: Hektar)	16.860.194,00	16.860.194,00	16.860.194,00	16.860.194,00	16.860.194,00	
	Geplanter Output * geplanter Einheitsbetrag	2.639.631.972,64	2.608.609.215,68	2.562.243.682,18	2.484.855.391,72	2.484.855.391,72	12.780.195.653,94
INSGESAMT	O.4 (Einheit: Hektar)	16.860.194,00	16.860.194,00	16.860.194,00	16.860.194,00	16.860.194,00	**Insgesamt:** 84.300.970,00 **Max.:** 16.860.194,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Beitrag der Union in EUR)	2.639.728.461,39	2.608.759.580,09	2.562.306.258,00	2.484.884.054,38	3.222.238.373,00	13.517.916.726,86
	Davon erforderte die Erfüllung der Mindestanforderung an die Zweckbindung (Anhang XII) (nur						

Geplanter Einheitsbetrag	Haushaltsjahr	2024	2025	2026	2027	2028	Insgesamt 2024–2028
	Kalenderjahr	2023	2024	2025	2026	2027	Insgesamt 2023–2027
	gemäß Artikel 30) (Unionsbeitrag)						

CRISS(29) - Ergänzende Umverteilungseinkommensstützung für Nachhaltigkeit

DZ-0201 - Ergänzende Umverteilungseinkommensstützung für Nachhaltigkeit (UES)

Interventionscode (MS)	DZ-0201
Bezeichnung der Intervention	Ergänzende Umverteilungseinkommensstützung für Nachhaltigkeit (UES)
Art der Intervention	CRISS(29) - Ergänzende Umverteilungseinkommensstützung für Nachhaltigkeit
Gemeinsamer Outputindikator	O.7. Anzahl der Hektar für Umverteilungseinkommensstützung

1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension

Räumlicher Geltungsbereich: **National**

Code	Beschreibung
DE	Deutschland

Beschreibung des räumlichen Geltungsbereichs

Bundesrepublik Deutschland

2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele

SPEZIFISCHES ZIEL DER GAP Code + Beschreibung Empfohlene spezifische Ziele der GAP für diese Art der Intervention sind fett hervorgehoben.
SO1 Förderung tragfähiger landwirtschaftlicher Einkommen sowie der Widerstandsfähigkeit des Agrarsektors in der ganzen Union zur Verbesserung der langfristigen Ernährungssicherheit und der landwirtschaftlichen Vielfalt sowie Absicherung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit der landwirtschaftlichen Erzeugung in der Union

3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird

Code	Beschreibung	Priorisierung auf Ebene des GAP-Strategieplans	Im GAP-Strategieplan behandelt
A.1	Gewährleistung einer angemessenen Lebenshaltung der in der Landwirtschaft tätigen Personen	Sehr hohe Priorität	Ja
A.4	Fairere Verteilung der Einkommensstützungen	Hohe Priorität	Ja

4 Ergebnisindikator(en)

ERGEBNISINDIKATOR Code + Beschreibung Empfohlene Ergebnisindikatoren für die ausgewählten spezifischen Ziele der GAP dieser Intervention sind fett hervorgehoben.
R.4 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die Einkommensstützung gezahlt wird und die der Konditionalität unterliegt
R.6 Anteil der zusätzlichen Direktzahlungen je Hektar für förderfähige landwirtschaftliche Betriebe unterhalb der durchschnittlichen Betriebsgröße (verglichen mit dem Durchschnitt)
R.7 Anteil der zusätzlichen Unterstützung je Hektar in Gebieten mit größeren Erfordernissen (verglichen mit dem Durchschnitt)

5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention

Beschreibung

Der Strukturwandel skizziert die Entwicklung einer sukzessiv zurückgehenden Anzahl an landwirtschaftlichen Betrieben, während die Betriebsgröße gemessen an der bewirtschafteten landwirtschaftlichen Fläche zunimmt. Hierbei ist vor allem der Rückgang unterdurchschnittlich großer Betriebe zu verzeichnen, insbesondere von kleinen Betrieben mit ungesicherter Hofnachfolge (siehe Ausgangslagenbeschreibung). Insbesondere die Herausforderungen einer kostengünstigen Produktion, aber auch hohe Standards und steigende gesellschaftliche Anforderungen an die landwirtschaftliche Produktion stellen wesentliche Gründe hierfür dar. Während große Betriebe aufgrund von Skaleneffekten diese Herausforderungen deutlich besser bewältigen können, sind die Möglichkeiten hierfür bei kleinen und mittleren Betrieben begrenzt. Dabei stellen gerade diese Betriebe mit knapp dreiviertel aller landwirtschaftlichen Betriebe in Deutschland den größten Teil dar. Die Herausforderungen führen oftmals zu geringeren Einkommenspotenzialen für kleine und mittlere Betriebe und unter Umständen zu wenig

tragfähigen Einkommen der in der Landwirtschaft tätigen Personen. Auch die um die Direktzahlungen bereinigten Einkommen je Arbeitskraft in den unterschiedlichen Betriebsgrößen bestätigen die mit der Betriebsgröße korrelierenden Einkommensniveaus je Unternehmen und je Arbeitskraft (siehe Ausganglagenbeschreibung). Geringe Einkommensniveaus haben häufiger Betriebsaufgaben zur Folge, die bei kleinen und mittleren Betriebe deutlich häufiger vorkommen. Dabei ist die Aufrechterhaltung einer vielfältigen Agrarstruktur mit unterschiedlichen Betriebsformen und –größen gesellschaftlich gewünscht; und gerade kleinteilige Betriebsstrukturen fördern häufig auch die Biodiversität.

Durch die Ergänzende Umverteilungseinkommensgrundstützung (UES) für Nachhaltigkeit werden wirtschaftlich geforderte kleine und mittlere Betriebe zukünftig noch stärker gefördert, um eine angemessene Lebenshaltung zu gewährleisten und eine vielfältige Agrarstruktur zu erhalten.

Festlegung förderfähiger Begünstigter und gegebenenfalls spezifischer Förderkriterien in Bezug auf den Begünstigten, das Gebiet und, sofern zutreffend, andere einschlägige Verpflichtungen

Definition des Begünstigten

Aktive Betriebsinhaber im Sinne von Art. 4 Abs. 5 der GAP-SP-VO

Spezifische Fördervoraussetzungen

Ein Betriebsinhaber, der Anspruch auf die Einkommensgrundstützung hat, erhält jährlich eine ergänzende Umverteilungseinkommensstützung für Nachhaltigkeit.

Die Umverteilungseinkommensunterstützung wird entsprechend 5.1.9 in zwei Gruppen für höchstens 60 Hektar förderfähige Fläche gewährt.

Art der Unterstützung

Die Zahlung wird jährlich auf Antrag je förderfähiger Hektarfläche gemäß Art. 29 GAP-SP-VO gewährt.

6 Angabe relevanter Ausgangselemente
(relevante GLÖZ-Standards, Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) und sonstige verpflichtende Anforderungen gemäß nationalem und Unionsrecht), gegebenenfalls Beschreibung der spezifischen einschlägigen Verpflichtungen im Rahmen der GAB und Erläuterung, inwiefern die Verpflichtung über die verpflichtenden Anforderungen hinausgeht (gemäß Artikel 28 Absatz 5, Artikel 70 Absatz 3 und Artikel 72 Absatz 5)

entfällt

7 Spanne und Höhe der Unterstützung

Beschreibung

In der kommenden Förderperiode wird der derzeitige Ansatz zur Förderung kleiner und mittlerer Betriebe bestehen bleiben, jedoch den Strukturwandel der vergangenen Jahre berücksichtigen. Folglich werden die zu fördernden Flächenumfänge je Betrieb angepasst. Während die erste Gruppe auf Basis der Durchschnittsgröße kleiner Haupterwerbsbetriebe definiert wird, spiegelt die maximal geförderte Fläche je Betrieb die durchschnittliche Betriebsgröße in Deutschland wider. Kleine Haupterwerbsbetriebe haben deutlich weniger landwirtschaftliche Fläche. Hier liegt die zur Verfügung stehende Fläche bei rund 41 Hektar. Für die erste Gruppe wird daher ein Schwellenwert von 40 Hektar definiert.

	Haupterwerbsbetriebe (2019/2020)			
	Kleinere	Mittlere	Größere	Insgesamt
Standard-Output 1 000 €	75,7	168,8	515,2	273,2
Ldw. genutzte Fläche (ha)	41,1	66,9	135,6	85,8

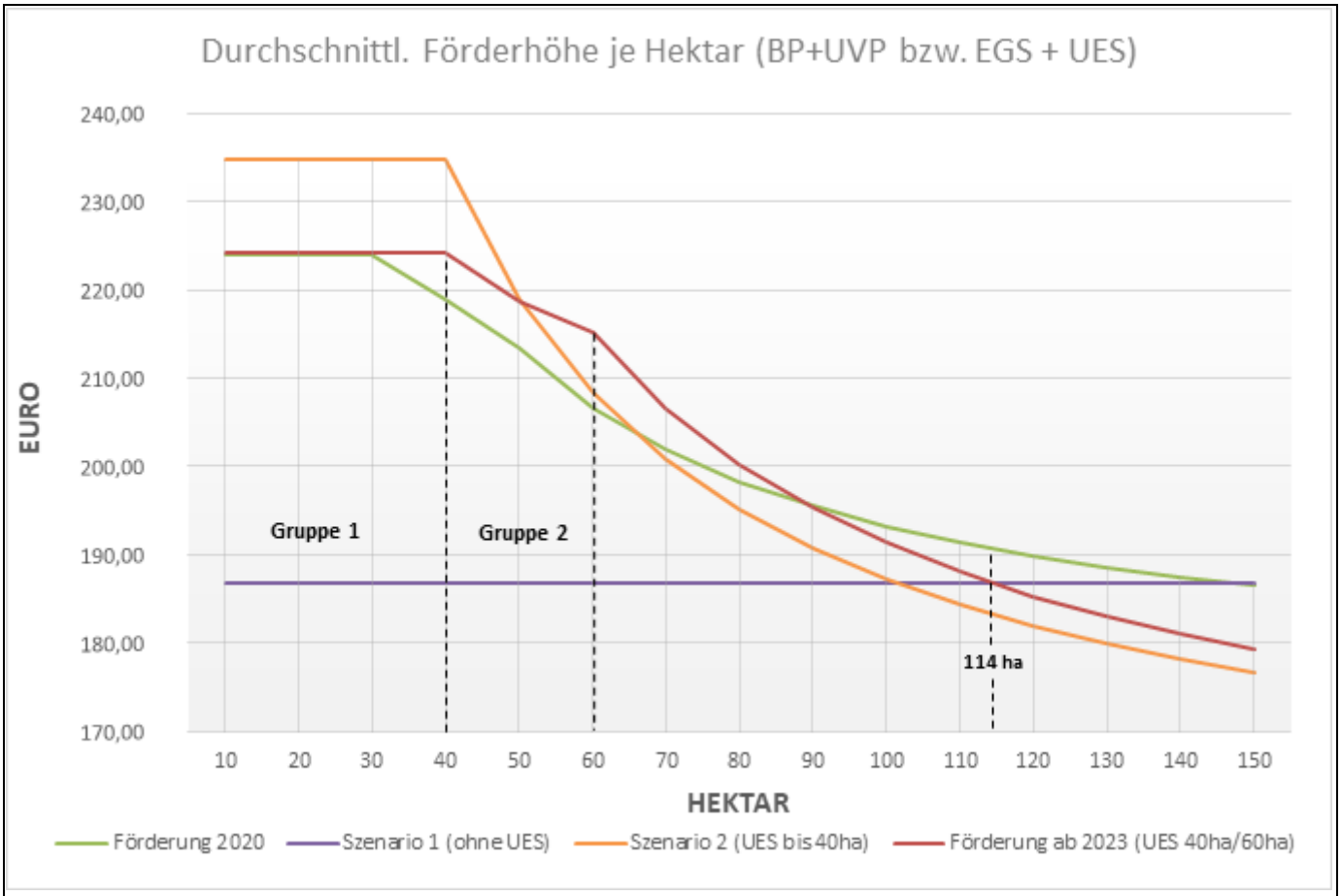
Für die Berechnung der durchschnittlichen Betriebsgröße in Deutschland (zweite Gruppe) wird auf die Antragsdaten der derzeitigen Förderperiode zurückgriffen. Da kleinere Betriebe in den Erhebungen der Agrarstrukturerhebungen sowie des Testbetriebsnetzes aufgrund der bestehenden Erfassungsgrenzen

unterdurchschnittlich repräsentiert sind, wird die durchschnittliche Betriebsgröße systematisch überschätzt. Daher wird auf die Antragsdaten aus dem InVeKoS zurückgegriffen. Auf Basis der Antragsdaten ergibt sich eine durchschnittliche Betriebsgröße von 54,6 Hektar. Um der künftigen Entwicklung von steigenden durchschnittlichen Betriebsgrößen in den kommenden Jahren Rechnung zu tragen, wurde die Entwicklung unter Berücksichtigung der vergangenen Jahre fortgeschrieben. Die prognostizierte durchschnittliche Betriebsgröße in 2027 beträgt rund 57,6 Hektar. Die Fördergrenze für die zweite Gruppe wird entsprechend auf 60 Hektar festgelegt. Die Förderung von bis zu 60 Hektar garantiert, dass unterdurchschnittlich große Betriebe auch zukünftig für alle ihre Flächen die Förderung erhalten.

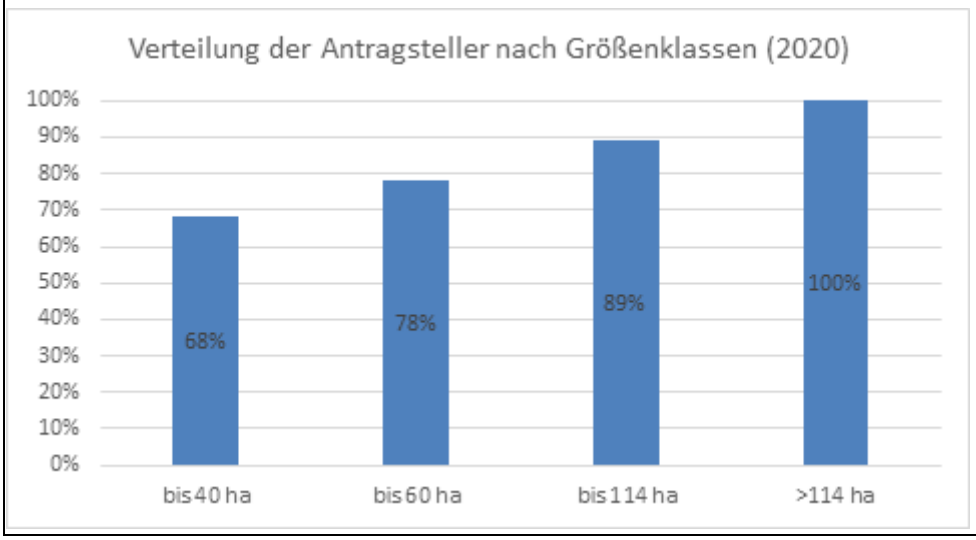
Ø – Betriebsgröße in Deutschland (ha)						
2015	2016	2017	2018	2019	2020	2027
52,43	52,85	53,31	53,77	54,12	54,57	(57,54)

Für die UES werden künftig 12 Prozent der nationalen Obergrenze für Direktzahlungen verwendet werden. Die Förderung mit 12 Prozent der Direktzahlungen entspricht rund 531 Millionen Euro für das Jahr 2023, absinkend auf etwa 501 Millionen Euro für das Jahr 2026. Unter Berücksichtigung der zukünftig begünstigungsfähigen Hektare kann hiermit eine anfängliche Zahlung je Hektar von etwa 69,16 Euro/ha in der ersten Gruppe sowie 41,49 Euro/ha in der zweiten Gruppe realisiert werden, welche sich *ceteris paribus* im Laufe der Förderperiode aufgrund der höheren Umschichtung auf 65,32 Euro für die erste Gruppe sowie 39,19 Euro für die zweite Gruppe reduzieren werden. Der geplante Einheitsbetrag je Hektar der zweiten Gruppe beträgt 60 Prozent der Prämienhöhe der ersten Gruppe.

Mit der beschriebenen Förderstruktur der Umverteilungseinkommensstützung wird die Förderung von kleinen und mittleren Betrieben in Deutschland ausgebaut. Das berücksichtigt das Ziel, die Direktzahlungen fairer zu verteilen und gerade kleine und mittlere Betriebe im Vergleich besser als bisher zu unterstützen. Die folgende Abbildung zeigt das derzeitige Förderniveau der Basis- und Umverteilungsprämie („Förderung 2020“) im Vergleich zur geplanten Ausgestaltung („Förderung ab 2023“) und zwei weiteren Szenarien. Ohne die UES läge die künftige Förderhöhe bei rund 187 Euro/ha für alle Betriebe (Szenario 1), folglich deutlich unter dem aktuellen Förderniveau für kleine und mittlere Betriebe. Mit dem erhöhten Mittelvolumen für die UES und einer Prämiendifferenzierung in zwei Stufen wird das künftige Förderniveau für die kleinen Betriebe (bis 40 ha) auf einem ähnlichen Niveau gehalten (ca. 224 Euro/ha) und trägt somit maßgeblich zur Aufrechterhaltung unterschiedlicher Betriebsformen und -größen bei und fördert insbesondere Betriebe mit geringerem Einkommensniveau. Eine degressive Förderung mit einer reduzierten Förderhöhe in der zweiten Gruppe verhindert zudem ein abruptes Abfallen der durchschnittlichen Förderhöhe je Hektar, wie es z.B. bei einer Förderung bis ausschließlich 40 Hektar der Fall wäre (Szenario 2). Zukünftig profitieren landwirtschaftliche Betriebe bis zu eine Größe von ca. 114 Hektar von der UES. Gleichzeitig werden große Haupterwerbsbetriebe (ø = 136 ha), welche ebenfalls ein deutlich höheres Einkommensniveau haben, sowie insbesondere die überwiegend in Form von juristischen Personen geführten großen Betriebe überproportional zur Finanzierung der Umverteilung beitragen.



Dementsprechend erhalten zukünftig mehr als dreiviertel der landwirtschaftlichen Betriebe in Deutschland für ihre gesamte Fläche eine Förderung durch die UES (siehe Abbildung unten). Mehr als zwei Drittel erhalten für ihre gesamte Fläche die erhöhte Förderung der ersten Gruppe. Die Förderstruktur führt dazu, dass rund 90 Prozent der deutschen Betriebe durch die UES bessergestellt werden. Dies soll dem Trend des Rückgangs unterdurchschnittlich großer Betriebe entgegenwirken und das Einkommensniveau kleiner und mittlerer Betriebe stabilisieren.



8 Weitere Fragen/Informationen zur Art der Intervention

Wenden Sie eine Territorialisierung der ergänzenden Umverteilungseinkommensstützung für Nachhaltigkeit an?

☐ Ja ☑ Nein

Wenden Sie für verschiedene Spannen von Hektarflächen verschiedene Beträge an? (Artikel 29 Absatz 3)

☑ Ja ☐ Nein

Wenn ja, in welchem Bereich liegen die Spannen von Hektarflächen? (Artikel 29 Absatz 3)

Beträge	
69,16	1,00 ha to 40,00 ha
41,49	41,00 ha to 60,00 ha

Wie viel beträgt die Höchstzahl der Hektarflächen je Betriebsinhaber, für die eine ergänzende Umverteilungseinkommensstützung gezahlt wird? (Artikel 29 Absatz 3)

60,00

- Schließen Sie landwirtschaftliche Betriebe aufgrund ihrer physischen Größe von ergänzenden Umverteilungseinkommensstützungen aus?

☐ Ja ☑ Nein

- Zusätzliche Regeln und/oder Erläuterungen im Zusammenhang mit der ergänzenden Umverteilungseinkommensstützung

9 WTO-Konformität

Green Box

Absatz 5 von Anhang 2 WTO

Erläuterung, inwiefern die Intervention den einschlägigen Bestimmungen von Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft, wie in Artikel 10 und Anhang II dieser Verordnung ausgeführt (Green Box), entspricht

Die Förderung steht im Einklang mit Anhang 2 Absatz 1 sowie Absatz 5 Satz 1 und Absatz 6 a) bis e) des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft. Insbesondere ist die Höhe der Zahlung nicht abhängig von Art oder Menge der landwirtschaftlichen Erzeugung (entkoppelte Zahlung).

11 Geplante Einheitsbeträge – Definition

Geplanter Einheitsbetrag	Art des geplanten Einheitsbetrags	Region(en)	Ergebnisindikator(en)
DE-DZ-0201-00-a-01 - Ergänzende Umverteilungseinkommensstützung für Nachhaltigkeit (UES) (1 ha bis 40 ha)	Homogen		R.4; R.6; R.7
DE-DZ-0201-00-b-01 - Ergänzende Umverteilungseinkommensstützung für Nachhaltigkeit (UES) (41 bis 60 ha)	Homogen		R.4; R.6; R.7

Erläuterung und Begründung (einschließlich Flexibilität)

DE-DZ-0201-00-a-01 - Ergänzende Umverteilungseinkommensstützung für Nachhaltigkeit (UES) (1 ha bis 40 ha)

Um Mittelverluste aufgrund geringerer Nachfrage als erwartet zu vermeiden und eine höchstmögliche Ausschöpfung der alloziierten Mittel zu gewährleisten, kommt zu dem geplanten Einheitsbetrag für jedes Antragsjahr ein geplanter Höchsteinheitsbetrag in Höhe von 110 Prozent (im Jahr 2023 in Höhe von 115 Prozent) des geplanten Einheitsbetrages zur Anwendung. Zudem wird ein geplanter Mindesteinheitsbetrag in Höhe von 90 Prozent des geplanten Einheitsbetrages angewandt, um eine Umwidmung von Mitteln aus anderen Direktzahlungen entgegen ihrer originären Allokation/Verwendung aufgrund höherer Nachfrage möglichst zu vermeiden.

Dabei erfolgt aus Gleichbehandlungsgründen eine einheitliche Vorgehensweise für alle Direktzahlungen. Die Festlegung der Höhe der Prozentsätze erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass insbesondere bei dem neuen Instrument der Öko-Regelungen erhebliche Unsicherheiten bezüglich der tatsächlichen Inanspruchnahme bestehen, die durch die gewählte Flexibilität abgefedert werden können.

DE-DZ-0201-00-b-01 - Ergänzende Umverteilungseinkommensstützung für Nachhaltigkeit (UES) (41 bis 60 ha)

Um Mittelverluste aufgrund geringerer Nachfrage als erwartet zu vermeiden und eine höchstmögliche Ausschöpfung der alloziierten Mittel zu gewährleisten, kommt zu dem geplanten Einheitsbetrag für jedes Antragsjahr ein geplanter Höchsteinheitsbetrag in Höhe von 110 Prozent (im Jahr 2023 in Höhe von 115 Prozent) des geplanten Einheitsbetrages zur Anwendung. Zudem wird ein geplanter Mindesteinheitsbetrag in Höhe von 90 Prozent des geplanten Einheitsbetrages angewandt, um eine Umwidmung von Mitteln aus anderen Direktzahlungen entgegen ihrer originären Allokation/Verwendung aufgrund höherer Nachfrage möglichst zu vermeiden.

Dabei erfolgt aus Gleichbehandlungsgründen eine einheitliche Vorgehensweise für alle Direktzahlungen. Die Festlegung der Höhe der Prozentsätze erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass insbesondere bei dem neuen Instrument der Öko-Regelungen erhebliche Unsicherheiten bezüglich der tatsächlichen Inanspruchnahme bestehen, die durch die gewählte Flexibilität abgefedert werden können.

12 Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Outputs

Geplanter Einheitsbetrag	Haushaltsjahr	2024	2025	2026	2027	2028	Insgesamt 2024–2028
	Kalenderjahr	2023	2024	2025	2026	2027	Insgesamt 2023–2027
DE-DZ-0201-00-a-01 - Ergänzende Umverteilungseinkommensstützung für Nachhaltigkeit (UES) (1 ha bis 40 ha)	Geplanter Einheitsbetrag	69,16	68,39	67,23	65,31	65,31	
	Mindestbetrag für den geplanten Einheitsbetrag	62,25	61,56	60,51	58,78	58,78	
	Höchstbetrag für den geplanten Einheitsbetrag (EUR)	79,53	75,22	73,95	71,84	71,84	

Geplanter Einheitsbetrag	Haushaltsjahr	2024	2025	2026	2027	2028	Insgesamt 2024–2028
	Kalenderjahr	2023	2024	2025	2026	2027	Insgesamt 2023–2027
	O.7 (Einheit: Hektar)	6.663.341,00	6.663.341,00	6.663.341,00	6.663.341,00	6.663.341,00	
	Geplanter Output * geplanter Einheitsbetrag	460.836.663,56	455.705.890,99	447.976.415,43	435.182.800,71	435.182.800,71	2.234.884.571,40
DE-DZ-0201-00-b-01 - Ergänzende Umverteilungseinkommensstützung für Nachhaltigkeit (UES) (41 bis 60 ha)	Geplanter Einheitsbetrag	41,49	41,03	40,34	39,19	39,19	
	Mindestbetrag für den geplanten Einheitsbetrag	37,35	36,93	36,31	35,28	35,28	
	Höchstbetrag für den geplanten Einheitsbetrag (EUR)	47,71	45,13	44,37	43,10	43,10	
	O.7 (Einheit: Hektar)	1.688.295,00	1.688.295,00	1.688.295,00	1.688.295,00	1.688.295,00	
	Geplanter Output * geplanter Einheitsbetrag	70.047.359,55	69.270.743,85	68.105.820,30	66.164.281,05	66.164.281,05	339.752.485,80
INSGESAMT	O.7 (Einheit: Hektar)	8.351.636,00	8.351.636,00	8.351.636,00	8.351.636,00	8.351.636,00	**Insgesamt:** 41.758.180,00 **Max.:** 8.351.636,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Beitrag der Union in EUR)	530.895.109,57	524.996.275,02	516.148.023,20	501.400.936,82	501.400.936,82	2.574.841.281,43
	Davon erforderte die Erfüllung der Mindestanforderung an die Zweckbindung (Anhang XII) (nur gemäß Artikel 30) (Unionsbeitrag)						

CIS-YF(30) - Ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte

DZ-0301 - Ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirtinnen und Junglandwirte (JES)

Interventionscode (MS)	DZ-0301
Bezeichnung der Intervention	Ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirtinnen und Junglandwirte (JES)
Art der Intervention	CIS-YF(30) - Ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte
Gemeinsamer Outputindikator	O.6. Anzahl der Hektar, für die ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte gezahlt wird

1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension

Räumlicher Geltungsbereich: **National**

Code	Beschreibung
DE	Deutschland

Beschreibung des räumlichen Geltungsbereichs

Bundesrepublik Deutschland

2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele

SPEZIFISCHES ZIEL DER GAP Code + Beschreibung Empfohlene spezifische Ziele der GAP für diese Art der Intervention sind fett hervorgehoben.
SO1 Förderung tragfähiger landwirtschaftlicher Einkommen sowie der Widerstandsfähigkeit des Agrarsektors in der ganzen Union zur Verbesserung der langfristigen Ernährungssicherheit und der landwirtschaftlichen Vielfalt sowie Absicherung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit der landwirtschaftlichen Erzeugung in der Union
SO7 Steigerung der Attraktivität für Junglandwirte und andere neue Betriebsinhaber sowie deren Unterstützung; Förderung einer nachhaltigen Unternehmensentwicklung in ländlichen Gebieten

3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird

Code	Beschreibung	Priorisierung auf Ebene des GAP-Strategieplans	Im GAP-Strategieplan behandelt
G.1	Unterstützung der inner- und der außerfamiliären Betriebsübernahme	Hohe Priorität	Ja
G.3	Sicherung angemessener Einkommen von Junglandwirtinnen und Junglandwirten	Hohe Priorität	Ja

4 Ergebnisindikator(en)

ERGEBNISINDIKATOR Code + Beschreibung Empfohlene Ergebnisindikatoren für die ausgewählten spezifischen Ziele der GAP dieser Intervention sind fett hervorgehoben.
R.36 Anzahl der Junglandwirte, die sich mit GAP-Unterstützung niederlassen, einschließlich einer Aufschlüsselung nach Geschlecht
R.37 Neue Arbeitsplätze in geförderten GAP-Projekten
R.4 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die Einkommensstützung gezahlt wird und die der Konditionalität unterliegt
R.6 Anteil der zusätzlichen Direktzahlungen je Hektar für förderfähige landwirtschaftliche Betriebe unterhalb der durchschnittlichen Betriebsgröße (verglichen mit dem Durchschnitt)
R.7 Anteil der zusätzlichen Unterstützung je Hektar in Gebieten mit größeren Erfordernissen (verglichen mit dem Durchschnitt)

5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention

Beschreibung

Ein wichtiges Merkmal des Strukturwandels in der Landwirtschaft ist der kontinuierliche Rückgang der Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe und der Beschäftigten. Einer der Gründe für diese Entwicklung ist die Unsicherheit der Hofnachfolge. Über 60 Prozent der landwirtschaftlichen Betriebe mit Betriebsleitern

über 45 Jahren haben keine gesicherte Hofnachfolge. Darüber hinaus bestehen wegen des hohen Kapitalbedarfs Einstiegsbarrieren bei außerfamiliären Betriebsübernahmen und Existenzgründungen durch Neueinsteiger und Neueinsteigerinnen. Junglandwirtinnen und Junglandwirte (JLW) haben insbesondere in den ersten Jahren nach der Betriebsübernahme oder Neugründung im Rahmen des Betriebsaufbaus erhebliche Kostenbelastungen zu tragen, welche zu ungenügenden Einkommen führen können. Eine ergänzende Unterstützung für Junglandwirte und Junglandwirtinnen bei der Betriebsübernahme oder Existenzgründung ist daher notwendig.

Junglandwirtinnen und Junglandwirte werden durch die ergänzende Einkommensstützung (JES) zukünftig stärker gefördert, um eine solide Unterstützung bei der inner- wie auch der außerfamiliären Betriebsübernahme zu garantieren und die Sicherung angemessener Einkommen zu gewährleisten.

Festlegung förderfähiger Begünstigter und gegebenenfalls spezifischer Förderkriterien in Bezug auf den Begünstigten, das Gebiet und, sofern zutreffend, andere einschlägige Verpflichtungen

Definition des Begünstigten

Aktive Betriebsinhaber im Sinne von Art. 4 Abs. 5 der GAP-SP-VO, die Junglandwirte im Sinne der gemäß Art. 4 Abs. 6 vom Mitgliedstaat festzulegenden Begriffsbestimmung sind.

Spezifische Fördervoraussetzungen

Es müssen die Anforderungen an die Begriffsbestimmung für „Junglandwirt“ einschließlich der einschlägigen Qualifikationen oder Ausbildungsanforderungen entsprechend Kapitel 4.1.5 erfüllt sein.

Wesentliche Elemente der Fördervoraussetzungen sind unter anderen:

a) Der Anspruch auf die Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit gemäß Artikel 21 GAP-SP-VO.

b) Die erste Antragstellung muss spätestens für das 5. Jahr nach dem Jahr der Niederlassung erfolgen.

c) Am Ende des Jahres der ersten Antragstellung darf der Junglandwirt nicht älter als 40 Jahre alt sein.

Die Förderung wird für maximal fünf Jahre ab der ersten Antragstellung gewährt. Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber, die gemäß Art. 50 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 eine Unterstützung erhalten haben und weiterhin erhalten könnten, kann für den verbleibenden Zeitraum gemäß Artikel 50 Abs. 5 Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 eine Unterstützung gemäß Artikel 30 der GAP-SP-VO gewährt werden. Die Anforderungen an die einschlägigen Qualifikationen und Ausbildungserfordernisse gemäß Kapitel 4.1.5 gelten wegen der abweichenden Definition des Begünstigten in Art. 30 Abs. 2 nicht.

Art der Unterstützung

Die Zahlung wird jährlich auf Antrag je förderfähiger Hektarfläche gemäß Art. 30 GAP-SP-VO für bis zu 120 Hektar gewährt.

6 Angabe relevanter Ausgangselemente

(relevante GLÖZ-Standards, Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) und sonstige verpflichtende Anforderungen gemäß nationalem und Unionsrecht), gegebenenfalls Beschreibung der spezifischen einschlägigen Verpflichtungen im Rahmen der GAB und Erläuterung, inwiefern die Verpflichtung über die verpflichtenden Anforderungen hinausgeht (gemäß Artikel 28 Absatz 5, Artikel 70 Absatz 3 und Artikel 72 Absatz 5)

entfällt

7 Spanne und Höhe der Unterstützung

Beschreibung

In Deutschland wurden bisher im Rahmen der Förderung für Junglandwirtinnen und Junglandwirte bis zu 90 Hektar eines Betriebes besonders gefördert. Diese Förderung soll in der künftigen Förderperiode sowohl monetär als auch in Bezug auf die Flächenumfänge ausgebaut werden. Hierzu wurde die Förderung auf bis zu 120 Hektar je Betrieb angehoben. Mit diesem Schwellenwert wird die doppelte Flächengröße der gegen Ende des Planungszeitraums erwarteten Flächenausstattung eines Durchschnittsbetriebes zugrunde gelegt. Dies entspricht in etwa auch dem Schwellenwert, bis zu dem die Betriebe aufgrund der Umverteilung durch die Umverteilungseinkommensstützung profitieren.

Dadurch erhalten auch die besonders zukunftsträchtigen größeren Haupterwerbsbetriebe zukünftig im Durchschnitt für die meisten ihrer Flächen die ergänzende Junglandwirte-Einkommensstützung.

	Schwellenwert für die Förderung von Junglandwirt:innen	
	max. 90 ha	**max. 120 ha**
Anteil der JLW, deren Betriebsfläche unterhalb des Schwellenwertes liegt	81,7%	88,7%
Anteil der durch JLW bewirtschafteten Flächen, die eine Förderung erhalten	72,3%	80,4%

Durch den Ausbau der Förderung werden zukünftig rund 80 Prozent der Flächen, die von Junglandwirtinnen und Junglandwirten bewirtschaftet werden, eine zusätzliche Förderung erhalten. Der Anteil der Junglandwirtinnen und Junglandwirte, deren Betriebsfläche unterhalb des Schwellenwertes liegt und folglich die Förderung für 100 Prozent ihrer Flächen erhalten, liegt bei ca. 89 Prozent.

Für die ergänzende Einkommensstützung von Junglandwirtinnen und Junglandwirten werden in den Jahren 2023 bis 2027 je 147,47 Mio. Euro der nationalen Obergrenze für Direktzahlungen verwendet. Unter Berücksichtigung der zukünftig begünstigungsfähigen Flächen kann eine Zahlung je Hektar von rund 134 Euro realisiert werden. Unter Berücksichtigung einer maximalen Förderung von 120 Hektaren stehen für von Junglandwirtinnen und Junglandwirten geführten Betrieben zusätzlich jährlich bis zu rund 16.000 Euro zur Verfügung.

Durch diese hohen Beträge, die für maximal fünf Jahre gewährt werden, können insgesamt bis zu rund 80.000 Euro gewährt werden. Dadurch werden die Junglandwirte erheblich und fortlaufend unterstützt. Diese hohen Prämienbeträge können auch dazu beitragen, Eigenkapital zu bilden und damit zusätzliche Investitionen zu erleichtern, die dann zu einer dauerhaften Erhöhung der Einkommenskapazitäten führen.

8 Weitere Fragen/Informationen zur Art der Intervention

Wie viele Jahre lang werden Junglandwirte im Rahmen der Intervention unterstützt? **5**

Welche Bedingungen gelten für die Definition der Neugründung?

Im Fall einer natürlichen Person ist die erstmalige Niederlassung dahingehend definiert, dass die betreffende Person sich „erstmals in einem landwirtschaftlichen Betrieb als Betriebsleiterin oder Betriebsleiter niederlässt“. Das bedeutet, sie übernimmt erstmals die selbstständige und leitende Funktion im Betrieb.

Für andere als natürliche Personen (juristische Person oder Personengesellschaft) ist definiert, dass diese „erstmals wirksam und langfristig in Bezug auf Entscheidungen zur Betriebsführung, zur Verwendung von Gewinnen und zu finanziellen Risiken“ von mindestens einer natürlichen Person kontrolliert wird, die die persönlichen Voraussetzungen eines „Junglandwirtes“ erfüllt. Mit dem Kriterium „Übernahme der Kontrolle als Betriebsleiter“ ist es Junglandwirten auch möglich, bestehende Betriebe jeglicher Rechtsform zu übernehmen.

In welcher Form wird die Unterstützung gewährt: **eine jährliche entkoppelte Zahlung je Hektar beihilfefähige Fläche**

Wie hoch ist der Beihilfebetrag je Hektar/Pauschalbetrag?

Legen Sie eine Höchstgrenze für die Hektarzahl fest? J/N

☑ Ja ☐ Nein

Wenn ja, wie viel beträgt die Höchstzahl der Hektarflächen? **120**

Sonstige Anmerkungen zu den Schwellenwerten?

-

Wenden Sie eine Kontinuität mit der vorherigen Regelung (Zahlung für Junglandwirte) an?

Ja. Siehe spezifische Fördervoraussetzungen (Kap. 5.1.5).

Sonstige Anmerkungen

-

9 WTO-Konformität

Green Box

Absatz 5 von Anhang 2 WTO

Erläuterung, inwiefern die Intervention den einschlägigen Bestimmungen von Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft, wie in Artikel 10 und Anhang II dieser Verordnung ausgeführt (Green Box), entspricht

Die Förderung steht im Einklang mit Anhang 2 Absatz 1 sowie Absatz 5 Satz 1 und Absatz 6 a) bis e) des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft. Insbesondere ist die Höhe der Zahlung nicht abhängig von Art oder Menge der landwirtschaftlichen Erzeugung (entkoppelte Zahlung).

11 Geplante Einheitsbeträge – Definition

Geplanter Einheitsbetrag	Art des geplanten Einheitsbetrags	Region(en)	Ergebnisindikator(en)
DE-DZ-0301-00-0-01 - Ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirtinnen und Junglandwirte (JES)	Homogen		R.36; R.37; R.4; R.6; R.7

Erläuterung und Begründung (einschließlich Flexibilität)

DE-DZ-0301-00-0-01 - Ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirtinnen und Junglandwirte (JES)

Um Mittelverluste aufgrund geringerer Nachfrage als erwartet zu vermeiden und eine höchstmögliche Ausschöpfung der alloziierten Mittel zu gewährleisten, kommt zu dem geplanten Einheitsbetrag für jedes Antragsjahr ein geplanter Höchsteinheitsbetrag in Höhe von 110 Prozent des geplanten Einheitsbetrages zur Anwendung. Zudem wird ein geplanter Mindesteinheitsbetrag in Höhe von 90 Prozent des geplanten Einheitsbetrages angewandt, um eine Umwidmung von Mitteln aus anderen Direktzahlungen entgegen ihrer originären Allokation/Verwendung aufgrund höherer Nachfrage möglichst zu vermeiden.

Dabei erfolgt aus Gleichbehandlungsgründen eine einheitliche Vorgehensweise für alle Direktzahlungen. Die Festlegung der Höhe der Prozentsätze erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass insbesondere bei dem neuen Instrument der Öko-Regelungen erhebliche Unsicherheiten bezüglich der tatsächlichen Inanspruchnahme bestehen, die durch die gewählte Flexibilität abgefedert werden können.

12 Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Outputs

Geplanter Einheitsbetrag	Haushaltsjahr	2024	2025	2026	2027	2028	Insgesamt 2024–2028
	Kalenderjahr	2023	2024	2025	2026	2027	Insgesamt 2023–2027
DE-DZ-0301-00-0-01 - Ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirtinnen und Junglandwirte (JES)	Geplanter Einheitsbetrag	134,04	134,04	134,04	134,04	134,04	
	Mindestbetrag für den geplanten Einheitsbetrag	120,64	120,64	120,64	120,64	120,64	
	Höchstbetrag für den geplanten Einheitsbetrag (EUR)	147,44	147,44	147,44	147,44	147,44	
	O.6 (Einheit: Hektar)	1.100.173,00	1.100.173,00	1.100.173,00	1.100.173,00	1.100.173,00	
	Geplanter Output * geplanter Einheitsbetrag	147.467.188,92	147.467.188,92	147.467.188,92	147.467.188,92	147.467.188,92	737.335.944,60
INSGESAMT	O.6 (Einheit: Hektar)	1.100.173,00	1.100.173,00	1.100.173,00	1.100.173,00	1.100.173,00	**Insgesamt:** 5.500.865,00 **Max.:** 1.100.173,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Beitrag der Union in EUR)	147.470.864,00	147.470.864,00	147.470.864,00	147.470.864,00	147.470.864,00	737.354.320,00
	Davon erforderte die Erfüllung der Mindestanforderung an die Zweckbindung (Anhang XII) (nur gemäß Artikel 30) (Unionsbeitrag)	147.470.864,00	147.470.864,00	147.470.864,00	147.470.864,00	147.470.864,00	737.354.320,00

Eco-scheme(31) - Regelungen für Klima, Umwelt und Tierwohl

DZ-0401 - Bereitstellung von Flächen zur Verbesserung der Biodiversität und Erhaltung von Lebensräumen

Interventionscode (MS)	DZ-0401
Bezeichnung der Intervention	Bereitstellung von Flächen zur Verbesserung der Biodiversität und Erhaltung von Lebensräumen
Art der Intervention	Eco-scheme(31) - Regelungen für Klima, Umwelt und Tierwohl / Artikel 31 Absatz 7 Buchstabe b – Ausgleichszahlung
Gemeinsamer Outputindikator	O.8. Anzahl der Hektar oder Großvieheinheiten, die durch Öko-Regelungen unterstützt werden

1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension

Räumlicher Geltungsbereich: **National**

Code	Beschreibung
DE	Deutschland

Beschreibung des räumlichen Geltungsbereichs

Bundesrepublik Deutschland

2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele

SPEZIFISCHES ZIEL DER GAP Code + Beschreibung Empfohlene spezifische Ziele der GAP für diese Art der Intervention sind fett hervorgehoben.
SO5 Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der effizienten Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Wasser, Böden und Luft, unter anderem durch Verringerung der Abhängigkeit von Chemikalien
SO6 Beitrag zur Eindämmung und Umkehr des Verlusts an Biodiversität, Verbesserung der Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften

BEREICHE VON MAßNAHMEN DER GAP Code + Beschreibung
AOA-C Schutz oder Verbesserung der Wasserqualität und Minderung des Drucks auf die Wasserressourcen
AOA-E Schutz der biologischen Vielfalt, Schutz oder Wiederherstellung von Lebensräumen bzw. Arten, einschließlich der Erhaltung und Schaffung von Landschaftselementen oder nicht bewirtschafteten Flächen

3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird

Code	Beschreibung	Priorisierung auf Ebene des GAP-Strategieplans	Im GAP-Strategieplan behandelt
E.2	Schutz und Verbesserung des Zustands der Grundwasserkörper	Sehr hohe Priorität	Ja
F.2	Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen und Arten außerhalb von Schutzgebieten	Sehr hohe Priorität	Ja
F.4	Schutz und nachhaltige Nutzung der Biodiversität	Sehr hohe Priorität	Ja

4 Ergebnisindikator(en)

ERGEBNISINDIKATOR Code + Beschreibung Empfohlene Ergebnisindikatoren für die ausgewählten spezifischen Ziele der GAP dieser Intervention sind fett hervorgehoben.
R.21 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur Qualität von Wasserkörpern bestehen
R.22 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zu einer besseren Nährstoffbewirtschaftung bestehen
R.24 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche, für die spezifische mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zum nachhaltigen Einsatz von Pestiziden bestehen, um die Risiken und Auswirkungen (z. B. durch Ausschwemmung) von Pestiziden zu verringern
R.31 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur Förderung des Erhalts oder der Wiederherstellung der Biodiversität bestehen (auch landwirtschaftliche Verfahren mit hohem Naturschutzwert)

R.34 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur Bewirtschaftung von Landschaftselementen, einschließlich Hecken und Bäumen bestehen
R.4 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die Einkommensstützung gezahlt wird und die der Konditionalität unterliegt
R.6 Anteil der zusätzlichen Direktzahlungen je Hektar für förderfähige landwirtschaftliche Betriebe unterhalb der durchschnittlichen Betriebsgröße (verglichen mit dem Durchschnitt)
R.7 Anteil der zusätzlichen Unterstützung je Hektar in Gebieten mit größeren Erfordernissen (verglichen mit dem Durchschnitt)

5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention

Beschreibung

Durch die gezielte Umsetzung biodiversitätsfördernder Maßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen leistet die Intervention einen wirksamen Beitrag zur Erhaltung und Förderung der Biodiversität, zur Verbesserung von Ökosystemleistungen und zur Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchst. f) der GAP-SP-VO. Darüber hinaus kann auf Grund der ausbleibenden Düngung und Pflanzenschutzmittelanwendung zum Gewässerschutz gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchst. e) der GAP-SP-VO beigetragen werden.

Die Verpflichtungen dieser Öko-Regelung sind so ausgestaltet, dass die begünstigten Flächen Habitate für Pflanzen- und Tierarten bieten. Durch das Auslassen der Bewirtschaftung können sich Pflanzenarten etablieren und vermehren, die auf dem Acker- oder im Grünland sonst wenig Entwicklungsmöglichkeiten haben. Gleichzeitig bieten diese nicht bewirtschafteten Flächen Lebensraum für Insekten und Feldvögel und ab einer gewissen Wuchshöhe auch Schutz für kleine Säugetiere.

Die Begrenzung der Größe von Streifen und Einzelflächen dient der Biodiversität, da hierdurch möglichst viele Randeffekte bzw. Übergänge zwischen Rückzugsräumen und landwirtschaftlich genutzten Flächen geschaffen werden.

Die Öko-Regelung trägt auch zu nachhaltiger Nährstoffbewirtschaftung sowie einer reduzierten Anwendung von Pflanzenschutzmitteln bei. Denn bei DZ-0401-01 bis -03 sind Düngung und die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln verboten und bei DZ-0401-04 ist deren Anwendung aus weitgehend ausgeschlossen.

Auch zur Erhaltung von Landschaftselementen trägt DZ-0401 bei, zum einen insofern brachliegende Acker- und Grünlandflächen sowie Blühstreifen/-flächen als Landschaftselemente gelten; zum anderen können die Flächen der Öko-Regelung auch andere Landschaftselemente beinhalten, wobei nach Konditionalität geschützte Landschaftselemente nicht für die Berechnung der Öko-Regelungen-Fläche angerechnet werden dürfen.

Zu den Varianten:

1. Nichtproduktive Flächen auf Ackerland

In Variante 1 wird für die Begünstigungsfähigkeit eine Obergrenze von 8 Prozent des förderfähigen Ackerlandes des Betriebes eingeführt, um eine zu hohe und gesellschaftlich nicht erwünschte Inanspruchnahme zu vermeiden. Im Fall eines Betriebsinhabers mit mehr als 10 Hektar Ackerland ist nichtproduktives Ackerland im Umfang von bis zu einem Hektar auch dann begünstigungsfähig, wenn dies mehr als 8 Prozent des förderfähigen Ackerlands des Betriebes ausmacht. Es wird zur Klarstellung geregelt, dass geschützte Landschaftselemente nicht berücksichtigt werden, weil sie der Nichtbeseitigungsverpflichtung nach der Konditionalität unterliegen. Gleiches gilt für ein Agroforstsystem auf Ackerland, weil ein Agroforstsystem unabhängig davon, ob eine landwirtschaftliche Kultur angebaut wird oder nicht, wegen der andauernden Holzerzeugung keine nichtproduktive Fläche ist.

Es wird eine Mindestgröße festgelegt, um die verwaltungsmäßige Umsetzung und damit die Kontrollierbarkeit zu erleichtern. Weitere Voraussetzungen wurden festgelegt, die teilweise nationalen Umsetzungsvorschriften zu GLÖZ 8 entsprechen.

2. Anlage von Blühstreifen oder -flächen auf Ackerland

Es werden Mindest- und Höchstgrößen für Blühstreifen und -flächen festgelegt, um einen positiven ökologischen Effekt sicherzustellen und die verwaltungsmäßige Umsetzung zu erleichtern.

Es werden die Anforderungen an die zulässigen Pflanzenarten festgelegt. Diese richten sich nach agronomischen sowie naturschutzfachlichen Aspekten. Dabei wird hier Flexibilität eingeräumt, um eine breite Inanspruchnahme zu ermöglichen. Die erwünschte Anwendung dieser Öko-Regelung auf derselben Fläche ist aus naturschutzfachlichen Gründen ohne erneute Aussaat im Folgejahr möglich. Die Zeiträume für die Verpflichtungen berücksichtigen die Phasen der Vegetationsperiode, die landwirtschaftliche Praxis und naturschutzfachliche Erwägungen.

3. Anlage von Blühstreifen oder -flächen in Dauerkulturen

Für Variante 3 gelten die meisten Verpflichtungen der Variante 2. Allerdings ist die Mindestgröße begünstigungsfähiger Flächen bei den Dauerkulturen kleiner als beim Ackerland auf Grund der Produktionsbedingungen, die im Dauerkulturanbau vorherrschen.

4. Altgrasstreifen oder -flächen in Dauergrünland

Es wird eine Obergrenze von 6 Prozent bzw. 1 Hektar, auch wenn dieser über 6 Prozent hinausgeht, der betrieblichen Dauergrünlandfläche eingeführt, um eine zu hohe und gesellschaftlich nicht erwünschte Inanspruchnahme zu vermeiden. Es werden Mindestgrößen und eine Höchstgrenze je Dauergrünlandfläche festgelegt. Dabei ist das aus ökologischer Sicht wichtige Kriterium eingeflossen, dass möglichst viele Randflächen entstehen. Der frühestmögliche Zeitpunkt der Nutzung sowie die Zulässigkeit von Pflegemaßnahmen wird definiert, um die ökologische Wirksamkeit zu gewährleisten.

Beschreibung der Verpflichtungen für die Öko-Regelung

Die Öko-Regelung hat vier Varianten:

1. Nichtproduktive Flächen auf Ackerland

Es sind nichtproduktive Flächen auf Ackerland über den sich aus GLÖZ 8 ergebenden Anteil hinaus bereitzustellen. Begünstigungsfähig ist nichtproduktives Ackerland höchstens im Umfang von 8 Prozent des förderfähigen Ackerlands des Betriebes. Im Fall eines Betriebsinhabers mit mehr als 10 Hektar Ackerland ist nichtproduktives Ackerland im Umfang von bis zu einem Hektar auch dann begünstigungsfähig, wenn dies mehr als 8 Prozent des förderfähigen Ackerlands des Betriebes ausmacht. Zu der nichtproduktiven Fläche im Sinne des Satzes 1 gehören nicht Landschaftselemente, die der Verpflichtung der Konditionalität unterliegen sowie Agroforstsysteme auf Ackerland.

Jede nichtproduktive Fläche muss mindestens 0,1 Hektar groß sein.

Jede nichtproduktive Fläche muss während des ganzen Antragsjahres brachliegen und, außer im Fall einer Verpflichtung nach Nummer 2., der Selbstbegrünung überlassen werden oder durch Aussaat begrünt werden. Im Falle einer Begrünung durch Einsaat ist eine Saatgutmischung gemäß den Kriterien der nationalen Verordnung zu verwenden. Auf einer nichtproduktiven Fläche nach Satz 1 dürfen Düngemittel und Pflanzenschutzmittel nicht angewendet werden. Abweichend davon darf ab dem 1. September des Antragsjahres eine Aussaat oder Pflanzung, die nicht vor Ablauf dieses Jahres zur Ernte führt, vorbereitet und durchgeführt oder der Aufwuchs durch Schafe oder Ziegen beweidet werden. Abweichend vom letzten Satz darf eine Aussaat von Winterraps und Wintergerste bereits ab dem 15. August vorbereitet und durchgeführt werden.

2. Anlage von Blühstreifen oder -flächen auf Ackerland

Blühstreifen oder -flächen müssen eine Mindestgröße von jeweils 0,1 Hektar aufweisen und es sind jeweils höchstens 3 ha begünstigungsfähig. Die Mindestbreite von Blühstreifen beträgt auf der überwiegenden Länge 5 Meter.

Ein Blühstreifen oder eine Blühfläche muss durch eine Saatgutmischung gemäß nationaler Verordnung etabliert worden sein. Die Länder können diese Listen anpassen, sofern dies erforderlich ist, um besonderen regionalen agrarstrukturellen oder naturschutzfachlichen Gegebenheiten Rechnung zu tragen.

Düngemittel (einschließlich Wirtschaftsdüngern) und Pflanzenschutzmittel dürfen nicht angewendet

werden.

Die Fläche kann in dem auf das erste Antragsjahr folgenden Jahr ohne erneute Aussaat wieder beantragt werden, sofern bei der Aussaat eine Mischung gemäß nationaler Verordnung verwendet wurde.

Die Aussaat hat bis zum 15. Mai des jeweiligen Antragsjahres zu erfolgen.

Ab dem 1. September des Antragsjahres ist eine Bodenbearbeitung mit folgender Aussaat oder Pflanzung einer Folgekultur erlaubt, die nicht vor Ablauf des Antragsjahres zu einer Ernte führt. Dies gilt nur, wenn die Blühfläche oder der Blühstreifen bereits im vorherigen Antragsjahr als Blühfläche oder Blühstreifen gemäß Öko-Regelung DE-DZ-0401-02 beantragt und als begünstigungsfähig anerkannt wurde.

3. Anlage von Blühstreifen oder -flächen in Dauerkulturen

Die Verpflichtungen entsprechen denen von Variante 2 außer, dass keine Mindestbreite vorgegeben wird.

4. Altgrasstreifen oder -flächen in Dauergrünland

Die begünstigungsfähigen Altgrasstreifen oder -flächen müssen mindestens ein Prozent der förderfähigen Dauergrünlandfläche des Betriebs umfassen. Begünstigungsfähig sind Altgrasstreifen oder -flächen höchstens im Umfang von 6 Prozent der förderfähigen Dauergrünlandfläche des Betriebes. Es sind Altgrasstreifen oder -flächen im Umfang von bis zu einem Hektar auch dann begünstigungsfähig, wenn dies mehr als 6 Prozent des förderfähigen Dauergrünlands des Betriebes ausmacht.

Begünstigungsfähig sind Altgrasstreifen oder -flächen höchstens im Umfang von 20 Prozent einer Dauergrünlandfläche. Es sind bis zu 0,3ha Altgrasstreifen oder -flächen begünstigungsfähig, auch wenn sie mehr als 20 Prozent der jeweiligen Dauergrünlandfläche bedecken.

Eine Beweidung oder Schnittnutzung vor dem 1. September ist nicht zulässig. Die Zerkleinerung und ganzflächige Verteilung des Aufwuchses ist während des ganzen Jahres nicht zulässig.

Diese Intervention wird in 2024 im Hinblick auf die Inanspruchnahme, auch unter Kriterien der betrieblichen Konstellationen im Zusammenhang mit den vorgegebenen Anforderungen zur Inanspruchnahme dieser Öko-Regelung überprüft werden.

Die Landesregierungen können festlegen, dass bestimmte Flächen für die ÖR (Variante 1, 2 und 4) nicht in Betracht kommen, soweit dies erforderlich ist, um besonderen regionalen Gegebenheiten des Naturschutzes Rechnung zu tragen.

Festlegung förderfähiger Begünstigter und gegebenenfalls spezifischer Förderkriterien in Bezug auf den Begünstigten, das Gebiet und, sofern zutreffend, andere einschlägige Verpflichtungen

Begünstigte der Regelungen für Klima und Umwelt sind Betriebsinhaber im Sinne von Art. 4 Absatz 5 der GAP-SP-VO, die auf freiwilliger Basis zusätzliche Bewirtschaftungsverpflichtungen und -beschränkungen eingehen, die als förderlich für die Erreichung der spezifischen Ziele gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchst. e) und f) GAP-SP-VO angesehen werden.

6 Angabe relevanter Ausgangselemente

(relevante GLÖZ-Standards, Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) und sonstige verpflichtende Anforderungen gemäß nationalem und Unionsrecht), gegebenenfalls Beschreibung der spezifischen einschlägigen Verpflichtungen im Rahmen der GAB und Erläuterung, inwiefern die Verpflichtung über die verpflichtenden Anforderungen hinausgeht (gemäß Artikel 28 Absatz 5, Artikel 70 Absatz 3 und Artikel 72 Absatz 5)

Liste der relevanten GLÖZ-Standards und GAB

Code	Beschreibung

Liste der einschlägigen verbindlichen nationalen Standards

Nicht relevant.

Zusammenhang von GLÖZ-Standards, GAB und nationalen Standards mit der Öko-Regelung (Erläuterung, inwiefern die Öko-Regelung über den Ausgangswert hinausgeht, insbesondere in Bezug auf die GAB und die nationalen Standards)

Die Maßnahme geht auch über GAB und nationale Standards hinaus, weil eine Stilllegung von Flächen und auch Blühflächen dort nicht gefordert wird.

Für die Altgrasstreifen ist auch anzumerken, dass die Düngeverordnung (DüV) ein Baseline-Element ist. Denn nach DüV darf nur gedüngt werden, wenn ein Düngebedarf besteht. Dies gilt für alle Arten von Düngern einschließlich Wirtschaftsdüngern. Obwohl die Interventionsbeschreibung für die Altgrasstreifen kein Düngeverbot enthält, wird es bei Altgrasstreifen kaum einen Düngebedarf geben und Düngung somit fachrechtlich ausgeschlossen sein.

7 Spanne und Höhe der Unterstützung

Beschreibung

Die Varianten 2 und 3 haben einheitliche Einheitsbeträge.

Variante 1 und Variante 4 haben gestaffelte Einheitsbeträge:

Den Varianten 1 „nichtproduktive Flächen auf Ackerland“ und 4 „Altgrasstreifen oder -flächen in Dauergrünland“ wird aus Gründen des Biodiversitätsschutzes ein hoher Stellenwert beigemessen. Daher ist es wichtig, dass diese Maßnahmen auch in Regionen mit hohen Opportunitätskosten von den Landwirtinnen und Landwirten umgesetzt werden. Dies wurde bei der Berechnung des geplanten Einheitsbetrags für die erste Stufe (den ersten Prozentpunkt bzw. auch 1ha) dieser Maßnahme mit 1 300 Euro je Hektar für nichtproduktive Flächen auf Ackerland und 900 Euro je Hektar für Altgrasstreifen und -flächen berücksichtigt. Bei der Berechnung der geplanten Einheitsbeträge für die darauffolgenden Stufen ist eingeflossen, dass Maßnahmen in Regionen mit geringeren Opportunitätskosten nicht über ein sinnvolles Maß hinaus umgesetzt werden sollen. Die geplanten Einheitsbeträge belaufen sich daher auf 500 Euro je Hektar für die Stufe 2 von ÖR 1a (größer als 2 % bzw. größer als der erste Hektar bis 3 %) und 300 Euro je Hektar für die Stufe 3 von ÖR 1a (größer als 3 % bzw. größer als der erste Hektar bis 8 %) beziehungsweise 400 Euro je Hektar für die Stufe 2 von ÖR 1d (größer als 2 % bis 3 %) und 200 Euro je Hektar für die Stufe 3 von ÖR 1d (größer als 3 % bis 6 %).

Die geplanten Einheitsbeträge je Hektar begünstigungsfähiger Fläche und Antragsjahr wurden nach dem in der EU-SPVO als eine Option vorgegebenen Prinzip eines teilweisen oder vollständigen Ausgleichs der zusätzlichen Kosten und des entgangenen Einkommens unter Berücksichtigung des angestrebten Zielumfangs der Maßnahme und von Transaktionskosten ermittelt.

Es wurde auf Basis wissenschaftlicher Methoden geschätzt, mit welchen Einheitsbeträgen wieviel Teilnahmefläche in welchen Regionen erzielt werden kann und welche Umweltwirkungen mit den einzelnen Maßnahmen erreicht werden können.

Auf Basis der angestrebten Maßnahmenziele wurde eine indikative Mittelzuweisung auf die einzelnen Öko-Regelungen herausgearbeitet, die die indikative Mittelzuweisung für die Öko-Regelungen insgesamt ausschöpft und bei den entsprechenden Einheitsbeträgen mit entsprechenden Flächen-Outputs der einzelnen Öko-Regelungen einhergeht.

Die Inanspruchnahme der Öko-Regelungen wird u.a. im Lichte der Höhe und der Staffelung der Einheitsbeträge nach einem Jahr überprüft. Dies umfasst insbesondere auch die Prüfung der Inanspruchnahme auf Intensivstandorten.

8 Weitere Fragen/Informationen zur Art der Intervention

entfällt

9 WTO-Konformität

Green Box

Absatz 12 von Anhang 2 WTO

Erläuterung, inwiefern die Intervention den einschlägigen Bestimmungen von Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft, wie in Artikel 10 und Anhang II dieser Verordnung ausgeführt (Green Box), entspricht

Die Förderung steht im Einklang mit Anhang 2 Absatz 1 sowie Absatz 5 Satz 1 und Absatz 12 des WTO-

Übereinkommens über die Landwirtschaft. Insbesondere wird die Höhe der Zahlungen auf die durch die Maßnahme entstehenden zusätzlichen Kosten und Einkommensverluste begrenzt.

11 Geplante Einheitsbeträge – Definition

Geplanter Einheitsbetrag	Art des geplanten Einheitsbetrags	Region(en)	Ergebnisindikator(en)
DE-DZ-0401-01-0-01 - Bereitstellung von Flächen zur Verbesserung der Biodiversität und Erhaltung von Lebensräumen - Variante 1 (1300)	Homogen		R.21; R.22; R.24; R.31; R.4; R.6; R.7
DE-DZ-0401-01-0-02 - Bereitstellung von Flächen zur Verbesserung der Biodiversität und Erhaltung von Lebensräumen - Variante 1 (500)	Homogen		R.21; R.22; R.24; R.31; R.4; R.6; R.7
DE-DZ-0401-01-0-03 - Bereitstellung von Flächen zur Verbesserung der Biodiversität und Erhaltung von Lebensräumen - Variante 1 (300)	Homogen		R.21; R.22; R.24; R.31; R.4; R.6; R.7
DE-DZ-0401-02-0-01 - Bereitstellung von Flächen zur Verbesserung der Biodiversität und Erhaltung von Lebensräumen - Variante 2	Homogen		R.21; R.22; R.24; R.31; R.34; R.4; R.6; R.7
DE-DZ-0401-03-0-01 - Bereitstellung von Flächen zur Verbesserung der Biodiversität und Erhaltung von Lebensräumen - Variante 3	Homogen		R.21; R.22; R.24; R.31; R.34; R.4; R.6; R.7
DE-DZ-0401-04-0-01 - Bereitstellung von Flächen zur Verbesserung der Biodiversität und Erhaltung von Lebensräumen - Variante 4 (900)	Homogen		R.21; R.22; R.24; R.31; R.34; R.4; R.6; R.7
DE-DZ-0401-04-0-02 - Bereitstellung von Flächen zur Verbesserung der Biodiversität und Erhaltung von Lebensräumen - Variante 4 (400)	Homogen		R.21; R.22; R.24; R.31; R.34; R.4; R.6; R.7
DE-DZ-0401-04-0-03 - Bereitstellung von Flächen zur Verbesserung der Biodiversität und Erhaltung von Lebensräumen - Variante 4 (200)	Homogen		R.21; R.22; R.24; R.31; R.34; R.4; R.6; R.7

Erläuterung und Begründung (einschließlich Flexibilität)

DE-DZ-0401-01-0-01 - Bereitstellung von Flächen zur Verbesserung der Biodiversität und Erhaltung von Lebensräumen - Variante 1 (1300)

Um Mittelverluste aufgrund geringerer Nachfrage als erwartet zu vermeiden und eine höchstmögliche Ausschöpfung der alloziierten Mittel zu gewährleisten, kommt zu dem geplanten Einheitsbetrag für jedes Antragsjahr ein geplanter Höchsteinheitsbetrag in Höhe von 130 Prozent des geplanten Einheitsbetrages zur Anwendung.

DE-DZ-0401-01-0-02 - Bereitstellung von Flächen zur Verbesserung der Biodiversität und Erhaltung von Lebensräumen - Variante 1 (500)

Um Mittelverluste aufgrund geringerer Nachfrage als erwartet zu vermeiden und eine höchstmögliche Ausschöpfung der alloziierten Mittel zu gewährleisten, kommt zu dem geplanten Einheitsbetrag für jedes Antragsjahr ein geplanter Höchsteinheitsbetrag in Höhe von 130 Prozent des geplanten Einheitsbetrages zur Anwendung.

DE-DZ-0401-01-0-03 - Bereitstellung von Flächen zur Verbesserung der Biodiversität und Erhaltung von Lebensräumen - Variante 1 (300)

Um Mittelverluste aufgrund geringerer Nachfrage als erwartet zu vermeiden und eine höchstmögliche Ausschöpfung der alloziierten Mittel zu gewährleisten, kommt zu dem geplanten Einheitsbetrag für jedes Antragsjahr ein geplanter Höchsteinheitsbetrag in Höhe von 130 Prozent des geplanten Einheitsbetrages zur Anwendung.

DE-DZ-0401-02-0-01 - Bereitstellung von Flächen zur Verbesserung der Biodiversität und Erhaltung von Lebensräumen - Variante 2

Um Mittelverluste aufgrund geringerer Nachfrage als erwartet zu vermeiden und eine höchstmögliche Ausschöpfung der alloziierten Mittel zu gewährleisten, kommt zu dem geplanten Einheitsbetrag für jedes Antragsjahr ein geplanter Höchsteinheitsbetrag in Höhe von 130 Prozent des geplanten Einheitsbetrages

zur Anwendung.

DE-DZ-0401-03-0-01 - Bereitstellung von Flächen zur Verbesserung der Biodiversität und Erhaltung von Lebensräumen - Variante 3

Um Mittelverluste aufgrund geringerer Nachfrage als erwartet zu vermeiden und eine höchstmögliche Ausschöpfung der alloziierten Mittel zu gewährleisten, kommt zu dem geplanten Einheitsbetrag für jedes Antragsjahr ein geplanter Höchsteinheitsbetrag in Höhe von 130 Prozent des geplanten Einheitsbetrages zur Anwendung.

DE-DZ-0401-04-0-01 - Bereitstellung von Flächen zur Verbesserung der Biodiversität und Erhaltung von Lebensräumen - Variante 4 (900)

Um Mittelverluste aufgrund geringerer Nachfrage als erwartet zu vermeiden und eine höchstmögliche Ausschöpfung der alloziierten Mittel zu gewährleisten, kommt zu dem geplanten Einheitsbetrag für jedes Antragsjahr ein geplanter Höchsteinheitsbetrag in Höhe von 130 Prozent des geplanten Einheitsbetrages zur Anwendung.

DE-DZ-0401-04-0-02 - Bereitstellung von Flächen zur Verbesserung der Biodiversität und Erhaltung von Lebensräumen - Variante 4 (400)

Um Mittelverluste aufgrund geringerer Nachfrage als erwartet zu vermeiden und eine höchstmögliche Ausschöpfung der alloziierten Mittel zu gewährleisten, kommt zu dem geplanten Einheitsbetrag für jedes Antragsjahr ein geplanter Höchsteinheitsbetrag in Höhe von 130 Prozent des geplanten Einheitsbetrages zur Anwendung.

DE-DZ-0401-04-0-03 - Bereitstellung von Flächen zur Verbesserung der Biodiversität und Erhaltung von Lebensräumen - Variante 4 (200)

Um Mittelverluste aufgrund geringerer Nachfrage als erwartet zu vermeiden und eine höchstmögliche Ausschöpfung der alloziierten Mittel zu gewährleisten, kommt zu dem geplanten Einheitsbetrag für jedes Antragsjahr ein geplanter Höchsteinheitsbetrag in Höhe von 130 Prozent des geplanten Einheitsbetrages zur Anwendung.

12 Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Outputs

Geplanter Einheitsbetrag	**Haushaltsjahr**	**2024**	**2025**	**2026**	**2027**	**2028**	**Insgesamt 2024–2028**
	Kalenderjahr	**2023**	**2024**	**2025**	**2026**	**2027**	**Insgesamt 2023–2027**
DE-DZ-0401-01-0-01 - Bereitstellung von Flächen zur Verbesserung der Biodiversität und Erhaltung von Lebensräumen - Variante 1 (1300)	Geplanter Einheitsbetrag	1.300,00	1.300,00	1.300,00	1.300,00	1.300,00	
	Mindestbetrag für den geplanten Einheitsbetrag	1.300,00	1.300,00	1.300,00	1.300,00	1.300,00	
	Höchstbetrag für den geplanten Einheitsbetrag (EUR)	1.690,00	1.690,00	1.690,00	1.690,00	1.690,00	
	O.8 (Einheit: Hektar)	101.287,00	109.282,00	109.278,00	109.278,00	109.278,00	
	Geplanter Output * geplanter Einheitsbetrag	131.673.100,00	142.066.600,00	142.061.400,00	142.061.400,00	142.061.400,00	699.923.900,00
DE-DZ-0401-01-0-02 - Bereitstellung von Flächen zur Verbesserung der Biodiversität und Erhaltung von Lebensräumen -	Geplanter Einheitsbetrag	500,00	500,00	500,00	500,00	500,00	
	Mindestbetrag für den geplanten Einheitsbetrag	500,00	500,00	500,00	500,00	500,00	
	Höchstbetrag für den geplanten	650,00	650,00	650,00	650,00	650,00	

Geplanter Einheitsbetrag	Haushaltsjahr	2024	2025	2026	2027	2028	Insgesamt 2024–2028
	Kalenderjahr	2023	2024	2025	2026	2027	Insgesamt 2023–2027
Variante 1 (500)	Einheitsbetrag (EUR)						
	O.8 (Einheit: Hektar)	70.646,00	54.470,00	54.608,00	54.748,00	54.748,00	
	Geplanter Output * geplanter Einheitsbetrag	35.323.000,00	27.235.000,00	27.304.000,00	27.374.000,00	27.374.000,00	144.610.000,00
DE-DZ-0401-01-0-03 - Bereitstellung von Flächen zur Verbesserung der Biodiversität und Erhaltung von Lebensräumen - Variante 1 (300)	Geplanter Einheitsbetrag	300,00	300,00	300,00	300,00	300,00	
	Mindestbetrag für den geplanten Einheitsbetrag	300,00	300,00	300,00	300,00	300,00	
	Höchstbetrag für den geplanten Einheitsbetrag (EUR)	390,00	390,00	390,00	390,00	390,00	
	O.8 (Einheit: Hektar)	140.340,00	140.340,00	140.340,00	140.340,00	140.340,00	
	Geplanter Output * geplanter Einheitsbetrag	42.102.000,00	42.102.000,00	42.102.000,00	42.102.000,00	42.102.000,00	210.510.000,00
DE-DZ-0401-02-0-01 - Bereitstellung von Flächen zur Verbesserung der Biodiversität und Erhaltung von Lebensräumen - Variante 2	Geplanter Einheitsbetrag	150,00	200,00	200,00	200,00	200,00	
	Mindestbetrag für den geplanten Einheitsbetrag	150,00	200,00	200,00	200,00	200,00	
	Höchstbetrag für den geplanten Einheitsbetrag (EUR)	195,00	260,00	260,00	260,00	260,00	
	O.8 (Einheit: Hektar)	176.370,00	167.551,00	141.096,00	114.640,00	114.640,00	
	Geplanter Output * geplanter Einheitsbetrag	26.455.500,00	33.510.200,00	28.219.200,00	22.928.000,00	22.928.000,00	134.040.900,00
DE-DZ-0401-03-0-01 - Bereitstellung von Flächen zur Verbesserung der Biodiversität und Erhaltung von Lebensräumen - Variante 3	Geplanter Einheitsbetrag	150,00	200,00	200,00	200,00	200,00	
	Mindestbetrag für den geplanten Einheitsbetrag	150,00	200,00	200,00	200,00	200,00	
	Höchstbetrag für den geplanten Einheitsbetrag (EUR)	195,00	260,00	260,00	260,00	260,00	
	O.8 (Einheit: Hektar)	9.283,00	8.818,00	7.426,00	6.034,00	6.034,00	
	Geplanter Output * geplanter Einheitsbetrag	1.392.450,00	1.763.600,00	1.485.200,00	1.206.800,00	1.206.800,00	7.054.850,00
DE-DZ-0401-04-0-01 - Bereitstellung von Flächen zur Verbesserung der Biodiversität und Erhaltung von Lebensräumen - Variante 4 (900)	Geplanter Einheitsbetrag	900,00	900,00	900,00	900,00	900,00	
	Mindestbetrag für den geplanten Einheitsbetrag	900,00	900,00	900,00	900,00	900,00	
	Höchstbetrag für den geplanten Einheitsbetrag (EUR)	1.170,00	1.170,00	1.170,00	1.170,00	1.170,00	

Geplanter Einheitsbetrag	Haushaltsjahr	2024	2025	2026	2027	2028	Insgesamt 2024–2028
	Kalenderjahr	2023	2024	2025	2026	2027	Insgesamt 2023–2027
	O.8 (Einheit: Hektar)	45.990,00	45.990,00	45.990,00	45.990,00	45.990,00	
	Geplanter Output * geplanter Einheitsbetrag	41.391.000,00	41.391.000,00	41.391.000,00	41.391.000,00	41.391.000,00	206.955.000,00
DE-DZ-0401-04-0-02 - Bereitstellung von Flächen zur Verbesserung der Biodiversität und Erhaltung von Lebensräumen - Variante 4 (400)	Geplanter Einheitsbetrag	400,00	400,00	400,00	400,00	400,00	
	Mindestbetrag für den geplanten Einheitsbetrag	400,00	400,00	400,00	400,00	400,00	
	Höchstbetrag für den geplanten Einheitsbetrag (EUR)	520,00	520,00	520,00	520,00	520,00	
	O.8 (Einheit: Hektar)	80.429,00	80.429,00	80.429,00	80.429,00	80.429,00	
	Geplanter Output * geplanter Einheitsbetrag	32.171.600,00	32.171.600,00	32.171.600,00	32.171.600,00	32.171.600,00	160.858.000,00
DE-DZ-0401-04-0-03 - Bereitstellung von Flächen zur Verbesserung der Biodiversität und Erhaltung von Lebensräumen - Variante 4 (200)	Geplanter Einheitsbetrag	200,00	200,00	200,00	200,00	200,00	
	Mindestbetrag für den geplanten Einheitsbetrag	200,00	200,00	200,00	200,00	200,00	
	Höchstbetrag für den geplanten Einheitsbetrag (EUR)	260,00	260,00	260,00	260,00	260,00	
	O.8 (Einheit: Hektar)	78.829,00	78.289,00	78.829,00	78.829,00	78.829,00	
	Geplanter Output * geplanter Einheitsbetrag	15.765.800,00	15.657.800,00	15.765.800,00	15.765.800,00	15.765.800,00	78.721.000,00
INSGESAMT	O.8 (Einheit: Hektar)	703.173,00	685.710,00	657.996,00	630.288,00	630.288,00	**Insgesamt:** 3.307.455,00 **Max.:** 703.173,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Beitrag der Union in EUR)	326.273.710,91	336.005.670,12	330.500.464,43	325.000.512,80	325.000.512,80	1.642.780.871,06
	Davon erforderte die Erfüllung der Mindestanforderung an die Zweckbindung (Anhang XII) (nur gemäß Artikel 30) (Unionsbeitrag)						

DZ-0402 - Anbau vielfältiger Kulturen mit mindestens fünf Hauptfruchtarten im Ackerbau einschließlich des Anbaus von Leguminosen mit einem Mindestanteil von 10 Prozent

Interventionscode (MS)	DZ-0402
Bezeichnung der Intervention	Anbau vielfältiger Kulturen mit mindestens fünf Hauptfruchtarten im Ackerbau einschließlich des Anbaus von Leguminosen mit einem Mindestanteil von 10 Prozent
Art der Intervention	Eco-scheme(31) - Regelungen für Klima, Umwelt und Tierwohl / Artikel 31 Absatz 7 Buchstabe b – Ausgleichszahlung
Gemeinsamer Outputindikator	O.8. Anzahl der Hektar oder Großvieheinheiten, die durch Öko-Regelungen unterstützt werden

1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension

Räumlicher Geltungsbereich: **National**

Code	Beschreibung
DE	Deutschland

Beschreibung des räumlichen Geltungsbereichs

Bundesrepublik Deutschland

2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele

SPEZIFISCHES ZIEL DER GAP Code + Beschreibung Empfohlene spezifische Ziele der GAP für diese Art der Intervention sind fett hervorgehoben.
SO4 Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel, auch durch Verringerung der Treibhausgasemissionen und Verbesserung der Kohlenstoffbindung sowie Förderung nachhaltiger Energie
SO5 Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der effizienten Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Wasser, Böden und Luft, unter anderem durch Verringerung der Abhängigkeit von Chemikalien

BEREICHE VON MAßNAHMEN DER GAP Code + Beschreibung
AOA-B Anpassung an den Klimawandel, einschließlich Maßnahmen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit der Lebensmittelproduktionssysteme und der Vielfalt von Fauna und Flora im Interesse einer stärkeren Krankheitsresistenz und Klimaresilienz
AOA-D Verhinderung der Bodendegradation, Bodensanierung, Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit und der Nährstoffbewirtschaftung [sowie der Bodenbiota]

3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird

Code	Beschreibung	Priorisierung auf Ebene des GAP-Strategieplans	Im GAP-Strategieplan behandelt
D.3	Anpassung der Land- und Forstwirtschaft an den Klimawandel	Sehr hohe Priorität	Ja
E.3	Bodenschutz und Reduktion der Flächeninanspruchnahme	Hohe Priorität	Ja
E.6	Ausweitung des nachhaltigen Anbaus von Eiweißpflanzen	Mittlere Priorität	Ja

4 Ergebnisindikator(en)

ERGEBNISINDIKATOR Code + Beschreibung Empfohlene Ergebnisindikatoren für die ausgewählten spezifischen Ziele der GAP dieser Intervention sind fett hervorgehoben.
R.12 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur Verbesserung der Anpassung an den Klimawandel bestehen
R.19 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen bestehen, die der Bodenbewirtschaftung zur Verbesserung der Bodenqualität und der Biota dienen (z. B. Verringerung der Bodenbearbeitung, Bodenbedeckung mit Pflanzen, Fruchtfolge mit Leguminosen)
R.4 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die Einkommensstützung gezahlt wird und die der Konditionalität unterliegt
R.6 Anteil der zusätzlichen Direktzahlungen je Hektar für förderfähige landwirtschaftliche Betriebe unterhalb der durchschnittlichen Betriebsgröße (verglichen mit dem Durchschnitt)

R.7 Anteil der zusätzlichen Unterstützung je Hektar in Gebieten mit größeren Erfordernissen (verglichen mit dem Durchschnitt)

5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention

Beschreibung

Es werden die Mindestzahl der anzubauenden Hauptfrüchte sowie deren Mindestanteile an der begünstigungsfähigen Fläche festgelegt, um die gewünschten Diversitäts-Effekte zu erzielen. Die Diversität der Kulturen kann zur Verbesserung/Bewahrung der Bodenqualität beitragen. Die Anbaudiversität sowie der positive Einfluss der zu integrierenden Leguminosen auf den Humusgehalt des Bodens tragen auch zur Anpassung an den Klimawandel bei. Die Vorgabe des Mindestanteils an Leguminosen fördert zudem die Fixierung von Luftstickstoff und kann damit zur Reduzierung des Stickstoffdüngemitteleinsatzes führen und folglich zum Klimaschutz beitragen. Die anrechenbaren Kulturen sowie der Höchstanteil an Getreide ergeben sich aus agronomischen sowie ökologischen Erwägungen.

Beschreibung der Verpflichtungen für die Öko-Regelung

Auf dem förderfähigen Ackerland des Betriebes mit Ausnahme des brachliegenden Ackerlandes sind mindestens fünf verschiedene Hauptfruchtarten im Antragsjahr anzubauen. Diese Verpflichtung gilt als erfüllt, wenn auf mindestens 40 Prozent der Ackerfläche des Betriebs beetweise mindestens fünf verschiedene Gemüsekulturen, Küchenkräuter, Heil-, Gewürz- oder Zierpflanzen angebaut werden.

Außer im Falle des vorgenannten beetweisen Anbaus, muss jede Hauptfruchtart auf mindestens 10 Prozent und darf auf höchstens 30 Prozent der Fläche angebaut werden. In jedem Fall müssen auf mindestens 10 Prozent des förderfähigen Ackerlands Leguminosen einschließlich deren Gemenge, bei denen Leguminosen auf der Fläche überwiegen, angebaut werden.

Als Hauptfrucht zählen:

a) eine Kultur einer der verschiedenen in der botanischen Klassifikation landwirtschaftlicher Kulturpflanzen definierten Gattungen,

b) jede Art im Fall der Familie Brassicaceae, Solanaceae und Cucurbitaceae,

c) Gras oder andere Grünfutterpflanzen gelten als eine Hauptfruchtart.

Winter- und Sommerkulturen gelten als unterschiedliche Kulturen, auch wenn sie zur selben Gattung gehören.

Triticum spelta gilt als unterschiedliche Kultur gegenüber Kulturen, die zur selben Gattung gehören.

Alle Mischkulturen von feinkörnigen Leguminosen oder von feinkörnigen Leguminosen mit anderen Pflanzen, sofern feinkörnige Leguminosen überwiegen, zählen zu der einzigen Hauptfruchtart feinkörnige Leguminosenmischkultur.

Alle Mischkulturen von großkörnigen Leguminosen oder von großkörnigen Leguminosen mit anderen Pflanzen, sofern großkörnige Leguminosen überwiegen, zählen zu der einzigen Hauptfruchtart großkörnige Leguminosenmischkultur.

Alle Mischkulturen, die nicht unter Gras- oder andere Grünfutterpflanzen oder unter eine Leguminosenmischkultur fallen und die durch Aussaat einer Saatgutmischung oder Aussaat oder Anpflanzung mehrerer Kulturen in getrennten Reihen nach der Ernte der Hauptkultur im Vorjahr etabliert wurden, zählen zu der einzigen Kultur „Wintermischkultur“.

Alle Mischkulturen, die nicht unter Gras- oder andere Grünfutterpflanzen oder unter eine Leguminosenmischkultur fallen und die durch Aussaat einer Saatgutmischung oder Aussaat oder Anpflanzung mehrerer Kulturen in getrennten Reihen zur Ernte im selben Jahr etabliert wurden, zählen zu der einzigen Kultur „Sommermischkultur".

Alle Mischkulturen mit Mais zählen zu der Hauptfruchtart Mais.

Beim Anbau von mehr als fünf Hauptfruchtarten werden zur Berechnung der Mindestanteile Hauptfruchtarten zusammengefasst. Der oben genannte beetweise Anbau kann nicht mit anderen Hauptfruchtarten zusammengefasst werden.

Der Anteil von Getreide darf höchstens 66 Prozent der Fläche betragen.

Festlegung förderfähiger Begünstigter und gegebenenfalls spezifischer Förderkriterien in Bezug auf den Begünstigten, das Gebiet und, sofern zutreffend, andere einschlägige Verpflichtungen

Begünstigte der Regelungen für Klima und Umwelt sind Betriebsinhaber im Sinne von Art. 4 Absatz 5 der GAP-SP-VO, die auf freiwilliger Basis zusätzliche Bewirtschaftungsverpflichtungen und -beschränkungen eingehen, die als förderlich für die Erreichung der spezifischen Ziele gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchst. d) und e) GAP-SP-VO angesehen werden.

6 Angabe relevanter Ausgangselemente

(relevante GLÖZ-Standards, Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) und sonstige verpflichtende Anforderungen gemäß nationalem und Unionsrecht), gegebenenfalls Beschreibung der spezifischen einschlägigen Verpflichtungen im Rahmen der GAB und Erläuterung, inwiefern die Verpflichtung über die verpflichtenden Anforderungen hinausgeht (gemäß Artikel 28 Absatz 5, Artikel 70 Absatz 3 und Artikel 72 Absatz 5)

Liste der relevanten GLÖZ-Standards und GAB

Code	Beschreibung
GAEC07	Fruchtwechsel auf Ackerland, ausgenommen Kulturen im Nassanbau

Liste der einschlägigen verbindlichen nationalen Standards

Nicht relevant.

Zusammenhang von GLÖZ-Standards, GAB und nationalen Standards mit der Öko-Regelung (Erläuterung, inwiefern die Öko-Regelung über den Ausgangswert hinausgeht, insbesondere in Bezug auf die GAB und die nationalen Standards)

Für diese Intervention gilt für Ackerland GLÖZ 7 gemäß Anlage III der GAP-SP-VO als Baseline. GLÖZ 7 erfordert den jährlichen Fruchtwechsel auf einer Fläche. Bei der Öko-Regelung werden mindestens fünf Kulturen zu einem Zeitpunkt gefordert und zusätzlich wird der Anbau von Leguminosen gefordert. Somit geht die Öko-Regelung deutlich über GLÖZ 7 hinaus.

Die Maßnahme geht auch über die GAB und nationale Standards hinaus, weil dort weder die Anzahl der Kulturen noch der Anbau von Leguminosen vorgegeben werden.

7 Spanne und Höhe der Unterstützung

Beschreibung

Der geplante Einheitsbetrag je Hektar begünstigungsfähiger Fläche und Antragsjahr wurde nach dem in der EU-SPVO als eine Option vorgegebenen Prinzip eines teilweisen oder vollständigen Ausgleichs der zusätzlichen Kosten und des entgangenen Einkommens unter Berücksichtigung des angestrebten Zielumfangs der Maßnahme und von Transaktionskosten ermittelt.

Es wurde auf Basis wissenschaftlicher Methoden geschätzt, mit welchen Einheitsbeträgen wieviel Teilnahmefläche in welchen Regionen erzielt werden kann und welche Umweltwirkungen mit den einzelnen Maßnahmen erreicht werden können.

Auf Basis der angestrebten Maßnahmenziele wurde eine indikative Mittelzuweisung für die einzelnen Öko-Regelungen herausgearbeitet, die die indikative Mittelzuweisung für die Öko-Regelungen insgesamt ausschöpft und bei den entsprechenden Einheitsbeträgen mit entsprechenden Flächen-Outputs der einzelnen Öko-Regelungen einhergeht.

Die Inanspruchnahme der Öko-Regelungen wird u.a. im Lichte der Höhe der Einheitsbeträge nach einem Jahr überprüft.

8 Weitere Fragen/Informationen zur Art der Intervention

entfällt

9 WTO-Konformität

Green Box

Absatz 12 von Anhang 2 WTO

Erläuterung, inwiefern die Intervention den einschlägigen Bestimmungen von Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft, wie in Artikel 10 und Anhang II dieser Verordnung ausgeführt (Green Box), entspricht

Die Förderung steht im Einklang mit Anhang 2 Absatz 1 sowie Absatz 5 Satz 1 und Absatz 12 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft. Insbesondere wird die Höhe der Zahlungen auf die durch die Maßnahme entstehenden zusätzlichen Kosten und Einkommensverluste begrenzt.

11 Geplante Einheitsbeträge – Definition

Geplanter Einheitsbetrag	Art des geplanten Einheitsbetrags	Region(en)	Ergebnisindikator(en)
DE-DZ-0402-00-0-01 - Anbau vielfältiger Kulturen mit mindestens fünf Hauptfruchtarten im Ackerbau einschließlich des Anbaus von Leguminosen mit einem Mindestanteil von 10 Prozent	Homogen		R.12; R.19; R.4; R.6; R.7

Erläuterung und Begründung (einschließlich Flexibilität)

DE-DZ-0402-00-0-01 - Anbau vielfältiger Kulturen mit mindestens fünf Hauptfruchtarten im Ackerbau einschließlich des Anbaus von Leguminosen mit einem Mindestanteil von 10 Prozent

Um Mittelverluste aufgrund geringerer Nachfrage als erwartet zu vermeiden und eine höchstmögliche Ausschöpfung der alloziierten Mittel zu gewährleisten, kommt zu dem geplanten Einheitsbetrag für jedes Antragsjahr ein geplanter Höchsteinheitsbetrag in Höhe von 130 Prozent des geplanten Einheitsbetrages zur Anwendung.

12 Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Outputs

Geplanter Einheitsbetrag	Haushaltsjahr	2024	2025	2026	2027	2028	Insgesamt 2024–2028
	Kalenderjahr	2023	2024	2025	2026	2027	Insgesamt 2023–2027
DE-DZ-0402-00-0-01 - Anbau vielfältiger Kulturen mit mindestens fünf Hauptfruchtarten im Ackerbau einschließlich des Anbaus von Leguminosen mit einem Mindestanteil von 10 Prozent	Geplanter Einheitsbetrag	45,00	60,00	60,00	60,00	60,00	
	Mindestbetrag für den geplanten Einheitsbetrag	45,00	60,00	60,00	60,00	60,00	
	Höchstbetrag für den geplanten Einheitsbetrag (EUR)	58,50	78,00	78,00	78,00	78,00	
	O.8 (Einheit: Hektar)	2.673.689,00	2.691.844,00	2.738.898,00	2.597.038,00	2.597.038,00	
	Geplanter Output * geplanter Einheitsbetrag	120.316.005,00	161.510.640,00	164.333.880,00	155.822.280,00	155.822.280,00	757.805.085,00
INSGESAMT	O.8 (Einheit: Hektar)	2.673.689,00	2.691.844,00	2.738.898,00	2.597.038,00	2.597.308,00	**Insgesamt:** 13.298.777,00 **Max.:** 2.738.898,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Beitrag der Union in EUR)	120.315.992,29	161.510.657,82	164.333.858,52	155.822.273,15	155.822.273,15	757.805.054,93
	Davon erforderte die Erfüllung der Mindestanforderung an die Zweckbindung (Anhang XII) (nur gemäß Artikel 30) (Unionsbeitrag)						

DZ-0403 - Beibehaltung einer agroforstlichen Bewirtschaftungsweise auf Ackerland und Dauergrünland

Interventionscode (MS)	DZ-0403
Bezeichnung der Intervention	Beibehaltung einer agroforstlichen Bewirtschaftungsweise auf Ackerland und Dauergrünland
Art der Intervention	Eco-scheme(31) - Regelungen für Klima, Umwelt und Tierwohl / Artikel 31 Absatz 7 Buchstabe b – Ausgleichszahlung
Gemeinsamer Outputindikator	O.8. Anzahl der Hektar oder Großvieheinheiten, die durch Öko-Regelungen unterstützt werden

1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension

Räumlicher Geltungsbereich: **National**

Code	Beschreibung
DE	Deutschland

Beschreibung des räumlichen Geltungsbereichs

Bundesrepublik Deutschland

2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele

SPEZIFISCHES ZIEL DER GAP Code + Beschreibung Empfohlene spezifische Ziele der GAP für diese Art der Intervention sind fett hervorgehoben.
SO4 Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel, auch durch Verringerung der Treibhausgasemissionen und Verbesserung der Kohlenstoffbindung sowie Förderung nachhaltiger Energie
SO5 Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der effizienten Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Wasser, Böden und Luft, unter anderem durch Verringerung der Abhängigkeit von Chemikalien
SO6 Beitrag zur Eindämmung und Umkehr des Verlusts an Biodiversität, Verbesserung der Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften

BEREICHE VON MAßNAHMEN DER GAP Code + Beschreibung
AOA-A Eindämmung des Klimawandels, einschließlich Verringerung der Treibhausgasemissionen von landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsverfahren, sowie Erhaltung der vorhandenen Kohlenstoffspeicher und Verbesserung der Kohlenstoffbindung
AOA-B Anpassung an den Klimawandel, einschließlich Maßnahmen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit der Lebensmittelproduktionssysteme und der Vielfalt von Fauna und Flora im Interesse einer stärkeren Krankheitsresistenz und Klimaresilienz

3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird

Code	Beschreibung	Priorisierung auf Ebene des GAP-Strategieplans	Im GAP-Strategieplan behandelt
D.2	Sicherung und Verbesserung der Kohlenstoffspeicherung und -bindung	Sehr hohe Priorität	Ja
D.3	Anpassung der Land- und Forstwirtschaft an den Klimawandel	Sehr hohe Priorität	Ja
E.5	Reduzierung des Wasserverbrauchs im Hinblick auf den Boden- und Landschaftswasserhaushalt	Hohe Priorität	Ja
F.4	Schutz und nachhaltige Nutzung der Biodiversität	Sehr hohe Priorität	Ja

4 Ergebnisindikator(en)

ERGEBNISINDIKATOR Code + Beschreibung Empfohlene Ergebnisindikatoren für die ausgewählten spezifischen Ziele der GAP dieser Intervention sind fett hervorgehoben.
R.12 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur Verbesserung der Anpassung an den Klimawandel bestehen
R.14 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur Verringerung der Emissionen oder zur Erhaltung oder Ausweitung der Kohlenstoffspeicherung (einschließlich Dauergrünland,

Dauerkulturen mit Dauerbegrünung, landwirtschaftlicher Boden in Feucht- und Torfgebieten) bestehen
R.19 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen bestehen, die der Bodenbewirtschaftung zur Verbesserung der Bodenqualität und der Biota dienen (z. B. Verringerung der Bodenbearbeitung, Bodenbedeckung mit Pflanzen, Fruchtfolge mit Leguminosen)
R.21 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur Qualität von Wasserkörpern bestehen
R.22 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zu einer besseren Nährstoffbewirtschaftung bestehen
R.23 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur Verbesserung des Wasserhaushalts bestehen
R.31 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur Förderung des Erhalts oder der Wiederherstellung der Biodiversität bestehen (auch landwirtschaftliche Verfahren mit hohem Naturschutzwert)
R.34 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur Bewirtschaftung von Landschaftselementen, einschließlich Hecken und Bäumen bestehen
R.4 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die Einkommensstützung gezahlt wird und die der Konditionalität unterliegt
R.6 Anteil der zusätzlichen Direktzahlungen je Hektar für förderfähige landwirtschaftliche Betriebe unterhalb der durchschnittlichen Betriebsgröße (verglichen mit dem Durchschnitt)
R.7 Anteil der zusätzlichen Unterstützung je Hektar in Gebieten mit größeren Erfordernissen (verglichen mit dem Durchschnitt)

5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention

Beschreibung

Diese Öko-Regelung soll insbesondere durch Kohlenstoffspeicherung und Extensivierung der Landbewirtschaftung zum Klimaschutz beitragen. Durch den Humusaufbau, die Beschattung und den Windschutz trägt Agroforstwirtschaft auch zur Klimaanpassung bei, indem das Mikroklima positiv beeinflusst wird. Dadurch kann die potentielle Verdunstung reduziert werden, was sich positiv auf die Nutzung von Wasser durch die landwirtschaftlichen Kulturen auswirken kann. Darüber hinaus können die Gehölze dazu beitragen, den Stoffaustrag aus landwirtschaftlich genutzten Flächen in Grund- und Oberflächengewässer zu reduzieren. Die Gehölzstreifen helfen, die Agrarlandschaft mit Strukturen anzureichern, die vielfältigere Lebensräume bieten. Damit leisten Agroforstsysteme einen Beitrag zur Erhaltung der Biodiversität. Die Möglichkeit zum Ausschluss bestimmter Gebietskulissen sowie die Negativliste tragen naturschutzfachlichen Belangen zusätzlich Rechnung. Auch die Bodenqualität wird in der Regel durch die Gehölzstreifen gefördert. Sie tragen durch die Verminderung von Bodenerosion durch Wind und Wasser, durch erhöhte Wasser-und Nährstoffspeicherfähigkeit aufgrund von Humusaufbau sowie durch die Förderung der Mikroorganismen und des Bodenlebens zum Schutz des Bodens bei.

Der Zeitraum für Maßnahmen zur Holzernte wird aus naturschutzfachlichen Gründen beschränkt. Die Erbringung von GLÖZ 8-Flächen zwischen den Gehölzflächen ist ausgeschlossen, weil ein Agroforstsystem ein produktives System ist. Die Kombination von DZ-0403 mit DZ-0401-01 sowie DZ-0401-02 ist aus demselben Grund ausgeschlossen.

Beschreibung der Verpflichtungen für die Öko-Regelung

Bei einer agroforstlichen Bewirtschaftungsweise auf einer förderfähigen Ackerland- oder Dauergrünlandfläche ist die Fläche der Gehölzstreifen begünstigungsfähig, die die folgenden Voraussetzungen erfüllen.

Der Flächenanteil der Gehölzstreifen an einer förderfähigen Acker- oder Dauergrünlandfläche beträgt zwischen 2 und 40 Prozent.

Die Gehölzstreifen müssen weitestgehend durchgängig mit Gehölzen bestockt sein.

Die Mindestanzahl an Gehölzstreifen beträgt zwei.

Die Breite der einzelnen Gehölzstreifen darf auf der überwiegenden Länge nicht mehr als 25 Meter betragen.

Der größte Abstand zwischen zwei Gehölzstreifen sowie zwischen einem Gehölzstreifen und dem Rand der Fläche darf auf der überwiegenden Länge nicht mehr als 100 Meter betragen.

Der kleinste Abstand zwischen zwei Gehölzstreifen muss auf der überwiegenden Länge 20 Meter betragen. Der kleinste Abstand von Gehölzstreifen zu einem Waldrand oder zu einem streifenförmigen

Landschaftselement (Hecken oder Knicks, Baumreihen oder Feldgehölze) darf auf der überwiegenden Länge nicht weniger als 20 Meter betragen.

Die Fläche zwischen den Gehölzsstreifen kann nicht zur Erfüllung von GLÖZ 8 und nicht zur Teilnahme an DE-DZ-0401-01 sowie DE-DZ-0401-02 genutzt werden.

Unbeschadet naturschutzrechtlicher Vorschriften sind Maßnahmen der Holzernte im Antragsjahr nur in den Monaten Januar, Februar und Dezember zulässig.

Durch eine Negativliste werden bestimmte Gehölzarten aufgrund ihres invasiven Potentials von der Förderung ausgeschlossen.

Die Landesregierungen können festlegen, dass bestimmte Flächen für diese Öko-Regelung nicht in Betracht kommen, soweit dies erforderlich ist, um besonderen regionalen Gegebenheiten des Naturschutzes Rechnung zu tragen.

Festlegung förderfähiger Begünstigter und gegebenenfalls spezifischer Förderkriterien in Bezug auf den Begünstigten, das Gebiet und, sofern zutreffend, andere einschlägige Verpflichtungen

Begünstigte der Regelungen für Klima und Umwelt sind Betriebsinhaber im Sinne von Art. 4 Absatz 5 der GAP-SP-VO, die auf freiwilliger Basis zusätzliche Bewirtschaftungsverpflichtungen und -beschränkungen eingehen, die als förderlich für die Erreichung der spezifischen Ziele gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchst. d) GAP-SP-VO angesehen werden.

6 Angabe relevanter Ausgangselemente

(relevante GLÖZ-Standards, Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) und sonstige verpflichtende Anforderungen gemäß nationalem und Unionsrecht), gegebenenfalls Beschreibung der spezifischen einschlägigen Verpflichtungen im Rahmen der GAB und Erläuterung, inwiefern die Verpflichtung über die verpflichtenden Anforderungen hinausgeht (gemäß Artikel 28 Absatz 5, Artikel 70 Absatz 3 und Artikel 72 Absatz 5)

Liste der relevanten GLÖZ-Standards und GAB

Code	Beschreibung

Liste der einschlägigen verbindlichen nationalen Standards

Nicht relevant.

Zusammenhang von GLÖZ-Standards, GAB und nationalen Standards mit der Öko-Regelung (Erläuterung, inwiefern die Öko-Regelung über den Ausgangswert hinausgeht, insbesondere in Bezug auf die GAB und die nationalen Standards)

Die Maßnahme geht insofern über die Konditionalität, die GAB und nationale Standards hinaus, als dort keine Verpflichtung zur Anwendung der Agroforstwirtschaft vorgesehen ist.

7 Spanne und Höhe der Unterstützung

Beschreibung

Es gibt nur einen Einheitsbetrag für diese Öko-Regelung.

Der geplante Einheitsbetrag je Hektar begünstigungsfähiger Fläche und Antragsjahr wurde nach dem in der EU-SPVO als eine Option vorgegebenen Prinzip eines teilweisen oder vollständigen Ausgleichs der zusätzlichen Kosten und des entgangenen Einkommens unter Berücksichtigung des angestrebten Zielumfangs der Maßnahme und von Transaktionskosten ermittelt.

Es wurde auf Basis wissenschaftlicher Methoden geschätzt, mit welchen Einheitsbeträgen wieviel Teilnahmefläche in welchen Regionen erzielt werden kann und welche Umweltwirkungen mit den einzelnen Maßnahmen erreicht werden können.

Auf Basis der angestrebten Maßnahmenziele wurde eine indikative Mittelzuweisung auf die einzelnen Öko-Regelungen herausgearbeitet, die die indikative Mittelzuweisung für die Öko-Regelungen insgesamt ausschöpft und bei den entsprechenden Einheitsbeträgen mit entsprechenden Flächen-Outputs der einzelnen Öko-Regelungen einhergeht.

Die Inanspruchnahme der Öko-Regelungen wird u.a. im Lichte der Höhe der Einheitsbeträge nach einem Jahr überprüft.

8 Weitere Fragen/Informationen zur Art der Intervention
entfällt

9 WTO-Konformität
Green Box
Absatz 12 von Anhang 2 WTO
Erläuterung, inwiefern die Intervention den einschlägigen Bestimmungen von Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft, wie in Artikel 10 und Anhang II dieser Verordnung ausgeführt (Green Box), entspricht

Die Förderung steht im Einklang mit Anhang 2 Absatz 1 sowie Absatz 5 Satz 1 und Absatz 12 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft. Insbesondere wird die Höhe der Zahlungen auf die durch die Maßnahme entstehenden zusätzlichen Kosten und Einkommensverluste begrenzt.

11 Geplante Einheitsbeträge – Definition

Geplanter Einheitsbetrag	Art des geplanten Einheitsbetrags	Region(en)	Ergebnisindikator(en)
DE-DZ-0403-00-0-01 - Beibehaltung einer agroforstlichen Bewirtschaftungsweise auf Ackerland und Dauergrünland	Homogen		R.12; R.14; R.19; R.21; R.22; R.23; R.31; R.34; R.4; R.6; R.7

Erläuterung und Begründung (einschließlich Flexibilität)

DE-DZ-0403-00-0-01 - Beibehaltung einer agroforstlichen Bewirtschaftungsweise auf Ackerland und Dauergrünland

Um Mittelverluste aufgrund geringerer Nachfrage als erwartet zu vermeiden und eine höchstmögliche Ausschöpfung der alloziierten Mittel zu gewährleisten, kommt zu dem geplanten Einheitsbetrag für jedes Antragsjahr ein geplanter Höchsteinheitsbetrag in Höhe von 130 Prozent des geplanten Einheitsbetrages zur Anwendung.

12 Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Outputs

Geplanter Einheitsbetrag	Haushaltsjahr	2024	2025	2026	2027	2028	Insgesamt 2024–2028
	Kalenderjahr	2023	2024	2025	2026	2027	Insgesamt 2023–2027
DE-DZ-0403-00-0-01 - Beibehaltung einer agroforstlichen Bewirtschaftungsweise auf Ackerland und Dauergrünland	Geplanter Einheitsbetrag	60,00	200,00	200,00	200,00	200,00	
	Mindestbetrag für den geplanten Einheitsbetrag	60,00	200,00	200,00	200,00	200,00	
	Höchstbetrag für den geplanten Einheitsbetrag (EUR)	78,00	260,00	260,00	260,00	260,00	
	O.8 (Einheit: Hektar)	25.000,00	7.500,00	9.500,00	11.500,00	11.500,00	
	Geplanter Output * geplanter Einheitsbetrag	1.500.000,00	1.500.000,00	1.900.000,00	2.300.000,00	2.300.000,00	9.500.000,00
INSGESAMT	O.8 (Einheit: Hektar)	25.000,00	7.500,00	9.500,00	11.500,00	11.500,00	**Insgesamt:** 65.000,00 **Max.:** 25.000,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Beitrag der Union in EUR)	1.500.000,00	1.500.000,00	1.900.000,00	2.300.000,00	2.300.000,00	9.500.000,00
	Davon erforderte die Erfüllung der Mindestanforderung an die Zweckbindung (Anhang XII) (nur gemäß Artikel 30) (Unionsbeitrag)						

DZ-0404 - Extensivierung des gesamten Dauergrünlands des Betriebs

Interventionscode (MS)	DZ-0404
Bezeichnung der Intervention	Extensivierung des gesamten Dauergrünlands des Betriebs
Art der Intervention	Eco-scheme(31) - Regelungen für Klima, Umwelt und Tierwohl / Artikel 31 Absatz 7 Buchstabe b – Ausgleichszahlung
Gemeinsamer Outputindikator	O.8. Anzahl der Hektar oder Großvieheinheiten, die durch Öko-Regelungen unterstützt werden

1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension

Räumlicher Geltungsbereich: **National**

Code	Beschreibung
DE	Deutschland

Beschreibung des räumlichen Geltungsbereichs

Bundesrepublik Deutschland

2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele

SPEZIFISCHES ZIEL DER GAP Code + Beschreibung Empfohlene spezifische Ziele der GAP für diese Art der Intervention sind fett hervorgehoben.
SO4 Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel, auch durch Verringerung der Treibhausgasemissionen und Verbesserung der Kohlenstoffbindung sowie Förderung nachhaltiger Energie
SO5 Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der effizienten Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Wasser, Böden und Luft, unter anderem durch Verringerung der Abhängigkeit von Chemikalien
SO6 Beitrag zur Eindämmung und Umkehr des Verlusts an Biodiversität, Verbesserung der Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften

BEREICHE VON MAßNAHMEN DER GAP Code + Beschreibung
AOA-C Schutz oder Verbesserung der Wasserqualität und Minderung des Drucks auf die Wasserressourcen
AOA-E Schutz der biologischen Vielfalt, Schutz oder Wiederherstellung von Lebensräumen bzw. Arten, einschließlich der Erhaltung und Schaffung von Landschaftselementen oder nicht bewirtschafteten Flächen

3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird

Code	Beschreibung	Priorisierung auf Ebene des GAP-Strategieplans	Im GAP-Strategieplan behandelt
D.2	Sicherung und Verbesserung der Kohlenstoffspeicherung und -bindung	Sehr hohe Priorität	Ja
E.2	Schutz und Verbesserung des Zustands der Grundwasserkörper	Sehr hohe Priorität	Ja
F.4	Schutz und nachhaltige Nutzung der Biodiversität	Sehr hohe Priorität	Ja

4 Ergebnisindikator(en)

ERGEBNISINDIKATOR Code + Beschreibung Empfohlene Ergebnisindikatoren für die ausgewählten spezifischen Ziele der GAP dieser Intervention sind fett hervorgehoben.
R.14 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur Verringerung der Emissionen oder zur Erhaltung oder Ausweitung der Kohlenstoffspeicherung (einschließlich Dauergrünland, Dauerkulturen mit Dauerbegrünung, landwirtschaftlicher Boden in Feucht- und Torfgebieten) bestehen
R.21 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur Qualität von Wasserkörpern bestehen
R.31 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur Förderung des Erhalts oder der Wiederherstellung der Biodiversität bestehen (auch landwirtschaftliche Verfahren mit hohem Naturschutzwert)
R.4 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die Einkommensstützung gezahlt wird und die der Konditionalität unterliegt
R.6 Anteil der zusätzlichen Direktzahlungen je Hektar für förderfähige landwirtschaftliche Betriebe unterhalb der durchschnittlichen Betriebsgröße (verglichen mit dem Durchschnitt)

R.7 Anteil der zusätzlichen Unterstützung je Hektar in Gebieten mit größeren Erfordernissen (verglichen mit dem Durchschnitt)

5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention

Beschreibung

Die extensive Bewirtschaftung des Dauergrünlands führt durch die Begrenzung des Viehbesatzes sowie des Düngereinsatzes zur Reduktion von Stickstoffemissionen und trägt zum Gewässerschutz und zum Erhalt und zur Schaffung von Lebensräumen für zahlreiche Pflanzen- und Tierarten bei. Zudem tragen die verringerten Stickstoffemissionen sowie das Pflugverbot dazu bei, dass weniger Treibhausgase entweichen bzw. Kohlenstoff im Boden angereichert wird.

Beschreibung der Verpflichtungen für die Öko-Regelung

Im Gesamtbetrieb ist jährlich durchschnittlich ein Viehbesatz von mindestens 0,3 und höchstens 1,40 raufutterfressenden Großvieheinheiten (RGV) je Hektar förderfähigem Dauergrünland einzuhalten. Zugrunde gelegt wird der Berechnungsschlüssel nach der folgenden Tabelle:

Art	*Alter/Kategorie*	*Koeffizient*
Rinder	weniger als 6 Monate	0,400
	zwischen 6 Monate und 2 Jahren	0,600
	über 2 Jahre	1,000
Equiden	über 6 Monate	1,000
Schafe und Ziegen		0,150
Gehegewild	Damwild	0,15
	Rotwild	0,3

Dabei gilt, dass die Kategorie „Lamm“ von der angegebenen RGV für die Kategorie „Schafe/Ziegen“ mitumfasst ist.

Die Verwendung von Düngemitteln einschließlich Wirtschaftsdüngern ist nur in dem Umfang erlaubt, der dem Dunganfall von höchstens 1,4 RGV je Hektar förderfähigem Dauergrünland des Betriebs entspricht.

Pflanzenschutzmittel dürfen nicht angewendet werden. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

Die Dauergründlandflächen des Betriebs dürfen im Antragsjahr nicht gepflügt werden. Ausnahmen von diesem Pflugverbot können in Fällen höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände genehmigt werden. Um in solch einer Situation pflügen zu dürfen, muss eine Genehmigung von der zuständigen Behörde eingeholt werden.

Nach einem Jahr wird überprüft, in welchem Ausmaß diese Ausnahmen durchgeführt werden.

Festlegung förderfähiger Begünstigter und gegebenenfalls spezifischer Förderkriterien in Bezug auf den Begünstigten, das Gebiet und, sofern zutreffend, andere einschlägige Verpflichtungen

Begünstigte der Regelungen für Klima und Umwelt sind Betriebsinhaber im Sinne von Art. 4 Absatz 5 der GAP-SP-VO, die auf freiwilliger Basis zusätzliche Bewirtschaftungsverpflichtungen und -beschränkungen eingehen, die als förderlich für die Erreichung der spezifischen Ziele gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchst. e) und f) GAP-SP-VO angesehen werden.

6 Angabe relevanter Ausgangselemente

(relevante GLÖZ-Standards, Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) und sonstige verpflichtende Anforderungen gemäß nationalem und Unionsrecht), gegebenenfalls Beschreibung der spezifischen einschlägigen Verpflichtungen im Rahmen der GAB und Erläuterung, inwiefern die Verpflichtung über die verpflichtenden Anforderungen hinausgeht (gemäß Artikel 28 Absatz 5, Artikel 70 Absatz 3 und Artikel 72 Absatz 5)

Liste der relevanten GLÖZ-Standards und GAB

Code	**Beschreibung**

GAEC01	Erhaltung von Dauergrünland ausgehend von dem Verhältnis von Dauergrünland zur landwirtschaftlichen Fläche auf Ebene des Landes, der Region, der Teilregion, der Gruppe von Betrieben oder des Betriebs gegenüber dem Referenzjahr 2018. Die maximale Verringerung gegenüber dem Referenzjahr beträgt 5 %.

Liste der einschlägigen verbindlichen nationalen Standards

Düngeverordnung

Zusammenhang von GLÖZ-Standards, GAB und nationalen Standards mit der Öko-Regelung (Erläuterung, inwiefern die Öko-Regelung über den Ausgangswert hinausgeht, insbesondere in Bezug auf die GAB und die nationalen Standards)

Die Maßnahme geht über die Konditionalität, die GAB und nationale Standards hinaus, weil dort keine Verpflichtung zur extensiven Dauergrünlandbewirtschaftung vorgesehen ist.

GLÖZ 1 ist insofern Baseline, als es um den Erhalt von Dauergrünland geht.

Die Düngeverordnung ist insofern Baseline als dort geregelt wird, wie der Düngebedarf ermittelt und die Düngung dokumentiert werden muss. Denn die in der Öko-Regelung angegebene Höchstgrenze an Düngemitteleinsatz darf nicht pauschal ausgebracht werden, sondern entsprechend der DüV (einschließlich Regelungen zu roten Gebieten) nur, wenn ein Düngebedarf besteht.

7 Spanne und Höhe der Unterstützung

Beschreibung

Es gibt nur einen Einheitsbetrag für diese Öko-Regelung.

Der geplante Einheitsbetrag je Hektar begünstigungsfähiger Fläche und Antragsjahr wurde nach dem in der EU-SPVO als eine Option vorgegebenen Prinzip eines teilweisen oder vollständigen Ausgleichs der zusätzlichen Kosten und des entgangenen Einkommens unter Berücksichtigung des angestrebten Zielumfangs der Maßnahme und von Transaktionskosten ermittelt.

Es wurde auf Basis wissenschaftlicher Methoden geschätzt, mit welchen Einheitsbeträgen wieviel Teilnahmefläche in welchen Regionen erzielt werden kann und welche Umweltwirkungen mit den einzelnen Maßnahmen erreicht werden können.

Auf Basis der angestrebten Maßnahmenziele wurde eine indikative Mittelzuweisung auf die einzelnen Öko-Regelungen herausgearbeitet, die die indikative Mittelzuweisung für die Öko-Regelungen insgesamt ausschöpft und bei den entsprechenden Einheitsbeträgen mit entsprechenden Flächen-Outputs der einzelnen Öko-Regelungen einhergeht.

Die Inanspruchnahme der Öko-Regelungen wird u.a. im Lichte der Höhe der Einheitsbeträge nach einem Jahr überprüft.

8 Weitere Fragen/Informationen zur Art der Intervention

entfällt

9 WTO-Konformität

Green Box

Absatz 12 von Anhang 2 WTO

Erläuterung, inwiefern die Intervention den einschlägigen Bestimmungen von Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft, wie in Artikel 10 und Anhang II dieser Verordnung ausgeführt (Green Box), entspricht

Die Förderung steht im Einklang mit Anhang 2 Absatz 1 sowie Absatz 5 Satz 1 und Absatz 12 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft. Insbesondere wird die Höhe der Zahlungen auf die durch die Maßnahme entstehenden zusätzlichen Kosten und Einkommensverluste begrenzt.

11 Geplante Einheitsbeträge – Definition

Geplanter Einheitsbetrag	Art des geplanten Einheitsbetrags	Region(en)	Ergebnisindikator(en)
DE-DZ-0404-00-0-01 - Extensivierung des gesamten Dauergrünlands des Betriebs	Homogen		R.14; R.21; R.31; R.4; R.6; R.7

Erläuterung und Begründung (einschließlich Flexibilität)

DE-DZ-0404-00-0-01 - Extensivierung des gesamten Dauergrünlands des Betriebs

Um Mittelverluste aufgrund geringerer Nachfrage als erwartet zu vermeiden und eine höchstmögliche Ausschöpfung der alloziierten Mittel zu gewährleisten, kommt zu dem geplanten Einheitsbetrag für jedes Antragsjahr ein geplanter Höchsteinheitsbetrag in Höhe von 130 Prozent des geplanten Einheitsbetrages zur Anwendung.

12 Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Outputs

Geplanter Einheitsbetrag	Haushaltsjahr	2024	2025	2026	2027	2028	Insgesamt 2024–2028
	Kalenderjahr	2023	2024	2025	2026	2027	Insgesamt 2023–2027
DE-DZ-0404-00-0-01 - Extensivierung des gesamten Dauergrünlands des Betriebs	Geplanter Einheitsbetrag	115,00	100,00	100,00	100,00	100,00	
	Mindestbetrag für den geplanten Einheitsbetrag	115,00	100,00	100,00	100,00	100,00	
	Höchstbetrag für den geplanten Einheitsbetrag (EUR)	149,50	130,00	130,00	130,00	130,00	
	O.8 (Einheit: Hektar)	1.978.081,00	1.978.081,00	1.978.081,00	1.978.081,00	1.978.081,00	
	Geplanter Output * geplanter Einheitsbetrag	227.479.315,00	197.808.100,00	197.808.100,00	197.808.100,00	197.808.100,00	1.018.711.715,00
INSGESAMT	O.8 (Einheit: Hektar)	1.978.081,00	1.978.081,00	1.978.081,00	1.978.081,00	1.978.081,00	**Insgesamt:** 9.890.405,00 **Max.:** 1.978.081,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Beitrag der Union in EUR)	227.479.351,89	197.808.132,08	197.808.132,08	197.808.132,08	197.808.132,08	1.018.711.880,21
	Davon erforderte die Erfüllung der Mindestanforderung an die Zweckbindung (Anhang XII) (nur gemäß Artikel 30) (Unionsbeitrag)						

DZ-0405 - Ergebnisorientierte extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen mit Nachweis von mindestens vier regionalen Kennarten

Interventionscode (MS)	DZ-0405
Bezeichnung der Intervention	Ergebnisorientierte extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen mit Nachweis von mindestens vier regionalen Kennarten
Art der Intervention	Eco-scheme(31) - Regelungen für Klima, Umwelt und Tierwohl / Artikel 31 Absatz 7 Buchstabe b – Ausgleichszahlung
Gemeinsamer Outputindikator	O.8. Anzahl der Hektar oder Großvieheinheiten, die durch Öko-Regelungen unterstützt werden

1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension

Räumlicher Geltungsbereich: **National**

Code	Beschreibung
DE	Deutschland

Beschreibung des räumlichen Geltungsbereichs

Bundesrepublik Deutschland

2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele

SPEZIFISCHES ZIEL DER GAP Code + Beschreibung Empfohlene spezifische Ziele der GAP für diese Art der Intervention sind fett hervorgehoben.
SO6 Beitrag zur Eindämmung und Umkehr des Verlusts an Biodiversität, Verbesserung der Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften

BEREICHE VON MAßNAHMEN DER GAP Code + Beschreibung
AOA-E Schutz der biologischen Vielfalt, Schutz oder Wiederherstellung von Lebensräumen bzw. Arten, einschließlich der Erhaltung und Schaffung von Landschaftselementen oder nicht bewirtschafteten Flächen

3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird

Code	Beschreibung	Priorisierung auf Ebene des GAP-Strategieplans	Im GAP-Strategieplan behandelt
F.4	Schutz und nachhaltige Nutzung der Biodiversität	Sehr hohe Priorität	Ja

4 Ergebnisindikator(en)

ERGEBNISINDIKATOR Code + Beschreibung Empfohlene Ergebnisindikatoren für die ausgewählten spezifischen Ziele der GAP dieser Intervention sind fett hervorgehoben.
R.31 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur Förderung des Erhalts oder der Wiederherstellung der Biodiversität bestehen (auch landwirtschaftliche Verfahren mit hohem Naturschutzwert)
R.4 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die Einkommensstützung gezahlt wird und die der Konditionalität unterliegt
R.6 Anteil der zusätzlichen Direktzahlungen je Hektar für förderfähige landwirtschaftliche Betriebe unterhalb der durchschnittlichen Betriebsgröße (verglichen mit dem Durchschnitt)
R.7 Anteil der zusätzlichen Unterstützung je Hektar in Gebieten mit größeren Erfordernissen (verglichen mit dem Durchschnitt)

5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention

Beschreibung

Die Verpflichtung dieser Öko-Regelung besteht in dem Nachweis von mindestens vier regionaltypischen Kennarten des artenreichen Grünlandes. Diese Arten sind ökologisch wertvoll. Ihr Vorkommen wird mit Blick auf den Erhalt und die Förderung der Biodiversität honoriert. Es handelt sich um eine ergebnisorientierte Maßnahme, die den Begünstigten Flexibilität lässt, mit welchen Bewirtschaftungsmaßnahmen sie das Vorkommen der vier Kennarten erreichen.

Beschreibung der Verpflichtungen für die Öko-Regelung

Es sind Dauergrünlandflächen begünstigungsfähig, auf denen das Vorkommen von mindestens vier

Pflanzenarten aus der vom Belegenheitsland der Fläche geregelten Liste der Kennarten oder Kennartengruppen des artenreichen Grünlands nachgewiesen wird.

Dadurch, dass die Landesregierungen verpflichtet werden, spezifische Kennartenlisten als Grundlage für diese Intervention zu erstellen, ergibt sich eine regionale Differenzierung.

Die Landesregierungen können festlegen, dass bestimmte Flächen für die ÖR nicht in Betracht kommen, soweit dies erforderlich ist, um besonderen regionalen Gegebenheiten des Naturschutzes Rechnung zu tragen.

Die Methoden zur Kennartenerfassung werden auf Ebene der Länder festgelegt. Grundsätzlich werden die Kennarten durch eine vorgegebene, systematische Begehung der Flächen erfasst. Die Ergebnisse der Begehung müssen im Detail erfasst werden. Ergänzend finden Vor-Ort-Kontrollen statt, ggf. werden geotagged Fotos eingesetzt.

Der Ablauf wird folgendermaßen sein: Ein landwirtschaftlicher Betrieb entscheidet sich zur Teilnahme an der Öko-Regelung DZ-0405 in der Überzeugung, dass die entsprechenden Kennarten auf seinen angemeldeten Flächen vorkommen.

Der Betrieb muss die Kennarten selbstständig nach der vom Land vorgegebenen Methode auf den angemeldeten Flächen erfassen. Der Zeitraum für die Erfassung leitet sich davon ab, wann das vegetative Stadium der Pflanzen eine Erfassung begünstigt. In der Regel liegt das günstigste Kartierfenster im Zeitraum zwischen Anfang Mai und Ende Juli, entsprechend der jeweiligen Nutzung (Weide oder Mahd).

Der Betrieb führt die Erfassung nach einer repräsentativen Methode durch, die von dem jeweiligen Land vorgegeben wird. Beispielsweise soll hier die Transektmethode oder eine per App vorgegebene Begehungsmethode zum Tragen kommen. Die Ergebnisse werden mit von der Behörde vorgegeben Formularen oder geotagged Fotos und ggf. in Zusammenhang mit einer App, dokumentiert.

Die Dokumentation ist für den Fall einer Kontrolle vorzuhalten, soweit dies nicht schon im Rahmen einer App erfolgt ist. Im von der InVeKoS-Verordnung vorgegebenen Rahmen werden Kontrollen durchgeführt, um das Vorkommen der Kennarten und die Begünstigungsfähigkeit der Fläche des Antragstellers sicher zu überprüfen.

Festlegung förderfähiger Begünstigter und gegebenenfalls spezifischer Förderkriterien in Bezug auf den Begünstigten, das Gebiet und, sofern zutreffend, andere einschlägige Verpflichtungen

Begünstigte der Regelungen für Klima und Umwelt sind Betriebsinhaber im Sinne von Art. 4 Absatz 5 der GAP-SP-VO, die auf freiwilliger Basis zusätzliche Bewirtschaftungsverpflichtungen und -beschränkungen eingehen, die als förderlich für die Erreichung der spezifischen Ziele gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchst. f) GAP-SP-VO angesehen werden.

6 Angabe relevanter Ausgangselemente

(relevante GLÖZ-Standards, Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) und sonstige verpflichtende Anforderungen gemäß nationalem und Unionsrecht), gegebenenfalls Beschreibung der spezifischen einschlägigen Verpflichtungen im Rahmen der GAB und Erläuterung, inwiefern die Verpflichtung über die verpflichtenden Anforderungen hinausgeht (gemäß Artikel 28 Absatz 5, Artikel 70 Absatz 3 und Artikel 72 Absatz 5)

Liste der relevanten GLÖZ-Standards und GAB

Code	Beschreibung
GAEC01	Erhaltung von Dauergrünland ausgehend von dem Verhältnis von Dauergrünland zur landwirtschaftlichen Fläche auf Ebene des Landes, der Region, der Teilregion, der Gruppe von Betrieben oder des Betriebs gegenüber dem Referenzjahr 2018. Die maximale Verringerung gegenüber dem Referenzjahr beträgt 5 %.

Liste der einschlägigen verbindlichen nationalen Standards

Nicht relevant.

Zusammenhang von GLÖZ-Standards, GAB und nationalen Standards mit der Öko-Regelung (Erläuterung, inwiefern die Öko-Regelung über den Ausgangswert hinausgeht, insbesondere in Bezug auf die GAB und die nationalen Standards)

Die Maßnahme geht über die Konditionalität, die GAB und nationale Standards hinaus, weil dort keine

Vorgaben zum Vorkommen von Kennarten auf Dauergrünland vorgesehen sind.
GLÖZ 1 ist insofern Baseline, als es um den Erhalt von Dauergrünland geht.

7 Spanne und Höhe der Unterstützung
Beschreibung

Es gibt nur einen Einheitsbetrag für diese Öko-Regelung.

Der geplante Einheitsbetrag je Hektar begünstigungsfähiger Fläche und Antragsjahr wurde nach dem in der EU-SPVO Regelung als eine Option vorgegebenen Prinzip eines teilweisen oder vollständigen Ausgleichs der zusätzlichen Kosten und des entgangenen Einkommens unter Berücksichtigung des angestrebten Zielumfangs der Maßnahme und von Transaktionskosten ermittelt.

Es wurde auf Basis wissenschaftlicher Methoden geschätzt, mit welchen Einheitsbeträgen wieviel Teilnahmefläche in welchen Regionen erzielt werden kann und welche Umweltwirkungen mit den einzelnen Maßnahmen erreicht werden können.

Auf Basis der angestrebten Maßnahmenziele wurde eine indikative Mittelzuweisung auf die einzelnen Öko-Regelungen herausgearbeitet, die die indikative Mittelzuweisung für die Öko-Regelungen insgesamt ausschöpft und bei den entsprechenden Einheitsbeträgen mit entsprechenden Flächen-Outputs der einzelnen Öko-Regelungen einhergeht.

Die Inanspruchnahme der Öko-Regelungen wird u.a. im Lichte der Höhe der Einheitsbeträge nach einem Jahr überprüft.

8 Weitere Fragen/Informationen zur Art der Intervention
entfällt

9 WTO-Konformität
Green Box
Absatz 12 von Anhang 2 WTO
Erläuterung, inwiefern die Intervention den einschlägigen Bestimmungen von Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft, wie in Artikel 10 und Anhang II dieser Verordnung ausgeführt (Green Box), entspricht

Die Förderung steht im Einklang mit Anhang 2 Absatz 1 sowie Absatz 5 Satz 1 und Absatz 12 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft. Insbesondere wird die Höhe der Zahlungen auf die durch die Maßnahme entstehenden zusätzlichen Kosten und Einkommensverluste begrenzt.

11 Geplante Einheitsbeträge – Definition

Geplanter Einheitsbetrag	Art des geplanten Einheitsbetrags	Region(en)	Ergebnisindikator(en)
DE-DZ-0405-00-0-01 - Ergebnisorientierte extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen mit Nachweis von mindestens vier regionalen Kennarten	Homogen		R.31; R.4; R.6; R.7

Erläuterung und Begründung (einschließlich Flexibilität)

DE-DZ-0405-00-0-01 - Ergebnisorientierte extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen mit Nachweis von mindestens vier regionalen Kennarten

Um Mittelverluste aufgrund geringerer Nachfrage als erwartet zu vermeiden und eine höchstmögliche Ausschöpfung der alloziierten Mittel zu gewährleisten, kommt zu dem geplanten Einheitsbetrag für jedes Antragsjahr ein geplanter Höchsteinheitsbetrag in Höhe von 130 Prozent des geplanten Einheitsbetrages zur Anwendung.

12 Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Outputs

Geplanter Einheitsbetrag	Haushaltsjahr	2024	2025	2026	2027	2028	Insgesamt 2024–2028
	Kalenderjahr	2023	2024	2025	2026	2027	Insgesamt 2023–2027
DE-DZ-0405-00-0-01 - Ergebnisorientierte extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen mit Nachweis von mindestens vier regionalen Kennarten	Geplanter Einheitsbetrag	240,00	240,00	225,00	210,00	210,00	
	Mindestbetrag für den geplanten Einheitsbetrag	240,00	240,00	225,00	210,00	210,00	
	Höchstbetrag für den geplanten Einheitsbetrag (EUR)	312,00	312,00	292,50	273,00	273,00	
	O.8 (Einheit: Hektar)	640.605,00	640.605,00	640.605,00	640.605,00	640.605,00	
	Geplanter Output * geplanter Einheitsbetrag	153.745.200,00	153.745.200,00	144.136.125,00	134.527.050,00	134.527.050,00	720.680.625,00
INSGESAMT	O.8 (Einheit: Hektar)	640.605,00	640.605,00	640.605,00	640.605,00	640.605,00	**Insgesamt:** 3.203.025,00 **Max.:** 640.605,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Beitrag der Union in EUR)	153.745.142,56	153.745.142,56	144.136.071,15	134.526.999,74	134.526.999,74	720.680.355,75
	Davon erforderte die Erfüllung der Mindestanforderung an die Zweckbindung (Anhang XII) (nur gemäß Artikel 30) (Unionsbeitrag)						

DZ-0406 - Bewirtschaftung von Acker- oder Dauerkulturflächen des Betriebes ohne Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln

Interventionscode (MS)	DZ-0406
Bezeichnung der Intervention	Bewirtschaftung von Acker- oder Dauerkulturflächen des Betriebes ohne Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln
Art der Intervention	Eco-scheme(31) - Regelungen für Klima, Umwelt und Tierwohl / Artikel 31 Absatz 7 Buchstabe b – Ausgleichszahlung
Gemeinsamer Outputindikator	O.8. Anzahl der Hektar oder Großvieheinheiten, die durch Öko-Regelungen unterstützt werden

1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension

Räumlicher Geltungsbereich: **National**

Code	Beschreibung
DE	Deutschland

Beschreibung des räumlichen Geltungsbereichs

Bundesrepublik Deutschland.

2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele

SPEZIFISCHES ZIEL DER GAP Code + Beschreibung Empfohlene spezifische Ziele der GAP für diese Art der Intervention sind fett hervorgehoben.
SO5 Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der effizienten Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Wasser, Böden und Luft, unter anderem durch Verringerung der Abhängigkeit von Chemikalien
SO6 Beitrag zur Eindämmung und Umkehr des Verlusts an Biodiversität, Verbesserung der Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften

BEREICHE VON MAßNAHMEN DER GAP Code + Beschreibung
AOA-E Schutz der biologischen Vielfalt, Schutz oder Wiederherstellung von Lebensräumen bzw. Arten, einschließlich der Erhaltung und Schaffung von Landschaftselementen oder nicht bewirtschafteten Flächen
AOA-F Maßnahmen für einen nachhaltigen und geringeren Einsatz von Pestiziden, insbesondere von mit Risiken für die menschliche Gesundheit oder für die Umwelt verbundenen Pestiziden

3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird

Code	Beschreibung	Priorisierung auf Ebene des GAP-Strategieplans	Im GAP-Strategieplan behandelt
E.1	Schutz und Verbesserung des Zustands der Oberflächengewässer und Meere	Hohe Priorität	Ja
F.4	Schutz und nachhaltige Nutzung der Biodiversität	Sehr hohe Priorität	Ja

4 Ergebnisindikator(en)

ERGEBNISINDIKATOR Code + Beschreibung Empfohlene Ergebnisindikatoren für die ausgewählten spezifischen Ziele der GAP dieser Intervention sind fett hervorgehoben.
R.24 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche, für die spezifische mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zum nachhaltigen Einsatz von Pestiziden bestehen, um die Risiken und Auswirkungen (z. B. durch Ausschwemmung) von Pestiziden zu verringern
R.31 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur Förderung des Erhalts oder der Wiederherstellung der Biodiversität bestehen (auch landwirtschaftliche Verfahren mit hohem Naturschutzwert)
R.4 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die Einkommensstützung gezahlt wird und die der Konditionalität unterliegt
R.6 Anteil der zusätzlichen Direktzahlungen je Hektar für förderfähige landwirtschaftliche Betriebe unterhalb der durchschnittlichen Betriebsgröße (verglichen mit dem Durchschnitt)
R.7 Anteil der zusätzlichen Unterstützung je Hektar in Gebieten mit größeren Erfordernissen (verglichen mit dem Durchschnitt)

5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention

Beschreibung

Es werden Einschränkungen der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln definiert, die dazu beitragen sollen, dass weniger Pflanzenschutzmittel in die Umwelt geraten. Es werden Kulturen vorgegeben, die für diese Öko-Regelung in Betracht kommen, sowie die jeweils geltenden Zeiträume, in denen die definierten Pflanzenschutzmittel nicht angewendet werden dürfen. Grundsätzlich wird mit den festgelegten Zeiträumen die Vegetationszeit der entsprechenden Anbaukulturen abgedeckt, und es kann anschließend im Herbst die Bestellung einer Folgekultur oder Zwischenfrucht vorbereitet und durchgeführt werden.

Die Einbeziehung des Ackerfutterbaus mit Gras oder anderen Grünfutterpflanzen sowie als Ackerfutter genutzten Eiweißpflanzen in die Öko-Regelung erleichtert es den Betrieben, auf die Anwendung von bestimmten Pflanzenschutzmitteln auch ganzjährig zu verzichten, und ist mit einer positiven Wirkung auf die Biodiversität verbunden.

Es wird ausschließlich für die Zwecke dieser Öko-Regelung der Begriff der chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmittel definiert, die im jeweiligen Verpflichtungszeitraum nicht angewendet werden dürfen. Zulässig ist die Anwendung nur solcher Pflanzenschutzmittel, die gemäß der EU-Verordnung über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln ausschließlich Wirkstoffe mit geringem Risiko enthalten oder für die Anwendung in der ökologischen Landwirtschaft zugelassen sind. Ausgeschlossen von der Förderung werden Fälle, in denen aus anderen rechtlichen Gründen bereits ein Verbot der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln besteht.

Beschreibung der Verpflichtungen für die Öko-Regelung

Begünstigungsfähig sind vom Antragsteller bezeichnetes förderfähiges Ackerland und bezeichnete förderfähige Dauerkulturen des Betriebs, auf denen chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel gemäß den von nachfolgend dargestellten Regeln nicht angewendet werden.

1) Kulturen und Zeiträume

Auf förderfähigem Ackerland, das im Antragsjahr zur Erzeugung der in den Buchstaben a bis e genannten Kulturen genutzt wird, dürfen unter 2) definierte Pflanzenschutzmittel vom 1. Januar bis zur Ernte, jedoch mindestens bis zum 31. August des Antragsjahres nicht angewendet werden:

a) Sommergetreide, einschließlich Mais, Hirse und Pseudocerealien,

b) Eiweißpflanzen, einschließlich Gemenge, außer Ackerfutter,

c) Sommer-Ölsaaten,

d) Hackfrüchte,

e) Feldgemüse.

Auf förderfähigem Ackerland, das im Antragsjahr zur Erzeugung von Gras oder anderen Grünfutterpflanzen oder von als Ackerfutter genutzten Eiweißpflanzen, einschließlich Gemenge, genutzt wird, dürfen unter 2) definierte Pflanzenschutzmittel vom 1. Januar bis 15. November des Antragsjahres nicht angewendet werden.

Dieser Zeitraum verkürzt sich auf den Zeitpunkt der letzten Ernte im Antragsjahr, sofern nach der Ernte im Antragsjahr eine Bodenbearbeitung zur Vorbereitung des Anbaus einer Folgekultur erfolgt, aber frühestens auf den 31. August.

Auf förderfähigen Dauerkulturflächen dürfen unter 2) definierte Pflanzenschutzmittel vom 1. Januar bis 15. November des Antragsjahres nicht angewendet werden.

2) Pflanzenschutzmittel

Chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel im Sinne dieser Öko-Regelung sind alle Pflanzenschutzmittel mit Ausnahme von Pflanzenschutzmitteln, die

a) ausschließlich Wirkstoffe enthalten, die als Wirkstoff mit geringem Risiko genehmigt sind nach Artikel 22 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober

2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1; L 45 vom 18.02.2020), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2021/383 (ABl. L 74 vom 4.3.2021, S. 7) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,

b) für die ökologische Landwirtschaft zugelassen sindgemäß Artikel 24 der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates und der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165 der Kommission vom 15. Juli 2021 über die Zulassung bestimmter Erzeugnisse und Stoffe zur Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion und zur Erstellung entsprechender Verzeichnisse (ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1), in der jeweils geltenden Fassung.

Im Jahr 2024 wird diese Öko-Regelung hinsichtlich ihrer Wirkungen mit dem Ziel der PSM-Verringerung evaluiert und aufbauend darauf ggf. Anpassungen vorgenommen.

Festlegung förderfähiger Begünstigter und gegebenenfalls spezifischer Förderkriterien in Bezug auf den Begünstigten, das Gebiet und, sofern zutreffend, andere einschlägige Verpflichtungen

Begünstigte der Regelungen für Klima und Umwelt sind Betriebsinhaber im Sinne von Art. 4 Absatz 5 der GAP-SP-VO, die auf freiwilliger Basis zusätzliche Bewirtschaftungsverpflichtungen und -beschränkungen eingehen, die als förderlich für die Erreichung der spezifischen Ziele gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchst. e) und f) Verordnung (EU) 2021/2015 angesehen werden.

6 Angabe relevanter Ausgangselemente

(relevante GLÖZ-Standards, Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) und sonstige verpflichtende Anforderungen gemäß nationalem und Unionsrecht), gegebenenfalls Beschreibung der spezifischen einschlägigen Verpflichtungen im Rahmen der GAB und Erläuterung, inwiefern die Verpflichtung über die verpflichtenden Anforderungen hinausgeht (gemäß Artikel 28 Absatz 5, Artikel 70 Absatz 3 und Artikel 72 Absatz 5)

Liste der relevanten GLÖZ-Standards und GAB

Code	Beschreibung
SMR07	Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates: Artikel 55 Sätze 1 und 2
SMR08	Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden: Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 8 Absätze 1 bis 5; Artikel 12 in Bezug auf Beschränkungen des Einsatzes von Pestiziden in Schutzgebieten, die auf der Grundlage der Richtlinie 2000/60/EG und der Natura-2000-Vorschriften bestimmt wurden; Artikel 13 Absätze 1 und 3 über die Handhabung und Lagerung von Pestiziden sowie der Entsorgung von Restmengen

Liste der einschlägigen verbindlichen nationalen Standards

Pflanzenschutzgesetz, Pflanzenschutzanwendungsverordnung

Zusammenhang von GLÖZ-Standards, GAB und nationalen Standards mit der Öko-Regelung (Erläuterung, inwiefern die Öko-Regelung über den Ausgangswert hinausgeht, insbesondere in Bezug auf die GAB und die nationalen Standards)

Die Maßnahme geht auch über die GAB und nationalen Standards hinaus, weil dort lediglich die Anwendung bzw. Einschränkungen in bestimmten Fällen, jedoch kein grundsätzlicher Verzicht auf den Einsatz von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln auf den Betriebsflächen vorgesehen ist.

7 Spanne und Höhe der Unterstützung

Beschreibung

Es gibt zwei Einheitsbeträge für diese Öko-Regelung.

Für Ackerland, das im Antragsjahr zur Erzeugung von Gras oder anderen Grünfutterpflanzen oder von als Ackerfutter genutzten Leguminosen, einschließlich Gemenge, genutzt wird, wird eine niedrigere Prämie als für die anderen Kulturen angesetzt, um die niedrigeren Opportunitätskosten bei diesen Kulturen zu berücksichtigen.

Der geplante Einheitsbetrag je Hektar begünstigungsfähiger Fläche und Antragsjahr wurde nach dem in der EU-SPVO als eine Option vorgegebenen Prinzip eines teilweisen oder vollständigen Ausgleichs der zusätzlichen Kosten und des entgangenen Einkommens unter Berücksichtigung des angestrebten Zielumfangs der Maßnahme und von Transaktionskosten ermittelt.

Es wurde auf Basis wissenschaftlicher Methoden geschätzt, mit welchen Einheitsbeträgen wieviel Teilnahmefläche in welchen Regionen erzielt werden kann und welche Umweltwirkungen mit den einzelnen Maßnahmen erreicht werden können.

Auf Basis der angestrebten Maßnahmenziele wurde eine indikative Mittelzuweisung auf die einzelnen Öko-Regelungen herausgearbeitet, die die indikative Mittelzuweisung für die Öko-Regelungen insgesamt ausschöpft und bei den entsprechenden Einheitsbeträgen mit entsprechenden Flächen-Outputs der einzelnen Öko-Regelungen einhergeht.

Die Inanspruchnahme der Öko-Regelungen wird u.a. im Lichte der Höhe der Einheitsbeträge nach einem Jahr überprüft.

8 Weitere Fragen/Informationen zur Art der Intervention

entfällt

9 WTO-Konformität

Green Box

Absatz 12 von Anhang 2 WTO

Erläuterung, inwiefern die Intervention den einschlägigen Bestimmungen von Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft, wie in Artikel 10 und Anhang II dieser Verordnung ausgeführt (Green Box), entspricht

Die Förderung steht im Einklang mit Anhang 2 Absatz 1 sowie Absatz 5 Satz 1 und Absatz 12 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft. Insbesondere wird die Höhe der Zahlungen auf die durch die Maßnahme entstehenden zusätzlichen Kosten und Einkommensverluste begrenzt.

11 Geplante Einheitsbeträge – Definition

Geplanter Einheitsbetrag	Art des geplanten Einheitsbetrags	Region(en)	Ergebnisindikator(en)
DE-DZ-0406-00-0-01 - Bewirtschaftung von Acker- oder Dauerkulturflächen des Betriebes ohne Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln - EB1	Homogen		R.24; R.31; R.4; R.6; R.7
DE-DZ-0406-00-0-02 - Bewirtschaftung von Acker- oder Dauerkulturflächen des Betriebes ohne Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln - EB2	Homogen		R.24; R.31; R.4; R.6; R.7

Erläuterung und Begründung (einschließlich Flexibilität)

DE-DZ-0406-00-0-01 - Bewirtschaftung von Acker- oder Dauerkulturflächen des Betriebes ohne Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln - EB1

Um Mittelverluste aufgrund geringerer Nachfrage als erwartet zu vermeiden und eine höchstmögliche Ausschöpfung der alloziierten Mittel zu gewährleisten, kommt zu dem geplanten Einheitsbetrag für jedes Antragsjahr ein geplanter Höchsteinheitsbetrag in Höhe von 130 Prozent des geplanten Einheitsbetrages zur Anwendung.

DE-DZ-0406-00-0-02 - Bewirtschaftung von Acker- oder Dauerkulturflächen des Betriebes ohne Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln - EB2

Um Mittelverluste aufgrund geringerer Nachfrage als erwartet zu vermeiden und eine höchstmögliche Ausschöpfung der alloziierten Mittel zu gewährleisten, kommt zu dem geplanten Einheitsbetrag für jedes Antragsjahr ein geplanter Höchsteinheitsbetrag in Höhe von 130 Prozent des geplanten Einheitsbetrages zur Anwendung.

12 Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Outputs

Geplanter Einheitsbetrag	Haushaltsjahr	2024	2025	2026	2027	2028	Insgesamt 2024–2028
	Kalenderjahr	2023	2024	2025	2026	2027	Insgesamt 2023–2027
DE-DZ-0406-00-0-01 - Bewirtschaftung von Acker- oder Dauerkulturflächen des Betriebes ohne Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln - EB1	Geplanter Einheitsbetrag	130,00	150,00	150,00	150,00	150,00	
	Mindestbetrag für den geplanten Einheitsbetrag	130,00	150,00	150,00	150,00	150,00	
	Höchstbetrag für den geplanten Einheitsbetrag (EUR)	169,00	195,00	195,00	195,00	195,00	
	O.8 (Einheit: Hektar)	891.525,00	555.578,00	521.791,00	488.160,00	488.160,00	
	Geplanter Output * geplanter Einheitsbetrag	115.898.250,00	83.336.700,00	78.268.650,00	73.224.000,00	73.224.000,00	423.951.600,00
DE-DZ-0406-00-0-02 - Bewirtschaftung von Acker- oder Dauerkulturflächen des Betriebes ohne Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln	Geplanter Einheitsbetrag	50,00	50,00	50,00	50,00	50,00	
	Mindestbetrag für den geplanten Einheitsbetrag	50,00	50,00	50,00	50,00	50,00	
	Höchstbetrag für den geplanten Einheitsbetrag (EUR)	65,00	65,00	65,00	65,00	65,00	

Geplanter Einheitsbetrag	Haushaltsjahr	2024	2025	2026	2027	2028	Insgesamt 2024–2028
	Kalenderjahr	2023	2024	2025	2026	2027	Insgesamt 2023–2027
- EB2	O.8 (Einheit: Hektar)	397.122,00	397.122,00	397.122,00	397.122,00	397.122,00	
	Geplanter Output * geplanter Einheitsbetrag	19.856.100,00	19.856.100,00	19.856.100,00	19.856.100,00	19.856.100,00	99.280.500,00
INSGESAMT	O.8 (Einheit: Hektar)	1.288.647,00	952.700,00	918.913,00	885.282,00	885.282,00	**Insgesamt:** 4.930.824,00 **Max.:** 1.288.647,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Beitrag der Union in EUR)	135.754.298,00	103.192.793,75	98.124.720,81	93.080.080,33	93.080.080,33	523.231.973,22
	Davon erforderte die Erfüllung der Mindestanforderung an die Zweckbindung (Anhang XII) (nur gemäß Artikel 30) (Unionsbeitrag)						

DZ-0407 - Anwendung von durch die Schutzziele bestimmten Landbewirtschaftungsmethoden auf landwirtschaftlichen Flächen in Natura 2000-Gebieten

Interventionscode (MS)	DZ-0407
Bezeichnung der Intervention	Anwendung von durch die Schutzziele bestimmten Landbewirtschaftungsmethoden auf landwirtschaftlichen Flächen in Natura 2000-Gebieten
Art der Intervention	Eco-scheme(31) - Regelungen für Klima, Umwelt und Tierwohl / Artikel 31 Absatz 7 Buchstabe a – zusätzliche Zahlung zur Einkommensgrundstützung
Gemeinsamer Outputindikator	O.8. Anzahl der Hektar oder Großvieheinheiten, die durch Öko-Regelungen unterstützt werden

1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension

Räumlicher Geltungsbereich: **National**

Code	Beschreibung
DE	Deutschland

Beschreibung des räumlichen Geltungsbereichs

Bundesrepublik Deutschland

2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele

SPEZIFISCHES ZIEL DER GAP Code + Beschreibung Empfohlene spezifische Ziele der GAP für diese Art der Intervention sind fett hervorgehoben.
SO6 Beitrag zur Eindämmung und Umkehr des Verlusts an Biodiversität, Verbesserung der Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften

BEREICHE VON MAßNAHMEN DER GAP Code + Beschreibung
AOA-E Schutz der biologischen Vielfalt, Schutz oder Wiederherstellung von Lebensräumen bzw. Arten, einschließlich der Erhaltung und Schaffung von Landschaftselementen oder nicht bewirtschafteten Flächen

3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird

Code	Beschreibung	Priorisierung auf Ebene des GAP-Strategieplans	Im GAP-Strategieplan behandelt
F.1	Erhalt und Entwicklung von Lebensräumen und Arten in Schutzgebieten	Sehr hohe Priorität	Ja

4 Ergebnisindikator(en)

ERGEBNISINDIKATOR Code + Beschreibung Empfohlene Ergebnisindikatoren für die ausgewählten spezifischen Ziele der GAP dieser Intervention sind fett hervorgehoben.
R.31 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur Förderung des Erhalts oder der Wiederherstellung der Biodiversität bestehen (auch landwirtschaftliche Verfahren mit hohem Naturschutzwert)
R.33 Anteil an der gesamten Natura 2000-Fläche, für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen bestehen
R.4 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die Einkommensstützung gezahlt wird und die der Konditionalität unterliegt
R.6 Anteil der zusätzlichen Direktzahlungen je Hektar für förderfähige landwirtschaftliche Betriebe unterhalb der durchschnittlichen Betriebsgröße (verglichen mit dem Durchschnitt)
R.7 Anteil der zusätzlichen Unterstützung je Hektar in Gebieten mit größeren Erfordernissen (verglichen mit dem Durchschnitt)

5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention

Beschreibung

Ziel dieser Öko-Regelung ist es vorrangig, in Natura 2000-Gebieten wirtschaftenden Landwirten und Landwirtinnen eine Unterstützung zukommen zu lassen, um die Bereitstellung öffentlicher Güter im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchst. (a) in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 Buchst. (f) der GAP-SP-VO pauschal zu honorieren. Begünstigt sind alle in dem bezeichneten Gebiet gelegenen landwirtschaftlichen Flächen, sofern bestimmte, niederschwellig angesetzte Bedingungen erfüllt sind: Gleichwohl werden mit

dem Verbot einer über den Status quo hinausgehenden Entwässerung und einer nachhaltigen Änderung des Bodenprofils Anforderungen bestimmt, die in jedem Natura 2000-Gebiet die Basis für die Unterbindung einer weitergehenden Intensivierung der Bewirtschaftung bilden. Sie sind für alle Landnutzungstypen in der Gebietskulisse gleichermaßen relevant und gehen über die Standards der Konditionalität hinaus. Für den Fall, dass eine Veränderung des Bodenprofils aus naturschutzfachlichen Gründen sinnvoll oder geboten ist, wird eine entsprechende Ausnahmemöglichkeit festgelegt.

Beschreibung der Verpflichtungen für die Öko-Regelung

Begünstigungsfähig sind förderfähige landwirtschaftliche Flächen in Gebieten,

1.die in die Liste nach Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG eingetragen sind oder

2.die nach Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 2009/147/EG als Schutzgebiet ausgewiesen sind.

Diese Flächen müssen außerdem die folgenden Auflagen erfüllen:

Im Antragsjahr dürfen

1. weder zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen noch eine Instandsetzung bestehender Anlagen zur Absenkung von Grundwasser oder zur Drainage durchgeführt werden, sowie

2. keine Auffüllungen, Aufschüttungen oder Abgrabungen vorgenommen werden, es sei denn, es handelt sich um eine von einer für Naturschutz zuständigen Behörde genehmigte, angeordnete oder durchgeführte Maßnahme.

Festlegung förderfähiger Begünstigter und gegebenenfalls spezifischer Förderkriterien in Bezug auf den Begünstigten, das Gebiet und, sofern zutreffend, andere einschlägige Verpflichtungen

Begünstigte der Regelungen für Klima und Umwelt sind Betriebsinhaber im Sinne von Art. 4 Absatz 5 der GAP-SP-VO, die auf freiwilliger Basis zusätzliche Bewirtschaftungsverpflichtungen und -beschränkungen eingehen, die als förderlich für die Erreichung der spezifischen Ziele gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchst. f) GAP-SP-VO angesehen werden.

6 Angabe relevanter Ausgangselemente

(relevante GLÖZ-Standards, Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) und sonstige verpflichtende Anforderungen gemäß nationalem und Unionsrecht), gegebenenfalls Beschreibung der spezifischen einschlägigen Verpflichtungen im Rahmen der GAB und Erläuterung, inwiefern die Verpflichtung über die verpflichtenden Anforderungen hinausgeht (gemäß Artikel 28 Absatz 5, Artikel 70 Absatz 3 und Artikel 72 Absatz 5)

Liste der relevanten GLÖZ-Standards und GAB

Code	Beschreibung
GAEC02	Schutz von Feuchtgebieten und Torfflächen
GAEC09	Verbot der Umwandlung oder des Umpflügens von Dauergrünland, das als umweltsensibles Dauergrünland in Natura-2000-Gebieten ausgewiesen ist
SMR03	Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten: Artikel 3 Absatz 1, Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b, Artikel 4 Absätze 1, 2 und 4
SMR04	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen: Artikel 6 Absätze 1 und 2

Liste der einschlägigen verbindlichen nationalen Standards

Einschlägig sind die in einer Landes(sammel)verordnung oder in den jeweiligen Schutzgebietsverordnungen zur Sicherung der Natura 2000-Gebiete festgelegten Verbote/unzulässigen Handlungen.

Zusammenhang von GLÖZ-Standards, GAB und nationalen Standards mit der Öko-Regelung (Erläuterung, inwiefern die Öko-Regelung über den Ausgangswert hinausgeht, insbesondere in Bezug auf die GAB und die nationalen Standards)

Vorrangiges Ziel dieser Öko-Regelung ist die Honorierung von Gemeinwohlleistungen, die Landwirte durch eine mit den Erhaltungszielen des jeweiligen Natura 2000-Gebietes im Einklang stehende Bewirtschaftung erbringen. Daher sind die beiden zusätzlich zu erfüllenden Anforderungen gemäß 5.1.5

niederschwellig angesetzt, gehen aber dennoch über die konkreten Anforderungen der Konditionalität hinaus, weil dort keine Verpflichtungen betreffend Entwässerung und Verbote zur nachhaltigen Änderung des Bodenprofils festgelegt sind. GLÖZ 9 ist insofern Baseline, als der Erhalt von umweltsensiblem Dauergrünland konstitutiver Bestandteil einer den Erhaltungszielen entsprechenden Bewirtschaftung von Natura-2000-Gebieten ist.

7 Spanne und Höhe der Unterstützung
Beschreibung

Es gibt nur einen Einheitsbetrag für diese Öko-Regelung.

Die Inanspruchnahme der Öko-Regelungen wird u.a. im Lichte der Höhe der Einheitsbeträge nach einem Jahr überprüft.

8 Weitere Fragen/Informationen zur Art der Intervention
entfällt

9 WTO-Konformität
Green Box
Absatz 5 von Anhang 2 WTO
Erläuterung, inwiefern die Intervention den einschlägigen Bestimmungen von Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft, wie in Artikel 10 und Anhang II dieser Verordnung ausgeführt (Green Box), entspricht

Die Förderung steht im Einklang mit Anhang 2 Absatz 1 sowie Absatz 5 Satz 1 und Absatz 6 b) bis e) des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft. Insbesondere ist die Höhe der Zahlung nicht abhängig von Art oder Menge der landwirtschaftlichen Erzeugung (entkoppelte Zahlung). Außerdem ist keine Produktion erforderlich, um solche Zahlungen zu erhalten.

11 Geplante Einheitsbeträge – Definition

Geplanter Einheitsbetrag	Art des geplanten Einheitsbetrags	Region(en)	Ergebnisindikator(en)
DE-DZ-0407-00-0-01 - Anwendung von durch die Schutzziele bestimmten Landbewirtschaftungsmethoden auf landwirtschaftlichen Flächen in Natura 2000-Gebieten	Homogen		R.31; R.33; R.4; R.6; R.7

Erläuterung und Begründung (einschließlich Flexibilität)

DE-DZ-0407-00-0-01 - Anwendung von durch die Schutzziele bestimmten Landbewirtschaftungsmethoden auf landwirtschaftlichen Flächen in Natura 2000-Gebieten

Um Mittelverluste aufgrund geringerer Nachfrage als erwartet zu vermeiden und eine höchstmögliche Ausschöpfung der alloziierten Mittel zu gewährleisten, kommt zu dem geplanten Einheitsbetrag für jedes Antragsjahr ein geplanter Höchsteinheitsbetrag in Höhe von 130 Prozent des geplanten Einheitsbetrages zur Anwendung.

12 Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Outputs

Geplanter Einheitsbetrag	Haushaltsjahr	2024	2025	2026	2027	2028	Insgesamt 2024–2028
	Kalenderjahr	2023	2024	2025	2026	2027	Insgesamt 2023–2027
DE-DZ-0407-00-0-01 - Anwendung von durch die Schutzziele bestimmten Landbewirtschaftungsmethoden auf landwirtschaftlichen Flächen in Natura 2000-Gebieten	Geplanter Einheitsbetrag	40,00	40,00	40,00	40,00	40,00	
	Mindestbetrag für den geplanten Einheitsbetrag	40,00	40,00	40,00	40,00	40,00	
	Höchstbetrag für den geplanten Einheitsbetrag (EUR)	52,00	52,00	52,00	52,00	52,00	
	O.8 (Einheit: Hektar)	1.312.012,00	1.312.012,00	1.312.012,00	1.312.012,00	1.312.012,00	
	Geplanter Output * geplanter Einheitsbetrag	52.480.480,00	52.480.480,00	52.480.480,00	52.480.480,00	52.480.480,00	262.402.400,00
INSGESAMT	O.8 (Einheit: Hektar)	1.312.012,00	1.312.012,00	1.312.012,00	1.312.012,00	1.312.012,00	**Insgesamt:** 6.560.060,00 **Max.:** 1.312.012,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Beitrag der Union in EUR)	52.480.464,13	52.480.464,13	52.480.464,13	52.480.464,13	52.480.464,13	262.402.320,65
	Davon erforderte die Erfüllung der Mindestanforderung an die Zweckbindung (Anhang XII) (nur gemäß Artikel 30) (Unionsbeitrag)						

CIS(32) - Gekoppelte Einkommensstützung

DZ-0501 - Gekoppelte Einkommensstützung für den Sektor Rind- und Kalbfleisch (ZMK)

Interventionscode (MS)	DZ-0501
Bezeichnung der Intervention	Gekoppelte Einkommensstützung für den Sektor Rind- und Kalbfleisch (ZMK)
Art der Intervention	CIS(32) - Gekoppelte Einkommensstützung
Gemeinsamer Outputindikator	O.11. Anzahl der Tiere, für die gekoppelte Einkommensstützung gezahlt wird

1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension

Räumlicher Geltungsbereich: **National**

Code	Beschreibung
DE	Deutschland

Beschreibung des räumlichen Geltungsbereichs

Bundesrepublik Deutschland

2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele

SPEZIFISCHES ZIEL DER GAP Code + Beschreibung Empfohlene spezifische Ziele der GAP für diese Art der Intervention sind fett hervorgehoben.
SO1 Förderung tragfähiger landwirtschaftlicher Einkommen sowie der Widerstandsfähigkeit des Agrarsektors in der ganzen Union zur Verbesserung der langfristigen Ernährungssicherheit und der landwirtschaftlichen Vielfalt sowie Absicherung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit der landwirtschaftlichen Erzeugung in der Union
SO6 Beitrag zur Eindämmung und Umkehr des Verlusts an Biodiversität, Verbesserung der Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften

3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird

Code	Beschreibung	Priorisierung auf Ebene des GAP-Strategieplans	Im GAP-Strategieplan behandelt
A.1	Gewährleistung einer angemessenen Lebenshaltung der in der Landwirtschaft tätigen Personen	Sehr hohe Priorität	Ja
A.3	Ausgleich niedriger Einkommenspotenziale auf ertragsarmen Flächen und ungünstigen Standorten	Hohe Priorität	Ja
F.4	Schutz und nachhaltige Nutzung der Biodiversität	Sehr hohe Priorität	Ja

4 Ergebnisindikator(en)

ERGEBNISINDIKATOR Code + Beschreibung Empfohlene Ergebnisindikatoren für die ausgewählten spezifischen Ziele der GAP dieser Intervention sind fett hervorgehoben.
R.6 Anteil der zusätzlichen Direktzahlungen je Hektar für förderfähige landwirtschaftliche Betriebe unterhalb der durchschnittlichen Betriebsgröße (verglichen mit dem Durchschnitt)
R.7 Anteil der zusätzlichen Unterstützung je Hektar in Gebieten mit größeren Erfordernissen (verglichen mit dem Durchschnitt)
R.8 Anteil der landwirtschaftlichen Betriebe, die gekoppelte Einkommensstützung zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit, Nachhaltigkeit oder Qualität erhalten

5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention

Beschreibung

Die Beweidung von Flächen durch Mutterkühe findet insbesondere auch auf ökologisch wertvollen Flächen statt. Mit diesen – typischerweise den Sommer über auf der Weide gehaltenen – Tieren wird die Diversität von Landschaften und der dazugehörigen Pflanzen- und Tierarten gestärkt. Dies trägt zum Schutz der Biodiversität bei. Die Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen in Mittelgebirgslagen leistet darüber hinaus einen wichtigen Beitrag zur Offenhaltung der Landschaft. Der Sektor leistet so einen

Beitrag zur Nutzung ertragsarmer Flächen und ist Teil traditioneller Bewirtschaftungsformen. Die positiven Einflüsse extensiver Beweidung wie zum Beispiel der Mutterkuhhaltung auf die biologische Vielfalt sind in vielen Studien belegt. Die extensive Beweidung durch Mutterkühe trägt zur Strukturvielfalt der beweideten Flächen bei und fördert dementsprechend die Zahl der ökologischen Nischen. Dies ermöglicht es unter anderem einer größeren Anzahl an Pflanzenarten, sich zu etablieren. Die Mutterkuhhaltung wird auf allen Standorten benötigt, um die gewünschten Umweltleistungen zu erbringen. Auf ertragsstärkeren Standorten ist dies insbesondere zur Bewirtschaftung des ökologisch wichtigen Restgrünlandes erforderlich. Darüber hinaus sind ertragsärmere Standorte nur schwer abzugrenzen. Soweit Standortdifferenzierungen bei Maßnahmen erforderlich sind, sollte dies im Rahmen von Länderprogrammen in der zweiten Säule erfolgen.

Bei den gekoppelten Direktzahlungen („gekoppelte Einkommensstützung“) geht es aber vorrangig um den Aspekt der Einkommensstützung, unabhängig vom jeweiligen Standort. Denn der Sektor ist wirtschaftlich gefordert. Die Mutterkuhhaltung bedingt einen erheblichen Mehraufwand und damit höhere Kosten gegenüber intensiv gehaltenen Tieren, was zu einem deutlich geringeren Potenzial der Wertschöpfung in diesem Produktionssystem führt. Die wirtschaftlichen Herausforderungen haben bereits zum Rückgang dieser Wirtschaftsweise in einigen Regionen Deutschlands geführt mit der Folge einer Bewirtschaftungsaufgabe oder starken Unternutzung von ökologisch hochwertigen Standorten unter oft schwierigen Boden- und Klimabedingungen. So ging der Bestand an Mutterkühen zwischen 2008 und 2021 von 744.000 auf 626.000 Mutterkühe zurück; das ist eine Abnahme von 15,9 %. Allein in den letzten fünf Jahren von 2016 bis 2021 war ein Rückgang um 8,6 % zu verzeichnen; der Bestand sank von 685.000 auf 626.000 Tiere.

Die ungünstige Einkommenssituation wird aus den Daten des Testbetriebsnetzes Landwirtschaft deutlich. Ein Vergleich spezialisierter Mutterkuhbetriebe im Haupterwerb mit durchschnittlichen Haupterwerbsbetrieben zeigt, dass diese im Durchschnitt der vergangenen drei Wirtschaftsjahre ein 12 Prozent geringeres Durchschnittseinkommen pro Arbeitskraft (AK) hatten als der Durchschnitt der Haupterwerbsbetriebe (siehe Ausgangslagenbeschreibung).Die Einführung gekoppelter Zahlungen für Mutterkühe ist geeignet, die Einkommenssituation der Betriebsinhaber, die Mutterkühe halten, nachhaltig zu verbessern.

Festlegung förderfähiger Begünstigter und gegebenenfalls spezifischer Förderkriterien in Bezug auf den Begünstigten, das Gebiet und, sofern zutreffend, andere einschlägige Verpflichtungen

Definition des Begünstigten

Aktive Betriebsinhaber im Sinne von Art. 4 Abs. 5 der GAP-SP-VO, die Mutterkühe halten

Spezifische Fördervoraussetzungen

Förderfähig sind nur weibliche Rinder, die mindestens einmal gekalbt haben, wenn für den Haltungszeitraum die Pflichten zur Kennzeichnung und Registrierung von Tieren gemäß künftig geltendem EU-Recht und der Viehverkehrsverordnung erfüllt sind.

Die Anzahl an begünstigungsfähigen Tieren, für die Zahlung beantragt wird, muss - außer im Fall höherer Gewalt oder ausgewöhnlicher Umstände - während des Haltungszeitraum vom 15. Mai bis 15. August des Antragsjahres jederzeit im Betrieb gehalten werden.

Die Zahlung für Mutterkühe ist für mindestens drei Mutterkühe zu beantragen.

Begründung:

Entsprechend Artikel 18 Abs. 1 und 2 der Strategieplanverordnung wurden Mindestwerte (1 Hektar bzw. 225 Euro) festgelegt, unterhalb derer keine Direktzahlungen gewährt werden. Die Höhe der Direktzahlungen, die für die jeweilige Mindesttierzahl gewährt wird, korrespondiert unter Berücksichtigung des geplanten Einheitsbetrags mit diesen Mindestwerten.

Der Betriebsinhaber darf keine Kuhmilch oder Kuhmilcherzeugnisse abgeben.

Art der Unterstützung

Die Zahlung wird jährlich auf Antrag je förderfähiger Mutterkuh gemäß Art. 32 GAP-SP-VO gewährt.

6 Angabe relevanter Ausgangselemente

(relevante GLÖZ-Standards, Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) und sonstige verpflichtende Anforderungen gemäß nationalem und Unionsrecht), gegebenenfalls Beschreibung der

spezifischen einschlägigen Verpflichtungen im Rahmen der GAB und Erläuterung, inwiefern die Verpflichtung über die verpflichtenden Anforderungen hinausgeht (gemäß Artikel 28 Absatz 5, Artikel 70 Absatz 3 und Artikel 72 Absatz 5)

entfällt

7 Spanne und Höhe der Unterstützung

Beschreibung

Für den Ausgleich der niedrigen Einkommenspotenziale spezialisierter Mutterkuhbetriebe wird 1 Prozent der nationalen Obergrenze für die Direktzahlungen verwendet. Dies entspricht rund 44 Millionen Euro für das Jahr 2023, absinkend aufgrund der steigenden Umschichtung auf etwa 42 Millionen Euro für das Jahr 2026. Unter Berücksichtigung der zukünftig begünstigungsfähigen Tiere kann hiermit eine Zahlung je Mutterkuh von etwa 86 Euro realisiert werden (Durchschnitt über die Förderperiode). Mit einer Prämie von rund 86 Euro wird gemäß Analysen auf der Basis der Testbetriebsdaten das durchschnittliche Einkommen je Arbeitskraft von Mutterkuhbetrieben nahezu dem durchschnittlichen Einkommen je Arbeitskraft in einem Haupterwerbsbetrieb angeglichen; das heißt der bestehene Einkommensabstand wird praktisch vollständig abgebaut. Dieser Einkommensabstand ergibt sich über den Durchschnitt aller Standorte hinweg. Spezialauswertungen für einzelne Gebiete erscheinen aufgrund der verfügbaren Daten (bereits in der Grundgesamtheit nur kleine Gruppengröße – entsprechend wenig Betriebe im Testbetriebsnetz; keine spezifische Zuordnung zu ertragsarmen Standorten im Testbetriebsnetz möglich) kaum realisierbar. Sie erscheinen aber auch nicht erforderlich, da aus guten Gründen die gekoppelten Tierprämien standortunabhängig gewährt werden sollen. Damit wird ein wesentlicher Beitrag zum Ausgleich der niedrigen Einkommenspotentiale in der Mutterkuhhaltung geleistet, welcher dazu beiträgt, ein tragfähiges landwirtschaftliches Einkommen zu erreichen. Die gekoppelte Einkommensstützung trägt wiederum zur Aufrechterhaltung traditioneller Bewirtschaftungsformen bei, die durch eine nachhaltige Nutzung gekennzeichnet sind und darüber hinaus zur Erhaltung der Biodiversität und von Landschaften beitragen. Es wird erwartet, dass sich die Mutterkuhbestände durch die gekoppelte Zahlung stabilisieren.

	Spezialisierte Mutterkuhbetriebe im Haupterwerb	**Haupterwerbsbetriebe Gesamt**
Förderung durch gekoppelte DZ:		
je Betrieb	5.811	-
je AK	3.378	-
Ø Einkommen je AK bei Gewährung einer gekoppelten Förderung	**35.241**	**36.052**
	98%	**100%**

8 Weitere Fragen/Informationen zur Art der Intervention

Begründung der Schwierigkeit(en), der/denen der/die Zielsektor(en)/Erzeugung(en) oder Landwirtschaftsform(en) ausgesetzt ist/sind.

Mutterkuhbetriebe haben ein niedriges Einkommenspotenzial, was sich in niedrigen Einkommen und rückläufigen Beständen widerspiegelt. Für weitere Einzelheiten siehe Kapitel 5.1.5.

Welches Ziel verfolgt die Intervention in puncto Zielsektor(en)/Erzeugnis(se) oder Landwirtschaftsform(en)?

☑ zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit

☐ zur Verbesserung der Qualität

☑ zur Stärkung der Nachhaltigkeit

Wie wird die Intervention die festgestellte(n) Schwierigkeit(en) durch dieses Ziel lösen (d. h. Erläuterung der Zielsetzung)?

Die Zahlungen verbessern die Einkommenssituation, sollten die Bestände stabilisieren und damit die

Erhaltung der wichtigen Funktionen für die Biodiversität gewährleisten. Für weitere Einzelheiten siehe 5.1.7.

Welche(r) Sektor(en) ist (sind) betroffen?

Rind- und Kalbfleisch

Begründung der Bedeutung des Zielsektors/der Zielsektoren der Erzeugung(en) oder Landwirtschaftsform(en) in diesem Zusammenhang

Die Förderung von Mutterkühen trägt wesentlich zur Erhaltung extensiver Grünlandstandorte bei. Für weitere Einzelheiten siehe Kapitel 5.1.5.

Erläuterung, inwiefern die Intervention mit der Wasserrahmenrichtlinie (d. h. 2000/60/EG) im Einklang steht.

Die europäische Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL) sieht unter anderem den Schutz und die Verbesserung des Zustandes des Grundwassers und aquatischer Ökosysteme vor. Die extensive Beweidung von Grünland, wie sie in der Mutterkuhhaltung praktiziert wird, ist mit der EU-WRRL vereinbar, da sie keine nennensweerten Belastungen der Fließgewässer und des Grundwasseers hervorruft.

Das wird bereits deutlich, wenn man sich die geringe Viehbesatzdichte dieses Produktionssystems vor Augen führt. Nach Auswertungen des Testbetriebsnetzes (siehe Tabelle 2.2 von Anhang II Strategieplanentwurf) liegt die Viehbesatzdichte in spezialisierten Muttterkuhbetrieben nur bei 111 Vieheinheiten pro 100 Hektar LF (VE/100 ha LF). Das liegt sogar noch unter dem Durchschnitt der Haupterwerbsbetriebe (der ja auch alle viehlosen Betriebe umfasst) mit 136,3 VE/100 ha LF und deutlich niedriger als in Milchviehbetrieben (158,4 VE/100 ha LF) oder gar in Veredlungsbetrieben (503,1 VE/100 ha LF). Die Veihbesatzdichte liegt damit auch deutlich unter der Grenze von 1,4 RGV, die bei der Extensivierung des Dauergünlandes im Rahmen der Öko-Regelungen (DZ-0404) als Obergrenze gilt. Zu berücksichtigen ist auch, dass die Mutterkuhhaltung (mit Nachzucht) weniger als 7 % des gesamten Viehbestandes (in GV) in Deutschland ausmacht. Die potenziellen Wirkungen sind daher von vorneherein begrenzt, da die Mutterkuhhaltung nur zu einem geringen Teil zum gesamten Dunganfall in Deutschland beiträgt.

Gerade in Gebieten mit intensiver Tierhaltung kann die extensive Mutterkuhhaltung sogar einen Beitrag zum Schutz der Gewässer und somit zu den Zielen der EU-WRRL leisten: Im Vergleich zu einer intensiven Grünlandnutzung ist z. B. die Stickstoffbelastung für die Fließgewässer und damit auch das Grundwasser hier erfahrungsgemäß deutlich geringer, was zur Verbesserung der Wasserqualität beiträgt. Die gekoppelte Prämie kann die Mutterkuhhaltung stabilisieren und so verhindern, dass die Flächen für eine intensive Tierproduktion mit potenziell negativen Wirkungen auf die Gewässer genutzt werden. Soweit sogar eine Ausdehnung der Mutterkuhhaltung zulasten intensiverer Tierhaltungssysteme induziert wird, wird dies den Düngeeinsatz und den Dunganfall je Flächeneinheit reduzieren, was zu einer Verbesserung des Gewässerzustandes beiträgt.

Angsichts der dargestellten niedrigen Viehbesatzdichten werden aber auch auf benachteiligten Standorten, wo ohne die gekoppelte Prämie eine Nutzungsaufgabe auf ertragsarmen Standorten erfolgen könnte, keine Probleme für den Gewässerschutz gesehen. Dies gilt insbesondere auch deswegen, weil in diesen von Produktionsaufgabe bedrohten Gebieten überwiegend Gewässer zu finden sind, die keine signifikante Belastung aufweisen. Gerade auf diesen Standorten liegen Schwerpunkte der Mutterkuhhaltung. So liegt nach Auswertungen des Statistischen Bundesamtes die Bestandsdichte der Mutterkühe in benachteilgten Gebieten mit etwa 5 Tieren je Hundert Hektar LF um etwa 76 % höher als in nicht benachteiligten Gebieten. Weiterhin ist darauf zu verweisen, dass Flächen, die durch Mutterkühe beweidet werden, im Vergleich zu nicht genutzten lückigen Grasbeständen ein höheres Stickstofffiltrationsvermögen aufweisen und auch das Phänomen der Nitrifikation in lückigen Grasbeständen bei beweideten Flächen nicht relevant ist. Diese Vorteile der Beweidung sind im Hinblick auf die Ziele der WRRL positiv zu bewerten.

Wird die Intervention ganz oder teilweise aus dem Aufschlag für Eiweißpflanzen (insgesamt höchstens 2 %) im Einklang mit Artikel 96 Absatz 3 der Verordnung über die GAP-Strategiepläne finanziert?

☐ Ja ☑ Nein

Wenn sich die Intervention auf eine Leguminose-Gras-Mischung bezieht: geben Sie bitte den Mindestanteil an Leguminosen in der Mischung an.

entfällt

Die gekoppelte Einkommensstützung für Seidenraupen ist eine tierbasierte Stützung, bei der die Verwendung von „Tier“ als Basiseinheit der Stützung vorab folgende Klarstellung erfordert:

bitte erläutern Sie den Umrechnungssatz zwischen dieser Einheit und einem „Tier“ (d. h. wie viele dieser Einheit entspricht „1 Tier“?) z. B. für die Zwecke von Indikatoren.

entfällt

Sie können in einem Kommentar weitere Angaben machen (z. B. das Gewicht der Eier, die in einer Schachtel enthalten sein müssen)

9 WTO-Konformität

Amber Box

Erläuterung, ob und gegebenenfalls wie die Intervention den einschlägigen Bestimmungen von Artikel 6.5 oder Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft entspricht (Blue Box)

Die Maßnahmen fallen in die Gelbe Box.

Die gekoppelte Einkommensstützung aus Abschnitt 3 Unterabschnitt 1 und 2 der VO zur Durchführung der GAP Direktzahlungen ist nicht nach Anhang 2 des Übereinkommens über die Landwirtschaft (AoA) von der Senkungsverpflichtung ausgenommen (Green Box). Weiterhin ist die gekoppelte Einkommensunterstützung nicht von einer Ausnahme des Artikels 6 Absatz 2 ff AoA umfasst (Blue Box). Insbesondere die Kriterien von Artikel 6 Absatz V a iii) AoA sind nicht einschlägig. Es handelt sich zwar um eine Lebendviehprämie, jedoch wird diese nicht auf Grundlage einer festgesetzten Bestandsgröße gezahlt.

Damit handelt es sich um eine interne Stützungsmaßnahme, die gemäß Art. 6 Absatz I AoA der Verpflichtung zur Senkung unterfällt (Gelbe Box).

11 Geplante Einheitsbeträge – Definition

Geplanter Einheitsbetrag	Art des geplanten Einheitsbetrags	Region(en)	Ergebnisindikator(en)
DE-DZ-0501-00-0-01 - Gekoppelte Einkommensstützung für den Sektor Rind- und Kalbfleisch (ZMK)	Homogen		R.6; R.7; R.8

Erläuterung und Begründung (einschließlich Flexibilität)

DE-DZ-0501-00-0-01 - Gekoppelte Einkommensstützung für den Sektor Rind- und Kalbfleisch (ZMK)

Um Mittelverluste aufgrund geringerer Nachfrage als erwartet zu vermeiden und eine höchstmögliche Ausschöpfung der alloziierten Mittel zu gewährleisten, kommt zu dem geplanten Einheitsbetrag für jedes Antragsjahr ein geplanter Höchsteinheitsbetrag in Höhe von 110 Prozent des geplanten Einheitsbetrages zur Anwendung. Zudem wird ein geplanter Mindesteinheitsbetrag in Höhe von 90 Prozent des geplanten Einheitsbetrages angewandt, um eine Umwidmung von Mitteln aus anderen Direktzahlungen entgegen ihrer originären Allokation/Verwendung aufgrund höherer Nachfrage möglichst zu vermeiden.

Dabei erfolgt aus Gleichbehandlungsgründen eine einheitliche Vorgehensweise für alle Direktzahlungen. Die Festlegung der Höhe der Prozentsätze erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass insbesondere bei dem neuen Instrument der Öko-Regelungen erhebliche Unsicherheiten bezüglich der tatsächlichen Inanspruchnahme bestehen, die durch die gewählte Flexibilität abgefedert werden können.

12 Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Outputs

Geplanter Einheitsbetrag	Haushaltsjahr	2024	2025	2026	2027	2028	Insgesamt 2024–2028
	Kalenderjahr	2023	2024	2025	2026	2027	Insgesamt 2023–2027
DE-DZ-0501-00-0-01 - Gekoppelte Einkommensstützung für den Sektor Rind- und Kalbfleisch (ZMK)	Geplanter Einheitsbetrag	77,93	77,06	87,72	85,22	85,22	
	Mindestbetrag für den geplanten Einheitsbetrag	70,14	69,36	78,95	76,70	76,70	
	Höchstbetrag für den geplanten Einheitsbetrag (EUR)	85,72	84,76	96,49	93,74	93,74	
	O.11 (Einheit: Anzahl Tiere)	567.694,00	567.694,00	490.300,00	490.300,00	490.300,00	
	Geplanter Output * geplanter Einheitsbetrag	44.240.393,42	43.746.499,64	43.009.116,00	41.783.366,00	41.783.366,00	214.562.741,06
INSGESAMT	O.11 (Einheit: Anzahl Tiere)	567.694,00	567.694,00	490.300,00	490.300,00	490.300,00	**Insgesamt:** 2.606.288,00 **Max.:** 567.694,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Beitrag der Union in EUR)	44.241.259,00	43.749.689,00	43.012.335,00	41.783.411,00	41.783.411,00	214.570.105,00
	Davon erforderte die Erfüllung der Mindestanforderung an die Zweckbindung (Anhang XII) (nur gemäß Artikel 30) (Unionsbeitrag)						

DZ-0502 - Gekoppelte Einkommensstützung für den Sektor Schaf- und Ziegenfleisch (ZSZ)

Interventionscode (MS)	DZ-0502
Bezeichnung der Intervention	Gekoppelte Einkommensstützung für den Sektor Schaf- und Ziegenfleisch (ZSZ)
Art der Intervention	CIS(32) - Gekoppelte Einkommensstützung
Gemeinsamer Outputindikator	O.11. Anzahl der Tiere, für die gekoppelte Einkommensstützung gezahlt wird

1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension

Räumlicher Geltungsbereich: **National**

Code	Beschreibung
DE	Deutschland

Beschreibung des räumlichen Geltungsbereichs

Bundesrepublik Deutschland

2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele

SPEZIFISCHES ZIEL DER GAP Code + Beschreibung Empfohlene spezifische Ziele der GAP für diese Art der Intervention sind fett hervorgehoben.
SO1 Förderung tragfähiger landwirtschaftlicher Einkommen sowie der Widerstandsfähigkeit des Agrarsektors in der ganzen Union zur Verbesserung der langfristigen Ernährungssicherheit und der landwirtschaftlichen Vielfalt sowie Absicherung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit der landwirtschaftlichen Erzeugung in der Union
SO6 Beitrag zur Eindämmung und Umkehr des Verlusts an Biodiversität, Verbesserung der Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften

3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird

Code	Beschreibung	Priorisierung auf Ebene des GAP-Strategieplans	Im GAP-Strategieplan behandelt
A.1	Gewährleistung einer angemessenen Lebenshaltung der in der Landwirtschaft tätigen Personen	Sehr hohe Priorität	Ja
A.3	Ausgleich niedriger Einkommenspotenziale auf ertragsarmen Flächen und ungünstigen Standorten	Hohe Priorität	Ja
F.4	Schutz und nachhaltige Nutzung der Biodiversität	Sehr hohe Priorität	Ja

4 Ergebnisindikator(en)

ERGEBNISINDIKATOR Code + Beschreibung Empfohlene Ergebnisindikatoren für die ausgewählten spezifischen Ziele der GAP dieser Intervention sind fett hervorgehoben.
R.6 Anteil der zusätzlichen Direktzahlungen je Hektar für förderfähige landwirtschaftliche Betriebe unterhalb der durchschnittlichen Betriebsgröße (verglichen mit dem Durchschnitt)
R.7 Anteil der zusätzlichen Unterstützung je Hektar in Gebieten mit größeren Erfordernissen (verglichen mit dem Durchschnitt)
R.8 Anteil der landwirtschaftlichen Betriebe, die gekoppelte Einkommensstützung zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit, Nachhaltigkeit oder Qualität erhalten

5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention

Beschreibung

Die Beweidung von Flächen durch Mutterschafe und –ziegen findet insbesondere auch auf ökologisch wertvollen Flächen statt. Mit diesen – typischerweise den Sommer über auf der Weide gehaltenen – Tieren wird die Diversität von Landschaften und der dazugehörigen Pflanzen- und Tierarten gestärkt. Dies trägt zum Schutz der Biodiversität bei. Die Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen in Mittelgebirgslagen leistet darüber hinaus einen wichtigen Beitrag zur Offenhaltung der Landschaft. Der Sektor leistet so einen Beitrag zur Nutzung ertragsarmer Flächen sowie ungünstiger Standorte und ist Teil traditioneller Bewirtschaftungsformen. Die positiven Einflüsse extensiver Beweidung wie zum Beispiel

der Schaf- und Ziegenhaltung auf die biologische Vielfalt sind in vielen Studien belegt. Dieses Produktionssystem trägt zur Strukturvielfalt der beweideten Flächen bei und fördert dementsprechend die Zahl der ökologischen Nischen. Dies ermöglicht es unter anderem einer größeren Anzahl an Pflanzenarten, sich zu etablieren. Die Schaf- und Ziegenhaltung in Deutschland erbringt wichtige gesellschaftliche Leistungen beim Küsten- und Naturschutz und bei der Erfüllung von FFH-Verpflichtungen. Dabei wird die Schaf- und Ziegenhaltung auf allen Standorten benötigt, um die gewünschten Umweltleistungen zu erbringen. Auf ertragsstärkeren Standorten ist dies insbesondere zur Bewirtschaftung des ökologisch wichtigen Restgrünlandes erforderlich. Darüber hinaus sind ertragsärmere Standorte nur schwer abzugrenzen. Soweit Standortdifferenzierungen bei Maßnahmen erforderlich sind, sollte dies im Rahmen von Länderprogrammen in der zweiten Säule erfolgen.

Bei den gekoppelten Direktzahlungen („gekoppelte Einkommensstützung“) geht es aber vorrangig um den Aspekt der Einkommensstützung, unabhängig vom jeweiligen Standort. Denn der Sektor ist wirtschaftlich gefordert. Diese Form der Tierhaltung bedingt einen erheblichen Mehraufwand und damit höhere Kosten gegenüber intensiv gehaltenen Tieren, was zu einem deutlich geringeren Potenzial der Wertschöpfung in diesem Produktionssystem führt. Die wirtschaftlichen Herausforderungen führen zum Rückgang dieser Wirtschaftsweise in einigen Regionen Deutschlands mit der Folge einer Bewirtschaftungsaufgabe oder starken Unternutzung von ökologisch hochwertigen Standorten unter oft schwierigen Boden- und Klimabedingungen. Im Zeitraum von 2011 bis 2019 sank die Zahl der Betriebe mit 20 Schafen und mehr von 10 400 auf 9 400, ein Rückgang um fast 10 Prozent. Gleichzeitig sank auch die Zahl der in diesen Betrieben gehaltenen Schafe von 1,66 Millionen auf 1,56 Millionen, was einem Rückgang von mehr als 6 Prozent entspricht.

Die ungünstige Einkommenssituation wird aus den Daten des Testbetriebsnetzes Landwirtschaft deutlich. Ein Vergleich spezialisierter Schafbetriebe im Haupterwerb mit durchschnittlichen Haupterwerbsbetrieben zeigt, dass diese im Durchschnitt der vergangenen drei Wirtschaftsjahre ein 25 Prozent geringeres Durchschnittseinkommen pro Arbeitskraft (AK) hatten als der Durchschnitt der Haupterwerbsbetriebe (siehe Ausgangslagenbeschreibung). Die Einführung gekoppelter Zahlungen für Mutterschafe und -ziegen ist geeignet, die Einkommenssituation der Betriebsinhaber, die auf Schaf- und Ziegenhaltung spezialisiert sind, nachhaltig zu verbessern und der der übrigen Haupterwerbsbetriebe maßgeblich anzugleichen. Zudem können mit dieser Förderung auch Wanderschäfer ohne Betriebsflächen unterstützt werden, die durch flächenbezogene Direktzahlungen nicht erreicht werden können.

Festlegung förderfähiger Begünstigter und gegebenenfalls spezifischer Förderkriterien in Bezug auf den Begünstigten, das Gebiet und, sofern zutreffend, andere einschlägige Verpflichtungen

Definition des Begünstigten

Aktive Betriebsinhaber im Sinne von Art. 4 Abs. 5 der GAP-SP-VO, die Mutterschafe und -ziegen halten

Spezifische Fördervoraussetzungen

Förderfähig sind nur Mutterschafe und -ziegen, wenn für den Haltungszeitraum die Pflichten zur Kennzeichnung und Registrierung von Tieren gemäß künftig geltendem EU-Recht und der Viehverkehrsverordnung erfüllt sind.

Die Anzahl an begünstigungsfähigen Tieren, für die Zahlung beantragt wird, muss - außer im Fall höherer Gewalt oder ausgewöhnlicher Umstände - während des Haltungszeitraum vom 15. Mai bis 15. August des Antragsjahres jederzeit im Betrieb gehalten werden.

Die Zahlung für Mutterschafe und -ziegen ist für mindestens sechs Mutterschafe und -ziegen zu beantragen.

Begründung:

Entsprechend Artikel 18 Abs. 1 und 2 der Strategieplanverordnung wurden Mindestwerte (1 Hektar bzw. 225 Euro) festgelegt, unterhalb derer keine Direktzahlungen gewährt werden. Die Höhe der Direktzahlungen, die für die jeweilige Mindesttierzahl gewährt wird, korrespondiert unter Berücksichtigung des geplanten Einheitsbetrags mit diesen Mindestwerten.

Art der Unterstützung

Die Zahlung wird jährlich auf Antrag je förderfähigem Mutterschaf und förderfähiger -ziege gemäß Art. 32 GAP-SP-VO gewährt.

6 Angabe relevanter Ausgangselemente

(relevante GLÖZ-Standards, Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) und sonstige verpflichtende Anforderungen gemäß nationalem und Unionsrecht), gegebenenfalls Beschreibung der spezifischen einschlägigen Verpflichtungen im Rahmen der GAB und Erläuterung, inwiefern die Verpflichtung über die verpflichtenden Anforderungen hinausgeht (gemäß Artikel 28 Absatz 5, Artikel 70 Absatz 3 und Artikel 72 Absatz 5)

entfällt

7 Spanne und Höhe der Unterstützung

Beschreibung

Für den Ausgleich der niedrigen Einkommenspotenziale spezialisierter Schafbetriebe wird 1 Prozent der nationalen Obergrenze für die Direktzahlungen verwendet. Dies entspricht rund 44 Millionen Euro für das Jahr 2023, absinkend aufgrund der steigenden Umschichtung auf etwa 42 Millionen Euro für das Jahr 2026. Unter Berücksichtigung der zukünftig begünstigungsfähigen Tiere, kann hiermit eine Zahlung je Mutterschaf und –ziege von ca. 38 Euro realisiert werden (Durchschnitt über die Förderperiode). Mit einer Prämie von ca. 38 Euro wird gemäß Analysen auf der Basis der Testbetriebsdaten das durchschnittliche Einkommen je Arbeitskraft von spezialisierten Schafbetrieben nahezu dem durchschnittlichen Einkommen je Arbeitskraft in einem Haupterwerbsbetrieb angeglichen; das heißt der bestehende Einkommensabstand wird praktisch abgebaut. Dieser Einkommensabstand ergibt sich über den Durchschnitt aller Standorte hinweg. Spezialauswertungen für einzelne Gebiete erscheinen aufgrund der verfügbaren Daten (bereits in Grundgesamtheit nur kleine Gruppengröße – entsprechend wenig Betriebe im Testbetriebsnetz; keine spezifische Zuordnung zu ertragsarmen Standorten im Testbetriebsnetz möglich) kaum realisierbar. Sie erscheinen aber auch nicht erforderlich, da aus guten Gründen die gekoppelten Tierprämien standortunabhängig gewährt werden sollen. Mit der gekoppelten Einkommensstützung wird ein wesentlicher Beitrag zum Ausgleich der niedrigen Einkommenspotentiale in den spezialisierten Schafbetrieben geleistet, welcher dazu beiträgt, ein tragfähiges landwirtschaftliches Einkommen zu erreichen. Dies trägt wiederum zur Aufrechterhaltung traditioneller Bewirtschaftungsformen bei, die durch eine nachhaltige Nutzung gekennzeichnet ist und darüber hinaus zur Erhaltung der Biodiversität und von Landschaften beitragen. Es wird erwartet, dass sich die Mutterschaf- und Mutterziegenbestände durch die gekoppelte Zahlung stabilisieren.

	Spezialisierte Schafbetriebe	**Haupterwerbsbetriebe Gesamt**
Förderung durch gekoppelte DZ:		
je Betrieb	15.674	-
je AK	7.854	-
Ø Einkommen je AK bei Erhalt einer gek. Förderung	**34.840**	**36.052**
	97%	**100%**

8 Weitere Fragen/Informationen zur Art der Intervention

Begründung der Schwierigkeit(en), der/denen der/die Zielsektor(en)/Erzeugung(en) oder Landwirtschaftsform(en) ausgesetzt ist/sind.

Spezialisierte Schafbetriebe haben ein niedriges Einkommenspotenzial, was sich in niedrigen Einkommen und rückläufigen Beständen widerspiegelt. Für weitere Einzelheiten siehe 5.1.5.

Welches Ziel verfolgt die Intervention in puncto Zielsektor(en)/Erzeugnis(se) oder Landwirtschaftsform(en)?

☑ zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit

☐ zur Verbesserung der Qualität

☑ zur Stärkung der Nachhaltigkeit

Wie wird die Intervention die festgestellte(n) Schwierigkeit(en) durch dieses Ziel lösen (d. h. Erläuterung der Zielsetzung)?

Die Zahlungen verbessern die Einkommenssituation, sollten die Bestände stabilisieren und damit die Erhaltung der wichtigen Funktionen für die Biodiversität gewährleisten. Für weitere Einzelheiten siehe 5.1.7.

Welche(r) Sektor(en) ist (sind) betroffen?

Schaf- und Ziegenfleisch

Begründung der Bedeutung des Zielsektors/der Zielsektoren der Erzeugung(en) oder Landwirtschaftsform(en) in diesem Zusammenhang

Spezialisierte Schaf- und Ziegenbetriebe tragen durch ihre traditionelle Bewirtschaftungsform wesentlich zur Erhaltung extensiver Grünlandstandorte bei. Für weitere Einzelheiten siehe 5.1.5.

Erläuterung, inwiefern die Intervention mit der Wasserrahmenrichtlinie (d. h. 2000/60/EG) im Einklang steht.

Die europäische Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL) sieht unter anderem den Schutz und die Verbesserung des Zustandes des Grundwassers und aquatischer Ökosysteme vor. Die extensive Beweidung von Grünland, wie sie in der Mutterkuhhaltung praktiziert wird, ist mit der EU-WRRL vereinbar, da sie keine nennensweerten Belastungen der Fließgewässer und des Grundwasseers hervorruft.

Das wird bereits deutlich, wenn man sich die geringe Viehbesatzdichte dieses Produktionssystems vor Augen führt. Nach Auswertungen des Testbetriebsnetzes (siehe Tabelle 2.2 von Anhang II Strategieplanentwurf) liegt die Viehbesatzdichte in spezialisierten Muttterkuhbetrieben nur bei 111 Vieheinheiten pro 100 Hektar LF (VE/100 ha LF). Das liegt sogar noch unter dem Durchschnitt der Haupterwerbsbetriebe (der ja auch alle viehlosen Betriebe umfasst) mit 136,3 VE/100 ha LF und deutlich niedriger als in Milchviehbetrieben (158,4 VE/100 ha LF) oder gar in Veredlungsbetrieben (503,1 VE/100 ha LF). Die Veihbesatzdichte liegt damit auch deutlich unter der Grenze von 1,4 RGV, die bei der Extensivierung des Dauergünlandes im Rahmen der Öko-Regelungen (DZ-0404) als Obergrenze gilt. Zu berücksichtigen ist auch, dass die Mutterkuhhaltung (mit Nachzucht) weniger als 7 % des gesamten Viehbestandes (in GV) in Deutschland ausmacht. Die potenziellen Wirkungen sind daher von vorneherein begrenzt, da die Mutterkuhhaltung nur zu einem geringen Teil zum gesamten Dunganfall in Deutschland beiträgt.

Gerade in Gebieten mit intensiver Tierhaltung kann die extensive Mutterkuhhaltung sogar einen Beitrag zum Schutz der Gewässer und somit zu den Zielen der EU-WRRL leisten: Im Vergleich zu einer intensiven Grünlandnutzung ist z. B. die Stickstoffbelastung für die Fließgewässer und damit auch das Grundwasser hier erfahrungsgemäß deutlich geringer, was zur Verbesserung der Wasserqualität beiträgt. Die gekoppelte Prämie kann die Mutterkuhhaltung stabilisieren und so verhindern, dass die Flächen für eine intensive Tierproduktion mit potenziell negativen Wirkungen auf die Gewässer genutzt werden. Soweit sogar eine Ausdehnung der Mutterkuhhaltung zulasten intensiverer Tierhaltungssysteme induziert wird, wird dies den Düngeeinsatz und den Dunganfall je Flächeneinheit reduzieren, was zu einer Verbesserung des Gewässerzustandes beiträgt.

Angsichts der dargestellten niedrigen Viehbesatzdichten werden aber auch auf benachteiligten Standorten, wo ohne die gekoppelte Prämie eine Nutzungsaufgabe auf ertragsarmen Standorten erfolgen könnte, keine Probleme für den Gewässerschutz gesehen. Dies gilt insbesondere auch deswegen, weil in diesen von Produktionsaufgabe bedrohten Gebieten überwiegend Gewässer zu finden sind, die keine signifikante Belastung aufweisen. Gerade auf diesen Standorten liegen Schwerpunkte der Mutterkuhhaltung. So liegt nach Auswertungen des Statistischen Bundesamtes die Bestandsdichte der Mutterkühe in benachteilgten Gebieten mit etwa 5 Tieren je Hundert Hektar LF um etwa 76 % höher als in nicht benachteiligten Gebieten. Weiterhin ist darauf zu verweisen, dass Flächen, die durch Mutterkühe beweidet werden, im Vergleich zu nicht genutzten lückigen Grasbeständen ein höheres Stickstofffiltrationsvermögen aufweisen und auch das Phänomen der Nitrifikation in lückigen Grasbeständen bei beweideten Flächen nicht relevant ist. Diese Vorteile der Beweidung sind im Hinblick auf die Ziele der WRRL positiv zu bewerten.

Wird die Intervention ganz oder teilweise aus dem Aufschlag für Eiweißpflanzen (insgesamt höchstens 2 %) im Einklang mit Artikel 96 Absatz 3 der Verordnung über die GAP-Strategiepläne finanziert?

☐ Ja ☑ Nein

Wenn sich die Intervention auf eine Leguminose-Gras-Mischung bezieht: geben Sie bitte den Mindestanteil an Leguminosen in der Mischung an.

entfällt

Die gekoppelte Einkommensstützung für Seidenraupen ist eine tierbasierte Stützung, bei der die Verwendung von „Tier“ als Basiseinheit der Stützung vorab folgende Klarstellung erfordert:

bitte erläutern Sie den Umrechnungssatz zwischen dieser Einheit und einem „Tier“ (d. h. wie viele dieser Einheit entspricht „1 Tier“?) z. B. für die Zwecke von Indikatoren.

entfällt

Sie können in einem Kommentar weitere Angaben machen (z. B. das Gewicht der Eier, die in einer Schachtel enthalten sein müssen)

9 WTO-Konformität

Amber Box

Erläuterung, ob und gegebenenfalls wie die Intervention den einschlägigen Bestimmungen von Artikel 6.5 oder Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft entspricht (Blue Box)

Die Maßnahmen fallen in die Gelbe Box.

Die gekoppelte Einkommensstützung aus Abschnitt 3 Unterabschnitt 1 und 2 der VO zur Durchführung der GAP Direktzahlungen ist nicht nach Anhang 2 des Übereinkommens über die Landwirtschaft (AoA) von der Senkungsverpflichtung ausgenommen (Green Box). Weiterhin ist die gekoppelte Einkommensunterstützung nicht von einer Ausnahme des Artikels 6 Absatz 2 ff AoA umfasst (Blue Box). Insbesondere die Kriterien von Artikel 6 Absatz V a iii) AoA sind nicht einschlägig. Es handelt sich zwar um eine Lebendviehprämie, jedoch wird diese nicht auf Grundlage einer festgesetzten Bestandsgröße gezahlt.

Damit handelt es sich um eine interne Stützungsmaßnahme, die gemäß Art. 6 Absatz I AoA der Verpflichtung zur Senkung unterfällt (Gelbe Box).

11 Geplante Einheitsbeträge – Definition

Geplanter Einheitsbetrag	Art des geplanten Einheitsbetrags	Region(en)	Ergebnisindikator(en)
DE-DZ-0502-00-0-01 - Gekoppelte Einkommensstützung für den Sektor Schaf- und Ziegenfleisch (ZSZ)	Homogen		R.6; R.7; R.8

Erläuterung und Begründung (einschließlich Flexibilität)

DE-DZ-0502-00-0-01 - Gekoppelte Einkommensstützung für den Sektor Schaf- und Ziegenfleisch (ZSZ)

Um Mittelverluste aufgrund geringerer Nachfrage als erwartet zu vermeiden und eine höchstmögliche Ausschöpfung der alloziierten Mittel zu gewährleisten, kommt zu dem geplanten Einheitsbetrag für jedes Antragsjahr ein geplanter Höchsteinheitsbetrag in Höhe von 110 Prozent des geplanten Einheitsbetrages zur Anwendung. Zudem wird ein geplanter Mindesteinheitsbetrag in Höhe von 90 Prozent des geplanten Einheitsbetrages angewandt, um eine Umwidmung von Mitteln aus anderen Direktzahlungen entgegen ihrer originären Allokation/Verwendung aufgrund höherer Nachfrage möglichst zu vermeiden.

Dabei erfolgt aus Gleichbehandlungsgründen eine einheitliche Vorgehensweise für alle Direktzahlungen. Die Festlegung der Höhe der Prozentsätze erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass insbesondere bei dem neuen Instrument der Öko-Regelungen erhebliche Unsicherheiten bezüglich der tatsächlichen Inanspruchnahme bestehen, die durch die gewählte Flexibilität abgefedert werden können.

12 Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Outputs

Geplanter Einheitsbetrag	Haushaltsjahr	2024	2025	2026	2027	2028	Insgesamt 2024–2028
	Kalenderjahr	2023	2024	2025	2026	2027	Insgesamt 2023–2027
DE-DZ-0502-00-0-01 - Gekoppelte Einkommensstützung für den Sektor Schaf- und Ziegenfleisch (ZSZ)	Geplanter Einheitsbetrag	34,83	34,44	39,00	37,89	37,89	
	Mindestbetrag für den geplanten Einheitsbetrag	31,35	31,00	35,11	34,11	34,11	
	Höchstbetrag für den geplanten Einheitsbetrag (EUR)	38,31	37,88	42,91	41,68	41,68	
	O.11 (Einheit: Anzahl Tiere)	1.270.163,00	1.270.163,00	1.102.600,00	1.102.600,00	1.102.600,00	
	Geplanter Output * geplanter Einheitsbetrag	44.239.777,29	43.744.413,72	43.001.400,00	41.777.514,00	41.777.514,00	214.540.619,01
INSGESAMT	O.11 (Einheit: Anzahl Tiere)	1.270.163,00	1.270.163,00	1.102.600,00	1.102.600,00	1.102.600,00	**Insgesamt:** 5.848.126,00 **Max.:** 1.270.163,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Beitrag der Union in EUR)	44.241.259,00	43.749.689,00	43.012.335,00	41.783.411,00	41.783.411,00	214.570.105,00
	Davon erforderte die Erfüllung der Mindestanforderung an die Zweckbindung (Anhang XII) (nur gemäß Artikel 30) (Unionsbeitrag)						

5.2 Sektorale Interventionen

Obst und Gemüse

Geplante Einheitsbeträge – Definition

Geplanter Einheitsbetrag	Art des geplanten Einheitsbetrags	Region(en)	Ergebnisindikator(en)
DE-SP-0100-00-0-01 - Sektorprogramm Obst und Gemüse (Angabe auf Ebene des Sektors)	Durchschnitt		R.1; R.10; R.11; R.14; R.16; R.19; R.21; R.24; R.3; R.31; R.5; R.9

Beschreibung

DE-SP-0100-00-0-01 - Sektorprogramm Obst und Gemüse (Angabe auf Ebene des Sektors)

EB auf Basis historischer Werte und Schätzungen ermittelt.

Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Output

Geplanter Einheitsbetrag	Haushaltsjahr	2023	2024	2025	2026	2027	Insgesamt 2023–2027
DE-SP-0100-00-0-01 - Sektorprogramm Obst und Gemüse (Angabe auf Ebene des Sektors)	Geplanter Einheitsbetrag (Gesamtausgaben der Union in EUR)		2.300.000,00	1.900.000,00	1.600.000,00	1.600.000,00	
	O.35 (Einheit: Operationelle Programme)		3,00	22,00	31,00	32,00	
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Gesamtausgaben der Union in EUR)		7.000.000,00	41.500.000,00	49.500.000,00	51.000.000,00	149.000.000,00

INVRE(47(1)(a)) - - Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte, Forschung und Versuchslandbau, innovative Erzeugungsmethoden und andere Maßnahmen

SP-0104 - Investitionen und Forschung

Interventionscode (MS)	SP-0104
Bezeichnung der Intervention	Investitionen und Forschung
Art der Intervention	INVRE(47(1)(a)) - Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte, Forschung und Versuchslandbau, innovative Erzeugungsmethoden und andere Maßnahmen
Gemeinsamer Outputindikator	O.35. Anzahl der geförderten operationellen Programme

1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension

Räumlicher Geltungsbereich: **National**

Code	Beschreibung
DE	Deutschland

Beschreibung des räumlichen Geltungsbereichs

National und im Fall von Mitgliedern in anderen MS transnational

2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele

SEKTORALES ZIEL DER GAP Code + Beschreibung
CLIMA(46(f)) Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel
COMP(46(c)) Verbesserung der mittel- und langfristigen Wettbewerbsfähigkeit, insbesondere durch Modernisierung
CONS(46(i)) Steigerung des Verbrauchs von Erzeugnissen des Sektors Obst und Gemüse, frisch oder verarbeitet
EMPL(46(k)) Verbesserung der Beschäftigungsbedingungen und Gewährleistung der Einhaltung Arbeitgeberverpflichtungen sowie der Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen am Arbeitsplatz gemäß den Richtlinien 89/391/EWG, 2009/104/EG und (EU) 2019/1152
PROD(46(a)) Planung und Organisation der Erzeugung, Anpassung der Erzeugung an die Nachfrage, insbesondere im Hinblick auf Qualität und Quantität, Optimierung der Erzeugungskosten und Investitionserträge und Stabilisierung der Erzeugerpreise
PROMO(46(e)) Förderung, Entwicklung und Umsetzung: i) von umweltverträglichen Erzeugungsmethoden und -techniken, ii) von schädlings- und krankheitsresistenten Erzeugungsverfahren, iii) von Tiergesundheits- und Tierwohlstandards, die über die im Unionsrecht und im nationalen Recht vorgesehenen Mindestanforderungen hinausgehen, iv) der Abfallverminderung und einer umweltverträglichen Nutzung und Bewirtschaftung von Nebenerzeugnissen, einschließlich deren Wiederverwendung und Wertsteigerung, v) des Schutzes und der Verbesserung der biologischen Vielfalt sowie einer nachhaltigen Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Schutz der Gewässer, der Böden und der Luft.
REDE(46(d)) Erforschung und Entwicklung nachhaltiger Erzeugungsmethoden, einschließlich in Bezug auf die Resilienz gegenüber Schädlingen, die Widerstandsfähigkeit gegenüber Tierkrankheiten, dem Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel, innovative Verfahren und Erzeugungstechniken zur Förderung der wirtschaftlichen Wettbewerbsfähigkeit und der Marktentwicklung

SPEZIFISCHES ZIEL DER GAP Code + Beschreibung Empfohlene spezifische Ziele der GAP für diese Art der Intervention sind fett hervorgehoben.
SO3 Verbesserung der Position des Betriebsinhabers in der Wertschöpfungskette
SO5 Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der effizienten Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Wasser, Böden und Luft, unter anderem durch Verringerung der Abhängigkeit von Chemikalien
SO6 Beitrag zur Eindämmung und Umkehr des Verlusts an Biodiversität, Verbesserung der Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften
XCO Übergreifendes Ziel der Modernisierung des Sektors durch Förderung und Weitergabe von Wissen, Innovation und Digitalisierung in der Landwirtschaft und in ländlichen Gebieten und Förderung von deren Verbreitung

3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird

Code	Beschreibung	Priorisierung auf Ebene des GAP-Strategieplans	Im GAP-Strategieplan behandelt

C.2	Anpassung der Verarbeitung und der Vermarktung an die Anforderungen des Marktes	Hohe Priorität	Ja
E.5	Reduzierung des Wasserverbrauchs im Hinblick auf den Boden- und Landschaftswasserhaushalt	Hohe Priorität	Ja
F.4	Schutz und nachhaltige Nutzung der Biodiversität	Sehr hohe Priorität	Ja
Q.7	Stärkere Einbindung von Praxis und Beratung in die Forschung	Hohe Priorität	Ja

4 Ergebnisindikator(en)

ERGEBNISINDIKATOR Code + Beschreibung Empfohlene Ergebnisindikatoren für die ausgewählten spezifischen Ziele der GAP dieser Intervention sind fett hervorgehoben.
R.10 Anteil der landwirtschaftlichen Betriebe, die an im Rahmen der GAP geförderten Erzeugergemeinschaften, Erzeugerorganisationen, lokalen Märkten, kurzen Versorgungsketten und Qualitätsregelungen teilnehmen
R.11/Obst und Gemüse Anteil der Erzeugerorganisationen oder Erzeugergruppierungen mit operationellen Programmen am Wert der vermarkteten Erzeugung in bestimmten Sektoren
R.16 Anteil der landwirtschaftlichen Betriebe, die eine im Rahmen der GAP für den Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel sowie die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen oder Biomaterial vorgesehene Investitionsförderung erhalten
R.21 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur Qualität von Wasserkörpern bestehen
R.9 Anteil der Betriebsinhaber, die Investitionsförderung für Umstrukturierung und Modernisierung, einschließlich Verbesserung der Ressourceneffizienz, erhalten

5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention

Beschreibung

Gefördert werden können bauliche und technische Investitionen in Maschinen, Geräte und technische Anlagen und sonstige Maßnahmen (Nichterschöpfende Liste)

1. zur Planung und Organisation der Erzeugung

1. Errichtung, Einrichtung und Modernisierung von Gewächshäusern

2. Einrichtungen zur Nutzung von Abwärme für die Verfrühung von speziellen Kulturen (z. B. Spargel, Erdbeeren)

3. Einrichtung von Flies-, Folien- oder Folientunnel-Systemen im Freiland

4. Anschaffung und Inbetriebnahme von EDV-Systemen zur Produktionsplanung

2. zur Verbesserung und Erhaltung der Produktqualität

1. Investitionen zum Schutz der Qualität während der Produktion wie z. B. Errichtung von Hagelschutzanlagen und Regendächern

2. Investitionen zur Verbesserung und Erhaltung der Qualität bei Aufbereitung, Lagerung und Transport

3. zur Bündelung des Angebots und zur Vermarktung der Erzeugnisse

1. Investitionen zur Förderung einer nachfragegerechten Vermarktungsware, wie z. B.: Anschaffung von produktspezifischen Wasch-, Sortier- und Verpackungsanlagen

2. Investitionen zur Schaffung der erforderlichen Infrastruktur und logistischen Voraussetzungen

3.Investitionen zur Verbesserung der Organisationsstruktur

4. im Bereich Forschungs- und Versuchsvorhaben

Gefördert werden können Investitionen, die für die Realisierung der spezifischen Forschungs- und Versuchsvorhaben erforderlich sind.

Gefördert werden können Vorhaben insbesondere in folgenden Bereichen:

1.Produkt- und Prozessinnovation

2.Verbesserung von Lagerverfahren

3. Innovation in der Erzeugung, beispielsweise Anbau- und Sortenversuche, Entwicklung von Spezialmaschinen und -geräten, Pflanzenschutzmittel- und -verfahren für Lückenindikationen

4.Entwicklung umweltgerechter Verfahren

5.Marktforschung und Trendanalysen

6.umweltfreundliche Verpackungen.

Dabei können auch die Kooperation und die Koordinierung von Forschungs- und Versuchsvorhaben zwischen mehreren Erzeugerorganisationen gefördert werden.

5. zur nachhaltigen Nutzung von Ressourcen, zum Klimaschutz und zur Verbesserung der Biodiversität

5.1 Investitionen zum Schutz und zur Einsparung von Wasser

5.2 Investitionen zur Einsparung von Energie

5.3 Investitionen zur Luftreinhaltung

5.3 Investitionen zur Förderung der Biodiversität

5.4 Investitionen zur Abfallvermeidung

5.5 Investitionen zum Klimaschutz

Begründung:

Zur Deckung des Bedarfs an Kompetenzsteigerung und einer Verbesserung der Innovationsfähigkeit sowohl in der Produktion als auch in den nachgelagerten Bereichen können Anbauberatung, Forschung- und Versuchsvorhaben beitragen.

Es wird der Bedarf gesehen, frühzeitig auf Marktentwicklungen zu reagieren und damit eine Stärkung der Wettbewerbsposition erlangen zu können. Hierzu dienen Forschungs- und Versuchsvorhaben in den Bereichen Marktforschung und Trendanalyse.

Es wird der Bedarf einer weiteren Steigerung bei der Effizienz der Bewässerung gesehen. Dies ist auch notwendig, um die Auswirkungen der Wasserentnahme auf Grundwasserspiegel oder Oberflächengewässer zu minimieren. In der Praxis besteht noch immer ein großes Verbesserungspotenzial. Aufgrund der hohen Intensität der Produktionssysteme für Obst und Gemüse gemessen am Einsatz von Wasser besteht besonderer Bedarf an einer Reduzierung des Wasserverbrauchs dieser Produktionssysteme.

Es besteht der Bedarf der Verringerung des Energieverbrauchs sowohl in der Produktion als auch in der Vermarktung von Obst und Gemüse, da im Vergleich zum Ackerbau bei gärtnerischen Freilandkulturen bezogen auf die Fläche deutlich mehr Energie eingesetzt wird. Bei der Erzeugung von Obst und Gemüse sind die Produktionssysteme hinsichtlich Arbeits- und Maschineneinsatz, Pflanzenschutz und Bewässerung wesentlich intensiver. Von besonderer Bedeutung ist auch der hohe Energieverbrauch insbesondere zur Heizung und zur Belichtung im Anbau unter Glas. Zudem weisen die frischen Produkte wegen der hohen Wassergehalte große Transportgewichte auf. Auch die Aufbereitung, Kühlung und Lagerung der Erzeugnisse sind mit hohem Energieaufwand verbunden.

Es besteht der Bedarf gezielter Maßnahmen, zur Erhaltung und Erhöhung der Biodiversität auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, um wildlebende Nützlinge zu schützen, zu fördern und dem Rückgang der Artenvielfalt entgegenzuwirken.

Fördervoraussetzungen sind unter Beachtung der Vorgaben des Artikel 11 Delegierte Verordnung (EU) 2022/126 genehmigte operationelle Programme von anerkannten Erzeugerorganisationen und/oder Vereinigungen von Erzeugerorganisationen nach der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013. Bei der Genehmigung wird geprüft, ob die geplante Intervention zu den Zielen des OP beiträgt.

Die Bedingungen der Delegierten GAP-SP-VO der Kommission zur Ergänzung der GAP-SP-VO sind einzuhalten, insbesondere Artikel 11 und 12.

Die erworbenen materiellen und immateriellen Vermögenswerte werden vom Begünstigten entsprechend

der Art, den Zielen und dem beabsichtigten Einsatz verwendet, wie sie im GAP- Strategieplan und im genehmigten operationellen Programm beschrieben sind (Artikel 11 Absatz 1 Delegierte Verordnung (EU) 2022/126).

Die Investitionen in materielle Vermögenswerte gemäß Artikel 11 Absatz Unterabsatz 1 Delegierte Verordnung (EU) 2022/126 erfolgen in den Räumlichkeiten des Begünstigten oder gegebenenfalls in den Räumlichkeiten seiner angeschlossenen Erzeuger oder seiner Tochterunternehmen, die die 90 %-Anforderung gemäß Artikel 31 Absatz 7 dieser Verordnung erfüllen.

Die Zweckbindungsfrist nach Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU)2022/126 der Kommission vom 7. Dezember 2021 beträgt

a) für Bauten und baulichen Anlagen zehn Jahre ab dem Zeitpunkt, an dem die Bauten oder baulichen Anlagen dem Begünstigten zur Verfügung gestellt werden,

b) für andere materielle und immaterielle Vermögenswerte fünf Jahre ab dem Zeitpunkt, an dem die Vermögenswerte dem Begünstigten zur Verfügung gestellt werden.

Die operationellen Programme müssen

- nach Artikel 50 Absatz 7 der GAP-SP-VO mindestens 15 % der Ausgaben für Umweltmaßnahmen (Interventionen im Zusammenhang mit den Zielen gemäß Artikel 46 Buchstaben e und f) und
- mindestens 2 % für Forschungsmaßnahmen (Interventionen im Zusammenhang mit dem Ziel gemäß Artikel 46 Buchstabe d) umfassen.

Bauliche und technische Investitionen in Maschinen, Geräte und technische Anlagen und sonstige Maßnahmen

Modernisierungsinvestitionen sind nur zulässig, wenn das neu angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgut wegen seiner technischen Überlegenheit oder rationelleren Arbeitsweise für die Erzeugerorganisation eine wesentlich andere Bedeutung hat als das ausgeschiedene Wirtschaftsgut.

Bauliche und technische Investitionen in Maschinen, Geräte und technische Anlagen und sonstige Maßnahmen können ganz oder anteilig als Beitrag zu den Zielen nach Artikel 50 Absatz 7 lit. a für die Laufzeit des OP angerechnet werden, wenn sie

1. zu einer Verringerung des derzeitigen Einsatzes von Produktionsmitteln, der Freisetzung von Schadstoffen und der Abfälle aus dem Produktionsprozess führen oder
2. die Ablösung der Nutzung fossiler Energieträger durch erneuerbare Energiequellen bewirken oder
3. eine Verringerung der Umweltrisiken im Zusammenhang mit der Verwendung bestimmter Produktionsmittel, einschließlich Pflanzenschutz- oder Düngemittel, erzielen oder
4. den Umweltzustand verbessern oder
5. mit nicht produktiven Investitionen zusammenhängen, die zur Verwirklichung der Ziele einer Agrarumwelt- und Klimaverpflichtung oder Verpflichtung zu ökologischem/biologischem Landbau erforderlich sind, insbesondere, wenn sich diese Ziele auf den Schutz von Lebensräumen und der Biodiversität beziehen.

Forschungs- und Versuchsvorhaben

Grundvoraussetzung für die Förderung von Forschungs- und Versuchsvorhaben ist das Einreichen einer detaillierten Forschungs- bzw. Versuchsbeschreibung mit formulierten Zielen. Der Umfang für den Versuchslandbau (pflanzenbauliche Versuche; z. B. Sortenfindung) muss vor allem im Hinblick auf die verwendete Anzahl von Versuchspflanzen, Sorten und die verwendete Anbaufläche begründet werden und in die Versuchsbeschreibung einfließen. Außerdem ist ein Abschlussbericht über die erzielten Ergebnisse zu übermitteln.

Förderbar sind nur spezifische Kosten, welche von einem externen Gutachter festzustellen sind.

Bei Kooperation mit einer Forschungseinrichtung muss diese in dem betreffenden Forschungsfeld über die entsprechende Expertise verfügen.

Nachhaltige Nutzung von Ressourcen, zum Klimaschutz und zur Verbesserung der Biodiversität Anforderungen für alle Umweltinterventionen

Umweltinterventionen müssen eines der folgenden Ziele verfolgen:
a) Verringerung des derzeitigen Einsatzes von Produktionsmitteln, der Freisetzung von Schadstoffen oder der Abfälle aus dem Produktionsprozess;
b) Ersetzung von Energie aus fossilen Brennstoffen durch erneuerbare Energiequellen;
31.1.2022 DE Amtsblatt der Europäischen Union L 20/61
c) Verringerung der Umweltrisiken im Zusammenhang mit der Verwendung bestimmter Produktionsmittel oder der Erzeugung bestimmter Rückstände, einschließlich Pflanzenschutzmitteln, Düngemitteln, Gülle oder anderen tierischen Rückständen;
d) Verringerung des Wasserverbrauchs;
e) Verknüpfung mit nichtproduktiven Investitionen, die zur Erreichung der Agrarumwelt- und Klimaziele erforderlich sind, insbesondere wenn diese Ziele den Schutz von Lebensräumen und der biologischen Vielfalt betreffen;
f) wirksame und messbare Verringerung der Treibhausgasemissionen oder eine dauerhafte Kohlenstoffbindung;
g) Verbesserung der Widerstandsfähigkeit der Erzeugung gegenüber Klimarisiken wie Bodenerosion;
h)Erhaltung, nachhaltige Nutzung und Entwicklung der genetischen Ressourcen oder
i) Umweltschutz oder Verbesserung des Umweltzustands.

Die Begünstigten müssen zum Zeitpunkt der Vorlage eines operationellen Programms, einer Umweltintervention oder der Änderung eines operationellen Programms oder einer Umweltintervention Nachweise über den erwarteten positiven Beitrag zu einem oder mehreren Umweltzielen vorlegen (Artikel 12 Absatz 1 Delegierte Verordnung (EU) 2022/126.

Ausgaben im Zusammenhang mit Interventionen gemäß den Artikeln 11 und 12, die sich auf Interventionen im Zusammenhang mit Agrarumwelt- und Klimazielen beziehen („Umweltinterventionen“), jedoch nicht ausschließlich, gelten als ausschließlich mit diesen Zielen verbunden, sofern sie einen direkten und signifikanten Beitrag zu diesen Zielen leisten, und daher werden die gesamten Ausgaben auf die 2 % und die 15 % gemäß Artikel 50 Absatz 7 Buchstaben a und c oder auf die 5 % gemäß Artikel 60 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates angerechnet (Artikel 22 Absatz 4).

Umweltinterventionen müssen durch die Erzeugerorganisation in Form eines Gutachtens eines externen Experten hinsichtlich ihres positiven Beitrags zu den Umweltzielen und ihrer Mehrkosten im Vergleich zu konventionellen Verfahren/Investitionen begründet werden.

1.1 Fördervoraussetzungen im Bereich Wasser sind:

1. Kauf und Installation von lokalen oder Sprinkler-Bewässerungssystemen und integrierten Bewässerungssystemen, wenn die Einführung des neuen oder verbesserten Bewässerungssystems/der neuen oder verbesserten Ausrüstung nachweislich mindestens einen zusätzlichen Umweltnutzen bringt; Investitionen, die zu einer Verringerung des Wasserverbrauchs um mindestens 7 % führen,
2. Investitionen in die Tröpfchenbewässerung (oder ähnliche Systeme), die eine Verringerung des Verbrauchs um mindestens 5 % gegenüber dem Verbrauch vor der Investition ermöglichen;
3. Kauf und Installation von lokalen oder Sprinklerbewässerungssystemen und integrierten Bewässerungssystemen, wenn die Einführung des neuen oder verbesserten Bewässerungssystems/der neuen oder verbesserten Ausrüstung nachweislich mindestens einen zusätzlichen Umweltnutzen bringt, sind Investitionen, die zu einer potenziellen Verringerung des

Wasserverbrauchs um mindestens 7 % und zu einer **tatsächlichen** Einsparung von mindestens 50 % dieses Betrags führen, förderfähig;

4. Investitionen in Tröpfchenbewässerung (oder ähnliche Systeme), die eine **potenzielle** Verringerung des Wasserverbrauchs um mindestens 5 % und eine **tatsächliche** Einsparung von mindestens 50 % dieses Betrags im Vergleich zum Verbrauch vor der Investition ermöglichen; (Artikel 11 Absatz 4 Delegierte Verordnung (EU) 2022/126).
5. Bei der Erstanschaffung kann nur wassersparende Technik gefördert werden.
6. Nachweis der Optimierung des Wassermanagements des Investierenden durch ein Gutachten eines externen Experten.
7. Baurechtliche Genehmigung, dort wo erforderlich (z. B. Wasserbecken). Investitionen für die Anlage oder den Ausbau eines Reservoirs zum Zwecke der Bewässerung sind nur förderfähig, wenn dies nicht zu erheblichen negativen Umweltauswirkungen führt.
8. Wasserrechtliche Genehmigung der zuständigen Behörden soweit erforderlich.
9. Reine Ersatzinvestitionen sind nicht förderfähig. Förderfähig ist der Ersatz bestehender Bewässerungsanlagen durch wassersparende Verfahren auf dem Feld bzw. im Gewächshaus.
10. Eine Förderung der überbetrieblichen Bewässerungsinfrastruktur, wie Wassergewinnung, Pumpstationen, Speicher und Zuleitungen, ist als Umweltmaßnahme grundsätzlich möglich, sofern eine Kopplung mit wassersparenden Bewässerungssystemen erfolgt. Zudem ist eine Förderung als Umweltmaßnahme nur in Regionen möglich, die im langjährigen Mittel von April bis September eine negative klimatische Wasserbilanz aufweisen.

Die Bestimmungen von Artikel 11 Absätze 4 – 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/126 sind zu beachten.

Investitionen in die Nutzung von aufbereitetem Wasser als alternative Wasserversorgung sind nur dann förderfähig, wenn die Bereitstellung und Nutzung dieses Wassers mit der Verordnung (EU) 2020/741 des Europäischen Parlaments und des Rates in Einklang steht. Dabei sind insbesondere die Bestimmungen von Artikel 6 (Verpflichtungen hinsichtlich Genehmigungen für aufbereitetes Wasser) zu beachten.

1.2 Fördervoraussetzungen im Bereich Energie sind:

1. Nachweis der Optimierung des Energiemanagements des Investierenden durch ein Gutachten eines externen Experten.
2. Die Investitionen müssen zu einer Einsparung von Energie führen,

im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Einsatz von Produktionsmitteln, die aus nicht erneuerbaren natürlichen Ressourcen wie Wasser oder fossilen Brennstoffen stammen oder potentielle Verschmutzungsquellen für die Umwelt darstellen, wie Düngemittel, Pflanzenschutzmittel oder bestimmte Energiequellen,

bei Emission von Schadstoffen im Rahmen des Produktionsprozesses in Luft, Boden oder Wasser oder beim Produktionsprozess hinsichtlich Energieverbrauch und/oder Anfalls von Abfällen, einschließlich Abwässer.

3. Die Menge an erzeugter Energie der geförderten Anlage darf nicht größer sein als die Menge an Energie, die jährlich für die normalen Tätigkeiten des Begünstigten genutzt werden kann (Artikel 11 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/126).

1.3 Fördervoraussetzungen im Bereich Biodiversität sind:

1. Beihilfefähig sind nur Interventionen, die zu substantiellen Umweltvorteilen für den Erhalt oder die Förderung der Artenvielfalt (Biodiversität) führen und durch Gutachten eines externen Experten nachgewiesen werden.
2. Die Umweltaktionen müssen eng mit dem Obst- und Gemüseanbau und den Aktivitäten der Erzeugerorganisation verbunden sein. Die Kosten für die Pacht von Feldern (beispielsweise für die Anlage von Blühflächen) können nur beihilfefähig sein, wenn die Erzeugerorganisation den Nachweis

einer solch engen Verbindung erbringt.

3. Bei der Erhaltung und Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen kann zum Nachweis der Gefährdung der verwendeten Sorten die Datenbank “Historisch genutztes Gemüse – Liste der einheimischen gefährdeten und verschollenen Gemüsesorten sowie der Gemüse-Traditionssorten” sowie für Obst die “Rote Liste der gefährdeten einheimischen Nutzpflanzen in Deutschland” genutzt werden.

1.4 Fördervoraussetzungen für Investitionen zum Klimaschutz

Die Interventionen müssen durch Reduktion der Emission von Treibhausgasen einen Beitrag zum Klimaschutz leisten. Die Reduktion ist durch ein Gutachten eines externen Experten nachzuweisen.

6 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden

Die finanzielle Unterstützung der operationellen Programme richtet sich unter Beachtung der Bestimmungen von Artikel 52 der GAP-SP-VO anteilig nach der Höhe der tatsächlich entrichteten Finanzbeiträge gemäß Artikel 51 Absatz 1 lit. a der GAP-SP-VO, wobei aber die tatsächlich als förderfähig anerkannten Ausgaben begrenzend wirken.

7 Weitere Informationen zur Art der Intervention

-

8 WTO-Konformität

Green Box

Absatz 11 von Anhang 2 WTO

Erläuterung, inwiefern die Intervention den einschlägigen Bestimmungen von Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft, wie in Artikel 10 und Anhang II dieser Verordnung ausgeführt (Green Box), entspricht

Die Intervention erfüllt Absatz 11 des Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft („Grüne Box“).

Die Intervention SP-0104 ist als inländische Stützung von den Senkungsverpflichtungen laut WTO-Abkommen über Landwirtschaft ausgenommen. Vorgesehen ist ein Programm mit strukturellen Anpassungshilfen durch Investitionszuschüsse mit Ausgaben im Bereich Investitionen und Kleingeräten. Es erfüllt die Anforderung einer Strukturellen Anpassungshilfe durch Investitionszuschüsse gemäß Absatz 11 in Anhang 2.

ADVI1(47(1)(b)) - - Beratungsdienste und technische Hilfe, insbesondere in Bezug auf nachhaltige Verfahren der Schädlings- und Seuchenbekämpfung, den nachhaltigen Einsatz von Pflanzenschutz- und Tierarzneimitteln, die Anpassung an den Klimawandel und dessen Eindämmung, Beschäftigungsbedingungen und Arbeitgeberverpflichtungen sowie Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz

SP-0102 - Beratungsdienste und technische Hilfe

Interventionscode (MS)	SP-0102
Bezeichnung der Intervention	Beratungsdienste und technische Hilfe
Art der Intervention	ADVI1(47(1)(b)) - Beratungsdienste und technische Hilfe, insbesondere in Bezug auf nachhaltige Verfahren der Schädlings- und Seuchenbekämpfung, den nachhaltigen Einsatz von Pflanzenschutz- und Tierarzneimitteln, die Anpassung an den Klimawandel und dessen Eindämmung, Beschäftigungsbedingungen und Arbeitgeberverpflichtungen sowie Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz
Gemeinsamer Outputindikator	O.35. Anzahl der geförderten operationellen Programme

1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension

Räumlicher Geltungsbereich: **National**

Code	Beschreibung
DE	Deutschland

Beschreibung des räumlichen Geltungsbereichs

National und im Fall von Mitgliedern in anderen MS transnational.

2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele

SEKTORALES ZIEL DER GAP Code + Beschreibung
CLIMA(46(f)) Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel
CONS(46(i)) Steigerung des Verbrauchs von Erzeugnissen des Sektors Obst und Gemüse, frisch oder verarbeitet
REDE(46(d)) Erforschung und Entwicklung nachhaltiger Erzeugungsmethoden, einschließlich in Bezug auf die Resilienz gegenüber Schädlingen, die Widerstandsfähigkeit gegenüber Tierkrankheiten, dem Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel, innovative Verfahren und Erzeugungstechniken zur Förderung der wirtschaftlichen Wettbewerbsfähigkeit und der Marktentwicklung

SPEZIFISCHES ZIEL DER GAP Code + Beschreibung Empfohlene spezifische Ziele der GAP für diese Art der Intervention sind fett hervorgehoben.
SO3 Verbesserung der Position des Betriebsinhabers in der Wertschöpfungskette
XCO Übergreifendes Ziel der Modernisierung des Sektors durch Förderung und Weitergabe von Wissen, Innovation und Digitalisierung in der Landwirtschaft und in ländlichen Gebieten und Förderung von deren Verbreitung

3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird

Code	Beschreibung	Priorisierung auf Ebene des GAP-Strategieplans	Im GAP-Strategieplan behandelt
C.1	Stärkung der Qualitätsproduktion einschließlich Ausbau von Qualitätsregelungen und Zertifizierungen	Hohe Priorität	Ja
Q.2	Stärkung des koordinierten flächendeckenden Angebots an Bildung und Beratung zur nachhaltigen Land-	Hohe Priorität	Ja

4 Ergebnisindikator(en)

ERGEBNISINDIKATOR Code + Beschreibung Empfohlene Ergebnisindikatoren für die ausgewählten spezifischen Ziele der GAP dieser Intervention sind fett hervorgehoben.
R.1 Anzahl der Personen, die durch im Rahmen der GAP geförderte Beratung, Schulung oder Wissensaustausch unterstützt werden oder sich an operationellen Gruppen der Europäischen Innovationspartnerschaft (EIP) beteiligen, um die nachhaltige

Leistung in den Bereichen Wirtschaft, Soziales, Umwelt, Klima und Ressourceneffizienz zu verbessern
R.10 Anteil der landwirtschaftlichen Betriebe, die an im Rahmen der GAP geförderten Erzeugergemeinschaften, Erzeugerorganisationen, lokalen Märkten, kurzen Versorgungsketten und Qualitätsregelungen teilnehmen
R.11/Obst und Gemüse Anteil der Erzeugerorganisationen oder Erzeugergruppierungen mit operationellen Programmen am Wert der vermarkteten Erzeugung in bestimmten Sektoren
R.3 Anteil der landwirtschaftlichen Betriebe, die im Rahmen der GAP Unterstützung für digitale landwirtschaftliche Technologien erhalten

5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention

Beschreibung

Fördermöglichkeiten

Gefördert werden können (Nichterschöpfende Liste):

Weiterbildung und Beratung im Bereich der Erzeugung, zur Verbesserung der Kompetenz der Erzeuger und zur Einführung neuer Produkte/Verfahren. Dabei können auch die Personalkosten für Berater der Erzeugerorganisationen gefördert werden, sofern die Ausgaben nicht im Zusammenhang mit der Durchführung von Betriebsfonds und operationellen Programmen stehen und einer Intervention zugeordnet werden können.

Weiterbildung und Beratung zur Steigerung der Mitarbeiterkompetenz.

Begründung

Es besteht Bedarf, Kompetenz und Wissen als Grundlage für unternehmerisches Handeln zu steigern, da diese Faktoren entscheidenden Einfluss auf die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen haben.

Fördervoraussetzungen sind unter Beachtung der Vorgaben des Artikel 22 Absatz 4 Delegierte Verordnung (EU) 2022/126 genehmigte operationelle Programme von anerkannten Erzeugerorganisationen und/oder Vereinigungen von Erzeugerorganisationen nach der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013. Bei der Genehmigung wird geprüft, ob die geplante Intervention zu den Zielen des OP beiträgt.

Die Bedingungen der Delegierten Verordnung (EU) 2022/126 der Kommission zur Ergänzung der GAP-SP-VO sind einzuhalten.

Die Beratung muss geeignet sein, die Mitarbeiterkompetenz und damit die Leistungsfähigkeit der Erzeugerorganisation und ihrer Mitgliedsbetriebe zu steigern. Ziel ist eine Optimierung der Produktion und der operativen Abläufe insgesamt und eine Kompetenzsteigerung im Bereich der strategischen Unternehmensentwicklung. Die Beratung muss durch qualifiziertes Personal erfolgen. Qualifiziertes Personal muss Nachweise/Bescheinigungen erbringen (Ausbildung, Fortbildung).

6 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden

Die finanzielle Unterstützung der operationellen Programme richtet sich unter Beachtung der Bestimmungen von Artikel 52 der GAP-SP-VO anteilig nach der Höhe der tatsächlich entrichteten Finanzbeiträge gemäß Artikel 51 Absatz 1 Buchstabe a der GAP-SP-VO, wobei aber die tatsächlich als förderfähig anerkannten Ausgaben begrenzend wirken.

7 Weitere Informationen zur Art der Intervention

-

8 WTO-Konformität

Green Box

Absatz 2 von Anhang 2 WTO

Erläuterung, inwiefern die Intervention den einschlägigen Bestimmungen von Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft, wie in Artikel 10 und Anhang II dieser Verordnung ausgeführt (Green Box), entspricht

Die Intervention erfüllt Absatz 2 des Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft („Grüne Box“).

ORGAN(47(1)(d)) - - ökologische/biologische Erzeugung oder integrierter Landbau

SP-0106 - Ökologische/biologische oder integrierte Erzeugung

Interventionscode (MS)	SP-0106
Bezeichnung der Intervention	Ökologische/biologische oder integrierte Erzeugung
Art der Intervention	ORGAN(47(1)(d)) - ökologische/biologische Erzeugung oder integrierter Landbau
Gemeinsamer Outputindikator	O.35. Anzahl der geförderten operationellen Programme

1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension

Räumlicher Geltungsbereich: **National**

Code	Beschreibung
DE	Deutschland

Beschreibung des räumlichen Geltungsbereichs

National und im Fall von Mitgliedern in anderen MS transnational

2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele

SEKTORALES ZIEL DER GAP Code + Beschreibung
CLIMA(46(f)) Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel
CONS(46(i)) Steigerung des Verbrauchs von Erzeugnissen des Sektors Obst und Gemüse, frisch oder verarbeitet
MARKET(46(h)) Förderung des Absatzes und der Vermarktung der Erzeugnisse
PROMO(46(e)) Förderung, Entwicklung und Umsetzung: i) von umweltverträglichen Erzeugungsmethoden und -techniken, ii) von schädlings- und krankheitsresistenten Erzeugungsverfahren, iii) von Tiergesundheits- und Tierwohlstandards, die über die im Unionsrecht und im nationalen Recht vorgesehenen Mindestanforderungen hinausgehen, iv) der Abfallverminderung und einer umweltverträglichen Nutzung und Bewirtschaftung von Nebenerzeugnissen, einschließlich deren Wiederverwendung und Wertsteigerung, v) des Schutzes und der Verbesserung der biologischen Vielfalt sowie einer nachhaltigen Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Schutz der Gewässer, der Böden und der Luft.

SPEZIFISCHES ZIEL DER GAP Code + Beschreibung Empfohlene spezifische Ziele der GAP für diese Art der Intervention sind fett hervorgehoben.
SO3 Verbesserung der Position des Betriebsinhabers in der Wertschöpfungskette
SO4 Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel, auch durch Verringerung der Treibhausgasemissionen und Verbesserung der Kohlenstoffbindung sowie Förderung nachhaltiger Energie
SO6 Beitrag zur Eindämmung und Umkehr des Verlusts an Biodiversität, Verbesserung der Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften

3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird

Code	Beschreibung	Priorisierung auf Ebene des GAP-Strategieplans	Im GAP-Strategieplan behandelt
C.3	Verkürzung der Wertschöpfungskette (inkl. Direktvermarktung)	Hohe Priorität	Ja
D.3	Anpassung der Land- und Forstwirtschaft an den Klimawandel	Sehr hohe Priorität	Ja
F.3	Verbesserung der Datengrundlagen und evidenzbasierte Weiterentwicklung des Biodiversitätsschutzes	Mittlere Priorität	Ja

4 Ergebnisindikator(en)

ERGEBNISINDIKATOR Code + Beschreibung Empfohlene Ergebnisindikatoren für die ausgewählten spezifischen Ziele der GAP dieser Intervention sind fett hervorgehoben.

R.10 Anteil der landwirtschaftlichen Betriebe, die an im Rahmen der GAP geförderten Erzeugergemeinschaften, Erzeugerorganisationen, lokalen Märkten, kurzen Versorgungsketten und Qualitätsregelungen teilnehmen
R.11/Obst und Gemüse Anteil der Erzeugerorganisationen oder Erzeugergruppierungen mit operationellen Programmen am Wert der vermarkteten Erzeugung in bestimmten Sektoren
R.14 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur Verringerung der Emissionen oder zur Erhaltung oder Ausweitung der Kohlenstoffspeicherung (einschließlich Dauergrünland, Dauerkulturen mit Dauerbegrünung, landwirtschaftlicher Boden in Feucht- und Torfgebieten) bestehen
R.19 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen bestehen, die der Bodenbewirtschaftung zur Verbesserung der Bodenqualität und der Biota dienen (z. B. Verringerung der Bodenbearbeitung, Bodenbedeckung mit Pflanzen, Fruchtfolge mit Leguminosen)
R.24 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche, für die spezifische mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zum nachhaltigen Einsatz von Pestiziden bestehen, um die Risiken und Auswirkungen (z. B. durch Ausschwemmung) von Pestiziden zu verringern
R.31 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur Förderung des Erhalts oder der Wiederherstellung der Biodiversität bestehen (auch landwirtschaftliche Verfahren mit hohem Naturschutzwert)

5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention

Beschreibung

Fördermöglichkeiten

Gefördert werden können (Nichterschöpfende Liste):

1. Beratung und Betreuung;
2. Fortbildung der Mitglieder und Mitarbeiter der EO;
3. Kosten für Nährstoffanalysen und Bodenuntersuchungen, die über den gesetzlich vorgeschriebenen Turnus hinausgehen
4. Kosten für die Umsetzung des Biozeichens (gem. Verordnung (EU) 2018/848)
5. Einsatz alternativer Methoden und Verfahren zum chemischen Pflanzenschutz
6. Verwendung von resistentem Saat- und Pflanzgut
7. Precision Farming

Begründung:

Es besteht, auch im Hinblick auf die „Farm to Fork-Strategie“, Bedarf, den ökologischen Belangen bei der Erzeugung und Vermarktung von Obst und Gemüse verstärkt Rechnung zu tragen und damit die Nachhaltigkeit des Sektors zu verbessern. Der ökologische Landbau kann zum Schutz von Lebensräumen und biologischer Vielfalt beitragen. Durch Beratung und Fortbildung soll die Erzeugung von ökologischem Obst und Gemüse unterstützt werden.

Um den hohen Standard der Integrierten Produktion zu sichern und zu stärken, sind Beratung und Betreuung der Erzeugerorganisationen und der Erzeuger erforderlich.

Fördervoraussetzungen sind unter Beachtung der Vorgaben des Artikel 22 Absatz 4 Delegierte Verordnung (EU) 2022/126 genehmigte operationelle Programme von anerkannten Erzeugerorganisationen und/oder Vereinigungen von Erzeugerorganisationen nach der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013. Bei der Genehmigung wird geprüft, ob die geplante Intervention zu den Zielen des OP beiträgt.

Die Bedingungen der Delegierten Verordnung (EU) 2022/126 der Kommission zur Ergänzung der GAP-SP-VO sind einzuhalten, insbesondere Artikel 12.

Allgemeine Beihilfekriterien: Zu dokumentieren sind Umfang und Kosten der durchgeführten Beratung und Betreuung, Fortbildung bzw. Bodenuntersuchungen, Anbauverfahren, Schlaggröße, Saatgutsorten)

Die Qualifikation des Personals muss durch Nachweise/Bescheinigungen belegt werden (Ausbildung, Fortbildung).

Die operationellen Programme müssen

- nach Artikel 50 Absatz 7 der GAP-SP-VO mindestens 15 % der Ausgaben für Umweltmaßnahmen

(Interventionen im Zusammenhang mit den Zielen gemäß Artikel 46 Buchstaben e und f) und

- mindestens 2 % für Forschungsmaßnahmen (Interventionen im Zusammenhang mit dem Ziel gemäß Artikel 46 Buchstabe d) umfassen.

6 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden

Die finanzielle Unterstützung der operationellen Programme richtet sich unter Beachtung der Bestimmungen von Artikel 52 der GAP-SP-VO anteilig nach der Höhe der tatsächlich entrichteten Finanzbeiträge gemäß Artikel 51 Absatz 1 lit. a der GAP-SP-VO, wobei aber die tatsächlich als förderfähig anerkannten Ausgaben begrenzend wirken.

7 Weitere Informationen zur Art der Intervention

-

8 WTO-Konformität

Green Box

Absatz 2 von Anhang 2 WTO

Erläuterung, inwiefern die Intervention den einschlägigen Bestimmungen von Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft, wie in Artikel 10 und Anhang II dieser Verordnung ausgeführt (Green Box), entspricht

Die Intervention erfüllt Absatz 2 des Anhang 2 des WTO- Übereinkommens über die Landwirtschaft („Grüne Box“).

PROMO(47(1)(f)) - - Absatzförderung, Kommunikation und Vermarktung, einschließlich Maßnahmen und Tätigkeiten zur Sensibilisierung der Verbraucher für die Qualitätsregelungen der Union und die Bedeutung einer gesunden Ernährung sowie zur Diversifizierung und Konsolidierung der Märkte

SP-0101 - Absatzförderung und Kommunikation

Interventionscode (MS)	SP-0101
Bezeichnung der Intervention	Absatzförderung und Kommunikation
Art der Intervention	PROMO(47(1)(f)) - Absatzförderung, Kommunikation und Vermarktung, einschließlich Maßnahmen und Tätigkeiten zur Sensibilisierung der Verbraucher für die Qualitätsregelungen der Union und die Bedeutung einer gesunden Ernährung sowie zur Diversifizierung und Konsolidierung der Märkte
Gemeinsamer Outputindikator	O.35. Anzahl der geförderten operationellen Programme

1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension

Räumlicher Geltungsbereich: **National**

Code	Beschreibung
DE	Deutschland

Beschreibung des räumlichen Geltungsbereichs

National und im Fall von Mitgliedern in anderen MS transnational

2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele

SEKTORALES ZIEL DER GAP Code + Beschreibung
CONC(46(b)) Bündelung des Angebots und der Vermarktung der Erzeugnisse, auch durch Direktwerbung
CONS(46(i)) Steigerung des Verbrauchs von Erzeugnissen des Sektors Obst und Gemüse, frisch oder verarbeitet
MARKET(46(h)) Förderung des Absatzes und der Vermarktung der Erzeugnisse

SPEZIFISCHES ZIEL DER GAP Code + Beschreibung Empfohlene spezifische Ziele der GAP für diese Art der Intervention sind fett hervorgehoben.
SO2 die sowohl kurz- als auch langfristige Verstärkung der Ausrichtung auf den Markt und Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe, auch durch einen stärkeren Schwerpunkt auf Forschung, Technologie und Digitalisierung

3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird

Code	Beschreibung	Priorisierung auf Ebene des GAP-Strategieplans	Im GAP-Strategieplan behandelt
B.2	Stärkung von Innovationskraft, Lösungskompetenz, Innovations- und Kooperationsbereitschaft	Hohe Priorität	Ja

4 Ergebnisindikator(en)

ERGEBNISINDIKATOR Code + Beschreibung Empfohlene Ergebnisindikatoren für die ausgewählten spezifischen Ziele der GAP dieser Intervention sind fett hervorgehoben.
R.10 Anteil der landwirtschaftlichen Betriebe, die an im Rahmen der GAP geförderten Erzeugergemeinschaften, Erzeugerorganisationen, lokalen Märkten, kurzen Versorgungsketten und Qualitätsregelungen teilnehmen
R.11/Obst und Gemüse Anteil der Erzeugerorganisationen oder Erzeugergruppierungen mit operationellen Programmen am Wert der vermarkteten Erzeugung in bestimmten Sektoren

5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention

Beschreibung

Fördermöglichkeiten

Gefördert werden können (Nichterschöpfende Liste):

1. Erstellung und Umsetzung von B2B- und B2C-Vermarktungskonzepten, einschließlich der für die (Markt-)Einführung notwendigen Kosten für Produktwerbung, Werbemitteleinsatz, Werbeaufdrucke, Markenentwicklung und E-Businesslösungen,

2. Präsentation auf Messen, Ausstellungen u. a. Veranstaltungen unter der Maßgabe der Kundengewinnung/-pflege, der Produktvorstellung und Steigerung der (Marken-)Bekanntheit.

3. Dienstleistungen, externe Beratung sowie Einsatz von eigenem Personal mit dem Ziel der Verbesserung des Vermarktungsniveaus. Hierzu zählen insbesondere die Aufgaben und Tätigkeiten von Marketingmanagern und E-Commerce Personal.

4. Informationsweitergabe an Mitglieder, einschließlich Schulungen sowie Werbemaßnahmen für potentielle Mitglieder,

5. Rechts- und Verwaltungskosten im Zusammenhang mit der Erschaffung von Vermarktungskooperationen, Zusammenschlüssen von Erzeugerorganisationen oder länderübergreifenden Erzeugerorganisationen/Vereinigungen von Erzeugerorganisationen, einschließlich der von den Erzeugerorganisationen in Auftrag gegebenen Durchführbarkeitsstudien, die Zusammenarbeit (Kooperationen) und der Zusammenschluss (Konzentration) von Unternehmen zur Ausweitung der Marktposition und der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit, einschließlich dem damit verbundenen Erwerb von Unternehmen und Unternehmensbeteiligungen.

6. Investitionen in Unternehmensanteile oder -kapital, die unmittelbar zur Verwirklichung der Ziele des operationellen Programms beitragen.

Begründung:

Es besteht Bedarf für eine Verbesserung der Angebots- und Vermarktungsstrukturen und somit eine Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit sowohl auf Ebene der Erzeugerorganisationen als auch auf Ebene der Erzeuger. Zudem besteht Bedarf für eine Steigerung der Effizienz der Logistik, Lagerung und Aufbereitung, einer Verbreiterung des Sortiments und der Verbesserung der ganzjährigen Verfügbarkeit von Produkten und die Dienstleistungskompetenz zu steigern.

Fördervoraussetzungen sind genehmigte operationelle Programme von anerkannten Erzeugerorganisationen und/oder Vereinigungen von Erzeugerorganisationen nach der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013. Bei der Genehmigung wird geprüft, ob die geplante Intervention zu den Zielen des OP beiträgt.

Die Bedingungen der Delegierten Verordnung (EU) 2022/126 der Kommission zur Ergänzung der GAP-SP-VO sind einzuhalten.

Die Förderung beschränkt sich in der Hauptsache auf ausgewählte Instrumente der Marketingkommunikation, der Erschließung neuer Absatzwege sowie innerbetrieblicher Interventionen nichtinvestiver Art, die von anerkannten Erzeugerorganisationen oder der ihr angeschlossenen Erzeuger oder einer Tochtergesellschaft durchgeführt werden und im direkten Zusammenhang mit den Zielen des genehmigten OP der Erzeugerorganisationen stehen und zu deren Zielerreichung entscheidend beitragen. Ferner sollen mit dieser Intervention Kooperationen in den einzelnen Unternehmensbereichen bzw. Konzentrationsprozesse bei Erzeugerorganisationen angeregt und unterstützt werden.

Die Maßnahmen müssen eines der folgenden Ziele verfolgen:

a) Sensibilisierung für die Vorzüge landwirtschaftlicher Erzeugnisse aus der Union und für die hohen Standards, die in der Union für ihre Erzeugungsmethoden gelten;

b) Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und des Verbrauchs landwirtschaftlicher Erzeugnisse aus der Union und bestimmter Verarbeitungserzeugnisse, die in der Union hergestellt werden, sowie Steigerung ihres Bekanntheitsgrads innerhalb und außerhalb der Union für andere Sektoren als Wein;

c) verstärkte Sensibilisierung für die Qualitätsregelungen der Union sowohl innerhalb als auch außerhalb der Union;

d) Erhöhung des Marktanteils landwirtschaftlicher Erzeugnisse aus der Union und bestimmter Verarbeitungserzeugnisse, die in der Union hergestellt werden, wobei der Schwerpunkt insbesondere auf den Märkten in Drittländern liegt, die das höchste Wachstumspotenzial aufweisen;

e) falls relevant, Beitrag zur Normalisierung der Marktverhältnisse auf dem Unionsmarkt im Fall einer schweren Marktstörung, des Verlusts des Verbrauchervertrauens oder anderer spezifischer Probleme;

f) Sensibilisierung für nachhaltige Erzeugung;

g) stärkere Sensibilisierung der Verbraucher für Fabrik- oder Handelsmarken von Erzeugerorganisationen, Vereinigungen von Erzeugerorganisationen, länderübergreifenden Erzeugerorganisationen oder länderübergreifenden Vereinigungen von Erzeugerorganisationen im Sektor Obst und Gemüse (Artikel 14 Absatz 1 Delegierte Verordnung (EU) 2022/126).

6 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden

Die finanzielle Unterstützung der operationellen Programme richtet sich unter Beachtung der Bestimmungen von Artikel 52 der GAP-SP-VO anteilig nach der Höhe der tatsächlich entrichteten Finanzbeiträge gemäß Artikel 51 Abssatz 1 lit. a der GAP-SP-VO, wobei aber die tatsächlich als förderfähig anerkannten Ausgaben begrenzend wirken.

7 Weitere Informationen zur Art der Intervention

-

8 WTO-Konformität

Green Box

Absatz 2 von Anhang 2 WTO

Erläuterung, inwiefern die Intervention den einschlägigen Bestimmungen von Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft, wie in Artikel 10 und Anhang II dieser Verordnung ausgeführt (Green Box), entspricht

Die Intervention erfüllt Absatz 2des Anhang 2 des WTO- Übereinkommens über die Landwirtschaft („Grüne Box“).

QUAL(47(1)(g)) - - Umsetzung unionsweiter und nationaler Qualitätsregelungen

SP-0105 - Qualitätsregelungen

Interventionscode (MS)	SP-0105
Bezeichnung der Intervention	Qualitätsregelungen
Art der Intervention	QUAL(47(1)(g)) - Umsetzung unionsweiter und nationaler Qualitätsregelungen
Gemeinsamer Outputindikator	O.35. Anzahl der geförderten operationellen Programme

1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension

Räumlicher Geltungsbereich: **National**

Code	Beschreibung
DE	Deutschland

Beschreibung des räumlichen Geltungsbereichs

National und im Fall von Mitgliedern in anderen MS transnational

2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele

SEKTORALES ZIEL DER GAP Code + Beschreibung
BOOST(46(g)) Steigerung des Handelswerts und der Qualität der Erzeugnisse, einschließlich Verbesserung der Erzeugnisqualität und Entwicklung von Erzeugnissen, die mit einer geschützten Ursprungsbezeichnung oder einer geschützten geografischen Angabe versehen sind oder unter von den Mitgliedstaaten anerkannte Qualitätsregelungen auf Unionsebene oder nationaler Ebene fallen
CONS(46(i)) Steigerung des Verbrauchs von Erzeugnissen des Sektors Obst und Gemüse, frisch oder verarbeitet
PROD(46(a)) Planung und Organisation der Erzeugung, Anpassung der Erzeugung an die Nachfrage, insbesondere im Hinblick auf Qualität und Quantität, Optimierung der Erzeugungskosten und Investitionserträge und Stabilisierung der Erzeugerpreise

SPEZIFISCHES ZIEL DER GAP Code + Beschreibung Empfohlene spezifische Ziele der GAP für diese Art der Intervention sind fett hervorgehoben.
SO3 Verbesserung der Position des Betriebsinhabers in der Wertschöpfungskette

3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird

Code	Beschreibung	Priorisierung auf Ebene des GAP-Strategieplans	Im GAP-Strategieplan behandelt
C.1	Stärkung der Qualitätsproduktion einschließlich Ausbau von Qualitätsregelungen und Zertifizierungen	Hohe Priorität	Ja

4 Ergebnisindikator(en)

ERGEBNISINDIKATOR Code + Beschreibung Empfohlene Ergebnisindikatoren für die ausgewählten spezifischen Ziele der GAP dieser Intervention sind fett hervorgehoben.
R.10 Anteil der landwirtschaftlichen Betriebe, die an im Rahmen der GAP geförderten Erzeugergemeinschaften, Erzeugerorganisationen, lokalen Märkten, kurzen Versorgungsketten und Qualitätsregelungen teilnehmen
R.11/Obst und Gemüse Anteil der Erzeugerorganisationen oder Erzeugergruppierungen mit operationellen Programmen am Wert der vermarkteten Erzeugung in bestimmten Sektoren

5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention

Beschreibung

Fördermöglichkeiten

Gefördert werden können u. a. Interventionen im Bereich Qualitätsregelungen und Vermarktung (Nichterschöpfende Liste):

1. Kosten für die Umsetzung nationaler/regionaler Qualitätszeichen auf Grundlage verschiedener festgelegter Qualitätsstandards
2. Kosten für die Umsetzung des Biozeichens (gem. Verordnung (EU) 2018/848)
3. Kosten für die Umsetzung von EU-Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel nach VO (EU) Nr. 1305/2013 Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b, (z. B. geschützte

Herkunftsangaben gem. VO(EU) Nr. 1151/2012 (ggA, gU, gtS).

4. Kosten für die Einführung, Umsetzung und Weiterentwicklung weiterer Qualitätsregelungen
5. Interventionen, die der Information und Aufklärung der Verbraucherinnen und Verbraucher hinsichtlich der Erzeugung, Verarbeitung, Vermarktung und Verwendung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Rahmen von Qualitätsregelungen und der Übermittlung von Informationen an Absatzmittler im Einzelhandel und Ernährungshandwerk dienen
6. Markenkonzepte sowie die Teilnahme an Qualitätssicherungs- und Zertifizierungssystemen für die Landwirtschaft.
7. Erarbeitung und Verbreitung wissenschaftlicher Informationen bei Erzeugern, Verarbeitern und Vermarktern landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie den entsprechenden zwischengeschalteten Stellen, einschließlich der Absatzmittler
8. Kosten für die Umsetzung für das allgemeine betriebliche Qualitätsmanagement (Personal, Beratung (extern), Audit, Rückstandsmonitoring, …)
9. Audit- und Zertifizierungskosten (zum Beispiel IFS, QS-GAP) für die Teilnahme an internationalen /nationalen anerkannten Qualitätsregelungen.

Begründung

Dieser Bedarf wird aus den Forderungen des Handels abgeleitet, der von den Lieferanten und damit auch den Erzeugerorganisationen Zertifizierungen nach den gängigen Qualitätssicherungssystemen für die Land- und Ernährungswirtschaft erwartet. Die Qualitätsanforderungen haben in den letzten Jahren stetig zugenommen. Komplexe Qualitätssicherungssysteme, die zunehmend die gesamte Wertschöpfungskette integrieren, sind mittlerweile bei vielen Abnehmern eine Grundvoraussetzung für die Listung als Lieferant. Hier haben die Erzeugerorganisationen bereits einen hohen Standard erreicht, den es zu halten gilt. Ebenso sind Neuentwicklungen von Qualitätssicherungssystemen zukünftig umzusetzen.

Fördervoraussetzungen sind genehmigte operationelle Programme von anerkannten Erzeugerorganisationen und/oder Vereinigungen von Erzeugerorganisationen nach der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013. Bei der Genehmigung wird geprüft, ob die geplante Intervention zu den Zielen des OP beiträgt.

Die Bedingungen der Delegierten Verordnung (EU)2022/126 der Kommission zur Ergänzung der GAP-SP-VO sind einzuhalten.

Förderfähig sind Interventionen, die zur Einführung, Umsetzung und Weiterentwicklung von Qualitätsregelungen geeignet sind. Die Förderung beschränkt sich auf ausgewählte Instrumente der Marketingkommunikation bzw. Bekanntmachung, der Sicherstellung der Einhaltung der Regelungen, der Erschließung neuer Absatzwege sowie innerbetriebliche Interventionen nichtinvestiver Art, die von anerkannten Erzeugerorganisationen oder Vereinigungen von Erzeugerorganisationen oder der ihr angeschlossenen Erzeuger oder einer Tochtergesellschaft durchgeführt werden und im direkten Zusammenhang mit den Zielen des genehmigten OP der Erzeugerorganisationen stehen und zu deren Zielerreichung entscheidend beitragen.

Die Erzeugerorganisationen tragen dafür Sorge, dass die Maßnahmen von qualifiziertem Personal durchgeführt werden bzw. unter Wettbewerbsgesichtspunkten ausgewählt werden.

Alle durchgeführten Zertifizierungen sind mittels Protokoll und das erhaltene Zertifikat nachzuweisen.

Gefördert wird die Teilnahme von Erzeugern und Erzeugerzusammenschlüssen an EU-Qualitätsregelungen hinsichtlich der Herstellung und Vermarktung von Erzeugnissen mit geografischer Angabe. Gegenstand sind u. a. die Unterstützung von Gründung und Betrieb entsprechender Erzeugervereinigungen, Beratungsleistungen oder Informationsmaßnahmen.

6 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden

Die finanzielle Unterstützung der operationellen Programme richtet sich unter Beachtung der Bestimmungen von Artikel 52 der GAP-SP-VO anteilig nach der Höhe der tatsächlich entrichteten Finanzbeiträge gemäß Artikel 51 Absatz 1 lit. a der GAP-SP-VO, wobei aber die tatsächlich als förderfähig anerkannten Ausgaben begrenzend wirken.

7 Weitere Informationen zur Art der Intervention

-

8 WTO-Konformität

Green Box

Absatz 2 von Anhang 2 WTO

Erläuterung, inwiefern die Intervention den einschlägigen Bestimmungen von Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft, wie in Artikel 10 und Anhang II dieser Verordnung ausgeführt (Green Box), entspricht

Die Intervention erfüllt Absatz 2 des Anhang 2 des WTO- Übereinkommens über die Landwirtschaft („Grüne Box“).

HARIN(47(2)(i)) - - Ernteversicherung und Versicherung der Erzeugung, die zur Sicherung der Erzeugereinkommen bei Verlusten durch Naturkatastrophen, widrige Witterungsverhältnisse, Krankheiten oder Schädlingsbefall beiträgt, unter Gewährleistung, dass die Begünstigten die zur Risikoverhütung erforderlichen Maßnahmen ergreifen

SP-0103 - Ernteversicherung

Interventionscode (MS)	SP-0103
Bezeichnung der Intervention	Ernteversicherung
Art der Intervention	HARIN(47(2)(i)) - Ernteversicherung und Versicherung der Erzeugung, die zur Sicherung der Erzeugereinkommen bei Verlusten durch Naturkatastrophen, widrige Witterungsverhältnisse, Krankheiten oder Schädlingsbefall beiträgt, unter Gewährleistung, dass die Begünstigten die zur Risikoverhütung erforderlichen Maßnahmen ergreifen
Gemeinsamer Outputindikator	O.35. Anzahl der geförderten operationellen Programme

1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension

Räumlicher Geltungsbereich: **National**

Code	Beschreibung
DE	Deutschland

Beschreibung des räumlichen Geltungsbereichs

National und im Fall von Mitgliedern in anderen MS transnational

2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele

SEKTORALES ZIEL DER GAP Code + Beschreibung
RISK(46(j)) Krisenprävention und Risikomanagement zur Vermeidung und Bewältigung von Störungen auf den Märkten der betreffenden Sektoren

SPEZIFISCHES ZIEL DER GAP Code + Beschreibung Empfohlene spezifische Ziele der GAP für diese Art der Intervention sind fett hervorgehoben.
SO1 Förderung tragfähiger landwirtschaftlicher Einkommen sowie der Widerstandsfähigkeit des Agrarsektors in der ganzen Union zur Verbesserung der langfristigen Ernährungssicherheit und der landwirtschaftlichen Vielfalt sowie Absicherung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit der landwirtschaftlichen Erzeugung in der Union
SO3 Verbesserung der Position des Betriebsinhabers in der Wertschöpfungskette

3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird

Code	Beschreibung	Priorisierung auf Ebene des GAP-Strategieplans	Im GAP-Strategieplan behandelt
A.5	Stärkung der Krisenfestigkeit landwirtschaftlicher Betriebe und Unterstützung bei der Entwicklung	Mittlere Priorität	Ja

4 Ergebnisindikator(en)

ERGEBNISINDIKATOR Code + Beschreibung Empfohlene Ergebnisindikatoren für die ausgewählten spezifischen Ziele der GAP dieser Intervention sind fett hervorgehoben.
R.10 Anteil der landwirtschaftlichen Betriebe, die an im Rahmen der GAP geförderten Erzeugergemeinschaften, Erzeugerorganisationen, lokalen Märkten, kurzen Versorgungsketten und Qualitätsregelungen teilnehmen
R.11/Obst und Gemüse Anteil der Erzeugerorganisationen oder Erzeugergruppierungen mit operationellen Programmen am Wert der vermarkteten Erzeugung in bestimmten Sektoren
R.5 Anteil der landwirtschaftlichen Betriebe mit unterstützten GAP-Risikomanagementinstrumenten

5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention

Beschreibung

Fördermöglichkeiten

Gefördert werden können: Ernteversicherungen zur Deckung von Marktverlusten der

Erzeugerorganisationen und/oder ihrer Mitglieder, wenn diese durch Naturkatastrophen, Witterungsverhältnisse und, soweit zutreffend, Krankheiten oder Schädlingsbefall verursacht werden. Marktverluste umfassen Produktionsverluste, nicht aber Preis- oder Einkommensverluste.

Begründung:
Das Risiko, aufgrund von Naturkatastrophen, Witterungsverhältnissen und Krankheiten und Schädlingsbefall Marktverluste zu erleiden, nimmt für Obst- und Gemüseerzeuger zu. Daher besteht zunehmender Bedarf durch Krisenprävention und Risikomanagement, Krisen auf dem Obst- und Gemüsemarkt zu vermeiden bzw. zu bewältigen. Ernteversicherungen können dabei als Sicherheitsnetz dienen.

Fördervoraussetzungen sind genehmigte operationelle Programme von anerkannten Erzeugerorganisationen und/oder Vereinigungen von Erzeugerorganisationen nach der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013. Bei der Genehmigung wird geprüft, ob die geplante Intervention zu den Zielen des OP beiträgt.

Die Bedingungen der Delegierten Verordnung (EU)2022/126 der Kommission zur Ergänzung der GAP-SP-VO sind einzuhalten, insbesondere Artikel 18.

Ernteversicherungen können nur gefördert werden, wenn sie unter dem Management der Erzeugerorganisation durchgeführt werden (z. B. Abschluss von Rahmenverträgen mit Versicherungsunternehmen). Die Erzeugerorganisationen tragen dafür Sorge, dass die Versicherungsunternehmen unter Wettbewerbsgesichtspunkten ausgewählt werden.

6 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden

Die finanzielle Unterstützung der operationellen Programme richtet sich unter Beachtung der Bestimmungen von Artikel 52 der GAP-SP-VO anteilig nach der Höhe der tatsächlich entrichteten Finanzbeiträge gemäß Artikel 51 Absatz 1 lit. a der GAP-SP-VO, wobei aber die tatsächlich als förderfähig anerkannten Ausgaben begrenzend wirken.

7 Weitere Informationen zur Art der Intervention

-

8 WTO-Konformität
Amber Box
Erläuterung, inwiefern die Intervention den einschlägigen Bestimmungen von Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft, wie in Artikel 10 und Anhang II dieser Verordnung ausgeführt (Green Box), entspricht

Die Intervention wurde der Amber Box zugeordnet.

Imkereierzeugnisse

ADVIBEES(55(1)(a)) - - Beratungsdienste, technische Hilfe, Schulungen, Informationsmaßnahmen und Austausch von bewährten Verfahren, auch durch Netzwerktätigkeiten, für Imker und Imkerorganisationen

SP-0202 - Aufbau, Verbesserung und Verbreitung imkerlichen Wissens

Interventionscode (MS)	SP-0202
Bezeichnung der Intervention	Aufbau, Verbesserung und Verbreitung imkerlichen Wissens
Art der Intervention	ADVIBEES(55(1)(a)) - Beratungsdienste, technische Hilfe, Schulungen, Informationsmaßnahmen und Austausch von bewährten Verfahren, auch durch Netzwerktätigkeiten, für Imker und Imkerorganisationen
Gemeinsamer Outputindikator	O.37. Anzahl der Maßnahmen oder Einheiten zur Erhaltung oder Verbesserung der Bienenzucht

1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension

Räumlicher Geltungsbereich: **National mit regionalen Elementen**

Code	Beschreibung
DE	Deutschland
DE1	Baden-Württemberg
DE2	Bayern
DE4	Brandenburg
DE5	Bremen
DE6	Hamburg
DE7	Hessen
DE8	Mecklenburg-Vorpommern
DE9	Niedersachsen
DEA	Nordrhein-Westfalen
DEC	Saarland
DED	Sachsen
DEE	Sachsen-Anhalt
DEF	Schleswig-Holstein
DEG	Thüringen

Beschreibung des räumlichen Geltungsbereichs

siehe Auswahl oben

2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele

SEKTORALES ZIEL DER GAP Code + Beschreibung

SPEZIFISCHES ZIEL DER GAP Code + Beschreibung Empfohlene spezifische Ziele der GAP für diese Art der Intervention sind fett hervorgehoben.
SO6 Beitrag zur Eindämmung und Umkehr des Verlusts an Biodiversität, Verbesserung der Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften

3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird

Code	Beschreibung	Priorisierung auf Ebene des GAP-Strategieplans	Im GAP-Strategieplan behandelt
F.4	Schutz und nachhaltige Nutzung der Biodiversität	Sehr hohe Priorität	Ja

4 Ergebnisindikator(en)

ERGEBNISINDIKATOR Code + Beschreibung Empfohlene Ergebnisindikatoren für die ausgewählten spezifischen Ziele der GAP dieser Intervention sind fett hervorgehoben.

5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention

Beschreibung

Zur Vermittlung, Erweiterung und Verbreitung von imkerlichen Wissen, zur Verbesserung der Einbindung von aktuellen Erkenntnissen in Praxis und Beratung, sowie zur praxisgerechten Nutzung und Kommunikation werden Schulungen und Schulungsmaterial gefördert. Hierdurch wird die imkerliche Praxis verbessert, dies führt zu gesunden Völkern, die einen wichtigen Beitrag zur Bestäubungsleistung erbringen und somit zum spezifischen Ziel 6 beitragen.

Förderberechtigte:

- Imkerorganisationen
- Tierseuchenkassen (Zusammenschluss der Tierhalter)
- Bieneninstitute
- Bildungseinrichtungen (z.B. Imkerschulen)
- Imkerliche Berater/innen

Nicht gefördert werden Einzelimerinnen und Einzelimker.

Förderbereiche:

- Schulungsveranstaltungen mit Imkereibezug
- Multiplikatorenschulungen mit Imkereibezug z. B.: Ermittlung des sektorspezifischen Qualifizierungsbedarfs, Planung und Umsetzung von Schulungs- und Qualifizierungsmaßnahmen; Aus- und Aufbau von Schulungskonzepten ; Schulung von weiteren Multiplikatoren (Mentoren/-innen, Trainern/-innen etc.); Qualifizierungsinitiativen innerhalb des Sektors
- Beratung/Betreuung von Imkern/innen insbesondere mit Praxisbezug
- Beschaffung, Erstellung, Aktualisierung und Verbreitung von Schulungs- und Informationsmaterialien

Fördervoraussetzungen:

- Geeignetheit der Schulungsmaßnahmen und der Beratung (z.B. Teilnehmerzahl, Dauer) sowie der Schulungsmaterialien
- Die Förderung erfolgt auf Grundlage länderspezifischer Förderrichtlinien oder Verwaltungsvorschriften, die einer regelmäßigen Überprüfung hinsichtlich Förderumfang, Geeignetheit und Zielrichtung unterliegen

Förderfähige Kosten sind zum Beispiel: Personal- und Sachkosten (u.a. benötigtes Material zur Demonstration in Schulungsmaßnahmen); Raummiete; Geräte und Ausstattung (u.a. Beamer, Leinwand, Mikrophon); Schulungsmaterial (Kauf von Materialien oder Erstellungskosten wie z.B. Druckkosten); Reisekosten für Teilnehmer/innen bzw. Referenten/innen; Veröffentlichungen; Veranstaltungen, Tagungen und Ausstellungen; Vergabe von Projekt bezogenen Leistungen an Dritte

6 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden

Die gewährten Förderungen dürfen den Höchstsatz von 100 % der förderfähigen Kosten, ausgedrückt als Prozentsatz zur Bemessungsgrundlage nicht überschreiten.

Nach Maßgabe der Bundesländer können auch vereinfachte Kostenoptionen oder Pauschalfinanzierungen angesetzt werden. Dies setzt voraus, dass die zuständige Verwaltungsbehörde deren Anwendung zulässt und die entsprechenden Fördertatbestände festlegt. Es wird hierbei sichergestellt, dass der Verwaltungskostenanteil 4% der gesamten förderfähigen Kosten nicht übersteigt.

Die allgemeine Beschreibung der einschlägigen Methoden für die Festlegung der vereinfachten Kostenoptionen gemäß Artikel 44 Absatz 2 ist in Kapitel 4.7.3, Abschnitt 10 enthalten. Die konkrete Beschreibung ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

VKO nach Artikel 44(1)	Kostenkategorie	Methode/Grundlage
Einheitskosten	Direkte Personalkosten Arbeitskosten Materialkosten	Artikel 44(2)(a)(i); Artikel 44(2)(a)(i) und (ii); Artikel 44(2)(a)(i)
Pauschalbeträge	Arbeitskosten	Artikel 44(2)(a)(i) und (ii);
Pauschalfinanzierungen	Indirekte Kosten Förderfähige Restkosten Direkte Personalkosten	Artikel 44(2)(c); Artikel 44(2)(c); Artikel 44(2)(a)(i)

Die Förderung der Projekte wird in den jeweiligen Sektoren in einer Region nicht zeitgleich mit einer Förderung gemäß Kapitel IV GAP-SP-VO angeboten.

7 Weitere Informationen zur Art der Intervention

-

8 WTO-Konformität

Green Box

Absatz 2 von Anhang 2 WTO

Erläuterung, inwiefern die Intervention den einschlägigen Bestimmungen von Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft, wie in Artikel 10 und Anhang II dieser Verordnung ausgeführt (Green Box), entspricht

Beschreibung der Einhaltung des WTO-Abkommens:

Die Intervention erfüllt Absatz 2 des Anhang 2 des WTO- Übereinkommens über die Landwirtschaft („Grüne Box“).

9 Geplante Einheitsbeträge – Definition

Geplanter Einheitsbetrag	Art des geplanten Einheitsbetrags	Region(en)	Ergebnisindikator(en)
DE1-SP-0202-00-0-01 - Förderung des imkerlichen Wissens	Durchschnitt	DE1;	
DE2-SP-0202-00-0-01 - Aufbau, Verbesserung und Verbreitung imkerlichen Wissens	Durchschnitt	DE2;	
DE4-SP-0202-00-0-01 - Aufbau, Verbesserung und Verbreitung imkerlichen Wissens	Durchschnitt	DE4;	
DE7-SP-0202-00-0-01 - Aufbau, Verbesserung und Verarbeitung imkerlichen Wissens	Durchschnitt	DE7;	
DE8-SP-0202-00-0-01 - Aufbau, Verbesserung und Verbreitung imkerlichen Wissens	Durchschnitt	DE8;	
DE9-SP-0202-00-0-01 - Bienen-Schulungen	Durchschnitt	DE5; DE6; DE9;	
DEA-SP-0202-00-0-01 - Imkereiprogramm - Schulungen	Durchschnitt	DEA;	
DEC-SP-0202-00-0-01 - Bienenförderung Prämie 1 Wissen	Homogen	DEC;	
DED-SP-0202-00-0-01 - Aufbau, Verbesserung und Verbreitung imkerlichen Wissens	Durchschnitt	DED;	
DEE-SP-0202-00-0-01 - Bienenförderung - Wissenstransfer	Durchschnitt	DEE;	
DEF-SP-0202-00-0-01 - Schulungen	Homogen	DEF;	
DEG-SP-0202-00-0-01 - Imkereiprogramm-Schulung	Homogen	DEG;	

Beschreibung

DE1-SP-0202-00-0-01 - Förderung des imkerlichen Wissens

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DE2-SP-0202-00-0-01 - Aufbau, Verbesserung und Verbreitung imkerlichen Wissens

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DE4-SP-0202-00-0-01 - Aufbau, Verbesserung und Verbreitung imkerlichen Wissens

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DE7-SP-0202-00-0-01 - Aufbau, Verbesserung und Verarbeitung imkerlichen Wissens

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DE8-SP-0202-00-0-01 - Aufbau, Verbesserung und Verbreitung imkerlichen Wissens

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichbare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter

Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DE9-SP-0202-00-0-01 - Bienen-Schulungen

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DEA-SP-0202-00-0-01 - Imkereiprogramm - Schulungen

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DEC-SP-0202-00-0-01 - Bienenförderung Prämie 1 Wissen

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichbare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DED-SP-0202-00-0-01 - Aufbau, Verbesserung und Verbreitung imkerlichen Wissens

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DEE-SP-0202-00-0-01 - Bienenförderung - Wissenstransfer

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DEF-SP-0202-00-0-01 - Schulungen

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DEG-SP-0202-00-0-01 - Imkereiprogramm-Schulung

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

10 Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Output

Geplanter Einheitsbetrag	Haushaltsjahr	2023	2024	2025	2026	2027	Insgesamt 2023–

							2027
DE1-SP-0202-00-0-01 - Förderung des imkerlichen Wissens	Geplanter Einheitsbetrag (Gesamtausgaben der Union in EUR)	46.750,00	46.750,00	46.750,00	46.750,00	46.750,00	
	O.37 (Einheit: Maßnahmen)	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00	**Insgesamt:** 10,00 **Max.:** 2,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Gesamtausgaben der Union in EUR)	93.500,00	93.500,00	93.500,00	93.500,00	93.500,00	467.500,00
DE2-SP-0202-00-0-01 - Aufbau, Verbesserung und Verbreitung imkerlichen Wissens	Geplanter Einheitsbetrag (Gesamtausgaben der Union in EUR)	27.500,00	27.500,00	113,88	113,88	113,88	
	O.37 (Einheit: Maßnahmen)	4,00	4,00	1.100,00	1.100,00	1.100,00	**Insgesamt:** 3.308,00 **Max.:** 1.100,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Gesamtausgaben der Union in EUR)	110.000,00	110.000,00	125.000,00	125.000,00	125.000,00	595.000,00
DE4-SP-0202-00-0-01 - Aufbau, Verbesserung und Verbreitung imkerlichen Wissens	Geplanter Einheitsbetrag (Gesamtausgaben der Union in EUR)	2.761,64	3.500,00				
	O.37 (Einheit: Maßnahmen)	2,00	2,00				**Insgesamt:** 4,00 **Max.:** 2,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Gesamtausgaben der Union in EUR)	5.523,29	7.000,00				12.523,29
DE7-SP-0202-00-0-01 - Aufbau, Verbesserung und Verarbeitung imkerlichen Wissens	Geplanter Einheitsbetrag (Gesamtausgaben der Union in EUR)	45.000,00	67.500,00	67.500,00	67.500,00	67.500,00	
	O.37 (Einheit: Maßnahmen)	1,00	1,00	2,00	1,00	1,00	**Insgesamt:** 6,00 **Max.:** 2,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Gesamtausgaben der Union in EUR)	45.000,00	67.500,00	117.500,00	67.500,00	67.500,00	365.000,00
DE8-SP-0202-00-0-01 - Aufbau, Verbesserung und Verbreitung imkerlichen Wissens	Geplanter Einheitsbetrag (Gesamtausgaben der Union in EUR)	3.000,00	3.000,00	3.000,00	3.000,00	3.000,00	
	O.37 (Einheit: Maßnahmen)	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	**Insgesamt:** 5,00 **Max.:** 1,00

	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Gesamtausgaben der Union in EUR)	3.000,00	3.000,00	3.000,00	3.000,00	3.000,00	15.000,00
DE9-SP-0202-00-0-01 - Bienen-Schulungen	Geplanter Einheitsbetrag (Gesamtausgaben der Union in EUR)	350,00	350,00	350,00	350,00	350,00	
	O.37 (Einheit: Maßnahmen)	345,00	346,00	347,00	348,00	349,00	**Insgesamt:** 1.735,00 **Max.:** 349,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Gesamtausgaben der Union in EUR)	120.750,00	121.100,00	121.450,00	121.800,00	122.150,00	607.250,00
DEA-SP-0202-00-0-01 - Imkereiprogramm - Schulungen	Geplanter Einheitsbetrag (Gesamtausgaben der Union in EUR)	5.000,00	4.500,00	4.500,00	4.500,00	4.500,00	
	O.37 (Einheit: Maßnahmen)	6,00	10,00	10,00	10,00	10,00	**Insgesamt:** 46,00 **Max.:** 10,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Gesamtausgaben der Union in EUR)	30.000,00	45.000,00	45.000,00	45.000,00	45.000,00	210.000,00
DEC-SP-0202-00-0-01 - Bienenförderung Prämie 1 Wissen	Geplanter Einheitsbetrag (Gesamtausgaben der Union in EUR)	12.500,00					
	O.37 (Einheit: Maßnahmen)	1,00					**Insgesamt:** 1,00 **Max.:** 1,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Gesamtausgaben der Union in EUR)	12.500,00					12.500,00
DED-SP-0202-00-0-01 - Aufbau, Verbesserung und Verbreitung imkerlichen Wissens	Geplanter Einheitsbetrag (Gesamtausgaben der Union in EUR)	4.333,33	4.333,33	4.333,33	4.333,33	4.333,33	
	O.37 (Einheit: Maßnahmen)	15,00	15,00	15,00	15,00	15,00	**Insgesamt:** 75,00 **Max.:** 15,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Gesamtausgaben der Union in EUR)	65.000,00	65.000,00	65.000,00	65.000,00	65.000,00	325.000,00
DEE-SP-0202-00-0-01 - Bienenförderung - Wissenstransfer	Geplanter Einheitsbetrag (Gesamtausgaben der Union in EUR)	500,00	500,00	500,00	500,00	500,00	
	O.37 (Einheit: Maßnahmen)	5,00	8,00	8,00	8,00	8,00	**Insgesamt:** 37,00 **Max.:**

							8,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Gesamtausgaben der Union in EUR)	2.500,00	4.000,00	4.000,00	4.000,00	4.000,00	18.500,00
DEF-SP-0202-00-0-01 - Schulungen	Geplanter Einheitsbetrag (Gesamtausgaben der Union in EUR)	24.000,00	36.500,00	36.500,00	36.500,00	36.500,00	
	O.37 (Einheit: Maßnahmen)	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	**Insgesamt:** 5,00 **Max.:** 1,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Gesamtausgaben der Union in EUR)	24.000,00	36.500,00	36.500,00	36.500,00	36.500,00	170.000,00
DEG-SP-0202-00-0-01 - Imkereiprogramm-Schulung	Geplanter Einheitsbetrag (Gesamtausgaben der Union in EUR)	4.000,00	10.000,00	10.000,00	12.500,00	12.500,00	
	O.37 (Einheit: Maßnahmen)	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	**Insgesamt:** 5,00 **Max.:** 1,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Gesamtausgaben der Union in EUR)	4.000,00	10.000,00	10.000,00	12.500,00	12.500,00	49.000,00
INSGESAMT	Jährliche indikative Mittelzuweisung (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)	1.031.546,58	1.125.200,00	1.241.900,00	1.147.600,00	1.148.300,00	5.694.546,58
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Gesamtausgaben der Union in EUR)	515.773,29	562.600,00	620.950,00	573.800,00	574.150,00	2.847.273,29
	EU Kofinanzierungssatz in %	50,00	50,00	50,00	50,00	50,00	

INVAPI(55(1)(b)) - - Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte sowie sonstige Maßnahmen

SP-0203 - Investitionen zur Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung, des Arbeits- und Gesundheitsschutzes, Anwendung von Bekämpfungsmaßnahmen

Interventionscode (MS)	SP-0203
Bezeichnung der Intervention	Investitionen zur Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung, des Arbeits- und Gesundheitsschutzes, Anwendung von Bekämpfungsmaßnahmen
Art der Intervention	INVAPI(55(1)(b)) - Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte sowie sonstige Maßnahmen
Gemeinsamer Outputindikator	O.37. Anzahl der Maßnahmen oder Einheiten zur Erhaltung oder Verbesserung der Bienenzucht

1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension

Räumlicher Geltungsbereich: **National mit regionalen Elementen**

Code	Beschreibung
DE	Deutschland
DE1	Baden-Württemberg
DE2	Bayern
DE4	Brandenburg
DE5	Bremen
DE6	Hamburg
DE7	Hessen
DE8	Mecklenburg-Vorpommern
DE9	Niedersachsen
DEA	Nordrhein-Westfalen
DEC	Saarland
DED	Sachsen
DEE	Sachsen-Anhalt
DEF	Schleswig-Holstein
DEG	Thüringen

Beschreibung des räumlichen Geltungsbereichs

siehe Auswahl oben

2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele

SEKTORALES ZIEL DER GAP Code + Beschreibung

SPEZIFISCHES ZIEL DER GAP Code + Beschreibung Empfohlene spezifische Ziele der GAP für diese Art der Intervention sind fett hervorgehoben.
SO6 Beitrag zur Eindämmung und Umkehr des Verlusts an Biodiversität, Verbesserung der Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften

3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird

Code	Beschreibung	Priorisierung auf Ebene des GAP-Strategieplans	Im GAP-Strategieplan behandelt
F.4	Schutz und nachhaltige Nutzung der Biodiversität	Sehr hohe Priorität	Ja

4 Ergebnisindikator(en)

ERGEBNISINDIKATOR Code + Beschreibung Empfohlene Ergebnisindikatoren für die ausgewählten spezifischen Ziele der GAP dieser Intervention sind fett hervorgehoben.
R.35 Anteil der Bienenstöcke, die durch die GAP unterstützt werden

5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention

Beschreibung

Wegen der großen ökologischen Bedeutung der Bestäubungsleistung von Bienen ist es notwendig, die

Bienenbestände zu stabilisieren und zu erhöhen um eine flächendeckende Bienenhaltung zu erreichen. Dazu ist es erforderlich, neue Imker/innen zu gewinnen, die Imker/innen auszubilden, Bienenkrankheiten einzudämmen und gute Rahmenbedingungen für die Erzeugung und Vermarktung von Bienenzuchterzeugnissen zu gewährleisten.Sämtliche Investitionsmaßnahmen tragen zur Verbesserung der Erzeugungs- oder Vermarktungsbedingungen von Bienenzuchterzeugnissen und somit der Erhaltung und Vermehrung von Bienenvölkern bei und leisten damit einen Beitrag zum spezifischen Ziel 6.

Förderberechtigte:

- Imkereiorganisationen
- Einzelimerinnen und -imker
- Zusammenschlüsse von Imkerinnen und Imkern
- Tierseuchenkassen

Förderbereiche:

- Ausstattungen zur Einrichtung und Verbesserung der Bienenhaltung/Gesundheit/Zucht und der Gewinnung und Herstellung von Bienenzuchterzeugnissen sowie für die Verbesserung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes (Art. 55 b ii) + iii) + iv))
- Ausstattungen für Lehr- und Demonstrationszwecke sowie für den Wissenstransfer und Informationsaustausch zur gemeinschaftlichen Verwendung (Art. 55 b - allgemeine materielle Investitionskosten)
- Aufwendungen für Lehrbienenstände (Art. 55 b - allgemeine materielle Investitionskosten)
- Entwicklung/Beschaffung von online-tools / Softwareanwendungen (Art. 55 b i) + ii)), z. B.:
    - zur Verbesserung des Informationsflusses bei der Ausstellung von Gesundheitszeugnissen,
    - zur Trachtbeobachtung,
    - zur Fernüberwachung von Bienenstöcken.

Die investive Förderung der Trachtbeobachtung erfolgt durch die zur-Verfügung-Stellung und Nutzung von Stockwaagen (Wägevorrichtung), zur Ermittlung und Überwachung der Gewichtsveränderungen eines Bienenvolkes. Die Umsetzung der Datenauswertung (Trachtbetriebsnetz) und geeignete Veröffentlichungsanwendung im Rahmen einer Trachtprognose, die die Ertragsaussichten für Honigsorten (wie z. B. Waldhonig, Blütenhonige etc.) und Hinweise auf regionale oder witterungsbedingte Veränderungen beinhaltet. Diese Daten werden sowohl zur Information von Imkern/innen als auch zur fachlichen Auswertung von Ertragsverläufen genutzt.

Die Entwicklung von Tools zur Fernüberwachung von Bienenstöcken dient zur Analyse des Gesundheitszustandes und der Auswertung der Geräuschmuster, also Data Mining und Machine Learning (Erfassungsparameter sind z. B. das signifikante Absinken der Zahl der Flugbewegungen oder das Steigen der Temperatur im Brutnest des Stocks in für den Nachwuchs gefährliche Höhen).

Fördervoraussetzungen:

- Geeignetheit der Geräte und Maschinen sowie der IT-Lösungen
- Die Förderung erfolgt auf Grundlage länderspezifischer Förderrichtlinien oder Verwaltungsvorschriften, die einer regelmäßigen Überprüfung hinsichtlich Förderumfang, Geeignetheit und Zielrichtung unterliegen
- Die erworbenen materiellen und immateriellen Vermögenswerte dürfen vom Begünstigten ausschließlich für die Zwecke der Imkerei verwendet werden. Eine Verwendung von erworbenen materiellen Vermögenswerten außerhalb der Räumlichkeiten des Begünstigten ist zulässig.

Förderfähig sind zum Beispiel: Kosten für die Beschaffung von Honigschleudern, Honigentdeckelungsmaschinen, Honigabfüllmaschinen, Honigpumpen, Honigrührwerke, Refraktometer, Dampfwachsschmelzer, Wachspressen, Magazinbeuten, Stockwaagen, Honigabfüllgeräte,

Etikettiermaschinen, Kühlzellen, weitere imkerliche (Grund)Ausstattung unter Berücksichtigung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes (z.B. Hebevorrichtungen zur Unterstützung/Entlastung der körperlichen Tätigkeit, insbesondere auch in der Wanderimkerei), Kosten für investive Bekämpfungsmittel.

Betriebskosten sind nicht förderfähig.

6 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden

Die gewährten Förderungen dürfen den Höchstsatz von 100 % der förderfähigen Kosten, ausgedrückt als Prozentsatz zur Bemessungsgrundlage nicht überschreiten.

Nach Maßgabe der Bundesländer können auch vereinfachte Kostenoptionen angesetzt werden. Dies setzt voraus, dass die zuständige Verwaltungsbehörde deren Anwendung zulässt und die entsprechenden Fördertatbestände festlegt.

Die allgemeine Beschreibung der einschlägigen Methoden für die Festlegung der vereinfachten Kostenoptionen gemäß Artikel 44 Absatz 2 ist in Kapitel 4.7.3, Abschnitt 10 enthalten. Die konkrete Beschreibung ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

VKO nach Artikel 44(1)	**Kostenkategorie**	**Methode/Grundlage**
Einheitskosten	Arbeitskosten Materialkosten	Artikel 44(2)(a)(i) und (ii); Artikel 44(2)(a)(i)
Pauschalbeträge	Arbeitskosten	Artikel 44(2)(a)(i) und (ii);
Pauschalfinanzierungen	Indirekte Kosten Förderfähige Restkosten	Artikel 44(2)(c); Artikel 44(2)(c)

Die Förderung der Projekte wird in den jeweiligen Sektoren in einer Region nicht zeitgleich mit einer Förderung gemäß Kapitel IV GAP-SP-VO angeboten.

7 Weitere Informationen zur Art der Intervention

-

8 WTO-Konformität

Amber Box

Achtung! Interventionen entsprechend Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe b Ziffern i und ii gemäß Artikel 10 und Anhang II müssen die WTO-Green-Box-Kriterien einhalten. Erläuterung, inwiefern die Intervention den einschlägigen Bestimmungen von Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft, wie in Artikel 10 und Anhang II dieser Verordnung ausgeführt (Green Box), entspricht

Die Intervention erfüllt das WTO-Übereinkommen über die Landwirtschaft ("Amber Box").

9 Geplante Einheitsbeträge – Definition

Geplanter Einheitsbetrag	Art des geplanten Einheitsbetrags	Region(en)	Ergebnisindikator(en)
DE1-SP-0203-00-0-01 - Investitionen in Ausrüstungen	Durchschnitt	DE1;	R.35
DE2-SP-0203-00-0-01 - Investitionen zur Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung, des Arbeits- und Gesundheitsschutzes, Anwendung von Bekämpfungsmaßnahmen	Durchschnitt	DE2;	R.35
DE4-SP-0203-00-0-01 - Investitionen zur Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung, des Arbeits- und Gesundheitsschutzes, Anwendung von Bekämpfungsmaßnahmen	Durchschnitt	DE4;	R.35
DE7-SP-0203-00-0-01 - Investitionen zur Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung des Arbeit- und Gesundheitsschutzes, Anwendung von Bekämpfungsmaßnahmen	Durchschnitt	DE7;	R.35
DE8-SP-0203-00-0-01 - Investitionen zur Verbesserung der Erzeugung und Sachkunde, Anwendung von Bekämpfungsmaßnahmen sowie Informations- und Organisationsverbesserung	Durchschnitt	DE8;	R.35
DE9-SP-0203-00-0-01 - Bienen Beratungshilfsmittel	Durchschnitt	DE5; DE6; DE9;	R.35
DEA-SP-0203-00-0-01 - Imkereiprogramm - Investitionen	Durchschnitt	DEA;	R.35
DEC-SP-0203-00-0-01 - Investitionen zur Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung, des Arbeits- und Gesundheitsschutzes, Anwendung von Bekämpfungsmaßnahmen	Homogen	DEC;	R.35
DED-SP-0203-00-0-01 - Investitionen zur Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung	Durchschnitt	DED;	R.35
DEE-SP-0203-00-0-01 - Bienenförderung - Technische Ausstattung	Durchschnitt	DEE;	R.35
DEF-SP-0203-00-0-01 - Anschaffung von Maschinen und Geräten zum Wissenstransfer	Homogen	DEF;	R.35
DEG-SP-0203-00-0-01 - Imkereiprogramm - Investition	Homogen	DEG;	R.35
DEG-SP-0203-00-0-02 - Imkereiprogramm - Erzeugung und Vermarktung	Durchschnitt	DEG;	R.35

Beschreibung

DE1-SP-0203-00-0-01 - Investitionen in Ausrüstungen

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichbare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten, und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DE2-SP-0203-00-0-01 - Investitionen zur Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung, des Arbeits- und Gesundheitsschutzes, Anwendung von Bekämpfungsmaßnahmen

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichbare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten, und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DE4-SP-0203-00-0-01 - Investitionen zur Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung, des Arbeits- und Gesundheitsschutzes, Anwendung von Bekämpfungsmaßnahmen

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichbare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter

Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten, und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DE7-SP-0203-00-0-01 - Investitionen zur Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung des Arbeit- und Gesundheitsschutzes, Anwendung von Bekämpfungsmaßnahmen

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichbare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten, und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DE8-SP-0203-00-0-01 - Investitionen zur Verbesserung der Erzeugung und Sachkunde, Anwendung von Bekämpfungsmaßnahmen sowie Informations- und Organisationsverbesserung

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichbare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten, und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DE9-SP-0203-00-0-01 - Bienen Beratungshilfsmittel

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichbare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten, und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DEA-SP-0203-00-0-01 - Imkereiprogramm - Investitionen

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichbare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten, und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DEC-SP-0203-00-0-01 - Investitionen zur Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung, des Arbeits- und Gesundheitsschutzes, Anwendung von Bekämpfungsmaßnahmen

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichbare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten, und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DED-SP-0203-00-0-01 - Investitionen zur Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichbare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten, und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DEE-SP-0203-00-0-01 - Bienenförderung - Technische Ausstattung

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichbare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten, und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DEF-SP-0203-00-0-01 - Anschaffung von Maschinen und Geräten zum Wissenstransfer

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichbare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten, und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DEG-SP-0203-00-0-01 - Imkereiprogramm - Investition

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichbare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten, und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DEG-SP-0203-00-0-02 - Imkereiprogramm - Erzeugung und Vermarktung

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichbare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten, und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

10 Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Output

Geplanter Einheitsbetrag	**Haushaltsjahr**	**2023**	**2024**	**2025**	**2026**	**2027**	**Insgesamt 2023–2027**
DE1-SP-0203-00-0-01 - Investitionen in Ausrüstungen	Geplanter Einheitsbetrag (Gesamtausgaben der Union in EUR)	6.000,00	6.000,00	6.000,00	6.000,00	6.000,00	
	O.37 (Einheit: Maßnahmen)	10,00	20,00	10,00	10,00	10,00	**Insgesamt:** 60,00 **Max.:** 20,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Gesamtausgaben der Union in EUR)	60.000,00	120.000,00	60.000,00	60.000,00	60.000,00	360.000,00
DE2-SP-0203-00-0-01 - Investitionen zur Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung, des Arbeits- und Gesundheitsschutzes, Anwendung von Bekämpfungsmaßnahmen	Geplanter Einheitsbetrag (Gesamtausgaben der Union in EUR)	285,50	285,50	285,50	285,50	285,50	
	O.37 (Einheit: Maßnahmen)	700,00	700,00	700,00	700,00	700,00	**Insgesamt:** 3.500,00 **Max.:** 700,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Gesamtausgaben der Union in EUR)	199.850,00	199.850,00	199.850,00	199.850,00	199.850,00	999.250,00
DE4-SP-0203-00-0-01 -	Geplanter Einheitsbetrag (Gesamtausgaben der Union in	24.420,82	30.950,00				

Investitionen zur Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung, des Arbeits- und Gesundheitsschutzes, Anwendung von Bekämpfungsmaßnahmen	EUR)						
	O.37 (Einheit: Maßnahmen)	1,00	1,00				**Insgesamt:** 2,00 **Max.:** 1,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Gesamtausgaben der Union in EUR)	24.420,82	30.950,00				55.370,82
DE7-SP-0203-00-0-01 - Investitionen zur Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung des Arbeit- und Gesundheitsschutzes, Anwendung von Bekämpfungsmaßnahmen	Geplanter Einheitsbetrag (Gesamtausgaben der Union in EUR)	5.000,00	4.000,00	4.000,00	4.000,00	4.000,00	
	O.37 (Einheit: Imker)	1,00	10,00	35,00	10,00	10,00	**Insgesamt:** 66,00 **Max.:** 35,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Gesamtausgaben der Union in EUR)	5.000,00	40.000,00	140.000,00	40.000,00	40.000,00	265.000,00
DE8-SP-0203-00-0-01 - Investitionen zur Verbesserung der Erzeugung und Sachkunde, Anwendung von Bekämpfungsmaßnahmen sowie Informations- und Organisationsverbesserung	Geplanter Einheitsbetrag (Gesamtausgaben der Union in EUR)	500,00	500,00	500,00	500,00	500,00	
	O.37 (Einheit: Maßnahmen)	130,00	130,00	130,00	130,00	130,00	**Insgesamt:** 650,00 **Max.:** 130,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Gesamtausgaben der Union in EUR)	65.000,00	65.000,00	65.000,00	65.000,00	65.000,00	325.000,00
DE9-SP-0203-00-0-01 - Bienen Beratungshilfsmittel	Geplanter Einheitsbetrag (Gesamtausgaben der Union in EUR)	200,00	200,00	200,00	200,00	200,00	
	O.37 (Einheit: Maßnahmen)	44,00	45,00	46,00	47,00	48,00	**Insgesamt:** 230,00 **Max.:** 48,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Gesamtausgaben der Union in EUR)	8.800,00	9.000,00	9.200,00	9.400,00	9.600,00	46.000,00
DEA-SP-0203-00-0-01 -	Geplanter Einheitsbetrag (Gesamtausgaben der Union in	8.333,50	6.250,00	6.250,00	6.250,00	6.250,00	

Imkereiprogramm - Investitionen	EUR)						
	O.37 (Einheit: Maßnahmen)	1,00	2,00	2,00	2,00	2,00	**Insgesamt:** 9,00 **Max.:** 2,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Gesamtausgaben der Union in EUR)	8.333,50	12.500,00	12.500,00	12.500,00	12.500,00	58.333,50
DEC-SP-0203-00-0-01 - Investitionen zur Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung, des Arbeits- und Gesundheitsschutzes, Anwendung von Bekämpfungsmaßnahmen	Geplanter Einheitsbetrag (Gesamtausgaben der Union in EUR)	2.500,00					
	O.37 (Einheit: Maßnahmen)	1,00					**Insgesamt:** 1,00 **Max.:** 1,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Gesamtausgaben der Union in EUR)	2.500,00					2.500,00
DED-SP-0203-00-0-01 - Investitionen zur Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung	Geplanter Einheitsbetrag (Gesamtausgaben der Union in EUR)	7.000,00	7.000,00	7.000,00	7.000,00	7.000,00	
	O.37 (Einheit: Maßnahmen)	5,00	5,00	5,00	5,00	5,00	**Insgesamt:** 25,00 **Max.:** 5,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Gesamtausgaben der Union in EUR)	35.000,00	35.000,00	35.000,00	35.000,00	35.000,00	175.000,00
DEE-SP-0203-00-0-01 - Bienenförderung - Technische Ausstattung	Geplanter Einheitsbetrag (Gesamtausgaben der Union in EUR)	500,00	800,00	800,00	800,00	800,00	
	O.37 (Einheit: Maßnahmen)	202,00	125,00	125,00	125,00	125,00	**Insgesamt:** 702,00 **Max.:** 202,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Gesamtausgaben der Union in EUR)	101.000,00	100.000,00	100.000,00	100.000,00	100.000,00	501.000,00
DEF-SP-0203-00-0-01 -	Geplanter Einheitsbetrag (Gesamtausgaben der Union in	375,00	375,00	375,00	375,00	375,00	

Anschaffung von Maschinen und Geräten zum Wissenstransfer	EUR)						
	O.37 (Einheit: Maßnahmen)	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	**Insgesamt:** 5,00 **Max.:** 1,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Gesamtausgaben der Union in EUR)	375,00	375,00	375,00	375,00	375,00	1.875,00
DEG-SP-0203-00-0-01 - Imkereiprogramm - Investition	Geplanter Einheitsbetrag (Gesamtausgaben der Union in EUR)	15.000,00	15.000,00	17.500,00	17.500,00	20.000,00	
	O.37 (Einheit: Maßnahmen)	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	**Insgesamt:** 5,00 **Max.:** 1,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Gesamtausgaben der Union in EUR)	15.000,00	15.000,00	17.500,00	17.500,00	20.000,00	85.000,00
DEG-SP-0203-00-0-02 - Imkereiprogramm - Erzeugung und Vermarktung	Geplanter Einheitsbetrag (Gesamtausgaben der Union in EUR)	250,00	250,00	250,00	250,00	250,00	
	O.37 (Einheit: Maßnahmen)	66,00	66,00	66,00	66,00	66,00	**Insgesamt:** 330,00 **Max.:** 66,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Gesamtausgaben der Union in EUR)	16.500,00	16.500,00	16.500,00	16.500,00	16.500,00	82.500,00
INSGESAMT	Jährliche indikative Mittelzuweisung (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)	1.083.558,64	1.288.350,00	1.311.850,00	1.112.250,00	1.117.650,00	5.913.658,64
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Gesamtausgaben der Union in EUR)	541.779,32	644.175,00	655.925,00	556.125,00	558.825,00	2.956.829,32
	EU Kofinanzierungssatz in %	50,00	50,00	50,00	50,00	50,00	

ACTLAB(55(1)(c)) - - Maßnahmen zur Unterstützung der Analyselabore, die Bienenzuchterzeugnisse, Bienensterben oder Rückgänge der Produktivität sowie für Bienen potenziell toxische Stoffe untersuchen

SP-0204 - Qualitäts- und Reinheitsuntersuchungen

Interventionscode (MS)	SP-0204
Bezeichnung der Intervention	Qualitäts- und Reinheitsuntersuchungen
Art der Intervention	ACTLAB(55(1)(c)) - Maßnahmen zur Unterstützung der Analyselabore, die Bienenzuchterzeugnisse, Bienensterben oder Rückgänge der Produktivität sowie für Bienen potenziell toxische Stoffe untersuchen
Gemeinsamer Outputindikator	O.37. Anzahl der Maßnahmen oder Einheiten zur Erhaltung oder Verbesserung der Bienenzucht

1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension

Räumlicher Geltungsbereich: **National mit regionalen Elementen**

Code	Beschreibung
DE	Deutschland
DE1	Baden-Württemberg
DE5	Bremen
DE6	Hamburg
DE7	Hessen
DE8	Mecklenburg-Vorpommern
DE9	Niedersachsen
DEA	Nordrhein-Westfalen
DEC	Saarland
DED	Sachsen
DEE	Sachsen-Anhalt
DEF	Schleswig-Holstein
DEG	Thüringen

Beschreibung des räumlichen Geltungsbereichs

siehe Auswahl oben

2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele

SEKTORALES ZIEL DER GAP Code + Beschreibung

SPEZIFISCHES ZIEL DER GAP Code + Beschreibung Empfohlene spezifische Ziele der GAP für diese Art der Intervention sind fett hervorgehoben.
SO6 Beitrag zur Eindämmung und Umkehr des Verlusts an Biodiversität, Verbesserung der Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften

3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird

Code	Beschreibung	Priorisierung auf Ebene des GAP-Strategieplans	Im GAP-Strategieplan behandelt
F.4	Schutz und nachhaltige Nutzung der Biodiversität	Sehr hohe Priorität	Ja

4 Ergebnisindikator(en)

ERGEBNISINDIKATOR Code + Beschreibung Empfohlene Ergebnisindikatoren für die ausgewählten spezifischen Ziele der GAP dieser Intervention sind fett hervorgehoben.

5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention

Beschreibung

Zur Bestimmung der Erzeugnisqualität, sowie zur Prüfung auf Rückstände oder Verfälschungen wird die Durchführung von Probenuntersuchungen gefördert.

Die praxisbezogene Analyse von Bienenzuchterzeugnissen lässt, aufgrund des enormen Sammelradius der Honigbienen, Rückschlüsse auf das Spektrum bzw. das Ausmaß an Artenvielfalt, Pflanzenschutzmittelkontamination, Pyrrolizidinalkaloidegehalten, etc. erkennen. Bei der Untersuchung von Rückständen etc. handelt es sich um praxisbezogene Analysen, die der Qualitätsbestimmung (z.B. auch für Honigprämierungen) oder auch der Rückstandsbestimmung (zur Vorsorge bzw. zur Verbesserung der Qualität – nicht im Zusammenhang mit Lebensmittelkontrolluntersuchungen und Forschung) dienen. Die Art und Zuordnung der Förderung entspricht der bisherigen (EU-rechtlich gemäß Art. 55 Abs. 4 lit. D) der VO (EU) 2015/1308 vorgesehenen und im Rahmen der bisherigen 3-Jahres-Programme genehmigten) Verfahrensweise. Der hier verfolgte Ansatz einer praxisbezogenen Maßnahme grenzt sich von einem Forschungsvorhaben, das sich in der Regel über längere Untersuchungszeiträume zum Zweck einer möglichen grundsätzlichen Strategieentwicklung, der Anwendung neuartiger/innovativer Verfahrenstechniken oder -planungen erstreckt, hinsichtlich Umfang, Zielrichtung und Nutzung deutlich ab. . Die Ergebnisse der Analysen dienen neben den Qualitäts- und Reinheitsuntersuchungen insbesondere auch als Indikatorsystem für die Biodiversität. Die Biodiversität in der Pflanzenwelt steht in Wechselwirkung mit der Biodiversität der Insektenwelt. Eine Unterstützung der einen Seite ist gleichzeitig eine Unterstützung der anderen Seite und liefert sowohl regionsspezifische Erkenntnisse als auch übergreifende Daten, die aufgrund ihrer praktischen Umsetzbarkeit über reine Studienergebnisse hinausgehen. Die Maßnahme trägt hierüber zum spezifischen Ziel 6 bei.

Förderberechtigte:

- Imkerorganisationen
- Einzelimerkinnen und Einzelimker
- Analyselabore
- Universitäten/Hochschulen/Bieneninstitute

Förderbereiche:

- Qualitäts- und Sortenbestimmung
- Untersuchung auf Rückstände in Bienenzuchterzeugnissen
- Untersuchungen zu Bienenverlusten, Ertragseinbrüchen und potenziellen Giftstoffen
- Prüfung auf Verfälschungen von Handels-Mittelwänden aus Bienenwachs

Fördervoraussetzungen:

- Fachliche Geeignetheit der Labore
- Die Förderung erfolgt auf Grundlage länderspezifischer Förderrichtlinien oder Verwaltungsvorschriften, die einer regelmäßigen Überprüfung hinsichtlich Förderumfang, Geeignetheit und Zielrichtung unterliegen

Förderfähige Kosten sind zum Beispiel: Personal-, Sach- und Analysekosten; Geräte und Ausstattung; Vergabe von projektbezogenen Leistungen an Dritte sowie Programme zur Prämierung

Es wird bestätigt, dass die Unterstützung nur für das Testen von lokal produziertem Honig erfolgt und keinen Bezug zur lebens- oder futtermittelrechtlichen amtlichen Kontrolle besteht.

6 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden

Die gewährten Förderungen dürfen den Höchstsatz von 100 % der förderfähigen Kosten, ausgedrückt als Prozentsatz zur Bemessungsgrundlage nicht überschreiten.

Nach Maßgabe der Bundesländer können auch vereinfachte Kostenoptionen oder Pauschalfinanzierungen angesetzt werden. Dies setzt voraus, dass die zuständige Verwaltungsbehörde deren Anwendung zulässt und die entsprechenden Fördertatbestände festlegt.

Die allgemeine Beschreibung der einschlägigen Methoden für die Festlegung der vereinfachten Kostenoptionen gemäß Artikel 44 Absatz 2 ist in Kapitel 4.7.3, Abschnitt 10 enthalten. Die konkrete

Beschreibung ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

VKO nach Artikel 44(1)	**Kostenkategorie**	**Methode/Grundlage**
Einheitskosten	Direkte Personalkosten Arbeitskosten Materialkosten	Artikel 44(2)(a)(i); Artikel 44(2)(a)(i) und (ii); Artikel 44(2)(a)(i)
Pauschalbeträge	Arbeitskosten	Artikel 44(2)(a)(i) und (ii);
Pauschalfinanzierungen	Indirekte Kosten	Artikel 44(2)(c);

Die Förderung der Projekte wird in den jeweiligen Sektoren in einer Region nicht zeitgleich mit einer Förderung gemäß Kapitel IV GAP-SP-VO angeboten.

7 Weitere Informationen zur Art der Intervention

-

8 WTO-Konformität

Green Box

Absatz 2 von Anhang 2 WTO

Erläuterung, inwiefern die Intervention den einschlägigen Bestimmungen von Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft, wie in Artikel 10 und Anhang II dieser Verordnung ausgeführt (Green Box), entspricht

Die Intervention erfüllt Absatz 2 des Anhang 2 des WTO- Übereinkommens über die Landwirtschaft („Grüne Box“).

9 Geplante Einheitsbeträge – Definition

Geplanter Einheitsbetrag	Art des geplanten Einheitsbetrags	Region(en)	Ergebnisindikator(en)
DE1-SP-0204-00-0-01 - Unterstützung des Analyselabors	Durchschnitt	DE1;	
DE7-SP-0204-00-0-01 - Qualität und Reinheitsuntersuchung	Durchschnitt	DE7;	
DE8-SP-0204-00-0-01 - Qualitäts- und Reinheitsuntersuchungen	Durchschnitt	DE8;	
DE9-SP-0204-00-0-01 - Bienen - Honig- und Wachsanalysen NI	Durchschnitt	DE9;	
DE9-SP-0204-00-0-02 - Bienen - Honig- und Wachsanalysen HB	Durchschnitt	DE5;	
DE9-SP-0204-00-0-03 - Bienen - Honig- und Wachsanalysen HH	Durchschnitt	DE6;	
DEA-SP-0204-00-0-01 - Imkereiprogramm - Analysen	Durchschnitt	DEA;	
DEC-SP-0204-00-0-01 - Bienenförderung Prämie 3 Untersuchungen	Homogen	DEC;	
DED-SP-0204-00-0-01 - Qualitäts- und Reinheitsuntersuchungen	Durchschnitt	DED;	
DEE-SP-0204-00-0-01 - Bienenförderung - Qualitätskontrolle	Durchschnitt	DEE;	
DEF-SP-0204-00-0-01 - Honiganalysen	Homogen	DEF;	
DEG-SP-0204-00-0-01 - Imkereiprogramm - Qualität	Homogen	DEG;	

Beschreibung

DE1-SP-0204-00-0-01 - Unterstützung des Analyselabors

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichbare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten, und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DE7-SP-0204-00-0-01 - Qualität und Reinheitsuntersuchung

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichbare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten, und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DE8-SP-0204-00-0-01 - Qualitäts- und Reinheitsuntersuchungen

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichbare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten, und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DE9-SP-0204-00-0-01 - Bienen - Honig- und Wachsanalysen NI

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichbare Ausgaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen festgelegt.

DE9-SP-0204-00-0-02 - Bienen - Honig- und Wachsanalysen HB

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichbare Ausgaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen festgelegt.

DE9-SP-0204-00-0-03 - Bienen - Honig- und Wachsanalysen HH

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichbare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten, und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DEA-SP-0204-00-0-01 - Imkereiprogramm - Analysen

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichbare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten, und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DEC-SP-0204-00-0-01 - Bienenförderung Prämie 3 Untersuchungen

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichbare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DED-SP-0204-00-0-01 - Qualitäts- und Reinheitsuntersuchungen

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichbare Ausgaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen festgelegt.

DEE-SP-0204-00-0-01 - Bienenförderung - Qualitätskontrolle

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichbare Ausgaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen festgelegt.

DEF-SP-0204-00-0-01 - Honiganalysen

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichbare Ausgaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen festgelegt.

DEG-SP-0204-00-0-01 - Imkereiprogramm - Qualität

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichbare Ausgaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen festgelegt.

10 Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Output

Geplanter Einheitsbetrag	**Haushaltsjahr**	**2023**	**2024**	**2025**	**2026**	**2027**	**Insgesamt 2023–2027**
DE1-SP-0204-00-0-01 - Unterstützung des Analyselabors	Geplanter Einheitsbetrag (Gesamtausgaben der Union in EUR)	35.000,00	35.000,00	35.000,00	35.000,00	35.000,00	
	O.37 (Einheit: Maßnahmen)	1,00	2,00	1,00	1,00	1,00	**Insgesamt:** 6,00 **Max.:** 2,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Gesamtausgaben der Union	35.000,00	70.000,00	35.000,00	35.000,00	35.000,00	210.000,00

	in EUR)						
DE7-SP-0204-00-0-01 - Qualität und Reinheitsuntersuchung	Geplanter Einheitsbetrag (Gesamtausgaben der Union in EUR)	40.000,00	42.500,00	62.500,00	42.500,00	42.500,00	
	O.37 (Einheit: Maßnahmen)	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	**Insgesamt:** 5,00 **Max.:** 1,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Gesamtausgaben der Union in EUR)	30.000,00	42.500,00	62.500,00	42.500,00	42.500,00	220.000,00
DE8-SP-0204-00-0-01 - Qualitäts- und Reinheitsuntersuchungen	Geplanter Einheitsbetrag (Gesamtausgaben der Union in EUR)	1.500,00	1.500,00	1.500,00	1.500,00	1.500,00	
	O.37 (Einheit: Maßnahmen)	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	**Insgesamt:** 5,00 **Max.:** 1,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Gesamtausgaben der Union in EUR)	1.500,00	1.500,00	1.500,00	1.500,00	1.500,00	7.500,00
DE9-SP-0204-00-0-01 - Bienen - Honig- und Wachsanalysen NI	Geplanter Einheitsbetrag (Gesamtausgaben der Union in EUR)	600,00	600,00	600,00	600,00	600,00	
	O.37 (Einheit: Maßnahmen)	40,00	40,00	40,00	40,00	40,00	**Insgesamt:** 200,00 **Max.:** 40,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Gesamtausgaben der Union in EUR)	24.000,00	24.000,00	24.000,00	24.000,00	24.000,00	120.000,00
DE9-SP-0204-00-0-02 - Bienen - Honig- und Wachsanalysen HB	Geplanter Einheitsbetrag (Gesamtausgaben der Union in EUR)	200,00	200,00	200,00	200,00	200,00	
	O.37 (Einheit: Maßnahmen)	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	**Insgesamt:** 5,00 **Max.:** 1,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Gesamtausgaben der Union in EUR)	200,00	200,00	200,00	200,00	200,00	1.000,00
DE9-SP-0204-00-0-03 - Bienen - Honig- und Wachsanalysen HH	Geplanter Einheitsbetrag (Gesamtausgaben der Union in EUR)	750,00	750,00	750,00	750,00	750,00	
	O.37 (Einheit: Maßnahmen)	1,00	2,00	5,00	5,00	5,00	**Insgesamt:** 18,00 **Max.:** 5,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Gesamtausgaben der Union in EUR)	750,00	1.500,00	3.750,00	3.750,00	3.750,00	13.500,00
DEA-SP-0204-00-0-01 - Imkereiprogramm - Analysen	Geplanter Einheitsbetrag (Gesamtausgaben der Union in EUR)	10.833,50	10.833,50	10.833,50	10.833,50	10.833,50	
	O.37 (Einheit: Maßnahmen)	2,00	3,00	3,00	3,00	3,00	**Insgesamt:**

							14,00 **Max.:** 3,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Gesamtausgaben der Union in EUR)	21.666,50	32.500,00	32.500,00	32.500,00	32.500,00	151.666,50
DEC-SP-0204-00-0-01 - Bienenförderung Prämie 3 Untersuchungen	Geplanter Einheitsbetrag (Gesamtausgaben der Union in EUR)	5.000,00					
	O.37 (Einheit: Maßnahmen)	1,00					**Insgesamt:** 1,00 **Max.:** 1,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Gesamtausgaben der Union in EUR)	5.000,00					5.000,00
DED-SP-0204-00-0-01 - Qualitäts- und Reinheitsuntersuchungen	Geplanter Einheitsbetrag (Gesamtausgaben der Union in EUR)	20.000,00	20.000,00	20.000,00	20.000,00	20.000,00	
	O.37 (Einheit: Maßnahmen)	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	**Insgesamt:** 5,00 **Max.:** 1,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Gesamtausgaben der Union in EUR)	20.000,00	20.000,00	20.000,00	20.000,00	20.000,00	100.000,00
DEE-SP-0204-00-0-01 - Bienenförderung - Qualitätskontrolle	Geplanter Einheitsbetrag (Gesamtausgaben der Union in EUR)	40,00	40,00	40,00	40,00	40,00	
	O.37 (Einheit: Maßnahmen)	63,00	25,00	25,00	25,00	25,00	**Insgesamt:** 163,00 **Max.:** 63,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Gesamtausgaben der Union in EUR)	2.520,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00	6.520,00
DEF-SP-0204-00-0-01 - Honiganalysen	Geplanter Einheitsbetrag (Gesamtausgaben der Union in EUR)	2.625,00	2.625,00	2.625,00	2.625,00	2.625,00	
	O.37 (Einheit: Maßnahmen)	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	**Insgesamt:** 5,00 **Max.:** 1,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Gesamtausgaben der Union in EUR)	2.625,00	2.625,00	2.625,00	2.625,00	2.625,00	13.125,00
DEG-SP-0204-00-0-01 - Imkereiprogramm - Qualität	Geplanter Einheitsbetrag (Gesamtausgaben der Union in EUR)	2.500,00	5.500,00	5.500,00	5.500,00	5.500,00	
	O.37 (Einheit: Maßnahmen)	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	**Insgesamt:** 5,00 **Max.:** 1,00

	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Gesamtausgaben der Union in EUR)	2.500,00	5.500,00	5.500,00	5.500,00	5.500,00	24.500,00
INSGESAMT	Jährliche indikative Mittelzuweisung (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)	291.523,00	402.650,00	377.150,00	337.150,00	337.150,00	1.745.623,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Gesamtausgaben der Union in EUR)	145.761,50	201.325,00	188.575,00	168.575,00	168.575,00	872.811,50
	EU Kofinanzierungssatz in %	50,00	50,00	50,00	50,00	50,00	

PRESBEEHIVES(55(1)(d)) - - Maßnahmen zur Erhaltung oder Steigerung der Anzahl der Bienenstöcke in der Union, einschließlich Bienenzucht

SP-0205 - Bienenvölkervermehrung/-erhaltung und Bienenzucht

Interventionscode (MS)	SP-0205
Bezeichnung der Intervention	Bienenvölkervermehrung/-erhaltung und Bienenzucht
Art der Intervention	PRESBEEHIVES(55(1)(d)) - Maßnahmen zur Erhaltung oder Steigerung der Anzahl der Bienenstöcke in der Union, einschließlich Bienenzucht
Gemeinsamer Outputindikator	O.37. Anzahl der Maßnahmen oder Einheiten zur Erhaltung oder Verbesserung der Bienenzucht

1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension

Räumlicher Geltungsbereich: **National mit regionalen Elementen**

Code	Beschreibung
DE	Deutschland
DE1	Baden-Württemberg
DE4	Brandenburg
DE5	Bremen
DE6	Hamburg
DE7	Hessen
DE8	Mecklenburg-Vorpommern
DE9	Niedersachsen
DEA	Nordrhein-Westfalen
DED	Sachsen
DEE	Sachsen-Anhalt
DEF	Schleswig-Holstein
DEG	Thüringen

Beschreibung des räumlichen Geltungsbereichs

siehe Auswahl oben

2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele

SEKTORALES ZIEL DER GAP Code + Beschreibung

SPEZIFISCHES ZIEL DER GAP Code + Beschreibung Empfohlene spezifische Ziele der GAP für diese Art der Intervention sind fett hervorgehoben.
SO6 Beitrag zur Eindämmung und Umkehr des Verlusts an Biodiversität, Verbesserung der Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften

3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird

Code	Beschreibung	Priorisierung auf Ebene des GAP-Strategieplans	Im GAP-Strategieplan behandelt
F.4	Schutz und nachhaltige Nutzung der Biodiversität	Sehr hohe Priorität	Ja

4 Ergebnisindikator(en)

ERGEBNISINDIKATOR Code + Beschreibung Empfohlene Ergebnisindikatoren für die ausgewählten spezifischen Ziele der GAP dieser Intervention sind fett hervorgehoben.

5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention

Beschreibung

Zur Erhöhung der Bienenvölkerzahl in Verbindung mit ausgebildeten Neu-/Jungimkern/innen sowie zur Erhaltung und Zucht angepasster Bienen werden (Erst)Anschaffungen von Bienenvölkern und Zuchtprojekte sowie der Einsatz von Bienenköniginnen und auch die Beschaffung von Bekämpfungsmitteln gegen Bienenstockkrankheiten und -feinde (insb. Varroa) gefördert. Hieraus lassen sich sowohl regionsspezifische Erkenntnisse als auch übergreifende Daten ableiten, die aufgrund ihrer

praktischen Umsetzbarkeit über reine Studienergebnisse hinausgehen. Durch die Erhöhung der Bienenvölker wird die Bestäubungsleistung erhöht und somit der Schutz der Biodiversität und die Verbesserung der Ökosystemleistungen. Die Maßnahme trägt so zum spezifischen Ziel 6 bei.

Förderberechtigte:

- Imkerorganisationen
- Tierseuchenkassen
- Einzelimerinnen und Einzelimker
- Projektträger (z. B. Bieneninstitute oder Einrichtungen mit Aufgaben der Information zur Bienenvölkervermehrung, -erhaltung und Bienenzucht)

Förderbereiche:

- zur Verfügungstellung / Beschaffung von Bienenvölkern und Zuchtmaterial u.a. für Neu-/Jung- und Bestandsimker/innen zum Aufbau und/oder zur Erhaltung des Bienebestandes sowie für Varroatoleranzzuchtprojekte
- Beschaffung tierarzneimittelrechtlich zugelassener Behandlungsmittel und dazugehöriger Applikatoren und Sachausgaben für biotechnische Maßnahmen zur Bekämpfung von Bienstockfeinden und -krankheiten (Abgrenzung zu investiven Maßnahmen wird sichergestellt. Es werden hier nur - im Anwendungsfall regelmäßige - Verbrauchsmittel gefördert, die keinen investiven Charakter haben). Diese Arzneimittel und Applikatoren sind keine investiven Fördergegenstände gemäß Legaldefinition, sondern Verbrauchsmittel.Investive Bekämpfungsmittel (soweit gefördert) werden entsprechend Art. 55 Abs.1 lit. b i) unter SP-0203 gefasst.
- Kosten für Vorhaben zur Erhaltung und Zucht regional angepasster oder varroatoleranter Bienen einschließlich Leistungsprüfung
- Kosten für Informationsvermittlungwie z.B. online-tools), die Imkern/innen Informationen zur imkerlichen Praxis bieten, die dem Erhalt ihrer Bienenstöcke und der Information der interessierten Öffentlichkeit dienen

Fördervoraussetzungen:

- Geeignetheit der Maßnahmen (z. B. Behandlungsvolumina, geeignete Bienenbelegstellen, Merkmalsbeurteilungen, künstliche Besamung und Spermabereitstellung, ausreichende Datenerfassung und -auswertung, Qualität und praxisbezogene Bereitstellung der Informationen)
- Anforderungen zum Bienenvölker- und Bienenköniginnenerwerb durch Eignung der Projektträger
- Die Förderung erfolgt auf Grundlage länderspezifischer Förderrichtlinien oder Verwaltungsvorschriften, die einer regelmäßigen Überprüfung hinsichtlich Förderumfang, Geeignetheit und Zielrichtung unterliegen

Förderfähige Kosten sind zum Beispiel: Personal- und Sachkosten; Kosten für die Datenpflege (Datenerhebung, -erfassung und -auswertung) und Betreuung technischer Anwendungen mit der die Neigung zu Krankheiten in den Bienenvölkern sehr früh angezeigt und ein vorausschauendes, zielgerichtetes Eingreifen ermöglicht werden kann, um dem möglichen Verlust ganzer Völker vorzubeugen - investive Kostenpositionen werden ausgeschlossen; Beschaffungskosten für Bekämpfungsmittel von Bienenstockfeinden und -krankheiten - u.a. Verbrauchsmaterial wie z.B. zugelassene Tierarznei- und Bekämpfungsmittel - (die Zuordnung erfolgt aufgrund des Sachzusammenhangs mit der Bienenvölkererhaltung und -vermehrung und gewährleistet so die Erfassung belastbarer und vergleichbarer Daten sowohl zur Beurteilung der Zielerreichung als auch zur sachgerechten und effizienten Bewertung in den Berichten), Belegstellenbeschickungskosten, Beschaffung von Bienenvölkern und Zuchtmaterial wie Bienenköniginnen; Zuchtmaßnahmen; Kosten für Informationen zur Bienenvölkervermehrung/-erhaltung und Bienenzucht; Vergabe von Projekt bezogenen Leistungen an Dritte.

6 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden

Die gewährten Förderungen dürfen den Höchstsatz von 100 % der förderfähigen Kosten, ausgedrückt als Prozentsatz zur Bemessungsgrundlage nicht überschreiten.

Nach Maßgabe der Bundesländer können auch vereinfachte Kostenoptionen oder Pauschalfinanzierungen angesetzt werden. Dies setzt voraus, dass die zuständige Verwaltungsbehörde deren Anwendung zulässt und die entsprechenden Fördertatbestände festlegt.

Die allgemeine Beschreibung der einschlägigen Methoden für die Festlegung der vereinfachten Kostenoptionen gemäß Artikel 44 Absatz 2 ist in Kapitel 4.7.3, Abschnitt 10 enthalten. Die konkrete Beschreibung ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

VKO nach Artikel 44(1)	**Kostenkategorie**	**Methode/Grundlage**
Einheitskosten	Direkte Personalkosten Arbeitskosten Materialkosten	Artikel 44(2)(a)(i); Artikel 44(2)(a)(i) und (ii); Artikel 44(2)(a)(i)
Pauschalbeträge	Arbeitskosten	Artikel 44(2)(a)(i) und (ii);
Pauschalfinanzierungen	Indirekte Kosten Förderfähige Restkosten Direkte Personalkosten	Artikel 44(2)(c); Artikel 44(2)(c); Artikel 44(2)(a)(i)

Die Förderung der Projekte wird in den jeweiligen Sektoren in einer Region nicht zeitgleich mit einer Förderung gemäß Kapitel IV GAP-SP-VO angeboten.

7 Weitere Informationen zur Art der Intervention

-

8 WTO-Konformität

Amber Box

Erläuterung, inwiefern die Intervention den einschlägigen Bestimmungen von Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft, wie in Artikel 10 und Anhang II dieser Verordnung ausgeführt (Green Box), entspricht

Die Intervention erfüllt das WTO-Übereinkommen über die Landwirtschaft ("Amber Box").

9 Geplante Einheitsbeträge – Definition

Geplanter Einheitsbetrag	Art des geplanten Einheitsbetrags	Region(en)	Ergebnisindikator(en)
DE1-SP-0205-00-0-01 - Förderung der Bienenzucht	Durchschnitt	DE1;	
DE4-SP-0205-00-0-01 - Bienenvölkervermehrung/-erhaltung und Bienenzucht	Durchschnitt	DE4;	
DE7-SP-0205-00-0-01 - Bienenvölkervermehrung /-erhaltung und Bienenzucht	Durchschnitt	DE7;	
DE8-SP-0205-00-0-01 - Bienenvölkermehrung/ -erhaltung und Bienenzucht	Durchschnitt	DE8;	
DE9-SP-0205-00-0-01 - Bienen - Varroatoleranz NI	Durchschnitt	DE9;	
DE9-SP-0205-00-0-02 - Bienen - Varroatoleranz HB	Durchschnitt	DE5;	
DE9-SP-0205-00-0-03 - Bienen - Varroatoleranz HH	Durchschnitt	DE6;	
DEA-SP-0205-00-0-01 - Imkereiprogramm - Bienenvökererhalt, insb. Bekämpfungsmaßnahmen Bienenkrankheiten und -feinde	Durchschnitt	DEA;	
DED-SP-0205-00-0-01 - Bienenvölkervermehrung/-erhaltung, Bienenzucht	Durchschnitt	DED;	
DEE-SP-0205-00-0-01 - Bienenförderung - Zuchtmaßnahmen	Durchschnitt	DEE;	
DEF-SP-0205-00-0-01 - Bekämpfungsmittel gegen Bienenstockfeinde- und Krankheiten und Zucht	Homogen	DEF;	
DEG-SP-0205-00-0-01 - Imkereiprogramm - Vermehrung-Erhaltung-Zucht	Homogen	DEG;	

Beschreibung

DE1-SP-0205-00-0-01 - Förderung der Bienenzucht

Neue Maßnahme: Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage einer Kalkulation der zu erwartenden Kostenhöhe unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und der zu erwartenden allgemeinen Entwicklung der Rahmenbedingungen sowie unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenentwicklung festgelegt.

DE4-SP-0205-00-0-01 - Bienenvölkervermehrung/-erhaltung und Bienenzucht

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichbare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten, und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DE7-SP-0205-00-0-01 - Bienenvölkervermehrung /-erhaltung und Bienenzucht

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichbare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten, und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DE8-SP-0205-00-0-01 - Bienenvölkermehrung/ -erhaltung und Bienenzucht

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichbare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten, und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DE9-SP-0205-00-0-01 - Bienen - Varroatoleranz NI

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichbare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten, und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DE9-SP-0205-00-0-02 - Bienen - Varroatoleranz HB

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichbare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten, und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DE9-SP-0205-00-0-03 - Bienen - Varroatoleranz HH

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichbare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten, und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DEA-SP-0205-00-0-01 - Imkereiprogramm - Bienenvökererhalt, insb. Bekämpfungsmaßnahmen Bienenkrankheiten und -feinde

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichbare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten, und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DED-SP-0205-00-0-01 - Bienenvölkervermehrung/-erhaltung, Bienenzucht

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichbare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten, und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DEE-SP-0205-00-0-01 - Bienenförderung - Zuchtmaßnahmen

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichbare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten, und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DEF-SP-0205-00-0-01 - Bekämpfungsmittel gegen Bienenstockfeinde- und Krankheiten und Zucht

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichbare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten, und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DEG-SP-0205-00-0-01 - Imkereiprogramm - Vermehrung-Erhaltung-Zucht

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichbare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten, und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

10 Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Output

Geplanter Einheitsbetrag	Haushaltsjahr	2023	2024	2025	2026	2027	Insgesamt 2023–2027
DE1-SP-0205-00-0-01 - Förderung der Bienenzucht	Geplanter Einheitsbetrag (Gesamtausgaben der Union in EUR)	5.000,00	5.000,00	5.000,00	5.000,00	5.000,00	
	O.37 (Einheit: Maßnahmen)	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00	**Insgesamt:** 10,00 **Max.:** 2,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Gesamtausgaben der Union in EUR)	10.000,00	10.000,00	10.000,00	10.000,00	10.000,00	50.000,00
DE4-SP-0205-00-0-01 - Bienenvölkervermehrung/-erhaltung und Bienenzucht	Geplanter Einheitsbetrag (Gesamtausgaben der Union in EUR)	6.509,59	8.250,00				
	O.37 (Einheit: Maßnahmen)	2,00	2,00				**Insgesamt:** 4,00 **Max.:** 2,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Gesamtausgaben der Union in EUR)	13.019,18	16.500,00				29.519,18
DE7-SP-0205-00-0-01 - Bienenvölkervermehrung /-erhaltung und Bienenzucht	Geplanter Einheitsbetrag (Gesamtausgaben der Union in EUR)		35.000,00	35.000,00	35.000,00	35.000,00	
	O.37 (Einheit: Maßnahmen)		1,00	1,00	1,00	1,00	**Insgesamt:** 4,00 **Max.:** 1,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Gesamtausgaben der Union in EUR)		35.000,00	35.000,00	35.000,00	35.000,00	140.000,00
DE8-SP-0205-00-0-01 - Bienenvölkermehrung/ -erhaltung und Bienenzucht	Geplanter Einheitsbetrag (Gesamtausgaben der Union in EUR)	9.250,00	9.250,00	9.250,00	9.250,00	9.250,00	
	O.37 (Einheit: Maßnahmen)	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00	**Insgesamt:** 10,00 **Max.:** 2,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Gesamtausgaben der Union in EUR)	18.500,00	18.500,00	18.500,00	18.500,00	18.500,00	92.500,00
DE9-SP-0205-00-0-01 - Bienen - Varroatoleranz NI	Geplanter Einheitsbetrag (Gesamtausgaben der Union in EUR)	4.000,00	4.000,00	4.000,00	4.000,00	4.000,00	
	O.37 (Einheit: Maßnahmen)	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00	**Insgesamt:**

							10,00 **Max.:** 2,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Gesamtausgaben der Union in EUR)	8.000,00	8.000,00	8.000,00	8.000,00	8.000,00	40.000,00
DE9-SP-0205-00-0-02 - Bienen - Varroatoleranz HB	Geplanter Einheitsbetrag (Gesamtausgaben der Union in EUR)	150,00	150,00	150,00	150,00	150,00	
	O.37 (Einheit: Maßnahmen)	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	**Insgesamt:** 5,00 **Max.:** 1,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Gesamtausgaben der Union in EUR)	150,00	150,00	150,00	150,00	150,00	750,00
DE9-SP-0205-00-0-03 - Bienen - Varroatoleranz HH	Geplanter Einheitsbetrag (Gesamtausgaben der Union in EUR)	250,00	250,00	250,00	250,00	250,00	
	O.37 (Einheit: Maßnahmen)	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	**Insgesamt:** 5,00 **Max.:** 1,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Gesamtausgaben der Union in EUR)	250,00	250,00	250,00	250,00	250,00	1.250,00
DEA-SP-0205-00-0-01 - Imkereiprogramm - Bienenvökererhalt, insb. Bekämpfungsmaßnahmen Bienenkrankheiten und -feinde	Geplanter Einheitsbetrag (Gesamtausgaben der Union in EUR)	6.666,50	5.000,00	5.000,00	5.000,00	5.000,00	
	O.37 (Einheit: Maßnahmen)	2,00	4,00	4,00	4,00	4,00	**Insgesamt:** 18,00 **Max.:** 4,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Gesamtausgaben der Union in EUR)	13.333,50	20.000,00	20.000,00	20.000,00	20.000,00	93.333,50
DED-SP-0205-00-0-01 - Bienenvölkervermehrung/-erhaltung, Bienenzucht	Geplanter Einheitsbetrag (Gesamtausgaben der Union in EUR)	33.000,00	33.000,00	33.000,00	33.000,00	33.000,00	
	O.37 (Einheit: Maßnahmen)	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00	**Insgesamt:** 10,00 **Max.:** 2,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Gesamtausgaben der Union in EUR)	66.000,00	66.000,00	66.000,00	66.000,00	66.000,00	330.000,00
DEE-SP-0205-00-0-01 -	Geplanter Einheitsbetrag (Gesamtausgaben der Union in EUR)	17,50	40,00	40,00	307,50	307,50	

Bienenförderung - Zuchtmaßnahmen	O.37 (Einheit: Maßnahmen)	1.087,00	500,00	500,00	65,00	65,00	**Insgesamt:** 2.217,00 **Max.:** 1.087,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Gesamtausgaben der Union in EUR)	19.022,50	20.000,00	20.000,00	20.000,00	20.000,00	99.022,50
DEF-SP-0205-00-0-01 - Bekämpfungsmittel gegen Bienenstockfeinde- und Krankheiten und Zucht	Geplanter Einheitsbetrag (Gesamtausgaben der Union in EUR)	10.500,00	10.500,00	10.500,00	10.500,00	10.500,00	
	O.37 (Einheit: Maßnahmen)	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	**Insgesamt:** 5,00 **Max.:** 1,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Gesamtausgaben der Union in EUR)	10.500,00	10.500,00	10.500,00	10.500,00	10.500,00	52.500,00
DEG-SP-0205-00-0-01 - Imkereiprogramm - Vermehrung-Erhaltung-Zucht	Geplanter Einheitsbetrag (Gesamtausgaben der Union in EUR)	4.500,00	5.500,00	5.500,00	5.500,00	5.500,00	
	O.37 (Einheit: Maßnahmen)	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	**Insgesamt:** 5,00 **Max.:** 1,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Gesamtausgaben der Union in EUR)	4.500,00	5.500,00	5.500,00	5.500,00	5.500,00	26.500,00
INSGESAMT	Jährliche indikative Mittelzuweisung (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)	326.550,36	420.800,00	387.800,00	387.800,00	387.800,00	1.910.750,36
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Gesamtausgaben der Union in EUR)	163.275,18	210.400,00	193.900,00	193.900,00	193.900,00	955.375,18
	EU Kofinanzierungssatz in %	50,00	50,00	50,00	50,00	50,00	

COOPAPI(55(1)(e)) - - Zusammenarbeit mit Organisationen, die auf die Durchführung von Programmen der angewandten Forschung auf dem Gebiet der Bienenzucht und der Bienenzuchterzeugnisse spezialisiert sind

SP-0206 - Durchführung und Anwendung von Forschungsprojekten

Interventionscode (MS)	SP-0206
Bezeichnung der Intervention	Durchführung und Anwendung von Forschungsprojekten
Art der Intervention	COOPAPI(55(1)(e)) - Zusammenarbeit mit Organisationen, die auf die Durchführung von Programmen der angewandten Forschung auf dem Gebiet der Bienenzucht und der Bienenzuchterzeugnisse spezialisiert sind
Gemeinsamer Outputindikator	O.37. Anzahl der Maßnahmen oder Einheiten zur Erhaltung oder Verbesserung der Bienenzucht

1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension

Räumlicher Geltungsbereich: **National mit regionalen Elementen**

Code	Beschreibung
DE	Deutschland
DE1	Baden-Württemberg
DE2	Bayern
DE4	Brandenburg
DE5	Bremen
DE6	Hamburg
DE7	Hessen
DE9	Niedersachsen

Beschreibung des räumlichen Geltungsbereichs

siehe Auswahl oben

2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele

SEKTORALES ZIEL DER GAP Code + Beschreibung

SPEZIFISCHES ZIEL DER GAP Code + Beschreibung Empfohlene spezifische Ziele der GAP für diese Art der Intervention sind fett hervorgehoben.
SO6 Beitrag zur Eindämmung und Umkehr des Verlusts an Biodiversität, Verbesserung der Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften

3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird

Code	Beschreibung	Priorisierung auf Ebene des GAP-Strategieplans	Im GAP-Strategieplan behandelt
F.4	Schutz und nachhaltige Nutzung der Biodiversität	Sehr hohe Priorität	Ja

4 Ergebnisindikator(en)

ERGEBNISINDIKATOR Code + Beschreibung Empfohlene Ergebnisindikatoren für die ausgewählten spezifischen Ziele der GAP dieser Intervention sind fett hervorgehoben.

5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention

Beschreibung

Wegen der großen ökologischen Bedeutung der Bestäubungsleistung von Bienen ist es notwendig, die Bienenbestände zu stabilisieren und zu erhöhen um eine flächendeckende Bienenhaltung zu erreichen. Dazu ist es erforderlich, Bienenkrankheiten einzudämmen und gute Rahmenbedingungen für die Erzeugung und Vermarktung von Bienenzuchterzeugnissen zu gewährleisten

Zur Verbesserung der Wissensbasis für Praxis, Schulungen und Beratungen werden Forschungsprojekte von spezialisierten Instituten/Einrichtungen gefördert. Durch die Verbesserung des imkerlichen Wissens, wird die Bienenhaltung und somit die Bestäubungsleistung gestärkt. Dies trägt zum Erreichen des

spezifischen Ziels 6 bei.

Förderberechtigte:

- Forschungseinrichtungen / Bieneninstitute / Universitäten / Hochschulen
- Tiergesundheitsdienste

Nicht gefördert werden Einzelimkerinnen und Einzelimker.

Förderbereiche:

- Forschung und Wissensvermittlung/transfer

Aufgabenbereiche: Durchführung u. a. praxisorientierter Forschung und Veröffentlichung der Ergebnisse zu verschiedenen Aspekten der Bienenhaltung und Bienenbiologie mit den Schwerpunkten: u.a. Zucht und Verhalten, Molekulare Mikrobiologie und Bekämpfung von Bienenkrankheiten, Bienenprodukte Trachtnutzung und Bestäubung. Austausch mit nationalen und internationalen Forschungseinrichtungen. Transfer in die Praxis durch verschiedenste Ansätze wie Schulungen, Beratungen, Veröffentlichungen.

Fördervoraussetzungen:

- Fachliche Geeignetheit der Förderberechtigten
- Förderfähige Kosten sind zum Beispiel: Personal- und Sachkosten; Kosten für die Völkerführung wie z.B. Bienenfutter, Bienenwachs, Varroabehandlungsmittel, etc.; anfallende Kosten für die Laborarbeit inkl. Materialien; Kosten für die Datenpflege (Datenerhebung, -erfassung und -auswertung) technischer Anwendungen; Schulungen; wissenschaftliche Veröffentlichungen; Veranstaltungen, Tagungen und Ausstellungen; Vergabe von Projekt bezogenen Leistungen an Dritte

Die Förderung erfolgt auf Grundlage länderspezifischer Förderrichtlinien oder Verwaltungsvorschriften, die einer regelmäßigen Überprüfung hinsichtlich Förderumfang, Geeignetheit und Zielrichtung unterliegen.

6 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden

Die gewährten Förderungen dürfen den Höchstsatz von 100 % der förderfähigen Kosten, ausgedrückt als Prozentsatz zur Bemessungsgrundlage nicht überschreiten.

Nach Maßgabe der Bundesländer können auch vereinfachte Kostenoptionen oder Pauschalfinanzierungen angesetzt werden. Dies setzt voraus, dass die zuständige Verwaltungsbehörde deren Anwendung zulässt und die entsprechenden Fördertatbestände festlegt Es wird hierbei sichergestellt, dass der Verwaltungskostenanteil 4% der gesamten förderfähigen Kosten nicht übersteigt.

Die allgemeine Beschreibung der einschlägigen Methoden für die Festlegung der vereinfachten Kostenoptionen gemäß Artikel 44 Absatz 2 ist in Kapitel 4.7.3, Abschnitt 10 enthalten. Die konkrete Beschreibung ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

VKO nach Artikel 44(1)	**Kostenkategorie**	**Methode/Grundlage**
Einheitskosten	Direkte Personalkosten Arbeitskosten Materialkosten	Artikel 44(2)(a)(i); Artikel 44(2)(a)(i) und (ii); Artikel 44(2)(a)(i)
Pauschalbeträge	Arbeitskosten	Artikel 44(2)(a)(i) und (ii);
Pauschalfinanzierungen	Indirekte Kosten Förderfähige Restkosten Direkte Personalkosten	Artikel 44(2)(c); Artikel 44(2)(c); Artikel 44(2)(a)(i)

Die Förderung der Projekte wird in den jeweiligen Sektoren in einer Region nicht zeitgleich mit einer Förderung gemäß Kapitel IV GAP-SP-VO angeboten.

7 Weitere Informationen zur Art der Intervention

-

8 WTO-Konformität

Green Box

Absatz 2 von Anhang 2 WTO

Erläuterung, inwiefern die Intervention den einschlägigen Bestimmungen von Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft, wie in Artikel 10 und Anhang II dieser Verordnung ausgeführt (Green Box), entspricht

Die Intervention erfüllt Absatz 2 des Anhang 2 des WTO- Übereinkommens über die Landwirtschaft („Grüne Box“).

9 Geplante Einheitsbeträge – Definition

Geplanter Einheitsbetrag	Art des geplanten Einheitsbetrags	Region(en)	Ergebnisindikator(en)
DE1-SP-0206-00-0-01 - Unterstützung der angewandten Forschung	Durchschnitt	DE1;	
DE2-SP-0206-00-0-01 - Durchführung und Anwendung von Forschungsprojekten	Durchschnitt	DE2;	
DE4-SP-0206-00-0-01 - Durchführung und Anwendung von Forschungsprojekten	Durchschnitt	DE4;	
DE7-SP-0206-00-0-01 - Durchführung und Anwendung von Forschungsprojekten	Durchschnitt	DE7;	
DE9-SP-0206-00-0-01 - Bienen - Forschungsvorhaben	Durchschnitt	DE9;	

Beschreibung

DE1-SP-0206-00-0-01 - Unterstützung der angewandten Forschung

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichbare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten, und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DE2-SP-0206-00-0-01 - Durchführung und Anwendung von Forschungsprojekten

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichbare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten, und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DE4-SP-0206-00-0-01 - Durchführung und Anwendung von Forschungsprojekten

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichbare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten, und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DE7-SP-0206-00-0-01 - Durchführung und Anwendung von Forschungsprojekten

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichbare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten, und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DE9-SP-0206-00-0-01 - Bienen - Forschungsvorhaben

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichbare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten, und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

10 Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Output

Geplanter Einheitsbetrag	Haushaltsjahr	2023	2024	2025	2026	2027	Insgesamt 2023–2027
DE1-SP-0206-00-0-01 -	Geplanter Einheitsbetrag (Gesamtausgaben der Union in EUR)	42.500,00	42.500,00	42.500,00	42.500,00	42.500,00	

Unterstützung der angewandten Forschung	O.37 (Einheit: Maßnahmen)	1,00	2,00	1,00	1,00	1,00	**Insgesamt:** 6,00 **Max.:** 2,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Gesamtausgaben der Union in EUR)	42.500,00	85.000,00	42.500,00	42.500,00	42.500,00	255.000,00
DE2-SP-0206-00-0-01 - Durchführung und Anwendung von Forschungsprojekten	Geplanter Einheitsbetrag (Gesamtausgaben der Union in EUR)	75.000,00	75.000,00	85.000,00	85.000,00	85.000,00	
	O.37 (Einheit: Maßnahmen)	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00	**Insgesamt:** 10,00 **Max.:** 2,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Gesamtausgaben der Union in EUR)	150.000,00	150.000,00	170.000,00	170.000,00	170.000,00	810.000,00
DE4-SP-0206-00-0-01 - Durchführung und Anwendung von Forschungsprojekten	Geplanter Einheitsbetrag (Gesamtausgaben der Union in EUR)	92.870,14	117.700,00	117.700,00	117.700,00	117.700,00	
	O.37 (Einheit: Maßnahmen)	3,00	3,00	3,00	3,00	3,00	**Insgesamt:** 15,00 **Max.:** 3,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Gesamtausgaben der Union in EUR)	278.610,41	353.100,00	353.100,00	353.100,00	353.100,00	1.691.010,41
DE7-SP-0206-00-0-01 - Durchführung und Anwendung von Forschungsprojekten	Geplanter Einheitsbetrag (Gesamtausgaben der Union in EUR)	23.575,00	45.000,00	45.000,00	45.000,00	45.000,00	
	O.37 (Einheit: Maßnahmen)	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00	**Insgesamt:** 10,00 **Max.:** 2,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Gesamtausgaben der Union in EUR)	47.150,00	90.000,00	90.000,00	90.000,00	90.000,00	407.150,00
DE9-SP-0206-00-0-01 - Bienen - Forschungsvorhaben	Geplanter Einheitsbetrag (Gesamtausgaben der Union in EUR)	12.500,00	12.500,00	12.500,00	12.500,00	12.500,00	
	O.37 (Einheit: Maßnahmen)	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	**Insgesamt:** 5,00 **Max.:** 1,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Gesamtausgaben der Union in EUR)	12.500,00	12.500,00	12.500,00	12.500,00	12.500,00	62.500,00

INSGESAMT	Jährliche indikative Mittelzuweisung (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)	1.061.520,82	1.381.200,00	1.336.200,00	1.336.200,00	1.336.200,00	6.451.320,82
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Gesamtausgaben der Union in EUR)	530.760,41	690.600,00	668.100,00	668.100,00	668.100,00	3.225.660,41
	EU Kofinanzierungssatz in %	50,00	50,00	50,00	50,00	50,00	

Wein

RESTRVINEY(58(1)(a)) - - Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen

SP-0303 - Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen in Form einer oder mehrerer der folgenden Maßnahmen: Sortenumstellung, Umbepflanzung von Rebflächen, Wiederbepflanzung von Rebflächen, Verbesserung der Rebflächenbewirtschaftungstechniken, -strukturen

Interventionscode (MS)	SP-0303
Bezeichnung der Intervention	Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen in Form einer oder mehrerer der folgenden Maßnahmen: Sortenumstellung, Umbepflanzung von Rebflächen, Wiederbepflanzung von Rebflächen, Verbesserung der Rebflächenbewirtschaftungstechniken, -strukturen
Art der Intervention	RESTRVINEY(58(1)(a)) - Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen
Gemeinsamer Outputindikator	O.36. Anzahl der im Weinsektor unterstützten Maßnahmen oder Einheiten

1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension

Räumlicher Geltungsbereich: **National mit regionalen Elementen**

Code	Beschreibung
DE	Deutschland
DE1	Baden-Württemberg
DE2	Bayern
DE7	Hessen
DEB	Rheinland-Pfalz
DED	Sachsen
DEE	Sachsen-Anhalt

Beschreibung des räumlichen Geltungsbereichs

siehe Auswahl oben

2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele

SEKTORALES ZIEL DER GAP Code + Beschreibung
COMPWINE(57(a)) Verbesserung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit und der Wettbewerbsfähigkeit der Weinerzeuger in der Union
SUSTWINE(57(b)) Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel, zur Verbesserung der Nachhaltigkeit von Erzeugungssystemen, zur Verringerung der Auswirkungen des Weinsektors der Union auf die Umwelt, auch durch eine Unterstützung der Weinerzeuger bei der Verringerung des Einsatzes von Betriebsmitteln und der Umsetzung umweltverträglicherer Methoden und Anbauverfahren

SPEZIFISCHES ZIEL DER GAP Code + Beschreibung Empfohlene spezifische Ziele der GAP für diese Art der Intervention sind fett hervorgehoben.
SO2 die sowohl kurz- als auch langfristige Verstärkung der Ausrichtung auf den Markt und Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe, auch durch einen stärkeren Schwerpunkt auf Forschung, Technologie und Digitalisierung
SO4 Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel, auch durch Verringerung der Treibhausgasemissionen und Verbesserung der Kohlenstoffbindung sowie Förderung nachhaltiger Energie

3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird

Code	Beschreibung	Priorisierung auf Ebene des GAP-Strategieplans	Im GAP-Strategieplan behandelt
B.1	Unterstützung von Investitionen zur Stärkung der Markt- und Zukunftsorientierung der Unternehmen	Hohe Priorität	Ja
D.3	Anpassung der Land- und	Sehr hohe Priorität	Ja

	Forstwirtschaft an den Klimawandel		

4 Ergebnisindikator(en)

ERGEBNISINDIKATOR Code + Beschreibung Empfohlene Ergebnisindikatoren für die ausgewählten spezifischen Ziele der GAP dieser Intervention sind fett hervorgehoben.
R.27 Anzahl der Vorhaben, die in ländlichen Gebieten zu ökologischer Nachhaltigkeit und zur Erreichung der Ziele bezüglich Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel beitragen
R.9 Anteil der Betriebsinhaber, die Investitionsförderung für Umstrukturierung und Modernisierung, einschließlich Verbesserung der Ressourceneffizienz, erhalten

5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention

Beschreibung

Definition des Begünstigten

- Weinerzeuger i.S.v. Artikel 40 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/126
- Einrichtungen des öffentlichen Rechts, sofern es sich um Weinbauschulen gem. Artikel 40 Absatz 3 Satz 2 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2022/126 handelt

Teilinterventionen (TI)

SP-0303-01: Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit

SP-0303-02: Anpassung an den Klimawandel, Schutz der Umwelt

SP 0303: Investitionen in die Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen

Gefördert wird die Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Keltertrauben- und Weinerzeuger, teilweise einschließlich der Errichtung und Wiederherstellung von Weinbergsmauern sowie Installation von Tropfbewässerungsanlagen.

Förderinhalte

Die Entwicklung des Weinmarktes in Verbindung mit dem geänderten Verbraucherverhalten sowie die Entwicklung neuer, fortschrittlicher, kostengünstiger und ressourcenschonender Bewirtschaftungstechniken erfordert in allen teilnehmenden Ländern die weitere Anpassung der Rebflächen an die geänderten Marktgegebenheiten und Rahmenbedingungen zum Zwecke eines nachhaltigen Wirtschaftens.

Grundsätzliches Ziel ist daher in allen Ländern die Verbesserung der Bewirtschaftung durch Erstellung moderner Drahtrahmenanlagen bzw. Weinbergsanlagen mit Anpassung marktgerechter Rebsorten an die sich verändernden Klimabedingungen. Durch eine standortspezifische Flächengestaltung sollen zusätzlich wichtige Ressourcen (Kraftstoffe, Arbeitszeit) eingespart und Umweltbelastungen (Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln) verringert werden. Alle angebotenen Maßnahmen haben das Ziel, die durch den Klimawandel (höhere Jahresdurchschnittstemperatur, ungünstigere Niederschlageverteilung, Unwetter) bereits jetzt entstandenen pflanzenbaulichen und wirtschaftlichen Folgen abzumildern.

Die wirtschaftliche Situation der Antragsteller soll durch eine Teilnahme an diesem Programm nachhaltig verbessert und die Arbeitsbelastung der in den umgestellten und modernisierten Rebanlagen arbeitenden Personen spürbar verringert werden. Die Verbesserung, zumindest die Erhaltung der Weinqualität, die Verbesserung der Bewirtschaftung und die Erhaltung des Ertrags und damit eines angemessenen Einkommens der Antragsteller sind außerdem zu nennen.

Nachstehende Übersicht zeigt zudem, welche Teilintervention(en) welche Bedarfe konkret aufgreift:

Codierung	Bezeichnung	Teilintervention
B.1	Unterstützung von Investitionen und Stärkung der Markt- und Zukunftsorientierung der Unternehmen	SP 0303-01
D.3	Anpassung der Land- und Forstwirtschaft sowie naturnaher Ökosysteme an den Klimawandel	SP 0303-02

TI: SP 0303-01**: Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit**

Gefördert wird die Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Keltertrauben- und Weinerzeuger, teilweise einschließlich der Installation von Tropfbewässerungsanlagen. Mit einheitlichen Bewirtschaftungsflächen kann Weinbau mit moderner Technik effizienter betrieben werden.

Klima- und marktangepasste Rebsorten verbessern die Vermarktungsmöglichkeit und stärkt die Betriebe im Wettbewerb.

Somit adressiert die vorliegende TI die Bedarfe B.1 und B.5 im Rahmen des spezifischen Ziels SO2.

TI: SP 0303-02**: Anpassung an den Klimawandel, Schutz der Umwelt**

Gefördert wird die Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Weinerzeuger, teilweise einschließlich der Errichtung und Wiederherstellung von Weinbergsmauern (Trockenmauern) im Zusammenhang mit Maßnahmen zum Schutz der Umwelt, zur Anpassung an den Klimawandel, zur Steigerung der Nachhaltigkeit der Erzeugungssysteme und –verfahren, zur Verringerung der Auswirkungen des Weinsektors der Union auf die Umwelt, für Energieeinsparungen sowie zur Verbesserung der globalen Energieeffizienz im Weinsektor, beispielhaft

1. Pilzwiderstandsfähige Rebsorten – der Anbau dieser Rebsorten trägt zur Einsparung von ca. 80 % der Pflanzenschutzmittel bei, zudem bedarf es weniger Überfahrten
2. Querterrassierung am Hang – die natürliche Flora und Fauna der Böschungen in den Rebanlagen bilden ökologische Nischen und tragen zur Biodiversität in der Dauerkultur einen wesentlichen Anteil bei
3. Handarbeitsmauersteillagen – diese Flächen befinden sich in besonderen Expositionen und beherbegen eine einzigartige Flora und Fauna
4. so. Maßnahmen, die den vorstehenden Zielen dienen

Die Teilintervention SP 0303-02 steht im Zusammenhang mit Art. 60 Abs. 4 der GAP-SPVO. Sie liefert einen Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel, auch durch Verringerung von Treibhausgasemissionen.

Somit adressiert die vorliegende TI die Bedarfe D.1 und D.3 im Rahmen des spezifischen Ziels SO4.

Spezifische Fördervoraussetzungen

Von der Förderung ausgeschlossen ist die normale Erneuerung ausgedienter Altrebflächen, die Förderung von Rebflächen die bereits in den vergangenen 10 Jahren Gegenstand einer Förderung derselben Maßnahme waren sowie die Förderung nicht klassifizierter Rebsorten. Tropfbewässerungsanlagen müssen mindestens 5 Jahre Bestand haben.

Folgende zusätzlichen Förderausschlüsse oder Voraussetzungen gelten in den Ländern:

Region / Kriterium	DE1	DE2	DE3, E4	DE5, DE6,	DE7	DE8	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
Förderausschlüsse													
• Skonti					x			x			x		
• MwSt					x			x			x		
• Mindestinvestitionssumme		x									x		

Projektauswahl

Für die Auswahl der Vorhaben finden Verfahrensregeln der regionalen Verwaltungsbehörde Anwendung.

Vorschüsse

Die Zahlung von Vorschüssen ist zugelassen.

Verknüpfungen mit den einschlägigen Rechtsvorschriften

1. Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und deren Durchführungsbestimmungen

2. Deutsches Weingesetz vom 27. Januar 2021

Komplementarität mit anderen Interventionen

Die Förderung von Investitionen im Weinsektor nach Art. 73 der GAP-Strategieplan-VO in einem Bundesland wird nicht zeitgleich mit einer Förderung gemäß Artikel 58 GAP-SP-VO angeboten. Die Länder schließen die Förderung entweder gänzlich aus oder differenzieren nach Förderaufrufen oder Zeiträumen.

Region / Kriterium	DE1	DE2	DE3, E4	DE5, DE6,	DE7	DE8	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
Verfahren zur Abgrenzung der Förderung von der ELER-Förderung													
• Ausschluss im ELER-Bereich	x	x			x			x		x	x		

Aktionen in beiden Säulen und andere relevante Informationen für die Intervention, die einen wirksamen Beitrag zum spezifischen Ziel(en)/Cross- Cutting-Ziel gewährleisten

Durch die Intervention werden Anstrengungen im investiven Bereich zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit (bspw. SP-0304) des Sektors aber auch durch die Förderung landwirtschaftlicher Infrastrukturen im ELER-Bereich (bspw. EL-0404) flankiert. Maßnahmen in den Bereichen Informations- und Wissenstransfer (SP-0305; EL-0802), Beratung (EL-0801) aber auch die Stärkung regionaler Wertschöpfungsketten (bspw. EL-0703) können die Umsetzung fördern.

6 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden

Form der Unterstützung

Die gewährten Förderungen erfolgen als nicht rückzahlbarer Zuschuss.

Höhe der Unterstützung

Die finanzielle Unterstützung für die Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen beträgt höchstens 50 % der tatsächlichen Kosten der Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen. Die Unterstützung darf nur als den Erzeugern gewährter Ausgleich für Einkommenseinbußen aufgrund der Durchführung der Intervention sowie als Beteiligung an den Umstrukturierungs- und Umstellungskosten erfolgen. Der den Erzeugern gewährte Ausgleich für Einkommenseinbußen aufgrund der Durchführung der Intervention kann sich auf bis zu 100 % der betreffenden Einbußen belaufen.

Die Bundesländer veröffentlichen die Mindestanforderungen für vereinfachte Kostenoptionen.

Der Zuschuss für Investitionskosten erfolgt als:

- anteilige Erstattung der entstandenen zuwendungsfähigen Kosten auf der Basis des Art. 44(1) (a) bei Tropfbewässerungsanlagen in DE7
- Pauschalbeträge gemäß des Art. 44(1)(c)

Erläuterung der Grundlage für Kalkulationsmethoden

Der Zuschuss für Kosten erfolgt als:

anteilige Erstattung der entstandenen zuwendungsfähigen Kosten auf der Basis des Art. 44(1)

☒ Erstattung förderfähiger Kosten, die einem Begünstigten tatsächlich entstanden sind (a)

☐ Einheitskosten (b)

☒ Pauschalbeträge (c)

☐ Pauschalfinanzierung (d)

Der Pauschalbetrag wird für die Tropfbewässerung angewandt.

Was ist die Grundlage /Methode für ihre Bestimmung?

Die vereinfachten Kostenoptionen nach Art. 44 (1) (b), (c) und (d) der GAP-SP-VO werden nach den im Kapitel 4.7.3. (allgemeiner Teil der Interventionsbeschreibung) beschriebenen Grundsätzen für die betroffenen Fördertatbestände ermittelt.

In den Ländern wurden für die Fördergegenstände Pauschalbeträge nach Artikel 44 Abs. 1 c der GAP-

Strategieplan-VO auf Basis von Art. 44 Abs. 2 a (i) kalkuliert und durch eine unabhängige Stelle geprüft. Unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten werden die Herstellungskosten in Abhängigkeit von der Kategorie der Rebfläche und der geplanten Umstrukturierungsmaßnahmen berechnet. Nach Bundesland und Fördertatbestand (verkürzt beschrieben) sind entsprechend den regionalen Verhältnissen die Höhe der Zuschüsse bemessen.

Die Zuwendung auf Grundlage vereinfachter Kostenoptionen setzt voraus, dass die regionale Verwaltungsbehörde für ihren Zuständigkeitsbereich deren Anwendung zulässt und die entsprechenden Fördertatbestände und vereinfachten Kostenoptionen festlegt.

7 Weitere Informationen zur Art der Intervention

-

8 WTO-Konformität

Green Box

Absatz 8 von Anhang 2 WTO

Erläuterung, inwiefern die Intervention den einschlägigen Bestimmungen von Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft, wie in Artikel 10 und Anhang II dieser Verordnung ausgeführt (Green Box), entspricht

Die Intervention erfüllt Absatz 8 des Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft („Grüne Box“).

9 Geplante Einheitsbeträge – Definition

Geplanter Einheitsbetrag	Art des geplanten Einheitsbetrags	Region(en)	Ergebnisindikator(en)
DE1-SP-0303-01-0-01 - Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen, Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit	Durchschnitt	DE1;	R.27; R.9
DE1-SP-0303-02-0-02 - Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen, Anpassung an den Klimawandel, Schutz der Umwelt	Durchschnitt	DE1;	R.27; R.9
DE2-SP-0303-01-0-01 - Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen, Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit	Durchschnitt	DE2;	R.27; R.9
DE2-SP-0303-02-0-02 - Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen, Anpassung an den Klimawandel, Schutz der Umwelt	Durchschnitt	DE2;	R.27; R.9
DE7-SP-0303-01-0-01 - Wein Umstrukturierung Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit	Durchschnitt	DE7;	R.27; R.9
DE7-SP-0303-02-0-01 - Wein Umstrukturierung Anpassung an den Klimawandel, Schutz der Umwelt	Durchschnitt	DE7;	R.27; R.9
DEB-SP-0303-01-0-01 - Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen, Umstrukturierung - Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit	Durchschnitt	DEB;	R.27; R.9
DEB-SP-0303-02-0-02 - Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen, Umstrukturierung - Anpassung an den Klimawandel, Schutz der Umwelt	Durchschnitt	DEB;	R.27; R.9
DED-SP-0303-01-0-01 - Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen, Umstrukturierung - Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit	Durchschnitt	DED;	R.27; R.9
DED-SP-0303-02-0-01 - Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen, Umstrukturierung - Anpassung an den Klimawandel, Schutz der Umwelt	Durchschnitt	DED;	R.27; R.9
DEE-SP-0303-01-0-01 - Wein – Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen, Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit	Durchschnitt	DEE;	R.27; R.9
DEE-SP-0303-02-0-01 - Wein – Umstrukturierung von Rebflächen, Anpassung an den Klimawandel, Schutz der Umwelt	Durchschnitt	DEE;	R.27; R.9

Beschreibung

DE1-SP-0303-01-0-01 - Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen, Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichbare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DE1-SP-0303-02-0-02 - Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen, Anpassung an den Klimawandel, Schutz der Umwelt

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichbare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DE2-SP-0303-01-0-01 - Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen, Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichbare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter

Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DE2-SP-0303-02-0-02 - Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen, Anpassung an den Klimawandel, Schutz der Umwelt

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichbare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DE7-SP-0303-01-0-01 - Wein Umstrukturierung Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichbare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DE7-SP-0303-02-0-01 - Wein Umstrukturierung Anpassung an den Klimawandel, Schutz der Umwelt

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichbare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DEB-SP-0303-01-0-01 - Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen, Umstrukturierung - Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichbare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DEB-SP-0303-02-0-02 - Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen, Umstrukturierung - Anpassung an den Klimawandel, Schutz der Umwelt

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichbare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DED-SP-0303-01-0-01 - Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen, Umstrukturierung - Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichbare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DED-SP-0303-02-0-01 - Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen, Umstrukturierung - Anpassung an den Klimawandel, Schutz der Umwelt

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichbare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DEE-SP-0303-01-0-01 - Wein – Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen, Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichbare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter

Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DEE-SP-0303-02-0-01 - Wein – Umstrukturierung von Rebflächen, Anpassung an den Klimawandel, Schutz der Umwelt

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichbare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

10 Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Output

Geplanter Einheitsbetrag	**Haushaltsjahr**	**2023**	**2024**	**2025**	**2026**	**2027**	**Insgesamt 2023–2027**
DE1-SP-0303-01-0-01 - Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen, Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit	Geplanter Einheitsbetrag (Gesamtausgaben der Union in EUR)		7.000,00	7.000,00	7.000,00	7.000,00	
	O.36 (Einheit: Maßnahmen)		316,00	0,00	619,00	619,00	**Insgesamt:** 1.554,00 **Max.:** 619,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Gesamtausgaben der Union in EUR)		2.212.000,00	0,00	4.333.000,00	4.333.000,00	10.878.000,00
DE1-SP-0303-02-0-02 - Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen, Anpassung an den Klimawandel, Schutz der Umwelt	Geplanter Einheitsbetrag (Gesamtausgaben der Union in EUR)		7.000,00	7.000,00	7.000,00	7.000,00	
	O.36 (Einheit: Maßnahmen)		50,00	0,00	75,00	75,00	**Insgesamt:** 200,00 **Max.:** 75,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Gesamtausgaben der Union in EUR)		350.000,00	0,00	525.000,00	525.000,00	1.400.000,00
DE2-SP-0303-01-0-01 - Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen, Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit	Geplanter Einheitsbetrag (Gesamtausgaben der Union in EUR)		4.055,00	4.055,00	4.055,00	4.055,00	
	O.36 (Einheit: Maßnahmen)		132,00	132,00	132,00	132,00	**Insgesamt:** 528,00 **Max.:** 132,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Gesamtausgaben der Union in EUR)		532.609,17	532.609,17	532.609,17	532.609,17	2.130.436,68
DE2-SP-0303-02-0-02 - Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen, Anpassung an den Klimawandel, Schutz der Umwelt	Geplanter Einheitsbetrag (Gesamtausgaben der Union in EUR)		4.055,00	4.055,00	4.055,00	4.055,00	
	O.36 (Einheit: Maßnahmen)		7,00	7,00	7,00	7,00	**Insgesamt:** 28,00 **Max.:**

							7,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Gesamtausgaben der Union in EUR)		26.441,59	26.441,59	26.441,59	26.441,59	105.766,36
DE7-SP-0303-01-0-01 - Wein Umstrukturierung Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit	Geplanter Einheitsbetrag (Gesamtausgaben der Union in EUR)		8.950,00	8.950,00	8.950,00	8.950,00	
	O.36 (Einheit: Maßnahmen)		50,00	50,00	50,00	50,00	**Insgesamt:** 200,00 **Max.:** 50,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Gesamtausgaben der Union in EUR)		452.000,00	452.000,00	451.999,82	451.999,82	1.807.999,64
DE7-SP-0303-02-0-01 - Wein Umstrukturierung Anpassung an den Klimawandel, Schutz der Umwelt	Geplanter Einheitsbetrag (Gesamtausgaben der Union in EUR)		10.000,00	10.000,00	10.000,00	10.000,00	
	O.36 (Einheit: Maßnahmen)		3,00	3,00	3,00	3,00	**Insgesamt:** 12,00 **Max.:** 3,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Gesamtausgaben der Union in EUR)		30.000,00	30.000,00	29.999,82	29.999,82	119.999,64
DEB-SP-0303-01-0-01 - Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen, Umstrukturierung - Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit	Geplanter Einheitsbetrag (Gesamtausgaben der Union in EUR)		5.100,00	5.100,00	5.100,00	5.100,00	
	O.36 (Einheit: Maßnahmen)		1.671,00	1.280,00	1.470,00	1.470,00	**Insgesamt:** 5.891,00 **Max.:** 1.671,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Gesamtausgaben der Union in EUR)		8.523.083,70	6.531.083,70	7.500.000,00	7.500.000,00	30.054.167,40
DEB-SP-0303-02-0-02 - Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen, Umstrukturierung - Anpassung an den Klimawandel, Schutz der Umwelt	Geplanter Einheitsbetrag (Gesamtausgaben der Union in EUR)		7.500,00	7.500,00	7.500,00	7.500,00	
	O.36 (Einheit: Maßnahmen)		67,00	67,00	67,00	67,00	**Insgesamt:** 268,00 **Max.:** 67,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Gesamtausgaben der Union in EUR)		502.500,00	502.500,00	502.500,00	502.500,00	2.010.000,00
DED-SP-0303-01-0-01 - Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen, Umstrukturierung - Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit	Geplanter Einheitsbetrag (Gesamtausgaben der Union in EUR)		5.671,00	5.671,00	5.671,00	5.671,00	
	O.36 (Einheit: Maßnahmen)		3,00	3,00	3,00	3,00	**Insgesamt:**

							12,00 **Max.:** 3,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Gesamtausgaben der Union in EUR)		17.013,00	17.013,00	17.013,00	17.013,00	68.052,00
DED-SP-0303-02-0-01 - Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen, Umstrukturierung - Anpassung an den Klimawandel, Schutz der Umwelt	Geplanter Einheitsbetrag (Gesamtausgaben der Union in EUR)		5.671,00	5.671,00	5.671,00	5.671,00	
	O.36 (Einheit: Maßnahmen)		3,00	3,00	3,00	3,00	**Insgesamt:** 12,00 **Max.:** 3,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Gesamtausgaben der Union in EUR)		17.013,00	17.013,00	17.013,00	17.013,00	68.052,00
DEE-SP-0303-01-0-01 - Wein – Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen, Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit	Geplanter Einheitsbetrag (Gesamtausgaben der Union in EUR)		6.000,00	6.000,00	6.000,00	6.000,00	
	O.36 (Einheit: Maßnahmen)		23,00	23,00	23,00	23,00	**Insgesamt:** 92,00 **Max.:** 23,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Gesamtausgaben der Union in EUR)		138.000,00	138.000,00	138.000,00	138.000,00	552.000,00
DEE-SP-0303-02-0-01 - Wein – Umstrukturierung von Rebflächen, Anpassung an den Klimawandel, Schutz der Umwelt	Geplanter Einheitsbetrag (Gesamtausgaben der Union in EUR)		6.000,00	6.000,00	6.000,00	6.000,00	
	O.36 (Einheit: Maßnahmen)		2,00	2,00	2,00	2,00	**Insgesamt:** 8,00 **Max.:** 2,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Gesamtausgaben der Union in EUR)		12.000,00	12.000,00	12.000,00	12.000,00	48.000,00

INVWINE(58(1)(b)) - - Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte in Weinbausystemen – mit Ausnahme von Vorhaben, die für die Interventionskategorie gemäß Buchstabe a in Betracht kommen –, Verarbeitungseinrichtungen, Infrastrukturen von Weinbaubetrieben sowie Vermarktungsstrukturen und -instrumente

SP-0304 - Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte in Weinbausysteme, Verarbeitungseinrichtungen, Infrastrukturen von Weinbaube-trieben sowie Vermarktungsstrukturen und -instrumente

Interventionscode (MS)	SP-0304
Bezeichnung der Intervention	Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte in Weinbausysteme, Verarbeitungseinrichtungen, Infrastrukturen von Weinbaube-trieben sowie Vermarktungsstrukturen und -instrumente
Art der Intervention	INVWINE(58(1)(b)) - Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte in Weinbausystemen – mit Ausnahme von Vorhaben, die für die Interventionskategorie gemäß Buchstabe a in Betracht kommen –, Verarbeitungseinrichtungen, Infrastrukturen von Weinbaubetrieben sowie Vermarktungsstrukturen und -instrumente
Gemeinsamer Outputindikator	O.36. Anzahl der im Weinsektor unterstützten Maßnahmen oder Einheiten

1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension

Räumlicher Geltungsbereich: **National mit regionalen Elementen**

Code	Beschreibung
DE	Deutschland
DE1	Baden-Württemberg
DE2	Bayern
DE7	Hessen
DEB	Rheinland-Pfalz
DEE	Sachsen-Anhalt

Beschreibung des räumlichen Geltungsbereichs

siehe Auswahl oben

2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele

SEKTORALES ZIEL DER GAP Code + Beschreibung
PERFWINE(57(d)) Verbesserung der Leistung der Weinbaubetriebe in der Union und deren Anpassung an die Marktanforderungen sowie Steigerung ihrer langfristigen Wettbewerbsfähigkeit bei der Erzeugung und Vermarktung von Weinbauerzeugnissen, einschließlich Energieeinsparungen, globale Energieeffizienz und nachhaltige Verfahren

SPEZIFISCHES ZIEL DER GAP Code + Beschreibung Empfohlene spezifische Ziele der GAP für diese Art der Intervention sind fett hervorgehoben.
SO2 die sowohl kurz- als auch langfristige Verstärkung der Ausrichtung auf den Markt und Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe, auch durch einen stärkeren Schwerpunkt auf Forschung, Technologie und Digitalisierung
SO4 Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel, auch durch Verringerung der Treibhausgasemissionen und Verbesserung der Kohlenstoffbindung sowie Förderung nachhaltiger Energie

3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird

Code	Beschreibung	Priorisierung auf Ebene des GAP-Strategieplans	Im GAP-Strategieplan behandelt
B.1	Unterstützung von Investitionen zur Stärkung der Markt- und Zukunftsorientierung der Unternehmen	Hohe Priorität	Ja

B.2	Stärkung von Innovationskraft, Lösungskompetenz, Innovations- und Kooperationsbereitschaft	Hohe Priorität	Ja
D.5	Steigerung der Energieeffizienz der Landbewirtschaftung, von Gebäuden, Anlagen und Technologien	Mittlere Priorität	Ja

4 Ergebnisindikator(en)

ERGEBNISINDIKATOR Code + Beschreibung Empfohlene Ergebnisindikatoren für die ausgewählten spezifischen Ziele der GAP dieser Intervention sind fett hervorgehoben.
R.39 Anzahl der ländlichen Unternehmen, einschließlich Unternehmen im Bereich der Bioökonomie, die mit Unterstützung der GAP entwickelt wurden
R.9 Anteil der Betriebsinhaber, die Investitionsförderung für Umstrukturierung und Modernisierung, einschließlich Verbesserung der Ressourceneffizienz, erhalten

5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention

Beschreibung

Definition des Begünstigten:

- Weinerzeuger i.S.v. Artikel 40 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/126
- i.S.v. Art. 40 Abs. 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/126
    - Weinerzeugerorganisationen
    - Zusammenschlüsse von zwei oder mehr Erzeugern

Teilinterventionen (TI)

SP-0304-01: Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit

SP-0304-02: Steigerung der Energieeffizienz, Energieeinsparung, Verringerung der Auswirkungen auf die Umwelt

Förderinhalte:

Gefördert werden materielle oder immaterielle Investitionen in Verarbeitungseinrichtungen, Infrastrukturen von Weinwirtschaftsbetrieben sowie Vermarktungsstrukturen und -instrumente. Hierbei handelt es sich um bauliche und technische Investitionen (einschließlich Software sowie investitionsbezogene Planungs- und Beratungskosten) oder Durchführbarkeitsstudien.

Die Einsparung von Primärenergie, die Verbesserung der betrieblichen Energieeffizienz sowie die Einführung nachhaltiger Prozesse in den Betrieben werden vorrangig gefördert. Insbesondere qualitätsverbessernde Verarbeitungseinrichtungen können zusätzlich unterstützt werden.

Nachstehende Übersicht zeigt zudem, welche Teilintervention(en) welche Bedarfe konkret aufgreift:

Codierung	Bezeichnung	Teilintervention
B.1	Unterstützung von Investitionen und Stärkung der Markt- und Zukunftsorientierung der Unternehmen	SP 0304-01
B.2	Stärkung von Innovationskraft, Lösungskompetenz, Innovations- und Kooperationsbereitschaft	SP 0304-01
D.5	Steigerung der Energieeffizienz der Landbewirtschaftung, von Gebäuden, Anlagen und Technologien	SP 0304-02

TI: SP-0304-01: **Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit**

Gefördert werden materielle oder immaterielle Investitionen in Verarbeitungseinrichtungen,

Infrastrukturen von Weinwirtschaftsbetrieben sowie Vermarktungsstrukturen und -instrumente. Hierbei handelt es sich um bauliche und technische Investitionen (einschließlich Software sowie investitionsbezogene Planungs- und Beratungskosten) oder Durchführbarkeitsstudien.

Somit adressiert die vorliegende TI die Bedarfe B.1 und B.2 im Rahmen des spezifischen Ziels SO2.

TI: SP 0304-02**: Steigerung der Energieeffizienz, Energieeinsparung, Verringerung der Auswirkungen auf die Umwelt**

Gefördert werden materielle oder immaterielle Investitionen in Verarbeitungseinrichtungen, Infrastrukturen von Weinwirtschaftsbetrieben sowie Vermarktungsstrukturen und –instrumente im Zusammenhang mit der Einsparung von Primärenergie, der Verbesserung der betrieblichen Energieeffizienz sowie die Einführung nachhaltiger Prozesse in den Betrieben.

Somit adressiert die vorliegende TI den Bedarf D.5 im Rahmen des spezifischen Ziels SO4.

Spezifische Fördervoraussetzungen:

Die Investitionen müssen die Voraussetzungen des Art. 58 der GAP-SP-VO erfüllen und der Erzeugung oder der Vermarktung der im Anhang VII Teil II der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 genannten Erzeugnissen, insbesondere der Erfassung, Lagerung, Kühlung, Sortierung, marktgerechten Aufbereitung, Verpackung, Etikettierung oder Verarbeitung dienen. Durchführbarkeitsstudien im Vorfeld von Fusionen, Kooperationen und umfangreichen Betriebserweiterungen zählen auch dann zu den förderfähigen Ausgaben, wenn aufgrund ihrer Ergebnisse keine Ausgaben getätigt werden.

Folgende zusätzlichen Förderausschlüsse oder Voraussetzungen gelten in den Ländern:

Region / Kriterium	DE1	DE2	DE3, E4	DE5, DE6,	DE7	DE8	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
Förderausschlüsse													
• Skonti	x	x			x			x			x		
• MwSt	x	x			x			x			x*		
• Gebrauchte Maschinen	x	x			x			x			x		
• Mindestinvestitionssumme	x	x			x			x			x		
• Höchstinvestitionssumme					x			x			x		
• Umsetzung der Investition in Technik innerhalb 12 Monate								x					
• Umsetzung der Investition in Bau innerhalb 36 Monate								x					

***** - MWSt. wird nicht gefördert, wenn der Fördermittelempfänger vorsteuerabzugsberechtigt ist.

Förderbedingungen:

Die Investitionen müssen der Erzeugung oder der Vermarktung im Anhang VII Teil II der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 genannten Erzeugnisse, insbesondere der Erfassung, Lagerung, Kühlung, Sortierung, marktgerechten Aufbereitung, Verpackung, Etikettierung oder Verarbeitung dienen.

Projektauswahl:

Für die Auswahl der Vorhaben finden Verfahrensregeln der regionalen Verwaltungsbehörde Anwendung. Folgende Kriterien können in Abstimmung mit dem regionalen Begleitgremium hierzu herangezogen werden:

1. Innovation
2. Größe der Unternehmen
3. Umweltinvestitionen

Vorschüsse:

Die Zahlung von Vorschüssen ist zugelassen.

Verknüpfungen mit den einschlägigen Rechtsvorschriften:

1. Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und deren Durchführungsbestimmungen
2. Deutsches Weingesetz vom 27. Januar 2021

Komplementarität mit anderen Interventionen:

Die Förderung von Investitionen im Weinsektor nach Art. 73 der GAP-Strategieplan-VO in einem Bundesland wird nicht zeitgleich mit einer Förderung gemäß Artikel 58 GAP-SP-VO angeboten. Die Länder schließen die Förderung entweder gänzlich aus oder differenzieren nach Förderaufrufen oder Zeiträumen.

Region / Kriterium	DE1	DE2	DE3, E4	DE5, DE6, E9	DE7	DE8	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
Verfahren zur Abgrenzung der Förderung von der ELER-Förderung													
• Ausschluss im ELER-Bereich	x	x			x			x					
• Differenzierung nach Fördertatbeständen											x		

Aktionen in beiden Säulen und andere relevante Informationen für die Intervention, die einen wirksamen Beitrag zum spezifischen Ziel(en)/Cross- Cutting-Ziel gewährleisten:

Durch die Intervention werden Anstrengungen im investiven Bereich zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit (bspw. SP-0303) des Sektors aber auch durch die Förderung landwirtschaftlicher Infrastrukturen im ELER-Bereich (bspw. EL-0404) flankiert.

6 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden

Form der Unterstützung

Die gewährten Förderungen erfolgen als nicht rückzahlbarer Zuschuss.

Höhe der Unterstützung

Der Zuwendungssatz darf, ausgedrückt als Prozentsatz der förderfähigen Kosten, den Wert von 40 % nicht übersteigen. Die Höhe der Zuwendung kann nach folgenden Kriterien variiert werden:

- Regelförderung und Premiumförderung
- Größe des Unternehmens
- Fördergegenstand
- Zielsetzung (Klima-/Umweltschutz …) der Förderung

Region / Kriterium	DE1	DE2	DE3, E4	DE5, DE6,	DE7	DE8	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
Kriterien zur Differenzierung der Höhe des Zuwendungssatzes													
• Regelförderung	x	x			x			x			x		
• Premiumförderung								x					
• Größe des Unternehmens	x	x			x			x			x		
• Sonstige Unternehmen								x					
• Geräte, technische Anlagen oder Maschinen	x							x			x		
• bauliche Anlagen	x							x					

Der Zuschuss für Investitionskosten erfolgt als:

anteilige Erstattung der entstandenen zuwendungsfähigen Kosten auf der Basis des Art. 44 (1) (a)

vereinfachte Kostenoptionen auf der Basis des Art. 44 (1) (c)

Erläuterung der Grundlage für Kalkulationsmethoden

Der Zuschuss für Kosten erfolgt als:
anteilige Erstattung der entstandenen zuwendungsfähigen Kosten auf der Basis des Art. 44(1)
☒ Erstattung förderfähiger Kosten, die einem Begünstigten tatsächlich entstanden sind (a)
☐ Einheitskosten (b)
☒ Pauschalbeträge (c)
☐ Pauschalfinanzierung (d)
Der Pauschalbetrag wird für die Tropfbewässerung angewandt.

Was ist die Grundlage /Methode für ihre Bestimmung?
Die vereinfachten Kostenoptionen nach Art. 44 (1) (b), (c) und (d) der GAP-SP-VO werden nach den im Kapitel 4.7.3. (allgemeiner Teil der Investitionsbeschreibung) beschriebenen Grundsätzen für die betroffenen Fördertatbestände ermittelt. Die Pauschalbeträge für die Tropfbewässerung werden gemäß Art. 44 Abs. 2 a (i) kalkuliert.

Die Zuwendung auf Grundlage vereinfachter Kostenoptionen setzt voraus, dass die regionale Verwaltungsbehörde für ihren Zuständigkeitsbereich deren Anwendung zulässt und die entsprechenden Fördertatbestände und vereinfachten Kostenoptionen festlegt.

7 Weitere Informationen zur Art der Intervention

-

8 WTO-Konformität
Green Box
Absatz 11 von Anhang 2 WTO
Erläuterung, inwiefern die Intervention den einschlägigen Bestimmungen von Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft, wie in Artikel 10 und Anhang II dieser Verordnung ausgeführt (Green Box), entspricht

Die Intervention erfüllt Absatz 11 des Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft („Grüne Box“).

9 Geplante Einheitsbeträge – Definition

Geplanter Einheitsbetrag	Art des geplanten Einheitsbetrags	Region(en)	Ergebnisindikator(en)
DE1-SP-0304-01-0-01 - Investitionen in Weinverarbeitung und - vermarktung	Durchschnitt	DE1;	R.39; R.9
DE1-SP-0304-02-0-02 - Investitionen in Weinverarbeitung und -vermarktung mit Steigerung der Energieeffizienz und weiterer Umweltleistungen	Durchschnitt	DE1;	R.39; R.9
DE2-SP-0304-01-0-01 - Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte in Weinbaubetrieben; Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit	Durchschnitt	DE2;	R.39; R.9
DE2-SP-0304-02-0-02 - IInvestitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte in Weinbaubetrieben; Steigerung der Energieeffizienz, Energieeinsparun, Verringerung der Auswirkungen auf die Umwelt	Durchschnitt	DE2;	R.39; R.9
DE7-SP-0304-01-0-01 - materielle und immaterielle Investitionen in Verarbeitungseinrichtungen, Infrastrukturen von Weinbaubetrieben sowie Vermarktungsstrukturen und -instrumente, Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit	Durchschnitt	DE7;	R.39; R.9
DE7-SP-0304-02-0-01 - materielle und immaterielle Investitionen in Verarbeitungseinrichtungen, Infrastrukturen von Weinbaubetrieben sowie Vermarktungsstrukturen und -instrumente	Durchschnitt	DE7;	R.39; R.9
DEB-SP-0304-01-0-01 - Investition in materielle und immaterielle Vermögenswerte in Weinbausysteme in Verarbeitungseinrichtungen, Infrastrukturen von Weinbaubetrieben sowie Vermarktungsstrukturen und –instrumente; Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit	Durchschnitt	DEB;	R.39; R.9
DEB-SP-0304-02-0-02 - Investition in materielle und immaterielle Vermögenswerte in Weinbausysteme in Verarbeitungseinrichtungen, Infrastrukturen von Weinbaubetrieben sowie Vermarktungsstrukturen und –instrumente; Steigerung der Energieffizienz, Energieeinsparung, Verringerung d	Durchschnitt	DEB;	R.39; R.9
DEE-SP-0304-01-0-01 - Weinbau - Investitionen in technische Anlagen und Geräte in der Kellerwirtschaft	Durchschnitt	DEE;	R.39; R.9

Beschreibung

DE1-SP-0304-01-0-01 - Investitionen in Weinverarbeitung und - vermarktung

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichbare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DE1-SP-0304-02-0-02 - Investitionen in Weinverarbeitung und -vermarktung mit Steigerung der Energieeffizienz und weiterer Umweltleistungen

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichbare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DE2-SP-0304-01-0-01 - Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte in Weinbaubetrieben; Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichbare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DE2-SP-0304-02-0-02 - IInvestitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte in Weinbaubetrieben; Steigerung der Energieeffizienz, Energieeinsparun, Verringerung der Auswirkungen auf die Umwelt

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichbare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DE7-SP-0304-01-0-01 - materielle und immaterielle Investitionen in Verarbeitungseinrichtungen, Infrastrukturen von Weinbaubetrieben sowie Vermarktungsstrukturen und -instrumente, Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichbare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DE7-SP-0304-02-0-01 - materielle und immaterielle Investitionen in Verarbeitungseinrichtungen, Infrastrukturen von Weinbaubetrieben sowie Vermarktungsstrukturen und -instrumente

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichbare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DEB-SP-0304-01-0-01 - Investition in materielle und immaterielle Vermögenswerte in Weinbausysteme in Verarbeitungseinrichtungen, Infrastrukturen von Weinbaubetrieben sowie Vermarktungsstrukturen und –instrumente; Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichbare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DEB-SP-0304-02-0-02 - Investition in materielle und immaterielle Vermögenswerte in Weinbausysteme in Verarbeitungseinrichtungen, Infrastrukturen von Weinbaubetrieben sowie Vermarktungsstrukturen und –instrumente; Steigerung der Energieffizienz, Energieeinsparung, Verringerung d

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichbare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DEE-SP-0304-01-0-01 - Weinbau - Investitionen in technische Anlagen und Geräte in der Kellerwirtschaft

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichbare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

10 Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Output

Geplanter Einheitsbetrag	**Haushaltsjahr**	**2023**	**2024**	**2025**	**2026**	**2027**	**Insgesamt 2023–2027**
DE1-SP-0304-01-0-01 - Investitionen in Weinverarbeitung und - vermarktung	Geplanter Einheitsbetrag (Gesamtausgaben der Union in EUR)		69.000,00	69.000,00	69.000,00	69.000,00	
	O.36 (Einheit: Maßnahmen)		15,00	15,00	54,00	53,00	**Insgesamt:**

							137,00 **Max.:** 54,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Gesamtausgaben der Union in EUR)		1.035.000,00	1.035.000,00	3.737.682,93	3.668.682,93	9.476.365,86
DE1-SP-0304-02-0-02 - Investitionen in Weinverarbeitung und -vermarktung mit Steigerung der Energieeffizienz und weiterer Umweltleistungen	Geplanter Einheitsbetrag (Gesamtausgaben der Union in EUR)					69.000,00	
	O.36 (Einheit: Maßnahmen)					1,00	**Insgesamt:** 1,00 **Max.:** 1,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Gesamtausgaben der Union in EUR)					69.000,00	69.000,00
DE2-SP-0304-01-0-01 - Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte in Weinbaubetrieben; Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit	Geplanter Einheitsbetrag (Gesamtausgaben der Union in EUR)		55.178,00	55.178,00	55.178,00	55.178,00	
	O.36 (Einheit: Maßnahmen)		27,00	27,00	27,00	27,00	**Insgesamt:** 108,00 **Max.:** 27,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Gesamtausgaben der Union in EUR)		1.490.605,16	1.490.605,16	1.490.605,16	1.490.605,16	5.962.420,64
DE2-SP-0304-02-0-02 - IInvestitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte in Weinbaubetrieben; Steigerung der Energieeffizienz, Energieeinsparun, Verringerung der Auswirkungen auf die Umwelt	Geplanter Einheitsbetrag (Gesamtausgaben der Union in EUR)		55.178,00	55.178,00	55.178,00	55.178,00	
	O.36 (Einheit: Maßnahmen)		2,00	2,00	2,00	2,00	**Insgesamt:** 8,00 **Max.:** 2,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Gesamtausgaben der Union in EUR)		102.800,36	102.800,36	102.800,36	102.800,36	411.201,44

DE7-SP-0304-01-0-01 - materielle und immaterielle Investitionen in Verarbeitungseinrichtungen, Infrastrukturen von Weinbaubetrieben sowie Vermarktungsstrukturen und -instrumente, Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit	Geplanter Einheitsbetrag (Gesamtausgaben der Union in EUR)		12.050,00	12.050,00	12.050,00	12.050,00	
	O.36 (Einheit: Maßnahmen)		49,00	56,00	56,00	56,00	**Insgesamt:** 217,00 **Max.:** 56,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Gesamtausgaben der Union in EUR)		590.450,00	674.800,00	674.799,82	674.799,82	2.614.849,64
DE7-SP-0304-02-0-01 - materielle und immaterielle Investitionen in Verarbeitungseinrichtungen, Infrastrukturen von Weinbaubetrieben sowie Vermarktungsstrukturen und -instrumente	Geplanter Einheitsbetrag (Gesamtausgaben der Union in EUR)		13.500,00	13.500,00	13.500,00	13.500,00	
	O.36 (Einheit: Maßnahmen)		5,00	6,00	6,00	6,00	**Insgesamt:** 23,00 **Max.:** 6,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Gesamtausgaben der Union in EUR)		67.500,00	81.000,00	80.999,82	80.999,82	310.499,64
DEB-SP-0304-01-0-01 - Investition in materielle und immaterielle Vermögenswerte in Weinbausysteme in Verarbeitungseinrichtungen, Infrastrukturen von Weinbaubetrieben sowie Vermarktungsstrukturen und –instrumente; Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit	Geplanter Einheitsbetrag (Gesamtausgaben der Union in EUR)		39.000,00	40.000,00	41.000,00	42.000,00	
	O.36 (Einheit: Maßnahmen)		120,00	65,00	205,00	201,00	**Insgesamt:** 591,00 **Max.:** 205,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Gesamtausgaben der Union in EUR)		4.680.000,00	2.600.000,00	8.409.083,70	8.435.083,70	24.124.167,40
DEB-SP-0304-02-0-02 - Investition in materielle und immaterielle Vermögenswerte in Weinbausysteme in Verarbeitungseinrichtungen, Infrastrukturen von Weinbaubetrieben sowie Vermarktungsstrukturen und –instrumente; Steigerung der Energieffizienz, Energieeinsparung, Verringerung d	Geplanter Einheitsbetrag (Gesamtausgaben der Union in EUR)		45.000,00	46.000,00	47.000,00	48.000,00	
	O.36 (Einheit: Maßnahmen)		22,00	22,00	22,00	21,00	**Insgesamt:** 87,00 **Max.:** 22,00

	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Gesamtausgaben der Union in EUR)		990.000,00	1.012.000,00	1.034.000,00	1.008.000,00	4.044.000,00
DEE-SP-0304-01-0-01 - Weinbau - Investitionen in technische Anlagen und Geräte in der Kellerwirtschaft	Geplanter Einheitsbetrag (Gesamtausgaben der Union in EUR)		7.200,00	7.200,00	7.200,00	7.200,00	
	O.36 (Einheit: Maßnahmen)		9,00	9,00	9,00	9,00	**Insgesamt:** 36,00 **Max.:** 9,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Gesamtausgaben der Union in EUR)		64.800,00	64.800,00	64.800,00	64.800,00	259.200,00

HARINWINE(58(1)(d)) - - Ernteversicherung gegen Einkommensverluste aufgrund von Naturkatastrophen gleichzusetzenden widrigen Witterungsverhältnissen, widrigen Witterungsverhältnissen, durch Tiere verursachten Schäden, Pflanzenkrankheiten oder Schädlingsbefall

SP-0302 - Ernteversicherung gegen Einkommensverluste aufgrund von Naturkatastrophen gleichzusetzende widrige Witterungsverhältnisse, widrige Witterungsverhältnisse, durch Tiere verursachte Schäden, Pflanzenkrankheiten oder Schädlingsbefall

Interventionscode (MS)	SP-0302
Bezeichnung der Intervention	Ernteversicherung gegen Einkommensverluste aufgrund von Naturkatastrophen gleichzusetzende widrige Witterungsverhältnisse, widrige Witterungsverhältnisse, durch Tiere verursachte Schäden, Pflanzenkrankheiten oder Schädlingsbefall
Art der Intervention	HARINWINE(58(1)(d)) - Ernteversicherung gegen Einkommensverluste aufgrund von Naturkatastrophen gleichzusetzenden widrigen Witterungsverhältnissen, widrigen Witterungsverhältnissen, durch Tiere verursachten Schäden, Pflanzenkrankheiten oder Schädlingsbefall
Gemeinsamer Outputindikator	O.36. Anzahl der im Weinsektor unterstützten Maßnahmen oder Einheiten

1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension

Räumlicher Geltungsbereich: **National mit regionalen Elementen**

Code	Beschreibung
DE	Deutschland
DEB	Rheinland-Pfalz
DED	Sachsen
DEE	Sachsen-Anhalt

Beschreibung des räumlichen Geltungsbereichs

siehe Auswahl oben

2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele

SEKTORALES ZIEL DER GAP Code + Beschreibung
SAFEWINE(57(f)) Beitrag zur Sicherung der Einkommen der Erzeuger in der Union bei Verlusten durch Naturkatastrophen, widrige Witterungsverhältnisse, Tiere, Krankheiten oder Schädlingsbefall

SPEZIFISCHES ZIEL DER GAP Code + Beschreibung Empfohlene spezifische Ziele der GAP für diese Art der Intervention sind fett hervorgehoben.
SO1 Förderung tragfähiger landwirtschaftlicher Einkommen sowie der Widerstandsfähigkeit des Agrarsektors in der ganzen Union zur Verbesserung der langfristigen Ernährungssicherheit und der landwirtschaftlichen Vielfalt sowie Absicherung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit der landwirtschaftlichen Erzeugung in der Union

3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird

Code	Beschreibung	Priorisierung auf Ebene des GAP-Strategieplans	Im GAP-Strategieplan behandelt
A.5	Stärkung der Krisenfestigkeit landwirtschaftlicher Betriebe und Unterstützung bei der Entwicklung	Mittlere Priorität	Ja

4 Ergebnisindikator(en)

ERGEBNISINDIKATOR Code + Beschreibung Empfohlene Ergebnisindikatoren für die ausgewählten spezifischen Ziele der GAP dieser Intervention sind fett hervorgehoben.
R.5 Anteil der landwirtschaftlichen Betriebe mit unterstützten GAP-Risikomanagementinstrumenten

5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention

Beschreibung

Definition des Begünstigten

- Weinerzeuger i.S.v. Artikel 40 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/126
- Einrichtungen des öffentlichen Rechts, sofern es sich um Weinbauschulen gem. Artikel 40 Absatz 3 Satz 2 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2022/126 handelt

SP 0302 Ernteversicherung

Gefördert werden die Versicherungsprämien der Bewirtschafter von Rebflächen zur Sicherung der Erzeugereinkommen, wenn es durch Naturkatastrophen, widrige Witterungsverhältnisse, Tiere, Krankheiten oder Schädlingsbefall zu Ertragsausfällen kommen kann.

Förderinhalte

Die Ernteversicherung hat zum Ziel, Schäden, die durch widrige Witterungsumstände wie zum Beispiel Frost, Hagel, Eis, Regen, Dürre, aber auch durch tierische Schädlinge verursachte Schäden, entstehen, finanziell abzumildern. Die Strategie besteht darin, dass allen Winzern die Möglichkeit eröffnet wird, finanzielle Sicherungsmaßnahmen durchzuführen und somit das Einkommen der Betriebe sowie deren Existenz nach einem Schadensfall abzusichern. Einkommensverluste durch witterungsbedingte Ertragsausfälle im Schadensjahr, Substanzschäden an den Rebstöcken sowie die mit dem Schadensereignis im Zusammenhang stehende Qualitätsminderung der Erzeugnisse, sollen ausgeglichen werden. Es wird sichergestellt, dass die betreffenden Versicherungszahlungen keinen Ausgleich für mehr als 100 % der erlittenen Schäden abdecken. Dem Erzeuger obliegt die Wahl der in Anspruch genommenen Versicherungsleistung.

Komplementarität mit anderen Interventionen:

Region / Kriterium	DE1	DE2	DE3, E4	DE5, DE6,	DE7	DE8	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
Verfahren zur Abgrenzung der Förderung von der ELER-Förderung													
• Ausschluss im ELER-Bereich								x		x	x		

Folgende zusätzlichen Förderausschlüsse oder Voraussetzungen gelten in den Ländern:

Region / Kriterium	DE1	DE2	DE3, E4	DE5, DE6,	DE7	DE8	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
Förderausschlüsse													
• Skonti								x			x		
• Mind. Hagel u. Frost								x					
• Tiere, Krankheiten oder Schädlingsbefall											x		
• Maßnahmen mit weniger als 500 Euro finanzieller Hilfe											x		
• Flächen und deren Umfänge außerhalb der Weinbaukartei											x		
• Überschreitung zu versichernder Hektarhöchstwert											x		

Spezifische Fördervoraussetzungen

Die Versicherungsverträge müssen die Empfänger verpflichten, die zur Risikoverhütung erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

Die Unterstützung für Ernteversicherungen darf zu keinen Wettbewerbsverzerrungen auf dem Versicherungsmarkt führen.

Förderbedingungen

Die Unterstützung darf nur gewährt werden, wenn die Erzeuger unter Berücksichtigung etwaiger Ausgleichszahlungen, die sie über andere Stützungsregelungen im Zusammenhang mit dem versicherten Risiko bezogen haben – durch die betreffenden Versicherungszahlungen keinen Ausgleich für mehr als

100 % der erlittenen Einkommenseinbuße erhalten.

Projektauswahl
Für die Auswahl der Vorhaben finden Verfahrensregeln der regionalen Verwaltungsbehörde Anwendung.

Vorschüsse
Die Zahlung von Vorschüssen ist zugelassen.

Verknüpfungen mit den einschlägigen Rechtsvorschriften

1. Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und deren Durchführungsbestimmungen
2. Deutsches Weingesetz vom 18. Januar 2011

Komplementarität mit anderen Interventionen
Entsprechende Förderangebote werden in der Interventionskategorie ELER für den Sektor Wein nicht angeboten.

6 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden

Form der Unterstützung
Die gewährten Förderungen erfolgen als nicht rückzahlbarer Zuschuss.

Höhe der Unterstützung
Die finanzielle Unterstützung für die Ernteversicherung darf grundsätzlich 50 % der Kosten der Versicherungsprämien, die von den Erzeugern gezahlt werden, nicht überschreiten.
Der Zuschuss erfolgt als anteilige Erstattung der entstandenen zuwendungsfähigen Kosten auf der Basis des Art. 44 (1) (a) mit Pauschalbetrag auf der Basis des Art. 44 (1) (c) von max. 200 €/ha erfolgen.

Erläuterung der Grundlage für Kalkulationsmethoden
Der Zuschuss für Kosten erfolgt als:
anteilige Erstattung der entstandenen zuwendungsfähigen Kosten auf der Basis des Art. 44(1)
☒ Erstattung förderfähiger Kosten, die einem Begünstigten tatsächlich entstanden sind (a)
☐ Einheitskosten (b)
☒ Pauschalbeträge (c)
☐ Pauschalfinanzierung (d)

Was ist die Grundlage /Methode für ihre Bestimmung?
Die vereinfachten Kostenoptionen nach Art. 44 (1) (b), (c) und (d) der GAP-SP-VO werden nach den im Kapitel 4.7.3. (allgemeiner Teil der Interventionsbeschreibung) beschriebenen Grundsätzen für die betroffenen Fördertatbestände ermittelt. Die Pauschalbeträge werden nach Artikel 44 Abs. 2 a (i) und (ii) kalkuliert.
Die Zuwendung auf Grundlage vereinfachter Kostenoptionen setzt voraus, dass die regionale Verwaltungsbehörde für ihren Zuständigkeitsbereich deren Anwendung zulässt und die entsprechenden Fördertatbestände und vereinfachten Kostenoptionen festlegt.

7 Weitere Informationen zur Art der Intervention

-

8 WTO-Konformität
Amber Box
Erläuterung, inwiefern die Intervention den einschlägigen Bestimmungen von Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft, wie in Artikel 10 und Anhang II dieser Verordnung ausgeführt (Green Box), entspricht

Die Intervention wurde der Amber Box zugeordnet.

9 Geplante Einheitsbeträge – Definition

Geplanter Einheitsbetrag	Art des geplanten Einheitsbetrags	Region(en)	Ergebnisindikator(en)
DEB-SP-0302-00-0-01 - Ernteversicherung gegen Einkommensverluste aufgrund von Naturkatastrophen gleichzusetzende widrige Witterungsverhältnisse, widrige Witterungsverhältnisse, durch Tiere verursachte Schäden, Pflanzenkrankheiten oder Schädlingsbefall	Durchschnitt	DEB;	R.5
DED-SP-0302-00-0-01 - Ernteversicherung	Durchschnitt	DED;	R.5
DEE-SP-0302-00-0-01 - Weinbau - Ernteversicherungen	Durchschnitt	DEE;	R.5

Beschreibung

DEB-SP-0302-00-0-01 - Ernteversicherung gegen Einkommensverluste aufgrund von Naturkatastrophen gleichzusetzende widrige Witterungsverhältnisse, widrige Witterungsverhältnisse, durch Tiere verursachte Schäden, Pflanzenkrankheiten oder Schädlingsbefall

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DED-SP-0302-00-0-01 - Ernteversicherung

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DEE-SP-0302-00-0-01 - Weinbau - Ernteversicherungen

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

10 Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Output

Geplanter Einheitsbetrag	Haushaltsjahr	2023	2024	2025	2026	2027	Insgesamt 2023–2027
DEB-SP-0302-00-0-01 - Ernteversicherung gegen Einkommensverluste aufgrund von Naturkatastrophen gleichzusetzende widrige Witterungsverhältnisse, widrige Witterungsverhältnisse, durch Tiere verursachte Schäden, Pflanzenkrankheiten oder Schädlingsbefall	Geplanter Einheitsbetrag (Gesamtausgaben der Union in EUR)			2.205,00	2.205,00	2.205,00	
	O.36 (Einheit: Maßnahmen)			1.836,00	1.837,00	1.836,00	**Insgesamt:** 5.509,00 **Max.:** 1.837,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Gesamtausgaben der Union in EUR)			4.050.000,00	4.050.000,00	4.050.000,00	12.150.000,00

DED-SP-0302-00-0-01 - Ernteversicherung	Geplanter Einheitsbetrag (Gesamtausgaben der Union in EUR)		17.012,87	17.012,87	17.012,87	17.012,87	
	O.36 (Einheit: Maßnahmen)		8,00	8,00	8,00	8,00	**Insgesamt:** 32,00 **Max.:** 8,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Gesamtausgaben der Union in EUR)		136.102,94	136.102,94	136.102,94	136.102,94	544.411,76
DEE-SP-0302-00-0-01 - Weinbau - Ernteversicherungen	Geplanter Einheitsbetrag (Gesamtausgaben der Union in EUR)		2.425,00	2.425,00	2.425,00	2.450,00	
	O.36 (Einheit: Maßnahmen)		6,00	6,00	6,00	6,00	**Insgesamt:** 24,00 **Max.:** 6,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Gesamtausgaben der Union in EUR)		14.548,87	14.548,87	14.548,87	14.548,87	58.195,48

INFOR(58(1)(h)) - - in den Mitgliedstaaten durchgeführte Informationsmaßnahmen über Weine aus der Union, mit denen ein verantwortungsvoller Weinkonsum gefördert oder über Qualitätsregelungen der Union für Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben aufgeklärt wird

SP-0305 - Informationsmaßnahmen über Weine aus der Union, mit denen ein verantwortungsvoller Weinkonsum gefördert oder für Qualitätsregelungen der Union für Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben geworben wird

Interventionscode (MS)	SP-0305
Bezeichnung der Intervention	Informationsmaßnahmen über Weine aus der Union, mit denen ein verantwortungsvoller Weinkonsum gefördert oder für Qualitätsregelungen der Union für Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben geworben wird
Art der Intervention	INFOR(58(1)(h)) - in den Mitgliedstaaten durchgeführte Informationsmaßnahmen über Weine aus der Union, mit denen ein verantwortungsvoller Weinkonsum gefördert oder über Qualitätsregelungen der Union für Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben aufgeklärt wird
Gemeinsamer Outputindikator	O.36. Anzahl der im Weinsektor unterstützten Maßnahmen oder Einheiten

1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension

Räumlicher Geltungsbereich: **National mit regionalen Elementen**

Code	Beschreibung
DE	Deutschland
DE1	Baden-Württemberg
DEB	Rheinland-Pfalz

Beschreibung des räumlichen Geltungsbereichs

siehe Auswahl oben

2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele

SEKTORALES ZIEL DER GAP Code + Beschreibung
QUALWINE(57(i)) Beitrag zur stärkeren Sensibilisierung der Verbraucher für einen verantwortungsvollen Weinkonsum und die Qualitätsregelungen der Union für Wein

SPEZIFISCHES ZIEL DER GAP Code + Beschreibung Empfohlene spezifische Ziele der GAP für diese Art der Intervention sind fett hervorgehoben.
SO9 Verbesserung der Art und Weise, wie die Landwirtschaft in der Union gesellschaftlichen Erwartungen in den Bereichen Ernährung und Gesundheit gerecht wird, einschließlich in Bezug auf hochwertige, sichere und nahrhafte Lebensmittel, die auf nachhaltige Weise erzeugt werden, die Verringerung der Lebensmittelabfälle sowie die Verbesserung des Tierschutzes und die Bekämpfung antimikrobieller Resistenzen

3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird

Code	Beschreibung	Priorisierung auf Ebene des GAP-Strategieplans	Im GAP-Strategieplan behandelt
I.2	Verbesserung Angebot nachhaltiger und regionaler Lebensmittel mit definierten Produktionskriterien	Hohe Priorität	Ja

4 Ergebnisindikator(en)

ERGEBNISINDIKATOR Code + Beschreibung Empfohlene Ergebnisindikatoren für die ausgewählten spezifischen Ziele der GAP dieser Intervention sind fett hervorgehoben.

5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention

Beschreibung

Definition des Begünstigten

- Weinerzeuger i.S.v. Artikel 40 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/126
- i.S.v. Art. 40 Abs. 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/126:
    - Berufsverbände
    - Weinerzeugerorganisationen
    - Vereinigungen von Weinerzeugerorganisationen
    - Zusammenschlüsse von zwei oder mehr Erzeugern
    - Branchenverbände
- Einrichtungen des öffentlichen Rechts gem. Art. 40 Abs. 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/126

SP 0305 Informationsmaßnahmen in den Mitgliedstaaten

Unterstützt werden Informationsmaßnahmen, die dazu beitragen, Verbraucher stärker zu sensibiliseren für

- Verantwortungsvollen Weinkonsum und
- Unionsregelungen für geschützte Ursprungsbezeichnungen und geschützte geografische Angaben für Weine aus Deutschland, insbesondere die Bedingungen und Auswirkungen im Zusammenhang mit der besonderen Qualität, dem Ansehen oder anderen Eigenschaften des Weins aufgrund seines besonderen geografischen Umfelds oder Ursprungs des Weins als Teil der Informationsmaßnahme benennen.

Förderinhalte:

Die Informationstätigkeiten können in Form von Informationskampagnen und durch die Teilnahme an Veranstaltungen, Messen und Ausstellungen auf nationaler oder EU-Ebene durchgeführt werden. Die verbreiteten Informationen beruhen auf den dem Wein inhärenten Eigenschaften oder dessen Merkmalen und dürfen weder auf bestimmte Handelsmarken ausgerichtet sein noch aufgrund des besonderen Ursprungs des Weines zu dessen Konsum anregen. Der Ursprung des Weins darf jedoch als Teil der Informationstätigkeit genannt werden.

Die Vorhaben und die damit einhergehenden Aktionen, für die die Unterstützung gewährt wird, bestehen darin, dazu beizutragen, die Verbraucher in den Mitgliedstaaten über verantwortungsvollen Weinkonsum und über die Unionsregelung für geschützte Ursprungsbezeichnungen und geschützte geografische Angaben im Zusammenhang mit der besonderen Qualität, dem Ansehen oder anderen Eigenschaften des Weins aufgrund seines besonderen geografischen Umfelds oder Ursprungs stärker zu sensibilisieren.

Die Intervention leistet so einen wirksamen Beitrag zum SO9.

Spezifische Fördervoraussetzungen

Die Informationsmaßnahmen über Weine aus der Union, mit denen ein verantwortungsvoller Weinkonsum gefördert oder für Qualitätsregelungen der Union für Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben geworben wird.

Folgende zusätzlichen Förderausschlüsse gelten in den Ländern:

Region / Kriterium	DE1	DE2	DE3 / DE4	DE5/ DE6/ DE9	DE7	DE8	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
• Mehrwertsteuer	x							x					

Förderbedingungen

Sämtliche Informationen über die Auswirkungen des Weinkonsums auf die Gesundheit und das Verhalten beruhen auf allgemein anerkannten wissenschaftlichen Daten und müssen mit der Vorgehensweise der zuständigen nationalen Gesundheitsbehörde in dem Mitgliedstaat, in dem die Vorhaben durchgeführt werden, vereinbar sein.

Die Unterstützung der Vorhaben ist auf maximal drei Jahre begrenzt, kann jedoch einmalig um höchstens zwei Jahre oder zweimal um jeweils höchstens ein Jahr verlängert werden, wenn dies aufgrund der

Ergebnisse des Vorhabens gerechtfertigt ist.

Projektauswahl
Für die Auswahl der Vorhaben finden Verfahrensregeln der regionalen Verwaltungsbehörde Anwendung.

Vorschüsse
Die Zahlung von Vorschüssen ist zugelassen.

Verknüpfungen mit den einschlägigen Rechtsvorschriften

- Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und deren Durchführungsbestimmungen
- Deutsches Weingesetz vom 18. Januar 2011

Komplementarität mit anderen Interventionen
Entsprechende Förderangebote werden in anderen Interventionen nicht angeboten. Aus parafiskalischen Mitteln können analoge Förderungen bzw. die nationale Mitfinanzierung der Vorhaben erfolgen, eine Doppelförderung ist dabei verfahrenstechnisch ausgeschlossen.

6 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden

Form der Unterstützung
Die gewährten Förderungen erfolgen als nicht rückzahlbarer Zuschuss.

Höhe der Unterstützung
Die gewährten Förderungen dürfen den Höchstsatz von 50 % der förderfähigen Kosten nicht überschreiten. Der Zuschuss für Investitionskosten erfolgt als:
- anteilige Erstattung der entstandenen zuwendungsfähigen Kosten auf der Basis des Art. 44(1) (a)

Erläuterung der Grundlage für Kalkulationsmethoden
Der Zuschuss für Kosten erfolgt als:
anteilige Erstattung der entstandenen zuwendungsfähigen Kosten auf der Basis des Art. 44(1)
☒ Erstattung förderfähiger Kosten, die einem Begünstigten tatsächlich entstanden sind (a)
☐ Einheitskosten (b)
☐ Pauschalbeträge (c)
☐ Pauschalfinanzierung (d)

7 Weitere Informationen zur Art der Intervention

-

8 WTO-Konformität
Green Box
Absatz 2 von Anhang 2 WTO
Erläuterung, inwiefern die Intervention den einschlägigen Bestimmungen von Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft, wie in Artikel 10 und Anhang II dieser Verordnung ausgeführt (Green Box), entspricht

Die Intervention erfüllt Absatz 2 des Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft („Grüne Box“).

9 Geplante Einheitsbeträge – Definition

Geplanter Einheitsbetrag	Art des geplanten Einheitsbetrags	Region(en)	Ergebnisindikator(en)
DE1-SP-0305-00-0-01 - Informationsmaßnahmen über Weine aus der Union über Qualitätsregelungen und den verantwortungsvollen Weinkonsum	Durchschnitt	DE1;	
DEB-SP-0305-00-0-01 - Informationsmaßnahmen über Weine aus der Union, mit denen ein verantwortungsvoller Weinkonsum gefördert oder für Qualitätsregelungen der Union für Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben geworben wird	Durchschnitt	DEB;	
DEZ-SP-0305-00-0-01 - Informationsmaßnahmen über Weine aus der Union über Qualitätsregelungen und den verantwortungsvollen Weinkonsum	Durchschnitt	DE;	

Beschreibung

DE1-SP-0305-00-0-01 - Informationsmaßnahmen über Weine aus der Union über Qualitätsregelungen und den verantwortungsvollen Weinkonsum

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichbare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DEB-SP-0305-00-0-01 - Informationsmaßnahmen über Weine aus der Union, mit denen ein verantwortungsvoller Weinkonsum gefördert oder für Qualitätsregelungen der Union für Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben geworben wird

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichbare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DEZ-SP-0305-00-0-01 - Informationsmaßnahmen über Weine aus der Union über Qualitätsregelungen und den verantwortungsvollen Weinkonsum

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichbare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

10 Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Output

Geplanter Einheitsbetrag	Haushaltsjahr	2023	2024	2025	2026	2027	Insgesamt 2023–2027
DE1-SP-0305-00-0-01 - Informationsmaßnahmen über Weine aus der Union über Qualitätsregelungen und den verantwortungsvollen Weinkonsum	Geplanter Einheitsbetrag (Gesamtausgaben der Union in EUR)		250.000,00	250.000,00	250.000,00	250.000,00	
	O.36 (Einheit: Maßnahmen)		4,00	4,00	4,00	4,00	**Insgesamt:** 16,00 **Max.:** 4,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung		1.000.000,00	1.000.000,00	1.000.000,00	1.000.000,00	4.000.000,00

	(Gesamtausgaben der Union in EUR)						
DEB-SP-0305-00-0-01 - Informationsmaßnahmen über Weine aus der Union, mit denen ein verantwortungsvoller Weinkonsum gefördert oder für Qualitätsregelungen der Union für Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben geworben wird	Geplanter Einheitsbetrag (Gesamtausgaben der Union in EUR)		50.000,00	50.000,00	50.000,00	50.000,00	
	O.36 (Einheit: Maßnahmen)		10,00	10,00	10,00	10,00	**Insgesamt:** 40,00 **Max.:** 10,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Gesamtausgaben der Union in EUR)		500.000,00	500.000,00	500.000,00	500.000,00	2.000.000,00
DEZ-SP-0305-00-0-01 - Informationsmaßnahmen über Weine aus der Union über Qualitätsregelungen und den verantwortungsvollen Weinkonsum	Geplanter Einheitsbetrag (Gesamtausgaben der Union in EUR)		500.000,00	500.000,00	500.000,00	500.000,00	
	O.36 (Einheit: Maßnahmen)		2,00	2,00	2,00	2,00	**Insgesamt:** 8,00 **Max.:** 2,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Gesamtausgaben der Union in EUR)		1.000.000,00	1.000.000,00	1.000.000,00	1.000.000,00	4.000.000,00

PROMOWINE(58(1)(k)) - - Absatzförderung in Drittländern

SP-0301 - Absatzförderung und Kommunikationsmaßnahmen in Drittländern

Interventionscode (MS)	SP-0301
Bezeichnung der Intervention	Absatzförderung und Kommunikationsmaßnahmen in Drittländern
Art der Intervention	PROMOWINE(58(1)(k)) - Absatzförderung in Drittländern
Gemeinsamer Outputindikator	O.36. Anzahl der im Weinsektor unterstützten Maßnahmen oder Einheiten

1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension

Räumlicher Geltungsbereich: **National**

Code	Beschreibung
DE	Deutschland

Beschreibung des räumlichen Geltungsbereichs

siehe Auswahl oben

2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele

SEKTORALES ZIEL DER GAP Code + Beschreibung
THIRDWINE(57(j)) Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit von Weinbauerzeugnissen der Union in Drittländern, einschließlich der Öffnung und Diversifizierung der Weinmärkte

SPEZIFISCHES ZIEL DER GAP Code + Beschreibung Empfohlene spezifische Ziele der GAP für diese Art der Intervention sind fett hervorgehoben.
SO2 die sowohl kurz- als auch langfristige Verstärkung der Ausrichtung auf den Markt und Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe, auch durch einen stärkeren Schwerpunkt auf Forschung, Technologie und Digitalisierung

3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird

Code	Beschreibung	Priorisierung auf Ebene des GAP-Strategieplans	Im GAP-Strategieplan behandelt
B.1	Unterstützung von Investitionen zur Stärkung der Markt- und Zukunftsorientierung der Unternehmen	Hohe Priorität	Ja

4 Ergebnisindikator(en)

ERGEBNISINDIKATOR Code + Beschreibung Empfohlene Ergebnisindikatoren für die ausgewählten spezifischen Ziele der GAP dieser Intervention sind fett hervorgehoben.

5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention

Beschreibung

Definition des Begünstigten

- Weinerzeuger i.S.v. Artikel 40 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/126
- i.S.v. Art. 40 Abs. 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/126:
    - Berufsverbände
    - Weinerzeugerorganisationen
    - Vereinigungen von Weinerzeugerorganisationen
    - Zusammenschlüsse von zwei oder mehr Erzeugern
    - Branchenverbände
- Einrichtungen des öffentlichen Rechts gem. Art. 40 Abs. 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/126
- Privatunternehmen i.S.v. Art. 40 Abs. 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/126

SP 0301 Absatzförderung und Kommunikationsmaßnahmen in Drittländern

Unterstützt werden Tätigkeiten zur Absatzförderung in Drittländern, die eine oder mehrere Tätigkeiten umfassen.

Förderinhalte

Unterstützt werden Tätigkeiten zur Absatzförderung in Drittländern, die eine oder mehrere Tätigkeiten umfassen:

- Öffentlichkeitsarbeit, Absatzförderungs- und Werbemaßnahmen, insbesondere um die hohen Standards der Unionserzeugnisse vor allem in Bezug auf Qualität, Lebensmittelsicherheit oder Ökologie hervorheben;
- Teilnahme an international bedeutenden Veranstaltungen, Messen und Ausstellungen;
- Informationskampagnen, insbesondere über die Qualitätsregelungen der Union für Ursprungsbezeichnungen, geografische Angaben und ökologische/biologische Erzeugung;
- Studien über neue oder bestehende Märkte zur Verbesserung und Konsolidierung der Absatzmöglichkeiten;
- Studien zur Bewertung der Ergebnisse der Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen.
- Erstellung von technischen Unterlagen, einschließlich Laboruntersuchungen und Bewertungen, in Bezug auf önologische Verfahren, Pflanzengesundheits- und Hygienevorschriften sowie anderer Vorschriften von Drittländern für die Einfuhr von Erzeugnissen des Weinsektors, um eine Beschränkung des Zugangs zu Drittlandsmärkten zu verhindern oder den Zugang zu diesen Märkten zu erleichtern

Die Intervention leistet so einen wirksamen Beitrag zum SO2.

Spezifische Fördervoraussetzungen

Die Absatzfördermaßnahmen müssen g.U. und g.g.A. Weine oder Rebsortenweine betreffen.

Förderbedingungen

Die Unterstützung der Vorhaben ist auf maximal drei Jahre begrenzt, kann jedoch einmalig um höchstens zwei Jahre oder zweimal um jeweils höchstens ein Jahr verlängert werden, wenn dies aufgrund der Ergebnisse des Vorhabens gerechtfertigt ist.

Projektauswahl

Für die Auswahl der Vorhaben finden Verfahrensregeln der Verwaltungsbehörde Anwendung.

Vorschüsse

Die Zahlung von Vorschüssen ist zugelassen.

Verknüpfungen mit den einschlägigen Rechtsvorschriften

- Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und deren Durchführungsbestimmungen
- Deutsches Weingesetz vom 18. Januar 2011

Komplementarität mit anderen Interventionen

Entsprechende Förderangebote werden in anderen Interventionen nicht angeboten. Aus parafiskalischen Mitteln können analoge Förderungen erfolgen, eine Doppelförderung ist dabei verfahrenstechnisch ausgeschlossen.

Aktionen in beiden Säulen und andere relevante Informationen für die Intervention, die einen wirksamen Beitrag zum spezifischen Ziel(en)/Cross- Cutting-Ziel gewährleisten

Durch die Intervention werden Anstrengungen im investiven Bereich zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit (bspw. SP-0304, EL-0403) des Sektors flankiert.

6 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden

Form der Unterstützung

Die gewährten Förderungen erfolgen als nicht rückzahlbarer Zuschuss.

Höhe der Unterstützung

Der Zuwendungssatz darf ausgedrückt als Prozentsatz der förderfähigen Kosten, den Wert von 50 % nicht übersteigen.

Erläuterung der Grundlage für Kalkulationsmethoden

Der Zuschuss für Kosten erfolgt als:

anteilige Erstattung der entstandenen zuwendungsfähigen Kosten auf der Basis des Art. 44(1) a)

☒ Erstattung förderfähiger Kosten, die einem Begünstigten tatsächlich entstanden sind (a)

☐ Einheitskosten (b)

☐ Pauschalbeträge (c)

☐ Pauschalfinanzierung (d)

7 Weitere Informationen zur Art der Intervention

-

8 WTO-Konformität

Green Box

Absatz 2 von Anhang 2 WTO

Erläuterung, inwiefern die Intervention den einschlägigen Bestimmungen von Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft, wie in Artikel 10 und Anhang II dieser Verordnung ausgeführt (Green Box), entspricht

Die Intervention erfüllt Absatz 2 des Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft („Grüne Box“).

9 Geplante Einheitsbeträge – Definition

Geplanter Einheitsbetrag	Art des geplanten Einheitsbetrags	Region(en)	Ergebnisindikator(en)
DEZ-SP-0301-00-0-01 - Absatzförderung und Kommunikationsmaßnahmen in Drittländern	Homogen		

Beschreibung

DEZ-SP-0301-00-0-01 - Absatzförderung und Kommunikationsmaßnahmen in Drittländern

EB auf Basis historischer Werte und Schätzungen ermittelt.

10 Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Output

Geplanter Einheitsbetrag	Haushaltsjahr	2023	2024	2025	2026	2027	Insgesamt 2023–2027
DEZ-SP-0301-00-0-01 - Absatzförderung und Kommunikationsmaßnahmen in Drittländern	Geplanter Einheitsbetrag (Gesamtausgaben der Union in EUR)		142.857,14	142.857,14	142.857,14	142.857,14	
	O.36 (Einheit: Maßnahmen)		7,00	7,00	7,00	7,00	**Insgesamt:** 28,00 **Max.:** 7,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Gesamtausgaben der Union in EUR)		1.000.000,00	1.000.000,00	1.000.000,00	1.000.000,00	4.000.000,00

Hopfen

Geplante Einheitsbeträge – Definition

Geplanter Einheitsbetrag	Art des geplanten Einheitsbetrags	Region(en)	Ergebnisindikator(en)
DEZ-SP-0400-00-0-01 - Sektorprogramm Hopfen (Angabe auf Ebene des Sektors)	Durchschnitt		R.10

Beschreibung

DEZ-SP-0400-00-0-01 - Sektorprogramm Hopfen (Angabe auf Ebene des Sektors)

EB auf Basis historischer Werte und Schätzungen rein rechnerisch und theoretisch ermittelt, die tatsächliche Fördersumme bei jedem der zwei Begünstigten weicht stark vom EB ab.

Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Output

Geplanter Einheitsbetrag	Haushaltsjahr	2023	2024	2025	2026	2027	Insgesamt 2023–2027
DEZ-SP-0400-00-0-01 - Sektorprogramm Hopfen (Angabe auf Ebene des Sektors)	Geplanter Einheitsbetrag (Gesamtausgaben der Union in EUR)	1.094.000,00	1.094.000,00	1.094.000,00	1.094.000,00	1.094.000,00	
	O.35 (Einheit: Operationelle Programme)	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00	
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Gesamtausgaben der Union in EUR)	2.188.000,00	2.188.000,00	2.188.000,00	2.188.000,00	2.188.000,00	10.940.000,00

INVRE(47(1)(a)) - - Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte, Forschung und Versuchslandbau, innovative Erzeugungsmethoden und andere Maßnahmen

SP-0402 - Forschung und Entwicklung

Interventionscode (MS)	SP-0402
Bezeichnung der Intervention	Forschung und Entwicklung
Art der Intervention	INVRE(47(1)(a)) - Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte, Forschung und Versuchslandbau, innovative Erzeugungsmethoden und andere Maßnahmen
Gemeinsamer Outputindikator	O.35. Anzahl der geförderten operationellen Programme

1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension

Räumlicher Geltungsbereich: **National**

Code	Beschreibung
DE	Deutschland

Beschreibung des räumlichen Geltungsbereichs

siehe Auswahl oben

2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele

SEKTORALES ZIEL DER GAP Code + Beschreibung
REDE(46(d)) Erforschung und Entwicklung nachhaltiger Erzeugungsmethoden, einschließlich in Bezug auf die Resilienz gegenüber Schädlingen, die Widerstandsfähigkeit gegenüber Tierkrankheiten, dem Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel, innovative Verfahren und Erzeugungstechniken zur Förderung der wirtschaftlichen Wettbewerbsfähigkeit und der Marktentwicklung

SPEZIFISCHES ZIEL DER GAP Code + Beschreibung Empfohlene spezifische Ziele der GAP für diese Art der Intervention sind fett hervorgehoben.
SO2 die sowohl kurz- als auch langfristige Verstärkung der Ausrichtung auf den Markt und Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe, auch durch einen stärkeren Schwerpunkt auf Forschung, Technologie und Digitalisierung

3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird

Code	Beschreibung	Priorisierung auf Ebene des GAP-Strategieplans	Im GAP-Strategieplan behandelt
B.1	Unterstützung von Investitionen zur Stärkung der Markt- und Zukunftsorientierung der Unternehmen	Hohe Priorität	Ja
B.2	Stärkung von Innovationskraft, Lösungskompetenz, Innovations- und Kooperationsbereitschaft	Hohe Priorität	Ja

4 Ergebnisindikator(en)

ERGEBNISINDIKATOR Code + Beschreibung Empfohlene Ergebnisindikatoren für die ausgewählten spezifischen Ziele der GAP dieser Intervention sind fett hervorgehoben.
R.10 Anteil der landwirtschaftlichen Betriebe, die an im Rahmen der GAP geförderten Erzeugergemeinschaften, Erzeugerorganisationen, lokalen Märkten, kurzen Versorgungsketten und Qualitätsregelungen teilnehmen

5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention

Beschreibung

Förderberechtigte: Erzeugerorganisationen (nicht gefördert werden einzelne Hopfenbaubetriebe)

Förderbereiche / Fördergegenstände:

- Förderbereich: Investitionen in die Entwicklung und Einführung von Produkten und Verfahren zur Modernisierung der Hopfenerzeugung, z.B.: Züchtung moderner Hopfensorten durch die

Erzeugerorganisation und das Hopfenforschungszentrum in Hüll oder Aufbau verbesserter Produktionssysteme mit Zusatzbewässerung durch wassersparende Bewässerungstechniken auf Basis regenerierender Wasserressourcen für ein gezielteres Nährstoffmanagement zur Verringerung negativer ökologischer und ökonomischer Auswirkungen gem. Art. 11 der delegierten Verordnung (EU) 2022/216.

- Forschung und Entwicklung neuer Produkte und Verfahren für die Hopfenerzeugung und die Hopfenverarbeitung, z.B.: Entwicklung neuer Hopfenpellets durch die Erzeugerorganisation
- Erforschung nachhaltiger Produktionsmethoden, z.B.: Bestandsaufnahme und Förderung zum Schutz der natürlichen Ressourcen, welche an das Hopfenforschungszentrum in Hüll ausgelagert werden kann.

Alle genannten Förderbereiche erfüllen die Anforderungen 47(1)a) i) bis xiii). Die Bündelung verschiedener Forschungsbereiche in einer Interventionskategorie ermöglicht eine zielgerichtete, an den aktuellen Bedarf angepasste Forschung und damit eine effektivere Verwendung der finanziellen Mittel.

Fördervoraussetzungen sind genehmigte operationelle Programme von anerkannten Erzeugerorganisationen nach der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013. Bei der Genehmigung wird geprüft, ob die geplante Intervention zu den Zielen des operationellen Programms beiträgt.
Die Erzeugerorganisation entscheidet aufgrund eingereichter Förderanträge oder aufgrund eigener Initiativen über die Mittelverwendung.

6 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden

Die finanzielle Unterstützung dieser Maßnahme als Teil eines operationellen Programmes richtet sich unter Beachtung der Bestimmungen von Artikel 62 der GAP-SP-VO anteilig nach den der Zahl der Hektar, auf denen die jeweilige Erzeugerorganisation Hopfen anbaut.

Gemäß Artikel 62 Absatz 3 Buchstabe a) in Verbindung mit Artikel 46 Buchstabe d) der GAP-SP-VO beträgt die finanzielle Hilfe der Union maximal 100 % der tatsächlichen Ausgaben für die Erforschung und Entwicklung nachhaltiger Erzeugungsmethoden, einschließlich in Bezug auf die Resilienz gegenüber Schädlingen, den Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel, innovative Verfahren und Erzeugungstechniken zur Förderung der wirtschaftlichen Wettbewerbsfähigkeit und der Marktentwicklung.

7 Weitere Informationen zur Art der Intervention

Es werden nur Forschungsinhalte mit hoher Praxisrelevanz gefördert. Die Projektpartner müssen sich durch eine hohe Kompetenz auszeichnen.

8 WTO-Konformität

Green Box

Absatz 2 von Anhang 2 WTO

Erläuterung, inwiefern die Intervention den einschlägigen Bestimmungen von Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft, wie in Artikel 10 und Anhang II dieser Verordnung ausgeführt (Green Box), entspricht

Die Intervention erfüllt Absatz 2 des Anhang 2 des WTO- Übereinkommens über die Landwirtschaft („Grüne Box“).

ADVI1(47(1)(b)) - - Beratungsdienste und technische Hilfe, insbesondere in Bezug auf nachhaltige Verfahren der Schädlings- und Seuchenbekämpfung, den nachhaltigen Einsatz von Pflanzenschutz- und Tierarzneimitteln, die Anpassung an den Klimawandel und dessen Eindämmung, Beschäftigungsbedingungen und Arbeitgeberverpflichtungen sowie Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz

SP-0401 - Beratung der Hopfenpflanzer zur Nachhaltigkeit

Interventionscode (MS)	SP-0401
Bezeichnung der Intervention	Beratung der Hopfenpflanzer zur Nachhaltigkeit
Art der Intervention	ADVI1(47(1)(b)) - Beratungsdienste und technische Hilfe, insbesondere in Bezug auf nachhaltige Verfahren der Schädlings- und Seuchenbekämpfung, den nachhaltigen Einsatz von Pflanzenschutz- und Tierarzneimitteln, die Anpassung an den Klimawandel und dessen Eindämmung, Beschäftigungsbedingungen und Arbeitgeberverpflichtungen sowie Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz
Gemeinsamer Outputindikator	O.35. Anzahl der geförderten operationellen Programme

1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension

Räumlicher Geltungsbereich: **National**

Code	Beschreibung
DE	Deutschland

Beschreibung des räumlichen Geltungsbereichs

siehe Auswahl oben

2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele

SEKTORALES ZIEL DER GAP Code + Beschreibung
PROMO(46(e)) Förderung, Entwicklung und Umsetzung: i) von umweltverträglichen Erzeugungsmethoden und -techniken, ii) von schädlings- und krankheitsresistenten Erzeugungsverfahren, iii) von Tiergesundheits- und Tierwohlstandards, die über die im Unionsrecht und im nationalen Recht vorgesehenen Mindestanforderungen hinausgehen, iv) der Abfallverminderung und einer umweltverträglichen Nutzung und Bewirtschaftung von Nebenerzeugnissen, einschließlich deren Wiederverwendung und Wertsteigerung, v) des Schutzes und der Verbesserung der biologischen Vielfalt sowie einer nachhaltigen Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Schutz der Gewässer, der Böden und der Luft.

SPEZIFISCHES ZIEL DER GAP Code + Beschreibung Empfohlene spezifische Ziele der GAP für diese Art der Intervention sind fett hervorgehoben.
SO5 Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der effizienten Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Wasser, Böden und Luft, unter anderem durch Verringerung der Abhängigkeit von Chemikalien
XCO Übergreifendes Ziel der Modernisierung des Sektors durch Förderung und Weitergabe von Wissen, Innovation und Digitalisierung in der Landwirtschaft und in ländlichen Gebieten und Förderung von deren Verbreitung

3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird

Code	Beschreibung	Priorisierung auf Ebene des GAP-Strategieplans	Im GAP-Strategieplan behandelt
E.5	Reduzierung des Wasserverbrauchs im Hinblick auf den Boden- und Landschaftswasserhaushalt	Hohe Priorität	Ja
Q.2	Stärkung des koordinierten flächendeckenden Angebots an Bildung und Beratung zur nachhaltigen Land-	Hohe Priorität	Ja
Q.7	Stärkere Einbindung von Praxis und Beratung in die	Hohe Priorität	Ja

	Forschung		

4 Ergebnisindikator(en)

ERGEBNISINDIKATOR Code + Beschreibung Empfohlene Ergebnisindikatoren für die ausgewählten spezifischen Ziele der GAP dieser Intervention sind fett hervorgehoben.
R.10 Anteil der landwirtschaftlichen Betriebe, die an im Rahmen der GAP geförderten Erzeugergemeinschaften, Erzeugerorganisationen, lokalen Märkten, kurzen Versorgungsketten und Qualitätsregelungen teilnehmen

5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention

Beschreibung

Förderberechtigte: Erzeugerorganisationen (nicht gefördert werden einzelne Hopfenbaubetriebe).

Förderbereiche / Fördergegenstände: Produktionsbegleitende Beratungsservices für Landwirte, z.B.: Warndienstmodell der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft für den Schaderreger Peronospora.

- Ausbau von Nachhaltigkeitssystemen im deutschen Hopfenbau, z.B.: Beratung der Landwirte durch den Hopfenring, einer Selbsthilfereinrichtung der Hopfenpflanzer, und Einbindung zusätzlicher Landwirte in die Nachhaltigkeit
- Beratung zur Steigerung der Biodiversität in Hopfenanbaugebieten

Fördervoraussetzungen sind genehmigte operationelle Programme von anerkannten Erzeugerorganisationen nach der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013. Bei der Genehmigung wird geprüft, ob die geplante Intervention zu den Zielen des operationellen Programms beiträgt.

Die Erzeugerorganisation entscheidet aufgrund eingereichter Förderanträge oder aufgrund eigener Initiativen über die Mittelverwendung.

6 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden

Die finanzielle Unterstützung dieser Maßnahme als Teil eines operationellen Programmes richtet sich unter Beachtung der Bestimmungen von Artikel 62 der GAP-SP-VO anteilig nach den der Zahl der Hektar, auf denen die jeweilige Erzeugerorganisation Hopfen anbaut.

Gemäß Artikel 62 Absatz 3 Buchstabe b) der GAP-SP-VO beträgt die finanzielle Hilfe der Union für Beratungsdienste und Schulungen maximal 100 % der tatsächlichen Ausgaben.

7 Weitere Informationen zur Art der Intervention

Es werden nur wissenschaftlich fundierte oder bewährte Beratungsinhalte, die aktuell sind, gefördert.

8 WTO-Konformität

Green Box

Absatz 2 von Anhang 2 WTO

Erläuterung, inwiefern die Intervention den einschlägigen Bestimmungen von Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft, wie in Artikel 10 und Anhang II dieser Verordnung ausgeführt (Green Box), entspricht

Die Intervention erfüllt Absatz 2 des Anhang 2 des WTO- Übereinkommens über die Landwirtschaft („Grüne Box“).

ORGAN(47(1)(d)) - - ökologische/biologische Erzeugung oder integrierter Landbau

SP-0405 - Integrierte Produktion

Interventionscode (MS)	SP-0405
Bezeichnung der Intervention	Integrierte Produktion
Art der Intervention	ORGAN(47(1)(d)) - ökologische/biologische Erzeugung oder integrierter Landbau
Gemeinsamer Outputindikator	O.35. Anzahl der geförderten operationellen Programme

1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension

Räumlicher Geltungsbereich: **National**

Code	Beschreibung
DE	Deutschland

Beschreibung des räumlichen Geltungsbereichs

siehe Auswahl oben

2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele

SEKTORALES ZIEL DER GAP Code + Beschreibung
PROD(46(a)) Planung und Organisation der Erzeugung, Anpassung der Erzeugung an die Nachfrage, insbesondere im Hinblick auf Qualität und Quantität, Optimierung der Erzeugungskosten und Investitionserträge und Stabilisierung der Erzeugerpreise

SPEZIFISCHES ZIEL DER GAP Code + Beschreibung Empfohlene spezifische Ziele der GAP für diese Art der Intervention sind fett hervorgehoben.
SO2 die sowohl kurz- als auch langfristige Verstärkung der Ausrichtung auf den Markt und Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe, auch durch einen stärkeren Schwerpunkt auf Forschung, Technologie und Digitalisierung

3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird

Code	Beschreibung	Priorisierung auf Ebene des GAP-Strategieplans	Im GAP-Strategieplan behandelt
B.2	Stärkung von Innovationskraft, Lösungskompetenz, Innovations- und Kooperationsbereitschaft	Hohe Priorität	Ja

4 Ergebnisindikator(en)

ERGEBNISINDIKATOR Code + Beschreibung Empfohlene Ergebnisindikatoren für die ausgewählten spezifischen Ziele der GAP dieser Intervention sind fett hervorgehoben.
R.10 Anteil der landwirtschaftlichen Betriebe, die an im Rahmen der GAP geförderten Erzeugergemeinschaften, Erzeugerorganisationen, lokalen Märkten, kurzen Versorgungsketten und Qualitätsregelungen teilnehmen

5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention

Beschreibung

Förderberechtigte: Erzeugerorganisationen (nicht gefördert werden einzelne Hopfenbaubetriebe)

Förderbereiche / Fördergegenstände:

- Weiterentwicklung von Maßnahmen zum Pflanzenschutz auf allen Stufen der integrierten Produktion, z.B.: Testung und Praxiseinführung vorbeugender, physikalischer & biologischer Maßnahmen durch die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft und den Verband Deutscher Hopfenpflanzer oder z.B.: Wildhopfenbekämpfung
- Sicherung und Steigerung der Biodiversität, z.B.: Testung von Maßnahmen in der Praxis zur Sicherung und Steigerung der Biodiversität durch Schaffung von Habitaten (Etablierung landschaftlicher Kleinstrukturen)

Fördervoraussetzungen sind genehmigte operationelle Programme von anerkannten Erzeugerorganisationen nach der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013. Bei der Genehmigung wird geprüft, ob

die geplante Intervention zu den Zielen des operationellen Programms beiträgt.

Die Erzeugerorganisation entscheidet aufgrund eingereichter Förderanträge oder aufgrund eigener Initiativen über die Mittelverwendung und ist dabei im Austausch mit Fachexperten, wodurch sichergestellt ist, dass konkrete Maßnahmen eine hohe Umweltverträglichkeit aufweisen und auf dem aktuellen Wissensstand basieren gem. Art. 12 der delegierten Verordnung (EU) 2022/126.

6 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden

Die finanzielle Unterstützung dieser Maßnahme als Teil eines operationellen Programmes richtet sich unter Beachtung der Bestimmungen von Artikel 62 der GAP-SP-VO anteilig nach den der Zahl der Hektar, auf denen die jeweilige Erzeugerorganisation Hopfen anbaut.

Gemäß Artikel 62 Absatz 3 Buchstabe a) in Verbindung mit Artikel 46 Buchstabe e) der GAP-SP-VO beträgt die finanzielle Hilfe der Union maximal 100 % der tatsächlichen Ausgaben für Maßnahmen zur Förderung, Entwicklung und Umsetzung

- von umweltverträglichen Erzeugungsmethoden und -techniken
- von schädlings- und krankheitsresistenten Erzeugungsverfahren.

7 Weitere Informationen zur Art der Intervention

Es werden nur Maßnahmen mit einer hohen Umweltverträglichkeit sowie mit einer hohen Praxisrelevanz gefördert.

8 WTO-Konformität

Green Box

Absatz 12 von Anhang 2 WTO

Erläuterung, inwiefern die Intervention den einschlägigen Bestimmungen von Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft, wie in Artikel 10 und Anhang II dieser Verordnung ausgeführt (Green Box), entspricht

Die Intervention erfüllt Absatz 12 des Anhang 2 des WTO- Übereinkommens über die Landwirtschaft („Grüne Box“).

Die Höhe der Zahlungen ist auf die zusätzlichen Kosten und Einkommensverluste gemäß Absatz 12 des Anhangs 2 der WTO begrenzt.

PROMO(47(1)(f)) - - Absatzförderung, Kommunikation und Vermarktung, einschließlich Maßnahmen und Tätigkeiten zur Sensibilisierung der Verbraucher für die Qualitätsregelungen der Union und die Bedeutung einer gesunden Ernährung sowie zur Diversifizierung und Konsolidierung der Märkte

SP-0404 - Vermarktung

Interventionscode (MS)	SP-0404
Bezeichnung der Intervention	Vermarktung
Art der Intervention	PROMO(47(1)(f)) - Absatzförderung, Kommunikation und Vermarktung, einschließlich Maßnahmen und Tätigkeiten zur Sensibilisierung der Verbraucher für die Qualitätsregelungen der Union und die Bedeutung einer gesunden Ernährung sowie zur Diversifizierung und Konsolidierung der Märkte
Gemeinsamer Outputindikator	O.35. Anzahl der geförderten operationellen Programme

1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension

Räumlicher Geltungsbereich: **National**

Code	Beschreibung
DE	Deutschland

Beschreibung des räumlichen Geltungsbereichs

siehe Tabelle oben

2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele

SEKTORALES ZIEL DER GAP Code + Beschreibung
MARKET(46(h)) Förderung des Absatzes und der Vermarktung der Erzeugnisse

SPEZIFISCHES ZIEL DER GAP Code + Beschreibung Empfohlene spezifische Ziele der GAP für diese Art der Intervention sind fett hervorgehoben.
SO3 Verbesserung der Position des Betriebsinhabers in der Wertschöpfungskette

3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird

Code	Beschreibung	Priorisierung auf Ebene des GAP-Strategieplans	Im GAP-Strategieplan behandelt
C.1	Stärkung der Qualitätsproduktion einschließlich Ausbau von Qualitätsregelungen und Zertifizierungen	Hohe Priorität	Ja
C.2	Anpassung der Verarbeitung und der Vermarktung an die Anforderungen des Marktes	Hohe Priorität	Ja

4 Ergebnisindikator(en)

ERGEBNISINDIKATOR Code + Beschreibung Empfohlene Ergebnisindikatoren für die ausgewählten spezifischen Ziele der GAP dieser Intervention sind fett hervorgehoben.
R.10 Anteil der landwirtschaftlichen Betriebe, die an im Rahmen der GAP geförderten Erzeugergemeinschaften, Erzeugerorganisationen, lokalen Märkten, kurzen Versorgungsketten und Qualitätsregelungen teilnehmen

5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention

Beschreibung

Förderberechtigte: Erzeugerorganisationen (nicht gefördert werden einzelne Hopfenbaubetriebe)

Förderbereiche / Fördergegenstände:

- Absatzförderung, z.B.: Messen, Pressearbeit, Erarbeitung und Veröffentlichung von Fachinformationen, Werbekonzepte
- Maßnahmen um Angebot und Nachfrage in Gleichgewicht zu bringen, z.B.: Kauf, Verarbeitung, Lagerung und Verkauf von Erzeugnissen; z.B. Marketingmaßnahmen im Zusammenhang mit

Sortenumstellungsmaßnahmen

- Entwicklung und Etablierung von Marktstrukturelementen zur Standardisierung der Vermarktung für Landwirte (Förderung einheitlicher Hopfenlieferverträge zur Optimierung der Hopfenvermarktung und Verbesserung der Position der Hopfenerzeuger in der Wertschöpfungskette), z.B.: Unterstützung bei der Vermarktung durch Sicherstellung eines Mindestpreises

Fördervoraussetzungen sind genehmigte operationelle Programme von anerkannten Erzeugerorganisationen nach der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013. Bei der Genehmigung wird geprüft, ob die geplante Intervention zu den Zielen des operationellen Programms beiträgt.

Die Erzeugerorganisation entscheidet aufgrund eingereichter Förderanträge oder aufgrund eigener Initiativen über die Mittelverwendung.

6 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden

Die finanzielle Unterstützung dieser Maßnahme als Teil eines operationellen Programmes richtet sich unter Beachtung der Bestimmungen von Artikel 62 der GAP-SP-VO anteilig nach den der Zahl der Hektar, auf denen die jeweilige Erzeugerorganisation Hopfen anbaut.

Gemäß Artikel 62 Absatz 3 Buchstabe a) in Verbindung mit Artikel 46 Buchstabe h) der GAP-SP-VO beträgt die finanzielle Hilfe der Union maximal 100 % der tatsächlichen Ausgaben für Maßnahmen zur Absatzförderung, Kommunikation und Vermarktung, einschließlich Maßnahmen und Tätigkeiten zur Sensibilisierung der Verbraucher für die Qualitätsregelungen der Union und die Bedeutung einer gesunden Ernährung sowie zur Diversifizierung und Konsolidierung der Märkte.

7 Weitere Informationen zur Art der Intervention

Es werden nur zielgerichtete und bedarfsgerechte Maßnahmen gefördert.

8 WTO-Konformität

Green Box

Absatz 2 von Anhang 2 WTO

Erläuterung, inwiefern die Intervention den einschlägigen Bestimmungen von Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft, wie in Artikel 10 und Anhang II dieser Verordnung ausgeführt (Green Box), entspricht

Die Intervention erfüllt Absatz 2 des Anhang 2 des WTO- Übereinkommens über die Landwirtschaft („Grüne Box“).

CLIMA(47(1)(i)) - - Maßnahmen zur Eindämmung des Klimawandels und zur Anpassung an den Klimawandel

SP-0403 - Klimawandel

Interventionscode (MS)	SP-0403
Bezeichnung der Intervention	Klimawandel
Art der Intervention	CLIMA(47(1)(i)) - Maßnahmen zur Eindämmung des Klimawandels und zur Anpassung an den Klimawandel
Gemeinsamer Outputindikator	O.35. Anzahl der geförderten operationellen Programme

1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension

Räumlicher Geltungsbereich: **National**

Code	Beschreibung
DE	Deutschland

Beschreibung des räumlichen Geltungsbereichs

siehe Tabelle oben

2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele

SEKTORALES ZIEL DER GAP Code + Beschreibung
CLIMA(46(f)) Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel

SPEZIFISCHES ZIEL DER GAP Code + Beschreibung Empfohlene spezifische Ziele der GAP für diese Art der Intervention sind fett hervorgehoben.
SO4 Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel, auch durch Verringerung der Treibhausgasemissionen und Verbesserung der Kohlenstoffbindung sowie Förderung nachhaltiger Energie

3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird

Code	Beschreibung	Priorisierung auf Ebene des GAP-Strategieplans	Im GAP-Strategieplan behandelt
D.1	Reduktion der THG-Emissionen in der Landwirtschaft	Sehr hohe Priorität	Ja
D.3	Anpassung der Land- und Forstwirtschaft an den Klimawandel	Sehr hohe Priorität	Ja
D.4	Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energieträger	Mittlere Priorität	Ja
D.5	Steigerung der Energieeffizienz der Landbewirtschaftung, von Gebäuden, Anlagen und Technologien	Mittlere Priorität	Ja

4 Ergebnisindikator(en)

ERGEBNISINDIKATOR Code + Beschreibung Empfohlene Ergebnisindikatoren für die ausgewählten spezifischen Ziele der GAP dieser Intervention sind fett hervorgehoben.
R.10 Anteil der landwirtschaftlichen Betriebe, die an im Rahmen der GAP geförderten Erzeugergemeinschaften, Erzeugerorganisationen, lokalen Märkten, kurzen Versorgungsketten und Qualitätsregelungen teilnehmen

5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention

Beschreibung

Förderberechtigte: Erzeugerorganisationen (nicht gefördert werden einzelne Hopfenbaubetriebe)

Förderbereiche / Fördergegenstände:

- Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel, z.B.: Einführung neuer Hopfensorten; z.B.: Neue Produktionstechniken wie verbesserte Düngesysteme zur bedarfsgerechteren Pflanzenernährung im Zuge des Klimawandels

- Maßnahmen zur Reduzierung von Klimabelastungen durch den Hopfenbau insbesondere Emissionen, z.B.: Reduktion des Anteils fossiler Energieträger und verstärkte Nutzung erneuerbarer Energien; z.B.: verbesserte Produktionssysteme zur Verringerung des Ressourceneinsatzes.

Fördervoraussetzungen sind genehmigte operationelle Programme von anerkannten Erzeugerorganisationen nach der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013. Bei der Genehmigung wird geprüft, ob die geplante Intervention zu den Zielen des operationellen Programms beiträgt.

Die Erzeugerorganisation entscheidet aufgrund eingereichter Förderanträge oder aufgrund eigener Initiativen über die Mittelverwendung und ist dabei im Austausch mit Fachexperten, wodurch sichergestellt ist, dass konkrete Maßnahmen eine hohe Klimaverträglichkeit aufweisen und auf dem aktuellen Wissensstand basieren.

6 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden

Die finanzielle Unterstützung dieser Maßnahme als Teil eines operationellen Programmes richtet sich unter Beachtung der Bestimmungen von Artikel 62 der GAP-SP-VO anteilig nach den der Zahl der Hektar, auf denen die jeweilige Erzeugerorganisation Hopfen anbaut.

Gemäß Artikel 62 Absatz 3 Buchstabe a) in Verbindung mit Artikel 46 Buchstabe f) der GAP-SP-VO beträgt die finanzielle Hilfe der Union maximal 100 % der tatsächlichen Ausgaben für Maßnahmen, die einen Beitrag zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel leisten.

7 Weitere Informationen zur Art der Intervention

Es werden nur Maßnahmen gefördert, die eine hohe Klimaverträglichkeit aufweisen oder die auf dem aktuellen Wissensstand basieren.

8 WTO-Konformität

Green Box

Absatz 2 von Anhang 2 WTO

Erläuterung, inwiefern die Intervention den einschlägigen Bestimmungen von Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft, wie in Artikel 10 und Anhang II dieser Verordnung ausgeführt (Green Box), entspricht

Die Intervention erfüllt Absatz 2 des Anhang 2 des WTO- Übereinkommens über die Landwirtschaft („Grüne Box“).

5.3 Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums

ENVCLIM(70) - Umwelt-, Klima- und andere Bewirtschaftungsverpflichtungen

EL-0101 - Bewirtschaftungsverpflichtungen zur Verbesserung des Klimaschutzes

Interventionscode (MS)	EL-0101
Bezeichnung der Intervention	Bewirtschaftungsverpflichtungen zur Verbesserung des Klimaschutzes
Art der Intervention	ENVCLIM(70) - Umwelt-, Klima- und andere Bewirtschaftungsverpflichtungen
Gemeinsamer Outputindikator	O.14. Anzahl der (nicht forstwirtschaftlich genutzten) Hektar oder sonstigen Einheiten, für die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehende Umwelt- oder Klimaverpflichtungen bestehen
Beitrag zur Anforderung an die Zweckbindung für/bezüglich	Generationswechsel: Nein Umwelt: Ja Rabattsystem für Öko-Regelung: Ja LEADER: Nein

1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension

Räumlicher Geltungsbereich: **National mit regionalen Elementen**

Code	Beschreibung
DE	Deutschland
DE1	Baden-Württemberg
DE2	Bayern
DE4	Brandenburg
DE5	Bremen
DE6	Hamburg
DE8	Mecklenburg-Vorpommern
DE9	Niedersachsen
DEB	Rheinland-Pfalz
DED	Sachsen
DEF	Schleswig-Holstein
DEG	Thüringen

Beschreibung des räumlichen Geltungsbereichs

siehe Tabelle „Auswahl der NUTS-Ebene“

2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele

SPEZIFISCHES ZIEL DER GAP Code + Beschreibung Empfohlene spezifische Ziele der GAP für diese Art der Intervention sind fett hervorgehoben.
SO4 Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel, auch durch Verringerung der Treibhausgasemissionen und Verbesserung der Kohlenstoffbindung sowie Förderung nachhaltiger Energie
SO5 Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der effizienten Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Wasser, Böden und Luft, unter anderem durch Verringerung der Abhängigkeit von Chemikalien
SO6 Beitrag zur Eindämmung und Umkehr des Verlusts an Biodiversität, Verbesserung der Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften

3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird

Code	Beschreibung	Priorisierung auf Ebene des GAP-Strategieplans	Im GAP-Strategieplan behandelt
D.1	Reduktion der THG-Emissionen in der Landwirtschaft	Sehr hohe Priorität	Ja
D.2	Sicherung und Verbesserung der Kohlenstoffspeicherung und -bindung	Sehr hohe Priorität	Ja
D.3	Anpassung der Land- und Forstwirtschaft an den Klimawandel	Sehr hohe Priorität	Ja
D.6	Nachhaltige stoffliche Nutzung nachwachsender Rohstoffe und landwirtschaftlicher Reststoffe	Mittlere Priorität	Ja
D.7	Hochwasserschutz, Küstenschutz und Verbesserung des natürlichen Wasserrückhalts	Hohe Priorität	Ja
E.3	Bodenschutz und Reduktion der Flächeninanspruchnahme	Hohe Priorität	Ja
E.5	Reduzierung des Wasserverbrauchs im Hinblick auf den Boden- und Landschaftswasserhaushalt	Hohe Priorität	Ja
F.4	Schutz und nachhaltige Nutzung der Biodiversität	Sehr hohe Priorität	Ja

4 Ergebnisindikator(en)

ERGEBNISINDIKATOR Code + Beschreibung Empfohlene Ergebnisindikatoren für die ausgewählten spezifischen Ziele der GAP dieser Intervention sind fett hervorgehoben.
R.12 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur

Verbesserung der Anpassung an den Klimawandel bestehen
R.14 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur Verringerung der Emissionen oder zur Erhaltung oder Ausweitung der Kohlenstoffspeicherung (einschließlich Dauergrünland, Dauerkulturen mit Dauerbegrünung, landwirtschaftlicher Boden in Feucht- und Torfgebieten) bestehen
R.21 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur Qualität von Wasserkörpern bestehen
R.22 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zu einer besseren Nährstoffbewirtschaftung bestehen
R.24 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche, für die spezifische mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zum nachhaltigen Einsatz von Pestiziden bestehen, um die Risiken und Auswirkungen (z. B. durch Ausschwemmung) von Pestiziden zu verringern
R.33 Anteil an der gesamten Natura 2000-Fläche, für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen bestehen

5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention

Beschreiben Sie die spezifischen Ziele und den Inhalt der Maßnahme, einschließlich der Zielausrichtung, der Auswahlgrundsätze, der Verbindungen zu einschlägigen Rechtsvorschriften, der Komplementarität mit anderen Interventionen/Bündeln von Vorhaben im Rahmen beider Säulen und anderer relevanter Informationen.

Aktuell werden gesellschaftliche Leistungen der Landwirtschaft zur Verbesserung des Klimaschutzes z.T. nicht durch den Markt abgegolten. Insbesondere gesellschaftlich gewünschte zusätzliche Leistungen müssen daher mit Hilfe öffentlicher Mittel honoriert werden. Mit der Intervention EL-0101: „Bewirtschaftungsverpflichtungen zur Verbesserung des Klimaschutzes“ soll eine zukunftsorientierte und nachhaltige Entwicklung vorangetrieben werden und partnerschaftlich mit den Bewirtschaftenden Verbesserungen im Klimaschutz in der Landwirtschaft erreicht werden.

Für die Förderung sollen auf freiwilliger Basis Bewirtschaftungsverpflichtungen eingegangen werden, die über die Anforderungen der Konditionalität (vgl. nachstehenden Abschnitt „Identifikation der relevanten Baseline-Elemente“) und das nationale Ordnungsrecht und damit ggf. auch über spezifische Bewirtschaftungsbeschränkungen hinausgehende ökologische Leistungen auf landwirtschaftlichen Flächen honorieren. Damit werden gezielt zusätzlich erwünschte Umweltleistungen erbracht. Die damit verbundenen Ertragseinbußen bzw. Mehraufwendungen einschließlich möglicher Transaktionskosten werden im Rahmen der Förderung ausgeglichen.

Für bestimmte (Teil-)Interventionen/Fördergegenstände wird vollständige auf die Verwendungen von Pflanzenschutzmitteln verzichtet, wobei in Ausnahmefällen eine Bekämpfung z.B. von invasive/giftige Pflanzenarten bzw. Problemunkräuter oder Schadnager zulässig sein muss. Ebenso soll eine Anwendung im zeitlich definierten Abständen („große zeitliche Abstände“) möglich sein. Ausnahmen werden mit den zuständigen Umweltbehörden abgestimmt.

Ebenso wird für bestimmte Teilinterventionen auf die vollständige Verwendung von Düngemitteln verzichtet. Ausnahmen werden mit den zuständigen Umweltbehörden abgestimmt.

Die jeweilige Vorgehensweise der Länder wird in der Kombination der Förderverpflichtungen für die einzelnen (Teil)Interventionen/Fördergegenstände in Abschnitt 5 mit den Prämiensätzen der Fördergegenstände in Abschnitt 7 dargelegt.

Bei der Umsetzung der flächenbezogenen Bewirtschaftungsverpflichtungen zur Verbesserung des Klimaschutzes werden die deutschlandweit angebotenen Öko-Regelungen durch einen differenzierten Ansatz mit einem auf die regionalen Verhältnisse abgestimmten Angebot ergänzt.

Komplementarität mit anderen Interventionen in beiden Säulen

- <u>Öko-Regelungen</u>

Die Intervention EL-0101 unterscheidet sich grundsätzlich von den Öko-Regelungen DZ-0401-04 Altgrasstreifen, DZ-0403 Beibehaltung einer agroforstlichen Bewirtschaftungsweise auf Ackerland und Dauergrünland, DZ-0404 Extensivierung des gesamten Dauergrünlands des Betriebs, DZ-0405 Ergebnisorientierte extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen mit Nachweis von mindestens vier regionalen Kennarten, DZ-0407 Anwendung von durch die Schutzziele bestimmten Landbewirtschaftungsmethoden auf landwirtschafltichen Flächen in Natura 2000,-Gebieten. Soweit sich

die Förderverpflichtungen überschneiden, erfolgt eine Kürzung bei EL-0101. Weitere Informationen dazu finden sich im Abschnitt 7 der Interventionsbeschreibung und in den Regelungen zur Kombination in Kap. 4.7.3

- Andere Bewirtschaftungsverpflichtungen

Weitere Informationen dazu finden sich im Abschnitt 7 der Interventionsbeschreibung und in den Regelungen zur Kombination in Kap. 4.7.3.

- Sektorinterventionen Obst & Gemüse

Durch verfahrenstechnische Bestimmungen werden Überschneidungen mit Angeboten der Sektorinterventionen Obst & Gemüse vermieden. Begünstigte, die in den betreffenden NUTS 1 Regionen im maßgeblichen Zeitraum eine Förderung i.S. des Art. 42 des GAP-SP erhalten, die sich ganz oder teilweise mit EL-0101 überschneidet, wird die Förderung nach EL-0101 versagt oder gekürzt.

Auswahlkriterien:

Für die Auswahl der Vorhaben können Auswahlkriterien oder Verfahrensregeln der regionalen Verwaltungsbehörden Anwendung finden.

Nachstehende Übersicht zeigt zudem, welche Teilintervention(en) welche Bedarfe konkret aufgreift:

Codierung	Bezeichnung	Teilintervention
D.1	Reduktion der THG-Emissionen in der Landwirtschaft	EL-0101-01, EL-0101-02, EL-0101-03, EL-0101-05
D.2	Sicherung und Verbesserung der Kohlenstoffspeicherung und -bindung	EL-0101-01, EL-0101-02, EL- 0101-03, EL-0101-05
D.3	Anpassung der Land- und Forstwirtschaft an den Klimawandel	EL-0101-03, EL-0101-04 , EL-0101-05
D.6	Nachhaltige stoffliche Nutzung nachwachsender Rohstoffe und landwirtschaftlicher Reststoffe	EL-0101-03
D.7	Hochwasserschutz, Küstenschutz und Verbesserung des natürlichen Wasserrückhalts	EL-0101-04
E.3	Bodenschutz und Reduktion der Flächeninanspruchnahme	EL-0101-01, EL-0101-03
E.5	Reduzierung des Wasserverbrauchs im Hinblick auf den Boden- und Landschaftswasserhaushalt	EL-0101-04
F.4	Schutz und nachhaltige Nutzung der Biodiversität	EL-0101-02, EL-0101-03, EL-0101-04

Abdeckung der Bedarfe durch die Teilinterventionen:

TI: EL-0101-01: **Umwandlung von Ackerland in Grünland/Dauergrünland**:

Mit der Förderung der Umwandlung von Ackerland in Grün- /Dauergrünland wird das klimarelevante Gas CO_2 der Atmosphäre entzogen und im Boden festgelegt. Somit wird eine CO_2-Senke geschaffen und ein Beitrag zum Bodenschutz geleistet. Damit wird den Bedarfen D1 Reduktion der THG-Emissionen in der Landwirtschaft D.2 Sicherung und Verbesserung der Kohlenstoffspeicherung und -bindung und E.3

Bodenschutz und Reduktion der Flächeninanspruchnahme entsprochen und ein Beitrag zu den spezifischen Zielen SO4 und S05 geleistet.

TI: EL-0101-02: **Extensive Grünlandbewirtschaftung:**
Durch spezifische extensive Bewirtschaftungsverfahren, Weidemanagementsysteme oder andere Nutzungsbeschränkungen (wie z. B. keine Düngung mit Stickstoffdüngemitteln, Verzicht auf Pflegemaßnahmen oder ergänzende Arbeiten, Verschiebung von Schnittzeitpunkten, Verkürzung der Beweidungsdichte oder der Beweidungsdauer oder Vorgaben zur Rationsgestaltung) werden extensive Grünlandstandorte erhalten. Geringerer RGV-Besatz oder Verzicht/Begrenzung der Stickstoffdüngung tragen zur Reduktion der THG-Emissionen bei. Damit wird den Bedarfen D.1 Reduktion der THG-Emissionen in der Landwirtschaft, D2 Sicherung und Verbesserung der Kohlenstoffspeicherung und -bindung und F.4 Schutz und nachhaltige Nutzung der Biodiversität entsprochen und ein Beitrag zu den spezifischen Zielen SO4 und S06 geleistet.

TI: EL-0101-03: **Moorbodenschutzmaßnahmen**:
Funktionsfähige Moore erfüllen eine Vielzahl von ökologischen Leistungen. Neben ihrer besonderen Bedeutung für die Artenvielfalt fördern sie den saisonalen Wasserrückhalt in der Landschaft, regulieren den Nährstoffhaushalt, puffern das regionale Klima, dienen dem Menschen als Erholungsraum und spielen als Kohlenstoffsenke und -speicher eine wichtige Rolle für den Klimaschutz. Im Zusammenhang mit aktuellen klimapolitischen Zielen sind sie auch von wirtschaftlicher Bedeutung. Durch Drainage und Nutzung gehen diese Umweltleistungen weitgehend verloren. Durch die Wiedervernässung von Mooren können die Ökosystemleistungen zumindest partiell wiederhergestellt werden. Damit wird den Bedarfen D.1 Reduktion der THG-Emissionen in der Landwirtschaft, D.2 Sicherung und Verbesserung der Kohlenstoffspeicherung und -bindung, D.3 Anpassung der Land- und Forstwirtschaft an den Klimawandel, D.6 Nachhaltige stoffliche Nutzung nachwachsender Rohstoffe und landwirtschaftlicher Reststoffe, E.3 Bodenschutz und Reduktion der Flächeninanspruchnahme und F4 Schutz und nachhaltige Nutzung der Biodiversität entsprochen und ein Beitrag zu den spezifischen Zielen SO4, S05 und SO6 geleistet.

TI: EL-0101-04: **Wasserrückhalt in der Landschaft:**
Umsetzung klimaangepasster Produktionsverfahren auf Grünland und Ackerland zur Verbesserung der natürlichen Produktionsbedingungen durch die Wiederherstellung, Schaffung und Bereitstellung von Wasserretentionsflächen entlang von Gewässern bzw. innerhalb ausgewiesener Gewässereinzugsgebiete (z. B. auf landwirtschaftlich genutzten Flächen in Poldergebieten). Auf den Wasserretentionsflächen kann sich Hochwasser ausbreiten und ansammeln bzw. Niederschlagswasser im Boden zwischengespeichert werden. Durch den Wasserrückhalt soll möglichst viel Wasser möglichst lange in der Fläche gehalten werden, um die Entstehung von Niedrig- und Hochwasserereignissen zu vermeiden und deren Auswirkungen zu vermindern. Die Wasserretentionsflächen leisten somit einen wichtigen Beitrag zur Anpassung der Landwirtschaft an den Klimawandel, insbesondere im Hinblick der sich in Folge des Klimawandels verändernden Niederschlagsereignisse und zunehmenden Trockenperioden. Damit wird dem Bedarf D.3, Anpassung der Land- und Forstwirtschaft an den Klimawandel D.7 Hochwasserschutz, Küstenschutz und Verbesserung des natürlichen Wasserrückhalts, E.5 Reduzierung des Wasserverbrauchs im Hinblick auf den Boden- und Landschaftswasserhaushalt und F4 Schutz und nachhaltige Nutzung der Biodiversität entsprochen und ein Beitrag zu den spezifischen Zielen SO4, S05 und SO6 geleistet.

TI: EL-0101-05: **Kooperative Klimaschutzmaßnahmen**
Zweck der Förderung ist die Durchführung besonders nachhaltiger und standortangepasster Klimaschutzmaßnahmen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, die zum Schutz der Artenvielfalt, zur Verbesserung von Ökosystemleistungen und zur Erhaltung von Lebensräumen sowie Landschaften beitragen. Durch den Zusammenschluss mehrerer Landbewirtschafterinnen bzw. Landbewirtschafter und ein begleitendes Projektmanagement können zielgerichtete Klimaschutzmaßnahmen in eingegrenzten Projektgebieten durch kooperativen Ansatz umgesetzt werden und zu einer Aufwertung eines Gebietes in seiner Gesamtheit beitragen. Die definierten Fördergegenstände können von Kooperationen genutzt

werden. Damit wird den Bedarfen D.1 Reduktion der THG-Emissionen in der Landwirtschaft, D.2 Sicherung und Verbesserung der Kohlenstoffspeicherung und -bindung und D.3 Anpassung der Land- und Forstwirtschaft an den Klimawandel entsprochen und ein Beitrag zum spezifischen Ziel SO4 und S05 geleistet.

Festlegung förderfähiger Begünstigter und gegebenenfalls spezifischer Förderkriterien in Bezug auf den Begünstigten und das Gebiet

Natürliche oder juristische Personen oder Vereinigungen/Zusammenschlüsse natürlicher oder juristischer Personen unabhängig von der Rechtsform, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben und andere Begünstigte, die auf freiwilliger Basis Bewirtschaftungsverpflichtungen eingehen.

Regionale Konkretisierung	DE1	DE2	DE4 (DE3)	DE7	DE8	DE9 (DE5, DE6)	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
„Andere Begünstigte“ sind zugelassen (ja/nein)	nein	nein	ja		ja	nein		nein		nein		nein	nein

Festlegung der förderfähigen Art der Unterstützung (Nicht-InVeKoS) oder Verpflichtungen (InVeKoS) und anderer Verpflichtungen

Teilinterventionen (TI):

- EL-0101-01: Umwandlung von Ackerland in Grünland / Dauergrünland
- EL-0101-02: Extensive Grünlandbewirtschaftung
- EL-0101-03: Moorbodenschutzmaßnahmen
- EL-0101-04: Wasserrückhalt in der Landschaft
- EL-0101-05: Kooperative Klimaschutzmaßnahmen

TI: EL-0101-01: Umwandlung von Ackerland in Grünland/Dauergrünland:

Folgende Fördergegenstände werden angeboten:

a) Befristete Umwandlung von Ackerflächen in Grünland ggf. mit Festlegung von Gebietskulissen (bspw. Moore, entlang von Gewässern und sonstigen sensiblen Gebieten)

b) Dauerhafte Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland ggf. mit Festlegung von Gebietskulissen (bspw. Moore, entlang von Gewässern und sonstigen sensiblen Gebieten)

Fördervoraussetzungen	DE1	DE2	DE4 (DE3)	DE7	DE8	DE9 (DE5, DE 6)	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
Nur Flächen, die mindestens im Vorjahr des 1. Verpflichtungsjahrs den Status „Ackerland“ haben.		a) b)	b)		b)	b)		a)		b)		b)	b)
Gebietskulisse: Moore / Feuchtgebiete		b)											b)

/ Wiesenbrüter / Überschwemmungsgebiete													
Sonstige fachliche Gebietskulisse z.B. Auen		a)	b)							b)			b)
Kein Einsatz von chemisch synthetischen Pflanzenschutzmitteln													b)
Vorgaben zu Mindestfläche oder Mindestschlaggröße oder Mindestbewilligungsbetrag			b)		b)					b)			b)
Eigentumsnachweis bzw. Eigentümereinverständniserklärung					b)	b)							b)

Prämienrelevante Förderverpflichtungen	DE1	DE2	DE4 (DE3)	DE7	DE8	DE9 (DE5, DE6)	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
Vorgaben zum Saatgut oder Saattermin			b)		b)	b)		a)				b)	b)
Vorgaben zu Mindestbreite und/oder maximaler Breite des Streifens			b)										
Hauptnutzung als Wiese, Weide oder Mähweide ab dem 1. Verpflichtungsjahr ggf. mit weiteren Vorgaben wie		a) b)	b)		b)	b)		a)		b)			b)

z.B. Abfuhr													
kein Einsatz von Stickstoff und/oder Mineraldünger			b)							b)			
Kein Einsatz von chemisch synthetischen Pflanzenschutzmitteln		a)* b)*								b)		b)	
Vollständiger Verzicht auf Pflanzenschutzmitteln			b)		b)	b)		a)					

*: In DE 2 stellt der Verzicht auf flächendeckenden chemisch-synthetischen Pflanzenschutz eine „sonstige, nicht prämienrelevante Förderverpflichtung“ dar.

TI: EL-0101-02: Extensive Grünlandbewirtschaftung

Folgende Fördergegenstände werden angeboten:

a) Extensive Bewirtschaftung des (Dauer-)grünlandes mit Vorgaben zum RGV-Besatz/ha HFF (Abgrenzung zur Ökoregelung)

b) Extensive Bewirtschaftung des (Dauer-)grünlandes durch Verzicht/Begrenzung der Stickstoffdüngung

Fördervoraussetzungen	DE1	DE2	DE4 (DE3)	DE7	DE8	DE9 (DE5, DE6)	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
Bewirtschaftung der gesamten Dauergrünlandflächen des Betriebes		a)											
Vorgaben zu Mindestfläche oder Mindestschlaggröße oder Mindestbewilligungsbetrag	a) b)											b)	
Erfüllung der Bedingungen Erfüllung der Bedingungen, wie sie für die Extensive Bewirtschaftung von								a)					

Dauergrünland mit Begrenzung des Viehbesatzes und Verzicht auf mineralische Stickstoff Düngung unter Einbeziehung aller Grünlandflächen des Betriebs in DZ 0404 (Öko Regelung) beschrieben sind.													
Gebietskulisse: Moore / Feuchtgebiete												b)	

Prämienrelevante Förderverpflichtungen	DE1	DE2	DE4 (DE3)	DE7	DE8	DE9 (DE5, DE6)	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
Verzicht auf jegliche Düngung												b)	
Beschränkung der Düngung hinsichtlich der Menge (z.B. kg/haJahr, GVE/ha) /Art des Düngers (z.B. Sticksstoffdünger)	b)	a)						a)				b)	
Begrenzung Viehbesatz (RGV oder GV) im gesamten Betrieb		a)						a)					
Verzicht auf die Bereitung und den	a)												

Einsatz von Silage im gesamten Betrieb													
Vorgaben zur Nutzung der Flächen (z.B. Beweidung, Mahd, Schnittzeitpunkte)								a)				b)	
Ausschließliche Verwendung von Grundfutter aus eigener Erzeugung								a)					
Zusatzmodul: Pflege/Duldung von biotopgestaltenden Maßnahmen												b)	
Zusatzmodul: Ganzjährige Duldung rastender und nahrungssuchender bestimmten Tierarten												b)	

<u>TI: EL-0101-03:</u> Moorbodenschutzmaßnahmen

<u>Folgende Fördergegenstände werden angeboten</u>:
a) Wiedervernässungsmaßnahmen (inkl. Beweidung mit moorangepassten Nutztierrassen)
b) Paludikulturen (soweit Flächenförderung)

Fördervoraussetzungen	DE1	DE2	DE4 (DE3) 3	DE7	DE8	DE9 (DE5, DE	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
Gebietskulisse Moore / Feuchtgebiete			a) b)		a) b)	a)							
Vorgaben zu Mindestfläche oder Mindestschlaggröße oder			a) b)		a) b)	a)							

Mindestbewilligungsbetrag													
Die Moorfläche verfügt über ein wasserregulierbares System.			a) b)		a) b)	a)							
Die förderrelevante Stauhöhe ist durch eine feste Markierung am Staubauwerk nachzuweisen.			a) b)		a) b)								
Die Maßnahme ist mit allen beeinflussten Flächeninhabern abzustimmen. Ein Einvernehmen ist vertraglich herzustellen und im Nutzungsplan zu dokumentieren.			a) b)		a) b)								
Notwendige öffentlich-rechtliche Zulassungen liegen vor			a)		a)	a)							

Prämienrelevante Förderverpflichtungen	DE1	DE2	DE4 (DE3)	DE7	DE8	DE9 (DE5, DE6)	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
Vorgaben zur Wasserregulierung oder Stauhöhe					a) b)	a)							
Vollständiger Verzicht auf			a) b)		a) b)	a)							

Pflanzenschutzmittel													
Verzicht auf jegliche Düngung					a) b)								
Vorgabe Düngung Beschränkung Düngung hinsichtlich der Menge (z.B. kg/ha/Jahr, GVE/ha) /Art des Düngers (z.B. Mineralischer Stickstoffdünger)			a) b)			a)							
Vorgaben zum Anbau und zur Nutzung			a) b)		a) b)	a)							
Dokumentationspflichten						a)							

<u>TI: EL-0101-04:</u> Wasserrückhalt in der Landschaft

<u>Folgende Fördergegenstände werden angeboten</u>:

a) Wasserrückhalt in der Landschaft auf Dauergrünland mit Verzicht auf PSM und Düngung

b) Wasserrückhalt in der Landschaft auf Dauergrünland (ohne Extensivierung)

c) Wasserrückhalt in der Landschaft auf Ackerland mit Verzicht auf PSM und Düngung

Fördervoraussetzungen	DE1	DE2	DE4 (DE3)	DE7	DE8	DE9 (DE5, DE	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
Gebietskulisse „Wasserretentionsflächen“			a) b) c)										
Die Maßnahme ist mit allen beeinflussten Flächeninhabern abzustimmen. Ein Einvernehmen ist vertraglich			a) b) c)										

herzustellen und im Nutzungsplan zu dokumentieren.													
Notwendige öffentlich-rechtliche Zulassungen liegen vor			a) b) c)										

Prämienrelevante Förderverpflichtungen	DE1	DE2	DE4 (DE3)	DE7	DE8	DE9 (DE5, DE6)	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
Regelung zum Wasserrückhalt			a) b) c)										
Vorgabe Düngung Beschränkung Düngung hinsichtlich der Menge (z.B. kg/haJahr, RGV/ha) /Art des Düngers (z.B. mineralischem und organischem Stickstoff)			a) c)										
Vorgabe zur Nutzung			a) b) c)										
Vollständiger Verzicht auf Pflanzenschutzmittel			a) c)										

<u>TI: EL-0101-05:</u> Kooperative Klimaschutzmaßnahmen

<u>Folgende Fördergegenstände werden angeboten</u>:

a) Kooperative Klimaschutzmaßnahmen - Umsetzung kooperativer Klimaschutzmaßnahmen in einem Projektgebiet einschl. Projektmanagement

Fördervoraussetzungen	DE1	DE2	DE4 (DE3)	DE7	DE8	DE9 (DE5, DE	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
Vereinigungen/Zusammenschlüsse natürlicher oder juristischer Personen unabhängig von der Rechtsform, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben, und andere Begünstigte, die auf freiwilliger Basis kollektive Bewirtschaftungsverpflichtungen eingehen			a)					a)					
Es können nur Kosten für Flächen beantragt werden, auf denen klimaschutzfördernde Maßnahmen umgesetzt werden.			a)					a)					
Es können nur Kosten für Flächen beantragt werden, für die erforderliche Genehmigungen / Erlaubnisse vorliegen.			a)					a)					
Vertrag mit externem			a)										

Projektmanagement wurde geschlossen.													

Prämienrelevante Förderverpflichtungen	DE1	DE2	DE4 (DE3)	DE7	DE8	DE9 (DE5, DE6)	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
Das interne bzw. externe Projektmanagement erstellt mit den Flächennutzern abgestimmte Umsetzung bzw. Nutzungspläne, kontrolliert und bestätigt die Einhaltung der festgelegten Maßnahmen und überprüft die Erreichung der festgelegten Zielvorgaben (bspw. Flächenumfang). Die Überprüfung hat mindestens einmal jährlich zu erfolgen.			a)					a)					

Besonderheit der Förderfähigkeit in Bezug auf die Regionen, gegebenenfalls für jede betroffene Region

Die o.g. Fördervoraussetzungen und -verpflichtungen und Zielkulissen werden in den Länder-Richtlinien konkretisiert und von diesen veröffentlicht.

O14 Welche Fläche ist förderfähig?

☑Für den GAP-Plan definierte landwirtschaftliche Fläche

☑Landwirtschaftliche Flächen einschließlich und jenseits landwirtschaftlicher Gebiete

In Ergänzung zu landwirtschaftlichen Flächen gemäß Kapitel 4.1.2, kann die förderfähige Fläche u.a. Landschaftselemente, die der Konditionalität unterliegen bzw. andere Landschaftselemente gemäß Kapitel 4.1.3.5, und sonstige landwirtschaftliche nutzbare Flächen (z.B. Naturschutzflächen NC958), umfassen. Näheres ist in den Länder-Richtlinien geregelt.

☑Nichtlandwirtschaftliche Flächen

Kriterium	DE1	DE2	DE4 (DE3)	DE7	DE8	DE9 (DE5, DE6)	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
Landwirtschaftliche Flächen gemäß Definition des GAP-SP im Kapitel 4.1.2	x	x	x		x	x		x		x		x	x
Landwirtschaftliche Flächen, die über die vorgenannten landwirtschaftlichen Flächen hinausgehen	x					x		x		x			x
Nicht landwirtschaftliche Flächen												x	

Erläuterung, sofern Nicht landwirtschaftliche Flächen:

DEF: Flächen, die infolge der Anwendung der Richtlinie 92/43 EWG, der Richtlinie 2000/60/EG sowie der Richtlinie 2009/147/EG nicht mehr der Begriffsbestimmung für „förderfähige Hektarfläche“ entspricht.

6 Angabe relevanter Ausgangselemente
(relevante GLÖZ-Standards, Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) und sonstige verpflichtende Anforderungen gemäß nationalem und Unionsrecht), gegebenenfalls Beschreibung der spezifischen einschlägigen Verpflichtungen im Rahmen der GAB und Erläuterung, inwiefern die Verpflichtung über die verpflichtenden Anforderungen hinausgeht (gemäß Artikel 28 Absatz 5, Artikel 70 Absatz 3 und Artikel 72 Absatz 5)

Liste der relevanten GLÖZ-Standards und GAB

Code	**Beschreibung**
GAEC01	Erhaltung von Dauergrünland ausgehend von dem Verhältnis von Dauergrünland zur landwirtschaftlichen Fläche auf Ebene des Landes, der Region, der Teilregion, der Gruppe von Betrieben oder des Betriebs gegenüber dem Referenzjahr 2018. Die maximale Verringerung gegenüber dem Referenzjahr beträgt 5 %.
GAEC02	Schutz von Feuchtgebieten und Torfflächen
GAEC04	Schaffung von Pufferstreifen entlang von Wasserläufen
GAEC09	Verbot der Umwandlung oder des Umpflügens von Dauergrünland, das als umweltsensibles Dauergrünland in Natura-2000-Gebieten ausgewiesen ist
SMR02	Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen: Artikel 4 und 5
SMR07	Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des

	Rates: Artikel 55 Sätze 1 und 2
SMR08	Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden: Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 8 Absätze 1 bis 5; Artikel 12 in Bezug auf Beschränkungen des Einsatzes von Pestiziden in Schutzgebieten, die auf der Grundlage der Richtlinie 2000/60/EG und der Natura-2000-Vorschriften bestimmt wurden; Artikel 13 Absätze 1 und 3 über die Handhabung und Lagerung von Pestiziden sowie der Entsorgung von Restmengen

Liste der einschlägigen verbindlichen nationalen Standards

siehe folgende Übersicht:

Code	**Beschreibung**
1. Nationale Rechtsvorschriften	
DE	Düngegesetz, Düngeverordnung
DE	Pflanzenschutzgesetz, Pflanzenschutzanwendungsverordnung
DE	GAP-Konditionalitätengesetzt, GAP-Konditionalitätenverordnung
2. Länderspezifische Rechtsvorschriften	
DE1 (BW)	Naturschutzgesetz BW, Wassergesetz BW, VODüVGebiete und das Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz
DE2 (BY)	Verordnung über besondere Anforderungen an die Düngung und Erleichterungen bei der Düngung (Ausführungsverordnung Düngeverordnung – AVDüV)
DE3 (BE)	
DE4 (BB)	Brandenburgische Düngeverordnung
DE5 (HB)	Bremische Verordnung über zusätzliche Anforderungen bei der Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln auf landwirtschaftlich genutzten Flächen (Bremische Landesdüngeverordnung - BremLDüV), Bremisches Wassergesetz
DE6 (HH)	Hamburgische Düngeverordnung, Hamburgisches Gesetz zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (HmbBNatSchAG)
DE7 (HE)	
DE8 (MV)	Düngelandesverordnung, Dauergrünlanderhaltungsgesetz; Naturschutzausführungsgesetz M-V
DE9 (NI)	Gesetz zur Umsetzung des „Niedersächsischen Weges“, Niedersächsisches Naturschutzgesetz;
DEA (NW)	
DEB (RP)	Landesdüngeverordnung (LDüVO)
DEC (SL)	
DED (SN)	Sächsische Düngerechtsverordnung
DEE (ST)	
DEF (SH)	Landesnaturschutzgesetz SH
DEG (TH)	

Zusammenhang von GLÖZ-Standards, GAB und nationalen Standards mit der Intervention

Hinweis: Angaben für TI treffen zum Teil nicht für alle Fördergegenstände zu

Name	DE1	DE2	DE4	DE7	DE8	DE9	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG

Teilintervention	(BW)	(BY)	(BB/BE)	(HE)	(MV)	(NI/HB/HH)	(NW)	(RP)	(SL)	(SN)	(ST)	(SH)	(TH)
EL-0101-01 Umwandlung von Ackerland in Grünland / Dauergrünland		GLÖ Z 1, 4	GLÖ Z 1, 4		GLÖ Z 1, 4	GLÖ Z 1, 4		GAB 7,8		GLÖ Z 1, 4 GAB 2		GLÖ Z 4 GAB 2, 7	GLÖ Z 1, 4,

GLÖZ 1

Auf landwirtschaftlichen Flächen, für die die Anforderungen von GLÖZ 1 gelten, gehen die Verpflichtungen für die Umwandlung von Ackerland in Grünland/Dauergrünland über die Baseline-Anforderungen hinaus.

In Praxis darf die Dauergrünlandfläche auch nach Ablauf des Verpflichtungszeitraums nicht mehr in Ackerland umgewandelt werden.

GLÖZ 4

Auf landwirtschaftlichen Flächen, für die die Anforderungen von GLÖZ 4 gelten, gehen die Verpflichtungen für die Umwandlung von Ackerland in Grünland/Dauergrünland über die Baseline-Anforderungen hinaus.

In Praxis sind im Frühjahr des 1. Verpflichtungsjahres narbenbildende Gräser oder andere für herkömmliches Grünland standorttypische Grünfutterpflanzen (Standardmischungen für Wiesen, Mähweiden oder Weiden) auf den beantragten Streifen bzw. Flächen anzubauen.

GAB 2

Die Verpflichtungen über die Vorgaben der Düngeverordnung (DüV) hinausgehen, z.B. Verzicht auf jegliche Düngung oder Beschränkung der N-Düngung. Die Düngeverordnung (DüV) unmittelbar gilt und deren Auflagen nicht bei der Bemessung des Fördersatzes (Kalkulation) herangezogen werden, geht die Teilintervention über die Anforderungen von GAB 2 hinaus.

Für DED gilt: Die Teilintervention geht über die Anforderungen von GAB 2 hinaus, da die Düngeverordnung (DüV) unmittelbar gilt und über die Förderverpflichtungen der Verzicht auf Düngung vorgeschrieben wird

GAB 7

Die Förderung wird nicht für die sachgemäße Verwendung von PSM oder die Einhaltung der Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes gewährt, sondern für einen reduzierten Einsatz bzw. für den völligen Verzicht von PSM im Zusammenhang mit dem Schutz von Lebensräumen und Arten. Die Teilintervention geht über die Anforderungen von GAB 7 hinaus.

GAB 8

Die Teilintervention geht über die Anforderungen von GAB 8 hinaus, da das Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) unmittelbar gilt und nicht bei der Bemessung des Fördersatzes (Kalkulation) herangezogen wird. Durch die befristete Umwandlung von Ackerflächen in Grünland, bleibt der Ackerstatus der Flächen erhalten. Das Verbot des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln, führt somit zu einer betrieblichen Einschränkung.

Name	DE1	DE2	DE4	DE7	DE8	DE9	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG

Teilintervention	(BW)	(BY)	(BB/BE)	(HE)	(MV)	(NI/HB/HH)	(NW)	(RP)	(SL)	(SN)	(ST)	(SH)	(TH)
EL-0101-02 Extensive Grünlandbewirtschaftung	GAB 2	GAB 2						GAB 2				GLÖZ 1 GAB 2	

GLÖZ 1

Auf landwirtschaftlichen Flächen, für die die Anforderungen von GLÖZ 1 gelten, gehen die Verpflichtungen für die Extensive Grünlandbewirtschaftung über die Baseline-Anforderungen hinaus. In der Praxis darf die Dauergrünlandfläche auch nach Ablauf des Verpflichtungszeitraums nicht mehr in Ackerland umgewandelt werden.

GAB 2

Die Verpflichtungen gehen, soweit sie einen konkreten Bezug mit den Fördertatbeständen haben, über die GAB 2-Bestimmungen hinaus.

Diese Verpflichtungen gehen somit über die Anforderungen der DüngeVO hinaus: Keine mineralische N-Düngung und Reduzierung des Einsatzes organischer N-Düngung im Fall von DE2. Im Fall von DE1 durch den Silageverzicht bzw. Verzicht auf N-Düngung.

Name Teilintervention	DE1 (BW)	DE2 (BY)	DE4 (BB/BE)	DE7 (HE)	DE8 (MV)	DE9 (NI/HB/HH)	DEA (NW)	DEB (RP)	DEC (SL)	DED (SN)	DEE (ST)	DEF (SH)	DEG (TH)
EL-0101-03 Moorbodenschutzmaßnahmen			GLÖZ 1,2, 4, 9, GAB 2		GLÖZ 1, 2, 9	GLÖZ 1, 4							

GLÖZ 1

Auf landwirtschaftlichen Flächen, für die die Anforderungen von GLÖZ 1 gelten, gehen die Verpflichtungen für die Moorschonende Stauhaltung über die Baseline-Anforderungen hinaus.

In Praxis wird ausschließlich Grünland/Dauergrünland bzw. Paludikulturen gefördert

GLÖZ 2

Auf landwirtschaftlichen Flächen, für die die Anforderungen von GLÖZ 2 gelten, gehen die Verpflichtungen für Kooperative Klimaschutzmaßnahmen über die Baseline-Anforderungen hinaus, da die Kulisse Moorböden und Feuchtgebiete der Maßnahme zugrunde liegen.

GLÖZ 4

Auf landwirtschaftlichen Flächen, für die die Anforderungen von GLÖZ 4 gelten, gehen die Verpflichtungen für die Moorschonende Stauhaltung über die Baseline-Anforderungen hinaus. Sofern die Verpflichtungen die Nicht-Anwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln bzw. Biozidprodukten beinhalten werden nur solche finanziellen Verluste ausgeglichen, die nicht mit der Einhaltung von GLÖZ 4 in Zusammenhang stehen.

GLÖZ 9

Auf landwirtschaftlichen Flächen, für die die Anforderungen von GLÖZ 9 gelten, gehen die Verpflichtungen für die Moorschonende Stauhaltung über die Baseline-Anforderungen hinaus.
In Praxis wird Dauergrünland gefördert.

GAB 2

Die Verpflichtungen über die Vorgaben der Düngeverordnung (DüV) hinausgehen, z.B. Verzicht auf jegliche Düngung oder Beschränkung der N-Düngung. Die Düngeverordnung (DüV) unmittelbar gilt und deren Auflagen nicht bei der Bemessung des Fördersatzes (Kalkulation) herangezogen werden, geht die Teilintervention über die Anforderungen von GAB 2 hinaus.

Name Teilintervention	DE1 (BW)	DE2 (BY)	DE4 (BB/ BE)	DE7 (HE)	DE8 (MV)	DE9 (NI/HB/HH)	DEA (NW)	DEB (RP)	DEC (SL)	DED (SN)	DEE (ST)	DEF (SH)	DEG (TH)
EL-0101-04 Wasserrückhalt in der Landschaft			GLÖZ 1, 4, 9 GAB 2										

GLÖZ 1

Auf landwirtschaftlichen Flächen, für die die Anforderungen von GLÖZ 1 gelten, gehen die Verpflichtungen für die Maßnahme Wasserrückhalt in der Landschaft über die Baseline-Anforderungen hinaus. In Praxis wird Dauergrünland gefördert.

GLÖZ 4

Auf landwirtschaftlichen Flächen, für die die Anforderungen von GLÖZ 4 gelten, gehen die Verpflichtungen für die Maßnahme Wasserrückhalt in der Landschaft über die Baseline-Anforderungen hinaus. Sofern die Verpflichtungen die Nichtanwendung von Pflanzenschutz und Düngemitteln bzw. Biozidprodukten beinhalten, werden nur solche finanziellen Verluste ausgeglichen, die nicht mit der Einhaltung von GLÖZ 4 in Zusammenhang stehen.

GLÖZ 9

Auf landwirtschaftlichen Flächen, für die die Anforderungen von GLÖZ 9 gelten, gehen die Verpflichtungen für die Maßnahme Wasserrückhalt in der Landschaft über die Baseline-Anforderungen hinaus. In Praxis wird Dauergrünland gefördert.

GAB 2

Die Verpflichtungen über die Vorgaben der Düngeverordnung (DüV) hinausgehen, z.B. Verzicht auf jegliche Düngung oder Beschränkung der N-Düngung. Die Düngeverordnung (DüV) unmittelbar gilt und

deren Auflagen nicht bei der Bemessung des Fördersatzes (Kalkulation) herangezogen werden, geht die Teilintervention über die Anforderungen von GAB 2 hinaus.

Name Teilintervention	DE1 (BW)	DE2 (BY)	DE4 (BB/ BE)	DE7 (HE)	DE8 (MV)	DE9 (NI/HB/HH)	DEA (NW)	DEB (RP)	DEC (SL)	DED (SN)	DEE (ST)	DEF (SH)	DEG (TH)
EL-0101-05 Kooperative Klimaschutzmaßnahmen			GLÖZ 1, 2, 4, 9 GAB 2					GLÖZ und GAB der von der Kooperation ausgewählten (Teil-) Interventionen des GAP-SP					

GLÖZ 1
Auf landwirtschaftlichen Flächen, für die die Anforderungen von GLÖZ 1 gelten, gehen die Verpflichtungen für Kooperative Klimaschutzmaßnahmen über die Baseline-Anforderungen hinaus. In Praxis wird Dauergrünland gefördert.

GLÖZ 2
Auf landwirtschaftlichen Flächen, für die die Anforderungen von GLÖZ 2 gelten, gehen die Verpflichtungen für Kooperative Klimaschutzmaßnahmen über die Baseline-Anforderungen hinaus, da die Kulisse Moorböden und Feuchtgebiete der Maßnahme zugrunde liegen.

GLÖZ 4
Auf landwirtschaftlichen Flächen, für die die Anforderungen von GLÖZ 4 gelten, gehen die Verpflichtungen für Kooperative Klimaschutzmaßnahmen über die Baseline-Anforderungen hinaus. Sofern die Verpflichtungen die Nicht-Anwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln bzw. Biozidprodukten beinhalten werden nur solche finanziellen Verluste ausgeglichen, die nicht mit der Einhaltung von GLÖZ 4 in Zusammenhang stehen.

GLÖZ 9
Auf landwirtschaftlichen Flächen, für die die Anforderungen von GLÖZ 9 gelten, gehen die Verpflichtungen für Kooperative Klimaschutzmaßnahmen über die Baseline-Anforderungen hinaus. In Praxis wird Dauergrünland gefördert

GAB 2
Die Verpflichtungen über die Vorgaben der Düngeverordnung (DüV) hinausgehen, z.B. Verzicht auf jegliche Düngung oder Beschränkung der N-Düngung. Die Düngeverordnung (DüV) unmittelbar gilt und

deren Auflagen nicht bei der Bemessung des Fördersatzes (Kalkulation) herangezogen werden, geht die Teilintervention über die Anforderungen von GAB 2 hinaus.

7 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden

☑ **IVKS**

☐ **Nicht IVKS**

IVKS-Abschnitt

Art der Zahlung

☑ Einheitskosten auf der Grundlage von zusätzlichen Kosten und Einkommensverlusten

☑ Transaktionskosten inbegriffen

☐ einmalige Zahlung

☐ Pauschalbetrag

Spanne der Unterstützungshöhe auf Ebene der Begünstigten

s.u. = €/ha (Spalte 4) beginnend mit DE1 Baden-Württemberg

DE1 Baden-Württemberg

Teil-Intervention	Förder-gegen-stand	Nr.	€	Einheit	Bezeichnung der Verpflichtung
EL-0101-02	a)	1	80	ha	Silageverzicht im gesamten Betrieb (Heumilch) (A2) (Besatz von max. 1,7 RGV je ha HFF)
EL-0101-02	b)	1	150	ha	Extensive Bewirtschaftung bestimmter Grünlandflächen ohne Stickstoffdüngung in Betrieben ab 0,3 RGV/ha GL (B1.2)
EL-0101-02	b)	2	100	ha	Extensive Bewirtschaftung bestimmter Grünlandflächen ohne Stickstoffdüngung in Betrieben ab 0,3 RGV/ha GL (B1.2) - Kombination mit D2 Ökolandbau: -50 €/ha

DE2 Bayern

Teil-Intervention	Förder-gegen-stand	Nr.	€	Einheit	Bezeichnung der Verpflichtung
EL-0101-01	a)	1	400	ha	K 58 Umwandlung von Acker- in Grünland entlang von Gewässern und sonstigen sensiblen Gebieten
EL-0101-01	b)	1	3.300	ha	M10 Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland in der Gebietskulisse Moore
EL-0101-02	a)	1	110,125	ha	K10 Extensive Grünlandbewirtschaftung für Raufutterfresser, max. 1,00 GV/ha HFF und Verzicht auf Mineraldüngung auch in Kombination mit der Ökoregelung DZ-0404 „Extensivierung des gesamten Dauergrünlands des Betriebs (115, 100 €/ha)“ (Antragsjahr 2023, 2024 ff)
EL-0101-02	a)	2	110,125	ha	B19 - Extensive Grünlandbewirtschaftung für Raufutterfresser, max. 1,00 GV/ha HFF und Verzicht auf Mineraldüngung; auch in

					Kombination mit der Ökoregelung DZ-0404 „Extensivierung des gesamten Dauergrünlands des Betriebs (115, 100 €/ha)“ (Antragsjahr 2023, 2024 ff)
EL-0101-02	a)	3	225	ha	B19 - Extensive Grünlandbewirtschaftung für Raufutterfresser, max. 1,00 GV/ha HFF und Verzicht auf Mineraldüngung ohne Kombination mit der Ökoregelung DZ-0404

Hinweise:

A) Bei Kombinationen von Fördergegenständen der Intervention Klimaschutz (EL-0101) auf derselben Fläche mit Fördergegenständen anderer Interventionen/Teilinterventionen, die jeweils eine höhere Zuwendung aufweisen, wird ausschließlich die höhere Zuwendung ausgezahlt.

Betroffene Intervention / Teilintervention / Fördergegenstand:

·EL-0102-05 a) 01 „Extensive Grünlandnutzung entlang von Gewässern und in sonstigen sensiblen Gebieten mit Verzicht auf jegliche Düngung und chemischen Pflanzenschutz“

·EL-0105-01 a) Nr. 1-2: „Naturschutzorientierte Grünlandbewirtschaftung mit Schnittzeitpunkt“

Siehe dazu auch die einschlägigen Kombinationstabellen und die jeweiligen Interventionsbeschreibungen.

B) Betriebe mit mehr als 100 ha im Fördergegenstand EL-0101-02 a) 1 „Extensive Grünlandbewirtschaftung für Raufutterfresser“ werden in Abhängigkeit von der einbezogenen Fläche gekürzt. Der durchschnittliche Kürzungsfaktor wird über folgende Staffelung errechnet:

- Stufe 1: ≤ 100 ha: kein Prämienabzug.
- Stufe 2: > 100 ha bis ≤ 200 ha: - 10 % Prämienabzug für den 101 – 200 ha
- Stufe 3: > 200 ha bis ≤ 300 ha: - 20% Prämienabzug für den 201 – 300 ha
- Stufe 4: > 300 ha: - 40% Prämienabzug für den 301 ha und darüber

Auf Grund von Skalen- und Größeneffekten sind diese Kürzungen gerechtfertigt und werden auch in der bisherigen Praxis von den Betrieben in breitem Umfang akzeptiert.

DE4 Brandenburg (DE3 Berlin)

Teil-Intervention	**Förder-gegen-stand**	**Nr.**	**€**	**Einheit**	**Bezeichnung der Verpflichtung**
EL-0101-01	b)	1	1.600	ha	Dauerhafte Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland (Gewässerränder, Abflussrinnen)
EL-0101-03	a)	1	65	ha	Moorbodenschutz durch ganzjährigen Wasserrückhalt von mindestens 40 cm unter Flur
EL-0101-03	a)	2	140	ha	Moorbodenschutz durch ganzjährigen Wasserrückhalt von mindestens 30 cm unter Flur
EL-0101-03	a)	3	174	ha	Moorbodenschutz durch ganzjährigen Wasserrückhalt von mindestens 20 cm unter Flur
EL-0101-03	a)	4	199	ha	Moorbodenschutz durch ganzjährigen Wasserrückhalt von mindestens 10 cm unter

					Flur
EL-0101-03	a)	5	48	ha	Moorbodenschutz durch winterlichen Wasserrückhalt (01.11. bis 30.04.) von mindestens 0 cm über dem mittleren Geländeniveau (zusätzlich zu EL-0101-03-a-01 oder -02 oder -03 oder -04)
EL-0101-03	a)	6	115	ha	Beweidungszuschlag Moor mit Schafen und / oder Ziegen (zusätzlich zu EL-0101-03-a-01 oder -02 oder -03 oder -04)
EL-0101-03	b)	1	350	ha	Anbau von Paludikulturpflanzen auf Ackerland
EL-0101-04	a)	1	344	ha	Wasserrückhalt in der Landschaft auf Dauergrünland mit Verzicht auf PSM und Düngung
EL-0101-04	b)	1	179	ha	Wasserrückhalt in der Landschaft auf Dauergrünland innerhalb von Schutzgebieten
EL-0101-04	c)	1	261	ha	Wasserrückhalt in der Landschaft auf Ackerland mit Verzicht auf PSM und Düngung
EL-0101-05	a)	1	300	ha	Umsetzung von kooperativen Klimaschutzmaßnahmen

DE7 Hessen

Teil-Intervention	**Förder-gegen-stand**	**Nr.**	**€**	**Einheit**	**Bezeichnung der Verpflichtung**

DE8 Mecklenburg-Vorpommern

Teil-Intervention	**Förder-gegen-stand**	**Nr.**	**€**	**Einheit**	**Bezeichnung der Verpflichtung**
EL 0101-01	b)	1	1300	ha	Dauerhafte Umwandlung von Acker- in Dauergrünland mit Verzicht auf PSM kombinierbar ohne Abzug mit den ÖR 1d DZ-0401-04, ÖR 3 DZ-0403, ÖR 4 DZ-0404, ÖR 5 DZ-0405 und ÖR 7 DZ-0407
EL 0101-03	a)	1	450	ha	Moorschonende Stauhaltung (durch ganzjährigen Wasserrückhalt von mindestens 10 cm unter Flur) mit Verzicht auf Düngung und Einsatz von PSM; kombinierbar ohne Abzug mit den ÖR 1d DZ-0401-04, ÖR 4 DZ-0404, ÖR 5 DZ-0405 und ÖR 7 DZ-0405
EL-0101-03	a)	2	420	ha	Moorschonende Stauhaltung (durch ganzjährigen Wasserrückhalt von mindestens 10 cm unter Flur) in Kombination mit EL 0105-01-4-1, EL 0105-01-2, EL 0108-01-b-1, EL-0108-02-b-1

EL 0101-03	a)	3	150	ha	Moorschonende Stauhaltung (durch ganzjährigen Wasserrückhalt von mindestens 30 cm unter Flur) mit Verzicht auf Düngung und Einsatz von PSM; kombinierbar ohne Abzug mit den ÖR 1d DZ-0401-04, ÖR 4 DZ-0404, ÖR 5 DZ-0405 und ÖR 7 DZ-0405
EL-0101-03	a)	4	120	ha	Moorschonende Stauhaltung (durch ganzjährigen Wasserrückhalt von mindestens 30 cm unter Flur) in Kombination mit EL 0105-01-4-1, EL 0105-01-2, EL 0108-01-b-1, 0108-02-b-1
EL 0101-03	b)	1	450	ha	Naturschutzverträgliche Paludikulturen - Anbau - mit Verzicht auf Düngung und Einsatz von PSM; kombinierbar ohne Abzüge mit den ÖR 7 DZ-0407

DE9 Niedersachsen (DE5 Bremen / DE6 Hamburg)

Teil-Intervention	Förder-gegen-stand	Nr.	€	Einheit	Bezeichnung der Verpflichtung
EL-0101-01	b)	1	2569	ha	Umwandlung von Acker in Dauergrünland (Moorstandorte)
EL-0101-01	b)	2	2021	ha	Umwandlung von Acker in Dauergrünland (außerhalb von Moorstandorten)
EL-0101-03	a)	1	536	ha	Moorschonender Einstau
EL-0101-03	a)	2	436	ha	Moorschonender Einstau für Ökobetrieb, red. Fördersatz

DEA Nordrhein-Westfalen

Teil-Intervention	Förder-gegen-stand	Nr.	€	Einheit	Bezeichnung der Verpflichtung

DEB Rheinland-Pfalz

Teil-Intervention	Förder-gegen-stand	Nr.	€	Einheit	Bezeichnung der Verpflichtung
EL-0101-01	a)	1	445	ha	Umwandlung von Acker- in Grünland
EL-0101-02	a)	1	80	ha	Extensive Bewirtschaftung des Dauergrünlandes mit Viehbesatz zwischen 0,3 und 1,0 RGV/ha HFF und Verzicht auf mineralische Stickstoffdüngung
EL-0101-05	a)	1	90	ha	Umsetzung von kooperativen Klimaschutzmaßnahmen

Hinweis:
A)Bei Kombinationen von Fördergegenständen der Intervention Klimaschutz (EL-0101) auf derselben Fläche mit Fördergegenständen anderer Interventionen/Teilinterventionen, die jeweils eine höhere Wertigkeit aufweisen, wird ausschließlich die höhere Zuwendung ausgezahlt.

DEC Saarland

Teil-Intervention	Förder-gegen-stand	Nr.	€	Einheit	Bezeichnung der Verpflichtung

DED Sachsen

Teil-Intervention	Förder-gegen-stand	Nr.	€	Einheit	Bezeichnung der Verpflichtung
EL-0101-01	b	1	4.110	ha	Neues Dauergrünland aus Ackerland vor allem in Überflutungsauen und auf Moorflächen unter Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel(GL 2b)
EL-0101-01	b	2	3.880	ha	Neues Dauergrünland aus Ackerland vor allem in Überflutungsauen und auf Moorflächen unter Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel in Kombination mit Ökolandbau (GL 2b + ÖBL)

DEE Sachsen-Anhalt

Teil-Intervention	Förder-gegen-stand	Nr.	€	Einheit	Bezeichnung der Verpflichtung

DEF Schleswig-Holstein

Teil-Intervention	Förder-gegen-stand	Nr.	€	Einheit	Bezeichnung der Verpflichtung
EL-0101-02	b	1	450	ha	Vertragsnaturschutz Moor - Extensive Bewirtschaftung des Dauergrünlands mit Verzicht/Reduzierung der Düngung
EL-0101-02	*b*	*5*	*385*	*ha*	Vertragsnaturschutz Moor (Weidewirtschaft Moor) Extensive Bewirtschaftung des Dauergrünlands mit Verzicht/Reduzierung der Düngung (nur organische Düngung)
EL-0101-02	*b*	*6*	*505*	*ha*	Vertragsnaturschutz Moor (Weidewirtschaft Moor) Extensive Bewirtschaftung des Dauergrünlands, Vorgabe

					Mahdtermin/Tierzahlbegrenzung mit Verzicht/Reduzierung der Düngung (keine Düngung)
EL-0101-02	*b*	*7*	*190*	*ha*	Vertragsnaturschutz Moor (Grünlandwirtschaft Moor) Extensive Bewirtschaftung des Dauergrünlands nach dem Ampelsystem (grüne, gelbe und rote Flächen), Vorgabe Mahdtermin/Tierzahlbegrenzung, mit verpflichtender biotopgestaltender Maßnahme sowie Verzicht/Reduzierung der Düngung auf Moorstandorten (grüne Flächen ohne Düngeeinschränkung)
EL-0101-02	*b*	*8*	*705*	*ha*	Vertragsnaturschutz Moor (Grünlandwirtschaft Moor)Extensive Bewirtschaftung des Dauergrünlands nach dem Ampelsystem (grüne, gelbe und rote Flächen), Vorgabe Mahdtermin/Tierzahlbegrenzung, mit verpflichtender biotopgestaltender Maßnahme sowie Verzicht/Reduzierung der Düngung auf Moorstandorten (gelbe und rote Flächen nur organische Düngung)
EL-0101-02	b	2	40	ha	Duldungszuschlag für Biotopgestaltende Maßnahmen Moor
EL-0101-02	B	2	40	ha	Duldungszuschlag für Biotopgestaltende Maßnahmen Moor (1%)
EL-0101-02	B	2	80	ha	Duldungszuschlag für Biotopgestaltende Maßnahmen Moor (2%)
EL-0101-02	B	2	120	ha	Duldungszuschlag für Biotopgestaltende Maßnahmen Moor (3% und mehr)
EL-0101-02	b	3	120	ha	Gänseduldungszuschlag
EL-0101-02	b	4	220	ha	Altverpflichtungen

DEG Thüringen

Teil-Intervention	**Förder-gegen-stand**	**Nr.**	**€**	**Einheit**	**Bezeichnung der Verpflichtung**
EL-0101-01	b.	1	2297	ha	Dauerhafte Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland in Kulissen; mit Fördervoraussetzung: Verzicht auf Pflanzenschutz

Berechnungsmethode

Die Beträge werden grundsätzlich so festgelegt, dass Einkommensverluste und/oder zusätzliche Kosten auf den jeweiligen Standorten ausgeglichen werden. Dabei werden zudem der in der Intervention/Teilintervention geplante Flächenumfang bzw. die geplante Anzahl an Tiereinheiten und ggf. Transaktionskosten berücksichtigt.

Sämtliche Prämien/Förderbeträge werden anhand aktueller Kalkulationsgrundlagen unter

Berücksichtigung der Vorgaben der SPVO Art. 70 Abs. 4 ermittelt. Länder, die kooperative Maßnahmen anbieten, können unter Würdigung des höheren Koordinierungsaufwandes der Begünstigten in diesen Maßnahmen höhere Transaktionskosten veranschlagen. Erfahrungen aus der vergangenen Förderperiode hinsichtlich Inanspruchnahme der Maßnahmen seitens der Begünstigten und der Zielerreichung werden soweit einschlägig berücksichtigt.

Die Einheitsbeträge (EB) entsprechen grundsätzlich den Förderbeträgen, die sich aus der Prämienkalkulation ableiten, deren Methodik im Kapitel 4.7.3 beschrieben ist. Im Falle einer Kumulierung mehrerer Fördergegenstände auf derselben Fläche berücksichtigt die Kalkulation den Betrag, der in diesem Fall prämienmindernd zu berücksichtigen ist, um eine Doppelfinanzierung auszuschließen. Die Prämienhöhe der Öko-Regelung bleibt dabei unverändert.

Zusätzliche Erläuterungen

-

8 Informationen zur beihilferechtlichen Prüfung

Die Maßnahme fällt nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 42 AEUV und unterliegt der beihilferechtlichen Prüfung:

☐ Ja ☐ Nein ☑ Gemischt

Erläuterung von Fördertätigkeiten, die nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 42 AEUV fallen

Kriterium	DE1	DE2	DE4 (DE3)	DE7	DE8	DE9 (DE5, DE6)	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
ja													
nein	x	x				x		x		x	x	x	x
gemischt			x		x								

Förderung auch für andere Landbewirtschafter zugelassen.

Art des Beihilfeinstruments, das für die Genehmigung verwendet werden soll:

☑ Anmeldung ☐ Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) ☐ Gruppenfreistellungsverordnung für die Landwirtschaft (Agrar-GVO) ☐ De-minimis-Regelung

Beihilfenummer

entfällt

Weitere Informationen:

☐ Der Mitgliedstaat hat das (die) Instrument(e) noch nicht gewählt und die Alternativen angegeben. Es wird keine Unterstützung an Begünstigte vor dem Datum bezahlt, an dem die Genehmigung des gewählten Instruments wirksam wird. ☑ Der Mitgliedstaat hat das Instrument gewählt, wie angegeben, aber die Genehmigung wurde noch nicht erteilt. Es wird keine Unterstützung an Begünstigte vor dem Datum bezahlt, an dem die Genehmigung wirksam wird.

☐ Der Mitgliedstaat hat das Instrument gewählt, wie angegeben, die Genehmigung wurde erteilt und die Nummer der Beihilfesache wurde für die Notifizierung angegeben, AGVO oder Agrar-GVO

9 Weitere Fragen/Informationen zur Art der Intervention

Welches sind die Modelle für die Verpflichtung(en) im Rahmen der Intervention?

☐ ergebnisorientiert (mit der Möglichkeit, eine Auswahl zu treffen)

☑ verwaltungsorientiert (mit der Möglichkeit, eine Auswahl zu treffen)

☐ hybrid (verwaltungs- und ergebnisorientiert)

Bitte erläutern Sie die Verpflichtungen/Möglichkeiten für die Begünstigten in Bezug auf die in der Intervention festgelegten Verpflichtungen.

-

Welche Vertragsdauer besteht?

Die Grundlaufzeit für Verpflichtungen der vorliegenden Intervention beträgt 5 Jahre. Bei der Teilintervention **EL-0101-01: Umwandlung von Ackerland in Grünland/Dauergrünland** beträgt die Grundlaufzeit der Verpflichtungen in Niedersachsen/Bremen/Hamburg 7 Jahre.

Für am 1.1.2025 und 1.1.2026 beginnende Verpflichtungen beträgt die Grundlaufzeit mindestens 4 Jahre.

Nach Ablauf des anfänglichen Zeitraums kann eine Verlängerung jeweils um ein Jahr erfolgen. Für neue Verpflichtungen, die sich unmittelbar an die Verpflichtung des anfänglichen Zeitraums anschließen, kann ein kürzerer Zeitraum von mindestens 1 Jahr festgelegt werden.

Die Regelungen zur Grundlaufzeit, der Verlängerung der Grundlaufzeit bzw. Dauer der neuen Verpflichtung nach der Grundlaufzeit werden in den jeweiligen Landesrichtlinien konkretisiert

10 WTO-Konformität

Green Box

Absatz 12 von Anhang 2 WTO

Erläuterung, inwiefern die Intervention den einschlägigen Bestimmungen von Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft, wie in Artikel 10 und Anhang II dieser Verordnung ausgeführt (Green Box), entspricht

Die detaillierten Kriterien für die Zahlungen werden unter Berücksichtigung der Vorgaben der vorliegenden Interventionsbeschreibung in den Förderrichtlinien der Länder festgelegt. Die Höhe der Zahlungen wird auf der Grundlage von Prämienkalkulationen festgelegt und auf den Ausgleich der zusätzlichen Kosten und Einkommensverlusten begrenzt. Die Berechnung erfolgt nach der Methodik die in Kapitel 4.7.3 beschrieben ist.

11 Beteiligungssatz/-sätze für diese Intervention

Region	Artikel	Anzuwendender Satz	Min. Satz	Max. Satz
DE1 - Baden-Württemberg	91(3)(b) - 70 - Zahlungen gemäß Artikel 70	55,00%	20,00%	80,00%
DE2 - Bayern	91(3)(b) - 70 - Zahlungen gemäß Artikel 70	75,00%	20,00%	80,00%
DE4 - Brandenburg	91(3)(b) - 70 - Zahlungen gemäß Artikel 70	80,00%	20,00%	80,00%
DE5 - Bremen	91(3)(c) - 70 - Vorhaben gemäß Artikel 70, für die gemäß den Artikeln 17 und 103 auf den ELER übertragene Mittel bereitgestellt werden	100,00%	20,00%	100,00%
DE6 - Hamburg	91(3)(c) - 70 - Vorhaben gemäß Artikel 70, für die gemäß den Artikeln 17 und 103 auf den ELER übertragene Mittel bereitgestellt werden	100,00%	20,00%	100,00%
DE8 - Mecklenburg-Vorpommern	91(3)(c) - 70 - Vorhaben gemäß Artikel 70, für die gemäß den Artikeln 17 und 103 auf den ELER übertragene Mittel bereitgestellt werden	100,00%	20,00%	100,00%
DE9 - Niedersachsen	91(3)(c) - 70 - Vorhaben gemäß Artikel 70, für die gemäß den Artikeln 17 und 103 auf den ELER übertragene Mittel bereitgestellt werden	100,00%	20,00%	100,00%
DEB - Rheinland-Pfalz	91(3)(b) - 70 - Zahlungen gemäß Artikel 70	50,00%	20,00%	80,00%
DED - Sachsen	91(3)(b) - 70 - Zahlungen gemäß Artikel 70	80,00%	20,00%	80,00%
DEF - Schleswig-Holstein	91(3)(b) - 70 - Zahlungen gemäß Artikel 70	80,00%	20,00%	80,00%
DEG - Thüringen	91(3)(b) - 70 - Zahlungen gemäß Artikel 70	80,00%	20,00%	80,00%

12 Geplante Einheitsbeträge – Definition

Geplanter Einheitsbetrag	Art der Unterstützung	Beteiligungssatz/-sätze	Art des geplanten Einheitsbetrags	Region(en)	Ergebnisindikator(en)	Beruht der Einheitsbetrag auf übertragenen Ausgaben?
DE1-EL-0101-02-a-01 - A2 Silageverzicht im gesamten Betrieb (Heumilch)	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE1-55,00%	Homogen	DE1;	R.12; R.14; R.21; R.22; R.24; R.33	Nein
DE1-EL-0101-02-b-01 - B1.2 Extensive Bewirtschaftung bestimmter Grünlandflächen ohne Stickstoffdüngung in Betrieben ab 0,3 RGV/ha GL	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE1-55,00%	Homogen	DE1;	R.12; R.14; R.21; R.22; R.24; R.33	Nein
DE1-EL-0101-02-b-02 - B1.2 Extensive Bewirtschaftung bestimmter Grünlandflächen ohne Stickstoffdüngung in Betrieben ab 0,3 RGV/ha GL - Kombination mit D2 Ökolandbau	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE1-55,00%	Homogen	DE1;	R.12; R.14; R.21; R.22; R.24; R.33	Nein
DE2-EL-0101-01-a-01 - K58: Umwandlung von Acker- in Grünland entlang von Gewässern und sonstigen sensiblen Gebieten (B28, K58)	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Homogen	DE2;	R.12; R.14; R.21; R.22; R.24; R.33	Nein
DE2-EL-0101-01-b-01 - M10: Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland in der Gebietskulisse Moore (M10)	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Homogen	DE2;	R.12; R.14; R.21; R.22; R.24; R.33	Nein
DE2-EL-0101-02-a-01 - K10: Extensive Grünlandbewirtschaftung für Raufutterfresser, max. 1,00 GV/ha HFF (B19, K10); auch in Kombination mit der Ökoregelung DZ-0404	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Durchschnitt	DE2;	R.12; R.14; R.21; R.22; R.24; R.33	Nein
DE2-EL-0101-02-a-02 - B19: AV Extensive Grünlandbewirtschaftung für Raufutterfresser, max. 1,00 GV/ha HFF ; in Kombination mit der Ökoregelung DZ-0404	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Durchschnitt	DE2;	R.12; R.14; R.21; R.22; R.24; R.33	Ja
DE2-EL-0101-02-a-03 - B19: AV Extensive Grünlandbewirtschaftung für Raufutterfresser, max. 1,00 GV/ha HFF	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Durchschnitt	DE2;	R.12; R.14; R.21; R.22; R.24; R.33	Ja
DE4-EL-0101-01-b-01 - Dauerhafte Umwandlung von Ackerland in Grünland (Gewässerränder, Abflussrinnen)	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE4-80,00%	Homogen	DE4;	R.12; R.14; R.21; R.22; R.24; R.33	Nein
DE4-EL-0101-03-a-01 - Moorschonende Stauhaltung (40 cm)	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE4-80,00%	Homogen	DE4;	R.12; R.14; R.21; R.22; R.24; R.33	Nein
DE4-EL-0101-03-a-02 - Moorschonende Stauhaltung 30 cm	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE4-80,00%	Homogen	DE4;	R.12; R.14; R.21; R.22; R.24; R.33	Nein
DE4-EL-0101-03-a-03 - Moorschonende Stauhaltung 20 cm	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE4-80,00%	Homogen	DE4;	R.12; R.14; R.21; R.22; R.24; R.33	Nein

DE4-EL-0101-03-a-04 - Moorschonende Stauhaltung 10 cm	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE4-80,00%	Homogen	DE4;	R.12; R.14; R.21; R.22; R.24; R.33	Nein
DE4-EL-0101-03-a-05 - Winterlicher Wasserrückhalt vom 1.11. bis 30.4.	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE4-80,00%	Homogen	DE4;	R.12; R.14; R.21; R.22; R.24; R.33	Nein
DE4-EL-0101-03-a-06 - Beweidungszuschlag Moor Schafe	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE4-80,00%	Homogen	DE4;	R.12; R.14; R.21; R.22; R.24; R.33	Nein
DE4-EL-0101-03-b-01 - Paludikulturen auf Ackerland	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE4-80,00%	Homogen	DE4;	R.12; R.14; R.21; R.22; R.24; R.33	Nein
DE4-EL-0101-04-a-01 - Wasserrückhalt in der LW (Verzicht PSM und Düngung) GL	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE4-80,00%	Homogen	DE4;	R.12; R.14; R.21; R.24; R.33	Nein
DE4-EL-0101-04-b-01 - Wasserrückhalt in der LW GL innerhalb NSG und NLPUO	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE4-80,00%	Homogen	DE4;	R.12; R.14; R.21; R.24; R.33	Nein
DE4-EL-0101-04-c-01 - Wasserrückhalt in der LW (Verzicht PSM und Düngung) AL	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE4-80,00%	Homogen	DE4;	R.12; R.14; R.21; R.24; R.33	Nein
DE4-EL-0101-05-a-01 - Kooperative Klimaschutzmaßnahmen	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE4-80,00%	Durchschnitt	DE4;	R.12; R.14; R.21; R.22; R.24; R.33	Nein
DE8-EL-0101-01-b-01 - Dauerhafte Umwandlung von Acker- in Dauergrünland in Kombination mit ÖR 1d, ÖR 3, ÖR 4, ÖR 5, ÖR 7	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DE8-100,00%	Homogen	DE8;	R.12; R.14; R.21; R.22; R.24; R.33	Nein
DE8-EL-0101-03-a-01 - Moorschonende Stauhaltung (durch ganzjährigen Wasserrückhalt von mindestens 10 cm unter Flur) in Kombination mit ÖR 1d, ÖR 4, ÖR 5, ÖR 7	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DE8-100,00%	Homogen	DE8;	R.12; R.14; R.21; R.22; R.24; R.33	Nein
DE8-EL-0101-03-a-02 - Moorschonende Stauhaltung (durch ganzjährigen Wasserrückhalt von mindestens 10 cm unter Flur) in Kombination mit EL 0105-01-4-1, EL 0105-01-2, EL 0108-01-b-1, 0108-02-b-1	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DE8-100,00%	Homogen	DE8;	R.12; R.14; R.21; R.22; R.24; R.33	Nein
DE8-EL-0101-03-a-03 - Moorschonende Stauhaltung (durch ganzjährigen Wasserrückhalt von mindestens 30 cm unter Flur) in Kombination mit ÖR 1d, ÖR 4, ÖR 5, ÖR 7	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DE8-100,00%	Homogen	DE8;	R.12; R.14; R.21; R.22; R.24; R.33	Ja
DE8-EL-0101-03-a-04 - Moorschonende Stauhaltung (durch ganzjährigen Wasserrückhalt von mindestens 30 cm unter Flur) in Kombination mit EL 0105-01-4-1, EL 0105-01-2, EL 0108-01-b-1, 0108-02-b-1	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DE8-100,00%	Homogen	DE8;	R.12; R.14; R.21; R.22; R.24; R.33	Ja
DE8-EL-0101-03-b-01 - Naturschutzverträgliche Paludikulturen - Anbau in Kombination mit ÖR 7	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DE8-100,00%	Homogen	DE8;	R.12; R.14; R.21; R.22; R.24; R.33	Nein

DE9-EL-0101-01-b-03 - AN3 Umwandlung Acker in Grünland	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DE5-100,00% 91(3)(c) - 70-DE6-100,00% 91(3)(c) - 70-DE9-100,00%	Durchschnitt	DE5; DE6; DE9;	R.12; R.14; R.21; R.22; R.24; R.33	Nein
DE9-EL-0101-03-a-01 - BK1 moorschonender Einstau	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DE5-100,00% 91(3)(c) - 70-DE6-100,00% 91(3)(c) - 70-DE9-100,00%	Durchschnitt	DE5; DE6; DE9;	R.12; R.14; R.21; R.22; R.24; R.33	Nein
DEB-EL-0101-01-a-01 - Umwandlung von Ackerland in Grünland	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEB-50,00%	Homogen	DEB;	R.12; R.14; R.21; R.22; R.24; R.33	Nein
DEB-EL-0101-02-a-01 - Extensive Bewirtschaftung des Dauergrünlandes mit Viehbesatz zwischen 0,3 und 1,0 RGV/ha HFF und Verzicht auf mineralische Stickstoffdüngung	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEB-50,00%	Homogen	DEB;	R.12; R.14; R.21; R.22; R.24; R.33	Nein
DEB-EL-0101-05-a-01 - Umsetzung kooperativer Klimaschutzmaßnahmen	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEB-50,00%	Homogen	DEB;	R.12; R.14; R.21; R.22; R.24; R.33	Nein
DED-EL-0101-01-b-01 - Neues Dauergrünland aus Ackerland in Überflutungsauen und auf Moorflächen unter Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel (GL 2b)	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DED-80,00%	Homogen	DED;	R.12; R.14; R.21; R.22; R.24; R.33	Nein
DED-EL-0101-01-b-02 - Neues Dauergrünland aus Ackerland in Überflutungsauen und auf Moorflächen unter Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel in Kombination mit Ökolandbau (GL 2b + ÖBL)	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DED-80,00%	Homogen	DED;	R.12; R.14; R.21; R.22; R.24; R.33	Nein
DEF-EL-0101-02-b-01 - Vertragsnaturschutz Moor - Extensive Bewirtschaftung des Dauergrünlands mit Verzicht/Reduzierung der Düngung	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEF-80,00%	Durchschnitt	DEF;	R.12; R.14; R.21; R.22; R.24; R.33	Nein
DEF-EL-0101-02-b-02 - Vertragsnaturschutz Moor Duldungszuschlag für Biotopgestaltende Maßnahmen Moor	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEF-80,00%	Durchschnitt	DEF;	R.12; R.14; R.21; R.22; R.24; R.33	Nein
DEF-EL-0101-02-b-03 - Vertragsnaturschutz Moor (Gänseduldungszuschlag)	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEF-80,00%	Homogen	DEF;	R.12; R.14; R.21; R.22; R.24; R.33	Nein
DEF-EL-0101-02-b-04 - Vertragsnaturschutz Moor (Altverpflichtungen)	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEF-80,00%	Durchschnitt	DEF;	R.12; R.14; R.21; R.22; R.24; R.33	Ja
DEG-EL-0101-01-b-01 - Dauerhafte Umwandlung von Ackerland in Grünland	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEG-80,00%	Homogen	DEG;	R.12; R.14; R.21; R.22; R.24; R.33	Nein

Erläuterung und Begründung in Bezug auf den Wert des Einheitsbetrags

DE1-EL-0101-02-a-01 - A2 Silageverzicht im gesamten Betrieb (Heumilch)

entfällt

DE1-EL-0101-02-b-01 - B1.2 Extensive Bewirtschaftung bestimmter Grünlandflächen ohne Stickstoffdüngung in Betrieben ab 0,3 RGV/ha GL

entfällt

DE1-EL-0101-02-b-02 - B1.2 Extensive Bewirtschaftung bestimmter Grünlandflächen ohne Stickstoffdüngung in Betrieben ab 0,3 RGV/ha GL - Kombination mit D2 Ökolandbau

entfällt

DE2-EL-0101-01-a-01 - K58: Umwandlung von Acker- in Grünland entlang von Gewässern und sonstigen sensiblen Gebieten (B28, K58)

entfällt

DE2-EL-0101-01-b-01 - M10: Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland in der Gebietskulisse Moore (M10)

entfällt

DE2-EL-0101-02-a-01 - K10: Extensive Grünlandbewirtschaftung für Raufutterfresser, max. 1,00 GV/ha HFF (B19, K10); auch in Kombination mit der Ökoregelung DZ-0404

Da die Intervention bzw. alle Fördergegenstände bis auf die Transaktionskosten jeweils auf einer Grundprämie und zusätzlich 3 Degressionsstufen (> 100 ha: -10% , > 200 ha: - 20%, > 300 ha: - 40%) besteht, wurde ein durchschnittlicher Einheitsbetrag für die Intervention gewählt. Dies verringert den Verwaltungsaufwand und die Fehleranfälligkeit

DE2-EL-0101-02-a-02 - B19: AV Extensive Grünlandbewirtschaftung für Raufutterfresser, max. 1,00 GV/ha HFF ; in Kombination mit der Ökoregelung DZ-0404

Da die Intervention bzw. alle Fördergegenstände bis auf die Transaktionskosten jeweils auf einer Grundprämie und zusätzlich 3 Degressionsstufen (> 100 ha: -10% , > 200 ha: - 20%, > 300 ha: - 40%) besteht, wurde ein durchschnittlicher Einheitsbetrag für die Intervention gewählt. Dies verringert den Verwaltungsaufwand und die Fehleranfälligkeit.

DE2-EL-0101-02-a-03 - B19: AV Extensive Grünlandbewirtschaftung für Raufutterfresser, max. 1,00 GV/ha HFF

Da die Intervention bzw. alle Fördergegenstände bis auf die Transaktionskosten jeweils auf einer Grundprämie und zusätzlich 3 Degressionsstufen (> 100 ha: -10% , > 200 ha: - 20%, > 300 ha: - 40%) besteht, wurde ein durchschnittlicher Einheitsbetrag für die Intervention gewählt. Dies verringert den Verwaltungsaufwand und die Fehleranfälligkeit.

DE4-EL-0101-01-b-01 - Dauerhafte Umwandlung von Ackerland in Grünland (Gewässerränder, Abflussrinnen)

entfällt

DE4-EL-0101-03-a-01 - Moorschonende Stauhaltung (40 cm)

entfällt

DE4-EL-0101-03-a-02 - Moorschonende Stauhaltung 30 cm

entfällt

DE4-EL-0101-03-a-03 - Moorschonende Stauhaltung 20 cm

entfällt

DE4-EL-0101-03-a-04 - Moorschonende Stauhaltung 10 cm

entfällt

DE4-EL-0101-03-a-05 - Winterlicher Wasserrückhalt vom 1.11. bis 30.4.

entfällt

DE4-EL-0101-03-a-06 - Beweidungszuschlag Moor Schafe

entfällt

DE4-EL-0101-03-b-01 - Paludikulturen auf Ackerland

entfällt

DE4-EL-0101-04-a-01 - Wasserrückhalt in der LW (Verzicht PSM und Düngung) GL

entfällt

DE4-EL-0101-04-b-01 - Wasserrückhalt in der LW GL innerhalb NSG und NLPUO

entfällt

DE4-EL-0101-04-c-01 - Wasserrückhalt in der LW (Verzicht PSM und Düngung) AL

entfällt

DE4-EL-0101-05-a-01 - Kooperative Klimaschutzmaßnahmen

Ein durchschnittliche Einheitsbetrag wurde gewählt, da die konkreten Maßnahmen mit ihren jeweiligen Fördersätzen durch die Kooperativen festgelegt werden. Durch die Struktur der Förderung als kooperative Maßnahme ist hier daher kein einheitlicher Einheitsbetrag möglich.

DE8-EL-0101-01-b-01 - Dauerhafte Umwandlung von Acker- in Dauergrünland in Kombination mit ÖR 1d, ÖR 3, ÖR 4, ÖR 5, ÖR 7

entfällt

DE8-EL-0101-03-a-01 - Moorschonende Stauhaltung (durch ganzjährigen Wasserrückhalt von mindestens 10 cm unter Flur) in Kombination mit ÖR 1d, ÖR 4, ÖR 5, ÖR 7

entfällt

DE8-EL-0101-03-a-02 - Moorschonende Stauhaltung (durch ganzjährigen Wasserrückhalt von mindestens 10 cm unter Flur) in Kombination mit EL 0105-01-4-1, EL 0105-01-2, EL 0108-01-b-1, 0108-02-b-1

entfällt

DE8-EL-0101-03-a-03 - Moorschonende Stauhaltung (durch ganzjährigen Wasserrückhalt von mindestens 30 cm unter Flur) in Kombination mit ÖR 1d, ÖR 4, ÖR 5, ÖR 7

entfällt

DE8-EL-0101-03-a-04 - Moorschonende Stauhaltung (durch ganzjährigen Wasserrückhalt von mindestens 30 cm unter Flur) in Kombination mit EL 0105-01-4-1, EL 0105-01-2, EL 0108-01-b-1, 0108-02-b-1

entfällt

DE8-EL-0101-03-b-01 - Naturschutzverträgliche Paludikulturen - Anbau in Kombination mit ÖR 7

entfällt

DE9-EL-0101-01-b-03 - AN3 Umwandlung Acker in Grünland

Die Einheitswerte (EB) werden auf Grundlage der Durchschnittswerte der errechneten Prämien für Moorstandorte und dem Abschlag für Mineralböden ermittelt.

DE9-EL-0101-03-a-01 - BK1 moorschonender Einstau

Die Einheitswerte (EB) werden auf Grundlage der Durchschnittswerte der errechneten Prämien und der möglichen Kombinationen mit dem Ökologischen Landbau ermittelt.

DEB-EL-0101-01-a-01 - Umwandlung von Ackerland in Grünland

entfällt

DEB-EL-0101-02-a-01 - Extensive Bewirtschaftung des Dauergrünlandes mit Viehbesatz zwischen 0,3 und 1,0 RGV/ha HFF und Verzicht auf mineralische Stickstoffdüngung

entfällt

DEB-EL-0101-05-a-01 - Umsetzung kooperativer Klimaschutzmaßnahmen

entfällt

DED-EL-0101-01-b-01 - Neues Dauergrünland aus Ackerland in Überflutungsauen und auf Moorflächen unter Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel (GL 2b)

entfällt

DED-EL-0101-01-b-02 - Neues Dauergrünland aus Ackerland in Überflutungsauen und auf Moorflächen unter Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel in Kombination mit Ökolandbau (GL 2b + ÖBL)

entfällt

DEF-EL-0101-02-b-01 - Vertragsnaturschutz Moor - Extensive Bewirtschaftung des Dauergrünlands mit Verzicht/Reduzierung der Düngung

Im Bereich des Vertragsnaturschutzes werden flächenspezifisch und konkret an Naturschutzzielen orientierte Maßnahmen umgesetzt. Dies dient der bestmöglichen Zielerreichung, auch im Hinblick auf die übergeordneten Ziele (PAF, Steigerung der Biodiversität, Umsetzung Natura2000). Hierzu wird eine Vielzahl von spezifischen Maßnahmen als Grundleistung angeboten, die abhängig von der örtlichen Situation ausgewählt und mit weiteren zusätzlichen Maßnahmen (Zusatzleistungen) kombiniert werden können, wobei die Hektarsätze variieren und es keinen fixen Standardhektarsatz gibt. In Folge dessen können auch keine einheitlichen Einheitsbeträge angegeben werden. Der jeweils angegebene durchschnittliche Einheitsbetrag basiert auf Erfahrungen aus der vorherigen Förderperiode.

DEF-EL-0101-02-b-02 - Vertragsnaturschutz Moor Duldungszuschlag für Biotopgestaltende Maßnahmen Moor

Im Bereich des Vertragsnaturschutzes werden flächenspezifisch und konkret an Naturschutzzielen orientierte Maßnahmen umgesetzt. Dies dient der bestmöglichen Zielerreichung, auch im Hinblick auf die übergeordneten Ziele (PAF, Steigerung der Biodiversität, Umsetzung Natura2000). Hierzu wird eine Vielzahl von spezifischen Maßnahmen als Grundleistung angeboten, die abhängig von der örtlichen Situation ausgewählt und mit weiteren zusätzlichen Maßnahmen (Zusatzleistungen) kombiniert werden können, wobei die Hektarsätze variieren und es keinen fixen Standardhektarsatz gibt. In Folge dessen können auch keine einheitlichen Einheitsbeträge angegeben werden. Der jeweils angegebene durchschnittliche Einheitsbetrag basiert auf Erfahrungen aus der vorherigen Förderperiode.

DEF-EL-0101-02-b-03 - Vertragsnaturschutz Moor (Gänseduldungszuschlag)

entfällt

DEF-EL-0101-02-b-04 - Vertragsnaturschutz Moor (Altverpflichtungen)

Durchschnittlicher Einheitsbetrag aufgrund der Förderkombinationen.

DEG-EL-0101-01-b-01 - Dauerhafte Umwandlung von Ackerland in Grünland

entfällt

13 Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Outputs

Geplanter Einheitsbetrag	**Haushaltsjahr**	**2023**	**2024**	**2025**	**2026**	**2027**	**2028**	**2029**	**Insgesamt 2023–2029**
DE1-EL-0101-02-a-01 - A2 Silageverzicht im gesamten Betrieb (Heumilch) (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		80,00	80,00	80,00	80,00	80,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		9.000,00	9.000,00	9.000,00	9.000,00	9.000,00		**Insgesamt:** 45.000,00 **Max.:** 9.000,00
DE1-EL-0101-02-b-01 - B1.2 Extensive Bewirtschaftung bestimmter Grünlandflächen ohne Stickstoffdüngung in Betrieben ab 0,3 RGV/ha GL (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		150,00	150,00	150,00	150,00	150,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

	O.14 (Einheit: Hektar)		2.821,00	2.821,00	2.821,00	2.821,00	2.821,00		**Insgesamt:** 14.105,00 **Max.:** 2.821,00
DE1-EL-0101-02-b-02 - B1.2 Extensive Bewirtschaftung bestimmter Grünlandflächen ohne Stickstoffdüngung in Betrieben ab 0,3 RGV/ha GL - Kombination mit D2 Ökolandbau (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		100,00	100,00	100,00	100,00	100,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		2.277,00	2.277,00	2.277,00	2.277,00	2.277,00		**Insgesamt:** 11.385,00 **Max.:** 2.277,00
DE2-EL-0101-01-a-01 - K58: Umwandlung von Acker- in Grünland entlang von Gewässern und sonstigen sensiblen Gebieten (B28, K58) (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		400,00	400,00	400,00	400,00	400,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		5.000,00	5.000,00	5.000,00	5.000,00	5.000,00		**Insgesamt:** 25.000,00 **Max.:** 5.000,00
DE2-EL-0101-01-b-01 - M10: Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland in der Gebietskulisse Moore (M10) (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		3.300,00	3.300,00	3.300,00	3.300,00	3.300,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		500,00	500,00	500,00	500,00	500,00		**Insgesamt:** 2.500,00 **Max.:** 500,00
DE2-EL-0101-02-a-01 - K10: Extensive Grünlandbewirtschaftung für Raufutterfresser, max. 1,00 GV/ha	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		125,00	125,00	125,00	125,00	125,00		

HFF (B19, K10); auch in Kombination mit der Ökoregelung DZ-0404 (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		26.400,00	26.400,00	44.000,00	44.000,00	44.000,00		**Insgesamt:** 184.800,00 **Max.:** 44.000,00
DE2-EL-0101-02-a-02 - B19: AV Extensive Grünlandbewirtschaftung für Raufutterfresser, max. 1,00 GV/ha HFF ; in Kombination mit der Ökoregelung DZ-0404 (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			125,00					
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)			4.400,00					**Insgesamt:** 4.400,00 **Max.:** 4.400,00
DE2-EL-0101-02-a-03 - B19: AV Extensive Grünlandbewirtschaftung für Raufutterfresser, max. 1,00 GV/ha HFF (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			225,00					
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)			40.000,00					**Insgesamt:** 40.000,00 **Max.:** 40.000,00
DE4-EL-0101-01-b-01 - Dauerhafte Umwandlung von Ackerland in Grünland (Gewässerränder, Abflussrinnen) (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		1.600,00	1.600,00	1.600,00	1.600,00	1.600,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

	O.14 (Einheit: Hektar)		400,00	550,00	550,00	550,00	550,00		**Insgesamt:** 2.600,00 **Max.:** 550,00
DE4-EL-0101-03-a-01 - Moorschonende Stauhaltung (40 cm) (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		65,00	65,00	65,00	65,00	65,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		2.000,00	4.000,00	6.000,00	8.000,00	10.000,00		**Insgesamt:** 30.000,00 **Max.:** 10.000,00
DE4-EL-0101-03-a-02 - Moorschonende Stauhaltung 30 cm (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		140,00	140,00	140,00	140,00	140,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		1.000,00	2.000,00	3.000,00	5.000,00	5.500,00		**Insgesamt:** 16.500,00 **Max.:** 5.500,00
DE4-EL-0101-03-a-03 - Moorschonende Stauhaltung 20 cm (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		174,00	174,00	174,00	174,00	174,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		300,00	500,00	1.000,00	1.500,00	2.000,00		**Insgesamt:** 5.300,00 **Max.:** 2.000,00
DE4-EL-0101-03-a-04 - Moorschonende Stauhaltung 10 cm (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		199,00	199,00	199,00	199,00	199,00		

	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		800,00	1.000,00	1.300,00	2.000,00	2.500,00		**Insgesamt:** 7.600,00 **Max.:** 2.500,00
DE4-EL-0101-03-a-05 - Winterlicher Wasserrückhalt vom 1.11. bis 30.4. (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		48,00	48,00	48,00	48,00	48,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		200,00	200,00	200,00	200,00	200,00		**Insgesamt:** 1.000,00 **Max.:** 200,00
DE4-EL-0101-03-a-06 - Beweidungszuschlag Moor Schafe (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		115,00	115,00	115,00	115,00	115,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		2.000,00	2.000,00	2.000,00	2.000,00	2.000,00		**Insgesamt:** 10.000,00 **Max.:** 2.000,00
DE4-EL-0101-03-b-01 - Paludikulturen auf Ackerland (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		350,00	350,00	350,00	350,00	350,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

	O.14 (Einheit: Hektar)		60,00	70,00	80,00	90,00	90,00		**Insgesamt:** 390,00 **Max.:** 90,00
DE4-EL-0101-04-a-01 - Wasserrückhalt in der LW (Verzicht PSM und Düngung) GL (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		344,00	344,00	344,00	344,00	344,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		700,00	900,00	900,00	900,00	900,00		**Insgesamt:** 4.300,00 **Max.:** 900,00
DE4-EL-0101-04-b-01 - Wasserrückhalt in der LW GL innerhalb NSG und NLPUO (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		179,00	179,00	179,00	179,00	179,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		1.800,00	1.800,00	1.800,00	1.800,00	1.800,00		**Insgesamt:** 9.000,00 **Max.:** 1.800,00
DE4-EL-0101-04-c-01 - Wasserrückhalt in der LW (Verzicht PSM und Düngung) AL (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		261,00	261,00	261,00	261,00	261,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		400,00	600,00	700,00	700,00	700,00		**Insgesamt:** 3.100,00 **Max.:** 700,00
DE4-EL-0101-05-a-01 - Kooperative Klimaschutzmaßnahmen (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		300,00	300,00	300,00	300,00	300,00		

	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		2.000,00	3.500,00	3.500,00	3.500,00	3.500,00		**Insgesamt:** 16.000,00 **Max.:** 3.500,00
DE8-EL-0101-01-b-01 - Dauerhafte Umwandlung von Acker- in Dauergrünland in Kombination mit ÖR 1d, ÖR 3, ÖR 4, ÖR 5, ÖR 7 (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		1.300,00	1.300,00	1.300,00	1.300,00	1.300,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		50,00	50,00	50,00	50,00	50,00		**Insgesamt:** 250,00 **Max.:** 50,00
DE8-EL-0101-03-a-01 - Moorschonende Stauhaltung (durch ganzjährigen Wasserrückhalt von mindestens 10 cm unter Flur) in Kombination mit ÖR 1d, ÖR 4, ÖR 5, ÖR 7 (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		450,00	450,00	450,00	450,00	450,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		2.000,00	2.000,00	2.000,00	2.000,00	2.000,00		**Insgesamt:** 10.000,00 **Max.:** 2.000,00
DE8-EL-0101-03-a-02 - Moorschonende Stauhaltung (durch ganzjährigen Wasserrückhalt von mindestens 10 cm unter Flur) in Kombination mit EL 0105-01-4-1, EL 0105-01-2, EL 0108-01-b-1, 0108-02-b-1 (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		420,00	420,00	420,00	420,00	420,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

	O.14 (Einheit: Hektar)		650,00	650,00	650,00	650,00	650,00		**Insgesamt:** 3.250,00 **Max.:** 650,00
DE8-EL-0101-03-a-03 - Moorschonende Stauhaltung (durch ganzjährigen Wasserrückhalt von mindestens 30 cm unter Flur) in Kombination mit ÖR 1d, ÖR 4, ÖR 5, ÖR 7 (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		150,00	150,00	150,00	150,00	150,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		1.600,00	1.600,00	1.600,00	1.600,00	1.600,00		**Insgesamt:** 8.000,00 **Max.:** 1.600,00
DE8-EL-0101-03-a-04 - Moorschonende Stauhaltung (durch ganzjährigen Wasserrückhalt von mindestens 30 cm unter Flur) in Kombination mit EL 0105-01-4-1, EL 0105-01-2, EL 0108-01-b-1, 0108-02-b-1 (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		120,00	120,00	120,00	120,00	120,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		600,00	600,00	600,00	600,00	600,00		**Insgesamt:** 3.000,00 **Max.:** 600,00
DE8-EL-0101-03-b-01 - Naturschutzverträgliche Paludikulturen - Anbau in Kombination mit ÖR 7 (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		450,00	450,00	450,00	450,00	450,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		1.000,00	2.000,00	3.000,00	4.000,00	5.000,00		**Insgesamt:** 15.000,00 **Max.:** 5.000,00
DE9-EL-0101-01-b-03 - AN3 Umwandlung Acker in Grünland (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		2.500,00	2.500,00	2.500,00	2.500,00	2.500,00	2.500,00	

	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		537,00	549,00	559,00	560,00	565,00	946,00	**Insgesamt:** 3.716,00 **Max.:** 946,00
DE9-EL-0101-03-a-01 - BK1 moorschonender Einstau (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		500,00	500,00	500,00	500,00	500,00	500,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		101,00	207,00	214,00	215,00	216,00	200,00	**Insgesamt:** 1.153,00 **Max.:** 216,00
DEB-EL-0101-01-a-01 - Umwandlung von Ackerland in Grünland (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		445,00	445,00	445,00	445,00	445,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		5.335,00	5.335,00	5.334,00	5.334,00	5.334,00		**Insgesamt:** 26.672,00 **Max.:** 5.335,00
DEB-EL-0101-02-a-01 - Extensive Bewirtschaftung des Dauergrünlandes mit Viehbesatz zwischen 0,3 und 1,0 RGV/ha HFF und Verzicht auf mineralische Stickstoffdüngung (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		80,00	80,00	80,00	80,00	80,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

	O.14 (Einheit: Hektar)		10.000,00	10.000,00	10.000,00	10.000,00	10.000,00		**Insgesamt:** 50.000,00 **Max.:** 10.000,00
DEB-EL-0101-05-a-01 - Umsetzung kooperativer Klimaschutzmaßnahmen (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		90,00	90,00					
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		667,00	667,00					**Insgesamt:** 1.334,00 **Max.:** 667,00
DED-EL-0101-01-b-01 - Neues Dauergrünland aus Ackerland in Überflutungsauen und auf Moorflächen unter Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel (GL 2b) (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			2.943,00	4.110,00	4.110,00	4.110,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)			90,00	180,00	270,00	274,00		**Insgesamt:** 814,00 **Max.:** 274,00
DED-EL-0101-01-b-02 - Neues Dauergrünland aus Ackerland in Überflutungsauen und auf Moorflächen unter Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel in Kombination mit Ökolandbau (GL 2b + ÖBL) (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			2.713,00	3.880,00	3.880,00	3.380,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)			10,00	20,00	30,00	30,00		**Insgesamt:** 90,00 **Max.:** 30,00
DEF-EL-0101-02-b-01 - Vertragsnaturschutz Moor - Extensive Bewirtschaftung des Dauergrünlands	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		350,00	450,00	450,00	450,00	450,00		

mit Verzicht/Reduzierung der Düngung (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		5.800,00	5.010,00	5.211,00	6.289,00	6.444,00		**Insgesamt:** 28.754,00 **Max.:** 6.444,00
DEF-EL-0101-02-b-02 - Vertragsnaturschutz Moor Duldungszuschlag für Biotopgestaltende Maßnahmen Moor (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		40,00	40,00	40,00	40,00	40,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		140,00	140,00	140,00	140,00	140,00		**Insgesamt:** 700,00 **Max.:** 140,00
DEF-EL-0101-02-b-03 - Vertragsnaturschutz Moor (Gänseduldungszuschlag) (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		100,00	120,00	120,00	120,00	120,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		65,00	54,00	54,00	54,00	54,00		**Insgesamt:** 281,00 **Max.:** 65,00
DEF-EL-0101-02-b-04 - Vertragsnaturschutz Moor (Altverpflichtungen) (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)					220,00			
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

	O.14 (Einheit: Hektar)					301,00			**Insgesamt:** 301,00 **Max.:** 301,00
DEG-EL-0101-01-b-01 - Dauerhafte Umwandlung von Ackerland in Grünland (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		2.299,00	2.299,00	2.299,00	2.299,00	2.299,00	2.299,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		250,00	450,00	450,00	450,00	450,00	198,00	**Insgesamt:** 2.248,00 **Max.:** 450,00
INSGESAMT	O.14 (Einheit: Hektar)		103.288,00	153.465,00	157.891,00	165.582,00	169.946,00	1.344,00	**Insgesamt:** 751.516,00 **Max.:** 169.946,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		20.198.034,00	32.413.521,00	26.308.131,00	28.244.116,87	29.107.860,76	2.884.648,25	139.156.311,88
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Beitrag der Union in EUR)		15.173.368,00	24.574.305,00	20.170.847,50	21.810.250,00	22.593.367,39	2.793.378,00	107.115.515,89
	Davon Übertragung (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)			9.550.000,00		66.233,74			9.616.233,74
	Davon Übertragung (Unionsbeitrag in EUR)			7.162.500,00		52.986,99			7.215.486,99

	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (anwendbar auf Artikel 95 Absatz 1 gemäß Artikel 73 und 75) (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (Unionsbeitrag in EUR)								

EL-0102 - Bewirtschaftungsverpflichtungen zur Verbesserung der Wasserqualität

Interventionscode (MS)	EL-0102
Bezeichnung der Intervention	Bewirtschaftungsverpflichtungen zur Verbesserung der Wasserqualität
Art der Intervention	ENVCLIM(70) - Umwelt-, Klima- und andere Bewirtschaftungsverpflichtungen
Gemeinsamer Outputindikator	O.14. Anzahl der (nicht forstwirtschaftlich genutzten) Hektar oder sonstigen Einheiten, für die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehende Umwelt- oder Klimaverpflichtungen bestehen
Beitrag zur Anforderung an die Zweckbindung für/bezüglich	Generationswechsel: Nein Umwelt: Ja Rabattsystem für Öko-Regelung: Ja LEADER: Nein

1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension

Räumlicher Geltungsbereich: **National mit regionalen Elementen**

Code	Beschreibung
DE	Deutschland
DE1	Baden-Württemberg
DE2	Bayern
DE4	Brandenburg
DE5	Bremen
DE8	Mecklenburg-Vorpommern
DE9	Niedersachsen
DEA	Nordrhein-Westfalen
DEB	Rheinland-Pfalz
DED	Sachsen

Beschreibung des räumlichen Geltungsbereichs

siehe Tabelle "Auswahl der NUTS-Ebene"

2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele

SPEZIFISCHES ZIEL DER GAP Code + Beschreibung Empfohlene spezifische Ziele der GAP für diese Art der Intervention sind fett hervorgehoben.
SO4 Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel, auch durch Verringerung der Treibhausgasemissionen und Verbesserung der Kohlenstoffbindung sowie Förderung nachhaltiger Energie
SO5 Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der effizienten Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Wasser, Böden und Luft, unter anderem durch Verringerung der Abhängigkeit von Chemikalien

3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird

Code	Beschreibung	Priorisierung auf Ebene des GAP-Strategieplans	Im GAP-Strategieplan behandelt
D.2	Sicherung und Verbesserung der Kohlenstoffspeicherung und -bindung	Sehr hohe Priorität	Ja
E.1	Schutz und Verbesserung des Zustands der Oberflächengewässer und Meere	Hohe Priorität	Ja
E.2	Schutz und Verbesserung des Zustands der Grundwasserkörper	Sehr hohe Priorität	Ja

4 Ergebnisindikator(en)

ERGEBNISINDIKATOR Code + Beschreibung Empfohlene Ergebnisindikatoren für die ausgewählten spezifischen Ziele der GAP dieser Intervention sind fett hervorgehoben.
R.14 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur Verringerung der Emissionen oder zur Erhaltung oder Ausweitung der Kohlenstoffspeicherung (einschließlich Dauergrünland, Dauerkulturen mit Dauerbegrünung, landwirtschaftlicher Boden in Feucht- und Torfgebieten) bestehen

R.21 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur Qualität von Wasserkörpern bestehen
R.22 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zu einer besseren Nährstoffbewirtschaftung bestehen
R.24 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche, für die spezifische mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zum nachhaltigen Einsatz von Pestiziden bestehen, um die Risiken und Auswirkungen (z. B. durch Ausschwemmung) von Pestiziden zu verringern
R.33 Anteil an der gesamten Natura 2000-Fläche, für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen bestehen

5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention

Beschreiben Sie die spezifischen Ziele und den Inhalt der Maßnahme, einschließlich der Zielausrichtung, der Auswahlgrundsätze, der Verbindungen zu einschlägigen Rechtsvorschriften, der Komplementarität mit anderen Interventionen/Bündeln von Vorhaben im Rahmen beider Säulen und anderer relevanter Informationen.

Aktuell werden gesellschaftliche Leistungen der Landwirtschaft zum Schutz und zur Verbesserung des Zustandes von Oberflächengewässern, Grundwasserkörpern und Meeren nicht oder nur teilweise durch den Markt abgegolten. Insbesondere gesellschaftlich gewünschte zusätzliche Leistungen müssen daher mit Hilfe öffentlicher Mittel honoriert werden. Mit der Intervention EL-0102: „Bewirtschaftungsverpflichtungen zur Verbesserung der Wasserqualität“ soll eine zukunftsorientierte und nachhaltige Entwicklung vorangetrieben werden und partnerschaftlich mit den Bewirtschaftenden Verbesserungen beim Schutz und der Verbesserung der Wasserqualität erreicht werden.

Für die Förderung sollen auf freiwilliger Basis Bewirtschaftungsverpflichtungen eingegangen werden, die über die Anforderungen der Konditionalität (vgl. nachstehenden Abschnitt „Identifikation der relevanten Baseline-Elemente“) und das nationale Ordnungsrecht und damit ggf. auch über spezifische Bewirtschaftungsbeschränkungen hinausgehende ökologische Leistungen auf landwirtschaftlichen Flächen honorieren. Damit werden gezielt zusätzlich erwünschte Umweltleistungen erbracht.

Die damit verbundenen Ertragseinbußen bzw. Mehraufwendungen einschließlich möglicher Transaktionskosten werden im Rahmen der Förderung ausgeglichen.

Bei der Umsetzung der flächenbezogenen Bewirtschaftungsverpflichtungen zur Verbesserung der Wasserqualität werden die deutschlandweit angebotenen Öko-Regelungen durch einen differenzierten Ansatz mit einem auf die regionalen Verhältnisse abgestimmten Angebot ergänzt.

In allen Teilinterventionen von EL-0102 gelten zum Schutz und zur Verbesserung des Zustands der Oberflächengewässer und Grundwasserkörper unterschiedliche Beschränkungen für den Einsatz von Düngemitteln und/oder Pflanzenschutzmitteln bis hin zum völligen Verzicht auf einen Einsatz dieser Stoffe bzw. in TI: EL-0102-07 Vorgaben zur Anwendung des Biologischen und biotechnischen Pflanzenschutzes. Die jeweilige Vorgehensweise der Länder wird in der Kombination der Förderverpflichtungen für die einzelnen (Teil)Interventionen/Fördergegenstände in Abschnitt 5 mit den Prämiensätzen der Fördergegenstände in Abschnitt 7 dargelegt.

Komplementarität mit anderen Interventionen in beiden Säulen

- Öko-Regelungen

Die Intervention EL-0102 unterscheidet sich grundsätzlich von den Öko-Regelungen. Soweit sich die Förderverpflichtungen teilweise überschneiden, erfolgt eine Kürzung bei der Förderung im Rahmen von EL-0102. Weitere Informationen dazu finden sich im Abschnitt 7 der Interventionsbeschreibung und in den Regelungen zur Kombination in Kap. 4.7.3.

- Andere Bewirtschaftungsverpflichtungen

Weitere Informationen dazu finden sich im Abschnitt 7 der Interventionsbeschreibung und in den Regelungen zur Kombination in Kap. 4.7.3.

- Sektorinterventionen Obst & Gemüse

Durch verfahrenstechnische Bestimmungen werden Überschneidungen mit .Angeboten der

Sektorinterventionen Obst & Gemüse vermieden. Begünstigte, die in den betreffenden NUTS 1 Regionen im maßgeblichen Zeitraum eine Förderung i.S. des Art. 42 des GAP-SP erhalten, die sich ganz oder teilweise mit der vorliegenden Intervention überschneidet, wird die Förderung im Rahmen von EL-0102 versagt oder gekürzt.

Auswahlkriterien:
Für die Auswahl der Vorhaben können Auswahlkriterien oder Verfahrensregeln der regionalen Verwaltungsbehörde Anwendung finden.

Nachstehende Übersicht zeigt zudem, welche Teilintervention(en) welche Bedarfe konkret aufgreift:

Codierung	Bezeichnung	Teilintervention
D.2	Sicherung und Verbesserung der Kohlenstoffspeicherung und -bindung	EL-0102-01, EL-0102-02
E.1	Schutz und Verbesserung des Zustands der Oberflächengewässer und Meere	EL-0102-01, EL-0102-04, EL-0101-05, EL-0102-07
E.2	Schutz und Verbesserung des Zustands der Grundwasserkörper	EL-0102-02, EL-0102-04, EL-0102-05, EL-0102-06, EL-0102-07

Abdeckung der Bedarfe durch die Teilinterventionen:

TI: EL-0102-01: **Gewässerschutz-/Uferrandstreifen**:
Gewässerschutz-/Uferrandstreifen, die über diese Teilintervention angelegt und entwickelt werden, sind nutzungsbeschränkte bzw. nutzungsfreie gewässerbegleitende Flächen unterschiedlicher Breite, die wichtige Funktionen im Rahmen des Gewässerschutzes erfüllen. Zum einen dienen sie als Pufferzone der Verminderung stofflicher Einträge ins Gewässer, zum anderen bieten sie Raum für die eigendynamische Gewässerentwicklung und stellen wichtige Lebensräume für viele Tier- und Pflanzenarten dar. Sie decken damit den Bedarf D.2 Sicherung und Verbesserung der Kohlenstoffspeicherung und -bindung und E.1 Schutz und Verbesserung des Zustands der Oberflächengewässer und Meere und leisten damit einen Beitrag zu den spezifischen Zielen SO4 und SO5.

TI: EL-0102-02: **Zwischen-, Herbst- und Winterbegrünung mit Zwischenfrüchten und Untersaaten:**
Die Anlage von Begrünungen mit Hilfe von Zwischenfrüchten und Untersaaten reduziert N-Überschüsse durch Überführung pflanzenverfügbarer Nährstoffe in organische Substanz und führt somit zu einer Verringerung des diffusen Eintrags von Stickstoff ins Grundwasser. Damit trägt diese Teil-Intervention zur Deckung des Bedarfs D.2 Sicherung und Verbesserung der Kohlenstoffspeicherung und -bindung und E.2 Schutz und Verbesserung des Zustands der Grundwasserkörper bei und leistet damit einen Beitrag zur Erfüllung der spezifischen Ziele SO4 und SO5.

TI: EL-0102-04: **Verzicht/Reduzierung auf Düngung und/oder chemisch-synthetischen Pflanzenschutz:**
In Ergänzung zu der Ökoregelung „Bewirtschaftung von Acker- oder Dauerkulturflächen des Betriebes ohne Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln“ wird auch im ELER eine Förderung angeboten. Die Reduktion und - in noch stärkerem Maß - der Verzicht auf den Einsatz von chemisch-synthetischen Dünge- und/oder Pflanzenschutzmitteln führt zu einer Verringerung der Belastung des Grundwassers aus diffusen Quellen und dient damit auch dem Schutz der

Oberflächengewässer. Damit entspricht diese Teil-Intervention dem Bedarf E.1 Schutz und Verbesserung des Zustands der Oberflächengewässer und Meere sowie E.2 Schutz und Verbesserung des Zustands der Grundwasserkörper und trägt damit zur Erfüllung des spezifischen Ziels SO5 bei.

TI: EL-0102-05: **Extensive Bewirtschaftung an Gewässern, in Auen und in wassersensiblen Gebieten**:

Durch den Verzicht auf wendende oder lockernde Bodenbearbeitung wie Pflügen, Grubbern oder die Bearbeitung mit der Scheibenegge, den Ausschluss von Ackerkulturen, die eine intensive Wirtschaftsweise bedingen wie z.B. E-Weizen, Hartweizen, Raps und Feldgemüse bzw. durch die Einschränkung der Verwendung von chemisch-synthetischen Dünge- und Pflanzenschutzmitteln werden Nährstoffüberschüsse in der Nähe von Oberflächengewässern vermieden bzw. verringert und die N-Mineralisierung reduziert. Damit trägt diese Teil-Intervention zum Schutz und zur Verbesserung des Zustands der Oberflächengewässer und Meere / der Grundwasserkörper (Bedarfe E.1 und E.2) bei und leistet damit einen Beitrag zur Erfüllung des spezifischen Ziels SO5.

TI: EL-0102-06: **Präzisionslandwirtschaft**:

Sensor- und Satellitentechnik ermöglichen eine ortsdifferenzierte und zielgerichtete Teilflächenbewirtschaftung der landwirtschaftlichen Nutzflächen. Erste Schritte sind die Ermittlung von Bodeneigenschaften und Nährstoffgehalten der einzelnen Teilflächen eines Schlages durch Bodenproben und die elektronische Erfassung der Nährstoffversorgung der Pflanzen. Die Positionen der Bearbeitungsmaschinen werden auf den Flurstücken erfasst und ausgewertet, so dass die anschließende Bodenbewirtschaftung, z. B. die Düngung darauf abgestimmt werden kann. Dadurch wird eine kleinräumige Boden- und (Pflanzen-)Bestandsführung ermöglicht. Eine gezieltere Saat bzw. Düngung und kann damit zu Einsparungen bei Betriebsmitteln und einer ökologischen Entlastung durch geringeren Einsatz von Herbiziden und mineralischen Düngern führen. Damit deckt diese Teil-Intervention Bedarf E.2 Schutz und Verbesserung des Zustands der Grundwasserkörper und trägt zur Erfüllung des spezifischen Ziels SO5 bei.

TI: EL-0102-07: **Biologischer oder biotechnischer Pflanzenschutz**:

Der biologische Pflanzenschutz wie der Nützlingseinsatz in landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Kulturen, insbesondere im Gewächshaus, ist ein wichtiger Bestandteil des integrierten Pflanzenschutzes. Nützlinge wie z.B. Eiparasiten der Gattung Trichogramma sind als natürliche Gegenspieler zahlreicher Schädlinge, vor allem von schädlichen Schmetterlingsarten an vielen verschiedenen Kulturpflanzen, so auch in Mais von Bedeutung. Der Einsatz von Trichogramma ist im Gegensatz zu vielen chemischen Insektiziden absolut umweltfreundlich. Es gibt keine Wartezeiten oder Auflagen hinsichtlich des Wasserschutzes.

Auch der biotechnische Pflanzenschutz wie die Pheromon-Verwirrmethode zur Bekämpfung von Schadinsekten im Obst- oder Weinbau wird schon heute erfolgreich eingesetzt. Die weiblichen Tiere verströmen Pheromone, um männliche Tiere anzulocken. Bringt man in ein Feld eine höhere Stoffkonzentration von künstlich hergestellten Pheromonen aus, werden die männlichen Tiere orientierungslos und finden nicht mehr zu den Weibchen. Dadurch wird die Vermehrung dieses Schädlings behindert. Die Verwirrmethode ist sehr artspezifisch, da jede Art eigene Pheromone oder Mischungen daraus verwendet.

Zur gezielten Steigerung der Artenvielfalt tragen Maßnahmen, wie das Etablieren von Vogelnistkästen, Sitzkrücken, Insektennisthilfen und Lesesteinhaufen sowie die Einsaat ein- und mehrjähriger Blühstreifen, bei. Sie fördern natürliche Gegenspieler von Schadorganismen, die auf diese Weise unter der wirtschaftlichen Schadschwelle gehalten werden.

Physikalische Barrieren durch Kulturschutznetze und Vliese verhindern das Eindringen von Schädlingen in die Pflanzenbestände und verringern die Notwendigkeit ihrer Bekämpfung.

Durch mechanische und ggf. geeignete thermische Verfahren zur Unkrautbekämpfung können zusätzlich chemisch-synthetische Herbizide substituiert werden.

Durch den Einsatz von Nützlingen und Pheromonen als Ersatz für chemisch-synthetische Insektizide trägt diese Teil-Intervention zum Bedarf E.1 Schutz und Verbesserung des Zustands der Oberflächengewässer

und Meere und zum Bedarf E2 Schutz und zur Verbesserung des Zustands der Grundwasserkörper bei und leistet damit einen Beitrag zum spezifischen Ziel SO5.

Festlegung förderfähiger Begünstigter und gegebenenfalls spezifischer Förderkriterien in Bezug auf den Begünstigten und das Gebiet

Natürliche oder juristische Personen oder Vereinigungen natürlicher oder juristischer Personen unabhängig von der Rechtsform, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben und andere Begünstigte, die auf freiwilliger Basis Bewirtschaftungsverpflichtungen eingehen.

Regionale Konkretisierung	DE1	DE2	DE4 (DE3)	DE7	DE8	DE9 (DE5, DE6)	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
„Andere Begünstigte“ sind zugelassen (ja/nein)	nein	nein	nein		nein	nein	nein	nein		nein			

Festlegung der förderfähigen Art der Unterstützung (Nicht-InVeKoS) oder Verpflichtungen (InVeKoS) und anderer Verpflichtungen

Teilinterventionen (TI):

- EL-0102-01: Gewässerschutz-/Uferrandstreifen
- EL-0102-02: Zwischen-, Herbst- und Winterbegrünung mit Zwischenfrüchten und Untersaaten
- EL-0102-04: Verzicht/Reduzierung auf Düngung und/oder chemisch-synthetischen Pflanzenschutz
- EL-0102-05: Extensive Bewirtschaftung an Gewässern, in Auen und in wassersensiblen Gebieten
- EL-0102-06: Präzisionslandwirtschaft
- EL-0102-07: Biologischer oder biotechnischer Pflanzenschutz

TI: EL-0102-01: Gewässerschutz-/Uferrandstreifen

Folgende Fördergegenstände werden angeboten:

a) Gezielte Einsaat bzw. Beibehaltung eines Grünstreifens in bestimmter Breite auf Ackerflächen und/oder Dauergrünlandflächen

b) Entwicklung einer naturnahen bachbegleitenden Vegetation bis zum Ende des Verpflichtungszeitraumes in bestimmter Breite auf Ackerland und/oder Grünland, die sich insbesondere am Rand eines Feldstücks/Feldblocks entlang angrenzender Seen, Flüsse, Bäche, Gräben und ständig oder periodisch wasserführender Oberflächengewässer befindet

Fördervoraussetzungen	DE1	DE2	DE4 (DE3)	DE7	DE8	DE9 (DE5, DE 6)	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
Bei Einsaat: Nur Flächen, die in der Hauptnutzung als Ackerfläche bewirtschaftet wurden.					a)								
Vorgaben zu Mindestfläche oder			b)		a)		a)			b)			

Mindestschlaggröße oder Mindestbewilligungsbetrag													
Wasserrahmenrichtlinie (Gebietskulisse)			b)							b)			
Sonstige fachliche Gebietskulisse z.B. Wasserschutzgebiete					a)		a)						

Prämienrelevante Förderverpflichtungen	DE1	DE2	DE4 (DE3)	DE7	DE8	DE9 (DE5, DE6)	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
Vorgaben zu Mindestbreite und/oder maximaler Breite des Gewässerrandstreifens		a)	b)		a)		a)			b)			
Vorgaben zur Einsaat		a)					a)						
Vorgaben zur Bewirtschaftung/Pflege bzw. Nutzung/Verwertung/Abfuhr des Aufwuchses		a)	b)		a)		a)						
Verzicht auf jegliche Düngung		a)	b)		a)		a)			b)			
Vollständiger Verzicht auf Pflanzenschutzmittel und/oder Wachstumsregulatoren		a)	b)		a)		a)			b)			
Vorgaben zur Entwicklung										b)			

einer naturnahen bachbegleitenden Vegetation													

TI: EL-0102-02: Zwischen-, Herbst- und Winterbegrünung mit Zwischenfrüchten und Untersaaten

Folgende Fördergegenstände werden angeboten:

a) Anbau von Zwischenfrüchten/Zwischenfruchtmischungen/Wildsaaten oder Ansaat bzw. Beibehaltung von Untersaaten auf Ackerflächen nach der Ernte der Hauptfrüchte bzw. in Dauerkulturen

Fördervoraussetzungen	DE1	DE2	DE4 (DE3)	DE7	DE8	DE9 (DE5, DE6)	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
Vorgaben zu Mindestfläche oder Mindestschlaggröße oder Mindestbewilligungsbetrag	a)												

Prämienrelevante Förderverpflichtungen	DE1	DE2	DE4 (DE3)	DE7	DE8	DE9 (DE5, DE6)	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
Vorgaben zum Saatgut	a)	a)											
Vorgaben zum Aussaattermin	a)												
Keine Nutzung des Aufwuchses (nur in Ausnahmenfällen)	a)												
Terminvorgaben zum Mulchen/Einarbeiten/ Walzen des Aufwuchses	a)												
Kein Einsatz von Herbiziden	a)	a)*											

*: In DE 2 ist der Verzicht auf Herbizideinsatz eine sonstige, nicht prämienrelevante Förderverpflichtung.

TI: EL-0102-04: Verzicht/Reduzierung auf Düngung und/oder chemisch-synthetischen Pflanzenschutz

Folgende Fördergegenstände werden angeboten:
a)Verzicht/Reduzierung auf Düngung und/oder chemisch-synthetischen Pflanzenschutz

Fördervoraussetzungen	DE1	DE2	DE4 (DE3) 3	DE7	DE8	DE9 (DE5, DE6)	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
Vorgaben zu Mindestfläche oder Mindestschlaggröße oder Mindestbewilligungsbetrag	a)					a)				a)			
Ökologische Bewirtschaftung						a)							
Wasserrahmenrichtlinie (Gebietskulisse)						a)							
Sonstige fachliche Gebietskulisse z.B. Wasserschutzgebiete und Trinkwassergewinnungsgebiete						a)							

Prämienrelevante Förderverpflichtungen	DE1	DE2	DE4 (DE3)	DE7	DE8	DE9 (DE5, DE6)	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
Vollständiger Verzicht auf Pflanzenschutzmittel und/oder Wachstumsregulatoren	a)	a)								a)			
Beschränkung der PSM hinsichtlich bestimmter Wirkstoffgruppen	a)	a)											
Verzicht auf jegliche Düngung										a)			

Beschränkung der Düngung hinsichtlich der Menge pro ha und Jahr/Art des Düngers (keine chemisch-synthetischen Düngemittel)	a)					a)							
Gewässerschonender Anbau von Leguminosen						a)							
Vorgaben z.B. zur Bewirtschaftung/Bodenbearbeitung, Saatgutmischungen, Nutzung										a)			

<u>TI: EL-0102-05:</u> Extensive Bewirtschaftung an Gewässern, in Auen und in wassersensiblen Gebieten

<u>Folgende Fördergegenstände werden angeboten</u>:

a) Verzicht/Reduktion auf Düngung und/oder auf chemisch-synthetischen Pflanzenschutz

b) Verzicht auf wendende und lockernde Bodenbearbeitung

c) Ausschluss von bestimmten Ackerkulturen/Bewirtschaftungsvorgaben

Fördervoraussetzungen	DE1	DE2	DE4 (DE3)	DE7	DE8	DE9 (DE5, DE6)	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
Vorgaben zu Mindestfläche oder Mindestschlaggröße oder Mindestbewilligungsbetrag			a) b) c)							a) c)			
Wasserrahmenrichtlinie (Gebietskulisse)			a) b) c)										
Sonstige fachliche		a) c)								a) c)			

Gebietskulisse z.B. Wasserschutzgebiete													

Prämienrelevante Förderverpflichtungen	DE1	DE2	DE4 (DE3)	DE7	DE8	DE9 (DE5, DE6)	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
Verzicht auf jegliche Düngung		a)											
Beschränkung der Düngung hinsichtlich der Menge pro ha und Jahr/Art des Düngers (kein mineralischer Stickstoff) oder der Anwendungszeiträume			a) b) c)							a)			
Vollständiger Verzicht auf Pflanzenschutzmittel und/oder Wachstumsregulatoren		a)	a) b) c)										
Beschränkung der PSM hinsichtlich bestimmter Wirkstoffgruppen und/oder der Anwendungszeiträume										a)			
Vorgaben zur Bewirtschaftung / Anbau/ Nutzung		c)	a) b) c)							a) c)			

TI: EL-0102-06: Präzisionslandwirtschaft

Folgende Fördergegenstände werden angeboten:

a) Precision Farming: Anwendung von Precision Farming als Paket in Kombination mit bestimmten Bewirtschaftungsvorgaben

Fördervoraussetzungen	DE1	DE2	DE4 (DE3)	DE7	DE8	DE9 (DE5, DE6)	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
Vorgaben zu Mindestfläche oder Mindestschlaggröße oder Mindestbewilligungsbetrag	a)												

Prämienrelevante Förderverpflichtungen	DE1	DE2	DE4 (DE3)	DE7	DE8	DE9 (DE5, DE6)	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
Vorgaben zur teilflächenspezifischen Düngung anhand von Ertrags-/Boden-/Satellitenkarten oder mit dem N-Sensor	a)												

TI: EL-0102-07: Biologischer oder biotechnischer Pflanzenschutz

Folgende Fördergegenstände werden angeboten:

a) Einsatz von Nützlingen bei Verzicht auf den Einsatz chemisch-synthetischer Insektizide auf den beantragten Flächen gegen denselben Schädling

b) Anwendung der Pheromonverwirrmethode bei Verzicht auf den Einsatz chemisch-synthetischer Insektizide auf den beantragten Flächen gegen denselben Schädling

c) Anwendung biologischer Präparate zur Substitution chemisch-synthetischer Insektizide und Fungizide auf den beantragten Flächen gegen den selben Schädling

d) Förderung der Biodiversität durch das Aufstellen/Anlegen von Nistkästen, Sitzkrücken, Insektennisthilfen, Steinhaufen und der Anlage von Blühflächen

Fördervoraussetzungen	DE1	DE2	DE4 (DE3)	DE7	DE8	DE9 (DE5, DE6)	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
Vorgaben zu Mindestfläche oder Mindestschlaggröße oder Mindestbewil	a) b)				d)			b)					

ligungsbetrag													

Prämienrelevante Förderverpflichtungen	DE1	DE2	DE4 (DE3)	DE7	DE8	DE9 (DE5, DE6)	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
Einsatz von Nützlingen im Unterglasanbau bei gleichzeitigem Verzicht auf den Einsatz von chemisch-synthetischen Insektiziden gegen denselben Schaderreger auf der beantragten Fläche.	a)												
Ausbringung von Trichogramma auf Maisflächen ohne oder bei gleichzeitigem Verzicht auf den Einsatz von chemisch-synthetischen Insektiziden gegen denselben Schaderreger auf der beantragten Fläche.	a)	a)											
Einsatz von Pheromonen im Obst- oder Weinbau bei gleichzeitigem Verzicht auf den Einsatz von chemisch-synthetischen	b)				b)			b)					

Insektiziden gegen denselben Schaderreger auf der beantragten Fläche.													
Einsatz von Nützlingen, biologischen Präparaten und Virusverfahren zur Substitution chemisch-synthetischer Insektizide und Fungizide auf den beantragten Flächen gegen den-selben Schädling					c)								
Kein Einsatz von Herbiziden im Baumstreifen bereich von Obstdauerkulturen und Gemüsekulturen					d)								
Bekämpfung von Blattläusen und Spinnmilben mit Fettsäure-Kaliumsalzen im Obst- und Gemüsebau					c)								
Förderung der Biodiversität im integrierten Obst- und Gemüsebau durch das					d)								

Aufstellen/Anlegen von Nistkästen, Sitzkrücken, Insektennisthilfen, Steinhaufen und der Anlage von Blühflächen													
Durchführung und Aufzeichnung einer Erfolgskontrolle								b)					

Besonderheit der Förderfähigkeit in Bezug auf die Regionen, gegebenenfalls für jede betroffene Region

Die o.g. Fördervoraussetzungen und -verpflichtungen und Zielkulissen werden in den Länder-Richtlinien konkretisiert und von diesen veröffentlicht.

O14 Welche Fläche ist förderfähig?

☑Für den GAP-Plan definierte landwirtschaftliche Fläche

☑Landwirtschaftliche Flächen einschließlich und jenseits landwirtschaftlicher Gebiete

In Ergänzung zu landwirtschaftlichen Flächen gemäß Kapitel 4.1.2, kann die förderfähige Fläche u.a. Landschaftselemente, die der Konditionalität unterliegen bzw. andere Landschaftselemente gemäß Kapitel 4.1.3.5, und sonstige landwirtschaftliche nutzbare Flächen (z.B. Naturschutzflächen NC958), umfassen. Näheres ist in den Länder-Richtlinien geregelt.

siehe folgende Übersicht:

Kriterium	DE1	DE2	DE4 (DE3)	DE7	DE8	DE9 (DE5, DE6)	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
Landwirtschaftliche Flächen gemäß Definition des GAP-SP im Kapitel 4.1.2	x	x	x		x	x	x	x		x			
Landwirtschaftliche Flächen, die über die vorgenannten landwirtschaftlichen Flächen hinausgehen	x							x		x			
Nicht landwirtschaftliche Flächen													

☐Nichtlandwirtschaftliche Flächen

6 Angabe relevanter Ausgangselemente

(relevante GLÖZ-Standards, Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) und sonstige verpflichtende Anforderungen gemäß nationalem und Unionsrecht), gegebenenfalls Beschreibung der spezifischen einschlägigen Verpflichtungen im Rahmen der GAB und Erläuterung, inwiefern die Verpflichtung über die verpflichtenden Anforderungen hinausgeht (gemäß Artikel 28 Absatz 5, Artikel 70 Absatz 3 und Artikel 72 Absatz 5)

Liste der relevanten GLÖZ-Standards und GAB

Code	Beschreibung
GAEC04	Schaffung von Pufferstreifen entlang von Wasserläufen
GAEC06	Mindestbodenbedeckung, um vegetationslose Böden in den sensibelsten Zeiten zu vermeiden
GAEC07	Fruchtwechsel auf Ackerland, ausgenommen Kulturen im Nassanbau
SMR02	Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen: Artikel 4 und 5
SMR07	Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates: Artikel 55 Sätze 1 und 2

Liste der einschlägigen verbindlichen nationalen Standards

siehe folgende Übersicht:

Code	Beschreibung
1. Nationale Rechtsvorschriften	
DE	Düngegesetz, Düngeverordnung
DE	Pflanzenschutzgesetz, Pflanzenschutzanwendungsverordnung
DE	GAP-Konditionalitätengesetz, GAP-Konditionalitätenverordnung
DE	Wasserhaushaltsgesetz
2. Länderspezifische Rechtsvorschriften	
DE1 (BW)	Wassergesetz für Baden-Württemberg, VODüVGebiete
DE2 (BY)	Bayerisches Wassergesetz, Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG), Verordnung über besondere Anforderungen an die Düngung und Erleichterungen bei der Düngung (Ausführungsverordnung Düngeverordnung – AVDüV)
DE4/DE3 (BB, BE)	Brandenburgische Düngeverordnung (BbgDüV), Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG)
DE8 (MV)	DüngelandesVO, Wassergesetz des Landes M-V
DE9/DE5 (NS/HB)	Bremische Verordnung über zusätzliche Anforderungen bei der Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln auf landwirtschaftlich genutzten Flächen (Bremische Landesdüngeverordnung - BremLDüV), Niedersächsische Verordnung über düngerrechtliche Anforderungen zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat oder Phosphat (NDünGewNPVO), Niedersächsische Verordnung über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten (SchuVO); Bremisches und Niedersächsisches Wassergesetz
DEA (NW)	Verordnung über besondere Anforderungen an die Düngung (Landesdüngeverordnung – LDüngVO)
DEB (RP)	Landesdüngeverordnung (LDüVO)
DED (SN)	Sächsische GAP-Umsetzungsverordnung 2023

	(Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Umsetzung der Gemeinsamen Agrarpolitik 2023)

Zusammenhang von GLÖZ-Standards, GAB und nationalen Standards mit der Intervention

Hinweis: Angaben für TI treffen zum Teil nicht für alle Fördergegenstände zu.

Name Teilintervention	DE1 (BW)	DE2 (BY)	DE4 (BB/ BE)	DE7 (HE)	DE8 (MV)	DE9 (NI/HB/HH)	DEA (NW)	DEB (RP)	DEC (SL)	DED (SN)	DEE (ST)	DEF (SH)	DEG (TH)
EL-0102-01 Gewässerschutz-/Uferrandstreifen		GLÖZ 4	GLÖZ 4		GLÖZ 4		GLÖZ 4			GLÖZ 4			

GLÖZ 4

Auf landwirtschaftlichen Flächen, für die die Anforderungen von GLÖZ 4 gelten, gehen die Verpflichtungen für die Anlage bzw. Entwicklung von Gewässerschutz-/Uferrandstreifen, soweit sie spezielle Vorgaben zur Einsaat, zur Entwicklung oder zur Bewirtschaftung beinhalten, über die Baseline-Anforderungen hinaus. In der Praxis werden entweder Pufferstreifen verbreitert, zusätzliche angelegt oder auf den Pufferstreifen zusätzliche Verpflichtungen (bspw. begleitende Vegetation) eingehalten.

Sofern die Verpflichtungen die Nicht-Anwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln bzw. Biozidprodukten beinhalten, werden nur solche finanziellen Verluste ausgeglichen, die nicht mit der Einhaltung von GLÖZ 4 in Zusammenhang stehen.

Name Teilintervention	DE1 (BW)	DE2 (BY)	DE4 (BB/ BE)	DE7 (HE)	DE8 (MV)	DE9 (NI/HB/HH)	DEA (NW)	DEB (RP)	DEC (SL)	DED (SN)	DEE (ST)	DEF (SH)	DEG (TH)
EL-0102-02 Zwischen-, Herbst- und Winterbegrünung mit Zwischenfrüchten und Untersaaten	GLÖZ 6	GLÖZ 6											

GLÖZ 6

Die Anforderungen gehen über die GLÖZ 6- Mindestanforderungen hinaus, insbesondere durch Kosten für Saatgutmischungen und deren Ausbringung, Verzicht auf die Nutzung des Aufwuchses und der Beschränkung des Einsatzes von Herbiziden und insbesondere auch durch abweichende zeitliche Vorgaben. [So ist in Baden-Württemberg beispielsweise die Aussaat bis Ende August zu gewährleisten, wohingegen nach GLÖZ 6 erst ab 1. Dezember eine Mindestbodenbedeckung sicherzustellen ist.]

Name Teilintervention	DE1 (BW)	DE2 (BY)	DE4 (BB/ BE)	DE7 (HE)	DE8 (MV)	DE9 (NI/HB/HH)	DEA (NW)	DEB (RP)	DEC (SL)	DED (SN)	DEE (ST)	DEF (SH)	DEG (TH)
EL-0102-04	GAB	GAB	-			GAB				GAB			

Verzicht/Reduzierung auf Düngung und/oder chemisch-synthetischen Pflanzenschutz	2, 7	7				2				7			

GAB 2

Die Verpflichtungen gehen, soweit sie einen konkreten Bezug mit den Fördertatbeständen haben, über die GAB 2-Bestimmungen hinaus. Diese Verpflichtungen gehen somit über die Anforderungen der DüngeVO hinaus: Keine mineralische N-Düngung und Reduzierung des Einsatzes organischer N-Düngung im Fall von DE9 bzw. kein flächiger Einsatz chemisch-synthetischer Düngemittel auf den gesamten Grünland-Flächen im Fall von DE1.

GAB 7

Die Förderung wird nicht für den Einsatz von PSM gewährt, sondern für einen reduzierten Einsatz bzw. für den völligen Verzicht derselben – in Abhängigkeit der Ausgestaltung der Verpflichtungen und geht damit über die Baseline von GAB 7 deutlich hinaus.

Name Teilintervention	DE1 (BW)	DE2 (BY)	DE4 (BB/BE)	DE7 (HE)	DE8 (MV)	DE9 (NI/HB/HH)	DEA (NW)	DEB (RP)	DEC (SL)	DED (SN)	DEE (ST)	DEF (SH)	DEG (TH)
EL-0102-05 Extensive Bewirtschaftung an Gewässern, in Auen und in wassersensiblen Gebieten		GAB 2, GLÖZ 4	GLÖZ 4 GLÖZ 7, GAB 2							GLÖZ 7			

GAB 2

Die Verpflichtungen gehen über die Vorgaben der DüngeVO hinaus, z.B. Verzicht auf jegliche Düngung, ausgenommen Kalkung oder Beschränkung der N-Düngung.

GLÖZ 4

Sofern die Verpflichtungen die Nicht-Anwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln bzw. Biozidprodukten beinhalten werden nur solche finanziellen Verluste ausgeglichen, die nicht mit der Einhaltung von GLÖZ 4 in Zusammenhang stehen.

GLÖZ 7

Über die Vorgaben des Fruchtwechsel auf Ackerland gemäß GLÖZ 7 hinaus werden mit den Förderverpflichtungen (für die Regionen DE4 (BB) und DED SN) Anbauverbote für bestimmte, ökonomisch vorteilhafte Kulturen, die Gefahren für wassersensible Gebiete (Roten –Nitrat-Gebiete gemäß DüngeV und Überschwemmungsgebite in Auen) haben können, vorgegeben und gehen damit über die Baseline-Vorgaben des Fruchtwechsel nach GLÖZ 7 hinaus.

Name Teilintervention	DE1 (BW)	DE2 (BY)	DE4 (BB/BE)	DE7 (HE)	DE8 (MV)	DE9 (NI/HB/HH)	DEA (NW)	DEB (RP)	DEC (SL)	DED (SN)	DEE (ST)	DEF (SH)	DEG (TH)
EL-0102-06 Präzisions-landwirtschaft	GAB 2												

GAB 2

Die anzuwendenden Verfahren übertreffen die gemäß GAB 2 vorgegebenen Mindeststandards der Technik zur Düngemittelausbringung und führen damit zu geringeren Emissionen.

Name Teilintervention	DE1 (BW)	DE2 (BY)	DE4 (BB/BE)	DE7 (HE)	DE8 (MV)	DE9 (NI/HB/HH)	DEA (NW)	DEB (RP)	DEC (SL)	DED (SN)	DEE (ST)	DEF (SH)	DEG (TH)
EL-0102-07 Biologischer oder biotechnischer Pflanzenschutz	GAB 7				GAB 7			GAB 7					

GAB 7

Die anzuwendenden Verfahren übertreffen die gemäß GAB 7 vorgegebenen Mindeststandards da hier nur die Anwendung biologischer oder biotechnischer Pflanzenschutzmaßnahmen zugelassen ist und die Verwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel vermieden wird.

7 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden

☑ **IVKS**

☐ **Nicht IVKS**

IVKS-Abschnitt

Art der Zahlung

☑ Einheitskosten auf der Grundlage von zusätzlichen Kosten und Einkommensverlusten

☑ Transaktionskosten inbegriffen

☐ einmalige Zahlung

☐ Pauschalbetrag

Spanne der Unterstützungshöhe auf Ebene der Begünstigten

s.u. = €/ha (Spalte 4) beginnend mit DE1 Baden-Württemberg

DE1 Baden-Württemberg

Teil-Intervention	**Förder-gegen-stand**	**Nr.**	**€**	**Einheit**	**Bezeichnung der Verpflichtung**
EL-0102-02	a)	1	100	ha	Begrünungsmischungen im Acker-/Gartenbau (E1.2)
EL-0102-	a)	1	80	ha	Verzicht auf chemisch-synthetische

04					Produktionsmittel auf Grünland (B7)
EL-0102-04	a)	2	80	ha	Herbizidverzicht im Ackerbau (E3)
EL-0102-04	a)	3	300	ha	Herbizidfreie Bewirtschaftungssysteme in Dauerkulturen (E11)
EL-0102-04	a)	4	50	ha	Fungizidverzicht im Winterweizen-, - dinkel, - triticaleanbau bis zum Ährenschieben (EC 49) (E12)
EL-0102-06	a)	1	50	ha	Precision Farming (teilflächenspezifische N-Düngung) (F3)
EL-0102-07	a)	1	60	ha	Ausbringung von Trichogramma bei Mais (E4)
EL-0102-07	a)	2	2.700	ha	Nützlingseinsatz im Gewächshaus oder Folientunnel (E5)
EL-0102-07	a)	3	2.500	ha	Nützlingseinsatz im Gewächshaus oder Folientunnel (E5) in Kombination mit Ökolandbau (D2) – 200 €/ha
EL-0102-07	b)	1	100	ha	Pheromoneinsatz im Obstbau (E6)

DE2 Bayern

Teil-Intervention	**Förder-gegen-stand**	**Nr.**	**€**	**Einheit**	**Bezeichnung der Verpflichtung**
EL-0102-01	a)	1	800	ha	K51: Biodiversitätsstreifen
EL-0102-01	a)	2	755, 740	ha	K51: Biodiversitätsstreifen in Kombination mit der Ökoregelung DZ-0402 Anbau vielfältige Kulturen -45€/ha, -60€/ha ab Finanzjahr 2025
EL-0102-02	a)	1	80	ha	K48: Winterbegrünung mit wildtiergerechten Saaten
EL-0102-04	a)	1	100	ha	K40, B62: Herbizidverzicht im Wintergetreide/Winterraps
EL-0102-04	a)	2	200	ha	K42: PSM-Komplettverzicht (Herbizid, Fungizid, Insektizid) in Wintergetreide/Winterraps
EL-0102-04	a)	3	420	ha	K72: Herbizidverzicht im Weinbau
EL-0102-04	a)	4	150	ha	K70: Herbizidverzicht im Hopfenbau
EL-0102-05	a)	1	350	ha	K18: Extensive Grünlandnutzung entlang von Gewässern und in sonstigen sensiblen Gebieten mit Verzicht auf jegliche Düngung und chemischen Pflanzenschutz, auch in Kombination mit dem Ökologischen Landbau EL-0108-01-b Einführung Grünlandflächen (B10, O10) und EL-0108-02-b Beibehaltung Grünlandflächen (B10, O10)

EL-0102-05	c)	1	250	ha	K44: Verzicht auf Intensivkulturen
EL-0102-07	a)	1	50	ha	K54: Trichogramma-Einsatz im Mais

Hinweise:

Betriebe mit mehr als 100 ha im Fördergegenstand EL-0102-07 „Trichogramma“ werden in Abhängigkeit von der einbezogenen Fläche gekürzt. Der durchschnittliche Kürzungsfaktor wird über folgende Staffelung errechnet:

- Stufe 1: ≤ 100 ha: kein Prämienabzug.
- Stufe 2: > 100 ha bis ≤ 200 ha: - 10 % Prämienabzug für den 101 – 200 ha
- Stufe 3: > 200 ha bis ≤ 300 ha: - 20% Prämienabzug für den 201 – 300 ha
- Stufe 4: > 300 ha: - 40% Prämienabzug für den 301 ha und darüber

Auf Grund von Skalen- und Größeneffekten sind diese Kürzungen gerechtfertigt und werden auch in der bisherigen Praxis von den Betrieben in breitem Umfang akzeptiert.

DE4 Brandenburg (DE3 Berlin)

Teil-Intervention	Förder-gegen-stand	Nr.	€	Einheit	Bezeichnung der Verpflichtung
EL-0102-01	b)	1	366	ha	Gewässerschutz-/Uferrandstreifen
EL-0102-05	a), b), c)	1	241	ha	Extensive Acker-Bewirtschaftung an Gewässern, in Auen und in wassersensiblen Gebieten (Fördergegenstände a), b) und c) als Paket)

DE7 Hessen

Teil-Intervention	Förder-gegen-stand	Nr.	€	Einheit	Bezeichnung der Verpflichtung

DE8 Mecklenburg-Vorpommern

Teil-Intervention	Förder-gegen-stand	Nr.	€	Einheit	Bezeichnung der Verpflichtung
EL-0102-01	a)	1	704	ha	Gewässerschutz-/Uferrandstreifen – in Kombination mit ÖR 6 Verzicht N-Düngung und PSM DZ 0406 und ÖR 7 Natura-2000 DZ 0407
EL-0102-07	b)	1	235	ha	Biologischer und biotechnischer Pflanzenschutz – Nutzung von Pheromonverwirrmethoden
EL-0102-07	b)	2	561	ha	Biologischer und biotechnischer Pflanzenschutz – Nutzung von Pheromonverwirrmethoden inKombination

					mit einem Virusverfahren
EL-0102-07	c)	1	123	ha	Biologischer und biotechnischer Pflanzenschutz – Bekämpfung des Frostspanners durch Bacillus thuringiensis im Obstbau
EL-0102-07	c)	2	225	ha	Biologischer und biotechnischer Pflanzenschutz - Bekämpfung der Mehligen Apfelblattlaus mit Neem Präparaten
EL-0102-07	c)	3	68	ha	Biologischer und biotechnischer Pflanzenschutz - Bekämpfung von Schadraupen durch Bacillus thuringiensis im Gemüsebau
EL-0102-07	c)	4	79	ha	Biologischer und biotechnischer Pflanzenschutz - Bekämpfung von Sklerotinia durch Coniothyrium minitans-Präparate im Gemüsebau
EL-0102-07	c)	5	396	ha	Biologischer und biotechnischer Pflanzenschutz - Anbau von Tagetes in Erdbeerbeständen zur Nemathodenbekämpfung
EL-0102-07	c)	6	54	ha	Biologischer und biotechnischer Pflanzenschutz – Bekämpfung des Apfelschalenwicklers durch Virusverfahren – einmalig
EL-0102-07	c)	7	142	ha	Biologischer und biotechnischer Pflanzenschutz – Bekämpfung des Apfelschalenwicklers durch Virusverfahren – zweimalig
EL-0102-07	C)	8	94	ha	Biologischer und biotechnischer Pflanzenschutz - Bekämpfung von Wickler-Arten mit Bacillus thuringiensis-Präparaten im Obstbau
EL-0102-07	c)	9	396	ha	Biologischer und biotechnischer Pflanzenschutz - Anbau von Tagetes vor der Neupflanzung von Apfelanlagen auf Nachbauflächen zur Nematodenbekämpfung/zur Bekämpfung von SARD [specific apple replant disease]
EL-0102-07	c)	10	149	ha	Biologischer und biotechnischer Pflanzenschutz - Bekämpfung von Blattläusen und Spinnmilben mit Fettsäure-Kaliumsalzen im Kern- und Steinobst
EL-0102-07	c)	11	119	ha	Biologischer und biotechnischer Pflanzenschutz - Bekämpfung von Blattläusen und Spinnmilben mit Fettsäure-Kaliumsalzen im Beerenobst
EL-0102-07	c)	12	133	ha	Biologischer und biotechnischer Pflanzenschutz - Bekämpfung von Blattläusen und Spinnmilben mit Fettsäure-Kaliumsalzen in Erdbeeren
EL-0102-	c)	13	216	ha	Biologischer und biotechnischer

07					Pflanzenschutz - Bekämpfung von Blattläusen und Spinnmilben mit Fettsäure-Kaliumsalzen im Gemüsebau
EL-0102-07	c)	14	152	ha	Biologischer und biotechnischer Pflanzenschutz - Kernobst/Apfelwickler Virusverfahren zweimalig
EL-0102-07	c)	15	143	ha	Biologischer und biotechnischer Pflanzenschutz - Gemüse (einschließlich Spargel) Herbizidverzicht.
EL-0102-07	c)	16	101	ha	Winterbegrünung durch gezielte Aussaat nach der als Hauptfrucht angebauten Gemüsekultur
EL-0102-07	c)	17	101	ha	Winterbegrünung durch gezielte Aussaat vor dem Anbau von Gemüse (einschließlich Erdbeeren).
EL-0102-07	d)	1	383	ha	Biologischer und biotechnischer Pflanzenschutz - Kein Einsatz von Herbiziden im Baumstreifenbereich von Obstdauerkulturen
EL-0102-07	d)	2	114	ha	Förderung der Biodiversität im integrierten Obstbau
EL-0102-07	d)	4	69	ha	Förderung der Biodiversität im integrierten Gemüsebau

DE9 Niedersachsen (DE5 Bremen / DE6 Hamburg)

Teil-Intervention	**Förder-gegen-stand**	**Nr.**	**€**	**Einheit**	**Bezeichnung der Verpflichtung**
EL-0102-04	a)	1	96	ha	Reduzierung der zulässigen organischen Düngung (gewässerschonender Anbau von Leguminosen und gewässerschonende Fruchtfolgegestaltung sowie Mindestanforderungen an die Nutzung des Aufwuchses zum Nährstoffexport von der Fläche)

DEA Nordrhein-Westfalen

Teil-Intervention	**Förder-gegen-stand**	**Nr.**	**€**	**Einheit**	**Bezeichnung der Verpflichtung**
EL-0102-01	a)	1	960	ha	Anlage von Uferrandstreifen bei Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel (Herbizid-Einsatz im Einzelfall nach Genehmigung möglich)
EL-0102-01	a)	3	910	ha	DEA-EL-0102-01-a-01 in Kombination mit der Öko-Regelung DZ-0406-00-0-02

DEB Rheinland-Pfalz

Teil-Intervention	Förder-gegen-stand	Nr.	€	Einheit	Bezeichnung der Verpflichtung
EL-0102-07	b)	1	80	ha	Biotechnische Pflanzenschutzverfahren im Weinbau (Pheromon-Verwirrmethode)

DEC Saarland

Teil-Intervention	Förder-gegen-stand	Nr.	€	Einheit	Bezeichnung der Verpflichtung

DED Sachsen

Teil-Intervention	Förder-gegen-stand	Nr.	€	Einheit	Bezeichnung der Verpflichtung
EL-0102-01	b	1	4.535	ha	Sukzessionsstreifen mit natürlicher bachbegleitender Vegetation auf Ackerland unter Verzicht auf den Einsatz von Düngung und Pflanzenschutzmitteln (AL 13)
EL-0102-01	b	2	1.699	ha	Sukzessionsstreifen mit natürlicher bachbegleitender Vegetation auf Grünland unter Verzicht auf den Einsatz von Düngung und Pflanzenschutzmitteln (GL 9)
EL-0102-04	a	1	299	ha	Gewässer- und bodenschonende Begrünung von Ackerflächenunter Verzicht auf den Einsatz von Düngung und Pflanzenschutzmitteln (AL 1)
EL-0102-04	a	2	69	ha	Gewässer- und bodenschonende Begrünung von Ackerflächen unter Verzicht auf den Einsatz von Düngung und Pflanzenschutzmitteln (AL 1) in Kombination mit Ökolandbau (AL 1 + ÖBL)
EL-0102-04	a	3	677	ha	Schwarzbrachestreifen am Ackerrand unter Verzicht auf den Einsatz von Düngung und Pflanzenschutzmitteln (AL 12)
EL-0102-05	a	1	241	ha	Extensivierung der Ackernutzung in Überflutungsauen unter Verzicht auf den Einsatz von Düngung und Pflanzenschutzmitteln in bestimmten Verpflichtungsjahren (AL 4)
EL-0102-05	a	2	364	ha	Angepasste Grünlandnutzung in Überflutungsauen unter Verzicht auf den Einsatz Düngung und Pflanzenschutzmitteln (GL 2a)
EL-0102-05	a	3	244	ha	Angepasste Grünlandnutzung in Überflutungsauen unter Verzicht auf den Einsatz Düngung und Pflanzenschutzmitteln

					in Kombination mit Ökolandbau (GL 2a + ÖBL)
EL-0102-05	c	1	69	ha	Verzicht auf Kulturen mit hohen N-Rückständen nach der Ernte (AL 2)

DEE Sachsen-Anhalt

Teil-Intervention	Förder-gegen-stand	Nr.	€	Einheit	Bezeichnung der Verpflichtung

DEF Schleswig-Holstein

Teil-Intervention	Förder-gegen-stand	Nr.	€	Einheit	Bezeichnung der Verpflichtung

DEG Thüringen

Teil-Intervention	Förder-gegen-stand	Nr.	€	Einheit	Bezeichnung der Verpflichtung

Berechnungsmethode

Die Beträge werden grundsätzlich so festgelegt, dass Einkommensverluste und/oder zusätzliche Kosten auf den jeweiligen Standorten ausgeglichen werden. Dabei werden zudem der in der Intervention/Teil-Intervention geplante Flächenumfang bzw. die geplante Anzahl an Tiereinheiten und ggf. Transaktionskosten berücksichtigt. Dabei wird auch berücksichtigt, wenn Teilflächen bspw. Pufferstreifen bereits Baseline-Verpflichtungen unterliegen.

Sämtliche Prämien/Förderbeträge werden anhand aktueller Kalkulationsgrundlagen unter Berücksichtigung der Vorgaben der SPVO Art. 70 Abs. 4 ermittelt. Erfahrungen aus der vergangenen Förderperiode hinsichtlich Inanspruchnahme der Maßnahmen seitens der Begünstigten und der Zielerreichung werden soweit einschlägig berücksichtigt.

Die Einheitsbeträge (EB) entsprechen grundsätzlich den Förderbeträgen, die sich aus der Prämienkalkulation ableiten, deren Methodik im Kapitel 4.7.3 beschrieben ist. Im Falle einer Kumulierung mehrerer Fördergegenstände auf derselben Fläche berücksichtigt die Kalkulation den Betrag, der in diesem Fall prämienmindernd zu berücksichtigen ist, um eine Doppelfinanzierung auszuschließen (siehe Regelungen zur Kombination in Kap. 4.7.3). Die Prämienhöhe der Öko-Regelung bleibt dabei unverändert.

Zusätzliche Erläuterungen

-

8 Informationen zur beihilferechtlichen Prüfung

Die Maßnahme fällt nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 42 AEUV und unterliegt der beihilferechtlichen Prüfung:

☐ Ja ☑ Nein ☐ Gemischt

9 Weitere Fragen/Informationen zur Art der Intervention

Welches sind die Modelle für die Verpflichtung(en) im Rahmen der Intervention?

☐ ergebnisorientiert (mit der Möglichkeit, eine Auswahl zu treffen)
☑ verwaltungsorientiert (mit der Möglichkeit, eine Auswahl zu treffen)
☐ hybrid (verwaltungs- und ergebnisorientiert)

Bitte erläutern Sie die Verpflichtungen/Möglichkeiten für die Begünstigten in Bezug auf die in der Intervention festgelegten Verpflichtungen.

-

Welche Vertragsdauer besteht?

Die Grundlaufzeit für Verpflichtungen der vorliegenden Intervention beträgt 5 Jahre. Nach Ablauf des anfänglichen Zeitraums kann eine Verlängerung jeweils um ein Jahr erfolgen.

Für am 1.1.2025 und 1.1.2026 beginnende Verpflichtungen beträgt die Grundlaufzeit mindestens 4 Jahre.

Für neue Verpflichtungen, die sich unmittelbar an die Verpflichtung des anfänglichen Zeitraums anschließen, kann ein kürzerer Zeitraum von mindestens 1 Jahr festgelegt werden.

Die Regelungen zur Laufzeit werden in den jeweiligen Landesrichtlinien konkretisiert.

10 WTO-Konformität

Green Box

Absatz 12 von Anhang 2 WTO

Erläuterung, inwiefern die Intervention den einschlägigen Bestimmungen von Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft, wie in Artikel 10 und Anhang II dieser Verordnung ausgeführt (Green Box), entspricht

Die detaillierten Kriterien für die Zahlungen werden unter Berücksichtigung der Vorgaben der vorliegenden Interventionsbeschreibung in den Förderrichtlinien der Länder festgelegt. Die Höhe der Zahlungen wird auf der Grundlage von Prämienkalkulationen festgelegt und auf den Ausgleich der zusätzlichen Kosten und Einkommensverlusten begrenzt. Die Berechnung erfolgt nach der Methodik die in Kapitel 4.7.3 beschrieben ist.

11 Beteiligungssatz/-sätze für diese Intervention

Region	Artikel	Anzuwendender Satz	Min. Satz	Max. Satz
DE1 - Baden-Württemberg	91(3)(b) - 70 - Zahlungen gemäß Artikel 70	55,00%	20,00%	80,00%
DE2 - Bayern	91(3)(b) - 70 - Zahlungen gemäß Artikel 70	75,00%	20,00%	80,00%
DE4 - Brandenburg	91(3)(c) - 70 - Vorhaben gemäß Artikel 70, für die gemäß den Artikeln 17 und 103 auf den ELER übertragene Mittel bereitgestellt werden	100,00%	20,00%	100,00%
DE5 - Bremen	91(3)(b) - 70 - Zahlungen gemäß Artikel 70	80,00%	20,00%	80,00%
DE8 - Mecklenburg-Vorpommern	91(3)(b) - 70 - Zahlungen gemäß Artikel 70	80,00%	20,00%	80,00%
DE8 - Mecklenburg-Vorpommern	91(3)(c) - 70 - Vorhaben gemäß Artikel 70, für die gemäß den Artikeln 17 und 103 auf den ELER übertragene Mittel bereitgestellt werden	100,00%	20,00%	100,00%
DE9 - Niedersachsen	91(3)(b) - 70 - Zahlungen gemäß Artikel 70	80,00%	20,00%	80,00%
DE9 - Niedersachsen	91(3)(c) - 70 - Vorhaben gemäß Artikel 70, für die gemäß den Artikeln 17 und 103 auf den ELER übertragene Mittel bereitgestellt werden	100,00%	20,00%	100,00%
DEA - Nordrhein-Westfalen	91(3)(b) - 70 - Zahlungen gemäß Artikel 70	57,00%	20,00%	80,00%
DEB - Rheinland-Pfalz	91(3)(b) - 70 - Zahlungen gemäß Artikel 70	50,00%	20,00%	80,00%
DED - Sachsen	91(3)(b) - 70 - Zahlungen gemäß Artikel 70	80,00%	20,00%	80,00%
DED - Sachsen	91(3)(c) - 70 - Vorhaben gemäß Artikel 70, für die gemäß den Artikeln 17 und 103 auf den ELER übertragene Mittel	100,00%	20,00%	100,00%

Region	Artikel	Anzuwendender Satz	Min. Satz	Max. Satz
	bereitgestellt werden			

12 Geplante Einheitsbeträge – Definition

Gruppe	Geplanter Einheitsbetrag	Art der Unterstützung	Beteiligungssatz/-sätze	Art des geplanten Einheitsbetrags	Region(en)	Ergebnisindikator(en)	Beruht der Einheitsbetrag auf übertragenen Ausgaben?
	DE1-EL-0102-02-a-01 - E1.2 Begrünungsmischungen im Acker-/Gartenbau	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE1-55,00%	Homogen	DE1;	R.14; R.21; R.22; R.33	Nein
	DE1-EL-0102-04-a-01 - E11 Herbizidfreie Bewirtschaftungssysteme in Dauerkulturen	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE1-55,00%	Homogen	DE1;	R.21; R.22; R.24; R.33	Nein
	DE1-EL-0102-04-a-02 - E3 Herbizidverzicht im Ackerbau	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE1-55,00%	Homogen	DE1;	R.21; R.22; R.24; R.33	Nein
	DE1-EL-0102-04-a-03 - E12 Fungizidverzicht im Winterweizen-, - dinkel, - triticaleanbau bis zum	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE1-55,00%	Homogen	DE1;	R.21; R.22; R.24; R.33	Nein
	DE1-EL-0102-04-a-04 - B7 Verzicht auf chemisch-synthetische Produktionsmittel auf Grünland	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE1-55,00%	Homogen	DE1;	R.21; R.22; R.24; R.33	Nein
	DE1-EL-0102-06-a-01 - F3 Precision Farming (teilflächenspezifische N-Düngung)	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE1-55,00%	Homogen	DE1;	R.21; R.22; R.33	Nein
	DE1-EL-0102-07-a-01 - E4 Ausbringung von Trichogramma bei Mais	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE1-55,00%	Homogen	DE1;	R.21; R.24; R.33	Nein
	DE1-EL-0102-07-a-02 - E5 Nützlingseinsatz im Gewächshaus oder Folientunnel	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE1-55,00%	Homogen	DE1;	R.21; R.24; R.33	Nein
	DE1-EL-0102-07-a-03 - E5 Nützlingseinsatz im Gewächshaus oder Folientunnel - Kombination mit D2 Ökolandbau	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE1-55,00%	Homogen	DE1;	R.21; R.24; R.33	Nein
	DE1-EL-0102-07-b-01 - E6 Pheromoneinsatz im Obstbau	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE1-55,00%	Homogen	DE1;	R.21; R.24; R.33	Nein
	DE2-EL-0102-01-a-01 - K51: Biodiversitätsstreifen	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Homogen	DE2;	R.14; R.21; R.22; R.24; R.33	Nein
	DE2-EL-0102-01-a-02 - K51: Biodiversitätsstreifen in Kombination mit der Ökoregelung DZ-0402 Anbau vielfältige Kulturen -45 €/ha	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Homogen	DE2;	R.14; R.21; R.22; R.24; R.33	Nein
	DE2-EL-0102-02-a-01 - K48: Winterbegrünung mit wildtiergerechten Saaten	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Homogen	DE2;	R.14; R.21; R.22; R.33	Nein
	DE2-EL-0102-04-a-01 - K40: Herbizidverzicht im Wintergetreide/Winterraps	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Homogen	DE2;	R.21; R.22; R.24; R.33	Nein
	DE2-EL-0102-04-a-02 - K42: PSM-Komplettverzicht (Herbizid, Fungizid, Insektizid) in Wintergetreide/Winterraps	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Homogen	DE2;	R.21; R.22; R.24; R.33	Nein

	DE2-EL-0102-04-a-03 - K72: Herbizidverzicht im Weinbau	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Homogen	DE2;	R.21; R.22; R.24; R.33	Nein
	DE2-EL-0102-04-a-04 - K70: Herbizidverzicht im Hopfenbau	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Homogen	DE2;	R.21; R.22; R.24; R.33	Nein
	DE2-EL-0102-05-a-01 - BK18: Extensive Grünlandnutzung entlang v. Gewässern, sonstigen sensiblen Gebieten + Verzicht auf jegliche Düngung und chem. Pflanzenschutz, auch in Kombination mit dem EL-0108-01/02-b	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Homogen	DE2;	R.21; R.22; R.24; R.33	Nein
	DE2-EL-0102-05-c-01 - K44: Verzicht auf Intensivkulturen	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Homogen	DE2;	R.21; R.22; R.24; R.33	Nein
	DE2-EL-0102-07-a-01 - K54: Trichogramma-Einsatz im Mais	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Durchschnitt	DE2;	R.21; R.24; R.33	Nein
	DE4-EL-0102-01-b-01 - Gewässerschutz-/Uferrandstreifen (AL)	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DE4-100,00%	Homogen	DE4;	R.14; R.21; R.22; R.24; R.33	Nein
	DE4-EL-0102-05-a-01 - Extensive Ackerbewirtschaftung an Gewässern, Auen und in wassersensiblen Gebieten	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DE4-100,00%	Homogen	DE4;	R.21; R.22; R.24; R.33	Nein
	DE8-EL-0102-01-a-01 - Gewässerschutz-/Uferrandstreifen – in Kombination mit ÖR 6 Verzicht N-Düngung und PSM DZ 0406 und ÖR 7 Natura-2000 DZ 0407	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE8-80,00%	Homogen	DE8;	R.14; R.21; R.22; R.24; R.33	Nein
	DE8-EL-0102-07-b-01 - Biologischer und biotechnischer Pflanzenschutz – Nutzung von Pheromonverwirrmethoden	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DE8-100,00%	Homogen	DE8;	R.21; R.24; R.33	Nein
	DE8-EL-0102-07-b-02 - Biologischer und biotechnischer Pflanzenschutz – Nutzung von Pheromonverwirrmethoden inKombination mit einem Virusverfahren	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DE8-100,00%	Homogen	DE8;	R.21; R.24; R.33	Nein
	DE8-EL-0102-07-c-01 - Biologischer und biotechnischer Pflanzenschutz – Bekämpfung des Frostspanners durch Bacillus thuringiensis im Obstbau	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DE8-100,00%	Homogen	DE8;	R.21; R.24; R.33	Nein
	DE8-EL-0102-07-c-02 - Biologischer und biotechnischer Pflanzenschutz - Bekämpfung der Mehligen Apfelblattlaus mit Neem Präparaten	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DE8-100,00%	Homogen	DE8;	R.21; R.24; R.33	Nein
	DE8-EL-0102-07-c-03 - Biologischer und biotechnischer Pflanzenschutz - Bekämpfung von Schadraupen durch Bacillus thuringiensis im Gemüsebau	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DE8-100,00%	Homogen	DE8;	R.21; R.24; R.33	Nein
	DE8-EL-0102-07-c-04 - Biologischer und biotechnischer Pflanzenschutz - Bekämpfung von Sklerotinia durch Coniothyrium minitans-Präparate im Gemüsebau	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DE8-100,00%	Homogen	DE8;	R.21; R.24; R.33	Nein

	DE8-EL-0102-07-c-05 - Biologischer und biotechnischer Pflanzenschutz - Anbau von Tagetes in Erdbeerbeständen zur Nemathodenbekämpfung	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DE8-100,00%	Homogen	DE8;	R.21; R.24; R.33	Nein
	DE8-EL-0102-07-c-06 - Biologischer und biotechnischer Pflanzenschutz – Bekämpfung des Apfelschalenwicklers durch Virusverfahren - einmalig	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DE8-100,00%	Homogen	DE8;	R.21; R.24; R.33	Nein
	DE8-EL-0102-07-c-07 - Biologischer und biotechnischer Pflanzenschutz – Bekämpfung des Apfelschalenwicklers durch Virusverfahren - zweimalig	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DE8-100,00%	Homogen	DE8;	R.21; R.24; R.33	Nein
	DE8-EL-0102-07-c-08 - Biologischer und biotechnischer Pflanzenschutz - Bekämpfung von Wickler-Arten mit Bacillus thuringiensis-Präparaten im Obstbau	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DE8-100,00%	Homogen	DE8;	R.21; R.24; R.33	Nein
	DE8-EL-0102-07-c-09 - Biologischer und biotechnischer Pflanzenschutz - Anbau von Tagetes vor der Neupflanzung von Apfelanlagen auf Nachbauflächen zur Nematodenbekämpfung/zur Bekämpfung von SARD	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DE8-100,00%	Homogen	DE8;	R.21; R.24; R.33	Nein
	DE8-EL-0102-07-c-10 - Biologischer und biotechnischer Pflanzenschutz - Bekämpfung von Blattläusen und Spinnmilben mit Fettsäure-Kaliumsalzen im Kern- und Steinobst	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DE8-100,00%	Homogen	DE8;	R.21; R.24; R.33	Nein
	DE8-EL-0102-07-c-11 - Biologischer und biotechnischer Pflanzenschutz - Bekämpfung von Blattläusen und Spinnmilben mit Fettsäure-Kaliumsalzen im Beerenobst	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DE8-100,00%	Homogen	DE8;	R.21; R.24; R.33	Nein
	DE8-EL-0102-07-c-12 - Biologischer und biotechnischer Pflanzenschutz - Bekämpfung von Blattläusen und Spinnmilben mit Fettsäure-Kaliumsalzen in Erdbeeren	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DE8-100,00%	Homogen	DE8;	R.21; R.24; R.33	Nein
	DE8-EL-0102-07-c-13 - Biologischer und biotechnischer Pflanzenschutz - Bekämpfung von Blattläusen und Spinnmilben mit Fettsäure-Kaliumsalzen im Gemüsebau	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DE8-100,00%	Homogen	DE8;	R.21; R.24; R.33	Nein
	DE8-EL-0102-07-c-14 - Biologischer und biotechnischer Pflanzenschutz - Kernobst/Apfelwickler Virusverfahren zweimalig	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DE8-100,00%	Homogen	DE8;	R.21; R.24; R.33	Nein
	DE8-EL-0102-07-c-15 - Biologischer und biotechnischer Pflanzenschutz - Gemüse (einschließlich Spargel) Herbizidverzicht.	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DE8-100,00%	Homogen	DE8;	R.21; R.24; R.33	Nein
	DE8-EL-0102-07-c-16 - Winterbegrünung durch gezielte Aussaat nach der als Hauptfrucht angebauten Gemüsekultur	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DE8-100,00%	Homogen	DE8;	R.21; R.24; R.33	Nein

	DE8-EL-0102-07-c-17 - Winterbegrünung durch gezielte Aussaat vor dem Anbau von Gemüse (einschließlich Erdbeeren).	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DE8-100,00%	Homogen	DE8;	R.21; R.24; R.33	Nein
	DE8-EL-0102-07-d-01 - Biologischer und biotechnischer Pflanzenschutz - Kein Einsatz von Herbiziden im Baumstreifenbereich von Obstdauerkulturen	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DE8-100,00%	Homogen	DE8;	R.21; R.24; R.33	Nein
	DE8-EL-0102-07-d-02 - Förderung der Biodiversität im integrierten Obstbau	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DE8-100,00%	Homogen	DE8;	R.21; R.24; R.33	Nein
	DE8-EL-0102-07-d-04 - Förderung der Biodiversität im integrierten Gemüsebau	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DE8-100,00%	Homogen	DE8;	R.21; R.24; R.33	Nein
	DE9-EL-0102-04-a-01 - BV3 Zusatzförderung Wasserschutz Ökologischer Landbau	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE9-80,00%	Homogen	DE5; DE9;	R.21; R.22; R.24; R.33	Nein
	DE9-EL-0102-04-a-02 - BV3 Zusatzförderung Wasserschutz Ökologischer Landbau Umschichtungsmittel	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DE9-100,00%	Homogen	DE9;	R.21; R.22; R.24; R.33	Nein
DEA-A	DEA-EL-0102-01-a-01 - Anlage von Uferrandstreifen bei Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel (Herbizid-Einsatz im Einzelfall nach Genehmigung möglich)	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	Homogen	DEA;	R.14; R.21; R.22; R.24; R.33	Nein
DEA-A	DEA-EL-0102-01-a-03 - DEA-EL-0102-01-a-01 in Kombination mit der Öko-Regelung DZ-0406-00-0-02	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	Homogen	DEA;	R.14; R.21; R.22; R.24; R.33	Nein
	DEB-EL-0102-07-b-01 - Biotechnischer Pflanzenschutz (Pheromonverwirrmethode)	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEB-50,00%	Homogen	DEB;	R.21; R.24; R.33	Nein
	DED-EL-0102-01-b-01 - Sukzessionsstreifen mit natürlicher bachbegleitender Vegetation auf Ackerland unter Verzicht auf den Einsatz von Düngung und Pflanzenschutzmitteln (AL 13)	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DED-80,00%	Homogen	DED;	R.14; R.21; R.22; R.24; R.33	Nein
	DED-EL-0102-01-b-02 - Sukzessionsstreifen mit natürlicher bachbegleitender Vegetation auf Grünland unter Verzicht auf den Einsatz von Düngung und Pflanzenschutzmitteln (GL 9)	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DED-80,00%	Homogen	DED;	R.14; R.21; R.22; R.24; R.33	Nein
	DED-EL-0102-01-b-03 - Sukzessionsstreifen mit natürlicher bachbegleitender Vegetation auf Ackerland unter Verzicht auf den Einsatz von Düngung und Pflanzenschutzmitteln (AL 13) ab Antragstellung 2025	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DED-80,00%	Homogen	DED;	R.14; R.21; R.22; R.24; R.33	Nein
	DED-EL-0102-01-b-04 - Sukzessionsstreifen mit natürlicher bachbegleitender Vegetation auf Grünland unter Verzicht auf den Einsatz von Düngung und Pflanzenschutzmitteln (GL 9) ab Antragstellung 2025	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DED-80,00%	Homogen	DED;	R.14; R.21; R.22; R.24; R.33	Nein

	DED-EL-0102-04-a-01 - Gewässer- und bodenschonende Begrünung von Ackerflächenunter Verzicht auf den Einsatz von Düngung und Pflanzenschutzmitteln (AL 1)	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DED-100,00%	Homogen	DED;	R.21; R.22; R.24; R.33	Nein
	DED-EL-0102-04-a-02 - Gewässer- und bodenschonende Begrünung von Ackerflächen unter Verzicht auf den Einsatz von Düngung und Pflanzenschutzmitteln (AL 1) in Kombination mit Ökolandbau (AL 1 + ÖBL)	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DED-100,00%	Homogen	DED;	R.21; R.22; R.24; R.33	Nein
	DED-EL-0102-04-a-03 - Schwarzbrachestreifen am Ackerrand unter Verzicht auf den Einsatz von Düngung und Pflanzenschutzmitteln (AL 12)	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DED-100,00%	Homogen	DED;	R.21; R.22; R.24; R.33	Nein
	DED-EL-0102-05-a-01 - Extensivierung der Ackernutzung in Überflutungsauen unter Verzicht auf den Einsatz von Düngung und Pflanzenschutzmitteln in bestimmten Verpflichtungsjahren (AL 4)	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DED-100,00%	Homogen	DED;	R.21; R.22; R.24; R.33	Nein
	DED-EL-0102-05-a-02 - Angepasste Grünlandnutzung in Überflutungsauen unter Verzicht auf den Einsatz Düngung und Pflanzenschutzmitteln (GL 2a)	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DED-100,00%	Homogen	DED;	R.21; R.22; R.24; R.33	Nein
	DED-EL-0102-05-a-03 - Angepasste Grünlandnutzung in Überflutungsauen unter Verzicht auf den Einsatz Düngung und Pflanzenschutzmitteln in Kombination mit Ökolandbau (GL 2a + ÖBL)	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DED-100,00%	Homogen	DED;	R.21; R.22; R.24; R.33	Nein
	DED-EL-0102-05-c-01 - Verzicht auf Kulturen mit hohen N-Rückständen nach der Ernte (AL 2)	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DED-80,00%	Homogen	DED;	R.21; R.22; R.24; R.33	Nein

Erläuterung und Begründung in Bezug auf den Wert des Einheitsbetrags

DE1-EL-0102-02-a-01 - E1.2 Begrünungsmischungen im Acker-/Gartenbau

entfällt

DE1-EL-0102-04-a-01 - E11 Herbizidfreie Bewirtschaftungssysteme in Dauerkulturen

entfällt

DE1-EL-0102-04-a-02 - E3 Herbizidverzicht im Ackerbau

entfällt

DE1-EL-0102-04-a-03 - E12 Fungizidverzicht im Winterweizen-, - dinkel, - triticaleanbau bis zum

entfällt

DE1-EL-0102-04-a-04 - B7 Verzicht auf chemisch-synthetische Produktionsmittel auf Grünland

entfällt

DE1-EL-0102-06-a-01 - F3 Precision Farming (teilflächenspezifische N-Düngung)

entfällt

DE1-EL-0102-07-a-01 - E4 Ausbringung von Trichogramma bei Mais

entfällt

DE1-EL-0102-07-a-02 - E5 Nützlingseinsatz im Gewächshaus oder Folientunnel

entfällt

DE1-EL-0102-07-a-03 - E5 Nützlingseinsatz im Gewächshaus oder Folientunnel - Kombination mit D2 Ökolandbau

entfällt

DE1-EL-0102-07-b-01 - E6 Pheromoneinsatz im Obstbau

entfällt

DE2-EL-0102-01-a-01 - K51: Biodiversitätsstreifen

entfällt

DE2-EL-0102-01-a-02 - K51: Biodiversitätsstreifen in Kombination mit der Ökoregelung DZ-0402 Anbau vielfältige Kulturen -45 €/ha

entfällt

DE2-EL-0102-02-a-01 - K48: Winterbegrünung mit wildtiergerechten Saaten

entfällt

DE2-EL-0102-04-a-01 - K40: Herbizidverzicht im Wintergetreide/Winterraps

entfällt

DE2-EL-0102-04-a-02 - K42: PSM-Komplettverzicht (Herbizid, Fungizid, Insektizid) in Wintergetreide/Winterraps

entfällt

DE2-EL-0102-04-a-03 - K72: Herbizidverzicht im Weinbau

entfällt

DE2-EL-0102-04-a-04 - K70: Herbizidverzicht im Hopfenbau

entfällt

DE2-EL-0102-05-a-01 - BK18: Extensive Grünlandnutzung entlang v. Gewässern, sonstigen sensiblen Gebieten + Verzicht auf jegliche Düngung und chem. Pflanzenschutz, auch in Kombination mit dem EL-0108-01/02-b

entfällt

DE2-EL-0102-05-c-01 - K44: Verzicht auf Intensivkulturen

entfällt

DE2-EL-0102-07-a-01 - K54: Trichogramma-Einsatz im Mais

Da die Intervention bzw. alle Fördergegenstände bis auf die Transaktionskosten jeweils auf einer Grundprämie und zusätzlich 3 Degressionsstufen (> 100 ha: -10% , > 200 ha: - 20%, > 300 ha: - 40%) besteht, wurde ein durchschnittlicher Einheitsbetrag für die Intervention gewählt. Dies verringert den Verwaltungsaufwand und die Fehleranfälligkeit
DE4-EL-0102-01-b-01 - Gewässerschutz-/Uferrandstreifen (AL)
entfällt
DE4-EL-0102-05-a-01 - Extensive Ackerbewirtschaftung an Gewässern, Auen und in wassersensiblen Gebieten
entfällt
DE8-EL-0102-01-a-01 - Gewässerschutz-/Uferrandstreifen – in Kombination mit ÖR 6 Verzicht N-Düngung und PSM DZ 0406 und ÖR 7 Natura-2000 DZ 0407
entfällt
DE8-EL-0102-07-b-01 - Biologischer und biotechnischer Pflanzenschutz – Nutzung von Pheromonverwirrmethoden
entfällt
DE8-EL-0102-07-b-02 - Biologischer und biotechnischer Pflanzenschutz – Nutzung von Pheromonverwirrmethoden inKombination mit einem Virusverfahren
entfällt
DE8-EL-0102-07-c-01 - Biologischer und biotechnischer Pflanzenschutz – Bekämpfung des Frostspanners durch Bacillus thuringiensis im Obstbau
entfällt
DE8-EL-0102-07-c-02 - Biologischer und biotechnischer Pflanzenschutz - Bekämpfung der Mehligen Apfelblattlaus mit Neem Präparaten
entfällt
DE8-EL-0102-07-c-03 - Biologischer und biotechnischer Pflanzenschutz - Bekämpfung von Schadraupen durch Bacillus thuringiensis im Gemüsebau
entfällt
DE8-EL-0102-07-c-04 - Biologischer und biotechnischer Pflanzenschutz - Bekämpfung von Sklerotinia durch Coniothyrium minitans-Präparate im Gemüsebau
entfällt
DE8-EL-0102-07-c-05 - Biologischer und biotechnischer Pflanzenschutz - Anbau von Tagetes in Erdbeerbeständen zur Nemathodenbekämpfung
entfällt
DE8-EL-0102-07-c-06 - Biologischer und biotechnischer Pflanzenschutz – Bekämpfung des Apfelschalenwicklers durch Virusverfahren - einmalig
entfällt
DE8-EL-0102-07-c-07 - Biologischer und biotechnischer Pflanzenschutz – Bekämpfung des Apfelschalenwicklers durch Virusverfahren - zweimalig
entfällt

DE8-EL-0102-07-c-08 - Biologischer und biotechnischer Pflanzenschutz - Bekämpfung von Wickler-Arten mit Bacillus thuringiensis-Präparaten im Obstbau

entfällt

DE8-EL-0102-07-c-09 - Biologischer und biotechnischer Pflanzenschutz - Anbau von Tagetes vor der Neupflanzung von Apfelanlagen auf Nachbauflächen zur Nematodenbekämpfung/zur Bekämpfung von SARD

entfällt

DE8-EL-0102-07-c-10 - Biologischer und biotechnischer Pflanzenschutz - Bekämpfung von Blattläusen und Spinnmilben mit Fettsäure-Kaliumsalzen im Kern- und Steinobst

entfällt

DE8-EL-0102-07-c-11 - Biologischer und biotechnischer Pflanzenschutz - Bekämpfung von Blattläusen und Spinnmilben mit Fettsäure-Kaliumsalzen im Beerenobst

entfällt

DE8-EL-0102-07-c-12 - Biologischer und biotechnischer Pflanzenschutz - Bekämpfung von Blattläusen und Spinnmilben mit Fettsäure-Kaliumsalzen in Erdbeeren

entfällt

DE8-EL-0102-07-c-13 - Biologischer und biotechnischer Pflanzenschutz - Bekämpfung von Blattläusen und Spinnmilben mit Fettsäure-Kaliumsalzen im Gemüsebau

entfällt

DE8-EL-0102-07-c-14 - Biologischer und biotechnischer Pflanzenschutz - Kernobst/Apfelwickler Virusverfahren zweimalig

entfällt

DE8-EL-0102-07-c-15 - Biologischer und biotechnischer Pflanzenschutz - Gemüse (einschließlich Spargel) Herbizidverzicht.

entfällt

DE8-EL-0102-07-c-16 - Winterbegrünung durch gezielte Aussaat nach der als Hauptfrucht angebauten Gemüsekultur

entfällt

DE8-EL-0102-07-c-17 - Winterbegrünung durch gezielte Aussaat vor dem Anbau von Gemüse (einschließlich Erdbeeren).

entfällt

DE8-EL-0102-07-d-01 - Biologischer und biotechnischer Pflanzenschutz - Kein Einsatz von Herbiziden im Baumstreifenbereich von Obstdauerkulturen

entfällt

DE8-EL-0102-07-d-02 - Förderung der Biodiversität im integrierten Obstbau

entfällt

DE8-EL-0102-07-d-04 - Förderung der Biodiversität im integrierten Gemüsebau

entfällt

DE9-EL-0102-04-a-01 - BV3 Zusatzförderung Wasserschutz Ökologischer Landbau

entfällt

DE9-EL-0102-04-a-02 - BV3 Zusatzförderung Wasserschutz Ökologischer Landbau Umschichtungsmittel

entfällt

DEA-EL-0102-01-a-01 - Anlage von Uferrandstreifen bei Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel (Herbizid-Einsatz im Einzelfall nach Genehmigung möglich)

entfällt

DEA-EL-0102-01-a-03 - DEA-EL-0102-01-a-01 in Kombination mit der Öko-Regelung DZ-0406-00-0-02

entfällt

DEB-EL-0102-07-b-01 - Biotechnischer Pflanzenschutz (Pheromonverwirrmethode)

entfällt

DED-EL-0102-01-b-01 - Sukzessionsstreifen mit natürlicher bachbegleitender Vegetation auf Ackerland unter Verzicht auf den Einsatz von Düngung und Pflanzenschutzmitteln (AL 13)

entfällt

DED-EL-0102-01-b-02 - Sukzessionsstreifen mit natürlicher bachbegleitender Vegetation auf Grünland unter Verzicht auf den Einsatz von Düngung und Pflanzenschutzmitteln (GL 9)

entfällt

DED-EL-0102-01-b-03 - Sukzessionsstreifen mit natürlicher bachbegleitender Vegetation auf Ackerland unter Verzicht auf den Einsatz von Düngung und Pflanzenschutzmitteln (AL 13) ab Antragstellung 2025

entfällt

DED-EL-0102-01-b-04 - Sukzessionsstreifen mit natürlicher bachbegleitender Vegetation auf Grünland unter Verzicht auf den Einsatz von Düngung und Pflanzenschutzmitteln (GL 9) ab Antragstellung 2025

entfällt

DED-EL-0102-04-a-01 - Gewässer- und bodenschonende Begrünung von Ackerflächenunter Verzicht auf den Einsatz von Düngung und Pflanzenschutzmitteln (AL 1)

entfällt

DED-EL-0102-04-a-02 - Gewässer- und bodenschonende Begrünung von Ackerflächen unter Verzicht auf den Einsatz von Düngung und Pflanzenschutzmitteln (AL 1) in Kombination mit Ökolandbau (AL 1 + ÖBL)

entfällt

DED-EL-0102-04-a-03 - Schwarzbrachestreifen am Ackerrand unter Verzicht auf den Einsatz von Düngung und Pflanzenschutzmitteln (AL 12)

entfällt

DED-EL-0102-05-a-01 - Extensivierung der Ackernutzung in Überflutungsauen unter Verzicht auf den Einsatz von Düngung und Pflanzenschutzmitteln in bestimmten Verpflichtungsjahren (AL 4)

entfällt

DED-EL-0102-05-a-02 - Angepasste Grünlandnutzung in Überflutungsauen unter Verzicht auf den Einsatz Düngung und Pflanzenschutzmitteln (GL 2a)

entfällt

DED-EL-0102-05-a-03 - Angepasste Grünlandnutzung in Überflutungsauen unter Verzicht auf den Einsatz Düngung und Pflanzenschutzmitteln in Kombination mit Ökolandbau (GL 2a + ÖBL)

entfällt

DED-EL-0102-05-c-01 - Verzicht auf Kulturen mit hohen N-Rückständen nach der Ernte (AL 2)

entfällt

13 Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Outputs

Gruppe	Geplanter Einheitsbetrag	Haushaltsjahr	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	Insgesamt 2023–2029
	DE1-EL-0102-02-a-01 - E1.2 Begrünungsmischungen im Acker-/Gartenbau (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		100,00	100,00	100,00	100,00	100,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		33.255,00	33.255,00	33.255,00	33.255,00	33.255,00		**Insgesamt:** 166.275,00 **Max.:** 33.255,00
	DE1-EL-0102-04-a-01 - E11 Herbizidfreie Bewirtschaftungssysteme in Dauerkulturen (Finanzhilfe -	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		300,00	300,00	300,00	300,00	300,00		

	Homogen)	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		7.000,00	8.000,00	9.000,00	10.000,00	10.000,00		**Insgesamt:** 44.000,00 **Max.:** 10.000,00
	DE1-EL-0102-04-a-02 - E3 Herbizidverzicht im Ackerbau (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		80,00	80,00	80,00	80,00	80,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		2.625,00	2.625,00	2.625,00	2.625,00	2.625,00		**Insgesamt:** 13.125,00 **Max.:** 2.625,00
	DE1-EL-0102-04-a-03 - E12 Fungizidverzicht im Winterweizen-, - dinkel, - triticaleanbau bis zum (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		50,00	50,00	50,00	50,00	50,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		60.000,00	60.000,00	60.000,00	60.000,00	60.000,00		**Insgesamt:** 300.000,00 **Max.:** 60.000,00
	DE1-EL-0102-04-a-04 - B7 Verzicht auf chemisch-synthetische Produktionsmittel auf Grünland (Finanzhilfe -	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		80,00	80,00	80,00	80,00	80,00		

	Homogen)	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		57.465,00	57.465,00	57.465,00	57.475,00	57.465,00		**Insgesamt:** 287.335,00 **Max.:** 57.475,00
	DE1-EL-0102-06-a-01 - F3 Precision Farming (teilflächenspezifische N-Düngung) (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		50,00	50,00	50,00	50,00	50,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		3.618,00	3.618,00	3.618,00	3.618,00	3.618,00		**Insgesamt:** 18.090,00 **Max.:** 3.618,00
	DE1-EL-0102-07-a-01 - E4 Ausbringung von Trichogramma bei Mais (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		60,00	60,00	60,00	60,00	60,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		37.800,00	37.800,00	37.800,00	37.800,00	37.800,00		**Insgesamt:** 189.000,00 **Max.:** 37.800,00
	DE1-EL-0102-07-a-02 - E5 Nützlingseinsatz im Gewächshaus oder Folientunnel (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		2.700,00	2.700,00	2.700,00	2.700,00	2.700,00		

		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		20,00	20,00	20,00	20,00	20,00		**Insgesamt:** 100,00 **Max.:** 20,00
	DE1-EL-0102-07-a-03 - E5 Nützlingseinsatz im Gewächshaus oder Folientunnel - Kombination mit D2 Ökolandbau (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		2.500,00	2.500,00	2.500,00	2.500,00	2.500,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		2,00	2,00	2,00	2,00	2,00		**Insgesamt:** 10,00 **Max.:** 2,00
	DE1-EL-0102-07-b-01 - E6 Pheromoneinsatz im Obstbau (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		100,00	100,00	100,00	100,00	100,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		372,00	372,00	372,00	372,00	372,00		**Insgesamt:** 1.860,00 **Max.:** 372,00
	DE2-EL-0102-01-a-01 - K51: Biodiversitätsstreifen (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		800,00	800,00	800,00	800,00	800,00		

		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		3.000,00	3.100,00	3.000,00	3.000,00	3.000,00		**Insgesamt:** 15.100,00 **Max.:** 3.100,00
	DE2-EL-0102-01-a-02 - K51: Biodiversitätsstreifen in Kombination mit der Ökoregelung DZ-0402 Anbau vielfältige Kulturen -45 €/ha (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		755,00	740,00	740,00	740,00	740,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		1.000,00	980,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00		**Insgesamt:** 4.980,00 **Max.:** 1.000,00
	DE2-EL-0102-02-a-01 - K48: Winterbegrünung mit wildtiergerechten Saaten (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		80,00	80,00	80,00	80,00	80,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		5.000,00	5.000,00	5.000,00	5.000,00	5.000,00		**Insgesamt:** 25.000,00 **Max.:** 5.000,00
	DE2-EL-0102-04-a-01 - K40: Herbizidverzicht im Wintergetreide/Winterraps (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		100,00	100,00	100,00	100,00	100,00		

		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		2.500,00	2.500,00	2.500,00	2.500,00	2.500,00		**Insgesamt:** 12.500,00 **Max.:** 2.500,00
	DE2-EL-0102-04-a-02 - K42: PSM-Komplettverzicht (Herbizid, Fungizid, Insektizid) in Wintergetreide/Winterraps (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		200,00	200,00	200,00	200,00	200,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		2.500,00	2.500,00	2.500,00	2.500,00	2.500,00		**Insgesamt:** 12.500,00 **Max.:** 2.500,00
	DE2-EL-0102-04-a-03 - K72: Herbizidverzicht im Weinbau (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		420,00	420,00	420,00	420,00	420,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		500,00	500,00	500,00	500,00	500,00		**Insgesamt:** 2.500,00 **Max.:** 500,00
	DE2-EL-0102-04-a-04 - K70: Herbizidverzicht im Hopfenbau (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		150,00	150,00	150,00	150,00	150,00		

		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		500,00	500,00	500,00	500,00	500,00		**Insgesamt:** 2.500,00 **Max.:** 500,00
	DE2-EL-0102-05-a-01 - BK18: Extensive Grünlandnutzung entlang v. Gewässern, sonstigen sensiblen Gebieten + Verzicht auf jegliche Düngung und chem. Pflanzenschutz, auch in Kombination mit dem EL-0108-01/02-b (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		350,00	350,00	350,00	350,00	350,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		15.000,00	15.000,00	15.000,00	15.000,00	15.000,00		**Insgesamt:** 75.000,00 **Max.:** 15.000,00
	DE2-EL-0102-05-c-01 - K44: Verzicht auf Intensivkulturen (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		250,00	250,00	250,00	250,00	250,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		4.000,00	4.000,00	4.000,00	4.000,00	4.000,00		**Insgesamt:** 20.000,00 **Max.:** 4.000,00
	DE2-EL-0102-07-a-01 - K54: Trichogramma-Einsatz im Mais (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		50,00	50,00	50,00	50,00	50,00		

		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		30.000,00	30.000,00	30.000,00	30.000,00	30.000,00		**Insgesamt:** 150.000,00 **Max.:** 30.000,00
	DE4-EL-0102-01-b-01 - Gewässerschutz-/Uferrandstreifen (AL) (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		366,00	366,00	366,00	366,00	366,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		1.500,00	2.000,00	2.000,00	2.000,00	2.000,00		**Insgesamt:** 9.500,00 **Max.:** 2.000,00
	DE4-EL-0102-05-a-01 - Extensive Ackerbewirtschaftung an Gewässern, Auen und in wassersensiblen Gebieten (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		241,00	241,00	241,00	241,00	241,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		2.000,00	5.000,00	5.000,00	5.000,00	5.000,00		**Insgesamt:** 22.000,00 **Max.:** 5.000,00
	DE8-EL-0102-01-a-01 - Gewässerschutz-/Uferrandstreifen – in Kombination mit ÖR 6 Verzicht N-Düngung und	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		704,00	704,00	704,00	704,00	704,00		

	PSM DZ 0406 und ÖR 7 Natura-2000 DZ 0407 (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		1.280,00	1.280,00	1.280,00	1.280,00	1.280,00		**Insgesamt:** 6.400,00 **Max.:** 1.280,00
	DE8-EL-0102-07-b-01 - Biologischer und biotechnischer Pflanzenschutz – Nutzung von Pheromonverwirrmethoden (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		235,00	235,00	235,00	235,00	235,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		100,00	100,00	100,00	100,00	100,00		**Insgesamt:** 500,00 **Max.:** 100,00
	DE8-EL-0102-07-b-02 - Biologischer und biotechnischer Pflanzenschutz – Nutzung von Pheromonverwirrmethoden inKombination mit einem Virusverfahren (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		561,00	561,00	561,00	561,00	561,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		50,00	50,00	50,00	50,00	50,00		**Insgesamt:** 250,00 **Max.:** 50,00
	DE8-EL-0102-07-c-01 - Biologischer und biotechnischer Pflanzenschutz – Bekämpfung des Frostspanners durch Bacillus	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		123,00	123,00	123,00	123,00	123,00		

	thuringiensis im Obstbau (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		60,00	60,00	60,00	60,00	60,00		**Insgesamt:** 300,00 **Max.:** 60,00
	DE8-EL-0102-07-c-02 - Biologischer und biotechnischer Pflanzenschutz - Bekämpfung der Mehligen Apfelblattlaus mit Neem Präparaten (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		225,00	225,00	225,00	225,00	225,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		50,00	50,00	50,00	50,00	50,00		**Insgesamt:** 250,00 **Max.:** 50,00
	DE8-EL-0102-07-c-03 - Biologischer und biotechnischer Pflanzenschutz - Bekämpfung von Schadraupen durch Bacillus thuringiensis im Gemüsebau (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		68,00	68,00	68,00	68,00	68,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		61,00	61,00	61,00	61,00	61,00		**Insgesamt:** 305,00 **Max.:** 61,00
	DE8-EL-0102-07-c-04 - Biologischer und biotechnischer Pflanzenschutz - Bekämpfung von Sklerotinia durch Coniothyrium	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		79,00	79,00	79,00	79,00	79,00		

	minitans-Präparate im Gemüsebau (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		60,00	60,00	60,00	60,00	60,00		**Insgesamt:** 300,00 **Max.:** 60,00
	DE8-EL-0102-07-c-05 - Biologischer und biotechnischer Pflanzenschutz - Anbau von Tagetes in Erdbeerbeständen zur Nemathodenbekämpfung (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		396,00	396,00	396,00	396,00	396,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		50,00	50,00	50,00	50,00	50,00		**Insgesamt:** 250,00 **Max.:** 50,00
	DE8-EL-0102-07-c-06 - Biologischer und biotechnischer Pflanzenschutz – Bekämpfung des Apfelschalenwicklers durch Virusverfahren - einmalig (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		54,00	54,00	54,00	54,00	54,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		60,00	60,00	60,00	60,00	60,00		**Insgesamt:** 300,00 **Max.:** 60,00
	DE8-EL-0102-07-c-07 - Biologischer und biotechnischer Pflanzenschutz – Bekämpfung des Apfelschalenwicklers durch	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		142,00	142,00	142,00	142,00	142,00		

	Virusverfahren - zweimalig (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		60,00	60,00	60,00	60,00	60,00		**Insgesamt:** 300,00 **Max.:** 60,00
	DE8-EL-0102-07-c-08 - Biologischer und biotechnischer Pflanzenschutz - Bekämpfung von Wickler-Arten mit Bacillus thuringiensis-Präparaten im Obstbau (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		94,00	94,00	94,00	94,00	94,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		50,00	50,00	50,00	50,00	50,00		**Insgesamt:** 250,00 **Max.:** 50,00
	DE8-EL-0102-07-c-09 - Biologischer und biotechnischer Pflanzenschutz - Anbau von Tagetes vor der Neupflanzung von Apfelanlagen auf Nachbauflächen zur Nematodenbekämpfung/zur Bekämpfung von SARD (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		396,00	396,00	396,00	396,00	396,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		60,00	60,00	60,00	60,00	60,00		**Insgesamt:** 300,00 **Max.:** 60,00
	DE8-EL-0102-07-c-10 - Biologischer und biotechnischer Pflanzenschutz - Bekämpfung von Blattläusen und Spinnmilben mit	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		149,00	149,00	149,00	149,00	149,00		

	Fettsäure-Kaliumsalzen im Kern- und Steinobst (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		60,00	60,00	60,00	60,00	60,00		**Insgesamt:** 300,00 **Max.:** 60,00
	DE8-EL-0102-07-c-11 - Biologischer und biotechnischer Pflanzenschutz - Bekämpfung von Blattläusen und Spinnmilben mit Fettsäure-Kaliumsalzen im Beerenobst (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		119,00	119,00	119,00	119,00	119,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		60,00	60,00	60,00	60,00	60,00		**Insgesamt:** 300,00 **Max.:** 60,00
	DE8-EL-0102-07-c-12 - Biologischer und biotechnischer Pflanzenschutz - Bekämpfung von Blattläusen und Spinnmilben mit Fettsäure-Kaliumsalzen in Erdbeeren (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		133,00	133,00	133,00	133,00	133,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		59,00	59,00	59,00	59,00	59,00		**Insgesamt:** 295,00 **Max.:** 59,00
	DE8-EL-0102-07-c-13 - Biologischer und biotechnischer Pflanzenschutz - Bekämpfung von Blattläusen und Spinnmilben mit	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		216,00	216,00	216,00	216,00	216,00		

	Fettsäure-Kaliumsalzen im Gemüsebau (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		60,00	60,00	60,00	60,00	60,00		**Insgesamt:** 300,00 **Max.:** 60,00
	DE8-EL-0102-07-c-14 - Biologischer und biotechnischer Pflanzenschutz - Kernobst/Apfelwickler Virusverfahren zweimalig (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		152,00	152,00	152,00	152,00	152,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		60,00	60,00	60,00	60,00	60,00		**Insgesamt:** 300,00 **Max.:** 60,00
	DE8-EL-0102-07-c-15 - Biologischer und biotechnischer Pflanzenschutz - Gemüse (einschließlich Spargel) Herbizidverzicht. (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		143,00	143,00	143,00	143,00	143,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		50,00	50,00	50,00	50,00	50,00		**Insgesamt:** 250,00 **Max.:** 50,00
	DE8-EL-0102-07-c-16 - Winterbegrünung durch gezielte Aussaat nach der als Hauptfrucht angebauten Gemüsekultur	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		101,00	101,00	101,00	101,00	101,00		

	(Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		60,00	60,00	60,00	60,00	60,00		**Insgesamt:** 300,00 **Max.:** 60,00
	DE8-EL-0102-07-c-17 - Winterbegrünung durch gezielte Aussaat vor dem Anbau von Gemüse (einschließlich Erdbeeren). (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		101,00	101,00	101,00	101,00	101,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		50,00	50,00	50,00	50,00	50,00		**Insgesamt:** 250,00 **Max.:** 50,00
	DE8-EL-0102-07-d-01 - Biologischer und biotechnischer Pflanzenschutz - Kein Einsatz von Herbiziden im Baumstreifenbereich von Obstdauerkulturen (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		383,00	383,00	383,00	383,00	383,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		60,00	60,00	60,00	60,00	60,00		**Insgesamt:** 300,00 **Max.:** 60,00
	DE8-EL-0102-07-d-02 - Förderung der Biodiversität im integrierten Obstbau (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		114,00	114,00	114,00	114,00	114,00		

		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		60,00	60,00	60,00	60,00	60,00		**Insgesamt:** 300,00 **Max.:** 60,00
	DE8-EL-0102-07-d-04 - Förderung der Biodiversität im integrierten Gemüsebau (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		69,00	69,00	69,00	69,00	69,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		62,00	62,00	62,00	62,00	62,00		**Insgesamt:** 310,00 **Max.:** 62,00
	DE9-EL-0102-04-a-01 - BV3 Zusatzförderung Wasserschutz Ökologischer Landbau (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		96,00	96,00	96,00	96,00	96,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		14.842,00	14.842,00	14.842,00	14.842,00	14.842,00		**Insgesamt:** 74.210,00 **Max.:** 14.842,00
	DE9-EL-0102-04-a-02 - BV3 Zusatzförderung Wasserschutz Ökologischer Landbau Umschichtungsmittel (Finanzhilfe	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		96,00	96,00	96,00	96,00	96,00		

	- Homogen)	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		31.250,00	31.250,00	31.250,00	31.250,00	31.250,00		**Insgesamt:** 156.250,00 **Max.:** 31.250,00
	DEB-EL-0102-07-b-01 - Biotechnischer Pflanzenschutz (Pheromonverwirrmethode) (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		80,00	80,00	80,00	80,00	80,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		20.000,00	20.000,00	20.000,00	20.000,00	20.000,00		**Insgesamt:** 100.000,00 **Max.:** 20.000,00
	DED-EL-0102-01-b-01 - Sukzessionsstreifen mit natürlicher bachbegleitender Vegetation auf Ackerland unter Verzicht auf den Einsatz von Düngung und Pflanzenschutzmitteln (AL 13) (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		3.336,00	3.336,00	3.336,00	3.336,00	3.336,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		100,00	200,00	1,00	1,00	1,00		**Insgesamt:** 303,00 **Max.:** 200,00
	DED-EL-0102-01-b-02 - Sukzessionsstreifen mit natürlicher bachbegleitender Vegetation auf Grünland unter	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		1.145,00	1.145,00	1.145,00	1.145,00	1.145,00		

	Verzicht auf den Einsatz von Düngung und Pflanzenschutzmitteln (GL 9) (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		75,00	113,00	1,00	1,00	1,00		**Insgesamt:** 191,00 **Max.:** 113,00
	DED-EL-0102-01-b-03 - Sukzessionsstreifen mit natürlicher bachbegleitender Vegetation auf Ackerland unter Verzicht auf den Einsatz von Düngung und Pflanzenschutzmitteln (AL 13) ab Antragstellung 2025 (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				4.535,00	4.535,00	4.535,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)				275,00	499,00	699,00		**Insgesamt:** 1.473,00 **Max.:** 699,00
	DED-EL-0102-01-b-04 - Sukzessionsstreifen mit natürlicher bachbegleitender Vegetation auf Grünland unter Verzicht auf den Einsatz von Düngung und Pflanzenschutzmitteln (GL 9) ab Antragstellung 2025 (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				1.699,00	1.699,00	1.699,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)				199,00	299,00	399,00		**Insgesamt:** 897,00 **Max.:** 399,00
	DED-EL-0102-04-a-01 - Gewässer- und bodenschonende Begrünung von Ackerflächenunter Verzicht auf den Einsatz von	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		299,00	299,00	299,00	299,00	299,00		

	Düngung und Pflanzenschutzmitteln (AL 1) (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		950,00	1.050,00	1.150,00	1.250,00	1.350,00		**Insgesamt:** 5.750,00 **Max.:** 1.350,00
	DED-EL-0102-04-a-02 - Gewässer- und bodenschonende Begrünung von Ackerflächen unter Verzicht auf den Einsatz von Düngung und Pflanzenschutzmitteln (AL 1) in Kombination mit Ökolandbau (AL 1 + ÖBL) (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		69,00	69,00	69,00	69,00	69,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		100,00	110,00	120,00	130,00	140,00		**Insgesamt:** 600,00 **Max.:** 140,00
	DED-EL-0102-04-a-03 - Schwarzbrachestreifen am Ackerrand unter Verzicht auf den Einsatz von Düngung und Pflanzenschutzmitteln (AL 12) (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		677,00	677,00	677,00	677,00	677,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		100,00	200,00	300,00	300,00	300,00		**Insgesamt:** 1.200,00 **Max.:** 300,00
	DED-EL-0102-05-a-01 - Extensivierung der Ackernutzung in Überflutungsauen unter Verzicht auf den Einsatz von	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		241,00	241,00	241,00	241,00	241,00		

	Düngung und Pflanzenschutzmitteln in bestimmten Verpflichtungsjahren (AL 4) (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		600,00	700,00	750,00	750,00	750,00		**Insgesamt:** 3.550,00 **Max.:** 750,00
	DED-EL-0102-05-a-02 - Angepasste Grünlandnutzung in Überflutungsauen unter Verzicht auf den Einsatz Düngung und Pflanzenschutzmitteln (GL 2a) (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		364,00	364,00	364,00	364,00	364,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		1.350,00	1.350,00	1.350,00	1.350,00	1.350,00		**Insgesamt:** 6.750,00 **Max.:** 1.350,00
	DED-EL-0102-05-a-03 - Angepasste Grünlandnutzung in Überflutungsauen unter Verzicht auf den Einsatz Düngung und Pflanzenschutzmitteln in Kombination mit Ökolandbau (GL 2a + ÖBL) (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		134,00	244,00	244,00	244,00	244,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		140,00	250,00	250,00	250,00	250,00		**Insgesamt:** 1.140,00 **Max.:** 250,00
	DED-EL-0102-05-c-01 - Verzicht auf Kulturen mit hohen N-Rückständen nach der Ernte (AL 2) (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		69,00	69,00	69,00	69,00	69,00		

		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		11.000,00	15.000,00	25.000,00	25.000,00	25.000,00		**Insgesamt:** 101.000,00 **Max.:** 25.000,00
DEA-A	DEA-EL-0102-01-a-01 - Anlage von Uferrandstreifen bei Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel (Herbizid-Einsatz im Einzelfall nach Genehmigung möglich) (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		960,00	960,00	960,00	960,00	960,00	960,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	DEA-EL-0102-01-a-03 - DEA-EL-0102-01-a-01 in Kombination mit der Öko-Regelung DZ-0406-00-0-02 (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		910,00	910,00	910,00	910,00			
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)								
	INSGESAMT	O.14 (Einheit: Hektar)		428.998,00	437.636,00	449.479,00	451.124,00	451.723,00	2.500,00	**Insgesamt:** 2.221.460,00 **Max.:** 451.723,00
		Jährliche indikative Mittelzuweisung (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		40.292.170,40	41.918.961,20	43.792.450,60	45.177.291,40	46.180.847,00	2.400.000,00	219.761.720,60
		Jährliche indikative Mittelzuweisung (Beitrag der Union in EUR)		27.658.796,82	29.377.468,90	30.715.928,82	31.710.525,62	32.475.511,70	1.368.000,00	153.306.231,86

		Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (anwendbar auf Artikel 95 Absatz 1 gemäß Artikel 73 und 75) (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
		Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (Unionsbeitrag in EUR)								

EL-0103 - Bewirtschaftungsverpflichtungen zur Verbesserung des Bodenschutzes

Interventionscode (MS)	EL-0103
Bezeichnung der Intervention	Bewirtschaftungsverpflichtungen zur Verbesserung des Bodenschutzes
Art der Intervention	ENVCLIM(70) - Umwelt-, Klima- und andere Bewirtschaftungsverpflichtungen
Gemeinsamer Outputindikator	O.14. Anzahl der (nicht forstwirtschaftlich genutzten) Hektar oder sonstigen Einheiten, für die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehende Umwelt- oder Klimaverpflichtungen bestehen
Beitrag zur Anforderung an die Zweckbindung für/bezüglich	Generationswechsel: Nein Umwelt: Ja Rabattsystem für Öko-Regelung: Ja LEADER: Nein

1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension

Räumlicher Geltungsbereich: **National mit regionalen Elementen**

Code	Beschreibung
DE	Deutschland
DE1	Baden-Württemberg
DE2	Bayern
DE3	Berlin
DE4	Brandenburg
DE8	Mecklenburg-Vorpommern
DEA	Nordrhein-Westfalen
DEB	Rheinland-Pfalz
DED	Sachsen
DEG	Thüringen

Beschreibung des räumlichen Geltungsbereichs

siehe Tabelle "Auswahl der NUTS-Ebene"

2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele

SPEZIFISCHES ZIEL DER GAP Code + Beschreibung Empfohlene spezifische Ziele der GAP für diese Art der Intervention sind fett hervorgehoben.
SO4 Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel, auch durch Verringerung der Treibhausgasemissionen und Verbesserung der Kohlenstoffbindung sowie Förderung nachhaltiger Energie
SO5 Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der effizienten Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Wasser, Böden und Luft, unter anderem durch Verringerung der Abhängigkeit von Chemikalien

3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird

Code	Beschreibung	Priorisierung auf Ebene des GAP-Strategieplans	Im GAP-Strategieplan behandelt
D.2	Sicherung und Verbesserung der Kohlenstoffspeicherung und -bindung	Sehr hohe Priorität	Ja
D.3	Anpassung der Land- und Forstwirtschaft an den Klimawandel	Sehr hohe Priorität	Ja
E.1	Schutz und Verbesserung des Zustands der Oberflächengewässer und Meere	Hohe Priorität	Ja
E.2	Schutz und Verbesserung des Zustands der Grundwasserkörper	Sehr hohe Priorität	Ja
E.3	Bodenschutz und Reduktion der Flächeninanspruchnahme	Hohe Priorität	Ja
E.5	Reduzierung des	Hohe Priorität	Ja

	Wasserverbrauchs im Hinblick auf den Boden- und Landschaftswasserhaushalt		
E.6	Ausweitung des nachhaltigen Anbaus von Eiweißpflanzen	Mittlere Priorität	Ja

4 Ergebnisindikator(en)

ERGEBNISINDIKATOR Code + Beschreibung Empfohlene Ergebnisindikatoren für die ausgewählten spezifischen Ziele der GAP dieser Intervention sind fett hervorgehoben.
R.12 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur Verbesserung der Anpassung an den Klimawandel bestehen
R.14 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur Verringerung der Emissionen oder zur Erhaltung oder Ausweitung der Kohlenstoffspeicherung (einschließlich Dauergrünland, Dauerkulturen mit Dauerbegrünung, landwirtschaftlicher Boden in Feucht- und Torfgebieten) bestehen
R.19 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen bestehen, die der Bodenbewirtschaftung zur Verbesserung der Bodenqualität und der Biota dienen (z. B. Verringerung der Bodenbearbeitung, Bodenbedeckung mit Pflanzen, Fruchtfolge mit Leguminosen)
R.21 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur Qualität von Wasserkörpern bestehen
R.22 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zu einer besseren Nährstoffbewirtschaftung bestehen
R.33 Anteil an der gesamten Natura 2000-Fläche, für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen bestehen

5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention

Beschreiben Sie die spezifischen Ziele und den Inhalt der Maßnahme, einschließlich der Zielausrichtung, der Auswahlgrundsätze, der Verbindungen zu einschlägigen Rechtsvorschriften, der Komplementarität mit anderen Interventionen/Bündeln von Vorhaben im Rahmen beider Säulen und anderer relevanter Informationen.

Aktuell werden gesellschaftliche Leistungen der Landwirtschaft zur Verbesserung des Bodenschutzes z.T. nicht durch den Markt abgegolten. Insbesondere gesellschaftlich gewünschte zusätzliche Leistungen müssen daher mit Hilfe öffentlicher Mittel honoriert werden. Mit der Intervention EL-0103: „Bewirtschaftungsverpflichtungen zur Verbesserung des Bodenschutzes“ soll ein Beitrag zum Schutz der Böden vor Erosion und zur Verringerung des Eintrags in Gewässer geleistet werden.

Für die Förderung sollen auf freiwilliger Basis Bewirtschaftungsverpflichtungen eingegangen werden, die über die Anforderungen der Konditionalität (vgl. nachstehenden Abschnitt „Identifikation der relevanten Baseline-Elemente“) und das nationale Ordnungsrecht und damit ggf. auch über spezifische Bewirtschaftungsbeschränkungen hinausgehende ökologische Leistungen auf landwirtschaftlichen Flächen honorieren. Damit werden gezielt zusätzlich erwünschte Umweltleistungen erbracht. Die damit verbundenen Ertragseinbußen bzw. Mehraufwendungen einschließlich möglicher Transaktionskosten werden im Rahmen der Förderung ausgeglichen.

Für bestimmte (Teil/)Interventionen/Fördergegenstände wird vollständig auf die Verwendungen von Pflanzenschutzmitteln verzichtet, wobei in Ausnahmefällen eine Bekämpfung z.B. von invasiven/giftigen Pflanzenarten bzw. Problemunkräutern oder Schadnager zulässig sein muss. Ebenso soll eine Anwendung im zeitlich definierten Abständen („große zeitliche Abstände“) möglich sein.

Ebenso wird für bestimmte Teilinterventionen auf die vollständige Verwendung von Düngemitteln verzichtet. Ausnahmen sind in Abstimmung zur Sicherung der Umweltziele erforderlich.

Die jeweilige Vorgehensweise der Länder wird in der Kombination der Förderverpflichtungen für die einzelnen (Teil)Interventionen/Fördergegenstände in Abschnitt 5 mit den Prämiensätzen der Fördergegenstände in Abschnitt 7 dargelegt.

Bei der Umsetzung der flächenbezogenen Bewirtschaftungsverpflichtungen zur Verbesserung des Bodenschutzes werden die deutschlandweit angebotenen Öko-Regelungen durch einen differenzierten Ansatz mit einem auf die regionalen Verhältnisse abgestimmten Angebot ergänzt.

Komplementarität mit anderen Interventionen in beiden Säulen

- Öko-Regelungen

Die Intervention EL-0103 unterscheidet sich grundsätzlich von den Öko-Regelungen. Soweit sich die Förderverpflichtungen teilweise überschneiden, erfolgt eine Kürzung bei der Förderung im Rahmen von EL-0103. Weitere Informationen dazu finden sich im Abschnitt 7 der Interventionsbeschreibung und in den Regelungen zur Kombination in Kap. 4.7.3.

- Andere Bewirtschaftungsverpflichtungen

Weitere Informationen dazu finden sich im Abschnitt 7 der Interventionsbeschreibung und in den Regelungen zur Kombination in Kap. 4.7.3.

- Sektorinterventionen Obst & Gemüse

Durch verfahrenstechnische Bestimmungen werden Überschneidungen mit .Angeboten der Sektorinterventionen Obst & Gemüse vermieden. Begünstigte, die in den betreffenden NUTS 1 Regionen im maßgeblichen Zeitraum eine Förderung i.S. des Art. 42 des GAP-SP erhalten, die sich ganz oder teilweise mit der vorliegenden Intervention überschneidet, wird die Förderung im Rahmen von EL-0103 versagt oder gekürzt.

Auswahlkriterien:

Für die Auswahl der Vorhaben können Auswahlkriterien oder Verfahrensregeln der regionalen Verwaltungsbehörde Anwendung finden.

Nachstehende Übersicht zeigt zudem, welche Teilintervention(en) welche Bedarfe konkret aufgreift:

Codierung	Bezeichnung	Teilintervention
D.2	Sicherung und Verbesserung der Kohlenstoffspeicherung und -bindung	EL-0103-01, EL-0103-02, EL-0103-03, EL-0103-04
D.3	Anpassung der Land- und Forstwirtschaft an den Klimawandel	EL-0103-01, EL-0103-02, EL-0103-03, EL-0103-04
E.1	Schutz und Verbesserung des Zustands der Oberflächengewässer und Meere	EL-0103-01, EL-0103-03
E.2	Schutz und Verbesserung des Zustands der Grundwasserkörper	EL-0103-01, EL-0103-03
E.3	Schutz und Verbesserung des Bodens und Reduktion der Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrsfläche	EL-0103-01, EL-0103-02, EL-0103-03, EL-0103-04
E.5	Reduzierung des Wasserverbrauchs im Hinblick auf den Boden- und Landschaftswasserhaushalt und Ausweitung der ressourcenschonenden und umweltschonenden Landbewirtschaftung	EL-0103-01, EL-0103-02, EL-0103-03, EL-0103-04
E.6	Ausweitung des nachhaltigen Anbaus von Eiweißpflanzen	EL-0103-02, EL-0103-04

Abdeckung der Bedarfe durch die Teilinterventionen:

TI: Code EL-0103-01: **Anlage von Erosionsschutzflächen bzw. gesamtbetriebliche Erosionsschutzmaßnahmen:**

Gefördert wird die Durchführung ausgewählter Erosionsschutzmaßnahmen zur Reduzierung des jährlichen Bodenabtragsrisikos auf erosionsgefährdetem Ackerland in Förderkulissen. Damit wird ein Beitrag zur Erreichung des guten chemischen und ökologischen Zustands der Oberflächen- und

Küstengewässer nach WRRL erreicht. Gleichzeitig kommt es zur Verringerung der Phosphor- und Sedimenteinträge in die Oberflächen- und Küstengewässer sowie Siedlungsschutz, durch die Erosionsschutzmaßnahmen:

- Verkürzung der vegetationslosen Zeit,
- Einschränkung der erosionsauslösenden Wirkung der Niederschläge sowie
- Abbremsung oberflächlich abfließenden Wassers einschließlich der gelösten und adsorptiv an Partikel gebundenen Stoffe
- Schutz der Böden und angrenzender Siedlungsflächen vor Schlammlawinen

Damit wird den Bedarfen D.2, D.3, E.1, E.2, E.3 und E.5 entsprochen und ein Beitrag zu den spezifischen Zielen S04 und S05 geleistet.

TI: EL-0103-02: **Ackerfutter-/Leguminosenanbau:**
Nachhaltige Produktionsverfahren des Ackerfutter-/Leguminosenanbaus leisten einen Beitrag zur Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen durch eine Verbreiterung des Anbauspektrums im Ackerbau, soweit es im Einklang mit den Belangen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraums steht. Aufgrund der weitgehend ganzjährigen Bodenbedeckung ist ein wirksamer Schutz vor Erosion und eine Stabilisierung des Bodens gegeben. Die ganzjährige Bodendeckung und Durchwurzelung ist ebenfalls für die Bodengare förderlich. Insbesondere durch die Einbeziehung von Leguminosen werden umfangreiche positive Umweltwirkungen verfolgt. Mit dem Anbau von Ackerfutter soll durch den kontinuierlichen ganzjährigen Wachstumsprozess der Ackerfutterpflanzen und dem damit verbundenen ständigen N-Entzug ein Nitratrückhalt erreicht und somit einer Nährstoffauswaschung entgegengewirkt werden. Damit wird den Bedarfen D.2, D.3, E.3, E.5 und E.6 entsprochen und ein Beitrag zu den spezifischen Zielen S04 und S05 geleistet.

TI: EL-0103-03: **Strip-Till-Verfahren, Mulchsaat, Direkt- / Streifensaat, konservierende Bodenbearbeitung**:
Um Wasser- und Winderosion mit der Folge irreversibler Bodendegradierungen besser zu verhindern, sind standortangepasste Gegenmaßnahmen notwendig Die Durchführung von Strip-Till-Verfahren, Mulchsaat, Direkt- / Streifensaat, konservierende Bodenbearbeitung ist eine wirksame Vorkehrung zum Schutz von Ackerflächen vor Wasser- und Winderosion, zur effizienteren Nutzung des Bodenwassers hinsichtlich der Anpassung an den Klimawandel sowie zur Verbesserung der Qualität von Oberflächengewässern. Damit wird den Bedarfen D.2, D.3, E.1, E.2, E.3 und E.5 entsprochen und ein Beitrag zu den spezifischen Zielen S04 und S05 geleistet.

TI: Code EL-0103-04: **Besondere Fruchtfolge/vielfältige Kulturen im Ackerbau:**
Enge Fruchtfolgen mit einem hohen Anteil von Kulturen mit ähnlichen Ansprüchen bergen das Risiko unausgeglichener Nährstoffnutzung und einseitiger Bodenbearbeitung. Diesem Risiko kann mit weiten Fruchtfolgen wirkungsvoll begegnet werden. Insbesondere die Integration von Leguminosen trägt zur Anbaudiversifizierung bei und kann positive Effekte für Humusgehalt, Bodenstruktur, Bodenleben, Erosionsminderung und Bodenfruchtbarkeit haben. Insgesamt handelt es sich um besonders nachhaltige Produktionsverfahren zur Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen durch ein vielfältiges Anbauspektrum im Ackerbau. Damit wird den Bedarfen D.2, D.3, E.3, E.5 und E.6 entsprochen und ein Beitrag zu den spezifischen Zielen S04 und S05 geleistet.

Festlegung förderfähiger Begünstigter und gegebenenfalls spezifischer Förderkriterien in Bezug auf den Begünstigten und das Gebiet

Natürliche oder juristische Personen oder Vereinigungen natürlicher oder juristischer Personen unabhängig von der Rechtsform, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben und andere Begünstigte, die auf freiwilliger Basis Bewirtschaftungsverpflichtungen eingehen.

Regionale Konkretisier	DE1	DE2	DE4 (DE3)	DE7	DE8	DE9 (DE5,	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG

ung						DE6)							
„Andere Begünstigte“ sind zugelassen (ja/nein)	nein	nein	nein		nein		nein	nein		nein			nein

Festlegung der förderfähigen Art der Unterstützung (Nicht-InVeKoS) oder Verpflichtungen (InVeKoS) und anderer Verpflichtungen

Teilinterventionen (TI):

- EL-0103-01: Anlage von Erosionsschutzflächen bzw. gesamtbetriebliche Erosionsschutzschutzmaßnahmen
- EL-0103-02: Ackerfutter-/Leguminosenanbau
- EL-0103-03: Strip-Till-Verfahren, Mulchsaat, Direkt-/Streifensaat - konservierende Bodenbearbeitung
- EL-0103-04: Besondere Fruchtfolgen/vielfältige Kulturen im Ackerbau

TI: EL-0103-01: Anlage von Erosionsschutzflächen bzw. gesamtbetriebliche Erosionsschutzmaßnahmen:

Folgende Fördergegenstände werden angeboten:

a) Durchführung von Erosionsschutzmaßnahmen zur Reduzierung des jährlichen Bodenabtragsrisikos auf erosionsgefährdetem Ackerland

Fördervoraussetzungen	DE1	DE2	DE4 (DE3)	DE7	DE8	DE9 (DE5, DE 6)	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
Kulisse zum Bodenschutz (z.B. Erosionsschutz)					a)		a)						a)
Sonstige fachliche Gebietskulisse													a)
Vorgaben zu Mindestfläche oder Mindestschlaggröße oder Mindestbewilligungsbetrag					a)		a)						a)
Abgabe des jährlichen Nachweises der Erosionsminderung													a)

Prämienrelevante	DE1	DE2	DE4 (DE3)	DE7	DE8	DE9 (DE5,	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG

Förderverpflichtungen						DE6)							
Verzicht auf jegliche Düngung		a)			a)		a)						
Vollständiger Verzicht auf Pflanzenschutzmittel und/oder Wachstumsregulatoren		a)*			a)		a)						
Einschränkende Vorgaben hinsichtlich Pflegemaßnahmen/Bodenbearbeitung/ Nutzung/ Bodenbedeckung/ Bewirtschaftungsmaßnahmen		a)			a)		a)						a)
Vorgaben zu Mindestfläche oder Mindestschlaggröße oder Mindestbewilligungsbetrag					a)								

*: In DE 2 stellt der Verzicht auf flächendeckenden chemischen Pflanzenschutz eine „sonstige, nicht prämienrelevante Förderverpflichtung“ dar.

TI: EL-0103-02: Ackerfutter-/Leguminosenanbau

Folgende Fördergegenstände werden angeboten und können kombiniert werden:

a) Anbau ein- oder mehrjähriger Ackerfutterpflanzen und/oder Körnerleguminosen

Fördervoraussetzungen	DE1	DE2	DE4 (DE3)	DE7	DE8	DE9 (DE5, DE6)	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
Vorgaben zu Mindestfläche oder Mindestschlaggröße oder Mindestbewilligungsbetrag	a)		a)							a)			

Prämienrelevante	DE1	DE2	DE4 (DE3)	DE7	DE8	DE9 (DE5,	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG

Förderverpflichtungen						DE6)							
Anbau ein- oder mehrjähriger Ackerfutterpflanzen (z.B. Reinsaat von Leguminosen oder in Gemischen mit Gräsern, oder anderen Futterpflanzen) und/oder Körnerleguminosen, Mindestanteil an Leguminosen von 33 %	a)		a)							a)			
Verzicht auf mineralische N-Düngung oder mineralische und organische N-Düngung	a)									a)			
Beschränkung der N-Düngung hinsichtlich der Menge auf max. 30 kg N/ha im ersten Verpflichtungsjahr			a)										
Vollständiger Verzicht auf Pflanzenschutzmittel und/oder Wachstumsregulatoren beim Ackerfutter- und Leguminosenabbau	a)									a)			

TI: EL-0103-03: Strip-Till-Verfahren, Mulchsaat, Direkt- / Streifensaat, konservierende

Bodenbearbeitung

Folgende Fördergegenstände werden angeboten:

a) Strip-Till-/Mulch-/Streifen-/Direktsaatverfahren bei Raps, Getreide, Leguminosen und Reihenkulturen wie Mais, Rüben, Kartoffeln, Sonnenblumen, Ackerbohnen, Feldgemüse, Soja, Hirse sowie das Mulchverfahren bei den landwirtschaftlichen Dauerkulturen Hopfen, Wein und Erwerbsobst (ausgenommen Streuobstbau)

Fördervoraussetzungen	DE1	DE2	DE4 (DE3) 3	DE7	DE8	DE9 (DE5, DE6)	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
Vorgaben zu Mindestfläche oder Mindestschlaggröße, oder Mindestbewilligungsbetrag	a)				a)								

Prämienrelevante Förderverpflichtungen	DE1	DE2	DE4 (DE3)	DE7	DE8	DE9 (DE5, DE6)	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
Durchführung Strip-Till-/Mulch-/Streifen-/Direktsaatverfahren u.a. bei Raps, Getreide, Leguminosen, Mais, Rüben, Kartoffeln, Sonnenblumen, Ackerbohnen, Feldgemüse, Soja, Hirse,	a)	a)			a)								
Pflanzenreste der Vor- und Zwischenkulturen sind als Mulch auf der Bodenoberfläche oder zwischen den bearbeiteten Streifen zu belassen	a)	a)			a)								

TI: EL-0103-04: Besondere Fruchtfolgen/viel-fältige Kulturen im Ackerbau

Folgende Fördergegenstände werden angeboten:

a) Einhaltung vielfältiger Fruchtfolgen/vielfältiger Kulturen mit mindestens jährlich 5 verschiedenen Hauptfruchtarten

Fördervoraussetzungen	DE1	DE2	DE4 (DE3)	DE7	DE8	DE9 (DE5, DE6)	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
Vorgaben zu Mindestfläche oder Mindestschlaggröße, oder Mindestbewilligungsbetrag					a)		a)						
Vorgaben zur Einbeziehung der Ackerfläche des Unternehmens		a)			a)		a)	a)					
Erfüllung der Bedingungen, wie sie für den Anbau vielfältiger Kulturen mit mindestens fünf Hauptfruchtarten im Ackerbau einschließlich des Anbaus von Leguminosen mit einem Mindestanteil von 10 Prozent in DZ-0402 (Öko-Regelung) beschrieben sind								a)					

Prämienrelevante Förderverpflichtungen	DE1	DE2	DE4 (DE3)	DE7	DE8	DE9 (DE5, DE6)	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
Vorgaben zur		a)			a)		a)	a)					

Anzahl und/oder Anteilen einzelner Fruchtfolgeglieder													

Besonderheit der Förderfähigkeit in Bezug auf die Regionen, gegebenenfalls für jede betroffene Region

Die o.g. Fördervoraussetzungen und -verpflichtungen und Zielkulissen werden in den Länder-Richtlinien konkretisiert und von diesen veröffentlicht.

O14 Welche Fläche ist förderfähig?

☑Für den GAP-Plan definierte landwirtschaftliche Fläche

☑Landwirtschaftliche Flächen einschließlich und jenseits landwirtschaftlicher Gebiete

In Ergänzung zu landwirtschaftlichen Flächen gemäß Kapitel 4.1.2, kann die förderfähige Fläche u.a. Landschaftselemente, die der Konditionalität unterliegen bzw. andere Landschaftselemente gemäß Kapitel 4.1.3.5, und sonstige landwirtschaftliche nutzbare Flächen (z.B. Naturschutzflächen NC958), umfassen. Näheres ist in den Länder-Richtlinien geregelt.

siehe folgende Übersicht:

Kriterium	DE1	DE2	DE4 (DE3)	DE7	DE8	DE9 (DE5, DE6)	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
Landwirtschaftliche Flächen gemäß Definition des GAP-SP im Abschnitt 4.1.2	x	x	x		x		x	x		x			x
Landwirtschaftliche Flächen, die über die vorgenannten landwirtschaftlichen Flächen hinausgehen	x							x		x			x
Nicht landwirtschaftliche Flächen													

☐Nichtlandwirtschaftliche Flächen

6 Angabe relevanter Ausgangselemente

(relevante GLÖZ-Standards, Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) und sonstige verpflichtende Anforderungen gemäß nationalem und Unionsrecht), gegebenenfalls Beschreibung der spezifischen einschlägigen Verpflichtungen im Rahmen der GAB und Erläuterung, inwiefern die Verpflichtung über die verpflichtenden Anforderungen hinausgeht (gemäß Artikel 28 Absatz 5, Artikel 70 Absatz 3 und Artikel 72 Absatz 5)

Liste der relevanten GLÖZ-Standards und GAB

Code	Beschreibung
GAEC05	Bodenbearbeitung, Verringerung des Risikos der Bodenschädigung und -erosion, auch unter Berücksichtigung

	der Hangneigung
GAEC06	Mindestbodenbedeckung, um vegetationslose Böden in den sensibelsten Zeiten zu vermeiden
GAEC07	Fruchtwechsel auf Ackerland, ausgenommen Kulturen im Nassanbau
SMR01	Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik: Artikel 11 Absatz 3 Buchstaben e und h hinsichtlich verpflichtender Anforderungen zur Kontrolle diffuser Quellen der Verschmutzung durch Phosphate
SMR02	Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen: Artikel 4 und 5
SMR07	Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates: Artikel 55 Sätze 1 und 2

Liste der einschlägigen verbindlichen nationalen Standards

siehe folgende Übersicht:

Code	**Beschreibung**
1. Nationale Rechtsvorschriften	
DE	Düngegesetz, Düngeverordnung
DE	Pflanzenschutzgesetz, Pflanzenschutzanwendungsverordnung
DE	GAP-Konditionalitätengesetz, GAP-Konditionalitätenverordnung
2. Länderspezifische Rechtsvorschriften	
DE1 (BW)	
DE2 (BY)	Verordnung über besondere Anforderungen an die Düngung und Erleichterungen bei der Düngung (Ausführungsverordnung Düngeverordnung – AVDüV)
DE3 (BE)	
DE4 (BB)	
DE8 (MV)	Agrarreform-Umsetzungs-Landesverordnung
DEA (NW)	Verordnung über besondere Anforderungen an die Düngung (Landesdüngeverordnung – LDüngVO); Verordnung zur Einteilung von landwirtschaftlichen Flächen nach dem Grad der Erosionsgefährdung durch Wasser und Wind (Landeserosionsschutzverordnung - LESchV)
DEB (RP)	
DED (SN)	Sächsische GAP-Umsetzungsverordnung 2023
DEG (TH)	

Zusammenhang von GLÖZ-Standards, GAB und nationalen Standards mit der Intervention

Hinweis: Angaben für TI treffen zum Teil nicht für alle Fördergegenstände zu

Name Teilintervention	DE1 (BW)	DE2 (BY)	DE4 (BB/ BE)	DE7 (HE)	DE8 (MV)	DE9 (NI/HB/ HH)	DEA (NW)	DEB (RP)	DEC (SL)	DED (SN)	DEE (ST)	DEF (SH)	DEG (TH)
EL-0103-01 Anlage von Erosionsschutz-flächen bzw.		GLÖ Z 5, GAB 1, GAB			GLÖ Z 5, GAB 2, GAB		GLÖ Z 5, GAB 1, GAB						GLÖ Z 5, 6

gesamtbetriebliche Erosionsschutz-maßnahmen		2			7,		2, GAB 7						

GLÖZ 5

Die Prämie wird für Förderverpflichtungen gewährt, die über die Mindestpraktiken der Bodenbewirtschaftung gemäß GLÖZ 5 hinausgehen. Dies betrifft insbesondere Vorgaben für Pflegemaßnahmen/Bodenbearbeitung/Nutzung/Bodenbedeckung und Bewirtschaftungsmaßnahmen.

GLÖZ 6 nur DEG (TH)

Die Anforderungen gehen über die GLÖZ 6- Mindestanforderungen hinaus, insbesondere Vorgaben für Pflegemaßnahmen/Bodenbearbeitung/Nutzung/Bodenbedeckung und Bewirtschaftungsmaßnahmen in den sensibelsten Zeiten.

GAB 1

Die Verpflichtungen dieser Teilintervention beinhalten einen vollständigen Verzicht auf die Ausbringung von Düngemitteln; sie gehen damit über die relevanten Anforderungen von GAB 1 hinaus.

GAB 2

Die Verpflichtungen gehen über die GAB 2-Bestimmungen hinaus:

1.Ausbringen von Düngemitteln auf stark geneigten landwirtschaftlichen Flächen;

2.Ausbringen von Düngemitteln auf wassergesättigten, überschwemmten, gefrorenen oder schneebedeckten Böden;

3.Bedingungen für das Ausbringen von Düngemitteln auf landwirtschaftlichen Flächen in der Nähe von Wasserläufen;

4.Verfahren für das Ausbringen auf landwirtschaftlichen Flächen — einschließlich der Häufigkeit und Gleichmäßigkeit des Ausbringens — von sowohl Mineraldünger als auch Dung, bei denen die Nährstoffverluste in die Gewässer auf ein annehmbares Maß beschränkt bleiben.

GAB 7

Die Verpflichtungen betreffen Flächen, die nicht von den Verboten zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nach GLÖZ 4 betroffen sind. Die Förderung wird nicht für den Einsatz von PSM gewährt, sondern für einen reduzierten Einsatz bzw. für den völligen Verzicht derselben – in Abhängigkeit der Ausgestaltung der Verpflichtungen.

Name Teilintervention	DE1 (BW)	DE2 (BY)	DE4 (BB/ BE)	DE7 (HE)	DE8 (MV)	DE9 (NI/HB/ HH)	DEA (NW)	DEB (RP)	DEC (SL)	DED (SN)	DEE (ST)	DEF (SH)	DEG (TH)
EL-0103-02 Ackerfutter- / Leguminosen-anbau	GLÖ Z 7		GLÖ Z 7							GLÖ Z 7			

GLÖZ 7

Die Vorgaben der AUKM-Verpflichtungen beziehen sich nicht auf den Fruchtwechsel sondern auf den Vorgaben zum Anbau, zur Bewirtschaftung und zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln. Der Fruchtwechsel auf Ackerland gemäß GLÖZ 7 muss bei einjährigen Kulturen zusätzlich eingehalten

werden.

Name Teilintervention	DE1 (BW)	DE2 (BY)	DE4 (BB/ BE)	DE7 (HE)	DE8 (MV)	DE9 (NI/HB/ HH)	DEA (NW)	DEB (RP)	DEC (SL)	DED (SN)	DEE (ST)	DEF (SH)	DEG (TH)
EL-0103-03 Strip-Till-Verfahren, Mulchsaat, Direkt-/Streifensaat-konservierende Bodenbearbeitung	GLÖ Z 5	GLÖ Z 5, GLÖ Z 6			GLÖ Z 5,								

GLÖZ 5

Die Prämie wird für Förderverpflichtungen gewährt, die über die Mindestpraktiken der Bodenbewirtschaftung gemäß GLÖZ 5 hinausgehen. Dies betrifft insbesondere Vorgaben für Pflegemaßnahmen/Bodenbearbeitung/Nutzung/Bodenbedeckung und Bewirtschaftungsmaßnahmen.

GLÖZ 6 nur DE2 (BY)

Die Anforderungen gehen über die GLÖZ 6- Mindestanforderungen hinaus, insbesondere Vorgaben für Pflegemaßnahmen/Bodenbearbeitung/Nutzung/Bodenbedeckung und Bewirtschaftungsmaßnahmen in den sensibelsten Zeiten.

Name Teilintervention	DE1 (BW)	DE2 (BY)	DE4 (BB/ BE)	DE7 (HE)	DE8 (MV)	DE9 (NI/HB/HH)	DEA (NW)	DEB (RP)	DEC (SL)	DED (SN)	DEE (ST)	DEF (SH)	DEG (TH)
EL-0103-04 Besondere Fruchtfolgen / vielfältige Kulturen im Ackerbau		GLÖ Z 7			GLÖ Z 7		GLÖ Z 7	GLÖ Z 7					

GLÖZ 7

Die Vorgaben der AUKM-Verpflichtungen beziehen sich nicht auf den Fruchtwechsel sondern auf Vorgaben zum Anbau und zur Bewirtschaftung. Der Fruchtwechsel auf Ackerland gemäß GLÖZ 7 muss zusätzlich eingehalten werden.

7 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden

☑ **IVKS**

☐ **Nicht IVKS**

IVKS-Abschnitt

Art der Zahlung

☑ Einheitskosten auf der Grundlage von zusätzlichen Kosten und Einkommensverlusten

☑ Transaktionskosten inbegriffen

☐ einmalige Zahlung

☐ Pauschalbetrag

Spanne der Unterstützungshöhe auf Ebene der Begünstigten

DE1 Baden-Württemberg

Teil-Intervention	Förder-gegen-stand	Nr.	€	Einheit	Bezeichnung der Verpflichtung
EL-0103-02	a)	1	130	ha	Anbau von Mais mit Gemengepartnern (Stangenbohnen) (E9)
EL-0103-02	a)	2	100	ha	Mehrjähriger leguminosenbetonter Ackerfutterbau (E10) (Keine mineralische N-Düngung und kein PSM-Einsatz ab dem Zeitpunkt der Einsaat; eine N-Obergrenze aus organischer Düngung von 140 kg/ha ist einzuhalten. Wenn die nach Düngebedarfsermittlung ermittelte N-Obergrenze aus organischer Düngung darunter liegt, ist diese einzuhalten.)
EL-0103-02	a)	3	40	ha	Mehrjähriger leguminosenbetonter Ackerfutterbau (E10) - Kombination mit D2 Ökolandbau: -60 €/ha
EL-0103-03	a)	1	100	ha	Reduzierte Bodenbearbeitung mit Strip Till-Verfahren (F4)

DE2 Bayern

Teil-Intervention	Förder-gegen-stand	Nr.	€	Einheit	Bezeichnung der Verpflichtung
EL-0103-01	a)	1	800	ha	K50: Erosionsschutzstreifen (auch in Kombination mit EL-0108-01 a) O10: Einführung Ackerflächen und 02 a) O10: Beibehaltung Ackerflächen „Ökologischer Landbau“)
EL-0103-01	a)	2	755, 740	ha	K50: Erosionsschutzstreifen in Kombination mit der Ökoregelung DZ-0402 Anbau vielfältige Kulturen 740 €/ha ab Finanzjahr 2025
EL-0103-03	a)	1	80	ha	K46: Konservierende Saatverfahren bei Reihenkulturen
EL-0103-04	a)	1	60, 45	ha	K30: Vielfältige Fruchtfolge mit großkörnigen Leguminosen auch in Kombination mit der Ökoregelung DZ-0402 Anbau vielfältige Kulturen, 45€/ha ab Finanzjahr 2025
EL-0103-04	a)	2	85, 70	ha	K31: Vielfältige Fruchtfolge mit alten Kulturarten auch in Kombination mit der Ökoregelung DZ-0402 Anbau vielfältige Kulturen, 70€/ha ab Finanzjahr 2025
EL-0103-04	a)	3	115, 100	ha	K32: Vielfältige Fruchtfolge mit blühenden Kulturen auch in Kombination mit der Ökoregelung DZ-0402 Anbau vielfältige

					Kulturen, 100€/ha ab Finanzjahr 2025
EL-0103-04	a)	4	160	ha	B43: AV – Vielfältige Fruchtfolge mit blühenden Kulturen
EL-0103-04	a)	5	340, 325	ha	K33: Vielfältige Fruchtfolge zum Humuserhalt auch in Kombination mit der Ökoregelung DZ-0402 Anbau vielfältige Kulturen, 325€/ha ab Finanzjahr 2025
EL-0103-04	a)	6	95, 80	ha	K34: Vielfältige Fruchtfolge zur Verbesserung der Bodenstruktur auch in Kombination mit der Ökoregelung DZ-0402 Anbau vielfältige Kulturen, 80€/ha ab Finanzjahr 2025
EL-0103-04	a)	7	115, 100	ha	B43: AV – Vielfältige Fruchtfolge mit blühenden Kulturen in Kombination mit der Ökoregelung DZ-0402 Anbau vielfältige Kulturen -45 €/ha, 100€/ha ab Finanzjahr 2025

Hinweise:

A) Bei Kombinationen von Fördergegenständen der Intervention Bodenschutz (EL-0103) auf derselben Fläche mit Fördergegenständen anderer Interventionen/Teilinterventionen, die jeweils eine höhere Zuwendung aufweisen, wird ausschließlich die höhere Zuwendung ausgezahlt.

Betroffene Intervention / Teilintervention / Fördergegenstand:

·EL- 0102-05-c -1 „K44: Verzicht auf Intensivkulturen“

·EL- 0105-03-c- 1“K56: Mehrjährige Blühflächen

Siehe dazu auch die einschlägigen Kombinationstabellen und die jeweiligen Interventionsbeschreibungen.

B) Betriebe mit mehr als 100 ha im Fördergegenstand EL-0103-04 „Vielfältige Fruchtfolge“ werden in Abhängigkeit von der einbezogenen Fläche gekürzt. Der durchschnittliche Kürzungsfaktor wird über folgende Staffelung errechnet:

- Stufe 1: ≤ 100 ha: kein Prämienabzug.
- Stufe 2: > 100 ha bis ≤ 200 ha: - 10 % Prämienabzug für den 101 – 200 ha
- Stufe 3: > 200 ha bis ≤ 300 ha: - 20% Prämienabzug für den 201 – 300 ha
- Stufe 4: > 300 ha: - 40% Prämienabzug für den 301 ha und darüber

Auf Grund von Skalen- und Größeneffekten sind diese Kürzungen gerechtfertigt und werden auch in der bisherigen Praxis von den Betrieben in breitem Umfang akzeptiert.

DE4 Brandenburg (DE3 Berlin)

Teil-Intervention	**Förder-gegen-stand**	**Nr.**	**€**	**Einheit**	**Bezeichnung der Verpflichtung**
EL-0103-02	a)	1	85	ha	Anbau großkörniger Leguminosen

DE7 Hessen

Teil-Intervention	**Förder-gegen-stand**	**Nr.**	**€**	**Einheit**	**Bezeichnung der Verpflichtung**

DE8 Mecklenburg-Vorpommern					
Teil-Intervention	**Förder-gegen-stand**	**Nr.**	**€**	**Einheit**	**Bezeichnung der Verpflichtung**
TI: EL-0103-01	a)	1	500	ha	Anlage von Erosionsschutzflächen bzw. gesamtbetriebliche Erosionsschutzmaßnahmen: Variante 1 Kulisse Ackerflächen in winderosionsgefährdeten Gebieten in Kombination mit ÖR 7 Natura 2000 DZ-0407
TI: EL-0103-01	a)	2	500	ha	Anlage von Erosionsschutzflächen bzw. gesamtbetriebliche Erosionsschutzmaßnahmen: Variante 2 Kulisse Ackerflächen in wassererosionsgefährdeten Gebieten in Kombination mit ÖR 7 Natura 2000 DZ-0407
TI: EL-0103-01	a)	3	500	ha	Anlage von Erosionsschutzflächen bzw. gesamtbetriebliche Erosionsschutzmaßnahmen: Variante 3 Kulisse Ackerflächen auf denen Erosionsereignisse stattgefunden haben und die im Erosionsereigniskataster sind in Kombination mit ÖR 7 Natura 2000 DZ-0407
TI: EL 0103-03	a)	1	65	ha	Strip-Till-Verfahren, Mulchsaat, Direkt- / Streifensaat, konservierende Bodenbearbeitung in wind- oder wassererosionsgefährdeten Gebieten in Kombination mit ÖR 2 Vielfältige Kulturen DZ-0402, ÖR 6 Verzicht auf PSM DZ-0406, ÖR 7 Natura 2000 DZ-0407, Vielfältige Kulturen EL 0103-04-a, Naturschutzorientierte Ackernutzung EL 0105-03-b, Ökolandbau EL 0108-01-b-1, EL 0108-02-b-1
TI: EL 0103-04	a)	1	60	ha	Einhaltung vielfältiger Fruchtfolgen/vielfältiger Kulturen mit mindestens jährlich 5 verschiedenen Hauptfruchtarten in Kombination mit ÖR 2 Vielfältige Kulturen DZ-0402, ÖR 6 Verzicht auf PSM DZ-0406, ÖR 7

					Natura 2000 DZ-0407, Bodenschutz EL 0103-06-a, Naturschutzorientierte Ackernutzung EL 0105-03-b

DE9 Niedersachsen (DE5 Bremen / DE6 Hamburg)

Teil-Intervention	Förder-gegen-stand	Nr.	€	Einheit	Bezeichnung der Verpflichtung

DEA Nordrhein-Westfalen

Teil-Intervention	Förder-gegen-stand	Nr.	€	Einheit	Bezeichnung der Verpflichtung
EL-0103-01	a)	1	960	ha	Anlage von Erosionsschutzstreifen bei Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel (Herbizid-Einsatz im Einzelfall nach Genehmigung möglich)
EL-0103-01	a)	3	910	ha	DEA-EL-0103-01-a-01 in Kombination mit der Öko-Regelung DZ-0406-00-0-02
EL-0103-04	a)	1	55	ha	Anbau vielfältiger Kulturen mit großkörnigen Leguminosen
EL-0103-04	a)	2	25	ha	DEA-EL-0103-04-a-01 bei gleichzeitiger Förderung des Ökolandbaus

DEB Rheinland-Pfalz

Teil-Intervention	Förder-gegen-stand	Nr.	€	Einheit	Bezeichnung der Verpflichtung
EL-0103-04	a)	1	60	ha	Vielfältige Kulturen im Ackerbau – 60 €/ha (Antragsjahr 2023) bzw. - 45 €/ha (Antragsjahr 2024 ff)

DEC Saarland

Teil-Intervention	Förder-gegen-stand	Nr.	€	Einheit	Bezeichnung der Verpflichtung

DED Sachsen

Teil-Interventi	Förder-gegen-	Nr.	€	Einheit	Bezeichnung der Verpflichtung

on	stand				
EL-0103-02	a	1	199	ha	Umweltgerechte Produktionsverfahren des Ackerfutter- und Leguminosenanbaus (AL 3) unter Verzicht auf Einsatz N-Düngung und Pflanzenschutzmittel
EL-0103-02	a	2	154, 139	ha	Umweltgerechte Produktionsverfahren des Ackerfutter- und Leguminosenanbaus unter Verzicht auf Einsatz N-Düngung und Pflanzenschutzmittel in Kombination mit der Ökoregelung DZ 0402 (vielfältige Fruchtfolge) (AL 3 + ÖR 2)

DEE Sachsen-Anhalt

Teil-Intervention	Förder-gegen-stand	Nr.	€	Einheit	Bezeichnung der Verpflichtung

DEF Schleswig-Holstein

Teil-Intervention	Förder-gegen-stand	Nr.	€	Einheit	Bezeichnung der Verpflichtung

DEG Thüringen

Teil-Intervention	Förder-gegen-stand	Nr.	€	Einheit	Bezeichnung der Verpflichtung
EL 0103 - 01	a	1	43	ha	Erosionsschutz im Gesamtbetrieb
EL 0103 - 01	a	2	54	ha	Erosionsschutz auf Einzelflächen

Berechnungsmethode

Die Beträge werden grundsätzlich so festgelegt, dass Einkommensverluste und/oder zusätzliche Kosten auf den jeweiligen Standorten ausgeglichen werden. Dabei werden zudem der in der Intervention/Teilintervention geplante Flächenumfang bzw. die geplante Anzahl an Tiereinheiten und ggf. Transaktionskosten berücksichtigt.

Sämtliche Prämien/Förderbeträge werden anhand aktueller Kalkulationsgrundlagen unter Berücksichtigung der Vorgaben der SPVO Art. 70 Abs. 4 ermittelt. Erfahrungen aus der vergangenen Förderperiode hinsichtlich Inanspruchnahme der Maßnahmen seitens der Begünstigten und der Zielerreichung werden soweit einschlägig berücksichtigt.

Die Einheitsbeträge (EB) entsprechen grundsätzlich den Förderbeträgen, die sich aus der Prämienkalkulation ableiten, deren Methodik im Kapitel 4.7.3 beschrieben ist. Im Falle einer Kumulierung mehrerer Fördergegenstände auf derselben Fläche berücksichtigt die Kalkulation den Betrag, der in diesem Fall prämienmindernd zu berücksichtigen ist, um eine Doppelfinanzierung auszuschließen. Die Prämienhöhe der Öko-Regelung bleibt dabei unverändert.

Zusätzliche Erläuterungen

-

8 Informationen zur beihilferechtlichen Prüfung

Die Maßnahme fällt nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 42 AEUV und unterliegt der beihilferechtlichen Prüfung:

☐ Ja ☑ Nein ☐ Gemischt

9 Weitere Fragen/Informationen zur Art der Intervention

Welches sind die Modelle für die Verpflichtung(en) im Rahmen der Intervention?

☐ ergebnisorientiert (mit der Möglichkeit, eine Auswahl zu treffen)

☑ verwaltungsorientiert (mit der Möglichkeit, eine Auswahl zu treffen)

☐ hybrid (verwaltungs- und ergebnisorientiert)

Bitte erläutern Sie die Verpflichtungen/Möglichkeiten für die Begünstigten in Bezug auf die in der Intervention festgelegten Verpflichtungen.

-

Welche Vertragsdauer besteht?

Die Grundlaufzeit für Verpflichtungen der vorliegenden Intervention beträgt 5 Jahre.

Für am 1.1.2025 und 1.1.2026 beginnende Verpflichtungen beträgt die Grundlaufzeit mindestens 4 Jahre.

Nach Ablauf des anfänglichen Zeitraums kann eine Verlängerung jeweils um ein Jahr erfolgen. Für neue Verpflichtungen, die sich unmittelbar an die Verpflichtung des anfänglichen Zeitraums anschließen, kann ein kürzerer Zeitraum von mindestens 1 Jahr festgelegt werden.

Die Regelungen zu Grundlaufzeit, der Verlängerung der Grundlaufzeit bzw. Dauer der neuen Verpflichtung nach der Grundlaufzeit werden in den jeweiligen Landesrichtlinien konkretisiert.

10 WTO-Konformität

Green Box

Absatz 12 von Anhang 2 WTO

Erläuterung, inwiefern die Intervention den einschlägigen Bestimmungen von Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft, wie in Artikel 10 und Anhang II dieser Verordnung ausgeführt (Green Box), entspricht

Die detaillierten Kriterien für die Zahlungen werden unter Berücksichtigung der Vorgaben der vorliegenden Interventionsbeschreibung in den Förderrichtlinien der Länder festgelegt. Die Höhe der Zahlungen wird auf der Grundlage von Prämienkalkulationen festgelegt und auf den Ausgleich der zusätzlichen Kosten und Einkommensverlusten begrenzt. Die Berechnung erfolgt nach der Methodik die in Kapitel 4.7.3 beschrieben ist.

11 Beteiligungssatz/-sätze für diese Intervention

Region	Artikel	Anzuwendender Satz	Min. Satz	Max. Satz
DE1 - Baden-Württemberg	91(3)(b) - 70 - Zahlungen gemäß Artikel 70	55,00%	20,00%	80,00%
DE2 - Bayern	91(3)(b) - 70 - Zahlungen gemäß Artikel 70	75,00%	20,00%	80,00%
DE3 - Berlin	91(3)(b) - 70 - Zahlungen gemäß Artikel 70	80,00%	20,00%	80,00%
DE4 - Brandenburg	91(3)(b) - 70 - Zahlungen gemäß Artikel 70	80,00%	20,00%	80,00%
DE8 - Mecklenburg-Vorpommern	91(3)(b) - 70 - Zahlungen gemäß Artikel 70	80,00%	20,00%	80,00%
DE8 - Mecklenburg-Vorpommern	91(3)(c) - 70 - Vorhaben gemäß Artikel 70, für die gemäß den Artikeln 17 und 103 auf den ELER übertragene Mittel bereitgestellt werden	100,00%	20,00%	100,00%
DEA - Nordrhein-Westfalen	91(3)(b) - 70 - Zahlungen gemäß Artikel 70	57,00%	20,00%	80,00%

Region	Artikel	Anzuwendender Satz	Min. Satz	Max. Satz
DEB - Rheinland-Pfalz	91(3)(b) - 70 - Zahlungen gemäß Artikel 70	50,00%	20,00%	80,00%
DED - Sachsen	91(3)(c) - 70 - Vorhaben gemäß Artikel 70, für die gemäß den Artikeln 17 und 103 auf den ELER übertragene Mittel bereitgestellt werden	100,00%	20,00%	100,00%
DEG - Thüringen	91(3)(b) - 70 - Zahlungen gemäß Artikel 70	80,00%	20,00%	80,00%

12 Geplante Einheitsbeträge – Definition

Gruppe	Geplanter Einheitsbetrag	Art der Unterstützung	Beteiligungssatz/-sätze	Art des geplanten Einheitsbetrags	Region(en)	Ergebnisindikator(en)	Beruht der Einheitsbetrag auf übertragenen Ausgaben?
	DE1-EL-0103-02-a-01 - E9 Anbau von Mais mit Gemengepartnern (Stangenbohnen)	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE1-55,00%	Homogen	DE1;	R.12; R.14; R.19; R.21; R.33	Nein
	DE1-EL-0103-02-a-02 - E10 Mehrjähriger leguminosenbetonter Ackerfutterbau	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE1-55,00%	Homogen	DE1;	R.12; R.14; R.19; R.21; R.33	Nein
	DE1-EL-0103-02-a-03 - E10 Mehrjähriger leguminosenbetonter Ackerfutterbau - Kombination mit D2 Ökolandbau	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE1-55,00%	Homogen	DE1;	R.12; R.14; R.19; R.21; R.33	Nein
	DE1-EL-0103-03-a-01 - F4 Reduzierte Bodenbearbeitung mit Strip Till-Verfahren	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE1-55,00%	Homogen	DE1;	R.12; R.14; R.19; R.21; R.33	Nein
	DE2-EL-0103-01-a-01 - K50: Erosionsschutzstreifen auch in Kombination mit EL-0108-01 a) O10: Einführung Ackerflächen und 02 a) O10: Beibehaltung Ackerflächen „Ökologischer Landbau“)	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Homogen	DE2;	R.12; R.14; R.19; R.21; R.22; R.33	Nein
	DE2-EL-0103-01-a-02 - K50: Erosionsschutzstreifen in Kombination mit der Ökoregelung DZ-0402 Anbau vielfältige Kulturen -45 €/ha	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Homogen	DE2;	R.12; R.14; R.19; R.21; R.22; R.33	Nein
	DE2-EL-0103-03-a-01 - K46: Konservierende Saatverfahren	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Homogen	DE2;	R.12; R.14; R.19; R.21; R.33	Nein
	DE2-EL-0103-04-a-01 - K30: Vielfältige Fruchtfolge mit großkörnigen Leguminosen	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Durchschnitt	DE2;	R.12; R.14; R.19; R.21; R.33	Nein
	DE2-EL-0103-04-a-02 - K31: Vielfältige Fruchtfolge mit alten Kulturarten	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Durchschnitt	DE2;	R.12; R.14; R.19; R.21; R.33	Nein
	DE2-EL-0103-04-a-03 - K32: Vielfältige Fruchtfolge mit blühenden Kulturen	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Durchschnitt	DE2;	R.12; R.14; R.19; R.21; R.33	Nein
	DE2-EL-0103-04-a-04 - B43: AV - Vielfältige Fruchtfolge mit blühenden Kulturen	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Durchschnitt	DE2;	R.12; R.14; R.19; R.21; R.33	Ja
	DE2-EL-0103-04-a-05 - K33: Vielfältige Fruchtfolge mit humusfördernden Kulturen zum Humuserhalt	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Durchschnitt	DE2;	R.12; R.14; R.19; R.21; R.33	Nein
	DE2-EL-0103-04-a-06 - K34: Vielfältige Fruchtfolge zur Verbesserung der Bodenstruktur	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Durchschnitt	DE2;	R.12; R.14; R.19; R.21; R.33	Nein
	DE2-EL-0103-04-a-07 - B43: AV - Vielfältige Fruchtfolge mit blühenden Kulturen in Kombination mit der Ökoregelung DZ-0402	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Durchschnitt	DE2;	R.12; R.14; R.19; R.21; R.33	Ja

	DE4-EL-0103-02-a-01 - Anbau großkörniger Leguminosen	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE4-80,00%	Homogen	DE4;	R.12; R.14; R.19; R.21; R.33	Nein
	DE4-EL-0103-02-a-02 - Berlin - Anbau großkörniger Leguminosen	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE3-80,00%	Homogen	DE3;	R.12; R.14; R.19; R.21; R.33	Nein
	DE8-EL-0103-01-a-01 - Anlage von Erosionsschutzflächen bzw. gesamtbetriebliche Erosionsschutzmaßnahmen in Kombination mit ÖR 7	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DE8-100,00%	Homogen	DE8;	R.12; R.14; R.19; R.21; R.22; R.33	Nein
	DE8-EL-0103-03-a-01 - Strip-Till-Verfahren, Mulchsaat, Direkt- / Streifensaat, konservierende Bodenbearbeitung in wind- oder wassererosionsgefährdeten Gebieten in Kombination mit ÖR 2, ÖR 6, ÖR 7, EL 0103-04-a, EL 0105-03-b, EL 0108-01-b-1, EL 0108-02-b-1	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DE8-100,00%	Homogen	DE8;	R.12; R.14; R.19; R.21; R.33	Nein
	DE8-EL-0103-04-a-01 - Strip-Till- und Direktsaatverfahren, konservierende Bodenbearbeitung in erosionsgefährdeten Gebieten in Kombination mit ÖR 2, ÖR 6, ÖR 7, EL 0103-04-a, EL 0105-03-b, EL 0108-01-b-1, EL 0108-02-b-1	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DE8-100,00%	Homogen	DE8;	R.12; R.14; R.19; R.21; R.33	Nein
	DE8-EL-0103-04-a-02 - Einhaltung vielfältiger Fruchtfolgen/vielfältiger Kulturen mit mindestens jährlich 5 verschiedenen Hauptfruchtarten in Kombination mit ÖR 2, ÖR 6, ÖR 7, EL 0103-06-a, EL 0105-03-b (80:20)	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE8-80,00%	Homogen	DE8;	R.12; R.14; R.19; R.21; R.33	Nein
DEA-B	DEA-EL-0103-01-a-01 - Anlage von Erosionsschutzstreifen bei Verzicht auf Düngung und unter Pflanzenschutzmittel (Herbizid-Einsatz im Einzelfall nach Genehmigung möglich)	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	Homogen	DEA;	R.12; R.14; R.19; R.21; R.22; R.33	Nein
DEA-B	DEA-EL-0103-01-a-03 - DEA-EL-0103-01-a-01 in Kombination mit der Öko-Regelung DZ-0406-00-0-02	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	Homogen	DEA;	R.12; R.14; R.19; R.21; R.22; R.33	Nein
DEA-C	DEA-EL-0103-04-a-01 - Anbau vielfältiger Kulturen mit großkörnigen Leguminosen	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	Homogen	DEA;	R.12; R.14; R.19; R.21; R.33	Nein
DEA-C	DEA-EL-0103-04-a-02 - Anbau vielfältiger Kulturen mit großkörnigen Leguminosen bei gleichzeitiger Förderung des Ökolandbaus	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	Homogen	DEA;	R.12; R.14; R.19; R.21; R.33	Nein
	DEB-EL-0103-04-a-01 - Vielfältige Kulturen im Ackerbau	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEB-50,00%	Homogen	DEB;	R.12; R.14; R.19; R.21; R.33	Nein
	DED-EL-0103-02-a-01 - Umweltgerechte Produktionsverfahren des Ackerfutter- und Leguminosenanbaus unter Verzicht auf N-Düngung und Pflanzenschutzmittel (AL 3)	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DED-100,00%	Homogen	DED;	R.12; R.14; R.19; R.21; R.33	Nein

	DED-EL-0103-02-a-02 - Umweltgerechte Produktionsverfahren d. Ackerfutter- und Leguminosenanbaus unter Verzicht auf N-Düngung u. Pflanzenschutzmittel in Komb. mit d. ÖR DZ 0402 (vielfältige Fruchtfolge) (AL 3 + ÖR 2)	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DED-100,00%	Homogen	DED;	R.12; R.14; R.19; R.21; R.33	Nein
	DEG-EL-0103-01-a-01 - Erosionsschutz, Gesamtbetrieb	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEG-80,00%	Homogen	DEG;	R.12; R.14; R.19; R.21; R.22; R.33	Nein
	DEG-EL-0103-01-a-02 - Erosionsschutz, Einzelfläche	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEG-80,00%	Homogen	DEG;	R.12; R.14; R.19; R.21; R.22; R.33	Nein

Erläuterung und Begründung in Bezug auf den Wert des Einheitsbetrags

DE1-EL-0103-02-a-01 - E9 Anbau von Mais mit Gemengepartnern (Stangenbohnen)

entfällt

DE1-EL-0103-02-a-02 - E10 Mehrjähriger leguminosenbetonter Ackerfutterbau

entfällt

DE1-EL-0103-02-a-03 - E10 Mehrjähriger leguminosenbetonter Ackerfutterbau - Kombination mit D2 Ökolandbau

entfällt

DE1-EL-0103-03-a-01 - F4 Reduzierte Bodenbearbeitung mit Strip Till-Verfahren

entfällt

DE2-EL-0103-01-a-01 - K50: Erosionsschutzstreifen auch in Kombination mit EL-0108-01 a) O10: Einführung Ackerflächen und 02 a) O10: Beibehaltung Ackerflächen „Ökologischer Landbau“)

entfällt

DE2-EL-0103-01-a-02 - K50: Erosionsschutzstreifen in Kombination mit der Ökoregelung DZ-0402 Anbau vielfältige Kulturen -45 €/ha

entfällt

DE2-EL-0103-03-a-01 - K46: Konservierende Saatverfahren

entfällt

DE2-EL-0103-04-a-01 - K30: Vielfältige Fruchtfolge mit großkörnigen Leguminosen

Da die Intervention bzw. alle Fördergegenstände bis auf die Transaktionskosten jeweils auf einer Grundprämie und zusätzlich 3 Degressionsstufen (> 100 ha: -10% , > 200 ha: - 20%, > 300 ha: - 40%) besteht, wurde ein durchschnittlicher Einheitsbetrag für die Intervention gewählt. Dies verringert den Verwaltungsaufwand und die Fehleranfälligkeit

DE2-EL-0103-04-a-02 - K31: Vielfältige Fruchtfolge mit alten Kulturarten

Da die Intervention bzw. alle Fördergegenstände bis auf die Transaktionskosten jeweils auf einer Grundprämie und zusätzlich 3 Degressionsstufen (> 100 ha:

-10% , > 200 ha: - 20%, > 300 ha: - 40%) besteht, wurde ein durchschnittlicher Einheitsbetrag für die Intervention gewählt. Dies verringert den Verwaltungsaufwand und die Fehleranfälligkeit

DE2-EL-0103-04-a-03 - K32: Vielfältige Fruchtfolge mit blühenden Kulturen

Da die Intervention bzw. alle Fördergegenstände bis auf die Transaktionskosten jeweils auf einer Grundprämie und zusätzlich 3 Degressionsstufen (> 100 ha: -10% , > 200 ha: - 20%, > 300 ha: - 40%) besteht, wurde ein durchschnittlicher Einheitsbetrag für die Intervention gewählt. Dies verringert den Verwaltungsaufwand und die Fehleranfälligkeit

DE2-EL-0103-04-a-04 - B43: AV - Vielfältige Fruchtfolge mit blühenden Kulturen

Da die Intervention bzw. alle Fördergegenstände bis auf die Transaktionskosten jeweils auf einer Grundprämie und zusätzlich 3 Degressionsstufen (> 100 ha: -10% , > 200 ha: - 20%, > 300 ha: - 40%) besteht, wurde ein durchschnittlicher Einheitsbetrag für die Intervention gewählt. Dies verringert den Verwaltungsaufwand und die Fehleranfälligkeit

DE2-EL-0103-04-a-05 - K33: Vielfältige Fruchtfolge mit humusfördernden Kulturen zum Humuserhalt

Da die Intervention bzw. alle Fördergegenstände bis auf die Transaktionskosten jeweils auf einer Grundprämie und zusätzlich 3 Degressionsstufen (> 100 ha: -10% , > 200 ha: - 20%, > 300 ha: - 40%) besteht, wurde ein durchschnittlicher Einheitsbetrag für die Intervention gewählt. Dies verringert den Verwaltungsaufwand und die Fehleranfälligkeit

DE2-EL-0103-04-a-06 - K34: Vielfältige Fruchtfolge zur Verbesserung der Bodenstruktur

Da die Intervention bzw. alle Fördergegenstände bis auf die Transaktionskosten jeweils auf einer Grundprämie und zusätzlich 3 Degressionsstufen (> 100 ha: -10% , > 200 ha: - 20%, > 300 ha: - 40%) besteht, wurde ein durchschnittlicher Einheitsbetrag für die Intervention gewählt. Dies verringert den Verwaltungsaufwand und die Fehleranfälligkeit

DE2-EL-0103-04-a-07 - B43: AV - Vielfältige Fruchtfolge mit blühenden Kulturen in Kombination mit der Ökoregelung DZ-0402

Da die Intervention bzw. alle Fördergegenstände bis auf die Transaktionskosten jeweils auf einer Grundprämie und zusätzlich 3 Degressionsstufen (> 100 ha: -10% , > 200 ha: - 20%, > 300 ha: - 40%) besteht, wurde ein durchschnittlicher Einheitsbetrag für die Intervention gewählt. Dies verringert den Verwaltungsaufwand und die Fehleranfälligkeit

DE4-EL-0103-02-a-01 - Anbau großkörniger Leguminosen

entfällt

DE4-EL-0103-02-a-02 - Berlin - Anbau großkörniger Leguminosen

entfällt

DE8-EL-0103-01-a-01 - Anlage von Erosionsschutzflächen bzw. gesamtbetriebliche Erosionsschutzmaßnahmen in Kombination mit ÖR 7

entfällt

DE8-EL-0103-03-a-01 - Strip-Till-Verfahren, Mulchsaat, Direkt- / Streifensaat, konservierende Bodenbearbeitung in wind- oder wassererosionsgefährdeten Gebieten in Kombination mit ÖR 2, ÖR 6, ÖR 7, EL 0103-04-a, EL 0105-03-b, EL 0108-01-b-1, EL 0108-02-b-1

entfällt

DE8-EL-0103-04-a-01 - Strip-Till- und Direktsaatverfahren, konservierende Bodenbearbeitung in erosionsgefährdeten Gebieten in Kombination mit ÖR 2, ÖR 6, ÖR 7, EL 0103-04-a, EL 0105-03-b, EL 0108-01-b-1, EL 0108-02-b-1

entfällt

DE8-EL-0103-04-a-02 - Einhaltung vielfältiger Fruchtfolgen/vielfältiger Kulturen mit mindestens jährlich 5 verschiedenen Hauptfruchtarten in Kombination mit ÖR 2, ÖR 6, ÖR 7, EL 0103-06-a, EL 0105-03-b (80:20)

entfällt

DEA-EL-0103-01-a-01 - Anlage von Erosionsschutzstreifen bei Verzicht auf Düngung und unter Pflanzenschutzmittel (Herbizid-Einsatz im Einzelfall nach Genehmigung möglich)

entfällt

DEA-EL-0103-01-a-03 - DEA-EL-0103-01-a-01 in Kombination mit der Öko-Regelung DZ-0406-00-0-02

entfällt

DEA-EL-0103-04-a-01 - Anbau vielfältiger Kulturen mit großkörnigen Leguminosen

entfällt

DEA-EL-0103-04-a-02 - Anbau vielfältiger Kulturen mit großkörnigen Leguminosen bei gleichzeitiger Förderung des Ökolandbaus

entfällt

DEB-EL-0103-04-a-01 - Vielfältige Kulturen im Ackerbau

entfällt

DED-EL-0103-02-a-01 - Umweltgerechte Produktionsverfahren des Ackerfutter- und Leguminosenanbaus unter Verzicht auf N-Düngung und Pflanzenschutzmittel (AL 3)

entfällt

DED-EL-0103-02-a-02 - Umweltgerechte Produktionsverfahren d. Ackerfutter- und Leguminosenanbaus unter Verzicht auf N-Düngung u. Pflanzenschutzmittel in Komb. mit d. ÖR DZ 0402 (vielfältige Fruchtfolge) (AL 3 + ÖR 2)

entfällt

DEG-EL-0103-01-a-01 - Erosionsschutz, Gesamtbetrieb

entfällt

DEG-EL-0103-01-a-02 - Erosionsschutz, Einzelfläche

entfällt

13 Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Outputs

Gruppe	Geplanter Einheitsbetrag	Haushaltsjahr	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	Insgesamt 2023–2029
	DE1-EL-0103-02-a-01 - E9 Anbau von Mais mit Gemengepartnern (Stangenbohnen) (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		130,00	130,00	130,00	130,00	130,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		3.000,00	4.000,00	5.000,00	6.000,00	6.000,00		**Insgesamt:** 24.000,00 **Max.:** 6.000,00
	DE1-EL-0103-02-a-02 - E10 Mehrjähriger leguminosenbetonter Ackerfutterbau (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		100,00	100,00	100,00	100,00	100,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		10.000,00	12.000,00	13.000,00	14.000,00	15.000,00		**Insgesamt:** 64.000,00 **Max.:** 15.000,00
	DE1-EL-0103-02-a-03 - E10 Mehrjähriger leguminosenbetonter Ackerfutterbau - Kombination mit D2 Ökolandbau (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		40,00	40,00	40,00	40,00	40,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

		O.14 (Einheit: Hektar)		14.000,00	14.000,00	14.000,00	14.000,00	14.000,00		**Insgesamt:** 70.000,00 **Max.:** 14.000,00
	DE1-EL-0103-03-a-01 - F4 Reduzierte Bodenbearbeitung mit Strip Till-Verfahren (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		100,00	100,00	100,00	100,00	100,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		443,00	643,00	643,00	643,00	643,00		**Insgesamt:** 3.015,00 **Max.:** 643,00
	DE2-EL-0103-01-a-01 - K50: Erosionsschutzstreifen auch in Kombination mit EL-0108-01 a) O10: Einführung Ackerflächen und 02 a) O10: Beibehaltung Ackerflächen „Ökologischer Landbau“) (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		800,00	800,00	800,00	800,00	800,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		3.000,00	3.000,00	3.000,00	3.000,00	3.000,00		**Insgesamt:** 15.000,00 **Max.:** 3.000,00
	DE2-EL-0103-01-a-02 - K50: Erosionsschutzstreifen in Kombination mit der Ökoregelung DZ-0402 Anbau vielfältige Kulturen -45 €/ha (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		755,00	740,00	740,00	740,00	740,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

		O.14 (Einheit: Hektar)		1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00		**Insgesamt:** 5.000,00 **Max.:** 1.000,00
	DE2-EL-0103-03-a-01 - K46: Konservierende Saatverfahren (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		80,00	80,00	80,00	80,00	80,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		2.500,00	2.500,00	2.500,00	2.500,00	2.500,00		**Insgesamt:** 12.500,00 **Max.:** 2.500,00
	DE2-EL-0103-04-a-01 - K30: Vielfältige Fruchtfolge mit großkörnigen Leguminosen (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		60,00	45,00	45,00	45,00	45,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		40.000,00	40.000,00	40.000,00	40.000,00	40.000,00		**Insgesamt:** 200.000,00 **Max.:** 40.000,00
	DE2-EL-0103-04-a-02 - K31: Vielfältige Fruchtfolge mit alten Kulturarten (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		85,00	70,00	70,00	70,00	70,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

		O.14 (Einheit: Hektar)		10.000,00	10.000,00	10.000,00	10.000,00	10.000,00		**Insgesamt:** 50.000,00 **Max.:** 10.000,00
	DE2-EL-0103-04-a-03 - K32: Vielfältige Fruchtfolge mit blühenden Kulturen (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		115,00	100,00	100,00	100,00	100,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		8.261,00	10.000,00	60.000,00	60.000,00	60.000,00		**Insgesamt:** 198.261,00 **Max.:** 60.000,00
	DE2-EL-0103-04-a-04 - B43: AV - Vielfältige Fruchtfolge mit blühenden Kulturen (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			160,00					
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)			80.000,00					**Insgesamt:** 80.000,00 **Max.:** 80.000,00
	DE2-EL-0103-04-a-05 - K33: Vielfältige Fruchtfolge mit humusfördernden Kulturen zum Humuserhalt (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		340,00	325,00	325,00	325,00	325,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

		O.14 (Einheit: Hektar)		5.000,00	13.846,00	13.846,00	13.846,00	13.846,00		**Insgesamt:** 60.384,00 **Max.:** 13.846,00
	DE2-EL-0103-04-a-06 - K34: Vielfältige Fruchtfolge zur Verbesserung der Bodenstruktur (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		95,00	80,00	80,00	80,00	80,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		5.000,00	5.000,00	5.000,00	5.000,00	5.000,00		**Insgesamt:** 25.000,00 **Max.:** 5.000,00
	DE2-EL-0103-04-a-07 - B43: AV - Vielfältige Fruchtfolge mit blühenden Kulturen in Kombination mit der Ökoregelung DZ-0402 (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			100,00					
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)			20.000,00					**Insgesamt:** 20.000,00 **Max.:** 20.000,00
	DE4-EL-0103-02-a-01 - Anbau großkörniger Leguminosen (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		85,00	85,00	85,00	85,00	85,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

		O.14 (Einheit: Hektar)		30.000,00	30.000,00	30.000,00	30.000,00	30.000,00		**Insgesamt:** 150.000,00 **Max.:** 30.000,00
	DE4-EL-0103-02-a-02 - Berlin - Anbau großkörniger Leguminosen (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		85,00	85,00	85,00	85,00	85,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		40,00	40,00	40,00	40,00	40,00		**Insgesamt:** 200,00 **Max.:** 40,00
	DE8-EL-0103-01-a-01 - Anlage von Erosionsschutzflächen bzw. gesamtbetriebliche Erosionsschutzmaßnahmen in Kombination mit ÖR 7 (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		500,00	500,00	500,00	500,00	500,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		1.750,00	1.750,00	1.750,00	1.750,00	1.750,00		**Insgesamt:** 8.750,00 **Max.:** 1.750,00
	DE8-EL-0103-03-a-01 - Strip-Till-Verfahren, Mulchsaat, Direkt- / Streifensaat, konservierende Bodenbearbeitung in wind- oder wassererosionsgefährdeten Gebieten in Kombination mit ÖR 2, ÖR 6, ÖR 7, EL 0103-04-a, EL 0105-03-b, EL 0108-01-b-1, EL 0108-02-b-1 (Finanzhilfe -	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		65,00	65,00	65,00	65,00	65,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

	Homogen)	O.14 (Einheit: Hektar)		2.500,00	2.500,00	2.500,00	2.500,00	2.500,00		**Insgesamt:** 12.500,00 **Max.:** 2.500,00
	DE8-EL-0103-04-a-01 - Strip-Till- und Direktsaatverfahren, konservierende Bodenbearbeitung in erosionsgefährdeten Gebieten in Kombination mit ÖR 2, ÖR 6, ÖR 7, EL 0103-04-a, EL 0105-03-b, EL 0108-01-b-1, EL 0108-02-b-1 (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		60,00	60,00	60,00	60,00	60,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		23.189,00	63.189,00	63.189,00	63.189,00	63.189,00		**Insgesamt:** 275.945,00 **Max.:** 63.189,00
	DE8-EL-0103-04-a-02 - Einhaltung vielfältiger Fruchtfolgen/vielfältiger Kulturen mit mindestens jährlich 5 verschiedenen Hauptfruchtarten in Kombination mit ÖR 2, ÖR 6, ÖR 7, EL 0103-06-a, EL 0105-03-b (80:20) (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		60,00	60,00	60,00	60,00	60,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		80.000,00	80.000,00	80.000,00	80.000,00	80.000,00		**Insgesamt:** 400.000,00 **Max.:** 80.000,00
	DEB-EL-0103-04-a-01 - Vielfältige Kulturen im Ackerbau (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		60,00	45,00	45,00	45,00	45,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

		O.14 (Einheit: Hektar)		20.000,00	25.000,00	26.000,00	27.500,00	28.166,00		**Insgesamt:** 126.666,00 **Max.:** 28.166,00
	DED-EL-0103-02-a-01 - Umweltgerechte Produktionsverfahren des Ackerfutter- und Leguminosenanbaus unter Verzicht auf N-Düngung und Pflanzenschutzmittel (AL 3) (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		199,00	199,00	199,00	199,00	199,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		10.000,00	12.531,00	12.563,00	12.593,00	12.625,00		**Insgesamt:** 60.312,00 **Max.:** 12.625,00
	DED-EL-0103-02-a-02 - Umweltgerechte Produktionsverfahren d. Ackerfutter- und Leguminosenanbaus unter Verzicht auf N-Düngung u. Pflanzenschutzmittel in Komb. mit d. ÖR DZ 0402 (vielfältige Fruchtfolge) (AL 3 + ÖR 2) (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		154,00	139,00	139,00	139,00	139,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		10.000,00	7.519,00	7.538,00	7.557,00	7.575,00		**Insgesamt:** 40.189,00 **Max.:** 10.000,00
	DEG-EL-0103-01-a-01 - Erosionsschutz, Gesamtbetrieb (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		43,00	43,00	43,00	43,00	43,00	43,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

		O.14 (Einheit: Hektar)		25.000,00	47.000,00	47.000,00	47.000,00	47.000,00	22.000,00	**Insgesamt:** 235.000,00 **Max.:** 47.000,00
	DEG-EL-0103-01-a-02 - Erosionsschutz, Einzelfläche (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		54,00	54,00	54,00	54,00	54,00	54,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		17.130,00	36.648,00	36.648,00	36.648,00	36.648,00	19.519,00	**Insgesamt:** 183.241,00 **Max.:** 36.648,00
DEA-B	DEA-EL-0103-01-a-01 - Anlage von Erosionsschutzstreifen bei Verzicht auf Düngung und unter Pflanzenschutzmittel (Herbizid-Einsatz im Einzelfall nach Genehmigung möglich) (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		960,00	960,00	960,00	960,00	960,00	960,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	DEA-EL-0103-01-a-03 - DEA-EL-0103-01-a-01 in Kombination mit der Öko-Regelung DZ-0406-00-0-02 (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		910,00	910,00	910,00	910,00			
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		110,00	120,00	145,00	170,00	195,00	220,00	**Insgesamt:** 960,00 **Max.:** 220,00

DEA-C	DEA-EL-0103-04-a-01 - Anbau vielfältiger Kulturen mit großkörnigen Leguminosen (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		55,00	55,00	55,00	55,00	55,00	55,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	DEA-EL-0103-04-a-02 - Anbau vielfältiger Kulturen mit großkörnigen Leguminosen bei gleichzeitiger Förderung des Ökolandbaus (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		25,00	25,00	25,00	25,00	25,00	25,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		188.300,00	102.300,00	147.400,00	183.358,00	183.358,00	183.358,00	**Insgesamt:** 988.074,00 **Max.:** 188.300,00
	INSGESAMT	O.14 (Einheit: Hektar)		569.915,00	735.973,00	770.756,00	811.675,00	811.701,00	225.097,00	**Insgesamt:** 3.925.117,00 **Max.:** 811.701,00
		Jährliche indikative Mittelzuweisung (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		38.940.890,00	55.808.217,98	48.673.543,15	50.885.558,09	51.048.082,78	11.797.898,00	257.154.190,00
		Jährliche indikative Mittelzuweisung (Beitrag der Union in EUR)		27.634.975,10	42.782.340,13	36.947.620,30	38.202.938,54	38.295.218,23	7.184.803,70	191.047.896,00
		Davon Übertragung (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)			14.800.000,00					14.800.000,00
		Davon Übertragung (Unionsbeitrag in EUR)			11.100.000,00					11.100.000,00

		Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (anwendbar auf Artikel 95 Absatz 1 gemäß Artikel 73 und 75) (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
		Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (Unionsbeitrag in EUR)								

EL-0105 - Bewirtschaftungsverpflichtungen zur Verbesserung der Biodiversität

Interventionscode (MS)	EL-0105
Bezeichnung der Intervention	Bewirtschaftungsverpflichtungen zur Verbesserung der Biodiversität
Art der Intervention	ENVCLIM(70) - Umwelt-, Klima- und andere Bewirtschaftungsverpflichtungen
Gemeinsamer Outputindikator	O.14. Anzahl der (nicht forstwirtschaftlich genutzten) Hektar oder sonstigen Einheiten, für die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehende Umwelt- oder Klimaverpflichtungen bestehen
Beitrag zur Anforderung an die Zweckbindung für/bezüglich	Generationswechsel: Nein Umwelt: Ja Rabattsystem für Öko-Regelung: Ja LEADER: Nein

1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension

Räumlicher Geltungsbereich: **National mit regionalen Elementen**

Code	Beschreibung
DE	Deutschland
DE1	Baden-Württemberg
DE2	Bayern
DE3	Berlin
DE4	Brandenburg
DE5	Bremen
DE6	Hamburg
DE8	Mecklenburg-Vorpommern
DE9	Niedersachsen
DEA	Nordrhein-Westfalen
DEB	Rheinland-Pfalz
DEC	Saarland
DED	Sachsen
DEE	Sachsen-Anhalt
DEF	Schleswig-Holstein
DEG	Thüringen

Beschreibung des räumlichen Geltungsbereichs

siehe Tabelle "Auswahl der NUTS-Ebene"

2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele

SPEZIFISCHES ZIEL DER GAP Code + Beschreibung Empfohlene spezifische Ziele der GAP für diese Art der Intervention sind fett hervorgehoben.
SO4 Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel, auch durch Verringerung der Treibhausgasemissionen und Verbesserung der Kohlenstoffbindung sowie Förderung nachhaltiger Energie
SO5 Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der effizienten Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Wasser, Böden und Luft, unter anderem durch Verringerung der Abhängigkeit von Chemikalien
SO6 Beitrag zur Eindämmung und Umkehr des Verlusts an Biodiversität, Verbesserung der Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften

3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird

Code	Beschreibung	Priorisierung auf Ebene des GAP-Strategieplans	Im GAP-Strategieplan behandelt
D.1	Reduktion der THG-Emissionen in der Landwirtschaft	Sehr hohe Priorität	Ja
D.2	Sicherung und Verbesserung der Kohlenstoffspeicherung und -bindung	Sehr hohe Priorität	Ja
E.3	Bodenschutz und Reduktion der Flächeninanspruchnahme	Hohe Priorität	Ja

F.1	Erhalt und Entwicklung von Lebensräumen und Arten in Schutzgebieten	Sehr hohe Priorität	Ja
F.2	Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen und Arten außerhalb von Schutzgebieten	Sehr hohe Priorität	Ja
F.4	Schutz und nachhaltige Nutzung der Biodiversität	Sehr hohe Priorität	Ja
F.5	Erhalt und Entwicklung von geschützten Arten/Artengruppen durch spezielles Management	Hohe Priorität	Ja

4 Ergebnisindikator(en)

ERGEBNISINDIKATOR Code + Beschreibung Empfohlene Ergebnisindikatoren für die ausgewählten spezifischen Ziele der GAP dieser Intervention sind fett hervorgehoben.
R.22 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zu einer besseren Nährstoffbewirtschaftung bestehen
R.24 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche, für die spezifische mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zum nachhaltigen Einsatz von Pestiziden bestehen, um die Risiken und Auswirkungen (z. B. durch Ausschwemmung) von Pestiziden zu verringern
R.31 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur Förderung des Erhalts oder der Wiederherstellung der Biodiversität bestehen (auch landwirtschaftliche Verfahren mit hohem Naturschutzwert)
R.33 Anteil an der gesamten Natura 2000-Fläche, für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen bestehen
R.34 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur Bewirtschaftung von Landschaftselementen, einschließlich Hecken und Bäumen bestehen

5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention

Beschreiben Sie die spezifischen Ziele und den Inhalt der Maßnahme, einschließlich der Zielausrichtung, der Auswahlgrundsätze, der Verbindungen zu einschlägigen Rechtsvorschriften, der Komplementarität mit anderen Interventionen/Bündeln von Vorhaben im Rahmen beider Säulen und anderer relevanter Informationen.

Aktuell werden gesellschaftlich geforderte Leistungen der Landwirtschaft zur Verbesserung der Biodiversität in der Agrarlandschaft in der Regel nicht durch den Markt abgegolten. Insbesondere gesellschaftlich gewünschte zusätzliche Leistungen müssen daher mit Hilfe öffentlicher Mittel honoriert werden. Mit der Intervention EL-0105: „Bewirtschaftungsverpflichtungen zur Verbesserung der Biodiversität“ soll eine zukunftsorientierte und nachhaltige Entwicklung vorangetrieben werden und partnerschaftlich mit den Bewirtschaftenden Verbesserungen in der Biodiversität in der Landwirtschaft erreicht werden. Die Intervention dient insbesondere der Umsetzung der EU-Biodiversitätsstrategie sowie der Umsetzung von Natura 2000 mit dem prioritären Aktionsrahmen (PAF) als Leitlinie. Im Falle von Mittelknappheit sollten insofern Natura 2000-Flächen bei der Förderung einzelner, von den Ländern festgelegter und in Natura 2000 Gebieten besonders wirksamer, (Teil-) fördergegenstände bevorzugt gefördert werden (gilt für DEC (SL) nur soweit diese Natura-2000-Flächen nicht aus EL-0301 gefördert werden).

Im Rahmen der Förderung sollen ökologische Leistungen auf landwirtschaftlichen Flächen honoriert werden, die auf freiwilliger Basis über Bewirtschaftungsverpflichtungen eingegangen werden, die über die Anforderungen der Konditionalität (vgl. nachstehenden Abschnitt „Identifikation der relevanten Baseline-Elemente“) und das nationale Ordnungsrecht und damit ggf. auch über spezifische Bewirtschaftungsbeschränkungen hinausgehen. Damit werden gezielt zusätzlich erwünschte Leistungen zur Förderung der Biodiversität umgesetzt. Die damit verbundenen Ertragseinbußen bzw. Mehraufwendungen einschließlich möglicher Transaktionskosten werden im Rahmen der Förderung ausgeglichen.

Bei der Umsetzung der flächenbezogenen Bewirtschaftungsverpflichtungen zur Verbesserung der Biodiversität werden die deutschlandweit angebotenen Öko-Regelungen durch einen differenzierten Ansatz mit einem auf die regionalen Verhältnisse abgestimmten Angebot ergänzt.

Für bestimmte (Teil-)Interventionen/Fördergegenstände wird vollständig auf die Verwendungen von

Pflanzenschutzmitteln verzichtet, wobei in Ausnahmefällen eine Bekämpfung z.B. von invasive/giftige Pflanzenarten bzw. Problemunkräuter oder Schadnager zulässig sein muss. Ebenso soll eine Anwendung im zeitlich definierten Abständen („große zeitliche Abstände“) möglich sein.

Ebenso wird für bestimmte (Teil-)Interventionen/Fördergegenstände vollständig auf die Verwendung von Düngemitteln verzichtet. Ausnahmen sind (nach Abstimmung) zur Sicherung der Umweltziele erforderlich.

Die jeweilige Vorgehensweise der Länder wird in der Kombination der Förderverpflichtungen für die einzelnen (Teil-)Interventionen/Fördergegenstände in Abschnitt 5 mit den Prämiensätzen der Fördergegenstände in Abschnitt 7 dargelegt.

Komplementarität mit anderen Interventionen in beiden Säulen

- Öko-Regelungen

Die Intervention EL-0105 unterscheidet sich grundsätzlich von den Öko-Regelungen. Soweit sich bei DZ-0401 - Bereitstellung von Flächen zur Verbesserung der Biodiversität und Erhaltung von Lebensräumen, DZ-0405 Ergebnisorientierte extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen mit Nachweis von mindestens vier regionalen Kennarten die Förderverpflichtungen teilweise überschneiden, wird das bei EL-0105 berücksichtigt. Weitere Informationen dazu finden sich im Abschnitt 7 der Interventionsbeschreibung und in den Regelungen zur Kombination in Kap. 4.7.3

- Andere Bewirtschaftungsverpflichtungen

Weitere Informationen dazu finden sich im Abschnitt 7 der Interventionsbeschreibung und in den Regelungen zur Kombination in Kap. 4.7.3.

- Sektorinterventionen Obst & Gemüse

Durch verfahrenstechnische Bestimmungen werden Überschneidungen mit Angeboten der Sektorinterventionen Obst & Gemüse vermieden. Begünstigte, die in den betreffenden NUTS 1 Regionen im maßgeblichen Zeitraum eine Förderung i.S. des Art. 42 des GAP-SP erhalten, die sich ganz oder teilweise mit EL-0105 überschneidet, wird die Förderung nach EL-0105 versagt oder gekürzt.

Auswahlkriterien:

Für die Auswahl der Vorhaben können Auswahlkriterien oder Verfahrensregeln der Regionalen Verwaltungsbehörden Anwendung finden.

Nachstehende Übersicht zeigt, welche Teilintervention(en) welche Bedarfe konkret aufgreift:

Codierung	Bezeichnung	Teilintervention
D 1	Reduktion der THG-Emissionen in der Landwirtschaft	EL-0105-01, EL-0105-02, EL-0105-03, EL-0105-04, EL-0105-07
D.2	Sicherung und Verbesserung der Kohlenstoffspeicherung und -bindung	EL-0105-01, EL-0105-02, EL-0105-03, EL-0105-04, EL-0105-07
E.1	Schutz und Verbesserung des Zusatndes der Oberflächengewässer und Meere	EL-0105-01, EL-0105-02, EL-0105-03, EL-0105-04, EL-0105-07

E.2	Schutz und Verbesserung des Zustands der Grundwasserkörper	EL-0105-01, EL-0105-02, EL-0105-03, EL-0105-04, EL-0105-07
E.3	Bodenschutz und Reduktion der Flächeninsanspruchnahme	EL-0105-01, EL-0105-02, EL-0105-03, EL-0105-04, EL-0105-06, EL-0105-07
F.1	Erhalt und Entwicklung von Lebensräumen und Arten in Schutzgebieten	EL-0105-01, EL-0105-02, EL-0105-03, EL-0105-05, EL-0105-07
F.2	Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen und Arten außerhalb von Schutzgebieten	EL-0105-01, EL-0105-02, EL-0105-03, EL-0105-04, EL-0105-05, EL-0105-06, EL-0105-07
F.4	Schutz und nachhaltige Nutzung der Biodiversität	EL-0105-01, EL-0105-02, EL-0105-03, EL-0105-04, EL-0105-05, EL-0105-06, EL-0105-07
F.5	Erhalt und Entwicklung von geschützten Arten/Artengruppen durch spezielles Management	EL-0105-01, EL-0105-02, EL-0105-03, EL-0105-07

Abdeckung der Bedarfe durch die Teilinterventionen:

TI: EL-0105-01: **Naturschutzorientierte Grünlandbewirtschaftung**:

Durch spezifische extensive Bewirtschaftungsverfahren oder andere Nutzungsbeschränkungen (wie z.B. keine Düngung mit Stickstoffdüngemitteln, Verzicht auf den Einsatz von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln, Messerbalkenschnitt, Verschiebung von Schnittzeitpunkten, Vorgaben zum Mahdverfahren, Bewirtschaftungsverzicht, Wechsel von Mahd und Beweidung, Duldung biotopgestaltender Maßnahmen (z.B. Anlage von Seigen (feuchten Wiesenmulden)), Duldung rastender und Nahrung suchender Gänse, Schwäne und Enten und ggf. anderer Wildtiere) werden extensive Grünlandstandorte, die auch nicht landwirtschaftlich genutzte Flächen umfassen können, gefördert. Damit wird die assoziierte Biodiversität erhalten und gesteigert.

Damit wird den Bedarfen D.1, D.2, E.1, E.2, E.3, F.1, F.2, F.4 und F.5 entsprochen und ein Beitrag zum spezifischen Ziel, S04, S05 und SO6 geleistet.

TI: EL-0105-02: **Naturschutzorientierte Beweidung:**

Durch spezifische extensive Weidemanagementsysteme oder andere Nutzungsbeschränkungen (wie z. B.

ergänzende Pflegemaßnahmen auch in Form von Mahd, Regelung der Beweidungsdichte oder der Beweidungsdauer, gezielte Beweidung mit Raufutterfressern, spezifische Beweidungspraktiken, Duldung biotopgestaltender Maßnahmen, Duldung rastender und Nahrung suchender Gänse, Schwäne und Enten und ggf. anderer Wildtiere) werden extensive Grünlandstandorte, die auch nicht landwirtschaftlich genutzte Flächen umfassen können, gefördert. Damit wird die assoziierte Biodiversität erhalten und verbessert.

Damit wird den Bedarfen D.1, D.2, E.1, E.2, E.3, F.1, F.2, F.4 und F.5 entsprochen und ein Beitrag zum spezifischen Ziel S04, S05 und SO6 geleistet.

TI: EL-0105-03: **Naturschutzorientierte Ackernutzung**:

Die extensive Bewirtschaftung von Ackerflächen (wie z.B. Verzicht auf bestimmte Intensivkulturen, erweiterter Drillreihenabstand, extensive Biomassepflanzen (Anlage und Pflege von mehrjährigen artenreichen Wildpflanzenflächen auf Ackerland) keine Düngung, keine Nutzung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln, Anlage von Blühstreifen (Verpflichtung mehrjährig zur Abgrenzung von der Ökoregelung DZ-0401), Schonstreifen, Feldvogelinseln, Anlage von kleinkörnigen Leguminosen für den Rotmilan, Lichtäckern, Bracheformen, Ackerrandstreifen sowie Schlagteilung, Duldung rastender und Nahrung suchender Gänse, Schwäne und Enten und ggf. anderer Wildtiere) dienen dem Erhalt und der Verbesserung der Biodiversität auf Ackerland inklusive damit assoziierte nicht landwirtschaftlich genutzte Flächen. Damit wird ein wichtiger Beitrag zur Verminderung von Nährstoffeinträgen in Gewässer, zur Erhaltung von Lebensräumen, zur Wiederherstellung der biologischen Vielfalt und insbesondere dem Schutz verschiedener Feldvogelarten geleistet. Sie dient dazu, dem Biodiversitätsverlust in intensiv genutzten Ackerlandschaften entgegenzusteuern durch Schaffung von extensiv genutzten Strukturen. Gefährdete Biotoptypen und Arten der offenen Agrarlandschaft können gefördert werden.

Damit wird den Bedarfen D.1, D.2, E.1, E.2, E.3, F.1, F.2, F.4 und F.5 entsprochen und ein Beitrag zum spezifischen Ziel S04, S05 und SO6 geleistet.

TI: EL-0105-04: **Ergebnisorientierte Honorierung von mehr als vier Kennarten der Wildpflanzen-Flora**:

Durch die zielorientierte Honorierung von Kennarten der Wildpflanzen-Flora werden entsprechend extensive und nachhaltige Wirtschaftsweisen gefördert. Die Bewirtschaftung von artenreichem Grünland mit Kennarten dient der Erhaltung und Förderung der Flora. Methodisch wird die Maßnahme entsprechend der Ökoregelung DZ-0405 umgesetzt.

Damit wird den Bedarfen D.1, D.2, E.1, E.2, E.3, F.2 und F.4 entsprochen und ein Beitrag zum spezifischen Ziel S04, S05 und SO6 geleistet.

TI: EL-0105-05: **Erhaltung durch angepasste Nutzung und Pflege von bestehenden oder neu angelegten Landschaftsstrukturen (z.B. Streuobstbäume, Baumreihen, Hecken)**:

Streuobstwiesen sind gekennzeichnet durch Hoch- und Halbstämme von Stein-, Kern- und Wildobst (auch Walnüsse) mit Baumdichten von i.d.R. maximal 100 Bäumen je Hektar. Die Bewirtschaftung von Streuobstwiesen dient der Sicherung besonderer Landschaftsnutzungen. Streuobstwiesen prägen nicht nur das Landschaftsbild, sondern sind wichtige Lebensräume für Pflanzen und Tiere. Baumreihen, Hecken und sonstige Landschaftsbestandteile strukturieren die Agrarlandschaft, sind Rückzugsräume und Nahrungs- und Bruthabitate für viele Wildtiere. Damit sie diese Funktionen erfüllen können, müssen diese Landschaftsstrukturen durch aktive Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen gesichert und gestaltet werden.

Damit wird den Bedarfen F.1, F.2 und F.4 entsprochen und ein Beitrag zum spezifischen Ziel SO4, SO5 und SO6 geleistet.

TI: EL-0105-06: **Extensive Bewirtschaftung von Dauerkulturen (z.B. Weinbergs – und**

Erwerbsobstanlagen)
Die extensive und/oder erschwerte Bewirtschaftung von Dauerkulturen (wie z.B. Weinbau in Steil- und Terrassenlagen) erhält einzigartige Lebensräume und fördert daher die Biodiversität nachhaltig.

Damit wird den Bedarfen E.3, F.2 und F.4 entsprochen und ein Beitrag zum spezifischen Ziel S04, S05 und SO6 geleistet.

TI: EL-0105-07: **Kooperative Biodiversitätsmaßnahmen**
Zweck der Förderung ist die Durchführung besonders nachhaltiger und standortangepasster Biodiversitätsmaßnahmen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, die zum Schutz der Artenvielfalt, zur Verbesserung von Ökosystemsleistungen und zur Erhaltung von Lebensräumen sowie Landschaften beitragen. Durch den Zusammenschluss mehrerer Landbewirtschafter und ein begleitendes internes bzw. externes Projektmanagement können zielgerichtete Biodiversitätsmaßnahmen in eingegrenzten Projektgebieten durch kooperativen Ansatz umgesetzt werden und zu einer naturschutzfachlichen Aufwertung eines Gebietes in seiner Gesamtheit beitragen.
Damit wird den Bedarfen D.1, D2, E.1, E.2. E.3, F.1, F.2, F.4 und F.5 entsprochen und ein Beitrag zum spezifischen Ziel S04, S05 und SO6 geleistet.

Festlegung förderfähiger Begünstigter und gegebenenfalls spezifischer Förderkriterien in Bezug auf den Begünstigten und das Gebiet

Natürliche oder juristische Personen oder Vereinigungen / Zusammenschlüsse natürlicher oder juristischer Personen unabhängig von der Rechtsform, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben und andere Begünstigte, die auf freiwilliger Basis Bewirtschaftungsverpflichtungen eingehen.

Regionale Konkretisierung	DE1	DE2	DE4 (DE3)	DE7	DE8	DE9 (DE5, DE6)	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
„Andere Begünstigte“ sind zugelassen (ja/nein)	ja	ja	ja		ja	ja	ja	ja	ja	nein	ja	nein	nein

Festlegung der förderfähigen Art der Unterstützung (Nicht-InVeKoS) oder Verpflichtungen (InVeKoS) und anderer Verpflichtungen

Teilinterventionen (TI):

1. EL-0105-01: Naturschutzorientierte Grünlandbewirtschaftung
2. EL-0105-02: Naturschutzorientierte Beweidung
3. EL-0105-03: Naturschutzorientierte Ackernutzung
4. EL-0105-04: Ergebnisorientierte Honorierung von mehr als vier Kennarten der Wildpflanzen-Flora
5. EL-0105-05: Erhaltung durch angepasste Nutzung und Pflege von bestehenden oder neu angelegten Streuobstbäumen, Baumreihen, Hecken und sonstigen Landschaftsstrukturen
6. EL-0105-06: Extensive und/oder erschwerte Bewirtschaftung von Dauerkulturen (Weinbergs- und Erwerbsobstanlagen)
7. EL-0105-07: Kooperative Biodiversitätsmaßnahmen

TI: EL-0105-01: Naturschutzorientierte Grünlandbewirtschaftung:
Folgende Fördergegenstände werden angeboten:
a) Nutzungsvorgaben hinsichtlich Schnittzeitpunkt / Bewirtschaftungsruhe / Nutzungspause / Nutzungshäufigkeit/Mahdverfahren/Weide und Mähweidenutzung
b) Verzicht/Reduzierung auf Düngung und /oder chemisch-synthetischen Pflanzenschutz

c) Verpflichtender Erhalt von Altgrasstrukturen auf einem bestimmten Anteil der Fläche / Brachlegung von Grünland /Anlage von Streifen

Fördervoraussetzungen	DE1	DE2	DE4 (DE3)	DE7	DE8	DE9 (DE5, DE 6)	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
Fallweise Vorabbeteiligung Fachbehörde/ beauftragte Stelle	a) b) c)	a) b) c)	a) b)			a) b) c)		a)			a)		a)
Natura 2000		a) b) c)	a) b)			a) b) c)	a)				a)	b)	a)
Sonstige fachlich definierte Gebietskulisse	a)	a) b) c)	a) b)		a)	a) b) c)	a)			a) b)	a)	b)	a)
Vorgaben zur Mindestfläche oder Mindestschlaggröße oder Mindesttierbestand oder Mindestbewilligungsbetrag	a) b) c)	a) b) c)	a) b)		a)	a) b) c)		a)	a) b)	a) b)	a) b) c)	b)	a)
Nur Flächen, die mindestens im Vorjahr des 1. Verpflichtungsjahres den Status „Ackerland“ haben		a)											
Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutz													a)
Antragsberechtigt sind nur Milcherzeuger		a)											

Prämienrelevante	DE1	DE2	DE4 (DE3)	DE7	DE8	DE9 (DE5,	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG

Förderverpflichtungen						DE6)							
Erstellung eines Leistungsprotokolls						a)							a)
Verzicht auf jegliche Düngung	b) c)	b)	a) b)			b)	a)	a)	b)			b)	
Beschränkung der Düngung hinsichtlich der Menge (z.B.kg/ha/a)/ Art des Düngers (z.B. chemisch-synthetische N-Dünger)	b) c)	b)	a) b)		a)	b)	a)	a)	a)	a) b)	b) c)	b)	
Vollständiger Verzicht auf Pflanzenschutzmittel und Wachstumsregulatoren	a)		a) b)		a)	b)	a)						
Beschränkung der PSM hinsichtlich bestimmter Wirkstoffgruppen						b)			a) b)				
Flächeneigenschaften (z.B. Bewirtschaftung von kleinen Flächen / Schlägen, Nässe, Relief, ertragsstarke/ ertragsarme Standorte)	a)	a) b) c)			a)	a)							a)
einschränkende Vorgaben zum Anbau / zur Nutzung / Bewirtschaftung (z.B. Umwandlung in Grünland, Schnittzeitpunkte,	a) b) c)	a) b) c)	a)		a)	a) c)	a)	a)	a)	a) b)	a) b) c)	b)	a)

angepasste Mähtechnik …)													
Duldung biotopgestalte nder Maßnahmen												b)	
Saisonale oder ganzjährige Duldung bestimmter wildlebender Tierarten						a)						b)	
Führung förderspezifis cher Aufzeichnun gen/ Transaktions kosten						a) b) c)							a)

<u>TI: EL-0105-02:</u> Naturschutzorientierte Beweidung:

<u>Folgende Fördergegenstände werden angeboten</u>:

a) Beweidung durch Raufutterfresser einschl. halboffener ganzjähriger Weidelandschaften

b) Laufende Betriebsausgaben zum Schutz vor Schäden durch geschützte Tiere

Fördervorau ssetzungen	**DE1**	**DE2**	**DE4 (DE3)**	**DE7**	**DE8**	**DE9 (DE5, DE6)**	**DEA**	**DEB**	**DEC**	**DED**	**DEE**	**DEF**	**DEG**
Fallweise Vorabbeteilig ung Fachbehörde / beauftragte Stelle	a) b)	a)	a)			a)					a)		a)
Natura 2000		a)				a)	a)				a)		a)
Sonstige fachlich definierte Gebietskuliss e	b)	a)	a)			a)	a)			a)	a)		a)
Vorgaben zur Mindestfläch e oder Mindestschla ggröße oder Mindesttierbe stand oder Mindestbewil ligungsbetrag	a) b)	a)				a)				a)	a)	a)	a)
Verzicht auf													a)

Düngung und Pflanzenschutz													
Prämienrelevante Förderverpflichtungen	**DE1**	**DE2**	**DE4 (DE3)**	**DE7**	**DE8**	**DE9 (DE5, DE6)**	**DEA**	**DEB**	**DEC**	**DED**	**DEE**	**DEF**	**DEG**
Erstellung eines Leistungsprotokolls						a)							a)
Verzicht auf jegliche Düngung						a)	a)						
Beschränkung der Düngung hinsichtlich der Menge (z.B.kg/ha/a)/ Art des Düngers (z.B. chemisch-synthetische N-Dünger)	a)					a)	a)			a)			
Vollständiger Verzicht auf Pflanzenschutzmittel und/oder Wachstumsregulatoren						a)	a)						
Flächeneigenschaften (z.B. Bewirtschaftung von kleinen Flächen /Schlägen, Nässe, Relief, ertragsstarke/ ertragsarme Standorte)	a)	a)				a)							a)
einschränkende Vorgaben zur Nutzung / Bewirtschaftung (z.B. Weidezeiträume, Zufütterung,	a) b)	a)				a)	a)			a)	a)	a)	a)

zulässige Tierarten													
Duldung biotopgestaltender Maßnahmen												a)	
Beweidung durch Raufutterfresser			a)			a)	a)				a)	a)	a)

TI: EL-0105-03: Naturschutzorientierte Ackernutzung

Folgende Fördergegenstände werden angeboten:

a) Extensive Anbauverfahren / Verzicht auf den Anbau von bestimmten Intensivkulturen / Anbauverfahren zum Rotmilanschutz

b) Anlage von Sonderstrukturen mit Lebensraumfunktionen (z.B. Kiebitzinseln, Lerchenfenster, Drilllücken, teilweiser Ernteverzicht,..), Schlagteilung

c) Anlage/Pflege von Blühflächen, Blühstreifen, Randstreifen, Schonstreifen,

d) Verschiedene Bracheformen einschließlich Stoppelbrache

Fördervoraussetzungen	DE1	DE2	DE4 (DE3)	DE7	DE8	DE9 (DE5, DE6)	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
Fallweise Vorabbeteiligung Fachbehörde / beauftragte Stelle	b) d)	a) d)				a) b) c) d)		b) d)			c)		a) c)
Natura 2000		a) b) d)	a) b)			a) b) c) d)							a) c)
Sonstige fachlich definierte Gebietskulisse		a) b) d)	a) b)		c)	a) b) c) d)						c)	a) c)
Vorgaben zur Mindestfläche oder Mindestschlaggröße oder Mindesttierbestand oder Mindestbewilligungsbetrag	a) b) c) d)	a) d)	a) b)		b) c)	b) c) d)	a) b) c) d)	b) d)	a) b) c)	a) b) c) d)	c)	c) b)	a) b) c)

Die Flächen wurden im Frühjahr des ersten Verpflichtungsjahres als Ackerfläche genutzt	b)	c)			b) c)	a) b) c) d)			a) b) c)		c)		
Flächen wurden mindestens im Vorjahr des ersten Verpflichtungsjahres als Ackerfläche genutzt		d)	a)								c)	c)	
Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutz					b) c)								c)

Prämienrelevante Förderverpflichtungen	DE1	DE2	DE4 (DE3)	DE7	DE8	DE9 (DE5, DE6)	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
Verzicht auf jegliche Düngung	b) c) d)	a)	b)		b) c)	a) b) c) d)	c) d)	b) d)	b) c)				c)
Beschränkung der Düngung hinsichtlich der Menge (z.B.kg/ha/a)/ Art des Düngers (z.B. chemisch-synthetische N-Dünger)	b)	a)	a)			a) b) c) d)	a)		a)	a) d)	c)		
Vollständiger Verzicht auf Pflanzenschutzmittel und/oder Wachstumsregulatoren	a), b) c) d)	a)	a) b)		b) c)	a) b) c) d)	c)	b) c) d)	b) c)		c)		c)
Beschränkung der PSM	b)					a)	a)		a)	a)			

hinsichtlich bestimmter Wirkstoffgruppen						b) c) d)	d)			d)			
Vorgaben für die mechanische Unkrautbekämpfung	b) d)	a)			b) c)		a) d)	b) c) d)					
Flächeneigenschaften (z.B. Bewirtschaftung von kleinen Flächen /Schlägen, Nässe, Relief, ertragsstarke Standorte)	b)	a)			b) c)	a) b) c) d)	b)			b)		b)	
einschränkende Vorgaben zur Nutzung / Bewirtschaftung (z.B. reduzierte Saatdichte, Ausschluss von Intensivkulturen…)	b) c) d)	a) b) c) d)	a) b)		b) c)	a) b) c) d)	a) b) c) d)	b) c) d)	a) b) c)	b) c) d)	c)	b) c)	a) b) c)
Saisonale oder ganzjährige Duldung bestimmter wildlebender Tierarten						a)							
Führung förderspezifischer Aufzeichnungen/ Transaktionskosten						a) b) c) d)					-		a) b) c)

<u>TI: EL-0105-04:</u> Ergebnisorientierte Honorierung von mehr als vier Kennarten der Wildpflanzen-Flora

<u>Folgende Fördergegenstände werden angeboten</u>:

a) Nachweis von mehr als vier ausgewählten Kennarten nach definierten Kriterien

Fördervorau	DE1	DE2	DE4	DE7	DE8	DE9	)DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG

ssetzungen			(DE3) 3			(DE5, DE							
Fallweise Vorabbeteiligung Fachbehörde / beauftragte Stelle		a)						a)					a)
Natura 2000		a)											a)
Sonstige fachlich definierte Gebietskulisse		a)								a)			a)
Vorgaben zur Mindestfläche oder Mindestschlaggröße oder Mindesttierbestand oder Mindestbewilligungsbetrag	a)	a)				a)				a)			a)

Prämienrelevante Förderverpflichtungen	DE1	DE2	DE4 (DE3)	DE7	DE8	DE9 (DE5, DE6)	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
Nachweis von mehr als vier Kennarten auf Dauergrünlandflächen	a)	a)				a)		a)		a)			a)
einschränkende Vorgaben zum Anbau / zur Nutzung / Bewirtschaftung (z.B Schnittzeitpunkte, angepasste Mähtechnik …)										a)			

TI: EL-0105-05: Erhaltung durch angepasste Nutzung und Pflege von bestehenden oder neu angelegten Streuobstbeständen, Baumreihen, Hecken und sonstigen Landschaftsstrukturen

Folgende Fördergegenstände werden angeboten:

a) Erhaltung durch angepasste Nutzung und Pflege von bestehenden oder neu angelegten Streuobstbeständen,

b) Erhaltung durch angepasste Nutzung und Pflege von bestehenden oder neu angelegten Baumreihen und Hecken

c) Erhaltung durch angepasste Nutzung von bestehenden oder neu angelegten sonstigen Landschaftsstrukturen

Fördervoraussetzungen	DE1	DE2	DE4 (DE3)	DE7	DE8	DE9 (DE5, DE	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
Struktur- und Landschaftselemente, die im Rahmen eines Konzeptes angelegt wurden		c)				b)							
Fallweise Vorabbeteiligung Fachbehörde / beauftragte Stelle		a)				b)							
Natura 2000		a)				b)							
Sonstige fachlich definierte Gebietskulisse		a)				b)		a)					
Vorgaben zur Mindestfläche oder Mindestschlaggröße oder Mindesttierbestand oder Mindestbewilligungsbetrag	a)	a)	a)			b)	a) b)		a)		a)		
Vorgaben zu Sorten, Wuchsform, Alter, Bestandsdichte		a)	a)			b)			a)		a)		

Prämienrelevante Förderverpflichtungen	DE1	DE2	DE4 (DE3)	DE7	DE8	DE9 (DE5, DE6)	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
Bewirtschaftung von Streuobstbest	a)	a)	a)				a)		a)		a)		

änden													
Bereitstellung landwirtschaftlicher Flächen für die Anlage/Beibehaltung von Struktur- und Landschaftselementen		c)											
Beschränkung der Düngung hinsichtlich der Menge (z.B.kg/ha/a)/ Art des Düngers (z.B. chemisch-synthetische N-Dünger)							a)		a)				
Vollständiger Verzicht auf Pflanzenschutzmittel und Wachstumsregulatoren			a)										
Beschränkung der PSM hinsichtlich bestimmter Wirkstoffgruppen							a)		a)				
Vorgaben zum Anbau/zur Nutzung/ Bewirtschaftung / zum Baumschnitt			a)			b)	a) b)		a)		a)		

<u>TI: EL-0105-06:</u> Extensive Bewirtschaftung von Dauerkulturen (Weinberg- und Erwerbsobstanlagen)

<u>Folgende Fördergegenstände werden angeboten</u>:

a) Förderung von bestockten Rebflächen in Steil- und Terrassenlagen aufgrund der Hangneigung oder Stützmauern, die nur unter erschwerten Bedingungen bewirtschaftet werden können

b) Dauerhafte Offenhaltung von kulturlandschaftsprägenden Weinbergsanlagen

Fördervoraussetzungen	DE1	DE2	DE4 (DE3)	DE7	DE8	DE9 (DE5, DE	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG

Fallweise Vorabbeteiligung Fachbehörde / beauftragte Stelle													
Fachlich begründete Kulisse (z.B. amtliche kartierte Rebflächen in BY)		a)						a)					

Prämienrelevante Förderverpflichtungen	DE1	DE2	DE4 (DE3)	DE7	DE8	DE9 (DE5, DE6)	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
Bestockte Rebflächen in Steil- und Terrassenlagen, die aufgrund ihrer Hangneigung oder wegen Stützmauern nur unter erschwerten Bedingungen bewirtschaftet werden können		a)						a)					
Vorlage von Bodenuntersuchungsergebnissen zu Beginn des Verpflichtungszeitraums								a)					
Beschränkung der PSM hinsichtlich bestimmter Wirkstoffgruppen								a)					
Vorgaben zum Anbau/zur Nutzung / Bewirtschaftung,								a)					

z.B.erosiondhemmende Maßnahmen													

TI: EL-0105-07: Kooperative Biodiversitätsmaßnahmen

Folgende Fördergegenstände werden angeboten:

a) Kooperative Biodiversitätsmaßnahmen - Umsetzung kooperativer Biodiversitätsmaßnahmen in einem Projektgebiet, einschl. Projektmanagement

Fördervoraussetzungen	DE1	DE2	DE4 (DE3)	DE7	DE8	DE9 (DE5, DE	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
Vereinigungen/Zusammenschlüsse natürlicher oder juristischer Personen unabhängig von der Rechtsform, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben, und andere Begünstigte, die auf freiwilliger Basis kollektive Bewirtschaftungsverpflichtungen eingehen			a)					a)			a)		
Es können nur Kosten für Flächen beantragt werden, die in einem ausgewiesenen Projektgebiet liegen.			a)					a)					
Es können nur Kosten für Flächen beantragt werden, auf denen biodiversitäts			a)					a)			a)		

fördernde Maßnahmen umgesetzt werden.													
Es können nur Kosten für Flächen beantragt werden, für die erforderliche Genehmigungen / Erlaubnisse vorliegen.			a)					a)			a)		
Vertrag mit Projektmanagement wurde geschlossen.			a)										

Prämienrelevante Förderverpflichtungen	DE1	DE2	DE4 (DE3)	DE7	DE8	DE9 (DE5, DE6)	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
Das interne bzw. externe Projektmanagement erstellt mit den Flächennutzern abgestimmte Umsetzung bzw. Nutzungspläne, kontrolliert und bestätigt die Einhaltung der festgelegten Maßnahmen und überprüft die Erreichung der festgelegten Zielvorgaben (bspw. Flächenumfang). Die Überprüfung hat			a)					a)					

mindestens einmal jährlich durch das Projektmanagement zu erfolgen.													

Besonderheit der Förderfähigkeit in Bezug auf die Regionen, gegebenenfalls für jede betroffene Region

Die o.g. Fördervoraussetzungen und -verpflichtungen und Zielkulissen werden in den Länder-Richtlinien konkretisiert und von diesen veröffentlicht.

O14 Welche Fläche ist förderfähig?

☑Für den GAP-Plan definierte landwirtschaftliche Fläche

☑Landwirtschaftliche Flächen einschließlich und jenseits landwirtschaftlicher Gebiete

In Ergänzung zu landwirtschaftlichen Flächen gemäß Kapitel 4.1.2, kann die förderfähige Fläche u.a. Landschaftselemente, die der Konditionalität unterliegen bzw. andere Landschaftselemente gemäß Kapitel 4.1.3.5, und sonstige landwirtschaftliche nutzbare Flächen (z.B. Naturschutzflächen NC958), umfassen. Näheres ist in den Länder-Richtlinien geregelt.

☑Nichtlandwirtschaftliche Flächen

Kriterium	DE1	DE2	DE4 (DE3)	DE7	DE8	DE9 (DE5, DE6)	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
Landwirtschaftliche Flächen gemäß Definition des GAP-SP im Kapitel 4.1.2	x	x	x		x	x	x	x	x	x	x	x	x
Landwirtschaftliche Flächen, die über die vorgenannten landwirtschaftlichen Flächen hinausgehen	x	x	x			x	x	x	x	x			x
Nicht landwirtschaftliche. Flächen	x						x	x			x	x	

Erläuterung, sofern Nicht landwirtschaftliche Flächen:

DE1: Dabei handelt es sich zum einen um Landschaftsstrukturen, die auf eine ehemalige (landwirtschaftliche) Nutzung zurückzuführen sind, auf denen die landwirtschaftliche Nutzung mangels Rentabilität bereits aufgegeben und der Sukzession überlassen wurden. Um hier einer weiteren negativen Veränderung sowohl hinsichtlich des Artenspektrums als auch hinsichtlich des Landschaftsbildes entgegenzuwirken, bedürfen solche Flächen einer an Naturschutzzielen orientierten Pflege.

Zum anderen sind dies Flächen, die in ihrer Pflanzenzusammensetzung nicht den Anforderungen an beihilfefähiges Dauergrünland entsprechen, die aber mit ihrer naturschutzfachlich wertvollen Flora und

Fauna nur durch eine angepasste extensive Nutzung gesichert und entwickelt werden können.

DEA: Hecken, die nicht Landschaftselemente sind, weil keinem landwirtschaftlichen Schlag zugeordnet.

DEB: Dabei handelt es sich zum einen um Landschaftsstrukturen, die auf eine ehemalige (landwirtschaftliche) Nutzung zurückzuführen sind, auf denen die landwirtschaftliche Nutzung mangels Rentabilität bereits aufgegeben und der Sukzession überlassen wurden. Um hier einer weiteren negativen Veränderung sowohl hinsichtlich des Artenspektrums als auch hinsichtlich des Landschaftsbildes entgegenzuwirken, bedürfen solche Flächen einer an Naturschutzzielen orientierten Pflege bzw. im Idealfall soll im Rahmen der Förderung die erneute Freistellung der Flächen erreicht werden.

DEE: Dabei handelt es sich zum einen um Landschaftsstrukturen, die auf eine ehemalige (landwirtschaftliche) Nutzung zurückzuführen sind, auf denen die landwirtschaftliche Nutzung mangels Rentabilität bereits aufgegeben und der Sukzession überlassen wurden. Um hier einer weiteren negativen Veränderung sowohl hinsichtlich des Artenspektrums als auch hinsichtlich des Landschaftsbildes entgegenzuwirken, bedürfen solche Flächen einer an Naturschutzzielen orientierten Pflege. Zum anderen sind dies Flächen, die in ihrer Pflanzenzusammensetzung nicht den Anforderungen an beihilfefähiges Dauergrünland entsprechen, die aber mit ihrer naturschutzfachlich wertvollen Flora und Fauna nur durch eine angepasste extensive Nutzung gesichert und entwickelt werden können.

DEF: Flächen, die infolge der Anwendung der Richtlinie 92/43 EWG, der Richtlinie 2000/60/EG sowie der Richtlinie 2009/147/EG nicht mehr der Begriffsbestimmung für „förderfähige Hektarfläche“ entspricht.

6 Angabe relevanter Ausgangselemente
(relevante GLÖZ-Standards, Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) und sonstige verpflichtende Anforderungen gemäß nationalem und Unionsrecht), gegebenenfalls Beschreibung der spezifischen einschlägigen Verpflichtungen im Rahmen der GAB und Erläuterung, inwiefern die Verpflichtung über die verpflichtenden Anforderungen hinausgeht (gemäß Artikel 28 Absatz 5, Artikel 70 Absatz 3 und Artikel 72 Absatz 5)
Liste der relevanten GLÖZ-Standards und GAB

Code	Beschreibung
GAEC01	Erhaltung von Dauergrünland ausgehend von dem Verhältnis von Dauergrünland zur landwirtschaftlichen Fläche auf Ebene des Landes, der Region, der Teilregion, der Gruppe von Betrieben oder des Betriebs gegenüber dem Referenzjahr 2018. Die maximale Verringerung gegenüber dem Referenzjahr beträgt 5 %.
GAEC02	Schutz von Feuchtgebieten und Torfflächen
GAEC04	Schaffung von Pufferstreifen entlang von Wasserläufen
GAEC05	Bodenbearbeitung, Verringerung des Risikos der Bodenschädigung und -erosion, auch unter Berücksichtigung der Hangneigung
GAEC06	Mindestbodenbedeckung, um vegetationslose Böden in den sensibelsten Zeiten zu vermeiden
GAEC09	Verbot der Umwandlung oder des Umpflügens von Dauergrünland, das als umweltsensibles Dauergrünland in Natura-2000-Gebieten ausgewiesen ist
SMR01	Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik: Artikel 11 Absatz 3 Buchstaben e und h hinsichtlich verpflichtender Anforderungen zur Kontrolle diffuser Quellen der Verschmutzung durch Phosphate
SMR02	Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus

	landwirtschaftlichen Quellen: Artikel 4 und 5
SMR03	Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten: Artikel 3 Absatz 1, Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b, Artikel 4 Absätze 1, 2 und 4
SMR04	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen: Artikel 6 Absätze 1 und 2
SMR07	Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates: Artikel 55 Sätze 1 und 2
SMR08	Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden: Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 8 Absätze 1 bis 5; Artikel 12 in Bezug auf Beschränkungen des Einsatzes von Pestiziden in Schutzgebieten, die auf der Grundlage der Richtlinie 2000/60/EG und der Natura-2000-Vorschriften bestimmt wurden; Artikel 13 Absätze 1 und 3 über die Handhabung und Lagerung von Pestiziden sowie der Entsorgung von Restmengen

Liste der einschlägigen verbindlichen nationalen Standards

siehe folgende Übersicht:

Code	**Beschreibung**
1. Nationale Rechtsvorschriften	
DE	Düngeverordnung (DüV)
DE	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
DE	Wassserhaushaltsgesetz (WHG)
DE	GAP-Konditionalitätengesetz, GAP-Konditionalitätenverordnung
2. Länderspezifische Rechtsvorschriften	
DE1 (BW)	Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG), Verordnungen des Landes zur Festlegung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-VO) und zur Festlegung von Europäischen Vogelschutzgebieten (VSG-VO)
DE2 (BY)	Anwendungsverordnung zur Düngeverordnung (AVDüV), Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatschG)
DE3(BE)	
DE4 (BB)	Brandenburgische Düngeverordnung
DE5 (HB)	
DE6 (HH)	
DE7 (HE)	
DE8 (MV)	Naturschutzausführungsgesetz M-V, Dauergrünlanderhaltungsgesetz M-V, Natura 2000-LVO M-V
DE9 (NI)	Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG), Bremisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BremNatG)
DEA (NW)	
DEB (RP)	Landesnaturschutzgesetz RLP (LNatSchG)
DEC (SL)	Saarländisches Naturschutzgesetz; Saarländische Ausführungsverordnung zur Düngeverordnung

DED (SN)	Sächsische Düngerechtsverordnung
DEE (ST)	Naturschutzgesetz Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA), DüngeRZusV ST
DEF (SH)	Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein (LNatschG SH),
DEG (TH)	

Zusammenhang von GLÖZ-Standards, GAB und nationalen Standards mit der Intervention

Hinweis: Angaben für TI treffen zum Teil nicht für alle Fördergegenstände zu

Name Teilintervention	DE1 (BW)	DE2 (BY)	DE4 (BB/ BE)	DE7 (HE)	DE8 (MV)	DE9 (NI/HB/HH)	DEA (NW)	DEB (RP)	DEC (SL)	DED (SN)	DEE (ST)	DEF (SH)	DEG (TH)
EL-0105-01 Naturschutz-orientierte Grünland-bewirtschaftung	GAB 2, GLÖ Z 4	GAB, 2	GAB 2, 3, 4 GLÖ Z 1, 4, 9		GAB 1, 2, 3, 4, 7, 8; GLÖ Z 1, 2, 9	GAB 1,2,3, 4	GAB 1, 2; GLÖ Z 1, 4,9	GAB 2, GLÖ Z 1	GAB 2; GLÖ Z 1, 9	GAB 2	GAB 1, 2, 3, 4, 8; GLÖ Z 1, 4, 9	GAB 2 GLÖ Z 1	GAB 4 GL ÖZ 1

GAB 1

Die Vorgaben zur Düngung (z.B. Reduzierung bzw. Verzicht oder grundsätzlich nur Festmist) gehen über die Vorgaben von GAB 1 hinaus.

GAB 2

Die Verpflichtungen gehen, soweit sie einen konkreten Bezug mit den Fördertatbeständen haben, über die GAB 2-Bestimmungen hinaus. Diese Verpflichtungen (u.a. Verzicht auf jegliche Düngung, bzw. grundsätzlich nur Festmist, Beschränkung der Düngung hinsichtlich der Menge/Art des Düngers) gehen über die Anforderungen der DüngeVO hinaus.

GAB 3

Dies betrifft die Anforderungen nach der Vogelschutzrichtlinie, soweit sie Regelungsbereiche der Vogelschutzrichtlinie betreffen.Die Vorgaben zur Bewirtschaftung des Grünlandes zum Schutz von wildlebenden Vogelarten (z.B. zeitliche Einschränkung der Pflege der Flächen) gehen über die Vorgaben von GAB 3 hinaus.

GAB 4

Dies betrifft die Anforderungen nach der FFH-Richtlinie, soweit sie Regelungsbereiche der FFH-Richtlinie betreffen. Die Vorgaben zur Bewirtschaftung des Grünlandes (z.B. Vorgaben zur Bewirtschaftung und zeitliche Einschränkung der Pflege der Flächen) gehen über die Vorgaben von GAB 4 hinaus.

GAB 7

Die Verpflichtungen betreffen Flächen, die nicht von den Verboten zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nach GLÖZ 4 betroffen sind. Die Förderung wird nicht für den Einsatz von PSM gewährt, sondern für einen reduzierten Einsatz bzw. für den völligen Verzicht derselben – in Abhängigkeit der Ausgestaltung der Verpflichtungen.

GAB 8

Die Pflanzenschutz-Richtlinie 2009/128/EG enthält Vorgaben zur Sachkunde, Geräteprüfung oder zum Umgang mit Pflanzenschutzmitteln. Die Anwendung biologischer oder biotechnischer Pflanzenschutzmaßnahmen hat die Vermeidung des Umgangs mit Pflanzenschutzmittel zum Ziel. Auch

der Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln geht über GAB 8 hinaus.

GLÖZ 1

Die Verpflichtungen gehen über den bloßen Erhalt des Dauergrünlandes hinaus und beinhalten qualitative Anforderungen an die Bewirtschaftung des Grünlandes. Es wird eine extensive Bewirtschaftung des Dauergrünlandes gefördert, z.B. auf eine wendende oder lockernde Bodenbearbeitung ist im Rahmen der Maßnahme zu verzichten. Umwandlung oder Umbruch und Neuansaat sind somit nicht möglich. Darüber hinaus bestehen weitere Nutzungsbeschränkungen.

GLÖZ 2

Die konkreten Anforderungen zur Bewirtschaftung der Flächen gehen über die Anforderungen von GLÖZ 2 hinaus, da z.B. extrem nasse Grünlandstandorte sowie Feucht- und Nassgrünland mit Einschränkungen in der Bewirtschaftung und Pflege gefördert werden.

GLÖZ 4

Auf landwirtschaftlichen Flächen, die von GLÖZ 4 betroffen sind, gehen die Verpflichtungen für die Anlage bzw. Entwicklung von Gewässerschutz-/Uferrandstreifen, soweit sie spezielle Vorgaben zur Einsaat, zur Entwicklung oder zur Bewirtschaftung beinhalten, über die Baseline-Anforderungen hinaus. In Praxis werden entweder Pufferstreifen verbreitert, zusätzliche angelegt oder auf den Pufferstreifen zusätzliche Verpflichtungen (bspw. begleitende Vegetation) eingehalten. Sofern die Verpflichtungen die Nicht-Anwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln bzw. Biozidprodukten beinhalten werden nur solche finanziellen Verluste ausgeglichen, die nicht mit der Einhaltung von GLÖZ 4 in Zusammenhang stehen.

GLÖZ 9:

GLÖZ 9 verpflichtet zum quantitativen Erhalt des Dauergrünlandes, die extensive und naturschutzgerechte Dauergrünlandbewirtschaftung geht darüber hinaus, in dem Bewirtschaftungsauflagen einen qualitativen Schutz des Dauergrünlandes bewirken. Es wird z.B. eine extensive Bewirtschaftung des Dauergrünlandes gefördert, auf eine wendende oder lockernde Bodenbearbeitung ist im Rahmen der Maßnahme zu verzichten. Darüber hinaus ist auf mineralische Stickstoffdüngemittel zu verzichten und die zulässige Nährstoffmenge begrenzt.

Name Teilintervention	DE1 (BW)	DE2 (BY)	DE4 (BB/ BE)	DE7 (HE)	DE8 (MV)	DE9 (NI/HB/HH)	DEA (NW)	DEB (RP)	DEC (SL)	DED (SN)	DEE (ST)	DEF (SH)	DEG (TH)
EL-0105-02 Naturschutz-orientierte Beweidung	GAB 2; GLÖ Z 4	GAB 2	GAB 2			GAB 2	GAB 1, 2; GLÖ Z 1			GAB 2		GAB 2 GLÖ Z 1	GAB 4 GLÖ Z 1

GAB 1

Die Vorgaben zur Düngung (z.B. Reduzierung bzw. Verzicht oder grundsätzlich nur Festmist) gehen über die Vorgaben von GAB 1 hinaus.

GAB 2

Die Verpflichtungen gehen, soweit sie einen konkreten Bezug mit den Fördertatbeständen haben, über die GAB 2-Bestimmungen hinaus. Diese Verpflichtungen (u.a. Verzicht auf jegliche Düngung, bzw. grundsätzlich nur Festmist, Beschränkung der Düngung hinsichtlich der Menge/Art des Düngers) gehen über die Anforderungen der DüngeVO hinaus.

GAB 4

Dies betrifft die Anforderungen nach der FFH-Richtlinie, soweit sie Regelungsbereiche der FFH-Richtlinie betreffen.

GLÖZ 1

Es werden Vorgaben zur Bewirtschaftung (z.B. keine Schnittnutzung) gefördert, die über die Anforderungen von GLÖZ 1 hinausgehen.

GLÖZ 4

Auf landwirtschaftlichen Flächen, die von GLÖZ 4 betroffen sind, gehen die Verpflichtungen für die Anlage bzw. Entwicklung von Gewässerschutz-/Uferrandstreifen, soweit sie spezielle Vorgaben zur Einsaat, zur Entwicklung oder zur Bewirtschaftung beinhalten, über die Baseline-Anforderungen hinaus. In Praxis werden entweder Pufferstreifen verbreitert, zusätzliche angelegt oder auf den Pufferstreifen zusätzliche Verpflichtungen (bspw. begleitende Vegetation) eingehalten. Sofern die Verpflichtungen die Nicht-Anwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln bzw. Biozidprodukten beinhalten und die Verpflichtungen insofern nicht über GLÖZ 4 hinausgehen, wird ein entsprechender Prämienabzug vorgenommen.

Name Teilintervention	DE1 (BW)	DE2 (BY)	DE4 (BB/ BE)	DE7 (HE)	DE8 (MV)	DE9 (NI/ HB/HH)	DEA (NW)	DEB (RP)	DEC (SL)	DED (SN)	DEE (ST)	DEF (SH)	DEG (TH)
EL-0105-03 Naturschutzorientierte Ackernutzung	GAB 2, 7; GLÖ Z 4	GAB 1, 2, 7 GLÖ Z 5, 6	GAB 2, 3, 4 GLÖ Z 4, 6		GAB 1, 2, 3, 4, 7, GLÖ Z 4 5, 6	GAB 1, 2, 3, 4	GAB 1, 2, 7	GAB 2, 7, 8	GAB 2, 7	GAB 2, 7	GAB 3, 4; GLÖ Z 4	GAB 2, 7	GAB 4

GAB 1:

Die Verpflichtungen gehen, sofern sie die Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie bezüglich Phostphat und der Bewässerung betreffen, gehen über die Vorgaben von GAB 1 hinaus. Z.B. durch Verzicht auf Pflanzenschutzmittel (PSM) und Düngemittel oder durch Reduzierung bzw. grundsätzlichen Verzicht auf organische Düngung

GAB 2

Die Verpflichtungen gehen über die GAB 2-Bestimmungen hinaus, z.B. durch Einschränkung des Düngezeitraums oder Verzicht auf den Einsatz von Düngemitteln oder Reduzierung bzw. grundsätzlicher Verzicht auf mineralische und organische Düngung.

GAB 3

Die Verpflichtungen gehen über die GAB 3-Bestimmungen hinaus, z.B. durch die zeitlichen Vorgaben zur Pflege der Flächen. Dies betrifft die Anforderungen nach der Vogelschutzrichtlinie, soweit sie Regelungsbereiche der Vogelschutzrichtlinie betreffen.

GAB 4

Die Verpflichtungen gehen über die GAB 4 – Bestimmungen hinaus, z.B. durch Vorgaben zur Bewirtschaftung und zeitlichen Einschränkung der Pflege der Flächen. Dies betrifft die Anforderungen nach der FFH-Richtlinie, soweit sie Regelungsbereiche der FFH-Richtlinie betreffen.

GAB 7

Die Verpflichtungen betreffen Flächen, die nicht von den Verboten zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nach GLÖZ 4 betroffen sind. Die Förderung wird nicht für den Einsatz von PSM gewährt, sondern für einen reduzierten Einsatz bzw. für den völligen Verzicht derselben in Abhängigkeit der Ausgestaltung der Verpflichtungen.

GAB 8

Die Pflanzenschutz-Richtlinie 2009/128/EG enthält Vorgaben zur Sachkunde, Geräteprüfung oder zum Umgang mit Pflanzenschutzmitteln. Die Anwendung biologischer oder biotechnischer Pflanzenschutzmaßnahmen hat die Vermeidung des Umgangs mit Pflanzenschutzmittel zum Ziel.

GLÖZ 4

Auf landwirtschaftlichen Flächen, die von GLÖZ 4 betroffen sind, gehen die Verpflichtungen für die Anlage bzw. Entwicklung von Gewässerschutz-/Uferrandstreifen, soweit sie spezielle Vorgaben zur Einsaat, zur Entwicklung oder zur Bewirtschaftung beinhalten, über die Baseline-Anforderungen hinaus. In Praxis werden entweder Pufferstreifen verbreitert, zusätzliche angelegt oder auf den Pufferstreifen zusätzliche Verpflichtungen (bspw. begleitende Vegetation) eingehalten. Sofern die Verpflichtungen die Nicht-Anwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln bzw. Biozidprodukten beinhalten werden nur solche finanziellen Verluste ausgeglichen, die nicht mit der Einhaltung von GLÖZ 4 in Zusammenhang stehen.

GLÖZ 5

Die Prämie wird für Förderverpflichtungen gewährt, die über die Mindestpraktiken der Bodenbewirtschaftung gemäß GLÖZ 5 hinausgehen, z.B. Kosten für Saatgutmischungen und deren Ausbringung, Verzicht auf die Nutzung des Aufwuchses, der Beschränkung des Einsatzes von Herbiziden, Verzicht auf die Bestellung und Ernte von Kulturpflanzen.

GLÖZ 6

Die Anforderungen gehen über die GLÖZ 6- Mindestanforderungen hinaus, insbesondere durch Kosten für Saatgutmischungen und deren Ausbringung, Verzicht auf die Nutzung des Aufwuchses und der Beschränkung des Einsatzes von Herbiziden und insbesondere auch durch abweichende zeitliche Vorgaben. [So ist in Baden-Württemberg beispielsweise die Aussaat bis Ende August zu gewährleisten, wohingegen nach GLÖZ 6 erst ab 1. Dezember eine Mindestbodenbedeckung sicherzustellen ist.]

Name Teilintervention	DE1 (BW)	DE2 (BY)	DE4 (BB/ BE)	DE7 (HE)	DE8 (MV)	DE9 (NI/HB/HH)	DEA (NW)	DEB (RP)	DEC (SL)	DED (SN)	DEE (ST)	DEF (SH)	DEG (TH)
EL-0105-04 Ergebnisorientierte Honorierung von mehr als vier Kennarten der Wildpflanzen - Flora	GLÖZ1, MT	MT				MT		GLÖZ 1, MT		MT			GLÖZ 1, MT

MT:

Die Förderverpflichtungen gehen über die Vorgaben für die landwirtschaftliche Mindesttätigkeit (gemäß

GAPDZV § 3 Abs. 2) zur Erhaltung der landwirtschaftlichen Fläche gemäß der VO (EU) 2021/2115 Artikel 4 Absatz 2 festzulegenden Bedingungen hinaus, indem eine mindestens eine einmalige, landwirtschaftliche Nutzung des Grünlandaufwuchses als Weide und/oder Mahd vorgeschrieben ist.

GLÖZ 1

Die Maßnahme geht über die Konditionalität, die GAB und nationale Standards hinaus, weil dort keine Vorgaben zum Vorkommen von Kennarten auf Dauergrünland vorgesehen sind. GLÖZ 1 ist insofern Baseline, als es um den Erhalt von Dauergrünland geht.

Name Teilintervention	DE1 (BW)	DE2 (BY)	DE4 (BB/ BE)	DE7 (HE)	DE8 (MV)	DE9 (NI/HB/HH)	DEA (NW)	DEB (RP)	DEC (SL)	DED (SN)	DEE (ST)	DEF (SH)	DEG (TH)
EL-0105-05 , Erhaltung durch angepasste Nutzung und Pflege von bestehenden oder neu angelegten Streuobstbäumen, Baumreihen, Hecken und Landschafts-strukturen	MT	MT	MT			MT			MT		MT		

Gefördert wird der Pflegeaufwand der Flächen zum Erhalt des Baumbestandes. Bestandteil der Maßnahmen sind ggf. erforderliche Nachpflanzungen sowie ggf. die Pflege der Fläche unter und zwischen den Bäumen. Die Verpflichtungen gehen insofern über die Mindesttätigkeit hinaus. Die Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) sowie die Standards sind für die Erhaltung von Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand hier nicht prämienrelevant.

Name Teilintervention	DE1 (BW)	DE2 (BY)	DE4 (BB/ BE)	DE7 (HE)	DE8 (MV)	DE9 (NI/HB/HH)	DEA (NW)	DEB (RP)	DEC (SL)	DED (SN)	DEE (ST)	DEF (SH)	DEG (TH)
EL-0105-06 Extensive Bewirt-schaftung von Dauerkulturen (Weinbergs- und Erwerbsobstanlagen)								GAB 2, 7, 8;					

GAB 2

Die Verpflichtungen gehen über die GAB 2-Bestimmungen hinaus, z.B. durch Einschränkung des

Düngezeitraums oder Verzicht auf den Einsatz von Düngemitteln oder Reduzierung bzw. grundsätzlicher Verzicht auf mineralische und organische Düngung.

GAB 7

Die Verpflichtungen betreffen Flächen, die nicht von den Verboten zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nach GLÖZ 4 betroffen sind. Die Förderung wird nicht für den Einsatz von PSM gewährt, sondern für einen reduzierten Einsatz bzw. für den völligen Verzicht derselben – in Abhängigkeit der Ausgestaltung der Verpflichtungen.

GAB 8

Die Pflanzenschutz-Richtlinie 2009/128/EG enthält Vorgaben zur Sachkunde, Geräteprüfung oder zum Umgang mit Pflanzenschutzmitteln. Die Anwendung biologischer oder biotechnischer Pflanzenschutzmaßnahmen hat die Vermeidung des Umgangs mit Pflanzenschutzmittel zum Ziel.

Name Teilintervention	DE1 (BW)	DE2 (BY)	DE4 (BB/BE)	DE7 (HE)	DE8 (MV)	DE9 (NI/HB/HH)	DEA (NW)	DEB (RP)	DEC (SL)	DED (SN)	DEE (ST)	DEF (SH)	DEG (TH)
EL-0105-07 Kooperative Biodiversitätsmaßnahmen			GAB & GLÖZ der von der Kooperation ausgewählten (Teil-) Interventionen des GAP-SP					GAB & GLÖZ der von der Kooperation ausgewählten (Teil-) Interventionen des GAP-SP			GAB & GLÖZ der von der Kooperation ausgewählten (Teil-) Interventionen des GAP-SP		

7 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden

☑ **IVKS**

☐ **Nicht IVKS**

IVKS-Abschnitt

Art der Zahlung

☑ Einheitskosten auf der Grundlage von zusätzlichen Kosten und Einkommensverlusten

☑ Transaktionskosten inbegriffen

☐ einmalige Zahlung

☐ Pauschalbetrag

Spanne der Unterstützungshöhe auf Ebene der Begünstigten

DE1 Baden-Württemberg

Teil-Intervention	Förder-gegen-stand	Nr.	€	Einheit	Bezeichnung der Verpflichtung
EL-0105-01	a	1	45	ha	Zulage für zusätzliche Maßnahmen zum Schutz gefährdeter Arten und Lebensräume (LPR)
		2	85	ha	Zulage für zusätzliche Maßnahmen zum Schutz gefährdeter Arten und Lebensräume, hoher Mehraufwand (LPR)
		3	70	ha	Zulage für das Stehenlassen von Altgrasbeständen, einjährig (LPR)
		4	100	ha	Zulage für das Stehenlassen von Altgrasbeständen, überjährig (LPR)
		5	50	ha	Zulage zum Einsatz von speziellen technischen Einrichtungen (beispielsweise Messerbalkenmähwerk, Zwillingsbereifung) (LPR)
EL-0105-01	b	1	330	ha	einschürige Mahd und keine Stickstoffdüngung (LPR)
		2	470	ha	zweischürige Mahd und keine Stickstoffdüngung (LPR)
		3	460	ha	mehr als zweischürige Mahd und keine Stickstoffdüngung zur Aushagerung von Intensivgrünland (LPR)
		4	400	ha	zweischürige Mahd und angepasste Stickstoffdüngung (LPR)
		5	330	ha	mehr als zweischürige Mahd und angepasste Stickstoffdüngung (LPR)
		6	700	ha	Umstellung von Acker auf extensive Grünlandbewirtschaftung ohne Einsatz von PSM - Extensive Nutzung ohne Stickstoffdüngung (LPR)
		7	420	ha	Umstellung von Acker auf extensive Grünlandbewirtschaftung ohne Einsatz von PSM Extensive Nutzung mit angepasster Stickstoffdüngung (LPR)
EL-0105-01	c	1	570	ha	Aufgabe der Bewirtschaftung zur Schaffung höherwertiger Biotope (LPR)
		2	150-2500	ha	Naturschutzfachliche Grünlandbewirtschaftung als Dienstleistung (LPR)
EL-0105-02	a	1	220	ha	Hütehaltung – (auf Basis der Anzahl der Weidegänge) (LPR)
		2	310	ha	Extensive Standweide (LPR)
		3	370	ha	Koppelweide mit mindestens zwei Weidegängen (LPR)
		4	460	ha	Mähweide (LPR)
		5	45	ha	Zulage für zusätzliche Maßnahmen zum

					Schutz gefährdeter Arten und Lebensräume (LPR)
		6	85	ha	Zulage für zusätzliche Maßnahmen zum Schutz gefährdeter Arten und Lebensräume, hoher Mehraufwand (LPR)
		7	100	ha	Zulage für zusätzliche mechanische Weidepflege nach naturschutzfachlichen Vorgaben (LPR)
		8	50	ha	Zulage zum Einsatz von speziellen technischen Einrichtungen (beispielsweise Messerbalkenmähwerk, Zwillingsbereifung) (LPR)
		9	160	ha	Zulage für Ziegenweide oder Ziegen mitführen (LPR)
EL-0105-02	b	1	100	ha	Erschwernisausgleich beim Weidemanagement auf Schaf- und Ziegenweiden innerhalb einer ausgewiesenen Förderkulisse Wolfsprävention. (LPR)
EL-0105-03	b	1	810	ha	Extensive Ackernutzung ohne Stickstoffdünger (LPR)
		2	620	ha	Extensive Ackernutzung mit angepasster Stickstoffdüngung (LPR)
		3	270	ha	Zulage für zusätzliche Maßnahmen zum Schutz gefährdeter Arten und Lebensräume (LPR)
		4	360	ha	Zulage für zusätzliche Maßnahmen zum Schutz gefährdeter Arten und Lebensräume, hoher Mehraufwand (LPR)
		5	140	ha	Zulage bei Bewirtschaftung in Form von Ackerrandstreifen (LPR)
		6	125	ha	Zulage besondere Rahmenbedingung/Anforderung Ökolandbau (LPR)
EL-0105-03	d	1	600	ha	Aufgabe der Ackerbewirtschaftung zur Schaffung höherwertiger Biotope (LPR)
		2	1050	ha	Buntbrache (drei Jahre ohne Pflege oder Nutzung) (LPR)
EL-0105-01	a	6	300	ha	Extensive Nutzung von §30 BNatSchG / §33 NatSchG Biotopen (B4) (angepasste extensive Bewirtschaftung der Biotopflächen, PSM Verzicht)
		7	220	ha	Extensive Nutzung von §30 BNatSchG/ §33 NatSchG Biotopen (B4) - Kombination mit B7 Verzicht auf chemisch-synthetische Produktionsmittel auf Grünland: -80 €/ha
		8	50	ha	Messerbalkenschnitt in Kombination mit allen FAKT-Grünlandflächen (B6)
EL-0105-03	a	1	500	ha (max. 10 ha je Betrieb)	Extensive Biomassepflanzen: Mehrjährige artenreiche Wildpflanzenmischungen (E14) (Verzicht auf chemisch-synthetischen Pflanzenschutz nach der Bestandsetablierung

					im Erstjahr)
		2	420	ha	Extensive Biomassepflanzen: Mehrjährige artenreiche Wildpflanzenmischungen (E14) – Kombination mit D2 Ökolandbau: -80 €/ha
		3	260	ha (max. 10 ha je Betrieb)	Extensive Biomassepflanzen: Streifenanbau aus mehrjährigen Biomassepflanzen und Wildpflanzenmischungen (E15) (Verzicht auf chemisch-synthetischen Pflanzenschutz der Wildpflanzenmischungnach der Bestandsetablierung im Erstjahr)
		4	180	ha	Extensive Biomassepflanzen: Streifenanbau aus mehrjährigen Biomassepflanzen und Wildpflanzenmischungen (E15) – Kombination mit D2 Ökolandbau: - 80€/ha
EL-0105-03	b	7	230	ha	Erweiterter Drillreihenabstand mit blühender Untersaat in Getreide (E13.2)
		8	150	ha	Erweiterter Drillreihenabstand in Getreide (Lichtäcker) (E13.1)
EL-0105-03	c	1	730	ha (max. 10 ha je Betrieb)	Brachebegrünung mit mehrjährigen Blühmischungen (E8)
		2	650	ha	Anlage von Blüh-, Brut- und Rückzugsflächen (Lebensräume für Niederwild) (E7)
EL-0105-04	a	1	260	ha	Bewirtschaftung von artenreichem Dauergrünland mit mind. 6 Kennarten (B3.2)
EL-0105-05	a	1	5	Baum	Bewirtschaftung von Streuobstflächen (C1) (Bis zu 100 Streuobstbäume von mehr als 1,40 m Stammhöhe je ha sind förderfähig)
EL-0105-01	a	9	300	ha	Extensive Nutzung der FFH-Lebensraumtypen Flachland- und Bergmähwiesen (B 5); Vollausgleich
		10	250	ha	Extensive Nutzung der FFH-Lebensraumtypen Flachland- und Bergmähwiesen (B 5) - Kombination mit B7 Verzicht auf chemisch-synthetische Produktionsmittel auf Grünland: -50 €/ha; Vollausgleich

DE2 Bayern

Teil-Intervention	**Förder-gegen-stand**	**Nr.**	**€**	**Einheit**	**Bezeichnung der Verpflichtung**
EL-0105-01	a	1	320	ha	K16 - Extensive Grünlandnutzung mit Schnittzeitpunkten 15.06.;
		2	370	ha	K17 - Extensive Grünlandnutzung mit Schnittzeitpunkten 01.07 (StMELF),
		3	60	ha	K14 - Insektenschonende Mahd (StMELF)

		4	100	ha	K12 - Heumilch (StMELF)
		5	60	ha	K99 - Bewirtschaftung von kleinstrukturierten Flächen < 0,5 ha (StMELF),
		6	30	ha	K99 - Bewirtschaftung von kleinstrukturierten Flächen 0,5 – 1,0 ha (StMELF)
		7	650	ha	K20 - Mahd von Steilhangwiesen (StMELF),
		8	450	ha	K20 - Mahd von Steilhangwiesen (StMELF),
		9	400	ha	G 20 Umwandlung von Ackerland in Grünland (5 Jahre) als Ausgangsbasis für weitergehende biodiversitätsfördernde Maßnahmen
		10	3300	ha	G 18 Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland (dauerhaft) in der Gebietskulisse Moore als Ausgangsbasis für weitergehende biodiversitätsfördernde Maßnahmen
		11	260	ha	G21 Extensive Mähnutzung naturschutzfachlich wertvoller Lebensräume – Schnittzeitpunkt ab 01.06.
		12	325	ha	G/E/D22 Extensive Mähnutzung naturschutzfachlich wertvoller Lebensräume – Schnittzeitpunkt ab 15.06.
		13	370	ha	G/E/D23 Extensive Mähnutzung naturschutzfachlich wertvoller Lebensräume – Schnittzeitpunkt ab 01.07.
		14	420	ha	G/E/D19 Extensive Mähnutzung naturschutzfachlich wertvoller Lebensräume – Schnittzeitpunkt ab 15.07.
		15	430	ha	G/E24 Extensive Mähnutzung naturschutzfachlich wertvoller Lebensräume – Schnittzeitpunkt ab 01.08.
		16	450	ha	G/E25 Extensive Mähnutzung naturschutzfachlich wertvoller Lebensräume – Schnittzeitpunkt ab 01.09.
		17	420	ha	G/D26 Mahd bis einschl. 14.06., Bewirtschaftungsruhe vom 15.06.bis einschl. 31.08.
		18	80	ha	Q26 Zuschlag für ertragsstarke Standorte
		19	60	ha	Q03 Bewirtschaftungseinheit max. 0,50 ha (Zusatzmodul)
		20	175	ha	Q04 Bewirtschaftungseinheit max. 0,30 ha (Zusatzmodul)
		21	12	Baum	Q07 Erhaltung der Streuobstbäume
		22	140	ha	Q08 Verwendung eines Messermähwerks
		23	290	ha	Q10 Verwendung eines Motormähers
		24	150	ha	Q09 Verwendung einer Spezialmaschine zur Mahd
		25	700	ha	Q11 Handmahd
		26	100	ha	Q25 Erschwerte Mähgutbergung

		27	240	ha	Q12 Zusammenrechen per Hand
		28	120	ha	Q13 Naturschutzfachlich erforderlicher Zusatzschnitt
		29	80	ha	Q15 Feuchtezuschlag auf Feucht-, Nass- und Streuwiesen bzw. auf Flächen im Zuge einer Wiedervernässung
		30	40	ha	Q17 Bewirtschaftungsruhe ab 16.3. bis zum vereinbarten Schnittzeitpunkt
		31	30	ha	Q27 Bewirtschaftungsruhe ab 1.4. bis zum vereinbarten Schnittzeitpunkt
		32	400	ha	H20 AV Umwandlung von Ackerland in Grünland (5 Jahre) als Ausgangsbasis für weitergehende biodiversitätsfördernde Maßnahmen
		33	260	ha	H21 AV Extensive Mähnutzung naturschutzfachlich wertvoller Lebensräume – Schnittzeitpunkt ab 01.06.
		34	325	ha	H/F22 AV Extensive Mähnutzung naturschutzfachlich wertvoller Lebensräume – Schnittzeitpunkt ab 15.06.
		35	370	ha	H/F23 AV Extensive Mähnutzung naturschutzfachlich wertvoller Lebensräume – Schnittzeitpunkt ab 01.07.
		36	430	ha	H/F24 AV Extensive Mähnutzung naturschutzfachlich wertvoller Lebensräume – Schnittzeitpunkt ab 01.08.
		37	450	ha	H/F25 AV Extensive Mähnutzung naturschutzfachlich wertvoller Lebensräume – Schnittzeitpunkt ab 01.09.
		38	420	ha	H/F26 AV Mahd bis einschl. 14.06., Bewirtschaftungsruhe vom 15.06.bis einschl. 31.08.
		39	50	ha	W02 AV Weite Anfahrt mind. 5 km einfach
		40	60	ha	W03 AV Bewirtschaftungseinheit max. 0,50 ha (Zusatzmodul)
		41	220	ha	W04 AV Bewirtschaftungseinheit max. 0,30 ha (Zusatzmodul)
		42	12	Baum	W07 AV Erhaltung der Streuobstbäume
		43	140	ha	W08 AV Verwendung eines Messermähwerks
		44	290	ha	W10 AV Verwendung eines Motormähers
		45	190	ha	W09 AV Verwendung einer Spezialmaschine
		46	700	ha	W11 AV Handmahd
		47	240	ha	W12 AV Zusammenrechen per Hand
		48	120	ha	W13 AV Naturschutzfachlich erforderlicher Zusatzschnitt
		49	80	ha	W15 AV Feuchtezuschlag auf Feucht-, Nass- und Streuwiesen bzw. auf Flächen im Zuge einer Wiedervernässung

		50	30	ha	W17 AV Bewirtschaftungsruhe ab 16.3. bzw. 1.4. bis zum vereinbarten Schnittzeitpunkt
EL-0105-01	b	1	150	ha	P21 Verzicht auf jegliche Düngung und chemische Pflanzenschutzmittel
		2	360	ha	G27 Verzicht auf jegliche Düngung und chemische Pflanzenschutzmittel als Einzelleistung ohne Kombination mit Schnittzeitpunkt
		4	120	ha	P22 Verzicht auf Mineraldüngung, organische Düngemittel (außer Festmist) und chemische Pflanzenschutzmittel
		6	120	ha	P23 Verzicht auf jegliche Düngung und chemische Pflanzenschutzmittel; einmalige Ergänzungsdüngung aus naturschutzfachlichen Gründen zulässig
		8	150	ha	N21 AV Verzicht auf jegliche Düngung und chemische Pflanzenschutzmittel
		9	360	ha	H27 AV Verzicht auf jegliche Düngung und chemische Pflanzenschutzmittel als Einzelleistung ohne Kombination mit Schnittzeitpunkt
		11	90	ha	N22 AV Verzicht auf Mineraldüngung, organische Düngemittel (außer Festmist) und chemische Pflanzenschutzmittel
EL-0105-01	c	1	80	ha	Q14/34 Verpflichtender Erhalt von ganzjährigen Altgrasstreifen/-flächen
		2	350	ha	G29 Brachlegung von Grünland aus Artenschutzgründen
		3	80	ha	W14 AV Verpflichtender Erhalt von ganzjährigen Altgrasstreifen/-flächen
		4	350	ha	H29 AV Brachlegung von Grünland aus Artenschutzgründen
EL-0105-02	a	1	80	ha	K22 - Bewirtschaftung von anerkannten Almen und Alpen (StMELF),
		2	60	ha	K99 - Bewirtschaftung von kleinstrukturierten Flächen < 0,5 ha (StMELF)
		3	30	ha	K99 - Bewirtschaftung von kleinstrukturierten Flächen 0,5 – 1,0 ha (StMELF)
		4	440	ha	G/D31 Extensive Weidenutzung naturschutzfachlich wertvoller Lebensräume (Beweidung durch Schafe, Rinder einschl. Wasserbüffel oder Pferde einschl. Esel, Kamelartige) mit Beschränkung der Zufütterung
		5	180	ha	G/D32 Beweidung durch Rinder auf Almen/Alpen
		6	590	ha	G/D33 Beweidung durch Ziegen mit Beschränkung der Zufütterung
		7	70	ha	Q18 Mitführen von Ziegen zur Weidepflege (nicht auf Almen/Alpen und bei reinen

					Ziegenweiden)
		8	100	ha	Q19 Erschwerte Beweidung
		9	340	ha	G/D31 Extensive Weidenutzung naturschutzfachlich wertvoller Lebensräume (Beweidung durch Schafe, Rinder einschl. Wasserbüffel oder Pferde einschl. Esel, Kamelartige) mit Beschränkung der Zufütterung - Kombination mit Ökolandbau
		10	490	ha	G/D33 Beweidung durch Ziegen mit Beschränkung der Zufütterung - Kombination mit Ökolandbau
		11	20	ha	Q28 Zuschlag für unerschlossene Almen/Alpen
		12	12	Baum	Q07 Erhaltung der Streuobstbäume
		13	440	ha	H/F31 AV Extensive Weidenutzung naturschutzfachlich wertvoller Lebensräume (Beweidung durch Schafe, Rinder einschl. Wasserbüffel oder Pferde einschl. Esel) mit Beschränkung der Zufütterung
		14	180	ha	H/F32 AV Beweidung durch Rinder auf Almen/Alpen
		15	590	ha	H/F33 AV Beweidung durch Ziegen mit Beschränkung der Zufütterung
		16	70	ha	W18 AV Mitführen von Ziegen zur Weidepflege (nicht auf Almen/Alpen und bei reinen Ziegenweiden)
		17	100	ha	W19 AV Bewirtschaftungseinheit max. 2,00 ha
		18	12	Baum	W07 AV Erhaltung der Streuobstbäume
EL-0105-03	a	1	60	ha	K99 - Bewirtschaftung von kleinstrukturierten Flächen < 0,5 ha (StMELF),
		2	30	ha	K99 - Bewirtschaftung von kleinstrukturierten Flächen 0,5 – 1,0 ha (StMELF),
		3	530	ha	G11 Extensive Ackerbewirtschaftung unter Verzicht auf Pflanzenschutzmittel u.und therm.-mechan. Unkrautbekämpfung
		5	190	ha	P11 Verzicht auf jegliche Düngung
		7	150	ha	P12 Verzicht auf Mineraldüngung und organische Düngemittel (außer Festmist)
		9	90	ha	Q01 Reduzierte Ansaatdichte
		10	60	ha	Q03 Kleine Bewirtschaftungseinheit bis 0,5ha (Zusatzmodul)
		11	175	ha	Q04 Kleine Bewirtschaftungseinheit bis 0,3ha (Zusatzmodul)
		12	95	ha	Q23 Teilweiser Ernteverzicht (mind. 10% des Schlages)
		13	50	ha	Q24 Anlage von Lerchenfenstern (mind. 3 je Hektar)
		14	12	ha	Q07 Erhaltung der Streuobstbäume

		15	530	ha	H11 AV Extensive Ackerbewirtschaftung
		17	190	ha	N11 AV Verzicht auf jegliche Düngung
		19	150	ha	N12 AV Verzicht auf Mineraldüngung und organische Düngemittel (außer Festmist)
		20	90	ha	W01 AV Reduzierte Ansaatdichte
		21	60	ha	W03 AV Kleine Bewirtschaftungseinheit bis 0,5ha (Zusatzmodul)
		22	220	ha	W04 AV Kleine Bewirtschaftungseinheit bis 0,3ha (Zusatzmodul)
		23	50	ha	W02 AV Weite Anfahrt
		24	12	ha	W07 AV Erhaltung der Streuobstbäume
EL-0105-03	b	1	500	Ha	K61 - Verspätete Aussaat (StMELF),
		2	680	ha	K60 - Feldvogelinseln (StMELF),
EL-0105-03	c	1	400	ha	K56 - Blühflächen an Waldrändern und in der Feldflur (StMELF), EMZ bis 3500
		2	550	ha	K56 - Blühflächen an Waldrändern und in der Feldflur (StMELF), EMZ von 3500 bis 4500
		3	700	ha	K56 - Blühflächen an Waldrändern und in der Feldflur (StMELF) EMZ von 4500 bis 5500
		4	900	ha	K56 - Blühflächen an Waldrändern und in der Feldflur (StMELF),EMZ von 5500 bis 6500
		5	1100	ha	K56 - Blühflächen an Waldrändern und in der Feldflur (StMELF),EMZ über 6500
		6	450	ha	K52 - Wildpflanzenmischungen
EL-0105-03	d	1	500	ha	G12 Brachlegung auf Acker mit Selbstbegrünung aus Artenschutzgründen – Flächen mit EMZ < 6500
		2	750	ha	G13 Brachlegung auf Acker mit Selbstbegrünung aus Artenschutzgründen – Flächen mit EMZ ab 6501
		3	30	ha	Q06 Bewirtschaftungsgang auf Ackerbrachen im Herbst
		4	30	ha	Q22 Bewirtschaftungsgang auf Ackerbrachen im Frühjahr
		5	130	ha	Q05 Stoppelbrache
		6	245	ha	H12 AV Brachlegung auf Acker mit Selbstbegrünung aus Artenschutzgründen – Flächen mit EMZ < 2500
		7	445	ha	H13 AV Brachlegung auf Acker mit Selbstbegrünung aus Artenschutzgründen – Flächen mit EMZ 2501-3500
		8	700	ha	H14 AV Brachlegung auf Acker mit Selbstbegrünung aus Artenschutzgründen – Flächen mit EMZ ab 3501
		9	30	ha	W06 AV Bewirtschaftungsgang auf Ackerbrachen
		10	100	ha	W05 AV Stoppelbrache als Zusatzleistung
		11	130	ha	H15 AV Stoppelbrache als Einzelleistung

					ohne Kombination mit Grund- und Zusatzleistungen
EL-0105-04	a	1	340	ha	G/D30 Ergebnisorientierte Grünlandnutzung – 6 Kennarten
		2	340	ha	H30 AV Ergebnisorientierte Grünlandnutzung – 6 Kennarten
EL-0105-05	a	1	12	Baum	K78 - Erschwerte Unternutzung bei Streuobst
		2	12	Baum	G28 Erhaltung der Streuobstbäume Einzelmaßnahme (StMUV)
		3	12	Baum	H28 AV Erhaltung der Streuobstbäume Einzelmaßnahme (StMUV)
EL-0105-05	c	1	4000	ha	K88 - Bereitstellung von Landschaftselementen
EL-0105-06	a	1	4000	ha	K74 - Weinbau in Steil- und Terrassenlagen Erschwernisstufe 1 Nicht direktzugfähige Kleinterrasse
		2	2500	ha	K74 - Weinbau in Steil- und Terrassenlagen Erschwernisstufe 2 Klassischer Seilzug/Erschlossene Kleinterasse
		3	1500	ha	K74 - Weinbau in Steil- und Terrassenlagen Erschwernisstufe 3 Erschwerter Direktzug ab 47 % Hangneigung
		4	1000	ha	K74 - Weinbau in Steil- und Terrassenlagen Erschwernisstufe 4 Erschwerter Direktzug ab 40 % Hangneigung

DE4 Brandenburg (DE3 Berlin)

Teil-Intervention	**Förder-gegen-stand**	**Nr.**	**€**	**Einheit**	**Bezeichnung der Verpflichtung**
EL-0105-01	a	1	40	ha	Mahdnutzung: Verwendung von Balkenmähwerken
		2	59	ha	Mahdnutzung mit Teilmahd (von maximal 50 % des beantragten Schlages in einem zeitlichen Abstand von mindestens 10 Tagen)
		3	97	ha	Nutzungsvorgabe: erste Nutzung nach dem 01.07.
		4	104	ha	Nutzungsvorgabe: erste Nutzung nach dem 15.07.
		5	111	ha	Nutzungspause: erste Nutzung vor dem 15.06. und weitere Nutzung nach dem 31.08.
EL-0105-01	b	1	49	ha	Verzicht auf jegliche Düngung, Beweidung ist zulässig
		2	130	ha	ausschließliche Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen
		3	146	ha	Verzicht auf jegliche Düngung und ausschließliche Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen

EL-0105-02	a	1	258	ha	Bewirtschaftung von Trockenrasen, Dauergrünland unter etablierten lokalen Praktiken und anderen sensiblen Grünlandstandorten / Beweidung mit Schafen und / oder Ziegen und / oder Equiden
		2	111	ha	Bewirtschaftung von Trockenrasen, Dauergrünland unter etablierten lokalen Praktiken und anderen sensiblen Grünlandstandorten / Beweidung mit Rindern
		3	346	ha	Bewirtschaftung von Heiden / Beweidung mit Schafen und / oder Ziegen und / oder Equiden
		4	161	ha	Bewirtschaftung von Heiden / Beweidung mit Rindern
EL-0105-03	a	1	180	ha	Extensiv-Getreide (Anlage sog. Lichtäcker) (doppelter Reihenabstand, halbierte Saatstärke, maximal 4 % der Ackerfläche des Betriebes)
		2	320	ha	Nutzung von Ackerland als extensives Grünland
		3	1.600	ha	Dauerhafte Umwandlung von Ackerland in extensives Grünland
		4	170	ha	Extensive Produktionsverfahren auf Ackerland innerhalb von Natura 2000-Gebieten (Verzicht chem. synth. N-Dünger sowie Herbizide, Insektizide und Fungizide)
		5	156	ha	Zuschlag für Verzicht auf Düngung jeglicher Art; zusätzlich zu EL-0105-03-a)4
		6	150	ha	Zuschlag für Verwendung alter Sorten; zusätzlich zu EL-0105-03-a-4
EL-0105-03	b	1	305	ha	Anlage von Feldvogelinseln (Flächenumfang von 0,5 bis 2 ha, Mindestbreite von 50 m, Abstand zu vertikalen Strukturen mindestens 50 m)
EL-0105-05	a	1	8,50	Baum	Erhalt und Pflege von Streuobstbeständen
EL-0105-07	a	1	300	ha	Umsetzung kooperativer Biodiversitätsmaßnahmen

DE8 Mecklenburg-Vorpommern

Teil-Intervention	**Förder-gegen-stand**	**Nr.**	**€**	**Einheit**	**Bezeichnung der Verpflichtung**
EL-0105-01	a	1	220	ha	Variante 1 Kulisse allgemeines Grünland für konventionelle Betriebe: Extensive Grünlandbewirtschaftung; kombinierbar ohne Abzug mit ÖR 3, ÖR 4, ÖR 5 und ÖR 7 sowie EL-0101-01 Dauerhafte Umwandlung von Acker in Grünland (ohne Abzüge), EL-0101-03a Moorschonende

					Stauhaltung/Duldung Wiedervernässung
		2	190	ha	Variante 1 Kulisse allgemeines Grünland für Öko-Betriebe Extensive Grünlandbewirtschaftung; kombinierbar ohne Abzug mit ÖR 3, ÖR 4, ÖR 5 und ÖR 7 sowie EL-0101-01 Dauerhafte Umwandlung von Acker in Grünland (ohne Abzüge), EL-0101-03a Moorschonende Stauhaltung/Duldung Wiedervernässung, mit Abzug EL-0108-01-b Einführung ÖkoLandbau GL, EL 0108-02-b Beibehaltung ÖkoLandbau GL
		3	360	ha	Variante 2 Küstenvogelbrutgebiete mit Salzgrasland: Naturschutzgerechte Grünlandbewirtschaftung; kombinierbar ohne Abzug mit ÖR 4, ÖR 5 und ÖR 7
		4	330	ha	Variante 2 für Ökobetriebe, kombinierbar ohne Abzug mit ÖR 4, ÖR 5 und ÖR 7, mit Abzug EL-0108-01-b Einführung ÖkoLandbau GL, EL 0108-02-b Beibehaltung ÖkoLandbau GL
		5	470	ha	Variante 3 Extrem nasse Grünlandstandorte: Naturschutzgerechte Grünlandbewirtschaftung; kombinierbar ohne Abzug mit ÖR 4, ÖR 5 und ÖR 7
		6	440	ha	Variante 3 für Ökobetriebe, kombinierbar ohne Abzug mit ÖR 4, ÖR 5 und ÖR 7, mit Abzug EL-0108-01-b Einführung ÖkoLandbau GL, EL 0108-02-b Beibehaltung ÖkoLandbau GL
		7	360	ha	Variante 4 Feucht- und Nassgrünland Naturschutzgerechte Grünlandbewirtschaftung; kombinierbar ohne Abzug mit ÖR 4, ÖR 5 und ÖR 7
		8	330	ha	Variante 4 für Ökobetriebe, kombinierbar ohne Abzug mit ÖR 4, ÖR 5 und ÖR 7, mit Abzug EL-0108-01-b Einführung ÖkoLandbau GL, EL 0108-02-b Beibehaltung ÖkoLandbau GL
		9	360	ha	Variante 5 Magergrasland Naturschutzgerechte Grünlandbewirtschaftung; kombinierbar ohne Abzug mit ÖR 4, ÖR 5 und ÖR 7
		10	330	ha	Variante 5 für Ökobetriebe; kombinierbar ohne Abzug mit ÖR 4, ÖR 5 und ÖR 7, mit Abzug EL-0108-01-b Einführung ÖkoLandbau GL, EL 0108-02-b Beibehaltung ÖkoLandbau GL
		11	430	ha	Variante 6 Renaturierungsgrünland: Naturschutzgerechte Grünlandbewirtschaftung, kombinierbar ohne

					Abzug mit ÖR 4, ÖR 5 und ÖR 7
		12	400	ha	Variante 6 für Ökobetriebe; kombinierbar ohne Abzug mit ÖR 4, ÖR 5 und ÖR 7, mit Abzug EL-0108-01-b Einführung ÖkoLandbau GL, EL 0108-02-b Beibehaltung ÖkoLandbau GL
		13	80	ha	Inselzuschlag
		14	50	ha	Prädatorenzuschlag: Duldung Maßnahmen zum Schutz vor Prädatoren
EL-0105-03	b	1	600	ha	Extensive Äcker: Getreide mit doppeltem Reihenabstand, keine Anwendung von PSM und Düngemitteln kombinierbar ohne Abzug mit ÖR 2 und ÖR 7 sowie EL-0103-03 Strip-Till/Direktsaatverfahren und EL-0103-04 Vielfältige Kulturen im Ackerbau
		2	450	ha	Extensive Äcker: Getreide mit doppeltem Reihenabstand, keine Anwendung von PSM und Düngemitteln kombinierbar ohne Abzug mit ÖR 2 und ÖR 7 sowie EL-0103-03 Strip-Till/Direktsaatverfahren und EL-0103-04 Vielfältige Kulturen im Ackerbau mit Abzug EL-0108-01-a, EL-0108-02-a
EL-0105-03	c	1	800	ha	Naturschutzorientierte Ackernutzung – mehrjähriger Wildblumenacker: Anlage von Blühflächen, keine Anwendung von PSM und Düngemitteln kombinierbar ohne Abzug mit ÖR 7
		2	325	ha	Naturschutzorientierte Ackernutzung – Pufferstreifen an gesetzlich geschützten Biotopen, Alleen und Waldrändern; keine Anwendung von PSM und Düngemitteln kombinierbar ohne Abzug mit ÖR 7

DE9 Niedersachsen (DE5 Bremen / DE6 Hamburg)

Teil-Intervention	**Förder-gegen-stand**	**Nr.**	**€**	**Einheit**	**Bezeichnung der Verpflichtung**
EL-0105-01	a	1	220	ha	Variante 1 Kulisse allgemeines Grünland für konventionelle Betriebe: Extensive Grünlandbewirtschaftung; kombinierbar ohne Abzug mit ÖR 3 DZ 0403, ÖR 4 DZ-0404, ÖR 5 DZ-0405 und ÖR 7 DZ-0407 sowie EL-0101-01 Dauerhafte Umwandlung von Acker in Grünland (ohne Abzüge), EL-0101-03a Moorschonende Stauhaltung/Duldung Wiedervernässung
EL-0105-01	a	1	453	ha	GN1 Basisförderung: mindestens 0,3 RGV/ha, Einhaltung Ruhezeit, Obergrenze für Beweidungsintensität, Etablierung einer Schonfläche, keine PSM, nur organische Düngung bis max. 50% des N-Bedarfes

		2	373	ha	GN1 Basisförderung für Ökobetriebe, red. Fördersatz
		3	70	ha	GN1 Zuschlag A Einsatz Mähbalken ohne Aufbereiter
		4	42	ha	GN1 Zuschlag B Belassen eines ausgezäunten Altgrasstreifens/ -fläche mit einer Größe von mindestens 10 % des Schlages bis einschließlich 31. Juli
		5	548	ha	GN2 Basisförderung: keine PSM, keine chem.-synth. Düngemittel, org. Düngung bis max. 50% des N-Bedarfes, keine Bodenbearbeitung einschließlich Änderung des Bodenreliefs, Einhaltung Ruhezeit vom 16.03. – 15. Juni, Obergrenze für Beweidungsintensität, Schonfläche ohne Nutzung bis 31.07.
		6	454	ha	GN2 Basisförderung für Ökobetriebe, red. Fördersatz
		7	46	ha	GN2 Zuschlag A UNB-Beteiligung
		8	42	ha	GN2 Zuschlag B Einhaltung einer Ruhezeit bis 30.06
		9	224	ha	GN2 Zuschlag C Einhaltung einer Ruhezeit bis 15.08
		10	70	ha	GN2 Zuschlag D Einsatz Mähbalken ohne Aufbereiter
		11	266	ha	GN2 Zuschlag F Wassereinstau/ -anstau
		12	266	ha	GN2 Zuschlag G Pflegeschnitt im Herbst
		13	78	ha	GN4 Keine maschinelle Bodenbearbeitung vom 01.03. bis zur ersten Nutzung auf Moorboden
		14	60	ha	GN4 Keine maschinelle Bodenbearbeitung vom 01.03. bis zur ersten Nutzung auf Moorboden; Ökobetriebe, red. Fördersatz
		15	52	ha	GN4 Keine maschinelle Bodenbearbeitung vom 01.03. bis zur ersten Nutzung auf Mineralboden
		16	40	ha	GN4 Keine maschinelle Bodenbearbeitung vom 01.03. bis zur ersten Nutzung auf Mineralboden; Ökobetriebe, red. Fördersatz
		17	52	ha	GN4 Keine maschinelle Bodenbearbeitung vom 16.03. bis zur ersten Nutzung auf Moorboden
		18	40	ha	GN4 Keine maschinelle Bodenbearbeitung vom 16.03. bis zur ersten Nutzung auf Moorboden; Ökobetriebe, red. Fördersatz
		19	39	ha	GN4 Keine maschinelle Bodenbearbeitung vom 16.03. bis zur ersten Nutzung auf Mineralboden
		20	30	ha	GN4 Keine maschinelle Bodenbearbeitung vom 16.03. bis zur ersten Nutzung auf

					Mineralboden; Ökobetriebe, red. Fördersatz
		21	39	ha	GN4 Keine maschinelle Bodenbearbeitung vom 01.04. bis zur ersten Nutzung auf Moorboden
		22	30	ha	GN4 Keine maschinelle Bodenbearbeitung vom 01.04. bis zur ersten Nutzung auf Moorboden; Ökobetriebe, red. Fördersatz
		23	26	ha	GN4 Keine maschinelle Bodenbearbeitung vom 01.04. bis zur ersten Nutzung auf Mineralboden
		24	26	ha	GN4 Keine maschinelle Bodenbearbeitung vom 01.04. bis zur ersten Nutzung auf Mineralboden; Ökobetriebe, red. Fördersatz
		25	65	ha	GN4 Übersaat nur mit standorttypischen Gräsern - Moorboden
		26	50	ha	GN4 Übersaat nur mit standorttypischen Gräsern – Moorboden; Ökobetriebe, red. Fördersatz
		27	52	ha	GN4 Übersaat nur mit standorttypischen Gräsern - Mineralboden
		33	78	ha	GN4 Keine Nutzung (Mahd/ Beweidung) bis 05.06.
		34	60	ha	GN4 Keine Nutzung (Mahd/ Beweidung) bis 05.06. ; Ökobetriebe, red. Fördersatz
		35	117	ha	GN4 Keine Nutzung (Mahd/ Beweidung) bis 10.06.
		36	90	ha	GN4 Keine Nutzung (Mahd/ Beweidung) bis 10.06. ; Ökobetriebe, red. Fördersatz
		37	156	ha	GN4 Keine Nutzung (Mahd/ Beweidung) bis 15.06.
		38	120	ha	GN4 Keine Nutzung (Mahd/ Beweidung) bis 15.06. ; Ökobetriebe, red. Fördersatz
		39	273	ha	GN4 Keine Nutzung (Mahd/ Beweidung) bis 20.06.
		40	210	ha	GN4 Keine Nutzung (Mahd/ Beweidung) bis 20.06. ; Ökobetriebe, red. Fördersatz
		41	312	ha	GN4 Keine Nutzung (Mahd/ Beweidung) bis 30.06.
		42	240	ha	GN4 Keine Nutzung (Mahd/ Beweidung) bis 30.06. ; Ökobetriebe, red. Fördersatz
		43	429	ha	GN4 Keine Nutzung (Mahd/ Beweidung) bis 15.08.
		44	330	ha	GN4 Keine Nutzung (Mahd/ Beweidung) bis 15.08.; Ökobetriebe, red. Fördersatz
		45	260	ha	GN4 Nutzung (Mahd oder Beweidung) 2 x im Jahr. Zweite Nutzung frühestens 10 Wochen nach erstem Nutzungstermin
		46	200	ha	GN4 Nutzung (Mahd oder Beweidung) 2 x im Jahr. Zweite Nutzung frühestens 10 Wochen nach erstem Nutzungstermin; Ökobetriebe,

					red. Fördersatz
		47	481	ha	GN4 Beweidung max. 1 Weidetiere bis 15. Juli
		48	370	ha	GN4 Beweidung max. 1 Weidetiere bis 15. Juli; Ökobetriebe, red. Fördersatz
		49	338	ha	GN4 Beweidung max. 2 Weidetiere bis 15. Juli
		50	260	ha	GN4 Beweidung max. 2 Weidetiere bis 15. Juli; Ökobetriebe, red. Fördersatz
		51	299	ha	GN4 Beweidung max. 2 Weidetiere bis 30. Juni
		52	230	ha	GN4 Beweidung max. 2 Weidetiere bis 30. Juni; Ökobetriebe, red. Fördersatz
		53	273	ha	GN4 Beweidung max. 2 Weidetiere bis 21. Juni
		54	210	ha	GN4 Beweidung max. 2 Weidetiere bis 21. Juni; Ökobetriebe, red. Fördersatz
		55	247	ha	GN4 Beweidung max. 2 Weidetiere bis 10. Juni
		56	190	ha	GN4 Beweidung max. 2 Weidetiere bis 10. Juni; Ökobetriebe, red. Fördersatz
		57	208	ha	GN4 Beweidung max. 2 Weidetiere bis 31. Mai
		58	160	ha	GN4 Beweidung max. 2 Weidetiere bis 31. Mai; Ökobetriebe, red. Fördersatz
		59	195	ha	GN4 Beweidung max. 3 Weidetiere bis 30. Juni
		60	150	ha	GN4 Beweidung max. 3 Weidetiere bis 30. Juni; Ökobetriebe, red. Fördersatz
		61	182	ha	GN4 Beweidung max. 3 Weidetiere bis 21. Juni
		62	140	ha	GN4 Beweidung max. 3 Weidetiere bis 21. Juni; Ökobetriebe, red. Fördersatz
		63	134	ha	GN4 Beweidung max.3 Weidetiere bis 10. Juni
		64	110	ha	GN4 Beweidung max.3 Weidetiere bis 10. Juni; Ökobetriebe, red. Fördersatz
		65	130	ha	GN4 Beweidung max. 3 Weidetiere bis 31. Mai
		66	100	ha	GN4 Beweidung max. 3 Weidetiere bis 31. Mai; Ökobetriebe, red. Fördersatz
		67	91	ha	GN4 Beweidung max. 4 Weidetiere bis 30. Juni
		68	70	ha	GN4 Beweidung max. 4 Weidetiere bis 30. Juni; Ökobetriebe, red. Fördersatz
		69	78	ha	GN4 Beweidung max.4 Weidetiere bis 21. Juni
		70	60	ha	GN4 Beweidung max.4 Weidetiere bis 21. Juni; Ökobetriebe, red. Fördersatz

		71	104	ha	GN4 Keine Portions- oder Umtriebsweide
		72	80	ha	GN4 Keine Portions- oder Umtriebsweide; Ökobetriebe, red. Fördersatz
		73	39	ha	GN4 Mahd einseitig oder von innen nach außen
		74	30	ha	GN4 Mahd einseitig oder von innen nach außen; Ökobetriebe, red. Fördersatz
		75	520	ha	GN4 Erhöhte Wasserstandshaltung (01.01. bis 31. 05.), aktive Zuwässerung (01. 03. bis 31. 05.)
		76	400	ha	GN4 Erhöhte Wasserstandshaltung (01.01. bis 31. 05.), aktive Zuwässerung (01. 03. bis 31. 05.); Ökobetriebe, red. Fördersatz
		77	70	ha	GN4 Zuschlag A Einsatz Mähbalken ohne Aufbereiter
		78	122	ha	GN4 Zuschlag B Pflegeschnitt im Herbst
		79	375	ha	BB2 Basisförderung: Maschinelle Mahd von geschützten Biotopen einschließlich Abtransport des Mähgutes, keine PSM, keine chem.-synth. Düngemittel, keine Einebnung/ Planierung des Bodenreliefs, .
		80	517	ha	BB2 Zuschlag A Erschwerte Bedingungen
		81	1.200	ha	BB2 Zuschlag B Handmahd
		82	70	ha	BB2 Zuschlag C Einsatz Mähbalken ohne Aufbereiter
		83	334	ha	NG GL Basisförderung: Duldung Nordische Gastvögel, Keine Bewirtschaftung zwischen 01.11. und 31.März, Einhaltung Ruhezeitraum, Obergrenze für Beweidungsintensität, Etablierung Schonfläche
		84	330	ha	NG GL Basisförderung: Duldung Nordische Gastvögel, Keine Bewirtschaftung zwischen 01.11. und 31.März, Etablierung Ruhefläche, Obergrenze für Beweidungsintensität, Etablierung Schonfläche; Ökobetriebe, red. Fördersatz
		85	45	ha	NG GL Zuschlag A UNB-Beteiligung
		86	70	ha	NG GL Zuschlag B Einsatz Mähbalken ohne Aufbereiter
		87	264	ha	NG GL Zuschlag C Wassereinstau/ -anstau
		88	122	ha	NG GL Zuschlag D Pflegeschnitt im Herbst
		89	140	ha	NG GL Zuschlag E Erhöhung Flächenanteil Ruhefläche
		90	35	ha	NG GL Zuschlag F Verlängerung Ruhezeitraum bis 30.Juni
		91	167	ha	NG GL Zuschlag G Betroffenheitsbonus einschließlich Zuschlag C
EL-0105-01	b	1	312	ha	GN4 keine Düngung

		2	240	ha	GN4 keine Düngung; Ökobetriebe, red. Fördersatz
		3	156	ha	GN4 Düngung nach der ersten Nutzung
		4	120	ha	GN4 Düngung nach der ersten Nutzung; Ökobetriebe, red. Fördersatz
		5	156	ha	GN4 keine organische Düngung
		6	120	ha	GN4 keine organische Düngung; Ökobetriebe, red. Fördersatz
		7	104	ha	GN4 keine Gülle, Festmistdüngung erlaubt
		8	80	ha	GN4 keine Gülle, Festmistdüngung erlaubt; Ökobetriebe, red. Fördersatz
		9	39	ha	GN4 keine chem.-synth. PSM auf Moorboden
		10	26	ha	GN4 keine chem.-synth. PSM auf Mineralboden
		11	13	ha	GN4 Nur horstweiser Einsatz von PSM
EL-0105-01	c	1	42	ha	GN1 Zuschlag B Altgrasstreifen
		2	63	ha	GN2 Zuschlag E Überjährige Schonfläche
		3	52	ha	GN4 Randstreifen/ Schonfläche auf 10 % der bewilligten Fläche vom 01.01. bis 31.07.
		4	40	ha	GN4 Randstreifen/ Schonfläche auf 10 % der bewilligten Fläche vom 01.01. bis 31.07.; Ökobetriebe, red. Fördersatz
		5	63	ha	GN4 Zuschlag C Überjährige Schonfläche
		6	63	ha	BB2 Zuschlag D Überjährige Schonfläche
		7	30	ha	NG GL Ruhefläche auf 10 % der Verpflichtungsfläche, Keine Nutzung/ Bewirtschaftung vom 01.04. -15.06., Beweidungsobergrenze, Etablierung einer Schonfläche ohne Nutzung bis 31.07.
		8	13	ha	NG GL Ruhefläche auf 10 % der Verpflichtungsfläche, Keine Nutzung/ Bewirtschaftung vom 01.04. -15.06., Beweidungsobergrenze, Etablierung einer Schonfläche ohne Nutzung bis 31.07.; Ökobetriebe, red. Fördersatz
EL-0105-02	a	1	436	ha	GN3 Basisförderung mindestens 0,3 RGV/ha, keine PSM, nur organische Düngung bis max. 50% des N-Bedarfes, keine Nutzung als intensive Portionsweide
		2	353	ha	GN3 Basisförderung für Ökobetriebe, red. Fördersatz
		3	102	ha	GN3 Zuschlag A Verzicht auf Düngung
		4	85	ha	GN3 Zuschlag A für Ökobetriebe Verzicht auf Düngung
		5	263	ha	GN3 Zuschlag B Verzicht auf Beweidung bis 15.07.
		6	91	ha	GN3 Zuschlag C Altgrasstreifen
		7	122	ha	GN3 Zuschlag D zusätzlicher Pflegeschnitt

		8	412	ha	BB1 Beweidung von geschützten Biotopen (Magerrasen/montanen Wiesen/mesophilem Grünland) auf der Basis eines naturschutzfachlichen Beweidungsplanes; keine PSM, keine chem.-synth. Düngemittel, Obergrenze Beweidungsintensität, Beweidungszeiträume
		9	390	ha	BB1 Beweidung von geschützten Biotopen (Sand- und Moorheiden einschließlich Pfeifengraswiesen) auf der Basis eines naturschutzfachlichen Beweidungsplanes; keine PSM, keine chem.-synth. Düngemittel, Obergrenze Beweidungsintensität, Beweidungszeiträume
		10	206	ha	BB1 Zuschlag A Erschwerte Bedingungen
		11	206	ha	BB1 Zuschlag B zusätzliche zweijährige Mahd
		12	565	ha	BB1 Zuschlag C Handmahd
		13	113	ha	BB1 Zuschlag D Ziegenhaltung
		14	81	ha	BB1 Zuschlag E Ganzjahresbeweidung
EL-0105-03	a	1	685	ha	AN1 Basisförderung: Aussaat von Wildpflanzensaatgut, keine N-Düngung im Ansaatjahr, in den Folgejahren max. 150 kg Gesamt-N/ha bis 15.06., kein Klärschlammeinsatz, kein PSM-Einsatz (Ausnahme Herbizid im Ansaatjahr möglich), keine Beregnung, Ernteverpflichtung nicht vor dem 01.08., mind. 10% Teilfläche Ernteverzicht.
		2	949	ha	AN1 Basisförderung für Ökobetriebe,
		3	627	ha	AN2 Basisförderung: Mindestgröße, bzw. ganzer Schlag, Aussaat bis 15.04., Herbstaussaat möglich, Getreide/Getreideleguminosengemenge mit doppelten Saatreihenabstand, kein Mineraldünger, kein PSM-Einsatz, org. Düngung nur bis zu 50% des berechneten N-Bedarfs (anrechenbarer N), keine mech. Pflegemaßnahmen, keine Beregnung, Stoppelbearbeitung ab dem 16.09..
		4	523	ha	AN2 Basisförderung für Ökobetriebe, red. Fördersatz
		5	182	ha	AN2 Zuschlag A (Blühende Untersaaten)
		6	30	ha	AN2 Zuschlag B (2 Lerchenfenster/ha)
		7	305	ha	An2 Zuschlag C (1 Feldvogelinsel (0,25ha) Selbstbegrüngung)
		8	340	ha	AN2 Zuschlag D (1 Feldvogelinsel (0,25ha) Herbstansaat Wildkräuter)
		9	688	ha	AN4 Ackerwildkräuter Basisförderung: Aussaat bis 15.04., Herbstausaat möglich, Getreide/Getreideleguminosengemenge, kein

					Mineraldünger, kein PSM-Einsatz, org. Düngung nur bis zu 50% des berechneten N-Bedarfs (anrechenbarer N), keine Pflegemaßnahmen bis Ernte/Nutzung, keine Beregnung, Bodenbearbeitung ab 16.09.
		10	672	ha	AN4 Ackerwildkräuter Basisförderung für Ökobetriebe, red. Fördersatz
		11	107	ha	AN4 Ackerwildkräuter Zuschlag A (UNB-Beteiligung)
		12	153	ha	AN4 Ackerwildkräuter Zuschlag B (keine Düngung)
		13	375	ha	AN4 Ackerwildkräuter Zuschlag C (Keine Nutzung des Aufwuchses bis 30.09.)
		14	324	ha	AN5 Feldhamster Basisförderung: Anbau von Wintergetreide/ -leguminosengemenge (im ersten Jahr auch Sommergetreide zulässig), Mindesthöhe der Stoppel 30 cm, Bodenbearbeitung erst ab 01.10.. Keine Ernte auf 10 % der Fläche
		15	269	ha	AN5 Feldhamster Basisförderung für Ökobetriebe, red. Fördersatz
		16	107	ha	AN5 Feldhamster Zuschlag A (UNB-Beteiligung)
		17	1.108	ha	AN5 Feldhamster Zuschlag B (Keine Nutzung des Aufwuchses bis 30.09)
		18	1.166	ha	AN5 Feldhamster Zuschlag C (Keine Nutzung des Aufwuchses bis 15.02.)
		19	688	ha	AN6 Ortolan Basisförderung: Aussaat bis 15.04., Herbstaussaat möglich, Getreide/Getreideleguminosengemenge, kein Mineraldünger, kein PSM-Einsatz, org. Düngung nur bis zu 50% des berechneten N-Bedarfs (anrechenbarer N), keine Pflegemaßnahmen bis Ernte/Nutzung, keine Beregnung, Bodenbearbeitung ab 16.09.
		20	657	ha	AN6 Ortolan Basisförderung für Ökobetriebe, red. Fördersatz
		21	107	ha	AN6 Ortolan Zuschlag A (UNB-Beteiligung)
		22	156	ha	AN6 Ortolan Zuschlag B (keine Düngung)
		23	348	ha	AN6 Ortolan Zuschlag C (Keine Nutzung des Aufwuchses bis 30.09.)
		24	557	ha	AN7 Rotmilan Basisförderung: Aussaat bis 15.04., Herbstaussaat möglich, kleinkörnige Leguminosen, kein Mineraldünger, kein PSM-Einsatz, org. Düngung nur bis zu 50% des berechneten N-Bedarfs (anrechenbarer N), mindestens 2 Nutzungen ab 01.05. bis 30.06. (Mahd und Abfuhr), Nachbeweidung ab 01.07. (im 1. Verpflichtungsjahr eine Nutzung bis 31.07. und Nachbeweidung ab 01.08.), Ruhezeit auf 20-50% der Fläche,

					Nutzung dort erst ab 16.08., keine Beregnung.
		25	452	ha	AN7 Rotmilan Basisförderung für Ökobetriebe, red. Fördersatz
		26	107	ha	AN7 Zuschlag A (UNB-Beteiligung)
		27	451	ha	NGA- Nordische Gastvögel auf Acker Basisförderung: Duldung Nordische Gastvögel, Keine Bewirtschaftung zwischen 01.11. und 31.März, Anbau von Wintergetreide, Winterraps, Grassamen, Acker- oder Kleegras. Grundsätzlich keine Bewirtschaftung/ Beunruhigung vom 01. 11. bis 31.03.
		28	447	ha	NGANGA- Nordische Gastvögel auf Acker Basisförderung: Duldung Nordische Gastvögel, Keine Bewirtschaftung zwischen 01.11. und 31.März, Anbau von Wintergetreide, Winterraps, Grassamen, Acker- oder Kleegras. Grundsätzlich keine Bewirtschaftung/ Beunruhigung vom 01. 11. bis 31.03. für Ökobetriebe, red. Fördersatz
EL-0105-03	c	1	1088	ha	BF1 Basisförderung: Mindestgröße 6 bis max. 30m oder ganzer Schlag bis max. 2 ha, Aussaat bis 30.04., Herbstaussaat möglich, vorgegebene Saatmischung, wechselseitige Bestellung von 50% der Fläche, Rest Selbstbegrünung, keine weiteren Pflegemaßnahmen, der überjährige Teil kann vom 15.07. bis 15.09. geschlegelt werden, keine Nutzung.
		2	1373	ha	BF1 Basisförderung für Ökobetriebe,
		3	107	ha	BF1 Zuschlag A (UNB-Beteiligung)
		4	910	ha	BF2 Basisförderung: Mindestgröße 6 bis max. 30m oder ganzer Schlag bis max. 2 ha, Aussaat bis 30.04., Herbstaussaat möglich, vorgegebene Wildpflanzenmischung, ganzflächige Bestellung, Auflagen zu weiteren Pflegemaßnahmen, keine Nutzung.
		5	1209	ha	BF2 Basisförderung für Ökobetriebe,
		6	107	ha	BF2 Zuschlag A (UNB-Beteiligung)
EL-0105-03	b	1	242	ha	BF2 Zuschlag B (Anlage zur Teilung großer Schläge (>5ha))
		2	197	Ha	BF2 Zuschlag B (Anlage zur Teilung großer Schläge (>5ha)) für Ökobetriebe
EL-0105-03	d	1	931	ha	AN8 Basisförderung: Feldvogelinsel als Stoppelbrache Mindestgröße 0,25 ha maximal 1,5 ha je Schlag, Anlage nur in umgebender Hauptkultur Getreide (außer Mais) und Raps, rotierend, Selbstbegrünung kein Mineraldünger, kein PSM-Einsatz, keine Bodenbearbeitung Nutzung ab 16.08. möglich, Herbstumbruch obligatorisch.

		2	1189	ha	AN8 Basisförderung Feldvogelinsel als Stoppelbrache für Ökobetriebe,
		3	1107	ha	AN8 Basisförderung: Feldvogelinsel mit Aussaat von winterharten Leguminosenmischungen Mindestgröße 0,25 ha maximal 1,5 ha je Schlag, Anlage nur in umgebender Hauptkultur Getreide (außer Mais) und Raps, rotierend, Aussaat von winterharten Leguminosen bis spätestens einschließlich 1.10., kein Mineraldünger, kein PSM-Einsatz, keine Bodenbearbeitung, Nutzung ab 16.08. möglich, Herbstumbruch obligatorisch.
		4	1365	ha	AN8 Basisförderung Feldvogelinsel mit Aussaat von winterharten Leguminosenmischungen für Ökobetriebe
		5	974	ha	AN9 Kiebitzinseln Basisförderung: Mindestgröße 0,5 ha, 5 Jahre lagegenau, einjährige Brache durch Selbstbegrünung auf Acker.kein chem.-synth. Dünger, keine PSM, keine Bearbeitung ab 21.03., Nutzung ab 16.08., Herbstumbruch obligatorisch.
		6	1.234	ha	AN9 Kiebitzinseln Basisförderung für Ökobetriebe
		7	107	ha	AN9 Kiebitzinseln Zuschlag A (UNB-Beteiligung)
EL-0105-04	a	1	351	ha	GN5 6 Kennarten
		2	459	ha	GN5 8 Kennarten
EL-0105-05	b	1	16863	ha	BF8 Basisförderung: Mindestgröße 6 bis max. 15m, Zustimmung UNB, Standorttypische Laubgehölze regionaler Herkunft, 7 Jahre Verpflichtungszeitraum.
		2	574	ha	BF8 Zuschlag A (UNB-Beteiligung)
		3	4552	ha	BF8 Zuschlag B (Anlage zur Teilung großer Schläge (>5ha))

DEA Nordrhein-Westfalen

Teil-Intervention	**Förder-gegen-stand**	**Nr.**	**€**	**Einheit**	**Bezeichnung der Verpflichtung**
EL-0105-01	a	1	415	ha	Wiese ohne zeitliche Einschränkung; Verbot: Düngung, PSM, Nachsaat – bis 200m ü. NN (5122)
		2	300, 315	ha	Wiese ohne zeitliche Einschränkung; Verbot: Düngung, PSM, Nachsaat – bis 200m ü. NN (5122) auf Flächen mit ÖR GAPDZG § 20 Abs. 1 4.
		3	355	ha	Wiese ohne zeitliche Einschränkung; Verbot: Düngung, PSM, Nachsaat – über 200m ü. NN

					(5124)
		4	240, 255	ha	Wiese ohne zeitliche Einschränkung; Verbot Düngung, PSM, Nachsaat – über 200m ü. NN (5124) auf Flächen mit ÖR GAPDZG § 20 Abs. 1 4.
		5	550	ha	iese 1. Schnitt ab 20.05.; Verbot: flüssige org. Dünger, Geflügelmist, Gärreste, mineral. N-Dünger, PSM - bis 200m ü. NN (5151)
		6	435, 450	ha	Wiese 1. Schnitt ab 20.05.; Verbot: flüssige org. Dünger, Geflügelmist, Gärreste, mineral. N-Dünger, PSM - bis 200m ü. NN (5151) auf Flächen mit ÖR GAPDZG § 20 Abs. 1 4.
		7	610	ha	Wiese 1. Schnitt ab 20.05.; Verbot: alle N-Dünger, PSM, Nachsaat - bis 200m ü. NN (5152)
		8	495, 510	ha	Wiese 1. Schnitt ab 20.05.; Verbot: alle N-Dünger, PSM, Nachsaat - bis 200m ü. NN (5152) auf Flächen mit ÖR GAPDZG § 20 Abs. 1 4.
		9	580	ha	Wiese 1. Schnitt ab 01.06.; Verbot: flüssige org. Dünger, Geflügelmist, Gärreste, mineral. N-Dünger, PSM - bis 200m ü. NN (5153)
		10	465, 480	ha	Wiese 1. Schnitt ab 01.06.; Verbot: flüssige org. Dünger, Geflügelmist, Gärreste, mineral. N-Dünger, PSM - bis 200m ü. NN (5153) auf Flächen mit ÖR GAPDZG § 20 Abs. 1 4.
		11	650	ha	Wiese 1. Schnitt ab 01.06.; Verbot: alle N-Dünger, PSM, Nachsaat - bis 200m ü. NN (5154)
		12	535, 550	ha	Wiese 1. Schnitt ab 01.06.; Verbot: alle N-Dünger, PSM, Nachsaat - bis 200m ü. NN (5154) auf Flächen mit ÖR GAPDZG § 20 Abs. 1 4.
		13	610	ha	Wiese 1. Schnitt ab 15.06.; Verbot: flüssige org. Dünger, Geflügelmist, Gärreste, mineral. N-Dünger, PSM - bis 200m ü. NN (5155)
		14	495, 510	ha	Wiese 1. Schnitt ab 15.06.; Verbot: flüssige org. Dünger, Geflügelmist, Gärreste, mineral. N-Dünger, PSM - bis 200m ü. NN (5155) auf Flächen mit ÖR GAPDZG § 20 Abs. 1 4.
		15	700	ha	Wiese 1. Schnitt ab 15.06.; Verbot: alle N-Dünger, PSM, Nachsaat - bis 200m ü. NN (5156)
		16	585, 600	ha	Wiese 1. Schnitt ab 15.06.; Verbot: alle N-Dünger, PSM, Nachsaat - 200m ü. NN (5156) auf Flächen mit ÖR GAPDZG § 20 Abs. 1 4.
		17	390	ha	Wiese 1. Schnitt ab 01.06./15.06.; Verbot: flüssige org. Dünger, Geflügelmist, Gärreste, mineral. N-Dünger, PSM - über 200/400 m ü. NN (5157/5163)
		18	275, 290	ha	Wiese 1. Schnitt ab 01.06./15.06.; Verbot:

					flüssige org. Dünger, Geflügelmist, Gärreste, mineral. N-Dünger, PSM - über 200/400 m ü. NN (5157/5163) auf Flächen mit ÖR GAPDZG § 20 Abs. 1 4.
		19	450	ha	Wiese 1. Schnitt ab 01.06./15.06.; Verbot: alle N-Dünger, PSM, Nachsaat - über 200/400 m ü. NN (5158/5164)
		20	335, 350	ha	Wiese 1. Schnitt ab 01.06./15.06.; Verbot: alle N-Dünger, PSM, Nachsaat - über 200/400 m ü. NN (5158/5164) auf Flächen mit ÖR GAPDZG § 20 Abs. 1 4.
		21	410	ha	Wiese 1. Schnitt ab 15.06./01.07.; Verbot: flüssige org. Dünger, Geflügelmist, Gärreste, mineral. N-Dünger, PSM - über 200/400 m ü. NN (5159/5165)
		22	295, 310	ha	Wiese 1. Schnitt ab 15.06./01.07.; Verbot: flüssige org. Dünger, Geflügelmist, Gärreste, mineral. N-Dünger, PSM - über 200/400 m ü. NN (5159/5165) auf Flächen mit ÖR GAPDZG § 20 Abs. 1 4.
		23	480	ha	Wiese 1. Schnitt ab 15.06./01.07.; Verbot: alle N-Dünger, PSM, Nachsaat - über 200/400 m ü. NN (5160/5166)
		24	365, 380	ha	Wiese 1. Schnitt ab 15.06./01.07.; Verbot: alle N-Dünger, PSM, Nachsaat - über 200/400 m ü. NN (5160/5166) auf Flächen mit ÖR GAPDZG § 20 Abs. 1 4.
		25	440	ha	Wiese 1. Schnitt ab 01.07./15.07.; Verbot: flüssige org. Dünger, Geflügelmist, Gärreste, mineral. N-Dünger, PSM - über 200/400 m ü. NN (5161/5167)
		26	325, 340	ha	Wiese 1. Schnitt ab 01.07./15.07.; Verbot: flüssige org. Dünger, Geflügelmist, Gärreste, mineral. N-Dünger, PSM - über 200/400 m ü. NN (5161/5167) auf Flächen mit ÖR GAPDZG § 20 Abs. 1 4.
		27	520	ha	Wiese 1. Schnitt ab 01.07./15.07.; Verbot: alle N-Dünger, PSM, Nachsaat - über 200/400 m ü. NN (5162/5168)
		28	405, 420	ha	Wiese 1. Schnitt ab 01.07./15.07.; Verbot: alle N-Dünger, PSM, Nachsaat - über 200/400 m ü. NN (5162/5168) auf Flächen mit ÖR GAPDZG § 20 Abs. 1 4.
		29	60	ha	Zusatzmaßnahme: Pflicht zur Mahdverschiebung über den regulären Mahdtermin hinaus bei Vorkommen gefährdeter Arten (5169)
		30	595	ha	Biotoppflege durch Mahd nach biotopspezifischen Vorgaben; Verbot: Düngung, PSM (5210)
		31	480, 495	ha	Biotoppflege durch Mahd nach

					biotopspezifischen Vorgaben; Verbot: Düngung, PSM (5210) auf Flächen mit ÖR GAPDZG § 20 Abs. 1 4.
		32	250	ha	Zusatzmaßnahme: 2. Mahd ab 15.09. (5550) auf Flächen mit Vorkommen gefährdeter Arten
		33	615	ha	Umwandlung Acker in Grünland als Grundlage zur Entwicklung von artenreichem Grünland - Selbstbegrünung od. Rahmenmischung 1. Jahr (5100a)
		34	2040	ha	Umwandlung Acker in Grünland als Grundlage zur Entwicklung von artenreichem Grünland - Mahgutübertragung od. Regiosaatgut - 1. Jahr (5100b)
		35	440	ha	Umwandlung Acker in Grünland als Grundlage zur Entwicklung von artenreichem Grünland - Folgejahre (5100)
		36	1290	ha	Zusatzmaßnahme: Handarbeitsleistungen beim Mähen und/oder Bergen des Schnittgutes z.b. aufgrund steiler Hanglagen/Nassgrünland (5510)
		37	130	ha	Zusatzmaßnahme: Einsatz insektenschonender Mähtechnik (5520)
		38	300	ha	Zusatzmaßnahme: besondere Bewirtschaftungserschwernisse od. -auflagen wie Einsatz spezieller Geräte, Entsorgung nicht verwertbaren Aufwuchses, manuelle Bekämpfung von Giftpflanzen (5560)
EL-0105-02	a	1	470	ha	Weide ohne zeitliche Einschränkung; Verbot: Düngung, PSM, Nachsaat – bis 200m ü. NN (5121)
		2	355, 370	ha	Weide ohne zeitliche Einschränkung; Verbot: Düngung, PSM, Nachsaat – bis 200m ü. NN (5121) auf Flächen mit ÖR GAPDZG § 20 Abs. 1 4.
		3	345	ha	Weide ohne zeitliche Einschränkung; Verbot: Düngung, PSM, Nachsaat – über 200m ü. NN (5123)
		4	230, 245	ha	Weide ohne zeitliche Einschränkung; Verbot Düngung, PSM, Nachsaat – über 200m ü. NN (5123) auf Flächen mit ÖR GAPDZG § 20 Abs. 1 4.
		5	675	ha	Weide: auf 2 GVE beschränkte Besatzdichte v. 15.03. bis 15.06.; Verbot: flüssige org. Dünger, Geflügelmist, Gärreste, mineral. N-Dünger, PSM - bis 200m ü. NN (5131)
		6	560, 575	ha	Weide: max. 2 GVE/ha v. 15.03. - 15.06.; Verbot: flüssige org. Dünger, Geflügelmist, Gärreste, mineral. N-Dünger, PSM - bis 200m ü. NN (5131) auf Flächen mit ÖR GAPDZG § 20 Abs. 1 4.

		7	710	ha	Weide: max. 2 GVE/ha v. 15.03. - 15.06.; Verbot: alle N-Dünger, PSM, Nachsaat - bis 200m ü. NN (5132)
		8	595, 610	ha	Weide: max. 2 GVE/ha v. 15.03. - 15.06.; Verbot: alle N-Dünger, PSM, Nachsaat - bis 200m ü. NN (5132) auf Flächen mit ÖR GAPDZG § 20 Abs. 1 4.
		9	410	ha	Weide: max. 2 GVE/ha v. 01.04.-01.07./01.04.-15.07.; Verbot: flüssige org. Dünger, Geflügelmist, Gärreste, mineral. N-Dünger, PSM - ab 200m/über 400m ü. NN (5133/5135)
		10	295, 310	ha	Weide: max. 2 GVE/ha v. 01.04.-01.07./01.04.-15.07.; Verbot: flüssige org. Dünger, Geflügelmist, Gärreste, mineral. N-Dünger, PSM - ab 200m ü. NN (5133/5135) auf Flächen mit ÖR GAPDZG § 20 Abs. 1 4.
		11	490	ha	Weide: max. 2 GVE/ha v. 01.04.-01.07./01.04.-15.07.; Verbot: alle N-Dünger, PSM, Nachsaat - ab 200m/über 400m über NN (5134/5136)
		12	375, 390	ha	Weide: max. 2 GVE/ha v. 01.04.-01.07./01.04.-15.07.; Verbot: alle N-Dünger, PSM, Nachsaat - ab 200m/über 400m ü. NN (5134/5136) auf Flächen mit ÖR GAPDZG § 20 Abs. 1 4.
		13	550	ha	Weide: max. 4 GVE/ha v. 15.03.-15.06.; Verbot: flüssige org. Dünger, Geflügelmist, Gärreste, mineral. N-Dünger, PSM - bis 200m ü. NN (5141)
		14	435, 450	ha	Weide: max. 4 GVE/ha v. 15.03.-15.06.; Verbot: flüssige org. Dünger, Geflügelmist, Gärreste, mineral. N-Dünger, PSM - bis 200m ü. NN (5141) auf Flächen mit ÖR GAPDZG § 20 Abs. 1 4.
		15	625	ha	Weide: max. 4 GVE/ha v. 15.03. - 15.06.; Verbot: alle N-Dünger, PSM, Nachsaat - bis 200m ü. NN (5142)
		16	510, 525	ha	Weide: max. 4 GVE/ha v. 15.03. - 15.06.; Verbot: alle N-Dünger, PSM, Nachsaat - bis 200m ü. NN (5142) auf Flächen mit ÖR GAPDZG § 20 Abs. 1 4.
		17	370	ha	Weide: max. 4 GVE/ha v. 01.04.-01.07./01.04.-15.07.; Verbot: flüssige org. Dünger, Geflügelmist, Gärreste, mineral. N-Dünger, PSM - ab 200m/über 400m ü. NN (5143/5145)
		18	255, 270	ha	Weide: max. 4 GVE/ha v. 01.04.-01.07./01.04.-15.07.; Verbot: flüssige org. Dünger, Geflügelmist, Gärreste, mineral. N-Dünger, PSM - ab 200m ü. NN (5143/5145) auf Flächen mit ÖR GAPDZG § 20 Abs. 1 4.

		19	445	ha	Weide: max. 4 GVE/ha v. 01.04.-01.07./01.04.-15.07.; Verbot: alle N-Dünger, PSM, Nachsaat - ab 200m/über 400m über NN (5144/5146)
		20	330, 345	ha	Weide: max. 4 GVE/ha v. 01.04.-01.07./01.04.-15.07.; Verbot: alle N-Dünger, PSM, Nachsaat - ab 200m/über 400m ü. NN (5144/5146) auf Flächen mit ÖR GAPDZG § 20 Abs. 1 4.
		21	560	ha	Ganzjährige Weideprojekte; max. 0,6 GVE/ha; Verbot: Düngung, PSM (5170)
		22	445, 460	ha	Ganzjährige Weideprojekte; max. 0,6 GVE/ha; Verbot: Düngung, PSM (5170) auf Flächen mit ÖR GAPDZG § 20 Abs. 1 4.
		23	620	ha	Biotoppflege durch Beweidung nach biotopspezifischen Vorgaben; Verbot: Düngung, PSM (5200)
		24	505, 520	ha	Biotoppflege durch Beweidung nach biotopspezifischen Vorgaben; Verbot: Düngung, PSM (5200) auf Flächen mit ÖR GAPDZG § 20 Abs. 1 4.
		25	70	ha	Zusatzmaßnahme: Einsatz von Ziegen in Schafherden (5500)
		26	900	ha	Zusatzmaßnahme: Beseitung unerwünschten Gehözaufwuchses zur Erhaltung von Grünlandbiotopen (5530)
EL-0105-03	a	1	540	ha	Getreideanbau mit weiter Reihe (mindestens 20 cm) ohne den Einsatz von Fungiziden, Insektiziden und mineralischen Düngemitteln
		3	70	ha	Stoppelbrache in Ergänzung zu DEA-EL-0105-03-a-01 bei Verzicht auf Pflanzenschutzmittel
		4	460	ha	Anbau von mehrjährigen Wildpflanzenmischungen (einmaliger Herbizid-Einsatz zur Etablierung und im Einzelfall nach Genehmigung möglich)
		6	785	ha	Feldhamster freundliche Fruchtfolge mit mind. zweijährigem Anbau von Luzerne, Klee, Kleegras und zwei Jahren Getreide oder Körnerleguminosen
		7	1145	ha	Ackerrandstreifen – Feldflora; Verbot: flüssige org. Dünger, ätzende Dünger, mineral. N-Dünger, PSM (außer Saatgutbeizen), Untersaaten (5010)
		9	1015, 995	ha	Ackerrandstreifen – Feldflora; Verbot: flüssige org. u. ätzende Dünger, mineral. N-Dünger, PSM (außer Saatgutbeizen), Untersaaten (5010) auf Flächen mit ÖR GAPDZG § 20 Abs. 1 6.
		10	140	ha	Verpflichtung zur Untersaat bzw. Einsaat einer Zwischenfrucht (5021)

		11	30	ha	Verbot von Tiefpflügen (5022)
		12	1100	ha	Doppelte Saatreihe Wintergetreide; Verbot: Düngung, PSM (außer Saatgutbeizen), mechanische Beikrautregulierung v. 01.04.-30.06. (5026)
		14	1455	ha	Doppelte Saatreihe Sommergetreide; Verbot: Düngung, PSM (außer Saatgutbeizen), mechanische Beikrautregulierung v. 01.04.-30.06. (5027)
		16	1325, 1305	ha	Doppelte Saatreihe Sommergetreide; Verbot: Düngung, PSM (außer Saatgutbeizen), mechanische Beikrautregulierung v. 01.04.-30.06. (5027) auf Flächen mit ÖR GAPDZG § 20 Abs. 1 6.
		17	280	ha	Beschränkung auf einen zweimaligen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln pro Jahr - Feldhamsterschutz (5032)
		18	150, 130	ha	Beschränkung auf einen zweimaligen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln pro Jahr in Feldhamstergebieten (5032) auf Flächen mit ÖR GAPDZG § 20 Abs. 1 6.
		19	295	ha	Verbot: Einsatz von Insektiziden/Rodentiziden (5033)
		21	165, 145	ha	Verbot: Einsatz von Insektiziden/Rodentiziden (5033) auf Flächen mit ÖR GAPDZG § 20 Abs. 1 6.
		22	135	ha	Einschränkung organische Düngung auf Festmist, Champost, Kompost - Feldhamsterschutz (5035)
		23	55	ha	Verbot: Einsatz von Rodentiziden - Feldhamsterschutz (5036)
EL-0105-03	b	1	2240	ha	Ernteverzicht von Getreide (plus Körnerleguminosen - Feldhamster); bis 28.02. des Folgejahres (bis 20.09;15.10. - Feldhamster) (5025)
		2	35	ha	Bewirtschaftung kleiner Ackerschläge
EL-0105-03	c	1	1620	ha	Anlage mehrjähriger Buntbrachen bei Verzicht auf Pflanzenschutzmittel (Herbizid-Einsatz im Einzelfall nach Genehmigung möglich)
		2	1750	ha	Ackerbrache einjährige Einsaat; vorgegebene Rahmenmischung; Verbot: Düngung, PSM, Nutzung; Vorgabe Pflegemanagement (5042 A)
		3	1970	ha	Ackerbrache mehrjährige Einsaat; vorgegebene Rahmenmischung; Verbot: Düngung, PSM, Nutzung; Vorgabe Pflegemanagement (5042 B) - im Jahr der Einsaat
		4	1530	ha	Ackerbrache mehrjährige Einsaat; vorgegebene Rahmenmischung; Verbot:

					Düngung, PSM, Nutzung; Vorgabe Pflegemanagement (5042 B) - in den Folgejahren
		5	2000	ha	Ackerbrache einjährige Einsaat; mit Regiosaatgut; Verbot: Düngung, PSM, Nutzung; Vorgabe Pflegemanagement (5042 C)
		6	2280	ha	Ackerbrache mehrjährige Einsaat; mit Regiosaatgut; Verbot: Düngung, PSM, Nutzung; Vorgabe Pflegemanagement (5042 C) - im Jahr der Einsaat
		7	1530	ha	Ackerbrache mehrjährige Einsaat; mit Regiosaatgut; Verbot: Düngung, PSM, Nutzung; Vorgabe Pflegemanagement (5042 D) - in den Folgejahren
EL-0105-03	d	1	185	ha	Stoppelbrache in geeigneten Kulturen; bis 15.10. (20.09. bei nachfolgend Wintergerste, Winterhafer); Verbot: Herbzideinsatz, mechanische Beikrautregulierung (5024 F)
		2	250	ha	Stoppelbrache in geeigneten Kulturen; bis 28.02. des Folgejahres; Verbot: Herbzideinsatz, mechanische Beikrautregulierung (5024)
		4	1600	ha	Ackerbrache - selbstbegrünt; Verbot: Düngung, PSM, Nutzung; Vorgabe Pflegemanagement (5041)
EL-0105-05	a	1	1520	ha	Pflege von bestehenden Streuobstbeständen; mind. 35 Bäume/ha; Erziehung-, Erhaltungs-, Verjüngungsschnitt nach fachlichen Vorgaben; Verbot: chemisch-synth. PSM-Behandlung der Bäume (5301)
		2	260	ha	Extensive Unternutzung von Streuobstbeständen; Verbot: chemisch-synth. PSM und Düngemittel (5302)
		3	160	ha	Extensive Unternutzung von Streuobstbeständen; Verbot: chemisch-synth. PSM und Düngemittel (5302) auf Flächen mit ÖR GAPDZG § 20 Abs. 1 4.
EL-0105-05	b	1	0,6	m²	Pflege bestehender Hecken durch Auf-den-Stock-Setzen/Auslichten; Reisigentfernung/-aufschichtung; ggf. Nachpflanzung; Standardaufwand
		2	0,9	m²	Ernteverzicht von Getreide (plus Körnerleguminosen - Feldhamster); bis 28.02. des Folgejahres (bis 20.09;15.10. - Feldhamster) (5025)

DEB Rheinland-Pfalz

Teil-Interventi	**Förder-gegen-**	**Nr.**	**€**	**Einheit**	**Bezeichnung der Verpflichtung**

on	stand				
EL-0105-01	a	1	225	ha	Grundmodul: VN Grünland_Mähwiesen und Weiden mit Verzicht auf N-Düngung und Mahd nicht vor 15. Mai (GMW)
		2	175	ha	Zusatzmodul: VN Grünland_GMW + ZM: Abweichende Bewirtschaftungsvorgaben hinsichtlichNutzungshäufigkeit oder –zeitpunkt aus Artenschutzgründen
		3	140	ha	Zusatzmodul: VN Grünland_GMW + ZM: einjährige Brachestrukturen als alternierende Altgrasinseln auf Vertragsfläche zur Mahd im Folgejahr
		4	140	ha	Zusatzmodul: VN Grünland_GMW + ZM: mehrjährige Brachestrukturen als alternierende Altgrasinseln auf Vertragsfläche zur Mahd im 3. Bewirtschaftungsjahr
		5	235	ha	Zusatzmodul: VN Grünland_GMW + ZM: ganzjährige Beweidung
		6	50	ha	Zusatzmodul: VN Grünland_GMW + ZM: Erschwerniszuschlag für Bewirtschaftung von Flächen mit starker Hangneigung (CCW2), hoher Bodenfeuchte, schlechter Zuwegung
		7	110	ha	VN Grünland GMW mit Verzicht auf N-Düngung und Nutzung nicht vor 15. Mai + DZ-0404 ExtDGL
		8	300	ha	Grundmodul: VN Grünland_VN Artenreiches Grünland (GA) mit Verzicht auf jegliche Düngung und Nutzung nicht vor 15. Juni
		9	175	ha	Zusatzmodul: VN Grünland_GA + ZM: Abw. Bewirtschaftungsvorgaben hinsichtlichNutzungshäufigkeit oder –zeitpunkt aus Artenschutzgründen
		10	140	ha	Zusatzmodul: VN Grünland_GA + ZM: einjährige Brachestrukturen als alternierende Altgrasinseln auf Vertragsfläche zur Mahd im Folgejahr
		11	140	ha	Zusatzmodul: VN Grünland_GA + ZM: mehrjährige Brachestrukturen als alternierende Altgrasinseln auf Vertragsfläche zur Mahd im 3. Bewirtschaftungsjahr
		12	160	ha	Zusatzmodul: VN Grünland_GA + ZM: ganzjährige Beweidung
		13	50	ha	Zusatzmodul: VN Grünland_GA + ZM: Erschwerniszuschlag für Bewirtschaftung von Flächen mit starker Hangneigung (CCW2), hoher Bodenfeuchte, schlechter Zuwegung
		14	320	ha	VN Grünland_VN Artenreiches Grünland (GA) mit Verzicht auf jegliche Düngung und Nutzung nicht vor 15. Juni + DZ 0404 ExtDGL
		15	700	ha	Grundmodul: VN Grünland_Umwandlung

					Acker in artenreiches Grünland mit Vorgaben hinsichtlich Begrünungsmaßnahmen und Verzicht auf Düngung
		16	140	ha	Zusatzmodul: VN Grünland_Umwandlung Acker in artenreiches Grünland + ZM: einjährige Brachestrukturen als alternierende Altgrasinseln auf Vertragsfläche zur Mahd im Folgejahr
		17	140	ha	Zusatzmodul: VN Grünland_Umwandlung Acker in artenreiches Grünland + ZM: mehrjährige Brachestrukturen als alternierende Altgrasinseln auf Vertragsfläche zur Mahd im 3. Bewirtschaftungsjahr
		18	50	ha	Zusatzmodul: VN Grünland_Umwandlung Acker in artenreiches Grünland + ZM: Erschwerniszuschlag für Bewirtschaftung von Flächen mit starker Hangneigung (CCW2), hoher Bodenfeuchte, schlechter Zuwegung
EL-0105-03	b	1	1050	ha	Grundmodul: VN Acker_Extensivgetreide mit doppeltem Saatreihenabstand und Verzicht auf jegliche Düngung und Pflanzenschutzverfahren
		2	70	ha	Zusatzmodul: VN Acker_Extensivgetreide + ZM: Stoppelumbruch nicht vor 1. Okt./hohe Stoppel auf angrenzenden Flächen
EL-0105-03	c	1	780	ha	Einführung mehrjährige Blühstreifen
		2	820	ha	Einführung mehrjährige Blühstreifen - Kombination DZ-0407 Natura 2000
		3	690	ha	Beibehaltung mehrjährige Blühstreifen
		4	730	ha	Beibehaltung mehrjährige Blühstreifen - Kombination DZ-0407 Natura 2000
EL-0105-03	d	1	800	ha	Grundmodul: VN Acker_Mehrjährige Ackerbrache
		2	70	ha	Zusatzmodul: VN Acker_Mehrjährige Ackerbrache + ZM: Stoppelumbruch nicht vor 1. Okt./hohe Stoppel auf angrenzenden Flächen
EL-0105-04	a	1	300	ha	Grundmodul: VN 6 Kennarten des artenreichen Grünlands
		2	140	ha	Zusatzmodul: VN 6 Kennarten des artenreichen Grünlands + ZM: einjährige Brachestrukturen als alternierende Altgrasinseln auf Vertragsfläche zur Mahd im Folgejahr
		3	140	ha	Zusatzmodul: VN 6 Kennarten des artenreichen Grünlands + ZM: mehrjährige Brachestrukturen als alternierende Altgrasinseln auf Vertragsfläche zur Mahd im 3. Bewirtschaftungsjahr
		4	50	ha	Zusatzmodul: VN 6 Kennarten des

					artenreichen Grünlands + ZM: Erschwerniszuschlag für Bewirtschaftung von Flächen mit starker Hangneigung (CCW2), hoher Bodenfeuchte, schlechter Zuwegung
		5	360	ha	Grundmodul: VN 8 Kennarten des artenreichen Grünlands
		6	140	ha	Zusatzmodul: VN 8 Kennarten des artenreichen Grünlands + einjährige Brachestrukturen als alternierende Altgrasinseln auf Vertragsfläche zur Mahd im Folgejahr
		7	140	ha	Zusatzmodul: VN 8 Kennarten des artenreichen Grünlands + mehrjährige Brachestrukturen als alternierende Altgrasinseln auf Vertragsfläche zur Mahd im 3. Bewirtschaftungsjahr
		8	50	ha	Zusatzmodul: VN 8 Kennarten des artenreichen Grünlands + ZM: Erschwerniszuschlag für Bewirtschaftung von Flächen mit starker Hangneigung (CCW2), hoher Bodenfeuchte, schlechter Zuwegung
EL-0105-06	a	1	765	ha	Umweltschonder Steillagenweinbau
		2	805	ha	Umweltschonder Steillagenweinbau - Kombination DZ-0407 Natura 2000
		3	2.555	ha	Umweltschonder Steilstlagenweinbau
		4	2595	ha	Umweltschonder Steilstlagenweinbau - Kombination DZ-0407 Natura 2000
EL-0105-07	a	1	90	ha	Umsetzung kooperativer Biodiversitätsmaßnahmen

DEC Saarland

Teil-Intervention	**Förder-gegen-stand**	**Nr.**	**€**	**Einheit**	**Bezeichnung der Verpflichtung**
EL-0105-01	a	1	200	ha	Naturschutzorientierte Grünlandnutzung inkl. Schnittzeitpunkt ab 15.06. (Grundförderung)
		2	291	ha	Naturschutzorientierte Grünlandnutzung inkl. Schnittzeitpunkt ab 15.07. (Grundförderung)
		3	175	ha	Naturschutzorientierte Grünlandnutzung inkl. Schnittzeitpunkt ab 15.06. (Grundförderung) in Kombination mit EL-0108
		4	266	ha	Naturschutzorientierte Grünlandnutzung inkl. Schnittzeitpunkt ab 15.07. (Grundförderung) in Kombination mit EL-0108
EL-0105-01	b	1	49	ha	Verzicht auf flüssigen Wirtschaftsdünger in Summe ganzjährig (Zusatzmodul zu EL-0105-01-a-01 oder EL-0105-01-a-02)
		2	20	ha	Verzicht auf flüssigen Wirtschaftsdünger in

					Summe ganzjährig (Zusatzmodul zu EL-0105-01-a-01 oder EL-0105-01-a-02) in Kombination mit ÖR4
		3	91	ha	Verzicht auf Düngung aller Art in Summe ganzjährig (Zusatzmodul zu EL-0105-01-a-01 oder EL-0105-01-a-02)
		4	31,50	ha	Verzicht auf Düngung aller Art in Summe ganzjährig (Zusatzmodul zu EL-0105-01-a-01 oder EL-0105-01-a-02) in Kombination mit ÖR4
		5	66	ha	Verzicht auf Düngung aller Art in Summe ganzjährig (Zusatzmodul zu EL-0105-01-a-01 oder EL-0105-01-a-02) in Kombination mit EL-0108
EL-0105-03	a	1	29	ha	Anbaudiversifizierung über ÖR2 hinaus (zusätzlich zu ÖR2)
		2	29	ha	Anbaudiversifizierung über ÖR2 hinaus (zusätzlich zu ÖR2) in Kombination mit EL-0108
EL-0105-03	b	1	350	ha	Anlage von vielfältigen Lebensraumflächen mit ÖR1a (Artenreiche Kulturlandschaft)
		2	850	ha	Anlage von vielfältigen Lebensraumflächen (Artenreiche Kulturlandschaft)
EL-0105-03	c	1	767	ha	Anlage von mehrjährigen Blühflächen ohne Nutzung des Aufwuchses
		3	267	ha	Anlage von mehrjährigen Blühflächen ohne Nutzung des Aufwuchses mit ÖR1a
EL-0105-05	a	1	6,50	Baum	Pflege von Streuobstwiesen

DED Sachsen

Teil-Intervention	**Förder-gegen-stand**	**Nr.**	**€**	**Einheit**	**Bezeichnung der Verpflichtung**
EL-0105-01	a	1	397	ha	Spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung – erste Mahd ab 01.06. unter Verzicht auf N-Düngung und Pflanzenschutzmittel (GL 5a)
		2	235	ha	Spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung – erste Mahd ab 01.06. unter Verzicht auf N-Düngung und Pflanzenschutzmittel in Kombination mit Ökolandbau (GL 5a + ÖBL)
		3	422	ha	Spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung – erste Mahd ab 15.06. unter Verzicht auf N-Düngung und Pflanzenschutzmittel (GL 5b)
		4	264	ha	Spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung – erste Mahd ab 15.06. unter Verzicht auf N-Düngung und

					Pflanzenschutzmittel in Kombination mit Ökolandbau (GL 5b + ÖBL)
		5	482	ha	Spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung – erste Mahd ab 01.07. bzw. ab 01.08. unter Verzicht auf N-Düngung und Pflanzenschutzmittel (GL 5c)
		6	384	ha	Spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung – erste Mahd ab 01.07. bzw. ab 01.08. unter Verzicht auf N-Düngung und Pflanzenschutzmittel in Kombination mit Ökolandbau (GL 5c + ÖBL)
		7	534	ha	Spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung – mind. zwei Nutzungen pro Jahr –Nutzungspause unter Verzicht auf N-Düngung und Pflanzenschutzmittel (GL 5d)
		8	441	ha	Spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung – mind. zwei Nutzungen pro Jahr – Nutzungspause unter Verzicht auf N-Düngung und Pflanzenschutzmittel in Kombination mit Ökolandbau (GL 5d + ÖBL)
		9	329	ha	Spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung – mind. zwei Nutzungen pro Jahr – kurze Nutzungspause unter Verzicht auf N-Düngung und Pflanzenschutzmittel (GL 5e)
		10	99	ha	Spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung – mind. zwei Nutzungen pro Jahr – kurze Nutzungspause unter Verzicht auf N-Düngung und Pflanzenschutzmittel in Kombination mit Ökolandbau (GL 5e + ÖBL)
		11	57	ha	Faunaschonende Mahd auf Grünland (GL 8)
		12	64	ha	Staffelmahd auf Grünland (GL 7)
		13	525	ha	Offenlandbiotope mit partieller Pflege und einjähriger Nutzungspause auf den Teilflächen Pflegemahd unter Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel (GL 3a)
		14	380	ha	Offenlandbiotope mit partieller Pflege und zweijähriger Nutzungspause auf den Teilflächen Pflegemahd unter Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel (GL 3b)
EL-0105-01	b	1	311	ha	Spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung – Aushagerung unter Verzicht auf N-Düngung und Pflanzenschutzmittel (GL 6)
		2	107	ha	Spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung – Aushagerung in Kombination unter Verzicht auf N-Düngung und Pflanzenschutzmittel mit Ökolandbau (GL 6 + ÖBL)

EL-0105-02	a	1	409	ha	Naturschutzgerechte Hütehaltung oder Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen unter Verzicht auf N-Düngung und Pflanzenschutzmittel (GL 4a)
		2	179	ha	Naturschutzgerechte Hütehaltung oder Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen unter Verzicht auf N-Düngung und Pflanzenschutzmittel in Kombination mit Ökolandbau (GL 4a + ÖBL)
		3	380	ha	Naturschutzgerechte Beweidung mit Raufutterfressern unter Verzicht auf N-Düngung und Pflanzenschutzmittel (GL 4b)
		4	150	ha	Naturschutzgerechte Beweidung mit Raufutterfressern unter Verzicht auf N-Düngung und Pflanzenschutzmittel in Kombination mit Ökolandbau (GL 4b + ÖBL)
EL-0105-03	a	1	631	ha	Naturschutzgerechte Ackerbewirtschaftung für wildkrautreiche Äcker nur mit im Ökolandbau zugelassenen Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln (AL 6a)
		2	401	ha	Naturschutzgerechte Ackerbewirtschaftung für wildkrautreiche Äcker nur mit im Ökolandbau zugelassenen Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln in Kombination mit Ökolandbau (AL 6a + ÖBL)
		3	661	ha	Naturschutzgerechte Ackerbewirtschaftung für Vögel der Feldflur unter Verzicht auf N-Düngung und Pflanzenschutzmittel bis auf die im Ökolandbau zugelassenen Pflanzenschutzmittel (AL 6b)
		4	431	ha	Naturschutzgerechte Ackerbewirtschaftung für Vögel der Feldflur unter Verzicht auf N-Düngung und Pflanzenschutzmittel bis auf die im Ökolandbau zugelassenen Pflanzenschutzmittel in Kombination mit Ökolandbau (AL 6b + ÖBL)
		5	270	ha	Insektenschonende Ackerbewirtschaftung in speziellen Gebieten unter Verzicht auf Herbizide und Insektizide ohne Vorgaben zur Düngung (AL 9)
EL-0105-03	b	1	122	ha	Kleinteilige Ackerbewirtschaftung (AL 8)
EL-0105-03	c	1	713	ha	Mehrjährige Blühfläche auf Ackerland unter Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel (AL 5c)
		2	221	ha	Mehrjährige Blühfläche auf Ackerland unter Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel in Kombination mit DZ-0401 (nichtprod. AL über GLÖZ 8 hinaus) (AL 5c + ÖR 1a)
		3	686	ha	Artenreicher Ackerrandstreifen unter Verzicht

					auf N-Düngung und Pflanzenschutzmittel bis auf die im Ökolandbau zugelassenen Pflanzenschutzmittel (AL 7)
		4	131	ha	Faunaschonende Mahd auf Ackerland (AL 10)
EL-0105-03	d	1	114	ha	Selbstbegrünte einjährige Brache auf Ackerland unter Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel (AL 5a)
		2	490	ha	Selbstbegrünte mehrjährige Brache auf Ackerland unter Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel (AL 5b)
		3	48	ha	Selbstbegrünte mehrjährige Brache auf Ackerland unter Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel in Kombination mit DZ-0401 (nichtprod. AL über GLÖZ 8 hinaus) (AL 5b + ÖR 1a)
		4	100	ha	Überwinternde Stoppel unter Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel (AL 15)
EL-0105-04	a	1	94/109/124	ha	Artenreiches Grünland – Ergebnisorientierte Honorierung - 6 Kennarten mit mindestens einer Nutzung pro Jahr und Belassen von ungenutzten Bereichen bei Mahdnutzung (GL 1a)
		2	123/138/153	ha	Artenreiches Grünland – Ergebnisorientierte Honorierung - 8 Kennarten mit mindestens einer Nutzung pro Jahr und Belassen von ungenutzten Bereichen bei Mahdnutzung (GL 1b)

DEE Sachsen-Anhalt

Teil-Intervention	**Förder-gegen-stand**	**Nr.**	**€**	**Einheit**	**Bezeichnung der Verpflichtung**
EL-0105-01	a	1	260	ha	Naturschutzorientierte Grünlandbewirtschaftung - Erstmahd vor dem 15.6. und Zweitnutzung ab 1.9
		2	260	ha	Naturschutzorientierte Grünlandbewirtschaftung - Erstmahd vor dem 15.6. und Zweitnutzung ab 1. – 80/20
		3	360	ha	Naturschutzorientierte Grünlandbewirtschaftung - Erstmahd nach dem 15.7
		4	360	ha	Naturschutzorientierte Grünlandbewirtschaftung - Erstmahd nach dem 15.7 – 80/20
		5	xx	ha	Naturschutzorientierte Grünlandbewirtschaftung - Bewirtschaftung wertvoller Naturschutzflächen (VNS)
EL-0105-01	b	1	145	ha	Verzicht auf min. N-Dünung, Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen

EL-0105-01	c	1	140	ha	Extensive Grünlandbewirtschaftung mit Anlage einer einjähriger Schonfläche auf mind. 10 v. H. des Schlages, Verzicht auf min. N-Dünung
		2	220	ha	Extensive Grünlandbewirtschaftung mit Anlage einer zweijährigen Schonfläche auf mind. 5 v. H. des Schlages, Verzicht auf min. N-Dünung
		3	235	ha	Extensive Grünlandbewirtschaftung mit Anlage einer einjähriger Schonfläche auf mind. 10 v. H. des Schlages, Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen, Verzicht auf min. N-Dünung
		4	325	ha	Extensive Grünlandbewirtschaftung mit Anlage einer zweijährigen Schonfläche auf mind. 5 v. H. des Schlages, Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen, Verzicht auf min. N-Dünung
EL-0105-02	a	1	560	ha	Naturschutzgerechte Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen
		2	560	ha	Naturschutzgerechte Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen – 80/20
		3	305	ha	Naturschutzgerechte Beweidung mit Rindern
		4	305	ha	Naturschutzgerechte Beweidung mit Rindern -80/20
		5	755	ha	Naturschutzgerechte Hütehaltung mit Schafen und/oder Ziegen
		6	755	ha	Naturschutzgerechte Hütehaltung mit Schafen und/oder Ziegen – 80/20
EL-0105-03	c	1	844	ha	Naturschutzorientierte Ackernutzung - Mehrjährige Blühstreifen und -flächen mit einmaliger Aussaat
		2	844	ha	Naturschutzorientierte Ackernutzung - Mehrjährige Blühstreifen und -flächen mit einmaliger Aussaat - Altverpflichtung
EL-0105-05	a	1	650	ha	Bewirtschaftung von Streuobstflächen - Erhalt und Pflege der Streuobstbäume
		2	650	ha	Bewirtschaftung von Streuobstflächen - Erhalt und Pflege der Streuobstbäume - Altverpflichtung
EL-0105-07	a	1	2.438	ha	Kooperative Biodiversitätsmaßnamhen - Erbsenfenster
		2	1.130	ha	Kooperative Biodiversitätsmaßnamhen - Extensiver Wintergetreidestreifen
		3	700	ha	Kooperative Biodiversitätsmaßnamhen - Extensives Sommergetreide (flächig)
		4	1.065	ha	Kooperative Biodiversitätsmaßnamhen - Extensiver Sommergetreidestreifen
		5	1.505	ha	Kooperative Biodiversitätsmaßnamhen - Extensiver Sommergetreidestreifen mit

					Untersaat
		6	490	ha	Kooperative Biodiversitätsmaßnamhen - Ährenernte zum Feldhamsterschutz - gilt auch für Ökobetriebe
		7	1.300	ha	Kooperative Biodiversitätsmaßnamhen - Ackerwildkrautstreifen
		8	1.140	ha	Kooperative Biodiversitätsmaßnamhen – Extensiver Anbau kleinkörniger Leguminosen
		9	634	ha	Kooperative Biodiversitätsmaßnahmen - Extensives Sommergetreide (flächig), bei gleichzeitiger Anwendung der DZ-0402
		10	1.076	ha	Kooperative Biodiversitätsmaßnahmen – Extensiver Anbau kleinkörniger Leguminosen, bei gleichzeitiger Anwendung der DZ-0402
		11	2.348	ha	Kooperative Biodiversitätsmaßnahmen – Erbsenfenster für Ökobetriebe
		12	1.889	ha	Kooperative Biodiversitätsmaßnahmen - Extensiver Wintergetreidestreifen für Ökobetriebe
		13	1.676	ha	Kooperative Biodiversitätsmaßnahmen – Ackerwildkrautstreifen für Ökobetriebe

DEF Schleswig-Holstein

Teil-Intervention	**Förder-gegen-stand**	**Nr.**	**€**	**Einheit**	**Bezeichnung der Verpflichtung**
EL-0105-01	b	1	450	ha	Vertragsnaturschutz Grünlandbewirtschaftung
		5	480	ha	Vertragsnaturschutz Grünlandbewirtschaftung (Weidewirtschaft), ohne Düngung Vorgabe Mahdtermin/Tierzahlbegrenzung
		6	465	ha	Vertragsnaturschutz Grünlandbewirtschaftung (Weidewirtschaft Marsch) Vorgabe Mahdtermin/Tierzahlbegrenzung, mit verpflichtender biotop gestaltender Maßnahme (organischer Düngung)
		7	585	ha	Vertragsnaturschutz Grünlandbewirtschaftung (Weidewirtschaft Marsch), Vorgabe Mahdtermin/Tierzahlbegrenzung, mit verpflichtender biotop gestaltender Maßnahme (keine Düngung)
		8	145	ha	Vertragsnaturschutz Grünlandbewirtschaftung (Weidelandschaft Marsch), grüne Flächen Vorgabe Mahdtermin/Tierzahlbegrenzung, mit verpflichtender biotop gestaltender Maßnahme (ohne Düngungseinschränkung)
		9	550	ha	Vertragsnaturschutz Grünlandbewirtschaftung (Weidelandschaft Marsch), gelbe Flächen Vorgabe Mahdtermin/Tierzahlbegrenzung,

					mit verpflichtender biotop gestaltender Maßnahme (organischer Düngung)
		10	990	ha	Vertragsnaturschutz Grünlandbewirtschaftung (Weidelandschaft Marsch), rote Flächen, Vorgabe Mahdtermin/Tierzahlbegrenzung, mit verpflichtender biotop gestaltender Maßnahme (keine Düngung)
		02	70	ha	Vertragsnaturschutz Grünlandbewirtschaftung, Zusatzmodul biotopgestaltende Maßnahmen
		11	40	ha	Vertragsnaturschutz Grünlandbewirtschaftung, Zusatzmodul biotopgestaltende Maßnahmen (1%)
		12	80	ha	Vertragsnaturschutz Grünlandbewirtschaftung, Zusatzmodul biotopgestaltende Maßnahmen (2%)
		13	120	ha	Vertragsnaturschutz Grünlandbewirtschaftung, Zusatzmodul biotopgestaltende Maßnahmen (3% und mehr)
		03	120	ha	Vertragsnaturschutz Grünlandbewirtschaftung, Zusatzmodul Gänseduldung
		04	365	ha	Vertragsnaturschutz Grünlandbewirtschaftung, Altverpflichtungen
		14	379	ha	Vertragsnaturschutz Grünlandbewirtschaftung, Altverpflichtungen (Weidewirtschaft Marsch)
		15	330	ha	Vertragsnaturschutz Grünlandbewirtschaftung, Altverpflichtungen (Weidelandschaft Marsch)
EL-0105-02	a	1	180	ha	Vertragsnaturschutz Dauerweide ohne Schnittnutzung - Weidegang
		3	190	ha	Vertragsnaturschutz Dauerweide ohne Schnittnutzung – Weidegang (mit Bodenbearbeitungssperrfrist)
		4	170	ha	Vertragsnaturschutz Dauerweide ohne Schnittnutzung – Weidegang (ohne Bodenbearbeitungssperrfrist)
		2	40	ha	Vertragsnaturschutz Dauerweide ohne Schnittnutzung - Weidegang, Zusatzmodul biotopgestaltende Maßnahmen
		5	40	ha	Vertragsnaturschutz Dauerweide ohne Schnittnutzung - Weidegang, Zusatzmodul biotopgestaltende Maßnahmen (1%)
		6	80	ha	Vertragsnaturschutz Dauerweide ohne Schnittnutzung - Weidegang, Zusatzmodul biotopgestaltende Maßnahmen (2%)
		7	120	ha	Vertragsnaturschutz Dauerweide ohne Schnittnutzung - Weidegang, Zusatzmodul biotopgestaltende Maßnahmen (3% und

					mehr)
EL-0105-03	c	1	1.000	ha	Vertragsnaturschutz Acker ohne Düngung (Ansaat mit vorgegebener Saatgutmischung mit Pflegevorgaben (Verzicht auf Bestellung und Ernte von Kulturpflanzen)
EL-0105-03	b	1	270	ha	Vertragsnaturschutz Acker (Kleinteiligkeit im Ackerbau,Schlagteilung mit Brach/Blühflächenanteil
		2	240	ha	Vertragsnaturschutz Acker Altverpflichtungen (Kleinteiligkeit)
EL-0105-03	c	2	745	ha	Vertragsnaturschutz Acker Altverpflichtungen (Ackerlebensräume)

DEG Thüringen

Teil-Intervention	**Förder-gegen-stand**	**Nr.**	**€**	**Einheit**	**Bezeichnung der Verpflichtung**
EL-0105-01	a	1	325 - 550	ha	Naturschutzorientierte. GL Bewirtschaftung-Mahd,(nach Hangneigung) - Regelungen zur Erstnutzung, Bewirtschaftungsruhe , Schonfläche, zusätzliche spezieller Pflegemanagements
EL-0105-02	a	1	300 -475	ha	Naturschutzorientierte. GL Bewirtschaftung Weide (nach Hangneigung) – Regelungen zur Erstnutzung, Bodenbearbeitung, Offenhaltung, zusätzliche spezielle Pflegemanagements)
		2	400 -625	ha	Naturschutzorientierte. GL Bewirtschaftung Hutung (nach Hangneigung) – Regelungen zur Erstnutzung, Bodenbearbeitung, Offenhaltung, zusätzliche Pflegemanagements
EL-0105-01	a	2	50	ha	Erschwertes Management (nur in Kombination)
EL-0105-02	a	3	350 -400	ha	Naturschutzorientierte Beweidung – Ganzjahres Weide ; - Regelungen zu Besatzdichte, FlächenNutzung , Offenhalung der Flächen, Zufütterung, Parasitenmanagement
EL-0105-03	b	1	28	ha	Naturschutzorientierte Ackerlandnutzung – Schlagteilung – max. Schlaggröße 25 ha,
EL-0105-03	c	1	745	ha	Naturschutzorientierte Ackerlandnutzung – mehrj. Blühstreifen, Regelungen zu standortangepasste Saatgutmischung, Pflege
		2	143- 672	ha	Ackerrandstreifen – Verzicht Düngung und Pflanzenschutz, keine Untersaaten, kein Anbau von mehrjährigen Feldfutter, Raps und Hackfrüchten
		3	556	ha	Schonstreifen – Begrünung belassen/Selbstbegrünung,

					Bearbeitungsoptionen
EL-0105-03	a	1	140 -200	ha	Rotmilanschutz – Anbau Luzerne, Klee-oder Kleegras, Standzeit (Rotmilan und Kombination mit ÖR2)
EL-0105 - 04	a	1	60-120	ha	Kennarten (6 oder 8) – Nachwes der Kennarten

Berechnungsmethode

Die Beträge werden grundsätzlich so festgelegt, dass Einkommensverluste und/oder zusätzliche Kosten auf den jeweiligen Standorten ausgeglichen werden. Dabei werden zudem der in der Intervention/Teilintervention geplante Flächenumfang bzw. die geplante Anzahl an Tiereinheiten und ggf. Transaktionskosten berücksichtigt.

Sämtliche Prämien/Förderbeträge werden anhand aktueller Kalkulationsgrundlagen unter Berücksichtigung der Vorgaben der SPVO Art. 70 Abs. 4 ermittelt. Länder, die kooperative Maßnahmen anbieten, können unter Würdigung des höheren Koordinierungsaufwandes der Begünstigten in diesen Maßnahmen höhere Transaktionskosten veranschlagen. Erfahrungen aus der vergangenen Förderperiode hinsichtlich Inanspruchnahme der Maßnahmen seitens der Begünstigten und der Zielerreichung werden soweit einschlägig berücksichtigt.

Die Einheitsbeträge (EB) entsprechen grundsätzlich den Förderbeträgen, die sich aus der Prämienkalkulation ableiten, deren Methodik im Kapitel 4.7.3 beschrieben ist. Im Falle einer Kumulierung mehrerer Fördergegenstände auf derselben Fläche berücksichtigt die Kalkulation den Betrag, der in diesem Fall prämienmindernd zu berücksichtigen ist, um eine Doppelfinanzierung auszuschließen. Die Prämienhöhe der Öko-Regelung bleibt dabei unverändert.

Zusätzliche Erläuterungen

-

8 Informationen zur beihilferechtlichen Prüfung

Die Maßnahme fällt nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 42 AEUV und unterliegt der beihilferechtlichen Prüfung:

☐ Ja ☐ Nein ☑ Gemischt

Erläuterung von Fördertätigkeiten, die nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 42 AEUV fallen

Kriterium	DE1	DE2	DE4 (DE3)	DE7	DE8	DE9 (DE5, DE6)	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
ja													
nein	x		x			x	x	x	x	x		x	x
gemischt		x			x						x		

Förderung auch für andere Landbewirtschafter/ Landbewirtschafterinnen zugelassen.

Art des Beihilfeinstruments, das für die Genehmigung verwendet werden soll:

☑ Anmeldung ☐ Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) ☐ Gruppenfreistellungsverordnung für die Landwirtschaft (Agrar-GVO) ☐ De-minimis-Regelung

Beihilfenummer

SA.107914

Weitere Informationen:

☐ Der Mitgliedstaat hat das (die) Instrument(e) noch nicht gewählt und die Alternativen angegeben. Es wird keine Unterstützung an Begünstigte vor dem Datum bezahlt, an dem die Genehmigung des gewählten Instruments wirksam wird. ☐ Der Mitgliedstaat hat das Instrument gewählt, wie angegeben, aber die Genehmigung wurde noch nicht erteilt. Es wird keine Unterstützung an Begünstigte vor dem Datum bezahlt, an dem die Genehmigung wirksam wird.

☐ Der Mitgliedstaat hat das Instrument gewählt, wie angegeben, die Genehmigung wurde erteilt und die Nummer der Beihilfesache wurde für die Notifizierung angegeben, AGVO oder Agrar-GVO

9 Weitere Fragen/Informationen zur Art der Intervention

Welches sind die Modelle für die Verpflichtung(en) im Rahmen der Intervention?

☑ ergebnisorientiert (mit der Möglichkeit, eine Auswahl zu treffen)

☑ verwaltungsorientiert (mit der Möglichkeit, eine Auswahl zu treffen)

☑ hybrid (verwaltungs- und ergebnisorientiert)

Bitte erläutern Sie die Verpflichtungen/Möglichkeiten für die Begünstigten in Bezug auf die in der Intervention festgelegten Verpflichtungen.

-

Welche Vertragsdauer besteht?

Die Grundlaufzeit für Verpflichtungen der vorliegenden Intervention beträgt 5 Jahre. Bei der Teilintervention EL-0105-05: Neuanlage, Erhalt und Pflege von Streuobstbäumen, Baumreihen, Hecken und Landschaftselementen beträgt die Grundlaufzeit der Verpflichtungen in Niedersachsen/Bremen/Hamburg 7 Jahre.

Für am 1.1.2025 und 1.1.2026 beginnende Verpflichtungen beträgt die Grundlaufzeit mindestens 4 Jahre.

Nach Ablauf des anfänglichen Zeitraums kann eine Verlängerung jeweils um ein Jahr erfolgen. Für neue Verpflichtungen, die sich unmittelbar an die Verpflichtung des anfänglichen Zeitraums anschließen, kann ein kürzerer Zeitraum von mindestens 1 Jahr festgelegt werden.

Die Regelungen bezüglich der Verlängerung der Grundlaufzeit bzw. Dauer der neuen Verpflichtung nach der Grundlaufzeit werden in den jeweiligen Landesrichtlinien konkretisiert.

10 WTO-Konformität

Green Box

Absatz 12 von Anhang 2 WTO

Erläuterung, inwiefern die Intervention den einschlägigen Bestimmungen von Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft, wie in Artikel 10 und Anhang II dieser Verordnung ausgeführt (Green Box), entspricht

Die detaillierten Kriterien für die Zahlungen werden unter Berücksichtigung der Vorgaben der vorliegenden Interventionsbeschreibung in den Förderrichtlinien der Länder festgelegt. Die Höhe der Zahlungen wird auf der Grundlage von Prämienkalkulationen festgelegt und auf den Ausgleich der zusätzlichen Kosten und Einkommensverlusten begrenzt. Die Berechnung erfolgt nach der Methodik die in Kapitel 4.7.3 beschrieben ist.

11 Beteiligungssatz/-sätze für diese Intervention

Region	Artikel	Anzuwendender Satz	Min. Satz	Max. Satz
DE1 - Baden-Württemberg	91(3)(b) - 70 - Zahlungen gemäß Artikel 70	55,00%	20,00%	80,00%
DE2 - Bayern	91(3)(b) - 70 - Zahlungen gemäß Artikel 70	75,00%	20,00%	80,00%
DE3 - Berlin	91(3)(b) - 70 - Zahlungen gemäß Artikel 70	80,00%	20,00%	80,00%
DE4 - Brandenburg	91(3)(b) - 70 - Zahlungen gemäß Artikel 70	80,00%	20,00%	80,00%
DE5 - Bremen	91(3)(b) - 70 - Zahlungen gemäß Artikel 70	80,00%	20,00%	80,00%
DE5 - Bremen	91(3)(c) - 70 - Vorhaben gemäß Artikel 70, für die gemäß den Artikeln 17 und 103 auf den ELER übertragene Mittel bereitgestellt werden	100,00%	20,00%	100,00%
DE6 - Hamburg	91(3)(b) - 70 - Zahlungen gemäß Artikel 70	80,00%	20,00%	80,00%
DE6 - Hamburg	91(3)(c) - 70 - Vorhaben gemäß Artikel 70, für die gemäß den Artikeln 17 und 103 auf den ELER übertragene Mittel bereitgestellt werden	100,00%	20,00%	100,00%

Region	Artikel	Anzuwendender Satz	Min. Satz	Max. Satz
DE8 - Mecklenburg-Vorpommern	91(3)(b) - 70 - Zahlungen gemäß Artikel 70	80,00%	20,00%	80,00%
DE8 - Mecklenburg-Vorpommern	91(3)(c) - 70 - Vorhaben gemäß Artikel 70, für die gemäß den Artikeln 17 und 103 auf den ELER übertragene Mittel bereitgestellt werden	100,00%	20,00%	100,00%
DE9 - Niedersachsen	91(3)(b) - 70 - Zahlungen gemäß Artikel 70	80,00%	20,00%	80,00%
DE9 - Niedersachsen	91(3)(c) - 70 - Vorhaben gemäß Artikel 70, für die gemäß den Artikeln 17 und 103 auf den ELER übertragene Mittel bereitgestellt werden	100,00%	20,00%	100,00%
DEA - Nordrhein-Westfalen	91(3)(b) - 70 - Zahlungen gemäß Artikel 70	57,00%	20,00%	80,00%
DEA - Nordrhein-Westfalen	91(3)(c) - 70 - Vorhaben gemäß Artikel 70, für die gemäß den Artikeln 17 und 103 auf den ELER übertragene Mittel bereitgestellt werden	100,00%	20,00%	100,00%
DEB - Rheinland-Pfalz	91(3)(b) - 70 - Zahlungen gemäß Artikel 70	50,00%	20,00%	80,00%
DEB - Rheinland-Pfalz	91(3)(c) - 70 - Vorhaben gemäß Artikel 70, für die gemäß den Artikeln 17 und 103 auf den ELER übertragene Mittel bereitgestellt werden	100,00%	20,00%	100,00%
DEC - Saarland	91(3)(b) - 70 - Zahlungen gemäß Artikel 70	68,86%	20,00%	80,00%
DED - Sachsen	91(3)(b) - 70 - Zahlungen gemäß Artikel 70	80,00%	20,00%	80,00%
DED - Sachsen	91(3)(c) - 70 - Vorhaben gemäß Artikel 70, für die gemäß den Artikeln 17 und 103 auf den ELER übertragene Mittel bereitgestellt werden	100,00%	20,00%	100,00%
DEE - Sachsen-Anhalt	91(3)(b) - 70 - Zahlungen gemäß Artikel 70	80,00%	20,00%	80,00%
DEE - Sachsen-Anhalt	91(3)(c) - 70 - Vorhaben gemäß Artikel 70, für die gemäß den Artikeln 17 und 103 auf den ELER übertragene Mittel bereitgestellt werden	100,00%	20,00%	100,00%
DEF - Schleswig-Holstein	91(3)(b) - 70 - Zahlungen gemäß Artikel 70	80,00%	20,00%	80,00%
DEF - Schleswig-Holstein	91(3)(c) - 70 - Vorhaben gemäß Artikel 70, für die gemäß den Artikeln 17 und 103 auf den ELER übertragene Mittel bereitgestellt werden	100,00%	20,00%	100,00%
DEG - Thüringen	91(3)(b) - 70 - Zahlungen gemäß Artikel 70	80,00%	20,00%	80,00%
DEG - Thüringen	91(3)(c) - 70 - Vorhaben gemäß Artikel 70, für die gemäß den Artikeln 17 und 103 auf den ELER übertragene Mittel bereitgestellt werden	100,00%	20,00%	100,00%

12 Geplante Einheitsbeträge – Definition

Gruppe	Geplanter Einheitsbetrag	Art der Unterstützung	Beteiligungssatz/-sätze	Art des geplanten Einheitsbetrags	Region(en)	Ergebnisindikator(en)	Beruht der Einheitsbetrag auf übertragenen Ausgaben?
	DE1-EL-0105-01-a-01 - B4 Extensive Nutzung von §30 BNatSchG/ §32 NatSchG Biotopen	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE1-55,00%	Homogen	DE1;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein
	DE1-EL-0105-01-a-02 - B4 Extensive Nutzung von §30 BNatSchG/§33 NatSchG Biotopen - Kombination mit B7	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE1-55,00%	Homogen	DE1;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein
	DE1-EL-0105-01-a-03 - LPR 1 (Naturschutzorientierte Grünlandbewirtschaftung - Zulagen Schnittgrünland/Mähwiesen)	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE1-55,00%	Durchschnitt	DE1;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein
	DE1-EL-0105-01-a-04 - B6 Messerbalkenschnitt In Kombination mit allen FAKT GL-Flächen	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE1-55,00%	Homogen	DE1;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein
	DE1-EL-0105-01-a-09 - B5 Extensive Nutzung der FFH-Lebensraumtypen Flachland- und Bergmähwiesen	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE1-55,00%	Homogen	DE1;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein
	DE1-EL-0105-01-a-10 - B5 Extensive Nutzung der FFH-Lebensraumtypen Flachland- und Bergmähwiesen - Kombination mit B7	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE1-55,00%	Homogen	DE1;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein
	DE1-EL-0105-01-b-01 - LPR 2 (Naturschutzorientierte Grünlandbewirtschaftung - Schnittgrünland/Mähwiesen)	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE1-55,00%	Durchschnitt	DE1;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein
	DE1-EL-0105-01-c-01 - LPR 3 (Naturschutzorientierte Grünlandbewirtschaftung - Strukturvielfalt u. naturschutzfachliche Dienstleistung)	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE1-55,00%	Durchschnitt	DE1;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein
	DE1-EL-0105-02-a-01 - LPR 4 (Naturschutzorientierte Beweidung)	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE1-55,00%	Durchschnitt	DE1;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein
	DE1-EL-0105-02-b-01 - LPR 5 (Erschwernisausgleich Weidemanagement in Wolfskulisse)	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE1-55,00%	Homogen	DE1;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein
	DE1-EL-0105-03-a-01 - E14 Extensive Biomassepflanzen: Mehrjährige artenreiche Wildpflanzenmischungen	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE1-55,00%	Homogen	DE1;	R.22; R.24; R.31; R.33; R.34	Nein
	DE1-EL-0105-03-a-02 - E15 Extensive Biomassepflanzen: Streifenanbau aus mehrjährigen Biomassepflanzen und Wildpflanzenmischungen	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE1-55,00%	Homogen	DE1;	R.22; R.24; R.31; R.33; R.34	Nein
	DE1-EL-0105-03-a-03 - E14 Extensive Biomassepflanzen: mehrjährige artenreiche Wildpflanzenmischungen - Kombination mit D2 Ökolandbau	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE1-55,00%	Homogen	DE1;	R.22; R.24; R.31; R.33; R.34	Nein

	DE1-EL-0105-03-a-04 - E15 Extensive Biomassepflanzen: Streifenanbau aus mehrjährigen Biomasse- und Wildpflanzenmischungen - Kombination mit D2 Ökolandbau	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE1-55,00%	Homogen	DE1;	R.22; R.24; R.31; R.33; R.34	Nein
	DE1-EL-0105-03-b-01 - LPR 6 (Naturschutzorientierte Ackerbewirtschaftung)	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE1-55,00%	Durchschnitt	DE1;	R.22; R.24; R.31; R.33; R.34	Nein
	DE1-EL-0105-03-b-02 - E13.2 Erweiterter Drillreihenabstand mit blühender Untersaat in Getreide	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE1-55,00%	Homogen	DE1;	R.22; R.24; R.31; R.33; R.34	Nein
	DE1-EL-0105-03-b-03 - E13.1 Erweiterter Drillreihenabstand in Getreide (Lichtäcker)	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE1-55,00%	Homogen	DE1;	R.22; R.24; R.31; R.33; R.34	Nein
	DE1-EL-0105-03-c-02 - E8 Brachebegrünung mit mehrjährigen Blühmischungen	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE1-55,00%	Homogen	DE1;	R.22; R.24; R.31; R.33; R.34	Nein
	DE1-EL-0105-03-c-03 - E7 Anlage von Blüh-, Brut- und Rückzugsflächen (Lebensräume für Niederwild)	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE1-55,00%	Homogen	DE1;	R.22; R.24; R.31; R.33; R.34	Nein
	DE1-EL-0105-03-d-01 - LPR 7 (Naturschutzorientierte Ackerbewirtschaftung - Strukturvielfalt)	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE1-55,00%	Durchschnitt	DE1;	R.22; R.24; R.31; R.33; R.34	Nein
	DE1-EL-0105-04-a-01 - B3.2 Bewirtschaftung von artenreichem Grünland mit mind. 6 Kennarten	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE1-55,00%	Homogen	DE1;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein
	DE1-EL-0105-05-a-01 - C1 Bewirtschaftung von Streuobstflächen	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE1-55,00%	Homogen	DE1;	R.22; R.24; R.31; R.33; R.34	Nein
	DE2-EL-0105-01-a-01 - K16: Extensive Grünlandnutzung mit Schnittzeitpunkten 15.06	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Homogen	DE2;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein
	DE2-EL-0105-01-a-02 - K17: Extensive Grünlandnutzung mit Schnittzeitpunkten 01.07	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Homogen	DE2;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein
	DE2-EL-0105-01-a-03 - K14: Insektenschonende Mahd	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Homogen	DE2;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein
	DE2-EL-0105-01-a-04 - K12: Heumilch – Extensive Futtergewinnung	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Homogen	DE2;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein
	DE2-EL-0105-01-a-05 - K99: Bewirtschaftung von kleinstrukturierten Flächen < 0,5 ha Grünland	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Homogen	DE2;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein
	DE2-EL-0105-01-a-06 - K99: Bewirtschaftung von kleinstrukturierten Flächen 0,5 – 1,0 ha Grünland	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Homogen	DE2;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein
	DE2-EL-0105-01-a-07 - K20: Mahd von Steilhangwiesen:Hangneigungsstufe 2: ab 50%	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Homogen	DE2;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein
	DE2-EL-0105-01-a-08 - K20: Mahd von Steilhangwiesen: Hangneigungsstufe 1 : 30-49%	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Homogen	DE2;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein

DE2-A	DE2-EL-0105-01-a-09 - G20: Umwandlung von Ackerland in Grünland (5 Jahre) als Ausgangsbasis für weitergehende biodiversitätsfördernde Maßnahmen (Kombination)	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Homogen	DE2;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein
DE2-A	DE2-EL-0105-01-a-10 - G18: Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland (dauerhaft) in der Gebietskulisse Moore als Ausgangsbasis für weitergehende biodiversitätsfördernde Maßnahmen/Kombination	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Homogen	DE2;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein
DE2-A	DE2-EL-0105-01-a-11 - G21: Extensive Mähnutzung naturschutzfachlich wertvoller Lebensräume – Schnittzeitpunkt ab 01.06	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Homogen	DE2;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein
DE2-A	DE2-EL-0105-01-a-12 - G/E/D 22: Extensive Mähnutzung naturschutzfachlich wertvoller Lebensräume – Schnittzeitpunkt ab 15.06	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Homogen	DE2;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein
DE2-A	DE2-EL-0105-01-a-13 - G/E/D 23: Extensive Mähnutzung naturschutzfachlich wertvoller Lebensräume – Schnittzeitpunkt ab 01.07	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Homogen	DE2;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein
DE2-A	DE2-EL-0105-01-a-14 - G/E/D 19: Extensive Mähnutzung naturschutzfachlich wertvoller Lebensräume – Schnittzeitpunkt ab 15.07	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Homogen	DE2;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein
DE2-A	DE2-EL-0105-01-a-15 - G/E 24: Extensive Mähnutzung naturschutzfachlich wertvoller Lebensräume – Schnittzeitpunkt ab 01.08.	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Homogen	DE2;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein
DE2-A	DE2-EL-0105-01-a-16 - G/E 25: Extensive Mähnutzung naturschutzfachlich wertvoller Lebensräume – Schnittzeitpunkt ab 01.09.	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Homogen	DE2;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein
DE2-A	DE2-EL-0105-01-a-17 - G/D 26: Mahd bis einschl. 14.06., Bewirtschaftungsruhe vom 15.06.bis einschl. 31.08	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Homogen	DE2;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein
DE2-A	DE2-EL-0105-01-a-18 - Q26: Zuschlag für ertragsstarke Standorte	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Homogen	DE2;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein
DE2-A	DE2-EL-0105-01-a-19 - Q03: Bewirtschaftungseinheit max. 0,50 ha (Zusatzmodul)	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Homogen	DE2;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein
DE2-A	DE2-EL-0105-01-a-20 - Q04: Bewirtschaftungseinheit max. 0,30 ha (Zusatzmodul)	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Homogen	DE2;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein
DE2-A	DE2-EL-0105-01-a-21 - Q07: Erhaltung der Streuobstbäume	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Homogen	DE2;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein
DE2-A	DE2-EL-0105-01-a-22 - Q08: Verwendung eines Messermähwerks	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Homogen	DE2;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein

DE2-A	DE2-EL-0105-01-a-23 - Q10: Verwendung eines Motormähers	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Homogen	DE2;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein
DE2-A	DE2-EL-0105-01-a-24 - Q09: Verwendung einer Spezialmaschine zur Mahd	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Homogen	DE2;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein
DE2-A	DE2-EL-0105-01-a-25 - Q11: Handmahd	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Homogen	DE2;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein
DE2-A	DE2-EL-0105-01-a-26 - Q25: Erschwerte Mähgutbergung	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Homogen	DE2;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein
DE2-A	DE2-EL-0105-01-a-27 - Q12: Zusammenrechen per Hand	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Homogen	DE2;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein
DE2-A	DE2-EL-0105-01-a-28 - Q13: Naturschutzfachlich erforderlicher Zusatzschnitt	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Homogen	DE2;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein
DE2-A	DE2-EL-0105-01-a-29 - Q15: Feuchtezuschlag auf Feucht-, Nass- und Streuwiesen bzw. auf Flächen im Zuge einer Wiedervernässung	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Homogen	DE2;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein
DE2-A	DE2-EL-0105-01-a-30 - Q17: Bewirtschaftungsruhe ab 16.3. bis zum vereinbarten Schnittzeitpunkt	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Homogen	DE2;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein
DE2-A	DE2-EL-0105-01-a-31 - Q27: Bewirtschaftungsruhe ab 1.4. bis zum vereinbarten Schnittzeitpunkt	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Homogen	DE2;	R.22; R.24; R.31; R.33	Ja
DE2-A	DE2-EL-0105-01-a-32 - H20 :AV Umwandlung von Ackerland in Grünland (5 Jahre) als Ausgangsbasis für weitergehende biodiversitätsfördernde Maßnahmen (Kombination)	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Homogen	DE2;	R.22; R.24; R.31; R.33	Ja
DE2-A	DE2-EL-0105-01-a-33 - H21: AV Extensive Mähnutzung naturschutzfachlich wertvoller Lebensräume – Schnittzeitpunkt ab 01.06ab 01.06.	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Homogen	DE2;	R.22; R.24; R.31; R.33	Ja
DE2-A	DE2-EL-0105-01-a-34 - H/F 22: AV Extensive Mähnutzung naturschutzfachlich wertvoller Lebensräume – Schnittzeitpunkt ab 15.06.	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Homogen	DE2;	R.22; R.24; R.31; R.33	Ja
DE2-A	DE2-EL-0105-01-a-35 - H/F 23: AV Extensive Mähnutzung naturschutzfachlich wertvoller Lebensräume – Schnittzeitpunkt ab 01.07	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Homogen	DE2;	R.22; R.24; R.31; R.33	Ja
DE2-A	DE2-EL-0105-01-a-36 - H/F 24: AV Extensive Mähnutzung naturschutzfachlich wertvoller Lebensräume – Schnittzeitpunkt ab 01.08	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Homogen	DE2;	R.22; R.24; R.31; R.33	Ja
DE2-A	DE2-EL-0105-01-a-37 - H/F 25: AV Extensive Mähnutzung naturschutzfachlich wertvoller Lebensräume – Schnittzeitpunkt ab 01.09	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Homogen	DE2;	R.22; R.24; R.31; R.33	Ja

DE2-A	DE2-EL-0105-01-a-38 - H/F 26: AV Mahd bis einschl. 14.06., Bewirtschaftungsruhe vom 15.06.bis einschl. 31.08.	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Homogen	DE2;	R.22; R.24; R.31; R.33	Ja
DE2-A	DE2-EL-0105-01-a-39 - W02: AV Weite Anfahrt mind. 5 km einfach	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Homogen	DE2;	R.22; R.24; R.31; R.33	Ja
DE2-A	DE2-EL-0105-01-a-40 - W03: AV Bewirtschaftungseinheit max. 0,50 ha (Zusatzmodul)	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Homogen	DE2;	R.22; R.24; R.31; R.33	Ja
DE2-A	DE2-EL-0105-01-a-41 - W04: AV Bewirtschaftungseinheit max. 0,30 ha (Zusatzmodul)	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Homogen	DE2;	R.22; R.24; R.31; R.33	Ja
DE2-A	DE2-EL-0105-01-a-42 - W07: AV Erhaltung der Streuobstbäume	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Homogen	DE2;	R.22; R.24; R.31; R.33	Ja
DE2-A	DE2-EL-0105-01-a-43 - W08: AV Verwendung eines Messermähwerks	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Homogen	DE2;	R.22; R.24; R.31; R.33	Ja
DE2-A	DE2-EL-0105-01-a-44 - W10: AV Verwendung eines Motormähers	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Homogen	DE2;	R.22; R.24; R.31; R.33	Ja
DE2-A	DE2-EL-0105-01-a-45 - W09: AV Verwendung einer Spezialmaschine	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Homogen	DE2;	R.22; R.24; R.31; R.33	Ja
DE2-A	DE2-EL-0105-01-a-46 - W11: AV Handmahd	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Homogen	DE2;	R.22; R.24; R.31; R.33	Ja
DE2-A	DE2-EL-0105-01-a-47 - W12: AV Zusammenrechen per Hand	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Homogen	DE2;	R.22; R.24; R.31; R.33	Ja
DE2-A	DE2-EL-0105-01-a-48 - W13: AV Naturschutzfachlich erforderlicher Zusatzschnitt	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Homogen	DE2;	R.22; R.24; R.31; R.33	Ja
DE2-A	DE2-EL-0105-01-a-49 - W15: AV Feuchtezuschlag auf Feucht-, Nass- und Streuwiesen bzw. auf Flächen im Zuge einer Wiedervernässung	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Homogen	DE2;	R.22; R.24; R.31; R.33	Ja
DE2-A	DE2-EL-0105-01-a-50 - W17: AV Bewirtschaftungsruhe ab 16.3. bzw. 1.4. bis zum vereinbarten Schnittzeitpunkt	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Homogen	DE2;	R.22; R.24; R.31; R.33	Ja
DE2-B	DE2-EL-0105-01-b-01 - P21: Verzicht auf jegliche Düngung und chemische Pflanzenschutzmittel	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Homogen	DE2;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein
DE2-B	DE2-EL-0105-01-b-02 - G27: Verzicht auf jegliche Düngung und chemische Pflanzenschutzmittel als Einzelleistung ohne Kombination mit Schnittzeitpunkt	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Homogen	DE2;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein
DE2-B	DE2-EL-0105-01-b-04 - P22: Verzicht auf Mineraldüngung, organische Düngemittel (außer Festmist) und chemische Pflanzenschutzmittel	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Homogen	DE2;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein

DE2-B	DE2-EL-0105-01-b-06 - P23: Verzicht auf jegliche Düngung und chemische Pflanzenschutzmittel; einmalige Ergänzungsdüngung aus naturschutzfachlichen Gründen zulässig	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Homogen	DE2;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein
DE2-B	DE2-EL-0105-01-b-08 - N21: AV Verzicht auf jegliche Düngung und chemische Pflanzenschutzmittel	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Homogen	DE2;	R.22; R.24; R.31; R.33	Ja
DE2-B	DE2-EL-0105-01-b-09 - H27: AV Verzicht auf jegliche Düngung und chemische Pflanzenschutzmittel als Einzelleistung ohne Kombination mit Schnittzeitpunkt	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Homogen	DE2;	R.22; R.24; R.31; R.33	Ja
DE2-B	DE2-EL-0105-01-b-11 - N22: AV Verzicht auf Mineraldüngung, organische Düngemittel (außer Festmist) und chemische Pflanzenschutzmittel	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Homogen	DE2;	R.22; R.24; R.31; R.33	Ja
DE2-C	DE2-EL-0105-01-c-01 - Q14/Q34: Verpflichtender Erhalt von ganzjährigen Altgrasstreifen/-flächen auf 5 bis 20 % der Fläche	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Homogen	DE2;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein
DE2-C	DE2-EL-0105-01-c-02 - G29: Brachlegung von Grünland aus Artenschutzgründen	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Homogen	DE2;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein
DE2-C	DE2-EL-0105-01-c-03 - W14: AV Verpflichtender Erhalt von ganzjährigen Altgrasstreifen/-flächen auf 5 bis 20 % der Fläche	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Homogen	DE2;	R.22; R.24; R.31; R.33	Ja
DE2-C	DE2-EL-0105-01-c-04 - H29: AV Brachlegung von Grünland aus Artenschutzgründen	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Homogen	DE2;	R.31	Ja
	DE2-EL-0105-02-a-01 - K22: Bewirtschaftung von anerkannten Almen und Alpen	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Homogen	DE2;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein
	DE2-EL-0105-02-a-02 - K99: Bewirtschaftung von kleinstrukturierten Flächen < 0,5 ha Weide	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Homogen	DE2;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein
	DE2-EL-0105-02-a-03 - K99: Bewirtschaftung von kleinstrukturierten Flächen 0,5 – 1,0 ha Weide	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Homogen	DE2;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein
DE2-D	DE2-EL-0105-02-a-04 - G/D 31: Extensive Weidenutzung naturschutzfachlich wertvoller Lebensräume (Beweidung durch Schafe, Rinder einschl. Wasserbüffel oder Pferde einschl. Esel, Kamelartige) mit Beschränkung der Zufütterung	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Homogen	DE2;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein
DE2-D	DE2-EL-0105-02-a-05 - G/D 32: Beweidung durch Rinder auf Almen/Alpen	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Homogen	DE2;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein
DE2-D	DE2-EL-0105-02-a-06 - G/D 33: Beweidung durch Ziegen mit Beschränkung der Zufütterung	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Homogen	DE2;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein
DE2-D	DE2-EL-0105-02-a-07 - Q18: Mitführen von Ziegen zur Weidepflege (nicht auf Almen/Alpen und bei reinen Ziegenweiden)	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Homogen	DE2;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein

DE2-D	DE2-EL-0105-02-a-08 - Q19: Erschwerte Bewirtschaftung	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Homogen	DE2;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein
DE2-D	DE2-EL-0105-02-a-09 - G/D 31: Extensive Weidenutzung naturschutzfachlich wertvoller Lebensräume (Beweidung durch Schafe, Rinder einschl. Wasserbüffel oder Pferde einschl. Esel, Kamelartige) mit Beschränkung der Zufütterung - Kombination mit Ökolandbau	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Homogen	DE2;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein
DE2-D	DE2-EL-0105-02-a-10 - G/D 33: Beweidung durch Ziegen mit Beschränkung der Zufütterung - Kombination mit Ökolandbau	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Homogen	DE2;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein
DE2-D	DE2-EL-0105-02-a-11 - Q28: Zuschlag für unerschlossene Almen/Alpen	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Homogen	DE2;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein
DE2-D	DE2-EL-0105-02-a-12 - Q07: Erhaltung der Streuobstbäume	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Homogen	DE2;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein
DE2-D	DE2-EL-0105-02-a-13 - H/F 31: AV Extensive Weidenutzung naturschutzfachlich wertvoller Lebensräume (Beweidung durch Schafe, Rinder einschl. Wasserbüffel oder Pferde einschl. Esel) mit Beschränkung der Zufütterung	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Homogen	DE2;	R.22; R.24; R.31; R.33	Ja
DE2-D	DE2-EL-0105-02-a-14 - H/F 32: AV Beweidung durch Rinder auf Almen/Alpen	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Homogen	DE2;	R.22; R.24; R.31; R.33	Ja
DE2-D	DE2-EL-0105-02-a-15 - H/F 33: AV Beweidung durch Ziegen mit Beschränkung der Zufütterung	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Homogen	DE2;	R.22; R.24; R.31; R.33	Ja
DE2-D	DE2-EL-0105-02-a-16 - W18: AV Mitführen von Ziegen zur Weidepflege (nicht auf Almen/Alpen und bei reinen Ziegenweiden)	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Homogen	DE2;	R.22; R.24; R.31; R.33	Ja
DE2-D	DE2-EL-0105-02-a-17 - W19: AV Bewirtschaftungseinheit max. 2,00 ha	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Homogen	DE2;	R.22; R.24; R.31; R.33	Ja
DE2-D	DE2-EL-0105-02-a-18 - W07: AV Erhaltung der Streuobstbäume	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Homogen	DE2;	R.22; R.24; R.31; R.33	Ja
	DE2-EL-0105-03-a-01 - K99: Bewirtschaftung von kleinstrukturierten Flächen < 0,5 ha Acker	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Homogen	DE2;	R.22; R.24; R.31; R.33; R.34	Nein
	DE2-EL-0105-03-a-02 - K99: Bewirtschaftung von kleinstrukturierten Flächen 0,5 – 1,0 ha Acker	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Homogen	DE2;	R.22; R.24; R.31; R.33; R.34	Nein
DE2-E	DE2-EL-0105-03-a-03 - G11: Extensive Ackerbewirtschaftung unter Verzicht auf Pflanzenschutzmittel u. und therm.-mechan. Unkrautbekämpfung	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Homogen	DE2;	R.22; R.24; R.31; R.33; R.34	Nein
DE2-E	DE2-EL-0105-03-a-05 - P11: Verzicht auf jegliche Düngung	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Homogen	DE2;	R.22; R.24; R.31; R.33; R.34	Nein

DE2-E	DE2-EL-0105-03-a-07 - P12: Verzicht auf Mineraldüngung und organische Düngemittel (außer Festmist)	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Homogen	DE2;	R.22; R.24; R.31; R.33; R.34	Nein
DE2-E	DE2-EL-0105-03-a-09 - Q01: Reduzierte Ansaatdichte	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Homogen	DE2;	R.22; R.24; R.31; R.33; R.34	Nein
DE2-E	DE2-EL-0105-03-a-10 - Q03: Kleine Bewirtschaftungseinheit bis 0,5ha (Zusatzmodul)	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Homogen	DE2;	R.22; R.24; R.31; R.33; R.34	Nein
DE2-E	DE2-EL-0105-03-a-11 - Q04: Kleine Bewirtschaftungseinheit bis 0,3ha (Zusatzmodul)	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Homogen	DE2;	R.31; R.34	Nein
DE2-E	DE2-EL-0105-03-a-12 - Q23: Teilweiser Ernteverzicht (mind. 10% des Schlages)	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Homogen	DE2;	R.22; R.24; R.31; R.33; R.34	Nein
DE2-E	DE2-EL-0105-03-a-13 - Q24: Lerchenfenster (mind. 3 je Hektar)	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Homogen	DE2;	R.22; R.24; R.31; R.33; R.34	Nein
DE2-E	DE2-EL-0105-03-a-14 - Q07: Erhaltung der Streuobstbäume	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Homogen	DE2;	R.22; R.24; R.31; R.33; R.34	Nein
DE2-E	DE2-EL-0105-03-a-15 - H11: AV Extensive Ackerbewirtschaftung	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Homogen	DE2;	R.22; R.24; R.31; R.33; R.34	Ja
DE2-E	DE2-EL-0105-03-a-17 - N11: AV Verzicht auf jegliche Düngung	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Homogen	DE2;	R.22; R.24; R.31; R.33; R.34	Ja
DE2-E	DE2-EL-0105-03-a-19 - N12: AV Verzicht auf Mineraldüngung und organische Düngemittel (außer Festmist)	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Homogen	DE2;	R.22; R.24; R.31; R.33; R.34	Ja
DE2-E	DE2-EL-0105-03-a-20 - W01: AV Reduzierte Ansaatdichte	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Homogen	DE2;	R.22; R.24; R.31; R.33; R.34	Ja
DE2-E	DE2-EL-0105-03-a-21 - W03 :AV Kleine Bewirtschaftungseinheit bis 0,5ha (Zusatzmodul)	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Homogen	DE2;	R.22; R.24; R.31; R.33; R.34	Ja
DE2-E	DE2-EL-0105-03-a-22 - W04: AV Kleine Bewirtschaftungseinheit bis 0,3ha (Zusatzmodul)	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Homogen	DE2;	R.22; R.24; R.31; R.33; R.34	Ja
DE2-E	DE2-EL-0105-03-a-23 - W02: AV Weite Anfahrt	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Homogen	DE2;	R.22; R.24; R.31; R.33; R.34	Ja
DE2-E	DE2-EL-0105-03-a-24 - W07: AV Erhalt der Streuobstbäume	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Homogen	DE2;	R.22; R.24; R.31; R.33; R.34	Ja
	DE2-EL-0105-03-b-01 - K61: Verspätete Aussaat	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Homogen	DE2;	R.22; R.24; R.31; R.33; R.34	Nein
	DE2-EL-0105-03-b-02 - K60: Feldvogelinseln	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Homogen	DE2;	R.22; R.24; R.31; R.33; R.34	Nein
	DE2-EL-0105-03-c-01 - K56: Mehrjährige Blühflächen EMZ bis 3500	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Homogen	DE2;	R.22; R.24; R.31; R.33; R.34	Nein

	DE2-EL-0105-03-c-02 - K56: Mehrjährige Blühflächen EMZ von 3500 bis 4500	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Homogen	DE2;	R.22; R.24; R.31; R.33; R.34	Nein
	DE2-EL-0105-03-c-03 - K56: Mehrjährige BlühflächenEMZ von 4500 bis 5500	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Homogen	DE2;	R.22; R.24; R.31; R.33; R.34	Nein
	DE2-EL-0105-03-c-04 - K56: Mehrjährige BlühflächenEMZ von 5500 bis 6500	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Homogen	DE2;	R.22; R.24; R.31; R.33; R.34	Nein
	DE2-EL-0105-03-c-05 - K56: Mehrjährige Blühflächen EMZ über 6500	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Homogen	DE2;	R.22; R.24; R.31; R.33; R.34	Nein
	DE2-EL-0105-03-c-06 - K52: Wildpflanzenmischungen	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Homogen	DE2;	R.22; R.24; R.31; R.33; R.34	Nein
DE2-F	DE2-EL-0105-03-d-01 - G12: Brachlegung auf Acker mit Selbstbegrünung aus Artenschutzgründen – Flächen mit EMZ < 6500	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Homogen	DE2;	R.22; R.24; R.31; R.33; R.34	Nein
DE2-F	DE2-EL-0105-03-d-02 - G13: Brachlegung auf Acker mit Selbstbegrünung aus Artenschutzgründen – Flächen mit EMZ ab 6501	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Homogen	DE2;	R.22; R.24; R.31; R.33; R.34	Nein
DE2-F	DE2-EL-0105-03-d-03 - Q06: Bewirtschaftungsgang auf Ackerbrachen im Herbst	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Homogen	DE2;	R.22; R.24; R.31; R.33; R.34	Nein
DE2-F	DE2-EL-0105-03-d-04 - Q22: Bewirtschaftungsgang auf Ackerbrachen im Frühjahr	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Homogen	DE2;	R.22; R.24; R.31; R.33; R.34	Nein
DE2-F	DE2-EL-0105-03-d-05 - Q05: Stoppelbrache	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Homogen	DE2;	R.22; R.24; R.31; R.33; R.34	Nein
DE2-F	DE2-EL-0105-03-d-06 - H12: AV Brachlegung auf Acker mit Selbstbegrünung aus Artenschutzgründen – Flächen mit EMZ < 2500	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Homogen	DE2;	R.22; R.24; R.31; R.33; R.34	Ja
DE2-F	DE2-EL-0105-03-d-07 - H13: AV Brachlegung auf Acker mit Selbstbegrünung aus Artenschutzgründen – Flächen mit EMZ 2501-3500	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Homogen	DE2;	R.22; R.24; R.31; R.33; R.34	Ja
DE2-F	DE2-EL-0105-03-d-08 - H14: AV Brachlegung auf Acker mit Selbstbegrünung aus Artenschutzgründen – Flächen mit EMZ ab 3501	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Homogen	DE2;	R.22; R.24; R.31; R.33; R.34	Ja
DE2-F	DE2-EL-0105-03-d-09 - W06: AV Bewirtschaftungsgang auf Ackerbrachen	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Homogen	DE2;	R.22; R.24; R.31; R.33; R.34	Ja
DE2-F	DE2-EL-0105-03-d-10 - W05: AV Stoppelbrache als Zusatzleistung	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Homogen	DE2;	R.22; R.24; R.31; R.33; R.34	Ja
DE2-F	DE2-EL-0105-03-d-11 - H15: AV Stoppelbrache als Einzelleistung ohne Kombination mit Grund- und Zusatzleistungen	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Homogen	DE2;	R.22; R.24; R.31; R.33; R.34	Ja

DE2-G	DE2-EL-0105-04-a-01 - G/D 30: Ergebnisorientierte Grünlandnutzung – 6 Kennarten	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Homogen	DE2;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein
DE2-G	DE2-EL-0105-04-a-02 - H30: AV Ergebnisorientierte Grünlandnutzung – 6 Kennarten	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Homogen	DE2;	R.22; R.24; R.31; R.33	Ja
	DE2-EL-0105-05-a-01 - K78: Erschwerte Unternutzung bei Streuobst	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Homogen	DE2;	R.22; R.24; R.31; R.33; R.34	Nein
DE2-H	DE2-EL-0105-05-a-02 - K78: Erschwerte Unternutzung bei Streuobst	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Homogen	DE2;	R.22; R.24; R.31; R.33; R.34	Nein
DE2-H	DE2-EL-0105-05-a-03 - H28: AV Erhaltung der Streuobstbäume Einzelmaßnahme	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Homogen	DE2;	R.22; R.24; R.31; R.33; R.34	Ja
	DE2-EL-0105-05-c-01 - K88: Flächenbereitstellung zur dauerhaften Anlage von Struktur- und Landschaftselementen	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Homogen	DE2;	R.22; R.24; R.31; R.33; R.34	Nein
	DE2-EL-0105-06-a-01 - K74: Weinbau in Steil- und Terrassenlagen Erschwernisstufe 1 Kleinterrasse	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Homogen	DE2;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein
	DE2-EL-0105-06-a-02 - K74: Weinbau in Steil- und Terrassenlagen Erschwernisstufe 2	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Homogen	DE2;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein
	DE2-EL-0105-06-a-03 - K74: Weinbau in Steil- und Terrassenlagen Erschwernisstufe 3	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Homogen	DE2;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein
	DE2-EL-0105-06-a-04 - K74: Weinbau in Steil- und Terrassenlagen Erschwernisstufe 4	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Homogen	DE2;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein
	DE4-EL-0105-01-a-01 - Verwendung Mähbalkenwerk	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE4-80,00%	Homogen	DE4;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein
	DE4-EL-0105-01-a-02 - Madnutzung mit Teilmahd	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE4-80,00%	Homogen	DE4;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein
	DE4-EL-0105-01-a-03 - erste Nutzung nach 1.7.	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE4-80,00%	Homogen	DE4;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein
	DE4-EL-0105-01-a-04 - erste Nutzung nach dem 15.7.	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE4-80,00%	Homogen	DE4;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein
	DE4-EL-0105-01-a-05 - erste Nutzung vor 15.6. und weitere Nutzung nach dem 31.8.	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE4-80,00%	Homogen	DE4;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein
	DE4-EL-0105-01-a-06 - Berlin - erste Nutzung nach 1.7.	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE3-80,00%	Homogen	DE3;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein
	DE4-EL-0105-01-a-07 - Berlin - erste Nutzung nach 15.7.	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE3-80,00%	Homogen	DE3;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein
	DE4-EL-0105-01-a-08 - Berlin - erste Nutzung vor 15.6. und weitere Nutzung nach dem 31.8.	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE3-80,00%	Homogen	DE3;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein

	DE4-EL-0105-01-b-01 - Verzicht auf jegliche Düngung, Beweidung ist zulässig	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE4-80,00%	Homogen	DE4;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein
	DE4-EL-0105-01-b-02 - Ausschließliche Beweidung mit Schafen / Ziegen	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE4-80,00%	Homogen	DE4;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein
	DE4-EL-0105-01-b-03 - Verzicht auf jegliche Düngung und ausschl. Beweidg. mit Schafen / Ziegen	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE4-80,00%	Homogen	DE4;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein
	DE4-EL-0105-01-b-04 - Berlin - Verzicht auf jegliche Düngung, Beweidung ist zulässig	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE3-80,00%	Homogen	DE3;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein
	DE4-EL-0105-01-b-05 - Berlin - Ausschließliche Beweidung mit Schafen / Ziegen	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE3-80,00%	Homogen	DE3;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein
	DE4-EL-0105-02-a-01 - Beweidung mit Schafen /Ziegen von Trockenrasen, Grünland nach etablierten lokalen Praktiken und anderen sensiblen Grünlandstandorten	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE4-80,00%	Homogen	DE4;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein
	DE4-EL-0105-02-a-02 - Beweidung mit Rindern von Trockenrasen , Grünland nach etablierten lokalen Praktiken und anderen sensiblen Grünlandstandorten	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE4-80,00%	Homogen	DE4;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein
	DE4-EL-0105-02-a-03 - Beweidung von Heiden mit Schafen / Ziegen	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE4-80,00%	Homogen	DE4;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein
	DE4-EL-0105-02-a-04 - Beweidung von Heiden mit Rindern	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE4-80,00%	Homogen	DE4;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein
	DE4-EL-0105-02-a-05 - Berlin - Beweidung von Heiden mit Schafen /Ziegen	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE3-80,00%	Homogen	DE3;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein
	DE4-EL-0105-02-a-06 - Berlin - Beweidung von Heiden mit Rindern	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE3-80,00%	Homogen	DE3;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein
	DE4-EL-0105-03-a-01 - Extensiv-Getreide Lichtacker	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE4-80,00%	Homogen	DE4;	R.22; R.24; R.31; R.33; R.34	Nein
	DE4-EL-0105-03-a-02 - Nutzung von AL als GL	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE4-80,00%	Homogen	DE4;	R.22; R.24; R.31; R.33; R.34	Nein
	DE4-EL-0105-03-a-03 - Dauerhafte Umwandlung von AL in extensives Grünland (Natura 2000)	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE4-80,00%	Homogen	DE4;	R.22; R.24; R.31; R.33; R.34	Nein
	DE4-EL-0105-03-a-04 - Ext. Produkltionsverfahren auf AL innerhalb Natura 2000	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE4-80,00%	Homogen	DE4;	R.22; R.24; R.31; R.33; R.34	Nein
	DE4-EL-0105-03-a-05 - zusätzlich Verzicht auf Düngung jeder Art	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE4-80,00%	Homogen	DE4;	R.22; R.24; R.31; R.33; R.34	Nein
	DE4-EL-0105-03-a-06 - Zuschlag für Verwendung alter Sorten (Genreserve)	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE4-80,00%	Homogen	DE4;	R.22; R.24; R.31; R.33; R.34	Nein

	DE4-EL-0105-03-a-07 - Berlin - Dauerhafte Umwandlung von AL in extensives Grünland (Natura 2000)	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE3-80,00%	Homogen	DE3;	R.22; R.24; R.31; R.33; R.34	Nein
	DE4-EL-0105-03-b-01 - Feldvogelinseln	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE4-80,00%	Homogen	DE4;	R.22; R.24; R.31; R.33; R.34	Nein
	DE4-EL-0105-03-b-02 - Überwinternde Stoppel	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE4-80,00%	Homogen	DE4;	R.22; R.24; R.31; R.33; R.34	Nein
	DE4-EL-0105-05-a-01 - Erhalt und Pflege von Streuobstbeständen	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE4-80,00%	Homogen	DE4;	R.22; R.24; R.31; R.33; R.34	Nein
	DE4-EL-0105-05-a-02 - Berlin - Erhalt und Pflege von Streuobstbeständen	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE3-80,00%	Homogen	DE3;	R.22; R.24; R.31; R.33; R.34	Nein
	DE4-EL-0105-07-a-01 - Umsetzung kooperativer Biodiversitätsmaßnahmen	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE4-80,00%	Durchschnitt	DE4;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein
	DE8-EL-0105-01-a-01 - Variante 1 Kulisse allgemeines Grünland für konventionelle Betriebe	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE8-80,00%	Homogen	DE8;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein
	DE8-EL-0105-01-a-02 - Variante 1 Kulisse allgemeines Grünland für Öko-Betriebe	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE8-80,00%	Homogen	DE8;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein
	DE8-EL-0105-01-a-03 - Variante 2 Küstenvogelbrutgebiete mit Salzgrasland für konventionelle Betriebe	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DE8-100,00%	Homogen	DE8;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein
	DE8-EL-0105-01-a-04 - Variante 2 Küstenvogelbrutgebiete mit Salzgrasland für Öko-Betriebe	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DE8-100,00%	Homogen	DE8;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein
	DE8-EL-0105-01-a-05 - Variante 3 Extrem nasse Grünlandstandorte für konventionelle Betriebe	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DE8-100,00%	Homogen	DE8;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein
	DE8-EL-0105-01-a-06 - Variante 3 Extrem nasse Grünlandstandorte für Öko-Betriebe	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DE8-100,00%	Homogen	DE8;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein
	DE8-EL-0105-01-a-07 - Variante 4 Feucht- und Nassgrünland für konventionelle Betriebe	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DE8-100,00%	Homogen	DE8;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein
	DE8-EL-0105-01-a-08 - Variante 4 Feucht- und Nassgrünland für Öko-Betriebe	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DE8-100,00%	Homogen	DE8;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein
	DE8-EL-0105-01-a-09 - Variante 5 Magergrasland für konventionelle Betriebe	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DE8-100,00%	Homogen	DE8;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein
	DE8-EL-0105-01-a-10 - Variante 5 Magergrasland für Öko-Betriebe	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DE8-100,00%	Homogen	DE8;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein
	DE8-EL-0105-01-a-11 - Variante 6 Renaturierungsgrünland für konventionelle Betriebe	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DE8-100,00%	Homogen	DE8;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein
	DE8-EL-0105-01-a-12 - Variante 6 Renaturierungsgrünland für Öko-Betriebe	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DE8-100,00%	Homogen	DE8;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein

	DE8-EL-0105-01-a-13 - Inselzuschlag	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DE8-100,00%	Homogen	DE8;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein
	DE8-EL-0105-01-a-14 - Prädatorenzuschlag	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DE8-100,00%	Homogen	DE8;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein
	DE8-EL-0105-03-b-01 - Extensive Äcker - Getreide mit doppeltem Reihenabstand	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DE8-100,00%	Homogen	DE8;	R.22; R.24; R.31; R.33; R.34	Nein
	DE8-EL-0105-03-b-02 - Extensive Äcker - Getreide mit doppeltem Reihenabstand in Kombination mit EL 0108-01-a oder EL 0108-02-a	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DE8-100,00%	Homogen	DE8;	R.22; R.24; R.31; R.33; R.34	Nein
	DE8-EL-0105-03-c-01 - Naturschutzorientierte Ackernutzung – mehrjähriger Wildblumenacker	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DE8-100,00%	Homogen	DE8;	R.22; R.24; R.31; R.33; R.34	Nein
	DE8-EL-0105-03-c-02 - Naturschutzorientierte Ackernutzung – Pufferstreifen an gesetzlich geschützten Biotopen, Alleen und Waldrändern	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DE8-100,00%	Homogen	DE8;	R.22; R.24; R.31; R.33; R.34	Nein
	DE9-EL-0105-01-a-01 - GN1-Wiesenvogelschutz	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DE9-100,00%	Durchschnitt	DE9;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein
	DE9-EL-0105-01-a-04 - GN2 - Naturschutzgerechte Bewirtschaftung in Schwerpunkträumen des Wiesenvogelschutzes Umschichtungsmittel	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DE9-100,00%	Durchschnitt	DE9;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein
	DE9-EL-0105-01-a-05 - GN2 - Naturschutzgerechte Bewirtschaftung in Schwerpunkträumen des Wiesenvogelschutzes	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE5-80,00% 91(3)(b) - 70-DE9-80,00%	Durchschnitt	DE5; DE9;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein
	DE9-EL-0105-01-a-06 - GN4 - Zusätzliche Bewirtschaftungsbedingungen zum Erschwernisausgleich-Dauergrünland	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE9-80,00%	Durchschnitt	DE5; DE9;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein
	DE9-EL-0105-01-a-07 - GN4 - Zusätzliche Bewirtschaftungsbedingungen zum Erschwernisausgleich-Dauergrünland Umschichtungsmittel	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DE9-100,00%	Durchschnitt	DE9;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein
	DE9-EL-0105-01-a-08 - BB2 - Mahd besonderer Biotoptypen	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE9-80,00%	Durchschnitt	DE9;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein
	DE9-EL-0105-01-a-09 - BB2 - Mahd besonderer Biotoptypen Umschichtungsmittel	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DE9-100,00%	Durchschnitt	DE9;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein
	DE9-EL-0105-01-a-10 - NGGL - Naturschutzgerechte Bewirtschaftung auf Dauergrünland	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE9-80,00%	Durchschnitt	DE9;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein
	DE9-EL-0105-01-a-11 - NGGL - Naturschutzgerechte Bewirtschaftung auf Dauergrünland Umschichtungsmittel	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DE9-100,00%	Durchschnitt	DE9;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein

	DE9-EL-0105-01-a-12 - GN1-Wiesenvogelschutz HB	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DE5-100,00%	Durchschnitt	DE5;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein
	DE9-EL-0105-02-a-01 - GN3-Weidenutzung in Hanglagen Umschichtungsmittel	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DE9-100,00%	Durchschnitt	DE9;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein
	DE9-EL-0105-02-a-02 - GN3-Weidenutzung in Hanglagen	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE9-80,00%	Durchschnitt	DE9;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein
	DE9-EL-0105-02-a-03 - BB1 - Beweidung besonderer Biotoptypen	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE9-80,00%	Durchschnitt	DE9;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein
	DE9-EL-0105-02-a-04 - BB1 - Beweidung besonderer Biotoptypen Umschichtungsmittel	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DE9-100,00%	Durchschnitt	DE9;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein
	DE9-EL-0105-03-a-01 - AN1-Anbau mehrjähriger Wildpflanzen	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DE5-100,00% 91(3)(c) - 70-DE9-100,00%	Durchschnitt	DE5; DE9;	R.22; R.24; R.31; R.33; R.34	Nein
	DE9-EL-0105-03-a-02 - AN2-Extensiver Getreideanbau Umschichtungsmittel	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DE5-100,00% 91(3)(c) - 70-DE9-100,00%	Durchschnitt	DE5; DE9;	R.22; R.24; R.31; R.33; R.34	Nein
	DE9-EL-0105-03-a-03 - AN2-Extensiver Getreideanbau	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE6-80,00%	Durchschnitt	DE6;	R.22; R.24; R.31; R.33; R.34	Nein
	DE9-EL-0105-03-a-04 - AN4 - naturschutzgerechte Bewirtschaftung zum Schutz von Ackerwildkräutern - Umschichtungsmittel	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DE9-100,00%	Durchschnitt	DE9;	R.22; R.24; R.31; R.33; R.34	Nein
	DE9-EL-0105-03-a-05 - AN5 - naturschutzgerechte Bewirtschaftung zum Schutz von Feldhamstern - Umschichtungsmittel	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DE9-100,00%	Durchschnitt	DE9;	R.22; R.24; R.31; R.33; R.34	Nein
	DE9-EL-0105-03-a-06 - AN6 - naturschutzgerechte Bewirtschaftung zum Schutz des Ortolans - Umschichtungsmittel	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DE9-100,00%	Durchschnitt	DE9;	R.22; R.24; R.31; R.33; R.34	Nein
	DE9-EL-0105-03-a-07 - AN7 - naturschutzgerechte Bewirtschaftung zum Schutz des Rotmilans - Umschichtungsmittel	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DE9-100,00%	Durchschnitt	DE9;	R.22; R.24; R.31; R.33; R.34	Nein
	DE9-EL-0105-03-a-08 - NG A - Nordische Gastvögel_Naturschutzgerechte Bewirtschaftung auf Ackerland	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE9-80,00%	Durchschnitt	DE9;	R.22; R.24; R.31; R.33; R.34	Nein
	DE9-EL-0105-03-a-09 - NG A - Nordische Gastvögel_Naturschutzgerechte Bewirtschaftung auf Ackerland Umschichtungsmittel	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DE9-100,00%	Durchschnitt	DE9;	R.22; R.24; R.31; R.33; R.34	Nein

	DE9-EL-0105-03-a-10 - AN4 - naturschutzgerechte Bewirtschaftung zum Schutz von Ackerwildkräutern	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE9-80,00%	Durchschnitt	DE9;	R.22; R.24; R.31; R.33; R.34	Nein
	DE9-EL-0105-03-a-11 - AN5 - naturschutzgerechte Bewirtschaftung zum Schutz von Feldhamstern	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE9-80,00%	Durchschnitt	DE9;	R.22; R.24; R.31; R.33; R.34	Nein
	DE9-EL-0105-03-a-12 - AN6 - naturschutzgerechte Bewirtschaftung zum Schutz des Ortolans	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE9-80,00%	Durchschnitt	DE9;	R.22; R.24; R.31; R.33; R.34	Nein
	DE9-EL-0105-03-a-13 - AN7 - naturschutzgerechte Bewirtschaftung zum Schutz des Rotmilans	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE9-80,00%	Durchschnitt	DE9;	R.22; R.24; R.31; R.33; R.34	Nein
	DE9-EL-0105-03-c-01 - BF1: einjähriger strukturreicher Blühstreifen Umschichtungsmittel	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DE5-100,00% 91(3)(c) - 70-DE9-100,00%	Durchschnitt	DE5; DE9;	R.22; R.24; R.31; R.33; R.34	Nein
	DE9-EL-0105-03-c-02 - BF1: einjähriger strukturreicher Blühstreifen	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE6-80,00%	Durchschnitt	DE6;	R.22; R.24; R.31; R.33; R.34	Nein
	DE9-EL-0105-03-c-04 - BF2: mehrjähriger Blühstreifen NI	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DE9-100,00%	Durchschnitt	DE9;	R.22; R.24; R.31; R.33; R.34	Nein
	DE9-EL-0105-03-c-05 - BF2 - Mehrjährige Blüh- und Schutzstreifen HB	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DE5-100,00%	Durchschnitt	DE5;	R.22; R.24; R.31; R.33; R.34	Nein
	DE9-EL-0105-03-c-07 - AN8-Feldvogelinseln im Intensivgetreide	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DE5-100,00% 91(3)(c) - 70-DE6-100,00% 91(3)(c) - 70-DE9-100,00%	Durchschnitt	DE5; DE6; DE9;	R.22; R.24; R.31; R.33; R.34	Nein
	DE9-EL-0105-03-c-08 - BF 2: mehrjähriger Blühstreifen HH	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE6-80,00%	Durchschnitt	DE6;	R.22; R.24; R.31; R.33; R.34	Nein
	DE9-EL-0105-03-d-01 - AN9 - Anlage von Kiebitzinseln - Umschichtungsmittel	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DE9-100,00%	Durchschnitt	DE9;	R.22; R.24; R.31; R.33; R.34	Nein
	DE9-EL-0105-03-d-02 - AN9 - Anlage von Kiebitzinseln	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE9-80,00%	Durchschnitt	DE9;	R.22; R.24; R.31; R.33; R.34	Nein
	DE9-EL-0105-04-a-01 - GN5-Artenreiches Dauergrünland 6 Kennarten Umschichtungsmittel	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DE5-100,00% 91(3)(c) - 70-DE9-100,00%	Durchschnitt	DE5; DE9;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein
	DE9-EL-0105-04-a-02 - GN5-Artenreiches Dauergrünland 6 Kennarten	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE6-80,00%	Durchschnitt	DE6;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein

	DE9-EL-0105-04-a-03 - GN5-Artenreiches Dauergrünland 8 Kennarten Umschichtungsmittel	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DE5-100,00% 91(3)(c) - 70-DE9-100,00%	Durchschnitt	DE5; DE9;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein
	DE9-EL-0105-04-a-04 - GN5-Artenreiches Dauergrünland 8 Kennarten	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE6-80,00%	Durchschnitt	DE6;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein
	DE9-EL-0105-05-b-01 - BF8: Anlage von Hecken	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DE5-100,00% 91(3)(c) - 70-DE9-100,00%	Durchschnitt	DE5; DE9;	R.22; R.24; R.31; R.33; R.34	Nein
DEA-D	DEA-EL-0105-01-a-01 - Wiese ohne zeitliche Einschränkung; Verbot: Düngung, PSM, Nachsaat – bis 200m ü. NN (5122)	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	Homogen	DEA;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein
DEA-D	DEA-EL-0105-01-a-02 - Wiese ohne zeitliche Einschränkung; Verbot: Düngung, PSM, Nachsaat – bis 200m ü. NN (5122) auf Flächen mit ÖR GAPDZG § 20 Abs. 1 4.	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	Homogen	DEA;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein
DEA-D	DEA-EL-0105-01-a-03 - Wiese ohne zeitliche Einschränkung; Verbot: Düngung, PSM, Nachsaat – über 200m ü. NN (5124)	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	Homogen	DEA;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein
DEA-D	DEA-EL-0105-01-a-04 - Wiese ohne zeitliche Einschränkung; Verbot Düngung, PSM, Nachsaat – über 200m ü. NN (5124) auf Flächen mit ÖR GAPDZG § 20 Abs. 1 4.	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	Homogen	DEA;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein
DEA-D	DEA-EL-0105-01-a-05 - Wiese 1. Schnitt ab 20.05.; Verbot: flüssige org. Dünger, Geflügelmist, Gärreste, mineral. N-Dünger, PSM - bis 200m ü. NN (5151)	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	Homogen	DEA;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein
DEA-D	DEA-EL-0105-01-a-06 - Wiese 1. Schnitt ab 20.05.; Verbot: flüssige org. Dünger, Geflügelmist, Gärreste, mineral. N-Dünger, PSM - bis 200m ü. NN (5151) auf Flächen mit ÖR GAPDZG § 20 Abs. 1 4.	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	Homogen	DEA;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein
DEA-D	DEA-EL-0105-01-a-07 - Wiese 1. Schnitt ab 20.05.; Verbot: alle N-Dünger, PSM, Nachsaat - bis 200m ü. NN (5152)	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	Homogen	DEA;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein
DEA-D	DEA-EL-0105-01-a-08 - Wiese 1. Schnitt ab 20.05.; Verbot: alle N-Dünger, PSM, Nachsaat - bis 200m ü. NN (5152) auf Flächen mit ÖR GAPDZG § 20 Abs. 1 4.	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	Homogen	DEA;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein
DEA-D	DEA-EL-0105-01-a-09 - Wiese 1. Schnitt ab 01.06.; Verbot: flüssige org. Dünger, Geflügelmist, Gärreste, mineral. N-Dünger, PSM - bis 200m ü. NN (5153)	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	Homogen	DEA;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein
DEA-D	DEA-EL-0105-01-a-10 - Wiese 1. Schnitt ab 01.06.; Verbot: flüssige org. Dünger, Geflügelmist, Gärreste, mineral. N-Dünger, PSM - bis 200m ü. NN (5153) auf Flächen mit ÖR GAPDZG § 20 Abs. 1 4.	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	Homogen	DEA;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein

DEA-D	DEA-EL-0105-01-a-11 - Wiese 1. Schnitt ab 01.06.; Verbot: alle N-Dünger, PSM, Nachsaat - bis 200m ü. NN (5154)	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	Homogen	DEA;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein
DEA-D	DEA-EL-0105-01-a-12 - Wiese 1. Schnitt ab 01.06.; Verbot: alle N-Dünger, PSM, Nachsaat - bis 200m ü. NN (5154) auf Flächen mit ÖR GAPDZG § 20 Abs. 1 4.	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	Homogen	DEA;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein
DEA-D	DEA-EL-0105-01-a-13 - Wiese 1. Schnitt ab 15.06.; Verbot: flüssige org. Dünger, Geflügelmist, Gärreste, mineral. N-Dünger, PSM - bis 200m ü. NN (5155)	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	Homogen	DEA;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein
DEA-D	DEA-EL-0105-01-a-14 - Wiese 1. Schnitt ab 15.06.; Verbot: flüssige org. Dünger, Geflügelmist, Gärreste, mineral. N-Dünger, PSM - bis 200m ü. NN (5155) auf Flächen mit ÖR GAPDZG § 20 Abs. 1 4.	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	Homogen	DEA;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein
DEA-D	DEA-EL-0105-01-a-15 - Wiese 1. Schnitt ab 15.06.; Verbot: alle N-Dünger, PSM, Nachsaat - bis 200m ü. NN (5156)	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	Homogen	DEA;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein
DEA-D	DEA-EL-0105-01-a-16 - Wiese 1. Schnitt ab 15.06.; Verbot: alle N-Dünger, PSM, Nachsaat - 200m ü. NN (5156) auf Flächen mit ÖR GAPDZG § 20 Abs. 1 4.	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	Homogen	DEA;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein
DEA-D	DEA-EL-0105-01-a-17 - Wiese 1. Schnitt ab 01.06./15.06.; Verbot: flüssige org. Dünger, Geflügelmist, Gärreste, mineral. N-Dünger, PSM - über 200/400 m ü. NN (5157/5163)	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	Homogen	DEA;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein
DEA-D	DEA-EL-0105-01-a-18 - Wiese 1. Schnitt ab 01.06./15.06.; Verbot: flüssige org. Dünger, Geflügelmist, Gärreste, mineral. N-Dünger, PSM - über 200/400 m ü. NN (5157/5163) auf Flächen mit ÖR GAPDZG § 20 Abs. 1 4.	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	Homogen	DEA;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein
DEA-D	DEA-EL-0105-01-a-19 - Wiese 1. Schnitt ab 01.06./15.06.; Verbot: alle N-Dünger, PSM, Nachsaat - über 200/400 m ü. NN (5158/5164)	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	Homogen	DEA;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein
DEA-D	DEA-EL-0105-01-a-20 - Wiese 1. Schnitt ab 01.06./15.06.; Verbot: alle N-Dünger, PSM, Nachsaat - über 200/400 m ü. NN (5158/5164) auf Flächen mit ÖR GAPDZG § 20 Abs. 1 4.	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	Homogen	DEA;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein
DEA-D	DEA-EL-0105-01-a-21 - Wiese 1. Schnitt ab 15.06./01.07.; Verbot: flüssige org. Dünger, Geflügelmist, Gärreste, mineral. N-Dünger, PSM - über 200/400 m ü. NN (5159/5165)	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	Homogen	DEA;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein
DEA-D	DEA-EL-0105-01-a-22 - Wiese 1. Schnitt ab 15.06./01.07.; Verbot: flüssige org. Dünger, Geflügelmist, Gärreste, mineral. N-Dünger, PSM - über 200/400 m ü. NN (5159/5165) auf Flächen mit ÖR GAPDZG § 20 Abs. 1 4.	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	Homogen	DEA;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein

DEA-D	DEA-EL-0105-01-a-23 - Wiese 1. Schnitt ab 15.06./01.07.; Verbot: alle N-Dünger, PSM, Nachsaat - über 200/400 m ü. NN (5160/5166)	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	Homogen	DEA;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein
DEA-D	DEA-EL-0105-01-a-24 - Wiese 1. Schnitt ab 15.06./01.07.; Verbot: alle N-Dünger, PSM, Nachsaat - über 200/400 m ü. NN (5160/5166) auf Flächen mit ÖR GAPDZG § 20 Abs. 1 4.	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	Homogen	DEA;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein
DEA-D	DEA-EL-0105-01-a-25 - Wiese 1. Schnitt ab 01.07./15.07.; Verbot: flüssige org. Dünger, Geflügelmist, Gärreste, mineral. N-Dünger, PSM - über 200/400 m ü. NN (5161/5167)	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	Homogen	DEA;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein
DEA-D	DEA-EL-0105-01-a-26 - Wiese 1. Schnitt ab 01.07./15.07.; Verbot: flüssige org. Dünger, Geflügelmist, Gärreste, mineral. N-Dünger, PSM - über 200/400 m ü. NN (5161/5167) auf Flächen mit ÖR GAPDZG § 20 Abs. 1 4.	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	Homogen	DEA;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein
DEA-D	DEA-EL-0105-01-a-27 - Wiese 1. Schnitt ab 01.07./15.07.; Verbot: alle N-Dünger, PSM, Nachsaat - über 200/400 m ü. NN (5162/5168)	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	Homogen	DEA;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein
DEA-D	DEA-EL-0105-01-a-28 - Wiese 1. Schnitt ab 01.07./15.07.; Verbot: alle N-Dünger, PSM, Nachsaat - über 200/400 m ü. NN (5162/5168) auf Flächen mit ÖR GAPDZG § 20 Abs. 1 4.	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	Homogen	DEA;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein
DEA-D	DEA-EL-0105-01-a-29 - Zusatzmaßnahme: Pflicht zur Mahdverschiebung über den regulären Mahdtermin hinaus bei Vorkommen gefährdeter Arten (5169)	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	Homogen	DEA;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein
DEA-D	DEA-EL-0105-01-a-30 - Biotoppflege durch Mahd nach biotopspezifischen Vorgaben; Verbot: Düngung, PSM (5210)	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	Homogen	DEA;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein
DEA-D	DEA-EL-0105-01-a-31 - Biotoppflege durch Mahd nach biotopspezifischen Vorgaben; Verbot: Düngung, PSM (5210) auf Flächen mit ÖR GAPDZG § 20 Abs. 1 4.	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	Homogen	DEA;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein
DEA-D	DEA-EL-0105-01-a-32 - Zusatzmaßnahme: 2. Mahd ab 15.09. (5550) auf Flächen mit Vorkommen gefährdeter Arten	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	Homogen	DEA;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein
DEA-D	DEA-EL-0105-01-a-33 - Umwandlung Acker in Grünland als Grundlage zur Entwicklung von artenreichem Grünland - Selbstbegrünung od. Rahmenmischung 1. Jahr (5100a)	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	Homogen	DEA;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein
DEA-D	DEA-EL-0105-01-a-34 - Umwandlung Acker in Grünland als Grundlage zur Entwicklung von artenreichem Grünland - Mahgutübertragung od. Regiosaatgut - 1. Jahr (5100b)	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	Homogen	DEA;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein
DEA-D	DEA-EL-0105-01-a-35 - Umwandlung Acker in Grünland als Grundlage zur Entwicklung von artenreichem Grünland - Folgejahre (5100)	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	Homogen	DEA;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein

DEA-D	DEA-EL-0105-01-a-36 - Zusatzmaßnahme: Handarbeitsleistungen beim Mähen und/oder Bergen des Schnittgutes z.b. aufgrund steiler Hanglagen/Nassgrünland (5510)	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	Homogen	DEA;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein
DEA-D	DEA-EL-0105-01-a-37 - Zusatzmaßnahme: Einsatz insektenschonender Mähtechnik (5520)	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	Homogen	DEA;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein
DEA-D	DEA-EL-0105-01-a-38 - Zusatzmaßnahme: besondere Bewirtschaftungserschwernisse od. -auflagen wie Einsatz spezieller Geräte, Entsorgung nicht verwertbaren Aufwuchses, manuelle Bekämpfung von Giftpflanzen (5560)	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	Homogen	DEA;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein
DEA-E	DEA-EL-0105-02-a-01 - Weide ohne zeitliche Einschränkung; Verbot: Düngung, PSM, Nachsaat – bis 200m ü. NN (5121)	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	Homogen	DEA;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein
DEA-E	DEA-EL-0105-02-a-02 - Weide ohne zeitliche Einschränkung; Verbot: Düngung, PSM, Nachsaat – bis 200m ü. NN (5121) auf Flächen mit ÖR GAPDZG § 20 Abs. 1 4.	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	Homogen	DEA;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein
DEA-E	DEA-EL-0105-02-a-03 - Weide ohne zeitliche Einschränkung; Verbot: Düngung, PSM, Nachsaat – über 200m ü. NN (5123)	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	Homogen	DEA;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein
DEA-E	DEA-EL-0105-02-a-04 - Weide ohne zeitliche Einschränkung; Verbot Düngung, PSM, Nachsaat – über 200m ü. NN (5123) auf Flächen mit ÖR GAPDZG § 20 Abs. 1 4.	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	Homogen	DEA;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein
DEA-E	DEA-EL-0105-02-a-05 - Weide: auf 2 GVE beschränkte Besatzdichte v. 15.03. bis 15.06.; Verbot: flüssige org. Dünger, Geflügelmist, Gärreste, mineral. N-Dünger, PSM - bis 200m ü. NN (5131)	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	Homogen	DEA;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein
DEA-E	DEA-EL-0105-02-a-06 - Weide: max. 2 GVE/ha v. 15.03. - 15.06.; Verbot: flüssige org. Dünger, Geflügelmist, Gärreste, mineral. N-Dünger, PSM - bis 200m ü. NN (5131) auf Flächen mit ÖR GAPDZG § 20 Abs. 1 4.	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	Homogen	DEA;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein
DEA-E	DEA-EL-0105-02-a-07 - Weide: max. 2 GVE/ha v. 15.03. - 15.06.; Verbot: alle N-Dünger, PSM, Nachsaat - bis 200m ü. NN (5132)	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	Homogen	DEA;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein
DEA-E	DEA-EL-0105-02-a-08 - Weide: max. 2 GVE/ha v. 15.03. - 15.06.; Verbot: alle N-Dünger, PSM, Nachsaat - bis 200m ü. NN (5132) auf Flächen mit ÖR GAPDZG § 20 Abs. 1 4.	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	Homogen	DEA;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein
DEA-E	DEA-EL-0105-02-a-09 - Weide: max. 2 GVE/ha v. 01.04.-01.07./01.04.-15.07.; Verbot: flüssige org. Dünger, Geflügelmist, Gärreste, mineral. N-Dünger, PSM - ab 200m/über 400m ü. NN (5133/5135)	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	Homogen	DEA;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein

DEA-E	DEA-EL-0105-02-a-10 - Weide: max. 2 GVE/ha v. 01.04.-01.07./01.04.-15.07.; Verbot: flüssige org. Dünger, Geflügelmist, Gärreste, mineral. N-Dünger, PSM - ab 200m ü. NN (5133/5135) auf Flächen mit ÖR GAPDZG § 20 Abs. 1 4.	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	Homogen	DEA;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein
DEA-E	DEA-EL-0105-02-a-11 - Weide: max. 2 GVE/ha v. 01.04.-01.07./01.04.-15.07.; Verbot: alle N-Dünger, PSM, Nachsaat - ab 200m/über 400m über NN (5134/5136)	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	Homogen	DEA;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein
DEA-E	DEA-EL-0105-02-a-12 - Weide: max. 2 GVE/ha v. 01.04.-01.07./01.04.-15.07.; Verbot: alle N-Dünger, PSM, Nachsaat - ab 200m/über 400m ü. NN (5134/5136) auf Flächen mit ÖR GAPDZG § 20 Abs. 1 4.	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	Homogen	DEA;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein
DEA-E	DEA-EL-0105-02-a-13 - Weide: max. 4 GVE/ha v. 15.03.-15.06.; Verbot: flüssige org. Dünger, Geflügelmist, Gärreste, mineral. N-Dünger, PSM - bis 200m ü. NN (5141)	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	Homogen	DEA;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein
DEA-E	DEA-EL-0105-02-a-14 - Weide: max. 4 GVE/ha v. 15.03.-15.06.; Verbot: flüssige org. Dünger, Geflügelmist, Gärreste, mineral. N-Dünger, PSM - bis 200m ü. NN (5141) auf Flächen mit ÖR GAPDZG § 20 Abs. 1 4.	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	Homogen	DEA;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein
DEA-E	DEA-EL-0105-02-a-15 - Weide: max. 4 GVE/ha v. 15.03. - 15.06.; Verbot: alle N-Dünger, PSM, Nachsaat - bis 200m ü. NN (5142)	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	Homogen	DEA;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein
DEA-E	DEA-EL-0105-02-a-16 - Weide: max. 4 GVE/ha v. 15.03. - 15.06.; Verbot: alle N-Dünger, PSM, Nachsaat - bis 200m ü. NN (5142) auf Flächen mit ÖR GAPDZG § 20 Abs. 1 4.	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	Homogen	DEA;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein
DEA-E	DEA-EL-0105-02-a-17 - Weide: max. 4 GVE/ha v. 01.04.-01.07./01.04.-15.07.; Verbot: flüssige org. Dünger, Geflügelmist, Gärreste, mineral. N-Dünger, PSM - ab 200m/über 400m ü. NN (5143/5145)	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	Homogen	DEA;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein
DEA-E	DEA-EL-0105-02-a-18 - Weide: max. 4 GVE/ha v. 01.04.-01.07./01.04.-15.07.; Verbot: flüssige org. Dünger, Geflügelmist, Gärreste, mineral. N-Dünger, PSM - ab 200m ü. NN (5143/5145) auf Flächen mit ÖR GAPDZG § 20 Abs. 1 4.	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	Homogen	DEA;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein
DEA-E	DEA-EL-0105-02-a-19 - Weide: max. 4 GVE/ha v. 01.04.-01.07./01.04.-15.07.; Verbot: alle N-Dünger, PSM, Nachsaat - ab 200m/über 400m über NN (5144/5146)	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	Homogen	DEA;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein
DEA-E	DEA-EL-0105-02-a-20 - Weide: max. 4 GVE/ha v. 01.04.-01.07./01.04.-15.07.; Verbot: alle N-Dünger, PSM, Nachsaat - ab 200m/über 400m ü. NN (5144/5146) auf Flächen mit ÖR GAPDZG § 20 Abs. 1 4.	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	Homogen	DEA;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein

DEA-E	DEA-EL-0105-02-a-21 - Ganzjährige Weideprojekte; max. 0,6 GVE/ha; Verbot: Düngung, PSM (5170)	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	Homogen	DEA;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein
DEA-E	DEA-EL-0105-02-a-22 - Ganzjährige Weideprojekte; max. 0,6 GVE/ha; Verbot: Düngung, PSM (5170) auf Flächen mit ÖR GAPDZG § 20 Abs. 1 4.	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	Homogen	DEA;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein
DEA-E	DEA-EL-0105-02-a-23 - Biotoppflege durch Beweidung nach biotopspezifischen Vorgaben; Verbot: Düngung, PSM (5200)	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	Homogen	DEA;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein
DEA-E	DEA-EL-0105-02-a-24 - Biotoppflege durch Beweidung nach biotopspezifischen Vorgaben; Verbot: Düngung, PSM (5200) auf Flächen mit ÖR GAPDZG § 20 Abs. 1 4.	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	Homogen	DEA;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein
DEA-E	DEA-EL-0105-02-a-25 - Zusatzmaßnahme: Einsatz von Ziegen in Schafherden (5500)	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	Homogen	DEA;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein
DEA-E	DEA-EL-0105-02-a-26 - Zusatzmaßnahme: Beseitung unerwünschten Gehözaufwuchses zur Erhaltung von Grünlandbiotopen (5530)	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	Homogen	DEA;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein
DEA-F	DEA-EL-0105-03-a-01 - Getreideanbau mit weiter Reihe (mindestens 20 cm) ohne den Einsatz von Fungiziden, Insektiziden und mineralischen Düngemitteln	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	Homogen	DEA;	R.22; R.24; R.31; R.33; R.34	Nein
DEA-F	DEA-EL-0105-03-a-03 - Stoppelbrache in Ergänzung zu DEA-EL-0105-03-a-01 bei Verzicht auf Pflanzenschutzmittel	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	Homogen	DEA;	R.22; R.24; R.31; R.33; R.34	Nein
	DEA-EL-0105-03-a-04 - Anbau von mehrjährigen Wildpflanzenmischungen (einmaliger Herbizid-Einsatz zur Etablierung und im Einzelfall nach Genehmigung möglich)	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	Homogen	DEA;	R.22; R.24; R.31; R.33; R.34	Nein
DEA-H	DEA-EL-0105-03-a-06 - Feldhamster freundliche Fruchtfolge mit mind. zweijährigem Anbau von Luzerne, Klee, Kleegras und zwei Jahren Getreide oder Körnerleguminosen	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	Homogen	DEA;	R.22; R.24; R.31; R.33; R.34	Nein
DEA-H	DEA-EL-0105-03-a-07 - Ackerrandstreifen – Feldflora; Verbot: flüssige org. Dünger, ätzende Dünger, mineral. N-Dünger, PSM (außer Saatgutbeizen), Untersaaten (5010)	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	Homogen	DEA;	R.22; R.24; R.31; R.33; R.34	Nein
DEA-H	DEA-EL-0105-03-a-09 - Ackerrandstreifen – Feldflora; Verbot: flüssige org. u. ätzende Dünger, mineral. N-Dünger, PSM (außer Saatgutbeizen), Untersaaten (5010) auf Flächen mit ÖR GAPDZG § 20 Abs. 1 6.	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	Homogen	DEA;	R.22; R.24; R.31; R.33; R.34	Nein
DEA-H	DEA-EL-0105-03-a-10 - Verpflichtung zur Untersaat bzw. Einsaat einer Zwischenfrucht (5021)	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	Homogen	DEA;	R.22; R.24; R.31; R.33; R.34	Nein
DEA-H	DEA-EL-0105-03-a-11 - Verbot von Tiefpflügen (5022)	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	Homogen	DEA;	R.22; R.24; R.31; R.33; R.34	Nein

DEA-H	DEA-EL-0105-03-a-12 - Doppelte Saatreihe Wintergetreide; Verbot: Düngung, PSM (außer Saatgutbeizen), mechanische Beikrautregulierung v. 01.04.-30.06. (5026)	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	Homogen	DEA;	R.22; R.24; R.31; R.33; R.34	Nein
DEA-H	DEA-EL-0105-03-a-14 - Doppelte Saatreihe Sommergetreide; Verbot: Düngung, PSM (außer Saatgutbeizen), mechanische Beikrautregulierung v. 01.04.-30.06. (5027)	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	Homogen	DEA;	R.22; R.24; R.31; R.33; R.34	Nein
DEA-H	DEA-EL-0105-03-a-16 - Doppelte Saatreihe Sommergetreide; Verbot: Düngung, PSM (außer Saatgutbeizen), mechanische Beikrautregulierung v. 01.04.-30.06. (5027) auf Flächen mit ÖR GAPDZG § 20 Abs. 1 6.	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	Homogen	DEA;	R.22; R.24; R.31; R.33; R.34	Nein
DEA-H	DEA-EL-0105-03-a-17 - Beschränkung auf einen zweimaligen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln pro Jahr - Feldhamsterschutz (5032)	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	Homogen	DEA;	R.22; R.24; R.31; R.33; R.34	Nein
DEA-H	DEA-EL-0105-03-a-18 - Beschränkung auf einen zweimaligen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln pro Jahr in Feldhamstergebieten (5032) auf Flächen mit ÖR GAPDZG § 20 Abs. 1 6.	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	Homogen	DEA;	R.22; R.24; R.31; R.33; R.34	Nein
DEA-H	DEA-EL-0105-03-a-19 - Verbot: Einsatz von Insektiziden/Rodentiziden (5033)	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	Homogen	DEA;	R.22; R.24; R.31; R.33; R.34	Nein
DEA-H	DEA-EL-0105-03-a-21 - Verbot: Einsatz von Insektiziden/Rodentiziden (5033) auf Flächen mit ÖR GAPDZG § 20 Abs. 1 6.	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	Homogen	DEA;	R.22; R.24; R.31; R.33; R.34	Nein
DEA-H	DEA-EL-0105-03-a-22 - Einschränkung organische Düngung auf Festmist, Champost, Kompost - Feldhamsterschutz (5035)	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	Homogen	DEA;	R.22; R.24; R.31; R.33; R.34	Nein
DEA-H	DEA-EL-0105-03-a-23 - Verbot: Einsatz von Rodentiziden - Feldhamsterschutz (5036)	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	Homogen	DEA;	R.22; R.24; R.31; R.33; R.34	Nein
DEA-H	DEA-EL-0105-03-b-01 - Ernterverzicht von Getreide (plus Körnerleguminosen - Feldhamster); bis 28.02. des Folgejahres (bis 20.09;15.10. - Feldhamster) (5025)	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	Homogen	DEA;	R.22; R.24; R.31; R.33; R.34	Nein
	DEA-EL-0105-03-b-02 - Bewirtschaftung kleiner Ackerschläge	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DEA-100,00%	Homogen	DEA;	R.22; R.24; R.31; R.33; R.34	Nein
	DEA-EL-0105-03-c-01 - Anlage mehrjähriger Buntbrachen bei Verzicht auf Pflanzenschutzmittel (Herbizid-Einsatz im Einzelfall nach Genehmigung möglich)	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	Homogen	DEA;	R.22; R.24; R.31; R.33; R.34	Nein
DEA-H	DEA-EL-0105-03-c-02 - Ackerbrache einjährige Einsaat; vorgegebene Rahmenmischung; Verbot: Düngung, PSM, Nutzung; Vorgabe Pflegemanagement (5042 A)	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	Homogen	DEA;	R.22; R.24; R.31; R.33; R.34	Nein

DEA-H	DEA-EL-0105-03-c-03 - Ackerbrache mehrjährige Einsaat; vorgegebene Rahmenmischung; Verbot: Düngung, PSM, Nutzung; Vorgabe Pflegemanagement (5042 B) - im Jahr der Einsaat	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	Homogen	DEA;	R.22; R.24; R.31; R.33; R.34	Nein
DEA-H	DEA-EL-0105-03-c-04 - Ackerbrache mehrjährige Einsaat; vorgegebene Rahmenmischung; Verbot: Düngung, PSM, Nutzung; Vorgabe Pflegemanagement (5042 B) - in den Folgejahren	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	Homogen	DEA;	R.22; R.24; R.31; R.33; R.34	Nein
DEA-H	DEA-EL-0105-03-c-05 - Ackerbrache einjährige Einsaat; mit Regiosaatgut; Verbot: Düngung, PSM, Nutzung; Vorgabe Pflegemanagement (5042 C)	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	Homogen	DEA;	R.22; R.24; R.31; R.33; R.34	Nein
DEA-H	DEA-EL-0105-03-c-06 - Ackerbrache mehrjährige Einsaat; mit Regiosaatgut; Verbot: Düngung, PSM, Nutzung; Vorgabe Pflegemanagement (5042 C) - im Jahr der Einsaat	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	Homogen	DEA;	R.22; R.24; R.31; R.33; R.34	Nein
DEA-H	DEA-EL-0105-03-c-07 - Ackerbrache mehrjährige Einsaat; mit Regiosaatgut; Verbot: Düngung, PSM, Nutzung; Vorgabe Pflegemanagement (5042 D) - in den Folgejahren	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	Homogen	DEA;	R.22; R.24; R.31; R.33; R.34	Nein
DEA-H	DEA-EL-0105-03-d-01 - Stoppelbrache in geeigneten Kulturen; bis 15.10. (20.09. bei nachfolgend Wintergerste, Winterhafer); Verbot: Herbzideinsatz, mechanische Beikrautregulierung (5024 F)	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	Homogen	DEA;	R.22; R.24; R.31; R.33; R.34	Nein
DEA-H	DEA-EL-0105-03-d-02 - Stoppelbrache in geeigneten Kulturen; bis 28.02. des Folgejahres; Verbot: Herbzideinsatz, mechanische Beikrautregulierung (5024)	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	Homogen	DEA;	R.22; R.24; R.31; R.33; R.34	Nein
DEA-H	DEA-EL-0105-03-d-04 - Ackerbrache - selbstbegrünt; Verbot: Düngung, PSM, Nutzung; Vorgabe Pflegemanagement (5041)	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	Homogen	DEA;	R.22; R.24; R.31; R.33; R.34	Nein
DEA-I	DEA-EL-0105-05-a-01 - Pflege von bestehenden Streuobstbeständen; mind. 35 Bäume/ha; Erziehung-, Erhaltungs-, Verjüngungsschnitt nach fachlichen Vorgaben; Verbot: chemisch-synth. PSM-Behandlung der Bäume (5301)	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	Homogen	DEA;	R.22; R.24; R.31; R.33; R.34	Nein
DEA-I	DEA-EL-0105-05-a-02 - Extensive Unternutzung von Streuobstbeständen; Verbot: chemisch-synth. PSM und Düngemittel (5302)	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	Homogen	DEA;	R.22; R.24; R.31; R.33; R.34	Nein
DEA-I	DEA-EL-0105-05-a-03 - Extensive Unternutzung von Streuobstbeständen; Verbot: chemisch-synth. PSM und Düngemittel (5302) auf Flächen mit ÖR GAPDZG § 20 Abs. 1 4.	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	Homogen	DEA;	R.22; R.24; R.31; R.33; R.34	Nein
DEA-I	DEA-EL-0105-05-b-01 - Pflege bestehender Hecken durch Auf-den-Stock-Setzen/Auslichten; Reisigentfernung/-aufschichtung; ggf. Nachpflanzung; Standardaufwand	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	Homogen	DEA;	R.22; R.24; R.31; R.33; R.34	Nein

DEA-I	DEA-EL-0105-05-b-02 - Pflege bestehender Hecken durch Auf-den-Stock-Setzen/Auslichten; Reisigentfernung/-aufschichtung; ggf. Nachpflanzung; erhöhter Aufwand (z.B. breite Hecken, Dornengehölze, große Schnittmengen)	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	Homogen	DEA;	R.22; R.24; R.31; R.33; R.34	Nein
	DEB-EL-0105-01-a-01 - Grundmodul: VN Grünland_Mähwiesen und Weiden mit Verzicht auf N-Düngung und Mahd nicht vor 15.Mai (GMW)	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DEB-100,00%	Homogen	DEB;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein
DEB-A	DEB-EL-0105-01-a-02 - Zusatzmodul:VN Grünland_GMW + ZM: Abweichende Bewirtschaftungsvorgaben hinsichtlich Nutzungshäufigkeit oder -zeitpunkt aus Artenschutzgründen	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DEB-100,00%	Homogen	DEB;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein
DEB-A	DEB-EL-0105-01-a-03 - Zusatzmodul: VN Grünland_GMW + ZM: einjährige Brachestrukturen als alternierende Altgrasinseln auf Vertragsfläche zur Mahd im Folgejahr	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DEB-100,00%	Homogen	DEB;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein
DEB-A	DEB-EL-0105-01-a-04 - Zusatzmodul: VN Grünland_GMW + ZM: mehrjährige Brachestrukturen als alternierende Altgrasinseln auf Vertragsfläche zur Mahd im 3. Bewirtschaftungsjahr	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DEB-100,00%	Homogen	DEB;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein
DEB-A	DEB-EL-0105-01-a-05 - Zusatzmodul: VN Grünland_GMW + ZM: ganzjährige Beweidung	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DEB-100,00%	Homogen	DEB;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein
DEB-A	DEB-EL-0105-01-a-06 - Zusatzmodul: VN Grünland_GMW + ZM: Erschwerniszuschlag für Bewirtschaftung von Flächen mit starker Hangneigung (CCW2), hoher Bodenfeuchte, schlechter Zuwegung	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DEB-100,00%	Homogen	DEB;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein
	DEB-EL-0105-01-a-07 - VN Grünland_GMW mit Verzicht auf N-Düngung und Mahd nicht vor 15.Mai+ DZ-0404 ExtDGL	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DEB-100,00%	Homogen	DEB;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein
	DEB-EL-0105-01-a-08 - Grundmodul: VN Grünland_VN Artenreiches Grünland (GA) mit Verzicht auf jegliche Düngung und Nutzung nicht vor 15. Juni	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEB-50,00%	Homogen	DEB;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein
DEB-B	DEB-EL-0105-01-a-09 - Zusatzmodul: VN Grünland_GA + ZM: Abw. Bewirtschaftungsvorgaben hinsichtlich Nutzungshäufigkeit oder -zeitpunkt aus Artenschutzgründen	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEB-50,00%	Homogen	DEB;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein
DEB-B	DEB-EL-0105-01-a-10 - Zusatzmodul: VN Grünland_GA + ZM: einjährige Brachestrukturen als alternierende Altgrasinseln auf Vertragsfläche zur Mahd im Folgejahr	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DEB-100,00%	Homogen	DEB;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein
DEB-B	DEB-EL-0105-01-a-11 - Zusatzmodul: VN Grünland_GA + ZM: mehrjährige Brachestrukturen als alternierende Altgrasinseln auf Vertragsfläche zur Mahd im 3. Bewirtschaftungsjahr	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DEB-100,00%	Homogen	DEB;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein

DEB-B	DEB-EL-0105-01-a-12 - Zusatzmodul: VN Grünland_GA + ZM: ganzjährige Beweidung	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DEB-100,00%	Homogen	DEB;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein
DEB-B	DEB-EL-0105-01-a-13 - Zusatzmodul: VN Grünland_GA + ZM: Erschwerniszuschlag für Bewirtschaftung von Flächen mit starker Hangneigung (CCW2), hoher Bodenfeuchte, schlechter Zuwegung	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DEB-100,00%	Homogen	DEB;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein
	DEB-EL-0105-01-a-14 - VN Grünland_VN Artenreiches Grünland (GA) mit Verzicht auf jegliche Düngung und Nutzung nicht vor 15. Juni + DZ-0404 ExtDGL	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEB-50,00%	Homogen	DEB;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein
	DEB-EL-0105-01-a-15 - Grundmodul: VN Grünland_Umwandlung Acker in artenreiches Grünland mit Vorgaben hinsichtlich Begrünungsmaßnahmen und Verzicht auf Düngung	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEB-50,00%	Homogen	DEB;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein
DEB-B	DEB-EL-0105-01-a-16 - Zusatzmodul: VN Grünland_Umwandlung Acker in artenreiches Grünland + ZM: einjährige Brachestrukturen als alternierende Altgrasinseln auf Vertragsfläche zur Mahd im Folgejahr	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEB-50,00%	Homogen	DEB;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein
DEB-B	DEB-EL-0105-01-a-17 - Zusatzmodul: VN Grünland_Umwandlung Acker in artenreiches Grünland + ZM: mehrjährige Brachestrukturen als alternierende Altgrasinseln auf Vertragsfläche zur Mahd im 3. Bewirtschaftungsjahr	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEB-50,00%	Homogen	DEB;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein
DEB-B	DEB-EL-0105-01-a-18 - Zusatzmodul: VN Grünland_Umwandlung Acker in artenreiches Grünland + ZM: Erschwerniszuschlag für Bewirtschaftung von Flächen mit starker Hangneigung (CCW2), hoher Bodenfeuchte, schlechter Zuwegung	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEB-50,00%	Homogen	DEB;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein
	DEB-EL-0105-03-b-01 - Grundmodul VN Acker_Extensivgetreide mit doppeltem Saatreihenabstand und Verzicht auf jegliche Düngung und Pflanzenschutzverfahren	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEB-50,00%	Homogen	DEB;	R.22; R.24; R.31; R.33; R.34	Nein
	DEB-EL-0105-03-b-02 - Zusatzmodul: VN Acker_Extensivgetreide + ZM: Stoppelumbruch nicht vor 1. Okt./hohe Stoppel auf angrenzenden Flächen	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEB-50,00%	Homogen	DEB;	R.22; R.24; R.31; R.33; R.34	Nein
	DEB-EL-0105-03-c-01 - Einführung mehrjährige Blühstreifen	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DEB-100,00%	Homogen	DEB;	R.22; R.24; R.31; R.33; R.34	Nein
DEB-C	DEB-EL-0105-03-c-02 - Einführung mehrjährige Blühstreifen - Kombination DZ-0407 Natura 2000	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DEB-100,00%	Homogen	DEB;	R.22; R.24; R.31; R.33; R.34	Nein
	DEB-EL-0105-03-c-03 - Beibehaltung mehrjährige Blühstreifen	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DEB-100,00%	Homogen	DEB;	R.22; R.24; R.31; R.33; R.34	Nein

DEB-C	DEB-EL-0105-03-c-04 - Beibehaltung mehrjährige Blühstreifen – - Kombination DZ-0407 Natura 2000	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DEB-100,00%	Homogen	DEB;	R.22; R.24; R.31; R.33; R.34	Nein
	DEB-EL-0105-03-d-01 - Grundmodul: VN Acker_Mehrjährige Ackerbrache	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEB-50,00%	Homogen	DEB;	R.22; R.24; R.31; R.33; R.34	Nein
DEB-C	DEB-EL-0105-03-d-02 - Zusatzmodul: VN Acker_Mehrjährige Ackerbrache + ZM: Stoppelumbruch nicht vor 1. Okt./hohe Stoppel auf angrenzenden Flächen	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEB-50,00%	Homogen	DEB;	R.22; R.24; R.31; R.33; R.34	Nein
	DEB-EL-0105-04-a-01 - Grundmodul: VN 6 Kennarten des artenreichen Grünlands	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEB-50,00%	Homogen	DEB;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein
DEB-D	DEB-EL-0105-04-a-02 - Zusatzmodul: VN 6 Kennarten des artenreichen Grünlands + ZM: einjährige Brachestrukturen als alternierende Altgrasinseln auf Vertragsfläche zur Mahd im Folgejahr	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEB-50,00%	Homogen	DEB;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein
DEB-D	DEB-EL-0105-04-a-03 - Zusatzmodul: VN 6 Kennarten des artenreichen Grünlands + ZM: mehrjährige Brachestrukturen als alternierende Altgrasinseln auf Vertragsfläche zur Mahd im 3. Bewirtschaftungsjahr	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEB-50,00%	Homogen	DEB;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein
DEB-D	DEB-EL-0105-04-a-04 - Zusatzmodul: VN 6 Kennarten des artenreichen Grünlands + ZM: Erschwerniszuschlag für Bewirtschaftung von Flächen mit starker Hangneigung (CCW2), hoher Bodenfeuchte, schlechter Zuwegung	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEB-50,00%	Homogen	DEB;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein
	DEB-EL-0105-04-a-05 - Grundmodul: VN 8 Kennarten des artenreichen Grünlands	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEB-50,00%	Homogen	DEB;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein
DEB-D	DEB-EL-0105-04-a-06 - Zusatzmodul: VN 8 Kennarten des artenreichen Grünlands + ZM: einjährige Brachestrukturen als alternierende Altgrasinseln auf Vertragsfläche zur Mahd im Folgejahr	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEB-50,00%	Homogen	DEB;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein
DEB-D	DEB-EL-0105-04-a-07 - Zusatzmodul: VN 8 Kennarten des artenreichen Grünlands + ZM: mehrjährige Brachestrukturen als alternierende Altgrasinseln auf Vertragsfläche zur Mahd im 3. Bewirtschaftungsjahr	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEB-50,00%	Homogen	DEB;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein
DEB-D	DEB-EL-0105-04-a-08 - Zusatzmodul: VN 8 Kennarten des artenreichen Grünlands + ZM: Erschwerniszuschlag für Bewirtschaftung von Flächen mit starker Hangneigung (CCW2), hoher Bodenfeuchte, schlechter Zuwegung	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEB-50,00%	Homogen	DEB;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein
	DEB-EL-0105-06-a-01 - Umweltschonender Steillagenweinbau	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DEB-100,00%	Homogen	DEB;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein
	DEB-EL-0105-06-a-02 - Umweltschonender Steilstlagenweinbau	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DEB-100,00%	Homogen	DEB;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein

	DEB-EL-0105-07-a-01 - Umsetzung kooperativer Biodiversitätsmaßnahmen	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DEB-100,00%	Homogen	DEB;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein
	DEC-EL-0105-01-a-01 - Naturschutzorientierte Grünlandnutzung inkl. Schnittzeitpunkt ab 15.06. (Grundförderung)	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEC-68,86%	Homogen	DEC;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein
	DEC-EL-0105-01-a-02 - Naturschutzorientierte Grünlandnutzung inkl. Schnittzeitpunkt ab 15.07. (Grundförderung)	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEC-68,86%	Homogen	DEC;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein
	DEC-EL-0105-01-a-03 - Naturschutzorientierte Grünlandnutzung inkl. Schnittzeitpunkt ab 15.06. (Grundförderung) in Kombination mit EL-0108	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEC-68,86%	Homogen	DEC;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein
	DEC-EL-0105-01-a-04 - Naturschutzorientierte Grünlandnutzung inkl. Schnittzeitpunkt ab 15.07. (Grundförderung) in Kombination mit EL-0108	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEC-68,86%	Homogen	DEC;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein
	DEC-EL-0105-01-b-01 - Verzicht auf flüssigen Wirtschaftsdünger in Summe ganzjährig (Zusatzmodul zu EL-0105-01-a-01 oder EL-0105-01-a-02)	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEC-68,86%	Homogen	DEC;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein
	DEC-EL-0105-01-b-02 - Verzicht auf flüssigen Wirtschaftsdünger in Summe ganzjährig (Zusatzmodul zu EL-0105-01-a-01 oder EL-0105-01-a-02) in Kombination mit ÖR4 mit ÖR4	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEC-68,86%	Homogen	DEC;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein
	DEC-EL-0105-01-b-03 - Verzicht auf Düngung aller Art in Summe ganzjährig (Zusatzmodul zu EL-0105-01-a-01 oder EL-0105-01-a-02)	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEC-68,86%	Homogen	DEC;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein
	DEC-EL-0105-01-b-04 - Verzicht auf Düngung aller Art in Summe ganzjährig (Zusatzmodul zu EL-0105-01-a-01 oder EL-0105-01-a-02) in Kombination mit ÖR4	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEC-68,86%	Homogen	DEC;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein
	DEC-EL-0105-01-b-05 - Verzicht auf Düngung aller Art in Summe ganzjährig (Zusatzmodul zu EL-0105-01-a-01 oder EL-0105-01-a-02) in Kombination mit EL-0108	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEC-68,86%	Homogen	DEC;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein
	DEC-EL-0105-03-a-03 - Grosskörnige Leguminosen mit ÖR 2	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEC-68,86%	Homogen	DEC;	R.22; R.24; R.31; R.33; R.34	Nein
	DEC-EL-0105-03-b-01 - Artenreiche Kulturlandschaft mit ÖR1a	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEC-68,86%	Homogen	DEC;	R.22; R.24; R.31; R.33; R.34	Nein
	DEC-EL-0105-03-b-02 - Artenreiche Kulturlandschaft ohne ÖR1a	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEC-68,86%	Homogen	DEC;	R.22; R.24; R.31; R.33; R.34	Nein
	DEC-EL-0105-03-c-01 - mehrjährige Blühflächen	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEC-68,86%	Homogen	DEC;	R.22; R.24; R.31; R.33; R.34	Nein

	DEC-EL-0105-03-c-03 - Anlage von mehrjähriger Blühfläche ohne Nutzung des Aufwuchses mit ÖR 1a	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEC-68,86%	Homogen	DEC;	R.22; R.24; R.31; R.33; R.34	Nein
	DEC-EL-0105-05-a-06 - Streuobstförderung	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEC-68,86%	Homogen	DEC;	R.22; R.24; R.31; R.33; R.34	Nein
	DED-EL-0105-01-a-01 - Spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung – erste Mahd ab 01.06. unter Verzicht auf N-Düngung und Pflanzenschutzmittel (GL 5a)	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DED-100,00%	Homogen	DED;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein
	DED-EL-0105-01-a-02 - Spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung – erste Mahd ab 01.06. unter Verzicht auf N-Düngung und Pflanzenschutzmittel in Kombination mit Ökolandbau (GL 5a + ÖBL)	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DED-100,00%	Homogen	DED;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein
	DED-EL-0105-01-a-03 - Spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung – erste Mahd ab 15.06. unter Verzicht auf N-Düngung und Pflanzenschutzmittel (GL 5b)	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DED-100,00%	Homogen	DED;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein
	DED-EL-0105-01-a-04 - Spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung – erste Mahd ab 15.06. unter Verzicht auf N-Düngung und Pflanzenschutzmittel in Kombination mit Ökolandbau (GL 5b + ÖBL)	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DED-100,00%	Homogen	DED;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein
	DED-EL-0105-01-a-05 - Spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung – erste Mahd ab 01.07. bzw. ab 01.08. unter Verzicht auf N-Düngung und Pflanzenschutzmittel (GL 5c)	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DED-100,00%	Homogen	DED;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein
	DED-EL-0105-01-a-06 - Spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung – erste Mahd ab 01.07. bzw. ab 01.08. unter Verzicht auf N-Düngung und Pflanzenschutzmittel in Kombination mit Ökolandbau (GL 5c + ÖBL)	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DED-100,00%	Homogen	DED;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein
	DED-EL-0105-01-a-07 - Spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung – mind. zwei Nutzungen pro Jahr – Nutzungspause unter Verzicht auf N-Düngung und Pflanzenschutzmittel (GL 5d)	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DED-100,00%	Homogen	DED;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein
	DED-EL-0105-01-a-08 - Spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung – mind. zwei Nutzungen pro Jahr – Nutzungspause unter Verzicht auf N-Düngung und Pflanzenschutzmittel in Kombination mit Ökolandbau (GL 5d + ÖBL)	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DED-100,00%	Homogen	DED;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein
	DED-EL-0105-01-a-09 - Spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung – mind. zwei Nutzungen pro Jahr – kurze Nutzungspause unter Verzicht auf N-Düngung und Pflanzenschutzmittel (GL 5e)	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DED-100,00%	Homogen	DED;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein

	DED-EL-0105-01-a-10 - Spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung – mind. zwei Nutzungen pro Jahr – kurze Nutzungspause unter Verzicht auf N-Düngung und Pflanzenschutzmittel in Kombination mit Ökolandbau (GL 5e + ÖBL)	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DED-100,00%	Homogen	DED;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein
	DED-EL-0105-01-a-11 - Faunaschonende Mahd auf Grünland (GL 8)	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DED-100,00%	Homogen	DED;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein
	DED-EL-0105-01-a-12 - Staffelmahd auf Grünland (GL 7)	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DED-100,00%	Homogen	DED;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein
	DED-EL-0105-01-a-13 - Offenlandbiotope mit partieller Pflege und einjähriger Nutzungspause auf den Teilflächen Pflegemahd unter Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel (GL 3a)	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DED-100,00%	Homogen	DED;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein
	DED-EL-0105-01-a-14 - Offenlandbiotope mit partieller Pflege und zweijähriger Nutzungspause auf den Teilflächen Pflegemahd unter Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel (GL 3b)	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DED-100,00%	Homogen	DED;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein
	DED-EL-0105-01-b-01 - Spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung – Aushagerung unter Verzicht auf N-Düngung und Pflanzenschutzmittel (GL 6)	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DED-100,00%	Homogen	DED;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein
	DED-EL-0105-01-b-02 - Spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung – Aushagerung in Kombination unter Verzicht auf N-Düngung und Pflanzenschutzmittel mit Ökolandbau (GL 6 + ÖBL)	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DED-100,00%	Homogen	DED;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein
	DED-EL-0105-02-a-01 - Naturschutzgerechte Hütehaltung oder Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen unter Verzicht auf N-Düngung und Pflanzenschutzmittel (GL 4a)	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DED-100,00%	Homogen	DED;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein
	DED-EL-0105-02-a-02 - Naturschutzgerechte Hütehaltung oder Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen unter Verzicht auf N-Düngung und Pflanzenschutzmittel in Kombination mit Ökolandbau (GL 4a + ÖLB)	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DED-100,00%	Homogen	DED;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein
	DED-EL-0105-02-a-03 - Naturschutzgerechte Beweidung mit Raufutterfressern unter Verzicht auf N-Düngung und Pflanzenschutzmittel (GL 4b)	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DED-100,00%	Homogen	DED;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein
	DED-EL-0105-02-a-04 - Naturschutzgerechte Beweidung mit Raufutterfressern unter Verzicht auf N-Düngung und Pflanzenschutzmittel in Kombination mit Ökolandbau (GL 4b + ÖBL)	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DED-100,00%	Homogen	DED;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein

	DED-EL-0105-03-a-01 - Naturschutzgerechte Ackerbewirtschaftung für wildkrautreiche Äcker nur mit im Ökolandbau zugelassenen Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln (AL 6a)	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DED-100,00%	Homogen	DED;	R.22; R.24; R.31; R.33; R.34	Nein
	DED-EL-0105-03-a-02 - Naturschutzgerechte Ackerbewirtschaftung für wildkrautreiche Äcker nur mit im Ökolandbau zugelassenen Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln in Kombination mit Ökolandbau (AL 6a + ÖBL)	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DED-100,00%	Homogen	DED;	R.22; R.24; R.31; R.33; R.34	Nein
	DED-EL-0105-03-a-03 - Naturschutzgerechte Ackerbewirtschaftung für Vögel der Feldflur unter Verzicht auf N-Düngung und Pflanzenschutzmittel bis auf die im Ökolandbau zugelassenen Pflanzenschutzmittel (AL 6b)	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DED-100,00%	Homogen	DED;	R.22; R.24; R.31; R.33; R.34	Nein
	DED-EL-0105-03-a-04 - Naturschutzgerechte Ackerbew. für Vögel d. Feldflur unter Verzicht N-Düngung u. Pflanzenschutzmittel bis auf die im Ökolandbau zugelassenen Pflanzenschutzmittel in Komb. mit Ökolandbau (AL 6b + ÖBL)	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DED-100,00%	Homogen	DED;	R.22; R.24; R.31; R.33; R.34	Nein
	DED-EL-0105-03-a-05 - Insektenschonende Ackerbewirtschaftung in speziellen Gebieten unter Verzicht auf Herbizide und Insektizide ohne Vorgaben zur Düngung (AL 9)	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DED-100,00%	Homogen	DED;	R.22; R.24; R.31; R.33; R.34	Nein
	DED-EL-0105-03-b-01 - Kleinteilige Ackerbewirtschaftung (AL 8)	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DED-100,00%	Homogen	DED;	R.22; R.24; R.31; R.33; R.34	Nein
	DED-EL-0105-03-c-01 - Mehrjährige Blühfläche auf Ackerland unter Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel (AL 5c)	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DED-100,00%	Homogen	DED;	R.22; R.24; R.31; R.33; R.34	Nein
	DED-EL-0105-03-c-02 - Mehrjährige Blühfläche auf Ackerland unter Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel in Kombination mit DZ-0401 (nichtprod. AL über GLÖZ 8 hinaus) (AL 5c + ÖR 1a)	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DED-100,00%	Homogen	DED;	R.22; R.24; R.31; R.33; R.34	Nein
	DED-EL-0105-03-c-03 - Artenreicher Ackerrandstreifen unter Verzicht auf N-Düngung und Pflanzenschutzmittel bis auf die im Ökolandbau zugelassenen Pflanzenschutzmittel (AL 7)	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DED-100,00%	Homogen	DED;	R.22; R.24; R.31; R.33; R.34	Nein
	DED-EL-0105-03-c-04 - Faunaschonende Mahd auf Ackerland (AL 10)	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DED-80,00%	Homogen	DED;	R.22; R.24; R.31; R.33; R.34	Nein
	DED-EL-0105-03-d-01 - Selbstbegrünte einjährige Brache auf Ackerland unter Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel (AL 5a)	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DED-100,00%	Homogen	DED;	R.22; R.24; R.31; R.33; R.34	Nein
	DED-EL-0105-03-d-02 - Selbstbegrünte mehrjährige Brache auf Ackerland unter Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel (AL 5b)	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DED-100,00%	Homogen	DED;	R.22; R.24; R.31; R.33; R.34	Nein

	DED-EL-0105-03-d-03 - Selbstbegrünte mehrjährige Brache auf Ackerland unter Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel in Kombination mit DZ-0401 (nichtprod. AL über GLÖZ 8 hinaus) (AL 5b + ÖR 1a)	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DED-100,00%	Homogen	DED;	R.22; R.24; R.31; R.33; R.34	Nein
	DED-EL-0105-03-d-04 - Überwinternde Stoppel unter Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel (AL 15)	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DED-100,00%	Homogen	DED;	R.22; R.24; R.31; R.33; R.34	Nein
	DED-EL-0105-04-a-01 - Artenreiches Grünland – Ergebnisorientierte Honorierung - 6 Kennarten mit mindestens einer Nutzung pro Jahr und Belassen von ungenutzten Bereichen bei Mahdnutzung (GL 1a)	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DED-80,00%	Homogen	DED;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein
	DED-EL-0105-04-a-02 - Artenreiches Grünland – Ergebnisorientierte Honorierung - 8 Kennarten mit mindestens einer Nutzung pro Jahr und Belassen von ungenutzten Bereichen bei Mahdnutzung (GL 1b)	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DED-100,00%	Homogen	DED;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein
	DEE-EL-0105-01-a-01 - Naturschutzorientierte Grünlandbewirtschaftung - Erstmahd vor dem 15.6. und Zweitnutzung ab 1.9	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DEE-100,00%	Homogen	DEE;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein
	DEE-EL-0105-01-a-02 - Naturschutzorientierte Grünlandbewirtschaftung - Erstmahd vor dem 15.6. und Zweitnutzung ab 1. – 80/20	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEE-80,00%	Homogen	DEE;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein
	DEE-EL-0105-01-a-03 - Naturschutzorientierte Grünlandbewirtschaftung - Erstmahd nach dem 15.7	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DEE-100,00%	Homogen	DEE;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein
	DEE-EL-0105-01-a-04 - Naturschutzorientierte Grünlandbewirtschaftung - Erstmahd nach dem 15.7 – 80/20	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEE-80,00%	Homogen	DEE;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein
	DEE-EL-0105-01-b-01 - Verzicht auf min. N-Dünung, Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEE-80,00%	Homogen	DEE;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein
	DEE-EL-0105-01-c-01 - Extensive Grünlandbewirtschaftung mit Anlage einer unterjährigen Schonfläche auf mind. 10 v. H. des Schlages, Verzicht auf min. N-Dünung	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEE-80,00%	Homogen	DEE;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein
	DEE-EL-0105-01-c-02 - Extensive Grünlandbewirtschaftung mit Anlage einer zweijährigen Schonfläche auf mind. 5 v. H. des Schlages, Verzicht auf min. N-Dünung	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEE-80,00%	Homogen	DEE;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein
	DEE-EL-0105-01-c-03 - Extensive Grünlandbewirtschaftung mit Anlage einer unterjährigen Schonfläche auf mind. 10 v. H. des Schlages, Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen, Verzicht auf min. N-Dünung	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEE-80,00%	Homogen	DEE;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein

	DEE-EL-0105-01-c-04 - Extensive Grünlandbewirtschaftung mit Anlage einer zweijährigen Schonfläche auf mind. 5 v. H. des Schlages, Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen, Verzicht auf min. N-Dünung	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEE-80,00%	Homogen	DEE;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein
	DEE-EL-0105-02-a-01 - Naturschutzgerechte Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DEE-100,00%	Homogen	DEE;	R.31	Nein
	DEE-EL-0105-02-a-02 - Naturschutzgerechte Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen – 80/20	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEE-80,00%	Homogen	DEE;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein
	DEE-EL-0105-02-a-03 - Naturschutzgerechte Beweidung mit Rindern	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DEE-100,00%	Homogen	DEE;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein
	DEE-EL-0105-02-a-04 - Naturschutzgerechte Beweidung mit Rindern -80/20	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEE-80,00%	Homogen	DEE;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein
	DEE-EL-0105-02-a-05 - Naturschutzgerechte Hütehaltung mit Schafen und/oder Ziegen	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DEE-100,00%	Homogen	DEE;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein
	DEE-EL-0105-02-a-06 - Naturschutzgerechte Hütehaltung mit Schafen und/oder Ziegen – 80/20	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEE-80,00%	Homogen	DEE;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein
	DEE-EL-0105-03-c-01 - Naturschutzorientierte Ackernutzung - Mehrjährige Blühstreifen und -flächen mit einmaliger Aussaat	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEE-80,00%	Homogen	DEE;	R.22; R.24; R.31; R.33; R.34	Nein
	DEE-EL-0105-03-c-02 - Naturschutzorientierte Ackernutzung - Mehrjährige Blühstreifen und -flächen mit einmaliger Aussaat (Altverpflichtung)	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEE-80,00%	Homogen	DEE;	R.22; R.24; R.31; R.33; R.34	Ja
	DEE-EL-0105-05-a-01 - Bewirtschaftung von Streuobstflächen - Erhalt und Pflege der Streuobstbäume	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEE-80,00%	Homogen	DEE;	R.22; R.24; R.31; R.33; R.34	Nein
	DEE-EL-0105-05-a-02 - Bewirtschaftung von Streuobstflächen - Erhalt und Pflege der Streuobstbäume (Altverpflichtung)	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEE-80,00%	Homogen	DEE;	R.22; R.24; R.31; R.33; R.34	Ja
	DEE-EL-0105-07-a-01 - Kooperative Biodiversitätsmaßnahmen - Kooperativer Naturschutz	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DEE-100,00%	Durchschnitt	DEE;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein
	DEF-EL-0105-01-b-01 - Vertragsnaturschutz Grünlandbewirtschaftung	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEF-80,00%	Durchschnitt	DEF;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein
	DEF-EL-0105-01-b-02 - Vertragsnaturschutz Grünlandbewirtschaftung, Zusatzmodul biotopgestaltende Maßnahmen	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEF-80,00%	Durchschnitt	DEF;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein
	DEF-EL-0105-01-b-03 - Vertragsnaturschutz Grünlandbewirtschaftung, Zusatzmodul Gänseduldung	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEF-80,00%	Homogen	DEF;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein
	DEF-EL-0105-01-b-04 - Vertragsnaturschutz Grünlandbewirtschaftung, Altverpflichtungen	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEF-80,00%	Durchschnitt	DEF;	R.22; R.24; R.31; R.33	Ja
	DEF-EL-0105-02-a-01 - Vertragsnaturschutz Dauerweide ohne Schnittnutzung - Weidegang	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEF-80,00%	Durchschnitt	DEF;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein

	DEF-EL-0105-02-a-02 - Vertragsnaturschutz Dauerweide ohne Schnittnutzung - Weidegang, Zusatzmodul biotopgestaltende Maßnahmen	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEF-80,00%	Homogen	DEF;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein
	DEF-EL-0105-03-b-01 - Vertragsnaturschutz Acker (Kleinteiligkeit im Ackerbau, Umschichtung), Schlagteilung mit Brach/Blühflächenanteil	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEF-80,00%	Durchschnitt	DEF;	R.22; R.24; R.31; R.33; R.34	Nein
	DEF-EL-0105-03-c-01 - Vertragsnaturschutz Acker ohne Düngung, Umschichtung (Ansaat mit vorgegebener Saatgutmischung mit Pflegevorgaben (Verzicht auf Bestellung und Ernte von Kulturpflanzen)	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DEF-100,00%	Durchschnitt	DEF;	R.22; R.24; R.31; R.33; R.34	Nein
	DEF-EL-0105-03-c-02 - Vertragsnaturschutz Acker Altverpflichtungen (Ackerlebensräume)	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEF-80,00%	Homogen	DEF;	R.22; R.24; R.31; R.33; R.34	Ja
	DEG-EL-0105-01-a-01 - Naturschutzorientierte Grünlandbewirtschaftung - Mahd (Durchschnitt)	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEG-80,00%	Durchschnitt	DEG;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein
	DEG-EL-0105-01-a-02 - Erschwertes Management	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEG-80,00%	Homogen	DEG;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein
	DEG-EL-0105-02-a-01 - Naturschutzorientierte Grünlandbewirtschaftung - Weide (Durchschnitt)	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEG-80,00%	Durchschnitt	DEG;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein
	DEG-EL-0105-02-a-02 - Naturschutzorientierte Grünlandbewirtschaftung - Hutung (Durchschnitt)	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEG-80,00%	Durchschnitt	DEG;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein
	DEG-EL-0105-02-a-03 - Naturschutzorientierte Beweidung - Ganzjahres Weide (Durchschnitt)	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEG-80,00%	Durchschnitt	DEG;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein
	DEG-EL-0105-03-a-01 - Rotmilan (Durchschnitt mit ÖR2)	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEG-80,00%	Durchschnitt	DEG;	R.22; R.24; R.31; R.33; R.34	Nein
	DEG-EL-0105-03-b-01 - Schlagteilung (Umschichtungsmittel)	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DEG-100,00%	Homogen	DEG;	R.22; R.24; R.31; R.33; R.34	Nein
	DEG-EL-0105-03-b-02 - Schlagteilung	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEG-80,00%	Homogen	DEG;	R.22; R.24; R.31; R.33; R.34	Nein
	DEG-EL-0105-03-c-01 - Blühstreifen	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEG-80,00%	Homogen	DEG;	R.22; R.24; R.31; R.33; R.34	Nein
	DEG-EL-0105-03-c-02 - Ackerrandstreifen (Durchschnitt)	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEG-80,00%	Durchschnitt	DEG;	R.22; R.24; R.31; R.33; R.34	Nein
	DEG-EL-0105-03-c-03 - Schonstreifen	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEG-80,00%	Homogen	DEG;	R.22; R.24; R.31; R.33; R.34	Nein
	DEG-EL-0105-04-a-01 - 6 oder 8 Kennarten (Durchschnitt)	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEG-80,00%	Durchschnitt	DEG;	R.22; R.24; R.31; R.33	Nein

Erläuterung und Begründung in Bezug auf den Wert des Einheitsbetrags

DE1-EL-0105-01-a-01 - B4 Extensive Nutzung von §30 BNatSchG/ §32 NatSchG Biotopen

entfällt

DE1-EL-0105-01-a-02 - B4 Extensive Nutzung von §30 BNatSchG/§33 NatSchG Biotopen - Kombination mit B7

entfällt

DE1-EL-0105-01-a-03 - LPR 1 (Naturschutzorientierte Grünlandbewirtschaftung - Zulagen Schnittgrünland/Mähwiesen)

Im Bereich des Vertragsnaturschutzes werden flächenspezifisch und konkret an Naturschutzzielen orientierte Maßnahmen umgesetzt. Dies dient der bestmöglichen Zielerreichung, auch im Hinblick auf die übergeordneten Ziele (PAF, Steigerung der Biodiversität, Umsetzung Natura2000). Hierzu wird eine Vielzahl von spezifischen Maßnahmen (insb. extensive Grünlandbewirtschaftung, extensive Ackerbewirtschaftung, extensive Beweidung) als Grundleistung angeboten, die abhängig vom konkreten Naturschutzziel mit weiteren zusätzlichen Maßnahmen (Zusatzleistungen) kombiniert werden können (Messerbalkenschnitt, Altgrasbestände, Schnittzeitpunkte, Handarbeitsmaßnahmen etc.). In Folge dieser passgenauen Maßnahmen im Baukastensystem variieren die Hektarsätze bzw. gibt es keinen fixen Standardhektarsatz. In Folge dessen können auch keine einheitlichen Einheitsbeträge angegeben werden. Der jeweils angegebene durchschnittliche Einheitsbetrag basiert auf Erfahrungen aus der vorherigen Förderperiode.

DE1-EL-0105-01-a-04 - B6 Messerbalkenschnitt In Kombination mit allen FAKT GL-Flächen

entfällt

DE1-EL-0105-01-a-09 - B5 Extensive Nutzung der FFH-Lebensraumtypen Flachland- und Bergmähwiesen

entfällt

DE1-EL-0105-01-a-10 - B5 Extensive Nutzung der FFH-Lebensraumtypen Flachland- und Bergmähwiesen - Kombination mit B7

entfällt

DE1-EL-0105-01-b-01 - LPR 2 (Naturschutzorientierte Grünlandbewirtschaftung - Schnittgrünland/Mähwiesen)

Im Bereich des Vertragsnaturschutzes werden flächenspezifisch und konkret an Naturschutzzielen orientierte Maßnahmen umgesetzt. Dies dient der bestmöglichen Zielerreichung, auch im Hinblick auf die übergeordneten Ziele (PAF, Steigerung der Biodiversität, Umsetzung Natura2000). Hierzu wird eine Vielzahl von spezifischen Maßnahmen (insb. extensive Grünlandbewirtschaftung, extensive Ackerbewirtschaftung, extensive Beweidung) als Grundleistung angeboten, die abhängig vom konkreten Naturschutzziel mit weiteren zusätzlichen Maßnahmen (Zusatzleistungen) kombiniert werden können (Messerbalkenschnitt, Altgrasbestände, Schnittzeitpunkte, Handarbeitsmaßnahmen etc.). In Folge dieser passgenauen Maßnahmen im Baukastensystem variieren die Hektarsätze bzw. gibt es keinen fixen Standardhektarsatz. In Folge dessen können auch keine einheitlichen Einheitsbeträge angegeben werden. Der jeweils angegebene durchschnittliche Einheitsbetrag basiert auf Erfahrungen aus der vorherigen Förderperiode.

DE1-EL-0105-01-c-01 - LPR 3 (Naturschutzorientierte Grünlandbewirtschaftung - Strukturvielfalt u. naturschutzfachliche Dienstleistung)

Im Bereich des Vertragsnaturschutzes werden flächenspezifisch und konkret an Naturschutzzielen orientierte Maßnahmen umgesetzt. Dies dient der bestmöglichen Zielerreichung, auch im Hinblick auf die übergeordneten Ziele (PAF, Steigerung der Biodiversität, Umsetzung Natura2000). Hierzu wird eine Vielzahl von spezifischen Maßnahmen (insb. extensive Grünlandbewirtschaftung, extensive Ackerbewirtschaftung, extensive Beweidung) als Grundleistung angeboten, die abhängig vom konkreten Naturschutzziel mit weiteren zusätzlichen Maßnahmen (Zusatzleistungen) kombiniert werden können (Messerbalkenschnitt, Altgrasbestände, Schnittzeitpunkte, Handarbeitsmaßnahmen etc.). In Folge dieser passgenauen Maßnahmen im Baukastensystem variieren die Hektarsätze bzw. gibt es keinen fixen Standardhektarsatz. In Folge dessen können auch keine einheitlichen Einheitsbeträge angegeben werden.

Der jeweils angegebene durchschnittliche Einheitsbetrag basiert auf Erfahrungen aus der vorherigen Förderperiode.

DE1-EL-0105-02-a-01 - LPR 4 (Naturschutzorientierte Beweidung)

Im Bereich des Vertragsnaturschutzes werden flächenspezifisch und konkret an Naturschutzzielen orientierte Maßnahmen umgesetzt. Dies dient der bestmöglichen Zielerreichung, auch im Hinblick auf die übergeordneten Ziele (PAF, Steigerung der Biodiversität, Umsetzung Natura2000). Hierzu wird eine Vielzahl von spezifischen Maßnahmen (insb. extensive Grünlandbewirtschaftung, extensive Ackerbewirtschaftung, extensive Beweidung) als Grundleistung angeboten, die abhängig vom konkreten Naturschutzziel mit weiteren zusätzlichen Maßnahmen (Zusatzleistungen) kombiniert werden können (Messerbalkenschnitt, Altgrasbestände, Schnittzeitpunkte, Handarbeitsmaßnahmen etc.). In Folge dieser passgenauen Maßnahmen im Baukastensystem variieren die Hektarsätze bzw. gibt es keinen fixen Standardhektarsatz. In Folge dessen können auch keine einheitlichen Einheitsbeträge angegeben werden. Der jeweils angegebene durchschnittliche Einheitsbetrag basiert auf Erfahrungen aus der vorherigen Förderperiode.

DE1-EL-0105-02-b-01 - LPR 5 (Erschwernisausgleich Weidemanagement in Wolfskulisse)

entfällt

DE1-EL-0105-03-a-01 - E14 Extensive Biomassepflanzen: Mehrjährige artenreiche Wildpflanzenmischungen

entfällt

DE1-EL-0105-03-a-02 - E15 Extensive Biomassepflanzen: Streifenanbau aus mehrjährigen Biomassepflanzen und Wildpflanzenmischungen

entfällt

DE1-EL-0105-03-a-03 - E14 Extensive Biomassepflanzen: mehrjährige artenreiche Wildpflanzenmischungen - Kombination mit D2 Ökolandbau

entfällt

DE1-EL-0105-03-a-04 - E15 Extensive Biomassepflanzen: Streifenanbau aus mehrjährigen Biomasse- und Wildpflanzenmischungen - Kombination mit D2 Ökolandbau

entfällt

DE1-EL-0105-03-b-01 - LPR 6 (Naturschutzorientierte Ackerbewirtschaftung)

Im Bereich des Vertragsnaturschutzes werden flächenspezifisch und konkret an Naturschutzzielen orientierte Maßnahmen umgesetzt. Dies dient der bestmöglichen Zielerreichung, auch im Hinblick auf die übergeordneten Ziele (PAF, Steigerung der Biodiversität, Umsetzung Natura2000). Hierzu wird eine Vielzahl von spezifischen Maßnahmen (insb. extensive Grünlandbewirtschaftung, extensive Ackerbewirtschaftung, extensive Beweidung) als Grundleistung angeboten, die abhängig vom konkreten Naturschutzziel mit weiteren zusätzlichen Maßnahmen (Zusatzleistungen) kombiniert werden können (Messerbalkenschnitt, Altgrasbestände, Schnittzeitpunkte, Handarbeitsmaßnahmen etc.). In Folge dieser passgenauen Maßnahmen im Baukastensystem variieren die Hektarsätze bzw. gibt es keinen fixen Standardhektarsatz. In Folge dessen können auch keine einheitlichen Einheitsbeträge angegeben werden. Der jeweils angegebene durchschnittliche Einheitsbetrag basiert auf Erfahrungen aus der vorherigen Förderperiode.

DE1-EL-0105-03-b-02 - E13.2 Erweiterter Drillreihenabstand mit blühender Untersaat in Getreide

entfällt

DE1-EL-0105-03-b-03 - E13.1 Erweiterter Drillreihenabstand in Getreide (Lichtäcker)

entfällt

DE1-EL-0105-03-c-02 - E8 Brachebegrünung mit mehrjährigen Blühmischungen

entfällt

DE1-EL-0105-03-c-03 - E7 Anlage von Blüh-, Brut- und Rückzugsflächen (Lebensräume für Niederwild)

entfällt

DE1-EL-0105-03-d-01 - LPR 7 (Naturschutzorientierte Ackerbewirtschaftung - Strukturvielfalt)

Im Bereich des Vertragsnaturschutzes werden flächenspezifisch und konkret an Naturschutzzielen orientierte Maßnahmen umgesetzt. Dies dient der bestmöglichen Zielerreichung, auch im Hinblick auf die übergeordneten Ziele (PAF, Steigerung der Biodiversität, Umsetzung Natura2000). Hierzu wird eine Vielzahl von spezifischen Maßnahmen (insb. extensive Grünlandbewirtschaftung, extensive Ackerbewirtschaftung, extensive Beweidung) als Grundleistung angeboten, die abhängig vom konkreten Naturschutzziel mit weiteren zusätzlichen Maßnahmen (Zusatzleistungen) kombiniert werden können (Messerbalkenschnitt, Altgrasbestände, Schnittzeitpunkte, Handarbeitsmaßnahmen etc.). In Folge dieser passgenauen Maßnahmen im Baukastensystem variieren die Hektarsätze bzw. gibt es keinen fixen Standardhektarsatz. In Folge dessen können auch keine einheitlichen Einheitsbeträge angegeben werden. Der jeweils angegebene durchschnittliche Einheitsbetrag basiert auf Erfahrungen aus der vorherigen Förderperiode.

DE1-EL-0105-04-a-01 - B3.2 Bewirtschaftung von artenreichem Grünland mit mind. 6 Kennarten

entfällt

DE1-EL-0105-05-a-01 - C1 Bewirtschaftung von Streuobstflächen

entfällt

DE2-EL-0105-01-a-01 - K16: Extensive Grünlandnutzung mit Schnittzeitpunkten 15.06

entfällt

DE2-EL-0105-01-a-02 - K17: Extensive Grünlandnutzung mit Schnittzeitpunkten 01.07

entfällt

DE2-EL-0105-01-a-03 - K14: Insektenschonende Mahd

entfällt

DE2-EL-0105-01-a-04 - K12: Heumilch – Extensive Futtergewinnung

entfällt

DE2-EL-0105-01-a-05 - K99: Bewirtschaftung von kleinstrukturierten Flächen < 0,5 ha Grünland

entfällt

DE2-EL-0105-01-a-06 - K99: Bewirtschaftung von kleinstrukturierten Flächen 0,5 – 1,0 ha Grünland

entfällt

DE2-EL-0105-01-a-07 - K20: Mahd von Steilhangwiesen:Hangneigungsstufe 2: ab 50%

entfällt

DE2-EL-0105-01-a-08 - K20: Mahd von Steilhangwiesen: Hangneigungsstufe 1 : 30-49%

entfällt

DE2-EL-0105-01-a-09 - G20: Umwandlung von Ackerland in Grünland (5 Jahre) als Ausgangsbasis für weitergehende biodiversitätsfördernde Maßnahmen (Kombination)

entfällt

DE2-EL-0105-01-a-10 - G18: Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland (dauerhaft) in der Gebietskulisse Moore als Ausgangsbasis für weitergehende biodiversitätsfördernde Maßnahmen/Kombination

entfällt

DE2-EL-0105-01-a-11 - G21: Extensive Mähnutzung naturschutzfachlich wertvoller Lebensräume – Schnittzeitpunkt ab 01.06

entfällt

DE2-EL-0105-01-a-12 - G/E/D 22: Extensive Mähnutzung naturschutzfachlich wertvoller Lebensräume – Schnittzeitpunkt ab 15.06

entfällt

DE2-EL-0105-01-a-13 - G/E/D 23: Extensive Mähnutzung naturschutzfachlich wertvoller Lebensräume – Schnittzeitpunkt ab 01.07

entfällt

DE2-EL-0105-01-a-14 - G/E/D 19: Extensive Mähnutzung naturschutzfachlich wertvoller Lebensräume – Schnittzeitpunkt ab 15.07

entfällt

DE2-EL-0105-01-a-15 - G/E 24: Extensive Mähnutzung naturschutzfachlich wertvoller Lebensräume – Schnittzeitpunkt ab 01.08.

entfällt

DE2-EL-0105-01-a-16 - G/E 25: Extensive Mähnutzung naturschutzfachlich wertvoller Lebensräume – Schnittzeitpunkt ab 01.09.

entfällt

DE2-EL-0105-01-a-17 - G/D 26: Mahd bis einschl. 14.06., Bewirtschaftungsruhe vom 15.06.bis einschl. 31.08

entfällt

DE2-EL-0105-01-a-18 - Q26: Zuschlag für ertragsstarke Standorte

entfällt

DE2-EL-0105-01-a-19 - Q03: Bewirtschaftungseinheit max. 0,50 ha (Zusatzmodul)

entfällt

DE2-EL-0105-01-a-20 - Q04: Bewirtschaftungseinheit max. 0,30 ha (Zusatzmodul)

entfällt

DE2-EL-0105-01-a-21 - Q07: Erhaltung der Streuobstbäume

entfällt

DE2-EL-0105-01-a-22 - Q08: Verwendung eines Messermähwerks

entfällt

DE2-EL-0105-01-a-23 - Q10: Verwendung eines Motormähers

entfällt

DE2-EL-0105-01-a-24 - Q09: Verwendung einer Spezialmaschine zur Mahd

entfällt

DE2-EL-0105-01-a-25 - Q11: Handmahd

entfällt

DE2-EL-0105-01-a-26 - Q25: Erschwerte Mähgutbergung

entfällt

DE2-EL-0105-01-a-27 - Q12: Zusammenrechen per Hand

entfällt

DE2-EL-0105-01-a-28 - Q13: Naturschutzfachlich erforderlicher Zusatzschnitt

entfällt

DE2-EL-0105-01-a-29 - Q15: Feuchtezuschlag auf Feucht-, Nass- und Streuwiesen bzw. auf Flächen im Zuge einer Wiedervernässung

entfällt

DE2-EL-0105-01-a-30 - Q17: Bewirtschaftungsruhe ab 16.3. bis zum vereinbarten Schnittzeitpunkt

entfällt

DE2-EL-0105-01-a-31 - Q27: Bewirtschaftungsruhe ab 1.4. bis zum vereinbarten Schnittzeitpunkt

entfällt

DE2-EL-0105-01-a-32 - H20 :AV Umwandlung von Ackerland in Grünland (5 Jahre) als Ausgangsbasis für weitergehende biodiversitätsfördernde Maßnahmen (Kombination)

entfällt

DE2-EL-0105-01-a-33 - H21: AV Extensive Mähnutzung naturschutzfachlich wertvoller Lebensräume – Schnittzeitpunkt ab 01.06ab 01.06.

entfällt

DE2-EL-0105-01-a-34 - H/F 22: AV Extensive Mähnutzung naturschutzfachlich wertvoller Lebensräume – Schnittzeitpunkt ab 15.06.

entfällt

DE2-EL-0105-01-a-35 - H/F 23: AV Extensive Mähnutzung naturschutzfachlich wertvoller Lebensräume – Schnittzeitpunkt ab 01.07

entfällt

DE2-EL-0105-01-a-36 - H/F 24: AV Extensive Mähnutzung naturschutzfachlich wertvoller Lebensräume – Schnittzeitpunkt ab 01.08

entfällt

DE2-EL-0105-01-a-37 - H/F 25: AV Extensive Mähnutzung naturschutzfachlich wertvoller Lebensräume – Schnittzeitpunkt ab 01.09

entfällt

DE2-EL-0105-01-a-38 - H/F 26: AV Mahd bis einschl. 14.06., Bewirtschaftungsruhe vom 15.06.bis einschl. 31.08.

entfällt

DE2-EL-0105-01-a-39 - W02: AV Weite Anfahrt mind. 5 km einfach

entfällt

DE2-EL-0105-01-a-40 - W03: AV Bewirtschaftungseinheit max. 0,50 ha (Zusatzmodul)

entfällt

DE2-EL-0105-01-a-41 - W04: AV Bewirtschaftungseinheit max. 0,30 ha (Zusatzmodul)

entfällt

DE2-EL-0105-01-a-42 - W07: AV Erhaltung der Streuobstbäume

entfällt

DE2-EL-0105-01-a-43 - W08: AV Verwendung eines Messermähwerks

entfällt

DE2-EL-0105-01-a-44 - W10: AV Verwendung eines Motormähers

entfällt

DE2-EL-0105-01-a-45 - W09: AV Verwendung einer Spezialmaschine

entfällt

DE2-EL-0105-01-a-46 - W11: AV Handmahd

entfällt

DE2-EL-0105-01-a-47 - W12: AV Zusammenrechen per Hand

entfällt

DE2-EL-0105-01-a-48 - W13: AV Naturschutzfachlich erforderlicher Zusatzschnitt

entfällt

DE2-EL-0105-01-a-49 - W15: AV Feuchtezuschlag auf Feucht-, Nass- und Streuwiesen bzw. auf Flächen im Zuge einer Wiedervernässung

entfällt
DE2-EL-0105-01-a-50 - W17: AV Bewirtschaftungsruhe ab 16.3. bzw. 1.4. bis zum vereinbarten Schnittzeitpunkt
entfällt
DE2-EL-0105-01-b-01 - P21: Verzicht auf jegliche Düngung und chemische Pflanzenschutzmittel
entfällt
DE2-EL-0105-01-b-02 - G27: Verzicht auf jegliche Düngung und chemische Pflanzenschutzmittel als Einzelleistung ohne Kombination mit Schnittzeitpunkt
entfällt
DE2-EL-0105-01-b-04 - P22: Verzicht auf Mineraldüngung, organische Düngemittel (außer Festmist) und chemische Pflanzenschutzmittel
entfällt
DE2-EL-0105-01-b-06 - P23: Verzicht auf jegliche Düngung und chemische Pflanzenschutzmittel; einmalige Ergänzungsdüngung aus naturschutzfachlichen Gründen zulässig
entfällt
DE2-EL-0105-01-b-08 - N21: AV Verzicht auf jegliche Düngung und chemische Pflanzenschutzmittel
entfällt
DE2-EL-0105-01-b-09 - H27: AV Verzicht auf jegliche Düngung und chemische Pflanzenschutzmittel als Einzelleistung ohne Kombination mit Schnittzeitpunkt
entfällt
DE2-EL-0105-01-b-11 - N22: AV Verzicht auf Mineraldüngung, organische Düngemittel (außer Festmist) und chemische Pflanzenschutzmittel
entfällt
DE2-EL-0105-01-c-01 - Q14/Q34: Verpflichtender Erhalt von ganzjährigen Altgrasstreifen/-flächen auf 5 bis 20 % der Fläche
entfällt
DE2-EL-0105-01-c-02 - G29: Brachlegung von Grünland aus Artenschutzgründen
entfällt
DE2-EL-0105-01-c-03 - W14: AV Verpflichtender Erhalt von ganzjährigen Altgrasstreifen/-flächen auf 5 bis 20 % der Fläche
entfällt
DE2-EL-0105-01-c-04 - H29: AV Brachlegung von Grünland aus Artenschutzgründen
entfällt
DE2-EL-0105-02-a-01 - K22: Bewirtschaftung von anerkannten Almen und Alpen
entfällt

DE2-EL-0105-02-a-02 - K99: Bewirtschaftung von kleinstrukturierten Flächen < 0,5 ha Weide

entfällt

DE2-EL-0105-02-a-03 - K99: Bewirtschaftung von kleinstrukturierten Flächen 0,5 – 1,0 ha Weide

entfällt

DE2-EL-0105-02-a-04 - G/D 31: Extensive Weidenutzung naturschutzfachlich wertvoller Lebensräume (Beweidung durch Schafe, Rinder einschl. Wasserbüffel oder Pferde einschl. Esel, Kamelartige) mit Beschränkung der Zufütterung

entfällt

DE2-EL-0105-02-a-05 - G/D 32: Beweidung durch Rinder auf Almen/Alpen

entfällt

DE2-EL-0105-02-a-06 - G/D 33: Beweidung durch Ziegen mit Beschränkung der Zufütterung

entfällt

DE2-EL-0105-02-a-07 - Q18: Mitführen von Ziegen zur Weidepflege (nicht auf Almen/Alpen und bei reinen Ziegenweiden)

entfällt

DE2-EL-0105-02-a-08 - Q19: Erschwerte Bewirtschaftung

entfällt

DE2-EL-0105-02-a-09 - G/D 31: Extensive Weidenutzung naturschutzfachlich wertvoller Lebensräume (Beweidung durch Schafe, Rinder einschl. Wasserbüffel oder Pferde einschl. Esel, Kamelartige) mit Beschränkung der Zufütterung - Kombination mit Ökolandbau

entfällt

DE2-EL-0105-02-a-10 - G/D 33: Beweidung durch Ziegen mit Beschränkung der Zufütterung - Kombination mit Ökolandbau

entfällt

DE2-EL-0105-02-a-11 - Q28: Zuschlag für unerschlossene Almen/Alpen

entfällt

DE2-EL-0105-02-a-12 - Q07: Erhaltung der Streuobstbäume

entfällt

DE2-EL-0105-02-a-13 - H/F 31: AV Extensive Weidenutzung naturschutzfachlich wertvoller Lebensräume (Beweidung durch Schafe, Rinder einschl. Wasserbüffel oder Pferde einschl. Esel) mit Beschränkung der Zufütterung

entfällt

DE2-EL-0105-02-a-14 - H/F 32: AV Beweidung durch Rinder auf Almen/Alpen

entfällt

DE2-EL-0105-02-a-15 - H/F 33: AV Beweidung durch Ziegen mit Beschränkung der Zufütterung

entfällt

DE2-EL-0105-02-a-16 - W18: AV Mitführen von Ziegen zur Weidepflege (nicht auf Almen/Alpen und bei reinen Ziegenweiden)

entfällt

DE2-EL-0105-02-a-17 - W19: AV Bewirtschaftungseinheit max. 2,00 ha

entfällt

DE2-EL-0105-02-a-18 - W07: AV Erhaltung der Streuobstbäume

entfällt

DE2-EL-0105-03-a-01 - K99: Bewirtschaftung von kleinstrukturierten Flächen < 0,5 ha Acker

entfällt

DE2-EL-0105-03-a-02 - K99: Bewirtschaftung von kleinstrukturierten Flächen 0,5 – 1,0 ha Acker

entfällt

DE2-EL-0105-03-a-03 - G11: Extensive Ackerbewirtschaftung unter Verzicht auf Pflanzenschutzmittel u. und therm.-mechan. Unkrautbekämpfung

entfällt

DE2-EL-0105-03-a-05 - P11: Verzicht auf jegliche Düngung

entfällt

DE2-EL-0105-03-a-07 - P12: Verzicht auf Mineraldüngung und organische Düngemittel (außer Festmist)

entfällt

DE2-EL-0105-03-a-09 - Q01: Reduzierte Ansaatdichte

entfällt

DE2-EL-0105-03-a-10 - Q03: Kleine Bewirtschaftungseinheit bis 0,5ha (Zusatzmodul)

entfällt

DE2-EL-0105-03-a-11 - Q04: Kleine Bewirtschaftungseinheit bis 0,3ha (Zusatzmodul)

entfällt

DE2-EL-0105-03-a-12 - Q23: Teilweiser Ernteverzicht (mind. 10% des Schlages)

entfällt

DE2-EL-0105-03-a-13 - Q24: Lerchenfenster (mind. 3 je Hektar)

entfällt

DE2-EL-0105-03-a-14 - Q07: Erhaltung der Streuobstbäume

entfällt

DE2-EL-0105-03-a-15 - H11: AV Extensive Ackerbewirtschaftung

entfällt

DE2-EL-0105-03-a-17 - N11: AV Verzicht auf jegliche Düngung

entfällt

DE2-EL-0105-03-a-19 - N12: AV Verzicht auf Mineraldüngung und organische Düngemittel (außer Festmist)

entfällt

DE2-EL-0105-03-a-20 - W01: AV Reduzierte Ansaatdichte

entfällt

DE2-EL-0105-03-a-21 - W03 :AV Kleine Bewirtschaftungseinheit bis 0,5ha (Zusatzmodul)

entfällt

DE2-EL-0105-03-a-22 - W04: AV Kleine Bewirtschaftungseinheit bis 0,3ha (Zusatzmodul)

entfällt

DE2-EL-0105-03-a-23 - W02: AV Weite Anfahrt

entfällt

DE2-EL-0105-03-a-24 - W07: AV Erhalt der Streuobstbäume

entfällt

DE2-EL-0105-03-b-01 - K61: Verspätete Aussaat

entfällt

DE2-EL-0105-03-b-02 - K60: Feldvogelinseln

entfällt

DE2-EL-0105-03-c-01 - K56: Mehrjährige Blühflächen EMZ bis 3500

entfällt

DE2-EL-0105-03-c-02 - K56: Mehrjährige Blühflächen EMZ von 3500 bis 4500

entfällt

DE2-EL-0105-03-c-03 - K56: Mehrjährige BlühflächenEMZ von 4500 bis 5500

entfällt

DE2-EL-0105-03-c-04 - K56: Mehrjährige BlühflächenEMZ von 5500 bis 6500

entfällt

DE2-EL-0105-03-c-05 - K56: Mehrjährige Blühflächen EMZ über 6500

entfällt

DE2-EL-0105-03-c-06 - K52: Wildpflanzenmischungen

entfällt

DE2-EL-0105-03-d-01 - G12: Brachlegung auf Acker mit Selbstbegrünung aus Artenschutzgründen – Flächen mit EMZ < 6500

entfällt

DE2-EL-0105-03-d-02 - G13: Brachlegung auf Acker mit Selbstbegrünung aus Artenschutzgründen – Flächen mit EMZ ab 6501

entfällt

DE2-EL-0105-03-d-03 - Q06: Bewirtschaftungsgang auf Ackerbrachen im Herbst

entfällt

DE2-EL-0105-03-d-04 - Q22: Bewirtschaftungsgang auf Ackerbrachen im Frühjahr

entfällt

DE2-EL-0105-03-d-05 - Q05: Stoppelbrache

entfällt

DE2-EL-0105-03-d-06 - H12: AV Brachlegung auf Acker mit Selbstbegrünung aus Artenschutzgründen – Flächen mit EMZ < 2500

entfällt

DE2-EL-0105-03-d-07 - H13: AV Brachlegung auf Acker mit Selbstbegrünung aus Artenschutzgründen – Flächen mit EMZ 2501-3500

entfällt

DE2-EL-0105-03-d-08 - H14: AV Brachlegung auf Acker mit Selbstbegrünung aus Artenschutzgründen – Flächen mit EMZ ab 3501

entfällt

DE2-EL-0105-03-d-09 - W06: AV Bewirtschaftungsgang auf Ackerbrachen

entfällt

DE2-EL-0105-03-d-10 - W05: AV Stoppelbrache als Zusatzleistung

entfällt

DE2-EL-0105-03-d-11 - H15: AV Stoppelbrache als Einzelleistung ohne Kombination mit Grund- und Zusatzleistungen

entfällt

DE2-EL-0105-04-a-01 - G/D 30: Ergebnisorientierte Grünlandnutzung – 6 Kennarten

entfällt

DE2-EL-0105-04-a-02 - H30: AV Ergebnisorientierte Grünlandnutzung – 6 Kennarten

entfällt

DE2-EL-0105-05-a-01 - K78: Erschwerte Unternutzung bei Streuobst

entfällt

DE2-EL-0105-05-a-02 - K78: Erschwerte Unternutzung bei Streuobst

entfällt

DE2-EL-0105-05-a-03 - H28: AV Erhaltung der Streuobstbäume Einzelmaßnahme

entfällt

DE2-EL-0105-05-c-01 - K88: Flächenbereitstellung zur dauerhaften Anlage von Struktur- und Landschaftselementen

entfällt

DE2-EL-0105-06-a-01 - K74: Weinbau in Steil- und Terrassenlagen Erschwernisstufe 1 Kleinterrasse

entfällt

DE2-EL-0105-06-a-02 - K74: Weinbau in Steil- und Terrassenlagen Erschwernisstufe 2

entfällt

DE2-EL-0105-06-a-03 - K74: Weinbau in Steil- und Terrassenlagen Erschwernisstufe 3

entfällt

DE2-EL-0105-06-a-04 - K74: Weinbau in Steil- und Terrassenlagen Erschwernisstufe 4

entfällt

DE4-EL-0105-01-a-01 - Verwendung Mähbalkenwerk

entfällt

DE4-EL-0105-01-a-02 - Madnutzung mit Teilmahd

entfällt

DE4-EL-0105-01-a-03 - erste Nutzung nach 1.7.

entfällt

DE4-EL-0105-01-a-04 - erste Nutzung nach dem 15.7.

entfällt

DE4-EL-0105-01-a-05 - erste Nutzung vor 15.6. und weitere Nutzung nach dem 31.8.

entfällt

DE4-EL-0105-01-a-06 - Berlin - erste Nutzung nach 1.7.

entfällt

DE4-EL-0105-01-a-07 - Berlin - erste Nutzung nach 15.7.

entfällt

DE4-EL-0105-01-a-08 - Berlin - erste Nutzung vor 15.6. und weitere Nutzung nach dem 31.8.

entfällt

DE4-EL-0105-01-b-01 - Verzicht auf jegliche Düngung, Beweidung ist zulässig

entfällt

DE4-EL-0105-01-b-02 - Ausschließliche Beweidung mit Schafen / Ziegen

entfällt

DE4-EL-0105-01-b-03 - Verzicht auf jegliche Düngung und ausschl. Beweidg. mit Schafen / Ziegen

entfällt

DE4-EL-0105-01-b-04 - Berlin - Verzicht auf jegliche Düngung, Beweidung ist zulässig

entfällt

DE4-EL-0105-01-b-05 - Berlin - Ausschließliche Beweidung mit Schafen / Ziegen

entfällt

DE4-EL-0105-02-a-01 - Beweidung mit Schafen /Ziegen von Trockenrasen, Grünland nach etablierten lokalen Praktiken und anderen sensiblen Grünlandstandorten

entfällt

DE4-EL-0105-02-a-02 - Beweidung mit Rindern von Trockenrasen , Grünland nach etablierten lokalen Praktiken und anderen sensiblen Grünlandstandorten

entfällt

DE4-EL-0105-02-a-03 - Beweidung von Heiden mit Schafen / Ziegen

entfällt

DE4-EL-0105-02-a-04 - Beweidung von Heiden mit Rindern

entfällt

DE4-EL-0105-02-a-05 - Berlin - Beweidung von Heiden mit Schafen /Ziegen

entfällt

DE4-EL-0105-02-a-06 - Berlin - Beweidung von Heiden mit Rindern

entfällt

DE4-EL-0105-03-a-01 - Extensiv-Getreide Lichtacker

entfällt

DE4-EL-0105-03-a-02 - Nutzung von AL als GL

entfällt

DE4-EL-0105-03-a-03 - Dauerhafte Umwandlung von AL in extensives Grünland (Natura 2000)

entfällt

DE4-EL-0105-03-a-04 - Ext. Produkltionsverfahren auf AL innerhalb Natura 2000

entfällt

DE4-EL-0105-03-a-05 - zusätzlich Verzicht auf Düngung jeder Art

entfällt

DE4-EL-0105-03-a-06 - Zuschlag für Verwendung alter Sorten (Genreserve)

entfällt

DE4-EL-0105-03-a-07 - Berlin - Dauerhafte Umwandlung von AL in extensives Grünland (Natura 2000)

entfällt

DE4-EL-0105-03-b-01 - Feldvogelinseln

entfällt

DE4-EL-0105-03-b-02 - Überwinternde Stoppel

entfällt

DE4-EL-0105-05-a-01 - Erhalt und Pflege von Streuobstbeständen

entfällt

DE4-EL-0105-05-a-02 - Berlin - Erhalt und Pflege von Streuobstbeständen

entfällt

DE4-EL-0105-07-a-01 - Umsetzung kooperativer Biodiversitätsmaßnahmen

Ein durchschnittliche Einheitsbetrag wurde gewählt, da die konkreten Maßnahmen mit ihren jeweiligen Fördersätzen durch die Kooperativen festgelegt werden. Durch die Struktur der Förderung als kooperative Maßnahme ist hier daher kein einheitlicher Einheitsbetrag möglich.

DE8-EL-0105-01-a-01 - Variante 1 Kulisse allgemeines Grünland für konventionelle Betriebe

entfällt

DE8-EL-0105-01-a-02 - Variante 1 Kulisse allgemeines Grünland für Öko-Betriebe

entfällt

DE8-EL-0105-01-a-03 - Variante 2 Küstenvogelbrutgebiete mit Salzgrasland für konventionelle Betriebe

entfällt

DE8-EL-0105-01-a-04 - Variante 2 Küstenvogelbrutgebiete mit Salzgrasland für Öko-Betriebe

entfällt

DE8-EL-0105-01-a-05 - Variante 3 Extrem nasse Grünlandstandorte für konventionelle Betriebe

entfällt

DE8-EL-0105-01-a-06 - Variante 3 Extrem nasse Grünlandstandorte für Öko-Betriebe

entfällt

DE8-EL-0105-01-a-07 - Variante 4 Feucht- und Nassgrünland für konventionelle Betriebe

entfällt

DE8-EL-0105-01-a-08 - Variante 4 Feucht- und Nassgrünland für Öko-Betriebe

entfällt

DE8-EL-0105-01-a-09 - Variante 5 Magergrasland für konventionelle Betriebe

entfällt

DE8-EL-0105-01-a-10 - Variante 5 Magergrasland für Öko-Betriebe

entfällt

DE8-EL-0105-01-a-11 - Variante 6 Renaturierungsgrünland für konventionelle Betriebe

entfällt

DE8-EL-0105-01-a-12 - Variante 6 Renaturierungsgrünland für Öko-Betriebe

entfällt

DE8-EL-0105-01-a-13 - Inselzuschlag

entfällt

DE8-EL-0105-01-a-14 - Prädatorenzuschlag

entfällt

DE8-EL-0105-03-b-01 - Extensive Äcker - Getreide mit doppeltem Reihenabstand

entfällt

DE8-EL-0105-03-b-02 - Extensive Äcker - Getreide mit doppeltem Reihenabstand in Kombination mit EL 0108-01-a oder EL 0108-02-a

entfällt

DE8-EL-0105-03-c-01 - Naturschutzorientierte Ackernutzung – mehrjähriger Wildblumenacker

entfällt

DE8-EL-0105-03-c-02 - Naturschutzorientierte Ackernutzung – Pufferstreifen an gesetzlich geschützten Biotopen, Alleen und Waldrändern

entfällt

DE9-EL-0105-01-a-01 - GN1-Wiesenvogelschutz

Im Rahmen der Teilintervention werden flächenspezifisch und konkret an Naturschutzzielen orientierte Maßnahmen umgesetzt. Dies dient der bestmöglichen Zielerreichung, auch im Hinblick auf die übergeordneten Ziele (Umsetzung der EU-Biodiversitätsstrategie sowie von NATURA 2000 mit dem prioritären Aktionsrahmen (PAF)). Hierzu wird eine Vielzahl von spezifischen Maßnahmen (insb. extensive Grünlandbewirtschaftung, extensive Ackerbewirtschaftung, extensive Beweidung) als Basisleistung angeboten, die abhängig vom konkreten Naturschutzziel mit weiteren zusätzlichen Maßnahmen (Zusatzleistungen/Zuschlägen) kombiniert werden können (Messerbalkenschnitt, Altgrasbestände, Schnittzeitpunkte, Handarbeitsmaßnahmen etc.). Die Hektarsätze variieren bzw. gibt es keinen fixen Standardhektarsatz. Zur Vermeidung der Doppelförderung kommt es bei Teilinterventionen zu Abzügen im Rahmen der Öko-Regelungen, da diese in den Prämienberechnungen nicht berücksichtigt sind.

DE9-EL-0105-01-a-04 - GN2 - Naturschutzgerechte Bewirtschaftung in Schwerpunkträumen des Wiesenvogelschutzes Umschichtungsmittel

Im Rahmen der Teilintervention werden flächenspezifisch und konkret an Naturschutzzielen orientierte Maßnahmen umgesetzt. Dies dient der bestmöglichen Zielerreichung, auch im Hinblick auf die übergeordneten Ziele (Umsetzung der EU-Biodiversitätsstrategie sowie von NATURA 2000 mit dem prioritären Aktionsrahmen (PAF)). Hierzu wird eine Vielzahl von spezifischen Maßnahmen (insb. extensive Grünlandbewirtschaftung, extensive Ackerbewirtschaftung, extensive Beweidung) als Basisleistung angeboten, die abhängig vom konkreten Naturschutzziel mit weiteren zusätzlichen Maßnahmen (Zusatzleistungen/Zuschlägen) kombiniert werden können (Messerbalkenschnitt, Altgrasbestände, Schnittzeitpunkte, Handarbeitsmaßnahmen etc.). Die Hektarsätze variieren bzw. gibt es keinen fixen Standardhektarsatz. Zur Vermeidung der Doppelförderung kommt es bei Teilinterventionen zu Abzügen im Rahmen der Öko-Regelungen, da diese in den Prämienberechnungen nicht berücksichtigt sind.

DE9-EL-0105-01-a-05 - GN2 - Naturschutzgerechte Bewirtschaftung in Schwerpunkträumen des Wiesenvogelschutzes

Im Rahmen der Teilintervention werden flächenspezifisch und konkret an Naturschutzzielen orientierte Maßnahmen umgesetzt. Dies dient der bestmöglichen Zielerreichung, auch im Hinblick auf die übergeordneten Ziele (Umsetzung der EU-Biodiversitätsstrategie sowie von NATURA 2000 mit dem prioritären Aktionsrahmen (PAF)). Hierzu wird eine Vielzahl von spezifischen Maßnahmen (insb. extensive Grünlandbewirtschaftung, extensive Ackerbewirtschaftung, extensive Beweidung) als Basisleistung angeboten, die abhängig vom konkreten Naturschutzziel mit weiteren zusätzlichen Maßnahmen (Zusatzleistungen/Zuschlägen) kombiniert werden können (Messerbalkenschnitt, Altgrasbestände, Schnittzeitpunkte, Handarbeitsmaßnahmen etc.). Die Hektarsätze variieren bzw. gibt es keinen fixen Standardhektarsatz. Zur Vermeidung der Doppelförderung kommt es bei Teilinterventionen zu Abzügen im Rahmen der Öko-Regelungen, da diese in den Prämienberechnungen nicht berücksichtigt sind.

DE9-EL-0105-01-a-06 - GN4 - Zusätzliche Bewirtschaftungsbedingungen zum Erschwernisausgleich-Dauergrünland

Im Rahmen der Teilintervention werden flächenspezifisch und konkret an Naturschutzzielen orientierte Maßnahmen umgesetzt. Dies dient der bestmöglichen Zielerreichung, auch im Hinblick auf die übergeordneten Ziele (Umsetzung der EU-Biodiversitätsstrategie sowie von NATURA 2000 mit dem prioritären Aktionsrahmen (PAF)). Hierzu wird eine Vielzahl von spezifischen Maßnahmen (insb. extensive Grünlandbewirtschaftung, extensive Ackerbewirtschaftung,

extensive Beweidung) als Basisleistung angeboten, die abhängig vom konkreten Naturschutzziel mit weiteren zusätzlichen Maßnahmen (Zusatzleistungen/Zuschlägen) kombiniert werden können (Messerbalkenschnitt, Altgrasbestände, Schnittzeitpunkte, Handarbeitsmaßnahmen etc.). Die Hektarsätze variieren bzw. gibt es keinen fixen Standardhektarsatz. Zur Vermeidung der Doppelförderung kommt es bei Teilinterventionen zu Abzügen im Rahmen der Öko-Regelungen, da diese in den Prämienberechnungen nicht berücksichtigt sind.

DE9-EL-0105-01-a-07 - GN4 - Zusätzliche Bewirtschaftungsbedingungen zum Erschwernisausgleich-Dauergrünland Umschichtungsmittel

Im Rahmen der Teilintervention werden flächenspezifisch und konkret an Naturschutzzielen orientierte Maßnahmen umgesetzt. Dies dient der bestmöglichen Zielerreichung, auch im Hinblick auf die übergeordneten Ziele (Umsetzung der EU-Biodiversitätsstrategie sowie von NATURA 2000 mit dem prioritären Aktionsrahmen (PAF)). Hierzu wird eine Vielzahl von spezifischen Maßnahmen (insb. extensive Grünlandbewirtschaftung, extensive Ackerbewirtschaftung, extensive Beweidung) als Basisleistung angeboten, die abhängig vom konkreten Naturschutzziel mit weiteren zusätzlichen Maßnahmen (Zusatzleistungen/Zuschlägen) kombiniert werden können (Messerbalkenschnitt, Altgrasbestände, Schnittzeitpunkte, Handarbeitsmaßnahmen etc.). Die Hektarsätze variieren bzw. gibt es keinen fixen Standardhektarsatz. Zur Vermeidung der Doppelförderung kommt es bei Teilinterventionen zu Abzügen im Rahmen der Öko-Regelungen, da diese in den Prämienberechnungen nicht berücksichtigt sind.

DE9-EL-0105-01-a-08 - BB2 - Mahd besonderer Biotoptypen

Im Rahmen der Teilintervention werden flächenspezifisch und konkret an Naturschutzzielen orientierte Maßnahmen umgesetzt. Dies dient der bestmöglichen Zielerreichung, auch im Hinblick auf die übergeordneten Ziele (Umsetzung der EU-Biodiversitätsstrategie sowie von NATURA 2000 mit dem prioritären Aktionsrahmen (PAF)). Hierzu wird eine Vielzahl von spezifischen Maßnahmen (insb. extensive Grünlandbewirtschaftung, extensive Ackerbewirtschaftung, extensive Beweidung) als Basisleistung angeboten, die abhängig vom konkreten Naturschutzziel mit weiteren zusätzlichen Maßnahmen (Zusatzleistungen/Zuschlägen) kombiniert werden können (Messerbalkenschnitt, Altgrasbestände, Schnittzeitpunkte, Handarbeitsmaßnahmen etc.). Die Hektarsätze variieren bzw. gibt es keinen fixen Standardhektarsatz. Zur Vermeidung der Doppelförderung kommt es bei Teilinterventionen zu Abzügen im Rahmen der Öko-Regelungen, da diese in den Prämienberechnungen nicht berücksichtigt sind.

DE9-EL-0105-01-a-09 - BB2 - Mahd besonderer Biotoptypen Umschichtungsmittel

Im Rahmen der Teilintervention werden flächenspezifisch und konkret an Naturschutzzielen orientierte Maßnahmen umgesetzt. Dies dient der bestmöglichen Zielerreichung, auch im Hinblick auf die übergeordneten Ziele (Umsetzung der EU-Biodiversitätsstrategie sowie von NATURA 2000 mit dem prioritären Aktionsrahmen (PAF)). Hierzu wird eine Vielzahl von spezifischen Maßnahmen (insb. extensive Grünlandbewirtschaftung, extensive Ackerbewirtschaftung, extensive Beweidung) als Basisleistung angeboten, die abhängig vom konkreten Naturschutzziel mit weiteren zusätzlichen Maßnahmen (Zusatzleistungen/Zuschlägen) kombiniert werden können (Messerbalkenschnitt, Altgrasbestände, Schnittzeitpunkte, Handarbeitsmaßnahmen etc.). Die Hektarsätze variieren bzw. gibt es keinen fixen Standardhektarsatz. Zur Vermeidung der Doppelförderung kommt es bei Teilinterventionen zu Abzügen im Rahmen der Öko-Regelungen, da diese in den Prämienberechnungen nicht berücksichtigt sind.

DE9-EL-0105-01-a-10 - NGGL - Naturschutzgerechte Bewirtschaftung auf Dauergrünland

Im Rahmen der Teilintervention werden flächenspezifisch und konkret an Naturschutzzielen orientierte Maßnahmen umgesetzt. Dies dient der bestmöglichen Zielerreichung, auch im Hinblick auf die übergeordneten Ziele (Umsetzung der EU-Biodiversitätsstrategie sowie von NATURA 2000 mit dem prioritären Aktionsrahmen (PAF)). Hierzu wird eine Vielzahl von spezifischen Maßnahmen (insb. extensive Grünlandbewirtschaftung, extensive Ackerbewirtschaftung, extensive Beweidung) als Basisleistung angeboten, die abhängig vom konkreten Naturschutzziel mit weiteren zusätzlichen Maßnahmen (Zusatzleistungen/Zuschlägen) kombiniert werden können (Messerbalkenschnitt, Altgrasbestände, Schnittzeitpunkte, Handarbeitsmaßnahmen etc.). Die

Hektarsätze variieren bzw. gibt es keinen fixen Standardhektarsatz.

DE9-EL-0105-01-a-11 - NGGL - Naturschutzgerechte Bewirtschaftung auf Dauergrünland Umschichtungsmittel

Im Rahmen der Teilintervention werden flächenspezifisch und konkret an Naturschutzzielen orientierte Maßnahmen umgesetzt. Dies dient der bestmöglichen Zielerreichung, auch im Hinblick auf die übergeordneten Ziele (Umsetzung der EU-Biodiversitätsstrategie sowie von NATURA 2000 mit dem prioritären Aktionsrahmen (PAF)). Hierzu wird eine Vielzahl von spezifischen Maßnahmen (insb. extensive Grünlandbewirtschaftung, extensive Ackerbewirtschaftung, extensive Beweidung) als Basisleistung angeboten, die abhängig vom konkreten Naturschutzziel mit weiteren zusätzlichen Maßnahmen (Zusatzleistungen/Zuschlägen) kombiniert werden können (Messerbalkenschnitt, Altgrasbestände, Schnittzeitpunkte, Handarbeitsmaßnahmen etc.). Die Hektarsätze variieren bzw. gibt es keinen fixen Standardhektarsatz.

DE9-EL-0105-01-a-12 - GN1-Wiesenvogelschutz HB

Im Rahmen der Teilintervention werden flächenspezifisch und konkret an Naturschutzzielen orientierte Maßnahmen umgesetzt. Dies dient der bestmöglichen Zielerreichung, auch im Hinblick auf die übergeordneten Ziele (Umsetzung der EU-Biodiversitätsstrategie sowie von NATURA 2000 mit dem prioritären Aktionsrahmen (PAF)). Hierzu wird eine Vielzahl von spezifischen Maßnahmen (insb. extensive Grünlandbewirtschaftung, extensive Ackerbewirtschaftung, extensive Beweidung) als Basisleistung angeboten, die abhängig vom konkreten Naturschutzziel mit weiteren zusätzlichen Maßnahmen (Zusatzleistungen/Zuschlägen) kombiniert werden können (Messerbalkenschnitt, Altgrasbestände, Schnittzeitpunkte, Handarbeitsmaßnahmen etc.). Die Hektarsätze variieren bzw. gibt es keinen fixen Standardhektarsatz. Zur Vermeidung der Doppelförderung kommt es bei Teilinterventionen zu Abzügen im Rahmen der Öko-Regelungen, da diese in den Prämienberechnungen nicht berücksichtigt sind.

DE9-EL-0105-02-a-01 - GN3-Weidenutzung in Hanglagen Umschichtungsmittel

Im Rahmen der Teilintervention werden flächenspezifisch und konkret an Naturschutzzielen orientierte Maßnahmen umgesetzt. Dies dient der bestmöglichen Zielerreichung, auch im Hinblick auf die übergeordneten Ziele (Umsetzung der EU-Biodiversitätsstrategie sowie von NATURA 2000 mit dem prioritären Aktionsrahmen (PAF)). Hierzu wird eine Vielzahl von spezifischen Maßnahmen (insb. extensive Grünlandbewirtschaftung, extensive Ackerbewirtschaftung, extensive Beweidung) als Basisleistung angeboten, die abhängig vom konkreten Naturschutzziel mit weiteren zusätzlichen Maßnahmen (Zusatzleistungen/Zuschlägen) kombiniert werden können (Messerbalkenschnitt, Altgrasbestände, Schnittzeitpunkte, Handarbeitsmaßnahmen etc.). Die Hektarsätze variieren bzw. gibt es keinen fixen Standardhektarsatz. Zur Vermeidung der Doppelförderung kommt es bei Teilinterventionen zu Abzügen im Rahmen der Öko-Regelungen, da diese in den Prämienberechnungen nicht berücksichtigt sind.

DE9-EL-0105-02-a-02 - GN3-Weidenutzung in Hanglagen

Im Rahmen der Teilintervention werden flächenspezifisch und konkret an Naturschutzzielen orientierte Maßnahmen umgesetzt. Dies dient der bestmöglichen Zielerreichung, auch im Hinblick auf die übergeordneten Ziele (Umsetzung der EU-Biodiversitätsstrategie sowie von NATURA 2000 mit dem prioritären Aktionsrahmen (PAF)). Hierzu wird eine Vielzahl von spezifischen Maßnahmen (insb. extensive Grünlandbewirtschaftung, extensive Ackerbewirtschaftung, extensive Beweidung) als Basisleistung angeboten, die abhängig vom konkreten Naturschutzziel mit weiteren zusätzlichen Maßnahmen (Zusatzleistungen/Zuschlägen) kombiniert werden können (Messerbalkenschnitt, Altgrasbestände, Schnittzeitpunkte, Handarbeitsmaßnahmen etc.). Die Hektarsätze variieren bzw. gibt es keinen fixen Standardhektarsatz. Zur Vermeidung der Doppelförderung kommt es bei Teilinterventionen zu Abzügen im Rahmen der Öko-Regelungen, da diese in den Prämienberechnungen nicht berücksichtigt sind.

DE9-EL-0105-02-a-03 - BB1 - Beweidung besonderer Biotoptypen

Im Rahmen der Teilintervention werden flächenspezifisch und konkret an Naturschutzzielen orientierte Maßnahmen umgesetzt. Dies dient der bestmöglichen

Zielerreichung, auch im Hinblick auf die übergeordneten Ziele (Umsetzung der EU-Biodiversitätsstrategie sowie von NATURA 2000 mit dem prioritären Aktionsrahmen (PAF)). Hierzu wird eine Vielzahl von spezifischen Maßnahmen (insb. extensive Grünlandbewirtschaftung, extensive Ackerbewirtschaftung, extensive Beweidung) als Basisleistung angeboten, die abhängig vom konkreten Naturschutzziel mit weiteren zusätzlichen Maßnahmen (Zusatzleistungen/Zuschlägen) kombiniert werden können (Messerbalkenschnitt, Altgrasbestände, Schnittzeitpunkte, Handarbeitsmaßnahmen etc.). Die Hektarsätze variieren bzw. gibt es keinen fixen Standardhektarsatz.

DE9-EL-0105-02-a-04 - BB1 - Beweidung besonderer Biotoptypen Umschichtungsmittel

Im Rahmen der Teilintervention werden flächenspezifisch und konkret an Naturschutzzielen orientierte Maßnahmen umgesetzt. Dies dient der bestmöglichen Zielerreichung, auch im Hinblick auf die übergeordneten Ziele (Umsetzung der EU-Biodiversitätsstrategie sowie von NATURA 2000 mit dem prioritären Aktionsrahmen (PAF)). Hierzu wird eine Vielzahl von spezifischen Maßnahmen (insb. extensive Grünlandbewirtschaftung, extensive Ackerbewirtschaftung, extensive Beweidung) als Basisleistung angeboten, die abhängig vom konkreten Naturschutzziel mit weiteren zusätzlichen Maßnahmen (Zusatzleistungen/Zuschlägen) kombiniert werden können (Messerbalkenschnitt, Altgrasbestände, Schnittzeitpunkte, Handarbeitsmaßnahmen etc.). Die Hektarsätze variieren bzw. gibt es keinen fixen Standardhektarsatz.

DE9-EL-0105-03-a-01 - AN1-Anbau mehrjähriger Wildpflanzen

Die Einheitswerte (EB) werden auf Grundlage der Durchschnittswerte der errechneten Prämien und aller möglichen Kombinationen mit Direktzahlungen ermittelt.

DE9-EL-0105-03-a-02 - AN2-Extensiver Getreideanbau Umschichtungsmittel

Im Rahmen der Teilintervention werden flächenspezifisch und konkret an Naturschutzzielen orientierte Maßnahmen umgesetzt. Dies dient der bestmöglichen Zielerreichung, auch im Hinblick auf die übergeordneten Ziele (Umsetzung der EU-Biodiversitätsstrategie sowie von NATURA 2000 mit dem prioritären Aktionsrahmen (PAF)). Hierzu wird eine Vielzahl von spezifischen Maßnahmen (insb. extensive Grünlandbewirtschaftung, extensive Ackerbewirtschaftung, extensive Beweidung) als Basisleistung angeboten, die abhängig vom konkreten Naturschutzziel mit weiteren zusätzlichen Maßnahmen (Zusatzleistungen/Zuschlägen) kombiniert werden können (Messerbalkenschnitt, Altgrasbestände, Schnittzeitpunkte, Handarbeitsmaßnahmen etc.). Die Hektarsätze variieren bzw. gibt es keinen fixen Standardhektarsatz. Zur Vermeidung der Doppelförderung kommt es bei Teilinterventionen zu Abzügen im Rahmen der Öko-Regelungen, da diese in den Prämienberechnungen nicht berücksichtigt sind.

DE9-EL-0105-03-a-03 - AN2-Extensiver Getreideanbau

Im Rahmen der Teilintervention werden flächenspezifisch und konkret an Naturschutzzielen orientierte Maßnahmen umgesetzt. Dies dient der bestmöglichen Zielerreichung, auch im Hinblick auf die übergeordneten Ziele (Umsetzung der EU-Biodiversitätsstrategie sowie von NATURA 2000 mit dem prioritären Aktionsrahmen (PAF)). Hierzu wird eine Vielzahl von spezifischen Maßnahmen (insb. extensive Grünlandbewirtschaftung, extensive Ackerbewirtschaftung, extensive Beweidung) als Basisleistung angeboten, die abhängig vom konkreten Naturschutzziel mit weiteren zusätzlichen Maßnahmen (Zusatzleistungen/Zuschlägen) kombiniert werden können (Messerbalkenschnitt, Altgrasbestände, Schnittzeitpunkte, Handarbeitsmaßnahmen etc.). Die Hektarsätze variieren bzw. gibt es keinen fixen Standardhektarsatz. Zur Vermeidung der Doppelförderung kommt es bei Teilinterventionen zu Abzügen im Rahmen der Öko-Regelungen, da diese in den Prämienberechnungen nicht berücksichtigt sind.

DE9-EL-0105-03-a-04 - AN4 - naturschutzgerechte Bewirtschaftung zum Schutz von Ackerwildkräutern - Umschichtungsmittel

Im Rahmen der Teilintervention werden flächenspezifisch und konkret an Naturschutzzielen orientierte Maßnahmen umgesetzt. Dies dient der bestmöglichen Zielerreichung, auch im Hinblick auf die übergeordneten Ziele (Umsetzung der EU-Biodiversitätsstrategie sowie von NATURA 2000 mit dem prioritären

Aktionsrahmen (PAF)). Hierzu wird eine Vielzahl von spezifischen Maßnahmen (insb. extensive Grünlandbewirtschaftung, extensive Ackerbewirtschaftung, extensive Beweidung) als Basisleistung angeboten, die abhängig vom konkreten Naturschutzziel mit weiteren zusätzlichen Maßnahmen (Zusatzleistungen/Zuschlägen) kombiniert werden können (Messerbalkenschnitt, Altgrasbestände, Schnittzeitpunkte, Handarbeitsmaßnahmen etc.). Die Hektarsätze variieren bzw. gibt es keinen fixen Standardhektarsatz. Zur Vermeidung der Doppelförderung kommt es bei Teilinterventionen zu Abzügen im Rahmen der Öko-Regelungen, da diese in den Prämienberechnungen nicht berücksichtigt sind.

DE9-EL-0105-03-a-05 - AN5 - naturschutzgerechte Bewirtschaftung zum Schutz von Feldhamstern - Umschichtungsmittel

Im Rahmen der Teilintervention werden flächenspezifisch und konkret an Naturschutzzielen orientierte Maßnahmen umgesetzt. Dies dient der bestmöglichen Zielerreichung, auch im Hinblick auf die übergeordneten Ziele (Umsetzung der EU-Biodiversitätsstrategie sowie von NATURA 2000 mit dem prioritären Aktionsrahmen (PAF)). Hierzu wird eine Vielzahl von spezifischen Maßnahmen (insb. extensive Grünlandbewirtschaftung, extensive Ackerbewirtschaftung, extensive Beweidung) als Basisleistung angeboten, die abhängig vom konkreten Naturschutzziel mit weiteren zusätzlichen Maßnahmen (Zusatzleistungen/Zuschlägen) kombiniert werden können (Messerbalkenschnitt, Altgrasbestände, Schnittzeitpunkte, Handarbeitsmaßnahmen etc.). Die Hektarsätze variieren bzw. gibt es keinen fixen Standardhektarsatz.

DE9-EL-0105-03-a-06 - AN6 - naturschutzgerechte Bewirtschaftung zum Schutz des Ortolans - Umschichtungsmittel

Im Rahmen der Teilintervention werden flächenspezifisch und konkret an Naturschutzzielen orientierte Maßnahmen umgesetzt. Dies dient der bestmöglichen Zielerreichung, auch im Hinblick auf die übergeordneten Ziele (Umsetzung der EU-Biodiversitätsstrategie sowie von NATURA 2000 mit dem prioritären Aktionsrahmen (PAF)). Hierzu wird eine Vielzahl von spezifischen Maßnahmen (insb. extensive Grünlandbewirtschaftung, extensive Ackerbewirtschaftung, extensive Beweidung) als Basisleistung angeboten, die abhängig vom konkreten Naturschutzziel mit weiteren zusätzlichen Maßnahmen (Zusatzleistungen/Zuschlägen) kombiniert werden können (Messerbalkenschnitt, Altgrasbestände, Schnittzeitpunkte, Handarbeitsmaßnahmen etc.). Die Hektarsätze variieren bzw. gibt es keinen fixen Standardhektarsatz. Zur Vermeidung der Doppelförderung kommt es bei Teilinterventionen zu Abzügen im Rahmen der Öko-Regelungen, da diese in den Prämienberechnungen nicht berücksichtigt sind.

DE9-EL-0105-03-a-07 - AN7 - naturschutzgerechte Bewirtschaftung zum Schutz des Rotmilans - Umschichtungsmittel

Im Rahmen der Teilintervention werden flächenspezifisch und konkret an Naturschutzzielen orientierte Maßnahmen umgesetzt. Dies dient der bestmöglichen Zielerreichung, auch im Hinblick auf die übergeordneten Ziele (Umsetzung der EU-Biodiversitätsstrategie sowie von NATURA 2000 mit dem prioritären Aktionsrahmen (PAF)). Hierzu wird eine Vielzahl von spezifischen Maßnahmen (insb. extensive Grünlandbewirtschaftung, extensive Ackerbewirtschaftung, extensive Beweidung) als Basisleistung angeboten, die abhängig vom konkreten Naturschutzziel mit weiteren zusätzlichen Maßnahmen (Zusatzleistungen/Zuschlägen) kombiniert werden können (Messerbalkenschnitt, Altgrasbestände, Schnittzeitpunkte, Handarbeitsmaßnahmen etc.). Die Hektarsätze variieren bzw. gibt es keinen fixen Standardhektarsatz. Zur Vermeidung der Doppelförderung kommt es bei Teilinterventionen zu Abzügen im Rahmen der Öko-Regelungen, da diese in den Prämienberechnungen nicht berücksichtigt sind.

DE9-EL-0105-03-a-08 - NG A - Nordische Gastvögel_Naturschutzgerechte Bewirtschaftung auf Ackerland

Im Rahmen der Teilintervention werden flächenspezifisch und konkret an Naturschutzzielen orientierte Maßnahmen umgesetzt. Dies dient der bestmöglichen Zielerreichung, auch im Hinblick auf die übergeordneten Ziele (Umsetzung der EU-Biodiversitätsstrategie sowie von NATURA 2000 mit dem prioritären Aktionsrahmen (PAF)). Die Hektarsätze variieren bzw. gibt es keinen fixen Standardhektarsatz. Zur Vermeidung der Doppelförderung kommt es zu einem Abzug für den Ökolandbau.

DE9-EL-0105-03-a-09 - NG A - Nordische Gastvögel_Naturschutzgerechte Bewirtschaftung auf Ackerland Umschichtungsmittel

Im Rahmen der Teilintervention werden flächenspezifisch und konkret an Naturschutzzielen orientierte Maßnahmen umgesetzt. Dies dient der bestmöglichen Zielerreichung, auch im Hinblick auf die übergeordneten Ziele (Umsetzung der EU-Biodiversitätsstrategie sowie von NATURA 2000 mit dem prioritären Aktionsrahmen (PAF)). Die Hektarsätze variieren bzw. gibt es keinen fixen Standardhektarsatz. Zur Vermeidung der Doppelförderung kommt es zu einem Abzug für den Ökolandbau.

DE9-EL-0105-03-a-10 - AN4 - naturschutzgerechte Bewirtschaftung zum Schutz von Ackerwildkräutern

Im Rahmen der Teilintervention werden flächenspezifisch und konkret an Naturschutzzielen orientierte Maßnahmen umgesetzt. Dies dient der bestmöglichen Zielerreichung, auch im Hinblick auf die übergeordneten Ziele (Umsetzung der EU-Biodiversitätsstrategie sowie von NATURA 2000 mit dem prioritären Aktionsrahmen (PAF)). Die Hektarsätze variieren bzw. gibt es keinen fixen Standardhektarsatz. Zur Vermeidung der Doppelförderung kommt es zu einem Abzug für den Ökolandbau.

DE9-EL-0105-03-a-11 - AN5 - naturschutzgerechte Bewirtschaftung zum Schutz von Feldhamstern

Im Rahmen der Teilintervention werden flächenspezifisch und konkret an Naturschutzzielen orientierte Maßnahmen umgesetzt. Dies dient der bestmöglichen Zielerreichung, auch im Hinblick auf die übergeordneten Ziele (Umsetzung der EU-Biodiversitätsstrategie

DE9-EL-0105-03-a-12 - AN6 - naturschutzgerechte Bewirtschaftung zum Schutz des Ortolans

Im Rahmen der Teilintervention werden flächenspezifisch und konkret an Naturschutzzielen orientierte Maßnahmen umgesetzt. Dies dient der bestmöglichen Zielerreichung, auch im Hinblick auf die übergeordneten Ziele (Umsetzung der EU-Biodiversitätsstrategie

DE9-EL-0105-03-a-13 - AN7 - naturschutzgerechte Bewirtschaftung zum Schutz des Rotmilans

Im Rahmen der Teilintervention werden flächenspezifisch und konkret an Naturschutzzielen orientierte Maßnahmen umgesetzt. Dies dient der bestmöglichen Zielerreichung, auch im Hinblick auf die übergeordneten Ziele (Umsetzung der EU-Biodiversitätsstrategie

DE9-EL-0105-03-c-01 - BF1: einjähriger strukturreicher Blühstreifen Umschichtungsmittel

Im Rahmen der Teilintervention werden flächenspezifisch und konkret an Naturschutzzielen orientierte Maßnahmen umgesetzt. Dies dient der bestmöglichen Zielerreichung, auch im Hinblick auf die übergeordneten Ziele (Umsetzung der EU-Biodiversitätsstrategie sowie von NATURA 2000 mit dem prioritären Aktionsrahmen (PAF)). Hierzu wird eine Vielzahl von spezifischen Maßnahmen (insb. extensive Grünlandbewirtschaftung, extensive Ackerbewirtschaftung, extensive Beweidung) als Basisleistung angeboten, die abhängig vom konkreten Naturschutzziel mit weiteren zusätzlichen Maßnahmen (Zusatzleistungen/Zuschlägen) kombiniert werden können (Messerbalkenschnitt, Altgrasbestände, Schnittzeitpunkte, Handarbeitsmaßnahmen etc.). Die Hektarsätze variieren bzw. gibt es keinen fixen Standardhektarsatz.

DE9-EL-0105-03-c-02 - BF1: einjähriger strukturreicher Blühstreifen

Im Rahmen der Teilintervention werden flächenspezifisch und konkret an Naturschutzzielen orientierte Maßnahmen umgesetzt. Dies dient der bestmöglichen Zielerreichung, auch im Hinblick auf die übergeordneten Ziele (Umsetzung der EU-Biodiversitätsstrategie sowie von NATURA 2000 mit dem prioritären Aktionsrahmen (PAF)). Hierzu wird eine Vielzahl von spezifischen Maßnahmen (insb. extensive Grünlandbewirtschaftung, extensive Ackerbewirtschaftung, extensive Beweidung) als Basisleistung angeboten, die abhängig vom konkreten Naturschutzziel mit weiteren zusätzlichen Maßnahmen (Zusatzleistungen/Zuschlägen) kombiniert werden können (Messerbalkenschnitt, Altgrasbestände, Schnittzeitpunkte, Handarbeitsmaßnahmen etc.). Die Hektarsätze variieren bzw. gibt es keinen fixen Standardhektarsatz.

DE9-EL-0105-03-c-04 - BF2: mehrjähriger Blühstreifen NI

Im Rahmen der Teilintervention werden flächenspezifisch und konkret an Naturschutzzielen orientierte Maßnahmen umgesetzt. Dies dient der bestmöglichen Zielerreichung, auch im Hinblick auf die übergeordneten Ziele (Umsetzung der EU-Biodiversitätsstrategie sowie von NATURA 2000 mit dem prioritären Aktionsrahmen (PAF)). Hierzu wird eine Vielzahl von spezifischen Maßnahmen (insb. extensive Grünlandbewirtschaftung, extensive Ackerbewirtschaftung, extensive Beweidung) als Basisleistung angeboten, die abhängig vom konkreten Naturschutzziel mit weiteren zusätzlichen Maßnahmen (Zusatzleistungen/Zuschlägen) kombiniert werden können (Messerbalkenschnitt, Altgrasbestände, Schnittzeitpunkte, Handarbeitsmaßnahmen etc.). Die Hektarsätze variieren bzw. gibt es keinen fixen Standardhektarsatz. Zur Vermeidung der Doppelförderung kommt es bei Teilinterventionen zu Abzügen im Rahmen der Öko-Regelungen, da diese in den Prämienberechnungen nicht berücksichtigt sind.

DE9-EL-0105-03-c-05 - BF2 - Mehrjährige Blüh- und Schutzstreifen HB

Im Rahmen der Teilintervention werden flächenspezifisch und konkret an Naturschutzzielen orientierte Maßnahmen umgesetzt. Dies dient der bestmöglichen Zielerreichung, auch im Hinblick auf die übergeordneten Ziele (Umsetzung der EU-Biodiversitätsstrategie sowie von NATURA 2000 mit dem prioritären Aktionsrahmen (PAF)). Hierzu wird eine Vielzahl von spezifischen Maßnahmen (insb. extensive Grünlandbewirtschaftung, extensive Ackerbewirtschaftung, extensive Beweidung) als Basisleistung angeboten, die abhängig vom konkreten Naturschutzziel mit weiteren zusätzlichen Maßnahmen (Zusatzleistungen/Zuschlägen) kombiniert werden können (Messerbalkenschnitt, Altgrasbestände, Schnittzeitpunkte, Handarbeitsmaßnahmen etc.). Die Hektarsätze variieren bzw. gibt es keinen fixen Standardhektarsatz. Zur Vermeidung der Doppelförderung kommt es bei Teilinterventionen zu Abzügen im Rahmen der Öko-Regelungen, da diese in den Prämienberechnungen nicht berücksichtigt sind.

DE9-EL-0105-03-c-07 - AN8-Feldvogelinseln im Intensivgetreide

Im Rahmen der Teilintervention werden flächenspezifisch und konkret an Naturschutzzielen orientierte Maßnahmen umgesetzt. Dies dient der bestmöglichen Zielerreichung, auch im Hinblick auf die übergeordneten Ziele (Umsetzung der EU-Biodiversitätsstrategie sowie von NATURA 2000 mit dem prioritären Aktionsrahmen (PAF)). Hierzu wird eine Vielzahl von spezifischen Maßnahmen (insb. extensive Grünlandbewirtschaftung, extensive Ackerbewirtschaftung, extensive Beweidung) als Basisleistung angeboten, die abhängig vom konkreten Naturschutzziel mit weiteren zusätzlichen Maßnahmen (Zusatzleistungen/Zuschlägen) kombiniert werden können (Messerbalkenschnitt, Altgrasbestände, Schnittzeitpunkte, Handarbeitsmaßnahmen etc.). Die Hektarsätze variieren bzw. gibt es keinen fixen Standardhektarsatz. Zur Vermeidung der Doppelförderung kommt es bei Teilinterventionen zu Abzügen im Rahmen der Öko-Regelungen, da diese in den Prämienberechnungen nicht berücksichtigt sind.

DE9-EL-0105-03-c-08 - BF 2: mehrjähriger Blühstreifen HH

Im Rahmen der Teilintervention werden flächenspezifisch und konkret an Naturschutzzielen orientierte Maßnahmen umgesetzt. Dies dient der bestmöglichen Zielerreichung, auch im Hinblick auf die übergeordneten Ziele (Umsetzung der EU-Biodiversitätsstrategie sowie von NATURA 2000 mit dem prioritären Aktionsrahmen (PAF)). Hierzu wird eine Vielzahl von spezifischen Maßnahmen (insb. extensive Grünlandbewirtschaftung, extensive Ackerbewirtschaftung, extensive Beweidung) als Basisleistung angeboten, die abhängig vom konkreten Naturschutzziel mit weiteren zusätzlichen Maßnahmen (Zusatzleistungen/Zuschlägen) kombiniert werden können (Messerbalkenschnitt, Altgrasbestände, Schnittzeitpunkte, Handarbeitsmaßnahmen etc.). Die Hektarsätze variieren bzw. gibt es keinen fixen Standardhektarsatz. Zur Vermeidung der Doppelförderung kommt es bei Teilinterventionen zu Abzügen im Rahmen der Öko-Regelungen, da diese in den Prämienberechnungen nicht berücksichtigt sind.

DE9-EL-0105-03-d-01 - AN9 - Anlage von Kiebitzinseln - Umschichtungsmittel

Im Rahmen der Teilintervention werden flächenspezifisch und konkret an Naturschutzzielen orientierte Maßnahmen umgesetzt. Dies dient der bestmöglichen Zielerreichung, auch im Hinblick auf die übergeordneten Ziele (Umsetzung der EU-Biodiversitätsstrategie sowie von NATURA 2000 mit dem prioritären

Aktionsrahmen (PAF)). Hierzu wird eine Vielzahl von spezifischen Maßnahmen (insb. extensive Grünlandbewirtschaftung, extensive Ackerbewirtschaftung, extensive Beweidung) als Basisleistung angeboten, die abhängig vom konkreten Naturschutzziel mit weiteren zusätzlichen Maßnahmen (Zusatzleistungen/Zuschlägen) kombiniert werden können (Messerbalkenschnitt, Altgrasbestände, Schnittzeitpunkte, Handarbeitsmaßnahmen etc.). Die Hektarsätze variieren bzw. gibt es keinen fixen Standardhektarsatz.

DE9-EL-0105-03-d-02 - AN9 - Anlage von Kiebitzinseln

Im Rahmen der Teilintervention werden flächenspezifisch und konkret an Naturschutzzielen orientierte Maßnahmen umgesetzt. Dies dient der bestmöglichen Zielerreichung, auch im Hinblick auf die übergeordneten Ziele (Umsetzung der EU-Biodiversitätsstrategie sowie von NATURA 2000 mit dem prioritären Aktionsrahmen (PAF)). Hierzu wird eine Vielzahl von spezifischen Maßnahmen (insb. extensive Grünlandbewirtschaftung, extensive Ackerbewirtschaftung, extensive Beweidung) als Basisleistung angeboten, die abhängig vom konkreten Naturschutzziel mit weiteren zusätzlichen Maßnahmen (Zusatzleistungen/Zuschlägen) kombiniert werden können (Messerbalkenschnitt, Altgrasbestände, Schnittzeitpunkte, Handarbeitsmaßnahmen etc.). Die Hektarsätze variieren bzw. gibt es keinen fixen Standardhektarsatz.

DE9-EL-0105-04-a-01 - GN5-Artenreiches Dauergrünland 6 Kennarten Umschichtungsmittel

Im Rahmen der Teilintervention werden flächenspezifisch und konkret an Naturschutzzielen orientierte Maßnahmen umgesetzt. Dies dient der bestmöglichen Zielerreichung, auch im Hinblick auf die übergeordneten Ziele (Umsetzung der EU-Biodiversitätsstrategie sowie von NATURA 2000 mit dem prioritären Aktionsrahmen (PAF)). Hierzu wird eine Vielzahl von spezifischen Maßnahmen (insb. extensive Grünlandbewirtschaftung, extensive Ackerbewirtschaftung, extensive Beweidung) als Basisleistung angeboten, die abhängig vom konkreten Naturschutzziel mit weiteren zusätzlichen Maßnahmen (Zusatzleistungen/Zuschlägen) kombiniert werden können (Messerbalkenschnitt, Altgrasbestände, Schnittzeitpunkte, Handarbeitsmaßnahmen etc.). Die Hektarsätze variieren bzw. gibt es keinen fixen Standardhektarsatz. Zur Vermeidung der Doppelförderung kommt es bei Teilinterventionen zu Abzügen im Rahmen der Öko-Regelungen, da diese in den Prämienberechnungen nicht berücksichtigt sind.

DE9-EL-0105-04-a-02 - GN5-Artenreiches Dauergrünland 6 Kennarten

Im Rahmen der Teilintervention werden flächenspezifisch und konkret an Naturschutzzielen orientierte Maßnahmen umgesetzt. Dies dient der bestmöglichen Zielerreichung, auch im Hinblick auf die übergeordneten Ziele (Umsetzung der EU-Biodiversitätsstrategie sowie von NATURA 2000 mit dem prioritären Aktionsrahmen (PAF)). Hierzu wird eine Vielzahl von spezifischen Maßnahmen (insb. extensive Grünlandbewirtschaftung, extensive Ackerbewirtschaftung, extensive Beweidung) als Basisleistung angeboten, die abhängig vom konkreten Naturschutzziel mit weiteren zusätzlichen Maßnahmen (Zusatzleistungen/Zuschlägen) kombiniert werden können (Messerbalkenschnitt, Altgrasbestände, Schnittzeitpunkte, Handarbeitsmaßnahmen etc.). Die Hektarsätze variieren bzw. gibt es keinen fixen Standardhektarsatz. Zur Vermeidung der Doppelförderung kommt es bei Teilinterventionen zu Abzügen im Rahmen der Öko-Regelungen, da diese in den Prämienberechnungen nicht berücksichtigt sind.

DE9-EL-0105-04-a-03 - GN5-Artenreiches Dauergrünland 8 Kennarten Umschichtungsmittel

Im Rahmen der Teilintervention werden flächenspezifisch und konkret an Naturschutzzielen orientierte Maßnahmen umgesetzt. Dies dient der bestmöglichen Zielerreichung, auch im Hinblick auf die übergeordneten Ziele (Umsetzung der EU-Biodiversitätsstrategie sowie von NATURA 2000 mit dem prioritären Aktionsrahmen (PAF)). Hierzu wird eine Vielzahl von spezifischen Maßnahmen (insb. extensive Grünlandbewirtschaftung, extensive Ackerbewirtschaftung, extensive Beweidung) als Basisleistung angeboten, die abhängig vom konkreten Naturschutzziel mit weiteren zusätzlichen Maßnahmen (Zusatzleistungen/Zuschlägen) kombiniert werden können (Messerbalkenschnitt, Altgrasbestände, Schnittzeitpunkte, Handarbeitsmaßnahmen etc.). Die Hektarsätze variieren bzw. gibt es keinen fixen Standardhektarsatz. Zur Vermeidung der Doppelförderung kommt es bei Teilinterventionen zu Abzügen im

Rahmen der Öko-Regelungen, da diese in den Prämienberechnungen nicht berücksichtigt sind.

DE9-EL-0105-04-a-04 - GN5-Artenreiches Dauergrünland 8 Kennarten

Im Rahmen der Teilintervention werden flächenspezifisch und konkret an Naturschutzzielen orientierte Maßnahmen umgesetzt. Dies dient der bestmöglichen Zielerreichung, auch im Hinblick auf die übergeordneten Ziele (Umsetzung der EU-Biodiversitätsstrategie sowie von NATURA 2000 mit dem prioritären Aktionsrahmen (PAF)). Hierzu wird eine Vielzahl von spezifischen Maßnahmen (insb. extensive Grünlandbewirtschaftung, extensive Ackerbewirtschaftung, extensive Beweidung) als Basisleistung angeboten, die abhängig vom konkreten Naturschutzziel mit weiteren zusätzlichen Maßnahmen (Zusatzleistungen/Zuschlägen) kombiniert werden können (Messerbalkenschnitt, Altgrasbestände, Schnittzeitpunkte, Handarbeitsmaßnahmen etc.). Die Hektarsätze variieren bzw. gibt es keinen fixen Standardhektarsatz. Zur Vermeidung der Doppelförderung kommt es bei Teilinterventionen zu Abzügen im Rahmen der Öko-Regelungen, da diese in den Prämienberechnungen nicht berücksichtigt sind.

DE9-EL-0105-05-b-01 - BF8: Anlage von Hecken

Im Rahmen der Teilintervention werden flächenspezifisch und konkret an Naturschutzzielen orientierte Maßnahmen umgesetzt. Dies dient der bestmöglichen Zielerreichung, auch im Hinblick auf die übergeordneten Ziele (Umsetzung der EU-Biodiversitätsstrategie sowie von NATURA 2000 mit dem prioritären Aktionsrahmen (PAF)). Hierzu wird eine Vielzahl von spezifischen Maßnahmen (insb. extensive Grünlandbewirtschaftung, extensive Ackerbewirtschaftung, extensive Beweidung) als Basisleistung angeboten, die abhängig vom konkreten Naturschutzziel mit weiteren zusätzlichen Maßnahmen (Zusatzleistungen/Zuschlägen) kombiniert werden können (Messerbalkenschnitt, Altgrasbestände, Schnittzeitpunkte, Handarbeitsmaßnahmen etc.). Die Hektarsätze variieren bzw. gibt es keinen fixen Standardhektarsatz. Zur Vermeidung der Doppelförderung kommt es bei Teilinterventionen zu Abzügen im Rahmen der Öko-Regelungen, da diese in den Prämienberechnungen nicht berücksichtigt sind.

DEA-EL-0105-01-a-01 - Wiese ohne zeitliche Einschränkung; Verbot: Düngung, PSM, Nachsaat – bis 200m ü. NN (5122)

entfällt

DEA-EL-0105-01-a-02 - Wiese ohne zeitliche Einschränkung; Verbot: Düngung, PSM, Nachsaat – bis 200m ü. NN (5122) auf Flächen mit ÖR GAPDZG § 20 Abs. 1 4.

entfällt

DEA-EL-0105-01-a-03 - Wiese ohne zeitliche Einschränkung; Verbot: Düngung, PSM, Nachsaat – über 200m ü. NN (5124)

entfällt

DEA-EL-0105-01-a-04 - Wiese ohne zeitliche Einschränkung; Verbot Düngung, PSM, Nachsaat – über 200m ü. NN (5124) auf Flächen mit ÖR GAPDZG § 20 Abs. 1 4.

entfällt

DEA-EL-0105-01-a-05 - Wiese 1. Schnitt ab 20.05.; Verbot: flüssige org. Dünger, Geflügelmist, Gärreste, mineral. N-Dünger, PSM - bis 200m ü. NN (5151)

entfällt

DEA-EL-0105-01-a-06 - Wiese 1. Schnitt ab 20.05.; Verbot: flüssige org. Dünger, Geflügelmist, Gärreste, mineral. N-Dünger, PSM - bis 200m ü. NN (5151) auf Flächen mit ÖR GAPDZG § 20 Abs. 1 4.

entfällt

DEA-EL-0105-01-a-07 - Wiese 1. Schnitt ab 20.05.; Verbot: alle N-Dünger, PSM, Nachsaat - bis 200m ü. NN (5152)

entfällt

DEA-EL-0105-01-a-08 - Wiese 1. Schnitt ab 20.05.; Verbot: alle N-Dünger, PSM, Nachsaat - bis 200m ü. NN (5152) auf Flächen mit ÖR GAPDZG § 20 Abs. 1 4.

entfällt

DEA-EL-0105-01-a-09 - Wiese 1. Schnitt ab 01.06.; Verbot: flüssige org. Dünger, Geflügelmist, Gärreste, mineral. N-Dünger, PSM - bis 200m ü. NN (5153)

entfällt

DEA-EL-0105-01-a-10 - Wiese 1. Schnitt ab 01.06.; Verbot: flüssige org. Dünger, Geflügelmist, Gärreste, mineral. N-Dünger, PSM - bis 200m ü. NN (5153) auf Flächen mit ÖR GAPDZG § 20 Abs. 1 4.

entfällt

DEA-EL-0105-01-a-11 - Wiese 1. Schnitt ab 01.06.; Verbot: alle N-Dünger, PSM, Nachsaat - bis 200m ü. NN (5154)

entfällt

DEA-EL-0105-01-a-12 - Wiese 1. Schnitt ab 01.06.; Verbot: alle N-Dünger, PSM, Nachsaat - bis 200m ü. NN (5154) auf Flächen mit ÖR GAPDZG § 20 Abs. 1 4.

entfällt

DEA-EL-0105-01-a-13 - Wiese 1. Schnitt ab 15.06.; Verbot: flüssige org. Dünger, Geflügelmist, Gärreste, mineral. N-Dünger, PSM - bis 200m ü. NN (5155)

entfällt

DEA-EL-0105-01-a-14 - Wiese 1. Schnitt ab 15.06.; Verbot: flüssige org. Dünger, Geflügelmist, Gärreste, mineral. N-Dünger, PSM - bis 200m ü. NN (5155) auf Flächen mit ÖR GAPDZG § 20 Abs. 1 4.

entfällt

DEA-EL-0105-01-a-15 - Wiese 1. Schnitt ab 15.06.; Verbot: alle N-Dünger, PSM, Nachsaat - bis 200m ü. NN (5156)

entfällt

DEA-EL-0105-01-a-16 - Wiese 1. Schnitt ab 15.06.; Verbot: alle N-Dünger, PSM, Nachsaat - 200m ü. NN (5156) auf Flächen mit ÖR GAPDZG § 20 Abs. 1 4.

entfällt

DEA-EL-0105-01-a-17 - Wiese 1. Schnitt ab 01.06./15.06.; Verbot: flüssige org. Dünger, Geflügelmist, Gärreste, mineral. N-Dünger, PSM - über 200/400 m ü. NN (5157/5163)

entfällt

DEA-EL-0105-01-a-18 - Wiese 1. Schnitt ab 01.06./15.06.; Verbot: flüssige org. Dünger, Geflügelmist, Gärreste, mineral. N-Dünger, PSM - über 200/400 m ü. NN (5157/5163) auf Flächen mit ÖR GAPDZG § 20 Abs. 1 4.

entfällt

DEA-EL-0105-01-a-19 - Wiese 1. Schnitt ab 01.06./15.06.; Verbot: alle N-Dünger, PSM, Nachsaat - über 200/400 m ü. NN (5158/5164)

entfällt

DEA-EL-0105-01-a-20 - Wiese 1. Schnitt ab 01.06./15.06.; Verbot: alle N-Dünger, PSM, Nachsaat - über 200/400 m ü. NN (5158/5164) auf Flächen mit ÖR GAPDZG § 20 Abs. 1 4.

entfällt

DEA-EL-0105-01-a-21 - Wiese 1. Schnitt ab 15.06./01.07.; Verbot: flüssige org. Dünger, Geflügelmist, Gärreste, mineral. N-Dünger, PSM - über 200/400 m ü. NN (5159/5165)

entfällt

DEA-EL-0105-01-a-22 - Wiese 1. Schnitt ab 15.06./01.07.; Verbot: flüssige org. Dünger, Geflügelmist, Gärreste, mineral. N-Dünger, PSM - über 200/400 m ü. NN (5159/5165) auf Flächen mit ÖR GAPDZG § 20 Abs. 1 4.

entfällt

DEA-EL-0105-01-a-23 - Wiese 1. Schnitt ab 15.06./01.07.; Verbot: alle N-Dünger, PSM, Nachsaat - über 200/400 m ü. NN (5160/5166)

entfällt

DEA-EL-0105-01-a-24 - Wiese 1. Schnitt ab 15.06./01.07.; Verbot: alle N-Dünger, PSM, Nachsaat - über 200/400 m ü. NN (5160/5166) auf Flächen mit ÖR GAPDZG § 20 Abs. 1 4.

entfällt

DEA-EL-0105-01-a-25 - Wiese 1. Schnitt ab 01.07./15.07.; Verbot: flüssige org. Dünger, Geflügelmist, Gärreste, mineral. N-Dünger, PSM - über 200/400 m ü. NN (5161/5167)

entfällt

DEA-EL-0105-01-a-26 - Wiese 1. Schnitt ab 01.07./15.07.; Verbot: flüssige org. Dünger, Geflügelmist, Gärreste, mineral. N-Dünger, PSM - über 200/400 m ü. NN (5161/5167) auf Flächen mit ÖR GAPDZG § 20 Abs. 1 4.

entfällt

DEA-EL-0105-01-a-27 - Wiese 1. Schnitt ab 01.07./15.07.; Verbot: alle N-Dünger, PSM, Nachsaat - über 200/400 m ü. NN (5162/5168)

entfällt

DEA-EL-0105-01-a-28 - Wiese 1. Schnitt ab 01.07./15.07.; Verbot: alle N-Dünger, PSM, Nachsaat - über 200/400 m ü. NN (5162/5168) auf Flächen mit ÖR GAPDZG § 20 Abs. 1 4.

entfällt

DEA-EL-0105-01-a-29 - Zusatzmaßnahme: Pflicht zur Mahdverschiebung über den regulären Mahdtermin hinaus bei Vorkommen gefährdeter Arten (5169)

entfällt

DEA-EL-0105-01-a-30 - Biotoppflege durch Mahd nach biotopspezifischen Vorgaben; Verbot: Düngung, PSM (5210)

entfällt

DEA-EL-0105-01-a-31 - Biotoppflege durch Mahd nach biotopspezifischen Vorgaben; Verbot: Düngung, PSM (5210) auf Flächen mit ÖR GAPDZG § 20 Abs. 1 4.

entfällt

DEA-EL-0105-01-a-32 - Zusatzmaßnahme: 2. Mahd ab 15.09. (5550) auf Flächen mit Vorkommen gefährdeter Arten

entfällt

DEA-EL-0105-01-a-33 - Umwandlung Acker in Grünland als Grundlage zur Entwicklung von artenreichem Grünland - Selbstbegrünung od. Rahmenmischung 1. Jahr (5100a)

entfällt

DEA-EL-0105-01-a-34 - Umwandlung Acker in Grünland als Grundlage zur Entwicklung von artenreichem Grünland - Mahgutübertragung od. Regiosaatgut - 1. Jahr (5100b)

entfällt

DEA-EL-0105-01-a-35 - Umwandlung Acker in Grünland als Grundlage zur Entwicklung von artenreichem Grünland - Folgejahre (5100)

entfällt

DEA-EL-0105-01-a-36 - Zusatzmaßnahme: Handarbeitsleistungen beim Mähen und/oder Bergen des Schnittgutes z.b. aufgrund steiler Hanglagen/Nassgrünland (5510)

entfällt

DEA-EL-0105-01-a-37 - Zusatzmaßnahme: Einsatz insektenschonender Mähtechnik (5520)

entfällt

DEA-EL-0105-01-a-38 - Zusatzmaßnahme: besondere Bewirtschaftungserschwernisse od. -auflagen wie Einsatz spezieller Geräte, Entsorgung nicht verwertbaren Aufwuchses, manuelle Bekämpfung von Giftpflanzen (5560)

entfällt

DEA-EL-0105-02-a-01 - Weide ohne zeitliche Einschränkung; Verbot: Düngung, PSM, Nachsaat – bis 200m ü. NN (5121)

entfällt

DEA-EL-0105-02-a-02 - Weide ohne zeitliche Einschränkung; Verbot: Düngung, PSM, Nachsaat – bis 200m ü. NN (5121) auf Flächen mit ÖR GAPDZG § 20 Abs. 1 4.

entfällt

DEA-EL-0105-02-a-03 - Weide ohne zeitliche Einschränkung; Verbot: Düngung, PSM, Nachsaat – über 200m ü. NN (5123)

entfällt

DEA-EL-0105-02-a-04 - Weide ohne zeitliche Einschränkung; Verbot Düngung, PSM, Nachsaat – über 200m ü. NN (5123) auf Flächen mit ÖR GAPDZG § 20 Abs. 1 4.

entfällt

DEA-EL-0105-02-a-05 - Weide: auf 2 GVE beschränkte Besatzdichte v. 15.03. bis 15.06.; Verbot: flüssige org. Dünger, Geflügelmist, Gärreste, mineral. N-Dünger, PSM - bis 200m ü. NN (5131)

entfällt

DEA-EL-0105-02-a-06 - Weide: max. 2 GVE/ha v. 15.03. - 15.06.; Verbot: flüssige org. Dünger, Geflügelmist, Gärreste, mineral. N-Dünger, PSM - bis 200m ü. NN (5131) auf Flächen mit ÖR GAPDZG § 20 Abs. 1 4.

entfällt

DEA-EL-0105-02-a-07 - Weide: max. 2 GVE/ha v. 15.03. - 15.06.; Verbot: alle N-Dünger, PSM, Nachsaat - bis 200m ü. NN (5132)

entfällt

DEA-EL-0105-02-a-08 - Weide: max. 2 GVE/ha v. 15.03. - 15.06.; Verbot: alle N-Dünger, PSM, Nachsaat - bis 200m ü. NN (5132) auf Flächen mit ÖR GAPDZG § 20 Abs. 1 4.

entfällt

DEA-EL-0105-02-a-09 - Weide: max. 2 GVE/ha v. 01.04.-01.07./01.04.-15.07.; Verbot: flüssige org. Dünger, Geflügelmist, Gärreste, mineral. N-Dünger, PSM - ab 200m/über 400m ü. NN (5133/5135)

entfällt

DEA-EL-0105-02-a-10 - Weide: max. 2 GVE/ha v. 01.04.-01.07./01.04.-15.07.; Verbot: flüssige org. Dünger, Geflügelmist, Gärreste, mineral. N-Dünger, PSM - ab 200m ü. NN (5133/5135) auf Flächen mit ÖR GAPDZG § 20 Abs. 1 4.

entfällt

DEA-EL-0105-02-a-11 - Weide: max. 2 GVE/ha v. 01.04.-01.07./01.04.-15.07.; Verbot: alle N-Dünger, PSM, Nachsaat - ab 200m/über 400m über NN (5134/5136)

entfällt

DEA-EL-0105-02-a-12 - Weide: max. 2 GVE/ha v. 01.04.-01.07./01.04.-15.07.; Verbot: alle N-Dünger, PSM, Nachsaat - ab 200m/über 400m ü. NN (5134/5136) auf Flächen mit ÖR GAPDZG § 20 Abs. 1 4.

entfällt

DEA-EL-0105-02-a-13 - Weide: max. 4 GVE/ha v. 15.03.-15.06.; Verbot: flüssige org. Dünger, Geflügelmist, Gärreste, mineral. N-Dünger, PSM - bis 200m ü. NN (5141)

entfällt

DEA-EL-0105-02-a-14 - Weide: max. 4 GVE/ha v. 15.03.-15.06.; Verbot: flüssige org. Dünger, Geflügelmist, Gärreste, mineral. N-Dünger, PSM - bis 200m ü. NN (5141) auf Flächen mit ÖR GAPDZG § 20 Abs. 1 4.

entfällt

DEA-EL-0105-02-a-15 - Weide: max. 4 GVE/ha v. 15.03. - 15.06.; Verbot: alle N-Dünger, PSM, Nachsaat - bis 200m ü. NN (5142)

entfällt

DEA-EL-0105-02-a-16 - Weide: max. 4 GVE/ha v. 15.03. - 15.06.; Verbot: alle N-Dünger, PSM, Nachsaat - bis 200m ü. NN (5142) auf Flächen mit ÖR GAPDZG § 20 Abs. 1 4.

entfällt

DEA-EL-0105-02-a-17 - Weide: max. 4 GVE/ha v. 01.04.-01.07./01.04.-15.07.; Verbot: flüssige org. Dünger, Geflügelmist, Gärreste, mineral. N-Dünger, PSM - ab 200m/über 400m ü. NN (5143/5145)

entfällt

DEA-EL-0105-02-a-18 - Weide: max. 4 GVE/ha v. 01.04.-01.07./01.04.-15.07.; Verbot: flüssige org. Dünger, Geflügelmist, Gärreste, mineral. N-Dünger, PSM - ab 200m ü. NN (5143/5145) auf Flächen mit ÖR GAPDZG § 20 Abs. 1 4.

entfällt

DEA-EL-0105-02-a-19 - Weide: max. 4 GVE/ha v. 01.04.-01.07./01.04.-15.07.; Verbot: alle N-Dünger, PSM, Nachsaat - ab 200m/über 400m über NN (5144/5146)

entfällt

DEA-EL-0105-02-a-20 - Weide: max. 4 GVE/ha v. 01.04.-01.07./01.04.-15.07.; Verbot: alle N-Dünger, PSM, Nachsaat - ab 200m/über 400m ü. NN (5144/5146) auf Flächen mit ÖR GAPDZG § 20 Abs. 1 4.

entfällt

DEA-EL-0105-02-a-21 - Ganzjährige Weideprojekte; max. 0,6 GVE/ha; Verbot: Düngung, PSM (5170)

entfällt

DEA-EL-0105-02-a-22 - Ganzjährige Weideprojekte; max. 0,6 GVE/ha; Verbot: Düngung, PSM (5170) auf Flächen mit ÖR GAPDZG § 20 Abs. 1 4.

entfällt

DEA-EL-0105-02-a-23 - Biotoppflege durch Beweidung nach biotopspezifischen Vorgaben; Verbot: Düngung, PSM (5200)

entfällt

DEA-EL-0105-02-a-24 - Biotoppflege durch Beweidung nach biotopspezifischen Vorgaben; Verbot: Düngung, PSM (5200) auf Flächen mit ÖR GAPDZG § 20 Abs. 1 4.

entfällt

DEA-EL-0105-02-a-25 - Zusatzmaßnahme: Einsatz von Ziegen in Schafherden (5500)

entfällt

DEA-EL-0105-02-a-26 - Zusatzmaßnahme: Beseitung unerwünschten Gehözaufwuchses zur Erhaltung von Grünlandbiotopen (5530)

entfällt

DEA-EL-0105-03-a-01 - Getreideanbau mit weiter Reihe (mindestens 20 cm) ohne den Einsatz von Fungiziden, Insektiziden und mineralischen Düngemitteln

entfällt

DEA-EL-0105-03-a-03 - Stoppelbrache in Ergänzung zu DEA-EL-0105-03-a-01 bei Verzicht auf Pflanzenschutzmittel

entfällt

DEA-EL-0105-03-a-04 - Anbau von mehrjährigen Wildpflanzenmischungen (einmaliger Herbizid-Einsatz zur Etablierung und im Einzelfall nach Genehmigung möglich)

entfällt

DEA-EL-0105-03-a-06 - Feldhamster freundliche Fruchtfolge mit mind. zweijährigem Anbau von Luzerne, Klee, Kleegras und zwei Jahren Getreide oder Körnerleguminosen

entfällt

DEA-EL-0105-03-a-07 - Ackerrandstreifen – Feldflora; Verbot: flüssige org. Dünger, ätzende Dünger, mineral. N-Dünger, PSM (außer Saatgutbeizen), Untersaaten (5010)

entfällt

DEA-EL-0105-03-a-09 - Ackerrandstreifen – Feldflora; Verbot: flüssige org. u. ätzende Dünger, mineral. N-Dünger, PSM (außer Saatgutbeizen), Untersaaten (5010) auf Flächen mit ÖR GAPDZG § 20 Abs. 1 6.

entfäll

DEA-EL-0105-03-a-10 - Verpflichtung zur Untersaat bzw. Einsaat einer Zwischenfrucht (5021)

entfällt

DEA-EL-0105-03-a-11 - Verbot von Tiefpflügen (5022)

entfällt

DEA-EL-0105-03-a-12 - Doppelte Saatreihe Wintergetreide; Verbot: Düngung, PSM (außer Saatgutbeizen), mechanische Beikrautregulierung v. 01.04.-30.06. (5026)

entfällt

DEA-EL-0105-03-a-14 - Doppelte Saatreihe Sommergetreide; Verbot: Düngung, PSM (außer Saatgutbeizen), mechanische Beikrautregulierung v. 01.04.-30.06. (5027)

entfällt

DEA-EL-0105-03-a-16 - Doppelte Saatreihe Sommergetreide; Verbot: Düngung, PSM (außer Saatgutbeizen), mechanische Beikrautregulierung v. 01.04.-30.06. (5027) auf Flächen mit ÖR GAPDZG § 20 Abs. 1 6.

entfällt

DEA-EL-0105-03-a-17 - Beschränkung auf einen zweimaligen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln pro Jahr - Feldhamsterschutz (5032)

entfällt

DEA-EL-0105-03-a-18 - Beschränkung auf einen zweimaligen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln pro Jahr in Feldhamstergebieten (5032) auf Flächen mit ÖR GAPDZG § 20 Abs. 1 6.

entfällt

DEA-EL-0105-03-a-19 - Verbot: Einsatz von Insektiziden/Rodentiziden (5033)

entfällt

DEA-EL-0105-03-a-21 - Verbot: Einsatz von Insektiziden/Rodentiziden (5033) auf Flächen mit ÖR GAPDZG § 20 Abs. 1 6.

entfällt

DEA-EL-0105-03-a-22 - Einschränkung organische Düngung auf Festmist, Champost, Kompost - Feldhamsterschutz (5035)

entfällt

DEA-EL-0105-03-a-23 - Verbot: Einsatz von Rodentiziden - Feldhamsterschutz (5036)

entfällt

DEA-EL-0105-03-b-01 - Ernterverzicht von Getreide (plus Körnerleguminosen - Feldhamster); bis 28.02. des Folgejahres (bis 20.09;15.10. - Feldhamster) (5025)

entfällt

DEA-EL-0105-03-b-02 - Bewirtschaftung kleiner Ackerschläge

entfällt

DEA-EL-0105-03-c-01 - Anlage mehrjähriger Buntbrachen bei Verzicht auf Pflanzenschutzmittel (Herbizid-Einsatz im Einzelfall nach Genehmigung möglich)

entfällt

DEA-EL-0105-03-c-02 - Ackerbrache einjährige Einsaat; vorgegebene Rahmenmischung; Verbot: Düngung, PSM, Nutzung; Vorgabe Pflegemanagement (5042 A)

entfällt

DEA-EL-0105-03-c-03 - Ackerbrache mehrjährige Einsaat; vorgegebene Rahmenmischung; Verbot: Düngung, PSM, Nutzung; Vorgabe Pflegemanagement (5042 B) - im Jahr der Einsaat

entfällt

DEA-EL-0105-03-c-04 - Ackerbrache mehrjährige Einsaat; vorgegebene Rahmenmischung; Verbot: Düngung, PSM, Nutzung; Vorgabe Pflegemanagement (5042 B) - in den Folgejahren

entfällt

DEA-EL-0105-03-c-05 - Ackerbrache einjährige Einsaat; mit Regiosaatgut; Verbot: Düngung, PSM, Nutzung; Vorgabe Pflegemanagement (5042 C)

entfällt

DEA-EL-0105-03-c-06 - Ackerbrache mehrjährige Einsaat; mit Regiosaatgut; Verbot: Düngung, PSM, Nutzung; Vorgabe Pflegemanagement (5042 C) - im Jahr der Einsaat

entfällt

DEA-EL-0105-03-c-07 - Ackerbrache mehrjährige Einsaat; mit Regiosaatgut; Verbot: Düngung, PSM, Nutzung; Vorgabe Pflegemanagement (5042 D) - in den Folgejahren

entfällt

DEA-EL-0105-03-d-01 - Stoppelbrache in geeigneten Kulturen; bis 15.10. (20.09. bei nachfolgend Wintergerste, Winterhafer); Verbot: Herbzideinsatz, mechanische Beikrautregulierung (5024 F)

entfällt

DEA-EL-0105-03-d-02 - Stoppelbrache in geeigneten Kulturen; bis 28.02. des Folgejahres; Verbot: Herbzideinsatz, mechanische Beikrautregulierung (5024)

entfällt

DEA-EL-0105-03-d-04 - Ackerbrache - selbstbegrünt; Verbot: Düngung, PSM, Nutzung; Vorgabe Pflegemanagement (5041)

entfällt

DEA-EL-0105-05-a-01 - Pflege von bestehenden Streuobstbeständen; mind. 35 Bäume/ha; Erziehung-, Erhaltungs-, Verjüngungsschnitt nach fachlichen Vorgaben; Verbot: chemisch-synth. PSM-Behandlung der Bäume (5301)

entfällt

DEA-EL-0105-05-a-02 - Extensive Unternutzung von Streuobstbeständen; Verbot: chemisch-synth. PSM und Düngemittel (5302)

entfällt

DEA-EL-0105-05-a-03 - Extensive Unternutzung von Streuobstbeständen; Verbot: chemisch-synth. PSM und Düngemittel (5302) auf Flächen mit ÖR GAPDZG § 20 Abs. 1 4.

entfällt

DEA-EL-0105-05-b-01 - Pflege bestehender Hecken durch Auf-den-Stock-Setzen/Auslichten; Reisigentfernung/-aufschichtung; ggf. Nachpflanzung; Standardaufwand

entfällt

DEA-EL-0105-05-b-02 - Pflege bestehender Hecken durch Auf-den-Stock-Setzen/Auslichten; Reisigentfernung/-aufschichtung; ggf. Nachpflanzung; erhöhter Aufwand (z.B. breite Hecken, Dornengehölze, große Schnittmengen)

entfällt

DEB-EL-0105-01-a-01 - Grundmodul: VN Grünland_Mähwiesen und Weiden mit Verzicht auf N-Düngung und Mahd nicht vor 15.Mai (GMW)

entfällt

DEB-EL-0105-01-a-02 - Zusatzmodul:VN Grünland_GMW + ZM: Abweichende Bewirtschaftungsvorgaben hinsichtlich Nutzungshäufigkeit oder -zeitpunkt aus Artenschutzgründen

entfällt

DEB-EL-0105-01-a-03 - Zusatzmodul: VN Grünland_GMW + ZM: einjährige Brachestrukturen als alternierende Altgrasinseln auf Vertragsfläche zur Mahd im Folgejahr

entfällt

DEB-EL-0105-01-a-04 - Zusatzmodul: VN Grünland_GMW + ZM: mehrjährige Brachestrukturen als alternierende Altgrasinseln auf Vertragsfläche zur Mahd im 3. Bewirtschaftungsjahr

entfällt

DEB-EL-0105-01-a-05 - Zusatzmodul: VN Grünland_GMW + ZM: ganzjährige Beweidung

entfällt

DEB-EL-0105-01-a-06 - Zusatzmodul: VN Grünland_GMW + ZM: Erschwerniszuschlag für Bewirtschaftung von Flächen mit starker Hangneigung (CCW2), hoher Bodenfeuchte, schlechter Zuwegung

entfällt

DEB-EL-0105-01-a-07 - VN Grünland_GMW mit Verzicht auf N-Düngung und Mahd nicht vor 15.Mai+ DZ-0404 ExtDGL

entfällt

DEB-EL-0105-01-a-08 - Grundmodul: VN Grünland_VN Artenreiches Grünland (GA) mit Verzicht auf jegliche Düngung und Nutzung nicht vor 15. Juni

entfällt

DEB-EL-0105-01-a-09 - Zusatzmodul: VN Grünland_GA + ZM: Abw. Bewirtschaftungsvorgaben hinsichtlich Nutzungshäufigkeit oder -zeitpunkt aus Artenschutzgründen

entfällt

DEB-EL-0105-01-a-10 - Zusatzmodul: VN Grünland_GA + ZM: einjährige Brachestrukturen als alternierende Altgrasinseln auf Vertragsfläche zur Mahd im Folgejahr

entfällt

DEB-EL-0105-01-a-11 - Zusatzmodul: VN Grünland_GA + ZM: mehrjährige Brachestrukturen als alternierende Altgrasinseln auf Vertragsfläche zur Mahd im 3. Bewirtschaftungsjahr

entfällt

DEB-EL-0105-01-a-12 - Zusatzmodul: VN Grünland_GA + ZM: ganzjährige Beweidung

entfällt

DEB-EL-0105-01-a-13 - Zusatzmodul: VN Grünland_GA + ZM: Erschwerniszuschlag für Bewirtschaftung von Flächen mit starker Hangneigung (CCW2), hoher Bodenfeuchte, schlechter Zuwegung

entfällt

DEB-EL-0105-01-a-14 - VN Grünland_VN Artenreiches Grünland (GA) mit Verzicht auf jegliche Düngung und Nutzung nicht vor 15. Juni + DZ-0404 ExtDGL

entfällt

DEB-EL-0105-01-a-15 - Grundmodul: VN Grünland_Umwandlung Acker in artenreiches Grünland mit Vorgaben hinsichtlich Begrünungsmaßnahmen und Verzicht auf Düngung

entfällt

DEB-EL-0105-01-a-16 - Zusatzmodul: VN Grünland_Umwandlung Acker in artenreiches Grünland + ZM: einjährige Brachestrukturen als alternierende Altgrasinseln auf Vertragsfläche zur Mahd im Folgejahr

entfällt

DEB-EL-0105-01-a-17 - Zusatzmodul: VN Grünland_Umwandlung Acker in artenreiches Grünland + ZM: mehrjährige Brachestrukturen als alternierende Altgrasinseln auf Vertragsfläche zur Mahd im 3. Bewirtschaftungsjahr

entfällt

DEB-EL-0105-01-a-18 - Zusatzmodul: VN Grünland_Umwandlung Acker in artenreiches Grünland + ZM: Erschwerniszuschlag für Bewirtschaftung von Flächen mit starker Hangneigung (CCW2), hoher Bodenfeuchte, schlechter Zuwegung

entfällt

DEB-EL-0105-03-b-01 - Grundmodul VN Acker_Extensivgetreide mit doppeltem Saatreihenabstand und Verzicht auf jegliche Düngung und Pflanzenschutzverfahren

entfällt

DEB-EL-0105-03-b-02 - Zusatzmodul: VN Acker_Extensivgetreide + ZM: Stoppelumbruch nicht vor 1. Okt./hohe Stoppel auf angrenzenden Flächen

entfällt

DEB-EL-0105-03-c-01 - Einführung mehrjährige Blühstreifen

entfällt

DEB-EL-0105-03-c-02 - Einführung mehrjährige Blühstreifen - Kombination DZ-0407 Natura 2000

entfällt

DEB-EL-0105-03-c-03 - Beibehaltung mehrjährige Blühstreifen

entfällt

DEB-EL-0105-03-c-04 - Beibehaltung mehrjährige Blühstreifen – - Kombination DZ-0407 Natura 2000

entfällt

DEB-EL-0105-03-d-01 - Grundmodul: VN Acker_Mehrjährige Ackerbrache

entfällt

DEB-EL-0105-03-d-02 - Zusatzmodul: VN Acker_Mehrjährige Ackerbrache + ZM: Stoppelumbruch nicht vor 1. Okt./hohe Stoppel auf angrenzenden Flächen

entfällt

DEB-EL-0105-04-a-01 - Grundmodul: VN 6 Kennarten des artenreichen Grünlands

entfällt

DEB-EL-0105-04-a-02 - Zusatzmodul: VN 6 Kennarten des artenreichen Grünlands + ZM: einjährige Brachestrukturen als alternierende Altgrasinseln auf Vertragsfläche zur Mahd im Folgejahr

entfällt

DEB-EL-0105-04-a-03 - Zusatzmodul: VN 6 Kennarten des artenreichen Grünlands + ZM: mehrjährige Brachestrukturen als alternierende Altgrasinseln auf Vertragsfläche zur Mahd im 3. Bewirtschaftungsjahr

entfällt

DEB-EL-0105-04-a-04 - Zusatzmodul: VN 6 Kennarten des artenreichen Grünlands + ZM: Erschwerniszuschlag für Bewirtschaftung von Flächen mit starker Hangneigung (CCW2), hoher Bodenfeuchte, schlechter Zuwegung

entfällt

DEB-EL-0105-04-a-05 - Grundmodul: VN 8 Kennarten des artenreichen Grünlands

entfällt

DEB-EL-0105-04-a-06 - Zusatzmodul: VN 8 Kennarten des artenreichen Grünlands + ZM: einjährige Brachestrukturen als alternierende Altgrasinseln auf Vertragsfläche zur Mahd im Folgejahr

entfällt

DEB-EL-0105-04-a-07 - Zusatzmodul: VN 8 Kennarten des artenreichen Grünlands + ZM: mehrjährige Brachestrukturen als alternierende Altgrasinseln auf Vertragsfläche zur Mahd im 3. Bewirtschaftungsjahr

entfällt

DEB-EL-0105-04-a-08 - Zusatzmodul: VN 8 Kennarten des artenreichen Grünlands + ZM: Erschwerniszuschlag für Bewirtschaftung von Flächen mit starker Hangneigung (CCW2), hoher Bodenfeuchte, schlechter Zuwegung

entfällt

DEB-EL-0105-06-a-01 - Umweltschonender Steillagenweinbau

entfällt

DEB-EL-0105-06-a-02 - Umweltschonender Steilstlagenweinbau

entfällt

DEB-EL-0105-07-a-01 - Umsetzung kooperativer Biodiversitätsmaßnahmen

entfällt

DEC-EL-0105-01-a-01 - Naturschutzorientierte Grünlandnutzung inkl. Schnittzeitpunkt ab 15.06. (Grundförderung)

entfällt

DEC-EL-0105-01-a-02 - Naturschutzorientierte Grünlandnutzung inkl. Schnittzeitpunkt ab 15.07. (Grundförderung)

entfällt

DEC-EL-0105-01-a-03 - Naturschutzorientierte Grünlandnutzung inkl. Schnittzeitpunkt ab 15.06. (Grundförderung) in Kombination mit EL-0108

entfällt

DEC-EL-0105-01-a-04 - Naturschutzorientierte Grünlandnutzung inkl. Schnittzeitpunkt ab 15.07. (Grundförderung) in Kombination mit EL-0108

entfällt

DEC-EL-0105-01-b-01 - Verzicht auf flüssigen Wirtschaftsdünger in Summe ganzjährig (Zusatzmodul zu EL-0105-01-a-01 oder EL-0105-01-a-02)

entfällt

DEC-EL-0105-01-b-02 - Verzicht auf flüssigen Wirtschaftsdünger in Summe ganzjährig (Zusatzmodul zu EL-0105-01-a-01 oder EL-0105-01-a-02) in Kombination mit ÖR4 mit ÖR4

entfällt

DEC-EL-0105-01-b-03 - Verzicht auf Düngung aller Art in Summe ganzjährig (Zusatzmodul zu EL-0105-01-a-01 oder EL-0105-01-a-02)

entfällt

DEC-EL-0105-01-b-04 - Verzicht auf Düngung aller Art in Summe ganzjährig (Zusatzmodul zu EL-0105-01-a-01 oder EL-0105-01-a-02) in Kombination mit ÖR4

entfällt

DEC-EL-0105-01-b-05 - Verzicht auf Düngung aller Art in Summe ganzjährig (Zusatzmodul zu EL-0105-01-a-01 oder EL-0105-01-a-02) in Kombination mit EL-0108

entfällt

DEC-EL-0105-03-a-03 - Grosskörnige Leguminosen mit ÖR 2

entfällt

DEC-EL-0105-03-b-01 - Artenreiche Kulturlandschaft mit ÖR1a

entfällt

DEC-EL-0105-03-b-02 - Artenreiche Kulturlandschaft ohne ÖR1a

entfällt

DEC-EL-0105-03-c-01 - mehrjährige Blühflächen

entfällt

DEC-EL-0105-03-c-03 - Anlage von mehrjähriger Blühfläche ohne Nutzung des Aufwuchses mit ÖR 1a

entfällt

DEC-EL-0105-05-a-06 - Streuobstförderung

entfällt

DED-EL-0105-01-a-01 - Spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung – erste Mahd ab 01.06. unter Verzicht auf N-Düngung und Pflanzenschutzmittel (GL 5a)

entfällt

DED-EL-0105-01-a-02 - Spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung – erste Mahd ab 01.06. unter Verzicht auf N-Düngung und Pflanzenschutzmittel in Kombination mit Ökolandbau (GL 5a + ÖBL)

entfällt

DED-EL-0105-01-a-03 - Spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung – erste Mahd ab 15.06. unter Verzicht auf N-Düngung und Pflanzenschutzmittel (GL 5b)

entfällt

DED-EL-0105-01-a-04 - Spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung – erste Mahd ab 15.06. unter Verzicht auf N-Düngung und Pflanzenschutzmittel in Kombination mit Ökolandbau (GL 5b + ÖBL)

entfällt

DED-EL-0105-01-a-05 - Spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung – erste Mahd ab 01.07. bzw. ab 01.08. unter Verzicht auf N-Düngung und Pflanzenschutzmittel (GL 5c)

entfällt

DED-EL-0105-01-a-06 - Spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung – erste Mahd ab 01.07. bzw. ab 01.08. unter Verzicht auf N-Düngung und Pflanzenschutzmittel in Kombination mit Ökolandbau (GL 5c + ÖBL)

entfällt

DED-EL-0105-01-a-07 - Spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung – mind. zwei Nutzungen pro Jahr –Nutzungspause unter Verzicht auf N-Düngung und Pflanzenschutzmittel (GL 5d)

entfällt

DED-EL-0105-01-a-08 - Spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung – mind. zwei Nutzungen pro Jahr – Nutzungspause unter Verzicht auf N-Düngung und Pflanzenschutzmittel in Kombination mit Ökolandbau (GL 5d + ÖBL)

entfällt

DED-EL-0105-01-a-09 - Spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung – mind. zwei Nutzungen pro Jahr – kurze Nutzungspause unter Verzicht auf N-Düngung und Pflanzenschutzmittel (GL 5e)

entfällt

DED-EL-0105-01-a-10 - Spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung – mind. zwei Nutzungen pro Jahr – kurze Nutzungspause unter Verzicht auf N-Düngung und Pflanzenschutzmittel in Kombination mit Ökolandbau (GL 5e + ÖBL)

entfällt

DED-EL-0105-01-a-11 - Faunaschonende Mahd auf Grünland (GL 8)

entfällt

DED-EL-0105-01-a-12 - Staffelmahd auf Grünland (GL 7)

entfällt

DED-EL-0105-01-a-13 - Offenlandbiotope mit partieller Pflege und einjähriger Nutzungspause auf den Teilflächen Pflegemahd unter Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel (GL 3a)

entfällt

DED-EL-0105-01-a-14 - Offenlandbiotope mit partieller Pflege und zweijähriger Nutzungspause auf den Teilflächen Pflegemahd unter Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel (GL 3b)

entfällt

DED-EL-0105-01-b-01 - Spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung – Aushagerung unter Verzicht auf N-Düngung und Pflanzenschutzmittel (GL 6)

entfällt

DED-EL-0105-01-b-02 - Spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung – Aushagerung in Kombination unter Verzicht auf N-Düngung und Pflanzenschutzmittel mit Ökolandbau (GL 6 + ÖBL)

entfällt

DED-EL-0105-02-a-01 - Naturschutzgerechte Hütehaltung oder Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen unter Verzicht auf N-Düngung und Pflanzenschutzmittel (GL 4a)

entfällt

DED-EL-0105-02-a-02 - Naturschutzgerechte Hütehaltung oder Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen unter Verzicht auf N-Düngung und Pflanzenschutzmittel in Kombination mit Ökolandbau (GL 4a + ÖLB)

entfällt

DED-EL-0105-02-a-03 - Naturschutzgerechte Beweidung mit Raufutterfressern unter Verzicht auf N-Düngung und Pflanzenschutzmittel (GL 4b)

entfällt

DED-EL-0105-02-a-04 - Naturschutzgerechte Beweidung mit Raufutterfressern unter Verzicht auf N-Düngung und Pflanzenschutzmittel in Kombination mit Ökolandbau (GL 4b + ÖBL)

entfällt

DED-EL-0105-03-a-01 - Naturschutzgerechte Ackerbewirtschaftung für wildkrautreiche Äcker nur mit im Ökolandbau zugelassenen Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln (AL 6a)

entfällt

DED-EL-0105-03-a-02 - Naturschutzgerechte Ackerbewirtschaftung für wildkrautreiche Äcker nur mit im Ökolandbau zugelassenen Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln in Kombination mit Ökolandbau (AL 6a + ÖBL)

entfällt

DED-EL-0105-03-a-03 - Naturschutzgerechte Ackerbewirtschaftung für Vögel der Feldflur unter Verzicht auf N-Düngung und Pflanzenschutzmittel bis auf die im Ökolandbau zugelassenen Pflanzenschutzmittel (AL 6b)

entfällt

DED-EL-0105-03-a-04 - Naturschutzgerechte Ackerbew. für Vögel d. Feldflur unter Verzicht N-Düngung u. Pflanzenschutzmittel bis auf die im Ökolandbau zugelassenen Pflanzenschutzmittel in Komb. mit Ökolandbau (AL 6b + ÖBL)

entfällt

DED-EL-0105-03-a-05 - Insektenschonende Ackerbewirtschaftung in speziellen Gebieten unter Verzicht auf Herbizide und Insektizide ohne Vorgaben zur Düngung (AL 9)

entfällt

DED-EL-0105-03-b-01 - Kleinteilige Ackerbewirtschaftung (AL 8)

entfällt

DED-EL-0105-03-c-01 - Mehrjährige Blühfläche auf Ackerland unter Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel (AL 5c)

entfällt

DED-EL-0105-03-c-02 - Mehrjährige Blühfläche auf Ackerland unter Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel in Kombination mit DZ-0401 (nichtprod. AL über GLÖZ 8 hinaus) (AL 5c + ÖR 1a)

entfällt

DED-EL-0105-03-c-03 - Artenreicher Ackerrandstreifen unter Verzicht auf N-Düngung und Pflanzenschutzmittel bis auf die im Ökolandbau zugelassenen Pflanzenschutzmittel (AL 7)

entfällt

DED-EL-0105-03-c-04 - Faunaschonende Mahd auf Ackerland (AL 10)

entfällt

DED-EL-0105-03-d-01 - Selbstbegrünte einjährige Brache auf Ackerland unter Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel (AL 5a)

entfällt

DED-EL-0105-03-d-02 - Selbstbegrünte mehrjährige Brache auf Ackerland unter Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel (AL 5b)

entfällt

DED-EL-0105-03-d-03 - Selbstbegrünte mehrjährige Brache auf Ackerland unter Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel in Kombination mit DZ-0401 (nichtprod. AL über GLÖZ 8 hinaus) (AL 5b + ÖR 1a)

entfällt

DED-EL-0105-03-d-04 - Überwinternde Stoppel unter Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel (AL 15)

entfällt

DED-EL-0105-04-a-01 - Artenreiches Grünland – Ergebnisorientierte Honorierung - 6 Kennarten mit mindestens einer Nutzung pro Jahr und Belassen von ungenutzten Bereichen bei Mahdnutzung (GL 1a)

entfällt

DED-EL-0105-04-a-02 - Artenreiches Grünland – Ergebnisorientierte Honorierung - 8 Kennarten mit mindestens einer Nutzung pro Jahr und Belassen von ungenutzten Bereichen bei Mahdnutzung (GL 1b)

entfällt

DEE-EL-0105-01-a-01 - Naturschutzorientierte Grünlandbewirtschaftung - Erstmahd vor dem 15.6. und Zweitnutzung ab 1.9

entfällt

DEE-EL-0105-01-a-02 - Naturschutzorientierte Grünlandbewirtschaftung - Erstmahd vor dem 15.6. und Zweitnutzung ab 1. – 80/20

entfällt

DEE-EL-0105-01-a-03 - Naturschutzorientierte Grünlandbewirtschaftung - Erstmahd nach dem 15.7

entfällt

DEE-EL-0105-01-a-04 - Naturschutzorientierte Grünlandbewirtschaftung - Erstmahd nach dem 15.7 – 80/20

entfällt

DEE-EL-0105-01-b-01 - Verzicht auf min. N-Dünung, Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen

entfällt

DEE-EL-0105-01-c-01 - Extensive Grünlandbewirtschaftung mit Anlage einer unterjährigen Schonfläche auf mind. 10 v. H. des Schlages, Verzicht auf min. N-Dünung

entfällt

DEE-EL-0105-01-c-02 - Extensive Grünlandbewirtschaftung mit Anlage einer zweijährigen Schonfläche auf mind. 5 v. H. des Schlages, Verzicht auf min. N-Dünung

entfällt

DEE-EL-0105-01-c-03 - Extensive Grünlandbewirtschaftung mit Anlage einer unterjährigen Schonfläche auf mind. 10 v. H. des Schlages, Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen, Verzicht auf min. N-Dünung

entfällt

DEE-EL-0105-01-c-04 - Extensive Grünlandbewirtschaftung mit Anlage einer zweijährigen Schonfläche auf mind. 5 v. H. des Schlages, Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen, Verzicht auf min. N-Dünung

entfällt

DEE-EL-0105-02-a-01 - Naturschutzgerechte Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen

Kalkulation durch KTBL

DEE-EL-0105-02-a-02 - Naturschutzgerechte Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen – 80/20

entfällt

DEE-EL-0105-02-a-03 - Naturschutzgerechte Beweidung mit Rindern

entfällt

DEE-EL-0105-02-a-04 - Naturschutzgerechte Beweidung mit Rindern -80/20

entfällt

DEE-EL-0105-02-a-05 - Naturschutzgerechte Hütehaltung mit Schafen und/oder Ziegen

entfällt

DEE-EL-0105-02-a-06 - Naturschutzgerechte Hütehaltung mit Schafen und/oder Ziegen – 80/20

entfällt

DEE-EL-0105-03-c-01 - Naturschutzorientierte Ackernutzung - Mehrjährige Blühstreifen und -flächen mit einmaliger Aussaat

entfällt

DEE-EL-0105-03-c-02 - Naturschutzorientierte Ackernutzung - Mehrjährige Blühstreifen und -flächen mit einmaliger Aussaat (Altverpflichtung)

entfällt

DEE-EL-0105-05-a-01 - Bewirtschaftung von Streuobstflächen - Erhalt und Pflege der Streuobstbäume

entfällt

DEE-EL-0105-05-a-02 - Bewirtschaftung von Streuobstflächen - Erhalt und Pflege der Streuobstbäume (Altverpflichtung)

entfällt

DEE-EL-0105-07-a-01 - Kooperative Biodiversitätsmaßnahmen - Kooperativer Naturschutz

Ein durchschnittliche Einheitsbetrag wurde gewählt, da die konkreten Maßnahmen mit ihren jeweiligen Fördersätzen durch die Kooperativen festgelegt werden. Durch die Struktur der Förderung als kooperative Maßnahme ist hier daher kein einheitlicher Einheitsbetrag möglich.

DEF-EL-0105-01-b-01 - Vertragsnaturschutz Grünlandbewirtschaftung

Im Bereich des Vertragsnaturschutzes werden flächenspezifisch und konkret an Naturschutzzielen orientierte Maßnahmen umgesetzt. Dies dient der bestmöglichen Zielerreichung, auch im Hinblick auf die übergeordneten Ziele (PAF~~,~~ Steigerung der Biodiversität, Umsetzung Natura2000). Hierzu wird eine Vielzahl von spezifischen Maßnahmen als Grundleistung angeboten, die abhängig von der örtlichen Situation ausgewählt und mit weiteren zusätzlichen Maßnahmen (Zusatzleistungen) kombiniert werden können, wobei die Hektarsätze variieren und es keinen fixen Standardhektarsatz gibt. In Folge dessen können auch keine einheitlichen Einheitsbeträge angegeben werden. Der jeweils angegebene durchschnittliche Einheitsbetrag basiert auf Erfahrungen aus der vorherigen Förderperiode.

DEF-EL-0105-01-b-02 - Vertragsnaturschutz Grünlandbewirtschaftung, Zusatzmodul biotopgestaltende Maßnahmen

Im Bereich des Vertragsnaturschutzes werden flächenspezifisch und konkret an Naturschutzzielen orientierte Maßnahmen umgesetzt. Dies dient der bestmöglichen Zielerreichung, auch im Hinblick auf die übergeordneten Ziele (PAF~~,~~ Steigerung der Biodiversität, Umsetzung Natura2000). Hierzu wird eine Vielzahl von spezifischen Maßnahmen als Grundleistung angeboten, die abhängig von der örtlichen Situation ausgewählt und mit weiteren zusätzlichen Maßnahmen (Zusatzleistungen) kombiniert werden können, wobei die Hektarsätze variieren und es keinen fixen Standardhektarsatz gibt. In Folge dessen können auch keine einheitlichen Einheitsbeträge angegeben werden. Der jeweils angegebene durchschnittliche Einheitsbetrag basiert auf Erfahrungen aus der vorherigen Förderperiode.

DEF-EL-0105-01-b-03 - Vertragsnaturschutz Grünlandbewirtschaftung, Zusatzmodul Gänseduldung

Bei der Kalkulation wurde auf Erfahrungswerte zurückgegriffen, der Wert wurde gemittelt

DEF-EL-0105-01-b-04 - Vertragsnaturschutz Grünlandbewirtschaftung, Altverpflichtungen

Bei der Kalkulation wurde auf Erfahrungswerte zurückgegriffen, der Wert wurde gemittelt

DEF-EL-0105-02-a-01 - Vertragsnaturschutz Dauerweide ohne Schnittnutzung - Weidegang

Im Bereich des Vertragsnaturschutzes werden flächenspezifisch und konkret an Naturschutzzielen orientierte Maßnahmen umgesetzt. Dies dient der bestmöglichen Zielerreichung, auch im Hinblick auf die übergeordneten Ziele (PAF~~,~~ Steigerung der Biodiversität, Umsetzung Natura2000). Hierzu wird eine Vielzahl von spezifischen Maßnahmen als Grundleistung angeboten, die abhängig von der örtlichen Situation ausgewählt und mit weiteren zusätzlichen Maßnahmen (Zusatzleistungen) kombiniert werden können, wobei die Hektarsätze variieren und es keinen fixen Standardhektarsatz gibt. In Folge dessen können auch keine einheitlichen Einheitsbeträge angegeben werden. Der jeweils angegebene durchschnittliche Einheitsbetrag basiert auf Erfahrungen aus der vorherigen Förderperiode.

DEF-EL-0105-02-a-02 - Vertragsnaturschutz Dauerweide ohne Schnittnutzung - Weidegang, Zusatzmodul biotopgestaltende Maßnahmen

Im Bereich des Vertragsnaturschutzes werden flächenspezifisch und konkret an Naturschutzzielen orientierte Maßnahmen umgesetzt. Dies dient der bestmöglichen Zielerreichung, auch im Hinblick auf die übergeordneten Ziele (PAF~~,~~ Steigerung der Biodiversität, Umsetzung Natura2000). Hierzu wird eine Vielzahl von spezifischen Maßnahmen als Grundleistung angeboten, die abhängig von der örtlichen Situation ausgewählt und mit weiteren zusätzlichen Maßnahmen (Zusatzleistungen) kombiniert werden können, wobei die Hektarsätze variieren und es keinen fixen Standardhektarsatz gibt. In Folge dessen

können auch keine einheitlichen Einheitsbeträge angegeben werden. Der jeweils angegebene durchschnittliche Einheitsbetrag basiert auf Erfahrungen aus der vorherigen Förderperiode.

DEF-EL-0105-03-b-01 - Vertragsnaturschutz Acker (Kleinteiligkeit im Ackerbau, Umschichtung), Schlagteilung mit Brach/Blühflächenanteil

Im Bereich des Vertragsnaturschutzes werden flächenspezifisch und konkret an Naturschutzzielen orientierte Maßnahmen umgesetzt. Dies dient der bestmöglichen Zielerreichung, auch im Hinblick auf die übergeordneten Ziele (PAF~~,~~ Steigerung der Biodiversität, Umsetzung Natura2000). Hierzu wird eine Vielzahl von spezifischen Maßnahmen als Grundleistung angeboten, die abhängig von der örtlichen Situation ausgewählt und mit weiteren zusätzlichen Maßnahmen (Zusatzleistungen) kombiniert werden können, wobei die Hektarsätze variieren und es keinen fixen Standardhektarsatz gibt. In Folge dessen können auch keine einheitlichen Einheitsbeträge angegeben werden. Der jeweils angegebene durchschnittliche Einheitsbetrag basiert auf Erfahrungen aus der vorherigen Förderperiode.

DEF-EL-0105-03-c-01 - Vertragsnaturschutz Acker ohne Düngung, Umschichtung (Ansaat mit vorgegebener Saatgutmischung mit Pflegevorgaben (Verzicht auf Bestellung und Ernte von Kulturpflanzen)

Im Bereich des Vertragsnaturschutzes werden flächenspezifisch und konkret an Naturschutzzielen orientierte Maßnahmen umgesetzt. Dies dient der bestmöglichen Zielerreichung, auch im Hinblick auf die übergeordneten Ziele (PAF~~,~~ Steigerung der Biodiversität, Umsetzung Natura2000). Hierzu wird eine Vielzahl von spezifischen Maßnahmen als Grundleistung angeboten, die abhängig von der örtlichen Situation ausgewählt und mit weiteren zusätzlichen Maßnahmen (Zusatzleistungen) kombiniert werden können, wobei die Hektarsätze variieren und es keinen fixen Standardhektarsatz gibt. In Folge dessen können auch keine einheitlichen Einheitsbeträge angegeben werden. Der jeweils angegebene durchschnittliche Einheitsbetrag basiert auf Erfahrungen aus der vorherigen Förderperiode.

DEF-EL-0105-03-c-02 - Vertragsnaturschutz Acker Altverpflichtungen (Ackerlebensräume)

Im Bereich des Vertragsnaturschutzes werden flächenspezifisch und konkret an Naturschutzzielen orientierte Maßnahmen umgesetzt. Dies dient der bestmöglichen Zielerreichung, auch im Hinblick auf die übergeordneten Ziele (PAF~~,~~ Steigerung der Biodiversität, Umsetzung Natura2000). Hierzu wird eine Vielzahl von spezifischen Maßnahmen als Grundleistung angeboten, die abhängig von der örtlichen Situation ausgewählt und mit weiteren zusätzlichen Maßnahmen (Zusatzleistungen) kombiniert werden können, wobei die Hektarsätze variieren und es keinen fixen Standardhektarsatz gibt. In Folge dessen können auch keine einheitlichen Einheitsbeträge angegeben werden. Der jeweils angegebene durchschnittliche Einheitsbetrag basiert auf Erfahrungen aus der vorherigen Förderperiode.

DEG-EL-0105-01-a-01 - Naturschutzorientierte Grünlandbewirtschaftung - Mahd (Durchschnitt)

In TH werden im Bereich des Vertragsnaturschutzes flächenspezifisch und konkret an Naturschutzzielen orientierte Maßnahmen umgesetzt. Dies dient der bestmöglichen Zielerreichung, auch im Hinblick auf die übergeordneten Ziele (PAF, Steigerung der Biodiversität, Umsetzung Natura2000). Hierzu wird eine Vielzahl von spezifischen Maßnahmen (z.B. bei der naturschutzorientierten Grünlandbewirtschaftung und extensiven Ackernutzung) als Grundleistung angeboten. Die Unteren Naturschutzbehörden stimmen mit den Landwirten in Abhängigkeit vom konkreten Naturschutzziel z.B. beim Grünland Maßnahmen der Mahd, Weide, Hutung unter Berücksichtigung verschiedener Hangneigungsklassen weitere zusätzlichen Maßnahmen (Zusatzleistungen wie Auszäunung sensibler Teilflächen und zeitversetzte Mahd sensibler Teilflächen) und bei der extensiven Ackernutzung z.B. zusätzliche Verpflichtungen wie Anbau der etablierten Hauptkultur mit doppeltem Reihenabstand oder Vereinbarung einer Stoppelruhe bei Getreideanbau, ab. In Folge dieser passgenauen Maßnahmen im Baukastensystem variieren die Hektarsätze. In Folge dessen können auch keine einheitlichen Einheitsbeträge angegeben werden. Der jeweils angegebene durchschnittliche Einheitsbetrag basiert auf Schätzungen, die wiederum aus Erfahrungen aus der vorherigen Förderperiode bezüglich der Akzeptanz

bestimmter freiwilliger Verpflichtungen herrühren.

DEG-EL-0105-01-a-02 - Erschwertes Management

entfällt

DEG-EL-0105-02-a-01 - Naturschutzorientierte Grünlandbewirtschaftung - Weide (Durchschnitt)

In TH werden im Bereich des Vertragsnaturschutzes flächenspezifisch und konkret an Naturschutzzielen orientierte Maßnahmen umgesetzt. Dies dient der bestmöglichen Zielerreichung, auch im Hinblick auf die übergeordneten Ziele (PAF, Steigerung der Biodiversität, Umsetzung Natura2000). Hierzu wird eine Vielzahl von spezifischen Maßnahmen (z.B. bei der naturschutzorientierten Grünlandbewirtschaftung und extensiven Ackernutzung) als Grundleistung angeboten. Die Unteren Naturschutzbehörden stimmen mit den Landwirten in Abhängigkeit vom konkreten Naturschutzziel z.B. beim Grünland Maßnahmen der Mahd, Weide, Hutung unter Berücksichtigung verschiedener Hangneigungsklassen weitere zusätzlichen Maßnahmen (Zusatzleistungen wie Auszäunung sensibler Teilflächen und zeitversetzte Mahd sensibler Teilflächen) und bei der extensiven Ackernutzung z.B. zusätzliche Verpflichtungen wie Anbau der etablierten Hauptkultur mit doppeltem Reihenabstand oder Vereinbarung einer Stoppelruhe bei Getreideanbau, ab. In Folge dieser passgenauen Maßnahmen im Baukastensystem variieren die Hektarsätze. In Folge dessen können auch keine einheitlichen Einheitsbeträge angegeben werden. Der jeweils angegebene durchschnittliche Einheitsbetrag basiert auf Schätzungen, die wiederum aus Erfahrungen aus der vorherigen Förderperiode bezüglich der Akzeptanz bestimmter freiwilliger Verpflichtungen herrühren.

DEG-EL-0105-02-a-02 - Naturschutzorientierte Grünlandbewirtschaftung - Hutung (Durchschnitt)

In TH werden im Bereich des Vertragsnaturschutzes flächenspezifisch und konkret an Naturschutzzielen orientierte Maßnahmen umgesetzt. Dies dient der bestmöglichen Zielerreichung, auch im Hinblick auf die übergeordneten Ziele (PAF, Steigerung der Biodiversität, Umsetzung Natura2000). Hierzu wird eine Vielzahl von spezifischen Maßnahmen (z.B. bei der naturschutzorientierten Grünlandbewirtschaftung und extensiven Ackernutzung) als Grundleistung angeboten. Die Unteren Naturschutzbehörden stimmen mit den Landwirten in Abhängigkeit vom konkreten Naturschutzziel z.B. beim Grünland Maßnahmen der Mahd, Weide, Hutung unter Berücksichtigung verschiedener Hangneigungsklassen weitere zusätzlichen Maßnahmen (Zusatzleistungen wie Auszäunung sensibler Teilflächen und zeitversetzte Mahd sensibler Teilflächen) und bei der extensiven Ackernutzung z.B. zusätzliche Verpflichtungen wie Anbau der etablierten Hauptkultur mit doppeltem Reihenabstand oder Vereinbarung einer Stoppelruhe bei Getreideanbau, ab. In Folge dieser passgenauen Maßnahmen im Baukastensystem variieren die Hektarsätze. In Folge dessen können auch keine einheitlichen Einheitsbeträge angegeben werden. Der jeweils angegebene durchschnittliche Einheitsbetrag basiert auf Schätzungen, die wiederum aus Erfahrungen aus der vorherigen Förderperiode bezüglich der Akzeptanz bestimmter freiwilliger Verpflichtungen herrühren.

DEG-EL-0105-02-a-03 - Naturschutzorientierte Beweidung - Ganzjahres Weide (Durchschnitt)

In TH werden im Bereich des Vertragsnaturschutzes flächenspezifisch und konkret an Naturschutzzielen orientierte Maßnahmen umgesetzt. Dies dient der bestmöglichen Zielerreichung, auch im Hinblick auf die übergeordneten Ziele (PAF, Steigerung der Biodiversität, Umsetzung Natura2000). Hierzu wird eine Vielzahl von spezifischen Maßnahmen (z.B. bei der naturschutzorientierten Grünlandbewirtschaftung und extensiven Ackernutzung) als Grundleistung angeboten. Die Unteren Naturschutzbehörden stimmen mit den Landwirten in Abhängigkeit vom konkreten Naturschutzziel z.B. beim Grünland Maßnahmen der Mahd, Weide, Hutung unter Berücksichtigung verschiedener Hangneigungsklassen weitere zusätzlichen Maßnahmen (Zusatzleistungen wie Auszäunung sensibler Teilflächen und zeitversetzte Mahd sensibler Teilflächen) und bei der extensiven Ackernutzung z.B. zusätzliche Verpflichtungen wie Anbau der etablierten Hauptkultur mit doppeltem Reihenabstand oder Vereinbarung einer Stoppelruhe bei Getreideanbau, ab. In Folge dieser passgenauen Maßnahmen im Baukastensystem variieren die Hektarsätze. In Folge dessen können auch keine einheitlichen Einheitsbeträge angegeben werden. Der jeweils angegebene

durchschnittliche Einheitsbetrag basiert auf Schätzungen, die wiederum aus Erfahrungen aus der vorherigen Förderperiode bezüglich der Akzeptanz bestimmter freiwilliger Verpflichtungen herrühren.

DEG-EL-0105-03-a-01 - Rotmilan (Durchschnitt mit ÖR2)

In TH werden im Bereich des Vertragsnaturschutzes flächenspezifisch und konkret an Naturschutzzielen orientierte Maßnahmen umgesetzt. Dies dient der bestmöglichen Zielerreichung, auch im Hinblick auf die übergeordneten Ziele (PAF, Steigerung der Biodiversität, Umsetzung Natura2000). Hierzu wird eine Vielzahl von spezifischen Maßnahmen (z.B. bei der naturschutzorientierten Grünlandbewirtschaftung und extensiven Ackernutzung) als Grundleistung angeboten. Die Unteren Naturschutzbehörden stimmen mit den Landwirten in Abhängigkeit vom konkreten Naturschutzziel z.B. beim Grünland Maßnahmen der Mahd, Weide, Hutung unter Berücksichtigung verschiedener Hangneigungsklassen weitere zusätzlichen Maßnahmen (Zusatzleistungen wie Auszäunung sensibler Teilflächen und zeitversetzte Mahd sensibler Teilflächen) und bei der extensiven Ackernutzung z.B. zusätzliche Verpflichtungen wie Anbau der etablierten Hauptkultur mit doppeltem Reihenabstand oder Vereinbarung einer Stoppelruhe bei Getreideanbau, ab. In Folge dieser passgenauen Maßnahmen im Baukastensystem variieren die Hektarsätze. In Folge dessen können auch keine einheitlichen Einheitsbeträge angegeben werden. Der jeweils angegebene durchschnittliche Einheitsbetrag basiert auf Schätzungen, die wiederum aus Erfahrungen aus der vorherigen Förderperiode bezüglich der Akzeptanz bestimmter freiwilliger Verpflichtungen herrühren.

DEG-EL-0105-03-b-01 - Schlagteilung (Umschichtungsmittel)

entfällt

DEG-EL-0105-03-b-02 - Schlagteilung

entfällt

DEG-EL-0105-03-c-01 - Blühstreifen

entfällt

DEG-EL-0105-03-c-02 - Ackerrandstreifen (Durchschnitt)

In TH werden im Bereich des Vertragsnaturschutzes flächenspezifisch und konkret an Naturschutzzielen orientierte Maßnahmen umgesetzt. Dies dient der bestmöglichen Zielerreichung, auch im Hinblick auf die übergeordneten Ziele (PAF, Steigerung der Biodiversität, Umsetzung Natura2000). Hierzu wird eine Vielzahl von spezifischen Maßnahmen (z.B. bei der naturschutzorientierten Grünlandbewirtschaftung und extensiven Ackernutzung) als Grundleistung angeboten. Die Unteren Naturschutzbehörden stimmen mit den Landwirten in Abhängigkeit vom konkreten Naturschutzziel z.B. beim Grünland Maßnahmen der Mahd, Weide, Hutung unter Berücksichtigung verschiedener Hangneigungsklassen weitere zusätzlichen Maßnahmen (Zusatzleistungen wie Auszäunung sensibler Teilflächen und zeitversetzte Mahd sensibler Teilflächen) und bei der extensiven Ackernutzung z.B. zusätzliche Verpflichtungen wie Anbau der etablierten Hauptkultur mit doppeltem Reihenabstand oder Vereinbarung einer Stoppelruhe bei Getreideanbau, ab. In Folge dieser passgenauen Maßnahmen im Baukastensystem variieren die Hektarsätze. In Folge dessen können auch keine einheitlichen Einheitsbeträge angegeben werden. Der jeweils angegebene durchschnittliche Einheitsbetrag basiert auf Schätzungen, die wiederum aus Erfahrungen aus der vorherigen Förderperiode bezüglich der Akzeptanz bestimmter freiwilliger Verpflichtungen herrühren.

DEG-EL-0105-03-c-03 - Schonstreifen

entfällt

DEG-EL-0105-04-a-01 - 6 oder 8 Kennarten (Durchschnitt)

In TH werden im Bereich des Vertragsnaturschutzes flächenspezifisch und konkret an Naturschutzzielen orientierte Maßnahmen umgesetzt. Dies dient der bestmöglichen Zielerreichung, auch im Hinblick auf die übergeordneten Ziele (PAF, Steigerung der Biodiversität, Umsetzung Natura2000). Hierzu wird eine Vielzahl von spezifischen Maßnahmen (z.B. bei der naturschutzorientierten Grünlandbewirtschaftung und extensiven Ackernutzung) als Grundleistung angeboten. Die Unteren Naturschutzbehörden stimmen mit den Landwirten in Abhängigkeit vom konkreten Naturschutzziel z.B. beim Grünland Maßnahmen der Mahd, Weide, Hutung unter Berücksichtigung verschiedener Hangneigungsklassen weitere zusätzlichen Maßnahmen (Zusatzleistungen wie Auszäunung sensibler Teilflächen und zeitversetzte Mahd sensibler Teilflächen) und bei der extensiven Ackernutzung z.B. zusätzliche Verpflichtungen wie Anbau der etablierten Hauptkultur mit doppeltem Reihenabstand oder Vereinbarung einer Stoppelruhe bei Getreideanbau, ab. In Folge dieser passgenauen Maßnahmen im Baukastensystem variieren die Hektarsätze. In Folge dessen können auch keine einheitlichen Einheitsbeträge angegeben werden. Der jeweils angegebene durchschnittliche Einheitsbetrag basiert auf Schätzungen, die wiederum aus Erfahrungen aus der vorherigen Förderperiode bezüglich der Akzeptanz bestimmter freiwilliger Verpflichtungen herrühren.

13 Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Outputs

Gruppe	Geplanter Einheitsbetrag	Haushaltsjahr	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	Insgesamt 2023–2029
	DE1-EL-0105-01-a-01 - B4 Extensive Nutzung von §30 BNatSchG/ §32 NatSchG Biotopen (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		300,00	300,00	300,00	300,00	300,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		335,00	335,00	335,00	335,00	335,00		**Insgesamt:** 1.675,00 **Max.:** 335,00
	DE1-EL-0105-01-a-02 - B4 Extensive Nutzung von §30 BNatSchG/§33 NatSchG Biotopen - Kombination mit B7 (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		220,00	220,00	220,00	220,00	220,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		245,00	245,00	245,00	245,00	245,00		**Insgesamt:** 1.225,00 **Max.:** 245,00

	DE1-EL-0105-01-a-03 - LPR 1 (Naturschutzorientierte Grünlandbewirtschaftung - Zulagen Schnittgrünland/Mähwiesen) (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		75,00	75,00	75,00	75,00	75,00	75,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		1.235,00	4.995,00	6.902,00	7.140,00	8.390,00	14.277,00	**Insgesamt:** 42.939,00 **Max.:** 14.277,00
	DE1-EL-0105-01-a-04 - B6 Messerbalkenschnitt In Kombination mit allen FAKT GL-Flächen (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		50,00	50,00	50,00	50,00	50,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		3.600,00	3.600,00	3.600,00	3.600,00	3.600,00		**Insgesamt:** 18.000,00 **Max.:** 3.600,00
	DE1-EL-0105-01-a-09 - B5 Extensive Nutzung der FFH-Lebensraumtypen Flachland- und Bergmähwiesen (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		300,00	300,00	300,00	300,00	300,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		1.940,00	2.265,00	2.265,00	2.590,00	2.590,00		**Insgesamt:** 11.650,00 **Max.:** 2.590,00

	DE1-EL-0105-01-a-10 - B5 Extensive Nutzung der FFH-Lebensraumtypen Flachland- und Bergmähwiesen - Kombination mit B7 (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		220,00	220,00	220,00	220,00	220,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		1.424,00	1.663,00	1.663,00	1.902,00	1.902,00		**Insgesamt:** 8.554,00 **Max.:** 1.902,00
	DE1-EL-0105-01-b-01 - LPR 2 (Naturschutzorientierte Grünlandbewirtschaftung - Schnittgrünland/Mähwiesen) (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		440,00	440,00	440,00	440,00	440,00	440,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		1.979,00	8.007,00	11.064,00	11.445,00	13.449,00	22.898,00	**Insgesamt:** 68.842,00 **Max.:** 22.898,00
	DE1-EL-0105-01-c-01 - LPR 3 (Naturschutzorientierte Grünlandbewirtschaftung - Strukturvielfalt u. naturschutzfachliche Dienstleistung) (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		1.163,00	1.163,00	1.163,00	1.163,00	1.163,00	1.163,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		1.056,00	4.279,00	5.913,00	6.116,00	7.188,00	12.235,00	**Insgesamt:** 36.787,00 **Max.:** 12.235,00

	DE1-EL-0105-02-a-01 - LPR 4 (Naturschutzorientierte Beweidung) (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		293,00	293,00	293,00	293,00	293,00	293,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		3.981,00	16.114,00	22.267,00	23.033,00	27.067,00	46.095,00	**Insgesamt:** 138.557,00 **Max.:** 46.095,00
	DE1-EL-0105-02-b-01 - LPR 5 (Erschwernisausgleich Weidemanagement in Wolfskulisse) (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		36,00	145,00	200,00	207,00	244,00	414,00	**Insgesamt:** 1.246,00 **Max.:** 414,00
	DE1-EL-0105-03-a-01 - E14 Extensive Biomassepflanzen: Mehrjährige artenreiche Wildpflanzenmischungen (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		500,00	500,00	500,00	500,00	500,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		2.700,00	3.150,00	3.600,00	3.600,00	3.600,00		**Insgesamt:** 16.650,00 **Max.:** 3.600,00

	DE1-EL-0105-03-a-02 - E15 Extensive Biomassepflanzen: Streifenanbau aus mehrjährigen Biomassepflanzen und Wildpflanzenmischungen (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		260,00	260,00	260,00	260,00	260,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		3.150,00	3.744,00	4.500,00	4.950,00	5.400,00		**Insgesamt:** 21.744,00 **Max.:** 5.400,00
	DE1-EL-0105-03-a-03 - E14 Extensive Biomassepflanzen: mehrjährige artenreiche Wildpflanzenmischungen - Kombination mit D2 Ökolandbau (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		420,00	420,00	420,00	420,00	420,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		357,00	416,00	476,00	476,00	476,00		**Insgesamt:** 2.201,00 **Max.:** 476,00
	DE1-EL-0105-03-a-04 - E15 Extensive Biomassepflanzen: Streifenanbau aus mehrjährigen Biomasse- und Wildpflanzenmischungen - Kombination mit D2 Ökolandbau (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		180,00	180,00	180,00	180,00	180,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		505,00	600,00	722,00	794,00	866,00		**Insgesamt:** 3.487,00 **Max.:** 866,00

	DE1-EL-0105-03-b-01 - LPR 6 (Naturschutzorientierte Ackerbewirtschaftung) (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		349,00	349,00	349,00	349,00	349,00	349,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		606,00	2.456,00	3.394,00	3.511,00	4.126,00	7.021,00	**Insgesamt:** 21.114,00 **Max.:** 7.021,00
	DE1-EL-0105-03-b-02 - E13.2 Erweiterter Drillreihenabstand mit blühender Untersaat in Getreide (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		230,00	230,00	230,00	230,00	230,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		2.000,00	2.000,00	2.000,00	2.000,00	2.000,00		**Insgesamt:** 10.000,00 **Max.:** 2.000,00
	DE1-EL-0105-03-b-03 - E13.1 Erweiterter Drillreihenabstand in Getreide (Lichtäcker) (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		150,00	150,00	150,00	150,00	150,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		3.000,00	3.000,00	3.000,00	3.000,00	3.000,00		**Insgesamt:** 15.000,00 **Max.:** 3.000,00

	DE1-EL-0105-03-c-02 - E8 Brachebegrünung mit mehrjährigen Blühmischungen (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		730,00	730,00	730,00	730,00	730,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		2.500,00	3.500,00	4.000,00	4.500,00	4.500,00		**Insgesamt:** 19.000,00 **Max.:** 4.500,00
	DE1-EL-0105-03-c-03 - E7 Anlage von Blüh-, Brut- und Rückzugsflächen (Lebensräume für Niederwild) (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		650,00	650,00	650,00	650,00	650,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		425,00	475,00	525,00	575,00	625,00		**Insgesamt:** 2.625,00 **Max.:** 625,00
	DE1-EL-0105-03-d-01 - LPR 7 (Naturschutzorientierte Ackerbewirtschaftung - Strukturvielfalt) (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		626,00	626,00	626,00	626,00	626,00	626,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		203,00	825,00	1.139,00	1.179,00	1.385,00	2.351,00	**Insgesamt:** 7.082,00 **Max.:** 2.351,00

	DE1-EL-0105-04-a-01 - B3.2 Bewirtschaftung von artenreichem Grünland mit mind. 6 Kennarten (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		260,00	260,00	260,00	260,00	260,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		4.000,00	4.000,00	4.000,00	4.000,00	4.000,00		**Insgesamt:** 20.000,00 **Max.:** 4.000,00
	DE1-EL-0105-05-a-01 - C1 Bewirtschaftung von Streuobstflächen (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		500,00	500,00	500,00	500,00	500,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		5.086,00	5.086,00	5.086,00	5.086,00	5.590,00		**Insgesamt:** 25.934,00 **Max.:** 5.590,00
	DE2-EL-0105-01-a-01 - K16: Extensive Grünlandnutzung mit Schnittzeitpunkten 15.06 (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		320,00	320,00	320,00	320,00	320,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		3.790,00	3.788,00	3.790,00	3.790,00	3.790,00		**Insgesamt:** 18.948,00 **Max.:** 3.790,00

	DE2-EL-0105-01-a-02 - K17: Extensive Grünlandnutzung mit Schnittzeitpunkten 01.07 (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		370,00	370,00	370,00	370,00	370,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		4.600,00	4.600,00	4.600,00	4.600,00	4.600,00		**Insgesamt:** 23.000,00 **Max.:** 4.600,00
	DE2-EL-0105-01-a-03 - K14: Insektenschonende Mahd (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		60,00	60,00	60,00	60,00	60,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		5.000,00	5.000,00	5.000,00	5.000,00	5.000,00		**Insgesamt:** 25.000,00 **Max.:** 5.000,00
	DE2-EL-0105-01-a-04 - K12: Heumilch – Extensive Futtergewinnung (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		100,00	100,00	100,00	100,00	100,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		15.000,00	15.000,00	15.000,00	15.000,00	15.000,00		**Insgesamt:** 75.000,00 **Max.:** 15.000,00

	DE2-EL-0105-01-a-05 - K99: Bewirtschaftung von kleinstrukturierten Flächen < 0,5 ha Grünland (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		60,00	60,00	60,00	60,00	60,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		30.000,00	30.000,00	30.000,00	30.000,00	30.000,00		**Insgesamt:** 150.000,00 **Max.:** 30.000,00
	DE2-EL-0105-01-a-06 - K99: Bewirtschaftung von kleinstrukturierten Flächen 0,5 – 1,0 ha Grünland (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		30,00	30,00	30,00	30,00	30,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		50.000,00	50.000,00	50.000,00	50.000,00	50.000,00		**Insgesamt:** 250.000,00 **Max.:** 50.000,00
	DE2-EL-0105-01-a-07 - K20: Mahd von Steilhangwiesen:Hangneigungsstufe 2: ab 50% (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		650,00	650,00	650,00	650,00	650,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		200,00	200,00	200,00	200,00	200,00		**Insgesamt:** 1.000,00 **Max.:** 200,00

	DE2-EL-0105-01-a-08 - K20: Mahd von Steilhangwiesen: Hangneigungsstufe 1 : 30-49% (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		450,00	450,00	450,00	450,00	450,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		1.500,00	1.500,00	1.500,00	1.500,00	1.500,00		**Insgesamt:** 7.500,00 **Max.:** 1.500,00
	DE2-EL-0105-02-a-01 - K22: Bewirtschaftung von anerkannten Almen und Alpen (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		80,00	80,00	80,00	80,00	80,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		12.000,00	12.000,00	12.000,00	12.000,00	12.000,00		**Insgesamt:** 60.000,00 **Max.:** 12.000,00
	DE2-EL-0105-02-a-02 - K99: Bewirtschaftung von kleinstrukturierten Flächen < 0,5 ha Weide (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		60,00	60,00	60,00	60,00	60,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		30.000,00	30.000,00	30.000,00	30.000,00	30.000,00		**Insgesamt:** 150.000,00 **Max.:** 30.000,00

	DE2-EL-0105-02-a-03 - K99: Bewirtschaftung von kleinstrukturierten Flächen 0,5 – 1,0 ha Weide (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		30,00	30,00	30,00	30,00	30,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		50.000,00	50.000,00	50.000,00	50.000,00	50.000,00		**Insgesamt:** 250.000,00 **Max.:** 50.000,00
	DE2-EL-0105-03-a-01 - K99: Bewirtschaftung von kleinstrukturierten Flächen < 0,5 ha Acker (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		60,00	60,00	60,00	60,00	60,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		30.000,00	30.000,00	30.000,00	30.000,00	30.000,00		**Insgesamt:** 150.000,00 **Max.:** 30.000,00
	DE2-EL-0105-03-a-02 - K99: Bewirtschaftung von kleinstrukturierten Flächen 0,5 – 1,0 ha Acker (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		30,00	30,00	30,00	30,00	30,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		50.000,00	50.000,00	50.000,00	50.000,00	50.000,00		**Insgesamt:** 250.000,00 **Max.:** 50.000,00

	DE2-EL-0105-03-b-01 - K61: Verspätete Aussaat (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		500,00	500,00	500,00	500,00	500,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00		**Insgesamt:** 5.000,00 **Max.:** 1.000,00
	DE2-EL-0105-03-b-02 - K60: Feldvogelinseln (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		680,00	680,00	680,00	680,00	680,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00		**Insgesamt:** 5.000,00 **Max.:** 1.000,00
	DE2-EL-0105-03-c-01 - K56: Mehrjährige Blühflächen EMZ bis 3500 (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		400,00	400,00	400,00	400,00	400,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		4.000,00	4.000,00	4.000,00	4.000,00	4.000,00		**Insgesamt:** 20.000,00 **Max.:** 4.000,00

	DE2-EL-0105-03-c-02 - K56: Mehrjährige Blühflächen EMZ von 3500 bis 4500 (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		550,00	550,00	550,00	550,00	550,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00		**Insgesamt:** 5.000,00 **Max.:** 1.000,00
	DE2-EL-0105-03-c-03 - K56: Mehrjährige BlühflächenEMZ von 4500 bis 5500 (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		700,00	700,00	700,00	700,00	700,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00		**Insgesamt:** 5.000,00 **Max.:** 1.000,00
	DE2-EL-0105-03-c-04 - K56: Mehrjährige BlühflächenEMZ von 5500 bis 6500 (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		900,00	900,00	900,00	900,00	900,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00		**Insgesamt:** 5.000,00 **Max.:** 1.000,00

	DE2-EL-0105-03-c-05 - K56: Mehrjährige Blühflächen EMZ über 6500 (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		1.100,00	1.100,00	1.100,00	1.100,00	1.100,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00		**Insgesamt:** 5.000,00 **Max.:** 1.000,00
	DE2-EL-0105-03-c-06 - K52: Wildpflanzenmischungen (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		450,00	450,00	450,00	450,00	450,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		5.000,00	5.000,00	5.000,00	5.000,00	5.000,00		**Insgesamt:** 25.000,00 **Max.:** 5.000,00
	DE2-EL-0105-05-a-01 - K78: Erschwerte Unternutzung bei Streuobst (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		1.200,00	1.200,00	1.200,00	1.200,00	1.200,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00		**Insgesamt:** 5.000,00 **Max.:** 1.000,00

	DE2-EL-0105-05-c-01 - K88: Flächenbereitstellung zur dauerhaften Anlage von Struktur- und Landschaftselementen (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		4.000,00	4.000,00	4.000,00	4.000,00	4.000,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		20,00	20,00	20,00	20,00	20,00		**Insgesamt:** 100,00 **Max.:** 20,00
	DE2-EL-0105-06-a-01 - K74: Weinbau in Steil- und Terrassenlagen Erschwernisstufe 1 Kleinterrasse (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		4.000,00	4.000,00	4.000,00	4.000,00	4.000,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		50,00	50,00	50,00	50,00	50,00		**Insgesamt:** 250,00 **Max.:** 50,00
	DE2-EL-0105-06-a-02 - K74: Weinbau in Steil- und Terrassenlagen Erschwernisstufe 2 (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		2.500,00	2.500,00	2.500,00	2.500,00	2.500,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		120,00	120,00	120,00	120,00	120,00		**Insgesamt:** 600,00 **Max.:** 120,00

	DE2-EL-0105-06-a-03 - K74: Weinbau in Steil- und Terrassenlagen Erschwernisstufe 3 (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		1.500,00	1.500,00	1.500,00	1.500,00	1.500,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		150,00	150,00	150,00	150,00	150,00		**Insgesamt:** 750,00 **Max.:** 150,00
	DE2-EL-0105-06-a-04 - K74: Weinbau in Steil- und Terrassenlagen Erschwernisstufe 4 (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		275,00	275,00	275,00	275,00	275,00		**Insgesamt:** 1.375,00 **Max.:** 275,00
	DE4-EL-0105-01-a-01 - Verwendung Mähbalkenwerk (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		40,00	40,00	40,00	40,00	40,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		3.000,00	3.500,00	4.000,00	4.500,00	5.000,00		**Insgesamt:** 20.000,00 **Max.:** 5.000,00

	DE4-EL-0105-01-a-02 - Madnutzung mit Teilmahd (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		59,00	59,00	59,00	59,00	59,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		1.500,00	2.000,00	2.000,00	2.000,00	2.000,00		**Insgesamt:** 9.500,00 **Max.:** 2.000,00
	DE4-EL-0105-01-a-03 - erste Nutzung nach 1.7. (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		97,00	97,00	97,00	97,00	97,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		5.000,00	5.000,00	5.000,00	5.000,00	5.000,00		**Insgesamt:** 25.000,00 **Max.:** 5.000,00
	DE4-EL-0105-01-a-04 - erste Nutzung nach dem 15.7. (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		104,00	104,00	104,00	104,00	104,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		1.700,00	1.700,00	1.700,00	1.700,00	1.700,00		**Insgesamt:** 8.500,00 **Max.:** 1.700,00

	DE4-EL-0105-01-a-05 - erste Nutzung vor 15.6. und weitere Nutzung nach dem 31.8. (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		111,00	111,00	111,00	111,00	111,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		3.000,00	3.000,00	3.000,00	3.000,00	3.000,00		**Insgesamt:** 15.000,00 **Max.:** 3.000,00
	DE4-EL-0105-01-a-06 - Berlin - erste Nutzung nach 1.7. (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		97,00	97,00	97,00	97,00	97,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		40,00	40,00	40,00	40,00	40,00		**Insgesamt:** 200,00 **Max.:** 40,00
	DE4-EL-0105-01-a-07 - Berlin - erste Nutzung nach 15.7. (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		104,00	104,00	104,00	104,00	104,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		40,00	40,00	40,00	40,00	40,00		**Insgesamt:** 200,00 **Max.:** 40,00

	DE4-EL-0105-01-a-08 - Berlin - erste Nutzung vor 15.6. und weitere Nutzung nach dem 31.8. (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		111,00	111,00	111,00	111,00	111,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		40,00	40,00	40,00	40,00	40,00		**Insgesamt:** 200,00 **Max.:** 40,00
	DE4-EL-0105-01-b-01 - Verzicht auf jegliche Düngung, Beweidung ist zulässig (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		49,00	49,00	49,00	49,00	49,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		20.000,00	20.000,00	20.000,00	20.000,00	20.000,00		**Insgesamt:** 100.000,00 **Max.:** 20.000,00
	DE4-EL-0105-01-b-02 - Ausschließliche Beweidung mit Schafen / Ziegen (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		130,00	130,00	130,00	130,00	130,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00		**Insgesamt:** 5.000,00 **Max.:** 1.000,00

	DE4-EL-0105-01-b-03 - Verzicht auf jegliche Düngung und ausschl. Beweidg. mit Schafen / Ziegen (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		146,00	146,00	146,00	146,00	146,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00		**Insgesamt:** 5.000,00 **Max.:** 1.000,00
	DE4-EL-0105-01-b-04 - Berlin - Verzicht auf jegliche Düngung, Beweidung ist zulässig (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		49,00	49,00	49,00	49,00	49,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		193,00	193,00	193,00	193,00	194,00		**Insgesamt:** 966,00 **Max.:** 194,00
	DE4-EL-0105-01-b-05 - Berlin - Ausschließliche Beweidung mit Schafen / Ziegen (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		130,00	130,00	130,00	130,00	130,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		90,00	90,00	90,00	90,00	90,00		**Insgesamt:** 450,00 **Max.:** 90,00

	DE4-EL-0105-02-a-01 - Beweidung mit Schafen /Ziegen von Trockenrasen, Grünland nach etablierten lokalen Praktiken und anderen sensiblen Grünlandstandorten (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		258,00	258,00	258,00	258,00	258,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		4.400,00	4.400,00	4.400,00	4.400,00	4.400,00		**Insgesamt:** 22.000,00 **Max.:** 4.400,00
	DE4-EL-0105-02-a-02 - Beweidung mit Rindern von Trockenrasen , Grünland nach etablierten lokalen Praktiken und anderen sensiblen Grünlandstandorten (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		111,00	111,00	111,00	111,00	111,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		600,00	600,00	600,00	600,00	600,00		**Insgesamt:** 3.000,00 **Max.:** 600,00
	DE4-EL-0105-02-a-03 - Beweidung von Heiden mit Schafen / Ziegen (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		346,00	346,00	346,00	346,00	346,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		250,00	250,00	250,00	250,00	250,00		**Insgesamt:** 1.250,00 **Max.:** 250,00

	DE4-EL-0105-02-a-04 - Beweidung von Heiden mit Rindern (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		161,00	161,00	161,00	161,00	161,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		100,00	100,00	100,00	100,00	100,00		**Insgesamt:** 500,00 **Max.:** 100,00
	DE4-EL-0105-02-a-05 - Berlin - Beweidung von Heiden mit Schafen /Ziegen (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		346,00	346,00	346,00	346,00	346,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		50,00	50,00	50,00	50,00	50,00		**Insgesamt:** 250,00 **Max.:** 50,00
	DE4-EL-0105-02-a-06 - Berlin - Beweidung von Heiden mit Rindern (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		161,00	161,00	161,00	161,00	161,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		83,00	83,00	83,00	83,00	83,00		**Insgesamt:** 415,00 **Max.:** 83,00

	DE4-EL-0105-03-a-01 - Extensiv-Getreide Lichtacker (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		180,00	180,00	180,00	180,00	180,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		5.000,00	5.500,00	5.500,00	5.500,00	5.500,00		**Insgesamt:** 27.000,00 **Max.:** 5.500,00
	DE4-EL-0105-03-a-02 - Nutzung von AL als GL (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		320,00	320,00	320,00	260,00	320,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		1.625,00	2.144,00	2.143,00	2.143,00	2.144,00		**Insgesamt:** 10.199,00 **Max.:** 2.144,00
	DE4-EL-0105-03-a-03 - Dauerhafte Umwandlung von AL in extensives Grünland (Natura 2000) (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		1.600,00	1.600,00	1.600,00	1.600,00	1.600,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		100,00	100,00	100,00	100,00	100,00		**Insgesamt:** 500,00 **Max.:** 100,00

	DE4-EL-0105-03-a-04 - Ext. Produkltionsverfahren auf AL innerhalb Natura 2000 (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		170,00	170,00	170,00	170,00	170,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		3.000,00	3.400,00	3.400,00	3.400,00	3.400,00		**Insgesamt:** 16.600,00 **Max.:** 3.400,00
	DE4-EL-0105-03-a-05 - zusätzlich Verzicht auf Düngung jeder Art (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		156,00	156,00	156,00	156,00	156,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		500,00	500,00	500,00	500,00	500,00		**Insgesamt:** 2.500,00 **Max.:** 500,00
	DE4-EL-0105-03-a-06 - Zuschlag für Verwendung alter Sorten (Genreserve) (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		150,00	150,00	150,00	150,00	150,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		500,00	750,00	750,00	750,00	750,00		**Insgesamt:** 3.500,00 **Max.:** 750,00

	DE4-EL-0105-03-a-07 - Berlin - Dauerhafte Umwandlung von AL in extensives Grünland (Natura 2000) (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				1.600,00				
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)				75,00				**Insgesamt:** 75,00 **Max.:** 75,00
	DE4-EL-0105-03-b-01 - Feldvogelinseln (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		305,00	305,00	305,00	305,00	305,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		1.000,00	1.500,00	2.000,00	2.500,00	3.000,00		**Insgesamt:** 10.000,00 **Max.:** 3.000,00
	DE4-EL-0105-03-b-02 - Überwinternde Stoppel (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)								
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)								
	DE4-EL-0105-05-a-01 - Erhalt und Pflege von Streuobstbeständen (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		8,50	8,50	8,50	8,50	8,50		

		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		18.000,00	18.200,00	18.200,00	18.200,00	18.200,00		**Insgesamt:** 90.800,00 **Max.:** 18.200,00
	DE4-EL-0105-05-a-02 - Berlin - Erhalt und Pflege von Streuobstbeständen (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		8,50	8,50	8,50	8,50	8,50		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00		**Insgesamt:** 5.000,00 **Max.:** 1.000,00
	DE4-EL-0105-07-a-01 - Umsetzung kooperativer Biodiversitätsmaßnahmen (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		300,00	300,00	300,00	300,00	300,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		800,00	2.700,00	2.900,00	3.200,00	3.300,00		**Insgesamt:** 12.900,00 **Max.:** 3.300,00
	DE8-EL-0105-01-a-01 - Variante 1 Kulisse allgemeines Grünland für konventionelle Betriebe (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		220,00	220,00	220,00	220,00	220,00		

		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		17.081,00	17.081,00	17.081,00	17.081,00	17.081,00		**Insgesamt:** 85.405,00 **Max.:** 17.081,00
	DE8-EL-0105-01-a-02 - Variante 1 Kulisse allgemeines Grünland für Öko-Betriebe (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		190,00	190,00	190,00	190,00	190,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		50.658,00	50.658,00	50.658,00	50.658,00	50.658,00		**Insgesamt:** 253.290,00 **Max.:** 50.658,00
	DE8-EL-0105-01-a-03 - Variante 2 Küstenvogelbrutgebiete mit Salzgrasland für konventionelle Betriebe (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		360,00	360,00	360,00	360,00	360,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		1.200,00	1.200,00	1.200,00	1.200,00	1.200,00		**Insgesamt:** 6.000,00 **Max.:** 1.200,00
	DE8-EL-0105-01-a-04 - Variante 2 Küstenvogelbrutgebiete mit Salzgrasland für Öko-Betriebe (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		330,00	330,00	330,00	330,00	330,00		

		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		1.200,00	1.200,00	1.200,00	1.200,00	1.200,00		**Insgesamt:** 6.000,00 **Max.:** 1.200,00
	DE8-EL-0105-01-a-05 - Variante 3 Extrem nasse Grünlandstandorte für konventionelle Betriebe (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		470,00	470,00	470,00	470,00	470,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		100,00	100,00	100,00	100,00	100,00		**Insgesamt:** 500,00 **Max.:** 100,00
	DE8-EL-0105-01-a-06 - Variante 3 Extrem nasse Grünlandstandorte für Öko-Betriebe (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		440,00	440,00	440,00	440,00	440,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		100,00	100,00	100,00	100,00	100,00		**Insgesamt:** 500,00 **Max.:** 100,00
	DE8-EL-0105-01-a-07 - Variante 4 Feucht- und Nassgrünland für konventionelle Betriebe (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		360,00	360,00	360,00	360,00	360,00		

		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00		**Insgesamt:** 5.000,00 **Max.:** 1.000,00
	DE8-EL-0105-01-a-08 - Variante 4 Feucht- und Nassgrünland für Öko-Betriebe (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		330,00	330,00	330,00	330,00	330,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00		**Insgesamt:** 5.000,00 **Max.:** 1.000,00
	DE8-EL-0105-01-a-09 - Variante 5 Magergrasland für konventionelle Betriebe (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		360,00	360,00	360,00	360,00	360,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		450,00	450,00	450,00	450,00	450,00		**Insgesamt:** 2.250,00 **Max.:** 450,00
	DE8-EL-0105-01-a-10 - Variante 5 Magergrasland für Öko-Betriebe (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		330,00	330,00	330,00	330,00	330,00		

		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		450,00	450,00	450,00	450,00	450,00		**Insgesamt:** 2.250,00 **Max.:** 450,00
	DE8-EL-0105-01-a-11 - Variante 6 Renaturierungsgrünland für konventionelle Betriebe (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		430,00	430,00	430,00	430,00	430,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		260,00	260,00	260,00	260,00	260,00		**Insgesamt:** 1.300,00 **Max.:** 260,00
	DE8-EL-0105-01-a-12 - Variante 6 Renaturierungsgrünland für Öko-Betriebe (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		400,00	400,00	400,00	400,00	400,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		260,00	260,00	260,00	260,00	260,00		**Insgesamt:** 1.300,00 **Max.:** 260,00
	DE8-EL-0105-01-a-13 - Inselzuschlag (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		80,00	80,00	80,00	80,00	80,00		

		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		1.070,00	1.070,00	1.070,00	1.070,00	1.070,00		**Insgesamt:** 5.350,00 **Max.:** 1.070,00
	DE8-EL-0105-01-a-14 - Prädatorenzuschlag (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		50,00	50,00	50,00	50,00	50,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		2.400,00	2.400,00	2.400,00	2.400,00	2.400,00		**Insgesamt:** 12.000,00 **Max.:** 2.400,00
	DE8-EL-0105-03-b-01 - Extensive Äcker - Getreide mit doppeltem Reihenabstand (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		600,00	600,00	600,00	600,00	600,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		910,00	910,00	910,00	910,00	910,00		**Insgesamt:** 4.550,00 **Max.:** 910,00
	DE8-EL-0105-03-b-02 - Extensive Äcker - Getreide mit doppeltem Reihenabstand in Kombination mit EL 0108-01-a oder EL 0108-	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		450,00	450,00	450,00	450,00	450,00		

	02-a (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		120,00	120,00	120,00	120,00	120,00		**Insgesamt:** 600,00 **Max.:** 120,00
	DE8-EL-0105-03-c-01 - Naturschutzorientierte Ackernutzung – mehrjähriger Wildblumenacker (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		800,00	800,00	800,00	800,00	800,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00		**Insgesamt:** 5.000,00 **Max.:** 1.000,00
	DE8-EL-0105-03-c-02 - Naturschutzorientierte Ackernutzung – Pufferstreifen an gesetzlich geschützten Biotopen, Alleen und Waldrändern (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		325,00	325,00	325,00	325,00	325,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		300,00	300,00	300,00	300,00	300,00		**Insgesamt:** 1.500,00 **Max.:** 300,00
	DE9-EL-0105-01-a-01 - GN1-Wiesenvogelschutz (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		450,00	450,00	450,00	450,00	450,00	450,00	

		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		5.000,00	5.000,00	10.000,00	10.000,00	10.000,00	10.000,00	**Insgesamt:** 50.000,00 **Max.:** 10.000,00
	DE9-EL-0105-01-a-04 - GN2 - Naturschutzgerechte Bewirtschaftung in Schwerpunkträumen des Wiesenvogelschutzes Umschichtungsmittel (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		600,00	600,00	600,00	600,00	600,00	600,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		1.750,00		2.768,00	3.000,00	4.500,00	4.500,00	**Insgesamt:** 16.518,00 **Max.:** 4.500,00
	DE9-EL-0105-01-a-05 - GN2 - Naturschutzgerechte Bewirtschaftung in Schwerpunkträumen des Wiesenvogelschutzes (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		600,00	600,00	600,00	600,00	600,00	600,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		94,00	2.094,00	94,00	43,00			**Insgesamt:** 2.325,00 **Max.:** 2.094,00
	DE9-EL-0105-01-a-06 - GN4 - Zusätzliche Bewirtschaftungsbedingungen zum Erschwernisausgleich-	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		400,00	400,00	400,00	400,00	400,00	400,00	

	Dauergrünland (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		2.844,00	3.344,00	8.594,00	397,00			**Insgesamt:** 15.179,00 **Max.:** 8.594,00
	DE9-EL-0105-01-a-07 - GN4 - Zusätzliche Bewirtschaftungsbedingungen zum Erschwernisausgleich-Dauergrünland Umschichtungsmittel (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		400,00	400,00	400,00	400,00	400,00	400,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)					8.250,00	8.800,00	8.800,00	**Insgesamt:** 25.850,00 **Max.:** 8.800,00
	DE9-EL-0105-01-a-08 - BB2 - Mahd besonderer Biotoptypen (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		900,00	900,00	900,00	900,00	900,00	900,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		50,00		750,00				**Insgesamt:** 800,00 **Max.:** 750,00
	DE9-EL-0105-01-a-09 - BB2 - Mahd besonderer Biotoptypen Umschichtungsmittel (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		900,00	900,00	900,00	900,00	900,00	900,00	

		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)			250,00		1.250,00	2.500,00	2.500,00	**Insgesamt:** 6.500,00 **Max.:** 2.500,00
	DE9-EL-0105-01-a-10 - NGGL - Naturschutzgerechte Bewirtschaftung auf Dauergrünland (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		330,00	330,00	330,00	330,00	330,00	330,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		850,00		13.909,00				**Insgesamt:** 14.759,00 **Max.:** 13.909,00
	DE9-EL-0105-01-a-11 - NGGL - Naturschutzgerechte Bewirtschaftung auf Dauergrünland Umschichtungsmittel (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		330,00	330,00	330,00	330,00	330,00	330,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)			850,00		14.000,00	15.000,00	15.000,00	**Insgesamt:** 44.850,00 **Max.:** 15.000,00
	DE9-EL-0105-01-a-12 - GN1-Wiesenvogelschutz HB (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		450,00	450,00	450,00	450,00	450,00	450,00	

		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		300,00	300,00	300,00	300,00	300,00	173,00	**Insgesamt:** 1.673,00 **Max.:** 300,00
	DE9-EL-0105-02-a-01 - GN3-Weidenutzung in Hanglagen Umschichtungsmittel (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		700,00	700,00	700,00	700,00	700,00	700,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		1.000,00	1.200,00	1.000,00	1.350,00	1.350,00	1.350,00	**Insgesamt:** 7.250,00 **Max.:** 1.350,00
	DE9-EL-0105-02-a-02 - GN3-Weidenutzung in Hanglagen (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		100,00		300,00				**Insgesamt:** 400,00 **Max.:** 300,00
	DE9-EL-0105-02-a-03 - BB1 - Beweidung besonderer Biotoptypen (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		510,00	510,00	510,00	510,00	510,00	510,00	

		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		450,00			8.000,00			**Insgesamt:** 8.450,00 **Max.:** 8.000,00
	DE9-EL-0105-02-a-04 - BB1 - Beweidung besonderer Biotoptypen Umschichtungsmittel (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		510,00	510,00	510,00	510,00	510,00	510,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)			750,00			8.000,00	8.000,00	**Insgesamt:** 16.750,00 **Max.:** 8.000,00
	DE9-EL-0105-03-a-01 - AN1- Anbau mehrjähriger Wildpflanzen (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		720,00	720,00	720,00	720,00	720,00	720,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		3.002,00	3.002,00	3.002,00	3.003,00	3.002,00	3.000,00	**Insgesamt:** 18.011,00 **Max.:** 3.003,00
	DE9-EL-0105-03-a-02 - AN2- Extensiver Getreideanbau Umschichtungsmittel (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		570,00	570,00	570,00	570,00	570,00	570,00	

		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		9.035,00	9.035,00	9.035,00	9.035,00	9.035,00	11.050,00	**Insgesamt:** 56.225,00 **Max.:** 11.050,00
	DE9-EL-0105-03-a-03 - AN2- Extensiver Getreideanbau (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		570,00	570,00	570,00	570,00	570,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		53,00	103,00	103,00	103,00	103,00		**Insgesamt:** 465,00 **Max.:** 103,00
	DE9-EL-0105-03-a-04 - AN4 - naturschutzgerechte Bewirtschaftung zum Schutz von Ackerwildkräutern - Umschichtungsmittel (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		1.300,00	1.300,00	1.300,00	1.300,00	1.300,00	1.300,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		375,00	375,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00	**Insgesamt:** 4.750,00 **Max.:** 1.000,00
	DE9-EL-0105-03-a-05 - AN5 - naturschutzgerechte Bewirtschaftung zum Schutz von Feldhamstern -	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		500,00	500,00	500,00	500,00	500,00	500,00	

	Umschichtungsmittel (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		75,00			700,00	900,00	900,00	**Insgesamt:** 2.575,00 **Max.:** 900,00
	DE9-EL-0105-03-a-06 - AN6 - naturschutzgerechte Bewirtschaftung zum Schutz des Ortolans - Umschichtungsmittel (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		850,00	850,00	850,00	850,00	850,00	850,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)			1.150,00	1.575,00	1.800,00	1.800,00	1.800,00	**Insgesamt:** 8.125,00 **Max.:** 1.800,00
	DE9-EL-0105-03-a-07 - AN7 - naturschutzgerechte Bewirtschaftung zum Schutz des Rotmilans - Umschichtungsmittel (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		600,00	600,00	600,00	600,00	600,00	600,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		600,00	600,00	1.575,00	2.400,00	2.400,00	2.400,00	**Insgesamt:** 9.975,00 **Max.:** 2.400,00
	DE9-EL-0105-03-a-08 - NG A - Nordische Gastvögel_Naturschutzgerechte Bewirtschaftung auf Ackerland	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		450,00	450,00	450,00	450,00	450,00	450,00	

	(Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)							100,00	**Insgesamt:** 100,00 **Max.:** 100,00
	DE9-EL-0105-03-a-09 - NG A - Nordische Gastvögel_Naturschutzgerechte Bewirtschaftung auf Ackerland Umschichtungsmittel (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		450,00	450,00	450,00	450,00	450,00	450,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)				12.000,00	12.000,00	12.000,00	12.000,00	**Insgesamt:** 48.000,00 **Max.:** 12.000,00
	DE9-EL-0105-03-a-10 - AN4 - naturschutzgerechte Bewirtschaftung zum Schutz von Ackerwildkräutern (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			1.300,00	1.300,00	1.300,00	1.300,00	1.300,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)							35,00	**Insgesamt:** 35,00 **Max.:** 35,00
	DE9-EL-0105-03-a-11 - AN5 - naturschutzgerechte Bewirtschaftung zum Schutz von Feldhamstern (Finanzhilfe -	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			500,00	500,00	500,00	500,00	500,00	

	Durchschnitt)	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)			150,00	335,00				**Insgesamt:** 485,00 **Max.:** 335,00
	DE9-EL-0105-03-a-12 - AN6 - naturschutzgerechte Bewirtschaftung zum Schutz des Ortolans (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			850,00	850,00	850,00	850,00	850,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)			1.150,00					**Insgesamt:** 1.150,00 **Max.:** 1.150,00
	DE9-EL-0105-03-a-13 - AN7 - naturschutzgerechte Bewirtschaftung zum Schutz des Rotmilans (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			600,00	600,00	600,00	600,00	600,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)							100,00	**Insgesamt:** 100,00 **Max.:** 100,00
	DE9-EL-0105-03-c-01 - BF1: einjähriger strukturreicher Blühstreifen Umschichtungsmittel (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		1.200,00	1.200,00	1.200,00	1.200,00	1.200,00	1.200,00	

		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		5.008,00	6.008,00	7.008,00	7.008,00	7.008,00	7.000,00	**Insgesamt:** 39.040,00 **Max.:** 7.008,00
	DE9-EL-0105-03-c-02 - BF1: einjähriger strukturreicher Blühstreifen (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		1.200,00	1.200,00	1.200,00	1.200,00	1.200,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		22,00	20,00	20,00	20,00	20,00		**Insgesamt:** 102,00 **Max.:** 22,00
	DE9-EL-0105-03-c-04 - BF2: mehrjähriger Blühstreifen NI (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		1.050,00	1.050,00	1.050,00	1.050,00	1.050,00	1.050,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		1.000,00	1.500,00	2.000,00	2.500,00	2.500,00	2.500,00	**Insgesamt:** 12.000,00 **Max.:** 2.500,00
	DE9-EL-0105-03-c-05 - BF2 - Mehrjährige Blüh- und Schutzstreifen HB (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		1.050,00	1.050,00	1.050,00	1.050,00	1.050,00	1.050,00	

		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		5,00	5,00	5,00	5,00	5,00		**Insgesamt:** 25,00 **Max.:** 5,00
	DE9-EL-0105-03-c-07 - AN8-Feldvogelinseln im Intensivgetreide (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		1.200,00	1.200,00	1.200,00	1.200,00	1.200,00	1.200,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		1.010,00	1.025,00	1.025,00	1.025,00	1.026,00	150,00	**Insgesamt:** 5.261,00 **Max.:** 1.026,00
	DE9-EL-0105-03-c-08 - BF 2: mehrjähriger Blühstreifen HH (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		1.050,00	1.050,00	1.050,00	1.050,00	1.050,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		30,00	30,00	30,00	30,00	62,00		**Insgesamt:** 182,00 **Max.:** 62,00
	DE9-EL-0105-03-d-01 - AN9 - Anlage von Kiebitzinseln - Umschichtungsmittel (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		1.050,00	1.050,00	1.050,00	1.050,00	1.050,00	1.050,00	

		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		50,00			750,00	900,00	900,00	**Insgesamt:** 2.600,00 **Max.:** 900,00
	DE9-EL-0105-03-d-02 - AN9 - Anlage von Kiebitzinseln (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			1.050,00	1.050,00	1.050,00	1.050,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)			154,00	295,00	2,00			**Insgesamt:** 451,00 **Max.:** 295,00
	DE9-EL-0105-04-a-01 - GN5-Artenreiches Dauergrünland 6 Kennarten Umschichtungsmittel (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		350,00	350,00	350,00	350,00	350,00	350,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		1.080,00	1.080,00	1.080,00	1.080,00	1.080,00	1.000,00	**Insgesamt:** 6.400,00 **Max.:** 1.080,00
	DE9-EL-0105-04-a-02 - GN5-Artenreiches Dauergrünland 6 Kennarten (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		350,00	350,00	350,00	350,00	350,00		

		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		90,00	95,00	95,00	95,00	95,00		**Insgesamt:** 470,00 **Max.:** 95,00
	DE9-EL-0105-04-a-03 - GN5-Artenreiches Dauergrünland 8 Kennarten Umschichtungsmittel (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		450,00	450,00	450,00	450,00	450,00	450,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		1.030,00	1.030,00	1.030,00	1.030,00	1.030,00	1.000,00	**Insgesamt:** 6.150,00 **Max.:** 1.030,00
	DE9-EL-0105-04-a-04 - GN5-Artenreiches Dauergrünland 8 Kennarten (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		450,00	450,00	450,00	450,00	450,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		30,00	35,00	35,00	35,00	35,00		**Insgesamt:** 170,00 **Max.:** 35,00
	DE9-EL-0105-05-b-01 - BF8: Anlage von Hecken (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		14.000,00	14.000,00	14.000,00	14.000,00	14.000,00	14.000,00	

		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		201,00	131,00	101,00	101,00	101,00	200,00	**Insgesamt:** 835,00 **Max.:** 201,00
	DEA-EL-0105-03-a-04 - Anbau von mehrjährigen Wildpflanzenmischungen (einmaliger Herbizid-Einsatz zur Etablierung und im Einzelfall nach Genehmigung möglich) (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		460,00	460,00	460,00	460,00	460,00	460,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		300,00	180,00	230,00	280,00	330,00	380,00	**Insgesamt:** 1.700,00 **Max.:** 380,00
	DEA-EL-0105-03-b-02 - Bewirtschaftung kleiner Ackerschläge (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		35,00	35,00	35,00	35,00	35,00	35,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		236.400,00	190.000,00	202.000,00	210.100,00	210.100,00	210.099,00	**Insgesamt:** 1.258.699,00 **Max.:** 236.400,00
	DEA-EL-0105-03-c-01 - Anlage mehrjähriger Buntbrachen bei Verzicht auf Pflanzenschutzmittel (Herbizid-Einsatz im Einzelfall	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		1.620,00	1.620,00	1.620,00	1.620,00	1.620,00	1.620,00	

	nach Genehmigung möglich) (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		2.000,00	3.800,00	5.500,00	6.050,00	6.650,00	7.310,00	**Insgesamt:** 31.310,00 **Max.:** 7.310,00
	DEB-EL-0105-01-a-01 - Grundmodul: VN Grünland_Mähwiesen und Weiden mit Verzicht auf N-Düngung und Mahd nicht vor 15.Mai (GMW) (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		225,00	225,00	225,00	225,00	225,00	225,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		2.910,00	4.245,00	7.012,00	7.181,00	7.458,00	5.029,00	**Insgesamt:** 33.835,00 **Max.:** 7.458,00
	DEB-EL-0105-01-a-07 - VN Grünland_GMW mit Verzicht auf N-Düngung und Mahd nicht vor 15.Mai+ DZ-0404 ExtDGL (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		110,00	110,00	110,00	110,00	110,00	110,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		500,00	750,00	1.000,00	1.100,00	1.100,00	600,00	**Insgesamt:** 5.050,00 **Max.:** 1.100,00
	DEB-EL-0105-01-a-08 - Grundmodul: VN Grünland_VN Artenreiches Grünland (GA) mit Verzicht auf jegliche Düngung	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		300,00	300,00	300,00	300,00	300,00	300,00	

	und Nutzung nicht vor 15. Juni (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		3.515,00	3.500,00	6.400,00	6.880,00	4.650,00	1.310,00	**Insgesamt:** 26.255,00 **Max.:** 6.880,00
	DEB-EL-0105-01-a-14 - VN Grünland_VN Artenreiches Grünland (GA) mit Verzicht auf jegliche Düngung und Nutzung nicht vor 15. Juni + DZ-0404 ExtDGL (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		185,00	185,00	185,00	185,00	185,00	185,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		510,00	850,00	1.100,00	1.200,00	1.200,00	700,00	**Insgesamt:** 5.560,00 **Max.:** 1.200,00
	DEB-EL-0105-01-a-15 - Grundmodul: VN Grünland_Umwandlung Acker in artenreiches Grünland mit Vorgaben hinsichtlich Begrünungsmaßnahmen und Verzicht auf Düngung (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		700,00	700,00	700,00	700,00	700,00	700,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		135,00	320,00	578,00	606,00	637,00	534,00	**Insgesamt:** 2.810,00 **Max.:** 637,00
	DEB-EL-0105-03-b-01 - Grundmodul VN Acker_Extensivgetreide mit doppeltem Saatreihenabstand und	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		1.050,00	1.050,00	1.050,00	1.050,00	1.050,00	1.050,00	

	Verzicht auf jegliche Düngung und Pflanzenschutzverfahren (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		415,00	500,00	585,00	800,00	600,00	230,00	**Insgesamt:** 3.130,00 **Max.:** 800,00
	DEB-EL-0105-03-b-02 - Zusatzmodul: VN Acker_Extensivgetreide + ZM: Stoppelumbruch nicht vor 1. Okt./hohe Stoppel auf angrenzenden Flächen (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		70,00	70,00	70,00	70,00	70,00	75,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		230,00	485,00	630,00	662,00	695,00	500,00	**Insgesamt:** 3.202,00 **Max.:** 695,00
	DEB-EL-0105-03-c-01 - Einführung mehrjährige Blühstreifen (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		780,00	780,00	780,00	780,00	780,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		900,00	900,00	900,00	900,00	900,00		**Insgesamt:** 4.500,00 **Max.:** 900,00
	DEB-EL-0105-03-c-03 - Beibehaltung mehrjährige Blühstreifen (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		690,00	690,00	690,00	690,00	690,00		

		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		150,00	150,00	150,00	150,00	150,00		**Insgesamt:** 750,00 **Max.:** 150,00
	DEB-EL-0105-03-d-01 - Grundmodul: VN Acker_Mehrjährige Ackerbrache (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		800,00	800,00	800,00	800,00	800,00	800,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		75,00	90,00	110,00	120,00	130,00	65,00	**Insgesamt:** 590,00 **Max.:** 130,00
	DEB-EL-0105-04-a-01 - Grundmodul: VN 6 Kennarten des artenreichen Grünlands (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		300,00	300,00	300,00	300,00	300,00	300,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		1.000,00	1.800,00	2.100,00	1.000,00	1.400,00	450,00	**Insgesamt:** 7.750,00 **Max.:** 2.100,00
	DEB-EL-0105-04-a-05 - Grundmodul: VN 8 Kennarten des artenreichen Grünlands (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		360,00	360,00	360,00	360,00	360,00	250,00	

		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		500,00	950,00	2.100,00	2.205,00	2.315,00	1.931,00	**Insgesamt:** 10.001,00 **Max.:** 2.315,00
	DEB-EL-0105-06-a-01 - Umweltschonender Steillagenweinbau (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		765,00	765,00	765,00	765,00	765,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		1.500,00	1.500,00	1.500,00	1.500,00	1.520,00		**Insgesamt:** 7.520,00 **Max.:** 1.520,00
	DEB-EL-0105-06-a-02 - Umweltschonender Steilstlagenweinbau (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		2.555,00	2.555,00	2.555,00	2.555,00	2.555,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		150,00	150,00	150,00	150,00	150,00		**Insgesamt:** 750,00 **Max.:** 150,00
	DEB-EL-0105-07-a-01 - Umsetzung kooperativer Biodiversitätsmaßnahmen (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		90,00	90,00	90,00	90,00	90,00		

		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		112,00	112,00					**Insgesamt:** 224,00 **Max.:** 112,00
	DEC-EL-0105-01-a-01 - Naturschutzorientierte Grünlandnutzung inkl. Schnittzeitpunkt ab 15.06. (Grundförderung) (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		200,00	200,00	200,00	200,00	200,00	200,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		6.350,00	6.350,00	6.350,00	6.350,00	6.350,00		**Insgesamt:** 31.750,00 **Max.:** 6.350,00
	DEC-EL-0105-01-a-02 - Naturschutzorientierte Grünlandnutzung inkl. Schnittzeitpunkt ab 15.07. (Grundförderung) (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		291,00	291,00	291,00	291,00	291,00	291,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		1.100,00	1.100,00	1.100,00	1.100,00	1.100,00		**Insgesamt:** 5.500,00 **Max.:** 1.100,00
	DEC-EL-0105-01-a-03 - Naturschutzorientierte Grünlandnutzung inkl. Schnittzeitpunkt ab 15.06.	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		175,00	175,00	175,00	175,00	175,00		

	(Grundförderung) in Kombination mit EL-0108 (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		900,00	900,00	900,00	900,00	900,00		**Insgesamt:** 4.500,00 **Max.:** 900,00
	DEC-EL-0105-01-a-04 - Naturschutzorientierte Grünlandnutzung inkl. Schnittzeitpunkt ab 15.07. (Grundförderung) in Kombination mit EL-0108 (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		266,00	266,00	266,00	266,00	266,00	266,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		900,00	900,00	900,00	900,00	900,00		**Insgesamt:** 4.500,00 **Max.:** 900,00
	DEC-EL-0105-01-b-01 - Verzicht auf flüssigen Wirtschaftsdünger in Summe ganzjährig (Zusatzmodul zu EL-0105-01-a-01 oder EL-0105-01-a-02) (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		49,00	49,00	49,00	49,00	49,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00		**Insgesamt:** 5.000,00 **Max.:** 1.000,00
	DEC-EL-0105-01-b-02 - Verzicht auf flüssigen Wirtschaftsdünger in Summe ganzjährig (Zusatzmodul zu EL-0105-01-a-01 oder EL-	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		20,00	20,00	20,00	20,00	20,00		

	0105-01-a-02) in Kombination mit ÖR4 mit ÖR4 (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		354,00	354,00	354,00	354,00	354,00		**Insgesamt:** 1.770,00 **Max.:** 354,00
	DEC-EL-0105-01-b-03 - Verzicht auf Düngung aller Art in Summe ganzjährig (Zusatzmodul zu EL-0105-01-a-01 oder EL-0105-01-a-02) (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		91,00	91,00	91,00	91,00	91,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		400,00	400,00	400,00	400,00	400,00		**Insgesamt:** 2.000,00 **Max.:** 400,00
	DEC-EL-0105-01-b-04 - Verzicht auf Düngung aller Art in Summe ganzjährig (Zusatzmodul zu EL-0105-01-a-01 oder EL-0105-01-a-02) in Kombination mit ÖR4 (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		31,50	31,50	31,50	31,50	31,50		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		362,00	362,00	362,00	362,00	362,00		**Insgesamt:** 1.810,00 **Max.:** 362,00
	DEC-EL-0105-01-b-05 - Verzicht auf Düngung aller Art in Summe ganzjährig (Zusatzmodul zu EL-0105-01-a-01 oder EL-0105-01-a-	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		66,00	66,00	66,00	66,00	66,00	66,00	

	02) in Kombination mit EL-0108 (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		404,00	404,00	404,00	404,00	404,00		**Insgesamt:** 2.020,00 **Max.:** 404,00
	DEC-EL-0105-03-a-03 - Grosskörnige Leguminosen mit ÖR 2 (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		29,00	29,00	29,00	29,00	29,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		7.620,00	7.620,00	7.620,00	7.620,00	7.620,00		**Insgesamt:** 38.100,00 **Max.:** 7.620,00
	DEC-EL-0105-03-b-01 - Artenreiche Kulturlandschaft mit ÖR1a (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		850,00	850,00	850,00	850,00	850,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		130,00	130,00	130,00	130,00	130,00		**Insgesamt:** 650,00 **Max.:** 130,00
	DEC-EL-0105-03-b-02 - Artenreiche Kulturlandschaft ohne ÖR1a (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		350,00	350,00	350,00	350,00	350,00		

		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		85,00	85,00	85,00	85,00	85,00		**Insgesamt:** 425,00 **Max.:** 85,00
	DEC-EL-0105-03-c-01 - mehrjährige Blühflächen (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		767,00	767,00	767,00	767,00	767,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		281,00	281,00	281,00	281,00	281,00		**Insgesamt:** 1.405,00 **Max.:** 281,00
	DEC-EL-0105-03-c-03 - Anlage von mehrjähriger Blühfläche ohne Nutzung des Aufwuchses mit ÖR 1a (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		267,00	267,00	267,00	267,00	267,00	267,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		183,00	183,00	183,00	183,00	183,00		**Insgesamt:** 915,00 **Max.:** 183,00
	DEC-EL-0105-05-a-06 - Streuobstförderung (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		378,00	325,00	325,00	325,00	325,00		

		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		500,00	500,00	500,00	500,00	500,00		**Insgesamt:** 2.500,00 **Max.:** 500,00
	DED-EL-0105-01-a-01 - Spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung – erste Mahd ab 01.06. unter Verzicht auf N-Düngung und Pflanzenschutzmittel (GL 5a) (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		397,00	397,00	397,00	397,00	397,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		7.700,00	7.473,00	7.518,00	7.518,00	7.518,00		**Insgesamt:** 37.727,00 **Max.:** 7.700,00
	DED-EL-0105-01-a-02 - Spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung – erste Mahd ab 01.06. unter Verzicht auf N-Düngung und Pflanzenschutzmittel in Kombination mit Ökolandbau (GL 5a + ÖBL) (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		167,00	235,00	235,00	235,00	235,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		795,00	1.022,00	1.032,00	1.032,00	1.032,00		**Insgesamt:** 4.913,00 **Max.:** 1.032,00
	DED-EL-0105-01-a-03 - Spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung – erste Mahd ab 15.06. unter Verzicht auf N-	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		422,00	422,00	422,00	422,00	422,00		

	Düngung und Pflanzenschutzmittel (GL 5b) (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		3.700,00	3.350,00	3.400,00	3.400,00	3.400,00		**Insgesamt:** 17.250,00 **Max.:** 3.700,00
	DED-EL-0105-01-a-04 - Spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung – erste Mahd ab 15.06. unter Verzicht auf N-Düngung und Pflanzenschutzmittel in Kombination mit Ökolandbau (GL 5b + ÖBL) (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		192,00	264,00	264,00	264,00	264,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		405,00	760,00	765,00	765,00	765,00		**Insgesamt:** 3.460,00 **Max.:** 765,00
	DED-EL-0105-01-a-05 - Spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung – erste Mahd ab 01.07. bzw. ab 01.08. unter Verzicht auf N-Düngung und Pflanzenschutzmittel (GL 5c) (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		482,00	482,00	482,00	482,00	482,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		4.800,00	4.660,00	4.660,00	4.660,00	4.673,00		**Insgesamt:** 23.453,00 **Max.:** 4.800,00
	DED-EL-0105-01-a-06 - Spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung – erste Mahd ab 01.07. bzw. ab 01.08. unter	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		252,00	384,00	384,00	384,00	384,00		

	Verzicht auf N-Düngung und Pflanzenschutzmittel in Kombination mit Ökolandbau (GL 5c + ÖBL) (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		520,00	725,00	725,00	725,00	725,00		**Insgesamt:** 3.420,00 **Max.:** 725,00
	DED-EL-0105-01-a-07 - Spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung – mind. zwei Nutzungen pro Jahr – Nutzungspause unter Verzicht auf N-Düngung und Pflanzenschutzmittel (GL 5d) (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		534,00	534,00	534,00	534,00	534,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		495,00	500,00	500,00	500,00	500,00		**Insgesamt:** 2.495,00 **Max.:** 500,00
	DED-EL-0105-01-a-08 - Spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung – mind. zwei Nutzungen pro Jahr – Nutzungspause unter Verzicht auf N-Düngung und Pflanzenschutzmittel in Kombination mit Ökolandbau (GL 5d + ÖBL) (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		304,00	441,00	441,00	441,00	441,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		50,00	100,00	100,00	100,00	100,00		**Insgesamt:** 450,00 **Max.:** 100,00
	DED-EL-0105-01-a-09 - Spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung – mind. zwei Nutzungen pro Jahr – kurze	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		329,00	329,00	329,00	329,00	329,00		

	Nutzungspause unter Verzicht auf N-Düngung und Pflanzenschutzmittel (GL 5e) (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		345,00	345,00	395,00	395,00	395,00		**Insgesamt:** 1.875,00 **Max.:** 395,00
	DED-EL-0105-01-a-10 - Spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung – mind. zwei Nutzungen pro Jahr – kurze Nutzungspause unter Verzicht auf N-Düngung und Pflanzenschutzmittel in Kombination mit Ökolandbau (GL 5e + ÖBL) (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		99,00	99,00	99,00	99,00	99,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		35,00	35,00	40,00	40,00	40,00		**Insgesamt:** 190,00 **Max.:** 40,00
	DED-EL-0105-01-a-11 - Faunaschonende Mahd auf Grünland (GL 8) (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		57,00	57,00	57,00	57,00	57,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		800,00	900,00	1.050,00	1.050,00	1.050,00		**Insgesamt:** 4.850,00 **Max.:** 1.050,00
	DED-EL-0105-01-a-12 - Staffelmahd auf Grünland (GL 7) (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		64,00	64,00	64,00	64,00	64,00		

		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		150,00	200,00	250,00	250,00	250,00		**Insgesamt:** 1.100,00 **Max.:** 250,00
	DED-EL-0105-01-a-13 - Offenlandbiotope mit partieller Pflege und einjähriger Nutzungspause auf den Teilflächen Pflegemahd unter Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel (GL 3a) (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		525,00	525,00	525,00	525,00	525,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		100,00	150,00	150,00	150,00	150,00		**Insgesamt:** 700,00 **Max.:** 150,00
	DED-EL-0105-01-a-14 - Offenlandbiotope mit partieller Pflege und zweijähriger Nutzungspause auf den Teilflächen Pflegemahd unter Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel (GL 3b) (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		380,00	380,00	380,00	380,00	380,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		100,00	100,00	100,00	100,00	99,00		**Insgesamt:** 499,00 **Max.:** 100,00
	DED-EL-0105-01-b-01 - Spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung – Aushagerung unter Verzicht auf N-Düngung	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		311,00	311,00	311,00	311,00	311,00		

	und Pflanzenschutzmittel (GL 6) (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		145,00	195,00	245,00	245,00	245,00		**Insgesamt:** 1.075,00 **Max.:** 245,00
	DED-EL-0105-01-b-02 - Spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung – Aushagerung in Kombination unter Verzicht auf N-Düngung und Pflanzenschutzmittel mit Ökolandbau (GL 6 + ÖBL) (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		81,00	107,00	107,00	107,00	107,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		15,00	20,00	25,00	25,00	25,00		**Insgesamt:** 110,00 **Max.:** 25,00
	DED-EL-0105-02-a-01 - Naturschutzgerechte Hütehaltung oder Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen unter Verzicht auf N-Düngung und Pflanzenschutzmittel (GL 4a) (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		409,00	409,00	409,00	409,00	409,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		7.500,00	7.800,00	7.800,00	7.800,00	7.800,00		**Insgesamt:** 38.700,00 **Max.:** 7.800,00
	DED-EL-0105-02-a-02 - Naturschutzgerechte Hütehaltung oder Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen unter Verzicht	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		179,00	179,00	179,00	179,00	179,00		

	auf N-Düngung und Pflanzenschutzmittel in Kombination mit Ökolandbau (GL 4a + ÖLB) (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		800,00	830,00	830,00	830,00	830,00		**Insgesamt:** 4.120,00 **Max.:** 830,00
	DED-EL-0105-02-a-03 - Naturschutzgerechte Beweidung mit Raufutterfressern unter Verzicht auf N-Düngung und Pflanzenschutzmittel (GL 4b) (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		380,00	380,00	380,00	380,00	380,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		2.900,00	3.400,00	3.400,00	3.400,00	3.400,00		**Insgesamt:** 16.500,00 **Max.:** 3.400,00
	DED-EL-0105-02-a-04 - Naturschutzgerechte Beweidung mit Raufutterfressern unter Verzicht auf N-Düngung und Pflanzenschutzmittel in Kombination mit Ökolandbau (GL 4b + ÖBL) (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		150,00	150,00	150,00	150,00	150,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		300,00	350,00	350,00	350,00	350,00		**Insgesamt:** 1.700,00 **Max.:** 350,00
	DED-EL-0105-03-a-01 - Naturschutzgerechte Ackerbewirtschaftung für wildkrautreiche Äcker nur mit im	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		631,00	631,00	631,00	631,00	631,00		

	Ökolandbau zugelassenen Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln (AL 6a) (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		1.350,00	1.650,00	1.750,00	1.950,00	2.050,00		**Insgesamt:** 8.750,00 **Max.:** 2.050,00
	DED-EL-0105-03-a-02 - Naturschutzgerechte Ackerbewirtschaftung für wildkrautreiche Äcker nur mit im Ökolandbau zugelassenen Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln in Kombination mit Ökolandbau (AL 6a + ÖBL) (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		401,00	401,00	401,00	401,00	401,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		140,00	170,00	190,00	200,00	210,00		**Insgesamt:** 910,00 **Max.:** 210,00
	DED-EL-0105-03-a-03 - Naturschutzgerechte Ackerbewirtschaftung für Vögel der Feldflur unter Verzicht auf N-Düngung und Pflanzenschutzmittel bis auf die im Ökolandbau zugelassenen Pflanzenschutzmittel (AL 6b) (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		661,00	661,00	661,00	661,00	661,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		2.750,00	3.050,00	3.200,00	3.400,00	3.600,00		**Insgesamt:** 16.000,00 **Max.:** 3.600,00
	DED-EL-0105-03-a-04 - Naturschutzgerechte Ackerbew. für Vögel d. Feldflur unter Verzicht N-Düngung u.	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		431,00	431,00	431,00	431,00	431,00		

	Pflanzenschutzmittel bis auf die im Ökolandbau zugelassenen Pflanzenschutzmittel in Komb. mit Ökolandbau (AL 6b + ÖBL) (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		280,00	310,00	325,00	345,00	365,00		**Insgesamt:** 1.625,00 **Max.:** 365,00
	DED-EL-0105-03-a-05 - Insektenschonende Ackerbewirtschaftung in speziellen Gebieten unter Verzicht auf Herbizide und Insektizide ohne Vorgaben zur Düngung (AL 9) (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		270,00	270,00	270,00	270,00	270,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		3.100,00	6.200,00	7.750,00	9.300,00	9.300,00		**Insgesamt:** 35.650,00 **Max.:** 9.300,00
	DED-EL-0105-03-b-01 - Kleinteilige Ackerbewirtschaftung (AL 8) (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		122,00	122,00	122,00	122,00	122,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		13.000,00	13.000,00	14.500,00	15.000,00	14.950,00		**Insgesamt:** 70.450,00 **Max.:** 15.000,00
	DED-EL-0105-03-c-01 - Mehrjährige Blühfläche auf Ackerland unter Verzicht auf Düngung und	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		713,00	713,00	713,00	713,00	713,00		

	Pflanzenschutzmittel (AL 5c) (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		890,00	890,00	890,00	894,00	895,00		**Insgesamt:** 4.459,00 **Max.:** 895,00
	DED-EL-0105-03-c-02 - Mehrjährige Blühfläche auf Ackerland unter Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel in Kombination mit DZ-0401 (nichtprod. AL über GLÖZ 8 hinaus) (AL 5c + ÖR 1a) (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		221,00	221,00	221,00	221,00	221,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		1.000,00	1.050,00	1.100,00	1.100,00	1.100,00		**Insgesamt:** 5.350,00 **Max.:** 1.100,00
	DED-EL-0105-03-c-03 - Artenreicher Ackerrandstreifen unter Verzicht auf N-Düngung und Pflanzenschutzmittel bis auf die im Ökolandbau zugelassenen Pflanzenschutzmittel (AL 7) (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		686,00	686,00	686,00	686,00	686,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		100,00	200,00	300,00	300,00	300,00		**Insgesamt:** 1.200,00 **Max.:** 300,00
	DED-EL-0105-03-c-04 - Faunaschonende Mahd auf Ackerland (AL 10) (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		131,00	131,00	131,00	131,00	131,00		

		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		100,00	150,00	150,00	200,00	201,00		**Insgesamt:** 801,00 **Max.:** 201,00
	DED-EL-0105-03-d-01 - Selbstbegrünte einjährige Brache auf Ackerland unter Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel (AL 5a) (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		114,00	114,00	114,00	114,00	114,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		3.500,00	3.700,00	3.700,00	4.000,00	4.000,00		**Insgesamt:** 18.900,00 **Max.:** 4.000,00
	DED-EL-0105-03-d-02 - Selbstbegrünte mehrjährige Brache auf Ackerland unter Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel (AL 5b) (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		540,00	490,00	490,00	490,00	490,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		550,00	500,00	500,00	500,00	500,00		**Insgesamt:** 2.550,00 **Max.:** 550,00
	DED-EL-0105-03-d-03 - Selbstbegrünte mehrjährige Brache auf Ackerland unter Verzicht auf Düngung und	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		48,00	48,00	48,00	48,00	48,00		

	Pflanzenschutzmittel in Kombination mit DZ-0401 (nichtprod. AL über GLÖZ 8 hinaus) (AL 5b + ÖR 1a) (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		250,00	350,00	400,00	400,00	400,00		**Insgesamt:** 1.800,00 **Max.:** 400,00
	DED-EL-0105-03-d-04 - Überwinternde Stoppel unter Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel (AL 15) (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		100,00	100,00	100,00	100,00	100,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		3.500,00	3.800,00	4.000,00	4.000,00	4.000,00		**Insgesamt:** 19.300,00 **Max.:** 4.000,00
	DED-EL-0105-04-a-01 - Artenreiches Grünland – Ergebnisorientierte Honorierung - 6 Kennarten mit mindestens einer Nutzung pro Jahr und Belassen von ungenutzten Bereichen bei Mahdnutzung (GL 1a) (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		94,00	109,00	124,00	124,00	124,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		4.301,00	4.350,00	4.350,00	4.350,00	4.345,00		**Insgesamt:** 21.696,00 **Max.:** 4.350,00
	DED-EL-0105-04-a-02 - Artenreiches Grünland – Ergebnisorientierte Honorierung - 8 Kennarten mit mindestens einer	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		123,00	138,00	153,00	153,00	153,00		

	Nutzung pro Jahr und Belassen von ungenutzten Bereichen bei Mahdnutzung (GL 1b) (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		1.950,00	2.000,00	2.000,00	2.000,00	2.000,00		**Insgesamt:** 9.950,00 **Max.:** 2.000,00
	DEE-EL-0105-01-a-01 - Naturschutzorientierte Grünlandbewirtschaftung - Erstmahd vor dem 15.6. und Zweitnutzung ab 1.9 (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		260,00	260,00	260,00	260,00	260,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		14.758,00	14.758,00	14.758,00	14.758,00	14.758,00		**Insgesamt:** 73.790,00 **Max.:** 14.758,00
	DEE-EL-0105-01-a-02 - Naturschutzorientierte Grünlandbewirtschaftung - Erstmahd vor dem 15.6. und Zweitnutzung ab 1. – 80/20 (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			260,00	260,00	260,00	260,00	260,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)			1.800,00	3.577,00	4.958,00	4.958,00	4.958,00	**Insgesamt:** 20.251,00 **Max.:** 4.958,00
	DEE-EL-0105-01-a-03 - Naturschutzorientierte Grünlandbewirtschaftung - Erstmahd nach dem 15.7	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		360,00	360,00	360,00	360,00	360,00		

	(Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		7.269,00	7.269,00	7.269,00	7.269,00	7.269,00		**Insgesamt:** 36.345,00 **Max.:** 7.269,00
	DEE-EL-0105-01-a-04 - Naturschutzorientierte Grünlandbewirtschaftung - Erstmahd nach dem 15.7 – 80/20 (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			360,00	360,00	360,00	360,00	360,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)			916,00	1.791,00	2.471,00	71,00	2.471,00	**Insgesamt:** 7.720,00 **Max.:** 2.471,00
	DEE-EL-0105-01-b-01 - Verzicht auf min. N-Dünung, Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		145,00	145,00	145,00	145,00	145,00	145,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		1.510,00	1.960,00	2.410,00	2.410,00	2.410,00	910,00	**Insgesamt:** 11.610,00 **Max.:** 2.410,00
	DEE-EL-0105-01-c-01 - Extensive Grünlandbewirtschaftung mit Anlage einer unterjährigen	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		140,00	140,00	140,00	140,00	140,00	140,00	

	Schonfläche auf mind. 10 v. H. des Schlages, Verzicht auf min. N-Dünung (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		10.669,00	13.069,00	15.469,00	15.469,00	15.469,00	4.800,00	**Insgesamt:** 74.945,00 **Max.:** 15.469,00
	DEE-EL-0105-01-c-02 - Extensive Grünlandbewirtschaftung mit Anlage einer zweijährigen Schonfläche auf mind. 5 v. H. des Schlages, Verzicht auf min. N-Dünung (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		220,00	220,00	220,00	220,00	220,00	220,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		21.331,00	26.131,00	30.931,00	30.931,00	30.931,00	9.600,00	**Insgesamt:** 149.855,00 **Max.:** 30.931,00
	DEE-EL-0105-01-c-03 - Extensive Grünlandbewirtschaftung mit Anlage einer unterjährigen Schonfläche auf mind. 10 v. H. des Schlages, Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen, Verzicht auf min. N-Dünung (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		235,00	235,00	235,00	235,00	235,00	235,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		1.500,00	1.950,00	2.400,00	2.400,00	2.400,00	900,00	**Insgesamt:** 11.550,00 **Max.:** 2.400,00
	DEE-EL-0105-01-c-04 - Extensive Grünlandbewirtschaftung mit Anlage einer zweijährigen	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		325,00	325,00	325,00	325,00	325,00	325,00	

	Schonfläche auf mind. 5 v. H. des Schlages, Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen, Verzicht auf min. N-Dünung (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		3.030,00	3.930,00	4.830,00	4.830,00	4.830,00	1.830,00	**Insgesamt:** 23.280,00 **Max.:** 4.830,00
	DEE-EL-0105-02-a-01 - Naturschutzgerechte Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		560,00	560,00	560,00	560,00	560,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		2.188,00	2.188,00	2.188,00	2.188,00	188,00		**Insgesamt:** 8.940,00 **Max.:** 2.188,00
	DEE-EL-0105-02-a-02 - Naturschutzgerechte Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen – 80/20 (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			560,00	560,00	560,00	560,00	560,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)			277,00	541,00	735,00	735,00	735,00	**Insgesamt:** 3.023,00 **Max.:** 735,00
	DEE-EL-0105-02-a-03 - Naturschutzgerechte Beweidung mit Rindern (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		305,00	305,00	305,00	305,00	305,00		

		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		7.094,00	7.094,00	7.094,00	7.094,00	7.094,00		**Insgesamt:** 35.470,00 **Max.:** 7.094,00
	DEE-EL-0105-02-a-04 - Naturschutzgerechte Beweidung mit Rindern -80/20 (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			305,00	305,00	305,00	305,00	305,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)			896,00	1.751,00	2.404,00	2.404,00	2.404,00	**Insgesamt:** 9.859,00 **Max.:** 2.404,00
	DEE-EL-0105-02-a-05 - Naturschutzgerechte Hütehaltung mit Schafen und/oder Ziegen (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		755,00	755,00	755,00	755,00	755,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		1.122,00	1.122,00	1.122,00	1.122,00	22,00		**Insgesamt:** 4.510,00 **Max.:** 1.122,00
	DEE-EL-0105-02-a-06 - Naturschutzgerechte Hütehaltung mit Schafen und/oder Ziegen – 80/20 (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			755,00	755,00	755,00	755,00	755,00	

		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)			141,00	276,00	376,00	376,00	376,00	**Insgesamt:** 1.545,00 **Max.:** 376,00
	DEE-EL-0105-03-c-01 - Naturschutzorientierte Ackernutzung - Mehrjährige Blühstreifen und -flächen mit einmaliger Aussaat (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			844,00	844,00	844,00	844,00	844,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)			1.720,00	3.201,00	4.911,00	6.810,00	6.814,00	**Insgesamt:** 23.456,00 **Max.:** 6.814,00
	DEE-EL-0105-03-c-02 - Naturschutzorientierte Ackernutzung - Mehrjährige Blühstreifen und -flächen mit einmaliger Aussaat (Altverpflichtung) (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				844,00	844,00	844,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)				5.225,00	3.554,00	1.185,00		**Insgesamt:** 9.964,00 **Max.:** 5.225,00
	DEE-EL-0105-05-a-01 - Bewirtschaftung von Streuobstflächen - Erhalt und Pflege der Streuobstbäume	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			650,00	650,00	650,00	650,00	650,00	

	(Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)			20,00	66,00	133,00	215,00	215,00	**Insgesamt:** 649,00 **Max.:** 215,00
	DEE-EL-0105-05-a-02 - Bewirtschaftung von Streuobstflächen - Erhalt und Pflege der Streuobstbäume (Altverpflichtung) (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				650,00	650,00	650,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)				230,00	154,00	77,00		**Insgesamt:** 461,00 **Max.:** 230,00
	DEE-EL-0105-07-a-01 - Kooperative Biodiversitätsmaßnahmen - Kooperativer Naturschutz (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)			1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00	**Insgesamt:** 5.000,00 **Max.:** 1.000,00
	DEF-EL-0105-01-b-01 - Vertragsnaturschutz Grünlandbewirtschaftung (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		350,00	450,00	450,00	450,00	450,00		

		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		18.057,00	14.716,00	14.939,00	14.956,00	15.338,00		**Insgesamt:** 78.006,00 **Max.:** 18.057,00
	DEF-EL-0105-01-b-02 - Vertragsnaturschutz Grünlandbewirtschaftung, Zusatzmodul biotopgestaltende Maßnahmen (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		70,00	70,00	70,00	70,00	70,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		1.143,00	1.229,00	1.257,00	1.593,00	1.679,00		**Insgesamt:** 6.901,00 **Max.:** 1.679,00
	DEF-EL-0105-01-b-03 - Vertragsnaturschutz Grünlandbewirtschaftung, Zusatzmodul Gänseduldung (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		100,00	120,00	120,00	120,00	120,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		4.000,00	3.750,00	4.250,00	4.667,00	5.000,00		**Insgesamt:** 21.667,00 **Max.:** 5.000,00
	DEF-EL-0105-01-b-04 - Vertragsnaturschutz Grünlandbewirtschaftung, Altverpflichtungen (Finanzhilfe -	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)					365,00			

	Durchschnitt)	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)					389,00			**Insgesamt:** 389,00 **Max.:** 389,00
	DEF-EL-0105-02-a-01 - Vertragsnaturschutz Dauerweide ohne Schnittnutzung - Weidegang (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		100,00	180,00	180,00	180,00	180,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		6.868,00	3.982,00	4.149,00	4.327,00	4.427,00		**Insgesamt:** 23.753,00 **Max.:** 6.868,00
	DEF-EL-0105-02-a-02 - Vertragsnaturschutz Dauerweide ohne Schnittnutzung - Weidegang, Zusatzmodul biotopgestaltende Maßnahmen (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		40,00	40,00	40,00	40,00	40,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		85,00	85,00	85,00	85,00	85,00		**Insgesamt:** 425,00 **Max.:** 85,00
	DEF-EL-0105-03-b-01 - Vertragsnaturschutz Acker (Kleinteiligkeit im Ackerbau, Umschichtung), Schlagteilung mit	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		260,00	270,00	270,00	270,00	270,00		

	Brach/Blühflächenanteil (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		2.885,00	2.963,00	3.056,00	3.241,00	3.426,00		**Insgesamt:** 15.571,00 **Max.:** 3.426,00
	DEF-EL-0105-03-c-01 - Vertragsnaturschutz Acker ohne Düngung, Umschichtung (Ansaat mit vorgegebener Saatgutmischung mit Pflegevorgaben (Verzicht auf Bestellung und Ernte von Kulturpflanzen) (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		850,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		6.000,00	6.460,00	7.055,00	8.101,00	9.676,00		**Insgesamt:** 37.292,00 **Max.:** 9.676,00
	DEF-EL-0105-03-c-02 - Vertragsnaturschutz Acker Altverpflichtungen (Ackerlebensräume) (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)					620,00			
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)					1.679,00			**Insgesamt:** 1.679,00 **Max.:** 1.679,00
	DEG-EL-0105-01-a-01 - Naturschutzorientierte Grünlandbewirtschaftung - Mahd (Durchschnitt) (Finanzhilfe -	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		360,00	360,00	360,00	360,00	360,00	360,00	

	Durchschnitt)	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		6.851,00	8.564,00	8.564,00	8.564,00	8.564,00	1.713,00	**Insgesamt:** 42.820,00 **Max.:** 8.564,00
	DEG-EL-0105-01-a-02 - Erschwertes Management (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		50,00	50,00	50,00	50,00	50,00	50,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		2.800,00	3.500,00	3.500,00	3.500,00	3.500,00	700,00	**Insgesamt:** 17.500,00 **Max.:** 3.500,00
	DEG-EL-0105-02-a-01 - Naturschutzorientierte Grünlandbewirtschaftung - Weide (Durchschnitt) (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		352,00	352,00	352,00	352,00	352,00	352,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		12.846,00	16.058,00	16.058,00	16.058,00	16.058,00	3.212,00	**Insgesamt:** 80.290,00 **Max.:** 16.058,00
	DEG-EL-0105-02-a-02 - Naturschutzorientierte Grünlandbewirtschaftung - Hutung (Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		475,00	475,00	475,00	475,00	475,00	475,00	

	(Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		8.850,00	11.170,00	11.170,00	11.170,00	11.170,00	2.320,00	**Insgesamt:** 55.850,00 **Max.:** 11.170,00
	DEG-EL-0105-02-a-03 - Naturschutzorientierte Beweidung - Ganzjahres Weide (Durchschnitt) (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		360,00	360,00	360,00	360,00	360,00	360,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		649,00	811,00	811,00	811,00	811,00	162,00	**Insgesamt:** 4.055,00 **Max.:** 811,00
	DEG-EL-0105-03-a-01 - Rotmilan (Durchschnitt mit ÖR2) (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		200,00	200,00	200,00	200,00	200,00	200,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		250,00	480,00	480,00	480,00	480,00	230,00	**Insgesamt:** 2.400,00 **Max.:** 480,00
	DEG-EL-0105-03-b-01 - Schlagteilung (Umschichtungsmittel) (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		28,00	28,00	28,00	28,00	28,00		

		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		57.142,00	57.142,00	57.142,00	57.142,00	57.143,00		**Insgesamt:** 285.711,00 **Max.:** 57.143,00
	DEG-EL-0105-03-b-02 - Schlagteilung (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		28,00	28,00	28,00	28,00	28,00	28,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)			14.286,00	14.286,00	14.286,00	14.286,00	14.286,00	**Insgesamt:** 71.430,00 **Max.:** 14.286,00
	DEG-EL-0105-03-c-01 - Blühstreifen (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		745,00	745,00	745,00	745,00	745,00	745,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		400,00	950,00	950,00	950,00	950,00	550,00	**Insgesamt:** 4.750,00 **Max.:** 950,00
	DEG-EL-0105-03-c-02 - Ackerrandstreifen (Durchschnitt) (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		571,00	571,00	571,00	571,00	571,00	571,00	

		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		200,00	400,00	400,00	400,00	400,00	200,00	**Insgesamt:** 2.000,00 **Max.:** 400,00
	DEG-EL-0105-03-c-03 - Schonstreifen (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		560,00	560,00	560,00	560,00	560,00	560,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		200,00	400,00	400,00	400,00	400,00	200,00	**Insgesamt:** 2.000,00 **Max.:** 400,00
	DEG-EL-0105-04-a-01 - 6 oder 8 Kennarten (Durchschnitt) (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		65,50	65,50	65,50	65,50	65,50	65,50	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		40.000,00	44.150,00	44.150,00	44.150,00	44.150,00	4.150,00	**Insgesamt:** 220.750,00 **Max.:** 44.150,00
DE2-A	DE2-EL-0105-01-a-09 - G20: Umwandlung von Ackerland in Grünland (5 Jahre) als Ausgangsbasis für weitergehende	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		400,00	400,00	400,00	400,00	400,00		

	biodiversitätsfördernde Maßnahmen (Kombination) (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	DE2-EL-0105-01-a-10 - G18: Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland (dauerhaft) in der Gebietskulisse Moore als Ausgangsbasis für weitergehende biodiversitätsfördernde Maßnahmen/Kombination (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		3.300,00	3.300,00	3.300,00	3.300,00	3.300,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	DE2-EL-0105-01-a-11 - G21: Extensive Mähnutzung naturschutzfachlich wertvoller Lebensräume – Schnittzeitpunkt ab 01.06 (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		260,00	260,00	260,00	260,00	260,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	DE2-EL-0105-01-a-12 - G/E/D 22: Extensive Mähnutzung naturschutzfachlich wertvoller Lebensräume – Schnittzeitpunkt ab 15.06 (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		325,00	325,00	325,00	325,00	325,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	DE2-EL-0105-01-a-13 - G/E/D 23: Extensive Mähnutzung naturschutzfachlich wertvoller Lebensräume – Schnittzeitpunkt ab 01.07 (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		370,00	370,00	370,00	370,00	370,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

	DE2-EL-0105-01-a-14 - G/E/D 19: Extensive Mähnutzung naturschutzfachlich wertvoller Lebensräume – Schnittzeitpunkt ab 15.07 (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		420,00	420,00	420,00	420,00	420,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	DE2-EL-0105-01-a-15 - G/E 24: Extensive Mähnutzung naturschutzfachlich wertvoller Lebensräume – Schnittzeitpunkt ab 01.08. (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		430,00	430,00	430,00	430,00	430,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	DE2-EL-0105-01-a-16 - G/E 25: Extensive Mähnutzung naturschutzfachlich wertvoller Lebensräume – Schnittzeitpunkt ab 01.09. (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		450,00	450,00	450,00	450,00	450,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	DE2-EL-0105-01-a-17 - G/D 26: Mahd bis einschl. 14.06., Bewirtschaftungsruhe vom 15.06.bis einschl. 31.08 (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		420,00	420,00	420,00	420,00	420,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	DE2-EL-0105-01-a-18 - Q26: Zuschlag für ertragsstarke Standorte (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		80,00	80,00	80,00	80,00	80,00		

		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	DE2-EL-0105-01-a-19 - Q03: Bewirtschaftungseinheit max. 0,50 ha (Zusatzmodul) (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		60,00	140,00	140,00	60,00	60,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	DE2-EL-0105-01-a-20 - Q04: Bewirtschaftungseinheit max. 0,30 ha (Zusatzmodul) (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		175,00	175,00	175,00	175,00	175,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	DE2-EL-0105-01-a-21 - Q07: Erhaltung der Streuobstbäume (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		1.200,00	1.200,00	1.200,00	1.200,00	1.200,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	DE2-EL-0105-01-a-22 - Q08: Verwendung eines Messermähwerks (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		140,00	140,00	140,00	140,00	140,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

	DE2-EL-0105-01-a-23 - Q10: Verwendung eines Motormähers (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		290,00	290,00	290,00	290,00	290,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	DE2-EL-0105-01-a-24 - Q09: Verwendung einer Spezialmaschine zur Mahd (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		150,00	150,00	150,00	150,00	150,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	DE2-EL-0105-01-a-25 - Q11: Handmahd (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		700,00	700,00	700,00	700,00	700,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	DE2-EL-0105-01-a-26 - Q25: Erschwerte Mähgutbergung (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		100,00	100,00	100,00	100,00	100,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	DE2-EL-0105-01-a-27 - Q12: Zusammenrechen per Hand (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		240,00	240,00	240,00	240,00	240,00		

		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	DE2-EL-0105-01-a-28 - Q13: Naturschutzfachlich erforderlicher Zusatzschnitt (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		120,00	120,00	120,00	120,00	120,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	DE2-EL-0105-01-a-29 - Q15: Feuchtezuschlag auf Feucht-, Nass- und Streuwiesen bzw. auf Flächen im Zuge einer Wiedervernässung (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		80,00	80,00	80,00	80,00	80,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	DE2-EL-0105-01-a-30 - Q17: Bewirtschaftungsruhe ab 16.3. bis zum vereinbarten Schnittzeitpunkt (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		40,00	40,00	40,00	40,00	40,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	DE2-EL-0105-01-a-31 - Q27: Bewirtschaftungsruhe ab 1.4. bis zum vereinbarten Schnittzeitpunkt (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		30,00	30,00	30,00	30,00	30,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

	DE2-EL-0105-01-a-32 - H20 :AV Umwandlung von Ackerland in Grünland (5 Jahre) als Ausgangsbasis für weitergehende biodiversitätsfördernde Maßnahmen (Kombination) (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		400,00	400,00	400,00	400,00	400,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	DE2-EL-0105-01-a-33 - H21: AV Extensive Mähnutzung naturschutzfachlich wertvoller Lebensräume – Schnittzeitpunkt ab 01.06ab 01.06. (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		260,00	260,00	260,00	260,00	260,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	DE2-EL-0105-01-a-34 - H/F 22: AV Extensive Mähnutzung naturschutzfachlich wertvoller Lebensräume – Schnittzeitpunkt ab 15.06. (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		325,00	325,00	325,00	325,00	325,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	DE2-EL-0105-01-a-35 - H/F 23: AV Extensive Mähnutzung naturschutzfachlich wertvoller Lebensräume – Schnittzeitpunkt ab 01.07 (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		370,00	370,00	370,00	370,00	370,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	DE2-EL-0105-01-a-36 - H/F 24: AV Extensive Mähnutzung naturschutzfachlich wertvoller Lebensräume – Schnittzeitpunkt	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		430,00	430,00	430,00	430,00	430,00		

	ab 01.08 (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	DE2-EL-0105-01-a-37 - H/F 25: AV Extensive Mähnutzung naturschutzfachlich wertvoller Lebensräume – Schnittzeitpunkt ab 01.09 (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		450,00	450,00	450,00	450,00	450,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	DE2-EL-0105-01-a-38 - H/F 26: AV Mahd bis einschl. 14.06., Bewirtschaftungsruhe vom 15.06.bis einschl. 31.08. (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		420,00	420,00	420,00	420,00	420,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	DE2-EL-0105-01-a-39 - W02: AV Weite Anfahrt mind. 5 km einfach (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		50,00	50,00	50,00	50,00	50,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	DE2-EL-0105-01-a-40 - W03: AV Bewirtschaftungseinheit max. 0,50 ha (Zusatzmodul) (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		60,00	60,00	60,00	60,00	60,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

	DE2-EL-0105-01-a-41 - W04: AV Bewirtschaftungseinheit max. 0,30 ha (Zusatzmodul) (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		220,00	220,00	220,00	220,00	220,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	DE2-EL-0105-01-a-42 - W07: AV Erhaltung der Streuobstbäume (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		1.200,00	1.200,00	1.200,00	1.200,00	1.200,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	DE2-EL-0105-01-a-43 - W08: AV Verwendung eines Messermähwerks (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		140,00	140,00	140,00	140,00	140,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	DE2-EL-0105-01-a-44 - W10: AV Verwendung eines Motormähers (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		290,00	290,00	290,00	290,00	290,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	DE2-EL-0105-01-a-45 - W09: AV Verwendung einer Spezialmaschine (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		190,00	190,00	190,00	190,00	190,00		

		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	DE2-EL-0105-01-a-46 - W11: AV Handmahd (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		700,00	700,00	700,00	700,00	700,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	DE2-EL-0105-01-a-47 - W12: AV Zusammenrechen per Hand (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		240,00	240,00	240,00	240,00	240,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	DE2-EL-0105-01-a-48 - W13: AV Naturschutzfachlich erforderlicher Zusatzschnitt (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		120,00	120,00	120,00	120,00	120,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	DE2-EL-0105-01-a-49 - W15: AV Feuchtezuschlag auf Feucht-, Nass- und Streuwiesen bzw. auf Flächen im Zuge einer Wiedervernässung (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		80,00	80,00	80,00	80,00	80,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

	DE2-EL-0105-01-a-50 - W17: AV Bewirtschaftungsruhe ab 16.3. bzw. 1.4. bis zum vereinbarten Schnittzeitpunkt (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		30,00	30,00	30,00	30,00	30,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)			97.579,00	147.376,00	155.770,00	108.241,00		**Insgesamt:** 508.966,00 **Max.:** 155.770,00
DE2-B	DE2-EL-0105-01-b-01 - P21: Verzicht auf jegliche Düngung und chemische Pflanzenschutzmittel (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		150,00	150,00	150,00	150,00	150,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	DE2-EL-0105-01-b-02 - G27: Verzicht auf jegliche Düngung und chemische Pflanzenschutzmittel als Einzelleistung ohne Kombination mit Schnittzeitpunkt (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		360,00	360,00	360,00	360,00	360,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	DE2-EL-0105-01-b-04 - P22: Verzicht auf Mineraldüngung, organische Düngemittel (außer Festmist) und chemische Pflanzenschutzmittel (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		120,00	120,00	120,00	120,00	120,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

	DE2-EL-0105-01-b-06 - P23: Verzicht auf jegliche Düngung und chemische Pflanzenschutzmittel; einmalige Ergänzungsdüngung aus naturschutzfachlichen Gründen zulässig (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		120,00	120,00	120,00	120,00	120,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	DE2-EL-0105-01-b-08 - N21: AV Verzicht auf jegliche Düngung und chemische Pflanzenschutzmittel (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		150,00	150,00	150,00	150,00	150,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	DE2-EL-0105-01-b-09 - H27: AV Verzicht auf jegliche Düngung und chemische Pflanzenschutzmittel als Einzelleistung ohne Kombination mit Schnittzeitpunkt (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		360,00	360,00	360,00	360,00	360,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	DE2-EL-0105-01-b-11 - N22: AV Verzicht auf Mineraldüngung, organische Düngemittel (außer Festmist) und chemische Pflanzenschutzmittel (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		120,00	120,00	120,00	120,00	120,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)			63.839,00	87.435,00	16.917,00	89.526,00		**Insgesamt:** 257.717,00 **Max.:** 89.526,00

DE2-C	DE2-EL-0105-01-c-01 - Q14/Q34: Verpflichtender Erhalt von ganzjährigen Altgrasstreifen/-flächen auf 5 bis 20 % der Fläche (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		80,00	80,00	100,00	100,00	100,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	DE2-EL-0105-01-c-02 - G29: Brachlegung von Grünland aus Artenschutzgründen (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		350,00	350,00	350,00	350,00	350,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	DE2-EL-0105-01-c-03 - W14: AV Verpflichtender Erhalt von ganzjährigen Altgrasstreifen/-flächen auf 5 bis 20 % der Fläche (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		80,00	80,00	80,00	80,00	80,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	DE2-EL-0105-01-c-04 - H29: AV Brachlegung von Grünland aus Artenschutzgründen (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		350,00	350,00	350,00	350,00	350,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)			119,00	6.221,00	3.422,00	15.856,00		**Insgesamt:** 25.618,00 **Max.:** 15.856,00

DE2-D	DE2-EL-0105-02-a-04 - G/D 31: Extensive Weidenutzung naturschutzfachlich wertvoller Lebensräume (Beweidung durch Schafe, Rinder einschl. Wasserbüffel oder Pferde einschl. Esel, Kamelartige) mit Beschränkung der Zufütterung (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		440,00	440,00	440,00	450,00	450,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	DE2-EL-0105-02-a-05 - G/D 32: Beweidung durch Rinder auf Almen/Alpen (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		180,00	180,00	180,00	180,00	180,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	DE2-EL-0105-02-a-06 - G/D 33: Beweidung durch Ziegen mit Beschränkung der Zufütterung (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		590,00	590,00	590,00	590,00	590,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	DE2-EL-0105-02-a-07 - Q18: Mitführen von Ziegen zur Weidepflege (nicht auf Almen/Alpen und bei reinen Ziegenweiden) (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		70,00	70,00	70,00	70,00	70,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	DE2-EL-0105-02-a-08 - Q19: Erschwerte Bewirtschaftung (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		100,00	100,00	100,00	100,00	100,00		

		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	DE2-EL-0105-02-a-09 - G/D 31: Extensive Weidenutzung naturschutzfachlich wertvoller Lebensräume (Beweidung durch Schafe, Rinder einschl. Wasserbüffel oder Pferde einschl. Esel, Kamelartige) mit Beschränkung der Zufütterung - Kombination mit Ökolandbau (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		340,00	340,00	340,00	340,00	340,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	DE2-EL-0105-02-a-10 - G/D 33: Beweidung durch Ziegen mit Beschränkung der Zufütterung - Kombination mit Ökolandbau (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		490,00	490,00	490,00	490,00	490,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	DE2-EL-0105-02-a-11 - Q28: Zuschlag für unerschlossene Almen/Alpen (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		20,00	20,00	20,00	20,00	20,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	DE2-EL-0105-02-a-12 - Q07: Erhaltung der Streuobstbäume (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		1.200,00	1.200,00	1.200,00	1.200,00	1.200,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

	DE2-EL-0105-02-a-13 - H/F 31: AV Extensive Weidenutzung naturschutzfachlich wertvoller Lebensräume (Beweidung durch Schafe, Rinder einschl. Wasserbüffel oder Pferde einschl. Esel) mit Beschränkung der Zufütterung (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		440,00	440,00	440,00	440,00	440,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	DE2-EL-0105-02-a-14 - H/F 32: AV Beweidung durch Rinder auf Almen/Alpen (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		150,00	150,00	150,00	150,00	150,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	DE2-EL-0105-02-a-15 - H/F 33: AV Beweidung durch Ziegen mit Beschränkung der Zufütterung (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		590,00	590,00	590,00	590,00	590,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	DE2-EL-0105-02-a-16 - W18: AV Mitführen von Ziegen zur Weidepflege (nicht auf Almen/Alpen und bei reinen Ziegenweiden) (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		70,00	70,00	70,00	70,00	70,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	DE2-EL-0105-02-a-17 - W19: AV Bewirtschaftungseinheit max. 2,00 ha (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		100,00	100,00	100,00	100,00	100,00		

		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	DE2-EL-0105-02-a-18 - W07: AV Erhaltung der Streuobstbäume (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		1.200,00	1.200,00	1.200,00	1.200,00	1.200,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)			20.845,00	16.386,00	22.506,00	71.347,00		**Insgesamt:** 131.084,00 **Max.:** 71.347,00
DE2-E	DE2-EL-0105-03-a-03 - G11: Extensive Ackerbewirtschaftung unter Verzicht auf Pflanzenschutzmittel u. und therm.-mechan. Unkrautbekämpfung (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		530,00	530,00	530,00	530,00	530,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	DE2-EL-0105-03-a-05 - P11: Verzicht auf jegliche Düngung (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		190,00	190,00	190,00	190,00	190,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	DE2-EL-0105-03-a-07 - P12: Verzicht auf Mineraldüngung und organische Düngemittel (außer Festmist) (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		150,00	150,00	150,00	150,00	150,00		

		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	DE2-EL-0105-03-a-09 - Q01: Reduzierte Ansaatdichte (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		90,00	90,00	90,00	90,00	90,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	DE2-EL-0105-03-a-10 - Q03: Kleine Bewirtschaftungseinheit bis 0,5ha (Zusatzmodul) (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		60,00	60,00	60,00	60,00	60,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	DE2-EL-0105-03-a-11 - Q04: Kleine Bewirtschaftungseinheit bis 0,3ha (Zusatzmodul) (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		175,00	175,00	175,00	175,00	175,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	DE2-EL-0105-03-a-12 - Q23: Teilweiser Ernteverzicht (mind. 10% des Schlages) (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		95,00	95,00	95,00	95,00	95,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

	DE2-EL-0105-03-a-13 - Q24: Lerchenfenster (mind. 3 je Hektar) (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		50,00	50,00	50,00	50,00	50,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	DE2-EL-0105-03-a-14 - Q07: Erhaltung der Streuobstbäume (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		1.200,00	1.200,00	1.200,00	1.200,00	1.200,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	DE2-EL-0105-03-a-15 - H11: AV Extensive Ackerbewirtschaftung (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		530,00	530,00	530,00	530,00	530,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	DE2-EL-0105-03-a-17 - N11: AV Verzicht auf jegliche Düngung (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		190,00	190,00	190,00	190,00	190,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	DE2-EL-0105-03-a-19 - N12: AV Verzicht auf Mineraldüngung und organische Düngemittel (außer Festmist) (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		150,00	150,00	150,00	150,00	150,00		

		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	DE2-EL-0105-03-a-20 - W01: AV Reduzierte Ansaatdichte (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		90,00	90,00	90,00	90,00	90,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	DE2-EL-0105-03-a-21 - W03 :AV Kleine Bewirtschaftungseinheit bis 0,5ha (Zusatzmodul) (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		60,00	60,00	60,00	60,00	60,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	DE2-EL-0105-03-a-22 - W04: AV Kleine Bewirtschaftungseinheit bis 0,3ha (Zusatzmodul) (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		220,00	220,00	220,00	220,00	220,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	DE2-EL-0105-03-a-23 - W02: AV Weite Anfahrt (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		50,00	50,00	50,00	50,00	50,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

	DE2-EL-0105-03-a-24 - W07: AV Erhalt der Streuobstbäume (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		1.200,00	1.200,00	1.200,00	1.200,00	1.200,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)				4.521,00	1.910,00	10.315,00		**Insgesamt:** 16.746,00 **Max.:** 10.315,00
DE2-F	DE2-EL-0105-03-d-01 - G12: Brachlegung auf Acker mit Selbstbegrünung aus Artenschutzgründen – Flächen mit EMZ < 6500 (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		500,00	500,00	500,00	500,00	500,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	DE2-EL-0105-03-d-02 - G13: Brachlegung auf Acker mit Selbstbegrünung aus Artenschutzgründen – Flächen mit EMZ ab 6501 (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		750,00	750,00	750,00	750,00	750,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	DE2-EL-0105-03-d-03 - Q06: Bewirtschaftungsgang auf Ackerbrachen im Herbst (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		30,00	30,00	30,00	30,00	30,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

	DE2-EL-0105-03-d-04 - Q22: Bewirtschaftungsgang auf Ackerbrachen im Frühjahr (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		30,00	30,00	30,00	30,00	30,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	DE2-EL-0105-03-d-05 - Q05: Stoppelbrache (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		130,00	130,00	130,00	130,00	130,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	DE2-EL-0105-03-d-06 - H12: AV Brachlegung auf Acker mit Selbstbegrünung aus Artenschutzgründen – Flächen mit EMZ < 2500 (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		245,00	245,00	245,00	245,00	245,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	DE2-EL-0105-03-d-07 - H13: AV Brachlegung auf Acker mit Selbstbegrünung aus Artenschutzgründen – Flächen mit EMZ 2501-3500 (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		445,00	445,00	445,00	445,00	445,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	DE2-EL-0105-03-d-08 - H14: AV Brachlegung auf Acker mit Selbstbegrünung aus Artenschutzgründen – Flächen mit	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		700,00	700,00	700,00	700,00	700,00		

	EMZ ab 3501 (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	DE2-EL-0105-03-d-09 - W06: AV Bewirtschaftungsgang auf Ackerbrachen (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		30,00	30,00	30,00	30,00	30,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	DE2-EL-0105-03-d-10 - W05: AV Stoppelbrache als Zusatzleistung (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		100,00	100,00	100,00	100,00	100,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	DE2-EL-0105-03-d-11 - H15: AV Stoppelbrache als Einzelleistung ohne Kombination mit Grund- und Zusatzleistungen (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		130,00	130,00	130,00	130,00	130,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)				2.507,00	3.055,00	0,00		**Insgesamt:** 5.562,00 **Max.:** 3.055,00
DE2-G	DE2-EL-0105-04-a-01 - G/D 30: Ergebnisorientierte Grünlandnutzung – 6 Kennarten (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		340,00	340,00	340,00	340,00	340,00		

		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	DE2-EL-0105-04-a-02 - H30: AV Ergebnisorientierte Grünlandnutzung – 6 Kennarten (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		340,00	340,00	340,00	340,00	340,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)			310,00	190,00	479,00			**Insgesamt:** 979,00 **Max.:** 479,00
DE2-H	DE2-EL-0105-05-a-02 - K78: Erschwerte Unternutzung bei Streuobst (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		1.200,00	1.200,00	1.200,00	1.200,00	1.200,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	DE2-EL-0105-05-a-03 - H28: AV Erhaltung der Streuobstbäume Einzelmaßnahme (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		1.200,00	1.200,00	1.200,00	1.200,00	1.200,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)			141,00	57,00	230,00			**Insgesamt:** 428,00 **Max.:** 230,00

DEA-D	DEA-EL-0105-01-a-01 - Wiese ohne zeitliche Einschränkung; Verbot: Düngung, PSM, Nachsaat – bis 200m ü. NN (5122) (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		415,00	415,00	415,00	415,00	415,00	415,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	DEA-EL-0105-01-a-02 - Wiese ohne zeitliche Einschränkung; Verbot: Düngung, PSM, Nachsaat – bis 200m ü. NN (5122) auf Flächen mit ÖR GAPDZG § 20 Abs. 1 4. (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		300,00	315,00	315,00	315,00			
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	DEA-EL-0105-01-a-03 - Wiese ohne zeitliche Einschränkung; Verbot: Düngung, PSM, Nachsaat – über 200m ü. NN (5124) (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		355,00	355,00	355,00	355,00	355,00	355,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	DEA-EL-0105-01-a-04 - Wiese ohne zeitliche Einschränkung; Verbot Düngung, PSM, Nachsaat – über 200m ü. NN (5124) auf Flächen mit ÖR GAPDZG § 20 Abs. 1 4. (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		240,00	255,00	255,00	255,00			
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	DEA-EL-0105-01-a-05 - Wiese 1. Schnitt ab 20.05.; Verbot: flüssige org. Dünger, Geflügelmist, Gärreste, mineral. N-Dünger, PSM	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		550,00	550,00	550,00	550,00	550,00	550,00	

	- bis 200m ü. NN (5151) (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	DEA-EL-0105-01-a-06 - Wiese 1. Schnitt ab 20.05.; Verbot: flüssige org. Dünger, Geflügelmist, Gärreste, mineral. N-Dünger, PSM - bis 200m ü. NN (5151) auf Flächen mit ÖR GAPDZG § 20 Abs. 1 4. (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		435,00	450,00	450,00	450,00			
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	DEA-EL-0105-01-a-07 - Wiese 1. Schnitt ab 20.05.; Verbot: alle N-Dünger, PSM, Nachsaat - bis 200m ü. NN (5152) (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		610,00	610,00	610,00	610,00	610,00	610,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	DEA-EL-0105-01-a-08 - Wiese 1. Schnitt ab 20.05.; Verbot: alle N-Dünger, PSM, Nachsaat - bis 200m ü. NN (5152) auf Flächen mit ÖR GAPDZG § 20 Abs. 1 4. (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		495,00	510,00	510,00	510,00			
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	DEA-EL-0105-01-a-09 - Wiese 1. Schnitt ab 01.06.; Verbot: flüssige org. Dünger, Geflügelmist, Gärreste, mineral. N-Dünger, PSM - bis 200m ü. NN (5153) (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		580,00	580,00	580,00	580,00	580,00	580,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

	DEA-EL-0105-01-a-10 - Wiese 1. Schnitt ab 01.06.; Verbot: flüssige org. Dünger, Geflügelmist, Gärreste, mineral. N-Dünger, PSM - bis 200m ü. NN (5153) auf Flächen mit ÖR GAPDZG § 20 Abs. 1 4. (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		465,00	480,00	480,00	480,00			
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	DEA-EL-0105-01-a-11 - Wiese 1. Schnitt ab 01.06.; Verbot: alle N-Dünger, PSM, Nachsaat - bis 200m ü. NN (5154) (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		650,00	650,00	650,00	650,00	650,00	650,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	DEA-EL-0105-01-a-12 - Wiese 1. Schnitt ab 01.06.; Verbot: alle N-Dünger, PSM, Nachsaat - bis 200m ü. NN (5154) auf Flächen mit ÖR GAPDZG § 20 Abs. 1 4. (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		535,00	550,00	550,00	550,00			
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	DEA-EL-0105-01-a-13 - Wiese 1. Schnitt ab 15.06.; Verbot: flüssige org. Dünger, Geflügelmist, Gärreste, mineral. N-Dünger, PSM - bis 200m ü. NN (5155) (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		610,00	610,00	610,00	610,00	610,00	610,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	DEA-EL-0105-01-a-14 - Wiese 1. Schnitt ab 15.06.; Verbot: flüssige org. Dünger, Geflügelmist, Gärreste, mineral. N-Dünger, PSM	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		495,00	510,00	510,00	510,00			

	- bis 200m ü. NN (5155) auf Flächen mit ÖR GAPDZG § 20 Abs. 1 4. (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	DEA-EL-0105-01-a-15 - Wiese 1. Schnitt ab 15.06.; Verbot: alle N-Dünger, PSM, Nachsaat - bis 200m ü. NN (5156) (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		700,00	700,00	700,00	700,00	700,00	700,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	DEA-EL-0105-01-a-16 - Wiese 1. Schnitt ab 15.06.; Verbot: alle N-Dünger, PSM, Nachsaat - 200m ü. NN (5156) auf Flächen mit ÖR GAPDZG § 20 Abs. 1 4. (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		585,00	600,00	600,00	600,00			
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	DEA-EL-0105-01-a-17 - Wiese 1. Schnitt ab 01.06./15.06.; Verbot: flüssige org. Dünger, Geflügelmist, Gärreste, mineral. N-Dünger, PSM - über 200/400 m ü. NN (5157/5163) (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		390,00	390,00	390,00	390,00	390,00	390,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	DEA-EL-0105-01-a-18 - Wiese 1. Schnitt ab 01.06./15.06.; Verbot: flüssige org. Dünger, Geflügelmist, Gärreste, mineral. N-Dünger, PSM - über 200/400 m ü. NN (5157/5163) auf Flächen mit ÖR GAPDZG § 20 Abs. 1 4. (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		275,00	290,00	290,00	290,00			
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

	DEA-EL-0105-01-a-19 - Wiese 1. Schnitt ab 01.06./15.06.; Verbot: alle N-Dünger, PSM, Nachsaat - über 200/400 m ü. NN (5158/5164) (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		450,00	450,00	450,00	450,00	450,00	450,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	DEA-EL-0105-01-a-20 - Wiese 1. Schnitt ab 01.06./15.06.; Verbot: alle N-Dünger, PSM, Nachsaat - über 200/400 m ü. NN (5158/5164) auf Flächen mit ÖR GAPDZG § 20 Abs. 1 4. (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		335,00	350,00	350,00	350,00			
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	DEA-EL-0105-01-a-21 - Wiese 1. Schnitt ab 15.06./01.07.; Verbot: flüssige org. Dünger, Geflügelmist, Gärreste, mineral. N-Dünger, PSM - über 200/400 m ü. NN (5159/5165) (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		410,00	410,00	410,00	410,00	410,00	410,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	DEA-EL-0105-01-a-22 - Wiese 1. Schnitt ab 15.06./01.07.; Verbot: flüssige org. Dünger, Geflügelmist, Gärreste, mineral. N-Dünger, PSM - über 200/400 m ü. NN (5159/5165) auf Flächen mit ÖR GAPDZG § 20 Abs. 1 4. (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		295,00	310,00	310,00	310,00			
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	DEA-EL-0105-01-a-23 - Wiese 1. Schnitt ab 15.06./01.07.; Verbot: alle N-Dünger, PSM, Nachsaat - über 200/400 m ü. NN	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		480,00	480,00	480,00	480,00	480,00	480,00	

	(5160/5166) (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	DEA-EL-0105-01-a-24 - Wiese 1. Schnitt ab 15.06./01.07.; Verbot: alle N-Dünger, PSM, Nachsaat - über 200/400 m ü. NN (5160/5166) auf Flächen mit ÖR GAPDZG § 20 Abs. 1 4. (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		365,00	380,00	380,00	380,00			
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	DEA-EL-0105-01-a-25 - Wiese 1. Schnitt ab 01.07./15.07.; Verbot: flüssige org. Dünger, Geflügelmist, Gärreste, mineral. N-Dünger, PSM - über 200/400 m ü. NN (5161/5167) (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		440,00	440,00	440,00	440,00	440,00	440,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	DEA-EL-0105-01-a-26 - Wiese 1. Schnitt ab 01.07./15.07.; Verbot: flüssige org. Dünger, Geflügelmist, Gärreste, mineral. N-Dünger, PSM - über 200/400 m ü. NN (5161/5167) auf Flächen mit ÖR GAPDZG § 20 Abs. 1 4. (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		325,00	340,00	340,00	340,00			
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	DEA-EL-0105-01-a-27 - Wiese 1. Schnitt ab 01.07./15.07.; Verbot: alle N-Dünger, PSM, Nachsaat - über 200/400 m ü. NN (5162/5168) (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		520,00	520,00	520,00	520,00	520,00	520,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

	DEA-EL-0105-01-a-28 - Wiese 1. Schnitt ab 01.07./15.07.; Verbot: alle N-Dünger, PSM, Nachsaat - über 200/400 m ü. NN (5162/5168) auf Flächen mit ÖR GAPDZG § 20 Abs. 1 4. (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		405,00	420,00	420,00	420,00			
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	DEA-EL-0105-01-a-29 - Zusatzmaßnahme: Pflicht zur Mahdverschiebung über den regulären Mahdtermin hinaus bei Vorkommen gefährdeter Arten (5169) (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		60,00	60,00	60,00	60,00	60,00	60,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	DEA-EL-0105-01-a-30 - Biotoppflege durch Mahd nach biotopspezifischen Vorgaben; Verbot: Düngung, PSM (5210) (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		595,00	595,00	595,00	595,00	595,00	595,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	DEA-EL-0105-01-a-31 - Biotoppflege durch Mahd nach biotopspezifischen Vorgaben; Verbot: Düngung, PSM (5210) auf Flächen mit ÖR GAPDZG § 20 Abs. 1 4. (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		480,00	495,00	495,00	495,00			
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	DEA-EL-0105-01-a-32 - Zusatzmaßnahme: 2. Mahd ab 15.09. (5550) auf Flächen mit Vorkommen gefährdeter Arten	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		250,00	250,00	250,00	250,00	250,00	250,00	

	(Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	DEA-EL-0105-01-a-33 - Umwandlung Acker in Grünland als Grundlage zur Entwicklung von artenreichem Grünland - Selbstbegrünung od. Rahmenmischung 1. Jahr (5100a) (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		615,00	615,00	615,00	615,00	615,00	615,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	DEA-EL-0105-01-a-34 - Umwandlung Acker in Grünland als Grundlage zur Entwicklung von artenreichem Grünland - Mahgutübertragung od. Regiosaatgut - 1. Jahr (5100b) (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		2.040,00	2.040,00	2.040,00	2.040,00	2.040,00	2.040,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	DEA-EL-0105-01-a-35 - Umwandlung Acker in Grünland als Grundlage zur Entwicklung von artenreichem Grünland - Folgejahre (5100) (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		440,00	440,00	440,00	440,00	440,00	440,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	DEA-EL-0105-01-a-36 - Zusatzmaßnahme: Handarbeitsleistungen beim Mähen und/oder Bergen des Schnittgutes z.b. aufgrund steiler Hanglagen/Nassgrünland (5510) (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		1.290,00	1.290,00	1.290,00	1.290,00	1.290,00	1.290,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

	DEA-EL-0105-01-a-37 - Zusatzmaßnahme: Einsatz insektenschonender Mähtechnik (5520) (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		130,00	130,00	130,00	130,00	130,00	130,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	DEA-EL-0105-01-a-38 - Zusatzmaßnahme: besondere Bewirtschaftungserschwernisse od. -auflagen wie Einsatz spezieller Geräte, Entsorgung nicht verwertbaren Aufwuchses, manuelle Bekämpfung von Giftpflanzen (5560) (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		300,00	300,00	300,00	300,00	300,00	300,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		760,00	2.500,00	18.900,00	19.700,00	20.500,00	21.000,00	**Insgesamt:** 83.360,00 **Max.:** 21.000,00
DEA-E	DEA-EL-0105-02-a-01 - Weide ohne zeitliche Einschränkung; Verbot: Düngung, PSM, Nachsaat – bis 200m ü. NN (5121) (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		470,00	470,00	470,00	470,00	470,00	470,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	DEA-EL-0105-02-a-02 - Weide ohne zeitliche Einschränkung; Verbot: Düngung, PSM, Nachsaat – bis 200m ü. NN (5121) auf Flächen mit ÖR GAPDZG § 20 Abs. 1 4. (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		355,00	370,00	370,00	370,00			
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

	DEA-EL-0105-02-a-03 - Weide ohne zeitliche Einschränkung; Verbot: Düngung, PSM, Nachsaat – über 200m ü. NN (5123) (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		345,00	345,00	345,00	345,00	345,00	345,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	DEA-EL-0105-02-a-04 - Weide ohne zeitliche Einschränkung; Verbot Düngung, PSM, Nachsaat – über 200m ü. NN (5123) auf Flächen mit ÖR GAPDZG § 20 Abs. 1 4. (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		230,00	245,00	245,00	245,00			
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	DEA-EL-0105-02-a-05 - Weide: auf 2 GVE beschränkte Besatzdichte v. 15.03. bis 15.06.; Verbot: flüssige org. Dünger, Geflügelmist, Gärreste, mineral. N-Dünger, PSM - bis 200m ü. NN (5131) (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		675,00	675,00	675,00	675,00	675,00	675,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	DEA-EL-0105-02-a-06 - Weide: max. 2 GVE/ha v. 15.03. - 15.06.; Verbot: flüssige org. Dünger, Geflügelmist, Gärreste, mineral. N-Dünger, PSM - bis 200m ü. NN (5131) auf Flächen mit ÖR GAPDZG § 20 Abs. 1 4. (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		560,00	575,00	575,00	575,00			
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	DEA-EL-0105-02-a-07 - Weide: max. 2 GVE/ha v. 15.03. - 15.06.; Verbot: alle N-Dünger, PSM, Nachsaat - bis 200m ü. NN (5132)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		710,00	710,00	710,00	710,00	710,00	710,00	

	(Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	DEA-EL-0105-02-a-08 - Weide: max. 2 GVE/ha v. 15.03. - 15.06.; Verbot: alle N-Dünger, PSM, Nachsaat - bis 200m ü. NN (5132) auf Flächen mit ÖR GAPDZG § 20 Abs. 1 4. (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		595,00	610,00	610,00	610,00			
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	DEA-EL-0105-02-a-09 - Weide: max. 2 GVE/ha v. 01.04.-01.07./01.04.-15.07.; Verbot: flüssige org. Dünger, Geflügelmist, Gärreste, mineral. N-Dünger, PSM - ab 200m/über 400m ü. NN (5133/5135) (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		410,00	410,00	410,00	410,00	410,00	410,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	DEA-EL-0105-02-a-10 - Weide: max. 2 GVE/ha v. 01.04.-01.07./01.04.-15.07.; Verbot: flüssige org. Dünger, Geflügelmist, Gärreste, mineral. N-Dünger, PSM - ab 200m ü. NN (5133/5135) auf Flächen mit ÖR GAPDZG § 20 Abs. 1 4. (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		295,00	310,00	310,00	310,00			
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	DEA-EL-0105-02-a-11 - Weide: max. 2 GVE/ha v. 01.04.-01.07./01.04.-15.07.; Verbot: alle N-Dünger, PSM, Nachsaat - ab 200m/über 400m über NN (5134/5136) (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		490,00	490,00	490,00	490,00	490,00	490,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

	DEA-EL-0105-02-a-12 - Weide: max. 2 GVE/ha v. 01.04.-01.07./01.04.-15.07.; Verbot: alle N-Dünger, PSM, Nachsaat - ab 200m/über 400m ü. NN (5134/5136) auf Flächen mit ÖR GAPDZG § 20 Abs. 1 4. (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		375,00	390,00	390,00	390,00			
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	DEA-EL-0105-02-a-13 - Weide: max. 4 GVE/ha v. 15.03.-15.06.; Verbot: flüssige org. Dünger, Geflügelmist, Gärreste, mineral. N-Dünger, PSM - bis 200m ü. NN (5141) (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		550,00	550,00	550,00	550,00	550,00	550,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	DEA-EL-0105-02-a-14 - Weide: max. 4 GVE/ha v. 15.03.-15.06.; Verbot: flüssige org. Dünger, Geflügelmist, Gärreste, mineral. N-Dünger, PSM - bis 200m ü. NN (5141) auf Flächen mit ÖR GAPDZG § 20 Abs. 1 4. (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		435,00	450,00	450,00	450,00			
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	DEA-EL-0105-02-a-15 - Weide: max. 4 GVE/ha v. 15.03. - 15.06.; Verbot: alle N-Dünger, PSM, Nachsaat - bis 200m ü. NN (5142) (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		625,00	625,00	625,00	625,00	625,00	625,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	DEA-EL-0105-02-a-16 - Weide: max. 4 GVE/ha v. 15.03. - 15.06.; Verbot: alle N-Dünger, PSM, Nachsaat - bis 200m ü. NN (5142)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		510,00	525,00	525,00	525,00			

	auf Flächen mit ÖR GAPDZG § 20 Abs. 1 4. (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	DEA-EL-0105-02-a-17 - Weide: max. 4 GVE/ha v. 01.04.-01.07./01.04.-15.07.; Verbot: flüssige org. Dünger, Geflügelmist, Gärreste, mineral. N-Dünger, PSM - ab 200m/über 400m ü. NN (5143/5145) (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		370,00	370,00	370,00	370,00	370,00	370,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	DEA-EL-0105-02-a-18 - Weide: max. 4 GVE/ha v. 01.04.-01.07./01.04.-15.07.; Verbot: flüssige org. Dünger, Geflügelmist, Gärreste, mineral. N-Dünger, PSM - ab 200m ü. NN (5143/5145) auf Flächen mit ÖR GAPDZG § 20 Abs. 1 4. (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		255,00	270,00	270,00	270,00			
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	DEA-EL-0105-02-a-19 - Weide: max. 4 GVE/ha v. 01.04.-01.07./01.04.-15.07.; Verbot: alle N-Dünger, PSM, Nachsaat - ab 200m/über 400m über NN (5144/5146) (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		445,00	445,00	445,00	445,00	445,00	445,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	DEA-EL-0105-02-a-20 - Weide: max. 4 GVE/ha v. 01.04.-01.07./01.04.-15.07.; Verbot: alle N-Dünger, PSM, Nachsaat - ab 200m/über 400m ü. NN (5144/5146) auf Flächen mit ÖR GAPDZG § 20 Abs. 1 4. (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		330,00	345,00	345,00	345,00			
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

	DEA-EL-0105-02-a-21 - Ganzjährige Weideprojekte; max. 0,6 GVE/ha; Verbot: Düngung, PSM (5170) (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		560,00	560,00	560,00	560,00	560,00	560,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	DEA-EL-0105-02-a-22 - Ganzjährige Weideprojekte; max. 0,6 GVE/ha; Verbot: Düngung, PSM (5170) auf Flächen mit ÖR GAPDZG § 20 Abs. 1 4. (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		445,00	460,00	460,00	460,00			
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	DEA-EL-0105-02-a-23 - Biotoppflege durch Beweidung nach biotopspezifischen Vorgaben; Verbot: Düngung, PSM (5200) (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		620,00	620,00	620,00	620,00	620,00	620,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	DEA-EL-0105-02-a-24 - Biotoppflege durch Beweidung nach biotopspezifischen Vorgaben; Verbot: Düngung, PSM (5200) auf Flächen mit ÖR GAPDZG § 20 Abs. 1 4. (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		505,00	520,00	520,00	520,00			
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	DEA-EL-0105-02-a-25 - Zusatzmaßnahme: Einsatz von Ziegen in Schafherden (5500) (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		70,00	70,00	70,00	70,00	70,00	70,00	

		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	DEA-EL-0105-02-a-26 - Zusatzmaßnahme: Beseitung unerwünschten Gehözaufwuchses zur Erhaltung von Grünlandbiotopen (5530) (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		900,00	900,00	900,00	900,00	900,00	900,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		560,00	1.400,00	13.000,00	13.400,00	13.800,00	14.000,00	**Insgesamt:** 56.160,00 **Max.:** 14.000,00
DEA-F	DEA-EL-0105-03-a-01 - Getreideanbau mit weiter Reihe (mindestens 20 cm) ohne den Einsatz von Fungiziden, Insektiziden und mineralischen Düngemitteln (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		540,00	540,00	540,00	540,00	540,00	540,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	DEA-EL-0105-03-a-03 - Stoppelbrache in Ergänzung zu DEA-EL-0105-03-a-01 bei Verzicht auf Pflanzenschutzmittel (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		70,00	70,00	70,00	70,00	70,00	70,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		850,00	1.300,00	2.100,00	2.940,00	3.360,00	3.780,00	**Insgesamt:** 14.330,00 **Max.:** 3.780,00

DEA-H	DEA-EL-0105-03-a-06 - Feldhamster freundliche Fruchtfolge mit mind. zweijährigem Anbau von Luzerne, Klee, Kleegras und zwei Jahren Getreide oder Körnerleguminosen (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		785,00	785,00	785,00	785,00	785,00	785,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	DEA-EL-0105-03-a-07 - Ackerrandstreifen – Feldflora; Verbot: flüssige org. Dünger, ätzende Dünger, mineral. N-Dünger, PSM (außer Saatgutbeizen), Untersaaten (5010) (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		1.145,00	1.145,00	1.145,00	1.145,00	1.145,00	1.145,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	DEA-EL-0105-03-a-09 - Ackerrandstreifen – Feldflora; Verbot: flüssige org. u. ätzende Dünger, mineral. N-Dünger, PSM (außer Saatgutbeizen), Untersaaten (5010) auf Flächen mit ÖR GAPDZG § 20 Abs. 1 6. (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		1.015,00	995,00	995,00	995,00			
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	DEA-EL-0105-03-a-10 - Verpflichtung zur Untersaat bzw. Einsaat einer Zwischenfrucht (5021) (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		140,00	140,00	140,00	140,00	140,00	140,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	DEA-EL-0105-03-a-11 - Verbot von Tiefpflügen (5022) (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		30,00	30,00	30,00	30,00	30,00	30,00	

		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	DEA-EL-0105-03-a-12 - Doppelte Saatreihe Wintergetreide; Verbot: Düngung, PSM (außer Saatgutbeizen), mechanische Beikrautregulierung v. 01.04.-30.06. (5026) (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		1.100,00	1.100,00	1.100,00	1.100,00	1.100,00	1.100,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	DEA-EL-0105-03-a-14 - Doppelte Saatreihe Sommergetreide; Verbot: Düngung, PSM (außer Saatgutbeizen), mechanische Beikrautregulierung v. 01.04.-30.06. (5027) (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		1.455,00	1.455,00	1.455,00	1.455,00	1.455,00	1.455,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	DEA-EL-0105-03-a-16 - Doppelte Saatreihe Sommergetreide; Verbot: Düngung, PSM (außer Saatgutbeizen), mechanische Beikrautregulierung v. 01.04.-30.06. (5027) auf Flächen mit ÖR GAPDZG § 20 Abs. 1 6. (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		1.325,00	1.305,00	1.305,00	1.305,00			
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	DEA-EL-0105-03-a-17 - Beschränkung auf einen zweimaligen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln pro Jahr - Feldhamsterschutz (5032) (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		280,00	280,00	280,00	280,00	280,00	280,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

	DEA-EL-0105-03-a-18 - Beschränkung auf einen zweimaligen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln pro Jahr in Feldhamstergebieten (5032) auf Flächen mit ÖR GAPDZG § 20 Abs. 1 6. (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		150,00	130,00	130,00	130,00			
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	DEA-EL-0105-03-a-19 - Verbot: Einsatz von Insektiziden/Rodentiziden (5033) (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		295,00	295,00	295,00	295,00	295,00	295,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	DEA-EL-0105-03-a-21 - Verbot: Einsatz von Insektiziden/Rodentiziden (5033) auf Flächen mit ÖR GAPDZG § 20 Abs. 1 6. (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		165,00	145,00	145,00	145,00			
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	DEA-EL-0105-03-a-22 - Einschränkung organische Düngung auf Festmist, Champost, Kompost - Feldhamsterschutz (5035) (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		135,00	135,00	135,00	135,00	135,00	135,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	DEA-EL-0105-03-a-23 - Verbot: Einsatz von Rodentiziden - Feldhamsterschutz (5036) (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		55,00	55,00	55,00	55,00	55,00	55,00	

		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	DEA-EL-0105-03-b-01 - Ernterverzicht von Getreide (plus Körnerleguminosen - Feldhamster); bis 28.02. des Folgejahres (bis 20.09;15.10. - Feldhamster) (5025) (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		2.240,00	2.240,00	2.240,00	2.240,00	2.240,00	2.240,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	DEA-EL-0105-03-c-02 - Ackerbrache einjährige Einsaat; vorgegebene Rahmenmischung; Verbot: Düngung, PSM, Nutzung; Vorgabe Pflegemanagement (5042 A) (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		1.750,00	1.750,00	1.750,00	1.750,00	1.750,00	1.750,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	DEA-EL-0105-03-c-03 - Ackerbrache mehrjährige Einsaat; vorgegebene Rahmenmischung; Verbot: Düngung, PSM, Nutzung; Vorgabe Pflegemanagement (5042 B) - im Jahr der Einsaat (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		1.970,00	1.970,00	1.970,00	1.970,00	1.970,00	1.970,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	DEA-EL-0105-03-c-04 - Ackerbrache mehrjährige Einsaat; vorgegebene Rahmenmischung; Verbot: Düngung, PSM, Nutzung; Vorgabe Pflegemanagement (5042 B) - in den Folgejahren (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		1.530,00	1.530,00	1.530,00	1.530,00	1.970,00	1.970,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

	DEA-EL-0105-03-c-05 - Ackerbrache einjährige Einsaat; mit Regiosaatgut; Verbot: Düngung, PSM, Nutzung; Vorgabe Pflegemanagement (5042 C) (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		2.000,00	2.000,00	2.000,00	2.000,00	2.000,00	2.000,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	DEA-EL-0105-03-c-06 - Ackerbrache mehrjährige Einsaat; mit Regiosaatgut; Verbot: Düngung, PSM, Nutzung; Vorgabe Pflegemanagement (5042 C) - im Jahr der Einsaat (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		2.280,00	2.280,00	2.280,00	2.280,00	1.680,00	1.680,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	DEA-EL-0105-03-c-07 - Ackerbrache mehrjährige Einsaat; mit Regiosaatgut; Verbot: Düngung, PSM, Nutzung; Vorgabe Pflegemanagement (5042 D) - in den Folgejahren (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		1.530,00	1.530,00	1.530,00	1.530,00	1.530,00	1.530,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	DEA-EL-0105-03-d-01 - Stoppelbrache in geeigneten Kulturen; bis 15.10. (20.09. bei nachfolgend Wintergerste, Winterhafer); Verbot: Herbzideinsatz, mechanische Beikrautregulierung (5024 F) (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		185,00	185,00	185,00	185,00	185,00	185,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	DEA-EL-0105-03-d-02 - Stoppelbrache in geeigneten Kulturen; bis 28.02. des Folgejahres; Verbot:	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		250,00	250,00	250,00	250,00	250,00	250,00	

	Herbzideinsatz, mechanische Beikrautregulierung (5024) (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	DEA-EL-0105-03-d-04 - Ackerbrache - selbstbegrünt; Verbot: Düngung, PSM, Nutzung; Vorgabe Pflegemanagement (5041) (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		1.600,00	1.600,00	1.600,00	1.600,00	1.600,00	1.600,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)								
DEA-I	DEA-EL-0105-05-a-01 - Pflege von bestehenden Streuobstbeständen; mind. 35 Bäume/ha; Erziehung-, Erhaltungs-, Verjüngungsschnitt nach fachlichen Vorgaben; Verbot: chemisch-synth. PSM-Behandlung der Bäume (5301) (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		1.520,00	1.520,00	1.520,00	1.520,00	1.520,00	1.520,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	DEA-EL-0105-05-a-02 - Extensive Unternutzung von Streuobstbeständen; Verbot: chemisch-synth. PSM und Düngemittel (5302) (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		260,00	260,00	260,00	260,00	260,00	260,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	DEA-EL-0105-05-a-03 - Extensive Unternutzung von Streuobstbeständen; Verbot: chemisch-synth. PSM und	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		160,00	160,00	160,00	160,00	160,00	160,00	

	Düngemittel (5302) auf Flächen mit ÖR GAPDZG § 20 Abs. 1 4. (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	DEA-EL-0105-05-b-01 - Pflege bestehender Hecken durch Auf-den-Stock-Setzen/Auslichten; Reisigentfernung/-aufschichtung; ggf. Nachpflanzung; Standardaufwand (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		0,60	0,60	0,60	0,60	0,60	0,60	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	DEA-EL-0105-05-b-02 - Pflege bestehender Hecken durch Auf-den-Stock-Setzen/Auslichten; Reisigentfernung/-aufschichtung; ggf. Nachpflanzung; erhöhter Aufwand (z.B. breite Hecken, Dornengehölze, große Schnittmengen) (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		0,90	0,90	0,90	0,90	0,90	0,90	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		35,00	200,00	1.150,00	1.180,00	1.200,00	1.220,00	**Insgesamt:** 4.985,00 **Max.:** 1.220,00
DEB-A	DEB-EL-0105-01-a-02 - Zusatzmodul:VN Grünland_GMW + ZM: Abweichende Bewirtschaftungsvorgaben hinsichtlich Nutzungshäufigkeit oder -zeitpunkt aus Artenschutzgründen (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		175,00	175,00	175,00	175,00	175,00	175,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	DEB-EL-0105-01-a-03 - Zusatzmodul: VN Grünland_GMW + ZM: einjährige Brachestrukturen als alternierende	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		140,00	140,00	140,00	140,00	140,00	140,00	

	Altgrasinseln auf Vertragsfläche zur Mahd im Folgejahr (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	DEB-EL-0105-01-a-04 - Zusatzmodul: VN Grünland_GMW + ZM: mehrjährige Brachestrukturen als alternierende Altgrasinseln auf Vertragsfläche zur Mahd im 3. Bewirtschaftungsjahr (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		140,00	140,00	140,00	140,00	140,00	140,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	DEB-EL-0105-01-a-05 - Zusatzmodul: VN Grünland_GMW + ZM: ganzjährige Beweidung (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		235,00	235,00	235,00	235,00	235,00	235,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	DEB-EL-0105-01-a-06 - Zusatzmodul: VN Grünland_GMW + ZM: Erschwerniszuschlag für Bewirtschaftung von Flächen mit starker Hangneigung (CCW2), hoher Bodenfeuchte, schlechter Zuwegung (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		50,00	50,00	50,00	50,00	50,00	50,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		210,00	285,00	390,00	431,00	471,00	305,00	**Insgesamt:** 2.092,00 **Max.:** 471,00
DEB-B	DEB-EL-0105-01-a-09 - Zusatzmodul: VN Grünland_GA + ZM: Abw. Bewirtschaftungsvorgaben	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		175,00	175,00	175,00	175,00	175,00	175,00	

	hinsichtlich Nutzungshäufigkeit oder -zeitpunkt aus Artenschutzgründen (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	DEB-EL-0105-01-a-10 - Zusatzmodul: VN Grünland_GA + ZM: einjährige Brachestrukturen als alternierende Altgrasinseln auf Vertragsfläche zur Mahd im Folgejahr (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		140,00	140,00	140,00	140,00	140,00	140,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	DEB-EL-0105-01-a-11 - Zusatzmodul: VN Grünland_GA + ZM: mehrjährige Brachestrukturen als alternierende Altgrasinseln auf Vertragsfläche zur Mahd im 3. Bewirtschaftungsjahr (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		140,00	140,00	140,00	140,00	140,00	140,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	DEB-EL-0105-01-a-12 - Zusatzmodul: VN Grünland_GA + ZM: ganzjährige Beweidung (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		160,00	160,00	160,00	160,00	160,00	160,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	DEB-EL-0105-01-a-13 - Zusatzmodul: VN Grünland_GA + ZM: Erschwerniszuschlag für Bewirtschaftung von Flächen mit starker Hangneigung (CCW2), hoher Bodenfeuchte, schlechter Zuwegung (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		50,00	50,00	50,00	50,00	50,00	50,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

	DEB-EL-0105-01-a-16 - Zusatzmodul: VN Grünland_Umwandlung Acker in artenreiches Grünland + ZM: einjährige Brachestrukturen als alternierende Altgrasinseln auf Vertragsfläche zur Mahd im Folgejahr (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		140,00	140,00	140,00	140,00	140,00	140,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	DEB-EL-0105-01-a-17 - Zusatzmodul: VN Grünland_Umwandlung Acker in artenreiches Grünland + ZM: mehrjährige Brachestrukturen als alternierende Altgrasinseln auf Vertragsfläche zur Mahd im 3. Bewirtschaftungsjahr (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		140,00	140,00	140,00	140,00	140,00	140,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	DEB-EL-0105-01-a-18 - Zusatzmodul: VN Grünland_Umwandlung Acker in artenreiches Grünland + ZM: Erschwerniszuschlag für Bewirtschaftung von Flächen mit starker Hangneigung (CCW2), hoher Bodenfeuchte, schlechter Zuwegung (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		50,00	50,00	50,00	50,00	50,00	50,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		700,00	880,00	2.085,00	2.224,00	2.368,00	1.818,00	**Insgesamt:** 10.075,00 **Max.:** 2.368,00
DEB-C	DEB-EL-0105-03-c-02 - Einführung mehrjährige Blühstreifen - Kombination DZ-0407 Natura 2000 (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		820,00	820,00	820,00	820,00	820,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

	DEB-EL-0105-03-c-04 - Beibehaltung mehrjährige Blühstreifen – - Kombination DZ-0407 Natura 2000 (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		730,00	730,00	730,00	730,00	730,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	DEB-EL-0105-03-d-02 - Zusatzmodul: VN Acker_Mehrjährige Ackerbrache + ZM: Stoppelumbruch nicht vor 1. Okt./hohe Stoppel auf angrenzenden Flächen (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		70,00	70,00	70,00	70,00	70,00	70,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		185,00	190,00	200,00	210,00	220,00	45,00	**Insgesamt:** 1.050,00 **Max.:** 220,00
DEB-D	DEB-EL-0105-04-a-02 - Zusatzmodul: VN 6 Kennarten des artenreichen Grünlands + ZM: einjährige Brachestrukturen als alternierende Altgrasinseln auf Vertragsfläche zur Mahd im Folgejahr (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		140,00	140,00	140,00	140,00	140,00	140,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	DEB-EL-0105-04-a-03 - Zusatzmodul: VN 6 Kennarten des artenreichen Grünlands + ZM: mehrjährige Brachestrukturen als alternierende Altgrasinseln auf Vertragsfläche zur Mahd im 3. Bewirtschaftungsjahr (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		140,00	140,00	140,00	140,00	140,00	140,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

	DEB-EL-0105-04-a-04 - Zusatzmodul: VN 6 Kennarten des artenreichen Grünlands + ZM: Erschwerniszuschlag für Bewirtschaftung von Flächen mit starker Hangneigung (CCW2), hoher Bodenfeuchte, schlechter Zuwegung (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		50,00	50,00	50,00	50,00	50,00	205,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	DEB-EL-0105-04-a-06 - Zusatzmodul: VN 8 Kennarten des artenreichen Grünlands + ZM: einjährige Brachestrukturen als alternierende Altgrasinseln auf Vertragsfläche zur Mahd im Folgejahr (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		140,00	140,00	140,00	140,00	140,00	140,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	DEB-EL-0105-04-a-07 - Zusatzmodul: VN 8 Kennarten des artenreichen Grünlands + ZM: mehrjährige Brachestrukturen als alternierende Altgrasinseln auf Vertragsfläche zur Mahd im 3. Bewirtschaftungsjahr (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		140,00	140,00	140,00	140,00	140,00	205,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	DEB-EL-0105-04-a-08 - Zusatzmodul: VN 8 Kennarten des artenreichen Grünlands + ZM: Erschwerniszuschlag für Bewirtschaftung von Flächen mit starker Hangneigung (CCW2), hoher Bodenfeuchte, schlechter Zuwegung (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		50,00	50,00	50,00	50,00	50,00	50,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.14 (Einheit: Hektar)		230,00	395,00	470,00	530,00	590,00	420,00	**Insgesamt:** 2.635,00 **Max.:** 590,00

	INSGESAMT	O.14 (Einheit: Hektar)		1.217.573,00	1.645.943,00	1.830.150,00	1.863.253,00	1.892.392,00	596.162,00	**Insgesamt:** 9.045.473,00 **Max.:** 1.892.392,00
		Jährliche indikative Mittelzuweisung (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		180.898.528,88	271.825.565,02	353.256.488,71	364.203.205,51	378.324.129,92	184.106.421,48	1.732.614.339,52
		Jährliche indikative Mittelzuweisung (Beitrag der Union in EUR)		152.554.217,07	218.882.763,96	276.519.085,88	287.168.036,65	298.492.672,40	136.665.477,38	1.370.282.253,34
		Davon Übertragung (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)			46.687.836,60	31.887.565,36	20.564.818,31	1.159.807,50		100.300.027,77
		Davon Übertragung (Unionsbeitrag in EUR)			35.015.877,45	24.143.674,02	15.637.761,69	922.355,63		75.719.668,79
		Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (anwendbar auf Artikel 95 Absatz 1 gemäß Artikel 73 und 75) (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
		Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (Unionsbeitrag in EUR)								

EL-0107 - Bewirtschaftungsverpflichtungen zur nachhaltigen Waldbewirtschaftung

Interventionscode (MS)	EL-0107
Bezeichnung der Intervention	Bewirtschaftungsverpflichtungen zur nachhaltigen Waldbewirtschaftung
Art der Intervention	ENVCLIM(70) - Umwelt-, Klima- und andere Bewirtschaftungsverpflichtungen
Gemeinsamer Outputindikator	O.15. Anzahl der (forstwirtschaftlich genutzten) Hektar oder sonstigen Einheiten, für die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehende Umwelt- oder Klimaverpflichtungen bestehen
Beitrag zur Anforderung an die Zweckbindung für/bezüglich	Generationswechsel: Nein Umwelt: Ja Rabattsystem für Öko-Regelung: Ja LEADER: Nein

1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension

Räumlicher Geltungsbereich: **National mit regionalen Elementen**

Code	Beschreibung
DE	Deutschland
DEE	Sachsen-Anhalt
DEG	Thüringen

Beschreibung des räumlichen Geltungsbereichs

siehe Tabelle "Auswahl der NUTS-Ebene"

2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele

SPEZIFISCHES ZIEL DER GAP Code + Beschreibung Empfohlene spezifische Ziele der GAP für diese Art der Intervention sind fett hervorgehoben.
SO4 Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel, auch durch Verringerung der Treibhausgasemissionen und Verbesserung der Kohlenstoffbindung sowie Förderung nachhaltiger Energie
SO6 Beitrag zur Eindämmung und Umkehr des Verlusts an Biodiversität, Verbesserung der Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften

3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird

Code	Beschreibung	Priorisierung auf Ebene des GAP-Strategieplans	Im GAP-Strategieplan behandelt
D.2	Sicherung und Verbesserung der Kohlenstoffspeicherung und -bindung	Sehr hohe Priorität	Ja
D.8	Erhalt und Wiederherstellung stabiler standortangepasster Wälder	Mittlere Priorität	Ja
F.1	Erhalt und Entwicklung von Lebensräumen und Arten in Schutzgebieten	Sehr hohe Priorität	Ja
F.2	Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen und Arten außerhalb von Schutzgebieten	Sehr hohe Priorität	Ja
F.4	Schutz und nachhaltige Nutzung der Biodiversität	Sehr hohe Priorität	Ja

4 Ergebnisindikator(en)

ERGEBNISINDIKATOR Code + Beschreibung Empfohlene Ergebnisindikatoren für die ausgewählten spezifischen Ziele der GAP dieser Intervention sind fett hervorgehoben.
R.30 Anteil der forstwirtschaftlichen Flächen, für die Verpflichtungen zum Schutz des Waldes und der Bewirtschaftung von Ökosystemleistungen gelten
R.33 Anteil an der gesamten Natura 2000-Fläche, für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen bestehen

5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention

Beschreiben Sie die spezifischen Ziele und den Inhalt der Maßnahme, einschließlich der Zielausrichtung, der Auswahlgrundsätze, der Verbindungen zu einschlägigen Rechtsvorschriften, der Komplementarität mit anderen Interventionen/Bündeln von Vorhaben im Rahmen beider Säulen und anderer relevanter Informationen.

Aktuell werden gesellschaftliche Leistungen der Forstwirtschaft zur Besserung der Biodiversität sowie der Erbringung weiterer Ökosystemleistungen regelmäßig nicht durch den Markt abgegolten. Insbesondere gesellschaftlich gewünschte zusätzliche Leistungen müssen daher mit Hilfe öffentlicher Mittel honoriert werden. Mit der Intervention EL-0107: „Bewirtschaftungsverpflichtungen zur nachhaltigen Waldbewirtschaftung“ soll eine zukunftsorientierte und nachhaltige Entwicklung vorgetrieben werden und partnerschaftlich mit den Waldbewirtschaftern Beiträge zur Steigerung der Biodiversität sowie weiterer Ökosystemleistungen erreicht werden.

Für die Förderung sollen auf freiwilliger Basis Bewirtschaftungsverpflichtungen eingegangen werden, die über die Anforderungen der Konditionalität (vgl. nachstehenden Abschnitt „Identifikation der relevanten Baseline-Elemente“) und das nationale Ordnungsrecht und damit ggf. auch über spezifische Bewirtschaftungsbeschränkungen hinausgehende ökologische Leistungen auf forstwirtschaftlichen Flächen honorieren. Damit werden gezielt zusätzlich erwünschte Umweltleistungen erbracht. Die damit verbundenen Ertragseinbußen bzw. Mehraufwendungen einschließlich möglicher Transaktionskosten werden im Rahmen der Förderung ausgeglichen. Hybride Verpflichtungen oder Einmalzahlungen sind in der Intervention nicht vorgesehen.

Bei der Umsetzung der flächenbezogenen Bewirtschaftungsverpflichtungen zur Verbesserung der Biodiversität werden die deutschlandweit angebotenen Öko-Regelungen durch einen differenzierten Ansatz mit einem auf die regionalen Verhältnisse abgestimmten Angebot für Forstflächen ergänzt.

Nachstehende Übersicht zeigt, welche Teilintervention(en) welche Bedarfe konkret aufgreift.

Codierung	Bezeichnung	Teilintervention
D.2	Sicherung und Verbesserung der Kohlenstoffspeicherung und -bindung	EL-0107-01, EL-0107-02
D.8	Erhalt und Wiederherstellung stabiler standortangepasster Wälder einschließlich Verjüngung und Vorbeugung gegen Waldschäden	EL-0107-01, EL-0107-02
F.1	Erhalt und Entwicklung von Lebensräumen und Arten im Schutzgebietssystem Natura 2000 sowie in Schutzgebieten nach BNatSchG	EL-0107-01, EL-0107-02
F.2	Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen und Arten außerhalb von Schutzgebieten	EL-0107-01, EL-0107-02
F.4	Erhaltung, Wiederherstellung und nachhaltige Nutzung der Biodiversität in der Land- und Forstwirtschaft sowie deren Ökosystemleistungen	EL-0107-01, EL-0107-02

Abdeckung der Bedarfe durch die Teilinterventionen:

TI: EL-0107-01: **Schonende, biodiversitätsfördernde, klimastabile und naturgemäße**

Waldbewirtschaftung im Rahmen von Waldumweltmaßnahmen:
Ziel der Waldumweltmaßnahmen ist es, Waldlebensräume, Waldbiotope und -habitate zu sichern und zu entwickeln. Insbesondere sollen auch Wäldern mit Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse (vgl. bspw. Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG - FFH-Richtlinie) und die Populationen wildlebender Tier- und Pflanzenarten (vgl. bspw. Anhang II und IV der FFH-Richtlinie oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG - Vogelschutzrichtlinie) erhalten und entwickelt werden. Damit kann auch zum Aufbau des europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 sowie zur Verbesserung der lebensraumtypischen biologischen Vielfalt der Waldökosysteme beigetragen werden. Damit wird den Bedarfen D.2, F.1, F.2 und F.4 entsprochen und ein Beitrag zu den spezifischen Zielen S04, und S06 geleistet.

TI: EL-0107-02: **Anwendung von traditionellen Waldbetriebsarten des Nieder- und Mittelwaldes**:
Ziel der Förderung der Beibehaltung oder Wiederaufnahme einer Nieder- und Mittelwaldbewirtschaftung ist es, die typische Vegetation für diese historische Waldnutzungsform zu erhalten. Gerade auch die Verjüngung des Waldes über den Stockaustrieb bedingt eine andere Holzartenzusammensetzung und führt im Vergleich zur Hochwald zu einer abweichen Pflanzengesellschaft. Damit wird den Bedarfen D.2, D.8 F.1, F.2 und F.4 entsprochen und ein Beitrag zu den spezifischen Zielen S04 und S06 geleistet.

Festlegung förderfähiger Begünstigter und gegebenenfalls spezifischer Förderkriterien in Bezug auf den Begünstigten und das Gebiet

Natürliche oder juristische Personen, Personengesellschaften, anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse gemäß § 15 Bundeswaldgesetz.

Regionale Konkretisierung	DE1	DE2	DE4 (DE3)	DE7	DE8	DE9 (DE5, DE6)	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
„Andere Begünstigte“ sind zugelassen (ja/nein)											nein		ja

Festlegung der förderfähigen Art der Unterstützung (Nicht-InVeKoS) oder Verpflichtungen (InVeKoS) und anderer Verpflichtungen

Teilinterventionen (TI):

- EL-0107-01: Schonende, biodiversitätsfördernde, klimastabile und naturgemäße Waldbewirtschaftung im Rahmen von Waldumweltmaßnahmen
- EL-0107-02: Anwendung von traditionellen Waldbetriebsarten des Nieder- und Mittelwaldes

TI: EL-0107-01: Schonende, biodiversitätsfördernde, klimastabile und naturgemäße Waldbewirtschaftung im Rahmen von Waldumweltmaßnahmen:
Folgende Fördergegenstände werden angeboten:
a) Nutzungsvorgaben struktureller Aufbau, Betriebsmitteleinsatz, Bewirtschaftung der Forstflächen
b) Beschränkung bei der Baumartenwahl in ausgewiesenen Waldlebensräumen
c) Einschränkung in der Endnutzung (Hiebsruhe/Nutzungsverzicht) von Altbeständen, Biotopbäumen und Totholz

Fördervoraussetzungen	DE1	DE2	DE4 (DE3)	DE7	DE8	DE9 (DE5, DE 6)	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
Biotopbäume – Mindestanzah											c)		c)

l vorhanden													
Totholz Mindestanzahl vorhanden											c)		c)
Vorlage einer Fachplanung, die einen Nutzungsverzicht bzw. eine Hiebsruhe für die konkrete Waldfläche vorgibt.													c)
Beantragte Fläche liegt in einer von der regionalen Verwaltungsbehörde (VB) festgelegten Gebietskulisse											c)		b) c)
Ausschluss einzelner Baumarten											c)		b)
Mindestmaße											c)		
keine Spechthöhle bei Antragsstellung											c)		
Mindestlängen											c)		
Ausschluss der Förderung bei Waldschutz- und Verkehrssicherungsproblemen											c)		

Prämienrelevante Förderverpflichtungen	DE1	DE2	DE4 (DE3)	DE7	DE8	DE9 (DE5, DE6)	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
Nutzungsverzicht 10 Jahre											c)		
Verzicht auf die forstwirtschaf													c)

tliche Bewirtschaftung (Nutzungsverzicht/Hiebsruhe)													

TI: EL-0107-02: Anwendung von traditionellen Waldbetriebsarten des Nieder- und Mittelwaldes:

Folgende Fördergegenstände werden angeboten:

a) Besondere Berücksichtigung der traditionellen Waldbetriebsarten des Nieder- und Mittelwaldes

Fördervoraussetzungen	DE1	DE2	DE4 (DE3)	DE7	DE8	DE9 (DE5, DE6)	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
Vorlage eines Fachkonzepts zur Bewirtschaftung der Waldflächen, das die Nutzungen für die Schläge vorgibt.													a)

Prämienrelevante Förderverpflichtungen	DE1	DE2	DE4 (DE3)	DE7	DE8	DE9 (DE5, DE6)	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
Bewirtschaftung der Flächen als Nieder- bzw. Mittelwald gemäß Fachkonzept.													a)

Besonderheit der Förderfähigkeit in Bezug auf die Regionen, gegebenenfalls für jede betroffene Region

Die o.g. Fördervoraussetzungen und -verpflichtungen und Zielkulissen werden in den Länder-Richtlinien konkretisiert und von diesen veröffentlicht.

6 Angabe relevanter Ausgangselemente

(relevante GLÖZ-Standards, Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) und sonstige verpflichtende Anforderungen gemäß nationalem und Unionsrecht), gegebenenfalls Beschreibung der spezifischen einschlägigen Verpflichtungen im Rahmen der GAB und Erläuterung, inwiefern die Verpflichtung über die verpflichtenden Anforderungen hinausgeht (gemäß Artikel 28 Absatz 5, Artikel 70 Absatz 3 und Artikel 72 Absatz 5)

Liste der relevanten GLÖZ-Standards und GAB

Code	**Beschreibung**

Liste der einschlägigen verbindlichen nationalen Standards

Bundesnaturschutzgesetz (BNatG)
Bundeswaldgesetz (BWaldG)

Landesvorschriften:
DEE: Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt (LWaldG), Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA); Landesverordnung zur Unterschutzstellung der Natura 2000-Gebiete im Land Sachsen-Anhalt (N2000-LVO LSA)
DEG: Thüringer Waldgesetz (ThürWaldG), Thüringer Naturschutzgesetz (ThürNatG)

Zusammenhang von GLÖZ-Standards, GAB und nationalen Standards mit der Intervention

GLÖZ und GAB betreffen mehrheitlich nur landwirtschaftliche Flächen. Die Baseline wird insofern primär über die Wasserrahmenrichtlinie, NATURA 2000-Richtlinie sowie die vorgenannten nationalen und landesspezifischen Rechtsvorschriften bestimmt.

- Einschränkungen in der Endnutzung (Hiebsruhe / Nutzungsverzicht / Belassen von Biotopbäumen)
- Anwendung von traditionellen Waldbetriebsarten des Nieder- und Mittelwaldes
- Vorgaben zum Anteil lebensraumtypischer Laubbaumarten ausgewiesener Waldlebensräume

7 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden

☑ **IVKS**
☐ **Nicht IVKS**

IVKS-Abschnitt

Art der Zahlung
☑ Einheitskosten auf der Grundlage von zusätzlichen Kosten und Einkommensverlusten
☑ Transaktionskosten inbegriffen
☑ einmalige Zahlung
☐ Pauschalbetrag

Spanne der Unterstützungshöhe auf Ebene der Begünstigten

s.u. = €/ha (Spalte 4) beginnend mit DE1 Baden-Württemberg

DE1 Baden-Württemberg

Teil-Intervention	Förder-gegen-stand	Nr.	€	Einheit	Bezeichnung der Verpflichtung

DE2 Bayern

Teil-Intervention	Förder-gegen-stand	Nr.	€	Einheit	Bezeichnung der Verpflichtung

DE4 Brandenburg (DE3 Berlin)

Teil-Intervention	Förder-gegen-stand	Nr.	€	Einheit	Bezeichnung der Verpflichtung

DE7 Hessen

Teil-Intervention	Förder-gegen-stand	Nr.	€	Einheit	Bezeichnung der Verpflichtung

DE8 Mecklenburg-Vorpommern

Teil-Intervention	Förder-gegen-stand	Nr.	€	Einheit	Bezeichnung der Verpflichtung

DE9 Niedersachsen (DE5 Bremen / DE6 Hamburg)

Teil-Intervention	Förder-gegen-stand	Nr.	€	Einheit	Bezeichnung der Verpflichtung

DEA Nordrhein-Westfalen

Teil-Intervention	Förder-gegen-stand	Nr.	€	Einheit	Bezeichnung der Verpflichtung

DEB Rheinland-Pfalz

Teil-Intervention	Förder-gegen-stand	Nr.	€	Einheit	Bezeichnung der Verpflichtung

DEC Saarland

Teil-Intervention	Förder-gegen-stand	Nr.	€	Einheit	Bezeichnung der Verpflichtung

DED Sachsen

Teil-Intervention	Förder-gegen-stand	Nr.	€	Einheit	Bezeichnung der Verpflichtung

DEE Sachsen-Anhalt

Teil-Intervention	Förder-gegen-stand	Nr.	€	Einheit	Bezeichnung der Verpflichtung
EL-0107-01	c	1	162 bis zu 8.535	ha	Förderung des lebenslangen Nutzungsverzichts von Biotopbäumen: ·569 € je Baum für Traubeneiche, Stieleiche und seltene heimische Baumarten wie: Elsbeere, Speierling, Wild-Birne, Wild-Apfel, Vogelkirsche, Feldulme, Bergulme, Flatterulme und Eibe ·162 € je Baum für andere Baumarten max. 15 Bäume pro Hektar
EL-0107-01	c	2	42 bis zu 486	ha	Förderung von Belassen von abgestorbenen stehenden oder liegenden ganzen Bäumen oder Baumteilen bis zum vollständigen Verfall: ·100 € je Baum für ganze Bäume Weichlaubholz ·162 € je Baum für ganze Bäume anderer Baumarten ·42 € je Festmeter bei Baumteilen max. 3 Bäume oder 10 Festmeter pro Hektar

DEF Schleswig-Holstein

Teil-Intervention	Förder-gegen-stand	Nr.	€	Einheit	Bezeichnung der Verpflichtung

DEG Thüringen

Teil-Intervention	Förder-gegen-stand	Nr.	€	Einheit	Bezeichnung der Verpflichtung
EL-0107-01	b)	1	50	ha	Einschränkung der Baumartenwahl - Anbauverzicht für nicht lebensraumtypische Baumarten
EL-0107-01	c)	1	200	ha	Verzicht auf die forstwirtschaftliche Bewirtschaftung
EL-0107-01	c)	2	60	ha	Verzicht auf die Nutzung von Biotopbäumen / Totholz

EL-0107-02	a)	1	130	ha	Bewirtschaftung der Flächen als Nieder- bzw. Mittelwald gemäß Fachkonzept

Berechnungsmethode

Die Beträge werden grundsätzlich so festgelegt, dass Einkommensverluste und/oder zusätzliche Kosten auf den jeweiligen Standorten ausgeglichen werden. Dabei werden zudem der in der Intervention/Teilintervention geplante Flächenumfang bzw. die geplante Anzahl an Tiereinheiten und ggf. Transaktionskosten berücksichtigt.

Sämtliche Prämien/Förderbeträge werden anhand aktueller Kalkulationsgrundlagen unter Berücksichtigung der Vorgaben der SPVO Art. 70 Abs. ermittelt. Erfahrungen aus der vergangenen Förderperiode hinsichtlich Inanspruchnahme der Maßnahmen seitens der Begünstigten und der Zielerreichung werden soweit einschlägig berücksichtigt.

Die Einheitsbeträge (EB) entsprechen grundsätzlich den Förderbeträgen, die sich aus der Prämienkalkulation ableiten, deren Methodik im Kapitel 4.7.3 beschrieben ist. Im Falle einer Kumulierung mehrerer Fördergegenstände auf derselben Fläche berücksichtigt die Kalkulation den Betrag, der in diesem Fall prämienmindernd zu berücksichtigen ist, um eine Doppelfinanzierung auszuschließen.

Zusätzliche Erläuterungen

8 Informationen zur beihilferechtlichen Prüfung

Die Maßnahme fällt nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 42 AEUV und unterliegt der beihilferechtlichen Prüfung:

☑ Ja ☐ Nein ☐ Gemischt

Erläuterung von Fördertätigkeiten, die nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 42 AEUV fallen

Kriterium	DE1	DE2	DE4 (DE3)	DE7	DE8	DE9 (DE5, DE6)	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
ja											x		x
nein													
gemischt													

Die Waldumweltmaßnahmen werden auf Basis einer geltenden Freistellung oder einer Notifizierung durchgeführt.

Art des Beihilfeinstruments, das für die Genehmigung verwendet werden soll:

☑ Anmeldung ☐ Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) ☑ Gruppenfreistellungsverordnung für die Landwirtschaft (Agrar-GVO) ☐ De-minimis-Regelung

Beihilfenummer

SA.112428

Weitere Informationen:

☐ Der Mitgliedstaat hat das (die) Instrument(e) noch nicht gewählt und die Alternativen angegeben. Es wird keine Unterstützung an Begünstigte vor dem Datum bezahlt, an dem die Genehmigung des gewählten Instruments wirksam wird. ☑ Der Mitgliedstaat hat das Instrument gewählt, wie angegeben, aber die Genehmigung wurde noch nicht erteilt. Es wird keine Unterstützung an Begünstigte vor dem Datum bezahlt, an dem die Genehmigung wirksam wird.

☐ Der Mitgliedstaat hat das Instrument gewählt, wie angegeben, die Genehmigung wurde erteilt und die Nummer der Beihilfesache wurde für die Notifizierung angegeben, AGVO oder Agrar-GVO

9 Weitere Fragen/Informationen zur Art der Intervention

Welches sind die Modelle für die Verpflichtung(en) im Rahmen der Intervention?

☐ ergebnisorientiert (mit der Möglichkeit, eine Auswahl zu treffen)
☑ verwaltungsorientiert (mit der Möglichkeit, eine Auswahl zu treffen)
☐ hybrid (verwaltungs- und ergebnisorientiert)

Bitte erläutern Sie die Verpflichtungen/Möglichkeiten für die Begünstigten in Bezug auf die in der Intervention festgelegten Verpflichtungen.

-

Welche Vertragsdauer besteht?

Die Grundlaufzeit für Verpflichtungen der vorliegenden Intervention beträgt 5 Jahre.
Für am 1.1.2025 und 1.1.2026 beginnende Verpflichtungen beträgt die Grundlaufzeit mindestens 4 Jahre.
Nach Ablauf des anfänglichen Zeitraums kann eine Verlängerung jeweils um ein Jahr erfolgen. Für neue Verpflichtungen, die sich unmittelbar an die Verpflichtung des anfänglichen Zeitraums anschließen, kann ein kürzerer Zeitraum von mindestens 1 Jahr festgelegt werden.

10 WTO-Konformität
Green Box
Absatz 12 von Anhang 2 WTO
Erläuterung, inwiefern die Intervention den einschlägigen Bestimmungen von Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft, wie in Artikel 10 und Anhang II dieser Verordnung ausgeführt (Green Box), entspricht

Nicht relevant - Die Waldumweltmaßnahmen unterliegen nicht des Anhang 2 des WTO-Übereinkommens der Landwirtschaft.

11 Beteiligungssatz/-sätze für diese Intervention

Region	Artikel	Anzuwendender Satz	Min. Satz	Max. Satz
DEE - Sachsen-Anhalt	91(3)(c) - 70 - Vorhaben gemäß Artikel 70, für die gemäß den Artikeln 17 und 103 auf den ELER übertragene Mittel bereitgestellt werden	100,00%	20,00%	100,00%
DEG - Thüringen	91(3)(b) - 70 - Zahlungen gemäß Artikel 70	80,00%	20,00%	80,00%

12 Geplante Einheitsbeträge – Definition

Geplanter Einheitsbetrag	Art der Unterstützung	Beteiligungssatz/-sätze	Art des geplanten Einheitsbetrags	Region(en)	Ergebnisindikator(en)	Beruht der Einheitsbetrag auf übertragenen Ausgaben?
DEE-EL-0107-01-c-01 - Biotopbäume	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DEE-100,00%	Durchschnitt	DEE;	R.30; R.33	Nein
DEE-EL-0107-01-c-02 - Totholz	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DEE-100,00%	Durchschnitt	DEE;	R.30; R.33	Nein
DEE-EL-0107-01-c-03 - Erhalt von Altholzbeständen	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DEE-100,00%	Durchschnitt	DEE;	R.30; R.33	Nein
DEG-EL-0107-01-b-01 - Beschränkung bei Baumartenauswahl	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEG-80,00%	Homogen	DEG;	R.30; R.33	Nein
DEG-EL-0107-01-c-01 - Hiebruhe/Nutzungsverzicht	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEG-80,00%	Homogen	DEG;	R.30; R.33	Nein
DEG-EL-0107-01-c-02 - Nutzungsverzicht Biotopbäume / Totholz	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEG-80,00%	Homogen	DEG;	R.30; R.33	Nein
DEG-EL-0107-02-a-01 - Nieder- und Mittelwald	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEG-80,00%	Homogen	DEG;	R.30; R.33	Nein

Erläuterung und Begründung in Bezug auf den Wert des Einheitsbetrags

DEE-EL-0107-01-c-01 - Biotopbäume

Es wird ein durchschnittlicher Einheitsbetrag verwendet. Dieser errechnet sich aus Daten von den Bewilligungsbehörden auf Grundlage von durchgeführten Maßnahmen.

DEE-EL-0107-01-c-02 - Totholz

Es wird ein durchschnittlicher Einheitsbetrag verwendet. Dieser errechnet sich aus Daten von den Bewilligungsbehörden auf Grundlage von durchgeführten Maßnahmen.

DEE-EL-0107-01-c-03 - Erhalt von Altholzbeständen

Es wird ein durchschnittlicher Einheitsbetrag verwendet. Dieser errechnet sich aus Daten von den Bewilligungsbehörden auf Grundlage von durchgeführten Maßnahmen.

DEG-EL-0107-01-b-01 - Beschränkung bei Baumartenauswahl

entfällt

DEG-EL-0107-01-c-01 - Hiebruhe/Nutzungsverzicht

entfällt

DEG-EL-0107-01-c-02 - Nutzungsverzicht Biotopbäume / Totholz

entfällt

DEG-EL-0107-02-a-01 - Nieder- und Mittelwald

entfällt

13 Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Outputs

Geplanter Einheitsbetrag	Haushaltsjahr	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	Insgesamt 2023–2029
DEE-EL-0107-01-c-01 - Biotopbäume (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		1.100,00	1.100,00	5.475,00	5.475,00	5.475,00	5.475,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.15 (Einheit: Hektar)		236,00	200,00	204,00	231,00	212,00	220,00	**Insgesamt:** 1.303,00 **Max.:** 236,00
DEE-EL-0107-01-c-02 - Totholz (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		480,00	480,00	564,00	564,00	564,00	564,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.15 (Einheit: Hektar)		533,00	790,00	672,00	453,00	453,00	451,00	**Insgesamt:** 3.352,00 **Max.:** 790,00
DEE-EL-0107-01-c-03 - Erhalt von Altholzbeständen (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		2.500,00	2.500,00					
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.15 (Einheit: Hektar)		36,00	360,00					**Insgesamt:** 396,00 **Max.:** 360,00

DEG-EL-0107-01-b-01 - Beschränkung bei Baumartenauswahl (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		50,00	50,00	50,00	50,00	50,00	50,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.15 (Einheit: Hektar)		24.000,00	35.830,00	15.000,00	21.830,00	21.830,00	28.660,00	**Insgesamt:** 147.150,00 **Max.:** 35.830,00
DEG-EL-0107-01-c-01 - Hiebruhe/Nutzungsverzicht (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		200,00	200,00	200,00	200,00	200,00	200,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.15 (Einheit: Hektar)		5,00	10,00	10,00	10,00	10,00	5,00	**Insgesamt:** 50,00 **Max.:** 10,00
DEG-EL-0107-01-c-02 - Nutzungsverzicht Biotopbäume / Totholz (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)					60,00	60,00	60,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.15 (Einheit: Hektar)					6.667,00	6.667,00	13.334,00	**Insgesamt:** 26.668,00 **Max.:** 13.334,00
DEG-EL-0107-02-a-01 - Nieder- und Mittelwald (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		130,00	130,00	130,00	130,00	130,00	130,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

	O.15 (Einheit: Hektar)		30,00	50,00	50,00	50,00	50,00	20,00	**Insgesamt:** 250,00 **Max.:** 50,00
INSGESAMT	O.15 (Einheit: Hektar)		24.840,00	37.240,00	15.936,00	29.241,00	29.222,00	42.690,00	**Insgesamt:** 179.169,00 **Max.:** 42.690,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		1.804.877,00	3.299.200,00	2.257.700,00	3.022.140,00	2.918.740,00	3.697.343,00	17.000.000,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Beitrag der Union in EUR)		1.563.897,00	2.939.200,00	2.106.000,00	2.722.140,00	2.618.740,00	3.250.023,00	15.200.000,00
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (anwendbar auf Artikel 95 Absatz 1 gemäß Artikel 73 und 75) (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (Unionsbeitrag in EUR)								

EL-0108 - Ökologischer Landbau

Interventionscode (MS)	EL-0108
Bezeichnung der Intervention	Ökologischer Landbau
Art der Intervention	ENVCLIM(70) - Umwelt-, Klima- und andere Bewirtschaftungsverpflichtungen
Gemeinsamer Outputindikator	O.17. Anzahl der Hektar oder sonstigen Einheiten, für die eine Unterstützung für den ökologischen/biologischen Landbau gewährt wird
Beitrag zur Anforderung an die Zweckbindung für/bezüglich	Generationswechsel: Nein Umwelt: Ja Rabattsystem für Öko-Regelung: Ja LEADER: Nein

1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension

Räumlicher Geltungsbereich: **National mit regionalen Elementen**

Code	Beschreibung
DE	Deutschland
DE1	Baden-Württemberg
DE2	Bayern
DE3	Berlin
DE4	Brandenburg
DE5	Bremen
DE6	Hamburg
DE7	Hessen
DE8	Mecklenburg-Vorpommern
DE9	Niedersachsen
DEA	Nordrhein-Westfalen
DEB	Rheinland-Pfalz
DEC	Saarland
DED	Sachsen
DEE	Sachsen-Anhalt
DEF	Schleswig-Holstein
DEG	Thüringen

Beschreibung des räumlichen Geltungsbereichs

siehe Tabelle "Auswahl der NUTS-Ebene"

2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele

SPEZIFISCHES ZIEL DER GAP Code + Beschreibung Empfohlene spezifische Ziele der GAP für diese Art der Intervention sind fett hervorgehoben.
SO4 Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel, auch durch Verringerung der Treibhausgasemissionen und Verbesserung der Kohlenstoffbindung sowie Förderung nachhaltiger Energie
SO5 Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der effizienten Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Wasser, Böden und Luft, unter anderem durch Verringerung der Abhängigkeit von Chemikalien
SO6 Beitrag zur Eindämmung und Umkehr des Verlusts an Biodiversität, Verbesserung der Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften
SO9 Verbesserung der Art und Weise, wie die Landwirtschaft in der Union gesellschaftlichen Erwartungen in den Bereichen Ernährung und Gesundheit gerecht wird, einschließlich in Bezug auf hochwertige, sichere und nahrhafte Lebensmittel, die auf nachhaltige Weise erzeugt werden, die Verringerung der Lebensmittelabfälle sowie die Verbesserung des Tierschutzes und die Bekämpfung antimikrobieller Resistenzen

3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird

Code	Beschreibung	Priorisierung auf Ebene des GAP-Strategieplans	Im GAP-Strategieplan behandelt
D.2	Sicherung und Verbesserung der Kohlenstoffspeicherung und -bindung	Sehr hohe Priorität	Ja
E.1	Schutz und Verbesserung des Zustands der	Hohe Priorität	Ja

	Oberflächengewässer und Meere		
E.2	Schutz und Verbesserung des Zustands der Grundwasserkörper	Sehr hohe Priorität	Ja
E.3	Bodenschutz und Reduktion der Flächeninanspruchnahme	Hohe Priorität	Ja
E.5	Reduzierung des Wasserverbrauchs im Hinblick auf den Boden- und Landschaftswasserhaushalt	Hohe Priorität	Ja
F.4	Schutz und nachhaltige Nutzung der Biodiversität	Sehr hohe Priorität	Ja
I.1	Verstärkte Berücksichtigung des Tierschutzes und der Tiergesundheit	Hohe Priorität	Ja
I.5	Beibehaltung und Ausbau der Anbauflächen des ökologischen Landbaus	Sehr hohe Priorität	Ja

4 Ergebnisindikator(en)

ERGEBNISINDIKATOR Code + Beschreibung Empfohlene Ergebnisindikatoren für die ausgewählten spezifischen Ziele der GAP dieser Intervention sind fett hervorgehoben.
R.14 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur Verringerung der Emissionen oder zur Erhaltung oder Ausweitung der Kohlenstoffspeicherung (einschließlich Dauergrünland, Dauerkulturen mit Dauerbegrünung, landwirtschaftlicher Boden in Feucht- und Torfgebieten) bestehen
R.19 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen bestehen, die der Bodenbewirtschaftung zur Verbesserung der Bodenqualität und der Biota dienen (z. B. Verringerung der Bodenbearbeitung, Bodenbedeckung mit Pflanzen, Fruchtfolge mit Leguminosen)
R.21 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur Qualität von Wasserkörpern bestehen
R.24 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche, für die spezifische mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zum nachhaltigen Einsatz von Pestiziden bestehen, um die Risiken und Auswirkungen (z. B. durch Ausschwemmung) von Pestiziden zu verringern
R.29 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), die für den ökologischen Landbau im Rahmen der GAP unterstützt wird, aufgeteilt in Erhaltung und Umstellung
R.31 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur Förderung des Erhalts oder der Wiederherstellung der Biodiversität bestehen (auch landwirtschaftliche Verfahren mit hohem Naturschutzwert)
R.33 Anteil an der gesamten Natura 2000-Fläche, für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen bestehen
R.43 Anteil der Großvieheinheiten (GVE), für die unterstützte Maßnahmen zur Begrenzung des Einsatzes antimikrobieller Mittel (Prävention/Reduzierung) durchgeführt wurden
R.44 Anteil der Großvieheinheiten (GVE), für die geförderte Maßnahmen zur Verbesserung des Tierschutzes durchgeführt wurden

5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention

Beschreiben Sie die spezifischen Ziele und den Inhalt der Maßnahme, einschließlich der Zielausrichtung, der Auswahlgrundsätze, der Verbindungen zu einschlägigen Rechtsvorschriften, der Komplementarität mit anderen Interventionen/Bündeln von Vorhaben im Rahmen beider Säulen und anderer relevanter Informationen.

Aktuell werden Leistungen der ökologischen Landwirtschaft nicht gänzlich durch den Markt abgegolten. Insbesondere gesellschaftlich gewünschte zusätzliche Leistungen müssen daher mit Hilfe öffentlicher Mittel honoriert werden. Mit der Intervention EL-0108: „Ökologischer Landbau“ soll die nachhaltige Entwicklung der Landwirtschaft vorangetrieben und der bewusste Umgang mit natürlichen Ressourcen in der Landwirtschaft gefördert werden.

Für die Förderung sollen auf freiwilliger Basis Bewirtschaftungsverpflichtungen eingegangen werden, die über die Anforderungen der Konditionalität (vgl. nachstehenden Abschnitt „Identifikation der relevanten Baseline-Elemente“) und das nationale Ordnungsrecht und damit ggf. auch über spezifische Bewirtschaftungsbeschränkungen hinausgehende ökologische Leistungen auf landwirtschaftlichen

Flächen honorieren. Damit werden gezielt zusätzlich erwünschte Umweltleistungen erbracht.

Komplementarität mit anderen Interventionen in beiden Säulen

- Öko-Regelungen

Soweit sich die Förderverpflichtungen für die Intervention EL-0108 teilweise mit Öko-Regelungen überschneiden, wie bei DZ-0404 “Extensivierung des gesamten Dauergrünlandes des Betriebes” und DZ-0406 “Bewirtschaftung von Acker- oder Dauerkulturflächen des Betriebes ohne Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln”, erfolgt eine Kürzung bei der Intervention EL-0108. Weitere Informationen dazu finden sich im Abschnitt 7 der Interventionsbeschreibung und in den Regelungen zur Kombination in Kap. 4.7.3

- Andere Bewirtschaftungsverpflichtungen

Die Kombinierbarkeit mit anderen Bewirtschaftungsverpflichtungen ist in den Regelungen zur Kombination in Kap. 4.7.3 dargestellt.

- Sektorinterventionen Obst & Gemüse

Durch verfahrenstechnische Bestimmungen werden Überschneidungen mit .Angeboten der Sektorinterventionen Obst & Gemüse vermieden. Begünstigte, die in den betreffenden NUTS 1 Regionen im maßgeblichen Zeitraum eine Förderung i.S. des Art. 42 des GAP-SP erhalten, die sich ganz oder teilweise mit EL-0108 überschneidet, wird die Öko-Förderung nach EL-0108 versagt oder gekürzt.

Auswahlkriterien:

Für die Auswahl der Vorhaben können Auswahlkriterien oder Verfahrensregeln der regionalen Verwaltungsbehörde Anwendung finden.

Nachstehende Übersicht zeigt, welche Teilintervention(en) welche Bedarfe konkret aufgreift:

Codierung	Bezeichnung	Teilintervention
D.2	Sicherung und Verbesserung der Kohlenstoffspeicherung und -bindung	EL-0108-01, EL-0108-02
E.1	Schutz und Verbesserung des Zustands der Oberflächengewässer und Meere	EL-0108-01, EL-0108-02
E.2	Schutz und Verbesserung des Zustands des Grundwasserkörpers	EL-0108-01, EL-0108-02
E.3	Schutz und Verbesserung des Bodens und Reduktion der Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrsfläche	EL-0108-01, EL-0108-02
E.5	Reduzierung des Wasserverbrauchs im Hinblick auf den Boden- und Landschaftswasserhaushalt und Ausweitung der ressourcenschonenden und umweltschonenden Landbewirtschaftung	EL-0108-01, EL-0108-02
I.1	Verstärkte Berücksichtigung des Tierschutzes und der Tiergesundheit	EL-0108-01, EL-0108-02
I.5	Beibehaltung und Ausbau der Anbauflächen des ökologischen Landbaus	EL-0108-01, EL-0108-02
F.4	Erhaltung, Wiederherstellung und nachhaltige Nutzung der Biodiversität in der Land- und Forstwirtschaft sowie deren Ökosystemleistungen	EL-0108-01, EL-0108-02

Abdeckung der Bedarfe durch die Teilinterventionen:

TI: EL-0108-01: **Einführung des Ökologischen/Biologischen Landbaus**:

Zweck der Förderung ist eine besonders nachhaltige Bewirtschaftung der Anbauflächen durch Einführung ökologischer Anbauverfahren. Ziel ist die schonende Nutzung der natürlichen Produktionsgrundlagen, die mit der Erhaltung der natürlichen Lebensräume und Ressourcen wie Wasser, Boden und Luft einhergeht. Durch die ökologische Bewirtschaftung von Ackerland-, Dauergrünland- und Dauerkulturflächen wird der Nährstoffeintrag in Gewässer verringert, die biologische Vielfalt gefördert, durch die Kohlenstoffspeicherung ein Beitrag zur Eindämmung des Klimawandels geleistet und den gesellschaftlichen Erwartungen in den Bereichen Tierwohl und Ernährung - einschließlich sicherer, nahrhafter und nachhaltiger Lebensmittel - entsprochen. Für den Zeitraum der Einführung der ökologischen Bewirtschaftung wird eine Zuwendung gewährt. Bestandteil der Zuwendung ist auch der Ausgleich erforderlicher betrieblicher Transaktionskosten (außer DEE).

Damit wird den Bedarfen D.2, E.1, E.2, E.3, E.5, F.4, I.1 und I.5 entsprochen und ein Beitrag zu den spezifischen Zielen SO4, SO5, S06 und SO9 geleistet.

TI: EL-0108-02: **Beibehaltung des Ökologischen/Biologischen Landbaus**:

Zweck der Förderung ist eine besonders nachhaltige Bewirtschaftung der Anbauflächen durch Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren. Ziel ist die schonende Nutzung der natürlichen Produktionsgrundlagen, die mit der Erhaltung der natürlichen Lebensräume und Ressourcen wie Wasser, Boden und Luft einhergeht. Durch die ökologische Bewirtschaftung von Ackerland-, Dauergrünland- und Dauerkulturflächen wird der Nährstoffeintrag in Gewässer verringert, die biologische Vielfalt gefördert, durch die Kohlenstoffspeicherung ein Beitrag zur Eindämmung des Klimawandels geleistet und den gesellschaftlichen Erwartungen in den Bereichen Tierschutz und Ernährung - einschließlich sicherer, nahrhafter und nachhaltiger Lebensmittel - entsprochen. Für den Zeitraum nach der Einführung wird für die Beibehaltung der ökologischen Bewirtschaftung eine Zuwendung gewährt. Bestandteil der Zuwendung ist auch der Ausgleich erforderlicher betrieblicher Transaktionskosten (außer DEE).

Damit wird den Bedarfen D.2, E.1, E.2, E.3, E.5, F.4, I.1 und I.5 entsprochen und ein Beitrag zu den spezifischen Zielen SO4, SO5, S06 und SO9 geleistet.

Festlegung förderfähiger Begünstigter und gegebenenfalls spezifischer Förderkriterien in Bezug auf den Begünstigten und das Gebiet

Natürliche oder juristische Personen oder Vereinigungen natürlicher oder juristischer Personen unabhängig von der Rechtsform, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben und andere Begünstigte, die auf freiwilliger Basis Bewirtschaftungsverpflichtungen eingehen.

Regionale Konkretisierung	DE1	DE2	DE4 (DE3)	DE7	DE8	DE9 (DE5, DE6)	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
„Andere Begünstigte“ sind zugelassen (ja/nein)	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein

Festlegung der förderfähigen Art der Unterstützung (Nicht-InVeKoS) oder Verpflichtungen (InVeKoS) und anderer Verpflichtungen

Teilinterventionen (TI):

- EL-0108-01: Einführung des Ökologischen/Biologischen Landbaus
- EL-0108-02: Beibehaltung des Ökologischen/Biologischen Landbaus

TI: EL-0108-01: Einführung des Ökologischen/Biologischen Landbaus:

Folgende Fördergegenstände werden angeboten:

a) Bewirtschaftung von Ackerflächen
b) Bewirtschaftung von Grünlandflächen
c) Bewirtschaftung von Gemüse-, Blumen,- und Zierpflanzenanbauflächen
d) Bewirtschaftung von Dauer- oder Baumschulkulturen
e) Ausgleich von Transaktionskosten

Fördervoraussetzungen	DE1	DE2	DE4 (DE3)	DE7	DE8	DE9 (DE5, DE 6)	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
Der Betrieb muss am Kontrollverfahren gemäß Verordnung (EU) 2018/848 zu einem Datum teilnehmen, das nicht vor einem von der regionalen Verwaltungsbehörde festgelegten Zeitpunkt / Stichtag liegt.	a) b) c) d) e)	a) b) c) d) e)	a) b) c) d) e)	a) b) c) d) e)	a) b) c) d) e)	a) b) c) d) e)	a) b) c) d) e)	a) b) c) d) e)	a) b) c) d) e)	a) b) c) d) e)	a) b) c) d) e)	a) b) c) d) e)	a) b) c) d) e)
Bei Erweiterung der Betriebsflächen um mindestens 50% ist ein Abschluss eines Neuvertrages zulässig.	a) b) c) d) e)	a) b) c) d) e)		a) b) c) d) e)		a) b) c) d) e)		a) b) c) d) e)	a) b) c) d) e)		a) b) c) d) e)		
Vorgaben zur Mindestfläche oder Mindestschlaggröße oder Mindestbewilligungsbetrag.	a) b) c) d) e)	a) b) c) d) e)	a) b) c) d) e)	a) b) c) d) e)	a) b) c) d) e)	a) b) c) d) e)	a) b) c) d) e)	a) b) c) d) e)	a) b) c) d) e)	a) b) c) d) e)	a) b) c) d) e)	a) b) c) d) e)	a) b) c) d) e)

Prämienrelevante Förderverpflichtungen	DE1	DE2	DE4 (DE3)	DE7	DE8	DE9 (DE5, DE6)	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG

Einführung des Ökologischen Landbaus mit allen Produktionseinheiten, ausgenommen Algen und Aquakulturerzeugnisse sowie Imkerei.	a) b) c) d) e)	a) b) c) d) e)	a) b) c) d) e)	a) b) c) d) e)	a) b) c) d) e)	a) b) c) d) e)	a) b) c) d) e)	a) b) c) d) e)	a) b) c) d) e)	a) b) c) d) e)	a) b) c) d) e)	a) b) c) d) e)	a) b) c) d) e)
Vorlage einer Bescheinigung der Kontrollstelle über die Kontrolle gemäß der Verordnung (EU) 2018/848.	a) b) c) d) e)	a) b) c) d) e)	a) b) c) d) e)	a) b) c) d) e)	a) b) c) d) e)	a) b) c) d) e)	a) b) c) d) e)	a) b) c) d) e)	a) b) c) d) e)	a) b) c) d) e)	a) b) c) d) e)	a) b) c) d) e)	a) b) c) d) e)

TI: EL-0108-02: Beibehaltung des Ökologischen /Biologischen Landbaus

Folgende Fördergegenstände werden angeboten:

a) Bewirtschaftung von Ackerflächen

b) Bewirtschaftung von Grünlandflächen

c) Bewirtschaftung von Gemüse-, Blumen- und Zierpflanzenanbauflächen

d) Bewirtschaftung von Dauer- und Baumschulkulturen

e) Ausgleich von Transaktionskosten

Fördervoraussetzungen	DE1	DE2	DE4 (DE3)	DE7	DE8	DE9 (DE5, DE6)	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
Der Gesamtbetrieb nimmt am Kontrollverfahren gemäß Verordnung (EU) 2018/848 teil. Algen und Aquakulturerzeugnisse sowie Imkerei sind von dieser Verpflichtung ausgenomme	a) b) c) d) e)	a) b) c) d) e)	a) b) c) d) e)	a) b) c) d) e)	a) b) c) d) e)	a) b) c) d) e)	a) b) c) d) e)	a) b) c) d) e)	a) b) c) d) e)	a) b) c) d) e)	a) b) c) d) e)	a) b) c) d) e)	a) b) c) d) e)

n.													
Vorgaben zur Mindestfläche oder Mindestschlaggröße oder zum Mindestbewilligungsbetrag.	a) b) c) d) e)	a) b) c) d) e)	a) b) c) d) e)	a) b) c) d) e)	a) b) c) d) e)	a) b) c) d) e)	a) b) c) d) e)	a) b) c) d) e)	a) b) c) d) e)	a) b) c) d) e)	a) b) c) d) e)	a) b) c) d) e)	a) b) c) d) e)

Prämienrelevante Förderverpflichtungen	DE1	DE2	DE4 (DE3)	DE7	DE8	DE9 (DE5, DE6)	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
Beibehaltung des Ökologischen Landbaus im Gesamtbetrieb mit allen Produktionseinheiten ausgenommen Algen und Aquakulturerzeugnisse sowie Imkerei	a) b) c) d) e)	a) b) c) d) e)	a) b) c) d) e)	a) b) c) d) e)	a) b) c) d) e)	a) b) c) d) e)	a) b) c) d) e)	a) b) c) d) e)	a) b) c) d) e)	a) b) c) d) e)	a) b) c) d) e)	a) b) c) d) e)	a) b) c) d) e)
Vorlage einer Bescheinigung der Kontrollstelle über die Kontrolle gemäß der Verordnung (EU) 2018/848	a) b) c) d) e)	a) b) c) d) e)	a) b) c) d) e)	a) b) c) d) e)	a) b) c) d) e)	a) b) c) d) e)	a) b) c) d) e)	a) b) c) d) e)	a) b) c) d) e)	a) b) c) d) e)	a) b) c) d) e)	a) b) c) d) e)	a) b) c) d) e)

Besonderheit der Förderfähigkeit in Bezug auf die Regionen, gegebenenfalls für jede betroffene Region

Die o.g. Fördervoraussetzungen und -verpflichtungen und Zielkulissen werden in den Länder-Richtlinien konkretisiert und von diesen veröffentlicht.

6 Angabe relevanter Ausgangselemente

(relevante GLÖZ-Standards, Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) und sonstige verpflichtende Anforderungen gemäß nationalem und Unionsrecht), gegebenenfalls Beschreibung der spezifischen einschlägigen Verpflichtungen im Rahmen der GAB und Erläuterung, inwiefern die Verpflichtung über die verpflichtenden Anforderungen hinausgeht (gemäß Artikel 28 Absatz 5, Artikel 70 Absatz 3 und Artikel 72 Absatz 5)

Liste der relevanten GLÖZ-Standards und GAB

Code	**Beschreibung**
SMR02	Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus

	landwirtschaftlichen Quellen: Artikel 4 und 5
SMR07	Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates: Artikel 55 Sätze 1 und 2

Liste der einschlägigen verbindlichen nationalen Standards

siehe folgende Übersicht:

Code	Beschreibung
1. Nationale Rechtsvorschriften	
DE	Düngegesetz, Düngeverordnung
DE	Pflanzenschutzgesetz, Pflanzenschutzanwendungsverordnung
DE	Wasserhaushaltsgesetz
DE	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
2. Länderspezifische Rechtsvorschriften	
DE1 (BW)	Wassergesetz für Baden-Württemberg, VODüVGebiete, VO zur Durchführung des Ökolandbau-Gesetzes
DE2 (BY)	Bayerisches Wassergesetz, Verordnung über besondere Anforderungen an die Düngung und Erleichterungen bei der Düngung (Ausführungsverordnung Düngeverordnung – AVDüV)
DE4/DE3 (BB/BE)	Brandenburgische Düngeverordnung (BbgDüV), Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG), Berliner Wassergesetz (BWG)
DE7 (HE)	Hessisches Wassergesetz (HWG), Ausführungsverordnung zur Düngeverordnung
DE8 (MV)	Landesdüngeverordnung (DüLVO M-V), Wassergesetz des Landes M-V (LWaG)
DE9/DE5/DE6 (NI/HB/HH)	Bremische Verordnung über zusätzliche Anforderungen bei der Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln auf landwirtschaftlich genutzten Flächen (Bremische Landesdüngeverordnung - BremLDüV), Niedersächsische Verordnung über düngerrechtliche Anforderungen zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat oder Phosphat (NDünGewNPVO), Niedersächsische Verordnung über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten (SchuVO); Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Verwaltungsbehörden und des Hamburgischen Personalvertretungsgesetzes, Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus, Hamburgische Verordnung über ergänzende Vorschriften zur Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Hamburgische Düngeverordnung) Bremisches Wassergesetz, Hamburger und Niedersächsisches Wassergesetz und Wasserhaushaltsgesetze
DEA (NW)	Landesdüngeverordnung
DEB (RP)	Rheinland-pfälzisches Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG); Landesgesetz zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes - AbwAG - (Landesabwasserabgabengesetz - LAbwAG -), Landesdüngeverordnung (LDüVO)
DEC (SL)	Saarländisches Wassergesetz, Saarländische Ausführungsverordnung zur Düngeverordnung
DED (SN)	Sächsische Düngerechtsverordnung – SächsDüReVO
DEE (ST)	DüngeRZusV ST, Naturschutzgesetz Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA)

DEF (SH)	Landesverordnung über ergänzende Vorschriften zur DüV (Landesdüngeverordnung)
DEG (TH)	Thüringer Wassergesetz; Thüringer DüngeVO

Zusammenhang von GLÖZ-Standards, GAB und nationalen Standards mit der Intervention

Name Teil-intervention	DE1 (BW)	DE2 (BY)	DE4 (BB/ BE)	DE7 (HE)	DE8 (MV)	DE9 (NI/HB/ HH)	DEA (NW)	DEB (RP)	DEC (SL)	DED (SN)	DEE (ST)	DEF (SH)	DEG (TH)
EL-0108-01 Einführung des Ökologischen / Biologischen Landbaus	GAB 2, 7	GAB 2, 7	GAB 2, 7	GAB 2, 7	GAB 2, 7	GAB 2, 7	GAB 2, 7	GAB 2, 7	GAB 2, 7	GAB 2, 7	GAB 2, 7	GAB 2, 7	GAB 2, 7
EL-0108-02 Beibehaltung des Ökologischen / Biologischen Landbaus	GAB 2, 7	GAB 2, 7	GAB 2, 7	GAB 2, 7	GAB 2, 7	GAB 2, 7	GAB 2, 7	GAB 2, 7	GAB 2, 7	GAB 2, 7	GAB 2, 7	GAB 2, 7	GAB 2, 7

GAB 2

Nach Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2018/848 dürfen nur gemäß Artikel 24 der genannten Verordnung zugelassene Erzeugnisse und Stoffe in der ökologischen/biologischen Produktion verwendet werden, sofern ihre Verwendung nach relevanten Unionsvorschriften auch für die nichtökologische/nichtbiologische Produktion zugelassen ist. Die Verpflichtungen gehen über die GAB 2-Bestimmungen hinaus, insofern nur bestimmte Düngemittel, Bodenverbesserer und Nährstoffe erlaubt sind; ihr Einsatz ist zudem besonderen Einschränkungen unterworfen (siehe Durchführungsverordnung 2021/1165, Artikel 2 i.V.m. Anhang II)

GAB 7

Nach Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2018/848 dürfen nur gemäß Artikel 24 der genannten Verordnung zugelassene Erzeugnisse und Stoffe in der ökologischen/biologischen Produktion verwendet werden, sofern ihre Verwendung nach relevanten Unionsvorschriften auch für die nichtökologische/nichtbiologische Produktion zugelassen ist. Die Verpflichtungen gehen über GAB 7 hinaus, insofern ausschließlich Pflanzenschutzmittel erlaubt sind, deren Wirkstoffe zur Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion zugelassen sind. (siehe Durchführungsverordnung 2021/1165, Artikel 1 i.V.m. Anhang I).

GLÖZ 8

Um das Ausbauziel der Bundesregierung (30 % Öko-Landbau bis 2030) zu unterstützen und einen verstärkten Beitrag zu den Biodiversitäts- und Klimazielen auf EU- und nationaler Ebene zu leisten, wird die Prämienkalkulation nachjustiert und die Förderung künftig auch für Brachefläche (GLÖZ 8 Flächen) gewährt. Im Hinblick auf die Prämienkalkulation und unter Beachtung der Regelungen nach Art. 70 Abs. 3 Buchstabe a) der GAP-Strategieplan-Verordnung besteht jedoch keine direkte Verbindung zu den Verpflichtungen aufgrund von GLÖZ 8; diese werden damit nicht zur baseline im Sinne der prämienrelevanten Ausgangselemente.

Die Ökolandbauprämie enthält keinen finanziellen Ausgleich für die verpflichtende Stilllegung nach GLÖZ 8. In der Prämienkalkulation wurde berücksichtigt, dass Ökobetrieben auf den GLÖZ 8-Flächen gegenüber konventionellen Betrieben keine höheren Kosten/Einkommensnachteile entstehen.

7 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden

☑ **IVKS**

☐ **Nicht IVKS**

IVKS-Abschnitt

Art der Zahlung

☑ Einheitskosten auf der Grundlage von zusätzlichen Kosten und Einkommensverlusten

☑ Transaktionskosten inbegriffen

☐ einmalige Zahlung

☐ Pauschalbetrag

Spanne der Unterstützungshöhe auf Ebene der Begünstigten

s.u. = €/ha (Spalte 4) beginnend mit DE1 Baden-Württemberg

DE1 Baden-Württemberg

Teil-Intervention	**Förder-gegen-stand**	**Nr.**	**€**	**Einheit**	**Bezeichnung der Verpflichtung**
EL-0108-01	a)	1	430	ha	Ökolandbau - Einführung - Acker (D2)
EL-0108-01	b)	1	430	ha	Ökolandbau - Einführung - Grünland (D2)
EL-0108-01	b)	2	380	ha	Ökolandbau – Einführung - Grünland (D2) Kombination mit Ökoregelung DZ-0404: -50 €/ha
EL-0108-01	c)	1	950	ha	Ökolandbau - Einführung - Gartenbau (D2)
EL-0108-01	d)	1	1.450	ha	Ökolandbau - Einführung - Dauerkulturen (D2)
EL-0108-01	e)	1	40	ha	Ökolandbau – Einführung - Ausgleich Transaktionskosten (max. 600 €/Betrieb) (D2)
EL-0108-02	a)	1	240	ha	Ökolandbau - Beibehaltung - Acker (D2)
EL-0108-02	b)	1	240	ha	Ökolandbau - Beibehaltung - Grünland (D2)
EL-0108-02	b)	2	190	ha	Ökolandbau - Beibehaltung - Grünland (D2) Kombination mit Ökoregelung DZ-0404: - 50 €/ha
EL-0108-02	c)	1	680	ha	Ökolandbau - Beibehaltung – Gartenbau(D2)
EL-0108-02	d)	1	1.000	ha	Ökolandbau - Beibehaltung - Dauerkulturen (D2)
EL-0108-02	e)	1	40	ha	Ökolandbau - Beibehaltung - Ausgleich Transaktionskosten (max. 600 €/Betrieb) (D2)

EL-0108-01 a) 01 „Ökolandbau – Einführung – Ackerbau“ keine Kombination mit Ökoregelung DZ-0406 möglich

EL-0108-01 d) 01 „Ökolandbau – Einführung – Dauerkulturen “ keine Kombination mit Ökoregelung DZ-0406 möglich

EL-0108-02 a) 01 „Ökolandbau – Beibehaltung – Ackerbau“ keine Kombination mit Ökoregelung DZ-

0406 möglich
EL-0108-02 d) 01 „Ökolandbau – Beibehaltung – Dauerkulturen“ keine Kombination mit Ökoregelung DZ-0406 möglich

DE2 Bayern

Teil-Intervention	Förder-gegen-stand	Nr.	€	Einheit	Bezeichnung der Verpflichtung
EL-0108-01	a)	1	423	ha	O10, Ökolandbau Einführung Acker
EL-0108-01	a)	2	293, 273	ha	O10, Ökolandbau Einführung Acker in Kombination mit der Ökoregelung DZ-0406: Verzicht auf PSM in Sommergetreide, Mais, Leguminosen, einschließlich Gemenge, außer Ackerfutter, Sommerölsaaten, Hackfrüchte, -130 €/ha (Antragsjahr 2023) bzw. -150 €/ha (Antragsjahr 2024f)
EL-0108-01	a)	3	373	ha	O10, Einführung Acker in Kombination mit der Ökoregelung DZ-0406: Verzicht auf PSM im Feldfutterbau - 50 €/ha)
EL-0108-01	b)	1	423	ha	O10, B10: Ökolandbau Einführung Grünland
EL-0108-01	b)	2	373	ha	O10, Ökolandbau Einführung Grünland in Kombination mit der Ökoregelung DZ-0404 Extensivierung des gesamten Dauergrünlands des Betriebs – 50 €/ha
EL-0108-01	c)	1	630	ha	O10, Ökolandbau Einführung Gemüse, -Blumen und Zierpflanzenanbau
EL-0108-01	c)	2	500, 480	ha	O10, Ökolandbau Einführung Gemüse, -Blumen und Zierpflanzenanbau in Kombination mit der Ökoregelung DZ 0406: Verzicht auf PSM im Feldgemüse – 130 €/ha (Antragsjahr 2023) bzw. -150 €/ha (Antragsjahr 2024 ff)
EL-0108-01	d)	1	1.300	ha	O10, Ökolandbau Einführung Dauer- und Baumschulkulturen
EL-0108-01	d)	2	1.170, 1.150	ha	O10,: Ökolandbau Einführung Dauer- und Baumschulkulturen in Kombination mit der Ökoregelung DZ 0406: Verzicht auf PSM in Dauerkulturflächen -130 €/ha (Antragsjahr 2023) bzw. -150 €/ha (Antragsjahr 2024 ff)
EL-0108-01	e)	1	40	ha	O12,: Ökolandbau Einführung Ausgleich für Transaktionskosten (max. 600 € je Unternehmen)
EL-0108-02	a)	1	314	ha	O10 B10: Ökolandbau Beibehaltung Acker
EL-0108-02	a	2	184, 164	ha	O10, Ökolandbau Beibehaltung Acker in Kombination mit der Ökoregelung DZ-0406: Verzicht auf PSM in Sommergetreide, Mais, Leguminosen, einschließlich Gemenge, außer Ackerfutter, Sommerölsaaten, Hackfrüchte, -

					130 €/ha (Antragsjahr 2023) bzw. -150 €/ha (Antragsjahr 2024ff.)
EL-0108-02	a	3	264	ha	O10, Ökolandbau Beibehaltung Acker in Kombination mit der Ökoregelung DZ-0406: Verzicht auf PSM im Feldfutterbau – 50 €/ha
EL-0108-02	b)	1	284	ha	O10, Ökolandbau Beibehaltung Grünland
EL-0108-02	b)	2	234	ha	O10, Ökolandbau Beibehaltung Grünland in Kombination mit der Ökoregelung DZ-0404 Extensivierung des gesamten Dauergrünlands des Betriebs – 50 €/ha
EL-0108-02	c)	1	485	ha	O10, Ökolandbau Beibehaltung Gemüse, -Blumen und Zierpflanzenanbau
EL-0108-02	c)	2	355, 335	ha	O10, Ökolandbau Beibehaltung Gemüse, -Blumen und Zierpflanzenanbau in Kombination mit der Ökoregelung DZ 0406: Verzicht auf PSM im Feldgemüse – 130 €/ha (Antragsjahr 2023) bzw. -150 €/ha (Antragsjahr 2024 ff)
EL-0108-02	d)	1	1.000	ha	O10: Ökolandbau Beibehaltung Dauer- und Baumschulkulturen
EL-0108-02	d	2	870, 850	ha	O10: Ökolandbau Beibehaltung Dauer- und Bauschulkulturen in Kombination mit der Ökoregelung DZ 0406: Verzicht auf PSM in Dauerkulturflächen -130 €/ha (Antragsjahr 2023) bzw. -150 €/ha (Antragsjahr 2024 ff)
EL-0108-02	e)	1	40	ha	O12: Ökolandbau Beibehaltung Ausgleich für Transaktionskosten (max. 600 € je Unternehmen)
EL-0108-02	a)	4	314	ha	B10 - Ökolandbau Beibehaltung Acker
EL-0108-02	a	5	184, 164	ha	B10 - Ökolandbau Beibehaltung Acker in Kombination mit der Ökoregelung DZ-0406: Verzicht auf PSM in Sommergetreide, Mais, Leguminosen, einschließlich Gemenge, außer Ackerfutter, Sommerölsaaten, Hackfrüchte, -130 €/ha (Antragsjahr 2023) bzw. -150 €/ha (Antragsjahr 2024ff)
EL-0108-02	a	6	264	ha	B10 - Ökolandbau Beibehaltung Acker in Kombination mit der Ökoregelung DZ-0406: Verzicht auf PSM im Feldfutterbau – 50 €/ha
EL-0108-02	b)	3	284	ha	B10 - Ökolandbau Beibehaltung Grünland
EL-0108-02	b)	4	234	ha	B10 - Ökolandbau Beibehaltung Grünland in Kombination mit der Ökoregelung DZ-0404 Extensivierung des gesamten Dauergrünlands des Betriebs – 50 €/ha
EL-0108-02	c)	3	485	ha	B10 - Ökolandbau Beibehaltung Gemüse, -Blumen und Zierpflanzenanbau
EL-0108-02	c)	4	355, 335	ha	B10 - Ökolandbau Beibehaltung Gemüse, -Blumen und Zierpflanzenanbau in

					Kombination mit der Ökoregelung DZ 0406: Verzicht auf PSM im Feldgemüse -130 €/ha (Antragsjahr 2023) bzw. -150 €/ha (Antragsjahr 2024 ff)
EL-0108-02	d)	3	1.000	ha	B10: Ökolandbau Beibehaltung Dauer- und Baumschulkulturen
EL-0108-02	d)	4	870, 850	ha	B10 - Ökolandbau Beibehaltung Dauer- und Bauschulkulturen in Kombination mit der Ökoregelung DZ 0406: Verzicht auf PSM in Dauerkulturflächen -130 €/ha (Antragsjahr 2023) bzw. -150 €/ha (Antragsjahr 2024 ff)
EL-0108-02	e)	2	40	ha	B12 - Ökolandbau Beibehaltung Ausgleich für Transaktionskosten (max. 600 € je Unternehmen)

Hinweise:

A) Bei Kombinationen des ökologischen Landbaus (EL-0108) auf derselben Fläche mit Fördergegenständen anderer Interventionen/Teilinterventionen, die jeweils eine höhere Zuwendung aufweisen, wird ausschließlich die höhere Zuwendung ausgezahlt.

Betroffene Intervention / Teilintervention / Fördergegenstand:

·EL-0102-01 a) 01 „K51, B32, B33, B34: Biodiversitätsstreifen“

·EL-0103-01 a) 01 „K50, B32, B33, B34: Erosionsschutzstreifen“

·EL-0105-03 c) 01 „K56, B48: Mehrjährige Blühflächen“

·EL-0102-05 a) 01 „K18, B30: Extensive Grünlandnutzung entlang von Gewässern und in sonstigen sensiblen Gebieten mit Verzicht auf jegliche Düngung und chemischen Pflanzenschutz“

Siehe dazu auch die einschlägigen Kombinationstabellen und die jeweiligen Interventionsbeschreibungen. Bezüglich des Leistungsberichts ist zu beachten, dass diese Flächen, die ökologische bewirtschaftet werden, die aber keine Auszahlung erhalten, dennoch zu dem entsprechenden Indikator O.17 und R.14, R.19. R.21, R.24, R.29, R.31, R.43 und R.44 zählen.

B) Betriebe mit mehr als 100 ha LF werden bei den jeweiligen Fördergegenständen EL-0108-01 a) – d) Einführung bzw. EL-0108-02 a) -d) Beibehaltung in Abhängigkeit der gesamten Betriebs-LF gekürzt. Dabei ergibt sich aus der jeweiligen Betriebsgröße gemäß der gemeldeten Fläche zum Mehrfachantrag ein durchschnittlicher Kürzungsfaktor, der sich über folgende Staffelung errechnet:

• Stufe 1: ≤ 100 ha / Betrieb: kein Prämienabzug.

• Stufe 2: > 100 ha bis ≤ 200 ha: - 10 % Prämienabzug für den 101 – 200 ha

• Stufe 3: > 200 ha bis ≤ 300 ha: - 20% Prämienabzug für den 201 – 300 ha

• Stufe 4: > 300 ha: - 40% Prämienabzug für den 301 ha und darüber

Dieser Kürzungsfaktor wird bei den jeweiligen Fördergegenständen EL-0108-01 a) – d) Einführung bzw. EL-0108-02 a) – d) Beibehaltung angewandt.

DE4 Brandenburg (DE3 Berlin)

Teil-Intervention	**Förder-gegen-stand**	**Nr.**	**€**	**Einheit**	**Bezeichnung der Verpflichtung**
EL-0108-01	a)	1	335	ha	Ökolandbau Einführung Ackerflächen
EL-0108-01	a)	2	225	ha	Ökolandbau Einführung Ackerflächen in Kombination mit Öko-Regelung DZ-0406
EL-0108-01	b)	1	210	ha	Ökolandbau Einführung Grünlandflächen

EL-0108-01	b)	2	160	ha	Ökolandbau Einführung in Kombination mit Öko-Regelung DZ-0404
EL-0108-01	c)	1	637	ha	Ökolandbau Einführung Gemüse-, Blumen- und Zierpflanzenanbauflächen
EL-0108-01	c)	2	527	ha	Ökolandbau Einführung Gemüse-, Blumen- und Zierpflanzenanbauflächen in Kombination mit Öko-Regelung DZ- 0406
EL-0108-01	d)	1	1.553	ha	Ökolandbau Einführung Dauer- und Baumschulkulturen (Stein- und Kernobst)
EL-0108-01	d)	2	1.443	ha	Ökolandbau Einführung Dauer- und Baumschulkulturen (Stein- und Kernobst) in Kombination mit Öko-Regelung DZ- 0406
EL-0108-01	d)	3	1.350	ha	Ökolandbau Einführung Dauer- und Baumschulkulturen (Beeren-, Strauch- und Wildobst)
EL-0108-01	d)	4	1.240	ha	Ökolandbau Einführung Dauer- und Baumschulkulturen (Beeren-, Strauch- und Wildobst) in Kombination mit Öko-Regelung DZ- 0406
EL-0108-01	e)	1	40	ha	Ökolandbau Einführung Ausgleich für Transaktionskosten (max. 600 € je Unternehmen)
EL-0108-02	a)	1	220	ha	Ökolandbau Beibehaltung Ackerflächen
EL-0108-02	a)	2	110	ha	Ökolandbau Beibehaltung Ackerflächen in Kombination mit Öko-Regelung DZ-0406
EL-0108-02	b)	1	210	ha	Ökolandbau Beibehaltung Grünlandflächen
EL-0108-02	b)	2	160	ha	Ökolandbau Beibehaltung Grünlandflächen in Kombination mit Öko-Regelung DZ-0404
EL-0108-02	c)	1	490	ha	Ökolandbau Beibehaltung Gemüse-, Blumen- und Zierpflanzenanbauflächen
EL-0108-02	c)	2	380	ha	Ökolandbau Beibehaltung Gemüse-, Blumen- und Zierpflanzenanbauflächen in Kombination mit Öko-Regelung DZ- 0406
EL-0108-02	d)	1	994	ha	Ökolandbau Beibehaltung Dauer- und Baumschulkulturen (Stein- und Kernobst)
EL-0108-02	d)	2	884	ha	Ökolandbau Beibehaltung Dauer- und Baumschulkulturen (Stein- und Kernobst) in Kombination mit Öko-Regelung DZ- 0406
EL-0108-02	d)	3	830	ha	Ökolandbau Beibehaltung Dauer- und Baumschulkulturen (Beeren-, Strauch- und Wildobst)
EL-0108-02	d)	4	720	ha	Ökolandbau Beibehaltung Dauer- und Baumschulkulturen (Beeren-, Strauch- und Wildobst) in Kombination mit Öko-Regelung DZ- 0406
EL-0108-02	e)	1	40	ha	Ökolandbau Beibehaltung Ausgleich für Transaktionskosten (max. 600 € je Unternehmen)

DE7 Hessen

Teil-Intervention	Förder-gegen-stand	Nr.	€	Einheit	Bezeichnung der Verpflichtung
EL-0108-01	a)	1	350	ha	Ökolandbau Einführung Ackerflächen
EL-0108-01	b)	1	220	ha	Ökolandbau Einführung Grünlandflächen
EL-0108-01	b)	2	170	ha	Ökolandbau Einführung Grünlandflächen + Öko-Regelung 4 (DZ-0404)
EL-0108-01	c)	1	550	ha	Ökolandbau Einführung Gemüse, - Blumen und Zierpflanzenanbauflächen (550 Euro/ha im Finanzjahr 2024 und 600 €/ha ab Finanzjahr 2025)
EL-0108-01	d)	1	1325	ha	Ökolandbau Einführung Dauer- und Baumschulkulturen
EL-0108-01	e)	1	40	ha	Ökolandbau Einführung Ausgleich für Transaktionskosten (max. 600 € je Unternehmen)
EL-0108-02	a)	1	300	ha	Ökolandbau Beibehaltung Ackerflächen
EL-0108-02	b)	1	200	ha	Ökolandbau Beibehaltung Grünlandflächen
EL-0108-02	b)	2	150	ha	Ökolandbau Beibehaltung Grünlandflächen + Öko-Regelung 4 (DZ-0404)
EL-0108-02	c)	1	500	ha	Ökolandbau Beibehaltung Gemüse, - Blumen und Zierpflanzenanbauflächen
EL-0108-02	d)	1	1000	ha	Ökolandbau Beibehaltung Dauer- und Baumschulkulturen
EL-0108-02	e)	1	40	ha	Ökolandbau Beibehaltung Ausgleich für Transaktionskosten (max. 600 € je Unternehmen)

Bei Kombinationen des ökologischen Landbaus (EL-0108) mit Fördergegenständen anderer Interventionen/Teilinterventionen auch außerhalb des GAP Strategieplans, die jeweils eine höhere Wertigkeit aufweisen, wird ausschließlich die höhere Zuwendung ausgezahlt. Eine Doppelförderung wird ausgeschlossen.

DE8 Mecklenburg-Vorpommern

Teil-Intervention	Förder-gegen-stand	Nr.	€	Einheit	Bezeichnung der Verpflichtung
EL-0108-01	a)	1	350	ha	Ackerflächen – Kombination mit ÖR2 vielfältige Kulturen DZ-0402, ÖR3 Agroforst DZ-0403, Kombination mit ÖR7 Natura 2000 DZ-0407
EL-0108-	b)	1	425	ha	Grünlandflächen – Viehbesatz 0,3 RGV –

01					Kombination mit ÖR1d DZ-0401-04, ÖR3 Agroforst DZ-0403, ÖR5 5-Kennarten DGL DZ-0405, ÖR7 Natura 2000 DZ-0407
EL-0108-01	b)	2	375		Grünlandflächen – Viehbesatz 0,3 RGV – Kombination mit ÖR4 extensives Dauergrünland DZ-0404
EL-0108-01	c)	1	630	ha	Gemüse, - Blumen und Zierpflanzenanbauflächen – Kombination mit ÖR2 vielfältige Kulturen DZ-0402, ÖR3 Agroforst DZ-0403, Kombination mit ÖR7 Natura 2000 DZ-0407
EL-0108-01	d)	1	1300	ha	Dauer- und Baumschulkulturen – Kombination mit ÖR1c Blühstreifen/-flächen in Dauerkulturen DZ-0401-03, ÖR3 Agroforst DZ-0403, Kombination mit ÖR7 Natura 2000 DZ-0407
EL-0108-01	e)	1	40	ha	Ökolandbau Einführung Ausgleich für Transaktionskosten (max. 600 € je Unternehmen)
EL-0108-02	a)	1	284	ha	Ackerflächen – Kombination mit ÖR2 vielfältige Kulturen DZ-0402, ÖR3 Agroforst DZ-0403, , Kombination mit ÖR7 Natura 2000 DZ-0407
EL-0108-02	b)	1	284	ha	Grünlandflächen – Viehbesatz 0,3 RGV – Kombination mit ÖR1d DZ-0401-04, ÖR3 Agroforst DZ-0403, ÖR4 extensives Dauergrünland DZ-0404, ÖR5 5-Kennarten DGL DZ-0405, ÖR7 Natura 2000 DZ-0407
EL-0108-02	b)	2	234		Grünlandflächen – Viehbesatz 0,3 RGV – Kombination mit ÖR4 extensives Dauergrünland DZ-0404
EL-0108-02	c)	1	490	ha	Gemüse, - Blumen und Zierpflanzenanbauflächen – Kombination mit ÖR2 vielfältige Kulturen DZ-0402, ÖR3 Agroforst DZ-0403, Kombination mit ÖR7 Natura 2000 DZ-0407
EL-0108-02	d)	1	850	ha	Dauer- und Baumschulkulturen – Kombination mit ÖR1c Blühstreifen/-flächen in Dauerkulturen DZ-0401-03, ÖR3 Agroforst DZ-0403, Kombination mit ÖR7 Natura 2000 DZ-0407
EL-0108-02	e)	1	40	ha	Ökolandbau Beibehaltung Ausgleich für Transaktionskosten (max. 600 € je Unternehmen)

DE9 Niedersachsen (DE5 Bremen / DE6 Hamburg)

Teil-Intervention	**Förder-gegen-stand**	**Nr.**	**€**	**Einheit**	**Bezeichnung der Verpflichtung**
EL-0108-	a)	1	548	ha	Ökolandbau Einführung Ackerflächen

01					
EL-0108-01	a)	2	418, 398	ha	Ökolandbau Einführung Ackerflächen in Kombination mit der Ökoregelung DZ-0406: Verzicht auf PSM in Sommergetreide, Mais, Leguminosen, einschließlich Gemenge, außer Ackerfutter, Sommerölsaaten, Hackfrüchte, -130 €/ha, -150 €/ha (Antragsjahr 2023, 2024ff)
EL-0108-01	a)	3	498	ha	Ökolandbau Einführung Ackerflächen in Kombination mit der Ökoregelung DZ-0406: Verzicht auf PSM im Feldfutterbau - 50 €/ha
EL-0108-01	b)	1	609	ha	Ökolandbau Einführung Grünlandflächen
EL-0108-01	b)	2	559	ha	Ökolandbau Einführung Grünlandflächen in Kombination mit der Ökoregelung DZ-0404 Extensivierung des gesamten Dauergrünlands des Betriebs – 50 €/ha
EL-0108-01	c)	1	485	ha	Ökolandbau Einführung Gemüse, - Blumen und Zierpflanzenanbauflächen
EL-0108-01	c)	2	355, 335	ha	Ökolandbau Einführung Gemüse, Blumen und Zierpflanzenanbauflächen in Kombination mit der Ökoregelung DZ-0406: Verzicht auf PSM in Sommergetreide, Mais, Leguminosen, einschließlich Gemenge, außer Ackerfutter, Sommerölsaaten, Hackfrüchte, -130 €/ha, -150 €/ha (Antragsjahr 2023, 2024ff)
EL-0108-01	d)	1	1546	ha	Ökolandbau Einführung Dauer- und Baumschulkulturen
EL-0108-01	d)	2	1416, 1396	ha	Ökolandbau Einführung Dauer- und Baumschulkulturen in Kombination mit der Ökoregelung DZ 0406: Verzicht auf PSM in Dauerkulturflächen -130 €/ha, -150 €/ha (Antragsjahr 2023, 2024ff)
EL-0108-01	e)	1	40	ha	Ökolandbau Einführung Ausgleich für Transaktionskosten (max. 600 € je Unternehmen)
EL-0108-02	a)	1	314	ha	Ökolandbau Beibehaltung Ackerflächen
EL-0108-02	a)	2	184, 164	ha	Ökolandbau Beibehaltung Ackerflächen in Kombination mit der Ökoregelung DZ-0406: Verzicht auf PSM in Sommergetreide, Mais, Leguminosen, einschließlich Gemenge, außer Ackerfutter, Sommerölsaaten, Hackfrüchte, -130 €/ha, -150 €/ha (Antragsjahr 2023, 2024ff)
EL-0108-02	a)	3	264	ha	Ökolandbau Beibehaltung Ackerflächen in Kombination mit der Ökoregelung DZ-0406: Verzicht auf PSM im Feldfutterbau - 50 €/ha
EL-0108-02	b)	1	284	ha	Ökolandbau Beibehaltung Grünlandflächen

EL-0108-02	b)	2	234	ha	Ökolandbau Beibehaltung Grünlandflächen in Kombination mit der Ökoregelung DZ-0404 Extensivierung des gesamten Dauergrünlands des Betriebs – 50 €/ha
EL-0108-02	c)	1	485	ha	Ökolandbau Beibehaltung Gemüse, - Blumen und Zierpflanzenanbauflächen
EL-0108-02	c)	2	355, 335	ha	Ökolandbau Beibehaltung Gemüse, Blumen und Zierpflanzenanbauflächen in Kombination mit der Ökoregelung DZ-0406: Verzicht auf PSM in Sommergetreide, Mais, Leguminosen, einschließlich Gemenge, außer Ackerfutter, Sommerölsaaten, Hackfrüchte, -130 €/ha, -150 €/ha (Antragsjahr 2023, 2024ff)
EL-0108-02	d)	1	987	ha	Ökolandbau Beibehaltung Dauer- und Baumschulkulturen
EL-0108-02	d)	2	857, 837	ha	Ökolandbau Beibehaltung Dauer- und Baumschulkulturen in Kombination mit der Ökoregelung DZ 0406: Verzicht auf PSM in Dauerkulturflächen -130 €/ha, -150 €/ha (Antragsjahr 2023, 2024ff)
EL-0108-02	e)	1	40	ha	Ökolandbau Beibehaltung Ausgleich für Transaktionskosten (max. 600 € je Unternehmen)

DEA Nordrhein-Westfalen

Teil-Intervention	**Förder-gegen-stand**	**Nr.**	**€**	**Einheit**	**Bezeichnung der Verpflichtung**
EL-0108-01	a)	1	550	ha	Ökolandbau Einführung Ackerflächen
EL-0108-01	a)	2	280	ha	Ökolandbau Einführung Ackerflächen, 3.-5. Jahr
EL-0108-01	a)	3	400	ha	Ökolandbau Einführung Ackerflächen in Kombination mit der Öko-Regelung DZ-0406-00-0-01 (Antragsjahre 2024 bis 2026)
EL-0108-01	a)	4	500	ha	Ökolandbau Einführung Ackerflächen in Kombination mit der Öko-Regelung DZ-0406-00-0-02 (Antragsjahre 2024 bis 2026)
EL-0108-01	a)	5	130	ha	Ökolandbau Einführung Ackerflächen in Kombination mit der Öko-Regelung DZ-0406-00-0-01 (Antragsjahre 2024 bis 2026) , 3.-5. Jahr
EL-0108-01	a)	6	230	ha	Ökolandbau Einführung Ackerflächen in Kombination mit der Öko-Regelung DZ-0406-00-0-02 (Antragsjahre 2024 bis 2026) , 3.-5. Jahr
EL-0108-01	b)	1	360	ha	Ökolandbau Einführung Grünlandflächen
EL-0108-	b)	2	310	ha	Ökolandbau Einführung Grünlandflächen in

01					Kombination mit der Öko-Regelung DZ-0404
EL-0108-01	b)	3	260	ha	Ökolandbau Einführung Grünlandflächen, 3.-5. Jahr
EL-0108-01	b)	4	210	ha	Ökolandbau Einführung Grünlandflächen in Kombination mit der Öko-Regelung DZ-0404, 3.-5. Jahr
EL-0108-01	c)	1	1.500	ha	Ökolandbau Einführung Gemüse, - Blumen und Zierpflanzenanbauflächen
EL-0108-01	c)	2	470	ha	Ökolandbau Einführung Gemüse, - Blumen und Zierpflanzenanbauflächen, 3.-5. Jahr
EL-0108-01	c)	3	1350	ha	Ökolandbau Einführung Gemüse, - Blumen und Zierpflanzenanbauflächen in Kombination mit der Öko-Regelung DZ-0406-00-0-01 (Antragsjahre 2024 bis 2026)
EL-0108-01	c)	4	6.130	ha	Ökolandbau Einführung Flächen unter Glas („Unterglas-Flächen“)
EL-0108-01	c)	5	320	ha	Ökolandbau Einführung Gemüse, - Blumen und Zierpflanzenanbauflächen in Kombination mit der Öko-Regelung DZ-0406-00-0-01 (Antragsjahre 2024 bis 2026), 3.-5. Jahr
EL-0108-01	c)	6	4.210	ha	Ökolandbau Einführung Flächen unter Glas („Unterglas-Flächen“), 3.-5. Jahr
EL-0108-01	d)	1	2.240	ha	Ökolandbau Einführung Dauer- und Baumschulkulturen
EL-0108-01	d)	2	1.060	ha	Ökolandbau Einführung Dauer- und Baumschulkulturen, 3.-5. Jahr
EL-0108-01	d)	3	2.090	ha	Ökolandbau Einführung Dauer- und Baumschulkulturen in Kombination mit der Öko-Regelung DZ-0406-00-0-03 (Antragsjahre 2024 bis 2026)
EL-0108-01	d)	4	910	ha	Ökolandbau Einführung Dauer- und Baumschulkulturen in Kombination mit der Öko-Regelung DZ-0406-00-0-03 (Antragsjahre 2024 bis 2026), 3.-5. Jahr
EL-0108-01	e)	1	50	ha	Ökolandbau Einführung Ausgleich für Transaktionskosten (max. 600 € je Unternehmen)
EL-0108-02	a)	1	280	ha	Ökolandbau Beibehaltung Ackerflächen
EL-0108-02	a)	2	130	ha	Ökolandbau Beibehaltung Ackerflächen in Kombination mit der Öko-Regelung DZ-0406-00-0-01 (Antragsjahre 2024 bis 2026)
EL-0108-02	a)	3	230	ha	Ökolandbau Beibehaltung Ackerflächen in Kombination mit der Öko-Regelung DZ-0406-00-0-02 (Antragsjahre 2024 bis 2026)
EL-0108-02	b)	1	260	ha	Ökolandbau Beibehaltung Grünlandflächen
EL-0108-02	b)	2	210	ha	Ökolandbau Beibehaltung Grünlandflächen in Kombination mit der Öko-Regelung DZ-0404

EL-0108-02	c)	1	470	ha	Ökolandbau Beibehaltung Gemüse, - Blumen und Zierpflanzenanbauflächen
EL-0108-02	c)	3	320	ha	Ökolandbau Beibehaltung Gemüse, - Blumen und Zierpflanzenanbauflächen in Kombination mit der Öko-Regelung DZ-0406-00-0-01 (Antragsjahre 2024 bis 2026)
	c)	4	4210		Ökolandbau Beibehaltung Flächen unter Glas („Unterglas-Flächen“)
EL-0108-02	d)	1	1.060	ha	Ökolandbau Beibehaltung Dauer- und Baumschulkulturen
EL-0108-02	d)	2	910	ha	Ökolandbau Beibehaltung Dauer- und Baumschulkulturen in Kombination mit der Öko-Regelung DZ-0406-00-0-03 (Antragsjahre 2024 bis 2026)
EL-0108-02	e)	1	50	ha	Ökolandbau Beibehaltung Ausgleich für Transaktionskosten (max. 600 € je Unternehmen)

DEB Rheinland-Pfalz

Teil-Intervention	**Förder-gegen-stand**	**Nr.**	**€**	**Einheit**	**Bezeichnung der Verpflichtung**
EL-0108-01	a)	1	423	ha	Ökolandbau Einführung: Ackerflächen
EL-0108-01	a)	2	293, 273	ha	Ökolandbau Einführung: Ackerflächen in Kombination mit der Ökoregelung DZ-0406 Verzicht auf PSM in Sommergetreide, Mais, Leguminosen, einschließlich Gemenge, außer Ackerfutter, Sommerölsaaten, Hackfrüchte - 293€/ha (Antragsjahr 2023), 273€/ha (Antragsjahr 2024ff)
EL-0108-01	a)	3	373	ha	Ökolandbau Einführung: Ackerflächen in Kombination mit der Ökoregelung DZ-0406 Verzicht auf PSM im Feldfutterbau -
EL-0108-01	b)	1	473	ha	Ökolandbau Einführung: Grünlandflächen
EL-0108-01	b)	2	423	ha	Ökolandbau Einführung Grünlandflächen: in Kombination mit der Ökoregelung DZ-0404 Extensivierung des gesamten Dauergrünlands des Betriebs
EL-0108-01	c)	1	485	ha	Ökolandbau Einführung: Gemüse, - Blumen und Zierpflanzenanbauflächen
EL-0108-01	c)	2	355, 335	ha	Ökolandbau Einführung: Gemüse, -Blumen und Zierpflanzenanbauflächen in Kombination mit der Ökoregelung DZ 0406: Verzicht auf PSM im Feldgemüse - 355€/ha (Antragsjahr 2023) bzw. 335€/ha (Antragsjahr 2024ff)

EL-0108-01	d)	1	1250	ha	Ökolandbau Einführung: Dauerkulturen (Obstbau)
EL-0108-01	d)	2	1250	ha	Ökolandbau Einführung: Dauerkulturen (Weinbau)
EL-0108-01	d)	4	1120, 1100	ha	Ökolandbau Einführung Dauerkulturen (Obst-Weinbau) in Kombination mit der Ökoregelung DZ 0406: Verzicht auf PSM in Dauerkulturflächen - 1120€/ha (Antragsjahr 2023) bzw. 1100€/ha (Antragsjahr 2024ff)
EL-0108-01	e)	1	40	ha	Ökolandbau Einführung: Ausgleich für Transaktionskosten (max. 600 € je Unternehmen)
EL-0108-02	a)	1	242	ha	ÖkolandbauBeibehaltung: Ackerflächen
EL-0108-02	a)	2	112, 92	ha	Ökolandbau Beibehaltung: Ackerflächen in Kombination mit der Ökoregelung DZ-0406 Verzicht auf PSM in Sommergetreide, Mais, Leguminosen, einschließlich Gemenge, außer Ackerfutter, Sommerölsaaten, Hackfrüchte, - 115€/ha (Antragsjahr 2023) bzw. 95€/ha (Antragsjahr 2024ff)
EL-0108-02	a)	3	192	ha	Ökolandbau Beibehaltung: Ackerflächen in Kombination mit der Ökoregelung DZ-0406 Verzicht auf PSM im Feldfutterbau
EL-0108-02	b)	1	219	ha	Ökolandbau Beibehaltung: Grünlandflächen
EL-0108-02	b)	2	169	ha	Ökolandbau Beibehaltung Grünlandflächen in Kombination mit der Ökoregelung DZ-0404 Extensivierung des gesamten Dauergrünlands des Betriebs
EL-0108-02	c)	1	485	ha	Ökolandbau Beibehaltung: Gemüse, - Blumen und Zierpflanzenanbauflächen
EL-0108-02	c)	2	355, 335	ha	Ökolandbau Beibehaltung Gemüse, -Blumen und Zierpflanzenanbauflächen in Kombination mit der Ökoregelung DZ 0406: Verzicht auf PSM im Feldgemüse – 355€/ha (Antragsjahr 2023) bzw. 335€/ha (Antragsjahr 2024ff)
EL-0108-02	d)	1	1000	ha	Ökolandbau Beibehaltung: Dauerkulturen (Obstbau)
EL-0108-02	d)	2	1000	ha	Ökolandbau Beibehaltung: Dauerkulturen (Weinbau)
EL-0108-02	d)	4	870, 850	ha	Ökolandbau Beibehaltung Dauerkulturen (Obst-Weinbau) in Kombination mit der Ökoregelung DZ 0406: Verzicht auf PSM in Dauerkulturflächen – 870€/ha (Antragsjahr 2023) bzw. 850€/ha (Antragsjahr 2024ff)
EL-0108-02	e)	1	40	ha	Ökolandbau Beibehaltung: Ausgleich für Transaktionskosten (max. 600 € je Unternehmen)

Bei Kombinationen des ökologischen Landbaus (EL-0108) auf derselben Fläche mit Fördergegenständen anderer Inter-ventionen/Teilinterventionen, die jeweils eine höhere Wertigkeit aufweisen, wird ausschließlich die höhere Zuwendung ausgezahlt.

Betroffene Intervention / Teilintervention / Fördergegenstand:

- DEB-EL-0105-01-a-01: VN Grünland (Mähwiesen und Weiden)
- DEB-EL-0105-01-a-09:VN Artenreiches Grünland (GA)
- DEB-EL-0105-01-a-17: VN Grünland_Umwandlung Acker in artenreiches Grünland
- DEB-EL-0105-03-b-01: VN Acker_Extensivgetreide
- DEB-EL-0105-03-b-03: VN Acker_Extensivgetreide – Kombination AUKM oder ÖR –
- DEB-EL-0105-03-c-01: Einführung mehrjährige Blühstreifen
- DEB-EL-0105-03-c-02: Einführung mehrjährige Blühstreifen - Kombiantion ÖR-
- DEB-EL-0105-03-c-03: Beibehaltung mehrjährige Blühstreifen
- DEB-EL-0105-03-c-04: Beibehaltung mehrjährige Blühstreifen – Kombination ÖR -
- DEB-EL-0105-03-d-01: VN Acker_Mehrjährige Ackerbrache
- DEB-EL-0105-03-d-02: VN Acker_Mehrjährige Ackerbrache – Kombination AUKM oder ÖR
- DEB-EL-0105-06-a-02 Umweltschonender Steilstlagenweinbau

Siehe dazu auch die einschlägigen Kombinationstabellen und die jeweiligen Interventionsbeschreibungen (vgl. Kapitel 4.7.3). Bezüglich des Leistungsberichts ist zu beachten, dass diese Flächen, die ökologisch bewirtschaftet werden, die aber keine Auszahlung erhalten, dennoch zu dem entsprechenden Indikator O.17 und R.14, R.19. R.21, R.24, R.29, R.31, R.43 und R.44 zählen.

DEC Saarland

Teil-Intervention	Förder-gegen-stand	Nr.	€	Einheit	Bezeichnung der Verpflichtung
EL-0108-01	a)	1	400	ha	Ökolandbau Einführung: Ackerflächen Jahr 1-2
EL-0108-01	b)	1	400	ha	Ökolandbau Einführung: Grünlandflächen Jahr 1-2
EL-0108-01	b)	3	350	ha	Ökolandbau Einführung: Grünlandflächen Jahr 1-2 in Kombination mit der Ökoregelung DZ 0404: Extensivierung Dauergrünland im Gesamtbetrieb -50 EUR/ha
EL-0108-01	c)	1	485	ha	Ökolandbau Einführung: Gemüse, - Blumen und Zierpflanzenanbauflächen Jahr 1-2
EL-0108-01	d)	1	1.500	ha	Ökolandbau Einführung: Dauer- und Baumschulkulturen Jahr 1-2
EL-0108-01	a)	2	240	ha	Ökolandbau Einführung: Ackerflächen Jahr 3-5
EL-0108-01	b)	2	190	ha	Ökolandbau Einführung: Grünlandflächen Jahr 3-5
EL-0108-01	b)	4	140	ha	Ökolandbau Einführung: Grünlandflächen Jahr 3-5 in Kombination mit der Ökoregelung DZ 0404: Extensivierung Dauergrünland im Gesamtbetrieb -50 EUR/ha
EL-0108-01	c)	2	485	ha	Ökolandbau Einführung: Gemüse, - Blumen und Zierpflanzenanbauflächen Jahr 3-5

EL-0108-01	d)	2	987	ha	Ökolandbau Einführung: Dauer- und Baumschulkulturen Jahr 3-5
EL-0108-01	e)	1	40	ha	Ökolandbau Einführung: Ausgleich für Transaktionskosten Jahr 1-5 (max. 600 € je Unternehmen)
EL-0108-02	a)	1	240	ha	Ökolandbau Beibehaltung: Ackerflächen
EL-0108-02	b)	1	190	ha	Ökolandbau Beibehaltung: Grünlandflächen
EL-0108-02	b)	2	140	ha	Ökolandbau Beibehaltung: Grünlandflächen in Kombination mit der Ökoregelung DZ 0404: Extensivierung Dauergrünland im Gesamtbetrieb -50 EUR/ha
EL-0108-02	c)	1	485	ha	Ökolandbau Beibehaltung: Gemüse, - Blumen und Zierpflanzenanbauflächen
EL-0108-02	d)	1	987	ha	Ökolandbau Beibehaltung: Dauer- und Baumschulkulturen
EL-0108-02	e)	1	40	ha	Ökolandbau Beibehaltung: Ausgleich für Transaktionskosten (max. 600 € je Unternehmen)

DED Sachsen

Teil-Intervention	**Förder-gegen-stand**	**Nr.**	**€**	**Einheit**	**Bezeichnung der Verpflichtung**
EL-0108-01	a)	1	435	ha	Einführung Ackerflächen (Einführung 2 Jahre)
EL-0108-01	a)	2	205/185	ha	Einführung Ackerflächen (Einführung 2 Jahre) in Kombination mit der Ökoregelung DZ 0406: Verzicht auf PSM in Sommergetreide, Mais, Leguminosen, einschließlich Gemenge, außer Ackerfutter, Sommerölsaaten, Hackfrüchte, - 130 €/ha, -150 €/ha (Antragsjahr 2023, 2024 ff)
EL-0108-01	a)	3	285	ha	Einführung Ackerflächen (Einführung 2 Jahre) in Kombination mit der Ökoregelung DZ 0406: Verzicht auf PSM im Feldfutterbau - 50 €/ha
EL-0108-01	a)	4	230	ha	Einführung Ackerflächen (ab dem 3. Jahr)
EL-0108-01	a)	5	100/80	ha	Einführung Ackerflächen (ab dem 3. Jahr) in Kombination mit der Ökoregelung DZ 0406: Verzicht auf PSM in Sommergetreide, Mais, Leguminosen, einschließlich Gemenge, außer Ackerfutter, Sommerölsaaten, Hackfrüchte, -130 €/ha, -150 €/ha (Antragsjahr 2023, 2024 ff)
EL-0108-01	a)	6	180	ha	Einführung Ackerflächen (ab dem 3. Jahr) in Kombination mit der Ökoregelung DZ 0406: Verzicht auf PSM im Feldfutterbau - 50 €/ha

EL-0108-01	b)	1	335	ha	Einführung Grünlandflächen (Einführung 2 Jahre)
EL-0108-01	b)	2	285	ha	Einführung Grünlandflächen (Einführung 2 Jahre) in Kombination mit der Ökoregelung DZ 0404: Extensivierung Dauergrünland im Gesamtbetrieb -50 EUR/ha
EL-0108-01	b)	3	230	ha	Einführung Grünlandflächen (ab dem 3. Jahr)
EL-0108-01	b)	4	180	ha	Einführung Grünlandflächen (ab dem 3. Jahr) in Kombination mit der Ökoregelung DZ 0404; Extensivierung Dauergrünland im Gesamtbetrieb -50 EUR/ha
EL-0108-01	c)	1	482	ha	Einführung Gemüseanbauflächen (Einführung 2 Jahre)
EL-0108-01	c)	2	352/332	ha	Einführung Gemüseanbauflächen (Einführung 2 Jahre) in Kombination mit der Ökoregelung DZ 0406: Verzicht auf PSM im Feldgemüse -130 €/ha, -150 €/ha (Antragsjahr 2023, 2024 ff)
EL-0108-01	c)	3	413	ha	Einführung Gemüseanbauflächen (ab dem 3. Jahr)
EL-0108-01	c)	4	283/263	ha	Einführung Gemüseanbauflächen (ab dem 3. Jahr) in Kombination mit der Ökoregelung DZ 0406: Verzicht auf PSM im Feldgemüse -130 €/ha, -150 €/ha (Antragsjahr 2023, 2024 ff))
EL-0108-01	d)	1	1.410	ha	Einführung Dauer- und Baumschulkulturen (Einführung 2 Jahre)
EL-0108-01	d)	2	1280/1260	ha	Einführung Dauer- und Baumschulkulturen (Einführung 2 Jahre) in Kombination mit der Ökoregelung DZ 0406: Verzicht auf PSM in Dauerkulturen – 130 €/ha, -150 €/ha (Antragsjahr 2023, 2024 ff)
EL-0108-01	d)	3	890	ha	Einführung Dauer- und Baumschulkulturen (ab dem 3. Jahr)
EL-0108-01	d)	4	760/740	ha	Einführung Dauer- und Baumschulkulturen (ab dem 3. Jahr) in Kombination mit der Ökoregelung DZ 0406: Verzicht auf PSM in Dauerkulturen – 130 €/ha, -110 €/ha (Antragsjahr 2023, 2024 ff)
EL-0108-01	e)	1	40	ha	Einführung Ausgleich für Transaktionskosten (max. 550 € je Unternehmen)
EL-0108-02	a)	1	230	ha	Beibehaltung Ackerflächen
EL-0108-02	a)	2	100/80	ha	Beibehaltung Ackerflächen in Kombination mit der Ökoregelung DZ 0406: Verzicht auf PSM in Sommergetreide, Mais, Leguminosen, einschließlich Gemenge, außer Ackerfutter, Sommerölsaaten, Hackfrüchte, – 130 €/ha, -150 €/ha (Antragsjahr 2023, 2024 ff)

EL-0108-02	a)	3	180	ha	Beibehaltung Ackerflächen in Kombination mit der Ökoregelung DZ 0406 Verzicht auf PSM im Feldfutterbau - 50 €/ha
EL-0108-02	b)	1	230	ha	Beibehaltung Grünlandflächen
EL-0108-02	b)	2	180	ha	Beibehaltung Grünlandflächen in Kombination mit der Ökoregelung DZ 0404: Extensivierung Dauergrünland im Gesamtbetrieb -50 EUR/ha
EL-0108-02	c)	1	413	ha	Beibehaltung Gemüseanbauflächen
EL-0108-02	c)	2	283/263	ha	Beibehaltung Gemüseanbauflächen in Kombination mit der Ökoregelung DZ 0406: Verzicht auf PSM im Feldgemüse – 130 €/ha, -150 €/ha (Antragsjahr 2023, 2024 ff)
EL-0108-02	d)	1	890	ha	Beibehaltung Dauer- und Baumschulkulturen
EL-0108-02	d)	2	760/740	ha	Beibehaltung Dauer- und Baumschulkulturen in Kombination mit der Ökoregelung DZ 0406:Verzicht auf PSM in Dauerkulturen – 130 €/ha, -150 €/ha (Antragsjahr 2023, 2024 ff)
EL-0108-02	e)	1	40	ha	Beibehaltung Ausgleich für Transaktionskosten (max. 550 € je Unternehmen)

DEE Sachsen-Anhalt

Teil-Intervention	**Förder-gegen-stand**	**Nr.**	**€**	**Einheit**	**Bezeichnung der Verpflichtung**
EL-0108-01	a)	1	240	ha	Ökolandbau Einführung: Ackerflächen Jahr 1 -5
EL-0108-01	a)	2	90	ha	Ökolandbau Einführung: Ackerflächen Jahr 1-5 in Kombination mit der Ökoregelung DZ-0406: Verzicht auf PSM in Sommergetreide, Mais, Leguminosen, einschließlich Gemenge, außer Ackerfutter, Sommerölsaaten, Hackfrüchte, - 150 €/ha (Antragsjahr 2025 ff)
EL-0108-01	a)	3	190	ha	Ökolandbau Einführung: Ackerflächen Jahr 1-5 in Kombination mit der Ökoregelung DZ-0406: Verzicht auf PSM im Feldfutterbau - 50 €/ha
EL-0108-01	b)	1	240	ha	Ökolandbau Einführung: Grünlandflächen Jahr 1-5
EL-0108-01	b)	2	190	ha	Ökolandbau Einführung: Grünlandflächen Jahr 1-5 in Kombination mit der Ökoregelung DZ-0404 Extensivierung des gesamten Dauergrünlands des Betriebs – 50 €/ha
EL-0108-01	c)	1	375	ha	Ökolandbau Einführung: Gemüseanbauflächen Jahr 1-5

EL-0108-01	c)	2	225	ha	Ökolandbau Einführung: Gemüseanbauflächen Jahr 1-5 in Kombination mit der Ökoregelung DZ 0406: Verzicht auf PSM im Feldgemüse -150 €/ha (Antragsjahr 2025 ff)
EL-0108-01	d)	1	850	ha	Ökolandbau Einführung: Dauer- und Baumschulkulturen Jahr 1-5
EL-0108-01	d)	2	700	ha	Ökolandbau Einführung: Dauer- und Baumschulkulturen Jahr 1-5 in Kombination mit der Ökoregelung DZ 0406: Verzicht auf PSM in Dauerkulturflächen -150 €/ha (Antragsjahr 2025 ff)
EL-0108-01	e)	1	40	ha	Ökolandbau Einführung: Ausgleich für Transaktionskosten (max. 600 € je Unternehmen) Jahr 1-5
EL-0108-02	a)	1	240	ha	Ökolandbau Beibehaltung: Ackerflächen
EL-0108-02	a)	2	90	ha	Ökolandbau Beibehaltung: Ackerflächen in Kombination mit der Ökoregelung DZ-0406: Verzicht auf PSM in Sommergetreide, Mais, Leguminosen, einschließlich Gemenge, außer Ackerfutter, Sommerölsaaten, Hackfrüchte, -150 €/ha (Antragsjahr 2025 ff)
EL-0108-02	a)	3	190	ha	Ökolandbau Beibehaltung: Ackerflächen in Kombination mit der Ökoregelung DZ-0406: Verzicht auf PSM im Feldfutterbau - 50 €/ha
EL-0108-02	a)	4	240	ha	Ökolandbau Beibehaltung: Ackerflächen
EL-0108-02	a)	5	90	ha	Ökolandbau Beibehaltung: Ackerflächen in Kombination mit der Ökoregelung DZ-0406: Verzicht auf PSM in Sommergetreide, Mais, Leguminosen, einschließlich Gemenge, außer Ackerfutter, Sommerölsaaten, Hackfrüchte, -150 €/ha (Antragsjahr 2025 ff)
EL-0108-02	a)	6	190	ha	Ökolandbau Beibehaltung: Ackerflächen in Kombination mit der Ökoregelung DZ-0406: Verzicht auf PSM im Feldfutterbau - 50 €/ha
EL-0108-02	b)	1	240	ha	Ökolandbau Beibehaltung: Grünlandflächen
EL-0108-02	b)	2	190	ha	Ökolandbau Beibehaltung: Grünlandflächen in Kombination mit der Ökoregelung DZ-0404 Extensivierung des gesamten Dauergrünlands des Betriebs – 50 €/ha
EL-0108-02	b)	3	240	ha	Ökolandbau Beibehaltung: Grünlandflächen
EL-0108-02	b)	4	190	ha	Ökolandbau Beibehaltung: Grünlandflächen in Kombination mit der Ökoregelung DZ-0404 Extensivierung des gesamten Dauergrünlands des Betriebs – 50 €/ha
EL-0108-02	c)	1	375	ha	Ökolandbau Beibehaltung: Gemüseanbauflächen

EL-0108-02	c)	2	225	ha	Ökolandbau Beibehaltung: Gemüseanbauflächen in Kombination mit der Ökoregelung DZ 0406: Verzicht auf PSM im Feldgemüse -150 €/ha (Antragsjahr 2025 ff)
EL-0108-02	c)	3	375	ha	Ökolandbau Beibehaltung: Gemüseanbauflächen
EL-0108-02	c)	4	225	ha	Ökolandbau Beibehaltung: Gemüseanbauflächen in Kombination mit der Ökoregelung DZ 0406: Verzicht auf PSM im Feldgemüse -150 €/ha (Antragsjahr 2025 ff)
EL-0108-02	d)	1	850	ha	Ökolandbau Beibehaltung: Dauer- und Baumschulkulturen
EL-0108-02	d)	2	700	ha	Ökolandbau Beibehaltung: Dauer- und Baumschulkulturen in Kombination mit der Ökoregelung DZ 0406: Verzicht auf PSM in Dauerkulturflächen -150 €/ha (Antragsjahr 2025 ff)
EL-0108-02	d)	3	850	ha	Ökolandbau Beibehaltung: Dauer- und Baumschulkulturen
EL-0108-02	d)	4	700	ha	Ökolandbau Beibehaltung: Dauer- und Baumschulkulturen in Kombination mit der Ökoregelung DZ 0406: Verzicht auf PSM in Dauerkulturflächen -150 €/ha (Antragsjahr 2025 ff)
EL-0108-02	e)	1	40	ha	Ökolandbau Beibehaltung: Ausgleich für Transaktionskosten (max. 600 € je Unternehmen)

DEF Schleswig-Holstein

Teil-Intervention	**Förder-gegen-stand**	**Nr.**	**€**	**Einheit**	**Bezeichnung der Verpflichtung**
EL-0108-01	a)	1	423	ha	Einführung Ackerflächen Jahr 1+2
EL-0108-01	a)	2	293, 273	ha	Einführung Ackerflächen in Kombination mit Ökoregelung DZ-0406: Verzicht auf PSM in Sommergetreide, Mais, Leguminosen, einschließlich Gemenge, außer Ackerfutter, Sommerölsaaten, Hackfrüchte,- 130 €/ha, -150 €/ha, (Antragsjahr 2023, 2024 ff) Jahr 1+2
EL-0108-01	a)	3	373	ha	Einführung Ackerflächen in Kombination mit Ökoregelung DZ-0406: Verzicht auf PSM im Feldfutterbau - 50 €/ha Jahr 1+2
EL-0108-01	a)	4	280	ha	Einführung Ackerflächen ab 3. Jahr
EL-0108-01	a)	5	150,130	ha	Einführung Ackerflächen in Kombination mit Ökoregelung DZ-0406: Verzicht auf PSM in Sommergetreide, Mais, Leguminosen, einschließlich Gemenge, außer Ackerfutter,

					Sommerölsaaten, Hackfrüchte, - 130 €/ha, - 150 €/ha, (Antragsjahr 2023, 2024 ff ab 3. Jahr
EL-0108-01	a)	6	230	ha	Einführung Ackerflächen in Kombination mit der Ökoregelung DZ-0406: Verzicht auf PSM im Feldfutterbau - 50 €/ha ab 3. Jahr
EL-0108-01	b)	1	473	ha	Einführung Grünlandflächen Jahr 1+2
EL-0108-01	b)	2	413	ha	Einführung Grünlandflächen mit Auflagen Jahr 1+2
EL-0108-01	b)	3	423	ha	Einführung Grünlandflächen in Kombination mit der Ökoregelung DZ-0404 Extensivierung des gesamten Dauergrünlands des Betriebs – 50 €/ha Jahr 1+2
EL-0108-01	b)	4	363	ha	Einführung Grünlandflächen mit Auflagen in Kombination mit der Ökoregelung DZ-0404 Extensivierung des gesamten Dauergrünlands des Betriebs – 50 €/ha Jahr 1+2
EL-0108-01	b)	5	260	ha	Einführung Grünlandflächen ab 3. Jahr
EL-0108-01	b)	6	200	ha	Einführung Grünlandflächen mit Auflagen ab 3. Jahr
EL-0108-01	b)	7	210	ha	Einführung Grünlandflächen in Kombination mit der Ökoregelung DZ-0404 Extensivierung des gesamten Dauergrünlands des Betriebs – 50 €/ha ab 3. Jahr
EL-0108-01	b)	8	150	ha	Einführung Grünlandflächen mit Auflagen in Kombination mit der Ökoregelung DZ-0404 Extensivierung des gesamten Dauergrünlands des Betriebs – 50 €/ha ab 3. Jahr
EL-0108-01	c)	1	485	ha	Einführung Gemüse, - Blumen und Zierpflanzenanbauflächen
EL-0108-01	c)	2	355, 335	ha	Einführung Gemüse, - Blumen und Zierpflanzenanbauflächen in Kombination mit Ökoregelung DZ 0406: Verzicht auf PSM im Feldgemüse – 130 €/ha, -150 €/ha, (Antragsjahr 2023, 20245 ff)
EL-0108-01	d)	1	1546	ha	Einführung Dauer- und Baumschulkulturen Jahr 1+2
EL-0108-01	d)	2	1416, 1396	ha	Einführung Dauer- und Baumschulkulturen in Kombination mit Ökoregelung DZ 0406: Verzicht auf PSM in Dauerkulturflächen -130 €/ha, -150 €/ha (Antragsjahr 2023, 2024 ff) Jahr 1+2
EL-0108-01	d)	3	987	ha	Einführung Dauer- und Baumschulkulturen ab 3. Jahr
EL-0108-01	d)	4	857, 837	ha	Einführung Dauer- und Baumschulkulturen in Kombination mit der Ökoregelung DZ 0406: Verzicht auf PSM in Dauerkulturflächen -130 €/ha, -150 €/ha (Antragsjahr 2023, 2024 ff) ab 3. Jahr

EL-0108-01	e)	1	40	ha	Einführung Ausgleich für Transaktionskosten (max. 600 € je Unternehmen)
EL-0108-02	a)	1	280	ha	Beibehaltung Ackerflächen
EL-0108-02	a)	2	150, 130	ha	Beibehaltung Ackerflächen in Kombination mit Ökoregelung DZ-0406: Verzicht auf PSM in Sommergetreide, Mais, Leguminosen, einschließlich Gemenge, außer Ackerfutter, Sommerölsaaten, Hackfrüchte,- 130 €/ha, -150 €/ha (B10, O10) (Antragsjahr 2023, 2024 ff)
EL-0108-02	a)	3	230	ha	Beibehaltung Ackerflächen in Kombination mit der Ökoregelung DZ-0406: Verzicht auf PSM im Feldfutterbau - 50 €/ha
EL-0108-02	b)	1	260	ha	Beibehaltung Grünlandflächen
EL-0108-02	b)	2	200	ha	Beibehaltung Grünlandflächen mit Auflagen
EL-0108-02	b)	3	210	ha	Beibehaltung Grünlandflächen in Kombination mit der Ökoregelung DZ-0404 Extensivierung des gesamten Dauergrünlands des Betriebs – 50 €/ha
EL-0108-02	b)	4	150	ha	Beibehaltung Grünlandflächen mit Auflagen in Kombination mit der Ökoregelung DZ-0404 Extensivierung des gesamten Dauergrünlands des Betriebs – 50 €/ha
EL-0108-02	c)	1	485	ha	Beibehaltung Gemüse, - Blumen und Zierpflanzenanbauflächen
EL-0108-02	c)	2	355, 335	ha	Beibehaltung Gemüse, - Blumen und Zierpflanzenanbauflächen in Kombination mit Ökoregelung DZ 0406: Verzicht auf PSM im Feldgemüse – 130 €/ha, -150 €/ha, (B10, O10) (Antragsjahr 2023, 2024 ff)
EL-0108-02	d)	1	987	ha	Beibehaltung Dauer- und Baumschulkulturen
EL-0108-02	d)	2	857, 837	ha	Beibehaltung Dauer- und Baumschulkulturen in Kombination mit der Ökoregelung DZ 0406: Verzicht auf PSM in Dauerkulturflächen -130 €/ha, -150 €/ha (Antragsjahr 2023, 2024 ff)
EL-0108-02	e)	1	40	ha	Beibehaltung Ausgleich für Transaktionskosten (max. 600 € je Unternehmen)

DEG Thüringen

Teil-Intervention	**Förder-gegen-stand**	**Nr.**	**€**	**Einheit**	**Bezeichnung der Verpflichtung**
EL-0108-01	a)	1	314	ha	Ökolandbau Einführung: Ackerflächen

EL-0108-01	a)	2	184; 164	ha	Ökolandbau Einführung: Ackerflächen in Kombination mit der Ökoregelung DZ-0406: Verzicht auf PSM in Sommergetreide, Mais, Leguminosen, einschließlich Gemenge, außer Ackerfutter, Sommerölsaaten, Hackfrüchte, -130 €/ha, -150 €/ha, (Antragsjahr 2023, 2024ff)
EL 0108-01	a)	3	264	ha	Ökolandbau Einführung: Ackerflächen in Kombination mit der Ökoregelung DZ-0406: Verzicht auf PSM im Feldfutterbau - 50 €/ha
EL-0108-01	a)	4	423	ha	Ökolandbau Einführung: Ackerflächen (2-jährig, ab 2024)
EL-0108-01	a)	5	273	ha	Ökolandbau Einführung: Ackerflächen in Kombination mit der Ökoregelung DZ-0406: Verzicht auf PSM in Sommergetreide, Mais, Leguminosen, einschließlich Gemenge, außer Ackerfutter, Sommerölsaaten, Hackfrüchte, -150 €/ha (Antragsjahr 2024ff)
EL 0108-01	a)	6	373	ha	Ökolandbau Einführung: Ackerflächen in Kombination mit der Ökoregelung DZ-0406: Verzicht auf PSM im Feldfutterbau - 50 €/ha (2-jährig, ab2024)
EL-0108-01	b)	1	320	ha	Ökolandbau Einführung: Grünlandflächen
EL-0108-01	b)	2	270	ha	Ökolandbau Einführung: Grünlandflächen in Kombination mit der Ökoregelung DZ-0404 Extensivierung des gesamten Dauergrünlands des Betriebs – 50 €/ha
EL-0108-01	b)	3	473	ha	Ökolandbau Einführung: Grünlandflächen (2-jährig, ab 2024)
EL-0108-01	b)	4	423	ha	Ökolandbau Einführung: Grünlandflächen in Kombination mit der Ökoregelung DZ-0404 Extensivierung des gesamten Dauergrünlands des Betriebs – 50 €/ha (2-jährig, ab 2024)
EL-0108-01	c)	1	485	ha	Ökolandbau Einführung: Gemüse, - Blumen und Zierpflanzenanbauflächen
EL-0108-01	c)	2	355;335	ha	Ökolandbau Einführung: Gemüse, -Blumen und Zierpflanzenanbauflächen in Kombination mit der Ökoregelung DZ 0406: Verzicht auf PSM im Feldgemüse – 130 €/ha, -150 €/ha(Antragsjahr 2023, 2024ff)
EL-0108-01	c)	3	485	ha	Ökolandbau Einführung: Gemüse, - Blumen und Zierpflanzenanbauflächen (2-jährig, ab 2024)
EL-0108-01	c)	4	335	ha	Ökolandbau Einführung: Gemüse, -Blumen und Zierpflanzenanbauflächen in Kombination mit der Ökoregelung DZ 0406: Verzicht auf PSM im Feldgemüse -150 €/ha (Antragsjahr 2024ff)
EL-0108-	d)	1	1210	ha	Ökolandbau Einführung: Dauer- und

01					Baumschulkulturen
EL -0108-01	d)	2	1080;1060	ha	Ökolandbau Einführung: Dauer- und Baumschulkulturen in Kombination mit der Ökoregelung DZ 0406: Verzicht auf PSM in Dauerkulturflächen -130 €/ha, -150 €/ha (Antragsjahr 2023, 2024ff)
EL-0108-01	d)	3	1546	ha	Ökolandbau Einführung: Dauer- und Baumschulkulturen (2-jährig, ab 2024)
EL -0108-01	d)	4	1396	ha	Ökolandbau Einführung: Dauer- und Baumschulkulturen in Kombination mit der Ökoregelung DZ 0406: Verzicht auf PSM in Dauerkulturflächen -150 €/ha(Antragsjahr 2024ff)
EL-0108-01	e)	1	40	ha	Ökolandbau Einführung: Ausgleich für Transaktionskosten (max. 600 € je Unternehmen)
EL-0108-02	a)	1	242	ha	Ökolandbau Beibehaltung: Ackerflächen
EL-0108-02	a)	2	112;92	ha	Ökolandbau Beibehaltung: Ackerflächen in Kombination mit der Ökoregelung DZ-0406: Verzicht auf PSM in Sommergetreide, Mais, Leguminosen, einschließlich Gemenge, außer Ackerfutter, Sommerölsaaten, Hackfrüchte, -130 €/ha, -150 €/ha, (Antragsjahr 2023, 2024ff)
EL-0108-02	a)	3	192	ha	Ökolandbau Beibehaltung: Ackerflächen in Kombination mit der Ökoregelung DZ-0406: Verzicht auf PSM im Feldfutterbau – 50 €/ha
EL-0108-02	b)	1	219	ha	Ökolandbau Beibehaltung: Grünlandflächen
EL-0108-02	b)	2	169	ha	Ökolandbau Beibehaltung: Grünlandflächen in Kombination mit der Ökoregelung DZ-0404 Extensivierung des gesamten Dauergrünlands des Betriebs – 50 €/ha
EL-0108-02	c)	1	485	ha	Ökolandbau Beibehaltung: Gemüse, - Blumen und Zierpflanzenanbauflächen
EL-0108-02	c)	2	355;335	ha	Ökolandbau Beibehaltung: Gemüse, -Blumen und Zierpflanzenanbauflächen in Kombination mit der Ökoregelung DZ 0406: Verzicht auf PSM im Feldgemüse – 130 €/ha, -150 €/ha (Antragsjahr 2023, 2024ff)
EL-0108.02	d)	1	987	ha	Ökolandbau Beibehaltung: Dauer- und Baumschulkulturen
EL-0108-02	d)	2	857;837	ha	Ökolandbau Beibehaltung: Dauer- und Bauschulkulturen in Kombination mit der Ökoregelung DZ 0406: Verzicht auf PSM in Dauerkulturflächen -130 €/ha, -150 €/ha (Antragsjahr 2023, 2024ff)
EL-0108-02	e)	1	40	ha	Ökolandbau Beibehaltung: Ausgleich für Transaktionskosten (max. 600 € je

					Unternehmen)

Berechnungsmethode

Die Beträge werden grundsätzlich so festgelegt, dass Einkommensverluste und/oder zusätzliche Kosten auf den jeweiligen Standorten ausgeglichen werden. Dabei werden zudem der in der Intervention/Teilintervention geplante Flächenumfang bzw. die geplante Anzahl an Tiereinheiten und ggf. Transaktionskosten berücksichtigt. Dabei wird auch berücksichtigt, wenn die Flächen bereits Baseline-Verpflichtungen unterliegen.

Sämtliche Prämien/Förderbeträge werden anhand aktueller Kalkulationsgrundlagen unter Berücksichtigung der Vorgaben der SPVO Art. 70 Abs. 4 bzw. Art. 72 Abs. 4 ermittelt. Erfahrungen aus der vergangenen Förderperiode hinsichtlich Inanspruchnahme der Maßnahmen seitens der Begünstigten und der Zielerreichung werden soweit einschlägig berücksichtigt.

Die Einheitsbeträge (EB) entsprechen grundsätzlich den Förderbeträgen, die sich aus der Prämienkalkulation ableiten, deren Methodik im Kapitel 4.7.3 beschrieben ist. Im Falle einer Kumulierung mehrerer Fördergegenstände auf derselben Fläche berücksichtigt die Kalkulation den Betrag, der in diesem Fall prämienmindernd zu berücksichtigen ist, um eine Doppelfinanzierung auszuschließen (siehe Regelungen zur Kombination in Kap. 4.7.3). Die Prämienhöhe der Öko-Regelung bleibt dabei unverändert.

Zusätzliche Erläuterungen

-

8 Informationen zur beihilferechtlichen Prüfung

Die Maßnahme fällt nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 42 AEUV und unterliegt der beihilferechtlichen Prüfung:

☐ Ja ☑ Nein ☐ Gemischt

9 Weitere Fragen/Informationen zur Art der Intervention

Welches sind die Modelle für die Verpflichtung(en) im Rahmen der Intervention?

☐ ergebnisorientiert (mit der Möglichkeit, eine Auswahl zu treffen)

☑ verwaltungsorientiert (mit der Möglichkeit, eine Auswahl zu treffen)

☐ hybrid (verwaltungs- und ergebnisorientiert)

Bitte erläutern Sie die Verpflichtungen/Möglichkeiten für die Begünstigten in Bezug auf die in der Intervention festgelegten Verpflichtungen.

-

Welche Vertragsdauer besteht?

Die Grundlaufzeit für Verpflichtungen der vorliegenden Intervention beträgt 5 Jahre.

Für am 1.1.2025 und 1.1.2026 beginnende Verpflichtungen beträgt die Grundlaufzeit mindestens 4 Jahre.

Nach Ablauf des anfänglichen Zeitraums kann eine Verlängerung jeweils um ein Jahr erfolgen. Für Verpflichtungen zur Umstellung auf den Ökologischen Landbau, sowie für neue Verpflichtungen, die sich unmittelbar an die Verpflichtung des anfänglichen Zeitraums anschließen, kann ein kürzerer Zeitraum von mindestens 1 Jahr festgelegt werden. Von der Regelung des Art. 70 (6) (b) sind auch die neuen Verpflichtungen umfasst, die sich unmittelbar an Verpflichtungen anschließen, die noch über die EPLR der Länder ausfinanziert werden.

Die Regelungen zur Laufzeit werden in den jeweiligen Landesrichtlinien konkretisiert.

10 WTO-Konformität

Green Box

Absatz 12 von Anhang 2 WTO

Erläuterung, inwiefern die Intervention den einschlägigen Bestimmungen von Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft, wie in Artikel 10 und Anhang II dieser Verordnung ausgeführt (Green Box), entspricht

Die detaillierten Kriterien für die Zahlungen werden unter Berücksichtigung der Vorgaben der vorliegenden Interventionsbeschreibung in den Förderrichtlinien der Länder festgelegt. Die Höhe der Zahlungen wird auf der Grundlage von Prämienkalkulationen festgelegt und auf den Ausgleich der zusätzlichen Kosten und Einkommensverlusten begrenzt. Die Berechnung erfolgt nach der Methodik die in Kapitel 4.7.3 beschrieben ist.

11 Beteiligungssatz/-sätze für diese Intervention

Region	Artikel	Anzuwendender Satz	Min. Satz	Max. Satz
DE1 - Baden-Württemberg	91(3)(b) - 70 - Zahlungen gemäß Artikel 70	55,00%	20,00%	80,00%
DE1 - Baden-Württemberg	91(3)(c) - 70 - Vorhaben gemäß Artikel 70, für die gemäß den Artikeln 17 und 103 auf den ELER übertragene Mittel bereitgestellt werden	55,00%	20,00%	100,00%
DE2 - Bayern	91(3)(c) - 70 - Vorhaben gemäß Artikel 70, für die gemäß den Artikeln 17 und 103 auf den ELER übertragene Mittel bereitgestellt werden	55,00%	20,00%	100,00%
DE3 - Berlin	91(3)(c) - 70 - Vorhaben gemäß Artikel 70, für die gemäß den Artikeln 17 und 103 auf den ELER übertragene Mittel bereitgestellt werden	100,00%	20,00%	100,00%
DE4 - Brandenburg	91(3)(b) - 70 - Zahlungen gemäß Artikel 70	80,00%	20,00%	80,00%
DE4 - Brandenburg	91(3)(c) - 70 - Vorhaben gemäß Artikel 70, für die gemäß den Artikeln 17 und 103 auf den ELER übertragene Mittel bereitgestellt werden	100,00%	20,00%	100,00%
DE5 - Bremen	91(3)(b) - 70 - Zahlungen gemäß Artikel 70	80,00%	20,00%	80,00%
DE6 - Hamburg	91(3)(b) - 70 - Zahlungen gemäß Artikel 70	80,00%	20,00%	80,00%
DE7 - Hessen	91(3)(c) - 70 - Vorhaben gemäß Artikel 70, für die gemäß den Artikeln 17 und 103 auf den ELER übertragene Mittel bereitgestellt werden	100,00%	20,00%	100,00%
DE8 - Mecklenburg-Vorpommern	91(3)(b) - 70 - Zahlungen gemäß Artikel 70	80,00%	20,00%	80,00%
DE8 - Mecklenburg-Vorpommern	91(3)(c) - 70 - Vorhaben gemäß Artikel 70, für die gemäß den Artikeln 17 und 103 auf den ELER übertragene Mittel bereitgestellt werden	100,00%	20,00%	100,00%
DE9 - Niedersachsen	91(3)(b) - 70 - Zahlungen gemäß Artikel 70	80,00%	20,00%	80,00%
DE9 - Niedersachsen	91(3)(c) - 70 - Vorhaben gemäß Artikel 70, für die gemäß den Artikeln 17 und 103 auf den ELER übertragene Mittel bereitgestellt werden	100,00%	20,00%	100,00%
DEA - Nordrhein-Westfalen	91(3)(b) - 70 - Zahlungen gemäß Artikel 70	57,00%	20,00%	80,00%
DEA - Nordrhein-Westfalen	91(3)(c) - 70 - Vorhaben gemäß Artikel 70, für die gemäß den Artikeln 17 und 103 auf den ELER übertragene Mittel bereitgestellt werden	100,00%	20,00%	100,00%
DEB - Rheinland-Pfalz	91(3)(b) - 70 - Zahlungen gemäß Artikel 70	50,00%	20,00%	80,00%
DEB - Rheinland-Pfalz	91(3)(c) - 70 - Vorhaben gemäß Artikel 70, für die gemäß den Artikeln 17 und 103 auf den ELER übertragene Mittel bereitgestellt werden	100,00%	20,00%	100,00%
DEC - Saarland	91(3)(b) - 70 - Zahlungen gemäß Artikel 70	68,86%	20,00%	80,00%
DEC - Saarland	91(3)(c) - 70 - Vorhaben gemäß Artikel 70, für die gemäß den Artikeln 17 und 103 auf den ELER übertragene Mittel bereitgestellt werden	68,86%	20,00%	100,00%
DED - Sachsen	91(3)(b) - 70 - Zahlungen gemäß Artikel 70	80,00%	20,00%	80,00%
DEE - Sachsen-Anhalt	91(3)(b) - 70 - Zahlungen gemäß Artikel 70	80,00%	20,00%	80,00%
DEE - Sachsen-Anhalt	91(3)(c) - 70 - Vorhaben gemäß Artikel 70, für die gemäß den Artikeln 17 und 103 auf den ELER übertragene Mittel	100,00%	20,00%	100,00%

Region	Artikel	Anzuwendender Satz	Min. Satz	Max. Satz
	bereitgestellt werden			
DEF - Schleswig-Holstein	91(3)(c) - 70 - Vorhaben gemäß Artikel 70, für die gemäß den Artikeln 17 und 103 auf den ELER übertragene Mittel bereitgestellt werden	100,00%	20,00%	100,00%
DEG - Thüringen	91(3)(c) - 70 - Vorhaben gemäß Artikel 70, für die gemäß den Artikeln 17 und 103 auf den ELER übertragene Mittel bereitgestellt werden	100,00%	20,00%	100,00%

12 Geplante Einheitsbeträge – Definition

Gruppe	Geplanter Einheitsbetrag	Art der Unterstützung	Beteiligungssatz/-sätze	Art des geplanten Einheitsbetrags	Region(en)	Ergebnisindikator(en)	Beruht der Einheitsbetrag auf übertragenen Ausgaben?
	DE1-EL-0108-01-a-01 - D2 Ökolandbau - Einführung - Acker	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE1-55,00%	Homogen	DE1;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
	DE1-EL-0108-01-a-02 - D2 U55% - Ökolandbau - Einführung - Acker	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DE1-55,00%	Homogen	DE1;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
	DE1-EL-0108-01-b-01 - D2 Ökolandbau - Einführung - Grünland	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE1-55,00%	Homogen	DE1;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
	DE1-EL-0108-01-b-02 - D2 Ökolandbau - Einführung - Grünland - Kombination mit Ökoregelung DZ-0404	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE1-55,00%	Homogen	DE1;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
	DE1-EL-0108-01-b-03 - D2 U55% - Ökolandbau - Einführung - Grünland	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DE1-55,00%	Homogen	DE1;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
	DE1-EL-0108-01-b-04 - D2 U55% - Ökolandbau - Einführung - Grünland - Kombination mit Ökoregelung DZ-0404	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DE1-55,00%	Homogen	DE1;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
	DE1-EL-0108-01-c-01 - D2 Ökolandbau - Einführung - Gartenbau	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE1-55,00%	Homogen	DE1;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
	DE1-EL-0108-01-c-02 - D2 U55% - Ökolandbau - Einführung - Gartenbau	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DE1-55,00%	Homogen	DE1;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
	DE1-EL-0108-01-d-01 - D2 Ökolandbau - Einführung - Dauerkultur	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE1-55,00%	Homogen	DE1;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
	DE1-EL-0108-01-d-02 - D2 U55% - Ökolandbau - Einführung - Dauerkultur	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DE1-55,00%	Homogen	DE1;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
	DE1-EL-0108-01-e-01 - D2 Ökolandbau - Einführung - Ausgleich Transaktionskosten	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE1-55,00%	Homogen	DE1;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein

	DE1-EL-0108-01-e-02 - D2 U55% - Ökolandbau - Einführung - Ausgleich Transaktionskosten	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DE1-55,00%	Homogen	DE1;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
	DE1-EL-0108-02-a-01 - D2 U55% - Ökolandbau - Beibehaltung - Acker	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DE1-55,00%	Homogen	DE1;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
	DE1-EL-0108-02-a-02 - D2- Ökolandbau - Beibehaltung - Acker	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE1-55,00%	Homogen	DE1;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
	DE1-EL-0108-02-b-01 - D2 U55% - Ökolandbau - Beibehaltung - Grünland	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DE1-55,00%	Homogen	DE1;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
	DE1-EL-0108-02-b-02 - D2 U55% - Ökolandbau - Beibehaltung - Grünland - Kombination mit Ökoregelung DZ-0404	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DE1-55,00%	Homogen	DE1;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
	DE1-EL-0108-02-b-03 - D2 Ökolandbau - Beibehaltung - Grünland	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE1-55,00%	Homogen	DE1;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
	DE1-EL-0108-02-b-04 - D2 Ökolandbau - Beibehaltung - Grünland - Kombination mit Ökoregelung DZ-0404	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE1-55,00%	Homogen	DE1;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
	DE1-EL-0108-02-c-01 - D2 U55% - Ökolandbau - Beibehaltung - Gartenbau	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DE1-55,00%	Homogen	DE1;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
	DE1-EL-0108-02-c-02 - D2 Ökolandbau - Beibehaltung - Gartenbau	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE1-55,00%	Homogen	DE1;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
	DE1-EL-0108-02-d-01 - D2 U55% - Ökolandbau - Beibehaltung - Dauerkultur	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DE1-55,00%	Homogen	DE1;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
	DE1-EL-0108-02-d-02 - D2 Ökolandbau - Beibehaltung - Dauerkultur	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE1-55,00%	Homogen	DE1;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
	DE1-EL-0108-02-e-01 - D2 Ökolandbau - Beibehaltung - Ausgleich Transaktionskosten	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE1-55,00%	Homogen	DE1;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
	DE1-EL-0108-02-e-02 - D2 U55% - Ökolandbau - Beibehaltung - Ausgleich Transaktionskosten	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DE1-55,00%	Homogen	DE1;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein

	DE2-EL-0108-01-a-01 - O10: Ökolandbau Einführung Acker	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DE2-55,00%	Durchschnitt	DE2;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
	DE2-EL-0108-01-a-02 - O10: Ökolandbau Einführung Acker in Kombination mit der Ökoregelung DZ-0406 Nr. 1	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DE2-55,00%	Durchschnitt	DE2;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
	DE2-EL-0108-01-a-03 - O10: Ökolandbau Einführung Acker in Kombination mit der Ökoregelung DZ-0406 Nr. 2	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DE2-55,00%	Durchschnitt	DE2;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
	DE2-EL-0108-01-b-01 - O10: Ökolandbau Einführung Grünland	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DE2-55,00%	Durchschnitt	DE2;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
	DE2-EL-0108-01-b-02 - O10: Ökolandbau Einführung Grünland in Kombination mit der Ökoregelung DZ-0404	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DE2-55,00%	Durchschnitt	DE2;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
	DE2-EL-0108-01-c-01 - O10: Ökolandbau Einführung Gemüse, - Blumen und Zierpflanzenanbau	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DE2-55,00%	Durchschnitt	DE2;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
	DE2-EL-0108-01-c-02 - O10: Ökolandbau Einführung Gemüse, -Blumen und Zierpflanzenanbau in Kombination mit der Ökoregelung DZ 0406 Nr. 1:	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DE2-55,00%	Durchschnitt	DE2;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
	DE2-EL-0108-01-d-01 - O10: Ökolandbau Einführung Dauer- und Baumschulkulturen	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DE2-55,00%	Durchschnitt	DE2;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
	DE2-EL-0108-01-d-02 - O10: Ökolandbau Einführung Dauer- und Baumschulkulturen in Kombination mit der Ökoregelung DZ 0406: Nr. 1	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DE2-55,00%	Durchschnitt	DE2;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
	DE2-EL-0108-01-e-01 - O12: Ökolandbau Einführung Ausgleich für Transaktionskosten (max. 600 € je Unternehmen)	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DE2-55,00%	Homogen	DE2;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
	DE2-EL-0108-02-a-01 - O10: Ökolandbau Beibehaltung Acker	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DE2-55,00%	Durchschnitt	DE2;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
	DE2-EL-0108-02-a-02 - O10: Ökolandbau Beibehaltung Acker in Kombination mit der Ökoregelung DZ-0406 Nr. 1	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DE2-55,00%	Durchschnitt	DE2;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
	DE2-EL-0108-02-a-03 - O10: Ökolandbau Beibehaltung Acker in Kombination mit der Ökoregelung DZ-0406 Nr. 2	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DE2-55,00%	Durchschnitt	DE2;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein

	DE2-EL-0108-02-a-04 - B10: AV Ökolandbau Beibehaltung Acker	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DE2-55,00%	Durchschnitt	DE2;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Ja
	DE2-EL-0108-02-a-05 - B10: AV Ökolandbau Beibehaltung Acker in Kombination mit der Ökoregelung DZ-0406 Nr. 1	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DE2-55,00%	Durchschnitt	DE2;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Ja
	DE2-EL-0108-02-a-06 - B10: AV Ökolandbau Beibehaltung Acker in Kombination mit der Ökoregelung DZ-0406 Nr. 2	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DE2-55,00%	Durchschnitt	DE2;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Ja
	DE2-EL-0108-02-b-01 - O10: Ökolandbau Beibehaltung Grünland	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DE2-55,00%	Durchschnitt	DE2;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
	DE2-EL-0108-02-b-02 - O10: Ökolandbau Beibehaltung Grünland in Kombination mit der Ökoregelung DZ-0404	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DE2-55,00%	Durchschnitt	DE2;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
	DE2-EL-0108-02-b-03 - B10: AV Ökolandbau Beibehaltung Grünland	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DE2-55,00%	Durchschnitt	DE2;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Ja
	DE2-EL-0108-02-b-04 - B10: AV Ökolandbau Beibehaltung Grünland in Kombination mit der Ökoregelung DZ-0404	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DE2-55,00%	Durchschnitt	DE2;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Ja
	DE2-EL-0108-02-c-01 - O10: Ökolandbau Beibehaltung Gemüse, - Blumen und Zierpflanzenanbau	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DE2-55,00%	Durchschnitt	DE2;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
	DE2-EL-0108-02-c-02 - O10: Ökolandbau Beibehaltung Gemüse, -Blumen und Zierpflanzenanbau in Kombination mit der Ökoregelung DZ 0406 Nr. 1:	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DE2-55,00%	Durchschnitt	DE2;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
	DE2-EL-0108-02-c-03 - B10: AV Ökolandbau Beibehaltung Gemüse, - Blumen und Zierpflanzenanbau	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DE2-55,00%	Durchschnitt	DE2;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Ja
	DE2-EL-0108-02-c-04 - B10: AV Ökolandbau Beibehaltung Gemüse, -Blumen und Zierpflanzenanbau in Kombination mit der Ökoregelung DZ 0406 Nr. 1:	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DE2-55,00%	Durchschnitt	DE2;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Ja
	DE2-EL-0108-02-d-01 - O10: Ökolandbau Beibehaltung Dauer- und Baumschulkulturen	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DE2-55,00%	Durchschnitt	DE2;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
	DE2-EL-0108-02-d-02 - O10: Ökolandbau Beibehaltung Dauer- und Baumschulkulturen in Kombination mit der Ökoregelung DZ 0406: Nr. 1	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DE2-55,00%	Durchschnitt	DE2;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein

	DE2-EL-0108-02-d-03 - B10: AV Ökolandbau Beibehaltung Dauer- und Baumschulkulturen	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DE2-55,00%	Durchschnitt	DE2;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Ja
	DE2-EL-0108-02-d-04 - B10: AV Ökolandbau Beibehaltung Dauer- und Baumschulkulturen in Kombination mit der Ökoregelung DZ 0406: Nr. 1	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DE2-55,00%	Durchschnitt	DE2;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Ja
	DE2-EL-0108-02-e-01 - O12: Ökolandbau Beibehaltung Ausgleich für Transaktionskosten (max. 600 € je Unternehmen)	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DE2-55,00%	Homogen	DE2;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
	DE2-EL-0108-02-e-02 - B12: AV Ökolandbau Beibehaltung Ausgleich für Transaktionskosten (max. 600 € je Unternehmen)	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DE2-55,00%	Homogen	DE2;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Ja
	DE4-EL-0108-01-a-01 - Einführung Ackerflächen	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DE4-100,00%	Homogen	DE4;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
	DE4-EL-0108-01-a-02 - Berlin - Einführung Ackerland	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DE3-100,00%	Homogen	DE3;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
	DE4-EL-0108-01-b-01 - Einführung Grünlandflächen	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DE4-100,00%	Homogen	DE4;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
	DE4-EL-0108-01-b-02 - Berlin - Einführung Grünlandflächen	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DE3-100,00%	Homogen	DE3;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
	DE4-EL-0108-01-b-03 - Einführung Grünland mit ÖR 4	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DE4-100,00%	Homogen	DE4;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
	DE4-EL-0108-01-c-01 - Einführung Gemüse	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DE4-100,00%	Homogen	DE4;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
	DE4-EL-0108-01-c-02 - Berlin - Einführung Gemüse	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DE3-100,00%	Homogen	DE3;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
	DE4-EL-0108-01-d-01 - Einführung Kern- und Steinobst	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DE4-100,00%	Homogen	DE4;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
	DE4-EL-0108-01-d-02 - Einführung Beeren-, Strauch- und Wildobst	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DE4-100,00%	Homogen	DE4;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein

	DE4-EL-0108-01-e-01 - Transaktionskosten Einführung	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DE4-100,00%	Homogen	DE4;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
	DE4-EL-0108-01-e-02 - Berlin - Transaktionskosten Einführung	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DE3-100,00%	Homogen	DE3;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
	DE4-EL-0108-02-a-01 - Beibehaltung Ackerland	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DE4-100,00%	Homogen	DE4;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
	DE4-EL-0108-02-a-02 - Berlin - Beibehaltung Ackerland	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DE3-100,00%	Homogen	DE3;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
	DE4-EL-0108-02-b-01 - Beibehaltung Grünland	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DE4-100,00%	Homogen	DE4;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
	DE4-EL-0108-02-b-02 - Berlin - Beibehaltung Grünland	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DE3-100,00%	Homogen	DE3;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
	DE4-EL-0108-02-b-03 - Beibehaltung Grünland mit ÖR 4	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DE4-100,00%	Homogen	DE4;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
	DE4-EL-0108-02-c-01 - Beibehaltung Gemüse	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DE4-100,00%	Homogen	DE4;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
	DE4-EL-0108-02-c-02 - Berlin - Beibehaltung Gemüse	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DE3-100,00%	Homogen	DE3;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
	DE4-EL-0108-02-d-01 - Beibehaltung Kern- und Steinobst	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DE4-100,00%	Homogen	DE4;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
	DE4-EL-0108-02-d-02 - Beibehaltung Beeren-, Strauch- und Wildobst	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DE4-100,00%	Homogen	DE4;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
	DE4-EL-0108-02-e-01 - Transaktionskosten Beibehaltung	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DE4-100,00%	Homogen	DE4;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
	DE4-EL-0108-02-e-02 - Berlin - Transaktionskosten Beibehaltung	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DE3-100,00%	Homogen	DE3;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein

	DE7-EL-0108-01-a-01 - Einführung des Ökologischen Landbaus; Bewirtschaftung von landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DE7-100,00%	Homogen	DE7;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
	DE7-EL-0108-01-a-02 - Einführung ÖL; Bewirtschaftung von landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen Kombination mit ÖR6; PSM-Verzicht bei Sommergetreide etc.	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DE7-100,00%	Durchschnitt	DE7;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
	DE7-EL-0108-01-a-03 - Einführung ÖL; Bewirtschaftung von landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen Kombination mit ÖR6; PSM-Verzicht im Feldfutterbau	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DE7-100,00%	Homogen	DE7;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
	DE7-EL-0108-01-b-01 - Einführung des Ökologischen Landbaus; Bewirtschaftung von landwirtschaftlich genutzten Grünlandflächen	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DE7-100,00%	Homogen	DE7;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
	DE7-EL-0108-01-b-02 - Einführung des Ökologischen Landbaus; Bewirtschaftung von landwirtschaftlich genutzten Grünlandflächen Kombination mit ÖR 4	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DE7-100,00%	Homogen	DE7;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
	DE7-EL-0108-01-c-01 - Einführung des Ökologischen Landbaus; Bewirtschaftung von gärtnerisch genutzten Ackerflächen	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DE7-100,00%	Homogen	DE7;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
	DE7-EL-0108-01-c-02 - Einführung des ÖL; Bewirtschaftung von gärtnerisch genutzten Ackerflächen Kombination mit ÖR6; PSM Verzicht	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DE7-100,00%	Durchschnitt	DE7;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
	DE7-EL-0108-01-c-03 - Einführung des ÖL; Bewirtschaftung von gärtnerisch genutzten Ackerflächen Kombination mit ÖR6; PSM Verzicht im Feldfutterbau (Finanzhilfe - Homogen)	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DE7-100,00%	Homogen	DE7;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
	DE7-EL-0108-01-d-01 - Einführung des Ökologischen Landbaus; Bewirtschaftung von landwirtschaftlich genutzten Dauerkulturen	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DE7-100,00%	Homogen	DE7;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
	DE7-EL-0108-01-d-02 - Einführung des ÖL; Bewirtschaftung von landwirtschaftlich genutzten Dauerkulturen Kombination mit ÖR6; PSM Verzicht	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DE7-100,00%	Durchschnitt	DE7;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
	DE7-EL-0108-01-e-01 - Einführung des Ökologischen Landbaus; Transaktionskostenzuschuss	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DE7-100,00%	Homogen	DE7;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
	DE7-EL-0108-02-a-01 - Beibehaltung des Ökologischen Landbaus; Bewirtschaftung von landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DE7-100,00%	Homogen	DE7;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein

	DE7-EL-0108-02-a-02 - Beibehaltung des ÖL; Bewirtschaftung von landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen Kombination mit ÖR6; PSM-Verzicht bei Sommergetreide etc.	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DE7-100,00%	Durchschnitt	DE7;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
	DE7-EL-0108-02-a-03 - Beibehaltung des ÖL; Bewirtschaftung von landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen Kombination mit ÖR6; PSM-Verzicht im Feldfutterbau	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DE7-100,00%	Homogen	DE7;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
	DE7-EL-0108-02-b-01 - Beibehaltung des Ökologischen Landbaus; Bewirtschaftung von landwirtschaftlich genutzten Grünlandflächen	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DE7-100,00%	Homogen	DE7;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
	DE7-EL-0108-02-b-02 - Beibehaltung des Ökologischen Landbaus; Bewirtschaftung von landwirtschaftlich genutzten Grünlandflächen Kombination mit ÖR 4	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DE7-100,00%	Homogen	DE7;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
	DE7-EL-0108-02-c-01 - Beibehaltung des Ökologischen Landbaus; Bewirtschaftung von gärtnerisch genutzten Ackerflächen	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DE7-100,00%	Homogen	DE7;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
	DE7-EL-0108-02-c-02 - Beibehaltung des ÖL; Bewirtschaftung von gärtnerisch genutzten Ackerflächen Kombination mit ÖR6; PSM Verzich	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DE7-100,00%	Durchschnitt	DE7;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
	DE7-EL-0108-02-c-03 - Beibehaltung des ÖL; Bewirtschaftung von gärtnerisch genutzten Ackerflächen Kombination mit ÖR6; PSM Verzicht im Feldfutterbau	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DE7-100,00%	Homogen	DE7;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
	DE7-EL-0108-02-d-01 - Beibehaltung des Ökologischen Landbaus; Bewirtschaftung von landwirtschaftlich genutzten Dauerkulturen	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DE7-100,00%	Homogen	DE7;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
	DE7-EL-0108-02-d-02 - Beibehaltung des ÖL; Bewirtschaftung von landwirtschaftlich genutzten Dauerkulturen Kombination mit ÖR6; PSM Verzicht	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DE7-100,00%	Durchschnitt	DE7;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
	DE7-EL-0108-02-e-01 - Beibehaltung des Ökologischen Landbaus; Transaktionskostenzuschuss	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DE7-100,00%	Homogen	DE7;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
	DE8-EL-0108-01-a-01 - Ackerflächen – Kombination mit ÖR2 vielfältige Kulturen DZ-0402, ÖR3 Agroforst DZ-0403, Kombination mit ÖR7 Natura 2000 DZ-0407	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE8-80,00%	Homogen	DE8;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
	DE8-EL-0108-01-b-01 - Grünlandflächen – Viehbesatz 0,3 RGV – Kombination mit ÖR1d DZ-0401-04, ÖR3 Agroforst DZ-0403, ÖR5 5-Kennarten DGL DZ-0405, ÖR7 Natura 2000 DZ-0407	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DE8-100,00%	Homogen	DE8;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein

	DE8-EL-0108-01-b-02 - Grünlandflächen – Viehbesatz 0,3 RGV – Kombination mit ÖR4 extensives Dauergrünland DZ-0404	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DE8-100,00%	Homogen	DE8;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
	DE8-EL-0108-01-c-01 - Gemüse, - Blumen und Zierpflanzenanbauflächen – Kombination mit ÖR2 vielfältige Kulturen DZ-0402, ÖR3 Agroforst DZ-0403, Kombination mit ÖR7 Natura 2000 DZ-0407	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DE8-100,00%	Homogen	DE8;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
	DE8-EL-0108-01-d-01 - Dauer- und Baumschulkulturen Kombination mit ÖR1c Blühstreifen/-flächen in Dauerkulturen DZ-0401-03, ÖR3 Agroforst DZ-0403, Kombination mit ÖR7 Natura 2000 DZ-0407	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DE8-100,00%	Homogen	DE8;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
	DE8-EL-0108-01-e-01 - Ausgleich für Transaktionskosten (max. 600 € je Unternehmen)	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DE8-100,00%	Homogen	DE8;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
	DE8-EL-0108-02-b-01 - Grünlandflächen – Viehbesatz 0,3 RGV – Kombination mit ÖR1d DZ-0401-04, ÖR3 Agroforst DZ-0403, ÖR4 extensives Dauergrünland DZ-0404, ÖR5 5-Kennarten DGL DZ-0405, ÖR7 Natura 2000 DZ-0407	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE8-80,00%	Homogen	DE8;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
	DE8-EL-0108-02-b-02 - Grünlandflächen – Viehbesatz 0,3 RGV – Kombination mit ÖR4 extensives Dauergrünland DZ-0404	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DE8-100,00%	Homogen	DE8;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
	DE8-EL-0108-02-b-03 - Grünlandflächen – Viehbesatz 0,3 RGV – Kombination mit ÖR1d DZ-0401-04, ÖR3 Agroforst DZ-0403, ÖR4 extens. DG DZ-0404, ÖR5 5-Kennarten DGL DZ-0405, ÖR7 Natura 2000 DZ-0407 (100% EU-Mittel)	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DE8-100,00%	Homogen	DE8;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
	DE8-EL-0108-02-c-01 - Gemüse, - Blumen und Zierpflanzenanbauflächen – Kombination mit ÖR2 vielfältige Kulturen DZ-0402, ÖR3 Agroforst DZ-0403, Kombination mit ÖR7 Natura 2000 DZ-0407	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DE8-100,00%	Homogen	DE8;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
	DE8-EL-0108-02-d-01 - Dauer- und Baumschulkulturen Kombination mit ÖR1c Blühstreifen/-flächen in Dauerkulturen DZ-0401-03, ÖR3 Agroforst DZ-0403, Kombination mit ÖR7 Natura 2000 DZ-0407	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DE8-100,00%	Homogen	DE8;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
	DE8-EL-0108-02-e-01 - Ausgleich für Transaktionskosten (max. 600 € je Unternehmen)	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DE8-100,00%	Homogen	DE8;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein

	DE9-EL-0108-01-a-01 - Einführung Ökologischer Landbau Ackerland - Umschichtung	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DE9-100,00%	Homogen	DE9;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
	DE9-EL-0108-01-a-02 - Einführung Ökologischer Landbau Ackerland	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE5-80,00% 91(3)(b) - 70-DE6-80,00% 91(3)(b) - 70-DE9-80,00%	Homogen	DE5; DE6; DE9;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
	DE9-EL-0108-01-a-03 - Einführung Ökologischer Landbau Ackerland - Altverpflichtung	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE9-80,00%	Homogen	DE9;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Ja
	DE9-EL-0108-01-b-01 - Einführung Ökologischer Landbau Grünland	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE5-80,00% 91(3)(b) - 70-DE6-80,00% 91(3)(b) - 70-DE9-80,00%	Homogen	DE5; DE6; DE9;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
	DE9-EL-0108-01-c-01 - Einführung Ökologischer Landbau Gemüse	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE5-80,00% 91(3)(b) - 70-DE6-80,00% 91(3)(b) - 70-DE9-80,00%	Homogen	DE5; DE6; DE9;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
	DE9-EL-0108-01-c-02 - Einführung Ökologischer Landbau Gemüse - Altverpflichtung	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE9-80,00%	Homogen	DE9;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Ja
	DE9-EL-0108-01-d-01 - Einführung Ökologischer Landbau Dauerkultur	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE5-80,00% 91(3)(b) - 70-DE6-80,00% 91(3)(b) - 70-DE9-80,00%	Homogen	DE5; DE6; DE9;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
	DE9-EL-0108-01-d-02 - Einführung Ökologischer Landbau Dauerkultur - Altverpflichtung	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEE-80,00%	Homogen	DE9;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Ja
	DE9-EL-0108-01-e-01 - Ausgleich von Transaktionskosten - Altverpflichtungen	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE9-80,00%	Durchschnitt	DE9;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Ja

	DE9-EL-0108-01-e-02 - Ausgleich von Transaktionskosten - Einführung Ökologischer Landbau	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE5-80,00% 91(3)(b) - 70-DE6-80,00% 91(3)(b) - 70-DE9-80,00%	Durchschnitt	DE5; DE6; DE9;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
	DE9-EL-0108-02-a-02 - Beibehaltung Ökologischer Landbau Ackerland	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE5-80,00% 91(3)(b) - 70-DE6-80,00% 91(3)(b) - 70-DE9-80,00%	Homogen	DE5; DE6; DE9;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
	DE9-EL-0108-02-a-03 - a)+b) BV1AG: Ökologischer Landbau - Acker Beibehalter - Umschichtungsmittel	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DE9-100,00%	Homogen	DE9;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
	DE9-EL-0108-02-b-01 - Beibehaltung Ökologischer Landbau Grünland	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE5-80,00% 91(3)(b) - 70-DE6-80,00% 91(3)(b) - 70-DE9-80,00%	Homogen	DE5; DE6; DE9;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
	DE9-EL-0108-02-b-02 - Beibehaltung Ökologischer Landbau Grünland - Altverpflichtungen	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE5-80,00% 91(3)(b) - 70-DE9-80,00%	Homogen	DE5; DE9;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Ja
	DE9-EL-0108-02-b-03 - a)+b) BV1AG: Ökologischer Landbau - Grünland Beibehalter - Umschichtungsmittel	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DE9-100,00%	Homogen	DE9;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
	DE9-EL-0108-02-c-01 - Beibehaltung Ökologischer Landbau Gemüse	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE5-80,00% 91(3)(b) - 70-DE6-80,00% 91(3)(b) - 70-DE9-80,00%	Homogen	DE5; DE6; DE9;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
	DE9-EL-0108-02-c-02 - c) BV1GM: Ökologischer Landbau - Gemüse Beibehalter - Umschichtungsmittel	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DE9-100,00%	Homogen	DE9;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein

	DE9-EL-0108-02-d-01 - Beibehaltung Ökologischer Landbau Dauerkultur	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE5-80,00% 91(3)(b) - 70-DE6-80,00% 91(3)(b) - 70-DE9-80,00%	Homogen	DE5; DE6; DE9;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
	DE9-EL-0108-02-d-02 - d) BV1DK: Ökologischer Landbau - Dauerkulturen Beibehalter - Umschichtungsmittel	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DE9-100,00%	Homogen	DE9;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
	DE9-EL-0108-02-e-01 - Ausgleich von Transaktionskosten Beibehaltung Ökologischer Landbau	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE5-80,00% 91(3)(b) - 70-DE6-80,00% 91(3)(b) - 70-DE9-80,00%	Durchschnitt	DE5; DE6; DE9;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
	DE9-EL-0108-02-e-02 - Ausgleich von Transaktionskosten Beibehaltung Ökologischer Landbau - Umschichtungsmittel	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DE9-100,00%	Homogen	DE9;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
DEA-J	DEA-EL-0108-01-a-01 - Ackerflächen	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	Homogen	DEA;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
DEA-J	DEA-EL-0108-01-a-02 - Ackerflächen - Einführung, 3.-5. Jahr	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	Homogen	DEA;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
DEA-J	DEA-EL-0108-01-a-03 - Ackerflächen in Kombination mit der Öko-Regelung DZ-0406-00-0-01 (Antragsjahre 2024 bis 2026)	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	Homogen	DEA;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
DEA-J	DEA-EL-0108-01-a-04 - Ackerflächen in Kombination mit der Öko-Regelung DZ-0406-00-0-02 (Antragsjahre 2024 bis 2026)	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	Homogen	DEA;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
DEA-J	DEA-EL-0108-01-a-05 - Ackerflächen in Kombination mit der Öko-Regelung DZ-0406-00-0-01 (Antragsjahre 2024 bis 2026) - Einführung, 3.-5. Jahr	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	Homogen	DEA;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
DEA-J	DEA-EL-0108-01-a-06 - Ackerflächen in Kombination mit der Öko-Regelung DZ-0406-00-0-02 (Antragsjahre 2024 bis 2026) - Einführung, 3.-5. Jahr	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	Homogen	DEA;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
DEA-K	DEA-EL-0108-01-b-01 - Grünlandflächen	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	Homogen	DEA;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein

DEA-K	DEA-EL-0108-01-b-02 - Grünlandflächen in Kombination mit Öko-Regelung DZ-0404	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	Homogen	DEA;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
DEA-K	DEA-EL-0108-01-b-03 - Grünlandflächen - Einführung, 3.-5. Jahr	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	Homogen	DEA;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
DEA-K	DEA-EL-0108-01-b-04 - Grünlandflächen in Kombination mit Öko-Regelung DZ-0404 - Einführung, 3.-5. Jahr	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	Homogen	DEA;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
DEA-L	DEA-EL-0108-01-c-01 - Gemüse, - Blumen und Zierpflanzenanbauflächen	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	Homogen	DEA;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
DEA-L	DEA-EL-0108-01-c-02 - Gemüse-, Blumen- und Zierpflanzenanbauflächen - Einführung, 3.-5. Jahr	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	Homogen	DEA;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
DEA-L	DEA-EL-0108-01-c-03 - Gemüse, - Blumen und Zierpflanzenanbauflächen in Kombination mit der Öko-Regelung DZ-0406-00-0-01 (Antragsjahre 2024 bis 2026)	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	Homogen	DEA;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
DEA-S	DEA-EL-0108-01-c-04 - Flächen unter Glas („Unterglas-Flächen“)	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	Homogen	DEA;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
DEA-L	DEA-EL-0108-01-c-05 - Gemüse, - Blumen und Zierpflanzenanbauflächen in Kombination mit der Öko-Regelung DZ-0406-00-0-01 (Antragsjahre 2024 bis 2026) - Einführung, 3.-5. Jahr	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	Homogen	DEA;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
DEA-S	DEA-EL-0108-01-c-06 - Flächen unter Glas („Unterglas-Flächen“) - Einführung, 3.-5. Jahr	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	Homogen	DEA;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
DEA-M	DEA-EL-0108-01-d-01 - Dauer- und Baumschulkulturen	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	Homogen	DEA;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
DEA-M	DEA-EL-0108-01-d-02 - Dauer- und Baumschulkulturen - Einführung, 3.-5. Jahr	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	Homogen	DEA;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
DEA-M	DEA-EL-0108-01-d-03 - Dauer- und Baumschulkulturen in Kombination mit der Öko-Regelung DZ-0406-00-0-03 (Antragsjahre 2024 bis 2026)	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	Homogen	DEA;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein

DEA-M	DEA-EL-0108-01-d-04 - Dauer- und Baumschulkulturen in Kombination mit der Öko-Regelung DZ-0406-00-0-03 (Antragsjahre 2024 bis 2026) - Einführung, 3.-5. Jahr	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	Homogen	DEA;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
	DEA-EL-0108-01-e-01 - Ausgleich für Transaktionskosten (max. 600 € je Unternehmen)	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	Homogen	DEA;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
DEA-N	DEA-EL-0108-02-a-01 - Ackerflächen	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DEA-100,00%	Homogen	DEA;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
DEA-N	DEA-EL-0108-02-a-02 - Ackerflächen in Kombination mit der Öko-Regelung DZ-0406-00-0-01 (Antragsjahre 2024 bis 2026)	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DEA-100,00%	Homogen	DEA;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
DEA-N	DEA-EL-0108-02-a-03 - Ackerflächen in Kombination mit der Öko-Regelung DZ-0406-00-0-02 (Antragsjahre 2024 bis 2026)	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DEA-100,00%	Homogen	DEA;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
DEA-O	DEA-EL-0108-02-b-01 - Grünlandflächen	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DEA-100,00%	Homogen	DEA;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
DEA-O	DEA-EL-0108-02-b-02 - Grünlandflächen in Kombination mit der Öko-Regelung DZ-0404	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DEA-100,00%	Homogen	DEA;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
DEA-P	DEA-EL-0108-02-c-01 - Gemüse, - Blumen und Zierpflanzenanbauflächen	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DEA-100,00%	Homogen	DEA;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
DEA-P	DEA-EL-0108-02-c-03 - Gemüse-, Blumen- und Zierpflanzenanbauflächen in Kombination mit der Öko-Regelung DZ-0406-00-0-01 (Antragsjahre 2024 bis 2026)	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DEA-100,00%	Homogen	DEA;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
	DEA-EL-0108-02-c-04 - Flächen unter Glas („Unterglas-Flächen“)	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DEA-100,00%	Homogen	DEA;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
DEA-Q	DEA-EL-0108-02-d-01 - Dauer- und Baumschulkulturen	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DEA-100,00%	Homogen	DEA;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
DEA-Q	DEA-EL-0108-02-d-02 - Dauer- und Baumschulkulturen in Kombination mit der Öko-Regelung DZ-0406-00-0-03 (Antragsjahre 2024 bis 2026)	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DEA-100,00%	Homogen	DEA;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
	DEA-EL-0108-02-e-01 - Ausgleich für Transaktionskosten (max. 600 € je Unternehmen)	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	Homogen	DEA;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein

	DEB-EL-0108-01-a-01 - Ökolandbau Einführung: Ackerflächen	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEB-50,00%	Homogen	DEB;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
	DEB-EL-0108-01-a-02 - Ökolandbau Einführung: Ackerflächen in Kombination mit der Ökoregelung DZ-0406 - Verzicht auf PSM in Sommergetreide, Mais, Leguminosen, einschließlich Gemenge, außer Ackerfutter, Sommerölsaaten, Hackfrüchte	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEB-50,00%	Homogen	DEB;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
	DEB-EL-0108-01-a-03 - Landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen + Öko-Regelung DZ-0406 Verzicht auf PSM im Futterbau	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEB-50,00%	Homogen	DEB;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
	DEB-EL-0108-01-b-01 - Ökolandbau Einführung: Grünlandflächen	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DEB-100,00%	Homogen	DEB;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
	DEB-EL-0108-01-b-02 - Ökolandbau Einführung Grünlandflächen: in Kombination mit der Ökoregelung DZ-0404 Extensivierung des gesamten Dauergrünlands des Betriebs	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DEB-100,00%	Homogen	DEB;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
	DEB-EL-0108-01-c-01 - Ökolandbau Einführung: Gemüse, - Blumen und Zierpflanzenanbauflächen	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEB-50,00%	Homogen	DEB;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
	DEB-EL-0108-01-c-02 - Ökolandbau Einführung: Gemüse, -Blumen und Zierpflanzenanbauflächen in Kombination mit der Ökoregelung DZ 0406: Verzicht auf PSM im Feldgemüse	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEB-50,00%	Homogen	DEB;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
	DEB-EL-0108-01-d-01 - Ökolandbau Einführung: Dauerkulturen (Obstbau)	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEB-50,00%	Homogen	DEB;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
	DEB-EL-0108-01-d-02 - Ökolandbau Einführung: Dauerkulturen (Weinbau)	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEB-50,00%	Homogen	DEB;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
	DEB-EL-0108-01-d-03 - Ökolandbau Einführung: Dauerkulturen (Weinbau) komb. Mit Steil- und Steilstlagenweinbau	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEB-50,00%	Homogen	DEB;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
	DEB-EL-0108-01-d-04 - Ökolandbau Einführung Dauerkulturen (Obst-Weinbau) in Kombination mit der Ökoregelung DZ 0406: Verzicht auf PSM in Dauerkulturflächen	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEB-50,00%	Homogen	DEB;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein

	DEB-EL-0108-01-e-01 - Ökolandbau Einführung: Ausgleich für Transaktionskosten (max. 600 € je Unternehmen)	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DEB-100,00%	Homogen	DEB;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
	DEB-EL-0108-02-a-01 - Ökolandbau Beibehaltung: Ackerflächen	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEB-50,00%	Homogen	DEB;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
	DEB-EL-0108-02-a-02 - Ökolandbau Beibehaltung: Ackerflächen in Kombination mit der Ökoregelung DZ-0406 Verzicht auf PSM in Sommergetreide, Mais, Leguminosen, einschließlich Gemenge, außer Ackerfutter, Sommerölsaaten, Hackfrüchte	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEB-50,00%	Homogen	DEB;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
	DEB-EL-0108-02-a-03 - Landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen + Öko-Regelung DZ-0406 Verzicht auf PSM im Futterbau	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEB-50,00%	Homogen	DEB;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
	DEB-EL-0108-02-b-01 - Ökolandbau Beibehaltung: Grünlandflächen	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEB-50,00%	Homogen	DEB;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
	DEB-EL-0108-02-b-02 - Ökolandbau Beibehaltung Grünlandflächen in Kombination mit der Ökoregelung DZ-0404 Extensivierung des gesamten Dauergrünlands des Betriebs	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEB-50,00%	Homogen	DEB;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
	DEB-EL-0108-02-c-01 - Ökolandbau Beibehaltung: Gemüse, - Blumen und Zierpflanzenanbauflächen	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEB-50,00%	Homogen	DEA;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
	DEB-EL-0108-02-c-02 - Ökolandbau Beibehaltung Gemüse, -Blumen und Zierpflanzenanbauflächen in Kombination mit der Ökoregelung DZ 0406: Verzicht auf PSM im Feldgemüse	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEB-50,00%	Homogen	DEB;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
	DEB-EL-0108-02-d-01 - Ökolandbau Beibehaltung: Dauerkulturen (Obstbau)	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEB-50,00%	Homogen	DEB;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
	DEB-EL-0108-02-d-02 - Ökolandbau Beibehaltung: Dauerkulturen (Weinbau)	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEB-50,00%	Homogen	DEB;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
	DEB-EL-0108-02-d-03 - Ökolandbau Beibehaltung: Dauerkulturen (Weinbau) komb. Mit Steil- und Steilstlagenweinbau	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEB-50,00%	Homogen	DEB;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein

	DEB-EL-0108-02-d-04 - Ökolandbau Beibehaltung Dauerkulturen (Obst-Weinbau) in Kombination mit der Ökoregelung DZ 0406: Verzicht auf PSM in Dauerkulturflächen	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEB-50,00%	Homogen	DEB;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
	DEB-EL-0108-02-e-01 - Ökolandbau Beibehaltung: Ausgleich für Transaktionskosten (max. 600 € je Unternehmen)	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEB-50,00%	Homogen	DEB;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
	DEC-EL-0108-01-a-01 - Einführung: Ackerflächen Jahr 1-2 (400)	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEC-68,86%	Homogen	DEC;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
	DEC-EL-0108-01-a-02 - Einführung: Ackerflächen Jahr 3-5 (240)	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEC-68,86%	Homogen	DEC;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
	DEC-EL-0108-01-b-01 - Einführung: Grünlandflächen Jahr 1-2 (400)	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEC-68,86%	Homogen	DEC;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
	DEC-EL-0108-01-b-04 - Einführung: Grünlandflächen Jahr 3-5 (190)	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEC-68,86%	Homogen	DEC;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
	DEC-EL-0108-01-b-05 - Einführung: Grünlandflächen Jahr 1-2 in Kombination ÖR DZ 0404 (350): Extensivierung Dauergrünland im Gesamtbetrieb -50 EUR/ha (350)	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEC-68,86%	Homogen	DEC;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
	DEC-EL-0108-01-b-06 - Einführung: Grünlandflächen Jahr 3-5 in Kombination ÖR DZ 0404 (140): Extensivierung Dauergrünland im Gesamtbetrieb -50 EUR/ha (140)	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEC-68,86%	Homogen	DEC;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
	DEC-EL-0108-01-c-03 - Einführung: Gemüse, - Blumen und Zierpflanzenanbauflächen Jahr 1-2 (485)	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEC-68,86%	Homogen	DEC;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
	DEC-EL-0108-01-c-04 - Einführung: Gemüse, - Blumen und Zierpflanzenanbauflächen Jahr 3-5 (485)	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEC-68,86%	Homogen	DEC;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
	DEC-EL-0108-01-d-04 - Einführung: Dauer- und Baumschulkulturen Jahr 1-2 (1500)	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEC-68,86%	Homogen	DEC;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
	DEC-EL-0108-01-d-05 - Einführung: Dauer- und Baumschulkulturen Jahr 3-5 (987)	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEC-68,86%	Homogen	DEC;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein

	DEC-EL-0108-01-e-01 - Ausgleich für Transaktionskosten Jahr 1-5 (max. 600 € je Unternehmen) mit Umschichtungsmitteln	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DEC-68,86%	Homogen	DEC;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
	DEC-EL-0108-02-a-01 - Beibehaltung: Ackerflächen (240) mit Umschichtungsmittel	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DEC-68,86%	Homogen	DEC;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
	DEC-EL-0108-02-a-03 - Beibehaltung: Ackerflächen (240) ohne Umschichtungsmittel	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEC-68,86%	Homogen	DEC;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
	DEC-EL-0108-02-b-01 - Beibehaltung: Grünlandflächen in Kombination mit ÖR DZ 0404 (140): Extensivierung Dauergrünland im Gesamtbetrieb -50 EUR/ha	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEC-68,86%	Homogen	DEC;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
	DEC-EL-0108-02-b-02 - Beibehaltung: Grünlandflächen (190) mit Umschichtungsmittel	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DEC-68,86%	Homogen	DEC;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
	DEC-EL-0108-02-b-04 - Beibehaltung: Grünlandflächen (190) ohne Umschichtungsmittel	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEC-68,86%	Homogen	DEC;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
	DEC-EL-0108-02-c-03 - Beibehaltung: Gemüse, - Blumen und Zierpflanzenanbauflächen (458)	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEC-68,86%	Homogen	DEC;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
	DEC-EL-0108-02-d-04 - Beibehaltung: Dauer- und Baumschulkulturen (987)	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEC-68,86%	Homogen	DEC;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
	DEC-EL-0108-02-e-01 - Ausgleich für Transaktionskosten (max. 600 € je Unternehmen) mit Umschichtungsmitteln	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DEC-68,86%	Homogen	DEC;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
	DEC-EL-0108-02-e-02 - Ausgleich für Transaktionskosten ohne Umschichtungsmittel (max. 600 € je Unternehmen)	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEC-68,86%	Homogen	DEC;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
DED-A	DED-EL-0108-01-a-01 - Einführung Ackerflächen (Einführung 2 Jahre)	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DED-80,00%	Homogen	DED;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
DED-A	DED-EL-0108-01-a-02 - Einführung Ackerflächen (Einführung 2 Jahre) in Kombination mit der Ökoregelung DZ 0406	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DED-80,00%	Homogen	DED;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
DED-A	DED-EL-0108-01-a-03 - Einführung Ackerflächen (Einführung 2 Jahre) in Kombination mit der Ökoregelung DZ 0406: Verzicht auf PSM im Feldfutterbau - 50 €/ha	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DED-80,00%	Homogen	DED;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein

DED-B	DED-EL-0108-01-a-04 - Einführung Ackerflächen (ab dem 3. Jahr)	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DED-80,00%	Homogen	DED;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
DED-B	DED-EL-0108-01-a-05 - Einführung Ackerflächen (ab dem 3. Jahr) in Kombination mit der Ökoregelung DZ 0406: Verzicht auf PSM außer Ackerfutter	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DED-80,00%	Homogen	DED;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
DED-B	DED-EL-0108-01-a-06 - Einführung Ackerflächen (ab dem 3. Jahr) in Kombination mit der Ökoregelung DZ 0406: Verzicht auf PSM im Feldfutterbau	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DED-80,00%	Homogen	DED;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
	DED-EL-0108-01-b-01 - Einführung Grünlandflächen (Einführung 2 Jahre)	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DED-80,00%	Homogen	DED;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
	DED-EL-0108-01-b-02 - Einführung Grünlandflächen (Einführung 2 Jahre) in Kombination mit der Ökoregelung DZ 0404: Extensivierung Dauergrünland im Gesamtbetrieb -50 EUR/ha	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DED-80,00%	Homogen	DED;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
	DED-EL-0108-01-b-03 - Einführung Grünlandflächen (ab dem 3. Jahr)	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DED-80,00%	Homogen	DED;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
	DED-EL-0108-01-b-04 - Einführung Grünlandflächen (ab dem 3. Jahr) in Kombination mit der Ökoregelung DZ 0404; Extensivierung Dauergrünland im Gesamtbetrieb -50 EUR/ha	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DED-80,00%	Homogen	DED;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
DED-C	DED-EL-0108-01-c-01 - Einführung Gemüseanbauflächen (Einführung 2 Jahre)	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DED-80,00%	Homogen	DED;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
DED-C	DED-EL-0108-01-c-02 - Einführung Gemüseanbauflächen (Einführung 2 Jahre) in Kombination mit der Ökoregelung DZ 0406: Verzicht auf PSM im Feldgemüse – 130 €/ha, -120 €/ha, -110 €/ha	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DED-80,00%	Homogen	DED;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
DED-D	DED-EL-0108-01-c-03 - Einführung Gemüseanbauflächen (ab dem 3. Jahr)	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DED-80,00%	Homogen	DED;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
DED-D	DED-EL-0108-01-c-04 - Einführung Gemüseanbauflächen (ab dem 3. Jahr) in Kombination mit der Ökoregelung DZ 0406: Verzicht auf PSM im Feldgemüse	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DED-80,00%	Homogen	DED;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
DED-E	DED-EL-0108-01-d-01 - Einführung Dauer- und Baumschulkulturen (Einführung 2 Jahre)	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DED-80,00%	Homogen	DED;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein

DED-E	DED-EL-0108-01-d-02 - Einführung Dauer- und Baumschulkulturen (Einführung 2 Jahre) in Kombination mit der Ökoregelung DZ 0406: Verzicht auf PSM in Dauerkulturen	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DED-80,00%	Homogen	DED;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
DED-F	DED-EL-0108-01-d-03 - Einführung Dauer- und Baumschulkulturen (ab dem 3. Jahr)	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DED-80,00%	Homogen	DED;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
DED-F	DED-EL-0108-01-d-04 - Einführung Dauer- und Baumschulkulturen (ab dem 3. Jahr) in Kombination mit der Ökoregelung DZ 0406: Verzicht auf PSM in Dauerkulturen	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DED-80,00%	Homogen	DED;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
	DED-EL-0108-01-e-01 - Einführung Ausgleich für Transaktionskosten (max. 550 € je Unternehmen)	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DED-80,00%	Homogen	DED;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
DED-G	DED-EL-0108-02-a-01 - Beibehaltung Ackerflächen	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DED-80,00%	Homogen	DED;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
DED-G	DED-EL-0108-02-a-02 - Beibehaltung Ackerflächen in Kombination mit der Ökoregelung DZ 0406, außer Ackerfutter	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DED-80,00%	Homogen	DED;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
DED-G	DED-EL-0108-02-a-03 - Beibehaltung Ackerflächen in Kombination mit der Ökoregelung DZ 0406 Verzicht auf PSM im Feldfutterbau	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DED-80,00%	Homogen	DED;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
	DED-EL-0108-02-b-01 - Beibehaltung Ackerflächen in Kombination mit der Ökoregelung DZ 0406 Verzicht auf PSM im Feldfutterbau	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DED-80,00%	Homogen	DED;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
	DED-EL-0108-02-b-02 - Beibehaltung Grünlandflächen in Kombination mit der Ökoregelung DZ 0404: Extensivierung Dauergrünland im Gesamtbetrieb	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DED-80,00%	Homogen	DED;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
DED-H	DED-EL-0108-02-c-01 - Beibehaltung Gemüseanbauflächen	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DED-80,00%	Homogen	DED;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
DED-H	DED-EL-0108-02-c-02 - Beibehaltung Gemüseanbauflächen in Kombination mit der Ökoregelung DZ 0406: Verzicht auf PSM im Feldgemüse	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DED-80,00%	Homogen	DED;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
DED-I	DED-EL-0108-02-d-01 - Beibehaltung Dauer- und Baumschulkulturen	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DED-80,00%	Homogen	DED;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein

DED-I	DED-EL-0108-02-d-02 - Beibehaltung Dauer- und Baumschulkulturen in Kombination mit der Ökoregelung DZ 0406: Verzicht auf PSM in Dauerkulturen	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DED-80,00%	Homogen	DED;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
	DED-EL-0108-02-e-01 - Beibehaltung Ausgleich für Transaktionskosten (max. 550 € je Unternehmen)	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DED-80,00%	Homogen	DED;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
	DEE-EL-0108-01-a-01 - Ackerflächen Jahr 1-5	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DEE-100,00%	Homogen	DEE;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
	DEE-EL-0108-01-a-02 - Ackerflächen Jahr 1-5 in Kombination mit der Ökoregelung DZ-0406, - 130 €/ha, -150 €/ha (Antragsjahr 2023, 2024 ff)	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DEE-100,00%	Homogen	DEE;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
	DEE-EL-0108-01-a-03 - Ackerflächen Jahr 1-5 in Kombination mit der Ökoregelung DZ-0406: Verzicht auf PSM im Feldfutterbau - 50 €/ha	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DEE-100,00%	Homogen	DEE;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
	DEE-EL-0108-01-b-01 - Grünlandflächen Jahr 1-5	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DEE-100,00%	Homogen	DEE;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
	DEE-EL-0108-01-b-02 - Grünlandflächen Jahr 1-5 in Kombination mit der Ökoregelung DZ-0404 Extensivierung des gesamten Dauergrünlands des Betriebs – 50 €/ha	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DEE-100,00%	Homogen	DEE;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
	DEE-EL-0108-01-c-01 - Gemüseanbauflächen Jahr 1-5	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DEE-100,00%	Homogen	DEE;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
	DEE-EL-0108-01-c-02 - Gemüseanbauflächen Jahr 1-5 in Kombination mit der Ökoregelung DZ-0406, - 130 €/ha, -150 €/ha (Antragsjahr 2023, 2024 ff)	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DEE-100,00%	Homogen	DEE;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
	DEE-EL-0108-01-d-01 - Dauer- und Baumschulkulturen Jahr 1-5	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DEE-100,00%	Homogen	DEE;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
	DEE-EL-0108-01-d-02 - Dauer- und Baumschulkulturen Jahr 1-5 in Kombination mit der Ökoregelung DZ-0406, -130 €/ha, -150 €/ha (Antragsjahr 2023, 2024 ff)	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DEE-100,00%	Homogen	DEE;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
	DEE-EL-0108-02-a-01 - Ackerflächen	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DEE-100,00%	Homogen	DEE;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein

	DEE-EL-0108-02-a-02 - Ackerflächen in Kombination mit der Ökoregelung DZ-0406, - 130 €/ha, -150 €/ha (Antragsjahr 2023, 2024 ff)	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DEE-100,00%	Homogen	DEE;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
	DEE-EL-0108-02-a-03 - Ackerflächen in Kombination mit der Ökoregelung DZ-0406: Verzicht auf PSM im Feldfutterbau - 50 €/ha	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DEE-100,00%	Homogen	DEE;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
	DEE-EL-0108-02-a-04 - Ackerflächen (80/20 % Finanzierung)	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEE-80,00%	Homogen	DEE;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
	DEE-EL-0108-02-a-05 - Ackerflächen in Kombination mit der Ökoregelung DZ-0406, - 130 €/ha, -150 €/ha (Antragsjahr 2023, 2024 ff)	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEE-80,00%	Homogen	DEE;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
	DEE-EL-0108-02-a-06 - Ackerflächen in Kombination mit der Ökoregelung DZ-0406: Verzicht auf PSM im Feldfutterbau - 50 €/ha	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEE-80,00%	Homogen	DEE;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
	DEE-EL-0108-02-b-01 - Grünlandflächen	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DEE-100,00%	Homogen	DEE;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
	DEE-EL-0108-02-b-02 - Grünlandflächen in Kombination mit der Ökoregelung DZ-0404 Extensivierung des gesamten Dauergrünlands des Betriebs – 50 €/ha	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DEE-100,00%	Homogen	DEE;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
	DEE-EL-0108-02-b-03 - Grünlandflächen (80/20 % Finanzierung)	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEE-80,00%	Homogen	DEE;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
	DEE-EL-0108-02-b-04 - Grünlandflächen in Kombination mit der Ökoregelung DZ-0404 Extensivierung des gesamten Dauergrünlands des Betriebs – 50 €/ha	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEE-80,00%	Homogen	DEE;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
	DEE-EL-0108-02-c-01 - Gemüseanbauflächen	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DEE-100,00%	Homogen	DEE;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
	DEE-EL-0108-02-c-02 - Gemüseanbauflächen in Kombination mit der Ökoregelung DZ-0406, - 130 €/ha, -150 €/ha (Antragsjahr 2023, 2024 ff)	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DEE-100,00%	Homogen	DEE;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
	DEE-EL-0108-02-c-03 - Gemüseanbauflächen (80/20 % Finanzierung)	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEE-80,00%	Homogen	DEE;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
	DEE-EL-0108-02-c-04 - Gemüseanbauflächen in Kombination mit der Ökoregelung DZ-0406, - 130 €/ha, -150 €/ha (Antragsjahr 2023, 2024 ff)	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEE-80,00%	Homogen	DEE;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein

	DEE-EL-0108-02-d-01 - Dauer- und Baumschulkulturen	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DEE-100,00%	Homogen	DEE;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
	DEE-EL-0108-02-d-02 - Dauer- und Baumschulkulturen in Kombination mit der Ökoregelung DZ-0406, - 130 €/ha, -150 €/ha (Antragsjahr 2023, 2024 ff)	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DEE-100,00%	Homogen	DEE;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
	DEE-EL-0108-02-d-03 - Dauer- und Baumschulkulturen (80/20 % Finanzierung)	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEE-80,00%	Homogen	DEE;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
	DEE-EL-0108-02-d-04 - Dauer- und Baumschulkulturen in Kombination mit der Ökoregelung DZ-0406, - 130 €/ha, -150 €/ha (Antragsjahr 2023, 2024 ff)	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEE-80,00%	Homogen	DEE;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
	DEF-EL-0108-01-a-01 - Ökolandbau Ackerflächen Jahr 1+2	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DEF-100,00%	Homogen	DEF;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
	DEF-EL-0108-01-a-02 - Ökolandbau Einführung Ackerflächen in Kombination mit Ökoregelung DZ-0406 Verzicht auf PSM in bestimmten Sommerungen Jahr 1+2	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DEF-100,00%	Homogen	DEF;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
	DEF-EL-0108-01-a-03 - Ökolandbau Einführung Ackerflächen in Kombination mit Ökoregelung DZ-0406 Verzicht auf PSM im Feldfutterbau Jahr 1+2	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DEF-100,00%	Homogen	DEF;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
	DEF-EL-0108-01-a-04 - Ökolandbau Einführung Ackerflächen ab 3. Jahr	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DEF-100,00%	Homogen	DEF;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
	DEF-EL-0108-01-a-05 - Ökolandbau Einführung Ackerflächen in Kombination mit Ökoregelung DZ-0406 Verzicht auf PSM in bestimmten Sommerungen ab 3. Jahr	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DEF-100,00%	Homogen	DEF;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
	DEF-EL-0108-01-a-06 - Ökolandbau Einführung Ackerflächen in Kombination mit Ökoregelung DZ-0406 Verzicht auf PSM im Feldfutterbau ab 3. Jahr	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DEF-100,00%	Homogen	DEF;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
	DEF-EL-0108-01-b-01 - Ökolandbau Einführung Grünlandflächen Jahr 1+2	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DEF-100,00%	Homogen	DEF;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
	DEF-EL-0108-01-b-02 - Ökolandbau Einführung Grünlandflächen mit Auflagen Jahr 1+2	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DEF-100,00%	Homogen	DEF;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein

	DEF-EL-0108-01-b-03 - Ökolandbau Einführung Grünlandflächen in Kombination mit Ökoregelung DZ-0404 Extensivierung des gesamten Dauergrünlands des Betriebs Jahr 1+2	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DEF-100,00%	Homogen	DEF;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
	DEF-EL-0108-01-b-04 - Ökolandbau Einführung Grünlandflächen mit Auflagen in Kombination mit Ökoregelung DZ-0404 Extensivierung des gesamten Dauergrünlands des Betriebs Jahr 1+2	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DEF-100,00%	Homogen	DEF;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
	DEF-EL-0108-01-b-05 - Ökolandbau Einführung Grünlandflächen ab 3. Jahr	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DEF-100,00%	Homogen	DEF;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
	DEF-EL-0108-01-b-06 - Ökolandbau Einführung Grünlandflächen mit Auflagen ab 3. Jahr	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DEF-100,00%	Homogen	DEF;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
	DEF-EL-0108-01-b-07 - Ökolandbau Einführung Grünlandflächen in Kombination mit Ökoregelung DZ-0404 Extensivierung des gesamten Dauergrünlands des Betriebs ab 3. Jahr	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DEF-100,00%	Homogen	DEF;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
	DEF-EL-0108-01-b-08 - Ökolandbau Einführung Grünlandflächen mit Auflagen in Kombination mit Ökoregelung DZ-0404 Extensivierung des gesamten Dauergrünlands des Betriebs ab 3. Jahr	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DEF-100,00%	Homogen	DEF;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
	DEF-EL-0108-01-c-01 - Ökolandbau Einführung Gemüse, - Blumen und Zierpflanzenanbauflächen	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DEF-100,00%	Homogen	DEF;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
	DEF-EL-0108-01-c-02 - Ökolandbau Einführung Gemüse, - Blumen und Zierpflanzenanbauflächen in Kombination mit der Ökoregelung DZ 0406 Verzicht auf PSM im Feldgemüse	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DEF-100,00%	Homogen	DEF;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
	DEF-EL-0108-01-d-01 - Ökolandbau Einführung Dauer- und Baumschulkulturen Jahr 1+2	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DEF-100,00%	Homogen	DEF;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
	DEF-EL-0108-01-d-02 - Ökolandbau Einführung Dauer- und Baumschulkulturen in Kombination mit der Ökoregelung DZ-0406 Verzicht auf PSM in Dauerkulturflächen Jahr 1+2	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DEF-100,00%	Homogen	DEF;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
	DEF-EL-0108-01-d-03 - Ökolandbau Einführung Dauer- und Baumschulkulturen ab 3. Jahr	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DEF-100,00%	Homogen	DEF;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein

	DEF-EL-0108-01-d-04 - Ökolandbau Einführung Dauer- und Baumschulkulturen in Kombination mit der Ökoregelung DZ-0406 Verzicht auf PSM in Dauerkulturflächen ab 3. Jahr	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DEF-100,00%	Homogen	DEF;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
	DEF-EL-0108-01-e-01 - Ökolandbau Einführung Ausgleich für Transaktionskosten (max. 600 € je Unternehmen)	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DEF-100,00%	Homogen	DEF;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
	DEF-EL-0108-02-a-01 - Ökolandbau Beibehaltung Ackerflächen	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DEF-100,00%	Homogen	DEF;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
	DEF-EL-0108-02-a-02 - Ökolandbau Beibehaltung Ackerflächen in Kombination mit Ökoregelung DZ-0406 Verzicht auf PSM in bestimmten Sommerungen	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DEF-100,00%	Homogen	DEF;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
	DEF-EL-0108-02-a-03 - Ökolandbau Beibehaltung Ackerflächen in Kombination mit Ökoregelung DZ-0406 Verzicht auf PSM im Feldfutterbau	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DEF-100,00%	Homogen	DEF;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
	DEF-EL-0108-02-b-01 - Ökolandbau Beibehaltung Grünlandflächen	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DEF-100,00%	Homogen	DEF;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
	DEF-EL-0108-02-b-02 - Ökolandbau Beibehaltung Grünlandflächen mit Auflagen	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DEF-100,00%	Homogen	DEF;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
	DEF-EL-0108-02-b-03 - Ökolandbau Beibehaltung Grünlandflächen in Kombination mit Ökoregelung DZ-0404 Extensivierung des gesamten Dauergrünlands des Betriebs	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DEF-100,00%	Homogen	DEF;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
	DEF-EL-0108-02-b-04 - Ökolandbau Beibehaltung Grünlandflächen mit Auflagen in Kombination mit Ökoregelung DZ-0404 Extensivierung des gesamten Dauergrünlands des Betriebs	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DEF-100,00%	Homogen	DEF;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
	DEF-EL-0108-02-c-01 - Ökolandbau Beibehaltung Gemüse, - Blumen und Zierpflanzenanbauflächen	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DEF-100,00%	Homogen	DEF;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
	DEF-EL-0108-02-c-02 - Ökolandbau Beibehaltung Gemüse, - Blumen und Zierpflanzenanbauflächen in Kombination mit der Ökoregelung DZ 0406 Verzicht auf PSM im Feldgemüse	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DEF-100,00%	Homogen	DEF;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
	DEF-EL-0108-02-d-01 - Ökolandbau Beibehaltung Dauer- und Baumschulkulturen	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DEF-100,00%	Homogen	DEF;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein

	DEF-EL-0108-02-d-02 - Ökolandbau Beibehaltung Dauer- und Baumschulkulturen in Kombination mit der Ökoregelung DZ-0406 Verzicht auf PSM in Dauerkulturflächen	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DEF-100,00%	Homogen	DEF;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
	DEF-EL-0108-02-e-01 - Ökolandbau Beibehaltung Ausgleich für Transaktionskosten (max. 600 € je Unternehmen)	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DEF-100,00%	Homogen	DEF;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
	DEG-EL-0108-01-a-01 - Ökolandbau Einführung Acker	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DEG-100,00%	Homogen	DEG;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
	DEG-EL-0108-01-a-02 - Ökolandbau Einführung Acker ÖR6 Stufe I	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DEG-100,00%	Homogen	DEG;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
	DEG-EL-0108-01-a-03 - Ökolandbau Einführung Acker ÖR6 Stufe II	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DEG-100,00%	Homogen	DEG;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
	DEG-EL-0108-01-a-04 - Ökolandbau Einführung Acker (2-jährig ab Antragsjahr 2024)	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DEG-100,00%	Homogen	DEG;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
	DEG-EL-0108-01-a-05 - Ökolandbau Einführung Acker ÖR6 Stufe I (2-jährig ab Antragsjahr 2024)	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DEG-100,00%	Homogen	DEG;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
	DEG-EL-0108-01-a-06 - Ökolandbau Einführung Acker ÖR6 Stufe II (2-jährig ab Antragsjahr 2024)	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DEG-100,00%	Homogen	DEG;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
	DEG-EL-0108-01-b-01 - Ökolandbau Einführung Grünland	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DEG-100,00%	Homogen	DEG;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
	DEG-EL-0108-01-b-02 - Ökolandbau Einführung Grünland ÖR4	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DEG-100,00%	Homogen	DEG;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
	DEG-EL-0108-01-b-03 - Ökolandbau Einführung Grünland (2-jährig ab Antragsjahr 2024)	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DEG-100,00%	Homogen	DEG;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
	DEG-EL-0108-01-b-04 - Ökolandbau Einführung Grünland ÖR4 (2-jährig ab Antragsjahr 2024)	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DEG-100,00%	Homogen	DEG;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein

	DEG-EL-0108-01-c-01 - Ökolandbau Einführung Gemüse, Blumen und Zierpflanzen	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DEG-100,00%	Homogen	DEG;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
	DEG-EL-0108-01-c-02 - Ökolandbau Einführung Gemüse, Blumen und Zierpflanzen ÖR6 Stufe I	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DEG-100,00%	Homogen	DEG;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
	DEG-EL-0108-01-c-03 - Ökolandbau Einführung Gemüse, Blumen und Zierpflanzen (2-jährig ab Antragsjahr 2024)	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DEG-100,00%	Homogen	DEG;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
	DEG-EL-0108-01-c-04 - Ökolandbau Einführung Gemüse, Blumen und Zierpflanzen ÖR6 Stufe I (2-jährig ab Antragsjahr 2024)	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DEG-100,00%	Homogen	DEG;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
	DEG-EL-0108-01-d-01 - Ökolandbau Einführung Dauer- und Baumschulkulturen	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DEG-100,00%	Homogen	DEG;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
	DEG-EL-0108-01-d-02 - Ökolandbau Einführung Dauer- und Baumschulkulturen ÖR6 Stufe I	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DEG-100,00%	Homogen	DEG;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
	DEG-EL-0108-01-d-03 - Ökolandbau Einführung Dauer- und Baumschulkulturen (2-jährig ab Antragsjahr 2024)	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DEG-100,00%	Homogen	DEG;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
	DEG-EL-0108-01-d-04 - Ökolandbau Einführung Dauer- und Baumschulkulturen ÖR6 Stufe I (2-jährig ab Antragsjahr 2024)	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DEG-100,00%	Homogen	DEG;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
	DEG-EL-0108-01-e-01 - Ökolandbau Einführung Transaktionskosten	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DEG-100,00%	Homogen	DEG;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
	DEG-EL-0108-02-a-01 - Ökolandbau Beibehaltung Acker	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DEG-100,00%	Homogen	DEG;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
	DEG-EL-0108-02-a-02 - Ökolandbau Beibehaltung Acker ÖR 6 Stufe I	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DEG-100,00%	Homogen	DEG;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
	DEG-EL-0108-02-a-03 - Ökolandbau Beibehaltung Acker ÖR 6 Stufe II	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DEG-100,00%	Homogen	DEG;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
	DEG-EL-0108-02-b-01 - Ökolandbau Beibehaltung Grünland	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DEG-100,00%	Homogen	DEG;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein

	DEG-EL-0108-02-b-02 - Ökolandbau Beibehaltung Grünland ÖR4	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DEG-100,00%	Homogen	DEG;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
	DEG-EL-0108-02-c-01 - Ökolandbau Beibehaltung Gemüse, Blumen und Zierpflanzen	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DEG-100,00%	Homogen	DEG;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
	DEG-EL-0108-02-c-02 - Ökolandbau Beibehaltung Gemüse, Blumen und Zierpflanzen ÖR6 Stufe I	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DEG-100,00%	Homogen	DEG;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
	DEG-EL-0108-02-d-01 - Ökolandbau Beibehaltung Dauer- und Baumschulkulturen	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DEG-100,00%	Homogen	DEG;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
	DEG-EL-0108-02-d-02 - Ökolandbau Beibehaltung Dauer- und Baumschulkulturen ÖR6 Stufe I	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DEG-100,00%	Homogen	DEG;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein
	DEG-EL-0108-02-e-01 - Ökolandbau Beibehaltung Transaktionskosten	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DEG-100,00%	Homogen	DEG;	R.14; R.19; R.21; R.24; R.29; R.31; R.33; R.43; R.44	Nein

Erläuterung und Begründung in Bezug auf den Wert des Einheitsbetrags

DE1-EL-0108-01-a-01 - D2 Ökolandbau - Einführung - Acker

entfällt

DE1-EL-0108-01-a-02 - D2 U55% - Ökolandbau - Einführung - Acker

entfällt

DE1-EL-0108-01-b-01 - D2 Ökolandbau - Einführung - Grünland

entfällt

DE1-EL-0108-01-b-02 - D2 Ökolandbau - Einführung - Grünland - Kombination mit Ökoregelung DZ-0404

entfällt

DE1-EL-0108-01-b-03 - D2 U55% - Ökolandbau - Einführung - Grünland

entfällt

DE1-EL-0108-01-b-04 - D2 U55% - Ökolandbau - Einführung - Grünland - Kombination mit Ökoregelung DZ-0404

entfällt

DE1-EL-0108-01-c-01 - D2 Ökolandbau - Einführung - Gartenbau

entfällt

DE1-EL-0108-01-c-02 - D2 U55% - Ökolandbau - Einführung - Gartenbau

entfällt

DE1-EL-0108-01-d-01 - D2 Ökolandbau - Einführung - Dauerkultur

entfällt

DE1-EL-0108-01-d-02 - D2 U55% - Ökolandbau - Einführung - Dauerkultur

entfällt

DE1-EL-0108-01-e-01 - D2 Ökolandbau - Einführung - Ausgleich Transaktionskosten

entfällt

DE1-EL-0108-01-e-02 - D2 U55% - Ökolandbau - Einführung - Ausgleich Transaktionskosten

entfällt

DE1-EL-0108-02-a-01 - D2 U55% - Ökolandbau - Beibehaltung - Acker

entfällt

DE1-EL-0108-02-a-02 - D2- Ökolandbau - Beibehaltung - Acker

entfällt

DE1-EL-0108-02-b-01 - D2 U55% - Ökolandbau - Beibehaltung - Grünland

entfällt

DE1-EL-0108-02-b-02 - D2 U55% - Ökolandbau - Beibehaltung - Grünland - Kombination mit Ökoregelung DZ-0404

entfällt

DE1-EL-0108-02-b-03 - D2 Ökolandbau - Beibehaltung - Grünland

entfällt

DE1-EL-0108-02-b-04 - D2 Ökolandbau - Beibehaltung - Grünland - Kombination mit Ökoregelung DZ-0404

entfällt

DE1-EL-0108-02-c-01 - D2 U55% - Ökolandbau - Beibehaltung - Gartenbau

entfällt

DE1-EL-0108-02-c-02 - D2 Ökolandbau - Beibehaltung - Gartenbau

entfällt

DE1-EL-0108-02-d-01 - D2 U55% - Ökolandbau - Beibehaltung - Dauerkultur

entfällt

DE1-EL-0108-02-d-02 - D2 Ökolandbau - Beibehaltung - Dauerkultur

entfällt

DE1-EL-0108-02-e-01 - D2 Ökolandbau - Beibehaltung - Ausgleich Transaktionskosten

entfällt

DE1-EL-0108-02-e-02 - D2 U55% - Ökolandbau - Beibehaltung - Ausgleich Transaktionskosten

entfällt

DE2-EL-0108-01-a-01 - O10: Ökolandbau Einführung Acker

Da die Intervention bzw. alle Fördergegenstände bis auf die Transaktionskosten jeweils auf einer Grundprämie und zusätzlich 3 Degressionsstufen (> 100 ha: -10% , > 200 ha: - 20%, > 300 ha: - 40%) besteht, wurde ein durchschnittlicher Einheitsbetrag für die Intervention gewählt. Dies verringert den Verwaltungsaufwand und die Fehleranfälligkeit

DE2-EL-0108-01-a-02 - O10: Ökolandbau Einführung Acker in Kombination mit der Ökoregelung DZ-0406 Nr. 1

Da die Intervention bzw. alle Fördergegenstände bis auf die Transaktionskosten jeweils auf einer Grundprämie und zusätzlich 3 Degressionsstufen (> 100 ha: -10% , > 200 ha: - 20%, > 300 ha: - 40%) besteht, wurde ein durchschnittlicher Einheitsbetrag für die Intervention gewählt. Dies verringert den Verwaltungsaufwand und die Fehleranfälligkeit

DE2-EL-0108-01-a-03 - O10: Ökolandbau Einführung Acker in Kombination mit der Ökoregelung DZ-0406 Nr. 2

Da die Intervention bzw. alle Fördergegenstände bis auf die Transaktionskosten jeweils auf einer Grundprämie und zusätzlich 3 Degressionsstufen (> 100 ha: -10% , > 200 ha: - 20%, > 300 ha: - 40%) besteht, wurde ein durchschnittlicher Einheitsbetrag für die Intervention gewählt. Dies verringert den Verwaltungsaufwand und die Fehleranfälligkeit

DE2-EL-0108-01-b-01 - O10: Ökolandbau Einführung Grünland

Da die Intervention bzw. alle Fördergegenstände bis auf die Transaktionskosten jeweils auf einer Grundprämie und zusätzlich 3 Degressionsstufen (> 100 ha: -10% , > 200 ha: - 20%, > 300 ha: - 40%) besteht, wurde ein durchschnittlicher Einheitsbetrag für die Intervention gewählt. Dies verringert den Verwaltungsaufwand und die Fehleranfälligkeit

DE2-EL-0108-01-b-02 - O10: Ökolandbau Einführung Grünland in Kombination mit der Ökoregelung DZ-0404

Da die Intervention bzw. alle Fördergegenstände bis auf die Transaktionskosten jeweils auf einer Grundprämie und zusätzlich 3 Degressionsstufen (> 100 ha: -10% , > 200 ha: - 20%, > 300 ha: - 40%) besteht, wurde ein durchschnittlicher Einheitsbetrag für die Intervention gewählt. Dies verringert den Verwaltungsaufwand und die Fehleranfälligkeit

DE2-EL-0108-01-c-01 - O10: Ökolandbau Einführung Gemüse, - Blumen und Zierpflanzenanbau

Da die Intervention bzw. alle Fördergegenstände bis auf die Transaktionskosten jeweils auf einer Grundprämie und zusätzlich 3 Degressionsstufen (> 100 ha: -10% , > 200 ha: - 20%, > 300 ha: - 40%) besteht, wurde ein durchschnittlicher Einheitsbetrag für die Intervention gewählt. Dies verringert den Verwaltungsaufwand und die Fehleranfälligkeit

DE2-EL-0108-01-c-02 - O10: Ökolandbau Einführung Gemüse, -Blumen und Zierpflanzenanbau in Kombination mit der Ökoregelung DZ 0406 Nr. 1:

Da die Intervention bzw. alle Fördergegenstände bis auf die Transaktionskosten jeweils auf einer Grundprämie und zusätzlich 3 Degressionsstufen (> 100 ha:

-10% , > 200 ha: - 20%, > 300 ha: - 40%) besteht, wurde ein durchschnittlicher Einheitsbetrag für die Intervention gewählt. Dies verringert den Verwaltungsaufwand und die Fehleranfälligkeit

DE2-EL-0108-01-d-01 - O10: Ökolandbau Einführung Dauer- und Baumschulkulturen

Da die Intervention bzw. alle Fördergegenstände bis auf die Transaktionskosten jeweils auf einer Grundprämie und zusätzlich 3 Degressionsstufen (> 100 ha: -10% , > 200 ha: - 20%, > 300 ha: - 40%) besteht, wurde ein durchschnittlicher Einheitsbetrag je Fördergegenstand gewählt. Dies verringert den Verwaltungsaufwand und die Fehleranfälligkeit.

DE2-EL-0108-01-d-02 - O10: Ökolandbau Einführung Dauer- und Baumschulkulturen in Kombination mit der Ökoregelung DZ 0406: Nr. 1

Da die Intervention bzw. alle Fördergegenstände bis auf die Transaktionskosten jeweils auf einer Grundprämie und zusätzlich 3 Degressionsstufen (> 100 ha: -10% , > 200 ha: - 20%, > 300 ha: - 40%) besteht, wurde ein durchschnittlicher Einheitsbetrag für die Intervention gewählt. Dies verringert den Verwaltungsaufwand und die Fehleranfälligkeit

DE2-EL-0108-01-e-01 - O12: Ökolandbau Einführung Ausgleich für Transaktionskosten (max. 600 € je Unternehmen)

entfällt

DE2-EL-0108-02-a-01 - O10: Ökolandbau Beibehaltung Acker

Da die Intervention bzw. alle Fördergegenstände bis auf die Transaktionskosten jeweils auf einer Grundprämie und zusätzlich 3 Degressionsstufen (> 100 ha: -10% , > 200 ha: - 20%, > 300 ha: - 40%) besteht, wurde ein durchschnittlicher Einheitsbetrag je Fördergegenstand gewählt. Dies verringert den Verwaltungsaufwandund die Fehleranfälligkeit.

DE2-EL-0108-02-a-02 - O10: Ökolandbau Beibehaltung Acker in Kombination mit der Ökoregelung DZ-0406 Nr. 1

Da die Intervention bzw. alle Fördergegenstände bis auf die Transaktionskosten jeweils auf einer Grundprämie und zusätzlich 3 Degressionsstufen (> 100 ha: -10% , > 200 ha: - 20%, > 300 ha: - 40%) besteht, wurde ein durchschnittlicher Einheitsbetrag für die Intervention gewählt. Dies verringert den Verwaltungsaufwand und die Fehleranfälligkeit

DE2-EL-0108-02-a-03 - O10: Ökolandbau Beibehaltung Acker in Kombination mit der Ökoregelung DZ-0406 Nr. 2

Da die Intervention bzw. alle Fördergegenstände bis auf die Transaktionskosten jeweils auf einer Grundprämie und zusätzlich 3 Degressionsstufen (> 100 ha: -10% , > 200 ha: - 20%, > 300 ha: - 40%) besteht, wurde ein durchschnittlicher Einheitsbetrag für die Intervention gewählt. Dies verringert den Verwaltungsaufwand und die Fehleranfälligkeit

DE2-EL-0108-02-a-04 - B10: AV Ökolandbau Beibehaltung Acker

Da die Intervention bzw. alle Fördergegenstände bis auf die Transaktionskosten jeweils auf einer Grundprämie und zusätzlich 3 Degressionsstufen (> 100 ha: -10% , > 200 ha: - 20%, > 300 ha: - 40%) besteht, wurde ein durchschnittlicher Einheitsbetrag für die Intervention gewählt. Dies verringert den Verwaltungsaufwand und die Fehleranfälligkeit

DE2-EL-0108-02-a-05 - B10: AV Ökolandbau Beibehaltung Acker in Kombination mit der Ökoregelung DZ-0406 Nr. 1

Da die Intervention bzw. alle Fördergegenstände bis auf die Transaktionskosten jeweils auf einer Grundprämie und zusätzlich 3 Degressionsstufen (> 100 ha: -10% , > 200 ha: - 20%, > 300 ha: - 40%) besteht, wurde ein durchschnittlicher Einheitsbetrag für die Intervention gewählt. Dies verringert den Verwaltungsaufwand und die Fehleranfälligkeit

DE2-EL-0108-02-a-06 - B10: AV Ökolandbau Beibehaltung Acker in Kombination mit der Ökoregelung DZ-0406 Nr. 2

Da die Intervention bzw. alle Fördergegenstände bis auf die Transaktionskosten jeweils auf einer Grundprämie und zusätzlich 3 Degressionsstufen (> 100 ha: -10% , > 200 ha: - 20%, > 300 ha: - 40%) besteht, wurde ein durchschnittlicher Einheitsbetrag für die Intervention gewählt. Dies verringert den Verwaltungsaufwand und die Fehleranfälligkeit

DE2-EL-0108-02-b-01 - O10: Ökolandbau Beibehaltung Grünland

Da die Intervention bzw. alle Fördergegenstände bis auf die Transaktionskosten jeweils auf einer Grundprämie und zusätzlich 3 Degressionsstufen (> 100 ha: -10% , > 200 ha: - 20%, > 300 ha: - 40%) besteht, wurde ein durchschnittlicher Einheitsbetrag je Fördergegenstand gewählt. Dies verringert den Verwaltungsaufwandund die Fehleranfälligkeit.

DE2-EL-0108-02-b-02 - O10: Ökolandbau Beibehaltung Grünland in Kombination mit der Ökoregelung DZ-0404

Da die Intervention bzw. alle Fördergegenstände bis auf die Transaktionskosten jeweils auf einer Grundprämie und zusätzlich 3 Degressionsstufen (> 100 ha: -10% , > 200 ha: - 20%, > 300 ha: - 40%) besteht, wurde ein durchschnittlicher Einheitsbetrag für die Intervention gewählt. Dies verringert den Verwaltungsaufwand und die Fehleranfälligkeit

DE2-EL-0108-02-b-03 - B10: AV Ökolandbau Beibehaltung Grünland

Da die Intervention bzw. alle Fördergegenstände bis auf die Transaktionskosten jeweils auf einer Grundprämie und zusätzlich 3 Degressionsstufen (> 100 ha: -10% , > 200 ha: - 20%, > 300 ha: - 40%) besteht, wurde ein durchschnittlicher Einheitsbetrag für die Intervention gewählt. Dies verringert den Verwaltungsaufwand und die Fehleranfälligkeit

DE2-EL-0108-02-b-04 - B10: AV Ökolandbau Beibehaltung Grünland in Kombination mit der Ökoregelung DZ-0404

Da die Intervention bzw. alle Fördergegenstände bis auf die Transaktionskosten jeweils auf einer Grundprämie und zusätzlich 3 Degressionsstufen (> 100 ha: -10% , > 200 ha: - 20%, > 300 ha: - 40%) besteht, wurde ein durchschnittlicher Einheitsbetrag für die Intervention gewählt. Dies verringert den Verwaltungsaufwand und die Fehleranfälligkeit

DE2-EL-0108-02-c-01 - O10: Ökolandbau Beibehaltung Gemüse, - Blumen und Zierpflanzenanbau

Da die Intervention bzw. alle Fördergegenstände bis auf die Transaktionskosten jeweils auf einer Grundprämie und zusätzlich 3 Degressionsstufen (> 100 ha: -10% , > 200 ha: - 20%, > 300 ha: - 40%) besteht, wurde ein durchschnittlicher Einheitsbetrag je Fördergegenstand gewählt. Dies verringert den Verwaltungsaufwandund die Fehleranfälligkeit.

DE2-EL-0108-02-c-02 - O10: Ökolandbau Beibehaltung Gemüse, -Blumen und Zierpflanzenanbau in Kombination mit der Ökoregelung DZ 0406 Nr. 1:

Da die Intervention bzw. alle Fördergegenstände bis auf die Transaktionskosten jeweils auf einer Grundprämie und zusätzlich 3 Degressionsstufen (> 100 ha: -10% , > 200 ha: - 20%, > 300 ha: - 40%) besteht, wurde ein durchschnittlicher Einheitsbetrag für die Intervention gewählt. Dies verringert den Verwaltungsaufwand und die Fehleranfälligkeit

DE2-EL-0108-02-c-03 - B10: AV Ökolandbau Beibehaltung Gemüse, - Blumen und Zierpflanzenanbau

Da die Intervention bzw. alle Fördergegenstände bis auf die Transaktionskosten jeweils auf einer Grundprämie und zusätzlich 3 Degressionsstufen (> 100 ha: -10% , > 200 ha: - 20%, > 300 ha: - 40%) besteht, wurde ein durchschnittlicher Einheitsbetrag für die Intervention gewählt. Dies verringert den Verwaltungsaufwand und die Fehleranfälligkeit

DE2-EL-0108-02-c-04 - B10: AV Ökolandbau Beibehaltung Gemüse, -Blumen und Zierpflanzenanbau in Kombination mit der Ökoregelung DZ 0406 Nr. 1:

Da die Intervention bzw. alle Fördergegenstände bis auf die Transaktionskosten jeweils auf einer Grundprämie und zusätzlich 3 Degressionsstufen (> 100 ha: -10% , > 200 ha: - 20%, > 300 ha: - 40%) besteht, wurde ein durchschnittlicher Einheitsbetrag für die Intervention gewählt. Dies verringert den Verwaltungsaufwand und die Fehleranfälligkeit

DE2-EL-0108-02-d-01 - O10: Ökolandbau Beibehaltung Dauer- und Baumschulkulturen

Da die Intervention bzw. alle Fördergegenstände bis auf die Transaktionskosten jeweils auf einer Grundprämie und zusätzlich 3 Degressionsstufen (> 100 ha: -10% , > 200 ha: - 20%, > 300 ha: - 40%) besteht, wurde ein durchschnittlicher Einheitsbetrag je Fördergegenstand gewählt. Dies verringert den Verwaltungsaufwandund die Fehleranfälligkeit.

DE2-EL-0108-02-d-02 - O10: Ökolandbau Beibehaltung Dauer- und Baumschulkulturen in Kombination mit der Ökoregelung DZ 0406: Nr. 1

Da die Intervention bzw. alle Fördergegenstände bis auf die Transaktionskosten jeweils auf einer Grundprämie und zusätzlich 3 Degressionsstufen (> 100 ha: -10% , > 200 ha: - 20%, > 300 ha: - 40%) besteht, wurde ein durchschnittlicher Einheitsbetrag für die Intervention gewählt. Dies verringert den Verwaltungsaufwand und die Fehleranfälligkeit

DE2-EL-0108-02-d-03 - B10: AV Ökolandbau Beibehaltung Dauer- und Baumschulkulturen

Da die Intervention bzw. alle Fördergegenstände bis auf die Transaktionskosten jeweils auf einer Grundprämie und zusätzlich 3 Degressionsstufen (> 100 ha: -10% , > 200 ha: - 20%, > 300 ha: - 40%) besteht, wurde ein durchschnittlicher Einheitsbetrag für die Intervention gewählt. Dies verringert den Verwaltungsaufwand und die Fehleranfälligkeit

DE2-EL-0108-02-d-04 - B10: AV Ökolandbau Beibehaltung Dauer- und Baumschulkulturen in Kombination mit der Ökoregelung DZ 0406: Nr. 1

Da die Intervention bzw. alle Fördergegenstände bis auf die Transaktionskosten jeweils auf einer Grundprämie und zusätzlich 3 Degressionsstufen (> 100 ha: -10% , > 200 ha: - 20%, > 300 ha: - 40%) besteht, wurde ein durchschnittlicher Einheitsbetrag für die Intervention gewählt. Dies verringert den Verwaltungsaufwand und die Fehleranfälligkeit

DE2-EL-0108-02-e-01 - O12: Ökolandbau Beibehaltung Ausgleich für Transaktionskosten (max. 600 € je Unternehmen)

entfällt

DE2-EL-0108-02-e-02 - B12: AV Ökolandbau Beibehaltung Ausgleich für Transaktionskosten (max. 600 € je Unternehmen)

entfällt

DE4-EL-0108-01-a-01 - Einführung Ackerflächen

entfällt

DE4-EL-0108-01-a-02 - Berlin - Einführung Ackerland

entfällt

DE4-EL-0108-01-b-01 - Einführung Grünlandflächen

entfällt

DE4-EL-0108-01-b-02 - Berlin - Einführung Grünlandflächen

entfällt

DE4-EL-0108-01-b-03 - Einführung Grünland mit ÖR 4

entfällt

DE4-EL-0108-01-c-01 - Einführung Gemüse

entfällt

DE4-EL-0108-01-c-02 - Berlin - Einführung Gemüse

entfällt

DE4-EL-0108-01-d-01 - Einführung Kern- und Steinobst

entfällt

DE4-EL-0108-01-d-02 - Einführung Beeren-, Strauch- und Wildobst

entfällt

DE4-EL-0108-01-e-01 - Transaktionskosten Einführung

entfällt

DE4-EL-0108-01-e-02 - Berlin - Transaktionskosten Einführung

entfällt

DE4-EL-0108-02-a-01 - Beibehaltung Ackerland

entfällt

DE4-EL-0108-02-a-02 - Berlin - Beibehaltung Ackerland

entfällt

DE4-EL-0108-02-b-01 - Beibehaltung Grünland

entfällt

DE4-EL-0108-02-b-02 - Berlin - Beibehaltung Grünland

entfällt

DE4-EL-0108-02-b-03 - Beibehaltung Grünland mit ÖR 4

entfällt

DE4-EL-0108-02-c-01 - Beibehaltung Gemüse

entfällt

DE4-EL-0108-02-c-02 - Berlin - Beibehaltung Gemüse

entfällt

DE4-EL-0108-02-d-01 - Beibehaltung Kern- und Steinobst

entfällt

DE4-EL-0108-02-d-02 - Beibehaltung Beeren-, Strauch- und Wildobst

entfällt

DE4-EL-0108-02-e-01 - Transaktionskosten Beibehaltung

entfällt

DE4-EL-0108-02-e-02 - Berlin - Transaktionskosten Beibehaltung

entfällt

DE7-EL-0108-01-a-01 - Einführung des Ökologischen Landbaus; Bewirtschaftung von landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen

entfällt

DE7-EL-0108-01-a-02 - Einführung ÖL; Bewirtschaftung von landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen Kombination mit ÖR6; PSM-Verzicht bei Sommergetreide etc.

Da es mehrere Stufen in Kombination mit der Ökoregelung DZ-0406 gibt, sind mehr als eine Prämie zu hinterlegen. Deshalb wurde ein durchschnittlicher Einheitsbetrag für die Intervention gewählt. Dies verringert den Verwaltungsaufwand und die Fehleranfälligkeit

DE7-EL-0108-01-a-03 - Einführung ÖL; Bewirtschaftung von landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen Kombination mit ÖR6; PSM-Verzicht im Feldfutterbau

entfällt

DE7-EL-0108-01-b-01 - Einführung des Ökologischen Landbaus; Bewirtschaftung von landwirtschaftlich genutzten Grünlandflächen

entfällt

DE7-EL-0108-01-b-02 - Einführung des Ökologischen Landbaus; Bewirtschaftung von landwirtschaftlich genutzten Grünlandflächen Kombination mit ÖR 4

entfällt

DE7-EL-0108-01-c-01 - Einführung des Ökologischen Landbaus; Bewirtschaftung von gärtnerisch genutzten Ackerflächen

entfällt

DE7-EL-0108-01-c-02 - Einführung des ÖL; Bewirtschaftung von gärtnerisch genutzten Ackerflächen Kombination mit ÖR6; PSM Verzicht

Da es mehrere Stufen in Kombination mit der Ökoregelung DZ-0406 gibt, sind mehr als eine Prämie zu hinterlegen. Deshalb wurde ein durchschnittlicher Einheitsbetrag für die Intervention gewählt. Dies verringert den Verwaltungsaufwand und die Fehleranfälligkeit

DE7-EL-0108-01-c-03 - Einführung des ÖL; Bewirtschaftung von gärtnerisch genutzten Ackerflächen Kombination mit ÖR6; PSM Verzicht im Feldfutterbau (Finanzhilfe - Homogen)

entfällt

DE7-EL-0108-01-d-01 - Einführung des Ökologischen Landbaus; Bewirtschaftung von landwirtschaftlich genutzten Dauerkulturen

entfällt

DE7-EL-0108-01-d-02 - Einführung des ÖL; Bewirtschaftung von landwirtschaftlich genutzten Dauerkulturen Kombination mit ÖR6; PSM Verzicht

Da es mehrere Stufen in Kombination mit der Ökoregelung DZ-0406 gibt, sind mehr als eine Prämie zu hinterlegen. Deshalb wurde ein durchschnittlicher Einheitsbetrag für die Intervention gewählt. Dies verringert den Verwaltungsaufwand und die Fehleranfälligkeit

DE7-EL-0108-01-e-01 - Einführung des Ökologischen Landbaus; Transaktionskostenzuschuss

entfällt

DE7-EL-0108-02-a-01 - Beibehaltung des Ökologischen Landbaus; Bewirtschaftung von landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen

entfällt

DE7-EL-0108-02-a-02 - Beibehaltung des ÖL; Bewirtschaftung von landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen Kombination mit ÖR6; PSM-Verzicht bei Sommergetreide etc.

Da es mehrere Stufen in Kombination mit der Ökoregelung DZ-0406 gibt, sind mehr als eine Prämie zu hinterlegen. Deshalb wurde ein durchschnittlicher Einheitsbetrag für die Intervention gewählt. Dies verringert den Verwaltungsaufwand und die Fehleranfälligkeit

DE7-EL-0108-02-a-03 - Beibehaltung des ÖL; Bewirtschaftung von landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen Kombination mit ÖR6; PSM-Verzicht im Feldfutterbau

entfällt

DE7-EL-0108-02-b-01 - Beibehaltung des Ökologischen Landbaus; Bewirtschaftung von landwirtschaftlich genutzten Grünlandflächen

entfällt

DE7-EL-0108-02-b-02 - Beibehaltung des Ökologischen Landbaus; Bewirtschaftung von landwirtschaftlich genutzten Grünlandflächen Kombination mit ÖR 4

entfällt

DE7-EL-0108-02-c-01 - Beibehaltung des Ökologischen Landbaus; Bewirtschaftung von gärtnerisch genutzten Ackerflächen

entfällt

DE7-EL-0108-02-c-02 - Beibehaltung des ÖL; Bewirtschaftung von gärtnerisch genutzten Ackerflächen Kombination mit ÖR6; PSM Verzich

Da es mehrere Stufen in Kombination mit der Ökoregelung DZ-0406 gibt, sind mehr als eine Prämie zu hinterlegen. Deshalb wurde ein durchschnittlicher Einheitsbetrag für die Intervention gewählt. Dies verringert den Verwaltungsaufwand und die Fehleranfälligkeit

DE7-EL-0108-02-c-03 - Beibehaltung des ÖL; Bewirtschaftung von gärtnerisch genutzten Ackerflächen Kombination mit ÖR6; PSM Verzicht im Feldfutterbau

entfällt

DE7-EL-0108-02-d-01 - Beibehaltung des Ökologischen Landbaus; Bewirtschaftung von landwirtschaftlich genutzten Dauerkulturen

entfällt

DE7-EL-0108-02-d-02 - Beibehaltung des ÖL; Bewirtschaftung von landwirtschaftlich genutzten Dauerkulturen Kombination mit ÖR6; PSM Verzicht

Da es mehrere Stufen in Kombination mit der Ökoregelung DZ-0406 gibt, sind mehr als eine Prämie zu hinterlegen. Deshalb wurde ein durchschnittlicher Einheitsbetrag für die Intervention gewählt. Dies verringert den Verwaltungsaufwand und die Fehleranfälligkeit

DE7-EL-0108-02-e-01 - Beibehaltung des Ökologischen Landbaus; Transaktionskostenzuschuss

entfällt

DE8-EL-0108-01-a-01 - Ackerflächen – Kombination mit ÖR2 vielfältige Kulturen DZ-0402, ÖR3 Agroforst DZ-0403, Kombination mit ÖR7 Natura 2000 DZ-0407

entfällt

DE8-EL-0108-01-b-01 - Grünlandflächen – Viehbesatz 0,3 RGV – Kombination mit ÖR1d DZ-0401-04, ÖR3 Agroforst DZ-0403, ÖR5 5-Kennarten DGL DZ-0405, ÖR7 Natura 2000 DZ-0407

entfällt

DE8-EL-0108-01-b-02 - Grünlandflächen – Viehbesatz 0,3 RGV – Kombination mit ÖR4 extensives Dauergrünland DZ-0404

entfällt

DE8-EL-0108-01-c-01 - Gemüse, - Blumen und Zierpflanzenanbauflächen – Kombination mit ÖR2 vielfältige Kulturen DZ-0402, ÖR3 Agroforst DZ-0403, Kombination mit ÖR7 Natura 2000 DZ-0407

entfällt

DE8-EL-0108-01-d-01 - Dauer- und Baumschulkulturen Kombination mit ÖR1c Blühstreifen/-flächen in Dauerkulturen DZ-0401-03, ÖR3 Agroforst DZ-0403, Kombination mit ÖR7 Natura 2000 DZ-0407

entfällt

DE8-EL-0108-01-e-01 - Ausgleich für Transaktionskosten (max. 600 € je Unternehmen)

entfällt

DE8-EL-0108-02-b-01 - Grünlandflächen – Viehbesatz 0,3 RGV – Kombination mit ÖR1d DZ-0401-04, ÖR3 Agroforst DZ-0403, ÖR4 extensives Dauergrünland DZ-0404, ÖR5 5-Kennarten DGL DZ-0405, ÖR7 Natura 2000 DZ-0407

entfällt

DE8-EL-0108-02-b-02 - Grünlandflächen – Viehbesatz 0,3 RGV – Kombination mit ÖR4 extensives Dauergrünland DZ-0404

entfällt

DE8-EL-0108-02-b-03 - Grünlandflächen – Viehbesatz 0,3 RGV – Kombination mit ÖR1d DZ-0401-04, ÖR3 Agroforst DZ-0403, ÖR4 extens. DG DZ-0404, ÖR5 5-Kennarten DGL DZ-0405, ÖR7 Natura 2000 DZ-0407 (100% EU-Mittel)

entfällt

DE8-EL-0108-02-c-01 - Gemüse, - Blumen und Zierpflanzenanbauflächen – Kombination mit ÖR2 vielfältige Kulturen DZ-0402, ÖR3 Agroforst DZ-0403, Kombination mit ÖR7 Natura 2000 DZ-0407

entfällt

DE8-EL-0108-02-d-01 - Dauer- und Baumschulkulturen Kombination mit ÖR1c Blühstreifen/-flächen in Dauerkulturen DZ-0401-03, ÖR3 Agroforst DZ-0403, Kombination mit ÖR7 Natura 2000 DZ-0407

entfällt

DE8-EL-0108-02-e-01 - Ausgleich für Transaktionskosten (max. 600 € je Unternehmen)

entfällt

DE9-EL-0108-01-a-01 - Einführung Ökologischer Landbau Ackerland - Umschichtung

entfällt

DE9-EL-0108-01-a-02 - Einführung Ökologischer Landbau Ackerland

entfällt

DE9-EL-0108-01-a-03 - Einführung Ökologischer Landbau Ackerland - Altverpflichtung

entfällt

DE9-EL-0108-01-b-01 - Einführung Ökologischer Landbau Grünland

entfällt

DE9-EL-0108-01-c-01 - Einführung Ökologischer Landbau Gemüse

entfällt

DE9-EL-0108-01-c-02 - Einführung Ökologischer Landbau Gemüse - Altverpflichtung

entfällt

DE9-EL-0108-01-d-01 - Einführung Ökologischer Landbau Dauerkultur

entfällt

DE9-EL-0108-01-d-02 - Einführung Ökologischer Landbau Dauerkultur - Altverpflichtung

entfällt

DE9-EL-0108-01-e-01 - Ausgleich von Transaktionskosten - Altverpflichtungen

Die Einheitswerte (EB) werden auf Grundlage der Durchschnittswerte der errechneten Transaktionskosten ermittelt.

DE9-EL-0108-01-e-02 - Ausgleich von Transaktionskosten - Einführung Ökologischer Landbau

Die Einheitswerte (EB) werden auf Grundlage der Durchschnittswerte der errechneten Transaktionskosten ermittelt.

DE9-EL-0108-02-a-02 - Beibehaltung Ökologischer Landbau Ackerland

entfällt

DE9-EL-0108-02-a-03 - a)+b) BV1AG: Ökologischer Landbau - Acker Beibehalter - Umschichtungsmittel

entfällt

DE9-EL-0108-02-b-01 - Beibehaltung Ökologischer Landbau Grünland

entfällt

DE9-EL-0108-02-b-02 - Beibehaltung Ökologischer Landbau Grünland - Altverpflichtungen

entfällt

DE9-EL-0108-02-b-03 - a)+b) BV1AG: Ökologischer Landbau - Grünland Beibehalter - Umschichtungsmittel

entfällt

DE9-EL-0108-02-c-01 - Beibehaltung Ökologischer Landbau Gemüse

entfällt

DE9-EL-0108-02-c-02 - c) BV1GM: Ökologischer Landbau - Gemüse Beibehalter - Umschichtungsmittel

entfällt

DE9-EL-0108-02-d-01 - Beibehaltung Ökologischer Landbau Dauerkultur

entfällt

DE9-EL-0108-02-d-02 - d) BV1DK: Ökologischer Landbau - Dauerkulturen Beibehalter - Umschichtungsmittel

entfällt

DE9-EL-0108-02-e-01 - Ausgleich von Transaktionskosten Beibehaltung Ökologischer Landbau

Die Einheitswerte (EB) werden auf Grundlage der Durchschnittswerte der errechneten Transaktionskosten ermittelt.

DE9-EL-0108-02-e-02 - Ausgleich von Transaktionskosten Beibehaltung Ökologischer Landbau - Umschichtungsmittel

entfällt

DEA-EL-0108-01-a-01 - Ackerflächen

entfällt

DEA-EL-0108-01-a-02 - Ackerflächen - Einführung, 3.-5. Jahr

entfällt

DEA-EL-0108-01-a-03 - Ackerflächen in Kombination mit der Öko-Regelung DZ-0406-00-0-01 (Antragsjahre 2024 bis 2026)

entfällt

DEA-EL-0108-01-a-04 - Ackerflächen in Kombination mit der Öko-Regelung DZ-0406-00-0-02 (Antragsjahre 2024 bis 2026)

entfällt

DEA-EL-0108-01-a-05 - Ackerflächen in Kombination mit der Öko-Regelung DZ-0406-00-0-01 (Antragsjahre 2024 bis 2026) - Einführung, 3.-5. Jahr

entfällt

DEA-EL-0108-01-a-06 - Ackerflächen in Kombination mit der Öko-Regelung DZ-0406-00-0-02 (Antragsjahre 2024 bis 2026) - Einführung, 3.-5. Jahr

entfällt

DEA-EL-0108-01-b-01 - Grünlandflächen

entfällt

DEA-EL-0108-01-b-02 - Grünlandflächen in Kombination mit Öko-Regelung DZ-0404

entfällt

DEA-EL-0108-01-b-03 - Grünlandflächen - Einführung, 3.-5. Jahr

entfällt

DEA-EL-0108-01-b-04 - Grünlandflächen in Kombination mit Öko-Regelung DZ-0404 - Einführung, 3.-5. Jahr

entfällt

DEA-EL-0108-01-c-01 - Gemüse, - Blumen und Zierpflanzenanbauflächen

entfällt

DEA-EL-0108-01-c-02 - Gemüse-, Blumen- und Zierpflanzenanbauflächen - Einführung, 3.-5. Jahr

entfällt

DEA-EL-0108-01-c-03 - Gemüse, - Blumen und Zierpflanzenanbauflächen in Kombination mit der Öko-Regelung DZ-0406-00-0-01 (Antragsjahre 2024 bis 2026)

entfällt

DEA-EL-0108-01-c-04 - Flächen unter Glas („Unterglas-Flächen“)

entfällt

DEA-EL-0108-01-c-05 - Gemüse, - Blumen und Zierpflanzenanbauflächen in Kombination mit der Öko-Regelung DZ-0406-00-0-01 (Antragsjahre 2024 bis 2026) - Einführung, 3.-5. Jahr

entfällt

DEA-EL-0108-01-c-06 - Flächen unter Glas („Unterglas-Flächen“) - Einführung, 3.-5. Jahr

entfällt

DEA-EL-0108-01-d-01 - Dauer- und Baumschulkulturen

entfällt

DEA-EL-0108-01-d-02 - Dauer- und Baumschulkulturen - Einführung, 3.-5. Jahr

entfällt

DEA-EL-0108-01-d-03 - Dauer- und Baumschulkulturen in Kombination mit der Öko-Regelung DZ-0406-00-0-03 (Antragsjahre 2024 bis 2026)

entfällt

DEA-EL-0108-01-d-04 - Dauer- und Baumschulkulturen in Kombination mit der Öko-Regelung DZ-0406-00-0-03 (Antragsjahre 2024 bis 2026) - Einführung, 3.-5. Jahr

entfällt

DEA-EL-0108-01-e-01 - Ausgleich für Transaktionskosten (max. 600 € je Unternehmen)

entfällt

DEA-EL-0108-02-a-01 - Ackerflächen

entfällt

DEA-EL-0108-02-a-02 - Ackerflächen in Kombination mit der Öko-Regelung DZ-0406-00-0-01 (Antragsjahre 2024 bis 2026)

entfällt

DEA-EL-0108-02-a-03 - Ackerflächen in Kombination mit der Öko-Regelung DZ-0406-00-0-02 (Antragsjahre 2024 bis 2026)

entfällt

DEA-EL-0108-02-b-01 - Grünlandflächen

entfällt

DEA-EL-0108-02-b-02 - Grünlandflächen in Kombination mit der Öko-Regelung DZ-0404

entfällt

DEA-EL-0108-02-c-01 - Gemüse, - Blumen und Zierpflanzenanbauflächen

entfällt

DEA-EL-0108-02-c-03 - Gemüse-, Blumen- und Zierpflanzenanbauflächen in Kombination mit der Öko-Regelung DZ-0406-00-0-01 (Antragsjahre 2024 bis 2026)

entfällt

DEA-EL-0108-02-c-04 - Flächen unter Glas („Unterglas-Flächen“)

entfällt

DEA-EL-0108-02-d-01 - Dauer- und Baumschulkulturen

entfällt

DEA-EL-0108-02-d-02 - Dauer- und Baumschulkulturen in Kombination mit der Öko-Regelung DZ-0406-00-0-03 (Antragsjahre 2024 bis 2026)

entfällt

DEA-EL-0108-02-e-01 - Ausgleich für Transaktionskosten (max. 600 € je Unternehmen)

entfällt

DEB-EL-0108-01-a-01 - Ökolandbau Einführung: Ackerflächen

entfällt

DEB-EL-0108-01-a-02 - Ökolandbau Einführung: Ackerflächen in Kombination mit der Ökoregelung DZ-0406 - Verzicht auf PSM in Sommergetreide, Mais, Leguminosen, einschließlich Gemenge, außer Ackerfutter, Sommerölsaaten, Hackfrüchte

entfällt

DEB-EL-0108-01-a-03 - Landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen + Öko-Regelung DZ-0406 Verzicht auf PSM im Futterbau

entfällt

DEB-EL-0108-01-b-01 - Ökolandbau Einführung: Grünlandflächen

entfällt

DEB-EL-0108-01-b-02 - Ökolandbau Einführung Grünlandflächen: in Kombination mit der Ökoregelung DZ-0404 Extensivierung des gesamten Dauergrünlands des Betriebs

entfällt

DEB-EL-0108-01-c-01 - Ökolandbau Einführung: Gemüse, - Blumen und Zierpflanzenanbauflächen

entfällt

DEB-EL-0108-01-c-02 - Ökolandbau Einführung: Gemüse, -Blumen und Zierpflanzenanbauflächen in Kombination mit der Ökoregelung DZ 0406: Verzicht auf PSM im Feldgemüse

entfällt

DEB-EL-0108-01-d-01 - Ökolandbau Einführung: Dauerkulturen (Obstbau)

entfällt

DEB-EL-0108-01-d-02 - Ökolandbau Einführung: Dauerkulturen (Weinbau)

entfällt

DEB-EL-0108-01-d-03 - Ökolandbau Einführung: Dauerkulturen (Weinbau) komb. Mit Steil- und Steilstlagenweinbau

entfällt

DEB-EL-0108-01-d-04 - Ökolandbau Einführung Dauerkulturen (Obst-Weinbau) in Kombination mit der Ökoregelung DZ 0406: Verzicht auf PSM in Dauerkulturflächen

entfällt

DEB-EL-0108-01-e-01 - Ökolandbau Einführung: Ausgleich für Transaktionskosten (max. 600 € je Unternehmen)

entfällt

DEB-EL-0108-02-a-01 - Ökolandbau Beibehaltung: Ackerflächen

entfällt

DEB-EL-0108-02-a-02 - Ökolandbau Beibehaltung: Ackerflächen in Kombination mit der Ökoregelung DZ-0406 Verzicht auf PSM in Sommergetreide, Mais, Leguminosen, einschließlich Gemenge, außer Ackerfutter, Sommerölsaaten, Hackfrüchte

entfällt

DEB-EL-0108-02-a-03 - Landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen + Öko-Regelung DZ-0406 Verzicht auf PSM im Futterbau

entfällt

DEB-EL-0108-02-b-01 - Ökolandbau Beibehaltung: Grünlandflächen

entfällt

DEB-EL-0108-02-b-02 - Ökolandbau Beibehaltung Grünlandflächen in Kombination mit der Ökoregelung DZ-0404 Extensivierung des gesamten Dauergrünlands des Betriebs

entfällt

DEB-EL-0108-02-c-01 - Ökolandbau Beibehaltung: Gemüse, - Blumen und Zierpflanzenanbauflächen

entfällt

DEB-EL-0108-02-c-02 - Ökolandbau Beibehaltung Gemüse, -Blumen und Zierpflanzenanbauflächen in Kombination mit der Ökoregelung DZ 0406: Verzicht auf PSM im Feldgemüse

entfällt

DEB-EL-0108-02-d-01 - Ökolandbau Beibehaltung: Dauerkulturen (Obstbau)

entfällt

DEB-EL-0108-02-d-02 - Ökolandbau Beibehaltung: Dauerkulturen (Weinbau)

entfällt

DEB-EL-0108-02-d-03 - Ökolandbau Beibehaltung: Dauerkulturen (Weinbau) komb. Mit Steil- und Steilstlagenweinbau

entfällt

DEB-EL-0108-02-d-04 - Ökolandbau Beibehaltung Dauerkulturen (Obst-Weinbau) in Kombination mit der Ökoregelung DZ 0406: Verzicht auf PSM in Dauerkulturflächen

entfällt

DEB-EL-0108-02-e-01 - Ökolandbau Beibehaltung: Ausgleich für Transaktionskosten (max. 600 € je Unternehmen)

entfällt

DEC-EL-0108-01-a-01 - Einführung: Ackerflächen Jahr 1-2 (400)

entfällt

DEC-EL-0108-01-a-02 - Einführung: Ackerflächen Jahr 3-5 (240)

entfällt

DEC-EL-0108-01-b-01 - Einführung: Grünlandflächen Jahr 1-2 (400)

entfällt

DEC-EL-0108-01-b-04 - Einführung: Grünlandflächen Jahr 3-5 (190)

entfällt

DEC-EL-0108-01-b-05 - Einführung: Grünlandflächen Jahr 1-2 in Kombination ÖR DZ 0404 (350): Extensivierung Dauergrünland im Gesamtbetrieb -50 EUR/ha (350)

entfällt

DEC-EL-0108-01-b-06 - Einführung: Grünlandflächen Jahr 3-5 in Kombination ÖR DZ 0404 (140): Extensivierung Dauergrünland im Gesamtbetrieb -50 EUR/ha (140)

entfällt

DEC-EL-0108-01-c-03 - Einführung: Gemüse, - Blumen und Zierpflanzenanbauflächen Jahr 1-2 (485)

entfällt

DEC-EL-0108-01-c-04 - Einführung: Gemüse, - Blumen und Zierpflanzenanbauflächen Jahr 3-5 (485)

entfällt

DEC-EL-0108-01-d-04 - Einführung: Dauer- und Baumschulkulturen Jahr 1-2 (1500)

entfällt

DEC-EL-0108-01-d-05 - Einführung: Dauer- und Baumschulkulturen Jahr 3-5 (987)

entfällt

DEC-EL-0108-01-e-01 - Ausgleich für Transaktionskosten Jahr 1-5 (max. 600 € je Unternehmen) mit Umschichtungsmitteln

entfällt

DEC-EL-0108-02-a-01 - Beibehaltung: Ackerflächen (240) mit Umschichtungsmittel

entfällt

DEC-EL-0108-02-a-03 - Beibehaltung: Ackerflächen (240) ohne Umschichtungsmittel

entfällt

DEC-EL-0108-02-b-01 - Beibehaltung: Grünlandflächen in Kombination mit ÖR DZ 0404 (140): Extensivierung Dauergrünland im Gesamtbetrieb -50 EUR/ha

entfällt

DEC-EL-0108-02-b-02 - Beibehaltung: Grünlandflächen (190) mit Umschichtungsmittel

entfällt

DEC-EL-0108-02-b-04 - Beibehaltung: Grünlandflächen (190) ohne Umschichtungsmittel

entfällt

DEC-EL-0108-02-c-03 - Beibehaltung: Gemüse, - Blumen und Zierpflanzenanbauflächen (458)

entfällt

DEC-EL-0108-02-d-04 - Beibehaltung: Dauer- und Baumschulkulturen (987)

entfällt

DEC-EL-0108-02-e-01 - Ausgleich für Transaktionskosten (max. 600 € je Unternehmen) mit Umschichtungsmitteln

entfällt

DEC-EL-0108-02-e-02 - Ausgleich für Transaktionskosten ohne Umschichtungsmittel (max. 600 € je Unternehmen)

entfällt

DED-EL-0108-01-a-01 - Einführung Ackerflächen (Einführung 2 Jahre)

entfällt

DED-EL-0108-01-a-02 - Einführung Ackerflächen (Einführung 2 Jahre) in Kombination mit der Ökoregelung DZ 0406

entfällt

DED-EL-0108-01-a-03 - Einführung Ackerflächen (Einführung 2 Jahre) in Kombination mit der Ökoregelung DZ 0406: Verzicht auf PSM im Feldfutterbau - 50 €/ha

entfällt

DED-EL-0108-01-a-04 - Einführung Ackerflächen (ab dem 3. Jahr)

entfällt

DED-EL-0108-01-a-05 - Einführung Ackerflächen (ab dem 3. Jahr) in Kombination mit der Ökoregelung DZ 0406: Verzicht auf PSM außer Ackerfutter

entfällt

DED-EL-0108-01-a-06 - Einführung Ackerflächen (ab dem 3. Jahr) in Kombination mit der Ökoregelung DZ 0406: Verzicht auf PSM im Feldfutterbau

entfällt

DED-EL-0108-01-b-01 - Einführung Grünlandflächen (Einführung 2 Jahre)

entfällt

DED-EL-0108-01-b-02 - Einführung Grünlandflächen (Einführung 2 Jahre) in Kombination mit der Ökoregelung DZ 0404: Extensivierung Dauergrünland im Gesamtbetrieb -50 EUR/ha

entfällt

DED-EL-0108-01-b-03 - Einführung Grünlandflächen (ab dem 3. Jahr)

entfällt

DED-EL-0108-01-b-04 - Einführung Grünlandflächen (ab dem 3. Jahr) in Kombination mit der Ökoregelung DZ 0404; Extensivierung Dauergrünland im Gesamtbetrieb -50 EUR/ha

entfällt

DED-EL-0108-01-c-01 - Einführung Gemüseanbauflächen (Einführung 2 Jahre)

entfällt

DED-EL-0108-01-c-02 - Einführung Gemüseanbauflächen (Einführung 2 Jahre) in Kombination mit der Ökoregelung DZ 0406: Verzicht auf PSM im Feldgemüse – 130 €/ha, -120 €/ha, -110 €/ha

entfällt

DED-EL-0108-01-c-03 - Einführung Gemüseanbauflächen (ab dem 3. Jahr)

entfällt

DED-EL-0108-01-c-04 - Einführung Gemüseanbauflächen (ab dem 3. Jahr) in Kombination mit der Ökoregelung DZ 0406: Verzicht auf PSM im Feldgemüse

entfällt

DED-EL-0108-01-d-01 - Einführung Dauer- und Baumschulkulturen (Einführung 2 Jahre)

entfällt

DED-EL-0108-01-d-02 - Einführung Dauer- und Baumschulkulturen (Einführung 2 Jahre) in Kombination mit der Ökoregelung DZ 0406: Verzicht auf PSM in Dauerkulturen

entfällt

DED-EL-0108-01-d-03 - Einführung Dauer- und Baumschulkulturen (ab dem 3. Jahr)

entfällt

DED-EL-0108-01-d-04 - Einführung Dauer- und Baumschulkulturen (ab dem 3. Jahr) in Kombination mit der Ökoregelung DZ 0406: Verzicht auf PSM in Dauerkulturen

entfällt

DED-EL-0108-01-e-01 - Einführung Ausgleich für Transaktionskosten (max. 550 € je Unternehmen)

entfällt

DED-EL-0108-02-a-01 - Beibehaltung Ackerflächen

entfällt

DED-EL-0108-02-a-02 - Beibehaltung Ackerflächen in Kombination mit der Ökoregelung DZ 0406, außer Ackerfutter

entfällt

DED-EL-0108-02-a-03 - Beibehaltung Ackerflächen in Kombination mit der Ökoregelung DZ 0406 Verzicht auf PSM im Feldfutterbau

entfällt

DED-EL-0108-02-b-01 - Beibehaltung Ackerflächen in Kombination mit der Ökoregelung DZ 0406 Verzicht auf PSM im Feldfutterbau

entfällt

DED-EL-0108-02-b-02 - Beibehaltung Grünlandflächen in Kombination mit der Ökoregelung DZ 0404: Extensivierung Dauergrünland im Gesamtbetrieb

entfällt

DED-EL-0108-02-c-01 - Beibehaltung Gemüseanbauflächen

entfällt

DED-EL-0108-02-c-02 - Beibehaltung Gemüseanbauflächen in Kombination mit der Ökoregelung DZ 0406: Verzicht auf PSM im Feldgemüse

entfällt

DED-EL-0108-02-d-01 - Beibehaltung Dauer- und Baumschulkulturen

entfällt

DED-EL-0108-02-d-02 - Beibehaltung Dauer- und Baumschulkulturen in Kombination mit der Ökoregelung DZ 0406: Verzicht auf PSM in Dauerkulturen

entfällt

DED-EL-0108-02-e-01 - Beibehaltung Ausgleich für Transaktionskosten (max. 550 € je Unternehmen)

entfällt

DEE-EL-0108-01-a-01 - Ackerflächen Jahr 1-5

entfällt

DEE-EL-0108-01-a-02 - Ackerflächen Jahr 1-5 in Kombination mit der Ökoregelung DZ-0406, - 130 €/ha, -150 €/ha (Antragsjahr 2023, 2024 ff)

entfällt

DEE-EL-0108-01-a-03 - Ackerflächen Jahr 1-5 in Kombination mit der Ökoregelung DZ-0406: Verzicht auf PSM im Feldfutterbau - 50 €/ha

entfällt

DEE-EL-0108-01-b-01 - Grünlandflächen Jahr 1-5

entfällt

DEE-EL-0108-01-b-02 - Grünlandflächen Jahr 1-5 in Kombination mit der Ökoregelung DZ-0404 Extensivierung des gesamten Dauergrünlands des Betriebs – 50 €/ha

entfällt

DEE-EL-0108-01-c-01 - Gemüseanbauflächen Jahr 1-5

entfällt

DEE-EL-0108-01-c-02 - Gemüseanbauflächen Jahr 1-5 in Kombination mit der Ökoregelung DZ-0406, - 130 €/ha, -150 €/ha (Antragsjahr 2023, 2024 ff)

entfällt

DEE-EL-0108-01-d-01 - Dauer- und Baumschulkulturen Jahr 1-5

entfällt

DEE-EL-0108-01-d-02 - Dauer- und Baumschulkulturen Jahr 1-5 in Kombination mit der Ökoregelung DZ-0406, - 130 €/ha, -150 €/ha (Antragsjahr 2023, 2024 ff)

entfällt

DEE-EL-0108-02-a-01 - Ackerflächen

entfällt

DEE-EL-0108-02-a-02 - Ackerflächen in Kombination mit der Ökoregelung DZ-0406, - 130 €/ha, -150 €/ha (Antragsjahr 2023, 2024 ff)

entfällt

DEE-EL-0108-02-a-03 - Ackerflächen in Kombination mit der Ökoregelung DZ-0406: Verzicht auf PSM im Feldfutterbau - 50 €/ha

entfällt

DEE-EL-0108-02-a-04 - Ackerflächen (80/20 % Finanzierung)

entfällt

DEE-EL-0108-02-a-05 - Ackerflächen in Kombination mit der Ökoregelung DZ-0406, - 130 €/ha, -150 €/ha (Antragsjahr 2023, 2024 ff)

entfällt

DEE-EL-0108-02-a-06 - Ackerflächen in Kombination mit der Ökoregelung DZ-0406: Verzicht auf PSM im Feldfutterbau - 50 €/ha

entfällt

DEE-EL-0108-02-b-01 - Grünlandflächen

entfällt

DEE-EL-0108-02-b-02 - Grünlandflächen in Kombination mit der Ökoregelung DZ-0404 Extensivierung des gesamten Dauergrünlands des Betriebs – 50 €/ha

entfällt

DEE-EL-0108-02-b-03 - Grünlandflächen (80/20 % Finanzierung)

entfällt

DEE-EL-0108-02-b-04 - Grünlandflächen in Kombination mit der Ökoregelung DZ-0404 Extensivierung des gesamten Dauergrünlands des Betriebs – 50 €/ha

entfällt

DEE-EL-0108-02-c-01 - Gemüseanbauflächen

entfällt

DEE-EL-0108-02-c-02 - Gemüseanbauflächen in Kombination mit der Ökoregelung DZ-0406, - 130 €/ha, -150 €/ha (Antragsjahr 2023, 2024 ff)

entfällt

DEE-EL-0108-02-c-03 - Gemüseanbauflächen (80/20 % Finanzierung)

entfällt

DEE-EL-0108-02-c-04 - Gemüseanbauflächen in Kombination mit der Ökoregelung DZ-0406, - 130 €/ha, -150 €/ha (Antragsjahr 2023, 2024 ff)

entfällt

DEE-EL-0108-02-d-01 - Dauer- und Baumschulkulturen

entfällt

DEE-EL-0108-02-d-02 - Dauer- und Baumschulkulturen in Kombination mit der Ökoregelung DZ-0406, - 130 €/ha, -150 €/ha (Antragsjahr 2023, 2024 ff)

entfällt

DEE-EL-0108-02-d-03 - Dauer- und Baumschulkulturen (80/20 % Finanzierung)

entfällt

DEE-EL-0108-02-d-04 - Dauer- und Baumschulkulturen in Kombination mit der Ökoregelung DZ-0406, - 130 €/ha, -150 €/ha (Antragsjahr 2023, 2024 ff)

entfällt

DEF-EL-0108-01-a-01 - Ökolandbau Ackerflächen Jahr 1+2

entfällt

DEF-EL-0108-01-a-02 - Ökolandbau Einführung Ackerflächen in Kombination mit Ökoregelung DZ-0406 Verzicht auf PSM in bestimmten Sommerungen Jahr 1+2

entfällt

DEF-EL-0108-01-a-03 - Ökolandbau Einführung Ackerflächen in Kombination mit Ökoregelung DZ-0406 Verzicht auf PSM im Feldfutterbau Jahr 1+2

entfällt

DEF-EL-0108-01-a-04 - Ökolandbau Einführung Ackerflächen ab 3. Jahr

entfällt

DEF-EL-0108-01-a-05 - Ökolandbau Einführung Ackerflächen in Kombination mit Ökoregelung DZ-0406 Verzicht auf PSM in bestimmten Sommerungen ab 3. Jahr

entfällt

DEF-EL-0108-01-a-06 - Ökolandbau Einführung Ackerflächen in Kombination mit Ökoregelung DZ-0406 Verzicht auf PSM im Feldfutterbau ab 3. Jahr

entfällt

DEF-EL-0108-01-b-01 - Ökolandbau Einführung Grünlandflächen Jahr 1+2

entfällt

DEF-EL-0108-01-b-02 - Ökolandbau Einführung Grünlandflächen mit Auflagen Jahr 1+2

entfällt

DEF-EL-0108-01-b-03 - Ökolandbau Einführung Grünlandflächen in Kombination mit Ökoregelung DZ-0404 Extensivierung des gesamten Dauergrünlands des Betriebs Jahr 1+2

entfällt

DEF-EL-0108-01-b-04 - Ökolandbau Einführung Grünlandflächen mit Auflagen in Kombination mit Ökoregelung DZ-0404 Extensivierung des gesamten Dauergrünlands des Betriebs Jahr 1+2

entfällt

DEF-EL-0108-01-b-05 - Ökolandbau Einführung Grünlandflächen ab 3. Jahr

entfällt

DEF-EL-0108-01-b-06 - Ökolandbau Einführung Grünlandflächen mit Auflagen ab 3. Jahr

entfällt

DEF-EL-0108-01-b-07 - Ökolandbau Einführung Grünlandflächen in Kombination mit Ökoregelung DZ-0404 Extensivierung des gesamten Dauergrünlands des Betriebs ab 3. Jahr

entfällt

DEF-EL-0108-01-b-08 - Ökolandbau Einführung Grünlandflächen mit Auflagen in Kombination mit Ökoregelung DZ-0404 Extensivierung des gesamten Dauergrünlands des Betriebs ab 3. Jahr

entfällt

DEF-EL-0108-01-c-01 - Ökolandbau Einführung Gemüse, - Blumen und Zierpflanzenanbauflächen

entfällt

DEF-EL-0108-01-c-02 - Ökolandbau Einführung Gemüse, - Blumen und Zierpflanzenanbauflächen in Kombination mit der Ökoregelung DZ 0406 Verzicht auf PSM im Feldgemüse

entfällt

DEF-EL-0108-01-d-01 - Ökolandbau Einführung Dauer- und Baumschulkulturen Jahr 1+2

entfällt

DEF-EL-0108-01-d-02 - Ökolandbau Einführung Dauer- und Baumschulkulturen in Kombination mit der Ökoregelung DZ-0406 Verzicht auf PSM in Dauerkulturflächen Jahr 1+2

entfällt

DEF-EL-0108-01-d-03 - Ökolandbau Einführung Dauer- und Baumschulkulturen ab 3. Jahr

entfällt

DEF-EL-0108-01-d-04 - Ökolandbau Einführung Dauer- und Baumschulkulturen in Kombination mit der Ökoregelung DZ-0406 Verzicht auf PSM in Dauerkulturflächen ab 3. Jahr

entfällt

DEF-EL-0108-01-e-01 - Ökolandbau Einführung Ausgleich für Transaktionskosten (max. 600 € je Unternehmen)

entfällt

DEF-EL-0108-02-a-01 - Ökolandbau Beibehaltung Ackerflächen

entfällt

DEF-EL-0108-02-a-02 - Ökolandbau Beibehaltung Ackerflächen in Kombination mit Ökoregelung DZ-0406 Verzicht auf PSM in bestimmten Sommerungen

entfällt

DEF-EL-0108-02-a-03 - Ökolandbau Beibehaltung Ackerflächen in Kombination mit Ökoregelung DZ-0406 Verzicht auf PSM im Feldfutterbau

entfällt

DEF-EL-0108-02-b-01 - Ökolandbau Beibehaltung Grünlandflächen

entfällt

DEF-EL-0108-02-b-02 - Ökolandbau Beibehaltung Grünlandflächen mit Auflagen

entfällt

DEF-EL-0108-02-b-03 - Ökolandbau Beibehaltung Grünlandflächen in Kombination mit Ökoregelung DZ-0404 Extensivierung des gesamten Dauergrünlands des Betriebs

entfällt

DEF-EL-0108-02-b-04 - Ökolandbau Beibehaltung Grünlandflächen mit Auflagen in Kombination mit Ökoregelung DZ-0404 Extensivierung des gesamten Dauergrünlands des Betriebs

entfällt

DEF-EL-0108-02-c-01 - Ökolandbau Beibehaltung Gemüse, - Blumen und Zierpflanzenanbauflächen

entfällt

DEF-EL-0108-02-c-02 - Ökolandbau Beibehaltung Gemüse, - Blumen und Zierpflanzenanbauflächen in Kombination mit der Ökoregelung DZ 0406 Verzicht auf PSM im Feldgemüse

entfällt

DEF-EL-0108-02-d-01 - Ökolandbau Beibehaltung Dauer- und Baumschulkulturen

entfällt

DEF-EL-0108-02-d-02 - Ökolandbau Beibehaltung Dauer- und Baumschulkulturen in Kombination mit der Ökoregelung DZ-0406 Verzicht auf PSM in Dauerkulturflächen

entfällt

DEF-EL-0108-02-e-01 - Ökolandbau Beibehaltung Ausgleich für Transaktionskosten (max. 600 € je Unternehmen)

entfällt

DEG-EL-0108-01-a-01 - Ökolandbau Einführung Acker

entfällt

DEG-EL-0108-01-a-02 - Ökolandbau Einführung Acker ÖR6 Stufe I

entfällt

DEG-EL-0108-01-a-03 - Ökolandbau Einführung Acker ÖR6 Stufe II

entfällt

DEG-EL-0108-01-a-04 - Ökolandbau Einführung Acker (2-jährig ab Antragsjahr 2024)

entfällt

DEG-EL-0108-01-a-05 - Ökolandbau Einführung Acker ÖR6 Stufe I (2-jährig ab Antragsjahr 2024)

entfällt

DEG-EL-0108-01-a-06 - Ökolandbau Einführung Acker ÖR6 Stufe II (2-jährig ab Antragsjahr 2024)

entfällt

DEG-EL-0108-01-b-01 - Ökolandbau Einführung Grünland

entfällt

DEG-EL-0108-01-b-02 - Ökolandbau Einführung Grünland ÖR4

entfällt

DEG-EL-0108-01-b-03 - Ökolandbau Einführung Grünland (2-jährig ab Antragsjahr 2024)

entfällt

DEG-EL-0108-01-b-04 - Ökolandbau Einführung Grünland ÖR4 (2-jährig ab Antragsjahr 2024)

entfällt

DEG-EL-0108-01-c-01 - Ökolandbau Einführung Gemüse, Blumen und Zierpflanzen

entfällt

DEG-EL-0108-01-c-02 - Ökolandbau Einführung Gemüse, Blumen und Zierpflanzen ÖR6 Stufe I

entfällt

DEG-EL-0108-01-c-03 - Ökolandbau Einführung Gemüse, Blumen und Zierpflanzen (2-jährig ab Antragsjahr 2024)

entfällt

DEG-EL-0108-01-c-04 - Ökolandbau Einführung Gemüse, Blumen und Zierpflanzen ÖR6 Stufe I (2-jährig ab Antragsjahr 2024)

entfällt

DEG-EL-0108-01-d-01 - Ökolandbau Einführung Dauer- und Baumschulkulturen

entfällt

DEG-EL-0108-01-d-02 - Ökolandbau Einführung Dauer- und Baumschulkulturen ÖR6 Stufe I

entfällt

DEG-EL-0108-01-d-03 - Ökolandbau Einführung Dauer- und Baumschulkulturen (2-jährig ab Antragsjahr 2024)

entfällt

DEG-EL-0108-01-d-04 - Ökolandbau Einführung Dauer- und Baumschulkulturen ÖR6 Stufe I (2-jährig ab Antragsjahr 2024)

entfällt

DEG-EL-0108-01-e-01 - Ökolandbau Einführung Transaktionskosten

entfällt

DEG-EL-0108-02-a-01 - Ökolandbau Beibehaltung Acker

entfällt

DEG-EL-0108-02-a-02 - Ökolandbau Beibehaltung Acker ÖR 6 Stufe I

entfällt

DEG-EL-0108-02-a-03 - Ökolandbau Beibehaltung Acker ÖR 6 Stufe II

entfällt

DEG-EL-0108-02-b-01 - Ökolandbau Beibehaltung Grünland

entfällt

DEG-EL-0108-02-b-02 - Ökolandbau Beibehaltung Grünland ÖR4

entfällt

DEG-EL-0108-02-c-01 - Ökolandbau Beibehaltung Gemüse, Blumen und Zierpflanzen

entfällt

DEG-EL-0108-02-c-02 - Ökolandbau Beibehaltung Gemüse, Blumen und Zierpflanzen ÖR6 Stufe I

entfällt

DEG-EL-0108-02-d-01 - Ökolandbau Beibehaltung Dauer- und Baumschulkulturen

entfällt

DEG-EL-0108-02-d-02 - Ökolandbau Beibehaltung Dauer- und Baumschulkulturen ÖR6 Stufe I

entfällt

DEG-EL-0108-02-e-01 - Ökolandbau Beibehaltung Transaktionskosten

entfällt

13 Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Outputs

Gruppe	Geplanter Einheitsbetrag	Haushaltsjahr	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	Insgesamt 2023–2029
	DE1-EL-0108-01-a-01 - D2 Ökolandbau - Einführung - Acker (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		430,00	430,00	430,00	430,00	430,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.17 (Einheit: Hektar)		10.852,00	11.069,00	11.291,00	11.517,00	11.747,00		**Insgesamt:** 56.476,00 **Max.:** 11.747,00
	DE1-EL-0108-01-a-02 - D2 U55% - Ökolandbau - Einführung - Acker (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		430,00	430,00	430,00	430,00	430,00		

		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.17 (Einheit: Hektar)		1,00	1,00	1,00	1,00	1,00		**Insgesamt:** 5,00 **Max.:** 1,00
	DE1-EL-0108-01-b-01 - D2 Ökolandbau - Einführung - Grünland (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		430,00	430,00	430,00	430,00	430,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.17 (Einheit: Hektar)		6.117,00	6.239,00	6.364,00	6.491,00	6.621,00		**Insgesamt:** 31.832,00 **Max.:** 6.621,00
	DE1-EL-0108-01-b-02 - D2 Ökolandbau - Einführung - Grünland - Kombination mit Ökoregelung DZ-0404 (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		380,00	380,00	380,00	380,00	380,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.17 (Einheit: Hektar)		1.729,00	1.764,00	1.799,00	1.835,00	1.872,00		**Insgesamt:** 8.999,00 **Max.:** 1.872,00
	DE1-EL-0108-01-b-03 - D2 U55% - Ökolandbau - Einführung - Grünland (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		430,00	430,00	430,00	430,00	430,00		

		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.17 (Einheit: Hektar)		1,00	1,00	1,00	1,00	1,00		**Insgesamt:** 5,00 **Max.:** 1,00
	DE1-EL-0108-01-b-04 - D2 U55% - Ökolandbau - Einführung - Grünland - Kombination mit Ökoregelung DZ-0404 (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		380,00	380,00	380,00	380,00	380,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.17 (Einheit: Hektar)		1,00	1,00	1,00	1,00	1,00		**Insgesamt:** 5,00 **Max.:** 1,00
	DE1-EL-0108-01-c-01 - D2 Ökolandbau - Einführung - Gartenbau (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		950,00	950,00	950,00	950,00	950,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.17 (Einheit: Hektar)		127,00	129,00	132,00	135,00	137,00		**Insgesamt:** 660,00 **Max.:** 137,00
	DE1-EL-0108-01-c-02 - D2 U55% - Ökolandbau - Einführung - Gartenbau (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		950,00	950,00	950,00	950,00	950,00		

		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.17 (Einheit: Hektar)		1,00	1,00	1,00	1,00	1,00		**Insgesamt:** 5,00 **Max.:** 1,00
	DE1-EL-0108-01-d-01 - D2 Ökolandbau - Einführung - Dauerkultur (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		1.450,00	1.450,00	1.450,00	1.450,00	1.450,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.17 (Einheit: Hektar)		502,00	512,00	523,00	533,00	544,00		**Insgesamt:** 2.614,00 **Max.:** 544,00
	DE1-EL-0108-01-d-02 - D2 U55% - Ökolandbau - Einführung - Dauerkultur (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		1.450,00	1.450,00	1.450,00	1.450,00	1.450,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.17 (Einheit: Hektar)		1,00	1,00	1,00	1,00	1,00		**Insgesamt:** 5,00 **Max.:** 1,00
	DE1-EL-0108-01-e-01 - D2 Ökolandbau - Einführung - Ausgleich Transaktionskosten (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		40,00	40,00	40,00	40,00	40,00		

		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.17 (Einheit: Hektar)		7.199,00	7.319,00	7.439,00	7.649,00	7.811,00		**Insgesamt:** 37.417,00 **Max.:** 7.811,00
	DE1-EL-0108-01-e-02 - D2 U55% - Ökolandbau - Einführung - Ausgleich Transaktionskosten (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		40,00	40,00	40,00	40,00	40,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.17 (Einheit: Hektar)		1,00	1,00	1,00	1,00	1,00		**Insgesamt:** 5,00 **Max.:** 1,00
	DE1-EL-0108-02-a-01 - D2 U55% - Ökolandbau - Beibehaltung - Acker (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		240,00	240,00	240,00	240,00	240,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.17 (Einheit: Hektar)		64.400,00	65.688,00	67.002,00	68.342,00	69.709,00		**Insgesamt:** 335.141,00 **Max.:** 69.709,00
	DE1-EL-0108-02-a-02 - D2-Ökolandbau - Beibehaltung - Acker (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		240,00	240,00	240,00	240,00	240,00		

		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.17 (Einheit: Hektar)		7,00	7,00	7,00	7,00	7,00		**Insgesamt:** 35,00 **Max.:** 7,00
	DE1-EL-0108-02-b-01 - D2 U55% - Ökolandbau - Beibehaltung - Grünland (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		240,00	240,00	240,00	240,00	240,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.17 (Einheit: Hektar)		72.502,00	73.951,00	75.430,00	75.430,00	76.939,00		**Insgesamt:** 374.252,00 **Max.:** 76.939,00
	DE1-EL-0108-02-b-02 - D2 U55% - Ökolandbau - Beibehaltung - Grünland - Kombination mit Ökoregelung DZ-0404 (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		190,00	190,00	190,00	190,00	190,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.17 (Einheit: Hektar)		22.894,00	23.352,00	23.819,00	23.819,00	24.296,00		**Insgesamt:** 118.180,00 **Max.:** 24.296,00
	DE1-EL-0108-02-b-03 - D2 Ökolandbau - Beibehaltung - Grünland (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		240,00	240,00	240,00	240,00	240,00		

		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.17 (Einheit: Hektar)		1,00	1,00	1,00	1,00	1,00		**Insgesamt:** 5,00 **Max.:** 1,00
	DE1-EL-0108-02-b-04 - D2 Ökolandbau - Beibehaltung - Grünland - Kombination mit Ökoregelung DZ-0404 (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		190,00	190,00	190,00	190,00	190,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.17 (Einheit: Hektar)		1,00	1,00	1,00	1,00	1,00		**Insgesamt:** 5,00 **Max.:** 1,00
	DE1-EL-0108-02-c-01 - D2 U55% - Ökolandbau - Beibehaltung - Gartenbau (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		680,00	680,00	680,00	680,00	680,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.17 (Einheit: Hektar)		2.142,00	2.185,00	2.228,00	2.273,00	2.318,00		**Insgesamt:** 11.146,00 **Max.:** 2.318,00
	DE1-EL-0108-02-c-02 - D2 Ökolandbau - Beibehaltung - Gartenbau (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		680,00	680,00	680,00	680,00	680,00		

		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.17 (Einheit: Hektar)		1,00	1,00	1,00	1,00	1,00		**Insgesamt:** 5,00 **Max.:** 1,00
	DE1-EL-0108-02-d-01 - D2 U55% - Ökolandbau - Beibehaltung - Dauerkultur (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.17 (Einheit: Hektar)		4.995,00	5.095,00	5.197,00	5.301,00	5.407,00		**Insgesamt:** 25.995,00 **Max.:** 5.407,00
	DE1-EL-0108-02-d-02 - D2 Ökolandbau - Beibehaltung - Dauerkultur (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.17 (Einheit: Hektar)		1,00	1,00	1,00	1,00	1,00		**Insgesamt:** 5,00 **Max.:** 1,00
	DE1-EL-0108-02-e-01 - D2 Ökolandbau - Beibehaltung - Ausgleich Transaktionskosten (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		40,00	40,00	40,00	40,00	40,00		

		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.17 (Einheit: Hektar)		52.797,00	53.677,00	54.557,00	56.097,00	57.285,00		**Insgesamt:** 274.413,00 **Max.:** 57.285,00
	DE1-EL-0108-02-e-02 - D2 U55% - Ökolandbau - Beibehaltung - Ausgleich Transaktionskosten (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		40,00	40,00	40,00	40,00	40,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.17 (Einheit: Hektar)		3,00	3,00	3,00	3,00	3,00		**Insgesamt:** 15,00 **Max.:** 3,00
	DE2-EL-0108-01-a-01 - O10: Ökolandbau Einführung Acker (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		423,00	423,00	423,00	423,00	423,00	423,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.17 (Einheit: Hektar)		25.000,00	25.000,00	25.000,00	25.000,00	25.000,00	29.000,00	**Insgesamt:** 154.000,00 **Max.:** 29.000,00
	DE2-EL-0108-01-a-02 - O10: Ökolandbau Einführung Acker in Kombination mit der Ökoregelung DZ-0406 Nr. 1 (Finanzhilfe -	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		293,00	273,00	273,00	273,00	273,00	273,00	

	Durchschnitt)	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.17 (Einheit: Hektar)		2.417,00	2.340,00	2.340,00	2.340,00	2.340,00	2.340,00	**Insgesamt:** 14.117,00 **Max.:** 2.417,00
	DE2-EL-0108-01-a-03 - O10: Ökolandbau Einführung Acker in Kombination mit der Ökoregelung DZ-0406 Nr. 2 (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		373,00	373,00	373,00	373,00	373,00	373,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.17 (Einheit: Hektar)		2.500,00	2.500,00	2.500,00	2.500,00	2.500,00	2.500,00	**Insgesamt:** 15.000,00 **Max.:** 2.500,00
	DE2-EL-0108-01-b-01 - O10: Ökolandbau Einführung Grünland (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		423,00	423,00	423,00	423,00	423,00	423,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.17 (Einheit: Hektar)		25.000,00	25.000,00	25.000,00	25.000,00	25.000,00	29.000,00	**Insgesamt:** 154.000,00 **Max.:** 29.000,00
	DE2-EL-0108-01-b-02 - O10: Ökolandbau Einführung Grünland in Kombination mit der Ökoregelung DZ-0404	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		373,00	373,00	373,00	373,00	373,00	373,00	

	(Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.17 (Einheit: Hektar)		2.064,00	2.064,00	2.064,00	2.064,00	2.064,00	2.064,00	**Insgesamt:** 12.384,00 **Max.:** 2.064,00
	DE2-EL-0108-01-c-01 - O10: Ökolandbau Einführung Gemüse, - Blumen und Zierpflanzenanbau (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		630,00	630,00	630,00	630,00	630,00	630,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.17 (Einheit: Hektar)		413,00	413,00	413,00	413,00	413,00	413,00	**Insgesamt:** 2.478,00 **Max.:** 413,00
	DE2-EL-0108-01-c-02 - O10: Ökolandbau Einführung Gemüse, -Blumen und Zierpflanzenanbau in Kombination mit der Ökoregelung DZ 0406 Nr. 1: (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		500,00	480,00	480,00	480,00	480,00	480,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.17 (Einheit: Hektar)		74,00	72,00	72,00	72,00	72,00	72,00	**Insgesamt:** 434,00 **Max.:** 74,00
	DE2-EL-0108-01-d-01 - O10: Ökolandbau Einführung Dauer- und Baumschulkulturen (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		1.300,00	1.300,00	1.300,00	1.300,00	1.300,00	1.300,00	

		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.17 (Einheit: Hektar)		300,00	300,00	300,00	300,00	300,00	300,00	**Insgesamt:** 1.800,00 **Max.:** 300,00
	DE2-EL-0108-01-d-02 - O10: Ökolandbau Einführung Dauer- und Baumschulkulturen in Kombination mit der Ökoregelung DZ 0406: Nr. 1 (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		1.170,00	1.150,00	1.150,00	1.150,00	1.150,00	1.150,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.17 (Einheit: Hektar)		50,00	49,00	49,00	49,00	49,00	49,00	**Insgesamt:** 295,00 **Max.:** 50,00
	DE2-EL-0108-01-e-01 - O12: Ökolandbau Einführung Ausgleich für Transaktionskosten (max. 600 € je Unternehmen) (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		40,00	40,00	40,00	40,00	40,00	40,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.17 (Einheit: Hektar)		15.000,00	15.000,00	15.000,00	15.000,00	15.000,00	15.000,00	**Insgesamt:** 90.000,00 **Max.:** 15.000,00
	DE2-EL-0108-02-a-01 - O10: Ökolandbau Beibehaltung Acker (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		314,00	314,00	314,00	314,00	314,00	314,00	

		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.17 (Einheit: Hektar)			37.847,00	130.000,00	130.000,00	168.790,00	176.207,00	**Insgesamt:** 642.844,00 **Max.:** 176.207,00
	DE2-EL-0108-02-a-02 - O10: Ökolandbau Beibehaltung Acker in Kombination mit der Ökoregelung DZ-0406 Nr. 1 (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		184,00	164,00	164,00	164,00	164,00	164,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.17 (Einheit: Hektar)			7.878,00	27.059,00	27.059,00	27.059,00	27.059,00	**Insgesamt:** 116.114,00 **Max.:** 27.059,00
	DE2-EL-0108-02-a-03 - O10: Ökolandbau Beibehaltung Acker in Kombination mit der Ökoregelung DZ-0406 Nr. 2 (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		264,00	264,00	264,00	264,00	264,00	264,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.17 (Einheit: Hektar)			8.734,00	30.000,00	30.000,00	30.000,00	30.000,00	**Insgesamt:** 128.734,00 **Max.:** 30.000,00
	DE2-EL-0108-02-a-04 - B10: AV Ökolandbau Beibehaltung Acker (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		314,00	314,00	314,00	314,00	314,00	314,00	

		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.17 (Einheit: Hektar)			92.153,00					**Insgesamt:** 92.153,00 **Max.:** 92.153,00
	DE2-EL-0108-02-a-05 - B10: AV Ökolandbau Beibehaltung Acker in Kombination mit der Ökoregelung DZ-0406 Nr. 1 (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		184,00	164,00	164,00	164,00	164,00	164,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.17 (Einheit: Hektar)			19.181,00					**Insgesamt:** 19.181,00 **Max.:** 19.181,00
	DE2-EL-0108-02-a-06 - B10: AV Ökolandbau Beibehaltung Acker in Kombination mit der Ökoregelung DZ-0406 Nr. 2 (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		264,00	264,00	264,00	264,00	264,00	264,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.17 (Einheit: Hektar)			21.266,00					**Insgesamt:** 21.266,00 **Max.:** 21.266,00
	DE2-EL-0108-02-b-01 - O10: Ökolandbau Beibehaltung Grünland (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		284,00	284,00	284,00	284,00	284,00	284,00	

		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.17 (Einheit: Hektar)			29.113,00	100.000,00	100.000,00	147.887,00	148.131,00	**Insgesamt:** 525.131,00 **Max.:** 148.131,00
	DE2-EL-0108-02-b-02 - O10: Ökolandbau Beibehaltung Grünland in Kombination mit der Ökoregelung DZ-0404 (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		234,00	234,00	234,00	234,00	234,00	234,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.17 (Einheit: Hektar)			14.594,00	50.128,00	50.128,00	50.128,00	50.128,00	**Insgesamt:** 215.106,00 **Max.:** 50.128,00
	DE2-EL-0108-02-b-03 - B10: AV Ökolandbau Beibehaltung Grünland (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		284,00	284,00	284,00	284,00	284,00	284,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.17 (Einheit: Hektar)			70.887,00					**Insgesamt:** 70.887,00 **Max.:** 70.887,00
	DE2-EL-0108-02-b-04 - B10: AV Ökolandbau Beibehaltung Grünland in Kombination mit der Ökoregelung DZ-0404	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		234,00	234,00	234,00	234,00	234,00	234,00	

	(Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.17 (Einheit: Hektar)			35.534,00					**Insgesamt:** 35.534,00 **Max.:** 35.534,00
	DE2-EL-0108-02-c-01 - O10: Ökolandbau Beibehaltung Gemüse, - Blumen und Zierpflanzenanbau (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		485,00	485,00	485,00	485,00	485,00	485,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.17 (Einheit: Hektar)			961,00	3.300,00	3.300,00	3.300,00	3.300,00	**Insgesamt:** 14.161,00 **Max.:** 3.300,00
	DE2-EL-0108-02-c-02 - O10: Ökolandbau Beibehaltung Gemüse, -Blumen und Zierpflanzenanbau in Kombination mit der Ökoregelung DZ 0406 Nr. 1: (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		355,00	335,00	335,00	335,00	335,00	335,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.17 (Einheit: Hektar)			83,00	284,00	284,00	284,00	284,00	**Insgesamt:** 1.219,00 **Max.:** 284,00
	DE2-EL-0108-02-c-03 - B10: AV Ökolandbau Beibehaltung Gemüse, - Blumen und Zierpflanzenanbau (Finanzhilfe -	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		485,00	485,00	485,00	485,00	485,00	485,00	

	Durchschnitt)	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.17 (Einheit: Hektar)			2.339,00					**Insgesamt:** 2.339,00 **Max.:** 2.339,00
	DE2-EL-0108-02-c-04 - B10: AV Ökolandbau Beibehaltung Gemüse, -Blumen und Zierpflanzenanbau in Kombination mit der Ökoregelung DZ 0406 Nr. 1: (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		355,00	335,00	335,00	335,00	335,00	335,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.17 (Einheit: Hektar)			201,00					**Insgesamt:** 201,00 **Max.:** 201,00
	DE2-EL-0108-02-d-01 - O10: Ökolandbau Beibehaltung Dauer- und Baumschulkulturen (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.17 (Einheit: Hektar)			699,00	2.400,00	2.400,00	2.400,00	2.400,00	**Insgesamt:** 10.299,00 **Max.:** 2.400,00
	DE2-EL-0108-02-d-02 - O10: Ökolandbau Beibehaltung Dauer- und Baumschulkulturen in Kombination mit der Ökoregelung	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		870,00	850,00	850,00	850,00	850,00	850,00	

	DZ 0406: Nr. 1 (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.17 (Einheit: Hektar)			57,00	196,00	196,00	196,00	196,00	**Insgesamt:** 841,00 **Max.:** 196,00
	DE2-EL-0108-02-d-03 - B10: AV Ökolandbau Beibehaltung Dauer- und Baumschulkulturen (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.17 (Einheit: Hektar)			1.701,00					**Insgesamt:** 1.701,00 **Max.:** 1.701,00
	DE2-EL-0108-02-d-04 - B10: AV Ökolandbau Beibehaltung Dauer- und Baumschulkulturen in Kombination mit der Ökoregelung DZ 0406: Nr. 1 (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		870,00	850,00	850,00	850,00	850,00	850,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.17 (Einheit: Hektar)			139,00					**Insgesamt:** 139,00 **Max.:** 139,00
	DE2-EL-0108-02-e-01 - O12: Ökolandbau Beibehaltung Ausgleich für Transaktionskosten (max. 600 € je Unternehmen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		40,00	40,00	40,00	40,00	40,00	40,00	

	(Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.17 (Einheit: Hektar)			29.113,00	100.000,00	100.000,00	100.000,00	100.000,00	**Insgesamt:** 429.113,00 **Max.:** 100.000,00
	DE2-EL-0108-02-e-02 - B12: AV Ökolandbau Beibehaltung Ausgleich für Transaktionskosten (max. 600 € je Unternehmen) (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		40,00	40,00	40,00	40,00	40,00	40,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.17 (Einheit: Hektar)			70.887,00					**Insgesamt:** 70.887,00 **Max.:** 70.887,00
	DE4-EL-0108-01-a-01 - Einführung Ackerflächen (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				335,00	335,00	335,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.17 (Einheit: Hektar)				20.000,00	20.000,00	20.000,00		**Insgesamt:** 60.000,00 **Max.:** 20.000,00
	DE4-EL-0108-01-a-02 - Berlin - Einführung Ackerland (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				335,00	335,00	335,00		

		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.17 (Einheit: Hektar)				5,00	5,00	5,00		**Insgesamt:** 15,00 **Max.:** 5,00
	DE4-EL-0108-01-b-01 - Einführung Grünlandflächen (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				210,00	210,00	210,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.17 (Einheit: Hektar)				2.500,00	4.500,00	4.500,00		**Insgesamt:** 11.500,00 **Max.:** 4.500,00
	DE4-EL-0108-01-b-02 - Berlin - Einführung Grünlandflächen (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				210,00	210,00	210,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.17 (Einheit: Hektar)				3,00	3,00	3,00		**Insgesamt:** 9,00 **Max.:** 3,00
	DE4-EL-0108-01-b-03 - Einführung Grünland mit ÖR 4 (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				160,00	160,00	160,00		

		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.17 (Einheit: Hektar)				5.000,00	8.000,00	8.000,00		**Insgesamt:** 21.000,00 **Max.:** 8.000,00
	DE4-EL-0108-01-c-01 - Einführung Gemüse (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				637,00	637,00	637,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.17 (Einheit: Hektar)				1.000,00	1.000,00	1.000,00		**Insgesamt:** 3.000,00 **Max.:** 1.000,00
	DE4-EL-0108-01-c-02 - Berlin - Einführung Gemüse (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				637,00	637,00	637,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.17 (Einheit: Hektar)				3,00	3,00	4,00		**Insgesamt:** 10,00 **Max.:** 4,00
	DE4-EL-0108-01-d-01 - Einführung Kern- und Steinobst (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				1.553,00	1.553,00	1.553,00		

		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.17 (Einheit: Hektar)				120,00	120,00	120,00		**Insgesamt:** 360,00 **Max.:** 120,00
	DE4-EL-0108-01-d-02 - Einführung Beeren-, Strauch- und Wildobst (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				1.350,00	1.350,00	1.350,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.17 (Einheit: Hektar)				100,00	100,00	100,00		**Insgesamt:** 300,00 **Max.:** 100,00
	DE4-EL-0108-01-e-01 - Transaktionskosten Einführung (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				40,00	40,00	40,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.17 (Einheit: Hektar)				4.000,00	4.100,00	4.150,00		**Insgesamt:** 12.250,00 **Max.:** 4.150,00
	DE4-EL-0108-01-e-02 - Berlin - Transaktionskosten Einführung (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				40,00	40,00	40,00		

		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.17 (Einheit: Hektar)				1,00	1,00	1,00		**Insgesamt:** 3,00 **Max.:** 1,00
	DE4-EL-0108-02-a-01 - Beibehaltung Ackerland (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				220,00	220,00	220,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.17 (Einheit: Hektar)				160.000,00	170.000,00	185.350,00		**Insgesamt:** 515.350,00 **Max.:** 185.350,00
	DE4-EL-0108-02-a-02 - Berlin - Beibehaltung Ackerland (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				220,00	220,00	220,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.17 (Einheit: Hektar)				155,00	155,00	155,00		**Insgesamt:** 465,00 **Max.:** 155,00
	DE4-EL-0108-02-b-01 - Beibehaltung Grünland (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				210,00	210,00	210,00		

		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.17 (Einheit: Hektar)				25.000,00	25.000,00	35.000,00		**Insgesamt:** 85.000,00 **Max.:** 35.000,00
	DE4-EL-0108-02-b-02 - Berlin - Beibehaltung Grünland (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				210,00	210,00	210,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.17 (Einheit: Hektar)				171,00	171,00	171,00		**Insgesamt:** 513,00 **Max.:** 171,00
	DE4-EL-0108-02-b-03 - Beibehaltung Grünland mit ÖR 4 (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				160,00	160,00	160,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.17 (Einheit: Hektar)				30.000,00	30.000,00	30.000,00		**Insgesamt:** 90.000,00 **Max.:** 30.000,00
	DE4-EL-0108-02-c-01 - Beibehaltung Gemüse (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				490,00	490,00	490,00		

		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.17 (Einheit: Hektar)				3.700,00	4.200,00	4.700,00		**Insgesamt:** 12.600,00 **Max.:** 4.700,00
	DE4-EL-0108-02-c-02 - Berlin - Beibehaltung Gemüse (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				490,00	490,00	490,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.17 (Einheit: Hektar)				32,00	32,00	32,00		**Insgesamt:** 96,00 **Max.:** 32,00
	DE4-EL-0108-02-d-01 - Beibehaltung Kern- und Steinobst (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				994,00	994,00	994,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.17 (Einheit: Hektar)				800,00	860,00	920,00		**Insgesamt:** 2.580,00 **Max.:** 920,00
	DE4-EL-0108-02-d-02 - Beibehaltung Beeren-, Strauch- und Wildobst (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				830,00	830,00	830,00		

		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.17 (Einheit: Hektar)				1.000,00	1.050,00	1.100,00		**Insgesamt:** 3.150,00 **Max.:** 1.100,00
	DE4-EL-0108-02-e-01 - Transaktionskosten Beibehaltung (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				40,00	40,00	40,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.17 (Einheit: Hektar)				12.100,00	12.100,00	12.150,00		**Insgesamt:** 36.350,00 **Max.:** 12.150,00
	DE4-EL-0108-02-e-02 - Berlin - Transaktionskosten Beibehaltung (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				40,00	40,00	40,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.17 (Einheit: Hektar)				9,00	9,00	9,00		**Insgesamt:** 27,00 **Max.:** 9,00
	DE7-EL-0108-01-a-01 - Einführung des Ökologischen Landbaus; Bewirtschaftung von landwirtschaftlich genutzten	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		350,00	380,00	350,00	350,00			

	Ackerflächen (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.17 (Einheit: Hektar)		28.120,00	29.150,00	30.120,00	31.300,00			**Insgesamt:** 118.690,00 **Max.:** 31.300,00
	DE7-EL-0108-01-a-02 - Einführung ÖL; Bewirtschaftung von landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen Kombination mit ÖR6; PSM-Verzicht bei Sommergetreide etc. (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		230,00						
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.17 (Einheit: Hektar)		10,00						**Insgesamt:** 10,00 **Max.:** 10,00
	DE7-EL-0108-01-a-03 - Einführung ÖL; Bewirtschaftung von landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen Kombination mit ÖR6; PSM-Verzicht im Feldfutterbau (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		300,00						
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.17 (Einheit: Hektar)		10,00						**Insgesamt:** 10,00 **Max.:** 10,00
	DE7-EL-0108-01-b-01 - Einführung des Ökologischen Landbaus; Bewirtschaftung von landwirtschaftlich genutzten	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		220,00	240,00	220,00	220,00			

	Grünlandflächen (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.17 (Einheit: Hektar)		22.023,00	22.770,00	23.575,00	24.150,00			**Insgesamt:** 92.518,00 **Max.:** 24.150,00
	DE7-EL-0108-01-b-02 - Einführung des Ökologischen Landbaus; Bewirtschaftung von landwirtschaftlich genutzten Grünlandflächen Kombination mit ÖR 4 (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		170,00	190,00	170,00	170,00			
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.17 (Einheit: Hektar)		22.020,00	22.770,00	23.575,00	24.145,00			**Insgesamt:** 92.510,00 **Max.:** 24.145,00
	DE7-EL-0108-01-c-01 - Einführung des Ökologischen Landbaus; Bewirtschaftung von gärtnerisch genutzten Ackerflächen (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		550,00	600,00	550,00	550,00			
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.17 (Einheit: Hektar)		422,00	455,00	450,00	500,00			**Insgesamt:** 1.827,00 **Max.:** 500,00
	DE7-EL-0108-01-c-02 - Einführung des ÖL; Bewirtschaftung von gärtnerisch genutzten Ackerflächen	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		430,00						

	Kombination mit ÖR6; PSM Verzicht (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.17 (Einheit: Hektar)		5,00						**Insgesamt:** 5,00 **Max.:** 5,00
	DE7-EL-0108-01-c-03 - Einführung des ÖL; Bewirtschaftung von gärtnerisch genutzten Ackerflächen Kombination mit ÖR6; PSM Verzicht im Feldfutterbau (Finanzhilfe - Homogen) (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		500,00						
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.17 (Einheit: Hektar)		5,00						**Insgesamt:** 5,00 **Max.:** 5,00
	DE7-EL-0108-01-d-01 - Einführung des Ökologischen Landbaus; Bewirtschaftung von landwirtschaftlich genutzten Dauerkulturen (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		1.325,00	1.400,00	1.325,00	1.325,00			
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.17 (Einheit: Hektar)		795,00	850,00	876,00	950,00			**Insgesamt:** 3.471,00 **Max.:** 950,00
	DE7-EL-0108-01-d-02 - Einführung des ÖL; Bewirtschaftung von landwirtschaftlich genutzten	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		1.205,00						

	Dauerkulturen Kombination mit ÖR6; PSM Verzicht (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.17 (Einheit: Hektar)		5,00						**Insgesamt:** 5,00 **Max.:** 5,00
	DE7-EL-0108-01-e-01 - Einführung des Ökologischen Landbaus; Transaktionskostenzuschuss (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		40,00	40,00	40,00	40,00			
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.17 (Einheit: Hektar)		18.346,00	18.950,00	19.600,00	20.500,00			**Insgesamt:** 77.396,00 **Max.:** 20.500,00
	DE7-EL-0108-02-a-01 - Beibehaltung des Ökologischen Landbaus; Bewirtschaftung von landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		300,00	330,00	300,00	300,00			
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.17 (Einheit: Hektar)		18.746,00	19.393,00	20.075,00	20.500,00			**Insgesamt:** 78.714,00 **Max.:** 20.500,00
	DE7-EL-0108-02-a-02 - Beibehaltung des ÖL; Bewirtschaftung von landwirtschaftlich genutzten	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		180,00						

	Ackerflächen Kombination mit ÖR6; PSM-Verzicht bei Sommergetreide etc. (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.17 (Einheit: Hektar)		10,00						**Insgesamt:** 10,00 **Max.:** 10,00
	DE7-EL-0108-02-a-03 - Beibehaltung des ÖL; Bewirtschaftung von landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen Kombination mit ÖR6; PSM-Verzicht im Feldfutterbau (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		250,00						
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.17 (Einheit: Hektar)		10,00						**Insgesamt:** 10,00 **Max.:** 10,00
	DE7-EL-0108-02-b-01 - Beibehaltung des Ökologischen Landbaus; Bewirtschaftung von landwirtschaftlich genutzten Grünlandflächen (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		200,00	220,00	200,00	200,00			
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.17 (Einheit: Hektar)		14.678,00	15.160,00	15.700,00	16.150,00			**Insgesamt:** 61.688,00 **Max.:** 16.150,00
	DE7-EL-0108-02-b-02 - Beibehaltung des Ökologischen Landbaus; Bewirtschaftung von landwirtschaftlich genutzten	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		150,00	170,00	150,00	150,00			

	Grünlandflächen Kombination mit ÖR 4 (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.17 (Einheit: Hektar)		14.682,00	15.160,00	15.703,00	16.150,00			**Insgesamt:** 61.695,00 **Max.:** 16.150,00
	DE7-EL-0108-02-c-01 - Beibehaltung des Ökologischen Landbaus; Bewirtschaftung von gärtnerisch genutzten Ackerflächen (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		500,00	550,00	500,00	500,00			
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.17 (Einheit: Hektar)		281,00	300,00	300,00	325,00			**Insgesamt:** 1.206,00 **Max.:** 325,00
	DE7-EL-0108-02-c-02 - Beibehaltung des ÖL; Bewirtschaftung von gärtnerisch genutzten Ackerflächen Kombination mit ÖR6; PSM Verzich (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		380,00						
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.17 (Einheit: Hektar)		5,00						**Insgesamt:** 5,00 **Max.:** 5,00
	DE7-EL-0108-02-c-03 - Beibehaltung des ÖL; Bewirtschaftung von gärtnerisch genutzten Ackerflächen	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		450,00						

	Kombination mit ÖR6; PSM Verzicht im Feldfutterbau (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.17 (Einheit: Hektar)		5,00						**Insgesamt:** 5,00 **Max.:** 5,00
	DE7-EL-0108-02-d-01 - Beibehaltung des Ökologischen Landbaus; Bewirtschaftung von landwirtschaftlich genutzten Dauerkulturen (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		1.000,00	1.100,00	1.000,00	1.000,00			
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.17 (Einheit: Hektar)		530,00	550,00	575,00	600,00			**Insgesamt:** 2.255,00 **Max.:** 600,00
	DE7-EL-0108-02-d-02 - Beibehaltung des ÖL; Bewirtschaftung von landwirtschaftlich genutzten Dauerkulturen Kombination mit ÖR6; PSM Verzicht (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		880,00						
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.17 (Einheit: Hektar)		5,00						**Insgesamt:** 5,00 **Max.:** 5,00
	DE7-EL-0108-02-e-01 - Beibehaltung des Ökologischen Landbaus; Transaktionskostenzuschuss	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		40,00	40,00	40,00	40,00			

	(Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.17 (Einheit: Hektar)		12.230,00	12.650,00	13.075,00	13.750,00			**Insgesamt:** 51.705,00 **Max.:** 13.750,00
	DE8-EL-0108-01-a-01 - Ackerflächen – Kombination mit ÖR2 vielfältige Kulturen DZ-0402, ÖR3 Agroforst DZ-0403, Kombination mit ÖR7 Natura 2000 DZ-0407 (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		350,00	350,00	350,00	350,00	350,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.17 (Einheit: Hektar)		3.534,00	7.000,00	7.000,00	7.000,00	7.000,00		**Insgesamt:** 31.534,00 **Max.:** 7.000,00
	DE8-EL-0108-01-b-01 - Grünlandflächen – Viehbesatz 0,3 RGV – Kombination mit ÖR1d DZ-0401-04, ÖR3 Agroforst DZ-0403, ÖR5 5-Kennarten DGL DZ-0405, ÖR7 Natura 2000 DZ-0407 (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		425,00	425,00	425,00	425,00	425,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.17 (Einheit: Hektar)		3.500,00	8.000,00	8.000,00	8.000,00	8.000,00		**Insgesamt:** 35.500,00 **Max.:** 8.000,00
	DE8-EL-0108-01-b-02 - Grünlandflächen – Viehbesatz 0,3 RGV – Kombination mit ÖR4 extensives Dauergrünland DZ-	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		375,00	375,00	375,00	375,00	375,00		

	0404 (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.17 (Einheit: Hektar)		1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00		**Insgesamt:** 5.000,00 **Max.:** 1.000,00
	DE8-EL-0108-01-c-01 - Gemüse, - Blumen und Zierpflanzenanbauflächen – Kombination mit ÖR2 vielfältige Kulturen DZ-0402, ÖR3 Agroforst DZ-0403, Kombination mit ÖR7 Natura 2000 DZ-0407 (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		630,00	630,00	630,00	630,00	630,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.17 (Einheit: Hektar)		6,00	6,00	6,00	6,00	6,00		**Insgesamt:** 30,00 **Max.:** 6,00
	DE8-EL-0108-01-d-01 - Dauer- und Baumschulkulturen Kombination mit ÖR1c Blühstreifen/-flächen in Dauerkulturen DZ-0401-03, ÖR3 Agroforst DZ-0403, Kombination mit ÖR7 Natura 2000 DZ-0407 (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		1.300,00	1.300,00	1.300,00	1.300,00	1.300,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.17 (Einheit: Hektar)		82,00	164,00	164,00	164,00	164,00		**Insgesamt:** 738,00 **Max.:** 164,00
	DE8-EL-0108-01-e-01 - Ausgleich für Transaktionskosten (max. 600 € je Unternehmen) (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		40,00	40,00	40,00	40,00	40,00		

		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.17 (Einheit: Hektar)		2.000,00	2.000,00	2.000,00	2.000,00	2.000,00		**Insgesamt:** 10.000,00 **Max.:** 2.000,00
	DE8-EL-0108-02-b-01 - Grünlandflächen – Viehbesatz 0,3 RGV – Kombination mit ÖR1d DZ-0401-04, ÖR3 Agroforst DZ-0403, ÖR4 extensives Dauergrünland DZ-0404, ÖR5 5-Kennarten DGL DZ-0405, ÖR7 Natura 2000 DZ-0407 (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		284,00	284,00	284,00	284,00	284,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.17 (Einheit: Hektar)		33.870,00	33.870,00	37.370,00	45.370,00	53.370,00		**Insgesamt:** 203.850,00 **Max.:** 53.370,00
	DE8-EL-0108-02-b-02 - Grünlandflächen – Viehbesatz 0,3 RGV – Kombination mit ÖR4 extensives Dauergrünland DZ-0404 (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		234,00	234,00	234,00	234,00	234,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.17 (Einheit: Hektar)		2.000,00	2.000,00	2.000,00	2.000,00	2.000,00		**Insgesamt:** 10.000,00 **Max.:** 2.000,00
	DE8-EL-0108-02-b-03 - Grünlandflächen – Viehbesatz 0,3 RGV – Kombination mit ÖR1d DZ-0401-04, ÖR3 Agroforst DZ-	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		284,00	284,00	284,00	284,00	284,00		

	0403, ÖR4 extens. DG DZ-0404, ÖR5 5-Kennarten DGL DZ-0405, ÖR7 Natura 2000 DZ-0407 (100% EU-Mittel) (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.17 (Einheit: Hektar)		26.900,00	27.800,00	27.800,00	27.800,00	27.800,00		**Insgesamt:** 138.100,00 **Max.:** 27.800,00
	DE8-EL-0108-02-c-01 - Gemüse, - Blumen und Zierpflanzenanbauflächen – Kombination mit ÖR2 vielfältige Kulturen DZ-0402, ÖR3 Agroforst DZ-0403, Kombination mit ÖR7 Natura 2000 DZ-0407 (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		490,00	490,00	490,00	490,00	490,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.17 (Einheit: Hektar)		800,00	800,00	806,00	806,00	806,00		**Insgesamt:** 4.018,00 **Max.:** 806,00
	DE8-EL-0108-02-d-01 - Dauer- und Baumschulkulturen Kombination mit ÖR1c Blühstreifen/-flächen in Dauerkulturen DZ-0401-03, ÖR3 Agroforst DZ-0403, Kombination mit ÖR7 Natura 2000 DZ-0407 (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		850,00	850,00	850,00	850,00	850,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.17 (Einheit: Hektar)		1.920,00	1.920,00	2.002,00	2.084,00	2.166,00		**Insgesamt:** 10.092,00 **Max.:** 2.166,00
	DE8-EL-0108-02-e-01 - Ausgleich für Transaktionskosten (max. 600 € je Unternehmen) (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		40,00	40,00	40,00	40,00	40,00		

		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.17 (Einheit: Hektar)		16.000,00	16.000,00	16.000,00	16.000,00	16.000,00		**Insgesamt:** 80.000,00 **Max.:** 16.000,00
	DE9-EL-0108-01-a-01 - Einführung Ökologischer Landbau Ackerland - Umschichtung (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		548,00	548,00	548,00	548,00	548,00	548,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.17 (Einheit: Hektar)		5.000,00	6.000,00		6.260,00	6.500,00	6.412,00	**Insgesamt:** 30.172,00 **Max.:** 6.500,00
	DE9-EL-0108-01-a-02 - Einführung Ökologischer Landbau Ackerland (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		548,00	548,00	548,00	548,00	548,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.17 (Einheit: Hektar)		232,00	428,00	442,00	452,00	230,00		**Insgesamt:** 1.784,00 **Max.:** 452,00
	DE9-EL-0108-01-a-03 - Einführung Ökologischer Landbau Ackerland - Altverpflichtung (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				314,00	314,00			

		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.17 (Einheit: Hektar)				11.737,00	7.390,00			**Insgesamt:** 19.127,00 **Max.:** 11.737,00
	DE9-EL-0108-01-b-01 - Einführung Ökologischer Landbau Grünland (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		609,00	609,00	609,00	609,00	609,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.17 (Einheit: Hektar)		180,00	200,00	8.354,00	8.720,00	9.120,00		**Insgesamt:** 26.574,00 **Max.:** 9.120,00
	DE9-EL-0108-01-c-01 - Einführung Ökologischer Landbau Gemüse (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		485,00	485,00	485,00	485,00	485,00	485,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.17 (Einheit: Hektar)		260,00	513,00	513,00	510,00	1.010,00		**Insgesamt:** 2.806,00 **Max.:** 1.010,00
	DE9-EL-0108-01-c-02 - Einführung Ökologischer Landbau Gemüse - Altverpflichtung (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				485,00	485,00			

		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.17 (Einheit: Hektar)				603,00	281,00			**Insgesamt:** 884,00 **Max.:** 603,00
	DE9-EL-0108-01-d-01 - Einführung Ökologischer Landbau Dauerkultur (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		1.546,00	1.546,00	1.546,00	1.546,00	1.546,00	1.546,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.17 (Einheit: Hektar)		125,00	177,00	177,00	175,00	176,00		**Insgesamt:** 830,00 **Max.:** 177,00
	DE9-EL-0108-01-d-02 - Einführung Ökologischer Landbau Dauerkultur - Altverpflichtung (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				987,00	987,00			
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.17 (Einheit: Hektar)				152,00	76,00			**Insgesamt:** 228,00 **Max.:** 152,00
	DE9-EL-0108-01-e-01 - Ausgleich von Transaktionskosten - Altverpflichtungen (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				600,00	600,00			

		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.17 (Einheit: Hektar)				350,00	200,00			**Insgesamt:** 550,00 **Max.:** 350,00
	DE9-EL-0108-01-e-02 - Ausgleich von Transaktionskosten - Einführung Ökologischer Landbau (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		600,00	600,00	600,00	600,00	600,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.17 (Einheit: Hektar)		206,00	316,00	310,00	210,00	203,00		**Insgesamt:** 1.245,00 **Max.:** 316,00
	DE9-EL-0108-02-a-02 - Beibehaltung Ökologischer Landbau Ackerland (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		314,00	314,00	314,00	314,00	314,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.17 (Einheit: Hektar)		20.539,00	30.539,00	63.391,00	80.637,00	100.402,00		**Insgesamt:** 295.508,00 **Max.:** 100.402,00
	DE9-EL-0108-02-a-03 - a)+b) BV1AG: Ökologischer Landbau - Acker Beibehalter - Umschichtungsmittel (Finanzhilfe	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				314,00	314,00			

	- Homogen)	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.17 (Einheit: Hektar)				5.000,00	5.385,00			**Insgesamt:** 10.385,00 **Max.:** 5.385,00
	DE9-EL-0108-02-b-01 - Beibehaltung Ökologischer Landbau Grünland (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		284,00	284,00	284,00	284,00	284,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.17 (Einheit: Hektar)		17.080,00	22.730,00	47.730,00	55.987,00	70.261,00		**Insgesamt:** 213.788,00 **Max.:** 70.261,00
	DE9-EL-0108-02-b-02 - Beibehaltung Ökologischer Landbau Grünland - Altverpflichtungen (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				284,00	284,00			
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.17 (Einheit: Hektar)				10.262,00	5.287,00			**Insgesamt:** 15.549,00 **Max.:** 10.262,00
	DE9-EL-0108-02-b-03 - a)+b) BV1AG: Ökologischer Landbau - Grünland Beibehalter - Umschichtungsmittel (Finanzhilfe	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				284,00				

	- Homogen)	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.17 (Einheit: Hektar)				500,00				**Insgesamt:** 500,00 **Max.:** 500,00
	DE9-EL-0108-02-c-01 - Beibehaltung Ökologischer Landbau Gemüse (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		485,00	485,00	485,00	485,00	485,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.17 (Einheit: Hektar)		1.538,00	2.538,00	5.038,00	5.051,00	8.048,00		**Insgesamt:** 22.213,00 **Max.:** 8.048,00
	DE9-EL-0108-02-c-02 - c) BV1GM: Ökologischer Landbau - Gemüse Beibehalter - Umschichtungsmittel (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				485,00				
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.17 (Einheit: Hektar)				200,00				**Insgesamt:** 200,00 **Max.:** 200,00
	DE9-EL-0108-02-d-01 - Beibehaltung Ökologischer Landbau Dauerkultur (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		987,00	987,00	987,00	987,00	987,00		

		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.17 (Einheit: Hektar)		735,00	985,00	1.735,00	1.730,00	2.227,00		**Insgesamt:** 7.412,00 **Max.:** 2.227,00
	DE9-EL-0108-02-d-02 - d) BV1DK: Ökologischer Landbau - Dauerkulturen Beibehalter - Umschichtungsmittel (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				987,00				
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.17 (Einheit: Hektar)				50,00				**Insgesamt:** 50,00 **Max.:** 50,00
	DE9-EL-0108-02-e-01 - Ausgleich von Transaktionskosten Beibehaltung Ökologischer Landbau (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		600,00	600,00	600,00	600,00	600,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.17 (Einheit: Hektar)		776,00	981,00	2.090,00	2.090,00	2.052,00		**Insgesamt:** 7.989,00 **Max.:** 2.090,00
	DE9-EL-0108-02-e-02 - Ausgleich von Transaktionskosten Beibehaltung Ökologischer Landbau - Umschichtungsmittel	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				600,00				

	(Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.17 (Einheit: Hektar)				10,00				**Insgesamt:** 10,00 **Max.:** 10,00
	DEA-EL-0108-01-e-01 - Ausgleich für Transaktionskosten (max. 600 € je Unternehmen) (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			50,00	50,00	50,00	50,00	50,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.17 (Einheit: Hektar)			500,00	1.000,00	1.500,00	2.000,00	2.500,00	**Insgesamt:** 7.500,00 **Max.:** 2.500,00
	DEA-EL-0108-02-c-04 - Flächen unter Glas („Unterglas-Flächen“) (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			4.210,00	4.210,00	4.210,00	4.210,00	4.210,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.17 (Einheit: Hektar)			30,00	30,00	30,00	30,00	30,00	**Insgesamt:** 150,00 **Max.:** 30,00
	DEA-EL-0108-02-e-01 - Ausgleich für Transaktionskosten (max. 600 € je Unternehmen) (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			50,00	50,00	50,00	50,00	50,00	

		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.17 (Einheit: Hektar)			1.800,00	21.800,00	21.800,00	21.800,00	21.800,00	**Insgesamt:** 89.000,00 **Max.:** 21.800,00
	DEB-EL-0108-01-a-01 - Ökolandbau Einführung: Ackerflächen (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		423,00	423,00	423,00	423,00	423,00	423,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.17 (Einheit: Hektar)		800,00	800,00	800,00	800,00	1.200,00		**Insgesamt:** 4.400,00 **Max.:** 1.200,00
	DEB-EL-0108-01-a-02 - Ökolandbau Einführung: Ackerflächen in Kombination mit der Ökoregelung DZ-0406 - Verzicht auf PSM in Sommergetreide, Mais, Leguminosen, einschließlich Gemenge, außer Ackerfutter, Sommerölsaaten, Hackfrüchte (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		293,00	273,00	273,00	273,00	273,00	273,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.17 (Einheit: Hektar)		1.200,00	1.200,00	1.400,00	900,00	1.215,00		**Insgesamt:** 5.915,00 **Max.:** 1.400,00
	DEB-EL-0108-01-a-03 - Landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen + Öko-Regelung DZ-0406 Verzicht auf PSM im	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		373,00	373,00	373,00	373,00	373,00	373,00	

	Futterbau (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.17 (Einheit: Hektar)		500,00	500,00	500,00	500,00	1.000,00	650,00	**Insgesamt:** 3.650,00 **Max.:** 1.000,00
	DEB-EL-0108-01-b-01 - Ökolandbau Einführung: Grünlandflächen (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		473,00	473,00	473,00	473,00	473,00	473,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.17 (Einheit: Hektar)		1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00	500,00	**Insgesamt:** 5.500,00 **Max.:** 1.000,00
	DEB-EL-0108-01-b-02 - Ökolandbau Einführung Grünlandflächen: in Kombination mit der Ökoregelung DZ-0404 Extensivierung des gesamten Dauergrünlands des Betriebs (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		423,00	423,00	423,00	423,00	423,00	423,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.17 (Einheit: Hektar)		1.500,00	1.500,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00	500,00	**Insgesamt:** 6.500,00 **Max.:** 1.500,00
	DEB-EL-0108-01-c-01 - Ökolandbau Einführung: Gemüse, - Blumen und Zierpflanzenanbauflächen	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		485,00	485,00	485,00	485,00	485,00	485,00	

	(Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.17 (Einheit: Hektar)		52,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	**Insgesamt:** 552,00 **Max.:** 100,00
	DEB-EL-0108-01-c-02 - Ökolandbau Einführung: Gemüse, -Blumen und Zierpflanzenanbauflächen in Kombination mit der Ökoregelung DZ 0406: Verzicht auf PSM im Feldgemüse (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		355,00	335,00	335,00	335,00	335,00	335,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.17 (Einheit: Hektar)		300,00	150,00	250,00	350,00	487,00	300,00	**Insgesamt:** 1.837,00 **Max.:** 487,00
	DEB-EL-0108-01-d-01 - Ökolandbau Einführung: Dauerkulturen (Obstbau) (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		1.250,00	1.250,00	1.250,00	1.250,00	1.250,00	1.250,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.17 (Einheit: Hektar)		20,00	20,00	25,00	25,00	25,00	25,00	**Insgesamt:** 140,00 **Max.:** 25,00
	DEB-EL-0108-01-d-02 - Ökolandbau Einführung: Dauerkulturen (Weinbau) (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			1.250,00	1.250,00	1.250,00	1.250,00	1.250,00	

		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.17 (Einheit: Hektar)			430,00	125,00	125,00	125,00	125,00	**Insgesamt:** 930,00 **Max.:** 430,00
	DEB-EL-0108-01-d-03 - Ökolandbau Einführung: Dauerkulturen (Weinbau) komb. Mit Steil- und Steilstlagenweinbau (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		300,00						
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.17 (Einheit: Hektar)		10,00						**Insgesamt:** 10,00 **Max.:** 10,00
	DEB-EL-0108-01-d-04 - Ökolandbau Einführung Dauerkulturen (Obst-Weinbau) in Kombination mit der Ökoregelung DZ 0406: Verzicht auf PSM in Dauerkulturflächen (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		1.120,00	1.100,00	1.100,00	1.100,00	1.100,00	1.100,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.17 (Einheit: Hektar)		400,00	200,00	260,00	260,00	275,00	200,00	**Insgesamt:** 1.595,00 **Max.:** 400,00
	DEB-EL-0108-01-e-01 - Ökolandbau Einführung: Ausgleich für Transaktionskosten (max. 600 € je Unternehmen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		40,00	40,00	40,00	40,00	40,00	40,00	

	(Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.17 (Einheit: Hektar)		3.000,00	3.000,00	4.000,00	4.000,00	4.000,00		**Insgesamt:** 18.000,00 **Max.:** 4.000,00
	DEB-EL-0108-02-a-01 - Ökolandbau Beibehaltung: Ackerflächen (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		242,00	242,00	242,00	242,00	242,00	242,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.17 (Einheit: Hektar)		2.500,00	4.000,00	8.800,00	9.600,00			**Insgesamt:** 24.900,00 **Max.:** 9.600,00
	DEB-EL-0108-02-a-02 - Ökolandbau Beibehaltung: Ackerflächen in Kombination mit der Ökoregelung DZ-0406 Verzicht auf PSM in Sommergetreide, Mais, Leguminosen, einschließlich Gemenge, außer Ackerfutter, Sommerölsaaten, Hackfrüchte (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		112,00	92,00	92,00	92,00	92,00	92,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.17 (Einheit: Hektar)		4.000,00	8.573,00	19.700,00	20.900,00	23.100,00	22.315,00	**Insgesamt:** 98.588,00 **Max.:** 23.100,00
	DEB-EL-0108-02-a-03 - Landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen + Öko-Regelung DZ-0406 Verzicht auf PSM im	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		192,00	192,00	192,00	192,00	192,00		

	Futterbau (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.17 (Einheit: Hektar)		1.180,00	1.680,00	5.080,00	5.580,00	5.825,00		**Insgesamt:** 19.345,00 **Max.:** 5.825,00
	DEB-EL-0108-02-b-01 - Ökolandbau Beibehaltung: Grünlandflächen (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		219,00	219,00	219,00	219,00	219,00	219,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.17 (Einheit: Hektar)		2.680,00	5.180,00	15.430,00	16.430,00	17.430,00	22.750,00	**Insgesamt:** 79.900,00 **Max.:** 22.750,00
	DEB-EL-0108-02-b-02 - Ökolandbau Beibehaltung Grünlandflächen in Kombination mit der Ökoregelung DZ-0404 Extensivierung des gesamten Dauergrünlands des Betriebs (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		169,00	169,00	169,00	169,00	169,00	169,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.17 (Einheit: Hektar)		5.000,00	9.590,00	29.590,00	30.590,00	31.590,00	32.195,00	**Insgesamt:** 138.555,00 **Max.:** 32.195,00
	DEB-EL-0108-02-c-01 - Ökolandbau Beibehaltung: Gemüse, - Blumen und Zierpflanzenanbauflächen	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			485,00	485,00	485,00	485,00	485,00	

	(Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.17 (Einheit: Hektar)			1.800,00	300,00	300,00	300,00		**Insgesamt:** 2.700,00 **Max.:** 1.800,00
	DEB-EL-0108-02-c-02 - Ökolandbau Beibehaltung Gemüse, -Blumen und Zierpflanzenanbauflächen in Kombination mit der Ökoregelung DZ 0406: Verzicht auf PSM im Feldgemüse (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		355,00	335,00	335,00	335,00	335,00	335,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.17 (Einheit: Hektar)		120,00	410,00	1.350,00	1.400,00	2.161,00		**Insgesamt:** 5.441,00 **Max.:** 2.161,00
	DEB-EL-0108-02-d-01 - Ökolandbau Beibehaltung: Dauerkulturen (Obstbau) (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.17 (Einheit: Hektar)			400,00	100,00	100,00	100,00	100,00	**Insgesamt:** 800,00 **Max.:** 400,00
	DEB-EL-0108-02-d-02 - Ökolandbau Beibehaltung: Dauerkulturen (Weinbau) (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00	

		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.17 (Einheit: Hektar)			5.000,00	500,00	500,00	500,00	500,00	**Insgesamt:** 7.000,00 **Max.:** 5.000,00
	DEB-EL-0108-02-d-03 - Ökolandbau Beibehaltung: Dauerkulturen (Weinbau) komb. Mit Steil- und Steilstlagenweinbau (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		300,00						
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.17 (Einheit: Hektar)		112,00						**Insgesamt:** 112,00 **Max.:** 112,00
	DEB-EL-0108-02-d-04 - Ökolandbau Beibehaltung Dauerkulturen (Obst-Weinbau) in Kombination mit der Ökoregelung DZ 0406: Verzicht auf PSM in Dauerkulturflächen (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		870,00	850,00	850,00	850,00	850,00	850,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.17 (Einheit: Hektar)		3.060,00	3.577,00	8.484,00	8.934,00	9.357,00	7.334,00	**Insgesamt:** 40.746,00 **Max.:** 9.357,00
	DEB-EL-0108-02-e-01 - Ökolandbau Beibehaltung: Ausgleich für Transaktionskosten (max. 600 € je Unternehmen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		40,00	40,00	40,00	40,00	40,00	40,00	

	(Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.17 (Einheit: Hektar)		20.750,00	21.000,00	22.100,00	25.000,00	29.000,00	32.000,00	**Insgesamt:** 149.850,00 **Max.:** 32.000,00
	DEC-EL-0108-01-a-01 - Einführung: Ackerflächen Jahr 1-2 (400) (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		400,00	400,00	400,00	400,00	400,00	400,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.17 (Einheit: Hektar)		1.561,00	2.185,00	2.264,00	2.343,00	2.500,00		**Insgesamt:** 10.853,00 **Max.:** 2.500,00
	DEC-EL-0108-01-a-02 - Einführung: Ackerflächen Jahr 3-5 (240) (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		240,00	240,00	240,00	240,00	240,00	240,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.17 (Einheit: Hektar)		1.561,00	2.810,00	3.077,00	3.344,00	3.500,00		**Insgesamt:** 14.292,00 **Max.:** 3.500,00
	DEC-EL-0108-01-b-01 - Einführung: Grünlandflächen Jahr 1-2 (400) (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		400,00	400,00	400,00	400,00	400,00	400,00	

		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.17 (Einheit: Hektar)								
	DEC-EL-0108-01-b-04 - Einführung: Grünlandflächen Jahr 3-5 (190) (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		190,00	190,00	190,00	190,00	190,00	190,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.17 (Einheit: Hektar)		375,00	1.624,00	1.754,00	1.884,00	2.000,00		**Insgesamt:** 7.637,00 **Max.:** 2.000,00
	DEC-EL-0108-01-b-05 - Einführung: Grünlandflächen Jahr 1-2 in Kombination ÖR DZ 0404 (350): Extensivierung Dauergrünland im Gesamtbetrieb - 50 EUR/ha (350) (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		350,00	350,00	350,00	350,00	350,00	350,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.17 (Einheit: Hektar)		1.561,00	2.185,00	2.335,00	2.485,00	3.085,00		**Insgesamt:** 11.651,00 **Max.:** 3.085,00
	DEC-EL-0108-01-b-06 - Einführung: Grünlandflächen Jahr 3-5 in Kombination ÖR DZ 0404 (140): Extensivierung Dauergrünland im Gesamtbetrieb - 50 EUR/ha (140) (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		140,00	140,00	140,00	140,00	140,00	140,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

		O.17 (Einheit: Hektar)		1.186,00	1.498,00	1.548,00	1.598,00	1.598,00		**Insgesamt:** 7.428,00 **Max.:** 1.598,00
	DEC-EL-0108-01-c-03 - Einführung: Gemüse, - Blumen und Zierpflanzenanbauflächen Jahr 1-2 (485) (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		485,00	485,00	485,00	485,00	485,00	485,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.17 (Einheit: Hektar)		6,00	6,00	18,00	26,00	26,00		**Insgesamt:** 82,00 **Max.:** 26,00
	DEC-EL-0108-01-c-04 - Einführung: Gemüse, - Blumen und Zierpflanzenanbauflächen Jahr 3-5 (485) (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		485,00	485,00	485,00	485,00	485,00	485,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.17 (Einheit: Hektar)								
	DEC-EL-0108-01-d-04 - Einführung: Dauer- und Baumschulkulturen Jahr 1-2 (1500) (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		1.500,00	1.500,00	1.500,00	1.500,00	1.500,00	1.500,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.17 (Einheit: Hektar)		12,00	12,00	36,00	48,00	48,00		**Insgesamt:** 156,00 **Max.:** 48,00

	DEC-EL-0108-01-d-05 - Einführung: Dauer- und Baumschulkulturen Jahr 3-5 (987) (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		987,00	987,00	987,00	987,00	987,00	987,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.17 (Einheit: Hektar)								
	DEC-EL-0108-01-e-01 - Ausgleich für Transaktionskosten Jahr 1-5 (max. 600 € je Unternehmen) mit Umschichtungsmitteln (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		40,00	40,00	40,00	40,00	40,00	40,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.17 (Einheit: Hektar)		250,00	375,00	500,00	625,00	700,00		**Insgesamt:** 2.450,00 **Max.:** 700,00
	DEC-EL-0108-02-a-01 - Beibehaltung: Ackerflächen (240) mit Umschichtungsmittel (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		240,00	240,00	240,00	240,00	240,00	240,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.17 (Einheit: Hektar)		1.883,00	2.015,00	4.163,00	4.295,00	4.350,00		**Insgesamt:** 16.706,00 **Max.:** 4.350,00
	DEC-EL-0108-02-a-03 - Beibehaltung: Ackerflächen (240) ohne Umschichtungsmittel (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		240,00	240,00	240,00	240,00	240,00	240,00	

		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.17 (Einheit: Hektar)								
	DEC-EL-0108-02-b-01 - Beibehaltung: Grünlandflächen in Kombination mit ÖR DZ 0404 (140): Extensivierung Dauergrünland im Gesamtbetrieb - 50 EUR/ha (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		140,00	140,00	140,00	140,00	140,00	140,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.17 (Einheit: Hektar)		187,00	312,00	364,00	562,00	562,00		**Insgesamt:** 1.987,00 **Max.:** 562,00
	DEC-EL-0108-02-b-02 - Beibehaltung: Grünlandflächen (190) mit Umschichtungsmittel (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		190,00	190,00	190,00	190,00	190,00	190,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.17 (Einheit: Hektar)		121,00	154,00	187,00	220,00	220,00		**Insgesamt:** 902,00 **Max.:** 220,00
	DEC-EL-0108-02-b-04 - Beibehaltung: Grünlandflächen (190) ohne Umschichtungsmittel (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		190,00	190,00	190,00	190,00	190,00	190,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

		O.17 (Einheit: Hektar)		1.181,00	1.507,00	1.652,00	2.159,00	2.159,00		**Insgesamt:** 8.658,00 **Max.:** 2.159,00
	DEC-EL-0108-02-c-03 - Beibehaltung: Gemüse, - Blumen und Zierpflanzenanbauflächen (458) (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		485,00	485,00	485,00	485,00	485,00	485,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.17 (Einheit: Hektar)		31,00	37,00	37,00	37,00	37,00		**Insgesamt:** 179,00 **Max.:** 37,00
	DEC-EL-0108-02-d-04 - Beibehaltung: Dauer- und Baumschulkulturen (987) (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		987,00	987,00	987,00	987,00	987,00	987,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.17 (Einheit: Hektar)		87,00	93,00	93,00	93,00	93,00		**Insgesamt:** 459,00 **Max.:** 93,00
	DEC-EL-0108-02-e-01 - Ausgleich für Transaktionskosten (max. 600 € je Unternehmen) mit Umschichtungsmitteln (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		40,00	40,00	40,00	40,00	40,00	40,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

		O.17 (Einheit: Hektar)		683,00	683,00	683,00	683,00			**Insgesamt:** 2.732,00 **Max.:** 683,00
	DEC-EL-0108-02-e-02 - Ausgleich für Transaktionskosten ohne Umschichtungsmittel (max. 600 € je Unternehmen) (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		40,00	40,00	40,00	40,00	40,00	40,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.17 (Einheit: Hektar)		749,00	749,00	749,00	749,00			**Insgesamt:** 2.996,00 **Max.:** 749,00
	DED-EL-0108-01-b-01 - Einführung Grünlandflächen (Einführung 2 Jahre) (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		335,00	335,00	335,00	335,00	335,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.17 (Einheit: Hektar)		2.711,00	2.905,00	3.205,00	2.975,00	3.100,00		**Insgesamt:** 14.896,00 **Max.:** 3.205,00
	DED-EL-0108-01-b-02 - Einführung Grünlandflächen (Einführung 2 Jahre) in Kombination mit der Ökoregelung DZ 0404: Extensivierung Dauergrünland im Gesamtbetrieb - 50 EUR/ha (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		285,00	285,00	285,00	285,00	285,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

		O.17 (Einheit: Hektar)		2.711,00	2.905,00	3.205,00	2.975,00	3.100,00		**Insgesamt:** 14.896,00 **Max.:** 3.205,00
	DED-EL-0108-01-b-03 - Einführung Grünlandflächen (ab dem 3. Jahr) (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		230,00	230,00	230,00	230,00	230,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.17 (Einheit: Hektar)			1.586,00	2.711,00	4.491,00	5.916,00		**Insgesamt:** 14.704,00 **Max.:** 5.916,00
	DED-EL-0108-01-b-04 - Einführung Grünlandflächen (ab dem 3. Jahr) in Kombination mit der Ökoregelung DZ 0404; Extensivierung Dauergrünland im Gesamtbetrieb -50 EUR/ha (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		180,00	180,00	180,00	180,00	180,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.17 (Einheit: Hektar)			1.586,00	2.711,00	4.491,00	5.916,00		**Insgesamt:** 14.704,00 **Max.:** 5.916,00
	DED-EL-0108-01-e-01 - Einführung Ausgleich für Transaktionskosten (max. 550 € je Unternehmen) (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		40,00	40,00	40,00	40,00	40,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

		O.17 (Einheit: Hektar)		3.587,00	4.521,00	5.531,00	6.621,00	7.799,00		**Insgesamt:** 28.059,00 **Max.:** 7.799,00
	DED-EL-0108-02-b-01 - Beibehaltung Ackerflächen in Kombination mit der Ökoregelung DZ 0406 Verzicht auf PSM im Feldfutterbau (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		230,00	230,00	230,00	230,00	230,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.17 (Einheit: Hektar)		16.395,00	16.395,00	16.395,00	16.395,00	16.395,00		**Insgesamt:** 81.975,00 **Max.:** 16.395,00
	DED-EL-0108-02-b-02 - Beibehaltung Grünlandflächen in Kombination mit der Ökoregelung DZ 0404: Extensivierung Dauergrünland im Gesamtbetrieb (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		180,00	180,00	180,00	180,00	180,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.17 (Einheit: Hektar)		16.395,00	16.395,00	16.395,00	16.395,00	16.395,00		**Insgesamt:** 81.975,00 **Max.:** 16.395,00
	DED-EL-0108-02-e-01 - Beibehaltung Ausgleich für Transaktionskosten (max. 550 € je Unternehmen) (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		40,00	40,00	40,00	40,00	40,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

		O.17 (Einheit: Hektar)		8.291,00	8.291,00	8.291,00	8.291,00	8.301,00		**Insgesamt:** 41.465,00 **Max.:** 8.301,00
	DEE-EL-0108-01-a-01 - Ackerflächen Jahr 1-5 (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				240,00	240,00	240,00	240,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.17 (Einheit: Hektar)				609,00	1.218,00	1.827,00	1.827,00	**Insgesamt:** 5.481,00 **Max.:** 1.827,00
	DEE-EL-0108-01-a-02 - Ackerflächen Jahr 1-5 in Kombination mit der Ökoregelung DZ-0406, - 130 €/ha, -150 €/ha (Antragsjahr 2023, 2024 ff) (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				90,00	90,00	90,00	90,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.17 (Einheit: Hektar)				27,00	55,00	82,00	82,00	**Insgesamt:** 246,00 **Max.:** 82,00
	DEE-EL-0108-01-a-03 - Ackerflächen Jahr 1-5 in Kombination mit der Ökoregelung DZ-0406: Verzicht auf PSM im Feldfutterbau - 50 €/ha (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				190,00	190,00	190,00	190,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

		O.17 (Einheit: Hektar)				19,00	38,00	57,00	57,00	**Insgesamt:** 171,00 **Max.:** 57,00
	DEE-EL-0108-01-b-01 - Grünlandflächen Jahr 1-5 (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				240,00	240,00	240,00	240,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.17 (Einheit: Hektar)				243,00	486,00	729,00	729,00	**Insgesamt:** 2.187,00 **Max.:** 729,00
	DEE-EL-0108-01-b-02 - Grünlandflächen Jahr 1-5 in Kombination mit der Ökoregelung DZ-0404 Extensivierung des gesamten Dauergrünlands des Betriebs – 50 €/ha (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				190,00	190,00	190,00	190,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.17 (Einheit: Hektar)				81,00	162,00	243,00	243,00	**Insgesamt:** 729,00 **Max.:** 243,00
	DEE-EL-0108-01-c-01 - Gemüseanbauflächen Jahr 1-5 (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				375,00	375,00	375,00	375,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

		O.17 (Einheit: Hektar)				5,00	10,00	15,00	15,00	**Insgesamt:** 45,00 **Max.:** 15,00
	DEE-EL-0108-01-c-02 - Gemüseanbauflächen Jahr 1-5 in Kombination mit der Ökoregelung DZ-0406, - 130 €/ha, -150 €/ha (Antragsjahr 2023, 2024 ff) (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				225,00	225,00	225,00	225,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.17 (Einheit: Hektar)				2,00	2,00	4,00	4,00	**Insgesamt:** 12,00 **Max.:** 4,00
	DEE-EL-0108-01-d-01 - Dauer- und Baumschulkulturen Jahr 1-5 (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				850,00	850,00	850,00	850,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.17 (Einheit: Hektar)				4,00	8,00	12,00	12,00	**Insgesamt:** 36,00 **Max.:** 12,00
	DEE-EL-0108-01-d-02 - Dauer- und Baumschulkulturen Jahr 1-5 in Kombination mit der Ökoregelung DZ-0406, - 130 €/ha, -150 €/ha (Antragsjahr 2023, 2024 ff) (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				700,00	700,00	700,00	700,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

		O.17 (Einheit: Hektar)				2,00	2,00	4,00	4,00	**Insgesamt:** 12,00 **Max.:** 4,00
	DEE-EL-0108-02-a-01 - Ackerflächen (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				240,00	240,00	240,00	240,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.17 (Einheit: Hektar)				62.854,00	63.785,00	64.716,00	64.716,00	**Insgesamt:** 256.071,00 **Max.:** 64.716,00
	DEE-EL-0108-02-a-02 - Ackerflächen in Kombination mit der Ökoregelung DZ-0406, - 130 €/ha, -150 €/ha (Antragsjahr 2023, 2024 ff) (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				90,00	90,00	90,00	90,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.17 (Einheit: Hektar)				2.898,00	2.940,00	2.985,00	2.984,00	**Insgesamt:** 11.807,00 **Max.:** 2.985,00
	DEE-EL-0108-02-a-03 - Ackerflächen in Kombination mit der Ökoregelung DZ-0406: Verzicht auf PSM im Feldfutterbau - 50 €/ha (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				190,00	190,00	190,00	190,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

		O.17 (Einheit: Hektar)				2.006,00	2.036,00	2.066,00	2.066,00	**Insgesamt:** 8.174,00 **Max.:** 2.066,00
	DEE-EL-0108-02-a-04 - Ackerflächen (80/20 % Finanzierung) (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				240,00	240,00	240,00	240,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.17 (Einheit: Hektar)				5.156,00	5.156,00	5.156,00	5.156,00	**Insgesamt:** 20.624,00 **Max.:** 5.156,00
	DEE-EL-0108-02-a-05 - Ackerflächen in Kombination mit der Ökoregelung DZ-0406, - 130 €/ha, -150 €/ha (Antragsjahr 2023, 2024 ff) (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				90,00	90,00	90,00	90,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.17 (Einheit: Hektar)				239,00	238,00	238,00	238,00	**Insgesamt:** 953,00 **Max.:** 239,00
	DEE-EL-0108-02-a-06 - Ackerflächen in Kombination mit der Ökoregelung DZ-0406: Verzicht auf PSM im Feldfutterbau - 50 €/ha (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				190,00	190,00	190,00	190,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

		O.17 (Einheit: Hektar)				165,00	165,00	165,00	165,00	**Insgesamt:** 660,00 **Max.:** 165,00
	DEE-EL-0108-02-b-01 - Grünlandflächen (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				240,00	240,00	240,00	240,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.17 (Einheit: Hektar)				20.618,00	20.989,00	21.360,00	21.360,00	**Insgesamt:** 84.327,00 **Max.:** 21.360,00
	DEE-EL-0108-02-b-02 - Grünlandflächen in Kombination mit der Ökoregelung DZ-0404 Extensivierung des gesamten Dauergrünlands des Betriebs – 50 €/ha (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				190,00	190,00	190,00	190,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.17 (Einheit: Hektar)				6.873,00	6.997,00	7.121,00	7.121,00	**Insgesamt:** 28.112,00 **Max.:** 7.121,00
	DEE-EL-0108-02-b-03 - Grünlandflächen (80/20 % Finanzierung) (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				240,00	240,00	240,00	240,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

		O.17 (Einheit: Hektar)				1.692,00	1.692,00	1.692,00	1.692,00	**Insgesamt:** 6.768,00 **Max.:** 1.692,00
	DEE-EL-0108-02-b-04 - Grünlandflächen in Kombination mit der Ökoregelung DZ-0404 Extensivierung des gesamten Dauergrünlands des Betriebs – 50 €/ha (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				190,00	190,00	190,00	190,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.17 (Einheit: Hektar)				564,00	564,00	564,00	564,00	**Insgesamt:** 2.256,00 **Max.:** 564,00
	DEE-EL-0108-02-c-01 - Gemüseanbauflächen (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				375,00	375,00	375,00	375,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.17 (Einheit: Hektar)				516,00	524,00	532,00	532,00	**Insgesamt:** 2.104,00 **Max.:** 532,00
	DEE-EL-0108-02-c-02 - Gemüseanbauflächen in Kombination mit der Ökoregelung DZ-0406, - 130 €/ha, -150 €/ha (Antragsjahr 2023, 2024 ff) (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				225,00	225,00	225,00	225,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

		O.17 (Einheit: Hektar)				19,00	20,00	21,00	21,00	**Insgesamt:** 81,00 **Max.:** 21,00
	DEE-EL-0108-02-c-03 - Gemüseanbauflächen (80/20 % Finanzierung) (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				375,00	375,00	375,00	375,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.17 (Einheit: Hektar)				42,00	42,00	42,00	43,00	**Insgesamt:** 169,00 **Max.:** 43,00
	DEE-EL-0108-02-c-04 - Gemüseanbauflächen in Kombination mit der Ökoregelung DZ-0406, - 130 €/ha, -150 €/ha (Antragsjahr 2023, 2024 ff) (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				225,00	225,00	225,00	225,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.17 (Einheit: Hektar)				2,00	2,00	2,00	2,00	**Insgesamt:** 8,00 **Max.:** 2,00
	DEE-EL-0108-02-d-01 - Dauer- und Baumschulkulturen (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				850,00	850,00	850,00	850,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

		O.17 (Einheit: Hektar)				402,00	408,00	414,00	414,00	**Insgesamt:** 1.638,00 **Max.:** 414,00
	DEE-EL-0108-02-d-02 - Dauer- und Baumschulkulturen in Kombination mit der Ökoregelung DZ-0406, - 130 €/ha, -150 €/ha (Antragsjahr 2023, 2024 ff) (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				700,00	700,00	700,00	700,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.17 (Einheit: Hektar)				47,00	48,00	49,00	49,00	**Insgesamt:** 193,00 **Max.:** 49,00
	DEE-EL-0108-02-d-03 - Dauer- und Baumschulkulturen (80/20 % Finanzierung) (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				850,00	850,00	850,00	850,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.17 (Einheit: Hektar)				33,00	33,00	33,00	33,00	**Insgesamt:** 132,00 **Max.:** 33,00
	DEE-EL-0108-02-d-04 - Dauer- und Baumschulkulturen in Kombination mit der Ökoregelung DZ-0406, - 130 €/ha, -150 €/ha (Antragsjahr 2023, 2024 ff) (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				700,00	700,00	700,00	700,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

		O.17 (Einheit: Hektar)				4,00	4,00	5,00	5,00	**Insgesamt:** 18,00 **Max.:** 5,00
	DEF-EL-0108-01-a-01 - Ökolandbau Ackerflächen Jahr 1+2 (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				423,00	423,00	423,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.17 (Einheit: Hektar)				1.000,00	2.000,00	2.000,00		**Insgesamt:** 5.000,00 **Max.:** 2.000,00
	DEF-EL-0108-01-a-02 - Ökolandbau Einführung Ackerflächen in Kombination mit Ökoregelung DZ-0406 Verzicht auf PSM in bestimmten Sommerungen Jahr 1+2 (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				273,00	273,00	273,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.17 (Einheit: Hektar)				1.500,00	2.963,00	2.963,00		**Insgesamt:** 7.426,00 **Max.:** 2.963,00
	DEF-EL-0108-01-a-03 - Ökolandbau Einführung Ackerflächen in Kombination mit Ökoregelung DZ-0406 Verzicht auf PSM im Feldfutterbau Jahr 1+2 (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				373,00	373,00	373,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

		O.17 (Einheit: Hektar)				1.500,00	3.000,00	3.000,00		**Insgesamt:** 7.500,00 **Max.:** 3.000,00
	DEF-EL-0108-01-a-04 - Ökolandbau Einführung Ackerflächen ab 3. Jahr (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				280,00	280,00	280,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.17 (Einheit: Hektar)						1.000,00		**Insgesamt:** 1.000,00 **Max.:** 1.000,00
	DEF-EL-0108-01-a-05 - Ökolandbau Einführung Ackerflächen in Kombination mit Ökoregelung DZ-0406 Verzicht auf PSM in bestimmten Sommerungen ab 3. Jahr (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				130,00	130,00	130,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.17 (Einheit: Hektar)						1.500,00		**Insgesamt:** 1.500,00 **Max.:** 1.500,00
	DEF-EL-0108-01-a-06 - Ökolandbau Einführung Ackerflächen in Kombination mit Ökoregelung DZ-0406 Verzicht auf PSM im Feldfutterbau ab 3. Jahr (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				230,00	230,00	230,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

		O.17 (Einheit: Hektar)						1.500,00		**Insgesamt:** 1.500,00 **Max.:** 1.500,00
	DEF-EL-0108-01-b-01 - Ökolandbau Einführung Grünlandflächen Jahr 1+2 (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				473,00	473,00	473,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.17 (Einheit: Hektar)				1.700,00	3.396,00	3.395,00		**Insgesamt:** 8.491,00 **Max.:** 3.396,00
	DEF-EL-0108-01-b-02 - Ökolandbau Einführung Grünlandflächen mit Auflagen Jahr 1+2 (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				413,00	413,00	413,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.17 (Einheit: Hektar)				1.000,00	2.000,00	2.000,00		**Insgesamt:** 5.000,00 **Max.:** 2.000,00
	DEF-EL-0108-01-b-03 - Ökolandbau Einführung Grünlandflächen in Kombination mit Ökoregelung DZ-0404 Extensivierung des gesamten Dauergrünlands des Betriebs Jahr 1+2 (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				423,00	423,00	423,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

		O.17 (Einheit: Hektar)				1.500,00	3.000,00	3.000,00		**Insgesamt:** 7.500,00 **Max.:** 3.000,00
	DEF-EL-0108-01-b-04 - Ökolandbau Einführung Grünlandflächen mit Auflagen in Kombination mit Ökoregelung DZ-0404 Extensivierung des gesamten Dauergrünlands des Betriebs Jahr 1+2 (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				363,00	363,00	363,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.17 (Einheit: Hektar)				800,00	1.600,00	1.600,00		**Insgesamt:** 4.000,00 **Max.:** 1.600,00
	DEF-EL-0108-01-b-05 - Ökolandbau Einführung Grünlandflächen ab 3. Jahr (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				260,00	260,00	260,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.17 (Einheit: Hektar)						1.700,00		**Insgesamt:** 1.700,00 **Max.:** 1.700,00
	DEF-EL-0108-01-b-06 - Ökolandbau Einführung Grünlandflächen mit Auflagen ab 3. Jahr (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				200,00	200,00	200,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

		O.17 (Einheit: Hektar)						1.000,00		**Insgesamt:** 1.000,00 **Max.:** 1.000,00
	DEF-EL-0108-01-b-07 - Ökolandbau Einführung Grünlandflächen in Kombination mit Ökoregelung DZ-0404 Extensivierung des gesamten Dauergrünlands des Betriebs ab 3. Jahr (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				210,00	210,00	210,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.17 (Einheit: Hektar)						1.500,00		**Insgesamt:** 1.500,00 **Max.:** 1.500,00
	DEF-EL-0108-01-b-08 - Ökolandbau Einführung Grünlandflächen mit Auflagen in Kombination mit Ökoregelung DZ-0404 Extensivierung des gesamten Dauergrünlands des Betriebs ab 3. Jahr (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				150,00	150,00	150,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.17 (Einheit: Hektar)						800,00		**Insgesamt:** 800,00 **Max.:** 800,00
	DEF-EL-0108-01-c-01 - Ökolandbau Einführung Gemüse, - Blumen und Zierpflanzenanbauflächen (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				485,00	485,00	485,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

		O.17 (Einheit: Hektar)				20,00	40,00	60,00		**Insgesamt:** 120,00 **Max.:** 60,00
	DEF-EL-0108-01-c-02 - Ökolandbau Einführung Gemüse, - Blumen und Zierpflanzenanbauflächen in Kombination mit der Ökoregelung DZ 0406 Verzicht auf PSM im Feldgemüse (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				335,00	335,00	335,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.17 (Einheit: Hektar)				20,00	40,00	60,00		**Insgesamt:** 120,00 **Max.:** 60,00
	DEF-EL-0108-01-d-01 - Ökolandbau Einführung Dauer- und Baumschulkulturen Jahr 1+2 (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				1.546,00	1.546,00	1.546,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.17 (Einheit: Hektar)				5,00	10,00	10,00		**Insgesamt:** 25,00 **Max.:** 10,00
	DEF-EL-0108-01-d-02 - Ökolandbau Einführung Dauer- und Baumschulkulturen in Kombination mit der Ökoregelung DZ-0406 Verzicht auf PSM in Dauerkulturflächen Jahr 1+2 (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				1.396,00	1.396,00	1.396,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

		O.17 (Einheit: Hektar)				5,00	10,00	10,00		**Insgesamt:** 25,00 **Max.:** 10,00
	DEF-EL-0108-01-d-03 - Ökolandbau Einführung Dauer- und Baumschulkulturen ab 3. Jahr (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				987,00	987,00	987,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.17 (Einheit: Hektar)						5,00		**Insgesamt:** 5,00 **Max.:** 5,00
	DEF-EL-0108-01-d-04 - Ökolandbau Einführung Dauer- und Baumschulkulturen in Kombination mit der Ökoregelung DZ-0406 Verzicht auf PSM in Dauerkulturflächen ab 3. Jahr (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				837,00	837,00	837,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.17 (Einheit: Hektar)						5,00		**Insgesamt:** 5,00 **Max.:** 5,00
	DEF-EL-0108-01-e-01 - Ökolandbau Einführung Ausgleich für Transaktionskosten (max. 600 € je Unternehmen) (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				40,00	40,00	40,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

		O.17 (Einheit: Hektar)				4.500,00	4.500,00	4.500,00		**Insgesamt:** 13.500,00 **Max.:** 4.500,00
	DEF-EL-0108-02-a-01 - Ökolandbau Beibehaltung Ackerflächen (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				280,00	280,00	280,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.17 (Einheit: Hektar)				6.000,00	9.000,00	9.000,00		**Insgesamt:** 24.000,00 **Max.:** 9.000,00
	DEF-EL-0108-02-a-02 - Ökolandbau Beibehaltung Ackerflächen in Kombination mit Ökoregelung DZ-0406 Verzicht auf PSM in bestimmten Sommerungen (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				130,00	130,00	130,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.17 (Einheit: Hektar)				10.000,00	16.000,00	16.000,00		**Insgesamt:** 42.000,00 **Max.:** 16.000,00
	DEF-EL-0108-02-a-03 - Ökolandbau Beibehaltung Ackerflächen in Kombination mit Ökoregelung DZ-0406 Verzicht auf PSM im Feldfutterbau (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				230,00	230,00	230,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

		O.17 (Einheit: Hektar)				8.000,00	13.000,00	13.000,00		**Insgesamt:** 34.000,00 **Max.:** 13.000,00
	DEF-EL-0108-02-b-01 - Ökolandbau Beibehaltung Grünlandflächen (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				260,00	260,00	260,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.17 (Einheit: Hektar)				5.000,00	10.000,00	10.000,00		**Insgesamt:** 25.000,00 **Max.:** 10.000,00
	DEF-EL-0108-02-b-02 - Ökolandbau Beibehaltung Grünlandflächen mit Auflagen (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				200,00	200,00	200,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.17 (Einheit: Hektar)				7.000,00	11.000,00	11.000,00		**Insgesamt:** 29.000,00 **Max.:** 11.000,00
	DEF-EL-0108-02-b-03 - Ökolandbau Beibehaltung Grünlandflächen in Kombination mit Ökoregelung DZ-0404 Extensivierung des gesamten Dauergrünlands des Betriebs (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				210,00	210,00	210,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

		O.17 (Einheit: Hektar)				10.000,00	16.000,00	16.000,00		**Insgesamt:** 42.000,00 **Max.:** 16.000,00
	DEF-EL-0108-02-b-04 - Ökolandbau Beibehaltung Grünlandflächen mit Auflagen in Kombination mit Ökoregelung DZ-0404 Extensivierung des gesamten Dauergrünlands des Betriebs (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				150,00	150,00	150,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.17 (Einheit: Hektar)				5.000,00	8.000,00	8.000,00		**Insgesamt:** 21.000,00 **Max.:** 8.000,00
	DEF-EL-0108-02-c-01 - Ökolandbau Beibehaltung Gemüse, - Blumen und Zierpflanzenanbauflächen (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				485,00	485,00	485,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.17 (Einheit: Hektar)				60,00	100,00	100,00		**Insgesamt:** 260,00 **Max.:** 100,00
	DEF-EL-0108-02-c-02 - Ökolandbau Beibehaltung Gemüse, - Blumen und Zierpflanzenanbauflächen in Kombination mit der Ökoregelung DZ 0406 Verzicht auf PSM im Feldgemüse (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				335,00	335,00	335,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

		O.17 (Einheit: Hektar)				1.500,00	2.000,00	2.000,00		**Insgesamt:** 5.500,00 **Max.:** 2.000,00
	DEF-EL-0108-02-d-01 - Ökolandbau Beibehaltung Dauer- und Baumschulkulturen (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				987,00	987,00	987,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.17 (Einheit: Hektar)				20,00	40,00	40,00		**Insgesamt:** 100,00 **Max.:** 40,00
	DEF-EL-0108-02-d-02 - Ökolandbau Beibehaltung Dauer- und Baumschulkulturen in Kombination mit der Ökoregelung DZ-0406 Verzicht auf PSM in Dauerkulturflächen (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				837,00	837,00	837,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.17 (Einheit: Hektar)				150,00	250,00	250,00		**Insgesamt:** 650,00 **Max.:** 250,00
	DEF-EL-0108-02-e-01 - Ökolandbau Beibehaltung Ausgleich für Transaktionskosten (max. 600 € je Unternehmen) (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				40,00	40,00	40,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

		O.17 (Einheit: Hektar)				8.625,00	16.635,00	16.635,00		**Insgesamt:** 41.895,00 **Max.:** 16.635,00
	DEG-EL-0108-01-a-01 - Ökolandbau Einführung Acker (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		314,00	314,00	314,00	314,00	314,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.17 (Einheit: Hektar)		6.000,00	6.500,00	6.500,00	6.500,00	6.500,00		**Insgesamt:** 32.000,00 **Max.:** 6.500,00
	DEG-EL-0108-01-a-02 - Ökolandbau Einführung Acker ÖR6 Stufe I (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		184,00	164,00	164,00	164,00	164,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.17 (Einheit: Hektar)		2.300,00	3.194,00	3.357,00	3.359,00	3.358,00		**Insgesamt:** 15.568,00 **Max.:** 3.359,00
	DEG-EL-0108-01-a-03 - Ökolandbau Einführung Acker ÖR6 Stufe II (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		264,00	264,00	264,00	264,00	264,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

		O.17 (Einheit: Hektar)		1.800,00	2.000,00	2.000,00	2.000,00	2.000,00		**Insgesamt:** 9.800,00 **Max.:** 2.000,00
	DEG-EL-0108-01-a-04 - Ökolandbau Einführung Acker (2-jährig ab Antragsjahr 2024) (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				423,00	423,00	423,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.17 (Einheit: Hektar)				600,00	1.030,00	1.495,00		**Insgesamt:** 3.125,00 **Max.:** 1.495,00
	DEG-EL-0108-01-a-05 - Ökolandbau Einführung Acker ÖR6 Stufe I (2-jährig ab Antragsjahr 2024) (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				273,00	273,00	273,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.17 (Einheit: Hektar)				287,00	573,00	917,00		**Insgesamt:** 1.777,00 **Max.:** 917,00
	DEG-EL-0108-01-a-06 - Ökolandbau Einführung Acker ÖR6 Stufe II (2-jährig ab Antragsjahr 2024) (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				373,00	373,00	373,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

		O.17 (Einheit: Hektar)				200,00	400,00	500,00		**Insgesamt:** 1.100,00 **Max.:** 500,00
	DEG-EL-0108-01-b-01 - Ökolandbau Einführung Grünland (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		320,00	320,00	320,00	320,00	320,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.17 (Einheit: Hektar)		3.000,00	3.500,00	3.500,00	3.500,00	3.500,00		**Insgesamt:** 17.000,00 **Max.:** 3.500,00
	DEG-EL-0108-01-b-02 - Ökolandbau Einführung Grünland ÖR4 (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		270,00	270,00	270,00	270,00	270,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.17 (Einheit: Hektar)		7.000,00	7.500,00	7.500,00	7.500,00	7.500,00		**Insgesamt:** 37.000,00 **Max.:** 7.500,00
	DEG-EL-0108-01-b-03 - Ökolandbau Einführung Grünland (2-jährig ab Antragsjahr 2024) (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				473,00	473,00	473,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

		O.17 (Einheit: Hektar)				600,00	1.100,00	1.800,00		**Insgesamt:** 3.500,00 **Max.:** 1.800,00
	DEG-EL-0108-01-b-04 - Ökolandbau Einführung Grünland ÖR4 (2-jährig ab Antragsjahr 2024) (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				423,00	423,00	423,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.17 (Einheit: Hektar)				400,00	650,00	800,00		**Insgesamt:** 1.850,00 **Max.:** 800,00
	DEG-EL-0108-01-c-01 - Ökolandbau Einführung Gemüse, Blumen und Zierpflanzen (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		485,00	485,00	485,00	485,00	485,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.17 (Einheit: Hektar)		60,00	75,00	75,00	75,00	75,00		**Insgesamt:** 360,00 **Max.:** 75,00
	DEG-EL-0108-01-c-02 - Ökolandbau Einführung Gemüse, Blumen und Zierpflanzen ÖR6 Stufe I (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		355,00	335,00	335,00	335,00	335,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

		O.17 (Einheit: Hektar)		60,00	82,00	84,00	84,00	84,00		**Insgesamt:** 394,00 **Max.:** 84,00
	DEG-EL-0108-01-c-03 - Ökolandbau Einführung Gemüse, Blumen und Zierpflanzen (2-jährig ab Antragsjahr 2024) (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				485,00	485,00	485,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.17 (Einheit: Hektar)				15,00	30,00	40,00		**Insgesamt:** 85,00 **Max.:** 40,00
	DEG-EL-0108-01-c-04 - Ökolandbau Einführung Gemüse, Blumen und Zierpflanzen ÖR6 Stufe I (2-jährig ab Antragsjahr 2024) (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				335,00	335,00	335,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.17 (Einheit: Hektar)				17,00	28,00	34,00		**Insgesamt:** 79,00 **Max.:** 34,00
	DEG-EL-0108-01-d-01 - Ökolandbau Einführung Dauer- und Baumschulkulturen (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		1.210,00	1.210,00	1.210,00	1.210,00	1.210,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

		O.17 (Einheit: Hektar)		20,00	25,00	25,00	25,00	25,00		**Insgesamt:** 120,00 **Max.:** 25,00
	DEG-EL-0108-01-d-02 - Ökolandbau Einführung Dauer- und Baumschulkulturen ÖR6 Stufe I (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		1.080,00	1.060,00	1.060,00	1.060,00	1.060,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.17 (Einheit: Hektar)		20,00	31,00	31,00	31,00	31,00		**Insgesamt:** 144,00 **Max.:** 31,00
	DEG-EL-0108-01-d-03 - Ökolandbau Einführung Dauer- und Baumschulkulturen (2-jährig ab Antragsjahr 2024) (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				1.546,00	1.546,00	1.546,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.17 (Einheit: Hektar)				5,00	20,00	25,00		**Insgesamt:** 50,00 **Max.:** 25,00
	DEG-EL-0108-01-d-04 - Ökolandbau Einführung Dauer- und Baumschulkulturen ÖR6 Stufe I (2-jährig ab Antragsjahr 2024) (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				1.396,00	1.396,00	1.396,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

		O.17 (Einheit: Hektar)				3,00	12,00	21,00		**Insgesamt:** 36,00 **Max.:** 21,00
	DEG-EL-0108-01-e-01 - Ökolandbau Einführung Transaktionskosten (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		40,00	40,00	40,00	40,00	40,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.17 (Einheit: Hektar)		2.000,00	2.200,00	2.300,00	2.500,00	2.600,00		**Insgesamt:** 11.600,00 **Max.:** 2.600,00
	DEG-EL-0108-02-a-01 - Ökolandbau Beibehaltung Acker (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		242,00	242,00	242,00	242,00	242,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.17 (Einheit: Hektar)		11.000,00	12.000,00	13.000,00	14.000,00	16.000,00		**Insgesamt:** 66.000,00 **Max.:** 16.000,00
	DEG-EL-0108-02-a-02 - Ökolandbau Beibehaltung Acker ÖR 6 Stufe I (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		112,00	92,00	92,00	92,00	92,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

		O.17 (Einheit: Hektar)		3.159,00	4.643,00	5.452,00	6.025,00	6.453,00		**Insgesamt:** 25.732,00 **Max.:** 6.453,00
	DEG-EL-0108-02-a-03 - Ökolandbau Beibehaltung Acker ÖR 6 Stufe II (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		192,00	192,00	192,00	192,00	192,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.17 (Einheit: Hektar)		3.276,00	3.500,00	3.800,00	4.200,00	4.500,00		**Insgesamt:** 19.276,00 **Max.:** 4.500,00
	DEG-EL-0108-02-b-01 - Ökolandbau Beibehaltung Grünland (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		219,00	219,00	219,00	219,00	219,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.17 (Einheit: Hektar)		4.000,00	5.000,00	5.500,00	6.000,00	6.500,00		**Insgesamt:** 27.000,00 **Max.:** 6.500,00
	DEG-EL-0108-02-b-02 - Ökolandbau Beibehaltung Grünland ÖR4 (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		169,00	169,00	169,00	169,00	169,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

		O.17 (Einheit: Hektar)		12.000,00	13.000,00	14.000,00	14.500,00	16.000,00		**Insgesamt:** 69.500,00 **Max.:** 16.000,00
	DEG-EL-0108-02-c-01 - Ökolandbau Beibehaltung Gemüse, Blumen und Zierpflanzen (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		485,00	485,00	485,00	485,00	485,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.17 (Einheit: Hektar)		180,00	190,00	200,00	210,00	220,00		**Insgesamt:** 1.000,00 **Max.:** 220,00
	DEG-EL-0108-02-c-02 - Ökolandbau Beibehaltung Gemüse, Blumen und Zierpflanzen ÖR6 Stufe I (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		355,00	335,00	335,00	335,00	335,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.17 (Einheit: Hektar)		180,00	208,00	223,00	234,00	246,00		**Insgesamt:** 1.091,00 **Max.:** 246,00
	DEG-EL-0108-02-d-01 - Ökolandbau Beibehaltung Dauer- und Baumschulkulturen (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		987,00	987,00	987,00	987,00	987,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

		O.17 (Einheit: Hektar)		146,00	150,00	155,00	170,00	180,00		**Insgesamt:** 801,00 **Max.:** 180,00
	DEG-EL-0108-02-d-02 - Ökolandbau Beibehaltung Dauer- und Baumschulkulturen ÖR6 Stufe I (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		857,00	837,00	837,00	837,00	837,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.17 (Einheit: Hektar)		150,00	165,00	177,00	186,00	233,00		**Insgesamt:** 911,00 **Max.:** 233,00
	DEG-EL-0108-02-e-01 - Ökolandbau Beibehaltung Transaktionskosten (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		40,00	40,00	40,00	40,00	40,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.17 (Einheit: Hektar)		3.000,00	3.100,00	3.200,00	3.300,00	3.600,00		**Insgesamt:** 16.200,00 **Max.:** 3.600,00
DEA-J	DEA-EL-0108-01-a-01 - Ackerflächen (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			550,00	550,00	550,00	550,00	550,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

	DEA-EL-0108-01-a-02 - Ackerflächen - Einführung, 3.-5. Jahr (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)					280,00	280,00	280,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	DEA-EL-0108-01-a-03 - Ackerflächen in Kombination mit der Öko-Regelung DZ-0406-00-0-01 (Antragsjahre 2024 bis 2026) (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			400,00	400,00	400,00			
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	DEA-EL-0108-01-a-04 - Ackerflächen in Kombination mit der Öko-Regelung DZ-0406-00-0-02 (Antragsjahre 2024 bis 2026) (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			500,00	500,00	500,00			
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	DEA-EL-0108-01-a-05 - Ackerflächen in Kombination mit der Öko-Regelung DZ-0406-00-0-01 (Antragsjahre 2024 bis 2026) - Einführung, 3.-5. Jahr (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)					130,00			
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	DEA-EL-0108-01-a-06 - Ackerflächen in Kombination mit der Öko-Regelung DZ-0406-00-0-02 (Antragsjahre 2024 bis 2026) -	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)					230,00			

	Einführung, 3.-5. Jahr (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.17 (Einheit: Hektar)								
DEA-K	DEA-EL-0108-01-b-01 - Grünlandflächen (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			360,00	360,00	360,00	360,00	360,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	DEA-EL-0108-01-b-02 - Grünlandflächen in Kombination mit Öko-Regelung DZ-0404 (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			310,00	310,00	310,00			
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	DEA-EL-0108-01-b-03 - Grünlandflächen - Einführung, 3.-5. Jahr (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)					260,00	260,00	260,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	DEA-EL-0108-01-b-04 - Grünlandflächen in Kombination mit Öko-Regelung DZ-0404 - Einführung, 3.-5. Jahr (Finanzhilfe	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)					210,00			

	- Homogen)	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.17 (Einheit: Hektar)			2.000,00	4.000,00	6.000,00	8.000,00	1.000,00	**Insgesamt:** 21.000,00 **Max.:** 8.000,00
DEA-L	DEA-EL-0108-01-c-01 - Gemüse, - Blumen und Zierpflanzenanbauflächen (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			1.500,00	1.500,00	1.500,00	1.500,00	1.500,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	DEA-EL-0108-01-c-02 - Gemüse-, Blumen- und Zierpflanzenanbauflächen - Einführung, 3.-5. Jahr (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)								
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	DEA-EL-0108-01-c-03 - Gemüse, - Blumen und Zierpflanzenanbauflächen in Kombination mit der Öko-Regelung DZ-0406-00-0-01 (Antragsjahre 2024 bis 2026) (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			1.350,00	1.350,00	1.350,00			
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	DEA-EL-0108-01-c-05 - Gemüse, - Blumen und Zierpflanzenanbauflächen in Kombination mit der Öko-	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)					320,00			

	Regelung DZ-0406-00-0-01 (Antragsjahre 2024 bis 2026) - Einführung, 3.-5. Jahr (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.17 (Einheit: Hektar)					470,00	470,00	470,00	**Insgesamt:** 1.410,00 **Max.:** 470,00
DEA-M	DEA-EL-0108-01-d-01 - Dauer- und Baumschulkulturen (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			2.240,00	2.240,00	2.240,00	2.240,00	2.240,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	DEA-EL-0108-01-d-02 - Dauer- und Baumschulkulturen - Einführung, 3.-5. Jahr (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)					1.060,00	1.060,00	1.060,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	DEA-EL-0108-01-d-03 - Dauer- und Baumschulkulturen in Kombination mit der Öko-Regelung DZ-0406-00-0-03 (Antragsjahre 2024 bis 2026) (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			2.090,00	2.090,00	2.090,00			
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	DEA-EL-0108-01-d-04 - Dauer- und Baumschulkulturen in Kombination mit der Öko-Regelung DZ-0406-00-0-03	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			50,00	100,00	150,00	200,00	250,00	

	(Antragsjahre 2024 bis 2026) - Einführung, 3.-5. Jahr (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.17 (Einheit: Hektar)								
DEA-N	DEA-EL-0108-02-a-01 - Ackerflächen (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			280,00	280,00	280,00	280,00	280,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	DEA-EL-0108-02-a-02 - Ackerflächen in Kombination mit der Öko-Regelung DZ-0406-00-0-01 (Antragsjahre 2024 bis 2026) (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			130,00	130,00	130,00			
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	DEA-EL-0108-02-a-03 - Ackerflächen in Kombination mit der Öko-Regelung DZ-0406-00-0-02 (Antragsjahre 2024 bis 2026) (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			230,00	230,00	230,00			
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.17 (Einheit: Hektar)								
DEA-O	DEA-EL-0108-02-b-01 - Grünlandflächen (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			260,00	260,00	260,00	260,00	260,00	

		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	DEA-EL-0108-02-b-02 - Grünlandflächen in Kombination mit der Öko-Regelung DZ-0404 (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			210,00	210,00	210,00			
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.17 (Einheit: Hektar)								
DEA-P	DEA-EL-0108-02-c-01 - Gemüse, - Blumen und Zierpflanzenanbauflächen (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			470,00	470,00	470,00	470,00	470,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	DEA-EL-0108-02-c-03 - Gemüse-, Blumen- und Zierpflanzenanbauflächen in Kombination mit der Öko-Regelung DZ-0406-00-0-01 (Antragsjahre 2024 bis 2026) (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			320,00	320,00	320,00			
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.17 (Einheit: Hektar)								
DEA-Q	DEA-EL-0108-02-d-01 - Dauer- und Baumschulkulturen (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			1.060,00	1.060,00	1.060,00	1.060,00	1.060,00	

		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	DEA-EL-0108-02-d-02 - Dauer- und Baumschulkulturen in Kombination mit der Öko-Regelung DZ-0406-00-0-03 (Antragsjahre 2024 bis 2026) (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			910,00	910,00	910,00			
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.17 (Einheit: Hektar)								
DEA-S	DEA-EL-0108-01-c-04 - Flächen unter Glas („Unterglas-Flächen“) (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			6.130,00	6.130,00	6.130,00	6.130,00	6.130,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	DEA-EL-0108-01-c-06 - Flächen unter Glas („Unterglas-Flächen“) - Einführung, 3.-5. Jahr (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)					4.210,00	4.210,00	4.210,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.17 (Einheit: Hektar)			1,00	2,00	3,00	4,00	5,00	**Insgesamt:** 15,00 **Max.:** 5,00
DED-A	DED-EL-0108-01-a-01 - Einführung Ackerflächen (Einführung 2 Jahre) (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		335,00	335,00	435,00	435,00	435,00		

		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	DED-EL-0108-01-a-02 - Einführung Ackerflächen (Einführung 2 Jahre) in Kombination mit der Ökoregelung DZ 0406 (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		205,00	185,00	185,00	185,00	185,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	DED-EL-0108-01-a-03 - Einführung Ackerflächen (Einführung 2 Jahre) in Kombination mit der Ökoregelung DZ 0406: Verzicht auf PSM im Feldfutterbau - 50 €/ha (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		285,00	285,00	285,00	285,00	285,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.17 (Einheit: Hektar)								
DED-B	DED-EL-0108-01-a-04 - Einführung Ackerflächen (ab dem 3. Jahr) (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			230,00	230,00	230,00	230,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	DED-EL-0108-01-a-05 - Einführung Ackerflächen (ab dem 3. Jahr) in Kombination mit der Ökoregelung DZ 0406: Verzicht	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			80,00	80,00	80,00	80,00		

	auf PSM außer Ackerfutter (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	DED-EL-0108-01-a-06 - Einführung Ackerflächen (ab dem 3. Jahr) in Kombination mit der Ökoregelung DZ 0406: Verzicht auf PSM im Feldfutterbau (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			180,00	180,00	180,00	180,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.17 (Einheit: Hektar)			3.904,00	7.404,00	11.488,00	14.267,00		**Insgesamt:** 37.063,00 **Max.:** 14.267,00
DED-C	DED-EL-0108-01-c-01 - Einführung Gemüseanbauflächen (Einführung 2 Jahre) (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		482,00	482,00	482,00	482,00	482,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	DED-EL-0108-01-c-02 - Einführung Gemüseanbauflächen (Einführung 2 Jahre) in Kombination mit der Ökoregelung DZ 0406: Verzicht auf PSM im Feldgemüse – 130 €/ha, -120 €/ha, -110 €/ha (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		352,00	332,00	332,00	332,00	332,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.17 (Einheit: Hektar)		100,00	100,00	100,00	100,00	100,00		**Insgesamt:** 500,00 **Max.:** 100,00

DED-D	DED-EL-0108-01-c-03 - Einführung Gemüseanbauflächen (ab dem 3. Jahr) (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			413,00	413,00	413,00	413,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	DED-EL-0108-01-c-04 - Einführung Gemüseanbauflächen (ab dem 3. Jahr) in Kombination mit der Ökoregelung DZ 0406: Verzicht auf PSM im Feldgemüse (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			263,00	263,00	263,00	263,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.17 (Einheit: Hektar)			50,00	100,00	150,00	200,00		**Insgesamt:** 500,00 **Max.:** 200,00
DED-E	DED-EL-0108-01-d-01 - Einführung Dauer- und Baumschulkulturen (Einführung 2 Jahre) (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		1.410,00	1.410,00	1.410,00	1.410,00	1.410,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	DED-EL-0108-01-d-02 - Einführung Dauer- und Baumschulkulturen (Einführung 2 Jahre) in Kombination mit der Ökoregelung DZ 0406: Verzicht auf PSM in Dauerkulturen (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		1.280,00	1.260,00	1.260,00	1.260,00	1.260,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

		O.17 (Einheit: Hektar)		120,00	120,00	120,00	120,00	120,00		**Insgesamt:** 600,00 **Max.:** 120,00
DED-F	DED-EL-0108-01-d-03 - Einführung Dauer- und Baumschulkulturen (ab dem 3. Jahr) (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			890,00	890,00	890,00	890,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	DED-EL-0108-01-d-04 - Einführung Dauer- und Baumschulkulturen (ab dem 3. Jahr) in Kombination mit der Ökoregelung DZ 0406: Verzicht auf PSM in Dauerkulturen (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			740,00	740,00	740,00	740,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.17 (Einheit: Hektar)			60,00	120,00	180,00	240,00		**Insgesamt:** 600,00 **Max.:** 240,00
DED-G	DED-EL-0108-02-a-01 - Beibehaltung Ackerflächen (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		230,00	230,00	230,00	230,00	230,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	DED-EL-0108-02-a-02 - Beibehaltung Ackerflächen in Kombination mit der Ökoregelung DZ 0406, außer Ackerfutter	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		100,00	80,00	80,00	80,00	80,00		

	(Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	DED-EL-0108-02-a-03 - Beibehaltung Ackerflächen in Kombination mit der Ökoregelung DZ 0406 Verzicht auf PSM im Feldfutterbau (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		180,00	180,00	180,00	180,00	180,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.17 (Einheit: Hektar)		37.839,00	37.839,00	37.839,00	37.839,00	37.839,00		**Insgesamt:** 189.195,00 **Max.:** 37.839,00
DED-H	DED-EL-0108-02-c-01 - Beibehaltung Gemüseanbauflächen (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		413,00	413,00	413,00	413,00	413,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	DED-EL-0108-02-c-02 - Beibehaltung Gemüseanbauflächen in Kombination mit der Ökoregelung DZ 0406: Verzicht auf PSM im Feldgemüse (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		283,00	263,00	263,00	263,00	263,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.17 (Einheit: Hektar)		1.536,00	1.536,00	1.536,00	1.536,00	1.536,00		**Insgesamt:** 7.680,00 **Max.:** 1.536,00

DED-I	DED-EL-0108-02-d-01 - Beibehaltung Dauer- und Baumschulkulturen (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		890,00	890,00	890,00	890,00	890,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	DED-EL-0108-02-d-02 - Beibehaltung Dauer- und Baumschulkulturen in Kombination mit der Ökoregelung DZ 0406: Verzicht auf PSM in Dauerkulturen (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		760,00	740,00	740,00	740,00	740,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.17 (Einheit: Hektar)		1.100,00	1.100,00	1.100,00	1.100,00	1.100,00		**Insgesamt:** 5.500,00 **Max.:** 1.100,00
	INSGESAMT	O.17 (Einheit: Hektar)		961.771,00	1.468.109,00	2.225.366,00	2.367.939,00	2.345.461,00	1.010.034,00	**Insgesamt:** 10.378.680,00 **Max.:** 2.367.939,00
		Jährliche indikative Mittelzuweisung (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		198.820.910,51	328.633.152,75	494.864.510,64	526.986.872,49	538.284.898,77	240.624.674,50	2.328.215.019,66
		Jährliche indikative Mittelzuweisung (Beitrag der Union in EUR)		148.883.078,98	225.372.458,31	379.711.332,07	408.763.527,97	405.704.331,98	155.576.736,41	1.724.011.465,72
		Davon Übertragung (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)			72.000.000,00	7.252.489,47	4.153.500,00			83.405.989,47

		Davon Übertragung (Unionsbeitrag in EUR)			39.600.000,00	5.801.991,58	3.322.800,00			48.724.791,58
		Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (anwendbar auf Artikel 95 Absatz 1 gemäß Artikel 73 und 75) (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
		Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (Unionsbeitrag in EUR)								

EL-0109 - Bewirtschaftungsverpflichtungen zur Verbesserung des Tierwohls

Interventionscode (MS)	EL-0109
Bezeichnung der Intervention	Bewirtschaftungsverpflichtungen zur Verbesserung des Tierwohls
Art der Intervention	ENVCLIM(70) - Umwelt-, Klima- und andere Bewirtschaftungsverpflichtungen
Gemeinsamer Outputindikator	O.18. Anzahl der Großvieheinheiten, für die Unterstützung für Tierwohl, Tiergesundheit oder verstärkte Biosicherheitsmaßnahmen gewährt wird
Beitrag zur Anforderung an die Zweckbindung für/bezüglich	Generationswechsel: Nein Umwelt: Ja Rabattsystem für Öko-Regelung: Ja LEADER: Nein

1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension

Räumlicher Geltungsbereich: **National mit regionalen Elementen**

Code	Beschreibung
DE	Deutschland
DE1	Baden-Württemberg
DE2	Bayern
DE6	Hamburg
DE8	Mecklenburg-Vorpommern
DE9	Niedersachsen
DEA	Nordrhein-Westfalen
DEG	Thüringen

Beschreibung des räumlichen Geltungsbereichs

siehe Tabelle "Auswahl der NUTS-Ebene"

2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele

SPEZIFISCHES ZIEL DER GAP Code + Beschreibung Empfohlene spezifische Ziele der GAP für diese Art der Intervention sind fett hervorgehoben.
SO9 Verbesserung der Art und Weise, wie die Landwirtschaft in der Union gesellschaftlichen Erwartungen in den Bereichen Ernährung und Gesundheit gerecht wird, einschließlich in Bezug auf hochwertige, sichere und nahrhafte Lebensmittel, die auf nachhaltige Weise erzeugt werden, die Verringerung der Lebensmittelabfälle sowie die Verbesserung des Tierschutzes und die Bekämpfung antimikrobieller Resistenzen

3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird

Code	Beschreibung	Priorisierung auf Ebene des GAP-Strategieplans	Im GAP-Strategieplan behandelt
I.1	Verstärkte Berücksichtigung des Tierschutzes und der Tiergesundheit	Hohe Priorität	Ja

4 Ergebnisindikator(en)

ERGEBNISINDIKATOR Code + Beschreibung Empfohlene Ergebnisindikatoren für die ausgewählten spezifischen Ziele der GAP dieser Intervention sind fett hervorgehoben.
R.44 Anteil der Großvieheinheiten (GVE), für die geförderte Maßnahmen zur Verbesserung des Tierschutzes durchgeführt wurden

5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention

Beschreiben Sie die spezifischen Ziele und den Inhalt der Maßnahme, einschließlich der Zielausrichtung, der Auswahlgrundsätze, der Verbindungen zu einschlägigen Rechtsvorschriften, der Komplementarität mit anderen Interventionen/Bündeln von Vorhaben im Rahmen beider Säulen und anderer relevanter Informationen.

Aktuell werden gesellschaftliche Leistungen der Landwirtschaft zur Verbesserung des Tierwohls z.T. nicht durch den Markt abgegolten. Insbesondere gesellschaftlich gewünschte zusätzliche Leistungen müssen daher mit Hilfe öffentlicher Mittel honoriert werden. Mit der Intervention EL-0109: „Bewirtschaftungsverpflichtungen zur Verbesserung des Tierwohls“ soll eine zukunftsorientierte und

nachhaltige Entwicklung vorangetrieben werden und partnerschaftlich mit den Bewirtschaftenden Verbesserungen im Tierwohl in der Landwirtschaft erreicht werden.
Für die Förderung sollen auf freiwilliger Basis Bewirtschaftungsverpflichtungen eingegangen werden, die über die Anforderungen der Konditionalität (vgl. nachstehenden Abschnitt „Identifikation der relevanten Baseline-Elemente“) und das nationale Ordnungsrecht und damit ggf. auch über spezifische Bewirtschaftungsbeschränkungen hinausgehende Leistungen honorieren. Damit werden gezielt zusätzlich erwünschte Leistungen erbracht. Die damit verbundenen Ertragseinbußen bzw. Mehraufwendungen einschließlich möglicher Transaktionskosten werden im Rahmen der Förderung ausgeglichen.

Mit dieser Intervention werden bestimmte Bewirtschaftungsverpflichtungen finanziell unterstützt und damit die Haltungsbedingungen verbessert sowie Haltungsverfahren umgestellt bzw. beibehalten. Dies erfolgt über Vorgaben zur Beweidung bzw. Vorgaben zur Haltungsform
Diesbezügliche Investitionen werden nicht gefördert.

Die Weidehaltung soll die in der Praxis weit verbreitete ganzjährige Stallhaltung ergänzen. Sie dient ferner der Anpassung der Produktionsstrukturen im Sinne einer nachhaltigen Erzeugung von Agrarprodukten.
Bei den besonders tiergerechten Haltungsverfahren wird z.B. durch mehr Platz, einer verbesserten Qualität des Liegebereichs sowie Attraktivität des Beschäftigungsmaterials, aber auch durch Außenklimakontakt oder Auslauf insgesamt zum Wohlbefinden der Tiere beigetragen. Damit wird die Tiergesundheit gefördert und letztlich dem Tierverhalten an sich Rechnung getragen. Verbesserte Haltungsbedingungen helfen mit, auf das routinemäßige Kupieren der Schwänze bei Schweinen schrittweise verzichten zu können.

Auswahlkriterien:
Für die Auswahl der Vorhaben können Auswahlkriterien oder Verfahrensregeln der regionalen Verwaltungsbehörde Anwendung finden.

Nachstehende Übersicht zeigt zudem, welche Teilintervention(en) welche Bedarfe konkret aufgreift.

Codierung	Bezeichnung	Teilintervention
I.1	Verstärkte Berücksichtigung des Tierwohls und der Tiergesundheit	EL-0109-01, EL-0109-02

Abdeckung der Bedarfe durch die Teilinterventionen:

TI: EL-0109-01: **Weidehaltung**:
Mit der Förderung der Weidehaltung werden die Haltungsbedingungen von Nutztieren im landwirtschaftlichen Betrieb im Vergleich zu in der Praxis üblichen ganzjährigen Stallhaltungsverfahren verbessert. Mit der Weidehaltung wird den Tieren die Möglichkeit gegeben, ihr arteigenes Verhalten (z. B. Bewegen, bei Rindern gemeinsames Grasen, Ruhen und Wiederkäuen im Herdenverband, Komfort- und Sozialverhalten…) besser ausleben zu können. Die mit dem Weidegang verbundene freie Bewegung und die witterungsbedingten zusätzlichen Reize sollen insgesamt das Wohlbefinden und Gesundheit der Tiere erhöhen. Damit wird dem Bedarf I.1 entsprochen und ein Beitrag zum spezifischen Ziel SO9 geleistet.

TI: EL-0109-02: **Besonders tiergerechte Haltungsverfahren:**
Durch die Förderung von besonders tiergerechten Haltungsverfahren wird Unterstützung geleistet, auf besonders tiergerechte Haltungsverfahren umzustellen bzw. diese beizubehalten. Besonders tiergerechte Haltungsverfahren sollen in der Praxis etabliert werden. Den Tieren im Stall wird vorrangig mehr Platz eingeräumt, durch entsprechende Einstreu kann u. a. die Qualität des Liegebereichs sowie die Attraktivität

des Beschäftigungsmaterials verbessert werden, auch Außenklimakontakt oder Auslauf kann angeboten werden und damit insgesamt zum Wohlbefinden der Tiere beitragen. Auch die Tiergesundheit wird damit gefördert und letztlich dem Tierverhalten an sich Rechnung getragen.
Damit wird dem Bedarf I.1 entsprochen und ein Beitrag zum spezifischen Ziel SO9 geleistet.

Festlegung förderfähiger Begünstigter und gegebenenfalls spezifischer Förderkriterien in Bezug auf den Begünstigten und das Gebiet

Natürliche oder juristische Personen oder Vereinigungen natürlicher oder juristischer Personen unabhängig von der Rechtsform, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben und andere Begünstigte, die auf freiwilliger Basis Bewirtschaftungsverpflichtungen eingehen.

Regionale Konkretisierung	DE1	DE2	DE4 (DE3)	DE7	DE8	DE9 (DE5, DE6)	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
„Andere Begünstigte“ sind zugelassen (ja/nein)	nein	nein			nein	nein	nein						nein

Festlegung der förderfähigen Art der Unterstützung (Nicht-InVeKoS) oder Verpflichtungen (InVeKoS) und anderer Verpflichtungen

Teilinterventionen (TI):

- EL-0109-01: Weidehaltung
- EL-0109-02: Besonders tiergerechte Haltungsverfahren

TI: EL-0109-01: Weidehaltung

Folgende Fördergegenstände werden angeboten:

a) Weidehaltung von Nutztieren (von der Sommerweide des Milchviehs bis zur ganzjährigen Freilandhaltung unter Einhaltung von Mindestvorgaben)

Fördervoraussetzungen	DE1	DE2	DE4 (DE3)	DE7	DE8	DE9 (DE5, DE 6)	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
Betriebssitz des Antragstellers muss in der entsprechenden NUTS-Region liegen	a)					a)	a)						a)
Länderspezifisch: Haltung beantragungsfähiger Weidegruppen; Vorgaben zur Größe der Weidegruppe bzw. zu förderfähigen Tieren (z.B Weidegruppe	a)					a)	a)						a)

besteht aus Milchkühen; Weidegruppe besteht aus Färsen > 12 Monate,…)													
Vorgaben zu Mindestbewilligungsbetrag	a)					a)							a)

Prämienrelevante Förderverpflichtungen	DE1	DE2	DE4 (DE3)	DE7	DE8	DE9 (DE5, DE6)	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
Länderspezifisch: Vorgaben zur Beweidung wie z.B. Verpflichtungen zum täglichen Weidegang innerhalb einer definierten Weideperiode; Vorgaben zur Mindestweidefläche je GVE; Führen eines Weidetagebuchs; Mindestweidedauer,…	a)					a)	a)						a)

<u>TI: EL-0109-02:</u> Besonders tiergerechte Haltungsverfahren

<u>Folgende Fördergegenstände werden angeboten und können kombiniert werden</u>:

a) Besonders tiergerechte Haltung von Nutztieren mit Haltungsvorgaben

Fördervoraussetzungen	DE1	DE2	DE4 (DE3)	DE7	DE8	DE9 (DE5, DE6)	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
Betriebssitz des Antragsstellers muss in der entsprechend	a)	a)			a)		a)						a)

en NUTS-Region liegen													
Vorgaben zu Betriebszweig und förderfähigen Tieren, z.B. Betriebszweige wie Milchviehhaltung, Mutterkuhhaltung, Schweinezucht, Mastschweine, Zuchtläufer, Jungsauen, Sauen, Sonstige Schweinhaltung oder Ferkelaufzucht),…	a)	a)			a)	a)	a)						a)
Vorgaben zum Mindestauszahlungsbetrag	a)					a)							a)

Prämienrelevante Förderverpflichtungen	DE1	DE2	DE4 (DE3)	DE7	DE8	DE9 (DE5, DE6)	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
Vorgaben zur Haltungsform nach Tierarten, z.B. Größe und/oder Ausgestaltung von Stall- / Liegeflächen, Außenklima	a)	a)			a)	a)	a)						a)

Besonderheit der Förderfähigkeit in Bezug auf die Regionen, gegebenenfalls für jede betroffene Region

Die o.g. Fördervoraussetzungen und -verpflichtungen und Zielkulissen werden in den Länder-Richtlinien konkretisiert und von diesen veröffentlicht.

6 Angabe relevanter Ausgangselemente
(relevante GLÖZ-Standards, Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) und sonstige verpflichtende Anforderungen gemäß nationalem und Unionsrecht), gegebenenfalls Beschreibung der spezifischen einschlägigen Verpflichtungen im Rahmen der GAB und Erläuterung, inwiefern die

Verpflichtung über die verpflichtenden Anforderungen hinausgeht (gemäß Artikel 28 Absatz 5, Artikel 70 Absatz 3 und Artikel 72 Absatz 5)

Liste der relevanten GLÖZ-Standards und GAB

Code	Beschreibung
SMR09	Richtlinie 2008/119/EG des Rates vom 18. Dezember 2008 über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern: Artikel 3 und 4
SMR10	Richtlinie 2008/120/EG des Rates vom 18. Dezember 2008 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen: Artikel 3 und 4
SMR11	Richtlinie 98/58/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere: Artikel 4

Liste der einschlägigen verbindlichen nationalen Standards

siehe folgende Übersicht:

Code	Beschreibung
1. Nationale Rechtsvorschriften	
DE	Tierschutzgesetz**,** Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung

Zusammenhang von GLÖZ-Standards, GAB und nationalen Standards mit der Intervention

Name Teilintervention	DE1 (BW)	DE2 (BY)	DE4 (BB/ BE)	DE7 (HE)	DE8 (MV)	DE9 (NI/HB/HH)	DEA (NW)	DEB (RP)	DEC (SL)	DED (SN)	DEE (ST)	DEF (SH)	DEG (TH)
EL-0109-01 Weidehaltung	GAB 11	GAB 11				GAB 11	GAB 11						GAB 11

GAB 11

Die Verpflichtungen im Rahmen dieser Teilintervention gehen über die Bestimmungen von GAB 11 hinaus. Sie beinhalten u.a. die Pflicht zu einer mehrmonatigen Weidehaltung von Rindern.

Name Teilintervention	DE1 (BW)	DE2 (BY)	DE4 (BB/ BE)	DE7 (HE)	DE8 (MV)	DE9 (NI/HB/HH)	DEA (NW)	DEB (RP)	DEC (SL)	DED (SN)	DEE (ST)	DEF (SH)	DEG (TH)
EL-0109-02 Besonders tiergerechte Haltungsverfahren	GAB 9, GAB 10, GAB 11	GAB 10, GAB 11			GAB 9, GAB 10, GAB 11	GAB 10, GAB 11	GAB 10, GAB 11						GAB 10, GAB 11

GAB 9: Kälber:

Gefördert wird die tiergerechte Haltung von Kälbern und Mastrindern, die über den gesetzlichen Standard hinausgeht, in Anlehnung an die Kriterien des Tierschutzlabels des Deutschen Tierschutzbundes.

GAB 10

Die Verpflichtungen im Rahmen dieser Teilintervention gehen über die Bestimmungen von GAB 10 hinaus. Sie beinhalten u.a. die Pflicht zur Bereitstellung einer größeren benutzbaren Bodenfläche für die Schweine und zusätzliche Anforderungen im Liegebereich (z.B. Einstreu).

GAB 11

Die Verpflichtungen im Rahmen dieser Teilintervention gehen über die Bestimmungen von GAB 11 hinaus. Sie beinhalten u.a. die Pflicht zur Bereitstellung von mehr Platz im Stall für Schweine, Rinder und Geflügel.

Hinweis: Angaben für TI treffen zum Teil nicht für alle Fördergegenstände zu.

7 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden

☑ **IVKS**

☐ **Nicht IVKS**

IVKS-Abschnitt

Art der Zahlung

☑ Einheitskosten auf der Grundlage von zusätzlichen Kosten und Einkommensverlusten

☑ Transaktionskosten inbegriffen

☐ einmalige Zahlung

☐ Pauschalbetrag

Spanne der Unterstützungshöhe auf Ebene der Begünstigten

s.u. = €/GVE (Spalte 4) beginnend mit DE1 Baden-Württemberg

DE1 Baden-Württemberg

Teil-Intervention	**Förder-gegen-stand**	**Nr.**	**€**	**Einheit**	**Bezeichnung der Verpflichtung**
EL-0109-01	a)	1	50	GV	Sommerweideprämie Milchkühe /Sommerweideprämie weibliche Rinder (G1.1 / G1.2)
EL-0109-02	a)	1	14	Tier	Tiergerechte Mastschweinehaltung - Einstiegsstufe (G 2.1) überwiegend 40 % mehr nutzbare Bodenfläche, zusätzliche Anforderungen an Liegebereich, Beschäftigungsmaterial etc.
EL-0109-02	a)	2	23	Tier	Tiergerechte Mastschweinehaltung - Premiumstufe (G 2.2) mind. 60 % mehr nutzbare Bodenfläche, zusätzliche Anforderungen an Liegebereich, Beschäftigungsmaterial etc.
EL-0109-02	a)	3	25	100 Tiere	Tiergerechte Haltung von Masthühnern - Einstiegsstufe (G 3.1)
EL-0109-02	a)	4	65	100 Tiere	Tiergerechte Haltung von Masthühnern - Premiumstufe (G 3.2)
EL-0109-02	a)	5	130	100 Tiere	Tiergerechte Haltung von Masthühnern - Premiumstufe Variante Bruderhahn (G 3.3)
EL-0109-02	a)	6	130	100 Tiere	Tiergerechte Junghühneraufzucht von Zweinutzungshuhnrassen (G4.1)
EL-0109-02	a)	7	800	100 Tiere	Tiergerechte Haltung von Legehennen von Zweinutzungshuhnrassen(G4.2)
EL-0109-02	a)	8	110	Tier	Tiergerechte Ferkelerzeugung - Premiumstufe (Abferkelung) (G5)
EL-0109-	a)	9	45	Tier	Tiergerechte Ferkelerzeugung - Premiumstufe

02					(Deckzentrum) (G5)
EL-0109-02	a)	10	125	Tier	Tiergerechte Ferkelerzeugung - Premiumstufe (Wartestall) (G5)
EL-0109-02	a)	11	8	Tier	Tiergerechte Ferkelaufzucht – Premiumstufe (G 6) 70 % mehr nutzbare Bodenfläche, zusätzliche Anforderungen an Liegebereich etc.
EL-0109-02	a)	12	35	Tier	Tiergerechte Haltung von Kälbern (G 7)
EL-0109-02	a)	13	140	Tier	Tiergerechte Haltung von Mastrindern – Einstiegsstufe (G 8.1)
EL-0109-02	a)	14	250	Tier	Tiergerechte Haltung von Mastrindern – Premiumstufe (G 8.2)

DE2 Bayern

Teil-Intervention	**Förder-gegen-stand**	**Nr.**	**€**	**Einheit**	**Bezeichnung der Verpflichtung**
EL-0109-02	a)	1	16	Mastschwein	MS: Mastschweine mehr Platz, Einstreu/Tiefstreu und Außenklimareiz, zusätzliches Beschäftigungsmaterial, offene Tränke
EL-0109-02	a)	2	50	Zuchtsau	ZS: Komfortstufe – Modul: Deckstall 20% mehr nutzbare Bodenfläche, zusätzliche Anforderungen an Liegebereich, Beschäftigungsmaterial, offene Tränke,.
EL-0109-02	a)	3	16	Zuchtsau	ZS: Komfortstufe – Modul: Wartestall 20% mehr nutzbare Bodenfläche, zusätzliche Anforderungen an Liegebereich, Beschäftigungsmaterial, offene Tränke,
EL-0109-02	a)	4	60	Zuchtsau	ZS: Komfortstufe – Modul: Abferkelstall mind. 6 m² bzw. mind 6,5 m² (Neu- und Umbauten ab 2021) nutzbare Bodenfläche, zusätzliche Anforderungen an Liegebereich, Nestbau- und Beschäftigungsmaterial, offene Tränke
EL-0109-02	a)	5	1,50	Ferkel	FE: Komfortstufe – Modul Ferkelaufzucht 20% mehr nutzbare Bodenfläche, zusätzliche Anforderungen an Liegebereich, Beschäftigungsmaterial, offene Tränke
EL-0109-02	a)	6	92	Zuchtsau	ZS: Premiumstufe – Modul Deckstall 5 m² nutzbare Bodenfläche, Einstreu/Tiefstreu, zusätzliches Beschäftigungsmaterial, Außenklimareiz,

					offene Tränke
EL-0109-02	a)	7	31	Zuchtsau	ZS: Premiumstufe – Wartestall 50 % mehr nutzbare Bodenfläche, Einstreu/Tiefstreu, zusätzliches Beschäftigungsmaterial, Außenklimareiz, offenen Tränke
EL-0109-02	a)	8	111	Zuchtsau	ZS: Premiumstufe – Abferkelstall 7,5 m² Bodenfläche, Bodenfläche mind. 50 % geschlossen Einstreu/Tiefstreu, zusätzliches Beschäftigungsmaterial, Nestbaumaterial, offene Tränke
EL-0109-02	a)	9	5,5	Ferkel	FE: Premiumstufe – Ferkelaufzucht 45 % mehr nutzbare Bodenfläche, Einstreu/Tiefstreu, zusätzliches Beschäftigungsmaterial, Außenklimareiz, offenen Tränke
EL-0109-02	a)	10	280	GV	MR: Mastrinder Vorgaben von Mindeststallflächen in den Mastabschnitten, die uneingeschränkt nutzbar sind, Anforderungen an die Größe und Qualität der Liegeflächen wie ausreichende Einstreu mit organischem Material und Außenklimareize.

DE4 Brandenburg (DE3 Berlin)

Teil-Intervention	**Förder-gegen-stand**	**Nr.**	**€**	**Einheit**	**Bezeichnung der Verpflichtung**

DE7 Hessen

Teil-Intervention	**Förder-gegen-stand**	**Nr.**	**€**	**Einheit**	**Bezeichnung der Verpflichtung**

DE8 Mecklenburg-Vorpommern

Teil-Intervention	**Förder-gegen-stand**	**Nr.**	**€**	**Einheit**	**Bezeichnung der Verpflichtung**
EL-0109-02	a)	1	120	GV	Besonders tiergerechte Haltung von Milchkühen, Mastschweinen und Sauen mit zusätzlichen Haltungsvorgaben, wie vergrößertem Platzangebot in Höhe von 20

					%.

DE9 Niedersachsen (DE5 Bremen / DE6 Hamburg)

Teil-Intervention	Förder-gegen-stand	Nr.	€	Einheit	Bezeichnung der Verpflichtung
EL-0109-01	a)	1	75	GV	Weidehaltung von Milchkühen Weidezeitraum 120 Tage -6 h/Tag, 2000 qm Grünland – davon 1000 qm Weidefläche / Milchkuh; Mindestförderbetrag 500 €, Weidetagebuch, keine Zufütterung auf der Weide
EL-0109-02	a)	1	450	GV	tiergerechte Ferkelaufzucht (0,02 GVE je Ferkel) Verzicht auf Kupieren, Beratung, erhöhtes Platzangebot mehr als 20%, ständiger Zugang zu langfaserigem Raufutter, zusätzliche Anforderungen an Strukturierung, Möglichkeit zur Thermoregulation, Beschäftigung, Tränke, Fütterung, Stallklima
EL-0109-02	a)	2	400	GV	Zusatzprämie für Auslauf in der Ferkelaufzucht Auslauf außerhalb eines festen Stallgebäudes, mindestens 0,2 m² je Ferkel
EL-0109-02	a)	3	161,54	GV	tiergerechte Haltung von Mastschweinen (0,13 GVE je Mastschwein) Verzicht auf Kupieren, Beratung, erhöhtes Platzangebot mehr als 20%, ständiger Zugang zu langfaserigem Raufutter, zusätzliche Anforderungen an Strukturierung, Möglichkeit zur Thermoregulation, Beschäftigung, Tränke, Fütterung, Stallklima
EL-0109-02	a)	4	284,62	GV	Zusatzprämie für Auslauf in der Mast Auslauf außerhalb eines festen Stallgebäudes von mindestens 0,5 m² je Mastschwein
EL-0109-02	a)	5	1030	GV	tiergerechte Sauenhaltung (0,5 GVE je Zuchtsau) Verzicht auf Fixierung der Sauen, Beratung, erhöhtes Platzangebot mehr als 20% im Wartebereich des Deckzentrums, besondere Anforderungen an Liegebereich, Beschäftigung, Raufutterversorgung, Angebot an Nestbaumaterial, Absetzalter der Ferkel, Mikroklimabereich
EL-0109-02	a)	6	300	GV	Zusatzprämie für Auslauf in der Sauenhaltung

					Auslauf außerhalb eines festen Stallgebäudes für Sauen in der Gruppenhaltung von mindestens 2,5 m² je Tier
EL-0109-02	a)	7	182	GV	Zusatzprämie für tiergerechte Haltung der Saugferkel Verzicht auf Schleifen der Zähne, planbefestigter Liegebereich mit Einstreu, höheres Absetzalter, Schalentränke, zusätzliche Anforderungen an Fütterung und Beschäftigungsmaterial

DEA Nordrhein-Westfalen

Teil-Intervention	**Förder-gegen-stand**	**Nr.**	**€**	**Einheit**	**Bezeichnung der Verpflichtung**
EL-0109-01	a)	1	60	GVE	Sommerweidehaltung
EL-0109-02	a)	1	65	GVE	Haltungsverfahren auf Stroh „Milchviehhaltung“ mit u.a. Festlegung einer Mindeststallfläche, die uneingeschränkt nutzbar ist undzusätzlichen Anforderungen an die Anzahl und Qualität der Liegeflächen (u.a. regelmäßige Stroheinstreu)
EL-0109-02	a)	2	65	GVE	Haltungsverfahren auf Stroh „Mutterkuhhaltung“ mit u.a. Festlegung einer Mindeststallfläche, die uneingeschränkt nutzbar ist und zusätzlichen Anforderungen an die Anzahl und Qualität der Liegeflächen (u.a. regelmäßige Stroheinstreu)
EL-0109-02	a)	3	65	GVE	Haltungsverfahren auf Stroh „Sonstige Rinderhaltung” mit u.a. Festlegung einer Mindeststallfläche, die uneingeschränkt nutzbar ist und zusätzlichen Anforderungen an die Anzahl und Qualität der Liegeflächen (u.a. regelmäßige Stroheinstreu)
EL-0109-02	a)	4	220	GVE	Haltungsverfahren auf Stroh „Bullenmast“ mit u.a. Festlegung einer Mindeststallfläche, die uneingeschränkt nutzbar ist und zusätzlichen Anforderungen an die Anzahl und Qualität der Liegeflächen (u.a. regelmäßige Stroheinstreu)
EL-0109-02	a)	5	265	GVE	Haltungsverfahren auf Stroh „Schweinezucht”

					mit u.a. 20% größeren nutzbaren Bodenfläche, Stroheinstreu und zusätzlichen Anforderungen an die Anzahl und Qualität der Liegeflächen (u.a. regelmäßige Stroheinstreu)
EL-0109-02	a)	6	90	GVE	Haltungsverfahren auf Stroh „Sonstige Schweinehaltung“ mit u.a. 20% größeren nutzbaren Bodenfläche, Stroheinstreu und zusätzlichen Anforderungen an die Anzahl und Qualität der Liegeflächen (u.a. regelmäßige Stroheinstreu)
EL-0109-02	a)	7	500	GVE	Haltungsverfahren auf Stroh „Ferkelaufzucht“ mit u.a. 20% größeren nutzbaren Bodenfläche und zusätzlichen Anforderungen an die Anzahl und Qualität der Liegeflächen (u.a. regelmäßige Stroheinstreu)

DEB Rheinland-Pfalz

Teil-Intervention	**Förder-gegen-stand**	**Nr.**	**€**	**Einheit**	**Bezeichnung der Verpflichtung**

DEC Saarland

Teil-Intervention	**Förder-gegen-stand**	**Nr.**	**€**	**Einheit**	**Bezeichnung der Verpflichtung**

DED Sachsen

Teil-Intervention	**Förder-gegen-stand**	**Nr.**	**€**	**Einheit**	**Bezeichnung der Verpflichtung**

DEE Sachsen-Anhalt

Teil-Intervention	**Förder-gegen-stand**	**Nr.**	**€**	**Einheit**	**Bezeichnung der Verpflichtung**

DEF Schleswig-Holstein

Teil-Intervention	Förder-gegen-stand	Nr.	€	Einheit	Bezeichnung der Verpflichtung

DEG Thüringen

Teil-Intervention	Förder-gegen-stand	Nr.	€	Einheit	Bezeichnung der Verpflichtung
EL-0109-01	a)	1	53 - 60	GVE	Sommerweidehaltung Mind. 4 Monate täglicher Weidegang, Tränke, Mindestweidefläche
EL-0109-02	a)	1	50-140	GVE	Strohschweinehaltung mit Investförderung Planbefestigte Flächen, mind. 20% mehr Platz, Einstreu, Fixierungszeitraum
EL-0109-02	a)	2	59-167	GVE	Strohschweinehaltung ohne Investförderung Planbefestigte Flächen, mind. 20% mehr Platz, Einstreu, Fixierungszeitraum
EL-0109-02	a)	3	744-1.260	GVE	Sauenhaltung mit Investförderung Gruppenhaltung, Einstreu, Komfortliegefläche,Fixierungszeitraum mind. 20% mehr Platz, Buchtenstrukurelemente, Raufutter, entspr.Förderstufe Außenklima oder Auslauf, Mindestabsetzalter der Ferkel
EL-0109-02	a)	4	1.056-1.656	GVE	Sauenhaltung ohne Investförderung Gruppenhaltung, Einstreu, Komfortliegefläche,Fixierungszeitraum mind. 20% mehr Platz, Buchtenstrukurelemente, Raufutter, entspr.Förderstufe Außenklima oder Auslauf, Mindestabsetzalter der Ferkel
EL-0109-02	a)	5	189-377	GVE	Ferkelaufzucht mit Investförderung Gruppenhaltung, mind.20% mehr Platz, Komfortliegefläche, Buchtenstrukturelemente, offene Tränke, entspr. Fördersufe Außenklima oder Auslauf
EL-0109-02	a)	6	255-500	GVE	Ferkelaufzucht ohne Investförderung Gruppenhaltung, mind.20% mehr Platz, Komfortliegefläche, Buchtenstrukturelemente, offene Tränke, entspr. Fördersufe Außenklima oder Auslauf
EL-0109-02	a)	7	73-327	GVE	Schweinemast mit Investförderung

					Gruppenhaltung, mind.20% mehr Platz, Komfortliegefläche, Buchtenstrukturelemente, offene Tränke, entspr. Fördersufe Außenklima oder Auslauf
EL-0109-02	a)	8	110-403	GVE	Schweinemast ohne Investförderung Gruppenhaltung, mind.20% mehr Platz, Komfortliegefläche, Buchtenstrukturelemente, offene Tränke, entspr. Fördersufe Außenklima oder Auslauf
EL-0109-02	a)	9	24-103	GVE	Ständiges Raufutterangebot alle Produktionsstufen

Berechnungsmethode

Die Beträge werden grundsätzlich so festgelegt, dass Einkommensverluste und/oder zusätzliche Kosten auf den jeweiligen Standorten ausgeglichen werden. Dabei werden zudem der in der Intervention/Teilintervention geplante Flächenumfang bzw. die geplante Anzahl an Tiereinheiten und ggf. Transaktionskosten berücksichtigt.

Sämtliche Prämien/Förderbeträge werden anhand aktueller Kalkulationsgrundlagen unter Berücksichtigung der Vorgaben der SPVO Art. 70 Abs. 4 bzw. Art. 72 Abs. 4 ermittelt. Erfahrungen aus der vergangenen Förderperiode hinsichtlich Inanspruchnahme der Maßnahmen seitens der Begünstigten und der Zielerreichung werden soweit einschlägig berücksichtigt.

Die Einheitsbeträge (EB) entsprechen grundsätzlich den Förderbeträgen, die sich aus der Prämienkalkulation ableiten, deren Methodik im Kapitel 4.7.3 beschrieben ist. Im Falle einer Kumulierung mehrerer Fördergegenstände auf derselben Fläche berücksichtigt die Kalkulation den Betrag, der in diesem Fall prämienmindernd zu berücksichtigen ist, um eine Doppelfinanzierung auszuschließen. Die Prämienhöhe der Öko-Regelung bleibt dabei unverändert.

Zusätzliche Erläuterungen

-

8 Informationen zur beihilferechtlichen Prüfung

Die Maßnahme fällt nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 42 AEUV und unterliegt der beihilferechtlichen Prüfung:

☐ Ja ☑ Nein ☐ Gemischt

9 Weitere Fragen/Informationen zur Art der Intervention

Welches sind die Modelle für die Verpflichtung(en) im Rahmen der Intervention?

☐ ergebnisorientiert (mit der Möglichkeit, eine Auswahl zu treffen)

☑ verwaltungsorientiert (mit der Möglichkeit, eine Auswahl zu treffen)

☐ hybrid (verwaltungs- und ergebnisorientiert)

Bitte erläutern Sie die Verpflichtungen/Möglichkeiten für die Begünstigten in Bezug auf die in der Intervention festgelegten Verpflichtungen.

-

Welche Vertragsdauer besteht?

Dauer der Verpflichtung:

	DE1	DE2	DE4 (DE3)	DE7	DE8	DE9 (DE5, DE6)	DEA	DEB	DEC	DED	DEF	DEG*
EL-0109												

Grundlaufzeit der Verpflichtung in Jahre	1					1	1					1-5
Sonderregelung EL-0109-02 a)												
Grundlaufzeit der Verpflichtung in Jahren		5			5							1-5

*DEG: Ab Antragsjahr 2024 vierjähriger Verpflichtungszeitraum, in den Folgejahren jeweils um ein weiteres Jahr verkürzt.

10 WTO-Konformität

Green Box

Absatz 12 von Anhang 2 WTO

Erläuterung, inwiefern die Intervention den einschlägigen Bestimmungen von Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft, wie in Artikel 10 und Anhang II dieser Verordnung ausgeführt (Green Box), entspricht

Die detaillierten Kriterien für die Zahlungen werden unter Berücksichtigung der Vorgaben der vorliegenden Interventionsbeschreibung in den Förderrichtlinien der Länder festgelegt. Die Höhe der Zahlungen wird auf der Grundlage von Prämienkalkulationen festgelegt und auf den Ausgleich der zusätzlichen Kosten und Einkommensverlusten begrenzt. Die Berechnung erfolgt nach der Methodik die in Kapitel 4.7.3 beschrieben ist.

11 Beteiligungssatz/-sätze für diese Intervention

Region	Artikel	Anzuwendender Satz	Min. Satz	Max. Satz
DE1 - Baden-Württemberg	91(3)(b) - 70 - Zahlungen gemäß Artikel 70	55,00%	20,00%	80,00%
DE2 - Bayern	91(3)(c) - 70 - Vorhaben gemäß Artikel 70, für die gemäß den Artikeln 17 und 103 auf den ELER übertragene Mittel bereitgestellt werden	55,00%	20,00%	100,00%
DE6 - Hamburg	91(3)(c) - 70 - Vorhaben gemäß Artikel 70, für die gemäß den Artikeln 17 und 103 auf den ELER übertragene Mittel bereitgestellt werden	100,00%	20,00%	100,00%
DE8 - Mecklenburg-Vorpommern	91(3)(c) - 70 - Vorhaben gemäß Artikel 70, für die gemäß den Artikeln 17 und 103 auf den ELER übertragene Mittel bereitgestellt werden	100,00%	20,00%	100,00%
DE9 - Niedersachsen	91(3)(c) - 70 - Vorhaben gemäß Artikel 70, für die gemäß den Artikeln 17 und 103 auf den ELER übertragene Mittel bereitgestellt werden	100,00%	20,00%	100,00%
DEA - Nordrhein-Westfalen	91(3)(b) - 70 - Zahlungen gemäß Artikel 70	57,00%	20,00%	80,00%
DEA - Nordrhein-Westfalen	91(3)(c) - 70 - Vorhaben gemäß Artikel 70, für die gemäß den Artikeln 17 und 103 auf den ELER übertragene Mittel bereitgestellt werden	100,00%	20,00%	100,00%
DEG - Thüringen	91(3)(c) - 70 - Vorhaben gemäß Artikel 70, für die gemäß den Artikeln 17 und 103 auf den ELER übertragene Mittel bereitgestellt werden	100,00%	20,00%	100,00%

12 Geplante Einheitsbeträge – Definition

Geplanter Einheitsbetrag	Art der Unterstützung	Beteiligungssatz/-sätze	Art des geplanten Einheitsbetrags	Region(en)	Ergebnisindikator(en)	Beruht der Einheitsbetrag auf übertragenen Ausgaben?
DE1-EL-0109-01-a-01 - G1.1 / G1.2 Sommerweideprämie Milchkühe /Sommerweideprämie weibliche Rinder	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE1-55,00%	Homogen	DE1;	R.44	Nein
DE1-EL-0109-02-a-01 - G6 Tiergerechte Ferkelaufzucht - Premiumstufe	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE1-55,00%	Homogen	DE1;	R.44	Nein
DE1-EL-0109-02-a-02 - G5 Tiergerechte Ferkelerzeugung - Premiumstufe (Abferkelung)	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE1-55,00%	Homogen	DE1;	R.44	Nein
DE1-EL-0109-02-a-03 - G5 Tiergerechte Ferkelerzeugung - Premiumstufe (Deckzentrum)	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE1-55,00%	Homogen	DE1;	R.44	Nein
DE1-EL-0109-02-a-04 - G5 Tiergerechte Ferkelerzeugung - Premiumstufe (Wartestall)	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE1-55,00%	Homogen	DE1;	R.44	Nein
DE1-EL-0109-02-a-05 - G7 Tiergerechte Haltung von Kälbern	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE1-55,00%	Homogen	DE1;	R.44	Nein
DE1-EL-0109-02-a-06 - G3.1 Tiergerechte Haltung von Masthühnern - Einstiegsstufe	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE1-55,00%	Homogen	DE1;	R.44	Nein
DE1-EL-0109-02-a-07 - G3.2 Tiergerechte Haltung von Masthühnern - Premiumstufe	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE1-55,00%	Homogen	DE1;	R.44	Nein
DE1-EL-0109-02-a-08 - G8.1 Tiergerechte Haltung von Mastrindern - Einstiegsstufe	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE1-55,00%	Homogen	DE1;	R.44	Nein
DE1-EL-0109-02-a-09 - G4.2 Tiergerechte Haltung von Legehennen von Zweinutzungshuhnrassen	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE1-55,00%	Homogen	DE1;	R.44	Nein
DE1-EL-0109-02-a-10 - G2.1 Tiergerechte Mastschweinehaltung - Einstiegsstufe	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE1-55,00%	Homogen	DE1;	R.44	Nein
DE1-EL-0109-02-a-11 - G2.2 Tiergerechte Mastschweinehaltung - Premiumstufe	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE1-55,00%	Homogen	DE1;	R.44	Nein
DE1-EL-0109-02-a-12 - G3.3 Tiergerechte Haltung von Masthühnern - Premiumstufe Variante Bruderhahn	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE1-55,00%	Homogen	DE1;	R.44	Nein
DE1-EL-0109-02-a-13 - G4.1 Tiergerechte Junghühneraufzucht von Zweinutzungshuhnrassen	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE1-55,00%	Homogen	DE1;	R.44	Nein
DE1-EL-0109-02-a-14 - G8.2 Tiergerechte Haltung von Mastrindern - Premiumstufe	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE1-55,00%	Homogen	DE1;	R.44	Nein
DE2-EL-0109-02-a-01 - BayProTier Schweine: Mastschweine	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DE2-55,00%	Homogen	DE2;	R.44	Nein

DE2-EL-0109-02-a-02 - BayProTier Schweine: Komfortstufe: Zuchtsauen: Deckstall	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DE2-55,00%	Homogen	DE2;	R.44	Nein
DE2-EL-0109-02-a-03 - BayProTier Schweine: Komfortstufe: Zuchtsauen: Wartestall	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DE2-55,00%	Homogen	DE2;	R.44	Nein
DE2-EL-0109-02-a-04 - BayProTier Schweine: Komfortstufe: Zuchtsauen: Abferkelbucht	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DE2-55,00%	Homogen	DE2;	R.44	Nein
DE2-EL-0109-02-a-05 - BayProTier Schweine: Komfortstufe: Ferkel: Ferkelaufzucht	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DE2-55,00%	Homogen	DE2;	R.44	Nein
DE2-EL-0109-02-a-06 - BayProTier Schweine: Premiumstufe: Zuchtsauen: Deckstall	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DE2-55,00%	Homogen	DE2;	R.44	Nein
DE2-EL-0109-02-a-07 - BayProTier Schweine: Premiumstufe: Zuchtsauen: Wartestall	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DE2-55,00%	Homogen	DE2;	R.44	Nein
DE2-EL-0109-02-a-08 - BayProTier Schweine: Premiumstufe: Zuchtsauen: Abferkelbucht	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DE2-55,00%	Homogen	DE2;	R.44	Nein
DE2-EL-0109-02-a-09 - BayProTier Schweine: Premiumstufe: Ferkel: Ferkelaufzucht	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DE2-55,00%	Homogen	DE2;	R.44	Nein
DE2-EL-0109-02-a-10 - BayProTier Mastrinder	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DE2-55,00%	Homogen	DE2;	R.44	Nein
DE8-EL-0109-02-a-01 - Ganzjährige Haltung in Außenklimaställen mit Auslauf und Weidehaltung	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DE8-100,00%	Homogen	DE8;	R.44	Nein
DE9-EL-0109-01-a-01 - Sommerweide Milchkühe	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DE6-100,00% 91(3)(c) - 70-DE9-100,00%	Homogen	DE6; DE9;	R.44	Nein
DE9-EL-0109-01-a-02 - Sommerweide Milchkühe Ökobetriebe	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DE6-100,00% 91(3)(c) - 70-DE9-100,00%	Homogen	DE6; DE9;	R.44	Nein
DE9-EL-0109-02-a-01 - Tierwohl Mastschweine	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DE9-100,00%	Homogen	DE9;	R.44	Nein
DE9-EL-0109-02-a-02 - Tierwohl Mastschweine (Zuschlag Auslauf)	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DE9-100,00%	Homogen	DE9;	R.44	Nein
DE9-EL-0109-02-a-03 - Tierwohl Ferkel	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DE9-100,00%	Homogen	DE9;	R.44	Nein
DE9-EL-0109-02-a-04 - Tierwohl Ferkel (Zuschlag Auslauf)	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DE9-100,00%	Homogen	DE9;	R.44	Nein
DE9-EL-0109-02-a-05 - Tierwohl Sauen	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DE9-100,00%	Homogen	DE9;	R.44	Nein

DE9-EL-0109-02-a-06 - Tierwohl Sauen (Zuschlag Auslauf)	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DE9-100,00%	Homogen	DE9;	R.44	Nein
DE9-EL-0109-02-a-07 - Tierwohl Sauen (Zuschlag Saugferkel)	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DE9-100,00%	Homogen	DE9;	R.44	Nein
DEA-EL-0109-01-a-01 - Sommerweidehaltung	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	Homogen	DEA;	R.44	Nein
DEA-EL-0109-02-a-01 - Haltungsverfahren auf Stroh „Milchkühe“	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DEA-100,00%	Homogen	DEA;	R.44	Nein
DEA-EL-0109-02-a-02 - Haltungsverfahren auf Stroh „Mutterkühe“	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DEA-100,00%	Homogen	DEA;	R.44	Nein
DEA-EL-0109-02-a-03 - Haltungsverfahren auf Stroh „Aufzuchtrinder“	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DEA-100,00%	Homogen	DEA;	R.44	Nein
DEA-EL-0109-02-a-04 - Haltungsverfahren auf Stroh „Mastrinder“	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DEA-100,00%	Homogen	DEA;	R.44	Nein
DEA-EL-0109-02-a-05 - Haltungsverfahren auf Stroh „Zuchtschweine“	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DEA-100,00%	Homogen	DEA;	R.44	Nein
DEA-EL-0109-02-a-06 - Haltungsverfahren auf Stroh „Mastschweine“	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DEA-100,00%	Homogen	DEA;	R.44	Nein
DEA-EL-0109-02-a-07 - Haltungsverfahren auf Stroh „Ferkelaufzucht“	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DEA-100,00%	Homogen	DEA;	R.44	Nein
DEA-EL-0109-02-a-09 - Haltungsverfahren auf Stroh „Mutterkühe“ - ab 2029	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	Homogen	DEA;	R.44	Nein
DEA-EL-0109-02-a-10 - Haltungsverfahren auf Stroh „Aufzuchtrinder“ - ab 2029	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	Homogen	DEA;	R.44	Nein
DEA-EL-0109-02-a-11 - Haltungsverfahren auf Stroh „Mastrinder“ - ab 2029	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	Homogen	DEA;	R.44	Nein
DEG-EL-0109-01-a-01 - Sommerweidehaltung	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DEG-100,00%	Durchschnitt	DEG;	R.44	Nein
DEG-EL-0109-02-a-01 - Strohschweinehaltung mit Investitionsförderung	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DEG-100,00%	Durchschnitt	DEG;	R.44	Nein
DEG-EL-0109-02-a-02 - Strohschweinehaltung ohne Investitionsförderung	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DEG-100,00%	Durchschnitt	DEG;	R.44	Nein
DEG-EL-0109-02-a-03 - Sauenhaltung mit Investitionsförderung	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DEG-100,00%	Durchschnitt	DEG;	R.44	Nein
DEG-EL-0109-02-a-04 - Sauenhaltung ohne Investitionsförderung	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DEG-100,00%	Durchschnitt	DEG;	R.44	Nein

DEG-EL-0109-02-a-05 - Ferkelaufzucht mit Investitionsförderung	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DEG-100,00%	Durchschnitt	DEG;	R.44	Nein
DEG-EL-0109-02-a-06 - Ferkelaufzucht ohne Investitionsförderung	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DEG-100,00%	Durchschnitt	DEG;	R.44	Nein
DEG-EL-0109-02-a-07 - Schweinemast mit Investitionsförderung	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DEG-100,00%	Durchschnitt	DEG;	R.44	Nein
DEG-EL-0109-02-a-08 - Schweinemast ohne Investitionsförderung	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DEG-100,00%	Durchschnitt	DEG;	R.44	Nein
DEG-EL-0109-02-a-09 - Ständiges Raufutterangebot alle Produktionsrichtungen	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DEG-100,00%	Durchschnitt	DEG;	R.44	Nein

Erläuterung und Begründung in Bezug auf den Wert des Einheitsbetrags

DE1-EL-0109-01-a-01 - G1.1 / G1.2 Sommerweideprämie Milchkühe /Sommerweideprämie weibliche Rinder

entfällt

DE1-EL-0109-02-a-01 - G6 Tiergerechte Ferkelaufzucht - Premiumstufe

entfällt

DE1-EL-0109-02-a-02 - G5 Tiergerechte Ferkelerzeugung - Premiumstufe (Abferkelung)

entfällt

DE1-EL-0109-02-a-03 - G5 Tiergerechte Ferkelerzeugung - Premiumstufe (Deckzentrum)

entfällt

DE1-EL-0109-02-a-04 - G5 Tiergerechte Ferkelerzeugung - Premiumstufe (Wartestall)

entfällt

DE1-EL-0109-02-a-05 - G7 Tiergerechte Haltung von Kälbern

entfällt

DE1-EL-0109-02-a-06 - G3.1 Tiergerechte Haltung von Masthühnern - Einstiegsstufe

entfällt

DE1-EL-0109-02-a-07 - G3.2 Tiergerechte Haltung von Masthühnern - Premiumstufe

entfällt

DE1-EL-0109-02-a-08 - G8.1 Tiergerechte Haltung von Mastrindern - Einstiegsstufe

entfällt

DE1-EL-0109-02-a-09 - G4.2 Tiergerechte Haltung von Legehennen von Zweinutzungshuhnrassen

entfällt

DE1-EL-0109-02-a-10 - G2.1 Tiergerechte Mastschweinehaltung - Einstiegsstufe

entfällt

DE1-EL-0109-02-a-11 - G2.2 Tiergerechte Mastschweinehaltung - Premiumstufe

entfällt

DE1-EL-0109-02-a-12 - G3.3 Tiergerechte Haltung von Masthühnern - Premiumstufe Variante Bruderhahn

entfällt

DE1-EL-0109-02-a-13 - G4.1 Tiergerechte Junghühneraufzucht von Zweinutzungshuhnrassen

entfällt

DE1-EL-0109-02-a-14 - G8.2 Tiergerechte Haltung von Mastrindern - Premiumstufe

entfällt

DE2-EL-0109-02-a-01 - BayProTier Schweine: Mastschweine

entfällt

DE2-EL-0109-02-a-02 - BayProTier Schweine: Komfortstufe: Zuchtsauen: Deckstall

entfällt

DE2-EL-0109-02-a-03 - BayProTier Schweine: Komfortstufe: Zuchtsauen: Wartestall

entfällt

DE2-EL-0109-02-a-04 - BayProTier Schweine: Komfortstufe: Zuchtsauen: Abferkelbucht

entfällt

DE2-EL-0109-02-a-05 - BayProTier Schweine: Komfortstufe: Ferkel: Ferkelaufzucht

entfällt

DE2-EL-0109-02-a-06 - BayProTier Schweine: Premiumstufe: Zuchtsauen: Deckstall

entfällt

DE2-EL-0109-02-a-07 - BayProTier Schweine: Premiumstufe: Zuchtsauen: Wartestall

entfällt

DE2-EL-0109-02-a-08 - BayProTier Schweine: Premiumstufe: Zuchtsauen: Abferkelbucht

entfällt

DE2-EL-0109-02-a-09 - BayProTier Schweine: Premiumstufe: Ferkel: Ferkelaufzucht

entfällt

DE2-EL-0109-02-a-10 - BayProTier Mastrinder

entfällt

DE8-EL-0109-02-a-01 - Ganzjährige Haltung in Außenklimaställen mit Auslauf und Weidehaltung

entfällt

DE9-EL-0109-01-a-01 - Sommerweide Milchkühe

entfällt

DE9-EL-0109-01-a-02 - Sommerweide Milchkühe Ökobetriebe

entfällt

DE9-EL-0109-02-a-01 - Tierwohl Mastschweine

entfällt

DE9-EL-0109-02-a-02 - Tierwohl Mastschweine (Zuschlag Auslauf)

entfällt

DE9-EL-0109-02-a-03 - Tierwohl Ferkel

entfällt

DE9-EL-0109-02-a-04 - Tierwohl Ferkel (Zuschlag Auslauf)

entfällt

DE9-EL-0109-02-a-05 - Tierwohl Sauen

entfällt

DE9-EL-0109-02-a-06 - Tierwohl Sauen (Zuschlag Auslauf)

entfällt

DE9-EL-0109-02-a-07 - Tierwohl Sauen (Zuschlag Saugferkel)

entfällt

DEA-EL-0109-01-a-01 - Sommerweidehaltung

entfällt

DEA-EL-0109-02-a-01 - Haltungsverfahren auf Stroh „Milchkühe“

entfällt

DEA-EL-0109-02-a-02 - Haltungsverfahren auf Stroh „Mutterkühe“

entfällt

DEA-EL-0109-02-a-03 - Haltungsverfahren auf Stroh „Aufzuchtrinder“

entfällt
DEA-EL-0109-02-a-04 - Haltungsverfahren auf Stroh „Mastrinder“
entfällt
DEA-EL-0109-02-a-05 - Haltungsverfahren auf Stroh „Zuchtschweine“
entfällt
DEA-EL-0109-02-a-06 - Haltungsverfahren auf Stroh „Mastschweine“
entfällt
DEA-EL-0109-02-a-07 - Haltungsverfahren auf Stroh „Ferkelaufzucht“
entfällt
DEA-EL-0109-02-a-09 - Haltungsverfahren auf Stroh „Mutterkühe“ - ab 2029
entfällt
DEA-EL-0109-02-a-10 - Haltungsverfahren auf Stroh „Aufzuchtrinder“ - ab 2029
entfällt
DEA-EL-0109-02-a-11 - Haltungsverfahren auf Stroh „Mastrinder“ - ab 2029
entfällt
DEG-EL-0109-01-a-01 - Sommerweidehaltung
Die durchschnittlichen Einheitsbeträge sind bedingt durch weitere Differenzierungen wie z.B. verschiedene Tierwohlstufen in den entsprechenden Produktionsstufen.
DEG-EL-0109-02-a-01 - Strohschweinehaltung mit Investitionsförderung
Die durchschnittlichen Einheitsbeträge sind bedingt durch weitere Differenzierungen wie z.B. verschiedene Tierwohlstufen in den entsprechenden Produktionsstufen.
DEG-EL-0109-02-a-02 - Strohschweinehaltung ohne Investitionsförderung
Die durchschnittlichen Einheitsbeträge sind bedingt durch weitere Differenzierungen wie z.B. verschiedene Tierwohlstufen in den entsprechenden Produktionsstufen.
DEG-EL-0109-02-a-03 - Sauenhaltung mit Investitionsförderung
Die durchschnittlichen Einheitsbeträge sind bedingt durch weitere Differenzierungen wie z.B. verschiedene Tierwohlstufen in den entsprechenden Produktionsstufen.
DEG-EL-0109-02-a-04 - Sauenhaltung ohne Investitionsförderung
Die durchschnittlichen Einheitsbeträge sind bedingt durch weitere Differenzierungen wie z.B. verschiedene Tierwohlstufen in den entsprechenden Produktionsstufen.

DEG-EL-0109-02-a-05 - Ferkelaufzucht mit Investitionsförderung

Die durchschnittlichen Einheitsbeträge sind bedingt durch weitere Differenzierungen wie z.B. verschiedene Tierwohlstufen in den entsprechenden Produktionsstufen.

DEG-EL-0109-02-a-06 - Ferkelaufzucht ohne Investitionsförderung

Die durchschnittlichen Einheitsbeträge sind bedingt durch weitere Differenzierungen wie z.B. verschiedene Tierwohlstufen in den entsprechenden Produktionsstufen.

DEG-EL-0109-02-a-07 - Schweinemast mit Investitionsförderung

Die durchschnittlichen Einheitsbeträge sind bedingt durch weitere Differenzierungen wie z.B. verschiedene Tierwohlstufen in den entsprechenden Produktionsstufen.

DEG-EL-0109-02-a-08 - Schweinemast ohne Investitionsförderung

Die durchschnittlichen Einheitsbeträge sind bedingt durch weitere Differenzierungen wie z.B. verschiedene Tierwohlstufen in den entsprechenden Produktionsstufen.

DEG-EL-0109-02-a-09 - Ständiges Raufutterangebot alle Produktionsrichtungen

Die durchschnittlichen Einheitsbeträge sind bedingt durch weitere Differenzierungen wie z.B. verschiedene Tierwohlstufen in den entsprechenden Produktionsstufen.

13 Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Outputs

Geplanter Einheitsbetrag	**Haushaltsjahr**	**2023**	**2024**	**2025**	**2026**	**2027**	**2028**	**2029**	**Insgesamt 2023–2029**
DE1-EL-0109-01-a-01 - G1.1 / G1.2 Sommerweideprämie Milchkühe /Sommerweideprämie weibliche Rinder (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		50,00	50,00	50,00	50,00	50,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.18 (Einheit: Großvieheinheiten)		8.310,00	8.310,00	8.310,00	8.310,00	8.310,00		**Insgesamt:** 41.550,00 **Max.:** 8.310,00
DE1-EL-0109-02-a-01 - G6 Tiergerechte Ferkelaufzucht - Premiumstufe (Finanzhilfe -	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		400,00	400,00	400,00	400,00	400,00		

Homogen)	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.18 (Einheit: Großvieheinheiten)		300,00	300,00	300,00	300,00	300,00		**Insgesamt:** 1.500,00 **Max.:** 300,00
DE1-EL-0109-02-a-02 - G5 Tiergerechte Ferkelerzeugung - Premiumstufe (Abferkelung) (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		367,00	367,00	367,00	367,00	367,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.18 (Einheit: Großvieheinheiten)		190,00	190,00	190,00	190,00	190,00		**Insgesamt:** 950,00 **Max.:** 190,00
DE1-EL-0109-02-a-03 - G5 Tiergerechte Ferkelerzeugung - Premiumstufe (Deckzentrum) (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		150,00	150,00	150,00	150,00	150,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.18 (Einheit: Großvieheinheiten)		462,00	462,00	462,00	462,00	462,00		**Insgesamt:** 2.310,00 **Max.:** 462,00
DE1-EL-0109-02-a-04 - G5 Tiergerechte Ferkelerzeugung - Premiumstufe (Wartestall) (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		417,00	417,00	417,00	417,00	417,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

	O.18 (Einheit: Großvieheinheiten)		170,00	170,00	170,00	170,00	170,00		**Insgesamt:** 850,00 **Max.:** 170,00
DE1-EL-0109-02-a-05 - G7 Tiergerechte Haltung von Kälbern (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			87,00	87,00	87,00	87,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.18 (Einheit: Großvieheinheiten)			3.000,00	3.300,00	3.300,00	3.300,00		**Insgesamt:** 12.900,00 **Max.:** 3.300,00
DE1-EL-0109-02-a-06 - G3.1 Tiergerechte Haltung von Masthühnern - Einstiegsstufe (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		166,00	166,00	166,00	166,00	166,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.18 (Einheit: Großvieheinheiten)		97,00	97,00	97,00	97,00	97,00		**Insgesamt:** 485,00 **Max.:** 97,00
DE1-EL-0109-02-a-07 - G3.2 Tiergerechte Haltung von Masthühnern - Premiumstufe (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		433,00	433,00	433,00	433,00	433,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.18 (Einheit: Großvieheinheiten)		48,00	48,00	48,00	48,00	48,00		**Insgesamt:** 240,00 **Max.:** 48,00
DE1-EL-0109-02-a-08 - G8.1 Tiergerechte Haltung von Mastrindern - Einstiegsstufe (Finanzhilfe -	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			233,00	233,00	233,00	233,00		

Homogen)	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.18 (Einheit: Großvieheinheiten)			2.070,00	2.205,00	2.250,00	2.250,00		**Insgesamt:** 8.775,00 **Max.:** 2.250,00
DE1-EL-0109-02-a-09 - G4.2 Tiergerechte Haltung von Legehennen von Zweinutzungshuhnrassen (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		2.000,00	2.000,00	2.000,00	2.000,00	2.000,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.18 (Einheit: Großvieheinheiten)		12,00	12,00	12,00	12,00	12,00		**Insgesamt:** 60,00 **Max.:** 12,00
DE1-EL-0109-02-a-10 - G2.1 Tiergerechte Mastschweinehaltung - Einstiegsstufe (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		108,00	108,00	108,00	108,00	108,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.18 (Einheit: Großvieheinheiten)		4.022,00	8.161,00	8.529,00	8.324,00	8.325,00		**Insgesamt:** 37.361,00 **Max.:** 8.529,00
DE1-EL-0109-02-a-11 - G2.2 Tiergerechte Mastschweinehaltung - Premiumstufe (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		177,00	177,00	177,00	177,00	177,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

	O.18 (Einheit: Großvieheinheiten)		1.999,00	1.999,00	1.999,00	1.999,00	1.999,00		**Insgesamt:** 9.995,00 **Max.:** 1.999,00
DE1-EL-0109-02-a-12 - G3.3 Tiergerechte Haltung von Masthühnern - Premiumstufe Variante Bruderhahn (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		866,00	866,00	866,00	866,00	866,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.18 (Einheit: Großvieheinheiten)		112,00	112,00	112,00	112,00	112,00		**Insgesamt:** 560,00 **Max.:** 112,00
DE1-EL-0109-02-a-13 - G4.1 Tiergerechte Junghühneraufzucht von Zweinutzungshuhnrassen (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		866,00	866,00	866,00	866,00	866,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.18 (Einheit: Großvieheinheiten)		4,00	4,00	4,00	4,00	4,00		**Insgesamt:** 20,00 **Max.:** 4,00
DE1-EL-0109-02-a-14 - G8.2 Tiergerechte Haltung von Mastrindern - Premiumstufe (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			416,00	416,00	416,00	416,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.18 (Einheit: Großvieheinheiten)					100,00	100,00		**Insgesamt:** 200,00 **Max.:** 100,00
DE2-EL-0109-02-a-01 - BayProTier Schweine: Mastschweine (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	

	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.18 (Einheit: Großvieheinheiten)		8.620,00	8.663,00	8.706,00	8.749,00	8.792,00	8.836,00	**Insgesamt:** 52.366,00 **Max.:** 8.836,00
DE2-EL-0109-02-a-02 - BayProTier Schweine: Komfortstufe: Zuchtsauen: Deckstall (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		166,67	166,67	166,67	166,67	166,67	166,67	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.18 (Einheit: Großvieheinheiten)		916,00	921,00	926,00	930,00	935,00	939,00	**Insgesamt:** 5.567,00 **Max.:** 939,00
DE2-EL-0109-02-a-03 - BayProTier Schweine: Komfortstufe: Zuchtsauen: Wartestall (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		53,33	53,33	53,33	53,33	53,33	53,33	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.18 (Einheit: Großvieheinheiten)		955,00	959,00	964,00	969,00	974,00	978,00	**Insgesamt:** 5.799,00 **Max.:** 978,00
DE2-EL-0109-02-a-04 - BayProTier Schweine: Komfortstufe: Zuchtsauen: Abferkelbucht (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		196,67	196,67	196,67	196,67	196,67	196,67	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

	O.18 (Einheit: Großvieheinheiten)		477,00	480,00	482,00	484,00	487,00	489,00	**Insgesamt:** 2.899,00 **Max.:** 489,00
DE2-EL-0109-02-a-05 - BayProTier Schweine: Komfortstufe: Ferkel: Ferkelaufzucht (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		75,00	75,00	75,00	75,00	75,00	75,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.18 (Einheit: Großvieheinheiten)		4.712,00	4.736,00	4.760,00	4.783,00	4.807,00	4.830,00	**Insgesamt:** 28.628,00 **Max.:** 4.830,00
DE2-EL-0109-02-a-06 - BayProTier Schweine: Premiumstufe: Zuchtsauen: Deckstall (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		306,67	306,67	306,67	306,67	306,67	306,67	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.18 (Einheit: Großvieheinheiten)		802,00	806,00	810,00	814,00	818,00	822,00	**Insgesamt:** 4.872,00 **Max.:** 822,00
DE2-EL-0109-02-a-07 - BayProTier Schweine: Premiumstufe: Zuchtsauen: Wartestall (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		103,33	103,33	103,33	103,33	103,33	103,33	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.18 (Einheit: Großvieheinheiten)		802,00	806,00	810,00	814,00	818,00	822,00	**Insgesamt:** 4.872,00 **Max.:** 822,00
DE2-EL-0109-02-a-08 - BayProTier Schweine: Premiumstufe: Zuchtsauen: Abferkelbucht (Finanzhilfe -	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		370,00	370,00	370,00	370,00	370,00	370,00	

Homogen)	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.18 (Einheit: Großvieheinheiten)		802,00	806,00	810,00	814,00	818,00	822,00	**Insgesamt:** 4.872,00 **Max.:** 822,00
DE2-EL-0109-02-a-09 - BayProTier Schweine: Premiumstufe: Ferkel: Ferkelaufzucht (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		275,00	275,00	275,00	275,00	275,00	275,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.18 (Einheit: Großvieheinheiten)		3.689,00	3.708,00	3.726,00	3.744,00	3.763,00	3.781,00	**Insgesamt:** 22.411,00 **Max.:** 3.781,00
DE2-EL-0109-02-a-10 - BayProTier Mastrinder (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		280,00	280,00	280,00	280,00	280,00	280,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.18 (Einheit: Großvieheinheiten)		6.000,00	6.030,00	6.060,00	6.090,00	6.120,00	6.150,00	**Insgesamt:** 36.450,00 **Max.:** 6.150,00
DE8-EL-0109-02-a-01 - Ganzjährige Haltung in Außenklimaställen mit Auslauf und Weidehaltung (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		120,00	120,00	120,00	120,00	120,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

	O.18 (Einheit: Großvieheinheiten)		10.000,00	10.000,00	10.000,00	10.000,00	10.000,00		**Insgesamt:** 50.000,00 **Max.:** 10.000,00
DE9-EL-0109-01-a-01 - Sommerweide Milchkühe (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		75,00	75,00	75,00	75,00	75,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.18 (Einheit: Großvieheinheiten)		120.900,00	120.900,00	187.598,00	187.598,00	187.737,00		**Insgesamt:** 804.733,00 **Max.:** 187.737,00
DE9-EL-0109-01-a-02 - Sommerweide Milchkühe Ökobetriebe (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		51,00	51,00					
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.18 (Einheit: Großvieheinheiten)		98.080,00	98.085,00					**Insgesamt:** 196.165,00 **Max.:** 98.085,00
DE9-EL-0109-02-a-01 - Tierwohl Mastschweine (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			162,00	162,00	162,00	162,00	162,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.18 (Einheit: Großvieheinheiten)			6.500,00	6.500,00	6.500,00	6.500,00	6.500,00	**Insgesamt:** 32.500,00 **Max.:** 6.500,00
DE9-EL-0109-02-a-02 - Tierwohl Mastschweine (Zuschlag Auslauf) (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			285,00	285,00	285,00	285,00	285,00	

	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.18 (Einheit: Großvieheinheiten)			1.300,00	1.300,00	1.300,00	1.300,00	2.600,00	**Insgesamt:** 7.800,00 **Max.:** 2.600,00
DE9-EL-0109-02-a-03 - Tierwohl Ferkel (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			450,00	450,00	450,00	450,00	450,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.18 (Einheit: Großvieheinheiten)			4.000,00	4.000,00	4.000,00	4.000,00	5.556,00	**Insgesamt:** 21.556,00 **Max.:** 5.556,00
DE9-EL-0109-02-a-04 - Tierwohl Ferkel (Zuschlag Auslauf) (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			400,00	400,00	400,00	400,00	400,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.18 (Einheit: Großvieheinheiten)			400,00	400,00	400,00	400,00	400,00	**Insgesamt:** 2.000,00 **Max.:** 400,00
DE9-EL-0109-02-a-05 - Tierwohl Sauen (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			1.030,00	1.030,00	1.030,00	1.030,00	1.030,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

	O.18 (Einheit: Großvieheinheiten)			2.500,00	2.500,00	2.500,00	2.500,00	2.500,00	**Insgesamt:** 12.500,00 **Max.:** 2.500,00
DE9-EL-0109-02-a-06 - Tierwohl Sauen (Zuschlag Auslauf) (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			300,00	300,00	300,00	300,00	300,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.18 (Einheit: Großvieheinheiten)			500,00	500,00	500,00	500,00	500,00	**Insgesamt:** 2.500,00 **Max.:** 500,00
DE9-EL-0109-02-a-07 - Tierwohl Sauen (Zuschlag Saugferkel) (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			182,00	182,00	182,00	182,00	182,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.18 (Einheit: Großvieheinheiten)			250,00	250,00	250,00	250,00	250,00	**Insgesamt:** 1.250,00 **Max.:** 250,00
DEA-EL-0109-01-a-01 - Sommerweidehaltung (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				60,00	60,00	60,00	60,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.18 (Einheit: Großvieheinheiten)					114.000,00	114.000,00	228.000,00	**Insgesamt:** 456.000,00 **Max.:** 228.000,00
DEA-EL-0109-02-a-01 - Haltungsverfahren auf Stroh „Milchkühe“ (Finanzhilfe -	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		65,00	65,00	65,00	65,00	65,00	65,00	

Homogen)	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.18 (Einheit: Großvieheinheiten)		78.000,00	103.000,00	103.000,00	103.000,00	103.000,00	103.569,00	**Insgesamt:** 593.569,00 **Max.:** 103.569,00
DEA-EL-0109-02-a-02 - Haltungsverfahren auf Stroh „Mutterkühe“ (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		65,00	65,00	65,00	65,00	65,00	65,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.18 (Einheit: Großvieheinheiten)		20.000,00	20.000,00	20.000,00	20.000,00	20.000,00		**Insgesamt:** 100.000,00 **Max.:** 20.000,00
DEA-EL-0109-02-a-03 - Haltungsverfahren auf Stroh „Aufzuchtrinder“ (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		65,00	65,00	65,00	65,00	65,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.18 (Einheit: Großvieheinheiten)		25.000,00	38.000,00	42.000,00	42.000,00	42.000,00		**Insgesamt:** 189.000,00 **Max.:** 42.000,00
DEA-EL-0109-02-a-04 - Haltungsverfahren auf Stroh „Mastrinder“ (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		220,00	220,00	220,00	220,00	220,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

	O.18 (Einheit: Großvieheinheiten)		35.000,00	38.900,00	38.900,00	38.900,00	38.900,00		**Insgesamt:** 190.600,00 **Max.:** 38.900,00
DEA-EL-0109-02-a-05 - Haltungsverfahren auf Stroh „Zuchtschweine“ (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		265,00	265,00	265,00	265,00	265,00	265,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.18 (Einheit: Großvieheinheiten)		1.900,00	1.800,00	1.900,00	1.900,00	1.900,00	1.900,00	**Insgesamt:** 11.300,00 **Max.:** 1.900,00
DEA-EL-0109-02-a-06 - Haltungsverfahren auf Stroh „Mastschweine“ (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		90,00	90,00	90,00	90,00	90,00	90,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.18 (Einheit: Großvieheinheiten)		30.000,00	21.000,00	21.000,00	21.000,00	21.000,00	21.000,00	**Insgesamt:** 135.000,00 **Max.:** 30.000,00
DEA-EL-0109-02-a-07 - Haltungsverfahren auf Stroh „Ferkelaufzucht“ (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		500,00	500,00	500,00	500,00	500,00	500,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.18 (Einheit: Großvieheinheiten)		1.000,00	900,00	900,00	900,00	950,00	950,00	**Insgesamt:** 5.600,00 **Max.:** 1.000,00
DEA-EL-0109-02-a-09 - Haltungsverfahren auf Stroh „Mutterkühe“ - ab 2029 (Finanzhilfe -	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)							65,00	

Homogen)	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.18 (Einheit: Großvieheinheiten)							20.000,00	**Insgesamt:** 20.000,00 **Max.:** 20.000,00
DEA-EL-0109-02-a-10 - Haltungsverfahren auf Stroh „Aufzuchtrinder“ - ab 2029 (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)							65,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.18 (Einheit: Großvieheinheiten)							42.000,00	**Insgesamt:** 42.000,00 **Max.:** 42.000,00
DEA-EL-0109-02-a-11 - Haltungsverfahren auf Stroh „Mastrinder“ - ab 2029 (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)							220,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.18 (Einheit: Großvieheinheiten)							38.900,00	**Insgesamt:** 38.900,00 **Max.:** 38.900,00
DEG-EL-0109-01-a-01 - Sommerweidehaltung (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		57,00	57,00	57,00	57,00	57,00	57,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

	O.18 (Einheit: Großvieheinheiten)		13.001,00	14.000,00	14.000,00	14.000,00	14.000,00	999,00	**Insgesamt:** 70.000,00 **Max.:** 14.000,00
DEG-EL-0109-02-a-01 - Strohschweinehaltung mit Investitionsförderung (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		110,00	110,00	110,00	110,00	110,00	110,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.18 (Einheit: Großvieheinheiten)		798,00	1.227,00	1.227,00	1.227,00	1.227,00	430,00	**Insgesamt:** 6.136,00 **Max.:** 1.227,00
DEG-EL-0109-02-a-02 - Strohschweinehaltung ohne Investitionsförderung (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		131,00	131,00	131,00	131,00	131,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.18 (Einheit: Großvieheinheiten)		3.908,00	3.908,00	3.908,00	3.908,00	3.908,00		**Insgesamt:** 19.540,00 **Max.:** 3.908,00
DEG-EL-0109-02-a-03 - Sauenhaltung mit Investitionsförderung (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		744,00	807,00	807,00	807,00	807,00	807,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.18 (Einheit: Großvieheinheiten)		366,00	927,00	927,00	927,00	927,00	590,00	**Insgesamt:** 4.664,00 **Max.:** 927,00
DEG-EL-0109-02-a-04 - Sauenhaltung ohne Investitionsförderung (Finanzhilfe -	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		1.056,00	1.131,00	1.131,00	1.131,00	1.131,00	1.131,00	

Durchschnitt)	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.18 (Einheit: Großvieheinheiten)		724,00	1.859,00	1.859,00	1.859,00	1.859,00	1.183,00	**Insgesamt:** 9.343,00 **Max.:** 1.859,00
DEG-EL-0109-02-a-05 - Ferkelaufzucht mit Investitionsförderung (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		189,00	210,00	210,00	210,00	210,00	210,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.18 (Einheit: Großvieheinheiten)		369,00	915,00	915,00	915,00	915,00	583,00	**Insgesamt:** 4.612,00 **Max.:** 915,00
DEG-EL-0109-02-a-06 - Ferkelaufzucht ohne Investitionsförderung (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		255,00	285,00	285,00	285,00	285,00	285,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.18 (Einheit: Großvieheinheiten)		721,00	1.779,00	1.779,00	1.779,00	1.779,00	1.134,00	**Insgesamt:** 8.971,00 **Max.:** 1.779,00
DEG-EL-0109-02-a-07 - Schweinemast mit Investitionsförderung (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		73,00	87,00	87,00	87,00	87,00	87,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

	O.18 (Einheit: Großvieheinheiten)		729,00	1.674,00	1.674,00	1.674,00	1.674,00	1.062,00	**Insgesamt:** 8.487,00 **Max.:** 1.674,00
DEG-EL-0109-02-a-08 - Schweinemast ohne Investitionsförderung (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		110,00	127,00	127,00	127,00	127,00	127,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.18 (Einheit: Großvieheinheiten)		1.345,00	3.154,00	3.154,00	3.154,00	3.154,00	1.989,00	**Insgesamt:** 15.950,00 **Max.:** 3.154,00
DEG-EL-0109-02-a-09 - Ständiges Raufutterangebot alle Produktionsrichtungen (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		49,00	49,00	49,00	49,00	49,00	49,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.18 (Einheit: Großvieheinheiten)		3.414,00	9.355,00	9.355,00	9.355,00	9.355,00	5.941,00	**Insgesamt:** 46.775,00 **Max.:** 9.355,00
INSGESAMT	O.18 (Einheit: Großvieheinheiten)		577.897,00	700.980,00	679.188,00	794.258,00	794.589,00	517.005,00	**Insgesamt:** 4.063.917,00 **Max.:** 794.589,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		44.195.905,41	57.002.611,65	57.410.574,89	64.304.684,14	64.364.332,38	51.883.022,12	339.161.130,59
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Beitrag der Union in EUR)		41.258.391,18	53.518.578,61	53.871.883,39	57.800.443,47	57.849.202,51	38.358.636,60	302.657.135,76

	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (anwendbar auf Artikel 95 Absatz 1 gemäß Artikel 73 und 75) (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (Unionsbeitrag in EUR)								

EL-0110 - Bewirtschaftungsverpflichtungen zur Erhaltung genetischer Ressourcen

Interventionscode (MS)	EL-0110
Bezeichnung der Intervention	Bewirtschaftungsverpflichtungen zur Erhaltung genetischer Ressourcen
Art der Intervention	ENVCLIM(70) - Umwelt-, Klima- und andere Bewirtschaftungsverpflichtungen
Gemeinsamer Outputindikator	O.19. Anzahl der Vorhaben oder Einheiten zur Unterstützung genetischer Ressourcen
Beitrag zur Anforderung an die Zweckbindung für/bezüglich	Generationswechsel: Nein Umwelt: Ja Rabattsystem für Öko-Regelung: Ja LEADER: Nein

1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension

Räumlicher Geltungsbereich: **National mit regionalen Elementen**

Code	Beschreibung
DE	Deutschland
DE1	Baden-Württemberg
DED	Sachsen
DEE	Sachsen-Anhalt
DEG	Thüringen

Beschreibung des räumlichen Geltungsbereichs

siehe Tabelle "Auswahl der NUTS-Ebene"

2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele

SPEZIFISCHES ZIEL DER GAP Code + Beschreibung Empfohlene spezifische Ziele der GAP für diese Art der Intervention sind fett hervorgehoben.
SO6 Beitrag zur Eindämmung und Umkehr des Verlusts an Biodiversität, Verbesserung der Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften

3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird

Code	Beschreibung	Priorisierung auf Ebene des GAP-Strategieplans	Im GAP-Strategieplan behandelt
F.4	Schutz und nachhaltige Nutzung der Biodiversität	Sehr hohe Priorität	Ja

4 Ergebnisindikator(en)

ERGEBNISINDIKATOR Code + Beschreibung Empfohlene Ergebnisindikatoren für die ausgewählten spezifischen Ziele der GAP dieser Intervention sind fett hervorgehoben.
R.25 Anteil der Großvieheinheiten, für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur Verbesserung der ökologischen Nachhaltigkeit bestehen
R.31 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur Förderung des Erhalts oder der Wiederherstellung der Biodiversität bestehen (auch landwirtschaftliche Verfahren mit hohem Naturschutzwert)
R.33 Anteil an der gesamten Natura 2000-Fläche, für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen bestehen

5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention

Beschreiben Sie die spezifischen Ziele und den Inhalt der Maßnahme, einschließlich der Zielausrichtung, der Auswahlgrundsätze, der Verbindungen zu einschlägigen Rechtsvorschriften, der Komplementarität mit anderen Interventionen/Bündeln von Vorhaben im Rahmen beider Säulen und anderer relevanter Informationen.

Aktuell werden gesellschaftliche Leistungen der Landwirtschaft zum Erhalt genetischer Ressourcen z.T. nicht durch den Markt abgegolten. Insbesondere gesellschaftlich gewünschte zusätzliche Leistungen müssen daher mit Hilfe öffentlicher Mittel honoriert werden. Mit der Intervention EL-0110: „Bewirtschaftungsverpflichtungen zur Erhaltung genetischer Ressourcen “ soll eine zukunftsorientierte und nachhaltige Entwicklung vorangetrieben werden und partnerschaftlich mit den Bewirtschaftenden Verbesserungen beim Erhalt genetischer Ressourcen in der Landwirtschaft erreicht werden.

Für die Förderung sollen auf freiwilliger Basis Bewirtschaftungsverpflichtungen eingegangen werden, die über die Anforderungen der Konditionalität (vgl. nachstehenden Abschnitt „Identifikation der relevanten Baseline-Elemente“) hinausgehende Leistungen honorieren. Damit werden gezielt zusätzlich erwünschte Umweltleistungen erbracht. Die damit verbundenen Ertragseinbußen bzw. Mehraufwendungen einschließlich möglicher Transaktionskosten werden im Rahmen der Förderung ausgeglichen.

Bei der Umsetzung der flächenbezogenen Bewirtschaftungsverpflichtungen zum Erhalt genetischer Ressourcen werden die deutschlandweit angebotenen Öko-Regelungen durch einen differenzierten Ansatz mit einem auf die regionalen Verhältnisse abgestimmten Angebot ergänzt.

Die Intervention steht mit Art. 45 der Verordnung (EU) 2022/126 in Einklang:

- EL-0110-01 sowie EL-0110-02, Fördergegenstand a) werden vom Geltungsbereich des Abs. 1 a) umfasst.
- förderfähig sind nur von genetischer Erosion bedrohte Kulturpflanzenarten gemäß Art. 45 Abs. 5 der Verordnung
- Gefördert werden nur Arten von Nutztieren gemäß Art. 45 Abs. 3 der Verordnung.
- Die Zahl der weiblichen Nutztiere ist in der Zentralen Dokumentation Tiergenetischer Ressourcen in Deutschland (TGRDEU) erfasst (Art. 45, Abs 4).
- das Zuchtbuch der betreffenden Rasse wird von einem amtlich anerkannten einschlägigen Zuchtverband geführt (Art. 45, Abs4).

Eine Liste mit den förderfähigen Rassen ist in den jeweils länderspezifischen Förderrichtlinien enthalten.

Auswahlkriterien:

Für die Auswahl der Vorhaben können Auswahlkriterien oder Verfahrensregeln der regionalen Verwaltungsbehörde Anwendung finden.

Nachstehende Übersicht zeigt zudem, welche Teilintervention(en) welche Bedarfe konkret aufgreift.

Codierung	Bezeichnung	Teilintervention
F.4	Erhaltung, Wiederherstellung und nachhaltige Nutzung der Biodiversität in der Land- und Forstwirtschaft sowie deren Ökosystemleistungen	EL 0110-01, EL 0110-02

Abdeckung der Bedarfe durch die Teilinterventionen:

TI: EL-0110-01: **Erhaltung der Vielfalt der tiergenetischen Ressourcen in der Landwirtschaft**

Die Erhaltung und Förderung tiergenetischer Ressourcen ist ein wichtiges Element der Agrobiodiversität. Die Förderung der Zucht und Haltung von Nutztierrassen, die vom Aussterben bedroht sind, eine Genreserve darstellen und durch deren Fortbestand auch ein Beitrag zum Erscheinungsbild, zur Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft leistet, trägt dazu bei, die Tierzahlen wieder zu erhöhen bzw. in ihrem Bestand zu festigen. Damit wird dem Bedarf F.4 entsprochen und ein Beitrag zum spezifischen Ziel SO6 geleistet.

TI: EL-0110-02: **Erhaltung der Vielfalt der pflanzengenetischen Ressourcen in der Landwirtschaft:**

Die Erhaltung und Förderung pflanzengenetischer Ressourcen ist ein wichtiges Element der Agrobiodiversität und dient der Sicherung des Vorkommens pflanzengenetischer Ressourcen.

Damit wird dem Bedarf F.4 entsprochen und ein Beitrag zum spezifischen Ziel SO6 geleistet.

Festlegung förderfähiger Begünstigter und gegebenenfalls spezifischer Förderkriterien in Bezug auf den Begünstigten und das Gebiet

Natürliche oder juristische Personen oder Vereinigungen natürlicher oder juristischer Personen unabhängig von der Rechtsform, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben und andere Begünstigte,

die auf freiwilliger Basis Bewirtschaftungsverpflichtungen eingehen.

Regionale Konkretisierung	DE1	DE2	DE4 (DE3)	DE7	DE8	DE9 (DE5, DE6)	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
„Andere Begünstigte“ sind zugelassen (ja/nein)	nein									nein	ja		nein

Festlegung der förderfähigen Art der Unterstützung (Nicht-InVeKoS) oder Verpflichtungen (InVeKoS) und anderer Verpflichtungen

Teilinterventionen (TI):

- EL-0110-01: Erhaltung der Vielfalt der tiergenetischen Ressourcen in der Landwirtschaft
- EL-0110-02: Erhaltung der Vielfalt der pflanzengenetischen Ressourcen

TI: EL-0110-01: Erhaltung der Vielfalt der tiergenetischen Ressourcen in der Landwirtschaft

Folgende Fördergegenstände werden angeboten:

a) Zucht oder Haltung seltener oder gefährdeter einheimischer Nutztierrassen

Fördervoraussetzungen	DE1	DE2	DE4 (DE3)	DE7	DE8	DE9 (DE5, DE 6)	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
Die Begünstigten an der TI müssen Mitglied einer staatlich anerkannten Züchtervereinigung sein	a)												
Die gemäß länderspezifischer Liste zur Förderung zugelassenen Tiere müssen im Zuchtbuch der entsprechenden Rasse eingetragen sein	a)										a)		a)
Die Begünstigten halten die Tiere in einem Tierhaltungsbetrieb mit											a)		a)

Sitz in der entsprechenden NUTS-Region													
Vorgaben zu Mindestbewilligungsbetrag	a)												
Bereitschaft des/der Begünstigten, auf Anfrage an Programmen zur Gewinnung von Material für den Aufbau der Mindestreserve der „Deutschen Genbank für landwirtschaftliche Nutztiere“ teilzunehmen.													a)

Prämienrelevante Förderverpflichtungen	DE1	DE2	DE4 (DE3)	DE7	DE8	DE9 (DE5, DE6)	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
Der/die Begünstigte hält den beantragten Umfang an Tieren für den gesamten Verpflichtungszeitraum ein	a)										a)		a)
Der/die Begünstigte ersetzt ausscheidende Tiere durch neue Tiere derselben Rasse	a)										a)		a)
Der/die Begünstigte nimmt für eine bestimmte	a)										a)		a)

Dauer an einem Zucht- und Reproduktionsprogramm einer staatlich anerkannten Züchtervereinigung teil													

TI: EL-0110-02: Erhaltung der Vielfalt der pflanzengenetischen Ressourcen

Folgender Fördergegenstand wird angeboten:

a)Anbau und Erhaltung heimischer/regional angepasster gefährdeter Kulturpflanzenarten und -sorten einschließlich Sammlungen und Vorkommen genetischer Ressourcen

Fördervoraussetzungen	DE1	DE2	DE4 (DE3)	DE7	DE8	DE9 (DE5, DE6)	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
Vorgaben zu Mindestschlaggrößen										a)			

Prämienrelevante Förderverpflichtungen	DE1	DE2	DE4 (DE3)	DE7	DE8	DE9 (DE5, DE6)	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
Anbau bestimmter Kulturen im gesamten Verpflichtungszeitraum gemäß länderspezifischer Kulturarten-/Sortenliste										a)			

Besonderheit der Förderfähigkeit in Bezug auf die Regionen, gegebenenfalls für jede betroffene Region

Die o.g. Fördervoraussetzungen und -verpflichtungen werden in den Länder-Richtlinien konkretisiert und von diesen veröffentlicht.

6 Angabe relevanter Ausgangselemente

(relevante GLÖZ-Standards, Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) und sonstige verpflichtende Anforderungen gemäß nationalem und Unionsrecht), gegebenenfalls Beschreibung der spezifischen einschlägigen Verpflichtungen im Rahmen der GAB und Erläuterung, inwiefern die Verpflichtung über die verpflichtenden Anforderungen hinausgeht (gemäß Artikel 28 Absatz 5, Artikel 70 Absatz 3 und Artikel 72 Absatz 5)

Liste der relevanten GLÖZ-Standards und GAB

Code	**Beschreibung**

Liste der einschlägigen verbindlichen nationalen Standards

-

Zusammenhang von GLÖZ-Standards, GAB und nationalen Standards mit der Intervention

-

7 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden

☑ **IVKS**

☐ **Nicht IVKS**

IVKS-Abschnitt

Art der Zahlung

☑ Einheitskosten auf der Grundlage von zusätzlichen Kosten und Einkommensverlusten

☑ Transaktionskosten inbegriffen

☐ einmalige Zahlung

☐ Pauschalbetrag

Spanne der Unterstützungshöhe auf Ebene der Begünstigten

s.u. = €/GVE bzw. €/ha, (Spalte 4) beginnend mit DE1 Baden-Württemberg

DE1 Baden-Württemberg

Teil-Intervention	**Förder-gegen-stand**	**Nr.**	**€**	**Einheit**	**Bezeichnung der Verpflichtung**
EL-0110-01	a)	1	120	Tier	Vorderwälder Rind – Milchkühe (C3.1.1)
EL-0110-01	a)	2	90	Tier	Vorderwälder Rind – Mutterkühe (C3.1.2)
EL-0110-01	a)	3	200	Tier	Vorderwälder Rind – Zuchtbulle (C3.1.3)
EL-0110-01	a)	4	400	Tier	Hinterwälder Rind – Milchkühe (C3.1.4)
EL-0110-01	a)	5	140	Tier	Hinterwälder Rind – Mutterkühe (C3.1.5)
EL-0110-01	a)	6	360	Tier	Hinterwälder Rind – Zuchtbulle (C3.1.6)
EL-0110-01	a)	7	400	Tier	Limpurger Rind – Milchkühe (C3.1.7)
EL-0110-01	a)	8	140	Tier	Limpurger Rind – Mutterkühe (C3.1.8)
EL-0110-01	a)	9	360	Tier	Limpurger Rind – Zuchtbulle (C3.1.9)
EL-0110-01	a)	10	400	Tier	Braunvieh alter Zuchtrichtung – Milchkühe (C3.1.10)
EL-0110-01	a)	11	140	Tier	Braunvieh alter Zuchtrichtung – Mutterkühe (C3.1.11)
EL-0110-01	a)	12	360	Tier	Braunvieh alter Zuchtrichtung – Zuchtbulle (C3.1.12)
EL-0110-01	a)	13	120	Tier	Altwürttemberger Pferd – Stuten (C3.2.1)
EL-0110-01	a)	14	250	Tier	Altwürttemberger Pferd – Hengste (C3.2.2)

EL-0110-01	a)	15	120	Tier	Schwarzw. Fuchs – Stuten (C3.2.3)
EL-0110-01	a)	16	250	Tier	Schwarzw. Fuchs – Hengste (C3.2.4)
EL-0110-01	a)	17	160	Tier	Schwäb. Hällisches Schwein – Muttersau (C3.3.1)
EL-0110-01	a)	18	180	Tier	Schwäb. Hällisches Schwein – Eber (C3.3.2)
EL-0110-01	a)	19	100	Tier	Deutsches Edelschwein – Muttersau (C3.3.3)
EL-0110-01	a)	20	180	Tier	Deutsches Edelschwein – Eber (C3.3.4)
EL-0110-01	a)	21	100	Tier	Deutsche Landrasse – Muttersau (C3.3.5)
EL-0110-01	a)	22	180	Tier	Deutsche Landrasse – Eber (C3.3.6)

DE2 Bayern

Teil-Intervention	Förder-gegen-stand	Nr.	€	Einheit	Bezeichnung der Verpflichtung

DE4 Brandenburg (DE3 Berlin)

Teil-Intervention	Förder-gegen-stand	Nr.	€	Einheit	Bezeichnung der Verpflichtung

DE7 Hessen

Teil-Intervention	Förder-gegen-stand	Nr.	€	Einheit	Bezeichnung der Verpflichtung

DE8 Mecklenburg-Vorpommern

Teil-Intervention	Förder-gegen-stand	Nr.	€	Einheit	Bezeichnung der Verpflichtung

DE9 Niedersachsen (DE5 Bremen / DE6 Hamburg)

Teil-Interventi	Förder-gegen-	Nr.	€	Einheit	Bezeichnung der Verpflichtung

on	stand				

DEA Nordrhein-Westfalen

Teil-Intervention	Förder-gegen-stand	Nr.	€	Einheit	Bezeichnung der Verpflichtung

DEB Rheinland-Pfalz

Teil-Intervention	Förder-gegen-stand	Nr.	€	Einheit	Bezeichnung der Verpflichtung

DEC Saarland

Teil-Intervention	Förder-gegen-stand	Nr.	€	Einheit	Bezeichnung der Verpflichtung

DED Sachsen

Teil-Intervention	Förder-gegen-stand	Nr.	€	Einheit	Bezeichnung der Verpflichtung
EL-0110-02	a	1	120	ha	In situ Erhalt seltener Kulturen (AL 11)

DEE Sachsen-Anhalt

Teil-Intervention	Förder-gegen-stand	Nr.	€	Einheit	Bezeichnung der Verpflichtung
EL-0110-01	a)	1	200	GVE	Haltungsprämie

DEF Schleswig-Holstein

Teil-Intervention	Förder-gegen-stand	Nr.	€	Einheit	Bezeichnung der Verpflichtung

DEG Thüringen

Teil-Intervention	Förder-gegen-stand	Nr.	€	Einheit	Bezeichnung der Verpflichtung
EL-0110-01	a)	1	200	GVE	Erhalt genetischer Ressourcen speziell vom Aussterben bedrohter Nutztierrassen

Berechnungsmethode

Die Beträge werden grundsätzlich so festgelegt, dass Einkommensverluste und/oder zusätzliche Kosten auf den jeweiligen Standorten ausgeglichen werden. Dabei werden zudem der in der Intervention/Teilintervention geplante Flächenumfang bzw. die geplante Anzahl an Tiereinheiten und ggf. Transaktionskosten berücksichtigt.

Sämtliche Prämien/Förderbeträge werden anhand aktueller Kalkulationsgrundlagen unter Berücksichtigung der Vorgaben der SPVO Art. 70 Abs. 4 ermittelt. Erfahrungen aus der vergangenen Förderperiode hinsichtlich Inanspruchnahme der Maßnahmen seitens der Begünstigten und der Zielerreichung werden soweit einschlägig berücksichtigt.

Die Einheitsbeträge (EB) entsprechen grundsätzlich den Förderbeträgen, die sich aus der Prämienkalkulation ableiten, deren Methodik im Kapitel 4.7.3 beschrieben ist. Im Falle einer Kumulierung mehrerer Fördergegenstände auf derselben Fläche berücksichtigt die Kalkulation den Betrag, der in diesem Fall prämienmindernd zu berücksichtigen ist, um eine Doppelfinanzierung auszuschließen. Die Prämienhöhe der Öko-Regelung bleibt dabei unverändert.

Zusätzliche Erläuterungen

8 Informationen zur beihilferechtlichen Prüfung

Die Maßnahme fällt nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 42 AEUV und unterliegt der beihilferechtlichen Prüfung:

☐ Ja ☑ Nein ☐ Gemischt

9 Weitere Fragen/Informationen zur Art der Intervention

Welches sind die Modelle für die Verpflichtung(en) im Rahmen der Intervention?

☐ ergebnisorientiert (mit der Möglichkeit, eine Auswahl zu treffen)

☑ verwaltungsorientiert (mit der Möglichkeit, eine Auswahl zu treffen)

☐ hybrid (verwaltungs- und ergebnisorientiert)

Bitte erläutern Sie die Verpflichtungen/Möglichkeiten für die Begünstigten in Bezug auf die in der Intervention festgelegten Verpflichtungen.

-

Welche Vertragsdauer besteht?

Die Grundlaufzeit für Verpflichtungen der vorliegenden Intervention beträgt 5 Jahre.

Für am 1.1.2025 und 1.1.2026 beginnende Verpflichtungen beträgt die Grundlaufzeit mindestens 4 Jahre.

In Thüringen beträgt die Grundlaufzeit für Verpflichtungen für am 1.1.2025 beginnende Verpflichtungen nach EL-0110-01 Erhaltung der Vielfalt der tiergenetischen Ressourcen in der Landwirtschaft 4 Jahre; dieser wird in den Folgejahren jeweils um ein weiteres Jahr verkürzt.

Nach Ablauf des anfänglichen Zeitraums kann eine Verlängerung jeweils um ein Jahr erfolgen. Für neue Verpflichtungen, die sich unmittelbar an die Verpflichtung des anfänglichen Zeitraums anschließen, kann ein kürzerer Zeitraum von mindestens 1 Jahr festgelegt werden.

Die Regelungen bezüglich der Verlängerung der Grundlaufzeit bzw. Dauer der neuen Verpflichtung nach der Grundlaufzeit werden in den jeweiligen Landesrichtlinien konkretisiert.

10 WTO-Konformität

Green Box

Absatz 12 von Anhang 2 WTO

Erläuterung, inwiefern die Intervention den einschlägigen Bestimmungen von Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft, wie in Artikel 10 und Anhang II dieser Verordnung ausgeführt (Green Box), entspricht

Die detaillierten Kriterien für die Zahlungen werden unter Berücksichtigung der Vorgaben der vorliegenden Interventionsbeschreibung in den Förderrichtlinien der Länder festgelegt. Die Höhe der Zahlungen wird auf der Grundlage von Prämienkalkulationen festgelegt und auf den Ausgleich der zusätzlichen Kosten und Einkommensverlusten begrenzt. Die Berechnung erfolgt nach der Methodik die in Kapitel 4.7.3 beschrieben ist.

11 Beteiligungssatz/-sätze für diese Intervention

Region	Artikel	Anzuwendender Satz	Min. Satz	Max. Satz
DE1 - Baden-Württemberg	91(3)(b) - 70 - Zahlungen gemäß Artikel 70	55,00%	20,00%	80,00%
DED - Sachsen	91(3)(c) - 70 - Vorhaben gemäß Artikel 70, für die gemäß den Artikeln 17 und 103 auf den ELER übertragene Mittel bereitgestellt werden	100,00%	20,00%	100,00%
DEE - Sachsen-Anhalt	91(3)(c) - 70 - Vorhaben gemäß Artikel 70, für die gemäß den Artikeln 17 und 103 auf den ELER übertragene Mittel bereitgestellt werden	100,00%	20,00%	100,00%
DEG - Thüringen	91(3)(b) - 70 - Zahlungen gemäß Artikel 70	80,00%	20,00%	80,00%

12 Geplante Einheitsbeträge – Definition

Geplanter Einheitsbetrag	Art der Unterstützung	Beteiligungssatz/-sätze	Art des geplanten Einheitsbetrags	Region(en)	Ergebnisindikator(en)	Beruht der Einheitsbetrag auf übertragenen Ausgaben?
DE1-EL-0110-01-a-01 - C3 Erhaltung gefährdeter Nutztierrassen	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE1-55,00%	Durchschnitt	DE1;	R.25	Nein
DED-EL-0110-02-a-01 - In situ Erhalt seltener Kulturen (AL 11)	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DED-100,00%	Homogen	DED;	R.31; R.33	Nein
DEE-EL-0110-01-a-01 - Erhaltung tiergenetischer Ressourcen in der Landwirtschaft	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DEE-100,00%	Homogen	DEE;	R.25	Nein
DEG-EL-0110-01-a-01 - Vom Aussterben bedrohte Nutztierrassen	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEG-80,00%	Homogen	DEG;	R.25	Nein

Erläuterung und Begründung in Bezug auf den Wert des Einheitsbetrags

DE1-EL-0110-01-a-01 - C3 Erhaltung gefährdeter Nutztierrassen

Es werden verschiedene gefährdete Rinder-, Schweine- und Pferderassen gefördert. Innerhalb dieser Rassen wird die Förderung noch weiter differenziert, bei Rinderrassen nach Zuchtbullen, Mutterkühe und Milchkühe bzw. männliche und weibliche Zuchttiere bei Schweine- und Pferderassen.

DED-EL-0110-02-a-01 - In situ Erhalt seltener Kulturen (AL 11)

entfällt

DEE-EL-0110-01-a-01 - Erhaltung tiergenetischer Ressourcen in der Landwirtschaft

entfällt

DEG-EL-0110-01-a-01 - Vom Aussterben bedrohte Nutztierrassen

entfällt

13 Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Outputs

Geplanter Einheitsbetrag	Haushaltsjahr	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	Insgesamt 2023–2029
DE1-EL-0110-01-a-01 - C3 Erhaltung gefährdeter Nutztierrassen (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		207,04	207,04	207,04	207,04	207,04		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

	O.19 (Einheit: Großvieheinheiten)		1.485,00	1.485,00	1.485,00	1.485,00	1.485,00		**Insgesamt:** 7.425,00 **Max.:** 1.485,00
DED-EL-0110-02-a-01 - In situ Erhalt seltener Kulturen (AL 11) (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		120,00	120,00	120,00	120,00	120,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.19 (Einheit: Hektar)		2.000,00	2.500,00	3.500,00	3.500,00	3.500,00		**Insgesamt:** 15.000,00 **Max.:** 3.500,00
DEE-EL-0110-01-a-01 - Erhaltung tiergenetischer Ressourcen in der Landwirtschaft (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				200,00	200,00	200,00	200,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.19 (Einheit: Großvieheinheiten)				950,00	997,00	998,00	2.055,00	**Insgesamt:** 5.000,00 **Max.:** 2.055,00
DEG-EL-0110-01-a-01 - Vom Aussterben bedrohte Nutztierrassen (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		200,00	200,00	200,00	200,00	200,00	200,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.19 (Einheit: Großvieheinheiten)		1.700,00	2.000,00	2.000,00	2.000,00	2.000,00	300,00	**Insgesamt:** 10.000,00 **Max.:** 2.000,00

INSGESAMT	O.19 (Einheit: Hektar)		2.000,00	2.500,00	3.500,00	3.500,00	3.500,00		**Insgesamt:** 15.000,00 **Max.:** 3.500,00
	O.19 (Einheit: Großvieheinheiten)		11.572,00	11.872,00	12.822,00	12.869,00	12.870,00	2.355,00	**Insgesamt:** 64.360,00 **Max.:** 12.870,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		887.482,50	1.007.421,50	1.317.421,50	1.326.921,50	1.326.921,50	471.000,00	6.337.168,50
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Beitrag der Union in EUR)		681.115,38	789.081,83	1.099.081,83	1.108.581,83	1.108.581,83	459.000,00	5.245.442,70
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (anwendbar auf Artikel 95 Absatz 1 gemäß Artikel 73 und 75) (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (Unionsbeitrag in EUR)								

EL-0111 - Einkommensausgleich Aufforstung

Interventionscode (MS)	EL-0111
Bezeichnung der Intervention	Einkommensausgleich Aufforstung
Art der Intervention	ENVCLIM(70) - Umwelt-, Klima- und andere Bewirtschaftungsverpflichtungen
Gemeinsamer Outputindikator	O.16. Anzahl der Hektar oder sonstigen Einheiten, für die Erhaltungsverpflichtungen bezüglich Aufforstung und Agrarforstwirtschaft bestehen
Beitrag zur Anforderung an die Zweckbindung für/bezüglich	Generationswechsel: Nein Umwelt: Ja Rabattsystem für Öko-Regelung: Ja LEADER: Nein

1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension

Räumlicher Geltungsbereich: **National mit regionalen Elementen**

Code	Beschreibung
DE	Deutschland
DE1	Baden-Württemberg
DED	Sachsen

Beschreibung des räumlichen Geltungsbereichs

siehe Tabelle "Auswahl der NUTS-Ebene"

2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele

SPEZIFISCHES ZIEL DER GAP Code + Beschreibung Empfohlene spezifische Ziele der GAP für diese Art der Intervention sind fett hervorgehoben.
SO4 Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel, auch durch Verringerung der Treibhausgasemissionen und Verbesserung der Kohlenstoffbindung sowie Förderung nachhaltiger Energie
SO6 Beitrag zur Eindämmung und Umkehr des Verlusts an Biodiversität, Verbesserung der Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften

3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird

Code	Beschreibung	Priorisierung auf Ebene des GAP-Strategieplans	Im GAP-Strategieplan behandelt
D.2	Sicherung und Verbesserung der Kohlenstoffspeicherung und -bindung	Sehr hohe Priorität	Ja
D.8	Erhalt und Wiederherstellung stabiler standortangepasster Wälder	Mittlere Priorität	Ja
F.1	Erhalt und Entwicklung von Lebensräumen und Arten in Schutzgebieten	Sehr hohe Priorität	Ja
F.2	Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen und Arten außerhalb von Schutzgebieten	Sehr hohe Priorität	Ja
F.4	Schutz und nachhaltige Nutzung der Biodiversität	Sehr hohe Priorität	Ja

4 Ergebnisindikator(en)

ERGEBNISINDIKATOR Code + Beschreibung Empfohlene Ergebnisindikatoren für die ausgewählten spezifischen Ziele der GAP dieser Intervention sind fett hervorgehoben.
R.17 Anteil der unterstützten Bodenbedeckung zur Aufforstung und agroforstlichen Wiederaufforstung, einschließlich einer Aufschlüsselung

5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention

Beschreiben Sie die spezifischen Ziele und den Inhalt der Maßnahme, einschließlich der Zielausrichtung, der Auswahlgrundsätze, der Verbindungen zu einschlägigen Rechtsvorschriften, der Komplementarität mit anderen Interventionen/Bündeln von Vorhaben im Rahmen beider Säulen und anderer relevanter Informationen.

Aktuell werden gesellschaftliche Leistungen der Forstwirtschaft zur Besserung der Biodiversität sowie der Erbringung weiterer Ökosystemleistungen regelmäßig nicht durch den Markt abgegolten. Insbesondere gesellschaftlich gewünschte zusätzliche Leistungen müssen daher mit Hilfe öffentlicher Mittel honoriert werden.
Mit der Intervention sollen ein zusätzlicher Anreiz für die Aufforstung landwirtschaftlicher Flächen bzw. die Wiederaufforstung von Schadflächen geschaffen werden und das Ziel vielfältiger, resilienter Wäldern, mit angepassten Baumarten und Mischungen zu unterstützen. Einkommenverluste kompensiert werden. Damit wird auch ein Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung des Waldes partnerschaftlich mit den Waldbewirtschaftern geleistet und zur Steigerung der Biodiversität, Erhöhung der Kohlenstoffspeicherung sowie Verbesserung weiterer Ökosystemleistungen beigetragen. Die Ziele sollen mit Bewirtschaftunsgsverpflichtungen erreicht werden, hybride Verpflichtungen oder Einmalzahlungen sind in der Intervention nicht vorgesehen.

Die mit der Pflege von Aufforstungsflächen verbundenen Kosten werden teilweise im Rahmen der Förderung ausgeglichen. Die Prämie wird auf Basis der mit der Aufgabe der landwirtschaftlichen Erzeugung oder der Auswahl klimastabiler Baumartenmischungen verbundenen Einkommensverluste ermittelt.
Nachstehende Übersicht zeigt, welcher Fördergegenstand welche Bedarfe konkret aufgreift:

Codierung	Bezeichnung	Fördergegenstand
D.2	Sicherung und Verbesserung der Kohlenstoffspeicherung und -bindung	EL-0111-00-a
D.8	Erhalt und Wiederherstellung stabiler standortangepasster Wälder einschließlich Verjüngung und Vorbeugung gegen Waldschäden	EL-0111-00-a
F.1	Erhalt und Entwicklung von Lebensräumen und Arten im Schutzgebietssystem Natura 2000 sowie in Schutzgebieten nach BNatSchG	EL-0111-00-a
F.2	Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen und Arten außerhalb von Schutzgebieten	EL-0111-00-a
F.4	Erhaltung, Wiederherstellung und nachhaltige Nutzung der Biodiversität in der Land- und Forstwirtschaft sowie deren Ökosystemleistungen	EL-0111-00-a

Abdeckung der Bedarfe durch die Fördergegenstände:

Ziel der Aufforstung ist die Entwicklung stabiler, standortangepasster Wälder unter Berücksichtigung der ökologischen und ökonomischen Leistungsfähigkeit sowie des Klimawandels. Gefördert werden die Erstaufforstung sowie die Wiederaufforstung. Dazu zählen auch Aufforstungen, um ökologische Verbesserungen wie der Umbau von Reinbeständen und von nicht standortgerechten oder nicht klimatoleranten Beständen in stabile Laub- und Mischbestände sowie Weiterentwicklung und Wiederherstellung von naturnahen Waldgesellschaften, auch als Folgemaßnahmen in Zusammenhang mit Wurf, Bruch, Waldbrand oder sonstigen Schadereignissen. Die Wiederaufforstung und die Verjüngung mit denselben Arten und dem Ziel der Beibehaltung derselben Bestandsstruktur ist nicht förderfähig. Damit wird den Bedarfen D.2, D8, F.1, F.2 und F.4 entsprochen und ein Beitrag zu den spezifischen Zielen SO4 und S06 geleistet.

Festlegung förderfähiger Begünstigter und gegebenenfalls spezifischer Förderkriterien in Bezug auf den Begünstigten und das Gebiet

Natürliche oder juristische Personen, Personengesellschaften, anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse gemäß § 15 Bundeswaldgesetz.

Regionale	DE1	DE2	DE4	DE7	DE8	DE9	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG

Konkretisierung			(DE3)			(DE5, DE6)							
„Andere Begünstigte“ sind zugelassen (ja/nein)										nein			

Festlegung der förderfähigen Art der Unterstützung (Nicht-InVeKoS) oder Verpflichtungen (InVeKoS) und anderer Verpflichtungen

Folgende Fördergegenstände werden angeboten:

a) Prämien zum Ausgleich von aufforstungsbedingten Einkommensverlusten bei Erstaufforstung

Fördervoraussetzungen	DE1	DE2	DE4 (DE3) 3	DE7	DE8	DE9 (DE5, DE	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
Waldfläche im Belegenheitsland										a)			
Vorgaben zu Mindestfläche oder Mindestschlaggröße oder Mindestbewilligungsbetrag										a)			
Vorherige Erstaufforstung nach Vorgaben der landesspezifischen forstlichen Förderung										a)			

Prämienrelevante Förderverpflichtungen	DE1	DE2	DE4 (DE3)	DE7	DE8	DE9 (DE5, DE6)	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
Kein Einsatz von Insektiziden und Herbiziden										a)			

Besonderheit der Förderfähigkeit in Bezug auf die Regionen, gegebenenfalls für jede betroffene Region

Die o.g. Fördervoraussetzungen und -verpflichtungen und Zielkulissen werden in den Länder-Richtlinien konkretisiert und von diesen veröffentlicht.

6 Angabe relevanter Ausgangselemente

(relevante GLÖZ-Standards, Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) und sonstige verpflichtende Anforderungen gemäß nationalem und Unionsrecht), gegebenenfalls Beschreibung der spezifischen einschlägigen Verpflichtungen im Rahmen der GAB und Erläuterung, inwiefern die

Verpflichtung über die verpflichtenden Anforderungen hinausgeht (gemäß Artikel 28 Absatz 5, Artikel 70 Absatz 3 und Artikel 72 Absatz 5)
Liste der relevanten GLÖZ-Standards und GAB

Code	Beschreibung

Liste der einschlägigen verbindlichen nationalen Standards

Bundesnaturschutzgesetz (BNatG)
Bundeswaldgesetz (BWaldG)

Landesvorschriften:
DED: Waldgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG)

Zusammenhang von GLÖZ-Standards, GAB und nationalen Standards mit der Intervention

GLÖZ und GAB betreffen mehrheitlich nur landwirtschaftliche Flächen. Die Baseline wird insofern primär über die Wasserrahmenrichtlinie, NATURA 2000-Richtlinie sowie die vorgenannten nationalen und landesspezifischen Rechtsvorschriften bestimmt. Nach Art. 70 Absatz 3 Buchstabe b der GAP-SP-VO gelten die einschlägigen Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln oder für das Tierwohl sowie die über sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen gemäß nationalem und Unionsrecht hinausgehende Anforderung nicht für Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Pflege von Aufforstungsflächen.
EL-0111-00-a
Es handelt sich um einen Ausgleich der Einkommensverluste nach Erstaufforstung gegenüber der Nutzung als Acker- bzw. Grünland.

7 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden
☑ **IVKS**
☐ **Nicht IVKS**

IVKS-Abschnitt

Art der Zahlung
☑ Einheitskosten auf der Grundlage von zusätzlichen Kosten und Einkommensverlusten
☑ Transaktionskosten inbegriffen
☐ einmalige Zahlung
☐ Pauschalbetrag

Spanne der Unterstützungshöhe auf Ebene der Begünstigten

DE1 Baden-Württemberg

Teil-Intervention	Förder-gegen-stand	Nr	€	Einheit	Bezeichnung der Verpflichtung

DED Sachsen

Teil-Intervention	Förder-gegen-stand	Nr.	€	Einheit	Bezeichnung der Verpflichtung
EL-0111	a	1	2.635	ha	Einkommensausgleich Aufforstung nach Erstaufforstung zur Entwicklung standortgerechter und klimaresilienter Mischwälder auf vormals als Ackerland

					genutzten Flächen (AL 14)
EL-0111	a	2	958	ha	Einkommensausgleich Aufforstung nach Erstaufforstung zur Entwicklung standortgerechter und klimaresilienter Mischwälder auf vormals als Dauergrünland genutzten Flächen (GL 10)

Berechnungsmethode

Die Beträge werden grundsätzlich so festgelegt, dass Einkommensverluste und/oder zusätzliche Kosten auf den jeweiligen Standorten ausgeglichen werden. Dabei werden zudem der in der Intervention/Teilintervention geplante Flächenumfang bzw. die geplante Anzahl an Tiereinheiten und ggf. Transaktionskosten berücksichtigt.

Sämtliche Prämien/Förderbeträge werden anhand aktueller Kalkulationsgrundlagen unter Berücksichtigung der Vorgaben der SPVO Art. 70 Abs. ermittelt. Erfahrungen aus der vergangenen Förderperiode hinsichtlich Inanspruchnahme der Maßnahmen seitens der Begünstigten und der Zielerreichung werden soweit einschlägig berücksichtigt.

Die Einheitsbeträge (EB) entsprechen grundsätzlich den Förderbeträgen, die sich aus der Prämienkalkulation ableiten, deren Methodik im Kapitel 4.7.3 beschrieben ist. Im Falle einer Kumulierung mehrerer Fördergegenstände auf derselben Fläche berücksichtigt die Kalkulation den Betrag, der in diesem Fall prämienmindernd zu berücksichtigen ist, um eine Doppelfinanzierung auszuschließen.

Zusätzliche Erläuterungen

-

8 Informationen zur beihilferechtlichen Prüfung

Die Maßnahme fällt nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 42 AEUV und unterliegt der beihilferechtlichen Prüfung:

☑ Ja ☐ Nein ☐ Gemischt

Erläuterung von Fördertätigkeiten, die nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 42 AEUV fallen

Kriterium	DE1	DE2	DE4 (DE3)	DE7	DE8	DE9 (DE5, DE6)	DEA
ja							
nein							
gemischt							

Der Einkommensausgleich Aufforstung wird auf Basis einer Freistellung oder einer Notifizierung durchgeführt.

Art des Beihilfeinstruments, das für die Genehmigung verwendet werden soll:

☑ Anmeldung ☐ Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) ☑ Gruppenfreistellungsverordnung für die Landwirtschaft (Agrar-GVO) ☐ De-minimis-Regelung

Beihilfenummer

entfällt

Weitere Informationen:

☐ Der Mitgliedstaat hat das (die) Instrument(e) noch nicht gewählt und die Alternativen angegeben. Es wird keine Unterstützung an Begünstigte vor dem Datum bezahlt, an dem die Genehmigung des gewählten Instruments wirksam wird. ☑ Der Mitgliedstaat hat das Instrument gewählt, wie angegeben, aber die Genehmigung wurde noch nicht erteilt. Es wird keine Unterstützung an Begünstigte vor dem Datum bezahlt, an dem die Genehmigung wirksam wird.

☐ Der Mitgliedstaat hat das Instrument gewählt, wie angegeben, die Genehmigung wurde erteilt und die Nummer der Beihilfesache wurde für die Notifizierung angegeben, AGVO oder Agrar-GVO

9 Weitere Fragen/Informationen zur Art der Intervention

Welches sind die Modelle für die Verpflichtung(en) im Rahmen der Intervention?

☐ ergebnisorientiert (mit der Möglichkeit, eine Auswahl zu treffen)

☑ verwaltungsorientiert (mit der Möglichkeit, eine Auswahl zu treffen)

☐ hybrid (verwaltungs- und ergebnisorientiert)

Bitte erläutern Sie die Verpflichtungen/Möglichkeiten für die Begünstigten in Bezug auf die in der Intervention festgelegten Verpflichtungen.

-

Welche Vertragsdauer besteht?

Die Grundlaufzeit für Verpflichtungen der vorliegenden Intervention beträgt 5 Jahre.

Für am 1.1.2025 und 1.1.2026 beginnende Verpflichtungen beträgt die Grundlaufzeit mindestens 4 Jahre.

Nach Ablauf des anfänglichen Zeitraums kann eine Verlängerung jeweils um ein Jahr erfolgen. Für neue Verpflichtungen, die sich unmittelbar an die Verpflichtung des anfänglichen Zeitraums anschließen, kann ein kürzerer Zeitraum von mindestens 1 Jahr festgelegt werden.

10 WTO-Konformität

Green Box

Absatz 12 von Anhang 2 WTO

Erläuterung, inwiefern die Intervention den einschlägigen Bestimmungen von Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft, wie in Artikel 10 und Anhang II dieser Verordnung ausgeführt (Green Box), entspricht

Nicht relevant - Der Einkommensverlustausgleich Aufforstung unterliegt nicht des Anhang 2 des WTO-Übereinkommens der Landwirtschaft.

11 Beteiligungssatz/-sätze für diese Intervention

Region	Artikel	Anzuwendender Satz	Min. Satz	Max. Satz
DE1 - Baden-Württemberg	91(3)(b) - 70 - Zahlungen gemäß Artikel 70	55,00%	20,00%	80,00%
DED - Sachsen	91(3)(b) - 70 - Zahlungen gemäß Artikel 70	80,00%	20,00%	80,00%

12 Geplante Einheitsbeträge – Definition

Geplanter Einheitsbetrag	Art der Unterstützung	Beteiligungssatz/-sätze	Art des geplanten Einheitsbetrags	Region(en)	Ergebnisindikator(en)	Beruht der Einheitsbetrag auf übertragenen Ausgaben?
DE1-EL-0111-00-b-01 - Klimaprämie Privatwald	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE1-55,00%	Homogen	DE1;	R.17	Nein
DED-EL-0111-00-a-01 - Einkommensausgleich Aufforstung nach Erstaufforstung zur Entwicklung standortgerechter und klimaresilienter Mischwälder auf vormals als Ackerland genutzten Flächen (AL 14)	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DED-80,00%	Homogen	DED;	R.17	Nein
DED-EL-0111-00-a-02 - Einkommensausgleich Aufforstung nach Erstaufforstung zur Entwicklung standortgerechter und klimaresilienter Mischwälder auf vormals als Dauergrünland genutzten Flächen (GL 10)	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DED-80,00%	Homogen	DED;	R.17	Nein

Erläuterung und Begründung in Bezug auf den Wert des Einheitsbetrags

DE1-EL-0111-00-b-01 - Klimaprämie Privatwald

entfällt

DED-EL-0111-00-a-01 - Einkommensausgleich Aufforstung nach Erstaufforstung zur Entwicklung standortgerechter und klimaresilienter Mischwälder auf vormals als Ackerland genutzten Flächen (AL 14)

entfällt

DED-EL-0111-00-a-02 - Einkommensausgleich Aufforstung nach Erstaufforstung zur Entwicklung standortgerechter und klimaresilienter Mischwälder auf vormals als Dauergrünland genutzten Flächen (GL 10)

entfällt

13 Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Outputs

Geplanter Einheitsbetrag	Haushaltsjahr	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	Insgesamt 2023–2029
DE1-EL-0111-00-b-01 - Klimaprämie Privatwald (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		100,00	100,00					
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.16 (Einheit: Hektar)								

DED-EL-0111-00-a-01 - Einkommensausgleich Aufforstung nach Erstaufforstung zur Entwicklung standortgerechter und klimaresilienter Mischwälder auf vormals als Ackerland genutzten Flächen (AL 14) (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			1.935,00	2.635,00	2.635,00	2.635,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.16 (Einheit: Hektar)			40,00	50,00	60,00	72,00		**Insgesamt:** 222,00 **Max.:** 72,00
DED-EL-0111-00-a-02 - Einkommensausgleich Aufforstung nach Erstaufforstung zur Entwicklung standortgerechter und klimaresilienter Mischwälder auf vormals als Dauergrünland genutzten Flächen (GL 10) (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			639,00	958,00	958,00	958,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.16 (Einheit: Hektar)			15,00	30,00	45,00	50,00		**Insgesamt:** 140,00 **Max.:** 50,00
INSGESAMT	O.16 (Einheit: Hektar)			55,00	80,00	105,00	122,00		**Insgesamt:** 362,00 **Max.:** 122,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			86.985,00	115.920,00	144.855,00	171.270,00		519.030,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Beitrag der Union in EUR)			69.588,00	92.736,00	115.884,00	137.016,00		415.224,00

	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (anwendbar auf Artikel 95 Absatz 1 gemäß Artikel 73 und 75) (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (Unionsbeitrag in EUR)								

ANC(71) - Naturbedingte oder andere gebietsspezifische Benachteiligungen

EL-0201 - Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete

Interventionscode (MS)	EL-0201
Bezeichnung der Intervention	Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete
Art der Intervention	ANC(71) - Naturbedingte oder andere gebietsspezifische Benachteiligungen
Gemeinsamer Outputindikator	O.12. Anzahl der Hektar, für die Unterstützung für Gebiete mit naturbedingten oder spezifischen Benachteiligungen gewährt wird, einschließlich einer Aufschlüsselung nach Art des Gebiets
Beitrag zur Anforderung an die Zweckbindung für/bezüglich	Generationswechsel: Nein Umwelt: Ja Rabattsystem für Öko-Regelung: Nein LEADER: Nein

1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension

Räumlicher Geltungsbereich: **National mit regionalen Elementen**

Code	Beschreibung
DE	Deutschland
DE1	Baden-Württemberg
DE2	Bayern
DE3	Berlin
DE4	Brandenburg
DE7	Hessen
DEA	Nordrhein-Westfalen
DEB	Rheinland-Pfalz
DEC	Saarland
DED	Sachsen
DEE	Sachsen-Anhalt
DEF	Schleswig-Holstein
DEG	Thüringen

Beschreibung des räumlichen Geltungsbereichs

siehe Tabelle "Auswahl der NUTS-Ebene"

2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele

SPEZIFISCHES ZIEL DER GAP Code + Beschreibung Empfohlene spezifische Ziele der GAP für diese Art der Intervention sind fett hervorgehoben.
SO1 Förderung tragfähiger landwirtschaftlicher Einkommen sowie der Widerstandsfähigkeit des Agrarsektors in der ganzen Union zur Verbesserung der langfristigen Ernährungssicherheit und der landwirtschaftlichen Vielfalt sowie Absicherung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit der landwirtschaftlichen Erzeugung in der Union
SO6 Beitrag zur Eindämmung und Umkehr des Verlusts an Biodiversität, Verbesserung der Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften

3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird

Code	Beschreibung	Priorisierung auf Ebene des GAP-Strategieplans	Im GAP-Strategieplan behandelt
A.3	Ausgleich niedriger Einkommenspotenziale auf ertragsarmen Flächen und ungünstigen Standorten	Hohe Priorität	Ja
F.2	Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen und Arten außerhalb von Schutzgebieten	Sehr hohe Priorität	Ja

4 Ergebnisindikator(en)

ERGEBNISINDIKATOR Code + Beschreibung Empfohlene Ergebnisindikatoren für die ausgewählten spezifischen Ziele der GAP dieser Intervention sind fett hervorgehoben.

R.4 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die Einkommensstützung gezahlt wird und die der Konditionalität unterliegt

R.7 Anteil der zusätzlichen Unterstützung je Hektar in Gebieten mit größeren Erfordernissen (verglichen mit dem Durchschnitt)

5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention

Beschreiben Sie die spezifischen Ziele und den Inhalt der Maßnahme, einschließlich der Zielausrichtung, der Auswahlgrundsätze, der Verbindungen zu einschlägigen Rechtsvorschriften, der Komplementarität mit anderen Interventionen/Bündeln von Vorhaben im Rahmen beider Säulen und anderer relevanter Informationen.

Landwirtschaftliche Produktion in Gebieten mit natürlich bedingten / spezifischen Standortnachteilen hat zum Teil zu besonderen und stärker differenzierten Landnutzungssystemen und Betriebsstrukturen geführt, in deren Folge kulturhistorisch typische Lebensräume und eine stärker differenzierte Landschaft entstanden sind. Durch ökonomische Nachteile für die Betriebe, die in den benachteiligten Regionen wirtschaften, besteht die Gefahr der Aufgabe der Landbewirtschaftung. Insbesondere das Grünland und die Streuobstwiesen sind in ihrem Fortbestand von einer regelmäßigen Bewirtschaftung abhängig. Die landwirtschaftliche Produktion in Gebieten mit natürlich bedingten / spezifischen Standortnachteilen ist für die ländliche Struktur und damit der Kulturlandschaft wichtig. Ebenso wird zur Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, beigetragen.

Gefördert wird die Sicherung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit, die Erhaltung traditioneller Bewirtschaftungsformen sowie der Ausgleich ständiger natürlicher und wirtschaftlicher Nachteile in den benachteiligten Gebieten.

Codierung	Bezeichnung	Teilintervention
A.3	Ausgleich niedriger Einkommenspotenziale auf ertragsarmen Flächen und ungünstigen Standorten	EL-0201-01, EL-0201-02, EL-0201-03
F.2	Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen und Arten außerhalb von Schutzgebieten	EL-0201-01, EL-0201-02, EL-0201-03

Abdeckung der Bedarfe durch die Teilinterventionen:

TI: EL-0201-01: **Berggebiet**:

Gebietskulisse gem. Art. 32 (2) der VO (EU) 1305/2013.

Mit der Teil-Intervention wird den Bedarfen A.3 und F.2 entsprochen und ein Beitrag zu den spezifischen Zielen SO1 und SO6 geleistet.

TI: EL-0201-02: **Natürliche Benachteiligung:**

Gebietskulisse gem. Art. 32 (3) der VO (EU) 1305/2013.

Mit der Teil-Intervention wird den Bedarfen A.3 und F.2 entsprochen und ein Beitrag zu den spezifischen Zielen SO1 und SO6 geleistet.

TI: EL-0201-03: **Spezifische Gebiete**:

Gebietskulisse gem. Art. 32 (4) der VO (EU) 1305/2013.

Mit der Teil-Intervention wird den Bedarfen A.3 und F.2 entsprochen und ein Beitrag zu den spezifischen Zielen SO1 und SO6 geleistet.

Festlegung förderfähiger Begünstigter und gegebenenfalls spezifischer Förderkriterien in Bezug auf den Begünstigten und das Gebiet

Natürliche oder juristische Personen oder Vereinigungen natürlicher oder juristischer Personen unabhängig von der Rechtsform, die landwirtschaftliche Flächen in benachteiligten Gebieten selbst

bewirtschaften und aktiver Landwirt sind.

Festlegung der förderfähigen Art der Unterstützung (Nicht-InVeKoS) oder Verpflichtungen (InVeKoS) und anderer Verpflichtungen

Teilinterventionen (TI):

- EL-0201-01: Berggebiet
- EL-0201-02: Natürliche Benachteiligung
- EL-0201-03: Spezifische Gebiete

TI: EL-0201-01: Berggebiet

Fördergegenstand:

a) Berggebiet

Fördervoraussetzungen	DE1	DE2	DE3	DE7	DE8	DE9 (DE5, DE 6)	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
Belegenheit der Flächen im Berggebiet	a)	a)					a)						
Vorgaben zur Mindestfläche oder Mindestschlaggröße oder Mindestbewilligungsbetrag.	a)	a)					a)						

Prämienrelevante Förderverpflichtungen	DE1	DE2	DE3	DE7	DE8	DE9 (DE5, DE6)	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen im Berggebiet	a)	a)					a)						

TI: EL-0201-02: Natürliche Benachteiligung

Fördergegenstand:

a) Natürliche Benachteiligung

Fördervoraussetzungen	DE1	DE2	DE4 (DE3)	DE7	DE8	DE9 (DE5, DE6)	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
Vorgaben zur Mindestfläche oder Mindestschla	a)	a)	a)	a)			a)	a)	a)	a)	a)		a)

ggröße oder Mindestbewilligungsbetrag.													
Belegenheit der Flächen im Gebiet mit natürlicher Benachteiligung	a)	a)	a)	a)			a)	a)	a)	a)	a)		a)

Prämienrelevante Förderverpflichtungen	DE1	DE2	DE4 (DE3)	DE7	DE8	DE9 (DE5, DE6)	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen in Gebieten mit natürlicher Benachteiligung	a)	a)	a)	a)			a)	a)	a)	a)	a)		a)

<u>TI: EL-0201-03:</u> Spezifische Gebiete

Fördergegenstand:

a) Spezifische Gebiete

Fördervoraussetzungen	DE1	DE2	DE3	DE7	DE8	DE9 (DE5, DE	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
Vorgaben zur Mindestfläche oder Mindestschlaggröße oder Mindestbewilligungsbetrag.	a)	a)		a)			a)	a)	a)	a)		a)	
Belegenheit der Flächen im Gebiet mit spezifischer Benachteiligung	a)	a)		a)			a)	a)	a)	a)		a)	

Prämienrelevante Förderverpflichtungen	DE1	DE2	DE3	DE7	DE8	DE9 (DE5, DE6)	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG

Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen in Gebieten, die aus anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind.	a)	a)		a)			a)	a)	a)	a)		a)	

Besonderheit der Förderfähigkeit in Bezug auf die Regionen, gegebenenfalls für jede betroffene Region

Die o.g. Fördervoraussetzungen und -verpflichtungen und Zielkulissen werden in den Länder-Richtlinien konkretisiert und von diesen veröffentlicht.

O12 Welche Fläche ist förderfähig?

☑Berggebiete (gemäß Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013)

DE1: https://foerderung.landwirtschaft-bw.de/pb/site/pbs-bw-mlr/get/documents_E-1221943738/MLR.LEL/PB5Documents/mlr/Foerderwegweiser/AZL/2021-02-24_Benachteiligte%20Gebiete%20BW_end.pdf

https://www.lel-web.de/app/ds/lel/a3/Online_Kartendienst_extern/Karten/35434/index.html

DE2:www.stmelf.bayern.de/ibalis/kartenviewer

DEA: www.landwirtschaftskammer.de/foerderung/laendlicherraum/ausgleichnachteil/verzeichnis.htm

☑Aus naturbedingten Gründen benachteiligte Gebiete außer Berggebieten (gemäß Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013)

DE1: https://foerderung.landwirtschaft-bw.de/pb/site/pbs-bw-mlr/get/documents_E-1221943738/MLR.LEL/PB5Documents/mlr/Foerderwegweiser/AZL/2021-02-24_Benachteiligte%20Gebiete%20BW_end.pdf

https://www.lel-web.de/app/ds/lel/a3/Online_Kartendienst_extern/Karten/35434/index.html

DE2:www.stmelf.bayern.de/ibalis/kartenviewer

DE4: Geoportal Brandenburg - Detailansichtdienst Benachteiligte Gebiete 2020 - Dokumentation (brandenburg.de)

DE7: https://umwelt.hessen.de/sites/umwelt.hessen.de/files/2021-06/gesamtuebersicht_ergebnis_neuabgrenzung_agz_kartenansicht.pdf

DEA: www.landwirtschaftskammer.de/foerderung/laendlicherraum/ausgleichnachteil/verzeichnis.htm

DEB: https://www.eler-eulle.rlp.de/Eler-EULLE/EULLE/EULLE/Benachteiligte-Gebiete

DEC: https://geoportal.saarland.de/mapbender/frames/index.php?lang=de&gui_id=Geoportal-SL-2020&WMC=3910

https://www.saarland.de/mukmav/DE/portale/landwirtschaft/informationen/agrarumwelt-klimamassnahmen/ausgleichszulagebenachteiligtegebiete/ausgleichszulagebenachteiligtegebiete_node.html

DED: https://www.smekul.sachsen.de/foerderung/download/Gemarkungsliste_AZL_2020.pdf

https://www.smekul.sachsen.de/foerderung/download/Foerderkulisse_AZL_2022.jpg

DEE: https://www.inet17.sachsen-anhalt.de/webClient_ST_P/public?disposition=inline&resource=ST21_AGZ_Gemarkungsliste_benachteiligt.pdf DEG: https://thueringenviewer.thueringen.de/thviewer/invekos.html#

☑Andere, aus anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (gemäß Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013)

DE1: https://foerderung.landwirtschaft-bw.de/pb/site/pbs-bw-mlr/get/documents_E-1221943738/MLR.LEL/PB5Documents/mlr/Foerderwegweiser/AZL/2021-02-24_Benachteiligte%20Gebiete%20BW_end.pdf

https://www.lel-web.de/app/ds/lel/a3/Online_Kartendienst_extern/Karten/35434/index.html

DE2:www.stmelf.bayern.de/ibalis/kartenviewer

DE7: https://umwelt.hessen.de/sites/umwelt.hessen.de/files/2021-06/gesamtuebersicht_ergebnis_neuabgrenzung_agz_kartenansicht.pdf

DEA: www.landwirtschaftskammer.de/foerderung/laendlicherraum/ausgleichnachteil/verzeichnis.htm

DEB: https://www.eler-eulle.rlp.de/Eler-EULLE/EULLE/EULLE/Benachteiligte-Gebiete

DEC: https://geoportal.saarland.de/mapbender/frames/index.php?lang=de&gui_id=Geoportal-SL-2020&WMC=3910

https://www.saarland.de/mukmav/DE/portale/landwirtschaft/informationen/agrarumwelt-klimamassnahmen/ausgleichszulagebenachteiligtegebiete/ausgleichszulagebenachteiligtegebiete_node.html

DED: https://www.smekul.sachsen.de/foerderung/download/Gemarkungsliste_AZL_2020.pdf

https://www.smekul.sachsen.de/foerderung/download/Foerderkulisse_AZL_2022.jpg

DEE: https://www.inet17.sachsen-anhalt.de/webClient_ST_P/public?disposition=inline&resource=ST21_AGZ_Gemarkungsliste_benachteiligt.pdf

DEF: https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/F/foerderprogramme/MELUR/LPLR/ausgleichszulage.html?nn=b9297423-8bdd-4d9e-8f27-b4f1b98a6f4a

☐Alle Gebiete, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind

☐Andere

6 Angabe relevanter Ausgangselemente

(relevante GLÖZ-Standards, Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) und sonstige verpflichtende Anforderungen gemäß nationalem und Unionsrecht), gegebenenfalls Beschreibung der spezifischen einschlägigen Verpflichtungen im Rahmen der GAB und Erläuterung, inwiefern die Verpflichtung über die verpflichtenden Anforderungen hinausgeht (gemäß Artikel 28 Absatz 5, Artikel 70 Absatz 3 und Artikel 72 Absatz 5)

entfällt

7 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden

Art der Zahlung

☑ Einheitskosten auf der Grundlage von zusätzlichen Kosten und Einkommensverlusten

☐ Transaktionskosten inbegriffen

☐ einmalige Zahlung

☐ Pauschalbetrag

Spanne der Unterstützungshöhe auf Ebene der Begünstigten

s.u. = €/ha (Spalte 4) beginnend mit DE1 Baden-Württemberg

DE1 Baden-Württemberg

Teil-Intervention	**Förder-gegen-stand**	**Nr.**	**€**	**Einheit**	**Bezeichnung der Verpflichtung**
EL-0201-01	a)	1	100-140	ha	Staffelung nach der Ertragsmesszahl (EMZ), Degression in Abhängigkeit der Betriebsgröße Ertragsmesszahl der Gemarkung (EMZ)
EL-0201-02	a)	1	25 - 80	ha	Staffelung nach der Ertragsmesszahl (EMZ) und Bewirtschaftungssystem in Abhängigkeit des Grünland- und Ackerfutteranteils; Degression in Abhängigkeit der

					Betriebsgröße Bewirtschaftungssystem Futterbaubetrieb/ Gemischtbetrieb/ Marktfruchtbetrieb Ertragsmesszahl der Gemarkung (EMZ)
EL-0201-03	a)	1	40	ha	Degression in Abhängigkeit der Betriebsgröße

Die Zahlungen werden entsprechend der förderfähigen Fläche in den benachteiligten Gebieten wie folgt degressiv gestaffelt:

förderfähige Fläche des Antragstellers	*die ersten 100 ha*	*die weiteren Flächen von*				
		über 100 bis 200 ha	*über 201 bis 300 ha*	*über 301 bis 400 ha*	*über 401 bis 500 ha*	*über 500 ha*
Degression (Reduzierung der Beihilfe je um)	*0 %*	*20 %*	*40 %*	*60 %*	*80 %*	*100 %*

DE2 Bayern

Teil-Intervention	**Förder-gegen-stand**	**Nr.**	**€**	**Einheit**	**Bezeichnung der Verpflichtung**
EL-0201-01	a)	1	25-200	ha	Staffelung nach der Ertragsmesszahl (EMZ) und Bewirtschaftungssystem in Abhängigkeit des Grünlandanteils; Degression in Abhängigkeit der Betriebsgröße; Maximalwert inkl. Zuschläge;
EL-0201-01	a)	2	50	ha	Zuschläge für Steilflächen (ab 20 % Hangneigung und ab 100 m^2)
EL-0201-01	a)	3	200	ha	Unabhängig vom Grad der Benachteiligung und dem Bewirtschaftungssystem werden für die Bewirtschaftung anerkannter Almen/Alpen 200 €/ha gewährt
EL-0201-01	a)	4	200	ha	Unabhängig vom Grad der Benachteiligung und dem Bewirtschaftungssystem werden für die Bewirtschaftung von Flächen über 1 000 m Höhe 200 €/ha gewährt
EL-0201-02	a)	1	25-200	ha	Staffelung nach der Ertragsmesszahl (EMZ) und Bewirtschaftungssystem in Abhängigkeit des Grünlandanteils; Degression in Abhängigkeit der Betriebsgröße; Maximalwert inkl. Zuschläge;
EL-0201-02	a)	2	50	ha	Zuschläge für Steilflächen (ab 20 % Hangneigung und ab 100 m^2)
EL-0201-03	a)	1	25-200	ha	Staffelung nach der Ertragsmesszahl (EMZ) und Bewirtschaftungssystem in Abhängigkeit des Grünlandanteils; Degression in Abhängigkeit der Betriebsgröße; Maximalwert inkl. Zuschläge;

EL-0201-03	a)	2	50	ha	Zuschläge für Steilflächen (ab 20 % Hangneigung und ab 100 m^2)

Die Zahlungen werden in Abhängigkeit von der gesamten LF des Betriebs wie folgt gekürzt:
- bis zum 75. ha: Keine Kürzung,- über dem 75. ha bis zum 150. ha: Kürzung der Zahlung je ha um 35 %,
- über dem 150. ha bis zum 250. ha: Kürzung der Zahlung je ha um 65 %,
- über dem 250. ha: Kürzung der Zahlung je ha um 100 %

Betrachtet werden hierbei nur die in Bayern gelegenen Flächen.

Bei gemeinschaftlich bewirtschafteten Almen/Alpen erfolgt die Kürzung der Zahlungen auf Ebene der einzelnen aktiven Mitglieder, wenn für die gemeinschaftlich bewirtschaftete Alm/Alpe auf der Basis einer eigenen InVeKoS-Betriebsnummer
- ein eigener Zahlungsantrag gestellt wird,
- die Alm/Alpe die Bedingungen der Richtlinie zur Anerkennung von Almen und Alpen (AnerkAlm/AlpRL) erfüllt,
- die Alm/Alpe in der Adressdatenbank im iBALIS als Gemeinschaftsalm/Gemeinschaftsalpe geführt wird und
- dieser dort auch die aktiven Mitglieder mit Tierhaltung zugeordnet werden und
- die Rechte und Pflichten der Mitglieder/des Geschäftsführers schriftlich niedergelegt sind (z.B. Satzung).

Bei Begünstigten, die einen Einzelbetrieb bewirtschaften und gleichzeitig aktives Mitglied einer gemeinschaftlich bewirtschafteten Alm/Alpe sind, erfolgt die Kürzung der Zahlungen getrennt.

DE4 Brandenburg (DE3 Berlin)

Teil-Intervention	Förder-gegen-stand	Nr.	€	Einheit	Bezeichnung der Verpflichtung
EL-0201-02	a)	1	25	ha	Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete (AGZ)
EL-0201-02	a)	2	25	ha	Berlin - Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete (AGZ)

DE7 Hessen

Teil-Intervention	Förder-gegen-stand	Nr.	€	Einheit	Bezeichnung der Verpflichtung
EL-0201-02	a)	1	25 - 180	ha	Staffelung nach Ertragsmesszahl (EMZ), Anteil der förderfähigen HFF an der im benachteiligten Gebiet liegenden LF des Betriebs; Degression in Abhängigkeit der Betriebsgröße
EL-0201-03	a)	1	25 - 180	ha	Staffelung nach Ertragsmesszahl (EMZ), Anteil der förderfähigen HFF an der im benachteiligten Gebiet liegenden LF des Betriebs; Degression in Abhängigkeit der Betriebsgröße

Die Zahlung wird oberhalb des Schwellenwertes von 100 ha je Betrieb im benachteiligten Gebiet liegenden förderfähigen LF wie folgt degressiv gestaffelt:
-Bis zu einer Betriebsgröße von 100ha beträgt die Auszahlung 100 Prozent,
-bei einer Betriebsgröße von mehr als 100 bis 250 ha beträgt die Auszahlung 80 Prozent und

-bei einer Betriebsgröße von mehr als 250 bis 500 ha beträgt die Auszahlung 60 Prozent der errechneten Ausgleichszulage.

Bei den über 500 ha je Betrieb hinausgehenden Flächen erfolgt keine Förderung. Relevant für die Ermittlung ist nur die Fläche im benachteiligten Gebiet.

DE8 Mecklenburg-Vorpommern

Teil-Intervention	Förder-gegen-stand	Nr.	€	Einheit	Bezeichnung der Verpflichtung

DE9 Niedersachsen (DE5 Bremen / DE6 Hamburg)

Teil-Intervention	Förder-gegen-stand	Nr.	€	Einheit	Bezeichnung der Verpflichtung

DEA Nordrhein-Westfalen

Teil-Intervention	Förder-gegen-stand	Nr.	€	Einheit	Bezeichnung der Verpflichtung
EL-0201-01	a)	1	75	ha	Für alle bewirtschaftete Flächen, Degression in Abhängigkeit der Betriebsgröße
EL-0201-02	a)	1	25-75	ha	Für Grünland und Ackergras bzw. Klee-Gras Staffelung nach der Ertragsmesszahl (EMZ), Für Ackerflächen generell 25 € /ha, Degression in Abhängigkeit der Betriebsgröße
EL-0201-03	a)	1	25-75	ha	Für Grünland und Ackergras bzw. Klee-Gras Staffelung nach der Ertragsmesszahl (EMZ), Für Ackerflächen generell 25 € /ha, Degression in Abhängigkeit der Betriebsgröße

Die Degression erfolgt in Abhängigkeit der Betriebsgröße.

- bis einschließlich 100 Hektar: 100 Prozent
- über 100 bis einschließlich 150 Hektar: 75 Prozent.
- für Flächen über 150 Hektar wird keine Prämie gewährt.

Werden Flächen in mehreren Gemeinden beziehungsweise Gemarkungen des benachteiligten Gebietes bewirtschaftet, so wird das gewogene Mittel für die bewirtschafteten Flächen gebildet**. Relevant für die Ermittlung ist nur die Fläche im benachteiligten Gebiet.**

DEB Rheinland-Pfalz

Teil-Intervention	Förder-gegen-stand	Nr.	€	Einheit	Bezeichnung der Verpflichtung
EL-0201-	a)	1	25	ha	Ausgleichszulage für bewirtschaftete Flächen

02					in aus naturbedingten Gründen benachteiligten Gebiete
EL-0201-03	a)	1	25	ha	Ausgleichszulage für bewirtschaftete Flächen in aus anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebiete

DEC Saarland

Teil-Intervention	Förder-gegen-stand	Nr.	€	Einheit	Bezeichnung der Verpflichtung
EL-0201-02	a)	1	40	ha	Für alle bewirtschafteten Flächen für die ersten 100 ha
EL-0201-03	a)	1	40	ha	Für alle bewirtschafteten Flächen für die ersten 100 ha
EL-0201-02	a)	2	25	ha	Im Falle eines nationalen Top-ups für alle bewirtschafteten Flächen ab dem 100. ha bis zum 250. ha
EL-0201-03	a)	2	25	ha	Im Falle eines nationalen Top-ups für alle bewirtschafteten Flächen ab dem 100. ha bis zum 250. ha

DED Sachsen

Teil-Intervention	Förder-gegen-stand	Nr.	€	Einheit	Bezeichnung der Verpflichtung
EL-0201-02	a)	1	95	ha	Benachteiligte Agrarzone 1 (≥ 800 m ü. NN oder ≥ 600 m ü. NN und < 800 m ü. NN und EMZ* ≤ 21); Degression ab mehr als 85 ha benachteiligte LF/Betrieb um 40 %i
EL-0201-02	a)	2	55	ha	Benachteiligte Agrarzone 2 (≥ 600 m ü. NN und < 800 m ü. NN und EMZ* > 21 oder < 600 m ü. NN und EMZ* < 30); Degression ab mehr als 85 ha benachteiligte LF/Betrieb um 40 %i
EL-0201-02	a)	3	40	ha	Benachteiligte Agrarzone 3 (< 600 m ü. NN und EMZ* ≥ 30); Degression ab mehr als 85 ha benachteiligte LF/Betrieb um 40 %
EL-0201-03	a)	1	25	ha	Spezifische Gebiete; Degression ab mehr als 85 ha benachteiligte LF/Betrieb um 40 %

Grundlage der Degression bildet die benachteiligte LF pro Betrieb. Der Schwellenwert, ab dem eine Degression angewendet wird, liegt bei 85 ha benachteiligte LF/Betrieb. Ab einer Fläche über 85 ha benachteiligte LF/Betrieb erfolgt eine Degression des Prämiensatzes um 40 %.

DEE Sachsen-Anhalt

Teil-	Förder-	Nr.	€	Einheit	Bezeichnung der Verpflichtung

Intervention	gegen-stand				
EL-0201-02	a)	1	45	ha	Staffelung nach der Ertragsmesszahl (EMZ): <33
EL-0201-02--	a)	2	25	ha	Staffelung nach der Ertragsmesszahl (EMZ): ≥ 33 bis37

Die Degression liegt bei 45€/ ha vor. Die Zuwendung wird oberhalb eines Schwellenwertes von 90 ha im benachteiligten Gebiet degressiv gekürzt und 95 v.H. des Ausgleichs gewährt. Für den Zuwendungsbetrag von 25€/ha wird keine Degression vorgenommen.

DEF Schleswig-Holstein

Teil-Intervention	Förder-gegen-stand	Nr.	€	Einheit	Bezeichnung der Verpflichtung
EL-0201-03	a)	1	152-160	ha	Grünland mit Tierhaltung
EL-0201-03	a)	2	57-60	ha	Ackerland Marktfruchtanbau

Die Zahlung wird oberhalb eines Schwellenwertes von 200 ha bezogen auf das Bewirtschaftungssystem folgendermaßen degressiv gestaltet:

• auf den ersten 200 ha des Bewirtschaftungssystems: Gewährung von 100% der Zahlung,

• auf der darüber hinausgehenden Fläche (>200 ha): Gewährung einer um 5 % reduzierten Zahlung..

DEG Thüringen

Teil-Intervention	Förder-gegen-stand	Nr.	€	Einheit	Bezeichnung der Verpflichtung
EL-0201-02	a)	1	25 - 75	ha	Staffelung nach Ertragsmesszahl (EMZ) und ackerbaubetontes Bewirtschaftungssystem
EL-0201-02	a)	2	35 - 160	ha	Staffelung nach Ertragsmesszahl (EMZ) und futterbaubetontes Bewirtschaftungssystem

Die Zahlung wird oberhalb eines Schwellenwertes von 300 ha pro Betrieb folgendermaßen degressiv gestaltet:

• auf den ersten 300 ha: Gewährung von 100% der Zahlung,

• auf den folgenden 300 ha (>300 bis 600 ha): Gewährung von 94% der Zahlung,

• auf dem Rest der Fläche (>600 ha): Gewährung von 88% der Zahlung.

Berechnungsmethode

Der Ausgleich wird für einen Teil der zusätzlichen Kosten und Einkommensverluste in Bezug auf naturbedingte oder andere gebietsspezifische Benachteiligungen im Vergleich zu Gebieten berechnet, die nicht von naturbedingten oder anderen gebietsspezifischen Benachteiligungen betroffen sind.

Die Höhe der Zahlungen kann unter Berücksichtigung des Bewirtschaftungssystems oder um unterschiedliche Benachteiligungsgrade (z.B. anhand der Ertragsmesszahl EMZ) zu berücksichtigen, differenziert werden.

Sämtliche Prämien/Förderbeträge werden anhand aktueller Kalkulationsgrundlagen unter Berücksichtigung der Vorgaben der SPVO Art. 71 Abs. 4 ermittelt.

Die Einheitsbeträge (EB) entsprechen grundsätzlich den Förderbeträgen, die sich aus der Prämienkalkulation ableiten, deren Methodik im Kapitel 4.7.3 beschrieben ist.

Die Länder DE1 (BW), DE2 (BY), DE7 (HE), DEA (NW), DEB (RP), DEC (SL), DED (SN), DEE (ST), DEF (SH) und DEG (TH) bestätigen, dass die Berechnung der Zahlungen Artikel 71 der Verordnung (EU) 2021/2115 vollständig entspricht. Dies wurde durch unabhängige Stellen gem. Art.82 der VO (EU) 2021/2115 berechnet bzw. geprüft und bestätigt.

Zusätzliche Erläuterungen

-

8 Informationen zur beihilferechtlichen Prüfung

Die Maßnahme fällt nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 42 AEUV und unterliegt der beihilferechtlichen Prüfung:

☐ Ja ☑ Nein ☐ Gemischt

9 Weitere Fragen/Informationen zur Art der Intervention

entfällt

10 WTO-Konformität

Green Box

Absatz 13 von Anhang 2 WTO

Erläuterung, inwiefern die Intervention den einschlägigen Bestimmungen von Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft, wie in Artikel 10 und Anhang II dieser Verordnung ausgeführt (Green Box), entspricht

Die detaillierten Kriterien für die Zahlungen werden unter Berücksichtigung der Vorgaben der vorliegenden Interventionsbeschreibung in den Förderrichtlinien der Länder festgelegt. Die Höhe der Zahlungen wird auf der Grundlage von Prämienkalkulationen festgelegt und auf den Ausgleich der zusätzlichen Kosten und Einkommensverlusten begrenzt. Die Berechnung erfolgt nach der Methodik die in Kapitel 4.7.3 beschrieben ist.

11 Beteiligungssatz/-sätze für diese Intervention

Region	Artikel	Anzuwendender Satz	Min. Satz	Max. Satz
DE1 - Baden-Württemberg	91(3)(a) - Zahlungen für naturbedingte oder andere gebietsspezifische Benachteiligungen gemäß Artikel 71	60,00%	20,00%	65,00%
DE1 - Baden-Württemberg	91(3)(c) - 71 - Vorhaben gemäß Artikel 71, für die gemäß den Artikeln 17 und 103 auf den ELER übertragene Mittel bereitgestellt werden	60,00%	20,00%	100,00%
DE2 - Bayern	91(3)(a) - Zahlungen für naturbedingte oder andere gebietsspezifische Benachteiligungen gemäß Artikel 71	50,00%	20,00%	65,00%
DE3 - Berlin	91(3)(a) - Zahlungen für naturbedingte oder andere gebietsspezifische Benachteiligungen gemäß Artikel 71	65,00%	20,00%	65,00%
DE4 - Brandenburg	91(3)(a) - Zahlungen für naturbedingte oder andere gebietsspezifische Benachteiligungen gemäß Artikel 71	65,00%	20,00%	65,00%
DE7 - Hessen	91(3)(a) - Zahlungen für naturbedingte oder andere gebietsspezifische Benachteiligungen gemäß Artikel 71	65,00%	20,00%	65,00%
DEA - Nordrhein-Westfalen	91(3)(a) - Zahlungen für naturbedingte oder andere gebietsspezifische Benachteiligungen gemäß Artikel 71	47,00%	20,00%	65,00%
DEB - Rheinland-Pfalz	91(3)(c) - 71 - Vorhaben gemäß Artikel 71, für die gemäß den Artikeln 17 und 103 auf den ELER übertragene Mittel bereitgestellt werden	100,00%	20,00%	100,00%
DEC - Saarland	91(3)(a) - Zahlungen für naturbedingte oder andere gebietsspezifische Benachteiligungen gemäß Artikel 71	43,00%	20,00%	65,00%

Region	Artikel	Anzuwendender Satz	Min. Satz	Max. Satz
DEC - Saarland	91(3)(c) - 71 - Vorhaben gemäß Artikel 71, für die gemäß den Artikeln 17 und 103 auf den ELER übertragene Mittel bereitgestellt werden	100,00%	20,00%	100,00%
DED - Sachsen	91(3)(a) - Zahlungen für naturbedingte oder andere gebietsspezifische Benachteiligungen gemäß Artikel 71	65,00%	20,00%	65,00%
DEE - Sachsen-Anhalt	91(3)(a) - Zahlungen für naturbedingte oder andere gebietsspezifische Benachteiligungen gemäß Artikel 71	65,00%	20,00%	65,00%
DEF - Schleswig-Holstein	91(3)(c) - 71 - Vorhaben gemäß Artikel 71, für die gemäß den Artikeln 17 und 103 auf den ELER übertragene Mittel bereitgestellt werden	100,00%	20,00%	100,00%
DEG - Thüringen	91(3)(a) - Zahlungen für naturbedingte oder andere gebietsspezifische Benachteiligungen gemäß Artikel 71	65,00%	20,00%	65,00%

12 Geplante Einheitsbeträge – Definition

Geplanter Einheitsbetrag	Art der Unterstützung	Beteiligungssatz/-sätze	Art des geplanten Einheitsbetrags	Region(en)	Ergebnisindikator(en)	Beruht der Einheitsbetrag auf übertragenen Ausgaben?
DE1-EL-0201-01-a-01 - Berggebiete	Finanzhilfe	91(3)(a)-DE1-60,00%	Durchschnitt	DE1;	R.4; R.7	Nein
DE1-EL-0201-01-a-02 - U60% - Berggebiete	Finanzhilfe	91(3)(c) - 71-DE1-60,00%	Durchschnitt	DE1;	R.4; R.7	Nein
DE1-EL-0201-02-a-01 - Andere Gebiete als Berggebiete, die aus erheblichen naturbedingten Gründen benachteiligt sind	Finanzhilfe	91(3)(a)-DE1-60,00%	Durchschnitt	DE1;	R.4; R.7	Nein
DE1-EL-0201-02-a-02 - U60% - Andere Gebiete als Berggebiete, die aus erheblichen naturbedingten Gründen benachteiligt sind	Finanzhilfe	91(3)(c) - 71-DE1-60,00%	Durchschnitt	DE1;	R.4; R.7	Nein
DE1-EL-0201-03-a-01 - U60% - Andere, aus anderern spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete	Finanzhilfe	91(3)(c) - 71-DE1-60,00%	Durchschnitt	DE1;	R.4; R.7	Nein
DE1-EL-0201-03-a-02 - Andere, aus anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete	Finanzhilfe	91(3)(a)-DE1-60,00%	Durchschnitt	DE1;	R.4; R.7	Nein
DE2-EL-0201-01-a-01 - AGZ - Berggebiet	Finanzhilfe	91(3)(a)-DE2-50,00%	Durchschnitt	DE2;	R.4; R.7	Nein
DE2-EL-0201-02-a-01 - AGZ - Natürliche Benachteiligung	Finanzhilfe	91(3)(a)-DE2-50,00%	Durchschnitt	DE2;	R.4; R.7	Nein
DE2-EL-0201-03-a-01 - AGZ - Spezifische Gebiete	Finanzhilfe	91(3)(a)-DE2-50,00%	Durchschnitt	DE2;	R.4; R.7	Nein
DE4-EL-0201-02-a-01 - Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete (AGZ)	Finanzhilfe	91(3)(a)-DE4-65,00%	Homogen	DE4;	R.4; R.7	Nein
DE4-EL-0201-02-a-02 - Berlin - Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete (AGZ)	Finanzhilfe	91(3)(a)-DE3-65,00%	Homogen	DE3;	R.4; R.7	Nein
DE7-EL-0201-02-0-01 - AGZ natürliche Benachteiligung	Finanzhilfe	91(3)(a)-DE7-65,00%	Durchschnitt	DE7;	R.4; R.7	Nein
DE7-EL-0201-03-0-01 - AGZ spezifische Benachteiligung	Finanzhilfe	91(3)(a)-DE7-65,00%	Durchschnitt	DE7;	R.4; R.7	Nein
DEA-EL-0201-01-a-01 - Ausgleichszulage Berggebiet	Finanzhilfe	91(3)(a)-DEA-47,00%	Durchschnitt	DEA;	R.4; R.7	Nein
DEA-EL-0201-02-a-01 - Ausgleichszulage natürliche Benachteiligung	Finanzhilfe	91(3)(a)-DEA-47,00%	Durchschnitt	DEA;	R.4; R.7	Nein

DEA-EL-0201-03-a-01 - Ausgleichszulage spezifische Gebiete	Finanzhilfe	91(3)(a)-DEA-47,00%	Durchschnitt	DEA;	R.4; R.7	Nein
DEB-EL-0201-02-0-01 - Ausgleichszulage für natürliche Benachteiligung	Finanzhilfe	91(3)(c) - 71-DEB-100,00%	Homogen	DEB;	R.4; R.7	Nein
DEB-EL-0201-03-0-01 - Ausgleichszulage spezifische Benachteiligung	Finanzhilfe	91(3)(c) - 71-DEB-100,00%	Homogen	DEB;	R.4; R.7	Nein
DEC-EL-0201-02-a-01 - Ausgleichszulage natürliche Benachteiligung bis Hektar 100	Finanzhilfe	91(3)(c) - 71-DEC-100,00%	Homogen	DEC;	R.4; R.7	Nein
DEC-EL-0201-03-a-01 - Ausgleichszulage spezifische Benachteiligung	Finanzhilfe	91(3)(c) - 71-DEC-100,00%	Homogen	DEC;	R.4; R.7	Nein
DED-EL-0201-02-a-01 - Benachteiligte Agrarzone 1	Finanzhilfe	91(3)(a)-DED-65,00%	Homogen	DED;	R.4; R.7	Nein
DED-EL-0201-02-a-02 - Benachteiligte Agrarzone 2	Finanzhilfe	91(3)(a)-DED-65,00%	Homogen	DED;	R.4; R.7	Nein
DED-EL-0201-02-a-03 - Benachteiligte Agrarzone 3	Finanzhilfe	91(3)(a)-DED-65,00%	Homogen	DED;	R.4; R.7	Nein
DED-EL-0201-03-a-01 - Spezifische Gebiete	Finanzhilfe	91(3)(a)-DED-65,00%	Homogen	DED;	R.4; R.7	Nein
DEE-EL-0201-02-a-01 - Staffelung nach der Ertragsmesszahl (EMZ): <33	Finanzhilfe	91(3)(a)-DEE-65,00%	Durchschnitt	DEE;	R.4; R.7	Nein
DEE-EL-0201-02-a-02 - Staffelung nach der Ertragsmesszahl (EMZ): ≥ 33 bis37	Finanzhilfe	91(3)(a)-DEE-65,00%	Homogen	DEE;	R.4; R.7	Nein
DEF-EL-0201-03-a-01 - Ausgleichszulage: Grünland mit Tierhaltung	Finanzhilfe	91(3)(c) - 71-DEF-100,00%	Durchschnitt	DEF;	R.4; R.7	Nein
DEF-EL-0201-03-a-02 - Ausgleichszulage: Ackerland Marktfruchtanbau	Finanzhilfe	91(3)(c) - 71-DEF-100,00%	Durchschnitt	DEF;	R.4; R.7	Nein
DEG-EL-0201-02-a-01 - Ackerbaubetont, EMZ <21	Finanzhilfe	91(3)(a)-DEG-65,00%	Durchschnitt	DEG;	R.4; R.7	Nein
DEG-EL-0201-02-a-02 - Ackerbaubetont, EMZ 21 bis <24,5	Finanzhilfe	91(3)(a)-DEG-65,00%	Durchschnitt	DEG;	R.4; R.7	Nein
DEG-EL-0201-02-a-03 - Ackerbaubetont, EMZ 24,5 bis <28	Finanzhilfe	91(3)(a)-DEG-65,00%	Durchschnitt	DEF;	R.4; R.7	Nein
DEG-EL-0201-02-a-04 - Ackerbaubetont, EMZ 28 bis <31,5	Finanzhilfe	91(3)(a)-DEG-65,00%	Durchschnitt	DEG;	R.4; R.7	Nein
DEG-EL-0201-02-a-05 - Ackerbaubetont, EMZ 31,5 bis <35	Finanzhilfe	91(3)(a)-DEG-65,00%	Durchschnitt	DEG;	R.4; R.7	Nein

DEG-EL-0201-02-a-06 - Ackerbaubetont, EMZ >=35	Finanzhilfe	91(3)(a)-DEG-65,00%	Durchschnitt	DEG;	R.4; R.7	Nein
DEG-EL-0201-02-a-07 - Futterbaubetont, EMZ <21	Finanzhilfe	91(3)(a)-DEG-65,00%	Durchschnitt	DEG;	R.4; R.7	Nein
DEG-EL-0201-02-a-08 - Futterbaubetont, EMZ 21 bis <24,5	Finanzhilfe	91(3)(a)-DEG-65,00%	Durchschnitt	DEG;	R.4; R.7	Nein
DEG-EL-0201-02-a-09 - Futterbaubetont, EMZ 24,5 bis <28	Finanzhilfe	91(3)(a)-DEG-65,00%	Durchschnitt	DEG;	R.4; R.7	Nein
DEG-EL-0201-02-a-10 - Futterbaubetont, EMZ 28 bis <31,5	Finanzhilfe	91(3)(a)-DEG-65,00%	Durchschnitt	DEG;	R.4; R.7	Nein
DEG-EL-0201-02-a-11 - Futterbaubetont, EMZ 31,5 bis <35	Finanzhilfe	91(3)(a)-DEG-65,00%	Durchschnitt	DEG;	R.4; R.7	Nein
DEG-EL-0201-02-a-12 - Futterbaubetont, EMZ >=35	Finanzhilfe	91(3)(a)-DEG-65,00%	Durchschnitt	DEG;	R.4; R.7	Nein

Erläuterung und Begründung in Bezug auf den Wert des Einheitsbetrags

DE1-EL-0201-01-a-01 - Berggebiete

Die Höhe der Förderung hängt ab von der Ertragsmesszahl (EMZ) der Gemarkung. Je niedriger die EMZ, desto höher der Grad der Benachteiligung. Der Einheitsbetrag wird ermittelt aus Erfahrungen der vorherigen Förderperiode.

DE1-EL-0201-01-a-02 - U60% - Berggebiete

Die Höhe der Förderung hängt ab von der Ertragsmesszahl (EMZ) der Gemarkung. Je niedriger die EMZ, desto höher der Grad der Benachteiligung. Der Einheitsbetrag wird ermittelt aus Erfahrungen der vorherigen Förderperiode.

DE1-EL-0201-02-a-01 - Andere Gebiete als Berggebiete, die aus erheblichen naturbedingten Gründen benachteiligt sind

Die Höhe der Förderung hängt ab von der Einstufung in ein Bewirtschaftungssystem in Abhängigkeit des Grünland- und Ackerfutteranteils. Innerhalb des Bewirtschaftungssystems wird die Benachteiligung anhand der Ertragsmesszahl (EMZ) der Gemarkung gestaffelt. Der Einheitsbetrag wird ermittelt aus Erfahrungen der vorherigen Förderperiode.

DE1-EL-0201-02-a-02 - U60% - Andere Gebiete als Berggebiete, die aus erheblichen naturbedingten Gründen benachteiligt sind

Die Höhe der Förderung hängt ab von der Einstufung in ein Bewirtschaftungssystem in Abhängigkeit des Grünland- und Ackerfutteranteils. Innerhalb des Bewirtschaftungssystems wird die Benachteiligung anhand der Ertragsmesszahl (EMZ) der Gemarkung gestaffelt. Der Einheitsbetrag wird ermittelt aus Erfahrungen der vorherigen Förderperiode.

DE1-EL-0201-03-a-01 - U60% - Andere, aus anderern spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete

Die Höhe der Förderung hängt ab von der Einstufung in ein Bewirtschaftungssystem in Abhängigkeit des Grünland-es und Ackerfutteranteils. Innerhalb des Bewirtschaftungssystems wird die Benachteiligung anhand der Ertragsmesszahl (EMZ) der Gemarkung ermittelt. Der Einheitsbetrag wird ermittelt aus Erfahrungen der vorherigen Förderperiode.

DE1-EL-0201-03-a-02 - Andere, aus anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete

Die Höhe der Förderung hängt ab von der Einstufung in ein Bewirtschaftungssystem in Abhängigkeit des Grünlandes und Ackerfutteranteils. Innerhalb des Bewirtschaftungssystems wird die Benachteiligung anhand der Ertragsmesszahl (EMZ) der Gemarkung ermittelt. Der Einheitsbetrag wird ermittelt aus Erfahrungen der vorherigen Förderperiode.

DE2-EL-0201-01-a-01 - AGZ - Berggebiet

Die Höhe der Förderung hängt vom Bewirtschaftungssystem und vom Grad der einzelbetrieblichen Benachteiligung ab. Die Einstufung in ein Bewirtschaftungssystem richtet sich nach dem Anteil der Dauergrünlandfläche des Betriebs. Die Benachteiligung des Betriebs ergibt sich aus der durchschnittlichen Ertragsmesszahl (EMZ) des Betriebs. Der Durchschnittswert für den Einheitsbetrag berücksichtigt die Erfahrungswerte aus der Förderperiode 2014 bis 2022 und ist deshalb als relativ stabil anzusehen

DE2-EL-0201-02-a-01 - AGZ - Natürliche Benachteiligung

Die Höhe der Förderung hängt vom Bewirtschaftungssystem und vom Grad der einzelbetrieblichen Benachteiligung ab. Die Einstufung in ein Bewirtschaftungssystem richtet sich nach dem Anteil der Dauergrünlandfläche des Betriebs. Die Benachteiligung des Betriebs ergibt sich aus der durchschnittlichen Ertragsmesszahl (EMZ) des Betriebs. Der Durchschnittswert für den Einheitsbetrag berücksichtigt die Erfahrungswerte aus der Förderperiode 2014 bis 2022 und ist deshalb als relativ stabil anzusehen.

DE2-EL-0201-03-a-01 - AGZ - Spezifische Gebiete

Die Höhe der Förderung hängt vom Bewirtschaftungssystem und vom Grad der einzelbetrieblichen Benachteiligung ab. Die Einstufung in ein Bewirtschaftungssystem richtet sich nach dem Anteil der Dauergrünlandfläche des Betriebs. Die Benachteiligung des Betriebs ergibt sich aus der durchschnittlichen Ertragsmesszahl (EMZ) des Betriebs. Der Durchschnittswert für den Einheitsbetrag berücksichtigt die Erfahrungswerte aus der Förderperiode 2014 bis 2022 und ist deshalb als relativ stabil anzusehen.

DE4-EL-0201-02-a-01 - Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete (AGZ)

entfällt

DE4-EL-0201-02-a-02 - Berlin - Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete (AGZ)

entfällt

DE7-EL-0201-02-0-01 - AGZ natürliche Benachteiligung

Die Hektarbeträge werden betriebsindividuell nach der Höhe der Ertragsmesszahlen (EMZ) in einer Bandbreite von 25 bis 180 €/ha errechnet. Je niedriger die Ertragsmesszahl einer Gemarkung ist (geringe Ertragsfähigkeit der Böden), umso höher fällt der errechnete Hektarbetrag aus. Mit diesem Fördermodell kann der Grad der Benachteiligung sehr gut bestimmt und somit die Wirksamkeit der Förderung deutlich verbessert werden.

DE7-EL-0201-03-0-01 - AGZ spezifische Benachteiligung

Die Hektarbeträge werden betriebsindividuell nach der Höhe der Ertragsmesszahlen (EMZ) in einer Bandbreite von 25 bis 180 €/ha errechnet. Je niedriger die Ertragsmesszahl einer Gemarkung ist (geringe Ertragsfähigkeit der Böden), umso höher fällt der errechnete Hektarbetrag aus. Mit diesem Fördermodell kann der Grad der Benachteiligung sehr gut bestimmt und somit die Wirksamkeit der Förderung deutlich verbessert werden.

DEA-EL-0201-01-a-01 - Ausgleichszulage Berggebiet

Der durchschnittliche Einheitsbetrag wurde errechnet aus Erfahrungen der vorherigen Förderperiode

DEA-EL-0201-02-a-01 - Ausgleichszulage natürliche Benachteiligung

Der durchschnittliche Einheitsbetrag wurde errechnet aus Erfahrungen der vorherigen Förderperiode

DEA-EL-0201-03-a-01 - Ausgleichszulage spezifische Gebiete

Der durchschnittliche Einheitsbetrag wurde errechnet aus Erfahrungen der vorherigen Förderperiode

DEB-EL-0201-02-0-01 - Ausgleichszulage für natürliche Benachteiligung

entfällt

DEB-EL-0201-03-0-01 - Ausgleichszulage spezifische Benachteiligung

entfällt

DEC-EL-0201-02-a-01 - Ausgleichszulage natürliche Benachteiligung bis Hektar 100

Berechnung der Benachteiligung - Teilausgleich

DEC-EL-0201-03-a-01 - Ausgleichszulage spezifische Benachteiligung

Berechnung der Benachteiligung - Teilausgleich

DED-EL-0201-02-a-01 - Benachteiligte Agrarzone 1

entfällt

DED-EL-0201-02-a-02 - Benachteiligte Agrarzone 2

entfällt

DED-EL-0201-02-a-03 - Benachteiligte Agrarzone 3

entfällt

DED-EL-0201-03-a-01 - Spezifische Gebiete

entfällt

DEE-EL-0201-02-a-01 - Staffelung nach der Ertragsmesszahl (EMZ): <33

Die Höhe der Förderung hängt vom Bewirtschaftungssystem und vom Grad der einzelbetrieblichen Benachteiligung ab. Die Einstufung in ein Bewirtschaftungssystem richtet sich nach dem Anteil der Dauergrünlandfläche des Betriebs. Die Benachteiligung des Betriebs ergibt sich aus der durchschnittlichen Ertragsmesszahl (EMZ) des Betriebs. Der Durchschnittswert für den Einheitsbetrag berücksichtigt die Erfahrungswerte aus der Förderperiode 2014 bis 2022 und ist deshalb als relativ stabil anzusehen.

DEE-EL-0201-02-a-02 - Staffelung nach der Ertragsmesszahl (EMZ): ≥ 33 bis37

entfällt

DEF-EL-0201-03-a-01 - Ausgleichszulage: Grünland mit Tierhaltung

Der durchschnittliche Einheitsbetrag wurde errechnet aus Erfahrungen der vorherigen Förderperiode.

DEF-EL-0201-03-a-02 - Ausgleichszulage: Ackerland Marktfruchtanbau

Der durchschnittliche Einheitsbetrag wurde errechnet aus Erfahrungen der vorherigen Förderperiode

DEG-EL-0201-02-a-01 - Ackerbaubetont, EMZ <21

Der durchschnittliche Einheitsbetrag wurde errechnet aus Erfahrungen der vorherigen Förderperiode.

DEG-EL-0201-02-a-02 - Ackerbaubetont, EMZ 21 bis <24,5

Der durchschnittliche Einheitsbetrag wurde errechnet aus Erfahrungen der vorherigen Förderperiode.

DEG-EL-0201-02-a-03 - Ackerbaubetont, EMZ 24,5 bis <28

Der durchschnittliche Einheitsbetrag wurde errechnet aus Erfahrungen der vorherigen Förderperiode.

DEG-EL-0201-02-a-04 - Ackerbaubetont, EMZ 28 bis <31,5

Der durchschnittliche Einheitsbetrag wurde errechnet aus Erfahrungen der vorherigen Förderperiode.

DEG-EL-0201-02-a-05 - Ackerbaubetont, EMZ 31,5 bis <35

Der durchschnittliche Einheitsbetrag wurde errechnet aus Erfahrungen der vorherigen Förderperiode.

DEG-EL-0201-02-a-06 - Ackerbaubetont, EMZ >=35

Der durchschnittliche Einheitsbetrag wurde errechnet aus Erfahrungen der vorherigen Förderperiode.

DEG-EL-0201-02-a-07 - Futterbaubetont, EMZ <21

Der durchschnittliche Einheitsbetrag wurde errechnet aus Erfahrungen der vorherigen Förderperiode.

DEG-EL-0201-02-a-08 - Futterbaubetont, EMZ 21 bis <24,5

Der durchschnittliche Einheitsbetrag wurde errechnet aus Erfahrungen der vorherigen Förderperiode.

DEG-EL-0201-02-a-09 - Futterbaubetont, EMZ 24,5 bis <28

Der durchschnittliche Einheitsbetrag wurde errechnet aus Erfahrungen der vorherigen Förderperiode.

DEG-EL-0201-02-a-10 - Futterbaubetont, EMZ 28 bis <31,5

Der durchschnittliche Einheitsbetrag wurde errechnet aus Erfahrungen der vorherigen Förderperiode.

DEG-EL-0201-02-a-11 - Futterbaubetont, EMZ 31,5 bis <35

Der durchschnittliche Einheitsbetrag wurde errechnet aus Erfahrungen der vorherigen Förderperiode.

DEG-EL-0201-02-a-12 - Futterbaubetont, EMZ >=35

Der durchschnittliche Einheitsbetrag wurde errechnet aus Erfahrungen der vorherigen Förderperiode.

13 Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Outputs

Geplanter Einheitsbetrag	Haushaltsjahr	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	Insgesamt 2023–2029

DE1-EL-0201-01-a-01 - Berggebiete (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		126,00	126,00					
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.12 (Einheit: Hektar)		98.825,00	19.145,00					**Insgesamt:** 117.970,00 **Max.:** 98.825,00
DE1-EL-0201-01-a-02 - U60% - Berggebiete (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			126,00	126,00	126,00	126,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.12 (Einheit: Hektar)			79.680,00	98.825,00	98.825,00	98.825,00		**Insgesamt:** 376.155,00 **Max.:** 98.825,00
DE1-EL-0201-02-a-01 - Andere Gebiete als Berggebiete, die aus erheblichen naturbedingten Gründen benachteiligt sind (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		45,00						
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.12 (Einheit: Hektar)		202.033,00						**Insgesamt:** 202.033,00 **Max.:** 202.033,00
DE1-EL-0201-02-a-02 - U60% - Andere Gebiete als Berggebiete, die aus erheblichen naturbedingten Gründen benachteiligt sind (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		45,00	45,00	45,00	45,00	45,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

	O.12 (Einheit: Hektar)		173.521,00	375.557,00	375.558,00	375.558,00	375.555,00		**Insgesamt:** 1.675.749,00 **Max.:** 375.558,00
DE1-EL-0201-03-a-01 - U60% - Andere, aus anderern spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		39,00	39,00	39,00	39,00	39,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.12 (Einheit: Hektar)		175.000,00	175.000,00	175.000,00	175.000,00	175.000,00		**Insgesamt:** 875.000,00 **Max.:** 175.000,00
DE1-EL-0201-03-a-02 - Andere, aus anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		39,00	39,00	39,00	39,00	39,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.12 (Einheit: Hektar)		1,00	1,00	1,00	1,00	1,00		**Insgesamt:** 5,00 **Max.:** 1,00
DE2-EL-0201-01-a-01 - AGZ - Berggebiet (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		90,50	90,50	90,50	90,50	90,50		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.12 (Einheit: Hektar)		451.131,00	451.131,00	451.131,00	451.131,00	451.131,00		**Insgesamt:** 2.255.655,00 **Max.:** 451.131,00
DE2-EL-0201-02-a-01 - AGZ - Natürliche Benachteiligung (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		54,10	54,10	54,10	54,10	54,10		

	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.12 (Einheit: Hektar)		789.096,00	789.096,00	789.096,00	789.096,00	789.096,00		**Insgesamt:** 3.945.480,00 **Max.:** 789.096,00
DE2-EL-0201-03-a-01 - AGZ - Spezifische Gebiete (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		37,60	37,60	37,60	37,60	37,60		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.12 (Einheit: Hektar)		683.972,00	683.972,00	683.972,00	683.972,00	683.972,00		**Insgesamt:** 3.419.860,00 **Max.:** 683.972,00
DE4-EL-0201-02-a-01 - Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete (AGZ) (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)					25,00	25,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.12 (Einheit: Hektar)					980.000,00	980.000,00		**Insgesamt:** 1.960.000,00 **Max.:** 980.000,00
DE4-EL-0201-02-a-02 - Berlin - Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete (AGZ) (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)					25,00	25,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

	O.12 (Einheit: Hektar)					2.923,00	2.923,00		**Insgesamt:** 5.846,00 **Max.:** 2.923,00
DE7-EL-0201-02-0-01 - AGZ natürliche Benachteiligung (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		53,00	53,00	53,00	53,00	53,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.12 (Einheit: Hektar)		220.000,00	220.000,00	220.000,00	220.000,00	220.000,00		**Insgesamt:** 1.100.000,00 **Max.:** 220.000,00
DE7-EL-0201-03-0-01 - AGZ spezifische Benachteiligung (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		53,00	53,00	53,00	53,00	53,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.12 (Einheit: Hektar)		63.019,00	63.019,00	63.019,00	63.019,00	63.019,00		**Insgesamt:** 315.095,00 **Max.:** 63.019,00
DEA-EL-0201-01-a-01 - Ausgleichszulage Berggebiet (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		75,00	75,00	75,00	75,00	75,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.12 (Einheit: Hektar)		6.000,00	6.000,00	6.000,00	6.000,00	6.000,00		**Insgesamt:** 30.000,00 **Max.:** 6.000,00
DEA-EL-0201-02-a-01 - Ausgleichszulage natürliche Benachteiligung (Finanzhilfe -	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		29,00	29,00	29,00	29,00	29,00		

Durchschnitt)	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.12 (Einheit: Hektar)		311.000,00	311.000,00	311.000,00	311.000,00	311.000,00		**Insgesamt:** 1.555.000,00 **Max.:** 311.000,00
DEA-EL-0201-03-a-01 - Ausgleichszulage spezifische Gebiete (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		26,00	26,00	26,00	26,00	26,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.12 (Einheit: Hektar)		21.000,00	21.000,00	21.000,00	21.000,00	21.000,00		**Insgesamt:** 105.000,00 **Max.:** 21.000,00
DEB-EL-0201-02-0-01 - Ausgleichszulage für natürliche Benachteiligung (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			25,00	25,00	25,00	25,00	25,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.12 (Einheit: Hektar)			143.000,00	143.000,00	143.000,00	143.000,00	143.000,00	**Insgesamt:** 715.000,00 **Max.:** 143.000,00
DEB-EL-0201-03-0-01 - Ausgleichszulage spezifische Benachteiligung (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			25,00	25,00	25,00	25,00	25,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

	O.12 (Einheit: Hektar)			143.000,00	143.000,00	143.000,00	143.000,00	143.000,00	**Insgesamt:** 715.000,00 **Max.:** 143.000,00
DEC-EL-0201-02-a-01 - Ausgleichszulage natürliche Benachteiligung bis Hektar 100 (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		40,00	40,00	40,00	40,00	40,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.12 (Einheit: Hektar)		52.500,00	52.500,00	52.500,00	52.500,00	52.500,00		**Insgesamt:** 262.500,00 **Max.:** 52.500,00
DEC-EL-0201-03-a-01 - Ausgleichszulage spezifische Benachteiligung (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		40,00	40,00	40,00	40,00	40,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.12 (Einheit: Hektar)		2.500,00	2.500,00	2.500,00	2.500,00	2.500,00		**Insgesamt:** 12.500,00 **Max.:** 2.500,00
DED-EL-0201-02-a-01 - Benachteiligte Agrarzone 1 (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)					95,00			
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.12 (Einheit: Hektar)					3.958,00			**Insgesamt:** 3.958,00 **Max.:** 3.958,00
DED-EL-0201-02-a-02 - Benachteiligte Agrarzone 2 (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)					55,00			

	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.12 (Einheit: Hektar)					89.454,00			**Insgesamt:** 89.454,00 **Max.:** 89.454,00
DED-EL-0201-02-a-03 - Benachteiligte Agrarzone 3 (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)					40,00			
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.12 (Einheit: Hektar)					193.660,00			**Insgesamt:** 193.660,00 **Max.:** 193.660,00
DED-EL-0201-03-a-01 - Spezifische Gebiete (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)					25,00			
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.12 (Einheit: Hektar)					46.623,00			**Insgesamt:** 46.623,00 **Max.:** 46.623,00
DEE-EL-0201-02-a-01 - Staffelung nach der Ertragsmesszahl (EMZ): <33 (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			45,00	45,00	45,00			
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

	O.12 (Einheit: Hektar)				101.509,00	101.509,00			**Insgesamt:** 203.018,00 **Max.:** 101.509,00
DEE-EL-0201-02-a-02 - Staffelung nach der Ertragsmesszahl (EMZ): ≥ 33 bis37 (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			25,00	25,00	25,00			
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.12 (Einheit: Hektar)				106.514,00	106.514,00			**Insgesamt:** 213.028,00 **Max.:** 106.514,00
DEF-EL-0201-03-a-01 - Ausgleichszulage: Grünland mit Tierhaltung (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		160,00	160,00	160,00	160,00	160,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.12 (Einheit: Hektar)		8.400,00	8.400,00	8.400,00	8.400,00	8.400,00		**Insgesamt:** 42.000,00 **Max.:** 8.400,00
DEF-EL-0201-03-a-02 - Ausgleichszulage: Ackerland Marktfruchtanbau (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		60,00	60,00	60,00	60,00	60,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.12 (Einheit: Hektar)		1.800,00	1.800,00	1.800,00	1.800,00	1.800,00		**Insgesamt:** 9.000,00 **Max.:** 1.800,00
DEG-EL-0201-02-a-01 - Ackerbaubetont, EMZ <21 (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)					75,00	75,00		

	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.12 (Einheit: Hektar)					2,00	2,00		**Insgesamt:** 4,00 **Max.:** 2,00
DEG-EL-0201-02-a-02 - Ackerbaubetont, EMZ 21 bis <24,5 (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)					55,00	55,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.12 (Einheit: Hektar)					3,00	3,00		**Insgesamt:** 6,00 **Max.:** 3,00
DEG-EL-0201-02-a-03 - Ackerbaubetont, EMZ 24,5 bis <28 (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)					40,00	40,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.12 (Einheit: Hektar)					1.599,00	1.599,00		**Insgesamt:** 3.198,00 **Max.:** 1.599,00
DEG-EL-0201-02-a-04 - Ackerbaubetont, EMZ 28 bis <31,5 (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)					30,00	30,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

	O.12 (Einheit: Hektar)					7.600,00	7.600,00		**Insgesamt:** 15.200,00 **Max.:** 7.600,00
DEG-EL-0201-02-a-05 - Ackerbaubetont, EMZ 31,5 bis <35 (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)					25,00	25,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.12 (Einheit: Hektar)					16.000,00	16.000,00		**Insgesamt:** 32.000,00 **Max.:** 16.000,00
DEG-EL-0201-02-a-06 - Ackerbaubetont, EMZ >=35 (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)					25,00	25,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.12 (Einheit: Hektar)					18.219,00	18.219,00		**Insgesamt:** 36.438,00 **Max.:** 18.219,00
DEG-EL-0201-02-a-07 - Futterbaubetont, EMZ <21 (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)					160,00	160,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.12 (Einheit: Hektar)					3.500,00	3.500,00		**Insgesamt:** 7.000,00 **Max.:** 3.500,00
DEG-EL-0201-02-a-08 - Futterbaubetont, EMZ 21 bis <24,5 (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)					135,00	135,00		

	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.12 (Einheit: Hektar)					13.000,00	13.000,00		**Insgesamt:** 26.000,00 **Max.:** 13.000,00
DEG-EL-0201-02-a-09 - Futterbaubetont, EMZ 24,5 bis <28 (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)					110,00	110,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.12 (Einheit: Hektar)					20.700,00	20.700,00		**Insgesamt:** 41.400,00 **Max.:** 20.700,00
DEG-EL-0201-02-a-10 - Futterbaubetont, EMZ 28 bis <31,5 (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)					85,00	85,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.12 (Einheit: Hektar)					45.650,00	45.650,00		**Insgesamt:** 91.300,00 **Max.:** 45.650,00
DEG-EL-0201-02-a-11 - Futterbaubetont, EMZ 31,5 bis <35 (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)					60,00	60,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

	O.12 (Einheit: Hektar)					28.000,00	28.000,00		**Insgesamt:** 56.000,00 **Max.:** 28.000,00
DEG-EL-0201-02-a-12 - Futterbaubetont, EMZ >=35 (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)					35,00	35,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.12 (Einheit: Hektar)					20.000,00	20.000,00		**Insgesamt:** 40.000,00 **Max.:** 20.000,00
INSGESAMT	O.12 (Einheit: Hektar)		3.498.098,00	3.938.101,00	4.146.125,00	5.637.016,00	5.095.295,00	440.017,00	**Insgesamt:** 22.754.652,00 **Max.:** 5.637.016,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		174.244.750,47	181.394.842,13	188.625.675,53	239.406.750,53	217.939.843,80	7.150.000,00	1.008.761.862,46
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Beitrag der Union in EUR)		94.533.390,65	101.683.445,65	106.383.484,15	139.391.182,90	125.443.800,40	7.150.000,00	574.585.303,75
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (anwendbar auf Artikel 95 Absatz 1 gemäß Artikel 73 und 75) (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								

	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (Unionsbeitrag in EUR)								

ASD(72) - Gebietsspezifische Benachteiligungen, die sich aus bestimmten verpflichtenden Anforderungen ergeben

EL-0301 - Bewirtschaftungsverpflichtungen zur Umsetzung von Natura 2000

Interventionscode (MS)	EL-0301
Bezeichnung der Intervention	Bewirtschaftungsverpflichtungen zur Umsetzung von Natura 2000
Art der Intervention	ASD(72) - Gebietsspezifische Benachteiligungen, die sich aus bestimmten verpflichtenden Anforderungen ergeben
Gemeinsamer Outputindikator	O.13. Anzahl der Hektar, die im Rahmen von Natura 2000 oder der Richtlinie 2000/60/EG unterstützt werden
Beitrag zur Anforderung an die Zweckbindung für/bezüglich	Generationswechsel: Nein Umwelt: Ja Rabattsystem für Öko-Regelung: Ja LEADER: Nein

1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension

Räumlicher Geltungsbereich: **National mit regionalen Elementen**

Code	Beschreibung
DE	Deutschland
DE1	Baden-Württemberg
DE3	Berlin
DE4	Brandenburg
DE8	Mecklenburg-Vorpommern
DEA	Nordrhein-Westfalen
DEC	Saarland
DEE	Sachsen-Anhalt
DEF	Schleswig-Holstein

Beschreibung des räumlichen Geltungsbereichs

siehe Tabelle "Auswahl der NUTS-Ebene"

2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele

SPEZIFISCHES ZIEL DER GAP Code + Beschreibung Empfohlene spezifische Ziele der GAP für diese Art der Intervention sind fett hervorgehoben.
SO1 Förderung tragfähiger landwirtschaftlicher Einkommen sowie der Widerstandsfähigkeit des Agrarsektors in der ganzen Union zur Verbesserung der langfristigen Ernährungssicherheit und der landwirtschaftlichen Vielfalt sowie Absicherung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit der landwirtschaftlichen Erzeugung in der Union
SO6 Beitrag zur Eindämmung und Umkehr des Verlusts an Biodiversität, Verbesserung der Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften

3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird

Code	Beschreibung	Priorisierung auf Ebene des GAP-Strategieplans	Im GAP-Strategieplan behandelt
A.2	Honorierung von Gemeinwohlleistungen und Ausgleich höherer Standards	Sehr hohe Priorität	Ja
F.1	Erhalt und Entwicklung von Lebensräumen und Arten in Schutzgebieten	Sehr hohe Priorität	Ja

4 Ergebnisindikator(en)

ERGEBNISINDIKATOR Code + Beschreibung Empfohlene Ergebnisindikatoren für die ausgewählten spezifischen Ziele der GAP dieser Intervention sind fett hervorgehoben.
R.4 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die Einkommensstützung gezahlt wird und die der Konditionalität unterliegt
R.7 Anteil der zusätzlichen Unterstützung je Hektar in Gebieten mit größeren Erfordernissen (verglichen mit dem Durchschnitt)

5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention

Beschreiben Sie die spezifischen Ziele und den Inhalt der Maßnahme, einschließlich der Zielausrichtung, der Auswahlgrundsätze, der Verbindungen zu einschlägigen Rechtsvorschriften, der Komplementarität mit anderen Interventionen/Bündeln von Vorhaben im Rahmen beider Säulen und anderer relevanter Informationen.

Land- und Forstwirtschaft sind in ausgewiesenen Schutzgebieten gemäß Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409 EWG (EG-Vogelschutzgebiete)) sowie gemäß Richtlinie 92/43 EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (FFH - Gebiete)) je nach Schutzgebietskategorie bzw. Zonierung in unterschiedlichem Maße von Bewirtschaftungsauflagen betroffen. Für die Sicherung des Schutzgebietssystems NATURA 2000, insbesondere auf Flächen mit ungünstigen Erhaltungszuständen, müssen aufgrund ihrer wichtigen Wirkungen für Biodiversität, Wasserqualität und Klimaschutz weiterhin Maßnahmen stattfinden. Der Ausgleich betrieblicher Einschränkungen erhöht die Akzeptanz von Auflagen und damit letztlich auch der Schutzgebiete insgesamt.

Für Benachteiligungen aufgrund von Anforderungen aus Natura 2000 werden Ausgleichszahlungen aufgrund der Bewirtschaftungseinschränkungen in Natura 2000 bzw. auf Grundlage der gesetzlichen Erhaltungspflichten und Verschlechterungsverbote zur Bewahrung oder Erreichung eines günstigen Erhaltungszustands der direkt oder indirekt betroffenen Natura 2000-Schutzgüter (Arten, Lebensraumtypen) gewährt. Diese Anforderungen werden beispielsweise durch Regelungen in nationalen Schutzgebietsausweisungen konkretisiert.

Die Förderung trägt insbesondere zur Bewahrung günstiger Erhaltungszustände von FFH-Lebensraumtypen, FFH-Arten und Vogelarten nach Vogelschutz-Richtlinie bei und leistet damit einen direkten Beitrag zur Erreichung der Ziele der EU-Biodiversitätsstrategie 2030 (Einzelziel: „Keine Verschlechterung geschützter Lebensräume und Arten bis 2030 und ein günstiger Zustand oder ein starker positiver Trend von mindestens 30 %). Die Erschwernisse lassen sich - wie folgt - gruppieren:

1. Erhöhte Bewirtschaftungsaufwendungen
2. Verminderte Bewirtschaftungserträge
3. Transaktionskosten (bspw. erhöhte Verwaltungsaufwendungen)

Überdies wird der Ausgleich auch aufgrund von Schutzgebietsverordnungen von anderen für die Zwecke des Naturschutzes abgegrenzten Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen für die land- oder forstwirtschaftliche Tätigkeit gewährt, sofern diese Gebiete nicht mehr als 5 % der ausgewiesenen Natura-2000-Gebiete ausmachen.

Komplementarität mit anderen Interventionen in beiden Säulen

- Öko-Regelungen

Soweit sich die Förderverpflichtungen für die Intervention EL-0301 teilweise mit Öko-Regelungen überschneiden, können nur die Prämien nach der Intervention EL-0301 beantragt werden. Weitere Informationen dazu finden sich im Abschnitt 7 der Interventionsbeschreibung und in den Regelungen zur Kombination in Kap. 4.7.3.

- Andere Bewirtschaftungsverpflichtungen

Die Kombinierbarkeit mit anderen Bewirtschaftungsverpflichtungen ist in den Regelungen zur Kombination in Kap. 4.7.3 dargestellt.

- Sektorinterventionen Obst & Gemüse

Durch verfahrenstechnische Bestimmungen werden Überschneidungen mit Angeboten der Sektorinterventionen Obst & Gemüse vermieden. Begünstigte, die in den betreffenden NUTS 1 Regionen im maßgeblichen Zeitraum eine Förderung i.S. des Art. 42 des GAP-SP erhalten, die sich ganz oder teilweise mit EL-0301 überschneidet, wird die Förderung nach EL-0301 versagt oder gekürzt.

Auswahlkriterien:

Für die Auswahl der Vorhaben können Auswahlkriterien oder Verfahrensregeln der regionalen Verwaltungsbehörden Anwendung finden.

Nachstehende Übersicht zeigt zudem, welche Teilintervention(en) welche Bedarfe konkret aufgreift:

Codierung	Bezeichnung	Teilintervention
A.2	Honorierung von Gemeinwohlleistungen und Ausgleich höherer Standards	EL-0301-01; EL-0301-02
F.1	Erhalt und Entwicklung von Lebensräumen und Arten im Schutzgebietssystem Natura 2000 sowie in Schutzgebieten nach BNatSchG	EL-0301-01; EL-0301-02

Abdeckung der Bedarfe durch die Teilinterventionen:

TI: EL-0301-01: **Natura 2000-Ausgleich für landwirtschaftliche Flächen**:
Übergeordnete Zielsetzung ist die Erhaltung von guten und die Verbesserung von weniger guten Erhaltungszuständen landwirtschaftlich genutzter Lebensraumtypen. Weiterhin soll die Bewahrung oder Erreichung eines günstigen Erhaltungszustands der direkt oder indirekt betroffenen Natura 2000-Schutzgüter (Arten, Lebensraumtypen) begünstigt werden. Ausgeglichen werden naturale oder wirtschaftliche Einschränkungen, die sich aufgrund der Anforderungen der FFH-Richtlinie und für Arten nach der FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie sowie Schutzgebietsverordnungen ergeben.
Damit wird den Bedarfen A.2 und F.1 entsprochen und ein Beitrag zu den spezifischen Zielen SO1 und SO6 geleistet.

TI: EL-0301-02: **Natura 2000-Ausgleich für forstwirtschaftliche Flächen:**
Übergeordnete Zielsetzung ist die Erhaltung von guten und die Verbesserung von weniger guten Erhaltungszuständen forstwirtschaftlich genutzter Lebensraumtypen. Weiterhin soll die Bewahrung oder Erreichung eines günstigen Erhaltungszustands der direkt oder indirekt betroffenen Natura 2000-Schutzgüter (Arten, Lebensraumtypen) begünstigt werden. Ausgeglichen werden naturale oder wirtschaftliche Einschränkungen, die sich aufgrund der Anforderungen der FFH-Richtlinie und für Arten nach der FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie ergeben.
Damit wird den Bedarfen A.2 und F.1 entsprochen und ein Beitrag zu den spezifischen Zielen SO1 und SO6 geleistet.

Festlegung förderfähiger Begünstigter und gegebenenfalls spezifischer Förderkriterien in Bezug auf den Begünstigten und das Gebiet

- Landwirtschaftliche Unternehmen, unabhängig von der Rechtsform, die landwirtschaftliche Flächen in Natura 2000- Gebieten bewirtschaften.
- Für Zahlungen in der Forstwirtschaft nur Waldbesitzenden, Forstverwaltungen und deren Vereinigungen

Regionale Konkretisierung	DE1	DE2	DE4 (DE3)	DE7	DE8	DE9 (DE5, DE6)	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
„Andere Begünstigte“ sind zugelassen (ja/nein) - EL-0301-01			ja		ja		ja		ja		nein	nein	
Andere	ja				ja								

Begünstigte“ sind zugelassen (ja/nein) - EL-0301-02													

Festlegung der förderfähigen Art der Unterstützung (Nicht-InVeKoS) oder Verpflichtungen (InVeKoS) und anderer Verpflichtungen

Teilinterventionen (TI):

- EL-0301-01: Natura 2000-Ausgleich für landwirtschaftliche Flächen
- EL-0301-02: Natura 2000-Ausgleich für forstwirtschaftliche Flächen

TI: EL-0301-01: Natura 2000-Ausgleich für landwirtschaftliche Flächen

Folgende Fördergegenstände werden angeboten und können teilweise kombiniert werden:

a) Ausgleich für Bewirtschaftungsverpflichtungen auf Grünland oder Ackerland (bspw., Verzicht auf chemisch-synthetischen Pflanzenschutz, Einschränkungen bei der Narbenerneuerung und Nachsaat, Beschränkungen der Düngung, Schnittzeitpunkt/Bewirtschaftungsruhe/Nutzungspause)

b) Ausgleich für Vorgaben zur Wasserregulierung oder Stauhöhe

c) Ausgleich für Bewirtschaftungsverpflichtungen zum Schutz / Erhaltung von Lebensraumtypen und Arten in Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) / EU-Vogelschutzgebiete

Fördervoraussetzungen	DE1	DE2	DE4 (DE3)	DE7	DE8	DE9 (DE5, DE 6)	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
Abgrenzung eines Natura 2000-Gebiets mit relevanten, den Bewirtschaftungsauflagen (bspw. Düngeverzicht, Schnittzeitvorgabe) in den maßgeblichen Schutzgebieten			a) b)		c)		a)		a) c)		a)	a)	
Andere für die Zwecke des Naturschutzes abgegrenzte Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen für die land- oder forstwirtschaftliche							a)		a) c)		a)		

Tätigkeit, die zur Durchführung von Artikel 10 der Richtlinie 92/43/EWG beitragen, sofern diese Gebiete nicht mehr als 5 % der ausgewiesenen Natura-2000-Gebiete ausmachen													
Vorgaben zu Mindestflächen oder Mindestschlaggrößen oder Mindestbewilligungsbetrag			a) b)		c)		a)		a) c)		a)		

Prämienrelevante Förderverpflichtungen	DE1	DE2	DE4 (DE3)	DE7	DE8	DE9 (DE5, DE6)	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
Flächenbewirtschaftung gemäß den in den relevanten Rechtsbestimmungen festgelegten Bewirtschaftungsauflagen, die im Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinien 2009/147/EG und 92/43/EWG bzw. der Vorgaben für die 5% Zusatzflächen ordnungsrechtlich			a) b)				a)		a) c)		a)	a)	

festgelegt wurden													
Erhaltung des günstigen Erhaltungszustandes von definierten Schutzgutflächen.					c)								

TI: EL-0301-02: Natura 2000-Ausgleich für forstwirtschaftliche Flächen

Folgende Fördergegenstände werden angeboten und können kombiniert werden:

a) Ausgleich von Erschwernissen in FFH-Gebieten bzw. Wald-Lebensraumtypen, die sich aus den Anforderungen an die Waldbewirtschaftung ergeben.

b) Ausgleich von Erschwernissen in FFH-Gebieten, die sich aus den Anforderungen an die Waldbewirtschaftung für bestimmte Arten ergeben.

c) Ausgleich von Erschwernissen in EU-Vogelschutzgebieten, die sich aus den Anforderungen an die Waldbewirtschaftung ergeben.

Fördervoraussetzungen	DE1	DE2	DE4 (DE3)	DE7	DE8	DE9 (DE5, DE6)	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
Abgrenzung eines Natura 2000-Gebiets (u.a. Wald-Lebensraumtyps) mit relevanten, den Bewirtschaftungsauflagen () in den maßgeblichen Schutzgebieten	a) c)				a) b) c)								
Andere für die Zwecke des Naturschutzes abgegrenzte Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen für die land- oder forstwirtschaftliche Tätigkeit, die zur Durchführun	a) c)				a) b) c)								

g von Artikel 10 der Richtlinie 92/43/EWG beitragen, sofern diese Gebiete nicht mehr als 5 % der ausgewiesenen Natura-2000-Gebiete ausmachen, (Bsp. SASA und Horstschutzzone II)													
Prämienrelevante Förderverpflichtungen	DE1	DE2	DE4 (DE3)	DE7	DE8	DE9 (DE5, DE6)	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
Flächenbewirtschaftung gemäß den in den relevanten Rechtsbestimmungen festgelegten Bewirtschaftungsauflagen, die im Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinien 2009/147/EG und 92/43/EWG bzw. der Vorgaben für die 5% Zusatzflächen ordnungsrechtlich festgelegt wurden	a) c)				a) b) c)								
Erhaltung des günstigen Erhaltungszustandes von					a) b) c)								

definierten Schutzgutflächen.													
Einhaltung der Anforderungen des Aktionsplans Auerhuhn	c)												

Besonderheit der Förderfähigkeit in Bezug auf die Regionen, gegebenenfalls für jede betroffene Region

Die o.g. Fördervoraussetzungen und -verpflichtungen und Zielkulissen werden in den Länder-Richtlinien konkretisiert und von diesen veröffentlicht.

O13 Welche Fläche ist förderfähig?

☑Landwirtschaftliche Flächen in Natura-2000-Gebieten

☑Forstwirtschaftliche Flächen in Natura-2000-Gebieten

☑Andere für die Zwecke des Naturschutzes abgegrenzte Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen für die land- oder forstwirtschaftliche Tätigkeit, die zur Durchführung von Artikel 10 der Richtlinie 92/43/EWG beitragen

☐In Bewirtschaftungsplänen für Flusseinzugsgebiete gemäß der Wasserrahmenrichtlinie aufgeführte landwirtschaftliche Gebiete

6 Angabe relevanter Ausgangselemente

(relevante GLÖZ-Standards, Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) und sonstige verpflichtende Anforderungen gemäß nationalem und Unionsrecht), gegebenenfalls Beschreibung der spezifischen einschlägigen Verpflichtungen im Rahmen der GAB und Erläuterung, inwiefern die Verpflichtung über die verpflichtenden Anforderungen hinausgeht (gemäß Artikel 28 Absatz 5, Artikel 70 Absatz 3 und Artikel 72 Absatz 5)

Liste der relevanten GLÖZ-Standards und GAB

Code	**Beschreibung**
GAEC01	Erhaltung von Dauergrünland ausgehend von dem Verhältnis von Dauergrünland zur landwirtschaftlichen Fläche auf Ebene des Landes, der Region, der Teilregion, der Gruppe von Betrieben oder des Betriebs gegenüber dem Referenzjahr 2018. Die maximale Verringerung gegenüber dem Referenzjahr beträgt 5 %.
GAEC02	Schutz von Feuchtgebieten und Torfflächen
GAEC04	Schaffung von Pufferstreifen entlang von Wasserläufen
GAEC09	Verbot der Umwandlung oder des Umpflügens von Dauergrünland, das als umweltsensibles Dauergrünland in Natura-2000-Gebieten ausgewiesen ist
SMR01	Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik: Artikel 11 Absatz 3 Buchstaben e und h hinsichtlich verpflichtender Anforderungen zur Kontrolle diffuser Quellen der Verschmutzung durch Phosphate
SMR02	Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen: Artikel 4 und 5
SMR03	Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten: Artikel 3 Absatz 1, Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b, Artikel 4 Absätze 1, 2 und 4
SMR04	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen: Artikel 6 Absätze 1 und 2

SMR07	Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates: Artikel 55 Sätze 1 und 2
SMR08	Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden: Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 8 Absätze 1 bis 5; Artikel 12 in Bezug auf Beschränkungen des Einsatzes von Pestiziden in Schutzgebieten, die auf der Grundlage der Richtlinie 2000/60/EG und der Natura-2000-Vorschriften bestimmt wurden; Artikel 13 Absätze 1 und 3 über die Handhabung und Lagerung von Pestiziden sowie der Entsorgung von Restmengen

Liste der einschlägigen verbindlichen nationalen Standards

TI: EL-0301-01: Natura 2000-Ausgleich für landwirtschaftliche Flächen:

TI: EL-0301-01: Natura 2000-Ausgleich für landwirtschaftliche Flächen:	
Code	**Beschreibung**
1. Nationale Rechtsvorschriften	
DE	Bundesnaturschutzgesetz (BNatG)
DE	Düngeverordnung (DüV)
DE	Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
2. Länderspezifische Rechtsvorschriften	
DE3 (BE)	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege von Berlin (NatSchGBln), Berliner Wassergesetz (BWG)
DE4 (BB)	Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (BbgNatSchAG), Schutzgebietsverordnungen, Brandenburgische Düngeverordnung (BbgDüV), Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG)
DE8 (MV)	Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung (Natura 2000-LVO M-V)
DEC (SL)	Saarl. Naturschutzgesetz; Saarl. Wassergesetz; Saarl. Bodenschutzgesetz; Saarländische Ausführungsverordnung zur Düngeverordnung
DEE (ST)	Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatschG LSA)
DEF (SH)	Landesnaturschutzgesetz SH

TI: EL-0301-02: Natura 2000-Ausgleich für forstwirtschaftliche Flächen:

Code	**Beschreibung**
1. Nationale Rechtsvorschriften	
DE	Bundesnaturschutzgesetz (BNatG)
DE	Bundeswaldgesetz (BWaldG)
DE	Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
2. Länderspezifische Rechtsvorschriften	
DE1 (BW)	Waldgesetz für Baden-Württemberg (Landeswaldgesetz - LWaldG), Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG), Verordnungen des Landes zur Festlegung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-VO) und zur Festlegung von Europäischen Vogelschutzgebieten (VSG-VO)
DE8 (MV)	Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung (Natura 2000-LVO M-V) in Verbindung mit dem Landeswaldgesetz (LWaldG M-V)

Zusammenhang von GLÖZ-Standards, GAB und nationalen Standards mit der Intervention

Name Teilintervention	DE1 (BW)	DE2 (BY)	DE4 (BB/BE)	DE7 (HE)	DE8 (MV)	DE9 (NI/HB/HH)	DEA (NW)	DEB (RP)	DEC (SL)	DED (SN)	DEE (ST)	DEF (SH)	DEG (TH)
EL-0301-01 Natura 2000-Ausgleich für landwirtschaftliche Flächen			GLÖ Z 1, GLÖ Z 2, GLÖ Z 9, GAB 2, GAB 3, GAB 4, GAB 7, GAB 8		GLÖ Z 4,		GAB 7		GLÖ Z 1, GLÖ Z 4, GLÖ Z 9		GAB 2, GAB 4	GLÖ Z 1, GLÖ Z 9,	

GLÖZ 1

Es bestehen Vorgaben zur extensiven Bewirtschaftung des Dauergrünlandes oder Umbruchsverbote oder sonstige Bewirtschaftungsauflagen, die über die GLÖZ 1 - Anforderungen hinausgehen.

GLÖZ 2

Es bestehen Vorgaben zur extensiven Bewirtschaftung, die über die GLÖZ 2 - Anforderungen zum Schutz von Feuchtgebieten und Torfflächen hinausgehen.

GLÖZ 4

Es bestehen Vorgaben, die über die GLÖZ 4 – Anforderungen zur Schaffung von 3 m breiten Pufferflächen entlang von Wasserflächen - hinausgehen (breitere Pufferflächen an Wasserflächen, Pufferflächen an anderen Strukturen).

GLÖZ 9

Die Verpflichtungen gehen bspw. durch extensive Bewirtschaftungsvorgaben über die Vorgaben von GLÖZ 9 (Verbot des Pflügens von Dauergrünland in Natura-2000-Gebieten (FFH- oder Vogelschutzgebieten) oder auf Moorstandorten) hinaus.

GAB 2

Die Verpflichtungen gehen über die Vorgaben der DüngeVO hinaus, z.B. Verzicht auf jegliche Düngung oder Beschränkung der N-Düngung. Da die Düngeverordnung (DüV) unmittelbar gilt und deren Auflagen nicht bei der Bemessung des Fördersatzes (Kalkulation) herangezogen werden, geht die Teilintervention über die Anforderungen von GAB 2 hinaus.

GAB 7

Die Förderung wird nicht für die sachgemäße Verwendung von PSM oder die Einhaltung der Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes gewährt, sondern für einen reduzierten Einsatz bzw. für den völligen Verzicht von PSM im Zusammenhang mit dem Schutz von Lebensräumen und Arten. Insofern geht die Teilintervention über die Anforderungen von GAB 7 hinaus.

GAB 8

Die Pflanzenschutz-Richtlinie 2009/128/EG enthält Vorgaben zur Sachkunde, Geräteprüfung oder zum Umgang mit Pflanzenschutzmitteln. Die Anwendung biologischer oder biotechnischer Pflanzenschutzmaßnahmen hat die Vermeidung des Umgangs mit Pflanzenschutzmittel zum Ziel.

EL-0301-02 Natura 2000-Ausgleich für forstwirtschaftliche Flächen

DE1 Baden-Württemberg

- EL-0301-02-a-01 – Erhalt von FFH-Waldlebensraumtypen im Privatwald DE1 (BW):

Der Anteil von nicht lebensraumtypischen Baumarten darf je FFH-Gebiet und Waldlebensraumtyp 25 % nicht überschreiten. Bezugsfläche ist die entsprechende Eigentumsfläche. Nicht lebensraumtypische Baumarten dürfen innerhalb von Waldlebensraumtypen nur in Mischung vorkommen - ein kleinbestandsweises (> 0,5 ha) oder großflächigeres Vorkommen ist unzulässig. Nicht gesicherte Verjüngung, in der noch keine Erstpflege stattgefunden hat, ist bei der Bewertung nicht zu berücksichtigen.

- EL-0301-02-c-01 Erhalt von Natura 2000-Art- Auerhuhn im Privatwald DE1 (BW):

Die Anforderungen des Aktionsplans Auerhuhn (APA) sind einzuhalten, zeitliche Einschränkungen bei der Jagdausübung, Keine Betriebsarbeiten während Balz-, Brut- und Aufzuchtzeit, verstärkte Aufwendungen im Verbisssschutz , Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung vor Betriebsmaßnahmen nach Naturschutzrecht (z.B. Holzernte).

DE8 Mecklenburg-Vorpommern

Ein Ausgleich der Erschwernisse bei der Waldbewirtschaftung innerhalb der Gebietskulisse erfolgt erst, wenn die rechtmäßige und nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft (Baseline) ausgeübte Nutzung aufgrund der Anforderungen, die auf die Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG und 2009/147/EG (FFH- oder/und EU-Vogelschutzrichtlinie) zurückgehen, wesentlich erschwert ist. Die Baseline bilden die Anforderungen des Bundes- bzw. Landeswaldgesetzes.

Hinweis: Angaben für TI treffen zum Teil nicht für alle Fördergegenstände zu.

7 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden

Art der Zahlung

☑ Einheitskosten auf der Grundlage von zusätzlichen Kosten und Einkommensverlusten

☑ Transaktionskosten inbegriffen

☐ einmalige Zahlung

☐ Pauschalbetrag

Spanne der Unterstützungshöhe auf Ebene der Begünstigten

s.u. = €/ha (Spalte 4) beginnend mit DE1 Baden-Württemberg

DE1 Baden-Württemberg

Teil-Intervention	**Förder-gegen-stand**	**Nr.**	**€**	**Einheit**	**Bezeichnung der Verpflichtung**
EL-0301-02	a)	01	50	ha	Erhalt von FFH-Waldlebensraumtypen im Privatwald; Teilausgleich
EL-0301-02	c)	01	50	ha	Erhalt von Natura 2000-Art-Auerhuhn im Privatwald; Teilausgleich

DE4 Brandenburg (DE3 Berlin)

Teil-	**Förder-**	**Nr.**	**€**	**Einheit**	**Bezeichnung der Verpflichtung**

Intervention	gegen-stand				
EL-0301-01	a)	01	165,00	ha	kein Einsatz von chem.-synthet. Stickstoffdüngemitteln und Pflanzenschutzmitteln; Vollausgleich
EL-0301-01	a)	02	48,00	ha	zusätzlich kein Einsatz von Mineraldünger; Vollausgleich
EL-0301-01	a)	03	47,00	ha	zusätzlich kein Einsatz von Gülle; Vollausgleich
EL-0301-01	a)	04	56,00	ha	zusätzlich Kein Einsatz von Dünger aller Art; Vollausgleich
EL-0301-01	a)	05	57,00	ha	Grünlandnutzung nicht vor dem 16. Juni; Vollausgleich
EL-0301-01	a)	06	97,00	ha	Grünlandnutzung nicht vor dem 01. Juli; Vollausgleich
EL-0301-01	b)	01	65,00	ha	Oberflächennahe/-gleiche Grundwasserstände mit Blänkenbildung bis zum 30. April; Vollausgleich
EL-0301-01	b)	02	227,00	ha	Oberflächennahe/-gleiche Grundwasserstände mit Blänkenbildung bis zum 30. Juni; Vollausgleich
EL-0301-01	a)	07	100,00	ha	Verzicht auf chemisch-synthetische Stickstoffdüngemittel im Ackerbau; Vollausgleich
EL-0301-01	a)	08	47,00	ha	zusätzlich kein Einsatz von Gülle im Ackerbau; Vollausgleich
EL-0301-01	a)	09	70,00	ha	kein Einsatz von Herbiziden, Insektiziden und Fungiziden im Ackerbau; Vollausgleich
EL-0301-01	a)	10	222,00	ha	Grünlandnutzung nicht vor dem 16.08., Vollausgleich
EL-0301-01	a)	11	111,00	ha	Erste Grünlandnutzung vor dem 15.06. und weitere Nutzung erst nach dem 31.08., Vollausgleich

DE8 Mecklenburg-Vorpommern

Teil-Intervention	Förder-gegen-stand	Nr.	€	Einheit	Bezeichnung der Verpflichtung
EL-0301-01	c)	1	200	ha	Erhaltung von Grünland-Lebensraumtypen in GGB; Teilausgleich
EL-0301-01	c)	2	170	ha	Erhaltung von Grünland-Lebensraumtypen in FFH-Gebieten in Kombination mit Ökolandbau EL-0108-01-b oder EL-0108-02-b; Vollausgleich
EL-0301-01	c)	3	200	ha	Erhalt von Wiesenbrüterhabitaten in Vogelschutzgebieten; Vollausgleich
EL-0301-01	c)	4	170	ha	Erhalt von Wiesenbrüterhabitaten in Vogelschutzgebieten in Kombination mitÖkolandbau EL-0108-01-b oder EL-0108-

					02-b; Vollausgleich
EL-0301-01	c)	05	200	ha	Schutz von Lebensraumtypen und Arten vor PSM und Nährstoffeintrag in GGB; Vollausgleich
EL-0301-01	c)	6	50		Schutz von Lebensraumtypen und Arten vor PSM und Nährstoffeintrag in FFH-Gebietenin Kombination mit Ökolandbau EL-0108-01-a oder EL-0108-02-a; Vollausgleich
EL-0301-01	c)	07	200	ha	Erhaltung nährstoffempfindlicher Lebensraumtypen und Arten in GGB; Vollausgleich
EL-0301-01	c)	8	170	ha	Erhaltung nährstoffempfindlicher Lebensraumtypen und Arten in FFH-Gebieten in Kombination mit Ökolandbau EL-0108-01-b oder EL-0108-02-b; Vollausgleich
EL-0301-01	c)	11	50	ha	Erhaltung nährstoffempfindlicher Lebensraumtypen und Arten in FFH-Gebieten in Kombination mit Ökolandbau EL-0108-01-a oder EL-0108-02-a ; Vollausgleich
EL-0301-01	c)	09	90	ha	Erhalt von Nahrungshabitaten für Vögel in Vogelschutzgebieten und Fledermäusen in GGB; Vollausgleich
EL-0301-02	a)	01	25	Ha	Lage in FFH; Vollausgleich
EL-0301-02	a)	02	113	Ha	Belassen von 6 Habitatbäumen (ohne Kennzeichnung) Befahrungsverbot außerhalb von Rückegassen, Anbauverbot lebensraumuntypischer Baumarten Totholzerhaltung Lage in FFH Vollausgleich
EL-0301-02	b)	01	113	Ha	Nadelholzanteil max. 40% Belassen von 6 Habitatbäumen (ohne Kennzeichnung) Befahrungsverbot außerhalb von Rückegassen Anbauverbot lebensraumuntypischer Baumarten Totholzerhaltung Lage in FFH Vollausgleich

EL-0301-02	b)	02	81	Ha	Belassen von 6 Habitatbäumen (ohne Kennzeichnung) Nadelholzanteil max. 40% Lage in FFH Vollausgleich
EL-0301-02	b)	03	181	Ha	Belassen von 6 Habitatbäumen (mit Kennzeichnung) Befahrungsverbot außerhalb von Rückegassen Anbauverbot lebensraumuntypischer Baumarten Totholzerhaltung Lage in FFH Nadelholzanteil max. 40% Vollausgleich
EL-0301-02	b)	04	149	Ha	Belassen von 6 Habitatbäumen (mit Kennzeichnung) Nadelholzanteil max. 40% Lage in FFH Vollausgleich
EL-0301-02	b)	05	181	Ha	Befahrungsverbot außerhalb von Rückegassen Anbauverbot lebensraumuntypischer Baumarten Totholzerhaltung Belassen von 6 Habitatbäumen (mit Kennzeichnung) Lage in FFH Vollausgleich
EL-0301-02	b)	06	129	Ha	Belassen von 6 Habitatbäumen (mit Kennzeichnung) Lage in FFH; Vollausgleich
EL-0301-02	b)	07	20,00	Ha	Zeitweiliger Bewirtschaftungsverbot¸ Vollausgleich
EL-0301-02	c)	01	165	Ha	Rückegassenabstand 40m Bestockungsgrad von min. 1,0

					(Einschlagsbegrenzung) Vollausgleich
EL-0301-02	c)	02	190	Ha	Rückegassenabstand 40m Bestockungsgrad von min. 1,0 (Einschlagsbegrenzung) Lage in FFH Vollausgleich
EL-0301-02	c)	03	278	Ha	Rückegassenabstand 40m Bestockungsgrad von min. 1,0 (Einschlagsbegrenzung) Belassen von 6 Habitatbäumen (ohne Kennzeichnung) Befahrungsverbot außerhalb von Rückegassen Anbauverbot lebensraumuntypischer Baumarten Totholzerhaltung Lage in FFH Vollausgleich
EL-0301-02	c)	04	278	Ha	Rückegassenabstand 40m Bestockungsgrad von min. 1,0 (Einschlagsbegrenzung) Lage in FFH Nadelholzanteil max. 40% Belassen von 6 Habitatbäumen (ohne Kennzeichnung) Befahrungsverbot außerhalb von Rückegassen Anbauverbot lebensraumuntypischer Baumarten Totholzerhaltung Vollausgleich
EL-0301-02	c)	05	246	Ha	Rückegassenabstand 40m Bestockungsgrad von min. 1,0 (Einschlagsbegrenzung)

					Lage in FFH Nadelholzanteil max. 40% Belassen von 6 Habitatbäumen (ohne Kennzeichnung)
EL-0301-02	c)	06	346	Ha	Rückegassenabstand 40m Bestockungsgrad von min. 1,0 (Einschlagsbegrenzung) Lage in FFH Nadelholzanteil max. 40% Belassen von 6 Habitatbäumen (mit Kennzeichnung) Befahrungsverbot außerhalb von Rückegassen Anbauverbot lebensraumuntypischer Baumarten Totholzerhaltung Vollausgleich
EL-0301-02	c)	07	314	Ha	Rückegassenabstand 40m Bestockungsgrad von min. 1,0 (Einschlagsbegrenzung) Lage in FFH Nadelholzanteil max. 40% Belassen von 6 Habitatbäumen (mit Kennzeichnung) Vollausgleich
EL-0301-02	c)	08	346	Ha	Rückegassenabstand 40m Bestockungsgrad von min. 1,0 (Einschlagsbegrenzung) Lage in FFH Belassen von 6 Habitatbäumen (mit Kennzeichnung) Befahrungsverbot außerhalb von Rückegassen Anbauverbot lebensraumuntypischer Baumarten

					Totholzerhaltung Vollausgleich
EL-0301-02	c)	09	294	Ha	Rückegassenabstand 40m Bestockungsgrad von min. 1,0 (Einschlagsbegrenzung) Lage in FFH Belassen von 6 Habitatbäumen (mit Kennzeichnung) Vollausgleich

DEA Nordrhein-Westfalen

Teil-Intervention	Förder-gegen-stand	Nr.	€	Einheit	Bezeichnung der Verpflichtung
EL-0301-01	a)	01	95	€/ha	Ausgleichszahlung Umwelt in Natura 2000 Gebieten, Rücksichtnahme auf Brutvögel, erschwerte wirtsch. Verwertbarkeit der Fläche, nachteilige betriebswirtsch. Entwicklung; Vollausgleich
EL-0301-01	a)	02	135	€/ha	Ausgleichszahlung Umwelt in Kohärenzgebieten, Rücksichtnahme auf Brutvögel; keine Entwässerungsmaßnahmen; keine Auffülllungen, Aufschüttungen, Abgrabungen, erschwerte wirtsch. Verwertbarkeit der Fläche; Vollausgleich
EL-0301-01	a)	03	35	€/ha	Verzicht auf PSM; Vollausgleich
EL-0301-01	a)	04	30	€/ha	Verzicht auf Nachsaat; Vollausgleich
EL-0301-01	a)	05	45	€/ha	Pflegeeinschränkungen im Frühjahr, Verbot: Schleppen, Walzen nach dem 15.3. im Tiefland beziehungsweise 1.4. im Bergland; Vollausgleich
EL-0301-01	a)	06	235	€/ha	Einschränkung auf zweimalige Mahd; Vollausgleich

DEC Saarland

Teil-Intervention	Förder-gegen-stand	Nr.	€	Einheit	Bezeichnung der Verpflichtung
EL-0301-01	a	01	200	€/ha	Natura2000-Ausgleich für landwirtschaftliche Flächen – Grünland mit Schutz- und Bewirtschaftungsauflagen bzgl. Düngung (zeitlich; Teil- oder Vollverbot; Mengenbegrenzung), Schnittzeitpunkt

					(Sperrzeiten), Anzahl der Mahden, Nutzungsverpflichtung und Form der Nutzung; Verbot von Pflanzenschutzmitteln; Teilausgleich
EL-0301-01	a	02	150	€/ha	Natura2000-Ausgleich für landwirtschaftliche Flächen – Grünland bzgl. Düngung (zeitlich; Teil- oder Vollverbot; Mengenbegrenzung), Schnittzeitpunkt (Sperrzeiten), Anzahl der Mahden, Nutzungsverpflichtung und Form der Nutzung; Verbot von Pflanzenschutzmitteln in Kombinationmit ÖR5 Teilausgleich
EL-0301-01	a	03	150	€/ha	Natura2000-Ausgleich für landwirtschaftliche Flächen – Grünland bzgl. Düngung (zeitlich; Teil- oder Vollverbot; Mengenbegrenzung), Schnittzeitpunkt (Sperrzeiten), Anzahl der Mahden, Nutzungsverpflichtung und Form der Nutzung; Verbot von Pflanzenschutzmitteln in Kombination mit dem Ökologischen Landbau (EL-0108); Teilausgleich
EL-0301-01	a	04	200	€/ha	Natura2000-Ausgleich für landwirtschaftliche Flächen – Ackerland mit Bewirtschaftungsauflagen bzgl. Zeitraum, in dem Pflanzenbewuchs zulässig ist bzw. Vorgaben zum frühesten/spätesten Erntezeitpunkt; Einschränkung von Pflanzenschutz und Düngung; Teilausgleich
EL-0301-01	a	05	150	€/ha	Natura2000-Ausgleich für landwirtschaftliche Flächen – mit Bewirtschaftungsauflagen bzgl. Zeitraum, in dem Pflanzenbewuchs zulässig ist bzw. Vorgaben zum frühesten/spätesten Erntezeitpunkt; Einschränkung von Pflanzenschutz und Düngung in Kombination mit dem Ökologischen Landbau (EL-0108); Teilausgleich
EL-0301-01	a	06	125	€/ha	Natura2000-Ausgleich für landwirtschaftliche Flächen – Grünland bzgl. Düngung (zeitlich; Teil- oder Vollverbot; Mengenbegrenzung), Schnittzeitpunkt (Sperrzeiten), Anzahl der Mahden, Nutzungsverpflichtung und Form der Nutzung; Verbot von Pflanzenschutzmitteln in Kombination mit ÖR 4; Teilausgleich
EL-0301-01	c	01	200	€/ha	Erhaltung von Arthabitaten in GGB; Teilausgleich

DEE Sachsen-Anhalt

Teil-Intervention	**Förder-gegen-stand**	**Nr.**	**€**	**Einheit**	**Bezeichnung der Verpflichtung**

EL-0301-01	a)	01	440	ha	Verbot der Düngung mit Stickstoff auf Dauergrünland bei 0,3 oder mehr RGV je ha Dauergrünland des Betriebes; Vollausgleich
EL-0301-01	a)	02	370	ha	Einschränkung der Düngung mit Stickstoff auf Dauergrünland bei 0,3 oder mehr RGV je ha Dauergrünland des Betriebes; Vollausgleich
EL-0301-01	a)	03	204	ha	Verbot der Düngung mit Stickstoff auf Dauergrünland bei weniger als 0,3 RGV je ha Dauergrünland des Betriebes; Vollausgleich
EL-0301-01	a)	04	106	ha	Einschränkung der Düngung mit Stickstoff auf Dauergrünland bei weniger als 0,3 RGV je ha Dauergrünland des Betriebes; Vollausgleich
EL-0301-01	a)	05	340	ha	Verbot der Düngung mit Stickstoff auf Dauergrünland bei 0,3 oder mehr RGV je ha Dauergrünland des Betriebes; bei gleichzeitiger Anwendung der DZ-0404
EL-0301-01	a)	06	270	ha	Einschränkung der Düngung mit Stickstoff auf Dauergrünland bei 0,3 oder mehr RGV je ha Dauergrünland des Betriebes; bei gleichzeitiger Anwendung der DZ-0404

DEF Schleswig-Holstein

Teil-Intervention	**Förder-gegen-stand**	**Nr.**	**€**	**Einheit**	**Bezeichnung der Verpflichtung**
EL-0301-01	a)	02	100	ha	umbruchlose Grünland-Narbenerneuerung mit narbenschonenderen Verfahren, Verzicht auf Totalherbizideinsatz. Erhalt Beet-Grüppen bzw. Beet-Grabensystem; Vollausgleich
EL-0301-01	a)	01	180	ha	umbruchlose Grünland-Narbenerneuerung mit narbenschonenderen Verfahren, Verzicht auf Totalherbizideinsatz. Erhalt Beet-Grüppen bwz. Beet-Grabensystem in ausgewählten Vogelschutzgebieten; Vollausgleich

Berechnungsmethode

Die Beträge werden grundsätzlich so festgelegt, dass Einkommensverluste und/oder zusätzliche Kosten auf den jeweiligen Standorten ganz oder teilweise ausgeglichen werden. Dabei werden zudem der in der Intervention/Teilintervention geplante Flächenumfang bzw. die geplante Anzahl an Tiereinheiten und ggf. Transaktionskosten berücksichtigt. Dabei werden Baseline-Verpflichtungen berücksichtigt.

Sämtliche Prämien/Förderbeträge werden anhand aktueller Kalkulationsgrundlagen unter Berücksichtigung der Vorgaben der SPVO Art. 72 Abs. 4 ermittelt. Erfahrungen aus der vergangenen Förderperiode hinsichtlich Inanspruchnahme der Maßnahmen seitens der Begünstigten und der Zielerreichung werden soweit einschlägig berücksichtigt.

Die Einheitsbeträge (EB) entsprechen grundsätzlich den Förderbeträgen, die sich aus der Prämienkalkulation ableiten, deren Methodik im Kapitel 4.7.3 beschrieben ist. Im Falle einer Kumulierung mehrerer Fördergegenstände auf derselben Fläche berücksichtigt die Kalkulation den Betrag, der in diesem Fall prämienmindernd zu berücksichtigen ist, um eine Doppelfinanzierung auszuschließen. Die Prämienhöhe der Öko-Regelung bleibt dabei unverändert.

Zusätzliche Erläuterungen

-

8 Informationen zur beihilferechtlichen Prüfung

Die Maßnahme fällt nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 42 AEUV und unterliegt der beihilferechtlichen Prüfung:

☐ Ja ☐ Nein ☑ Gemischt

Erläuterung von Fördertätigkeiten, die nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 42 AEUV fallen

Kriterium	DE1	DE2	DE4 (DE3)	DE7	DE8	DE9 (DE5, DE6)	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
ja	x												
nein			x				x		x	x	x	x	
gemischt					x								

Die Gewährung der Ausgleichzahlungen für Forstflächen fällt nicht unter den Geltungsbereich des Artikel 42 AEUV. Die Gewährung der Ausgleichzahlungen für Forstflächen wird auf Basis einer Freistellung oder einer Notifizierung durchgeführt.

Die regionalen Verwaltungsbehörden informieren die Begünstigten im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit nach Artikel 123 Abs. 2 k) GAP-SP-VO über die entsprechenden beihilferechtlichen Grundlagen.

Art des Beihilfeinstruments, das für die Genehmigung verwendet werden soll:

☐ Anmeldung ☐ Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) ☑ Gruppenfreistellungsverordnung für die Landwirtschaft (Agrar-GVO) ☐ De-minimis-Regelung

Beihilfenummer

entfällt

Weitere Informationen:

☐ Der Mitgliedstaat hat das (die) Instrument(e) noch nicht gewählt und die Alternativen angegeben. Es wird keine Unterstützung an Begünstigte vor dem Datum bezahlt, an dem die Genehmigung des gewählten Instruments wirksam wird. ☑ Der Mitgliedstaat hat das Instrument gewählt, wie angegeben, aber die Genehmigung wurde noch nicht erteilt. Es wird keine Unterstützung an Begünstigte vor dem Datum bezahlt, an dem die Genehmigung wirksam wird.

☐ Der Mitgliedstaat hat das Instrument gewählt, wie angegeben, die Genehmigung wurde erteilt und die Nummer der Beihilfesache wurde für die Notifizierung angegeben, AGVO oder Agrar-GVO

9 Weitere Fragen/Informationen zur Art der Intervention

entfällt

10 WTO-Konformität

Green Box

Absatz 12 von Anhang 2 WTO

Erläuterung, inwiefern die Intervention den einschlägigen Bestimmungen von Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft, wie in Artikel 10 und Anhang II dieser Verordnung ausgeführt (Green Box), entspricht

Die detaillierten Kriterien für die Zahlungen werden unter Berücksichtigung der Vorgaben der vorliegenden Interventionsbeschreibung in den Förderrichtlinien der Länder festgelegt. Die Höhe der Zahlungen wird auf der Grundlage von Prämienkalkulationen festgelegt und auf den Ausgleich der zusätzlichen Kosten und Einkommensverlusten begrenzt. Die Berechnung erfolgt nach der Methodik die in Kapitel 4.7.3 beschrieben ist.

Der Ausgleichzahlungen für Forstflächen unterliegen nicht des Anhang 2 des WTO-Übereinkommens der

Landwirtschaft. Als beihilferechtlichen Grundlagen sollen nach den Bestimmungen der neuen Agrarfreistellungsverordnung sowie des neuen Agrarrahmens als Beihilfe angezeigt werden. Die neuen Beihilfenummern können erst nach entsprechender Notifizierung auf Basis der neuen Rechtsgrundlagen ergänzt werden.

11 Beteiligungssatz/-sätze für diese Intervention

Region	Artikel	Anzuwendender Satz	Min. Satz	Max. Satz
DE1 - Baden-Württemberg	91(3)(b) - 72 - Zahlungen gemäß Artikel 72	55,00%	20,00%	80,00%
DE3 - Berlin	91(3)(b) - 72 - Zahlungen gemäß Artikel 72	80,00%	20,00%	80,00%
DE4 - Brandenburg	91(3)(b) - 72 - Zahlungen gemäß Artikel 72	80,00%	20,00%	80,00%
DE8 - Mecklenburg-Vorpommern	91(3)(c) - 72 - Vorhaben gemäß Artikel 72, für die gemäß den Artikeln 17 und 103 auf den ELER übertragene Mittel bereitgestellt werden	100,00%	20,00%	100,00%
DEA - Nordrhein-Westfalen	91(3)(b) - 72 - Zahlungen gemäß Artikel 72	47,00%	20,00%	80,00%
DEC - Saarland	91(3)(b) - 72 - Zahlungen gemäß Artikel 72	80,00%	20,00%	80,00%
DEE - Sachsen-Anhalt	91(3)(c) - 72 - Vorhaben gemäß Artikel 72, für die gemäß den Artikeln 17 und 103 auf den ELER übertragene Mittel bereitgestellt werden	100,00%	20,00%	100,00%
DEF - Schleswig-Holstein	91(3)(b) - 72 - Zahlungen gemäß Artikel 72	80,00%	20,00%	80,00%

12 Geplante Einheitsbeträge – Definition

Gruppe	Geplanter Einheitsbetrag	Art der Unterstützung	Beteiligungssatz/-sätze	Art des geplanten Einheitsbetrags	Region(en)	Ergebnisindikator(en)	Beruht der Einheitsbetrag auf übertragenen Ausgaben?
	DE1-EL-0301-02-a-01 - Erhalt von FFH-Waldlebensraumtypen im Privatwald	Finanzhilfe	91(3)(b) - 72-DE1-55,00%	Homogen	DE1;	R.7	Nein
	DE1-EL-0301-02-c-01 - Erhalt von Natura 2000-Arten-Auerhuhn im Privatwald	Finanzhilfe	91(3)(b) - 72-DE1-55,00%	Homogen	DE1;	R.7	Nein
	DE4-EL-0301-01-a-01 - Extensive Grünlandnutzung (NSG / Natura 2000)	Finanzhilfe	91(3)(b) - 72-DE4-80,00%	Homogen	DE4;	R.4; R.7	Nein
	DE4-EL-0301-01-a-02 - Extensive Grünlandnutzung: ohne Mineraldünger	Finanzhilfe	91(3)(b) - 72-DE4-80,00%	Homogen	DE4;	R.4; R.7	Nein
	DE4-EL-0301-01-a-03 - Extensive Grünlandnutzung: ohne Gülle	Finanzhilfe	91(3)(b) - 72-DE4-80,00%	Homogen	DE4;	R.4; R.7	Nein
	DE4-EL-0301-01-a-04 - Extensive Grünlandnutzung: ohne Dünger	Finanzhilfe	91(3)(b) - 72-DE4-80,00%	Homogen	DE4;	R.4; R.7	Nein
	DE4-EL-0301-01-a-05 - Nutzung nicht vor dem 16.06.	Finanzhilfe	91(3)(b) - 72-DE4-80,00%	Homogen	DE4;	R.4; R.7	Nein
	DE4-EL-0301-01-a-06 - Nutzung nicht vor dem 01.07.	Finanzhilfe	91(3)(b) - 72-DE4-80,00%	Homogen	DE4;	R.4; R.7	Nein
	DE4-EL-0301-01-a-07 - Nutzungsbeschränkung Ackerland (Verzicht chemisch-synthetischer N-Dünger)	Finanzhilfe	91(3)(b) - 72-DE4-80,00%	Homogen	DE4;	R.4; R.7	Nein
	DE4-EL-0301-01-a-08 - Nutzungbeschränkung Ackerland (zusätzlich kein Einsatz von Gülle)	Finanzhilfe	91(3)(b) - 72-DE4-80,00%	Homogen	DE4;	R.4; R.7	Nein
	DE4-EL-0301-01-a-09 - Nutzungsbeschränkung Ackerland (kein Einsatz von Herbiziden, Insektiziden und Fungiziden)	Finanzhilfe	91(3)(b) - 72-DE4-80,00%	Homogen	DE4;	R.4; R.7	Nein
	DE4-EL-0301-01-a-10 - Berlin - Extensive Grünlandnutzung (NSG / Natura 2000)	Finanzhilfe	91(3)(b) - 72-DE3-80,00%	Homogen	DE3;	R.4; R.7	Nein
	DE4-EL-0301-01-a-11 - Extensive Grünlandnutzung Berlin - Nutzung nicht vor dem 16.06.	Finanzhilfe	91(3)(b) - 72-DE3-80,00%	Homogen	DE3;	R.4; R.7	Nein
	DE4-EL-0301-01-a-12 - Extensive Grünlandnutzung Berlin - Nutzung nicht vor dem 01.07.	Finanzhilfe	91(3)(b) - 72-DE3-80,00%	Homogen	DE3;	R.4; R.7	Nein
	DE4-EL-0301-01-a-13 - Erste Grünlandnutzung vor dem 15.06. und weitere Nutzung erst nach dem 31.08.	Finanzhilfe	91(3)(b) - 72-DE4-80,00%	Homogen	DE4;	R.4; R.7	Nein
	DE4-EL-0301-01-a-14 - Grünlandnutzung nicht vor dem 16.08.	Finanzhilfe	91(3)(b) - 72-DE4-80,00%	Homogen	DE4;	R.4; R.7	Nein

	DE4-EL-0301-01-b-01 - Hohe Wasserhaltung bis 30.04.	Finanzhilfe	91(3)(b) - 72-DE4-80,00%	Homogen	DE4;	R.4; R.7	Nein
	DE4-EL-0301-01-b-02 - Hohe Wasserhaltung bis 30.06.	Finanzhilfe	91(3)(b) - 72-DE4-80,00%	Homogen	DE4;	R.4; R.7	Nein
	DE8-EL-0301-01-c-01 - Erhaltung von Grünland-Lebensraumtypen in FFH-Gebieten	Finanzhilfe	91(3)(c) - 72-DE8-100,00%	Homogen	DE8;	R.4; R.7	Nein
	DE8-EL-0301-01-c-02 - Erhaltung von Grünland-Lebensraumtypen in FFH-Gebieten in Kombination mit EL-0108-01-b oder EL-0108-02-b	Finanzhilfe	91(3)(c) - 72-DE8-100,00%	Homogen	DE8;	R.4; R.7	Nein
	DE8-EL-0301-01-c-03 - Erhalt von Wiesenbrüterhabitaten in Vogelschutzgebieten	Finanzhilfe	91(3)(c) - 72-DE8-100,00%	Homogen	DE8;	R.4; R.7	Nein
	DE8-EL-0301-01-c-04 - Erhalt von Wiesenbrüterhabitaten in Vogelschutzgebieten in Kombination mit EL-0108-01-b oder EL-0108-02-b	Finanzhilfe	91(3)(c) - 72-DE8-100,00%	Homogen	DE8;	R.4; R.7	Nein
	DE8-EL-0301-01-c-05 - Schutz von Lebensraumtypen und Arten vor PSM und Nährstoffeintrag in FFH-Gebieten	Finanzhilfe	91(3)(c) - 72-DE8-100,00%	Homogen	DE8;	R.4; R.7	Nein
	DE8-EL-0301-01-c-06 - Schutz von Lebensraumtypen und Arten vor PSM und Nährstoffeintrag in FFH-Gebieten in Kombination mit EL-0108-01-a oder EL-0108-02-a	Finanzhilfe	91(3)(c) - 72-DE8-100,00%	Homogen	DE8;	R.4; R.7	Nein
	DE8-EL-0301-01-c-07 - Erhaltung nährstoffempfindlicher Lebensraumtypen und Arten in FFH-Gebieten	Finanzhilfe	91(3)(c) - 72-DE8-100,00%	Homogen	DE8;	R.4; R.7	Nein
	DE8-EL-0301-01-c-08 - Erhaltung nährstoffempfindlicher Lebensraumtypen und Arten in FFH-Gebieten in Kombination mit EL-0108-01-a oder EL-0108-01-b oder EL-0108-02-a oder EL-0108-02-b	Finanzhilfe	91(3)(c) - 72-DE8-100,00%	Homogen	DE8;	R.4; R.7	Nein
	DE8-EL-0301-01-c-09 - Erhalt von Nahrungshabitaten für Vögel in Vogelschutzgebieten und Fledermäusen in FFH-Gebieten	Finanzhilfe	91(3)(c) - 72-DE8-100,00%	Homogen	DE8;	R.4; R.7	Nein
	DE8-EL-0301-01-c-11 - Erhaltung nährstoffempfindlicher Lebensraumtypen und Arten in FFH-Gebieten in Kombination mit EL-0108-01-a oder EL-0108-02-a	Finanzhilfe	91(3)(c) - 72-DE8-100,00%	Homogen	DE8;	R.4; R.7	Nein
	DE8-EL-0301-02-a-01 - Lage in FFH	Finanzhilfe	91(3)(c) - 72-DE8-100,00%	Homogen	DE8;	R.7	Nein
	DE8-EL-0301-02-a-02 - Belassen von 6 Habitatbäumen (ohne Kennzeichnung) Befahrungsverbot außerhalb von Rückegassen Anbauverbot lebensraumuntypischer Baumarten Totholzerhaltung Lage in FFH	Finanzhilfe	91(3)(c) - 72-DE8-100,00%	Homogen	DE8;	R.7	Nein

	DE8-EL-0301-02-b-01 - Belassen von 6 Habitatbäumen (ohne Kennzeichnung) Befahrungsverbot außerhalb von Rückegassen Anbauverbot lebensraumuntypischer Baumarten Totholzerhaltung, FFH, Nadelholzanteil max. 40%	Finanzhilfe	91(3)(c) - 72-DE8-100,00%	Homogen	DE8;	R.7	Nein
	DE8-EL-0301-02-b-02 - Belassen von 6 Habitatbäumen (ohne Kennzeichnung) Nadelholzanteil max. 40% Lage in FFH	Finanzhilfe	91(3)(c) - 72-DE8-100,00%	Homogen	DE8;	R.7	Nein
	DE8-EL-0301-02-b-03 - Belassen von 6 Habitatbäumen (mit Kennzeichnung) Befahrungsverbot außerhalb von Rückegassen Anbauverbot lebensraumuntypischer Baumarten Totholzerhaltung Lage in FFH	Finanzhilfe	91(3)(c) - 72-DE8-100,00%	Homogen	DE8;	R.7	Nein
	DE8-EL-0301-02-b-04 - Belassen von 6 Habitatbäumen (mit Kennzeichnung) Nadelholzanteil max. 40% Lage in FFH	Finanzhilfe	91(3)(c) - 72-DE8-100,00%	Homogen	DE8;	R.7	Nein
	DE8-EL-0301-02-b-05 - Belassen von 6 Habitatbäumen (mit Kennzeichnung) Befahrungsverbot außerhalb von Rückegassen Anbauverbot lebensraumuntypischer Baumarten Totholzerhaltung Lage in FFH	Finanzhilfe	91(3)(c) - 72-DE8-100,00%	Homogen	DE8;	R.7	Nein
	DE8-EL-0301-02-b-06 - Belassen von 6 Habitatbäumen (mit Kennzeichnung) Lage in FFH	Finanzhilfe	91(3)(c) - 72-DE8-100,00%	Homogen	DE8;	R.7	Nein
	DE8-EL-0301-02-b-07 - Zeitweiliges Bewirtschaftungsverbot	Finanzhilfe	91(3)(c) - 72-DE8-100,00%	Homogen	DE8;	R.7	Nein
	DE8-EL-0301-02-c-01 - Rückegassenabstand 40m Bestockungsgrad von min. 1,0 (Einschlagsbegrenzung)	Finanzhilfe	91(3)(c) - 72-DE8-100,00%	Homogen	DE8;	R.7	Nein
	DE8-EL-0301-02-c-02 - Rückegassenabstand 40m Bestockungsgrad von min. 1,0 (Einschlagsbegrenzung) Lage in FFH	Finanzhilfe	91(3)(c) - 72-DE8-100,00%	Homogen	DE8;	R.7	Nein
	DE8-EL-0301-02-c-03 - Rückegassenabstand 40m Bestockungsgrad von min.1,0 Belassen von 6 Habitatbäumen Befahrungsverbot auß. Rückegassen Anbauverbot untypischer Baumarten Totholzerhaltung Lage in FFH	Finanzhilfe	91(3)(c) - 72-DE8-100,00%	Homogen	DE8;	R.7	Nein
	DE8-EL-0301-02-c-04 - Rückegassenabst.40m Bestockungsgrad von min.1,0 Belassen von 6 Habitatbäumen (ohne Kennz.) Befahr.verbot außerh. von Rückegassen Anbauverbot untypischer Baumarten Totholzerhaltung Nadelholz max.40%	Finanzhilfe	91(3)(c) - 72-DE8-100,00%	Homogen	DE8;	R.7	Nein
	DE8-EL-0301-02-c-05 - Rückegassenabstand 40m Bestockungsgrad von min. 1,0 (Einschlagsbegrenzung) Lage in FFH Nadelholzanteil max. 40% Belassen von 6 Habitatbäumen (ohne Kennzeichnung)	Finanzhilfe	91(3)(c) - 72-DE8-100,00%	Homogen	DE8;	R.7	Nein

	DE8-EL-0301-02-c-06 - Rückegassenabst.40m Bestockungsgrad von min.1,0 Belassen von 6 Habitatbäumen (mit Kennz.) Befahr.verbot außerh. von Rückegassen Anbauverbot untypischer Baumarten Totholzerhaltung Nadelholz max.40%	Finanzhilfe	91(3)(c) - 72-DE8-100,00%	Homogen	DE8;	R.7	Nein
	DE8-EL-0301-02-c-07 - Rückegassenabstand 40m Bestockungsgrad von min. 1,0 (Einschlagsbegrenzung) Lage in FFH Nadelholzanteil max. 40% Belassen von 6 Habitatbäumen (mit Kennzeichnung)	Finanzhilfe	91(3)(c) - 72-DE8-100,00%	Homogen	DE8;	R.7	Nein
	DE8-EL-0301-02-c-08 - Rückegassenabstand 40m Bestockungsgrad von min. 1,0 Belassen von 6 Habitatbäumen (mit Kennz.)Befahrungsverbot außerhalb von Rückegassen Anbauverbot untypischer Baumarten Totholzerhaltung	Finanzhilfe	91(3)(c) - 72-DE8-100,00%	Homogen	DE8;	R.7	Nein
	DE8-EL-0301-02-c-09 - Rückegassenabstand 40m Bestockungsgrad von min. 1,0 (Einschlagsbegrenzung) Lage in FFH Belassen von 6 Habitatbäumen (mit Kennzeichnung)	Finanzhilfe	91(3)(c) - 72-DE8-100,00%	Homogen	DE8;	R.7	Nein
DEA-R	DEA-EL-0301-01-a-01 - Ausgleichszahlung in N2000 Gebieten; Rücksichtnahme auf Brutvögel, erschwerte wirtsch. Verwertbarkeit der Fläche, nachteilige betriebswirtsch. Entwicklung	Finanzhilfe	91(3)(b) - 72-DEA-47,00%	Homogen	DEA;	R.4; R.7	Nein
DEA-R	DEA-EL-0301-01-a-02 - Ausgleichszahlung in Kohärenzgebieten; Rücksichtnahme auf Brutvögel; keine Entwässerungsmaßnahmen; keine Auffüllungen, Aufschüttungen, Abgrabungen, erschwerte wirtsch. Verwertbarkeit der Fläche	Finanzhilfe	91(3)(b) - 72-DEA-47,00%	Homogen	DEA;	R.4; R.7	Nein
DEA-R	DEA-EL-0301-01-a-03 - Verzicht auf PSM	Finanzhilfe	91(3)(b) - 72-DEA-47,00%	Homogen	DEA;	R.4; R.7	Nein
DEA-R	DEA-EL-0301-01-a-04 - Verzicht auf Nachsaat	Finanzhilfe	91(3)(b) - 72-DEA-47,00%	Homogen	DEA;	R.4; R.7	Nein
DEA-R	DEA-EL-0301-01-a-05 - Pflegeeinschränkungen im Frühjahr; Verbot: Schleppen, Walzen nach dem 15.3. im Tiefland beziehungsweise 1.4. im Bergland	Finanzhilfe	91(3)(b) - 72-DEA-47,00%	Homogen	DEA;	R.4; R.7	Nein
DEA-R	DEA-EL-0301-01-a-06 - Einschränkung auf zweimalige Mahd	Finanzhilfe	91(3)(b) - 72-DEA-47,00%	Homogen	DEA;	R.4; R.7	Nein
	DEC-EL-0301-01-a-01 - Natura 2000-Ausgleich für landwirtschaftliche Flächen - Grünland	Finanzhilfe	91(3)(b) - 72-DEC-80,00%	Homogen	DEC;	R.4; R.7	Nein
	DEC-EL-0301-01-a-02 - Natura2000-Ausgleich für landwirtschaftliche Flächen – Grünland in Kombination mit ÖR5	Finanzhilfe	91(3)(b) - 72-DEC-80,00%	Homogen	DEC;	R.4; R.7	Nein

	DEC-EL-0301-01-a-03 - Natura2000-Ausgleich für landwirtschaftliche Flächen – Grünland in Kombination mit dem Ökologischen Landbau (EL-0108)	Finanzhilfe	91(3)(b) - 72-DEC-80,00%	Homogen	DEC;	R.4; R.7	Nein
	DEC-EL-0301-01-a-04 - Natura2000-Ausgleich für landwirtschaftliche Flächen - Ackerland	Finanzhilfe	91(3)(b) - 72-DEC-80,00%	Homogen	DEC;	R.4; R.7	Nein
	DEC-EL-0301-01-a-05 - Natura2000-Ausgleich für landwirtschaftliche Flächen – Ackerland in Kombination mit dem Ökologischen Landbau (EL-0108)	Finanzhilfe	91(3)(b) - 72-DEC-80,00%	Homogen	DEC;	R.4; R.7	Nein
	DEC-EL-0301-01-a-06 - Natura2000-Ausgleich für landwirtschaftliche Flächen – Grünland in Kombination mit ÖR4	Finanzhilfe	91(3)(b) - 72-DEC-80,00%	Homogen	DEC;	R.4; R.7	Nein
	DEC-EL-0301-01-c-01 - Erhaltung von Arthabitaten in GGB	Finanzhilfe	91(3)(b) - 72-DEC-80,00%	Homogen	DEC;	R.4; R.7	Nein
	DEE-EL-0301-01-a-01 - Verbot der Düngung mit Stickstoff auf Dauergrünland bei 0,3 oder mehr RGV je ha Dauergrünland des Betriebes	Finanzhilfe	91(3)(c) - 72-DEE-100,00%	Homogen	DEE;	R.4; R.7	Nein
	DEE-EL-0301-01-a-02 - Einschränkung der Düngung mit Stickstoff auf Dauergrünland bei 0,3 oder mehr RGV je ha Dauergrünland des Betriebes	Finanzhilfe	91(3)(c) - 72-DEE-100,00%	Homogen	DEE;	R.4; R.7	Nein
	DEE-EL-0301-01-a-03 - Verbot der Düngung mit Stickstoff auf Dauergrünland bei weniger als 0,3 RGV je ha Dauergrünland des Betriebes	Finanzhilfe	91(3)(c) - 72-DEE-100,00%	Homogen	DEE;	R.4; R.7	Nein
	DEE-EL-0301-01-a-04 - Einschränkung der Düngung mit Stickstoff auf Dauergrünland bei weniger als 0,3 RGV je ha Dauergrünland des Betriebes	Finanzhilfe	91(3)(c) - 72-DEE-100,00%	Homogen	DEE;	R.4; R.7	Nein
	DEE-EL-0301-01-a-05 - Verbot der Düngung mit Stickstoff auf Dauergrünland bei 0,3 oder mehr RGV je ha Dauergrünland des Betriebes; bei gleichzeitiger Anwendung der DZ-0404	Finanzhilfe	91(3)(c) - 72-DEE-100,00%	Homogen	DEE;	R.4; R.7	Nein
	DEE-EL-0301-01-a-06 - Einschränkung der Düngung mit Stickstoff auf Dauergrünland bei 0,3 oder mehr RGV je ha Dauergrünland des Betriebes; bei gleichzeitiger Anwendung der DZ-0404	Finanzhilfe	91(3)(c) - 72-DEE-100,00%	Homogen	DEE;	R.4; R.7	Nein
	DEF-EL-0301-01-a-01 - Natura-2000 Prämie umbruchlose Narbenerneuerung, Verzicht Totalherbizid, Erhalt Beet-Grüppen-/Grabensystem in ausgewählten Vogelschutzgebieten	Finanzhilfe	91(3)(b) - 72-DEF-80,00%	Homogen	DEF;	R.4; R.7	Nein

	DEF-EL-0301-01-a-02 - Natura-2000 Prämie umbruchlose Narbenerneuerung, Verzicht Totalherbizid. Erhalt Beet-Grüppen-/Grabensystem	Finanzhilfe	91(3)(b) - 72-DEF-80,00%	Homogen	DEF;	R.4; R.7	Nein

Erläuterung und Begründung in Bezug auf den Wert des Einheitsbetrags

DE1-EL-0301-02-a-01 - Erhalt von FFH-Waldlebensraumtypen im Privatwald

entfällt

DE1-EL-0301-02-c-01 - Erhalt von Natura 2000-Arten-Auerhuhn im Privatwald

entfällt

DE4-EL-0301-01-a-01 - Extensive Grünlandnutzung (NSG / Natura 2000)

entfällt

DE4-EL-0301-01-a-02 - Extensive Grünlandnutzung: ohne Mineraldünger

entfällt

DE4-EL-0301-01-a-03 - Extensive Grünlandnutzung: ohne Gülle

entfällt

DE4-EL-0301-01-a-04 - Extensive Grünlandnutzung: ohne Dünger

entfällt

DE4-EL-0301-01-a-05 - Nutzung nicht vor dem 16.06.

entfällt

DE4-EL-0301-01-a-06 - Nutzung nicht vor dem 01.07.

entfällt

DE4-EL-0301-01-a-07 - Nutzungsbeschränkung Ackerland (Verzicht chemisch-synthetischer N-Dünger)

entfällt

DE4-EL-0301-01-a-08 - Nutzungbeschränkung Ackerland (zusätzlich kein Einsatz von Gülle)

entfällt

DE4-EL-0301-01-a-09 - Nutzungsbeschränkung Ackerland (kein Einsatz von Herbiziden, Insektiziden und Fungiziden)

entfällt

DE4-EL-0301-01-a-10 - Berlin - Extensive Grünlandnutzung (NSG / Natura 2000)

entfällt

DE4-EL-0301-01-a-11 - Extensive Grünlandnutzung Berlin - Nutzung nicht vor dem 16.06.

entfällt

DE4-EL-0301-01-a-12 - Extensive Grünlandnutzung Berlin - Nutzung nicht vor dem 01.07.

entfällt

DE4-EL-0301-01-a-13 - Erste Grünlandnutzung vor dem 15.06. und weitere Nutzung erst nach dem 31.08.

entfällt

DE4-EL-0301-01-a-14 - Grünlandnutzung nicht vor dem 16.08.

entfällt

DE4-EL-0301-01-b-01 - Hohe Wasserhaltung bis 30.04.

entfällt

DE4-EL-0301-01-b-02 - Hohe Wasserhaltung bis 30.06.

entfällt

DE8-EL-0301-01-c-01 - Erhaltung von Grünland-Lebensraumtypen in FFH-Gebieten

entfällt

DE8-EL-0301-01-c-02 - Erhaltung von Grünland-Lebensraumtypen in FFH-Gebieten in Kombination mit EL-0108-01-b oder EL-0108-02-b

entfällt

DE8-EL-0301-01-c-03 - Erhalt von Wiesenbrüterhabitaten in Vogelschutzgebieten

entfällt

DE8-EL-0301-01-c-04 - Erhalt von Wiesenbrüterhabitaten in Vogelschutzgebieten in Kombination mit EL-0108-01-b oder EL-0108-02-b

entfällt

DE8-EL-0301-01-c-05 - Schutz von Lebensraumtypen und Arten vor PSM und Nährstoffeintrag in FFH-Gebieten

entfällt

DE8-EL-0301-01-c-06 - Schutz von Lebensraumtypen und Arten vor PSM und Nährstoffeintrag in FFH-Gebieten in Kombination mit EL-0108-01-a oder EL-0108-02-a

entfällt

DE8-EL-0301-01-c-07 - Erhaltung nährstoffempfindlicher Lebensraumtypen und Arten in FFH-Gebieten

entfällt

DE8-EL-0301-01-c-08 - Erhaltung nährstoffempfindlicher Lebensraumtypen und Arten in FFH-Gebieten in Kombination mit EL-0108-01-a oder EL-0108-01-b oder EL-0108-02-a oder EL-0108-02-b

entfällt

DE8-EL-0301-01-c-09 - Erhalt von Nahrungshabitaten für Vögel in Vogelschutzgebieten und Fledermäusen in FFH-Gebieten

entfällt

DE8-EL-0301-01-c-11 - Erhaltung nährstoffempfindlicher Lebensraumtypen und Arten in FFH-Gebieten in Kombination mit EL-0108-01-a oder EL-0108-02-a

entfällt

DE8-EL-0301-02-a-01 - Lage in FFH

entfällt

DE8-EL-0301-02-a-02 - Belassen von 6 Habitatbäumen (ohne Kennzeichnung) Befahrungsverbot außerhalb von Rückegassen Anbauverbot lebensraumuntypischer Baumarten Totholzerhaltung Lage in FFH

entfällt

DE8-EL-0301-02-b-01 - Belassen von 6 Habitatbäumen (ohne Kennzeichnung) Befahrungsverbot außerhalb von Rückegassen Anbauverbot lebensraumuntypischer Baumarten Totholzerhaltung, FFH, Nadelholzanteil max. 40%

entfällt

DE8-EL-0301-02-b-02 - Belassen von 6 Habitatbäumen (ohne Kennzeichnung) Nadelholzanteil max. 40% Lage in FFH

entfällt

DE8-EL-0301-02-b-03 - Belassen von 6 Habitatbäumen (mit Kennzeichnung) Befahrungsverbot außerhalb von Rückegassen Anbauverbot lebensraumuntypischer Baumarten Totholzerhaltung Lage in FFH

entfällt

DE8-EL-0301-02-b-04 - Belassen von 6 Habitatbäumen (mit Kennzeichnung) Nadelholzanteil max. 40% Lage in FFH

entfällt

DE8-EL-0301-02-b-05 - Belassen von 6 Habitatbäumen (mit Kennzeichnung) Befahrungsverbot außerhalb von Rückegassen Anbauverbot lebensraumuntypischer Baumarten Totholzerhaltung Lage in FFH

entfällt

DE8-EL-0301-02-b-06 - Belassen von 6 Habitatbäumen (mit Kennzeichnung) Lage in FFH

entfällt

DE8-EL-0301-02-b-07 - Zeitweiliges Bewirtschaftungsverbot

entfällt

DE8-EL-0301-02-c-01 - Rückegassenabstand 40m Bestockungsgrad von min. 1,0 (Einschlagsbegrenzung)

entfällt

DE8-EL-0301-02-c-02 - Rückegassenabstand 40m Bestockungsgrad von min. 1,0 (Einschlagsbegrenzung) Lage in FFH

entfällt

DE8-EL-0301-02-c-03 - Rückegassenabstand 40m Bestockungsgrad von min.1,0 Belassen von 6 Habitatbäumen Befahrungsverbot auß. Rückegassen Anbauverbot untypischer Baumarten Totholzerhaltung Lage in FFH

entfällt

DE8-EL-0301-02-c-04 - Rückegassenabst.40m Bestockungsgrad von min.1,0 Belassen von 6 Habitatbäumen (ohne Kennz.) Befahr.verbot außerh. von Rückegassen Anbauverbot untypischer Baumarten Totholzerhaltung Nadelholz max.40%

entfällt

DE8-EL-0301-02-c-05 - Rückegassenabstand 40m Bestockungsgrad von min. 1,0 (Einschlagsbegrenzung) Lage in FFH Nadelholzanteil max. 40% Belassen von 6 Habitatbäumen (ohne Kennzeichnung)

entfällt

DE8-EL-0301-02-c-06 - Rückegassenabst.40m Bestockungsgrad von min.1,0 Belassen von 6 Habitatbäumen (mit Kennz.) Befahr.verbot außerh. von Rückegassen Anbauverbot untypischer Baumarten Totholzerhaltung Nadelholz max.40%

entfällt

DE8-EL-0301-02-c-07 - Rückegassenabstand 40m Bestockungsgrad von min. 1,0 (Einschlagsbegrenzung) Lage in FFH Nadelholzanteil max. 40% Belassen von 6 Habitatbäumen (mit Kennzeichnung)

entfällt

DE8-EL-0301-02-c-08 - Rückegassenabstand 40m Bestockungsgrad von min. 1,0 Belassen von 6 Habitatbäumen (mit Kennz.)Befahrungsverbot außerhalb von Rückegassen Anbauverbot untypischer Baumarten Totholzerhaltung

entfällt

DE8-EL-0301-02-c-09 - Rückegassenabstand 40m Bestockungsgrad von min. 1,0 (Einschlagsbegrenzung) Lage in FFH Belassen von 6 Habitatbäumen (mit Kennzeichnung)

entfällt

DEA-EL-0301-01-a-01 - Ausgleichszahlung in N2000 Gebieten; Rücksichtnahme auf Brutvögel, erschwerte wirtsch. Verwertbarkeit der Fläche, nachteilige betriebswirtsch. Entwicklung

entfällt

DEA-EL-0301-01-a-02 - Ausgleichszahlung in Kohärenzgebieten; Rücksichtnahme auf Brutvögel; keine Entwässerungsmaßnahmen; keine Auffüllungen, Aufschüttungen, Abgrabungen, erschwerte wirtsch. Verwertbarkeit der Fläche

entfällt

DEA-EL-0301-01-a-03 - Verzicht auf PSM

entfällt

DEA-EL-0301-01-a-04 - Verzicht auf Nachsaat

entfällt

DEA-EL-0301-01-a-05 - Pflegeeinschränkungen im Frühjahr; Verbot: Schleppen, Walzen nach dem 15.3. im Tiefland beziehungsweise 1.4. im Bergland

entfällt

DEA-EL-0301-01-a-06 - Einschränkung auf zweimalige Mahd

entfällt

DEC-EL-0301-01-a-01 - Natura 2000-Ausgleich für landwirtschaftliche Flächen - Grünland

entfällt

DEC-EL-0301-01-a-02 - Natura2000-Ausgleich für landwirtschaftliche Flächen – Grünland in Kombination mit ÖR5

entfällt

DEC-EL-0301-01-a-03 - Natura2000-Ausgleich für landwirtschaftliche Flächen – Grünland in Kombination mit dem Ökologischen Landbau (EL-0108)

entfällt

DEC-EL-0301-01-a-04 - Natura2000-Ausgleich für landwirtschaftliche Flächen - Ackerland

entfällt

DEC-EL-0301-01-a-05 - Natura2000-Ausgleich für landwirtschaftliche Flächen – Ackerland in Kombination mit dem Ökologischen Landbau (EL-0108)

entfällt

DEC-EL-0301-01-a-06 - Natura2000-Ausgleich für landwirtschaftliche Flächen – Grünland in Kombination mit ÖR4

Berechnung Einkommensverluste bzw. Mehraufwand - Teilausgleich

DEC-EL-0301-01-c-01 - Erhaltung von Arthabitaten in GGB

entfällt

DEE-EL-0301-01-a-01 - Verbot der Düngung mit Stickstoff auf Dauergrünland bei 0,3 oder mehr RGV je ha Dauergrünland des Betriebes

entfällt

DEE-EL-0301-01-a-02 - Einschränkung der Düngung mit Stickstoff auf Dauergrünland bei 0,3 oder mehr RGV je ha Dauergrünland des Betriebes

entfällt

DEE-EL-0301-01-a-03 - Verbot der Düngung mit Stickstoff auf Dauergrünland bei weniger als 0,3 RGV je ha Dauergrünland des Betriebes

entfällt

DEE-EL-0301-01-a-04 - Einschränkung der Düngung mit Stickstoff auf Dauergrünland bei weniger als 0,3 RGV je ha Dauergrünland des Betriebes

entfällt

DEE-EL-0301-01-a-05 - Verbot der Düngung mit Stickstoff auf Dauergrünland bei 0,3 oder mehr RGV je ha Dauergrünland des Betriebes; bei gleichzeitiger Anwendung der DZ-0404

entfällt

DEE-EL-0301-01-a-06 - Einschränkung der Düngung mit Stickstoff auf Dauergrünland bei 0,3 oder mehr RGV je ha Dauergrünland des Betriebes; bei gleichzeitiger Anwendung der DZ-0404

entfällt

DEF-EL-0301-01-a-01 - Natura-2000 Prämie umbruchlose Narbenerneuerung, Verzicht Totalherbizid, Erhalt Beet-Grüppen-/Grabensystem in ausgewählten Vogelschutzgebieten

entfällt

DEF-EL-0301-01-a-02 - Natura-2000 Prämie umbruchlose Narbenerneuerung, Verzicht Totalherbizid. Erhalt Beet-Grüppen-/Grabensystem

entfällt

13 Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Outputs

Gruppe	Geplanter Einheitsbetrag	Haushaltsjahr	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	Insgesamt 2023–2029
	DE1-EL-0301-02-a-01 - Erhalt von FFH-Waldlebensraumtypen im Privatwald (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		50,00	50,00	50,00	50,00	50,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.13 (Einheit: Hektar)		8.000,00	8.000,00	8.000,00	8.000,00	8.000,00		**Insgesamt:** 40.000,00 **Max.:** 8.000,00
	DE1-EL-0301-02-c-01 - Erhalt von Natura 2000-Arten-Auerhuhn im Privatwald (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		50,00	50,00	50,00	50,00	50,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

		O.13 (Einheit: Hektar)		11.000,00	11.000,00	11.000,00	11.000,00	11.000,00		**Insgesamt:** 55.000,00 **Max.:** 11.000,00
	DE4-EL-0301-01-a-01 - Extensive Grünlandnutzung (NSG / Natura 2000) (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			165,00	165,00	165,00	165,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.13 (Einheit: Hektar)				22.500,00	22.500,00	22.500,00		**Insgesamt:** 67.500,00 **Max.:** 22.500,00
	DE4-EL-0301-01-a-02 - Extensive Grünlandnutzung: ohne Mineraldünger (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			48,00	48,00	48,00	48,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.13 (Einheit: Hektar)				550,00	550,00	550,00		**Insgesamt:** 1.650,00 **Max.:** 550,00
	DE4-EL-0301-01-a-03 - Extensive Grünlandnutzung: ohne Gülle (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			47,00	47,00	47,00	47,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

		O.13 (Einheit: Hektar)				2.200,00	2.200,00	2.200,00		**Insgesamt:** 6.600,00 **Max.:** 2.200,00
	DE4-EL-0301-01-a-04 - Extensive Grünlandnutzung: ohne Dünger (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			56,00	56,00	56,00	56,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.13 (Einheit: Hektar)				5.000,00	5.000,00	5.000,00		**Insgesamt:** 15.000,00 **Max.:** 5.000,00
	DE4-EL-0301-01-a-05 - Nutzung nicht vor dem 16.06. (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			57,00	57,00	57,00	57,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.13 (Einheit: Hektar)				4.300,00	4.300,00	4.300,00		**Insgesamt:** 12.900,00 **Max.:** 4.300,00
	DE4-EL-0301-01-a-06 - Nutzung nicht vor dem 01.07. (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			97,00	97,00	97,00	97,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

		O.13 (Einheit: Hektar)				50,00	50,00	50,00		**Insgesamt:** 150,00 **Max.:** 50,00
	DE4-EL-0301-01-a-07 - Nutzungsbeschränkung Ackerland (Verzicht chemisch-synthetischer N-Dünger) (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			100,00	100,00	100,00	100,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.13 (Einheit: Hektar)				180,00	180,00	180,00		**Insgesamt:** 540,00 **Max.:** 180,00
	DE4-EL-0301-01-a-08 - Nutzungbeschränkung Ackerland (zusätzlich kein Einsatz von Gülle) (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			47,00	47,00	47,00	47,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.13 (Einheit: Hektar)				100,00	100,00	100,00		**Insgesamt:** 300,00 **Max.:** 100,00
	DE4-EL-0301-01-a-09 - Nutzungsbeschränkung Ackerland (kein Einsatz von Herbiziden, Insektiziden und Fungiziden) (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			70,00	70,00	70,00	70,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

		O.13 (Einheit: Hektar)				3.000,00	3.000,00	3.000,00		**Insgesamt:** 9.000,00 **Max.:** 3.000,00
	DE4-EL-0301-01-a-10 - Berlin - Extensive Grünlandnutzung (NSG / Natura 2000) (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			165,00	165,00	165,00	165,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.13 (Einheit: Hektar)				120,00	120,00	120,00		**Insgesamt:** 360,00 **Max.:** 120,00
	DE4-EL-0301-01-a-11 - Extensive Grünlandnutzung Berlin - Nutzung nicht vor dem 16.06. (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			57,00	57,00	57,00	57,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.13 (Einheit: Hektar)				100,00	100,00	100,00		**Insgesamt:** 300,00 **Max.:** 100,00
	DE4-EL-0301-01-a-12 - Extensive Grünlandnutzung Berlin - Nutzung nicht vor dem 01.07. (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			97,00	97,00	97,00	97,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

		O.13 (Einheit: Hektar)				100,00	100,00	100,00		**Insgesamt:** 300,00 **Max.:** 100,00
	DE4-EL-0301-01-a-13 - Erste Grünlandnutzung vor dem 15.06. und weitere Nutzung erst nach dem 31.08. (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				111,00	111,00	111,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.13 (Einheit: Hektar)				100,00	100,00	100,00		**Insgesamt:** 300,00 **Max.:** 100,00
	DE4-EL-0301-01-a-14 - Grünlandnutzung nicht vor dem 16.08. (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				222,00	222,00	222,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.13 (Einheit: Hektar)				100,00	100,00	100,00		**Insgesamt:** 300,00 **Max.:** 100,00
	DE4-EL-0301-01-b-01 - Hohe Wasserhaltung bis 30.04. (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			65,00	65,00	65,00	65,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

		O.13 (Einheit: Hektar)				15,00	15,00	15,00		**Insgesamt:** 45,00 **Max.:** 15,00
	DE4-EL-0301-01-b-02 - Hohe Wasserhaltung bis 30.06. (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			227,00	227,00	227,00	227,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.13 (Einheit: Hektar)				30,00	30,00	30,00		**Insgesamt:** 90,00 **Max.:** 30,00
	DE8-EL-0301-01-c-01 - Erhaltung von Grünland-Lebensraumtypen in FFH-Gebieten (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		200,00	200,00	200,00	200,00	200,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.13 (Einheit: Hektar)		1.918,00	1.918,00	1.918,00	1.918,00	1.918,00		**Insgesamt:** 9.590,00 **Max.:** 1.918,00
	DE8-EL-0301-01-c-02 - Erhaltung von Grünland-Lebensraumtypen in FFH-Gebieten in Kombination mit EL-0108-01-b oder EL-0108-02-b (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		170,00	170,00	170,00	170,00	170,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

		O.13 (Einheit: Hektar)		450,00	450,00	450,00	450,00	450,00		**Insgesamt:** 2.250,00 **Max.:** 450,00
	DE8-EL-0301-01-c-03 - Erhalt von Wiesenbrüterhabitaten in Vogelschutzgebieten (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		200,00	200,00	200,00	200,00	200,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.13 (Einheit: Hektar)		8.300,00	8.300,00	8.300,00	8.300,00	8.300,00		**Insgesamt:** 41.500,00 **Max.:** 8.300,00
	DE8-EL-0301-01-c-04 - Erhalt von Wiesenbrüterhabitaten in Vogelschutzgebieten in Kombination mit EL-0108-01-b oder EL-0108-02-b (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		170,00	170,00	170,00	170,00	170,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.13 (Einheit: Hektar)		2.000,00	2.000,00	2.000,00	2.000,00	2.000,00		**Insgesamt:** 10.000,00 **Max.:** 2.000,00
	DE8-EL-0301-01-c-05 - Schutz von Lebensraumtypen und Arten vor PSM und Nährstoffeintrag in FFH-Gebieten (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		200,00	200,00	200,00	200,00	200,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

		O.13 (Einheit: Hektar)		1.700,00	1.700,00	1.700,00	1.700,00	1.700,00		**Insgesamt:** 8.500,00 **Max.:** 1.700,00
	DE8-EL-0301-01-c-06 - Schutz von Lebensraumtypen und Arten vor PSM und Nährstoffeintrag in FFH-Gebieten in Kombination mit EL-0108-01-a oder EL-0108-02-a (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		50,00	50,00	50,00	50,00	50,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.13 (Einheit: Hektar)		598,00	598,00	598,00	598,00	598,00		**Insgesamt:** 2.990,00 **Max.:** 598,00
	DE8-EL-0301-01-c-07 - Erhaltung nährstoffempfindlicher Lebensraumtypen und Arten in FFH-Gebieten (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		200,00	200,00	200,00	200,00	200,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.13 (Einheit: Hektar)		3.150,00	3.150,00	3.150,00	3.150,00	3.150,00		**Insgesamt:** 15.750,00 **Max.:** 3.150,00
	DE8-EL-0301-01-c-08 - Erhaltung nährstoffempfindlicher Lebensraumtypen und Arten in FFH-Gebieten in Kombination mit EL-0108-01-a oder EL-0108-01-b oder EL-0108-02-a oder EL-0108-02-b (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		170,00	170,00	170,00	170,00	170,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

		O.13 (Einheit: Hektar)		500,00	500,00	500,00	500,00	500,00		**Insgesamt:** 2.500,00 **Max.:** 500,00
	DE8-EL-0301-01-c-09 - Erhalt von Nahrungshabitaten für Vögel in Vogelschutzgebieten und Fledermäusen in FFH-Gebieten (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		90,00	90,00	90,00	90,00	90,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.13 (Einheit: Hektar)		6.000,00	6.000,00	6.000,00	6.000,00	6.000,00		**Insgesamt:** 30.000,00 **Max.:** 6.000,00
	DE8-EL-0301-01-c-11 - Erhaltung nährstoffempfindlicher Lebensraumtypen und Arten in FFH-Gebieten in Kombination mit EL-0108-01-a oder EL-0108-02-a (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		50,00	50,00	50,00	50,00	50,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.13 (Einheit: Hektar)		500,00	500,00	500,00	500,00	500,00		**Insgesamt:** 2.500,00 **Max.:** 500,00
	DE8-EL-0301-02-a-01 - Lage in FFH (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		25,00	25,00	25,00	25,00	25,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

		O.13 (Einheit: Hektar)		6.600,00	6.600,00	6.600,00	6.600,00	6.600,00		**Insgesamt:** 33.000,00 **Max.:** 6.600,00
	DE8-EL-0301-02-a-02 - Belassen von 6 Habitatbäumen (ohne Kennzeichnung) Befahrungsverbot außerhalb von Rückegassen Anbauverbot lebensraumuntypischer Baumarten Totholzerhaltung Lage in FFH (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		113,00	113,00	113,00	113,00	113,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.13 (Einheit: Hektar)		3.200,00	3.200,00	3.200,00	3.200,00	3.200,00		**Insgesamt:** 16.000,00 **Max.:** 3.200,00
	DE8-EL-0301-02-b-01 - Belassen von 6 Habitatbäumen (ohne Kennzeichnung) Befahrungsverbot außerhalb von Rückegassen Anbauverbot lebensraumuntypischer Baumarten Totholzerhaltung, FFH, Nadelholzanteil max. 40% (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		113,00	113,00	113,00	113,00	113,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.13 (Einheit: Hektar)		1.450,00	1.450,00	1.450,00	1.450,00	1.450,00		**Insgesamt:** 7.250,00 **Max.:** 1.450,00
	DE8-EL-0301-02-b-02 - Belassen von 6 Habitatbäumen (ohne Kennzeichnung) Nadelholzanteil max. 40% Lage in FFH (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		81,00	81,00	81,00	81,00	81,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

		O.13 (Einheit: Hektar)		1.800,00	1.800,00	1.800,00	1.800,00	1.800,00		**Insgesamt:** 9.000,00 **Max.:** 1.800,00
	DE8-EL-0301-02-b-03 - Belassen von 6 Habitatbäumen (mit Kennzeichnung) Befahrungsverbot außerhalb von Rückegassen Anbauverbot lebensraumuntypischer Baumarten Totholzerhaltung Lage in FFH (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		181,00	181,00	181,00	181,00	181,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.13 (Einheit: Hektar)		125,00	125,00	125,00	125,00	125,00		**Insgesamt:** 625,00 **Max.:** 125,00
	DE8-EL-0301-02-b-04 - Belassen von 6 Habitatbäumen (mit Kennzeichnung) Nadelholzanteil max. 40% Lage in FFH (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		149,00	149,00	149,00	149,00	149,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.13 (Einheit: Hektar)		80,00	80,00	80,00	80,00	80,00		**Insgesamt:** 400,00 **Max.:** 80,00
	DE8-EL-0301-02-b-05 - Belassen von 6 Habitatbäumen (mit Kennzeichnung) Befahrungsverbot außerhalb von Rückegassen Anbauverbot lebensraumuntypischer Baumarten Totholzerhaltung Lage in FFH (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		181,00	181,00	181,00	181,00	181,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

		O.13 (Einheit: Hektar)		230,00	230,00	230,00	230,00	230,00		**Insgesamt:** 1.150,00 **Max.:** 230,00
	DE8-EL-0301-02-b-06 - Belassen von 6 Habitatbäumen (mit Kennzeichnung) Lage in FFH (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		129,00	129,00	129,00	129,00	129,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.13 (Einheit: Hektar)		210,00	210,00	210,00	210,00	210,00		**Insgesamt:** 1.050,00 **Max.:** 210,00
	DE8-EL-0301-02-b-07 - Zeitweiliges Bewirtschaftungsverbot (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		20,00	20,00	20,00	20,00	20,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.13 (Einheit: Hektar)		2.000,00	2.000,00	2.000,00	2.000,00	2.000,00		**Insgesamt:** 10.000,00 **Max.:** 2.000,00
	DE8-EL-0301-02-c-01 - Rückegassenabstand 40m Bestockungsgrad von min. 1,0 (Einschlagsbegrenzung) (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		165,00	165,00	165,00	165,00	165,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

		O.13 (Einheit: Hektar)		1.080,00	1.080,00	1.080,00	1.080,00	1.080,00		**Insgesamt:** 5.400,00 **Max.:** 1.080,00
	DE8-EL-0301-02-c-02 - Rückegassenabstand 40m Bestockungsgrad von min. 1,0 (Einschlagsbegrenzung) Lage in FFH (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		190,00	190,00	190,00	190,00	190,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.13 (Einheit: Hektar)		152,00	152,00	152,00	152,00	152,00		**Insgesamt:** 760,00 **Max.:** 152,00
	DE8-EL-0301-02-c-03 - Rückegassenabstand 40m Bestockungsgrad von min.1,0 Belassen von 6 Habitatbäumen Befahrungsverbot auß. Rückegassen Anbauverbot untypischer Baumarten Totholzerhaltung Lage in FFH (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		278,00	278,00	278,00	278,00	278,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.13 (Einheit: Hektar)		85,00	85,00	85,00	85,00	85,00		**Insgesamt:** 425,00 **Max.:** 85,00
	DE8-EL-0301-02-c-04 - Rückegassenabst.40m Bestockungsgrad von min.1,0 Belassen von 6 Habitatbäumen (ohne Kennz.) Befahr.verbot außerh. von Rückegassen Anbauverbot untypischer Baumarten Totholzerhaltung Nadelholz max.40% (Finanzhilfe -	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		278,00	278,00	278,00	278,00	278,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

	Homogen)	O.13 (Einheit: Hektar)		127,00	127,00	127,00	127,00	127,00		**Insgesamt:** 635,00 **Max.:** 127,00
	DE8-EL-0301-02-c-05 - Rückegassenabstand 40m Bestockungsgrad von min. 1,0 (Einschlagsbegrenzung) Lage in FFH Nadelholzanteil max. 40% Belassen von 6 Habitatbäumen (ohne Kennzeichnung) (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		246,00	246,00	246,00	246,00	246,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.13 (Einheit: Hektar)		201,00	201,00	201,00	201,00	201,00		**Insgesamt:** 1.005,00 **Max.:** 201,00
	DE8-EL-0301-02-c-06 - Rückegassenabst.40m Bestockungsgrad von min.1,0 Belassen von 6 Habitatbäumen (mit Kennz.) Befahr.verbot außerh. von Rückegassen Anbauverbot untypischer Baumarten Totholzerhaltung Nadelholz max.40% (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		346,00	346,00	346,00	346,00	346,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.13 (Einheit: Hektar)		5,00	5,00	5,00	5,00	5,00		**Insgesamt:** 25,00 **Max.:** 5,00
	DE8-EL-0301-02-c-07 - Rückegassenabstand 40m Bestockungsgrad von min. 1,0 (Einschlagsbegrenzung) Lage in FFH Nadelholzanteil max. 40% Belassen von 6 Habitatbäumen (mit Kennzeichnung) (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		314,00	314,00	314,00	314,00	314,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

		O.13 (Einheit: Hektar)		2,00	2,00	2,00	2,00	2,00		**Insgesamt:** 10,00 **Max.:** 2,00
	DE8-EL-0301-02-c-08 - Rückegassenabstand 40m Bestockungsgrad von min. 1,0 Belassen von 6 Habitatbäumen (mit Kennz.)Befahrungsverbot außerhalb von Rückegassen Anbauverbot untypischer Baumarten Totholzerhaltung (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		346,00	346,00	346,00	346,00	346,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.13 (Einheit: Hektar)		10,00	10,00	10,00	10,00	10,00		**Insgesamt:** 50,00 **Max.:** 10,00
	DE8-EL-0301-02-c-09 - Rückegassenabstand 40m Bestockungsgrad von min. 1,0 (Einschlagsbegrenzung) Lage in FFH Belassen von 6 Habitatbäumen (mit Kennzeichnung) (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		294,00	294,00	294,00	294,00	294,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.13 (Einheit: Hektar)		62,00	62,00	62,00	62,00	62,00		**Insgesamt:** 310,00 **Max.:** 62,00
	DEC-EL-0301-01-a-01 - Natura 2000-Ausgleich für landwirtschaftliche Flächen - Grünland (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		200,00	200,00	200,00	200,00	200,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

		O.13 (Einheit: Hektar)		2.300,00	2.300,00	1.350,00	1.350,00	1.350,00		**Insgesamt:** 8.650,00 **Max.:** 2.300,00
	DEC-EL-0301-01-a-02 - Natura2000-Ausgleich für landwirtschaftliche Flächen – Grünland in Kombination mit ÖR5 (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		150,00	150,00	150,00	150,00	150,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.13 (Einheit: Hektar)		1.700,00	1.700,00	1.700,00	1.700,00	1.700,00		**Insgesamt:** 8.500,00 **Max.:** 1.700,00
	DEC-EL-0301-01-a-03 - Natura2000-Ausgleich für landwirtschaftliche Flächen – Grünland in Kombination mit dem Ökologischen Landbau (EL-0108) (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		150,00	150,00	150,00	150,00	150,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.13 (Einheit: Hektar)		280,00	280,00	743,00	743,00	743,00		**Insgesamt:** 2.789,00 **Max.:** 743,00
	DEC-EL-0301-01-a-04 - Natura2000-Ausgleich für landwirtschaftliche Flächen - Ackerland (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		200,00	200,00	200,00	200,00	200,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

		O.13 (Einheit: Hektar)		60,00	60,00	60,00	60,00	60,00		**Insgesamt:** 300,00 **Max.:** 60,00
	DEC-EL-0301-01-a-05 - Natura2000-Ausgleich für landwirtschaftliche Flächen – Ackerland in Kombination mit dem Ökologischen Landbau (EL-0108) (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		150,00	150,00	150,00	150,00	150,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.13 (Einheit: Hektar)		100,00	100,00	100,00	100,00	100,00		**Insgesamt:** 500,00 **Max.:** 100,00
	DEC-EL-0301-01-a-06 - Natura2000-Ausgleich für landwirtschaftliche Flächen – Grünland in Kombination mit ÖR4 (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				125,00	125,00	125,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.13 (Einheit: Hektar)				965,00	965,00	965,00		**Insgesamt:** 2.895,00 **Max.:** 965,00
	DEC-EL-0301-01-c-01 - Erhaltung von Arthabitaten in GGB (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		200,00	200,00	200,00	200,00	200,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

		O.13 (Einheit: Hektar)		40,00	40,00	40,00	40,00	40,00		**Insgesamt:** 200,00 **Max.:** 40,00
	DEE-EL-0301-01-a-01 - Verbot der Düngung mit Stickstoff auf Dauergrünland bei 0,3 oder mehr RGV je ha Dauergrünland des Betriebes (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				440,00	440,00			
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.13 (Einheit: Hektar)				710,00	5.702,00			**Insgesamt:** 6.412,00 **Max.:** 5.702,00
	DEE-EL-0301-01-a-02 - Einschränkung der Düngung mit Stickstoff auf Dauergrünland bei 0,3 oder mehr RGV je ha Dauergrünland des Betriebes (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				370,00	370,00			
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.13 (Einheit: Hektar)				1.367,00	10.990,00			**Insgesamt:** 12.357,00 **Max.:** 10.990,00
	DEE-EL-0301-01-a-03 - Verbot der Düngung mit Stickstoff auf Dauergrünland bei weniger als 0,3 RGV je ha Dauergrünland des Betriebes (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				204,00	204,00			
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

		O.13 (Einheit: Hektar)				88,00	4.447,00			**Insgesamt:** 4.535,00 **Max.:** 4.447,00
	DEE-EL-0301-01-a-04 - Einschränkung der Düngung mit Stickstoff auf Dauergrünland bei weniger als 0,3 RGV je ha Dauergrünland des Betriebes (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				106,00	106,00			
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.13 (Einheit: Hektar)				107,00	5.025,00			**Insgesamt:** 5.132,00 **Max.:** 5.025,00
	DEE-EL-0301-01-a-05 - Verbot der Düngung mit Stickstoff auf Dauergrünland bei 0,3 oder mehr RGV je ha Dauergrünland des Betriebes; bei gleichzeitiger Anwendung der DZ-0404 (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				340,00	340,00			
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.13 (Einheit: Hektar)				177,00	1.900,00			**Insgesamt:** 2.077,00 **Max.:** 1.900,00
	DEE-EL-0301-01-a-06 - Einschränkung der Düngung mit Stickstoff auf Dauergrünland bei 0,3 oder mehr RGV je ha Dauergrünland des Betriebes; bei gleichzeitiger Anwendung der DZ-0404 (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				270,00	270,00			
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

		O.13 (Einheit: Hektar)				342,00	3.663,00			**Insgesamt:** 4.005,00 **Max.:** 3.663,00
	DEF-EL-0301-01-a-01 - Natura-2000 Prämie umbruchlose Narbenerneuerung, Verzicht Totalherbizid, Erhalt Beet-Grüppen-/Grabensystem in ausgewählten Vogelschutzgebieten (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		170,00	180,00	180,00	180,00	180,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.13 (Einheit: Hektar)		12.112,00	12.112,00	12.112,00	12.112,00	12.112,00		**Insgesamt:** 60.560,00 **Max.:** 12.112,00
	DEF-EL-0301-01-a-02 - Natura-2000 Prämie umbruchlose Narbenerneuerung, Verzicht Totalherbizid. Erhalt Beet-Grüppen-/Grabensystem (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		90,00	100,00	100,00	100,00	100,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.13 (Einheit: Hektar)		6.011,00	6.011,00	6.011,00	6.011,00	6.011,00		**Insgesamt:** 30.055,00 **Max.:** 6.011,00
DEA-R	DEA-EL-0301-01-a-01 - Ausgleichszahlung in N2000 Gebieten; Rücksichtnahme auf Brutvögel, erschwerte wirtsch. Verwertbarkeit der Fläche, nachteilige betriebswirtsch. Entwicklung (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		95,00	95,00	95,00	95,00	95,00	95,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

	DEA-EL-0301-01-a-02 - Ausgleichszahlung in Kohärenzgebieten; Rücksichtnahme auf Brutvögel; keine Entwässerungsmaßnahmen; keine Auffüllungen, Aufschüttungen, Abgrabungen, erschwerte wirtsch. Verwertbarkeit der Fläche (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		135,00	135,00	135,00	135,00	135,00	135,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	DEA-EL-0301-01-a-03 - Verzicht auf PSM (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		35,00	35,00	35,00	35,00	35,00	35,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	DEA-EL-0301-01-a-04 - Verzicht auf Nachsaat (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		30,00	30,00	30,00	30,00	30,00	30,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	DEA-EL-0301-01-a-05 - Pflegeeinschränkungen im Frühjahr; Verbot: Schleppen, Walzen nach dem 15.3. im Tiefland beziehungsweise 1.4. im Bergland (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		45,00	45,00	45,00	45,00	45,00	45,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	DEA-EL-0301-01-a-06 - Einschränkung auf zweimalige Mahd (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		235,00	235,00	235,00	235,00	235,00	235,00	

		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.13 (Einheit: Hektar)		26.700,00	26.700,00	26.700,00	26.700,00	26.700,00	26.900,00	**Insgesamt:** 160.400,00 **Max.:** 26.900,00
	INSGESAMT	O.13 (Einheit: Hektar)		110.838,00	110.838,00	152.552,00	181.488,00	149.761,00	26.900,00	**Insgesamt:** 732.377,00 **Max.:** 181.488,00
		Jährliche indikative Mittelzuweisung (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		13.211.023,00	13.392.283,00	19.073.518,00	27.723.518,00	18.073.518,00	3.400.000,00	94.873.860,00
		Jährliche indikative Mittelzuweisung (Beitrag der Union in EUR)		10.313.723,00	10.458.731,00	15.107.219,00	23.757.219,00	14.107.219,00	1.598.000,00	75.342.111,00
		Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (anwendbar auf Artikel 95 Absatz 1 gemäß Artikel 73 und 75) (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
		Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (Unionsbeitrag in EUR)								

INVEST(73-74) - Investitionen, einschließlich Investitionen in Bewässerung

EL-0401 - Nicht-produktive wasserwirtschaftliche Investitionen

Interventionscode (MS)	EL-0401
Bezeichnung der Intervention	Nicht-produktive wasserwirtschaftliche Investitionen
Art der Intervention	INVEST(73-74) - Investitionen, einschließlich Investitionen in Bewässerung
Gemeinsamer Outputindikator	O.23. Anzahl unterstützter nichtproduktiver Investitionsvorhaben oder -einheiten außerhalb landwirtschaftlicher Betriebe
Beitrag zur Anforderung an die Zweckbindung für/bezüglich	Generationswechsel: Nein Umwelt: Ja Rabattsystem für Öko-Regelung: Ja LEADER: Nein

1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension

Räumlicher Geltungsbereich: **National mit regionalen Elementen**

Code	Beschreibung
DE	Deutschland
DE4	Brandenburg
DE7	Hessen
DE8	Mecklenburg-Vorpommern
DE9	Niedersachsen
DEE	Sachsen-Anhalt
DEF	Schleswig-Holstein

Beschreibung des räumlichen Geltungsbereichs

siehe Tabelle "Auswahl der NUTS-Ebene"

2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele

SPEZIFISCHES ZIEL DER GAP Code + Beschreibung Empfohlene spezifische Ziele der GAP für diese Art der Intervention sind fett hervorgehoben.
SO5 Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der effizienten Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Wasser, Böden und Luft, unter anderem durch Verringerung der Abhängigkeit von Chemikalien

3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird

Code	Beschreibung	Priorisierung auf Ebene des GAP-Strategieplans	Im GAP-Strategieplan behandelt
E.1	Schutz und Verbesserung des Zustands der Oberflächengewässer und Meere	Hohe Priorität	Ja
E.2	Schutz und Verbesserung des Zustands der Grundwasserkörper	Sehr hohe Priorität	Ja
E.3	Bodenschutz und Reduktion der Flächeninanspruchnahme	Hohe Priorität	Ja
E.5	Reduzierung des Wasserverbrauchs im Hinblick auf den Boden- und Landschaftswasserhaushalt	Hohe Priorität	Ja

4 Ergebnisindikator(en)

ERGEBNISINDIKATOR Code + Beschreibung Empfohlene Ergebnisindikatoren für die ausgewählten spezifischen Ziele der GAP dieser Intervention sind fett hervorgehoben.
R.27 Anzahl der Vorhaben, die in ländlichen Gebieten zu ökologischer Nachhaltigkeit und zur Erreichung der Ziele bezüglich Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel beitragen

5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention

Beschreiben Sie die spezifischen Ziele und den Inhalt der Maßnahme, einschließlich der Zielausrichtung, der Auswahlgrundsätze, der Verbindungen zu einschlägigen Rechtsvorschriften, der Komplementarität mit anderen Interventionen/Bündeln von Vorhaben im Rahmen beider Säulen und anderer relevanter Informationen.

Spezifische Ziele und Inhalte der Maßnahme

In der SWOT-Analyse sowie in der Strategie wird auf den Bedarf und strategischen Ansatz eingegangen. Diese werden bei der Formulierung von Zuwendungsbedingungen einschließlich der Förderintensität und den Auswahlkriterien berücksichtigt.

Ziel der Intervention ist es, den Schutz und die Erhaltung der Umweltqualität zu fördern.

Die Intervention dient der Abmilderung der negativen Wirkung von Klimaveränderungen auf den Landschaftswasserhaushalt und negativer Auswirkungen anthropogener Eingriffe und Einflüsse auf den Zustand der Oberflächengewässer als Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raums zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels, für nachhaltiges Wasserressourcenmanagement und nachhaltige Gewässerbewirtschaftung.

In diesem Sinne sollen nachhaltige Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung von Gewässern und zur Stärkung der Regulationsfähigkeit des Landschaftswasserhaushaltes erzielt werden. Es wird eine nachhaltige und umweltverträgliche Bewirtschaftung der Wasserressourcen, die Verbesserung der Gewässerstruktur und der Gewässerqualität sowie die gezielte Steigerung und die Inanspruchnahme der Speicherfunktion der Landschaft zum Wasserrückhalt auch zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels und zur Umsetzung der Ziele der EG-Wasserrahmenrichtlinie, der EG-Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie und EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie angestrebt. Dabei wird auch auf die Verbesserung des ökologischen und chemischen Zustands bzw. Potenzials der oberirdischen Gewässer und auf den Schutz der Grundwasserressourcen durch Erhöhung der Grundwasserneubildung abgestellt.

Intervention greift die Bedarfe E.1 bis E.3 und E.5 auf und leistet so einen wirksamen Beitrag zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der effizienten Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Wasser, Böden und Luft, auch durch Verringerung der Abhängigkeit von Chemikalien gemäß SO5.

Nachstehende Übersicht zeigt, welche Teilintervention(en) welche Bedarfe konkret aufgreift.

Codierung	Bezeichnung	Teilintervention
E.1	Schutz und Verbesserung des Zustands der Oberflächengewässer und Meere	Code 0401-01, Code 0401-02, Code 0401-03
E.2	Schutz und Verbesserung des Zustands der Grundwasserkörper	Code 0401-01
E.3	Schutz und Verbesserung des Bodens und Reduktion der Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrsfläche	Code 0401-01, Code 0401-02, Code 0401-03
E.5	Reduzierung des Wasserverbrauchs im Hinblick auf den Boden- und Landschaftswasserhaushalt und Ausweitung der Ressourcen- und umweltschonenden Landbewirtschaftung	Code 0401-02, Code 0401-03

Abdeckung der Bedarfe durch die Teilinterventionen:

TI: EL-0401-01: **Förderung zur Minderung stofflicher Belastungen des Wassers:**

Vorhaben zur Minderung von Stoffeinträgen in die Gewässer und zur Verbesserung des Schadstoffrückhalts ohne Bezug zu Produktionszyklen, Bewirtschaftungsverpflichtungen oder Gewinnerzielung. Unterstützt werden auch Vorhaben zur Gewässersanierung sowie Vorhaben zum Seenschutz.

Somit adressiert die vorliegende Teilintervention in vielfältiger Weise die Bedarfe E.1, E.2 und E.3 im Rahmen des Spezifischen Ziels S05.

TI: EL-0401-02: **Förderung der naturnahen Gewässerentwicklung:**

Vorhaben zum Schutz und zur naturnahen Entwicklung der Gewässer durch Verbesserung der Hydromorphologie im Gewässer einschließlich Ufer/Küsten und Sohle/Boden sowie des unmittelbaren Gewässerumfelds.

Somit adressiert die vorliegende Teilintervention in vielfältiger Weise die Bedarfe E.1, E.3 und E.5 im Rahmen des Spezifischen Ziels S05.

TI: EL-0401-03: **Förderung zum Ausgleich negativer Folgen des Klimawandels auf den Landschaftswasserhaushalt und das Wasserdargebot:**

Vorhaben zur Verbesserung der Wasserspeicherfunktionen in der Landschaft, durch Minderung der Flächenentwässerung und gezielten Wasserrückhalt sowie Vorhaben für nachhaltiges Wassermanagement, mit denen einer zu erwartenden Verringerung des nutzbaren Wasserdargebots in Folge des Klimawandels begegnet werden kann.

Somit adressiert die vorliegende Teilintervention in vielfältiger Weise die Bedarfe E.1, E.3 und E.5 im Rahmen des Spezifischen Ziels S05.

Auswahl der Vorhaben

Kein Auswahlverfahren im Sinne von Art. 79 der GAP-SP-VO erforderlich, da für Interventionen, die eindeutig Umweltzwecken (spezifische Ziele d, e, f) dienen, keine Auswahlkriterien angewendet werden müssen.

Die Bundesländer können entscheiden dennoch Auswahlverfahren anzuwenden. In diesem Fall werden die Auswahlkriterien gemäß Artikel 79 der GAP-SP-VO von der **regionalen Verwaltungsbehörde** definiert und nach Konsultation des regionalen Begleitausschusses in Kraft gesetzt. Die Auswahlkriterien orientieren sich an den Zielen der GAP-Strategieplan-Verordnung, dem Green Deal und an den ausgewählten Handlungsbedarfen des GAP-SP Deutschlands, insbesondere Klimaschutz, Umwelt und Tiergesundheit (Tierwohl).

Nachstehende Übersicht gibt an, welches der in Kapitel 4.7.3 beschriebenen Verfahren der Vorhabenauswahl zur Anwendung kommt.

Verfahren der Projektauswahl	DE1	DE2	DE4 (DE3)	DE7	DE8	DE9 (DE5, DE 6)	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
Kontinuierliche Antragstellung mit Auswahlterminen				x	x								
Förderaufrufe mit Antragsfristen und Auswahltermin						x							
Kontinuierliche Antragstellung mit Nachweis eines vorgelagerten			x										

fachlichen Begleitverfahrens													
Förderaufrufe mit Antragsstichtag ohne Auswahlstichtag											x	x	

Komplementarität mit anderen Interventionen/Aktionen in beiden Säulen

Durch verfahrensrechtliche Bestimmungen werden Überschneidungen mit Angeboten der sektoriellen Interventionen vermieden und Synergien erschlossen. Insbesondere darf Begünstigten, die in der betreffenden NUTS 1-Region im maßgeblichen Zeitraum eine Förderung in einer Interventionskategorie im Sinne des Artikels 42 der GAP-SP-VO erhalten können, nicht gleichzeitig eine Förderung im ELER eröffnet werden.

Es erfolgt eine inhaltliche Abgrenzung zu den Interventionen EL-0402 (materielle Infrastruktur - Hochwasserschutz, Küstenschutz, überbetriebliche Bewässerungsanlagen) und EL-0410 (Interventionen in die integrierte ländliche Entwicklung). Im Bereich der nicht-produktiven wasserwirtschaftlichen Investitionen wird die Abgrenzung zur landwirtschaftlichen Investitionsförderung (EL 0403 - Einzelbetriebliche produktive Investitionen in landwirtschaftlichen Unternehmen) sichergestellt (vgl. Allg. Teil).

Festlegung förderfähiger Begünstigter und gegebenenfalls spezifischer Förderkriterien in Bezug auf den Begünstigten und das Gebiet

- juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts und deren Zusammenschlüsse
- natürliche Personen
- Personengesellschaften
- Kooperationen der vorgenannten Rechtsformen

Im Falle von juristischen Personen des privaten Rechts, natürlichen Personen oder Personengesellschaften als Begünstigte dieser Intervention, ist sicherzustellen, dass es sich bei der geförderten Investition um eine gemeinnützige bzw. im öffentlichen Interesse stehende Investition handelt.

Die Definition des/der Begünstigten gilt für alle Teilinterventionen.

Festlegung der förderfähigen Art der Unterstützung (Nicht-InVeKoS) oder Verpflichtungen (InVeKoS) und anderer Verpflichtungen

Teilinterventionen (TI):

1. EL-0401-01: Förderung zur Minderung stofflicher Belastungen des Wassers
2. EL-0401-02: Förderung der naturnahen Gewässerentwicklung
3. EL-0401-03: Förderung zum Ausgleich negativer Folgen des Klimawandels auf den Wasserhaushalt und das Wasserdargebot

Teilintervention EL-0401-01: Förderung zur Minderung stofflicher Belastungen des Wassers

Förderinhalte

- Konzeptionelle Vorarbeiten und Erhebungen sowie Sachleistungen in Form von Eigenleistungen, Grunderwerb bzw. Grunderwerbssteuer, Verfahren, Monitoring und Projektmanagement im Zusammenhang mit investiven Maßnahmen, die ausschließlich Umweltinteressen und keiner kommerziellen Nutzung dienen, so dass das vorrangige Ziel aller förderfähigen Investitionen die Verbesserung der Umwelt ist und für die Begünstigten kein wirtschaftlicher Nutzen zu erwarten ist

-investive nicht-produktive und nicht-gewinnorientierte Maßnahmen, z. B. durch

1. Reduzierung von Stoffeinträgen aus Dränagen, z. B. anhand technischer Maßnahmen am Drainagesystem (spezielle Rohrmaterialien, die Anlage von Dränteichen, die Umgestaltung von Dränausmündungen, technische Filteranlagen, die Verwendung von Bodenfiltertechniken usw.)
2. Verbesserung der dezentralen Abwasserentsorgung zur Reduzierung von Nährstoffen aus Punktquellen wie etwa Abwassereinleitungen und/oder aus diffusen Quellen (Anpassung von Kleinkläranlagen),
3. Restaurierung von Seen (z. B. bei der Wassergütebewirtschaftung; Belüftung des Freiwassers oder des Sediments, Tiefenwasserableitung, Pflanzenentnahme, chemische Fällung der Nährstoffe, Biomanipulation,
4. Anwendung innovative Verfahren mit bereits erbrachtem Wirkungsnachweis in vergleichbaren Gewässern

TI / Fördergegenstand	DE1	DE2	DE4 (DE3)	DE7	DE8	DE9 (DE5, DE6)	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
EL-0401-01			x		x							x	

Spezifische Fördervoraussetzungen

Die Investitionen müssen die Voraussetzungen des Art. 73 Abs. 2 der GAP-SP-VO erfüllen.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Investitionen / Fördertatbestände, die in dem nach Art. 73 Abs. 3 der GAP-SP-VO zu erstellendem Verzeichnis nicht förderfähiger Investitionen und Ausgabenkategorien aufgelistet sind (vgl. Allgemeinen Teil Kapitel 4.7.3 des GAP-SP). Es findet jeweils das Verzeichnis Anwendung, das zum Zeitpunkt des jeweiligen Förderaufrufes gilt.

Es sind die Maßnahmenprogramme der Bewirtschaftungspläne der EG-WRRL sowie zusätzliche EU- und EG-Richtlinien für wasserwirtschaftliche Maßnahmen zu beachten.

Im Übrigen gelten die nachstehend aufgeführten Förderausschlüsse, Fördervoraussetzungen und Förderbedingungen in den Ländern.

Spezifische Förderbedingungen

Die Publizitätspflichten sind zu beachten.

<u>Teilintervention EL-0401-02:</u> Förderung der naturnahen Gewässerentwicklung

Förderinhalte

-Konzeptionelle Vorarbeiten und Erhebungen sowie Sachleistungen in Form von Eigenleistungen, Grunderwerb bzw. Grunderwerbssteuer, Verfahren, Monitoring und Projektmanagement im Zusammenhang mit investiven Maßnahmen, die ausschließlich Umweltinteressen und keiner kommerziellen Nutzung dienen, so dass das vorrangige Ziel aller förderfähigen Investitionen die Verbesserung der Umwelt ist und für die Begünstigten kein wirtschaftlicher Nutzen zu erwarten ist.

-investive Maßnahmen, z. B. durch

1. Maßnahmen zur Änderung der Gewässerdynamik, Umgestaltung der Linienführung oder der Gewässermorphologie, zur Verbesserung der Gewässerqualität,
2. Maßnahmen, auch in den Ästuaren und Wattenbereichen, zur Verbesserung der Gewässerstruktur zum Rückhalt von Sedimenten,
3. zur Verbesserung der Durchgängigkeit sowie Altarm- und Auenanbindung und zur Schaffung von Gewässerentwicklungsräumen,
4. Maßnahmen in Überflutungsbereichen sowie
5. Maßnahmen zur naturnahen Gestaltung von Gewässerrandstreifen (u.a. mit standortgerechten Gehölzanpflanzungen),

6. Maßnahmen zur naturnahen Entwicklung von Oberflächengewässern,
7. Maßnahmen zur Reduzierung von Stoffeinträgen,
8. Verbesserung der Wasserretention

TI / Fördergegenstand	DE1	DE2	DE4 (DE3)	DE7	DE8	DE9 (DE5, DE6)
EL-0401-02			x	x	x	x

Spezifische Fördervoraussetzungen

Die Investitionen müssen die Voraussetzungen des Art. 73 Abs. 2 der GAP-SP-VO erfüllen.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Investitionen / Fördertatbestände, die in dem nach Art. 73 Abs. 3 der GAP-SP-VO zu erstellendem Verzeichnis nicht förderfähiger Investitionen und Ausgabenkategorien aufgelistet sind (vgl. Allgemeinen Teil Kapitel 4.7.1 des GAP-SP). Es findet jeweils das Verzeichnis Anwendung, das zum Zeitpunkt des jeweiligen Förderaufrufes gilt.

Es sind die Maßnahmenprogramme der Bewirtschaftungspläne der EG-WRRL sowie zusätzliche EU- und EG-Richtlinien für wasserwirtschaftliche Maßnahmen zu beachten.

Im Übrigen gelten die nachstehend aufgeführten Förderausschlüsse, Fördervoraussetzungen und Förderbedingungen in den Ländern.

Tabelle 0401-02: 1 - Folgende zusätzlichen Förderausschlüsse gelten in den Ländern:

Region/ Kriterium	DE1	DE2	DE3 / DE 4	DE 5 / DE 6/ DE 9	DE7	DE8	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
Förderung von Vorhaben, deren Umsetzung aus Gründen der Eingriffskompensation verpflichtend ist				x		x						x	
Investitionen, die allein der Erfüllung gesetzlicher Standards und Auflagen dienen				x		x							
Ausgaben Dritter, Finanzierungskosten						x							
Ausgaben für Beschaffung beweglicher Sachen, die					x	x					x		

nicht ausschließlich für das Projekt eingesetzt werden													

Tabelle 0401-02: 2 - Folgende zusätzlichen Fördervoraussetzungen gelten in den Ländern:

Region/ Kriterium	DE1	DE2	DE3 / DE 4	DE 5 / DE 6/ DE 9	DE7	DE8	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
Förderober- bzw. untergrenze				x	x	x					x		
Die zur Umsetzung des Projekts erforderlichen Flächen müssen verfügbar sein bzw. gemacht werden						x							

Spezifische Förderbedingungen
Die Publizitätspflichten sind zu beachten.

Tabelle 0401-02: 3 - Folgende zusätzlichen Förderbedingungen gelten in den Ländern:

Region/ Kriterium	DE1	DE2	DE3 / DE 4	DE 5 / DE 6/ DE 9	DE7	DE8	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
Zweckbindung für geförderte Bauten und bauliche Anlagen: 12 Jahre			x		x								

<u>Teilintervention EL-0401-03:</u> Förderung zum Ausgleich negativer Folgen des Klimawandels auf den Wasserhaushalt und das Wasserdargebot

Förderinhalte

-Konzeptionelle Vorarbeiten und Erhebungen sowie Sachleistungen in Form von Eigenleistungen, Grunderwerb bzw. Grunderwerbssteuer, Verfahren, Monitoring und Projektmanagement im Zusammenhang mit investiven Maßnahmen, die ausschließlich Umweltinteressen und keiner kommerziellen Nutzung dienen, so dass das vorrangige Ziel aller förderfähigen Investitionen die Verbesserung der Umwelt ist und für die Begünstigten kein wirtschaftlicher Nutzen zu erwarten ist. Die Investitionen erfolgen ohne Bezug zu Produktionszyklen, Bewirtschaftungsverpflichtungen oder

Gewinnerzielung. Das vorsorgende Wassermanagement erfolgt im Gemeinwohlinteresse nach abgestimmten Grundsätzen z.B. zur Stützung von Niedrigwasserabflüssen.

-investive Maßnahmen, z. B. durch

1. Modernisierung und Umbau von Stauanlagen und Wehren und Kleinstauen zur Anpassung an ein nachhaltiges Staumanagement (Wiederherstellung der Regulierbarkeit der Abflüsse und Wasserstände) unter Beachtung der EG-WRRL
2. Einbau von Stützschwellen, Sohlanhebungen zur Verbesserung des Wasserrückhalts in Fließgewässern,
3. Anpassung und Rückbau von Anlagen zur Bodenentwässerung (Entwässerungsgräben, Drainagen),
4. Rückbau von künstlichen Gewässerabschnitten sowie Verrohrungen z.B. zur Renaturierung von Quellgebieten und der Wiederherstellung von Binneneinzugsgebieten
5. Reaktivierung von Altarmen, Kleingewässern und Feuchtgebieten,
6. Anpassung der Gewässerprofile an in Folge des Klimawandels zu erwartende geringere Abflüsse in den Fließgewässern (Gestaltung von Niedrigwasserrinnen, Reduzierung überdimensionierter Abflussprofile)
7. Verbesserung des Potentials für ein optimiertes Wassermanagement (Ertüchtigung und bauliche Anpassungen an Talsperren und Speichernsowie bauliche Anpassungen an wasserwirtschaftlichen Anlagen zur Erschließung zusätzlicher Bewirtschaftungsmöglichkeiten, die die Anpassung an die Folgen des Klimawandels erfordert)
8. Erschließung von Pufferräumen und Speichermöglichkeiten (Kleingewässer, natürliche Senken, Bodenkörper, künstliche Becken) in denen Niederschlagswasser, (z.B. auch aus Starkniederschlägen) gezielt in der Landschaft gehalten wird, um Grundwasserstände und Niedrigwasserabflüsse zu stützen, sowie um Grundwasserneubildung zu erhöhen).

TI / Fördergegenstand	DE1	DE2	DE4 (DE3)	DE7	DE8	DE9 (DE5, DE6)	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
EL-0401-03			x		x								

Spezifische Fördervoraussetzungen

Die Investitionen müssen die Voraussetzungen des Art. 73 Abs. 2 der GAP-SP-VO erfüllen.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Investitionen / Fördertatbestände, die in dem nach Art. 73 Abs. 3 der GAP-SP-VO zu erstellenden Verzeichnis nicht förderfähiger Investitionen und Ausgabenkategorien aufgelistet sind (vgl. Allgemeinen Teil Kapitel 4.7.1 des GAP-SP). Es findet jeweils das Verzeichnis Anwendung, das zum Zeitpunkt des jeweiligen Förderaufrufes gilt.

Es sind die Maßnahmenprogramme der Bewirtschaftungspläne der EG-WRRL sowie zusätzliche EU- und EG-Richtlinien für wasserwirtschaftliche Maßnahmen zu beachten.

Im Übrigen gelten die nachstehend aufgeführten Förderausschlüsse, Fördervoraussetzungen und Förderbedingungen in den Ländern.

Tabelle 0401-03: 1 - Folgende zusätzlichen Förderausschlüsse gelten in den Ländern:

Region/ Kriterium	DE1	DE2	DE3 / DE 4	DE 5 / DE 6/ DE 9	DE7	DE8	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
Förderung von Vorhaben, deren Umsetzung						x							

aus Gründen der Eingriffskompensation verpflichtend ist													

Tabelle 0401-03: 2 - Folgende zusätzlichen Fördervoraussetzungen gelten in den Ländern:

Region/ Kriterium	DE1	DE2	DE3 / DE 4	DE 5 / DE 6/ DE 9	DE7	DE8	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
Die Vorhaben dürfen der Erreichung der Bewirtschaftungsziele sowie den Bewirtschaftungsplänen und den Hochwasserrisikomanagementplänen der jeweiligen Flussgebiete nicht entgegenstehen.			x			x							

Spezifische Förderbedingungen
Die Publizitätspflichten sind zu beachten.

Tabelle 0401-03: 3 - Folgende zusätzlichen Förderbedingungen gelten in den Ländern:

Region/ Kriterium	DE1	DE2	DE3 / DE 4	DE 5 / DE 6/ DE 9	DE7	DE8	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
Zweckbindung für geförderte Bauten und bauliche Anlagen: 12 Jahre			x										
Das Vorhaben ist für die Erhaltung, Wiederherstellung oder			x										

Entwicklung der natürlichen biologischen Vielfalt zweckmäßig													

Besonderheit der Förderfähigkeit in Bezug auf die Regionen, gegebenenfalls für jede betroffene Region

-

6 Angabe relevanter Ausgangselemente
(relevante GLÖZ-Standards, Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) und sonstige verpflichtende Anforderungen gemäß nationalem und Unionsrecht), gegebenenfalls Beschreibung der spezifischen einschlägigen Verpflichtungen im Rahmen der GAB und Erläuterung, inwiefern die Verpflichtung über die verpflichtenden Anforderungen hinausgeht (gemäß Artikel 28 Absatz 5, Artikel 70 Absatz 3 und Artikel 72 Absatz 5)
entfällt

7 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden
Form der Unterstützung

☑ **Zuschuss**
☐ **Finanzierungsinstrument**

Art der Zahlung
☑ Erstattung tatsächlich entstandener förderfähiger Kosten eines Begünstigten
☑ Einheitskosten
☐ Pauschalbeträge
☑ Pauschalfinanzierungen

Grundlage für die Bestimmung

Die allgemeine Beschreibung der einschlägigen Methoden für die Festlegung der vereinfachten Kostenoptionen gemäß Artikel 83 Absatz 2 ist in Kapitel 4.7.3, Abschnitt 3 enthalten. Die konkrete Beschreibung ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

VKO nach Artikel 83(1)	**Kostenkategorie**	**Methode/Grundlage**
Einheitskosten	Direkte Personalkosten	83(2)(a)(i) und (ii);
Pauschalfinanzierungen	Indirekte Kosten	Artikel 83(2)(c)

Die Zuwendung auf Grundlage vereinfachter Kostenoptionen setzt voraus, dass die regionale Verwaltungsbehörde für ihren Zuständigkeitsbereich deren Anwendung zulässt und die entsprechenden Fördertatbestände und vereinfachten Kostenoptionen festlegt.

Spanne der Unterstützungshöhe auf Ebene der Begünstigten

Die gewährten Förderungen erfolgen als nicht rückzahlbarer Zuschuss.
Die Zuschüsse reichen von mind. 75 % bis höchstens 100 % der zuwendungsfähigen Kosten.

Die Höhe der Zuwendung kann nach Vorgaben der regionalen Verwaltungsbehörde insbesondere nach einem oder mehreren der folgenden Kriterien variieren.

- Gemeinnütziger Beitrag zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels
- Status des Begünstigten (öffentlich, gemeinnützig etc.)
- Beitrag zur EG-WRRL.
- Besonderes Landesinteresse

Im Rahmen der vorliegenden Intervention bedarf es (teilweise) der Vollfinanzierung, um die mit der

Intervention verbundenen Förderziele zu erreichen. Vor dem Hintergrund des nicht-produktiven Charakters der Intervention und der umweltrechtlichen Verpflichtungen stellt die Intervention keinen Investitionsanreiz dar, sondern eine Kostenerstattung. Es handelt sich um Investitionen gemäß Artikel 73 Absatz 4 c) i) GAP-SP-VO.

Zusätzliche Erläuterungen

Vorschüsse

Die Zahlung von Vorschüssen ist nicht zulässig.

8 Informationen zur beihilferechtlichen Prüfung

Die Maßnahme fällt nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 42 AEUV und unterliegt der beihilferechtlichen Prüfung:

☐ Ja ☐ Nein ☑ Gemischt

Erläuterung von Fördertätigkeiten, die nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 42 AEUV fallen

Soweit Vorhaben im Einzelfall eine Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 AEUV darstellen, erfolgt die Unterstützung auf der Grundlage einer erfolgten Notifizierung, einer Freistellung oder einer geltenden de-minimis-Regelung.

Art des Beihilfeinstruments, das für die Genehmigung verwendet werden soll:

☑ Anmeldung ☑ Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) ☑ Gruppenfreistellungsverordnung für die Landwirtschaft (Agrar-GVO) ☑ De-minimis-Regelung

Beihilfenummer

entfällt

Weitere Informationen:

☐ Der Mitgliedstaat hat das (die) Instrument(e) noch nicht gewählt und die Alternativen angegeben. Es wird keine Unterstützung an Begünstigte vor dem Datum bezahlt, an dem die Genehmigung des gewählten Instruments wirksam wird. ☑ Der Mitgliedstaat hat das Instrument gewählt, wie angegeben, aber die Genehmigung wurde noch nicht erteilt. Es wird keine Unterstützung an Begünstigte vor dem Datum bezahlt, an dem die Genehmigung wirksam wird.

☐ Der Mitgliedstaat hat das Instrument gewählt, wie angegeben, die Genehmigung wurde erteilt und die Nummer der Beihilfesache wurde für die Notifizierung angegeben, AGVO oder Agrar-GVO

9 Weitere Fragen/Informationen zur Art der Intervention

Wofür gibt es kein Anrecht auf Unterstützung?

Siehe jeweils Tabelle „Folgende zusätzlichen Förderausschlüsse gelten in den Ländern“

Umfasst die Investition eine Bewässerung?

☐ Ja ☑ Nein

Investitionen in die Verbesserung bestehender Bewässerungsanlagen: Angabe des bzw. der geforderten Wassereinsparpotenzials/-potenziale (ausgedrückt in Prozent)

entfällt

Einzelheiten zu den unterschiedlichen Wassereinsparpotenzialen je nach Art der Anlage oder Infrastruktur (falls zutreffend)

Investitionen in die Verbesserung bestehender Bewässerungsanlagen (die sich auf Wasserkörper mit einem niedriger als gut eingestuften Zustand auswirken): Angabe, welche Anforderung(en) für eine effektive Senkung des Wasserverbrauchs – ausgedrückt in Prozent – gilt/gelten

entfällt

Regionale Unterteilung

10 WTO-Konformität

Green Box

Absatz 11 von Anhang 2 WTO

Erläuterung, inwiefern die Intervention den einschlägigen Bestimmungen von Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft, wie in Artikel 10 und Anhang II dieser Verordnung ausgeführt (Green Box), entspricht

Die Intervention erfüllt Nummer 11 des Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft („Grüne Box“).

Begründung:

Die Zahlungen werden bedarfsgerecht begrenzt und sind zielgerichtet. Förderbedingung ist, dass die nicht-produktiven Investitionen außerhalb der landwirtschaftlichen Erzeugung getätigt werden müssen.

11 Beteiligungssatz/-sätze für diese Intervention

Region	Artikel	Anzuwendender Satz	Min. Satz	Max. Satz
DE4 - Brandenburg	91(3)(b) - 73 - Unterstützung für nichtproduktive Investitionen gemäß Artikel 73	80,00%	20,00%	80,00%
DE7 - Hessen	91(3)(b) - 73 - Unterstützung für nichtproduktive Investitionen gemäß Artikel 73	80,00%	20,00%	80,00%
DE8 - Mecklenburg-Vorpommern	91(2)(c) - Übergangsregionen im Sinne des Artikels 108 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/1060	60,00%	20,00%	60,00%
DE9 - Niedersachsen	91(3)(b) - 73 - Unterstützung für nichtproduktive Investitionen gemäß Artikel 73	80,00%	20,00%	80,00%
DEE - Sachsen-Anhalt	91(3)(b) - 73 - Unterstützung für nichtproduktive Investitionen gemäß Artikel 73	80,00%	20,00%	80,00%
DEF - Schleswig-Holstein	91(3)(b) - 73 - Unterstützung für nichtproduktive Investitionen gemäß Artikel 73	80,00%	20,00%	80,00%

12 Geplante Einheitsbeträge – Definition

Geplanter Einheitsbetrag	Art der Unterstützung	Beteiligungssatz/-sätze	Art des geplanten Einheitsbetrags	Region(en)	Ergebnisindikator(en)	Beruht der Einheitsbetrag auf übertragenen Ausgaben?
DE4-EL-0401-01-0-01 - Förderung zur Minderung stofflicher Belastungen des Wassers	Finanzhilfe	91(3)(b) - 73-DE4-80,00%	Durchschnitt	DE4;	R.27	Nein
DE4-EL-0401-02-0-01 - Förderung der naturnahen Gewässerentwicklung	Finanzhilfe	91(3)(b) - 73-DE4-80,00%	Durchschnitt	DE4;	R.27	Nein
DE4-EL-0401-03-0-01 - Landschaftswasserhaushalt	Finanzhilfe	91(3)(b) - 73-DE4-80,00%	Durchschnitt	DE4;	R.27	Nein
DE7-EL-0401-02-0-01 - Synergiemaßnahmen	Finanzhilfe	91(3)(b) - 73-DE7-80,00%	Durchschnitt	DE7;	R.27	Nein
DE8-EL-0401-01-0-01 - Förderung zur Minderung stofflicher Belastungen des Wassers - Fließgewässer	Finanzhilfe	91(2)(c)-DE8-60,00%	Durchschnitt	DE8;	R.27	Nein
DE8-EL-0401-01-0-02 - Förderung zur Minderung stofflicher Belastungen des Wassers Standgewässer	Finanzhilfe	91(2)(c)-DE8-60,00%	Durchschnitt	DE8;	R.27	Nein
DE8-EL-0401-02-0-01 - Förderung der naturnahen Gewässerentwicklung Gewässer I. Ordnung	Finanzhilfe	91(2)(c)-DE8-60,00%	Durchschnitt	DE8;	R.27	Nein
DE8-EL-0401-02-0-02 - Förderung der naturnahen Gewässerentwicklung Gewässer II. Ordnung	Finanzhilfe	91(2)(c)-DE8-60,00%	Durchschnitt	DE8;	R.27	Nein
DE8-EL-0401-03-0-01 - Förderung zum Ausgleich negativer Folgen des Klimawandels auf den Landschaftswasserhaushalt und das Wasserdargebot Gewässer I. Ordnung	Finanzhilfe	91(2)(c)-DE8-60,00%	Durchschnitt	DE8;	R.27	Nein
DE8-EL-0401-03-0-02 - Förderung zum Ausgleich negativer Folgen des Klimawandels auf den Landschaftswasserhaushalt und das Wasserdargebot Gewässer II. Ordnung	Finanzhilfe	91(2)(c)-DE8-60,00%	Durchschnitt	DE8;	R.27	Nein
DE9-EL-0401-02-0-01 - NEOG – Naturnahe Entwicklung der Oberflächengewässer	Finanzhilfe	91(3)(b) - 73-DE9-80,00%	Durchschnitt	DE9;	R.27	Nein
DEE-EL-0401-02-0-01 - Umsetzung WRRL	Finanzhilfe	91(3)(b) - 73-DEE-80,00%	Durchschnitt	DEE;	R.27	Nein
DEF-EL-0401-01-0-01 - Abwasserbehandlung	Finanzhilfe	91(3)(b) - 73-DEF-80,00%	Durchschnitt	DEF;	R.27	Nein
DEF-EL-0401-02-0-01 - Naturnahe Gewässerentwicklung	Finanzhilfe	91(3)(b) - 73-DEF-80,00%	Durchschnitt	DEF;	R.27	Nein

Erläuterung und Begründung in Bezug auf den Wert des Einheitsbetrags

DE4-EL-0401-01-0-01 - Förderung zur Minderung stofflicher Belastungen des Wassers

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichbare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter

Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DE4-EL-0401-02-0-01 - Förderung der naturnahen Gewässerentwicklung

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichbare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DE4-EL-0401-03-0-01 - Landschaftswasserhaushalt

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichbare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DE7-EL-0401-02-0-01 - Synergiemaßnahmen

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichbare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DE8-EL-0401-01-0-01 - Förderung zur Minderung stofflicher Belastungen des Wassers - Fließgewässer

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichbare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DE8-EL-0401-01-0-02 - Förderung zur Minderung stofflicher Belastungen des Wassers Standgewässer

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichbare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DE8-EL-0401-02-0-01 - Förderung der naturnahen Gewässerentwicklung Gewässer I. Ordnung

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichbare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DE8-EL-0401-02-0-02 - Förderung der naturnahen Gewässerentwicklung Gewässer II. Ordnung

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichbare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DE8-EL-0401-03-0-01 - Förderung zum Ausgleich negativer Folgen des Klimawandels auf den Landschaftswasserhaushalt und das Wasserdargebot Gewässer I. Ordnung

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichbare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DE8-EL-0401-03-0-02 - Förderung zum Ausgleich negativer Folgen des Klimawandels auf den Landschaftswasserhaushalt und das Wasserdargebot Gewässer II. Ordnung

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichbare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DE9-EL-0401-02-0-01 - NEOG – Naturnahe Entwicklung der Oberflächengewässer

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichbare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DEE-EL-0401-02-0-01 - Umsetzung WRRL

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichbare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DEF-EL-0401-01-0-01 - Abwasserbehandlung

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichbare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DEF-EL-0401-02-0-01 - Naturnahe Gewässerentwicklung

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichbare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

13 Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Outputs

Geplanter Einheitsbetrag	**Haushaltsjahr**	**2023**	**2024**	**2025**	**2026**	**2027**	**2028**	**2029**	**Insgesamt 2023–2029**
DE4-EL-0401-01-0-01 - Förderung zur Minderung stofflicher Belastungen des Wassers (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			226.875,00	226.875,00	378.125,00	453.750,00	499.125,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

	O.23 (Einheit: Vorhaben)			1,00	2,00	3,00	3,00	5,00	**Insgesamt:** 14,00 **Max.:** 5,00
DE4-EL-0401-02-0-01 - Förderung der naturnahen Gewässerentwicklung (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			226.875,00	226.875,00	378.125,00	453.750,00	499.125,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.23 (Einheit: Vorhaben)			1,00	2,00	3,00	3,00	5,00	**Insgesamt:** 14,00 **Max.:** 5,00
DE4-EL-0401-03-0-01 - Landschaftswasserhaushalt (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			226.875,00	226.875,00	378.125,00	453.750,00	499.125,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.23 (Einheit: Vorhaben)			2,00	4,00	6,00	6,00	10,00	**Insgesamt:** 28,00 **Max.:** 10,00
DE7-EL-0401-02-0-01 - Synergiemaßnahmen (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	250.000,00	250.000,00	250.000,00	250.000,00	250.000,00	250.000,00	250.000,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.23 (Einheit: Vorhaben)			3,00	10,00	9,00			**Insgesamt:** 22,00 **Max.:** 10,00
DE8-EL-0401-01-0-01 - Förderung zur Minderung stofflicher Belastungen des Wassers -	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		292.000,00	292.000,00	292.000,00	292.000,00	292.000,00	292.000,00	

Fließgewässer (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.23 (Einheit: Vorhaben)		7,00	8,00	9,00	8,00	6,00		**Insgesamt:** 38,00 **Max.:** 9,00
DE8-EL-0401-01-0-02 - Förderung zur Minderung stofflicher Belastungen des Wassers Standgewässer (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		397.000,00	397.000,00	397.000,00	397.000,00	397.000,00	397.000,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.23 (Einheit: Vorhaben)		7,00	7,00	7,00	4,00	4,00		**Insgesamt:** 29,00 **Max.:** 7,00
DE8-EL-0401-02-0-01 - Förderung der naturnahen Gewässerentwicklung Gewässer I. Ordnung (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		1.500.000,00	1.500.000,00	1.500.000,00	1.500.000,00	1.500.000,00	1.500.000,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.23 (Einheit: Vorhaben)		2,00	2,00	2,00				**Insgesamt:** 6,00 **Max.:** 2,00
DE8-EL-0401-02-0-02 - Förderung der naturnahen Gewässerentwicklung Gewässer II. Ordnung (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		500.000,00	500.000,00	500.000,00	500.000,00	500.000,00	500.000,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

	O.23 (Einheit: Vorhaben)		5,00	10,00	5,00	4,00			**Insgesamt:** 24,00 **Max.:** 10,00
DE8-EL-0401-03-0-01 - Förderung zum Ausgleich negativer Folgen des Klimawandels auf den Landschaftswasserhaushalt und das Wasserdargebot Gewässer I. Ordnung (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		3.000.000,00	3.000.000,00	3.000.000,00	3.000.000,00	3.000.000,00	3.000.000,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.23 (Einheit: Vorhaben)		1,00	1,00	2,00				**Insgesamt:** 4,00 **Max.:** 2,00
DE8-EL-0401-03-0-02 - Förderung zum Ausgleich negativer Folgen des Klimawandels auf den Landschaftswasserhaushalt und das Wasserdargebot Gewässer II. Ordnung (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		1.500.000,00	1.500.000,00	1.500.000,00	1.500.000,00	1.500.000,00	1.500.000,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.23 (Einheit: Vorhaben)		1,00	1,00					**Insgesamt:** 2,00 **Max.:** 1,00
DE9-EL-0401-02-0-01 - NEOG – Naturnahe Entwicklung der Oberflächengewässer (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	250.000,00	250.000,00	900.000,00	900.000,00	900.000,00	900.000,00	900.000,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.23 (Einheit: Vorhaben)			10,00	11,00	11,00	12,00		**Insgesamt:** 44,00 **Max.:** 12,00
DEE-EL-0401-02-0-01 - Umsetzung WRRL (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		200.000,00	200.000,00	200.000,00	200.000,00	200.000,00	200.000,00	

	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.23 (Einheit: Vorhaben)		20,00	18,00	23,00	28,00	21,00		**Insgesamt:** 110,00 **Max.:** 28,00
DEF-EL-0401-01-0-01 - Abwasserbehandlung (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	167.500,00	174.583,33	174.583,33	174.583,33	174.583,33			
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.23 (Einheit: Vorhaben)	8,00	9,00	9,00	9,00	9,00			**Insgesamt:** 44,00 **Max.:** 9,00
DEF-EL-0401-02-0-01 - Naturnahe Gewässerentwicklung (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	339.242,00	339.242,00	409.918,00	409.918,00	409.918,00	409.918,00	409.918,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.23 (Einheit: Vorhaben)	5,00	10,00	6,00	21,00	21,00	18,00	6,00	**Insgesamt:** 87,00 **Max.:** 21,00
INSGESAMT	O.23 (Einheit: Vorhaben)	16,00	125,00	161,00	189,00	189,00	116,00	38,00	**Insgesamt:** 834,00 **Max.:** 189,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	3.036.210,00	7.873.674,00	18.899.819,25	38.512.658,62	46.099.336,13	42.202.524,00	33.203.500,00	189.827.722,00

	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Beitrag der Union in EUR)	2.428.968,00	5.796.939,20	14.020.455,40	28.648.126,90	33.937.468,90	31.133.219,20	24.777.000,00	140.742.177,60
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (anwendbar auf Artikel 95 Absatz 1 gemäß Artikel 73 und 75) (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (Unionsbeitrag in EUR)								

EL-0402 - Materielle Infrastruktur - Hochwasserschutz, Küstenschutz

Interventionscode (MS)	EL-0402
Bezeichnung der Intervention	Materielle Infrastruktur - Hochwasserschutz, Küstenschutz
Art der Intervention	INVEST(73-74) - Investitionen, einschließlich Investitionen in Bewässerung
Gemeinsamer Outputindikator	O.22. Anzahl unterstützter Infrastrukturinvestitionsvorhaben oder -einheiten
Beitrag zur Anforderung an die Zweckbindung für/bezüglich	Generationswechsel: Nein Umwelt: Ja Rabattsystem für Öko-Regelung: Ja LEADER: Nein

1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension

Räumlicher Geltungsbereich: **National mit regionalen Elementen**

Code	**Beschreibung**
DE	Deutschland
DE4	Brandenburg
DE5	Bremen
DE6	Hamburg
DE8	Mecklenburg-Vorpommern
DE9	Niedersachsen
DEE	Sachsen-Anhalt
DEF	Schleswig-Holstein

Beschreibung des räumlichen Geltungsbereichs

siehe Tabelle "Auswahl der NUTS-Ebene"

2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele

SPEZIFISCHES ZIEL DER GAP Code + Beschreibung Empfohlene spezifische Ziele der GAP für diese Art der Intervention sind fett hervorgehoben.
SO4 Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel, auch durch Verringerung der Treibhausgasemissionen und Verbesserung der Kohlenstoffbindung sowie Förderung nachhaltiger Energie
SO8 Förderung von Beschäftigung, Wachstum, der Gleichstellung der Geschlechter, einschließlich der Beteiligung von Frauen an der Landwirtschaft, sozialer Inklusion sowie der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten, einschließlich kreislauforientierter Bioökonomie und nachhaltiger Forstwirtschaft

3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird

Code	**Beschreibung**	**Priorisierung auf Ebene des GAP-Strategieplans**	**Im GAP-Strategieplan behandelt**
D.7	Hochwasserschutz, Küstenschutz und Verbesserung des natürlichen Wasserrückhalts	Hohe Priorität	Ja
H.3	Sicherung oder Verbesserung der Daseinsvorsorge in ländlichen Räumen	Sehr hohe Priorität	Ja

4 Ergebnisindikator(en)

ERGEBNISINDIKATOR Code + Beschreibung Empfohlene Ergebnisindikatoren für die ausgewählten spezifischen Ziele der GAP dieser Intervention sind fett hervorgehoben.
R.27 Anzahl der Vorhaben, die in ländlichen Gebieten zu ökologischer Nachhaltigkeit und zur Erreichung der Ziele bezüglich Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel beitragen

5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention

Beschreiben Sie die spezifischen Ziele und den Inhalt der Maßnahme, einschließlich der Zielausrichtung, der Auswahlgrundsätze, der Verbindungen zu einschlägigen Rechtsvorschriften, der Komplementarität mit anderen Interventionen/Bündeln von Vorhaben im Rahmen beider Säulen und anderer relevanter Informationen.

Spezifische Ziele und Inhalte der Maßnahme

In der SWOT-Analyse sowie in der Strategie wird auf den Bedarf und strategischen Ansatz eingegangen. Diese werden bei der Formulierung von Zuwendungsbedingungen einschließlich der Förderintensität und den Auswahlkriterien berücksichtigt.

Die extremen Hochwasserereignisse in den Jahren 1993, 1995, 1997, 1999, 2002, 2005 und 2013 – und ganz besonders die Flutkatastrophe u. a. an der Ahr im Juli 2021 haben eindrucksvoll gezeigt, dass das Hochwasserrisiko entlang der Gewässer in Deutschland real ist. Die gemessenen Wasserstände und Abflussmengen waren teilweise die höchsten bisher erfassten und führten durch Überflutungen zu Schäden in allen Daseinsbereichen und belegen den erheblichen und noch steigenden Handlungsbedarf, vor Überschwemmungen zu schützen.

In Folge des Klimawandels ist u. a. ein zunehmendes Auftreten von Extremwetterlagen, z. B. mit Starkregenereignissen, zu erwarten. Dies führt infolge von Sturzfluten und Flusshochwässern zu erhöhten Überschwemmungsrisiken im Binnenland. Ursächlich für Hochwasserereignisse sind immer starke bis extreme Niederschlagsereignisse ggf. in Verbindung mit einer Schneeschmelze und einer erhöhten Bodenfeuchte. Daher werden Überschwemmungsrisiken vor allem durch die mögliche Zunahme von stabilen regenintensiven sommerlichen Großwetterlagen sowie die mögliche Zunahme von langanhaltenden Winterniederschlägen vergrößert. Dies wird durch die in Folge der Erderwärmung verursachte Verlangsamung des Jetstreams (Höhenströmung zwischen Arktis und gemäßigten Breiten) noch verstärkt. Hochwasser können zudem in bislang von Schnee und Gletschern beeinflussten Einzugsgebieten von Temperaturzunahmen und von der dadurch verringerten Zwischenspeicherung als Schnee bzw. der intensivierten Eisschmelze beeinflusst werden. Eine Veränderung der Windintensität hat zudem Auswirkungen auf Wellengang und Windstau und kann somit Einfluss auf bestimmte Hochwasserschutzanlagen wie z. B. Stauanlagen haben. Die Auswirkungen des Klimawandels haben daher auch für die Ausgestaltung des Hochwasserschutzes Konsequenzen. Hierbei kommt es auch auf die Schaffung von Rückhalt in der Fläche durch Ausweisung von Retentionsräumen und eine angepasste landwirtschaftliche Bewirtschaftung an (vgl. DAS 2008).

Durch Erosion, durch mit dem Hochwasser auf überflutete Flächen eingetragene Schadstoffe, durch das Absterben der Tier- und Pflanzenwelt sowie der Bodenverdichtung bei Überstau können extreme Hochwasser natürliche Lebensräumen erheblich beeinträchtigen. Der Schutz vor katastrophalen Überflutungen durch bauliche Maßnahmen des Hochwasserschutzes ist daher auch ein unmittelbarer Schutz der Umwelt.

Auch Küstenschutzmaßnahmen dienen dem Ziel S04, da sie Maßnahmen zur Klimaanpassung sind. Dazu werden die Küstenschutzlinien gemäß den Prognosen des Weltklimarates (IPCC) fortlaufend angepasst. Die norddeutschen Küstenländer haben sich dazu auf ein einheitliches Vorsorgemaß verständigt und setzen die Empfehlungen des IPCC in ihren jeweiligen Bauprogrammen um. Ziel ist es dabei, den Schutz der Küsten und der tidebeeinflussten Flussdeichabschnitte nachhaltig vor Überflutung zu sichern. Dabei werden alle eingedeichten Flächen vor Überflutung geschützt, unabhängig ob es sich um landwirtschaftliche Produktionsflächen, um Wohn- oder Gewerbeflächen handelt. Damit wird der Lebens- und Produktionsraum für alle Küstenbewohner erhalten.

Ziel der Förderung ist es zum einen, die landwirtschaftlichen Flächen, Siedlungsflächen und der im ländlichen Raum lebenden Menschen nachhaltig zu schützen und zu erhalten. Ohne Schutzmaßnahmen wären Nutzungen z.B. in den schleswig-holsteinischen Küstenniederungen kaum möglich. In den 3.987 km^2 großen potenziell überflutungsgefährdeten Küstenniederungen an Nord- und Ostsee sowie an der Tideelbe wohnen 333.000 Menschen und es sind Sachwerte in Höhe von rund 60 Mrd. € vorhanden. Darüber hinaus werden wertvolle Natur- und Lebensräume vor Überflutung und Salzwassereintrag geschützt. Weite Teile der Niederungen sind von Mooren bedeckt. Moore stellen eine der größten CO_2 Senken dar, zum anderen binden diese Standorte bei entsprechender Pflege weiteres CO_2. Es gilt daher diese Naturräume großflächig vor dem Eintrag von Salzwasser und vor Überschwemmung durch Küsten- und oder Binnenhochwasser zu schützen. Neben diesen Moorflächen werden die süßwasserabhängigen Lebensräume, wie beispielsweise Wälder (CO_2-Speicher) Seen und Fließgewässern ebenfalls geschützt. Auch zu nennen ist der Schutz von klimasensitiven Böden, von Wiesenvogelbrutgebieten sowie von Rast- und Nahrungsgebieten für Zugvögel, vor Überflutung.

Eine Maßnahme des Küstenschutzes ist das Vorlandmanagement. Diese dient der Entwicklung der Deichvorländer (Erhöhung des Deichvorlandes), die Teil des Wattenmeeres sind. In diesen Bereichen entwickeln sich unter anderem Salzwiesen. Salzwiesen erbringen eine Ökosystemleistung für den Küstenschutz bzw. das stellt eine Form des ökosystembasierten Küstenschutzes dar. Unter Naturschutzgesichtspunkten erfüllen die ökologisch wertvollen Salzwiesen eine wichtige Funktion im NATURA 2000 Netzwerk. Entsprechend der Veröffentlichung „Custodians of the globe's blue carbon assets" vom UNESCO Marine World Heritage spielt unter anderem das Wattenmeer der Nordsee (Niederlande, Deutschland und Dänemark) eine wichtige Rolle bei der Speicherung von Kohlenstoff in marinen Ökosystemen – und hat damit eine große Bedeutung für den Klimaschutz. Als blaue Kohlenstoffökosysteme werden zum Beispiel Seegraswiesen, Mangroven und Gezeitensümpfe bezeichnet, sie zählen zu den wichtigsten natürlichen Kohlenstoffsenken. Indem sie erhebliche Mengen Kohlenstoff aus der Atmosphäre absorbieren und im Ozean speichern, tragen sie zur Eindämmung des Klimawandels bei.

Für die deutschen Küsten sind durch den Klimawandel verursachte mögliche Veränderungen der hydrologischen Parameter Meeresspiegel, Sturmfluten und Seegang relevant. Infolge der hydrologischen Veränderungen ist wiederum mit morphologischen Änderungen zu rechnen. Diese hydro- und morphologischen Veränderungen beeinflussen nicht nur den Küstenschutz (Hochwasserschutz und Erosionsschutz), sondern auch die Entwässerung der Küstenniederungen, die Entwässerung von Küstenniederungen von Polderflächen ohne freie Vorflut sowie den Küstenrückgang an Steilküsten.
Ziele der Intervention sind die Verhütung und Verminderung von Sturmflut- und Hochwasserschäden sowie die Verbesserung der Hochwasservorsorge (u. a. durch eine Verbesserung des Wasserrückhaltes) im ländlichen Raum an den Küsten und im Binnenland (D.7). Damit trägt diese Intervention auch zur Daseinsvorsorge und zur lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten (H.3) bei.

Die Intervention bedient damit die spezifischen Ziele S04 und SO8. Allerdings dienen alle geplanten Vorhaben dem Ziel SO4 und leisten einen Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel sowie zum Klimaschutz durch die Reduktion von Treibhausgas-Emissionen und, Steigerung der Kohlenstoffbindung. Die Ziele des Hochwasserschutzes, Küstenschutzes und der Verbesserung des natürlichen Wasserrückhalts müssen immer erfüllt sein.

Nachstehende Übersicht zeigt, welche Teilintervention(en) welche Bedarfe konkret aufgreift:

Codierung	Bezeichnung	Teilintervention
D.7	Hochwasserschutz, Küstenschutz und Verbesserung des natürlichen Wasserrückhalts	EL-0402-01, EL-0402-02,
H.3	Sicherung oder Verbesserung der Daseinsvorsorge in ländlichen Räumen durch angemessene lokale Infrastrukturen und Versorgungseinrichtungen für die Bevölkerung	EL-0402-01, EL-0402-02

Abdeckung der Bedarfe durch die Teilinterventionen

TI: EL-0402-01: **Hochwasserschutz**

Förderung für Investitionen in vorbeugende Maßnahmen zur Verringerung der Folgen von wahrscheinlichen Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen und Katastrophenereignissen sowie zur Anpassung an den Klimawandel.
Zweck der Interventionen ist die Förderung von Vorhaben des Hochwasserschutzes. Erreicht werden soll eine Verbesserung des Hochwasserschutzes zur Stärkung und Sicherung der Daseinsvorsorge sowie der nachhaltigen Entwicklung insbesondere des ländlichen Raums. Ebenfalls soll die Verbesserung des natürlichen Wasserrückhalts und der Schutz wichtiger Naturräume erzielt werden. Gefördert werden

wasserwirtschaftliche Vorhaben, die der Abwehr von Naturkatastrophen im Speziellen vor Hochwasser im Binnenland sowie der Erhöhung der Sicherheit vor Überflutung durch Hochwasser dienen.

Somit adressiert die vorliegende Teilintervention in vielfältiger Weise die Bedarfe D.7 und H.3 im Rahmen der spezifischen Ziele S04 und SO8.

TI: EL-0402-02: **Küstenschutz**

Förderung für Investitionen in vorbeugende Maßnahmen zur Verringerung der Folgen von wahrscheinlichen Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen und Katastrophenereignissen.

Zweck der Interventionen ist die Förderung von Vorhaben des Küstenschutzes an den tidebeeinflussten Strömen sowie an deren tidebeeinflussten Nebenflüssen. Diese Vorhaben ermöglichen den Schutz vor Überflutungen und Landverlusten durch Sturmfluten und sichern somit Flächen vor Meeresangriff. Mit der Verbesserung des Sturmflutschutzes werden landwirtschaftliche Flächen und Siedlungsflächen nachhaltig geschützt und erhalten. Mit der Förderung sollen auch wichtige Naturräume und Kohlenstoffböden geschützt werden.

Somit adressiert die vorliegende Teilintervention in vielfältiger Weise die Bedarfe D.7 und H.3 im Rahmen der spezifischen Ziele S04 und SO8.

Auswahl der Vorhaben

Kein Auswahlverfahren im Sinne von Art. 79 der GAP-SP-VO erforderlich, da für Interventionen, die eindeutig Umweltzwecken (spezifische Ziele d, e, f) dienen, keine Auswahlkriterien angewendet werden müssen.

Die Bundesländer können entscheiden dennoch Auswahlverfahren anzuwenden. In diesem Fall werden die Auswahlkriterien gemäß Artikel 79 der GAP-SP-VO von der **regionalen Verwaltungsbehörde** definiert und nach Konsultation des regionalen Begleitausschusses in Kraft gesetzt. Die Auswahlkriterien orientieren sich an den Zielen der GAP-Strategieplan-Verordnung, dem Green Deal und an den ausgewählten Handlungsbedarfen des GAP-SP Deutschlands, insbesondere Klimaschutz, Umwelt und Tiergesundheit (Tierwohl).

Nachstehende Übersicht gibt an, welches der in Kapitel 4.7.3 beschriebenen Verfahren der Vorhabenauswahl zur Anwendung kommt:

Verfahren der Projektauswahl	DE1	DE2	DE4 (DE3)	DE7	DE8	DE9 (DE5, DE 6)	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
Kontinuierliche Antragstellung mit Auswahlterminen					x								
Förderaufrufe mit Antragsfristen und Auswahltermin						x							
Prioritätenliste											x		
Kontinuierlic			x	-									

he Antragstellung mit Nachweis eines vorgelagerten fachlichen Begleitverfahrens													

Komplementarität mit anderen Interventionen/Aktionen in beiden Säulen

Es erfolgt eine inhaltliche Abgrenzung zu den Interventionen EL-0401 (nicht-produktive wasserwirtschaftliche Investitionen) und EL-0410. So sind in der EL-0402 ausschließlich Hochwasserschutzmaßnahmen förderfähig.

Festlegung förderfähiger Begünstigter und gegebenenfalls spezifischer Förderkriterien in Bezug auf den Begünstigten und das Gebiet

Gebietskörperschaften und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie juristische Personen, denen Unterhaltungspflichten an Gewässern obliegen und die im öffentlichen Interesse tätig sind.

Die Definition des/der Begünstigten gilt für alle Teilinterventionen.

Festlegung der förderfähigen Art der Unterstützung (Nicht-InVeKoS) oder Verpflichtungen (InVeKoS) und anderer Verpflichtungen

Teilinterventionen (TI):

- EL-0402-01: Hochwasserschutz
- EL-0402-02 Küstenschutz

Teilintervention EL-0402-01: Hochwasserschutz:

Förderinhalte:

- Investive Maßnahmen
  - Investitionen im Zusammenhang mit dem Neubau und der Verstärkung/Erweiterung von Hochwasserschutzanlagen inkl. Grundinstandsetzungen von Schöpfwerken sowie notwendige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege infolge von Hochwasserschutzmaßnahmen
  - Rückverlegung und Rückbau von Deichen
  - Maßnahmen zur Verbesserung des Wasserabflusses und des Wasserrückhalts im Einzugsgebiet und in den Talauen wie die Einrichtung oder Verstärkung von Hochwasserrückhaltebecken und die Einrichtung von gesteuerten und ungesteuerten Poldern sowie durch Rück- oder Umbau von Hochwasserschutzanlagen sowie von Wildbachverbauungen
- Konzeptionelle Vorarbeiten, Planungen, Erhebungen, Zweckforschungen und Einzelfalluntersuchungen im Zusammenhang mit beabsichtigten investiven Maßnahmen sind förderfähig

Folgende Fördergegenstände werden angeboten:

TI/ Fördergegenstand	DE1	DE2	DE4 (DE3)	DE7	DE8	DE9 (DE5, DE6)	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
EL-0402-01 Hochwasserschutz			x		x	x					x	x	

Spezifische Fördervoraussetzungen:

Die Investitionen müssen die Voraussetzungen des Art. 73 Abs. 2 der GAP-SP-VO erfüllen.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Investitionen / Fördertatbestände, die in dem nach Art. 73 Abs. 3 der GAP-SP-VO zu erstellendem Verzeichnis nicht förderfähiger Investitionen und Ausgabenkategorien aufgelistet sind (vgl. Allgemeinen Teil Kapitel 4.7.1 des GAP-SP). Es findet jeweils das Verzeichnis Anwendung, das zum Zeitpunkt des jeweiligen Förderaufrufes gilt.

Im Übrigen gelten die nachstehend aufgeführten Förderausschlüsse, Fördervoraussetzungen und Förderbedingungen in den Ländern. Abweichend zu den Ausführungen des Allgemeinen Kapitels wird die Förderung von Sachleistungen in Form von Eigenleistungen und der Grunderwerbssteuer in dieser Teilintervention zugelassen.

Tabelle 0402-01: 1 - Folgende zusätzlichen Förderausschlüsse gelten in den Ländern:

Region/ Kriterium	DE1	DE2	DE3 / DE4	DE5 / DE6 / DE9	DE7	DE8	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
Sachleistungen						x							

Tabelle 0402-01: 2 - Folgende zusätzlichen Fördervoraussetzungen gelten in den Ländern:

Region/ Kriterium	DE1	DE2	DE3 / DE4	DE5 / DE6 / DE9	DE7	DE8	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
Hochwasserschutzmaßnahmen müssen Bestandteil eines Hochwasserrisikomanagementplanes oder eines sonstiges Hochwasserschutzkonzeptes sein			x	x*)		x					x	x	
Förderfähiges Mindestinvestitionsvolumen/Höchstinvestitionsvolumen nach Vorgaben der regionalenVerwaltungsbehörde			x	x		x							
Regionale Verwaltungsbehörden können zusätzliche Anforderunge			x			x					x		

n (z.B. Verfügbarkeit von Vorhabensflächen) festlegen													

*) Die aufgeführte Fördervoraussetzung wird von den Hochwasserschutzmaßnahmen grundsätzlich erfüllt, mit Ausnahme der Maßnahmen im Zusammenhang mit der Grundsanierung von Schöpfwerken. Diese Maßnahmen werden über die Auswahlkriterien für die Hochwasserschutzmaßnahmen integriert und somit im Ranking berücksichtigt.

Spezifische Förderverpflichtungen

Die Publizitätspflichten sind zu beachten.

<u>Teilintervention EL-0402-02:</u> Küstenschutz

Förderinhalte

- konzeptionelle Vorarbeiten und Erhebungen
- öffentliche Investitionen zur Erhöhung der Sicherheit an den Küsten, auf Inseln sowie an den fließenden oberirdischen Gewässern im Tidengebiet gegen Überflutung und Landverlust durch Sturmflut und Meeresangriff
- notwendige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege infolge von Küstenschutzmaßnahmen

Folgende Fördergegenstände werden angeboten:

TI/ Fördergegenstand	DE1	DE2	DE4 (DE3)	DE7	DE8	DE9 (DE5, DE6)	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
EL-0402-02 Küstenschutzmaßnahmen						x						x	

Spezifische Fördervoraussetzungen:

Die Investitionen müssen die Voraussetzungen des Art. 73 Abs. 2 der GAP-SP-VO erfüllen.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Investitionen / Fördertatbestände, die in dem nach Art. 73 Abs. 3 der GAP-SP-VO zu erstellendem Verzeichnis nicht förderfähiger Investitionen und Ausgabenkategorien aufgelistet sind (vgl. Allgemeinen Teil Kapitel 4.7.1 des GAP-SP). Es findet jeweils das Verzeichnis Anwendung, das zum Zeitpunkt des jeweiligen Förderaufrufes gilt.

Im Übrigen gelten die nachstehend aufgeführten Förderausschlüsse, Fördervoraussetzungen und Förderbedingungen in den Ländern. Abweichend zu den Ausführungen des Allgemeinen Kapitels wird die Förderung von von Sachleistungen in Form von Eigenleistungen und der Grunderwerbssteuer in dieser Teilintervention zugelassen.

Spezifische Förderverpflichtungen

Die Publizitätspflichten sind zu beachten.

Besonderheit der Förderfähigkeit in Bezug auf die Regionen, gegebenenfalls für jede betroffene Region

-

6 Angabe relevanter Ausgangselemente

(relevante GLÖZ-Standards, Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) und sonstige verpflichtende Anforderungen gemäß nationalem und Unionsrecht), gegebenenfalls Beschreibung der spezifischen einschlägigen Verpflichtungen im Rahmen der GAB und Erläuterung, inwiefern die

Verpflichtung über die verpflichtenden Anforderungen hinausgeht (gemäß Artikel 28 Absatz 5, Artikel 70 Absatz 3 und Artikel 72 Absatz 5)
entfällt
7 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden
Form der Unterstützung
☑ **Zuschuss**
☐ **Finanzierungsinstrument**

Art der Zahlung
☑ Erstattung tatsächlich entstandener förderfähiger Kosten eines Begünstigten
☐ Einheitskosten
☐ Pauschalbeträge
☐ Pauschalfinanzierungen

Spanne der Unterstützungshöhe auf Ebene der Begünstigten

Die gewährten Förderungen erfolgen als nicht rückzahlbarer Zuschuss.
Die Zuschüsse reichen von mind. 70 % bis höchstens 100% der zuwendungsfähigen Kosten.

Die Höhe der Zuwendung variiert nach Vorgaben der regionalen Verwaltungsbehörde insbesondere nach einem oder mehreren der folgenden Kriterien:

- Art des Zuwendungsempfängers
- Art des Fördergegenstandes

Zusätzliche Erläuterungen

Vorschüsse
Die Zahlung von Vorschüssen ist zulässig.
Vorschuss finden in folgenden Ländern Anwendung:

Teilintervention	DE1	DE2	DE3 / DE 4	DE5/ DE6/ DE 9	DE7	DE8	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
EL-0402-01											x		
EL-0402-02													

8 Informationen zur beihilferechtlichen Prüfung
Die Maßnahme fällt nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 42 AEUV und unterliegt der beihilferechtlichen Prüfung:
☐ Ja ☑ Nein ☐ Gemischt

9 Weitere Fragen/Informationen zur Art der Intervention
Wofür gibt es kein Anrecht auf Unterstützung?

Siehe Tabelle "Folgende zusätzlichen Förderausschlüsse gelten in den Ländern"

Umfasst die Investition eine Bewässerung?
☐ Ja ☑ Nein

Investitionen in die Verbesserung bestehender Bewässerungsanlagen: Angabe des bzw. der geforderten Wassereinsparpotenzials/-potenziale (ausgedrückt in Prozent)
entfällt

Einzelheiten zu den unterschiedlichen Wassereinsparpotenzialen je nach Art der Anlage oder Infrastruktur (falls zutreffend)

Investitionen in die Verbesserung bestehender Bewässerungsanlagen (die sich auf Wasserkörper mit einem niedriger als gut eingestuften Zustand auswirken): Angabe, welche Anforderung(en) für eine effektive Senkung des Wasserverbrauchs – ausgedrückt in Prozent – gilt/gelten

entfällt

Regionale Unterteilung

10 WTO-Konformität

Green Box

Absatz 11 von Anhang 2 WTO

Erläuterung, inwiefern die Intervention den einschlägigen Bestimmungen von Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft, wie in Artikel 10 und Anhang II dieser Verordnung ausgeführt (Green Box), entspricht

Die Intervention fällt nicht unter die Nummer 11 des Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft („Grüne Box“).

Begründung:

Die Zahlungen werden nach den Vorgaben des GAP-SP, den darin definierten Zielen und für den erforderlichen Zeitraum gewährt.

Die Förderung hat keine Mengen- oder Produktionsbezüge.

Die Höhe der Zuwendung bezieht sich nicht auf inländische oder internationale Preise, die für eine Erzeugung nach dem Ausgangszeitraum liegenden Jahr gelten.

Die Zahlung wird für die erforderliche Zeitspanne gewährt, um die Investition für den Zweck durchzuführen, für den sie vorgesehen wurden.

Die Zahlungen werden bedarfsgerecht begrenzt und sind zielgerichtet.

11 Beteiligungssatz/-sätze für diese Intervention

Region	Artikel	Anzuwendender Satz	Min. Satz	Max. Satz
DE4 - Brandenburg	91(2)(c) - Übergangsregionen im Sinne des Artikels 108 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/1060	60,00%	20,00%	60,00%
DE5 - Bremen	91(3)(b) - 73 - Unterstützung für nichtproduktive Investitionen gemäß Artikel 73	80,00%	20,00%	80,00%
DE6 - Hamburg	91(3)(b) - 73 - Unterstützung für nichtproduktive Investitionen gemäß Artikel 73	80,00%	20,00%	80,00%
DE8 - Mecklenburg-Vorpommern	91(2)(c) - Übergangsregionen im Sinne des Artikels 108 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/1060	60,00%	20,00%	60,00%
DE9 - Niedersachsen	91(3)(b) - 73 - Unterstützung für nichtproduktive Investitionen gemäß Artikel 73	80,00%	20,00%	80,00%
DEE - Sachsen-Anhalt	91(3)(b) - 73 - Unterstützung für nichtproduktive Investitionen gemäß Artikel 73	80,00%	20,00%	80,00%
DEF - Schleswig-Holstein	91(3)(b) - 73 - Unterstützung für nichtproduktive Investitionen gemäß Artikel 73	80,00%	20,00%	80,00%

12 Geplante Einheitsbeträge – Definition

Geplanter Einheitsbetrag	Art der Unterstützung	Beteiligungssatz/-sätze	Art des geplanten Einheitsbetrags	Region(en)	Ergebnisindikator(en)	Beruht der Einheitsbetrag auf übertragenen Ausgaben?
DE4-EL-0402-01-0-01 - Hochwasserschutz	Finanzhilfe	91(2)(c)-DE4-60,00%	Durchschnitt	DE4;	R.27	Nein
DE8-EL-0402-01-0-01 - Investitionen im Zusammenhang mit dem Neubau und der Verstärkung von Hochwasserschutzanlagen Land	Finanzhilfe	91(2)(c)-DE8-60,00%	Durchschnitt	DE8;	R.27	Nein
DE8-EL-0402-01-0-02 - Investitionen im Zusammenhang mit dem Neubau und der Verstärkung von Hochwasserschutzanlagen Gemeinden	Finanzhilfe	91(2)(c)-DE8-60,00%	Durchschnitt	DE8;	R.27	Nein
DE8-EL-0402-01-0-03 - Förderung zur Stabilisierung des Landschaftswasserhaushaltes - Fließgewässer I. Ordnung	Finanzhilfe	91(2)(c)-DE8-60,00%	Durchschnitt	DE8;	R.27	Nein
DE8-EL-0402-01-0-04 - Förderung zur Stabilisierung des Landschaftswasserhaushaltes - Fließgewässer II. Ordnung	Finanzhilfe	91(2)(c)-DE8-60,00%	Durchschnitt	DE8;	R.27	Nein
DE9-EL-0402-01-0-01 - Vorhaben Hochwasserschutz Gutachten und Vorplanungen	Finanzhilfe	91(3)(b) - 73-DE9-80,00%	Durchschnitt	DE9;	R.27	Nein
DE9-EL-0402-01-0-02 - Vorhaben Hochwasserschutz Vorplanungen und Bauen	Finanzhilfe	91(3)(b) - 73-DE9-80,00%	Durchschnitt	DE9;	R.27	Nein
DE9-EL-0402-01-0-03 - Vorhaben Hochwasserschutz Entwurfsplanungen und Bauen	Finanzhilfe	91(3)(b) - 73-DE9-80,00%	Durchschnitt	DE9;	R.27	Nein
DE9-EL-0402-01-0-04 - Vorhaben Hochwasserschutz Genehmigungsplanungen	Finanzhilfe	91(3)(b) - 73-DE9-80,00%	Durchschnitt	DE9;	R.27	Nein
DE9-EL-0402-01-0-05 - Vorhaben Hochwasserschutz Ausführungsplanungen und Bauen	Finanzhilfe	91(3)(b) - 73-DE9-80,00%	Durchschnitt	DE9;	R.27	Nein
DE9-EL-0402-01-0-06 - Vorhaben Hochwasserschutz Bauen	Finanzhilfe	91(3)(b) - 73-DE9-80,00%	Durchschnitt	DE9;	R.27	Nein
DE9-EL-0402-01-0-07 - Vorhaben Hochwasserschutz HB	Finanzhilfe	91(3)(b) - 73-DE5-80,00%	Durchschnitt	DE5;	R.27	Nein
DE9-EL-0402-02-0-01 - Vorhaben Küstenschutz NI/HB	Finanzhilfe	91(3)(b) - 73-DE5-80,00% 91(3)(b) - 73-DE9-80,00%	Durchschnitt	DE5; DE9;	R.27	Nein
DE9-EL-0402-02-0-02 - Vorhaben Küstenschutz HH	Finanzhilfe	91(3)(b) - 73-DE6-80,00%	Durchschnitt	DE6;	R.27	Nein
DEE-EL-0402-01-0-01 - Hochwasserschutz Planungsleistungen	Finanzhilfe	91(3)(b) - 73-DEE-80,00%	Durchschnitt	DEE;	R.27	Nein

DEE-EL-0402-01-0-02 - Hochwasserschutz Bauleistungen	Finanzhilfe	91(3)(b) - 73-DEE-80,00%	Durchschnitt	DEE;	R.27	Nein
DEF-EL-0402-01-0-01 - Hochwasserschutz	Finanzhilfe	91(3)(b) - 73-DEF-80,00%	Durchschnitt	DEF;	R.27	Nein
DEF-EL-0402-02-0-01 - Küstenschutz gesamt	Finanzhilfe	91(3)(b) - 73-DEF-80,00%	Durchschnitt	DEF;	R.27	Nein

Erläuterung und Begründung in Bezug auf den Wert des Einheitsbetrags

DE4-EL-0402-01-0-01 - Hochwasserschutz

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichbare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DE8-EL-0402-01-0-01 - Investitionen im Zusammenhang mit dem Neubau und der Verstärkung von Hochwasserschutzanlagen Land

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichbare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DE8-EL-0402-01-0-02 - Investitionen im Zusammenhang mit dem Neubau und der Verstärkung von Hochwasserschutzanlagen Gemeinden

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichbare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DE8-EL-0402-01-0-03 - Förderung zur Stabilisierung des Landschaftswasserhaushaltes - Fließgewässer I. Ordnung

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichbare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DE8-EL-0402-01-0-04 - Förderung zur Stabilisierung des Landschaftswasserhaushaltes - Fließgewässer II. Ordnung

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichbare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DE9-EL-0402-01-0-01 - Vorhaben Hochwasserschutz Gutachten und Vorplanungen

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichbare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DE9-EL-0402-01-0-02 - Vorhaben Hochwasserschutz Vorplanungen und Bauen

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichbare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter

Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DE9-EL-0402-01-0-03 - Vorhaben Hochwasserschutz Entwurfsplanungen und Bauen

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichbare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DE9-EL-0402-01-0-04 - Vorhaben Hochwasserschutz Genehmigungsplanungen

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichbare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DE9-EL-0402-01-0-05 - Vorhaben Hochwasserschutz Ausführungsplanungen und Bauen

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichbare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DE9-EL-0402-01-0-06 - Vorhaben Hochwasserschutz Bauen

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichbare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DE9-EL-0402-01-0-07 - Vorhaben Hochwasserschutz HB

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichbare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DE9-EL-0402-02-0-01 - Vorhaben Küstenschutz NI/HB

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichbare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DE9-EL-0402-02-0-02 - Vorhaben Küstenschutz HH

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichbare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DEE-EL-0402-01-0-01 - Hochwasserschutz Planungsleistungen

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichbare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter

Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DEE-EL-0402-01-0-02 - Hochwasserschutz Bauleistungen

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichbare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DEF-EL-0402-01-0-01 - Hochwasserschutz

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichbare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DEF-EL-0402-02-0-01 - Küstenschutz gesamt

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichbare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

13 Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Outputs

Geplanter Einheitsbetrag	**Haushaltsjahr**	**2023**	**2024**	**2025**	**2026**	**2027**	**2028**	**2029**	**Insgesamt 2023–2029**
DE4-EL-0402-01-0-01 - Hochwasserschutz (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		925.290,00	1.340.715,00	1.608.977,20	1.613.176,38	958.481,30	234.603,09	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.22 (Einheit: Vorhaben)		2,00	3,00	5,00	8,00	10,00	15,00	**Insgesamt:** 43,00 **Max.:** 15,00
DE8-EL-0402-01-0-01 - Investitionen im Zusammenhang mit dem Neubau und der Verstärkung von Hochwasserschutzanlagen Land (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		1.875.000,00	1.875.000,00	1.875.000,00	1.875.000,00	1.875.000,00	1.875.000,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

	O.22 (Einheit: Vorhaben)		4,00	4,00	3,00	1,00			**Insgesamt:** 12,00 **Max.:** 4,00
DE8-EL-0402-01-0-02 - Investitionen im Zusammenhang mit dem Neubau und der Verstärkung von Hochwasserschutzanlagen Gemeinden (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		206.250,00	206.250,00	206.250,00	206.250,00	206.250,00	206.250,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.22 (Einheit: Vorhaben)		8,00	10,00	5,00	6,00	3,00	8,00	**Insgesamt:** 40,00 **Max.:** 10,00
DE8-EL-0402-01-0-03 - Förderung zur Stabilisierung des Landschaftswasserhaushaltes - Fließgewässer I. Ordnung (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			1.800.000,00	1.800.000,00	1.800.000,00	1.800.000,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.22 (Einheit: Vorhaben)			1,00					**Insgesamt:** 1,00 **Max.:** 1,00
DE8-EL-0402-01-0-04 - Förderung zur Stabilisierung des Landschaftswasserhaushaltes - Fließgewässer II. Ordnung (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		600.000,00	600.000,00	600.000,00	600.000,00	600.000,00	600.000,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.22 (Einheit: Vorhaben)		6,00	4,00	6,00	5,00	4,00		**Insgesamt:** 25,00 **Max.:** 6,00
DE9-EL-0402-01-0-01 - Vorhaben Hochwasserschutz Gutachten und Vorplanungen (Finanzhilfe -	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	468.669,37							

Durchschnitt)	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.22 (Einheit: Vorhaben)	13,00							**Insgesamt:** 13,00 **Max.:** 13,00
DE9-EL-0402-01-0-02 - Vorhaben Hochwasserschutz Vorplanungen und Bauen (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		425.978,24						
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.22 (Einheit: Vorhaben)		25,00						**Insgesamt:** 25,00 **Max.:** 25,00
DE9-EL-0402-01-0-03 - Vorhaben Hochwasserschutz Entwurfsplanungen und Bauen (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			340.806,71					
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.22 (Einheit: Vorhaben)			17,00					**Insgesamt:** 17,00 **Max.:** 17,00
DE9-EL-0402-01-0-04 - Vorhaben Hochwasserschutz Genehmigungsplanungen (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				196.698,52				
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

	O.22 (Einheit: Vorhaben)				18,00				**Insgesamt:** 18,00 **Max.:** 18,00
DE9-EL-0402-01-0-05 - Vorhaben Hochwasserschutz Ausführungsplanungen und Bauen (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)					311.639,58			
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.22 (Einheit: Vorhaben)					52,00			**Insgesamt:** 52,00 **Max.:** 52,00
DE9-EL-0402-01-0-06 - Vorhaben Hochwasserschutz Bauen (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)						614.429,62		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.22 (Einheit: Vorhaben)						14,00		**Insgesamt:** 14,00 **Max.:** 14,00
DE9-EL-0402-01-0-07 - Vorhaben Hochwasserschutz HB (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				125.000,00	125.000,00			
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.22 (Einheit: Vorhaben)				1,00				**Insgesamt:** 1,00 **Max.:** 1,00
DE9-EL-0402-02-0-01 - Vorhaben Küstenschutz NI/HB (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			3.989.042,00	3.989.042,00	3.989.042,00			

	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.22 (Einheit: Vorhaben)			1,00					**Insgesamt:** 1,00 **Max.:** 1,00
DE9-EL-0402-02-0-02 - Vorhaben Küstenschutz HH (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			10.325.442,00	10.325.442,00	10.325.442,00			
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.22 (Einheit: Vorhaben)			2,00					**Insgesamt:** 2,00 **Max.:** 2,00
DEE-EL-0402-01-0-01 - Hochwasserschutz Planungsleistungen (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	334.889,00	334.889,00	334.889,00	334.889,00	334.889,00	334.889,00	334.889,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.22 (Einheit: Vorhaben)	9,00							**Insgesamt:** 9,00 **Max.:** 9,00
DEE-EL-0402-01-0-02 - Hochwasserschutz Bauleistungen (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	2.652.769,23	2.652.769,23	2.652.769,23	2.652.769,23	2.652.769,23	2.652.769,23	2.652.769,23	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

	O.22 (Einheit: Vorhaben)		7,00	6,00					**Insgesamt:** 13,00 **Max.:** 7,00
DEF-EL-0402-01-0-01 - Hochwasserschutz (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	1.312.500,00	875.000,00						
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.22 (Einheit: Vorhaben)	2,00	1,00						**Insgesamt:** 3,00 **Max.:** 2,00
DEF-EL-0402-02-0-01 - Küstenschutz gesamt (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	5.175.000,00	5.175.000,00		6.487.500,00	6.487.500,00	6.487.500,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.22 (Einheit: Vorhaben)	2,00	2,00		2,00	2,00	2,00		**Insgesamt:** 10,00 **Max.:** 2,00
INSGESAMT	O.22 (Einheit: Vorhaben)	27,00	56,00	49,00	41,00	75,00	33,00	23,00	**Insgesamt:** 304,00 **Max.:** 75,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	20.224.579,01	31.581.869,90	38.771.128,28	51.602.795,14	69.804.907,28	44.407.249,04	7.947.165,00	264.339.693,65
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Beitrag der Union in EUR)	16.179.663,21	24.175.379,92	28.682.473,62	38.023.258,91	51.552.843,62	32.183.836,63	4.849.299,00	195.646.754,91

	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (anwendbar auf Artikel 95 Absatz 1 gemäß Artikel 73 und 75) (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (Unionsbeitrag in EUR)								

EL-0403 - Einzelbetriebliche produktive Investitionen in landwirtschaftlichen Unternehmen

Interventionscode (MS)	EL-0403
Bezeichnung der Intervention	Einzelbetriebliche produktive Investitionen in landwirtschaftlichen Unternehmen
Art der Intervention	INVEST(73-74) - Investitionen, einschließlich Investitionen in Bewässerung
Gemeinsamer Outputindikator	O.20. Anzahl unterstützter produktiver Investitionsvorhaben oder -einheiten innerhalb landwirtschaftlicher Betriebe
Beitrag zur Anforderung an die Zweckbindung für/bezüglich	Generationswechsel: Nein Umwelt: Nein Rabattsystem für Öko-Regelung: LEADER: Nein

1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension

Räumlicher Geltungsbereich: **National mit regionalen Elementen**

Code	Beschreibung
DE	Deutschland
DE1	Baden-Württemberg
DE2	Bayern
DE3	Berlin
DE4	Brandenburg
DE5	Bremen
DE6	Hamburg
DE7	Hessen
DE8	Mecklenburg-Vorpommern
DE9	Niedersachsen
DE91	Braunschweig
DE92	Hannover
DE93	Lüneburg
DE94	Weser-Ems
DEA	Nordrhein-Westfalen
DEB	Rheinland-Pfalz
DEC	Saarland
DED	Sachsen
DED2	Dresden
DED4	Chemnitz
DED5	Leipzig
DEE	Sachsen-Anhalt
DEF	Schleswig-Holstein
DEG	Thüringen

Beschreibung des räumlichen Geltungsbereichs

siehe Tabelle "Auswahl der NUTS-Ebene"

2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele

SPEZIFISCHES ZIEL DER GAP Code + Beschreibung Empfohlene spezifische Ziele der GAP für diese Art der Intervention sind fett hervorgehoben.
SO2 die sowohl kurz- als auch langfristige Verstärkung der Ausrichtung auf den Markt und Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe, auch durch einen stärkeren Schwerpunkt auf Forschung, Technologie und Digitalisierung
SO4 Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel, auch durch Verringerung der Treibhausgasemissionen und Verbesserung der Kohlenstoffbindung sowie Förderung nachhaltiger Energie
SO5 Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der effizienten Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Wasser, Böden und Luft, unter anderem durch Verringerung der Abhängigkeit von Chemikalien
SO9 Verbesserung der Art und Weise, wie die Landwirtschaft in der Union gesellschaftlichen Erwartungen in den Bereichen Ernährung und Gesundheit gerecht wird, einschließlich in Bezug auf hochwertige, sichere und nahrhafte Lebensmittel, die auf nachhaltige Weise erzeugt werden, die Verringerung der Lebensmittelabfälle sowie die Verbesserung des Tierschutzes und die

Bekämpfung antimikrobieller Resistenzen
XCO Übergreifendes Ziel der Modernisierung des Sektors durch Förderung und Weitergabe von Wissen, Innovation und Digitalisierung in der Landwirtschaft und in ländlichen Gebieten und Förderung von deren Verbreitung

3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird

Code	Beschreibung	Priorisierung auf Ebene des GAP-Strategieplans	Im GAP-Strategieplan behandelt
B.1	Unterstützung von Investitionen zur Stärkung der Markt- und Zukunftsorientierung der Unternehmen	Hohe Priorität	Ja
D.1	Reduktion der THG-Emissionen in der Landwirtschaft	Sehr hohe Priorität	Ja
E.3	Bodenschutz und Reduktion der Flächeninanspruchnahme	Hohe Priorität	Ja
E.4	Reduktion der Luftschadstoffe, insbes. Ammoniak	Sehr hohe Priorität	Ja
E.5	Reduzierung des Wasserverbrauchs im Hinblick auf den Boden- und Landschaftswasserhaushalt	Hohe Priorität	Ja
I.1	Verstärkte Berücksichtigung des Tierschutzes und der Tiergesundheit	Hohe Priorität	Ja
Q.8	Generierung von Wissen und Intensivierung des Monitorings	Hohe Priorität	Ja

4 Ergebnisindikator(en)

ERGEBNISINDIKATOR Code + Beschreibung Empfohlene Ergebnisindikatoren für die ausgewählten spezifischen Ziele der GAP dieser Intervention sind fett hervorgehoben.
R.16 Anteil der landwirtschaftlichen Betriebe, die eine im Rahmen der GAP für den Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel sowie die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen oder Biomaterial vorgesehene Investitionsförderung erhalten
R.26 Anteil der landwirtschaftlichen Betriebe, die im Rahmen der GAP Unterstützung für produktive und nichtproduktive Investitionen im Zusammenhang mit der Pflege der natürlichen Ressourcen erhalten
R.3 Anteil der landwirtschaftlichen Betriebe, die im Rahmen der GAP Unterstützung für digitale landwirtschaftliche Technologien erhalten
R.44 Anteil der Großvieheinheiten (GVE), für die geförderte Maßnahmen zur Verbesserung des Tierschutzes durchgeführt wurden
R.9 Anteil der Betriebsinhaber, die Investitionsförderung für Umstrukturierung und Modernisierung, einschließlich Verbesserung der Ressourceneffizienz, erhalten

5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention

Beschreiben Sie die spezifischen Ziele und den Inhalt der Maßnahme, einschließlich der Zielausrichtung, der Auswahlgrundsätze, der Verbindungen zu einschlägigen Rechtsvorschriften, der Komplementarität mit anderen Interventionen/Bündeln von Vorhaben im Rahmen beider Säulen und anderer relevanter Informationen.

Spezifische Ziele und Inhalte der Maßnahme

In der SWOT-Analyse sowie in der Strategie wird auf den Bedarf und strategischen Ansatz eingegangen. Diese werden bei der Formulierung von Zuwendungsbedingungen einschließlich der Förderintensität und den Auswahlkriterien berücksichtigt.

Durch die Förderung der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe, die auch auf nachhaltigere Lösungen, Verbesserung der Tierhaltungsbedingungen und die Steigerung der Wertschöpfung für Primärerzeuger in der Lebensmittelversorgungskette abzielen, werden die Empfehlungen der Kommission für den GAP-Strategieplan Deutschlands aufgegriffen und Beiträge zur Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ geleistet.

Landwirtschaftliche Betriebe sind vor dem Hintergrund der sich ändernden gesellschaftlichen, politischen

und rechtlichen Rahmenbedingungen, Markt- und Preisverhältnissen sowie produktionstechnischen Entwicklungen einem ständigen Anpassungsdruck im Hinblick auf die Betriebs-, Produktions- und Organisationsstruktur ausgesetzt. Vor diesem Hintergrund stellt die investive Förderung im Rahmen dieser Intervention eine wichtige Unterstützung für notwendige Entwicklungs- und Modernisierungsschritte in der Landwirtschaft dar.

Die Intervention dient somit u.a. der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe unabhängig von der Produktionsausrichtung und der Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken mit Schwerpunkt bei der Verbesserung der Wirtschaftsleistung landwirtschaftlicher Betriebe und der Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und -modernisierung sowie der Erhöhung der Marktbeteiligung und -orientierung. Dem dient auch die Unterstützung von Investitionen in die Vorbereitung für und den Erstverkauf von landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Sinne des Anhang I AEUV.

Weiterhin wird die Effizienzsteigerung bei der Wasser- und Energienutzung in der Landwirtschaft und der Nahrungsmittelverarbeitung und die Verringerung der aus der Landwirtschaft stammenden Treibhausgas- und Ammoniakemissionen unterstützt. Zur Emissionsminderung sind beispielsweise Abluftreinigungsanlagen, emissionsarme Stallböden, Güllekühlungen oder Fütterungssysteme für eine nährstoffreduzierte Phasenfütterung förderfähig. Somit wird ein Beitrag zum Ziel SO5 geleistet. Ebenso werden Investitionen gefördert, die der Biosicherheit in den Betrieben dienen. Investive Maßnahmen der Biosicherheit wie Wasch- und Desinfektionsanlagen, Anlagen zur Kadaverlagerung und entsprechende Einzäunungen/Tore sind ebenfalls förderfähig.

Besondere Schwerpunkte bilden insbesondere Investitionen mit Blick auf Tierwohl, Investitionen zum Umwelt- und Klimaschutz (u. a. in Verbindung mit Stallbauinvestitionen), die Unterstützung von Junglandwirtinnen und Junglandwirte bei landwirtschaftlichen Investitionen sowie die Stärkung der Lebensfähigkeit kleiner landwirtschaftlicher Betriebe. Vorhaben mit Blick auf das Tierwohl (bspw. höhere Stallplatzflächen, Liegeflächengestaltung, Beschäftigungselemente, Schutzeinrichtungen) und zum Umwelt- und Klimaschutz sowie Vorhaben von Junglandwirtinnen und Junglandwirte können dabei durch erhöhte Fördersätze besonders berücksichtigt werden. Darüber hinaus können kleine landwirtschaftliche Betriebe mit einem höheren Fördersatz für Investitionen besonders unterstützt werden (Artikel 73 Abs. 4 Buchstabe b).

Die Intervention leistet so einen wirksamen Beitrag zur Verstärkung der Ausrichtung auf den Markt und Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit gemäß SO2 und bedient in vielfältiger Weise die Ziele SO4, SO5 und SO9. Durch die Einführung und Nutzung moderner, innovativer und automatisierter Verfahrenstechniken wird ebenso das Querschnittsziel (Digitalisierung) angesprochen.

TI: EL-0403-01**: Produktive Investitionen zur Modernisierung landwirtschaftlicher Unternehmen**

Zur Unterstützung einer wettbewerbsfähigen, nachhaltigen, umweltschonenden, tiergerechten, multifunktionalen und witterungsbedingten Risiken vorbeugenden Landwirtschaft können investive Maßnahmen in landwirtschaftlichen Unternehmen gefördert werden. Gefördert werden Maßnahmen zur

- Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen;
- Rationalisierung und Senkung der Produktionskosten;
- Erhöhung der betrieblichen Wertschöpfung/Wettbewerbsfähigkeit;
- Verbesserung des Tierwohls
- Effizienzsteigerung bei der Wasser- und Energienutzung unter besonderer Berücksichtigung der Verbesserung des Verbraucher-, Tier-, Umwelt- und Klimaschutzes sowie
- Verbesserung der spezifischen Umwelt- und Klimaschutzleistungen der landwirtschaftlichen Unternehmen, insbesondere zur Emissionsminderung und Kohlenstoffspeicherung;
- Erhaltung der Kulturlandschaft
- Vorbeugung von Schäden durch Naturkatastrophen gleichzusetzende widrige Witterungsverhältnisse (u. a. Frostschutzberegnung, Hagelschutz, Starkregenschutz) oder Investitionen in die Prävention vor Tierseuchen, Pflanzenschädlinge oder geschützten Tieren. Hierzu zählen beispielsweise investive Maßnahmen der Biosicherheit, insbesondere auch im Schweinesektor. So können investive Maßnahmen der Biosicherheit zur Vermeidung eines

Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest beitragen.

- Unterstützung von Junglandwirtinnen und Junglandwirten

Damit wird den Bedarfen B.1, D.1, E.3, E.4, I.1 und Q.8 entsprochen und ein Beitrag zu den spezifischen Zielen SO2, SO4, SO5, SO9 und dem Querschnittsziel geleistet.

TI: EL-0403-02: **Produktive Investitionen landwirtschaftlicher Betriebe in Bewässerungssysteme (unter Maßgabe von Art. 74 GAP-SP-VO)**

Zur Vorsorge gegenüber wetterbedingten Risiken und zur Absicherung der Produktqualität können einzelbetriebliche Bewässerungssysteme einschließlich Wasserspeicheranlagen im landwirtschaftlichen Unternehmen gefördert werden.

Damit wird den Bedarfen B.1, E.5 und Q.8 entsprochen und ein Beitrag zu den spezifischen Zielen SO2, SO5 und dem Querschnittsziel (XCO) geleistet.

Auswahl der Vorhaben

Auswahlverfahren finden Anwendung gemäß Artikel 79 der GAP-SP-VO.

Die Auswahlkriterien werden gemäß Artikel 79 der GAP-SP-VO von der Verwaltungsbehörde definiert und nach Konsultation des Begleitausschusses in Kraft gesetzt. Die Auswahlkriterien orientieren sich an den Zielen der GAP-Strategieplanverordnung, des Green Deals und an den ausgewählten Handlungsbedarfen des GAP-SP Deutschlands, insbesondere Umwelt- und Klimaschutz sowie Tierwohl.

Für investive Maßnahmen der Biosicherheit sollen Zusatzpunkte vorgesehen werden. Für Vorhaben in EL-0403-01, die zu einer Verringerung von Ammoniakemissionen beitragen, können ebenfalls Zusatzpunkte vorgesehen werden.

Die Bundesländer können beschließen, abweichend von Unterabsatz 1 des Artikels 79 der GAP-SP-VO nach Konsultation des Begleitausschusses ein anderes Auswahlverfahren festzulegen.

Nachstehende Übersicht gibt an, welches der in Kapitel 4.7.3 beschriebenen Verfahren der Vorhabenauswahl zur Anwendung kommt:

Verfahren der Projektauswahl	DE1	DE2	DE4 (DE3)	DE7	DE8	DE9 (DE5, DE 6)	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
Kontinuierliche Antragstellung mit Auswahlterminen	x	x	x	x	x			x EL-0403-01-0-02	x		x	x	x
Kontinuierliche Antragstellung mit kontinuierliche Auswahl von Premiumvorhaben und Auswahlterminen für weitere Vorhaben													

Förderaufrufe mit Antragsfristen und Auswahltermin						x	x	x EL-0403-01-0-01 EL-0403-02		x			

Komplementarität mit anderen Interventionen/Aktionen in beiden Säulen

Durch verfahrensrechtliche Bestimmungen werden Überschneidungen grundsätzlich mit anderen ELER-Interventionen sowie mit Angeboten der sektorielle Interventionen vermieden und Synergien erschlossen. Es kommt zu keiner Überschneidung; eine Doppelförderung ist ausgeschlossen. Im Folgenden werden die wesentlichen Interventionen genannt.

Junglandwirteförderung (DZ-0303)

Die Intervention unterstützt die im Rahmen der Direktzahlungen vorgesehene ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte durch die Förderung von Investitionen und insbesondere die Option der Zahlung eines Aufschlags auf geförderte Investitionen für Junglandwirtinnen und Junglandwirte.

Niederlassungsbeihilfe Junglandwirte (EL-0501)

Die Förderung von Investitionen im Rahmen der Interventionen EL-0501 flankiert die - ohne Bindung an Investitionen – gewährten Beihilfen für die Niederlassung von Junglandwirtinnen und Junglandwirten.

Nicht-produktive Investitionen zum Schutz natürlicher Ressourcen (EL-0408)

Im Bereich der Anschaffung von Technik und Ausstattung wird die Abgrenzung zur landwirtschaftlichen Investitionsförderung (EL-0408) sichergestellt.

Diversifizierung (EL-0411)

Die Förderung von produktiven Investitionen in die Vorbereitung und Erstverkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (EL-0403) ergänzt die Förderung hin zu Verarbeitung und Vermarktung in landwirtschaftlichen Betrieben, die nicht ausschließlich der Primärerzeugung zuzuordnen ist (EL-0411), sowie zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten im Rahmen der Diversifizierung (EL-0411) und nutzt damit Synergieeffekte für die Entstehung zukunftsfähiger gesamtbetrieblicher Konzepte sowie die Erhaltung der Wirtschaftskraft der Ländlichen Räume. So ist beispielsweise eine Förderung von Maschinen der Außenwirtschaft, die der Primärerzeugung dienen, ausgeschlossen.

Marktstrukturförderung (EL-0405)

Im Bereich der Marktstrukturförderung gibt es Synergieeffekte, aber keine Überschneidungen mit der Intervention. So ist beispielsweise eine Förderung von Maschinen der Außenwirtschaft, die der Primärerzeugung dienen, ausgeschlossen.

Bewirtschaftungsverpflichtungen zur Verbesserung des Tierwohls (EL-0109)

Durch die Förderung erforderlichen Investitionen in EL-0403 kann die Umsetzung besonders tiergerechten Haltungsverfahren in EL-0109 unterstützt werden.

Netzwerke und Kooperationen (EL-0701) und

Europäische Innovationspartnerschaft für Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft (EIP-

Agri) (EL-0702)

Aus den Bereichen der Unterstützung von Netzwerken und Kooperationen und von EIP-Agri können sich Synergieeffekte sowie sich anschließende Investitionen ergeben, die einen unmittelbaren Bezug zur Intervention EL-0403 haben.

Sektorielle Interventionen Obst & Gemüse, Wein, Hopfen, Bienenzucht

Durch verfahrensrechtliche Bestimmungen (z.B. Abgrenzung auf Ebene der Fördergegenstände oder Zuwendungsempfänger) werden Überschneidungen mit Angeboten der sektoriellen Interventionen vermieden und Synergien erschlossen. Eine Doppelförderung wird in jedem Fall (vgl. Kapitel 4.7.3) ausgeschlossen.

Festlegung förderfähiger Begünstigter und gegebenenfalls spezifischer Förderkriterien in Bezug auf den Begünstigten und das Gebiet

Unternehmen der landwirtschaftlichen Primärerzeugung, unabhängig von der Rechtsform, einschließlich deren Kooperationen.

Festlegung der förderfähigen Art der Unterstützung (Nicht-InVeKoS) oder Verpflichtungen (InVeKoS) und anderer Verpflichtungen

Teilinterventionen (TI)

- EL-0403-01: Produktive Investitionen zur Modernisierung landwirtschaftlicher Unternehmen
- EL-0403-02: Produktive Investitionen landwirtschaftlicher Betriebe in Bewässerungssysteme (unter Maßgabe von Art. 74 GAP-SP-VO)

TI/ Fördergegenstand	DE1	DE2	DE4 (DE3)	DE7	DE8	DE9 (DE5, DE6)	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
EL-0403-01	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
EL-0403-02	x	x	x		x	x	x	x	x	x	x		x

TI: EL-0403-01: Produktive Investitionen zur Modernisierung landwirtschaftlicher Unternehmen

Förderfähig sind

- Investitionen in landwirtschaftliche Betriebe, die der Erzeugung von Primärerzeugnissen des Anhangs I AEUV dienen, einschließlich der Tätigkeiten zur Vorbereitung eines tierischen oder pflanzlichen Erzeugnisses für den Erstverkauf, wie beispielsweise Reinigung, Lagerung, Kühlung etc. Als Erstverkauf eines unverarbeiteten Anhang-I-Erzeugnisses gilt der Verkauf durch den Primärerzeuger an Wiederverkäufer oder Verarbeiter. Der Verkauf durch einen Primärerzeuger an Endverbraucher in gesonderten, für diesen Zweck vorgesehenen Räumen gilt nicht als Erstverkauf im Sinne der Intervention EL-0403.
- Investitionen in die Tierhaltung, insbesondere auch zur Verbesserung der Hygienebedingungen oder auch des Tierwohlstandards wie beispielsweise erhöhte Platzanforderungen gegenüber den gesetzlichen Standards, Außenklimaställe oder speziell ausgestaltete Funktionsbereiche.
- Investitionen zur Vorbeugung von Schäden durch Naturkatastrophen gleichzusetzenden widrigen Witterungsverhältnissen, u.a. Frostschutzberegnung, Hagelschutz und Starkregenschutz.
- Investitionen in die Prävention vor Tierseuchen, Pflanzenschädlingen oder geschützten Tieren. Hierzu zählen beispielsweise investive Maßnahmen der Biosicherheit.
- Die Errichtung, Erwerb oder Modernisierung von unbeweglichem Vermögen einschließlich Anlagen, Technik, Agroforstsysteme und Dauerkulturen sowie allgemeine Aufwendungen, etwa für Architektur- und Ingenieurleistungen sowie für Beratung, Betreuung von baulichen Investitionen, Baugenehmigungen, Durchführbarkeitsstudien, den Erwerb von Patentrechten und Lizenzen.
- Kauf von neuen Maschinen, Geräten und Anlagen der Innen- und Außenwirtschaft, u.a. auch für die Präzisionslandwirtschaft und Techniken im Sinne des Umwelt- und Klimaschutz.. Die

zuständige regionale Verwaltungsbehörde legt für ihren Zuständigkeitsbereich die förderfähigen Maschinen und Geräte fest.

Spezifische Fördervoraussetzungen:

- Die Investitionen müssen die Voraussetzungen des Art. 73 Abs. 2 der GAP-SP-VO erfüllen.
- Von der Förderung ausgeschlossen sind Investitionen / Fördertatbestände, die in dem nach Art. 73 Abs. 3 der GAP-SP-VO zu erstellendem Verzeichnis nicht förderfähiger Investitionen und Ausgabenkategorien aufgelistet sind (vgl. Allgemeinen Teil Kapitel 4.7.1 des GAP-SP). Es findet jeweils das Verzeichnis Anwendung, das zum jeweiligen Auswahltermin gilt.
- Nachweis der Qualifikation der/des Begünstigten für eine ordnungsgemäße Führung des Betriebs.
- Im Übrigen gelten die nachstehend aufgeführten Förderausschlüsse und Fördervoraussetzungen der Länder.

Tabelle 0403-01: 1 - Folgende zusätzlichen Förderausschlüsse gelten in den Ländern:

Region/ Kriterium	DE1	DE2	DE3 / DE 4	DE 5 / DE 6/ DE 9	DE7	DE8	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
Erschließungskosten, soweit die Erschließung nicht nach Vorgaben der regionalen Verwaltungsbehörde zugelassen ist.	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Ausschlüsse in bestimmten Bereichen (z.B. Überschreitung von Tierbestands-/besatzobergrenzen, Energiegewinnungsanlagen, bestimmte Gebäudetypen) können von der regionalen Verwaltungsbehörde festgelegt werden	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Landankauf	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Ausgaben,	x	x	x		x	x	x	x	x	x	x	x	x

die nur mittelbar mit der Investition in Verbindung stehen (u.a. Rechtsberatungskosten, Ablösung von Verbindlichkeiten) nach Vorgabe der regionalen Verwaltungsbehörde													

Tabelle 0403-01: 2 - Folgende zusätzlichen Fördervoraussetzungen gelten in den Ländern:

Region/ Kriterium	DE1	DE2	DE3 / DE 4	DE 5 / DE 6/ DE 9	DE7	DE8	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
Allgemeine Voraussetzungen													
Unternehmen erreicht min. Grenze lt. § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte	x	x	x	x	x	x	x		x	x	x	x	x
Einhaltung von Prosperitätsgrenzen oder vergleichbarer Kriterien	x	x	x	x	x	x	x	x	x		x	x	x
Nachweis über die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens nach den Vorgaben der regionalen Verwaltungsbehörde	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Sicherung der Finanzierbark	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x

eit der durchzuführenden Maßnahmen													
Anforderung an Investitionen in bestimmten Bereichen (z.B. Tierbestands-/ besatzobergrenzen) können von der regionalen Verwaltungsbehörde festgelegt werden	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Spezielle Voraussetzungen													
Vorgaben der regionalen Verwaltungsbehörde für die Gewährung höherer Fördersätze für Junglandwirtinnen / Junglandwirte	x		x	x	x	x	x	x	x		x	x	x
Förderfähiges Mindestinvestitionsvolumen oder Höchstinvestitionsvolumen nach Vorgaben der regionalen Verwaltungsbehörde, ggf. auch für EL-0403 insgesamt.	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Im Falle der Förderung von kleinen	x												

landwirtschaftlichen Unternehmen nach Definition der regionalen Verwaltungsbehörde (aufgrund von Art. 73 Abs. 4 Buchstabe b) GAP-SP-VO) können spezifische Vorgaben der regionalen Verwaltungsbehörde festgelegt werden.													
Baulich-technische Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung gemäß spezifischer Vorgaben der regionalen Verwaltungsbehörde.	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x

Spezifischen Förderverpflichtungen:

Die Investitionen müssen der Erzeugung bis zum Erstverkauf von landwirtschaftlichen Erzeugnissen gemäß Anhang –I – AEUV-Erzeugnissen dienen.

Die Publizitätspflichten sind zu beachten.

Daneben gelten die nachstehend aufgeführten Förderbedingungen der Länder.

Tabelle 0403-01: 3 - Folgende zusätzlichen Förderverpflichtungen gelten in den Ländern:

Region/ Kriterium	DE1	DE2	DE3 / DE 4	DE 5 / DE 6/ DE 9	DE7	DE8	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
Bedarfsgerechte Verlängerung der Zweckbindungsfristen nach Vorgabe der regionalen	x	x	x		x		x	x	x		x		x

Verwaltungsbehörde für Bauten und bauliche Anlagen													
Maschinen und Geräte müssen der von der zuständigen regionalen Verwaltungsbehörde festgelegten Liste entsprechen	x		x	x	x	x	x	x	x	x	x		x

<u>TI: EL-0403-02:</u> Produktive Investitionen landwirtschaftlicher Betriebe in Bewässerungssysteme (unter Maßgabe von Art. 74 GAP-SP-VO)

Förderfähig sind

- Investitionen in Bewässerungsanlagen in landwirtschaftlichen Betrieben, die der Erzeugung von Anhang –I – AEUV-Erzeugnissen dienen:
    - Investitionen in die Verbesserung einer bestehenden Bewässerungsanlage oder eines Teils der Bewässerungsinfrastruktur (Art. 74 Abs. 4 der GAP-SP-VO)
    - Investitionen, die zu einer Nettovergrößerung der bewässerten Fläche führen (Art. 74 Abs. 6 der GAP-SP-VO
    - Investitionen zur Verwendung von aufbereitetem Wasser als alternative Wasserversorgungsoption (Art. 74 Abs. 5 GAP-SP-VO)
    - Investitionen in den Bau oder Ausbau von Speicherbecken zu Bewässerungszwecken (Art. 74 Abs. 7 GAP-AP-VO)
- Errichtung, Erwerb oder Modernisierung von Bewässerungsanlagen, einschließlich Technik, und Wasserspeicheranlagen sowie allgemeine Aufwendungen, etwa für Architektur- und Ingenieurleistungen sowie für Beratung, Betreuung von baulichen Investitionen, Baugenehmigungen, Durchführbarkeitsstudien, den Erwerb von Patentrechten und Lizenzen.
- Bei der Erstanschaffung kann nur wassersparende Technik gefördert werden.

Spezifische Fördervoraussetzungen:

- Die Investitionen müssen die Voraussetzungen des Art. 73 Abs. 2 der GAP-SP-VO erfüllen.
- Von der Förderung ausgeschlossen sind Investitionen / Fördertatbestände, die in dem nach Art. 73 Abs. 3 der GAP-SP-VO zu erstellendem Verzeichnis nicht förderfähiger Investitionen und Ausgabenkategorien aufgelistet sind (vgl. Allgemeinen Teil Kapitel 4.7.1 des GAP-SP). Es findet jeweils das Verzeichnis Anwendung, das zum jeweiligen Auswahltermin gilt.
- Nachweis der Qualifikation der/des Begünstigten für eine ordnungsgemäße Führung des Betriebs.
- Vorliegen der erforderlichen Genehmigungen insbesondere gemäß WHG und der Wassergesetze der Länder zum für die Umsetzung jeweils maßgeblichen Zeitpunkt.

Ergänzende spezifische Fördervoraussetzungen:

- **Investitionen in eine bestehende Bewässerungsanlage** sind förderfähig,
    - wenn eine ex-ante Bewertung durchgeführt wird, die auf ein Wassereinsparungspotential im Einklang mit den technischen Parametern der bestehenden Anlage oder Infrastruktur schließen lässt. Durch die Investition muss ein Wassereinsparpotenzial von **mindestens 15**

% erreicht werden.

- wenn Grund- oder Oberflächenwasserkörper betroffen sind, deren Zustand aus mit der Wassermenge zusammenhängenden Gründen schlechter als gut eingestuft werden, muss durch die Investition eine Reduktion des Wasserverbrauchs um **mindestens 50%** erreicht werden, um dazu beizutragen, dass ein guter Zustand dieses Wasserkörpers erreicht wird (lt. Art. 74 Abs. 4 b der GAP-SP-VO)
- Ausgenommen von vorstehenden Bedingungen sind Investitionen, die lediglich auf die Energieeffizienz abzielen, Investitionen von Speicherbecken bzw. für Investitionen zur Verwendung von aufbereitetem Wasser ohne Auswirkungen auf den Grund- und Oberflächenwasserkörper gem. Art 74 Abs. 4 letzter Unterabsatz. Ein Nachweis kann von der zuständigen Behörde (bspw. Genehmigung) erbracht werden.

- **Investitionen, die zu einer Nettovergrößerung der bewässerten Fläche führen** und dadurch Auswirkungen auf einen bestimmten Grund- oder Oberflächenwasserkörper haben, sind nur förderfähig in Wasserkörpern, die sich aus mit der Wassermenge zusammenhängenden Gründen in keinem schlechteren als dem guten Zustand befinden. Mit der wasserrechtlichen Genehmigung wird ein Nachweis geführt, dass keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten sind (Art. 74 Abs. 6 Buchstabe b GAP-SP-VO).

- **Investitionen zur Verwendung von aufbereitetem Wasser** als alternative Wasserversorgungsoption sind nur förderfähig, wenn durch Genehmigung der zuständigen Behörden nachgewiesen wird, dass die Bereitstellung und die Verwendung des betreffenden Wassers im Einklang mit der Verordnung (EU) 2020/741 des Europäischen Parlaments und des Rates erfolgt.

Investitionen in den Bau oder Ausbau von Speicherbecken zu Bewässerungszwecken sind nur förderfähig, wenn nachgewiesen wird, dass sie keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen haben. Ein Nachweis kann von der zuständigen Behörde (bspw. Genehmigung) erbracht werden.

Für Investitionen zur Verbesserung einer bestehenden Bewässerungsanlage oder eines Teils einer Bewässerungsinfrastruktur

Tabelle 0403-02: 1 - Folgende zusätzlichen Förderausschlüsse gelten in den Ländern:

Region/ Kriterium	DE1	DE2	DE3 / DE 4	DE 5 / DE 6/ DE 9	DE7	DE8	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
Ersatzinvestitionen (Investition zum Ersatz abgenutzter oder funktionsuntüchtiger Vermögensgegenstände ohne technischen Fortschritt (bspw. Energieeffizienz), Rationalisieru	x	x	x	x		x	x	x	x	x	x		x

ng oder Erweiterung)													
Förderung der überbetrieblichen allgemeinen Infrastruktur, wie Wassergewinnung, Pumpstationen, Speicher und Zuleitungen	x	x	x	x		x	x	x	x	x	x		x
Landankauf	x	x	x	x		x	x	x	x	x	x		x
Ausgaben, die nur mittelbar mit der Investition in Verbindung stehen (u.a. Rechtsberatungskosten, Ablösung von Verbindlichkeiten) nach Vorgabe der regionalen Verwaltungsbehörde	x	x	x			x	x	x	x	x	x		x

Tabelle 0403-02: 2 - Folgende zusätzlichen Fördervoraussetzungen gelten in den Ländern:

Region/ Kriterium	DE1	DE2	DE3 / DE 4	DE 5 / DE 6/ DE 9	DE7	DE8	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
Allgemeine Voraussetzungen													
Unternehmen erreicht min. Grenze lt. § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte	x	x	x	x		x	x		x	x	x		x
Einhaltung von	x	x	x	x		x	x	x	x		x		x

Prosperitätsgrenzen oder vergleichbarer Kriterien													
Nachweis über die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens nach den Vorgaben der jeweiligen Verwaltungsbehörde	x	x	x	x		x	x	x	x	x	x		x
Sicherung der Finanzierbarkeit der durchzuführenden Maßnahmen	x	x	x	x		x	x	x	x	x	x		x
Anforderung an Investitionen in bestimmten Bereichen (z.B. Wasserspeicheranlagen, Bewässerungstechnik) können von der regionalen Verwaltungsbehörde festgelegt werden	x	x	x	x		x	x	x	x	x	x		x
Spezielle Voraussetzungen													
Vorgaben der Verwaltungsbehörde für die Gewährung höherer Fördersätze für Junglandwirtinnen / Junglandwirte	x		x	x		x	x	x	x		x		x
Förderfähiges	x	x	x	x		x	x	x	x	x	x		x

Mindestinvestitionsvolumen oder Höchstinvestitionsvolumen nach Vorgaben der Verwaltungsbehörde, ggf. auch für EL-0403 insgesamt.													

Spezifische Förderverpflichtungen

Bei **Investitionen in die Bewässerung** sind Wasserzähler, mit denen der Wasserverbrauch auf der Ebene der geförderten Investition gemessen werden kann, installiert oder als Teil der Investition zu installieren.

Andere Verpflichtungen:

Die Publizitätspflichten sind zu beachten.

Daneben gelten die nachstehend aufgeführten Förderbedingungen der Länder.

Tabelle 0403-02: 3 - Folgende zusätzlichen Förderverpflichtungen gelten in den Ländern:

Region/ Kriterium	DE1	DE2	DE3 / DE 4	DE 5 / DE 6/ DE 9	DE7	DE8	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
Bedarfsgerechte Verlängerung der Zweckbindungsfristen nach Vorgabe der regionalen Verwaltungsbehörde für Bauten und bauliche Anlagen	x	x					x	x	x		x		x

Besonderheit der Förderfähigkeit in Bezug auf die Regionen, gegebenenfalls für jede betroffene Region

-

6 Angabe relevanter Ausgangselemente

(relevante GLÖZ-Standards, Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) und sonstige verpflichtende Anforderungen gemäß nationalem und Unionsrecht), gegebenenfalls Beschreibung der spezifischen einschlägigen Verpflichtungen im Rahmen der GAB und Erläuterung, inwiefern die Verpflichtung über die verpflichtenden Anforderungen hinausgeht (gemäß Artikel 28 Absatz 5, Artikel 70 Absatz 3 und Artikel 72 Absatz 5)

entfällt

7 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden

Form der Unterstützung

☑ **Zuschuss**

☐ **Finanzierungsinstrument**

Art der Zahlung
☑ Erstattung tatsächlich entstandener förderfähiger Kosten eines Begünstigten
☑ Einheitskosten
☑ Pauschalbeträge
☑ Pauschalfinanzierungen

Grundlage für die Bestimmung

Die allgemeine Beschreibung der einschlägigen Methoden für die Festlegung der vereinfachten Kostenoptionen gemäß Artikel 83 Absatz 2 ist in Kapitel 4.7.3, Abschnitt 3 enthalten. Die konkrete Beschreibung ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

VKO nach Artikel 83(1)	**Kostenkategorie**	**Methode/Grundlage**
Pauschalbeträge	Beratungs- und Betreuungsleistungen	Artikel 83(2)(a)(i) und (ii)
Pauschalfinanzierungen	Nebenkostenkategorien einer Investition (z. B. Architekten- und Ingenieursleistungen) in Abhängigkeit von der Bausumme Beratungs- und Betreuungsleistungen	Artikel 83(2)(a)(i) und (ii)
Einheitskosten	Bauliche Investitionen (z.B. pro Stallplatz, Güllebehälter pro m^3)	Artikel 83(2)(a)(i) und (ii)

Die Zuwendung auf Grundlage vereinfachter Kostenoptionen setzt voraus, dass die regionale Verwaltungsbehörde für ihren Zuständigkeitsbereich deren Anwendung zulässt und die entsprechenden Fördertatbestände und vereinfachten Kostenoptionen festlegt.

Spanne der Unterstützungshöhe auf Ebene der Begünstigten

Die gewährten Förderungen erfolgen als nicht rückzahlbarer Zuschuss.

Die Zuschüsse reichen von mind. **20 % und höchstens 65 %** der zuwendungsfähigen Kosten.

Zusätzliche Erläuterungen

Die Höhe der Zuwendung variiert nach Vorgaben der regionalen Verwaltungsbehörde insbesondere nach einem oder mehreren der folgenden Kriterien:

- Investition in Tierwohl und/oder Biosicherheit
- Investition Klima-/Umweltschutz
- Basisförderung und Premiumförderung
- Größe des Unternehmens
- Benachteiligtes Gebiet / nicht benachteiligtes Gebiet
- EIP-Vorhaben
- Junglandwirtinnen/Junglandwirte

Die Zahlung von Vorschüssen ist zulässig.
Vorschüsse finden in folgenden Ländern Anwendung:

DE1	DE2	DE4 (DE3)	DE7	DE8	DE9 (DE5, DE6)	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
	x											

8 Informationen zur beihilferechtlichen Prüfung

Die Maßnahme fällt nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 42 AEUV und unterliegt der beihilferechtlichen Prüfung:

☐ Ja ☑ Nein ☐ Gemischt

9 Weitere Fragen/Informationen zur Art der Intervention

Wofür gibt es kein Anrecht auf Unterstützung?

Siehe Tabelle "Folgende zusätzlichen Förderausschlüsse gelten in den Ländern“

Umfasst die Investition eine Bewässerung?

☑ Ja ☐ Nein

Investitionen in die Verbesserung bestehender Bewässerungsanlagen: Angabe des bzw. der geforderten Wassereinsparpotenzials/-potenziale (ausgedrückt in Prozent)

15 %

Einzelheiten zu den unterschiedlichen Wassereinsparpotenzialen je nach Art der Anlage oder Infrastruktur (falls zutreffend)

Investitionen in die Verbesserung bestehender Bewässerungsanlagen (die sich auf Wasserkörper mit einem niedriger als gut eingestuften Zustand auswirken): Angabe, welche Anforderung(en) für eine effektive Senkung des Wasserverbrauchs – ausgedrückt in Prozent – gilt/gelten

50 %

Regionale Unterteilung

10 WTO-Konformität

Green Box

Absatz 11 von Anhang 2 WTO

Erläuterung, inwiefern die Intervention den einschlägigen Bestimmungen von Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft, wie in Artikel 10 und Anhang II dieser Verordnung ausgeführt (Green Box), entspricht

Die Intervention erfüllt Nummer 11 des Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft („Grüne Box“).

Begründung:

- Die Zahlungen werden nach den Vorgaben des GAP-SP und den darin definierten Zielen und den erforderlichen Zeitraum gewährt.
- Die Förderung hat keine Mengen- oder Produktionsbezüge (Erzeugungsmenge, Vieheinheiten).
- Die Höhe der Zuwendung bezieht sich nicht auf inländische oder internationale Preise, die für eine Erzeugung nach dem Ausgangszeitraum liegenden Jahr gelten.
- Die Zuwendung wird nur für die erforderliche Zeitspanne gewährt, um die Investition für den Zweck durchzuführen, für den sie vorgesehen wurde.
- Die Förderung bedingt von den Empfängern keine Erzeugung landwirtschaftlicher Waren.
- Die Zahlungen werden bedarfsgerecht begrenzt und sind zielgerichtet.

11 Beteiligungssatz/-sätze für diese Intervention

Region	Artikel	Anzuwendender Satz	Min. Satz	Max. Satz
DE1 - Baden-Württemberg	91(2)(d) - Andere Regionen	43,00%	20,00%	43,00%
DE1 - Baden-Württemberg	91(3)(c) - 73-74 - Vorhaben gemäß Artikel 73 bis 74, für die gemäß den Artikeln 17 und 103 auf den ELER übertragene Mittel bereitgestellt werden	79,00%	20,00%	100,00%

Region	Artikel	Anzuwendender Satz	Min. Satz	Max. Satz
DE2 - Bayern	91(2)(d) - Andere Regionen	43,00%	20,00%	43,00%
DE3 - Berlin	91(2)(d) - Andere Regionen	43,00%	20,00%	43,00%
DE4 - Brandenburg	91(2)(c) - Übergangsregionen im Sinne des Artikels 108 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/1060	60,00%	20,00%	60,00%
DE5 - Bremen	91(2)(d) - Andere Regionen	43,00%	20,00%	43,00%
DE6 - Hamburg	91(2)(d) - Andere Regionen	43,00%	20,00%	43,00%
DE7 - Hessen	91(2)(d) - Andere Regionen	43,00%	20,00%	43,00%
DE8 - Mecklenburg-Vorpommern	91(2)(c) - Übergangsregionen im Sinne des Artikels 108 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/1060	60,00%	20,00%	60,00%
DE91 - Braunschweig	91(2)(d) - Andere Regionen	43,00%	20,00%	43,00%
DE92 - Hannover	91(2)(d) - Andere Regionen	43,00%	20,00%	43,00%
DE93 - Lüneburg	91(2)(c) - Übergangsregionen im Sinne des Artikels 108 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/1060	60,00%	20,00%	60,00%
DE94 - Weser-Ems	91(2)(d) - Andere Regionen	43,00%	20,00%	43,00%
DEA - Nordrhein-Westfalen	91(2)(d) - Andere Regionen	43,00%	20,00%	43,00%
DEB - Rheinland-Pfalz	91(2)(d) - Andere Regionen	43,00%	20,00%	43,00%
DEB - Rheinland-Pfalz	91(3)(c) - 73-74 - Vorhaben gemäß Artikel 73 bis 74, für die gemäß den Artikeln 17 und 103 auf den ELER übertragene Mittel bereitgestellt werden	100,00%	20,00%	100,00%
DEC - Saarland	91(2)(d) - Andere Regionen	43,00%	20,00%	43,00%
DED2 - Dresden	91(2)(c) - Übergangsregionen im Sinne des Artikels 108 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/1060	60,00%	20,00%	60,00%
DED4 - Chemnitz	91(2)(c) - Übergangsregionen im Sinne des Artikels 108 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/1060	60,00%	20,00%	60,00%
DED5 - Leipzig	91(2)(d) - Andere Regionen	43,00%	20,00%	43,00%
DEE - Sachsen-Anhalt	91(2)(c) - Übergangsregionen im Sinne des Artikels 108 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/1060	60,00%	20,00%	60,00%
DEF - Schleswig-Holstein	91(2)(d) - Andere Regionen	43,00%	20,00%	43,00%
DEF - Schleswig-Holstein	91(3)(c) - 73-74 - Vorhaben gemäß Artikel 73 bis 74, für die gemäß den Artikeln 17 und 103 auf den ELER übertragene Mittel bereitgestellt werden	100,00%	20,00%	100,00%
DEG - Thüringen	91(2)(c) - Übergangsregionen im Sinne des Artikels 108 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/1060	60,00%	20,00%	60,00%

12 Geplante Einheitsbeträge – Definition

Geplanter Einheitsbetrag	Art der Unterstützung	Beteiligungssatz/-sätze	Art des geplanten Einheitsbetrags	Region(en)	Ergebnisindikator(en)	Beruht der Einheitsbetrag auf übertragenen Ausgaben?
DE1-EL-0403-01-0-01 - Investitionen in landwirtschaftliche Unternehmen	Finanzhilfe	91(2)(d)-DE1-43,00%	Durchschnitt	DE1;	R.16; R.26; R.3; R.44; R.9	Nein
DE1-EL-0403-01-0-02 - U79% - Investitionen in landwirtschaftliche Unternehmen	Finanzhilfe	91(3)(c) - 73-74-DE1-79,00%	Durchschnitt	DE1;	R.16; R.26; R.3; R.44; R.9	Nein
DE1-EL-0403-01-0-03 - Investitionen in kleine landwirtschaftliche Betriebe	Finanzhilfe	91(2)(d)-DE1-43,00%	Durchschnitt	DE1;	R.16; R.26; R.3; R.44; R.9	Nein
DE1-EL-0403-02-0-01 - Investitionen in landwirtschaftliche Unternehmen - Verbesserung bestehender Bewässerungssysteme	Finanzhilfe	91(2)(d)-DE1-43,00%	Durchschnitt	DE1;	R.26	Nein
DE1-EL-0403-02-0-02 - U79% - Investitionen in landwirtschaftliche Unternehmen - Verbesserung bestehender Bewässerungssysteme	Finanzhilfe	91(3)(c) - 73-74-DE1-79,00%	Durchschnitt	DE1;	R.26	Nein
DE1-EL-0403-02-0-03 - Investitionen in landwirtschaftliche Unternehmen - Vergrößerung der bewässerten Fläche	Finanzhilfe	91(2)(d)-DE1-43,00%	Durchschnitt	DE1;	R.9	Nein
DE1-EL-0403-02-0-04 - U79% - Investitionen in landwirtschaftliche Unternehmen - Vergrößerung der bewässerten Fläche	Finanzhilfe	91(3)(c) - 73-74-DE1-79,00%	Durchschnitt	DE1;	R.9	Nein
DE2-EL-0403-01-0-01 - AFP - Agrarinvestitionsförderprogramm	Finanzhilfe	91(2)(d)-DE2-43,00%	Durchschnitt	DE2;	R.16; R.26; R.3; R.44; R.9	Nein
DE2-EL-0403-02-0-01 - AFP - Agrarinvestitionsförderprogramm - Bewässerung	Finanzhilfe	91(2)(d)-DE2-43,00%	Durchschnitt	DE2;	R.9	Nein
DE4-EL-0403-01-0-01 - Einzelbetriebliche produktive Investitionen in landwirtschaftliche Betriebe	Finanzhilfe	91(2)(d)-DE3-43,00%	Durchschnitt	DE3;	R.16; R.26; R.3; R.44; R.9	Nein
DE4-EL-0403-01-0-02 - Einzelbetriebliche produktive Investitionen in landwirtschaftliche Betriebe	Finanzhilfe	91(2)(c)-DE4-60,00%	Durchschnitt	DE4;	R.16; R.26; R.3; R.44; R.9	Nein
DE4-EL-0403-02-0-01 - Einzelbetriebliche produktive Investitionen in Bewässerung Berlin - bestehende Anlagen	Finanzhilfe	91(2)(d)-DE3-43,00%	Durchschnitt	DE3;	R.26	Nein
DE4-EL-0403-02-0-02 - Einzelbetriebliche produktive Investitionen in Bewässerung Berlin - Neuanlagen	Finanzhilfe	91(2)(d)-DE3-43,00%	Durchschnitt	DE3;	R.9	Nein
DE4-EL-0403-02-0-03 - Einzelbetriebliche produktive Investitionen in Bewässerung Brandenburg - bestehende Anlagen	Finanzhilfe	91(2)(c)-DE4-60,00%	Durchschnitt	DE4;	R.26	Nein

DE4-EL-0403-02-0-04 - Einzelbetriebliche produktive Investitionen in Bewässerung Brandenburg - Neuanlagen	Finanzhilfe	91(2)(c)-DE4-60,00%	Durchschnitt	DE4;	R.9	Nein
DE7-EL-0403-01-0-01 - Einzelbetriebliche Investitionsförderung AFP	Finanzhilfe	91(2)(d)-DE7-43,00%	Durchschnitt	DE7;	R.16; R.26; R.3; R.44; R.9	Nein
DE8-EL-0403-01-0-01 - Produktive Investitionen zur Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe	Finanzhilfe	91(2)(c)-DE8-60,00%	Durchschnitt	DE8;	R.16; R.26; R.3; R.44; R.9	Nein
DE8-EL-0403-02-0-01 - Produktive Investitionen landwirtschaftlicher Betriebe in neue Bewässerungssysteme (unter Maßgabe von Art. 74 GAP-SP-VO)	Finanzhilfe	91(2)(c)-DE8-60,00%	Durchschnitt	DE8;	R.9	Nein
DE8-EL-0403-02-0-02 - Produktive Investitionen landwirtschaftlicher Betriebe in bestehende Bewässerungssysteme (unter Maßgabe von Art. 74 GAP-SP-VO)	Finanzhilfe	91(2)(c)-DE8-60,00%	Durchschnitt	DE8;	R.26	Nein
DE9-EL-0403-01-0-01 - AFP-Modernisierung - Übergangsregion	Finanzhilfe	91(2)(c)-DE93-60,00%	Durchschnitt	DE93;	R.16; R.26; R.3; R.44; R.9	Nein
DE9-EL-0403-01-0-02 - AFP-Modernisierung - stärker entwickelte Region	Finanzhilfe	91(2)(d)-DE5-43,00% 91(2)(d)-DE6-43,00% 91(2)(d)-DE91-43,00% 91(2)(d)-DE92-43,00% 91(2)(d)-DE94-43,00%	Durchschnitt	DE5; DE6; DE91; DE92; DE94;	R.16; R.26; R.3; R.44; R.9	Nein
DE9-EL-0403-02-0-01 - AFP - Bewässerung Neuanlage - Übergangsregion	Finanzhilfe	91(2)(c)-DE93-60,00%	Durchschnitt	DE93;	R.9	Nein
DE9-EL-0403-02-0-02 - AFP - Bewässerung Neuanlage - stärker entwickelte Region	Finanzhilfe	91(2)(d)-DE5-43,00% 91(2)(d)-DE6-43,00% 91(2)(d)-DE91-43,00% 91(2)(d)-DE92-43,00% 91(2)(d)-DE94-43,00%	Durchschnitt	DE5; DE6; DE91; DE92; DE94;	R.9	Nein

DE9-EL-0403-02-0-04 - AFP - Bewässerung Verbesserung bestehender Anlagen - stärker entwickelte Region	Finanzhilfe	91(2)(d)-DE5-43,00% 91(2)(d)-DE6-43,00% 91(2)(d)-DE91-43,00% 91(2)(d)-DE92-43,00% 91(2)(d)-DE94-43,00%	Durchschnitt	DE5; DE6; DE91; DE92; DE94;	R.26	Nein
DEA-EL-0403-01-0-01 - AFP-Modernisierung	Finanzhilfe	91(2)(d)-DEA-43,00%	Durchschnitt	DEA;	R.16; R.26; R.3; R.44; R.9	Nein
DEA-EL-0403-02-0-01 - AFP-Bewässerung -bestehende Anlage	Finanzhilfe	91(2)(d)-DEA-43,00%	Durchschnitt	DEA;	R.26	Nein
DEA-EL-0403-02-0-02 - AFP-Bewässerung - Nettovergrößerung	Finanzhilfe	91(2)(d)-DEA-43,00%	Durchschnitt	DEA;	R.9	Nein
DEB-EL-0403-01-0-01 - AFP (Agrarinvestitionsprogramm)	Finanzhilfe	91(2)(d)-DEB-43,00%	Durchschnitt	DEB;	R.16; R.26; R.3; R.44; R.9	Nein
DEB-EL-0403-01-0-02 - FISU (Förderung/Investition von Spezialmaschinen - Umwelt)	Finanzhilfe	91(3)(c) - 73-74-DEB-100,00%	Durchschnitt	DEB;	R.16; R.26; R.3; R.44; R.9	Nein
DEB-EL-0403-02-0-03 - AFP Bewässerungssysteme / Beregnungsinfrastruktur (Vergrößerung der bewässerten Fläche (Neuanlagen)	Finanzhilfe	91(3)(c) - 73-74-DEB-100,00%	Durchschnitt	DEB;	R.9	Nein
DEB-EL-0403-02-0-04 - AFP Bewässerungssysteme / Beregnungsinfrastruktur (Verbesserung bestehender Bewässerungssysteme)	Finanzhilfe	91(3)(c) - 73-74-DEB-100,00%	Durchschnitt	DEB;	R.26	Nein
DEC-EL-0403-01-0-01 - AFP - Einzelbetriebliche Förderung	Finanzhilfe	91(2)(d)-DEC-43,00%	Durchschnitt	DEC;	R.16; R.26; R.3; R.44; R.9	Nein
DEC-EL-0403-02-0-01 - AFP - Bewässerung Neuanlage	Finanzhilfe	91(2)(d)-DEC-43,00%	Durchschnitt	DEC;	R.9	Nein
DED-EL-0403-01-0-01 - [C/DD] Produktive Investitionen zur Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe	Finanzhilfe	91(2)(c)-DED2-60,00% 91(2)(c)-DED4-60,00%	Durchschnitt	DED2; DED4;	R.16; R.26; R.3; R.44; R.9	Nein
DED-EL-0403-01-0-02 - [L] Produktive Investitionen zur Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe	Finanzhilfe	91(2)(d)-DED5-43,00%	Durchschnitt	DED5;	R.16; R.26; R.3; R.44; R.9	Nein

DED-EL-0403-02-0-01 - [C/DD] Produktive Investitionen landwirtschaftlicher Betriebe in Bewässerungssysteme-Neuanlagen	Finanzhilfe	91(2)(c)-DED2-60,00% 91(2)(c)-DED4-60,00%	Durchschnitt	DED2; DED4;	R.9	Nein
DED-EL-0403-02-0-02 - [L] Produktive Investitionen landwirtschaftlicher Betriebe in Bewässerungssysteme-Neuanlagen	Finanzhilfe	91(2)(d)-DED5-43,00%	Durchschnitt	DED5;	R.9	Nein
DED-EL-0403-02-0-03 - [C/DD] Produktive Investitionen landwirtschaftlicher Betriebe in Bewässerungssysteme-Bestandsanlagen	Finanzhilfe	91(2)(c)-DED2-60,00% 91(2)(c)-DED4-60,00%	Durchschnitt	DED2; DED4;	R.26	Nein
DED-EL-0403-02-0-04 - [L] Produktive Investitionen landwirtschaftlicher Betriebe in Bewässerungssysteme-Bestandsanlagen	Finanzhilfe	91(2)(d)-DED5-43,00%	Durchschnitt	DED5;	R.26	Nein
DEE-EL-0403-01-0-01 - Produktive Investitionen zur Modernisierung landwirtschafticher Betriebe - AFP	Finanzhilfe	91(2)(c)-DEE-60,00%	Durchschnitt	DEE;	R.16; R.26; R.3; R.44; R.9	Nein
DEE-EL-0403-02-0-01 - Produktive Investitionen landwirtschaftlicher Betriebe in Bewässerungssysteme AFP bestehende Anlage	Finanzhilfe	91(2)(c)-DEE-60,00%	Durchschnitt	DEE;	R.26	Nein
DEE-EL-0403-02-0-02 - Produktive Investitionen landwirtschaftlicher Betriebe in Bewässerungssysteme AFP Neuanlage	Finanzhilfe	91(2)(c)-DEE-60,00%	Durchschnitt	DEE;	R.9	Nein
DEF-EL-0403-01-0-01 - AFP: originäre ELER-Mittel	Finanzhilfe	91(2)(d)-DEF-43,00%	Durchschnitt	DEF;	R.16; R.26; R.3; R.44; R.9	Nein
DEF-EL-0403-01-0-02 - AFP: Umschichtungsmittel	Finanzhilfe	91(3)(c) - 73-74-DEF-100,00%	Durchschnitt	DEF;	R.16; R.26; R.3; R.44; R.9	Nein
DEG-EL-0403-01-0-01 - Investitionen Landwirtschaft	Finanzhilfe	91(2)(c)-DEG-60,00%	Durchschnitt	DEG;	R.16; R.26; R.3; R.44; R.9	Nein
DEG-EL-0403-02-0-01 - Bewässerung Neuanlage	Finanzhilfe	91(2)(c)-DEG-60,00%	Durchschnitt	DEG;	R.9	Nein
DEG-EL-0403-02-0-02 - Bewässerung Modernisierung	Finanzhilfe	91(2)(c)-DEG-60,00%	Durchschnitt	DEG;	R.26	Nein

Erläuterung und Begründung in Bezug auf den Wert des Einheitsbetrags

DE1-EL-0403-01-0-01 - Investitionen in landwirtschaftliche Unternehmen

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichbare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DE1-EL-0403-01-0-02 - U79% - Investitionen in landwirtschaftliche Unternehmen

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichbare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DE1-EL-0403-01-0-03 - Investitionen in kleine landwirtschaftliche Betriebe

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichbare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DE1-EL-0403-02-0-01 - Investitionen in landwirtschaftliche Unternehmen - Verbesserung bestehender Bewässerungssysteme

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichbare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DE1-EL-0403-02-0-02 - U79% - Investitionen in landwirtschaftliche Unternehmen - Verbesserung bestehender Bewässerungssysteme

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichbare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DE1-EL-0403-02-0-03 - Investitionen in landwirtschaftliche Unternehmen - Vergrößerung der bewässerten Fläche

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichbare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DE1-EL-0403-02-0-04 - U79% - Investitionen in landwirtschaftliche Unternehmen - Vergrößerung der bewässerten Fläche

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichbare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DE2-EL-0403-01-0-01 - AFP - Agrarinvestitionsförderprogramm

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichbare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DE2-EL-0403-02-0-01 - AFP - Agrarinvestitionsförderprogramm - Bewässerung

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichbare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DE4-EL-0403-01-0-01 - Einzelbetriebliche produktive Investitionen in landwirtschaftliche Betriebe

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichbare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DE4-EL-0403-01-0-02 - Einzelbetriebliche produktive Investitionen in landwirtschaftliche Betriebe

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichbare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DE4-EL-0403-02-0-01 - Einzelbetriebliche produktive Investitionen in Bewässerung Berlin - bestehende Anlagen

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DE4-EL-0403-02-0-02 - Einzelbetriebliche produktive Investitionen in Bewässerung Berlin - Neuanlagen

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DE4-EL-0403-02-0-03 - Einzelbetriebliche produktive Investitionen in Bewässerung Brandenburg - bestehende Anlagen

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DE4-EL-0403-02-0-04 - Einzelbetriebliche produktive Investitionen in Bewässerung Brandenburg - Neuanlagen

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DE7-EL-0403-01-0-01 - Einzelbetriebliche Investitionsförderung AFP

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichbare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DE8-EL-0403-01-0-01 - Produktive Investitionen zur Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichbare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DE8-EL-0403-02-0-01 - Produktive Investitionen landwirtschaftlicher Betriebe in neue Bewässerungssysteme (unter Maßgabe von Art. 74 GAP-SP-VO)

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichbare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DE8-EL-0403-02-0-02 - Produktive Investitionen landwirtschaftlicher Betriebe in bestehende Bewässerungssysteme (unter Maßgabe von Art. 74 GAP-SP-VO)

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichbare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DE9-EL-0403-01-0-01 - AFP-Modernisierung - Übergangsregion

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichbare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DE9-EL-0403-01-0-02 - AFP-Modernisierung - stärker entwickelte Region

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichbare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DE9-EL-0403-02-0-01 - AFP - Bewässerung Neuanlage - Übergangsregion

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichbare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DE9-EL-0403-02-0-02 - AFP - Bewässerung Neuanlage - stärker entwickelte Region

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichbare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DE9-EL-0403-02-0-04 - AFP - Bewässerung Verbesserung bestehender Anlagen - stärker entwickelte Region

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichbare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DEA-EL-0403-01-0-01 - AFP-Modernisierung

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichbare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter

Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DEA-EL-0403-02-0-01 - AFP-Bewässerung -bestehende Anlage

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichbare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DEA-EL-0403-02-0-02 - AFP-Bewässerung -Nettovergrößerung

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichbare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DEB-EL-0403-01-0-01 - AFP (Agrarinvestitionsprogramm)

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichbare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DEB-EL-0403-01-0-02 - FISU (Förderung/Investition von Spezialmaschinen - Umwelt)

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichbare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DEB-EL-0403-02-0-03 - AFP Bewässerungssysteme / Beregnungsinfrastruktur (Vergrößerung der bewässerten Fläche (Neuanlagen)

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DEB-EL-0403-02-0-04 - AFP Bewässerungssysteme / Beregnungsinfrastruktur (Verbesserung bestehender Bewässerungssysteme)

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DEC-EL-0403-01-0-01 - AFP - Einzelbetriebliche Förderung

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichbare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DEC-EL-0403-02-0-01 - AFP - Bewässerung Neuanlage

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichbare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter

Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DED-EL-0403-01-0-01 - [C/DD] Produktive Investitionen zur Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichbare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DED-EL-0403-01-0-02 - [L] Produktive Investitionen zur Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichbare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DED-EL-0403-02-0-01 - [C/DD] Produktive Investitionen landwirtschaftlicher Betriebe in Bewässerungssysteme-Neuanlagen

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichbare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DED-EL-0403-02-0-02 - [L] Produktive Investitionen landwirtschaftlicher Betriebe in Bewässerungssysteme-Neuanlagen

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichbare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DED-EL-0403-02-0-03 - [C/DD] Produktive Investitionen landwirtschaftlicher Betriebe in Bewässerungssysteme-Bestandsanlagen

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichbare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DED-EL-0403-02-0-04 - [L] Produktive Investitionen landwirtschaftlicher Betriebe in Bewässerungssysteme-Bestandsanlagen

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichbare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DEE-EL-0403-01-0-01 - Produktive Investitionen zur Modernisierung landwirtschafticher Betriebe - AFP

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichbare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DEE-EL-0403-02-0-01 - Produktive Investitionen landwirtschaftlicher Betriebe in Bewässerungssysteme AFP bestehende Anlage

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichbare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter

Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DEE-EL-0403-02-0-02 - Produktive Investitionen landwirtschaftlicher Betriebe in Bewässerungssysteme AFP Neuanlage

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichbare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DEF-EL-0403-01-0-01 - AFP: originäre ELER-Mittel

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichbare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DEF-EL-0403-01-0-02 - AFP: Umschichtungsmittel

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichbare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DEG-EL-0403-01-0-01 - Investitionen Landwirtschaft

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichbare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DEG-EL-0403-02-0-01 - Bewässerung Neuanlage

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichbare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DEG-EL-0403-02-0-02 - Bewässerung Modernisierung

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichbare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

13 Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Outputs

Geplanter Einheitsbetrag	Haushaltsjahr	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	Insgesamt 2023–2029
DE1-EL-0403-01-0-01 - Investitionen in landwirtschaftliche Unternehmen (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	140.000,00	140.000,00	140.000,00	140.000,00	140.000,00	140.000,00	140.000,00	

	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.20 (Einheit: Vorhaben)	2,00	110,00	219,00	241,00	235,00	137,00	31,00	**Insgesamt:** 975,00 **Max.:** 241,00
DE1-EL-0403-01-0-02 - U79% - Investitionen in landwirtschaftliche Unternehmen (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				140.000,00	140.000,00	140.000,00	140.000,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.20 (Einheit: Vorhaben)				1,00	22,00	91,00	70,00	**Insgesamt:** 184,00 **Max.:** 91,00
DE1-EL-0403-01-0-03 - Investitionen in kleine landwirtschaftliche Betriebe (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	40.000,00	40.000,00	40.000,00	40.000,00	40.000,00	40.000,00	40.000,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.20 (Einheit: Vorhaben)	2,00	43,00	86,00	87,00	87,00	88,00	44,00	**Insgesamt:** 437,00 **Max.:** 88,00
DE1-EL-0403-02-0-01 - Investitionen in landwirtschaftliche Unternehmen - Verbesserung bestehender Bewässerungssysteme (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	35.000,00	35.000,00	35.000,00	35.000,00	35.000,00	35.000,00	35.000,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

	O.20 (Einheit: Vorhaben)	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	2,00	**Insgesamt:** 8,00 **Max.:** 2,00
DE1-EL-0403-02-0-02 - U79% - Investitionen in landwirtschaftliche Unternehmen - Verbesserung bestehender Bewässerungssysteme (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				35.000,00	35.000,00	35.000,00	35.000,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.20 (Einheit: Vorhaben)				1,00	1,00	1,00	2,00	**Insgesamt:** 5,00 **Max.:** 2,00
DE1-EL-0403-02-0-03 - Investitionen in landwirtschaftliche Unternehmen - Vergrößerung der bewässerten Fläche (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	35.000,00	35.000,00	35.000,00	35.000,00	35.000,00	35.000,00	35.000,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.20 (Einheit: Vorhaben)	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	2,00	**Insgesamt:** 8,00 **Max.:** 2,00
DE1-EL-0403-02-0-04 - U79% - Investitionen in landwirtschaftliche Unternehmen - Vergrößerung der bewässerten Fläche (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				35.000,00	35.000,00	35.000,00	35.000,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.20 (Einheit: Vorhaben)				1,00	1,00	1,00	2,00	**Insgesamt:** 5,00 **Max.:** 2,00
DE2-EL-0403-01-0-01 - AFP - Agrarinvestitionsförderprogramm (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		175.899,42	180.765,51	186.056,58	191.323,59	197.121,27	199.132,72	

	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.20 (Einheit: Vorhaben)		150,00	223,00	217,00	204,00	198,00	56,00	**Insgesamt:** 1.048,00 **Max.:** 223,00
DE2-EL-0403-02-0-01 - AFP - Agrarinvestitionsförderprogramm - Bewässerung (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		10.000,00	10.000,00	10.000,00	10.000,00	10.000,00	10.000,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.20 (Einheit: Vorhaben)		53,00	80,00	80,00	80,00	79,00	20,00	**Insgesamt:** 392,00 **Max.:** 80,00
DE4-EL-0403-01-0-01 - Einzelbetriebliche produktive Investitionen in landwirtschaftliche Betriebe (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			49.304,98		49.304,60			
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.20 (Einheit: Vorhaben)			1,00		1,00			**Insgesamt:** 2,00 **Max.:** 1,00
DE4-EL-0403-01-0-02 - Einzelbetriebliche produktive Investitionen in landwirtschaftliche Betriebe (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		66.529,66	66.529,66	66.529,66	66.529,66	66.529,66	66.529,66	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

	O.20 (Einheit: Vorhaben)		28,00	68,00	82,00	82,00	82,00	68,00	**Insgesamt:** 410,00 **Max.:** 82,00
DE4-EL-0403-02-0-01 - Einzelbetriebliche produktive Investitionen in Bewässerung Berlin - bestehende Anlagen (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)						5.891,47		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.20 (Einheit: Vorhaben)						1,00		**Insgesamt:** 1,00 **Max.:** 1,00
DE4-EL-0403-02-0-02 - Einzelbetriebliche produktive Investitionen in Bewässerung Berlin - Neuanlagen (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)						11.782,95		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.20 (Einheit: Vorhaben)						1,00		**Insgesamt:** 1,00 **Max.:** 1,00
DE4-EL-0403-02-0-03 - Einzelbetriebliche produktive Investitionen in Bewässerung Brandenburg - bestehende Anlagen (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		5.835,94	5.835,94	5.835,94	5.835,94	5.835,97	5.835,94	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.20 (Einheit: Vorhaben)		6,00	13,00	16,00	16,00	16,00	15,00	**Insgesamt:** 82,00 **Max.:** 16,00
DE4-EL-0403-02-0-04 - Einzelbetriebliche produktive Investitionen in Bewässerung	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		11.671,87	11.671,87	11.671,87	11.671,87	11.671,87	11.671,87	

Brandenburg - Neuanlagen (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.20 (Einheit: Vorhaben)		6,00	13,00	16,00	16,00	16,00	15,00	**Insgesamt:** 82,00 **Max.:** 16,00
DE7-EL-0403-01-0-01 - Einzelbetriebliche Investitionsförderung AFP (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	132.593,40	132.593,40	132.593,40	132.593,40	132.593,40	132.593,40	132.593,40	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.20 (Einheit: Vorhaben)		58,00	98,00	77,00	84,00	81,00	85,00	**Insgesamt:** 483,00 **Max.:** 98,00
DE8-EL-0403-01-0-01 - Produktive Investitionen zur Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		161.275,00	161.275,00	161.275,00	161.275,00	161.275,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.20 (Einheit: Vorhaben)		53,00	53,00	53,00	53,00	57,00		**Insgesamt:** 269,00 **Max.:** 57,00
DE8-EL-0403-02-0-01 - Produktive Investitionen landwirtschaftlicher Betriebe in neue Bewässerungssysteme (unter Maßgabe von Art. 74 GAP-SP-VO) (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		50.000,00	50.000,00	50.000,00	50.000,00	50.000,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

	O.20 (Einheit: Vorhaben)		1,00	1,00	1,00	1,00	1,00		**Insgesamt:** 5,00 **Max.:** 1,00
DE8-EL-0403-02-0-02 - Produktive Investitionen landwirtschaftlicher Betriebe in bestehende Bewässerungssysteme (unter Maßgabe von Art. 74 GAP-SP-VO) (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		50.000,00	50.000,00	50.000,00	50.000,00	50.000,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.20 (Einheit: Vorhaben)		1,00	1,00	1,00	1,00	1,00		**Insgesamt:** 5,00 **Max.:** 1,00
DE9-EL-0403-01-0-01 - AFP-Modernisierung - Übergangsregion (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		210.000,00	210.000,00	210.000,00	210.000,00	210.000,00	210.000,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.20 (Einheit: Vorhaben)		5,00	15,00	21,00	21,00	21,00	22,00	**Insgesamt:** 105,00 **Max.:** 22,00
DE9-EL-0403-01-0-02 - AFP-Modernisierung - stärker entwickelte Region (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		210.000,00	210.000,00	210.000,00	210.000,00	210.000,00	210.000,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.20 (Einheit: Vorhaben)		13,00	43,00	60,00	60,00	58,00	64,00	**Insgesamt:** 298,00 **Max.:** 64,00
DE9-EL-0403-02-0-01 - AFP - Bewässerung Neuanlage - Übergangsregion (Finanzhilfe -	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		56.000,00	56.000,00	56.000,00	56.000,00	56.000,00	56.000,00	

Durchschnitt)	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.20 (Einheit: Vorhaben)						1,00		**Insgesamt:** 1,00 **Max.:** 1,00
DE9-EL-0403-02-0-02 - AFP - Bewässerung Neuanlage - stärker entwickelte Region (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		56.000,00	56.000,00	56.000,00	56.000,00	56.000,00	56.000,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.20 (Einheit: Vorhaben)		3,00	10,00	14,00	14,00	13,00	15,00	**Insgesamt:** 69,00 **Max.:** 15,00
DE9-EL-0403-02-0-04 - AFP - Bewässerung Verbesserung bestehender Anlagen - stärker entwickelte Region (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		56.000,00	56.000,00	56.000,00	56.000,00	56.000,00	56.000,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.20 (Einheit: Vorhaben)						1,00		**Insgesamt:** 1,00 **Max.:** 1,00
DEA-EL-0403-01-0-01 - AFP-Modernisierung (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		120.000,00	120.000,00	120.000,00	120.000,00	120.000,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

	O.20 (Einheit: Vorhaben)		80,00	161,00	161,00	204,00	207,00		**Insgesamt:** 813,00 **Max.:** 207,00
DEA-EL-0403-02-0-01 - AFP-Bewässerung -bestehende Anlage (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		40.000,00	40.000,00	40.000,00	40.000,00	40.000,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.20 (Einheit: Vorhaben)		10,00	7,00	7,00	5,00	5,00		**Insgesamt:** 34,00 **Max.:** 10,00
DEA-EL-0403-02-0-02 - AFP-Bewässerung -Nettovergrößerung (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			40.000,00	40.000,00	40.000,00	40.000,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.20 (Einheit: Vorhaben)			7,00	7,00	5,00	5,00		**Insgesamt:** 24,00 **Max.:** 7,00
DEB-EL-0403-01-0-01 - AFP (Agrarinvestitionsprogramm) (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		79.500,00	79.500,00	79.500,00	79.500,00	79.500,00	79.500,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.20 (Einheit: Vorhaben)			110,00	110,00	104,00	113,00	109,00	**Insgesamt:** 546,00 **Max.:** 113,00
DEB-EL-0403-01-0-02 - FISU (Förderung/Investition von Spezialmaschinen - Umwelt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		23.800,00	23.800,00	23.800,00	23.800,00	23.800,00	23.800,00	

(Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.20 (Einheit: Vorhaben)		125,00	125,00	125,00	126,00	126,00	42,00	**Insgesamt:** 669,00 **Max.:** 126,00
DEB-EL-0403-02-0-03 - AFP Bewässerungssysteme / Beregnungsinfrastruktur (Vergrößerung der bewässerten Fläche (Neuanlagen) (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			75.000,00	75.000,00	75.000,00	75.000,00	75.000,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.20 (Einheit: Vorhaben)			4,00	4,00	4,00	2,00	1,00	**Insgesamt:** 15,00 **Max.:** 4,00
DEB-EL-0403-02-0-04 - AFP Bewässerungssysteme / Beregnungsinfrastruktur (Verbesserung bestehender Bewässerungssysteme) (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			79.500,00	79.500,00	79.500,00	79.500,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.20 (Einheit: Vorhaben)			4,00	3,00	2,00	2,00		**Insgesamt:** 11,00 **Max.:** 4,00
DEC-EL-0403-01-0-01 - AFP - Einzelbetriebliche Förderung (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	75.000,00	75.000,00	75.000,00	75.000,00	75.000,00	75.000,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

	O.20 (Einheit: Vorhaben)		8,00	9,00	10,00	10,00	10,00		**Insgesamt:** 47,00 **Max.:** 10,00
DEC-EL-0403-02-0-01 - AFP - Bewässerung Neuanlage (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		37.500,00		37.500,00		37.500,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.20 (Einheit: Vorhaben)		1,00		1,00		1,00		**Insgesamt:** 3,00 **Max.:** 1,00
DED-EL-0403-01-0-01 - [C/DD] Produktive Investitionen zur Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		165.685,27	165.685,27	165.685,27	165.685,27	165.685,27	165.685,27	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.20 (Einheit: Vorhaben)		20,00	20,00	41,00	41,00	41,00	41,00	**Insgesamt:** 204,00 **Max.:** 41,00
DED-EL-0403-01-0-02 - [L] Produktive Investitionen zur Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		165.685,27	165.685,27	165.685,27	165.685,27	165.685,27	165.685,27	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.20 (Einheit: Vorhaben)		19,00	19,00	39,00	39,00	39,00	39,00	**Insgesamt:** 194,00 **Max.:** 39,00
DED-EL-0403-02-0-01 - [C/DD] Produktive Investitionen landwirtschaftlicher Betriebe in	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		27.222,22	27.222,22	27.222,22	27.222,22	27.222,22	27.222,22	

Bewässerungssysteme-Neuanlagen (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.20 (Einheit: Vorhaben)		2,00	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00	**Insgesamt:** 12,00 **Max.:** 2,00
DED-EL-0403-02-0-02 - [L] Produktive Investitionen landwirtschaftlicher Betriebe in Bewässerungssysteme-Neuanlagen (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		27.222,22	27.222,22	27.222,22	27.222,22	27.222,22	27.222,22	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.20 (Einheit: Vorhaben)		1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	**Insgesamt:** 6,00 **Max.:** 1,00
DED-EL-0403-02-0-03 - [C/DD] Produktive Investitionen landwirtschaftlicher Betriebe in Bewässerungssysteme-Bestandsanlagen (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				20.000,00	20.000,00	20.000,00	20.000,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.20 (Einheit: Vorhaben)				1,00	1,00	1,00	1,00	**Insgesamt:** 4,00 **Max.:** 1,00
DED-EL-0403-02-0-04 - [L] Produktive Investitionen landwirtschaftlicher Betriebe in Bewässerungssysteme-Bestandsanlagen (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				20.000,00	20.000,00	20.000,00	20.000,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

	O.20 (Einheit: Vorhaben)				1,00	1,00	1,00	1,00	**Insgesamt:** 4,00 **Max.:** 1,00
DEE-EL-0403-01-0-01 - Produktive Investitionen zur Modernisierung landwirtschafticher Betriebe - AFP (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	200.000,00	200.000,00	200.000,00	200.000,00	200.000,00	200.000,00	200.000,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.20 (Einheit: Vorhaben)	20,00	30,00	32,00	40,00	35,00	4,00		**Insgesamt:** 161,00 **Max.:** 40,00
DEE-EL-0403-02-0-01 - Produktive Investitionen landwirtschaftlicher Betriebe in Bewässerungssysteme AFP bestehende Anlage (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	50.866,00	50.866,00	50.866,00	50.866,00	50.866,00	50.866,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.20 (Einheit: Vorhaben)		1,00	1,00	1,00	1,00			**Insgesamt:** 4,00 **Max.:** 1,00
DEE-EL-0403-02-0-02 - Produktive Investitionen landwirtschaftlicher Betriebe in Bewässerungssysteme AFP Neuanlage (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	50.866,00	50.866,00	50.866,00	50.866,00	50.866,00	50.866,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.20 (Einheit: Vorhaben)	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00		**Insgesamt:** 6,00 **Max.:** 1,00
DEF-EL-0403-01-0-01 - AFP: originäre ELER-Mittel (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	192.558,00	200.000,00	200.000,00	200.000,00	200.000,00	200.000,00		

	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.20 (Einheit: Vorhaben)	5,00	10,00	11,00	10,00	10,00	10,00		**Insgesamt:** 56,00 **Max.:** 11,00
DEF-EL-0403-01-0-02 - AFP: Umschichtungsmittel (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	191.000,00	200.000,00	200.000,00	200.000,00	200.000,00	200.000,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.20 (Einheit: Vorhaben)	3,00	4,00	4,00	5,00	5,00	5,00		**Insgesamt:** 26,00 **Max.:** 5,00
DEG-EL-0403-01-0-01 - Investitionen Landwirtschaft (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		174.000,00	174.000,00	174.000,00	174.000,00	174.000,00	174.000,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.20 (Einheit: Vorhaben)		54,00	62,00	63,00	63,00	63,00	10,00	**Insgesamt:** 315,00 **Max.:** 63,00
DEG-EL-0403-02-0-01 - Bewässerung Neuanlage (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		19.000,00	19.000,00	19.000,00	19.000,00	19.000,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

	O.20 (Einheit: Vorhaben)		1,00	1,00	1,00	1,00	1,00		**Insgesamt:** 5,00 **Max.:** 1,00
DEG-EL-0403-02-0-02 - Bewässerung Modernisierung (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		19.000,00	19.000,00	19.000,00	19.000,00	19.000,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.20 (Einheit: Vorhaben)		1,00	1,00	1,00	1,00	1,00		**Insgesamt:** 5,00 **Max.:** 1,00
INSGESAMT	O.20 (Einheit: Vorhaben)	42,00	1.010,00	1.661,00	1.729,00	1.754,00	1.693,00	802,00	**Insgesamt:** 8.691,00 **Max.:** 1.754,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	3.216.656,70	96.820.182,32	169.020.407,43	186.717.955,55	193.570.494,65	188.651.262,20	92.927.266,80	930.924.225,65
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Beitrag der Union in EUR)	1.922.419,60	48.178.594,49	81.155.153,68	90.375.242,46	94.474.319,28	95.444.116,83	48.307.177,33	459.857.023,67
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (anwendbar auf Artikel 95 Absatz 1 gemäß Artikel 73 und 75) (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								

	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (Unionsbeitrag in EUR)								

EL-0404 - Investitionen in landwirtschaftliche und forstliche Infrastrukturen, einschließlich ländlicher Bodenordnung

Interventionscode (MS)	EL-0404
Bezeichnung der Intervention	Investitionen in landwirtschaftliche und forstliche Infrastrukturen, einschließlich ländlicher Bodenordnung
Art der Intervention	INVEST(73-74) - Investitionen, einschließlich Investitionen in Bewässerung
Gemeinsamer Outputindikator	O.22. Anzahl unterstützter Infrastrukturinvestitionsvorhaben oder -einheiten
Beitrag zur Anforderung an die Zweckbindung für/bezüglich	Generationswechsel: Nein Umwelt: Nein Rabattsystem für Öko-Regelung: LEADER: Nein

1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension

Räumlicher Geltungsbereich: **National mit regionalen Elementen**

Code	Beschreibung
DE	Deutschland
DE1	Baden-Württemberg
DE7	Hessen
DE8	Mecklenburg-Vorpommern
DE91	Braunschweig
DE92	Hannover
DE93	Lüneburg
DE94	Weser-Ems
DEA	Nordrhein-Westfalen
DEB	Rheinland-Pfalz
DEE	Sachsen-Anhalt
DEG	Thüringen

Beschreibung des räumlichen Geltungsbereichs

siehe Tabelle "Auswahl der NUTS-Ebene"

2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele

SPEZIFISCHES ZIEL DER GAP Code + Beschreibung Empfohlene spezifische Ziele der GAP für diese Art der Intervention sind fett hervorgehoben.
SO2 die sowohl kurz- als auch langfristige Verstärkung der Ausrichtung auf den Markt und Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe, auch durch einen stärkeren Schwerpunkt auf Forschung, Technologie und Digitalisierung
SO8 Förderung von Beschäftigung, Wachstum, der Gleichstellung der Geschlechter, einschließlich der Beteiligung von Frauen an der Landwirtschaft, sozialer Inklusion sowie der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten, einschließlich kreislauforientierter Bioökonomie und nachhaltiger Forstwirtschaft

3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird

Code	Beschreibung	Priorisierung auf Ebene des GAP-Strategieplans	Im GAP-Strategieplan behandelt
B.3	Sicherung, Optimierung, Erschließung und Neuordnung ländlichen Grundbesitzes	Hohe Priorität	Ja
H.13	Anpassung der Erschließungssituation von Waldflächen an Erf. einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung	Mittlere Priorität	Ja
H.3	Sicherung oder Verbesserung der Daseinsvorsorge in ländlichen Räumen	Sehr hohe Priorität	Ja

4 Ergebnisindikator(en)

ERGEBNISINDIKATOR Code + Beschreibung Empfohlene Ergebnisindikatoren für die ausgewählten spezifischen Ziele der GAP dieser Intervention sind fett hervorgehoben.
R.18 Gesamtinvestitionen zur Steigerung der Leistungsfähigkeit des Forstsektors
R.39 Anzahl der ländlichen Unternehmen, einschließlich Unternehmen im Bereich der Bioökonomie, die mit Unterstützung der GAP entwickelt wurden
R.41 Anteil der ländlichen Bevölkerung, der aufgrund der GAP-Unterstützung besseren Zugang zu Dienstleistungen und Infrastruktur hat

5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention

Beschreiben Sie die spezifischen Ziele und den Inhalt der Maßnahme, einschließlich der Zielausrichtung, der Auswahlgrundsätze, der Verbindungen zu einschlägigen Rechtsvorschriften, der Komplementarität mit anderen Interventionen/Bündeln von Vorhaben im Rahmen beider Säulen und anderer relevanter Informationen.

Spezifische Ziele und Inhalte der Maßnahme

In der SWOT-Analyse sowie in der Strategie wird auf den Bedarf und strategischen Ansatz eingegangen. Diese werden bei der Formulierung von Zuwendungsbedingungen einschließlich der Förderintensität und den Auswahlkriterien berücksichtigt.

Die Intervention dient in allen Regionen der Förderung von dem land- und forstwirtschaftlichen Charakter angepassten Investitionen in land- und forstwirtschaftliche Infrastruktur sowie der ländlichen Bodenordnung in ländlichen Gebieten im Sinne des Artikels 73 Abs. 4, Buchst. b) der GAP-SP-VO, insbesondere zur Erschließung der land- und forstwirtschaftlichen sowie touristischen Entwicklungspotenziale. Damit werden die Sicherung einer flächendeckenden und wettbewerbsfähigen Landbewirtschaftung unterstützt und die Arbeits- und Lebensbedingungen für die Land- und Forstwirtschaft im ländlichen Raum verbessert. Es handelt sich hauptsächlich um land- und forstwirtschaftlichen Straßen- bzw. Wegebau sowie um Bodenordnung von land- und forstwirtschaftlich geprägten Regionen.

Die vg. Infrastrukturmaßnahmen können auch durch das Förderinstrument der Bodenordnung nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) und dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) umgesetzt werden. In diesem Zusammenhang sind neben den Ausführungskosten (§ 105 FlurbG) auch damit im Zusammenhang stehende Verfahrenskosten nach § 104 FlurbG bzw. § 62 LwAnpG sowie die Beauftragung der Verfahrensdurchführung an Dritte im Rahmen der Teilintervention EL-0404-03 förderfähig. Die ländliche Bevölkerung profitiert von verbesserten Infrastrukturen (Vgl. R.41).

Die Intervention leistet so einen wirksamen Beitrag zu dem spezifischen Ziel SO8.

Nachstehende Übersicht zeigt, welche Teilintervention welche Bedarfe konkret aufgreift:

Codierung	Bezeichnung	Teilintervention
B.3	Schaffung und Verbesserung der Infrastruktur und Sicherung, Optimierung, Erschließung und Neuordnung ländlichen Grundbesitzes	EL-0404-01, EL-0404-02, EL-0404-03
H.3	Sicherung oder Verbesserung der Daseinsvorsorge in ländlichen Räumen durch angemessene lokale Infrastrukturen und Versorgungseinrichtungen für die Bevölkerung	EL-0404-03
H.13	Anpassung der Erschließungssituation von Waldflächen an die Erfordernisse einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung	EL-0404-02, EL-0404-03

Abdeckung der Bedarfe durch die Teilinterventionen:

TI: EL-0404-01: **Investitionen in landwirtschaftliche Infrastrukturen**

Die Förderung zielt darauf ab, dem landwirtschaftlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen, insbesondere zur Erschließung der landwirtschaftlichen Entwicklungspotenziale zu unterstützen. Bei der Konzeption und Umsetzung können weitere öffentliche Anliegen (beispielsweise touristische

Entwicklungspotentiale) beachtet werden. Es handelt sich hauptsächlich um landwirtschaftlichen Straßen- bzw. Wege- und Brückenbau, die der Allgemeinheit zur Verfügung stehen, in landwirtschaftlich geprägten Gebieten. Die Förderung umfasst auch den Bau und die Erhaltung von Weinbergs- oder Trockenmauern.

Umweltrecht und Fachrecht verhindern bzw. minimieren mögliche Schädigungen der Umwelt. Einzelbetriebliche Investitionen sind dabei ausgeschlossen.

Somit adressiert die vorliegende Teilintervention in vielfältiger Weise den Bedarf B.3 im Rahmen des spezifischen Ziels S08.

TI: EL-0404-02: **Investitionen in forstliche Infrastrukturen**

Ziel ist die Verbesserung der forstlichen Infrastruktur, um unzureichend erschlossene Waldgebiete für eine nachhaltige Bewirtschaftung, zur Prävention sowie Bewältigung von Schadereignissen und für die Erholung suchende Bevölkerung auch zur Erschließung einer waldtouristischen Nutzung zugänglich zu machen. Die forstwirtschaftliche Infrastruktur ist durch zunehmende Kalamitätsereignisse sowie Extremwetterereignisse stark in Mitleidenschaft gezogen. Daher werden Instandsetzungs- und Ausbaumaßnahmen benötigt, die gleichzeitig auch der Anpassung der Infrastruktur an Extremwetterereignisse in Folge des Klimawandels dienen. Die Förderung inkludiert auch Maßnahmen zur Hochwasservorsorge, die den Wasserrückhalt im Wald verbessern. Bei der Konzeption und Umsetzung können auch Anliegen der Waldbrandbekämpfung berücksichtigt werden.

Umweltrecht und Fachrecht verhindern oder minimieren mögliche Schädigungen der Umwelt. Im Rahmen der Antragsprüfung wird auch die Erforderlichkeit der Investition sowie Einbindung in das bestehende Wegenetz geprüft. Diese Prüfungen umfassen auch Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz der Waldökosysteme.

Letztlich berücksichtigt die Teilintervention die Bedarfe B.3 und H.13 im Rahmen des spezifischen Ziels SO8.

TI: EL-0404-03**: Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und Gestaltung des ländlichen Raumes**

Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz und dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz dienen insbesondere der zweckmäßigen, wirtschaftlichen und konfliktfreien Landnutzung, verbessern die Produktivität der landwirt- und forstwirtschaftlichen Betriebe und erlauben eine an den Entwicklungszielen des ländlichen Raums ausgerichtete Ordnung der Flächen und der Flächennutzung.

Im Rahmen der Teilintervention EL-0404-03 werden die Ausführungskosten nach § 105 FlurbG und die Verfahrenskosten nach § 104 FlurbG bzw. § 62 LwAnpG sowie der Beauftragung der Verfahrensdurchführung an Dritte gefördert. Damit erfolgt eine Unterstützung der Bedarfe nach B.3 und H.13 im Rahmen des spezifischen Ziels S08.

Auswahl der Vorhaben

Auswahlverfahren finden gemäß Artikel 79 der GAP-SP-VO Anwendung.

Die Auswahlkriterien werden gemäß Artikel 79 der GAP-SP-VO von der **regionalen Verwaltungsbehörde** definiert und nach Konsultation des regionalen Begleitausschusses in Kraft gesetzt. Die Auswahlkriterien orientieren sich an den Zielen der GAP-Strategieplanverordnung, des Green Deals und an den ausgewählten Handlungsbedarfen des GAP-SP Deutschlands, insbesondere Klimaschutz, Umwelt und Tierwohl.

Die Bundesländer können beschließen, abweichend von Unterabsatz 1 des Artikels 79 der GAP-SP-VO nach Konsultation des Begleitausschusses ein anderes Auswahlverfahren festzulegen.

Nachstehende Übersicht gibt an, welches der in Kapitel 4.7.3 beschriebenen Verfahren der Vorhabenauswahl zur Anwendung kommt.

Verfahren der Projektauswahl	DE1	DE2	DE4 (DE3)	DE7	DE8	DE9 (DE5, DE 6)	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
Kontinuierlic	x			x	x			x			x		x

he Antragstellung mit Auswahlterminen													
Förderaufrufe mit Antragsfristen und Auswahltermin				x		x	x						
Ausnahme: In-house-Vergabe													x

Komplementarität mit anderen Interventionen/Aktionen in beiden Säulen

Die Förderung ergänzt die Förderung produktiver Investitionen landwirtschaftlicher Unternehmen (vgl. EL-0403) und sichert eine flächendeckende und wettbewerbsfähige und nachhaltige Landbewirtschaftung.

Zusammen mit den Maßnahmen der Dorfentwicklung (vgl. auch Intervention EL-0410) wird eine integrierte ländliche Entwicklung gefördert. Gleichzeitig erfolgt eine inhaltliche Abgrenzung zur der Intervention EL-0410. Es ist damit sichergestellt, dass eine unzulässige Doppelfinanzierung auf gleicher Gebietskulisse ausgeschlossen wird.

Festlegung förderfähiger Begünstigter und gegebenenfalls spezifischer Förderkriterien in Bezug auf den Begünstigten und das Gebiet

- Gebietskörperschaften und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts
- Natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts,
- Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse nach dem Bundeswaldgesetz

Die Definition des/der Begünstigten gilt für alle Teilinterventionen, mit Ausnahme von forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen.

Festlegung der förderfähigen Art der Unterstützung (Nicht-InVeKoS) oder Verpflichtungen (InVeKoS) und anderer Verpflichtungen

Teilinterventionen (TI):

- TI: EL-0404-01: Investitionen in landwirtschaftliche Infrastrukturen
- TI: EL-0404-02: Investitionen in forstliche Infrastrukturen
- TI: EL-0404-03: Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und Gestaltung des ländlichen Raumes

Die Förderung von großen Infrastrukturen wird ausgeschlossen.

TI: EL-0404-01: Investitionen in landwirtschaftliche Infrastrukturen

Förderfähig sind:

- Kosten von Investitionen für an den ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen, insbesondere zur Erschließung der landwirtschaftlichen einschließlich touristischen Entwicklungspotenziale
- Bau und Erhaltung von Weinbergs- oder Trockenmauern
- Kosten für unmittelbar im Zusammenhang mit der Straßen-, Wegebaumaßnahme stehende Anlagen (u.a. Beschilderung, notwendige Ausgleichsmaßnahmen)
- Allgemeine Aufwendungen, u.a. für Architektur- und Ingenieurleistungen sowie für Beratung, sofern sie Teil einer durchgeführten Investition sind

TI/ Fördergegenstand	DE1	DE2	DE4 (DE3)	DE7	DE8	DE9 (DE5, DE6)	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
EL-0404-01				x			x	x					

Spezifische Fördervoraussetzungen

- Die Investitionen müssen die Voraussetzungen des Art. 73 Abs. 2 der GAP-SP-VO erfüllen.
- Von der Förderung ausgeschlossen sind Investitionen / Fördertatbestände, die in dem nach Art. 73 Abs. 3 der GAP-SP-VO zu erstellendem Verzeichnis nicht förderfähiger Investitionen und Ausgabenkategorien aufgelistet sind (vgl. Allgemeiner Teil Kapitel 4.7.3 des GAP-SP). Es findet jeweils das Verzeichnis Anwendung, das zum Zeitpunkt des jeweiligen Förderaufrufes gilt.

Im Übrigen gelten die nachstehend aufgeführten Förderausschlüsse und Fördervoraussetzungen in den Ländern.

EL-0404-01: 1 - Folgende zusätzliche Förderausschlüsse gelten in den Ländern:

Region/ Kriterium	DE1	DE2	DE3 / DE4	DE5/ DE6/ DE9	DE7	DE8	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEG
Kosten für die Unterhaltung von landwirtschaftlichen Wegen					x		x	x				

EL-0404-01: 2 - Folgende zusätzliche Fördervoraussetzungen gelten in den Ländern:

Region/ Kriterium	DE1	DE2	DE3 / DE4	DE5/ DE6/ DE9	DE7	DE8	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEG
Vorgaben zur Mindest- oder Höchstinvestitionsvolumen oder Höchstförderbetrag durch Vorgabe der regionalen Verwaltungsbehörde							x	x				
Ergänzende Anforderungen (z.B. Konzeptumsetzung) können von der regionalen Verwaltungsbehörde festgelegt werden.					x		x	x				

Spezifische Förderverpflichtungen:

- Die Publizitätspflichten sind zu beachten.
- Die Investitionen dürfen nicht direkt auf die land- oder forstwirtschaftlichen Erzeugung ausgerichtet sein.

Daneben gelten die nachstehend aufgeführten Förderbedingungen in den Ländern.

EL-0404-01: 3 - Folgende zusätzliche Förderverpflichtungen gelten in den Ländern:

Region/ Kriterium	DE1	DE2	DE3 / DE4	DE5/ DE6/ DE9	DE7	DE8	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
Bedarfsgerechte Verlängerung der Zweckbindungsfristen nach Vorgabe der regionalen Verwaltungsbehörde für Bauten und bauliche Anlagen							x	x					
Sicherung des öffentlichen Nutzungsrechtes							x	x					
Die Vorhaben sind grundsätzlich innerhalb von drei Jahren durchzuführen. Sie können sich in Projektabschnitte gliedern.								x					
Beachtung einschlägiger technischen Vorgaben nach der regionalen Verwaltungsbehörde							x						

TI: EL-0404-02: Investitionen in forstliche Infrastrukturen

Förderfähig sind:

- Kosten von Investitionen für dem forstlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen, insbesondere zur Erschließung der forstwirtschaftlichen oder touristischen Entwicklungspotenziale forstwirtschaftlicher Infrastrukturen inklusive erforderliche Zuwegungen vom Straßennetz in den Wald sowie zur Prävention und Bewältigung von Kalamitäten (z.B. Hochwasservorsorge zur Verbesserung des Wasserrückhalts) .
- Kosten für unmittelbar im Zusammenhang mit der Infrastrukturmaßnahme stehende Anlagen (z.B. Holzpolter-, Ausweich- oder Wendeplätze, Brücken, Beschilderung, notwendige Ausgleichsmaßnahmen, Sicherungs- und Entwässerungsmaßnahmen) und Bauwerke, sowie erforderlich werdende Maßnahmen der Landschaftspflege, des vorbeugenden Hochwasserschutzes

und des Naturschutzes gelten als Bestandteil der Wegebaumaßnahme.

- Allgemeine Aufwendungen, etwa für Architektur- und Ingenieurleistungen sowie für Zweckforschung, Beratung, Betreuung von baulichen Investitionen, Baugenehmigungen, Durchführbarkeitsstudien, den Erwerb von Patentrechten und Lizenzen, sofern sie Teil einer durchgeführten Investition sind
- Konzeption und Neuanlage von naturverträglichen und unbeschränkt zugänglichen Infrastruktureinrichtungen zur Steigerung des Erholungswertes von Wäldern [z.B. Mountainbike Single Trails]
- Kosten für die Unterhaltung von intensiv durch Erholungssuchende genutzten Wegen.

TI/ Fördergegenstand	DE1	DE2	DE4 (DE3)	DE7	DE8	DE9 (DE5, DE6)	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
EL-0404-02	x			x				x					x

Spezifische Fördervoraussetzungen

- Die Investitionen müssen die Voraussetzungen des Art. 73 Abs. 2 der GAP-SP-VO erfüllen.
- Von der Förderung ausgeschlossen sind Investitionen / Fördertatbestände, die in dem nach Art. 73 Abs. 3 der GAP-SP-VO zu erstellendem Verzeichnis nicht förderfähiger Investitionen und Ausgabenkategorien aufgelistet sind (vgl. Allgemeiner Teil Kapitel 4.7.1 des GAP-SP). Es findet jeweils das Verzeichnis Anwendung, das zum Zeitpunkt des jeweiligen Förderaufrufes gilt.
- Im Übrigen gelten die nachstehend aufgeführten Förderausschlüsse und Fördervoraussetzungen in den Ländern.

EL-0404-02: 1 - Folgende zusätzliche Förderausschlüsse gelten in den Ländern:

Region/ Kriterium	DE1	DE2	DE3 / DE4	DE5/ DE6/ DE9	DE7	DE8	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
Kosten für die Unterhaltung von forstlichen Wegen					x			x					x
Umsatzsteuer	x				x								
Regionale Verwaltungsbehörden können zusätzliche Anforderungen (z.B. Zulässiges Baumaterial) festlegen.	x							x					x

EL-0404-02: 2 - Folgende zusätzliche Fördervoraussetzungen gelten in den Ländern:

Region/ Kriterium	DE1	DE2	DE3 / DE4	DE5/ DE6/ DE9	DE7	DE8	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG

Vorgaben zur Mindest- oder Höchstinvestitionsvolumen oder Höchstförderbetrag durch Vorgabe der regionalen Verwaltungsbehörde	x							x					x
Ergänzende Anforderungen (z.B. Konzeptumsetzung, Höchstwegedichte, Gebietskulisse) können von der regionalen Verwaltungsbehörde festgelegt werden.	x				x			x					x

Spezifische Förderverpflichtungen

- Die Publizitätspflichten sind zu beachten.
- Die Investitionen dürfen nicht auf die land- oder forstwirtschaftlichen Erzeugung ausgerichtet sein.
- Daneben gelten die nachstehend aufgeführten Förderbedingungen in den Ländern.

Region/ Kriterium	DE1	DE2	DE3 / DE4	DE5/ DE6/ DE9	DE7	DE8	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
Träger von gemeinschaftlichen Projekten können Zuwendungsempfänger sein	x				x			x					x
Bedarfsgerechte Verlängerung der Zweckbindungsfristen nach Vorgabe der regionalen Verwaltungsb	x				x			x					x

ehörde für Bauten und bauliche Anlagen													

TI: EL-0404-03: Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und Gestaltung des ländlichen Raumes

Förderfähig sind:

- Kosten für die Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und die Gestaltung des ländlichen Raums zur Verbesserung der Agrarstruktur in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz und dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz einschließlich Maßnahmen zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushalts (Ausführungskosten nach § 105 FlurbG).
- Vergabe von Leistungen an geeignete Dritte in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz oder Landwirtschaftsanpassungsgesetz (Verfahrenskosten nach § 104 FlurbG bzw. § 62 LwAnpG)

TI/ Fördergegenstand	DE1	DE2	DE4 (DE3)	DE7	DE8	DE9 (DE5, DE6)	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
EL-0404-03					x	x		x			x		x

Spezifische Fördervoraussetzungen

- Die Investitionen müssen die Voraussetzungen des Art. 73 Abs. 2 der GAP-SP-VO erfüllen.
- Von der Förderung ausgeschlossen sind Investitionen / Fördertatbestände, die in dem nach Art. 73 Abs. 3 der GAP-SP-VO zu erstellenden Verzeichnis nicht förderfähiger Investitionen und Ausgabenkategorien aufgelistet sind (vgl. Allgemeiner Teil Kapitel 4.7.1 des GAP-SP). Es findet jeweils das Verzeichnis Anwendung, das zum Zeitpunkt des jeweiligen Förderaufrufes gilt.
- Im Übrigen gelten die nachstehend aufgeführten Förderausschlüsse und Fördervoraussetzungen in den Ländern.

EL-0404-03: 1 - Folgende zusätzliche Förderausschlüsse gelten in den Ländern:

Region/ Kriterium	DE1	DE2	DE3 / DE4	DE5/ DE6/ DE9	DE7	DE8	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
Unterhaltungskosten der Kommunen				x		x		x			x		

EL-0404-03: 2 - Folgende zusätzliche Fördervoraussetzungen gelten in den Ländern:

Region/ Kriterium	DE1	DE2	DE3 / DE4	DE5/ DE6/ DE9	DE7	DE8	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
Für die Herstellung gemeinschaftlicher Anlagen Genehmigung des Wege- und Gewässerplans nach § 41 FlurbG				x		x					x		

EL-0404-03: 3 - Folgende zusätzliche Förderverpflichtung gelten in den Ländern:

Region/ Kriterium	DE1	DE2	DE3 / DE4	DE5/ DE6/ DE9	DE7	DE8	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
Bedarfsgerechte Verlängerung der Zweckbindungsfristen nach Vorgabe der regionalen Verwaltungsbehörde für Bauten und bauliche Anlagen				x		x		x			x		

Besonderheit der Förderfähigkeit in Bezug auf die Regionen, gegebenenfalls für jede betroffene Region

Die o.g. Fördervoraussetzungen und -verpflichtungen und Zielkulissen werden in den Länder-Richtlinien konkretisiert und von diesen veröffentlicht.

6 Angabe relevanter Ausgangselemente
(relevante GLÖZ-Standards, Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) und sonstige verpflichtende Anforderungen gemäß nationalem und Unionsrecht), gegebenenfalls Beschreibung der spezifischen einschlägigen Verpflichtungen im Rahmen der GAB und Erläuterung, inwiefern die Verpflichtung über die verpflichtenden Anforderungen hinausgeht (gemäß Artikel 28 Absatz 5, Artikel 70 Absatz 3 und Artikel 72 Absatz 5)

entfällt

7 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden

Form der Unterstützung

☑ **Zuschuss**

☐ **Finanzierungsinstrument**

Art der Zahlung

☑ Erstattung tatsächlich entstandener förderfähiger Kosten eines Begünstigten

☑ Einheitskosten

☐ Pauschalbeträge

☑ Pauschalfinanzierungen

Grundlage für die Bestimmung

Die allgemeine Beschreibung der einschlägigen Methoden für die Festlegung der vereinfachten Kostenoptionen gemäß Artikel 83 Absatz 2 ist in Kapitel 4.7.3, Abschnitt 3 enthalten. Die konkrete Beschreibung ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

VKO nach Artikel 83(1)	**Kostenkategorie**	**Methode/Grundlage**
Einheitskosten	Bauliche Investitionen, z.B Wegebau pro Meter Verfahrenskosten pro-Teilnehmer	Artikel 83(2)(a)(i) und (ii)
Pauschalfinanzierungen	Nebenkostenkategorien einer Investition (z. B. Architekten- und Ingenieursleistungen) in Abhängigkeit von der Bausumme. Verfahrenskosten in Abhängigkeit von	Artikel 83(2)(a)(i) und (ii)

	Gesamtkosten Flurbereinigungsverfahren	

Die Zuwendung auf Grundlage vereinfachter Kostenoptionen setzt voraus, dass die regionale Verwaltungsbehörde für ihren Zuständigkeitsbereich deren Anwendung zulässt und die entsprechenden Fördertatbestände und vereinfachten Kostenoptionen festlegt.

Spanne der Unterstützungshöhe auf Ebene der Begünstigten

Die gewährten Förderungen erfolgen als nicht rückzahlbarer Zuschuss.

Der öffentliche Unterstützungssatz beträgt 30 % bis 100 % der zuwendungsfähigen Kosten.

Für einnahmengenerierende Komponenten muss der Zuwendungssatz weniger als 100 % betragen. Ein Zuwendungssatz von bis zu 100 % ist entsprechend Art. 73 Absatz 4 c) Buchstaben ii und iv VO (EU) 2021/2115 für land- und forstwirtschaftlichen Infrastrukturen sowie in nicht-produktiven Investitionen zulässig.

Für die TI EL-0404-03 gilt: Sofern es sich nicht um eine land- oder forstwirtschaftliche Flurbereinigung (Zuwendungssatz von bis zu 100 %) handelt, ist ein Zuwendungssatz von bis zu 65 % anzuwenden.

Zusätzliche Erläuterungen

Die Höhe der Zuwendung variiert nach Vorgaben der regionalen Verwaltungsbehörde insbesondere nach einem oder mehreren der folgenden Kriterien:

- Art des Vorhabens (bspw. einnahmengenerierende Komponenten)
- Öffentliche oder private Zuwendungsempfangenden
- Gebietskulissen
- Umsetzung von Entwicklungsstrategien

Die Lastenträgerschaft für die öffentlich zugänglichen Infrastrukturen wird zwischen den nationalen Gebietskörperschaften intern geregelt.

Vorschüsse

Die Zahlung von Vorschüssen ist zulässig.

Vorschüsse finden in folgenden Ländern Anwendung:

Teilintervention	DE1	DE2	DE3 / DE 4	DE5/ DE6/ DE 9	DE7	DE8	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
EL-0404-01										X			
EL-0404-02										X			
EL-0404-03											X		

8 Informationen zur beihilferechtlichen Prüfung

Die Maßnahme fällt nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 42 AEUV und unterliegt der beihilferechtlichen Prüfung:

☐ Ja ☐ Nein ☑ Gemischt

Erläuterung von Fördertätigkeiten, die nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 42 AEUV fallen

Kriterium	DE1	DE2	DE3 / DE 4	DE5 / DE6/ DE9	DE7	DE8	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
Ja	X				X								
Nein													
gemischt				X		X	X	X			X		X

Der Forstbereich fällt nicht in den Geltungsbereich von Artikel 42 AEUV.

Für Vorhaben außerhalb des Forstbereichs gilt: Soweit Vorhaben im Einzelfall beihilferechtlich relevant

sind, erfolgt die Förderung auf der Grundlage der geltenden De-minimis-Regelungen oder einer Freistellung oder einer Notifizierung.

Die regionalen Verwaltungsbehörden informieren die Begünstigten im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit nach Artikel 123 Abs. 2 k) GAP-SP-VO über die entsprechenden beihilferechtlichen Grundlagen.

Art des Beihilfeinstruments, das für die Genehmigung verwendet werden soll:

☑ Anmeldung ☑ Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) ☑ Gruppenfreistellungsverordnung für die Landwirtschaft (Agrar-GVO) ☑ De-minimis-Regelung

Beihilfenummer

SA.103724

SA.107195

Weitere Informationen:

☐ Der Mitgliedstaat hat das (die) Instrument(e) noch nicht gewählt und die Alternativen angegeben. Es wird keine Unterstützung an Begünstigte vor dem Datum bezahlt, an dem die Genehmigung des gewählten Instruments wirksam wird. ☑ Der Mitgliedstaat hat das Instrument gewählt, wie angegeben, aber die Genehmigung wurde noch nicht erteilt. Es wird keine Unterstützung an Begünstigte vor dem Datum bezahlt, an dem die Genehmigung wirksam wird.

☐ Der Mitgliedstaat hat das Instrument gewählt, wie angegeben, die Genehmigung wurde erteilt und die Nummer der Beihilfesache wurde für die Notifizierung angegeben, AGVO oder Agrar-GVO

9 Weitere Fragen/Informationen zur Art der Intervention

Wofür gibt es kein Anrecht auf Unterstützung?

Siehe Tabellen "Folgende zusätzlichen Förderausschlüsse gelten in den Ländern"

Umfasst die Investition eine Bewässerung?

☐ Ja ☑ Nein

Investitionen in die Verbesserung bestehender Bewässerungsanlagen: Angabe des bzw. der geforderten Wassereinsparpotenzials/-potenziale (ausgedrückt in Prozent)

entfällt

Einzelheiten zu den unterschiedlichen Wassereinsparpotenzialen je nach Art der Anlage oder Infrastruktur (falls zutreffend)

Investitionen in die Verbesserung bestehender Bewässerungsanlagen (die sich auf Wasserkörper mit einem niedriger als gut eingestuften Zustand auswirken): Angabe, welche Anforderung(en) für eine effektive Senkung des Wasserverbrauchs – ausgedrückt in Prozent – gilt/gelten

entfällt

Regionale Unterteilung

10 WTO-Konformität

Green Box

Absatz 11 von Anhang 2 WTO

Erläuterung, inwiefern die Intervention den einschlägigen Bestimmungen von Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft, wie in Artikel 10 und Anhang II dieser Verordnung ausgeführt (Green Box), entspricht

Die Intervention fällt unter die Nummer 11 des Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft („Grüne Box“).

Begründung:

Es werden keine Stützungsmaßnahmen zugunsten von landwirtschaftlichen Erzeugern gewährt werden.

11 Beteiligungssatz/-sätze für diese Intervention

Region	Artikel	Anzuwendender Satz	Min. Satz	Max. Satz
DE1 - Baden-Württemberg	91(2)(d) - Andere Regionen	43,00%	20,00%	43,00%
DE7 - Hessen	91(2)(d) - Andere Regionen	43,00%	20,00%	43,00%
DE8 - Mecklenburg-Vorpommern	91(2)(c) - Übergangsregionen im Sinne des Artikels 108 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/1060	60,00%	20,00%	60,00%
DE91 - Braunschweig	91(2)(d) - Andere Regionen	43,00%	20,00%	43,00%
DE92 - Hannover	91(2)(d) - Andere Regionen	43,00%	20,00%	43,00%
DE93 - Lüneburg	91(2)(c) - Übergangsregionen im Sinne des Artikels 108 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/1060	60,00%	20,00%	60,00%
DE94 - Weser-Ems	91(2)(d) - Andere Regionen	43,00%	20,00%	43,00%
DEA - Nordrhein-Westfalen	91(2)(d) - Andere Regionen	43,00%	20,00%	43,00%
DEB - Rheinland-Pfalz	91(2)(d) - Andere Regionen	43,00%	20,00%	43,00%
DEE - Sachsen-Anhalt	91(2)(c) - Übergangsregionen im Sinne des Artikels 108 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/1060	60,00%	20,00%	60,00%
DEG - Thüringen	91(2)(c) - Übergangsregionen im Sinne des Artikels 108 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/1060	60,00%	20,00%	60,00%

12 Geplante Einheitsbeträge – Definition

Geplanter Einheitsbetrag	Art der Unterstützung	Beteiligungssatz/-sätze	Art des geplanten Einheitsbetrags	Region(en)	Ergebnisindikator(en)	Beruht der Einheitsbetrag auf übertragenen Ausgaben?
DE1-EL-0404-02-0-01 - Forstwirtschaftliche Infrastruktur	Finanzhilfe	91(2)(d)-DE1-43,00%	Durchschnitt	DE1;	R.18; R.39	Nein
DE1-EL-0404-02-0-02 - Unterhaltung der forstwirtschaftlichen Infrastruktur im Erholungswald	Finanzhilfe	91(2)(d)-DE1-43,00%	Homogen	DE1;	R.18; R.39	Nein
DE7-EL-0404-01-0-01 - Wege- und Brückenbau in Flurbereinigungsverfahren	Finanzhilfe	91(2)(d)-DE7-43,00%	Durchschnitt	DE7;	R.39	Nein
DE7-EL-0404-02-0-01 - Forstlicher Wegebau	Finanzhilfe	91(2)(d)-DE7-43,00%	Durchschnitt	DE7;	R.18; R.39	Nein
DE8-EL-0404-03-0-01 - Flurneuordnung, Verfahrenskosten	Finanzhilfe	91(2)(c)-DE8-60,00%	Durchschnitt	DE8;	R.39; R.41	Nein
DE8-EL-0404-03-0-02 - Ausführungskosten Flurneuordnung	Finanzhilfe	91(2)(c)-DE8-60,00%	Durchschnitt	DE8;	R.39; R.41	Nein
DE9-EL-0404-03-0-01 - Flurbereinigung - Übergangsregion	Finanzhilfe	91(2)(c)-DE93-60,00%	Durchschnitt	DE93;	R.39; R.41	Nein
DE9-EL-0404-03-0-02 - Flurbereinigung - stärker entwickelte Region	Finanzhilfe	91(2)(d)-DE91-43,00% 91(2)(d)-DE92-43,00% 91(2)(d)-DE94-43,00%	Durchschnitt	DE91; DE92; DE94;	R.39; R.41	Nein
DEA-EL-0404-01-0-01 - landwirtschaftlicher Wegebau	Finanzhilfe	91(2)(d)-DEA-43,00%	Durchschnitt	DEA;	R.39	Nein
DEB-EL-0404-01-0-01 - Wirtschaftswegebau	Finanzhilfe	91(2)(d)-DEB-43,00%	Durchschnitt	DEB;	R.39	Nein
DEB-EL-0404-02-0-01 - Forstwegebau	Finanzhilfe	91(2)(d)-DEB-43,00%	Durchschnitt	DEB;	R.18; R.39	Nein
DEB-EL-0404-03-0-01 - Flurbereinigung	Finanzhilfe	91(2)(d)-DEB-43,00%	Durchschnitt	DEB;	R.39; R.41	Nein
DEE-EL-0404-03-0-01 - Flurbereinigung Ausführungskosten	Finanzhilfe	91(2)(c)-DEE-60,00%	Durchschnitt	DEE;	R.39; R.41	Nein
DEG-EL-0404-02-0-01 - Forstwirtschaftliche Wege	Finanzhilfe	91(2)(c)-DEG-60,00%	Durchschnitt	DEG;	R.18; R.39	Nein

DEG-EL-0404-02-0-02 - Rückewege bei Kalamitäten	Finanzhilfe	91(2)(c)-DEG-60,00%	Durchschnitt	DEG;	R.18; R.39	Nein
DEG-EL-0404-03-0-01 - Flurneuordnung, Verfahrenskosten	Finanzhilfe	91(2)(c)-DEG-60,00%	Durchschnitt	DEG;	R.39; R.41	Nein

Erläuterung und Begründung in Bezug auf den Wert des Einheitsbetrags

DE1-EL-0404-02-0-01 - Forstwirtschaftliche Infrastruktur

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichbare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DE1-EL-0404-02-0-02 - Unterhaltung der forstwirtschaftlichen Infrastruktur im Erholungswald

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichbare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DE7-EL-0404-01-0-01 - Wege- und Brückenbau in Flurbereinigungsverfahren

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichbare Vorhaben in den vergangengen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DE7-EL-0404-02-0-01 - Forstlicher Wegebau

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichbare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DE8-EL-0404-03-0-01 - Flurneuordnung, Verfahrenskosten

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichbare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DE8-EL-0404-03-0-02 - Ausführungskosten Flurneuordnung

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichbare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DE9-EL-0404-03-0-01 - Flurbereinigung - Übergangsregion

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichbare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DE9-EL-0404-03-0-02 - Flurbereinigung - stärker entwickelte Region

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichbare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DEA-EL-0404-01-0-01 - landwirtschaftlicher Wegebau

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichbare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DEB-EL-0404-01-0-01 - Wirtschaftswegebau

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichbare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DEB-EL-0404-02-0-01 - Forstwegebau

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichbare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DEB-EL-0404-03-0-01 - Flurbereinigung

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichbare Vorhaben in den vergangengen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DEE-EL-0404-03-0-01 - Flurbereinigung Ausführungskosten

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichbare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DEG-EL-0404-02-0-01 - Forstwirtschaftliche Wege

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichbare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DEG-EL-0404-02-0-02 - Rückewege bei Kalamitäten

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichbare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DEG-EL-0404-03-0-01 - Flurneuordnung, Verfahrenskosten

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichbare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

13 Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Outputs

Geplanter Einheitsbetrag	Haushaltsjahr	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	Insgesamt 2023–2029
DE1-EL-0404-02-0-01 - Forstwirtschaftliche Infrastruktur (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	15.000,00	15.000,00	15.000,00	15.000,00	15.000,00	15.000,00	15.000,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.22 (Einheit: Vorhaben)	45,00	45,00	45,00	45,00	45,00	45,00	25,00	**Insgesamt:** 295,00 **Max.:** 45,00
DE1-EL-0404-02-0-02 - Unterhaltung der forstwirtschaftlichen Infrastruktur im Erholungswald (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.22 (Einheit:)	200.000,00	300.000,00	600.000,00	700.000,00	700.000,00	700.000,00	300.000,00	**Insgesamt:** 3.500.000,00 **Max.:** 700.000,00
DE7-EL-0404-01-0-01 - Wege- und Brückenbau in Flurbereinigungsverfahren (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			350.000,00	350.000,00	350.000,00	350.000,00	350.000,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

	O.22 (Einheit: Vorhaben)			3,00	3,00	3,00	3,00	3,00	**Insgesamt:** 15,00 **Max.:** 3,00
DE7-EL-0404-02-0-01 - Forstlicher Wegebau (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	17.361,00	17.361,00	17.361,00	17.361,00	17.361,00	17.361,00	17.361,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.22 (Einheit: Vorhaben)	80,00	100,00	120,00	135,00	135,00	100,00	50,00	**Insgesamt:** 720,00 **Max.:** 135,00
DE8-EL-0404-03-0-01 - Flurneuordnung, Verfahrenskosten (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		75.000,00	75.000,00	75.000,00	75.000,00	75.000,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.22 (Einheit: Vorhaben)		1,00	1,00	1,00	40,00	40,00		**Insgesamt:** 83,00 **Max.:** 40,00
DE8-EL-0404-03-0-02 - Ausführungskosten Flurneuordnung (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		190.000,00	190.000,00	190.000,00	190.000,00	190.000,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.22 (Einheit: Vorhaben)		1,00	1,00	45,00	45,00	45,00		**Insgesamt:** 137,00 **Max.:** 45,00
DE9-EL-0404-03-0-01 - Flurbereinigung - Übergangsregion (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		450.000,00	450.000,00	450.000,00	450.000,00	450.000,00	450.000,00	

	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.22 (Einheit: Vorhaben)		5,00	6,00	5,00	6,00	4,00	1,00	**Insgesamt:** 27,00 **Max.:** 6,00
DE9-EL-0404-03-0-02 - Flurbereinigung - stärker entwickelte Region (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		450.000,00	450.000,00	450.000,00	450.000,00	450.000,00	450.000,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.22 (Einheit: Vorhaben)		29,00	28,00	29,00	28,00	26,00	3,00	**Insgesamt:** 143,00 **Max.:** 29,00
DEA-EL-0404-01-0-01 - landwirtschaftlicher Wegebau (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		721.120,00	721.120,00	721.120,00	721.120,00	721.120,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.22 (Einheit: Vorhaben)		16,00	16,00	16,00	16,00	16,00		**Insgesamt:** 80,00 **Max.:** 16,00
DEB-EL-0404-01-0-01 - Wirtschaftswegebau (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			80.000,00	80.000,00	80.000,00	80.000,00	80.000,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

	O.22 (Einheit: Vorhaben)			140,00	80,00	80,00	80,00	55,00	**Insgesamt:** 435,00 **Max.:** 140,00
DEB-EL-0404-02-0-01 - Forstwegebau (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		40.000,00	40.000,00	40.000,00	40.000,00	40.000,00	40.000,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.22 (Einheit: Vorhaben)		52,00	52,00	52,00	52,00	52,00	18,00	**Insgesamt:** 278,00 **Max.:** 52,00
DEB-EL-0404-03-0-01 - Flurbereinigung (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				151.000,00	151.000,00	151.000,00	151.000,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.22 (Einheit: Vorhaben)				30,00	21,00	21,00	21,00	**Insgesamt:** 93,00 **Max.:** 30,00
DEE-EL-0404-03-0-01 - Flurbereinigung Ausführungskosten (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		200.000,00	233.000,00	233.000,00	233.000,00	233.000,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.22 (Einheit: Vorhaben)		10,00	16,00	32,00	32,00	16,00		**Insgesamt:** 106,00 **Max.:** 32,00
DEG-EL-0404-02-0-01 - Forstwirtschaftliche Wege (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		21.000,00	21.000,00	21.000,00	21.000,00	21.000,00	21.000,00	

	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.22 (Einheit: Vorhaben)		10,00	44,00	44,00	44,00	44,00	36,00	**Insgesamt:** 222,00 **Max.:** 44,00
DEG-EL-0404-02-0-02 - Rückewege bei Kalamitäten (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		4.300,00	4.300,00	4.300,00	4.300,00	4.300,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.22 (Einheit: Vorhaben)		35,00	35,00	35,00	35,00	34,00		**Insgesamt:** 174,00 **Max.:** 35,00
DEG-EL-0404-03-0-01 - Flurneuordnung, Verfahrenskosten (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			111.111,00	444.444,44	444.444,44	444.444,44	388.888,88	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.22 (Einheit: Vorhaben)			6,00	6,00	6,00	6,00	12,00	**Insgesamt:** 36,00 **Max.:** 12,00
INSGESAMT	O.22 (Einheit: Vorhaben)	125,00	348,00	605,00	673,00	715,00	569,00	250,00	**Insgesamt:** 3.285,00 **Max.:** 715,00
	O.22 (Einheit: metre of forest road in recreational forests)	200.000,00	300.000,00	600.000,00	700.000,00	700.000,00	700.000,00	300.000,00	**Insgesamt:** 3.500.000,00 **Max.:** 700.000,00

	Jährliche indikative Mittelzuweisung (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	2.263.889,00	34.254.531,00	50.160.419,67	64.338.836,67	65.904.836,67	59.897.297,66	17.921.606,67	294.741.417,34
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Beitrag der Union in EUR)	973.472,27	15.558.283,33	23.002.788,79	31.417.968,10	32.665.098,10	29.316.805,33	8.704.644,20	141.639.060,12
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (anwendbar auf Artikel 95 Absatz 1 gemäß Artikel 73 und 75) (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (Unionsbeitrag in EUR)								

EL-0405 - Investitionen in materielle Vermögenswerte in Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung (Marktstruktur)

Interventionscode (MS)	EL-0405
Bezeichnung der Intervention	Investitionen in materielle Vermögenswerte in Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung (Marktstruktur)
Art der Intervention	INVEST(73-74) - Investitionen, einschließlich Investitionen in Bewässerung
Gemeinsamer Outputindikator	O.24. Anzahl unterstützter produktiver Investitionsvorhaben oder -einheiten außerhalb landwirtschaftlicher Betriebe
Beitrag zur Anforderung an die Zweckbindung für/bezüglich	Generationswechsel: Nein Umwelt: Nein Rabattsystem für Öko-Regelung: LEADER: Nein

1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension

Räumlicher Geltungsbereich: **National mit regionalen Elementen**

Code	Beschreibung
DE	Deutschland
DE1	Baden-Württemberg
DE2	Bayern
DE7	Hessen
DE8	Mecklenburg-Vorpommern
DEF	Schleswig-Holstein

Beschreibung des räumlichen Geltungsbereichs

siehe Tabelle "Auswahl der NUTS-Ebene"

2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele

SPEZIFISCHES ZIEL DER GAP Code + Beschreibung Empfohlene spezifische Ziele der GAP für diese Art der Intervention sind fett hervorgehoben.
SO3 Verbesserung der Position des Betriebsinhabers in der Wertschöpfungskette
SO8 Förderung von Beschäftigung, Wachstum, der Gleichstellung der Geschlechter, einschließlich der Beteiligung von Frauen an der Landwirtschaft, sozialer Inklusion sowie der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten, einschließlich kreislauforientierter Bioökonomie und nachhaltiger Forstwirtschaft

3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird

Code	Beschreibung	Priorisierung auf Ebene des GAP-Strategieplans	Im GAP-Strategieplan behandelt
C.1	Stärkung der Qualitätsproduktion einschließlich Ausbau von Qualitätsregelungen und Zertifizierungen	Hohe Priorität	Ja
C.2	Anpassung der Verarbeitung und der Vermarktung an die Anforderungen des Marktes	Hohe Priorität	Ja
C.3	Verkürzung der Wertschöpfungskette (inkl. Direktvermarktung)	Hohe Priorität	Ja
H.10	Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU)	Hohe Priorität	Ja

4 Ergebnisindikator(en)

ERGEBNISINDIKATOR Code + Beschreibung Empfohlene Ergebnisindikatoren für die ausgewählten spezifischen Ziele der GAP dieser Intervention sind fett hervorgehoben.
R.10 Anteil der landwirtschaftlichen Betriebe, die an im Rahmen der GAP geförderten Erzeugergemeinschaften, Erzeugerorganisationen, lokalen Märkten, kurzen Versorgungsketten und Qualitätsregelungen teilnehmen

R.39 Anzahl der ländlichen Unternehmen, einschließlich Unternehmen im Bereich der Bioökonomie, die mit Unterstützung der GAP entwickelt wurden

5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention

Beschreiben Sie die spezifischen Ziele und den Inhalt der Maßnahme, einschließlich der Zielausrichtung, der Auswahlgrundsätze, der Verbindungen zu einschlägigen Rechtsvorschriften, der Komplementarität mit anderen Interventionen/Bündeln von Vorhaben im Rahmen beider Säulen und anderer relevanter Informationen.

Spezifische Ziele und Inhalte der Maßnahme

In der SWOT-Analyse sowie in der Strategie wird auf den Bedarf und strategischen Ansatz eingegangen. Diese werden bei der Formulierung von Zuwendungsbedingungen einschließlich der Förderintensität und den Auswahlkriterien berücksichtigt.

Die Förderung zielt darauf ab, die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie von Erzeugerzusammenschlüssen zu verbessern, um auf diese Weise zur Absatzsicherung oder zur Schaffung von Erlösvorteilen auf der Erzeugerebene beizutragen. Hierbei sollen Innovationspotenziale erschlossen werden. Die Förderung soll darüber hinaus einen Beitrag zur Verbesserung der Effizienz des Ressourceneinsatzes - insbesondere von Wasser und/oder Energie - leisten und damit die ressourcensparende Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen entsprechend den Anforderungen des Marktes unterstützen.

Durch eine Bindung an einen Mindestumfang der geförderten Verarbeitungs- und Vermarktungskapazitäten an Verträge mit der Erzeugerebene wird auch die Mitteilung der Europäischen Kommission mit Empfehlungen bezüglich ihrer Strategiepläne für die Gemeinsame Agrarpolitik in Zusammenhang mit der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ aufgegriffen. Grundsätzlich soll die Position der Landwirtinnen und Landwirte in der Lebensmittelversorgungskette durch die Förderung von Investitionen mit dem Ziel der Entwicklung und des Aufbaus regionaler Wertschöpfungsketten sowie der Schaffung kurzer Versorgungswege gestärkt werden. Durch gleichzeitige Bedienung von regionalen Qualitätsprogrammen kann auch die Produktion landwirtschaftlicher Qualitätserzeugnisse in den ländlichen Räumen vorangetrieben werden.

Nachstehende Übersicht zeigt, welche (Teil-)Intervention(en) welche Bedarfe konkret aufgreift:

Codierung	Bezeichnung	(Teil-)Intervention
C.1	Stärkung der Qualitätsproduktion einschließlich Ausbau von Qualitätsregelungen und Zertifizierung	EL-0405
C.2	Anpassung der Verarbeitung und Vermarktung an die Anforderungen des Marktes	EL-0405
C.3	Verkürzung der Wertschöpfungskette (Direktvermarktung)	EL-0405
H.10	Stärkung wettbewerbsfähiger kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU)	EL-0405

Abdeckung der Bedarfe durch die (Teil-) Interventionen:

Strategische Ansatzpunkte zur Entwicklung wettbewerbsfähiger Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen und -kapazitäten sind vor allem in nachfolgenden Bereichen gegeben:

- Schaffung und/oder Modernisierung von Erfassungs-, Lagerungs-, Kühlungs-, Sortierungs-, Aufbereitungs-, Verpackungskapazitäten-, Etikettierungs-, Verarbeitungs- und Vermarktungskapazitäten;
- Innerbetriebliche Rationalisierung durch Umbau und/oder Modernisierung von Kapazitäten einschließlich technischer Einrichtungen;
- Nutzung von Marktnischen und Möglichkeiten zur Differenzierung durch sich ändernde Konsummuster;
- Unterstützung innovativer Entwicklungen im Verarbeitungsbereich, d.h. Einführung von Technologien (Lager-, Verarbeitungs-, Verpackungs- und Herstellungstechniken), Digitalisierung

von Prozessen und Entwicklung von Produkten;

- Entwicklung und Stärkung von regionalen Wertschöpfungsketten vom Erzeuger bis zum Endverbraucher;
- Verbesserung im Bereich Ressourceneffizienz (z.B. durch wasser- und energiesparende Reinigungsverfahren, Umstellung auf regenerative Energien).

Die Intervention leistet so einen wirksamen Beitrag zum spezifischen Ziel SO3 und SO8 und bedient die Bedarfe C.1, C.2, C.3 und H.10.

Auswahl der Vorhaben

Auswahlverfahren finden gemäß Artikel 79 der GAP-SP-VO Anwendung.

Die Auswahlkriterien werden gemäß Artikel 79 der GAP-SP-VO von der **regionalen Verwaltungsbehörde** definiert und nach Konsultation des Begleitausschusses in Kraft gesetzt. Die Auswahlkriterien orientieren sich an den Zielen der GAP-Strategieplanverordnung, des Green Deals und an den ausgewählten Handlungsbedarfen des GAP-SP Deutschlands, insbesondere Umwelt- und Klimaschutz und Tierwohl.

Die Bundesländer können beschließen, abweichend von Unterabsatz 1 des Artikels 79 der GAP-SP-VO nach Konsultation des Begleitausschusses ein anderes Auswahlverfahren festzulegen.

Nachstehende Übersicht gibt an, welches der in Kapitel 4.7.3 beschriebenen Verfahren der Vorhabenauswahl zur Anwendung kommt:

Verfahren der Projektauswahl	DE1	DE2	DE4 (DE3)	DE7	DE8	DE9 (DE5, DE 6)	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
Kontinuierliche Antragstellung mit Auswahlterminen	x	x		x	x							x	

Komplementarität mit anderen Interventionen/Aktionen in beiden Säulen

Durch verfahrensrechtliche Bestimmungen werden Überschneidungen grundsätzlich mit anderen ELER-Interventionen sowie mit Angeboten der Sektorinterventionen vermieden und Synergien erschlossen. Es kommt zu keiner Überschneidung; eine Doppelförderung ist ausgeschlossen. Im Folgenden werden die wesentlichen Interventionen genannt.

Einzelbetriebliche produktive Investitionen in landwirtschaftlichen Unternehmen (EL-0403)

Die Förderung der überbetrieblichen Verarbeitungs- und Vermarktungsinvestitionen ergänzt die Förderung produktiver Investitionen landwirtschaftlicher Unternehmen (vgl. EL-0403 & EL-0411) und ermöglicht insofern auch einzelbetriebliche Entwicklungsperspektiven zu erschließen und die Position der Erzeuger in der Wertschöpfungskette zu stärken.

Europäische Innovationspartnerschaft für Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft (EIP-Agri) (EL-0702) und Netzwerke und Kooperationen (landwirtschaftlich und außerlandwirtschaftlich)

Aus den Bereichen der Unterstützung von Netzwerken und Kooperationen und von EIP-Agri können sich Synergieeffekte sowie sich anschließende Investitionen ergeben, die einen Bezug zur Intervention EL-0405 haben können.

Sektorielle Interventionen Obst & Gemüse, Wein, Hopfen, Bienenzucht

Durch verfahrensrechtliche Bestimmungen (z.B. Abgrenzung auf Ebene der Fördergegenstände oder

Zuwendungsempfänger) werden Überschneidungen mit Angeboten der sektoriellen Interventionen vermieden und Synergien erschlossen. Eine Doppelförderung wird in jedem Fall (vgl. Kapitel 4.7.3) ausgeschlossen.

Festlegung förderfähiger Begünstigter und gegebenenfalls spezifischer Förderkriterien in Bezug auf den Begünstigten und das Gebiet

Natürliche oder juristische Personen oder Vereinigungen natürlicher oder juristischer Personen unabhängig von der Rechtsform, die landwirtschaftliche Erzeugnisse verarbeiten oder vermarkten.

Nicht gefördert werden

- Unternehmen, die nicht unter Artikel 2 Absatz 1 des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG fallen und 750 Personen oder mehr beschäftigen und einen Jahresumsatz von mehr als 200 Mio. EUR erzielen
- Erzeugerorganisationen für Obst und Gemüse,
- Unternehmen, die in der betreffenden NUTS 1-Region im maßgeblichen Zeitraum eine Förderung in einer Interventionskategorie im Sinne des Artikels 42 der GAP-SP-VO für identische Fördergegenstände erhalten können.

Festlegung der förderfähigen Art der Unterstützung (Nicht-InVeKoS) oder Verpflichtungen (InVeKoS) und anderer Verpflichtungen

Förderfähig sind:

- Investitionen für Maschinen, Einrichtungen und bauliche Anlagen, die zur Erfassung, Lagerung, Kühlung, Sortierung, marktgerechten Aufbereitung, Verpackung, Etikettierung, sowie andere Maßnahmen der Verarbeitung oder Vermarktung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse dienen.
- allgemeine Aufwendungen wie Architekten- und Ingenieurleistungen, Baugenehmigungen, Beratungsgebühren, Durchführungsstudien und Kosten der Vorplanung, sofern sie Teil einer durchgeführten Investition sind.
- innovative Investitionen im Rahmen der EIP, wenn dies im Rahmen der Tätigkeit einer OG oder deren Mitglieder durchgeführt werden

Spezifische Fördervoraussetzungen

- Die Investitionen müssen die Voraussetzungen des Art. 73 Abs. 2 der GAP-SP-VO erfüllen.
- Von der Förderung ausgeschlossen sind Investitionen / Fördertatbestände, die in dem nach Art. 73 Abs. 3 der GAP-SP-VO zu erstellendem Verzeichnis nicht förderfähiger Investitionen und Ausgabenkategorien aufgelistet sind (vgl. Allgemeinen Teil Kapitel 4.7.1 des GAP-SP). Es findet jeweils das Verzeichnis Anwendung, das zum Zeitpunkt des jeweiligen Förderaufrufes/ der Bewilligung gilt.

Im Übrigen gelten die nachstehend aufgeführten Förderausschlüsse und Fördervoraussetzungen in den Ländern.

Tabelle EL-0405 1 - Folgende zusätzliche Förderausschlüsse gelten in den Ländern:

Region/ Kriterium	DE1	DE2	DE3 / DE4	DE7	DE8	DE9 (DE5, DE 6)	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
Aufwendungen (bspw. Maschinen und Geräte der Außenwirtschaft), die ausschließlic	x	X		x	X							X	

h die Erzeugung von Primärerzeugnissen gem. Anhang-I des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Kommission betreffen													
Investitionen im Bestand zur Erfüllung geltender EU-Normen (Umwelt- und Hygienevorschriften),	x	X		X	X							X	
Erwerb von Grundstücken	X	X		x	x							x	
Aufwendungen, die dem Absatz auf Erzeuger- oder Einzelhandelsstufe dienen	X	X		x	x							x	
Aufwendungen für Investitionen zur Schlachtung von Tieren in mittelgroßen Unternehmen	x	X		x	x							x	
Wohnbauten nebst Zubehör	x	X		x	x							x	
Umsatzsteuer (MwSt.), auch wenn sie endgültig vom Begünstigten getragen wurde	x	X		x	x								
Neuanlagen, wenn Um- bzw. Ausbau wirtschaftlich	X	X		X	x							x	

er ist													
Wohnbauten, Personenkraft- und Vertriebsfahrzeug, Büroeinrichtungen	x	x		x	x							x	

Tabelle EL-0405 2 - Folgende zusätzliche Fördervoraussetzungen gelten in den Ländern

Region/ Kriterium	DE1	DE2	DE3 / DE4	DE5/ DE6/ DE9	DE7	DE8	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
Nachweis über die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens bzw. der durchzuführenden Maßnahmen	X	X			x	x						x	
Förderfähiges Mindestinvestitionsvolumen/Höchstinvestitionsvolumen nach Vorgaben der Verwaltungsbehörde	x	x			X	x						x	
Anforderung an Investitionen in bestimmten Bereichen (z.B. Nachweis zur Verbesserung der Ressourcennutzung, Anlieferungs- und Vermarktungsregeln) können von der regionalen Verwaltungsbehörde festgelegt	X	X			X	x							

werden													

Spezifische Förderverpflichtung

- Die Investitionen müssen der Verarbeitung und Vermarktung von Anhang-I-AEUV-Erzeugnissen dienen. Bei dem Endprodukt des Produktionsprozesses kann es sich um ein nicht unter Anhang I AEUV fallendes Erzeugnis handeln.
- Die Investitionen sind auf den Neu- und Ausbau von Kapazitäten einschließlich technischer Einrichtungen oder auf die innerbetriebliche Rationalisierung durch Umbau und/oder Modernisierung von technischen Einrichtungen auszurichten.

Andere Verpflichtungen:

Die Publizitätspflichten sind zu beachten.

Für die geförderten Investitionen sind Zweckbindungen entsprechend der haushaltsrechtlichen Anforderungen einzuhalten.

Darüber hinaus gelten die nachstehend aufgeführten Förderverpflichtungen in den Ländern.

Tabelle EL-0405 - 3 Folgende zusätzliche Förderverpflichtungen gelten in den Ländern:

Region/ Kriterium	DE1	DE2	DE3 / DE4	DE5/ DE6/ DE9	DE7	DE8	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
Zweckbindung 3 Jahre für EDV-Ausstattungen		X			X	X						x	
Bedarfsgerechte Verlängerung der Zweckbindungsfristen nach Vorgabe der regionalen Verwaltungsbehörde für Bauten und bauliche Anlagen	x	x			X	x						x	
Die Vorhaben sind grundsätzlich innerhalb von drei Jahren durchzuführen. Sie können sich in Projektabschnitte gliedern.	x	X			X	x						x	
Bindung der geförderten	x	X			X	X							

Verarbeitungs- und Vermarktungskapazitäten an einen Mindestumfang an Verträgen mit der Erzeugereben e spätestens bis Abschluss des Vorhabens													
Zusätzliche Verpflichtungen in bestimmten Bereichen (z.B. Nachweis zur Verbesserung der Ressourcenef fizienz), die im Rahmen der Umsetzung des Investitions-vorhabens einzuhalten sind, können von der regionalen Verwaltungsbehörde festgelegt werden	x	x			X	x						x	

Besonderheit der Förderfähigkeit in Bezug auf die Regionen, gegebenenfalls für jede betroffene Region

-

6 Angabe relevanter Ausgangselemente

(relevante GLÖZ-Standards, Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) und sonstige verpflichtende Anforderungen gemäß nationalem und Unionsrecht), gegebenenfalls Beschreibung der spezifischen einschlägigen Verpflichtungen im Rahmen der GAB und Erläuterung, inwiefern die Verpflichtung über die verpflichtenden Anforderungen hinausgeht (gemäß Artikel 28 Absatz 5, Artikel 70 Absatz 3 und Artikel 72 Absatz 5)

entfällt

7 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden

Form der Unterstützung

☑ Zuschuss

☐ **Finanzierungsinstrument**

Art der Zahlung
☑ Erstattung tatsächlich entstandener förderfähiger Kosten eines Begünstigten
☐ Einheitskosten
☐ Pauschalbeträge
☐ Pauschalfinanzierungen

Spanne der Unterstützungshöhe auf Ebene der Begünstigten

Die gewährten Förderungen erfolgen als nicht rückzahlbarer Zuschuss.
Die Zuschüsse reichen von mind. 10 % bis höchstens 65 % der zuwendungsfähigen Kosten.

Zusätzliche Erläuterungen

Die Höhe der Zuwendung variiert nach Vorgabe der regionalen Verwaltungsbehörde insbesondere nach einem oder mehreren der folgenden Kriterien:

- Größe des Unternehmens
- Art und Umfang der erfassten und weiterverarbeiteten Produkte (z.B. Qualitätsprodukte, Öko-Erzeugnisse)
- Umfang der vertraglich gebundenen Kapazitäten
- EIP-Vorhaben

Die Zahlung von Vorschüssen ist zulässig.
Vorschüsse finden in folgenden Ländern Anwendung:

DE1	DE2	DE4 (DE3)	DE7	DE8	DE9 (DE5, DE6)	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
	x											

8 Informationen zur beihilferechtlichen Prüfung
Die Maßnahme fällt nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 42 AEUV und unterliegt der beihilferechtlichen Prüfung:
☐ Ja ☐ Nein ☑ Gemischt
Erläuterung von Fördertätigkeiten, die nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 42 AEUV fallen

Kriterium	DE1	DE2	DE3 / DE 4	DE5 / DE6/ DE9	DE7	DE8	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
Ja													
Nein													
gemischt	x	x			x	x							

Bei der Verarbeitung von Primärerzeugnissen werden ggf. Endprodukte hergestellt, die nicht unter Anhang I-AEUV-Erzeugnisse fallen.

Art des Beihilfeinstruments, das für die Genehmigung verwendet werden soll:
☐ Anmeldung ☑ Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) ☑ Gruppenfreistellungsverordnung für die Landwirtschaft (Agrar-GVO) ☑ De-minimis-Regelung
Beihilfenummer
SA.108367

Weitere Informationen:
☐ Der Mitgliedstaat hat das (die) Instrument(e) noch nicht gewählt und die Alternativen angegeben. Es wird keine Unterstützung an Begünstigte vor dem Datum bezahlt, an dem die Genehmigung des gewählten Instruments wirksam wird. ☑ Der Mitgliedstaat hat das Instrument gewählt, wie angegeben,

aber die Genehmigung wurde noch nicht erteilt. Es wird keine Unterstützung an Begünstigte vor dem Datum bezahlt, an dem die Genehmigung wirksam wird.
☐ Der Mitgliedstaat hat das Instrument gewählt, wie angegeben, die Genehmigung wurde erteilt und die Nummer der Beihilfesache wurde für die Notifizierung angegeben, AGVO oder Agrar-GVO

9 Weitere Fragen/Informationen zur Art der Intervention
Wofür gibt es kein Anrecht auf Unterstützung?

Siehe Tabelle "Folgende zusätzlichen Förderausschlüsse gelten in den Ländern“

Umfasst die Investition eine Bewässerung?
☐ Ja ☑ Nein

Investitionen in die Verbesserung bestehender Bewässerungsanlagen: Angabe des bzw. der geforderten Wassereinsparpotenzials/-potenziale (ausgedrückt in Prozent)
entfällt

Einzelheiten zu den unterschiedlichen Wassereinsparpotenzialen je nach Art der Anlage oder Infrastruktur (falls zutreffend)

Investitionen in die Verbesserung bestehender Bewässerungsanlagen (die sich auf Wasserkörper mit einem niedriger als gut eingestuften Zustand auswirken): Angabe, welche Anforderung(en) für eine effektive Senkung des Wasserverbrauchs – ausgedrückt in Prozent – gilt/gelten
entfällt

Regionale Unterteilung

10 WTO-Konformität
Green Box
Absatz 11 von Anhang 2 WTO
Erläuterung, inwiefern die Intervention den einschlägigen Bestimmungen von Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft, wie in Artikel 10 und Anhang II dieser Verordnung ausgeführt (Green Box), entspricht

Die Intervention erfüllt Nummer 11 des Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft („Grüne Box“).

Begründung:

- Die Zahlungen werden nach den Vorgaben des GAP-SP und den darin definierten Zielen und den erforderlichen Zeitraum gewährt.
- Die Förderung hat keine Mengen- oder Produktionsbezüge (Erzeugungsmenge, Vieheinheiten).
- Die Höhe der Zuwendung bezieht sich nicht auf inländische oder internationale Preise, die für eine Erzeugung im nach dem Ausgangszeitraum liegenden Jahr gelten.
- Die Zuwendung wird nur für die erforderliche Zeitspanne gewährt, um die Investition für den Zweck durchzuführen, für den sie vorgesehen wurde.
- Die Förderung bedingt von den Empfängern keine Erzeugung landwirtschaftlicher Waren.
- Die Zahlungen werden bedarfsgerecht begrenzt und sind zielgerichtet.

11 Beteiligungssatz/-sätze für diese Intervention

Region	Artikel	Anzuwendender Satz	Min. Satz	Max. Satz
DE1 - Baden-Württemberg	91(2)(d) - Andere Regionen	43,00%	20,00%	43,00%
DE2 - Bayern	91(2)(d) - Andere Regionen	43,00%	20,00%	43,00%
DE7 - Hessen	91(2)(d) - Andere Regionen	43,00%	20,00%	43,00%

Region	Artikel	Anzuwendender Satz	Min. Satz	Max. Satz
DE8 - Mecklenburg-Vorpommern	91(2)(c) - Übergangsregionen im Sinne des Artikels 108 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/1060	60,00%	20,00%	60,00%
DEF - Schleswig-Holstein	91(3)(c) - 73-74 - Vorhaben gemäß Artikel 73 bis 74, für die gemäß den Artikeln 17 und 103 auf den ELER übertragene Mittel bereitgestellt werden	100,00%	20,00%	100,00%

12 Geplante Einheitsbeträge – Definition

Geplanter Einheitsbetrag	Art der Unterstützung	Beteiligungssatz/-sätze	Art des geplanten Einheitsbetrags	Region(en)	Ergebnisindikator(en)	Beruht der Einheitsbetrag auf übertragenen Ausgaben?
DE1-EL-0405-00-0-01 - Investitionen in der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse	Finanzhilfe	91(2)(d)-DE1-43,00%	Durchschnitt	DE1;	R.10; R.39	Nein
DE2-EL-0405-00-0-01 - Marktstrukturförderung	Finanzhilfe	91(2)(d)-DE2-43,00%	Durchschnitt	DE2;	R.10; R.39	Nein
DE7-EL-0405-00-0-01 - Marktstrukturförderung	Finanzhilfe	91(2)(d)-DE7-43,00%	Durchschnitt	DE7;	R.10; R.39	Nein
DE8-EL-0405-00-0-01 - Marktstrukturförderung	Finanzhilfe	91(2)(c)-DE8-60,00%	Durchschnitt	DE8;	R.10; R.39	Nein
DEF-EL-0405-00-0-01 - Verarbeitung und Vermarktung	Finanzhilfe	91(3)(c) - 73-74-DEF-100,00%	Durchschnitt	DEF;	R.10; R.39	Nein

Erläuterung und Begründung in Bezug auf den Wert des Einheitsbetrags

DE1-EL-0405-00-0-01 - Investitionen in der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichbare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DE2-EL-0405-00-0-01 - Marktstrukturförderung

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichbare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DE7-EL-0405-00-0-01 - Marktstrukturförderung

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichbare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DE8-EL-0405-00-0-01 - Marktstrukturförderung

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichbare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DEF-EL-0405-00-0-01 - Verarbeitung und Vermarktung

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichbare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

13 Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Outputs

Geplanter Einheitsbetrag	Haushaltsjahr	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	Insgesamt 2023–2029
DE1-EL-0405-00-0-01 - Investitionen in der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	300.000,00	300.000,00	300.000,00	300.000,00	300.000,00	300.000,00	300.000,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.24 (Einheit: Vorhaben)	1,00	23,00	35,00	35,00	40,00	40,00	42,00	**Insgesamt:** 216,00 **Max.:** 42,00
DE2-EL-0405-00-0-01 - Marktstrukturförderung (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		600.000,00	600.000,00	600.000,00	600.000,00	600.000,00	600.000,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.24 (Einheit: Vorhaben)		5,00	17,00	17,00	17,00	16,00	12,00	**Insgesamt:** 84,00 **Max.:** 17,00
DE7-EL-0405-00-0-01 - Marktstrukturförderung (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	919.415,98	919.415,98	919.415,98	919.415,98	919.415,98	919.415,98	919.415,98	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.24 (Einheit: Vorhaben)	1,00	6,00	9,00	9,00	9,00	9,00	9,00	**Insgesamt:** 52,00 **Max.:** 9,00
DE8-EL-0405-00-0-01 - Marktstrukturförderung (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		500.000,00	500.000,00	500.000,00	500.000,00	500.000,00		

	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.24 (Einheit: Vorhaben)		1,00	4,00	7,00	8,00			**Insgesamt:** 20,00 **Max.:** 8,00
DEF-EL-0405-00-0-01 - Verarbeitung und Vermarktung (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		400.000,00	400.000,00	400.000,00	400.000,00	400.000,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.24 (Einheit: Vorhaben)		4,00	4,00	4,00	4,00	4,00		**Insgesamt:** 20,00 **Max.:** 4,00
INSGESAMT	O.24 (Einheit: Vorhaben)	3,00	45,00	75,00	78,00	84,00	75,00	69,00	**Insgesamt:** 429,00 **Max.:** 84,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	1.860.000,00	15.700.000,00	26.768.000,00	29.768.000,00	32.568.000,00	31.568.000,00	24.968.000,00	163.200.000,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Beitrag der Union in EUR)	799.800,00	7.680.000,00	12.558.240,00	14.103.240,00	15.528.240,00	15.030.240,00	10.736.240,00	76.436.000,00
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (anwendbar auf Artikel 95 Absatz 1 gemäß Artikel 73 und 75) (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								

	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (Unionsbeitrag in EUR)								

EL-0407 - Nicht-produktive Investitionen im Forstsektor

Interventionscode (MS)	EL-0407
Bezeichnung der Intervention	Nicht-produktive Investitionen im Forstsektor
Art der Intervention	INVEST(73-74) - Investitionen, einschließlich Investitionen in Bewässerung
Gemeinsamer Outputindikator	O.23. Anzahl unterstützter nichtproduktiver Investitionsvorhaben oder -einheiten außerhalb landwirtschaftlicher Betriebe
Beitrag zur Anforderung an die Zweckbindung für/bezüglich	Generationswechsel: Nein Umwelt: Ja Rabattsystem für Öko-Regelung: Ja LEADER: Nein

1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension

Räumlicher Geltungsbereich: **National mit regionalen Elementen**

Code	**Beschreibung**
DE	Deutschland
DE1	Baden-Württemberg
DE3	Berlin
DE4	Brandenburg
DE8	Mecklenburg-Vorpommern
DEB	Rheinland-Pfalz
DED	Sachsen
DEE	Sachsen-Anhalt
DEG	Thüringen

Beschreibung des räumlichen Geltungsbereichs

siehe Tabelle „Auswahl der NUTS-Ebene“

2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele

SPEZIFISCHES ZIEL DER GAP Code + Beschreibung Empfohlene spezifische Ziele der GAP für diese Art der Intervention sind fett hervorgehoben.
SO4 Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel, auch durch Verringerung der Treibhausgasemissionen und Verbesserung der Kohlenstoffbindung sowie Förderung nachhaltiger Energie

3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird

Code	**Beschreibung**	**Priorisierung auf Ebene des GAP-Strategieplans**	**Im GAP-Strategieplan behandelt**
D.2	Sicherung und Verbesserung der Kohlenstoffspeicherung und -bindung	Sehr hohe Priorität	Ja
D.3	Anpassung der Land- und Forstwirtschaft an den Klimawandel	Sehr hohe Priorität	Ja
D.8	Erhalt und Wiederherstellung stabiler standortangepasster Wälder	Mittlere Priorität	Ja

4 Ergebnisindikator(en)

ERGEBNISINDIKATOR Code + Beschreibung Empfohlene Ergebnisindikatoren für die ausgewählten spezifischen Ziele der GAP dieser Intervention sind fett hervorgehoben.
R.18 Gesamtinvestitionen zur Steigerung der Leistungsfähigkeit des Forstsektors
R.27 Anzahl der Vorhaben, die in ländlichen Gebieten zu ökologischer Nachhaltigkeit und zur Erreichung der Ziele bezüglich Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel beitragen

5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention

Beschreiben Sie die spezifischen Ziele und den Inhalt der Maßnahme, einschließlich der Zielausrichtung, der Auswahlgrundsätze, der Verbindungen zu einschlägigen Rechtsvorschriften, der Komplementarität mit anderen Interventionen/Bündeln von Vorhaben im Rahmen beider Säulen und anderer relevanter Informationen.

Spezifische Ziele und Inhalte der Maßnahme

In der SWOT-Analyse sowie in der Strategie wird auf den Bedarf und strategischen Ansatz eingegangen. Diese werden bei der Formulierung von Zuwendungsbedingungen einschließlich der Förderintensität und der Auswahlkriterien berücksichtigt.

Ziel der Intervention ist es, die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern zu fördern.

Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern leisten einen zentralen Beitrag zur Eindämmung des Klimawandels und zur Anpassung an seine Auswirkungen. Darüber hinaus bieten Wälder mit einer hohen Strukturvielfalt wichtigen Lebensraum für geschützte und/oder gefährdete Arten. Die Widerstandsfähigkeit der Lebensgemeinschaften im Wald wird zudem gestärkt. Weiterhin werden durch die Förderung von Investitionen im Forstsektor die Wälder an die sich ändernden Umweltbedingungen und Wetterextreme angepasst. Dabei sind naturnahe Wälder mit einer großen Vielfalt an Strukturen am besten für die künftigen Klimabedingungen gewappnet. Zudem sind stabile Waldökosysteme wichtige Kohlenstoffsenken und damit ein wichtiger Baustein zur Eindämmung des Klimawandels.

Die Intervention leistet so einen wirksamen Beitrag zum spezifischen Ziel S04.

Nachstehende Übersicht zeigt, welche Teilintervention welche Bedarfe konkret aufgreift:

Codierung	Bezeichnung	Teilintervention
D.2	Sicherung und Verbesserung der Kohlenstoffspeicherung und -bindung	EL-0407-01, EL-0407-02
D.3	Anpassung der Land- und Forstwirtschaft an den Klimawandel und Erhalt anpassungsfähiger Ökosysteme	EL-0407-01, EL-0407-02
D.8	Erhalt und Wiederherstellung stabiler standortangepasster Wälder einschließlich	EL-0407-01, EL-0407-02

Abdeckung der Bedarfe durch die Teilinterventionen:

TI: EL-0407-01: **Naturnahe Waldbewirtschaftung**

Die Investitionen zielen auf die Entwicklung stabiler, standortangepasster Wälder ab. Erreicht werden soll dies mittels vielfältiger Aufwendungen beispielsweise für den Waldumbau, die Bodenschutzkalkung, die Verbesserung des Bodenschutzes bei der Holzernte, sowie für Waldbewirtschaftungspläne. Hierdurch können der Wald als zentrale Kohlenstoffsenke gestärkt und gleichzeitig stabile, anpassungsfähige Waldökosysteme entwickelt werden.

Somit adressiert die vorliegende Teilintervention in vielfältiger Weise die Bedarfe D.2, D.3 und D.8 im Rahmen des spezifischen Ziels S04.

TI: EL-0407-02: **Vorbeugung von Waldschäden**

Waldgebiete in niederschlagsarmen Regionen auf armen Standorten (vorwiegend Nadelwälder) haben eine besonders hohe Waldbrandgefährdung und ein hohes Kalamitätsrisiko. Vorbeugende Maßnahmen gegen Kalamitäten sowie automatische Waldbrandfrüherkennungssysteme in diesen Gebieten helfen die Risiken einer Waldzerstörung durch Schädlinge oder Großbrände zu senken. Auch investive Waldbrandschutzmaßnahmen wie Löschwasserstellen oder Waldbrandriegel tragen dazu bei, Waldbrände im Anfangsstadium schnell zu löschen. Hierdurch kann im Zuge zunehmender Gefährdung durch Hitze- und Trockenzeiten die Erhaltung der Lebensfähigkeit und die vielfältigen Funktionen von Wäldern unterstützt werden.

Somit deckt die vorliegende Teilintervention die Bedarfe D.2, D.3 und D.8 im Rahmen des spezifischen

Ziels S04 ab.

Auswahl der Vorhaben

Kein Auswahlverfahren im Sinne von Art. 79 der GAP-SP-VO erforderlich, da für Interventionen, die eindeutig Umweltzwecken (spezifische Ziele d, e, f) dienen, keine Auswahlkriterien angewendet werden müssen.

Die Bundesländer können entscheiden, dennoch Auswahlverfahren oder andere Verfahrensregeln anzuwenden. In diesem Fall werden die Auswahlkriterien gemäß Artikel 79 der GAP-SP-VO von der **regionalen Verwaltungsbehörde** definiert und nach Konsultation des regionalen Begleitausschusses in Kraft gesetzt. Die Auswahlkriterien orientieren sich an den Zielen der GAP-Strategieplanverordnung, des Green Deals und an den ausgewählten Handlungsbedarfen des GAP-SP Deutschlands, insbesondere Klimaschutz, Umwelt und Tiergesundheit (Tierwohl).

Die Bundesländer können beschließen, abweichend von Absatz 1 Unterabsatz 1 des Artikels 79 der GAP-SP-VO nach Konsultation des Begleitausschusses ein anderes Auswahlverfahren festzulegen.

Nachstehende Übersicht gibt an, welches der in Kapitel 4.7.3 beschriebenen Verfahren der Vorhabenauswahl zur Anwendung kommt:

Verfahren der Projektauswahl	DE1	DE2	DE4 (DE3)	DE7	DE8	DE9 (DE5, DE 6)	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
Kontinuierliche Antragstellung und Bewilligung										x			
Kontinuierliche Antragstellung mit Auswahlterminen	x				x								x
Förderaufrufe mit Antragsfristen und Auswahltermin			x								x		
Auswahl durch Fachgremien oder aufgrund naturwissenschaftlicher Expertisen								x		x			

Komplementarität mit anderen Interventionen/Aktionen in beiden Säulen

Durch verfahrensrechtliche Bestimmungen werden Überschneidungen grundsätzlich mit anderen ELER-Interventionen sowie mit Angeboten den sektoriellen Interventionen vermieden und Synergien erschlossen. Es kommt zu keiner Überschneidung; eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.

Es erfolgt eine inhaltliche Abgrenzung zu den Teilinterventionen EL-0404 (land- und forstwirtschaftliche Infrastrukturen und Bodenordnung und EL-0408 (nicht-produktive Investitionen zum Schutz natürlicher Ressourcen).

Festlegung förderfähiger Begünstigter und gegebenenfalls spezifischer Förderkriterien in Bezug auf den Begünstigten und das Gebiet

- juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts
- natürliche Personen
- Personengesellschaften
- Anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse gemäß § 15 Bundeswaldgesetz

Festlegung der förderfähigen Art der Unterstützung (Nicht-InVeKoS) oder Verpflichtungen (InVeKoS) und anderer Verpflichtungen

Teilinterventionen (TI)

1. EL-0407-01: Naturnahe Waldbewirtschaftung
2. EL-0407-02: Vorbeugung von Waldschäden

TI: EL-0407-01: Naturnahe Waldbewirtschaftung

Folgende Fördergegenstände werden angeboten:

a) Naturnahe Waldbewirtschaftung

Förderfähig sind:

1. Umbau von Reinbeständen und von nicht standortgerechten oder nicht klimatoleranten Beständen in stabile Laub- und Mischbestände
2. Weiterentwicklung und Wiederherstellung von naturnahen Waldgesellschaften, auch als Folgemaßnahmen in Zusammenhang mit Wurf, Bruch, Waldbrand oder sonstigen Schadereignissen
3. Herstellung einer standortgemäßen, klimaangepassten Baumartenmischung und Sicherung der Stabilität und Vitalität durch Pflege jüngerer Bestände
4. bodenschonende Holzernte

TI/ Fördergegenstand	DE1	DE2	DE4 (DE3)	DE7	DE8	DE9 (DE5, DE6)	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
EL-0407-01 a)	x		x								x		x

b) Bodenschutzkalkung

Förderfähig sind:

1. Ausgaben für Sach- und Dienstleistungen Dritter zur Ausbringung des Kalkes

TI/ Fördergegenstand	DE1	DE2	DE4 (DE3)	DE7	DE8	DE9 (DE5, DE6)	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
EL-0407-01 b)	x							x		x			x

Spezifische Fördervoraussetzungen

Die Investitionen müssen die Voraussetzungen des Art. 73 Abs. 2 der GAP-SP-VO erfüllen.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Investitionen / Fördertatbestände, die in dem nach Art. 73 Abs. 3 der GAP-SP-VO zu erstellendem Verzeichnis nicht förderfähiger Investitionen und Ausgabenkategorien aufgelistet sind (vgl. Allgemeinen Teil Kapitel 4.7.1 des GAP-SP). Es findet jeweils das Verzeichnis Anwendung, das zum Zeitpunkt des jeweiligen Antragszeitpunkts gilt.

Im Übrigen gelten die nachstehend aufgeführten Förderausschlüsse, Fördervoraussetzungen und Förderbedingungen in den Ländern.

Tabelle 0407-01: 1 - Folgende zusätzlichen Förderausschlüsse gelten in den Ländern:

Region/ Kriterium	DE1	DE2	DE3 / DE4	DE5/ DE6/ DE9	DE7	DE8	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
Meliorationsdüngung								x					

Tabelle 0407-01: 2 - Folgende zusätzlichen Fördervoraussetzungen gelten in den Ländern:

Region/ Kriterium	DE1	DE2	DE3 / DE4	DE5/ DE6/ DE9	DE7	DE8	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
Förderfähiges Mindestinvestitionsvolumen/Höchstinvestitionsvolumen nach Vorgaben der Verwaltungsbehörde	x		x					x			x		
Geeignete Maschinen bzw. Maschinenausstattungen nach Vorgabe der regionalen Verwaltungsbehörde	x												

Spezifische Förderverpflichtungen

Die Publizitätspflichten sind zu beachten.

Tabelle 0407-01: 3 - Folgende zusätzlichen Förderverpflichtungen gelten in den Ländern:

Region/ Kriterium	DE1	DE2	DE3 / DE4	DE5/ DE6/ DE9	DE7	DE8	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
Bedarfsgerechte Verlängerung der Zweckbindungsfristen nach Vorgabe der regionalen Verwaltungsbehörde für Bauten und bauliche			a)										

Anlagen													
Auswahl der Kalkungsfläche auf der Grundlage einer Planung und eines Nachweises der Kalkungsbedürftigkeit	b)							b)		b)			b)
Vorlage öffentlich-rechtlicher Genehmigungen, in Abstimmung mit den örtlich zuständigen Wasser- und Naturschutzbehörden, die für eine Durchführung des Vorhabens erforderlich sind, um negative Umweltauswirkungen auszuschließen								b)		b)			b)
Angaben zu Bewirtschaftungsplanungen und Basisdatenerhebungen nach Vorgabe der regionalen Verwaltungsbehörde			c)										

<u>TI: EL-0407-02:</u> Vorbeugung von Waldschäden

Förderfähig sind:

- Einrichtung und Verbesserung von Anlagen zur Überwachung des Auftretens von Waldbränden, um das Risiko waldzerstörender Großbrände zu reduzieren
- investive Waldbrandschutzmaßnahmen (z. B. Löschwasserstellen, unversiegelte Rettungswege, Anlage und Unterhaltung von Waldbrandriegeln und Waldbrandschutzstreifen)

- vorbeugende Maßnahmen gegen Kalamitäten in Wäldern sowie Vorbereitung und Durchführung von aviotechnischen Abwehrmaßnahmen bei großflächigen, waldzerstörenden Insektenkalamitäten.
- Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die im Zusammenhang mit investiven Waldbrandschutzmaßnahmen stehen und behördlich festgesetzt wurden.

TI/ Fördergegenstand	DE1	DE2	DE4 (DE3)	DE7	DE8	DE9 (DE5, DE 6)	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
EL-0407-02			x		x					x			x

Spezifische Fördervoraussetzungen

Die Investitionen müssen die Voraussetzungen des Art. 73 Abs. 2 der GAP-SP-VO erfüllen.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Investitionen / Fördertatbestände, die in dem nach Art. 73 Abs. 3 der GAP-SP-VO zu erstellendem Verzeichnis nicht förderfähiger Investitionen und Ausgabenkategorien aufgelistet sind (vgl. Allgemeinen Teil Kapitel 4.7.1 des GAP-SP). Es findet jeweils das Verzeichnis Anwendung, das zum Zeitpunkt des jeweiligen Förderaufrufes gilt.

Im Übrigen gelten die nachstehend aufgeführten Förderausschlüsse, Fördervoraussetzungen und Förderbedingungen in den Ländern. Abweichend zu den Ausführungen des Allgemeinen Kapitels wird die Förderung von Sachleistungen in Form von Eigenleistungen in dieser Teilintervention zugelassen.

Tabelle 0407-02: 1 - Folgende zusätzlichen Förderausschlüsse gelten in den Ländern:

Region/ Kriterium	DE1	DE2	DE3 / DE4	DE5/ DE6/ DE9	DE7	DE8	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
Ersatzbeschaffungen ohne wesentliche technische Verbesserung			x							x			x
Wartungs- und Unterhaltungsmaßnahmen, die keine grundhafte Instandsetzung sind			x							x			
Förderung der Umsatzsteuer						x							

Tabelle 0407-02: 2 - Folgende zusätzlichen Fördervoraussetzungen gelten in den Ländern:

Region/ Kriterium	DE1	DE2	DE3 / DE4	DE5/ DE6/ DE9	DE7	DE8	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
Förderfähiges Mindestinvestitionsvolume			x			x							

n/Höchstinvestitionsvolumen nach Vorgaben der Verwaltungsbehörde													
Der Zuwendungsempfänger muss Eigentümer der begünstigten Fläche sein oder eine schriftliche Einverständniserklärung des Eigentümers vorlegen (Ausnahmen gelten u. a. für Waldbrandriegel-, Wund- und schutzstreifensysteme sowie für vorbeugende Maßnahmen gegen Kalamitäten und aviotechnischen Abwehrmaßnahmen bei großflächigen Insektenkalamitäten)			x			x							x
Vorhaben (Überwachungsanlage, Löschwassereinrichtung) steht im Einklang mit einem Waldbrandschutzplan			x			x				x			x

Spezifische Förderverpflichtungen

Die Publizitätspflichten sind zu beachten.

Tabelle 0407-02: 3 - Folgende zusätzlichen Förderbedingungen gelten in den Ländern:

Region/ Kriterium	DE1	DE2	DE3 / DE4	DE5/ DE6/ DE9	DE7	DE8	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
Bedarfsgerechte Verlängerung der Zweckbindungsfristen nach Vorgabe der regionalen Verwaltungsbehörde für Bauten und bauliche Anlagen			x										
Vorlage öffentlich-rechtlicher Genehmigungen, in Abstimmung mit den örtlich zuständigen Wasser- und Naturschutzbehörden, die für eine Durchführung des Vorhabens erforderlich sind, um negativeUmweltauswirkungen auszuschließen			x			x				x			x

Besonderheit der Förderfähigkeit in Bezug auf die Regionen, gegebenenfalls für jede betroffene Region

-

6 Angabe relevanter Ausgangselemente

(relevante GLÖZ-Standards, Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) und sonstige verpflichtende Anforderungen gemäß nationalem und Unionsrecht), gegebenenfalls Beschreibung der spezifischen einschlägigen Verpflichtungen im Rahmen der GAB und Erläuterung, inwiefern die Verpflichtung über die verpflichtenden Anforderungen hinausgeht (gemäß Artikel 28 Absatz 5, Artikel 70 Absatz 3 und Artikel 72 Absatz 5)

entfällt

7 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden

Form der Unterstützung

☑ **Zuschuss**

☐ **Finanzierungsinstrument**

Art der Zahlung

☑ Erstattung tatsächlich entstandener förderfähiger Kosten eines Begünstigten

☑ Einheitskosten

☐ Pauschalbeträge

☐ Pauschalfinanzierungen

Grundlage für die Bestimmung

VKO nach Artikel 83(1)	**Kostenkategorie**	**Methode/Grundlage**
Einheitskosten	z.B. Kosten für Neu/Ersatzpflanzungen im ha, Kalkung pro ha	Artikel 83(2)(a)(i) und (ii)

Die Zuwendung auf Grundlage vereinfachter Kostenoptionen setzt voraus, dass die regionale Verwaltungsbehörde für ihren Zuständigkeitsbereich deren Anwendung zulässt und die entsprechenden Fördertatbestände und vereinfachten Kostenoptionen festlegt.

Spanne der Unterstützungshöhe auf Ebene der Begünstigten

Die gewährten Förderungen erfolgen als nicht rückzahlbarer Zuschuss.
Die Zuschüsse reichen von mind. 20 % bis höchstens 100% der zuwendungsfähigen Kosten.

Zusätzliche Erläuterungen

Die Höhe der Zuwendung variiert nach Vorgaben der regionalen Verwaltungsbehörde insbesondere nach einem oder mehreren der folgenden Kriterien:

- Beitrag zum Klimaschutz
- Dringlichkeit
- Größe des Unternehmens/ Walbbesitzes

8 Informationen zur beihilferechtlichen Prüfung

Die Maßnahme fällt nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 42 AEUV und unterliegt der beihilferechtlichen Prüfung:

☑ Ja ☐ Nein ☐ Gemischt

Erläuterung von Fördertätigkeiten, die nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 42 AEUV fallen

Kriterium	DE1	DE2	DE3 / DE 4	DE5 / DE6/ DE9	DE7	DE8	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
Ja	x		x			x		x		x	x		x
Nein													
gemischt													

Die Förderung bezieht sich auf den Forstsektor, der außerhalb des Anwendungsbereichs von Artikel 42 AEUV fällt.

Art des Beihilfeinstruments, das für die Genehmigung verwendet werden soll:

☑ Anmeldung ☐ Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) ☑ Gruppenfreistellungsverordnung für die Landwirtschaft (Agrar-GVO) ☑ De-minimis-Regelung

Beihilfenummer

SA.108844

SA.103724

Weitere Informationen:

☐ Der Mitgliedstaat hat das (die) Instrument(e) noch nicht gewählt und die Alternativen angegeben. Es wird keine Unterstützung an Begünstigte vor dem Datum bezahlt, an dem die Genehmigung des gewählten Instruments wirksam wird. ☑ Der Mitgliedstaat hat das Instrument gewählt, wie angegeben, aber die Genehmigung wurde noch nicht erteilt. Es wird keine Unterstützung an Begünstigte vor dem Datum bezahlt, an dem die Genehmigung wirksam wird.

☐ Der Mitgliedstaat hat das Instrument gewählt, wie angegeben, die Genehmigung wurde erteilt und die Nummer der Beihilfesache wurde für die Notifizierung angegeben, AGVO oder Agrar-GVO

9 Weitere Fragen/Informationen zur Art der Intervention

Wofür gibt es kein Anrecht auf Unterstützung?

Siehe Tabelle „Folgende zusätzlichen Förderausschlüsse gelten in den Ländern“

Umfasst die Investition eine Bewässerung?

☐ Ja ☑ Nein

Investitionen in die Verbesserung bestehender Bewässerungsanlagen: Angabe des bzw. der geforderten Wassereinsparpotenzials/-potenziale (ausgedrückt in Prozent)

entfällt

Einzelheiten zu den unterschiedlichen Wassereinsparpotenzialen je nach Art der Anlage oder Infrastruktur (falls zutreffend)

Investitionen in die Verbesserung bestehender Bewässerungsanlagen (die sich auf Wasserkörper mit einem niedriger als gut eingestuften Zustand auswirken): Angabe, welche Anforderung(en) für eine effektive Senkung des Wasserverbrauchs – ausgedrückt in Prozent – gilt/gelten

entfällt

Regionale Unterteilung

10 WTO-Konformität

Green Box

Absatz 11 von Anhang 2 WTO

Erläuterung, inwiefern die Intervention den einschlägigen Bestimmungen von Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft, wie in Artikel 10 und Anhang II dieser Verordnung ausgeführt (Green Box), entspricht

Die Intervention fällt nicht unter die Nummer 11 des Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft („Grüne Box“).

Begründung:

Es werden keine Stützungsmaßnahmen zugunsten von landwirtschaftlichen Erzeugern gewährt.

11 Beteiligungssatz/-sätze für diese Intervention

Region	Artikel	Anzuwendender Satz	Min. Satz	Max. Satz
DE1 - Baden-Württemberg	91(3)(b) - 73 - Unterstützung für nichtproduktive Investitionen gemäß Artikel 73	50,00%	20,00%	80,00%
DE3 - Berlin	91(3)(b) - 73 - Unterstützung für nichtproduktive Investitionen gemäß Artikel 73	80,00%	20,00%	80,00%
DE3 - Berlin	91(3)(c) - 73-74 - Vorhaben gemäß Artikel 73 bis 74, für die gemäß den Artikeln 17 und 103 auf den ELER übertragene Mittel bereitgestellt werden	100,00%	20,00%	100,00%
DE4 - Brandenburg	91(3)(b) - 73 - Unterstützung für nichtproduktive Investitionen gemäß Artikel 73	80,00%	20,00%	80,00%
DE8 - Mecklenburg-	91(3)(c) - 73-74 - Vorhaben gemäß Artikel 73 bis 74, für die	100,00%	20,00%	100,00%

Region	Artikel	Anzuwendender Satz	Min. Satz	Max. Satz
Vorpommern	gemäß den Artikeln 17 und 103 auf den ELER übertragene Mittel bereitgestellt werden			
DEB - Rheinland-Pfalz	91(3)(b) - 73 - Unterstützung für nichtproduktive Investitionen gemäß Artikel 73	80,00%	20,00%	80,00%
DED - Sachsen	91(3)(b) - 73 - Unterstützung für nichtproduktive Investitionen gemäß Artikel 73	80,00%	20,00%	80,00%
DEE - Sachsen-Anhalt	91(3)(b) - 73 - Unterstützung für nichtproduktive Investitionen gemäß Artikel 73	80,00%	20,00%	80,00%
DEG - Thüringen	91(3)(b) - 73 - Unterstützung für nichtproduktive Investitionen gemäß Artikel 73	80,00%	20,00%	80,00%

12 Geplante Einheitsbeträge – Definition

Geplanter Einheitsbetrag	Art der Unterstützung	Beteiligungssatz/-sätze	Art des geplanten Einheitsbetrags	Region(en)	Ergebnisindikator(en)	Beruht der Einheitsbetrag auf übertragenen Ausgaben?
DE1-EL-0407-01-a-01 - Technikförderung - bodenschonende Holzernte	Finanzhilfe	91(3)(b) - 73-DE1-50,00%	Durchschnitt	DE1;	R.18; R.27	Nein
DE1-EL-0407-01-b-01 - Bodenschutzkalkung im Wald	Finanzhilfe	91(3)(b) - 73-DE1-50,00%	Durchschnitt	DE1;	R.18; R.27	Nein
DE4-EL-0407-01-a-01 - EU-Forst-RL/Naturnahe Waldbewirtschaftung	Finanzhilfe	91(3)(b) - 73-DE4-80,00%	Durchschnitt	DE4;	R.18; R.27	Nein
DE4-EL-0407-01-d-01 - EU-Forst-RL/Ausarbeitung von Waldbewirtschaftungsplänen	Finanzhilfe	91(3)(b) - 73-DE4-80,00%	Durchschnitt	DE4;	R.18; R.27	Nein
DE4-EL-0407-02-0-01 - EU-Forst-RL/Vorbeugung von Waldschäden BE	Finanzhilfe	91(3)(b) - 73-DE3-80,00%	Durchschnitt	DE3;	R.18; R.27	Nein
DE4-EL-0407-02-0-02 - EU-Forst-RL/Vorbeugung von Waldschäden	Finanzhilfe	91(3)(b) - 73-DE4-80,00%	Durchschnitt	DE4;	R.18; R.27	Nein
DE4-EL-0407-02-0-03 - EU-Forst-RL/Vorbeugung von Waldschäden BE UM	Finanzhilfe	91(3)(c) - 73-74-DE3-100,00%	Durchschnitt	DE3;	R.18; R.27	Nein
DE8-EL-0407-02-0-01 - Kalamitätsvorsorge	Finanzhilfe	91(3)(c) - 73-74-DE8-100,00%	Durchschnitt	DE8;	R.18; R.27	Nein
DE8-EL-0407-02-0-02 - Waldbrandvorbeugung	Finanzhilfe	91(3)(c) - 73-74-DE8-100,00%	Durchschnitt	DE8;	R.18; R.27	Nein
DE8-EL-0407-02-0-03 - unversiegelte Rettungswege	Finanzhilfe	91(3)(c) - 73-74-DE8-100,00%	Durchschnitt	DE8;	R.18; R.27	Nein
DEB-EL-0407-01-b-01 - Bodenschutzkalkung	Finanzhilfe	91(3)(b) - 73-DEB-80,00%	Durchschnitt	DEB;	R.18; R.27	Nein
DED-EL-0407-01-b-01 - Naturnahe Waldbewirtschaftung	Finanzhilfe	91(3)(b) - 73-DED-80,00%	Durchschnitt	DED;	R.18; R.27	Nein
DED-EL-0407-02-0-01 - Vorbeugung von Waldschäden	Finanzhilfe	91(3)(b) - 73-DED-80,00%	Durchschnitt	DED;	R.18; R.27	Nein
DEE-EL-0407-01-a-01 - Waldbau/Waldumbau	Finanzhilfe	91(3)(b) - 73-DEE-80,00%	Durchschnitt	DEE;	R.18; R.27	Nein
DEG-EL-0407-01-a-01 - Naturnahe Waldbewirtschaftung	Finanzhilfe	91(3)(b) - 73-DEG-80,00%	Durchschnitt	DEG;	R.18; R.27	Nein
DEG-EL-0407-01-b-01 - Bodenschutzkalkung	Finanzhilfe	91(3)(b) - 73-DEG-80,00%	Durchschnitt	DEG;	R.18; R.27	Nein
DEG-EL-0407-02-0-01 - Vorbeugung gegen Kalamitäten	Finanzhilfe	91(3)(b) - 73-DEG-80,00%	Durchschnitt	DEG;	R.18; R.27	Nein

Erläuterung und Begründung in Bezug auf den Wert des Einheitsbetrags

DE1-EL-0407-01-a-01 - Technikförderung - bodenschonende Holzernte

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DE1-EL-0407-01-b-01 - Bodenschutzkalkung im Wald

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DE4-EL-0407-01-a-01 - EU-Forst-RL/Naturnahe Waldbewirtschaftung

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DE4-EL-0407-01-d-01 - EU-Forst-RL/Ausarbeitung von Waldbewirtschaftungsplänen

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DE4-EL-0407-02-0-01 - EU-Forst-RL/Vorbeugung von Waldschäden BE

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DE4-EL-0407-02-0-02 - EU-Forst-RL/Vorbeugung von Waldschäden

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DE4-EL-0407-02-0-03 - EU-Forst-RL/Vorbeugung von Waldschäden BE UM

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DE8-EL-0407-02-0-01 - Kalamitätsvorsorge

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter

Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DE8-EL-0407-02-0-02 - Waldbrandvorbeugung

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DE8-EL-0407-02-0-03 - unversiegelte Rettungswege

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DEB-EL-0407-01-b-01 - Bodenschutzkalkung

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DED-EL-0407-01-b-01 - Naturnahe Waldbewirtschaftung

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DED-EL-0407-02-0-01 - Vorbeugung von Waldschäden

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DEE-EL-0407-01-a-01 - Waldbau/Waldumbau

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DEG-EL-0407-01-a-01 - Naturnahe Waldbewirtschaftung

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DEG-EL-0407-01-b-01 - Bodenschutzkalkung

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter

Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DEG-EL-0407-02-0-01 - Vorbeugung gegen Kalamitäten

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

13 Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Outputs

Geplanter Einheitsbetrag	Haushaltsjahr	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	Insgesamt 2023–2029
DE1-EL-0407-01-a-01 - Technikförderung - bodenschonende Holzernte (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	8.000,00	8.000,00	8.000,00	8.000,00	8.000,00	8.000,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.23 (Einheit: Vorhaben)	25,00	25,00	18,00	18,00	17,00	17,00		**Insgesamt:** 120,00 **Max.:** 25,00
DE1-EL-0407-01-b-01 - Bodenschutzkalkung im Wald (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			100.000,00	100.000,00	100.000,00	100.000,00	100.000,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.23 (Einheit: Vorhaben)			15,00	50,00	40,00	22,00	60,00	**Insgesamt:** 187,00 **Max.:** 60,00
DE4-EL-0407-01-a-01 - EU-Forst-RL/Naturnahe Waldbewirtschaftung (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			8.474,58	8.498,90	8.506,22	8.496,73	7.232,01	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

	O.23 (Einheit: Vorhaben)			118,00	453,00	482,00	459,00	604,00	**Insgesamt:** 2.116,00 **Max.:** 604,00
DE4-EL-0407-01-d-01 - EU-Forst-RL/Ausarbeitung von Waldbewirtschaftungsplänen (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)								
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.23 (Einheit: Vorhaben)								
DE4-EL-0407-02-0-01 - EU-Forst-RL/Vorbeugung von Waldschäden BE (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				220.000,25	220.000,00		24.051,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.23 (Einheit: Vorhaben)				1,00	1,00		1,00	**Insgesamt:** 3,00 **Max.:** 1,00
DE4-EL-0407-02-0-02 - EU-Forst-RL/Vorbeugung von Waldschäden (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			58.823,53	61.000,00	60.860,85	60.952,38	60.175,44	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.23 (Einheit: Vorhaben)			17,00	100,00	106,00	105,00	82,00	**Insgesamt:** 410,00 **Max.:** 106,00
DE4-EL-0407-02-0-03 - EU-Forst-RL/Vorbeugung von Waldschäden BE UM (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)						220.000,00	135.754,00	

	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.23 (Einheit: Vorhaben)						1,00	2,00	**Insgesamt:** 3,00 **Max.:** 2,00
DE8-EL-0407-02-0-01 - Kalamitätsvorsorge (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		22.917,00	22.917,00	22.917,00	22.917,00	22.917,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.23 (Einheit: Vorhaben)		12,00	12,00	12,00	12,00	12,00		**Insgesamt:** 60,00 **Max.:** 12,00
DE8-EL-0407-02-0-02 - Waldbrandvorbeugung (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		31.731,00	31.731,00	31.731,00	31.731,00	31.731,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.23 (Einheit: Vorhaben)		26,00	26,00	26,00	26,00	26,00		**Insgesamt:** 130,00 **Max.:** 26,00
DE8-EL-0407-02-0-03 - unversiegelte Rettungswege (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		66.667,00	66.667,00	66.667,00	66.667,00	66.667,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

	O.23 (Einheit: Vorhaben)		12,00	12,00	12,00	12,00	12,00		**Insgesamt:** 60,00 **Max.:** 12,00
DEB-EL-0407-01-b-01 - Bodenschutzkalkung (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		100.000,00	100.000,00	100.000,00	100.000,00	100.000,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.23 (Einheit: Vorhaben)		7,00	7,00	8,00	8,00	8,00		**Insgesamt:** 38,00 **Max.:** 8,00
DED-EL-0407-01-b-01 - Naturnahe Waldbewirtschaftung (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				3.600.000,00	2.367.030,00			
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.23 (Einheit: Vorhaben)				1,00	1,00			**Insgesamt:** 2,00 **Max.:** 1,00
DED-EL-0407-02-0-01 - Vorbeugung von Waldschäden (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		42.800,00	42.800,00	42.800,00	42.800,00	42.800,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.23 (Einheit: Vorhaben)		2,00	4,00	6,00	7,00	6,00		**Insgesamt:** 25,00 **Max.:** 7,00
DEE-EL-0407-01-a-01 - Waldbau/Waldumbau (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		8.500,00	8.500,00	8.500,00	8.500,00	8.500,00	8.500,00	

	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.23 (Einheit: Vorhaben)		353,00	353,00	353,00	173,00	174,00	506,00	**Insgesamt:** 1.912,00 **Max.:** 506,00
DEG-EL-0407-01-a-01 - Naturnahe Waldbewirtschaftung (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		23.000,00	23.000,00	23.000,00	23.000,00	23.000,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.23 (Einheit: Vorhaben)		20,00	22,00	22,00	22,00	22,00		**Insgesamt:** 108,00 **Max.:** 22,00
DEG-EL-0407-01-b-01 - Bodenschutzkalkung (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		125.000,00	125.000,00	125.000,00	125.000,00	125.000,00	125.000,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.23 (Einheit: Vorhaben)		4,00	6,00	7,00	6,00	7,00	2,00	**Insgesamt:** 32,00 **Max.:** 7,00
DEG-EL-0407-02-0-01 - Vorbeugung gegen Kalamitäten (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		5.500,00	5.500,00	5.500,00	5.500,00	5.500,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

	O.23 (Einheit: Vorhaben)		27,00	27,00	27,00	27,00	28,00		**Insgesamt:** 136,00 **Max.:** 28,00
INSGESAMT	O.23 (Einheit: Vorhaben)	25,00	497,00	646,00	1.105,00	949,00	908,00	1.257,00	**Insgesamt:** 5.387,00 **Max.:** 1.257,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	200.000,00	7.044.114,00	10.876.154,00	26.359.514,25	23.106.254,00	18.817.827,00	20.621.059,00	107.024.922,25
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Beitrag der Union in EUR)	100.000,00	5.955.294,00	8.585.794,00	19.921.654,20	17.621.998,00	14.776.250,00	14.713.648,80	81.674.639,00
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (anwendbar auf Artikel 95 Absatz 1 gemäß Artikel 73 und 75) (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (Unionsbeitrag in EUR)								

EL-0408 - Nicht-produktive Investitionen zum Schutz natürlicher Ressourcen

Interventionscode (MS)	EL-0408
Bezeichnung der Intervention	Nicht-produktive Investitionen zum Schutz natürlicher Ressourcen
Art der Intervention	INVEST(73-74) - Investitionen, einschließlich Investitionen in Bewässerung
Gemeinsamer Outputindikator	O.23. Anzahl unterstützter nichtproduktiver Investitionsvorhaben oder -einheiten außerhalb landwirtschaftlicher Betriebe
Beitrag zur Anforderung an die Zweckbindung für/bezüglich	Generationswechsel: Nein Umwelt: Ja Rabattsystem für Öko-Regelung: Ja LEADER: Nein

1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension

Räumlicher Geltungsbereich: **National mit regionalen Elementen**

Code	Beschreibung
DE	Deutschland
DE1	Baden-Württemberg
DE4	Brandenburg
DE5	Bremen
DE8	Mecklenburg-Vorpommern
DE9	Niedersachsen
DEB	Rheinland-Pfalz
DED	Sachsen
DEE	Sachsen-Anhalt
DEF	Schleswig-Holstein
DEG	Thüringen

Beschreibung des räumlichen Geltungsbereichs

siehe Tabelle "Auswahl der NUTS-Ebene"

2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele

SPEZIFISCHES ZIEL DER GAP Code + Beschreibung Empfohlene spezifische Ziele der GAP für diese Art der Intervention sind fett hervorgehoben.
SO5 Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der effizienten Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Wasser, Böden und Luft, unter anderem durch Verringerung der Abhängigkeit von Chemikalien
SO6 Beitrag zur Eindämmung und Umkehr des Verlusts an Biodiversität, Verbesserung der Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften

3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird

Code	Beschreibung	Priorisierung auf Ebene des GAP-Strategieplans	Im GAP-Strategieplan behandelt
E.1	Schutz und Verbesserung des Zustands der Oberflächengewässer und Meere	Hohe Priorität	Ja
F.1	Erhalt und Entwicklung von Lebensräumen und Arten in Schutzgebieten	Sehr hohe Priorität	Ja
F.2	Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen und Arten außerhalb von Schutzgebieten	Sehr hohe Priorität	Ja
F.3	Verbesserung der Datengrundlagen und evidenzbasierte Weiterentwicklung des Biodiversitätsschutzes	Mittlere Priorität	Ja
F.4	Schutz und nachhaltige	Sehr hohe Priorität	Ja

	Nutzung der Biodiversität		
F.5	Erhalt und Entwicklung von geschützten Arten/Artengruppen durch spezielles Management	Hohe Priorität	Ja

4 Ergebnisindikator(en)

ERGEBNISINDIKATOR Code + Beschreibung Empfohlene Ergebnisindikatoren für die ausgewählten spezifischen Ziele der GAP dieser Intervention sind fett hervorgehoben.
R.27 Anzahl der Vorhaben, die in ländlichen Gebieten zu ökologischer Nachhaltigkeit und zur Erreichung der Ziele bezüglich Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel beitragen

5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention

Beschreiben Sie die spezifischen Ziele und den Inhalt der Maßnahme, einschließlich der Zielausrichtung, der Auswahlgrundsätze, der Verbindungen zu einschlägigen Rechtsvorschriften, der Komplementarität mit anderen Interventionen/Bündeln von Vorhaben im Rahmen beider Säulen und anderer relevanter Informationen.

Spezifische Ziele und Inhalte der Maßnahme

In der SWOT-Analyse sowie in der Strategie wird auf den Bedarf und strategischen Ansatz eingegangen. Diese werden bei der Formulierung von Zuwendungsbedingungen einschließlich der Förderintensität berücksichtigt.

Ziel der Intervention ist es, die nachhaltige Entwicklung ländlicher Räume sowie den Schutz und die Erhaltung der natürlichen Ressourcen zu verbessern.

Damit wird ein Beitrag zur Eindämmung und Umkehrung des Verlusts an biologischer Vielfalt, Verbesserung von Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften geleistet.

Zahlreiche natürliche Ressourcen (Klima, Wasser, Boden, Luft) sowie Arten und Lebensräume weisen eine hohe Gefährdung bzw. unzureichende bis schlechte Erhaltungszustände auf. Die Förderung greift die Empfehlungen der Kommission für den GAP-Strategieplan Deutschland auf, einen Beitrag zur „Stärkung von Umweltpflege und Klimaschutz und Beitrag zu den umwelt- und klimabezogenen Zielen der Union“ zu leisten. Um die anhaltende Gefährdung der Lebensräume und Arten sowie Belastung natürlicher Ressourcen zu vermindern und einen aktiven Beitrag zum Erhalt der Biologischen Vielfalt sowie der Ökosysteme zu leisten, besteht Bedarf, nicht-produktive Investitionen zur Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der Biologischen Vielfalt und natürlichen Ressourcen sowie zur Erhaltung der Kulturlandschaft zu unterstützen. Entsprechende Maßnahmen tragen dabei im besonderen Maße zum Erhalt und zur Neuschaffung Grüner Infrastrukturen und zur Bereitstellung und Verbesserung von Ökosystemdienstleistungen bei.

Die Intervention leistet so einen wirksamen Beitrag zum spezifischen Ziel S05 bzw. S06.

Nachstehende Übersicht zeigt, welche Teilintervention welche Bedarfe konkret aufgreift:

Codierung	Bezeichnung	Teilintervention
E.1	Schutz und Verbesserung des Zustands der Oberflächengewässer und Meere	EL-0408-01
F.1	Erhalt und Entwicklung von Lebensräumen und Arten im Schutzgebietssystem Natura 2000 sowie in Schutzgebieten nach BNatSchG	EL-0408-01, EL-0408-02, EL-0408-03 EL-0408-04
F.2	Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen und Arten außerhalb von Schutzgebieten	EL-0408-01, EL-0408-02, EL-0408-03, EL-0408-04
F.3	Verbesserung der Datengrundlagen und evidenzbasierte Weiterentwicklung des Biodiversitätsschutzes	EL-0408-02, EL-0408-03, EL-0408-04
F.4	Erhaltung, Wiederherstellung und nachhaltige Nutzung der	EL-0408-01,

	Biodiversität in der Land- und Forstwirtschaft sowie deren Ökosystemleistungen	EL-0408-02, EL-0408-03, EL-0408-04
F.5	Erhaltung und Entwicklung von geschützten Arten/ Artengruppen durch spezielles Management	EL-0408-01, EL-0408-02, EL-0408-03, EL-0408-04

Abdeckung der Bedarfe durch die Teilinterventionen:

TI: EL-0408-01: **Investitionen zur Bewahrung natürlicher Ressourcen**

Die Investitionen betreffen unter anderem Vorhaben zur Erhaltung, Entwicklung und Gestaltung von Lebensräumen sowie Lebensstätten wildlebender Tier- und Pflanzenarten und sonstigen Biotopen mit besonderer Bedeutung. Dies betrifft Vorhaben zur Vernässung und Optimierung des Wasserhaushalts in Mooren, die Offenlandpflege, Vorhaben zum Feld- und Wiesenvogelschutz, die naturschutzfachliche Aufwertung/Pflege von Biotopflächen und Managementeingriffe zum Erhalt, zur Entwicklung, zur Verbesserung sowie zur Wiederherstellung von Biotopen, Maßnahmen im Zusammenhang mit Änderungen der Flächennutzung, die Renaturierung und Revitalisierung von Feuchtgebieten, Auen, Gewässern und Waldflächen, Maßnahmen zur Stärkung des Biotopverbundes, sowie die Nachpflanzung, Neuanlage und Sanierung von Biotopen der Kulturlandschaft, z. B. Knicks und Steinrücken und die Anlage und Sanierung von Gehölzen des Offenlandes. Zudem werden Lebensräume, Lebensstätten von geschützten und/oder gefährdeten wildlebenden Arten gesichert, wiederhergestellt und entwickelt sowie bestandsunterstützende Maßnahmen umgesetzt.

Somit adressiert die vorliegende Teilintervention in vielfältiger Weise die Bedarfe E.1, F.1, F.2, F.4 und F.5 im Rahmen des spezifischen Ziels S05 bzw. S06.

TI: EL-0408-02: **Naturschutz- und Umweltplanungen, Monitoring und Studien**

Naturschutz- und Umweltplanungen haben die Erstellung bzw. Fortschreibung von Fachplanungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie Planungen zur Entwicklung der Gebietskulisse von Großschutzgebieten einschließlich hierfür erforderlicher Datengrundlagen sowie Studien zur Dokumentation von Artvorkommen zum Ziel. Diese Fachplanungen umfassen beispielsweise die Dokumentation des Erhaltungszustandes bestimmter Flächen, Artenhilfsprogramme, Bewirtschaftungs-, Pflege- und Entwicklungskonzepte für Schutzgegenstände und Schutzgebiete und stehen nicht im Zusammenhang mit investiven Einzelvorhaben. Hierzu gehören insbesondere die Erarbeitung und/oder die Fortschreibung von Natura2000-Managementplänen, Pflege- und Entwicklungsplänen für sonstige Gebiete mit hohem Wert für den Naturschutz sowie projektbezogenen Planungen und Konzepten, Monitoring von Tier- und Pflanzenarten der FFH- und Vogelschutzrichtlinien.

Als Grundlage für die Planungen, zur Vorbereitung von Maßnahmen sowie zur Effizienzkontrolle durchgeführter Maßnahmen wird im Rahmen dieser Teilintervention die Erarbeitung von Monitoringkonzepten sowie die Erfassung von Arten, Artvorkommen, Artengesellschaften einschließlich Lebensraumtypen und Habitatqualitäten, Artbestimmungen, die Bewertung von Erhaltungszuständen, die Feststellung von Beeinträchtigungen, die Ableitung von Zielen und Handlungsbedarfen und Maßnahmenempfehlungen, die Konzipierung von Maßnahmen, die Dokumentation von Erfassungs- und Bewertungsergebnissen sowie die Erfolgskontrolle und Überwachung (Monitoring) unterstützt. Förderfähig ist weiterhin die Vorbereitung von Maßnahmen (Machbarkeitsstudien), insbesondere im Hinblick auf die Verfügbarkeit von Flächen und die Akzeptanz in der Bevölkerung sowie die Herstellung von Genehmigungsunterlagen und die Vorbereitung von Förderanträgen. In erster Linie wird mit der vorliegenden Teilintervention somit ein Beitrag zur Verbesserung von Datengrundlagen und damit zur evidenzbasierten Weiterentwicklung des Biodiversitätsschutzes sowie des Ressourcenschutzes geleistet (Bedarf F.3).

Letztlich berücksichtigt die Teilintervention neben dem Bedarf F.3 somit auch die Bedarfe F.1, F.2, F.4

und F.5 im Rahmen des spezifischen Ziels S06.

TI: EL-0408-03: **Investitionen in die umwelt- und naturschutzbezogene Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit**

Umwelt- und naturschutzbezogene Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit umfasst sämtliche Formen von Investitionen und damit verbundenen Aktionen mit dem Ziel der Sensibilisierung für die Anliegen und Erfordernisse des Umwelt- und Naturschutzes und der Erhaltung von Kulturlandschaften. Dies umfasst u. a. Anlagen der Besucherlenkung und Besucherinformation (z. B. Lehrpfade, Beobachtungseinrichtungen, Informationstafeln, Einrichtung, Neu-, Um- und Ausbau von Informationszentren). Hierzu zählen auch die Errichtung und Unterhaltung von Kontaktstellen und Kontaktbüros zur Unterrichtung und Aufklärung der Öffentlichkeit (z. B. Natura 2000-Netzwerke, Natura 2000-Stationen) einschließlich Ausstellungen und Bauvorhaben zur Herstellung von Einrichtungen der Umweltbildung.

Die Teilintervention hat somit übergreifenden Charakter und adressiert folglich alle Bedarfe (F.1 bis F.5) der Intervention im Rahmen des spezifischen Ziels S06.

TI: EL-0408-04: **Investitionen in die Entwicklung Nationaler Naturlandschaften**

Großschutzgebiete sind geeignete Instrumente, um Naturschutz in ländlichen Gebieten zu implementieren und eine nachhaltige Landnutzung zu gewährleisten. Sie schützen Natur- und Kulturlandschaften, erhalten und entwickeln wertvolle Lebensräume für Mensch und Natur und stellen eine naturverträgliche und nachhaltige Entwicklung der ländlichen Räume sicher. Die Aufgabenschwerpunkte liegen unter anderem in der Erhaltung und Förderung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft, der nachhaltigen Gebietsentwicklung sowie in der Sicherung und Entwicklung einer attraktiven Erholungslandschaft. Durch naturverträglichen, nachhaltigen Naturtourismus ergibt sich ein bedeutendes Wertschöpfungspotenzial für die ländlichen Räume. Über die Einrichtung und Aktualisierung von Informationszentren, Besucherleit- und Informationssystemen werden freilebende Tier- und Pflanzenarten in ihren Lebensräumen nicht gestört und zusätzlich die Sensibilisierung der Bevölkerung für den Biotop- und Artenschutz gestärkt.

Die Teilintervention hat somit übergreifenden Charakter und adressiert folglich alle Bedarfe (F.1 bis F.5) der Intervention im Rahmen des spezifischen Ziels S06.

Auswahl der Vorhaben

Kein Auswahlverfahren im Sinne von Art. 79 der GAP-SP-VO erforderlich, da für Interventionen, die eindeutig Umweltzwecken (spezifische Ziele d, e, f) dienen, keine Auswahlkriterien angewendet werden müssen.

Die Bundesländer können entscheiden dennoch Auswahlverfahren oder andere Verfahrensregeln anzuwenden. In diesem Fall werden die Auswahlkriterien gemäß Artikel 79 der GAP-SP-VO von der **regionalen Verwaltungsbehörde** definiert und nach Konsultation des regionalen Begleitausschusses in Kraft gesetzt. Die Auswahlkriterien orientieren sich an den Zielen der GAP-Strategieplanverordnung, des Green Deals und an den ausgewählten Handlungsbedarfen des GAP-SP Deutschlands, insbesondere Klimaschutz, Umwelt und Tiergesundheit (Tierwohl).

Die Bundesländer können beschließen, abweichend von Absatz 1 Unterabsatz 1 des Artikels 79 der GAP-SP-VO nach Konsultation des Begleitausschusses ein anderes Auswahlverfahren festzulegen.

Nachstehende Übersicht gibt an, welches der in Kapitel 4.7.3 beschriebenen Verfahren der Vorhabenauswahl zur Anwendung kommt:

Verfahren der Projektauswahl	DE1	DE2	DE4 (DE3)	DE7	DE8	DE9 (DE5, DE 6)	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
Kontinuierliche Antragstellung und										x			

Bewilligung													
Kontinuierliche Antragstellung mit Auswahlterminen	x		x		x			x					x
Kontinuierliche Antragstellung mit kontinuierliche Auswahl von Premiumvorhaben [und Auswahlterminen für weitere Vorhaben]	x												
Förderaufrufe mit Antragsfristen und Auswahltermin					x								x
Ausnahme: In-house-Vergabe						x							
Förderaufrufe mit Antragsfristen und Projektauswahl anhand fachlicher Kriterien					x	x				x	x		

Komplementarität mit anderen Interventionen/Aktionen in beiden Säulen

Durch verfahrensrechtliche Bestimmungen werden Überschneidungen grundsätzlich mit anderen ELER-Interventionen sowie mit Angeboten der sektoriellen Interventionen vermieden und Synergien erschlossen. Es kommt zu keiner Überschneidung; eine Doppelförderung ist ausgeschlossen. Es erfolgt eine inhaltliche Abgrenzung zu den Interventionen EL-0401, EL-0403, EL-0407 und EL-0802.

Festlegung förderfähiger Begünstigter und gegebenenfalls spezifischer Förderkriterien in Bezug auf den Begünstigten und das Gebiet

- juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts
- natürliche Personen
- Personengesellschaften

unabhängig von der Rechtsform.

Festlegung der förderfähigen Art der Unterstützung (Nicht-InVeKoS) oder Verpflichtungen (InVeKoS) und anderer Verpflichtungen

Teilinterventionen (TI)

1. EL-0408-01: Investitionen zur Bewahrung natürlicher Ressourcen
2. EL-0408-02: Naturschutz- und Umweltplanungen, Monitoring und Studien
3. EL-0408-03: Investitionen in die umwelt- und naturschutzbezogene Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit
4. EL-0408-04: Investitionen in die Entwicklung Nationaler Naturlandschaften

TI: EL-0408-01: Investitionen zur Bewahrung natürlicher Ressourcen

Förderfähig sind:

1. Vorhaben zur naturschutzfachlichen Aufwertung von Biotopflächen durch Entwicklung und flächige Erweiterung (z. B. durch Mähgutübertragung, Gehölzentfernung im Offenland)
2. Managementmaßnahmen zum Erhalt und zur Wiederherstellung von Schutzgebieten, Biotopen und Habitaten (z. B. Entbuschungsmaßnahmen, Biotopsanierung durch Mahd, Pflegemaßnahmen zur Herstellung lichter Waldstrukturen)
3. Wiederherstellung, Schaffung und Entwicklung von Lebensräumen sowie Lebensstätten heimischer wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
4. Naturschutzvorhaben im Wald
5. Vorhaben zur Renaturierung und Revitalisierung von Feuchtgebieten, Auen, Mooren, Gewässern und Waldflächen
6. Nachpflanzung, Neuanlage und Sanierung von wertvollen Kulturbiotopen, wie z. B Knicks, Steinrücken und Streuobstwiesen und die Anlage und Sanierung von Gehölzen des Offenlandes
7. Erwerb von Grundstücken einschl. Grunderwerbssteuer, langfristige Pacht, Ablösung bestehender Nutzungsrechte sowie damit im Zusammenhang stehende Kosten
8. Aufwendungen im Zusammenhang mit Änderungen der Flächennutzung
9. Erwerb von baulichen Anlagen, Maschinen, Fahrzeugen (inkl. Leasing), Geräten und Technik zur Durchführung oder Nachbereitung naturschutzgerechter Instandsetzungs- oder Pflegemaßnahmen (z. B. Anschaffung von Biotoppflegetechnik sowie Technik zur insekten-/artenschonenden Mahd, Transportgeräte, Technik zur Aufbereitung von Biomasse aus der Landschaftspflege, Weidezäune) sowie zur Prävention vor Schäden durch geschützte Arten
10. Begleitende Arbeiten in direktem Zusammenhang mit dem konkreten Einzelvorhaben wie z. B.:
    1. Planungsarbeiten
    2. Projektmanagement
    3. Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit
    4. Evaluierungen/Studien sowie Datenerhebung, und -pflege
11. Sachleistungen

TI/ Fördergegenstand	DE1	DE2	DE4 (DE3)	DE7	DE8	DE9 (DE5, DE6)	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
EL-0408-01	x		x		x	x		x		x	x	x	x

Spezifische Fördervoraussetzungen

Die Investitionen müssen die Voraussetzungen des Art. 73 Abs. 2 der GAP-SP-VO erfüllen.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Investitionen / Fördertatbestände, die in dem nach Art. 73 Abs. 3 der GAP-SP-VO zu erstellendem Verzeichnis nicht förderfähiger Investitionen und Ausgabenkategorien aufgelistet sind (vgl. Allgemeinen Teil Kapitel 4.7.1 des GAP-SP). Es findet jeweils das Verzeichnis Anwendung, das zum Zeitpunkt des jeweiligen Förderaufrufes gilt.

Die geförderten nicht-produktiven Investitionen dürfen nicht zu einer signifikanten Erhöhung des Wertes oder der Wirtschaftlichkeit des Betriebes des privaten Begünstigten führen.

Im Übrigen gelten die nachstehend aufgeführten Förderausschlüsse, Fördervoraussetzungen und Förderverpflichtungen in den Ländern.

Tabelle 0408-01: 1 - Folgende zusätzlichen Förderausschlüsse gelten in den Ländern:

Region/ Kriterium	DE1	DE2	DE3 / DE4	DE5/ DE6/ DE9	DE7	DE8	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
Vorhaben, deren Umsetzung aus Gründen der Eingriffskompensation verpflichtend ist	x			x				x		x	x	x	x
Betriebskosten der Verwaltung								x					

Tabelle 0408-01: 2 - Folgende zusätzlichen Fördervoraussetzungen gelten in den Ländern:

Region/ Kriterium	DE1	DE2	DE3 / DE4	DE5/ DE6/ DE9	DE7	DE8	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
Förderfähiges Mindestinvestiti-onsvolumen/ Höchstinvestitionsvolumen nach Vorgaben der Verwaltungsbehörde	x		x	x		x		x		x	x		
Maßnahmen stehen in Verbindung zu behördlichen Fachplanungen	x												

Spezifische Förderverpflichtungen

Die Publizitätspflichten sind zu beachten.

Die Investitionen dürfen nicht auf die Steigerung der land- oder forstwirtschaftliche Erzeugung ausgerichtet sein.

Tabelle 0408-01: 3 - Folgende zusätzlichen Förderverpflichtungen gelten in den Ländern:

Region/ Kriterium	DE1	DE2	DE3 / DE4	DE5/ DE6/ DE9	DE7	DE8	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG

Bedarfsgerechte Verlängerung der Zweckbindungsfristen für Maschinen und Flächen	x			x								x	

TI: EL-0408-02: Umwelt- und Naturschutzplanungen, Monitoring und Studien

Förderfähig sind:

1. Erstellung bzw. Fortschreibung von Fachplanungen des Umwelt- und Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie Planungen zur Entwicklung der Gebietskulisse von Großschutzgebieten einschließlich hierfür erforderlicher Datengrundlagen sowie Monitoring von Tier- und Pflanzenarten der FFH- und Vogelschutzrichtlinien
2. Monitoringkonzepte, Studien zum Artenschutz und zur Bewahrung natürlicher Ressourcen, zur Entwicklung einheitlicher Bewertungsstandards sowie in diesem Zusammenhang umgesetzte Tätigkeiten zur Sensibilisierung für Arten und Verbesserung von Habitateigenschaften für diese Artvorkommen und im Sinne der Zielsetzung der Teilintervention
3. Aufbau und Unterhaltung eines Überwachungssystems für gefährdete oder geschützte Arten und Lebensräume
4. Vorbereitung von Maßnahmen (z. B. Machbarkeitsstudien), insbesondere im Hinblick auf die Verfügbarkeit von Flächen und die Akzeptanz in der Bevölkerung sowie die Herstellung von Genehmigungsunterlagen und die Vorbereitung von Förderanträgen
5. Sachleistungen

TI/ Fördergegenstand	DE1	DE2	DE4 (DE3)	DE7	DE8	DE9 (DE5, DE6)	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
EL-0408-02	x		x		x	x		x		x	x		x

Spezifische Fördervoraussetzungen

Die Investitionen müssen die Voraussetzungen des Art. 73 Abs. 2 der GAP-SP-VO erfüllen.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Investitionen / Fördertatbestände, die in dem nach Art. 73 Abs. 3 der GAP-SP-VO zu erstellendem Verzeichnis nicht förderfähiger Investitionen und Ausgabenkategorien aufgelistet sind (vgl. Allgemeinen Teil Kapitel 4.7.1 des GAP-SP). Es findet jeweils das Verzeichnis Anwendung, das zum Zeitpunkt des jeweiligen Förderaufrufes gilt.

Im Übrigen gelten die nachstehend aufgeführten Förderausschlüsse, Fördervoraussetzungen und Förderverpflichtungen in den Ländern.

Tabelle 0408-02: 1 - Folgende zusätzlichen Förderausschlüsse gelten in den Ländern:

Region/ Kriterium	DE1	DE2	DE3 / DE4	DE5/ DE6/ DE9	DE7	DE8	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
Dokumentation von Artvorkommen an Amphibienleiteinrichtungen innerhalb										x			

von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen													

Tabelle 0408-02: 2 - Folgende zusätzlichen Fördervoraussetzungen gelten in den Ländern:

Region/ Kriterium	DE1	DE2	DE3 / DE4	DE5/ DE6/ DE9	DE7	DE8	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
Förderfähiges Mindestinvestitionsvolumen/ Höchstinvestitionsvolumen nach Vorgaben der Verwaltungsbehörde	x		x	x		x		x		x	x		

Spezifische Förderverpflichtungen

Die Publizitätspflichten sind zu beachten.

<u>TI: EL-0408-03:</u> Investitionen in die umwelt- und naturschutzbezogene Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit

Förderfähig sind:

Investive Vorhaben und damit verbundene Aktionen in die umwelt- und naturschutzbezogene Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit einschließlich deren Konzeption wie z. B.:

1. Neu-, Um- und Ausbau, Ausstattung sowie Unterhaltung von Informationszentren, Ausstellungen, Kontaktstellen, Kontaktbüros sowie Anlagen der Besucherlenkung und Besucherinformation (z. B. Lehrpfade, Beobachtungseinrichtungen)
2. Einrichtung von einfachen Feldstationen zu Lehr- und Bildungszwecken über gefährdete Arten und Lebensraumtypen.
3. vorbereitende Bedarfsanalysen und Planungsgrundlagen
4. Erwerb von Grundstücken einschl. Grunderwerbssteuer, langfristige Pacht, Ablösung bestehender Nutzungsrechte sowie damit im Zusammenhang stehende Kosten
5. Sachleistungen
6. Mit der Investition verbundene Aktionen z. B.:
    - Erarbeitung und Publikation von Informationsmaterialien zum Schutz der Biodiversität,
    - Erstellung von Informationsmaterialien mit unmittelbarem Bezug zu örtlichen Schutzobjekten für die Flächenbewirtschafter, Besucher und Pfleger, wie zum Beispiel Naturschutzpläne für landwirtschaftliche Unternehmen
    - Seminare, Fachtagungen und öffentliche Veranstaltungen
    - Evaluierungen/Studien sowie Datenerhebung, und -pflege
    - Projektmanagement

TI/ Fördergegenstand	DE1	DE2	DE3/ DE4	DE7	DE8	DE9 (DE5, DE6)	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG

EL-0408-03			x		x			x		x	x		x

Spezifische Fördervoraussetzungen

Die Investitionen müssen die Voraussetzungen des Art. 73 Abs. 2 der GAP-SP-VO erfüllen.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Investitionen / Fördertatbestände, die in dem nach Art. 73 Abs. 3 der GAP-SP-VO zu erstellendem Verzeichnis nicht förderfähiger Investitionen und Ausgabenkategorien aufgelistet sind (vgl. Allgemeinen Teil Kapitel 4.7.1 des GAP-SP). Es findet jeweils das Verzeichnis Anwendung, das zum Zeitpunkt des jeweiligen Förderaufrufes gilt.

Im Übrigen gelten die nachstehend aufgeführten Förderausschlüsse, Fördervoraussetzungen und Förderverpflichtungen in den Ländern.

Tabelle 0408-03: 2 - Folgende zusätzlichen Fördervoraussetzungen gelten in den Ländern:

Region/ Kriterium	DE1	DE2	DE3 / DE4	DE5/ DE6/ DE9	DE7	DE8	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
Förderfähiges Mindestinvestitionsvolumen/Höchstinvestitionsvolumen nach Vorgaben der Verwaltungsbehörde			x			x		x		x	x		

Spezifische Förderverpflichtungen

Die Publizitätspflichten sind zu beachten.

Tabelle 0408-03: 3 - Folgende zusätzlichen Förderverpflichtungen gelten in den Ländern:

Region/ Kriterium	DE1	DE2	DE3 / DE4	DE5/ DE6/ DE9	DE7	DE8	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
Über die ergriffenen Maßnahmen sind entsprechend der Vorgaben der regionalen Verwaltungsbehörde Berichte anzufertigen			x					x		x	x		x

<u>TI: EL-0408-04:</u> Investitionen in Nationale Naturlandschaften

Förderfähig sind:

In der Kulisse von Nationalen Naturlandschaften:

1. die Errichtung, Erwerb oder Modernisierung von unbeweglichem Vermögen, einschließlich Grunderwerb, Anlagen und Technik sowie allgemeine Aufwendungen, etwa für Architektur- und

Ingenieurleistungen sowie für Beratung, Betreuung von baulichen Investitionen, Baugenehmigungen, Durchführbarkeitsstudien, den Erwerb von Patentrechten und Lizenzen.

2. Infrastrukturmaßnahmen: Bauplanung, -ausführung sowie Bauleitung sind förderfähig
3. Investitionen in die Entwicklung des Erholungswertes von Großschutzgebieten (z.B. Investitionen in Infrastrukturmaßnahmen einschließlich Bauplanung, -ausführung und Bauleitung für eine naturverträgliche, nachhaltige Erholung, Maßnahmen der Landschaftspflege, Investitionen und Studien zur Entwicklung, Errichtung und Aufwertung von Informationszentren, Besucherleit- und -informationssystemen)
4. Investitionen in die Entwicklung und Erhaltung des natürlichen Erbes (z.B. Investitionen in Studien und Aktionen zum Biotop- und Artenschutz)

TI/ Fördergegenstand	DE1	DE2	DE4 (DE3)	DE7	DE8	DE9 (DE5, DE6)	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
EL-0408-04	x		x										

Spezifische Fördervoraussetzungen

Die Investitionen müssen die Voraussetzungen des Art. 73 Abs. 2 der GAP-SP-VO erfüllen.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Investitionen / Fördertatbestände, die in dem nach Art. 73 Abs. 3 der GAP-SP-VO zu erstellendem Verzeichnis nicht förderfähiger Investitionen und Ausgabenkategorien aufgelistet sind (vgl. Allgemeinen Teil Kapitel 4.7.1 des GAP-SP). Es findet jeweils das Verzeichnis Anwendung, das zum Zeitpunkt des jeweiligen Förderaufrufes gilt.

Im Übrigen gelten die nachstehend aufgeführten Förderausschlüsse, Fördervoraussetzungen und Förderverpflichtungen in den Ländern.

Tabelle 0408-04: 1- Folgende zusätzlichen Förderausschlüsse gelten in den Ländern:

Region/ Kriterium	DE1	DE2	DE3 / DE4	DE5/ DE6/ DE9	DE7	DE8	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
Umsatzsteuer	x												
Laufende allgemeine Personal- und Betriebskosten von Einrichtungen die nicht dem jeweiligen Vorhaben zugeordnet werden können	x		x										
Aus- und Umbau von Gebäuden, ausgenommen Naturpark-Infozentren	x												

Tabelle 0408-04: 2 - Folgende zusätzlichen Fördervoraussetzungen gelten in den Ländern:

Region/ Kriterium	DE1	DE2	DE3 / DE4	DE5/ DE6/ DE9	DE7	DE8	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
Förderfähiges Mindestinvestitionsvolumen/Höchstinvestitionsvolumen nach Vorgaben der Verwaltungsbehörde	x		x										
Das Vorhaben erfolgt innerhalb der Kulisse der Nationalen Naturlandschaften Bei Vorhaben mit unmittelbarer Wirkung in die Nationale Naturlandschaft kann das zuständig Ministerium in begründeten Fällen hiervon Ausnahmen zulassen.	x		x										
Zuwendungen werden für Maßnahmen gewährt, die den Zielsetzungen des Naturparks entsprechen und sich aus den Naturparkplänen ableiten	x												

Spezifische Förderverpflichtungen

Die Publizitätspflichten sind zu beachten.

Tabelle 0408-04: 3 - Folgende zusätzlichen Förderverpflichtungen gelten in den Ländern:

Region/ Kriterium	DE1	DE2	DE3 / DE4	DE5/ DE6/ DE9	DE7	DE8	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
Bedarfsgerechte Verlängerung der Zweckbindungsfristen bei baulichen Anlagen	x												

Besonderheit der Förderfähigkeit in Bezug auf die Regionen, gegebenenfalls für jede betroffene Region

-

6 Angabe relevanter Ausgangselemente
(relevante GLÖZ-Standards, Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) und sonstige verpflichtende Anforderungen gemäß nationalem und Unionsrecht), gegebenenfalls Beschreibung der spezifischen einschlägigen Verpflichtungen im Rahmen der GAB und Erläuterung, inwiefern die Verpflichtung über die verpflichtenden Anforderungen hinausgeht (gemäß Artikel 28 Absatz 5, Artikel 70 Absatz 3 und Artikel 72 Absatz 5)
entfällt

7 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden

Form der Unterstützung

☑ **Zuschuss**

☐ **Finanzierungsinstrument**

Art der Zahlung

☑ Erstattung tatsächlich entstandener förderfähiger Kosten eines Begünstigten

☑ Einheitskosten

☑ Pauschalbeträge

☑ Pauschalfinanzierungen

Grundlage für die Bestimmung

Die allgemeine Beschreibung der einschlägigen Methoden für die Festlegung der vereinfachten Kostenoptionen gemäß Artikel 83 Absatz 2 ist in Kapitel 4.7.3, Abschnitt 3 enthalten. Die konkrete Beschreibung ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

VKO nach Artikel 83(1)	**Kostenkategorie**	**Methode/Grundlage**
Einheitskosten	Direkte Personalkosten Materialkosten/Fläche (z.B. Gehölzpflanzung) Laufende Meter z. B. Wildschutzzäune Technikkosten	83(2)(a)(i) und (ii); Artikel
Pauschalbeträge	z.B. für bestimmte homogene kleinere bauliche Anschaffungen wie Nistkästen	Artikel 83(2)(a)(i) und (ii)
Pauschalfinanzierungen	Nebenkostenkategorien (z. B. Ingenieursleistungen) Förderfähige Restkosten Indirekte Kosten	Artikel 83(2)(a)(i) und (ii); Artikel 83(2)(c)

Die Zuwendung auf Grundlage vereinfachter Kostenoptionen setzt voraus, dass die regionale Verwaltungsbehörde für ihren Zuständigkeitsbereich deren Anwendung zulässt und die entsprechenden Fördertatbestände und vereinfachten Kostenoptionen festlegt.

Spanne der Unterstützungshöhe auf Ebene der Begünstigten

Die gewährten Förderungen erfolgen als nicht rückzahlbarer Zuschuss.
Die Zuschüsse reichen von mind. 50 % bis höchstens 100% der zuwendungsfähigen Kosten.

Zusätzliche Erläuterungen

Die Höhe des Zuwendungssatzes variiert nach Vorgaben der regionalen Verwaltungsbehörde insbesondere nach einem oder mehreren der folgenden Kriterien:

- Bedeutung für Erreichung naturschutzfachlicher Ziele
- Erhaltungszustand von Arten und Lebensräumen
- Bezug zu Schutzgebieten
- Landschaftsökologische Bedeutung
- Bedeutung für Erhaltung/Entwicklung der Kulturlandschaft
- Dringlichkeit
- Art des Zuwendungsempfangenden

Vorschüsse

Die Zahlung von Vorschüssen ist zulässig.

Vorschuss finden in folgenden Ländern Anwendung:

Teilintervention	DE1	DE2	DE3 / DE 4	DE5/ DE6/ DE 9	DE7	DE8	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
EL-0408-01								x		x	x		x
EL-0408-02								x		x	x		x
EL-0408-03								x		x	x		x
EL-0408-04													

8 Informationen zur beihilferechtlichen Prüfung

Die Maßnahme fällt nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 42 AEUV und unterliegt der beihilferechtlichen Prüfung:

☐ Ja ☐ Nein ☑ Gemischt

Erläuterung von Fördertätigkeiten, die nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 42 AEUV fallen

Kriterium	DE1	DE2	DE3 / DE 4	DE5 / DE6/ DE9	DE7	DE8	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
Ja						x		x		x	x	x	x
Nein				x									
gemischt	x		x										

Soweit Vorhaben im Einzelfall außerhalb des Anwendungsbereichs von Artikel 42 AEUV fallen, erfolgt die Unterstützung auf der Grundlage einer erfolgten Notifizierung, Freistellung oder einer geltenden de-minimis-Regelung.

Art des Beihilfeinstruments, das für die Genehmigung verwendet werden soll:

☑ Anmeldung ☐ Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) ☑ Gruppenfreistellungsverordnung für die Landwirtschaft (Agrar-GVO) ☑ De-minimis-Regelung

Beihilfenummer

SA.108933
SA.108255
SA.112781

Weitere Informationen:
☐ Der Mitgliedstaat hat das (die) Instrument(e) noch nicht gewählt und die Alternativen angegeben. Es wird keine Unterstützung an Begünstigte vor dem Datum bezahlt, an dem die Genehmigung des gewählten Instruments wirksam wird. ☑ Der Mitgliedstaat hat das Instrument gewählt, wie angegeben, aber die Genehmigung wurde noch nicht erteilt. Es wird keine Unterstützung an Begünstigte vor dem Datum bezahlt, an dem die Genehmigung wirksam wird.
☐ Der Mitgliedstaat hat das Instrument gewählt, wie angegeben, die Genehmigung wurde erteilt und die Nummer der Beihilfesache wurde für die Notifizierung angegeben, AGVO oder Agrar-GVO

9 Weitere Fragen/Informationen zur Art der Intervention
Wofür gibt es kein Anrecht auf Unterstützung?

Siehe Tabellen "Folgende zusätzlichen Förderausschlüsse gelten in den Ländern"

Umfasst die Investition eine Bewässerung?
☐ Ja ☑ Nein

Investitionen in die Verbesserung bestehender Bewässerungsanlagen: Angabe des bzw. der geforderten Wassereinsparpotenzials/-potenziale (ausgedrückt in Prozent)
entfällt

Einzelheiten zu den unterschiedlichen Wassereinsparpotenzialen je nach Art der Anlage oder Infrastruktur (falls zutreffend)

Investitionen in die Verbesserung bestehender Bewässerungsanlagen (die sich auf Wasserkörper mit einem niedriger als gut eingestuften Zustand auswirken): Angabe, welche Anforderung(en) für eine effektive Senkung des Wasserverbrauchs – ausgedrückt in Prozent – gilt/gelten
entfällt

Regionale Unterteilung

10 WTO-Konformität
Green Box
Absatz 11 von Anhang 2 WTO
Erläuterung, inwiefern die Intervention den einschlägigen Bestimmungen von Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft, wie in Artikel 10 und Anhang II dieser Verordnung ausgeführt (Green Box), entspricht

Die Intervention fällt nicht unter die Nummer 11 des Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft („Grüne Box“).

Begründung:
Die Zahlungen werden bedarfsgerecht begrenzt und sind zielgerichtet. Förderbedingung ist, dass die nicht-produktiven Investitionen außerhalb der landwirtschaftlichen Erzeugung getätigt werden müssen.

11 Beteiligungssatz/-sätze für diese Intervention

Region	Artikel	Anzuwendender Satz	Min. Satz	Max. Satz
DE1 - Baden-Württemberg	91(2)(d) - Andere Regionen	43,00%	20,00%	43,00%
DE1 - Baden-Württemberg	91(3)(b) - 73 - Unterstützung für nichtproduktive Investitionen gemäß Artikel 73	50,00%	20,00%	80,00%

Region	Artikel	Anzuwendender Satz	Min. Satz	Max. Satz
DE4 - Brandenburg	91(3)(b) - 73 - Unterstützung für nichtproduktive Investitionen gemäß Artikel 73	80,00%	20,00%	80,00%
DE5 - Bremen	91(3)(b) - 73 - Unterstützung für nichtproduktive Investitionen gemäß Artikel 73	80,00%	20,00%	80,00%
DE8 - Mecklenburg-Vorpommern	91(3)(b) - 73 - Unterstützung für nichtproduktive Investitionen gemäß Artikel 73	80,00%	20,00%	80,00%
DE8 - Mecklenburg-Vorpommern	91(3)(c) - 73-74 - Vorhaben gemäß Artikel 73 bis 74, für die gemäß den Artikeln 17 und 103 auf den ELER übertragene Mittel bereitgestellt werden	100,00%	20,00%	100,00%
DE9 - Niedersachsen	91(3)(b) - 73 - Unterstützung für nichtproduktive Investitionen gemäß Artikel 73	80,00%	20,00%	80,00%
DEB - Rheinland-Pfalz	91(3)(b) - 73 - Unterstützung für nichtproduktive Investitionen gemäß Artikel 73	80,00%	20,00%	80,00%
DED - Sachsen	91(3)(b) - 73 - Unterstützung für nichtproduktive Investitionen gemäß Artikel 73	80,00%	20,00%	80,00%
DEE - Sachsen-Anhalt	91(3)(b) - 73 - Unterstützung für nichtproduktive Investitionen gemäß Artikel 73	80,00%	20,00%	80,00%
DEF - Schleswig-Holstein	91(3)(b) - 73 - Unterstützung für nichtproduktive Investitionen gemäß Artikel 73	80,00%	20,00%	80,00%
DEG - Thüringen	91(3)(b) - 73 - Unterstützung für nichtproduktive Investitionen gemäß Artikel 73	80,00%	20,00%	80,00%

12 Geplante Einheitsbeträge – Definition

Geplanter Einheitsbetrag	Art der Unterstützung	Beteiligungssatz/-sätze	Art des geplanten Einheitsbetrags	Region(en)	Ergebnisindikator(en)	Beruht der Einheitsbetrag auf übertragenen Ausgaben?
DE1-EL-0408-01-0-01 - Waldnaturschutz	Finanzhilfe	91(3)(b) - 73-DE1-50,00%	Durchschnitt	DE1;	R.27	Nein
DE1-EL-0408-02-0-02 - Erstellung und Aktualisierung von Naturparkplänen	Finanzhilfe	91(2)(d)-DE1-43,00%	Durchschnitt	DE1;	R.27	Nein
DE1-EL-0408-04-0-01 - Investitionen in Naturparke	Finanzhilfe	91(2)(d)-DE1-43,00%	Durchschnitt	DE1;	R.27	Nein
DE4-EL-0408-01-0-01 - natürliches Erbe/Investitionen zur Bewahrung natürlicher Ressourcen	Finanzhilfe	91(3)(b) - 73-DE4-80,00%	Durchschnitt	DE4;	R.27	Nein
DE4-EL-0408-02-0-01 - natürliches Erbe/Naturschutz- und Umweltplanungen, Monitoring und Studien	Finanzhilfe	91(3)(b) - 73-DE4-80,00%	Durchschnitt	DE4;	R.27	Nein
DE4-EL-0408-03-0-01 - natürliches Erbe/Investitionen in die umwelt- und naturschutzbezogene Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit	Finanzhilfe	91(3)(b) - 73-DE4-80,00%	Durchschnitt	DE4;	R.27	Nein
DE4-EL-0408-04-0-01 - natürliches Erbe/Investionen in die Entwicklung Nationaler Naturlandschaften	Finanzhilfe	91(3)(b) - 73-DE4-80,00%	Durchschnitt	DE4;	R.27	Nein
DE8-EL-0408-01-0-01 - Investitionen zur Bewahrung natürlicher Ressourcen (Sölle und Gewässer)	Finanzhilfe	91(3)(c) - 73-74-DE8-100,00%	Durchschnitt	DE8;	R.27	Nein
DE8-EL-0408-01-0-02 - Investitionen zur Bewahrung natürlicher Ressourcen (Lebensräume und Arten)	Finanzhilfe	91(3)(c) - 73-74-DE8-100,00%	Durchschnitt	DE8;	R.27	Nein
DE8-EL-0408-01-0-03 - Investitionen zur Bewahrung natürlicher Ressourcen (Moorschutz)	Finanzhilfe	91(3)(c) - 73-74-DE8-100,00%	Durchschnitt	DE8;	R.27	Nein
DE8-EL-0408-01-0-04 - Investitionen zur Bewahrung natürlicher Ressourcen (Studien Moorschutz)	Finanzhilfe	91(3)(c) - 73-74-DE8-100,00%	Durchschnitt	DE8;	R.27	Nein
DE8-EL-0408-01-0-05 - Naturschutzvorhaben im Wald	Finanzhilfe	91(3)(b) - 73-DE8-80,00%	Durchschnitt	DE8;	R.27	Nein
DE8-EL-0408-02-0-01 - Naturschutz- und Umweltplanungen, Monitoring und Studien (Managementpläne)	Finanzhilfe	91(3)(b) - 73-DE8-80,00%	Durchschnitt	DE8;	R.27	Nein
DE8-EL-0408-02-0-02 - Naturschutz- und Umweltplanungen, Monitoring und Studien (Studien)	Finanzhilfe	91(3)(b) - 73-DE8-80,00%	Durchschnitt	DE8;	R.27	Nein
DE8-EL-0408-03-0-01 - Umwelt- und naturschutzbezogene Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit (Sensibilisierung)	Finanzhilfe	91(3)(b) - 73-DE8-80,00%	Durchschnitt	DE8;	R.27	Nein

DE8-EL-0408-03-0-02 - Umwelt- und naturschutzbezogene Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit (GSG-Infrastruktur)	Finanzhilfe	91(3)(b) - 73-DE8-80,00%	Durchschnitt	DE8;	R.27	Nein
DE8-EL-0408-03-0-04 - Umwelt- und naturschutzbezogene Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit im Forstsektor	Finanzhilfe	91(3)(b) - 73-DE8-80,00%	Durchschnitt	DE8;	R.27	Nein
DE8-EL-0408-03-0-05 - Umwelt- und naturschutzbezogene Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit bei Landschaftspflegeverbänden	Finanzhilfe	91(3)(b) - 73-DE8-80,00%	Durchschnitt	DE8;	R.27	Nein
DE9-EL-0408-01-0-01 - Biologische Vielfalt Investitionen zur Bewahrung natürlicher Ressourcen NI	Finanzhilfe	91(3)(b) - 73-DE9-80,00%	Durchschnitt	DE9;	R.27	Nein
DE9-EL-0408-01-0-02 - Biologische Vielfalt Investitionen zur Bewahrung natürlicher Ressourcen HB	Finanzhilfe	91(3)(b) - 73-DE5-80,00%	Durchschnitt	DE5;	R.27	Nein
DE9-EL-0408-02-0-01 - Biologische Vielfalt Naturschutz- und Umweltplanungen, Monitoring und Studien NI	Finanzhilfe	91(3)(b) - 73-DE9-80,00%	Durchschnitt	DE9;	R.27	Nein
DE9-EL-0408-02-0-02 - Biologische Vielfalt Naturschutz- und Umweltplanungen, Monitoring und Studien HB	Finanzhilfe	91(3)(b) - 73-DE5-80,00%	Durchschnitt	DE5;	R.27	Nein
DEB-EL-0408-01-0-01 - Investitionen zur Bewahrung natürlicher Ressourcen sowie zur Schaffung, Wiederherstellung und Entwicklung von Lebensräumen sowie Lebensstätten wildlebender Tier- und Pflanzenarten	Finanzhilfe	91(3)(b) - 73-DEB-80,00%	Durchschnitt	DEB;	R.27	Nein
DEB-EL-0408-02-0-01 - Naturschutz- und Umweltplanungen, Monitoring und Studien	Finanzhilfe	91(3)(b) - 73-DEB-80,00%	Durchschnitt	DEB;	R.27	Nein
DEB-EL-0408-03-0-01 - Umwelt- und naturschutzbezogene Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit	Finanzhilfe	91(3)(b) - 73-DEB-80,00%	Durchschnitt	DEB;	R.27	Nein
DED-EL-0408-01-0-01 - Investitionen zur Bewahrung natürlicher Ressourcen	Finanzhilfe	91(3)(b) - 73-DED-80,00%	Durchschnitt	DED;	R.27	Nein
DED-EL-0408-02-0-01 - Umwelt- und Naturschutzplanungen, Monitoring und Studien	Finanzhilfe	91(3)(b) - 73-DED-80,00%	Durchschnitt	DED;	R.27	Nein
DED-EL-0408-03-0-01 - Investive Vorhaben zur Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit	Finanzhilfe	91(3)(b) - 73-DED-80,00%	Durchschnitt	DED;	R.27	Nein
DEE-EL-0408-01-0-01 - ELER Naturschutz Projektförderung	Finanzhilfe	91(3)(b) - 73-DEE-80,00%	Durchschnitt	DEE;	R.27	Nein
DEE-EL-0408-02-0-02 - ELER Naturschutz Projektförderung TI 02	Finanzhilfe	91(3)(b) - 73-DEE-80,00%	Durchschnitt	DEE;	R.27	Nein
DEE-EL-0408-03-0-03 - ELER Naturschutz Projektförderung TI 03	Finanzhilfe	91(3)(b) - 73-DEE-80,00%	Durchschnitt	DEE;	R.27	Nein
DEF-EL-0408-01-0-01 - Investiver Naturschutz	Finanzhilfe	91(3)(b) - 73-DEF-80,00%	Durchschnitt	DEF;	R.27	Nein

DEG-EL-0408-01-0-01 - Investive Waldumweltmaßnahmen	Finanzhilfe	91(3)(b) - 73-DEG-80,00%	Durchschnitt	DEG;	R.27	Nein
DEG-EL-0408-01-0-02 - ENL Investitionen Natur und Landschaft	Finanzhilfe	91(3)(b) - 73-DEG-80,00%	Durchschnitt	DEG;	R.27	Nein
DEG-EL-0408-02-0-01 - ENL Planungen usw.	Finanzhilfe	91(3)(b) - 73-DEG-80,00%	Durchschnitt	DEG;	R.27	Nein
DEG-EL-0408-03-0-01 - ENL Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit	Finanzhilfe	91(3)(b) - 73-DEG-80,00%	Durchschnitt	DEG;	R.27	Nein

Erläuterung und Begründung in Bezug auf den Wert des Einheitsbetrags

DE1-EL-0408-01-0-01 - Waldnaturschutz

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichbare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DE1-EL-0408-02-0-02 - Erstellung und Aktualisierung von Naturparkplänen

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichbare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DE1-EL-0408-04-0-01 - Investitionen in Naturparke

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichbare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DE4-EL-0408-01-0-01 - natürliches Erbe/Investitionen zur Bewahrung natürlicher Ressourcen

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichbare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DE4-EL-0408-02-0-01 - natürliches Erbe/Naturschutz- und Umweltplanungen, Monitoring und Studien

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichbare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DE4-EL-0408-03-0-01 - natürliches Erbe/Investitionen in die umwelt- und naturschutzbezogene Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichbare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DE4-EL-0408-04-0-01 - natürliches Erbe/Investionen in die Entwicklung Nationaler Naturlandschaften

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichbare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DE8-EL-0408-01-0-01 - Investitionen zur Bewahrung natürlicher Ressourcen (Sölle und Gewässer)

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichbare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DE8-EL-0408-01-0-02 - Investitionen zur Bewahrung natürlicher Ressourcen (Lebensräume und Arten)

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichbare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DE8-EL-0408-01-0-03 - Investitionen zur Bewahrung natürlicher Ressourcen (Moorschutz)

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichbare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DE8-EL-0408-01-0-04 - Investitionen zur Bewahrung natürlicher Ressourcen (Studien Moorschutz)

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichbare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DE8-EL-0408-01-0-05 - Naturschutzvorhaben im Wald

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichbare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DE8-EL-0408-02-0-01 - Naturschutz- und Umweltplanungen, Monitoring und Studien (Managementpläne)

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichbare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DE8-EL-0408-02-0-02 - Naturschutz- und Umweltplanungen, Monitoring und Studien (Studien)

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichbare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DE8-EL-0408-03-0-01 - Umwelt- und naturschutzbezogene Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit (Sensibilisierung)

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichbare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DE8-EL-0408-03-0-02 - Umwelt- und naturschutzbezogene Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit (GSG-Infrastruktur)

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichbare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DE8-EL-0408-03-0-04 - Umwelt- und naturschutzbezogene Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit im Forstsektor

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichbare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DE8-EL-0408-03-0-05 - Umwelt- und naturschutzbezogene Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit bei Landschaftspflegeverbänden

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichbare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DE9-EL-0408-01-0-01 - Biologische Vielfalt Investitionen zur Bewahrung natürlicher Ressourcen NI

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichbare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DE9-EL-0408-01-0-02 - Biologische Vielfalt Investitionen zur Bewahrung natürlicher Ressourcen HB

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichbare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DE9-EL-0408-02-0-01 - Biologische Vielfalt Naturschutz- und Umweltplanungen, Monitoring und Studien NI

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichbare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DE9-EL-0408-02-0-02 - Biologische Vielfalt Naturschutz- und Umweltplanungen, Monitoring und Studien HB

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichbare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DEB-EL-0408-01-0-01 - Investitionen zur Bewahrung natürlicher Ressourcen sowie zur Schaffung, Wiederherstellung und Entwicklung von Lebensräumen sowie Lebensstätten wildlebender Tier- und Pflanzenarten

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichbare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DEB-EL-0408-02-0-01 - Naturschutz- und Umweltplanungen, Monitoring und Studien

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichbare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DEB-EL-0408-03-0-01 - Umwelt- und naturschutzbezogene Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichbare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DED-EL-0408-01-0-01 - Investitionen zur Bewahrung natürlicher Ressourcen

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichbare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DED-EL-0408-02-0-01 - Umwelt- und Naturschutzplanungen, Monitoring und Studien

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichbare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DED-EL-0408-03-0-01 - Investive Vorhaben zur Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichbare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DEE-EL-0408-01-0-01 - ELER Naturschutz Projektförderung

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichbare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DEE-EL-0408-02-0-02 - ELER Naturschutz Projektförderung TI 02

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichbare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter

Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DEE-EL-0408-03-0-03 - ELER Naturschutz Projektförderung TI 03

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichbare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DEF-EL-0408-01-0-01 - Investiver Naturschutz

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichbare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DEG-EL-0408-01-0-01 - Investive Waldumweltmaßnahmen

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichbare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DEG-EL-0408-01-0-02 - ENL Investitionen Natur und Landschaft

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichbare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DEG-EL-0408-02-0-01 - ENL Planungen usw.

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichbare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DEG-EL-0408-03-0-01 - ENL Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichbare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

13 Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Outputs

Geplanter Einheitsbetrag	**Haushaltsjahr**	**2023**	**2024**	**2025**	**2026**	**2027**	**2028**	**2029**	**Insgesamt 2023–2029**
DE1-EL-0408-01-0-01 - Waldnaturschutz (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	8.000,00	8.000,00	8.000,00	8.000,00	8.000,00	8.000,00		

	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.23 (Einheit: Vorhaben)	25,00	50,00	50,00	50,00	50,00	50,00		**Insgesamt:** 275,00 **Max.:** 50,00
DE1-EL-0408-02-0-02 - Erstellung und Aktualisierung von Naturparkplänen (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				55.000,00			55.000,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.23 (Einheit: Vorhaben)				5,00			3,00	**Insgesamt:** 8,00 **Max.:** 5,00
DE1-EL-0408-04-0-01 - Investitionen in Naturparke (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		22.700,00	22.700,00	22.700,00	22.700,00	22.700,00	22.700,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.23 (Einheit: Vorhaben)		15,00	15,00	36,00	51,00	46,00	41,00	**Insgesamt:** 204,00 **Max.:** 51,00
DE4-EL-0408-01-0-01 - natürliches Erbe/Investitionen zur Bewahrung natürlicher Ressourcen (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			150.000,00	1.000.000,00	750.000,00	1.600.000,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

	O.23 (Einheit: Vorhaben)			2,00	1,00	2,00	1,00		**Insgesamt:** 6,00 **Max.:** 2,00
DE4-EL-0408-02-0-01 - natürliches Erbe/Naturschutz- und Umweltplanungen, Monitoring und Studien (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			145.341,98	1.641.509,43	1.282.429,25	525.795,99	2.154.481,13	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.23 (Einheit: Vorhaben)			6,00	1,00	2,00	4,00	1,00	**Insgesamt:** 14,00 **Max.:** 6,00
DE4-EL-0408-03-0-01 - natürliches Erbe/Investitionen in die umwelt- und naturschutzbezogene Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			125.000,00	250.000,00	250.000,00		125.000,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.23 (Einheit: Vorhaben)			1,00	1,00	1,00		1,00	**Insgesamt:** 4,00 **Max.:** 1,00
DE4-EL-0408-04-0-01 - natürliches Erbe/Investionen in die Entwicklung Nationaler Naturlandschaften (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			250.000,00	500.000,00	500.000,00	500.000,00	500.000,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.23 (Einheit: Vorhaben)			2,00	2,00	2,00	2,00	2,00	**Insgesamt:** 10,00 **Max.:** 2,00
DE8-EL-0408-01-0-01 - Investitionen zur Bewahrung natürlicher Ressourcen (Sölle und Gewässer)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		50.000,00	50.000,00	50.000,00	50.000,00	50.000,00		

(Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.23 (Einheit: Vorhaben)		20,00	20,00	25,00	25,00	30,00		**Insgesamt:** 120,00 **Max.:** 30,00
DE8-EL-0408-01-0-02 - Investitionen zur Bewahrung natürlicher Ressourcen (Lebensräume und Arten) (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		100.000,00	100.000,00	100.000,00	100.000,00	100.000,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.23 (Einheit: Vorhaben)		20,00	25,00	25,00	25,00	25,00		**Insgesamt:** 120,00 **Max.:** 25,00
DE8-EL-0408-01-0-03 - Investitionen zur Bewahrung natürlicher Ressourcen (Moorschutz) (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				650.000,00	650.000,00	650.000,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.23 (Einheit: Vorhaben)				3,00	3,00	3,00		**Insgesamt:** 9,00 **Max.:** 3,00
DE8-EL-0408-01-0-04 - Investitionen zur Bewahrung natürlicher Ressourcen (Studien Moorschutz) (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		450.000,00	450.000,00	450.000,00	450.000,00			
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

	O.23 (Einheit: Vorhaben)		2,00	2,00	1,00	1,00			**Insgesamt:** 6,00 **Max.:** 2,00
DE8-EL-0408-01-0-05 - Naturschutzvorhaben im Wald (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		12.000,00	12.000,00	12.000,00	12.000,00	12.000,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.23 (Einheit: Vorhaben)		25,00	25,00	25,00	25,00	25,00		**Insgesamt:** 125,00 **Max.:** 25,00
DE8-EL-0408-02-0-01 - Naturschutz- und Umweltplanungen, Monitoring und Studien (Managementpläne) (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		125.000,00	125.000,00	125.000,00	125.000,00	125.000,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.23 (Einheit: Vorhaben)		20,00	20,00	20,00	20,00	20,00		**Insgesamt:** 100,00 **Max.:** 20,00
DE8-EL-0408-02-0-02 - Naturschutz- und Umweltplanungen, Monitoring und Studien (Studien) (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		50.000,00	50.000,00	50.000,00	50.000,00	50.000,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.23 (Einheit: Vorhaben)		10,00	10,00	10,00	10,00	10,00		**Insgesamt:** 50,00 **Max.:** 10,00
DE8-EL-0408-03-0-01 - Umwelt- und naturschutzbezogene Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit (Sensibilisierung)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		60.000,00	60.000,00	60.000,00	60.000,00	60.000,00		

(Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.23 (Einheit: Vorhaben)		1,00	1,00	1,00	1,00	1,00		**Insgesamt:** 5,00 **Max.:** 1,00
DE8-EL-0408-03-0-02 - Umwelt- und naturschutzbezogene Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit (GSG-Infrastruktur) (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		123.250,00	123.250,00	123.250,00	123.250,00	123.250,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.23 (Einheit: Vorhaben)		7,00	7,00	7,00	7,00	7,00		**Insgesamt:** 35,00 **Max.:** 7,00
DE8-EL-0408-03-0-04 - Umwelt- und naturschutzbezogene Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit im Forstsektor (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		50.000,00	50.000,00	50.000,00	50.000,00	50.000,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.23 (Einheit: Vorhaben)		10,00	10,00	10,00	10,00	10,00		**Insgesamt:** 50,00 **Max.:** 10,00
DE8-EL-0408-03-0-05 - Umwelt- und naturschutzbezogene Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit bei Landschaftspflegeverbänden (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		19.000,00	19.000,00	19.000,00	19.000,00	19.000,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

	O.23 (Einheit: Vorhaben)		10,00	10,00	10,00	10,00	10,00		**Insgesamt:** 50,00 **Max.:** 10,00
DE9-EL-0408-01-0-01 - Biologische Vielfalt Investitionen zur Bewahrung natürlicher Ressourcen NI (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		278.200,00	278.200,00	278.200,00	278.200,00	278.200,00	278.200,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.23 (Einheit: Vorhaben)		7,00	14,00	28,00	35,00	49,00	7,00	**Insgesamt:** 140,00 **Max.:** 49,00
DE9-EL-0408-01-0-02 - Biologische Vielfalt Investitionen zur Bewahrung natürlicher Ressourcen HB (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				360.000,00	360.000,00	360.000,00	360.000,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.23 (Einheit: Vorhaben)				2,00	1,00	1,00	1,00	**Insgesamt:** 5,00 **Max.:** 2,00
DE9-EL-0408-02-0-01 - Biologische Vielfalt Naturschutz- und Umweltplanungen, Monitoring und Studien NI (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		278.200,00	278.200,00	278.200,00	278.200,00	278.200,00	278.200,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.23 (Einheit: Vorhaben)		3,00	6,00	12,00	15,00	21,00	3,00	**Insgesamt:** 60,00 **Max.:** 21,00
DE9-EL-0408-02-0-02 - Biologische Vielfalt Naturschutz- und Umweltplanungen, Monitoring und	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				233.000,00	233.000,00	233.000,00		

Studien HB (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.23 (Einheit: Vorhaben)				1,00	1,00	1,00		**Insgesamt:** 3,00 **Max.:** 1,00
DEB-EL-0408-01-0-01 - Investitionen zur Bewahrung natürlicher Ressourcen sowie zur Schaffung, Wiederherstellung und Entwicklung von Lebensräumen sowie Lebensstätten wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			250.000,00	250.000,00	250.000,00	250.000,00	250.000,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.23 (Einheit: Vorhaben)			3,00	3,00	3,00	3,00	3,00	**Insgesamt:** 15,00 **Max.:** 3,00
DEB-EL-0408-02-0-01 - Naturschutz- und Umweltplanungen, Monitoring und Studien (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			50.000,00	50.000,00	50.000,00	50.000,00	50.000,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.23 (Einheit: Vorhaben)			3,00	3,00	3,00	4,00	4,00	**Insgesamt:** 17,00 **Max.:** 4,00
DEB-EL-0408-03-0-01 - Umwelt- und naturschutzbezogene Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			150.000,00	150.000,00	150.000,00	150.000,00	150.000,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

	O.23 (Einheit: Vorhaben)			2,00	2,00	2,00	2,00	3,00	**Insgesamt:** 11,00 **Max.:** 3,00
DED-EL-0408-01-0-01 - Investitionen zur Bewahrung natürlicher Ressourcen (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		18.158,00	18.158,00	18.158,00	18.158,00	18.158,00	18.158,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.23 (Einheit: Vorhaben)		63,00	139,00	300,00	441,00	425,00	155,00	**Insgesamt:** 1.523,00 **Max.:** 441,00
DED-EL-0408-02-0-01 - Umwelt- und Naturschutzplanungen, Monitoring und Studien (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		19.804,00	19.804,00	19.804,00	19.804,00	19.804,00	19.804,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.23 (Einheit: Vorhaben)		18,00	39,00	85,00	125,00	120,00	44,00	**Insgesamt:** 431,00 **Max.:** 125,00
DED-EL-0408-03-0-01 - Investive Vorhaben zur Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		38.504,00	38.504,00	38.504,00	38.504,00	38.504,00	38.504,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.23 (Einheit: Vorhaben)		1,00	2,00	2,00	3,00	3,00	1,00	**Insgesamt:** 12,00 **Max.:** 3,00
DEE-EL-0408-01-0-01 - ELER Naturschutz Projektförderung (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	380.294,12	380.294,12	380.294,12	380.294,12	380.294,12	380.294,12	380.294,12	

	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.23 (Einheit: Vorhaben)			7,00	15,00	12,00			**Insgesamt:** 34,00 **Max.:** 15,00
DEE-EL-0408-02-0-02 - ELER Naturschutz Projektförderung TI 02 (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	170.000,00	170.000,00	170.000,00	170.000,00	170.000,00	170.000,00	170.000,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.23 (Einheit: Vorhaben)			5,00	8,00	8,00			**Insgesamt:** 21,00 **Max.:** 8,00
DEE-EL-0408-03-0-03 - ELER Naturschutz Projektförderung TI 03 (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	250.000,00	250.000,00	250.000,00	250.000,00	250.000,00	250.000,00	250.000,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.23 (Einheit: Vorhaben)			3,00	6,00	5,00			**Insgesamt:** 14,00 **Max.:** 6,00
DEF-EL-0408-01-0-01 - Investiver Naturschutz (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		345.874,00	289.874,00	304.874,00	312.874,00	332.322,00	308.000,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

	O.23 (Einheit: Vorhaben)		10,00	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00	**Insgesamt:** 60,00 **Max.:** 10,00
DEG-EL-0408-01-0-01 - Investive Waldumweltmaßnahmen (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		48.000,00	48.000,00	48.000,00	48.000,00	48.000,00	48.000,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.23 (Einheit: Vorhaben)		6,00	21,00	21,00	21,00	21,00	14,00	**Insgesamt:** 104,00 **Max.:** 21,00
DEG-EL-0408-01-0-02 - ENL Investitionen Natur und Landschaft (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	400.000,00	400.000,00	400.000,00	400.000,00	400.000,00	400.000,00	400.000,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.23 (Einheit: Vorhaben)	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00			**Insgesamt:** 50,00 **Max.:** 10,00
DEG-EL-0408-02-0-01 - ENL Planungen usw. (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	200.000,00	200.000,00	200.000,00	200.000,00	200.000,00	200.000,00	200.000,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.23 (Einheit: Vorhaben)	1,00	2,00	2,00	1,00	1,00			**Insgesamt:** 7,00 **Max.:** 2,00
DEG-EL-0408-03-0-01 - ENL Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	400.000,00	400.000,00	400.000,00	400.000,00	400.000,00	400.000,00	400.000,00	

	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.23 (Einheit: Vorhaben)	3,00	3,00	3,00	3,00	3,00			**Insgesamt:** 15,00 **Max.:** 3,00
INSGESAMT	O.23 (Einheit: Vorhaben)	39,00	353,00	578,00	788,00	991,00	944,00	367,00	**Insgesamt:** 4.060,00 **Max.:** 991,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	1.550.000,00	23.077.824,00	32.202.027,89	49.885.490,43	60.088.054,50	62.245.073,46	24.820.298,22	253.868.768,50
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Beitrag der Union in EUR)	1.180.000,00	18.996.274,20	26.395.637,31	40.614.278,34	48.752.094,60	50.479.206,77	19.450.829,58	205.868.320,80
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (anwendbar auf Artikel 95 Absatz 1 gemäß Artikel 73 und 75) (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (Unionsbeitrag in EUR)								

EL-0409 - Materielle Infrastruktur - Breitbandversorgung

Interventionscode (MS)	EL-0409
Bezeichnung der Intervention	Materielle Infrastruktur - Breitbandversorgung
Art der Intervention	INVEST(73-74) - Investitionen, einschließlich Investitionen in Bewässerung
Gemeinsamer Outputindikator	O.22. Anzahl unterstützter Infrastrukturinvestitionsvorhaben oder -einheiten
Beitrag zur Anforderung an die Zweckbindung für/bezüglich	Generationswechsel: Nein Umwelt: Nein Rabattsystem für Öko-Regelung: LEADER: Nein

1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension

Räumlicher Geltungsbereich: **National mit regionalen Elementen**

Code	Beschreibung
DE	Deutschland
DE7	Hessen
DEE	Sachsen-Anhalt

Beschreibung des räumlichen Geltungsbereichs

siehe Tabelle "Auswahl der NUTS-Ebene"

2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele

SPEZIFISCHES ZIEL DER GAP Code + Beschreibung Empfohlene spezifische Ziele der GAP für diese Art der Intervention sind fett hervorgehoben.
SO8 Förderung von Beschäftigung, Wachstum, der Gleichstellung der Geschlechter, einschließlich der Beteiligung von Frauen an der Landwirtschaft, sozialer Inklusion sowie der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten, einschließlich kreislauforientierter Bioökonomie und nachhaltiger Forstwirtschaft

3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird

Code	Beschreibung	Priorisierung auf Ebene des GAP-Strategieplans	Im GAP-Strategieplan behandelt
H.1	Förderung der ländlichen Entwicklung	Hohe Priorität	Ja
H.3	Sicherung oder Verbesserung der Daseinsvorsorge in ländlichen Räumen	Sehr hohe Priorität	Ja

4 Ergebnisindikator(en)

ERGEBNISINDIKATOR Code + Beschreibung Empfohlene Ergebnisindikatoren für die ausgewählten spezifischen Ziele der GAP dieser Intervention sind fett hervorgehoben.
R.41 Anteil der ländlichen Bevölkerung, der aufgrund der GAP-Unterstützung besseren Zugang zu Dienstleistungen und Infrastruktur hat

5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention

Beschreiben Sie die spezifischen Ziele und den Inhalt der Maßnahme, einschließlich der Zielausrichtung, der Auswahlgrundsätze, der Verbindungen zu einschlägigen Rechtsvorschriften, der Komplementarität mit anderen Interventionen/Bündeln von Vorhaben im Rahmen beider Säulen und anderer relevanter Informationen.

Spezifische Ziele und Inhalte der Maßnahme

In der SWOT-Analyse sowie in der Strategie wird auf den Bedarf und strategischen Ansatz eingegangen. Diese werden bei der Formulierung von Zuwendungsbedingungen einschließlich der Förderintensität und den Auswahlkriterien berücksichtigt.

Ziel der Förderung ist es, unterversorgte ländliche Gebiete besser an die Breitbandnetze anzuschließen. Durch kleinräumige Maßnahmen, die Lücken in der bestehenden Breitbandinfrastruktur schließen, ergänzt die ELER-Förderung bestehende nationale Programme für den Breitbandausbau und die damit

angestrebten Versorgungsziele. Damit soll den Unternehmen und der Bevölkerung in ländlichen Räumen ein adäquater Zugang zu modernen Informations- und Kommunikationstechnologien ermöglicht werden.

Die Intervention leistet so einen wirksamen Beitrag zum spezifischen Ziel S08.

Nachstehende Übersicht zeigt, welche Teilintervention(en) welche Bedarfe konkret aufgreift:

Codierung	Bezeichnung	Teilintervention
H.1	Innovative, generationenübergreifende und interkommunale Ansätze zum Umgang mit den Problemen der ländlichen Entwicklung unter Berücksichtigung der demografischen Entwicklung und sich daraus ergebenden Herausforderungen	EL-0409-01
H.3	Sicherung oder Verbesserung der Daseinsvorsorge in ländlichen Räumen durch angemessene lokale Infrastrukturen und Versorgungseinrichtungen für die Bevölkerung sowie die ländliche Wirtschaft	EL-0409-01

Abdeckung der Bedarfe durch die Teilinterventionen

Die Interventionen betreffen Planungsaufgaben im Rahmen der Erstellung von digitalen Infrastrukturen sowie die Verlegung von Leerrohren und physischen Breitbandnetzen. Somit wird ein auf Glasfaserbasiertes FTTH-Netz die Ortschaften im ländlichen Raum mit schnellen Internet versorgen.

Damit wird dem Bedarf H.1 und H.3 entsprochen und ein Betrag zum spezifischen Ziel SO8 geleistet.

Auswahl der Vorhaben

Auswahlverfahren finden Anwendung gemäß Artikel 79 der GAP-SP-VO.

Die Auswahlkriterien werden gemäß Artikel 79 der GAP-SP-VO von der Verwaltungsbehörde definiert und nach Konsultation des Begleitausschusses in Kraft gesetzt. Die Auswahlkriterien orientieren sich an den Zielen der GAP-Strategieplanverordnung, des Green Deals und an den ausgewählten Handlungsbedarfen des GAP-SP Deutschlands, insbesondere Umwelt- und Klimaschutz sowie Tierwohl.

Die Bundesländer können beschließen, abweichend von Unterabsatz 1 des Artikels 79 der GAP-SP-VO nach Konsultation des Begleitausschusses ein anderes Auswahlverfahren festzulegen. Nachstehende Übersicht gibt an, welches der in Kapitel 4.7.3 beschriebenen Verfahren der Vorhabenauswahl zur Anwendung kommt:

Verfahren der Projektauswahl	DE1	DE2	DE4 (DE3)	DE7	DE8	DE9 (DE5, DE 6)	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
Kontinuierliche Antragstellung mit Auswahlterminen				x									
Förderaufrufe mit Antragsfristen und Auswahltermin											x		

Komplementarität mit anderen Interventionen/Aktionen in beiden Säulen

Durch verfahrensrechtliche Bestimmungen (z.B. Abgrenzung auf Ebene der Fördergegenstände oder Zuwendungsempfänger) werden Überschneidungen mit Angeboten der Sektorprogramme vermieden und Synergien erschlossen. Eine Doppelförderung wird in jedem Fall (vgl. Kapitel 4.7.3) ausgeschlossen.

Festlegung förderfähiger Begünstigter und gegebenenfalls spezifischer Förderkriterien in Bezug auf den Begünstigten und das Gebiet

Gebietskörperschaften und sonstige Körperschaften, juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie deren Zusammenschlüsse, Personengesellschaften.

Die Definition des Begünstigten gilt für alle Teilinterventionen.

Festlegung der förderfähigen Art der Unterstützung (Nicht-InVeKoS) oder Verpflichtungen (InVeKoS) und anderer Verpflichtungen

Teilinterventionen (TI):

- EL-0409-01: Investitionen in den Ausbau des Breitbandnetzes

Teilintervention EL-0409-01: Investitionen in den Ausbau des Breitbandnetzes

Förderinhalte

- vorbereitende und begleitende Maßnahmen sowie die eigentlichen Investitionskosten zum Ausbau des Breitbandnetzes in ländlichen Gebieten

Die Förderung erfolgt nach den folgenden Modellen:

Wirtschaftlichkeitslückenmodell: Die Deckung einer Wirtschaftlichkeitslücke (mit und ohne Betriebskostenzuschüssen) für Investitionen in den Aufbau und/oder Betrieb von Breitbandinfrastrukturen eines privaten Betreibers öffentlicher Telekommunikationsnetze. Eine Wirtschaftlichkeitslücke ist dabei definiert als Differenz zwischen dem Barwert aller Erlöse und dem Barwert aller Kosten des Netzaufbaus und -betriebs, für einen Zeitraum von mindestens sieben Jahren (Zweckbindungsfrist).

Betreibermodell: Gefördert werden Ausgaben des Zuwendungsempfängers für:

- Die Ausstattung von Leerrohren mit unbeschaltetem Glasfaserkabel und /oder
- die Ausführung von Tiefbauleistungen mit oder ohne Verlegung von Leerrohren sowie die Bereitstellung von Schächten, Verzweigern und Abschlusseinrichtungen,
- die Mitverlegung von Leerrohren bei anderweitig geplanten Erdarbeiten (mit oder ohne Kabel), sofern nicht eine entsprechende gesetzliche Pflicht besteht, zur Nutzung durch private Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze für die Errichtung und den Betrieb einer Breitbandinfrastruktur mit einem nutzer- und anbieterneutralen Standard.

Zur jeweiligen Förderung können begleitende Studien, Informationsveranstaltungen und Machbarkeitsstudien gefördert werden.

Folgende Fördergegenstände werden angeboten:

TI/ Fördergegenstand	DE1	DE2	DE4 (DE3)	DE7	DE8	DE9 (DE5, DE6)	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
EL-0409-01 Investitionen in den Ausbau des Breitbandnetzes				x							x		

Spezifische Fördervoraussetzungen:

Die Investitionen müssen die Voraussetzungen des Art. 73 Abs. 2 der GAP-SP-VO erfüllen.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Investitionen / Fördertatbestände, die in dem nach Art. 73 Abs. 3 der GAP-SP-VO zu erstellendem Verzeichnis nicht förderfähiger Investitionen und Ausgabenkategorien aufgelistet sind (vgl. Allgemeinen Teil Kapitel 4.7.1 des GAP-SP). Es findet jeweils das Verzeichnis Anwendung, das zum Zeitpunkt des jeweiligen Förderaufrufes gilt.

Die Investitionen müssen zur Sicherstellung und Ausbau der Basisdienstleistungen, Daseinsvorsorge und lokalen Infrastrukturen für die ländliche Wirtschaft oder zur Schaffung von gleichwertigen Lebens- und Arbeitsbedingungen in ländlichen Gebieten beitragen.

Im Übrigen gelten die nachstehend aufgeführten Förderausschlüsse, Fördervoraussetzungen und Förderbedingungen in den Ländern.

Tabelle 0409-01: 2 - Folgende zusätzlichen Fördervoraussetzungen gelten in den Ländern:

Region/ Kriterium	DE1	DE2	DE3 / DE 4	DE 5 / DE 6/ DE 9	DE7	DE8	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
Förderfähiges Mindestinvestitionsvolumen/Höchstinvestitionsvolumen nach Vorgaben der Verwaltungsbehörde					x						x		

Spezifische Förderverpflichtungen

Die Publizitätspflichten sind zu beachten.

Tabelle 0409-01: 3 - Folgende zusätzlichen Förderverpflichtungen gelten in den Ländern:

Region/ Kriterium	DE1	DE2	DE3 / DE 4	DE 5 / DE 6/ DE 9	DE7	DE8	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
Downloadrate muss sich im Rahmen der Fördermaßnahme verdoppeln und mind. 100 Mbit/s betragen. Uploadrate im gleichen Verhältnis zu Ausgangsban					x						x		

dbreite steigen													

Besonderheit der Förderfähigkeit in Bezug auf die Regionen, gegebenenfalls für jede betroffene Region

-

6 Angabe relevanter Ausgangselemente
(relevante GLÖZ-Standards, Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) und sonstige verpflichtende Anforderungen gemäß nationalem und Unionsrecht), gegebenenfalls Beschreibung der spezifischen einschlägigen Verpflichtungen im Rahmen der GAB und Erläuterung, inwiefern die Verpflichtung über die verpflichtenden Anforderungen hinausgeht (gemäß Artikel 28 Absatz 5, Artikel 70 Absatz 3 und Artikel 72 Absatz 5)

entfällt

7 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden

Form der Unterstützung

☑ **Zuschuss**

☐ **Finanzierungsinstrument**

Art der Zahlung

☑ Erstattung tatsächlich entstandener förderfähiger Kosten eines Begünstigten

☐ Einheitskosten

☐ Pauschalbeträge

☑ Pauschalfinanzierungen

Grundlage für die Bestimmung

Die allgemeine Beschreibung der einschlägigen Methoden für die Festlegung der vereinfachten Kostenoptionen gemäß Artikel 83 Absatz 2 ist in Kapitel 4.7.3, Abschnitt 3 enthalten. Die konkrete Beschreibung ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

VKO nach Artikel 83(1)	**Kostenkategorie**	**Methode/Grundlage**
Pauschalfinanzierungen	Nebenkostenkategorien (z. B. Ingenieursleistungen) in Abhängigkeit vom Auftragsvolumen	Artikel 83(2)(a)(i) und (ii)

Die Zuwendung auf Grundlage vereinfachter Kostenoptionen setzt voraus, dass die regionale Verwaltungsbehörde für ihren Zuständigkeitsbereich deren Anwendung zulässt und die entsprechenden Fördertatbestände und vereinfachten Kostenoptionen festlegt.

Spanne der Unterstützungshöhe auf Ebene der Begünstigten

Die gewährten Förderungen erfolgen als nicht rückzahlbarer Zuschuss.

Die Zuschüsse reichen von mind. 80 % bis höchstens 100% der zuwendungsfähigen Kosten.

Die Höhe der Zuwendung variiert nach Vorgaben der regionalen Verwaltungsbehörden unter anderem anhand des folgenden Kriteriums:

- Betreibermodell oder Wirtschaftlichkeitslückenförderung

Zusätzliche Erläuterungen

Vorschüsse

Die Zahlung von Vorschüssen ist zulässig.

Vorschüsse finden in folgenden Ländern Anwendung:

Teilintervention	DE1	DE2	DE3 / DE 4	DE5/ DE6/ DE 9	DE7	DE8	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG

EL-0409-01											x		

8 Informationen zur beihilferechtlichen Prüfung

Die Maßnahme fällt nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 42 AEUV und unterliegt der beihilferechtlichen Prüfung:

☑ Ja ☐ Nein ☐ Gemischt

Erläuterung von Fördertätigkeiten, die nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 42 AEUV fallen

Kriterium	DE1	DE2	DE3 / DE 4	DE5 / DE6/ DE9	DE7	DE8	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
Ja					x						x		
Nein													
gemischt													

Soweit Vorhaben im Einzelfall beihilferechtlich relevant sind, erfolgt die Förderung auf der Grundlage der geltenden De-minimis-Regelungen, Freistellung oder einer Notifizierung.

Art des Beihilfeinstruments, das für die Genehmigung verwendet werden soll:

☑ Anmeldung ☑ Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) ☐ Gruppenfreistellungsverordnung für die Landwirtschaft (Agrar-GVO) ☑ De-minimis-Regelung

Beihilfenummer

SA.52732

Weitere Informationen:

☐ Der Mitgliedstaat hat das (die) Instrument(e) noch nicht gewählt und die Alternativen angegeben. Es wird keine Unterstützung an Begünstigte vor dem Datum bezahlt, an dem die Genehmigung des gewählten Instruments wirksam wird. ☐ Der Mitgliedstaat hat das Instrument gewählt, wie angegeben, aber die Genehmigung wurde noch nicht erteilt. Es wird keine Unterstützung an Begünstigte vor dem Datum bezahlt, an dem die Genehmigung wirksam wird.

☐ Der Mitgliedstaat hat das Instrument gewählt, wie angegeben, die Genehmigung wurde erteilt und die Nummer der Beihilfesache wurde für die Notifizierung angegeben, AGVO oder Agrar-GVO

9 Weitere Fragen/Informationen zur Art der Intervention

Wofür gibt es kein Anrecht auf Unterstützung?

Siehe Tabelle "Folgende zusätzlichen Förderausschlüsse gelten in den Ländern"

Umfasst die Investition eine Bewässerung?

☐ Ja ☑ Nein

Investitionen in die Verbesserung bestehender Bewässerungsanlagen: Angabe des bzw. der geforderten Wassereinsparpotenzials/-potenziale (ausgedrückt in Prozent)

entfällt

Einzelheiten zu den unterschiedlichen Wassereinsparpotenzialen je nach Art der Anlage oder Infrastruktur (falls zutreffend)

Investitionen in die Verbesserung bestehender Bewässerungsanlagen (die sich auf Wasserkörper mit einem niedriger als gut eingestuften Zustand auswirken): Angabe, welche Anforderung(en) für eine effektive Senkung des Wasserverbrauchs – ausgedrückt in Prozent – gilt/gelten

entfällt

Regionale Unterteilung

10 WTO-Konformität

Green Box

Absatz 11 von Anhang 2 WTO

Erläuterung, inwiefern die Intervention den einschlägigen Bestimmungen von Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft, wie in Artikel 10 und Anhang II dieser Verordnung ausgeführt (Green Box), entspricht

Die Intervention erfüllt Nummer 11 des Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft („Grüne Box“).

Begründung:

Förderbedingung ist, dass die nicht-produktiven Investitionen außerhalb landwirtschaftlicher Betriebe getätigt werden müssen.

11 Beteiligungssatz/-sätze für diese Intervention

Region	Artikel	Anzuwendender Satz	Min. Satz	Max. Satz
DE7 - Hessen	91(2)(d) - Andere Regionen	43,00%	20,00%	43,00%
DEE - Sachsen-Anhalt	91(2)(c) - Übergangsregionen im Sinne des Artikels 108 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/1060	60,00%	20,00%	60,00%

12 Geplante Einheitsbeträge – Definition

Geplanter Einheitsbetrag	Art der Unterstützung	Beteiligungssatz/-sätze	Art des geplanten Einheitsbetrags	Region(en)	Ergebnisindikator(en)	Beruht der Einheitsbetrag auf übertragenen Ausgaben?
DE7-EL-0409-01-0-01 - Breitbandförderung	Finanzhilfe	91(2)(d)-DE7-43,00%	Durchschnitt	DE7;	R.41	Nein
DEE-EL-0409-01-0-01 - Wirtschaftlichkeitslückenförderung	Finanzhilfe	91(2)(c)-DEE-60,00%	Durchschnitt	DEE;	R.41	Nein
DEE-EL-0409-01-0-02 - Betreibermodell	Finanzhilfe	91(2)(c)-DEE-60,00%	Durchschnitt	DEE;	R.41	Nein

Erläuterung und Begründung in Bezug auf den Wert des Einheitsbetrags

DE7-EL-0409-01-0-01 - Breitbandförderung

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DEE-EL-0409-01-0-01 - Wirtschaftlichkeitslückenförderung

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DEE-EL-0409-01-0-02 - Betreibermodell

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

13 Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Outputs

Geplanter Einheitsbetrag	Haushaltsjahr	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	Insgesamt 2023–2029
DE7-EL-0409-01-0-01 - Breitbandförderung (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		3.750.000,00	3.750.000,00	3.750.000,00	3.750.000,00			
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.22 (Einheit: Vorhaben)		3,00		2,00	1,00			**Insgesamt:** 6,00 **Max.:** 3,00

DEE-EL-0409-01-0-01 - Wirtschaftlichkeitslückenförderung (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	5.000.000,00	5.000.000,00	5.000.000,00	5.000.000,00	5.000.000,00			
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.22 (Einheit: Vorhaben)	4,00							**Insgesamt:** 4,00 **Max.:** 4,00
DEE-EL-0409-01-0-02 - Betreibermodell (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	5.000.003,34	5.000.003,34	5.000.003,34	5.000.003,34	5.000.003,34			
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.22 (Einheit: Vorhaben)	1,00							**Insgesamt:** 1,00 **Max.:** 1,00
INSGESAMT	O.22 (Einheit: Vorhaben)	5,00	3,00		2,00	1,00			**Insgesamt:** 11,00 **Max.:** 5,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	1.000.000,00	14.750.000,00	5.500.000,00	14.750.000,00	11.500.003,34			47.500.003,34
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Beitrag der Union in EUR)	600.000,00	6.937.500,00	3.300.000,00	7.575.000,00	6.262.502,00			24.675.002,00

	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (anwendbar auf Artikel 95 Absatz 1 gemäß Artikel 73 und 75) (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (Unionsbeitrag in EUR)								

EL-0410 - Investitionen in die integrierte ländliche Entwicklung

Interventionscode (MS)	EL-0410
Bezeichnung der Intervention	Investitionen in die integrierte ländliche Entwicklung
Art der Intervention	INVEST(73-74) - Investitionen, einschließlich Investitionen in Bewässerung
Gemeinsamer Outputindikator	O.22. Anzahl unterstützter Infrastrukturinvestitionsvorhaben oder -einheiten
Beitrag zur Anforderung an die Zweckbindung für/bezüglich	Generationswechsel: Nein Umwelt: Nein Rabattsystem für Öko-Regelung: LEADER: Nein

1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension

Räumlicher Geltungsbereich: **National mit regionalen Elementen**

Code	Beschreibung
DE	Deutschland
DE1	Baden-Württemberg
DE2	Bayern
DE7	Hessen
DE8	Mecklenburg-Vorpommern
DE91	Braunschweig
DE92	Hannover
DE93	Lüneburg
DE94	Weser-Ems
DEB	Rheinland-Pfalz
DEC	Saarland
DEF	Schleswig-Holstein
DEG	Thüringen

Beschreibung des räumlichen Geltungsbereichs

siehe Tabelle "Auswahl der NUTS-Ebene"

2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele

SPEZIFISCHES ZIEL DER GAP Code + Beschreibung Empfohlene spezifische Ziele der GAP für diese Art der Intervention sind fett hervorgehoben.
SO8 Förderung von Beschäftigung, Wachstum, der Gleichstellung der Geschlechter, einschließlich der Beteiligung von Frauen an der Landwirtschaft, sozialer Inklusion sowie der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten, einschließlich kreislauforientierter Bioökonomie und nachhaltiger Forstwirtschaft

3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird

Code	Beschreibung	Priorisierung auf Ebene des GAP-Strategieplans	Im GAP-Strategieplan behandelt
H.1	Förderung der ländlichen Entwicklung	Hohe Priorität	Ja
H.3	Sicherung oder Verbesserung der Daseinsvorsorge in ländlichen Räumen	Sehr hohe Priorität	Ja
H.4	Stärkung der Selbstorganisation bei der Förderung der lokalen Entwicklung der Regionen	Hohe Priorität	Ja
H.5	Identitätsstärkung, kulturelles und natürliches Erbe, Entwicklung von Dorf- und Ortskernen	Hohe Priorität	Ja
H.6	Unterstützung des Ehrenamts und bürgerschaftlichen Engagements	Hohe Priorität	Ja
H.8	Steigerung der Kooperations-,	Hohe Priorität	Ja

	Service- und Innovationskultur im Tourismus		

4 Ergebnisindikator(en)

ERGEBNISINDIKATOR Code + Beschreibung Empfohlene Ergebnisindikatoren für die ausgewählten spezifischen Ziele der GAP dieser Intervention sind fett hervorgehoben.
R.37 Neue Arbeitsplätze in geförderten GAP-Projekten
R.41 Anteil der ländlichen Bevölkerung, der aufgrund der GAP-Unterstützung besseren Zugang zu Dienstleistungen und Infrastruktur hat

5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention

Beschreiben Sie die spezifischen Ziele und den Inhalt der Maßnahme, einschließlich der Zielausrichtung, der Auswahlgrundsätze, der Verbindungen zu einschlägigen Rechtsvorschriften, der Komplementarität mit anderen Interventionen/Bündeln von Vorhaben im Rahmen beider Säulen und anderer relevanter Informationen.

Spezifische Ziele und Inhalte der Maßnahme

In der SWOT-Analyse sowie in der Strategie wird auf den Bedarf und strategischen Ansatz eingegangen. Diese werden bei der Formulierung von Zuwendungsbedingungen einschließlich der Förderintensität und den Auswahlkriterien berücksichtigt.

Ziel der Intervention ist es, die ländlichen Räume als Lebens-, Arbeits-, Erholungs- und Naturräume zu sichern und weiterzuentwickeln. Bestandteil dieses Ziels ist auch die Verbesserung der Teilhabe vulnerabler Gruppen an der gesellschaftlichen Entwicklung. Die Maßnahmen sollen zu einer Verbesserung der Lebensbedingungen, einer positiven Entwicklung der Wirtschaftsstruktur, zur Verbesserung der Infrastruktur ländlicher Gebiete sowie zu einer nachhaltigen Stärkung deren Wirtschaftskraft beitragen. Die Maßnahmen können in diesem Kontext auch Wirkungen für die Armutsbekämpfung entfalten.

Durch die Förderung dem ländlichen Charakter und den Bedürfnissen der ländlichen Bevölkerung angepasster Infrastrukturmaßnahmen und Basisdienstleistungen soll die Erschließung landwirtschaftlicher, wirtschaftlicher, sozialer und touristischer Entwicklungspotenziale gestärkt werden. Dies umfasst auch Beiträge zur Unterstützungen eines umweltfreundlichen und nachhaltigen Verkehrssystems im Sinne der grünen Mobilität.

Die Intervention leistet so einen wirksamen Beitrag zum spezifischen Ziel S08.

Nachstehende Übersicht zeigt, welche Teilintervention(en) welche Bedarfe konkret aufgreift:

Codierung	Bezeichnung	Teilintervention
H.1	Innovative, generationenübergreifende und interkommunale Ansätze zum Umgang mit den Problemen der ländlichen Entwicklung unter Berücksichtigung der demografischen Entwicklung und sich daraus ergebenden Herausforderungen	EL-0410-01, EL-0410-02, EL-0410-03, EL-0410-05
H.3	Sicherung oder Verbesserung der Daseinsvorsorge in ländlichen Räumen durch angemessene lokale Infrastrukturen und Versorgungseinrichtungen für die Bevölkerung	EL-0410-02, EL-0410-03, EL-0410-05
H.4	Stärkung der Selbstorganisation bei der Förderung der lokalen Entwicklung der Regionen (Bottom-up-Ansatz)	EL-0410-01, EL-0410-02, EL-0410-07
H.5	Stärkung der Identität und Erhalt des kulturellen und natürlichen Erbes sowie Entwicklung von Dorf- und Ortskernen	EL-0410-01, EL-0410-02, EL-0410-05, EL-0410-07
H.6	Unterstützung des Ehrenamts und bürgerschaftlichen Engagements	EL-0410-02, EL-0410-07

H.8	Steigerung der Kooperations-, Service- und Innovationskultur im Tourismus und qualitative Verbesserung der touristischen Infrastruktur	EL-0410-03, EL-0410-07

Abdeckung der Bedarfe durch die Teilinterventionen

EL-0410-01: Förderung integrierter Entwicklungskonzepte und Pläne

Sowohl durch gebietsübergreifende ländliche Entwicklungspläne als auch gemeindebezogenen Planungen werden wichtige Voraussetzungen für eine innovative, generationenübergreifende und interkommunale Entwicklung der ländlichen Gemeinden geschaffen. Dabei ist der umfassenden Beteiligung der Bevölkerung sowohl zur Stärkung der kommunalen und interkommunalen Selbstorganisation als auch zur Identitätssteigerung mit dem kulturellen und nationalen Erbe zu sichern. Die Initiierung und Begleitung der Aufstellung sowie der Umsetzung der Konzepte und Pläne durch Managements kann für die Erreichung der besten Ergebnisse erforderlich und zweckmäßig sein. Zur Ermittlung von Lösungsansätzen für bestehende Herausforderungen und konsensfähiger Umsetzungsvarianten können Moderationsprozesse beitragen.

Damit wird den Bedarfen H.1, H.4 und H.5 entsprochen und ein Betrag zum spezifischen Ziel SO8 geleistet.

EL-0410-02 Förderung der Dorfentwicklung

Förderfähig sind Maßnahmen zur Erhaltung, Gestaltung und Entwicklung ländlich geprägter Orte, die der Verbesserung der Lebensverhältnisse der ländlichen Bevölkerung dienen.
Mit der Umsetzung investiver Vorhaben privater und öffentlicher Träger in den Gemeinden wird die die Verbundenheit der örtlichen Bevölkerung mit Ihrer Region gestärkt und die nachhaltige Entwicklung von Ortskernen gefördert.

Die investiven Vorhaben sind ausgerichtet auf eine nachhaltige Dorfentwicklung einschließlich des Erhalts des baukulturellen Erbes unter besonderer Berücksichtigung der Ziele gleichwertiger Lebensverhältnisse einschließlich der erreichbaren Grundversorgung, attraktiver und lebendiger Ortskerne und der Behebung von Gebäudeleerständen, der demografischen Entwicklung, der Reduzierung der Flächeninanspruchnahme und der Möglichkeiten der Digitalisierung und Datennutzung. Durch die Möglichkeit der Unterstützung privater Zuwendungsempfänger mobilisieren die Vorhaben bürgerschaftliches und zivilgesellschaftliches Engagement für die Entwicklung der Dörfer.

Damit wird den Bedarfen H.1, H.3, H.4, H.5 und H.6 entsprochen und ein Betrag zum spezifischen Ziel SO8 geleistet.

EL-0410-03 Förderung dem ländlichen Charakter angepasster Infrastrukturen

Durch die Förderung von Investitionen in kleine Infrastrukturen sollen ländliche Räume beispielhaft entwickelt werden und die Lebensqualität im ländlichen Raum für die Bevölkerung verbessert werden. So kann bspw. durch den Ausbau von Radwegen einschließlich der notwendigen Begleitinfrastrukturen die Möglichkeit für Pendler im Sinne einer grünen Mobilität verbessert werden, das Fahrrad als Transportmittel zur Fahrt zum Arbeitsplatz zu nutzen. Zudem können Beiträge zu touristische Infrastrukturen geleistet und damit der Tourismus als wichtiger Wirtschaftsfaktor im ländlichen Raum weiter gestärkt werden.
Förderfähig sind dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen, insbesondere zur Erschließung der landwirtschaftlichen, wirtschaftlichen oder touristischen Entwicklungspotenziale.

Konzeptionelle Vorarbeiten und Erhebungen sowie Architekten- und Ingenieurleistungen im Zusammenhang mit diesen Vorhaben können ebenfalls gefördert werden.

Damit wird den Bedarfen H.1 und H.3 entsprochen und ein Beitrag zum spezifischen Ziel S08 geleistet.

Um die nachhaltige Lebensfähigkeit kleiner ländlicher Gemeinden zu stärken, ist eine den modernen Anforderungen entsprechende Infrastruktur von entscheidender Bedeutung.

Die Förderung von Investitionen zur Anpassung ländlicher Wege und Brücken an die modernen Verkehrsanforderungen führt zu einer Erleichterung des Alltags-, Schul- und Arbeitsverkehrs und trägt wesentlich zu einer Verbesserung der Wohnstandortqualität der ländlichen Gemeinden bei. Neben der Erschließung landwirtschaftlicher Produktionsflächen dienen die ländlichen Wege auch der Anbindung von Streusiedlungen sowie der Stärkung des Tourismus und der Naherholung. Für eine nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung der ländlichen Räume ist daher ein gut ausgebautes ländliches Wegenetz von zentraler Bedeutung (Beitrag zum Bedarf H.3).

Die Förderung von Investitionen zur qualitativen Verbesserung der touristischen Infrastruktur (u.a. die Modernisierung touristischer Radrouten einschließlich der notwendigen Begleitinfrastrukturen, die Schaffung von Einrichtungen zur Besucherinformation, Besucherleitsysteme, die Gestaltung von touristischen Ankommenspunkten) stärkt die touristischen Entwicklungspotenziale der ländlichen Regionen. (Beitrag zum Bedarf H. 8)

Neue unter anderem aus der demographischen Entwicklung entstehende Herausforderungen in den Gemeinden bedingen Anpassungen an den Ausbau und die Sicherung einer den aktuellen und zukünftigen Anforderungen entsprechenden Wasserversorgung und Abwasserentsorgung. Verrohrte Gewässerstrecken sind, wie Ver- und Entsorgungsleitungen Bestandteil der ländlichen Infrastruktur und ebenso Voraussetzung für die Besiedlung und die Nutzung von Flächen.

Die zur Förderung vorgesehenen Anlagen der Abwasserentsorgung dienen als grundlegende Infrastrukturausstattung der Sicherung oder Verbesserung der Daseinsvorsorge im ländlichen Raum. Das Vorhandensein derartiger technischen Systeme ist zugleich Grundvoraussetzung für alle anderen Entwicklungsbereiche des ländlichen Raums.

EL-0410-05 Förderung der Einrichtung lokaler Basisdienstleistungen einschließlich devastierter Flächen und Siedlungsabfalldeponien sowie der Revitalisierung von Brachflächen

Um die Attraktivität der ländlichen Räume als Lebens- und Arbeitsraum zu erhalten bzw. zu erzeugen, ist es notwendig, wichtige Elemente der Basisdienstleitungen zu schaffen beziehungsweise den Anforderungen eines modernen Lebens- und Arbeitsumfeldes anzupassen. Zur Sicherung und Stärkung der Daseinsvorsorge gehört auch die Schaffung und Erhaltung eines ökologisch gesicherten Lebensraums durch die Wiedernutz-barmachung von devastierten Flächen und Brachflächen sowie die Rekultivierung von Siedlungsabfalldepo-nien oder -deponieabschnitten.

Durch Investitionen in die Schaffung und Verbesserung lokaler Basisdienstleistungen für die ländliche Bevöl-kerung erfolgt ein Beitrag zur Sicherung oder Verbesserung der Daseinsvorsorge in ländlichen Räumen durch angemessene lokale Infrastrukturen und Versorgungseinrichtungen für die Bevölkerung sowie die ländliche Wirtschaft. (Beitrag zu Bedarfen H.3 und H.5)
Diese Teilintervention leistet auch einen Beitrag zum Bedarf H.1: Innovative, generationenübergreifende und interkommunale Ansätze zum Umgang mit den Problemen der ländlichen Entwicklung unter Berücksichtigung der demografischen Entwicklung und sich daraus ergebenden Herausforderungen.

Mit der Revitalisierung von Brachflächen soll ein Beitrag zum ressourcenschonenden Europa geleistet

werden. Die Wiedernutzbarmachung solcher Flächen kann zu einer Reduzierung der Neuinanspruchnahme von Flächen und damit dem Schutz der natürlichen Ressource Boden beitragen. Damit werden die EU-Leitlinien „Ressourcenschonendes Europa“ und „Fahrplan für ein ressourcenschonendes Europa“ und die EU-Bodenstrategie mit dem Ziel, die Flächenneuinanspruchnahme zu reduzieren, befördert (H.3 und H.5).

Durch die Flächenentsiegelung können Beiträge zur Sicherung und Entwicklung funktionsfähiger und natürlicher Ökosysteme geleistet werden. So führt z.B. ein Mehr an begrünten Freiflächen zur Verbesserung des innerörtlichen Klimas. Intelligente Maßnahmen zur Flächenentsiegelung können auf kommunaler Ebene aktiv zum Gelingen von Klimastrategien beitragen. Notwendig sind heute Projekte zur Klimaverbesserung, die kurzfristig Wirkung zeigen. Mit der Teilmaßnahme Revitalisierung von Brachflächen können solche Projekte zeitnah zur Umsetzung gelangen (H.3).

Durch Rückgewinnung von brachliegenden Flächen werden Renaturierungspotenziale und neue Möglichkeiten für die Nachnutzung eröffnet und somit zur Aufwertung von Altstandorten in ländlich geprägten Gemeinden ein Beitrag geleistet. Durch die Beräumung nicht nutzbarer Areale und deren Vorbereitung für Folgenutzungen wird aktiv die Neuinanspruchnahme von Flächen reduziert, die natürliche Ressource Boden geschont. Um die Wirksamkeit der Maßnahme zu erhöhen, steht nicht nur die Beräumung im Vordergrund, sondern auch die Nachnutzung (H.3).

EL-0410-07: Investitionen in das kulturelle Erbe in ländlichen Räumen

Um die Identifikation der ländlichen Bevölkerung mit ihrem wirtschaftlichen und sozialen Umfeld zu stärken und die Attraktivität der ländlichen Räume zu steigern, ist die Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung materieller sowie immaterieller Kulturgüter wichtig.

Durch die Förderung von Studien und Investitionen im Zusammenhang mit der Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des kulturellen Erbes der Dörfer und ländlicher Regionen wird die kulturelle Identität gestärkt und trägt mit der Inwertsetzung des kulturellen Erbes zur positiven Entwicklung der ländlichen Räume bei. In Abgrenzung zur EL-0410-02 (mit Fokus nachhaltiger Dorfentwicklung einschließlich der Erhaltung des baukulturellen Erbes) beinhaltet EL-0410-07 neben der Förderung von Studien und Investitionen im Zusammenhang mit Aktivitäten zur Erhaltung und Entwicklung des materiellen und immateriellen kulturellen Erbes in ländlichen Räumen auch Ausgaben zur Sensibilisierung der Bevölkerung für Zusammenhänge von Kultur und Natur im ländlichen Raum und für kulturhistorisches Erbe.

Somit wird den Bedarfen H.4, H.5, H.6 und H.8 entsprochen.

Auswahl der Vorhaben

Auswahlverfahren finden Anwendung gemäß Artikel 79 der GAP-SP-VO.

Die Auswahlkriterien werden gemäß Artikel 79 der GAP-SP-VO von der Verwaltungsbehörde definiert und nach Konsultation des Begleitausschusses in Kraft gesetzt. Die Auswahlkriterien orientieren sich an den Zielen der GAP-Strategieplanverordnung, des Green Deals und an den ausgewählten Handlungsbedarfen des GAP-SP Deutschlands, insbesondere Umwelt- und Klimaschutz sowie Tierwohl.

Die Bundesländer können beschließen, abweichend von Unterabsatz 1 des Artikels 79 der GAP-SP-VO nach Konsultation des Begleitausschusses ein anderes Auswahlverfahren festzulegen.

Nachstehende Übersicht gibt an, welches der in Kapitel 4.7.3 beschriebenen Verfahren der Vorhabenauswahl zur Anwendung kommt.

Verfahren der Projektauswahl	DE1	DE2	DE4 (DE3)	DE7	DE8	DE9 (DE5, DE 6)	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
Kontinuierlic				x	x				x			x	X EL-

he Antragstellung mit Auswahlterminen													0410-05-e
Kontinuierliche Antragstellung mit kontinuierlicher Auswahl von Premiumvorhaben und Auswahlterminen für weitere Vorhaben	x												
Förderaufrufe mit Antragsfristen und Auswahltermin		x				x		x					x EL-0410-02a-e EL 0410-03-d

Komplementarität mit anderen Interventionen/Aktionen in beiden Säulen

EL-0410-02-c: LEADER (EL-0703) Eine Doppelförderung im Bereich von Schaffung, Erhaltung und Ausbau dorfgemäßer Gemeinschaftseinrichtungen ist auszuschließen.

Es wird sichergestellt, dass im Rahmen dieser Intervention eine inhaltliche bzw. räumliche Abgrenzung zu den Interventionen EL-0403, EL-0404, EL-0405 und EL 0411 erfolgt.

Die Förderung der Teilintervention EL-0410-03 ergänzt in der Fläche die Angebote unter EL-0404. Zusammen mit den Angeboten der Dorfinnenentwicklung (vgl. auch Intervention EL-0410) wird eine integrierte ländliche Entwicklung gefördert. Eine Doppelförderung wird ausgeschlossen.

Festlegung förderfähiger Begünstigter und gegebenenfalls spezifischer Förderkriterien in Bezug auf den Begünstigten und das Gebiet

- juristische Personen des öffentlichen Rechts und deren Zusammenschlüsse
- natürliche Personen und Personengesellschaften sowie
- juristische Personen des privaten Rechts

Die Definition des Begünstigten gilt für alle Teilinterventionen.

Festlegung der förderfähigen Art der Unterstützung (Nicht-InVeKoS) oder Verpflichtungen (InVeKoS) und anderer Verpflichtungen

Teilinterventionen (TI)

- EL-0410-01: Förderung integrierter Entwicklungskonzepte und Pläne
- EL-0410-02 Förderung der Dorfentwicklung

- EL-0410-03 Förderung dem ländlichen Charakter angepasster Infrastrukturen
- EL-0410-05 Förderung der Einrichtung lokaler Basisdienstleistungen einschließlich devastierter Flächen und Siedlungsabfalldeponien sowie der Revitalisierung von Brachflächen
- EL-0410-07: Investitionen in das kulturelle Erbe in ländlichen Räumen

<u>Teilintervention EL-0410-01:</u> Förderung integrierter Entwicklungskonzepte und Pläne

Förderinhalte

- Erarbeitung von Plänen für die Entwicklung in ländlichen Gemeinden
- gemeindeübergreifende Entwicklungskonzepte

Hiermit sollen gleichwertige Lebensverhältnisse einschließlich der erreichbaren Grundversorgung, attraktiver und lebendiger Ortskerne und der Behebung von Gebäudeleerständen, der Natur-, Umwelt- und Klimaschutz, die Möglichkeiten zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme, die Nutzung der Chancen der digitalen Transformation sowie die demografische Entwicklung berücksichtigt werden.

Folgende Fördergegenstände werden angeboten:

TI/ Fördergegenstand	DE1	DE2	DE4 (DE3)	DE7	DE8	DE9 (DE5, DE6)	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
EL-0410-01-a: Integrierte Entwicklungskonzepte													
EL 0410-01-b: Pläne für die Entwicklung in ländlichen Gemeinden.									x				

Spezifische Fördervoraussetzungen

Die Investitionen müssen die Voraussetzungen des Art. 73 Abs. 2 der GAP-SP-VO erfüllen.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Investitionen / Fördertatbestände, die in dem nach Art. 73 Abs. 3 der GAP-SP-VO zu erstellendem Verzeichnis nicht förderfähiger Investitionen und Ausgabenkategorien aufgelistet sind (vgl. Allgemeinen Teil Kapitel 4.7.1 des GAP-SP). Es findet jeweils das Verzeichnis Anwendung, das zum Zeitpunkt des jeweiligen Förderaufrufes gilt.

Ausgeschlossen sind Investitionen in Bewässerung, die nicht der Erreichung eines guten Zustands der Wasserkörper gemäß EG-WRRL oder der Verbesserung des Wasserhaushalts dienen.

Es sind die Maßnahmenprogramme der Bewirtschaftungspläne der EG-WRRL sowie zusätzliche EU- und EG-Richtlinien für wasserwirtschaftliche Maßnahmen zu beachten.

Im Übrigen gelten die nachstehend aufgeführten Förderausschlüsse, Fördervoraussetzungen und Förderbedingungen in den Ländern. Abweichend zu den Ausführungen des Allgemeinen Kapitels wird die Förderung von Sachleistungen in Form von Eigenleistungen in dieser Teilintervention zugelassen.

Für das Saarland gilt angesichts der insgesamt sehr hohen Einwohnerdichte (383 EW/km²), dass auch ländlich geprägte Stadtteile von Großstädten bis 190.000 Einwohnern in den räumlichen Geltungsbereich der Förderung fallen. Diese Orte waren auch in der Förderperiode 2014-2022 Teil der Gebietskulisse des ländlichen Raumes.

Tabelle 0410-01: 2 - Folgende zusätzlichen Fördervoraussetzungen gelten in den Ländern:

Region/ Kriterium	DE1	DE2	DE3 / DE 4	DE 5 / DE 6/ DE 9	DE7	DE8	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
Förderfähiges Mindestinvestitionsvolumen/Höchstinvestitionsvolumen nach Vorgaben der Verwaltungsbehörde									x				

Spezifische Förderverpflichtungen
Die Publizitätspflichten sind zu beachten.

<u>Teilintervention EL-0410-02:</u> Dorfentwicklung

Förderinhalte

- private und öffentliche Investitionen, die der Erhaltung, Gestaltung und Entwicklung ländlich geprägter Orte dienen und deren soziale und wirtschaftliche Zukunftsfähigkeit stärken

Folgende Fördergegenstände werden angeboten:

TI/ Fördergegenstand	DE1	DE2	DE4 (DE3)	DE7	DE8	DE9 (DE5, DE6)	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
EL-0410-02-a: Investitionen der privaten Dorferneuerung und -entwicklung					x	x			x				x
EL-0410-02-b: Gestaltung von dörflichen Plätzen, Straßen, Wegen und Freiflächen		x				x			x				x
EL-0410-02-c: dorfgemäße Einrichtunge		x		x	x	x			x			x	x

n der Daseinsvorsorge sowie Mehrfunktionshäuser einschließlich Co-Working Spaces													
EL-0410-02-d Sport- , Freizeit- und Naherholungseinrichtungen				x	x	x			x				x
EL-0410-02-e: Digitalisierungsvorhaben					x				x				x

Spezifische Fördervoraussetzungen:

Die Investitionen müssen die Voraussetzungen des Art. 73 Abs. 2 der GAP-SP-VO erfüllen.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Investitionen / Fördertatbestände, die in dem nach Art. 73 Abs. 3 der GAP-SP-VO zu erstellendem Verzeichnis nicht förderfähiger Investitionen und Ausgabenkategorien aufgelistet sind (vgl. Allgemeinen Teil Kapitel 4.7.1 des GAP-SP). Es findet jeweils das Verzeichnis Anwendung, das zum Zeitpunkt des jeweiligen Förderaufrufes gilt.

Im Übrigen gelten die nachstehend aufgeführten Förderausschlüsse, Fördervoraussetzungen und Förderbedingungen in den Ländern. Abweichend zu den Ausführungen des Allgemeinen Kapitels wird die Förderung Sachleistungen in Form von Eigenleistungen in dieser Teilintervention zugelassen.

Für das Saarland gilt angesichts der insgesamt sehr hohen Einwohnerdichte (383 EW/km²), dass auch ländlich geprägte Stadtteile von Großstädten bis 190.000 Einwohnern in den räumlichen Geltungsbereich der Förderung fallen. Diese Orte waren auch in der Förderperiode 2014-2022 Teil der Gebietskulisse des ländlichen Raumes.

Tabelle 0410-02: 2 - Folgende zusätzlichen Fördervoraussetzungen gelten in den Ländern:

Region	DE1	DE2	DE3 / DE 4	DE 5 / DE 6/ DE 9	DE7	DE8	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
Förderfähiges Mindestinvestitionsvolumen/Höchstinvestitionsvolumen nach Vorgaben der regionalen Verwaltungsbehörde		x		x	x	x			x			x	
Regionale Verwaltungsbehörden können zusätzliche				x		x			x			x	

Anforderungen (z.B. Beschränkung der Zuwendungsempfänger) festlegen.													

Spezifische Förderverpflichtungen
Die Publizitätspflichten sind zu beachten.

Tabelle 0410-02: 3 - Folgende zusätzlichen Förderverpflichtungen gelten in den Ländern:

Region	DE1	DE2	DE3 / DE 4	DE 5 / DE 6/ DE 9	DE7	DE8	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
Regionale Verwaltungsbehörden können zusätzliche Anforderungen festlegen		x		x	x	x			x			x	

<u>Teilintervention EL-0410-03:</u> Förderung von dem ländlichen Charakter angepassten Infrastrukturmaßnahmen

Förderinhalte

- Verbesserung der Infrastruktur und Daseinsvorsorge in ländlichen Gebieten einschließlich ländlicher Straßen und Wege sowie touristischer Einrichtungen

Gegenstand der Förderung ist es, dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen zur Erschließung der landwirtschaftlichen, siedlungsstrukturellen, wirtschaftlichen oder touristischen Entwicklungspotenziale sowie private und öffentliche Investitionen zu unterstützen, die der Erhaltung, Gestaltung und Entwicklung ländlich geprägter Orte dienen und deren soziale und wirtschaftliche Zukunftsfähigkeit stärken. Dies umfasst auch die hierfür ggf. erforderlichen Konzepte.

Neue unter anderem aus der demographischen Entwicklung entstehende Herausforderungen in den Gemeinden bedingen Anpassungen an den Ausbau und die Sicherung einer den aktuellen und zukünftigen Anforderungen entsprechenden Abwasserentsorgung. Verrohrte Gewässerstrecken sind Bestandteil der ländlichen Infrastruktur und ebenso Voraussetzung für die Besiedlung und die Nutzung von Flächen.

Die zur Förderung vorgesehenen Anlagen der Abwasserentsorgung dienen als grundlegende Infrastrukturausstattung der Sicherung oder Verbesserung der Daseinsvorsorge im ländlichen Raum. Das Vorhandensein derartiger technischen Systeme ist zugleich Grundvoraussetzung für alle anderen Entwicklungsbereiche des ländlichen Raums.

Folgende Fördergegenstände werden angeboten:

TI/ Fördergegenstand	DE1	DE2	DE4 (DE3)	DE7	DE8	DE9 (DE5, DE6)	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG

EL-0410-03-a: Ländlicher Straßen-Wegebau (bspw. Radwege)		x		x	x			x				x	
EL-0410-03-b: Touristische Einrichtungen/touristische Infrastruktur		x			x			x	x			x	
EL-0410-03-c: Sport- und Freizeiteinrichtungen		x			x				x				
EL-0410-03-d: Förderung dem aktuellen Stand der Technik angepassten Infrastruktur der Abwasserentsorgung/der verrohrten Gewässerstrecken					x								x

Spezifische Fördervoraussetzungen:

Die Investitionen müssen die Voraussetzungen des Art. 73 Abs. 2 der GAP-SP-VO erfüllen.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Investitionen / Fördertatbestände, die in dem nach Art. 73 Abs. 3 der GAP-SP-VO zu erstellendem Verzeichnis nicht förderfähiger Investitionen und Ausgabenkategorien aufgelistet sind (vgl. Allgemeinen Teil Kapitel 4.7.1 des GAP-SP). Es findet jeweils das Verzeichnis Anwendung, das zum Zeitpunkt des jeweiligen Förderaufrufes gilt.

Im Übrigen gelten die nachstehend aufgeführten Förderausschlüsse, Fördervoraussetzungen und Förderbedingungen in den Ländern. Abweichend zu den Ausführungen des Allgemeinen Kapitels wird die Förderung von Sachleistungen in Form von Eigenleistungen in dieser Teilintervention zugelassen.

Für das Saarland gilt angesichts der insgesamt sehr hohen Einwohnerdichte (383 EW/km²), dass auch ländlich geprägte Stadtteile von Großstädten bis 190.000 Einwohnern in den räumlichen Geltungsbereich der Förderung fallen. Diese Orte waren auch in der Förderperiode 2014-2022 Teil der Gebietskulisse des ländlichen Raumes.

Tabelle 0410-03: 1 - Folgende zusätzlichen Förderausschlüsse gelten in den Ländern:

Region/ Kriterium	DE1	DE2	DE3 / DE 4	DE 5 / DE 6/ DE 9	DE7	DE8	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
Sachleistungen						x						x	

Tabelle 0410-03: 2 - Folgende zusätzlichen Fördervoraussetzungen gelten in den Ländern:

Region/ Kriterium	DE1	DE2	DE3 / DE 4	DE 5 / DE 6/ DE 9	DE7	DE8	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
Förderfähiges Mindestinvestitionsvolumen/Höchstinvestitionsvolumen nach Vorgaben der regionalen Verwaltungsbehörde		x				x		x	x			x	
Regionale Verwaltungsbehörden können zusätzliche Anforderungen (z.B. Beschränkung der Zuwendungsempfänger) festlegen		x				x		x	x			x	

Spezifische Förderverpflichtungen

Die Publizitätspflichten sind zu beachten.

Tabelle 0410-03: 3 - Folgende zusätzlichen Förderverpflichtungen gelten in den Ländern:

Region/ Kriterium	DE1	DE2	DE3 / DE 4	DE 5 / DE 6/ DE 9	DE7	DE8	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
Bedarfsgerechte Verlängerung der Zweckbindungsfristen für Maschinen und Flächen									x				
Bedarfsgerechte Verlängerung der Zweckbindungsfristen nach								x	x			x	

Vorgabe der regionalen Verwaltungsbehörde für Bauten und bauliche Anlagen													
Regionale Verwaltungsbehörden können zusätzliche Anforderungen (z.B. Zulässiges Baumaterial) festlegen					x	x		x	x			x	x
Anforderung an Investitionen in bestimmten Bereichen (z.B. Zugang der Öffentlichkeit, Folgekosten) können von der regionalen Verwaltungsbehörde festgelegt werden					x	x		x	x				x

<u>Teilintervention EL-0410-05:</u> Förderung der Einrichtung lokaler Basisdienstleistungen einschl. devastierter Flächen und Siedlungsabfalldeponien sowie der Revitalisierung von Brachflächen

Förderinhalte

- Schaffung, Sicherung, Verbesserung und Erneuerung von stationären und mobilen Einrichtungen der wohnortnahen Grundversorgung (einschließlich medizinischer Versorgung) für die ländliche BevölkerungInvestitionen in die Sanierung, den Um- und Ausbau sowie Neubau von Kindertageseinrichtungen und allgemeinbildenden Schulen
- Investitionen zur Wiedernutzbarmachung von devastierten Flächen und Rekultivierung von Siedlungsabfalldeponien
- Vorhaben zur Beseitigung ungenutzter baulicher Anlagen bzw. Flächen, mit denen Landschafts- und Siedlungsräume zurückgewonnen werden, um somit einen Beitrag zur Reduzierung der Flächenneuinanspruchnahme zu leisten. Damit verbunden ist die Verbesserung der lokalen Infrastrukturen bzw. Basisdienstleistungen im ländlichen Raum. Eine Förderung der Folgenutzung bei dem Fördergegenstand EL-0410-05-e “Revitalisierung von Brachflächen“ ist möglich.

Folgende Fördergegenstände werden angeboten:

TI/ Fördergegenstand	DE1	DE2	DE4 (DE3)	DE7	DE8	DE9 (DE5, DE6)	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
EL-0410-05-a: Einrichtungen der allgemeinen Grundversorgung					x	x			x				
EL-0410-05-c: Kindertageseinrichtungen und allgemeinbildenden Schulen					x				x				
EL-0410-05-d: Devastierte Flächen und Siedlungsabfalldeponien					x								
EL-0410-05-e: Revitalisierung von Brachflächen mit und ohne geförderter Folgenutzung													x

Spezifische Fördervoraussetzungen:

Die Investitionen müssen die Voraussetzungen des Art. 73 Abs. 2 der GAP-SP-VO erfüllen.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Investitionen / Fördertatbestände, die in dem nach Art. 73 Abs. 3 der GAP-SP-VO zu erstellendem Verzeichnis nicht förderfähiger Investitionen und Ausgabenkategorien aufgelistet sind (vgl. Allgemeinen Teil Kapitel 4.7.1 des GAP-SP). Es findet jeweils das Verzeichnis Anwendung, das zum Zeitpunkt des jeweiligen Förderaufrufes gilt.

Im Übrigen gelten die nachstehend aufgeführten Förderausschlüsse, Fördervoraussetzungen und Förderbedingungen in den Ländern. Abweichend zu den Ausführungen des Allgemeinen Kapitels wird die Förderung von Sachleistungen in Form von Eigenleistungen in dieser Teilintervention zugelassen.

Für das Saarland gilt angesichts der insgesamt sehr hohen Einwohnerdichte (383 EW/km²), dass auch ländlich geprägte Stadtteile von Großstädten bis 190.000 Einwohnern in den räumlichen Geltungsbereich der Förderung fallen. Diese Orte waren auch in der Förderperiode 2014-2022 Teil der Gebietskulisse des ländlichen Raumes.

Tabelle 0410-05: 1 - Folgende zusätzlichen Förderausschlüsse gelten in den Ländern:

Region/ Kriterium	DE1	DE2	DE3 / DE 4	DE 5 / DE 6/ DE 9	DE7	DE8	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG

Vorhaben zur Beseitigung von Altlasten und Vorhaben auf altlastverdächtigen Flächen				x									x
Sachleistungen						x							

Tabelle 0410-05: 2 - Folgende zusätzlichen Fördervoraussetzungen gelten in den Ländern:

Region/ Kriterium	DE1	DE2	DE3 / DE 4	DE 5 / DE 6/ DE 9	DE7	DE8	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
Regionale Verwaltungsbehörden können zusätzliche Anforderungen (z.B. Zulässige Zuwendungsempfänger) festlegen				x		x			x				

Spezifische Förderverpflichtungen

Die Publizitätspflichten sind zu beachten.

<u>Teilintervention EL-0410-07:</u> Investitionen in das kulturelle Erbe ländlicher Räume

Förderfähig

- Ausgaben für Investitionen und Studien sowie für mit den Investitionen verbundene Sensibilisierung der Bevölkerung im Zusammenhang mit Aktivitäten zur Erhaltung und Entwicklung des materiellen und immateriellen kulturellen Erbes in ländlichen Räumen

Folgende Fördergegenstände werden angeboten:

TI/ Fördergegenstand	DE1	DE2	DE4 (DE3)	DE7	DE8	DE9 (DE5, DE6)	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
EL-0410-07	x								x			x	

Spezifische Fördervoraussetzungen:

Die Investitionen müssen die Voraussetzungen des Art. 73 Abs. 2 der GAP-SP-VO erfüllen.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Investitionen / Fördertatbestände, die in dem nach Art. 73 Abs. 3 der GAP-SP-VO zu erstellendem Verzeichnis nicht förderfähiger Investitionen und Ausgabenkategorien aufgelistet sind (vgl. Allgemeinen Teil Kapitel 4.7.1 des GAP-SP). Es findet jeweils das Verzeichnis Anwendung, das zum Zeitpunkt des jeweiligen Förderaufrufes gilt.

Im Übrigen gelten die nachstehend aufgeführten Förderausschlüsse, Fördervoraussetzungen und Förderbedingungen in den Ländern. Abweichend zu den Ausführungen des Allgemeinen Kapitels wird die

Förderung von Sachleistungen in Form von Eigenleistungen in dieser Teilintervention zugelassen.

Tabelle 0410-07: 1 – Folgende zusätzlichen Förderausschlüsse gelten in den Ländern:

Region/ Kriterium	DE1	DE2	DE3 / DE 4	DE 5 / DE 6/ DE 9	DE7	DE8	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
Ausgaben für Ersatzbeschaffungen	x								x				
Investitionen in landwirtschaftliche Primärproduktion und Erstverkauf an Wiederverkäufer oder Verarbeiter	x								x			x	
Investitionen in aktuell gelebtes Brauchtum.	x												
Sachleistungen												x	

Tabelle 0410-07: 2 – Folgende zusätzlichen Fördervoraussetzungen gelten in den Ländern:

Region/ Kriterium	DE1	DE2	DE3 / DE 4	DE 5 / DE 6/ DE 9	DE7	DE8	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
Regionale Verwaltungsbehörden können zusätzliche Anforderungen (z.B. Zulässige Zuwendungsempfänger und Förderkulisse) festlegen	x								x			x	

Spezifische Förderverpflichtungen

Die Publizitätspflichten sind zu beachten.

Tabelle 0410-07: 3 – Folgende zusätzlichen Förderverpflichtungen gelten in den Ländern:

Region	DE1	DE2	DE3 /	DE 5	DE7	DE8	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG

			DE 4	/ DE 6/ DE 9									
Regionale Verwaltungsbehörden können zusätzliche Anforderungen (z.B. Zweckbindungsfristen) festlegen	x								x			x	

Besonderheit der Förderfähigkeit in Bezug auf die Regionen, gegebenenfalls für jede betroffene Region

-

6 Angabe relevanter Ausgangselemente

(relevante GLÖZ-Standards, Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) und sonstige verpflichtende Anforderungen gemäß nationalem und Unionsrecht), gegebenenfalls Beschreibung der spezifischen einschlägigen Verpflichtungen im Rahmen der GAB und Erläuterung, inwiefern die Verpflichtung über die verpflichtenden Anforderungen hinausgeht (gemäß Artikel 28 Absatz 5, Artikel 70 Absatz 3 und Artikel 72 Absatz 5)

entfällt

7 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden

Form der Unterstützung

☑ **Zuschuss**

☐ **Finanzierungsinstrument**

Art der Zahlung

☑ Erstattung tatsächlich entstandener förderfähiger Kosten eines Begünstigten

☑ Einheitskosten

☐ Pauschalbeträge

☑ Pauschalfinanzierungen

Grundlage für die Bestimmung

Die allgemeine Beschreibung der einschlägigen Methoden für die Festlegung der vereinfachten Kostenoptionen gemäß Artikel 83 Absatz 2 ist in Kapitel 4.7.3, Abschnitt 3 enthalten. Die konkrete Beschreibung ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

VKO nach Artikel 83(1)	**Kostenkategorie**	**Methode/Grundlage**
Einheitskosten	z.B. Bauliche Investitionen z.B.anhand m^2 Nutzfläche; Wegelänge in Meter	Artikel 83(2)(a)(i) und (ii)
Pauschalfinanzierungen	Nebenkostenakategorien (z. B. Ingenieursleistungen) Förderfähige Restkosten Indirekte Kosten, wo Hauptfördergegenstand Personalkosten der öffentlichen Hand oder von dieser Beliehene sind, z.B. im Rahmen der Förderung von Plänen	 Artikel 83(2)(a)(i) und (ii); Artikel 83(2)(c)

Die Zuwendung auf Grundlage vereinfachter Kostenoptionen setzt voraus, dass die regionale

Verwaltungsbehörde für ihren Zuständigkeitsbereich deren Anwendung zulässt und die entsprechenden Fördertatbestände und vereinfachten Kostenoptionen festlegt.

Spanne der Unterstützungshöhe auf Ebene der Begünstigten

Die gewährten Förderungen erfolgen als nicht rückzahlbarer Zuschuss.

Die Zuschüsse reichen von mind. 30 % bis höchstens 100% der zuwendungsfähigen Kosten.

Zusätzliche Erläuterungen

Die Höhe der Zuwendung variiert nach Vorgaben der regionalen Verwaltungsbehörde insbesondere nach einem oder mehreren der folgenden Kriterien:

- Art des Zuwendungsempfängers
- Festlegung von Basisdienstleistung (s. Ziffer 5.8 des allgemeinen Teils)
- Bedeutung für Erhaltung/Entwicklung der Kulturlandschaft
- Wirkung des Vorhabens (privat vs. gemeinschaftlich)
- Sicherung/Erweiterung der Grundversorgung für die örtliche Bevölkerung
- Art des Vorhabens

8 Informationen zur beihilferechtlichen Prüfung

Die Maßnahme fällt nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 42 AEUV und unterliegt der beihilferechtlichen Prüfung:

☐ Ja ☐ Nein ☑ Gemischt

Erläuterung von Fördertätigkeiten, die nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 42 AEUV fallen

Kriterium	DE1	DE2	DE3 / DE 4	DE5 / DE6/ DE9	DE7	DE8	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
Ja					x								
Nein													
gemischt	x			x		x		x	x			x	x

Soweit Vorhaben im Einzelfall eine Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 AEUV darstellen und Art. 145 Abs. 2 der VO (EU) 2021/2115 nicht zur Anwendung kommt, erfolgt die Förderung auf der Grundlage einer erfolgten Notifizierung, einer Freistellung oder einer geltenden de-minimis-Regelung.

Art des Beihilfeinstruments, das für die Genehmigung verwendet werden soll:

☑ Anmeldung ☑ Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) ☐ Gruppenfreistellungsverordnung für die Landwirtschaft (Agrar-GVO) ☑ De-minimis-Regelung

Beihilfenummer

SA.63295

SA.112781

Weitere Informationen:

☐ Der Mitgliedstaat hat das (die) Instrument(e) noch nicht gewählt und die Alternativen angegeben. Es wird keine Unterstützung an Begünstigte vor dem Datum bezahlt, an dem die Genehmigung des gewählten Instruments wirksam wird. ☑ Der Mitgliedstaat hat das Instrument gewählt, wie angegeben, aber die Genehmigung wurde noch nicht erteilt. Es wird keine Unterstützung an Begünstigte vor dem Datum bezahlt, an dem die Genehmigung wirksam wird.

☐ Der Mitgliedstaat hat das Instrument gewählt, wie angegeben, die Genehmigung wurde erteilt und die Nummer der Beihilfesache wurde für die Notifizierung angegeben, AGVO oder Agrar-GVO

9 Weitere Fragen/Informationen zur Art der Intervention

Wofür gibt es kein Anrecht auf Unterstützung?

Siehe Tabellen "Folgende zusätzlichen Förderausschlüsse gelten in den Ländern"

Umfasst die Investition eine Bewässerung?

☐ Ja ☑ Nein

Investitionen in die Verbesserung bestehender Bewässerungsanlagen: Angabe des bzw. der geforderten Wassereinsparpotenzials/-potenziale (ausgedrückt in Prozent)

entfällt

Einzelheiten zu den unterschiedlichen Wassereinsparpotenzialen je nach Art der Anlage oder Infrastruktur (falls zutreffend)

Investitionen in die Verbesserung bestehender Bewässerungsanlagen (die sich auf Wasserkörper mit einem niedriger als gut eingestuften Zustand auswirken): Angabe, welche Anforderung(en) für eine effektive Senkung des Wasserverbrauchs – ausgedrückt in Prozent – gilt/gelten

entfällt

Regionale Unterteilung

10 WTO-Konformität

Green Box

Absatz 11 von Anhang 2 WTO

Erläuterung, inwiefern die Intervention den einschlägigen Bestimmungen von Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft, wie in Artikel 10 und Anhang II dieser Verordnung ausgeführt (Green Box), entspricht

Die Intervention fällt nicht unter die Nummer 11 des Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft („Grüne Box“).

Begründung:

- Die Zahlungen werden nach den Vorgaben des GAP-SP und den darin definierten Zielen und den erforderlichen Zeitraum gewährt.
- Die Förderung hat keine Mengen- oder Produktionsbezüge.
- Die Höhe der Zuwendung bezieht sich nicht auf inländische oder internationale Preise, die für eine Erzeugung nach dem Ausgangszeitraum liegenden Jahr gelten.
- Die Zahlung wird für erforderliche Zeitspanne gewährt, um die Investition für den Zweck durchzuführen, für den sie vorgesehen wurden.
- Die Zahlungen werden bedarfsgerecht begrenzt und sind zielgerichtet.

11 Beteiligungssatz/-sätze für diese Intervention

Region	Artikel	Anzuwendender Satz	Min. Satz	Max. Satz
DE1 - Baden-Württemberg	91(2)(d) - Andere Regionen	43,00%	20,00%	43,00%
DE2 - Bayern	91(2)(d) - Andere Regionen	43,00%	20,00%	43,00%
DE7 - Hessen	91(2)(d) - Andere Regionen	43,00%	20,00%	43,00%
DE8 - Mecklenburg-Vorpommern	91(2)(c) - Übergangsregionen im Sinne des Artikels 108 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/1060	60,00%	20,00%	60,00%
DE91 - Braunschweig	91(2)(d) - Andere Regionen	43,00%	20,00%	43,00%
DE92 - Hannover	91(2)(d) - Andere Regionen	43,00%	20,00%	43,00%
DE93 - Lüneburg	91(2)(c) - Übergangsregionen im Sinne des Artikels 108 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/1060	60,00%	20,00%	60,00%
DE94 - Weser-Ems	91(2)(d) - Andere Regionen	43,00%	20,00%	43,00%

Region	Artikel	Anzuwendender Satz	Min. Satz	Max. Satz
DEB - Rheinland-Pfalz	91(2)(d) - Andere Regionen	43,00%	20,00%	43,00%
DEC - Saarland	91(2)(d) - Andere Regionen	43,00%	20,00%	43,00%
DEF - Schleswig-Holstein	91(2)(d) - Andere Regionen	43,00%	20,00%	43,00%
DEG - Thüringen	91(2)(c) - Übergangsregionen im Sinne des Artikels 108 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/1060	60,00%	20,00%	60,00%

12 Geplante Einheitsbeträge – Definition

Gruppe	Geplanter Einheitsbetrag	Art der Unterstützung	Beteiligungssatz/-sätze	Art des geplanten Einheitsbetrags	Region(en)	Ergebnisindikator(en)	Beruht der Einheitsbetrag auf übertragenen Ausgaben?
	DE1-EL-0410-07-0-01 - Erhaltung kulturelles Erbe und Kulturlandschaft in Naturparken	Finanzhilfe	91(2)(d)-DE1-43,00%	Durchschnitt	DE1;	R.37; R.41	Nein
	DE2-EL-0410-02-b-01 - Gestaltung von dörflichen Plätzen, Straßen, Wegen und Freiflächen	Finanzhilfe	91(2)(d)-DE2-43,00%	Durchschnitt	DE2;	R.37; R.41	Nein
	DE2-EL-0410-02-c-01 - Schaffung, Erhaltung und Ausbau dorfgemäßer Gemeinschaftseinrichtungen	Finanzhilfe	91(2)(d)-DE2-43,00%	Durchschnitt	DE2;	R.37; R.41	Nein
	DE2-EL-0410-03-a-01 - Ländlicher Wegebau	Finanzhilfe	91(2)(d)-DE2-43,00%	Durchschnitt	DE2;	R.37; R.41	Nein
	DE2-EL-0410-03-b-01 - Touristische Einrichtungen	Finanzhilfe	91(2)(d)-DE2-43,00%	Durchschnitt	DE2;	R.37; R.41	Nein
	DE2-EL-0410-03-c-01 - Sport- und Freizeiteinrichtungen	Finanzhilfe	91(2)(d)-DE2-43,00%	Durchschnitt	DE2;	R.37; R.41	Nein
	DE7-EL-0410-02-c-01 - Förderung Dorferneuerung, dorfgemäße Einrichtungen der Daseinsvorsorge sowie Mehrfunktionshäuser einschließlich Co-Working-Spaces	Finanzhilfe	91(2)(d)-DE7-43,00%	Durchschnitt	DE7;	R.37; R.41	Nein
	DE7-EL-0410-02-d-01 - Förderung Dorferneuerung, Sport-, Freizeit- und Naherholungseinrichtungen	Finanzhilfe	91(2)(d)-DE7-43,00%	Durchschnitt	DE7;	R.37; R.41	Nein
	DE7-EL-0410-03-a-01 - Förderung dem ländlichen Charakter angepasster Infrastrukturmaßnahmen	Finanzhilfe	91(2)(d)-DE7-43,00%	Durchschnitt	DE7;	R.37; R.41	Nein
DE8-A	DE8-EL-0410-02-a-01 - Förderung der Dorfentwicklung	Finanzhilfe	91(2)(c)-DE8-60,00%	Durchschnitt	DE8;	R.37; R.41	Nein
DE8-A	DE8-EL-0410-02-c-01 - dorfgemäße Einrichtung der Daseinsvorsorge sowie Mehrfunktionshäuser einschließlich Co-Working Spaces	Finanzhilfe	91(2)(c)-DE8-60,00%	Durchschnitt	DE8;	R.37; R.41	Nein
DE8-A	DE8-EL-0410-02-d-01 - Sport-, Freizeit- und Naherholungseinrichtungen	Finanzhilfe	91(2)(c)-DE8-60,00%	Durchschnitt	DE8;	R.37; R.41	Nein
DE8-A	DE8-EL-0410-02-e-01 - Digitalisierungsvorhaben	Finanzhilfe	91(2)(c)-DE8-60,00%	Durchschnitt	DE8;	R.37; R.41	Nein
	DE8-EL-0410-03-a-01 - Ländlicher Wegebau	Finanzhilfe	91(2)(c)-DE8-60,00%	Durchschnitt	DE8;	R.37; R.41	Nein
	DE8-EL-0410-03-b-01 - Touristische Einrichtungen/touristische Infrastruktur	Finanzhilfe	91(2)(c)-DE8-60,00%	Durchschnitt	DE8;	R.37; R.41	Nein

	DE8-EL-0410-03-b-02 - Touristische Einrichtungen/touristische Infrastruktur Land	Finanzhilfe	91(2)(c)-DE8-60,00%	Durchschnitt	DE8;	R.37; R.41	Nein
	DE8-EL-0410-03-c-01 - Sport- und Freizeiteinrichtungen Vereine	Finanzhilfe	91(2)(c)-DE8-60,00%	Durchschnitt	DE8;	R.37; R.41	Nein
	DE8-EL-0410-03-c-02 - Sport- und Freizeiteinrichtungen Kommunen	Finanzhilfe	91(2)(c)-DE8-60,00%	Durchschnitt	DE8;	R.37; R.41	Nein
	DE8-EL-0410-03-d-01 - Förderung dem aktuellen Stand der Technik angepassten Infrastruktur der Abwasserentsorgung/der verrohrten Gewässerstrecken	Finanzhilfe	91(2)(c)-DE8-60,00%	Durchschnitt	DE8;	R.37; R.41	Nein
	DE8-EL-0410-05-a-01 - Einrichtungen der allgemeinen Grundversorgung inkl. Mehrfunktionshäuser	Finanzhilfe	91(2)(c)-DE8-60,00%	Durchschnitt	DE8;	R.37; R.41	Nein
	DE8-EL-0410-05-c-01 - Kindertageseinrichtungen und allgemeinbildende Schulen	Finanzhilfe	91(2)(c)-DE8-60,00%	Durchschnitt	DE8;	R.37; R.41	Nein
	DE8-EL-0410-05-d-01 - Investitionen in das kulturelle Erbe in ländlichen Räumen	Finanzhilfe	91(2)(c)-DE8-60,00%	Durchschnitt	DE8;	R.37; R.41	Nein
	DE9-EL-0410-02-a-01 - private Dorfentwicklung - Übergangsregion	Finanzhilfe	91(2)(c)-DE93-60,00%	Durchschnitt	DE93;	R.37; R.41	Nein
	DE9-EL-0410-02-a-02 - private Dorfentwicklung - stärker entwickelte Region	Finanzhilfe	91(2)(d)-DE91-43,00% 91(2)(d)-DE92-43,00% 91(2)(d)-DE94-43,00%	Durchschnitt	DE91; DE92; DE94;	R.37; R.41	Nein
	DE9-EL-0410-02-b-01 - Gestaltung Straßen u. Plätze - Übergangsregion	Finanzhilfe	91(2)(c)-DE93-60,00%	Durchschnitt	DE93;	R.37; R.41	Nein
	DE9-EL-0410-02-b-02 - Gestaltung Straßen u. Plätze - stärker entwickelte Region	Finanzhilfe	91(2)(d)-DE91-43,00% 91(2)(d)-DE92-43,00% 91(2)(d)-DE94-43,00%	Durchschnitt	DE91; DE92; DE94;	R.37; R.41	Nein
	DE9-EL-0410-02-c-01 - Gemeinschaftseinrichtungen - Übergangsregion	Finanzhilfe	91(2)(c)-DE93-60,00%	Durchschnitt	DE93;	R.37; R.41	Nein
	DE9-EL-0410-02-c-02 - Gemeinschaftseinrichtungen - stärker entwickelte Region	Finanzhilfe	91(2)(d)-DE91-43,00% 91(2)(d)-DE92-43,00% 91(2)(d)-DE94-43,00%	Durchschnitt	DE91; DE92; DE94;	R.37; R.41	Nein

	DE9-EL-0410-02-d-01 - Freizeiteinrichtungen - Übergangsregion	Finanzhilfe	91(2)(c)-DE93-60,00%	Durchschnitt	DE93;	R.37; R.41	Nein
	DE9-EL-0410-02-d-02 - Freizeiteinrichtungen - stärker entwickelte Region	Finanzhilfe	91(2)(d)-DE91-43,00% 91(2)(d)-DE92-43,00% 91(2)(d)-DE94-43,00%	Durchschnitt	DE91; DE92; DE94;	R.37; R.41	Nein
	DE9-EL-0410-05-a-01 - Basisdienstleistungen - Übergangsregion	Finanzhilfe	91(2)(c)-DE93-60,00%	Durchschnitt	DE93;	R.37; R.41	Nein
	DE9-EL-0410-05-a-02 - Basisdienstleistungen - stärker entwickelte Region	Finanzhilfe	91(2)(d)-DE91-43,00% 91(2)(d)-DE92-43,00% 91(2)(d)-DE94-43,00%	Durchschnitt	DE91; DE92; DE94;	R.37; R.41	Nein
	DEB-EL-0410-03-a-01 - Radwegebau	Finanzhilfe	91(2)(d)-DEB-43,00%	Durchschnitt	DEB;	R.37; R.41	Nein
	DEC-EL-0410-01-b-01 - Integrierte Entwicklungsplanungen/-konzepte für Dörfer & ländliche Gemeinden - 55%	Finanzhilfe	91(2)(d)-DEC-43,00%	Homogen	DEC;	R.37; R.41	Nein
	DEC-EL-0410-01-b-02 - Integrierte Entwicklungsplanungen/-konzepte für Dörfer & ländliche Gemeinden - 65%	Finanzhilfe	91(2)(d)-DEC-43,00%	Homogen	DEC;	R.37; R.41	Nein
	DEC-EL-0410-01-b-03 - Integrierte Entwicklungsplanungen/-konzepte für Dörfer & ländliche Gemeinden - 75%	Finanzhilfe	91(2)(d)-DEC-43,00%	Homogen	DEC;	R.37; R.41	Nein
	DEC-EL-0410-01-b-04 - Integrierte Entwicklungsplanungen/-konzepte für Dörfer & ländliche Gemeinden - 85%	Finanzhilfe	91(2)(d)-DEC-43,00%	Homogen	DEC;	R.37; R.41	Nein
	DEC-EL-0410-02-a-01 - Private Revitalisierung Langzeitleerstände Vermietung - 20%	Finanzhilfe	91(2)(d)-DEC-43,00%	Homogen	DEC;	R.37; R.41	Nein
	DEC-EL-0410-02-a-02 - Private Revitalisierung Langzeitleerstände Eigennutzung - 25%	Finanzhilfe	91(2)(d)-DEC-43,00%	Homogen	DEC;	R.37; R.41	Nein
	DEC-EL-0410-02-a-03 - Private Vorhaben zur stilgerechten Sanierung historischer Bausubstanz und Erhaltung des ländlich-baukulturellen Erbes - 35%	Finanzhilfe	91(2)(d)-DEC-43,00%	Homogen	DEC;	R.37; R.41	Nein
	DEC-EL-0410-02-b-01 - Öffentliche Gestaltung von dörflichen Plätzen, Straßen, Wegen und Freiflächen - 55%	Finanzhilfe	91(2)(d)-DEC-43,00%	Homogen	DEC;	R.37; R.41	Nein
	DEC-EL-0410-02-b-02 - Öffentliche Gestaltung von dörflichen Plätzen, Straßen, Wegen und Freiflächen - 65%	Finanzhilfe	91(2)(d)-DEC-43,00%	Homogen	DEC;	R.37; R.41	Nein

	DEC-EL-0410-02-b-03 - Öffentliche Gestaltung von dörflichen Plätzen, Straßen, Wegen und Freiflächen - 75%	Finanzhilfe	91(2)(d)-DEC-43,00%	Homogen	DEC;	R.37; R.41	Nein
	DEC-EL-0410-02-b-04 - Öffentliche Gestaltung von dörflichen Plätzen, Straßen, Wegen und Freiflächen - 85%	Finanzhilfe	91(2)(d)-DEC-43,00%	Homogen	DEC;	R.37; R.41	Nein
	DEC-EL-0410-02-c-01 - Öffentliche Schaffung, Erhaltung und Ausbau dorfgemäßer Gemeinschaftseinrichtungen/Mehrfunktionshäuser/Coworkingangebote - 55%	Finanzhilfe	91(2)(d)-DEC-43,00%	Homogen	DEC;	R.37; R.41	Nein
	DEC-EL-0410-02-c-02 - Öffentliche Schaffung, Erhaltung und Ausbau dorfgemäßer Gemeinschaftseinrichtungen/Mehrfunktionshäuser/Coworkingangebote - 65%	Finanzhilfe	91(2)(d)-DEC-43,00%	Homogen	DEC;	R.37; R.41	Nein
	DEC-EL-0410-02-c-03 - Öffentliche Schaffung, Erhaltung und Ausbau dorfgemäßer Gemeinschaftseinrichtungen/Mehrfunktionshäuser/Coworkingangebote - 75%	Finanzhilfe	91(2)(d)-DEC-43,00%	Homogen	DEC;	R.37; R.41	Nein
	DEC-EL-0410-02-c-04 - Öffentliche Schaffung, Erhaltung und Ausbau dorfgemäßer Gemeinschaftseinrichtungen/Mehrfunktionshäuser/Coworkingangebote - 85%	Finanzhilfe	91(2)(d)-DEC-43,00%	Homogen	DEC;	R.37; R.41	Nein
	DEC-EL-0410-02-c-05 - Private Vorhaben zur Schaffung, Erhaltung und Ausbau dorfgemäßer Gemeinschaftseinrichtungen/ Mehrfunktionshäuser/Coworkingangebote - 35%	Finanzhilfe	91(2)(d)-DEC-43,00%	Homogen	DEC;	R.37; R.41	Nein
	DEC-EL-0410-02-d-01 - Öffentliche Schaffung, Erhaltung und Ausbau dorfgemäßer Sport-, Freizeit- und Naherholungseinrichtungen (innerorts) - 55%	Finanzhilfe	91(2)(d)-DEC-43,00%	Homogen	DEC;	R.37; R.41	Nein
	DEC-EL-0410-02-d-02 - Öffentliche Schaffung, Erhaltung und Ausbau dorfgemäßer Sport-, Freizeit- und Naherholungseinrichtungen (innerorts) - 65%	Finanzhilfe	91(2)(d)-DEC-43,00%	Homogen	DEC;	R.37; R.41	Nein
	DEC-EL-0410-02-d-03 - Öffentliche Schaffung, Erhaltung und Ausbau dorfgemäßer Sport-, Freizeit- und Naherholungseinrichtungen (innerorts) - 75%	Finanzhilfe	91(2)(d)-DEC-43,00%	Homogen	DEC;	R.37; R.41	Nein
	DEC-EL-0410-02-d-04 - Öffentliche Schaffung, Erhaltung und Ausbau dorfgemäßer Sport-, Freizeit- und Naherholungseinrichtungen (innerorts) - 85%	Finanzhilfe	91(2)(d)-DEC-43,00%	Homogen	DEC;	R.37; R.41	Nein
	DEC-EL-0410-02-e-01 - Öffentliche IT-Anwendungen zur Verbesserung der Daseinsvorsorge und Infrastruktur im ländlichen Raum - 55%	Finanzhilfe	91(2)(d)-DEC-43,00%	Homogen	DEC;	R.37; R.41	Nein
	DEC-EL-0410-02-e-02 - Öffentliche IT-Anwendungen zur Verbesserung der Daseinsvorsorge und Infrastruktur im ländlichen Raum - 65%	Finanzhilfe	91(2)(d)-DEC-43,00%	Homogen	DEC;	R.37; R.41	Nein

	DEC-EL-0410-02-e-03 - Öffentliche IT-Anwendungen zur Verbesserung der Daseinsvorsorge und Infrastruktur im ländlichen Raum - 75%	Finanzhilfe	91(2)(d)-DEC-43,00%	Homogen	DEC;	R.37; R.41	Nein
	DEC-EL-0410-02-e-04 - Öffentliche IT-Anwendungen zur Verbesserung der Daseinsvorsorge und Infrastruktur im ländlichen Raum - 85%	Finanzhilfe	91(2)(d)-DEC-43,00%	Homogen	DEC;	R.37; R.41	Nein
	DEC-EL-0410-03-b-01 - Öffentliche Schaffung, Erhaltung und Ausbau kleinerer Tourismusinfrastrukturen (außerörtlich)- 55%	Finanzhilfe	91(2)(d)-DEC-43,00%	Homogen	DEC;	R.37; R.41	Nein
	DEC-EL-0410-03-b-02 - Öffentliche Schaffung, Erhaltung und Ausbau kleinerer Tourismusinfrastrukturen (außerörtlich) - 65%	Finanzhilfe	91(2)(d)-DEC-43,00%	Homogen	DEC;	R.37; R.41	Nein
	DEC-EL-0410-03-b-03 - Öffentliche Schaffung, Erhaltung und Ausbau kleinerer Tourismusinfrastrukturen (außerörtlich) - 75%	Finanzhilfe	91(2)(d)-DEC-43,00%	Homogen	DEC;	R.37; R.41	Nein
	DEC-EL-0410-03-b-04 - Öffentliche Schaffung, Erhaltung und Ausbau kleinerer Tourismusinfrastrukturen (außerörtlich) - 85%	Finanzhilfe	91(2)(d)-DEC-43,00%	Homogen	DEC;	R.37; R.41	Nein
	DEC-EL-0410-03-c-01 - Öffentliche Modernisierungsvorhaben größerer multifunktionaler Hallen, Sport- und Freizeitinfrastrukturen - 55%	Finanzhilfe	91(2)(d)-DEC-43,00%	Homogen	DEC;	R.37; R.41	Nein
	DEC-EL-0410-03-c-02 - Öffentliche Modernisierungsvorhaben größerer multifunktionaler Hallen, Sport- und Freizeitinfrastrukturen - 65%	Finanzhilfe	91(2)(d)-DEC-43,00%	Homogen	DEC;	R.37; R.41	Nein
	DEC-EL-0410-03-c-03 - Öffentliche Modernisierungsvorhaben größerer multifunktionaler Hallen, Sport- und Freizeitinfrastrukturen - 75%	Finanzhilfe	91(2)(d)-DEC-43,00%	Homogen	DEC;	R.37; R.41	Nein
	DEC-EL-0410-03-c-04 - Öffentliche Modernisierungsvorhaben größerer multifunktionaler Hallen, Sport- und Freizeitinfrastrukturen - 85%	Finanzhilfe	91(2)(d)-DEC-43,00%	Homogen	DEC;	R.37; R.41	Nein
	DEC-EL-0410-05-a-01 - Private Investitionen in Kleinstunternehmen der Grundversorgung - 45%	Finanzhilfe	91(2)(d)-DEC-43,00%	Homogen	DEC;	R.37; R.41	Nein
	DEC-EL-0410-05-a-02 - Private Investitionen in Kleinstunternehmen der Grundversorgung in LEADER-Regionen - 55%	Finanzhilfe	91(2)(d)-DEC-43,00%	Homogen	DEC;	R.37; R.41	Nein
	DEC-EL-0410-05-a-03 - Private/Öffentliche Investitionen in Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen - 65%	Finanzhilfe	91(2)(d)-DEC-43,00%	Homogen	DEC;	R.37; R.41	Nein
	DEC-EL-0410-05-a-04 - Private/Öffentliche Investitionen in Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen in LEADER-Regionen - 75%	Finanzhilfe	91(2)(d)-DEC-43,00%	Homogen	DEC;	R.37; R.41	Nein
	DEC-EL-0410-05-a-05 - Öffentliche Investitionen in Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen in finanzschwache Kommunen - 85%	Finanzhilfe	91(2)(d)-DEC-43,00%	Homogen	DEC;	R.37; R.41	Nein
	DEC-EL-0410-05-c-01 - Private Investitionen in kleinere Sanierungs-, Um- und Ausbaumaßnahmen von Kitas und allgemeinbildenden Schulen - 35%	Finanzhilfe	91(2)(d)-DEC-43,00%	Homogen	DEC;	R.37; R.41	Nein
	DEC-EL-0410-05-c-02 - Öffentliche Investitionen in kleinere Sanierungs-, Um- und Ausbaumaßnahmen von Kitas und allgemeinbildenden Schulen - 55%	Finanzhilfe	91(2)(d)-DEC-43,00%	Homogen	DEC;	R.37; R.41	Nein

	DEC-EL-0410-05-c-03 - Öffentliche Investitionen in kleinere Sanierungs-, Um- und Ausbaumaßnahmen von Kitas und allgemeinbildenden Schulen - 65%	Finanzhilfe	91(2)(d)-DEC-43,00%	Homogen	DEC;	R.37; R.41	Nein
	DEC-EL-0410-05-c-04 - Öffentliche Investitionen in kleinere Sanierungs-, Um- und Ausbaumaßnahmen von Kitas und allgemeinbildenden Schulen - 75%	Finanzhilfe	91(2)(d)-DEC-43,00%	Homogen	DEC;	R.37; R.41	Nein
	DEC-EL-0410-05-c-05 - Öffentliche Investitionen in kleinere Sanierungs-, Um- und Ausbaumaßnahmen von Kitas und allgemeinbildenden Schulen - 85%	Finanzhilfe	91(2)(d)-DEC-43,00%	Homogen	DEC;	R.37; R.41	Nein
	DEC-EL-0410-07-0-01 - Private Vorhaben zur Erhaltung und Pflege des ländlich-kulturellen Erbes - 35%	Finanzhilfe	91(2)(d)-DEC-43,00%	Homogen	DEC;	R.37; R.41	Nein
	DEC-EL-0410-07-0-02 - Öffentliche Vorhaben zur Erhaltung und Pflege des ländlich-kulturellen Erbes - 55%	Finanzhilfe	91(2)(d)-DEC-43,00%	Homogen	DEC;	R.37; R.41	Nein
	DEC-EL-0410-07-0-03 - Öffentliche Vorhaben zur Erhaltung und Pflege des ländlich-kulturellen Erbes – 65%	Finanzhilfe	91(2)(d)-DEC-43,00%	Homogen	DEC;	R.37; R.41	Nein
	DEC-EL-0410-07-0-04 - Öffentliche Vorhaben zur Erhaltung und Pflege des ländlich-kulturellen Erbes – 75%	Finanzhilfe	91(2)(d)-DEC-43,00%	Homogen	DEC;	R.37; R.41	Nein
	DEC-EL-0410-07-0-05 - Öffentliche Vorhaben zur Erhaltung und Pflege des ländlich-kulturellen Erbes – 85%	Finanzhilfe	91(2)(d)-DEC-43,00%	Homogen	DEC;	R.37; R.41	Nein
	DEF-EL-0410-02-c-01 - Lokale Basisdienstleistungen	Finanzhilfe	91(2)(d)-DEF-43,00%	Durchschnitt	DEF;	R.37; R.41	Nein
	DEF-EL-0410-03-a-01 - Modernisierung ländlicher Wege	Finanzhilfe	91(2)(d)-DEF-43,00%	Durchschnitt	DEF;	R.37; R.41	Nein
	DEF-EL-0410-03-b-01 - Kleine touristische Infrastruktur	Finanzhilfe	91(2)(d)-DEF-43,00%	Durchschnitt	DEF;	R.37; R.41	Nein
	DEF-EL-0410-07-0-01 - Erhaltung des kulturellen Erbes	Finanzhilfe	91(2)(d)-DEF-43,00%	Durchschnitt	DEF;	R.37; R.41	Nein
	DEG-EL-0410-02-a-01 - Investitionen Private	Finanzhilfe	91(2)(c)-DEG-60,00%	Durchschnitt	DEG;	R.37; R.41	Nein
	DEG-EL-0410-02-b-01 - Gestaltung Plätze, Wege usw.	Finanzhilfe	91(2)(c)-DEG-60,00%	Durchschnitt	DEG;	R.37; R.41	Nein
	DEG-EL-0410-02-c-01 - Einrichtungen zur Daseinsvorsorge	Finanzhilfe	91(2)(c)-DEG-60,00%	Durchschnitt	DEG;	R.37; R.41	Nein
	DEG-EL-0410-02-d-01 - Freizeit- und Naherholungseinrichtungen	Finanzhilfe	91(2)(c)-DEG-60,00%	Durchschnitt	DEG;	R.37; R.41	Nein
	DEG-EL-0410-02-e-01 - Digitalisierungsvorhaben	Finanzhilfe	91(2)(c)-DEG-60,00%	Durchschnitt	DEG;	R.37; R.41	Nein

	DEG-EL-0410-03-d-01 - Basisdienstleistung Abwasser	Finanzhilfe	91(2)(c)-DEG-60,00%	Durchschnitt	DEG;	R.37; R.41	Nein
	DEG-EL-0410-05-e-01 - Brachflächenrevitalisierung	Finanzhilfe	91(2)(c)-DEG-60,00%	Durchschnitt	DEG;	R.37; R.41	Nein

Erläuterung und Begründung in Bezug auf den Wert des Einheitsbetrags

DE1-EL-0410-07-0-01 - Erhaltung kulturelles Erbe und Kulturlandschaft in Naturparken

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DE2-EL-0410-02-b-01 - Gestaltung von dörflichen Plätzen, Straßen, Wegen und Freiflächen

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DE2-EL-0410-02-c-01 - Schaffung, Erhaltung und Ausbau dorfgemäßer Gemeinschaftseinrichtungen

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DE2-EL-0410-03-a-01 - Ländlicher Wegebau

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DE2-EL-0410-03-b-01 - Touristische Einrichtungen

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DE2-EL-0410-03-c-01 - Sport- und Freizeiteinrichtungen

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DE7-EL-0410-02-c-01 - Förderung Dorferneuerung, dorfgemäße Einrichtungen der Daseinsvorsorge sowie Mehrfunktionshäuser einschließlich Co-Working-Spaces

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter

Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DE7-EL-0410-02-d-01 - Förderung Dorferneuerung, Sport-, Freizeit- und Naherholungseinrichtungen

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DE7-EL-0410-03-a-01 - Förderung dem ländlichen Charakter angepasster Infrastrukturmaßnahmen

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DE8-EL-0410-02-a-01 - Förderung der Dorfentwicklung

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DE8-EL-0410-02-c-01 - dorfgemäße Einrichtung der Daseinsvorsorge sowie Mehrfunktionshäuser einschließlich Co-Working Spaces

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DE8-EL-0410-02-d-01 - Sport-, Freizeit- und Naherholungseinrichtungen

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DE8-EL-0410-02-e-01 - Digitalisierungsvorhaben

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DE8-EL-0410-03-a-01 - Ländlicher Wegebau

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DE8-EL-0410-03-b-01 - Touristische Einrichtungen/touristische Infrastruktur

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter

Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DE8-EL-0410-03-b-02 - Touristische Einrichtungen/touristische Infrastruktur Land

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DE8-EL-0410-03-c-01 - Sport- und Freizeiteinrichtungen Vereine

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DE8-EL-0410-03-c-02 - Sport- und Freizeiteinrichtungen Kommunen

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DE8-EL-0410-03-d-01 - Förderung dem aktuellen Stand der Technik angepassten Infrastruktur der Abwasserentsorgung/der verrohrten Gewässerstrecken

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DE8-EL-0410-05-a-01 - Einrichtungen der allgemeinen Grundversorgung inkl. Mehrfunktionshäuser

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DE8-EL-0410-05-c-01 - Kindertageseinrichtungen und allgemeinbildende Schulen

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DE8-EL-0410-05-d-01 - Investitionen in das kulturelle Erbe in ländlichen Räumen

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DE9-EL-0410-02-a-01 - private Dorfentwicklung - Übergangsregion

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter

Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.
DE9-EL-0410-02-a-02 - private Dorfentwicklung - stärker entwicklete Region
Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.
DE9-EL-0410-02-b-01 - Gestaltung Straßen u. Plätze - Übergangsregion
Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.
DE9-EL-0410-02-b-02 - Gestaltung Straßen u. Plätze - stärker entwickelte Region
Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.
DE9-EL-0410-02-c-01 - Gemeinschaftseinrichtungen - Übergangsregion
Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.
DE9-EL-0410-02-c-02 - Gemeinschaftseinrichtungen - stärker entwickelte Region
Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.
DE9-EL-0410-02-d-01 - Freizeiteinrichtungen - Übergangsregion
Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.
DE9-EL-0410-02-d-02 - Freizeiteinrichtungen - stärker entwickelte Region
Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.
DE9-EL-0410-05-a-01 - Basisdienstleistungen - Übergangsregion
Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter

Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DE9-EL-0410-05-a-02 - Basisdienstleistungen - stärker entwicklete Region

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DEB-EL-0410-03-a-01 - Radwegebau

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DEC-EL-0410-01-b-01 - Integrierte Entwicklungsplanungen/-konzepte für Dörfer & ländliche Gemeinden - 55%

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DEC-EL-0410-01-b-02 - Integrierte Entwicklungsplanungen/-konzepte für Dörfer & ländliche Gemeinden - 65%

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DEC-EL-0410-01-b-03 - Integrierte Entwicklungsplanungen/-konzepte für Dörfer & ländliche Gemeinden - 75%

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DEC-EL-0410-01-b-04 - Integrierte Entwicklungsplanungen/-konzepte für Dörfer & ländliche Gemeinden - 85%

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DEC-EL-0410-02-a-01 - Private Revitalisierung Langzeitleerstände Vermietung - 20%

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DEC-EL-0410-02-a-02 - Private Revitalisierung Langzeitleerstände Eigennutzung - 25%

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter

Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DEC-EL-0410-02-a-03 - Private Vorhaben zur stilgerechten Sanierung historischer Bausubstanz und Erhaltung des ländlich-baukulturellen Erbes - 35%

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DEC-EL-0410-02-b-01 - Öffentliche Gestaltung von dörflichen Plätzen, Straßen, Wegen und Freiflächen - 55%

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DEC-EL-0410-02-b-02 - Öffentliche Gestaltung von dörflichen Plätzen, Straßen, Wegen und Freiflächen - 65%

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DEC-EL-0410-02-b-03 - Öffentliche Gestaltung von dörflichen Plätzen, Straßen, Wegen und Freiflächen - 75%

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DEC-EL-0410-02-b-04 - Öffentliche Gestaltung von dörflichen Plätzen, Straßen, Wegen und Freiflächen - 85%

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DEC-EL-0410-02-c-01 - Öffentliche Schaffung, Erhaltung und Ausbau dorfgemäßer Gemeinschaftseinrichtungen/Mehrfunktionshäuser/Coworkingangebote - 55%

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DEC-EL-0410-02-c-02 - Öffentliche Schaffung, Erhaltung und Ausbau dorfgemäßer Gemeinschaftseinrichtungen/Mehrfunktionshäuser/Coworkingangebote - 65%

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DEC-EL-0410-02-c-03 - Öffentliche Schaffung, Erhaltung und Ausbau dorfgemäßer Gemeinschaftseinrichtungen/Mehrfunktionshäuser/Coworkingangebote - 75%

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DEC-EL-0410-02-c-04 - Öffentliche Schaffung, Erhaltung und Ausbau dorfgemäßer Gemeinschaftseinrichtungen/Mehrfunktionshäuser/Coworkingangebote - 85%

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DEC-EL-0410-02-c-05 - Private Vorhaben zur Schaffung, Erhaltung und Ausbau dorfgemäßer Gemeinschaftseinrichtungen/ Mehrfunktionshäuser/Coworkingangebote - 35%

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DEC-EL-0410-02-d-01 - Öffentliche Schaffung, Erhaltung und Ausbau dorfgemäßer Sport-, Freizeit- und Naherholungseinrichtungen (innerorts) - 55%

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DEC-EL-0410-02-d-02 - Öffentliche Schaffung, Erhaltung und Ausbau dorfgemäßer Sport-, Freizeit- und Naherholungseinrichtungen (innerorts) - 65%

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DEC-EL-0410-02-d-03 - Öffentliche Schaffung, Erhaltung und Ausbau dorfgemäßer Sport-, Freizeit- und Naherholungseinrichtungen (innerorts) - 75%

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DEC-EL-0410-02-d-04 - Öffentliche Schaffung, Erhaltung und Ausbau dorfgemäßer Sport-, Freizeit- und Naherholungseinrichtungen (innerorts) - 85%

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DEC-EL-0410-02-e-01 - Öffentliche IT-Anwendungen zur Verbesserung der Daseinsvorsorge und Infrastruktur im ländlichen Raum - 55%

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DEC-EL-0410-02-e-02 - Öffentliche IT-Anwendungen zur Verbesserung der Daseinsvorsorge und Infrastruktur im ländlichen Raum - 65%

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DEC-EL-0410-02-e-03 - Öffentliche IT-Anwendungen zur Verbesserung der Daseinsvorsorge und Infrastruktur im ländlichen Raum - 75%

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DEC-EL-0410-02-e-04 - Öffentliche IT-Anwendungen zur Verbesserung der Daseinsvorsorge und Infrastruktur im ländlichen Raum - 85%

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DEC-EL-0410-03-b-01 - Öffentliche Schaffung, Erhaltung und Ausbau kleinerer Tourismusinfrastrukturen (außerörtlich)- 55%

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DEC-EL-0410-03-b-02 - Öffentliche Schaffung, Erhaltung und Ausbau kleinerer Tourismusinfrastrukturen (außerörtlich) - 65%

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DEC-EL-0410-03-b-03 - Öffentliche Schaffung, Erhaltung und Ausbau kleinerer Tourismusinfrastrukturen (außerörtlich) - 75%

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DEC-EL-0410-03-b-04 - Öffentliche Schaffung, Erhaltung und Ausbau kleinerer Tourismusinfrastrukturen (außerörtlich) - 85%

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DEC-EL-0410-03-c-01 - Öffentliche Modernisierungsvorhaben größerer multifunktionaler Hallen, Sport- und Freizeitinfrastrukturen - 55%

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DEC-EL-0410-03-c-02 - Öffentliche Modernisierungsvorhaben größerer multifunktionaler Hallen, Sport- und Freizeitinfrastrukturen - 65%

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DEC-EL-0410-03-c-03 - Öffentliche Modernisierungsvorhaben größerer multifunktionaler Hallen, Sport- und Freizeitinfrastrukturen - 75%

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DEC-EL-0410-03-c-04 - Öffentliche Modernisierungsvorhaben größerer multifunktionaler Hallen, Sport- und Freizeitinfrastrukturen - 85%

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DEC-EL-0410-05-a-01 - Private Investitionen in Kleinstunternehmen der Grundversorgung - 45%

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DEC-EL-0410-05-a-02 - Private Investitionen in Kleinstunternehmen der Grundversorgung in LEADER-Regionen - 55%

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DEC-EL-0410-05-a-03 - Private/Öffentliche Investitionen in Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen - 65%

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DEC-EL-0410-05-a-04 - Private/Öffentliche Investitionen in Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen in LEADER-Regionen - 75%

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DEC-EL-0410-05-a-05 - Öffentliche Investitionen in Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen in finanzschwache Kommunen - 85%

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DEC-EL-0410-05-c-01 - Private Investitionen in kleinere Sanierungs-, Um- und Ausbaumaßnahmen von Kitas und allgemeinbildenden Schulen - 35%

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DEC-EL-0410-05-c-02 - Öffentliche Investitionen in kleinere Sanierungs-, Um- und Ausbaumaßnahmen von Kitas und allgemeinbildenden Schulen - 55%

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DEC-EL-0410-05-c-03 - Öffentliche Investitionen in kleinere Sanierungs-, Um- und Ausbaumaßnahmen von Kitas und allgemeinbildenden Schulen - 65%

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DEC-EL-0410-05-c-04 - Öffentliche Investitionen in kleinere Sanierungs-, Um- und Ausbaumaßnahmen von Kitas und allgemeinbildenden Schulen - 75%

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DEC-EL-0410-05-c-05 - Öffentliche Investitionen in kleinere Sanierungs-, Um- und Ausbaumaßnahmen von Kitas und allgemeinbildenden Schulen - 85%

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DEC-EL-0410-07-0-01 - Private Vorhaben zur Erhaltung und Pflege des ländlich-kulturellen Erbes - 35%

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DEC-EL-0410-07-0-02 - Öffentliche Vorhaben zur Erhaltung und Pflege des ländlich-kulturellen Erbes - 55%

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DEC-EL-0410-07-0-03 - Öffentliche Vorhaben zur Erhaltung und Pflege des ländlich-kulturellen Erbes – 65%

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DEC-EL-0410-07-0-04 - Öffentliche Vorhaben zur Erhaltung und Pflege des ländlich-kulturellen Erbes – 75%

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DEC-EL-0410-07-0-05 - Öffentliche Vorhaben zur Erhaltung und Pflege des ländlich-kulturellen Erbes – 85%

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DEF-EL-0410-02-c-01 - Lokale Basisdienstleistungen

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DEF-EL-0410-03-a-01 - Modernisierung ländlicher Wege

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DEF-EL-0410-03-b-01 - Kleine touristische Infrastruktur

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DEF-EL-0410-07-0-01 - Erhaltung des kulturellen Erbes

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DEG-EL-0410-02-a-01 - Investitionen Private

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DEG-EL-0410-02-b-01 - Gestaltung Plätze, Wege usw.

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DEG-EL-0410-02-c-01 - Einrichtungen zur Daseinsvorsorge

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DEG-EL-0410-02-d-01 - Freizeit- und Naherholungseinrichtungen

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DEG-EL-0410-02-e-01 - Digitalisierungsvorhaben

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DEG-EL-0410-03-d-01 - Basisdienstleistung Abwasser

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DEG-EL-0410-05-e-01 - Brachflächenrevitalisierung

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

13 Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Outputs

Gruppe	Geplanter Einheitsbetrag	Haushaltsjahr	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	Insgesamt 2023–2029
	DE1-EL-0410-07-0-01 - Erhaltung kulturelles Erbe und Kulturlandschaft in Naturparken (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		30.600,00	30.600,00	30.600,00	30.600,00	30.600,00	30.600,00	

		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.22 (Einheit:)		3,00	6,00	8,00	12,00	12,00	6,00	**Insgesamt:** 47,00 **Max.:** 12,00
	DE2-EL-0410-02-b-01 - Gestaltung von dörflichen Plätzen, Straßen, Wegen und Freiflächen (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			300.000,00	300.000,00	300.000,00	300.000,00	300.000,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.22 (Einheit: Vorhaben)			6,00	20,00	20,00	30,00	42,00	**Insgesamt:** 118,00 **Max.:** 42,00
	DE2-EL-0410-02-c-01 - Schaffung, Erhaltung und Ausbau dorfgemäßer Gemeinschaftseinrichtungen (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			200.000,00	200.000,00	200.000,00	200.000,00	200.000,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.22 (Einheit: Vorhaben)			2,00	5,00	5,00	10,00	19,00	**Insgesamt:** 41,00 **Max.:** 19,00
	DE2-EL-0410-03-a-01 - Ländlicher Wegebau (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			300.000,00	300.000,00	300.000,00	300.000,00	300.000,00	

		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.22 (Einheit: Vorhaben)			6,00	20,00	20,00	30,00	42,00	**Insgesamt:** 118,00 **Max.:** 42,00
	DE2-EL-0410-03-b-01 - Touristische Einrichtungen (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				200.000,00	200.000,00	200.000,00	200.000,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.22 (Einheit: Vorhaben)				1,00	1,00	2,00	4,00	**Insgesamt:** 8,00 **Max.:** 4,00
	DE2-EL-0410-03-c-01 - Sport- und Freizeiteinrichtungen (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				100.000,00	100.000,00	100.000,00	100.000,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.22 (Einheit: Vorhaben)				1,00	1,00	2,00	4,00	**Insgesamt:** 8,00 **Max.:** 4,00
	DE7-EL-0410-02-c-01 - Förderung Dorferneuerung, dorfgemäße Einrichtungen der Daseinsvorsorge sowie	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	181.914,89	181.914,89	181.914,89	181.914,89	181.914,89	181.914,89	181.914,89	

	Mehrfunktionshäuser einschließlich Co-Working-Spaces (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.22 (Einheit: Vorhaben)	18,00	18,00	18,00	18,00	18,00	4,00		**Insgesamt:** 94,00 **Max.:** 18,00
	DE7-EL-0410-02-d-01 - Förderung Dorferneuerung, Sport-, Freizeit- und Naherholungseinrichtungen (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	241.860,47	241.860,47	241.860,47	241.860,47	241.860,47	241.860,47	241.860,47	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.22 (Einheit: Vorhaben)	6,00	10,00	8,00	8,00	8,00	3,00		**Insgesamt:** 43,00 **Max.:** 10,00
	DE7-EL-0410-03-a-01 - Förderung dem ländlichen Charakter angepasster Infrastrukturmaßnahmen (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	200.000,00	350.000,00	350.000,00	350.000,00	350.000,00	350.000,00	350.000,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.22 (Einheit: Vorhaben)		6,00	9,00	9,00	10,00	9,00	7,00	**Insgesamt:** 50,00 **Max.:** 10,00
	DE8-EL-0410-03-a-01 - Ländlicher Wegebau (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		250.000,00	250.000,00	250.000,00	250.000,00	250.000,00		

		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.22 (Einheit: Vorhaben)		10,00	10,00	10,00	10,00	10,00		**Insgesamt:** 50,00 **Max.:** 10,00
	DE8-EL-0410-03-b-01 - Touristische Einrichtungen/touristische Infrastruktur (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		70.000,00	70.000,00	70.000,00	70.000,00	70.000,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.22 (Einheit: Vorhaben)		7,00	7,00	7,00	7,00	7,00		**Insgesamt:** 35,00 **Max.:** 7,00
	DE8-EL-0410-03-b-02 - Touristische Einrichtungen/touristische Infrastruktur Land (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		2.600.000,00	2.600.000,00	2.600.000,00	2.600.000,00	2.600.000,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.22 (Einheit: Vorhaben)		2,00	5,00	5,00	3,00			**Insgesamt:** 15,00 **Max.:** 5,00
	DE8-EL-0410-03-c-01 - Sport- und Freizeiteinrichtungen Vereine (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		100.000,00	100.000,00	100.000,00	100.000,00	100.000,00		

		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.22 (Einheit: Vorhaben)		18,00	18,00	18,00	18,00	18,00		**Insgesamt:** 90,00 **Max.:** 18,00
	DE8-EL-0410-03-c-02 - Sport- und Freizeiteinrichtungen Kommunen (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		250.000,00	250.000,00	250.000,00	250.000,00	250.000,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.22 (Einheit: Vorhaben)		10,00	10,00	10,00	10,00	10,00		**Insgesamt:** 50,00 **Max.:** 10,00
	DE8-EL-0410-03-d-01 - Förderung dem aktuellen Stand der Technik angepassten Infrastruktur der Abwasserentsorgung/der verrohrten Gewässerstrecken (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		600.000,00	600.000,00	600.000,00	600.000,00	600.000,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.22 (Einheit: Vorhaben)		20,00	20,00	21,00				**Insgesamt:** 61,00 **Max.:** 21,00
	DE8-EL-0410-05-a-01 - Einrichtungen der allgemeinen Grundversorgung inkl. Mehrfunktionshäuser (Finanzhilfe	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		230.000,00	230.000,00	230.000,00	230.000,00	230.000,00		

	- Durchschnitt)	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.22 (Einheit: Vorhaben)		1,00	1,00	6,00	15,00	17,00		**Insgesamt:** 40,00 **Max.:** 17,00
	DE8-EL-0410-05-c-01 - Kindertageseinrichtungen und allgemeinbildende Schulen (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		800.000,00	800.000,00	800.000,00	800.000,00	800.000,00	800.000,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.22 (Einheit: Vorhaben)		9,00	9,00	9,00	9,00	9,00		**Insgesamt:** 45,00 **Max.:** 9,00
	DE8-EL-0410-05-d-01 - Investitionen in das kulturelle Erbe in ländlichen Räumen (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		1.000.000,00	1.000.000,00	1.000.000,00	1.000.000,00	1.000.000,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.22 (Einheit: Vorhaben)		2,00	2,00	1,00				**Insgesamt:** 5,00 **Max.:** 2,00
	DE9-EL-0410-02-a-01 - private Dorfentwicklung - Übergangsregion (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			100.000,00	100.000,00	100.000,00	100.000,00	100.000,00	

		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.22 (Einheit: Vorhaben)			8,00	8,00	11,00	11,00	8,00	**Insgesamt:** 46,00 **Max.:** 11,00
	DE9-EL-0410-02-a-02 - private Dorfentwicklung - stärker entwicklete Region (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			100.000,00	100.000,00	100.000,00	100.000,00	100.000,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.22 (Einheit: Vorhaben)			11,00	55,00	55,00	55,00	55,00	**Insgesamt:** 231,00 **Max.:** 55,00
	DE9-EL-0410-02-b-01 - Gestaltung Straßen u. Plätze - Übergangsregion (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			375.000,00	375.000,00	375.000,00	375.000,00	375.000,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.22 (Einheit: Vorhaben)			3,00	3,00	3,00	3,00	3,00	**Insgesamt:** 15,00 **Max.:** 3,00
	DE9-EL-0410-02-b-02 - Gestaltung Straßen u. Plätze - stärker entwickelte Region (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			375.000,00	375.000,00	375.000,00	375.000,00	375.000,00	

		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.22 (Einheit: Vorhaben)			12,00	12,00	13,00	14,00	12,00	**Insgesamt:** 63,00 **Max.:** 14,00
	DE9-EL-0410-02-c-01 - Gemeinschaftseinrichtungen - Übergangsregion (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			375.000,00	375.000,00	375.000,00	375.000,00	375.000,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.22 (Einheit: Vorhaben)			9,00	9,00	9,00	9,00	9,00	**Insgesamt:** 45,00 **Max.:** 9,00
	DE9-EL-0410-02-c-02 - Gemeinschaftseinrichtungen - stärker entwickelte Region (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			375.000,00	375.000,00	375.000,00	375.000,00	375.000,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.22 (Einheit: Vorhaben)			26,00	26,00	26,00	26,00	26,00	**Insgesamt:** 130,00 **Max.:** 26,00
	DE9-EL-0410-02-d-01 - Freizeiteinrichtungen - Übergangsregion (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			375.000,00	375.000,00	375.000,00	375.000,00	375.000,00	

		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.22 (Einheit: Vorhaben)			2,00	2,00	2,00	2,00	2,00	**Insgesamt:** 10,00 **Max.:** 2,00
	DE9-EL-0410-02-d-02 - Freizeiteinrichtungen - stärker entwickelte Region (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			375.000,00	375.000,00	375.000,00	375.000,00	375.000,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.22 (Einheit: Vorhaben)			8,00	8,00	8,00	8,00	8,00	**Insgesamt:** 40,00 **Max.:** 8,00
	DE9-EL-0410-05-a-01 - Basisdienstleistungen - Übergangsregion (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			450.000,00	450.000,00	450.000,00	450.000,00	450.000,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.22 (Einheit: Vorhaben)			6,00	6,00	6,00	6,00	8,00	**Insgesamt:** 32,00 **Max.:** 8,00
	DE9-EL-0410-05-a-02 - Basisdienstleistungen - stärker entwickelte Region (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			450.000,00	450.000,00	450.000,00	450.000,00	450.000,00	

		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.22 (Einheit: Vorhaben)			23,00	23,00	25,00	23,00	23,00	**Insgesamt:** 117,00 **Max.:** 25,00
	DEB-EL-0410-03-a-01 - Radwegebau (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		220.000,00	220.000,00	220.000,00	220.000,00	220.000,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.22 (Einheit: Vorhaben)			24,00	24,00	18,00	24,00		**Insgesamt:** 90,00 **Max.:** 24,00
	DEC-EL-0410-01-b-01 - Integrierte Entwicklungsplanungen/-konzepte für Dörfer & ländliche Gemeinden - 55% (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	16.000,00	16.000,00	16.000,00	16.000,00	16.000,00	16.000,00	16.000,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.22 (Einheit: Vorhaben)		1,00		1,00		1,00		**Insgesamt:** 3,00 **Max.:** 1,00
	DEC-EL-0410-01-b-02 - Integrierte Entwicklungsplanungen/-konzepte für Dörfer & ländliche Gemeinden	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	20.000,00	20.000,00	20.000,00	20.000,00	20.000,00	20.000,00	20.000,00	

	- 65% (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.22 (Einheit: Vorhaben)		1,00	1,00	1,00	1,00			**Insgesamt:** 4,00 **Max.:** 1,00
	DEC-EL-0410-01-b-03 - Integrierte Entwicklungsplanungen/-konzepte für Dörfer & ländliche Gemeinden - 75% (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	25.000,00	25.000,00	25.000,00	25.000,00	25.000,00	25.000,00	25.000,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.22 (Einheit: Vorhaben)			1,00		1,00			**Insgesamt:** 2,00 **Max.:** 1,00
	DEC-EL-0410-01-b-04 - Integrierte Entwicklungsplanungen/-konzepte für Dörfer & ländliche Gemeinden - 85% (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)								
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.22 (Einheit: Vorhaben)								
	DEC-EL-0410-02-a-01 - Private Revitalisierung Langzeitleerstände Vermietung - 20% (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	125.000,00	125.000,00	125.000,00	125.000,00	125.000,00	125.000,00	125.000,00	

		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.22 (Einheit: Vorhaben)	1,00	2,00	2,00	2,00	1,00			**Insgesamt:** 8,00 **Max.:** 2,00
	DEC-EL-0410-02-a-02 - Private Revitalisierung Langzeitleerstände Eigennutzung - 25% (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	75.000,00	75.000,00	75.000,00	75.000,00	75.000,00	75.000,00	75.000,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.22 (Einheit: Vorhaben)	1,00	2,00	2,00	2,00	1,00			**Insgesamt:** 8,00 **Max.:** 2,00
	DEC-EL-0410-02-a-03 - Private Vorhaben zur stilgerechten Sanierung historischer Bausubstanz und Erhaltung des ländlich-baukulturellen Erbes - 35% (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	50.000,00	50.000,00	50.000,00	50.000,00	50.000,00	50.000,00	50.000,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.22 (Einheit: Vorhaben)	2,00	3,00	3,00	3,00	3,00			**Insgesamt:** 14,00 **Max.:** 3,00
	DEC-EL-0410-02-b-01 - Öffentliche Gestaltung von dörflichen Plätzen, Straßen, Wegen und Freiflächen - 55%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	150.000,00	150.000,00	150.000,00	150.000,00	150.000,00	150.000,00	150.000,00	

	(Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.22 (Einheit: Vorhaben)			1,00	1,00	1,00			**Insgesamt:** 3,00 **Max.:** 1,00
	DEC-EL-0410-02-b-02 - Öffentliche Gestaltung von dörflichen Plätzen, Straßen, Wegen und Freiflächen - 65% (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	175.000,00	175.000,00	175.000,00	175.000,00	175.000,00	175.000,00	175.000,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.22 (Einheit: Vorhaben)		1,00	1,00	2,00	1,00	1,00		**Insgesamt:** 6,00 **Max.:** 2,00
	DEC-EL-0410-02-b-03 - Öffentliche Gestaltung von dörflichen Plätzen, Straßen, Wegen und Freiflächen - 75% (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	200.000,00	200.000,00	200.000,00	200.000,00	200.000,00	200.000,00	200.000,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.22 (Einheit: Vorhaben)		1,00	1,00	2,00	1,00	1,00		**Insgesamt:** 6,00 **Max.:** 2,00
	DEC-EL-0410-02-b-04 - Öffentliche Gestaltung von dörflichen Plätzen, Straßen, Wegen und Freiflächen - 85%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)								

	(Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.22 (Einheit: Vorhaben)								
	DEC-EL-0410-02-c-01 - Öffentliche Schaffung, Erhaltung und Ausbau dorfgemäßer Gemeinschaftseinrichtungen/Mehrfunktionshäuser/Coworkingangebote - 55% (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	250.000,00	250.000,00	250.000,00	250.000,00	250.000,00	250.000,00	250.000,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.22 (Einheit: Vorhaben)		1,00	2,00	3,00	1,00	1,00		**Insgesamt:** 8,00 **Max.:** 3,00
	DEC-EL-0410-02-c-02 - Öffentliche Schaffung, Erhaltung und Ausbau dorfgemäßer Gemeinschaftseinrichtungen/Mehrfunktionshäuser/Coworkingangebote - 65% (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	375.000,00	375.000,00	375.000,00	375.000,00	375.000,00	375.000,00	375.000,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.22 (Einheit: Vorhaben)		1,00	2,00	2,00	1,00			**Insgesamt:** 6,00 **Max.:** 2,00
	DEC-EL-0410-02-c-03 - Öffentliche Schaffung, Erhaltung und Ausbau dorfgemäßer Gemeinschaftseinrichtungen/Mehr	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	500.000,00	500.000,00	500.000,00	500.000,00	500.000,00	500.000,00	500.000,00	

	funktionshäuser/Coworkingangebote - 75% (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.22 (Einheit: Vorhaben)		1,00	2,00	2,00	1,00			**Insgesamt:** 6,00 **Max.:** 2,00
	DEC-EL-0410-02-c-04 - Öffentliche Schaffung, Erhaltung und Ausbau dorfgemäßer Gemeinschaftseinrichtungen/Mehrfunktionshäuser/Coworkingangebote - 85% (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)								
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.22 (Einheit: Vorhaben)								
	DEC-EL-0410-02-c-05 - Private Vorhaben zur Schaffung, Erhaltung und Ausbau dorfgemäßer Gemeinschaftseinrichtungen/ Mehrfunktionshäuser/Coworkingangebote - 35% (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	200.000,00	200.000,00	200.000,00	200.000,00	200.000,00	200.000,00	200.000,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.22 (Einheit: Vorhaben)		1,00	1,00	1,00				**Insgesamt:** 3,00 **Max.:** 1,00
	DEC-EL-0410-02-d-01 - Öffentliche Schaffung, Erhaltung und Ausbau dorfgemäßer Sport-, Freizeit- und	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	100.000,00	100.000,00	100.000,00	100.000,00	100.000,00	100.000,00	100.000,00	

	Naherholungseinrichtungen (innerorts) - 55% (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.22 (Einheit: Vorhaben)		1,00	1,00	1,00				**Insgesamt:** 3,00 **Max.:** 1,00
	DEC-EL-0410-02-d-02 - Öffentliche Schaffung, Erhaltung und Ausbau dorfgemäßer Sport-, Freizeit- und Naherholungseinrichtungen (innerorts) - 65% (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	150.000,00	150.000,00	150.000,00	150.000,00	150.000,00	150.000,00	150.000,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.22 (Einheit: Vorhaben)		1,00	1,00	1,00	1,00			**Insgesamt:** 4,00 **Max.:** 1,00
	DEC-EL-0410-02-d-03 - Öffentliche Schaffung, Erhaltung und Ausbau dorfgemäßer Sport-, Freizeit- und Naherholungseinrichtungen (innerorts) - 75% (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	200.000,00	200.000,00	200.000,00	200.000,00	200.000,00	200.000,00	200.000,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.22 (Einheit: Vorhaben)			1,00	1,00	1,00			**Insgesamt:** 3,00 **Max.:** 1,00
	DEC-EL-0410-02-d-04 - Öffentliche Schaffung, Erhaltung und Ausbau dorfgemäßer Sport-, Freizeit- und	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)								

	Naherholungseinrichtungen (innerorts) - 85% (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.22 (Einheit: Vorhaben)								
	DEC-EL-0410-02-e-01 - Öffentliche IT-Anwendungen zur Verbesserung der Daseinsvorsorge und Infrastruktur im ländlichen Raum - 55% (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	60.000,00	60.000,00	60.000,00	60.000,00	60.000,00	60.000,00	60.000,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.22 (Einheit: Vorhaben)		1,00		1,00				**Insgesamt:** 2,00 **Max.:** 1,00
	DEC-EL-0410-02-e-02 - Öffentliche IT-Anwendungen zur Verbesserung der Daseinsvorsorge und Infrastruktur im ländlichen Raum - 65% (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	80.000,00	80.000,00	80.000,00	80.000,00	80.000,00	80.000,00	80.000,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.22 (Einheit: Vorhaben)			1,00		1,00			**Insgesamt:** 2,00 **Max.:** 1,00
	DEC-EL-0410-02-e-03 - Öffentliche IT-Anwendungen zur Verbesserung der Daseinsvorsorge und Infrastruktur im ländlichen	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	100.000,00	100.000,00	100.000,00	100.000,00	100.000,00	100.000,00	100.000,00	

	Raum - 75% (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.22 (Einheit: Vorhaben)				1,00		1,00		**Insgesamt:** 2,00 **Max.:** 1,00
	DEC-EL-0410-02-e-04 - Öffentliche IT-Anwendungen zur Verbesserung der Daseinsvorsorge und Infrastruktur im ländlichen Raum - 85% (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)								
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.22 (Einheit: Vorhaben)								
	DEC-EL-0410-03-b-01 - Öffentliche Schaffung, Erhaltung und Ausbau kleinerer Tourismusinfrastrukturen (außerörtlich)- 55% (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	150.000,00	150.000,00	150.000,00	150.000,00	150.000,00	150.000,00	150.000,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.22 (Einheit: Vorhaben)		1,00	1,00	1,00				**Insgesamt:** 3,00 **Max.:** 1,00
	DEC-EL-0410-03-b-02 - Öffentliche Schaffung, Erhaltung und Ausbau kleinerer Tourismusinfrastrukturen	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	200.000,00	200.000,00	200.000,00	200.000,00	200.000,00	200.000,00	200.000,00	

	(außerörtlich) - 65% (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.22 (Einheit: Vorhaben)		1,00	1,00		1,00	1,00		**Insgesamt:** 4,00 **Max.:** 1,00
	DEC-EL-0410-03-b-03 - Öffentliche Schaffung, Erhaltung und Ausbau kleinerer Tourismusinfrastrukturen (außerörtlich) - 75% (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	250.000,00	250.000,00	250.000,00	250.000,00	250.000,00	250.000,00	250.000,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.22 (Einheit: Vorhaben)			1,00	1,00	1,00			**Insgesamt:** 3,00 **Max.:** 1,00
	DEC-EL-0410-03-b-04 - Öffentliche Schaffung, Erhaltung und Ausbau kleinerer Tourismusinfrastrukturen (außerörtlich) - 85% (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)								
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.22 (Einheit: Vorhaben)								
	DEC-EL-0410-03-c-01 - Öffentliche Modernisierungsvorhaben größerer multifunktionaler Hallen,	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	170.000,00	170.000,00	170.000,00	170.000,00	170.000,00	170.000,00	170.000,00	

	Sport- und Freizeitinfrastrukturen - 55% (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.22 (Einheit: Vorhaben)								
	DEC-EL-0410-03-c-02 - Öffentliche Modernisierungsvorhaben größerer multifunktionaler Hallen, Sport- und Freizeitinfrastrukturen - 65% (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	190.000,00	190.000,00	190.000,00	190.000,00	190.000,00	190.000,00	190.000,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.22 (Einheit: Vorhaben)								
	DEC-EL-0410-03-c-03 - Öffentliche Modernisierungsvorhaben größerer multifunktionaler Hallen, Sport- und Freizeitinfrastrukturen - 75% (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	210.000,00	210.000,00	210.000,00	210.000,00	210.000,00	210.000,00	210.000,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.22 (Einheit: Vorhaben)								
	DEC-EL-0410-03-c-04 - Öffentliche Modernisierungsvorhaben größerer multifunktionaler Hallen, Sport- und Freizeitinfrastrukturen - 85% (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)								
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.22 (Einheit: Vorhaben)								

	DEC-EL-0410-05-a-01 - Private Investitionen in Kleinstunternehmen der Grundversorgung - 45% (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	150.000,00	150.000,00	150.000,00	150.000,00	150.000,00	150.000,00	150.000,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.22 (Einheit: Vorhaben)	1,00	1,00	1,00	1,00				**Insgesamt:** 4,00 **Max.:** 1,00
	DEC-EL-0410-05-a-02 - Private Investitionen in Kleinstunternehmen der Grundversorgung in LEADER-Regionen - 55% (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	100.000,00	100.000,00	100.000,00	100.000,00	100.000,00	100.000,00	100.000,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.22 (Einheit: Vorhaben)		1,00						**Insgesamt:** 1,00 **Max.:** 1,00
	DEC-EL-0410-05-a-03 - Private/Öffentliche Investitionen in Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen - 65% (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	100.000,00	100.000,00	100.000,00	100.000,00	100.000,00	100.000,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.22 (Einheit: Vorhaben)			1,00		1,00			**Insgesamt:** 2,00 **Max.:** 1,00

	DEC-EL-0410-05-a-04 - Private/Öffentliche Investitionen in Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen in LEADER-Regionen - 75% (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	100.000,00	100.000,00	100.000,00	100.000,00	100.000,00	100.000,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.22 (Einheit: Vorhaben)				1,00				**Insgesamt:** 1,00 **Max.:** 1,00
	DEC-EL-0410-05-a-05 - Öffentliche Investitionen in Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen in finanzschwache Kommunen - 85% (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)								
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.22 (Einheit: Vorhaben)								
	DEC-EL-0410-05-c-01 - Private Investitionen in kleinere Sanierungs-, Um- und Ausbaumaßnahmen von Kitas und allgemeinbildenden Schulen - 35% (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	200.000,00	200.000,00	200.000,00	200.000,00	200.000,00	200.000,00	200.000,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.22 (Einheit: Vorhaben)								
	DEC-EL-0410-05-c-02 - Öffentliche Investitionen in kleinere Sanierungs-, Um- und Ausbaumaßnahmen von Kitas und	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	170.000,00	170.000,00	170.000,00	170.000,00	170.000,00	170.000,00	170.000,00	

	allgemeinbildenden Schulen - 55% (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.22 (Einheit: Vorhaben)								
	DEC-EL-0410-05-c-03 - Öffentliche Investitionen in kleinere Sanierungs-, Um- und Ausbaumaßnahmen von Kitas und allgemeinbildenden Schulen - 65% (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	190.000,00	190.000,00	190.000,00	190.000,00	190.000,00	190.000,00	190.000,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.22 (Einheit: Vorhaben)								
	DEC-EL-0410-05-c-04 - Öffentliche Investitionen in kleinere Sanierungs-, Um- und Ausbaumaßnahmen von Kitas und allgemeinbildenden Schulen - 75% (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	210.000,00	210.000,00	210.000,00	210.000,00	210.000,00	210.000,00	210.000,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.22 (Einheit: Vorhaben)								
	DEC-EL-0410-05-c-05 - Öffentliche Investitionen in kleinere Sanierungs-, Um- und Ausbaumaßnahmen von Kitas und allgemeinbildenden Schulen - 85% (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	230.000,00	230.000,00	230.000,00	230.000,00	230.000,00	230.000,00	230.000,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.22 (Einheit: Vorhaben)								

	DEC-EL-0410-07-0-01 - Private Vorhaben zur Erhaltung und Pflege des ländlich-kulturellen Erbes - 35% (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	30.000,00	30.000,00	30.000,00	30.000,00	30.000,00	30.000,00	30.000,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.22 (Einheit: Vorhaben)			1,00					**Insgesamt:** 1,00 **Max.:** 1,00
	DEC-EL-0410-07-0-02 - Öffentliche Vorhaben zur Erhaltung und Pflege des ländlich-kulturellen Erbes - 55% (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	40.000,00	40.000,00	40.000,00	40.000,00	40.000,00	40.000,00	40.000,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.22 (Einheit: Vorhaben)		1,00		1,00				**Insgesamt:** 2,00 **Max.:** 1,00
	DEC-EL-0410-07-0-03 - Öffentliche Vorhaben zur Erhaltung und Pflege des ländlich-kulturellen Erbes – 65% (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	60.000,00	60.000,00	60.000,00	60.000,00	60.000,00	60.000,00	60.000,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.22 (Einheit: Vorhaben)		1,00						**Insgesamt:** 1,00 **Max.:** 1,00

	DEC-EL-0410-07-0-04 - Öffentliche Vorhaben zur Erhaltung und Pflege des ländlich-kulturellen Erbes – 75% (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	80.000,00	80.000,00	80.000,00	80.000,00	80.000,00	80.000,00	80.000,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.22 (Einheit: Vorhaben)					1,00			**Insgesamt:** 1,00 **Max.:** 1,00
	DEC-EL-0410-07-0-05 - Öffentliche Vorhaben zur Erhaltung und Pflege des ländlich-kulturellen Erbes – 85% (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	70.000,00	70.000,00	70.000,00	70.000,00	70.000,00	70.000,00	70.000,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.22 (Einheit: Vorhaben)				1,00				**Insgesamt:** 1,00 **Max.:** 1,00
	DEF-EL-0410-02-c-01 - Lokale Basisdienstleistungen (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	1.767.441,86	1.767.441,86	1.767.441,86	1.767.441,86	1.767.441,86	1.767.441,86	1.767.441,86	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.22 (Einheit: Vorhaben)			3,00	5,00	4,00	4,00		**Insgesamt:** 16,00 **Max.:** 5,00

	DEF-EL-0410-03-a-01 - Modernisierung ländlicher Wege (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	465.116,28	465.116,28	465.116,28	465.116,28	465.116,28	465.116,28	465.116,28	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.22 (Einheit: Vorhaben)		2,00	6,00	8,00	8,00	8,00	8,00	**Insgesamt:** 40,00 **Max.:** 8,00
	DEF-EL-0410-03-b-01 - Kleine touristische Infrastruktur (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	465.116,28	465.116,28	465.116,28	465.116,28	465.116,28	465.116,28	465.116,28	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.22 (Einheit: Vorhaben)			3,00	4,00	4,00	4,00		**Insgesamt:** 15,00 **Max.:** 4,00
	DEF-EL-0410-07-0-01 - Erhaltung des kulturellen Erbes (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	2.325.581,40	2.325.581,40	2.325.581,40	2.325.581,40	2.325.581,40	2.325.581,40	2.325.581,40	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.22 (Einheit: Vorhaben)			1,00	2,00	2,00	2,00		**Insgesamt:** 7,00 **Max.:** 2,00

	DEG-EL-0410-02-a-01 - Investitionen Private (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		14.500,00	14.500,00	14.500,00	14.500,00	14.500,00	14.500,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.22 (Einheit: Vorhaben)		40,00	240,00	240,00	240,00	206,00	5,00	**Insgesamt:** 971,00 **Max.:** 240,00
	DEG-EL-0410-02-b-01 - Gestaltung Plätze, Wege usw. (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		74.000,00	77.500,00	77.500,00	81.300,00	81.300,00	81.300,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.22 (Einheit: Vorhaben)		8,00	48,00	48,00	48,00	40,00	6,00	**Insgesamt:** 198,00 **Max.:** 48,00
	DEG-EL-0410-02-c-01 - Einrichtungen zur Daseinsvorsorge (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		160.000,00	168.000,00	168.000,00	174.661,00	176.368,00	176.239,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.22 (Einheit: Vorhaben)		12,00	77,00	77,00	77,00	77,00	6,00	**Insgesamt:** 326,00 **Max.:** 77,00

	DEG-EL-0410-02-d-01 - Freizeit- und Naherholungseinrichtungen (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		77.500,00	81.000,00	81.000,00	85.000,00	85.000,00	85.000,00	
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.22 (Einheit: Vorhaben)		3,00	16,00	16,00	16,00	14,00	3,00	**Insgesamt:** 68,00 **Max.:** 16,00
	DEG-EL-0410-02-e-01 - Digitalisierungsvorhaben (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		16.000,00	16.800,00	16.800,00	17.600,00	17.600,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.22 (Einheit: Vorhaben)		2,00	14,00	14,00	14,00	14,00		**Insgesamt:** 58,00 **Max.:** 14,00
	DEG-EL-0410-03-d-01 - Basisdienstleistung Abwasser (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		406.504,00	406.504,00	406.504,00	406.504,00	406.504,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.22 (Einheit: Vorhaben)		4,00	7,00	9,00	11,00	10,00		**Insgesamt:** 41,00 **Max.:** 11,00

	DEG-EL-0410-05-e-01 - Brachflächenrevitalisierung (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		72.000,00	82.731,00	83.989,00	84.783,00	91.860,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.22 (Einheit: Vorhaben)		5,00	50,00	58,00	52,00	50,00		**Insgesamt:** 215,00 **Max.:** 58,00
DE8-A	DE8-EL-0410-02-a-01 - Förderung der Dorfentwicklung (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		35.000,00	35.000,00	35.000,00	35.000,00	35.000,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	DE8-EL-0410-02-c-01 - dorfgemäße Einrichtung der Daseinsvorsorge sowie Mehrfunktionshäuser einschließlich Co-Working Spaces (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		35.000,00	35.000,00	35.000,00	35.000,00	35.000,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	DE8-EL-0410-02-d-01 - Sport-, Freizeit- und Naherholungseinrichtungen (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		35.000,00	35.000,00	35.000,00	35.000,00	35.000,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

	DE8-EL-0410-02-e-01 - Digitalisierungsvorhaben (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		35.000,00	35.000,00	35.000,00	35.000,00	35.000,00		
		Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
		O.22 (Einheit: Vorhaben)								
	INSGESAMT	O.22 (Einheit: Vorhaben)	563,00	434,00	947,00	1.067,00	1.096,00	878,00	318,00	**Insgesamt:** 5.303,00 **Max.:** 1.096,00
		O.22 (Einheit: number of operations to preserve cultural heritage)		5,00	26,00	10,00	14,00	14,00	10,00	**Insgesamt:** 79,00 **Max.:** 26,00
		Jährliche indikative Mittelzuweisung (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	4.870.000,00	28.376.532,56	125.053.400,26	148.771.130,44	162.648.018,84	180.525.016,49	139.511.388,31	789.755.486,90
		Jährliche indikative Mittelzuweisung (Beitrag der Union in EUR)	2.094.100,00	15.291.064,00	64.684.204,20	76.043.891,80	83.412.843,00	92.343.041,01	63.701.745,77	397.570.889,78
		Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (anwendbar auf Artikel 95 Absatz 1 gemäß Artikel 73 und 75) (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								

		Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (Unionsbeitrag in EUR)								

EL-0411 - Investitionen in die Schaffung und Entwicklung nicht-landwirtschaftlicher Tätigkeiten in landwirtschaftlichen Betrieben (Förderung der Diversifizierung landwirtschaftlicher Betriebe (FID))

Interventionscode (MS)	EL-0411
Bezeichnung der Intervention	Investitionen in die Schaffung und Entwicklung nicht-landwirtschaftlicher Tätigkeiten in landwirtschaftlichen Betrieben (Förderung der Diversifizierung landwirtschaftlicher Betriebe (FID))
Art der Intervention	INVEST(73-74) - Investitionen, einschließlich Investitionen in Bewässerung
Gemeinsamer Outputindikator	O.24. Anzahl unterstützter produktiver Investitionsvorhaben oder -einheiten außerhalb landwirtschaftlicher Betriebe
Beitrag zur Anforderung an die Zweckbindung für/bezüglich	Generationswechsel: Nein Umwelt: Nein Rabattsystem für Öko-Regelung: LEADER: Nein

1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension

Räumlicher Geltungsbereich: **National mit regionalen Elementen**

Code	Beschreibung
DE	Deutschland
DE1	Baden-Württemberg
DE2	Bayern
DE3	Berlin
DE4	Brandenburg
DE7	Hessen
DEC	Saarland
DED2	Dresden
DED4	Chemnitz
DED5	Leipzig

Beschreibung des räumlichen Geltungsbereichs

siehe Tabelle "Auswahl der NUTS-Ebene"

2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele

SPEZIFISCHES ZIEL DER GAP Code + Beschreibung Empfohlene spezifische Ziele der GAP für diese Art der Intervention sind fett hervorgehoben.
SO7 Steigerung der Attraktivität für Junglandwirte und andere neue Betriebsinhaber sowie deren Unterstützung; Förderung einer nachhaltigen Unternehmensentwicklung in ländlichen Gebieten
SO8 Förderung von Beschäftigung, Wachstum, der Gleichstellung der Geschlechter, einschließlich der Beteiligung von Frauen an der Landwirtschaft, sozialer Inklusion sowie der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten, einschließlich kreislauforientierter Bioökonomie und nachhaltiger Forstwirtschaft

3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird

Code	Beschreibung	Priorisierung auf Ebene des GAP-Strategieplans	Im GAP-Strategieplan behandelt
G.4	Diversifizierung landwirtschaftlicher Betriebe und Einkommen	Hohe Priorität	Ja
H.2	Schaffung qualifizierter Arbeitsplätze	Hohe Priorität	Ja
H.7	Gleichstellung aller Geschlechter und sozialen Gruppen	Hohe Priorität	Ja
H.9	Erleichterung von nicht-landwirtschaftlichen Existenzgründungen	Hohe Priorität	Ja

4 Ergebnisindikator(en)

ERGEBNISINDIKATOR Code + Beschreibung Empfohlene Ergebnisindikatoren für die ausgewählten spezifischen Ziele der GAP dieser Intervention sind fett hervorgehoben.
R.37 Neue Arbeitsplätze in geförderten GAP-Projekten
R.39 Anzahl der ländlichen Unternehmen, einschließlich Unternehmen im Bereich der Bioökonomie, die mit Unterstützung der GAP entwickelt wurden

5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention

Beschreiben Sie die spezifischen Ziele und den Inhalt der Maßnahme, einschließlich der Zielausrichtung, der Auswahlgrundsätze, der Verbindungen zu einschlägigen Rechtsvorschriften, der Komplementarität mit anderen Interventionen/Bündeln von Vorhaben im Rahmen beider Säulen und anderer relevanter Informationen.

Spezifische Ziele und Inhalte der Maßnahme

In der SWOT-Analyse sowie in der Strategie wird auf den Bedarf und strategischen Ansatz eingegangen. Diese werden bei der Formulierung von Zuwendungsbedingungen einschließlich der Förderintensität und den Auswahlkriterien berücksichtigt.

Die gesamtwirtschaftlichen und sektoralen Rahmenbedingungen bedingen einen stetigen Strukturwandel. Nicht alle Inhaber landwirtschaftlicher Unternehmen werden auch in Zukunft ein ausreichendes Einkommen aus der landwirtschaftlichen Produktion erwirtschaften können. Die Schaffung und Entwicklung zusätzlicher Einkommensquellen aus selbständiger Tätigkeit wird mit der Förderung unterstützt und damit ein Beitrag zur Erhaltung der Wirtschaftskraft des Ländlichen Raums geleistet. Insofern wird auch die in der Mitteilung der Europäischen Kommission ausgesprochene Empfehlung aufgegriffen, einen diversifizierten Agrarsektor u.a. zur Gewährleistung der Ernährungssicherheit, die Einkommenssicherung im ländlichen Raum zu unterstützen, weiterzuentwickeln und die Steigerung der Wertschöpfung der zu Grunde liegenden landwirtschaftlichen Unternehmen und deren Haushalte zu unterstützen.

Durch die Diversifizierungstätigkeiten in unterschiedlichen Bereichen soll ein außerlandwirtschaftliches, über die Primärproduktion hinaus gehendes Zusatzeinkommen generiert und damit die wirtschaftliche Stabilität und Lebensfähigkeit der Betriebe durch mehrere Standbeine verbessert werden. Durch die Förderung im Bereich der Be- und Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftsnaher Produkte und Dienstleistungen wird das Ziel einer verstärkten Ausrichtung auf den Markt sowie Steigerung der Wertschöpfung des zu Grund liegenden landwirtschaftlichen Unternehmens und deren Haushalte verfolgt. Dies gilt auch für den Verkauf durch einen Primärerzeuger an Endverbraucher, wenn er in gesonderten, für diesen Zweck vorgesehenen Räumen erfolgt.

Die Intervention leistet so einen wirksamen Beitrag zu den spezifischen Zielen SO7 und SO8.

Nachstehende Übersicht zeigt, welche (Teil-)Intervention welche Bedarfe konkret aufgreift:

Codierung	Bezeichnung	(Teil-)Intervention
G.4	Diversifizierung landwirtschaftlicher Betriebe und Einkommen	EL-0411
H.2	Schaffung qualifizierter Arbeitsplätze	EL-0411
H.7	Gleichstellung aller Geschlechter und sozialen Gruppen	EL-0411
H.9	Erleichterung von nicht-landwirtschaftlichen Existenzgründungen	EL-0411

Abdeckung der Bedarfe durch die (Teil)Intervention

Der Aufbau ergänzender Erwerbstätigkeiten und Erwerbskombinationen in landwirtschaftsnahen Bereichen aber auch außerhalb der Landwirtschaft festigt die wirtschaftliche Basis der landwirtschaftlichen Haushalte und deren Angehörigen, eröffnet Entwicklungsmöglichkeiten und erleichtert so die Weiterführung der landwirtschaftlichen Betriebe sowie den Werterhalt bestehender Infrastruktur.

Die Umwidmung landwirtschaftlicher Produktionsfaktoren für landwirtschaftsnahe und nicht landwirtschaftliche Unternehmertätigkeiten und die gezielte Nutzung persönlicher, regionaler und ökologischer Potenziale schafft neue Wertschöpfung und trägt zur Erhaltung der regionalen

Wirtschaftskraft bei. Durch die Bildung und Weiterentwicklung regionaler Wertschöpfungsketten können Impulse zur regionalwirtschaftlichen Entwicklung gesetzt werden (z.B. durch die bessere Ausschöpfung von Marktpotenzialen im Tourismus, in der Vermarktung und Nahversorgung oder die Bereitstellung hauswirtschaftlicher Dienstleistungen etc.). Durch die zunehmende Digitalisierung in allen gesellschaftlichen Bereichen wird neben einer regionalen Vermarktungsstrategie die Online-Vermarktung an Bedeutung zunehmen und somit zusätzliches Entwicklungspotential bieten.

Somit adressiert die vorliegende Intervention in vielfältiger Weise die Bedarfe G.4 im Rahmen des spezifischen Ziels SO7 sowie H.2, H.7 und H.9 im Rahmen des spezifischen Ziels SO8.

Auswahl des Vorhabens

Auswahlverfahren finden gemäß Artikel 79 der GAP-SP-VO Anwendung.

Die Auswahlkriterien werden gemäß Artikel 79 der GAP-SP-VO von der regionalen Verwaltungsbehörde definiert und nach Konsultation des Begleitausschusses in Kraft gesetzt. Die Auswahlkriterien orientieren sich an den Zielen der GAP-Strategieplanverordnung, des Green Deals und an den ausgewählten Handlungsbedarfen des GAP-SP Deutschlands, insbesondere Klimaschutz, Umwelt und Tierwohl.

Für Vorhaben, die von Frauen beantragt werden, sollen Zusatzpunkte vorgesehen werden.

Nachstehende Übersicht gibt an, welches der in Kapitel 4.7.3 beschriebenen Verfahren der Vorhabenauswahl zur Anwendung kommt:

Verfahren der Projektauswahl	DE1	DE2	DE4 (DE3)	DE7	DE8	DE9 (DE5, DE 6)	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
Kontinuierliche Antragstellung mit Auswahlterminen	x	x	x	x					x				
Förderaufrufe mit Antragsfristen										x			

Komplementarität mit anderen Interventionen/Aktionen in beiden Säulen

Durch verfahrensrechtliche Bestimmungen werden Überschneidungen grundsätzlich mit anderen ELER-Interventionen sowie mit Angeboten der Sektorinterventionen vermieden und Synergien erschlossen. Es kommt zu keiner Überschneidung; eine Doppelförderung ist ausgeschlossen. Im Folgenden werden die wesentlichen Interventionen genannt.

<u>Einzelbetriebliche produktive Investitionen in landwirtschaftlichen Unternehmen (EL-0403)</u>

Mit EL-0403-01 werden produktive Investitionen zur Modernisierung landwirtschaftlicher Unternehmen im Bereich der Erzeugung, einschließlich der Tätigkeiten zur Vorbereitung eines tierischen oder pflanzlichen Erzeugnisses für den Erstverkauf landwirtschaftlicher Primärerzeugnisse des Anhangs I AEUV an Wiederverkäufer und Verarbeiter gefördert. Der Verkauf durch einen Primärerzeuger an Endverbraucher in gesonderten, für diesen Zweck vorgesehenen Räumen wird nicht in der Intervention EL-0403 unterstützt.

<u>Förderung von Investitionen in die Entwicklung nichtlandwirtschaftlicher Unternehmen in ländlichen Gebieten (EL-0412)</u>

Mit EL-0412 werden keine landwirtschaftlichen Unternehmen gefördert.

Europäische Innovationspartnerschaft für Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft (EIP-Agri) (EL-0702) und Netzwerke und Kooperationen (EL-0701)

Aus den Bereichen der Unterstützung von Netzwerken und Kooperationen (EL-0701) und von EIP-Agri (EL-0702) können sich Synergieeffekte sowie sich anschließende Investitionen ergeben, die einen Bezug zur Intervention EL-0411 haben können.

LEADER (EL-0703)

Im Rahmen des LEADER-Ansatzes können nur von lokalen Aktionsgruppen (LAG) ausgewählte Vorhaben gefördert werden, die der LES der jeweiligen LAG entsprechen. LEADER unterstützt somit einen regionalen Ansatz.

Sektorielle Interventionen Obst & Gemüse, Wein, Bienenschutzförderung

Durch verfahrensrechtliche Bestimmungen (z.B. auf Ebene der Fördergegenstände oder Zuwendungsempfänger) werden Überschneidungen mit Angeboten der sektoriellen Interventionen vermieden und Synergien erschlossen. Eine Doppelförderung wird in jedem Fall (vgl. Kap. 4.7.3) ausgeschlossen.

Festlegung förderfähiger Begünstigter und gegebenenfalls spezifischer Förderkriterien in Bezug auf den Begünstigten und das Gebiet

- Landwirtschaftliche Unternehmen und deren Zusammenschlüsse, unabhängig von der Rechtsform und Inhaberinnen und Inhaber landwirtschaftlicher Einzelunternehmen
- Ehegattinnen und Ehegatten, mitarbeitende Familienangehörige gem. § 1 Abs. 8 Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte, einer Inhaberin bzw. eines Inhabers/Mitglieds eines landwirtschaftlichen Unternehmens, soweit sie in räumlicher Nähe zum landwirtschaftlichen Betrieb eine selbständige Existenz weiterentwickeln.

Festlegung der förderfähigen Art der Unterstützung (Nicht-InVeKoS) oder Verpflichtungen (InVeKoS) und anderer Verpflichtungen

Die Unterstützung umfasst einzelbetriebliche produktive Investitionen in nicht landwirtschaftlichen aber landwirtschaftsnahen Tätigkeiten.

Förderfähig sind insbesondere:

- Investitionen, die der Schaffung und Entwicklung zusätzlicher Einkommensquellen (z.B. Hofladen, Direktvermarktung, bäuerliche Gastronomie, Urlaub auf dem Bauernhof, landwirtschaftliche oder landwirtschaftsnahe Bildung, bäuerliches Handwerk), einschließlich der Be- und Verarbeitung landwirtschaftsnaher Produkte sowie landwirtschaftsnaher Dienstleistungen (z.B. Natur- und Landschaftspflege, Lebensmittelservice, Familien- und Altenbetreuung), dienen und nicht die Primärproduktion betreffen.
- Die Errichtung, Erwerb oder Modernisierung von unbeweglichem Vermögen einschließlich zielgerichteter Ausstattungsgegenstände.
- Erstanschaffung von neuen Maschinen, Geräten, Anlagen und anderen im Verbund mit beweglichem Vermögen inventarisierbaren langlebigen Wirtschaftsgütern bis zum marktüblichen Wert des Wirtschaftsgutes einschließlich digitalisierter Einrichtungen und Prozesse einschließlich Computersoftware sowie Errichtung und Erwerb von digitalen Einrichtungen zur Online-Vermarktung.
- Allgemeine Aufwendungen, etwa für Architektur- und Ingenieurleistungen sowie für Beratung, Betreuung von baulichen Investitionen, Baugenehmigungen, Durchführbarkeitsstudien, den Erwerb von Patentrechten und Lizenzen, sofern sie Teil einer durchgeführten Investition sind.

Spezifische Fördervoraussetzungen

1. Die Investitionen müssen die Voraussetzungen des Art. 73 Abs. 2 der GAP-SP-VO erfüllen.

2. Von der Förderung ausgeschlossen sind Investitionen / Fördertatbestände, die in dem nach Art. 73 Abs. 3 der GAP-SP-VO zu erstellendem Verzeichnis nicht förderfähiger Investitionen und Ausgabenkategorien aufgelistet sind (vgl. Allgemeinen Teil Kapitel 4.7.1 des GAP-SP). Es findet jeweils das Verzeichnis

Anwendung, das zum Zeitpunkt des jeweiligen Förderaufrufes gilt.

3. Nachweis (z.B. über notarieller Vertrag, Eintragung ins Handelsregister, Bestätigung Sozialversicherung, Förderdatenbank), dass das Unternehmen zum Zeitpunkt der Antragstellung besteht.

Im Übrigen gelten die nachstehend aufgeführten Förderausschlüsse und Fördervoraussetzungen in den Ländern.

Tabelle 0411: 1 - Folgende zusätzlichen Förderausschlüsse gelten in den Ländern:

Region/ Kriterium	DE1	DE2	DE3 / DE4	DE5/ DE6/ DE9	DE7	DE8	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
Aufwendungen, die ausschließlich die Erzeugung gem. Anhang-I AEUV betreffen	X	X	X		X				X	X			
Aufwendungen, die den Erstverkauf und/oder die Vorbereitung von landwirt¬schaftlichen Erzeugnissen (Anhang I-Produkte) an Wiederverkäufer und Verarbeiter betreffen	X	X	X		X				X	X			
Aufwendungen, die den Erstverkauf an den Endverbraucher (ggf. auch die Vorbereitung) betreffen, sofern der Verkauf nicht in dafür vorgesehenen Räumen erfolgt. (Hinweis: Bei einem reinen	X	X	X		X				X	X			

Online-Verkauft an Endverbraucher liegt ein virtueller Raum vor).													
Maschinen, bauliche Anlagen und Geräte, die der Primärerzeugung dienen	X	X	X		X				X	X			
Maschinen und Geräte für die Außenwirtschaft	X	X							X				
Ablösung von Verbindlichkeiten	X	X	X		X				X	X			
Investitionen in privat genutzte Wohnungen	X	X	X		X				X	X			
Investitionen in Verwaltungsgebäude	X	X			X				X	X			
Energiegewinnungsanlagen sowie damit zusammenhängende bauliche Anlagen und technische Einrichtungen, die nach dem Erneuerbaren-EnergienGesetz oder das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz förderfähig sind	X	X	X		X				X	X			
Landkauf	X	X	X		X				X	X			
Von der regionalen					X					X			

Verwaltungsbehörde festgelegte Investitionsvorhaben im Bereich eines Standorts außerhalb einer von der regionalen Verwaltungsbehörde festgelegten Gebietskulisse.													

Tabelle 0411: 2 - Folgende zusätzlichen Fördervoraussetzungen gelten in den Ländern:

Region/ Kriterium	DE1	DE2	DE3 / DE4	DE5/ DE6/ DE9	DE7	DE8	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
Nachweis über die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens nach den Vorgaben der jeweiligen Verwaltungsbehörde	X	X	X		X				X	X			
Förderfähiges Mindestinvestitionsvolumen/Höchstinvestitionsvolumen nach Vorgaben der Verwaltungsbehörde	X	X	X		X				X	X			
Prosperitätsregelung oder vergleichbare Kriterien	X	X	X		X				X				
Nachweis über die Wirtschaftlichkeit und Finanzierbarkeit der durchzuführenden Maßnahmen	X	X	X		X				X	X			

Spezifischen Förderverpflichtungen

· Ausgehend von dem zugrundeliegenden landwirtschaftlichen Betrieb müssen die Investitionen nicht-landwirtschaftliche Tätigkeiten (Diversifizierung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit) betreffen.

Andere Verpflichtungen:

- Investitionen sind auf den Neu- und Ausbau von Kapazitäten einschließlich technischer Einrichtungen oder auf die innerbetriebliche Rationalisierung durch Umbau und/oder Modernisierung außerhalb der Erzeugung von Anhang I-AUEV-Erzeugnissen auszurichten.
- Die Publizitätspflichten sind zu beachten.

Daneben gelten die nachstehend aufgeführten Förderbedingungen in den Ländern

Tabelle 0411: 3 - Folgende zusätzlichen Förderverpflichtungen gelten in den Ländern:

Region	DE1	DE2	DE3 / DE4	DE5/ DE6/ DE9	DE7	DE8	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
Bedarfsgerechte Anpassung der Zweckbindung durch regionale Verwaltungsbehörde	X	X	X		X				X				
Die Vorhaben sollen grundsätzlich im vorgegebenen Bewilligungszeitraum durchgeführt werden.	X	X	X		X				X	X			
Anforderung an Investitionen in bestimmten Bereichen (z.B. Beherbergung, Brennereien, Pensions-Tierhaltung) können von der regionalen Verwaltungsbehörde	X	X	X		X				X	X			

festgelegt werden													

Besonderheit der Förderfähigkeit in Bezug auf die Regionen, gegebenenfalls für jede betroffene Region

-

6 Angabe relevanter Ausgangselemente

(relevante GLÖZ-Standards, Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) und sonstige verpflichtende Anforderungen gemäß nationalem und Unionsrecht), gegebenenfalls Beschreibung der spezifischen einschlägigen Verpflichtungen im Rahmen der GAB und Erläuterung, inwiefern die Verpflichtung über die verpflichtenden Anforderungen hinausgeht (gemäß Artikel 28 Absatz 5, Artikel 70 Absatz 3 und Artikel 72 Absatz 5)

entfällt

7 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden

Form der Unterstützung

☑ **Zuschuss**

☐ **Finanzierungsinstrument**

Art der Zahlung

☑ Erstattung tatsächlich entstandener förderfähiger Kosten eines Begünstigten

☐ Einheitskosten

☐ Pauschalbeträge

☐ Pauschalfinanzierungen

Spanne der Unterstützungshöhe auf Ebene der Begünstigten

Die gewährten Förderungen erfolgen als nicht rückzahlbarer Zuschuss.

Die Zuschüsse reichen von mind. 20 % bis höchstens 65% der zuwendungsfähigen Kosten.

Zusätzliche Erläuterungen

Die Höhe der Zuwendung variiert nach Vorgaben der regionalen Verwaltungsbehörde insbesondere nach einem oder mehreren der folgenden Kriterien:

- Investition Klima-/Ressourcen-/Umweltschutz
- Größe des Unternehmens
- Benachteiligtes Gebiet / nicht benachteiligtes Gebiet
- EIP-Vorhaben
- Junglandwirtinnen/Junglandwirte

Die Zahlung von Vorschüssen ist zulässig.

Vorschüsse finden in den folgenden Ländern Anwendung:

DE1	DE2	DE3 / DE 4	DE5 / DE6/ DE9	DE7	DE8	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
	x											

8 Informationen zur beihilferechtlichen Prüfung

Die Maßnahme fällt nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 42 AEUV und unterliegt der beihilferechtlichen Prüfung:

☐ Ja ☐ Nein ☑ Gemischt

Erläuterung von Fördertätigkeiten, die nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 42 AEUV fallen

Kriterium	DE1	DE2	DE3 / DE 4	DE5 / DE6/ DE9	DE7	DE8	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
Ja													

Nein													
gemischt	x	x	x		x				x	x			

Die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse des Anhangs I AEUV fällt in den Geltungsbereich von Artikel 42 AEUV.

Für Ausgaben, die nicht der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (= Anhang – I Produkte) dienen, erfolgt die Förderung auf der Grundlage der geltenden De-minimis-Regelungen.

Die regionalen Verwaltungsbehörden informieren die Begünstigten im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit nach Artikel 123 Abs. 2 k) GAP-SP-VO über die entsprechenden beihilferechtlichen Grundlagen.

Art des Beihilfeinstruments, das für die Genehmigung verwendet werden soll:

☐ Anmeldung ☐ Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) ☐ Gruppenfreistellungsverordnung für die Landwirtschaft (Agrar-GVO) ☑ De-minimis-Regelung

Weitere Informationen:

☐ Der Mitgliedstaat hat das (die) Instrument(e) noch nicht gewählt und die Alternativen angegeben. Es wird keine Unterstützung an Begünstigte vor dem Datum bezahlt, an dem die Genehmigung des gewählten Instruments wirksam wird. ☐ Der Mitgliedstaat hat das Instrument gewählt, wie angegeben, aber die Genehmigung wurde noch nicht erteilt. Es wird keine Unterstützung an Begünstigte vor dem Datum bezahlt, an dem die Genehmigung wirksam wird.

☐ Der Mitgliedstaat hat das Instrument gewählt, wie angegeben, die Genehmigung wurde erteilt und die Nummer der Beihilfesache wurde für die Notifizierung angegeben, AGVO oder Agrar-GVO

9 Weitere Fragen/Informationen zur Art der Intervention

Wofür gibt es kein Anrecht auf Unterstützung?

siehe Tabelle "Folgende zusätzlichen Förderausschlüsse gelten in den Ländern“

Umfasst die Investition eine Bewässerung?

☐ Ja ☑ Nein

Investitionen in die Verbesserung bestehender Bewässerungsanlagen: Angabe des bzw. der geforderten Wassereinsparpotenzials/-potenziale (ausgedrückt in Prozent)

entfällt

Einzelheiten zu den unterschiedlichen Wassereinsparpotenzialen je nach Art der Anlage oder Infrastruktur (falls zutreffend)

Investitionen in die Verbesserung bestehender Bewässerungsanlagen (die sich auf Wasserkörper mit einem niedriger als gut eingestuften Zustand auswirken): Angabe, welche Anforderung(en) für eine effektive Senkung des Wasserverbrauchs – ausgedrückt in Prozent – gilt/gelten

entfällt

Regionale Unterteilung

10 WTO-Konformität

Green Box

Absatz 11 von Anhang 2 WTO

Erläuterung, inwiefern die Intervention den einschlägigen Bestimmungen von Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft, wie in Artikel 10 und Anhang II dieser Verordnung ausgeführt (Green Box), entspricht

Die Intervention erfüllt Nummer 11 des Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft („Grüne Box“).

Begründung:

- Betroffen ist lediglich der Diversifizierungsbereich „Be- und Verarbeitung sowie Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse“. Die Erzeugung/Herstellung von Primärerzeugnissen des Anhang I-AEUV ist kein Fördergegenstand, welcher in der Diversifizierung (Interventionsbeschreibung EL-0411) gefördert wird.
- Die Förderung hat keine Mengen- oder Produktionsbezüge (Erzeugungsmenge, Vieheinheiten).
- Die Höhe der Zuwendung bezieht sich nicht auf inländische oder internationale Preise, die für eine Erzeugung nach dem Ausgangszeitraum liegenden Jahr gelten.
- Die Zahlungen werden bedarfsgerecht begrenzt und sind zielgerichtet entsprechend der Vorgaben des GAP-SP.

11 Beteiligungssatz/-sätze für diese Intervention

Region	Artikel	Anzuwendender Satz	Min. Satz	Max. Satz
DE1 - Baden-Württemberg	91(2)(d) - Andere Regionen	43,00%	20,00%	43,00%
DE1 - Baden-Württemberg	91(3)(c) - 73-74 - Vorhaben gemäß Artikel 73 bis 74, für die gemäß den Artikeln 17 und 103 auf den ELER übertragene Mittel bereitgestellt werden	79,00%	20,00%	100,00%
DE2 - Bayern	91(2)(d) - Andere Regionen	43,00%	20,00%	43,00%
DE3 - Berlin	91(2)(d) - Andere Regionen	43,00%	20,00%	43,00%
DE4 - Brandenburg	91(2)(c) - Übergangsregionen im Sinne des Artikels 108 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/1060	60,00%	20,00%	60,00%
DE7 - Hessen	91(2)(d) - Andere Regionen	43,00%	20,00%	43,00%
DEC - Saarland	91(2)(d) - Andere Regionen	43,00%	20,00%	43,00%
DED2 - Dresden	91(2)(c) - Übergangsregionen im Sinne des Artikels 108 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/1060	60,00%	20,00%	60,00%
DED4 - Chemnitz	91(2)(c) - Übergangsregionen im Sinne des Artikels 108 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/1060	60,00%	20,00%	60,00%
DED5 - Leipzig	91(2)(d) - Andere Regionen	43,00%	20,00%	43,00%

12 Geplante Einheitsbeträge – Definition

Geplanter Einheitsbetrag	Art der Unterstützung	Beteiligungssatz/-sätze	Art des geplanten Einheitsbetrags	Region(en)	Ergebnisindikator(en)	Beruht der Einheitsbetrag auf übertragenen Ausgaben?
DE1-EL-0411-00-0-01 - Diversifizierung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit	Finanzhilfe	91(2)(d)-DE1-43,00%	Durchschnitt	DE1;	R.37; R.39	Nein
DE1-EL-0411-00-0-02 - U79% - Diversifizierung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit	Finanzhilfe	91(3)(c) - 73-74-DE1-79,00%	Durchschnitt	DE1;	R.37; R.39	Nein
DE2-EL-0411-00-0-01 - EIF - Diversifizierung	Finanzhilfe	91(2)(d)-DE2-43,00%	Durchschnitt	DE2;	R.37; R.39	Nein
DE4-EL-0411-00-0-01 - Diversifizierung (Teil der EBI-RL) BE	Finanzhilfe	91(2)(d)-DE3-43,00%	Durchschnitt	DE3;	R.37; R.39	Nein
DE4-EL-0411-00-0-02 - Diversifizierung (Teil der EBI-RL)	Finanzhilfe	91(2)(c)-DE4-60,00%	Durchschnitt	DE4;	R.37; R.39	Nein
DE7-EL-0411-00-0-01 - Diversifizierung	Finanzhilfe	91(2)(d)-DE7-43,00%	Durchschnitt	DE7;	R.37; R.39	Nein
DEC-EL-0411-00-0-01 - FID - Diversifizierung	Finanzhilfe	91(2)(d)-DEC-43,00%	Durchschnitt	DEC;	R.37; R.39	Nein
DED-EL-0411-00-0-01 - [C/DD] Investitionen landwirtschaftlicher Unternehmen in die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte	Finanzhilfe	91(2)(c)-DED2-60,00% 91(2)(c)-DED4-60,00%	Durchschnitt	DED2; DED4;	R.37; R.39	Nein
DED-EL-0411-00-0-02 - [L] Investitionen landwirtschaftlicher Unternehmen in die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte	Finanzhilfe	91(2)(d)-DED5-43,00%	Durchschnitt	DED5;	R.37; R.39	Nein

Erläuterung und Begründung in Bezug auf den Wert des Einheitsbetrags

DE1-EL-0411-00-0-01 - Diversifizierung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DE1-EL-0411-00-0-02 - U79% - Diversifizierung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DE2-EL-0411-00-0-01 - EIF - Diversifizierung

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter

Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DE4-EL-0411-00-0-01 - Diversifizierung (Teil der EBI-RL) BE

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DE4-EL-0411-00-0-02 - Diversifizierung (Teil der EBI-RL)

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DE7-EL-0411-00-0-01 - Diversifizierung

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DEC-EL-0411-00-0-01 - FID - Diversifizierung

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DED-EL-0411-00-0-01 - [C/DD] Investitionen landwirtschaftlicher Unternehmen in die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DED-EL-0411-00-0-02 - [L] Investitionen landwirtschaftlicher Unternehmen in die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

13 Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Outputs

Geplanter Einheitsbetrag	**Haushaltsjahr**	**2023**	**2024**	**2025**	**2026**	**2027**	**2028**	**2029**	**Insgesamt 2023–2029**
DE1-EL-0411-00-0-01 - Diversifizierung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	110.000,00	110.000,00	110.000,00	110.000,00	110.000,00	110.000,00	110.000,00	

(Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.24 (Einheit: Vorhaben)	1,00	23,00	44,00	34,00	32,00	25,00	8,00	**Insgesamt:** 167,00 **Max.:** 44,00
DE1-EL-0411-00-0-02 - U79% - Diversifizierung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			110.000,00	110.000,00	110.000,00	110.000,00	110.000,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.24 (Einheit: Vorhaben)			1,00	14,00	37,00	48,00	23,00	**Insgesamt:** 123,00 **Max.:** 48,00
DE2-EL-0411-00-0-01 - EIF - Diversifizierung (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		63.776,00	65.077,00	66.405,00	67.760,00	67.760,00	67.790,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.24 (Einheit: Vorhaben)		52,00	79,00	76,00	76,00	74,00	25,00	**Insgesamt:** 382,00 **Max.:** 79,00
DE4-EL-0411-00-0-01 - Diversifizierung (Teil der EBI-RL) BE (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				58.139,57		58.139,50		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

	O.24 (Einheit: Vorhaben)				1,00		1,00		**Insgesamt:** 2,00 **Max.:** 1,00
DE4-EL-0411-00-0-02 - Diversifizierung (Teil der EBI-RL) (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		37.000,00	37.000,00	37.000,00	37.000,00	37.000,00	37.000,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.24 (Einheit: Vorhaben)		2,00	4,00	5,00	5,00	5,00	9,00	**Insgesamt:** 30,00 **Max.:** 9,00
DE7-EL-0411-00-0-01 - Diversifizierung (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	80.537,48	80.537,48	80.537,48	80.537,48	80.537,48	80.537,48	80.537,48	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.24 (Einheit: Vorhaben)		10,00	14,00	11,00	12,00	12,00	13,00	**Insgesamt:** 72,00 **Max.:** 14,00
DEC-EL-0411-00-0-01 - FID - Diversifizierung (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		50.000,00	50.000,00	50.000,00	50.000,00	50.000,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.24 (Einheit: Vorhaben)		3,00	4,00	4,00	4,00	4,00		**Insgesamt:** 19,00 **Max.:** 4,00
DED-EL-0411-00-0-01 - [C/DD] Investitionen landwirtschaftlicher Unternehmen in die Verarbeitung und	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		26.528,92	26.528,92	26.528,92	26.528,92	26.528,92	26.528,92	

Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.24 (Einheit: Vorhaben)		8,00	8,00	16,00	16,00	16,00	16,00	**Insgesamt:** 80,00 **Max.:** 16,00
DED-EL-0411-00-0-02 - [L] Investitionen landwirtschaftlicher Unternehmen in die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		26.528,92	26.528,92	26.528,92	26.528,92	26.528,92	26.528,92	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.24 (Einheit: Vorhaben)		7,00	7,00	14,00	14,00	14,00	14,00	**Insgesamt:** 70,00 **Max.:** 14,00
INSGESAMT	O.24 (Einheit: Vorhaben)	2,00	116,00	171,00	176,00	197,00	200,00	110,00	**Insgesamt:** 972,00 **Max.:** 200,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	110.000,00	7.719.535,80	13.087.016,80	13.537.037,17	16.083.127,60	16.511.997,10	8.631.117,60	75.679.832,07
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Beitrag der Union in EUR)	47.300,00	3.367.027,34	5.727.224,17	6.476.869,87	8.482.488,75	9.102.502,64	4.748.884,45	37.952.297,22
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (anwendbar auf Artikel 95 Absatz 1 gemäß Artikel 73 und 75) (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								

	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (Unionsbeitrag in EUR)								

EL-0412 - Förderung von Investitionen in die Entwicklung nichtlandwirtschaftlicher Unternehmen in ländlichen Gebieten

Interventionscode (MS)	EL-0412
Bezeichnung der Intervention	Förderung von Investitionen in die Entwicklung nichtlandwirtschaftlicher Unternehmen in ländlichen Gebieten
Art der Intervention	INVEST(73-74) - Investitionen, einschließlich Investitionen in Bewässerung
Gemeinsamer Outputindikator	O.24. Anzahl unterstützter produktiver Investitionsvorhaben oder -einheiten außerhalb landwirtschaftlicher Betriebe
Beitrag zur Anforderung an die Zweckbindung für/bezüglich	Generationswechsel: Nein Umwelt: Nein Rabattsystem für Öko-Regelung: LEADER: Nein

1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension

Räumlicher Geltungsbereich: **National mit regionalen Elementen**

Code	Beschreibung
DE	Deutschland
DE1	Baden-Württemberg
DE8	Mecklenburg-Vorpommern

Beschreibung des räumlichen Geltungsbereichs

siehe Tabelle "Auswahl der NUTS-Ebene"

2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele

SPEZIFISCHES ZIEL DER GAP Code + Beschreibung Empfohlene spezifische Ziele der GAP für diese Art der Intervention sind fett hervorgehoben.
SO8 Förderung von Beschäftigung, Wachstum, der Gleichstellung der Geschlechter, einschließlich der Beteiligung von Frauen an der Landwirtschaft, sozialer Inklusion sowie der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten, einschließlich kreislauforientierter Bioökonomie und nachhaltiger Forstwirtschaft

3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird

Code	Beschreibung	Priorisierung auf Ebene des GAP-Strategieplans	Im GAP-Strategieplan behandelt
H.10	Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU)	Hohe Priorität	Ja
H.2	Schaffung qualifizierter Arbeitsplätze	Hohe Priorität	Ja
H.3	Sicherung oder Verbesserung der Daseinsvorsorge in ländlichen Räumen	Sehr hohe Priorität	Ja
H.7	Gleichstellung aller Geschlechter und sozialen Gruppen	Hohe Priorität	Ja
H.9	Erleichterung von nicht-landwirtschaftlichen Existenzgründungen	Hohe Priorität	Ja

4 Ergebnisindikator(en)

ERGEBNISINDIKATOR Code + Beschreibung Empfohlene Ergebnisindikatoren für die ausgewählten spezifischen Ziele der GAP dieser Intervention sind fett hervorgehoben.
R.37 Neue Arbeitsplätze in geförderten GAP-Projekten
R.39 Anzahl der ländlichen Unternehmen, einschließlich Unternehmen im Bereich der Bioökonomie, die mit Unterstützung der GAP entwickelt wurden

5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention

Beschreiben Sie die spezifischen Ziele und den Inhalt der Maßnahme, einschließlich der Zielausrichtung, der Auswahlgrundsätze, der Verbindungen zu einschlägigen Rechtsvorschriften, der Komplementarität

mit anderen Interventionen/Bündeln von Vorhaben im Rahmen beider Säulen und anderer relevanter Informationen.

Spezifische Ziele und Inhalte der Maßnahme

In der SWOT-Analyse sowie in der Strategie wird auf den Bedarf und strategischen Ansatz eingegangen. Diese werden bei der Formulierung von Zuwendungsbedingungen einschließlich der Förderintensität und den Auswahlkriterien berücksichtigt.

Ziel der Intervention ist es, die nichtlandwirtschaftlichen Unternehmen in ländlichen Gebieten zu stärken. Durch die Förderung von Investitionen in die Entwicklung von Kleinstunternehmen, insbesondere von Frauen, soll die ländliche Wirtschaftsstruktur und das Dienstleistungsangebot im ländlichen Raum erhalten und gestärkt werden. Dazu gehören auch Investitionen mit dem Ziel, neue Geschäftsfelder zu erschließen bzw. Investitionen junger Betriebe zu unterstützen.

Die Förderung nichtlandwirtschaftlicher Unternehmen kann nachhaltig zum Beschäftigungsaufbau und zur Durchsetzung von Innovationen und zur Beschleunigung des wirtschaftlichen Strukturwandels in ländlichen Gebieten beitragen.

Die Intervention leistet so einen wirksamen Beitrag zum SO8 der GAP-SP-VO.

Nachstehende Übersicht zeigt, welche Teilintervention welche Bedarfe konkret aufgreift:

Codierung	Bezeichnung
H.2	Schaffung qualifizierter Arbeitsplätze
H.3	Sicherung und Verbesserung der Daseinsvorsorge in ländlichen Räumen durch angemessene lokale Infrastrukturen und Versorgungseinrichtungen für die Bevölkerung
H.7	Gleichstellung aller Geschlechter und sozialen Gruppen
H.9	Erleichterung von nicht-landwirtschaftlichen Existenzgründungen
H.10	Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU)

Abdeckung der Bedarfe durch die Teilinterventionen:

TI: EL-0412: Förderung von Investitionen in die Entwicklung nichtlandwirtschaftlicher Unternehmen in ländlichen Gebieten

Gefördert werden Investitionsvorhaben zur Entwicklung nichtlandwirtschaftlicher Unternehmen in ländlichen Gebieten. Dadurch werden im ländlichen Raum qualifizierte Arbeitsplätze geschaffen oder vorhandene gesichert. Dies trägt zur Steigerung der Beschäftigung und zum wirtschaftlichen Wachstum in ländlichen Gebieten und somit der Teilhabe aller Menschen im Sinne der Gleichstellung aller Geschlechter bei.

Somit adressiert die vorliegende Intervention in vielfältiger Weise die Bedarfe H.2, H.3, H.7, H.9 und H.10 im Rahmen des spezifischen Ziels S08.

Projektauswahl

Auswahlkriterien finden Anwendung gemäß Artikel 79 der GAP-SP-VO.

Die Auswahlkriterien werden gemäß Artikel 79 der GAP-SP-VO von der **regionalen Verwaltungsbehörde** definiert und nach Konsultation des regionalen Begleitausschusses in Kraft gesetzt. Die Auswahlkriterien orientieren sich an den Zielen der GAP-Strategieplanverordnung, und an den ausgewählten Handlungsbedarfen des GAP-SP Deutschlands.

Nachstehende Übersicht gibt an, welches der in Kapitel 4.7.3 beschriebenen Verfahren der Vorhabenauswahl zur Anwendung kommt.

Verfahren der Projektauswahl	DE1	DE2	DE4 (DE3)	DE7	DE8	DE9 (DE5, DE 6)	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
Kontinuierlic	x				x								

he Antragstellung mit Auswahlterminen													

Komplementarität mit anderen Interventionen/Aktionen in beiden Säulen

Die Abgrenzung der Intervention EL-0412 zur EL-0501 besteht darin, dass in der EL-0501 ausschließlich Land- und Forstwirte eine Existenzgründungsbeihilfe erhalten.

Es erfolgt eine verfahrenstechnische Abgrenzung zu EL-0411 Diversifizierung und EL-0703 LEADER.

Festlegung förderfähiger Begünstigter und gegebenenfalls spezifischer Förderkriterien in Bezug auf den Begünstigten und das Gebiet

Kleinstunternehmen, die im Sinne des Anhang I der Verordnung(EG) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.06.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen und Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.06.2014, S. 1, L 283 vom 27.09.2014, S. 65) einem Kleinstunternehmen entsprechen.

Festlegung der förderfähigen Art der Unterstützung (Nicht-InVeKoS) oder Verpflichtungen (InVeKoS) und anderer Verpflichtungen

TI: EL-0412: Förderung von Investitionen in dieEntwicklung nichtlandwirtschaftlicher Unternehmen in ländlichen Gebieten

Förderfähig sind:

- Anschaffungs- oder Herstellungskosten der zum Investitionsvorhaben zählenden Wirtschaftsgüter des Sachanlagevermögens
- Aufwendungen für Beratungsleistungen; Architekten- und Ingenieurleistungen können gefördert werden, sofern sie im Zusammenhang mit der Umsetzung des Investitionsvorhabens entstehen
- Durchführbarkeitsstudien, Erwerb von Lizenzen,
- Werbekonzeption
- Aufbau digitaler Vermarktungsformen

TI/ Fördergegenstand	DE1	DE2	DE4 (DE3)	DE7	DE8	DE9 (DE5, DE6)	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
EL-0412	X				X								

Spezifische Fördervoraussetzungen

- Die Investitionen müssen die Voraussetzungen des Art. 73 Abs. 2 der GAP-SP-VO erfüllen.
- Von der Förderung ausgeschlossen sind Investitionen / Fördertatbestände, die in dem nach Art. 73 Abs. 3 der GAP-SP-VO zu erstellendem Verzeichnis nicht förderfähiger Investitionen und Ausgabenkategorien aufgelistet sind (vgl. Allgemeinen Teil Kapitel 4.7.1 des GAP-SP). Es findet jeweils das Verzeichnis Anwendung, das zum Zeitpunkt des jeweiligen Förderaufrufes gilt.
- Nachweis (z.B. über notarieller Vertrag, Eintragung ins Handelsregister, Bestätigung Sozialversicherung, Förderdatenbank), dass das Unternehmen zum Zeitpunkt der Antragstellung besteht.
- Berufliche Fähigkeiten für eine ordnungsgemäße Führung des Unternehmens sind nachzuweisen
- Ein Wirtschaftlichkeitskonzept in Form eines Geschäftsplans ist zu erbringen
- Die Sicherung der Gesamtfinanzierung ist nachzuweisen, ggf. unter Vorlage der Bestätigung eines Kreditinstitutes

Im Übrigen gelten die nachstehend aufgeführten Förderausschlüsse, Fördervoraussetzungen und

Förderverpflichtung in den Ländern.

Tabelle 0412: 1 - Folgende zusätzlichen Förderausschlüsse gelten in den Ländern:

Region/ Kriterium	DE1	DE2	DE3 / DE4	DE5/ DE6/ DE9	DE7	DE8	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
Unternehmen mit einer Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand von mehr als 25%	x					x							
Unternehmen über die ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet ist	x					x							
Unternehmen mit Rückforderungsanordnung, die dieser nicht Folge geleistet haben	x					x							
Unternehmen, deren Jahresumsatz mehr als 2,0 Mio. Euro beträgt	x					x							
Unternehmen, des Einzelhandels in Orten mit mehr als 500 Einwohnern						x							
Nicht förderfähig sind Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten und Apotheker	x					x							
Der Erwerb von Kraftfahrzeugen Schiffen, Schienenfahr	x					x							

zeugen und sonstigen überwiegend dem Transport dienenden und im Straßenverkehr zugelassenen Fahrzeugen mit Ausnahme mobiler Verkaufseinrichtungen													
Inzahlungnahme, Mietkauf, Leasing	x					x							
Investitionen in Wohnraum						x							
Umsatzsteuer	x					x							
Energiegewinnungsanlagen sowie damit zusammenhängende bauliche Anlagen und technische Einrichtungen, die nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz oder das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz förderfähig sind	x					x							
Förderobergrenze						x							
Förderuntergrenze	x					x							

Tabelle 0412: 2 - Folgende zusätzlichen Fördervoraussetzungen gelten in den Ländern:

Region	DE1	DE2	DE3 / DE4	DE5/ DE6/ DE9	DE7	DE8	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
Kleinstuntern	x					x							

ehmen im ländlichen Raum													
Unternehmen, deren Betriebsstätten außerhalb der Hauptorte von Ober- und Mittelzentren liegen						x							
Güter und Dienstleistungen müssen je nach ihrer Art überwiegend regional, d.h. innerhalb eines Radius von 50 km von der Gemeinde in der die Betriebsstätte liegt, angeboten und erbracht werden.						x							
Begünstigte sind Frauen	x												

Spezifische Förderverpflichtung

Die Publizitätspflichten sind zu beachten.

Besonderheit der Förderfähigkeit in Bezug auf die Regionen, gegebenenfalls für jede betroffene Region

Die o.g. Fördervoraussetzungen und -verpflichtungen und Zielkulissen werden in den Länder-Richtlinien konkretisiert und von diesen veröffentlicht.

6 Angabe relevanter Ausgangselemente

(relevante GLÖZ-Standards, Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) und sonstige verpflichtende Anforderungen gemäß nationalem und Unionsrecht), gegebenenfalls Beschreibung der spezifischen einschlägigen Verpflichtungen im Rahmen der GAB und Erläuterung, inwiefern die Verpflichtung über die verpflichtenden Anforderungen hinausgeht (gemäß Artikel 28 Absatz 5, Artikel 70 Absatz 3 und Artikel 72 Absatz 5)

entfällt

7 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden

Form der Unterstützung

☑ **Zuschuss**

☐ **Finanzierungsinstrument**

Art der Zahlung

☑ Erstattung tatsächlich entstandener förderfähiger Kosten eines Begünstigten

☐ Einheitskosten
☐ Pauschalbeträge
☐ Pauschalfinanzierungen

Spanne der Unterstützungshöhe auf Ebene der Begünstigten

Die gewährten Förderungen erfolgen als nicht rückzahlbarer Zuschuss.

Die Zuschüsse reichen von mind. **30 % und höchstens 50 %** der zuwendungsfähigen Kosten.

Die Höhe der Zuwendung variiert nach Vorgaben der regionalen Verwaltungsbehörde insbesondere nach einem oder mehreren der folgenden Kriterien:

- Vorhaben, die der Umsetzung in einem anerkannten ILEK dienen
- Vorhaben, die der Umsetzung einer lokalen Entwicklungsstrategie (LEADER) dienen

Zusätzliche Erläuterungen

Vorschüsse
Die Zahlung von Vorschüssen ist nicht zulässig.

8 Informationen zur beihilferechtlichen Prüfung

Die Maßnahme fällt nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 42 AEUV und unterliegt der beihilferechtlichen Prüfung:

☑ Ja ☐ Nein ☐ Gemischt

Erläuterung von Fördertätigkeiten, die nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 42 AEUV fallen

Kriterium	DE1	DE2	DE3 / DE 4	DE5 / DE6/ DE9	DE7	DE8	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
Ja	x					x							
Nein													
gemischt													

Soweit Vorhaben im Einzelfall eine Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 AEUV darstellen und Art. 145 Abs. 2 der VO (EU) 2021/2115 nicht zur Anwendung kommt, erfolgt die Förderung auf der Grundlage einer geltenden de-minimis-Regelung.

Art des Beihilfeinstruments, das für die Genehmigung verwendet werden soll:

☐ Anmeldung ☐ Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) ☐ Gruppenfreistellungsverordnung für die Landwirtschaft (Agrar-GVO) ☑ De-minimis-Regelung

Weitere Informationen:

☐ Der Mitgliedstaat hat das (die) Instrument(e) noch nicht gewählt und die Alternativen angegeben. Es wird keine Unterstützung an Begünstigte vor dem Datum bezahlt, an dem die Genehmigung des gewählten Instruments wirksam wird. ☐ Der Mitgliedstaat hat das Instrument gewählt, wie angegeben, aber die Genehmigung wurde noch nicht erteilt. Es wird keine Unterstützung an Begünstigte vor dem Datum bezahlt, an dem die Genehmigung wirksam wird.

☐ Der Mitgliedstaat hat das Instrument gewählt, wie angegeben, die Genehmigung wurde erteilt und die Nummer der Beihilfesache wurde für die Notifizierung angegeben, AGVO oder Agrar-GVO

9 Weitere Fragen/Informationen zur Art der Intervention

Wofür gibt es kein Anrecht auf Unterstützung?

Siehe Tabelle „Folgende zusätzlichen Förderausschlüsse gelten in den Ländern“

Umfasst die Investition eine Bewässerung?

☐ Ja ☑ Nein

Investitionen in die Verbesserung bestehender Bewässerungsanlagen: Angabe des bzw. der geforderten Wassereinsparpotenzials/-potenziale (ausgedrückt in Prozent)
entfällt

Einzelheiten zu den unterschiedlichen Wassereinsparpotenzialen je nach Art der Anlage oder Infrastruktur (falls zutreffend)

Investitionen in die Verbesserung bestehender Bewässerungsanlagen (die sich auf Wasserkörper mit einem niedriger als gut eingestuften Zustand auswirken): Angabe, welche Anforderung(en) für eine effektive Senkung des Wasserverbrauchs – ausgedrückt in Prozent – gilt/gelten
entfällt

Regionale Unterteilung

10 WTO-Konformität
Green Box
Absatz 11 von Anhang 2 WTO
Erläuterung, inwiefern die Intervention den einschlägigen Bestimmungen von Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft, wie in Artikel 10 und Anhang II dieser Verordnung ausgeführt (Green Box), entspricht

Die Intervention fällt unter die Nummer 11 des Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft („Grüne Box“).

Begründung:

- Die Erzeugung/Herstellung von Primärerzeugnissen des Anhang I-AEUV ist kein Fördergegenstand, welcher in der Förderung von Investitionen in die Entwicklung nichtlandwirtschaftlicher Unternehmen in ländlichen Gebieten (Interventionsbeschreibung EL-0412) gefördert wird.
- Die Förderung hat keine Mengen- oder Produktionsbezüge (Erzeugungsmenge, Vieheinheiten).
- Die Höhe der Zuwendung bezieht sich nicht auf inländische oder internationale Preise, die für eine Erzeugung nach dem Ausgangszeitraum liegenden Jahr gelten. Die Zahlungen werden bedarfsgerecht begrenzt und sind zielgerichtet entsprechend der Vorgaben des GAP-SP.

11 Beteiligungssatz/-sätze für diese Intervention

Region	Artikel	Anzuwendender Satz	Min. Satz	Max. Satz
DE1 - Baden-Württemberg	91(2)(d) - Andere Regionen	43,00%	20,00%	43,00%
DE8 - Mecklenburg-Vorpommern	91(2)(c) - Übergangsregionen im Sinne des Artikels 108 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/1060	60,00%	20,00%	60,00%

12 Geplante Einheitsbeträge – Definition

Geplanter Einheitsbetrag	Art der Unterstützung	Beteiligungssatz/-sätze	Art des geplanten Einheitsbetrags	Region(en)	Ergebnisindikator(en)	Beruht der Einheitsbetrag auf übertragenen Ausgaben?
DE1-EL-0412-00-0-01 - Investitionen in die Entwicklung nicht lw. Tätigkeiten durch Frauen in Ländl. Gebieten	Finanzhilfe	91(2)(d)-DE1-43,00%	Durchschnitt	DE1;	R.37; R.39	Nein
DE8-EL-0412-00-0-01 - Förderung von Investitionen in die Entwicklung nichtlandwirtschaftlicher Unternehmen in ländlichen Gebieten	Finanzhilfe	91(2)(c)-DE8-60,00%	Durchschnitt	DE8;	R.37; R.39	Nein

Erläuterung und Begründung in Bezug auf den Wert des Einheitsbetrags

DE1-EL-0412-00-0-01 - Investitionen in die Entwicklung nicht lw. Tätigkeiten durch Frauen in Ländl. Gebieten

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DE8-EL-0412-00-0-01 - Förderung von Investitionen in die Entwicklung nichtlandwirtschaftlicher Unternehmen in ländlichen Gebieten

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

13 Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Outputs

Geplanter Einheitsbetrag	Haushaltsjahr	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	Insgesamt 2023–2029
DE1-EL-0412-00-0-01 - Investitionen in die Entwicklung nicht lw. Tätigkeiten durch Frauen in Ländl. Gebieten (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		45.000,00	45.000,00	45.000,00	45.000,00	45.000,00	45.000,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.24 (Einheit: Vorhaben)		7,00	8,00	9,00	8,00	8,00	7,00	**Insgesamt:** 47,00 **Max.:** 9,00
DE8-EL-0412-00-0-01 - Förderung von Investitionen in die Entwicklung nichtlandwirtschaftlicher	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		30.000,00	30.000,00	30.000,00	30.000,00	30.000,00		

Unternehmen in ländlichen Gebieten (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.24 (Einheit: Vorhaben)		15,00	25,00	25,00	25,00	35,00		**Insgesamt:** 125,00 **Max.:** 35,00
INSGESAMT	O.24 (Einheit: Vorhaben)		22,00	33,00	34,00	33,00	43,00	7,00	**Insgesamt:** 172,00 **Max.:** 43,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		765.000,00	1.110.000,00	1.155.000,00	1.110.000,00	1.410.000,00	315.000,00	5.865.000,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Beitrag der Union in EUR)		405.450,00	604.800,00	624.150,00	604.800,00	784.800,00	135.450,00	3.159.450,00
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (anwendbar auf Artikel 95 Absatz 1 gemäß Artikel 73 und 75) (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (Unionsbeitrag in EUR)								

EL-0413 - Investitionen in IKT- Ausstattung in Bildungseinrichtungen

Interventionscode (MS)	EL-0413
Bezeichnung der Intervention	Investitionen in IKT- Ausstattung in Bildungseinrichtungen
Art der Intervention	INVEST(73-74) - Investitionen, einschließlich Investitionen in Bewässerung
Gemeinsamer Outputindikator	O.22. Anzahl unterstützter Infrastrukturinvestitionsvorhaben oder -einheiten
Beitrag zur Anforderung an die Zweckbindung für/bezüglich	Generationswechsel: Nein Umwelt: Nein Rabattsystem für Öko-Regelung: LEADER: Nein

1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension

Räumlicher Geltungsbereich: **National mit regionalen Elementen**

Code	Beschreibung
DE	Deutschland
DE1	Baden-Württemberg
DEE	Sachsen-Anhalt

Beschreibung des räumlichen Geltungsbereichs

siehe Tabelle „Auswahl der NUTS-Ebene“

2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele

SPEZIFISCHES ZIEL DER GAP Code + Beschreibung Empfohlene spezifische Ziele der GAP für diese Art der Intervention sind fett hervorgehoben.
SO8 Förderung von Beschäftigung, Wachstum, der Gleichstellung der Geschlechter, einschließlich der Beteiligung von Frauen an der Landwirtschaft, sozialer Inklusion sowie der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten, einschließlich kreislauforientierter Bioökonomie und nachhaltiger Forstwirtschaft

3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird

Code	Beschreibung	Priorisierung auf Ebene des GAP-Strategieplans	Im GAP-Strategieplan behandelt
H.1	Förderung der ländlichen Entwicklung	Hohe Priorität	Ja
H.3	Sicherung oder Verbesserung der Daseinsvorsorge in ländlichen Räumen	Sehr hohe Priorität	Ja

4 Ergebnisindikator(en)

ERGEBNISINDIKATOR Code + Beschreibung Empfohlene Ergebnisindikatoren für die ausgewählten spezifischen Ziele der GAP dieser Intervention sind fett hervorgehoben.
R.41 Anteil der ländlichen Bevölkerung, der aufgrund der GAP-Unterstützung besseren Zugang zu Dienstleistungen und Infrastruktur hat

5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention

Beschreiben Sie die spezifischen Ziele und den Inhalt der Maßnahme, einschließlich der Zielausrichtung, der Auswahlgrundsätze, der Verbindungen zu einschlägigen Rechtsvorschriften, der Komplementarität mit anderen Interventionen/Bündeln von Vorhaben im Rahmen beider Säulen und anderer relevanter Informationen.

Spezifische Ziele und Inhalte der Maßnahme

In der SWOT-Analyse sowie in der Strategie wird auf den Bedarf und strategischen Ansatz eingegangen. Diese werden bei der Formulierung von Zuwendungsbedingungen einschließlich der Förderintensität und den Auswahlkriterien berücksichtigt.

Bestehende Defizite in der IT-Ausstattung von Schulen im ländlichen Raum, Weiterbildungseinrichtungen (einschließlich überbetrieblicher Bildungseinrichtungen) und Träger von Weiterbildungsmaßnahmen im ländlichen Raum sollen ausgeglichen werden. Damit soll der Bevölkerung in ländlichen Räumen ein

adäquater Zugang zu modernen Informations- und Kommunikationstechnologien ermöglicht werden.

Die Intervention leistet so einen wirksamen Beitrag zum spezifischen Ziel S08.

Abdeckung der Bedarfe durch die Intervention

Wegen der rasanten Entwicklung der Informationstechnik und des daraus erwachsenden Ausstattungs- und insbesondere Modernisierungsbedarfs der Bildungseinrichtungen deckt der erreichte Ausstattungsgrad an den Schulen nicht den Bedarf ab. Der in der Zeit der Corona-Pandemie gestiegene Bedarf nach Distanzunterricht an Schulen sowie digital oder hybrid durchgeführter Veranstaltungen in der Weiterbildung im Ländlichen Raum hat diese Einschätzung nochmals bestärkt. Sowohl Schulen als auch die Schülerinnen und Schüler sind unterschiedlich ausgestattet, durchweg aber unzureichend. Deshalb soll die Ausstattung für Schulen aller Schulformen mit Multimedia-Arbeitsstationen und Multimedia-Endgeräten zur variablen und örtlich gebundenen Nutzung einschließlich Installation ausgebaut werden. Weiterhin werden mit der Förderung Defizite in der IT-Ausstattung von Weiterbildungseinrichtungen (einschließlich überbetrieblicher Bildungseinrichtungen) und Träger von Weiterbildungsmaßnahmen im ländlichen Raum behoben und ihnen ermöglicht, zeitgemäße Bildungsangebote im ländlichen Raum anzubieten. Das umfasst auch Bildungsträger und –einrichtungen (einschließlich Zusammenschlüsse) ,die ihren Sitz außerhalb des ländlichen Raums haben. Dies umfasst die Ausstattung von Bildungseinrichtungen mit Informations- und Kommunikationstechnologien, die es ermöglichen, verschiedenartige, auch dezentral abgelegte Inhalte in der Bildung aufzurufen und zu präsentieren. Eingeschlossen ist die Schaffung von technischen Voraussetzungen für die Durchführung von hybriden und rein digitalen Veranstaltungen. Insbesondere sollen so Menschen im ländlichen Raum mit Bildungsangeboten erreicht werden, die solche z.B. aufgrund der damit verbundenen Reise- oder vergleichbarer zeitlicher Aufwendungen bisher nicht wahrgenommen haben.

Damit wird den Bedarfen H.1 und H.3 entsprochen und ein Betrag zum spezifischen Ziel SO8 geleistet.

Auswahl des Vorhabens

Auswahlverfahren finden gemäß Artikel 79 der GAP-SP-VO Anwendung.

Die Auswahlkriterien werden gemäß Artikel 79 der GAP-SP-VO von der regionalen Verwaltungsbehörde definiert und nach Konsultation des Begleitausschusses in Kraft gesetzt. Die Auswahlkriterien orientieren sich an den Zielen der GAP-Strategieplanverordnung, des Green Deals und an den ausgewählten Handlungsbedarfen des GAP-SP Deutschlands.

Die regionalen Verwaltungsbehörden können beschließen, abweichend von Unterabsatz 1 des Artikels 79 der GAP-SP-VO nach Konsultation des Begleitausschusses ein anderes Auswahlverfahren festzulegen.

Nachstehende Übersicht gibt an, welches der in Kapitel 4.7.3 beschriebenen Verfahren der Vorhabenauswahl zur Anwendung kommt:

Verfahren der Projektauswahl	DE1	DE2	DE4 (DE3)	DE7	DE8	DE9 (DE5, DE 6)	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
Kontinuierliche Antragstellung mit Auswahlterminen	x												
Förderaufrufe mit Antragsfristen und Auswahltermin											x		

Komplementarität mit anderen Interventionen/Aktionen in beiden Säulen

Durch verfahrensrechtliche Bestimmungen werden Überschneidungen grundsätzlich mit anderen ELER-Interventionen sowie mit Angeboten der Sektorprogramme vermieden und Synergien erschlossen. Es kommt zu keiner Überschneidung; eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.

Festlegung förderfähiger Begünstigter und gegebenenfalls spezifischer Förderkriterien in Bezug auf den Begünstigten und das Gebiet

- Träger kommunaler Schulen sowie Träger von anerkannten Ersatzschulen (freie Träger), die öffentliche Finanzhilfe erhalten. Eine genauere Definition erfolgt in den Richtlinien.
- Gebietskörperschaften und sonstige Körperschaften, juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie deren Zusammenschlüsse, Personengesellschaften.

Festlegung der förderfähigen Art der Unterstützung (Nicht-InVeKoS) oder Verpflichtungen (InVeKoS) und anderer Verpflichtungen

Förderinhalte

- Investitionen in IKT- Ausstattung an Schulen einschließlich Software
- Investitionen in die entsprechende Hard- und Softwareausstattung Weiterbildungseinrichtungen (einschließlich überbetrieblicher Bildungseinrichtungen) und Trägern von Weiterbildungsmaßnahmen im ländlichen Raum, d.h. Maßnahmen haben Wirkung für die Menschen des ländlichen Raumes. Die Umsatzsteuer ist förderfähig, sofern die Förderung nicht von der regionalen Verwaltungsbehörde ausgeschlossen wird.

TI/ Fördergegenstand	DE1	DE2	DE4 (DE3)	DE7	DE8	DE9 (DE5, DE6)	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
0413: Investitionen in IKT-Ausstattung in Bildungseinrichtungen	X										X		

Spezifische Fördervoraussetzungen:

Die Investitionen müssen die Voraussetzungen des Art. 73 Abs. 2 der GAP-SP-VO erfüllen.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Investitionen / Fördertatbestände, die in dem nach Art. 73 Abs. 3 der GAP-SP-VO zu erstellendem Verzeichnis nicht förderfähiger Investitionen und Ausgabenkategorien aufgelistet sind (vgl. Allgemeinen Teil Kapitel 4.7.1 des GAP-SP). Es findet jeweils das Verzeichnis Anwendung, das zum Zeitpunkt des jeweiligen Förderaufrufes gilt.

Die Investitionen müssen zur Sicherstellung und Ausbau der Basisdienstleistungen, Daseinsvorsorge und lokalen Infrastrukturen für die ländliche Wirtschaft oder zur Schaffung von gleichwertigen Lebens- und Arbeitsbedingungen in ländlichen Gebieten beitragen.

In begründeten Fällen kann die Zweckbindungsfrist geringer als 5 Jahre sein.

Im Übrigen gelten die nachstehend aufgeführten Förderausschlüsse, Fördervoraussetzungen und Förderbedingungen in den Ländern.

Tabelle 0413: 1 - Folgende zusätzlichen Förderausschlüsse gelten in den Ländern:

Region/	DE1	DE2	DE3 /	DE 5	DE7	DE8	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG

Kriterium			DE 4	/ DE 6/ DE 9								
Die Bereitstellung geeigneter Räumlichkeiten einschließlich des erforderlichen Mobiliars sowie Versicherungskosten und Aufwendungen, die nicht unmittelbar für die Projektrealisierung erforderlich sind.	X									X		
Wartung	X									X		
Oberzentren (Dessau-Roßlau, Halle und Magdeburg)										X		
Umsatzsteuer	X											

Spezifische Förderverpflichtungen
Die Publizitätspflichten sind zu beachten.

Tabelle 0413: 3 - Folgende zusätzlichen Förderverpflichtungen gelten in den Ländern:

Region	DE1	DE2	DE3 / DE 4	DE 5 / DE 6/ DE 9	DE7	DE8	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
Nutzungskonzept											X		
Fördermaßnahme wird im ländlichen Raum umgesetzt	X										X		
Zuwendungsempfänger müssen als Bildungsträger /-einrichtung	X										X		

(einschließlich Zusammenschluss) anerkannt sein													
Dokumentation der Bestandssicherheit											X		

Besonderheit der Förderfähigkeit in Bezug auf die Regionen, gegebenenfalls für jede betroffene Region

-

6 Angabe relevanter Ausgangselemente

(relevante GLÖZ-Standards, Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) und sonstige verpflichtende Anforderungen gemäß nationalem und Unionsrecht), gegebenenfalls Beschreibung der spezifischen einschlägigen Verpflichtungen im Rahmen der GAB und Erläuterung, inwiefern die Verpflichtung über die verpflichtenden Anforderungen hinausgeht (gemäß Artikel 28 Absatz 5, Artikel 70 Absatz 3 und Artikel 72 Absatz 5)

entfällt

7 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden

Form der Unterstützung

☑ **Zuschuss**

☐ **Finanzierungsinstrument**

Art der Zahlung

☑ Erstattung tatsächlich entstandener förderfähiger Kosten eines Begünstigten

☐ Einheitskosten

☐ Pauschalbeträge

☐ Pauschalfinanzierungen

Spanne der Unterstützungshöhe auf Ebene der Begünstigten

Die gewährten Förderungen erfolgen als nicht rückzahlbarer Zuschuss.

Der Zuwendungssatz variiert zwischen 50% und 100% und die Höhe der Zuwendung variiert, je nach Bundesland und nach Vorgaben der regionalen Verwaltungsbehörde, insbesondere nach einem oder mehreren der folgenden Kriterien:

- öffentliche oder freie anerkannte Trägerschaft, die öffentliche Finanzhilfe erhalten
- Gemeinnützige bzw. private Bildungseinrichtung und Bildungsträger, sowie deren Zusammenschluss auch außerhalb des ländlichen Raumes, die im ländlichen Raum tätig sind.

Zusätzliche Erläuterungen

Vorschüsse

Die Zahlung von Vorschüssen ist zulässig.

Vorschuss finden in folgenden Ländern Anwendung:

Intervention	DE1	DE2	DE3 / DE 4	DE5/ DE6/ DE 9	DE7	DE8	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
EL-0413											X		

8 Informationen zur beihilferechtlichen Prüfung

Die Maßnahme fällt nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 42 AEUV und unterliegt der beihilferechtlichen Prüfung:

☐ Ja ☐ Nein ☑ Gemischt

Erläuterung von Fördertätigkeiten, die nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 42 AEUV fallen

Kriterium	DE1	DE2	DE3 / DE 4	DE5 / DE6/ DE9	DE7	DE8	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
Ja	X												
Nein											X		
gemischt													

Soweit Vorhaben im Einzelfall beihilferechtlich relevant sind, erfolgt die Förderung auf der Grundlage der geltenden De-minimis-Regelungen, Freistellung oder einer Notifizierung.

Art des Beihilfeinstruments, das für die Genehmigung verwendet werden soll:
☐ Anmeldung ☐ Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) ☐ Gruppenfreistellungsverordnung für die Landwirtschaft (Agrar-GVO) ☑ De-minimis-Regelung

Weitere Informationen:
☐ Der Mitgliedstaat hat das (die) Instrument(e) noch nicht gewählt und die Alternativen angegeben. Es wird keine Unterstützung an Begünstigte vor dem Datum bezahlt, an dem die Genehmigung des gewählten Instruments wirksam wird. ☐ Der Mitgliedstaat hat das Instrument gewählt, wie angegeben, aber die Genehmigung wurde noch nicht erteilt. Es wird keine Unterstützung an Begünstigte vor dem Datum bezahlt, an dem die Genehmigung wirksam wird.
☐ Der Mitgliedstaat hat das Instrument gewählt, wie angegeben, die Genehmigung wurde erteilt und die Nummer der Beihilfesache wurde für die Notifizierung angegeben, AGVO oder Agrar-GVO

9 Weitere Fragen/Informationen zur Art der Intervention
Wofür gibt es kein Anrecht auf Unterstützung?

Siehe Tabellen "Folgende zusätzlichen Förderausschlüsse gelten in den Ländern"

Umfasst die Investition eine Bewässerung?
☐ Ja ☑ Nein

Investitionen in die Verbesserung bestehender Bewässerungsanlagen: Angabe des bzw. der geforderten Wassereinsparpotenzials/-potenziale (ausgedrückt in Prozent)
entfällt

Einzelheiten zu den unterschiedlichen Wassereinsparpotenzialen je nach Art der Anlage oder Infrastruktur (falls zutreffend)

Investitionen in die Verbesserung bestehender Bewässerungsanlagen (die sich auf Wasserkörper mit einem niedriger als gut eingestuften Zustand auswirken): Angabe, welche Anforderung(en) für eine effektive Senkung des Wasserverbrauchs – ausgedrückt in Prozent – gilt/gelten
entfällt

Regionale Unterteilung

10 WTO-Konformität
Green Box
Absatz 11 von Anhang 2 WTO
Erläuterung, inwiefern die Intervention den einschlägigen Bestimmungen von Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft, wie in Artikel 10 und Anhang II dieser Verordnung ausgeführt (Green Box), entspricht

Die Intervention erfüllt Nummer 11 des Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft („Grüne Box“).

Begründung:

- Betroffen ist lediglich die Anschaffung von IKT Ausstattung für Bildungseinrichtungen. Erzeuger/Hersteller von Primärerzeugnissen des Anhang I AEUV sind keine förderfähigen Begünstigten der Intervention EL-0413. Investitionen in die Erzeugung/Herstellung von Primärerzeugnissen des Anhang I AEUV sind im Rahmen der Intervention EL-0413 nicht förderfähig.
- Die Förderung hat keine Mengen- oder Produktionsbezüge (Erzeugungsmenge, Vieheinheiten).
- Die Höhe der Zuwendung ist nicht von inländischen oder internationalen Preisen, die für landwirtschaftliche Erzeugung gelten, abhängig.
- Die Zahlungen werden bedarfsgerecht begrenzt und sind zielgerichtet entsprechend der Vorgaben des GAP-SP

11 Beteiligungssatz/-sätze für diese Intervention

Region	Artikel	Anzuwendender Satz	Min. Satz	Max. Satz
DE1 - Baden-Württemberg	91(2)(d) - Andere Regionen	43,00%	20,00%	43,00%
DEE - Sachsen-Anhalt	91(3)(b) - 73 - Unterstützung für nichtproduktive Investitionen gemäß Artikel 73	80,00%	20,00%	80,00%

12 Geplante Einheitsbeträge – Definition

Geplanter Einheitsbetrag	Art der Unterstützung	Beteiligungssatz/-sätze	Art des geplanten Einheitsbetrags	Region(en)	Ergebnisindikator(en)	Beruht der Einheitsbetrag auf übertragenen Ausgaben?
DE1-EL-0413-00-0-01 - IT-Technik für Weiterbildungseinrichtungen und -träger	Finanzhilfe	91(2)(d)-DE1-43,00%	Durchschnitt	DE1;	R.41	Nein
DEE-EL-0413-00-0-01 - IKT Förderung an Schulen	Finanzhilfe	91(3)(b) - 73-DEE-80,00%	Durchschnitt	DEE;	R.41	Nein

Erläuterung und Begründung in Bezug auf den Wert des Einheitsbetrags

DE1-EL-0413-00-0-01 - IT-Technik für Weiterbildungseinrichtungen und -träger

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DEE-EL-0413-00-0-01 - IKT Förderung an Schulen

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

13 Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Outputs

Geplanter Einheitsbetrag	Haushaltsjahr	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	Insgesamt 2023–2029
DE1-EL-0413-00-0-01 - IT-Technik für Weiterbildungseinrichtungen und -träger (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	60.000,00	60.000,00	60.000,00	60.000,00	60.000,00	60.000,00	60.000,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.22 (Einheit: Vorhaben)	2,00	12,00	8,00	7,00	7,00	6,00	3,00	**Insgesamt:** 45,00 **Max.:** 12,00
DEE-EL-0413-00-0-01 - IKT Förderung an Schulen (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	59.912,43	59.912,43	80.000,00	80.000,00				
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

	O.22 (Einheit: Vorhaben)		100,00	53,00	16,00				**Insgesamt:** 169,00 **Max.:** 100,00
INSGESAMT	O.22 (Einheit: Vorhaben)	2,00	112,00	61,00	23,00	7,00	6,00	3,00	**Insgesamt:** 214,00 **Max.:** 112,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	1.320.000,00	6.720.202,50	4.680.000,00	1.661.320,00	420.000,00	360.000,00	180.000,00	15.341.522,50
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Beitrag der Union in EUR)	1.011.600,00	5.109.762,00	3.566.400,00	1.173.656,00	180.600,00	154.800,00	77.400,00	11.274.218,00
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (anwendbar auf Artikel 95 Absatz 1 gemäß Artikel 73 und 75) (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (Unionsbeitrag in EUR)								

INSTAL(75) - Niederlassung von Junglandwirten und neuen Landwirten und Existenzgründungen im ländlichen Raum

EL-0501 - Niederlassungsbeihilfe Junglandwirtinnen und Junglandwirte

Interventionscode (MS)	EL-0501
Bezeichnung der Intervention	Niederlassungsbeihilfe Junglandwirtinnen und Junglandwirte
Art der Intervention	INSTAL(75) - Niederlassung von Junglandwirten und neuen Landwirten und Existenzgründungen im ländlichen Raum
Gemeinsamer Outputindikator	O.25. Anzahl der Junglandwirte, die Unterstützung für die Niederlassung erhalten
Beitrag zur Anforderung an die Zweckbindung für/bezüglich	Generationswechsel: Ja Umwelt: Nein Rabattsystem für Öko-Regelung: LEADER: Nein

1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension

Räumlicher Geltungsbereich: **National mit regionalen Elementen**

Code	Beschreibung
DE	Deutschland
DE3	Berlin
DE4	Brandenburg
DEB	Rheinland-Pfalz
DEC	Saarland
DED2	Dresden
DED4	Chemnitz
DED5	Leipzig
DEE	Sachsen-Anhalt
DEG	Thüringen

Beschreibung des räumlichen Geltungsbereichs

siehe Tabelle "Auswahl der NUTS-Ebene"

2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele

SPEZIFISCHES ZIEL DER GAP Code + Beschreibung Empfohlene spezifische Ziele der GAP für diese Art der Intervention sind fett hervorgehoben.
SO7 Steigerung der Attraktivität für Junglandwirte und andere neue Betriebsinhaber sowie deren Unterstützung; Förderung einer nachhaltigen Unternehmensentwicklung in ländlichen Gebieten

3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird

Code	Beschreibung	Priorisierung auf Ebene des GAP-Strategieplans	Im GAP-Strategieplan behandelt
G.1	Unterstützung der inner- und der außerfamiliären Betriebsübernahme	Hohe Priorität	Ja
G.2	Unterstützung beim Flächen- und Kapitalzugang für JLW bzw. Existenzgründerinnen und Existenzgründer	Hohe Priorität	Ja
G.3	Sicherung angemessener Einkommen von Junglandwirtinnen und Junglandwirten	Hohe Priorität	Ja
G.4	Diversifizierung landwirtschaftlicher Betriebe und Einkommen	Hohe Priorität	Ja

4 Ergebnisindikator(en)

ERGEBNISINDIKATOR Code + Beschreibung Empfohlene Ergebnisindikatoren für die ausgewählten spezifischen Ziele der GAP dieser Intervention sind fett hervorgehoben.

R.36 Anzahl der Junglandwirte, die sich mit GAP-Unterstützung niederlassen, einschließlich einer Aufschlüsselung nach Geschlecht
R.37 Neue Arbeitsplätze in geförderten GAP-Projekten

5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention

Beschreiben Sie die spezifischen Ziele und den Inhalt der Maßnahme, einschließlich der Zielausrichtung, der Auswahlgrundsätze, der Verbindungen zu einschlägigen Rechtsvorschriften, der Komplementarität mit anderen Interventionen/Bündeln von Vorhaben im Rahmen beider Säulen und anderer relevanter Informationen.

Spezifische Ziele und Inhalte der Maßnahme

In der SWOT-Analyse sowie in der Strategie wird auf den Bedarf und strategischen Ansatz eingegangen. Diese werden bei der Formulierung von Zuwendungsbedingungen einschließlich der Förderintensität und den Auswahlkriterien berücksichtigt.

Ziel der Intervention ist es, die Attraktivität der Niederlassung für Junglandwirtinnen und Junglandwirte zu steigern oder aufrecht zu erhalten.

Insgesamt haben in Deutschland nur 36,6 % der haupterwerblichen Einzelunternehmen mit Betriebsleitung ab 45 Jahren eine gesicherte Hofnachfolge. Insbesondere die hohe Kapitalintensität, das Fehlen von Risikokapitalgebern, der erschwerte Zugang zu landwirtschaftlichen Flächen und der teilweise hohe Investitionsstau bei landwirtschaftlichen Betrieben, die einen Hofnachfolger benötigen, erschweren oder verhindern den Generationswechsel in der Landwirtschaft.

Es entwickelt sich eine Tendenz zur Übernahme landwirtschaftlich wertvollerer Flächen durch etablierte, finanzstarke Unternehmen und auch außerlandwirtschaftliche Investoren, die die traditionelle landwirtschaftliche Vielfalt auch kleinerer und mittlere Betriebe und in Folge auch den Erhalt der Kulturlandschaft eingeschränkt. Das wirkt sich auch agrarstrukturell negativ aus.

Die Intervention unterstützt Junglandwirtinnen und Junglandwirte bei der Niederlassung und der Aufnahme einer selbständigen landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Tätigkeit mit einer Existenzgründungsbeihilfe und sichert so das Einkommen. Außerdem wird mit der Existenzgründungsbeihilfe der Flächenzugang für die Junglandwirtinnen und Junglandwirte erleichtert. Gefördert werden Junglandwirtinnen und Junglandwirte, die einen Betrieb gründen, kaufen oder inner- bzw. außerfamiliär übernehmen.

Die Intervention leistet so einen wirksamen Beitrag zum spezifischen Ziel S07.

Nachstehende Übersicht zeigt, wie diese Intervention mit beiden Teilintervention welche Bedarfe konkret aufgreift:

Codierung	Bezeichnung
G.1	Unterstützung der inner- wie auch der außerfamiliären Betriebsübernahme
G.2	Unterstützung der Junglandwirtinnen und Junglandwirte bzw.Existenzgründerinnen und Existenzgründer in der Landwirtschaft beim Flächen- und Kapitalzugang
G.3	Sicherung angemessener Einkommen von Junglandwirtinnen und Junglandwirten
G.4	Diversifizierung landwirtschaftlicher Betriebe und Einkommen

Abdeckung der Bedarfe durch die Teilinterventionen:

TI: EL-0501-01: **Niederlassungsbeihilfe Junglandwirtinnen und Junglandwirte Altverpflichtungen**

Die Beihilfe wird an Junglandwirtinnen und Junglandwirte gewährt, die sich in der Förderperiode 2014-2022 niedergelassen haben. Die Zahlung der Niederlassungsbeihilfe erfolgt über mehrere Jahre, sodass mit den Mitteln des GAP-Strategieplans die Altverpflichtungen weiterfinanziert werden können.

Somit adressiert die vorliegende Teilintervention in vielfältiger Weise die Bedarfe G.1, G.2, G.3 und G.4 im Rahmen des spezifischen Ziels S07.

TI: EL-0501-02: **Niederlassungsbeihilfe Junglandwirtinnen und Junglandwirte**

Gefördert wird die Niederlassung von Junglandwirtinnen und Junglandwirten mittels einer Existenzgründungsbeihilfe, die einen Betrieb gründen, kaufen oder inner- bzw. außerfamiliär übernehmen.

Somit adressiert die vorliegende Teilintervention in vielfältiger Weise die Bedarfe G.1, G.2, G.3 und G.4 im Rahmen des spezifischen Ziels S07.

Auswahl der Vorhaben

Auswahlkriterien finden gemäß Artikel 79 der GAP-SP VO Anwendung.

Auswahlkriterien gemäß Artikel 79 der GAP-SP-VO von der **regionalen Verwaltungsbehörde** definiert und nach Konsultation des regionalen Begleitausschusses in Kraft gesetzt. Die Auswahlkriterien orientieren sich an den Zielen der GAP-Strategieplanverordnung, des Green Deals und an den ausgewählten Handlungsbedarfen des GAP-SP Deutschlands.

Die Bundesländer können beschließen, abweichend von Unterabsatz 1 des Artikels 79 der GAP-SP-VO nach Konsultation des Begleitausschusses ein anderes Auswahlverfahren festzulegen.

Nachstehende Übersicht gibt an, welches der in Kapitel 4.7.3 beschriebenen Verfahren der Vorhabenauswahl zur Anwendung kommt:

Verfahren der Projektauswahl	DE1	DE2	DE4 (DE3)	DE7	DE8	DE9 (DE5, DE 6)	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
Kontinuierliche Antragstellung mit Auswahlterminen			X					X	X		X		
Förderaufrufe mit Antragsfristen und Auswahltermin										X			
Auswahl durch Fachgremien oder aufgrund naturwissenschaftlicher Expertisen										X			
Antragstellung zu einem festen Antragstermin und Auswahlverfahren													X

Komplementarität mit anderen Interventionen/Aktionen in beiden Säulen

Es besteht eine Abgrenzung zur EGFL-Intervention Junglandwirteförderung, in der eine zusätzliche

Flächenprämie für Junglandwirte gewährt wird.

Der gewährte Pauschalbetrag im Rahmen der vorliegenden Interventionsbeschreibung (EL-0501) ist an die Umsetzung eines Geschäftsplanes geknüpft. Eine konkrete Förderung von Investitionen wie im Rahmen der Beschreibung EL-0403 erfolgt nicht.

Einzelbetriebliche produktive Investitionen in landwirtschaftlichen Unternehmen EL-0403

Im Rahmen der der Förderung von einzelbetrieblichen produktiven Investitionen können Junglandwirtinnen und Junglandwirte einen Zuschlag für geförderte Investitionen erhalten. Die Bindung an eine Investition erfolgt bei der Intervention EL-0501 nicht.

Festlegung förderfähiger Begünstigter und gegebenenfalls spezifischer Förderkriterien in Bezug auf den Begünstigten und das Gebiet

- Einzelunternehmen, deren Betriebsleiter ein/e Junglandwirtin bzw. ein Junglandwirt ist,
- Personengesellschaften, Personenvereinigungen und juristische Personen, wenn ein Junglandwirt die Gesellschaft wirksam und langfristig in Bezug auf die Entscheidungen zur Betriebsführung, zu Gewinnen und finanziellen Risiken kontrolliert.

Die Definition des Begünstigten gilt für alle Teilinterventionen.

Festlegung der förderfähigen Art der Unterstützung (Nicht-InVeKoS) oder Verpflichtungen (InVeKoS) und anderer Verpflichtungen

Teilinterventionen (TI):

- EL-0501-01: Niederlassungsbeihilfe Junglandwirtinnen und Junglandwirte Altverpflichtungen
- EL-0501-02: Niederlassungsbeihilfe Junglandwirtinnen und Junglandwirte

TI: EL-0501-01: Niederlassungsbeihilfe Junglandwirtinnen und Junglandwirte Altverpflichtungen:

Förderinhalte:

1. Die Weiterfinanzierung von Verpflichtungen an Junglandwirtinnen und Junglandwirte, deren Niederlassungsbeihilfe zur Gründung, Übernahme oder Kauf eines landwirtschaftlichen Betriebs in der Förderperiode 2014-2022 bewilligt wurde.

TI/ Fördergegenstand	DE1	DE2	DE4 (DE3)	DE7	DE8	DE9 (DE5, DE6)	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
EL-0501-01											X		

Spezifische Fördervoraussetzungen

Die Junglandwirtinnen und Junglandwirte müssen die Voraussetzungen des Art. 75 Abs. 2 (a) und Art. 75 Abs. 3 der GAP-SP-VO erfüllen.

Erfüllung der Begriffsbestimmung des Junglandwirts, gem. Art. 4 Abs. 1 Buchst. e) GAP-SP VO welche Folgendes umfasst:

1. eine Altersgrenze von höchstens 40 Jahren zum Zeitpunkt erstmaligen Antragstellung.
2. erstmalige Niederlassung in einem landwirtschaftlichen Betrieb als Landwirtin bzw. Landwirt,
3. Die einschlägigen Qualifikationen und/oder Ausbildungsanforderungen für die ordnungsgemäße Führung eines landwirtschaftlichen Betriebs.
4. Der Nachweis der Qualifikation und/oder der Ausbildungsanforderungen zur Erfüllung der Voraussetzungen zur ordnungsgemäßen Führung eines landwirtschaftlichen Betriebs ist auch innerhalb von 36 Monaten ab Zeitpunkt der Bewilligung möglich.
5. Vorlage eines Geschäftsplans
6. Eine Förderung wurde bereits in der Förderperiode 2014-2022 gewährt/bewilligt (Altverpflichtung)

Bei der Festlegung der Auswahlkriterien werden Junglandwirtinnen gegenüber Junglandwirten besonders

berücksichtigt. So können bei Punktgleichheit nach Bewertung auf Basis der Auswahlkriterien, Junglandwirtinnen vorgezogen werden.

Im Übrigen gelten die nachstehend aufgeführten Förderausschlüsse, Fördervoraussetzungen und Förderbedingungen in den Ländern.

Tabelle 0501-01: 1 - Folgende zusätzlichen Förderausschlüsse gelten in den Ländern:

Region/ Kriterium	DE1	DE2	DE3 / DE4	DE5/ DE6/ DE9	DE7	DE8	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
Unternehmen mit einer Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand von mehr als 25%											X		
Unternehmen in Schwierigkeiten											X		
Unternehmen über die ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet ist											X		
Unternehmen mit Rückforderungsanordnung, die dieser nicht Folge geleistet haben											X		
Unternehmen, deren Jahresumsatz mehr als 10 Mio. Euro beträgt											X		
Aktiengesellschaften											X		
Ausschluss bei Überschreiten Einkommensprosperitätsschwelle											X		

Tabelle 0501-01: 2 - Folgende zusätzlichen Fördervoraussetzungen gelten in den Ländern:

Region/ Kriterium	DE1	DE2	DE3 / DE4	DE5/ DE6/ DE9	DE7	DE8	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
Definition der einschlägigen Qualifikation											X		
Möglichkeit der Nachreichung des landwirtschaftlichen Qualifikation											X		
Inhaltsanforderungen an den Geschäftsplan											X		
Wirksamer Einfluss des Junglandwirtes bei Personengesellschaften, juristischen Personen oder Personenvereinigungen											X		
Tierbesatzobergrenzen											X		
Wohn- und/oder Betriebssitz im Zuständigkeitsbereich der reg. Verwaltungsbehörde											X		
Festlegung Unter- und Obergrenze nach Standardoutput und/oder anderen Kriterien											X		
Regionale Verwaltungsbehörden können zusätzliche											X		

Anforderungen festlegen													

Spezifische Förderverpflichtung

Die Publizitätspflichten sind zu beachten.

Die Beihilfe darf nicht gekoppelt auf die land- oder forstwirtschaftlichen Erzeugung ausgerichtet sein.

Tabelle 0501-01: 3 - Folgende zusätzlichen Förderverpflichtung gelten in den Ländern:

Region/ Kriterium	DE1	DE2	DE3 / DE4	DE5/ DE6/ DE9	DE7	DE8	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
Auszahlung der Prämie innerhalb von fünf Jahren ab Bewilligung											X		

<u>TI: EL-0501-02:</u> Niederlassungsbeihilfe Junglandwirte

Förderfähig sind:

1. Die Finanzierung einer Niederlassungsbeihilfe für Junglandwirte die einen landwirtschaftlichen Betrieb kaufen, übernehmen oder gründen.

TI/ Fördergegenstand	DE1	DE2	DE4 (DE3)	DE7	DE8	DE9 (DE5, DE6)	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
EL-0501-02			x					x	x	x	x		x

Spezifische Fördervoraussetzungen

Die Junglandwirtinnen und Junglandwirte müssen die Voraussetzungen des Art. 75 Abs. 2 (a) und Art. 75 Abs. 3 der GAP-SP-VO erfüllen.

Erfüllung der Begriffsbestimmung des Junglandwirts, gem. Art. 4 Abs. 1 Buchst. e) GAP-SP VO, welche Folgendes umfasst:

1. eine Altersgrenze von höchstens 40 Jahren zum Zeitpunkt erstmaligen Antragstellung.
2. erstmalige Niederlassung in einem landwirtschaftlichen Betrieb als Landwirt,
3. Die einschlägigen Qualifikationen und/oder Ausbildungsanforderungen für die ordnungsgemäße Führung eines landwirtschaftlichen Betriebs nach den Vorgaben der regionalen Verwaltungsbehörden.
4. Der Nachweis der Qualifikation und/oder der Ausbildungsanforderungen zur Erfüllung der Voraussetzungen zur ordnungsgemäßen Führung eines landwirtschaftlichen Betriebs ist auch innerhalb von 36 Monaten ab Zeitpunkt der Bewilligung möglich.
5. Vorlage eines Geschäftsplans.

Bei der Festlegung der Auswahlkriterien werden Junglandwirtinnen gegenüber Junglandwirten besonders berücksichtigt. So können bei Punktgleichheit nach Bewertung auf Basis der Auswahlkriterien, Junglandwirtinnen vorgezogen werden.

Im Übrigen gelten die nachstehend aufgeführten Förderausschlüsse, Fördervoraussetzungen und Förderbedingungen in den Ländern.

Tabelle 0501-02: 1 - Folgende zusätzlichen Förderausschlüsse gelten in den Ländern:

Region/ Kriterium	DE1	DE2	DE3 / DE4	DE5/ DE6/ DE9	DE7	DE8	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
Unternehmen mit einer Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand von mehr als 25%			X					X	X	X	X		X
Unternehmen über die ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet ist			X					X	X	X	X		X
Unternehmen mit Rückforderungsanordnung, die dieser nicht Folge geleistet haben			X					X	X	X	X		X
Unternehmen, deren Jahresumsatz festgelegte Schwellen überschreitet			X					X	X	X			
Aktiengesellschaften			X					X	X	X	X		X
Ausschluss bei Überschreiten Einkommensprosperitätsschwelle			X					X	X	X	X		X

Tabelle 0501-02: 2 - Folgende zusätzlichen Fördervoraussetzungen gelten in den Ländern:

Region/ Kriterium	DE1	DE2	DE3 / DE4	DE5/ DE6/ DE9	DE7	DE8	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
Tierbesatzgrenzen			X					X		X	X		
Einhaltung KMU-Kriterium			X					X	X	X	X		X

Antragstellung innerhalb von bis zu 5 Jahren nach der erstmaligen Niederlassung			X					X	X	X	X		X
Festlegung Unter- und Obergrenze nach Standardoutput und/oder anderen Kriterien nach den Vorgaben der regionalen Verwaltungsbehörden			X							X	X		X
Mindestgröße nach § 1 Abs. 5 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG)			X					X	X	X	X		
Wohn- und/oder Betriebssitz im Zuständigkeitsbereich der reg. Verwaltungsbehörde			X					X	X	X	X		X
Regionale Verwaltungsbehörden können zusätzliche Anforderungen festlegen			X					X	X	X	X		X

Spezifische Förderverpflichtung

Die Publizitätspflichten sind zu beachten.

Die Beihilfe darf nicht gekoppelt auf die land- oder forstwirtschaftlichen Erzeugung ausgerichtet sein.

Tabelle 0501-02: 3 - Folgende zusätzlichen Förderverpflichtungen gelten in den Ländern:

Region/ Kriterium	DE1	DE2	DE3 / DE4	DE5/ DE6/ DE9	DE7	DE8	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
inhaltliche Anforderungen an den Geschäftsplan			X					X	X	X	X		X
Verpflichtung des Junglandwirtes den Betrieb noch mindestens 5 Jahre nach der Bewilligung zu führen			X					X	X		X		X

Besonderheit der Förderfähigkeit in Bezug auf die Regionen, gegebenenfalls für jede betroffene Region

-

6 Angabe relevanter Ausgangselemente
(relevante GLÖZ-Standards, Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) und sonstige verpflichtende Anforderungen gemäß nationalem und Unionsrecht), gegebenenfalls Beschreibung der spezifischen einschlägigen Verpflichtungen im Rahmen der GAB und Erläuterung, inwiefern die Verpflichtung über die verpflichtenden Anforderungen hinausgeht (gemäß Artikel 28 Absatz 5, Artikel 70 Absatz 3 und Artikel 72 Absatz 5)
entfällt

7 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden
Form der Unterstützung

☑ **Zuschuss**

☐ **Finanzierungsinstrument**

Art der Zahlung

☐ Erstattung tatsächlich entstandener förderfähiger Kosten eines Begünstigten
☐ Einheitskosten
☑ Pauschalbeträge
☐ Pauschalfinanzierungen

Grundlage für die Bestimmung

Nach Art. 75 Abs. 4 erfolgt die Unterstützung in Form eines Pauschalbetrags von höchstens 100.000 Euro.
Die regionalen Verwaltungsbehörden legen Kriterien fest, nach denen die Höhe des Pauschalbetrags variieren kann wie z.B.

- Landwirt im Nebenerwerb;
- Art der Betriebsübernahme;
- Bewertung des Geschäftsplans.
- Arbeitskräftenachweis

Die Länder DEB und DEC legen einen einheitlichen Pauschalbetrag je Niederlassung fest.

Spanne der Unterstützungshöhe auf Ebene der Begünstigten

Die gewährten Förderungen erfolgen als nicht rückzahlbarer Zuschuss.

Es wird ein Pauschalbetrag gewährt.

In den Ländern gelten die folgenden Auszahlungsmodalitäten des Pauschalbetrags:

Region/ Kriterium	DE1	DE2	DE3 / DE4	DE5/ DE6/ DE9	DE7	DE8	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
Der Pauschalbetrag wird in mehreren Tranche innerhalb von drei Jahren nach Bewilligung ausgezahlt			X					X					X
Der Pauschalbetrag wird in mehreren Tranchen über mehr als drei Jahre ausgezahlt									X	X	X		

Zusätzliche Erläuterungen

Vorschüsse

Die Zahlung von Vorschüssen ist nicht zulässig. Die Antragstellung erfolgt erst nach der Niederlassung.

8 Informationen zur beihilferechtlichen Prüfung

Die Maßnahme fällt nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 42 AEUV und unterliegt der beihilferechtlichen Prüfung:

☐ Ja ☑ Nein ☐ Gemischt

9 Weitere Fragen/Informationen zur Art der Intervention

entfällt

10 WTO-Konformität

Amber Box

Erläuterung, inwiefern die Intervention den einschlägigen Bestimmungen von Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft, wie in Artikel 10 und Anhang II dieser Verordnung ausgeführt (Green Box), entspricht

Die Intervention fällt in den Artikel 6 des WTO Übereinkommens zur Landwirtschaft (Amber Box“).

11 Beteiligungssatz/-sätze für diese Intervention

Region	**Artikel**	**Anzuwendender Satz**	**Min. Satz**	**Max. Satz**
DE3 - Berlin	91(2)(d) - Andere Regionen	43,00%	20,00%	43,00%
DE4 - Brandenburg	91(2)(c) - Übergangsregionen im Sinne des Artikels 108 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/1060	60,00%	20,00%	60,00%
DEB - Rheinland-Pfalz	91(3)(c) - 75 - Vorhaben gemäß Artikel 75, für die gemäß den Artikeln 17 und 103 auf den ELER übertragene Mittel bereitgestellt werden	100,00%	20,00%	100,00%
DEC - Saarland	91(2)(d) - Andere Regionen	43,00%	20,00%	43,00%
DED2 - Dresden	91(2)(c) - Übergangsregionen im Sinne des Artikels 108 Absatz 2	60,00%	20,00%	60,00%

Region	Artikel	Anzuwendender Satz	Min. Satz	Max. Satz
	Unterabsatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/1060			
DED4 - Chemnitz	91(2)(c) - Übergangsregionen im Sinne des Artikels 108 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/1060	60,00%	20,00%	60,00%
DED5 - Leipzig	91(2)(d) - Andere Regionen	43,00%	20,00%	43,00%
DEE - Sachsen-Anhalt	91(2)(c) - Übergangsregionen im Sinne des Artikels 108 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/1060	60,00%	20,00%	60,00%
DEG - Thüringen	91(2)(c) - Übergangsregionen im Sinne des Artikels 108 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/1060	60,00%	20,00%	60,00%

12 Geplante Einheitsbeträge – Definition

Geplanter Einheitsbetrag	Art der Unterstützung	Beteiligungssatz/-sätze	Art des geplanten Einheitsbetrags	Region(en)	Ergebnisindikator(en)	Beruht der Einheitsbetrag auf übertragenen Ausgaben?
DE4-EL-0501-02-0-01 - Niederlassungsbeihilfe Junglandwirte BE	Finanzhilfe	91(2)(d)-DE3-43,00%	Durchschnitt	DE3;	R.36; R.37	Nein
DE4-EL-0501-02-0-02 - Niederlassungsbeihilfe Junglandwirte	Finanzhilfe	91(2)(c)-DE4-60,00%	Durchschnitt	DE4;	R.36; R.37	Nein
DEB-EL-0501-02-0-01 - Niederlassungsprämie für Junglandwirte	Finanzhilfe	91(3)(c) - 75-DEB-100,00%	Homogen	DEB;	R.36; R.37	Nein
DEC-EL-0501-02-0-01 - Existenzgründungsbeihilfen für Junglandwirte	Finanzhilfe	91(2)(d)-DEC-43,00%	Homogen	DEC;	R.36; R.37	Nein
DED-EL-0501-02-0-01 - [C/DD] Niederlassungsbeihilfe Junglandwirte	Finanzhilfe	91(2)(c)-DED2-60,00% 91(2)(c)-DED4-60,00%	Durchschnitt	DED2; DED4;	R.36; R.37	Nein
DED-EL-0501-02-0-02 - [L] Niederlassungsbeihilfe Junglandwirte	Finanzhilfe	91(2)(d)-DED5-43,00%	Durchschnitt	DED5;	R.36; R.37	Nein
DEE-EL-0501-01-0-01 - Niederlassungsbeihilfe Junglandwirte Altverpflichtung	Finanzhilfe	91(2)(c)-DEE-60,00%	Durchschnitt	DEE;	R.36; R.37	Ja
DEE-EL-0501-02-0-01 - Niederlassungsbeihilfe Junglandwirte	Finanzhilfe	91(2)(c)-DEE-60,00%	Durchschnitt	DEE;	R.36; R.37	Nein
DEG-EL-0501-02-0-01 - Junglandwirte	Finanzhilfe	91(2)(c)-DEG-60,00%	Durchschnitt	DEG;	R.36; R.37	Nein

Erläuterung und Begründung in Bezug auf den Wert des Einheitsbetrags

DE4-EL-0501-02-0-01 - Niederlassungsbeihilfe Junglandwirte BE

Durchschnittlich erwarteter Pauschalbetrag pro Niederlassung

DE4-EL-0501-02-0-02 - Niederlassungsbeihilfe Junglandwirte

Durchschnittlich erwarteter Pauschalbetrag pro Niederlassung

DEB-EL-0501-02-0-01 - Niederlassungsprämie für Junglandwirte

Durchschnittlich erwarteter Pauschalbetrag pro Niederlassung

DEC-EL-0501-02-0-01 - Existenzgründungsbeihilfen für Junglandwirte

Durchschnittlich erwarteter Pauschalbetrag pro Niederlassung

DED-EL-0501-02-0-01 - [C/DD] Niederlassungsbeihilfe Junglandwirte

Durchschnittlich erwarteter Pauschalbetrag pro Niederlassung

DED-EL-0501-02-0-02 - [L] Niederlassungsbeihilfe Junglandwirte

Durchschnittlich erwarteter Pauschalbetrag pro Niederlassung

DEE-EL-0501-01-0-01 - Niederlassungsbeihilfe Junglandwirte Altverpflichtung

Durchschnittlich erwarteter Pauschalbetrag pro Niederlassung

DEE-EL-0501-02-0-01 - Niederlassungsbeihilfe Junglandwirte

Durchschnittlich erwarteter Pauschalbetrag pro Niederlassung

DEG-EL-0501-02-0-01 - Junglandwirte

Durchschnittlich erwarteter Pauschalbetrag pro Niederlassung

13 Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Outputs

Geplanter Einheitsbetrag	Haushaltsjahr	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	Insgesamt 2023–2029
DE4-EL-0501-02-0-01 - Niederlassungsbeihilfe Junglandwirte BE (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		75.000,00	75.000,00	75.000,00				
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.25 (Einheit: Begünstigte)		1,00	2,00	1,00				**Insgesamt:** 4,00 **Max.:** 2,00
DE4-EL-0501-02-0-02 - Niederlassungsbeihilfe Junglandwirte (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		75.000,00	75.000,00	75.000,00	75.000,00	75.000,00	75.000,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.25 (Einheit: Begünstigte)		8,00	14,00	25,00	27,00	18,00	8,00	**Insgesamt:** 100,00 **Max.:** 27,00
DEB-EL-0501-02-0-01 - Niederlassungsprämie für Junglandwirte (Finanzhilfe -	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		45.000,00	45.000,00	45.000,00	45.000,00	45.000,00	45.000,00	

Homogen)	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.25 (Einheit: Begünstigte)		88,00	46,00	44,00	44,00			**Insgesamt:** 222,00 **Max.:** 88,00
DEC-EL-0501-02-0-01 - Existenzgründungsbeihilfen für Junglandwirte (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		50.000,00	50.000,00	50.000,00	50.000,00	50.000,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.25 (Einheit: Begünstigte)		18,00	10,00	5,00	5,00	5,00		**Insgesamt:** 43,00 **Max.:** 18,00
DED-EL-0501-02-0-01 - [C/DD] Niederlassungsbeihilfe Junglandwirte (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	69.771,47	69.771,47	69.771,47	69.771,47	69.771,47	69.771,47	69.771,47	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.25 (Einheit: Begünstigte)	5,00	5,00	5,00	4,00	4,00			**Insgesamt:** 23,00 **Max.:** 5,00
DED-EL-0501-02-0-02 - [L] Niederlassungsbeihilfe Junglandwirte (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	69.771,47	69.771,47	69.771,47	69.771,47	69.771,47	69.771,47	69.771,47	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

	O.25 (Einheit: Begünstigte)	5,00	5,00	4,00	4,00	4,00			**Insgesamt:** 22,00 **Max.:** 5,00
DEE-EL-0501-01-0-01 - Niederlassungsbeihilfe Junglandwirte Altverpflichtung (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				14.000,00	14.000,00			
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.25 (Einheit: Begünstigte)				10,00	8,00			**Insgesamt:** 18,00 **Max.:** 10,00
DEE-EL-0501-02-0-01 - Niederlassungsbeihilfe Junglandwirte (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	71.268,00	71.268,00	71.268,00	71.268,00	71.268,00	71.268,00	71.268,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.25 (Einheit: Begünstigte)	18,00	25,00	30,00	25,00	25,00			**Insgesamt:** 123,00 **Max.:** 30,00
DEG-EL-0501-02-0-01 - Junglandwirte (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		70.000,00	70.000,00	70.000,00	70.000,00			
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.25 (Einheit: Begünstigte)		20,00	10,00	10,00	10,00			**Insgesamt:** 50,00 **Max.:** 20,00

INSGESAMT	O.25 (Einheit: Begünstigte)	28,00	176,00	121,00	128,00	133,00	23,00	8,00	**Insgesamt:** 617,00 **Max.:** 176,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	1.091.412,00	5.185.850,00	6.438.868,00	7.710.360,00	7.551.827,00	4.393.850,00	2.540.834,28	34.913.001,28
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Beitrag der Union in EUR)	617.979,73	3.436.892,53	4.509.712,37	5.591.857,57	5.240.326,32	3.102.720,84	1.770.581,64	24.270.071,00
	Davon Übertragung (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)				140.000,00	140.000,00			280.000,00
	Davon Übertragung (Unionsbeitrag in EUR)				84.000,00	84.000,00			168.000,00
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (anwendbar auf Artikel 95 Absatz 1 gemäß Artikel 73 und 75) (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (Unionsbeitrag in EUR)								

RISK(76) - Risikomanagementinstrumente

EL-0601 - Risikomanagementinstrumente

Interventionscode (MS)	EL-0601
Bezeichnung der Intervention	Risikomanagementinstrumente
Art der Intervention	RISK(76) - Risikomanagementinstrumente
Gemeinsamer Outputindikator	O.9. Anzahl der Einheiten, die unter im Rahmen der GAP finanzierte Risikomanagementinstrumente fallen
Beitrag zur Anforderung an die Zweckbindung für/bezüglich	Generationswechsel: Nein Umwelt: Nein Rabattsystem für Öko-Regelung: LEADER: Nein

1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension

Räumlicher Geltungsbereich: **National mit regionalen Elementen**

Code	Beschreibung
DE	Deutschland
DE1	Baden-Württemberg
DE2	Bayern
DE4	Brandenburg
DE5	Bremen
DE6	Hamburg
DE9	Niedersachsen
DEG	Thüringen

Beschreibung des räumlichen Geltungsbereichs

siehe Tabelle "Auswahl der NUTS-Ebene"

2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele

SPEZIFISCHES ZIEL DER GAP Code + Beschreibung Empfohlene spezifische Ziele der GAP für diese Art der Intervention sind fett hervorgehoben.
SO1 Förderung tragfähiger landwirtschaftlicher Einkommen sowie der Widerstandsfähigkeit des Agrarsektors in der ganzen Union zur Verbesserung der langfristigen Ernährungssicherheit und der landwirtschaftlichen Vielfalt sowie Absicherung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit der landwirtschaftlichen Erzeugung in der Union

3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird

Code	Beschreibung	Priorisierung auf Ebene des GAP-Strategieplans	Im GAP-Strategieplan behandelt
A.5	Stärkung der Krisenfestigkeit landwirtschaftlicher Betriebe und Unterstützung bei der Entwicklung	Mittlere Priorität	Ja

4 Ergebnisindikator(en)

ERGEBNISINDIKATOR Code + Beschreibung Empfohlene Ergebnisindikatoren für die ausgewählten spezifischen Ziele der GAP dieser Intervention sind fett hervorgehoben.
R.5 Anteil der landwirtschaftlichen Betriebe mit unterstützten GAP-Risikomanagementinstrumenten

5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention

Beschreiben Sie die spezifischen Ziele und den Inhalt der Maßnahme, einschließlich der Zielausrichtung, der Auswahlgrundsätze, der Verbindungen zu einschlägigen Rechtsvorschriften, der Komplementarität mit anderen Interventionen/Bündeln von Vorhaben im Rahmen beider Säulen und anderer relevanter Informationen.

Spezifische Ziele und Inhalte der Maßnahme

In der SWOT-Analyse sowie in der Strategie wird auf den Bedarf und strategischen Ansatz eingegangen. Diese werden bei der Formulierung von Zuwendungsbedingungen einschließlich der Förderintensität und den Auswahlkriterien berücksichtigt.

Die Intervention dient dazu, eine wachsende Destabilisierung der landwirtschaftlichen Einkommen und

erhöhte Einkommensverlustrisiken insbesondere aufgrund einer zunehmenden Häufigkeit und höherer Ausmaße extremer Wetterereignisse sowie weiterer Gefahren, die auf Grund des Klimawandels vermehrt auftreten, wie zum Beispiel Fraßschäden durch (Wild-)Tiere zu mindern. Der Abschluss von Mehrgefahrenversicherungen gegen bestimmte Risiken dient der Liquiditäts- und Existenzsicherung landwirtschaftlicher Unternehmen beim Auftreten bestimmter Schadereignisse und stärkt die eigenverantwortliche Risikovorsorge. Für bestimmte Kulturen und Witterungsrisiken gibt es allerdings kein für die große Mehrzahl der landwirtschaftlichen Betriebe wirtschaftlich tragfähiges Versicherungsangebot. Durch die finanzielle Unterstützung von Versicherungsprämien der Landwirte und einer damit verbundenen breiteren Inanspruchnahme von Versicherungen kann ein Beitrag zur Stärkung der Krisenfestigkeit geleistet werden.

Die Intervention soll die Landwirtinnen und Landwirte nicht aus der Eigenverantwortung entlassen, ein betriebsindividuelles Risikomanagement zu erstellen und umzusetzen.

Die Intervention leistet so einen wirksamen Beitrag zum spezifischen Ziel S01.

Auswahl der Vorhaben

Kein Auswahlverfahren im Sinne von Artikel 79 der GAP-SP-VO erforderlich, da für Risikomanagementmaßnahmen keine Auswahlkriterien angewendet werden müssen.

Komplementarität mit anderen Interventionen/Aktionen in beiden Säulen

Durch verfahrensrechtliche Bestimmungen werden Überschneidungen grundsätzlich mit anderen ELER-Interventionen sowie mit Angeboten der sektoriellen Interventionen vermieden und Synergien erschlossen. Es kommt zu keiner Überschneidung; eine Doppelförderung ist ausgeschlossen. Im Folgenden werden die wesentlichen Interventionen genannt.

Sektorielle Interventionen Obst & Gemüse, Wein, Hopfen, Bienenzucht:

Durch verfahrensrechtliche Bestimmungen werden Überschneidungen mit Angeboten der sektoriellen Interventionen vermieden und Synergien erschlossen. Eine Doppelförderung wird in jedem Fall (vgl. Kapitel 4.7.3.) ausgeschlossen.

Festlegung förderfähiger Begünstigter und gegebenenfalls spezifischer Förderkriterien in Bezug auf den Begünstigten und das Gebiet

Förderfähig sind landwirtschaftliche Unternehmen, unabhängig von der Rechtsform, die gleichzeitig die Anforderungen des aktiven Landwirts entsprechend Punkt 4.1.4 des GAP-Strategieplans erfüllen.

Festlegung der förderfähigen Art der Unterstützung (Nicht-InVeKoS) oder Verpflichtungen (InVeKoS) und anderer Verpflichtungen

Förderfähig sind:

- Finanzbeiträge für Versicherungsprämien gemäß Art. 76 Abs. 3a der GAP-SP-VO.

TI/ Fördergegenstand	DE1	DE2	DE4 (DE3)	DE7	DE8	DE9 (DE5, DE6)	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
EL-0601	x	x	x			x							x

Spezifische Fördervoraussetzungen

a) Der Versicherungsvertrag wird für einzelne oder mehrere Kulturen oder für den gesamten Betrieb abgeschlossen.

b) Grundsätzlich sind sowohl schadens- als auch indexbasierte Versicherungen förderfähig.

c) Förderfähig sind Versicherungsprämien gegen die Risiken Sturm, Starkfrost, Starkregen, Überschwemmungen und Trockenheit/Dürre sowie Fraßschäden durch Wildtiere, wie z.B. Saatkrähen, Engerlinge oder Gänse einzeln oder kombiniert im Rahmen von Mehrgefahrenversicherungen, wobei bei Mehrgefahrenversicherungen zusätzlich das Risiko Hagel förderfähig ist.

d) Die Unterstützung wird nur für die Deckung von Verlusten gewährt, die sich auf mindestens 20% der durchschnittlichen Jahreserzeugung oder des durchschnittlichen Jahreseinkommens des Zuwendungsempfängers im vorhergehenden Dreijahreszeitraum oder eines Dreijahresdurchschnitts auf der Grundlage des vorhergehenden Fünfjahreszeitraums unter Ausschluss des höchsten und des niedrigsten Wertes belaufen.

e) Der Versicherungsvertrag beinhaltet einen Selbstbehalt von mindestens 20%-Punkten.
Hiermit wird d) und damit Art. 76, Absatz 5 Rechnung getragen.

f) Die Unterstützung ist nicht auf den Vertragsabschluss mit einer bestimmten Versicherungsgesellschaft oder -gruppe beschränkt.

Eine Kumulierung mit anderen Beihilfen ist ausgeschlossen
Im Übrigen gelten die nachstehend aufgeführten Förderausschlüsse, Fördervoraussetzungen und Förderbedingungen in den Ländern.

Tabelle 0601: 1 - Folgende zusätzlichen Förderausschlüsse gelten in den Ländern:

Region/ Kriterium	DE1	DE2	DE3 / DE4	DE9 (DE5, DE6)	DE7	DE8	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
Unterstützung für Vorhaben, die im Rahmen der sektoriellen Interventionen gefördert werden	x	x	x	x									x
Unterstützung von landwirtschaftlichen Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Definition entsprechend Artikel 2 Absatz 2 Nummer 14 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014	x	x	x	x									

Tabelle 0601: 2 - Folgende zusätzlichen Fördervoraussetzungen gelten in den Ländern:

Region/ Kriterium	DE1	DE2	DE3 / DE4	DE9 (DE5, DE6)	DE7	DE8	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
Förderfähige Kulturen entsprechend Vorgaben der regionalen Verwaltungsbehörden	x		x	x									x
Förderfähige Risiken entsprechend der Vorgaben der regionalen Verwaltungsbehörden	x	x	x	x									x
Mindestfläche entsprechend Vorgaben der regionalen Verwaltungsbehörden	x	x	x	x									x

Spezifische Förderverpflichtungen

Die Publizitätspflichten sind zu beachten.

Besonderheit der Förderfähigkeit in Bezug auf die Regionen, gegebenenfalls für jede betroffene Region

Die o.g. Fördervoraussetzungen und -verpflichtungen und Zielkulissen werden in den Länder-Richtlinien konkretisiert und von diesen veröffentlicht.

6 Angabe relevanter Ausgangselemente

(relevante GLÖZ-Standards, Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) und sonstige verpflichtende Anforderungen gemäß nationalem und Unionsrecht), gegebenenfalls Beschreibung der spezifischen einschlägigen Verpflichtungen im Rahmen der GAB und Erläuterung, inwiefern die Verpflichtung über die verpflichtenden Anforderungen hinausgeht (gemäß Artikel 28 Absatz 5, Artikel 70 Absatz 3 und Artikel 72 Absatz 5)

entfällt

7 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden

Form der Unterstützung

☑ **Zuschuss**

☐ **Finanzierungsinstrument**

Art der Zahlung

☑ Erstattung tatsächlich entstandener förderfähiger Kosten eines Begünstigten

☐ Einheitskosten

☐ Pauschalbeträge

☐ Pauschalfinanzierungen

Spanne der Unterstützungshöhe auf Ebene der Begünstigten

Die gewährten Förderungen erfolgen als nicht rückzahlbarer Zuschuss.

Die Zuschüsse reichen von mind. 20 % bis höchstens 70% der zuwendungsfähigen Kosten.

Zusätzliche Erläuterungen

Die Höhe der Zuwendung variiert nach Vorgaben der regionalen Verwaltungsbehörde insbesondere auf Grund eines oder mehrerer der folgenden Kriterien:

- Bestehendes Angebot auf dem Versicherungsmarkt
- Art des geförderten Risikos
- Art der versicherten Kulturen
- Umfang der versicherten und geförderten Fläche

Vorschüsse

Die Zahlung von Vorschüssen ist gemäß Art. 42 Abs. 2 der Verordnung über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der GAP nicht zulässig.

8 Informationen zur beihilferechtlichen Prüfung

Die Maßnahme fällt nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 42 AEUV und unterliegt der beihilferechtlichen Prüfung:

☐ Ja ☑ Nein ☐ Gemischt

9 Weitere Fragen/Informationen zur Art der Intervention

Verlustausgleich Bei welchem Schwellenwert wird ein Ausgleich ausgelöst?

Es gilt ein Selbstbehalt von mindestens 20 %-Punkten (siehe spezifische Fördervoraussetzungen). Weiterhin beeinflussen weitere Vertragsbestandteile, wie die maximale Auszahlung oder die Höhe der Versicherungssumme, die für eine Kultur festgelegt wurde, die Höhe der Entschädigung. Dies variiert von Vertrag zu Vertrag.

Nach welcher Methode werden die Verluste und Auslösefaktoren für eine Entschädigung berechnet?

Schadenbasiert:

Nach einer Schadenmeldung durch den LW/VN erfolgt eine Schadenbegutachtung vor Ort, auf den geschädigten Anbauflächen durch Sachverständige.

Die Sachverständigen ermitteln unter anderem:

- In welchem Entwicklungsstadium der versicherten Bodenerzeugnisse auf welche Art und in welchem Umfang diese beschädigt oder zerstört wurde;
- Wie hoch der mengenmäßige Ernteertragsverlust ist, der auf eine Schadursache zurückzuführen ist, gegen die Versicherung schützt.: dieser Ertragsverlust wird ausgehend von durchschnittlichen Ausprägungen von Schadsymptomen in der geschädigten Anbaufläche und deren Einfluss auf die Ertragsbildung der Pflanze ermittelt.
- Nicht versicherte Fremdschäden werden mit ihrem Anteil auf den Ertragsverlust angerechnet und von der Versicherungssumme abgezogen.
- Ein versicherter Ernteertragsverlust wird in Prozent der Versicherungssumme des versicherten Feldstücks festgestellt (Schadenquote).

Indexbasiert:

Bei Indexversicherungen ist der Auslöser für Entschädigungen grundsätzlich ein oder mehrere spezifische Indizes in Kombination mit einer vorher festgelegten Auslöseschwelle. Sind die Bedingungen für die Auszahlung einer Entschädigungsleistung erfüllt, so zahlt der Versicherer die beim Vertragsabschluss vereinbarte Entschädigungspauschale in Prozent der Versicherungssumme an den Versicherungsnehmer aus. Eine Schadensbegutachtung vor Ort findet in der Regel nicht statt.

Bietet eine Versicherung eine hybride Indexversicherung an, wird z.B. nach der Feststellung der Unterschreitung eines modifizierten Niederschlagsindexwertes durch einen staatlichen Meteorologischen Dienst, zusätzlich eine Schadenbegutachtung vor Ort vorgenommen.

Welche Art von Risikomanagementinstrument gibt es?

☑ Versicherung

☐ Fonds auf Gegenseitigkeit

☐ Sonstige

Wie hoch ist die Deckung der Produktionsverluste?

Ernte

Wie hoch ist die Deckung der Einkommensverluste?

sektorspezifisch

Welche Bestimmungen sind vorgesehen, um eine Überkompensierung dieses Beitrags zu vermeiden?

Der Beantragung eines Versicherungsschutzes liegt unter anderem die Ertrags- und Preiserwartung für die jeweiligen Ernteprodukte zugrunde, die über die feldstückbezogene Versicherungssumme deklariert wird. Eine Ernte kann im Rahmen von „Versicherungspaketen“ abgesichert werden, daher wird seitens des Versicherers dafür gesorgt, dass es eine Überkompensation von Verlusten ausgeschlossen ist: es kann in einer Versicherungsperiode nicht mehr als die festgelegte Versicherungssumme abzüglich des Selbstbehalts ausgezahlt werden. Gleichzeitig steuern die Versicherungsunternehmen die Höhe der festgelegten Versicherungssummen je Hektar, in dem der Landwirt den Wert nicht höher als die marktüblichen Preise, die er für die jeweilige Kultur erlösen würde, festlegen kann.

10 WTO-Konformität

Amber Box

Erläuterung, ob und gegebenenfalls wie die Intervention den einschlägigen Bestimmungen von Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft entspricht (Green Box)

Die Intervention erfüllt Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft („Grüne Box“) nicht. Daher fällt diese Förderung unter die Amber Box.

Begründung:

Im Rahmen der Intervention werden staatliche geförderte Zahlungen für Versicherungsprämien für Versicherungen mit einem Mindest-Selbstbehalt von 20 %-Punkten gewährt, um Einkommensverluste im Falle von witterungsbedingten Ernteausfällen sowie Ausfällen auf Grund weiterer Gefahren, die durch den Klimawandel vermehrt auftreten, zu kompensieren.

11 Beteiligungssatz/-sätze für diese Intervention

Region	Artikel	Anzuwendender Satz	Min. Satz	Max. Satz
DE1 - Baden-Württemberg	91(2)(d) - Andere Regionen	43,00%	20,00%	43,00%
DE2 - Bayern	91(3)(c) - 76 - Vorhaben gemäß Artikel 76, für die gemäß den Artikeln 17 und 103 auf den ELER übertragene Mittel bereitgestellt werden	50,00%	20,00%	100,00%
DE4 - Brandenburg	91(2)(c) - Übergangsregionen im Sinne des Artikels 108 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/1060	60,00%	20,00%	60,00%
DE5 - Bremen	91(2)(d) - Andere Regionen	43,00%	20,00%	43,00%
DE6 - Hamburg	91(3)(c) - 76 - Vorhaben gemäß Artikel 76, für die gemäß den Artikeln 17 und 103 auf den ELER übertragene Mittel bereitgestellt werden	100,00%	20,00%	100,00%
DE9 - Niedersachsen	91(3)(c) - 76 - Vorhaben gemäß Artikel 76, für die gemäß den Artikeln 17 und 103 auf den ELER übertragene Mittel bereitgestellt werden	100,00%	20,00%	100,00%

Region	Artikel	Anzuwendender Satz	Min. Satz	Max. Satz
DEG - Thüringen	91(2)(c) - Übergangsregionen im Sinne des Artikels 108 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/1060	60,00%	20,00%	60,00%

12 Geplante Einheitsbeträge – Definition

Geplanter Einheitsbetrag	Art der Unterstützung	Beteiligungssatz/-sätze	Art des geplanten Einheitsbetrags	Region(en)	Ergebnisindikator(en)	Beruht der Einheitsbetrag auf übertragenen Ausgaben?
DE1-EL-0601-00-0-01 - Förderung von Ertragsversicherungen im Obst- und Weinbau	Finanzhilfe	91(2)(d)-DE1-43,00%	Durchschnitt	DE1;	R.5	Nein
DE2-EL-0601-00-0-01 - Förderung von Mehrgefahrenversicherung in der Landwirtschaft	Finanzhilfe	91(3)(c) - 76-DE2-50,00%	Durchschnitt	DE2;	R.5	Nein
DE4-EL-0601-00-0-01 - EU-RL Risikomanagementsysteme Gartenbau	Finanzhilfe	91(2)(c)-DE4-60,00%	Durchschnitt	DE4;	R.5	Nein
DE9-EL-0601-00-0-01 - Förderung von Mehrgefahrenversicherung in der Landwirtschaft HH/NI	Finanzhilfe	91(3)(c) - 76-DE6-100,00% 91(3)(c) - 76-DE9-100,00%	Durchschnitt	DE6; DE9;	R.5	Nein
DE9-EL-0601-00-0-02 - Förderung von Mehrgefahrenversicherung in der Landwirtschaft NI	Finanzhilfe	91(3)(c) - 76-DE9-100,00%	Durchschnitt	DE9;	R.5	Nein
DE9-EL-0601-00-0-03 - Förderung von Mehrgefahrenversicherung in der Landwirtschaft HB	Finanzhilfe	91(2)(d)-DE5-43,00%	Durchschnitt	DE5;	R.5	Nein
DE9-EL-0601-00-0-04 - Förderung von Mehrgefahrenversicherung in der Landwirtschaft HH	Finanzhilfe	91(3)(c) - 76-DE6-100,00%	Durchschnitt	DE6;	R.5	Nein
DEG-EL-0601-00-0-01 - Förderung von Mehrgefahrenversicherung in der Landwirtschaft	Finanzhilfe	91(2)(c)-DEG-60,00%	Durchschnitt	DEG;	R.5	Nein

Erläuterung und Begründung in Bezug auf den Wert des Einheitsbetrags

DE1-EL-0601-00-0-01 - Förderung von Ertragsversicherungen im Obst- und Weinbau

Neue Maßnahme: Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage einer Kalkulation der zu erwartenden Kostenhöhe unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und der zu erwartenden allgemeinen Entwicklung der Rahmenbedingungen sowie unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenentwicklung festgelegt.

DE2-EL-0601-00-0-01 - Förderung von Mehrgefahrenversicherung in der Landwirtschaft

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage einer Kalkulation der zu erwartenden Kostenhöhe unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und der zu erwartenden allgemeinen Entwicklung der Rahmenbedingungen sowie unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenentwicklung festgelegt.

DE4-EL-0601-00-0-01 - EU-RL Risikomanagementsysteme Gartenbau

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage einer Kalkulation der zu erwartenden Kostenhöhe unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und der zu erwartenden allgemeinen Entwicklung der Rahmenbedingungen sowie unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenentwicklung festgelegt.

DE9-EL-0601-00-0-01 - Förderung von Mehrgefahrenversicherung in der Landwirtschaft HH/NI

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage einer Kalkulation der zu erwartenden Kostenhöhe unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und der zu erwartenden allgemeinen Entwicklung der Rahmenbedingungen sowie unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenentwicklung festgelegt.

DE9-EL-0601-00-0-02 - Förderung von Mehrgefahrenversicherung in der Landwirtschaft NI

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage einer Kalkulation der zu erwartenden Kostenhöhe unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und der zu erwartenden allgemeinen Entwicklung der Rahmenbedingungen sowie unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenentwicklung festgelegt.

DE9-EL-0601-00-0-03 - Förderung von Mehrgefahrenversicherung in der Landwirtschaft HB

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage einer Kalkulation der zu erwartenden Kostenhöhe unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und der zu erwartenden allgemeinen Entwicklung der Rahmenbedingungen sowie unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenentwicklung festgelegt.

DE9-EL-0601-00-0-04 - Förderung von Mehrgefahrenversicherung in der Landwirtschaft HH

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage einer Kalkulation der zu erwartenden Kostenhöhe unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und der zu erwartenden allgemeinen Entwicklung der Rahmenbedingungen sowie unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenentwicklung festgelegt.

DEG-EL-0601-00-0-01 - Förderung von Mehrgefahrenversicherung in der Landwirtschaft

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage einer Kalkulation der zu erwartenden Kostenhöhe unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und der zu erwartenden allgemeinen Entwicklung der Rahmenbedingungen sowie unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenentwicklung festgelegt.

13 Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Outputs

Geplanter Einheitsbetrag	**Haushaltsjahr**	**2023**	**2024**	**2025**	**2026**	**2027**	**2028**	**2029**	**Insgesamt 2023–2029**
DE1-EL-0601-00-0-01 - Förderung von Ertragsversicherungen im Obst- und Weinbau (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				3.000,00	3.000,00	3.000,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.9 (Einheit: Begünstigte)				2.333,00	2.333,00	2.334,00		**Insgesamt:** 7.000,00 **Max.:** 2.334,00
DE2-EL-0601-00-0-01 - Förderung von Mehrgefahrenversicherung in der Landwirtschaft (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		3.000,00	3.000,00	3.000,00	3.000,00	3.000,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

	O.9 (Einheit: Begünstigte)		5.700,00	7.300,00	9.000,00	10.600,00	12.300,00		**Insgesamt:** 44.900,00 **Max.:** 12.300,00
DE4-EL-0601-00-0-01 - EU-RL Risikomanagementsysteme Gartenbau (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				2.800,00	2.800,00	2.800,00	2.800,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.9 (Einheit: Begünstigte)				100,00	100,00	100,00	200,00	**Insgesamt:** 500,00 **Max.:** 200,00
DE9-EL-0601-00-0-01 - Förderung von Mehrgefahrenversicherung in der Landwirtschaft HH/NI (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			2.800,00	2.800,00				
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.9 (Einheit: Begünstigte)			445,00	549,00				**Insgesamt:** 994,00 **Max.:** 549,00
DE9-EL-0601-00-0-02 - Förderung von Mehrgefahrenversicherung in der Landwirtschaft NI (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)					2.200,00	2.200,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.9 (Einheit: Begünstigte)					3.468,00	3.468,00		**Insgesamt:** 6.936,00 **Max.:** 3.468,00
DE9-EL-0601-00-0-03 - Förderung von Mehrgefahrenversicherung in der Landwirtschaft HB (Finanzhilfe -	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)					635,00	635,00	635,00	

Durchschnitt)	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.9 (Einheit: Begünstigte)					100,00	100,00	200,00	**Insgesamt:** 400,00 **Max.:** 200,00
DE9-EL-0601-00-0-04 - Förderung von Mehrgefahrenversicherung in der Landwirtschaft HH (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)					1.537,00	1.537,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.9 (Einheit: Begünstigte)					246,00	246,00		**Insgesamt:** 492,00 **Max.:** 246,00
DEG-EL-0601-00-0-01 - Förderung von Mehrgefahrenversicherung in der Landwirtschaft (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		10.000,00	10.000,00	10.000,00	10.000,00	10.000,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.9 (Einheit: Begünstigte)		100,00	100,00	100,00	100,00	100,00		**Insgesamt:** 500,00 **Max.:** 100,00
INSGESAMT	O.9 (Einheit: Begünstigte)		5.800,00	7.845,00	12.082,00	16.947,00	18.648,00	400,00	**Insgesamt:** 61.722,00 **Max.:** 18.648,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		18.000.000,00	24.246.000,00	36.816.200,00	46.651.595,00	51.654.775,00	687.000,00	178.055.570,00

	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Beitrag der Union in EUR)		9.100.000,00	12.846.000,00	18.814.770,00	26.113.970,00	28.615.440,00	390.610,00	95.880.790,00
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (anwendbar auf Artikel 95 Absatz 1 gemäß Artikel 73 und 75) (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (Unionsbeitrag in EUR)								

COOP(77) - Zusammenarbeit

EL-0701 - Netzwerke und Kooperationen

Interventionscode (MS)	EL-0701
Bezeichnung der Intervention	Netzwerke und Kooperationen
Art der Intervention	COOP(77) - Zusammenarbeit
Gemeinsamer Outputindikator	O.32. Anzahl unterstützter anderer Vorhaben oder Einheiten der Zusammenarbeit (ausgenommen unter O.1 gemeldete EIP)
Beitrag zur Anforderung an die Zweckbindung für/bezüglich	Generationswechsel: Nein Umwelt: Nein Rabattsystem für Öko-Regelung: LEADER: Nein

1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension

Räumlicher Geltungsbereich: **National mit regionalen Elementen**

Code	Beschreibung
DE	Deutschland
DE1	Baden-Württemberg
DE4	Brandenburg
DE5	Bremen
DE7	Hessen
DE8	Mecklenburg-Vorpommern
DE91	Braunschweig
DE92	Hannover
DE93	Lüneburg
DE94	Weser-Ems
DED2	Dresden
DED4	Chemnitz
DED5	Leipzig
DEF	Schleswig-Holstein
DEG	Thüringen

Beschreibung des räumlichen Geltungsbereichs

siehe Tabelle "Auswahl der NUTS-Ebene"

2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele

SPEZIFISCHES ZIEL DER GAP Code + Beschreibung Empfohlene spezifische Ziele der GAP für diese Art der Intervention sind fett hervorgehoben.
SO3 Verbesserung der Position des Betriebsinhabers in der Wertschöpfungskette
XCO Übergreifendes Ziel der Modernisierung des Sektors durch Förderung und Weitergabe von Wissen, Innovation und Digitalisierung in der Landwirtschaft und in ländlichen Gebieten und Förderung von deren Verbreitung

3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird

Code	Beschreibung	Priorisierung auf Ebene des GAP-Strategieplans	Im GAP-Strategieplan behandelt
C.1	Stärkung der Qualitätsproduktion einschließlich Ausbau von Qualitätsregelungen und Zertifizierungen	Hohe Priorität	Ja
Q.1	Fachkräftesicherung in der Land- und Forstwirtschaft sowie im ländlichen Raum	Hohe Priorität	Ja
Q.10	Stärkung der Innovationskraft	Hohe Priorität	Ja
Q.3	Qualifizierung und Verbesserung unternehmerischer und ökologischer Kompetenzen	Hohe Priorität	Ja

Q.5	Ausbau regionaler, interdisziplinärer Kooperationen sowie Vernetzung und Informationsaustausch	Hohe Priorität	Ja
Q.6	Verbesserung der öffentlichen Kommunikation	Hohe Priorität	Ja
Q.7	Stärkere Einbindung von Praxis und Beratung in die Forschung	Hohe Priorität	Ja
Q.8	Generierung von Wissen und Intensivierung des Monitorings	Hohe Priorität	Ja

4 Ergebnisindikator(en)

ERGEBNISINDIKATOR Code + Beschreibung Empfohlene Ergebnisindikatoren für die ausgewählten spezifischen Ziele der GAP dieser Intervention sind fett hervorgehoben.
R.10 Anteil der landwirtschaftlichen Betriebe, die an im Rahmen der GAP geförderten Erzeugergemeinschaften, Erzeugerorganisationen, lokalen Märkten, kurzen Versorgungsketten und Qualitätsregelungen teilnehmen
R.27 Anzahl der Vorhaben, die in ländlichen Gebieten zu ökologischer Nachhaltigkeit und zur Erreichung der Ziele bezüglich Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel beitragen

5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention

Beschreiben Sie die spezifischen Ziele und den Inhalt der Maßnahme, einschließlich der Zielausrichtung, der Auswahlgrundsätze, der Verbindungen zu einschlägigen Rechtsvorschriften, der Komplementarität mit anderen Interventionen/Bündeln von Vorhaben im Rahmen beider Säulen und anderer relevanter Informationen.

Spezifische Ziele und Inhalte der Maßnahme

In der SWOT-Analyse sowie in der Strategie wird auf den Bedarf und strategischen Ansatz eingegangen. Hier sind auch potentielle Nebenziele angesprochen. Diese werden bei der Formulierung von Zuwendungsbedingungen einschließlich der Förderintensität und den Auswahlkriterien berücksichtigt.

Über eine horizontale und vertikale Zusammenarbeit von verschiedenen Akteuren der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft, des Naturschutzes, der Landschaftspflege, des Landtourismus und weiteren Akteuren (z.B. Verbraucherinnen und Verbraucher) sollen folgende wesentliche Ziele erreicht werden:

- Beitrag für eine wettbewerbsfähige, nachhaltig wirtschaftende und tiergerechte Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft bzw. sonstiger Landnutzungsformen
- eine ausgewogene und nachhaltige Entwicklung der ländlichen Gebiete zu leisten.

Mit praxisorientierten Netzwerken und Kooperationen soll die nachhaltige Entwicklung im ländlichen Raum sowie der land- und forstwirtschaftlichen Strukturen gestärkt werden. Durch den Wissens- und Erfahrungsaustausch und die daraus resultierende Verbreitung und Anwendung umwelt- und klimaschonenderer sowie an den Klimawandel angepasster Verfahren einschließlich Überwindung von Strukturnachteilen soll der Bereich der Landnutzung im Hinblick auf den Klimawandel stabilisiert und in die Lage versetzt werden, einen wirksamen und dauerhaften Beitrag zum Klima- und Ressourcenschutz zu leisten.

Die Intervention leistet vor dem Hintergrund der Stärkung kooperativer Strukturen und dem Wissenstransfer durch Erarbeitung und Umsetzung gemeinsamer Konzepte, Strategien und Projekte insbesondere einen wirksamen Beitrag für einen verbesserten Zugang zu Forschung, Innovation, Wissensaustausch und Qualifikationen gemäß Art. 6 Abs. 2 GAP-SP-VO.

Die im Rahmen dieser Intervention durchgeführten Vorhaben tragen zum Erreichen des Querschnittszieles „Modernisierung des Sektors durch Förderung und den Austausch von Wissen, Innovation und Digitalisierung in der Landwirtschaft und in ländlichen Gebieten und Förderung von deren Verbreitung“ bei.

Daraus leiten sich u.a. folgende Förderthemen ab:

1. Entwicklung und Vermarktung landtouristischer Angebote und Dienstleistungen
2. Etablierung und Unterstützung der sozialer und solidarischen Landwirtschaft
3. Etablierung, Ausbau oder Betrieb von regionalen Wertschöpfungsketten
4. klima-, ressourcen- und umweltschonende, biodiversitätssteigernde sowie Tierwohl gerechte Landwirtschaft und Landnutzung (z.B. breite Konzeption und Anwendung von neuen Verfahren, Technologien und Produkte)
5. Überwindung von Strukturnachteilen im Kleinprivatwald durch Gründung von Kooperationen zur Verbesserung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung und Anpassung der Wälder an den Klimawandel
6. klima-, ressourcen- und umweltschonende, biodiversitätssteigernde sowie Tierwohl gerechte ländliche Entwicklung
7. Minderung der Auswirkungen oder Anpassung an den Klimawandel in der Landwirtschaft und Landnutzung (inkl. Forstwirtschaft)
8. Kooperationen und Netzwerke als Zusammenarbeitsform zum Schutz und Steigerung der biologischen Vielfalt
9. Bildungs- und Informationsmaßnahmen zur Fachkräftesicherung und zur Verbreitung von Informationen über die Land- und Forstwirtschaft (Image Land- und Forstwirtschaft und Verbraucheraufklärung)
10. Digitalisierung der Landwirtschaft
11. Koordination und Durchführung von Projekten in den Kulissen von Großschutzgebieten.

Es kommen alle Formen der Zusammenarbeit (u. a. Projekte, Strategien und Netzwerke) für eine Unterstützung in Frage.

Die Unterstützung ist auf maximal sieben Jahre beschränkt. Diese Voraussetzung gilt nicht für in ordnungsgemäß begründeten Fällen bei gemeinsamen Umwelt- und Klimamaßnahmen, die notwendig sind, um die Erreichung der spezifischen umwelt- und klimabezogenen Ziele gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben d,e und f zu erreichen.

Abdeckung der Bedarfe durch die Intervention:

- Zusammenarbeit u.a. bei der Entwicklung und Vermarktung landtouristischer Angebote und Dienstleistungen, zur Etablierung und Unterstützung der sozialen und solidarischen Landwirtschaft sowie zwischen Akteuren der Versorgungskette zur Etablierung, zum Ausbau oder zum Betrieb von regionalen Wertschöpfungsketten.

Dabei zielt die Zusammenarbeit u.a. auf die Schaffung und Entwicklung von Versorgungsketten ab und leistet einen Beitrag, die Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse besser an die Erfordernisse des Marktes und einer nachhaltigen Entwicklung anzupassen sowie innovative Ansätze umzusetzen. Darüber hinaus soll u.a. regionale Zusammenarbeit gestärkt werden und damit zur Wettbewerbsfähigkeit der Beteiligten im Markt beitragen.

- Zusammenarbeit, die auf eine klima-, ressourcen- und umweltschonende, biodiversitätssteigernde sowie Tierwohl gerechte Land- und Forstwirtschaft, Landbewirtschaftung und die ländliche Entwicklung bzw. Landnutzung abzielt sowie u.a. zur Minderung oder Anpassung an den Klimawandel beiträgt.

Dabei sollen u.a. kooperationsbasierte Maßnahmen zur Verbesserung der Anpassung der Wälder an die Klimaveränderung sowie die nachhaltige Erbringung der Waldfunktionen unterstützt werden. Außerdem soll u.a. die Zusammenarbeit beim Management von Schutzgebieten gefördert werden.

- Zusammenarbeit bei der Durchführung von Bildungs- und Informationsmaßnahmen

Dabei sollen u.a. Maßnahmen zur Fachkräftesicherung und zur Verbreitung und Koordinierung von

Informationen über die Land- und Forstwirtschaft in Form von Ernährungsbildung und Verbraucheraufklärung sowie Bildung zur nachhaltigen Entwicklung umgesetzt werden.

- Zusammenarbeit sowie Erfahrungs- und Informationsaustausch u.a. zwischen Forschungseinrichtungen, Verbänden, Behörden und Akteuren im ländlichen Raum,

Dabei soll ein Beitrag geleistet werden zur breiten Anwendung von neuen Verfahren, Technologien und Produkten. Hierzu zählt auch die Digitalisierung in der Landwirtschaft.

Die Intervention greift die Bedarfe Q.1, Q.3 und Q.5 bis Q.8 sowie Q.10 auf und leistet so einen wirksamen Beitrag zum spezifischen Ziel XCO.

Auswahl der Vorhaben

Auswahlverfahren finden gemäß Artikel 79 der GAP-SP-VO Anwendung. Die Auswahlkriterien werden von der **regionalen Verwaltungsbehörde** definiert und nach Konsultation des regionalen Begleitausschusses in Kraft gesetzt. Die Auswahlkriterien orientieren sich an den Zielen der GAP-Strategieplanverordnung, des Green Deals und an den ausgewählten Handlungsbedarfen des GAP-SP Deutschlands, insbesondere Klimaschutz, Umwelt und Tiergesundheit (Tierwohl).

Nachstehende Übersicht gibt an, welches der in Kapitel 4.7.3 beschriebenen Verfahren der Vorhabenauswahl zur Anwendung kommt:

Verfahren der Projektauswahl	DE1	DE2	DE4 (DE3)	DE7	DE8	DE9 (DE5, DE 6)	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
Kontinuierliche Antragstellung mit Auswahlterminen	x		x										
Förderaufrufe mit Antragsfristen und Auswahltermin			x	x	x					x			x
Antragsstellung zu Antragsstichtagen						x							

Komplementarität mit anderen Interventionen/Aktionen in beiden Säulen

Durch verfahrensrechtliche Bestimmungen werden Überschneidungen grundsätzlich mit anderen ELER-Interventionen sowie mit Angeboten der sektoriellen Programme vermieden und soweit möglich Synergien erschlossen. Insbesondere darf Begünstigten, die in der betreffenden NUTS 1-Region eine Förderung für das selbe Vorhaben in einer Interventionskategorie im Sinne des Artikels 42 der GAP-SP-VO erhalten können, nicht gleichzeitig eine Förderung aus der Intervention EL-0701 erhalten.

Es erfolgen inhaltliche Abgrenzungen zu den Interventionen EL-0403 (EBI) sowie zur Intervention EL-0408 (nicht-produktive Investitionen zum Schutz natürlicher Ressourcen), EL-0703 (LEADER) und zur Intervention EL-0801 (Beratung; Einrichtung von Beratungsdiensten) und EL-0802 (Qualifizierung, Demonstrationstätigkeiten und Wissensaustausch). Es wird sichergestellt, dass im Rahmen dieser Intervention nur Netzwerke bzw. Kooperationen förderfähig sind, die für das selbe Vorhaben nicht auch eine Förderung über die Intervention EL-0702 (EIP) in Anspruch nehmen.

Im Rahmen der Unterstützung der EL-0403 (Einzelbetriebliche produktive Investitionen in landwirtschaftlichen Unternehmen) und EL-0405 (Investitionen in materielle Vermögenswerte in

Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung/Marktstruktur) können sich Synergieeffekte ergeben, die einen unmittelbaren Bezug zur Intervention EL-0701 haben bzw. sofern im Rahmen dieser Intervention nur die Kooperationskosten gefördert werden, kann die Zielerreichung durch eine Förderung durch die Interventionen EL-0403 und EL-0405 ergänzt werden.

Wird die Unterstützung im Rahmen der Intervention in Form eines Gesamtbetrages gewährt, so wird sichergestellt, dass die Bestimmungen der Intervention EL-0403 und EL-0405 eingehalten werden. Eine Doppelförderung wird dabei ausgeschlossen.

Festlegung förderfähiger Begünstigter und gegebenenfalls spezifischer Förderkriterien in Bezug auf den Begünstigten und das Gebiet

- juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts und deren Zusammenschlüsse
- natürliche Personen
- Personengesellschaften
- Kooperationen der vorgenannten Rechtsformen.

Festlegung der förderfähigen Art der Unterstützung (Nicht-InVeKoS) oder Verpflichtungen (InVeKoS) und anderer Verpflichtungen

Förderinhalte

- Erstellung und Umsetzung von Konzepten für die Zusammenarbeit, Durchführbarkeitsstudien/Erhebungen und Plänen (z.B. Aktionspläne) sowie Aufbau und Weiterentwicklung von Netzwerken
- Umsetzung von Plänen (z.B. Geschäfts- oder Bewirtschaftungspläne) zur Neugründung oder Erweiterung von Kooperationen
- Laufende Ausgaben der Zusammenarbeit
- Einrichtung und Koordinierung regionaler und überregionaler Kooperationen Sachleistungen
- Grunderwerbssteuer
- Kosten für Rechts-, Versicherungs- und Steuerberatung

Spezifische Fördervoraussetzungen

Von der Förderung ausgeschlossen sind Investitionen / Fördertatbestände, die in dem nach Art. 73 Abs. 3 der GAP-SP-VO zu erstellendem Verzeichnis nicht förderfähiger Investitionen und Ausgabenkategorien aufgelistet sind (vgl. Allgemeinen Teil Kapitel 4.7.1 des GAP-SP). Es findet jeweils das Verzeichnis Anwendung, das zum Zeitpunkt des jeweiligen Förderaufrufes gilt.

Eine Unterstützung erfolgt in dieser Intervention nur für neue Formen der Zusammenarbeit, einschließlich bestehender Formen der Zusammenarbeit bei Aufnahme einer neuer Tätigkeit, wenn mindestens zwei Akteure an der Zusammenarbeit beteiligt sind. Es wird keine Zusammenarbeit unterstützt, an der nur Forschungseinrichtungen beteiligt sind.

Im Übrigen gelten die nachstehend aufgeführten Förderausschlüsse, Fördervoraussetzungen und Förderverpflichtungen in den Ländern.

Tabelle 0701: 1 - Folgende zusätzlichen Förderausschlüsse gelten in den Ländern:

Region/ Kriterium	DE1	DE2	DE4 (DE3)	DE7	DE8	DE9 (DE5, DE 6)	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
Sachleistungen in Form von unbare Eigenleistungen				x		x							x
Kosten für Rechts-,						x							x

Versicherungs- und Steuerberatung													
Grunderwerbsteuer				x		x						x	x

Spezifische Förderausschlüsse

Bereits bestehende Projekte ohne zusätzlichen Mehrwert können nicht gefördert werden.

Tabelle 0701: 2 - Folgende zusätzlichen Fördervoraussetzungen gelten in den Ländern:

Region/ Kriterium	DE1	DE2	DE4 (DE3)	DE7	DE8	DE9 (DE5, DE 6)	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
Förderober- bzw. untergrenze	x			x	x	x				x			
Vorlage eines Konzepts zur Zusammenarbeit/Projektbeschreibung/Pläne nach Vorgabe der regionalen Verwaltungsbehörde	x		x	x	x	x				x		x	x
Eine Kooperation muss aus mindestens zwei Mitgliedern bestehen, davon mindestens ein Unternehmen der landwirtschaftlichen Primärproduktion bzw. ein Akteur sonstiger Landnutzungsformen					x								x
Abschluss eines Kooperationsvertrags/-vereinbarung			x	x									x

Ein Mindestanteil an Partnern müssen ihren Sitz im Bundesland haben				x	x								

Spezifische Förderverpflichtung
Die Publizitätspflichten sind zu beachten.

Grenzübergreifende Vorhaben mit anderen Bundesländern / EU-Mitgliedstaaten sind auf Basis entsprechender Vereinbarungen möglich.

Besonderheit der Förderfähigkeit in Bezug auf die Regionen, gegebenenfalls für jede betroffene Region

-

6 Angabe relevanter Ausgangselemente
(relevante GLÖZ-Standards, Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) und sonstige verpflichtende Anforderungen gemäß nationalem und Unionsrecht), gegebenenfalls Beschreibung der spezifischen einschlägigen Verpflichtungen im Rahmen der GAB und Erläuterung, inwiefern die Verpflichtung über die verpflichtenden Anforderungen hinausgeht (gemäß Artikel 28 Absatz 5, Artikel 70 Absatz 3 und Artikel 72 Absatz 5)
entfällt
7 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden
Form der Unterstützung
☑ **Zuschuss**
☐ **Finanzierungsinstrument**

Art der Zahlung
☑ Erstattung tatsächlich entstandener förderfähiger Kosten eines Begünstigten
☑ Einheitskosten
☐ Pauschalbeträge
☑ Pauschalfinanzierungen

Grundlage für die Bestimmung

Die allgemeine Beschreibung der einschlägigen Methoden für die Festlegung der vereinfachten Kostenoptionen gemäß Artikel 83 Absatz 2 ist in Kapitel 4.7.3, Abschnitt 3 enthalten. Die konkrete Beschreibung ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

VKO nach Artikel 83(1)	**Kostenkategorie**	**Methode/Grundlage**
Einheitskosten	Direkte Personalkosten	Artikel 83(2)(a)(i) und (ii);
Pauschalfinanzierungen	Indirekte Kosten Förderfähige Restkosten	Artikel 83(2)(c); Artikel 83(2)(c)

Die Zuwendung auf Grundlage vereinfachter Kostenoptionen setzt voraus, dass die regionale Verwaltungsbehörde für ihren Zuständigkeitsbereich deren Anwendung zulässt und die entsprechenden Fördertatbestände und vereinfachten Kostenoptionen festlegt.

Spanne der Unterstützungshöhe auf Ebene der Begünstigten

Die gewährten Förderungen erfolgen als nicht rückzahlbarer Zuschuss.

Die Zuschüsse reichen von mind. 50 % bis höchstens 100 % der zuwendungsfähigen Kosten.

Bei Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Qualitätsregelungen darf der Zuschuss 70 % der förderfähigen Kosten nicht überschreiten. Die Anforderungen von Artikel 77 Absatz (1) Buchstabe c werden erfüllt.

Die Höhe der Zuwendung variiert nach Vorgaben der regionalen Verwaltungsbehörde insbesondere nach einem oder mehreren der folgenden Kriterien:

- erwartete Innovationschancen
- Größe der Unternehmen
- Investition von Erzeugerzusammenschlüssen
- Höhe der Gesamtkosten
- Anteil der Qualitätserzeugnisse oder Erzeugnisse für die Regionalvermarktung].
- Effekte für die Biodiversität und den Klimaschutz
- Form der Zusammenarbeit (Projekte, Netzwerke…)
- Inhalt der Zusammenarbeit:
- Gesamtqualität und Kohärenz des Projekts
- Kohärenz der Projektpläne zur Erreichung der Projektziele
- Eignung der ausgewählten Partner zur Erreichung der Projektziele
- besonderes Landesinteresse

Zusätzliche Erläuterungen

Die Unterstützung kann gemäß Art. 77 Abs. 4 der GAP-SP VO als Gesamtbetrag gewährt werden, der die Kosten der Zusammenarbeit sowie die Kosten der durchgeführten Vorhaben im Rahmen dieser Intervention Netzwerke und Kooperation einschließlich Investitionskosten deckt, oder es werden nur die Kosten der Zusammenarbeit gedeckt und die Mittel für die Vorhabendurchführung werden aus anderen Interventionskategorien, nationalen Stützungsinstrumenten oder solchen der Union verwendet.

Wird die Unterstützung in Form eines Gesamtbetrags gezahlt, so wird sichergestellt, dass die Bestimmungen und Anforderungen gemäß den Artikeln 70 bis 76 und 78 eingehalten werden. Eine Doppelförderung wird ausgeschlossen.

Vorschüsse

Die Zahlung von Vorschüssen ist zulässig.

Vorschuss finden in folgenden Ländern Anwendung:

Kriterium	DE1	DE2	DE3 / DE 4	DE5/ DE6/ DE 9	DE7	DE8	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
EL-0701										x			

8 Informationen zur beihilferechtlichen Prüfung

Die Maßnahme fällt nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 42 AEUV und unterliegt der beihilferechtlichen Prüfung:

☐ Ja ☐ Nein ☑ Gemischt

Erläuterung von Fördertätigkeiten, die nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 42 AEUV fallen

Kriterium	DE1	DE2	DE3 / DE 4	DE5 / DE6/ DE9	DE7	DE8	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
Ja	x					x							

Nein													
gemischt			x	x	x					x			x

Soweit Vorhaben im Einzelfall beihilferechtlich relevant sind, erfolgt die Förderung auf der Grundlage der geltenden De-minimis-Regelungen oder einer Freistellung oder einer Notifizierung.
Die regionalen Verwaltungsbehörden informieren die Begünstigten im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit nach Artikel 123 Abs. 2 k) GAP-SP-VO über die entsprechenden beihilferechtlichen Grundlagen.

Art des Beihilfeinstruments, das für die Genehmigung verwendet werden soll:
☑ Anmeldung ☑ Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) ☑ Gruppenfreistellungsverordnung für die Landwirtschaft (Agrar-GVO) ☑ De-minimis-Regelung
Beihilfenummer
SA.112781

Weitere Informationen:
☐ Der Mitgliedstaat hat das (die) Instrument(e) noch nicht gewählt und die Alternativen angegeben. Es wird keine Unterstützung an Begünstigte vor dem Datum bezahlt, an dem die Genehmigung des gewählten Instruments wirksam wird. ☑ Der Mitgliedstaat hat das Instrument gewählt, wie angegeben, aber die Genehmigung wurde noch nicht erteilt. Es wird keine Unterstützung an Begünstigte vor dem Datum bezahlt, an dem die Genehmigung wirksam wird.
☐ Der Mitgliedstaat hat das Instrument gewählt, wie angegeben, die Genehmigung wurde erteilt und die Nummer der Beihilfesache wurde für die Notifizierung angegeben, AGVO oder Agrar-GVO

9 Weitere Fragen/Informationen zur Art der Intervention
entfällt

10 WTO-Konformität
Green Box
Absatz 2 von Anhang 2 WTO
Erläuterung, inwiefern die Intervention den einschlägigen Bestimmungen von Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft, wie in Artikel 10 und Anhang II dieser Verordnung ausgeführt (Green Box), entspricht

Die Intervention erfüllt Absatz 2 des Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft („Grüne Box“).

Begründung:

- Die Zahlungen werden nach den Vorgaben des GAP-SP und den darin definierten Zielen und den erforderlichen Zeitraum gewährt.
- Die Höhe der Zuwendung bezieht sich nicht auf inländische oder internationale Preise, die für eine Erzeugung nach dem Ausgangszeitraum liegenden Jahr gelten.
- Die Zahlungen werden bedarfsgerecht begrenzt und sind zielgerichtet.

11 Beteiligungssatz/-sätze für diese Intervention

Region	Artikel	Anzuwendender Satz	Min. Satz	Max. Satz
DE1 - Baden-Württemberg	91(2)(d) - Andere Regionen	43,00%	20,00%	43,00%
DE4 - Brandenburg	91(2)(c) - Übergangsregionen im Sinne des Artikels 108 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/1060	60,00%	20,00%	60,00%
DE5 - Bremen	91(2)(d) - Andere Regionen	43,00%	20,00%	43,00%
DE7 - Hessen	91(2)(d) - Andere Regionen	43,00%	20,00%	43,00%
DE8 - Mecklenburg-	91(2)(c) - Übergangsregionen im Sinne des Artikels 108 Absatz 2	60,00%	20,00%	60,00%

Region	Artikel	Anzuwendender Satz	Min. Satz	Max. Satz
Vorpommern	Unterabsatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/1060			
DE91 - Braunschweig	91(2)(d) - Andere Regionen	43,00%	20,00%	43,00%
DE92 - Hannover	91(2)(d) - Andere Regionen	43,00%	20,00%	43,00%
DE93 - Lüneburg	91(2)(c) - Übergangsregionen im Sinne des Artikels 108 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/1060	60,00%	20,00%	60,00%
DE94 - Weser-Ems	91(2)(d) - Andere Regionen	43,00%	20,00%	43,00%
DED2 - Dresden	91(2)(c) - Übergangsregionen im Sinne des Artikels 108 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/1060	60,00%	20,00%	60,00%
DED4 - Chemnitz	91(2)(c) - Übergangsregionen im Sinne des Artikels 108 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/1060	60,00%	20,00%	60,00%
DED5 - Leipzig	91(2)(d) - Andere Regionen	43,00%	20,00%	43,00%
DEF - Schleswig-Holstein	91(3)(c) - 77 - Vorhaben gemäß Artikel 77, für die gemäß den Artikeln 17 und 103 auf den ELER übertragene Mittel bereitgestellt werden	100,00%	20,00%	100,00%
DEG - Thüringen	91(2)(c) - Übergangsregionen im Sinne des Artikels 108 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/1060	60,00%	20,00%	60,00%

12 Geplante Einheitsbeträge – Definition

Geplanter Einheitsbetrag	Art der Unterstützung	Beteiligungssatz/-sätze	Art des geplanten Einheitsbetrags	Region(en)	Ergebnisindikator(en)	Beruht der Einheitsbetrag auf übertragenen Ausgaben?
DE1-EL-0701-00-0-01 - Neugründung und Erweiterung von Gemeinschaftswäldern	Finanzhilfe	91(2)(d)-DE1-43,00%	Durchschnitt	DE1;	R.10; R.27	Nein
DE1-EL-0701-00-0-02 - Projektkoordination für Naturparke	Finanzhilfe	91(2)(d)-DE1-43,00%	Durchschnitt	DE1;	R.10; R.27	Nein
DE4-EL-0701-00-0-01 - Netzwerke und Kooperationen	Finanzhilfe	91(2)(c)-DE4-60,00%	Durchschnitt	DE4;	R.10; R.27	Nein
DE7-EL-0701-00-0-01 - Zusammenarbeit und Kooperationen	Finanzhilfe	91(2)(d)-DE7-43,00%	Durchschnitt	DE7;	R.10; R.27	Nein
DE8-EL-0701-00-0-01 - Netzwerke und Kooperationen	Finanzhilfe	91(2)(c)-DE8-60,00%	Durchschnitt	DE8;	R.10; R.27	Nein
DE9-EL-0701-00-0-01 - NuK Netzwerke und Kooperationen zur Landschaftspflege - Übergangsregion	Finanzhilfe	91(2)(c)-DE93-60,00%	Durchschnitt	DE93;	R.10; R.27	Nein
DE9-EL-0701-00-0-02 - NuK Netzwerke und Kooperationen zur Landschaftspflege - stärker entwicklete Region	Finanzhilfe	91(2)(d)-DE91-43,00% 91(2)(d)-DE92-43,00% 91(2)(d)-DE94-43,00%	Durchschnitt	DE91; DE92; DE94;	R.10; R.27	Nein
DE9-EL-0701-00-0-03 - NuK Netzwerke und Kooperationen zur Landschaftspflege - HB	Finanzhilfe	91(2)(d)-DE5-43,00%	Durchschnitt	DE5;	R.10; R.27	Nein
DED-EL-0701-00-0-01 - [C/DD] Zusammenarbeit Nachhaltigkeit und Klimaschutz und Landwirtschaftliche Produktivität	Finanzhilfe	91(2)(c)-DED2-60,00% 91(2)(c)-DED4-60,00%	Durchschnitt	DED2; DED4;	R.10; R.27	Nein
DED-EL-0701-00-0-02 - [L] Zusammenarbeit Nachhaltigkeit und Klimaschutz und Landwirtschaftliche Produktivität	Finanzhilfe	91(2)(d)-DED5-43,00%	Durchschnitt	DED5;	R.10; R.27	Nein
DEF-EL-0701-00-0-01 - Kooperationen im Naturschutz	Finanzhilfe	91(3)(c) - 77-DEF-100,00%	Durchschnitt	DEF;	R.10; R.27	Nein
DEG-EL-0701-00-0-01 - Zusammenarbeit	Finanzhilfe	91(2)(c)-DEG-60,00%	Durchschnitt	DEG;	R.10; R.27	Nein

Erläuterung und Begründung in Bezug auf den Wert des Einheitsbetrags

DE1-EL-0701-00-0-01 - Neugründung und Erweiterung von Gemeinschaftswäldern

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DE1-EL-0701-00-0-02 - Projektkoordination für Naturparke

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DE4-EL-0701-00-0-01 - Netzwerke und Kooperationen

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DE7-EL-0701-00-0-01 - Zusammenarbeit und Kooperationen

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DE8-EL-0701-00-0-01 - Netzwerke und Kooperationen

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DE9-EL-0701-00-0-01 - NuK Netzwerke und Kooperationen zur Landschaftspflege - Übergangsregion

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DE9-EL-0701-00-0-02 - NuK Netzwerke und Kooperationen zur Landschaftspflege - stärker entwickelte Region

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DE9-EL-0701-00-0-03 - NuK Netzwerke und Kooperationen zur Landschaftspflege - HB

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DED-EL-0701-00-0-01 - [C/DD] Zusammenarbeit Nachhaltigkeit und Klimaschutz und Landwirtschaftliche Produktivität

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DED-EL-0701-00-0-02 - [L] Zusammenarbeit Nachhaltigkeit und Klimaschutz und Landwirtschaftliche Produktivität

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DEF-EL-0701-00-0-01 - Kooperationen im Naturschutz

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DEG-EL-0701-00-0-01 - Zusammenarbeit

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

13 Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Outputs

Geplanter Einheitsbetrag	**Haushaltsjahr**	**2023**	**2024**	**2025**	**2026**	**2027**	**2028**	**2029**	**Insgesamt 2023–2029**
DE1-EL-0701-00-0-01 - Neugründung und Erweiterung von Gemeinschaftswäldern (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	4.500,00	4.500,00	4.500,00	4.500,00	4.500,00	4.500,00	4.500,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.32 (Einheit: Vorhaben)	5,00	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00	**Insgesamt:** 65,00 **Max.:** 10,00
DE1-EL-0701-00-0-02 - Projektkoordination für Naturparke (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		35.100,00	35.100,00	35.100,00	35.100,00	35.100,00	35.100,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

	O.32 (Einheit: Vorhaben)		6,00	8,00	12,00	14,00	13,00	4,00	**Insgesamt:** 57,00 **Max.:** 14,00
DE4-EL-0701-00-0-01 - Netzwerke und Kooperationen (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	50.000,00	178.542,67	95.016,10	101.920,51	98.287,47	95.010,64	222.916,67	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.32 (Einheit: Vorhaben)	1,00	3,00	39,00	55,00	59,00	59,00	30,00	**Insgesamt:** 246,00 **Max.:** 59,00
DE7-EL-0701-00-0-01 - Zusammenarbeit und Kooperationen (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		238.095,24	238.095,24	238.095,24	238.095,24	238.095,24	238.095,24	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.32 (Einheit: Vorhaben)		4,00	4,00	4,00	4,00	3,00	2,00	**Insgesamt:** 21,00 **Max.:** 4,00
DE8-EL-0701-00-0-01 - Netzwerke und Kooperationen (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		150.000,00	150.000,00	150.000,00	150.000,00	150.000,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.32 (Einheit: Vorhaben)		1,00						**Insgesamt:** 1,00 **Max.:** 1,00
DE9-EL-0701-00-0-01 - NuK Netzwerke und Kooperationen zur Landschaftspflege - Übergangsregion	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		341.700,00	341.700,00	341.700,00	341.700,00	341.700,00	341.700,00	

(Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.32 (Einheit: Vorhaben)		4,00	1,00					**Insgesamt:** 5,00 **Max.:** 4,00
DE9-EL-0701-00-0-02 - NuK Netzwerke und Kooperationen zur Landschaftspflege - stärker entwicklete Region (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		341.700,00	341.700,00	341.700,00	341.700,00	341.700,00	341.700,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.32 (Einheit: Vorhaben)		9,00	7,00					**Insgesamt:** 16,00 **Max.:** 9,00
DE9-EL-0701-00-0-03 - NuK Netzwerke und Kooperationen zur Landschaftspflege - HB (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				312.500,00	312.500,00	312.500,00	312.500,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.32 (Einheit: Vorhaben)				1,00				**Insgesamt:** 1,00 **Max.:** 1,00
DED-EL-0701-00-0-01 - [C/DD] Zusammenarbeit Nachhaltigkeit und Klimaschutz und Landwirtschaftliche Produktivität (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	207.252,31	207.252,31	207.252,31	207.252,31	207.252,31	207.252,31	207.252,31	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

	O.32 (Einheit: Vorhaben)	2,00	3,00	3,00	4,00	6,00	6,00	2,00	**Insgesamt:** 26,00 **Max.:** 6,00
DED-EL-0701-00-0-02 - [L] Zusammenarbeit Nachhaltigkeit und Klimaschutz und Landwirtschaftliche Produktivität (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	207.252,31	207.252,31	207.252,31	207.252,31	207.252,31	207.252,31	207.252,31	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.32 (Einheit: Vorhaben)	1,00	3,00	3,00	3,00	5,00	5,00	2,00	**Insgesamt:** 22,00 **Max.:** 5,00
DEF-EL-0701-00-0-01 - Kooperationen im Naturschutz (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		278.125,00	287.500,00	375.000,00	378.500,00	284.375,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.32 (Einheit: Vorhaben)		8,00			8,00			**Insgesamt:** 16,00 **Max.:** 8,00
DEG-EL-0701-00-0-01 - Zusammenarbeit (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		150.000,00	150.000,00	150.000,00	150.000,00	150.000,00	150.000,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.32 (Einheit: Vorhaben)		10,00	10,00	10,00	10,00	10,00		**Insgesamt:** 50,00 **Max.:** 10,00

INSGESAMT	O.32 (Einheit: Vorhaben)	9,00	61,00	85,00	99,00	116,00	106,00	50,00	**Insgesamt:** 526,00 **Max.:** 116,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	452.500,00	6.926.003,00	11.756.367,00	16.891.355,00	18.878.696,99	14.810.012,00	10.340.315,00	80.055.248,99
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Beitrag der Union in EUR)	236.542,47	4.559.534,32	7.414.775,28	10.471.706,25	11.526.475,86	9.153.680,11	5.757.586,10	49.120.300,39
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (anwendbar auf Artikel 95 Absatz 1 gemäß Artikel 73 und 75) (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (Unionsbeitrag in EUR)								

EL-0702 - Europäische Innovationspartnerschaft für Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft (EIP-Agri)

Interventionscode (MS)	EL-0702
Bezeichnung der Intervention	Europäische Innovationspartnerschaft für Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft (EIP-Agri)
Art der Intervention	COOP(77) - Zusammenarbeit
Gemeinsamer Outputindikator	O.1. Anzahl der Projekte der operationellen Gruppen der Europäischen Innovationspartnerschaft (EIP)
Beitrag zur Anforderung an die Zweckbindung für/bezüglich	Generationswechsel: Nein Umwelt: Nein Rabattsystem für Öko-Regelung: LEADER: Nein

1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension

Räumlicher Geltungsbereich: **National mit regionalen Elementen**

Code	Beschreibung
DE	Deutschland
DE1	Baden-Württemberg
DE2	Bayern
DE4	Brandenburg
DE6	Hamburg
DE7	Hessen
DE8	Mecklenburg-Vorpommern
DE9	Niedersachsen
DEA	Nordrhein-Westfalen
DEB	Rheinland-Pfalz
DED	Sachsen
DEE	Sachsen-Anhalt
DEF	Schleswig-Holstein
DEG	Thüringen

Beschreibung des räumlichen Geltungsbereichs

siehe Tabelle "Auswahl der NUTS-Ebene"

2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele

SPEZIFISCHES ZIEL DER GAP Code + Beschreibung Empfohlene spezifische Ziele der GAP für diese Art der Intervention sind fett hervorgehoben.
XCO Übergreifendes Ziel der Modernisierung des Sektors durch Förderung und Weitergabe von Wissen, Innovation und Digitalisierung in der Landwirtschaft und in ländlichen Gebieten und Förderung von deren Verbreitung

3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird

Code	Beschreibung	Priorisierung auf Ebene des GAP-Strategieplans	Im GAP-Strategieplan behandelt
Q.10	Stärkung der Innovationskraft	Hohe Priorität	Ja
Q.5	Ausbau regionaler, interdisziplinärer Kooperationen sowie Vernetzung und Informationsaustausch	Hohe Priorität	Ja
Q.7	Stärkere Einbindung von Praxis und Beratung in die Forschung	Hohe Priorität	Ja

4 Ergebnisindikator(en)

ERGEBNISINDIKATOR Code + Beschreibung Empfohlene Ergebnisindikatoren für die ausgewählten spezifischen Ziele der GAP dieser Intervention sind fett hervorgehoben.
R.1 Anzahl der Personen, die durch im Rahmen der GAP geförderte Beratung, Schulung oder Wissensaustausch unterstützt werden oder sich an operationellen Gruppen der Europäischen Innovationspartnerschaft (EIP) beteiligen, um die nachhaltige Leistung in den Bereichen Wirtschaft, Soziales, Umwelt, Klima und Ressourceneffizienz zu verbessern

R.2 Anzahl der in Systeme für Wissen und Innovation in der Landwirtschaft (AKIS) integrierten Berater, für die Unterstützung gewährt wird

5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention

Beschreiben Sie die spezifischen Ziele und den Inhalt der Maßnahme, einschließlich der Zielausrichtung, der Auswahlgrundsätze, der Verbindungen zu einschlägigen Rechtsvorschriften, der Komplementarität mit anderen Interventionen/Bündeln von Vorhaben im Rahmen beider Säulen und anderer relevanter Informationen.

Spezifische Ziele und Inhalte der Maßnahme

In der SWOT-Analyse sowie in der Strategie wird auf den Bedarf und strategischen Ansatz eingegangen. Diese werden bei der Formulierung von Zuwendungsbedingungen einschließlich der Förderintensität und den Auswahlkriterien berücksichtigt.

Ziel der EIP ist die Zusammenarbeit zur Förderung von Innovationen und die Verbesserung des Wissensaustauschs unter Berücksichtigung der Anforderungen gemäß Art. 127 der GAP-SP-VO. Die Zusammenarbeit erfolgt in operationellen Gruppen (OG). Durch die Gründung operationeller Gruppen sollen Land- und Forstwirtschaft, Forschung, Beratung und Unternehmen des Agrar-, Forst- und Nahrungsmittelsektors stärker verknüpft und Innovationen in der Land- und Forstwirtschaft sowie Problemlösungsansätze bei umwelt- und klimarelevanten Problemstellungen effektiv angestoßen werden. Die geplante Innovation kann sich auf neue, aber auch auf herkömmliche Praktiken in einem neuen geografischen oder Umweltkontext stützen.

Die Vorhaben leisten einen Beitrag zu dem Querschnittsziel Modernisierung des Sektors durch Förderung und Weitergabe von Wissen, Innovation und Digitalisierung in der Landwirtschaft und in ländlichen Gebieten und Förderung von deren Verbreitung und unterstützen die Verwirklichung der spezifischen Ziele nach Art. 6 Abs. 1 GAP-SP-VO.

Die EIP-Vorhaben leisten darüber hinaus einen Beitrag für eine wettbewerbsfähige, nachhaltig wirtschaftende und tierartgerechte Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft durch die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen der landwirtschaftlichen Praxis, der Wissenschaft und Forschung, der Beratung, der Unternehmen des Agrar-, Forst- und Nahrungsmittelsektors sowie sonstigen Akteuren.

Eine Unterstützung erfolgt in dieser Intervention nur für neue Formen der Zusammenarbeit, einschließlich bestehender Formen der Zusammenarbeit bei Aufnahme einer neuen Tätigkeit. Die regionalen Verwaltungsbehörden können für ihren Zuständigkeitsbereich die konkrete Zusammensetzung der Mitglieder einer OG unter Berücksichtigung von Art. 77 Abs. 2 und 5 GAP-SP-VO festlegen.

Mitglieder einer OG können u.a. sein:

- land- und forstwirtschaftliche Unternehmen, Gartenbauunternehmen,
- Unternehmen des vor- und nachgelagerten Bereichs der Land- und Forstwirtschaft,
- Wissenschafts-, Forschungs- und Versuchseinrichtungen,
- Beratungs- und Dienstleistungsunternehmen oder -einrichtungen,
- Verbände, Vereine, landwirtschaftliche Organisationen und Körperschaften öffentlichen Rechts,
- sonstige Unternehmen,
- natürliche Personen.

Bei länderübergreifenden Operationellen Gruppen (OG) finden für die Arbeit der OG die Regelungen der regionalen Verwaltungsbehörde Anwendung, von der die OG gefördert wird. Die regionale Verwaltungsbehörde kann eine Förderung auch für Mitglieder der OG in anderen Ländern zulassen. Darüber hinaus kann die regionale Verwaltungsbehörde grenzüberschreitende oder nationale Kooperationen von operationellen Gruppen zulassen.

Für die Vorbereitung und Umsetzung der EIP-Vorhaben, bei der Verbreitung der Ergebnisse sowie für die Vernetzung auf der Programmebene können die Operationellen Gruppen durch Innovationsdienstleistungen (IDL) bzw. regionale Verwaltungsbehörden unterstützt werden.

Die Unterstützung einer OG ist auf maximal sieben Jahre beschränkt. Diese Voraussetzung gilt nicht für in ordnungsgemäß begründeten Fällen bei gemeinsamen Umwelt- und Klimamaßnahmen, die notwendig sind, um die Erreichung der spezifischen umwelt- und klimabezogenen Ziele gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben d, e und f zu erreichen.

Auswahl der Vorhaben

Auswahlverfahren finden gemäß Artikel 79 der GAP-SP-VO Anwendung.

Die Auswahlkriterien werden gemäß Artikel 79 der GAP-SP-VO von der regionalen Verwaltungsbehörde definiert und nach Konsultation des Begleitausschusses in Kraft gesetzt. Die Auswahlkriterien orientieren sich an den Zielen der GAP-Strategieplanverordnung, des Green Deals und an den ausgewählten Handlungsbedarfen des GAP-SP Deutschlands, insbesondere Klimaschutz, Umwelt und Tierwohl. Zudem werden die Anforderungen nach Art. 127 Abs. 3 a-c berücksichtigt. Darüber hinaus werden Projekte, die eine große Relevanz für die Praxis haben und von LandwirtInnen ausgehen in den Auswahlkriterien nach Vorgaben der regionalen Verwaltungsbehörde berücksichtigt.

Die regionalen Verwaltungsbehörden können beschließen, abweichend von Unterabsatz 1 des Artikels 79 der GAP-SP-VO nach Konsultation des Begleitausschusses ein anderes Auswahlverfahren festzulegen.

Nachstehende Übersicht gibt an, welches der in Kapitel 4.7.3 beschriebenen Verfahren der Vorhabenauswahl zur Anwendung kommt:

Verfahren der Vorhabenauswahl	DE1	DE2	DE4 (DE3)	DE7	DE8	DE9 (DE5, DE 6)	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
Förderaufrufe mit Antragsfristen und Auswahltermin	x	x	x	x	x	x	x	x		x	x	x	x
Auswahl durch Fachgremien oder aufgrund naturwissenschaftlicher Expertisen (Fachbeirat)	x	x	x		x	x	x			x	x	x	

Komplementarität mit anderen Interventionen/Aktionen in beiden Säulen

Durch verfahrensrechtliche Bestimmungen werden Überschneidungen grundsätzlich mit anderen ELER-Interventionen vermieden und Synergien erschlossen. Es kommt zu keiner Überschneidung; eine Doppelförderung ist ausgeschlossen. Im Folgenden werden die wesentlichen Interventionen genannt.

Es erfolgt eine inhaltliche Abgrenzung zur Intervention EL-0701. Es wird sichergestellt, dass im Rahmen dieser Intervention nur Vorhaben förderfähig sind, die für das selbe Vorhaben nicht auch eine Förderung über die Intervention EL-0701 (Netzwerke und Kooperationen) in Anspruch nehmen.

Sofern im Rahmen dieser Intervention nur die Kooperationskosten gefördert werden, kann die Zielerreichung durch die Förderung durch die Interventionen EL-0403 und EL-0405 ergänzt werden.

Wird die Unterstützung im Rahmen der Intervention in Form eines Gesamtbetrags gewährt, so wird im Falle von Investitionen sichergestellt, dass die Bestimmungen insbesondere zu den Interventionen EL-0403 und EL-0405 kohärent sind. Eine Doppelförderung wird dabei ausgeschlossen.

Festlegung förderfähiger Begünstigter und gegebenenfalls spezifischer Förderkriterien in Bezug auf den Begünstigten und das Gebiet

- operationelle Gruppen (OG)
- ein rechtsfähiger Akteur der operationellen Gruppe

Festlegung der förderfähigen Art der Unterstützung (Nicht-InVeKoS) oder Verpflichtungen (InVeKoS) und anderer Verpflichtungen

Folgende Fördergegenstände werden angeboten:

EL-0702-a: Vorbereitung eines Vorhabens einer operationellen Gruppe

Förderfähig sind die Kosten der Vorbereitung und Gründung einer OG, inklusive der Kosten für die Konzepterstellung.

EL-0702-b: Durchführung von Vorhaben von operationellen Gruppen

Förderfähig sind alle Kosten der Zusammenarbeit, die Kosten für die Durchführung des Vorhabens sowie Investitionskosten. Sofern die Unterstützung nicht als Gesamtbetrag gewährt wird, können auch ausschließlich die Kosten der Zusammenarbeit gefördert werden.

TI/ Fördergegenstand	DE1	DE2	DE4 (DE3)	DE7	DE8	DE9 (DE5, DE6)	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
EL-0702-a		x		x			x						x
EL-0702-b	x	x	x	x	x	x	x	x		x	x	x	x

Grundsätzlich sind u.a. förderfähig:

- Abschreibungen
- Kosten des laufenden Betriebs
- Unbare Eigenleistungen
- Kosten für Leasing
- Kosten für Rechts-, Versicherungs- und Steuerberatung
- Grunderwerbssteuer
- Vorhabenbezogene Personalausgaben
- Investitionen für KMU
- Ausgaben für Untersuchungen, Analysen, Tests

Im Falle eines vorzeitigen Abbruchs eines Vorhabens sind die bis zum Zeitpunkt des Abbruchs durchgeführten und begonnenen Teilschritte des zugehörigen Plans förderfähig.

Spezifische Fördervoraussetzungen

Für eine Förderung müssen die Voraussetzungen des Art. 77 und 127 der GAP-SP-VO erfüllt sein:

- Zusammenarbeit von mindestens zwei unabhängigen Mitgliedern im Rahmen einer OG.
- Es ist keine Zusammenarbeit förderfähig, an der nur Forschungseinrichtungen beteiligt sind.
- Jede OG erstellt einen Plan für ein innovatives Vorhaben das entwickelt, getestet, angepasst oder durchgeführt werden soll.
- Das innovative Projekt stützt sich auf das interaktive Innovationsmodell gemäß Art. 127 Abs. 3 a), b) und c) der GAP-SP-VO.
- Von der Förderung ausgeschlossen sind Investitionen / Fördertatbestände, die in dem nach Art. 73 Abs. 3 der GAP-SP-VO zu erstellendem Verzeichnis nicht förderfähiger Investitionen und Ausgabenkategorien aufgelistet sind (vgl. Allgemeinen Teil Kapitel 4.7.1 des GAP-SP). Es findet jeweils das Verzeichnis Anwendung, das zum Zeitpunkt des jeweiligen Förderaufrufes gilt.

Tabelle 0702: 1 - Folgende zusätzlichen Förderausschlüsse gelten in den Ländern:

Region/ Kriterium	DE1	DE2	DE3 / DE4	DE5/ DE6/ DE9	DE7	DE8	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
Anmeldung von Patenten	x	x	x	x	x	x	x			x	x	x	
Kauf gebrauchter Maschinen, Instrumenten und Ausrüstungsgegenständen	x	x		x	x	x	x	x		x	x	x	x
Umsatzsteuer	x	x		x	x		x			x	x	x	
Kauf und/oder Leasing von Kraftfahrzeugen	x			x		x	x	x			x	x	x
EIP-Projekte, die ausschließlich wissenschaftliche Arbeiten o. Studien umfassen	x	x	x	x	x	x	x	x		x	x	x	x
Förderung von Investitionen													x
Abschreibungen	x							x					x
Unbare Eigenleistungen					x								
Kosten für Rechts-, Versicherungs- und Steuerberatung	x			x									x
Grunderwerbsteuer	x	x	x	x	x							x	x
Unternehmen in Schwierigkeiten entsprechend der geltenden Definition	x	x			x		x					x	

Tabelle 0702: 2 - Folgende zusätzlichen Fördervoraussetzungen gelten in den Ländern:													
Region/ Kriterium	DE1	DE2	DE3 / DE4	DE5/ DE6/ DE9	DE7	DE8	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
Mindestförderbetrag/Höchstförderbetrag nach Vorgaben der Länder		x		x	x		x			x	x	x	x
Mind. 1 Mitglied der OG muss ein Unternehmen des land- oder forstwirtschaftlichen Sektors sein			x		x	x	x	x			x	x	x
Eine OG muss mehr als 2 Mitglieder vorweisen			x	x	x			x			x	x	
Zum Zeitpunkt der Antragstellung muss die OG eine Kooperationsvereinbarung oder ähnliches vorlegen, die die Zusammenarbeit regelt.	x	x	x		x	x	x	x			x		x
Sitz oder Niederlassung bzw. eines Mindestanteils der OG im jeweiligen Bundesland	x	x	x	x	x	x		x			x	x	
Das Vorhaben muss durch positiven Beschluss eines Gremiums als förderwürdig oder	x	x	x	x	x			x			x	x	x

innovativ eingestuft worden sein.													

Spezifische Förderverpflichtungen

Verpflichtung der OG zur Verbreitung mind. einer Zusammenfassung der Pläne und der Ergebnisse ihrer Vorhaben insbesondere über die nationalen und europäischen GAP-Netzwerke.

Im Fall eines Abbruchs/Einstellung der Zusammenarbeit innerhalb der Laufzeit eines Vorhabens besteht Mitteilungspflicht der OG gegenüber der Bewilligungsstelle sowie eine Pflicht zur Dokumentation und Bewertung der Ergebnisse.

Die Publizitätspflichten sind zu beachten.

Tabelle 0702: 3 - Folgende zusätzlichen Förderverpflichtungen gelten in den Ländern:

Region/ Kriterium	DE1	DE2	DE3 / DE4	DE5/ DE6/ DE9	DE7	DE8	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
Direkt durch die Durchführung eines Innovationsvorhabens erzielte Einnahmen sind von den zuwendungsfähigen Ausgaben abzuziehen.				x	x		x					x	
Förderung von Investitionen nur für KMU´s (Definition entsprechend der einschlägigen Verordnung)				x			x	x					
zeitliche Begrenzung der Vorhabensdauer bei der Vorbereitung bzw. Gründung einer OG		x										x	x
Verpflichtung zur Erstellung von Zwischenberi				x	x		x	x		x	x	x	x

chten zusätzlich zum Abschlussbericht													
Bedarfsgerechte Anpassung der Zweckbindungsfristen nach Vorgabe der regionalen Verwaltungsbehörde	x							x					

Besonderheit der Förderfähigkeit in Bezug auf die Regionen, gegebenenfalls für jede betroffene Region

-

6 Angabe relevanter Ausgangselemente

(relevante GLÖZ-Standards, Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) und sonstige verpflichtende Anforderungen gemäß nationalem und Unionsrecht), gegebenenfalls Beschreibung der spezifischen einschlägigen Verpflichtungen im Rahmen der GAB und Erläuterung, inwiefern die Verpflichtung über die verpflichtenden Anforderungen hinausgeht (gemäß Artikel 28 Absatz 5, Artikel 70 Absatz 3 und Artikel 72 Absatz 5)

entfällt

7 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden

Form der Unterstützung

☑ **Zuschuss**

☐ **Finanzierungsinstrument**

Art der Zahlung

☑ Erstattung tatsächlich entstandener förderfähiger Kosten eines Begünstigten

☑ Einheitskosten

☑ Pauschalbeträge

☑ Pauschalfinanzierungen

Grundlage für die Bestimmung

Die allgemeine Beschreibung der einschlägigen Methoden für die Festlegung der vereinfachten Kostenoptionen gemäß Artikel 83 Absatz 2 ist in Kapitel 4.7.3, Abschnitt 3 enthalten. Die konkrete Beschreibung ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

VKO nach Artikel 83(1)	**Kostenkategorie**	**Methode/Grundlage**
Einheitskosten	Direkte Personalkosten Direkte Kosten z.B. in Form von Reisekosten (Entfernungspauschale in km oder Verpflegungsaufwendungen pro Tag)	Artikel 83(2)(a)(i) und (ii);
Pauschalbeträge	Pauschalbetrag pro Projekt für vordefinierte Projekttypen als Einzelfall	Artikel 83(2)(d);
Pauschalfinanzierungen	Indirekte Kosten Förderfähige Restkosten	Artikel 83(2)(c);

Die Zuwendung auf Grundlage vereinfachter Kostenoptionen setzt voraus, dass die regionale

Verwaltungsbehörde für ihren Zuständigkeitsbereich deren Anwendung zulässt und die entsprechenden Fördertatbestände und vereinfachten Kostenoptionen festlegt.

Spanne der Unterstützungshöhe auf Ebene der Begünstigten

Die gewährten Förderungen erfolgen als nicht rückzahlbarer Zuschuss.
Die Zuschüsse reichen von mind. 50 % bis höchstens 100% der zuwendungsfähigen Kosten.

Die Höhe der Zuwendung variiert nach Vorgaben der regionalen Verwaltungsbehörde insbesondere nach einem oder mehreren der folgenden Kriterien:

- Gewerbliche Tätigkeit von Einrichtungen
- Tätigkeit in der Land- und Forstwirtschaft sowie im Gartenbau
- Unternehmensgröße
- Kostenart
- Umfang der geplanten Wissensverbreitung

Zusätzliche Erläuterungen

Die Unterstützung kann gemäß Art. 77 Abs. 4 der GAP-SP VO als Gesamtbetrag gewährt werden, der die Kosten der Zusammenarbeit sowie die Kosten der durchgeführten EIP-Vorhaben einschließlich Investitionskosten deckt, oder es werden nur die Kosten der Zusammenarbeit gedeckt und die Mittel für die Vorhabendurchführung werden aus anderen Interventionskategorien, nationalen Stützungsinstrumenten oder solchen der Union verwendet.
Wird die Unterstützung in Form eines Gesamtbetrags gezahlt, so wird sichergestellt, dass die Bestimmungen und Anforderungen der Union für Maßnahmen im Rahmen der Artikel 70 bis 76 und 78 der GAP-SP VO eingehalten werden. Eine Doppelförderung wird ausgeschlossen.

Vorschüsse
Die Zahlung von Vorschüssen ist zulässig.
Vorschuss finden in folgenden Ländern Anwendung:

DE1	DE2	DE3 / DE 4	DE5/ DE6/ DE 9	DE7	DE8	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
	x		x			x			x			

8 Informationen zur beihilferechtlichen Prüfung
Die Maßnahme fällt nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 42 AEUV und unterliegt der beihilferechtlichen Prüfung:
☐ Ja ☐ Nein ☑ Gemischt
Erläuterung von Fördertätigkeiten, die nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 42 AEUV fallen

Kriterium	DE1	DE2	DE3 / DE 4	DE5 / DE6/ DE9	DE7	DE8	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
Ja													
Nein													
gemischt	x	x	x	x	x	x	x	x		x	x	x	x

Soweit Vorhaben im Einzelfall beihilferechtlich relevant sind, erfolgt die Förderung auf der Grundlage der geltenden De-minimis-Regelungen oder einer Freistellung oder einer Notifizierung.
Die regionalen Verwaltungsbehörden informieren die Begünstigten im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit nach Artikel 123 Abs. 2 k) GAP-SP-VO über die entsprechenden beihilferechtlichen Grundlagen.

Art des Beihilfeinstruments, das für die Genehmigung verwendet werden soll:

☑ Anmeldung ☑ Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) ☑ Gruppenfreistellungsverordnung für die Landwirtschaft (Agrar-GVO) ☑ De-minimis-Regelung
Beihilfenummer
SA.106769
SA.108932
SA.112299
SA.113057
SA.113302
SA.114704

Weitere Informationen:
☐ Der Mitgliedstaat hat das (die) Instrument(e) noch nicht gewählt und die Alternativen angegeben. Es wird keine Unterstützung an Begünstigte vor dem Datum bezahlt, an dem die Genehmigung des gewählten Instruments wirksam wird. ☑ Der Mitgliedstaat hat das Instrument gewählt, wie angegeben, aber die Genehmigung wurde noch nicht erteilt. Es wird keine Unterstützung an Begünstigte vor dem Datum bezahlt, an dem die Genehmigung wirksam wird.
☐ Der Mitgliedstaat hat das Instrument gewählt, wie angegeben, die Genehmigung wurde erteilt und die Nummer der Beihilfesache wurde für die Notifizierung angegeben, AGVO oder Agrar-GVO

9 Weitere Fragen/Informationen zur Art der Intervention
entfällt

10 WTO-Konformität
Green Box
Absatz 2 von Anhang 2 WTO
Erläuterung, inwiefern die Intervention den einschlägigen Bestimmungen von Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft, wie in Artikel 10 und Anhang II dieser Verordnung ausgeführt (Green Box), entspricht

Die Intervention erfüllt Nummer 2 des Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft („Grüne Box“).

Begründung:
Die Intervention zählt zu den Allgemeinen Dienstleistungen, da durch Zusammenarbeit ein Wissenstransfer zwischen Forschung und Praxis erfolgt und so Vorteile für die Landwirtschaft und den ländlichen Raum generiert werden.

11 Beteiligungssatz/-sätze für diese Intervention

Region	Artikel	Anzuwendender Satz	Min. Satz	Max. Satz
DE1 - Baden-Württemberg	91(3)(b) - 77(1)(a) - Unterstützung für die Europäische Innovationspartnerschaft gemäß Artikel 77 Absatz 1 Buchstabe a	50,00%	20,00%	80,00%
DE2 - Bayern	91(3)(b) - 77(1)(a) - Unterstützung für die Europäische Innovationspartnerschaft gemäß Artikel 77 Absatz 1 Buchstabe a	50,00%	20,00%	80,00%
DE4 - Brandenburg	91(3)(b) - 77(1)(a) - Unterstützung für die Europäische Innovationspartnerschaft gemäß Artikel 77 Absatz 1 Buchstabe a	80,00%	20,00%	80,00%
DE6 - Hamburg	91(3)(c) - 77 - Vorhaben gemäß Artikel 77, für die gemäß den Artikeln 17 und 103 auf den ELER übertragene Mittel bereitgestellt werden	100,00%	20,00%	100,00%
DE7 - Hessen	91(3)(b) - 77(1)(a) - Unterstützung für die Europäische Innovationspartnerschaft gemäß Artikel 77 Absatz 1 Buchstabe a	80,00%	20,00%	80,00%
DE8 - Mecklenburg-Vorpommern	91(3)(b) - 77(1)(a) - Unterstützung für die Europäische Innovationspartnerschaft gemäß Artikel 77 Absatz 1 Buchstabe a	80,00%	20,00%	80,00%
DE9 - Niedersachsen	91(3)(c) - 77 - Vorhaben gemäß Artikel 77, für die gemäß den Artikeln 17 und 103 auf den ELER übertragene Mittel	100,00%	20,00%	100,00%

Region	Artikel	Anzuwendender Satz	Min. Satz	Max. Satz
	bereitgestellt werden			
DEA - Nordrhein-Westfalen	91(3)(b) - 77(1)(a) - Unterstützung für die Europäische Innovationspartnerschaft gemäß Artikel 77 Absatz 1 Buchstabe a	47,00%	20,00%	80,00%
DEB - Rheinland-Pfalz	91(3)(c) - 77 - Vorhaben gemäß Artikel 77, für die gemäß den Artikeln 17 und 103 auf den ELER übertragene Mittel bereitgestellt werden	100,00%	20,00%	100,00%
DED - Sachsen	91(3)(b) - 77(1)(a) - Unterstützung für die Europäische Innovationspartnerschaft gemäß Artikel 77 Absatz 1 Buchstabe a	80,00%	20,00%	80,00%
DEE - Sachsen-Anhalt	91(3)(b) - 77(1)(a) - Unterstützung für die Europäische Innovationspartnerschaft gemäß Artikel 77 Absatz 1 Buchstabe a	80,00%	20,00%	80,00%
DEF - Schleswig-Holstein	91(3)(c) - 77 - Vorhaben gemäß Artikel 77, für die gemäß den Artikeln 17 und 103 auf den ELER übertragene Mittel bereitgestellt werden	100,00%	20,00%	100,00%
DEG - Thüringen	91(3)(b) - 77(1)(a) - Unterstützung für die Europäische Innovationspartnerschaft gemäß Artikel 77 Absatz 1 Buchstabe a	80,00%	20,00%	80,00%

12 Geplante Einheitsbeträge – Definition

Geplanter Einheitsbetrag	Art der Unterstützung	Beteiligungssatz/-sätze	Art des geplanten Einheitsbetrags	Region(en)	Ergebnisindikator(en)	Beruht der Einheitsbetrag auf übertragenen Ausgaben?
DE1-EL-0702-00-b-01 - EIP "Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit" - Durchführung von Vorhaben	Finanzhilfe	91(3)(b) - 77(1)(a)-DE1-50,00%	Durchschnitt	DE1;	R.1; R.2	Nein
DE2-EL-0702-00-a-01 - Vorbereitung eines Vorhabens einer operationellen Gruppe	Finanzhilfe	91(3)(b) - 77(1)(a)-DE2-50,00%	Durchschnitt	DE2;	R.1; R.2	Nein
DE2-EL-0702-00-b-01 - Durchführung von Vorhaben von operationellen Gruppen	Finanzhilfe	91(3)(b) - 77(1)(a)-DE2-50,00%	Durchschnitt	DE2;	R.1; R.2	Nein
DE4-EL-0702-00-b-01 - Europäische Innovationspartnerschaft für Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft (EIP)	Finanzhilfe	91(3)(b) - 77(1)(a)-DE4-80,00%	Durchschnitt	DE4;	R.1; R.2	Nein
DE7-EL-0702-00-a-01 - EIP Agri Vorbereitung	Finanzhilfe	91(3)(b) - 77(1)(a)-DE7-80,00%	Durchschnitt	DE7;	R.1; R.2	Nein
DE7-EL-0702-00-b-01 - EIP Agri Durchführung	Finanzhilfe	91(3)(b) - 77(1)(a)-DE7-80,00%	Durchschnitt	DE7;	R.1; R.2	Nein
DE8-EL-0702-00-b-01 - Europäische Innovationspartnerschaft für Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft (EIP-Agri)	Finanzhilfe	91(3)(b) - 77(1)(a)-DE8-80,00%	Durchschnitt	DE8;	R.1; R.2	Nein
DE9-EL-0702-00-b-01 - Europäische Innovationspartnerschaft (EIP)	Finanzhilfe	91(3)(c) - 77-DE6-100,00% 91(3)(c) - 77-DE9-100,00%	Durchschnitt	DE6; DE9;	R.1; R.2	Nein
DEA-EL-0702-00-b-01 - EIP	Finanzhilfe	91(3)(b) - 77(1)(a)-DEA-47,00%	Durchschnitt	DEA;	R.1; R.2	Nein
DEB-EL-0702-00-b-01 - Europäische Innovationspartnerschaft für Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft (EIP-Agri)	Finanzhilfe	91(3)(c) - 77-DEB-100,00%	Durchschnitt	DEB;	R.1; R.2	Nein
DED-EL-0702-00-b-01 - Europäische Innovationspartnerschaften (EIP AGRI)	Finanzhilfe	91(3)(b) - 77(1)(a)-DED-80,00%	Durchschnitt	DED;	R.1; R.2	Nein
DEE-EL-0702-00-b-1 - Europäische Innovationspartnerschaft für Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft (EIP-Agri)	Finanzhilfe	91(3)(b) - 77(1)(a)-DEE-80,00%	Durchschnitt	DEE;	R.1; R.2	Nein
DEF-EL-0702-00-b-01 - EIP	Finanzhilfe	91(3)(c) - 77-DEF-100,00%	Durchschnitt	DEF;	R.1; R.2	Nein

DEG-EL-0702-00-b-01 - EIP	Finanzhilfe	91(3)(b) - 77(1)(a)-DEG-80,00%	Durchschnitt	DEG;	R.1; R.2	Nein

Erläuterung und Begründung in Bezug auf den Wert des Einheitsbetrags

DE1-EL-0702-00-b-01 - EIP "Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit" - Durchführung von Vorhaben

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichbare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DE2-EL-0702-00-a-01 - Vorbereitung eines Vorhabens einer operationellen Gruppe

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DE2-EL-0702-00-b-01 - Durchführung von Vorhaben von operationellen Gruppen

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DE4-EL-0702-00-b-01 - Europäische Innovationspartnerschaft für Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft (EIP)

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DE7-EL-0702-00-a-01 - EIP Agri Vorbereitung

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DE7-EL-0702-00-b-01 - EIP Agri Durchführung

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DE8-EL-0702-00-b-01 - Europäische Innovationspartnerschaft für Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft (EIP-Agri)

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DE9-EL-0702-00-b-01 - Europäische Innovationspartnerschaft (EIP)

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DEA-EL-0702-00-b-01 - EIP

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DEB-EL-0702-00-b-01 - Europäische Innovationspartnerschaft für Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft (EIP-Agri)

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DED-EL-0702-00-b-01 - Europäische Innovationspartnerschaften (EIP AGRI)

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DEE-EL-0702-00-b-1 - Europäische Innovationspartnerschaft für Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft (EIP-Agri)

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DEF-EL-0702-00-b-01 - EIP

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DEG-EL-0702-00-b-01 - EIP

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

13 Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Outputs

Geplanter Einheitsbetrag	Haushaltsjahr	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	Insgesamt 2023–2029
DE1-EL-0702-00-b-01 - EIP "Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit" - Durchführung	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		600.000,00	600.000,00	600.000,00	600.000,00	600.000,00	600.000,00	

von Vorhaben (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.1 (Einheit: Projekte)		6,00	12,00	9,00	4,00	2,00		**Insgesamt:** 33,00 **Max.:** 12,00
DE2-EL-0702-00-a-01 - Vorbereitung eines Vorhabens einer operationellen Gruppe (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				80.000,00		80.000,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.1 (Einheit: Projekte)				6,00		6,00		**Insgesamt:** 12,00 **Max.:** 6,00
DE2-EL-0702-00-b-01 - Durchführung von Vorhaben von operationellen Gruppen (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			400.000,00	400.000,00			400.000,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.1 (Einheit: Projekte)			10,00	13,00				**Insgesamt:** 23,00 **Max.:** 13,00
DE4-EL-0702-00-b-01 - Europäische Innovationspartnerschaft für Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft (EIP) (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		1.085.000,00	1.085.000,00	1.085.000,00	1.085.000,00	1.085.000,00	1.085.000,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

	O.1 (Einheit: Projekte)		11,00	12,00					**Insgesamt:** 23,00 **Max.:** 12,00
DE7-EL-0702-00-a-01 - EIP Agri Vorbereitung (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		114.864,86	114.864,86	114.864,86	114.864,86	114.864,86	114.864,86	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.1 (Einheit: Projekte)		5,00	8,00	9,00	7,00	4,00	4,00	**Insgesamt:** 37,00 **Max.:** 9,00
DE7-EL-0702-00-b-01 - EIP Agri Durchführung (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		459.459,46	459.459,46	459.459,46	459.459,46	459.459,46	459.459,46	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.1 (Einheit: Projekte)		5,00	8,00	9,00	7,00	4,00	4,00	**Insgesamt:** 37,00 **Max.:** 9,00
DE8-EL-0702-00-b-01 - Europäische Innovationspartnerschaft für Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft (EIP-Agri) (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		100.000,00	100.000,00	100.000,00	100.000,00	100.000,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.1 (Einheit: Projekte)		8,00						**Insgesamt:** 8,00 **Max.:** 8,00
DE9-EL-0702-00-b-01 - Europäische Innovationspartnerschaft (EIP) (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	394.595,00	394.595,00	394.595,00	394.595,00	394.595,00	394.595,00	394.595,00	

	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.1 (Einheit: Projekte)	8,00	10,00	9,00	10,00				**Insgesamt:** 37,00 **Max.:** 10,00
DEA-EL-0702-00-b-01 - EIP (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		500.000,00	500.000,00	500.000,00	500.000,00	500.000,00	500.000,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.1 (Einheit: Projekte)		5,00	8,00	10,00	10,00			**Insgesamt:** 33,00 **Max.:** 10,00
DEB-EL-0702-00-b-01 - Europäische Innovationspartnerschaft für Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft (EIP-Agri) (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		454.545,45	454.545,45	454.545,45	454.545,45	454.545,45	454.545,45	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.1 (Einheit: Projekte)		4,00	7,00	10,00	8,00	4,00		**Insgesamt:** 33,00 **Max.:** 10,00
DED-EL-0702-00-b-01 - Europäische Innovationspartnerschaften (EIP AGRI) (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	250.000,00	250.000,00	250.000,00	250.000,00	250.000,00			
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

	O.1 (Einheit: Projekte)	2,00	3,00	4,00	6,00	5,00			**Insgesamt:** 20,00 **Max.:** 6,00
DEE-EL-0702-00-b-1 - Europäische Innovationspartnerschaft für Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft (EIP-Agri) (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		530.000,00	530.000,00	375.000,00	375.000,00	375.000,00	375.000,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.1 (Einheit: Projekte)		2,00	3,00	6,00	7,00	2,00		**Insgesamt:** 20,00 **Max.:** 7,00
DEF-EL-0702-00-b-01 - EIP (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	500.000,00	500.000,00	500.000,00	500.000,00	500.000,00			
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.1 (Einheit: Projekte)	12,00			11,00				**Insgesamt:** 23,00 **Max.:** 12,00
DEG-EL-0702-00-b-01 - EIP (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		170.000,00	170.000,00	170.000,00	170.000,00	170.000,00	170.000,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.1 (Einheit: Projekte)		9,00	9,00	9,00	9,00	9,00		**Insgesamt:** 45,00 **Max.:** 9,00

INSGESAMT	O.1 (Einheit: Projekte)	22,00	68,00	90,00	108,00	57,00	31,00	8,00	**Insgesamt:** 384,00 **Max.:** 108,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	2.088.989,00	13.382.603,80	25.327.006,15	35.244.201,50	33.393.676,60	23.852.788,95	22.939.734,00	156.229.000,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Beitrag der Union in EUR)	2.008.989,00	11.004.270,60	20.054.672,95	27.609.885,50	26.369.127,20	17.636.467,55	14.665.587,20	119.349.000,00
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (anwendbar auf Artikel 95 Absatz 1 gemäß Artikel 73 und 75) (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (Unionsbeitrag in EUR)								

EL-0703 - LEADER

Interventionscode (MS)	EL-0703
Bezeichnung der Intervention	LEADER
Art der Intervention	COOP(77) - Zusammenarbeit
Gemeinsamer Outputindikator	O.31. Anzahl unterstützter von der örtlichen Bevölkerung betriebener Strategien für die lokale Entwicklung (LEADER) oder vorbereitender Maßnahmen
Beitrag zur Anforderung an die Zweckbindung für/bezüglich	Generationswechsel: Nein Umwelt: Nein Rabattsystem für Öko-Regelung: LEADER: Ja

1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension

Räumlicher Geltungsbereich: **National mit regionalen Elementen**

Code	Beschreibung
DE	Deutschland
DE1	Baden-Württemberg
DE2	Bayern
DE4	Brandenburg
DE7	Hessen
DE8	Mecklenburg-Vorpommern
DE9	Niedersachsen
DEA	Nordrhein-Westfalen
DEB	Rheinland-Pfalz
DEC	Saarland
DED	Sachsen
DEE	Sachsen-Anhalt
DEF	Schleswig-Holstein
DEG	Thüringen

Beschreibung des räumlichen Geltungsbereichs

LEADER-Regionen betreffen grundsätzlich ländliche Gebiete gemäß Kapitel 4.7.2 des GAP SP in allen Bundesländern auf dem Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland.

Die Bevölkerung eines LEADER-Gebiets soll zum Zeitpunkt der Einreichung der LES grundsätzlich nicht weniger als 30.000 und nicht mehr als 150.000 Einwohner und Einwohnerinnen betragen. Über- oder Unterschreitungen sind in begründeten Fällen möglich, wenn dies aufgrund der naturräumlichen, historischen oder administrativen Gegebenheiten bzw. der wirtschaftlichen Zusammenhänge von der Bewerberregion begründet und vom Auswahlgremium der regionalen Verwaltungsbehörde akzeptiert wird.

Da Sachsen-Anhalt Gebrauch von einem CLLD-Multifondsansatz macht, können sich dort LEADER-Regionen bzw. –gebiete darüberhinausgehend ausnahmsweise auch auf Großstädte erstrecken. Die Förderung unter Beteiligung des ELER in solchen LEADER/CLLD-Regionen bleibt aber ausdrücklich auf die für den ELER definierte Gebietskulisse gemäß Kapitel 4.7.2 des GAP SP beschränkt.

Für die Stadtstaaten Berlin, Hamburg und Bremen entfällt die Verpflichtung, diese Intervention anzubieten. LEADER-Regionen angrenzender Bundesländer können aber ländliche Gebiete in diesen Stadtstaaten umfassen.

LEADER-Vorhaben müssen innerhalb eines LEADER-Gebiets verwirklicht werden oder der LEADER Region zu Gute kommen. Unter den definierten Förderbedingungen wird der Nutzen für Projekte in oder mit Städten im Rahmen einer „Privilegierten Funktionalen Partnerschaft“ jedenfalls angenommen.

Insbesondere in den Übergangsregionen wird auf Grund der Bedarfsanalyse eine flächendeckende Anwendung von LEADER im ländlichen Raum, und in den übrigen Regionen eine flächenmäßige Ausweitung bzw. Erhöhung der Anzahl der LAG angestrebt.

2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele

SPEZIFISCHES ZIEL DER GAP Code + Beschreibung Empfohlene spezifische Ziele der GAP für diese Art der Intervention sind fett hervorgehoben.

SO8 Förderung von Beschäftigung, Wachstum, der Gleichstellung der Geschlechter, einschließlich der Beteiligung von Frauen an der Landwirtschaft, sozialer Inklusion sowie der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten, einschließlich kreislauforientierter Bioökonomie und nachhaltiger Forstwirtschaft

3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird

Code	Beschreibung	Priorisierung auf Ebene des GAP-Strategieplans	Im GAP-Strategieplan behandelt
H.1	Förderung der ländlichen Entwicklung	Hohe Priorität	Ja
H.2	Schaffung qualifizierter Arbeitsplätze	Hohe Priorität	Ja
H.3	Sicherung oder Verbesserung der Daseinsvorsorge in ländlichen Räumen	Sehr hohe Priorität	Ja
H.4	Stärkung der Selbstorganisation bei der Förderung der lokalen Entwicklung der Regionen	Hohe Priorität	Ja
H.5	Identitätsstärkung, kulturelles und natürliches Erbe, Entwicklung von Dorf- und Ortskernen	Hohe Priorität	Ja
H.6	Unterstützung des Ehrenamts und bürgerschaftlichen Engagements	Hohe Priorität	Ja
H.7	Gleichstellung aller Geschlechter und sozialen Gruppen	Hohe Priorität	Ja
H.8	Steigerung der Kooperations-, Service- und Innovationskultur im Tourismus	Hohe Priorität	Ja
H.9	Erleichterung von nicht-landwirtschaftlichen Existenzgründungen	Hohe Priorität	Ja

4 Ergebnisindikator(en)

ERGEBNISINDIKATOR Code + Beschreibung Empfohlene Ergebnisindikatoren für die ausgewählten spezifischen Ziele der GAP dieser Intervention sind fett hervorgehoben.
R.27 Anzahl der Vorhaben, die in ländlichen Gebieten zu ökologischer Nachhaltigkeit und zur Erreichung der Ziele bezüglich Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel beitragen
R.37 Neue Arbeitsplätze in geförderten GAP-Projekten
R.38 Anteil der ländlichen Bevölkerung, die unter eine Strategie für die lokale Entwicklung fällt
R.39 Anzahl der ländlichen Unternehmen, einschließlich Unternehmen im Bereich der Bioökonomie, die mit Unterstützung der GAP entwickelt wurden
R.41 Anteil der ländlichen Bevölkerung, der aufgrund der GAP-Unterstützung besseren Zugang zu Dienstleistungen und Infrastruktur hat

5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention

Beschreiben Sie die spezifischen Ziele und den Inhalt der Maßnahme, einschließlich der Zielausrichtung, der Auswahlgrundsätze, der Verbindungen zu einschlägigen Rechtsvorschriften, der Komplementarität mit anderen Interventionen/Bündeln von Vorhaben im Rahmen beider Säulen und anderer relevanter Informationen.

In der SWOT-Analyse sowie in der Strategie in Kapitel 2.1.SO8 wird auf den Bedarf und strategischen Ansatz eingegangen. Ziel der Intervention ist es, eine nachhaltige Entwicklung ländlicher Räume zur Umsetzung lokaler Entwicklungsstrategien zur Erhaltung der Lebens-qualität der ländlichen Bevölkerung und zur Sicherung der Zukunftsfähigkeit einschließlich des Schutzes und die Erhaltung natürlicher Ressourcen zu unterstützen.

1 Entwicklungsstrategien

Ländliche Regionen, die sich als LEADER-Gebiet etablieren wollen, müssen eine lokale Entwicklungsstrategie (LES) im Sinne des Art. 32 der VO (EU) 2021/1060 vorlegen, die auf die Region und ihre ökonomischen, ökologischen und sozialen Gegebenheiten abgestimmt ist.

Auch Lokale Aktionsgruppen (LAG), die in der Förderperiode 2014 bis 2022 anerkannt waren, müssen sich erneut bewerben und können dabei auf Ihren Erfahrungen aufbauen. Sie müssen aber die aktuellen und neuen regionalen und gesamtgesellschaftlichen Herausforderungen und Rahmenbedingungen (bspw. des GAP-SP) berücksichtigen. Neue Bewerberregionen erhalten gleichberechtigt die Chance zur Teilnahme am Auswahlverfahren.

Die LES beziehen sich unter Berücksichtigung der jeweiligen SWOT-Analyse primär auf das Ziel S.O8 und auf mindestens einen der in diesem Kapitel aufgeführten Bedarfe. Einzelne Projekte zur Umsetzung der LES können zusätzlich oder stattdessen auch anderen Zielen der GAP-SP-VO und den ermittelten Bedarfen des GAP SP dienen, insbesondere auch den Querschnittszielen, wenn dies der Umsetzung der Ziele der LES zuträglich ist. Zentrale Aspekte einer LES sind ihr integrativer und innovativer Ansatz

Die LES enthält gemäß Art. 32 zumindest folgende Elemente:

a. das geografische Gebiet und die Bevölkerung, die von der Strategie abgedeckt werden

b. die Einbindung der örtlichen Gemeinschaft in die Entwicklung der Strategie

c. eine Analyse des Entwicklungsbedarfs und des Potenzials des Gebiets

d. die Ziele der Strategie, einschließlich messbarer Sollvorgaben für Ergebnisse, und zugehörige geplante Maßnahmen

e. die Vorkehrungen für Verwaltung, Begleitung und Evaluierung mit Verdeutlichung der Kapazität der lokalen Aktionsgruppe bei der Durchführung der Strategie

f. ein Finanzplan, einschließlich der geplanten Zuweisung aus jedem betroffenen Fonds — gegebenenfalls auch der geplanten Zuweisung aus dem ELER — und aus jedem betroffenen Programm.

Außerdem können sie Arten von Maßnahmen und Vorhaben beinhalten, die aus jedem betroffenen Fonds gefördert werden.

Die LES soll aufbauend auf der SWOT insgesamt einen partizipativen Ansatz verfolgen und unterschiedliche soziale und wirtschaftliche Gruppen bei der Zielformulierung der Strategie berücksichtigen. Zu den sozialen Gruppen gehören z.B. NGO`s, Vereine sowie Frauen und Jugend, aber auch ältere Menschen, Migrantinnen und Migranten, Menschen mit Beeinträchtigungen sowie sozial Schwache. Zu den wirtschaftlichen Gruppen gehören z.B. lokale Unternehmen oder wirtschaftliche Berufs- und Branchenverbände wie z. B. Handwerkskammer oder Bauernverband. Der angestrebte partizipative Ansatz der LES darf sich dabei nicht nur auf die den Erstellungsprozess, sondern muss auch die Umsetzungsphase einschließen.

2. Auswahl und Genehmigung der LES

Für die Auswahl und Anerkennung der LAG sind die nach Art. 123 der GAP-SP-VO beauftragten zuständigen regionalen VB zuständig. Die zuständigen Stellen regeln und gewährleisten gemäß Art. 32 der VO (EU). 2021/1060 der Dach-VO die Auswahl und Genehmigung der lokalen Strategien auf Basis eines Ausschreibungsverfahrens. Die regionalen Verwaltungsbehörden der Länder

- legen zur Sicherung der Qualität der LES Kriterien für die Auswahl der Strategien fest und richten einen Ausschuss für die Auswahl der LES (LES-Auswahlausschuss) ein,
- veröffentlichten jeweils einen Aufruf zur Einreichung der LES und
- stellen sicher, dass nach Ablauf der Einreichfrist alle rechtzeitig vorgelegten LES vom vg. LES-Auswahlausschuss bewertet wird
- stellen sicher, dass den Bewerberregionen zeitlich befristet die Möglichkeit zur Überarbeitung Ihrer Strategie gegeben wird.

Vorrausetzung für eine Anerkennung der LES ist die Einhaltung der LES-Bestimmungen dieses Kapitels

einschließlich einer breiten Beteiligung der relevanten Akteure vor Ort. Das gilt auch bei der Planung und späteren Umsetzung der LES, wobei keine Gruppe den Prozess dominieren darf. In den LES erfolgt auch eine Beschreibung des inklusiven Charakters der LAG, z. B. wie ein angemessenes Verhältnis der Geschlechter, eine faire Vertretung spezieller Zielgruppen, die von der LES betroffen sind (z.B. junge Menschen, Menschen mit Behinderung), erreicht werden soll. Ebenfalls in der LES werden die Maßnahmen der LAG zur Sicherstellung eines nichtdiskriminierenden und transparenten Auswahlverfahrens beschrieben.

Maßstab einer Auswahl einer LES ist insbesondere, dass diese folgende Kriterien erfüllen:

- Angabe des subregionalen geografischen Gebiets und der betroffenen Bevölkerung durch diese Strategie;
- eine Beschreibung des Prozesses der Beteiligung lokaler Akteure an der Entwicklung an dieser Strategie;
- eine Analyse der Stärken und Schwächen und des Entwicklungspotenzials des Gebiets; Daraus abgeleitet eine Beschreibung des Bedarfs, der sich dann in den Handlungsfeldern der LES wiederfindet.
- eine Darstellung der Ziele dieser Strategie mit messbaren Zielwerten für die Ergebnisse und die entsprechenden geplanten Maßnahmen;
- eine Erklärung über die getroffenen Vorkehrungen für Verwaltung, Überwachung, Bewertung und Bestätigung der Kapazität der Lokalen Aktionsgruppe zur Umsetzung dieser Strategie; einen vorläufigen Finanzplan über die Zuweisungen zu den Handlungsfeldern, sowie, im Falle eines Multifondsansatzes (in D nur ST) die Aufteilung auf die verschiedenen Fonds.

Über die Einhaltung der genannten Bedingungen hinaus sollte dann ein kohärentes Gesamtbild für die jeweilige Region ableitet werden.

Der Auswahlausschuss wählt die LES aus. Anschließend wird diese von der regionalen Verwaltungsbehörde genehmigt.

Die LAG erhalten mit der Genehmigung der LES eine indikative Information zur Mittelausstattung. Soweit auf Grund der Vergleichbarkeit der LES/LAG keine einheitliche Finanzausstattung erfolgt, differenzieren die regionalen Verwaltungsbehörden diese Mittelausstattung nach objektiven Kriterien wie z.B. Bevölkerungszahl oder Flächengröße der LAG.

3. Anforderungen an die LAG

3.1 Aufbau von Kapazitäten

Die regionalen Verwaltungsbehörden haben i.d.R. bereits mit dem vg. Aufruf vorgegeben, dass die LAG

- über angemessene personelle Kapazitäten verfügen müssen und
- für die LES-Steuerung, Projektgenese und Projektauswahl zuständig sind.
- Zur Reduzierung des bürokratischen Aufwands bei den LAG werden die Bewilligungs-, Zahlungs- oder Kontrollfunktionen nicht auf die LAG übertragen, sondern werden von den Ländern wahrgenommen.

3.2 Partnerschaft

- Zur Sicherung des partizipativen Ansatzes sollen in der LAG soziale und wirtschaftliche Gruppen angemessen vertreten sein. Dabei sind neben den regionalen Verhältnissen und der offiziellen Vertretung von Zielgruppen (z.B. Kommunen, Landwirtschaft, Naturschutz) auch Querschnittsziele wie ein angemessenes Verhältnis der Geschlechter sowie fachlich spezifische Ziele der LES zu berücksichtigen.
- Auch im LAG-Entscheidungsgremium ist generell eine faire und ausgewogene Vertretung der verschiedenen Zielgruppen anzustreben. Eine angemessene Beteiligung von Frauen ist bspw. in allen Entscheidungsgremien zwingend. Auch eine junge Person (unter 40 Jahre zu Beginn der Förderperiode) (bzw. ein Jugendvertreter) muss im LAG-Entscheidungsgremium vertreten sein. Die zusätzliche Beteiligung von Jugendlichen wird angestrebt, diese sind aber z.T. auch auf Grund

der demographischen Entwicklung schwierig für eine Mitarbeit zu begeistern.

- Neben den Vertretern öffentlicher Stellen müssen auf der Ebene der Beschlussfassung auch Vertreter sozialer/wirtschaftlicher Gruppen im ländlichen Raum vertreten sein. Eine einzelne Interessengruppe darf die Entscheidungsfindung nicht kontrollieren.

3.3. Kooperation/Netzwerke

- Jede LAG soll Teil mindestens eines über die eigene LAG hinausgehenden Netzwerkes sein durch
- Zusammenarbeit oder Erfahrungsaustausch mit anderen regionalen Initiativen oder
- Mitgliedschaft in einem übergeordneten Netzwerk.
- Sie soll darüber hinaus mindestens ein Kooperationsprojekt durchführen oder unterstützen.

3.4. Innovation

- Jede LAG muss in der Strategie beschreiben, welche innovativen Ansätze in der Strategie verfolgt werden. Die Begründung des innovativen Charakters der Strategie ist eng mit der Frage verknüpft „Was will die Gemeinschaft verändern?“
- Die LAG soll einen Blick auf Problemfelder und Chancen richten und auch neue Wege und Ideen testen, die zu längerfristigen und nachhaltigeren Lösungen führen können. Innovation kann z.B. neue Dienstleistungen, neue Produkte und neue Herangehensweisen im lokalen Kontext bedeuten. Der Maßstab für Innovation ist, was ist neu für die (LEADER-)Region.

4. Koordinierung mit anderen Fonds (vgl. Kapitel 4.5)

- Das Regionalmanagement der LAG wird über verschiedene Förderinstrumente, insbesondere über EFRE-/ESF-Fördermöglichkeiten informiert und kann die Vorhabenträger entsprechend beraten sowie Abstimmungen anstoßen.
- In einigen Bundesländern (z.B. Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen) nehmen die LAG aufgrund der Erfahrungen der letzten Förderperiode gleichzeitig auch die Funktion Fischerei-LAG (FLAG) war.
- Deutschland wird nur Sachsen-Anhalt eine Multifonds-/CLLD-Finanzierung zusammen mit dem EFRE und dem ESF+ ermöglichen.

5. Auswahl der Vorhaben durch die LAG

- Die Auswahl der Projekte erfolgt nach den in Kapitel 4.7.3, Ziffer 9.5 festgelegten Grundsätzen durch die LAG mit der Maßgabe, dass diese Kriterien die spezifischen Ziele (bspw. Innovation) der ausgewählten lokalen Strategie widerspiegeln müssen. Dies gilt abgesehen von der Förderung des vorgeschriebenen Regionalmanagements analog auch für LAG-eigene Projekte.
- Die LAG vermeidet bei der Projektauswahl eine Konzentration der Budgetmittel auf einige wenige Großprojekte. Ziel ist vielmehr die Umsetzung der jeweiligen LES-Ziele durch mehrere, auch kleinere Vorhaben. Die Zuwendung aus EU-Mitteln für ein unterstütztes Einzelprojekt der LAG darf daher grundsätzlich entweder nicht mehr als 20% des Gesamtbudgets der LAG oder 250.000 Euro betragen, ausgenommen ist der laufende Betrieb der LAG. Ausnahmen von den beiden vorgenannten alternativen Obergrenzen sind nur bei Einhaltung des vorgenannten Ziels und mit Genehmigung der regionalen VB möglich.
- Die Bewilligung der durch die LAG ausgewählten Vorhaben ist in Deutschland wie bisher Aufgabe entsprechender Bewilligungsbehörden, die aber das Auswahlermessen der LAG-Gremien nur auf Fälle offensichtlicher sachfremder Erwägungen hinterfragen können.
- In den nachfolgenden LEADER-spezifischen Förderbedingungen sind die Regelungen zu Interessenkonflikten enthalten.

6. Förderfähigkeit

Förderfähig sind alle Vorhaben, die zur Erreichung der Ziele des GAP-Strategieplans sowie der

Zielsetzungen der jeweiligen LEADER-Region, beschrieben in deren Strategie für die von der örtlichen Bevölkerung betriebene lokale Entwicklung im Sinne von Artikel 32 der VO (EU) 2021/1060 (LES), beitragen. Dazu zählen insbesondere auch Themensetzungen, die von an-deren im GAP-SP beschriebenen Interventionen nicht erfasst sind. Bei Förderfähigkeitskriterien sind auch die interventionsübergreifenden Regelungen in Kapitel 4.7.1 und 4.7.3 zu beachten.

Grundsätzlich begrenzt auf lokaler Ebene die LES mit ihren Inhalten die Art der Kosten, die gefördert werden können. Folgende Einschränkungen sind dabei zu beachten:

- Vorhaben nach Art. 70-72 der VO (EU) 2021/2115 sind nicht über LEADER förderfähig.
- Vorhaben zur Förderung der Niederlassung von Junglandwirten und neuen Landwirten nach Art. 75 der VO (EU) 2021/2115 sind nicht über LEADER förderfähig.
- Vorhaben nach Art. 76 (Risikomanagementinstrumente) sind nicht förderfähig.
- Kosten der Zusammenarbeit, an der nur Forschungseinrichtungen beteiligt sind, sind nicht in LEADER förderfähig.
- Soweit Vorhaben nach Art. 73, 74, 75 (bei Existenzgründungen für nicht landwirtschaftlichen Tätigkeiten) und 78 gefördert werden, sind gem. Art.77 Abs. 4, 2. Unterabsatz die dort geltenden Vorschriften und Anforderungen einzuhalten.
- Vorhaben der technischen Infrastruktur, insbesondere der Gemeinde-, Kreis-, Landes- oder Bundesstraßeninfrastruktur oder im Bereich der Investitionsförderung landwirtschaftlicher Unternehmen (EL-0403, EL-0411) sind nur förderfähig, wenn das Vorhaben
    - Teil eines integrierten Vorhabens ist, oder
    - einen durch die LAG begründeten gemeinschaftlichen Mehrwert durch die Erfüllung der in der LES formulierten Ziele der LAG aufweist oder
    - sich durch einen besonderen Innovationsgehalt auszeichnet.

Vorhaben, die nicht der technischen Basis-Straßenverkehrsinfrastruktur zuzuordnen sind, sind förderfähig, insbesondere im Bereich der Bildung, Fürsorgedienstleistungen einschließlich Kindertagesstätten, Gesundheitswesen, Kultur, Sport und Freizeit.

Formale Vorrausetzungen der Förderfähigkeit:

1. Für Vorhaben (inkl. Umbrella-Vorhaben/ Regionalbudgets und Ähnliches als Sonderform eines Vorhabens) nach Art. 34 Abs. 1 Buchst. b der VO (EU) 2021/1060: Positiver Beschluss des LAG-Entscheidungsgremiums auf Basis der genehmigten LES.
2. Für Vorhaben nach Art. 34 Abs. 1 Buchst. c der VO (EU) 2021/1060: genehmigte LES

Vorhaben nach Art. 34 Abs. 1 Buchst. a der VO (EU) 2021/1060 (Vorbereitungskosten, Kapazitätsausbau) werden in Deutschland aus ELER-Mitteln 2023ff für die Erstellung der LES der Förderperiode 2023 – 2027 nicht angeboten. Die Förderung erfolgt hier entweder über mit Beteiligung des ELER auf Basis der Förderperiode 2014-2020 einschließlich der Verlängerung oder aus nationalen Mitteln oder aus dem ESF+ (Sachsen Anhalt) und richtet sich sowohl an existierende als auch potentielle neue LAG, die eine (LES) vorlegen wollen.

Komplementarität mit anderen Interventionen/Aktionen in beiden Säulen

Es erfolgt eine verfahrenstechnische durch den LEADER-Ansatz geprägte Abgrenzung zu anderen Interventionen des ELER sowie zu den Interventionskategorien in bestimmten Sektoren.

Festlegung förderfähiger Begünstigter und gegebenenfalls spezifischer Förderkriterien in Bezug auf den Begünstigten und das Gebiet

Begünstigte sind natürliche und juristische Personen unabhängig von ihrer Rechtsform. Das schließt Verbände und gemeinnützige Organisationen, Vereine und auch die LAG selber als Begünstigte eines

Vorhabens ein.

Festlegung der förderfähigen Art der Unterstützung (Nicht-InVeKoS) oder Verpflichtungen (InVeKoS) und anderer Verpflichtungen

LEADER - spezifische Förderbedingungen

a) Die Anforderung des Art. 77 Nr. 2 der GAP-SP-VO nach mindestens zwei Beteiligten im Rahmen der Zusammenarbeit wird im Fall der Förderung über LEADER durch die Vorgaben des Art. 31 Abs. 2 b der VO (EU) 2021/1060 gewährleistet.

b) Förderfähig sind alle Kosten für Vorhaben nach Art. 34 Abs. 1, Buchstaben b und c der VO (EU) Nr. 2021/1060. Zur Sicherstellung der Konsistenz im Sinne von Art. 77 Nr. 4 Buchstabe b der GAP-SP-VO gelten die in der VO Art. 73 Abs. 3 und 4 der GAP-SP-VO vorgesehenen unionsrechtlich relevanten Regelungen und Anforderungen (vgl. Kapitel 4.7.1 Liste der nicht förderfähigen Investitionen und Ausgabenkategorien mit Ausnahme des Ausschlusses der Förderung von Eigenleistungen, der Förderung von Ersatzbeschaffungen als Projektbestandteile, Kosten für Leasing, Kosten für Rechts-, Versicherungs- und Steuerberatung sowie der Förderung von gebrauchten Maschinen und Einrichtungen)auch für den LEADER-Ansatz. Sonstige Einschränkungen der Förderkonditionen in anderen Interventionen des GAP-Strategieplans gelten für LEADER systembedingt nicht. Für gebietsübergreifende, überregionalen und transnationalen Kooperationen gilt:

1. In der Kooperationsvereinbarung der beteiligten LAG bzw. sonstigen von der regionalen Verwaltungsbehörde zulässigen leaderähnlichen Gruppe(n)/ Region(en) (im Folgenden nur LAG genannt) ist eine federführende LAG festzulegen. Für nicht teilbare Vorhaben gelten die für die federführende LAG maßgeblichen Regeln.
2. Bei nicht teilbaren Vorhaben in überregionalen und transnationalen Kooperationen ist die Zahlstelle der federführenden LAG für die Durchführung der erforderlichen In- und Outdoor-Kontrollen zuständig. Die Entscheidungen dieser federführenden Zahlstelle werden von den nicht federführenden, beteiligten anderen Zahlstellen auf Basis von Vereinbarungen ohne eigene Prüfung anerkannt. Sofern die Förderung des nicht teilba-ren Vorhabens aus mehreren EU-Fonds erfolgt, stimmen sich die jeweiligen zuständigen Stellen direkt ab.

c) Zu Art. 31 Abs. 2b und 33 Abs. 3b der VO (EU) 2021/1060 gilt:

1. Die Definition der Interessengruppen und die Zuordnung der Mitglieder des Entscheidungsgremiums zu diesen Interessengruppen ist eine Aufgabe der LAG.
2. Bei LAG-Entscheidungen zur Umsetzung der LES haben die stimmberechtigten Vertreter der kommunalen Gebietskörperschaften sowie Vertreter von Landes- und Bundesbehörden insgesamt max. 49 % der Stimmenanteile.

d) Zu Art. 33 Abs. 3 b der VO (EU) 2021/1060 gilt:

1. Mitglieder des Entscheidungsgremiums sind von den Entscheidungen zu Vorhaben im Entscheidungsgremium ausgeschlossen, die sie persönlich oder als Vertreter einer Organisation direkt betreffen. Dies betrifft nicht LAG-eigene Vorhaben.
2. In keinem Fall darf durch die Auswahlentscheidung dem an der Entscheidung Beteiligten selbst, seinen Angehörigen oder einer von ihnen vertretenen natürlichen oder juristischen Person ein unmittelbarer Vorteil oder Nachteil verschafft werden. Angehörige sind alle, zu deren Gunsten dem Mitglied des Entscheidungsgremiums in einem Straf-verfahren das Zeugnisverweigerungsrecht aus persönlichen Gründen zustehen würde.
3. Vorgenannte Regelungen gelten auch für Beschäftigte und Beauftragte der LAG.

e) Zu Art. 34 Abs. 1 Buchstabe b der VO (EU) 2021/1060 gilt: Es können auch in einigen Ländern

Vorhaben außerhalb des LES-Gebiets ausgewählt werden, die der Umsetzung der Ziele der LES dienen.

f) Grundsätzlich wählt die LAG eine eigenständige juristische Person als Rechtsform. Die regionale Verwalltungsbehörde kann Abweichungen hiervon im Rahmen des Art. 33. Abs. 2, 2. Halbsatz der VO (EU) 2021/1060 zulassen.

Besonderheit der Förderfähigkeit in Bezug auf die Regionen, gegebenenfalls für jede betroffene Region

In den lokalen Entwicklungsstrategien spiegeln sich Besonderheiten der Förderfähigkeit in Bezug auf die betreffende Region wieder.

6 Angabe relevanter Ausgangselemente
(relevante GLÖZ-Standards, Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) und sonstige verpflichtende Anforderungen gemäß nationalem und Unionsrecht), gegebenenfalls Beschreibung der spezifischen einschlägigen Verpflichtungen im Rahmen der GAB und Erläuterung, inwiefern die Verpflichtung über die verpflichtenden Anforderungen hinausgeht (gemäß Artikel 28 Absatz 5, Artikel 70 Absatz 3 und Artikel 72 Absatz 5)
entfällt
7 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden
Form der Unterstützung
☑ **Zuschuss**
☐ **Finanzierungsinstrument**

Art der Zahlung
☑ Erstattung tatsächlich entstandener förderfähiger Kosten eines Begünstigten
☑ Einheitskosten
☑ Pauschalbeträge
☑ Pauschalfinanzierungen

Grundlage für die Bestimmung

Die Zuwendung wird in der Regel auf Basis tatsächlicher Kosten der Begünstigten berechnet.

Die allgemeine Beschreibung der einschlägigen Methoden für die Festlegung der vereinfachten Kostenoptionen gemäß Artikel 83 Absatz 2 ist in Kapitel 4.7.3, Abschnitt 3 enthalten. Die konkrete Beschreibung ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

VKO nach Artikel 83(1)	**Kostenkategorie**	**Methode/Grundlage**
Einheitskosten	z.B. Bauliche Interventionen z.B. durch m^2 Nutzfläche; m^3 umbauter Raum, Wegelänge in Meter. etc Direkte Personalkosten	83(2)(a)(i) und (ii);
Pauschalbeträge	LAG-Management Pauschalbetrag per Projekt für vordefinierte Projekttypen (z. B. Umbrella, kulturelle – künstlerisch-gestaltende Objekte)	Artikel 83(2)(a)(i) und (ii); Artikel 83(2)(d);
Pauschalfinanzierungen	Indirekte Kosten-z. B. des LAG-Managements Förderfähige Restkosten	Artikel 83(2)(c);

Die Zuwendung auf Grundlage vereinfachter Kostenoptionen als Alternative setzt voraus, dass die ELER-Verwaltungsbehörde (VB) bzw. die regionalen VB für ihren Zuständigkeitsbereich deren Anwendung für LEADER zulässt und die entsprechenden Fördertatbestände und vereinfachten Kostenoptionen festlegt.

Spanne der Unterstützungshöhe auf Ebene der Begünstigten

Die gewährten Förderungen erfolgen als nicht rückzahlbarer Zuschuss.

Die Zuschüsse reichen von mind. 20 % bis höchstens 100% der zuwendungsfähigen Kosten. Eine Differenzierung erfolgt unter Berücksichtigung der Rahmenvorgaben der regionalen Verwaltungsbehörden und durch die transparenten Festlegungen der LAG. Die Höhe der Zuwendung kann nach den Vorgaben der LAG insbesondere nach einem oder mehreren der folgenden Kriterien variiern:

- lokaler Bedarf
- Priorität/Gewichtung der lokalen Ziele (bspw. Innovation)
- Art des Zuwendungsempfängers z.B. gemeinnützig, öffentlich, gewerblich.

Beihilferechtliche Höchstintensitäten einschließlich der Bestimmungen in der GAP-SP-VO werden beachtet.

Vorschüsse

Die Zahlung von Vorschüssen ist zulässig. Vorschussregelungen finden in folgenden Ländern Anwendung:

DE1	DE2	DE3 / DE 4	DE5/ DE6/ DE 9	DE7	DE8	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
	x		x						x	x		x

Zusätzliche Erläuterungen

Höhe der Unterstützung:

a) Der Unterstützungssatz bei öffentlichen Vorhabenträgern und diesen gleichgestellten Institutionen beträgt 100 %. Die innerstaatliche Lastenverteilung obliegt den regionalen VB.

b) Die Unterstützung bei sonstigen Vorhabenträgern beträgt von 20% bis zu 100%.

c) Für Investitionen im Sinne von Art. 73 Abs. 4 der GAP-SP-VO gelten dessen Einschränkungen.

Die LAG legen für Vorhaben zur Umsetzung einer LES die Zuwendungssätze und/ oder die Zuwendungshöhe im Rahmen der allgemeinen Vorgaben (siehe oben) fest. Darüber hinaus können die Bundesländer im Rahmen ihrer LEADER-Regelungen differenzierte Zuwendungs-sätze und -höhen festlegen.

8 Informationen zur beihilferechtlichen Prüfung

Die Maßnahme fällt nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 42 AEUV und unterliegt der beihilferechtlichen Prüfung:

☐ Ja ☐ Nein ☑ Gemischt

Erläuterung von Fördertätigkeiten, die nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 42 AEUV fallen

Soweit Vorhaben/Projekte außerhalb des Anhang I AEUV-Bereichs beihilferelevant sind, finden die jeweils geltenden De-minimis- oder Freistellungsverordnungen Anwendung bzw. es erfolgt eine Notifizierung nach der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2021–2027.

Freistellungsmöglichkeiten sind in der aktuell geltenden Fassung der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) für die Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) in den Art. 19 a und Art. 19 b den dortigen Obergrenzen enthalten. Zudem können für alle Zuwendungsempfänger bei Beihilfen, die unter einen der Freistellungstatbestände des Art. 13 „Regionalbeihilfen“, Art. 53 „Beihilfen für Kultur und die Erhaltung des kulturellen Erbes“, Art. 55

„Beihilfen für Sportinfrastrukturen und multifunktionale Freizeitinfrastrukturen“ oder Art. 56 „Investitionsbeihilfen für lokale Infrastrukturen“ der AGVO fallen, von diesen Artikeln Gebrauch gemacht werden.

Beihilfen für Vorhaben kommunaler Zuwendungsempfänger können auch ggf. unter die Freistellungstatbestände des DAWI-Freistellungsbeschlusses sowie der DAWI-De-minimis-VO fallen, sofern diese eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zum Gegenstand haben. (Beschluss der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind, ABl. EU L 7 vom 11.1.2012) sowie der DAWI-De-minimis-VO (VO (EU) Nr. 360/2012)

Die Länder legen die jeweiligen anzuwendenden Beihilfevorschriften (De-minimis, AGVO) im Rahmen ihres regionalen VKS fest.

Art des Beihilfeinstruments, das für die Genehmigung verwendet werden soll:

☐ Anmeldung ☑ Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) ☑ Gruppenfreistellungsverordnung für die Landwirtschaft (Agrar-GVO) ☑ De-minimis-Regelung

Beihilfenummer

SA.109039
SA.109112
SA.109814
SA.113729
SA.113730

Weitere Informationen:

☐ Der Mitgliedstaat hat das (die) Instrument(e) noch nicht gewählt und die Alternativen angegeben. Es wird keine Unterstützung an Begünstigte vor dem Datum bezahlt, an dem die Genehmigung des gewählten Instruments wirksam wird. ☑ Der Mitgliedstaat hat das Instrument gewählt, wie angegeben, aber die Genehmigung wurde noch nicht erteilt. Es wird keine Unterstützung an Begünstigte vor dem Datum bezahlt, an dem die Genehmigung wirksam wird.

☐ Der Mitgliedstaat hat das Instrument gewählt, wie angegeben, die Genehmigung wurde erteilt und die Nummer der Beihilfesache wurde für die Notifizierung angegeben, AGVO oder Agrar-GVO

9 Weitere Fragen/Informationen zur Art der Intervention

Worin besteht der Mehrwert des LEADER-Konzepts für die Entwicklung des ländlichen Raums?

Der Mehrwert von LEADER wird insbesondere durch Bezugnahme zu folgenden Prinzipien erzielt

1. Erarbeitung territorialer ländlicher/lokaler Entwicklungsstrategien (LES)
2. Bottom-up-Ausarbeitung und geplante Umsetzung der Strategien
3. die Lokalen Aktionsgruppen (LAG) als Träger der öffentlich-privaten Partnerschaft
4. Nutzung des endogenen Potentials einer ländlichen Region
5. Unterstützung von Innovation
6. Unterstützung von integrierten und multisektoralen Aktionen
7. Unterstützung von Netzwerkbildung
8. Unterstützung von Kooperationen

Die Einbeziehung der Zivilgesellschaft in die Erarbeitung und Umsetzung des LEADER-Prozesses sichert eine nachhaltige lokale Entwicklung. Gerade durch die bereits über LEADER generierte Einbeziehung der örtlichen Gemeinschaft und der möglichen Unterstützung digitaler Instrumente besteht das Potential, Strategien für LEADER zu entwickeln und umzusetzen oder sich als LAG in bereits vorhandene Strategien einzubringen. Praktische Anwendung findet dies in unterschiedlichen Bereichen zum Beispiel durch einen verbesserten Zugang zu Dienstleistungen, den Aufbau von Wertschöpfungsketten, einer Verbesserung der Mobilität, Umweltschutz oder kurzen Lieferketten für Nahrungsmittel. Durch die

Vernetzung der verschiedenen Akteure in einer LAG sowie auch in Zusammenarbeit mit anderen LEADER-Gruppen wird eine Verbreitung und Teilhabe am gemeinsamen Wissen gesichert.

LEADER ist geeignet, auf aktuelle Entwicklungen lokal angepasste Antworten zu geben. Die ländlichen Räume in Deutschland stehen vor großen Herausforderungen, welche durch die Auswirkungen z.B. von Corona, des Ukraine Krieges, klimatischer Veränderungen und volatiler Marktbedingungen weiter verstärkt wurden. Die LEADER- Methode bietet durch ihren Ansatz der partizipativen Regionalentwicklung unter Beteiligung der ländlichen Gemeinden, der Wirtschaft sowie einer breiten zivilgesellschaftliche Beteiligung hierfür den geeigneten Rahmen. Basis bilden hierfür individuelle regionaler Entwicklungsstrategien, welche konkrete Handlungsfelder für die lokale Entwicklung je nach den spezifischen lokalen Ausgangbedingungen identifizieren und ausgestalten. Aufgrund der regionalen Entscheidungsfreiheit vor Ort können Innovation im lokalen Kontext, sozialen Inklusion und auch Strategien zur Entwicklung der Dörfer in den LEADER-Gebieten zielgerichtet und bedarfsgerecht unterstützt werden. Dabei können im Rahmen des bottom up Ansatzes auch europäische und überregionale Initiativen unterstützt werden.

Beschreiben Sie, wie die grundlegenden Anforderungen und Grundsätze im Zusammenhang mit dem LEADER-Konzept durch das Umsetzungsmodell sichergestellt werden.

Die Einhaltung der relevanten zuvor genannten Prinzipien werden bei der Auswahl der LES sichergestellt, spiegeln sich als abstrakter Handlungsrahmen bei der Auswahl der Vorhaben anhand dieser LES wieder und schaffen so auch einen LEADER-spezifischen Mehrwert bei den konkreten Vorhaben.
Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Beschränkung auf ein subregionales Gebiet, dass sich anhand naturräumlicher, ökonomischer und historischer Gegebenheiten definieren kann.

Die LES muss offen für Vernetzungsaktivitäten und Zusammenarbeit mit anderen territorialen Initiativen sein. Dafür wurden auf Basis der letzten Förderperiode spezifische Umsetzungsvorschriften vorgesehen. Die LEADER-spezifischen Merkmale wie Innovation (auf Ebene der LES; bei der Auswahl der LES und als ein Qualitätskriterium bei der Projektauswahl der LAG), Nutzung des endogenen Potenzials und bottom up sind in einerLES, neben der Adressierung der sich aus einer lokalen SWOT und Bedarfsbeschreibung ergebenden Handlungsfelder, wichtige themenübergreifende Ziele und wesentliche Merkmale der LEADER- Förderung. In der LES muss dargestellt werden, mit welchen Aktivitäten diese Ziele untersetzt werden sollen und welche Ressourcen eingeplant werden. Die Einhaltung der Prinzipien wird auch durch Schulungsangebote der Deutschen Vernetzungsstelle und ggf. regionaler Angebote unterstützt.

Die Einreichung des GAP-Strategieplans bzw. dessen Genehmigung sind keine Voraussetzung für den Beginn und Durchführung des LAG-Auswahlverfahrens nach Art. 32 Abs. 2 der VO(EU) 2021/1060.
.
Die LAG adressieren im Rahmen der Umsetzung der LES mit der konkreten Auswahl von Vorhaben die Handlungsfelder der LES. Dadurch wird sichergestellt, dass die zu fördernden Vorhaben den in der LES dargestellten lokalen Bedarfen entsprechen und zur Zielerreichung beitragen.

Die Einreichung von Projektskizzen bei der LEADER-Aktionsgruppe kann fortlaufend oder stichtagsbezogen auf Basis eines Aufrufs erfolgen, die Vorhabenauswahl durch das LAG-Entscheidungsgremium erfolgt auf Basis der zu einem bestimmten Zeitpunkt vorliegenden Projektskizzen.

Die Mittelzuweisung für die einzelnen LAG richtet sich insbesondere nach den Erfordernissen der Gebiete und den zur Verfügung stehenden Mitteln.

Eine anlass-/vorhabenbezogene Zusammenarbeit mit mittelgroßen Städten, die nicht einer LEADER-Region angehören, ist möglich.

Die Ausgaben für das Gesamtvorhaben sind dann insgesamt förderfähig, wenn sie überwiegend der LEADER-Region zu Gute kommen.

Die Voraussetzungen für die Ausgestaltung dieser Stadt-/Umlandpartnerschaften werden von den Bundesländern geregelt.

Ist eine Unterstützung aus mehr als einem EU-Fonds geplant?

☑ Ja ☐ Nein

Beschreibung des Fonds

In Sachsen-Anhalt tragen EFRE und ESF+ zur Zielerreichung der dortigen LES bei.

Würde die Option des federführenden Fonds angewendet werden?

☑ Ja ☐ Nein

Beschreibung des federführenden Fonds

LEAD-Fond im Kontext mit den Ausgaben für das Management gem. Art. 34 Abs.1 Buchstabe c der VO (EU) 2021/1060 in Sachsen-Anhalt ist der EFRE.

10 WTO-Konformität

Green Box

Absatz 2 von Anhang 2 WTO

Erläuterung, inwiefern die Intervention den einschlägigen Bestimmungen von Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft, wie in Artikel 10 und Anhang II dieser Verordnung ausgeführt (Green Box), entspricht

Es werden keine Produktionsbeihilfen gewährt.

11 Beteiligungssatz/-sätze für diese Intervention

Region	Artikel	Anzuwendender Satz	Min. Satz	Max. Satz
DE1 - Baden-Württemberg	91(3)(b) - 77(1)(b) - LEADER gemäß Artikel 77 Absatz 1 Buchstabe b	60,00%	20,00%	80,00%
DE2 - Bayern	91(3)(c) - 77 - Vorhaben gemäß Artikel 77, für die gemäß den Artikeln 17 und 103 auf den ELER übertragene Mittel bereitgestellt werden	50,00%	20,00%	100,00%
DE4 - Brandenburg	91(3)(b) - 77(1)(b) - LEADER gemäß Artikel 77 Absatz 1 Buchstabe b	80,00%	20,00%	80,00%
DE7 - Hessen	91(3)(b) - 77(1)(b) - LEADER gemäß Artikel 77 Absatz 1 Buchstabe b	80,00%	20,00%	80,00%
DE8 - Mecklenburg-Vorpommern	91(3)(b) - 77(1)(b) - LEADER gemäß Artikel 77 Absatz 1 Buchstabe b	80,00%	20,00%	80,00%
DE9 - Niedersachsen	91(3)(b) - 77(1)(b) - LEADER gemäß Artikel 77 Absatz 1 Buchstabe b	80,00%	20,00%	80,00%
DEA - Nordrhein-Westfalen	91(3)(b) - 77(1)(b) - LEADER gemäß Artikel 77 Absatz 1 Buchstabe b	80,00%	20,00%	80,00%
DEB - Rheinland-Pfalz	91(3)(b) - 77(1)(b) - LEADER gemäß Artikel 77 Absatz 1 Buchstabe b	80,00%	20,00%	80,00%
DEC - Saarland	91(3)(b) - 77(1)(b) - LEADER gemäß Artikel 77 Absatz 1 Buchstabe b	80,00%	20,00%	80,00%
DED - Sachsen	91(3)(b) - 77(1)(b) - LEADER gemäß Artikel 77 Absatz 1 Buchstabe b	80,00%	20,00%	80,00%
DEE - Sachsen-Anhalt	91(3)(b) - 77(1)(b) - LEADER gemäß Artikel 77 Absatz 1 Buchstabe b	80,00%	20,00%	80,00%
DEF - Schleswig-Holstein	91(3)(b) - 77(1)(b) - LEADER gemäß Artikel 77 Absatz 1 Buchstabe b	80,00%	20,00%	80,00%
DEG - Thüringen	91(3)(b) - 77(1)(b) - LEADER gemäß Artikel 77 Absatz 1 Buchstabe b	80,00%	20,00%	80,00%

12 Geplante Einheitsbeträge – Definition

Geplanter Einheitsbetrag	Art der Unterstützung	Beteiligungssatz/-sätze	Art des geplanten Einheitsbetrags	Region(en)	Ergebnisindikator(en)	Beruht der Einheitsbetrag auf übertragenen Ausgaben?
DE1-EL-0703-00-0-01 - Förderung der Vorhaben im Rahmen der lokalen Strategien	Finanzhilfe	91(3)(b) - 77(1)(b)-DE1-60,00%	Homogen	DE1;	R.27; R.37; R.38; R.39; R.41	Nein
DE2-EL-0703-00-0-01 - LEADER	Finanzhilfe	91(3)(c) - 77-DE2-50,00%	Durchschnitt	DE2;	R.27; R.37; R.38; R.39; R.41	Nein
DE4-EL-0703-00-0-01 - LEADER	Finanzhilfe	91(3)(b) - 77(1)(b)-DE4-80,00%	Durchschnitt	DE4;	R.27; R.37; R.38; R.39; R.41	Nein
DE7-EL-0703-00-0-01 - LEADER	Finanzhilfe	91(3)(b) - 77(1)(b)-DE7-80,00%	Durchschnitt	DE7;	R.27; R.37; R.38; R.39; R.41	Nein
DE8-EL-0703-00-0-01 - LEADER	Finanzhilfe	91(3)(b) - 77(1)(b)-DE8-80,00%	Durchschnitt	DE8;	R.27; R.37; R.38; R.39; R.41	Nein
DE9-EL-0703-00-0-01 - LEADER	Finanzhilfe	91(3)(b) - 77(1)(b)-DE9-80,00%	Durchschnitt	DE9;	R.27; R.37; R.38; R.39; R.41	Nein
DEA-EL-0703-00-0-01 - LEADER	Finanzhilfe	91(3)(b) - 77(1)(b)-DEA-80,00%	Durchschnitt	DEA;	R.27; R.37; R.38; R.39; R.41	Nein
DEB-EL-0703-00-0-01 - LEADER	Finanzhilfe	91(3)(b) - 77(1)(b)-DEB-80,00%	Durchschnitt	DEB;	R.27; R.37; R.38; R.39; R.41	Nein
DEC-EL-0703-00-0-01 - LEADER Zuteilung Regionen	Finanzhilfe	91(3)(b) - 77(1)(b)-DEC-80,00%	Homogen	DEC;	R.27; R.37; R.38; R.39; R.41	Nein
DED-EL-0703-00-0-01 - LEADER	Finanzhilfe	91(3)(b) - 77(1)(b)-DED-80,00%	Durchschnitt	DED;	R.27; R.37; R.38; R.39; R.41	Nein
DEE-EL-0703-00-0-01 - LEADER	Finanzhilfe	91(3)(b) - 77(1)(b)-DEE-80,00%	Durchschnitt	DEE;	R.27; R.37; R.38; R.39; R.41	Nein
DEF-EL-0703-00-0-01 - LEADER	Finanzhilfe	91(3)(b) - 77(1)(b)-DEF-80,00%	Homogen	DEF;	R.27; R.37; R.38; R.39; R.41	Nein
DEG-EL-0703-00-0-01 - LEADER	Finanzhilfe	91(3)(b) - 77(1)(b)-DEG-80,00%	Durchschnitt	DEG;	R.27; R.37; R.38; R.39; R.41	Nein

Erläuterung und Begründung in Bezug auf den Wert des Einheitsbetrags

DE1-EL-0703-00-0-01 - Förderung der Vorhaben im Rahmen der lokalen Strategien

Berechnung auf Basis der pro LES zugewiesenen Mittel in der laufenden Förderperiode, hochgerechnet auf die geplante Finanzausstattung, die geplante Anzahl der anerkannten LES.

DE2-EL-0703-00-0-01 - LEADER

Berechnung auf Basis der pro LES zugewiesenen Mittel in der laufenden Förderperiode, hochgerechnet auf die geplante Finanzausstattung, die geplante Anzahl der anerkannten LES.

DE4-EL-0703-00-0-01 - LEADER

Berechnung auf Basis der pro LES zugewiesenen Mittel in der laufenden Förderperiode, hochgerechnet auf die geplante Finanzausstattung, die geplante Anzahl der anerkannten LES.

DE7-EL-0703-00-0-01 - LEADER

Berechnung auf Basis der pro LES zugewiesenen Mittel in der laufenden Förderperiode, hochgerechnet auf die geplante Finanzausstattung, die geplante Anzahl der anerkannten LES.

DE8-EL-0703-00-0-01 - LEADER

Berechnung auf Basis der pro LES zugewiesenen Mittel in der laufenden Förderperiode, hochgerechnet auf die geplante Finanzausstattung, die geplante Anzahl der anerkannten LES.

DE9-EL-0703-00-0-01 - LEADER

Berechnung auf Basis der pro LES zugewiesenen Mittel in der laufenden Förderperiode, hochgerechnet auf die geplante Finanzausstattung, die geplante Anzahl der anerkannten LES.

DEA-EL-0703-00-0-01 - LEADER

Berechnung auf Basis der pro LES zugewiesenen Mittel in der laufenden Förderperiode, hochgerechnet auf die geplante Finanzausstattung, die geplante Anzahl der anerkannten LES.

DEB-EL-0703-00-0-01 - LEADER

Berechnung auf Basis der pro LES zugewiesenen Mittel in der laufenden Förderperiode, hochgerechnet auf die geplante Finanzausstattung, die geplante Anzahl der anerkannten LES.

DEC-EL-0703-00-0-01 - LEADER Zuteilung Regionen

Berechnung auf Basis der pro LES zugewiesenen Mittel in der laufenden Förderperiode, hochgerechnet auf die geplante Finanzausstattung, die geplante Anzahl der anerkannten LES.

DED-EL-0703-00-0-01 - LEADER

Berechnung auf Basis der pro LES zugewiesenen Mittel in der laufenden Förderperiode, hochgerechnet auf die geplante Finanzausstattung, die geplante Anzahl der anerkannten LES.

DEE-EL-0703-00-0-01 - LEADER

Berechnung auf Basis der pro LES zugewiesenen Mittel in der laufenden Förderperiode, hochgerechnet auf die geplante Finanzausstattung, die geplante Anzahl der anerkannten LES.

DEF-EL-0703-00-0-01 - LEADER

Berechnung auf Basis der pro LES zugewiesenen Mittel in der laufenden Förderperiode, hochgerechnet auf die geplante Finanzausstattung, die geplante Anzahl der anerkannten LES.

DEG-EL-0703-00-0-01 - LEADER

Berechnung auf Basis der pro LES zugewiesenen Mittel in der laufenden Förderperiode, hochgerechnet auf die geplante Finanzausstattung, die geplante Anzahl der anerkannten LES.

13 Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Outputs

Geplanter Einheitsbetrag	Haushaltsjahr	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	Insgesamt 2023–2029
DE1-EL-0703-00-0-01 - Förderung der Vorhaben im Rahmen der lokalen Strategien (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	4.259.259,26		3.833.333,33					
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.31 (Einheit: Strategien)	18,00		20,00					**Insgesamt:** 38,00 **Max.:** 20,00
DE2-EL-0703-00-0-01 - LEADER (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		2.549.676,72						
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.31 (Einheit: Strategien)		70,00						**Insgesamt:** 70,00 **Max.:** 70,00
DE4-EL-0703-00-0-01 - LEADER (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	17.916.666,67		19.196.428,57					
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.31 (Einheit: Strategien)	15,00		14,00					**Insgesamt:** 29,00 **Max.:** 15,00

DE7-EL-0703-00-0-01 - LEADER (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	2.864.583,00							
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.31 (Einheit: Strategien)	24,00							**Insgesamt:** 24,00 **Max.:** 24,00
DE8-EL-0703-00-0-01 - LEADER (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		4.580.000,00	4.907.142,86					
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.31 (Einheit: Strategien)		15,00	14,00					**Insgesamt:** 29,00 **Max.:** 15,00
DE9-EL-0703-00-0-01 - LEADER (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	3.030.897,30							
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.31 (Einheit: Strategien)	68,00							**Insgesamt:** 68,00 **Max.:** 68,00
DEA-EL-0703-00-0-01 - LEADER (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	2.777.777,78							
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

	O.31 (Einheit: Strategien)	45,00							**Insgesamt:** 45,00 **Max.:** 45,00
DEB-EL-0703-00-0-01 - LEADER (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		3.571.428,57						
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.31 (Einheit: Strategien)		21,00						**Insgesamt:** 21,00 **Max.:** 21,00
DEC-EL-0703-00-0-01 - LEADER Zuteilung Regionen (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	2.500.000,00							
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.31 (Einheit: Strategien)	5,00							**Insgesamt:** 5,00 **Max.:** 5,00
DED-EL-0703-00-0-01 - LEADER (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	8.634.453,00							
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.31 (Einheit: Strategien)	30,00							**Insgesamt:** 30,00 **Max.:** 30,00
DEE-EL-0703-00-0-01 - LEADER (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	7.840.000,00		8.166.667,67					

	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.31 (Einheit: Strategien)	25,00		24,00					**Insgesamt:** 49,00 **Max.:** 25,00
DEF-EL-0703-00-0-01 - LEADER (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	3.125.000,00							
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.31 (Einheit: Strategien)	22,00							**Insgesamt:** 22,00 **Max.:** 22,00
DEG-EL-0703-00-0-01 - LEADER (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		2.666.666,67						
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.31 (Einheit: Strategien)		15,00						**Insgesamt:** 15,00 **Max.:** 15,00
INSGESAMT	O.31 (Einheit: Strategien)	252,00	121,00	72,00					**Insgesamt:** 445,00 **Max.:** 252,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	38.432.706,34	161.848.806,64	238.319.182,63	310.133.155,16	351.500.912,32	321.337.510,68	222.156.362,45	1.643.728.636,22

	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Beitrag der Union in EUR)	30.691.403,17	121.173.754,12	183.658.167,85	237.446.471,04	267.206.373,34	242.637.556,80	163.292.638,21	1.246.106.364,53
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (anwendbar auf Artikel 95 Absatz 1 gemäß Artikel 73 und 75) (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (Unionsbeitrag in EUR)								

KNOW(78) - Wissensaustausch und Verbreitung von Information

EL-0801 - Beratung

Interventionscode (MS)	EL-0801
Bezeichnung der Intervention	Beratung
Art der Intervention	KNOW(78) - Wissensaustausch und Verbreitung von Information
Gemeinsamer Outputindikator	O.33. Anzahl unterstützter Schulungs-, Beratungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen oder -einheiten
Beitrag zur Anforderung an die Zweckbindung für/bezüglich	Generationswechsel: Nein Umwelt: Nein Rabattsystem für Öko-Regelung: LEADER: Nein

1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension

Räumlicher Geltungsbereich: **National mit regionalen Elementen**

Code	Beschreibung
DE	Deutschland
DE1	Baden-Württemberg
DE3	Berlin
DE4	Brandenburg
DE5	Bremen
DE6	Hamburg
DE8	Mecklenburg-Vorpommern
DE9	Niedersachsen
DE91	Braunschweig
DE92	Hannover
DE93	Lüneburg
DE94	Weser-Ems
DEB	Rheinland-Pfalz
DEF	Schleswig-Holstein
DEG	Thüringen

Beschreibung des räumlichen Geltungsbereichs

siehe Tabelle "Auswahl der NUTS-Ebene"

2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele

SPEZIFISCHES ZIEL DER GAP Code + Beschreibung Empfohlene spezifische Ziele der GAP für diese Art der Intervention sind fett hervorgehoben.
XCO Übergreifendes Ziel der Modernisierung des Sektors durch Förderung und Weitergabe von Wissen, Innovation und Digitalisierung in der Landwirtschaft und in ländlichen Gebieten und Förderung von deren Verbreitung

3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird

Code	Beschreibung	Priorisierung auf Ebene des GAP-Strategieplans	Im GAP-Strategieplan behandelt
Q.1	Fachkräftesicherung in der Land- und Forstwirtschaft sowie im ländlichen Raum	Hohe Priorität	Ja
Q.10	Stärkung der Innovationskraft	Hohe Priorität	Ja
Q.2	Stärkung des koordinierten flächendeckenden Angebots an Bildung und Beratung zur nachhaltigen Land-	Hohe Priorität	Ja
Q.3	Qualifizierung und Verbesserung unternehmerischer und ökologischer Kompetenzen	Hohe Priorität	Ja
Q.6	Verbesserung der öffentlichen Kommunikation	Hohe Priorität	Ja

Q.7	Stärkere Einbindung von Praxis und Beratung in die Forschung	Hohe Priorität	Ja
Q.8	Generierung von Wissen und Intensivierung des Monitorings	Hohe Priorität	Ja
Q.9	Wissensvermittlung zu Möglichkeiten und Anforderungen der Digitalisierung	Hohe Priorität	Ja

4 Ergebnisindikator(en)

ERGEBNISINDIKATOR Code + Beschreibung Empfohlene Ergebnisindikatoren für die ausgewählten spezifischen Ziele der GAP dieser Intervention sind fett hervorgehoben.
R.1 Anzahl der Personen, die durch im Rahmen der GAP geförderte Beratung, Schulung oder Wissensaustausch unterstützt werden oder sich an operationellen Gruppen der Europäischen Innovationspartnerschaft (EIP) beteiligen, um die nachhaltige Leistung in den Bereichen Wirtschaft, Soziales, Umwelt, Klima und Ressourceneffizienz zu verbessern
R.2 Anzahl der in Systeme für Wissen und Innovation in der Landwirtschaft (AKIS) integrierten Berater, für die Unterstützung gewährt wird
R.28 Anzahl der Personen, die Beratung, Schulung oder Wissensaustausch erhalten oder an im Rahmen der GAP geförderten operationellen Gruppen der Europäischen Innovationspartnerschaft (EIP) teilnehmen, die sich mit dem Thema Umwelt und Klima befassen

5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention

Beschreiben Sie die spezifischen Ziele und den Inhalt der Maßnahme, einschließlich der Zielausrichtung, der Auswahlgrundsätze, der Verbindungen zu einschlägigen Rechtsvorschriften, der Komplementarität mit anderen Interventionen/Bündeln von Vorhaben im Rahmen beider Säulen und anderer relevanter Informationen.

Spezifische Ziele und Inhalte der Maßnahme

In der SWOT-Analyse sowie in der Strategie wird auf den Bedarf und strategischen Ansatz eingegangen. Diese werden bei der Formulierung von Zuwendungsbedingungen einschließlich der Förderintensität und den Auswahlkriterien berücksichtigt.

Die Bereitstellung von qualifizierten Beratungsleistungen für die Akteure im ländlichen Raum ist eine horizontale Aufgabe.

Es bedarf einer leistungsfähigen und fachlich hochwertigen Beratung, damit die Akteure im ländlichen Raum auf die aktuellen und zukünftigen Herausforderungen unter anderem in Bezug auf Klimawandel und -anpassung, Umwelt- und Naturschutz, sowie gemeinwohlorientierter und unternehmerischer Entwicklungen ziel- und ergebnisorientiert reagieren können. Sie müssen eine hohe Kompetenz und innovative Lösungen aufweisen, um Strategien zu entwickeln und umzusetzen, die es ermöglichen, den vorgenannten Herausforderungen gerecht zu werden.

Die Beratungsleistungen und Fortbildungsangebote für Beratungskräfte leisten dabei einen Beitrag innerhalb des Systems zur Bereitstellung von Diensten zur Beratung von Landwirten und anderen Begünstigten der GAP-Unterstützung im Sinne des Artikels 15 der GAP-SP-VO. Sie leisten zudem einen Beitrag bei der Verbesserung der Kenntnisse über bewährte Verfahren im Bereich der Biosicherheit, insbesondere im Hinblick auf die Afrikanische Schweinepest, über Paludikulturen sowie dem Pestizidmanagement und dem integrierten Pflanzenschutz.

Mit Beratungsleistungen sollen - unabhängig von der Beratungsmethode - die Leistungs- und Innovationskraft der Beratenen gestärkt werden. Die Beratung kann als Einzel- oder Kleingruppenberatung und ergänzend auch als vor- oder nachgeschaltete Gruppenberatung erfolgen.

Mit den neuen Herausforderungen werden auch die Themenfelder der Beratung immer komplexer bzw. es kommen neue hinzu. Zur Bewältigung dieser Probleme bedarf es ausreichender Beratungskapazitäten sowie guter fachlicher Qualifikationen und Kompetenzen der Beratungskräfte.

Mit der weitergehenden Qualifizierung von Beratungskräften soll ein zielgerichtetes und bedarfsorientiertes Angebot von Beratungsleistungen u. a. zum Erreichen der Ziele des Art. 6 der GAP-SP-VO sowie deren Qualität und Wirksamkeit unterstützt werden. Dies schließt die Stärkung und Verbesserung der methodischen und sozialen Kompetenz mit ein.

Zur Verbesserung der Breite des Beratungsangebots soll die Einrichtung beziehungsweise Erweiterung von Beratungsdiensten unterstützt und ein koordiniertes flächendeckendes Angebot sichergestellt werden.

Die Intervention leistet so einen wirksamen Beitrag zum Querschnittsziel (XCO).

Nachstehende Übersicht zeigt, welche Teilintervention welche Bedarfe konkret aufgreift:

Codierung	Bezeichnung	Teilintervention
Q.1	Fachkräftesicherung in der Land- und Forstwirtschaft sowie im ländlichen Raum	EL 0801-01
Q.2	Stärkung des koordinierten flächendeckenden Angebots an Bildung und Beratung zur nachhaltigen Land- und Forstwirtschaft einschließlich Biodiversität	EL 0801-01 EL 0801-02
Q.3	Qualifizierung und Verbesserung unternehmerischer und ökologischer Kompetenzen sowie Professionalisierung der höherwertigen Verarbeitung und Vermarktung	EL 0801-01 EL 0801-02
Q.6	Verbesserung der öffentlichen Kommunikation zu Ernährungs-und Umweltthemen, Ernährungsbildung und Verbraucheraufklärung	EL 0801-01
Q.7	Stärkere Einbindung von Praxis und Beratung in die Forschung sowie praxisgerechte Aufbereitung und Kommunikation der Ergebnisse	EL 0801-01 EL 0801-02
Q.8	Generierung von Wissen und Intensivierung des Monitorings zu nachhaltiger Ressourcennutzung, Umwelt, Biodiversität und Klimaschutz	EL 0801-01 EL 0801-02
Q.9	Wissensvermittlung zu Möglichkeiten und Anforderungen der Digitalisierung sowie Verstärkung digitaler Formate	EL 0801-01 EL 0801-02
Q.10	Stärkung der Innovationskraft land- und forstwirtschaftlicher Unternehmen sowie Akteure der ländlichen Entwicklung durch verbesserte Information zum Transfer von Innovationen sowie Handlungsfelder der lokalen Entwicklung	EL 0801-01 EL 0801-02

Abdeckung der Bedarfe durch die Teilinterventionen:

TI: EL 0801-01: **Beratung**
a)Fördergegenstand: Beratungsleistungen
b)Fördergegenstand: Weitergehende Qualifizierung von Beratungskräften
und
TI: EL 0801-02: **Einrichtung von Beratungsdiensten**

Wettbewerbsfähigkeit und Nachhaltigkeit der heimischen Landwirtschaft werden durch ein aktuelles flächendeckendes Beratungsangebot gesteigert. Dabei geht es darum, Ökonomie, Ökologie, Nachhaltigkeit, Ressourcen-, Klima- und Tierschutz sowie soziale Aspekte ausgewogen zu berücksichtigen und in Einklang zu bringen.

Die landwirtschaftlichen Unternehmerinnen und Unternehmer erhalten die Möglichkeit, sich betriebsspezifisch beraten zu lassen, um die für ihre Entscheidungsfindungen und die Weiterentwicklung ihrer Unternehmen benötigten Informationen zu erhalten.

Mit der weitergehenden Qualifizierung von Beratungskräften und auch der Einrichtung von Beratungsdiensten wird das Beratungsangebot quantitativ und qualitativ verstärkt.

Damit wird den Bedarfen Q.1, Q.2, Q3 sowie Q.6 bis Q.10 entsprochen und ein Beitrag zum Querschnittsziel XCO geleistet.

Auswahl der Vorhaben

Auswahlverfahren finden gemäß Artikel 79 der GAP-SP-VO Anwendung.

Die Auswahlkriterien und –verfahren gemäß Artikel 79 der GAP-SP-VO werden von der regionalen Verwaltungsbehörde definiert und nach Konsultation des regionalen Begleitausschusses in Kraft gesetzt.

Die Auswahlkriterien orientieren sich an den Zielen der GAP-SP-VO und an den Handlungsbedarfen des GAP-Strategieplans Deutschlands sowie den Themen des Art. 15 Abs. 4 der GAP-SP-VO, das können u.a. Klima-, Wasser-, Natur- und Umweltschutz sowie Tiergesundheit (z.B. Afrikanische Schweinepest), Paludikulturen, Pestizidmanagement und integrierter Pflanzenschutz sein.

Die Bundesländer können beschließen, abweichend von Unterabsatz 1 des Artikels 79 der GAP-SP-VO nach Konsultation des Begleitausschusses ein anderes Auswahlverfahren festzulegen.

Nachstehende Übersicht gibt an, welches der in Kapitel 4.7.3 beschriebenen Verfahren der Vorhabenauswahl zur Anwendung kommt.

TI: EL 0801-01-a

Verfahren der Vorhabenauswahl	DE1	DE2	DE4 (DE3)	DE7	DE8	DE9 (DE5, DE 6)	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
Kontinuierliche Antragstellung mit Auswahlterminen			x		x								
Förderaufrufe mit Antragsfristen und Auswahltermin						x		X					
Öffentliche Auftragsvergabe nach Vergabeverfahren	x					x		x				x	x
In-house-Vergabe								x					

TI: EL 0801-01-b

Verfahren der Vorhabenaus	DE1	DE2	DE4 (DE3)	DE7	DE8	DE9 (DE5,	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG

wahl						DE 6)							
Antragstellung zu vorgegebenen Terminen			x			x							
Öffentliche Auftragsvergabe nach Vergabeverfahren													x
In-house-Vergabe			x										

TI: EL 0801-02

Verfahren der Vorhabenauswahl	DE1	DE2	DE4 (DE3)	DE7	DE8	DE9 (DE5, DE 6)	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
Öffentliche Auftragsvergabe nach Vergabeverfahren			x										
In-house-Vergabe			x										

Komplementarität mit anderen Interventionen/Aktionen in beiden Säulen

Durch verfahrensrechtliche Bestimmungen werden Überschneidungen grundsätzlich mit anderen ELER-Interventionen sowie mit Angeboten der sektoriellen Interventionen vermieden und Synergien erschlossen. Es kommt zu keiner Überschneidung; eine Doppelförderung ist ausgeschlossen. Im Folgenden werden die wesentlichen Interventionen genannt.

- Netzwerke und Kooperationen (EL-0701),
- LEADER (EL-0703),
- Bildung (EL-0802),
- Sektorprogramme Obst und Gemüse, Weinbau, Bienenzuchterzeugnisse und Hopfen

Für Begünstige, die in der betreffenden NUTS 1-Region im maßgeblichen Zeitraum eine Förderung in einer Interventionskategorie im Sinne des Artikels 42 der GAP-SP-VO erhalten können, kann nicht gleichzeitig für den gleichen Beratungs- bzw. Bildungsgegenstand eine Förderung im ELER eröffnet werden.

Festlegung förderfähiger Begünstigter und gegebenenfalls spezifischer Förderkriterien in Bezug auf den Begünstigten und das Gebiet

TI EL-0801-01-a und EL-0801-02:

Anbieter und Vermittler von Beratungsleistungen, unabhängig von ihrer Rechtsform.

TI EL-0801-01-b:

Bildungsträger und Beratungsanbieter, unabhängig von ihrer Rechtsform.

Festlegung der förderfähigen Art der Unterstützung (Nicht-InVeKoS) oder Verpflichtungen (InVeKoS) und anderer Verpflichtungen

Teilinterventionen (TI)

- EL-0801-01: Beratung
- EL-0802-02: Einrichtung von Beratungsdiensten

TI: EL-0801-01: Beratung

Folgende Fördergegenstände werden angeboten:

a)Beratungsleistungen

b)die weitergehende Qualifizierung von Beratungskräften

Förderfähig sind die Kosten für die Durchführung des Vorhabens einschließlich der Vor- und Nachbereitung sowie von Plänen und Studien im Zusammenhang mit Maßnahmen für den Wissens- und Informationsaustausch.

TI/ Fördergegenstand	DE1	DE2	DE4 (DE3)	DE7	DE8	DE9 (DE5, DE6)	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
EL 0801-01-a	X		X		X	X		X				X	X
EL 0801-01-b			X			X							X

Spezifische Fördervoraussetzungen

Die Förderungen müssen die Voraussetzungen des Art. 78 der GAP-SP-VO erfüllen. Die Beratungsanbieter erklären ihre Einbindung in die Organisationsstruktur von AKIS oder Teilnahme an AKIS.

Die Anbieter der Beratungsleistungen und die Anbieter der weitergehenden Qualifizierung für Beratungskräfte müssen die erforderliche Kompetenz und passende Qualifikation, auch durch die Einbindung in AKIS, und angemessene Ausbildung aufweisen.

Beratungsleistungen müssen unparteiisch und frei von Interessenskonflikten erfolgen.

Im Übrigen gelten die nachstehend aufgeführten Förderausschlüsse und Fördervoraussetzungen in den Ländern.

Tabelle 0801-01-a: 1 - Folgende zusätzlichen Förderausschlüsse gelten in den Ländern:

Region/ Kriterium	DE1	DE2	DE3 / DE4	DE5/ DE6/ DE9	DE7	DE8	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
Umsatztsteuer	x			x		x		x					
Sonstige unternehmensbezogene Dienstleistungen	x		x										

Tabelle 0801-01-b: 1 - Folgende zusätzlichen Förderausschlüsse gelten in den Ländern:

Region	DE1	DE2	DE3 / DE4	DE5/ DE6/ DE9	DE7	DE8	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
Umsatztsteuer				x									
Aufwendungen der Teilnehmer (u.a.			x										x

Übernachtungs-, Versorgungs- und Fahrtkosten)													

Tabelle 0801-01-a: 2 - Folgende zusätzlichen Fördervoraussetzungen gelten in den Ländern:

Region/ Kriterium	DE1	DE2	DE3 / DE4	DE5/ DE6/ DE9	DE7	DE8	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
Das Vorhaben muss grundsätzlich in der Region durchgeführt werden oder sich an Akteure richten, die in Bezug auf den Gegenstand der Beratungsmaßnahme in der Region tätig sind oder bei der Umsetzung des Vorhabens in der Region tätig sein werden oder ihren Unternehmenssitz in der jeweiligen Region haben.	x		x	x		x		x				x	x
Beratungsempfänger sind landwirtschaftliche Unternehmen	x			x		x						x	x
Es wird nur einzelbetriebliche Beratung unterstützt						x		x					x
Beratungsdienste bedürfen der	x					x		x					

Anerkennung durch die Länder nach Mindestkriterien.													

Tabelle 0801-01-b: 2 - Folgende zusätzlichen Fördervoraussetzungen gelten in den Ländern:

Region/ Kriterium	DE1	DE2	DE3 / DE4	DE5/ DE6/ DE9	DE7	DE8	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
das Vorhaben muss in der Region durchgeführt werden oder sich an Beratungskräfte richten, die in der Region tätig sind													x
ausgewählter Anbieter von Vorhaben nach EL 0801-01-a				x									

Spezifische Förderverpflichtungen:

Die Publizitätspflichten sind zu beachten.

Persönliche oder betriebliche Informationen, die der Beratungsanbieter oder die Beratungskraft im Laufe der Beratung erhält, sind vertraulich zu behandeln.

Die Zuwendung darf nicht direkt an die Empfänger des Wissenstransfers und der Informationen gezahlt werden.

Tabelle 0801-01-a: 3 - Folgende zusätzlichen Förderverpflichtungen gelten in den Ländern:

Region/ Kriterium	DE1	DE2	DE3 / DE4	DE5/ DE6/ DE9	DE7	DE8	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
Regelmäßige Fortbildung der eingesetzten Beratungskräfte	x		x			x		x				x	
Nur zugelassene oder anerkannte Beratungskräfte	x					x						x	

TI: EL-0801-02: Einrichtung von Beratungsdiensten

Förderfähig ist die Einrichtung von Beratungsdiensten.

Gefördert werden darauf gerichtete Beratungsleistungen sowie Personal- und Sachkosten für die Schaffung der notwendigen Beratungskapazitäten. Die Unterstützung ist auf einen Zeitraum von maximal 5 Jahren begrenzt.

TI/ Fördergegenstand	DE1	DE2	DE4 (DE3)	DE7	DE8	DE9 (DE5, DE6)	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
EL-0801-02			x										

Spezifische Fördervoraussetzungen

Die Förderungen müssen die Voraussetzungen des Art. 78 der GAP-SP-VO erfüllen. Die Beratungsanbieter erklären ihre Einbindung in die Organisationsstruktur von AKIS oder Teilnahme an AKIS und leisten einen Beitrag zu den Themen nach Art. 15 Abs.4 der GAP-SP-VO.

Vorzulegen ist ein Konzept, mit dem die wirtschaftliche Tragfähigkeit des neu eingerichteten oder erweiterten Beratungsdienstes schlüssig dargelegt und beschrieben und wie der Einsatz von qualifiziertem und geschultem Personal sichergestellt wird.

Im Übrigen gelten die nachstehend aufgeführten Förderausschlüsse, Fördervoraussetzungen und Förderbedingungen in den Ländern.

Tabelle 0801-02: 2 - Folgende zusätzlichen Fördervoraussetzungen gelten in den Ländern:

Region/ Kriterium	DE1	DE2	DE3 / DE4	DE5/ DE6/ DE9	DE7	DE8	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
der neu eingerichtete oder erweiterte Beratungsdienst muss seinen Sitz in der Region haben			x										

Spezifische Förderverpflichtungen

Die Publizitätspflichten sind zu beachten.

Besonderheit der Förderfähigkeit in Bezug auf die Regionen, gegebenenfalls für jede betroffene Region

-

6 Angabe relevanter Ausgangselemente

(relevante GLÖZ-Standards, Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) und sonstige verpflichtende Anforderungen gemäß nationalem und Unionsrecht), gegebenenfalls Beschreibung der spezifischen einschlägigen Verpflichtungen im Rahmen der GAB und Erläuterung, inwiefern die Verpflichtung über die verpflichtenden Anforderungen hinausgeht (gemäß Artikel 28 Absatz 5, Artikel 70 Absatz 3 und Artikel 72 Absatz 5)

entfällt

7 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden

Form der Unterstützung

☑ **Zuschuss**

☐ **Finanzierungsinstrument**

Art der Zahlung

☑ Erstattung tatsächlich entstandener förderfähiger Kosten eines Begünstigten
☑ Einheitskosten
☑ Pauschalbeträge
☐ Pauschalfinanzierungen

Grundlage für die Bestimmung

Die allgemeine Beschreibung der einschlägigen Methoden für die Festlegung der vereinfachten Kostenoptionen gemäß Artikel 83 Absatz 2 ist in Kapitel 4.7.3, Abschnitt 3 enthalten. Die konkrete Beschreibung ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

VKO nach Artikel 83(1)	**Kostenkategorie**	**Methode/Grundlage**
Einheitskosten	Direkte Personalkosten auf Basis von Zeitäquivalenten (Jahres-oder Monatsstundensätzen) Arbeitskosten	Artikel 83(2)(a)(i) und (ii);
Pauschalbeträge	Direkte Kosten einer definierten Beratungseinheit	Artikel 83(2)(a)(i) und (ii);

Die Zuwendung auf Grundlage vereinfachter Kostenoptionen setzt voraus, dass die regionale Verwaltungsbehörde für ihren Zuständigkeitsbereich deren Anwendung zulässt und die entsprechenden Fördertatbestände und vereinfachten Kostenoptionen festlegt.

Spanne der Unterstützungshöhe auf Ebene der Begünstigten

Die gewährten Förderungen erfolgen als nicht rückzahlbarer Zuschuss.

Der Zuschuss erfolgt als anteilige Erstattung der entstandenen zuwendungsfähigen Kosten auf der Basis des Art. 83(1) (a) ausgedrückt als Prozentsatz der zuwendungsfähigen Kosten (Zuwendungssatz).

Der Zuwendungssatz liegt je nach Bundesland zwischen 50 % und 100 %.

Für die Einrichtung von Beratungsdiensten wird ein Zuschuss von maximal 200.000 Euro gewährt.

Zusätzliche Erläuterungen

Die Höhe der Zuwendung variiert nach Vorgaben der regionalen Verwaltungsbehörde insbesondere nach einem oder mehreren der folgenden Kriterien:

- Beratungsgegenstand (öffentliches Interesse; gesellschaftlicher Stellenwert)
- Dringlichkeit
- Zielgruppe
- wirtschaftlicher Nutzen für den landwirtschaftlichen Betrieb

8 Informationen zur beihilferechtlichen Prüfung

Die Maßnahme fällt nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 42 AEUV und unterliegt der beihilferechtlichen Prüfung:

☐ Ja ☐ Nein ☑ Gemischt

Erläuterung von Fördertätigkeiten, die nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 42 AEUV fallen

Kriterium	DE1	DE2	DE3 / DE 4	DE5 / DE6/ DE9	DE7	DE8	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
Ja													
Nein				x									
gemischt	x		x			x		x				x	x

Soweit Vorhaben im Einzelfall eine Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 AEUV darstellen und Art. 145 Abs. 2 der VO (EU) 2021/2115 nicht zur Anwendung kommt, erfolgt die Förderung auf der Grundlage einer erfolgten Notifizierung, einer Freistellung oder einer geltenden de-minimis-Regelung.
Die regionalen Verwaltungsbehörden informieren die Begünstigten im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit nach Artikel 123 Abs. 2 k) GAP-SP-VO über die entsprechenden beihilferechtlichen Grundlagen.

Art des Beihilfeinstruments, das für die Genehmigung verwendet werden soll:
☑ Anmeldung ☑ Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) ☑ Gruppenfreistellungsverordnung für die Landwirtschaft (Agrar-GVO) ☑ De-minimis-Regelung
Beihilfenummer
entfällt

Weitere Informationen:
☐ Der Mitgliedstaat hat das (die) Instrument(e) noch nicht gewählt und die Alternativen angegeben. Es wird keine Unterstützung an Begünstigte vor dem Datum bezahlt, an dem die Genehmigung des gewählten Instruments wirksam wird. ☑ Der Mitgliedstaat hat das Instrument gewählt, wie angegeben, aber die Genehmigung wurde noch nicht erteilt. Es wird keine Unterstützung an Begünstigte vor dem Datum bezahlt, an dem die Genehmigung wirksam wird.
☐ Der Mitgliedstaat hat das Instrument gewählt, wie angegeben, die Genehmigung wurde erteilt und die Nummer der Beihilfesache wurde für die Notifizierung angegeben, AGVO oder Agrar-GVO

9 Weitere Fragen/Informationen zur Art der Intervention
entfällt

10 WTO-Konformität
Green Box
Absatz 2 von Anhang 2 WTO
Erläuterung, inwiefern die Intervention den einschlägigen Bestimmungen von Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft, wie in Artikel 10 und Anhang II dieser Verordnung ausgeführt (Green Box), entspricht

Die Intervention erfüllt Nummer 2 c und d des Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft („Grüne Box“).

Begründung:
Die Intervention ist eine allgemeine Dienstleistung, die Beratungsmöglichkeiten genereller wie auch spezifischer Art dient. Die Mittel werden durch öffentlich finanzierte Programme aufgebracht und beinhalten keine Preisstützung für die Erzeuger.

11 Beteiligungssatz/-sätze für diese Intervention

Region	Artikel	Anzuwendender Satz	Min. Satz	Max. Satz
DE1 - Baden-Württemberg	91(2)(d) - Andere Regionen	43,00%	20,00%	43,00%
DE4 - Brandenburg	91(2)(c) - Übergangsregionen im Sinne des Artikels 108 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/1060	60,00%	20,00%	60,00%
DE5 - Bremen	91(3)(c) - 78 - Vorhaben gemäß Artikel 78, für die gemäß den Artikeln 17 und 103 auf den ELER übertragene Mittel bereitgestellt werden	100,00%	20,00%	100,00%
DE6 - Hamburg	91(2)(d) - Andere Regionen	43,00%	20,00%	43,00%
DE6 - Hamburg	91(3)(c) - 78 - Vorhaben gemäß Artikel 78, für die gemäß den Artikeln 17 und 103 auf den ELER übertragene Mittel bereitgestellt werden	100,00%	20,00%	100,00%
DE8 - Mecklenburg-Vorpommern	91(2)(c) - Übergangsregionen im Sinne des Artikels 108 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/1060	60,00%	20,00%	60,00%

Region	Artikel	Anzuwendender Satz	Min. Satz	Max. Satz
DE9 - Niedersachsen	91(3)(c) - 78 - Vorhaben gemäß Artikel 78, für die gemäß den Artikeln 17 und 103 auf den ELER übertragene Mittel bereitgestellt werden	100,00%	20,00%	100,00%
DE91 - Braunschweig	91(2)(d) - Andere Regionen	43,00%	20,00%	43,00%
DE92 - Hannover	91(2)(d) - Andere Regionen	43,00%	20,00%	43,00%
DE93 - Lüneburg	91(2)(c) - Übergangsregionen im Sinne des Artikels 108 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/1060	60,00%	20,00%	60,00%
DE94 - Weser-Ems	91(2)(d) - Andere Regionen	43,00%	20,00%	43,00%
DEB - Rheinland-Pfalz	91(3)(c) - 78 - Vorhaben gemäß Artikel 78, für die gemäß den Artikeln 17 und 103 auf den ELER übertragene Mittel bereitgestellt werden	100,00%	20,00%	100,00%
DEF - Schleswig-Holstein	91(2)(d) - Andere Regionen	43,00%	20,00%	43,00%
DEF - Schleswig-Holstein	91(3)(c) - 78 - Vorhaben gemäß Artikel 78, für die gemäß den Artikeln 17 und 103 auf den ELER übertragene Mittel bereitgestellt werden	100,00%	20,00%	100,00%
DEG - Thüringen	91(2)(c) - Übergangsregionen im Sinne des Artikels 108 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/1060	60,00%	20,00%	60,00%

12 Geplante Einheitsbeträge – Definition

Geplanter Einheitsbetrag	Art der Unterstützung	Beteiligungssatz/-sätze	Art des geplanten Einheitsbetrags	Region(en)	Ergebnisindikator(en)	Beruht der Einheitsbetrag auf übertragenen Ausgaben?
DE1-EL-0801-01-a-01 - Förderung von Beratungsleistungen	Finanzhilfe	91(2)(d)-DE1-43,00%	Durchschnitt	DE1;	R.1; R.28	Nein
DE4-EL-0801-01-a-01 - Beratungs-RL/Beratungsleistungen	Finanzhilfe	91(2)(c)-DE4-60,00%	Durchschnitt	DE4;	R.1; R.28	Nein
DE4-EL-0801-01-b-01 - Beratungs-RL/Weitergehende Qualifizierung von Beratungskräften	Finanzhilfe	91(2)(c)-DE4-60,00%	Durchschnitt	DE4;	R.1; R.2; R.28	Nein
DE4-EL-0801-02-0-01 - Beratungs-RL/Einrichtung von Beratungsdiensten	Finanzhilfe	91(2)(c)-DE4-60,00%	Durchschnitt	DE4;	R.1; R.2; R.28	Nein
DE8-EL-0801-01-a-01 - Beratung	Finanzhilfe	91(2)(c)-DE8-60,00%	Durchschnitt	DE8;	R.1; R.28	Nein
DE9-EL-0801-01-a-01 - Einzelbetriebliche Beratung	Finanzhilfe	91(3)(c) - 78-DE6-100,00% 91(3)(c) - 78-DE9-100,00%	Durchschnitt	DE6; DE9;	R.1; R.28	Nein
DE9-EL-0801-01-a-02 - Einzelbetriebliche Beratung HB	Finanzhilfe	91(3)(c) - 78-DE5-100,00%	Durchschnitt	DE5;	R.1; R.28	Nein
DE9-EL-0801-01-a-03 - Gewässerschutzberatung - Übergangsregion	Finanzhilfe	91(2)(c)-DE93-60,00%	Durchschnitt	DE93;	R.1; R.28	Nein
DE9-EL-0801-01-a-04 - Gewässerschutzberatung - stärker entwickelte Region	Finanzhilfe	91(2)(d)-DE6-43,00% 91(2)(d)-DE91-43,00% 91(2)(d)-DE92-43,00% 91(2)(d)-DE94-43,00%	Durchschnitt	DE6; DE91; DE92; DE94;	R.1; R.28	Nein
DE9-EL-0801-01-b-01 - Aus- und Weiterbildung von Beratern	Finanzhilfe	91(3)(c) - 78-DE5-100,00% 91(3)(c) - 78-DE6-100,00% 91(3)(c) - 78-DE9-100,00%	Durchschnitt	DE5; DE6; DE9;	R.1; R.2; R.28	Nein
DEB-EL-0801-01-a-01 - Beratung	Finanzhilfe	91(3)(c) - 78-DEB-100,00%	Durchschnitt	DEB;	R.1; R.28	Nein

DEF-EL-0801-01-a-01 - Gewässerschutzberatung: originäre ELER-Mittel	Finanzhilfe	91(2)(d)-DEF-43,00%	Durchschnitt	DEF;	R.1; R.28	Nein
DEF-EL-0801-01-a-02 - Gewässerschutzberatung: Umschichtungsmittel	Finanzhilfe	91(3)(c) - 78-DEF-100,00%	Durchschnitt	DEF;	R.1; R.28	Nein
DEF-EL-0801-01-a-03 - Beratung für nachhaltige Landwirtschaft	Finanzhilfe	91(3)(c) - 78-DEF-100,00%	Durchschnitt	DEF;	R.1; R.28	Nein
DEG-EL-0801-01-a-01 - Beratung	Finanzhilfe	91(2)(c)-DEG-60,00%	Durchschnitt	DEG;	R.1; R.28	Nein
DEG-EL-0801-01-b-01 - Aus- und Weiterbildung Berater	Finanzhilfe	91(2)(c)-DEG-60,00%	Durchschnitt	DEG;	R.1; R.2; R.28	Nein

Erläuterung und Begründung in Bezug auf den Wert des Einheitsbetrags

DE1-EL-0801-01-a-01 - Förderung von Beratungsleistungen

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichbare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DE4-EL-0801-01-a-01 - Beratungs-RL/Beratungsleistungen

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichbare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DE4-EL-0801-01-b-01 - Beratungs-RL/Weitergehende Qualifizierung von Beratungskräften

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichbare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DE4-EL-0801-02-0-01 - Beratungs-RL/Einrichtung von Beratungsdiensten

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichbare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DE8-EL-0801-01-a-01 - Beratung

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichbare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DE9-EL-0801-01-a-01 - Einzelbetriebliche Beratung

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichbare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter

Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DE9-EL-0801-01-a-02 - Einzelbetriebliche Beratung HB

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichbare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DE9-EL-0801-01-a-03 - Gewässerschutzberatung - Übergangsregion

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichbare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DE9-EL-0801-01-a-04 - Gewässerschutzberatung - stärker entwickelte Region

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichbare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DE9-EL-0801-01-b-01 - Aus- und Weiterbildung von Beratern

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichbare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DEB-EL-0801-01-a-01 - Beratung

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichbare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DEF-EL-0801-01-a-01 - Gewässerschutzberatung: originäre ELER-Mittel

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichbare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DEF-EL-0801-01-a-02 - Gewässerschutzberatung: Umschichtungsmittel

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichbare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DEF-EL-0801-01-a-03 - Beratung für nachhaltige Landwirtschaft

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichbare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter

Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DEG-EL-0801-01-a-01 - Beratung

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichbare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DEG-EL-0801-01-b-01 - Aus- und Weiterbildung Berater

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichbare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

13 Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Outputs

Geplanter Einheitsbetrag	**Haushaltsjahr**	**2023**	**2024**	**2025**	**2026**	**2027**	**2028**	**2029**	**Insgesamt 2023–2029**
DE1-EL-0801-01-a-01 - Förderung von Beratungsleistungen (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	1.500,00	1.500,00	1.500,00	1.500,00	1.500,00	1.500,00	1.500,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.33 (Einheit: Vorhaben)	100,00	5.380,00	5.380,00	5.380,00	5.380,00	5.380,00	1.333,00	**Insgesamt:** 28.333,00 **Max.:** 5.380,00
DE4-EL-0801-01-a-01 - Beratungs-RL/Beratungsleistungen (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		2.954,55	2.953,01	2.953,01	2.953,01	2.953,01	2.952,67	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.33 (Einheit: Vorhaben)		200,00	642,00	642,00	642,00	642,00	1.084,00	**Insgesamt:** 3.852,00 **Max.:** 1.084,00

DE4-EL-0801-01-b-01 - Beratungs-RL/Weitergehende Qualifizierung von Beratungskräften (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			846,63	846,63	846,63	846,63	846,63	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.33 (Einheit: Vorhaben)			376,00	376,00	376,00	376,00	752,00	**Insgesamt:** 2.256,00 **Max.:** 752,00
DE4-EL-0801-02-0-01 - Beratungs-RL/Einrichtung von Beratungsdiensten (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)								
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.33 (Einheit: Vorhaben)								
DE8-EL-0801-01-a-01 - Beratung (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		1.500,00	1.500,00	1.500,00	1.500,00	1.500,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.33 (Einheit: Vorhaben)		240,00	240,00	240,00	240,00	240,00		**Insgesamt:** 1.200,00 **Max.:** 240,00
DE9-EL-0801-01-a-01 - Einzelbetriebliche Beratung (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	1.020,00	1.020,00	1.020,00	1.020,00	1.020,00	1.020,00	1.020,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

	O.33 (Einheit: Vorhaben)		1.044,00	1.513,00	1.513,00	1.513,00	1.045,00	3.026,00	**Insgesamt:** 9.654,00 **Max.:** 3.026,00
DE9-EL-0801-01-a-02 - Einzelbetriebliche Beratung HB (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	930,00	930,00	930,00	930,00	930,00	930,00	930,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.33 (Einheit: Vorhaben)		2,00	3,00	4,00	4,00	2,00	7,00	**Insgesamt:** 22,00 **Max.:** 7,00
DE9-EL-0801-01-a-03 - Gewässerschutzberatung - Übergangsregion (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	72.200,00	72.200,00	72.200,00	72.200,00	72.200,00	72.200,00	72.200,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.33 (Einheit: Vorhaben)	16,00	18,00	20,00	20,00	20,00	20,00	29,00	**Insgesamt:** 143,00 **Max.:** 29,00
DE9-EL-0801-01-a-04 - Gewässerschutzberatung - stärker entwickelte Region (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	72.200,00	72.200,00	72.200,00	72.200,00	72.200,00	72.200,00	72.200,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.33 (Einheit: Vorhaben)	52,00	58,00	60,00	60,00	60,00	60,00	85,00	**Insgesamt:** 435,00 **Max.:** 85,00
DE9-EL-0801-01-b-01 - Aus- und Weiterbildung von Beratern (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	52,00	52,00	52,00	52,00	52,00	52,00	52,00	

	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.33 (Einheit: Vorhaben)		1.046,00	1.516,00	1.517,00	1.517,00	1.047,00	3.033,00	**Insgesamt:** 9.676,00 **Max.:** 3.033,00
DEB-EL-0801-01-a-01 - Beratung (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			2.000,00	2.000,00	2.000,00	2.000,00	2.000,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.33 (Einheit: Vorhaben)			450,00	900,00	1.125,00	900,00	600,00	**Insgesamt:** 3.975,00 **Max.:** 1.125,00
DEF-EL-0801-01-a-01 - Gewässerschutzberatung: originäre ELER-Mittel (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	880,00	880,00	880,00	880,00	880,00	880,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.33 (Einheit: Vorhaben)	3.563,00	3.311,00	3.855,00	3.999,00	4.184,00	1.770,00		**Insgesamt:** 20.682,00 **Max.:** 4.184,00
DEF-EL-0801-01-a-02 - Gewässerschutzberatung: Umschichtungsmittel (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	880,00	880,00	880,00	880,00	880,00	880,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

	O.33 (Einheit: Vorhaben)	447,00	893,00	1.340,00	1.340,00	1.395,00	17,00		**Insgesamt:** 5.432,00 **Max.:** 1.395,00
DEF-EL-0801-01-a-03 - Beratung für nachhaltige Landwirtschaft (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		1.450,00	1.450,00	1.450,00	1.450,00			
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.33 (Einheit: Vorhaben)		1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00			**Insgesamt:** 4.000,00 **Max.:** 1.000,00
DEG-EL-0801-01-a-01 - Beratung (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		2.200,00	2.200,00	2.200,00	2.200,00	2.200,00	2.200,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.33 (Einheit: Vorhaben)		221,00	441,00	441,00	441,00	441,00	215,00	**Insgesamt:** 2.200,00 **Max.:** 441,00
DEG-EL-0801-01-b-01 - Aus- und Weiterbildung Berater (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		15.000,00	15.000,00	15.000,00	15.000,00	15.000,00	15.000,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.33 (Einheit: Vorhaben)		2,00	2,00	2,00	2,00	2,00		**Insgesamt:** 10,00 **Max.:** 2,00

INSGESAMT	O.33 (Einheit: Vorhaben)	4.178,00	13.415,00	16.838,00	17.434,00	17.899,00	11.942,00	10.164,00	**Insgesamt:** 91.870,00 **Max.:** 17.899,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	8.134.782,30	21.159.677,84	25.996.117,17	27.024.432,17	27.695.600,17	21.944.427,37	19.118.470,68	151.073.507,70
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Beitrag der Union in EUR)	3.918.350,39	11.456.045,92	14.970.863,91	15.926.817,98	16.504.976,92	11.964.915,26	11.868.175,81	86.610.146,19
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (anwendbar auf Artikel 95 Absatz 1 gemäß Artikel 73 und 75) (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (Unionsbeitrag in EUR)								

EL-0802 - Qualifizierung, Demonstrationstätigkeiten und Wissensaustausch

Interventionscode (MS)	EL-0802
Bezeichnung der Intervention	Qualifizierung, Demonstrationstätigkeiten und Wissensaustausch
Art der Intervention	KNOW(78) - Wissensaustausch und Verbreitung von Information
Gemeinsamer Outputindikator	O.33. Anzahl unterstützter Schulungs-, Beratungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen oder -einheiten
Beitrag zur Anforderung an die Zweckbindung für/bezüglich	Generationswechsel: Nein Umwelt: Nein Rabattsystem für Öko-Regelung: LEADER: Nein

1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension

Räumlicher Geltungsbereich: **National mit regionalen Elementen**

Code	Beschreibung
DE	Deutschland
DE1	Baden-Württemberg
DE4	Brandenburg
DE8	Mecklenburg-Vorpommern
DE9	Niedersachsen
DEB	Rheinland-Pfalz
DED2	Dresden
DED4	Chemnitz
DED5	Leipzig
DEF	Schleswig-Holstein
DEG	Thüringen

Beschreibung des räumlichen Geltungsbereichs

siehe Tabelle "Auswahl der NUTS-Ebene"

2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele

SPEZIFISCHES ZIEL DER GAP Code + Beschreibung Empfohlene spezifische Ziele der GAP für diese Art der Intervention sind fett hervorgehoben.
XCO Übergreifendes Ziel der Modernisierung des Sektors durch Förderung und Weitergabe von Wissen, Innovation und Digitalisierung in der Landwirtschaft und in ländlichen Gebieten und Förderung von deren Verbreitung

3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird

Code	Beschreibung	Priorisierung auf Ebene des GAP-Strategieplans	Im GAP-Strategieplan behandelt
Q.1	Fachkräftesicherung in der Land- und Forstwirtschaft sowie im ländlichen Raum	Hohe Priorität	Ja
Q.10	Stärkung der Innovationskraft	Hohe Priorität	Ja
Q.2	Stärkung des koordinierten flächendeckenden Angebots an Bildung und Beratung zur nachhaltigen Land-	Hohe Priorität	Ja
Q.3	Qualifizierung und Verbesserung unternehmerischer und ökologischer Kompetenzen	Hohe Priorität	Ja
Q.5	Ausbau regionaler, interdisziplinärer Kooperationen sowie Vernetzung und Informationsaustausch	Hohe Priorität	Ja
Q.6	Verbesserung der öffentlichen Kommunikation	Hohe Priorität	Ja

Q.7	Stärkere Einbindung von Praxis und Beratung in die Forschung	Hohe Priorität	Ja
Q.8	Generierung von Wissen und Intensivierung des Monitorings	Hohe Priorität	Ja
Q.9	Wissensvermittlung zu Möglichkeiten und Anforderungen der Digitalisierung	Hohe Priorität	Ja

4 Ergebnisindikator(en)

ERGEBNISINDIKATOR Code + Beschreibung Empfohlene Ergebnisindikatoren für die ausgewählten spezifischen Ziele der GAP dieser Intervention sind fett hervorgehoben.
R.1 Anzahl der Personen, die durch im Rahmen der GAP geförderte Beratung, Schulung oder Wissensaustausch unterstützt werden oder sich an operationellen Gruppen der Europäischen Innovationspartnerschaft (EIP) beteiligen, um die nachhaltige Leistung in den Bereichen Wirtschaft, Soziales, Umwelt, Klima und Ressourceneffizienz zu verbessern
R.28 Anzahl der Personen, die Beratung, Schulung oder Wissensaustausch erhalten oder an im Rahmen der GAP geförderten operationellen Gruppen der Europäischen Innovationspartnerschaft (EIP) teilnehmen, die sich mit dem Thema Umwelt und Klima befassen

5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention

Beschreiben Sie die spezifischen Ziele und den Inhalt der Maßnahme, einschließlich der Zielausrichtung, der Auswahlgrundsätze, der Verbindungen zu einschlägigen Rechtsvorschriften, der Komplementarität mit anderen Interventionen/Bündeln von Vorhaben im Rahmen beider Säulen und anderer relevanter Informationen.

Spezifische Ziele und Inhalte der Intervention

In der SWOT-Analyse sowie in der Strategie wird auf den Bedarf und strategischen Ansatz eingegangen.

Die Förderung von Qualifizierung, Demonstrationsmaßnahmen und Wissensaustausch ist eine horizontale Aufgabe.

Mit den Wissenstransfer- und Informationsmaßnahmen wird die Verbesserung der fachlichen, unternehmerischen und persönlichen Kompetenzen v.a. der Unternehmerinnen und Unternehmer und deren Beschäftigte und weiteren Akteuren im ländlichen Raum erreicht und damit die Zielerreichung des GAP-Strategieplans insgesamt unterstützt bzw. die Wirkung der einzelnen Interventionen verstärkt werden. Dies betrifft auch solche Vorhaben mit gemeinwohlorientierten Inhalten und beinhaltet Angebote zu Themen der lokalen Entwicklung der ländlichen Räume.

Dazu soll mit den Bildungsmaßnahmen das Humankapital der Menschen im ländlichen Raum, die in land- oder forstwirtschaftlichen Unternehmen oder sonstigen Unternehmen im ländlichen Raum tätig sind und von weiteren Akteuren im ländlichen Raum und dabei insbesondere deren fachliche und persönliche Kompetenz, gestärkt werden.

Mit der Unterstützung von Demonstrations- und Informationsmaßnahmen sowie praktischen Vorführungen, wie z.B. von Best practice-Anwendungen und Präsentationen von neuen Produkten, Verfahren und neuer Technik, soll ein Beitrag geleistet werden, vorhandenes Potenzial in den in land- oder forstwirtschaftlichen Unternehmen oder sonstigen Unternehmen im ländlichen Raum und von weiteren Akteuren im ländlichen Raum zu verbessern oder besser nutzen zu können.

Die Demonstrationsvorhaben sollen dabei, soweit möglich, unter realen Praxisbedingungen durchgeführt werden.

Darüber hinaus können gezielte Informationsmaßnahmen Themen über die Land- und Forstwirtschaft und sonstiger Unternehmen sowie weiteren Akteuren im ländlichen Raum beinhalten. Ein fachlicher Wissensaustausch zwischen land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen sowie Unternehmen und weiteren Akteuren im ländlichen Raum kann dazu beitragen, dass das Wissen zu nachhaltiger Ressourcennutzung, Umwelt, Biodiversität und Klimaschutz gestärkt und die Einführung von Best practice Modellen beschleunigt wird.

Mit einer an die allgemeine Öffentlichkeit gerichteten, umwelt- und naturschutzbezogenen

Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit soll das Bewusstsein für die Anliegen und Erfordernisse des Umwelt- und Naturschutzes und der Erhaltung von Kulturlandschaften sowie von Nationalen Naturlandschaften gestärkt werden. Umweltbildungsangebote sowie eine kreative Öffentlichkeitsarbeit sollen die Akzeptanz für Natur- und Landschaftsschutz sowie für nachhaltiges Wirtschaften weiter erhöhen und die Verbundenheit und das Engagement der Bevökerung für ihre Region stärker fördern.

Die Intervention greift die Bedarfe Q.1 bis Q3, Q.5 bis Q7 sowie Q.8 bis Q.10 auf und leistet so einen wirksamen Beitrag zum Querschnittsziel (XCO).
Nachstehende Übersicht zeigt, welche Teilintervention welche Bedarfe konkret aufgreift:

Codierung	Bezeichnung	Teilintervention
Q.1	Fachkräftesicherung in der Land- und Forstwirtschaft sowie im ländlichen Raum	EL 0802-01
Q.2	Stärkung des koordinierten flächendeckenden Angebots an Bildung und Beratung zur nachhaltigen Land- und Forstwirtschaft einschließlich Biodiversität	EL 0802-01
Q.3	Qualifizierung und Verbesserung unternehmerischer und ökologischer Kompetenzen sowie Professionalisierung der höherwertigen Verarbeitung und Vermarktung	EL 0802-01
Q.5	Ausbau regionaler, interdisziplinärer Kooperationen sowie Vernetzung und Informationsaustausch zwischen landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Unternehmen, Industrie, Bevölkerung, zivilgesellschaftlichen Organisationen, Forschung und Verwaltung	EL 0802-01
Q.6	Verbesserung der öffentlichen Kommunikation zu Ernährungs-und Umweltthemen, Ernährungsbildung und Verbraucheraufklärung	EL 0802-01 EL 0802-02
Q.7	Stärkere Einbindung von Praxis und Beratung in die Forschung sowie praxisgerechte Aufbereitung und Kommunikation der Ergebnisse	EL 0802-01 EL 0802-02
Q.8	Generierung von Wissen und Intensivierung des Monitorings zu nachhaltiger Ressourcennutzung, Umwelt, Biodiversität und Klimaschutz	EL 0802-01 EL 0802-02
Q.9	Wissensvermittlung zu Möglichkeiten und Anforderungen der Digitalisierung sowie Verstärkung digitaler Formate	EL 0802-01 EL-0802-02
Q.10	Stärkung der Innovationskraft land- und forstwirtschaftlicher Unternehmen sowie Akteure der ländlichen Entwicklung durch verbesserte Information zum Transfer von Innovationen sowie Handlungsfelder der lokalen Entwicklung	EL 0802-01

Abdeckung der Bedarfe durch die Teilinterventionen:

TI: EL 0802-01: **Wissenstransfer-, Demonstrations- und Informationsmaßnahmen**

und

TI: EL 0802-02: **Umwelt- und naturschutzbezogene Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit**

Auswahl der Vorhaben

Auswahlverfahren finden gemäß Artikel 79 der GAP-SP-VO Anwendung.

Die Auswahlkriterien und –verfahren gemäß Artikel 79 der GAP-SP-VO werden von der **regionalen Verwaltungsbehörde** definiert und nach Konsultation des regionalen Begleitausschusses in Kraft gesetzt. Die Auswahlkriterien orientieren sich an den Zielen der GAP-Strategieplanverordnung, des Green Deals und an den ausgewählten Handlungsbedarfen des GAP-SP Deutschlands, insbesondere Klimaschutz, Umwelt und Tierwohl.

Die Bundesländer können beschließen, abweichend von Unterabsatz 1 des Artikels 79 der GAP-SP-VO nach Konsultation des Begleitausschusses ein anderes Auswahlverfahren festzulegen.

Nachstehende Übersicht gibt an, welches der in Kapitel 4.7.3 beschriebenen Verfahren der Vorhabenauswahl zur Anwendung kommt:

Verfahren der Vorhabenauswahl	DE1	DE2	DE4 (DE3)	DE7	DE8	DE9 (DE5, DE 6)	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
Kontinuierliche Antragstellung mit Auswahlterminen	x		x		x			x					x
Förderaufrufe mit Antragsfristen und Auswahltermin			x			x		x		x			x
Öffentliche Auftragsvergabe nach Vergabeverfahren								x		x		x	
In-house-Vergabe								x					
Ausschreibung von Dienstleistungskonzessionen durch die regionale Verwaltungsbehörde										x			

Komplementarität mit anderen Interventionen/Aktionen in beiden Säulen

Durch verfahrensrechtliche Bestimmungen werden Überschneidungen grundsätzlich mit anderen ELER-Interventionen sowie mit Angeboten der sektorellen Interventionen vermieden und Synergien erschlossen. Es kommt zu keiner Überschneidung; eine Doppelförderung ist ausgeschlossen. Im Folgenden werden die wesentlichen Interventionen genannt.

- Nicht-produktive Investitionen zum Schutz natürlicher Ressourcen (EL-0408-03)
- Netzwerke und Kooperationen (landwirtschaftlich und außerlandwirtschaftlich) (EL-0701)
- Aus- und Weiterbildung von Beratern (EL-0801-b)

- Sektorprogramme Obst und Gemüse, Weinbau, Bienenzuchterzeugnisse und Hopfen

Für Begünstige, die in der betreffenden NUTS 1-Region eine Förderung in einer Interventionskategorie im Sinne des Artikels 42 der GAP-SP-VO erhalten können, kann nicht gleichzeitig für den gleichen Bildungsgegenstand eine Förderung im ELER eröffnet werden.

Festlegung förderfähiger Begünstigter und gegebenenfalls spezifischer Förderkriterien in Bezug auf den Begünstigten und das Gebiet

TI EL-0802-01

Bildungsträger und -einrichtungen sowie sonstige Anbieter von Bildungs-, Demonstrations- und Informationsmaßnahmen, unabhängig von der Rechtsform.

TI EL-0802-02

Juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie natürliche Personen und Personengesellschaften

Festlegung der förderfähigen Art der Unterstützung (Nicht-InVeKoS) oder Verpflichtungen (InVeKoS) und anderer Verpflichtungen

Teilinterventionen (TI)

- EL 0802-01: Wissenstransfer-, Demonstrations- und Informationsmaßnahmen
- EL 0802-02: Umwelt- und naturschutzbezogene Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit

TI: EL 0802-01: Wissenstransfer-, Demonstrations- und Informationsmaßnahmen

Förderfähig sind

bei dem Wissenstransfer- und bei Demonstrations- und Informationsmaßnahmen anfallende Kosten, wobei die Vorhaben zu einem oder mehreren der spezifischen Ziele gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2021/2115 beitragen und insbesondere auch folgende Themen aufgreifen:

- Naturschutz, Umweltschutz, Klimaschutz und -anpassung, Biodiversität, nachhaltige Ressourcennutzung,
- Digitalisierung,
- Wettbewerbsfähigkeit, Innovationskraft und Nachhaltigkeit,
- lokale Entwicklung,
- Ernährung und Tierwohl.

Zu den förderfähigen Kosten gehören Kosten für die Organisation, Bereitstellung und Durchführung des Vorhabens einschließlich der Vor- und Nachbereitung und der Beauftragung von Dienstleistungen an Dritte, die Herstellung von Lehr- und Lernmaterialien und von Plänen und Studien im Zusammenhang mit Maßnahmen für den Wissens- und Informationsaustausch

TI/ Fördergegenstand	DE1	DE2	DE4 (DE3)	DE7	DE8	DE9 (DE5, DE6)	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
EL-0802-01	X		X		X	X		X		X		X	X

Spezifische Fördervoraussetzungen

Die Förderungen müssen die Voraussetzungen des Art. 78 der GAP-SP-VO erfüllen.

Die Anbieter von Bildungs-, Demonstrations- und Informationsmaßnahmen sowie Wissensaustausch müssen die erforderliche Kompetenz aufweisen und entsprechend qualifiziertes Personal mit Fachwissen einsetzen.

Im Übrigen gelten die nachstehend aufgeführten Fördervoraussetzungen und Förderausschlüsse in den Ländern.

Tabelle 0802-01: 1: - Folgende zusätzlichen Förderausschlüsse gelten in den Ländern:

Region/ Kriterium	DE1	DE2	DE3 / DE4	DE5/ DE6/ DE9	DE7	DE8	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
Die Unterstützung umfasst keine Aktivitäten, die Gegenstand einer staatlich anerkannten Berufsausbildung oder weiterer gesetzlich geregelter Ausbildungsgänge im Sekundarbereich oder in höheren Bereichen sind.	x		x	x		x		x		x		x	x
Umsatzsteuer	x			x		x						x	

Tabelle 0802-01: 2 - Folgende zusätzlichen Fördervoraussetzungen gelten in den Ländern:

Region/ Kriterium	DE1	DE2	DE3 / DE4	DE5/ DE6/ DE9	DE7	DE8	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
Das Vorhaben muss in der Region durchgeführt werden (Ausnahme: Exkursionen) oder sich an Akteure richten, die in Bezug auf den Gegenstand der Maßnahme in der Region tätig sind (Betriebssitz Arbeitgeber), ihren Hauptwohnsitz dort haben	x		x	x		x		x		x		x	x

oder nach der Umsetzung des Vorhabens in der Region tätig sein werden.													
Bei speziell auf Frauen ausgerichtete Förderprogramme: Teilnehmende müssen weiblich sein	x												
Anerkennung des Bildungsanbieters nach Weiterbildungsförderungsgesetz						x							
Findet das Vorhaben außerhalb der Region statt, muss die Bewilligungsbehörde zustimmen.												x	

Spezifische Förderverpflichtungen
Die Publizitätspflichten sind zu beachten.

Die Zuwendung darf nicht direkt an die Empfänger des Wissenstransfers und der Informationen gezahlt werden.

Tabelle 0802-01: 3 - Folgende zusätzlichen Förderverpflichtungen gelten in den Ländern:

Region/ Kriterium	DE1	DE2	DE3 / DE4	DE5/ DE6/ DE9	DE7	DE8	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
Mindestteilnehmerzahl aus NUTS-Region	x			x									
Förderfähig sind Personen, die bereits in der Land-, Forstwirtschaft oder im				x									

Gartenbau tätig sind, sowie die in den genannten Bereichen tätig werden möchten													
Über die Ergebnisse der ergriffenen Maßnahmen sind Berichte anzufertigen.								x					
Die Anbieter der Maßnahmen setzen entsprechend der Vorgaben der regionalen Verwaltungsbehörde qualifiziertes Personal ein.				x				x					

TI: EL-0802-02: Umwelt- und naturschutzbezogene Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit

Förderfähig sind:

Umwelt- und naturschutzbezogenen Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit, mit der eine Sensibilisierung derÖffentlichkeit und ausgewählter Zielgruppen erreicht werden soll und die nicht im Zusammenhang mit einem konkreten investiven Einzelvorhaben steht.
Dies umfasst u. a.:

- Konzeption, Erstellung und Veröffentlichung von Informations- und Bildungsmaterialien einschließlich digitaler Angebote,
- Konzeption und Durchführung von Aufklärungs- und Informationsvorhaben (einschließlich Ausstellungen), von Bildungsangeboten und Aktionen (z.B. für Schulen und Kindergärten) sowie die Konzeption und Durchführung von Schulungen und Aus- und Fortbildungen von Multiplikatoren (z.B. Naturparkführern) und Ansprechpartnern von Kontaktstellen
- Aufklärung, Information und Lenkung von Besuchern, Bürgerinnen und Bürgern sowie von Touristen beispielsweise in Schutzgebieten (z.B. Schutzgebietsbetreuung, Exkursionen),
- Datenerhebung und -pflege im Zusammenhang mit Besucherlenkung und Schutzgebietsbetreuungen sowie eines Monitorings von schutzwürdigen Tier- und Pflanzenarten sowie Lebensräumen
- Konfliktmanagement sowie die Moderation und Begleitung von Kommunikationsprozessen (z.B. Zielkonflikte bei der Umsetzung von Natura2000-Managementplänen).

Das Projektmanagement, Evaluierungen und Studien, vorbereitende Bedarfsanalysen, die Datenerhebung und –pflege sowie Sachleistungen sind im Zusammenhang mit der umwelt- und naturschutzbezogenen Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit förderfähig.

TI/ Fördergegenstand	DE1	DE2	DE4 (DE3)	DE7	DE8	DE9 (DE5, DE6)	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
EL-0802-02	x		x		x			x		x			x

Spezifische Fördervoraussetzungen
Die Förderungen müssen die Voraussetzungen des Art. 78 der GAP-SP-VO erfüllen.

Die Anbieter der umwelt- und naturschutzbezogener Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit müssen die erforderliche Kompetenz aufweisen und entsprechend qualifiziertes Personal mit Fachwissen einsetzen.
Im Übrigen gelten die nachstehend aufgeführten Förderausschlüsse und Fördervoraussetzungen in den Ländern.

Tabelle 0802-02: 1: - Folgende zusätzlichen Förderausschlüsse gelten in den Ländern:

Region/ Kriterium	DE1	DE2	DE3 / DE4	DE5/ DE6/ DE9	DE7	DE8	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
Laufende allgemeine Personal- und Betriebskosten von Einrichtungen (z.B. Naturparkinformations- und besucherzentren), die nicht dem jeweiligen Vorhaben zugeordnet werden können.	x		x			x		x					

Tabelle 0802-02: 2: - Folgende zusätzlichen Fördervoraussetzungen gelten in den Ländern:

Region/ Kriterium	DE1	DE2	DE3 / DE4	DE5/ DE6/ DE9	DE7	DE8	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
Förderfähiges Mindestfördervolumen/Höchst-Fördervolumen nach Vorgaben der Verwaltungsb	x		x			x		x					

ehörde													
Vorhaben erfolgen innerhalb der Kulisse der Nationalen Kulturlandschaften, Naturparken oder sonstigen Schutzgebieten. Bei Vorhaben mit unmittelbarer Wirkung auf die vorgenannten Gebiete kann die regionale Verwaltungsbehörde in begründeten Fällen hiervon Ausnahmen zulassen.	x							x					
Zuwendungen werden für Maßnahmen gewährt, wenn die den Zielsetzungen der jeweiligen Schutzgebiete (bspw. Naturpark) entsprechen und sich aus den Management/ Naturparkplänen des Schutzgebietes ableiten lassen. Die zuständige regionale Verwaltungsbehörde in begründeten	x							x					

Fällen hiervon Ausnahmen zulassen.													

Spezifische Förderverpflichtungen
Die Publizitätspflichten sind zu beachten.

Die Zuwendung darf nicht direkt an die Empfänger des Wissenstransfers und der Informationen gezahlt werden.

Tabelle 0802-02: 3: - Folgende zusätzlichen Förderverpflichtungen gelten in den Ländern:

Region/ Kriterium	DE1	DE2	DE3 / DE4	DE5/ DE6/ DE9	DE7	DE8	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
Über die Ergebnisse der ergriffenen Maßnahmen sind entsprechend den Vorgaben der regionalen Verwaltungsbehörde Berichte anzufertigen.	x		x					x					x
Die Anbieter der Maßnahmen setzen entsprechend den Vorgaben der regionalen Verwaltungsbehörde und entsprechend der Zielsetzung qualifiziertes Personal ein.	x		x					x					

Besonderheit der Förderfähigkeit in Bezug auf die Regionen, gegebenenfalls für jede betroffene Region

-

6 Angabe relevanter Ausgangselemente
(relevante GLÖZ-Standards, Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) und sonstige verpflichtende Anforderungen gemäß nationalem und Unionsrecht), gegebenenfalls Beschreibung der spezifischen einschlägigen Verpflichtungen im Rahmen der GAB und Erläuterung, inwiefern die Verpflichtung über die verpflichtenden Anforderungen hinausgeht (gemäß Artikel 28 Absatz 5, Artikel 70 Absatz 3 und Artikel 72 Absatz 5)

entfällt

7 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden

Form der Unterstützung

☑ **Zuschuss**

☐ **Finanzierungsinstrument**

Art der Zahlung

☑ Erstattung tatsächlich entstandener förderfähiger Kosten eines Begünstigten

☑ Einheitskosten

☑ Pauschalbeträge

☑ Pauschalfinanzierungen

Grundlage für die Bestimmung

Die allgemeine Beschreibung der einschlägigen Methoden für die Festlegung der vereinfachten Kostenoptionen gemäß Artikel 83 Absatz 2 ist in Kapitel 4.7.3, Abschnitt 3 enthalten. Die konkrete Beschreibung ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

VKO nach Artikel 83(1)	**Kostenkategorie**	**Methode/Grundlage**
Einheitskosten	Direkte Personalkosten Indirekte Kosten in Abhängigkeit der Teilnehmerzahl	Artikel 83(2)(a)(i) und (ii)
Pauschalfinanzierungen	Indirekte Kosten Förderfähige Restkosten	Artikel 83(2)(c);

Die Zuwendung auf Grundlage vereinfachter Kostenoptionen setzt voraus, dass die regionale Verwaltungsbehörde für ihren Zuständigkeitsbereich deren Anwendung zulässt und die entsprechenden Fördertatbestände und vereinfachten Kostenoptionen festlegt.

Spanne der Unterstützungshöhe auf Ebene der Begünstigten

Die gewährten Förderungen erfolgen als nicht rückzahlbarer Zuschuss.

Der Zuschuss erfolgt als anteilige Erstattung der entstandenen zuwendungsfähigen Kosten auf der Basis des Art. 83(1) (a) ausgedrückt als Prozentsatz der zuwendungsfähigen Kosten (Zuwendungssatz).

Der Zuwendungssatz liegt je nach Bundesland zwischen 60 % und 100 %.

Zusätzliche Erläuterungen

Die Höhe der Zuwendung variiert nach Vorgaben der regionalen Verwaltungsbehörde insbesondere nach einem oder mehreren der folgenden Kriterien:

- Bildungs- oder Sensibilisierungsgegenstand (öffentliches Interesse, gesellschaftlicher/ökologischer Stellenwert)
- Dringlichkeit
- Teilnehmerkreis, Zielgruppe
- Art des Zuwendungsempfangenden

8 Informationen zur beihilferechtlichen Prüfung

Die Maßnahme fällt nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 42 AEUV und unterliegt der beihilferechtlichen Prüfung:

☐ Ja ☐ Nein ☑ Gemischt

Erläuterung von Fördertätigkeiten, die nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 42 AEUV fallen

Kriterium	DE1	DE2	DE3 / DE 4	DE5 / DE6/ DE9	DE7	DE8	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
Ja			x	x									
Nein													
gemischt	x					x		x		x		x	x

Soweit Vorhaben im Einzelfall eine Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 AEUV darstellen und Art. 145 Abs. 2 der VO (EU) 2021/2115 nicht zur Anwendung kommt, erfolgt die Förderung auf der Grundlage einer erfolgten Notifizierung, einer Freistellung oder einer geltenden de-minimis-Regelung.

Die regionalen Verwaltungsbehörden informieren die Begünstigten im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit nach Artikel 123 Abs. 2 k) GAP-SP-VO über die entsprechenden beihilferechtlichen Grundlagen.

Art des Beihilfeinstruments, das für die Genehmigung verwendet werden soll:
☑ Anmeldung ☑ Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) ☑ Gruppenfreistellungsverordnung für die Landwirtschaft (Agrar-GVO) ☑ De-minimis-Regelung
Beihilfenummer
SA.109044
SA.108932
SA.108255
SA.112781

Weitere Informationen:
☐ Der Mitgliedstaat hat das (die) Instrument(e) noch nicht gewählt und die Alternativen angegeben. Es wird keine Unterstützung an Begünstigte vor dem Datum bezahlt, an dem die Genehmigung des gewählten Instruments wirksam wird. ☑ Der Mitgliedstaat hat das Instrument gewählt, wie angegeben, aber die Genehmigung wurde noch nicht erteilt. Es wird keine Unterstützung an Begünstigte vor dem Datum bezahlt, an dem die Genehmigung wirksam wird.
☐ Der Mitgliedstaat hat das Instrument gewählt, wie angegeben, die Genehmigung wurde erteilt und die Nummer der Beihilfesache wurde für die Notifizierung angegeben, AGVO oder Agrar-GVO

9 Weitere Fragen/Informationen zur Art der Intervention
entfällt

10 WTO-Konformität
Green Box
Absatz 2 von Anhang 2 WTO
Erläuterung, inwiefern die Intervention den einschlägigen Bestimmungen von Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft, wie in Artikel 10 und Anhang II dieser Verordnung ausgeführt (Green Box), entspricht

Die Intervention erfüllt Nummer 2 c und d des Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft („Grüne Box“).

Die Intervention ist eine allgemeine Dienstleistung, die Ausbildungsmöglichkeiten genereller wie auch spezifischer Art als auch der Zurverfügungstellung von Mitteln zur Erleichterung des Informationstransfers dient. Die Mittel werden durch öffentlich finanzierte Programme aufgebracht und beinhalten keine Preisstützung für die Erzeuger.

11 Beteiligungssatz/-sätze für diese Intervention

Region	**Artikel**	**Anzuwendender Satz**	**Min. Satz**	**Max. Satz**

Region	Artikel	Anzuwendender Satz	Min. Satz	Max. Satz
DE1 - Baden-Württemberg	91(2)(d) - Andere Regionen	43,00%	20,00%	43,00%
DE4 - Brandenburg	91(2)(c) - Übergangsregionen im Sinne des Artikels 108 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/1060	60,00%	20,00%	60,00%
DE8 - Mecklenburg-Vorpommern	91(2)(c) - Übergangsregionen im Sinne des Artikels 108 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/1060	60,00%	20,00%	60,00%
DE9 - Niedersachsen	91(3)(c) - 78 - Vorhaben gemäß Artikel 78, für die gemäß den Artikeln 17 und 103 auf den ELER übertragene Mittel bereitgestellt werden	100,00%	20,00%	100,00%
DEB - Rheinland-Pfalz	91(2)(d) - Andere Regionen	43,00%	20,00%	43,00%
DEB - Rheinland-Pfalz	91(3)(c) - 78 - Vorhaben gemäß Artikel 78, für die gemäß den Artikeln 17 und 103 auf den ELER übertragene Mittel bereitgestellt werden	100,00%	20,00%	100,00%
DED2 - Dresden	91(2)(c) - Übergangsregionen im Sinne des Artikels 108 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/1060	60,00%	20,00%	60,00%
DED4 - Chemnitz	91(2)(c) - Übergangsregionen im Sinne des Artikels 108 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/1060	60,00%	20,00%	60,00%
DED5 - Leipzig	91(2)(d) - Andere Regionen	43,00%	20,00%	43,00%
DEF - Schleswig-Holstein	91(3)(c) - 78 - Vorhaben gemäß Artikel 78, für die gemäß den Artikeln 17 und 103 auf den ELER übertragene Mittel bereitgestellt werden	100,00%	20,00%	100,00%
DEG - Thüringen	91(2)(c) - Übergangsregionen im Sinne des Artikels 108 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/1060	60,00%	20,00%	60,00%

12 Geplante Einheitsbeträge – Definition

Geplanter Einheitsbetrag	Art der Unterstützung	Beteiligungssatz/-sätze	Art des geplanten Einheitsbetrags	Region(en)	Ergebnisindikator(en)	Beruht der Einheitsbetrag auf übertragenen Ausgaben?
DE1-EL-0802-01-0-01 - Coachingmaßnahmen für Frauen im Ländlichen Raum	Finanzhilfe	91(2)(d)-DE1-43,00%	Homogen	DE1;	R.1; R.28	Nein
DE1-EL-0802-01-0-02 - Qualifizierungsmaßnahmen für Frauen im Ländlichen Raum	Finanzhilfe	91(2)(d)-DE1-43,00%	Homogen	DE1;	R.1; R.28	Nein
DE1-EL-0802-01-0-03 - Qualifizierung und Demonstrationstätigkeit	Finanzhilfe	91(2)(d)-DE1-43,00%	Durchschnitt	DE1;	R.1; R.28	Nein
DE1-EL-0802-01-0-04 - Coaching	Finanzhilfe	91(2)(d)-DE1-43,00%	Durchschnitt	DE1;	R.1; R.28	Nein
DE1-EL-0802-02-0-01 - Sensibilisierung in Naturparken	Finanzhilfe	91(2)(d)-DE1-43,00%	Durchschnitt	DE1;	R.1; R.28	Nein
DE4-EL-0802-01-0-01 - Bildungs-RL/Wissenstransfer-, Demonstrations- und Informationsmaßnahmen	Finanzhilfe	91(2)(c)-DE4-60,00%	Durchschnitt	DE4;	R.1; R.28	Nein
DE4-EL-0802-02-0-01 - Bildungs-RL/Umwelt- und naturschutzbezogene Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit	Finanzhilfe	91(2)(c)-DE4-60,00%	Durchschnitt	DE4;	R.1; R.28	Nein
DE8-EL-0802-01-0-01 - Qualifizierung	Finanzhilfe	91(2)(c)-DE8-60,00%	Durchschnitt	DE8;	R.1; R.28	Nein
DE8-EL-0802-01-0-02 - Demonstrationstätigkeiten	Finanzhilfe	91(2)(c)-DE8-60,00%	Durchschnitt	DE8;	R.1; R.28	Nein
DE8-EL-0802-01-0-03 - Wissensaustausch	Finanzhilfe	91(2)(c)-DE8-60,00%	Durchschnitt	DE8;	R.1; R.28	Nein
DE8-EL-0802-02-0-01 - Sensibilisierung	Finanzhilfe	91(2)(c)-DE8-60,00%	Durchschnitt	DE8;	R.1; R.28	Nein
DE8-EL-0802-02-0-02 - GSG-Infrastruktur Öffentlichkeit/Bildung	Finanzhilfe	91(2)(c)-DE8-60,00%	Durchschnitt	DE8;	R.1; R.28	Nein
DE8-EL-0802-02-0-03 - Gebietsbetreuung	Finanzhilfe	91(2)(c)-DE8-60,00%	Durchschnitt	DE8;	R.1; R.28	Nein
DE8-EL-0802-02-0-04 - Landschaftspflegeverbände Öffentlichkeit/bildung	Finanzhilfe	91(2)(c)-DE8-60,00%	Durchschnitt	DE8;	R.1; R.28	Nein
DE9-EL-0802-01-0-01 - Bildungsmaßnahmen zur beruflichen Qualifizierung	Finanzhilfe	91(3)(c) - 78-DE9-100,00%	Durchschnitt	DE9;	R.1; R.28	Nein
DEB-EL-0802-01-0-01 - Informationsmaßnahmen und Wissentransfer	Finanzhilfe	91(3)(c) - 78-DEB-100,00%	Durchschnitt	DEB;	R.1; R.28	Nein

DEB-EL-0802-02-0-01 - Umwelt- und naturschutzbezogene Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit	Finanzhilfe	91(2)(d)-DEB-43,00%	Durchschnitt	DEB;	R.1; R.28	Nein
DED-EL-0802-01-0-01 - [C/DD] Demonstrationstätigkeiten, Informationsmaßnahmen und Wissensaustausch	Finanzhilfe	91(2)(c)-DED2-60,00% 91(2)(c)-DED4-60,00%	Durchschnitt	DED2; DED4;	R.1; R.28	Nein
DED-EL-0802-01-0-02 - [L] Demonstrationstätigkeiten, Informationsmaßnahmen und Wissensaustausch	Finanzhilfe	91(2)(d)-DED5-43,00%	Durchschnitt	DED5;	R.1; R.28	Nein
DED-EL-0802-02-0-01 - [C/DD] Nicht-investive Sensibilisierungsmaßnahmen zur Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit	Finanzhilfe	91(2)(c)-DED2-60,00% 91(2)(c)-DED4-60,00%	Durchschnitt	DED2; DED4;	R.1; R.28	Nein
DED-EL-0802-02-0-02 - [L] Nicht-investive Sensibilisierungsmaßnahmen zur Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit	Finanzhilfe	91(2)(d)-DED5-43,00%	Durchschnitt	DED5;	R.1; R.28	Nein
DEF-EL-0802-01-0-01 - Bildung	Finanzhilfe	91(3)(c) - 78-DEF-100,00%	Durchschnitt	DEF;	R.1; R.28	Nein
DEG-EL-0802-01-0-01 - Qualifizierung	Finanzhilfe	91(2)(c)-DEG-60,00%	Durchschnitt	DEG;	R.1; R.28	Nein
DEG-EL-0802-01-0-02 - Demonstrationstätigkeiten und Informationsmaßnahmen	Finanzhilfe	91(2)(c)-DEG-60,00%	Durchschnitt	DEG;	R.1; R.28	Nein
DEG-EL-0802-02-0-01 - Umwelt- und naturschutzbezogene Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit	Finanzhilfe	91(2)(c)-DEG-60,00%	Durchschnitt	DEG;	R.1; R.28	Nein

Erläuterung und Begründung in Bezug auf den Wert des Einheitsbetrags

DE1-EL-0802-01-0-01 - Coachingmaßnahmen für Frauen im Ländlichen Raum

entfällt

DE1-EL-0802-01-0-02 - Qualifizierungsmaßnahmen für Frauen im Ländlichen Raum

entfällt

DE1-EL-0802-01-0-03 - Qualifizierung und Demonstrationstätigkeit

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichbare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DE1-EL-0802-01-0-04 - Coaching

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichbare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter

Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DE1-EL-0802-02-0-01 - Sensibilisierung in Naturparken

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichbare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DE4-EL-0802-01-0-01 - Bildungs-RL/Wissenstransfer-, Demonstrations- und Informationsmaßnahmen

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichbare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DE4-EL-0802-02-0-01 - Bildungs-RL/Umwelt- und naturschutzbezogene Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichbare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DE8-EL-0802-01-0-01 - Qualifizierung

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichbare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DE8-EL-0802-01-0-02 - Demonstrationstätigkeiten

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichbare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DE8-EL-0802-01-0-03 - Wissensaustausch

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichbare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DE8-EL-0802-02-0-01 - Sensibilisierung

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichbare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DE8-EL-0802-02-0-02 - GSG-Infrastruktur Öffentlichkeit/Bildung

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichbare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter

Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DE8-EL-0802-02-0-03 - Gebietsbetreuung

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichbare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DE8-EL-0802-02-0-04 - Landschaftspflegeverbände Öffentlichkeit/bildung

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichbare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DE9-EL-0802-01-0-01 - Bildungsmaßnahmen zur beruflichen Qualifizierung

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichbare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DEB-EL-0802-01-0-01 - Informationsmaßnahmen und Wissentransfer

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichbare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DEB-EL-0802-02-0-01 - Umwelt- und naturschutzbezogene Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichbare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DED-EL-0802-01-0-01 - [C/DD] Demonstrationstätigkeiten, Informationsmaßnahmen und Wissensaustausch

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichbare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DED-EL-0802-01-0-02 - [L] Demonstrationstätigkeiten, Informationsmaßnahmen und Wissensaustausch

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichbare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DED-EL-0802-02-0-01 - [C/DD] Nicht-investive Sensibilisierungsmaßnahmen zur Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichbare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter

Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DED-EL-0802-02-0-02 - [L] Nicht-investive Sensibilisierungsmaßnahmen zur Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichbare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DEF-EL-0802-01-0-01 - Bildung

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichbare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DEG-EL-0802-01-0-01 - Qualifizierung

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichbare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DEG-EL-0802-01-0-02 - Demonstrationstätigkeiten und Informationsmaßnahmen

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichbare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DEG-EL-0802-02-0-01 - Umwelt- und naturschutzbezogene Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichbare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

13 Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Outputs

Geplanter Einheitsbetrag	**Haushaltsjahr**	**2023**	**2024**	**2025**	**2026**	**2027**	**2028**	**2029**	**Insgesamt 2023–2029**
DE1-EL-0802-01-0-01 - Coachingmaßnahmen für Frauen im Ländlichen Raum (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		20.000,00	20.000,00	20.000,00	20.000,00	20.000,00	20.000,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

	O.33 (Einheit: Vorhaben)		4,00	6,00	6,00	6,00	6,00	7,00	**Insgesamt:** 35,00 **Max.:** 7,00
DE1-EL-0802-01-0-02 - Qualifizierungsmaßnahmen für Frauen im Ländlichen Raum (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		14.000,00	14.000,00	14.000,00	14.000,00	14.000,00	14.000,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.33 (Einheit: Vorhaben)		8,00	8,00	8,00	8,00	8,00	9,00	**Insgesamt:** 49,00 **Max.:** 9,00
DE1-EL-0802-01-0-03 - Qualifizierung und Demonstrationstätigkeit (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	10.000,00	10.000,00	10.000,00	10.000,00	10.000,00	10.000,00	10.000,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.33 (Einheit: Vorhaben)	2,00	91,00	90,00	90,00	90,00	90,00	90,00	**Insgesamt:** 543,00 **Max.:** 91,00
DE1-EL-0802-01-0-04 - Coaching (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		6.715,00	6.715,00	6.715,00	6.715,00	6.715,00	6.715,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.33 (Einheit: Vorhaben)		23,00	23,00	23,00	23,00	23,00	22,00	**Insgesamt:** 137,00 **Max.:** 23,00
DE1-EL-0802-02-0-01 - Sensibilisierung in Naturparken (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		22.700,00	22.700,00	22.700,00	22.700,00	22.700,00	22.700,00	

	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.33 (Einheit: Vorhaben)		10,00	10,00	25,00	40,00	40,00	17,00	**Insgesamt:** 142,00 **Max.:** 40,00
DE4-EL-0802-01-0-01 - Bildungs-RL/Wissenstransfer-, Demonstrations- und Informationsmaßnahmen (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		25.739,06	25.739,08	25.739,08	25.739,09	25.739,09	25.739,09	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.33 (Einheit: Vorhaben)		17,00	26,00	37,00	67,00	68,00	121,00	**Insgesamt:** 336,00 **Max.:** 121,00
DE4-EL-0802-02-0-01 - Bildungs-RL/Umwelt- und naturschutzbezogene Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			93.333,33	326.666,67	425.000,00	200.000,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.33 (Einheit: Vorhaben)			15,00	6,00	6,00	11,00		**Insgesamt:** 38,00 **Max.:** 15,00
DE8-EL-0802-01-0-01 - Qualifizierung (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		10.000,00	10.000,00	10.000,00	10.000,00	10.000,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

	O.33 (Einheit: Vorhaben)		50,00	35,00	50,00	50,00	50,00		**Insgesamt:** 235,00 **Max.:** 50,00
DE8-EL-0802-01-0-02 - Demonstrationstätigkeiten (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		8.000,00	8.000,00	8.000,00	8.000,00	8.000,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.33 (Einheit: Vorhaben)		30,00	30,00	30,00	30,00	30,00		**Insgesamt:** 150,00 **Max.:** 30,00
DE8-EL-0802-01-0-03 - Wissensaustausch (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		7.000,00	7.000,00	7.000,00	7.000,00	7.000,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.33 (Einheit: Vorhaben)		1,00	1,00	1,00	1,00	1,00		**Insgesamt:** 5,00 **Max.:** 1,00
DE8-EL-0802-02-0-01 - Sensibilisierung (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		10.000,00	10.000,00	10.000,00	10.000,00	10.000,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.33 (Einheit: Vorhaben)		4,00	4,00	4,00	4,00	4,00		**Insgesamt:** 20,00 **Max.:** 4,00
DE8-EL-0802-02-0-02 - GSG-Infrastruktur Öffentlichkeit/Bildung (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		38.063,00	38.063,00	38.063,00	38.063,00	38.063,00		

	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.33 (Einheit: Vorhaben)		4,00	4,00	4,00	4,00	4,00		**Insgesamt:** 20,00 **Max.:** 4,00
DE8-EL-0802-02-0-03 - Gebietsbetreuung (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		300.000,00	300.000,00	300.000,00	300.000,00	300.000,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.33 (Einheit: Vorhaben)		5,00	5,00	5,00	5,00	5,00		**Insgesamt:** 25,00 **Max.:** 5,00
DE8-EL-0802-02-0-04 - Landschaftspflegeverbände Öffentlichkeit/bildung (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		10.000,00	10.000,00	10.000,00	10.000,00	10.000,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.33 (Einheit: Vorhaben)		1,00	1,00	1,00	1,00	1,00		**Insgesamt:** 5,00 **Max.:** 1,00
DE9-EL-0802-01-0-01 - Bildungsmaßnahmen zur beruflichen Qualifizierung (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		8.000,00	8.000,00	8.000,00	8.000,00	8.000,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

	O.33 (Einheit: Vorhaben)		100,00	100,00	100,00	100,00	100,00		**Insgesamt:** 500,00 **Max.:** 100,00
DEB-EL-0802-01-0-01 - Informationsmaßnahmen und Wissentransfer (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			2.700,00	2.700,00	2.700,00	2.700,00	2.700,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.33 (Einheit: Vorhaben)			50,00	295,00	415,00	415,00	325,00	**Insgesamt:** 1.500,00 **Max.:** 415,00
DEB-EL-0802-02-0-01 - Umwelt- und naturschutzbezogene Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			50.000,00	50.000,00	50.000,00	50.000,00	50.000,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.33 (Einheit: Vorhaben)			3,00	4,00	3,00	3,00	1,00	**Insgesamt:** 14,00 **Max.:** 4,00
DED-EL-0802-01-0-01 - [C/DD] Demonstrationstätigkeiten, Informationsmaßnahmen und Wissensaustausch (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		68.442,89	68.442,89	68.442,89	68.442,89	68.442,89	68.442,89	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.33 (Einheit: Vorhaben)		5,00	8,00	13,00	15,00	12,00	5,00	**Insgesamt:** 58,00 **Max.:** 15,00
DED-EL-0802-01-0-02 - [L] Demonstrationstätigkeiten, Informationsmaßnahmen und	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		68.442,89	68.442,89	68.442,89	68.442,89	68.442,89	68.442,89	

Wissensaustausch (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.33 (Einheit: Vorhaben)		5,00	7,00	12,00	14,00	12,00	4,00	**Insgesamt:** 54,00 **Max.:** 14,00
DED-EL-0802-02-0-01 - [C/DD] Nicht-investive Sensibilisierungsmaßnahmen zur Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		38.507,00	38.507,00	38.507,00	38.507,00	38.507,00	38.507,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.33 (Einheit: Vorhaben)		2,00	4,00	9,00	12,00	12,00	5,00	**Insgesamt:** 44,00 **Max.:** 12,00
DED-EL-0802-02-0-02 - [L] Nicht-investive Sensibilisierungsmaßnahmen zur Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		38.507,00	38.507,00	38.507,00	38.507,00	38.507,00	38.507,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.33 (Einheit: Vorhaben)		1,00	3,00	8,00	12,00	11,00	4,00	**Insgesamt:** 39,00 **Max.:** 12,00
DEF-EL-0802-01-0-01 - Bildung (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		3.450,00	3.450,00	3.450,00	3.450,00			
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

	O.33 (Einheit: Vorhaben)		180,00	180,00	180,00	180,00			**Insgesamt:** 720,00 **Max.:** 180,00
DEG-EL-0802-01-0-01 - Qualifizierung (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		3.000,00	3.000,00	3.000,00	3.000,00	3.000,00	3.000,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.33 (Einheit: Vorhaben)		90,00	115,00	115,00	115,00	115,00	33,00	**Insgesamt:** 583,00 **Max.:** 115,00
DEG-EL-0802-01-0-02 - Demonstrationstätigkeiten und Informationsmaßnahmen (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		30.000,00	30.000,00	30.000,00	30.000,00	30.000,00	30.000,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.33 (Einheit: Vorhaben)		5,00	5,00	5,00	5,00	5,00		**Insgesamt:** 25,00 **Max.:** 5,00
DEG-EL-0802-02-0-01 - Umwelt- und naturschutzbezogene Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	193.000,00	193.000,00	193.000,00	193.000,00	193.000,00	193.000,00	193.000,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.33 (Einheit: Vorhaben)	2,00	2,00	3,00	2,00	2,00			**Insgesamt:** 11,00 **Max.:** 3,00

INSGESAMT	O.33 (Einheit: Vorhaben)	4,00	719,00	817,00	1.114,00	1.289,00	1.107,00	805,00	**Insgesamt:** 5.855,00 **Max.:** 1.289,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	120.000,00	7.396.343,00	9.992.852,00	13.072.561,00	15.855.077,28	13.486.861,00	9.302.529,00	69.226.223,28
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Beitrag der Union in EUR)	68.600,00	4.689.989,34	6.233.722,10	8.180.971,73	9.858.226,84	8.287.163,29	5.565.505,77	42.884.179,07
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (anwendbar auf Artikel 95 Absatz 1 gemäß Artikel 73 und 75) (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (Unionsbeitrag in EUR)								

6 Finanzplan

6.1 Übersichtstabelle

	Haushaltsjahr	**2023**	**2024**	**2025**	**2026**	**2027**	**2028**	**Insgesamt**
	Direktzahlungen (AJ N = HJ N+1) gemäß der Verordnung (EU) 2021/2115	**2022**	**2023**	**2024**	**2025**	**2026**	**2027**	
1	Ursprüngliche Mittelzuweisungen für Direktzahlungen (ursprünglicher Anhang V)	entfällt	4.915.695.459,00	4.915.695.459,00	4.915.695.459,00	4.915.695.459,00	4.915.695.459,00	24.578.477.295,00
2	Baumwolle (Anhang VIII)	entfällt						
3	Ursprüngliche Mittelzuweisungen für Direktzahlungen ausgenommen Baumwolle (ursprünglicher Anhang IX)	entfällt	4.915.695.459,00	4.915.695.459,00	4.915.695.459,00	4.915.695.459,00	4.915.695.459,00	24.578.477.295,00
4	Gekoppelte Einkommensstützung (Artikel 96)	entfällt	88.482.518,00	87.499.378,00	86.024.670,00	83.566.822,00	83.566.822,00	429.140.210,00
5	Übertragung auf den Gesamtbetrag des ELER (Flexibilität und Kürzung) Sich ergebender Betrag	entfällt	491.569.546,00	540.726.500,00	614.461.932,00	737.354.319,00	entfällt	2.384.112.297,00
6	Flexibilität insgesamt – Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe a – Betrag	entfällt	491.569.546,00	540.726.500,00	614.461.932,00	737.354.319,00	entfällt	2.384.112.297,00
7	Falls über 25 %: davon für die umwelt- und klimabezogenen Ziele (Artikel 103 Absatz 2 Buchstabe a) – Betrag	entfällt					entfällt	
8	Falls über 25 %: davon für die Niederlassung von Junglandwirten (Artikel 103 Absatz 2 Buchstabe b) – Betrag	entfällt					entfällt	
9	Flexibilität insgesamt in %	entfällt	10,00	11,00	12,50	15,00	entfällt	12,12
10	Übertragung des geschätzten Aufkommens aus der Kürzung auf den ELER, falls anwendbar (Artikel 17 Absatz 5)	entfällt					entfällt	
11	Übertragung auf Interventionskategorien in anderen Sektoren (Artikel 88 Absatz 6) – Betrag	entfällt						
12	Übertragung auf Interventionskategorien in anderen Sektoren (Artikel 88 Absatz 6) – Prozentsatz	entfällt						
13	Übertragen aus dem ELER: Betrag (Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe b)	entfällt					entfällt	
14	Übertragung aus Hopfen: (Artikel 88 Absatz 5) (nur Deutschland) Betrag	entfällt					entfällt	
16	Angepasste Mittelzuweisungen für Direktzahlungen (Anhang V)	entfällt	4.424.125.913,00	4.374.968.959,00	4.301.233.527,00	4.178.341.140,00	4.915.695.459,00	22.194.364.998,00
17	Angepasste Mittelzuweisungen für Direktzahlungen ausgenommen Baumwolle vor Übertragung der Kürzung (Anhang IX)	entfällt	4.424.125.913,00	4.374.968.959,00	4.301.233.527,00	4.178.341.140,00	4.915.695.459,00	22.194.364.998,00

	EGFL – sektorbezogen gemäß der Verordnung (EU) 2021/2115	2023	2024	2025	2026	2027	2028	Insgesamt
18	Wein (Anhang VII)		25.484.467,79	23.020.317,79	37.381.000,00	37.381.000,00	entfällt	123.266.785,58
19	Imkerei (Anhang X)	1.897.349,70	2.309.100,00	2.327.450,00	2.160.500,00	2.163.550,00	entfällt	10.857.949,70
20	Hopfen (Artikel 88 Absatz 3) (nur Deutschland)	2.188.000,00	2.188.000,00	2.188.000,00	2.188.000,00	2.188.000,00	entfällt	10.940.000,00
22	Interventionskategorien in anderen Sektoren (Artikel 42 Buchstabe f) aus Direktzahlungen	entfällt						
	ELER gemäß der Verordnung (EU) 2021/2115	**2023**	**2024**	**2025**	**2026**	**2027**	**2028**	**Insgesamt**
23	Ursprüngliche ELER-Zuweisung des Mitgliedstaats (Anhang XI)	1.092.359.738,00	1.092.359.738,00	1.092.359.738,00	1.092.359.738,00	1.092.359.738,00	entfällt	5.461.798.690,00
24	Flexibilität – Übertragung auf Direktzahlungen (Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 Buchstabe b) – Betrag						entfällt	
25	Prozentsatz						entfällt	
26	Übertragung aus Direktzahlungen (Flexibilität und Schätzung der Kürzung) (Artikel 17 und 103)	393.256.000,00	491.569.546,00	540.726.500,00	614.461.932,00	737.354.319,00	entfällt	2.777.368.297,00
27	Zugewiesen an InvestEU (Artikel 81)						entfällt	
28	Zugewiesen an LIFE – (Artikel 99) - Betrag						entfällt	
28a	Zugewiesen an Erasmus – (Artikel 99) - Betrag						entfällt	
28b	Übertragene Beträge für die Vorruhestandsbeihilfe (Artikel 155 Absatz 2 Buchstabe a) (Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005) – Betrag						entfällt	
30	Angepasste ELER-Zuweisungen für die Mitgliedstaaten (Anhang XI)	1.485.615.738,00	1.583.929.284,00	1.633.086.238,00	1.706.821.670,00	1.829.714.057,00	entfällt	8.239.166.987,00
	Haushaltsjahr, vorgeschriebene Mindestausgaben gemäß der Verordnung (EU) 2021/2115	**2023**	**2024**	**2025**	**2026**	**2027**	**2028**	**Insgesamt**
31	Vorgesehen für LEADER (Artikel 92 Absatz 1) – mindestens 5 % während des Zeitraums sich ergebender Prozentsatz	16,78	15,73	15,26	14,60	13,62	entfällt	15,12
32	Vorgesehen für LEADER – Betrag	249.221.272,90	249.221.272,90	249.221.272,91	249.221.272,91	249.221.272,91	entfällt	1.246.106.364,53
33	Vorgesehen für umwelt- und klimabezogene Ziele im Rahmen des ELER (Artikel 93) (mindestens 35 %) – ausgenommen Gebiete in äußerster Randlage sich ergebender Prozentsatz	65,37	61,31	59,47	56,90	53,08	entfällt	58,94
34	Vorgesehen für umwelt- und klimabezogene Ziele im Rahmen des ELER – Betrag	971.169.564,08	971.169.564,08	971.169.564,09	971.169.564,10	971.169.564,11	entfällt	4.855.847.820,46
35	- Davon für Artikel 70	773.856.233,05	773.856.233,05	773.856.233,05	773.856.233,06	773.856.233,06	entfällt	3.869.281.165,27
36	- Davon für Artikel 71 (50 %)	57.458.530,37	57.458.530,37	57.458.530,38	57.458.530,38	57.458.530,38	entfällt	287.292.651,88
37	- Davon für Artikel 72	15.068.422,20	15.068.422,20	15.068.422,20	15.068.422,20	15.068.422,20	entfällt	75.342.111,00
38	- Davon für Artikel 73, verbunden mit spezifischen Zielen gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben d, e und f und in Bezug auf das Tierwohl gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe i	124.786.378,46	124.786.378,46	124.786.378,46	124.786.378,46	124.786.378,47	entfällt	623.931.892,31
38a	- Davon für Artikel 74, verbunden mit spezifischen Zielen gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben d, e und f						entfällt	
39	Differenz zum Mindestbetrag	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	1.972.139.375,01
39a	Vorzusehen für Junglandwirte (Anhang XII) – (Artikel 95) (wenn es sich nur um Direktzahlungen handelt: vorzusehende jährliche Beträge)	entfällt	147.470.864,00	147.470.864,00	147.470.864,00	147.470.864,00	147.470.864,00	737.354.320,00
39b	Vorgesehen für Junglandwirte	4.854.014,20	152.324.878,20	152.324.878,20	152.324.878,20	152.324.878,20	147.470.864,00	761.624.391,00

40	Vorgesehen für Junglandwirte – erforderlich zur Erfüllung der Mindestanforderungen		147.470.864,00	147.470.864,00	147.470.864,00	147.470.864,00	147.470.864,00	737.354.320,00
41	– durch ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte (im Rahmen von Direktzahlungen)	entfällt	147.470.864,00	147.470.864,00	147.470.864,00	147.470.864,00	147.470.864,00	737.354.320,00
42	„davon erforderlich zur Erfüllung der Mindestanforderung“ – Basis für umgekehrte Obergrenze	entfällt	147.470.864,00	147.470.864,00	147.470.864,00	147.470.864,00	147.470.864,00	737.354.320,00
43	– durch Investitionen von Junglandwirten (gewichtet zu 50 %) (im Rahmen der Entwicklung des ländlichen Raums)						entfällt	
44	„davon erforderlich zur Erfüllung der Mindestanforderung“ – Basis für umgekehrte Obergrenze						entfällt	
45	- Niederlassung von Junglandwirten (im Rahmen der Entwicklung des ländlichen Raums)	4.854.014,20	4.854.014,20	4.854.014,20	4.854.014,20	4.854.014,20	entfällt	24.270.071,00
46	„davon erforderlich zur Erfüllung der Mindestanforderung“ – Basis für umgekehrte Obergrenze						entfällt	
47	Mindestbetrag, der für Öko-Regelungen vorzusehen ist (Artikel 97)	entfällt	1.106.031.478,25	1.093.742.239,75	1.075.308.381,75	1.044.585.285,00	1.228.923.864,75	5.548.591.249,50
48	Rabatt (falls zutreffend – fakultativ für die Mitgliedstaaten)	entfällt	88.482.518,47	87.499.379,29	86.024.670,63	83.566.822,77	267.905.402,52	613.478.793,68
49	Für Öko-Regelungen im Rahmen der Direktzahlungen vorgesehene jährliche Beträge	entfällt	1.017.548.959,78	1.006.242.860,46	989.283.711,12	961.018.462,23	961.018.462,23	4.935.112.455,82
50	Davon Beträge, die eine zu geringe Ausschöpfung im Vorjahr/in den Vorjahren ausgleichen	entfällt	entfällt					
51	Gesamtbetrag für Öko-Regelungen, einschließlich Rabatt	entfällt	1.106.031.478,25	1.093.742.239,75	1.075.308.381,75	1.044.585.285,00	1.228.923.864,75	5.548.591.249,50
52	Beträge für die Entwicklung des ländlichen Raums, mit denen die unvollständige Ausschöpfung von Öko-Regelungen ausgeglichen wird (Artikel 97 Absatz 6 Buchstabe b, Artikel 97 Absatz 7 Buchstabe b und Artikel 97 Absatz 9 Buchstabe b)	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	
52a	Davon für Artikel 70 zum Ausgleich der unvollständigen Ausschöpfung von Öko-Regelungen (Artikel 97 Absatz 6 Buchstabe b, Artikel 97 Absatz 7 Buchstabe b und Artikel 97 Absatz 9 Buchstabe b)	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	
53	Für Umverteilungsprämien vorgesehener Betrag (Artikel 29) – mindestens 10 % jährlich in Zeile 17 angewandt, sofern keine Ausnahme gilt	entfällt	530.895.109,57	524.996.275,02	516.148.023,20	501.400.936,82	501.400.936,82	2.574.841.281,43

6.2 Detaillierte Finanzinformationen, Aufschlüsselung nach Interventionen und Planung der Outputs

6.2.1 Direktzahlungen

	Haushaltsjahr	**2024**	**2025**	**2026**	**2027**	**2028**	**Insgesamt 2024–2028**
	Kalenderjahr N = Haushaltsjahr N-1	**2023**	**2024**	**2025**	**2026**	**2027**	**Insgesamt 2023–2027**
	Angepasste Mittelzuweisungen für Direktzahlungen (Anhang V)	4.424.125.913,00	4.374.968.959,00	4.301.233.527,00	4.178.341.140,00	4.915.695.459,00	22.194.364.998,00
	Baumwolle (Anhang VIII)						
	Angepasste Mittelzuweisungen für Direktzahlungen ausgenommen Baumwolle vor Übertragung der Kürzung (Anhang IX)	4.424.125.913,00	4.374.968.959,00	4.301.233.527,00	4.178.341.140,00	4.915.695.459,00	22.194.364.998,00
	Übertragung des geschätzten Aufkommens aus der Kürzung auf den ELER, falls anwendbar (Artikel 17 Absatz 5)					entfällt	
	Höchstbetrag der indikativen Mittelzuweisungen (Artikel 87 Absatz 3)	2.639.728.461,39	2.608.759.580,09	2.562.306.258,00	2.484.884.054,38	3.222.238.373,00	
	Entkoppelte Interventionen (Artikel 16 Absatz 2)						
BISS (21)	**Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit**						
DZ-0101	Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit (EGS)	**2023**	**2024**	**2025**	**2026**	**2027**	**Insgesamt 2023–2027**
DE-DZ-0101-00-0-01 - Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit (Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag	156,56	154,72	151,97	147,38	147,38	
	Mindestbetrag für den geplanten Einheitsbetrag	140,91	139,25	136,78	132,65	132,65	
	Höchstbetrag für den geplanten Einheitsbetrag (EUR)	180,04	170,19	167,16	162,11	162,11	
	O.4 (Einheit: Hektar)	16.860.194,00	16.860.194,00	16.860.194,00	16.860.194,00	16.860.194,00	
	Geplanter Output * geplanter Einheitsbetrag	2.639.631.972,64	2.608.609.215,68	2.562.243.682,18	2.484.855.391,72	2.484.855.391,72	12.780.195.653,94
TOTAL	O.4 (Einheit: Hektar)	16.860.194,00	16.860.194,00	16.860.194,00	16.860.194,00	16.860.194,00	84.300.970,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Beitrag der Union in EUR)	2.639.728.461,39	2.608.759.580,09	2.562.306.258,00	2.484.884.054,38	3.222.238.373,00	13.517.916.726,86
	Davon erforderte die Erfüllung der Mindestanforderung an die Zweckbindung (Anhang XII) (nur gemäß Artikel 30) (Unionsbeitrag)						
	Davon erforderten eine Übertragung – Ausgaben (gilt nur für die Öko-Regelung und nur für Zahlungen der Art „Ausgleichszahlung“ (Artikel 31 Absatz 7 Buchstabe b), sofern die Intervention Übertragungen umfasst)						
CRISS (29)	**Ergänzende Umverteilungseinkommensstützung für Nachhaltigkeit**						
DZ-0201	Ergänzende Umverteilungseinkommensstützung für Nachhaltigkeit (UES)	**2023**	**2024**	**2025**	**2026**	**2027**	**Insgesamt 2023–2027**
DE-DZ-0201-00-a-01 - Ergänzende Umverteilungseinkommensstützung für Nachhaltigkeit (UES) (1 ha bis 40 ha) (Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag	69,16	68,39	67,23	65,31	65,31	
	Mindestbetrag für den geplanten Einheitsbetrag	62,25	61,56	60,51	58,78	58,78	
	Höchstbetrag für den geplanten Einheitsbetrag (EUR)	79,53	75,22	73,95	71,84	71,84	
	O.7 (Einheit: Hektar)	6.663.341,00	6.663.341,00	6.663.341,00	6.663.341,00	6.663.341,00	
	Geplanter Output * geplanter Einheitsbetrag	460.836.663,56	455.705.890,99	447.976.415,43	435.182.800,71	435.182.800,71	2.234.884.571,40
DE-DZ-0201-00-b-01 - Ergänzende Umverteilungseinkommensstützung für Nachhaltigkeit (UES) (41 bis 60 ha) (Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag	41,49	41,03	40,34	39,19	39,19	
	Mindestbetrag für den geplanten Einheitsbetrag	37,35	36,93	36,31	35,28	35,28	
	Höchstbetrag für den geplanten Einheitsbetrag (EUR)	47,71	45,13	44,37	43,10	43,10	
	O.7 (Einheit: Hektar)	1.688.295,00	1.688.295,00	1.688.295,00	1.688.295,00	1.688.295,00	
	Geplanter Output * geplanter Einheitsbetrag	70.047.359,55	69.270.743,85	68.105.820,30	66.164.281,05	66.164.281,05	339.752.485,80
TOTAL	O.7 (Einheit: Hektar)	8.351.636,00	8.351.636,00	8.351.636,00	8.351.636,00	8.351.636,00	41.758.180,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Beitrag der Union in EUR)	530.895.109,57	524.996.275,02	516.148.023,20	501.400.936,82	501.400.936,82	2.574.841.281,43
	Davon erforderte die Erfüllung der Mindestanforderung an die Zweckbindung (Anhang XII) (nur gemäß Artikel 30) (Unionsbeitrag)						

	Davon erforderten eine Übertragung – Ausgaben (gilt nur für die Öko-Regelung und nur für Zahlungen der Art „Ausgleichszahlung“ (Artikel 31 Absatz 7 Buchstabe b), sofern die Intervention Übertragungen umfasst)						
CIS-YF (30)	**Ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte**						
DZ-0301	Ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirtinnen und Junglandwirte (JES)	**2023**	**2024**	**2025**	**2026**	**2027**	**Insgesamt 2023–2027**
DE-DZ-0301-00-0-01 - Ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirtinnen und Junglandwirte (JES) (Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag	134,04	134,04	134,04	134,04	134,04	
	Mindestbetrag für den geplanten Einheitsbetrag	120,64	120,64	120,64	120,64	120,64	
	Höchstbetrag für den geplanten Einheitsbetrag (EUR)	147,44	147,44	147,44	147,44	147,44	
	O.6 (Einheit: Hektar)	1.100.173,00	1.100.173,00	1.100.173,00	1.100.173,00	1.100.173,00	
	Geplanter Output * geplanter Einheitsbetrag	147.467.188,92	147.467.188,92	147.467.188,92	147.467.188,92	147.467.188,92	737.335.944,60
TOTAL	O.6 (Einheit: Hektar)	1.100.173,00	1.100.173,00	1.100.173,00	1.100.173,00	1.100.173,00	5.500.865,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Beitrag der Union in EUR)	147.470.864,00	147.470.864,00	147.470.864,00	147.470.864,00	147.470.864,00	737.354.320,00
	Davon erforderte die Erfüllung der Mindestanforderung an die Zweckbindung (Anhang XII) (nur gemäß Artikel 30) (Unionsbeitrag)	147.470.864,00	147.470.864,00	147.470.864,00	147.470.864,00	147.470.864,00	737.354.320,00
	Davon erforderten eine Übertragung – Ausgaben (gilt nur für die Öko-Regelung und nur für Zahlungen der Art „Ausgleichszahlung“ (Artikel 31 Absatz 7 Buchstabe b), sofern die Intervention Übertragungen umfasst)						
Eco-scheme (31)	**Regelungen für Klima, Umwelt und Tierwohl**						
DZ-0401	Bereitstellung von Flächen zur Verbesserung der Biodiversität und Erhaltung von Lebensräumen	**2023**	**2024**	**2025**	**2026**	**2027**	**Insgesamt 2023–2027**
DE-DZ-0401-01-0-01 - Bereitstellung von Flächen zur Verbesserung der Biodiversität und Erhaltung von Lebensräumen - Variante 1 (1300) (Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag	1.300,00	1.300,00	1.300,00	1.300,00	1.300,00	
	Mindestbetrag für den geplanten Einheitsbetrag	1.300,00	1.300,00	1.300,00	1.300,00	1.300,00	
	Höchstbetrag für den geplanten Einheitsbetrag (EUR)	1.690,00	1.690,00	1.690,00	1.690,00	1.690,00	
	O.8 (Einheit: Hektar)	101.287,00	109.282,00	109.278,00	109.278,00	109.278,00	
	Geplanter Output * geplanter Einheitsbetrag	131.673.100,00	142.066.600,00	142.061.400,00	142.061.400,00	142.061.400,00	699.923.900,00
DE-DZ-0401-01-0-02 - Bereitstellung von Flächen zur Verbesserung der Biodiversität und Erhaltung von Lebensräumen - Variante 1 (500) (Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag	500,00	500,00	500,00	500,00	500,00	
	Mindestbetrag für den geplanten Einheitsbetrag	500,00	500,00	500,00	500,00	500,00	
	Höchstbetrag für den geplanten Einheitsbetrag (EUR)	650,00	650,00	650,00	650,00	650,00	
	O.8 (Einheit: Hektar)	70.646,00	54.470,00	54.608,00	54.748,00	54.748,00	
	Geplanter Output * geplanter Einheitsbetrag	35.323.000,00	27.235.000,00	27.304.000,00	27.374.000,00	27.374.000,00	144.610.000,00
DE-DZ-0401-01-0-03 - Bereitstellung von Flächen zur Verbesserung der Biodiversität und Erhaltung von Lebensräumen - Variante 1 (300) (Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag	300,00	300,00	300,00	300,00	300,00	
	Mindestbetrag für den geplanten Einheitsbetrag	300,00	300,00	300,00	300,00	300,00	
	Höchstbetrag für den geplanten Einheitsbetrag (EUR)	390,00	390,00	390,00	390,00	390,00	
	O.8 (Einheit: Hektar)	140.340,00	140.340,00	140.340,00	140.340,00	140.340,00	
	Geplanter Output * geplanter Einheitsbetrag	42.102.000,00	42.102.000,00	42.102.000,00	42.102.000,00	42.102.000,00	210.510.000,00
DE-DZ-0401-02-0-01 - Bereitstellung von Flächen zur Verbesserung der Biodiversität und Erhaltung von Lebensräumen - Variante 2 (Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag	150,00	200,00	200,00	200,00	200,00	
	Mindestbetrag für den geplanten Einheitsbetrag	150,00	200,00	200,00	200,00	200,00	
	Höchstbetrag für den geplanten Einheitsbetrag (EUR)	195,00	260,00	260,00	260,00	260,00	
	O.8 (Einheit: Hektar)	176.370,00	167.551,00	141.096,00	114.640,00	114.640,00	
	Geplanter Output * geplanter Einheitsbetrag	26.455.500,00	33.510.200,00	28.219.200,00	22.928.000,00	22.928.000,00	134.040.900,00
DE-DZ-0401-03-0-01 - Bereitstellung von Flächen zur Verbesserung der Biodiversität und Erhaltung von Lebensräumen - Variante 3 (Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag	150,00	200,00	200,00	200,00	200,00	
	Mindestbetrag für den geplanten Einheitsbetrag	150,00	200,00	200,00	200,00	200,00	
	Höchstbetrag für den geplanten Einheitsbetrag (EUR)	195,00	260,00	260,00	260,00	260,00	
	O.8 (Einheit: Hektar)	9.283,00	8.818,00	7.426,00	6.034,00	6.034,00	
	Geplanter Output * geplanter Einheitsbetrag	1.392.450,00	1.763.600,00	1.485.200,00	1.206.800,00	1.206.800,00	7.054.850,00
DE-DZ-0401-04-0-01 - Bereitstellung von Flächen zur Verbesserung der Biodiversität und Erhaltung von Lebensräumen - Variante 4 (900) (Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag	900,00	900,00	900,00	900,00	900,00	
	Mindestbetrag für den geplanten Einheitsbetrag	900,00	900,00	900,00	900,00	900,00	
	Höchstbetrag für den geplanten Einheitsbetrag (EUR)	1.170,00	1.170,00	1.170,00	1.170,00	1.170,00	
	O.8 (Einheit: Hektar)	45.990,00	45.990,00	45.990,00	45.990,00	45.990,00	
	Geplanter Output * geplanter Einheitsbetrag	41.391.000,00	41.391.000,00	41.391.000,00	41.391.000,00	41.391.000,00	206.955.000,00

DE-DZ-0401-04-0-02 - Bereitstellung von Flächen zur Verbesserung der Biodiversität und Erhaltung von Lebensräumen - Variante 4 (400) (Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag	400,00	400,00	400,00	400,00	400,00	
	Mindestbetrag für den geplanten Einheitsbetrag	400,00	400,00	400,00	400,00	400,00	
	Höchstbetrag für den geplanten Einheitsbetrag (EUR)	520,00	520,00	520,00	520,00	520,00	
	O.8 (Einheit: Hektar)	80.429,00	80.429,00	80.429,00	80.429,00	80.429,00	
	Geplanter Output * geplanter Einheitsbetrag	32.171.600,00	32.171.600,00	32.171.600,00	32.171.600,00	32.171.600,00	160.858.000,00
DE-DZ-0401-04-0-03 - Bereitstellung von Flächen zur Verbesserung der Biodiversität und Erhaltung von Lebensräumen - Variante 4 (200) (Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag	200,00	200,00	200,00	200,00	200,00	
	Mindestbetrag für den geplanten Einheitsbetrag	200,00	200,00	200,00	200,00	200,00	
	Höchstbetrag für den geplanten Einheitsbetrag (EUR)	260,00	260,00	260,00	260,00	260,00	
	O.8 (Einheit: Hektar)	78.829,00	78.289,00	78.829,00	78.829,00	78.829,00	
	Geplanter Output * geplanter Einheitsbetrag	15.765.800,00	15.657.800,00	15.765.800,00	15.765.800,00	15.765.800,00	78.721.000,00
TOTAL	O.8 (Einheit: Hektar)	703.173,00	685.710,00	657.996,00	630.288,00	630.288,00	3.307.455,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Beitrag der Union in EUR)	326.273.710,91	336.005.670,12	330.500.464,43	325.000.512,80	325.000.512,80	1.642.780.871,06
	Davon erforderte die Erfüllung der Mindestanforderung an die Zweckbindung (Anhang XII) (nur gemäß Artikel 30) (Unionsbeitrag)						
Eco-scheme (31)	**Regelungen für Klima, Umwelt und Tierwohl**						
DZ-0402	Anbau vielfältiger Kulturen mit mindestens fünf Hauptfruchtarten im Ackerbau einschließlich des Anbaus von Leguminosen mit einem Mindestanteil von 10 Prozent	**2023**	**2024**	**2025**	**2026**	**2027**	**Insgesamt 2023–2027**
DE-DZ-0402-00-0-01 - Anbau vielfältiger Kulturen mit mindestens fünf Hauptfruchtarten im Ackerbau einschließlich des Anbaus von Leguminosen mit einem Mindestanteil von 10 Prozent (Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag	45,00	60,00	60,00	60,00	60,00	
	Mindestbetrag für den geplanten Einheitsbetrag	45,00	60,00	60,00	60,00	60,00	
	Höchstbetrag für den geplanten Einheitsbetrag (EUR)	58,50	78,00	78,00	78,00	78,00	
	O.8 (Einheit: Hektar)	2.673.689,00	2.691.844,00	2.738.898,00	2.597.038,00	2.597.038,00	
	Geplanter Output * geplanter Einheitsbetrag	120.316.005,00	161.510.640,00	164.333.880,00	155.822.280,00	155.822.280,00	757.805.085,00
TOTAL	O.8 (Einheit: Hektar)	2.673.689,00	2.691.844,00	2.738.898,00	2.597.038,00	2.597.308,00	13.298.777,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Beitrag der Union in EUR)	120.315.992,29	161.510.657,82	164.333.858,52	155.822.273,15	155.822.273,15	757.805.054,93
	Davon erforderte die Erfüllung der Mindestanforderung an die Zweckbindung (Anhang XII) (nur gemäß Artikel 30) (Unionsbeitrag)						
Eco-scheme (31)	**Regelungen für Klima, Umwelt und Tierwohl**						
DZ-0403	Beibehaltung einer agroforstlichen Bewirtschaftungsweise auf Ackerland und Dauergrünland	**2023**	**2024**	**2025**	**2026**	**2027**	**Insgesamt 2023–2027**
DE-DZ-0403-00-0-01 - Beibehaltung einer agroforstlichen Bewirtschaftungsweise auf Ackerland und Dauergrünland (Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag	60,00	200,00	200,00	200,00	200,00	
	Mindestbetrag für den geplanten Einheitsbetrag	60,00	200,00	200,00	200,00	200,00	
	Höchstbetrag für den geplanten Einheitsbetrag (EUR)	78,00	260,00	260,00	260,00	260,00	
	O.8 (Einheit: Hektar)	25.000,00	7.500,00	9.500,00	11.500,00	11.500,00	
	Geplanter Output * geplanter Einheitsbetrag	1.500.000,00	1.500.000,00	1.900.000,00	2.300.000,00	2.300.000,00	9.500.000,00
TOTAL	O.8 (Einheit: Hektar)	25.000,00	7.500,00	9.500,00	11.500,00	11.500,00	65.000,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Beitrag der Union in EUR)	1.500.000,00	1.500.000,00	1.900.000,00	2.300.000,00	2.300.000,00	9.500.000,00
	Davon erforderte die Erfüllung der Mindestanforderung an die Zweckbindung (Anhang XII) (nur gemäß Artikel 30) (Unionsbeitrag)						
Eco-scheme (31)	**Regelungen für Klima, Umwelt und Tierwohl**						
DZ-0404	Extensivierung des gesamten Dauergrünlands des Betriebs	**2023**	**2024**	**2025**	**2026**	**2027**	**Insgesamt 2023–2027**
DE-DZ-0404-00-0-01 - Extensivierung des gesamten Dauergrünlands des Betriebs (Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag	115,00	100,00	100,00	100,00	100,00	
	Mindestbetrag für den geplanten Einheitsbetrag	115,00	100,00	100,00	100,00	100,00	
	Höchstbetrag für den geplanten Einheitsbetrag (EUR)	149,50	130,00	130,00	130,00	130,00	
	O.8 (Einheit: Hektar)	1.978.081,00	1.978.081,00	1.978.081,00	1.978.081,00	1.978.081,00	
	Geplanter Output * geplanter Einheitsbetrag	227.479.315,00	197.808.100,00	197.808.100,00	197.808.100,00	197.808.100,00	1.018.711.715,00
TOTAL	O.8 (Einheit: Hektar)	1.978.081,00	1.978.081,00	1.978.081,00	1.978.081,00	1.978.081,00	9.890.405,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Beitrag der Union in EUR)	227.479.351,89	197.808.132,08	197.808.132,08	197.808.132,08	197.808.132,08	1.018.711.880,21
	Davon erforderte die Erfüllung der Mindestanforderung an die Zweckbindung (Anhang XII) (nur gemäß Artikel 30) (Unionsbeitrag)						

Eco-scheme (31)	**Regelungen für Klima, Umwelt und Tierwohl**						
DZ-0405	Ergebnisorientierte extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen mit Nachweis von mindestens vier regionalen Kennarten	**2023**	**2024**	**2025**	**2026**	**2027**	**Insgesamt 2023–2027**
DE-DZ-0405-00-0-01 - Ergebnisorientierte extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen mit Nachweis von mindestens vier regionalen Kennarten (Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag	240,00	240,00	225,00	210,00	210,00	
	Mindestbetrag für den geplanten Einheitsbetrag	240,00	240,00	225,00	210,00	210,00	
	Höchstbetrag für den geplanten Einheitsbetrag (EUR)	312,00	312,00	292,50	273,00	273,00	
	O.8 (Einheit: Hektar)	640.605,00	640.605,00	640.605,00	640.605,00	640.605,00	
	Geplanter Output * geplanter Einheitsbetrag	153.745.200,00	153.745.200,00	144.136.125,00	134.527.050,00	134.527.050,00	720.680.625,00
TOTAL	O.8 (Einheit: Hektar)	640.605,00	640.605,00	640.605,00	640.605,00	640.605,00	3.203.025,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Beitrag der Union in EUR)	153.745.142,56	153.745.142,56	144.136.071,15	134.526.999,74	134.526.999,74	720.680.355,75
	Davon erforderte die Erfüllung der Mindestanforderung an die Zweckbindung (Anhang XII) (nur gemäß Artikel 30) (Unionsbeitrag)						
Eco-scheme (31)	**Regelungen für Klima, Umwelt und Tierwohl**						
DZ-0406	Bewirtschaftung von Acker- oder Dauerkulturflächen des Betriebes ohne Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln	**2023**	**2024**	**2025**	**2026**	**2027**	**Insgesamt 2023–2027**
DE-DZ-0406-00-0-01 - Bewirtschaftung von Acker- oder Dauerkulturflächen des Betriebes ohne Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln - EB1 (Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag	130,00	150,00	150,00	150,00	150,00	
	Mindestbetrag für den geplanten Einheitsbetrag	130,00	150,00	150,00	150,00	150,00	
	Höchstbetrag für den geplanten Einheitsbetrag (EUR)	169,00	195,00	195,00	195,00	195,00	
	O.8 (Einheit: Hektar)	891.525,00	555.578,00	521.791,00	488.160,00	488.160,00	
	Geplanter Output * geplanter Einheitsbetrag	115.898.250,00	83.336.700,00	78.268.650,00	73.224.000,00	73.224.000,00	423.951.600,00
DE-DZ-0406-00-0-02 - Bewirtschaftung von Acker- oder Dauerkulturflächen des Betriebes ohne Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln - EB2 (Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag	50,00	50,00	50,00	50,00	50,00	
	Mindestbetrag für den geplanten Einheitsbetrag	50,00	50,00	50,00	50,00	50,00	
	Höchstbetrag für den geplanten Einheitsbetrag (EUR)	65,00	65,00	65,00	65,00	65,00	
	O.8 (Einheit: Hektar)	397.122,00	397.122,00	397.122,00	397.122,00	397.122,00	
	Geplanter Output * geplanter Einheitsbetrag	19.856.100,00	19.856.100,00	19.856.100,00	19.856.100,00	19.856.100,00	99.280.500,00
TOTAL	O.8 (Einheit: Hektar)	1.288.647,00	952.700,00	918.913,00	885.282,00	885.282,00	4.930.824,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Beitrag der Union in EUR)	135.754.298,00	103.192.793,75	98.124.720,81	93.080.080,33	93.080.080,33	523.231.973,22
	Davon erforderte die Erfüllung der Mindestanforderung an die Zweckbindung (Anhang XII) (nur gemäß Artikel 30) (Unionsbeitrag)						
Eco-scheme (31)	**Regelungen für Klima, Umwelt und Tierwohl**						
DZ-0407	Anwendung von durch die Schutzziele bestimmten Landbewirtschaftungsmethoden auf landwirtschaftlichen Flächen in Natura 2000-Gebieten	**2023**	**2024**	**2025**	**2026**	**2027**	**Insgesamt 2023–2027**
DE-DZ-0407-00-0-01 - Anwendung von durch die Schutzziele bestimmten Landbewirtschaftungsmethoden auf landwirtschaftlichen Flächen in Natura 2000-Gebieten (Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag	40,00	40,00	40,00	40,00	40,00	
	Mindestbetrag für den geplanten Einheitsbetrag	40,00	40,00	40,00	40,00	40,00	
	Höchstbetrag für den geplanten Einheitsbetrag (EUR)	52,00	52,00	52,00	52,00	52,00	
	O.8 (Einheit: Hektar)	1.312.012,00	1.312.012,00	1.312.012,00	1.312.012,00	1.312.012,00	
	Geplanter Output * geplanter Einheitsbetrag	52.480.480,00	52.480.480,00	52.480.480,00	52.480.480,00	52.480.480,00	262.402.400,00
TOTAL	O.8 (Einheit: Hektar)	1.312.012,00	1.312.012,00	1.312.012,00	1.312.012,00	1.312.012,00	6.560.060,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Beitrag der Union in EUR)	52.480.464,13	52.480.464,13	52.480.464,13	52.480.464,13	52.480.464,13	262.402.320,65
	Davon erforderte die Erfüllung der Mindestanforderung an die Zweckbindung (Anhang XII) (nur gemäß Artikel 30) (Unionsbeitrag)						
	Davon erforderten eine Übertragung – Ausgaben (gilt nur für die Öko-Regelung und nur für Zahlungen der Art „Ausgleichszahlung“ (Artikel 31 Absatz 7 Buchstabe b), sofern die Intervention Übertragungen umfasst)						

	Summe der indikativen Zuweisungen für entkoppelte Interventionen	4.335.643.394,74	4.287.469.579,57	4.215.208.856,32	4.094.774.317,43	4.832.128.636,05	21.765.224.784,11
	Gekoppelte Einkommensstützung (Artikel 16 Absatz 3 Buchstabe a) – Betrag – verbindliche Obergrenze						
CIS (32)	**Gekoppelte Einkommensstützung**						
DZ-0501	Gekoppelte Einkommensstützung für den Sektor Rind- und Kalbfleisch (ZMK)	**2023**	**2024**	**2025**	**2026**	**2027**	**Insgesamt 2023–2027**
DE-DZ-0501-00-0-01 - Gekoppelte Einkommensstützung für den Sektor Rind- und Kalbfleisch (ZMK) (Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag	77,93	77,06	87,72	85,22	85,22	
	Mindestbetrag für den geplanten Einheitsbetrag	70,14	69,36	78,95	76,70	76,70	
	Höchstbetrag für den geplanten Einheitsbetrag (EUR)	85,72	84,76	96,49	93,74	93,74	
	O.11 (Einheit: Anzahl Tiere)	567.694,00	567.694,00	490.300,00	490.300,00	490.300,00	
	Geplanter Output * geplanter Einheitsbetrag	44.240.393,42	43.746.499,64	43.009.116,00	41.783.366,00	41.783.366,00	214.562.741,06
TOTAL	O.11 (Einheit: Anzahl Tiere)	567.694,00	567.694,00	490.300,00	490.300,00	490.300,00	2.606.288,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Beitrag der Union in EUR)	44.241.259,00	43.749.689,00	43.012.335,00	41.783.411,00	41.783.411,00	214.570.105,00
	Davon erforderte die Erfüllung der Mindestanforderung an die Zweckbindung (Anhang XII) (nur gemäß Artikel 30) (Unionsbeitrag)						
	Davon erforderten eine Übertragung – Ausgaben (gilt nur für die Öko-Regelung und nur für Zahlungen der Art „Ausgleichszahlung“ (Artikel 31 Absatz 7 Buchstabe b), sofern die Intervention Übertragungen umfasst)						
CIS (32)	**Gekoppelte Einkommensstützung**						
DZ-0502	Gekoppelte Einkommensstützung für den Sektor Schaf- und Ziegenfleisch (ZSZ)	**2023**	**2024**	**2025**	**2026**	**2027**	**Insgesamt 2023–2027**
DE-DZ-0502-00-0-01 - Gekoppelte Einkommensstützung für den Sektor Schaf- und Ziegenfleisch (ZSZ) (Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag	34,83	34,44	39,00	37,89	37,89	
	Mindestbetrag für den geplanten Einheitsbetrag	31,35	31,00	35,11	34,11	34,11	
	Höchstbetrag für den geplanten Einheitsbetrag (EUR)	38,31	37,88	42,91	41,68	41,68	
	O.11 (Einheit: Anzahl Tiere)	1.270.163,00	1.270.163,00	1.102.600,00	1.102.600,00	1.102.600,00	
	Geplanter Output * geplanter Einheitsbetrag	44.239.777,29	43.744.413,72	43.001.400,00	41.777.514,00	41.777.514,00	214.540.619,01
TOTAL	O.11 (Einheit: Anzahl Tiere)	1.270.163,00	1.270.163,00	1.102.600,00	1.102.600,00	1.102.600,00	5.848.126,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Beitrag der Union in EUR)	44.241.259,00	43.749.689,00	43.012.335,00	41.783.411,00	41.783.411,00	214.570.105,00
	Davon erforderte die Erfüllung der Mindestanforderung an die Zweckbindung (Anhang XII) (nur gemäß Artikel 30) (Unionsbeitrag)						
	Davon erforderten eine Übertragung – Ausgaben (gilt nur für die Öko-Regelung und nur für Zahlungen der Art „Ausgleichszahlung“ (Artikel 31 Absatz 7 Buchstabe b), sofern die Intervention Übertragungen umfasst)						
	Summe der indikativen Zuweisungen für gekoppelte Interventionen	88.482.518,00	87.499.378,00	86.024.670,00	83.566.822,00	83.566.822,00	429.140.210,00
	Summe aller indikativen Zuweisungen von Direktzahlungen	4.424.125.912,74	4.374.968.957,57	4.301.233.526,32	4.178.341.139,43	4.915.695.458,05	22.194.364.994,11

6.2.2 Sektoral

Haushaltsjahr		**2023**	**2024**	**2025**	**2026**	**2027**	**2028**	**Gesamtmittelzuweisungen**
Obst und Gemüse								
DE-SP-0100-00-0-01 - Sektorprogramm Obst und Gemüse (Angabe auf Ebene des Sektors) (Durchschnitt)	O.35 (Einheit: Operationelle Programme)		3,00	22,00	31,00	32,00		
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Gesamtausgaben der Union in EUR)		7.000.000,00	41.500.000,00	49.500.000,00	51.000.000,00		149.000.000,00
Imkereierzeugnisse								
ADVIBEES (55(1)(a)) - Beratungsdienste, technische Hilfe,								

Haushaltsjahr		2023	2024	2025	2026	2027	2028	Gesamtmittelzuweisungen
Schulungen, Informationsmaßnahmen und Austausch von bewährten Verfahren, auch durch Netzwerktätigkeiten, für Imker und Imkerorganisationen								
SP-0202 - Aufbau, Verbesserung und Verbreitung imkerlichen Wissens		**2023**	**2024**	**2025**	**2026**	**2027**	**2028**	**Insgesamt**
DE1-SP-0202-00-0-01 - Förderung des imkerlichen Wissens (Durchschnitt)	O.37 (Einheit: Maßnahmen)	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00		10,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Gesamtausgaben der Union in EUR)	93.500,00	93.500,00	93.500,00	93.500,00	93.500,00		467.500,00
DE2-SP-0202-00-0-01 - Aufbau, Verbesserung und Verbreitung imkerlichen Wissens (Durchschnitt)	O.37 (Einheit: Maßnahmen)	4,00	4,00	1.100,00	1.100,00	1.100,00		3.308,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Gesamtausgaben der Union in EUR)	110.000,00	110.000,00	125.000,00	125.000,00	125.000,00		595.000,00
DE4-SP-0202-00-0-01 - Aufbau, Verbesserung und Verbreitung imkerlichen Wissens (Durchschnitt)	O.37 (Einheit: Maßnahmen)	2,00	2,00					4,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Gesamtausgaben der Union in EUR)	5.523,29	7.000,00					12.523,29
DE7-SP-0202-00-0-01 - Aufbau, Verbesserung und Verarbeitung imkerlichen Wissens (Durchschnitt)	O.37 (Einheit: Maßnahmen)	1,00	1,00	2,00	1,00	1,00		6,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Gesamtausgaben der Union in EUR)	45.000,00	67.500,00	117.500,00	67.500,00	67.500,00		365.000,00
DE8-SP-0202-00-0-01 - Aufbau, Verbesserung und Verbreitung imkerlichen Wissens (Durchschnitt)	O.37 (Einheit: Maßnahmen)	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00		5,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Gesamtausgaben der Union in EUR)	3.000,00	3.000,00	3.000,00	3.000,00	3.000,00		15.000,00
DE9-SP-0202-00-0-01 - Bienen-Schulungen (Durchschnitt)	O.37 (Einheit: Maßnahmen)	345,00	346,00	347,00	348,00	349,00		1.735,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Gesamtausgaben der Union in EUR)	120.750,00	121.100,00	121.450,00	121.800,00	122.150,00		607.250,00
DEA-SP-0202-00-0-01 - Imkereiprogramm - Schulungen (Durchschnitt)	O.37 (Einheit: Maßnahmen)	6,00	10,00	10,00	10,00	10,00		46,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Gesamtausgaben der Union in EUR)	30.000,00	45.000,00	45.000,00	45.000,00	45.000,00		210.000,00
DEC-SP-0202-00-0-01 - Bienenförderung Prämie 1 Wissen (Homogen)	O.37 (Einheit: Maßnahmen)	1,00						1,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Gesamtausgaben der Union in EUR)	12.500,00						12.500,00
DED-SP-0202-00-0-01 - Aufbau, Verbesserung und Verbreitung imkerlichen Wissens (Durchschnitt)	O.37 (Einheit: Maßnahmen)	15,00	15,00	15,00	15,00	15,00		75,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Gesamtausgaben der Union in EUR)	65.000,00	65.000,00	65.000,00	65.000,00	65.000,00		325.000,00

Haushaltsjahr		2023	2024	2025	2026	2027	2028	Gesamtmittelzuweisungen
DEE-SP-0202-00-0-01 - Bienenförderung - Wissenstransfer (Durchschnitt)	O.37 (Einheit: Maßnahmen)	5,00	8,00	8,00	8,00	8,00		37,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Gesamtausgaben der Union in EUR)	2.500,00	4.000,00	4.000,00	4.000,00	4.000,00		18.500,00
DEF-SP-0202-00-0-01 - Schulungen (Homogen)	O.37 (Einheit: Maßnahmen)	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00		5,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Gesamtausgaben der Union in EUR)	24.000,00	36.500,00	36.500,00	36.500,00	36.500,00		170.000,00
DEG-SP-0202-00-0-01 - Imkereiprogramm-Schulung (Homogen)	O.37 (Einheit: Maßnahmen)	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00		5,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Gesamtausgaben der Union in EUR)	4.000,00	10.000,00	10.000,00	12.500,00	12.500,00		49.000,00
TOTAL	Jährliche indikative Mittelzuweisung (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)	1.031.546,58	1.125.200,00	1.241.900,00	1.147.600,00	1.148.300,00		5.694.546,58
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Gesamtausgaben der Union in EUR)	515.773,29	562.600,00	620.950,00	573.800,00	574.150,00		2.847.273,29
	EU Kofinanzierungssatz in %	50,00	50,00	50,00	50,00	50,00		
INVAPI (55(1)(b)) - Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte sowie sonstige Maßnahmen								
SP-0203 - Investitionen zur Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung, des Arbeits- und Gesundheitsschutzes, Anwendung von Bekämpfungsmaßnahmen		**2023**	**2024**	**2025**	**2026**	**2027**	**2028**	**Insgesamt**
DE1-SP-0203-00-0-01 - Investitionen in Ausrüstungen (Durchschnitt)	O.37 (Einheit: Maßnahmen)	10,00	20,00	10,00	10,00	10,00		60,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Gesamtausgaben der Union in EUR)	60.000,00	120.000,00	60.000,00	60.000,00	60.000,00		360.000,00
DE2-SP-0203-00-0-01 - Investitionen zur Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung, des Arbeits- und Gesundheitsschutzes, Anwendung von Bekämpfungsmaßnahmen (Durchschnitt)	O.37 (Einheit: Maßnahmen)	700,00	700,00	700,00	700,00	700,00		3.500,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Gesamtausgaben der Union in EUR)	199.850,00	199.850,00	199.850,00	199.850,00	199.850,00		999.250,00
DE4-SP-0203-00-0-01 - Investitionen zur Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung, des Arbeits- und Gesundheitsschutzes, Anwendung von Bekämpfungsmaßnahmen (Durchschnitt)	O.37 (Einheit: Maßnahmen)	1,00	1,00					2,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Gesamtausgaben der Union in EUR)	24.420,82	30.950,00					55.370,82
DE7-SP-0203-00-0-01 - Investitionen zur Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung des Arbeit- und Gesundheitsschutzes, Anwendung von Bekämpfungsmaßnahmen (Durchschnitt)	O.37 (Einheit: Imker)	1,00	10,00	35,00	10,00	10,00		66,00

Haushaltsjahr		2023	2024	2025	2026	2027	2028	Gesamtmittelzuweisungen
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Gesamtausgaben der Union in EUR)	5.000,00	40.000,00	140.000,00	40.000,00	40.000,00		265.000,00
DE8-SP-0203-00-0-01 - Investitionen zur Verbesserung der Erzeugung und Sachkunde, Anwendung von Bekämpfungsmaßnahmen sowie Informations- und Organisationsverbesserung (Durchschnitt)	O.37 (Einheit: Maßnahmen)	130,00	130,00	130,00	130,00	130,00		650,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Gesamtausgaben der Union in EUR)	65.000,00	65.000,00	65.000,00	65.000,00	65.000,00		325.000,00
DE9-SP-0203-00-0-01 - Bienen Beratungshilfsmittel (Durchschnitt)	O.37 (Einheit: Maßnahmen)	44,00	45,00	46,00	47,00	48,00		230,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Gesamtausgaben der Union in EUR)	8.800,00	9.000,00	9.200,00	9.400,00	9.600,00		46.000,00
DEA-SP-0203-00-0-01 - Imkereiprogramm - Investitionen (Durchschnitt)	O.37 (Einheit: Maßnahmen)	1,00	2,00	2,00	2,00	2,00		9,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Gesamtausgaben der Union in EUR)	8.333,50	12.500,00	12.500,00	12.500,00	12.500,00		58.333,50
DEC-SP-0203-00-0-01 - Investitionen zur Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung, des Arbeits- und Gesundheitsschutzes, Anwendung von Bekämpfungsmaßnahmen (Homogen)	O.37 (Einheit: Maßnahmen)	1,00						1,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Gesamtausgaben der Union in EUR)	2.500,00						2.500,00
DED-SP-0203-00-0-01 - Investitionen zur Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung (Durchschnitt)	O.37 (Einheit: Maßnahmen)	5,00	5,00	5,00	5,00	5,00		25,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Gesamtausgaben der Union in EUR)	35.000,00	35.000,00	35.000,00	35.000,00	35.000,00		175.000,00
DEE-SP-0203-00-0-01 - Bienenförderung - Technische Ausstattung (Durchschnitt)	O.37 (Einheit: Maßnahmen)	202,00	125,00	125,00	125,00	125,00		702,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Gesamtausgaben der Union in EUR)	101.000,00	100.000,00	100.000,00	100.000,00	100.000,00		501.000,00
DEF-SP-0203-00-0-01 - Anschaffung von Maschinen und Geräten zum Wissenstransfer (Homogen)	O.37 (Einheit: Maßnahmen)	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00		5,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Gesamtausgaben der Union in EUR)	375,00	375,00	375,00	375,00	375,00		1.875,00
DEG-SP-0203-00-0-01 - Imkereiprogramm - Investition (Homogen)	O.37 (Einheit: Maßnahmen)	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00		5,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Gesamtausgaben der Union in EUR)	15.000,00	15.000,00	17.500,00	17.500,00	20.000,00		85.000,00

Haushaltsjahr		2023	2024	2025	2026	2027	2028	Gesamtmittelzuweisungen
DEG-SP-0203-00-0-02 - Imkereiprogramm - Erzeugung und Vermarktung (Durchschnitt)	O.37 (Einheit: Maßnahmen)	66,00	66,00	66,00	66,00	66,00		330,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Gesamtausgaben der Union in EUR)	16.500,00	16.500,00	16.500,00	16.500,00	16.500,00		82.500,00
TOTAL	Jährliche indikative Mittelzuweisung (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)	1.083.558,64	1.288.350,00	1.311.850,00	1.112.250,00	1.117.650,00		5.913.658,64
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Gesamtausgaben der Union in EUR)	541.779,32	644.175,00	655.925,00	556.125,00	558.825,00		2.956.829,32
	EU Kofinanzierungssatz in %	50,00	50,00	50,00	50,00	50,00		
ACTLAB (55(1)(c)) - Maßnahmen zur Unterstützung der Analyselabore, die Bienenzuchterzeugnisse, Bienensterben oder Rückgänge der Produktivität sowie für Bienen potenziell toxische Stoffe untersuchen								
SP-0204 - Qualitäts- und Reinheitsuntersuchungen		**2023**	**2024**	**2025**	**2026**	**2027**	**2028**	**Insgesamt**
DE1-SP-0204-00-0-01 - Unterstützung des Analyselabors (Durchschnitt)	O.37 (Einheit: Maßnahmen)	1,00	2,00	1,00	1,00	1,00		6,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Gesamtausgaben der Union in EUR)	35.000,00	70.000,00	35.000,00	35.000,00	35.000,00		210.000,00
DE7-SP-0204-00-0-01 - Qualität und Reinheitsuntersuchung (Durchschnitt)	O.37 (Einheit: Maßnahmen)	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00		5,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Gesamtausgaben der Union in EUR)	30.000,00	42.500,00	62.500,00	42.500,00	42.500,00		220.000,00
DE8-SP-0204-00-0-01 - Qualitäts- und Reinheitsuntersuchungen (Durchschnitt)	O.37 (Einheit: Maßnahmen)	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00		5,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Gesamtausgaben der Union in EUR)	1.500,00	1.500,00	1.500,00	1.500,00	1.500,00		7.500,00
DE9-SP-0204-00-0-01 - Bienen - Honig- und Wachsanalysen NI (Durchschnitt)	O.37 (Einheit: Maßnahmen)	40,00	40,00	40,00	40,00	40,00		200,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Gesamtausgaben der Union in EUR)	24.000,00	24.000,00	24.000,00	24.000,00	24.000,00		120.000,00
DE9-SP-0204-00-0-02 - Bienen - Honig- und Wachsanalysen HB (Durchschnitt)	O.37 (Einheit: Maßnahmen)	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00		5,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Gesamtausgaben der Union in EUR)	200,00	200,00	200,00	200,00	200,00		1.000,00
DE9-SP-0204-00-0-03 - Bienen - Honig- und Wachsanalysen HH (Durchschnitt)	O.37 (Einheit: Maßnahmen)	1,00	2,00	5,00	5,00	5,00		18,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Gesamtausgaben der Union in EUR)	750,00	1.500,00	3.750,00	3.750,00	3.750,00		13.500,00
DEA-SP-0204-00-0-01 - Imkereiprogramm - Analysen (Durchschnitt)	O.37 (Einheit: Maßnahmen)	2,00	3,00	3,00	3,00	3,00		14,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Gesamtausgaben der Union in EUR)	21.666,50	32.500,00	32.500,00	32.500,00	32.500,00		151.666,50
DEC-SP-0204-00-0-01 - Bienenförderung Prämie 3	O.37 (Einheit: Maßnahmen)	1,00						1,00

Haushaltsjahr		2023	2024	2025	2026	2027	2028	Gesamtmittelzuweisungen
Untersuchungen (Homogen)								
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Gesamtausgaben der Union in EUR)	5.000,00						5.000,00
DED-SP-0204-00-0-01 - Qualitäts- und Reinheitsuntersuchungen (Durchschnitt)	O.37 (Einheit: Maßnahmen)	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00		5,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Gesamtausgaben der Union in EUR)	20.000,00	20.000,00	20.000,00	20.000,00	20.000,00		100.000,00
DEE-SP-0204-00-0-01 - Bienenförderung - Qualitätskontrolle (Durchschnitt)	O.37 (Einheit: Maßnahmen)	63,00	25,00	25,00	25,00	25,00		163,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Gesamtausgaben der Union in EUR)	2.520,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00		6.520,00
DEF-SP-0204-00-0-01 - Honiganalysen (Homogen)	O.37 (Einheit: Maßnahmen)	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00		5,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Gesamtausgaben der Union in EUR)	2.625,00	2.625,00	2.625,00	2.625,00	2.625,00		13.125,00
DEG-SP-0204-00-0-01 - Imkereiprogramm - Qualität (Homogen)	O.37 (Einheit: Maßnahmen)	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00		5,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Gesamtausgaben der Union in EUR)	2.500,00	5.500,00	5.500,00	5.500,00	5.500,00		24.500,00
TOTAL	Jährliche indikative Mittelzuweisung (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)	291.523,00	402.650,00	377.150,00	337.150,00	337.150,00		1.745.623,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Gesamtausgaben der Union in EUR)	145.761,50	201.325,00	188.575,00	168.575,00	168.575,00		872.811,50
	EU Kofinanzierungssatz in %	50,00	50,00	50,00	50,00	50,00		
PRESBEEHIVES (55(1)(d)) - Maßnahmen zur Erhaltung oder Steigerung der Anzahl der Bienenstöcke in der Union, einschließlich Bienenzucht								
SP-0205 - Bienenvölkervermehrung/-erhaltung und Bienenzucht		**2023**	**2024**	**2025**	**2026**	**2027**	**2028**	**Insgesamt**
DE1-SP-0205-00-0-01 - Förderung der Bienenzucht (Durchschnitt)	O.37 (Einheit: Maßnahmen)	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00		10,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Gesamtausgaben der Union in EUR)	10.000,00	10.000,00	10.000,00	10.000,00	10.000,00		50.000,00
DE4-SP-0205-00-0-01 - Bienenvölkervermehrung/-erhaltung und Bienenzucht (Durchschnitt)	O.37 (Einheit: Maßnahmen)	2,00	2,00					4,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Gesamtausgaben der Union in EUR)	13.019,18	16.500,00					29.519,18
DE7-SP-0205-00-0-01 - Bienenvölkervermehrung /-erhaltung und Bienenzucht (Durchschnitt)	O.37 (Einheit: Maßnahmen)		1,00	1,00	1,00	1,00		4,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Gesamtausgaben der Union in EUR)		35.000,00	35.000,00	35.000,00	35.000,00		140.000,00
DE8-SP-0205-00-0-01 - Bienenvölkermehrung/ -erhaltung und Bienenzucht (Durchschnitt)	O.37 (Einheit: Maßnahmen)	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00		10,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung	18.500,00	18.500,00	18.500,00	18.500,00	18.500,00		92.500,00

Haushaltsjahr		2023	2024	2025	2026	2027	2028	Gesamtmittelzuweisungen
	(Gesamtausgaben der Union in EUR)							
DE9-SP-0205-00-0-01 - Bienen - Varroatoleranz NI (Durchschnitt)	O.37 (Einheit: Maßnahmen)	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00		10,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Gesamtausgaben der Union in EUR)	8.000,00	8.000,00	8.000,00	8.000,00	8.000,00		40.000,00
DE9-SP-0205-00-0-02 - Bienen - Varroatoleranz HB (Durchschnitt)	O.37 (Einheit: Maßnahmen)	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00		5,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Gesamtausgaben der Union in EUR)	150,00	150,00	150,00	150,00	150,00		750,00
DE9-SP-0205-00-0-03 - Bienen - Varroatoleranz HH (Durchschnitt)	O.37 (Einheit: Maßnahmen)	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00		5,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Gesamtausgaben der Union in EUR)	250,00	250,00	250,00	250,00	250,00		1.250,00
DEA-SP-0205-00-0-01 - Imkereiprogramm - Bienenvökererhalt, insb. Bekämpfungsmaßnahmen Bienenkrankheiten und -feinde (Durchschnitt)	O.37 (Einheit: Maßnahmen)	2,00	4,00	4,00	4,00	4,00		18,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Gesamtausgaben der Union in EUR)	13.333,50	20.000,00	20.000,00	20.000,00	20.000,00		93.333,50
DED-SP-0205-00-0-01 - Bienenvölkervermehrung/-erhaltung, Bienenzucht (Durchschnitt)	O.37 (Einheit: Maßnahmen)	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00		10,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Gesamtausgaben der Union in EUR)	66.000,00	66.000,00	66.000,00	66.000,00	66.000,00		330.000,00
DEE-SP-0205-00-0-01 - Bienenförderung - Zuchtmaßnahmen (Durchschnitt)	O.37 (Einheit: Maßnahmen)	1.087,00	500,00	500,00	65,00	65,00		2.217,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Gesamtausgaben der Union in EUR)	19.022,50	20.000,00	20.000,00	20.000,00	20.000,00		99.022,50
DEF-SP-0205-00-0-01 - Bekämpfungsmittel gegen Bienenstockfeinde- und Krankheiten und Zucht (Homogen)	O.37 (Einheit: Maßnahmen)	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00		5,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Gesamtausgaben der Union in EUR)	10.500,00	10.500,00	10.500,00	10.500,00	10.500,00		52.500,00
DEG-SP-0205-00-0-01 - Imkereiprogramm - Vermehrung-Erhaltung-Zucht (Homogen)	O.37 (Einheit: Maßnahmen)	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00		5,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Gesamtausgaben der Union in EUR)	4.500,00	5.500,00	5.500,00	5.500,00	5.500,00		26.500,00
TOTAL	Jährliche indikative Mittelzuweisung (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)	326.550,36	420.800,00	387.800,00	387.800,00	387.800,00		1.910.750,36
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Gesamtausgaben der Union in EUR)	163.275,18	210.400,00	193.900,00	193.900,00	193.900,00		955.375,18
	EU Kofinanzierungssatz in %	50,00	50,00	50,00	50,00	50,00		
COOPAPI (55(1)(e)) - Zusammenarbeit mit Organisationen, die auf die Durchführung von Programmen der angewandten Forschung auf dem Gebiet der Bienenzucht und der Bienenzuchterzeugnisse spezialisiert sind								

Haushaltsjahr		2023	2024	2025	2026	2027	2028	Gesamtmittelzuweisungen
SP-0206 - Durchführung und Anwendung von Forschungsprojekten		2023	2024	2025	2026	2027	2028	Insgesamt
DE1-SP-0206-00-0-01 - Unterstützung der angewandten Forschung (Durchschnitt)	O.37 (Einheit: Maßnahmen)	1,00	2,00	1,00	1,00	1,00		6,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Gesamtausgaben der Union in EUR)	42.500,00	85.000,00	42.500,00	42.500,00	42.500,00		255.000,00
DE2-SP-0206-00-0-01 - Durchführung und Anwendung von Forschungsprojekten (Durchschnitt)	O.37 (Einheit: Maßnahmen)	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00		10,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Gesamtausgaben der Union in EUR)	150.000,00	150.000,00	170.000,00	170.000,00	170.000,00		810.000,00
DE4-SP-0206-00-0-01 - Durchführung und Anwendung von Forschungsprojekten (Durchschnitt)	O.37 (Einheit: Maßnahmen)	3,00	3,00	3,00	3,00	3,00		15,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Gesamtausgaben der Union in EUR)	278.610,41	353.100,00	353.100,00	353.100,00	353.100,00		1.691.010,41
DE7-SP-0206-00-0-01 - Durchführung und Anwendung von Forschungsprojekten (Durchschnitt)	O.37 (Einheit: Maßnahmen)	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00		10,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Gesamtausgaben der Union in EUR)	47.150,00	90.000,00	90.000,00	90.000,00	90.000,00		407.150,00
DE9-SP-0206-00-0-01 - Bienen - Forschungsvorhaben (Durchschnitt)	O.37 (Einheit: Maßnahmen)	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00		5,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Gesamtausgaben der Union in EUR)	12.500,00	12.500,00	12.500,00	12.500,00	12.500,00		62.500,00
TOTAL	Jährliche indikative Mittelzuweisung (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)	1.061.520,82	1.381.200,00	1.336.200,00	1.336.200,00	1.336.200,00		6.451.320,82
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Gesamtausgaben der Union in EUR)	530.760,41	690.600,00	668.100,00	668.100,00	668.100,00		3.225.660,41
	EU Kofinanzierungssatz in %	50,00	50,00	50,00	50,00	50,00		
Summe der indikativen Zuweisungen und Outputs für Interventionen für imkereierzeugnisse		1.897.349,70	2.309.100,00	2.327.450,00	2.160.500,00	2.163.550,00		10.857.949,70
Wein								
RESTRVINEY (58(1)(a)) - Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen								
SP-0303 - Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen in Form einer oder mehrerer der folgenden Maßnahmen: Sortenumstellung, Umbepflanzung von Rebflächen, Wiederbepflanzung von Rebflächen, Verbesserung der Rebflächenbewirtschaftungstechniken, -strukturen		2023	2024	2025	2026	2027	2028	Insgesamt
DE1-SP-0303-01-0-01 - Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen, Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit (Durchschnitt)	O.36 (Einheit: Maßnahmen)		316,00		619,00	619,00		1.554,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Gesamtausgaben der Union in EUR)		2.212.000,00		4.333.000,00	4.333.000,00		10.878.000,00
DE1-SP-0303-02-0-02 - Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen, Anpassung an	O.36 (Einheit: Maßnahmen)		50,00		75,00	75,00		200,00

Haushaltsjahr		2023	2024	2025	2026	2027	2028	Gesamtmittelzuweisungen
den Klimawandel, Schutz der Umwelt (Durchschnitt)								
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Gesamtausgaben der Union in EUR)		350.000,00		525.000,00	525.000,00		1.400.000,00
DE2-SP-0303-01-0-01 - Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen, Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit (Durchschnitt)	O.36 (Einheit: Maßnahmen)		132,00	132,00	132,00	132,00		528,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Gesamtausgaben der Union in EUR)		532.609,17	532.609,17	532.609,17	532.609,17		2.130.436,68
DE2-SP-0303-02-0-02 - Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen, Anpassung an den Klimawandel, Schutz der Umwelt (Durchschnitt)	O.36 (Einheit: Maßnahmen)		7,00	7,00	7,00	7,00		28,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Gesamtausgaben der Union in EUR)		26.441,59	26.441,59	26.441,59	26.441,59		105.766,36
DE7-SP-0303-01-0-01 - Wein Umstrukturierung Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit (Durchschnitt)	O.36 (Einheit: Maßnahmen)		50,00	50,00	50,00	50,00		200,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Gesamtausgaben der Union in EUR)		452.000,00	452.000,00	451.999,82	451.999,82		1.807.999,64
DE7-SP-0303-02-0-01 - Wein Umstrukturierung Anpassung an den Klimawandel, Schutz der Umwelt (Durchschnitt)	O.36 (Einheit: Maßnahmen)		3,00	3,00	3,00	3,00		12,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Gesamtausgaben der Union in EUR)		30.000,00	30.000,00	29.999,82	29.999,82		119.999,64
DEB-SP-0303-01-0-01 - Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen, Umstrukturierung - Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit (Durchschnitt)	O.36 (Einheit: Maßnahmen)		1.671,00	1.280,00	1.470,00	1.470,00		5.891,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Gesamtausgaben der Union in EUR)		8.523.083,70	6.531.083,70	7.500.000,00	7.500.000,00		30.054.167,40
DEB-SP-0303-02-0-02 - Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen, Umstrukturierung - Anpassung an den Klimawandel, Schutz der Umwelt (Durchschnitt)	O.36 (Einheit: Maßnahmen)		67,00	67,00	67,00	67,00		268,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Gesamtausgaben der Union in EUR)		502.500,00	502.500,00	502.500,00	502.500,00		2.010.000,00
DED-SP-0303-01-0-01 - Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen, Umstrukturierung - Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit (Durchschnitt)	O.36 (Einheit: Maßnahmen)		3,00	3,00	3,00	3,00		12,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung		17.013,00	17.013,00	17.013,00	17.013,00		68.052,00

Haushaltsjahr		2023	2024	2025	2026	2027	2028	Gesamtmittelzuweisungen
	(Gesamtausgaben der Union in EUR)							
DED-SP-0303-02-0-01 - Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen, Umstrukturierung - Anpassung an den Klimawandel, Schutz der Umwelt (Durchschnitt)	O.36 (Einheit: Maßnahmen)		3,00	3,00	3,00	3,00		12,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Gesamtausgaben der Union in EUR)		17.013,00	17.013,00	17.013,00	17.013,00		68.052,00
DEE-SP-0303-01-0-01 - Wein – Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen, Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit (Durchschnitt)	O.36 (Einheit: Maßnahmen)		23,00	23,00	23,00	23,00		92,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Gesamtausgaben der Union in EUR)		138.000,00	138.000,00	138.000,00	138.000,00		552.000,00
DEE-SP-0303-02-0-01 - Wein – Umstrukturierung von Rebflächen, Anpassung an den Klimawandel, Schutz der Umwelt (Durchschnitt)	O.36 (Einheit: Maßnahmen)		2,00	2,00	2,00	2,00		8,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Gesamtausgaben der Union in EUR)		12.000,00	12.000,00	12.000,00	12.000,00		48.000,00
INVWINE (58(1)(b)) - Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte in Weinbausystemen – mit Ausnahme von Vorhaben, die für die Interventionskategorie gemäß Buchstabe a in Betracht kommen –, Verarbeitungseinrichtungen, Infrastrukturen von Weinbaubetrieben sowie Vermarktungsstrukturen und -instrumente								
SP-0304 - Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte in Weinbausysteme, Verarbeitungseinrichtungen, Infrastrukturen von Weinbaubetrieben sowie Vermarktungsstrukturen und -instrumente		**2023**	**2024**	**2025**	**2026**	**2027**	**2028**	**Insgesamt**
DE1-SP-0304-01-0-01 - Investitionen in Weinverarbeitung und - vermarktung (Durchschnitt)	O.36 (Einheit: Maßnahmen)		15,00	15,00	54,00	53,00		137,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Gesamtausgaben der Union in EUR)		1.035.000,00	1.035.000,00	3.737.682,93	3.668.682,93		9.476.365,86
DE1-SP-0304-02-0-02 - Investitionen in Weinverarbeitung und -vermarktung mit Steigerung der Energieeffizienz und weiterer Umweltleistungen (Durchschnitt)	O.36 (Einheit: Maßnahmen)					1,00		1,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Gesamtausgaben der Union in EUR)					69.000,00		69.000,00
DE2-SP-0304-01-0-01 - Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte in Weinbaubetrieben; Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit (Durchschnitt)	O.36 (Einheit: Maßnahmen)		27,00	27,00	27,00	27,00		108,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Gesamtausgaben der Union in EUR)		1.490.605,16	1.490.605,16	1.490.605,16	1.490.605,16		5.962.420,64
DE2-SP-0304-02-0-02 -	O.36 (Einheit: Maßnahmen)		2,00	2,00	2,00	2,00		8,00

Haushaltsjahr		2023	2024	2025	2026	2027	2028	Gesamtmittelzuweisungen
IInvestitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte in Weinbaubetrieben; Steigerung der Energieeffizienz, Energieeinsparun, Verringerung der Auswirkungen auf die Umwelt (Durchschnitt)								
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Gesamtausgaben der Union in EUR)		102.800,36	102.800,36	102.800,36	102.800,36		411.201,44
DE7-SP-0304-01-0-01 - materielle und immaterielle Investitionen in Verarbeitungseinrichtungen, Infrastrukturen von Weinbaubetrieben sowie Vermarktungsstrukturen und -instrumente, Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit (Durchschnitt)	O.36 (Einheit: Maßnahmen)		49,00	56,00	56,00	56,00		217,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Gesamtausgaben der Union in EUR)		590.450,00	674.800,00	674.799,82	674.799,82		2.614.849,64
DE7-SP-0304-02-0-01 - materielle und immaterielle Investitionen in Verarbeitungseinrichtungen, Infrastrukturen von Weinbaubetrieben sowie Vermarktungsstrukturen und -instrumente (Durchschnitt)	O.36 (Einheit: Maßnahmen)		5,00	6,00	6,00	6,00		23,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Gesamtausgaben der Union in EUR)		67.500,00	81.000,00	80.999,82	80.999,82		310.499,64
DEB-SP-0304-01-0-01 - Investition in materielle und immaterielle Vermögenswerte in Weinbausysteme in Verarbeitungseinrichtungen, Infrastrukturen von Weinbaubetrieben sowie Vermarktungsstrukturen und –instrumente; Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit (Durchschnitt)	O.36 (Einheit: Maßnahmen)		120,00	65,00	205,00	201,00		591,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Gesamtausgaben der Union in EUR)		4.680.000,00	2.600.000,00	8.409.083,70	8.435.083,70		24.124.167,40
DEB-SP-0304-02-0-02 - Investition in materielle und immaterielle Vermögenswerte in Weinbausysteme in Verarbeitungseinrichtungen, Infrastrukturen von Weinbaubetrieben sowie Vermarktungsstrukturen und –instrumente; Steigerung der Energieffizienz,	O.36 (Einheit: Maßnahmen)		22,00	22,00	22,00	21,00		87,00

Haushaltsjahr		2023	2024	2025	2026	2027	2028	Gesamtmittelzuweisungen
Energieeinsparung, Verringerung d (Durchschnitt)								
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Gesamtausgaben der Union in EUR)		990.000,00	1.012.000,00	1.034.000,00	1.008.000,00		4.044.000,00
DEE-SP-0304-01-0-01 - Weinbau - Investitionen in technische Anlagen und Geräte in der Kellerwirtschaft (Durchschnitt)	O.36 (Einheit: Maßnahmen)		9,00	9,00	9,00	9,00		36,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Gesamtausgaben der Union in EUR)		64.800,00	64.800,00	64.800,00	64.800,00		259.200,00
HARINWINE (58(1)(d)) - Ernteversicherung gegen Einkommensverluste aufgrund von Naturkatastrophen gleichzusetzenden widrigen Witterungsverhältnissen, widrigen Witterungsverhältnissen, durch Tiere verursachten Schäden, Pflanzenkrankheiten oder Schädlingsbefall								
SP-0302 - Ernteversicherung gegen Einkommensverluste aufgrund von Naturkatastrophen gleichzusetzende widrige Witterungsverhältnisse, widrige Witterungsverhältnisse, durch Tiere verursachte Schäden, Pflanzenkrankheiten oder Schädlingsbefall		**2023**	**2024**	**2025**	**2026**	**2027**	**2028**	**Insgesamt**
DEB-SP-0302-00-0-01 - Ernteversicherung gegen Einkommensverluste aufgrund von Naturkatastrophen gleichzusetzende widrige Witterungsverhältnisse, widrige Witterungsverhältnisse, durch Tiere verursachte Schäden, Pflanzenkrankheiten oder Schädlingsbefall (Durchschnitt)	O.36 (Einheit: Maßnahmen)			1.836,00	1.837,00	1.836,00		5.509,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Gesamtausgaben der Union in EUR)			4.050.000,00	4.050.000,00	4.050.000,00		12.150.000,00
DED-SP-0302-00-0-01 - Ernteversicherung (Durchschnitt)	O.36 (Einheit: Maßnahmen)		8,00	8,00	8,00	8,00		32,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Gesamtausgaben der Union in EUR)		136.102,94	136.102,94	136.102,94	136.102,94		544.411,76
DEE-SP-0302-00-0-01 - Weinbau - Ernteversicherungen (Durchschnitt)	O.36 (Einheit: Maßnahmen)		6,00	6,00	6,00	6,00		24,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Gesamtausgaben der Union in EUR)		14.548,87	14.548,87	14.548,87	14.548,87		58.195,48
INFOR (58(1)(h)) - in den Mitgliedstaaten durchgeführte Informationsmaßnahmen über Weine aus der Union, mit denen ein verantwortungsvoller Weinkonsum gefördert oder über Qualitätsregelungen der Union für Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben aufgeklärt wird								
SP-0305 - Informationsmaßnahmen über Weine aus der Union, mit denen ein verantwortungsvoller Weinkonsum gefördert oder für Qualitätsregelungen der Union für Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben geworben wird		**2023**	**2024**	**2025**	**2026**	**2027**	**2028**	**Insgesamt**
DE1-SP-0305-00-0-01 - Informationsmaßnahmen über Weine aus der Union über Qualitätsregelungen und den	O.36 (Einheit: Maßnahmen)		4,00	4,00	4,00	4,00		16,00

Haushaltsjahr		2023	2024	2025	2026	2027	2028	Gesamtmittelzuweisungen
verantwortungsvollen Weinkonsum (Durchschnitt)								
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Gesamtausgaben der Union in EUR)		1.000.000,00	1.000.000,00	1.000.000,00	1.000.000,00		4.000.000,00
DEB-SP-0305-00-0-01 - Informationsmaßnahmen über Weine aus der Union, mit denen ein verantwortungsvoller Weinkonsum gefördert oder für Qualitätsregelungen der Union für Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben geworben wird (Durchschnitt)	O.36 (Einheit: Maßnahmen)		10,00	10,00	10,00	10,00		40,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Gesamtausgaben der Union in EUR)		500.000,00	500.000,00	500.000,00	500.000,00		2.000.000,00
DEZ-SP-0305-00-0-01 - Informationsmaßnahmen über Weine aus der Union über Qualitätsregelungen und den verantwortungsvollen Weinkonsum (Durchschnitt)	O.36 (Einheit: Maßnahmen)		2,00	2,00	2,00	2,00		8,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Gesamtausgaben der Union in EUR)		1.000.000,00	1.000.000,00	1.000.000,00	1.000.000,00		4.000.000,00
PROMOWINE (58(1)(k)) - Absatzförderung in Drittländern								
SP-0301 - Absatzförderung und Kommunikationsmaßnahmen in Drittländern		**2023**	**2024**	**2025**	**2026**	**2027**	**2028**	**Insgesamt**
DEZ-SP-0301-00-0-01 - Absatzförderung und Kommunikationsmaßnahmen in Drittländern (Homogen)	O.36 (Einheit: Maßnahmen)		7,00	7,00	7,00	7,00		28,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Gesamtausgaben der Union in EUR)		1.000.000,00	1.000.000,00	1.000.000,00	1.000.000,00		4.000.000,00
Summe der indikativen Zuweisungen und Outputs für Interventionen für wein			25.484.467,79	23.020.317,79	37.381.000,00	37.381.000,00		123.266.785,58
Hopfen								
DEZ-SP-0400-00-0-01 - Sektorprogramm Hopfen (Angabe auf Ebene des Sektors) (Durchschnitt)	O.35 (Einheit: Operationelle Programme)	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00		
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Gesamtausgaben der Union in EUR)	2.188.000,00	2.188.000,00	2.188.000,00	2.188.000,00	2.188.000,00		10.940.000,00

6.2.3 Entwicklung des ländlichen Raums

	Haushaltsjahr	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029 (including payments of Q4 2029)	Total 2023 - 2029
ENVCLIM (70)	**Umwelt-, Klima- und andere Bewirtschaftungsverpflichtungen**								

EL-0101	Bewirtschaftungsverpflichtungen zur Verbesserung des Klimaschutzes	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	Total 2023 - 2029
DE1-EL-0101-02-a-01 - A2 Silageverzicht im gesamten Betrieb (Heumilch) (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DE1-55,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		80,00	80,00	80,00	80,00	80,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		9.000,00	9.000,00	9.000,00	9.000,00	9.000,00		45.000,00
DE1-EL-0101-02-b-01 - B1.2 Extensive Bewirtschaftung bestimmter Grünlandflächen ohne Stickstoffdüngung in Betrieben ab 0,3 RGV/ha GL (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DE1-55,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		150,00	150,00	150,00	150,00	150,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		2.821,00	2.821,00	2.821,00	2.821,00	2.821,00		14.105,00
DE1-EL-0101-02-b-02 - B1.2 Extensive Bewirtschaftung bestimmter Grünlandflächen ohne Stickstoffdüngung in Betrieben ab 0,3 RGV/ha GL - Kombination mit D2 Ökolandbau (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DE1-55,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		100,00	100,00	100,00	100,00	100,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		2.277,00	2.277,00	2.277,00	2.277,00	2.277,00		11.385,00
DE2-EL-0101-01-a-01 - K58: Umwandlung von Acker- in Grünland entlang von Gewässern und sonstigen sensiblen Gebieten (B28, K58) (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		400,00	400,00	400,00	400,00	400,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		5.000,00	5.000,00	5.000,00	5.000,00	5.000,00		25.000,00
DE2-EL-0101-01-b-01 - M10: Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland in der Gebietskulisse Moore	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		3.300,00	3.300,00	3.300,00	3.300,00	3.300,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

(M10) (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	O.14 (Einheit: Hektar)		500,00	500,00	500,00	500,00	500,00		2.500,00
DE2-EL-0101-02-a-01 - K10: Extensive Grünlandbewirtschaftung für Raufutterfresser, max. 1,00 GV/ha HFF (B19, K10); auch in Kombination mit der Ökoregelung DZ-0404 (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		125,00	125,00	125,00	125,00	125,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		26.400,00	26.400,00	44.000,00	44.000,00	44.000,00		184.800,00
DE2-EL-0101-02-a-02 - B19: AV Extensive Grünlandbewirtschaftung für Raufutterfresser, max. 1,00 GV/ha HFF ; in Kombination mit der Ökoregelung DZ-0404 (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			125,00					
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)			4.400,00					4.400,00
DE2-EL-0101-02-a-03 - B19: AV Extensive Grünlandbewirtschaftung für Raufutterfresser, max. 1,00 GV/ha HFF (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			225,00					
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)			40.000,00					40.000,00
DE4-EL-0101-01-b-01 - Dauerhafte Umwandlung von Ackerland in Grünland (Gewässerränder, Abflussrinnen) (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DE4-80,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		1.600,00	1.600,00	1.600,00	1.600,00	1.600,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		400,00	550,00	550,00	550,00	550,00		2.600,00
DE4-EL-0101-03-a-01 - Moorschonende Stauhaltung (40 cm) (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DE4-	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		65,00	65,00	65,00	65,00	65,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

80,00%	O.14 (Einheit: Hektar)		2.000,00	4.000,00	6.000,00	8.000,00	10.000,00		30.000,00
DE4-EL-0101-03-a-02 - Moorschonende Stauhaltung 30 cm (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DE4-80,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		140,00	140,00	140,00	140,00	140,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		1.000,00	2.000,00	3.000,00	5.000,00	5.500,00		16.500,00
DE4-EL-0101-03-a-03 - Moorschonende Stauhaltung 20 cm (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DE4-80,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		174,00	174,00	174,00	174,00	174,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		300,00	500,00	1.000,00	1.500,00	2.000,00		5.300,00
DE4-EL-0101-03-a-04 - Moorschonende Stauhaltung 10 cm (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DE4-80,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		199,00	199,00	199,00	199,00	199,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		800,00	1.000,00	1.300,00	2.000,00	2.500,00		7.600,00
DE4-EL-0101-03-a-05 - Winterlicher Wasserrückhalt vom 1.11. bis 30.4. (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DE4-80,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		48,00	48,00	48,00	48,00	48,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		200,00	200,00	200,00	200,00	200,00		1.000,00
DE4-EL-0101-03-a-06 - Beweidungszuschlag Moor Schafe (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DE4-80,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		115,00	115,00	115,00	115,00	115,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		2.000,00	2.000,00	2.000,00	2.000,00	2.000,00		10.000,00
DE4-EL-0101-03-b-01 - Paludikulturen auf Ackerland (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DE4-80,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		350,00	350,00	350,00	350,00	350,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		60,00	70,00	80,00	90,00	90,00		390,00
DE4-EL-0101-04-a-01 - Wasserrückhalt in der LW (Verzicht PSM und Düngung) GL (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DE4-80,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		344,00	344,00	344,00	344,00	344,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		700,00	900,00	900,00	900,00	900,00		4.300,00
DE4-EL-0101-04-b-01 - Wasserrückhalt in der	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		179,00	179,00	179,00	179,00	179,00		

LW GL innerhalb NSG und NLPUO (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DE4-80,00%	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		1.800,00	1.800,00	1.800,00	1.800,00	1.800,00		9.000,00
DE4-EL-0101-04-c-01 - Wasserrückhalt in der LW (Verzicht PSM und Düngung) AL (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DE4-80,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		261,00	261,00	261,00	261,00	261,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		400,00	600,00	700,00	700,00	700,00		3.100,00
DE4-EL-0101-05-a-01 - Kooperative Klimaschutzmaßnahmen (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(b) - 70-DE4-80,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		300,00	300,00	300,00	300,00	300,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		2.000,00	3.500,00	3.500,00	3.500,00	3.500,00		16.000,00
DE8-EL-0101-01-b-01 - Dauerhafte Umwandlung von Acker- in Dauergrünland in Kombination mit ÖR 1d, ÖR 3, ÖR 4, ÖR 5, ÖR 7 (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DE8-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		1.300,00	1.300,00	1.300,00	1.300,00	1.300,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		50,00	50,00	50,00	50,00	50,00		250,00
DE8-EL-0101-03-a-01 - Moorschonende Stauhaltung (durch ganzjährigen Wasserrückhalt von mindestens 10 cm unter Flur) in Kombination mit ÖR 1d, ÖR 4, ÖR 5, ÖR 7 (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DE8-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		450,00	450,00	450,00	450,00	450,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		2.000,00	2.000,00	2.000,00	2.000,00	2.000,00		10.000,00
DE8-EL-0101-03-a-02 - Moorschonende Stauhaltung (durch ganzjährigen Wasserrückhalt von	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		420,00	420,00	420,00	420,00	420,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

mindestens 10 cm unter Flur) in Kombination mit EL 0105-01-4-1, EL 0105-01-2, EL 0108-01-b-1, 0108-02-b-1 (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DE8-100,00%	O.14 (Einheit: Hektar)		650,00	650,00	650,00	650,00	650,00		3.250,00
DE8-EL-0101-03-a-03 - Moorschonende Stauhaltung (durch ganzjährigen Wasserrückhalt von mindestens 30 cm unter Flur) in Kombination mit ÖR 1d, ÖR 4, ÖR 5, ÖR 7 (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DE8-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		150,00	150,00	150,00	150,00	150,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		1.600,00	1.600,00	1.600,00	1.600,00	1.600,00		8.000,00
DE8-EL-0101-03-a-04 - Moorschonende Stauhaltung (durch ganzjährigen Wasserrückhalt von mindestens 30 cm unter Flur) in Kombination mit EL 0105-01-4-1, EL 0105-01-2, EL 0108-01-b-1, 0108-02-b-1 (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DE8-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		120,00	120,00	120,00	120,00	120,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		600,00	600,00	600,00	600,00	600,00		3.000,00
DE8-EL-0101-03-b-01 - Naturschutzverträgliche Paludikulturen - Anbau in Kombination mit ÖR 7 (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DE8-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		450,00	450,00	450,00	450,00	450,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		1.000,00	2.000,00	3.000,00	4.000,00	5.000,00		15.000,00
DE9-EL-0101-01-b-03 - AN3 Umwandlung Acker in Grünland (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		2.500,00	2.500,00	2.500,00	2.500,00	2.500,00	2.500,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

91(3)(c) - 70-DE5-100,00% 91(3)(c) - 70-DE6-100,00% 91(3)(c) - 70-DE9-100,00%	O.14 (Einheit: Hektar)		537,00	549,00	559,00	560,00	565,00	946,00	3.716,00
DE9-EL-0101-03-a-01 - BK1 moorschonender Einstau (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(c) - 70-DE5-100,00% 91(3)(c) - 70-DE6-100,00% 91(3)(c) - 70-DE9-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		500,00	500,00	500,00	500,00	500,00	500,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		101,00	207,00	214,00	215,00	216,00	200,00	1.153,00
DEB-EL-0101-01-a-01 - Umwandlung von Ackerland in Grünland (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DEB-50,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		445,00	445,00	445,00	445,00	445,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		5.335,00	5.335,00	5.334,00	5.334,00	5.334,00		26.672,00
DEB-EL-0101-02-a-01 - Extensive Bewirtschaftung des Dauergrünlandes mit Viehbesatz zwischen 0,3 und 1,0 RGV/ha HFF und Verzicht auf mineralische Stickstoffdüngung (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DEB-50,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		80,00	80,00	80,00	80,00	80,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		10.000,00	10.000,00	10.000,00	10.000,00	10.000,00		50.000,00
DEB-EL-0101-05-a-01 - Umsetzung kooperativer Klimaschutzmaßnahmen (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DEB-50,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		90,00	90,00					
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		667,00	667,00					1.334,00
DED-EL-0101-01-b-01 - Neues Dauergrünland aus Ackerland in Überflutungsauen und auf Moorflächen unter	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			2.943,00	4.110,00	4.110,00	4.110,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel (GL 2b) (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DED-80,00%	O.14 (Einheit: Hektar)			90,00	180,00	270,00	274,00		814,00
DED-EL-0101-01-b-02 - Neues Dauergrünland aus Ackerland in Überflutungsauen und auf Moorflächen unter Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel in Kombination mit Ökolandbau (GL 2b + ÖBL) (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DED-80,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			2.713,00	3.880,00	3.880,00	3.380,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)			10,00	20,00	30,00	30,00		90,00
DEF-EL-0101-02-b-01 - Vertragsnaturschutz Moor - Extensive Bewirtschaftung des Dauergrünlands mit Verzicht/Reduzierung der Düngung (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(b) - 70-DEF-80,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		350,00	450,00	450,00	450,00	450,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		5.800,00	5.010,00	5.211,00	6.289,00	6.444,00		28.754,00
DEF-EL-0101-02-b-02 - Vertragsnaturschutz Moor Duldungszuschlag für Biotopgestaltende Maßnahmen Moor (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(b) - 70-DEF-80,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		40,00	40,00	40,00	40,00	40,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		140,00	140,00	140,00	140,00	140,00		700,00
DEF-EL-0101-02-b-03 - Vertragsnaturschutz Moor (Gänseduldungszuschlag) (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DEF-80,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		100,00	120,00	120,00	120,00	120,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		65,00	54,00	54,00	54,00	54,00		281,00
DEF-EL-0101-02-b-04 - Vertragsnaturschutz	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)					220,00			

Moor (Altverpflichtungen) (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(b) - 70-DEF-80,00%	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)					301,00			301,00
DEG-EL-0101-01-b-01 - Dauerhafte Umwandlung von Ackerland in Grünland (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DEG-80,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		2.299,00	2.299,00	2.299,00	2.299,00	2.299,00	2.299,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		250,00	450,00	450,00	450,00	450,00	198,00	2.248,00
INSGESAMT	O.14 (Einheit: Hektar)		103.288,00	153.465,00	157.891,00	165.582,00	169.946,00	1.344,00	751.516,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		20.198.034,00	32.413.521,00	26.308.131,00	28.244.116,87	29.107.860,76	2.884.648,25	139.156.311,88
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Beitrag der Union in EUR)		15.173.368,00	24.574.305,00	20.170.847,50	21.810.250,00	22.593.367,39	2.793.378,00	107.115.515,89
	Davon für Finanzinstrument (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon für Finanzinstrument (Unionsbeitrag in EUR)								
	Davon Übertragung (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)			9.550.000,00		66.233,74			9.616.233,74
	Davon Übertragung (Unionsbeitrag in EUR)			7.162.500,00		52.986,99			7.215.486,99
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (anwendbar auf Artikel 95 Absatz 1 gemäß Artikel 73 und 75) (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (Unionsbeitrag in EUR)								
ENVCLIM (70)	**Umwelt-, Klima- und andere Bewirtschaftungsverpflichtungen**								
EL-0102	Bewirtschaftungsverpflichtungen zur Verbesserung der Wasserqualität	**2023**	**2024**	**2025**	**2026**	**2027**	**2028**	**2029**	**Total 2023 - 2029**
DE1-EL-0102-02-a-01 - E1.2 Begrünungsmischungen im Acker-/Gartenbau (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		100,00	100,00	100,00	100,00	100,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

91(3)(b) - 70-DE1-55,00%	O.14 (Einheit: Hektar)		33.255,00	33.255,00	33.255,00	33.255,00	33.255,00		166.275,00
DE1-EL-0102-04-a-01 - E11 Herbizidfreie Bewirtschaftungssysteme in Dauerkulturen (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DE1-55,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		300,00	300,00	300,00	300,00	300,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		7.000,00	8.000,00	9.000,00	10.000,00	10.000,00		44.000,00
DE1-EL-0102-04-a-02 - E3 Herbizidverzicht im Ackerbau (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DE1-55,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		80,00	80,00	80,00	80,00	80,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		2.625,00	2.625,00	2.625,00	2.625,00	2.625,00		13.125,00
DE1-EL-0102-04-a-03 - E12 Fungizidverzicht im Winterweizen-, - dinkel, - triticaleanbau bis zum (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DE1-55,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		50,00	50,00	50,00	50,00	50,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		60.000,00	60.000,00	60.000,00	60.000,00	60.000,00		300.000,00
DE1-EL-0102-04-a-04 - B7 Verzicht auf chemisch-synthetische Produktionsmittel auf Grünland (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DE1-55,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		80,00	80,00	80,00	80,00	80,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		57.465,00	57.465,00	57.465,00	57.475,00	57.465,00		287.335,00
DE1-EL-0102-06-a-01 - F3 Precision Farming (teilflächenspezifische N-Düngung) (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DE1-55,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		50,00	50,00	50,00	50,00	50,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		3.618,00	3.618,00	3.618,00	3.618,00	3.618,00		18.090,00
DE1-EL-0102-07-a-01 - E4 Ausbringung von Trichogramma bei Mais (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DE1-55,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		60,00	60,00	60,00	60,00	60,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		37.800,00	37.800,00	37.800,00	37.800,00	37.800,00		189.000,00
DE1-EL-0102-07-a-02 - E5 Nützlingseinsatz im Gewächshaus oder Folientunnel (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		2.700,00	2.700,00	2.700,00	2.700,00	2.700,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

91(3)(b) - 70-DE1-55,00%	O.14 (Einheit: Hektar)		20,00	20,00	20,00	20,00	20,00		100,00
DE1-EL-0102-07-a-03 - E5 Nützlingseinsatz im Gewächshaus oder Folientunnel - Kombination mit D2 Ökolandbau (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DE1-55,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		2.500,00	2.500,00	2.500,00	2.500,00	2.500,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		2,00	2,00	2,00	2,00	2,00		10,00
DE1-EL-0102-07-b-01 - E6 Pheromoneinsatz im Obstbau (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DE1-55,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		100,00	100,00	100,00	100,00	100,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		372,00	372,00	372,00	372,00	372,00		1.860,00
DE2-EL-0102-01-a-01 - K51: Biodiversitätsstreifen (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		800,00	800,00	800,00	800,00	800,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		3.000,00	3.100,00	3.000,00	3.000,00	3.000,00		15.100,00
DE2-EL-0102-01-a-02 - K51: Biodiversitätsstreifen in Kombination mit der Ökoregelung DZ-0402 Anbau vielfältige Kulturen -45 €/ha (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		755,00	740,00	740,00	740,00	740,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		1.000,00	980,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00		4.980,00
DE2-EL-0102-02-a-01 - K48: Winterbegrünung mit wildtiergerechten Saaten (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		80,00	80,00	80,00	80,00	80,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		5.000,00	5.000,00	5.000,00	5.000,00	5.000,00		25.000,00
DE2-EL-0102-04-a-01 - K40: Herbizidverzicht im Wintergetreide/Winterraps (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		100,00	100,00	100,00	100,00	100,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		2.500,00	2.500,00	2.500,00	2.500,00	2.500,00		12.500,00

DE2-EL-0102-04-a-02 - K42: PSM-Komplettverzicht (Herbizid, Fungizid, Insektizid) in Wintergetreide/Winterraps (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		200,00	200,00	200,00	200,00	200,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		2.500,00	2.500,00	2.500,00	2.500,00	2.500,00		12.500,00
DE2-EL-0102-04-a-03 - K72: Herbizidverzicht im Weinbau (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		420,00	420,00	420,00	420,00	420,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		500,00	500,00	500,00	500,00	500,00		2.500,00
DE2-EL-0102-04-a-04 - K70: Herbizidverzicht im Hopfenbau (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		150,00	150,00	150,00	150,00	150,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		500,00	500,00	500,00	500,00	500,00		2.500,00
DE2-EL-0102-05-a-01 - BK18: Extensive Grünlandnutzung entlang v. Gewässern, sonstigen sensiblen Gebieten + Verzicht auf jegliche Düngung und chem. Pflanzenschutz, auch in Kombination mit dem EL-0108-01/02-b (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		350,00	350,00	350,00	350,00	350,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		15.000,00	15.000,00	15.000,00	15.000,00	15.000,00		75.000,00
DE2-EL-0102-05-c-01 - K44: Verzicht auf Intensivkulturen (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		250,00	250,00	250,00	250,00	250,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		4.000,00	4.000,00	4.000,00	4.000,00	4.000,00		20.000,00
DE2-EL-0102-07-a-01 - K54: Trichogramma-Einsatz im Mais (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		50,00	50,00	50,00	50,00	50,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		30.000,00	30.000,00	30.000,00	30.000,00	30.000,00		150.000,00

DE4-EL-0102-01-b-01 - Gewässerschutz-/Uferrandstreifen (AL) (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DE4-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		366,00	366,00	366,00	366,00	366,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		1.500,00	2.000,00	2.000,00	2.000,00	2.000,00		9.500,00
DE4-EL-0102-05-a-01 - Extensive Ackerbewirtschaftung an Gewässern, Auen und in wassersensiblen Gebieten (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DE4-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		241,00	241,00	241,00	241,00	241,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		2.000,00	5.000,00	5.000,00	5.000,00	5.000,00		22.000,00
DE8-EL-0102-01-a-01 - Gewässerschutz-/Uferrandstreifen – in Kombination mit ÖR 6 Verzicht N-Düngung und PSM DZ 0406 und ÖR 7 Natura-2000 DZ 0407 (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DE8-80,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		704,00	704,00	704,00	704,00	704,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		1.280,00	1.280,00	1.280,00	1.280,00	1.280,00		6.400,00
DE8-EL-0102-07-b-01 - Biologischer und biotechnischer Pflanzenschutz – Nutzung von Pheromonverwirrmethoden (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DE8-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		235,00	235,00	235,00	235,00	235,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		100,00	100,00	100,00	100,00	100,00		500,00
DE8-EL-0102-07-b-02 - Biologischer und biotechnischer Pflanzenschutz – Nutzung von Pheromonverwirrmethoden inKombination mit einem Virusverfahren (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DE8-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		561,00	561,00	561,00	561,00	561,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		50,00	50,00	50,00	50,00	50,00		250,00
DE8-EL-0102-07-c-01 - Biologischer und	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		123,00	123,00	123,00	123,00	123,00		

biotechnischer Pflanzenschutz – Bekämpfung des Frostspanners durch Bacillus thuringiensis im Obstbau (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DE8-100,00%	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		60,00	60,00	60,00	60,00	60,00		300,00
DE8-EL-0102-07-c-02 - Biologischer und biotechnischer Pflanzenschutz - Bekämpfung der Mehligen Apfelblattlaus mit Neem Präparaten (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DE8-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		225,00	225,00	225,00	225,00	225,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		50,00	50,00	50,00	50,00	50,00		250,00
DE8-EL-0102-07-c-03 - Biologischer und biotechnischer Pflanzenschutz - Bekämpfung von Schadraupen durch Bacillus thuringiensis im Gemüsebau (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DE8-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		68,00	68,00	68,00	68,00	68,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		61,00	61,00	61,00	61,00	61,00		305,00
DE8-EL-0102-07-c-04 - Biologischer und biotechnischer Pflanzenschutz - Bekämpfung von Sklerotinia durch Coniothyrium minitans-Präparate im Gemüsebau (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DE8-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		79,00	79,00	79,00	79,00	79,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		60,00	60,00	60,00	60,00	60,00		300,00
DE8-EL-0102-07-c-05 - Biologischer und biotechnischer Pflanzenschutz - Anbau von Tagetes in	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		396,00	396,00	396,00	396,00	396,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

Erdbeerbeständen zur Nemathodenbekämpfung (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DE8-100,00%	O.14 (Einheit: Hektar)		50,00	50,00	50,00	50,00	50,00		250,00
DE8-EL-0102-07-c-06 - Biologischer und biotechnischer Pflanzenschutz – Bekämpfung des Apfelschalenwicklers durch Virusverfahren - einmalig (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DE8-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		54,00	54,00	54,00	54,00	54,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		60,00	60,00	60,00	60,00	60,00		300,00
DE8-EL-0102-07-c-07 - Biologischer und biotechnischer Pflanzenschutz – Bekämpfung des Apfelschalenwicklers durch Virusverfahren - zweimalig (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DE8-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		142,00	142,00	142,00	142,00	142,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		60,00	60,00	60,00	60,00	60,00		300,00
DE8-EL-0102-07-c-08 - Biologischer und biotechnischer Pflanzenschutz - Bekämpfung von Wickler-Arten mit Bacillus thuringiensis-Präparaten im Obstbau (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DE8-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		94,00	94,00	94,00	94,00	94,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		50,00	50,00	50,00	50,00	50,00		250,00
DE8-EL-0102-07-c-09 - Biologischer und biotechnischer Pflanzenschutz - Anbau von Tagetes vor der	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		396,00	396,00	396,00	396,00	396,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

Neupflanzung von Apfelanlagen auf Nachbauflächen zur Nematodenbekämpfung/ zur Bekämpfung von SARD (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DE8-100,00%	O.14 (Einheit: Hektar)		60,00	60,00	60,00	60,00	60,00		300,00
DE8-EL-0102-07-c-10 - Biologischer und biotechnischer Pflanzenschutz - Bekämpfung von Blattläusen und Spinnmilben mit Fettsäure-Kaliumsalzen im Kern- und Steinobst (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DE8-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		149,00	149,00	149,00	149,00	149,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		60,00	60,00	60,00	60,00	60,00		300,00
DE8-EL-0102-07-c-11 - Biologischer und biotechnischer Pflanzenschutz - Bekämpfung von Blattläusen und Spinnmilben mit Fettsäure-Kaliumsalzen im Beerenobst (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DE8-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		119,00	119,00	119,00	119,00	119,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		60,00	60,00	60,00	60,00	60,00		300,00
DE8-EL-0102-07-c-12 - Biologischer und biotechnischer Pflanzenschutz - Bekämpfung von Blattläusen und Spinnmilben mit Fettsäure-Kaliumsalzen in Erdbeeren (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DE8-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		133,00	133,00	133,00	133,00	133,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		59,00	59,00	59,00	59,00	59,00		295,00
DE8-EL-0102-07-c-13 - Biologischer und biotechnischer Pflanzenschutz - Bekämpfung von	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		216,00	216,00	216,00	216,00	216,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

Blattläusen und Spinnmilben mit Fettsäure-Kaliumsalzen im Gemüsebau (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DE8-100,00%	O.14 (Einheit: Hektar)		60,00	60,00	60,00	60,00	60,00		300,00
DE8-EL-0102-07-c-14 - Biologischer und biotechnischer Pflanzenschutz - Kernobst/Apfelwickler Virusverfahren zweimalig (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DE8-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		152,00	152,00	152,00	152,00	152,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		60,00	60,00	60,00	60,00	60,00		300,00
DE8-EL-0102-07-c-15 - Biologischer und biotechnischer Pflanzenschutz - Gemüse (einschließlich Spargel) Herbizidverzicht. (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DE8-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		143,00	143,00	143,00	143,00	143,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		50,00	50,00	50,00	50,00	50,00		250,00
DE8-EL-0102-07-c-16 - Winterbegrünung durch gezielte Aussaat nach der als Hauptfrucht angebauten Gemüsekultur (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DE8-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		101,00	101,00	101,00	101,00	101,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		60,00	60,00	60,00	60,00	60,00		300,00
DE8-EL-0102-07-c-17 - Winterbegrünung durch gezielte Aussaat vor dem Anbau von Gemüse (einschließlich Erdbeeren). (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DE8-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		101,00	101,00	101,00	101,00	101,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		50,00	50,00	50,00	50,00	50,00		250,00
DE8-EL-0102-07-d-01 - Biologischer und biotechnischer Pflanzenschutz - Kein Einsatz von Herbiziden	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		383,00	383,00	383,00	383,00	383,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

im Baumstreifenbereich von Obstdauerkulturen (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DE8-100,00%	O.14 (Einheit: Hektar)		60,00	60,00	60,00	60,00	60,00		300,00
DE8-EL-0102-07-d-02 - Förderung der Biodiversität im integrierten Obstbau (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DE8-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		114,00	114,00	114,00	114,00	114,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		60,00	60,00	60,00	60,00	60,00		300,00
DE8-EL-0102-07-d-04 - Förderung der Biodiversität im integrierten Gemüsebau (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DE8-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		69,00	69,00	69,00	69,00	69,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		62,00	62,00	62,00	62,00	62,00		310,00
DE9-EL-0102-04-a-01 - BV3 Zusatzförderung Wasserschutz Ökologischer Landbau (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DE9-80,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		96,00	96,00	96,00	96,00	96,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		14.842,00	14.842,00	14.842,00	14.842,00	14.842,00		74.210,00
DE9-EL-0102-04-a-02 - BV3 Zusatzförderung Wasserschutz Ökologischer Landbau Umschichtungsmittel (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DE9-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		96,00	96,00	96,00	96,00	96,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		31.250,00	31.250,00	31.250,00	31.250,00	31.250,00		156.250,00
DEA-EL-0102-01-a-01 - Anlage von Uferrandstreifen bei Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel (Herbizid-Einsatz im Einzelfall nach Genehmigung möglich) (Finanzhilfe - Homogen) [DEA-A] 91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		960,00	960,00	960,00	960,00	960,00	960,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

[DEA-A] 91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	O.14 (Einheit: Hektar)								
DEA-EL-0102-01-a-03 - DEA-EL-0102-01-a-01 in Kombination mit der Öko-Regelung DZ-0406-00-0-02 (Finanzhilfe - Homogen) [DEA-A] 91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		910,00	910,00	910,00	910,00			
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
[DEA-A] 91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	O.14 (Einheit: Hektar)		1.900,00	1.400,00	1.900,00	2.100,00	2.300,00	2.500,00	12.100,00
DEB-EL-0102-07-b-01 - Biotechnischer Pflanzenschutz (Pheromonverwirrmethode) (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DEB-50,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		80,00	80,00	80,00	80,00	80,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		20.000,00	20.000,00	20.000,00	20.000,00	20.000,00		100.000,00
DED-EL-0102-01-b-01 - Sukzessionsstreifen mit natürlicher bachbegleitender Vegetation auf Ackerland unter Verzicht auf den Einsatz von Düngung und Pflanzenschutzmitteln (AL 13) (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DED-80,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		3.336,00	3.336,00	3.336,00	3.336,00	3.336,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		100,00	200,00	1,00	1,00	1,00		303,00
DED-EL-0102-01-b-02 - Sukzessionsstreifen mit natürlicher bachbegleitender Vegetation auf Grünland unter Verzicht auf den Einsatz von Düngung und Pflanzenschutzmitteln (GL 9) (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DED-80,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		1.145,00	1.145,00	1.145,00	1.145,00	1.145,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		75,00	113,00	1,00	1,00	1,00		191,00

DED-EL-0102-01-b-03 - Sukzessionsstreifen mit natürlicher bachbegleitender Vegetation auf Ackerland unter Verzicht auf den Einsatz von Düngung und Pflanzenschutzmitteln (AL 13) ab Antragstellung 2025 (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DED-80,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				4.535,00	4.535,00	4.535,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)				275,00	499,00	699,00		1.473,00
DED-EL-0102-01-b-04 - Sukzessionsstreifen mit natürlicher bachbegleitender Vegetation auf Grünland unter Verzicht auf den Einsatz von Düngung und Pflanzenschutzmitteln (GL 9) ab Antragstellung 2025 (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DED-80,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				1.699,00	1.699,00	1.699,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)				199,00	299,00	399,00		897,00
DED-EL-0102-04-a-01 - Gewässer- und bodenschonende Begrünung von Ackerflächenunter Verzicht auf den Einsatz von Düngung und Pflanzenschutzmitteln (AL 1) (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DED-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		299,00	299,00	299,00	299,00	299,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		950,00	1.050,00	1.150,00	1.250,00	1.350,00		5.750,00
DED-EL-0102-04-a-02 - Gewässer- und bodenschonende Begrünung von Ackerflächen unter	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		69,00	69,00	69,00	69,00	69,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

Verzicht auf den Einsatz von Düngung und Pflanzenschutzmitteln (AL 1) in Kombination mit Ökolandbau (AL 1 + ÖBL) (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DED-100,00%	O.14 (Einheit: Hektar)		100,00	110,00	120,00	130,00	140,00		600,00
DED-EL-0102-04-a-03 - Schwarzbrachestreifen am Ackerrand unter Verzicht auf den Einsatz von Düngung und Pflanzenschutzmitteln (AL 12) (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DED-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		677,00	677,00	677,00	677,00	677,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		100,00	200,00	300,00	300,00	300,00		1.200,00
DED-EL-0102-05-a-01 - Extensivierung der Ackernutzung in Überflutungsauen unter Verzicht auf den Einsatz von Düngung und Pflanzenschutzmitteln in bestimmten Verpflichtungsjahren (AL 4) (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DED-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		241,00	241,00	241,00	241,00	241,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		600,00	700,00	750,00	750,00	750,00		3.550,00
DED-EL-0102-05-a-02 - Angepasste Grünlandnutzung in Überflutungsauen unter Verzicht auf den Einsatz Düngung und Pflanzenschutzmitteln (GL 2a) (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DED-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		364,00	364,00	364,00	364,00	364,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		1.350,00	1.350,00	1.350,00	1.350,00	1.350,00		6.750,00
DED-EL-0102-05-a-03 - Angepasste Grünlandnutzung in Überflutungsauen unter Verzicht auf den Einsatz	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		134,00	244,00	244,00	244,00	244,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

Düngung und Pflanzenschutzmitteln in Kombination mit Ökolandbau (GL 2a + ÖBL) (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DED-100,00%	O.14 (Einheit: Hektar)		140,00	250,00	250,00	250,00	250,00		1.140,00
DED-EL-0102-05-c-01 - Verzicht auf Kulturen mit hohen N-Rückständen nach der Ernte (AL 2) (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DED-80,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		69,00	69,00	69,00	69,00	69,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		11.000,00	15.000,00	25.000,00	25.000,00	25.000,00		101.000,00
INSGESAMT	O.14 (Einheit: Hektar)		428.998,00	437.636,00	449.479,00	451.124,00	451.723,00	2.500,00	2.221.460,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		40.292.170,40	41.918.961,20	43.792.450,60	45.177.291,40	46.180.847,00	2.400.000,00	219.761.720,60
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Beitrag der Union in EUR)		27.658.796,82	29.377.468,90	30.715.928,82	31.710.525,62	32.475.511,70	1.368.000,00	153.306.231,86
	Davon für Finanzinstrument (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon für Finanzinstrument (Unionsbeitrag in EUR)								
	Davon Übertragung (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon Übertragung (Unionsbeitrag in EUR)								
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (anwendbar auf Artikel 95 Absatz 1 gemäß Artikel 73 und 75) (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (Unionsbeitrag in EUR)								
ENVCLIM (70)	**Umwelt-, Klima- und andere Bewirtschaftungsverpflichtungen**								
EL-0103	Bewirtschaftungsverpflichtungen zur Verbesserung des Bodenschutzes	**2023**	**2024**	**2025**	**2026**	**2027**	**2028**	**2029**	**Total 2023 - 2029**
DE1-EL-0103-02-a-01 - E9 Anbau von Mais mit	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		130,00	130,00	130,00	130,00	130,00		

Gemengepartnern (Stangenbohnen) (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DE1-55,00%	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		3.000,00	4.000,00	5.000,00	6.000,00	6.000,00		24.000,00
DE1-EL-0103-02-a-02 - E10 Mehrjähriger leguminosenbetonter Ackerfutterbau (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DE1-55,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		100,00	100,00	100,00	100,00	100,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		10.000,00	12.000,00	13.000,00	14.000,00	15.000,00		64.000,00
DE1-EL-0103-02-a-03 - E10 Mehrjähriger leguminosenbetonter Ackerfutterbau - Kombination mit D2 Ökolandbau (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DE1-55,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		40,00	40,00	40,00	40,00	40,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		14.000,00	14.000,00	14.000,00	14.000,00	14.000,00		70.000,00
DE1-EL-0103-03-a-01 - F4 Reduzierte Bodenbearbeitung mit Strip Till-Verfahren (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DE1-55,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		100,00	100,00	100,00	100,00	100,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		443,00	643,00	643,00	643,00	643,00		3.015,00
DE2-EL-0103-01-a-01 - K50: Erosionsschutzstreifen auch in Kombination mit EL-0108-01 a) O10: Einführung Ackerflächen und 02 a) O10: Beibehaltung Ackerflächen „Ökologischer Landbau“) (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		800,00	800,00	800,00	800,00	800,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		3.000,00	3.000,00	3.000,00	3.000,00	3.000,00		15.000,00
DE2-EL-0103-01-a-02 - K50: Erosionsschutzstreifen in Kombination mit der Ökoregelung DZ-0402	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		755,00	740,00	740,00	740,00	740,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

Anbau vielfältige Kulturen -45 €/ha (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	O.14 (Einheit: Hektar)		1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00		5.000,00
DE2-EL-0103-03-a-01 - K46: Konservierende Saatverfahren (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		80,00	80,00	80,00	80,00	80,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		2.500,00	2.500,00	2.500,00	2.500,00	2.500,00		12.500,00
DE2-EL-0103-04-a-01 - K30: Vielfältige Fruchtfolge mit großkörnigen Leguminosen (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		60,00	45,00	45,00	45,00	45,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		40.000,00	40.000,00	40.000,00	40.000,00	40.000,00		200.000,00
DE2-EL-0103-04-a-02 - K31: Vielfältige Fruchtfolge mit alten Kulturarten (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		85,00	70,00	70,00	70,00	70,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		10.000,00	10.000,00	10.000,00	10.000,00	10.000,00		50.000,00
DE2-EL-0103-04-a-03 - K32: Vielfältige Fruchtfolge mit blühenden Kulturen (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		115,00	100,00	100,00	100,00	100,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		8.261,00	10.000,00	60.000,00	60.000,00	60.000,00		198.261,00
DE2-EL-0103-04-a-04 - B43: AV - Vielfältige Fruchtfolge mit blühenden Kulturen (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			160,00					
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)			80.000,00					80.000,00
DE2-EL-0103-04-a-05 - K33: Vielfältige Fruchtfolge mit humusfördernden Kulturen zum	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		340,00	325,00	325,00	325,00	325,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

Humuserhalt (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	O.14 (Einheit: Hektar)		5.000,00	13.846,00	13.846,00	13.846,00	13.846,00		60.384,00
DE2-EL-0103-04-a-06 - K34: Vielfältige Fruchtfolge zur Verbesserung der Bodenstruktur (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		95,00	80,00	80,00	80,00	80,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		5.000,00	5.000,00	5.000,00	5.000,00	5.000,00		25.000,00
DE2-EL-0103-04-a-07 - B43: AV - Vielfältige Fruchtfolge mit blühenden Kulturen in Kombination mit der Ökoregelung DZ-0402 (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			100,00					
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)			20.000,00					20.000,00
DE4-EL-0103-02-a-01 - Anbau großkörniger Leguminosen (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DE4-80,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		85,00	85,00	85,00	85,00	85,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		30.000,00	30.000,00	30.000,00	30.000,00	30.000,00		150.000,00
DE4-EL-0103-02-a-02 - Berlin - Anbau großkörniger Leguminosen (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DE3-80,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		85,00	85,00	85,00	85,00	85,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		40,00	40,00	40,00	40,00	40,00		200,00
DE8-EL-0103-01-a-01 - Anlage von Erosionsschutzflächen bzw. gesamtbetriebliche Erosionsschutzmaßnahmen in Kombination mit ÖR 7 (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DE8-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		500,00	500,00	500,00	500,00	500,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		1.750,00	1.750,00	1.750,00	1.750,00	1.750,00		8.750,00
DE8-EL-0103-03-a-01 - Strip-Till-Verfahren,	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		65,00	65,00	65,00	65,00	65,00		

Mulchsaat, Direkt- / Streifensaat, konservierende Bodenbearbeitung in wind- oder wassererosionsgefährdeten Gebieten in Kombination mit ÖR 2, ÖR 6, ÖR 7, EL 0103-04-a, EL 0105-03-b, EL 0108-01-b-1, EL 0108-02-b-1 (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DE8-100,00%	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		2.500,00	2.500,00	2.500,00	2.500,00	2.500,00		12.500,00
DE8-EL-0103-04-a-01 - Strip-Till- und Direktsaatverfahren, konservierende Bodenbearbeitung in erosionsgefährdeten Gebieten in Kombination mit ÖR 2, ÖR 6, ÖR 7, EL 0103-04-a, EL 0105-03-b, EL 0108-01-b-1, EL 0108-02-b-1 (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DE8-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		60,00	60,00	60,00	60,00	60,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		23.189,00	63.189,00	63.189,00	63.189,00	63.189,00		275.945,00
DE8-EL-0103-04-a-02 - Einhaltung vielfältiger Fruchtfolgen/vielfältiger Kulturen mit mindestens jährlich 5 verschiedenen Hauptfruchtarten in Kombination mit ÖR 2, ÖR 6, ÖR 7, EL 0103-06-a, EL 0105-03-b (80:20) (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DE8-80,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		60,00	60,00	60,00	60,00	60,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		80.000,00	80.000,00	80.000,00	80.000,00	80.000,00		400.000,00
DEA-EL-0103-01-a-01 - Anlage von	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		960,00	960,00	960,00	960,00	960,00	960,00	

Erosionsschutzstreifen bei Verzicht auf Düngung und unter Pflanzenschutzmittel (Herbizid-Einsatz im Einzelfall nach Genehmigung möglich) (Finanzhilfe - Homogen) [DEA-B] 91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
DEA-EL-0103-01-a-03 - DEA-EL-0103-01-a-01 in Kombination mit der Öko-Regelung DZ-0406-00-0-02 (Finanzhilfe - Homogen) [DEA-B] 91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		910,00	910,00	910,00	910,00			
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
[DEA-B] 91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	O.14 (Einheit: Hektar)		110,00	120,00	145,00	170,00	195,00	220,00	960,00
DEA-EL-0103-04-a-01 - Anbau vielfältiger Kulturen mit großkörnigen Leguminosen (Finanzhilfe - Homogen) [DEA-C] 91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		55,00	55,00	55,00	55,00	55,00	55,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
DEA-EL-0103-04-a-02 - Anbau vielfältiger Kulturen mit großkörnigen Leguminosen bei gleichzeitiger Förderung des Ökolandbaus (Finanzhilfe - Homogen) [DEA-C] 91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		25,00	25,00	25,00	25,00	25,00	25,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
[DEA-C] 91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	O.14 (Einheit: Hektar)		188.300,00	102.300,00	147.400,00	183.358,00	183.358,00	183.358,00	988.074,00
DEB-EL-0103-04-a-01 - Vielfältige Kulturen im	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		60,00	45,00	45,00	45,00	45,00		

Ackerbau (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DEB-50,00%	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		20.000,00	25.000,00	26.000,00	27.500,00	28.166,00		126.666,00
DED-EL-0103-02-a-01 - Umweltgerechte Produktionsverfahren des Ackerfutter- und Leguminosenanbaus unter Verzicht auf N-Düngung und Pflanzenschutzmittel (AL 3) (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DED-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		199,00	199,00	199,00	199,00	199,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		10.000,00	12.531,00	12.563,00	12.593,00	12.625,00		60.312,00
DED-EL-0103-02-a-02 - Umweltgerechte Produktionsverfahren d. Ackerfutter- und Leguminosenanbaus unter Verzicht auf N-Düngung u. Pflanzenschutzmittel in Komb. mit d. ÖR DZ 0402 (vielfältige Fruchtfolge) (AL 3 + ÖR 2) (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DED-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		154,00	139,00	139,00	139,00	139,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		10.000,00	7.519,00	7.538,00	7.557,00	7.575,00		40.189,00
DEG-EL-0103-01-a-01 - Erosionsschutz, Gesamtbetrieb (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DEG-80,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		43,00	43,00	43,00	43,00	43,00	43,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		25.000,00	47.000,00	47.000,00	47.000,00	47.000,00	22.000,00	235.000,00
DEG-EL-0103-01-a-02 - Erosionsschutz, Einzelfläche (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DEG-80,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		54,00	54,00	54,00	54,00	54,00	54,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		17.130,00	36.648,00	36.648,00	36.648,00	36.648,00	19.519,00	183.241,00
INSGESAMT	O.14 (Einheit: Hektar)		569.915,00	735.973,00	770.756,00	811.675,00	811.701,00	225.097,00	3.925.117,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		38.940.890,00	55.808.217,98	48.673.543,15	50.885.558,09	51.048.082,78	11.797.898,00	257.154.190,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Beitrag der Union in EUR)		27.634.975,10	42.782.340,13	36.947.620,30	38.202.938,54	38.295.218,23	7.184.803,70	191.047.896,00

	Davon für Finanzinstrument (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon für Finanzinstrument (Unionsbeitrag in EUR)								
	Davon Übertragung (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)			14.800.000,00					14.800.000,00
	Davon Übertragung (Unionsbeitrag in EUR)			11.100.000,00					11.100.000,00
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (anwendbar auf Artikel 95 Absatz 1 gemäß Artikel 73 und 75) (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (Unionsbeitrag in EUR)								
ENVCLIM (70)	**Umwelt-, Klima- und andere Bewirtschaftungsverpflichtungen**								
EL-0105	Bewirtschaftungsverpflichtungen zur Verbesserung der Biodiversität	**2023**	**2024**	**2025**	**2026**	**2027**	**2028**	**2029**	**Total 2023 - 2029**
DE1-EL-0105-01-a-01 - B4 Extensive Nutzung von §30 BNatSchG/ §32 NatSchG Biotopen (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DE1-55,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		300,00	300,00	300,00	300,00	300,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		335,00	335,00	335,00	335,00	335,00		1.675,00
DE1-EL-0105-01-a-02 - B4 Extensive Nutzung von §30 BNatSchG/§33 NatSchG Biotopen - Kombination mit B7 (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DE1-55,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		220,00	220,00	220,00	220,00	220,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		245,00	245,00	245,00	245,00	245,00		1.225,00
DE1-EL-0105-01-a-03 - LPR 1 (Naturschutzorientierte Grünlandbewirtschaftung - Zulagen Schnittgrünland/Mähwiesen) (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(b) - 70-DE1-55,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		75,00	75,00	75,00	75,00	75,00	75,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		1.235,00	4.995,00	6.902,00	7.140,00	8.390,00	14.277,00	42.939,00

DE1-EL-0105-01-a-04 - B6 Messerbalkenschnitt In Kombination mit allen FAKT GL-Flächen (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DE1-55,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		50,00	50,00	50,00	50,00	50,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		3.600,00	3.600,00	3.600,00	3.600,00	3.600,00		18.000,00
DE1-EL-0105-01-a-09 - B5 Extensive Nutzung der FFH-Lebensraumtypen Flachland- und Bergmähwiesen (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DE1-55,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		300,00	300,00	300,00	300,00	300,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		1.940,00	2.265,00	2.265,00	2.590,00	2.590,00		11.650,00
DE1-EL-0105-01-a-10 - B5 Extensive Nutzung der FFH-Lebensraumtypen Flachland- und Bergmähwiesen - Kombination mit B7 (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DE1-55,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		220,00	220,00	220,00	220,00	220,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		1.424,00	1.663,00	1.663,00	1.902,00	1.902,00		8.554,00
DE1-EL-0105-01-b-01 - LPR 2 (Naturschutzorientierte Grünlandbewirtschaftung - Schnittgrünland/Mähwiesen) (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(b) - 70-DE1-55,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		440,00	440,00	440,00	440,00	440,00	440,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		1.979,00	8.007,00	11.064,00	11.445,00	13.449,00	22.898,00	68.842,00
DE1-EL-0105-01-c-01 - LPR 3 (Naturschutzorientierte Grünlandbewirtschaftung - Strukturvielfalt u. naturschutzfachliche Dienstleistung) (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(b) - 70-DE1-55,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		1.163,00	1.163,00	1.163,00	1.163,00	1.163,00	1.163,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		1.056,00	4.279,00	5.913,00	6.116,00	7.188,00	12.235,00	36.787,00
DE1-EL-0105-02-a-01 - LPR 4	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		293,00	293,00	293,00	293,00	293,00	293,00	

(Naturschutzorientierte Beweidung) (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(b) - 70-DE1-55,00%	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		3.981,00	16.114,00	22.267,00	23.033,00	27.067,00	46.095,00	138.557,00
DE1-EL-0105-02-b-01 - LPR 5 (Erschwernisausgleich Weidemanagement in Wolfskulisse) (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DE1-55,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		36,00	145,00	200,00	207,00	244,00	414,00	1.246,00
DE1-EL-0105-03-a-01 - E14 Extensive Biomassepflanzen: Mehrjährige artenreiche Wildpflanzenmischungen (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DE1-55,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		500,00	500,00	500,00	500,00	500,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		2.700,00	3.150,00	3.600,00	3.600,00	3.600,00		16.650,00
DE1-EL-0105-03-a-02 - E15 Extensive Biomassepflanzen: Streifenanbau aus mehrjährigen Biomassepflanzen und Wildpflanzenmischungen (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DE1-55,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		260,00	260,00	260,00	260,00	260,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		3.150,00	3.744,00	4.500,00	4.950,00	5.400,00		21.744,00
DE1-EL-0105-03-a-03 - E14 Extensive Biomassepflanzen: mehrjährige artenreiche Wildpflanzenmischungen - Kombination mit D2 Ökolandbau (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DE1-55,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		420,00	420,00	420,00	420,00	420,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		357,00	416,00	476,00	476,00	476,00		2.201,00
DE1-EL-0105-03-a-04 - E15 Extensive Biomassepflanzen: Streifenanbau aus mehrjährigen Biomasse-	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		180,00	180,00	180,00	180,00	180,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

und Wildpflanzenmischungen - Kombination mit D2 Ökolandbau (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DE1-55,00%	O.14 (Einheit: Hektar)		505,00	600,00	722,00	794,00	866,00		3.487,00
DE1-EL-0105-03-b-01 - LPR 6 (Naturschutzorientierte Ackerbewirtschaftung) (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(b) - 70-DE1-55,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		349,00	349,00	349,00	349,00	349,00	349,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		606,00	2.456,00	3.394,00	3.511,00	4.126,00	7.021,00	21.114,00
DE1-EL-0105-03-b-02 - E13.2 Erweiterter Drillreihenabstand mit blühender Untersaat in Getreide (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DE1-55,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		230,00	230,00	230,00	230,00	230,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		2.000,00	2.000,00	2.000,00	2.000,00	2.000,00		10.000,00
DE1-EL-0105-03-b-03 - E13.1 Erweiterter Drillreihenabstand in Getreide (Lichtäcker) (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DE1-55,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		150,00	150,00	150,00	150,00	150,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		3.000,00	3.000,00	3.000,00	3.000,00	3.000,00		15.000,00
DE1-EL-0105-03-c-02 - E8 Brachebegrünung mit mehrjährigen Blühmischungen (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DE1-55,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		730,00	730,00	730,00	730,00	730,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		2.500,00	3.500,00	4.000,00	4.500,00	4.500,00		19.000,00
DE1-EL-0105-03-c-03 - E7 Anlage von Blüh-, Brut- und Rückzugsflächen (Lebensräume für Niederwild) (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DE1-55,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		650,00	650,00	650,00	650,00	650,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		425,00	475,00	525,00	575,00	625,00		2.625,00
DE1-EL-0105-03-d-01 - LPR 7	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		626,00	626,00	626,00	626,00	626,00	626,00	

(Naturschutzorientierte Ackerbewirtschaftung - Strukturvielfalt) (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(b) - 70-DE1-55,00%	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		203,00	825,00	1.139,00	1.179,00	1.385,00	2.351,00	7.082,00
DE1-EL-0105-04-a-01 - B3.2 Bewirtschaftung von artenreichem Grünland mit mind. 6 Kennarten (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DE1-55,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		260,00	260,00	260,00	260,00	260,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		4.000,00	4.000,00	4.000,00	4.000,00	4.000,00		20.000,00
DE1-EL-0105-05-a-01 - C1 Bewirtschaftung von Streuobstflächen (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DE1-55,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		500,00	500,00	500,00	500,00	500,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		5.086,00	5.086,00	5.086,00	5.086,00	5.590,00		25.934,00
DE2-EL-0105-01-a-01 - K16: Extensive Grünlandnutzung mit Schnittzeitpunkten 15.06 (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		320,00	320,00	320,00	320,00	320,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		3.790,00	3.788,00	3.790,00	3.790,00	3.790,00		18.948,00
DE2-EL-0105-01-a-02 - K17: Extensive Grünlandnutzung mit Schnittzeitpunkten 01.07 (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		370,00	370,00	370,00	370,00	370,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		4.600,00	4.600,00	4.600,00	4.600,00	4.600,00		23.000,00
DE2-EL-0105-01-a-03 - K14: Insektenschonende Mahd (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		60,00	60,00	60,00	60,00	60,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		5.000,00	5.000,00	5.000,00	5.000,00	5.000,00		25.000,00
DE2-EL-0105-01-a-04 - K12: Heumilch – Extensive Futtergewinnung (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		100,00	100,00	100,00	100,00	100,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		15.000,00	15.000,00	15.000,00	15.000,00	15.000,00		75.000,00

DE2-EL-0105-01-a-05 - K99: Bewirtschaftung von kleinstrukturierten Flächen < 0,5 ha Grünland (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		60,00	60,00	60,00	60,00	60,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		30.000,00	30.000,00	30.000,00	30.000,00	30.000,00		150.000,00
DE2-EL-0105-01-a-06 - K99: Bewirtschaftung von kleinstrukturierten Flächen 0,5 – 1,0 ha Grünland (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		30,00	30,00	30,00	30,00	30,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		50.000,00	50.000,00	50.000,00	50.000,00	50.000,00		250.000,00
DE2-EL-0105-01-a-07 - K20: Mahd von Steilhangwiesen:Hangneigungsstufe 2: ab 50% (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		650,00	650,00	650,00	650,00	650,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		200,00	200,00	200,00	200,00	200,00		1.000,00
DE2-EL-0105-01-a-08 - K20: Mahd von Steilhangwiesen: Hangneigungsstufe 1 : 30-49% (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		450,00	450,00	450,00	450,00	450,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		1.500,00	1.500,00	1.500,00	1.500,00	1.500,00		7.500,00
DE2-EL-0105-01-a-09 - G20: Umwandlung von Ackerland in Grünland (5 Jahre) als Ausgangsbasis für weitergehende biodiversitätsfördernde Maßnahmen (Kombination) (Finanzhilfe - Homogen) [DE2-A] 91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		400,00	400,00	400,00	400,00	400,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
DE2-EL-0105-01-a-10 - G18: Umwandlung von	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		3.300,00	3.300,00	3.300,00	3.300,00	3.300,00		

Ackerland in Dauergrünland (dauerhaft) in der Gebietskulisse Moore als Ausgangsbasis für weitergehende biodiversitätsfördernde Maßnahmen/Kombination (Finanzhilfe - Homogen) [DE2-A] 91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
DE2-EL-0105-01-a-11 - G21: Extensive Mähnutzung naturschutzfachlich wertvoller Lebensräume – Schnittzeitpunkt ab 01.06 (Finanzhilfe - Homogen) [DE2-A] 91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		260,00	260,00	260,00	260,00	260,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
DE2-EL-0105-01-a-12 - G/E/D 22: Extensive Mähnutzung naturschutzfachlich wertvoller Lebensräume – Schnittzeitpunkt ab 15.06 (Finanzhilfe - Homogen) [DE2-A] 91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		325,00	325,00	325,00	325,00	325,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
DE2-EL-0105-01-a-13 - G/E/D 23: Extensive Mähnutzung naturschutzfachlich wertvoller Lebensräume – Schnittzeitpunkt ab 01.07 (Finanzhilfe - Homogen) [DE2-A] 91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		370,00	370,00	370,00	370,00	370,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
DE2-EL-0105-01-a-14 - G/E/D 19: Extensive	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		420,00	420,00	420,00	420,00	420,00		

Mähnutzung naturschutzfachlich wertvoller Lebensräume – Schnittzeitpunkt ab 15.07 (Finanzhilfe - Homogen) [DE2-A] 91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
DE2-EL-0105-01-a-15 - G/E 24: Extensive Mähnutzung naturschutzfachlich wertvoller Lebensräume – Schnittzeitpunkt ab 01.08. (Finanzhilfe - Homogen) [DE2-A] 91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		430,00	430,00	430,00	430,00	430,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
DE2-EL-0105-01-a-16 - G/E 25: Extensive Mähnutzung naturschutzfachlich wertvoller Lebensräume – Schnittzeitpunkt ab 01.09. (Finanzhilfe - Homogen) [DE2-A] 91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		450,00	450,00	450,00	450,00	450,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
DE2-EL-0105-01-a-17 - G/D 26: Mahd bis einschl. 14.06., Bewirtschaftungsruhe vom 15.06.bis einschl. 31.08 (Finanzhilfe - Homogen) [DE2-A] 91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		420,00	420,00	420,00	420,00	420,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
DE2-EL-0105-01-a-18 - Q26: Zuschlag für ertragsstarke Standorte (Finanzhilfe - Homogen) [DE2-A] 91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		80,00	80,00	80,00	80,00	80,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
DE2-EL-0105-01-a-19 - Q03:	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		60,00	140,00	140,00	60,00	60,00		

Bewirtschaftungseinheit max. 0,50 ha (Zusatzmodul) (Finanzhilfe - Homogen) [DE2-A] 91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
DE2-EL-0105-01-a-20 - Q04: Bewirtschaftungseinheit max. 0,30 ha (Zusatzmodul) (Finanzhilfe - Homogen) [DE2-A] 91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		175,00	175,00	175,00	175,00	175,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
DE2-EL-0105-01-a-21 - Q07: Erhaltung der Streuobstbäume (Finanzhilfe - Homogen) [DE2-A] 91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		1.200,00	1.200,00	1.200,00	1.200,00	1.200,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
DE2-EL-0105-01-a-22 - Q08: Verwendung eines Messermähwerks (Finanzhilfe - Homogen) [DE2-A] 91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		140,00	140,00	140,00	140,00	140,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
DE2-EL-0105-01-a-23 - Q10: Verwendung eines Motormähers (Finanzhilfe - Homogen) [DE2-A] 91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		290,00	290,00	290,00	290,00	290,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
DE2-EL-0105-01-a-24 - Q09: Verwendung einer Spezialmaschine zur Mahd (Finanzhilfe - Homogen) [DE2-A] 91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		150,00	150,00	150,00	150,00	150,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
DE2-EL-0105-01-a-25 - Q11: Handmahd	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		700,00	700,00	700,00	700,00	700,00		

(Finanzhilfe - Homogen) [DE2-A] 91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
DE2-EL-0105-01-a-26 - Q25: Erschwerte Mähgutbergung (Finanzhilfe - Homogen) [DE2-A] 91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		100,00	100,00	100,00	100,00	100,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
DE2-EL-0105-01-a-27 - Q12: Zusammenrechen per Hand (Finanzhilfe - Homogen) [DE2-A] 91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		240,00	240,00	240,00	240,00	240,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
DE2-EL-0105-01-a-28 - Q13: Naturschutzfachlich erforderlicher Zusatzschnitt (Finanzhilfe - Homogen) [DE2-A] 91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		120,00	120,00	120,00	120,00	120,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
DE2-EL-0105-01-a-29 - Q15: Feuchtezuschlag auf Feucht-, Nass- und Streuwiesen bzw. auf Flächen im Zuge einer Wiedervernässung (Finanzhilfe - Homogen) [DE2-A] 91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		80,00	80,00	80,00	80,00	80,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
DE2-EL-0105-01-a-30 - Q17: Bewirtschaftungsruhe ab 16.3. bis zum vereinbarten Schnittzeitpunkt (Finanzhilfe - Homogen) [DE2-A] 91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		40,00	40,00	40,00	40,00	40,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
DE2-EL-0105-01-a-31 - Q27:	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		30,00	30,00	30,00	30,00	30,00		

Bewirtschaftungsruhe ab 1.4. bis zum vereinbarten Schnittzeitpunkt (Finanzhilfe - Homogen) [DE2-A] 91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
DE2-EL-0105-01-a-32 - H20 :AV Umwandlung von Ackerland in Grünland (5 Jahre) als Ausgangsbasis für weitergehende biodiversitätsfördernde Maßnahmen (Kombination) (Finanzhilfe - Homogen) [DE2-A] 91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		400,00	400,00	400,00	400,00	400,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
DE2-EL-0105-01-a-33 - H21: AV Extensive Mähnutzung naturschutzfachlich wertvoller Lebensräume – Schnittzeitpunkt ab 01.06ab 01.06. (Finanzhilfe - Homogen) [DE2-A] 91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		260,00	260,00	260,00	260,00	260,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
DE2-EL-0105-01-a-34 - H/F 22: AV Extensive Mähnutzung naturschutzfachlich wertvoller Lebensräume – Schnittzeitpunkt ab 15.06. (Finanzhilfe - Homogen) [DE2-A] 91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		325,00	325,00	325,00	325,00	325,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
DE2-EL-0105-01-a-35 - H/F 23: AV Extensive	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		370,00	370,00	370,00	370,00	370,00		

Mähnutzung naturschutzfachlich wertvoller Lebensräume – Schnittzeitpunkt ab 01.07 (Finanzhilfe - Homogen) [DE2-A] 91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
DE2-EL-0105-01-a-36 - H/F 24: AV Extensive Mähnutzung naturschutzfachlich wertvoller Lebensräume – Schnittzeitpunkt ab 01.08 (Finanzhilfe - Homogen) [DE2-A] 91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		430,00	430,00	430,00	430,00	430,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
DE2-EL-0105-01-a-37 - H/F 25: AV Extensive Mähnutzung naturschutzfachlich wertvoller Lebensräume – Schnittzeitpunkt ab 01.09 (Finanzhilfe - Homogen) [DE2-A] 91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		450,00	450,00	450,00	450,00	450,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
DE2-EL-0105-01-a-38 - H/F 26: AV Mahd bis einschl. 14.06., Bewirtschaftungsruhe vom 15.06.bis einschl. 31.08. (Finanzhilfe - Homogen) [DE2-A] 91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		420,00	420,00	420,00	420,00	420,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
DE2-EL-0105-01-a-39 - W02: AV Weite Anfahrt mind. 5 km einfach (Finanzhilfe - Homogen) [DE2-A] 91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		50,00	50,00	50,00	50,00	50,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
DE2-EL-0105-01-a-40 - W03: AV	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		60,00	60,00	60,00	60,00	60,00		

Bewirtschaftungseinheit max. 0,50 ha (Zusatzmodul) (Finanzhilfe - Homogen) [DE2-A] 91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
DE2-EL-0105-01-a-41 - W04: AV Bewirtschaftungseinheit max. 0,30 ha (Zusatzmodul) (Finanzhilfe - Homogen) [DE2-A] 91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		220,00	220,00	220,00	220,00	220,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
DE2-EL-0105-01-a-42 - W07: AV Erhaltung der Streuobstbäume (Finanzhilfe - Homogen) [DE2-A] 91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		1.200,00	1.200,00	1.200,00	1.200,00	1.200,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
DE2-EL-0105-01-a-43 - W08: AV Verwendung eines Messermähwerks (Finanzhilfe - Homogen) [DE2-A] 91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		140,00	140,00	140,00	140,00	140,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
DE2-EL-0105-01-a-44 - W10: AV Verwendung eines Motormähers (Finanzhilfe - Homogen) [DE2-A] 91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		290,00	290,00	290,00	290,00	290,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
DE2-EL-0105-01-a-45 - W09: AV Verwendung einer Spezialmaschine (Finanzhilfe - Homogen) [DE2-A] 91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		190,00	190,00	190,00	190,00	190,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
DE2-EL-0105-01-a-46 - W11: AV Handmahd	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		700,00	700,00	700,00	700,00	700,00		

(Finanzhilfe - Homogen) [DE2-A] 91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
DE2-EL-0105-01-a-47 - W12: AV Zusammenrechen per Hand (Finanzhilfe - Homogen) [DE2-A] 91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		240,00	240,00	240,00	240,00	240,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
DE2-EL-0105-01-a-48 - W13: AV Naturschutzfachlich erforderlicher Zusatzschnitt (Finanzhilfe - Homogen) [DE2-A] 91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		120,00	120,00	120,00	120,00	120,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
DE2-EL-0105-01-a-49 - W15: AV Feuchtezuschlag auf Feucht-, Nass- und Streuwiesen bzw. auf Flächen im Zuge einer Wiedervernässung (Finanzhilfe - Homogen) [DE2-A] 91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		80,00	80,00	80,00	80,00	80,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
DE2-EL-0105-01-a-50 - W17: AV Bewirtschaftungsruhe ab 16.3. bzw. 1.4. bis zum vereinbarten Schnittzeitpunkt (Finanzhilfe - Homogen) [DE2-A] 91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		30,00	30,00	30,00	30,00	30,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
[DE2-A] 91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	O.14 (Einheit: Hektar)			97.579,00	147.376,00	155.770,00	108.241,00		508.966,00
DE2-EL-0105-01-b-01 - P21: Verzicht auf	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		150,00	150,00	150,00	150,00	150,00		

jegliche Düngung und chemische Pflanzenschutzmittel (Finanzhilfe - Homogen) [DE2-B] 91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
DE2-EL-0105-01-b-02 - G27: Verzicht auf jegliche Düngung und chemische Pflanzenschutzmittel als Einzelleistung ohne Kombination mit Schnittzeitpunkt (Finanzhilfe - Homogen) [DE2-B] 91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		360,00	360,00	360,00	360,00	360,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
DE2-EL-0105-01-b-04 - P22: Verzicht auf Mineraldüngung, organische Düngemittel (außer Festmist) und chemische Pflanzenschutzmittel (Finanzhilfe - Homogen) [DE2-B] 91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		120,00	120,00	120,00	120,00	120,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
DE2-EL-0105-01-b-06 - P23: Verzicht auf jegliche Düngung und chemische Pflanzenschutzmittel; einmalige Ergänzungsdüngung aus naturschutzfachlichen Gründen zulässig (Finanzhilfe - Homogen) [DE2-B] 91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		120,00	120,00	120,00	120,00	120,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
DE2-EL-0105-01-b-08 - N21: AV Verzicht auf	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		150,00	150,00	150,00	150,00	150,00		

jegliche Düngung und chemische Pflanzenschutzmittel (Finanzhilfe - Homogen) [DE2-B] 91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
DE2-EL-0105-01-b-09 - H27: AV Verzicht auf jegliche Düngung und chemische Pflanzenschutzmittel als Einzelleistung ohne Kombination mit Schnittzeitpunkt (Finanzhilfe - Homogen) [DE2-B] 91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		360,00	360,00	360,00	360,00	360,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
DE2-EL-0105-01-b-11 - N22: AV Verzicht auf Mineraldüngung, organische Düngemittel (außer Festmist) und chemische Pflanzenschutzmittel (Finanzhilfe - Homogen) [DE2-B] 91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		120,00	120,00	120,00	120,00	120,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
[DE2-B] 91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	O.14 (Einheit: Hektar)			63.839,00	87.435,00	16.917,00	89.526,00		257.717,00
DE2-EL-0105-01-c-01 - Q14/Q34: Verpflichtender Erhalt von ganzjährigen Altgrasstreifen/-flächen auf 5 bis 20 % der Fläche (Finanzhilfe - Homogen) [DE2-C] 91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		80,00	80,00	100,00	100,00	100,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
DE2-EL-0105-01-c-02 - G29: Brachlegung von	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		350,00	350,00	350,00	350,00	350,00		

Grünland aus Artenschutzgründen (Finanzhilfe - Homogen) [DE2-C] 91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
DE2-EL-0105-01-c-03 - W14: AV Verpflichtender Erhalt von ganzjährigen Altgrasstreifen/-flächen auf 5 bis 20 % der Fläche (Finanzhilfe - Homogen) [DE2-C] 91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		80,00	80,00	80,00	80,00	80,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
DE2-EL-0105-01-c-04 - H29: AV Brachlegung von Grünland aus Artenschutzgründen (Finanzhilfe - Homogen) [DE2-C] 91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		350,00	350,00	350,00	350,00	350,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
[DE2-C] 91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	O.14 (Einheit: Hektar)			119,00	6.221,00	3.422,00	15.856,00		25.618,00
DE2-EL-0105-02-a-01 - K22: Bewirtschaftung von anerkannten Almen und Alpen (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		80,00	80,00	80,00	80,00	80,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		12.000,00	12.000,00	12.000,00	12.000,00	12.000,00		60.000,00
DE2-EL-0105-02-a-02 - K99: Bewirtschaftung von kleinstrukturierten Flächen < 0,5 ha Weide (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		60,00	60,00	60,00	60,00	60,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		30.000,00	30.000,00	30.000,00	30.000,00	30.000,00		150.000,00
DE2-EL-0105-02-a-03 - K99: Bewirtschaftung von kleinstrukturierten Flächen 0,5 – 1,0 ha Weide	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		30,00	30,00	30,00	30,00	30,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

(Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	O.14 (Einheit: Hektar)		50.000,00	50.000,00	50.000,00	50.000,00	50.000,00		250.000,00
DE2-EL-0105-02-a-04 - G/D 31: Extensive Weidenutzung naturschutzfachlich wertvoller Lebensräume (Beweidung durch Schafe, Rinder einschl. Wasserbüffel oder Pferde einschl. Esel, Kamelartige) mit Beschränkung der Zufütterung (Finanzhilfe - Homogen) [DE2-D] 91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		440,00	440,00	440,00	450,00	450,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
DE2-EL-0105-02-a-05 - G/D 32: Beweidung durch Rinder auf Almen/Alpen (Finanzhilfe - Homogen) [DE2-D] 91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		180,00	180,00	180,00	180,00	180,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
DE2-EL-0105-02-a-06 - G/D 33: Beweidung durch Ziegen mit Beschränkung der Zufütterung (Finanzhilfe - Homogen) [DE2-D] 91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		590,00	590,00	590,00	590,00	590,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
DE2-EL-0105-02-a-07 - Q18: Mitführen von Ziegen zur Weidepflege (nicht auf Almen/Alpen und bei reinen Ziegenweiden) (Finanzhilfe - Homogen) [DE2-D] 91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		70,00	70,00	70,00	70,00	70,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
DE2-EL-0105-02-a-08 - Q19: Erschwerte	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		100,00	100,00	100,00	100,00	100,00		

Bewirtschaftung (Finanzhilfe - Homogen) [DE2-D] 91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
DE2-EL-0105-02-a-09 - G/D 31: Extensive Weidenutzung naturschutzfachlich wertvoller Lebensräume (Beweidung durch Schafe, Rinder einschl. Wasserbüffel oder Pferde einschl. Esel, Kamelartige) mit Beschränkung der Zufütterung - Kombination mit Ökolandbau (Finanzhilfe - Homogen) [DE2-D] 91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		340,00	340,00	340,00	340,00	340,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
DE2-EL-0105-02-a-10 - G/D 33: Beweidung durch Ziegen mit Beschränkung der Zufütterung - Kombination mit Ökolandbau (Finanzhilfe - Homogen) [DE2-D] 91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		490,00	490,00	490,00	490,00	490,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
DE2-EL-0105-02-a-11 - Q28: Zuschlag für unerschlossene Almen/Alpen (Finanzhilfe - Homogen) [DE2-D] 91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		20,00	20,00	20,00	20,00	20,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
DE2-EL-0105-02-a-12 - Q07: Erhaltung der Streuobstbäume (Finanzhilfe - Homogen) [DE2-D] 91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		1.200,00	1.200,00	1.200,00	1.200,00	1.200,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

DE2-EL-0105-02-a-13 - H/F 31: AV Extensive Weidenutzung naturschutzfachlich wertvoller Lebensräume (Beweidung durch Schafe, Rinder einschl. Wasserbüffel oder Pferde einschl. Esel) mit Beschränkung der Zufütterung (Finanzhilfe - Homogen) [DE2-D] 91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		440,00	440,00	440,00	440,00	440,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
DE2-EL-0105-02-a-14 - H/F 32: AV Beweidung durch Rinder auf Almen/Alpen (Finanzhilfe - Homogen) [DE2-D] 91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		150,00	150,00	150,00	150,00	150,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
DE2-EL-0105-02-a-15 - H/F 33: AV Beweidung durch Ziegen mit Beschränkung der Zufütterung (Finanzhilfe - Homogen) [DE2-D] 91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		590,00	590,00	590,00	590,00	590,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
DE2-EL-0105-02-a-16 - W18: AV Mitführen von Ziegen zur Weidepflege (nicht auf Almen/Alpen und bei reinen Ziegenweiden) (Finanzhilfe - Homogen) [DE2-D] 91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		70,00	70,00	70,00	70,00	70,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
DE2-EL-0105-02-a-17 - W19: AV Bewirtschaftungseinheit max. 2,00 ha (Finanzhilfe - Homogen) [DE2-D] 91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		100,00	100,00	100,00	100,00	100,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

DE2-EL-0105-02-a-18 - W07: AV Erhaltung der Streuobstbäume (Finanzhilfe - Homogen) [DE2-D] 91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		1.200,00	1.200,00	1.200,00	1.200,00	1.200,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
[DE2-D] 91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	O.14 (Einheit: Hektar)			20.845,00	16.386,00	22.506,00	71.347,00		131.084,00
DE2-EL-0105-03-a-01 - K99: Bewirtschaftung von kleinstrukturierten Flächen < 0,5 ha Acker (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		60,00	60,00	60,00	60,00	60,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		30.000,00	30.000,00	30.000,00	30.000,00	30.000,00		150.000,00
DE2-EL-0105-03-a-02 - K99: Bewirtschaftung von kleinstrukturierten Flächen 0,5 – 1,0 ha Acker (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		30,00	30,00	30,00	30,00	30,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		50.000,00	50.000,00	50.000,00	50.000,00	50.000,00		250.000,00
DE2-EL-0105-03-a-03 - G11: Extensive Ackerbewirtschaftung unter Verzicht auf Pflanzenschutzmittel u. und therm.-mechan. Unkrautbekämpfung (Finanzhilfe - Homogen) [DE2-E] 91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		530,00	530,00	530,00	530,00	530,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
DE2-EL-0105-03-a-05 - P11: Verzicht auf jegliche Düngung (Finanzhilfe - Homogen) [DE2-E] 91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		190,00	190,00	190,00	190,00	190,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
DE2-EL-0105-03-a-07 - P12: Verzicht auf	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		150,00	150,00	150,00	150,00	150,00		

Mineraldüngung und organische Düngemittel (außer Festmist) (Finanzhilfe - Homogen) [DE2-E] 91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
DE2-EL-0105-03-a-09 - Q01: Reduzierte Ansaatdichte (Finanzhilfe - Homogen) [DE2-E] 91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		90,00	90,00	90,00	90,00	90,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
DE2-EL-0105-03-a-10 - Q03: Kleine Bewirtschaftungseinheit bis 0,5ha (Zusatzmodul) (Finanzhilfe - Homogen) [DE2-E] 91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		60,00	60,00	60,00	60,00	60,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
DE2-EL-0105-03-a-11 - Q04: Kleine Bewirtschaftungseinheit bis 0,3ha (Zusatzmodul) (Finanzhilfe - Homogen) [DE2-E] 91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		175,00	175,00	175,00	175,00	175,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
DE2-EL-0105-03-a-12 - Q23: Teilweiser Ernteverzicht (mind. 10% des Schlages) (Finanzhilfe - Homogen) [DE2-E] 91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		95,00	95,00	95,00	95,00	95,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
DE2-EL-0105-03-a-13 - Q24: Lerchenfenster (mind. 3 je Hektar) (Finanzhilfe - Homogen) [DE2-E] 91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		50,00	50,00	50,00	50,00	50,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
DE2-EL-0105-03-a-14 - Q07: Erhaltung der	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		1.200,00	1.200,00	1.200,00	1.200,00	1.200,00		

Streuobstbäume (Finanzhilfe - Homogen) [DE2-E] 91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
DE2-EL-0105-03-a-15 - H11: AV Extensive Ackerbewirtschaftung (Finanzhilfe - Homogen) [DE2-E] 91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		530,00	530,00	530,00	530,00	530,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
DE2-EL-0105-03-a-17 - N11: AV Verzicht auf jegliche Düngung (Finanzhilfe - Homogen) [DE2-E] 91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		190,00	190,00	190,00	190,00	190,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
DE2-EL-0105-03-a-19 - N12: AV Verzicht auf Mineraldüngung und organische Düngemittel (außer Festmist) (Finanzhilfe - Homogen) [DE2-E] 91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		150,00	150,00	150,00	150,00	150,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
DE2-EL-0105-03-a-20 - W01: AV Reduzierte Ansaatdichte (Finanzhilfe - Homogen) [DE2-E] 91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		90,00	90,00	90,00	90,00	90,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
DE2-EL-0105-03-a-21 - W03 :AV Kleine Bewirtschaftungseinheit bis 0,5ha (Zusatzmodul) (Finanzhilfe - Homogen) [DE2-E] 91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		60,00	60,00	60,00	60,00	60,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
DE2-EL-0105-03-a-22 - W04: AV Kleine	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		220,00	220,00	220,00	220,00	220,00		

Bewirtschaftungseinheit bis 0,3ha (Zusatzmodul) (Finanzhilfe - Homogen) [DE2-E] 91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
DE2-EL-0105-03-a-23 - W02: AV Weite Anfahrt (Finanzhilfe - Homogen) [DE2-E] 91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		50,00	50,00	50,00	50,00	50,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
DE2-EL-0105-03-a-24 - W07: AV Erhalt der Streuobstbäume (Finanzhilfe - Homogen) [DE2-E] 91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		1.200,00	1.200,00	1.200,00	1.200,00	1.200,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
[DE2-E] 91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	O.14 (Einheit: Hektar)				4.521,00	1.910,00	10.315,00		16.746,00
DE2-EL-0105-03-b-01 - K61: Verspätete Aussaat (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		500,00	500,00	500,00	500,00	500,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00		5.000,00
DE2-EL-0105-03-b-02 - K60: Feldvogelinseln (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		680,00	680,00	680,00	680,00	680,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00		5.000,00
DE2-EL-0105-03-c-01 - K56: Mehrjährige Blühflächen EMZ bis 3500 (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		400,00	400,00	400,00	400,00	400,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		4.000,00	4.000,00	4.000,00	4.000,00	4.000,00		20.000,00
DE2-EL-0105-03-c-02 - K56: Mehrjährige Blühflächen EMZ von 3500 bis 4500 (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		550,00	550,00	550,00	550,00	550,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00		5.000,00

DE2-EL-0105-03-c-03 - K56: Mehrjährige BlühflächenEMZ von 4500 bis 5500 (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		700,00	700,00	700,00	700,00	700,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00		5.000,00
DE2-EL-0105-03-c-04 - K56: Mehrjährige BlühflächenEMZ von 5500 bis 6500 (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		900,00	900,00	900,00	900,00	900,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00		5.000,00
DE2-EL-0105-03-c-05 - K56: Mehrjährige Blühflächen EMZ über 6500 (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		1.100,00	1.100,00	1.100,00	1.100,00	1.100,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00		5.000,00
DE2-EL-0105-03-c-06 - K52: Wildpflanzenmischungen (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		450,00	450,00	450,00	450,00	450,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		5.000,00	5.000,00	5.000,00	5.000,00	5.000,00		25.000,00
DE2-EL-0105-03-d-01 - G12: Brachlegung auf Acker mit Selbstbegrünung aus Artenschutzgründen – Flächen mit EMZ < 6500 (Finanzhilfe - Homogen) [DE2-F] 91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		500,00	500,00	500,00	500,00	500,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
DE2-EL-0105-03-d-02 - G13: Brachlegung auf Acker mit Selbstbegrünung aus Artenschutzgründen – Flächen mit EMZ ab 6501 (Finanzhilfe - Homogen) [DE2-F] 91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		750,00	750,00	750,00	750,00	750,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

DE2-EL-0105-03-d-03 - Q06: Bewirtschaftungsgang auf Ackerbrachen im Herbst (Finanzhilfe - Homogen) [DE2-F] 91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		30,00	30,00	30,00	30,00	30,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
DE2-EL-0105-03-d-04 - Q22: Bewirtschaftungsgang auf Ackerbrachen im Frühjahr (Finanzhilfe - Homogen) [DE2-F] 91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		30,00	30,00	30,00	30,00	30,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
DE2-EL-0105-03-d-05 - Q05: Stoppelbrache (Finanzhilfe - Homogen) [DE2-F] 91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		130,00	130,00	130,00	130,00	130,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
DE2-EL-0105-03-d-06 - H12: AV Brachlegung auf Acker mit Selbstbegrünung aus Artenschutzgründen – Flächen mit EMZ < 2500 (Finanzhilfe - Homogen) [DE2-F] 91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		245,00	245,00	245,00	245,00	245,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
DE2-EL-0105-03-d-07 - H13: AV Brachlegung auf Acker mit Selbstbegrünung aus Artenschutzgründen – Flächen mit EMZ 2501-3500 (Finanzhilfe - Homogen) [DE2-F] 91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		445,00	445,00	445,00	445,00	445,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
DE2-EL-0105-03-d-08 - H14: AV Brachlegung	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		700,00	700,00	700,00	700,00	700,00		

auf Acker mit Selbstbegrünung aus Artenschutzgründen – Flächen mit EMZ ab 3501 (Finanzhilfe - Homogen) [DE2-F] 91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
DE2-EL-0105-03-d-09 - W06: AV Bewirtschaftungsgang auf Ackerbrachen (Finanzhilfe - Homogen) [DE2-F] 91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		30,00	30,00	30,00	30,00	30,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
DE2-EL-0105-03-d-10 - W05: AV Stoppelbrache als Zusatzleistung (Finanzhilfe - Homogen) [DE2-F] 91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		100,00	100,00	100,00	100,00	100,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
DE2-EL-0105-03-d-11 - H15: AV Stoppelbrache als Einzelleistung ohne Kombination mit Grund- und Zusatzleistungen (Finanzhilfe - Homogen) [DE2-F] 91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		130,00	130,00	130,00	130,00	130,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
[DE2-F] 91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	O.14 (Einheit: Hektar)				2.507,00	3.055,00			5.562,00
DE2-EL-0105-04-a-01 - G/D 30: Ergebnisorientierte Grünlandnutzung – 6 Kennarten (Finanzhilfe - Homogen) [DE2-G] 91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		340,00	340,00	340,00	340,00	340,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
DE2-EL-0105-04-a-02 - H30: AV	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		340,00	340,00	340,00	340,00	340,00		

Ergebnisorientierte Grünlandnutzung – 6 Kennarten (Finanzhilfe - Homogen) [DE2-G] 91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
[DE2-G] 91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	O.14 (Einheit: Hektar)			310,00	190,00	479,00			979,00
DE2-EL-0105-05-a-01 - K78: Erschwerte Unternutzung bei Streuobst (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		1.200,00	1.200,00	1.200,00	1.200,00	1.200,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00		5.000,00
DE2-EL-0105-05-a-02 - K78: Erschwerte Unternutzung bei Streuobst (Finanzhilfe - Homogen) [DE2-H] 91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		1.200,00	1.200,00	1.200,00	1.200,00	1.200,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
DE2-EL-0105-05-a-03 - H28: AV Erhaltung der Streuobstbäume Einzelmaßnahme (Finanzhilfe - Homogen) [DE2-H] 91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		1.200,00	1.200,00	1.200,00	1.200,00	1.200,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
[DE2-H] 91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	O.14 (Einheit: Hektar)			141,00	57,00	230,00			428,00
DE2-EL-0105-05-c-01 - K88: Flächenbereitstellung zur dauerhaften Anlage von Struktur- und Landschaftselementen (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		4.000,00	4.000,00	4.000,00	4.000,00	4.000,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		20,00	20,00	20,00	20,00	20,00		100,00
DE2-EL-0105-06-a-01 - K74: Weinbau in Steil-	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		4.000,00	4.000,00	4.000,00	4.000,00	4.000,00		

und Terrassenlagen Erschwernisstufe 1 Kleinterrasse (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		50,00	50,00	50,00	50,00	50,00		250,00
DE2-EL-0105-06-a-02 - K74: Weinbau in Steil- und Terrassenlagen Erschwernisstufe 2 (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		2.500,00	2.500,00	2.500,00	2.500,00	2.500,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		120,00	120,00	120,00	120,00	120,00		600,00
DE2-EL-0105-06-a-03 - K74: Weinbau in Steil- und Terrassenlagen Erschwernisstufe 3 (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		1.500,00	1.500,00	1.500,00	1.500,00	1.500,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		150,00	150,00	150,00	150,00	150,00		750,00
DE2-EL-0105-06-a-04 - K74: Weinbau in Steil- und Terrassenlagen Erschwernisstufe 4 (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		275,00	275,00	275,00	275,00	275,00		1.375,00
DE4-EL-0105-01-a-01 - Verwendung Mähbalkenwerk (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DE4-80,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		40,00	40,00	40,00	40,00	40,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		3.000,00	3.500,00	4.000,00	4.500,00	5.000,00		20.000,00
DE4-EL-0105-01-a-02 - Madnutzung mit Teilmahd (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DE4-80,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		59,00	59,00	59,00	59,00	59,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		1.500,00	2.000,00	2.000,00	2.000,00	2.000,00		9.500,00
DE4-EL-0105-01-a-03 - erste Nutzung nach 1.7. (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DE4-80,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		97,00	97,00	97,00	97,00	97,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		5.000,00	5.000,00	5.000,00	5.000,00	5.000,00		25.000,00
DE4-EL-0105-01-a-04 - erste Nutzung nach dem	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		104,00	104,00	104,00	104,00	104,00		

15.7. (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DE4-80,00%	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		1.700,00	1.700,00	1.700,00	1.700,00	1.700,00		8.500,00
DE4-EL-0105-01-a-05 - erste Nutzung vor 15.6. und weitere Nutzung nach dem 31.8. (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DE4-80,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		111,00	111,00	111,00	111,00	111,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		3.000,00	3.000,00	3.000,00	3.000,00	3.000,00		15.000,00
DE4-EL-0105-01-a-06 - Berlin - erste Nutzung nach 1.7. (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DE3-80,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		97,00	97,00	97,00	97,00	97,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		40,00	40,00	40,00	40,00	40,00		200,00
DE4-EL-0105-01-a-07 - Berlin - erste Nutzung nach 15.7. (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DE3-80,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		104,00	104,00	104,00	104,00	104,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		40,00	40,00	40,00	40,00	40,00		200,00
DE4-EL-0105-01-a-08 - Berlin - erste Nutzung vor 15.6. und weitere Nutzung nach dem 31.8. (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DE3-80,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		111,00	111,00	111,00	111,00	111,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		40,00	40,00	40,00	40,00	40,00		200,00
DE4-EL-0105-01-b-01 - Verzicht auf jegliche Düngung, Beweidung ist zulässig (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DE4-80,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		49,00	49,00	49,00	49,00	49,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		20.000,00	20.000,00	20.000,00	20.000,00	20.000,00		100.000,00
DE4-EL-0105-01-b-02 - Ausschließliche Beweidung mit Schafen / Ziegen (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DE4-80,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		130,00	130,00	130,00	130,00	130,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00		5.000,00
DE4-EL-0105-01-b-03 - Verzicht auf jegliche	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		146,00	146,00	146,00	146,00	146,00		

Düngung und ausschl. Beweidg. mit Schafen / Ziegen (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DE4-80,00%	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00		5.000,00
DE4-EL-0105-01-b-04 - Berlin - Verzicht auf jegliche Düngung, Beweidung ist zulässig (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DE3-80,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		49,00	49,00	49,00	49,00	49,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		193,00	193,00	193,00	193,00	194,00		966,00
DE4-EL-0105-01-b-05 - Berlin - Ausschließliche Beweidung mit Schafen / Ziegen (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DE3-80,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		130,00	130,00	130,00	130,00	130,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		90,00	90,00	90,00	90,00	90,00		450,00
DE4-EL-0105-02-a-01 - Beweidung mit Schafen /Ziegen von Trockenrasen, Grünland nach etablierten lokalen Praktiken und anderen sensiblen Grünlandstandorten (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DE4-80,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		258,00	258,00	258,00	258,00	258,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		4.400,00	4.400,00	4.400,00	4.400,00	4.400,00		22.000,00
DE4-EL-0105-02-a-02 - Beweidung mit Rindern von Trockenrasen , Grünland nach etablierten lokalen Praktiken und anderen sensiblen Grünlandstandorten (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DE4-80,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		111,00	111,00	111,00	111,00	111,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		600,00	600,00	600,00	600,00	600,00		3.000,00
DE4-EL-0105-02-a-03 - Beweidung von Heiden mit Schafen / Ziegen (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DE4-80,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		346,00	346,00	346,00	346,00	346,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		250,00	250,00	250,00	250,00	250,00		1.250,00

DE4-EL-0105-02-a-04 - Beweidung von Heiden mit Rindern (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DE4-80,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		161,00	161,00	161,00	161,00	161,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		100,00	100,00	100,00	100,00	100,00		500,00
DE4-EL-0105-02-a-05 - Berlin - Beweidung von Heiden mit Schafen /Ziegen (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DE3-80,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		346,00	346,00	346,00	346,00	346,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		50,00	50,00	50,00	50,00	50,00		250,00
DE4-EL-0105-02-a-06 - Berlin - Beweidung von Heiden mit Rindern (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DE3-80,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		161,00	161,00	161,00	161,00	161,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		83,00	83,00	83,00	83,00	83,00		415,00
DE4-EL-0105-03-a-01 - Extensiv-Getreide Lichtacker (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DE4-80,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		180,00	180,00	180,00	180,00	180,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		5.000,00	5.500,00	5.500,00	5.500,00	5.500,00		27.000,00
DE4-EL-0105-03-a-02 - Nutzung von AL als GL (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DE4-80,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		320,00	320,00	320,00	260,00	320,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		1.625,00	2.144,00	2.143,00	2.143,00	2.144,00		10.199,00
DE4-EL-0105-03-a-03 - Dauerhafte Umwandlung von AL in extensives Grünland (Natura 2000) (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DE4-80,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		1.600,00	1.600,00	1.600,00	1.600,00	1.600,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		100,00	100,00	100,00	100,00	100,00		500,00
DE4-EL-0105-03-a-04 - Ext. Produkltionsverfahren auf AL innerhalb Natura 2000 (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DE4-80,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		170,00	170,00	170,00	170,00	170,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		3.000,00	3.400,00	3.400,00	3.400,00	3.400,00		16.600,00
DE4-EL-0105-03-a-05 - zusätzlich Verzicht auf	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		156,00	156,00	156,00	156,00	156,00		

Düngung jeder Art (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DE4-80,00%	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		500,00	500,00	500,00	500,00	500,00		2.500,00
DE4-EL-0105-03-a-06 - Zuschlag für Verwendung alter Sorten (Genreserve) (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DE4-80,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		150,00	150,00	150,00	150,00	150,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		500,00	750,00	750,00	750,00	750,00		3.500,00
DE4-EL-0105-03-a-07 - Berlin - Dauerhafte Umwandlung von AL in extensives Grünland (Natura 2000) (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DE3-80,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				1.600,00				
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)				75,00				75,00
DE4-EL-0105-03-b-01 - Feldvogelinseln (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DE4-80,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		305,00	305,00	305,00	305,00	305,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		1.000,00	1.500,00	2.000,00	2.500,00	3.000,00		10.000,00
DE4-EL-0105-03-b-02 - Überwinternde Stoppel (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DE4-80,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)								
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)								
DE4-EL-0105-05-a-01 - Erhalt und Pflege von Streuobstbeständen (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DE4-80,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		8,50	8,50	8,50	8,50	8,50		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		18.000,00	18.200,00	18.200,00	18.200,00	18.200,00		90.800,00
DE4-EL-0105-05-a-02 - Berlin - Erhalt und Pflege von Streuobstbeständen (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DE3-80,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		8,50	8,50	8,50	8,50	8,50		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00		5.000,00
DE4-EL-0105-07-a-01 - Umsetzung kooperativer Biodiversitätsmaßnahmen (Finanzhilfe -	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		300,00	300,00	300,00	300,00	300,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

Durchschnitt) 91(3)(b) - 70-DE4- 80,00%	O.14 (Einheit: Hektar)		800,00	2.700,00	2.900,00	3.200,00	3.300,00		12.900,00
DE8-EL-0105-01-a-01 - Variante 1 Kulisse allgemeines Grünland für konventionelle Betriebe (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DE8- 80,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		220,00	220,00	220,00	220,00	220,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		17.081,00	17.081,00	17.081,00	17.081,00	17.081,00		85.405,00
DE8-EL-0105-01-a-02 - Variante 1 Kulisse allgemeines Grünland für Öko-Betriebe (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DE8- 80,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		190,00	190,00	190,00	190,00	190,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		50.658,00	50.658,00	50.658,00	50.658,00	50.658,00		253.290,00
DE8-EL-0105-01-a-03 - Variante 2 Küstenvogelbrutgebiete mit Salzgrasland für konventionelle Betriebe (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DE8- 100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		360,00	360,00	360,00	360,00	360,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		1.200,00	1.200,00	1.200,00	1.200,00	1.200,00		6.000,00
DE8-EL-0105-01-a-04 - Variante 2 Küstenvogelbrutgebiete mit Salzgrasland für Öko-Betriebe (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DE8- 100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		330,00	330,00	330,00	330,00	330,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		1.200,00	1.200,00	1.200,00	1.200,00	1.200,00		6.000,00
DE8-EL-0105-01-a-05 - Variante 3 Extrem nasse Grünlandstandorte für konventionelle Betriebe (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DE8- 100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		470,00	470,00	470,00	470,00	470,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		100,00	100,00	100,00	100,00	100,00		500,00
DE8-EL-0105-01-a-06 - Variante 3 Extrem nasse Grünlandstandorte für Öko-Betriebe (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DE8- 100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		440,00	440,00	440,00	440,00	440,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		100,00	100,00	100,00	100,00	100,00		500,00

DE8-EL-0105-01-a-07 - Variante 4 Feucht- und Nassgrünland für konventionelle Betriebe (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DE8-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		360,00	360,00	360,00	360,00	360,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00		5.000,00
DE8-EL-0105-01-a-08 - Variante 4 Feucht- und Nassgrünland für Öko-Betriebe (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DE8-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		330,00	330,00	330,00	330,00	330,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00		5.000,00
DE8-EL-0105-01-a-09 - Variante 5 Magergrasland für konventionelle Betriebe (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DE8-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		360,00	360,00	360,00	360,00	360,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		450,00	450,00	450,00	450,00	450,00		2.250,00
DE8-EL-0105-01-a-10 - Variante 5 Magergrasland für Öko-Betriebe (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DE8-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		330,00	330,00	330,00	330,00	330,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		450,00	450,00	450,00	450,00	450,00		2.250,00
DE8-EL-0105-01-a-11 - Variante 6 Renaturierungsgrünland für konventionelle Betriebe (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DE8-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		430,00	430,00	430,00	430,00	430,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		260,00	260,00	260,00	260,00	260,00		1.300,00
DE8-EL-0105-01-a-12 - Variante 6 Renaturierungsgrünland für Öko-Betriebe (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DE8-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		400,00	400,00	400,00	400,00	400,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		260,00	260,00	260,00	260,00	260,00		1.300,00
DE8-EL-0105-01-a-13 - Inselzuschlag (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DE8-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		80,00	80,00	80,00	80,00	80,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		1.070,00	1.070,00	1.070,00	1.070,00	1.070,00		5.350,00

DE8-EL-0105-01-a-14 - Prädatorenzuschlag (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DE8-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		50,00	50,00	50,00	50,00	50,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		2.400,00	2.400,00	2.400,00	2.400,00	2.400,00		12.000,00
DE8-EL-0105-03-b-01 - Extensive Äcker - Getreide mit doppeltem Reihenabstand (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DE8-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		600,00	600,00	600,00	600,00	600,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		910,00	910,00	910,00	910,00	910,00		4.550,00
DE8-EL-0105-03-b-02 - Extensive Äcker - Getreide mit doppeltem Reihenabstand in Kombination mit EL 0108-01-a oder EL 0108-02-a (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DE8-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		450,00	450,00	450,00	450,00	450,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		120,00	120,00	120,00	120,00	120,00		600,00
DE8-EL-0105-03-c-01 - Naturschutzorientierte Ackernutzung – mehrjähriger Wildblumenacker (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DE8-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		800,00	800,00	800,00	800,00	800,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00		5.000,00
DE8-EL-0105-03-c-02 - Naturschutzorientierte Ackernutzung – Pufferstreifen an gesetzlich geschützten Biotopen, Alleen und Waldrändern (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DE8-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		325,00	325,00	325,00	325,00	325,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		300,00	300,00	300,00	300,00	300,00		1.500,00
DE9-EL-0105-01-a-01 - GN1-Wiesenvogelschutz (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(c) - 70-DE9-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		450,00	450,00	450,00	450,00	450,00	450,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		5.000,00	5.000,00	10.000,00	10.000,00	10.000,00	10.000,00	50.000,00
DE9-EL-0105-01-a-04 - GN2 -	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		600,00	600,00	600,00	600,00	600,00	600,00	

Naturschutzgerechte Bewirtschaftung in Schwerpunkträumen des Wiesenvogelschutzes Umschichtungsmittel (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(c) - 70-DE9-100,00%	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		1.750,00		2.768,00	3.000,00	4.500,00	4.500,00	16.518,00
DE9-EL-0105-01-a-05 - GN2 - Naturschutzgerechte Bewirtschaftung in Schwerpunkträumen des Wiesenvogelschutzes (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(b) - 70-DE5-80,00% 91(3)(b) - 70-DE9-80,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		600,00	600,00	600,00	600,00	600,00	600,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		94,00	2.094,00	94,00	43,00			2.325,00
DE9-EL-0105-01-a-06 - GN4 - Zusätzliche Bewirtschaftungsbedingungen zum Erschwernisausgleich-Dauergrünland (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(b) - 70-DE9-80,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		400,00	400,00	400,00	400,00	400,00	400,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		2.844,00	3.344,00	8.594,00	397,00			15.179,00
DE9-EL-0105-01-a-07 - GN4 - Zusätzliche Bewirtschaftungsbedingungen zum Erschwernisausgleich-Dauergrünland Umschichtungsmittel (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(c) - 70-DE9-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		400,00	400,00	400,00	400,00	400,00	400,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)					8.250,00	8.800,00	8.800,00	25.850,00
DE9-EL-0105-01-a-08 - BB2 - Mahd besonderer Biotoptypen (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(b) - 70-DE9-80,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		900,00	900,00	900,00	900,00	900,00	900,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		50,00		750,00				800,00

DE9-EL-0105-01-a-09 - BB2 - Mahd besonderer Biotoptypen Umschichtungsmittel (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(c) - 70-DE9-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		900,00	900,00	900,00	900,00	900,00	900,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)			250,00		1.250,00	2.500,00	2.500,00	6.500,00
DE9-EL-0105-01-a-10 - NGGL - Naturschutzgerechte Bewirtschaftung auf Dauergrünland (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(b) - 70-DE9-80,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		330,00	330,00	330,00	330,00	330,00	330,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		850,00		13.909,00				14.759,00
DE9-EL-0105-01-a-11 - NGGL - Naturschutzgerechte Bewirtschaftung auf Dauergrünland Umschichtungsmittel (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(c) - 70-DE9-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		330,00	330,00	330,00	330,00	330,00	330,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)			850,00		14.000,00	15.000,00	15.000,00	44.850,00
DE9-EL-0105-01-a-12 - GN1-Wiesenvogelschutz HB (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(c) - 70-DE5-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		450,00	450,00	450,00	450,00	450,00	450,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		300,00	300,00	300,00	300,00	300,00	173,00	1.673,00
DE9-EL-0105-02-a-01 - GN3-Weidenutzung in Hanglagen Umschichtungsmittel (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(c) - 70-DE9-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		700,00	700,00	700,00	700,00	700,00	700,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		1.000,00	1.200,00	1.000,00	1.350,00	1.350,00	1.350,00	7.250,00
DE9-EL-0105-02-a-02 - GN3-Weidenutzung in Hanglagen (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(b) - 70-DE9-80,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		100,00		300,00				400,00

DE9-EL-0105-02-a-03 - BB1 - Beweidung besonderer Biotoptypen (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(b) - 70-DE9-80,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		510,00	510,00	510,00	510,00	510,00	510,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)									
	O.14 (Einheit: Hektar)		450,00			8.000,00			8.450,00	
DE9-EL-0105-02-a-04 - BB1 - Beweidung besonderer Biotoptypen Umschichtungsmittel (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(c) - 70-DE9-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		510,00	510,00	510,00	510,00	510,00	510,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)									
	O.14 (Einheit: Hektar)			750,00			8.000,00	8.000,00	16.750,00	
DE9-EL-0105-03-a-01 - AN1-Anbau mehrjähriger Wildpflanzen (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(c) - 70-DE5-100,00% 91(3)(c) - 70-DE9-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		720,00	720,00	720,00	720,00	720,00	720,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)									
	O.14 (Einheit: Hektar)		3.002,00	3.002,00	3.002,00	3.003,00	3.002,00	3.000,00	18.011,00	
DE9-EL-0105-03-a-02 - AN2-Extensiver Getreideanbau Umschichtungsmittel (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(c) - 70-DE5-100,00% 91(3)(c) - 70-DE9-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		570,00	570,00	570,00	570,00	570,00	570,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)									
	O.14 (Einheit: Hektar)		9.035,00	9.035,00	9.035,00	9.035,00	9.035,00	11.050,00	56.225,00	
DE9-EL-0105-03-a-03 - AN2-Extensiver Getreideanbau (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(b) - 70-DE6-80,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		570,00	570,00	570,00	570,00	570,00			
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)									
	O.14 (Einheit: Hektar)		53,00	103,00	103,00	103,00	103,00		465,00	
DE9-EL-0105-03-a-04 - AN4 - naturschutzgerechte Bewirtschaftung zum Schutz von	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		1.300,00	1.300,00	1.300,00	1.300,00	1.300,00	1.300,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)									

Ackerwildkräutern - Umschichtungsmittel (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(c) - 70-DE9-100,00%	O.14 (Einheit: Hektar)		375,00	375,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00	4.750,00
DE9-EL-0105-03-a-05 - AN5 - naturschutzgerechte Bewirtschaftung zum Schutz von Feldhamstern - Umschichtungsmittel (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(c) - 70-DE9-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		500,00	500,00	500,00	500,00	500,00	500,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		75,00			700,00	900,00	900,00	2.575,00
DE9-EL-0105-03-a-06 - AN6 - naturschutzgerechte Bewirtschaftung zum Schutz des Ortolans - Umschichtungsmittel (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(c) - 70-DE9-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		850,00	850,00	850,00	850,00	850,00	850,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)			1.150,00	1.575,00	1.800,00	1.800,00	1.800,00	8.125,00
DE9-EL-0105-03-a-07 - AN7 - naturschutzgerechte Bewirtschaftung zum Schutz des Rotmilans - Umschichtungsmittel (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(c) - 70-DE9-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		600,00	600,00	600,00	600,00	600,00	600,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		600,00	600,00	1.575,00	2.400,00	2.400,00	2.400,00	9.975,00
DE9-EL-0105-03-a-08 - NG A - Nordische Gastvögel_Naturschutzgerechte Bewirtschaftung auf Ackerland (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(b) - 70-DE9-80,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		450,00	450,00	450,00	450,00	450,00	450,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)							100,00	100,00
DE9-EL-0105-03-a-09 - NG A - Nordische Gastvögel_Naturschutzgerechte Bewirtschaftung auf Ackerland	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		450,00	450,00	450,00	450,00	450,00	450,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

Umschichtungsmittel (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(c) - 70-DE9-100,00%	O.14 (Einheit: Hektar)				12.000,00	12.000,00	12.000,00	12.000,00	48.000,00
DE9-EL-0105-03-a-10 - AN4 - naturschutzgerechte Bewirtschaftung zum Schutz von Ackerwildkräutern (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(b) - 70-DE9-80,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			1.300,00	1.300,00	1.300,00	1.300,00	1.300,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)							35,00	35,00
DE9-EL-0105-03-a-11 - AN5 - naturschutzgerechte Bewirtschaftung zum Schutz von Feldhamstern (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(b) - 70-DE9-80,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			500,00	500,00	500,00	500,00	500,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)			150,00	335,00				485,00
DE9-EL-0105-03-a-12 - AN6 - naturschutzgerechte Bewirtschaftung zum Schutz des Ortolans (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(b) - 70-DE9-80,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			850,00	850,00	850,00	850,00	850,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)			1.150,00					1.150,00
DE9-EL-0105-03-a-13 - AN7 - naturschutzgerechte Bewirtschaftung zum Schutz des Rotmilans (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(b) - 70-DE9-80,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			600,00	600,00	600,00	600,00	600,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)							100,00	100,00
DE9-EL-0105-03-c-01 - BF1: einjähriger strukturreicher Blühstreifen Umschichtungsmittel	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		1.200,00	1.200,00	1.200,00	1.200,00	1.200,00	1.200,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

(Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(c) - 70-DE5-100,00% 91(3)(c) - 70-DE9-100,00%	O.14 (Einheit: Hektar)		5.008,00	6.008,00	7.008,00	7.008,00	7.008,00	7.000,00	39.040,00
DE9-EL-0105-03-c-02 - BF1: einjähriger strukturreicher Blühstreifen (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(b) - 70-DE6-80,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		1.200,00	1.200,00	1.200,00	1.200,00	1.200,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		22,00	20,00	20,00	20,00	20,00		102,00
DE9-EL-0105-03-c-04 - BF2: mehrjähriger Blühstreifen NI (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(c) - 70-DE9-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		1.050,00	1.050,00	1.050,00	1.050,00	1.050,00	1.050,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		1.000,00	1.500,00	2.000,00	2.500,00	2.500,00	2.500,00	12.000,00
DE9-EL-0105-03-c-05 - BF2 - Mehrjährige Blüh- und Schutzstreifen HB (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(c) - 70-DE5-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		1.050,00	1.050,00	1.050,00	1.050,00	1.050,00	1.050,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		5,00	5,00	5,00	5,00	5,00		25,00
DE9-EL-0105-03-c-07 - AN8-Feldvogelinseln im Intensivgetreide (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(c) - 70-DE5-100,00% 91(3)(c) - 70-DE6-100,00% 91(3)(c) - 70-DE9-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		1.200,00	1.200,00	1.200,00	1.200,00	1.200,00	1.200,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		1.010,00	1.025,00	1.025,00	1.025,00	1.026,00	150,00	5.261,00
DE9-EL-0105-03-c-08 - BF 2: mehrjähriger Blühstreifen HH (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(b) - 70-DE6-80,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		1.050,00	1.050,00	1.050,00	1.050,00	1.050,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		30,00	30,00	30,00	30,00	62,00		182,00
DE9-EL-0105-03-d-01 - AN9 - Anlage von	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		1.050,00	1.050,00	1.050,00	1.050,00	1.050,00	1.050,00	

Kiebitzinseln - Umschichtungsmittel (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(c) - 70-DE9-100,00%	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		50,00			750,00	900,00	900,00	2.600,00
DE9-EL-0105-03-d-02 - AN9 - Anlage von Kiebitzinseln (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(b) - 70-DE9-80,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			1.050,00	1.050,00	1.050,00	1.050,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)			154,00	295,00	2,00			451,00
DE9-EL-0105-04-a-01 - GN5-Artenreiches Dauergrünland 6 Kennarten Umschichtungsmittel (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(c) - 70-DE5-100,00% 91(3)(c) - 70-DE9-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		350,00	350,00	350,00	350,00	350,00	350,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		1.080,00	1.080,00	1.080,00	1.080,00	1.080,00	1.000,00	6.400,00
DE9-EL-0105-04-a-02 - GN5-Artenreiches Dauergrünland 6 Kennarten (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(b) - 70-DE6-80,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		350,00	350,00	350,00	350,00	350,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		90,00	95,00	95,00	95,00	95,00		470,00
DE9-EL-0105-04-a-03 - GN5-Artenreiches Dauergrünland 8 Kennarten Umschichtungsmittel (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(c) - 70-DE5-100,00% 91(3)(c) - 70-DE9-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		450,00	450,00	450,00	450,00	450,00	450,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		1.030,00	1.030,00	1.030,00	1.030,00	1.030,00	1.000,00	6.150,00
DE9-EL-0105-04-a-04 - GN5-Artenreiches Dauergrünland 8 Kennarten (Finanzhilfe -	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		450,00	450,00	450,00	450,00	450,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

Durchschnitt) 91(3)(b) - 70-DE6- 80,00%	O.14 (Einheit: Hektar)		30,00	35,00	35,00	35,00	35,00		170,00
DE9-EL-0105-05-b-01 - BF8: Anlage von Hecken (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(c) - 70-DE5- 100,00% 91(3)(c) - 70-DE9- 100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		14.000,00	14.000,00	14.000,00	14.000,00	14.000,00	14.000,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		201,00	131,00	101,00	101,00	101,00	200,00	835,00
DEA-EL-0105-01-a-01 - Wiese ohne zeitliche Einschränkung; Verbot: Düngung, PSM, Nachsaat – bis 200m ü. NN (5122) (Finanzhilfe - Homogen) [DEA-D] 91(3)(b) - 70-DEA- 57,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		415,00	415,00	415,00	415,00	415,00	415,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
DEA-EL-0105-01-a-02 - Wiese ohne zeitliche Einschränkung; Verbot: Düngung, PSM, Nachsaat – bis 200m ü. NN (5122) auf Flächen mit ÖR GAPDZG § 20 Abs. 1 4. (Finanzhilfe - Homogen) [DEA-D] 91(3)(b) - 70-DEA- 57,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		300,00	315,00	315,00	315,00			
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
DEA-EL-0105-01-a-03 - Wiese ohne zeitliche Einschränkung; Verbot: Düngung, PSM, Nachsaat – über 200m ü. NN (5124) (Finanzhilfe - Homogen) [DEA-D] 91(3)(b) - 70-DEA- 57,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		355,00	355,00	355,00	355,00	355,00	355,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
DEA-EL-0105-01-a-04 - Wiese ohne zeitliche	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		240,00	255,00	255,00	255,00			

Einschränkung; Verbot Düngung, PSM, Nachsaat – über 200m ü. NN (5124) auf Flächen mit ÖR GAPDZG § 20 Abs. 1 4. (Finanzhilfe - Homogen) [DEA-D] 91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
DEA-EL-0105-01-a-05 - Wiese 1. Schnitt ab 20.05.; Verbot: flüssige org. Dünger, Geflügelmist, Gärreste, mineral. N-Dünger, PSM - bis 200m ü. NN (5151) (Finanzhilfe - Homogen) [DEA-D] 91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		550,00	550,00	550,00	550,00	550,00	550,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
DEA-EL-0105-01-a-06 - Wiese 1. Schnitt ab 20.05.; Verbot: flüssige org. Dünger, Geflügelmist, Gärreste, mineral. N-Dünger, PSM - bis 200m ü. NN (5151) auf Flächen mit ÖR GAPDZG § 20 Abs. 1 4. (Finanzhilfe - Homogen) [DEA-D] 91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		435,00	450,00	450,00	450,00			
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
DEA-EL-0105-01-a-07 - Wiese 1. Schnitt ab 20.05.; Verbot: alle N-Dünger, PSM, Nachsaat - bis 200m ü. NN (5152) (Finanzhilfe - Homogen) [DEA-D] 91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		610,00	610,00	610,00	610,00	610,00	610,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
DEA-EL-0105-01-a-08 - Wiese 1. Schnitt ab	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		495,00	510,00	510,00	510,00			

20.05.; Verbot: alle N-Dünger, PSM, Nachsaat - bis 200m ü. NN (5152) auf Flächen mit ÖR GAPDZG § 20 Abs. 1 4. (Finanzhilfe - Homogen) [DEA-D] 91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
DEA-EL-0105-01-a-09 - Wiese 1. Schnitt ab 01.06.; Verbot: flüssige org. Dünger, Geflügelmist, Gärreste, mineral. N-Dünger, PSM - bis 200m ü. NN (5153) (Finanzhilfe - Homogen) [DEA-D] 91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		580,00	580,00	580,00	580,00	580,00	580,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
DEA-EL-0105-01-a-10 - Wiese 1. Schnitt ab 01.06.; Verbot: flüssige org. Dünger, Geflügelmist, Gärreste, mineral. N-Dünger, PSM - bis 200m ü. NN (5153) auf Flächen mit ÖR GAPDZG § 20 Abs. 1 4. (Finanzhilfe - Homogen) [DEA-D] 91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		465,00	480,00	480,00	480,00			
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
DEA-EL-0105-01-a-11 - Wiese 1. Schnitt ab 01.06.; Verbot: alle N-Dünger, PSM, Nachsaat - bis 200m ü. NN (5154) (Finanzhilfe - Homogen) [DEA-D] 91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		650,00	650,00	650,00	650,00	650,00	650,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
DEA-EL-0105-01-a-12 - Wiese 1. Schnitt ab	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		535,00	550,00	550,00	550,00			

01.06.; Verbot: alle N-Dünger, PSM, Nachsaat - bis 200m ü. NN (5154) auf Flächen mit ÖR GAPDZG § 20 Abs. 1 4. (Finanzhilfe - Homogen) [DEA-D] 91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
DEA-EL-0105-01-a-13 - Wiese 1. Schnitt ab 15.06.; Verbot: flüssige org. Dünger, Geflügelmist, Gärreste, mineral. N-Dünger, PSM - bis 200m ü. NN (5155) (Finanzhilfe - Homogen) [DEA-D] 91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		610,00	610,00	610,00	610,00	610,00	610,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
DEA-EL-0105-01-a-14 - Wiese 1. Schnitt ab 15.06.; Verbot: flüssige org. Dünger, Geflügelmist, Gärreste, mineral. N-Dünger, PSM - bis 200m ü. NN (5155) auf Flächen mit ÖR GAPDZG § 20 Abs. 1 4. (Finanzhilfe - Homogen) [DEA-D] 91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		495,00	510,00	510,00	510,00			
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
DEA-EL-0105-01-a-15 - Wiese 1. Schnitt ab 15.06.; Verbot: alle N-Dünger, PSM, Nachsaat - bis 200m ü. NN (5156) (Finanzhilfe - Homogen) [DEA-D] 91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		700,00	700,00	700,00	700,00	700,00	700,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
DEA-EL-0105-01-a-16 - Wiese 1. Schnitt ab	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		585,00	600,00	600,00	600,00			

15.06.; Verbot: alle N-Dünger, PSM, Nachsaat - 200m ü. NN (5156) auf Flächen mit ÖR GAPDZG § 20 Abs. 1 4. (Finanzhilfe - Homogen) [DEA-D] 91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
DEA-EL-0105-01-a-17 - Wiese 1. Schnitt ab 01.06./15.06.; Verbot: flüssige org. Dünger, Geflügelmist, Gärreste, mineral. N-Dünger, PSM - über 200/400 m ü. NN (5157/5163) (Finanzhilfe - Homogen) [DEA-D] 91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		390,00	390,00	390,00	390,00	390,00	390,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
DEA-EL-0105-01-a-18 - Wiese 1. Schnitt ab 01.06./15.06.; Verbot: flüssige org. Dünger, Geflügelmist, Gärreste, mineral. N-Dünger, PSM - über 200/400 m ü. NN (5157/5163) auf Flächen mit ÖR GAPDZG § 20 Abs. 1 4. (Finanzhilfe - Homogen) [DEA-D] 91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		275,00	290,00	290,00	290,00			
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
DEA-EL-0105-01-a-19 - Wiese 1. Schnitt ab 01.06./15.06.; Verbot: alle N-Dünger, PSM, Nachsaat - über 200/400 m ü. NN (5158/5164) (Finanzhilfe - Homogen) [DEA-D] 91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		450,00	450,00	450,00	450,00	450,00	450,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
DEA-EL-0105-01-a-20 - Wiese 1. Schnitt ab	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		335,00	350,00	350,00	350,00			

01.06./15.06.; Verbot: alle N-Dünger, PSM, Nachsaat - über 200/400 m ü. NN (5158/5164) auf Flächen mit ÖR GAPDZG § 20 Abs. 1 4. (Finanzhilfe - Homogen) [DEA-D] 91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
DEA-EL-0105-01-a-21 - Wiese 1. Schnitt ab 15.06./01.07.; Verbot: flüssige org. Dünger, Geflügelmist, Gärreste, mineral. N-Dünger, PSM - über 200/400 m ü. NN (5159/5165) (Finanzhilfe - Homogen) [DEA-D] 91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		410,00	410,00	410,00	410,00	410,00	410,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
DEA-EL-0105-01-a-22 - Wiese 1. Schnitt ab 15.06./01.07.; Verbot: flüssige org. Dünger, Geflügelmist, Gärreste, mineral. N-Dünger, PSM - über 200/400 m ü. NN (5159/5165) auf Flächen mit ÖR GAPDZG § 20 Abs. 1 4. (Finanzhilfe - Homogen) [DEA-D] 91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		295,00	310,00	310,00	310,00			
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
DEA-EL-0105-01-a-23 - Wiese 1. Schnitt ab 15.06./01.07.; Verbot: alle N-Dünger, PSM, Nachsaat - über 200/400 m ü. NN (5160/5166) (Finanzhilfe - Homogen) [DEA-D] 91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		480,00	480,00	480,00	480,00	480,00	480,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
DEA-EL-0105-01-a-24 - Wiese 1. Schnitt ab	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		365,00	380,00	380,00	380,00			

15.06./01.07.; Verbot: alle N-Dünger, PSM, Nachsaat - über 200/400 m ü. NN (5160/5166) auf Flächen mit ÖR GAPDZG § 20 Abs. 1 4. (Finanzhilfe - Homogen) [DEA-D] 91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
DEA-EL-0105-01-a-25 - Wiese 1. Schnitt ab 01.07./15.07.; Verbot: flüssige org. Dünger, Geflügelmist, Gärreste, mineral. N-Dünger, PSM - über 200/400 m ü. NN (5161/5167) (Finanzhilfe - Homogen) [DEA-D] 91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		440,00	440,00	440,00	440,00	440,00	440,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
DEA-EL-0105-01-a-26 - Wiese 1. Schnitt ab 01.07./15.07.; Verbot: flüssige org. Dünger, Geflügelmist, Gärreste, mineral. N-Dünger, PSM - über 200/400 m ü. NN (5161/5167) auf Flächen mit ÖR GAPDZG § 20 Abs. 1 4. (Finanzhilfe - Homogen) [DEA-D] 91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		325,00	340,00	340,00	340,00			
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
DEA-EL-0105-01-a-27 - Wiese 1. Schnitt ab 01.07./15.07.; Verbot: alle N-Dünger, PSM, Nachsaat - über 200/400 m ü. NN (5162/5168) (Finanzhilfe - Homogen) [DEA-D] 91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		520,00	520,00	520,00	520,00	520,00	520,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
DEA-EL-0105-01-a-28 - Wiese 1. Schnitt ab	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		405,00	420,00	420,00	420,00			

01.07./15.07.; Verbot: alle N-Dünger, PSM, Nachsaat - über 200/400 m ü. NN (5162/5168) auf Flächen mit ÖR GAPDZG § 20 Abs. 1 4. (Finanzhilfe - Homogen) [DEA-D] 91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
DEA-EL-0105-01-a-29 - Zusatzmaßnahme: Pflicht zur Mahdverschiebung über den regulären Mahdtermin hinaus bei Vorkommen gefährdeter Arten (5169) (Finanzhilfe - Homogen) [DEA-D] 91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		60,00	60,00	60,00	60,00	60,00	60,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
DEA-EL-0105-01-a-30 - Biotoppflege durch Mahd nach biotopspezifischen Vorgaben; Verbot: Düngung, PSM (5210) (Finanzhilfe - Homogen) [DEA-D] 91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		595,00	595,00	595,00	595,00	595,00	595,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
DEA-EL-0105-01-a-31 - Biotoppflege durch Mahd nach biotopspezifischen Vorgaben; Verbot: Düngung, PSM (5210) auf Flächen mit ÖR GAPDZG § 20 Abs. 1 4. (Finanzhilfe - Homogen) [DEA-D] 91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		480,00	495,00	495,00	495,00			
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
DEA-EL-0105-01-a-32 - Zusatzmaßnahme: 2.	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		250,00	250,00	250,00	250,00	250,00	250,00	

Mahd ab 15.09. (5550) auf Flächen mit Vorkommen gefährdeter Arten (Finanzhilfe - Homogen) [DEA-D] 91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
DEA-EL-0105-01-a-33 - Umwandlung Acker in Grünland als Grundlage zur Entwicklung von artenreichem Grünland - Selbstbegrünung od. Rahmenmischung 1. Jahr (5100a) (Finanzhilfe - Homogen) [DEA-D] 91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		615,00	615,00	615,00	615,00	615,00	615,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
DEA-EL-0105-01-a-34 - Umwandlung Acker in Grünland als Grundlage zur Entwicklung von artenreichem Grünland - Mahgutübertragung od. Regiosaatgut - 1. Jahr (5100b) (Finanzhilfe - Homogen) [DEA-D] 91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		2.040,00	2.040,00	2.040,00	2.040,00	2.040,00	2.040,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
DEA-EL-0105-01-a-35 - Umwandlung Acker in Grünland als Grundlage zur Entwicklung von artenreichem Grünland - Folgejahre (5100) (Finanzhilfe - Homogen) [DEA-D] 91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		440,00	440,00	440,00	440,00	440,00	440,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
DEA-EL-0105-01-a-36 - Zusatzmaßnahme:	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		1.290,00	1.290,00	1.290,00	1.290,00	1.290,00	1.290,00	

Handarbeitsleistungen beim Mähen und/oder Bergen des Schnittgutes z.b. aufgrund steiler Hanglagen/Nassgrünland (5510) (Finanzhilfe - Homogen) [DEA-D] 91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
DEA-EL-0105-01-a-37 - Zusatzmaßnahme: Einsatz insektenschonender Mähtechnik (5520) (Finanzhilfe - Homogen) [DEA-D] 91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		130,00	130,00	130,00	130,00	130,00	130,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
DEA-EL-0105-01-a-38 - Zusatzmaßnahme: besondere Bewirtschaftungserschwernisse od. -auflagen wie Einsatz spezieller Geräte, Entsorgung nicht verwertbaren Aufwuchses, manuelle Bekämpfung von Giftpflanzen (5560) (Finanzhilfe - Homogen) [DEA-D] 91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		300,00	300,00	300,00	300,00	300,00	300,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
[DEA-D] 91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	O.14 (Einheit: Hektar)		760,00	2.500,00	18.900,00	19.700,00	20.500,00	21.000,00	83.360,00
DEA-EL-0105-02-a-01 - Weide ohne zeitliche Einschränkung; Verbot: Düngung, PSM, Nachsaat – bis 200m ü. NN (5121) (Finanzhilfe - Homogen) [DEA-E] 91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		470,00	470,00	470,00	470,00	470,00	470,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
DEA-EL-0105-02-a-02 - Weide ohne zeitliche	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		355,00	370,00	370,00	370,00			

Einschränkung; Verbot: Düngung, PSM, Nachsaat – bis 200m ü. NN (5121) auf Flächen mit ÖR GAPDZG § 20 Abs. 1 4. (Finanzhilfe - Homogen) [DEA-E] 91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
DEA-EL-0105-02-a-03 - Weide ohne zeitliche Einschränkung; Verbot: Düngung, PSM, Nachsaat – über 200m ü. NN (5123) (Finanzhilfe - Homogen) [DEA-E] 91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		345,00	345,00	345,00	345,00	345,00	345,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
DEA-EL-0105-02-a-04 - Weide ohne zeitliche Einschränkung; Verbot Düngung, PSM, Nachsaat – über 200m ü. NN (5123) auf Flächen mit ÖR GAPDZG § 20 Abs. 1 4. (Finanzhilfe - Homogen) [DEA-E] 91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		230,00	245,00	245,00	245,00			
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
DEA-EL-0105-02-a-05 - Weide: auf 2 GVE beschränkte Besatzdichte v. 15.03. bis 15.06.; Verbot: flüssige org. Dünger, Geflügelmist, Gärreste, mineral. N-Dünger, PSM - bis 200m ü. NN (5131) (Finanzhilfe - Homogen) [DEA-E] 91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		675,00	675,00	675,00	675,00	675,00	675,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
DEA-EL-0105-02-a-06 - Weide: max. 2 GVE/ha	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		560,00	575,00	575,00	575,00			

v. 15.03. - 15.06.; Verbot: flüssige org. Dünger, Geflügelmist, Gärreste, mineral. N-Dünger, PSM - bis 200m ü. NN (5131) auf Flächen mit ÖR GAPDZG § 20 Abs. 1 4. (Finanzhilfe - Homogen) [DEA-E] 91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
DEA-EL-0105-02-a-07 - Weide: max. 2 GVE/ha v. 15.03. - 15.06.; Verbot: alle N-Dünger, PSM, Nachsaat - bis 200m ü. NN (5132) (Finanzhilfe - Homogen) [DEA-E] 91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		710,00	710,00	710,00	710,00	710,00	710,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
DEA-EL-0105-02-a-08 - Weide: max. 2 GVE/ha v. 15.03. - 15.06.; Verbot: alle N-Dünger, PSM, Nachsaat - bis 200m ü. NN (5132) auf Flächen mit ÖR GAPDZG § 20 Abs. 1 4. (Finanzhilfe - Homogen) [DEA-E] 91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		595,00	610,00	610,00	610,00			
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
DEA-EL-0105-02-a-09 - Weide: max. 2 GVE/ha v. 01.04.-01.07./01.04.-15.07.; Verbot: flüssige org. Dünger, Geflügelmist, Gärreste, mineral. N-Dünger, PSM - ab 200m/über 400m ü. NN (5133/5135) (Finanzhilfe - Homogen) [DEA-E] 91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		410,00	410,00	410,00	410,00	410,00	410,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
DEA-EL-0105-02-a-10 - Weide: max. 2 GVE/ha	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		295,00	310,00	310,00	310,00			

v. 01.04.-01.07./01.04.-15.07.; Verbot: flüssige org. Dünger, Geflügelmist, Gärreste, mineral. N-Dünger, PSM - ab 200m ü. NN (5133/5135) auf Flächen mit ÖR GAPDZG § 20 Abs. 1 4. (Finanzhilfe - Homogen) [DEA-E] 91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
DEA-EL-0105-02-a-11 - Weide: max. 2 GVE/ha v. 01.04.-01.07./01.04.-15.07.; Verbot: alle N-Dünger, PSM, Nachsaat - ab 200m/über 400m über NN (5134/5136) (Finanzhilfe - Homogen) [DEA-E] 91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		490,00	490,00	490,00	490,00	490,00	490,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
DEA-EL-0105-02-a-12 - Weide: max. 2 GVE/ha v. 01.04.-01.07./01.04.-15.07.; Verbot: alle N-Dünger, PSM, Nachsaat - ab 200m/über 400m ü. NN (5134/5136) auf Flächen mit ÖR GAPDZG § 20 Abs. 1 4. (Finanzhilfe - Homogen) [DEA-E] 91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		375,00	390,00	390,00	390,00			
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
DEA-EL-0105-02-a-13 - Weide: max. 4 GVE/ha v. 15.03.-15.06.; Verbot: flüssige org. Dünger, Geflügelmist, Gärreste, mineral. N-Dünger, PSM - bis 200m ü. NN (5141) (Finanzhilfe - Homogen) [DEA-E] 91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		550,00	550,00	550,00	550,00	550,00	550,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
DEA-EL-0105-02-a-14 - Weide: max. 4 GVE/ha	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		435,00	450,00	450,00	450,00			

v. 15.03.-15.06.; Verbot: flüssige org. Dünger, Geflügelmist, Gärreste, mineral. N-Dünger, PSM - bis 200m ü. NN (5141) auf Flächen mit ÖR GAPDZG § 20 Abs. 1 4. (Finanzhilfe - Homogen) [DEA-E] 91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
DEA-EL-0105-02-a-15 - Weide: max. 4 GVE/ha v. 15.03. - 15.06.; Verbot: alle N-Dünger, PSM, Nachsaat - bis 200m ü. NN (5142) (Finanzhilfe - Homogen) [DEA-E] 91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		625,00	625,00	625,00	625,00	625,00	625,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
DEA-EL-0105-02-a-16 - Weide: max. 4 GVE/ha v. 15.03. - 15.06.; Verbot: alle N-Dünger, PSM, Nachsaat - bis 200m ü. NN (5142) auf Flächen mit ÖR GAPDZG § 20 Abs. 1 4. (Finanzhilfe - Homogen) [DEA-E] 91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		510,00	525,00	525,00	525,00			
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
DEA-EL-0105-02-a-17 - Weide: max. 4 GVE/ha v. 01.04.-01.07./01.04.-15.07.; Verbot: flüssige org. Dünger, Geflügelmist, Gärreste, mineral. N-Dünger, PSM - ab 200m/über 400m ü. NN (5143/5145) (Finanzhilfe - Homogen) [DEA-E] 91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		370,00	370,00	370,00	370,00	370,00	370,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
DEA-EL-0105-02-a-18 - Weide: max. 4 GVE/ha	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		255,00	270,00	270,00	270,00			

v. 01.04.-01.07./01.04.-15.07.; Verbot: flüssige org. Dünger, Geflügelmist, Gärreste, mineral. N-Dünger, PSM - ab 200m ü. NN (5143/5145) auf Flächen mit ÖR GAPDZG § 20 Abs. 1 4. (Finanzhilfe - Homogen) [DEA-E] 91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
DEA-EL-0105-02-a-19 - Weide: max. 4 GVE/ha v. 01.04.-01.07./01.04.-15.07.; Verbot: alle N-Dünger, PSM, Nachsaat - ab 200m/über 400m über NN (5144/5146) (Finanzhilfe - Homogen) [DEA-E] 91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		445,00	445,00	445,00	445,00	445,00	445,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
DEA-EL-0105-02-a-20 - Weide: max. 4 GVE/ha v. 01.04.-01.07./01.04.-15.07.; Verbot: alle N-Dünger, PSM, Nachsaat - ab 200m/über 400m ü. NN (5144/5146) auf Flächen mit ÖR GAPDZG § 20 Abs. 1 4. (Finanzhilfe - Homogen) [DEA-E] 91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		330,00	345,00	345,00	345,00			
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
DEA-EL-0105-02-a-21 - Ganzjährige Weideprojekte; max. 0,6 GVE/ha; Verbot: Düngung, PSM (5170) (Finanzhilfe - Homogen) [DEA-E] 91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		560,00	560,00	560,00	560,00	560,00	560,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
DEA-EL-0105-02-a-22 - Ganzjährige	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		445,00	460,00	460,00	460,00			

Weideprojekte; max. 0,6 GVE/ha; Verbot: Düngung, PSM (5170) auf Flächen mit ÖR GAPDZG § 20 Abs. 1 4. (Finanzhilfe - Homogen) [DEA-E] 91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
DEA-EL-0105-02-a-23 - Biotoppflege durch Beweidung nach biotopspezifischen Vorgaben; Verbot: Düngung, PSM (5200) (Finanzhilfe - Homogen) [DEA-E] 91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		620,00	620,00	620,00	620,00	620,00	620,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
DEA-EL-0105-02-a-24 - Biotoppflege durch Beweidung nach biotopspezifischen Vorgaben; Verbot: Düngung, PSM (5200) auf Flächen mit ÖR GAPDZG § 20 Abs. 1 4. (Finanzhilfe - Homogen) [DEA-E] 91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		505,00	520,00	520,00	520,00			
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
DEA-EL-0105-02-a-25 - Zusatzmaßnahme: Einsatz von Ziegen in Schafherden (5500) (Finanzhilfe - Homogen) [DEA-E] 91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		70,00	70,00	70,00	70,00	70,00	70,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
DEA-EL-0105-02-a-26 - Zusatzmaßnahme: Beseitung unerwünschten Gehözaufwuchses zur Erhaltung von Grünlandbiotopen (5530) (Finanzhilfe - Homogen) [DEA-E] 91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		900,00	900,00	900,00	900,00	900,00	900,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

[DEA-E] 91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	O.14 (Einheit: Hektar)		560,00	1.400,00	13.000,00	13.400,00	13.800,00	14.000,00	56.160,00
DEA-EL-0105-03-a-01 - Getreideanbau mit weiter Reihe (mindestens 20 cm) ohne den Einsatz von Fungiziden, Insektiziden und mineralischen Düngemitteln (Finanzhilfe - Homogen) [DEA-F] 91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		540,00	540,00	540,00	540,00	540,00	540,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
DEA-EL-0105-03-a-03 - Stoppelbrache in Ergänzung zu DEA-EL-0105-03-a-01 bei Verzicht auf Pflanzenschutzmittel (Finanzhilfe - Homogen) [DEA-F] 91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		70,00	70,00	70,00	70,00	70,00	70,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
[DEA-F] 91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	O.14 (Einheit: Hektar)		850,00	1.300,00	2.100,00	2.940,00	3.360,00	3.780,00	14.330,00
DEA-EL-0105-03-a-04 - Anbau von mehrjährigen Wildpflanzenmischungen (einmaliger Herbizid-Einsatz zur Etablierung und im Einzelfall nach Genehmigung möglich) (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		460,00	460,00	460,00	460,00	460,00	460,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		300,00	180,00	230,00	280,00	330,00	380,00	1.700,00
DEA-EL-0105-03-a-06 - Feldhamster freundliche Fruchtfolge mit mind. zweijährigem Anbau von Luzerne, Klee, Kleegras und zwei Jahren Getreide oder Körnerleguminosen (Finanzhilfe - Homogen) [DEA-H] 91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		785,00	785,00	785,00	785,00	785,00	785,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

DEA-EL-0105-03-a-07 - Ackerrandstreifen – Feldflora; Verbot: flüssige org. Dünger, ätzende Dünger, mineral. N-Dünger, PSM (außer Saatgutbeizen), Untersaaten (5010) (Finanzhilfe - Homogen) [DEA-H] 91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		1.145,00	1.145,00	1.145,00	1.145,00	1.145,00	1.145,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
DEA-EL-0105-03-a-09 - Ackerrandstreifen – Feldflora; Verbot: flüssige org. u. ätzende Dünger, mineral. N-Dünger, PSM (außer Saatgutbeizen), Untersaaten (5010) auf Flächen mit ÖR GAPDZG § 20 Abs. 1 6. (Finanzhilfe - Homogen) [DEA-H] 91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		1.015,00	995,00	995,00	995,00			
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
DEA-EL-0105-03-a-10 - Verpflichtung zur Untersaat bzw. Einsaat einer Zwischenfrucht (5021) (Finanzhilfe - Homogen) [DEA-H] 91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		140,00	140,00	140,00	140,00	140,00	140,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
DEA-EL-0105-03-a-11 - Verbot von Tiefpflügen (5022) (Finanzhilfe - Homogen) [DEA-H] 91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		30,00	30,00	30,00	30,00	30,00	30,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
DEA-EL-0105-03-a-12 - Doppelte Saatreihe	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		1.100,00	1.100,00	1.100,00	1.100,00	1.100,00	1.100,00	

Wintergetreide; Verbot: Düngung, PSM (außer Saatgutbeizen), mechanische Beikrautregulierung v. 01.04.-30.06. (5026) (Finanzhilfe - Homogen) [DEA-H] 91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
DEA-EL-0105-03-b-01 - Ernteverzicht von Getreide (plus Körnerleguminosen - Feldhamster); bis 28.02. des Folgejahres (bis 20.09;15.10. - Feldhamster) (5025) (Finanzhilfe - Homogen) [DEA-H] 91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		2.240,00	2.240,00	2.240,00	2.240,00	2.240,00	2.240,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
DEA-EL-0105-03-c-02 - Ackerbrache einjährige Einsaat; vorgegebene Rahmenmischung; Verbot: Düngung, PSM, Nutzung; Vorgabe Pflegemanagement (5042 A) (Finanzhilfe - Homogen) [DEA-H] 91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		1.750,00	1.750,00	1.750,00	1.750,00	1.750,00	1.750,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
DEA-EL-0105-03-c-03 - Ackerbrache mehrjährige Einsaat; vorgegebene Rahmenmischung; Verbot: Düngung, PSM, Nutzung; Vorgabe Pflegemanagement (5042 B) - im Jahr der Einsaat (Finanzhilfe - Homogen) [DEA-H] 91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		1.970,00	1.970,00	1.970,00	1.970,00	1.970,00	1.970,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
DEA-EL-0105-03-c-04 - Ackerbrache mehrjährige	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		1.530,00	1.530,00	1.530,00	1.530,00	1.970,00	1.970,00	

Einsaat; vorgegebene Rahmenmischung; Verbot: Düngung, PSM, Nutzung; Vorgabe Pflegemanagement (5042 B) - in den Folgejahren (Finanzhilfe - Homogen) [DEA-H] 91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
DEA-EL-0105-03-c-05 - Ackerbrache einjährige Einsaat; mit Regiosaatgut; Verbot: Düngung, PSM, Nutzung; Vorgabe Pflegemanagement (5042 C) (Finanzhilfe - Homogen) [DEA-H] 91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		2.000,00	2.000,00	2.000,00	2.000,00	2.000,00	2.000,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
DEA-EL-0105-03-c-06 - Ackerbrache mehrjährige Einsaat; mit Regiosaatgut; Verbot: Düngung, PSM, Nutzung; Vorgabe Pflegemanagement (5042 C) - im Jahr der Einsaat (Finanzhilfe - Homogen) [DEA-H] 91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		2.280,00	2.280,00	2.280,00	2.280,00	1.680,00	1.680,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
DEA-EL-0105-03-c-07 - Ackerbrache mehrjährige Einsaat; mit Regiosaatgut; Verbot: Düngung, PSM, Nutzung; Vorgabe Pflegemanagement (5042 D) - in den Folgejahren (Finanzhilfe - Homogen) [DEA-H] 91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		1.530,00	1.530,00	1.530,00	1.530,00	1.530,00	1.530,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
DEA-EL-0105-03-d-01 - Stoppelbrache in	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		185,00	185,00	185,00	185,00	185,00	185,00	

geeigneten Kulturen; bis 15.10. (20.09. bei nachfolgend Wintergerste, Winterhafer); Verbot: Herbzideinsatz, mechanische Beikrautregulierung (5024 F) (Finanzhilfe - Homogen) [DEA-H] 91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
DEA-EL-0105-03-d-02 - Stoppelbrache in geeigneten Kulturen; bis 28.02. des Folgejahres; Verbot: Herbzideinsatz, mechanische Beikrautregulierung (5024) (Finanzhilfe - Homogen) [DEA-H] 91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		250,00	250,00	250,00	250,00	250,00	250,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
[DEA-H] 91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	O.14 (Einheit: Hektar)								
DEA-EL-0105-03-a-14 - Doppelte Saatreihe Sommergetreide; Verbot: Düngung, PSM (außer Saatgutbeizen), mechanische Beikrautregulierung v. 01.04.-30.06. (5027) (Finanzhilfe - Homogen) [DEA-H] 91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		1.455,00	1.455,00	1.455,00	1.455,00	1.455,00	1.455,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
[DEA-H] 91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	O.14 (Einheit: Hektar)								
DEA-EL-0105-03-a-16 - Doppelte Saatreihe	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		1.325,00	1.305,00	1.305,00	1.305,00			

Sommergetreide; Verbot: Düngung, PSM (außer Saatgutbeizen), mechanische Beikrautregulierung v. 01.04.-30.06. (5027) auf Flächen mit ÖR GAPDZG § 20 Abs. 1 6. (Finanzhilfe - Homogen) [DEA-H] 91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
[DEA-H] 91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	O.14 (Einheit: Hektar)								
DEA-EL-0105-03-a-17 - Beschränkung auf einen zweimaligen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln pro Jahr - Feldhamsterschutz (5032) (Finanzhilfe - Homogen) [DEA-H] 91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		280,00	280,00	280,00	280,00	280,00	280,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
[DEA-H] 91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	O.14 (Einheit: Hektar)								
DEA-EL-0105-03-a-18 - Beschränkung auf einen zweimaligen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln pro Jahr in Feldhamstergebieten (5032) auf Flächen mit ÖR GAPDZG § 20 Abs. 1 6. (Finanzhilfe - Homogen) [DEA-H] 91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		150,00	130,00	130,00	130,00			
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
[DEA-H] 91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	O.14 (Einheit: Hektar)								
DEA-EL-0105-03-a-19 - Verbot: Einsatz von	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		295,00	295,00	295,00	295,00	295,00	295,00	

Insektiziden/Rodentizide n (5033) (Finanzhilfe - Homogen) [DEA-H] 91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
[DEA-H] 91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	O.14 (Einheit: Hektar)								
DEA-EL-0105-03-a-21 - Verbot: Einsatz von Insektiziden/Rodentizide n (5033) auf Flächen mit ÖR GAPDZG § 20 Abs. 1 6. (Finanzhilfe - Homogen) [DEA-H] 91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		165,00	145,00	145,00	145,00			
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
[DEA-H] 91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	O.14 (Einheit: Hektar)								
DEA-EL-0105-03-a-22 - Einschränkung organische Düngung auf Festmist, Champost, Kompost - Feldhamsterschutz (5035) (Finanzhilfe - Homogen) [DEA-H] 91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		135,00	135,00	135,00	135,00	135,00	135,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
[DEA-H] 91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	O.14 (Einheit: Hektar)								
DEA-EL-0105-03-a-23 - Verbot: Einsatz von Rodentiziden - Feldhamsterschutz (5036) (Finanzhilfe - Homogen) [DEA-H] 91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		55,00	55,00	55,00	55,00	55,00	55,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

[DEA-H] 91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	O.14 (Einheit: Hektar)								
DEA-EL-0105-03-b-02 - Bewirtschaftung kleiner Ackerschläge (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DEA-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		35,00	35,00	35,00	35,00	35,00	35,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		236.400,00	190.000,00	202.000,00	210.100,00	210.100,00	210.099,00	1.258.699,00
DEA-EL-0105-03-c-01 - Anlage mehrjähriger Buntbrachen bei Verzicht auf Pflanzenschutzmittel (Herbizid-Einsatz im Einzelfall nach Genehmigung möglich) (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		1.620,00	1.620,00	1.620,00	1.620,00	1.620,00	1.620,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		2.000,00	3.800,00	5.500,00	6.050,00	6.650,00	7.310,00	31.310,00
DEA-EL-0105-03-d-04 - Ackerbrache - selbstbegrünt; Verbot: Düngung, PSM, Nutzung; Vorgabe Pflegemanagement (5041) (Finanzhilfe - Homogen) [DEA-H] 91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		1.600,00	1.600,00	1.600,00	1.600,00	1.600,00	1.600,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
[DEA-H] 91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	O.14 (Einheit: Hektar)		270,00	1.800,00	9.200,00	10.000,00	10.600,00	11.200,00	43.070,00
DEA-EL-0105-05-a-01 - Pflege von bestehenden Streuobstbeständen; mind. 35 Bäume/ha; Erziehung-, Erhaltungs-, Verjüngungsschnitt nach fachlichen Vorgaben; Verbot: chemisch-synth. PSM-Behandlung der Bäume (5301) (Finanzhilfe - Homogen) [DEA-I] 91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		1.520,00	1.520,00	1.520,00	1.520,00	1.520,00	1.520,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
DEA-EL-0105-05-a-02 - Extensive Unternutzung	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		260,00	260,00	260,00	260,00	260,00	260,00	

von Streuobstbeständen; Verbot: chemisch-synth. PSM und Düngemittel (5302) (Finanzhilfe - Homogen) [DEA-I] 91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
DEA-EL-0105-05-a-03 - Extensive Unternutzung von Streuobstbeständen; Verbot: chemisch-synth. PSM und Düngemittel (5302) auf Flächen mit ÖR GAPDZG § 20 Abs. 1 4. (Finanzhilfe - Homogen) [DEA-I] 91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		160,00	160,00	160,00	160,00	160,00	160,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
DEA-EL-0105-05-b-01 - Pflege bestehender Hecken durch Auf-den-Stock-Setzen/Auslichten; Reisigentfernung/-aufschichtung; ggf. Nachpflanzung; Standardaufwand (Finanzhilfe - Homogen) [DEA-I] 91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		0,60	0,60	0,60	0,60	0,60	0,60	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
DEA-EL-0105-05-b-02 - Pflege bestehender Hecken durch Auf-den-Stock-Setzen/Auslichten; Reisigentfernung/-aufschichtung; ggf. Nachpflanzung; erhöhter Aufwand (z.B. breite Hecken, Dornengehölze, große Schnittmengen) (Finanzhilfe - Homogen) [DEA-I] 91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		0,90	0,90	0,90	0,90	0,90	0,90	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
[DEA-I] 91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	O.14 (Einheit: Hektar)		35,00	200,00	1.150,00	1.180,00	1.200,00	1.220,00	4.985,00

DEB-EL-0105-01-a-01 - Grundmodul: VN Grünland_Mähwiesen und Weiden mit Verzicht auf N-Düngung und Mahd nicht vor 15.Mai (GMW) (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DEB-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		225,00	225,00	225,00	225,00	225,00	225,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		2.910,00	4.245,00	7.012,00	7.181,00	7.458,00	5.029,00	33.835,00
DEB-EL-0105-01-a-02 - Zusatzmodul:VN Grünland_GMW + ZM: Abweichende Bewirtschaftungsvorgaben hinsichtlich Nutzungshäufigkeit oder -zeitpunkt aus Artenschutzgründen (Finanzhilfe - Homogen) [DEB-A] 91(3)(c) - 70-DEB-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		175,00	175,00	175,00	175,00	175,00	175,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
DEB-EL-0105-01-a-03 - Zusatzmodul: VN Grünland_GMW + ZM: einjährige Brachestrukturen als alternierende Altgrasinseln auf Vertragsfläche zur Mahd im Folgejahr (Finanzhilfe - Homogen) [DEB-A] 91(3)(c) - 70-DEB-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		140,00	140,00	140,00	140,00	140,00	140,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
DEB-EL-0105-01-a-04 - Zusatzmodul: VN Grünland_GMW + ZM: mehrjährige Brachestrukturen als alternierende Altgrasinseln auf Vertragsfläche zur Mahd im 3. Bewirtschaftungsjahr (Finanzhilfe - Homogen) [DEB-A] 91(3)(c) - 70-DEB-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		140,00	140,00	140,00	140,00	140,00	140,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

DEB-EL-0105-01-a-05 - Zusatzmodul: VN Grünland_GMW + ZM: ganzjährige Beweidung (Finanzhilfe - Homogen) [DEB-A] 91(3)(c) - 70-DEB-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		235,00	235,00	235,00	235,00	235,00	235,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
DEB-EL-0105-01-a-06 - Zusatzmodul: VN Grünland_GMW + ZM: Erschwerniszuschlag für Bewirtschaftung von Flächen mit starker Hangneigung (CCW2), hoher Bodenfeuchte, schlechter Zuwegung (Finanzhilfe - Homogen) [DEB-A] 91(3)(c) - 70-DEB-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		50,00	50,00	50,00	50,00	50,00	50,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
[DEB-A] 91(3)(c) - 70-DEB-100,00%	O.14 (Einheit: Hektar)		210,00	285,00	390,00	431,00	471,00	305,00	2.092,00
DEB-EL-0105-01-a-07 - VN Grünland_GMW mit Verzicht auf N-Düngung und Mahd nicht vor 15.Mai+ DZ-0404 ExtDGL (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DEB-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		110,00	110,00	110,00	110,00	110,00	110,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		500,00	750,00	1.000,00	1.100,00	1.100,00	600,00	5.050,00
DEB-EL-0105-01-a-08 - Grundmodul: VN Grünland_VN Artenreiches Grünland (GA) mit Verzicht auf jegliche Düngung und Nutzung nicht vor 15. Juni (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DEB-50,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		300,00	300,00	300,00	300,00	300,00	300,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		3.515,00	3.500,00	6.400,00	6.880,00	4.650,00	1.310,00	26.255,00
DEB-EL-0105-01-a-09 - Zusatzmodul: VN	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		175,00	175,00	175,00	175,00	175,00	175,00	

Grünland_GA + ZM: Abw. Bewirtschaftungsvorgaben hinsichtlich Nutzungshäufigkeit oder -zeitpunkt aus Artenschutzgründen (Finanzhilfe - Homogen) [DEB-B] 91(3)(b) - 70-DEB-50,00%	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
DEB-EL-0105-01-a-10 - Zusatzmodul: VN Grünland_GA + ZM: einjährige Brachestrukturen als alternierende Altgrasinseln auf Vertragsfläche zur Mahd im Folgejahr (Finanzhilfe - Homogen) [DEB-B] 91(3)(c) - 70-DEB-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		140,00	140,00	140,00	140,00	140,00	140,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
DEB-EL-0105-01-a-11 - Zusatzmodul: VN Grünland_GA + ZM: mehrjährige Brachestrukturen als alternierende Altgrasinseln auf Vertragsfläche zur Mahd im 3. Bewirtschaftungsjahr (Finanzhilfe - Homogen) [DEB-B] 91(3)(c) - 70-DEB-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		140,00	140,00	140,00	140,00	140,00	140,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
DEB-EL-0105-01-a-12 - Zusatzmodul: VN Grünland_GA + ZM: ganzjährige Beweidung (Finanzhilfe - Homogen) [DEB-B] 91(3)(c) - 70-DEB-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		160,00	160,00	160,00	160,00	160,00	160,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
DEB-EL-0105-01-a-13 - Zusatzmodul: VN	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		50,00	50,00	50,00	50,00	50,00	50,00	

Grünland_GA + ZM: Erschwerniszuschlag für Bewirtschaftung von Flächen mit starker Hangneigung (CCW2), hoher Bodenfeuchte, schlechter Zuwegung (Finanzhilfe - Homogen) [DEB-B] 91(3)(c) - 70-DEB-100,00%	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
DEB-EL-0105-01-a-16 - Zusatzmodul: VN Grünland_Umwandlung Acker in artenreiches Grünland + ZM: einjährige Brachestrukturen als alternierende Altgrasinseln auf Vertragsfläche zur Mahd im Folgejahr (Finanzhilfe - Homogen) [DEB-B] 91(3)(b) - 70-DEB-50,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		140,00	140,00	140,00	140,00	140,00	140,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
DEB-EL-0105-01-a-17 - Zusatzmodul: VN Grünland_Umwandlung Acker in artenreiches Grünland + ZM: mehrjährige Brachestrukturen als alternierende Altgrasinseln auf Vertragsfläche zur Mahd im 3. Bewirtschaftungsjahr (Finanzhilfe - Homogen) [DEB-B] 91(3)(b) - 70-DEB-50,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		140,00	140,00	140,00	140,00	140,00	140,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
DEB-EL-0105-01-a-18 - Zusatzmodul: VN	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		50,00	50,00	50,00	50,00	50,00	50,00	

Grünland_Umwandlung Acker in artenreiches Grünland + ZM: Erschwerniszuschlag für Bewirtschaftung von Flächen mit starker Hangneigung (CCW2), hoher Bodenfeuchte, schlechter Zuwegung (Finanzhilfe - Homogen) [DEB-B] 91(3)(b) - 70-DEB-50,00%	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
[DEB-B] 91(3)(b) - 70-DEB-50,00%	O.14 (Einheit: Hektar)		700,00	880,00	2.085,00	2.224,00	2.368,00	1.818,00	10.075,00
DEB-EL-0105-01-a-14 - VN Grünland_VN Artenreiches Grünland (GA) mit Verzicht auf jegliche Düngung und Nutzung nicht vor 15. Juni + DZ-0404 ExtDGL (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DEB-50,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		185,00	185,00	185,00	185,00	185,00	185,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		510,00	850,00	1.100,00	1.200,00	1.200,00	700,00	5.560,00
DEB-EL-0105-01-a-15 - Grundmodul: VN Grünland_Umwandlung Acker in artenreiches Grünland mit Vorgaben hinsichtlich Begrünungsmaßnahmen und Verzicht auf Düngung (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DEB-50,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		700,00	700,00	700,00	700,00	700,00	700,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		135,00	320,00	578,00	606,00	637,00	534,00	2.810,00
DEB-EL-0105-03-b-01 - Grundmodul VN Acker_Extensivgetreide mit doppeltem Saatreihenabstand und Verzicht auf jegliche Düngung und Pflanzenschutzverfahren (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DEB-50,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		1.050,00	1.050,00	1.050,00	1.050,00	1.050,00	1.050,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		415,00	500,00	585,00	800,00	600,00	230,00	3.130,00

DEB-EL-0105-03-b-02 - Zusatzmodul: VN Acker_Extensivgetreide + ZM: Stoppelumbruch nicht vor 1. Okt./hohe Stoppel auf angrenzenden Flächen (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DEB-50,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		70,00	70,00	70,00	70,00	70,00	75,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		230,00	485,00	630,00	662,00	695,00	500,00	3.202,00
DEB-EL-0105-03-c-01 - Einführung mehrjährige Blühstreifen (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DEB-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		780,00	780,00	780,00	780,00	780,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		900,00	900,00	900,00	900,00	900,00		4.500,00
DEB-EL-0105-03-c-02 - Einführung mehrjährige Blühstreifen - Kombination DZ-0407 Natura 2000 (Finanzhilfe - Homogen) [DEB-C] 91(3)(c) - 70-DEB-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		820,00	820,00	820,00	820,00	820,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
DEB-EL-0105-03-c-04 - Beibehaltung mehrjährige Blühstreifen – - Kombination DZ-0407 Natura 2000 (Finanzhilfe - Homogen) [DEB-C] 91(3)(c) - 70-DEB-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		730,00	730,00	730,00	730,00	730,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
DEB-EL-0105-03-d-02 - Zusatzmodul: VN Acker_Mehrjährige Ackerbrache + ZM: Stoppelumbruch nicht vor 1. Okt./hohe Stoppel auf angrenzenden Flächen (Finanzhilfe - Homogen) [DEB-C] 91(3)(b) - 70-DEB-50,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		70,00	70,00	70,00	70,00	70,00	70,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
[DEB-C] 91(3)(c) - 70-DEB-100,00%	O.14 (Einheit: Hektar)		185,00	190,00	200,00	210,00	220,00	45,00	1.050,00

DEB-EL-0105-03-c-03 - Beibehaltung mehrjährige Blühstreifen (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DEB-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		690,00	690,00	690,00	690,00	690,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		150,00	150,00	150,00	150,00	150,00		750,00
DEB-EL-0105-03-d-01 - Grundmodul: VN Acker_Mehrjährige Ackerbrache (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DEB-50,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		800,00	800,00	800,00	800,00	800,00	800,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		75,00	90,00	110,00	120,00	130,00	65,00	590,00
DEB-EL-0105-04-a-01 - Grundmodul: VN 6 Kennarten des artenreichen Grünlands (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DEB-50,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		300,00	300,00	300,00	300,00	300,00	300,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		1.000,00	1.800,00	2.100,00	1.000,00	1.400,00	450,00	7.750,00
DEB-EL-0105-04-a-02 - Zusatzmodul: VN 6 Kennarten des artenreichen Grünlands + ZM: einjährige Brachestrukturen als alternierende Altgrasinseln auf Vertragsfläche zur Mahd im Folgejahr (Finanzhilfe - Homogen) [DEB-D] 91(3)(b) - 70-DEB-50,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		140,00	140,00	140,00	140,00	140,00	140,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
DEB-EL-0105-04-a-03 - Zusatzmodul: VN 6 Kennarten des artenreichen Grünlands + ZM: mehrjährige Brachestrukturen als alternierende Altgrasinseln auf Vertragsfläche zur Mahd im 3. Bewirtschaftungsjahr (Finanzhilfe - Homogen) [DEB-D] 91(3)(b) - 70-DEB-50,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		140,00	140,00	140,00	140,00	140,00	140,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

DEB-EL-0105-04-a-04 - Zusatzmodul: VN 6 Kennarten des artenreichen Grünlands + ZM: Erschwerniszuschlag für Bewirtschaftung von Flächen mit starker Hangneigung (CCW2), hoher Bodenfeuchte, schlechter Zuwegung (Finanzhilfe - Homogen) [DEB-D] 91(3)(b) - 70-DEB-50,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		50,00	50,00	50,00	50,00	50,00	205,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
DEB-EL-0105-04-a-06 - Zusatzmodul: VN 8 Kennarten des artenreichen Grünlands + ZM: einjährige Brachestrukturen als alternierende Altgrasinseln auf Vertragsfläche zur Mahd im Folgejahr (Finanzhilfe - Homogen) [DEB-D] 91(3)(b) - 70-DEB-50,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		140,00	140,00	140,00	140,00	140,00	140,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
DEB-EL-0105-04-a-07 - Zusatzmodul: VN 8 Kennarten des artenreichen Grünlands + ZM: mehrjährige Brachestrukturen als alternierende Altgrasinseln auf Vertragsfläche zur Mahd im 3. Bewirtschaftungsjahr (Finanzhilfe - Homogen) [DEB-D] 91(3)(b) - 70-DEB-50,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		140,00	140,00	140,00	140,00	140,00	205,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
DEB-EL-0105-04-a-08 - Zusatzmodul: VN 8	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		50,00	50,00	50,00	50,00	50,00	50,00	

Kennarten des artenreichen Grünlands + ZM: Erschwerniszuschlag für Bewirtschaftung von Flächen mit starker Hangneigung (CCW2), hoher Bodenfeuchte, schlechter Zuwegung (Finanzhilfe - Homogen) [DEB-D] 91(3)(b) - 70-DEB-50,00%	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
[DEB-D] 91(3)(b) - 70-DEB-50,00%	O.14 (Einheit: Hektar)		230,00	395,00	470,00	530,00	590,00	420,00	2.635,00
DEB-EL-0105-04-a-05 - Grundmodul: VN 8 Kennarten des artenreichen Grünlands (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DEB-50,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		360,00	360,00	360,00	360,00	360,00	250,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		500,00	950,00	2.100,00	2.205,00	2.315,00	1.931,00	10.001,00
DEB-EL-0105-06-a-01 - Umweltschonender Steillagenweinbau (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DEB-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		765,00	765,00	765,00	765,00	765,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		1.500,00	1.500,00	1.500,00	1.500,00	1.520,00		7.520,00
DEB-EL-0105-06-a-02 - Umweltschonender Steilstlagenweinbau (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DEB-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		2.555,00	2.555,00	2.555,00	2.555,00	2.555,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		150,00	150,00	150,00	150,00	150,00		750,00
DEB-EL-0105-07-a-01 - Umsetzung kooperativer Biodiversitätsmaßnahmen (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DEB-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		90,00	90,00	90,00	90,00	90,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		112,00	112,00					224,00
DEC-EL-0105-01-a-01 - Naturschutzorientierte Grünlandnutzung inkl. Schnittzeitpunkt ab 15.06. (Grundförderung)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		200,00	200,00	200,00	200,00	200,00	200,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

(Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DEC-68,86%	O.14 (Einheit: Hektar)		6.350,00	6.350,00	6.350,00	6.350,00	6.350,00		31.750,00
DEC-EL-0105-01-a-02 - Naturschutzorientierte Grünlandnutzung inkl. Schnittzeitpunkt ab 15.07. (Grundförderung) (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DEC-68,86%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		291,00	291,00	291,00	291,00	291,00	291,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		1.100,00	1.100,00	1.100,00	1.100,00	1.100,00		5.500,00
DEC-EL-0105-01-a-03 - Naturschutzorientierte Grünlandnutzung inkl. Schnittzeitpunkt ab 15.06. (Grundförderung) in Kombination mit EL-0108 (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DEC-68,86%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		175,00	175,00	175,00	175,00	175,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		900,00	900,00	900,00	900,00	900,00		4.500,00
DEC-EL-0105-01-a-04 - Naturschutzorientierte Grünlandnutzung inkl. Schnittzeitpunkt ab 15.07. (Grundförderung) in Kombination mit EL-0108 (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DEC-68,86%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		266,00	266,00	266,00	266,00	266,00	266,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		900,00	900,00	900,00	900,00	900,00		4.500,00
DEC-EL-0105-01-b-01 - Verzicht auf flüssigen Wirtschaftsdünger in Summe ganzjährig (Zusatzmodul zu EL-0105-01-a-01 oder EL-0105-01-a-02) (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DEC-68,86%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		49,00	49,00	49,00	49,00	49,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00		5.000,00
DEC-EL-0105-01-b-02 - Verzicht auf flüssigen Wirtschaftsdünger in Summe ganzjährig (Zusatzmodul zu EL-	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		20,00	20,00	20,00	20,00	20,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

0105-01-a-01 oder EL-0105-01-a-02) in Kombination mit ÖR4 mit ÖR4 (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DEC-68,86%	O.14 (Einheit: Hektar)		354,00	354,00	354,00	354,00	354,00		1.770,00
DEC-EL-0105-01-b-03 - Verzicht auf Düngung aller Art in Summe ganzjährig (Zusatzmodul zu EL-0105-01-a-01 oder EL-0105-01-a-02) (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DEC-68,86%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		91,00	91,00	91,00	91,00	91,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		400,00	400,00	400,00	400,00	400,00		2.000,00
DEC-EL-0105-01-b-04 - Verzicht auf Düngung aller Art in Summe ganzjährig (Zusatzmodul zu EL-0105-01-a-01 oder EL-0105-01-a-02) in Kombination mit ÖR4 (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DEC-68,86%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		31,50	31,50	31,50	31,50	31,50		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		362,00	362,00	362,00	362,00	362,00		1.810,00
DEC-EL-0105-01-b-05 - Verzicht auf Düngung aller Art in Summe ganzjährig (Zusatzmodul zu EL-0105-01-a-01 oder EL-0105-01-a-02) in Kombination mit EL-0108 (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DEC-68,86%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		66,00	66,00	66,00	66,00	66,00	66,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		404,00	404,00	404,00	404,00	404,00		2.020,00
DEC-EL-0105-03-a-03 - Grosskörnige Leguminosen mit ÖR 2 (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DEC-68,86%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		29,00	29,00	29,00	29,00	29,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		7.620,00	7.620,00	7.620,00	7.620,00	7.620,00		38.100,00
DEC-EL-0105-03-b-01 - Artenreiche Kulturlandschaft mit ÖR1a (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		850,00	850,00	850,00	850,00	850,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

91(3)(b) - 70-DEC-68,86%	O.14 (Einheit: Hektar)		130,00	130,00	130,00	130,00	130,00		650,00
DEC-EL-0105-03-b-02 - Artenreiche Kulturlandschaft ohne ÖR1a (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DEC-68,86%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		350,00	350,00	350,00	350,00	350,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		85,00	85,00	85,00	85,00	85,00		425,00
DEC-EL-0105-03-c-01 - mehrjährige Blühflächen (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DEC-68,86%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		767,00	767,00	767,00	767,00	767,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		281,00	281,00	281,00	281,00	281,00		1.405,00
DEC-EL-0105-03-c-03 - Anlage von mehrjähriger Blühfläche ohne Nutzung des Aufwuchses mit ÖR 1a (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DEC-68,86%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		267,00	267,00	267,00	267,00	267,00	267,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		183,00	183,00	183,00	183,00	183,00		915,00
DEC-EL-0105-05-a-06 - Streuobstförderung (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DEC-68,86%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		378,00	325,00	325,00	325,00	325,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		500,00	500,00	500,00	500,00	500,00		2.500,00
DED-EL-0105-01-a-01 - Spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung – erste Mahd ab 01.06. unter Verzicht auf N-Düngung und Pflanzenschutzmittel (GL 5a) (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DED-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		397,00	397,00	397,00	397,00	397,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		7.700,00	7.473,00	7.518,00	7.518,00	7.518,00		37.727,00
DED-EL-0105-01-a-02 - Spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung – erste Mahd ab 01.06. unter	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		167,00	235,00	235,00	235,00	235,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

Verzicht auf N-Düngung und Pflanzenschutzmittel in Kombination mit Ökolandbau (GL 5a + ÖBL) (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DED-100,00%	O.14 (Einheit: Hektar)		795,00	1.022,00	1.032,00	1.032,00	1.032,00		4.913,00
DED-EL-0105-01-a-03 - Spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung – erste Mahd ab 15.06. unter Verzicht auf N-Düngung und Pflanzenschutzmittel (GL 5b) (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DED-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		422,00	422,00	422,00	422,00	422,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		3.700,00	3.350,00	3.400,00	3.400,00	3.400,00		17.250,00
DED-EL-0105-01-a-04 - Spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung – erste Mahd ab 15.06. unter Verzicht auf N-Düngung und Pflanzenschutzmittel in Kombination mit Ökolandbau (GL 5b + ÖBL) (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DED-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		192,00	264,00	264,00	264,00	264,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		405,00	760,00	765,00	765,00	765,00		3.460,00
DED-EL-0105-01-a-05 - Spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung – erste Mahd ab 01.07. bzw. ab 01.08. unter Verzicht auf N-Düngung und Pflanzenschutzmittel (GL 5c) (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DED-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		482,00	482,00	482,00	482,00	482,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		4.800,00	4.660,00	4.660,00	4.660,00	4.673,00		23.453,00
DED-EL-0105-01-a-06 - Spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung – erste Mahd ab 01.07. bzw. ab	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		252,00	384,00	384,00	384,00	384,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

01.08. unter Verzicht auf N-Düngung und Pflanzenschutzmittel in Kombination mit Ökolandbau (GL 5c + ÖBL) (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DED-100,00%	O.14 (Einheit: Hektar)		520,00	725,00	725,00	725,00	725,00		3.420,00
DED-EL-0105-01-a-07 - Spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung – mind. zwei Nutzungen pro Jahr –Nutzungspause unter Verzicht auf N-Düngung und Pflanzenschutzmittel (GL 5d) (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DED-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		534,00	534,00	534,00	534,00	534,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		495,00	500,00	500,00	500,00	500,00		2.495,00
DED-EL-0105-01-a-08 - Spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung – mind. zwei Nutzungen pro Jahr – Nutzungspause unter Verzicht auf N-Düngung und Pflanzenschutzmittel in Kombination mit Ökolandbau (GL 5d + ÖBL) (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DED-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		304,00	441,00	441,00	441,00	441,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		50,00	100,00	100,00	100,00	100,00		450,00
DED-EL-0105-01-a-09 - Spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung – mind. zwei Nutzungen pro Jahr – kurze Nutzungspause unter Verzicht auf N-Düngung und Pflanzenschutzmittel (GL 5e) (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DED-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		329,00	329,00	329,00	329,00	329,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		345,00	345,00	395,00	395,00	395,00		1.875,00

DED-EL-0105-01-a-10 - Spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung – mind. zwei Nutzungen pro Jahr – kurze Nutzungspause unter Verzicht auf N-Düngung und Pflanzenschutzmittel in Kombination mit Ökolandbau (GL 5e + ÖBL) (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DED-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		99,00	99,00	99,00	99,00	99,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		35,00	35,00	40,00	40,00	40,00		190,00
DED-EL-0105-01-a-11 - Faunaschonende Mahd auf Grünland (GL 8) (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DED-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		57,00	57,00	57,00	57,00	57,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		800,00	900,00	1.050,00	1.050,00	1.050,00		4.850,00
DED-EL-0105-01-a-12 - Staffelmahd auf Grünland (GL 7) (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DED-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		64,00	64,00	64,00	64,00	64,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		150,00	200,00	250,00	250,00	250,00		1.100,00
DED-EL-0105-01-a-13 - Offenlandbiotope mit partieller Pflege und einjähriger Nutzungspause auf den Teilflächen Pflegemahd unter Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel (GL 3a) (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DED-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		525,00	525,00	525,00	525,00	525,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		100,00	150,00	150,00	150,00	150,00		700,00
DED-EL-0105-01-a-14 - Offenlandbiotope mit partieller Pflege und zweijähriger Nutzungspause auf den	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		380,00	380,00	380,00	380,00	380,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

Teilflächen Pflegemahd unter Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel (GL 3b) (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DED-100,00%	O.14 (Einheit: Hektar)		100,00	100,00	100,00	100,00	99,00		499,00
DED-EL-0105-01-b-01 - Spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung – Aushagerung unter Verzicht auf N-Düngung und Pflanzenschutzmittel (GL 6) (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DED-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		311,00	311,00	311,00	311,00	311,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		145,00	195,00	245,00	245,00	245,00		1.075,00
DED-EL-0105-01-b-02 - Spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung – Aushagerung in Kombination unter Verzicht auf N-Düngung und Pflanzenschutzmittel mit Ökolandbau (GL 6 + ÖBL) (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DED-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		81,00	107,00	107,00	107,00	107,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		15,00	20,00	25,00	25,00	25,00		110,00
DED-EL-0105-02-a-01 - Naturschutzgerechte Hütehaltung oder Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen unter Verzicht auf N-Düngung und Pflanzenschutzmittel (GL 4a) (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DED-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		409,00	409,00	409,00	409,00	409,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		7.500,00	7.800,00	7.800,00	7.800,00	7.800,00		38.700,00
DED-EL-0105-02-a-02 - Naturschutzgerechte Hütehaltung oder Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen unter	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		179,00	179,00	179,00	179,00	179,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

Verzicht auf N-Düngung und Pflanzenschutzmittel in Kombination mit Ökolandbau (GL 4a + ÖLB) (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DED-100,00%	O.14 (Einheit: Hektar)		800,00	830,00	830,00	830,00	830,00		4.120,00
DED-EL-0105-02-a-03 - Naturschutzgerechte Beweidung mit Raufutterfressern unter Verzicht auf N-Düngung und Pflanzenschutzmittel (GL 4b) (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DED-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		380,00	380,00	380,00	380,00	380,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		2.900,00	3.400,00	3.400,00	3.400,00	3.400,00		16.500,00
DED-EL-0105-02-a-04 - Naturschutzgerechte Beweidung mit Raufutterfressern unter Verzicht auf N-Düngung und Pflanzenschutzmittel in Kombination mit Ökolandbau (GL 4b + ÖBL) (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DED-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		150,00	150,00	150,00	150,00	150,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		300,00	350,00	350,00	350,00	350,00		1.700,00
DED-EL-0105-03-a-01 - Naturschutzgerechte Ackerbewirtschaftung für wildkrautreiche Äcker nur mit im Ökolandbau zugelassenen Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln (AL 6a) (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DED-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		631,00	631,00	631,00	631,00	631,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		1.350,00	1.650,00	1.750,00	1.950,00	2.050,00		8.750,00
DED-EL-0105-03-a-02 - Naturschutzgerechte Ackerbewirtschaftung für wildkrautreiche Äcker nur mit im	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		401,00	401,00	401,00	401,00	401,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

Ökolandbau zugelassenen Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln in Kombination mit Ökolandbau (AL 6a + ÖBL) (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DED-100,00%	O.14 (Einheit: Hektar)		140,00	170,00	190,00	200,00	210,00		910,00
DED-EL-0105-03-a-03 - Naturschutzgerechte Ackerbewirtschaftung für Vögel der Feldflur unter Verzicht auf N-Düngung und Pflanzenschutzmittel bis auf die im Ökolandbau zugelassenen Pflanzenschutzmittel (AL 6b) (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DED-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		661,00	661,00	661,00	661,00	661,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		2.750,00	3.050,00	3.200,00	3.400,00	3.600,00		16.000,00
DED-EL-0105-03-a-04 - Naturschutzgerechte Ackerbew. für Vögel d. Feldflur unter Verzicht N-Düngung u. Pflanzenschutzmittel bis auf die im Ökolandbau zugelassenen Pflanzenschutzmittel in Komb. mit Ökolandbau (AL 6b + ÖBL) (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DED-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		431,00	431,00	431,00	431,00	431,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		280,00	310,00	325,00	345,00	365,00		1.625,00
DED-EL-0105-03-a-05 - Insektenschonende Ackerbewirtschaftung in speziellen Gebieten unter Verzicht auf Herbizide und Insektizide ohne Vorgaben zur Düngung (AL 9) (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DED-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		270,00	270,00	270,00	270,00	270,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		3.100,00	6.200,00	7.750,00	9.300,00	9.300,00		35.650,00
DED-EL-0105-03-b-01 - Kleinteilige	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		122,00	122,00	122,00	122,00	122,00		

Ackerbewirtschaftung (AL 8) (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DED-100,00%	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		13.000,00	13.000,00	14.500,00	15.000,00	14.950,00		70.450,00
DED-EL-0105-03-c-01 - Mehrjährige Blühfläche auf Ackerland unter Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel (AL 5c) (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DED-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		713,00	713,00	713,00	713,00	713,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		890,00	890,00	890,00	894,00	895,00		4.459,00
DED-EL-0105-03-c-02 - Mehrjährige Blühfläche auf Ackerland unter Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel in Kombination mit DZ-0401 (nichtprod. AL über GLÖZ 8 hinaus) (AL 5c + ÖR 1a) (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DED-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		221,00	221,00	221,00	221,00	221,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		1.000,00	1.050,00	1.100,00	1.100,00	1.100,00		5.350,00
DED-EL-0105-03-c-03 - Artenreicher Ackerrandstreifen unter Verzicht auf N-Düngung und Pflanzenschutzmittel bis auf die im Ökolandbau zugelassenen Pflanzenschutzmittel (AL 7) (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DED-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		686,00	686,00	686,00	686,00	686,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		100,00	200,00	300,00	300,00	300,00		1.200,00
DED-EL-0105-03-c-04 - Faunaschonende Mahd auf Ackerland (AL 10) (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DED-80,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		131,00	131,00	131,00	131,00	131,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		100,00	150,00	150,00	200,00	201,00		801,00
DED-EL-0105-03-d-01 - Selbstbegrünte einjährige Brache auf Ackerland unter Verzicht auf Düngung und	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		114,00	114,00	114,00	114,00	114,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

Pflanzenschutzmittel (AL 5a) (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DED-100,00%	O.14 (Einheit: Hektar)		3.500,00	3.700,00	3.700,00	4.000,00	4.000,00		18.900,00
DED-EL-0105-03-d-02 - Selbstbegrünte mehrjährige Brache auf Ackerland unter Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel (AL 5b) (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DED-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		540,00	490,00	490,00	490,00	490,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		550,00	500,00	500,00	500,00	500,00		2.550,00
DED-EL-0105-03-d-03 - Selbstbegrünte mehrjährige Brache auf Ackerland unter Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel in Kombination mit DZ-0401 (nichtprod. AL über GLÖZ 8 hinaus) (AL 5b + ÖR 1a) (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DED-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		48,00	48,00	48,00	48,00	48,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		250,00	350,00	400,00	400,00	400,00		1.800,00
DED-EL-0105-03-d-04 - Überwinternde Stoppel unter Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel (AL 15) (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DED-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		100,00	100,00	100,00	100,00	100,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		3.500,00	3.800,00	4.000,00	4.000,00	4.000,00		19.300,00
DED-EL-0105-04-a-01 - Artenreiches Grünland – Ergebnisorientierte Honorierung - 6 Kennarten mit	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		94,00	109,00	124,00	124,00	124,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

mindestens einer Nutzung pro Jahr und Belassen von ungenutzten Bereichen bei Mahdnutzung (GL 1a) (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DED-80,00%	O.14 (Einheit: Hektar)		4.301,00	4.350,00	4.350,00	4.350,00	4.345,00		21.696,00
DED-EL-0105-04-a-02 - Artenreiches Grünland – Ergebnisorientierte Honorierung - 8 Kennarten mit mindestens einer Nutzung pro Jahr und Belassen von ungenutzten Bereichen bei Mahdnutzung (GL 1b) (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DED-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		123,00	138,00	153,00	153,00	153,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		1.950,00	2.000,00	2.000,00	2.000,00	2.000,00		9.950,00
DEE-EL-0105-01-a-01 - Naturschutzorientierte Grünlandbewirtschaftung - Erstmahd vor dem 15.6. und Zweitnutzung ab 1.9 (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DEE-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		260,00	260,00	260,00	260,00	260,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		14.758,00	14.758,00	14.758,00	14.758,00	14.758,00		73.790,00
DEE-EL-0105-01-a-02 - Naturschutzorientierte Grünlandbewirtschaftung - Erstmahd vor dem 15.6. und Zweitnutzung ab 1. – 80/20 (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DEE-80,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			260,00	260,00	260,00	260,00	260,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)			1.800,00	3.577,00	4.958,00	4.958,00	4.958,00	20.251,00
DEE-EL-0105-01-a-03 - Naturschutzorientierte Grünlandbewirtschaftung - Erstmahd nach dem 15.7 (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DEE-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		360,00	360,00	360,00	360,00	360,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		7.269,00	7.269,00	7.269,00	7.269,00	7.269,00		36.345,00
DEE-EL-0105-01-a-04 - Naturschutzorientierte	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			360,00	360,00	360,00	360,00	360,00	

Grünlandbewirtschaftung - Erstmahd nach dem 15.7 – 80/20 (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DEE-80,00%	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)			916,00	1.791,00	2.471,00	71,00	2.471,00	7.720,00
DEE-EL-0105-01-b-01 - Verzicht auf min. N-Dünung, Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DEE-80,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		145,00	145,00	145,00	145,00	145,00	145,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		1.510,00	1.960,00	2.410,00	2.410,00	2.410,00	910,00	11.610,00
DEE-EL-0105-01-c-01 - Extensive Grünlandbewirtschaftung mit Anlage einer unterjährigen Schonfläche auf mind. 10 v. H. des Schlages, Verzicht auf min. N-Dünung (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DEE-80,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		140,00	140,00	140,00	140,00	140,00	140,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		10.669,00	13.069,00	15.469,00	15.469,00	15.469,00	4.800,00	74.945,00
DEE-EL-0105-01-c-02 - Extensive Grünlandbewirtschaftung mit Anlage einer zweijährigen Schonfläche auf mind. 5 v. H. des Schlages, Verzicht auf min. N-Dünung (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DEE-80,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		220,00	220,00	220,00	220,00	220,00	220,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		21.331,00	26.131,00	30.931,00	30.931,00	30.931,00	9.600,00	149.855,00
DEE-EL-0105-01-c-03 - Extensive Grünlandbewirtschaftung mit Anlage einer unterjährigen	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		235,00	235,00	235,00	235,00	235,00	235,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

Schonfläche auf mind. 10 v. H. des Schlages, Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen, Verzicht auf min. N-Dünung (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DEE-80,00%	O.14 (Einheit: Hektar)		1.500,00	1.950,00	2.400,00	2.400,00	2.400,00	900,00	11.550,00
DEE-EL-0105-01-c-04 - Extensive Grünlandbewirtschaftung mit Anlage einer zweijährigen Schonfläche auf mind. 5 v. H. des Schlages, Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen, Verzicht auf min. N-Dünung (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DEE-80,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		325,00	325,00	325,00	325,00	325,00	325,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		3.030,00	3.930,00	4.830,00	4.830,00	4.830,00	1.830,00	23.280,00
DEE-EL-0105-02-a-01 - Naturschutzgerechte Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DEE-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		560,00	560,00	560,00	560,00	560,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		2.188,00	2.188,00	2.188,00	2.188,00	188,00		8.940,00
DEE-EL-0105-02-a-02 - Naturschutzgerechte Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen – 80/20 (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DEE-80,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			560,00	560,00	560,00	560,00	560,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)			277,00	541,00	735,00	735,00	735,00	3.023,00
DEE-EL-0105-02-a-03 - Naturschutzgerechte Beweidung mit Rindern (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DEE-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		305,00	305,00	305,00	305,00	305,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		7.094,00	7.094,00	7.094,00	7.094,00	7.094,00		35.470,00
DEE-EL-0105-02-a-04 - Naturschutzgerechte Beweidung mit Rindern - 80/20 (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			305,00	305,00	305,00	305,00	305,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

91(3)(b) - 70-DEE-80,00%	O.14 (Einheit: Hektar)			896,00	1.751,00	2.404,00	2.404,00	2.404,00	9.859,00
DEE-EL-0105-02-a-05 - Naturschutzgerechte Hütehaltung mit Schafen und/oder Ziegen (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DEE-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		755,00	755,00	755,00	755,00	755,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		1.122,00	1.122,00	1.122,00	1.122,00	22,00		4.510,00
DEE-EL-0105-02-a-06 - Naturschutzgerechte Hütehaltung mit Schafen und/oder Ziegen – 80/20 (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DEE-80,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			755,00	755,00	755,00	755,00	755,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)			141,00	276,00	376,00	376,00	376,00	1.545,00
DEE-EL-0105-03-c-01 - Naturschutzorientierte Ackernutzung - Mehrjährige Blühstreifen und -flächen mit einmaliger Aussaat (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DEE-80,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			844,00	844,00	844,00	844,00	844,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)			1.720,00	3.201,00	4.911,00	6.810,00	6.814,00	23.456,00
DEE-EL-0105-03-c-02 - Naturschutzorientierte Ackernutzung - Mehrjährige Blühstreifen und -flächen mit einmaliger Aussaat (Altverpflichtung) (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DEE-80,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				844,00	844,00	844,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)				5.225,00	3.554,00	1.185,00		9.964,00
DEE-EL-0105-05-a-01 - Bewirtschaftung von Streuobstflächen - Erhalt und Pflege der Streuobstbäume (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DEE-80,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			650,00	650,00	650,00	650,00	650,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)			20,00	66,00	133,00	215,00	215,00	649,00
DEE-EL-0105-05-a-02 - Bewirtschaftung von Streuobstflächen - Erhalt und Pflege der Streuobstbäume	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				650,00	650,00	650,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

(Altverpflichtung) (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DEE-80,00%	O.14 (Einheit: Hektar)				230,00	154,00	77,00		461,00
DEE-EL-0105-07-a-01 - Kooperative Biodiversitätsmaßnahmen - Kooperativer Naturschutz (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(c) - 70-DEE-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)			1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00	5.000,00
DEF-EL-0105-01-b-01 - Vertragsnaturschutz Grünlandbewirtschaftung (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(b) - 70-DEF-80,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		350,00	450,00	450,00	450,00	450,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		18.057,00	14.716,00	14.939,00	14.956,00	15.338,00		78.006,00
DEF-EL-0105-01-b-02 - Vertragsnaturschutz Grünlandbewirtschaftung, Zusatzmodul biotopgestaltende Maßnahmen (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(b) - 70-DEF-80,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		70,00	70,00	70,00	70,00	70,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		1.143,00	1.229,00	1.257,00	1.593,00	1.679,00		6.901,00
DEF-EL-0105-01-b-03 - Vertragsnaturschutz Grünlandbewirtschaftung, Zusatzmodul Gänseduldung (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DEF-80,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		100,00	120,00	120,00	120,00	120,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		4.000,00	3.750,00	4.250,00	4.667,00	5.000,00		21.667,00
DEF-EL-0105-01-b-04 - Vertragsnaturschutz Grünlandbewirtschaftung, Altverpflichtungen (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(b) - 70-DEF-80,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)					365,00			
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)					389,00			389,00
DEF-EL-0105-02-a-01 - Vertragsnaturschutz	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		100,00	180,00	180,00	180,00	180,00		

Dauerweide ohne Schnittnutzung - Weidegang (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(b) - 70-DEF-80,00%	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		6.868,00	3.982,00	4.149,00	4.327,00	4.427,00		23.753,00
DEF-EL-0105-02-a-02 - Vertragsnaturschutz Dauerweide ohne Schnittnutzung - Weidegang, Zusatzmodul biotopgestaltende Maßnahmen (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DEF-80,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		40,00	40,00	40,00	40,00	40,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		85,00	85,00	85,00	85,00	85,00		425,00
DEF-EL-0105-03-b-01 - Vertragsnaturschutz Acker (Kleinteiligkeit im Ackerbau, Umschichtung), Schlagteilung mit Brach/Blühflächenanteil (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(b) - 70-DEF-80,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		260,00	270,00	270,00	270,00	270,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		2.885,00	2.963,00	3.056,00	3.241,00	3.426,00		15.571,00
DEF-EL-0105-03-c-01 - Vertragsnaturschutz Acker ohne Düngung, Umschichtung (Ansaat mit vorgegebener Saatgutmischung mit Pflegevorgaben (Verzicht auf Bestellung und Ernte von Kulturpflanzen) (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(c) - 70-DEF-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		850,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		6.000,00	6.460,00	7.055,00	8.101,00	9.676,00		37.292,00
DEF-EL-0105-03-c-02 - Vertragsnaturschutz Acker Altverpflichtungen (Ackerlebensräume) (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DEF-80,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)					620,00			
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)					1.679,00			1.679,00

DEG-EL-0105-01-a-01 - Naturschutzorientierte Grünlandbewirtschaftung - Mahd (Durchschnitt) (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(b) - 70-DEG-80,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		360,00	360,00	360,00	360,00	360,00	360,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		6.851,00	8.564,00	8.564,00	8.564,00	8.564,00	1.713,00	42.820,00
DEG-EL-0105-01-a-02 - Erschwertes Management (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DEG-80,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		50,00	50,00	50,00	50,00	50,00	50,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		2.800,00	3.500,00	3.500,00	3.500,00	3.500,00	700,00	17.500,00
DEG-EL-0105-02-a-01 - Naturschutzorientierte Grünlandbewirtschaftung - Weide (Durchschnitt) (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(b) - 70-DEG-80,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		352,00	352,00	352,00	352,00	352,00	352,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		12.846,00	16.058,00	16.058,00	16.058,00	16.058,00	3.212,00	80.290,00
DEG-EL-0105-02-a-02 - Naturschutzorientierte Grünlandbewirtschaftung - Hutung (Durchschnitt) (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(b) - 70-DEG-80,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		475,00	475,00	475,00	475,00	475,00	475,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		8.850,00	11.170,00	11.170,00	11.170,00	11.170,00	2.320,00	55.850,00
DEG-EL-0105-02-a-03 - Naturschutzorientierte Beweidung - Ganzjahres Weide (Durchschnitt) (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(b) - 70-DEG-80,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		360,00	360,00	360,00	360,00	360,00	360,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		649,00	811,00	811,00	811,00	811,00	162,00	4.055,00
DEG-EL-0105-03-a-01 - Rotmilan (Durchschnitt mit ÖR2) (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(b) - 70-DEG-80,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		200,00	200,00	200,00	200,00	200,00	200,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		250,00	480,00	480,00	480,00	480,00	230,00	2.400,00
DEG-EL-0105-03-b-01 - Schlagteilung	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		28,00	28,00	28,00	28,00	28,00		

(Umschichtungsmittel) (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DEG-100,00%	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		57.142,00	57.142,00	57.142,00	57.142,00	57.143,00		285.711,00
DEG-EL-0105-03-b-02 - Schlagteilung (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DEG-80,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		28,00	28,00	28,00	28,00	28,00	28,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)			14.286,00	14.286,00	14.286,00	14.286,00	14.286,00	71.430,00
DEG-EL-0105-03-c-01 - Blühstreifen (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DEG-80,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		745,00	745,00	745,00	745,00	745,00	745,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		400,00	950,00	950,00	950,00	950,00	550,00	4.750,00
DEG-EL-0105-03-c-02 - Ackerrandstreifen (Durchschnitt) (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(b) - 70-DEG-80,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		571,00	571,00	571,00	571,00	571,00	571,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		200,00	400,00	400,00	400,00	400,00	200,00	2.000,00
DEG-EL-0105-03-c-03 - Schonstreifen (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DEG-80,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		560,00	560,00	560,00	560,00	560,00	560,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		200,00	400,00	400,00	400,00	400,00	200,00	2.000,00
DEG-EL-0105-04-a-01 - 6 oder 8 Kennarten (Durchschnitt) (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(b) - 70-DEG-80,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		65,50	65,50	65,50	65,50	65,50	65,50	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		40.000,00	44.150,00	44.150,00	44.150,00	44.150,00	4.150,00	220.750,00
INSGESAMT	O.14 (Einheit: Hektar)		1.217.573,00	1.645.943,00	1.830.150,00	1.863.253,00	1.892.392,00	596.162,00	9.045.473,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		180.898.528,88	271.825.565,02	353.256.488,71	364.203.205,51	378.324.129,92	184.106.421,48	1.732.614.339,52
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Beitrag der Union in EUR)		152.554.217,07	218.882.763,96	276.519.085,88	287.168.036,65	298.492.672,40	136.665.477,38	1.370.282.253,34
	Davon für Finanzinstrument (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon für Finanzinstrument (Unionsbeitrag in EUR)								
	Davon Übertragung (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)			46.687.836,60	31.887.565,36	20.564.818,31	1.159.807,50		100.300.027,77
	Davon Übertragung (Unionsbeitrag in EUR)			35.015.877,45	24.143.674,02	15.637.761,69	922.355,63		75.719.668,79

	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (anwendbar auf Artikel 95 Absatz 1 gemäß Artikel 73 und 75) (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (Unionsbeitrag in EUR)								
ENVCLIM (70)	**Umwelt-, Klima- und andere Bewirtschaftungsverpflichtungen**								
EL-0107	Bewirtschaftungsverpflichtungen zur nachhaltigen Waldbewirtschaftung	**2023**	**2024**	**2025**	**2026**	**2027**	**2028**	**2029**	**Total 2023 - 2029**
DEE-EL-0107-01-c-01 - Biotopbäume (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(c) - 70-DEE-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		1.100,00	1.100,00	5.475,00	5.475,00	5.475,00	5.475,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.15 (Einheit: Hektar)		236,00	200,00	204,00	231,00	212,00	220,00	1.303,00
DEE-EL-0107-01-c-02 - Totholz (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(c) - 70-DEE-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		480,00	480,00	564,00	564,00	564,00	564,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.15 (Einheit: Hektar)		533,00	790,00	672,00	453,00	453,00	451,00	3.352,00
DEE-EL-0107-01-c-03 - Erhalt von Altholzbeständen (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(c) - 70-DEE-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		2.500,00	2.500,00					
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.15 (Einheit: Hektar)		36,00	360,00					396,00
DEG-EL-0107-01-b-01 - Beschränkung bei Baumartenauswahl (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DEG-80,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		50,00	50,00	50,00	50,00	50,00	50,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.15 (Einheit: Hektar)		24.000,00	35.830,00	15.000,00	21.830,00	21.830,00	28.660,00	147.150,00
DEG-EL-0107-01-c-01 - Hiebruhe/Nutzungsverzicht (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DEG-80,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		200,00	200,00	200,00	200,00	200,00	200,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.15 (Einheit: Hektar)		5,00	10,00	10,00	10,00	10,00	5,00	50,00
DEG-EL-0107-01-c-02 - Nutzungsverzicht	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)					60,00	60,00	60,00	

Biotopbäume / Totholz (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DEG-80,00%	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.15 (Einheit: Hektar)					6.667,00	6.667,00	13.334,00	26.668,00
DEG-EL-0107-02-a-01 - Nieder- und Mittelwald (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DEG-80,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		130,00	130,00	130,00	130,00	130,00	130,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.15 (Einheit: Hektar)		30,00	50,00	50,00	50,00	50,00	20,00	250,00
INSGESAMT	O.15 (Einheit: Hektar)		24.840,00	37.240,00	15.936,00	29.241,00	29.222,00	42.690,00	179.169,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		1.804.877,00	3.299.200,00	2.257.700,00	3.022.140,00	2.918.740,00	3.697.343,00	17.000.000,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Beitrag der Union in EUR)		1.563.897,00	2.939.200,00	2.106.000,00	2.722.140,00	2.618.740,00	3.250.023,00	15.200.000,00
	Davon für Finanzinstrument (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon für Finanzinstrument (Unionsbeitrag in EUR)								
	Davon Übertragung (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon Übertragung (Unionsbeitrag in EUR)								
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (anwendbar auf Artikel 95 Absatz 1 gemäß Artikel 73 und 75) (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (Unionsbeitrag in EUR)								
ENVCLIM (70)	**Umwelt-, Klima- und andere Bewirtschaftungsverpflichtungen**								
EL-0108	Ökologischer Landbau	**2023**	**2024**	**2025**	**2026**	**2027**	**2028**	**2029**	**Total 2023 - 2029**
DE1-EL-0108-01-a-01 - D2 Ökolandbau - Einführung - Acker (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DE1-55,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		430,00	430,00	430,00	430,00	430,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)		10.852,00	11.069,00	11.291,00	11.517,00	11.747,00		56.476,00
DE1-EL-0108-01-a-02 - D2 U55% - Ökolandbau - Einführung - Acker (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DE1-	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		430,00	430,00	430,00	430,00	430,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

55,00%	O.17 (Einheit: Hektar)		1,00	1,00	1,00	1,00	1,00		5,00
DE1-EL-0108-01-b-01 - D2 Ökolandbau - Einführung - Grünland (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DE1-55,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		430,00	430,00	430,00	430,00	430,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)		6.117,00	6.239,00	6.364,00	6.491,00	6.621,00		31.832,00
DE1-EL-0108-01-b-02 - D2 Ökolandbau - Einführung - Grünland - Kombination mit Ökoregelung DZ-0404 (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DE1-55,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		380,00	380,00	380,00	380,00	380,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)		1.729,00	1.764,00	1.799,00	1.835,00	1.872,00		8.999,00
DE1-EL-0108-01-b-03 - D2 U55% - Ökolandbau - Einführung - Grünland (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DE1-55,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		430,00	430,00	430,00	430,00	430,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)		1,00	1,00	1,00	1,00	1,00		5,00
DE1-EL-0108-01-b-04 - D2 U55% - Ökolandbau - Einführung - Grünland - Kombination mit Ökoregelung DZ-0404 (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DE1-55,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		380,00	380,00	380,00	380,00	380,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)		1,00	1,00	1,00	1,00	1,00		5,00
DE1-EL-0108-01-c-01 - D2 Ökolandbau - Einführung - Gartenbau (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DE1-55,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		950,00	950,00	950,00	950,00	950,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)		127,00	129,00	132,00	135,00	137,00		660,00
DE1-EL-0108-01-c-02 - D2 U55% - Ökolandbau - Einführung - Gartenbau (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DE1-55,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		950,00	950,00	950,00	950,00	950,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)		1,00	1,00	1,00	1,00	1,00		5,00
DE1-EL-0108-01-d-01 - D2 Ökolandbau - Einführung - Dauerkultur (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DE1-55,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		1.450,00	1.450,00	1.450,00	1.450,00	1.450,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)		502,00	512,00	523,00	533,00	544,00		2.614,00

DE1-EL-0108-01-d-02 - D2 U55% - Ökolandbau - Einführung - Dauerkultur (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DE1-55,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		1.450,00	1.450,00	1.450,00	1.450,00	1.450,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)		1,00	1,00	1,00	1,00	1,00		5,00
DE1-EL-0108-01-e-01 - D2 Ökolandbau - Einführung - Ausgleich Transaktionskosten (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DE1-55,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		40,00	40,00	40,00	40,00	40,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)		7.199,00	7.319,00	7.439,00	7.649,00	7.811,00		37.417,00
DE1-EL-0108-01-e-02 - D2 U55% - Ökolandbau - Einführung - Ausgleich Transaktionskosten (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DE1-55,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		40,00	40,00	40,00	40,00	40,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)		1,00	1,00	1,00	1,00	1,00		5,00
DE1-EL-0108-02-a-01 - D2 U55% - Ökolandbau - Beibehaltung - Acker (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DE1-55,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		240,00	240,00	240,00	240,00	240,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)		64.400,00	65.688,00	67.002,00	68.342,00	69.709,00		335.141,00
DE1-EL-0108-02-a-02 - D2- Ökolandbau - Beibehaltung - Acker (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DE1-55,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		240,00	240,00	240,00	240,00	240,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)		7,00	7,00	7,00	7,00	7,00		35,00
DE1-EL-0108-02-b-01 - D2 U55% - Ökolandbau - Beibehaltung - Grünland (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DE1-55,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		240,00	240,00	240,00	240,00	240,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)		72.502,00	73.951,00	75.430,00	75.430,00	76.939,00		374.252,00
DE1-EL-0108-02-b-02 - D2 U55% - Ökolandbau - Beibehaltung - Grünland - Kombination mit Ökoregelung DZ-	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		190,00	190,00	190,00	190,00	190,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

0404 (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DE1-55,00%	O.17 (Einheit: Hektar)		22.894,00	23.352,00	23.819,00	23.819,00	24.296,00		118.180,00
DE1-EL-0108-02-b-03 - D2 Ökolandbau - Beibehaltung - Grünland (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DE1-55,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		240,00	240,00	240,00	240,00	240,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)		1,00	1,00	1,00	1,00	1,00		5,00
DE1-EL-0108-02-b-04 - D2 Ökolandbau - Beibehaltung - Grünland - Kombination mit Ökoregelung DZ-0404 (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DE1-55,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		190,00	190,00	190,00	190,00	190,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)		1,00	1,00	1,00	1,00	1,00		5,00
DE1-EL-0108-02-c-01 - D2 U55% - Ökolandbau - Beibehaltung - Gartenbau (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DE1-55,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		680,00	680,00	680,00	680,00	680,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)		2.142,00	2.185,00	2.228,00	2.273,00	2.318,00		11.146,00
DE1-EL-0108-02-c-02 - D2 Ökolandbau - Beibehaltung - Gartenbau (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DE1-55,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		680,00	680,00	680,00	680,00	680,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)		1,00	1,00	1,00	1,00	1,00		5,00
DE1-EL-0108-02-d-01 - D2 U55% - Ökolandbau - Beibehaltung - Dauerkultur (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DE1-55,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)		4.995,00	5.095,00	5.197,00	5.301,00	5.407,00		25.995,00
DE1-EL-0108-02-d-02 - D2 Ökolandbau - Beibehaltung - Dauerkultur (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DE1-55,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)		1,00	1,00	1,00	1,00	1,00		5,00
DE1-EL-0108-02-e-01 - D2 Ökolandbau -	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		40,00	40,00	40,00	40,00	40,00		

Beibehaltung - Ausgleich Transaktionskosten (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DE1-55,00%	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)		52.797,00	53.677,00	54.557,00	56.097,00	57.285,00		274.413,00
DE1-EL-0108-02-e-02 - D2 U55% - Ökolandbau - Beibehaltung - Ausgleich Transaktionskosten (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DE1-55,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		40,00	40,00	40,00	40,00	40,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)		3,00	3,00	3,00	3,00	3,00		15,00
DE2-EL-0108-01-a-01 - O10: Ökolandbau Einführung Acker (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(c) - 70-DE2-55,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		423,00	423,00	423,00	423,00	423,00	423,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)		25.000,00	25.000,00	25.000,00	25.000,00	25.000,00	29.000,00	154.000,00
DE2-EL-0108-01-a-02 - O10: Ökolandbau Einführung Acker in Kombination mit der Ökoregelung DZ-0406 Nr. 1 (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(c) - 70-DE2-55,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		293,00	273,00	273,00	273,00	273,00	273,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)		2.417,00	2.340,00	2.340,00	2.340,00	2.340,00	2.340,00	14.117,00
DE2-EL-0108-01-a-03 - O10: Ökolandbau Einführung Acker in Kombination mit der Ökoregelung DZ-0406 Nr. 2 (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(c) - 70-DE2-55,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		373,00	373,00	373,00	373,00	373,00	373,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)		2.500,00	2.500,00	2.500,00	2.500,00	2.500,00	2.500,00	15.000,00
DE2-EL-0108-01-b-01 - O10: Ökolandbau Einführung Grünland (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(c) - 70-DE2-55,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		423,00	423,00	423,00	423,00	423,00	423,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)		25.000,00	25.000,00	25.000,00	25.000,00	25.000,00	29.000,00	154.000,00
DE2-EL-0108-01-b-02 - O10: Ökolandbau	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		373,00	373,00	373,00	373,00	373,00	373,00	

Einführung Grünland in Kombination mit der Ökoregelung DZ-0404 (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(c) - 70-DE2-55,00%	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)		2.064,00	2.064,00	2.064,00	2.064,00	2.064,00	2.064,00	12.384,00
DE2-EL-0108-01-c-01 - O10: Ökolandbau Einführung Gemüse, - Blumen und Zierpflanzenanbau (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(c) - 70-DE2-55,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		630,00	630,00	630,00	630,00	630,00	630,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)		413,00	413,00	413,00	413,00	413,00	413,00	2.478,00
DE2-EL-0108-01-c-02 - O10: Ökolandbau Einführung Gemüse, - Blumen und Zierpflanzenanbau in Kombination mit der Ökoregelung DZ 0406 Nr. 1: (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(c) - 70-DE2-55,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		500,00	480,00	480,00	480,00	480,00	480,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)		74,00	72,00	72,00	72,00	72,00	72,00	434,00
DE2-EL-0108-01-d-01 - O10: Ökolandbau Einführung Dauer- und Baumschulkulturen (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(c) - 70-DE2-55,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		1.300,00	1.300,00	1.300,00	1.300,00	1.300,00	1.300,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)		300,00	300,00	300,00	300,00	300,00	300,00	1.800,00
DE2-EL-0108-01-d-02 - O10: Ökolandbau Einführung Dauer- und Baumschulkulturen in Kombination mit der Ökoregelung DZ 0406: Nr. 1 (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(c) - 70-DE2-55,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		1.170,00	1.150,00	1.150,00	1.150,00	1.150,00	1.150,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)		50,00	49,00	49,00	49,00	49,00	49,00	295,00
DE2-EL-0108-01-e-01 - O12: Ökolandbau	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		40,00	40,00	40,00	40,00	40,00	40,00	

Einführung Ausgleich für Transaktionskosten (max. 600 € je Unternehmen) (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DE2-55,00%	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)		15.000,00	15.000,00	15.000,00	15.000,00	15.000,00	15.000,00	90.000,00
DE2-EL-0108-02-a-01 - O10: Ökolandbau Beibehaltung Acker (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(c) - 70-DE2-55,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		314,00	314,00	314,00	314,00	314,00	314,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)			37.847,00	130.000,00	130.000,00	168.790,00	176.207,00	642.844,00
DE2-EL-0108-02-a-02 - O10: Ökolandbau Beibehaltung Acker in Kombination mit der Ökoregelung DZ-0406 Nr. 1 (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(c) - 70-DE2-55,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		184,00	164,00	164,00	164,00	164,00	164,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)			7.878,00	27.059,00	27.059,00	27.059,00	27.059,00	116.114,00
DE2-EL-0108-02-a-03 - O10: Ökolandbau Beibehaltung Acker in Kombination mit der Ökoregelung DZ-0406 Nr. 2 (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(c) - 70-DE2-55,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		264,00	264,00	264,00	264,00	264,00	264,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)			8.734,00	30.000,00	30.000,00	30.000,00	30.000,00	128.734,00
DE2-EL-0108-02-a-04 - B10: AV Ökolandbau Beibehaltung Acker (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(c) - 70-DE2-55,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		314,00	314,00	314,00	314,00	314,00	314,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)			92.153,00					92.153,00
DE2-EL-0108-02-a-05 - B10: AV Ökolandbau Beibehaltung Acker in Kombination mit der Ökoregelung DZ-0406	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		184,00	164,00	164,00	164,00	164,00	164,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

Nr. 1 (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(c) - 70-DE2-55,00%	O.17 (Einheit: Hektar)			19.181,00					19.181,00
DE2-EL-0108-02-a-06 - B10: AV Ökolandbau Beibehaltung Acker in Kombination mit der Ökoregelung DZ-0406	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		264,00	264,00	264,00	264,00	264,00	264,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
Nr. 2 (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(c) - 70-DE2-55,00%	O.17 (Einheit: Hektar)			21.266,00					21.266,00
DE2-EL-0108-02-b-01 - O10: Ökolandbau Beibehaltung Grünland (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(c) - 70-DE2-55,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		284,00	284,00	284,00	284,00	284,00	284,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)			29.113,00	100.000,00	100.000,00	147.887,00	148.131,00	525.131,00
DE2-EL-0108-02-b-02 - O10: Ökolandbau Beibehaltung Grünland in Kombination mit der Ökoregelung DZ-0404 (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(c) - 70-DE2-55,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		234,00	234,00	234,00	234,00	234,00	234,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)			14.594,00	50.128,00	50.128,00	50.128,00	50.128,00	215.106,00
DE2-EL-0108-02-b-03 - B10: AV Ökolandbau Beibehaltung Grünland (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(c) - 70-DE2-55,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		284,00	284,00	284,00	284,00	284,00	284,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)			70.887,00					70.887,00
DE2-EL-0108-02-b-04 - B10: AV Ökolandbau Beibehaltung Grünland in Kombination mit der Ökoregelung DZ-0404 (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(c) - 70-DE2-55,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		234,00	234,00	234,00	234,00	234,00	234,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)			35.534,00					35.534,00
DE2-EL-0108-02-c-01 - O10: Ökolandbau	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		485,00	485,00	485,00	485,00	485,00	485,00	

Beibehaltung Gemüse, -Blumen und Zierpflanzenanbau (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(c) - 70-DE2-55,00%	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)			961,00	3.300,00	3.300,00	3.300,00	3.300,00	14.161,00
DE2-EL-0108-02-c-02 - O10: Ökolandbau Beibehaltung Gemüse, -Blumen und Zierpflanzenanbau in Kombination mit der Ökoregelung DZ 0406 Nr. 1: (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(c) - 70-DE2-55,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		355,00	335,00	335,00	335,00	335,00	335,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)			83,00	284,00	284,00	284,00	284,00	1.219,00
DE2-EL-0108-02-c-03 - B10: AV Ökolandbau Beibehaltung Gemüse, -Blumen und Zierpflanzenanbau (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(c) - 70-DE2-55,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		485,00	485,00	485,00	485,00	485,00	485,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)			2.339,00					2.339,00
DE2-EL-0108-02-c-04 - B10: AV Ökolandbau Beibehaltung Gemüse, -Blumen und Zierpflanzenanbau in Kombination mit der Ökoregelung DZ 0406 Nr. 1: (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(c) - 70-DE2-55,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		355,00	335,00	335,00	335,00	335,00	335,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)			201,00					201,00
DE2-EL-0108-02-d-01 - O10: Ökolandbau Beibehaltung Dauer- und Baumschulkulturen (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(c) - 70-DE2-55,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)			699,00	2.400,00	2.400,00	2.400,00	2.400,00	10.299,00
DE2-EL-0108-02-d-02 - O10: Ökolandbau	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		870,00	850,00	850,00	850,00	850,00	850,00	

Beibehaltung Dauer- und Baumschulkulturen in Kombination mit der Ökoregelung DZ 0406: Nr. 1 (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(c) - 70-DE2-55,00%	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)			57,00	196,00	196,00	196,00	196,00	841,00
DE2-EL-0108-02-d-03 - B10: AV Ökolandbau Beibehaltung Dauer- und Baumschulkulturen (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(c) - 70-DE2-55,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)			1.701,00					1.701,00
DE2-EL-0108-02-d-04 - B10: AV Ökolandbau Beibehaltung Dauer- und Baumschulkulturen in Kombination mit der Ökoregelung DZ 0406: Nr. 1 (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(c) - 70-DE2-55,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		870,00	850,00	850,00	850,00	850,00	850,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)			139,00					139,00
DE2-EL-0108-02-e-01 - O12: Ökolandbau Beibehaltung Ausgleich für Transaktionskosten (max. 600 € je Unternehmen) (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DE2-55,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		40,00	40,00	40,00	40,00	40,00	40,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)			29.113,00	100.000,00	100.000,00	100.000,00	100.000,00	429.113,00
DE2-EL-0108-02-e-02 - B12: AV Ökolandbau Beibehaltung Ausgleich für Transaktionskosten (max. 600 € je Unternehmen) (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DE2-55,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		40,00	40,00	40,00	40,00	40,00	40,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)			70.887,00					70.887,00
DE4-EL-0108-01-a-01 - Einführung Ackerflächen	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				335,00	335,00	335,00		

(Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DE4-100,00%	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)				20.000,00	20.000,00	20.000,00		60.000,00
DE4-EL-0108-01-a-02 - Berlin - Einführung Ackerland (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DE3-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				335,00	335,00	335,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)				5,00	5,00	5,00		15,00
DE4-EL-0108-01-b-01 - Einführung Grünlandflächen (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DE4-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				210,00	210,00	210,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)				2.500,00	4.500,00	4.500,00		11.500,00
DE4-EL-0108-01-b-02 - Berlin - Einführung Grünlandflächen (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DE3-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				210,00	210,00	210,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)				3,00	3,00	3,00		9,00
DE4-EL-0108-01-b-03 - Einführung Grünland mit ÖR 4 (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DE4-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				160,00	160,00	160,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)				5.000,00	8.000,00	8.000,00		21.000,00
DE4-EL-0108-01-c-01 - Einführung Gemüse (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DE4-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				637,00	637,00	637,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)				1.000,00	1.000,00	1.000,00		3.000,00
DE4-EL-0108-01-c-02 - Berlin - Einführung Gemüse (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DE3-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				637,00	637,00	637,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)				3,00	3,00	4,00		10,00
DE4-EL-0108-01-d-01 - Einführung Kern- und Steinobst (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DE4-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				1.553,00	1.553,00	1.553,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)				120,00	120,00	120,00		360,00
DE4-EL-0108-01-d-02 - Einführung Beeren-,	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				1.350,00	1.350,00	1.350,00		

Strauch- und Wildobst (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DE4-100,00%	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)				100,00	100,00	100,00		300,00
DE4-EL-0108-01-e-01 - Transaktionskosten Einführung (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DE4-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				40,00	40,00	40,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)				4.000,00	4.100,00	4.150,00		12.250,00
DE4-EL-0108-01-e-02 - Berlin - Transaktionskosten Einführung (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DE3-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				40,00	40,00	40,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)				1,00	1,00	1,00		3,00
DE4-EL-0108-02-a-01 - Beibehaltung Ackerland (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DE4-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				220,00	220,00	220,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)				160.000,00	170.000,00	185.350,00		515.350,00
DE4-EL-0108-02-a-02 - Berlin - Beibehaltung Ackerland (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DE3-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				220,00	220,00	220,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)				155,00	155,00	155,00		465,00
DE4-EL-0108-02-b-01 - Beibehaltung Grünland (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DE4-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				210,00	210,00	210,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)				25.000,00	25.000,00	35.000,00		85.000,00
DE4-EL-0108-02-b-02 - Berlin - Beibehaltung Grünland (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DE3-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				210,00	210,00	210,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)				171,00	171,00	171,00		513,00
DE4-EL-0108-02-b-03 - Beibehaltung Grünland mit ÖR 4 (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DE4-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				160,00	160,00	160,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)				30.000,00	30.000,00	30.000,00		90.000,00
DE4-EL-0108-02-c-01 - Beibehaltung Gemüse	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				490,00	490,00	490,00		

(Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DE4-100,00%	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)				3.700,00	4.200,00	4.700,00		12.600,00
DE4-EL-0108-02-c-02 - Berlin - Beibehaltung Gemüse (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DE3-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				490,00	490,00	490,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)				32,00	32,00	32,00		96,00
DE4-EL-0108-02-d-01 - Beibehaltung Kern- und Steinobst (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DE4-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				994,00	994,00	994,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)				800,00	860,00	920,00		2.580,00
DE4-EL-0108-02-d-02 - Beibehaltung Beeren-, Strauch- und Wildobst (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DE4-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				830,00	830,00	830,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)				1.000,00	1.050,00	1.100,00		3.150,00
DE4-EL-0108-02-e-01 - Transaktionskosten Beibehaltung (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DE4-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				40,00	40,00	40,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)				12.100,00	12.100,00	12.150,00		36.350,00
DE4-EL-0108-02-e-02 - Berlin - Transaktionskosten Beibehaltung (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DE3-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				40,00	40,00	40,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)				9,00	9,00	9,00		27,00
DE7-EL-0108-01-a-01 - Einführung des Ökologischen Landbaus; Bewirtschaftung von landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DE7-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		350,00	380,00	350,00	350,00			
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)		28.120,00	29.150,00	30.120,00	31.300,00			118.690,00
DE7-EL-0108-01-a-02 - Einführung ÖL; Bewirtschaftung von landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		230,00						
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

Kombination mit ÖR6; PSM-Verzicht bei Sommergetreide etc. (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(c) - 70-DE7-100,00%	O.17 (Einheit: Hektar)		10,00						10,00
DE7-EL-0108-01-a-03 - Einführung ÖL; Bewirtschaftung von landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen Kombination mit ÖR6; PSM-Verzicht im Feldfutterbau (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DE7-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		300,00						
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)		10,00						10,00
DE7-EL-0108-01-b-01 - Einführung des Ökologischen Landbaus; Bewirtschaftung von landwirtschaftlich genutzten Grünlandflächen (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DE7-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		220,00	240,00	220,00	220,00			
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)		22.023,00	22.770,00	23.575,00	24.150,00			92.518,00
DE7-EL-0108-01-b-02 - Einführung des Ökologischen Landbaus; Bewirtschaftung von landwirtschaftlich genutzten Grünlandflächen Kombination mit ÖR 4 (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DE7-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		170,00	190,00	170,00	170,00			
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)		22.020,00	22.770,00	23.575,00	24.145,00			92.510,00
DE7-EL-0108-01-c-01 - Einführung des Ökologischen Landbaus; Bewirtschaftung von gärtnerisch genutzten Ackerflächen (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DE7-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		550,00	600,00	550,00	550,00			
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)		422,00	455,00	450,00	500,00			1.827,00
DE7-EL-0108-01-c-02 - Einführung des ÖL;	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		430,00						

Bewirtschaftung von gärtnerisch genutzten Ackerflächen Kombination mit ÖR6; PSM Verzicht (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(c) - 70-DE7-100,00%	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)		5,00						5,00
DE7-EL-0108-01-c-03 - Einführung des ÖL; Bewirtschaftung von gärtnerisch genutzten Ackerflächen Kombination mit ÖR6; PSM Verzicht im Feldfutterbau (Finanzhilfe - Homogen) (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DE7-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		500,00						
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)		5,00						5,00
DE7-EL-0108-01-d-01 - Einführung des Ökologischen Landbaus; Bewirtschaftung von landwirtschaftlich genutzten Dauerkulturen (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DE7-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		1.325,00	1.400,00	1.325,00	1.325,00			
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)		795,00	850,00	876,00	950,00			3.471,00
DE7-EL-0108-01-d-02 - Einführung des ÖL; Bewirtschaftung von landwirtschaftlich genutzten Dauerkulturen Kombination mit ÖR6; PSM Verzicht (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(c) - 70-DE7-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		1.205,00						
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)		5,00						5,00
DE7-EL-0108-01-e-01 - Einführung des Ökologischen Landbaus; Transaktionskostenzuschuss (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DE7-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		40,00	40,00	40,00	40,00			
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)		18.346,00	18.950,00	19.600,00	20.500,00			77.396,00

DE7-EL-0108-02-a-01 - Beibehaltung des Ökologischen Landbaus; Bewirtschaftung von landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DE7-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		300,00	330,00	300,00	300,00			
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)		18.746,00	19.393,00	20.075,00	20.500,00			78.714,00
DE7-EL-0108-02-a-02 - Beibehaltung des ÖL; Bewirtschaftung von landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen Kombination mit ÖR6; PSM-Verzicht bei Sommergetreide etc. (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(c) - 70-DE7-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		180,00						
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)		10,00						10,00
DE7-EL-0108-02-a-03 - Beibehaltung des ÖL; Bewirtschaftung von landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen Kombination mit ÖR6; PSM-Verzicht im Feldfutterbau (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DE7-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		250,00						
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)		10,00						10,00
DE7-EL-0108-02-b-01 - Beibehaltung des Ökologischen Landbaus; Bewirtschaftung von landwirtschaftlich genutzten Grünlandflächen (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DE7-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		200,00	220,00	200,00	200,00			
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)		14.678,00	15.160,00	15.700,00	16.150,00			61.688,00
DE7-EL-0108-02-b-02 - Beibehaltung des Ökologischen Landbaus; Bewirtschaftung von landwirtschaftlich	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		150,00	170,00	150,00	150,00			
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

genutzten Grünlandflächen Kombination mit ÖR 4 (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DE7-100,00%	O.17 (Einheit: Hektar)		14.682,00	15.160,00	15.703,00	16.150,00			61.695,00
DE7-EL-0108-02-c-01 - Beibehaltung des Ökologischen Landbaus; Bewirtschaftung von gärtnerisch genutzten Ackerflächen (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DE7-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		500,00	550,00	500,00	500,00			
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)		281,00	300,00	300,00	325,00			1.206,00
DE7-EL-0108-02-c-02 - Beibehaltung des ÖL; Bewirtschaftung von gärtnerisch genutzten Ackerflächen Kombination mit ÖR6; PSM Verzich (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(c) - 70-DE7-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		380,00						
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)		5,00						5,00
DE7-EL-0108-02-c-03 - Beibehaltung des ÖL; Bewirtschaftung von gärtnerisch genutzten Ackerflächen Kombination mit ÖR6; PSM Verzicht im Feldfutterbau (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DE7-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		450,00						
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)		5,00						5,00
DE7-EL-0108-02-d-01 - Beibehaltung des Ökologischen Landbaus; Bewirtschaftung von landwirtschaftlich genutzten Dauerkulturen (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DE7-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		1.000,00	1.100,00	1.000,00	1.000,00			
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)		530,00	550,00	575,00	600,00			2.255,00
DE7-EL-0108-02-d-02 - Beibehaltung des ÖL;	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		880,00						

Bewirtschaftung von landwirtschaftlich genutzten Dauerkulturen Kombination mit ÖR6; PSM Verzicht (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(c) - 70-DE7-100,00%	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)		5,00						5,00
DE7-EL-0108-02-e-01 - Beibehaltung des Ökologischen Landbaus; Transaktionskostenzuschuss (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DE7-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		40,00	40,00	40,00	40,00			
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)		12.230,00	12.650,00	13.075,00	13.750,00			51.705,00
DE8-EL-0108-01-a-01 - Ackerflächen – Kombination mit ÖR2 vielfältige Kulturen DZ-0402, ÖR3 Agroforst DZ-0403, Kombination mit ÖR7 Natura 2000 DZ-0407 (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DE8-80,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		350,00	350,00	350,00	350,00	350,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)		3.534,00	7.000,00	7.000,00	7.000,00	7.000,00		31.534,00
DE8-EL-0108-01-b-01 - Grünlandflächen – Viehbesatz 0,3 RGV – Kombination mit ÖR1d DZ-0401-04, ÖR3 Agroforst DZ-0403, ÖR5 5-Kennarten DGL DZ-0405, ÖR7 Natura 2000 DZ-0407 (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DE8-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		425,00	425,00	425,00	425,00	425,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)		3.500,00	8.000,00	8.000,00	8.000,00	8.000,00		35.500,00
DE8-EL-0108-01-b-02 - Grünlandflächen – Viehbesatz 0,3 RGV – Kombination mit ÖR4 extensives Dauergrünland DZ-0404 (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DE8-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		375,00	375,00	375,00	375,00	375,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)		1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00		5.000,00

DE8-EL-0108-01-c-01 - Gemüse, - Blumen und Zierpflanzenanbauflächen – Kombination mit ÖR2 vielfältige Kulturen DZ-0402, ÖR3 Agroforst DZ-0403, Kombination mit ÖR7 Natura 2000 DZ-0407 (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DE8-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		630,00	630,00	630,00	630,00	630,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)		6,00	6,00	6,00	6,00	6,00		30,00
DE8-EL-0108-01-d-01 - Dauer- und Baumschulkulturen Kombination mit ÖR1c Blühstreifen/-flächen in Dauerkulturen DZ-0401-03, ÖR3 Agroforst DZ-0403, Kombination mit ÖR7 Natura 2000 DZ-0407 (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DE8-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		1.300,00	1.300,00	1.300,00	1.300,00	1.300,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)		82,00	164,00	164,00	164,00	164,00		738,00
DE8-EL-0108-01-e-01 - Ausgleich für Transaktionskosten (max. 600 € je Unternehmen) (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DE8-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		40,00	40,00	40,00	40,00	40,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)		2.000,00	2.000,00	2.000,00	2.000,00	2.000,00		10.000,00
DE8-EL-0108-02-b-01 - Grünlandflächen – Viehbesatz 0,3 RGV – Kombination mit ÖR1d DZ-0401-04, ÖR3 Agroforst DZ-0403, ÖR4 extensives Dauergrünland DZ-0404, ÖR5 5-Kennarten DGL DZ-0405, ÖR7 Natura 2000 DZ-0407 (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DE8-80,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		284,00	284,00	284,00	284,00	284,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)		33.870,00	33.870,00	37.370,00	45.370,00	53.370,00		203.850,00
DE8-EL-0108-02-b-02 - Grünlandflächen –	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		234,00	234,00	234,00	234,00	234,00		

Viehbesatz 0,3 RGV – Kombination mit ÖR4 extensives Dauergrünland DZ-0404 (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DE8-100,00%	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)		2.000,00	2.000,00	2.000,00	2.000,00	2.000,00		10.000,00
DE8-EL-0108-02-b-03 - Grünlandflächen – Viehbesatz 0,3 RGV – Kombination mit ÖR1d DZ-0401-04, ÖR3 Agroforst DZ-0403, ÖR4 extens. DG DZ-0404, ÖR5 5-Kennarten DGL DZ-0405, ÖR7 Natura 2000 DZ-0407 (100% EU-Mittel) (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DE8-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		284,00	284,00	284,00	284,00	284,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)		26.900,00	27.800,00	27.800,00	27.800,00	27.800,00		138.100,00
DE8-EL-0108-02-c-01 - Gemüse, - Blumen und Zierpflanzenanbauflächen – Kombination mit ÖR2 vielfältige Kulturen DZ-0402, ÖR3 Agroforst DZ-0403, Kombination mit ÖR7 Natura 2000 DZ-0407 (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DE8-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		490,00	490,00	490,00	490,00	490,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)		800,00	800,00	806,00	806,00	806,00		4.018,00
DE8-EL-0108-02-d-01 - Dauer- und Baumschulkulturen Kombination mit ÖR1c Blühstreifen/-flächen in Dauerkulturen DZ-0401-03, ÖR3 Agroforst DZ-0403, Kombination mit ÖR7 Natura 2000 DZ-0407 (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DE8-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		850,00	850,00	850,00	850,00	850,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)		1.920,00	1.920,00	2.002,00	2.084,00	2.166,00		10.092,00
DE8-EL-0108-02-e-01 - Ausgleich für Transaktionskosten (max. 600 € je Unternehmen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		40,00	40,00	40,00	40,00	40,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

(Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DE8-100,00%	O.17 (Einheit: Hektar)		16.000,00	16.000,00	16.000,00	16.000,00	16.000,00		80.000,00
DE9-EL-0108-01-a-01 - Einführung Ökologischer Landbau Ackerland - Umschichtung (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DE9-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		548,00	548,00	548,00	548,00	548,00	548,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)		5.000,00	6.000,00		6.260,00	6.500,00	6.412,00	30.172,00
DE9-EL-0108-01-a-02 - Einführung Ökologischer Landbau Ackerland (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DE5-80,00% 91(3)(b) - 70-DE6-80,00% 91(3)(b) - 70-DE9-80,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		548,00	548,00	548,00	548,00	548,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)		232,00	428,00	442,00	452,00	230,00		1.784,00
DE9-EL-0108-01-a-03 - Einführung Ökologischer Landbau Ackerland - Altverpflichtung (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DE9-80,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				314,00	314,00			
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)				11.737,00	7.390,00			19.127,00
DE9-EL-0108-01-b-01 - Einführung Ökologischer Landbau Grünland (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DE5-80,00% 91(3)(b) - 70-DE6-80,00% 91(3)(b) - 70-DE9-80,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		609,00	609,00	609,00	609,00	609,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)		180,00	200,00	8.354,00	8.720,00	9.120,00		26.574,00
DE9-EL-0108-01-c-01 - Einführung Ökologischer Landbau Gemüse (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DE5-80,00% 91(3)(b) - 70-DE6-80,00% 91(3)(b) - 70-DE9-80,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		485,00	485,00	485,00	485,00	485,00	485,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)		260,00	513,00	513,00	510,00	1.010,00		2.806,00
DE9-EL-0108-01-c-02 - Einführung Ökologischer	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				485,00	485,00			

Landbau Gemüse - Altverpflichtung (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DE9-80,00%	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)				603,00	281,00			884,00
DE9-EL-0108-01-d-01 - Einführung Ökologischer Landbau Dauerkultur (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DE5-80,00% 91(3)(b) - 70-DE6-80,00% 91(3)(b) - 70-DE9-80,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		1.546,00	1.546,00	1.546,00	1.546,00	1.546,00	1.546,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)		125,00	177,00	177,00	175,00	176,00		830,00
DE9-EL-0108-01-d-02 - Einführung Ökologischer Landbau Dauerkultur - Altverpflichtung (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DEE-80,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				987,00	987,00			
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)				152,00	76,00			228,00
DE9-EL-0108-01-e-01 - Ausgleich von Transaktionskosten - Altverpflichtungen (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(b) - 70-DE9-80,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				600,00	600,00			
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)				350,00	200,00			550,00
DE9-EL-0108-01-e-02 - Ausgleich von Transaktionskosten - Einführung Ökologischer Landbau (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(b) - 70-DE5-80,00% 91(3)(b) - 70-DE6-80,00% 91(3)(b) - 70-DE9-80,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		600,00	600,00	600,00	600,00	600,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)		206,00	316,00	310,00	210,00	203,00		1.245,00
DE9-EL-0108-02-a-02 - Beibehaltung Ökologischer Landbau Ackerland (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		314,00	314,00	314,00	314,00	314,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

91(3)(b) - 70-DE5-80,00% 91(3)(b) - 70-DE6-80,00% 91(3)(b) - 70-DE9-80,00%	O.17 (Einheit: Hektar)		20.539,00	30.539,00	63.391,00	80.637,00	100.402,00		295.508,00
DE9-EL-0108-02-a-03 - a)+b) BV1AG: Ökologischer Landbau - Acker Beibehalter - Umschichtungsmittel (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DE9-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				314,00	314,00			
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)				5.000,00	5.385,00			10.385,00
DE9-EL-0108-02-b-01 - Beibehaltung Ökologischer Landbau Grünland (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DE5-80,00% 91(3)(b) - 70-DE6-80,00% 91(3)(b) - 70-DE9-80,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		284,00	284,00	284,00	284,00	284,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)		17.080,00	22.730,00	47.730,00	55.987,00	70.261,00		213.788,00
DE9-EL-0108-02-b-02 - Beibehaltung Ökologischer Landbau Grünland - Altverpflichtungen (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DE5-80,00% 91(3)(b) - 70-DE9-80,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				284,00	284,00			
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)				10.262,00	5.287,00			15.549,00
DE9-EL-0108-02-b-03 - a)+b) BV1AG: Ökologischer Landbau - Grünland Beibehalter - Umschichtungsmittel (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DE9-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				284,00				
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)				500,00				500,00
DE9-EL-0108-02-c-01 - Beibehaltung Ökologischer Landbau Gemüse (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		485,00	485,00	485,00	485,00	485,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

91(3)(b) - 70-DE5-80,00% 91(3)(b) - 70-DE6-80,00% 91(3)(b) - 70-DE9-80,00%	O.17 (Einheit: Hektar)		1.538,00	2.538,00	5.038,00	5.051,00	8.048,00		22.213,00
DE9-EL-0108-02-c-02 - c) BV1GM: Ökologischer Landbau - Gemüse Beibehalter - Umschichtungsmittel (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DE9-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				485,00				
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)				200,00				200,00
DE9-EL-0108-02-d-01 - Beibehaltung Ökologischer Landbau Dauerkultur (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DE5-80,00% 91(3)(b) - 70-DE6-80,00% 91(3)(b) - 70-DE9-80,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		987,00	987,00	987,00	987,00	987,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)		735,00	985,00	1.735,00	1.730,00	2.227,00		7.412,00
DE9-EL-0108-02-d-02 - d) BV1DK: Ökologischer Landbau - Dauerkulturen Beibehalter - Umschichtungsmittel (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DE9-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				987,00				
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)				50,00				50,00
DE9-EL-0108-02-e-01 - Ausgleich von Transaktionskosten Beibehaltung Ökologischer Landbau (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(b) - 70-DE5-80,00% 91(3)(b) - 70-DE6-80,00% 91(3)(b) - 70-DE9-80,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		600,00	600,00	600,00	600,00	600,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)		776,00	981,00	2.090,00	2.090,00	2.052,00		7.989,00
DE9-EL-0108-02-e-02 - Ausgleich von	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				600,00				

Transaktionskosten Beibehaltung Ökologischer Landbau - Umschichtungsmittel (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DE9-100,00%	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)				10,00				10,00
DEA-EL-0108-01-a-01 - Ackerflächen (Finanzhilfe - Homogen) [DEA-J] 91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			550,00	550,00	550,00	550,00	550,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
DEA-EL-0108-01-a-02 - Ackerflächen - Einführung, 3.-5. Jahr (Finanzhilfe - Homogen) [DEA-J] 91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)					280,00	280,00	280,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
DEA-EL-0108-01-a-05 - Ackerflächen in Kombination mit der Öko-Regelung DZ-0406-00-0-01 (Antragsjahre 2024 bis 2026) - Einführung, 3.-5. Jahr (Finanzhilfe - Homogen) [DEA-J] 91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)					130,00			
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
DEA-EL-0108-01-a-06 - Ackerflächen in Kombination mit der Öko-Regelung DZ-0406-00-0-02 (Antragsjahre 2024 bis 2026) - Einführung, 3.-5. Jahr (Finanzhilfe - Homogen) [DEA-J] 91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)					230,00			
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
[DEA-J] 91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	O.17 (Einheit: Hektar)								
DEA-EL-0108-01-a-03 - Ackerflächen in	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			400,00	400,00	400,00			

Kombination mit der Öko-Regelung DZ-0406-00-0-01 (Antragsjahre 2024 bis 2026) (Finanzhilfe - Homogen) [DEA-J] 91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
[DEA-J] 91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	O.17 (Einheit: Hektar)								
DEA-EL-0108-01-a-04 - Ackerflächen in Kombination mit der Öko-Regelung DZ-0406-00-0-02 (Antragsjahre 2024 bis 2026) (Finanzhilfe - Homogen) [DEA-J] 91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			500,00	500,00	500,00			
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
[DEA-J] 91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	O.17 (Einheit: Hektar)			1.000,00	2.000,00	3.000,00	4.000,00	5.000,00	15.000,00
DEA-EL-0108-01-b-01 - Grünlandflächen (Finanzhilfe - Homogen) [DEA-K] 91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			360,00	360,00	360,00	360,00	360,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
DEA-EL-0108-01-b-02 - Grünlandflächen in Kombination mit Öko-Regelung DZ-0404 (Finanzhilfe - Homogen) [DEA-K] 91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			310,00	310,00	310,00			
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
DEA-EL-0108-01-b-03 - Grünlandflächen - Einführung, 3.-5. Jahr (Finanzhilfe - Homogen) [DEA-K] 91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)					260,00	260,00	260,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
DEA-EL-0108-01-b-04 - Grünlandflächen in	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)					210,00			

Kombination mit Öko-Regelung DZ-0404 - Einführung, 3.-5. Jahr (Finanzhilfe - Homogen) [DEA-K] 91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
[DEA-K] 91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	O.17 (Einheit: Hektar)			2.000,00	4.000,00	6.000,00	8.000,00	1.000,00	21.000,00
DEA-EL-0108-01-c-01 - Gemüse, - Blumen und Zierpflanzenanbauflächen (Finanzhilfe - Homogen) [DEA-L] 91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			1.500,00	1.500,00	1.500,00	1.500,00	1.500,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
DEA-EL-0108-01-c-05 - Gemüse, - Blumen und Zierpflanzenanbauflächen in Kombination mit der Öko-Regelung DZ-0406-00-0-01 (Antragsjahre 2024 bis 2026) - Einführung, 3.-5. Jahr (Finanzhilfe - Homogen) [DEA-L] 91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)					320,00			
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
[DEA-L] 91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	O.17 (Einheit: Hektar)					470,00	470,00	470,00	1.410,00
DEA-EL-0108-01-c-02 - Gemüse-, Blumen- und Zierpflanzenanbauflächen - Einführung, 3.-5. Jahr (Finanzhilfe - Homogen) [DEA-L] 91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)								
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
DEA-EL-0108-01-c-03 - Gemüse, - Blumen und	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			1.350,00	1.350,00	1.350,00			

Zierpflanzenanbauflächen in Kombination mit der Öko-Regelung DZ-0406-00-0-01 (Antragsjahre 2024 bis 2026) (Finanzhilfe - Homogen) [DEA-L] 91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
[DEA-L] 91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	O.17 (Einheit: Hektar)			100,00	200,00	300,00	400,00	500,00	1.500,00
DEA-EL-0108-01-c-04 - Flächen unter Glas („Unterglas-Flächen“) (Finanzhilfe - Homogen) [DEA-S] 91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			6.130,00	6.130,00	6.130,00	6.130,00	6.130,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
DEA-EL-0108-01-c-06 - Flächen unter Glas („Unterglas-Flächen“) - Einführung, 3.-5. Jahr (Finanzhilfe - Homogen) [DEA-S] 91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)					4.210,00	4.210,00	4.210,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
[DEA-S] 91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	O.17 (Einheit: Hektar)			1,00	2,00	3,00	4,00	5,00	15,00
DEA-EL-0108-01-d-01 - Dauer- und Baumschulkulturen (Finanzhilfe - Homogen) [DEA-M] 91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			2.240,00	2.240,00	2.240,00	2.240,00	2.240,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
DEA-EL-0108-01-d-02 - Dauer- und Baumschulkulturen - Einführung, 3.-5. Jahr (Finanzhilfe - Homogen) [DEA-M] 91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)					1.060,00	1.060,00	1.060,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
DEA-EL-0108-01-d-04 - Dauer- und	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			50,00	100,00	150,00	200,00	250,00	

Baumschulkulturen in Kombination mit der Öko-Regelung DZ-0406-00-0-03 (Antragsjahre 2024 bis 2026) - Einführung, 3.-5. Jahr (Finanzhilfe - Homogen) [DEA-M] 91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
[DEA-M] 91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	O.17 (Einheit: Hektar)								
DEA-EL-0108-01-d-03 - Dauer- und Baumschulkulturen in Kombination mit der Öko-Regelung DZ-0406-00-0-03 (Antragsjahre 2024 bis 2026) (Finanzhilfe - Homogen) [DEA-M] 91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			2.090,00	2.090,00	2.090,00			
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
[DEA-M] 91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	O.17 (Einheit: Hektar)			50,00	100,00	150,00	200,00	250,00	750,00
DEA-EL-0108-01-e-01 - Ausgleich für Transaktionskosten (max. 600 € je Unternehmen) (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			50,00	50,00	50,00	50,00	50,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)			500,00	1.000,00	1.500,00	2.000,00	2.500,00	7.500,00
DEA-EL-0108-02-a-01 - Ackerflächen (Finanzhilfe - Homogen) [DEA-N] 91(3)(c) - 70-DEA-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			280,00	280,00	280,00	280,00	280,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
[DEA-N] 91(3)(c) - 70-DEA-100,00%	O.17 (Einheit: Hektar)								
DEA-EL-0108-02-a-02 - Ackerflächen in	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			130,00	130,00	130,00			

Kombination mit der Öko-Regelung DZ-0406-00-0-01 (Antragsjahre 2024 bis 2026) (Finanzhilfe - Homogen) [DEA-N] 91(3)(c) - 70-DEA-100,00%	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
[DEA-N] 91(3)(c) - 70-DEA-100,00%	O.17 (Einheit: Hektar)								
DEA-EL-0108-02-a-03 - Ackerflächen in Kombination mit der Öko-Regelung DZ-0406-00-0-02 (Antragsjahre 2024 bis 2026) (Finanzhilfe - Homogen) [DEA-N] 91(3)(c) - 70-DEA-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			230,00	230,00	230,00			
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
[DEA-N] 91(3)(c) - 70-DEA-100,00%	O.17 (Einheit: Hektar)			3.800,00	29.800,00	29.800,00	29.800,00	29.800,00	123.000,00
DEA-EL-0108-02-b-01 - Grünlandflächen (Finanzhilfe - Homogen) [DEA-O] 91(3)(c) - 70-DEA-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			260,00	260,00	260,00	260,00	260,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
[DEA-O] 91(3)(c) - 70-DEA-100,00%	O.17 (Einheit: Hektar)								
DEA-EL-0108-02-b-02 - Grünlandflächen in Kombination mit der Öko-Regelung DZ-0404 (Finanzhilfe - Homogen) [DEA-O] 91(3)(c) - 70-DEA-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			210,00	210,00	210,00			
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
[DEA-O] 91(3)(c) - 70-DEA-100,00%	O.17 (Einheit: Hektar)			3.000,00	53.000,00	53.000,00	53.000,00	53.000,00	215.000,00
DEA-EL-0108-02-c-01 - Gemüse, - Blumen und	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			470,00	470,00	470,00	470,00	470,00	

Zierpflanzenanbauflächen (Finanzhilfe - Homogen) [DEA-P] 91(3)(c) - 70-DEA-100,00%	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
[DEA-P] 91(3)(c) - 70-DEA-100,00%	O.17 (Einheit: Hektar)								
DEA-EL-0108-02-c-03 - Gemüse-, Blumen- und Zierpflanzenanbauflächen in Kombination mit der Öko-Regelung DZ-0406-00-0-01 (Antragsjahre 2024 bis 2026) (Finanzhilfe - Homogen) [DEA-P] 91(3)(c) - 70-DEA-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			320,00	320,00	320,00			
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
[DEA-P] 91(3)(c) - 70-DEA-100,00%	O.17 (Einheit: Hektar)			400,00	4.200,00	4.200,00	4.200,00	4.200,00	17.200,00
DEA-EL-0108-02-c-04 - Flächen unter Glas („Unterglas-Flächen“) (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DEA-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			4.210,00	4.210,00	4.210,00	4.210,00	4.210,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)			30,00	30,00	30,00	30,00	30,00	150,00
DEA-EL-0108-02-d-01 - Dauer- und Baumschulkulturen (Finanzhilfe - Homogen) [DEA-Q] 91(3)(c) - 70-DEA-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			1.060,00	1.060,00	1.060,00	1.060,00	1.060,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
[DEA-Q] 91(3)(c) - 70-DEA-100,00%	O.17 (Einheit: Hektar)								
DEA-EL-0108-02-d-02 - Dauer- und	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			910,00	910,00	910,00			

Baumschulkulturen in Kombination mit der Öko-Regelung DZ-0406-00-0-03 (Antragsjahre 2024 bis 2026) (Finanzhilfe - Homogen) [DEA-Q] 91(3)(c) - 70-DEA-100,00%	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
[DEA-Q] 91(3)(c) - 70-DEA-100,00%	O.17 (Einheit: Hektar)			50,00	530,00	530,00	530,00	530,00	2.170,00
DEA-EL-0108-02-e-01 - Ausgleich für Transaktionskosten (max. 600 € je Unternehmen) (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			50,00	50,00	50,00	50,00	50,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)			1.800,00	21.800,00	21.800,00	21.800,00	21.800,00	89.000,00
DEB-EL-0108-01-a-01 - Ökolandbau Einführung: Ackerflächen (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DEB-50,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		423,00	423,00	423,00	423,00	423,00	423,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)		800,00	800,00	800,00	800,00	1.200,00		4.400,00
DEB-EL-0108-01-a-02 - Ökolandbau Einführung: Ackerflächen in Kombination mit der Ökoregelung DZ-0406 - Verzicht auf PSM in Sommergetreide, Mais, Leguminosen, einschließlich Gemenge, außer Ackerfutter, Sommerölsaaten, Hackfrüchte (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DEB-50,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		293,00	273,00	273,00	273,00	273,00	273,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)		1.200,00	1.200,00	1.400,00	900,00	1.215,00		5.915,00
DEB-EL-0108-01-a-03 - Landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen + Öko-Regelung DZ-0406 Verzicht auf PSM im	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		373,00	373,00	373,00	373,00	373,00	373,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

Futterbau (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DEB-50,00%	O.17 (Einheit: Hektar)		500,00	500,00	500,00	500,00	1.000,00	650,00	3.650,00
DEB-EL-0108-01-b-01 - Ökolandbau Einführung: Grünlandflächen (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DEB-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		473,00	473,00	473,00	473,00	473,00	473,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)		1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00	500,00	5.500,00
DEB-EL-0108-01-b-02 - Ökolandbau Einführung Grünlandflächen: in Kombination mit der Ökoregelung DZ-0404 Extensivierung des gesamten Dauergrünlands des Betriebs (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DEB-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		423,00	423,00	423,00	423,00	423,00	423,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)		1.500,00	1.500,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00	500,00	6.500,00
DEB-EL-0108-01-c-01 - Ökolandbau Einführung: Gemüse, - Blumen und Zierpflanzenanbauflächen (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DEB-50,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		485,00	485,00	485,00	485,00	485,00	485,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)		52,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	552,00
DEB-EL-0108-01-c-02 - Ökolandbau Einführung: Gemüse, -Blumen und Zierpflanzenanbauflächen in Kombination mit der Ökoregelung DZ 0406: Verzicht auf PSM im Feldgemüse (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DEB-50,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		355,00	335,00	335,00	335,00	335,00	335,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)		300,00	150,00	250,00	350,00	487,00	300,00	1.837,00
DEB-EL-0108-01-d-01 - Ökolandbau Einführung: Dauerkulturen (Obstbau) (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DEB-50,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		1.250,00	1.250,00	1.250,00	1.250,00	1.250,00	1.250,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)		20,00	20,00	25,00	25,00	25,00	25,00	140,00
DEB-EL-0108-01-d-02 - Ökolandbau Einführung:	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			1.250,00	1.250,00	1.250,00	1.250,00	1.250,00	

Dauerkulturen (Weinbau) (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DEB-50,00%	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)			430,00	125,00	125,00	125,00	125,00	930,00
DEB-EL-0108-01-d-03 - Ökolandbau Einführung: Dauerkulturen (Weinbau) komb. Mit Steil- und Steilstlagenweinbau (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DEB-50,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		300,00						
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)		10,00						10,00
DEB-EL-0108-01-d-04 - Ökolandbau Einführung Dauerkulturen (Obst-Weinbau) in Kombination mit der Ökoregelung DZ 0406: Verzicht auf PSM in Dauerkulturflächen (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DEB-50,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		1.120,00	1.100,00	1.100,00	1.100,00	1.100,00	1.100,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)		400,00	200,00	260,00	260,00	275,00	200,00	1.595,00
DEB-EL-0108-01-e-01 - Ökolandbau Einführung: Ausgleich für Transaktionskosten (max. 600 € je Unternehmen) (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DEB-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		40,00	40,00	40,00	40,00	40,00	40,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)		3.000,00	3.000,00	4.000,00	4.000,00	4.000,00		18.000,00
DEB-EL-0108-02-a-01 - Ökolandbau Beibehaltung: Ackerflächen (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DEB-50,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		242,00	242,00	242,00	242,00	242,00	242,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)		2.500,00	4.000,00	8.800,00	9.600,00			24.900,00
DEB-EL-0108-02-a-02 - Ökolandbau Beibehaltung: Ackerflächen in Kombination mit der	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		112,00	92,00	92,00	92,00	92,00	92,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

Ökoregelung DZ-0406 Verzicht auf PSM in Sommergetreide, Mais, Leguminosen, einschließlich Gemenge, außer Ackerfutter, Sommerölsaaten, Hackfrüchte (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DEB-50,00%	O.17 (Einheit: Hektar)		4.000,00	8.573,00	19.700,00	20.900,00	23.100,00	22.315,00	98.588,00
DEB-EL-0108-02-a-03 - Landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen + Öko-Regelung DZ-0406 Verzicht auf PSM im Futterbau (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DEB-50,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		192,00	192,00	192,00	192,00	192,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)		1.180,00	1.680,00	5.080,00	5.580,00	5.825,00		19.345,00
DEB-EL-0108-02-b-01 - Ökolandbau Beibehaltung: Grünlandflächen (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DEB-50,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		219,00	219,00	219,00	219,00	219,00	219,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)		2.680,00	5.180,00	15.430,00	16.430,00	17.430,00	22.750,00	79.900,00
DEB-EL-0108-02-b-02 - Ökolandbau Beibehaltung Grünlandflächen in Kombination mit der Ökoregelung DZ-0404 Extensivierung des gesamten Dauergrünlands des Betriebs (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DEB-50,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		169,00	169,00	169,00	169,00	169,00	169,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)		5.000,00	9.590,00	29.590,00	30.590,00	31.590,00	32.195,00	138.555,00
DEB-EL-0108-02-c-01 - Ökolandbau Beibehaltung: Gemüse, -Blumen und Zierpflanzenanbauflächen (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DEB-50,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			485,00	485,00	485,00	485,00	485,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)			1.800,00	300,00	300,00	300,00		2.700,00

DEB-EL-0108-02-c-02 - Ökolandbau Beibehaltung Gemüse, -Blumen und Zierpflanzenanbauflächen in Kombination mit der Ökoregelung DZ 0406: Verzicht auf PSM im Feldgemüse (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DEB-50,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		355,00	335,00	335,00	335,00	335,00	335,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)									
	O.17 (Einheit: Hektar)		120,00	410,00	1.350,00	1.400,00	2.161,00			5.441,00
DEB-EL-0108-02-d-01 - Ökolandbau Beibehaltung: Dauerkulturen (Obstbau) (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DEB-50,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)									
	O.17 (Einheit: Hektar)			400,00	100,00	100,00	100,00	100,00		800,00
DEB-EL-0108-02-d-02 - Ökolandbau Beibehaltung: Dauerkulturen (Weinbau) (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DEB-50,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)									
	O.17 (Einheit: Hektar)			5.000,00	500,00	500,00	500,00	500,00		7.000,00
DEB-EL-0108-02-d-03 - Ökolandbau Beibehaltung: Dauerkulturen (Weinbau) komb. Mit Steil- und Steilstlagenweinbau (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DEB-50,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		300,00							
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)									
	O.17 (Einheit: Hektar)		112,00							112,00
DEB-EL-0108-02-d-04 - Ökolandbau Beibehaltung Dauerkulturen (Obst-Weinbau) in Kombination mit der Ökoregelung DZ 0406: Verzicht auf PSM in Dauerkulturflächen (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DEB-50,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		870,00	850,00	850,00	850,00	850,00	850,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)									
	O.17 (Einheit: Hektar)		3.060,00	3.577,00	8.484,00	8.934,00	9.357,00	7.334,00		40.746,00

DEB-EL-0108-02-e-01 - Ökolandbau Beibehaltung: Ausgleich für Transaktionskosten (max. 600 € je Unternehmen) (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DEB-50,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		40,00	40,00	40,00	40,00	40,00	40,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)									
	O.17 (Einheit: Hektar)		20.750,00	21.000,00	22.100,00	25.000,00	29.000,00	32.000,00		149.850,00
DEC-EL-0108-01-a-01 - Einführung: Ackerflächen Jahr 1-2 (400) (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DEC-68,86%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		400,00	400,00	400,00	400,00	400,00	400,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)									
	O.17 (Einheit: Hektar)		1.561,00	2.185,00	2.264,00	2.343,00	2.500,00			10.853,00
DEC-EL-0108-01-a-02 - Einführung: Ackerflächen Jahr 3-5 (240) (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DEC-68,86%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		240,00	240,00	240,00	240,00	240,00	240,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)									
	O.17 (Einheit: Hektar)		1.561,00	2.810,00	3.077,00	3.344,00	3.500,00			14.292,00
DEC-EL-0108-01-b-01 - Einführung: Grünlandflächen Jahr 1-2 (400) (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DEC-68,86%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		400,00	400,00	400,00	400,00	400,00	400,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)									
	O.17 (Einheit: Hektar)									
DEC-EL-0108-01-b-04 - Einführung: Grünlandflächen Jahr 3-5 (190) (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DEC-68,86%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		190,00	190,00	190,00	190,00	190,00	190,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)									
	O.17 (Einheit: Hektar)		375,00	1.624,00	1.754,00	1.884,00	2.000,00			7.637,00
DEC-EL-0108-01-b-05 - Einführung: Grünlandflächen Jahr 1-2 in Kombination ÖR DZ 0404 (350): Extensivierung Dauergrünland im Gesamtbetrieb -50 EUR/ha (350) (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DEC-68,86%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		350,00	350,00	350,00	350,00	350,00	350,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)									
	O.17 (Einheit: Hektar)		1.561,00	2.185,00	2.335,00	2.485,00	3.085,00			11.651,00

DEC-EL-0108-01-b-06 - Einführung: Grünlandflächen Jahr 3-5 in Kombination ÖR DZ 0404 (140): Extensivierung Dauergrünland im Gesamtbetrieb -50 EUR/ha (140) (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DEC-68,86%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		140,00	140,00	140,00	140,00	140,00	140,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)									
	O.17 (Einheit: Hektar)		1.186,00	1.498,00	1.548,00	1.598,00	1.598,00		7.428,00	
DEC-EL-0108-01-c-03 - Einführung: Gemüse, -Blumen und Zierpflanzenanbauflächen Jahr 1-2 (485) (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DEC-68,86%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		485,00	485,00	485,00	485,00	485,00	485,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)									
	O.17 (Einheit: Hektar)		6,00	6,00	18,00	26,00	26,00		82,00	
DEC-EL-0108-01-c-04 - Einführung: Gemüse, -Blumen und Zierpflanzenanbauflächen Jahr 3-5 (485) (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DEC-68,86%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		485,00	485,00	485,00	485,00	485,00	485,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)									
	O.17 (Einheit: Hektar)									
DEC-EL-0108-01-d-04 - Einführung: Dauer- und Baumschulkulturen Jahr 1-2 (1500) (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DEC-68,86%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		1.500,00	1.500,00	1.500,00	1.500,00	1.500,00	1.500,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)									
	O.17 (Einheit: Hektar)		12,00	12,00	36,00	48,00	48,00		156,00	
DEC-EL-0108-01-d-05 - Einführung: Dauer- und Baumschulkulturen Jahr 3-5 (987) (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DEC-68,86%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		987,00	987,00	987,00	987,00	987,00	987,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)									
	O.17 (Einheit: Hektar)									
DEC-EL-0108-01-e-01 - Ausgleich für Transaktionskosten Jahr 1-5 (max. 600 € je Unternehmen) mit	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		40,00	40,00	40,00	40,00	40,00	40,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)									

Umschichtungsmitteln (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DEC-68,86%	O.17 (Einheit: Hektar)		250,00	375,00	500,00	625,00	700,00		2.450,00
DEC-EL-0108-02-a-01 - Beibehaltung: Ackerflächen (240) mit Umschichtungsmittel (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DEC-68,86%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		240,00	240,00	240,00	240,00	240,00	240,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)		1.883,00	2.015,00	4.163,00	4.295,00	4.350,00		16.706,00
DEC-EL-0108-02-a-03 - Beibehaltung: Ackerflächen (240) ohne Umschichtungsmittel (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DEC-68,86%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		240,00	240,00	240,00	240,00	240,00	240,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)								
DEC-EL-0108-02-b-01 - Beibehaltung: Grünlandflächen in Kombination mit ÖR DZ 0404 (140): Extensivierung Dauergrünland im Gesamtbetrieb -50 EUR/ha (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DEC-68,86%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		140,00	140,00	140,00	140,00	140,00	140,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)		187,00	312,00	364,00	562,00	562,00		1.987,00
DEC-EL-0108-02-b-02 - Beibehaltung: Grünlandflächen (190) mit Umschichtungsmittel (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DEC-68,86%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		190,00	190,00	190,00	190,00	190,00	190,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)		121,00	154,00	187,00	220,00	220,00		902,00
DEC-EL-0108-02-b-04 - Beibehaltung: Grünlandflächen (190) ohne Umschichtungsmittel (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DEC-68,86%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		190,00	190,00	190,00	190,00	190,00	190,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)		1.181,00	1.507,00	1.652,00	2.159,00	2.159,00		8.658,00
DEC-EL-0108-02-c-03 - Beibehaltung: Gemüse, -	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		485,00	485,00	485,00	485,00	485,00	485,00	

Blumen und Zierpflanzenanbauflächen (458) (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DEC-68,86%	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)		31,00	37,00	37,00	37,00	37,00		179,00
DEC-EL-0108-02-d-04 - Beibehaltung: Dauer- und Baumschulkulturen (987) (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DEC-68,86%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		987,00	987,00	987,00	987,00	987,00	987,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)		87,00	93,00	93,00	93,00	93,00		459,00
DEC-EL-0108-02-e-01 - Ausgleich für Transaktionskosten (max. 600 € je Unternehmen) mit Umschichtungsmitteln (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DEC-68,86%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		40,00	40,00	40,00	40,00	40,00	40,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)		683,00	683,00	683,00	683,00			2.732,00
DEC-EL-0108-02-e-02 - Ausgleich für Transaktionskosten ohne Umschichtungsmittel (max. 600 € je Unternehmen) (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DEC-68,86%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		40,00	40,00	40,00	40,00	40,00	40,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)		749,00	749,00	749,00	749,00			2.996,00
DED-EL-0108-01-a-01 - Einführung Ackerflächen (Einführung 2 Jahre) (Finanzhilfe - Homogen) [DED-A] 91(3)(b) - 70-DED-80,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		335,00	335,00	435,00	435,00	435,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
DED-EL-0108-01-a-02 - Einführung Ackerflächen (Einführung 2 Jahre) in Kombination mit der Ökoregelung DZ 0406 (Finanzhilfe - Homogen) [DED-A] 91(3)(b) - 70-DED-80,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		205,00	185,00	185,00	185,00	185,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

[DED-A] 91(3)(b) - 70-DED-80,00%	O.17 (Einheit: Hektar)								
DED-EL-0108-01-a-03 - Einführung Ackerflächen (Einführung 2 Jahre) in Kombination mit der Ökoregelung DZ 0406: Verzicht auf PSM im Feldfutterbau - 50 €/ha (Finanzhilfe - Homogen) [DED-A] 91(3)(b) - 70-DED-80,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		285,00	285,00	285,00	285,00	285,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
[DED-A] 91(3)(b) - 70-DED-80,00%	O.17 (Einheit: Hektar)		7.404,00	6.034,00	6.114,00	6.019,00	5.537,00		31.108,00
DED-EL-0108-01-a-04 - Einführung Ackerflächen (ab dem 3. Jahr) (Finanzhilfe - Homogen) [DED-B] 91(3)(b) - 70-DED-80,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			230,00	230,00	230,00	230,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
DED-EL-0108-01-a-05 - Einführung Ackerflächen (ab dem 3. Jahr) in Kombination mit der Ökoregelung DZ 0406: Verzicht auf PSM außer Ackerfutter (Finanzhilfe - Homogen) [DED-B] 91(3)(b) - 70-DED-80,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			80,00	80,00	80,00	80,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
DED-EL-0108-01-a-06 - Einführung Ackerflächen (ab dem 3. Jahr) in Kombination mit der Ökoregelung DZ 0406: Verzicht auf PSM im Feldfutterbau (Finanzhilfe - Homogen) [DED-B] 91(3)(b) - 70-DED-80,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			180,00	180,00	180,00	180,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

[DED-B] 91(3)(b) - 70-DED-80,00%	O.17 (Einheit: Hektar)			3.904,00	7.404,00	11.488,00	14.267,00		37.063,00
DED-EL-0108-01-b-01 - Einführung Grünlandflächen (Einführung 2 Jahre) (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DED-80,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		335,00	335,00	335,00	335,00	335,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)		2.711,00	2.905,00	3.205,00	2.975,00	3.100,00		14.896,00
DED-EL-0108-01-b-02 - Einführung Grünlandflächen (Einführung 2 Jahre) in Kombination mit der Ökoregelung DZ 0404: Extensivierung Dauergrünland im Gesamtbetrieb -50 EUR/ha (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DED-80,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		285,00	285,00	285,00	285,00	285,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)		2.711,00	2.905,00	3.205,00	2.975,00	3.100,00		14.896,00
DED-EL-0108-01-b-03 - Einführung Grünlandflächen (ab dem 3. Jahr) (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DED-80,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		230,00	230,00	230,00	230,00	230,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)			1.586,00	2.711,00	4.491,00	5.916,00		14.704,00
DED-EL-0108-01-b-04 - Einführung Grünlandflächen (ab dem 3. Jahr) in Kombination mit der Ökoregelung DZ 0404; Extensivierung Dauergrünland im Gesamtbetrieb -50 EUR/ha (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DED-80,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		180,00	180,00	180,00	180,00	180,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)			1.586,00	2.711,00	4.491,00	5.916,00		14.704,00
DED-EL-0108-01-c-01 - Einführung	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		482,00	482,00	482,00	482,00	482,00		

Gemüseanbauflächen (Einführung 2 Jahre) (Finanzhilfe - Homogen) [DED-C] 91(3)(b) - 70-DED-80,00%	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
DED-EL-0108-01-c-02 - Einführung Gemüseanbauflächen (Einführung 2 Jahre) in Kombination mit der Ökoregelung DZ 0406: Verzicht auf PSM im Feldgemüse – 130 €/ha, -120 €/ha, -110 €/ha (Finanzhilfe - Homogen) [DED-C] 91(3)(b) - 70-DED-80,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		352,00	332,00	332,00	332,00	332,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
[DED-C] 91(3)(b) - 70-DED-80,00%	O.17 (Einheit: Hektar)		100,00	100,00	100,00	100,00	100,00		500,00
DED-EL-0108-01-c-03 - Einführung Gemüseanbauflächen (ab dem 3. Jahr) (Finanzhilfe - Homogen) [DED-D] 91(3)(b) - 70-DED-80,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			413,00	413,00	413,00	413,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
DED-EL-0108-01-c-04 - Einführung Gemüseanbauflächen (ab dem 3. Jahr) in Kombination mit der Ökoregelung DZ 0406: Verzicht auf PSM im Feldgemüse (Finanzhilfe - Homogen) [DED-D] 91(3)(b) - 70-DED-80,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			263,00	263,00	263,00	263,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
[DED-D] 91(3)(b) - 70-DED-80,00%	O.17 (Einheit: Hektar)			50,00	100,00	150,00	200,00		500,00
DED-EL-0108-01-d-01 - Einführung Dauer- und	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		1.410,00	1.410,00	1.410,00	1.410,00	1.410,00		

Baumschulkulturen (Einführung 2 Jahre) (Finanzhilfe - Homogen) [DED-E] 91(3)(b) - 70-DED-80,00%	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
DED-EL-0108-01-d-02 - Einführung Dauer- und Baumschulkulturen (Einführung 2 Jahre) in Kombination mit der Ökoregelung DZ 0406: Verzicht auf PSM in Dauerkulturen (Finanzhilfe - Homogen) [DED-E] 91(3)(b) - 70-DED-80,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		1.280,00	1.260,00	1.260,00	1.260,00	1.260,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
[DED-E] 91(3)(b) - 70-DED-80,00%	O.17 (Einheit: Hektar)		120,00	120,00	120,00	120,00	120,00		600,00
DED-EL-0108-01-d-03 - Einführung Dauer- und Baumschulkulturen (ab dem 3. Jahr) (Finanzhilfe - Homogen) [DED-F] 91(3)(b) - 70-DED-80,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			890,00	890,00	890,00	890,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
DED-EL-0108-01-d-04 - Einführung Dauer- und Baumschulkulturen (ab dem 3. Jahr) in Kombination mit der Ökoregelung DZ 0406: Verzicht auf PSM in Dauerkulturen (Finanzhilfe - Homogen) [DED-F] 91(3)(b) - 70-DED-80,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			740,00	740,00	740,00	740,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
[DED-F] 91(3)(b) - 70-DED-80,00%	O.17 (Einheit: Hektar)			60,00	120,00	180,00	240,00		600,00
DED-EL-0108-01-e-01 - Einführung Ausgleich für Transaktionskosten (max. 550 € je Unternehmen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		40,00	40,00	40,00	40,00	40,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

(Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DED-80,00%	O.17 (Einheit: Hektar)		3.587,00	4.521,00	5.531,00	6.621,00	7.799,00		28.059,00
DED-EL-0108-02-a-01 - Beibehaltung Ackerflächen (Finanzhilfe - Homogen) [DED-G] 91(3)(b) - 70-DED-80,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		230,00	230,00	230,00	230,00	230,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
DED-EL-0108-02-a-02 - Beibehaltung Ackerflächen in Kombination mit der Ökoregelung DZ 0406, außer Ackerfutter (Finanzhilfe - Homogen) [DED-G] 91(3)(b) - 70-DED-80,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		100,00	80,00	80,00	80,00	80,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
DED-EL-0108-02-a-03 - Beibehaltung Ackerflächen in Kombination mit der Ökoregelung DZ 0406 Verzicht auf PSM im Feldfutterbau (Finanzhilfe - Homogen) [DED-G] 91(3)(b) - 70-DED-80,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		180,00	180,00	180,00	180,00	180,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
[DED-G] 91(3)(b) - 70-DED-80,00%	O.17 (Einheit: Hektar)		37.839,00	37.839,00	37.839,00	37.839,00	37.839,00		189.195,00
DED-EL-0108-02-b-01 - Beibehaltung Ackerflächen in Kombination mit der Ökoregelung DZ 0406 Verzicht auf PSM im Feldfutterbau (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DED-80,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		230,00	230,00	230,00	230,00	230,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)		16.395,00	16.395,00	16.395,00	16.395,00	16.395,00		81.975,00
DED-EL-0108-02-b-02 - Beibehaltung Grünlandflächen in Kombination mit der Ökoregelung DZ 0404:	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		180,00	180,00	180,00	180,00	180,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

Extensivierung Dauergrünland im Gesamtbetrieb (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DED-80,00%	O.17 (Einheit: Hektar)		16.395,00	16.395,00	16.395,00	16.395,00	16.395,00		81.975,00
DED-EL-0108-02-c-01 - Beibehaltung Gemüseanbauflächen (Finanzhilfe - Homogen) [DED-H] 91(3)(b) - 70-DED-80,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		413,00	413,00	413,00	413,00	413,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
DED-EL-0108-02-c-02 - Beibehaltung Gemüseanbauflächen in Kombination mit der Ökoregelung DZ 0406: Verzicht auf PSM im Feldgemüse (Finanzhilfe - Homogen) [DED-H] 91(3)(b) - 70-DED-80,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		283,00	263,00	263,00	263,00	263,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
[DED-H] 91(3)(b) - 70-DED-80,00%	O.17 (Einheit: Hektar)		1.536,00	1.536,00	1.536,00	1.536,00	1.536,00		7.680,00
DED-EL-0108-02-d-01 - Beibehaltung Dauer- und Baumschulkulturen (Finanzhilfe - Homogen) [DED-I] 91(3)(b) - 70-DED-80,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		890,00	890,00	890,00	890,00	890,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
DED-EL-0108-02-d-02 - Beibehaltung Dauer- und Baumschulkulturen in Kombination mit der Ökoregelung DZ 0406: Verzicht auf PSM in Dauerkulturen (Finanzhilfe - Homogen) [DED-I] 91(3)(b) - 70-DED-80,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		760,00	740,00	740,00	740,00	740,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
[DED-I] 91(3)(b) - 70-DED-80,00%	O.17 (Einheit: Hektar)		1.100,00	1.100,00	1.100,00	1.100,00	1.100,00		5.500,00

DED-EL-0108-02-e-01 - Beibehaltung Ausgleich für Transaktionskosten (max. 550 € je Unternehmen) (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DED-80,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		40,00	40,00	40,00	40,00	40,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)		8.291,00	8.291,00	8.291,00	8.291,00	8.301,00		41.465,00
DEE-EL-0108-01-a-01 - Ackerflächen Jahr 1-5 (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DEE-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				240,00	240,00	240,00	240,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)				609,00	1.218,00	1.827,00	1.827,00	5.481,00
DEE-EL-0108-01-a-02 - Ackerflächen Jahr 1-5 in Kombination mit der Ökoregelung DZ-0406, -130 €/ha, -150 €/ha (Antragsjahr 2023, 2024 ff) (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DEE-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				90,00	90,00	90,00	90,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)				27,00	55,00	82,00	82,00	246,00
DEE-EL-0108-01-a-03 - Ackerflächen Jahr 1-5 in Kombination mit der Ökoregelung DZ-0406: Verzicht auf PSM im Feldfutterbau - 50 €/ha (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DEE-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				190,00	190,00	190,00	190,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)				19,00	38,00	57,00	57,00	171,00
DEE-EL-0108-01-b-01 - Grünlandflächen Jahr 1-5 (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DEE-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				240,00	240,00	240,00	240,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)				243,00	486,00	729,00	729,00	2.187,00
DEE-EL-0108-01-b-02 - Grünlandflächen Jahr 1-5 in Kombination mit der Ökoregelung DZ-0404 Extensivierung des gesamten Dauergrünlands des Betriebs – 50 €/ha (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DEE-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				190,00	190,00	190,00	190,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)				81,00	162,00	243,00	243,00	729,00

DEE-EL-0108-01-c-01 - Gemüseanbauflächen Jahr 1-5 (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DEE-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				375,00	375,00	375,00	375,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)				5,00	10,00	15,00	15,00	45,00
DEE-EL-0108-01-c-02 - Gemüseanbauflächen Jahr 1-5 in Kombination mit der Ökoregelung DZ-0406, - 130 €/ha, -150 €/ha (Antragsjahr 2023, 2024 ff) (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DEE-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				225,00	225,00	225,00	225,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)				2,00	2,00	4,00	4,00	12,00
DEE-EL-0108-01-d-01 - Dauer- und Baumschulkulturen Jahr 1-5 (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DEE-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				850,00	850,00	850,00	850,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)				4,00	8,00	12,00	12,00	36,00
DEE-EL-0108-01-d-02 - Dauer- und Baumschulkulturen Jahr 1-5 in Kombination mit der Ökoregelung DZ-0406, - 130 €/ha, -150 €/ha (Antragsjahr 2023, 2024 ff) (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DEE-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				700,00	700,00	700,00	700,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)				2,00	2,00	4,00	4,00	12,00
DEE-EL-0108-02-a-01 - Ackerflächen (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DEE-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				240,00	240,00	240,00	240,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)				62.854,00	63.785,00	64.716,00	64.716,00	256.071,00
DEE-EL-0108-02-a-02 - Ackerflächen in Kombination mit der Ökoregelung DZ-0406, - 130 €/ha, -150 €/ha (Antragsjahr 2023, 2024 ff) (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DEE-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				90,00	90,00	90,00	90,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)				2.898,00	2.940,00	2.985,00	2.984,00	11.807,00

DEE-EL-0108-02-a-03 - Ackerflächen in Kombination mit der Ökoregelung DZ-0406: Verzicht auf PSM im Feldfutterbau - 50 €/ha (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DEE-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				190,00	190,00	190,00	190,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)				2.006,00	2.036,00	2.066,00	2.066,00	8.174,00
DEE-EL-0108-02-a-04 - Ackerflächen (80/20 % Finanzierung) (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DEE-80,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				240,00	240,00	240,00	240,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)				5.156,00	5.156,00	5.156,00	5.156,00	20.624,00
DEE-EL-0108-02-a-05 - Ackerflächen in Kombination mit der Ökoregelung DZ-0406, -130 €/ha, -150 €/ha (Antragsjahr 2023, 2024 ff) (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DEE-80,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				90,00	90,00	90,00	90,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)				239,00	238,00	238,00	238,00	953,00
DEE-EL-0108-02-a-06 - Ackerflächen in Kombination mit der Ökoregelung DZ-0406: Verzicht auf PSM im Feldfutterbau - 50 €/ha (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DEE-80,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				190,00	190,00	190,00	190,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)				165,00	165,00	165,00	165,00	660,00
DEE-EL-0108-02-b-01 - Grünlandflächen (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DEE-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				240,00	240,00	240,00	240,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)				20.618,00	20.989,00	21.360,00	21.360,00	84.327,00
DEE-EL-0108-02-b-02 - Grünlandflächen in Kombination mit der Ökoregelung DZ-0404 Extensivierung des	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				190,00	190,00	190,00	190,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

gesamten Dauergrünlands des Betriebs – 50 €/ha (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DEE-100,00%	O.17 (Einheit: Hektar)				6.873,00	6.997,00	7.121,00	7.121,00	28.112,00
DEE-EL-0108-02-b-03 - Grünlandflächen (80/20 % Finanzierung) (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DEE-80,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				240,00	240,00	240,00	240,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)				1.692,00	1.692,00	1.692,00	1.692,00	6.768,00
DEE-EL-0108-02-b-04 - Grünlandflächen in Kombination mit der Ökoregelung DZ-0404 Extensivierung des gesamten Dauergrünlands des Betriebs – 50 €/ha (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DEE-80,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				190,00	190,00	190,00	190,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)				564,00	564,00	564,00	564,00	2.256,00
DEE-EL-0108-02-c-01 - Gemüseanbauflächen (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DEE-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				375,00	375,00	375,00	375,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)				516,00	524,00	532,00	532,00	2.104,00
DEE-EL-0108-02-c-02 - Gemüseanbauflächen in Kombination mit der Ökoregelung DZ-0406, -130 €/ha, -150 €/ha (Antragsjahr 2023, 2024 ff) (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DEE-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				225,00	225,00	225,00	225,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)				19,00	20,00	21,00	21,00	81,00
DEE-EL-0108-02-c-03 - Gemüseanbauflächen (80/20 % Finanzierung) (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DEE-80,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				375,00	375,00	375,00	375,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)				42,00	42,00	42,00	43,00	169,00
DEE-EL-0108-02-c-04 - Gemüseanbauflächen in Kombination mit der Ökoregelung DZ-0406, -130 €/ha, -150 €/ha	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				225,00	225,00	225,00	225,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

(Antragsjahr 2023, 2024 ff) (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DEE-80,00%	O.17 (Einheit: Hektar)				2,00	2,00	2,00	2,00	8,00
DEE-EL-0108-02-d-01 - Dauer- und Baumschulkulturen (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DEE-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				850,00	850,00	850,00	850,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)				402,00	408,00	414,00	414,00	1.638,00
DEE-EL-0108-02-d-02 - Dauer- und Baumschulkulturen in Kombination mit der Ökoregelung DZ-0406, -130 €/ha, -150 €/ha (Antragsjahr 2023, 2024 ff) (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DEE-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				700,00	700,00	700,00	700,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)				47,00	48,00	49,00	49,00	193,00
DEE-EL-0108-02-d-03 - Dauer- und Baumschulkulturen (80/20 % Finanzierung) (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DEE-80,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				850,00	850,00	850,00	850,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)				33,00	33,00	33,00	33,00	132,00
DEE-EL-0108-02-d-04 - Dauer- und Baumschulkulturen in Kombination mit der Ökoregelung DZ-0406, -130 €/ha, -150 €/ha (Antragsjahr 2023, 2024 ff) (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DEE-80,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				700,00	700,00	700,00	700,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)				4,00	4,00	5,00	5,00	18,00
DEF-EL-0108-01-a-01 - Ökolandbau Ackerflächen Jahr 1+2 (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DEF-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				423,00	423,00	423,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)				1.000,00	2.000,00	2.000,00		5.000,00
DEF-EL-0108-01-a-02 - Ökolandbau Einführung	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				273,00	273,00	273,00		

Ackerflächen in Kombination mit Ökoregelung DZ-0406 Verzicht auf PSM in bestimmten Sommerungen Jahr 1+2 (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DEF-100,00%	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)				1.500,00	2.963,00	2.963,00		7.426,00
DEF-EL-0108-01-a-03 - Ökolandbau Einführung Ackerflächen in Kombination mit Ökoregelung DZ-0406 Verzicht auf PSM im Feldfutterbau Jahr 1+2 (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DEF-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				373,00	373,00	373,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)				1.500,00	3.000,00	3.000,00		7.500,00
DEF-EL-0108-01-a-04 - Ökolandbau Einführung Ackerflächen ab 3. Jahr (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DEF-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				280,00	280,00	280,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)						1.000,00		1.000,00
DEF-EL-0108-01-a-05 - Ökolandbau Einführung Ackerflächen in Kombination mit Ökoregelung DZ-0406 Verzicht auf PSM in bestimmten Sommerungen ab 3. Jahr (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DEF-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				130,00	130,00	130,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)						1.500,00		1.500,00
DEF-EL-0108-01-a-06 - Ökolandbau Einführung Ackerflächen in Kombination mit Ökoregelung DZ-0406 Verzicht auf PSM im Feldfutterbau ab 3. Jahr (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DEF-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				230,00	230,00	230,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)						1.500,00		1.500,00
DEF-EL-0108-01-b-01 - Ökolandbau Einführung	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				473,00	473,00	473,00		

Grünlandflächen Jahr 1+2 (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DEF-100,00%	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)				1.700,00	3.396,00	3.395,00		8.491,00
DEF-EL-0108-01-b-02 - Ökolandbau Einführung Grünlandflächen mit Auflagen Jahr 1+2 (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DEF-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				413,00	413,00	413,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)				1.000,00	2.000,00	2.000,00		5.000,00
DEF-EL-0108-01-b-03 - Ökolandbau Einführung Grünlandflächen in Kombination mit Ökoregelung DZ-0404 Extensivierung des gesamten Dauergrünlands des Betriebs Jahr 1+2 (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DEF-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				423,00	423,00	423,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)				1.500,00	3.000,00	3.000,00		7.500,00
DEF-EL-0108-01-b-04 - Ökolandbau Einführung Grünlandflächen mit Auflagen in Kombination mit Ökoregelung DZ-0404 Extensivierung des gesamten Dauergrünlands des Betriebs Jahr 1+2 (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DEF-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				363,00	363,00	363,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)				800,00	1.600,00	1.600,00		4.000,00
DEF-EL-0108-01-b-05 - Ökolandbau Einführung Grünlandflächen ab 3. Jahr (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DEF-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				260,00	260,00	260,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)						1.700,00		1.700,00
DEF-EL-0108-01-b-06 - Ökolandbau Einführung Grünlandflächen mit Auflagen ab 3. Jahr (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				200,00	200,00	200,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

91(3)(c) - 70-DEF-100,00%	O.17 (Einheit: Hektar)						1.000,00		1.000,00
DEF-EL-0108-01-b-07 - Ökolandbau Einführung Grünlandflächen in Kombination mit Ökoregelung DZ-0404 Extensivierung des gesamten Dauergrünlands des Betriebs ab 3. Jahr (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DEF-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				210,00	210,00	210,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)						1.500,00		1.500,00
DEF-EL-0108-01-b-08 - Ökolandbau Einführung Grünlandflächen mit Auflagen in Kombination mit Ökoregelung DZ-0404 Extensivierung des gesamten Dauergrünlands des Betriebs ab 3. Jahr (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DEF-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				150,00	150,00	150,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)						800,00		800,00
DEF-EL-0108-01-c-01 - Ökolandbau Einführung Gemüse, - Blumen und Zierpflanzenanbauflächen (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DEF-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				485,00	485,00	485,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)				20,00	40,00	60,00		120,00
DEF-EL-0108-01-c-02 - Ökolandbau Einführung Gemüse, - Blumen und Zierpflanzenanbauflächen in Kombination mit der Ökoregelung DZ 0406 Verzicht auf PSM im Feldgemüse (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DEF-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				335,00	335,00	335,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)				20,00	40,00	60,00		120,00
DEF-EL-0108-01-d-01 - Ökolandbau Einführung Dauer- und Baumschulkulturen Jahr 1+2	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				1.546,00	1.546,00	1.546,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

(Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DEF-100,00%	O.17 (Einheit: Hektar)				5,00	10,00	10,00		25,00
DEF-EL-0108-01-d-02 - Ökolandbau Einführung Dauer- und Baumschulkulturen in Kombination mit der Ökoregelung DZ-0406 Verzicht auf PSM in Dauerkulturflächen Jahr 1+2 (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DEF-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				1.396,00	1.396,00	1.396,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)				5,00	10,00	10,00		25,00
DEF-EL-0108-01-d-03 - Ökolandbau Einführung Dauer- und Baumschulkulturen ab 3. Jahr (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DEF-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				987,00	987,00	987,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)						5,00		5,00
DEF-EL-0108-01-d-04 - Ökolandbau Einführung Dauer- und Baumschulkulturen in Kombination mit der Ökoregelung DZ-0406 Verzicht auf PSM in Dauerkulturflächen ab 3. Jahr (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DEF-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				837,00	837,00	837,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)						5,00		5,00
DEF-EL-0108-01-e-01 - Ökolandbau Einführung Ausgleich für Transaktionskosten (max. 600 € je Unternehmen) (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DEF-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				40,00	40,00	40,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)				4.500,00	4.500,00	4.500,00		13.500,00
DEF-EL-0108-02-a-01 - Ökolandbau Beibehaltung Ackerflächen (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				280,00	280,00	280,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

91(3)(c) - 70-DEF-100,00%	O.17 (Einheit: Hektar)				6.000,00	9.000,00	9.000,00		24.000,00
DEF-EL-0108-02-a-02 - Ökolandbau Beibehaltung Ackerflächen in Kombination mit Ökoregelung DZ-0406 Verzicht auf PSM in bestimmten Sommerungen (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DEF-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				130,00	130,00	130,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)				10.000,00	16.000,00	16.000,00		42.000,00
DEF-EL-0108-02-a-03 - Ökolandbau Beibehaltung Ackerflächen in Kombination mit Ökoregelung DZ-0406 Verzicht auf PSM im Feldfutterbau (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DEF-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				230,00	230,00	230,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)				8.000,00	13.000,00	13.000,00		34.000,00
DEF-EL-0108-02-b-01 - Ökolandbau Beibehaltung Grünlandflächen (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DEF-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				260,00	260,00	260,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)				5.000,00	10.000,00	10.000,00		25.000,00
DEF-EL-0108-02-b-02 - Ökolandbau Beibehaltung Grünlandflächen mit Auflagen (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DEF-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				200,00	200,00	200,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)				7.000,00	11.000,00	11.000,00		29.000,00
DEF-EL-0108-02-b-03 - Ökolandbau Beibehaltung Grünlandflächen in Kombination mit	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				210,00	210,00	210,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

Ökoregelung DZ-0404 Extensivierung des gesamten Dauergrünlands des Betriebs (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DEF-100,00%	O.17 (Einheit: Hektar)				10.000,00	16.000,00	16.000,00		42.000,00
DEF-EL-0108-02-b-04 - Ökolandbau Beibehaltung Grünlandflächen mit Auflagen in Kombination mit Ökoregelung DZ-0404 Extensivierung des gesamten Dauergrünlands des Betriebs (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DEF-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				150,00	150,00	150,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)				5.000,00	8.000,00	8.000,00		21.000,00
DEF-EL-0108-02-c-01 - Ökolandbau Beibehaltung Gemüse, -Blumen und Zierpflanzenanbauflächen (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DEF-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				485,00	485,00	485,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)				60,00	100,00	100,00		260,00
DEF-EL-0108-02-c-02 - Ökolandbau Beibehaltung Gemüse, -Blumen und Zierpflanzenanbauflächen in Kombination mit der Ökoregelung DZ 0406 Verzicht auf PSM im Feldgemüse (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DEF-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				335,00	335,00	335,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)				1.500,00	2.000,00	2.000,00		5.500,00
DEF-EL-0108-02-d-01 - Ökolandbau Beibehaltung Dauer- und Baumschulkulturen (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DEF-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				987,00	987,00	987,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)				20,00	40,00	40,00		100,00

DEF-EL-0108-02-d-02 - Ökolandbau Beibehaltung Dauer- und Baumschulkulturen in Kombination mit der Ökoregelung DZ-0406 Verzicht auf PSM in Dauerkulturflächen (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DEF-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				837,00	837,00	837,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)				150,00	250,00	250,00		650,00
DEF-EL-0108-02-e-01 - Ökolandbau Beibehaltung Ausgleich für Transaktionskosten (max. 600 € je Unternehmen) (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DEF-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				40,00	40,00	40,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)				8.625,00	16.635,00	16.635,00		41.895,00
DEG-EL-0108-01-a-01 - Ökolandbau Einführung Acker (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DEG-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		314,00	314,00	314,00	314,00	314,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)		6.000,00	6.500,00	6.500,00	6.500,00	6.500,00		32.000,00
DEG-EL-0108-01-a-02 - Ökolandbau Einführung Acker ÖR6 Stufe I (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DEG-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		184,00	164,00	164,00	164,00	164,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)		2.300,00	3.194,00	3.357,00	3.359,00	3.358,00		15.568,00
DEG-EL-0108-01-a-03 - Ökolandbau Einführung Acker ÖR6 Stufe II (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DEG-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		264,00	264,00	264,00	264,00	264,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)		1.800,00	2.000,00	2.000,00	2.000,00	2.000,00		9.800,00
DEG-EL-0108-01-a-04 - Ökolandbau Einführung Acker (2-jährig ab Antragsjahr 2024) (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DEG-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				423,00	423,00	423,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)				600,00	1.030,00	1.495,00		3.125,00
DEG-EL-0108-01-a-05 - Ökolandbau Einführung	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				273,00	273,00	273,00		

Acker ÖR6 Stufe I (2-jährig ab Antragsjahr 2024) (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DEG-100,00%	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)				287,00	573,00	917,00		1.777,00
DEG-EL-0108-01-a-06 - Ökolandbau Einführung Acker ÖR6 Stufe II (2-jährig ab Antragsjahr 2024) (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DEG-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				373,00	373,00	373,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)				200,00	400,00	500,00		1.100,00
DEG-EL-0108-01-b-01 - Ökolandbau Einführung Grünland (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DEG-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		320,00	320,00	320,00	320,00	320,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)		3.000,00	3.500,00	3.500,00	3.500,00	3.500,00		17.000,00
DEG-EL-0108-01-b-02 - Ökolandbau Einführung Grünland ÖR4 (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DEG-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		270,00	270,00	270,00	270,00	270,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)		7.000,00	7.500,00	7.500,00	7.500,00	7.500,00		37.000,00
DEG-EL-0108-01-b-03 - Ökolandbau Einführung Grünland (2-jährig ab Antragsjahr 2024) (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DEG-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				473,00	473,00	473,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)				600,00	1.100,00	1.800,00		3.500,00
DEG-EL-0108-01-b-04 - Ökolandbau Einführung Grünland ÖR4 (2-jährig ab Antragsjahr 2024) (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DEG-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				423,00	423,00	423,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)				400,00	650,00	800,00		1.850,00
DEG-EL-0108-01-c-01 - Ökolandbau Einführung Gemüse, Blumen und Zierpflanzen (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DEG-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		485,00	485,00	485,00	485,00	485,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)		60,00	75,00	75,00	75,00	75,00		360,00

DEG-EL-0108-01-c-02 - Ökolandbau Einführung Gemüse, Blumen und Zierpflanzen ÖR6 Stufe I (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DEG-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		355,00	335,00	335,00	335,00	335,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)		60,00	82,00	84,00	84,00	84,00		394,00
DEG-EL-0108-01-c-03 - Ökolandbau Einführung Gemüse, Blumen und Zierpflanzen (2-jährig ab Antragsjahr 2024) (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DEG-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				485,00	485,00	485,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)				15,00	30,00	40,00		85,00
DEG-EL-0108-01-c-04 - Ökolandbau Einführung Gemüse, Blumen und Zierpflanzen ÖR6 Stufe I (2-jährig ab Antragsjahr 2024) (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DEG-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				335,00	335,00	335,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)				17,00	28,00	34,00		79,00
DEG-EL-0108-01-d-01 - Ökolandbau Einführung Dauer- und Baumschulkulturen (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DEG-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		1.210,00	1.210,00	1.210,00	1.210,00	1.210,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)		20,00	25,00	25,00	25,00	25,00		120,00
DEG-EL-0108-01-d-02 - Ökolandbau Einführung Dauer- und Baumschulkulturen ÖR6 Stufe I (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DEG-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		1.080,00	1.060,00	1.060,00	1.060,00	1.060,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)		20,00	31,00	31,00	31,00	31,00		144,00
DEG-EL-0108-01-d-03 - Ökolandbau Einführung Dauer- und Baumschulkulturen (2-jährig ab Antragsjahr 2024) (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DEG-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				1.546,00	1.546,00	1.546,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)				5,00	20,00	25,00		50,00

DEG-EL-0108-01-d-04 - Ökolandbau Einführung Dauer- und Baumschulkulturen ÖR6 Stufe I (2-jährig ab Antragsjahr 2024) (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DEG-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				1.396,00	1.396,00	1.396,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)				3,00	12,00	21,00		36,00
DEG-EL-0108-01-e-01 - Ökolandbau Einführung Transaktionskosten (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DEG-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		40,00	40,00	40,00	40,00	40,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)		2.000,00	2.200,00	2.300,00	2.500,00	2.600,00		11.600,00
DEG-EL-0108-02-a-01 - Ökolandbau Beibehaltung Acker (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DEG-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		242,00	242,00	242,00	242,00	242,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)		11.000,00	12.000,00	13.000,00	14.000,00	16.000,00		66.000,00
DEG-EL-0108-02-a-02 - Ökolandbau Beibehaltung Acker ÖR 6 Stufe I (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DEG-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		112,00	92,00	92,00	92,00	92,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)		3.159,00	4.643,00	5.452,00	6.025,00	6.453,00		25.732,00
DEG-EL-0108-02-a-03 - Ökolandbau Beibehaltung Acker ÖR 6 Stufe II (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DEG-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		192,00	192,00	192,00	192,00	192,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)		3.276,00	3.500,00	3.800,00	4.200,00	4.500,00		19.276,00
DEG-EL-0108-02-b-01 - Ökolandbau Beibehaltung Grünland (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DEG-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		219,00	219,00	219,00	219,00	219,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)		4.000,00	5.000,00	5.500,00	6.000,00	6.500,00		27.000,00
DEG-EL-0108-02-b-02 - Ökolandbau Beibehaltung Grünland ÖR4 (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DEG-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		169,00	169,00	169,00	169,00	169,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)		12.000,00	13.000,00	14.000,00	14.500,00	16.000,00		69.500,00

DEG-EL-0108-02-c-01 - Ökolandbau Beibehaltung Gemüse, Blumen und Zierpflanzen (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DEG-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		485,00	485,00	485,00	485,00	485,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)		180,00	190,00	200,00	210,00	220,00		1.000,00
DEG-EL-0108-02-c-02 - Ökolandbau Beibehaltung Gemüse, Blumen und Zierpflanzen ÖR6 Stufe I (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DEG-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		355,00	335,00	335,00	335,00	335,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)		180,00	208,00	223,00	234,00	246,00		1.091,00
DEG-EL-0108-02-d-01 - Ökolandbau Beibehaltung Dauer- und Baumschulkulturen (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DEG-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		987,00	987,00	987,00	987,00	987,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)		146,00	150,00	155,00	170,00	180,00		801,00
DEG-EL-0108-02-d-02 - Ökolandbau Beibehaltung Dauer- und Baumschulkulturen ÖR6 Stufe I (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DEG-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		857,00	837,00	837,00	837,00	837,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)		150,00	165,00	177,00	186,00	233,00		911,00
DEG-EL-0108-02-e-01 - Ökolandbau Beibehaltung Transaktionskosten (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DEG-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		40,00	40,00	40,00	40,00	40,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.17 (Einheit: Hektar)		3.000,00	3.100,00	3.200,00	3.300,00	3.600,00		16.200,00
INSGESAMT	O.17 (Einheit: Hektar)		961.771,00	1.468.109,00	2.225.366,00	2.367.939,00	2.345.461,00	1.010.034,00	10.378.680,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		198.820.910,51	328.633.152,75	494.864.510,64	526.986.872,49	538.284.898,77	240.624.674,50	2.328.215.019,66
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Beitrag der Union in EUR)		148.883.078,98	225.372.458,31	379.711.332,07	408.763.527,97	405.704.331,98	155.576.736,41	1.724.011.465,72
	Davon für Finanzinstrument (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon für Finanzinstrument (Unionsbeitrag in EUR)								

	Davon Übertragung (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)			72.000.000,00	7.252.489,47	4.153.500,00			83.405.989,47
	Davon Übertragung (Unionsbeitrag in EUR)			39.600.000,00	5.801.991,58	3.322.800,00			48.724.791,58
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (anwendbar auf Artikel 95 Absatz 1 gemäß Artikel 73 und 75) (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (Unionsbeitrag in EUR)								
ENVCLIM (70)	**Umwelt-, Klima- und andere Bewirtschaftungsverpflichtungen**								
EL-0109	Bewirtschaftungsverpflichtungen zur Verbesserung des Tierwohls	**2023**	**2024**	**2025**	**2026**	**2027**	**2028**	**2029**	**Total 2023 - 2029**
DE1-EL-0109-01-a-01 - G1.1 / G1.2 Sommerweideprämie Milchkühe /Sommerweideprämie weibliche Rinder (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DE1-55,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		50,00	50,00	50,00	50,00	50,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.18 (Einheit: Großvieheinheiten)		8.310,00	8.310,00	8.310,00	8.310,00	8.310,00		41.550,00
DE1-EL-0109-02-a-01 - G6 Tiergerechte Ferkelaufzucht - Premiumstufe (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DE1-55,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		400,00	400,00	400,00	400,00	400,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.18 (Einheit: Großvieheinheiten)		300,00	300,00	300,00	300,00	300,00		1.500,00
DE1-EL-0109-02-a-02 - G5 Tiergerechte Ferkelerzeugung - Premiumstufe (Abferkelung) (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DE1-55,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		367,00	367,00	367,00	367,00	367,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.18 (Einheit: Großvieheinheiten)		190,00	190,00	190,00	190,00	190,00		950,00
DE1-EL-0109-02-a-03 - G5 Tiergerechte Ferkelerzeugung - Premiumstufe (Deckzentrum) (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DE1-55,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		150,00	150,00	150,00	150,00	150,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.18 (Einheit: Großvieheinheiten)		462,00	462,00	462,00	462,00	462,00		2.310,00

DE1-EL-0109-02-a-04 - G5 Tiergerechte Ferkelerzeugung - Premiumstufe (Wartestall) (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DE1-55,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		417,00	417,00	417,00	417,00	417,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.18 (Einheit: Großvieheinheiten)		170,00	170,00	170,00	170,00	170,00		850,00
DE1-EL-0109-02-a-05 - G7 Tiergerechte Haltung von Kälbern (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DE1-55,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			87,00	87,00	87,00	87,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.18 (Einheit: Großvieheinheiten)			3.000,00	3.300,00	3.300,00	3.300,00		12.900,00
DE1-EL-0109-02-a-06 - G3.1 Tiergerechte Haltung von Masthühnern - Einstiegsstufe (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DE1-55,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		166,00	166,00	166,00	166,00	166,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.18 (Einheit: Großvieheinheiten)		97,00	97,00	97,00	97,00	97,00		485,00
DE1-EL-0109-02-a-07 - G3.2 Tiergerechte Haltung von Masthühnern - Premiumstufe (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DE1-55,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		433,00	433,00	433,00	433,00	433,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.18 (Einheit: Großvieheinheiten)		48,00	48,00	48,00	48,00	48,00		240,00
DE1-EL-0109-02-a-08 - G8.1 Tiergerechte Haltung von Mastrindern - Einstiegsstufe (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DE1-55,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			233,00	233,00	233,00	233,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.18 (Einheit: Großvieheinheiten)			2.070,00	2.205,00	2.250,00	2.250,00		8.775,00
DE1-EL-0109-02-a-09 - G4.2 Tiergerechte Haltung von Legehennen von Zweinutzungshuhnrassen (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DE1-55,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		2.000,00	2.000,00	2.000,00	2.000,00	2.000,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.18 (Einheit: Großvieheinheiten)		12,00	12,00	12,00	12,00	12,00		60,00
DE1-EL-0109-02-a-10 - G2.1 Tiergerechte	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		108,00	108,00	108,00	108,00	108,00		

Mastschweinehaltung - Einstiegsstufe (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DE1-55,00%	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.18 (Einheit: Großvieheinheiten)		4.022,00	8.161,00	8.529,00	8.324,00	8.325,00		37.361,00
DE1-EL-0109-02-a-11 - G2.2 Tiergerechte Mastschweinehaltung - Premiumstufe (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DE1-55,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		177,00	177,00	177,00	177,00	177,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.18 (Einheit: Großvieheinheiten)		1.999,00	1.999,00	1.999,00	1.999,00	1.999,00		9.995,00
DE1-EL-0109-02-a-12 - G3.3 Tiergerechte Haltung von Masthühnern - Premiumstufe Variante Bruderhahn (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DE1-55,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		866,00	866,00	866,00	866,00	866,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.18 (Einheit: Großvieheinheiten)		112,00	112,00	112,00	112,00	112,00		560,00
DE1-EL-0109-02-a-13 - G4.1 Tiergerechte Junghühneraufzucht von Zweinutzungshuhnrassen (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DE1-55,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		866,00	866,00	866,00	866,00	866,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.18 (Einheit: Großvieheinheiten)		4,00	4,00	4,00	4,00	4,00		20,00
DE1-EL-0109-02-a-14 - G8.2 Tiergerechte Haltung von Mastrindern - Premiumstufe (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DE1-55,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			416,00	416,00	416,00	416,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.18 (Einheit: Großvieheinheiten)					100,00	100,00		200,00
DE2-EL-0109-02-a-01 - BayProTier Schweine: Mastschweine (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DE2-55,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.18 (Einheit: Großvieheinheiten)		8.620,00	8.663,00	8.706,00	8.749,00	8.792,00	8.836,00	52.366,00
DE2-EL-0109-02-a-02 - BayProTier Schweine: Komfortstufe: Zuchtsauen: Deckstall (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DE2-55,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		166,67	166,67	166,67	166,67	166,67	166,67	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.18 (Einheit: Großvieheinheiten)		916,00	921,00	926,00	930,00	935,00	939,00	5.567,00

DE2-EL-0109-02-a-03 - BayProTier Schweine: Komfortstufe: Zuchtsauen: Wartestall (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DE2-55,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		53,33	53,33	53,33	53,33	53,33	53,33	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.18 (Einheit: Großvieheinheiten)		955,00	959,00	964,00	969,00	974,00	978,00	5.799,00
DE2-EL-0109-02-a-04 - BayProTier Schweine: Komfortstufe: Zuchtsauen: Abferkelbucht (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DE2-55,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		196,67	196,67	196,67	196,67	196,67	196,67	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.18 (Einheit: Großvieheinheiten)		477,00	480,00	482,00	484,00	487,00	489,00	2.899,00
DE2-EL-0109-02-a-05 - BayProTier Schweine: Komfortstufe: Ferkel: Ferkelaufzucht (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DE2-55,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		75,00	75,00	75,00	75,00	75,00	75,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.18 (Einheit: Großvieheinheiten)		4.712,00	4.736,00	4.760,00	4.783,00	4.807,00	4.830,00	28.628,00
DE2-EL-0109-02-a-06 - BayProTier Schweine: Premiumstufe: Zuchtsauen: Deckstall (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DE2-55,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		306,67	306,67	306,67	306,67	306,67	306,67	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.18 (Einheit: Großvieheinheiten)		802,00	806,00	810,00	814,00	818,00	822,00	4.872,00
DE2-EL-0109-02-a-07 - BayProTier Schweine: Premiumstufe: Zuchtsauen: Wartestall (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DE2-55,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		103,33	103,33	103,33	103,33	103,33	103,33	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.18 (Einheit: Großvieheinheiten)		802,00	806,00	810,00	814,00	818,00	822,00	4.872,00
DE2-EL-0109-02-a-08 - BayProTier Schweine: Premiumstufe: Zuchtsauen: Abferkelbucht (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DE2-55,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		370,00	370,00	370,00	370,00	370,00	370,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.18 (Einheit: Großvieheinheiten)		802,00	806,00	810,00	814,00	818,00	822,00	4.872,00
DE2-EL-0109-02-a-09 - BayProTier Schweine: Premiumstufe: Ferkel: Ferkelaufzucht (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		275,00	275,00	275,00	275,00	275,00	275,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

91(3)(c) - 70-DE2-55,00%	O.18 (Einheit: Großvieheinheiten)		3.689,00	3.708,00	3.726,00	3.744,00	3.763,00	3.781,00	22.411,00
DE2-EL-0109-02-a-10 - BayProTier Mastrinder (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DE2-55,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		280,00	280,00	280,00	280,00	280,00	280,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.18 (Einheit: Großvieheinheiten)		6.000,00	6.030,00	6.060,00	6.090,00	6.120,00	6.150,00	36.450,00
DE8-EL-0109-02-a-01 - Ganzjährige Haltung in Außenklimaställen mit Auslauf und Weidehaltung (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DE8-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		120,00	120,00	120,00	120,00	120,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.18 (Einheit: Großvieheinheiten)		10.000,00	10.000,00	10.000,00	10.000,00	10.000,00		50.000,00
DE9-EL-0109-01-a-01 - Sommerweide Milchkühe (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DE6-100,00% 91(3)(c) - 70-DE9-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		75,00	75,00	75,00	75,00	75,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.18 (Einheit: Großvieheinheiten)		120.900,00	120.900,00	187.598,00	187.598,00	187.737,00		804.733,00
DE9-EL-0109-01-a-02 - Sommerweide Milchkühe Ökobetriebe (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DE6-100,00% 91(3)(c) - 70-DE9-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		51,00	51,00					
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.18 (Einheit: Großvieheinheiten)		98.080,00	98.085,00					196.165,00
DE9-EL-0109-02-a-01 - Tierwohl Mastschweine (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DE9-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			162,00	162,00	162,00	162,00	162,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.18 (Einheit: Großvieheinheiten)			6.500,00	6.500,00	6.500,00	6.500,00	6.500,00	32.500,00
DE9-EL-0109-02-a-02 - Tierwohl Mastschweine (Zuschlag Auslauf) (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DE9-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			285,00	285,00	285,00	285,00	285,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.18 (Einheit: Großvieheinheiten)			1.300,00	1.300,00	1.300,00	1.300,00	2.600,00	7.800,00
DE9-EL-0109-02-a-03 - Tierwohl Ferkel (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DE9-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			450,00	450,00	450,00	450,00	450,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.18 (Einheit: Großvieheinheiten)			4.000,00	4.000,00	4.000,00	4.000,00	5.556,00	21.556,00

DE9-EL-0109-02-a-04 - Tierwohl Ferkel (Zuschlag Auslauf) (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DE9-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			400,00	400,00	400,00	400,00	400,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.18 (Einheit: Großvieheinheiten)			400,00	400,00	400,00	400,00	400,00	2.000,00
DE9-EL-0109-02-a-05 - Tierwohl Sauen (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DE9-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			1.030,00	1.030,00	1.030,00	1.030,00	1.030,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.18 (Einheit: Großvieheinheiten)			2.500,00	2.500,00	2.500,00	2.500,00	2.500,00	12.500,00
DE9-EL-0109-02-a-06 - Tierwohl Sauen (Zuschlag Auslauf) (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DE9-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			300,00	300,00	300,00	300,00	300,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.18 (Einheit: Großvieheinheiten)			500,00	500,00	500,00	500,00	500,00	2.500,00
DE9-EL-0109-02-a-07 - Tierwohl Sauen (Zuschlag Saugferkel) (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DE9-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			182,00	182,00	182,00	182,00	182,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.18 (Einheit: Großvieheinheiten)			250,00	250,00	250,00	250,00	250,00	1.250,00
DEA-EL-0109-01-a-01 - Sommerweidehaltung (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				60,00	60,00	60,00	60,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.18 (Einheit: Großvieheinheiten)					114.000,00	114.000,00	228.000,00	456.000,00
DEA-EL-0109-02-a-01 - Haltungsverfahren auf Stroh „Milchkühe“ (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DEA-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		65,00	65,00	65,00	65,00	65,00	65,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.18 (Einheit: Großvieheinheiten)		78.000,00	103.000,00	103.000,00	103.000,00	103.000,00	103.569,00	593.569,00
DEA-EL-0109-02-a-02 - Haltungsverfahren auf Stroh „Mutterkühe“ (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DEA-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		65,00	65,00	65,00	65,00	65,00	65,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.18 (Einheit: Großvieheinheiten)		20.000,00	20.000,00	20.000,00	20.000,00	20.000,00		100.000,00
DEA-EL-0109-02-a-03 - Haltungsverfahren auf Stroh „Aufzuchtrinder“ (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DEA-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		65,00	65,00	65,00	65,00	65,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.18 (Einheit: Großvieheinheiten)		25.000,00	38.000,00	42.000,00	42.000,00	42.000,00		189.000,00

DEA-EL-0109-02-a-04 - Haltungsverfahren auf Stroh „Mastrinder“ (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DEA-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		220,00	220,00	220,00	220,00	220,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.18 (Einheit: Großvieheinheiten)		35.000,00	38.900,00	38.900,00	38.900,00	38.900,00		190.600,00
DEA-EL-0109-02-a-05 - Haltungsverfahren auf Stroh „Zuchtschweine“ (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DEA-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		265,00	265,00	265,00	265,00	265,00	265,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.18 (Einheit: Großvieheinheiten)		1.900,00	1.800,00	1.900,00	1.900,00	1.900,00	1.900,00	11.300,00
DEA-EL-0109-02-a-06 - Haltungsverfahren auf Stroh „Mastschweine“ (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DEA-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		90,00	90,00	90,00	90,00	90,00	90,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.18 (Einheit: Großvieheinheiten)		30.000,00	21.000,00	21.000,00	21.000,00	21.000,00	21.000,00	135.000,00
DEA-EL-0109-02-a-07 - Haltungsverfahren auf Stroh „Ferkelaufzucht“ (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DEA-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		500,00	500,00	500,00	500,00	500,00	500,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.18 (Einheit: Großvieheinheiten)		1.000,00	900,00	900,00	900,00	950,00	950,00	5.600,00
DEA-EL-0109-02-a-09 - Haltungsverfahren auf Stroh „Mutterkühe“ - ab 2029 (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)							65,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.18 (Einheit: Großvieheinheiten)							20.000,00	20.000,00
DEA-EL-0109-02-a-10 - Haltungsverfahren auf Stroh „Aufzuchtrinder“ - ab 2029 (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)							65,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.18 (Einheit: Großvieheinheiten)							42.000,00	42.000,00
DEA-EL-0109-02-a-11 - Haltungsverfahren auf Stroh „Mastrinder“ - ab 2029 (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DEA-57,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)							220,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.18 (Einheit: Großvieheinheiten)							38.900,00	38.900,00
DEG-EL-0109-01-a-01 - Sommerweidehaltung	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		57,00	57,00	57,00	57,00	57,00	57,00	

(Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(c) - 70-DEG-100,00%	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.18 (Einheit: Großvieheinheiten)		13.001,00	14.000,00	14.000,00	14.000,00	14.000,00	999,00	70.000,00
DEG-EL-0109-02-a-01 - Strohschweinehaltung mit Investitionsförderung (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(c) - 70-DEG-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		110,00	110,00	110,00	110,00	110,00	110,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.18 (Einheit: Großvieheinheiten)		798,00	1.227,00	1.227,00	1.227,00	1.227,00	430,00	6.136,00
DEG-EL-0109-02-a-02 - Strohschweinehaltung ohne Investitionsförderung (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(c) - 70-DEG-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		131,00	131,00	131,00	131,00	131,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.18 (Einheit: Großvieheinheiten)		3.908,00	3.908,00	3.908,00	3.908,00	3.908,00		19.540,00
DEG-EL-0109-02-a-03 - Sauenhaltung mit Investitionsförderung (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(c) - 70-DEG-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		744,00	807,00	807,00	807,00	807,00	807,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.18 (Einheit: Großvieheinheiten)		366,00	927,00	927,00	927,00	927,00	590,00	4.664,00
DEG-EL-0109-02-a-04 - Sauenhaltung ohne Investitionsförderung (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(c) - 70-DEG-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		1.056,00	1.131,00	1.131,00	1.131,00	1.131,00	1.131,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.18 (Einheit: Großvieheinheiten)		724,00	1.859,00	1.859,00	1.859,00	1.859,00	1.183,00	9.343,00
DEG-EL-0109-02-a-05 - Ferkelaufzucht mit Investitionsförderung (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(c) - 70-DEG-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		189,00	210,00	210,00	210,00	210,00	210,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.18 (Einheit: Großvieheinheiten)		369,00	915,00	915,00	915,00	915,00	583,00	4.612,00
DEG-EL-0109-02-a-06 - Ferkelaufzucht ohne Investitionsförderung (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(c) - 70-DEG-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		255,00	285,00	285,00	285,00	285,00	285,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.18 (Einheit: Großvieheinheiten)		721,00	1.779,00	1.779,00	1.779,00	1.779,00	1.134,00	8.971,00

DEG-EL-0109-02-a-07 - Schweinemast mit Investitionsförderung (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(c) - 70-DEG-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		73,00	87,00	87,00	87,00	87,00	87,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.18 (Einheit: Großvieheinheiten)		729,00	1.674,00	1.674,00	1.674,00	1.674,00	1.062,00	8.487,00
DEG-EL-0109-02-a-08 - Schweinemast ohne Investitionsförderung (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(c) - 70-DEG-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		110,00	127,00	127,00	127,00	127,00	127,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.18 (Einheit: Großvieheinheiten)		1.345,00	3.154,00	3.154,00	3.154,00	3.154,00	1.989,00	15.950,00
DEG-EL-0109-02-a-09 - Ständiges Raufutterangebot alle Produktionsrichtungen (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(c) - 70-DEG-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		49,00	49,00	49,00	49,00	49,00	49,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.18 (Einheit: Großvieheinheiten)		3.414,00	9.355,00	9.355,00	9.355,00	9.355,00	5.941,00	46.775,00
INSGESAMT	O.18 (Einheit: Großvieheinheiten)		577.897,00	700.980,00	679.188,00	794.258,00	794.589,00	517.005,00	4.063.917,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		44.195.905,41	57.002.611,65	57.410.574,89	64.304.684,14	64.364.332,38	51.883.022,12	339.161.130,59
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Beitrag der Union in EUR)		41.258.391,18	53.518.578,61	53.871.883,39	57.800.443,47	57.849.202,51	38.358.636,60	302.657.135,76
	Davon für Finanzinstrument (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon für Finanzinstrument (Unionsbeitrag in EUR)								
	Davon Übertragung (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon Übertragung (Unionsbeitrag in EUR)								
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (anwendbar auf Artikel 95 Absatz 1 gemäß Artikel 73 und 75) (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (Unionsbeitrag in EUR)								
ENVCLIM (70)	**Umwelt-, Klima- und andere Bewirtschaftungsverpflichtungen**								

EL-0110	Bewirtschaftungsverpflichtungen zur Erhaltung genetischer Ressourcen	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	Total 2023 - 2029
DE1-EL-0110-01-a-01 - C3 Erhaltung gefährdeter Nutztierrassen (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(b) - 70-DE1-55,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		207,04	207,04	207,04	207,04	207,04		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.19 (Einheit: Großvieheinheiten)		1.485,00	1.485,00	1.485,00	1.485,00	1.485,00		7.425,00
DED-EL-0110-02-a-01 - In situ Erhalt seltener Kulturen (AL 11) (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DED-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		120,00	120,00	120,00	120,00	120,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.19 (Einheit: Hektar)		2.000,00	2.500,00	3.500,00	3.500,00	3.500,00		15.000,00
DEE-EL-0110-01-a-01 - Erhaltung tiergenetischer Ressourcen in der Landwirtschaft (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 70-DEE-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				200,00	200,00	200,00	200,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.19 (Einheit: Großvieheinheiten)				950,00	997,00	998,00	2.055,00	5.000,00
DEG-EL-0110-01-a-01 - Vom Aussterben bedrohte Nutztierrassen (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DEG-80,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		200,00	200,00	200,00	200,00	200,00	200,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.19 (Einheit: Großvieheinheiten)		1.700,00	2.000,00	2.000,00	2.000,00	2.000,00	300,00	10.000,00
INSGESAMT	O.19 (Einheit: Hektar)		2.000,00	2.500,00	3.500,00	3.500,00	3.500,00		15.000,00
INSGESAMT	O.19 (Einheit: Großvieheinheiten)		11.572,00	11.872,00	12.822,00	12.869,00	12.870,00	2.355,00	64.360,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		887.482,50	1.007.421,50	1.317.421,50	1.326.921,50	1.326.921,50	471.000,00	6.337.168,50
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Beitrag der Union in EUR)		681.115,38	789.081,83	1.099.081,83	1.108.581,83	1.108.581,83	459.000,00	5.245.442,70
	Davon für Finanzinstrument (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon für Finanzinstrument (Unionsbeitrag in EUR)								
	Davon Übertragung (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon Übertragung (Unionsbeitrag in EUR)								

	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (anwendbar auf Artikel 95 Absatz 1 gemäß Artikel 73 und 75) (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (Unionsbeitrag in EUR)								
ENVCLIM (70)	**Umwelt-, Klima- und andere Bewirtschaftungsverpflichtungen**								
EL-0111	Einkommensausgleich Aufforstung	**2023**	**2024**	**2025**	**2026**	**2027**	**2028**	**2029**	**Total 2023 - 2029**
DE1-EL-0111-00-b-01 - Klimaprämie Privatwald (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DE1-55,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		100,00	100,00					
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.16 (Einheit: Hektar)								
DED-EL-0111-00-a-01 - Einkommensausgleich Aufforstung nach Erstaufforstung zur Entwicklung standortgerechter und klimaresilienter Mischwälder auf vormals als Ackerland genutzten Flächen (AL 14) (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DED-80,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			1.935,00	2.635,00	2.635,00	2.635,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.16 (Einheit: Hektar)			40,00	50,00	60,00	72,00		222,00
DED-EL-0111-00-a-02 - Einkommensausgleich Aufforstung nach Erstaufforstung zur Entwicklung standortgerechter und klimaresilienter Mischwälder auf vormals als Dauergrünland genutzten Flächen (GL 10) (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 70-DED-80,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			639,00	958,00	958,00	958,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.16 (Einheit: Hektar)			15,00	30,00	45,00	50,00		140,00
INSGESAMT	O.16 (Einheit: Hektar)			55,00	80,00	105,00	122,00		362,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			86.985,00	115.920,00	144.855,00	171.270,00		519.030,00

	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Beitrag der Union in EUR)			69.588,00	92.736,00	115.884,00	137.016,00		415.224,00
	Davon für Finanzinstrument (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon für Finanzinstrument (Unionsbeitrag in EUR)								
	Davon Übertragung (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon Übertragung (Unionsbeitrag in EUR)								
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (anwendbar auf Artikel 95 Absatz 1 gemäß Artikel 73 und 75) (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (Unionsbeitrag in EUR)								
ANC (71)	**Naturbedingte oder andere gebietsspezifische Benachteiligungen**								
EL-0201	Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete	**2023**	**2024**	**2025**	**2026**	**2027**	**2028**	**2029**	**Total 2023 - 2029**
DE1-EL-0201-01-a-01 - Berggebiete (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(a)-DE1-60,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		126,00	126,00					
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.12 (Einheit: Hektar)		98.825,00	19.145,00					117.970,00
DE1-EL-0201-01-a-02 - U60% - Berggebiete (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(c) - 71-DE1-60,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			126,00	126,00	126,00	126,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.12 (Einheit: Hektar)			79.680,00	98.825,00	98.825,00	98.825,00		376.155,00
DE1-EL-0201-02-a-01 - Andere Gebiete als Berggebiete, die aus erheblichen naturbedingten Gründen benachteiligt sind (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(a)-DE1-60,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		45,00						
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.12 (Einheit: Hektar)		202.033,00						202.033,00
DE1-EL-0201-02-a-02 - U60% - Andere Gebiete	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		45,00	45,00	45,00	45,00	45,00		

als Berggebiete, die aus erheblichen naturbedingten Gründen benachteiligt sind (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(c) - 71-DE1-60,00%	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.12 (Einheit: Hektar)		173.521,00	375.557,00	375.558,00	375.558,00	375.555,00		1.675.749,00
DE1-EL-0201-03-a-01 - U60% - Andere, aus anderern spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(c) - 71-DE1-60,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		39,00	39,00	39,00	39,00	39,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.12 (Einheit: Hektar)		175.000,00	175.000,00	175.000,00	175.000,00	175.000,00		875.000,00
DE1-EL-0201-03-a-02 - Andere, aus anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(a)-DE1-60,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		39,00	39,00	39,00	39,00	39,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.12 (Einheit: Hektar)		1,00	1,00	1,00	1,00	1,00		5,00
DE2-EL-0201-01-a-01 - AGZ - Berggebiet (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(a)-DE2-50,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		90,50	90,50	90,50	90,50	90,50		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.12 (Einheit: Hektar)		451.131,00	451.131,00	451.131,00	451.131,00	451.131,00		2.255.655,00
DE2-EL-0201-02-a-01 - AGZ - Natürliche Benachteiligung (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(a)-DE2-50,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		54,10	54,10	54,10	54,10	54,10		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.12 (Einheit: Hektar)		789.096,00	789.096,00	789.096,00	789.096,00	789.096,00		3.945.480,00
DE2-EL-0201-03-a-01 - AGZ - Spezifische Gebiete (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(a)-DE2-50,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		37,60	37,60	37,60	37,60	37,60		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.12 (Einheit: Hektar)		683.972,00	683.972,00	683.972,00	683.972,00	683.972,00		3.419.860,00
DE4-EL-0201-02-a-01 - Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete (AGZ) (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(a)-DE4-65,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)					25,00	25,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.12 (Einheit: Hektar)					980.000,00	980.000,00		1.960.000,00

DE4-EL-0201-02-a-02 - Berlin - Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete (AGZ) (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(a)-DE3-65,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)					25,00	25,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.12 (Einheit: Hektar)					2.923,00	2.923,00		5.846,00
DE7-EL-0201-02-0-01 - AGZ natürliche Benachteiligung (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(a)-DE7-65,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		53,00	53,00	53,00	53,00	53,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.12 (Einheit: Hektar)		220.000,00	220.000,00	220.000,00	220.000,00	220.000,00		1.100.000,00
DE7-EL-0201-03-0-01 - AGZ spezifische Benachteiligung (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(a)-DE7-65,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		53,00	53,00	53,00	53,00	53,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.12 (Einheit: Hektar)		63.019,00	63.019,00	63.019,00	63.019,00	63.019,00		315.095,00
DEA-EL-0201-01-a-01 - Ausgleichszulage Berggebiet (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(a)-DEA-47,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		75,00	75,00	75,00	75,00	75,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.12 (Einheit: Hektar)		6.000,00	6.000,00	6.000,00	6.000,00	6.000,00		30.000,00
DEA-EL-0201-02-a-01 - Ausgleichszulage natürliche Benachteiligung (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(a)-DEA-47,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		29,00	29,00	29,00	29,00	29,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.12 (Einheit: Hektar)		311.000,00	311.000,00	311.000,00	311.000,00	311.000,00		1.555.000,00
DEA-EL-0201-03-a-01 - Ausgleichszulage spezifische Gebiete (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(a)-DEA-47,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		26,00	26,00	26,00	26,00	26,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.12 (Einheit: Hektar)		21.000,00	21.000,00	21.000,00	21.000,00	21.000,00		105.000,00
DEB-EL-0201-02-0-01 - Ausgleichszulage für natürliche Benachteiligung (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 71-DEB-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			25,00	25,00	25,00	25,00	25,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.12 (Einheit: Hektar)			143.000,00	143.000,00	143.000,00	143.000,00	143.000,00	715.000,00
DEB-EL-0201-03-0-01 - Ausgleichszulage	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			25,00	25,00	25,00	25,00	25,00	

spezifische Benachteiligung (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 71-DEB-100,00%	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.12 (Einheit: Hektar)			143.000,00	143.000,00	143.000,00	143.000,00	143.000,00	715.000,00
DEC-EL-0201-02-a-01 - Ausgleichszulage natürliche Benachteiligung bis Hektar 100 (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 71-DEC-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		40,00	40,00	40,00	40,00	40,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.12 (Einheit: Hektar)		52.500,00	52.500,00	52.500,00	52.500,00	52.500,00		262.500,00
DEC-EL-0201-03-a-01 - Ausgleichszulage spezifische Benachteiligung (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 71-DEC-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		40,00	40,00	40,00	40,00	40,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.12 (Einheit: Hektar)		2.500,00	2.500,00	2.500,00	2.500,00	2.500,00		12.500,00
DED-EL-0201-02-a-01 - Benachteiligte Agrarzone 1 (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(a)-DED-65,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)					95,00			
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.12 (Einheit: Hektar)					3.958,00			3.958,00
DED-EL-0201-02-a-02 - Benachteiligte Agrarzone 2 (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(a)-DED-65,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)					55,00			
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.12 (Einheit: Hektar)					89.454,00			89.454,00
DED-EL-0201-02-a-03 - Benachteiligte Agrarzone 3 (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(a)-DED-65,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)					40,00			
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.12 (Einheit: Hektar)					193.660,00			193.660,00
DED-EL-0201-03-a-01 - Spezifische Gebiete (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(a)-DED-65,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)					25,00			
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.12 (Einheit: Hektar)					46.623,00			46.623,00
DEE-EL-0201-02-a-01 - Staffelung nach der Ertragsmesszahl (EMZ): <33 (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(a)-DEE-65,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			45,00	45,00	45,00			
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.12 (Einheit: Hektar)				101.509,00	101.509,00			203.018,00

DEE-EL-0201-02-a-02 - Staffelung nach der Ertragsmesszahl (EMZ): ≥ 33 bis37 (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(a)-DEE-65,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			25,00	25,00	25,00			
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.12 (Einheit: Hektar)				106.514,00	106.514,00			213.028,00
DEF-EL-0201-03-a-01 - Ausgleichszulage: Grünland mit Tierhaltung (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(c) - 71-DEF-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		160,00	160,00	160,00	160,00	160,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.12 (Einheit: Hektar)		8.400,00	8.400,00	8.400,00	8.400,00	8.400,00		42.000,00
DEF-EL-0201-03-a-02 - Ausgleichszulage: Ackerland Marktfruchtanbau (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(c) - 71-DEF-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		60,00	60,00	60,00	60,00	60,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.12 (Einheit: Hektar)		1.800,00	1.800,00	1.800,00	1.800,00	1.800,00		9.000,00
DEG-EL-0201-02-a-01 - Ackerbaubetont, EMZ <21 (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(a)-DEG-65,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)					75,00	75,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.12 (Einheit: Hektar)					2,00	2,00		4,00
DEG-EL-0201-02-a-02 - Ackerbaubetont, EMZ 21 bis <24,5 (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(a)-DEG-65,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)					55,00	55,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.12 (Einheit: Hektar)					3,00	3,00		6,00
DEG-EL-0201-02-a-03 - Ackerbaubetont, EMZ 24,5 bis <28 (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(a)-DEG-65,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)					40,00	40,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.12 (Einheit: Hektar)					1.599,00	1.599,00		3.198,00
DEG-EL-0201-02-a-04 - Ackerbaubetont, EMZ 28 bis <31,5 (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(a)-DEG-65,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)					30,00	30,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.12 (Einheit: Hektar)					7.600,00	7.600,00		15.200,00
DEG-EL-0201-02-a-05 - Ackerbaubetont, EMZ	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)					25,00	25,00		

31,5 bis <35 (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(a)-DEG-65,00%	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.12 (Einheit: Hektar)					16.000,00	16.000,00		32.000,00
DEG-EL-0201-02-a-06 - Ackerbaubetont, EMZ >=35 (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(a)-DEG-65,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)					25,00	25,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.12 (Einheit: Hektar)					18.219,00	18.219,00		36.438,00
DEG-EL-0201-02-a-07 - Futterbaubetont, EMZ <21 (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(a)-DEG-65,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)					160,00	160,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.12 (Einheit: Hektar)					3.500,00	3.500,00		7.000,00
DEG-EL-0201-02-a-08 - Futterbaubetont, EMZ 21 bis <24,5 (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(a)-DEG-65,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)					135,00	135,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.12 (Einheit: Hektar)					13.000,00	13.000,00		26.000,00
DEG-EL-0201-02-a-09 - Futterbaubetont, EMZ 24,5 bis <28 (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(a)-DEG-65,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)					110,00	110,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.12 (Einheit: Hektar)					20.700,00	20.700,00		41.400,00
DEG-EL-0201-02-a-10 - Futterbaubetont, EMZ 28 bis <31,5 (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(a)-DEG-65,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)					85,00	85,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.12 (Einheit: Hektar)					45.650,00	45.650,00		91.300,00
DEG-EL-0201-02-a-11 - Futterbaubetont, EMZ 31,5 bis <35 (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(a)-DEG-65,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)					60,00	60,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.12 (Einheit: Hektar)					28.000,00	28.000,00		56.000,00
DEG-EL-0201-02-a-12 - Futterbaubetont, EMZ >=35 (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(a)-DEG-65,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)					35,00	35,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.12 (Einheit: Hektar)					20.000,00	20.000,00		40.000,00
INSGESAMT	O.12 (Einheit: Hektar)		3.498.098,00	3.938.101,00	4.146.125,00	5.637.016,00	5.095.295,00	440.017,00	22.754.652,00

	Jährliche indikative Mittelzuweisung (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		174.244.750,47	181.394.842,13	188.625.675,53	239.406.750,53	217.939.843,80	7.150.000,00	1.008.761.862,46
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Beitrag der Union in EUR)		94.533.390,65	101.683.445,65	106.383.484,15	139.391.182,90	125.443.800,40	7.150.000,00	574.585.303,75
	Davon für Finanzinstrument (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon für Finanzinstrument (Unionsbeitrag in EUR)								
	Davon Übertragung (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon Übertragung (Unionsbeitrag in EUR)								
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (anwendbar auf Artikel 95 Absatz 1 gemäß Artikel 73 und 75) (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (Unionsbeitrag in EUR)								
ASD (72)	**Gebietsspezifische Benachteiligungen, die sich aus bestimmten verpflichtenden Anforderungen ergeben**								
EL-0301	Bewirtschaftungsverpflichtungen zur Umsetzung von Natura 2000	**2023**	**2024**	**2025**	**2026**	**2027**	**2028**	**2029**	**Total 2023 - 2029**
DE1-EL-0301-02-a-01 - Erhalt von FFH-Waldlebensraumtypen im Privatwald (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 72-DE1-55,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		50,00	50,00	50,00	50,00	50,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.13 (Einheit: Hektar)		8.000,00	8.000,00	8.000,00	8.000,00	8.000,00		40.000,00
DE1-EL-0301-02-c-01 - Erhalt von Natura 2000-Arten-Auerhuhn im Privatwald (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 72-DE1-55,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		50,00	50,00	50,00	50,00	50,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.13 (Einheit: Hektar)		11.000,00	11.000,00	11.000,00	11.000,00	11.000,00		55.000,00
DE4-EL-0301-01-a-01 - Extensive Grünlandnutzung (NSG / Natura 2000) (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			165,00	165,00	165,00	165,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

91(3)(b) - 72-DE4-80,00%	O.13 (Einheit: Hektar)				22.500,00	22.500,00	22.500,00		67.500,00
DE4-EL-0301-01-a-02 - Extensive Grünlandnutzung: ohne Mineraldünger (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 72-DE4-80,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			48,00	48,00	48,00	48,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.13 (Einheit: Hektar)				550,00	550,00	550,00		1.650,00
DE4-EL-0301-01-a-03 - Extensive Grünlandnutzung: ohne Gülle (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 72-DE4-80,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			47,00	47,00	47,00	47,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.13 (Einheit: Hektar)				2.200,00	2.200,00	2.200,00		6.600,00
DE4-EL-0301-01-a-04 - Extensive Grünlandnutzung: ohne Dünger (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 72-DE4-80,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			56,00	56,00	56,00	56,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.13 (Einheit: Hektar)				5.000,00	5.000,00	5.000,00		15.000,00
DE4-EL-0301-01-a-05 - Nutzung nicht vor dem 16.06. (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 72-DE4-80,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			57,00	57,00	57,00	57,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.13 (Einheit: Hektar)				4.300,00	4.300,00	4.300,00		12.900,00
DE4-EL-0301-01-a-06 - Nutzung nicht vor dem 01.07. (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 72-DE4-80,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			97,00	97,00	97,00	97,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.13 (Einheit: Hektar)				50,00	50,00	50,00		150,00
DE4-EL-0301-01-a-07 - Nutzungsbeschränkung Ackerland (Verzicht chemisch-synthetischer N-Dünger) (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 72-DE4-80,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			100,00	100,00	100,00	100,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.13 (Einheit: Hektar)				180,00	180,00	180,00		540,00
DE4-EL-0301-01-a-08 - Nutzungbeschränkung Ackerland (zusätzlich kein Einsatz von Gülle) (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			47,00	47,00	47,00	47,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

91(3)(b) - 72-DE4-80,00%	O.13 (Einheit: Hektar)				100,00	100,00	100,00		300,00
DE4-EL-0301-01-a-09 - Nutzungsbeschränkung Ackerland (kein Einsatz von Herbiziden, Insektiziden und Fungiziden) (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 72-DE4-80,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			70,00	70,00	70,00	70,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.13 (Einheit: Hektar)				3.000,00	3.000,00	3.000,00		9.000,00
DE4-EL-0301-01-a-10 - Berlin - Extensive Grünlandnutzung (NSG / Natura 2000) (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 72-DE3-80,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			165,00	165,00	165,00	165,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.13 (Einheit: Hektar)				120,00	120,00	120,00		360,00
DE4-EL-0301-01-a-11 - Extensive Grünlandnutzung Berlin - Nutzung nicht vor dem 16.06. (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 72-DE3-80,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			57,00	57,00	57,00	57,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.13 (Einheit: Hektar)				100,00	100,00	100,00		300,00
DE4-EL-0301-01-a-12 - Extensive Grünlandnutzung Berlin - Nutzung nicht vor dem 01.07. (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 72-DE3-80,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			97,00	97,00	97,00	97,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.13 (Einheit: Hektar)				100,00	100,00	100,00		300,00
DE4-EL-0301-01-a-13 - Erste Grünlandnutzung vor dem 15.06. und weitere Nutzung erst nach dem 31.08. (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 72-DE4-80,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				111,00	111,00	111,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.13 (Einheit: Hektar)				100,00	100,00	100,00		300,00
DE4-EL-0301-01-a-14 - Grünlandnutzung nicht vor dem 16.08. (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 72-DE4-80,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				222,00	222,00	222,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.13 (Einheit: Hektar)				100,00	100,00	100,00		300,00

DE4-EL-0301-01-b-01 - Hohe Wasserhaltung bis 30.04. (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 72-DE4-80,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			65,00	65,00	65,00	65,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.13 (Einheit: Hektar)				15,00	15,00	15,00		45,00
DE4-EL-0301-01-b-02 - Hohe Wasserhaltung bis 30.06. (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 72-DE4-80,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			227,00	227,00	227,00	227,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.13 (Einheit: Hektar)				30,00	30,00	30,00		90,00
DE8-EL-0301-01-c-01 - Erhaltung von Grünland-Lebensraumtypen in FFH-Gebieten (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 72-DE8-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		200,00	200,00	200,00	200,00	200,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.13 (Einheit: Hektar)		1.918,00	1.918,00	1.918,00	1.918,00	1.918,00		9.590,00
DE8-EL-0301-01-c-02 - Erhaltung von Grünland-Lebensraumtypen in FFH-Gebieten in Kombination mit EL-0108-01-b oder EL-0108-02-b (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 72-DE8-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		170,00	170,00	170,00	170,00	170,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.13 (Einheit: Hektar)		450,00	450,00	450,00	450,00	450,00		2.250,00
DE8-EL-0301-01-c-03 - Erhalt von Wiesenbrüterhabitaten in Vogelschutzgebieten (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 72-DE8-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		200,00	200,00	200,00	200,00	200,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.13 (Einheit: Hektar)		8.300,00	8.300,00	8.300,00	8.300,00	8.300,00		41.500,00
DE8-EL-0301-01-c-04 - Erhalt von Wiesenbrüterhabitaten in Vogelschutzgebieten in Kombination mit EL-0108-01-b oder EL-0108-02-b (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 72-DE8-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		170,00	170,00	170,00	170,00	170,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.13 (Einheit: Hektar)		2.000,00	2.000,00	2.000,00	2.000,00	2.000,00		10.000,00
DE8-EL-0301-01-c-05 - Schutz von	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		200,00	200,00	200,00	200,00	200,00		

Lebensraumtypen und Arten vor PSM und Nährstoffeintrag in FFH-Gebieten (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 72-DE8-100,00%	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.13 (Einheit: Hektar)		1.700,00	1.700,00	1.700,00	1.700,00	1.700,00		8.500,00
DE8-EL-0301-01-c-06 - Schutz von Lebensraumtypen und Arten vor PSM und Nährstoffeintrag in FFH-Gebieten in Kombination mit EL-0108-01-a oder EL-0108-02-a (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 72-DE8-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		50,00	50,00	50,00	50,00	50,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.13 (Einheit: Hektar)		598,00	598,00	598,00	598,00	598,00		2.990,00
DE8-EL-0301-01-c-07 - Erhaltung nährstoffempfindlicher Lebensraumtypen und Arten in FFH-Gebieten (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 72-DE8-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		200,00	200,00	200,00	200,00	200,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.13 (Einheit: Hektar)		3.150,00	3.150,00	3.150,00	3.150,00	3.150,00		15.750,00
DE8-EL-0301-01-c-08 - Erhaltung nährstoffempfindlicher Lebensraumtypen und Arten in FFH-Gebieten in Kombination mit EL-0108-01-a oder EL-0108-01-b oder EL-0108-02-a oder EL-0108-02-b (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 72-DE8-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		170,00	170,00	170,00	170,00	170,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.13 (Einheit: Hektar)		500,00	500,00	500,00	500,00	500,00		2.500,00
DE8-EL-0301-01-c-09 - Erhalt von Nahrungshabitaten für Vögel in Vogelschutzgebieten und Fledermäusen in FFH-Gebieten (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 72-DE8-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		90,00	90,00	90,00	90,00	90,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.13 (Einheit: Hektar)		6.000,00	6.000,00	6.000,00	6.000,00	6.000,00		30.000,00

DE8-EL-0301-01-c-11 - Erhaltung nährstoffempfindlicher Lebensraumtypen und Arten in FFH-Gebieten in Kombination mit EL-0108-01-a oder EL-0108-02-a (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 72-DE8-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		50,00	50,00	50,00	50,00	50,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.13 (Einheit: Hektar)		500,00	500,00	500,00	500,00	500,00		2.500,00
DE8-EL-0301-02-a-01 - Lage in FFH (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 72-DE8-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		25,00	25,00	25,00	25,00	25,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.13 (Einheit: Hektar)		6.600,00	6.600,00	6.600,00	6.600,00	6.600,00		33.000,00
DE8-EL-0301-02-a-02 - Belassen von 6 Habitatbäumen (ohne Kennzeichnung) Befahrungsverbot außerhalb von Rückegassen Anbauverbot lebensraumuntypischer Baumarten Totholzerhaltung Lage in FFH (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 72-DE8-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		113,00	113,00	113,00	113,00	113,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.13 (Einheit: Hektar)		3.200,00	3.200,00	3.200,00	3.200,00	3.200,00		16.000,00
DE8-EL-0301-02-b-01 - Belassen von 6 Habitatbäumen (ohne Kennzeichnung) Befahrungsverbot außerhalb von Rückegassen Anbauverbot lebensraumuntypischer Baumarten Totholzerhaltung, FFH, Nadelholzanteil max. 40% (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 72-DE8-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		113,00	113,00	113,00	113,00	113,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.13 (Einheit: Hektar)		1.450,00	1.450,00	1.450,00	1.450,00	1.450,00		7.250,00
DE8-EL-0301-02-b-02 - Belassen von 6	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		81,00	81,00	81,00	81,00	81,00		

Habitatbäumen (ohne Kennzeichnung) Nadelholzanteil max. 40% Lage in FFH (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 72-DE8-100,00%	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.13 (Einheit: Hektar)		1.800,00	1.800,00	1.800,00	1.800,00	1.800,00		9.000,00
DE8-EL-0301-02-b-03 - Belassen von 6 Habitatbäumen (mit Kennzeichnung) Befahrungsverbot außerhalb von Rückegassen Anbauverbot lebensraumuntypischer Baumarten Totholzerhaltung Lage in FFH (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 72-DE8-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		181,00	181,00	181,00	181,00	181,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.13 (Einheit: Hektar)		125,00	125,00	125,00	125,00	125,00		625,00
DE8-EL-0301-02-b-04 - Belassen von 6 Habitatbäumen (mit Kennzeichnung) Nadelholzanteil max. 40% Lage in FFH (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 72-DE8-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		149,00	149,00	149,00	149,00	149,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.13 (Einheit: Hektar)		80,00	80,00	80,00	80,00	80,00		400,00
DE8-EL-0301-02-b-05 - Belassen von 6 Habitatbäumen (mit Kennzeichnung) Befahrungsverbot außerhalb von Rückegassen Anbauverbot lebensraumuntypischer Baumarten Totholzerhaltung Lage in FFH (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 72-DE8-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		181,00	181,00	181,00	181,00	181,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.13 (Einheit: Hektar)		230,00	230,00	230,00	230,00	230,00		1.150,00
DE8-EL-0301-02-b-06 - Belassen von 6 Habitatbäumen (mit Kennzeichnung) Lage in FFH	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		129,00	129,00	129,00	129,00	129,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

(Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 72-DE8-100,00%	O.13 (Einheit: Hektar)		210,00	210,00	210,00	210,00	210,00		1.050,00
DE8-EL-0301-02-b-07 - Zeitweiliges Bewirtschaftungsverbot (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 72-DE8-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		20,00	20,00	20,00	20,00	20,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.13 (Einheit: Hektar)		2.000,00	2.000,00	2.000,00	2.000,00	2.000,00		10.000,00
DE8-EL-0301-02-c-01 - Rückegassenabstand 40m Bestockungsgrad von min. 1,0 (Einschlagsbegrenzung) (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 72-DE8-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		165,00	165,00	165,00	165,00	165,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.13 (Einheit: Hektar)		1.080,00	1.080,00	1.080,00	1.080,00	1.080,00		5.400,00
DE8-EL-0301-02-c-02 - Rückegassenabstand 40m Bestockungsgrad von min. 1,0 (Einschlagsbegrenzung) Lage in FFH (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 72-DE8-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		190,00	190,00	190,00	190,00	190,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.13 (Einheit: Hektar)		152,00	152,00	152,00	152,00	152,00		760,00
DE8-EL-0301-02-c-03 - Rückegassenabstand 40m Bestockungsgrad von min.1,0 Belassen von 6 Habitatbäumen Befahrungsverbot auß. Rückegassen Anbauverbot untypischer Baumarten Totholzerhaltung Lage in FFH (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 72-DE8-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		278,00	278,00	278,00	278,00	278,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.13 (Einheit: Hektar)		85,00	85,00	85,00	85,00	85,00		425,00
DE8-EL-0301-02-c-04 - Rückegassenabst.40m Bestockungsgrad von min.1,0 Belassen von 6 Habitatbäumen (ohne	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		278,00	278,00	278,00	278,00	278,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

Kennz.) Befahr.verbot außerh. von Rückegassen Anbauverbot untypischer Baumarten Totholzerhaltung Nadelholz max.40% (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 72-DE8-100,00%	O.13 (Einheit: Hektar)		127,00	127,00	127,00	127,00	127,00		635,00
DE8-EL-0301-02-c-05 - Rückegassenabstand 40m Bestockungsgrad von min. 1,0 (Einschlagsbegrenzung) Lage in FFH Nadelholzanteil max. 40% Belassen von 6 Habitatbäumen (ohne Kennzeichnung) (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 72-DE8-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		246,00	246,00	246,00	246,00	246,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.13 (Einheit: Hektar)		201,00	201,00	201,00	201,00	201,00		1.005,00
DE8-EL-0301-02-c-06 - Rückegassenabst.40m Bestockungsgrad von min.1,0 Belassen von 6 Habitatbäumen (mit Kennz.) Befahr.verbot außerh. von Rückegassen Anbauverbot untypischer Baumarten Totholzerhaltung Nadelholz max.40% (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 72-DE8-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		346,00	346,00	346,00	346,00	346,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.13 (Einheit: Hektar)		5,00	5,00	5,00	5,00	5,00		25,00
DE8-EL-0301-02-c-07 - Rückegassenabstand 40m Bestockungsgrad von min. 1,0 (Einschlagsbegrenzung) Lage in FFH Nadelholzanteil max. 40% Belassen von 6 Habitatbäumen (mit Kennzeichnung) (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 72-DE8-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		314,00	314,00	314,00	314,00	314,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.13 (Einheit: Hektar)		2,00	2,00	2,00	2,00	2,00		10,00
DE8-EL-0301-02-c-08 - Rückegassenabstand	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		346,00	346,00	346,00	346,00	346,00		

40m Bestockungsgrad von min. 1,0 Belassen von 6 Habitatbäumen (mit Kennz.)Befahrungsverbot außerhalb von Rückegassen Anbauverbot untypischer Baumarten Totholzerhaltung (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 72-DE8-100,00%	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.13 (Einheit: Hektar)		10,00	10,00	10,00	10,00	10,00		50,00
DE8-EL-0301-02-c-09 - Rückegassenabstand 40m Bestockungsgrad von min. 1,0 (Einschlagsbegrenzung) Lage in FFH Belassen von 6 Habitatbäumen (mit Kennzeichnung) (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 72-DE8-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		294,00	294,00	294,00	294,00	294,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.13 (Einheit: Hektar)		62,00	62,00	62,00	62,00	62,00		310,00
DEA-EL-0301-01-a-01 - Ausgleichszahlung in N2000 Gebieten; Rücksichtnahme auf Brutvögel, erschwerte wirtsch. Verwertbarkeit der Fläche, nachteilige betriebswirtsch. Entwicklung (Finanzhilfe - Homogen) [DEA-R] 91(3)(b) - 72-DEA-47,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		95,00	95,00	95,00	95,00	95,00	95,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
DEA-EL-0301-01-a-02 - Ausgleichszahlung in	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		135,00	135,00	135,00	135,00	135,00	135,00	

Kohärenzgebieten; Rücksichtnahme auf Brutvögel; keine Entwässerungsmaßnahmen; keine Auffüllungen, Aufschüttungen, Abgrabungen, erschwerte wirtsch. Verwertbarkeit der Fläche (Finanzhilfe - Homogen) [DEA-R] 91(3)(b) - 72-DEA-47,00%	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
DEA-EL-0301-01-a-03 - Verzicht auf PSM (Finanzhilfe - Homogen) [DEA-R] 91(3)(b) - 72-DEA-47,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		35,00	35,00	35,00	35,00	35,00	35,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
DEA-EL-0301-01-a-04 - Verzicht auf Nachsaat (Finanzhilfe - Homogen) [DEA-R] 91(3)(b) - 72-DEA-47,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		30,00	30,00	30,00	30,00	30,00	30,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
DEA-EL-0301-01-a-05 - Pflegeeinschränkungen im Frühjahr; Verbot: Schleppen, Walzen nach dem 15.3. im Tiefland beziehungsweise 1.4. im Bergland (Finanzhilfe - Homogen) [DEA-R] 91(3)(b) - 72-DEA-47,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		45,00	45,00	45,00	45,00	45,00	45,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
DEA-EL-0301-01-a-06 - Einschränkung auf zweimalige Mahd (Finanzhilfe - Homogen) [DEA-R] 91(3)(b) - 72-DEA-47,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		235,00	235,00	235,00	235,00	235,00	235,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
[DEA-R] 91(3)(b) - 72-DEA-47,00%	O.13 (Einheit: Hektar)		26.700,00	26.700,00	26.700,00	26.700,00	26.700,00	26.900,00	160.400,00
DEC-EL-0301-01-a-01 - Natura 2000-Ausgleich	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		200,00	200,00	200,00	200,00	200,00		

für landwirtschaftliche Flächen - Grünland (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 72-DEC-80,00%	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.13 (Einheit: Hektar)		2.300,00	2.300,00	1.350,00	1.350,00	1.350,00		8.650,00
DEC-EL-0301-01-a-02 - Natura2000-Ausgleich für landwirtschaftliche Flächen – Grünland in Kombination mit ÖR5 (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 72-DEC-80,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		150,00	150,00	150,00	150,00	150,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.13 (Einheit: Hektar)		1.700,00	1.700,00	1.700,00	1.700,00	1.700,00		8.500,00
DEC-EL-0301-01-a-03 - Natura2000-Ausgleich für landwirtschaftliche Flächen – Grünland in Kombination mit dem Ökologischen Landbau (EL-0108) (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 72-DEC-80,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		150,00	150,00	150,00	150,00	150,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.13 (Einheit: Hektar)		280,00	280,00	743,00	743,00	743,00		2.789,00
DEC-EL-0301-01-a-04 - Natura2000-Ausgleich für landwirtschaftliche Flächen - Ackerland (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 72-DEC-80,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		200,00	200,00	200,00	200,00	200,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.13 (Einheit: Hektar)		60,00	60,00	60,00	60,00	60,00		300,00
DEC-EL-0301-01-a-05 - Natura2000-Ausgleich für landwirtschaftliche Flächen – Ackerland in Kombination mit dem Ökologischen Landbau (EL-0108) (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 72-DEC-80,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		150,00	150,00	150,00	150,00	150,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.13 (Einheit: Hektar)		100,00	100,00	100,00	100,00	100,00		500,00
DEC-EL-0301-01-a-06 - Natura2000-Ausgleich für landwirtschaftliche Flächen – Grünland in Kombination mit ÖR4 (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 72-DEC-80,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				125,00	125,00	125,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.13 (Einheit: Hektar)				965,00	965,00	965,00		2.895,00

DEC-EL-0301-01-c-01 - Erhaltung von Arthabitaten in GGB (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 72-DEC-80,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		200,00	200,00	200,00	200,00	200,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.13 (Einheit: Hektar)		40,00	40,00	40,00	40,00	40,00		200,00
DEE-EL-0301-01-a-01 - Verbot der Düngung mit Stickstoff auf Dauergrünland bei 0,3 oder mehr RGV je ha Dauergrünland des Betriebes (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 72-DEE-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				440,00	440,00			
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.13 (Einheit: Hektar)				710,00	5.702,00			6.412,00
DEE-EL-0301-01-a-02 - Einschränkung der Düngung mit Stickstoff auf Dauergrünland bei 0,3 oder mehr RGV je ha Dauergrünland des Betriebes (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 72-DEE-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				370,00	370,00			
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.13 (Einheit: Hektar)				1.367,00	10.990,00			12.357,00
DEE-EL-0301-01-a-03 - Verbot der Düngung mit Stickstoff auf Dauergrünland bei weniger als 0,3 RGV je ha Dauergrünland des Betriebes (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 72-DEE-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				204,00	204,00			
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.13 (Einheit: Hektar)				88,00	4.447,00			4.535,00
DEE-EL-0301-01-a-04 - Einschränkung der Düngung mit Stickstoff auf Dauergrünland bei weniger als 0,3 RGV je ha Dauergrünland des Betriebes (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 72-DEE-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				106,00	106,00			
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.13 (Einheit: Hektar)				107,00	5.025,00			5.132,00
DEE-EL-0301-01-a-05 - Verbot der Düngung mit	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				340,00	340,00			

Stickstoff auf Dauergrünland bei 0,3 oder mehr RGV je ha Dauergrünland des Betriebes; bei gleichzeitiger Anwendung der DZ-0404 (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 72-DEE-100,00%	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.13 (Einheit: Hektar)				177,00	1.900,00			2.077,00
DEE-EL-0301-01-a-06 - Einschränkung der Düngung mit Stickstoff auf Dauergrünland bei 0,3 oder mehr RGV je ha Dauergrünland des Betriebes; bei gleichzeitiger Anwendung der DZ-0404 (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 72-DEE-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				270,00	270,00			
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.13 (Einheit: Hektar)				342,00	3.663,00			4.005,00
DEF-EL-0301-01-a-01 - Natura-2000 Prämie umbruchlose Narbenerneuerung, Verzicht Totalherbizid, Erhalt Beet-Grüppen-/Grabensystem in ausgewählten Vogelschutzgebieten (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 72-DEF-80,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		170,00	180,00	180,00	180,00	180,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.13 (Einheit: Hektar)		12.112,00	12.112,00	12.112,00	12.112,00	12.112,00		60.560,00
DEF-EL-0301-01-a-02 - Natura-2000 Prämie umbruchlose Narbenerneuerung, Verzicht Totalherbizid. Erhalt Beet-Grüppen-/Grabensystem (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 72-DEF-80,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		90,00	100,00	100,00	100,00	100,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.13 (Einheit: Hektar)		6.011,00	6.011,00	6.011,00	6.011,00	6.011,00		30.055,00
INSGESAMT	O.13 (Einheit: Hektar)		110.838,00	110.838,00	152.552,00	181.488,00	149.761,00	26.900,00	732.377,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		13.211.023,00	13.392.283,00	19.073.518,00	27.723.518,00	18.073.518,00	3.400.000,00	94.873.860,00

	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Beitrag der Union in EUR)		10.313.723,00	10.458.731,00	15.107.219,00	23.757.219,00	14.107.219,00	1.598.000,00	75.342.111,00
	Davon für Finanzinstrument (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon für Finanzinstrument (Unionsbeitrag in EUR)								
	Davon Übertragung (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon Übertragung (Unionsbeitrag in EUR)								
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (anwendbar auf Artikel 95 Absatz 1 gemäß Artikel 73 und 75) (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (Unionsbeitrag in EUR)								
INVEST (73-74)	**Investitionen, einschließlich Investitionen in Bewässerung**								
EL-0401	Nicht-produktive wasserwirtschaftliche Investitionen	**2023**	**2024**	**2025**	**2026**	**2027**	**2028**	**2029**	**Total 2023 - 2029**
DE4-EL-0401-01-0-01 - Förderung zur Minderung stofflicher Belastungen des Wassers (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(b) - 73-DE4-80,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			226.875,00	226.875,00	378.125,00	453.750,00	499.125,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.23 (Einheit: Vorhaben)			1,00	2,00	3,00	3,00	5,00	14,00
DE4-EL-0401-02-0-01 - Förderung der naturnahen Gewässerentwicklung (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(b) - 73-DE4-80,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			226.875,00	226.875,00	378.125,00	453.750,00	499.125,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.23 (Einheit: Vorhaben)			1,00	2,00	3,00	3,00	5,00	14,00
DE4-EL-0401-03-0-01 - Landschaftswasserhaushalt (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(b) - 73-DE4-80,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			226.875,00	226.875,00	378.125,00	453.750,00	499.125,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.23 (Einheit: Vorhaben)			2,00	4,00	6,00	6,00	10,00	28,00
DE7-EL-0401-02-0-01 - Synergiemaßnahmen	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	250.000,00	250.000,00	250.000,00	250.000,00	250.000,00	250.000,00	250.000,00	

(Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(b) - 73-DE7-80,00%	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.23 (Einheit: Vorhaben)			3,00	10,00	9,00			22,00
DE8-EL-0401-01-0-01 - Förderung zur Minderung stofflicher Belastungen des Wassers - Fließgewässer (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(2)(c)-DE8-60,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		292.000,00	292.000,00	292.000,00	292.000,00	292.000,00	292.000,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.23 (Einheit: Vorhaben)		7,00	8,00	9,00	8,00	6,00		38,00
DE8-EL-0401-01-0-02 - Förderung zur Minderung stofflicher Belastungen des Wassers Standgewässer (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(2)(c)-DE8-60,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		397.000,00	397.000,00	397.000,00	397.000,00	397.000,00	397.000,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.23 (Einheit: Vorhaben)		7,00	7,00	7,00	4,00	4,00		29,00
DE8-EL-0401-02-0-01 - Förderung der naturnahen Gewässerentwicklung Gewässer I. Ordnung (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(2)(c)-DE8-60,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		1.500.000,00	1.500.000,00	1.500.000,00	1.500.000,00	1.500.000,00	1.500.000,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.23 (Einheit: Vorhaben)		2,00	2,00	2,00				6,00
DE8-EL-0401-02-0-02 - Förderung der naturnahen Gewässerentwicklung Gewässer II. Ordnung (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(2)(c)-DE8-60,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		500.000,00	500.000,00	500.000,00	500.000,00	500.000,00	500.000,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.23 (Einheit: Vorhaben)		5,00	10,00	5,00	4,00			24,00
DE8-EL-0401-03-0-01 - Förderung zum Ausgleich negativer Folgen des Klimawandels auf den Landschaftswasserhaushalt und das Wasserdargebot Gewässer I. Ordnung (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(2)(c)-DE8-60,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		3.000.000,00	3.000.000,00	3.000.000,00	3.000.000,00	3.000.000,00	3.000.000,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.23 (Einheit: Vorhaben)		1,00	1,00	2,00				4,00

DE8-EL-0401-03-0-02 - Förderung zum Ausgleich negativer Folgen des Klimawandels auf den Landschaftswasserhaushalt und das Wasserdargebot Gewässer II. Ordnung (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(2)(c)-DE8-60,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		1.500.000,00	1.500.000,00	1.500.000,00	1.500.000,00	1.500.000,00	1.500.000,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.23 (Einheit: Vorhaben)		1,00	1,00					2,00
DE9-EL-0401-02-0-01 - NEOG – Naturnahe Entwicklung der Oberflächengewässer (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(b) - 73-DE9-80,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	250.000,00	250.000,00	900.000,00	900.000,00	900.000,00	900.000,00	900.000,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.23 (Einheit: Vorhaben)			10,00	11,00	11,00	12,00		44,00
DEE-EL-0401-02-0-01 - Umsetzung WRRL (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(b) - 73-DEE-80,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		200.000,00	200.000,00	200.000,00	200.000,00	200.000,00	200.000,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.23 (Einheit: Vorhaben)		20,00	18,00	23,00	28,00	21,00		110,00
DEF-EL-0401-01-0-01 - Abwasserbehandlung (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(b) - 73-DEF-80,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	167.500,00	174.583,33	174.583,33	174.583,33	174.583,33			
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.23 (Einheit: Vorhaben)	8,00	9,00	9,00	9,00	9,00			44,00
DEF-EL-0401-02-0-01 - Naturnahe Gewässerentwicklung (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(b) - 73-DEF-80,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	339.242,00	339.242,00	409.918,00	409.918,00	409.918,00	409.918,00	409.918,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.23 (Einheit: Vorhaben)	5,00	10,00	6,00	21,00	21,00	18,00	6,00	87,00
INSGESAMT	O.23 (Einheit: Vorhaben)	16,00	125,00	161,00	189,00	189,00	116,00	38,00	834,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	3.036.210,00	7.873.674,00	18.899.819,25	38.512.658,62	46.099.336,13	42.202.524,00	33.203.500,00	189.827.722,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Beitrag der Union in EUR)	2.428.968,00	5.796.939,20	14.020.455,40	28.648.126,90	33.937.468,90	31.133.219,20	24.777.000,00	140.742.177,60
	Davon für Finanzinstrument (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								

	Davon für Finanzinstrument (Unionsbeitrag in EUR)								
	Davon Übertragung (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon Übertragung (Unionsbeitrag in EUR)								
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (anwendbar auf Artikel 95 Absatz 1 gemäß Artikel 73 und 75) (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (Unionsbeitrag in EUR)								
INVEST (73-74)	**Investitionen, einschließlich Investitionen in Bewässerung**								
EL-0402	Materielle Infrastruktur - Hochwasserschutz, Küstenschutz	**2023**	**2024**	**2025**	**2026**	**2027**	**2028**	**2029**	**Total 2023 - 2029**
DE4-EL-0402-01-0-01 - Hochwasserschutz (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(2)(c)-DE4-60,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		925.290,00	1.340.715,00	1.608.977,20	1.613.176,38	958.481,30	234.603,09	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.22 (Einheit: Vorhaben)		2,00	3,00	5,00	8,00	10,00	15,00	43,00
DE8-EL-0402-01-0-01 - Investitionen im Zusammenhang mit dem Neubau und der Verstärkung von Hochwasserschutzanlagen Land (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(2)(c)-DE8-60,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		1.875.000,00	1.875.000,00	1.875.000,00	1.875.000,00	1.875.000,00	1.875.000,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.22 (Einheit: Vorhaben)		4,00	4,00	3,00	1,00			12,00
DE8-EL-0402-01-0-02 - Investitionen im Zusammenhang mit dem Neubau und der Verstärkung von Hochwasserschutzanlagen Gemeinden (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(2)(c)-DE8-60,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		206.250,00	206.250,00	206.250,00	206.250,00	206.250,00	206.250,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.22 (Einheit: Vorhaben)		8,00	10,00	5,00	6,00	3,00	8,00	40,00
DE8-EL-0402-01-0-03 - Förderung zur Stabilisierung des Landschaftswasserhaushaltes - Fließgewässer I.	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			1.800.000,00	1.800.000,00	1.800.000,00	1.800.000,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

Ordnung (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(2)(c)-DE8-60,00%	O.22 (Einheit: Vorhaben)			1,00					1,00
DE8-EL-0402-01-0-04 - Förderung zur Stabilisierung des Landschaftswasserhaushaltes - Fließgewässer II. Ordnung (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(2)(c)-DE8-60,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		600.000,00	600.000,00	600.000,00	600.000,00	600.000,00	600.000,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.22 (Einheit: Vorhaben)		6,00	4,00	6,00	5,00	4,00		25,00
DE9-EL-0402-01-0-01 - Vorhaben Hochwasserschutz Gutachten und Vorplanungen (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(b) - 73-DE9-80,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	468.669,37							
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.22 (Einheit: Vorhaben)	13,00							13,00
DE9-EL-0402-01-0-02 - Vorhaben Hochwasserschutz Vorplanungen und Bauen (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(b) - 73-DE9-80,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		425.978,24						
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.22 (Einheit: Vorhaben)		25,00						25,00
DE9-EL-0402-01-0-03 - Vorhaben Hochwasserschutz Entwurfsplanungen und Bauen (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(b) - 73-DE9-80,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			340.806,71					
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.22 (Einheit: Vorhaben)			17,00					17,00
DE9-EL-0402-01-0-04 - Vorhaben Hochwasserschutz Genehmigungsplanungen (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(b) - 73-DE9-80,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				196.698,52				
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.22 (Einheit: Vorhaben)				18,00				18,00
DE9-EL-0402-01-0-05 - Vorhaben	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)					311.639,58			

Hochwasserschutz Ausführungsplanungen und Bauen (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(b) - 73-DE9-80,00%	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.22 (Einheit: Vorhaben)					52,00			52,00
DE9-EL-0402-01-0-06 - Vorhaben Hochwasserschutz Bauen (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(b) - 73-DE9-80,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)						614.429,62		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.22 (Einheit: Vorhaben)						14,00		14,00
DE9-EL-0402-01-0-07 - Vorhaben Hochwasserschutz HB (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(b) - 73-DE5-80,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				125.000,00	125.000,00			
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.22 (Einheit: Vorhaben)				1,00				1,00
DE9-EL-0402-02-0-01 - Vorhaben Küstenschutz NI/HB (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(b) - 73-DE5-80,00% 91(3)(b) - 73-DE9-80,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			3.989.042,00	3.989.042,00	3.989.042,00			
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.22 (Einheit: Vorhaben)			1,00					1,00
DE9-EL-0402-02-0-02 - Vorhaben Küstenschutz HH (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(b) - 73-DE6-80,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			10.325.442,00	10.325.442,00	10.325.442,00			
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.22 (Einheit: Vorhaben)			2,00					2,00
DEE-EL-0402-01-0-01 - Hochwasserschutz Planungsleistungen (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(b) - 73-DEE-80,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	334.889,00	334.889,00	334.889,00	334.889,00	334.889,00	334.889,00	334.889,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.22 (Einheit: Vorhaben)	9,00							9,00
DEE-EL-0402-01-0-02 - Hochwasserschutz Bauleistungen (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	2.652.769,23	2.652.769,23	2.652.769,23	2.652.769,23	2.652.769,23	2.652.769,23	2.652.769,23	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

91(3)(b) - 73-DEE-80,00%	O.22 (Einheit: Vorhaben)		7,00	6,00					13,00
DEF-EL-0402-01-0-01 - Hochwasserschutz (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(b) - 73-DEF-80,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	1.312.500,00	875.000,00						
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.22 (Einheit: Vorhaben)	2,00	1,00						3,00
DEF-EL-0402-02-0-01 - Küstenschutz gesamt (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(b) - 73-DEF-80,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	5.175.000,00	5.175.000,00		6.487.500,00	6.487.500,00	6.487.500,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.22 (Einheit: Vorhaben)	2,00	2,00		2,00	2,00	2,00		10,00
INSGESAMT	O.22 (Einheit: Vorhaben)	27,00	56,00	49,00	41,00	75,00	33,00	23,00	304,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	20.224.579,01	31.581.869,90	38.771.128,28	51.602.795,14	69.804.907,28	44.407.249,04	7.947.165,00	264.339.693,65
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Beitrag der Union in EUR)	16.179.663,21	24.175.379,92	28.682.473,62	38.023.258,91	51.552.843,62	32.183.836,63	4.849.299,00	195.646.754,91
	Davon für Finanzinstrument (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon für Finanzinstrument (Unionsbeitrag in EUR)								
	Davon Übertragung (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon Übertragung (Unionsbeitrag in EUR)								
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (anwendbar auf Artikel 95 Absatz 1 gemäß Artikel 73 und 75) (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (Unionsbeitrag in EUR)								
INVEST (73-74)	**Investitionen, einschließlich Investitionen in Bewässerung**								
EL-0403	Einzelbetriebliche produktive Investitionen in landwirtschaftlichen Unternehmen	**2023**	**2024**	**2025**	**2026**	**2027**	**2028**	**2029**	**Total 2023 - 2029**
DE1-EL-0403-01-0-01 - Investitionen in landwirtschaftliche Unternehmen (Finanzhilfe -	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	140.000,00	140.000,00	140.000,00	140.000,00	140.000,00	140.000,00	140.000,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

Durchschnitt) 91(2)(d)-DE1-43,00%	O.20 (Einheit: Vorhaben)	2,00	110,00	219,00	241,00	235,00	137,00	31,00	975,00
DE1-EL-0403-01-0-02 - U79% - Investitionen in landwirtschaftliche Unternehmen (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(c) - 73-74-DE1-79,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				140.000,00	140.000,00	140.000,00	140.000,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.20 (Einheit: Vorhaben)				1,00	22,00	91,00	70,00	184,00
DE1-EL-0403-01-0-03 - Investitionen in kleine landwirtschaftliche Betriebe (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(2)(d)-DE1-43,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	40.000,00	40.000,00	40.000,00	40.000,00	40.000,00	40.000,00	40.000,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.20 (Einheit: Vorhaben)	2,00	43,00	86,00	87,00	87,00	88,00	44,00	437,00
DE1-EL-0403-02-0-01 - Investitionen in landwirtschaftliche Unternehmen - Verbesserung bestehender Bewässerungssysteme (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(2)(d)-DE1-43,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	35.000,00	35.000,00	35.000,00	35.000,00	35.000,00	35.000,00	35.000,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.20 (Einheit: Vorhaben)	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	2,00	8,00
DE1-EL-0403-02-0-02 - U79% - Investitionen in landwirtschaftliche Unternehmen - Verbesserung bestehender Bewässerungssysteme (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(c) - 73-74-DE1-79,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				35.000,00	35.000,00	35.000,00	35.000,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.20 (Einheit: Vorhaben)				1,00	1,00	1,00	2,00	5,00
DE1-EL-0403-02-0-03 - Investitionen in landwirtschaftliche Unternehmen - Vergrößerung der bewässerten Fläche (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(2)(d)-DE1-43,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	35.000,00	35.000,00	35.000,00	35.000,00	35.000,00	35.000,00	35.000,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.20 (Einheit: Vorhaben)	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	2,00	8,00
DE1-EL-0403-02-0-04 - U79% - Investitionen in	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				35.000,00	35.000,00	35.000,00	35.000,00	

landwirtschaftliche Unternehmen - Vergrößerung der bewässerten Fläche (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(c) - 73-74-DE1-79,00%	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.20 (Einheit: Vorhaben)				1,00	1,00	1,00	2,00	5,00
DE2-EL-0403-01-0-01 - AFP - Agrarinvestitionsförderprogramm (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(2)(d)-DE2-43,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		175.899,42	180.765,51	186.056,58	191.323,59	197.121,27	199.132,72	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.20 (Einheit: Vorhaben)		150,00	223,00	217,00	204,00	198,00	56,00	1.048,00
DE2-EL-0403-02-0-01 - AFP - Agrarinvestitionsförderprogramm - Bewässerung (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(2)(d)-DE2-43,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		10.000,00	10.000,00	10.000,00	10.000,00	10.000,00	10.000,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.20 (Einheit: Vorhaben)		53,00	80,00	80,00	80,00	79,00	20,00	392,00
DE4-EL-0403-01-0-01 - Einzelbetriebliche produktive Investitionen in landwirtschaftliche Betriebe (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(2)(d)-DE3-43,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			49.304,98		49.304,60			
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.20 (Einheit: Vorhaben)			1,00		1,00			2,00
DE4-EL-0403-01-0-02 - Einzelbetriebliche produktive Investitionen in landwirtschaftliche Betriebe (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(2)(c)-DE4-60,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		66.529,66	66.529,66	66.529,66	66.529,66	66.529,66	66.529,66	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.20 (Einheit: Vorhaben)		28,00	68,00	82,00	82,00	82,00	68,00	410,00
DE4-EL-0403-02-0-01 - Einzelbetriebliche produktive Investitionen in Bewässerung Berlin - bestehende Anlagen (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(2)(d)-DE3-43,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)						5.891,47		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.20 (Einheit: Vorhaben)						1,00		1,00
DE4-EL-0403-02-0-02 - Einzelbetriebliche	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)						11.782,95		

produktive Investitionen in Bewässerung Berlin - Neuanlagen (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(2)(d)-DE3-43,00%	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.20 (Einheit: Vorhaben)						1,00		1,00
DE4-EL-0403-02-0-03 - Einzelbetriebliche produktive Investitionen in Bewässerung Brandenburg - bestehende Anlagen (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(2)(c)-DE4-60,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		5.835,94	5.835,94	5.835,94	5.835,94	5.835,97	5.835,94	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.20 (Einheit: Vorhaben)		6,00	13,00	16,00	16,00	16,00	15,00	82,00
DE4-EL-0403-02-0-04 - Einzelbetriebliche produktive Investitionen in Bewässerung Brandenburg - Neuanlagen (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(2)(c)-DE4-60,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		11.671,87	11.671,87	11.671,87	11.671,87	11.671,87	11.671,87	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.20 (Einheit: Vorhaben)		6,00	13,00	16,00	16,00	16,00	15,00	82,00
DE7-EL-0403-01-0-01 - Einzelbetriebliche Investitionsförderung AFP (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(2)(d)-DE7-43,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	132.593,40	132.593,40	132.593,40	132.593,40	132.593,40	132.593,40	132.593,40	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.20 (Einheit: Vorhaben)		58,00	98,00	77,00	84,00	81,00	85,00	483,00
DE8-EL-0403-01-0-01 - Produktive Investitionen zur Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(2)(c)-DE8-60,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		161.275,00	161.275,00	161.275,00	161.275,00	161.275,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.20 (Einheit: Vorhaben)		53,00	53,00	53,00	53,00	57,00		269,00
DE8-EL-0403-02-0-01 - Produktive Investitionen landwirtschaftlicher Betriebe in neue Bewässerungssysteme (unter Maßgabe von Art. 74 GAP-SP-VO) (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(2)(c)-DE8-60,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		50.000,00	50.000,00	50.000,00	50.000,00	50.000,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.20 (Einheit: Vorhaben)		1,00	1,00	1,00	1,00	1,00		5,00

DE8-EL-0403-02-0-02 - Produktive Investitionen landwirtschaftlicher Betriebe in bestehende Bewässerungssysteme (unter Maßgabe von Art. 74 GAP-SP-VO) (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(2)(c)-DE8-60,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		50.000,00	50.000,00	50.000,00	50.000,00	50.000,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.20 (Einheit: Vorhaben)		1,00	1,00	1,00	1,00	1,00		5,00
DE9-EL-0403-01-0-01 - AFP-Modernisierung - Übergangsregion (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(2)(c)-DE93-60,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		210.000,00	210.000,00	210.000,00	210.000,00	210.000,00	210.000,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.20 (Einheit: Vorhaben)		5,00	15,00	21,00	21,00	21,00	22,00	105,00
DE9-EL-0403-01-0-02 - AFP-Modernisierung - stärker entwickelte Region (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(2)(d)-DE5-43,00% 91(2)(d)-DE6-43,00% 91(2)(d)-DE91-43,00% 91(2)(d)-DE92-43,00% 91(2)(d)-DE94-43,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		210.000,00	210.000,00	210.000,00	210.000,00	210.000,00	210.000,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.20 (Einheit: Vorhaben)		13,00	43,00	60,00	60,00	58,00	64,00	298,00
DE9-EL-0403-02-0-01 - AFP - Bewässerung Neuanlage - Übergangsregion (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(2)(c)-DE93-60,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		56.000,00	56.000,00	56.000,00	56.000,00	56.000,00	56.000,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.20 (Einheit: Vorhaben)						1,00		1,00
DE9-EL-0403-02-0-02 - AFP - Bewässerung Neuanlage - stärker entwickelte Region (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(2)(d)-DE5-43,00% 91(2)(d)-DE6-43,00% 91(2)(d)-DE91-43,00% 91(2)(d)-DE92-43,00% 91(2)(d)-DE94-43,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		56.000,00	56.000,00	56.000,00	56.000,00	56.000,00	56.000,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.20 (Einheit: Vorhaben)		3,00	10,00	14,00	14,00	13,00	15,00	69,00
DE9-EL-0403-02-0-04 - AFP - Bewässerung Verbesserung bestehender Anlagen - stärker entwickelte	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		56.000,00	56.000,00	56.000,00	56.000,00	56.000,00	56.000,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

Region (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(2)(d)-DE5-43,00% 91(2)(d)-DE6-43,00% 91(2)(d)-DE91-43,00% 91(2)(d)-DE92-43,00% 91(2)(d)-DE94-43,00%	O.20 (Einheit: Vorhaben)						1,00		1,00
DEA-EL-0403-01-0-01 - AFP-Modernisierung (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(2)(d)-DEA-43,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		120.000,00	120.000,00	120.000,00	120.000,00	120.000,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.20 (Einheit: Vorhaben)		80,00	161,00	161,00	204,00	207,00		813,00
DEA-EL-0403-02-0-01 - AFP-Bewässerung - bestehende Anlage (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(2)(d)-DEA-43,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		40.000,00	40.000,00	40.000,00	40.000,00	40.000,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.20 (Einheit: Vorhaben)		10,00	7,00	7,00	5,00	5,00		34,00
DEA-EL-0403-02-0-02 - AFP-Bewässerung - Nettovergrößerung (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(2)(d)-DEA-43,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			40.000,00	40.000,00	40.000,00	40.000,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.20 (Einheit: Vorhaben)			7,00	7,00	5,00	5,00		24,00
DEB-EL-0403-01-0-01 - AFP (Agrarinvestitionsprogramm) (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(2)(d)-DEB-43,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		79.500,00	79.500,00	79.500,00	79.500,00	79.500,00	79.500,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.20 (Einheit: Vorhaben)			110,00	110,00	104,00	113,00	109,00	546,00
DEB-EL-0403-01-0-02 - FISU (Förderung/Investition von Spezialmaschinen - Umwelt) (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(c) - 73-74-DEB-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		23.800,00	23.800,00	23.800,00	23.800,00	23.800,00	23.800,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.20 (Einheit: Vorhaben)		125,00	125,00	125,00	126,00	126,00	42,00	669,00
DEB-EL-0403-02-0-03 - AFP Bewässerungssysteme / Beregnungsinfrastruktur (Vergrößerung der	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			75.000,00	75.000,00	75.000,00	75.000,00	75.000,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

bewässerten Fläche (Neuanlagen) (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(c) - 73-74-DEB-100,00%	O.20 (Einheit: Vorhaben)			4,00	4,00	4,00	2,00	1,00	15,00
DEB-EL-0403-02-0-04 - AFP Bewässerungssysteme / Beregnungsinfrastruktur (Verbesserung bestehender Bewässerungssysteme) (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(c) - 73-74-DEB-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			79.500,00	79.500,00	79.500,00	79.500,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.20 (Einheit: Vorhaben)			4,00	3,00	2,00	2,00		11,00
DEC-EL-0403-01-0-01 - AFP - Einzelbetriebliche Förderung (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(2)(d)-DEC-43,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	75.000,00	75.000,00	75.000,00	75.000,00	75.000,00	75.000,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.20 (Einheit: Vorhaben)		8,00	9,00	10,00	10,00	10,00		47,00
DEC-EL-0403-02-0-01 - AFP - Bewässerung Neuanlage (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(2)(d)-DEC-43,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		37.500,00		37.500,00		37.500,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.20 (Einheit: Vorhaben)		1,00		1,00		1,00		3,00
DED-EL-0403-01-0-01 - [C/DD] Produktive Investitionen zur Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(2)(c)-DED2-60,00% 91(2)(c)-DED4-60,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		165.685,27	165.685,27	165.685,27	165.685,27	165.685,27	165.685,27	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.20 (Einheit: Vorhaben)		20,00	20,00	41,00	41,00	41,00	41,00	204,00
DED-EL-0403-01-0-02 - [L] Produktive Investitionen zur Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(2)(d)-DED5-43,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		165.685,27	165.685,27	165.685,27	165.685,27	165.685,27	165.685,27	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.20 (Einheit: Vorhaben)		19,00	19,00	39,00	39,00	39,00	39,00	194,00

DED-EL-0403-02-0-01 - [C/DD] Produktive Investitionen landwirtschaftlicher Betriebe in Bewässerungssysteme-Neuanlagen (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(2)(c)-DED2-60,00% 91(2)(c)-DED4-60,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		27.222,22	27.222,22	27.222,22	27.222,22	27.222,22	27.222,22	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.20 (Einheit: Vorhaben)		2,00	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00	12,00
DED-EL-0403-02-0-02 - [L] Produktive Investitionen landwirtschaftlicher Betriebe in Bewässerungssysteme-Neuanlagen (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(2)(d)-DED5-43,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		27.222,22	27.222,22	27.222,22	27.222,22	27.222,22	27.222,22	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.20 (Einheit: Vorhaben)		1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	6,00
DED-EL-0403-02-0-03 - [C/DD] Produktive Investitionen landwirtschaftlicher Betriebe in Bewässerungssysteme-Bestandsanlagen (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(2)(c)-DED2-60,00% 91(2)(c)-DED4-60,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				20.000,00	20.000,00	20.000,00	20.000,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.20 (Einheit: Vorhaben)				1,00	1,00	1,00	1,00	4,00
DED-EL-0403-02-0-04 - [L] Produktive Investitionen landwirtschaftlicher Betriebe in Bewässerungssysteme-Bestandsanlagen (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(2)(d)-DED5-43,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				20.000,00	20.000,00	20.000,00	20.000,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.20 (Einheit: Vorhaben)				1,00	1,00	1,00	1,00	4,00
DEE-EL-0403-01-0-01 - Produktive Investitionen zur Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe - AFP (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(2)(c)-DEE-60,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	200.000,00	200.000,00	200.000,00	200.000,00	200.000,00	200.000,00	200.000,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.20 (Einheit: Vorhaben)	20,00	30,00	32,00	40,00	35,00	4,00		161,00

DEE-EL-0403-02-0-01 - Produktive Investitionen landwirtschaftlicher Betriebe in Bewässerungssysteme AFP bestehende Anlage (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(2)(c)-DEE-60,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	50.866,00	50.866,00	50.866,00	50.866,00	50.866,00	50.866,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.20 (Einheit: Vorhaben)		1,00	1,00	1,00	1,00			4,00
DEE-EL-0403-02-0-02 - Produktive Investitionen landwirtschaftlicher Betriebe in Bewässerungssysteme AFP Neuanlage (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(2)(c)-DEE-60,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	50.866,00	50.866,00	50.866,00	50.866,00	50.866,00	50.866,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.20 (Einheit: Vorhaben)	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00		6,00
DEF-EL-0403-01-0-01 - AFP: originäre ELER-Mittel (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(2)(d)-DEF-43,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	192.558,00	200.000,00	200.000,00	200.000,00	200.000,00	200.000,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.20 (Einheit: Vorhaben)	5,00	10,00	11,00	10,00	10,00	10,00		56,00
DEF-EL-0403-01-0-02 - AFP: Umschichtungsmittel (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(c) - 73-74-DEF-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	191.000,00	200.000,00	200.000,00	200.000,00	200.000,00	200.000,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.20 (Einheit: Vorhaben)	3,00	4,00	4,00	5,00	5,00	5,00		26,00
DEG-EL-0403-01-0-01 - Investitionen Landwirtschaft (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(2)(c)-DEG-60,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		174.000,00	174.000,00	174.000,00	174.000,00	174.000,00	174.000,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.20 (Einheit: Vorhaben)		54,00	62,00	63,00	63,00	63,00	10,00	315,00
DEG-EL-0403-02-0-01 - Bewässerung Neuanlage (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(2)(c)-DEG-60,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		19.000,00	19.000,00	19.000,00	19.000,00	19.000,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.20 (Einheit: Vorhaben)		1,00	1,00	1,00	1,00	1,00		5,00
DEG-EL-0403-02-0-02 - Bewässerung Modernisierung (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(2)(c)-DEG-60,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		19.000,00	19.000,00	19.000,00	19.000,00	19.000,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.20 (Einheit: Vorhaben)		1,00	1,00	1,00	1,00	1,00		5,00

INSGESAMT	O.20 (Einheit: Vorhaben)	42,00	1.010,00	1.661,00	1.729,00	1.754,00	1.693,00	802,00	8.691,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	3.216.656,70	96.820.182,32	169.020.407,43	186.717.955,55	193.570.494,65	188.651.262,20	92.927.266,80	930.924.225,65
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Beitrag der Union in EUR)	1.922.419,60	48.178.594,49	81.155.153,68	90.375.242,46	94.474.319,28	95.444.116,83	48.307.177,33	459.857.023,67
	Davon für Finanzinstrument (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon für Finanzinstrument (Unionsbeitrag in EUR)								
	Davon Übertragung (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon Übertragung (Unionsbeitrag in EUR)								
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (anwendbar auf Artikel 95 Absatz 1 gemäß Artikel 73 und 75) (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (Unionsbeitrag in EUR)								
INVEST (73-74)	**Investitionen, einschließlich Investitionen in Bewässerung**								
EL-0404	Investitionen in landwirtschaftliche und forstliche Infrastrukturen, einschließlich ländlicher Bodenordnung	**2023**	**2024**	**2025**	**2026**	**2027**	**2028**	**2029**	**Total 2023 - 2029**
DE1-EL-0404-02-0-01 - Forstwirtschaftliche Infrastruktur (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(2)(d)-DE1-43,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	15.000,00	15.000,00	15.000,00	15.000,00	15.000,00	15.000,00	15.000,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.22 (Einheit: Vorhaben)	45,00	45,00	45,00	45,00	45,00	45,00	25,00	295,00
DE1-EL-0404-02-0-02 - Unterhaltung der forstwirtschaftlichen Infrastruktur im Erholungswald (Finanzhilfe - Homogen) 91(2)(d)-DE1-43,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.22 (Einheit: metre of forest road in recreational forests)	200.000,00	300.000,00	600.000,00	700.000,00	700.000,00	700.000,00	300.000,00	3.500.000,00
DE7-EL-0404-01-0-01 - Wege- und Brückenbau in Flurbereinigungsverfahren	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			350.000,00	350.000,00	350.000,00	350.000,00	350.000,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

(Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(2)(d)-DE7-43,00%	O.22 (Einheit: Vorhaben)			3,00	3,00	3,00	3,00	3,00	15,00
DE7-EL-0404-02-0-01 - Forstlicher Wegebau (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(2)(d)-DE7-43,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	17.361,00	17.361,00	17.361,00	17.361,00	17.361,00	17.361,00	17.361,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.22 (Einheit: Vorhaben)	80,00	100,00	120,00	135,00	135,00	100,00	50,00	720,00
DE8-EL-0404-03-0-01 - Flurneuordnung, Verfahrenskosten (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(2)(c)-DE8-60,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		75.000,00	75.000,00	75.000,00	75.000,00	75.000,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.22 (Einheit: Vorhaben)		1,00	1,00	1,00	40,00	40,00		83,00
DE8-EL-0404-03-0-02 - Ausführungskosten Flurneuordnung (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(2)(c)-DE8-60,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		190.000,00	190.000,00	190.000,00	190.000,00	190.000,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.22 (Einheit: Vorhaben)		1,00	1,00	45,00	45,00	45,00		137,00
DE9-EL-0404-03-0-01 - Flurbereinigung - Übergangsregion (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(2)(c)-DE93-60,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		450.000,00	450.000,00	450.000,00	450.000,00	450.000,00	450.000,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.22 (Einheit: Vorhaben)		5,00	6,00	5,00	6,00	4,00	1,00	27,00
DE9-EL-0404-03-0-02 - Flurbereinigung - stärker entwickelte Region (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(2)(d)-DE91-43,00% 91(2)(d)-DE92-43,00% 91(2)(d)-DE94-43,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		450.000,00	450.000,00	450.000,00	450.000,00	450.000,00	450.000,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.22 (Einheit: Vorhaben)		29,00	28,00	29,00	28,00	26,00	3,00	143,00
DEA-EL-0404-01-0-01 - landwirtschaftlicher Wegebau (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(2)(d)-DEA-43,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		721.120,00	721.120,00	721.120,00	721.120,00	721.120,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.22 (Einheit: Vorhaben)		16,00	16,00	16,00	16,00	16,00		80,00
DEB-EL-0404-01-0-01 - Wirtschaftswegebau (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(2)(d)-DEB-43,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			80.000,00	80.000,00	80.000,00	80.000,00	80.000,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.22 (Einheit: Vorhaben)			140,00	80,00	80,00	80,00	55,00	435,00
DEB-EL-0404-02-0-01 - Forstwegebau	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		40.000,00	40.000,00	40.000,00	40.000,00	40.000,00	40.000,00	

(Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(2)(d)-DEB-43,00%	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.22 (Einheit: Vorhaben)		52,00	52,00	52,00	52,00	52,00	18,00	278,00
DEB-EL-0404-03-0-01 - Flurbereinigung (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(2)(d)-DEB-43,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				151.000,00	151.000,00	151.000,00	151.000,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.22 (Einheit: Vorhaben)				30,00	21,00	21,00	21,00	93,00
DEE-EL-0404-03-0-01 - Flurbereinigung Ausführungskosten (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(2)(c)-DEE-60,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		200.000,00	233.000,00	233.000,00	233.000,00	233.000,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.22 (Einheit: Vorhaben)		10,00	16,00	32,00	32,00	16,00		106,00
DEG-EL-0404-02-0-01 - Forstwirtschaftliche Wege (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(2)(c)-DEG-60,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		21.000,00	21.000,00	21.000,00	21.000,00	21.000,00	21.000,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.22 (Einheit: Vorhaben)		10,00	44,00	44,00	44,00	44,00	36,00	222,00
DEG-EL-0404-02-0-02 - Rückewege bei Kalamitäten (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(2)(c)-DEG-60,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		4.300,00	4.300,00	4.300,00	4.300,00	4.300,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.22 (Einheit: Vorhaben)		35,00	35,00	35,00	35,00	34,00		174,00
DEG-EL-0404-03-0-01 - Flurneuordnung, Verfahrenskosten (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(2)(c)-DEG-60,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			111.111,00	444.444,44	444.444,44	444.444,44	388.888,88	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.22 (Einheit: Vorhaben)			6,00	6,00	6,00	6,00	12,00	36,00
INSGESAMT	O.22 (Einheit: Vorhaben)	125,00	348,00	605,00	673,00	715,00	569,00	250,00	3.285,00
INSGESAMT	O.22 (Einheit: null)	200.000,00	300.000,00	600.000,00	700.000,00	700.000,00	700.000,00	300.000,00	3.500.000,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	2.263.889,00	34.254.531,00	50.160.419,67	64.338.836,67	65.904.836,67	59.897.297,66	17.921.606,67	294.741.417,34
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Beitrag der Union in EUR)	973.472,27	15.558.283,33	23.002.788,79	31.417.968,10	32.665.098,10	29.316.805,33	8.704.644,20	141.639.060,12
	Davon für Finanzinstrument (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon für Finanzinstrument (Unionsbeitrag in EUR)								
	Davon Übertragung (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon Übertragung (Unionsbeitrag in EUR)								

	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (anwendbar auf Artikel 95 Absatz 1 gemäß Artikel 73 und 75) (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (Unionsbeitrag in EUR)								
INVEST (73-74)	**Investitionen, einschließlich Investitionen in Bewässerung**								
EL-0405	Investitionen in materielle Vermögenswerte in Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung (Marktstruktur)	**2023**	**2024**	**2025**	**2026**	**2027**	**2028**	**2029**	**Total 2023 - 2029**
DE1-EL-0405-00-0-01 - Investitionen in der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(2)(d)-DE1-43,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	300.000,00	300.000,00	300.000,00	300.000,00	300.000,00	300.000,00	300.000,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.24 (Einheit: Vorhaben)	1,00	23,00	35,00	35,00	40,00	40,00	42,00	216,00
DE2-EL-0405-00-0-01 - Marktstrukturförderung (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(2)(d)-DE2-43,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		600.000,00	600.000,00	600.000,00	600.000,00	600.000,00	600.000,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.24 (Einheit: Vorhaben)		5,00	17,00	17,00	17,00	16,00	12,00	84,00
DE7-EL-0405-00-0-01 - Marktstrukturförderung (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(2)(d)-DE7-43,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	919.415,98	919.415,98	919.415,98	919.415,98	919.415,98	919.415,98	919.415,98	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.24 (Einheit: Vorhaben)	1,00	6,00	9,00	9,00	9,00	9,00	9,00	52,00
DE8-EL-0405-00-0-01 - Marktstrukturförderung (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(2)(c)-DE8-60,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		500.000,00	500.000,00	500.000,00	500.000,00	500.000,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.24 (Einheit: Vorhaben)		1,00	4,00	7,00	8,00			20,00
DEF-EL-0405-00-0-01 - Verarbeitung und Vermarktung (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(c) - 73-74-DEF-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		400.000,00	400.000,00	400.000,00	400.000,00	400.000,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.24 (Einheit: Vorhaben)		4,00	4,00	4,00	4,00	4,00		20,00
INSGESAMT	O.24 (Einheit: Vorhaben)	3,00	45,00	75,00	78,00	84,00	75,00	69,00	429,00

	Jährliche indikative Mittelzuweisung (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	1.860.000,00	15.700.000,00	26.768.000,00	29.768.000,00	32.568.000,00	31.568.000,00	24.968.000,00	163.200.000,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Beitrag der Union in EUR)	799.800,00	7.680.000,00	12.558.240,00	14.103.240,00	15.528.240,00	15.030.240,00	10.736.240,00	76.436.000,00
	Davon für Finanzinstrument (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon für Finanzinstrument (Unionsbeitrag in EUR)								
	Davon Übertragung (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon Übertragung (Unionsbeitrag in EUR)								
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (anwendbar auf Artikel 95 Absatz 1 gemäß Artikel 73 und 75) (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (Unionsbeitrag in EUR)								
INVEST (73-74)	**Investitionen, einschließlich Investitionen in Bewässerung**								
EL-0407	Nicht-produktive Investitionen im Forstsektor	**2023**	**2024**	**2025**	**2026**	**2027**	**2028**	**2029**	**Total 2023 - 2029**
DE1-EL-0407-01-a-01 - Technikförderung - bodenschonende Holzernte (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(b) - 73-DE1-50,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	8.000,00	8.000,00	8.000,00	8.000,00	8.000,00	8.000,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.23 (Einheit: Vorhaben)	25,00	25,00	18,00	18,00	17,00	17,00		120,00
DE1-EL-0407-01-b-01 - Bodenschutzkalkung im Wald (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(b) - 73-DE1-50,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			100.000,00	100.000,00	100.000,00	100.000,00	100.000,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.23 (Einheit: Vorhaben)			15,00	50,00	40,00	22,00	60,00	187,00
DE4-EL-0407-01-a-01 - EU-Forst-RL/Naturnahe Waldbewirtschaftung (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(b) - 73-DE4-80,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			8.474,58	8.498,90	8.506,22	8.496,73	7.232,01	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.23 (Einheit: Vorhaben)			118,00	453,00	482,00	459,00	604,00	2.116,00

DE4-EL-0407-01-d-01 - EU-Forst-RL/Ausarbeitung von Waldbewirtschaftungsplänen (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(b) - 73-DE4-80,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)								
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.23 (Einheit: Vorhaben)								
DE4-EL-0407-02-0-01 - EU-Forst-RL/Vorbeugung von Waldschäden BE (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(b) - 73-DE3-80,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				220.000,25	220.000,00		24.051,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.23 (Einheit: Vorhaben)				1,00	1,00		1,00	3,00
DE4-EL-0407-02-0-02 - EU-Forst-RL/Vorbeugung von Waldschäden (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(b) - 73-DE4-80,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			58.823,53	61.000,00	60.860,85	60.952,38	60.175,44	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.23 (Einheit: Vorhaben)			17,00	100,00	106,00	105,00	82,00	410,00
DE4-EL-0407-02-0-03 - EU-Forst-RL/Vorbeugung von Waldschäden BE UM (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(c) - 73-74-DE3-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)						220.000,00	135.754,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.23 (Einheit: Vorhaben)						1,00	2,00	3,00
DE8-EL-0407-02-0-01 - Kalamitätsvorsorge (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(c) - 73-74-DE8-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		22.917,00	22.917,00	22.917,00	22.917,00	22.917,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.23 (Einheit: Vorhaben)		12,00	12,00	12,00	12,00	12,00		60,00
DE8-EL-0407-02-0-02 - Waldbrandvorbeugung (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(c) - 73-74-DE8-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		31.731,00	31.731,00	31.731,00	31.731,00	31.731,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.23 (Einheit: Vorhaben)		26,00	26,00	26,00	26,00	26,00		130,00
DE8-EL-0407-02-0-03 - unversiegelte	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		66.667,00	66.667,00	66.667,00	66.667,00	66.667,00		

Rettungswege (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(c) - 73-74-DE8-100,00%	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.23 (Einheit: Vorhaben)		12,00	12,00	12,00	12,00	12,00		60,00
DEB-EL-0407-01-b-01 - Bodenschutzkalkung (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(b) - 73-DEB-80,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		100.000,00	100.000,00	100.000,00	100.000,00	100.000,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.23 (Einheit: Vorhaben)		7,00	7,00	8,00	8,00	8,00		38,00
DED-EL-0407-01-b-01 - Naturnahe Waldbewirtschaftung (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(b) - 73-DED-80,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				3.600.000,00	2.367.030,00			
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.23 (Einheit: Vorhaben)				1,00	1,00			2,00
DED-EL-0407-02-0-01 - Vorbeugung von Waldschäden (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(b) - 73-DED-80,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		42.800,00	42.800,00	42.800,00	42.800,00	42.800,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.23 (Einheit: Vorhaben)		2,00	4,00	6,00	7,00	6,00		25,00
DEE-EL-0407-01-a-01 - Waldbau/Waldumbau (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(b) - 73-DEE-80,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		8.500,00	8.500,00	8.500,00	8.500,00	8.500,00	8.500,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.23 (Einheit: Vorhaben)		353,00	353,00	353,00	173,00	174,00	506,00	1.912,00
DEG-EL-0407-01-a-01 - Naturnahe Waldbewirtschaftung (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(b) - 73-DEG-80,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		23.000,00	23.000,00	23.000,00	23.000,00	23.000,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.23 (Einheit: Vorhaben)		20,00	22,00	22,00	22,00	22,00		108,00
DEG-EL-0407-01-b-01 - Bodenschutzkalkung (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(b) - 73-DEG-80,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		125.000,00	125.000,00	125.000,00	125.000,00	125.000,00	125.000,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.23 (Einheit: Vorhaben)		4,00	6,00	7,00	6,00	7,00	2,00	32,00
DEG-EL-0407-02-0-01 - Vorbeugung gegen	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		5.500,00	5.500,00	5.500,00	5.500,00	5.500,00		

Kalamitäten (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(b) - 73-DEG-80,00%	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.23 (Einheit: Vorhaben)		27,00	27,00	27,00	27,00	28,00		136,00
INSGESAMT	O.23 (Einheit: Vorhaben)	25,00	497,00	646,00	1.105,00	949,00	908,00	1.257,00	5.387,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	200.000,00	7.044.114,00	10.876.154,00	26.359.514,25	23.106.254,00	18.817.827,00	20.621.059,00	107.024.922,25
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Beitrag der Union in EUR)	100.000,00	5.955.294,00	8.585.794,00	19.921.654,20	17.621.998,00	14.776.250,00	14.713.648,80	81.674.639,00
	Davon für Finanzinstrument (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon für Finanzinstrument (Unionsbeitrag in EUR)								
	Davon Übertragung (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon Übertragung (Unionsbeitrag in EUR)								
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (anwendbar auf Artikel 95 Absatz 1 gemäß Artikel 73 und 75) (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (Unionsbeitrag in EUR)								
INVEST (73-74)	**Investitionen, einschließlich Investitionen in Bewässerung**								
EL-0408	Nicht-produktive Investitionen zum Schutz natürlicher Ressourcen	**2023**	**2024**	**2025**	**2026**	**2027**	**2028**	**2029**	**Total 2023 - 2029**
DE1-EL-0408-01-0-01 - Waldnaturschutz (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(b) - 73-DE1-50,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	8.000,00	8.000,00	8.000,00	8.000,00	8.000,00	8.000,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.23 (Einheit: Vorhaben)	25,00	50,00	50,00	50,00	50,00	50,00		275,00
DE1-EL-0408-02-0-02 - Erstellung und Aktualisierung von Naturparkplänen (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(2)(d)-DE1-43,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				55.000,00			55.000,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.23 (Einheit: Vorhaben)				5,00			3,00	8,00
DE1-EL-0408-04-0-01 - Investitionen in	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		22.700,00	22.700,00	22.700,00	22.700,00	22.700,00	22.700,00	

Naturparke (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(2)(d)-DE1-43,00%	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.23 (Einheit: Vorhaben)		15,00	15,00	36,00	51,00	46,00	41,00	204,00
DE4-EL-0408-01-0-01 - natürliches Erbe/Investitionen zur Bewahrung natürlicher Ressourcen (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(b) - 73-DE4-80,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			150.000,00	1.000.000,00	750.000,00	1.600.000,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.23 (Einheit: Vorhaben)			2,00	1,00	2,00	1,00		6,00
DE4-EL-0408-02-0-01 - natürliches Erbe/Naturschutz- und Umweltplanungen, Monitoring und Studien (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(b) - 73-DE4-80,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			145.341,98	1.641.509,43	1.282.429,25	525.795,99	2.154.481,13	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.23 (Einheit: Vorhaben)			6,00	1,00	2,00	4,00	1,00	14,00
DE4-EL-0408-03-0-01 - natürliches Erbe/Investitionen in die umwelt- und naturschutzbezogene Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(b) - 73-DE4-80,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			125.000,00	250.000,00	250.000,00		125.000,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.23 (Einheit: Vorhaben)			1,00	1,00	1,00		1,00	4,00
DE4-EL-0408-04-0-01 - natürliches Erbe/Investionen in die Entwicklung Nationaler Naturlandschaften (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(b) - 73-DE4-80,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			250.000,00	500.000,00	500.000,00	500.000,00	500.000,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.23 (Einheit: Vorhaben)			2,00	2,00	2,00	2,00	2,00	10,00
DE8-EL-0408-01-0-01 - Investitionen zur Bewahrung natürlicher Ressourcen (Sölle und Gewässer)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		50.000,00	50.000,00	50.000,00	50.000,00	50.000,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

(Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(c) - 73-74-DE8-100,00%	O.23 (Einheit: Vorhaben)		20,00	20,00	25,00	25,00	30,00		120,00
DE8-EL-0408-01-0-02 - Investitionen zur Bewahrung natürlicher Ressourcen (Lebensräume und Arten) (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(c) - 73-74-DE8-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		100.000,00	100.000,00	100.000,00	100.000,00	100.000,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.23 (Einheit: Vorhaben)		20,00	25,00	25,00	25,00	25,00		120,00
DE8-EL-0408-01-0-03 - Investitionen zur Bewahrung natürlicher Ressourcen (Moorschutz) (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(c) - 73-74-DE8-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				650.000,00	650.000,00	650.000,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.23 (Einheit: Vorhaben)				3,00	3,00	3,00		9,00
DE8-EL-0408-01-0-04 - Investitionen zur Bewahrung natürlicher Ressourcen (Studien Moorschutz) (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(c) - 73-74-DE8-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		450.000,00	450.000,00	450.000,00	450.000,00			
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.23 (Einheit: Vorhaben)		2,00	2,00	1,00	1,00			6,00
DE8-EL-0408-01-0-05 - Naturschutzvorhaben im Wald (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(b) - 73-DE8-80,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		12.000,00	12.000,00	12.000,00	12.000,00	12.000,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.23 (Einheit: Vorhaben)		25,00	25,00	25,00	25,00	25,00		125,00
DE8-EL-0408-02-0-01 - Naturschutz- und Umweltplanungen, Monitoring und Studien (Managementpläne) (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(b) - 73-DE8-80,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		125.000,00	125.000,00	125.000,00	125.000,00	125.000,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.23 (Einheit: Vorhaben)		20,00	20,00	20,00	20,00	20,00		100,00

DE8-EL-0408-02-0-02 - Naturschutz- und Umweltplanungen, Monitoring und Studien (Studien) (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(b) - 73-DE8-80,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		50.000,00	50.000,00	50.000,00	50.000,00	50.000,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.23 (Einheit: Vorhaben)		10,00	10,00	10,00	10,00	10,00		50,00
DE8-EL-0408-03-0-01 - Umwelt- und naturschutzbezogene Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit (Sensibilisierung) (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(b) - 73-DE8-80,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		60.000,00	60.000,00	60.000,00	60.000,00	60.000,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.23 (Einheit: Vorhaben)		1,00	1,00	1,00	1,00	1,00		5,00
DE8-EL-0408-03-0-02 - Umwelt- und naturschutzbezogene Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit (GSG-Infrastruktur) (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(b) - 73-DE8-80,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		123.250,00	123.250,00	123.250,00	123.250,00	123.250,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.23 (Einheit: Vorhaben)		7,00	7,00	7,00	7,00	7,00		35,00
DE8-EL-0408-03-0-04 - Umwelt- und naturschutzbezogene Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit im Forstsektor (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(b) - 73-DE8-80,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		50.000,00	50.000,00	50.000,00	50.000,00	50.000,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.23 (Einheit: Vorhaben)		10,00	10,00	10,00	10,00	10,00		50,00
DE8-EL-0408-03-0-05 - Umwelt- und naturschutzbezogene Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit bei Landschaftspflegeverbänden (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(b) - 73-DE8-80,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		19.000,00	19.000,00	19.000,00	19.000,00	19.000,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.23 (Einheit: Vorhaben)		10,00	10,00	10,00	10,00	10,00		50,00

DE9-EL-0408-01-0-01 - Biologische Vielfalt Investitionen zur Bewahrung natürlicher Ressourcen NI (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(b) - 73-DE9-80,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		278.200,00	278.200,00	278.200,00	278.200,00	278.200,00	278.200,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.23 (Einheit: Vorhaben)		7,00	14,00	28,00	35,00	49,00	7,00	140,00
DE9-EL-0408-01-0-02 - Biologische Vielfalt Investitionen zur Bewahrung natürlicher Ressourcen HB (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(b) - 73-DE5-80,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				360.000,00	360.000,00	360.000,00	360.000,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.23 (Einheit: Vorhaben)				2,00	1,00	1,00	1,00	5,00
DE9-EL-0408-02-0-01 - Biologische Vielfalt Naturschutz- und Umweltplanungen, Monitoring und Studien NI (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(b) - 73-DE9-80,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		278.200,00	278.200,00	278.200,00	278.200,00	278.200,00	278.200,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.23 (Einheit: Vorhaben)		3,00	6,00	12,00	15,00	21,00	3,00	60,00
DE9-EL-0408-02-0-02 - Biologische Vielfalt Naturschutz- und Umweltplanungen, Monitoring und Studien HB (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(b) - 73-DE5-80,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				233.000,00	233.000,00	233.000,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.23 (Einheit: Vorhaben)				1,00	1,00	1,00		3,00
DEB-EL-0408-01-0-01 - Investitionen zur Bewahrung natürlicher Ressourcen sowie zur Schaffung,	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			250.000,00	250.000,00	250.000,00	250.000,00	250.000,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

Wiederherstellung und Entwicklung von Lebensräumen sowie Lebensstätten wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(b) - 73-DEB-80,00%	O.23 (Einheit: Vorhaben)			3,00	3,00	3,00	3,00	3,00	15,00
DEB-EL-0408-02-0-01 - Naturschutz- und Umweltplanungen, Monitoring und Studien (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(b) - 73-DEB-80,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			50.000,00	50.000,00	50.000,00	50.000,00	50.000,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.23 (Einheit: Vorhaben)			3,00	3,00	3,00	4,00	4,00	17,00
DEB-EL-0408-03-0-01 - Umwelt- und naturschutzbezogene Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(b) - 73-DEB-80,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			150.000,00	150.000,00	150.000,00	150.000,00	150.000,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.23 (Einheit: Vorhaben)			2,00	2,00	2,00	2,00	3,00	11,00
DED-EL-0408-01-0-01 - Investitionen zur Bewahrung natürlicher Ressourcen (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(b) - 73-DED-80,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		18.158,00	18.158,00	18.158,00	18.158,00	18.158,00	18.158,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.23 (Einheit: Vorhaben)		63,00	139,00	300,00	441,00	425,00	155,00	1.523,00
DED-EL-0408-02-0-01 - Umwelt- und Naturschutzplanungen, Monitoring und Studien (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(b) - 73-DED-80,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		19.804,00	19.804,00	19.804,00	19.804,00	19.804,00	19.804,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.23 (Einheit: Vorhaben)		18,00	39,00	85,00	125,00	120,00	44,00	431,00
DED-EL-0408-03-0-01 - Investive Vorhaben zur Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit (Finanzhilfe -	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		38.504,00	38.504,00	38.504,00	38.504,00	38.504,00	38.504,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

Durchschnitt) 91(3)(b) - 73-DED-80,00%	O.23 (Einheit: Vorhaben)		1,00	2,00	2,00	3,00	3,00	1,00	12,00
DEE-EL-0408-01-0-01 - ELER Naturschutz Projektförderung (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(b) - 73-DEE-80,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	380.294,12	380.294,12	380.294,12	380.294,12	380.294,12	380.294,12	380.294,12	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.23 (Einheit: Vorhaben)			7,00	15,00	12,00			34,00
DEE-EL-0408-02-0-02 - ELER Naturschutz Projektförderung TI 02 (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(b) - 73-DEE-80,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	170.000,00	170.000,00	170.000,00	170.000,00	170.000,00	170.000,00	170.000,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.23 (Einheit: Vorhaben)			5,00	8,00	8,00			21,00
DEE-EL-0408-03-0-03 - ELER Naturschutz Projektförderung TI 03 (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(b) - 73-DEE-80,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	250.000,00	250.000,00	250.000,00	250.000,00	250.000,00	250.000,00	250.000,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.23 (Einheit: Vorhaben)			3,00	6,00	5,00			14,00
DEF-EL-0408-01-0-01 - Investiver Naturschutz (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(b) - 73-DEF-80,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		345.874,00	289.874,00	304.874,00	312.874,00	332.322,00	308.000,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.23 (Einheit: Vorhaben)		10,00	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00	60,00
DEG-EL-0408-01-0-01 - Investive Waldumweltmaßnahmen (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(b) - 73-DEG-80,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		48.000,00	48.000,00	48.000,00	48.000,00	48.000,00	48.000,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.23 (Einheit: Vorhaben)		6,00	21,00	21,00	21,00	21,00	14,00	104,00
DEG-EL-0408-01-0-02 - ENL Investitionen Natur und Landschaft (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(b) - 73-DEG-80,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	400.000,00	400.000,00	400.000,00	400.000,00	400.000,00	400.000,00	400.000,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.23 (Einheit: Vorhaben)	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00			50,00
DEG-EL-0408-02-0-01 - ENL Planungen usw.	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	200.000,00	200.000,00	200.000,00	200.000,00	200.000,00	200.000,00	200.000,00	

(Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(b) - 73-DEG-80,00%	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.23 (Einheit: Vorhaben)	1,00	2,00	2,00	1,00	1,00			7,00
DEG-EL-0408-03-0-01 - ENL Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(b) - 73-DEG-80,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	400.000,00	400.000,00	400.000,00	400.000,00	400.000,00	400.000,00	400.000,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.23 (Einheit: Vorhaben)	3,00	3,00	3,00	3,00	3,00			15,00
INSGESAMT	O.23 (Einheit: Vorhaben)	39,00	353,00	578,00	788,00	991,00	944,00	367,00	4.060,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	1.550.000,00	23.077.824,00	32.202.027,89	49.885.490,43	60.088.054,50	62.245.073,46	24.820.298,22	253.868.768,50
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Beitrag der Union in EUR)	1.180.000,00	18.996.274,20	26.395.637,31	40.614.278,34	48.752.094,60	50.479.206,77	19.450.829,58	205.868.320,80
	Davon für Finanzinstrument (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon für Finanzinstrument (Unionsbeitrag in EUR)								
	Davon Übertragung (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon Übertragung (Unionsbeitrag in EUR)								
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (anwendbar auf Artikel 95 Absatz 1 gemäß Artikel 73 und 75) (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (Unionsbeitrag in EUR)								
INVEST (73-74)	**Investitionen, einschließlich Investitionen in Bewässerung**								
EL-0409	Materielle Infrastruktur - Breitbandversorgung	**2023**	**2024**	**2025**	**2026**	**2027**	**2028**	**2029**	**Total 2023 - 2029**
DE7-EL-0409-01-0-01 - Breitbandförderung (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(2)(d)-DE7-43,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		3.750.000,00	3.750.000,00	3.750.000,00	3.750.000,00			
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.22 (Einheit: Vorhaben)		3,00		2,00	1,00			6,00
DEE-EL-0409-01-0-01 - Wirtschaftlichkeitslücken förderung (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	5.000.000,00	5.000.000,00	5.000.000,00	5.000.000,00	5.000.000,00			
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

91(2)(c)-DEE-60,00%	O.22 (Einheit: Vorhaben)	4,00							4,00
DEE-EL-0409-01-0-02 - Betreibermodell (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(2)(c)-DEE-60,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	5.000.003,34	5.000.003,34	5.000.003,34	5.000.003,34	5.000.003,34			
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.22 (Einheit: Vorhaben)	1,00							1,00
INSGESAMT	O.22 (Einheit: Vorhaben)	5,00	3,00		2,00	1,00			11,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	1.000.000,00	14.750.000,00	5.500.000,00	14.750.000,00	11.500.003,34			47.500.003,34
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Beitrag der Union in EUR)	600.000,00	6.937.500,00	3.300.000,00	7.575.000,00	6.262.502,00			24.675.002,00
	Davon für Finanzinstrument (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon für Finanzinstrument (Unionsbeitrag in EUR)								
	Davon Übertragung (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon Übertragung (Unionsbeitrag in EUR)								
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (anwendbar auf Artikel 95 Absatz 1 gemäß Artikel 73 und 75) (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (Unionsbeitrag in EUR)								
INVEST (73-74)	**Investitionen, einschließlich Investitionen in Bewässerung**								
EL-0410	Investitionen in die integrierte ländliche Entwicklung	**2023**	**2024**	**2025**	**2026**	**2027**	**2028**	**2029**	**Total 2023 - 2029**
DE1-EL-0410-07-0-01 - Erhaltung kulturelles Erbe und Kulturlandschaft in Naturparken (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(2)(d)-DE1-43,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		30.600,00	30.600,00	30.600,00	30.600,00	30.600,00	30.600,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.22 (Einheit: number of operations to preserve cultural heritage)		3,00	6,00	8,00	12,00	12,00	6,00	47,00
DE2-EL-0410-02-b-01 - Gestaltung von dörflichen Plätzen, Straßen, Wegen und Freiflächen	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			300.000,00	300.000,00	300.000,00	300.000,00	300.000,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

(Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(2)(d)-DE2-43,00%	O.22 (Einheit: Vorhaben)			6,00	20,00	20,00	30,00	42,00	118,00
DE2-EL-0410-02-c-01 - Schaffung, Erhaltung und Ausbau dorfgemäßer Gemeinschaftseinrichtungen (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(2)(d)-DE2-43,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			200.000,00	200.000,00	200.000,00	200.000,00	200.000,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.22 (Einheit: Vorhaben)			2,00	5,00	5,00	10,00	19,00	41,00
DE2-EL-0410-03-a-01 - Ländlicher Wegebau (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(2)(d)-DE2-43,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			300.000,00	300.000,00	300.000,00	300.000,00	300.000,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.22 (Einheit: Vorhaben)			6,00	20,00	20,00	30,00	42,00	118,00
DE2-EL-0410-03-b-01 - Touristische Einrichtungen (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(2)(d)-DE2-43,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				200.000,00	200.000,00	200.000,00	200.000,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.22 (Einheit: Vorhaben)				1,00	1,00	2,00	4,00	8,00
DE2-EL-0410-03-c-01 - Sport- und Freizeiteinrichtungen (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(2)(d)-DE2-43,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				100.000,00	100.000,00	100.000,00	100.000,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.22 (Einheit: Vorhaben)				1,00	1,00	2,00	4,00	8,00
DE7-EL-0410-02-c-01 - Förderung Dorferneuerung, dorfgemäße Einrichtungen der Daseinsvorsorge sowie Mehrfunktionshäuser einschließlich Co-Working-Spaces (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(2)(d)-DE7-43,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	181.914,89	181.914,89	181.914,89	181.914,89	181.914,89	181.914,89	181.914,89	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.22 (Einheit: Vorhaben)	18,00	18,00	18,00	18,00	18,00	4,00		94,00
DE7-EL-0410-02-d-01 - Förderung Dorferneuerung, Sport-, Freizeit- und Naherholungseinrichtung	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	241.860,47	241.860,47	241.860,47	241.860,47	241.860,47	241.860,47	241.860,47	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

en (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(2)(d)-DE7-43,00%	O.22 (Einheit: Vorhaben)	6,00	10,00	8,00	8,00	8,00	3,00		43,00
DE7-EL-0410-03-a-01 - Förderung dem ländlichen Charakter angepasster Infrastrukturmaßnahmen (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(2)(d)-DE7-43,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	200.000,00	350.000,00	350.000,00	350.000,00	350.000,00	350.000,00	350.000,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.22 (Einheit: Vorhaben)		6,00	9,00	9,00	10,00	9,00	7,00	50,00
DE8-EL-0410-02-a-01 - Förderung der Dorfentwicklung (Finanzhilfe - Durchschnitt) [DE8-A] 91(2)(c)-DE8-60,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		35.000,00	35.000,00	35.000,00	35.000,00	35.000,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
[DE8-A] 91(2)(c)-DE8-60,00%	O.22 (Einheit: Vorhaben)								
DE8-EL-0410-02-c-01 - dorfgemäße Einrichtung der Daseinsvorsorge sowie Mehrfunktionshäuser einschließlich Co-Working Spaces (Finanzhilfe - Durchschnitt) [DE8-A] 91(2)(c)-DE8-60,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		35.000,00	35.000,00	35.000,00	35.000,00	35.000,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
[DE8-A] 91(2)(c)-DE8-60,00%	O.22 (Einheit: Vorhaben)								
DE8-EL-0410-02-d-01 - Sport-, Freizeit- und Naherholungseinrichtungen (Finanzhilfe - Durchschnitt) [DE8-A] 91(2)(c)-DE8-60,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		35.000,00	35.000,00	35.000,00	35.000,00	35.000,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
[DE8-A] 91(2)(c)-DE8-60,00%	O.22 (Einheit: Vorhaben)								
DE8-EL-0410-02-e-01 - Digitalisierungsvorhaben (Finanzhilfe - Durchschnitt) [DE8-A] 91(2)(c)-DE8-60,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		35.000,00	35.000,00	35.000,00	35.000,00	35.000,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

[DE8-A] 91(2)(c)-DE8-60,00%	O.22 (Einheit: Vorhaben)		1,00	1,00	20,00	80,00	80,00		182,00
DE8-EL-0410-03-a-01 - Ländlicher Wegebau (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(2)(c)-DE8-60,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		250.000,00	250.000,00	250.000,00	250.000,00	250.000,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.22 (Einheit: Vorhaben)		10,00	10,00	10,00	10,00	10,00		50,00
DE8-EL-0410-03-b-01 - Touristische Einrichtungen/touristische Infrastruktur (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(2)(c)-DE8-60,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		70.000,00	70.000,00	70.000,00	70.000,00	70.000,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.22 (Einheit: Vorhaben)		7,00	7,00	7,00	7,00	7,00		35,00
DE8-EL-0410-03-b-02 - Touristische Einrichtungen/touristische Infrastruktur Land (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(2)(c)-DE8-60,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		2.600.000,00	2.600.000,00	2.600.000,00	2.600.000,00	2.600.000,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.22 (Einheit: Vorhaben)		2,00	5,00	5,00	3,00			15,00
DE8-EL-0410-03-c-01 - Sport- und Freizeiteinrichtungen Vereine (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(2)(c)-DE8-60,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		100.000,00	100.000,00	100.000,00	100.000,00	100.000,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.22 (Einheit: Vorhaben)		18,00	18,00	18,00	18,00	18,00		90,00
DE8-EL-0410-03-c-02 - Sport- und Freizeiteinrichtungen Kommunen (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(2)(c)-DE8-60,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		250.000,00	250.000,00	250.000,00	250.000,00	250.000,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.22 (Einheit: Vorhaben)		10,00	10,00	10,00	10,00	10,00		50,00
DE8-EL-0410-03-d-01 - Förderung dem aktuellen Stand der Technik angepassten Infrastruktur der Abwasserentsorgung/der verrohrten Gewässerstrecken (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(2)(c)-DE8-60,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		600.000,00	600.000,00	600.000,00	600.000,00	600.000,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.22 (Einheit: Vorhaben)		20,00	20,00	21,00				61,00
DE8-EL-0410-05-a-01 - Einrichtungen der	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		230.000,00	230.000,00	230.000,00	230.000,00	230.000,00		

allgemeinen Grundversorgung inkl. Mehrfunktionshäuser (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(2)(c)-DE8-60,00%	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.22 (Einheit: Vorhaben)		1,00	1,00	6,00	15,00	17,00		40,00
DE8-EL-0410-05-c-01 - Kindertageseinrichtungen und allgemeinbildende Schulen (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(2)(c)-DE8-60,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		800.000,00	800.000,00	800.000,00	800.000,00	800.000,00	800.000,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.22 (Einheit: Vorhaben)		9,00	9,00	9,00	9,00	9,00		45,00
DE8-EL-0410-05-d-01 - Investitionen in das kulturelle Erbe in ländlichen Räumen (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(2)(c)-DE8-60,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		1.000.000,00	1.000.000,00	1.000.000,00	1.000.000,00	1.000.000,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.22 (Einheit: Vorhaben)		2,00	2,00	1,00				5,00
DE9-EL-0410-02-a-01 - private Dorfentwicklung - Übergangsregion (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(2)(c)-DE93-60,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			100.000,00	100.000,00	100.000,00	100.000,00	100.000,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.22 (Einheit: Vorhaben)			8,00	8,00	11,00	11,00	8,00	46,00
DE9-EL-0410-02-a-02 - private Dorfentwicklung - stärker entwicklete Region (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(2)(d)-DE91-43,00% 91(2)(d)-DE92-43,00% 91(2)(d)-DE94-43,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			100.000,00	100.000,00	100.000,00	100.000,00	100.000,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.22 (Einheit: Vorhaben)			11,00	55,00	55,00	55,00	55,00	231,00
DE9-EL-0410-02-b-01 - Gestaltung Straßen u. Plätze - Übergangsregion (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(2)(c)-DE93-60,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			375.000,00	375.000,00	375.000,00	375.000,00	375.000,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.22 (Einheit: Vorhaben)			3,00	3,00	3,00	3,00	3,00	15,00
DE9-EL-0410-02-b-02 - Gestaltung Straßen u. Plätze - stärker entwickelte Region (Finanzhilfe -	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			375.000,00	375.000,00	375.000,00	375.000,00	375.000,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

Durchschnitt) 91(2)(d)-DE91-43,00% 91(2)(d)-DE92-43,00% 91(2)(d)-DE94-43,00%	O.22 (Einheit: Vorhaben)			12,00	12,00	13,00	14,00	12,00	63,00
DE9-EL-0410-02-c-01 - Gemeinschaftseinrichtungen - Übergangsregion (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(2)(c)-DE93-60,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			375.000,00	375.000,00	375.000,00	375.000,00	375.000,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.22 (Einheit: Vorhaben)			9,00	9,00	9,00	9,00	9,00	45,00
DE9-EL-0410-02-c-02 - Gemeinschaftseinrichtungen - stärker entwickelte Region (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(2)(d)-DE91-43,00% 91(2)(d)-DE92-43,00% 91(2)(d)-DE94-43,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			375.000,00	375.000,00	375.000,00	375.000,00	375.000,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.22 (Einheit: Vorhaben)			26,00	26,00	26,00	26,00	26,00	130,00
DE9-EL-0410-02-d-01 - Freizeiteinrichtungen - Übergangsregion (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(2)(c)-DE93-60,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			375.000,00	375.000,00	375.000,00	375.000,00	375.000,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.22 (Einheit: Vorhaben)			2,00	2,00	2,00	2,00	2,00	10,00
DE9-EL-0410-02-d-02 - Freizeiteinrichtungen - stärker entwickelte Region (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(2)(d)-DE91-43,00% 91(2)(d)-DE92-43,00% 91(2)(d)-DE94-43,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			375.000,00	375.000,00	375.000,00	375.000,00	375.000,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.22 (Einheit: Vorhaben)			8,00	8,00	8,00	8,00	8,00	40,00
DE9-EL-0410-05-a-01 - Basisdienstleistungen - Übergangsregion (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(2)(c)-DE93-60,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			450.000,00	450.000,00	450.000,00	450.000,00	450.000,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.22 (Einheit: Vorhaben)			6,00	6,00	6,00	6,00	8,00	32,00
DE9-EL-0410-05-a-02 - Basisdienstleistungen - stärker entwicklete Region (Finanzhilfe -	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			450.000,00	450.000,00	450.000,00	450.000,00	450.000,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

Durchschnitt) 91(2)(d)-DE91-43,00% 91(2)(d)-DE92-43,00% 91(2)(d)-DE94-43,00%	O.22 (Einheit: Vorhaben)			23,00	23,00	25,00	23,00	23,00	117,00
DEB-EL-0410-03-a-01 - Radwegebau (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(2)(d)-DEB-43,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		220.000,00	220.000,00	220.000,00	220.000,00	220.000,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.22 (Einheit: Vorhaben)			24,00	24,00	18,00	24,00		90,00
DEC-EL-0410-01-b-01 - Integrierte Entwicklungsplanungen/-konzepte für Dörfer & ländliche Gemeinden - 55% (Finanzhilfe - Homogen) 91(2)(d)-DEC-43,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	16.000,00	16.000,00	16.000,00	16.000,00	16.000,00	16.000,00	16.000,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.22 (Einheit: Vorhaben)		1,00		1,00		1,00		3,00
DEC-EL-0410-01-b-02 - Integrierte Entwicklungsplanungen/-konzepte für Dörfer & ländliche Gemeinden - 65% (Finanzhilfe - Homogen) 91(2)(d)-DEC-43,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	20.000,00	20.000,00	20.000,00	20.000,00	20.000,00	20.000,00	20.000,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.22 (Einheit: Vorhaben)		1,00	1,00	1,00	1,00			4,00
DEC-EL-0410-01-b-03 - Integrierte Entwicklungsplanungen/-konzepte für Dörfer & ländliche Gemeinden - 75% (Finanzhilfe - Homogen) 91(2)(d)-DEC-43,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	25.000,00	25.000,00	25.000,00	25.000,00	25.000,00	25.000,00	25.000,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.22 (Einheit: Vorhaben)			1,00		1,00			2,00
DEC-EL-0410-01-b-04 - Integrierte Entwicklungsplanungen/-konzepte für Dörfer & ländliche Gemeinden - 85% (Finanzhilfe - Homogen) 91(2)(d)-DEC-43,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)								
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.22 (Einheit: Vorhaben)								
DEC-EL-0410-02-a-01 - Private Revitalisierung Langzeitleerstände Vermietung - 20% (Finanzhilfe - Homogen) 91(2)(d)-DEC-43,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	125.000,00	125.000,00	125.000,00	125.000,00	125.000,00	125.000,00	125.000,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.22 (Einheit: Vorhaben)	1,00	2,00	2,00	2,00	1,00			8,00

DEC-EL-0410-02-a-02 - Private Revitalisierung Langzeitleerstände Eigennutzung - 25% (Finanzhilfe - Homogen) 91(2)(d)-DEC-43,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	75.000,00	75.000,00	75.000,00	75.000,00	75.000,00	75.000,00	75.000,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.22 (Einheit: Vorhaben)	1,00	2,00	2,00	2,00	1,00			8,00
DEC-EL-0410-02-a-03 - Private Vorhaben zur stilgerechten Sanierung historischer Bausubstanz und Erhaltung des ländlich-baukulturellen Erbes - 35% (Finanzhilfe - Homogen) 91(2)(d)-DEC-43,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	50.000,00	50.000,00	50.000,00	50.000,00	50.000,00	50.000,00	50.000,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.22 (Einheit: Vorhaben)	2,00	3,00	3,00	3,00	3,00			14,00
DEC-EL-0410-02-b-01 - Öffentliche Gestaltung von dörflichen Plätzen, Straßen, Wegen und Freiflächen - 55% (Finanzhilfe - Homogen) 91(2)(d)-DEC-43,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	150.000,00	150.000,00	150.000,00	150.000,00	150.000,00	150.000,00	150.000,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.22 (Einheit: Vorhaben)			1,00	1,00	1,00			3,00
DEC-EL-0410-02-b-02 - Öffentliche Gestaltung von dörflichen Plätzen, Straßen, Wegen und Freiflächen - 65% (Finanzhilfe - Homogen) 91(2)(d)-DEC-43,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	175.000,00	175.000,00	175.000,00	175.000,00	175.000,00	175.000,00	175.000,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.22 (Einheit: Vorhaben)		1,00	1,00	2,00	1,00	1,00		6,00
DEC-EL-0410-02-b-03 - Öffentliche Gestaltung von dörflichen Plätzen, Straßen, Wegen und Freiflächen - 75% (Finanzhilfe - Homogen) 91(2)(d)-DEC-43,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	200.000,00	200.000,00	200.000,00	200.000,00	200.000,00	200.000,00	200.000,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.22 (Einheit: Vorhaben)		1,00	1,00	2,00	1,00	1,00		6,00
DEC-EL-0410-02-b-04 - Öffentliche Gestaltung von dörflichen Plätzen, Straßen, Wegen und Freiflächen - 85% (Finanzhilfe - Homogen) 91(2)(d)-DEC-43,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)								
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.22 (Einheit: Vorhaben)								
DEC-EL-0410-02-c-01 - Öffentliche Schaffung, Erhaltung und Ausbau dorfgemäßer Gemeinschaftseinrichtun	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	250.000,00	250.000,00	250.000,00	250.000,00	250.000,00	250.000,00	250.000,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

gen/Mehrfunktionshäuser /Coworkingangebote - 55% (Finanzhilfe - Homogen) 91(2)(d)-DEC-43,00%	O.22 (Einheit: Vorhaben)		1,00	2,00	3,00	1,00	1,00		8,00
DEC-EL-0410-02-c-02 - Öffentliche Schaffung, Erhaltung und Ausbau dorfgemäßer Gemeinschaftseinrichtungen/Mehrfunktionshäuser /Coworkingangebote - 65% (Finanzhilfe - Homogen) 91(2)(d)-DEC-43,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	375.000,00	375.000,00	375.000,00	375.000,00	375.000,00	375.000,00	375.000,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.22 (Einheit: Vorhaben)		1,00	2,00	2,00	1,00			6,00
DEC-EL-0410-02-c-03 - Öffentliche Schaffung, Erhaltung und Ausbau dorfgemäßer Gemeinschaftseinrichtungen/Mehrfunktionshäuser /Coworkingangebote - 75% (Finanzhilfe - Homogen) 91(2)(d)-DEC-43,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	500.000,00	500.000,00	500.000,00	500.000,00	500.000,00	500.000,00	500.000,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.22 (Einheit: Vorhaben)		1,00	2,00	2,00	1,00			6,00
DEC-EL-0410-02-c-04 - Öffentliche Schaffung, Erhaltung und Ausbau dorfgemäßer Gemeinschaftseinrichtungen/Mehrfunktionshäuser /Coworkingangebote - 85% (Finanzhilfe - Homogen) 91(2)(d)-DEC-43,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)								
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.22 (Einheit: Vorhaben)								
DEC-EL-0410-02-c-05 - Private Vorhaben zur Schaffung, Erhaltung und Ausbau dorfgemäßer Gemeinschaftseinrichtungen/ Mehrfunktionshäuser/Coworkingangebote - 35% (Finanzhilfe - Homogen) 91(2)(d)-DEC-43,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	200.000,00	200.000,00	200.000,00	200.000,00	200.000,00	200.000,00	200.000,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.22 (Einheit: Vorhaben)		1,00	1,00	1,00				3,00
DEC-EL-0410-02-d-01 - Öffentliche Schaffung, Erhaltung und Ausbau dorfgemäßer Sport-, Freizeit- und	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	100.000,00	100.000,00	100.000,00	100.000,00	100.000,00	100.000,00	100.000,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

Naherholungseinrichtungen (innerorts) - 55% (Finanzhilfe - Homogen) 91(2)(d)-DEC-43,00%	O.22 (Einheit: Vorhaben)		1,00	1,00	1,00				3,00
DEC-EL-0410-02-d-02 - Öffentliche Schaffung, Erhaltung und Ausbau dorfgemäßer Sport-, Freizeit- und Naherholungseinrichtungen (innerorts) - 65% (Finanzhilfe - Homogen) 91(2)(d)-DEC-43,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	150.000,00	150.000,00	150.000,00	150.000,00	150.000,00	150.000,00	150.000,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.22 (Einheit: Vorhaben)		1,00	1,00	1,00	1,00			4,00
DEC-EL-0410-02-d-03 - Öffentliche Schaffung, Erhaltung und Ausbau dorfgemäßer Sport-, Freizeit- und Naherholungseinrichtungen (innerorts) - 75% (Finanzhilfe - Homogen) 91(2)(d)-DEC-43,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	200.000,00	200.000,00	200.000,00	200.000,00	200.000,00	200.000,00	200.000,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.22 (Einheit: Vorhaben)			1,00	1,00	1,00			3,00
DEC-EL-0410-02-d-04 - Öffentliche Schaffung, Erhaltung und Ausbau dorfgemäßer Sport-, Freizeit- und Naherholungseinrichtungen (innerorts) - 85% (Finanzhilfe - Homogen) 91(2)(d)-DEC-43,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)								
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.22 (Einheit: Vorhaben)								
DEC-EL-0410-02-e-01 - Öffentliche IT-Anwendungen zur Verbesserung der Daseinsvorsorge und Infrastruktur im ländlichen Raum - 55% (Finanzhilfe - Homogen) 91(2)(d)-DEC-43,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	60.000,00	60.000,00	60.000,00	60.000,00	60.000,00	60.000,00	60.000,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.22 (Einheit: Vorhaben)		1,00		1,00				2,00
DEC-EL-0410-02-e-02 - Öffentliche IT-Anwendungen zur Verbesserung der Daseinsvorsorge und Infrastruktur im ländlichen Raum - 65% (Finanzhilfe - Homogen) 91(2)(d)-DEC-43,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	80.000,00	80.000,00	80.000,00	80.000,00	80.000,00	80.000,00	80.000,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.22 (Einheit: Vorhaben)			1,00		1,00			2,00

DEC-EL-0410-02-e-03 - Öffentliche IT-Anwendungen zur Verbesserung der Daseinsvorsorge und Infrastruktur im ländlichen Raum - 75% (Finanzhilfe - Homogen) 91(2)(d)-DEC-43,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	100.000,00	100.000,00	100.000,00	100.000,00	100.000,00	100.000,00	100.000,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.22 (Einheit: Vorhaben)				1,00		1,00		2,00
DEC-EL-0410-02-e-04 - Öffentliche IT-Anwendungen zur Verbesserung der Daseinsvorsorge und Infrastruktur im ländlichen Raum - 85% (Finanzhilfe - Homogen) 91(2)(d)-DEC-43,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)								
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.22 (Einheit: Vorhaben)								
DEC-EL-0410-03-b-01 - Öffentliche Schaffung, Erhaltung und Ausbau kleinerer Tourismusinfrastrukturen (außerörtlich)- 55% (Finanzhilfe - Homogen) 91(2)(d)-DEC-43,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	150.000,00	150.000,00	150.000,00	150.000,00	150.000,00	150.000,00	150.000,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.22 (Einheit: Vorhaben)		1,00	1,00	1,00				3,00
DEC-EL-0410-03-b-02 - Öffentliche Schaffung, Erhaltung und Ausbau kleinerer Tourismusinfrastrukturen (außerörtlich) - 65% (Finanzhilfe - Homogen) 91(2)(d)-DEC-43,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	200.000,00	200.000,00	200.000,00	200.000,00	200.000,00	200.000,00	200.000,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.22 (Einheit: Vorhaben)		1,00	1,00		1,00	1,00		4,00
DEC-EL-0410-03-b-03 - Öffentliche Schaffung, Erhaltung und Ausbau kleinerer Tourismusinfrastrukturen (außerörtlich) - 75% (Finanzhilfe - Homogen) 91(2)(d)-DEC-43,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	250.000,00	250.000,00	250.000,00	250.000,00	250.000,00	250.000,00	250.000,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.22 (Einheit: Vorhaben)			1,00	1,00	1,00			3,00
DEC-EL-0410-03-b-04 - Öffentliche Schaffung, Erhaltung und Ausbau kleinerer Tourismusinfrastrukturen	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)								
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

(außerörtlich) - 85% (Finanzhilfe - Homogen) 91(2)(d)-DEC-43,00%	O.22 (Einheit: Vorhaben)								
DEC-EL-0410-03-c-01 - Öffentliche Modernisierungsvorhaben größerer multifunktionaler Hallen, Sport- und Freizeitinfrastrukturen - 55% (Finanzhilfe - Homogen) 91(2)(d)-DEC-43,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	170.000,00	170.000,00	170.000,00	170.000,00	170.000,00	170.000,00	170.000,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.22 (Einheit: Vorhaben)								
DEC-EL-0410-03-c-02 - Öffentliche Modernisierungsvorhaben größerer multifunktionaler Hallen, Sport- und Freizeitinfrastrukturen - 65% (Finanzhilfe - Homogen) 91(2)(d)-DEC-43,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	190.000,00	190.000,00	190.000,00	190.000,00	190.000,00	190.000,00	190.000,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.22 (Einheit: Vorhaben)								
DEC-EL-0410-03-c-03 - Öffentliche Modernisierungsvorhaben größerer multifunktionaler Hallen, Sport- und Freizeitinfrastrukturen - 75% (Finanzhilfe - Homogen) 91(2)(d)-DEC-43,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	210.000,00	210.000,00	210.000,00	210.000,00	210.000,00	210.000,00	210.000,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.22 (Einheit: Vorhaben)								
DEC-EL-0410-03-c-04 - Öffentliche Modernisierungsvorhaben größerer multifunktionaler Hallen, Sport- und Freizeitinfrastrukturen - 85% (Finanzhilfe - Homogen) 91(2)(d)-DEC-43,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)								
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.22 (Einheit: Vorhaben)								
DEC-EL-0410-05-a-01 - Private Investitionen in Kleinstunternehmen der Grundversorgung - 45% (Finanzhilfe - Homogen) 91(2)(d)-DEC-43,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	150.000,00	150.000,00	150.000,00	150.000,00	150.000,00	150.000,00	150.000,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.22 (Einheit: Vorhaben)	1,00	1,00	1,00	1,00				4,00

DEC-EL-0410-05-a-02 - Private Investitionen in Kleinstunternehmen der Grundversorgung in LEADER-Regionen - 55% (Finanzhilfe - Homogen) 91(2)(d)-DEC-43,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	100.000,00	100.000,00	100.000,00	100.000,00	100.000,00	100.000,00	100.000,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.22 (Einheit: Vorhaben)		1,00						1,00
DEC-EL-0410-05-a-03 - Private/Öffentliche Investitionen in Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen - 65% (Finanzhilfe - Homogen) 91(2)(d)-DEC-43,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	100.000,00	100.000,00	100.000,00	100.000,00	100.000,00	100.000,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.22 (Einheit: Vorhaben)			1,00		1,00			2,00
DEC-EL-0410-05-a-04 - Private/Öffentliche Investitionen in Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen in LEADER-Regionen - 75% (Finanzhilfe - Homogen) 91(2)(d)-DEC-43,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	100.000,00	100.000,00	100.000,00	100.000,00	100.000,00	100.000,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.22 (Einheit: Vorhaben)				1,00				1,00
DEC-EL-0410-05-a-05 - Öffentliche Investitionen in Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen in finanzschwache Kommunen - 85% (Finanzhilfe - Homogen) 91(2)(d)-DEC-43,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)								
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.22 (Einheit: Vorhaben)								
DEC-EL-0410-05-c-01 - Private Investitionen in kleinere Sanierungs-, Um- und Ausbaumaßnahmen von Kitas und allgemeinbildenden Schulen - 35% (Finanzhilfe - Homogen) 91(2)(d)-DEC-43,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	200.000,00	200.000,00	200.000,00	200.000,00	200.000,00	200.000,00	200.000,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.22 (Einheit: Vorhaben)								
DEC-EL-0410-05-c-02 - Öffentliche Investitionen in kleinere Sanierungs-, Um- und Ausbaumaßnahmen von	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	170.000,00	170.000,00	170.000,00	170.000,00	170.000,00	170.000,00	170.000,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

Kitas und allgemeinbildenden Schulen - 55% (Finanzhilfe - Homogen) 91(2)(d)-DEC-43,00%	O.22 (Einheit: Vorhaben)								
DEC-EL-0410-05-c-03 - Öffentliche Investitionen in kleinere Sanierungs-, Um- und Ausbaumaßnahmen von Kitas und allgemeinbildenden Schulen - 65% (Finanzhilfe - Homogen) 91(2)(d)-DEC-43,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	190.000,00	190.000,00	190.000,00	190.000,00	190.000,00	190.000,00	190.000,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.22 (Einheit: Vorhaben)								
DEC-EL-0410-05-c-04 - Öffentliche Investitionen in kleinere Sanierungs-, Um- und Ausbaumaßnahmen von Kitas und allgemeinbildenden Schulen - 75% (Finanzhilfe - Homogen) 91(2)(d)-DEC-43,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	210.000,00	210.000,00	210.000,00	210.000,00	210.000,00	210.000,00	210.000,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.22 (Einheit: Vorhaben)								
DEC-EL-0410-05-c-05 - Öffentliche Investitionen in kleinere Sanierungs-, Um- und Ausbaumaßnahmen von Kitas und allgemeinbildenden Schulen - 85% (Finanzhilfe - Homogen) 91(2)(d)-DEC-43,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	230.000,00	230.000,00	230.000,00	230.000,00	230.000,00	230.000,00	230.000,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.22 (Einheit: Vorhaben)								
DEC-EL-0410-07-0-01 - Private Vorhaben zur Erhaltung und Pflege des ländlich-kulturellen Erbes - 35% (Finanzhilfe - Homogen) 91(2)(d)-DEC-43,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	30.000,00	30.000,00	30.000,00	30.000,00	30.000,00	30.000,00	30.000,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.22 (Einheit: Vorhaben)			1,00					1,00
DEC-EL-0410-07-0-02 - Öffentliche Vorhaben zur Erhaltung und Pflege des ländlich-kulturellen Erbes - 55% (Finanzhilfe - Homogen) 91(2)(d)-DEC-43,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	40.000,00	40.000,00	40.000,00	40.000,00	40.000,00	40.000,00	40.000,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.22 (Einheit: Vorhaben)		1,00		1,00				2,00

DEC-EL-0410-07-0-03 - Öffentliche Vorhaben zur Erhaltung und Pflege des ländlich-kulturellen Erbes – 65% (Finanzhilfe - Homogen) 91(2)(d)-DEC-43,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	60.000,00	60.000,00	60.000,00	60.000,00	60.000,00	60.000,00	60.000,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.22 (Einheit: Vorhaben)		1,00						1,00
DEC-EL-0410-07-0-04 - Öffentliche Vorhaben zur Erhaltung und Pflege des ländlich-kulturellen Erbes – 75% (Finanzhilfe - Homogen) 91(2)(d)-DEC-43,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	80.000,00	80.000,00	80.000,00	80.000,00	80.000,00	80.000,00	80.000,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.22 (Einheit: Vorhaben)					1,00			1,00
DEC-EL-0410-07-0-05 - Öffentliche Vorhaben zur Erhaltung und Pflege des ländlich-kulturellen Erbes – 85% (Finanzhilfe - Homogen) 91(2)(d)-DEC-43,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	70.000,00	70.000,00	70.000,00	70.000,00	70.000,00	70.000,00	70.000,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.22 (Einheit: Vorhaben)				1,00				1,00
DEF-EL-0410-02-c-01 - Lokale Basisdienstleistungen (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(2)(d)-DEF-43,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	1.767.441,86	1.767.441,86	1.767.441,86	1.767.441,86	1.767.441,86	1.767.441,86	1.767.441,86	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.22 (Einheit: Vorhaben)			3,00	5,00	4,00	4,00		16,00
DEF-EL-0410-03-a-01 - Modernisierung ländlicher Wege (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(2)(d)-DEF-43,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	465.116,28	465.116,28	465.116,28	465.116,28	465.116,28	465.116,28	465.116,28	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.22 (Einheit: Vorhaben)		2,00	6,00	8,00	8,00	8,00	8,00	40,00
DEF-EL-0410-03-b-01 - Kleine touristische Infrastruktur (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(2)(d)-DEF-43,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	465.116,28	465.116,28	465.116,28	465.116,28	465.116,28	465.116,28	465.116,28	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.22 (Einheit: Vorhaben)			3,00	4,00	4,00	4,00		15,00
DEF-EL-0410-07-0-01 - Erhaltung des kulturellen Erbes (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(2)(d)-DEF-43,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	2.325.581,40	2.325.581,40	2.325.581,40	2.325.581,40	2.325.581,40	2.325.581,40	2.325.581,40	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.22 (Einheit: Vorhaben)			1,00	2,00	2,00	2,00		7,00
DEG-EL-0410-02-a-01 - Investitionen Private	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		14.500,00	14.500,00	14.500,00	14.500,00	14.500,00	14.500,00	

(Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(2)(c)-DEG-60,00%	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.22 (Einheit: Vorhaben)		40,00	240,00	240,00	240,00	206,00	5,00	971,00
DEG-EL-0410-02-b-01 - Gestaltung Plätze, Wege usw. (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(2)(c)-DEG-60,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		74.000,00	77.500,00	77.500,00	81.300,00	81.300,00	81.300,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.22 (Einheit: Vorhaben)		8,00	48,00	48,00	48,00	40,00	6,00	198,00
DEG-EL-0410-02-c-01 - Einrichtungen zur Daseinsvorsorge (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(2)(c)-DEG-60,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		160.000,00	168.000,00	168.000,00	174.661,00	176.368,00	176.239,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.22 (Einheit: Vorhaben)		12,00	77,00	77,00	77,00	77,00	6,00	326,00
DEG-EL-0410-02-d-01 - Freizeit- und Naherholungseinrichtungen (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(2)(c)-DEG-60,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		77.500,00	81.000,00	81.000,00	85.000,00	85.000,00	85.000,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.22 (Einheit: Vorhaben)		3,00	16,00	16,00	16,00	14,00	3,00	68,00
DEG-EL-0410-02-e-01 - Digitalisierungsvorhaben (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(2)(c)-DEG-60,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		16.000,00	16.800,00	16.800,00	17.600,00	17.600,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.22 (Einheit: Vorhaben)		2,00	14,00	14,00	14,00	14,00		58,00
DEG-EL-0410-03-d-01 - Basisdienstleistung Abwasser (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(2)(c)-DEG-60,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		406.504,00	406.504,00	406.504,00	406.504,00	406.504,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.22 (Einheit: Vorhaben)		4,00	7,00	9,00	11,00	10,00		41,00
DEG-EL-0410-05-e-01 - Brachflächenrevitalisierung (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(2)(c)-DEG-60,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		72.000,00	82.731,00	83.989,00	84.783,00	91.860,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.22 (Einheit: Vorhaben)		5,00	50,00	58,00	52,00	50,00		215,00
INSGESAMT	O.22 (Einheit: Vorhaben)	563,00	434,00	947,00	1.067,00	1.096,00	878,00	318,00	5.303,00
INSGESAMT	O.22 (Einheit: null)		5,00	26,00	10,00	14,00	14,00	10,00	79,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	4.870.000,00	28.376.532,56	125.053.400,26	148.771.130,44	162.648.018,84	180.525.016,49	139.511.388,31	789.755.486,90
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Beitrag der Union in EUR)	2.094.100,00	15.291.064,00	64.684.204,20	76.043.891,80	83.412.843,00	92.343.041,01	63.701.745,77	397.570.889,78

	Davon für Finanzinstrument (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon für Finanzinstrument (Unionsbeitrag in EUR)								
	Davon Übertragung (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon Übertragung (Unionsbeitrag in EUR)								
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (anwendbar auf Artikel 95 Absatz 1 gemäß Artikel 73 und 75) (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (Unionsbeitrag in EUR)								
INVEST (73-74)	**Investitionen, einschließlich Investitionen in Bewässerung**								
EL-0411	Investitionen in die Schaffung und Entwicklung nicht-landwirtschaftlicher Tätigkeiten in landwirtschaftlichen Betrieben (Förderung der Diversifizierung landwirtschaftlicher Betriebe (FID))	**2023**	**2024**	**2025**	**2026**	**2027**	**2028**	**2029**	**Total 2023 - 2029**
DE1-EL-0411-00-0-01 - Diversifizierung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(2)(d)-DE1-43,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	110.000,00	110.000,00	110.000,00	110.000,00	110.000,00	110.000,00	110.000,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.24 (Einheit: Vorhaben)	1,00	23,00	44,00	34,00	32,00	25,00	8,00	167,00
DE1-EL-0411-00-0-02 - U79% - Diversifizierung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(c) - 73-74-DE1-79,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			110.000,00	110.000,00	110.000,00	110.000,00	110.000,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.24 (Einheit: Vorhaben)			1,00	14,00	37,00	48,00	23,00	123,00
DE2-EL-0411-00-0-01 - EIF - Diversifizierung (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(2)(d)-DE2-43,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		63.776,00	65.077,00	66.405,00	67.760,00	67.760,00	67.790,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.24 (Einheit: Vorhaben)		52,00	79,00	76,00	76,00	74,00	25,00	382,00
DE4-EL-0411-00-0-01 - Diversifizierung (Teil der	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				58.139,57		58.139,50		

EBI-RL) BE (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(2)(d)-DE3-43,00%	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.24 (Einheit: Vorhaben)				1,00		1,00		2,00
DE4-EL-0411-00-0-02 - Diversifizierung (Teil der EBI-RL) (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(2)(c)-DE4-60,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		37.000,00	37.000,00	37.000,00	37.000,00	37.000,00	37.000,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.24 (Einheit: Vorhaben)		2,00	4,00	5,00	5,00	5,00	9,00	30,00
DE7-EL-0411-00-0-01 - Diversifizierung (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(2)(d)-DE7-43,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	80.537,48	80.537,48	80.537,48	80.537,48	80.537,48	80.537,48	80.537,48	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.24 (Einheit: Vorhaben)		10,00	14,00	11,00	12,00	12,00	13,00	72,00
DEC-EL-0411-00-0-01 - FID - Diversifizierung (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(2)(d)-DEC-43,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		50.000,00	50.000,00	50.000,00	50.000,00	50.000,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.24 (Einheit: Vorhaben)		3,00	4,00	4,00	4,00	4,00		19,00
DED-EL-0411-00-0-01 - [C/DD] Investitionen landwirtschaftlicher Unternehmen in die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(2)(c)-DED2-60,00% 91(2)(c)-DED4-60,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		26.528,92	26.528,92	26.528,92	26.528,92	26.528,92	26.528,92	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.24 (Einheit: Vorhaben)		8,00	8,00	16,00	16,00	16,00	16,00	80,00
DED-EL-0411-00-0-02 - [L] Investitionen landwirtschaftlicher Unternehmen in die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(2)(d)-DED5-43,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		26.528,92	26.528,92	26.528,92	26.528,92	26.528,92	26.528,92	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.24 (Einheit: Vorhaben)		7,00	7,00	14,00	14,00	14,00	14,00	70,00
INSGESAMT	O.24 (Einheit: Vorhaben)	2,00	116,00	171,00	176,00	197,00	200,00	110,00	972,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	110.000,00	7.719.535,80	13.087.016,80	13.537.037,17	16.083.127,60	16.511.997,10	8.631.117,60	75.679.832,07

	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Beitrag der Union in EUR)	47.300,00	3.367.027,34	5.727.224,17	6.476.869,87	8.482.488,75	9.102.502,64	4.748.884,45	37.952.297,22
	Davon für Finanzinstrument (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon für Finanzinstrument (Unionsbeitrag in EUR)								
	Davon Übertragung (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon Übertragung (Unionsbeitrag in EUR)								
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (anwendbar auf Artikel 95 Absatz 1 gemäß Artikel 73 und 75) (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (Unionsbeitrag in EUR)								
INVEST (73-74)	**Investitionen, einschließlich Investitionen in Bewässerung**								
EL-0412	Förderung von Investitionen in die Entwicklung nichtlandwirtschaftlicher Unternehmen in ländlichen Gebieten	**2023**	**2024**	**2025**	**2026**	**2027**	**2028**	**2029**	**Total 2023 - 2029**
DE1-EL-0412-00-0-01 - Investitionen in die Entwicklung nicht lw. Tätigkeiten durch Frauen in Ländl. Gebieten (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(2)(d)-DE1-43,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		45.000,00	45.000,00	45.000,00	45.000,00	45.000,00	45.000,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.24 (Einheit: Vorhaben)		7,00	8,00	9,00	8,00	8,00	7,00	47,00
DE8-EL-0412-00-0-01 - Förderung von Investitionen in die Entwicklung nichtlandwirtschaftlicher Unternehmen in ländlichen Gebieten (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(2)(c)-DE8-60,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		30.000,00	30.000,00	30.000,00	30.000,00	30.000,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.24 (Einheit: Vorhaben)		15,00	25,00	25,00	25,00	35,00		125,00
INSGESAMT	O.24 (Einheit: Vorhaben)		22,00	33,00	34,00	33,00	43,00	7,00	172,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		765.000,00	1.110.000,00	1.155.000,00	1.110.000,00	1.410.000,00	315.000,00	5.865.000,00

	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Beitrag der Union in EUR)		405.450,00	604.800,00	624.150,00	604.800,00	784.800,00	135.450,00	3.159.450,00
	Davon für Finanzinstrument (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon für Finanzinstrument (Unionsbeitrag in EUR)								
	Davon Übertragung (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon Übertragung (Unionsbeitrag in EUR)								
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (anwendbar auf Artikel 95 Absatz 1 gemäß Artikel 73 und 75) (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (Unionsbeitrag in EUR)								
INVEST (73-74)	**Investitionen, einschließlich Investitionen in Bewässerung**								
EL-0413	Investitionen in IKT-Ausstattung in Bildungseinrichtungen	**2023**	**2024**	**2025**	**2026**	**2027**	**2028**	**2029**	**Total 2023 - 2029**
DE1-EL-0413-00-0-01 - IT-Technik für Weiterbildungseinrichtungen und -träger (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(2)(d)-DE1-43,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	60.000,00	60.000,00	60.000,00	60.000,00	60.000,00	60.000,00	60.000,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.22 (Einheit: Vorhaben)	2,00	12,00	8,00	7,00	7,00	6,00	3,00	45,00
DEE-EL-0413-00-0-01 - IKT Förderung an Schulen (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(b) - 73-DEE-80,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	59.912,43	59.912,43	80.000,00	80.000,00				
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.22 (Einheit: Vorhaben)		100,00	53,00	16,00				169,00
INSGESAMT	O.22 (Einheit: Vorhaben)	2,00	112,00	61,00	23,00	7,00	6,00	3,00	214,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	1.320.000,00	6.720.202,50	4.680.000,00	1.661.320,00	420.000,00	360.000,00	180.000,00	15.341.522,50
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Beitrag der Union in EUR)	1.011.600,00	5.109.762,00	3.566.400,00	1.173.656,00	180.600,00	154.800,00	77.400,00	11.274.218,00
	Davon für Finanzinstrument (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								

	Davon für Finanzinstrument (Unionsbeitrag in EUR)								
	Davon Übertragung (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon Übertragung (Unionsbeitrag in EUR)								
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (anwendbar auf Artikel 95 Absatz 1 gemäß Artikel 73 und 75) (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (Unionsbeitrag in EUR)								
INSTAL (75)	**Niederlassung von Junglandwirten und neuen Landwirten und Existenzgründungen im ländlichen Raum**								
EL-0501	Niederlassungsbeihilfe Junglandwirtinnen und Junglandwirte	**2023**	**2024**	**2025**	**2026**	**2027**	**2028**	**2029**	**Total 2023 - 2029**
DE4-EL-0501-02-0-01 - Niederlassungsbeihilfe Junglandwirte BE (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(2)(d)-DE3-43,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		75.000,00	75.000,00	75.000,00				
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.25 (Einheit: Begünstigte)		1,00	2,00	1,00				4,00
DE4-EL-0501-02-0-02 - Niederlassungsbeihilfe Junglandwirte (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(2)(c)-DE4-60,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		75.000,00	75.000,00	75.000,00	75.000,00	75.000,00	75.000,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.25 (Einheit: Begünstigte)		8,00	14,00	25,00	27,00	18,00	8,00	100,00
DEB-EL-0501-02-0-01 - Niederlassungsprämie für Junglandwirte (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(c) - 75-DEB-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		45.000,00	45.000,00	45.000,00	45.000,00	45.000,00	45.000,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.25 (Einheit: Begünstigte)		88,00	46,00	44,00	44,00			222,00
DEC-EL-0501-02-0-01 - Existenzgründungsbeihilfen für Junglandwirte (Finanzhilfe - Homogen) 91(2)(d)-DEC-43,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		50.000,00	50.000,00	50.000,00	50.000,00	50.000,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.25 (Einheit: Begünstigte)		18,00	10,00	5,00	5,00	5,00		43,00
DED-EL-0501-02-0-01 - [C/DD]	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	69.771,47	69.771,47	69.771,47	69.771,47	69.771,47	69.771,47	69.771,47	

Niederlassungsbeihilfe Junglandwirte (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(2)(c)-DED2-60,00% 91(2)(c)-DED4-60,00%	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.25 (Einheit: Begünstigte)	5,00	5,00	5,00	4,00	4,00			23,00
DED-EL-0501-02-0-02 - [L] Niederlassungsbeihilfe Junglandwirte (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(2)(d)-DED5-43,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	69.771,47	69.771,47	69.771,47	69.771,47	69.771,47	69.771,47	69.771,47	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.25 (Einheit: Begünstigte)	5,00	5,00	4,00	4,00	4,00			22,00
DEE-EL-0501-01-0-01 - Niederlassungsbeihilfe Junglandwirte Altverpflichtung (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(2)(c)-DEE-60,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				14.000,00	14.000,00			
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.25 (Einheit: Begünstigte)				10,00	8,00			18,00
DEE-EL-0501-02-0-01 - Niederlassungsbeihilfe Junglandwirte (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(2)(c)-DEE-60,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	71.268,00	71.268,00	71.268,00	71.268,00	71.268,00	71.268,00	71.268,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.25 (Einheit: Begünstigte)	18,00	25,00	30,00	25,00	25,00			123,00
DEG-EL-0501-02-0-01 - Junglandwirte (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(2)(c)-DEG-60,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		70.000,00	70.000,00	70.000,00	70.000,00			
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.25 (Einheit: Begünstigte)		20,00	10,00	10,00	10,00			50,00
INSGESAMT	O.25 (Einheit: Begünstigte)	28,00	176,00	121,00	128,00	133,00	23,00	8,00	617,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	1.091.412,00	5.185.850,00	6.438.868,00	7.710.360,00	7.551.827,00	4.393.850,00	2.540.834,28	34.913.001,28
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Beitrag der Union in EUR)	617.979,73	3.436.892,53	4.509.712,37	5.591.857,57	5.240.326,32	3.102.720,84	1.770.581,64	24.270.071,00
	Davon für Finanzinstrument (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon für Finanzinstrument (Unionsbeitrag in EUR)								
	Davon Übertragung (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)				140.000,00	140.000,00			280.000,00
	Davon Übertragung (Unionsbeitrag in EUR)				84.000,00	84.000,00			168.000,00

	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (anwendbar auf Artikel 95 Absatz 1 gemäß Artikel 73 und 75) (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (Unionsbeitrag in EUR)								
RISK (76)	**Risikomanagementinstrumente**								
EL-0601	Risikomanagementinstrumente	**2023**	**2024**	**2025**	**2026**	**2027**	**2028**	**2029**	**Total 2023 - 2029**
DE1-EL-0601-00-0-01 - Förderung von Ertragsversicherungen im Obst- und Weinbau (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(2)(d)-DE1-43,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				3.000,00	3.000,00	3.000,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.9 (Einheit: Begünstigte)				2.333,00	2.333,00	2.334,00		7.000,00
DE2-EL-0601-00-0-01 - Förderung von Mehrgefahrenversicherung in der Landwirtschaft (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(c) - 76-DE2-50,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		3.000,00	3.000,00	3.000,00	3.000,00	3.000,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.9 (Einheit: Begünstigte)		5.700,00	7.300,00	9.000,00	10.600,00	12.300,00		44.900,00
DE4-EL-0601-00-0-01 - EU-RL Risikomanagementsysteme Gartenbau (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(2)(c)-DE4-60,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				2.800,00	2.800,00	2.800,00	2.800,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.9 (Einheit: Begünstigte)				100,00	100,00	100,00	200,00	500,00
DE9-EL-0601-00-0-01 - Förderung von Mehrgefahrenversicherung in der Landwirtschaft HH/NI (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(c) - 76-DE6-100,00% 91(3)(c) - 76-DE9-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			2.800,00	2.800,00				
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.9 (Einheit: Begünstigte)			445,00	549,00				994,00
DE9-EL-0601-00-0-02 - Förderung von Mehrgefahrenversicherung in der Landwirtschaft NI	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)					2.200,00	2.200,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

(Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(c) - 76-DE9-100,00%	O.9 (Einheit: Begünstigte)					3.468,00	3.468,00		6.936,00
DE9-EL-0601-00-0-03 - Förderung von Mehrgefahrenversicherung in der Landwirtschaft HB (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(2)(d)-DE5-43,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)					635,00	635,00	635,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.9 (Einheit: Begünstigte)					100,00	100,00	200,00	400,00
DE9-EL-0601-00-0-04 - Förderung von Mehrgefahrenversicherung in der Landwirtschaft HH (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(c) - 76-DE6-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)					1.537,00	1.537,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.9 (Einheit: Begünstigte)					246,00	246,00		492,00
DEG-EL-0601-00-0-01 - Förderung von Mehrgefahrenversicherung in der Landwirtschaft (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(2)(c)-DEG-60,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		10.000,00	10.000,00	10.000,00	10.000,00	10.000,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.9 (Einheit: Begünstigte)		100,00	100,00	100,00	100,00	100,00		500,00
INSGESAMT	O.9 (Einheit: Begünstigte)		5.800,00	7.845,00	12.082,00	16.947,00	18.648,00	400,00	61.722,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		18.000.000,00	24.246.000,00	36.816.200,00	46.651.595,00	51.654.775,00	687.000,00	178.055.570,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Beitrag der Union in EUR)		9.100.000,00	12.846.000,00	18.814.770,00	26.113.970,00	28.615.440,00	390.610,00	95.880.790,00
	Davon für Finanzinstrument (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon für Finanzinstrument (Unionsbeitrag in EUR)								
	Davon Übertragung (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon Übertragung (Unionsbeitrag in EUR)								
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (anwendbar auf Artikel 95 Absatz 1 gemäß Artikel 73 und 75) (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								

	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (Unionsbeitrag in EUR)								
COOP (77)	**Zusammenarbeit**								
EL-0701	Netzwerke und Kooperationen	**2023**	**2024**	**2025**	**2026**	**2027**	**2028**	**2029**	**Total 2023 - 2029**
DE1-EL-0701-00-0-01 - Neugründung und Erweiterung von Gemeinschaftswäldern (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(2)(d)-DE1-43,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	4.500,00	4.500,00	4.500,00	4.500,00	4.500,00	4.500,00	4.500,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.32 (Einheit: Vorhaben)	5,00	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00	65,00
DE1-EL-0701-00-0-02 - Projektkoordination für Naturparke (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(2)(d)-DE1-43,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		35.100,00	35.100,00	35.100,00	35.100,00	35.100,00	35.100,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.32 (Einheit: Vorhaben)		6,00	8,00	12,00	14,00	13,00	4,00	57,00
DE4-EL-0701-00-0-01 - Netzwerke und Kooperationen (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(2)(c)-DE4-60,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	50.000,00	178.542,67	95.016,10	101.920,51	98.287,47	95.010,64	222.916,67	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.32 (Einheit: Vorhaben)	1,00	3,00	39,00	55,00	59,00	59,00	30,00	246,00
DE7-EL-0701-00-0-01 - Zusammenarbeit und Kooperationen (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(2)(d)-DE7-43,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		238.095,24	238.095,24	238.095,24	238.095,24	238.095,24	238.095,24	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.32 (Einheit: Vorhaben)		4,00	4,00	4,00	4,00	3,00	2,00	21,00
DE8-EL-0701-00-0-01 - Netzwerke und Kooperationen (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(2)(c)-DE8-60,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		150.000,00	150.000,00	150.000,00	150.000,00	150.000,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.32 (Einheit: Vorhaben)		1,00						1,00
DE9-EL-0701-00-0-01 - NuK Netzwerke und Kooperationen zur Landschaftspflege - Übergangsregion (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(2)(c)-DE93-60,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		341.700,00	341.700,00	341.700,00	341.700,00	341.700,00	341.700,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.32 (Einheit: Vorhaben)		4,00	1,00					5,00
DE9-EL-0701-00-0-02 - NuK Netzwerke und	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		341.700,00	341.700,00	341.700,00	341.700,00	341.700,00	341.700,00	

Kooperationen zur Landschaftspflege - stärker entwickelte Region (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(2)(d)-DE91-43,00% 91(2)(d)-DE92-43,00% 91(2)(d)-DE94-43,00%	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.32 (Einheit: Vorhaben)		9,00	7,00					16,00
DE9-EL-0701-00-0-03 - NuK Netzwerke und Kooperationen zur Landschaftspflege - HB (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(2)(d)-DE5-43,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				312.500,00	312.500,00	312.500,00	312.500,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.32 (Einheit: Vorhaben)				1,00				1,00
DED-EL-0701-00-0-01 - [C/DD] Zusammenarbeit Nachhaltigkeit und Klimaschutz und Landwirtschaftliche Produktivität (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(2)(c)-DED2-60,00% 91(2)(c)-DED4-60,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	207.252,31	207.252,31	207.252,31	207.252,31	207.252,31	207.252,31	207.252,31	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.32 (Einheit: Vorhaben)	2,00	3,00	3,00	4,00	6,00	6,00	2,00	26,00
DED-EL-0701-00-0-02 - [L] Zusammenarbeit Nachhaltigkeit und Klimaschutz und Landwirtschaftliche Produktivität (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(2)(d)-DED5-43,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	207.252,31	207.252,31	207.252,31	207.252,31	207.252,31	207.252,31	207.252,31	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.32 (Einheit: Vorhaben)	1,00	3,00	3,00	3,00	5,00	5,00	2,00	22,00
DEF-EL-0701-00-0-01 - Kooperationen im Naturschutz (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(c) - 77-DEF-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		278.125,00	287.500,00	375.000,00	378.500,00	284.375,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.32 (Einheit: Vorhaben)		8,00			8,00			16,00
DEG-EL-0701-00-0-01 - Zusammenarbeit (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(2)(c)-DEG-60,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		150.000,00	150.000,00	150.000,00	150.000,00	150.000,00	150.000,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.32 (Einheit: Vorhaben)		10,00	10,00	10,00	10,00	10,00		50,00
INSGESAMT	O.32 (Einheit: Vorhaben)	9,00	61,00	85,00	99,00	116,00	106,00	50,00	526,00

	Jährliche indikative Mittelzuweisung (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	452.500,00	6.926.003,00	11.756.367,00	16.891.355,00	18.878.696,99	14.810.012,00	10.340.315,00	80.055.248,99
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Beitrag der Union in EUR)	236.542,47	4.559.534,32	7.414.775,28	10.471.706,25	11.526.475,86	9.153.680,11	5.757.586,10	49.120.300,39
	Davon für Finanzinstrument (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon für Finanzinstrument (Unionsbeitrag in EUR)								
	Davon Übertragung (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon Übertragung (Unionsbeitrag in EUR)								
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (anwendbar auf Artikel 95 Absatz 1 gemäß Artikel 73 und 75) (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (Unionsbeitrag in EUR)								
COOP (77)	**Zusammenarbeit**								
EL-0702	Europäische Innovationspartnerschaft für Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft (EIP-Agri)	**2023**	**2024**	**2025**	**2026**	**2027**	**2028**	**2029**	**Total 2023 - 2029**
DE1-EL-0702-00-b-01 - EIP "Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit" - Durchführung von Vorhaben (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(b) - 77(1)(a)-DE1-50,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		600.000,00	600.000,00	600.000,00	600.000,00	600.000,00	600.000,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.1 (Einheit: Projekte)		6,00	12,00	9,00	4,00	2,00		33,00
DE2-EL-0702-00-a-01 - Vorbereitung eines Vorhabens einer operationellen Gruppe (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(b) - 77(1)(a)-DE2-50,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)				80.000,00		80.000,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.1 (Einheit: Projekte)				6,00		6,00		12,00
DE2-EL-0702-00-b-01 - Durchführung von Vorhaben von operationellen Gruppen (Finanzhilfe -	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			400.000,00	400.000,00			400.000,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

Durchschnitt) 91(3)(b) - 77(1)(a)-DE2-50,00%	O.1 (Einheit: Projekte)			10,00	13,00				23,00
DE4-EL-0702-00-b-01 - Europäische Innovationspartnerschaft für Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft (EIP) (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(b) - 77(1)(a)-DE4-80,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		1.085.000,00	1.085.000,00	1.085.000,00	1.085.000,00	1.085.000,00	1.085.000,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.1 (Einheit: Projekte)		11,00	12,00					23,00
DE7-EL-0702-00-a-01 - EIP Agri Vorbereitung (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(b) - 77(1)(a)-DE7-80,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		114.864,86	114.864,86	114.864,86	114.864,86	114.864,86	114.864,86	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.1 (Einheit: Projekte)		5,00	8,00	9,00	7,00	4,00	4,00	37,00
DE7-EL-0702-00-b-01 - EIP Agri Durchführung (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(b) - 77(1)(a)-DE7-80,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		459.459,46	459.459,46	459.459,46	459.459,46	459.459,46	459.459,46	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.1 (Einheit: Projekte)		5,00	8,00	9,00	7,00	4,00	4,00	37,00
DE8-EL-0702-00-b-01 - Europäische Innovationspartnerschaft für Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft (EIP-Agri) (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(b) - 77(1)(a)-DE8-80,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		100.000,00	100.000,00	100.000,00	100.000,00	100.000,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.1 (Einheit: Projekte)		8,00						8,00
DE9-EL-0702-00-b-01 - Europäische Innovationspartnerschaft (EIP) (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(c) - 77-DE6-100,00% 91(3)(c) - 77-DE9-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	394.595,00	394.595,00	394.595,00	394.595,00	394.595,00	394.595,00	394.595,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.1 (Einheit: Projekte)	8,00	10,00	9,00	10,00				37,00
DEA-EL-0702-00-b-01 - EIP	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		500.000,00	500.000,00	500.000,00	500.000,00	500.000,00	500.000,00	

(Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(b) - 77(1)(a)-DEA-47,00%	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.1 (Einheit: Projekte)		5,00	8,00	10,00	10,00			33,00
DEB-EL-0702-00-b-01 - Europäische Innovationspartnerschaft für Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft (EIP-Agri) (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(c) - 77-DEB-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		454.545,45	454.545,45	454.545,45	454.545,45	454.545,45	454.545,45	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.1 (Einheit: Projekte)		4,00	7,00	10,00	8,00	4,00		33,00
DED-EL-0702-00-b-01 - Europäische Innovationspartnerschaften (EIP AGRI) (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(b) - 77(1)(a)-DED-80,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	250.000,00	250.000,00	250.000,00	250.000,00	250.000,00			
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.1 (Einheit: Projekte)	2,00	3,00	4,00	6,00	5,00			20,00
DEE-EL-0702-00-b-1 - Europäische Innovationspartnerschaft für Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft (EIP-Agri) (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(b) - 77(1)(a)-DEE-80,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		530.000,00	530.000,00	375.000,00	375.000,00	375.000,00	375.000,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.1 (Einheit: Projekte)		2,00	3,00	6,00	7,00	2,00		20,00
DEF-EL-0702-00-b-01 - EIP (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(c) - 77-DEF-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	500.000,00	500.000,00	500.000,00	500.000,00	500.000,00			
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.1 (Einheit: Projekte)	12,00			11,00				23,00
DEG-EL-0702-00-b-01 - EIP (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(b) - 77(1)(a)-DEG-80,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		170.000,00	170.000,00	170.000,00	170.000,00	170.000,00	170.000,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.1 (Einheit: Projekte)		9,00	9,00	9,00	9,00	9,00		45,00
INSGESAMT	O.1 (Einheit: Projekte)	22,00	68,00	90,00	108,00	57,00	31,00	8,00	384,00

	Jährliche indikative Mittelzuweisung (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	2.088.989,00	13.382.603,80	25.327.006,15	35.244.201,50	33.393.676,60	23.852.788,95	22.939.734,00	156.229.000,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Beitrag der Union in EUR)	2.008.989,00	11.004.270,60	20.054.672,95	27.609.885,50	26.369.127,20	17.636.467,55	14.665.587,20	119.349.000,00
	Davon für Finanzinstrument (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon für Finanzinstrument (Unionsbeitrag in EUR)								
	Davon Übertragung (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon Übertragung (Unionsbeitrag in EUR)								
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (anwendbar auf Artikel 95 Absatz 1 gemäß Artikel 73 und 75) (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (Unionsbeitrag in EUR)								
COOP (77)	**Zusammenarbeit**								
EL-0703	LEADER	**2023**	**2024**	**2025**	**2026**	**2027**	**2028**	**2029**	**Total 2023 - 2029**
DE1-EL-0703-00-0-01 - Förderung der Vorhaben im Rahmen der lokalen Strategien (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 77(1)(b)-DE1-60,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	4.259.259,26		3.833.333,33					
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.31 (Einheit: Strategien)	18,00		20,00					38,00
DE2-EL-0703-00-0-01 - LEADER (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(c) - 77-DE2-50,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		2.549.676,72						
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.31 (Einheit: Strategien)		70,00						70,00
DE4-EL-0703-00-0-01 - LEADER (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(b) - 77(1)(b)-DE4-80,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	17.916.666,67		19.196.428,57					
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.31 (Einheit: Strategien)	15,00		14,00					29,00
DE7-EL-0703-00-0-01 - LEADER (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(b) - 77(1)(b)-DE7-	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	2.864.583,00							
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

80,00%	O.31 (Einheit: Strategien)	24,00							24,00
DE8-EL-0703-00-0-01 - LEADER (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(b) - 77(1)(b)-DE8- 80,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		4.580.000,00	4.907.142,86					
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.31 (Einheit: Strategien)		15,00	14,00					29,00
DE9-EL-0703-00-0-01 - LEADER (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(b) - 77(1)(b)-DE9- 80,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	3.030.897,30							
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.31 (Einheit: Strategien)	68,00							68,00
DEA-EL-0703-00-0-01 - LEADER (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(b) - 77(1)(b)-DEA- 80,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	2.777.777,78							
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.31 (Einheit: Strategien)	45,00							45,00
DEB-EL-0703-00-0-01 - LEADER (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(b) - 77(1)(b)-DEB- 80,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		3.571.428,57						
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.31 (Einheit: Strategien)		21,00						21,00
DEC-EL-0703-00-0-01 - LEADER Zuteilung Regionen (Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 77(1)(b)-DEC- 80,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	2.500.000,00							
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.31 (Einheit: Strategien)	5,00							5,00
DED-EL-0703-00-0-01 - LEADER (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(b) - 77(1)(b)-DED- 80,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	8.634.453,00							
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.31 (Einheit: Strategien)	30,00							30,00
DEE-EL-0703-00-0-01 - LEADER (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(b) - 77(1)(b)-DEE- 80,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	7.840.000,00		8.166.667,67					
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.31 (Einheit: Strategien)	25,00		24,00					49,00
DEF-EL-0703-00-0-01 - LEADER	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	3.125.000,00							

(Finanzhilfe - Homogen) 91(3)(b) - 77(1)(b)-DEF-80,00%	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.31 (Einheit: Strategien)	22,00							22,00
DEG-EL-0703-00-0-01 - LEADER (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(b) - 77(1)(b)-DEG-80,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		2.666.666,67						
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.31 (Einheit: Strategien)		15,00						15,00
INSGESAMT	O.31 (Einheit: Strategien)	252,00	121,00	72,00					445,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	38.432.706,34	161.848.806,64	238.319.182,63	310.133.155,16	351.500.912,32	321.337.510,68	222.156.362,45	1.643.728.636,22
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Beitrag der Union in EUR)	30.691.403,17	121.173.754,12	183.658.167,85	237.446.471,04	267.206.373,34	242.637.556,80	163.292.638,21	1.246.106.364,53
	Davon für Finanzinstrument (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon für Finanzinstrument (Unionsbeitrag in EUR)								
	Davon Übertragung (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon Übertragung (Unionsbeitrag in EUR)								
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (anwendbar auf Artikel 95 Absatz 1 gemäß Artikel 73 und 75) (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (Unionsbeitrag in EUR)								
KNOW (78)	**Wissensaustausch und Verbreitung von Information**								
EL-0801	Beratung	**2023**	**2024**	**2025**	**2026**	**2027**	**2028**	**2029**	**Total 2023 - 2029**
DE1-EL-0801-01-a-01 - Förderung von Beratungsleistungen (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(2)(d)-DE1-43,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	1.500,00	1.500,00	1.500,00	1.500,00	1.500,00	1.500,00	1.500,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.33 (Einheit: Vorhaben)	100,00	5.380,00	5.380,00	5.380,00	5.380,00	5.380,00	1.333,00	28.333,00
DE4-EL-0801-01-a-01 - Beratungs-RL/Beratungsleistungen (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(2)(c)-DE4-60,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		2.954,55	2.953,01	2.953,01	2.953,01	2.953,01	2.952,67	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.33 (Einheit: Vorhaben)		200,00	642,00	642,00	642,00	642,00	1.084,00	3.852,00

DE4-EL-0801-01-b-01 - Beratungs-RL/Weitergehende Qualifizierung von Beratungskräften (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(2)(c)-DE4-60,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			846,63	846,63	846,63	846,63	846,63	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.33 (Einheit: Vorhaben)			376,00	376,00	376,00	376,00	752,00	2.256,00
DE4-EL-0801-02-0-01 - Beratungs-RL/Einrichtung von Beratungsdiensten (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(2)(c)-DE4-60,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)								
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.33 (Einheit: Vorhaben)								
DE8-EL-0801-01-a-01 - Beratung (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(2)(c)-DE8-60,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		1.500,00	1.500,00	1.500,00	1.500,00	1.500,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.33 (Einheit: Vorhaben)		240,00	240,00	240,00	240,00	240,00		1.200,00
DE9-EL-0801-01-a-01 - Einzelbetriebliche Beratung (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(c) - 78-DE6-100,00% 91(3)(c) - 78-DE9-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	1.020,00	1.020,00	1.020,00	1.020,00	1.020,00	1.020,00	1.020,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.33 (Einheit: Vorhaben)		1.044,00	1.513,00	1.513,00	1.513,00	1.045,00	3.026,00	9.654,00
DE9-EL-0801-01-a-02 - Einzelbetriebliche Beratung HB (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(c) - 78-DE5-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	930,00	930,00	930,00	930,00	930,00	930,00	930,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.33 (Einheit: Vorhaben)		2,00	3,00	4,00	4,00	2,00	7,00	22,00
DE9-EL-0801-01-a-03 - Gewässerschutzberatung - Übergangsregion (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(2)(c)-DE93-60,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	72.200,00	72.200,00	72.200,00	72.200,00	72.200,00	72.200,00	72.200,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.33 (Einheit: Vorhaben)	16,00	18,00	20,00	20,00	20,00	20,00	29,00	143,00
DE9-EL-0801-01-a-04 - Gewässerschutzberatung - stärker entwickelte Region (Finanzhilfe -	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	72.200,00	72.200,00	72.200,00	72.200,00	72.200,00	72.200,00	72.200,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

Durchschnitt) 91(2)(d)-DE6-43,00% 91(2)(d)-DE91-43,00% 91(2)(d)-DE92-43,00% 91(2)(d)-DE94-43,00%	O.33 (Einheit: Vorhaben)	52,00	58,00	60,00	60,00	60,00	60,00	85,00	435,00
DE9-EL-0801-01-b-01 - Aus- und Weiterbildung von Beratern (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(c) - 78-DE5-100,00% 91(3)(c) - 78-DE6-100,00% 91(3)(c) - 78-DE9-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	52,00	52,00	52,00	52,00	52,00	52,00	52,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.33 (Einheit: Vorhaben)		1.046,00	1.516,00	1.517,00	1.517,00	1.047,00	3.033,00	9.676,00
DEB-EL-0801-01-a-01 - Beratung (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(c) - 78-DEB-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			2.000,00	2.000,00	2.000,00	2.000,00	2.000,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.33 (Einheit: Vorhaben)			450,00	900,00	1.125,00	900,00	600,00	3.975,00
DEF-EL-0801-01-a-01 - Gewässerschutzberatung: originäre ELER-Mittel (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(2)(d)-DEF-43,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	880,00	880,00	880,00	880,00	880,00	880,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.33 (Einheit: Vorhaben)	3.563,00	3.311,00	3.855,00	3.999,00	4.184,00	1.770,00		20.682,00
DEF-EL-0801-01-a-02 - Gewässerschutzberatung: Umschichtungsmittel (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(c) - 78-DEF-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	880,00	880,00	880,00	880,00	880,00	880,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.33 (Einheit: Vorhaben)	447,00	893,00	1.340,00	1.340,00	1.395,00	17,00		5.432,00
DEF-EL-0801-01-a-03 - Beratung für nachhaltige Landwirtschaft (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(c) - 78-DEF-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		1.450,00	1.450,00	1.450,00	1.450,00			
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.33 (Einheit: Vorhaben)		1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00			4.000,00
DEG-EL-0801-01-a-01 - Beratung (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(2)(c)-DEG-60,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		2.200,00	2.200,00	2.200,00	2.200,00	2.200,00	2.200,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.33 (Einheit: Vorhaben)		221,00	441,00	441,00	441,00	441,00	215,00	2.200,00

DEG-EL-0801-01-b-01 - Aus- und Weiterbildung Berater (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(2)(c)-DEG-60,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		15.000,00	15.000,00	15.000,00	15.000,00	15.000,00	15.000,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.33 (Einheit: Vorhaben)		2,00	2,00	2,00	2,00	2,00		10,00
INSGESAMT	O.33 (Einheit: Vorhaben)	4.178,00	13.415,00	16.838,00	17.434,00	17.899,00	11.942,00	10.164,00	91.870,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	8.134.782,30	21.159.677,84	25.996.117,17	27.024.432,17	27.695.600,17	21.944.427,37	19.118.470,68	151.073.507,70
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Beitrag der Union in EUR)	3.918.350,39	11.456.045,92	14.970.863,91	15.926.817,98	16.504.976,92	11.964.915,26	11.868.175,81	86.610.146,19
	Davon für Finanzinstrument (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon für Finanzinstrument (Unionsbeitrag in EUR)								
	Davon Übertragung (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon Übertragung (Unionsbeitrag in EUR)								
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (anwendbar auf Artikel 95 Absatz 1 gemäß Artikel 73 und 75) (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (Unionsbeitrag in EUR)								
KNOW (78)	**Wissensaustausch und Verbreitung von Information**								
EL-0802	Qualifizierung, Demonstrationstätigkeiten und Wissensaustausch	**2023**	**2024**	**2025**	**2026**	**2027**	**2028**	**2029**	**Total 2023 - 2029**
DE1-EL-0802-01-0-01 - Coachingmaßnahmen für Frauen im Ländlichen Raum (Finanzhilfe - Homogen) 91(2)(d)-DE1-43,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		20.000,00	20.000,00	20.000,00	20.000,00	20.000,00	20.000,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.33 (Einheit: Vorhaben)		4,00	6,00	6,00	6,00	6,00	7,00	35,00
DE1-EL-0802-01-0-02 - Qualifizierungsmaßnahmen für Frauen im Ländlichen Raum (Finanzhilfe - Homogen) 91(2)(d)-DE1-43,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		14.000,00	14.000,00	14.000,00	14.000,00	14.000,00	14.000,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.33 (Einheit: Vorhaben)		8,00	8,00	8,00	8,00	8,00	9,00	49,00
DE1-EL-0802-01-0-03 - Qualifizierung und	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	10.000,00	10.000,00	10.000,00	10.000,00	10.000,00	10.000,00	10.000,00	

Demonstrationstätigkeit (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(2)(d)-DE1-43,00%	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.33 (Einheit: Vorhaben)	2,00	91,00	90,00	90,00	90,00	90,00	90,00	543,00
DE1-EL-0802-01-0-04 - Coaching (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(2)(d)-DE1-43,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		6.715,00	6.715,00	6.715,00	6.715,00	6.715,00	6.715,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.33 (Einheit: Vorhaben)		23,00	23,00	23,00	23,00	23,00	22,00	137,00
DE1-EL-0802-02-0-01 - Sensibilisierung in Naturparken (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(2)(d)-DE1-43,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		22.700,00	22.700,00	22.700,00	22.700,00	22.700,00	22.700,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.33 (Einheit: Vorhaben)		10,00	10,00	25,00	40,00	40,00	17,00	142,00
DE4-EL-0802-01-0-01 - Bildungs-RL/Wissenstransfer-, Demonstrations- und Informationsmaßnahmen (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(2)(c)-DE4-60,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		25.739,06	25.739,08	25.739,08	25.739,09	25.739,09	25.739,09	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.33 (Einheit: Vorhaben)		17,00	26,00	37,00	67,00	68,00	121,00	336,00
DE4-EL-0802-02-0-01 - Bildungs-RL/Umwelt- und naturschutzbezogene Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(2)(c)-DE4-60,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			93.333,33	326.666,67	425.000,00	200.000,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.33 (Einheit: Vorhaben)			15,00	6,00	6,00	11,00		38,00
DE8-EL-0802-01-0-01 - Qualifizierung (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(2)(c)-DE8-60,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		10.000,00	10.000,00	10.000,00	10.000,00	10.000,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.33 (Einheit: Vorhaben)		50,00	35,00	50,00	50,00	50,00		235,00
DE8-EL-0802-01-0-02 - Demonstrationstätigkeiten (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(2)(c)-DE8-60,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		8.000,00	8.000,00	8.000,00	8.000,00	8.000,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.33 (Einheit: Vorhaben)		30,00	30,00	30,00	30,00	30,00		150,00
DE8-EL-0802-01-0-03 - Wissensaustausch (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(2)(c)-DE8-60,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		7.000,00	7.000,00	7.000,00	7.000,00	7.000,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.33 (Einheit: Vorhaben)		1,00	1,00	1,00	1,00	1,00		5,00

DE8-EL-0802-02-0-01 - Sensibilisierung (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(2)(c)-DE8-60,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		10.000,00	10.000,00	10.000,00	10.000,00	10.000,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.33 (Einheit: Vorhaben)		4,00	4,00	4,00	4,00	4,00		20,00
DE8-EL-0802-02-0-02 - GSG-Infrastruktur Öffentlichkeit/Bildung (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(2)(c)-DE8-60,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		38.063,00	38.063,00	38.063,00	38.063,00	38.063,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.33 (Einheit: Vorhaben)		4,00	4,00	4,00	4,00	4,00		20,00
DE8-EL-0802-02-0-03 - Gebietsbetreuung (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(2)(c)-DE8-60,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		300.000,00	300.000,00	300.000,00	300.000,00	300.000,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.33 (Einheit: Vorhaben)		5,00	5,00	5,00	5,00	5,00		25,00
DE8-EL-0802-02-0-04 - Landschaftspflegeverbände Öffentlichkeit/bildung (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(2)(c)-DE8-60,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		10.000,00	10.000,00	10.000,00	10.000,00	10.000,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.33 (Einheit: Vorhaben)		1,00	1,00	1,00	1,00	1,00		5,00
DE9-EL-0802-01-0-01 - Bildungsmaßnahmen zur beruflichen Qualifizierung (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(c) - 78-DE9-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		8.000,00	8.000,00	8.000,00	8.000,00	8.000,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.33 (Einheit: Vorhaben)		100,00	100,00	100,00	100,00	100,00		500,00
DEB-EL-0802-01-0-01 - Informationsmaßnahmen und Wissentransfer (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(c) - 78-DEB-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			2.700,00	2.700,00	2.700,00	2.700,00	2.700,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.33 (Einheit: Vorhaben)			50,00	295,00	415,00	415,00	325,00	1.500,00
DEB-EL-0802-02-0-01 - Umwelt- und naturschutzbezogene Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(2)(d)-DEB-43,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			50.000,00	50.000,00	50.000,00	50.000,00	50.000,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.33 (Einheit: Vorhaben)			3,00	4,00	3,00	3,00	1,00	14,00
DED-EL-0802-01-0-01 - [C/DD]	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		68.442,89	68.442,89	68.442,89	68.442,89	68.442,89	68.442,89	

Demonstrationstätigkeiten, Informationsmaßnahmen und Wissensaustausch (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(2)(c)-DED2-60,00% 91(2)(c)-DED4-60,00%	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.33 (Einheit: Vorhaben)		5,00	8,00	13,00	15,00	12,00	5,00	58,00
DED-EL-0802-01-0-02 - [L] Demonstrationstätigkeiten, Informationsmaßnahmen und Wissensaustausch (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(2)(d)-DED5-43,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		68.442,89	68.442,89	68.442,89	68.442,89	68.442,89	68.442,89	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.33 (Einheit: Vorhaben)		5,00	7,00	12,00	14,00	12,00	4,00	54,00
DED-EL-0802-02-0-01 - [C/DD] Nicht-investive Sensibilisierungsmaßnahmen zur Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(2)(c)-DED2-60,00% 91(2)(c)-DED4-60,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		38.507,00	38.507,00	38.507,00	38.507,00	38.507,00	38.507,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.33 (Einheit: Vorhaben)		2,00	4,00	9,00	12,00	12,00	5,00	44,00
DED-EL-0802-02-0-02 - [L] Nicht-investive Sensibilisierungsmaßnahmen zur Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(2)(d)-DED5-43,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		38.507,00	38.507,00	38.507,00	38.507,00	38.507,00	38.507,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.33 (Einheit: Vorhaben)		1,00	3,00	8,00	12,00	11,00	4,00	39,00
DEF-EL-0802-01-0-01 - Bildung (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(3)(c) - 78-DEF-100,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		3.450,00	3.450,00	3.450,00	3.450,00			
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.33 (Einheit: Vorhaben)		180,00	180,00	180,00	180,00			720,00
DEG-EL-0802-01-0-01 - Qualifizierung (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(2)(c)-DEG-60,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		3.000,00	3.000,00	3.000,00	3.000,00	3.000,00	3.000,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.33 (Einheit: Vorhaben)		90,00	115,00	115,00	115,00	115,00	33,00	583,00
DEG-EL-0802-01-0-02 - Demonstrationstätigkeite	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		30.000,00	30.000,00	30.000,00	30.000,00	30.000,00	30.000,00	

n und Informationsmaßnahmen (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(2)(c)-DEG-60,00%	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.33 (Einheit: Vorhaben)		5,00	5,00	5,00	5,00	5,00		25,00
DEG-EL-0802-02-0-01 - Umwelt- und naturschutzbezogene Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit (Finanzhilfe - Durchschnitt) 91(2)(c)-DEG-60,00%	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	193.000,00	193.000,00	193.000,00	193.000,00	193.000,00	193.000,00	193.000,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.33 (Einheit: Vorhaben)	2,00	2,00	3,00	2,00	2,00			11,00
INSGESAMT	O.33 (Einheit: Vorhaben)	4,00	719,00	817,00	1.114,00	1.289,00	1.107,00	805,00	5.855,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	120.000,00	7.396.343,00	9.992.852,00	13.072.561,00	15.855.077,28	13.486.861,00	9.302.529,00	69.226.223,28
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Beitrag der Union in EUR)	68.600,00	4.689.989,34	6.233.722,10	8.180.971,73	9.858.226,84	8.287.163,29	5.565.505,77	42.884.179,07
	Davon für Finanzinstrument (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon für Finanzinstrument (Unionsbeitrag in EUR)								
	Davon Übertragung (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon Übertragung (Unionsbeitrag in EUR)								
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (anwendbar auf Artikel 95 Absatz 1 gemäß Artikel 73 und 75) (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (Unionsbeitrag in EUR)								

7 Verwaltungs- und Koordinierungssystem

7.1 Benennung von Verwaltungs- und Koordinierungsstellen + Kontrollstellen

Art der Behörde	Name der Einrichtung	EGFL	ELER	Name des Verantwortlichen	Anschrift	E-Mail
Verwaltungsbehörde	Koordinierende Verwaltungsbehörde GAP-SP	Y	Y	BMEL, Ref. 613	Rochusstr. 1.53123 Bonn	613@bmel.bund.de
Verwaltungsbehörde	Regionale Verwaltungsbehörde Baden-Württemberg	Y	Y	Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg Abteilung Landwirtschaft Referat 20 Agrarpolitik und Europaangelegenheiten	Kernerplatz 10 70182 Stuttgart	eler-bw@mlr.bwl.de
Verwaltungsbehörde	Regionale Verwaltungsbehörde Bayern	Y	Y	Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Referat G6 – Grundsatzfragen der Agrarförderung	80535 München	Referat-G6@stmelf.bayern.de
Verwaltungsbehörde	Regionale Verwaltungsbehörde Brandenburg	Y	Y	Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg - Referat "Verwaltungsbehörde ELER Brandenburg/Berlin, GAK, EU-Beihilferecht"	Postfach 60 11 50 14411 Potsdam	Foerderung@mluk.brandenburg.de
Verwaltungsbehörde	Regionale Verwaltungsbehörde Hessen	Y	Y	Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Abteilung Landwirtschaft Referat VII 6	Mainzer Straße 80 65189 Wiesbaden	eler@umwelt.hessen.de
Verwaltungsbehörde	Regionale Verwaltungsbehörde Mecklenburg-Vorpommern	Y	Y	Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Referat 350 Europäische und nationale Förderpolitik, Fondsverwaltung ELER, Gemeinschaftsaufgabe GAK	Paulshöher Weg 1 19061 Schwerin	poststelle@lm.mv-regierung.de
Verwaltungsbehörde	Regionale Verwaltungsbehörde Niedersachsen	Y	Y	Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Referat 305 - Förderung des ländlichen Raums, ELER-Verwaltungsbehörde, fachliche Koordinierung GAK, LEADER	Calenberger Straße 2 30169 Hannover	eler@ml.niedersachsen.de
Verwaltungsbehörde	Regionale Verwaltungsbehörde Nordrhein-Westfalen	Y	Y	Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz	Stadttor 1 40219 Düsseldorf	eler-nrw@mulv.nrw.de
Verwaltungsbehörde	Regionale Verwaltungsbehörde	Y	Y	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr,	Stiftsstraße 9	Eler-vb@mwvlw.rlp.de

	Rheinland-Pfalz			Landwirtschaft Und Weinbau (MWVLW) - Referat 8607 Europäische Strukturpolitik für den ländlichen Raum, Koordinierungsreferat der ELER-Verwaltungsbehörde	55116 Mainz	
Verwaltungsbehörde	Regionale Verwaltungsbehörde Saarland	Y	Y	Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz - Verwaltung B, Stabsstelle „Gemeinsame Agrarpolitik der EU, ELER-Verwaltungsbehörde, EGFL, GAK	Keplerstraße 18 D-66117 Saarbrücken	eler-vb@umwelt.saarland.de
Verwaltungsbehörde	Regionale Verwaltungsbehörde Sachsen	Y	Y	Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft Referat 23 - Förderstrategie	Wilhelm-Buck Straße 4 01097 Dresden	eler@smekul.sachsen.de
Verwaltungsbehörde	Regionale Verwaltungsbehörde Sachsen-Anhalt	Y	Y	Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt EU-VB ELER	Editharing 40 39108 Magdeburg	eler-VB.mf@sachsen-anhalt.de
Verwaltungsbehörde	Regionale Verwaltungsbehörde Schleswig-Holstein	Y	Y	Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein Referat V 12	Postfach 7151 24171 Kiel	vb-eler@melund.landsh.de
Verwaltungsbehörde	Regionale Verwaltungsbehörde Thüringen	Y	Y	Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft Referat „EU-Fondsverwaltung und Gemeinschaftsaufgabe“	Werner-Seelenbinder-Str. 8 99096 Erfurt	VB-GAP@tmil.thueringen.de
Zuständige Behörde	Stabstelle der Zuständigen Behörde (SZB);	Y	Y	Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, Baden-Württemberg	Postfach 10 34 44, 70029 Stuttgart	Zustaendige.Behoerde@mlr.bwl.de
Zuständige Behörde	Zuständige Behörde Bayern	Y	Y	Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	80535 München	Zustaendige_behoerde@stmelf.bayern.de
Zuständige Behörde	Zuständige Behörde Brandenburg	Y	Y	Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg	Henning-von-Tresckow-Str. 2-13, 14467 Potsdam	ZB@mluk.brandenburg.de
Zuständige Behörde	Zuständige Behörde Hessen	Y	Y	Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Lamdwirtschaft und Verbraucherschutz Referat VII 7	Mainzer Str. 80, 65189 Wiesbaden	Zustaendige.Behoerde@umwelt.hessen.de
Zuständige Behörde	Zuständige Behörde Mecklenburg-Vorpommern	Y	Y	Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Mecklenburg-Vorpommern	Paulshöher Weg 1, 19061 Schwerin	zustaendige_behoerde@lm-mv-regierung.de
Zuständige Behörde	Zuständige Behörde Niedersachsen	Y	Y	Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	Postfach 243, 30002 Hannover	Zustaendige-Behoerde@ml.niedersachsen.de

Zuständige Behörde	Zuständige Behörde Nordrhein-Westfalen	Y	Y	Ministerium für Landwirtschaft und Verbrauchersschutz	Stadttor 1, 40219 Düsseldorf	Zustaendige.Behoerde@mulv.nrw.de
Zuständige Behörde	Zuständige Behörde Rheinland-Pfalz	Y	Y	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz	Stiftsstr. 9, 55116 Mainz	zustaendige.behoerde@mwvlw.rlp.de
Zuständige Behörde	Zuständige Behörde Saarland	Y	Y	Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz	Keplerstr. 18, 66117 Saarbrücken	ZB@umwelt.saarland.de
Zuständige Behörde	Zuständige Behörde Sachsen	Y	Y	Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft	01076 Dresden	Zustaendige_Behoerde@smul.sachsen.de
Zuständige Behörde	Zuständige Behörde Sachsen-Anhalt	Y	Y	Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt	Leipziger Str. 58, 39112 Magdeburg	Zustaendige.Behoerde@mule.sachsen-anhalt.de
Zuständige Behörde	Zuständige Behörde Schleswig-Holstein	Y	Y	Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein	Postfach 71 27, 24171 Kiel	Zustaendige.Behoerde@fimi.landsh.de
Zuständige Behörde	Zuständige Behörde Thüringen	Y	Y	Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft	Beethovenstr. 3, 99096 Erfurt	ref33@tmil.thueringen.de
Zuständige Behörde	Zuständige Behörde für die Koordinierungsstelle EU-Zahlstellen	Y	Y	BMEL- Abteilungsleiter 6	Rochusstr. 1 53123 Bonn	AL6@bmel.bund.de
Zuständige Behörde	Zuständige Behörde für die Zahlstelle der BLE	Y	N	BMEL, Referat 615	53123 Bonn, Rochusstr 1	615@bmel.bund.de
Zahlstelle	Koordinierende Zahlstelle BMEL	Y	Y	BMEL, Ref. 615/614	53123 Bonn, Rochusstr 1	615@bmel.bund.de
Zahlstelle	Zahlstelle Baden-Württemberg	Y	Y	Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg Stabstelle Steuerung und Koordinierung von EU-Maßnahmen (SEU	Postfach 10 34 44, 70029 Stuttgart	Posteingang.SEU@mlr.bwl.de
Zahlstelle	Zahlstelle Bayern	Y	Y	Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	80535 München	zahlstellenkoordinierung@stmelf.bayern.de
Zahlstelle	Zahlstelle Brandenburg	Y	Y	Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg EU-Zahlstelle EGFL und ELER	Postfach 60 11 50, 14411 Potsdam	Zahlstelle-BB-BE@MLUK.Brandenburg.de
Zahlstelle	Zahlstelle Hessen	Y	Y	Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) Abt. Landwirtschaftsförderung Zahlstelle EGFL/ELER	Main Park Kaiserleistr. 29-35, 63067 Offenbach/M.	Zahlstelle.egfl.eler@wibank.de
Zahlstelle	Zahlstelle Mecklenburg-Vorpommern	Y	Y	Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern	Postfach 544, 19048 Schwerin	zahlstelle@lm.mv-regierung.de
Zahlstelle	Zahlstelle	Y	Y	Niedersächsisches Ministerium für	Postfach 243,	EU-Zahlstelle@ml.niedersachsen.de

	Niedersachsen/Bremen/Hamburg			Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	30002 Hannover	
Zahlstelle	Zahlstelle Nordrhein-Westfalen	Y	Y	Der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter - GB 3 – EU-Zahlstelle, Förderung	Postfach 5980, 48135 Münster	nrwzahlstelle@lwk.nrw.de
Zahlstelle	Zahlstelle Rheinland-Pfalz	Y	Y	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz - Referat Leitung EGFL-/ELER-Zahlstelle -	Stiftsstr. 9, 55116 Mainz	Zahlstelle-rlp@mwvlw.rlp.de
Zahlstelle	Zahlstelle Saarland	Y	Y	Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz Referat A/5 – Zahlstelle ELER/EGFL	Keplerstr. 18, 66117 Saarbrücken	zl@umwelt.saarland.de
Zahlstelle	Zahlstelle Sachsen	Y	Y	Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft - Referat ZA – Steuerung. Koordinierung der EU-Zahlstelle DE 19 -	Postfach 10 05 10, 01076 Dresden	EU-Zahlstelle-SMUL@smul.sachsen.de
Zahlstelle	Zahlstelle Sachsen-Anhalt	Y	Y	Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt	Leipziger Str. 58, 39112 Magdeburg	ZahlstelleST_EGFL_ELER@mule.sachsen-anhalt.de
Zahlstelle	Zahlstelle Schleswig -Holstein	Y	Y	Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein Referat V 18	Mercatorstr. 5, 24106 Kiel	zahlstelle-sh@melund.landsh.de
Zahlstelle	Zahlstelle Thüringen	Y	Y	Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und ländlichen Raum Abt. 5 – Zahlstelle EGFL/ELER	Uhlandstr. 3, 99610 Sömmerda	ZahlstelleTH@tlllr.thueringen.de
Zahlstelle	Zahlstelle bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (Für bestimmte Sektor-Vo'en)	Y	N	Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung - Referat 212 -	Deichmanns Aue 29, 53179 Bonn	EU-Zahlstelle@ble.de
Koordinierungsstelle	Koordinierungstelle der EU-Zahlstellen	Y	Y	Koordination Zahlstelle: Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Referat 615 – EU-Agrarfinanzierung	Rochusstr. 1,53123 Bonn	615@bmel.bund.de
Bescheinigende Stelle	Bescheinigende Stelle Baden-Württemberg	Y	Y	Oberfinanzdirektion Karlsruhe, Stabstelle EFK, Unabhängige Bescheinigende Stelle für den Bereich EU-Agrar und EU-Forschung	Moltkestr. 50, 76133 Karlsruhe	EFK_Agrar@ofdka.bwl.de
Bescheinigende Stelle	Bescheinigende Stelle Bayern	Y	Y	Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft	Rosenheimer Platz 4, 81669 München	bs-bayern@deloitte.de

Bescheinigende Stelle	Bescheinigende Stelle Brandenburg	Y	Y	Ministerium der Finanzen und für Europa Referat 42 Finanzkontrolle der EU-Fonds-Prüfbehörde und Bescheinigende Stelle	Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam	Bescheinigende-Stelle@mdfe.brandenburg.de
Bescheinigende Stelle	Bescheinigende Stelle Hessen	Y	Y	Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Referat VII 2 Bescheinigende Stelle	Mainzer Straße 80, 65189 Wiesbaden	bs@umwelt.hessen.de
Bescheinigende Stelle	Bescheinigende Stelle Mecklenburg - Vorpommern	Y	Y	Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft	Kurfürstendamm 23, 10719 Berlin	bs-m-v@deloitte.de
Bescheinigende Stelle	Bescheinigende Stelle Niedersachsen	Y	Y	Niedersächsisches Finanzministerium Referat Bescheinigende Stelle	Schiffgraben 10, 30159 Hannover	MF-ReferatBS@mf.niedersachsen.de
Bescheinigende Stelle	Bescheinigende Stelle Nordrhein-Westfalen	Y	Y	Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft	Rather Straße 49g, 40476 Düsseldorf	bs-nrw@deloitte.de
Bescheinigende Stelle	Bescheinigende Stelle Rheinland-Pfalz	Y	Y	Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft	Reichskanzler-Müller-Str. 25, 68165 Mannheim	bs-rlp@deloitte.de
Bescheinigende Stelle	Bescheinigende Stelle Saarland	Y	Y	Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft	Reichskanzler-Müller-Straße 25, 68165 Mannheim	BS-Saarland@deloitte.de
Bescheinigende Stelle	Bescheinigende Stelle Sachsen	Y	Y	Sächsisches Staatsministerium der Finanzen Referat 51 – Prüfbehörde Strukturfonds, Bescheinigende Stelle, Prüfbehörde EFF und EMFF	Carolaplatz 1, 01097 Dresden	BS@smf.sachsen.de
Bescheinigende Stelle	Bescheinigende Stelle Sachsen-Anhalt	Y	Y	BS des Landes Sachsen-Anhalt für EU-Agrarfonds in der Investitionsbank Sachsen-Anhalt, Anstalt der Norddeutschen Landesbank Girozentrale	Domplatz 12, 39104 Magdeburg	Bescheinigende_stelle@ib-lsa.de
Bescheinigende Stelle	Bescheinigende Stelle Schleswig-Holstein	Y	Y	Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein Bescheinigende Stelle - Ref. VI 15 -	Postfach 71 27, 24171 Kiel	BS-SH@fimi.landsh.de
Bescheinigende Stelle	Bescheinigende Stelle Thüringen	Y	Y	Thüringer Landesamt für Finanzen	Steigerstraße 24, 99096	ReferatZ3@tlf.thueringen.de
Bescheinigende Stelle	Bescheinigende Stelle für Koordinierungsstelle BMEL und Zahlstelle BLE	Y	Y	BMEL, Referat 124	Rochusstr 1 , 53123 Bonn	124@bmel.bund.de
Begleitausschuss	Begleitschuss zum GAP-SP	Y	Y	Referat 613 in der Funktion der Geschäftsführung	BMEL, Rochusstr. 1 53123 Bonn	613@bmel.bund.de
Kontrollstelle	Kontrollstelle Baden-Württemberg	Y	Y	Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-	Postfach 10 34 44, 70029 Stuttgart	Posteingang.SEU@mlr.bwl.de

				Württemberg Stabstelle Steuerung und Koordinierung von EU-Maßnahmen (SEU)		
Kontrollstelle	Kontrollstelle Bayern	Y	Y	Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	80535 München	zahlstellenkoordinierung@stmelf.bayern.de
Kontrollstelle	Kontrollstelle Brandenburg	Y	Y	Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg EU-Zahlstelle EGFL und ELER	Postfach 60 11 50, 14411 Potsdam	Zahlstelle-BB-BE@MLUK.Brandenburg.de
Kontrollstelle	Kontrollstelle Hessen	Y	Y	Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) Abt. Landwirtschaftsförderung Zahlstelle EGFL/ELER	Main Park Kaiserleistr. 29-35, 63067 Offenbach/M.	zahlstelle.egfl.eler@wibank.de
Kontrollstelle	Kontrollstelle Mecklenburg-Vorpommern	Y	Y	Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern	Postfach 544, 19048 Schwerin	zahlstelle@lm.mv-regierung.de
Kontrollstelle	Kontrollstelle Niedersachsen	Y	Y	Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	Postfach 243, 30002 Hannover	EU-Zahlstelle@ml.niedersachsen.de
Kontrollstelle	Kontrollstelle Nordrhein-Westfalen	Y	Y	Der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter - GB 3 – EU-Zahlstelle, Förderung -	Postfach 5980, 48135 Münster	nrwzahlstelle@lwk.nrw.de
Kontrollstelle	Kontrollstelle Rheinland-Pfalz	Y	Y	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz - Referat Leitung EGFL-/ELER-Zahlstelle -	Stiftsstr. 9, 55116 Mainz	Zahlstelle-rlp@mwvlw.rlp.de
Kontrollstelle	Kontrollstelle Saarland	Y	Y	Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz Referat A/5 – Zahlstelle ELER/EGFL	Keplerstr. 18, 66117 Saarbrücken	zl@umwelt.saarland.de
Kontrollstelle	Kontrollstelle Sachsen	Y	Y	Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft - Referat ZA – Steuerung. Koordinierung der EU-Zahlstelle DE 19 -	Postfach 10 05 10, 01076 Dresden	EU-Zahlstelle-SMUL@smul.sachsen.de
Kontrollstelle	Kontrollstelle Sachsen-Anhalt	Y	Y	Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt	Leipziger Str. 58, 39112 Magdeburg	ZahlstelleST_EGFL_ELER@mule.sachsen-anhalt.de
Kontrollstelle	Kontrollstelle Schleswig-Holstein	Y	Y	Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein Referat V 18	Mercatorstr. 5, 24106 Kiel	zahlstelle-sh@melund.landsh.de
Kontrollstelle	Kontrollstelle Thüringen	Y	Y	Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und ländlichen Raum Abt. 5 – Zahlstelle	Uhlandstr. 3, 99610 Sömmerda	ZahlstelleTH@tlllr.thueringen.de

				EGFL/ELER		
Koordinierung der AKIS, einschließlich Beratung der landwirtschaftlichen Betriebe – Zuständige Koordinierungsstelle	AKIS-Koordinierungsstelle	Y	Y	BMEL-Referat 122	53123 Bonn Rochusstr. 1	122@bmel.bund.de

Kurze Beschreibung der Einrichtung und Organisation der zuständigen Behörde

Verwaltungsbehörden:

Die 13 regionalen Verwaltungsbehörden sind bezüglich des ELER für die eigentliche Umsetzung verantwortlich, d.h. die Überführung der abstrakten Vorgaben des GAP-.SP in die nationalen Richtlinien, nach den sich dann die konkreten Anspruchsvorrausetzungen richten. Die regionalen Verwaltungsbehörden sind für das regionale Finanzmanagement einschließlich der Darstellung von Outputs, Einheitswerten und Zielindikatoren nebst Zielwerten verantwortlich. Die nationale Verwaltungsbehörde sorgt für die Kohärenz dieser regionalen Regelungen im Rahmen des GAP-Strategieplans und steuert Evaluierung und Monitoring nach den Vorgaben der Kommission. Die koordinierende Verwaltungsbehörde behält sich Eingriffe in das Finanzmanagement vor, soweit die Zielerreichung und damit die Mittelverausgabung im Rahmen des GAP-SP insgesamt gefährdet erscheint. Sie ist diesbezüglich erster Adressat für die Kommission.

Im Bereich des EGFL liegt die Verantwortung für Planung und Umsetzung auf Ebene der zentralen Verwaltungsbehörde. Dabei muss die Verwaltungsbehörde auf die Verwaltungen der Länder zurückgreifen, die in ihrem Auftrag tätig werden. Die regionalen Verwaltungsbehörden sind insofern für die ordnungsgemäße Aufgabenwahrnehmung im Rahmen dieses Auftrages zuständig.

Es wird dazu regelmäßige Treffen zwischen den regionalen und der zentralen Verwaltungsbehörden geben, um die Kohärenz der Maßnahmen im ELER, die Zielerreichung des GAP-SP sowie die Auftragserfüllung im Rahmen der Umsetzung des EGFL zu optimieren

Begleitausschuss:

Der Begleitausschuss wird alle relevanten Akteure der Zivilgesellschaft sowie alle öffentlichen Stellen, die Einfluss auf den GAP-SP-Plan nehmen sollten, als Teilnehmer enthalten. Dabei werden insbesondere Frauen und Jugendliche über entsprechende Wirtschafts- und Sozialpartner fest im Begleitausschuss vertreten sein. Die Anzahl der Teilnehmer wird limitiert sein, die Teilnehmer werden im Rahmen des Sprecherprinzips eine gewisse Bündelungsfunktion für ihren Interessensbereich wahrnehmen. Ein Interessensbekundungsverfahren wurde kürzlich gestartet. Die Teilnahme erfolgt freiwillig und auf eigene Kosten, eine finanzielle Aufwandsentschädigung steht nicht in Aussicht. Daher wird es kein wie auch immer geartetes Abhängigkeitsverhältnis von der Verwaltungsbehörde geben, die eine objektive Aufgabenwahrnehmung im Rahmen des Begleitausschusses behindern würde.

Zuständige Behörde:

Auf Bundesebene ist die Zuständige Behörde im BMEL, Referat 615, angesiedelt und von der Zahlstelle (BLE) und der Bescheinigenden Stelle (BMEL, Referat 124) unabhängig.

Grundlage der ständigen Überwachung der Einhaltung der Zulassungskriterien ist die "Vereinbarung gemäß Artikel 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 der Kommission vom 6. August 2014 zwischen der Zuständigen Behörde Referat 615, der Bescheinigenden Stelle 125 und der Zahlstelle der BLE, Referat 211" vom 20.04.2016. In dieser Vereinbarung ist festgelegt, dass der Zuständigen Behörde sämtliche Prüfberichte der Bescheinigenden Stelle und der Internen Revision der Zahlstelle zeitnah zur Verfügung gestellt werden. Des Weiteren sind halbjährliche Besprechungen zwischen der Zuständigen

Behörde, der Zahlstelle und der Bescheinigenden Stelle festgelegt. Im Falle von Feststellungen der Bescheinigenden Stelle, nach denen die Zahlstelle Gefahr laufen könnte, die Zulassungskriterien nicht mehr zu erfüllen, wird die Zuständige Behörde umgehend informiert, um entsprechende Abhilfemaßnahmen einzuleiten. Vergleichbare Strukturen der Zuständigen Behörden sind in den Bundesländern eingerichtet worden. In der Regel sind die Zuständigen Behörde dort als Stabsstelle bei der Leitung des entsprechenden Landesministeriums angesiedelt und von den Zahlstellen und Bescheinigenden Stellen der Länder unabhängig. Die Zusammenarbeit ist ebenfalls durch Verwaltungsvereinbarungen bzw. Dienstanweisungen geregelt und ähnelt dem im BMEL angewendeten Verfahren."

7.2 Beschreibung der Struktur für Überwachung und Berichterstattung

Daten und Informationen

Die Zielerreichung des deutschen GAP-Strategieplans wird auf Basis von Daten und Informationen beurteilt, die hierfür von den beteiligten Stellen nach EU-Vorgaben und nationalen Erfordernissen erhoben werden. Diese Daten werden unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Erfordernisse insbesondere für den Leistungsbericht (Art. 134 GAP-SPVO), für die zusätzlichen Datenanforderungen der Kommission (Art. 143 GAP-SPVO) und für Evaluierungsaufgaben des Mitgliedstaates (Art. 140 GAP-SPVO) verwendet.

Die für die o. a. Zwecke notwendigen Daten werden möglichst im Rahmen der Antragsbearbeitung bei den einzelnen Vorhaben in IT-gestützten Förderdatenbanksystemen vom Bund oder den jeweils verantwortlichen Ländern erfasst. Die Länder unterhalten dazu jeweils ihre eigenen Datenbanksysteme. Eine Sicherung der Datenqualität soll insbesondere durch ein nationales Handbuch erfolgen, welches die Grundlage für eine einheitliche Umsetzung der EU-Vorgaben zur Datenerhebung schaffen soll. Dieses Handbuch wird aktuell in einer Bund-/Länder-Arbeitsgruppe in Verantwortung der Verwaltungsbehörde erstellt. Zusätzlich werden die mit der Datenerfassung beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter intensiv geschult. Soweit Daten nicht direkt aus Förderdatenbanken entnommen werden können, sind diese als Rohdaten erst durch gezielte Verarbeitungsschritte statistisch nutzbar zu machen. Über die Zuständigkeit für die Erfassung und Bereitstellung von Daten entscheiden die Länder in eigener Verantwortung. Für in der Zuständigkeit der Bundesanstalt für Ernährung und Landwirtschaft (BLE) liegende Interventionen ist dies die Zahlstelle der BLE.

In den o. a. Datenbanken der Länder und der BLE werden die erforderlichen Daten zentral zusammengeführt. Die Daten / Ergebnisse werden vor der Weitergabe von den jeweils verantwortlichen Stellen auf Plausibilität überprüft. Die für den Leistungsbericht relevanten Daten werden anschließend jeweils von der Bescheinigenden Stelle geprüft, die für die Zahlstelle des jeweiligen Landes oder für die Zahlstelle der BLE verantwortlich ist. Die Zahlstellen übermitteln die für den Leistungsbericht relevanten Daten anschließend an den Bund. Diese Daten werden in eine Bundesdatenbank überführt und vorgehalten, um von dort – soweit erforderlich zusammengefasst - in den Leistungsbericht einzufließen. Diese Bundesdatenbank wird von der BLE betrieben. Auch bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe erfolgen Plausibilitätsprüfungen, um sicherzustellen, dass die Zusammenfassung von Daten entsprechend der Vorgaben erfolgen und diese Ergebnisse korrekt in den Leistungsbericht übernommen werden. Die Bescheinigende Stelle auf Ebene des Bundes überwacht zusätzlich diese Aufgaben der BLE und bestätigt deren korrekte Wahrnehmung. Durch einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch aller beteiligten Stellen auf Ebene des Bundes und der Länder beabsichtigen die Verwaltungsbehörde und die Koordinierungsstelle zusätzlich sicherstellen, eventuell auftretende Änderungserfordernisse der Verfahren - einschließlich von Anpassungen des Handbuches und der IT-Systeme - zeitnah umgesetzt werden.

Die zusätzlichen Datenanforderungen der Kommission (Art. 143 GAP-SPVO) werden von den Ländern über SFC2021 bzw. ISAMM für die Sektorprogramme an die Europäische Kommission übermittelt, soweit die Kommission die technischen Voraussetzungen hierfür geschaffen hat.

Eine extern beauftragte koordinierende Stelle für Monitoring und Evaluierung des GAP-Strategieplans wird kontinuierlich die Umsetzung des gemeinsam von Bund und Ländern erstellten nationalen Evaluierungsplans nach Art. 140 GAP-SPVO begleiten und unterstützen. Die genauen Strukturen der Evaluierung sind in Vorbereitung des Evaluierungsplans von Bund und Ländern gemeinsam zu entwickeln. Bund und Länder stellen den Evaluatoren die für die Umsetzung des Evaluierungsplans notwendigen Daten bereit oder unterstützen deren Erhebung. Im Kreis der zuständigen Referentinnen und Referenten von Bund und Ländern werden Informationen aus o. a. Daten und vorliegende Evaluierungserkenntnisse ausgewertet, in gemeinsamen Beratungen regelmäßig die Fortschritte bei der Zielerreichung des deutschen GAP-Strategieplans beurteilt und unter Berücksichtigung der jeweiligen nationalen Verantwortlichkeiten ggf. erforderliche Abhilfemaßnahmen im Falle der Nicht-Erreichung vereinbart.

Begleitausschuss und Kommunikation

Über den Fortschritt und die Ergebnisse der Umsetzung des deutschen GAP-Strategieplans wird jeweils in den jährlichen Leistungsberichten berichtet. Diese werden gleichzeitig dem Begleitausschuss, der nach

den Vorgaben gemäß Art. 124 GAP-SP-VO eingesetzt wird, vorgelegt und der Kommission übersandt. Nach der Einreichung des jährlichen Leistungsberichts erfolgt eine Vorstellung und Diskussion der Ergebnisse des Fortschrittes bei der Umsetzung des deutschen GAP-Strategieplans im Begleitausschuss, damit dieser insbesondere seinen Aufgaben nach Art. 124 Abs. 3 a) und b) sowie 4 b) GAP-SP-VO nachkommen kann. Es erfolgt eine Veröffentlichung der jährlichen Leistungsberichte entsprechend der EU-Vorgaben im Rahmen des Internetauftritts des BMELs. Die Fortschritte bei der Umsetzung des GAP-Strategieplans sollen der breiten Öffentlichkeit wie auch der Fachöffentlichkeit und der Verwaltung gleichermaßen zugänglich gemacht werden.

Zeitplan

Die jährlichen Leistungsberichte gemäß Art. 134 (GAP-SP-VO) werden von 2024 bis einschließlich 2030 für das jeweils vorangegangene EU-Haushaltsjahr (16.10. Jahr N-1 bis 15.10. Jahr N) erstellt und unter Beachtung der Prüfungserfordernisse durch Bescheinigende Stellen der Länder und des Bundes der Kommission bis zum 15.02. des jeweiligen Jahres vorgelegt.

Der in den Jahren 2025 und 2027 einzureichende jährliche Leistungsbericht wird einer Leistungsüberprüfung durch die Kommission über die Fortschritte beim Erreichen der Meilensteine des Strategieplans nach Art. 135 (GAP-SP-VO) und den jeweiligen Ergebnisindikatoren unterzogen.

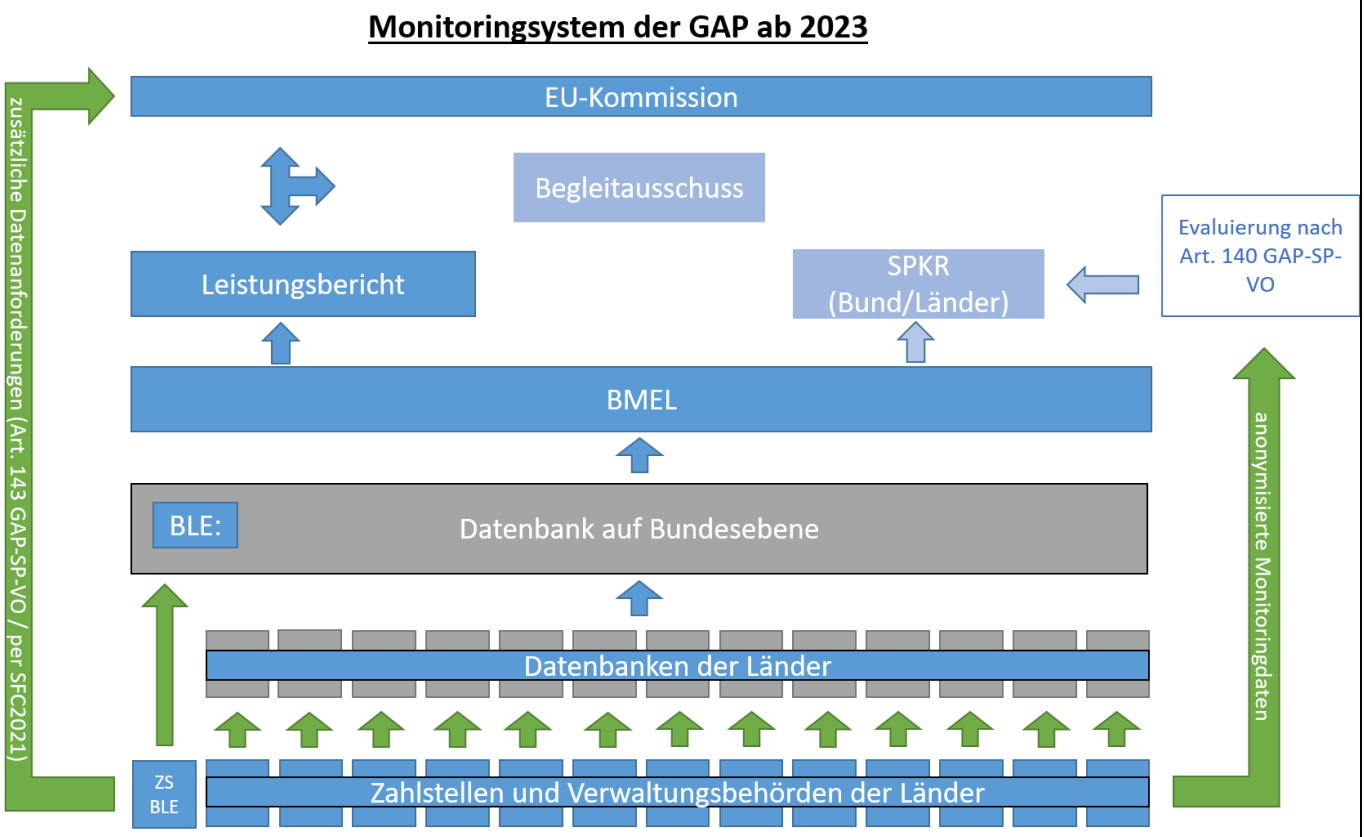


Abbildung 7.2.1: Monitoringsystem der GAP ab 2023 schematisch

7.3 Angaben zum Kontrollsystem und zu den Sanktionen

7.3.1 InVeKoS – integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem

Wird das InVeKoS für die Verwaltung und Kontrolle von Interventionen im Weinsektor gemäß Titel III der Verordnung (EU) .../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne] verwendet? : **Ja**

Wird das InVeKoS zur Verwaltung und Kontrolle der Konditionalität genutzt? : **Ja**

Gemäß Artikel 65 Absatz 4 Buchstabe d der horizontalen Verordnung können die Mitgliedstaaten den Begriff „landwirtschaftliche Parzelle“ definieren. Bitte geben Sie die Definition des Begriffs „landwirtschaftliche Parzelle“ in Ihrem Mitgliedstaat an.

Eine landwirtschaftliche Parzelle ist ein Schlag, d. h. eine zusammenhängende landwirtschaftliche Fläche, die von einem Betriebsinhaber im Sammelantrag mit einem im voraus festgelegten Nutzungscode

angegeben wird. Die Mindestgröße einer landwirtschaftlichen Parzelle, für die ein Antrag gestellt werden kann, ist einheitlich festgelegt und beträgt grundsätzlich 0,1 Hektar. Abweichend davon können die Landesregierungen regional kleinere Mindestgrößen festlegen.

Flächen aus Blüh- und Altgrasstreifen oder -flächen, begrünte Randstreifen, Pufferstreifen an Gewässerrändern aus Bracheflächen oder Brachestreifen, Bejagungsschneisen sowie Gehölzstreifen bei Agroforstsystemen bilden, auch bei Angabe unterschiedlicher Nutzungscodes, zusammen mit dem angrenzenden Schlag desselben Betriebsinhabers eine landwirtschaftliche Parzelle. Beihilfefähige Landschaftselemente zählen zur landwirtschaftlichen Parzelle, auf der sie liegen, oder an die sie angrenzen.

7.3.1.1 Alle Elemente des InVeKoS gemäß der horizontalen Verordnung sind festgelegt und gelten ab dem 1. Januar 2023.

Alle Elemente des InVeKoS gemäß der horizontalen Verordnung sind festgelegt und gelten ab dem 1. Januar 2023. : **Nein**

7.3.1.1.1 System zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen (LPIS)

In Deutschland bestimmen die Landesregierungen durch Rechtsverordnung, auf welche der nachfolgend genannten Referenzparzellen sich das System zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen im betreffenden Bundesland stützt:

1. Ein Feldblock ist eine von dauerhaften Grenzen umgebene zusammenhängende landwirtschaftliche Fläche eines oder mehrerer Betriebsinhaber,
2. Ein Schlag ist eine zusammenhängende landwirtschaftliche Fläche, die von einem Betriebsinhaber mit einem von der Landesstelle vor der Antragstellung für die Zwecke der Antragsbearbeitung festgelegten Nutzungscode im Sammelantrag angegeben wird,
3. Ein Feldstück ist eine zusammenhängende landwirtschaftliche Fläche eines Betriebsinhabers,
4. Ein Flurstück ist eine im Kataster abgegrenzte Fläche.

Diese Referenzsysteme werden in den Ländern wie folgt eingesetzt:

Land	**Code**	**Referenzsystem**
SH	01	Feldblock
HH	02	Feldblock
NI	03	Feldblock
HB	04	Feldblock
NW	05	Feldblock
HE	06	Schlag
RP	07	Flurstück
BW	08	Flurstück
BY	09	Feldstück
SL	10	Schlag
BE	11	Feldblock
BB	12	Feldblock
MV	13	Feldblock
SN	14	Feldblock
ST	15	Feldblock
TH	16	Feldblock

Ackerland, Dauergrünland und Dauerkulturflächen sind als Hauptbodennutzungen geografisch durch Bildung gesonderter Polygone innerhalb der bestehenden Referenzparzellen oder durch Bildung

gesonderter Referenzparzellen getrennt zu erfassen. Zu den Referenzparzellen gehören alle weiteren förderfähigen nichtlandwirtschaftlichen Flächen, für die ein Anspruch auf Zahlung der Einkommensgrundstützung besteht. Dies sind z. B. bestimmte Flächen, die der FFH-Richtlinie oder der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie unterliegen. Diese Flächen sind durch Bildung gesonderter Referenzparzellen getrennt geografisch zu erfassen. Jede Referenzfläche ist durch einen Flächenidentifikator beschrieben.

Zu den Referenzflächen gehören auch Landschaftselemente (LE): Für festgelegte LE sind entsprechende Anforderungen (Größe, Umfang,,…) in der GAP Konditionalitäten-Verordnung definiert. Siehe Ausführungen unter 3.10.4.1.1.

Sofern eine landwirtschaftliche Parzelle erstmalig in das System zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen aufgenommen werden soll und erstmalig, oder nach drei Jahren Unterbrechung erneut beantragt wird, hat der betreffende Betriebsinhaber mit dem Sammelantrag seine Verfügungsberechtigung nachzuweisen, insbesondere durch Nachweise über Eigentum, Tausch oder Pacht. Ausgenommen hiervon sind landwirtschaftliche Parzellen, die lediglich im Rahmen von Maßnahmen nach dem Flurbereinigungsgesetz neu zugeteilt wurden.

7.3.1.1.2 Geodatenbasiertes und tierbezogenes Antragssystem (GSA)

Die Beantragung der dem InVeKoS unterliegenden Interventionen (ausgenommen unter 7.3.1 genannte Interventionen im Weinsektor) erfolgt grundsätzlich in einem einzigen Antrag je Antragsteller (Sammelantrag).

Der Betriebsinhaber erhält von der zuständigen Behörde im Betriebssitzland auf Antrag vor der ersten Antragstellung eine Betriebsnummer, anhand derer er im System erfasst und zugeordnet werden kann. Im Sammelantrag muss er detaillierte Angaben zu Namen, Geburtsdatum, Geschlecht, Anschrift, Telefonnummer, Bankverbindung etc. machen. Darüberhinaus muss er das Betriebsgründungsdatum oder das Betriebsübernahmedatum (natürliche Personen) bzw. das Gründungsdatum der juristischen Person angeben und zum Nachweis, dass er zum Zeitpunkt der Antragstellung aktiver Betriebsinhaber ist, die zutreffende Möglichkeit im Antrag auswählen und belegen. Außerdem sind detaillierte Angaben je nach Rechtsform des Unternehmens gefordert (Name, Umsatzsteuernummer, Wirtschaftsidentifikationsnummer, zuständiges Finanzamt, bei Gruppen nach Art. 2 Nr. 11 der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates auch für das des jeweiligen Mutterunternehmens, des obersten Mutterunternehmens und für Tochterunternehmen).

Bei Beantragung der Junglandwirte-Einkommensstützung sind ebenfalls definierte Nachweise bzw. Erklärungen einzureichen.

Der Sammelantrag muss bezogen auf Flächen in geodatenbasierter Form gestellt werden und alle zur Feststellung der Förderfähigkeit und zur Kontrolle der Konditionalität erforderlichen Angaben enthalten.

Der Betriebsinhaber muss im Sammelantrag alle landwirtschaftlichen Parzellen sowie alle anderen von ihm beantragten nichtlandwirtschaftlichen Flächen des Betriebs grafisch in das von der Landesstelle zur Verfügung gestellte geografische Beihilfeantragsformular einzeichnen. Es sind alle LE, die dem Beseitigungsverbot gemäß der Konditionalität (GLÖZ 8) unterliegen, im Antrag anzugeben.

Zusätzlich muss der Betriebsinhaber für jede landwirtschaftliche Parzelle des Betriebes die Hauptkultur, die sich im Zeitraum 1. Juni bis 15. Juli am längsten auf der Fläche befindet, angeben. Dies erfolgt getrennt nach der Nutzung der jeweiligen Fläche unter Angabe des von der zuständigen Landesstelle für die Kultur vorgesehenen Nutzungscodes.

Flächen, für die Ökoregelungen oder Maßnahmen der 2. Säule beantragt wurden, sind zu kennzeichnen. Die Einhaltung zusätzlicher Fördervoraussetzungen und Förderanforderungen muss der Betriebsinhaber explizit bestätigen.

Landschaftselemente, die nach § 11 Absatz 1 Nummer 2 der GAP-Direktzahlungen-Verordnung zur förderfähigen Fläche gehören, und über die ein Betriebsinhaber verfügt, oder Teile dieser Landschaftselemente, die sowohl an eine Dauergrünlandfläche oder eine Dauerkulturfläche, als auch an eine Ackerfläche desselben Betriebsinhabers angrenzen, muss der Betriebsinhaber bei der Angabe im Sammelantrag der Dauergrünlandfläche, der Dauerkulturfläche oder der Ackerfläche zuordnen. Dies gilt entsprechend auch für Landschaftselemente, die zwischen Dauerkulturflächen und Dauergrünland liegen.

Die für die Bearbeitung des Antrags zuständige Stelle wird durch Landesrecht bestimmt. Maßgeblich für die Direktzahlungen ist jeweils der Betriebssitz des Antragsstellers bzw. bei Maßnahmen der 2. Säule richtet sich die Zuständigkeit im Regelfall nach der Belegenheit der Flächen.

Der Sammelantrag ist bis zum 15. Mai eines jeden Jahres bei der zuständigen Behörde einzureichen. Fällt ein Tag, der nach nationalem Recht als Frist bestimmt wird, auf einen Sonnabend, einen Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag, so endet die Frist an diesem Tag und nicht am darauffolgenden Werktag.

Die zuständige Behörde muss gemäß GAP-InVeKoS-Verordnung vorliegende Hinweise auf mögliche Verstöße bei Kontrollen berücksichtigen. Darüber hinaus steht jedem Antragsteller der jeweilige Rechtsweg offen, im Falle, dass er einen Fehler der Verwaltungsbehörde/Zahlstelle vermutet.

Mögliche Umgehungstatbestände werden unter anderem im Rahmen von automatisierten Gegenkontrollen (Plausibilitätsprüfungen) bei den Verwaltungskontrollen geprüft.

7.3.1.1.3 Wenden Sie ein automatisches Antragssystem (im Sinne des Artikels 65 Absatz 4 Buchstabe f der horizontalen Verordnung) an?

Für flächenbezogene Interventionen? : **Nein**

Für tierbezogene Interventionen? : **Nein**

7.3.1.1.4 Flächenüberwachungssystem

Der vollständige Einstieg in das AMS erfolgt je nach Bundesland zu unterschiedlichen Zeitpunkten, spätestens aber 2024. Ab 01.01.2024 werden alle vom jeweiligen Bundesland als zu diesem Zeitpunkt monitoringfähig eingestuften Kriterien mit AMS geprüft. Die Ergebnisse dieser Auswertungen fließen systematisch in das integrierte System ein.

7.3.1.1.5 Kontroll- und Sanktionssystem

Sind die Anforderungen gemäß Artikel 72 der horizontalen Verordnung erfüllt? : **Ja**

7.3.1.1.5.1 Beschreibung des oder der Kontroll- und Sanktionssysteme für unter das InVeKoS fallende Interventionen

Siehe angefügte(s) Dokument(e)

7.3.1.1.6 Gegebenenfalls ein System zur Identifizierung und Registrierung von Zahlungsansprüchen

Sind die Anforderungen gemäß Artikel 71 der horizontalen Verordnung erfüllt? : **entfällt**

7.3.1.1.7 System zur Kennzeichnung und Registrierung von Tieren im Sinne des Artikels 65 Absatz 4 Buchstabe c [Artikel 66 Absatz 1 Buchstabe g der horizontalen Verordnung]

Verfügen Sie über ein System zur Kennzeichnung und Registrierung von Tieren gemäß Artikel 66 Absatz 1 Buchstabe g der horizontalen Verordnung? : **Ja**

System zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates : **Ja**

System zur Kennzeichnung und Registrierung von Schafen und Ziegen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 21/2004 des Rates : **Ja**

System zur Kennzeichnung und Registrierung von Schweinen gemäß der Richtlinie 2008/71/EG des Rates : **Ja**

7.3.2 Nicht InVeKoS

7.3.2.1 Kurzbeschreibung des Sanktionssystems für nicht unter das InVeKoS fallende Interventionen im Einklang mit den Grundsätzen der Wirksamkeit, Verhältnismäßigkeit und Abschreckung

Nicht-InVeKoS EGFL

Sektor Obst und Gemüse:

Im Sektor Obst und Gemüse verhängen die zuständigen Stellen gegenüber den Begünstigten wirksame, abschreckende und verhältnismäßige Verwaltungssanktionen auf Grundlage des § 26ff der Verordnung zur Durchführung der unionsrechtlichen Regelungen über Erzeugerorganisationen im Sektor Obst und Gemüse sowie zur Änderung des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen und der Direktzahlungen vom 22. Juli 2022 (Anlage), gestützt auf das Marktorganisationsgesetz (MOG). Es sind folgende Sanktionen vorgesehen: Verwaltungssanktionen bei Nichtbeachtung der Anerkennungsvoraussetzungen, bei Wegfall der Beihilfevoraussetzungen, bei Verstößen im Zusammenhang mit dem jährlichen Leistungsbericht, bei hinreichendem Verdacht von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten und bei Verhinderung von Vor-Kontrollen und bei Verstoß gegen sonstige Pflichten. Als Verwaltungssanktionen sind je nach Art und Ausmaß des Verstoßes folgende Maßnahmen vorgesehen: Die Aussetzung der Beihilfezahlungen, die Aussetzung der Anerkennung, ein Widerruf der Anerkennung, die Wiedereinziehung bereits ausgezahlter Beihilfen und ein Ausschluss von zukünftiger Förderung. Wenn höhere Gewalt oder außergewöhnliche Umstände im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/2116 vorliegt, sind Verwaltungssanktionen ausgeschlossen.

Hopfen:

Im Sektor Hopfen ist ausschließlich die BLE für den Vollzug und die Kontrolle der EU-Hopfenbeihilfe zuständig. Diese EU-Beihilfe wird nur zwei anerkannten Hopfen-Erzeugerorganisationen und damit nur zwei Begünstigten gewährt. Die BLE wird gegenüber den Begünstigten wirksame, abschreckende und verhältnismäßige Verwaltungssanktionen auf Grundlage nationaler Durchführungsbestimmungen im Einklang mit geltenden EU-Vorschriften verhängen.

Verwaltungssanktionen werden zwingend bei Nichtbeachtung der Anerkennungskriterien, bei Betrug sowie bei Verhinderung von Vor-Ort-Kontrollen verhängt. Bei Verstößen gegen sonstige Mitteilungs-, Mitwirkungs- oder Duldungspflichten soll die BLE nach ihrem Ermessen Verwaltungssanktionen anordnen. Als solche kommen je nach Art und Ausmaß des Verstoßes folgende Maßnahmen in Betracht: Die Aussetzung der Beihilfezahlungen, die Aussetzung der Anerkennung, ein Widerruf der Anerkennung, die Wiedereinziehung bereits ausgezahlter Beihilfen und ein Ausschluss von zukünftiger Förderung.

Für den Bereich Wein sowie Bienenerzeugnisse gelten hier die Ausführungen für die Nicht-InVeKoS-ELER- Interventionen.

Nicht-InVeKoS ELER

1.Kurze Beschreibung des Sanktionssystems für Nicht-IVKS-Interventionen im Einklang mit den Grundsätzen der Wirksamkeit, Verhältnismäßigkeit und Abschreckung

Die zuständigen Stellen verhängen in allen Interventionen gegenüber den Begünstigten wirksame, abschreckende und verhältnismäßige Verwaltungssanktionen, soweit dies in den anwendbaren sektorspezifischen Verordnungen oder in spezifischen Bestimmungen des nationalen Rechts vorgesehen ist.

Auf Grundlage von Art. 59 der Horizontalen GAP-Verordnung (HzVO) werden Verwaltungssanktionen in Abhängigkeit von Ausmaß, Schwere, Dauer und Häufigkeit angewendet, wenn das Vorhaben nicht wie bewilligt umgesetzt wurde bzw. Auflagen oder Verpflichtungen, die in den jeweiligen Interventionen festgelegt sind, nicht eingehalten werden. Werden nicht förderfähige Ausgaben beantragt, erfolgt eine Kürzung, wenn die von der Bewilligungsbehörde anerkannten förderfähigen Ausgaben geringer ausfallen,

als diese für den Erhalt des bewilligten Zahlungsbetrages erforderlich sind.

Die Bewilligungsbehörde lehnt in der Regel die beantragte Förderung ganz ab bzw. hebt die Bewilligung ganz auf, wenn

1. der Begünstigte vorsätzlich falsche Angaben macht bzw. vorsätzlich falsche Belege vorlegt,
2. der Begünstigte Voraussetzungen für den Erhalt von Vorteilen künstlich, den Zielen der GAP-SP-VO zuwiderlaufend geschaffen hat,
3. der Begünstigte die Durchführung einer Kontrolle vor Ort verhindert hat.

Wenn der Begünstigte die Nichteinhaltung einer Auflage oder Verpflichtung mitteilt, bevor die Kontrolle angekündigt wird, kann dies im Rahmen einer Ermessensentscheidung zur Festsetzung der Sanktionshöhe berücksichtigt werden.

Auf eine Sanktion kann verzichtet werden, wenn

1. der Verstoß des Begünstigten gegen eine Auflage oder Verpflichtung auf höhere Gewalt oder außergewöhnliche Umstände zurückzuführen ist,
2. der Verstoß des Begünstigten gegen eine Auflage oder Verpflichtung auf einen Fehler der Bewilligungsbehörde oder einer anderen Behörde zurückzuführen ist und wenn der Fehler für den Begünstigten nach vernünftiger Einschätzung nicht erkennbar war,
3. der Begünstigte die Bewilligungsbehörde davon überzeugen kann, dass er nicht die Schuld trägt an der Nichteinhaltung von Auflagen oder Verpflichtungen oder wenn die Bewilligungsbehörde auf andere Weise zu der Überzeugung gelangt, dass der Begünstigte keine Schuld trägt,
4. eine Heilungsmöglichkeit verhältnismäßig, innerhalb einer angemessenen Frist möglich ist und der Verstoß die Verwirklichung des Vorhabenziels insgesamt nicht gefährdet oder der Verstoß geringfügigen Charakter hat.

7.3.2.2 Kurzbeschreibung des Kontrollsystems für nicht unter das IVKS fallende Interventionen (Kontrollmethoden, Gegenkontrollen, Dauerhaftigkeit der Investitionen und entsprechende Ex-Post-Kontrollen usw.)

Nicht-InVeKoS EGFL

Für die Sektorbereiche Wein und Bienenerzeugnisse gelten die Ausführungen für die Nicht-InVeKoS-ELER-Interventionen.

Für den Obst- und Gemüse-Sektor sind gemäß des§ 31ff der Verordnung zur Durchführung der unionsrechtlichen Regelungen über Erzeugerorganisationen im Sektor Obst und Gemüse sowie zur Änderung des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen und der Direktzahlungen vom 22. Juli 2022 (Anlage) folgende Kontrollen vorgesehen: Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen sowie Kontrollen zum Ausschluss einer regelwidrigen Doppelfinanzierung und zur Einhaltung der Zweckbindung. Die nationalen Kontrollvorschriften orientieren sich an dem bisherigen Kontrollrahmen aus Del. VO (EU) 2017/891 und DVO (EU) 2017/892.

Für den Hopfensektor sind folgende Kontrollen vorgesehen:
Kontrolle der Anerkennung der Hopfen-Erzeugerorganisationen (EO) durch die BLE. Für die Anerkennung der beiden bestehenden Erzeugerorganisation im Hopfensektor ist der Freistaat Bayern zuständig, da beide ihren Hauptsitz bzw. Sitz im Freistaat Bayern haben.

Die BLE genehmigt und kontrolliert die operationellen Programme der beiden EOen unter Berücksichtigung der Interventionsbeschreibungen.
Die vorgesehenen Kontrollen in Bezug auf die bestimmungsgemäße Verwendung der Beihilfe dienen dem

Schutz der finanziellen Interessen der öffentlichen Haushalte und insbesondere der Verhinderung von Subventionsbetrug bzw. der Umgehung oder künstlichen Schaffung der Fördervoraussetzungen. Es geht um die Verhinderung der unzulässigen Doppelförderung sowie der Sicherstellung der Betrugsprävention.

Aufgrund der Vorgaben für EU-Zahlstellen erfolgt eine angemessene Funktionstrennung, so dass sichergestellt wird, dass die Tätigkeiten Bewilligung, Auszahlung und Verbuchung der zu Lasten des EGFL gehenden Beträge durch unterschiedliche Personen und in unterschiedlichen Bereichen erfolgen. Das Vier-Augen-Prinzip mit zusätzlicher Vorgesetztenkontrolle wird angewendet.

Die Verteilung der Beihilfe – die jährliche Beihilfe-Höchstsumme beträgt gemäß Artikel 82 Absatz 3 SPVO 2,188 Mio. € - auf die beiden EOen erfolgt wie im bisherigen System aufgrund der bewirtschaften Flächen der aktiven Mitglieder der EOen. Hierzu erhält die BLE aus der zentralen InVeKoS-Datenbank die Flächendaten aller Hopfenanbauer und die zusätzliche Angabe, in welcher der beiden EO ein Hopfenpflanzer Mitglied ist.

Die Flächenangaben werden durch Stichprobenkontrollen durch die Länderbehörden und der BLE bezogen auf insgesamt 10% der Gesamtfläche aufgrund einer risiko- und zufallsbasierten Stichprobenauswahl überprüft und angepasst. Die Aufteilung der Beihilfe erfolgt auf Antrag unter Verwendung der ggf. korrigierten Flächenangaben und Bewilligung und Einzahlung in einen Betriebsfonds, den jede EO einrichten muss.

Bei Auswahl von Fördervorhaben, die nur mit 50% durch den EU-Haushalt gefördert werden dürfen, sind von der betroffenen EO weitere 50% in den Betriebsfonds einzuzahlen. Nach den vorliegenden Interventionsbeschreibungen sind jedoch nur Fördervorhaben beabsichtigt, die zu 100 % mit der EU-Beihilfe bezuschusst werden können.

Jedes geförderte Vorhaben wird geprüft, um sicherzustellen, dass die Vorhaben korrekt und wirksam gemäß den geltenden Vorschriften des EGFL und der genehmigten Vorgaben des GAP-Strategieplans umgesetzt werden.

Jedes Vorhaben wird einer Verwaltungskontrolle unterzogen und durch eine Kontrolle vor Ort ergänzt um die ordnungsgemäß Verwendung der Beihilfe gemäß dem operationellen Programm, der Interventionsbeschreibungen und der konkret durchgeführten Maßnahme überprüfen und sicherstellen zu können. Dies umfasst auch Feststellungen zum Ausschluss einer regelwidrigen Doppelfinanzierung.

Die Wiedereinziehung von zu Unrecht gezahlten und zweckwidrigen Beihilfen ist sichergestellt.

Nicht-InVeKoS ELER

2. Kurze Beschreibung des Kontrollsystems für Nicht-IVKS-Interventionen (Kontrollmethode, Gegenkontrolle usw.)

Das vorgesehene Verwaltungs- und Kontrollsystem dient dem Schutz der finanziellen Interessen der öffentlichen Haushalte insbesondere der Verhinderung von Subventionsbetrug bzw. Umgehung / künstliche Schaffung der Fördervoraussetzungen, Interessenskonflikt und der Betrugsprävention.

Es erfolgt eine angemessene funktionale Trennung, die gewährleistet, dass ein Bediensteter jeweils nur für eine der drei Funktionen Bewilligung, Auszahlung oder Verbuchung der zu Lasten des EGFL oder des ELER gehenden Beträge zuständig ist und dass kein Bediensteter eine dieser Funktionen ohne Aufsicht eines zweiten Bediensteten ausübt.

Jedes geförderte Vorhaben wird geprüft. Dabei werden alle von einem Begünstigten oder Dritten vorzulegenden Anträge auf Fördermittel, Zahlungsanträge und sonstigen Erklärungen

einer Verwaltungskontrolle unterzogen, um sicherzustellen, dass die Vorhaben korrekt und wirksam gemäß den geltenden Vorschriften des ELER bzw. des EGFL und der genehmigten Vorgaben des GAP-Strategieplans umgesetzt werden.

Bei den Verwaltungskontrollen ist insbesondere zu prüfen:

- die Förderfähigkeit des Vorhabens und des Begünstigten
- die Einhaltung der nationalen und EU-Vorschriften im direkten Zusammenhang mit der Förderung des Vorhabens
- der Ausschluss einer Doppelfinanzierung mit EU-Mitteln oder unzulässigen Kumulierung
- die Feststellung der förderfähigen Kosten
- die Angemessenheit der Kosten (Plausibilitätsprüfung) anhand der wesentlichen Kostenpositionen des Vorhabens (z.B. durch Kostenberechnung nach DIN 276 durch qualifizierte Ingenieure/Architekten, Referenzkosten, verschiedene Angebote oder Kostenvoranschläge, Bewertungsausschuss oder durch Plausibilisierung zum Zahlungsantrag nach Abschluss des Vergabeverfahrens, usw.)
- dass die Voraussetzungen für den Erhalt der Förderung nicht künstlich geschaffen wurden.

Vor-Ort-Kontrollen werden grundsätzlich stichprobenartig durchgeführt. Im Rahmen der Vor-Ort--Kontrolle wird nur das überprüft, was im Rahmen der Verwaltungskontrolle typischerweise nicht überprüft werden kann. Bei einer Vor-Ort-Kontrolle werden Eigenschaften des geförderten Vorhabens überprüft. Diese Eigenschaften können mit voranschreitender Technik auch durch Alternativen nachgewiesen werden (z. B. georeferenzierte Fotos).

Im Rahmen von Vor-Ort-Kontrollen werden interventionsübergreifend mindestens 5 % der beantragten Zuwendung der abgeschlossenen Vorhaben innerhalb der Förderperiode einer Prüfung unterzogen. Die Auswahl der zu kontrollierenden Vorhaben erfolgt dabei auf Basis einer Risikobewertung und einer Zufallsauswahl, wobei der Sollanteil der Zufallsauswahl mindestens 25 % betragen muss.

Bei immateriellen Investitionen sind grundsätzlich keine Vor-Ort-Kontrollen erforderlich, da alle für die Zuwendung relevanten Sachverhalte im Rahmen der Verwaltungskontrolle abschließend geprüft werden können.

Darüber hinaus wird die Einhaltung der Auflagen und Verpflichtungen während der Zweckbindung für maximal 5 Jahre anhand von Ex-post-Kontrollen überprüft. Die Ex-post Kontrollen umfassen in jedem Kalenderjahr mindestens 0,6 % der Vorhaben, die eine Abschlusszahlung erhalten haben und noch einer Zweckbindung unterliegen. Die zu kontrollierenden Vorhaben werden zu mindestens 50 % nach dem Zufallsprinzip ausgewählt. Die verbliebenen 50% Kontrollstichprobe werden in Abhängigkeit der bereits verstrichenen Zweckbindung risikoorientiert ermittelt.

Darüber hinaus können jederzeit anlassbezogene Kontrollen durchgeführt werden, beispielsweise wenn im Einzelfall ein größeres Risiko einer nicht zweckentsprechenden Nutzung gesehen wird oder die Bewilligungsbehörde Kenntnis von Unregelmäßigkeiten bzw. Verdachtsfällen erlangt. Entsprechend ist die Bewilligungsbehörde verpflichtet, Hinweisen auf Unregelmäßigkeiten oder Beschwerden auch durch externe Personen nachzugehen und diese aufzuklären.

Soweit Stichproben zur Anwendung kommen, werden die Stichprobenelemente auf Basis einer Zufallsauswahl sowie in der Regel anhand von Risikokriterien gezogen.

Soweit es möglich ist, wird angestrebt Vereinfachte Kostenoptionen anzuwenden mit dem Ziel, den bürokratischen Aufwand sowohl für die Begünstigten als auch für die Verwaltung zu verringern.

Zudem gewährleistet das VKS die Wiedereinziehung von zu Unrecht gezahlten Beträgen.

Zur eindeutigen Identifizierung eines jeden Begünstigten, wird diesem bei erstmaliger Antragstellung eine spezifische Antragstellernummer zugeordnet.

7.3.2.3 Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge?

Kurze Beschreibung, wie die Einhaltung der Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge gewährleistet wird.

Die Einhaltung der öffentlichen Auftragsvergabe wird bei Begünstigten, die dazu verpflichtet sind, geprüft.

- Bei Aufträgen über den EU-Schwellenwerten erfolgt die Prüfung und die Ahndung von Nichteinhaltungen gemäß den „Leitlinien für die Festsetzung von Finanzkorrekturen, die bei Verstößen gegen die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge auf von der Union finanzierte Ausgaben anzuwenden sind“ der Kommission in der jeweils geltenden Fassung.
- Bei Aufträgen unterhalb den EU-Schwellenwerten, welche nach den nationalen Regelungen ablaufen, werden die Sachverhalte geprüft, die nach den nationalen Regelungen eine schwerwiegende Unregelmäßigkeit (im Sinne der KOM-LL) darstellen. Diese Prüfung umfasst auch Aspekte zum Schutz des Binnenmarktes.

Die Prüfung der öffentlichen Auftragsvergabe kann auch anhand einer Stichprobe erfolgen.

Eine stichprobenartige Überprüfung der öffentlichen Vergabeverfahren eines Vorhabens kann erfolgen, sofern eine stichprobenartige Rechnungsbelegprüfung zur Anwendung kommt. In diesen Fällen wird bei allen im Rahmen der Stichprobe ausgewählten Rechnungsbelegen auch das dazugehörige Auftragsvergabeverfahren geprüft.
Eine stichprobenartige Rechnungsbelegprüfung kann insbesondere bei mehr als 30 Rechnungsbelegen pro Zahlungsantrag erfolgen. Dazu wird risikoabhängig eine Stichprobe aus allen Rechnungsbelegen eines Zahlungsantrags, ergänzt um einen Zufallsanteil, gezogen.

Bei Begünstigten, die zur öffentlichen Vergabe verpflichtet sind, können auch vereinfachte Kostenoptionen angewendet werden. Eine Prüfung des Vergabeverfahrens innerhalb des VKS der Zahlstelle ist in diesem Fall nicht erforderlich. Die Tätigkeiten der nationalen Instanzen zur Kontrolle der öffentlichen Auftragsvergabe bleiben davon unberührt. Die Ahndung von Verstößen erfolgt außerhalb des Zahlstellenverfahrens nach nationalen Vorschriften durch die nationalen Instanzen.

7.4 Konditionalität

7.4.1 Kontrollsystem für die Konditionalität

7.4.1.1 Beschreibung des Kontrollsystems für die Konditionalität

1. Kontrollsystem der Konditionalität

Beschreibung des Kontrollsystems der Konditionalität

Es kommt Artikel 83 der Verordnung (EU) 2021/2116 zur Anwendung, einschließlich des Absatzes 2 gemäß Artikel 2 Ziffer 1 Buchstabe a) der Verordnung (EU) 2024/1468.
Das Integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem nach der Unionsregelung wird zum Zwecke der Einhaltung und der Durchführung der Konditionalität angewendet.
Grundsätzlich sind die Definitionen des Direktzahlungen-Bereichs auch für die Konditionalität gültig. Die Kontrollbehörde führt im Bereich der in ihre Zuständigkeit fallenden GAB und GLÖZ-Standards

Kontrollen vor Ort bei mindestens 1 Prozent aller in ihre Zuständigkeit fallenden Begünstigten durch.

Die Auswahl der Stichprobe der zu kontrollierenden Begünstigten durch die zuständige Kontrollbehörde umfasst einen Risiko- und einen Zufallsanteil.

Kommt es in Bezug auf bestimmte Rechtsakte oder Standards in einem Jahr bei den systematischen Kontrollen zu erheblichen Verstoßraten, so wird geprüft, ob und in welchem Umfang der Risikoanteil an der Mindestkontrollquote zu erhöhen ist. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass ein gewisser Zufallsanteil sichergestellt wird.

Durch die mindestens einmal jährlich stattfindenden Sitzungen der zuständigen Bund-Länder-Arbeitsgruppe und deren fachlichen Unterarbeitsgruppen findet eine jährliche Überprüfung der Kontrollsysteme statt, in dem sowohl die vorliegenden Kontrollergebnisse bewertet als auch die Kontroll- und Verwaltungsverfahren einer Evaluierung unterzogen werden.

Um die Qualität der Risikoanalyse zu überprüfen, vergleichen die Zahlstellen der Länder des Weiteren die Ergebnisse der Kontrollen des Risiko- und des Zufallsanteils.

Die Kontrollen werden in dem Kalenderjahr durchgeführt, in dem die Sammelanträge nach der Unionsregelung gestellt und eingereicht werden.

Die Möglichkeit einer Stichprobenkontrolle ist nicht nur für die landwirtschaftlichen Flächen gegeben, sondern insbesondere auch für Dokumentationen/Aufzeichnungen, Tiere, Anlagen/Ställe und Silage-/Lagerstätten.

Verwaltungskontrollen werden insbesondere für den GLÖZ-Standard 1 bzgl. Umwandlung von Dauergrünland sowie für den GLÖZ-Standard 7 im Hinblick auf die Erfüllung der Vorgaben zum Fruchtwechsel bei allen Begünstigten mit mehr als 10 Hektar landwirtschaftlicher Fläche durchgeführt.

Die Zahlstellen der Länder können entscheiden, ob und in welchem Umfang sie die in Art. 83 Abs. 6 Buchst c der Verordnung (EU) 2021/2216 genannten Methoden und Technologien bei Vor-Ort-Kontrollen im Bereich der Konditionalität einsetzen.

7.4.1.2 Arten von Kontrollen

GAB/GLÖZ	Arten von Kontrollen
GAEC01 - Erhaltung von Dauergrünland ausgehend von dem Verhältnis von Dauergrünland zur landwirtschaftlichen Fläche auf Ebene des Landes, der Region, der Teilregion, der Gruppe von Betrieben oder des Betriebs gegenüber dem Referenzjahr 2018. Die maximale Verringerung gegenüber dem Referenzjahr beträgt 5 %.	Vor-Ort-Kontrolle, Verwaltungskontrollen, Flächenüberwachungssystem
GAEC02 - Schutz von Feuchtgebieten und Torfflächen	Vor-Ort-Kontrolle, Flächenüberwachungssystem
GAEC03 - Verbot des Abbrennens von Stoppelfeldern außer zum Zweck des Pflanzenschutzes	Vor-Ort-Kontrolle
GAEC04 - Schaffung von Pufferstreifen entlang von Wasserläufen	Vor-Ort-Kontrolle
GAEC05 - Bodenbearbeitung, Verringerung des Risikos der Bodenschädigung und -erosion, auch unter Berücksichtigung der Hangneigung	Vor-Ort-Kontrolle
GAEC06 - Mindestbodenbedeckung, um vegetationslose Böden in den sensibelsten Zeiten zu vermeiden	Vor-Ort-Kontrolle
GAEC07 - Fruchtwechsel auf Ackerland, ausgenommen Kulturen im Nassanbau	Vor-Ort-Kontrolle, Flächenüberwachungssystem, Verwaltungskontrollen
GAEC08 - Mindestanteil der landwirtschaftlichen Fläche für nichtproduktive Flächen oder Landschaftselemente. Ein Mindestanteil von 4 % des Ackerlandes auf Ebene des landwirtschaftlichen Betriebs ist für nichtproduktive Flächen und Landschaftselemente, einschließlich brachliegender Flächen, vorgesehen Wenn Landwirte sich im Rahmen erweiterter Öko-Regelungen gemäß Artikel 31 Absatz 6 dazu verpflichten, mindestens 7 % ihres Ackerlandes für nichtproduktive Flächen oder Landschaftselemente, einschließlich brachliegender Flächen, vorzusehen, beschränkt sich der Anteil zur Erfüllung dieses GLÖZ-Standards auf 3 %. Wenn ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln angebaute Zwischenfrüchte oder stickstoffbindende Pflanzen inbegriffen sind, gilt ein Mindestanteil von 7 % des Ackerlands auf Ebene des landwirtschaftlichen Betriebs, wobei es sich bei 3 % um brachliegende Flächen oder nichtproduktive Landschaftselemente handeln muss Für Zwischenfrüchte sollten die Mitgliedstaaten den Gewichtungsfaktor 0,3 verwenden. Keine Beseitigung von Landschaftselementen. Verbot des Schnitts von Hecken und Bäumen während der Brut- und Nistzeit von Vögeln. Option: Maßnahmen zur Bekämpfung invasiver Pflanzenarten.	Vor-Ort-Kontrolle
GAEC09 - Verbot der Umwandlung oder des Umpflügens von Dauergrünland, das als umweltsensibles Dauergrünland in Natura-2000-Gebieten ausgewiesen ist	Vor-Ort-Kontrolle, Flächenüberwachungssystem
SMR01 - Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik: Artikel 11 Absatz 3 Buchstaben e und h hinsichtlich verpflichtender Anforderungen zur Kontrolle diffuser Quellen der Verschmutzung durch Phosphate	Vor-Ort-Kontrolle
SMR02 - Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen: Artikel 4 und 5	Vor-Ort-Kontrolle
SMR03 - Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten: Artikel 3 Absatz 1, Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b, Artikel 4 Absätze 1, 2 und 4	Vor-Ort-Kontrolle
SMR04 - Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen: Artikel 6 Absätze 1 und 2	Vor-Ort-Kontrolle
SMR05 - Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit: Artikel 14 und 15, Artikel 17 Absatz 1 und Artikel 18, 19 und 20	Vor-Ort-Kontrolle

SMR06 - Richtlinie 96/22/EG des Rates vom 29. April 1996 über das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe mit hormonaler bzw. thyreostatischer Wirkung und von β-Agonisten in der tierischen Erzeugung und zur Aufhebung der Richtlinien 81/602/EWG, 88/146/EWG und 88/299/EWG: Artikel 3 Buchstaben a, b, d und e sowie Artikel 4, 5 und 7	Vor-Ort-Kontrolle
SMR07 - Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates: Artikel 55 Sätze 1 und 2	Vor-Ort-Kontrolle
SMR08 - Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden: Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 8 Absätze 1 bis 5; Artikel 12 in Bezug auf Beschränkungen des Einsatzes von Pestiziden in Schutzgebieten, die auf der Grundlage der Richtlinie 2000/60/EG und der Natura-2000-Vorschriften bestimmt wurden; Artikel 13 Absätze 1 und 3 über die Handhabung und Lagerung von Pestiziden sowie der Entsorgung von Restmengen	Vor-Ort-Kontrolle
SMR09 - Richtlinie 2008/119/EG des Rates vom 18. Dezember 2008 über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern: Artikel 3 und 4	Vor-Ort-Kontrolle
SMR10 - Richtlinie 2008/120/EG des Rates vom 18. Dezember 2008 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen: Artikel 3 und 4	Vor-Ort-Kontrolle
SMR11 - Richtlinie 98/58/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere: Artikel 4	Vor-Ort-Kontrolle

7.4.2 Sanktionssystem für die Konditionalität

7.4.2.1 Beschreibung des Sanktionssystems für die Konditionalität

Beschreibung des Sanktionssystems der Konditionalität

Es kommen Artikel 84 und 85 der Verordnung (EU) 2021/2116 zur Anwendung, einschließlich des Artikels 84 Absatz 4 gemäß Artikel 2 Ziffer 2 der Verordnung (EU) 2024/1468. Darüber hinaus kommen Kapitel III und IV der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1172 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2116 zur Anwendung.

Werden im Laufe des Kalenderjahres eine landwirtschaftliche Fläche oder andere Betriebsteile übertragen, ergeht die Verwaltungssanktion gegen denjenigen an der Übertragung Beteiligten, der einen Sammelantrag nach der Unionsregelung für die landwirtschaftliche Fläche gestellt hat oder dessen Betriebsteil übertragen wurde. Wenn derjenige Beteiligte, dem der Verstoß unmittelbar zuzurechnen ist, selbst einen Sammelantrag nach der Unionsregelung stellt, ist die Verwaltungssanktion gegen diesen Beteiligten zu richten.

Ist es dem Begünstigten aufgrund höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände nicht möglich seinen Verpflichtungen nachzukommen, so wird für diesen Fall keine Verwaltungssanktionen verhängt.

Ein Begünstigter ist von der Einhaltung der Verpflichtungen hinsichtlich einzelner landwirtschaftlichen Flächen befreit, soweit ihm das Einhalten der Verpflichtungen aufgrund einer behördlichen Anordnung nicht möglich ist.

Bei der Feststellung, ob bei der Konditionalität Wiederholungsverstöße vorliegen, bleiben Verstöße aus dem Bereich Greening unberücksichtigt. Greening-Verstöße werden einem anderen Rechtsbereich, den Fördervoraussetzungen, zugerechnet.

Zur Anwendung der Verwaltungssanktionen wird der Gesamtbetrag der relevanten Zahlungen, der dem betreffenden Begünstigten gewährt wurde bzw. zu gewähren ist, für die Beihilfeanträge die er in dem (ggfs. zurückliegenden) Kalenderjahr, in dem der Verstoß begangen wurde, eingereicht hat oder einreichen wird, gekürzt oder gestrichen.

Die allgemeinen Grundsätze zur Bewertung von Verstößen, anhand der Kriterien Ausmaß, Schwere, Dauer und Häufigkeit, werden beibehalten. Auch an der Differenzierung zwischen fahrlässig begangenen und vorsätzlich begangenen Verstößen wird festgehalten.

Die Verwaltungssanktionen sind abschreckend und verhältnismäßig zu verhängen.

Die Kürzung beträgt in der Regel 3 % des Gesamtbetrags der Zahlungen. Die Begünstigten werden grundsätzlich über festgestellte Verstöße und etwaige zu ergreifende Abhilfemaßnahmen informiert.
Hat der Verstoß keine oder nur unerhebliche Folgen, wird keine Verwaltungssanktion verhängt.
Hat der Verstoß schwerwiegende Folgen oder stellt er eine unmittelbare Gefahr für die Gesundheit von Mensch oder Tier dar, wird ein höherer Prozentsatz als der Regelprozentsatz (von 3%) als Kürzung vorgesehen, maximal jedoch 10 Prozent.

Bei vorsätzlichen Verstößen beträgt die Kürzung mindestens 15 Prozent.
Zur Berechnung einer Kürzung/Verwaltungssanktion sind Verstöße in ihrem jeweiligen Wirkungsbereich (Konditionalität, Auflage, Fördervoraussetzung) unabhängig voneinander heranzuziehen.
Deutschland wendet den Artikel 86 der Verordnung (EU) 2021/2116 an und behält folglich 25 % der

Beträge aus Verwaltungssanktionen im Bereich der Konditionalität ein.

7.4.2.2 Definition und Anwendung des Begriffs „Wiederholung“ (Berechnung und abgedeckter Zeitraum):

Definition und Anwendung von „Wiederholung“ (Berechnung und Zeitraum)

Dauert derselbe Verstoß an oder tritt er innerhalb von drei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren erneut auf, beträgt die prozentuale Kürzung in der Regel 10 % des Gesamtbetrags der Zahlungen, sofern der Begünstigte auf den vorangegangenen Verstoß hingewiesen wurde und er je nach Fall die Möglichkeit hatte, die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des vorangegangenen Verstoßes zu treffen.

7.4.2.3 Definition und Anwendung des Begriffs „Vorsätzlichkeit“

Definition und Anwendung von „Vorsatz“

Ein wiederholt erneutes Auftreten derselben Nichteinhaltung (erneuter Wiederholungsverstoß) innerhalb von drei aufeinander folgenden Kalenderjahren ohne triftige Begründung durch den Begünstigten gilt als vorsätzliche Nichteinhaltung; in diesem Fall beträgt die prozentuale Kürzung mindestens 15 % des Gesamtbetrags der Zahlungen.

Vorsatz ist „das Wissen und Wollen um den rechtswidrigen Erfolg“.

Darüber hinaus hat der Begünstigte einen Verstoß gegen die Verpflichtungen durch seine Arbeitnehmer im Betrieb und der Personen, derer er sich zur Erfüllung dieser Verpflichtungen bedient, in gleichem Umfang zu vertreten wie einen eigenen Verstoß.

Definition und Anwendung von „Fahrlässigkeit“

Ein fahrlässiger Verstoß liegt dann vor, wenn durch den Handelnden die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen wurde (§ 276 BGB). Dieser kommt zur Anwendung, wenn die Bedingungen gemäß Artikel 84 Absatz 1 Unterabs. 2 der Verordnung (EU) 2021/2116 erfüllt sind.

Darüber hinaus hat der Begünstigte einen Verstoß gegen die Verpflichtungen durch seine Arbeitnehmer im Betrieb und der Personen, derer er sich zur Erfüllung dieser Verpflichtungen bedient, in gleichem Umfang zu vertreten wie einen eigenen Verstoß.

7.4.3 Angabe, ob ein vereinfachtes Kontrollsystem für Kleinerzeuger angewendet wird

-

7.4.4 Zuständige Kontrollstellen für die Prüfung der Konditionalität und der Grundanforderungen an die Betriebsführung

Die Kontrollstellen der neuen GABs und GLÖZ-Standards werden von den jeweils zuständigen Zahlstellen/Ländern festgelegt.

GAB/GLÖZ	Bezeichnung der Zahlstelle	Bezeichnung der Kontrollstelle	Name des für die Kontrolle Verantwortlichen	Anschrift	E-Mail
GAEC01	Koordinierende Zahlstelle BMEL	Kontrollstelle Baden-Württemberg Kontrollstelle Bayern Kontrollstelle Brandenburg Kontrollstelle Hessen Kontrollstelle Mecklenburg-Vorpommern Kontrollstelle Niedersachsen Kontrollstelle Nordrhein-Westfalen Kontrollstelle Rheinland-Pfalz Kontrollstelle Saarland Kontrollstelle Sachsen Kontrollstelle Sachsen-Anhalt Kontrollstelle Schleswig-Holstein Kontrollstelle Thüringen	BMEL, Ref. 615/616 delegiert an die jeweiligen Länderzahlstellen	Rochusstr 1.53123 Bonn	616@bmel.bund.de
GAEC02	Koordinierende Zahlstelle BMEL	Kontrollstelle Baden-Württemberg Kontrollstelle Bayern Kontrollstelle Brandenburg Kontrollstelle Hessen Kontrollstelle Mecklenburg-Vorpommern Kontrollstelle Niedersachsen Kontrollstelle Nordrhein-Westfalen Kontrollstelle Rheinland-Pfalz Kontrollstelle Saarland Kontrollstelle Sachsen Kontrollstelle Sachsen-Anhalt Kontrollstelle Schleswig-Holstein Kontrollstelle Thüringen	BMEL, Ref. 615/616 delegiert an die jeweiligen Länderzahlstellen	Rochusstr 1 53123 Bonn	616@bmel.bund.de
GAEC03	Koordinierende Zahlstelle BMEL	Kontrollstelle Baden-Württemberg Kontrollstelle Bayern Kontrollstelle Brandenburg Kontrollstelle Hessen	BMEL, Ref. 615/616 delegiert an die jeweiligen Länderzahlstellen	Rochusstr. 1 53123 Bonn	616@bmel.bund.de

		Kontrollstelle Mecklenburg-Vorpommern Kontrollstelle Niedersachsen Kontrollstelle Nordrhein-Westfalen Kontrollstelle Rheinland-Pfalz Kontrollstelle Saarland Kontrollstelle Sachsen Kontrollstelle Sachsen-Anhalt Kontrollstelle Schleswig-Holstein Kontrollstelle Thüringen			
GAEC04	Koordinierende Zahlstelle BMEL	Kontrollstelle Baden-Württemberg Kontrollstelle Bayern Kontrollstelle Brandenburg Kontrollstelle Hessen Kontrollstelle Mecklenburg-Vorpommern Kontrollstelle Niedersachsen Kontrollstelle Nordrhein-Westfalen Kontrollstelle Rheinland-Pfalz Kontrollstelle Saarland Kontrollstelle Sachsen Kontrollstelle Sachsen-Anhalt Kontrollstelle Schleswig-Holstein Kontrollstelle Thüringen	BMEL, Ref. 615/616 delegiert an die jeweiligen Länderzahlstellen	Rochusstr1. 1 53123 Bonn	616@bmel.bund.de
GAEC05	Koordinierende Zahlstelle BMEL	Kontrollstelle Baden-Württemberg Kontrollstelle Bayern Kontrollstelle Brandenburg Kontrollstelle Hessen Kontrollstelle Mecklenburg-Vorpommern Kontrollstelle Niedersachsen Kontrollstelle Nordrhein-Westfalen Kontrollstelle Rheinland-Pfalz Kontrollstelle Saarland Kontrollstelle Sachsen Kontrollstelle Sachsen-Anhalt Kontrollstelle Schleswig-Holstein Kontrollstelle Thüringen	BMEL, Ref. 615/616 delegiert an die jeweiligen Länderzahlstellen	Rochusstr 1 53123 Bonn	616@bmel.bund.de

GAEC06	Koordinierende Zahlstelle BMEL	Kontrollstelle Baden-Württemberg Kontrollstelle Bayern Kontrollstelle Brandenburg Kontrollstelle Hessen Kontrollstelle Mecklenburg-Vorpommern Kontrollstelle Niedersachsen Kontrollstelle Nordrhein-Westfalen Kontrollstelle Rheinland-Pfalz Kontrollstelle Saarland Kontrollstelle Sachsen Kontrollstelle Sachsen-Anhalt Kontrollstelle Schleswig-Holstein Kontrollstelle Thüringen	BMEL, Ref. 615/616 delegiert an die jeweiligen Länderzahlstellen	Rochusstr. 1 53123 Bonn	616@bmel.bund.de
GAEC07	Koordinierende Zahlstelle BMEL	Kontrollstelle Baden-Württemberg Kontrollstelle Bayern Kontrollstelle Brandenburg Kontrollstelle Hessen Kontrollstelle Mecklenburg-Vorpommern Kontrollstelle Niedersachsen Kontrollstelle Nordrhein-Westfalen Kontrollstelle Rheinland-Pfalz Kontrollstelle Saarland Kontrollstelle Sachsen Kontrollstelle Sachsen-Anhalt Kontrollstelle Schleswig-Holstein Kontrollstelle Thüringen	BMEL, Ref. 615/616 delegiert an die jeweiligen Länderzahlstellen	Rochusstr 1 53123 Bonn	616@bmel.bund.de
GAEC08	Koordinierende Zahlstelle BMEL	Kontrollstelle Baden-Württemberg Kontrollstelle Bayern Kontrollstelle Brandenburg Kontrollstelle Hessen Kontrollstelle Mecklenburg-Vorpommern Kontrollstelle Niedersachsen Kontrollstelle Nordrhein-Westfalen Kontrollstelle Rheinland-Pfalz	BMEL, Ref. 615/616 delegiert an die jeweiligen Länderzahlstellen	Rochusstr. 1 53123 Bonn	616@bmel.bund.de

		Kontrollstelle Saarland Kontrollstelle Sachsen Kontrollstelle Sachsen-Anhalt Kontrollstelle Schleswig-Holstein Kontrollstelle Thüringen			
GAEC09	Koordinierende Zahlstelle BMEL	Kontrollstelle Baden-Württemberg Kontrollstelle Bayern Kontrollstelle Brandenburg Kontrollstelle Hessen Kontrollstelle Mecklenburg-Vorpommern Kontrollstelle Niedersachsen Kontrollstelle Nordrhein-Westfalen Kontrollstelle Rheinland-Pfalz Kontrollstelle Saarland Kontrollstelle Sachsen Kontrollstelle Sachsen-Anhalt Kontrollstelle Schleswig-Holstein Kontrollstelle Thüringen	BMEL, Ref. 615/616 delegiert an die jeweiligen Länderzahlstellen	Rochusstr. 1 53123 Bonn	616@bmel.bund.de
SMR01	Koordinierende Zahlstelle BMEL	Kontrollstelle Baden-Württemberg Kontrollstelle Bayern Kontrollstelle Brandenburg Kontrollstelle Hessen Kontrollstelle Mecklenburg-Vorpommern Kontrollstelle Niedersachsen Kontrollstelle Nordrhein-Westfalen Kontrollstelle Rheinland-Pfalz Kontrollstelle Saarland Kontrollstelle Sachsen Kontrollstelle Sachsen-Anhalt Kontrollstelle Schleswig-Holstein Kontrollstelle Thüringen	BMEL, Ref. 615/616 delegiert an die jeweiligen Länderzahlstellen	53123 Bonn, Rochusstr 1	616@bmel.bund.de
SMR02	Koordinierende Zahlstelle BMEL	Kontrollstelle Baden-Württemberg Kontrollstelle Bayern Kontrollstelle Brandenburg Kontrollstelle Hessen	BMEL, Ref. 615/616 delegiert an die jeweiligen Länderzahlstellen	Rochusstr 1 53123 Bonn	616@bmel.bund.de

		Kontrollstelle Mecklenburg-Vorpommern Kontrollstelle Niedersachsen Kontrollstelle Nordrhein-Westfalen Kontrollstelle Rheinland-Pfalz Kontrollstelle Saarland Kontrollstelle Sachsen Kontrollstelle Sachsen-Anhalt Kontrollstelle Schleswig-Holstein Kontrollstelle Thüringen			
SMR03	Koordinierende Zahlstelle BMEL	Kontrollstelle Baden-Württemberg Kontrollstelle Bayern Kontrollstelle Brandenburg Kontrollstelle Hessen Kontrollstelle Mecklenburg-Vorpommern Kontrollstelle Niedersachsen Kontrollstelle Nordrhein-Westfalen Kontrollstelle Rheinland-Pfalz Kontrollstelle Saarland Kontrollstelle Sachsen Kontrollstelle Sachsen-Anhalt Kontrollstelle Schleswig-Holstein Kontrollstelle Thüringen	BMEL, Ref. 615/616 delegiert an die jeweiligen Länderzahlstellen	Rochusstr. 1 53123 Bonn	616@bmel.bund.de
SMR04	Koordinierende Zahlstelle BMEL	Kontrollstelle Baden-Württemberg Kontrollstelle Bayern Kontrollstelle Brandenburg Kontrollstelle Hessen Kontrollstelle Mecklenburg-Vorpommern Kontrollstelle Niedersachsen Kontrollstelle Nordrhein-Westfalen Kontrollstelle Rheinland-Pfalz Kontrollstelle Saarland Kontrollstelle Sachsen Kontrollstelle Sachsen-Anhalt Kontrollstelle Schleswig-Holstein Kontrollstelle Thüringen	BMEL, Ref. 615/616 delegiert an die jeweiligen Länderzahlstellen	Rochusstr 1 53123 Bonn	616@bmel.bund.de

SMR05	Koordinierende Zahlstelle BMEL	Kontrollstelle Baden-Württemberg Kontrollstelle Bayern Kontrollstelle Brandenburg Kontrollstelle Hessen Kontrollstelle Mecklenburg-Vorpommern Kontrollstelle Niedersachsen Kontrollstelle Nordrhein-Westfalen Kontrollstelle Rheinland-Pfalz Kontrollstelle Saarland Kontrollstelle Sachsen Kontrollstelle Sachsen-Anhalt Kontrollstelle Schleswig-Holstein Kontrollstelle Thüringen	BMEL, Ref. 615/616 delegiert an die jeweiligen Länderzahlstellen	Rochusstr 1 53123 Bonn	616@bmel.bund.de
SMR06	Koordinierende Zahlstelle BMEL	Kontrollstelle Baden-Württemberg Kontrollstelle Bayern Kontrollstelle Brandenburg Kontrollstelle Hessen Kontrollstelle Mecklenburg-Vorpommern Kontrollstelle Niedersachsen Kontrollstelle Nordrhein-Westfalen Kontrollstelle Rheinland-Pfalz Kontrollstelle Saarland Kontrollstelle Sachsen Kontrollstelle Sachsen-Anhalt Kontrollstelle Schleswig-Holstein Kontrollstelle Thüringen	BMEL, Ref. 615/616 delegiert an die jeweiligen Länderzahlstellen	Rochusstr. 1 53123 Bonn	616@bmel.bund.de
SMR07	Koordinierende Zahlstelle BMEL	Kontrollstelle Baden-Württemberg Kontrollstelle Bayern Kontrollstelle Brandenburg Kontrollstelle Hessen Kontrollstelle Mecklenburg-Vorpommern Kontrollstelle Niedersachsen Kontrollstelle Nordrhein-Westfalen Kontrollstelle Rheinland-Pfalz	BMEL, Ref. 615/616 delegiert an die jeweiligen Länderzahlstellen	Rochusstr 1 53123 Bonn	616@bmel.bund.de

		Kontrollstelle Saarland Kontrollstelle Sachsen Kontrollstelle Sachsen-Anhalt Kontrollstelle Schleswig-Holstein Kontrollstelle Thüringen			
SMR08	Koordinierende Zahlstelle BMEL	Kontrollstelle Baden-Württemberg Kontrollstelle Bayern Kontrollstelle Brandenburg Kontrollstelle Hessen Kontrollstelle Mecklenburg-Vorpommern Kontrollstelle Niedersachsen Kontrollstelle Nordrhein-Westfalen Kontrollstelle Rheinland-Pfalz Kontrollstelle Saarland Kontrollstelle Sachsen Kontrollstelle Sachsen-Anhalt Kontrollstelle Schleswig-Holstein Kontrollstelle Thüringen	BMEL, Ref. 615/616 delegiert an die jeweiligen Länderzahlstellen	Rochusstr.1 53123 Bonn	616@bmel.bund.de
SMR09	Koordinierende Zahlstelle BMEL	Kontrollstelle Baden-Württemberg Kontrollstelle Bayern Kontrollstelle Brandenburg Kontrollstelle Hessen Kontrollstelle Mecklenburg-Vorpommern Kontrollstelle Niedersachsen Kontrollstelle Nordrhein-Westfalen Kontrollstelle Rheinland-Pfalz Kontrollstelle Saarland Kontrollstelle Sachsen Kontrollstelle Sachsen-Anhalt Kontrollstelle Schleswig-Holstein Kontrollstelle Thüringen	BMEL, Ref. 615/616 delegiert an die jeweiligen Länderzahlstellen	Rochusstr. 1 53123 Bonn	616@bmel.bund.de
SMR10	Koordinierende Zahlstelle BMEL	Kontrollstelle Baden-Württemberg Kontrollstelle Bayern Kontrollstelle Brandenburg Kontrollstelle Hessen	BMEL, Ref. 615/616 delegiert an die jeweiligen Länderzahlstellen	Rochusstr.1 53123 Bonn	616@bmel.bund.de

		Kontrollstelle Mecklenburg-Vorpommern Kontrollstelle Niedersachsen Kontrollstelle Nordrhein-Westfalen Kontrollstelle Rheinland-Pfalz Kontrollstelle Saarland Kontrollstelle Sachsen Kontrollstelle Sachsen-Anhalt Kontrollstelle Schleswig-Holstein Kontrollstelle Thüringen			
SMR11	Koordinierende Zahlstelle BMEL	Kontrollstelle Baden-Württemberg Kontrollstelle Bayern Kontrollstelle Brandenburg Kontrollstelle Hessen Kontrollstelle Mecklenburg-Vorpommern Kontrollstelle Niedersachsen Kontrollstelle Nordrhein-Westfalen Kontrollstelle Rheinland-Pfalz Kontrollstelle Saarland Kontrollstelle Sachsen Kontrollstelle Sachsen-Anhalt Kontrollstelle Schleswig-Holstein Kontrollstelle Thüringen	BMEL, Ref. 615/616 delegiert an die jeweiligen Länderzahlstellen	Rochusstr. 1 53123 Bonn	616@bmel.bund.de

7.5 Soziale Konditionalität

7.5.1 Beschreibung des Kontrollsystems für die soziale Konditionalität

Das Kontroll-/Durchsetzungssystem für die soziale Konditionalität in Deutschland lässt sich in unterschiedliche Bereiche unterteilen:

Zu den Aufsichtsbehörden im Bereich Arbeitsschutz zur Umsetzung der Regelungen zur sozialen Konditionalität zählen insbesondere die Gewerbeaufsichtsämter (Ämter für Arbeitsschutz) der Länder. Daneben führt im Bereich der Landwirtschaft auch die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau als Unfallversicherungsträger Kontrollen durch und erlässt Anordnungen. Die Vor-Ort-Kontrollen werden von Amts wegen entsprechend der gesetzlichen Grundlagen des jeweils einschlägigen Fachrechts durchgeführt.

Im Bereich des Nachweisgesetzes, das maßgeblich der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1152 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über transparente und vorhersehbare Arbeitsbedingungen in der Europäischen Union ("Arbeitsbedingungenrichtlinie") dient, werden Verstöße des Arbeitsgebers gegen seine Nachweispflichten als Ordnungswidrigkeit durch Bußgelder geahndet. Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Verfolgungsbehörde. Die jeweils zuständigen Behörden werden in der Regel aufgrund von Anzeigen tätig. Welche Behörde zuständig ist, bestimmt sich nach den allgemeinen Regelungen des Ordnungswidrigkeitenrechts sowie des jeweiligen Landesrechts.

Soweit Verstöße gegen das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz, welches der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2008/104 (Leiharbeitsrichtlinie) dient, betroffen sind, ist die Bundesagentur für Arbeit als Durchführungsbehörde zuständig.

Ferner sind auch die Arbeitsgerichte in die Umsetzung der sozialen Konditionalität einbezogen, soweit im Klageverfahren die Regelungen zur Umsetzung der Artikel 8, 10 und 13 der Richtlinie (EU) 2019/1152 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über transparente und vorhersehbare Arbeitsbedingungen in der Europäischen Union (Abl. L 186 vom 11.7.2019, S. 105) betroffen sind.

7.5.2 Beschreibung des Sanktionssystems für die soziale Konditionalität

Die Verwaltungssanktionen werden durch die Zahlstellen der Länder berechnet und verhängt.

Einzelheiten des Sanktionssystems für die soziale Konditionalität sollen – parallel zu den Regelungen bei Verstößen gegen die GLÖZ-Standards – in die GAP-Konditionalitäten-Verordnung aufgenommen werden. Demnach richtet sich die Höhe der Sanktion nach der Dauer, dem Ausmaß und der Schwere des Verstoßes, wobei berücksichtigt wird, ob der Verstoß fahrlässig oder vorsätzlich begangen wurde und ob es sich um eine Wiederholungsverstoß handelt. So sollen Verstöße mit schwerwiegenden Folgen abweichend vom Regelsatz von 3 Prozent mit einem Kürzungssatz bis zu 10 Prozent geahndet werden. Bei vorsätzlichen Verstößen soll der Kürzungssatz mindestens 15 Prozent betragen. Auf der anderen Seite ist auch vorgesehen, den Zahlstellen die Möglichkeit zu eröffnen, bei nicht vorsätzlichen Verstößen gegen die Vorschriften der sozialen Konditionalität im Einzelfall den Regelsatz von 3 Prozent auf 1 Prozent zu senken („leichte Verstöße“). Bei besonders schwerwiegenden vorsätzlichen Verstößen soll auch ein Ausschluss von den Zahlungen beschlossen werden können.

8 Modernisierung: AKIS und Digitalisierung

8.1 AKIS

8.1 Geplante allgemeine Organisationsstruktur des verbesserten AKIS

Das landwirtschaftliche Wissens- und Innovationsystem (Agricultural Knowledge and Innovation System – AKIS) in Deutschland integriert eine Vielfalt an Akteuren aus Beratungswesen, Forschung, Bildung, öffentlicher Verwaltung, Politik, Privatwirtschaft, Nichtregierungsorganisationen und Landwirtschaftsorganisationen.

Im föderalen deutschen System teilen sich die Zuständigkeiten für die Maßnahmen zur Erreichung des Querschnittziels „Modernisierung der Landwirtschaft und des ländlichen Raums durch Förderung und Austausch von Wissen, Innovation und Digitalisierung sowie Anreize für Landwirtinnen und Landwirte, dies dank verbesserten Zugangs und entsprechender Schulungen umzusetzen“ zwischen der Bundes- und der Länderebene auf. Gerade die für das Querschnittsziel wichtigen Interventionen Beratung (EL-0801) und Bildung (Qualifizierung, Demonstrationstätigkeiten und Wissensaustausch EL-0802) liegen primär in der Zuständigkeit der Länder. Bildung ist in Deutschland grundsätzlich Sache der Länder mit Ausnahme der beruflichen Bildung, für die der Bund einen koordinierten Rahmen vorgibt. Dadurch, dass das Beratungswesen auf Ebene der Länder angesiedelt ist, kann diese besonders gut auf die weitreichenden Unterschiede der Landwirtschaft, die zwischen den Ländern bestehen, und auf die regionalen Besonderheiten ausgerichtet werden.

Im Bereich der Agrarforschung findet man eine geteilte Zuständigkeit sowohl beim Bund als auch bei den Ländern. Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) mit seiner breit aufgestellten Ressortforschung und seinen umfangreichen Forschungsprogrammen ist der Hauptakteur der deutschen Agrarforschung und finanziert Forschungs- und Modellvorhaben, Netzwerke und Erprobungsvorhaben.

Stärken und Schwächen des deutschen AKIS

Im Rahmen des strukturierten Dialogs zur Vorbereitung des Strategieplans für die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) stellte die EU-Kommission (KOM) fest, dass das AKIS in Deutschland zwar eines der leistungsfähigsten in der EU ist, aber die Wissensnetzwerke noch nicht eng genug zusammenarbeiten und die mangelnde Gesamtkoordinierung zu einer „Fragmentierung“ der Maßnahmen und Dienstleistungen führt. Die KOM empfiehlt daher Investitionen in die Koordinierung des AKIS und in den horizontalen Wissensaustausch zwischen Forschung und Praxis sowie in eine effiziente Netzwerkbildung von Beratungskräften im Wissenssystem, insbesondere von privaten Beratungskräften, und in die Ausbildung und Qualifikation von Beratungskräften.

Auch von den EU finanzierten Projekten PRO AKIS (2012-2015) und i2connect (2019-2024) wurden Bestandsaufnahmen für das AKIS in Deutschland vorgenommen, die sich im Ergebnis mit den Einschätzungen der KOM aus dem strukturierten Dialog zur Vorbereitung des GAP-Strategieplans decken. Es wurde festgestellt, dass der Wissensfluss innerhalb des deutschen AKIS, bedingt durch die institutionell sehr unterschiedlichen Systeme, effizienter gestaltet werden kann. Durch das föderale System sind die Ansätze der Agrarforschung und der entsprechende Wissenstransfer sehr vielschichtig sowohl in der horizontalen Ebene (privat und öffentlich) wie auch in der vertikalen Ebene (Bund, Länder, Regionen). Grundsätzlich zeigten Untersuchungen wie die SWOT-Analyse zum GAP-Strategieplan oder das Projekt i2connect auf, dass die Vernetzung der verschiedenen Akteure innerhalb der Länder weit fortgeschritten ist. Allerdings besteht für die Vernetzung über die Grenzen der Länder hinaus Verbesserungspotenzial. Nach jetzigem Kenntnisstand wird deutlich, dass die Akteure aus Bildung, Beratungswesen und Forschung, insbesondere auf nationaler Ebene, nur lose vernetzt sind. Die Herausforderungen für die Weiterentwicklung des deutschen AKIS in der neuen GAP-Förderperiode 2023-2027 liegen somit in der Organisation und Unterstützung von Wissensflüssen und in der Verstetigung der Vernetzung der AKIS-Akteure innerhalb der Länder sowie über Bundeslandgrenzen hinaus.

Grundsätzliche Zielsetzung zur Verbesserung des deutschen AKIS in der neuen GAP-Periode 2023-2027

In der neuen Förderperiode wird angestrebt, die 16 AKIS-Systeme der Länder bzw. deren Akteure regional übergreifend besser zu vernetzen. Hierfür sollen vorrangig bereits existierende Strukturen gestärkt werden. So soll etwa der thematische Austausch, wie er bereits von der Deutschen Vernetzungsstelle (DVS) für Innovationsdienstleister und Operationelle Gruppen (OGs) erfolgreich stattfindet, ausgebaut werden (siehe 8.4). Zusätzlich zum Austausch der OGs wird die DVS weitere thematische Austausche anbieten. Beratungskräfte sollen im Sinne eines strategischen AKIS-Ansatzes verstärkt angesprochen und einbezogen werden. Die Austauschformate finden in Präsenz und online statt, mit in der Regel 30-50 (Präsenz) bzw. 200-300 (online) Teilnehmenden. Die Themen der Austauschformate sind eng verknüpft mit den 10 Zielen der neuen GAP. Z.B. gab es 2022 Formate zu diesen Themen: Smarte Dörfer und Regionen, Netzwerktreffen Biodiversitätsberatung, Fachkräfte aufs Land, (Re-)Regionalisierung von Wertschöpfungsketten und Vermarktung, u.v.m..

Darüber hinaus wird angestrebt eine stärkere Vernetzung zwischen den zuständigen Akteuren der Bundesverwaltung – die die Funktion der AKIS-Koordinierungsstelle übernimmt – und den Landesverwaltungen als regelmäßigen Informationsfluss dauerhaft zu etablieren. Ein erster Schritt in diese Richtung der Verbesserung des Wissensaustausches und des Austauschs auch für die Programmgestaltung war die Benennung von AKIS-Referentinnen und -Referenten der Länder, die sich regelmäßig mit Vertreterinnen und Vertretern des Bundes treffen. Gegenstand der Treffen sind u.a. Fragestellungen, wie Innovationen gefördert und wie Wissensflüsse zwischen den Akteuren auf verschiedenen Ebenen (Bund, Land, Region) verbessert werden können und der Erfahrungsaustausch zu den AKIS-Systemen der Länder.

Die für diese Bestrebungen relevanten Interventionen zur Stärkung und optimierten Koordination des AKIS sind in Sektion 5 beschrieben (EL-0802_Qualifizierung, Demonstrationstätigkeiten und Wissensaustausch; EL-0801_Beratung, Einrichtung von Beratungsdiensten; EL-0702_EIP-AGRI; EL-0701_Netzwerke, Kooperationen). Die Interventionen EL-0801_Beratung und EL-0802_Qualfizierung werden von den Ländern – soweit von diesen im Rahmen des GAP-Strategieplans vorgesehen – umgesetzt und von Seiten des Bundes ergänzend die länderübergreifende Vernetzung und Austauschformate zentraler AKIS-Akteure in diesen Bereichen verbessert. Die Weichen für eine verbesserte Integration der Beratungskräfte im AKIS werden in EL-0801 gestellt, indem Begünstigte bei der Antragsstellung beschreiben, wie Beratungskräfte z.B. Zugang zu Netzwerken haben oder in Forschungsvorhaben eingebunden sind. Ergänzend wird die AKIS Koordinierungsstelle mit den Gremien AKIS-Bund-Länderrunde und AKIS-Expertinnen- und Expertenbeirat einen Workshop zum Thema verbesserte Integration der Beratungskräfte in das AKIS organisieren. Daraus werden dann gemeinsam konkrete Maßnahmen im Sinne des strategischen AKIS-Ansatzes abgeleitet. Außerdem soll auf Bundesebene das AKIS insoweit gestärkt werden, dass die jährlichen Forschungsmittel des BMEL für Forschung, Entwicklung und Innovationen besser an die Bedürfnisse der Praxis angepasst werden. Hierfür sollen zum einen die Forschungsergebnisse für die Praxis nutzbarer gemacht und zum anderen die Forschung durch spezielle Formate näher an die Praxis gerückt werden, um die Landwirtinnen und Landwirt im erforderlichen Transformationsprozess mit z.B. neuen Technologien, Verfahren, Dienstleistungen zu unterstützen.

Um Innovationspotentiale zwischen den AKIS-Akteuren zu heben, wird auf bewährten Strukturen und Formaten aufgebaut. Eine weitere Möglichkeit für das BMEL, Themen aus der Praxis für künftige Forschungs- und Innovationsbekanntmachungen zu identifizieren, ist die diesbezügliche regelmäßige Abfrage in Beratung und Entscheidungsgremien, die mit Vertretern der landwirtschaftlichen Praxis und aus Verbänden besetzt ist. Ein Beispiel hierfür ist die Lenkungsgruppe der „Deutschen Innovationspartnerschaft Agrar“ (DIP), die vor Beginn der eigentlichen Gremienarbeit den grundsätzlichen Punkt „Vorschläge für neue Förderbekanntmachungen des BMEL“ aufruft.

Denn der reine Transfer von Projektinhalten reicht nicht aus, um die 10 Ziele der GAP zu adressieren und umzusetzen, u.a. Klimaschutz, Erhalt der Biodiversität, Sicherstellung gerechter Einkommen für Landwirte, Förderung lebendiger ländlicher Gebiete. Vielmehr müssen zukünftig auch Beratungs-, Aus- und Fortbildungsinhalte flüssiger im AKIS verbreitet werden.

Mit den Zielen des europäischen Grünen Deal, der Strategie vom Hof auf den Teller, der

Biodiversitätsstrategie und weiteren europäischen Zielen werden Transformationsprozesse mit ambitionierten Zeithorizonten (2030) angestoßen. Dies betrifft besonders die neuen Inhalte des Nachhaltigkeitsbereichs und kurzer Wertschöpfungsketten, die mit den AKIS-Akteuren adressiert werden müssen.

Für die erfolgreiche Erreichung der Ziele, bedarf es einer besseren Einbindung der Praxis, der Beratung und Bildung in die Forschung sowie einer praxisgerechten Aufbereitung und Kommunikation der Ergebnisse (Q7). Hier leistet auch das landwirtschaftliche Versuchswesen im AKIS einen bedeutenden Beitrag zum Wissenstransfer. Neben den Ländern mit ihren „regionalen" AKIS-Strukturen werden Partner wie z.B. der Verband der Landwirtschaftskammern (VLK) mit seinen Schnittstellen zu den umfangreichen Aktivitäten und Angeboten der Kammern und Beratungseinrichtungen auf Länderebene oder auch die Kooperation der Landesanstalten und Landesämter für Landwirtschaft eine große Rolle spielen. Bundesweit bündelnde Forschungseinrichtungen oder Organisationen wie beispielsweise die Deutsche Agrarforschungsallianz (DAFA) werden ihre Verbindungen einbringen (siehe 8.2).

Zu berücksichtigen ist, dass die Aufgabe „Innovationstransfer in die Praxis" für einige Akteure eine neue oder weiterzuentwickelnde Aufgabe ist. Die DVS wird als Plattform Transparenz zu Strukturen und Aktivitäten schaffen und den Austausch der Multiplikatoren im Prozess begleiten. Die DVS bietet für die koordinierenden Ansprechpersonen auf Bund- und Länderebene prozessbegleitende Veranstaltungen zur Rollenklärung, Abstimmung, Vorgehen und Zusammenarbeit beim Aufbau an. Bestehende Forschungsverbünde, Themen- und Praktikernetzwerke werden durch die DVS oder Partner in das AKIS Netzwerk eingebunden.

AKIS-Koordinierungsstelle

Die AKIS-Koordinierungsstelle (AKIS Coordination Body) ist im BMEL im zuständigen Fachreferat für AKIS und EIP-AGRI angesiedelt (zum Zeitpunkt der Erstellung des GAP-Strategieplans 2022 ist dies Referat 123 „Forschung und Innovation"). Der Koordinierungsstelle obliegen folgende Aufgaben:

- Kontaktpunkt für alle AKIS-bezogenen Fragen gegenüber der KOM,
- Sicherstellung der regelmäßigen Kommunikation mit der KOM und den anderen Mitgliedsstaaten über den Fortschritt von AKIS,
- Bündelung der Informationen aus den Sachstandsberichten der Bundesländer,
- Entwicklung einer Strategie mit der AKIS-Bund-Länderrunde und des AKIS-Expertinnen- und Expertenbeirats, wie Ergebnisse aus Innovationsvorhaben (Europäische, Bundes- und Landesebne) effizient gebündelt und jeweils zielgruppengerecht und zentral zugänglich zur Verfügung gestellt werden können,
- Unterstützung der Bundesländer bei der Bündelung der Evaluierungsergebnisse des Querschnittsziels „Modernisierung der Landwirtschaft und des ländlichen Raums durch Förderung und Austausch von Wissen, Innovation und Digitalisierung sowie Anreize für Landwirtinnen und Landwirte, dies dank verbesserten Zugangs und entsprechender Schulungen umzusetzen" und
- Anfallende Sekretariatsarbeiten durch die deutschen AKIS-Gremien.

Der Koordinierungsstelle werden zur Erfüllung ihrer Aufgaben zwei Gremien zur Seite gestellt, die AKIS-Bund-Länderrunde und der AKIS-Expertinnen- und Expertenbeirat.

In der AKIS-Bund-Länderrunde sind die AKIS-Referentinnen und Referenten der 16 Bundesländer vertreten. Den Vorsitz hat die AKIS-Koordinierungsstelle. Die AKIS-Bund-Länderrunde trifft sich mindestens einmal im Jahr auf Einladung der AKIS-Koordinierungsstelle, um u.a. Fragestellungen, wie Innovationen befördert und Wissen besser zwischen den Akteuren auf verschiedenen Ebenen (Bund, Land, Region) verbreitet werden können, zu erörtern. Darüber hinaus informieren die Bundesländer in Form von Sachstandsberichten während der Treffen der AKIS-Bund-Länderrunde oder auf Anfrage ggf. auch schriftlich über den Umsetzungsfortschritt des Querschnittziels „Modernisierung der Landwirtschaft und des ländlichen Raums durch Förderung und Austausch von Wissen, Innovation und Digitalisierung sowie Anreize für Landwirtinnen und Landwirte, dies dank verbesserten Zugangs und entsprechender Schulungen umzusetzen". Zudem werden anlassbezogen gemeinsam im Gremium auftretende Herausforderungen im Zusammenhang mit der Umsetzung des Querschnittsziels sowie deren Lösungsmöglichkeiten diskutiert. Die AKIS-Bund-Länderrunde erstellt einen fortlaufenden Zweijahres-

Aktionsplan mit dem Ziel zur weiteren Verstetigung des Austausches und Wissensflusses zwischen der Bundes- und Länderebene. Die AKIS-Referentinnen und Referenten der Bundesländer tragen Informationen und Ideen aus der AKIS-Bund-Länderrunde in ihre Bundesländer und an AKIS-Akteure auf Bundeslandebene weiter und bringen ebenso die Anliegen und Ideen ihrer regionalen AKIS-Akteure in die Bund-Länderrunde ein.

Neben der Einbindung der Bundesländer soll auch ein AKIS-Expertinnen- und Expertenbeirat verstetigt werden, in dem wichtige Stakeholder vertreten sind, die über besondere Fachexpertise für das Erreichen des Querschnittsziels und für AKIS verfügen. An diesem Gremium sollen unter anderem die DVS, das Bundesinformationszentrum Landwirtschaft (BZL), die DAFA, sowie Vertretungen aus der Beratung, der Bildung und aus Forschungseinrichtungen mit AKIS-relevanter Expertise beteiligt sein. Die Beteiligung im AKIS-Expertinnen- und Expertenbeirat und die Einbindung wichtiger AKIS-Akteure unterliegt einer ständigen kritischen Überprüfung. Nach Bedarf kann der Kreis der Akteure jederzeit angepasst werden. Die Rolle des AKIS-Expertinnen- und Expertenbeirats wird die Beratung der AKIS-Koordinierungsstelle sowie der Bund-Länderrunde in Fragen der Forschung, Bildung und Beratung, des Wissenstransfers sowie bei der Erstellung und Weiterentwicklung des Zweijahres-Aktionsplans sein. Der AKIS-Expertinnen- und Expertenbeirat trifft sich nach Bedarf auf Vorschlag der AKIS-Koordinierungsstelle, die auch den Vorsitz über dieses Gremium führt.

Zur Verbesserung der Vernetzung des AKIS-Expertinnen- und Expertenbeirats und der AKIS-Bund-Länderrunde findet mindestens einmal jährlich ein gemeinsamer AKIS-Workshop statt. Je nach Themenschwerpunktsetzung könnten weitere relevante Akteure, wie die Agrarforschungsreferentinnen und –referenten, die EIP-AGRI-Referentinnen und –Referenten, die Bildungsreferentinnen und-refereten oder die Beratungsreferentinnen und –referenten der Länder inkl. der für diese Themen zuständigen Fachreferate des BMEL zu diesem als Gäste geladen werden.

8.2 Beschreibung, wie Beratungsdienste, Forschung und GAP-Netze im Rahmen der AKIS zusammenarbeiten werden (Artikel 114 Buchstabe a Ziffer ii)

Das Querschnittsziel setzen auf Bundes- und Länderebene hauptsächlich Akteure aus den Bereichen Bildung, Beratungswesen, Forschung um, die im Folgenden beschrieben werden.

a) Agrarforschung

Die Agrarforschung setzt sich derzeit auf Bundesebene aus den sechs Ressortforschungseinrichtungen, sowie Leibniz-Einrichtungen zusammen. Das BMEL fördert auf der Grundlage eines Verwaltungsabkommens gemeinsam mit den Ländern sechs Forschungseinrichtungen, die der Forschungsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz e.V. angehören. Daneben gibt es in den Ländern noch vielfältige weitere Einrichtungen, die Forschung in der Landwirtschaft betreiben. Dies sind insbesondere Universitäten und Hochschulen, Landwirtschaftskammern, Landesämter, Landesbetriebe sowie Landesanstalten. Daneben gibt es auch privatwirtschaftliche Forschungseinrichtungen und auch Vereine wie Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren, Fraunhofer-Gesellschaft, Max-Planck-Gesellschaft.

Zur besseren Vernetzung der Forschungslandschaft gründete sich 2010 die Deutsche Agrarforschungsallianz (DAFA), eine Gemeinschaftsunternehmung der deutschen Agrarforschung. Die DAFA arbeitet an dem Ziel, die Leistungsfähigkeit der deutschen Agrarforschung zu stärken, Kompetenzen fachübergreifend zu bündeln und der Fragmentierung der deutschen Agrar- und Ernährungsforschung in Deutschland entgegen zu wirken. Mittlerweile gehören der DAFA 63 deutsche Universitäten, Hochschulen, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen sowie Bundes- und Landesforschungsinstitute an. In so genannten Fachforen fassen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler ihr gemeinsames Bearbeitungsinteresse in übergeordneten Fragestellungen und aktuelle Herausforderungen für den Agrar- und Ernährungsbereich zusammen. Daraus wurden und werden Forschungsbedarfe formuliert. Über die Fachforen werden „bottom-up“, aus den Einrichtungen heraus, Forschungsstrategien für komplexere Fragestellungen erarbeitet und an die fachlich zuständigen Ministerien und Projektträger weitergeleitet. Zu folgenden Themen gab es in der Vergangenheit Fachforen: Fachforum Nutztiere, Fachforum Leguminosen, Fachforum Bienen und Landwirtschaft; Fachforum Aquakultur, Fachforum Grünland, Fachforum Ökologische Lebensmittelwirtschaft, Plattform

Landwirtschaft im Klimawandel, Strategisches Forum.

Auf nationaler Ebene gestalten sich ein engerer forschungsstrategischer Austausch zwischen dem Bund und den Ländern schwierig, da die Hochschulen in ihren Forschungsschwerpunkten autonom sind. Um die Forschungsaktivitäten zu bündeln, schaffen Kooperationen zwischen den Einrichtungen der Ressortforschung des Bundes und der Hochschulen bzw. Forschungseinrichtungen der Länder gute Vernetzungsmöglichkeiten. Um weitere Synergieeffekte zu erzielen, werden Bund und Länder in geeigneten Fällen Kooperationsverträge abschließen. Die Arbeit der DAFA und ihr Netzwerk bietet dafür bereits eine gute Basis. Ein weiteres Instrument, um den Wissensaustausch zu organisieren und zu stärken, sind die regelmäßigen Bund-Länderrunden zwischen den Forschungsreferentinnen und –Referenten der Länder mit dem Forschungsreferat des BMEL. Vom BMEL organisierte Innovationsveranstaltungen wie die „Innovationstage“ werden künftig noch stärker genutzt, um Synergien zwischen den Fördertiteln des BMEL zu schaffen.

Auf europäischer Ebene erfolgt eine enge und gut koordinierte Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten. Jedoch ist die Abstimmung zwischen den Forschungsaktivitäten auf europäischer und nationaler Ebene noch verbesserungsfähig. Mit der europäischen Joint Programming Initiative on Agriculture, Food Security and Climate Change (FACCE-JPI) wurde ein Instrument geschaffen, um die Forschungsaktivitäten auf europäischer Ebene zu koordinieren. Die auslaufenden ERA-NETs (CORE-Organic, ERA-GAS, ICT-AGRI-FOOD, SusAn, SusCrop, SUSFOOD etc.), in denen für die deutsche Agrarwirtschaft relevante Forschung betrieben wurde und in denen sich AKIS Akteure thematisch vernetzt haben, sollen in die Europäischen Partnerschaften integriert werden (z.B. in der Partnerschaft Agrarökologie). Die Partnerschaft ist so angelegt, dass es Vernetzungsaktivitäten mit AKIS-Akteuren und auch EIP-OGs geben wird.

Neben der inhaltlichen Abstimmung der Forschungsaktivitäten auf den verschiedenen Ebenen ist auch die horizontale Integration, das heißt die Implementierung von Ergebnissen der Forschung in die Praxis, von großer Bedeutung. Das BMEL adressiert die horizontale Integration von Forschungsergebnissen, indem es in seinem Innovationsprogramm eine Begleitforschung obligatorisch einfügt. Diese Begleitforschung unterstützt die Forschungsprojekte aus Forschungsbekanntmachungen, vernetzt die Projekte, analysiert den wissenschaftlichen Fortschritt, ermittelt Forschungslücken und prüft, welche Forschungsprojekte praxisnahe Ergebnisse erzielt haben. Anschließend werden auf verschiedenen Kommunikationswegen die wissenschaftlichen Erkenntnisse der Praxis, dem Beratungswesen und der Politik zur Verfügung gestellt. Trotz dieses erfolgversprechenden Ansatzes sind Verbesserungen notwendig und möglich.

Auch das landwirtschaftliche Versuchswesen leistet im AKIS einen bedeutenden Beitrag zum Wissenstransfer zwischen Akteuren aus Agrarforschung, Bildung, Beratungswesen und Praxis. Sowohl nicht- bzw. halbstaatliche Einrichtungen, wie z.B. Beratungsringe oder Landwirtschaftskammern, als auch staatliche Stellen, wie z.B. Landesanstalten oder -betriebe, tragen mit einem breit aufgestellten Versuchswesen Innovationen in die Praxis. Ein Beispiel sind hier Versuchsfeldbegehungen, Demonstrationsbetriebsnetzwerke oder auch die Vermittlung von Referentinnen und Referenten aus dem Versuchswesen zu Fachveranstaltungen mit Praxisakteuren (z. B Beratungskräften) oder auch für Fortbildungen.

Speziell durch das landwirtschaftliche Versuchswesen werden neueste Forschungsergebnisse und Innovationen unter praxisnahen Bedingungen geprüft, getestet und weiterentwickelt. Oft werden die Ergebnisse der Praxis demonstriert, was den horizontalen Austausch von landwirtschaftlichen Innovationen auf Praxisebene stärkt. Zur Sicherstellung der entsprechenden bundesweiten Verbreitung sind z.B. Landesanstalten Partner in bundesweiten Demonstrationsnetzwerken. Dies soll auch weiterhin, u.a. durch die Ausschreibung von Modell- und Demonstrationsvorhaben oder durch Interventionen, gefördert werden (siehe Sektion 5, EL0802).

b) Landwirtschaftliche Bildung

Die landwirtschaftliche Bildung in Deutschland ruht im Wesentlichen auf vier Säulen. Dies sind:

- berufliche Aus- und Fortbildung,
- fachschulische und sonstige Weiterbildung,
- akademische Bildung sowie

- berufliche Weiterbildung und Informationsmaßnahmen.

Berufliche Aus- und Fortbildung

Die Rahmenbedingungen der beruflichen Bildung regelt das Berufsbildungsgesetz (BBiG). Das BMEL ist nach dem BBiG zuständiges Fachministerium für den Erlass der rechtlichen Regelungen für die bundeseinheitliche Aus- und Fortbildung in den landwirtschaftlichen Berufen. Die Überwachung und Beratung der beruflichen Aus- und Fortbildung obliegt den zuständigen Stellen (Behörden) in den Ländern

In Deutschland sichert die berufliche Ausbildung in Betrieben den Fachkräftenachwuchs für den Agrarbereich. Aktuell befinden sich ca. 33.500 Jugendliche in einer Ausbildung in den 14 sogenannten „Grünen Berufen". Diese Ausbildung erfolgt im dualen System mit den Partnern Ausbildungsbetrieb, Berufsschule und überbetrieblichen Ausbildungsstätten. Die berufliche Fortbildung umfasst z.B. auch die Meisterqualifikation im Agrarbereich mit ca. 1.700 Absolventinnen und Absolventen im Jahr 2019.

Fachschulische und sonstige Weiterbildung

Grundsätzlich liegt die Zuständigkeit für diesen Bereich bei den Ländern. Die berufliche Weiterbildung an Fachschulen hat für die Sicherung des Nachwuchses an Fach- und Führungskräften im Agrarbereich eine ähnlich große Bedeutung wie die sonstigen beruflichen Angebote an Weiterbildung, insbesondere im Hinblick auf die Notwendigkeit lebenslangen Lernens.

Akademische Bildung

Für den Bereich der Hochschulen liegt die Zuständigkeit bei den Ländern. In Deutschland hat sich die Zahl von Studierenden im Bereich der Agrarwirtschaft erhöht. Laut den Ergebnissen des Statistischen Bundesamtes zu Studierenden an Hochschulen für das Sommersemester 2020 waren 57.517 Studierende der Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften sowie Veterinärmedizin an deutschen Hochschulen immatrikuliert, mit einem Anteil von rund 60% Studentinnen (Quelle: Bildungsserver Agrar).

Berufliche Weiterbildung und Informationsmaßnahmen

Die Zuständigkeit für die Durchführung der Aus- und Weiterbildung liegt grundsätzlich bei den Ländern. Die Koordination auf Landesebene erfolgt in jeweils länderspezifischen Gremien (z.B. Berufsbildungsausschüssen u. ä.). Die Integration bzw. der Wissenstransfer aus der Forschung in die Bildung erfolgt auf Landesebene.

Die Koordination auf Bundesebene erfolgt für die berufliche Aus- und Fortbildung im Rahmen von Ressortabstimmungen, der Arbeit von Bund-Länder-Gremien und des Arbeitskreises der zuständigen Stellen. Ein wesentlicher Akzent wird auch durch die Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern auf Bundesebene, aber auch auf Länderebene gesetzt. Entsprechend den dadurch ermittelten Bedarfen wird ggf. das Bundesrecht zur beruflichen Aus- und Fortbildung angepasst, oder es werden Erkenntnislücken durch Studien und Forschung bzw. Modellvorhaben gefüllt. Die Länder aber auch der Berufsstand verfügen über ein gutes Netz von Weiterbildungsträgern und -einrichtungen, die in der beruflichen Weiterbildung tätig sind.

c) Beratungswesen

Dieses formale System wird durch ein umfangreiches System der beruflichen Weiterbildung ergänzt, welches die kontinuierliche Weiterentwicklung und Anpassung der beruflichen Kompetenzen sicherstellen soll. Ziel dieses Systems ist die Wahrnehmung lebenslangen Lernens. Die Zuständigkeit für die Beratung landwirtschaftlicher Betriebe liegt bei den Ländern. Diese steuern und koordinieren die Beratung jeweils in ihren Ländern. Weitere Ausführungen zu den landwirtschaftlichen Beratungsdiensten in Deutschland sind unter Punkt 8.3 zu finden.

d) Integration von Forschung, Bildung und Beratungswesen auf Bundesebene im Rahmen von AKIS während der Förderperiode 2023-2027

Die KOM hat den Bedarf für Wissenstransfer und Beratung bereits frühzeitig erkannt und Strukturen geschaffen, um Wissen aus der Agrarforschung oder dem Versuchswesen für die Agrarwirtschaft

verfügbar zu machen. Hierzu gehören die Strategische Arbeitsgruppe „AKIS“ im Rahmen des Ständigen Ausschusses für Agrarforschung und die „Europäische Innovationspartnerschaft für Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft“. Das gesamte neue Forschungsrahmenprogramm „Horizon Europe“ ist schwerpunktmäßig auf praxisnahe Forschung ausgelegt, und insbesondere im Agrarbereich legt die KOM mit der Partnerschaft „Accelerating farming systems transition: agroecology living labs and research infrastructures“ einen deutlichen Fokus auf den Transfer der Forschungsergebnisse in die Praxis sowie das gemeinsame Experimentieren und Lernen. Das deutsche AKIS soll hierzu einen Beitrag leisten.

Im Rahmen von AKIS sollte in der neuen Förderperiode folgendes erreicht werden:

- Verbesserung und Verstetigung der Forschungszusammenarbeit zwischen Bund und Ländern;
- Gute Abstimmung der AKIS-Akteure auf regionaler, nationaler und europäischer Ebene;
- Verbesserung (und Verstetigung) des Transfers von Wissen aus den Forschungsergebnissen in die Praxis; Einbindung der Landwirtschaft als Impulsgeber für die Forschungsbedarfe
- Verbesserung der Ausrichtung der Agrarforschung durch engere Rückkopplung mit anderen AKIS-Akteuren und der landwirtschaftlichen Praxis auf nationaler Ebene;
- Stärkung von nicht- und halbstaatlichen Beratungsanbietern durch Neufassung und Konkretisierung zur Vereinfachung von verwaltungstechnisch umzusetzenden Regelungen.

Hierfür sind folgende Schritte erforderlich:

Die in den Ländern vorhandenen Kommunikationskanäle und Vernetzungsstrukturen sind mit der Forschung zu verknüpfen. Wegen der Komplexität der Aufgabe und der umfassenden Zuständigkeit der Länder müssen diese Strukturen gemeinsam weiterentwickelt oder vorhandene so genutzt werden. Ergänzend zu den notwendigen Schritten zur Optimierung des AKIS bietet die Digitalisierung erhebliche Potenziale, um effizient und ressourcenschonend Wissen und Informationen an landwirtschaftliche Unternehmen weiterzugeben und Wissen auszutauschen (z.B. durch digitale Experimentierfelder, Online-Beratung oder Blended Counseling für Landwirtinnen und Landwirte, Blended Learning für Fachschülerinnen und –schüler). Neben dem generierten Wissen bilden in einer digitalisierten Landwirtschaft Daten die Grundlage für Entscheidungshilfen (s. hierzu sogleich Ziff. 8.1.5.)

Das für das Innovationsprogramm des BMEL eingeführte Konzept der Begleitforschung sollte flächendeckend für alle Forschungsbekanntmachungen eingeführt werden. So sollten Forschungsprojekte auf europäischer, nationaler und regionaler Ebene nach thematischen Schwerpunkten gruppiert werden. Aufgrund der gruppierten Projekte können Forschungsfortschritte und praxisnahe Ergebnisse analysiert und für zielgruppenspezifische Medien aufbereitet werden, z.B. in Form von einheitlich aufgebauten Projektblättern, Filmen, Podcasts, Social Media Beiträgen und Printmedien. Anschließend sind bestehende Kommunikationskanäle (z.B. Bildungsserver Agrar) zu nutzen und ggf. weiter auszubauen. Eine AKIS-Kommunikationsstrategie wird entwickelt, um dieses gewonnene Wissen effizient und nutzerorientiert an die Praxis weiter zu vermitteln.

Das Netzwerk Fokus Tierwohl ist ein erfolgreiches Modell für ein thematisch koordinierendes Netzwerk mit einer engen Zusammenarbeit zwischen Agrarforschung, Beratung und landwirtschaftlicher Praxis. In ähnlicher Weise sollen weitere (u.a. bestehende) Netzwerke nach dem Vorbild des Netzwerk Tierwohl ausgebaut und miteinander verknüpft werden (z.B. zum Thema Ökolandbau, Anpassung an Auswirkungen der Klimakrise). Im Rahmen der Agroecology Living Labs Partnerschaft soll ein Betriebsnetzwerk etabliert werden und als Forschungsinfrastruktur dienen, um die Praxistauglichkeit von Forschungsergebnissen, u.a. zur Umsetzung der Farm-to-Fork-Strategie und der Biodiversitätsstrategie, zu testen und diese in einem Ko-Kreationsprozessmit AKIS-Akteuren weiterzuentwickeln. Diese Living Labs haben zusätzlich die Aufgabe, Landwirtschaft, Beratung, Bildung und Interessierte Bürgerinnen und Bürger in den Prozess des Testens von neuen Ansätzen einzubeziehen und so tragfähige und nachhaltige Lösungen zu entwickeln. Hierbei ist der Multi-Akteursansatz und die Verwendung partizipativer Methoden zur optimalen Einbeziehung der Stakeholder im Sinne des strategischen AKIS-Ansatzes wichtig.

Des Weiteren werden die beiden Wissensplattformen „Bundesinformationszentrum Landwirtschaft (BZL)“ und „Bundeszentrum für Ernährung (BZfE)“, die bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) angesiedelt sind und vom BMEL finanziert werden, kontinuierlich weiter als umfassende Informationsbasis für Praxis, Bildung und Beratung ausgebaut. Z.B. bietet das BZL eine

Fachzeitschrift für Beratungskräfte an, in der u.a. Forschungsthemen zielgruppenspezifisch aufbereitet werden (https://www.bildungsserveragrar.de/fachzeitschrift/). Diese bietet auch Informationen und Erfahrungsberichte zur methodischen Beratungsansätzen. Daneben gibt es Newsletter für Landwirtinnen und Landwirte, aufbereitetes Lehrmaterial u.v.m. Im Ernährungsbereich bietet das BZfE verschiedenen Medien zu gesunder Ernährung, Ernährungsbildung und Ernährung&Klima an.

e)Zusammenspiel des strategischen Ansatzes von AKIS mit anderen relevanten Instrumenten/Maßnahmen außerhalb der Reichweite des GAP-Strategieplans

Im internationalen und europäischen Kontext beteiligt sich das BMEL gemeinsam mit EU-Mitgliedstaaten sowie ausgewählten Drittländern an der Förderung anwendungsorientierter Forschungsvorhaben. Wesentliche Ziele sind, durch Kooperationsprojekte zur Entwicklung der Agrarforschung grenzüberschreitend beizutragen und langfristige, strategische Partnerschaften sowie internationale und europäische Forschungsnetzwerke aufzubauen. Das BMEL beteiligt sich im Rahmen seiner Ressortzuständigkeit z.B. derzeit an 15 EU-Initiativen entlang der gesamten Wertschöpfungskette. Neben themenspezifischen Projekten fördert das BMEL verstärkt transnationale Forschungsprojekte zu strategischen Querschnittsthemen. Die Ergebnisse und das Wissen werden seitens der verschiedenen Partner gezielt bspw. über Veranstaltungen in die wissenschaftliche Gemeinschaft und Öffentlichkeit transferiert.

Um das historisch gewachsene und sich stetig weiterentwickelnde nationale AKIS—sowie die Modernisierung des landwirtschaftlichen Sektors zu unterstützen, stehen somit den AKIS-Akteuren in Deutschland verschiedene weitere Förderprogramme im Bereich der Innovationen und des Wissenstransfers außerhalb der GAP zur Verfügung:

- auf EU-Ebene (z.B. Horizont Europa und weitere Programme wie ERDF, ERASMUS+, ESF+),
- auf Bundesebene (z.B. Programm zur Innovationsförderung des BMEL, Deutsche Innovationspartnerschaft Agrar (DIP) und
- auf Länderebene (z.B. durch länderspezifische Förderprogramme).

Zwischen den Programmen/Instrumenten lassen sich Komplementaritäten bzw. Synergien nutzen. Die AKIS Koordinierungsstelle wird unterstützen, diese Synergien auf Bundesebene zu identifizieren und entsprechende Maßnahmen abzuleiten. Zum Beispiel sieht die Europäische Partnerschaft „Accelerating farming systems transition: agroecology living labs and research infrastructures", bei der Deutschland Mitglied sein wird, eine enge Vernetzung mit AKIS-Akteuren vor. Die Partnerschaft will u.a. zur Umsetzung der Strategie "Vom Hof auf den Tisch" und der "Biodiversitätsstrategie" in einem Ko-Kreationsprozess mit AKIS-Akteuren beitragen.

8.3 Beschreibung der Organisation aller landwirtschaftlichen Betriebsberater entsprechend den Anforderungen gemäß Artikel 15 Absätze 2, 3 und 4

Beteiligung privater und staatlich organisierter Beratung

In Deutschland ist die Umsetzung von Beratung Aufgabe der Länder. Es ist den Ländern freigestellt, die Beratung im Rahmen öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Einrichtungen zu organisieren. Abgedeckt werden die Beratungsangebote somit durch eine große Vielzahl von öffentlichen Einrichtungen und privaten Institutionen. In Abhängigkeit vom Beratungsthema kann das auch innerhalb eines Bundeslandes teilweise deutlich variieren. Entsprechend vielfältig sind die Beratungsstrukturen.

Ein Großteil der Länder bietet eine öffentlich-rechtliche Beratung an. Nur wenige Länder organisieren das Beratungsangebot ausschließlich privatwirtschaftlich, z.B. Thüringen und Sachsen-Anhalt. Abgedeckt werden die Beratungsangebote dabei über private Beratungsanbieter.

Mischformen sind möglich und üblich, insbesondere in Bundesländern mit öffentlich/rechtlicher Beratung gibt es häufig zudem auch privatwirtschaftliche Beratung, z.B. Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Saarland.

Ergänzend zu den geförderten oder staatlichen Beratungsangeboten gibt es privatrechtliche Beratungsstrukturen in den Ländern, die oft auch gezielt von den Ländern in das System für die Beratung der landwirtschaftlichen Unternehmen einbezogen werden. Beispielsweise bietet Bayern eine

Verbundberatung an - eine vertraglich geregelte Zusammenarbeit von anerkannten nichtstaatlichen Bratungsanbietern mit staatlichen Beratungsstrukturen auf Basis des Bayerischen Agrarwirtschaftsgesetzes. Auch andere Länder wie Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen kooperieren mit privatrechtlichen Beratungsanbietern, wie den Landwirtschaftskammern, die hauptsächlich kostenpflichtige, teilweise aber auch kostenfreie Beratungsdienstleistungen zu bestimmten Themen anbieten. Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Berlin, Sachsen-Anhalt und Thüringen weisen eine überwiegend privatrechtliche Beratungsstruktur auf - mit Ausnahme des Bereichs der sozioökonomischen Beratung von Betrieben in Schwierigkeiten. Hessen beispielsweise bietet über den Landesbetrieb Landwirtschaft (LLH) als nachgeordnete Dienststelle des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz eine flächendeckende Offizialberatung mit gebührenfreier Grundberatung und weiteren gebührenpflichtigen Spezialberatungsangeboten an.

Eine für landwirtschaftliche Unternehmen ausschließlich kostenfreie, sämtliche landwirtschaftliche Themen umfassende und flächendeckende „Offizialberatung“ (Beratung im öffentlichen Interesse bzw. im staatlichen Auftrag) durch Ministerien und nachgelagerte Behörden wie Landwirtschaftskammern gibt es nicht mehr in jedem Bundesland. Die Beratungslandschaft ist pluralistischer geworden (Knierim, A.; Thomas, A.; Schmitt, S. (2017): Agrarberatung im Wandel. In: B&B Agrar 4-2017). Die geänderten Anforderungen in der Landwirtschaft sowie die knapper gewordenen Haushaltsmittel sowie Verwaltungsreformen haben zu Umstrukturierungen und Anpassungen bei den landwirtschaftlichen Beratungssystemen der Länder geführt.

In allen Bundesländern erfüllt das Gesamtangebot und die Organisation der Beratungsleistungen die Anforderungen des Artikel 15 GAP-SP-VO. Die verpflichtenden Beratungsthemen werden umgesetzt und durch das Beratungsangebot abgedeckt.

Abgedeckt werden die Beratungsangebote durch eine große Vielzahl von öffentlichen Einrichtungen und privaten Institutionen. Das land- und forstwirtschaftliche Beratungswesen wird in Deutschland im Wesentlichen getragen durch:

- Staatliche Beratungseinrichtungen (in einigen Ländern),
- Landwirtschaftskammern (in einigen Ländern),
- Landwirtschaftliche Beratungsringe in Form eingetragener Vereine,
- Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse,
- Private Beratungsanbieter,
- Verbandsberatung durch Berufsverbände,
- Beratung durch Genossenschaften, Erzeuger- und Kontrollringe,
- Beratung von Familien durch kirchliche Einrichtungen.

Die Rolle von Beratungsanbietern soll in der neuen Förderperiode 2023-2027, beispielsweise durch die Einbindung in Operationelle Gruppen (OGs) einer EIP-AGRI oder als Multiplikatoren für den Wissens- und Praxistransfer weiter gefördert werden.

Finanzierungsmodalitäten der unterschiedlichen Beratungsdienstleistungen

So vielfältig wie die Beratungsstrukturen sind auch die Finanzierungsmodalitäten. Fast alle Länder nutzen eine Kombination aus mehreren Finanzierungsquellen.

Die Mehrzahl der Bundesländer nutzt für die Finanzierung von Beratungsleistungen Mittel aus dem ELER; jedoch nicht in ausschließlicher Form. Auch außerhalb des Strategieplans erfolgt eine Finanzierung. In den Ländern bestehen neben den geförderten Angeboten des Beratungswesens, beispielsweise aus ELER-Mitteln, auch vollständig kostenpflichtige Beratungsangebote für die landwirtschaftlichen Betriebe. Im Saarland und in Sachsen-Anhalt werden Beratungsleistungen nicht über den ELER, dafür jedoch mit Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK) und mit Landesmitteln finanziert, im Saarland auch ergänzt durch z.B. private Eigenmittel oder Mitgliedsbeiträge. Auch ohne ELER-Mittel, dafür ausschließlich mit Landesmitteln fördert Hessen. In Bayern, und Sachsen wird die mit Landesmitteln geförderte Beratung ergänzend zum Teil durch Mitgliedsbeiträge finanziert.

Qualifizierung der Beratungsanbieter

Die öffentlichen oder privaten Beratungsanbieter und Beratungskräfte bedürfen im Fall einer Finanzierung über den ELER einer Auswahl bzw. einer Zulassung durch die von den Ländern benannten zuständigen Stellen. Die Interventionsbeschreibung EL-0801-01 legt als spezifische Fördervoraussetzung fest, dass die Anbieter von Beratungsleistungen und der weitergehenden Qualifizierung für Beratungskräfte die erforderliche Kompetenz und Erfahrung aufweisen und entsprechend qualifiziertes Personal einsetzen müssen. Dies wird im Rahmen der Vergabe der Leistung (Eignungs- und Zuschlagskriterien) bzw. der Zulassung überprüft. Beratungsanbieter und Beratungskräfte sind zu einer gewissenhaften sowie unabhängigen Beratung verpflichtet, die frei von Interessen Dritter erfolgt. Ungeachtet dessen, ob die Beratungsleistung in einer öffentlichen Auftragsvergabe oder in einem Auswahlverfahren erfolgt. Insbesondere darf im Zusammenhang mit einer Beratung keine direkte oder indirekte Werbe-, Verkaufs- oder Vermittlertätigkeit für Waren oder unternehmensbezogene Dienstleistungen vorgenommen und keine Rechtsberatung durchgeführt werden. Eine konkrete Produktwerbung ist ausdrücklich untersagt. Ferner hat der Beratungsanbieter eine Trennung von Beratung und Kontrolle sicherzustellen.

Die Zulassungsstellen der Länder, die Beratung über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) fördern, führen regelmäßig eine Liste der in ihrem Zuständigkeitsbereich anerkannten Beratungsanbieter und Beratungskräfte. Diese erklären ihr Einverständnis zur Veröffentlichung der Liste.

Die Zulassung als Beratungsanbieter/ Beratungskraft ist von der zuständigen Stelle zu versagen oder zu widerrufen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Beratungskraft nicht die notwendige fachliche Qualifikation oder die erforderliche Unabhängigkeit und Zuverlässigkeit besitzt. Diese Anforderungen gelten auch bei einer ELER-Kofinanzierung.

Die Länder bieten ein breites Bildungsangebot für die Beratungskräfte an. Dies kann, wie bei Teilen der Beratungsleistungen, innerhalb oder außerhalb des GAP-Strategieplans erfolgen.

Im Saarland beispielsweise nehmen die Beratungskräfte in eigener Verantwortung landes- und bundesweite Angebote in der fachlichen Fort- und Weiterbildung sowie in methodischen Fragen in Anspruch. So führen z.B. in Sachsen-Anhalt das Beraterseminar der Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau jährlich zwei fest terminierte Veranstaltungen mit aktuellen beratungsrelevanten Inhalten durch. Zusätzlich werden weitere Fortbildungen mit fachspezifischen Themen für die Berater und Beraterinnen angeboten. In Hessen erfolgt die Fort- und Weiterbildung in Fach-, Sozial- und Methodenkompetenz durch Besuch interner und externer Angebote. Institutionen für die Qualifizierung sind unter anderem das Bildungsseminar Rauischholzhausen des LLH (Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen) sowie die zentrale Fortbildung der hessischen Landesverwaltung. Fachliche Qualifizierung erfolgt zudem durch den Besuch landes- und bundesweiter Fortbildungs- und Fachveranstaltungen sowie über verschiedene Medien. Darüber hinaus werden in Hessen auch längerfristige Fortbildungen im Rahmen der verwaltungsübergreifenden Personalqualifikation (VPQ Agrar) angeboten. Dazu zählen auch die Seminare im Rahmen der CECRA (Certificate for European Consultans in Rural Areas) Ausbildung der IALB (Internationale Akademie land- und hauswirtschaftlicher Beraterinnen und Berater) und ermöglichen den Erwerb einer internationalen Qualifikation nach CECRA. Seminare im Rahmen der CECRA Ausbildung werden auch in anderen Bundesländern und in anderen Mitgliedsstaaten (z.B. Österreich, Irland, Lettland, Slowenien) angeboten.

In Baden-Württemberg wird im Rahmen der Zulassung der Beratungskräfte die Qualifizierung geprüft und es besteht eine Verpflichtung zur regelmäßigen Fortbildung. Die Qualifizierung wird über landwirtschaftliche Landesanstalten in Baden-Württemberg, aber auch andere Anbieter (z.B. bundesweite Angebote) geleistet. Auch Thüringen steuert die Qualifizierung über die ELER-Beratungsförderung im Rahmen von regelmäßigen Ausschreibungen. Darüber hinaus nehmen die Berater natürlich auch an Weiterbildungen außerhalb der ELER-Förderung teil.

Regelmäßige (Pflicht)Fortbildungen zu den verpflichtenden Beratungsthemen gibt es auch in Rheinland-Pfalz und Mecklenburg-Vorpommern. Die Fortbildungen erfolgen durch das Land, in Mecklenburg-Vorpommern ergänzt durch private Angebote und in Rheinland-Pfalz durch regelmäßige Fortbildungsangebote durch Arbeitgeber und ein eigenes Versuchswesen und anwendungsorientierte Forschung.

In Niedersachsen erfolgt die Qualifizierung der Berater und Beraterinnen hauptsächlich über die Landwirtschaftskammer. Auch die Landwirtschaftskammer in Schleswig-Holstein hält ein umfassendes Fort-und Weiterbildungsprogramm bereit.

Beratungsanbieter, die allein mit Landesmitteln im Rahmen eigener Beratungsprogramme der Länder gefördert werden, unterliegen entsprechend den jeweiligen Landesbestimmungen.

8.4 Beschreibung der Art und Weise, wie Innovationsförderung gemäß Artikel 114 Buchstabe a Ziffer ii geleistet wird

Die Maßnahme der Europäischen Innovationspartnerschaft „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“ (EIP-AGRI), wird seit der Förderperiode 2014-2020 in den Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes (EPLR) umgesetzt. Ziel der EIP-AGRI ist die Förderung von Innovationen und die Verbesserung des Wissensaustauschs unter Berücksichtigung der Anforderungen gemäß Art. 127 der GAP-SP-VO. Wegen der erfolgreichen Umsetzung und der Bedeutung für den Austausch und Ergebnistransfer auf Bundesebene und europaweit wird die Maßnahme auch in der Förderperiode 2023-2027 mit der Bezeichnung „Europäische Innovationspartnerschaft für Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft“ fortgesetzt (siehe Kapitel 5, Intervention EIP-AGRI EL0702). Künftig soll verstärkt auf eine Komplementarität bzw. die Nutzung von Synergien zwischen verschiedenen Förderinstrumenten geachtet werden. Bereits jetzt ist es möglich, Projekten, die im Rahmen der EIP-AGRI gefördert worden, eine Anschlussförderung aus der Deutschen Innovationspartnerschaft (DIP) zu ermöglichen. Die DIP hat es sich zum Ziel gesetzt, die Marktreife von Technologien, Verfahren, Dienstleistungen etc. durch spezifische Förderung von F&E-Projekten zu erlangen und so die Innovationskraft der deutschen Landwirtschaft im Sinne der 10 Ziele der neuen GAP zu steigern.

Im Rahmen von EIP-AGRI arbeiten Personen, Unternehmen und Einrichtungen gemeinsam in Operationellen Gruppen (OGs) an einem Innovationsprojekt. Diese suchen nach innovativen Lösungsansätzen für praxisorientierte Fragestellungen oder setzen innovative Ideen um. OGs sind das zentrale Instrument der EIP-AGRI. Sie werden in den Ländern in Planung, Umsetzung und Abwicklung von Projekten unterstützt. Zudem wird die Vernetzung der Gruppen regional und überregional gefördert. Organisation, Umsetzung und Umfang dieser Angebote variieren in den Ländern. Sie erfolgen beispielsweise über Innovationsdienstleister (IDLs), aber auch über andere Strukturen. Die IDLs der Länder (engl. Innovation Broker) arbeiten an der Schnittstelle zwischen Verwaltung, Praxis/Beratungswesen und Forschung. Ihre Funktionen im Sinne eines „one-stop-shop“ für Innovationen sind, z.B. die Bereitstellung eines Innovationsbüros, das einerseits bestehende OGs und neue Antragsteller in der Planung, Umsetzung und Abwicklung von Projektideen berät, andererseits bei der Vernetzung der Gruppen untereinander und mit OGs aus anderen Bundesländern und Mitgliedsstaaten der EU unterstützt. Allerdings ist die Einrichtung von IDLs in der Verantwortung der Länder und demnach unterschiedlich stark ausgeprägt. Nicht alle Bundesländer haben IDLs. Länder ohne durch den ELER geförderte IDLs berufen sich auf jeweils bundesland-spezifische Innovationsförderung. Die Länder haben eigene auf die spezifische Situation im Bundesland zugeschnittene Förderinstrumente.

Die EIP-AGRI unterstützt das AKIS, indem es praxisorientierte Bottom-up Strategien und Instrumente, wie den OGs mit Partnern aus Praxis Wissenschaft und Beratungswesen miteinander verknüpft, um den Innovationstransfer zu beschleunigen. Es gibt auf Bundes- und Länderebene vielfältige Vernetzungsveranstaltungen, bei denen sich Partnern außerhalb der Wissenschaft die Möglichkeit bietet neue Kooperationen zu schließen, z.B. Feldtage, Vernetzungsveranstaltungen der DVS, Beratertage, Konferenzen. Forschende sind in Deutschland auch bei national geförderten Projekten mehr und mehr angehalten, Akteure aus der Praxis zu beteiligen. Kontakte zur Netzwerkstelle NKS Bioökonomie und Umwelt (Horizon Europe) werden ausgebaut.

Ein weiteres Element ist die Vernetzung von Innovationsakteuren und –projekten durch das nationale GAP-Netzwerk. Ziel war und ist es, die Arbeit der IDLs zu stärken, die OGs anlassbezogen in Austausch zu bringen, den Ergebnistransfer auf Bundes- und EU- Ebene zu unterstützen und so eine schnelle und breitere Umsetzung innovativer Lösungen in die Praxis zu ermöglichen.

Zudem wird EIP-AGRI durch ein europaweites Netzwerk mit einer Service-Stelle bei der KOM begleitet. Im Rahmen seiner Aufgaben trägt das nationale GAP-Netzwerk weiter zu deren Aktivitäten bei.

Gerade das Zusammenwirken unterschiedlicher Akteure des ländlichen Raumes und der starke

Praxisbezug hat sich als besonders wichtiges Element der EIP-AGRI erwiesen. Der bisher verwendete abstrakte und weitgefasste Innovationsbegriff, der beispielsweise sowohl Produkt- als auch Prozessinnovationen umfassen kann, hat sich bewährt und soll fortgeführt werden. Das BMEL wird im Rahmen seiner Koordinierungsrolle die Länder auf die erweiterten thematischen Möglichkeiten zur Ausgestaltung der EIP AGRI informieren und für eine breite Anwendung, auch über landwirtschaftliche Produktivität hinaus, sensibilisieren. Durch Innovation sollen Produkte und Prozesse optimiert oder neu entwickelt werden, um eine ressourcenschonendere und klimafreundliche aber trotzdem wirtschaftliche Landwirtschaft zu ermöglichen.

Der Ergebnistransfer aus den EIP-Projekten heraus, erfolgt über verschiedene Wege:

1) Über Angebote und Aktivitäten auf Länderebene.

2) Durch Maßnahmen des EIP-Netzwerkes, maßgeblich getragen durch die kontinuierliche Zusammenarbeit der IDLs der Länder mit der DVS. Hierzu gehören z.B. bundeslandübergreifende Workshops oder die Beteiligung an Messen und Ausstellungen wie bspw. den DLG-Feldtagen, der Grünen Woche und der „innovate!“, einer der führenden Veranstaltungen für Startups und Innovationen in Deutschland. Medien für den Transfer sind Filme, Praxisblätter, Publikationen in Fachmedien sowie die nationale EIP-Datenbank. Auch der transnationale Ergebnistransfer erfolgt überwiegend über diesen Weg.

3) Aus der OG heraus (solange sie besteht), z.B. durch Maßnahmen, die die OG selbst durchführt (wie Tag des Offenen Hofes oder Workshops und Vorträge) sowie durch die Aktivität der Mitglieder der OG in ihren jeweiligen Netzwerken (Berater oder Landwirte selbst wirken als Multiplikatoren).

Unterstützungs- und Vernetzungsangebote an die OGs innerhalb der Länder

- Die Unterstützungs- und Vernetzungsangebote an die OGs in den Ländern sind in Organisation und in Umfang sehr unterschiedlich organisiert, auch der Umfang variiert. Die Angebote reichen von Workshops zur Suche nach Projektpartnern oder zur Gründung von OGs, über thematischen Workshops zu Projektinhalten bis zu Veranstaltungen zum Ergebnistransfer aus den Projekten. Aber auch Workshops zur Antragsstellung und Verwaltung der OG werden in den Ländern angeboten. Die Formate sind offen für die Beratung (gemäß Art. 15 Abs. 4e) GAP-SP-VO). Es werden z.B. zu Workshops externe Expertinnen und Experten eingeladen, zu Themen wie Arbeiten und Führen von Teams, Moderation und Kommunikation. Thematische Workshops werden auch organisiert, z.B. haben die IDLs in Brandenburg Workshops zum Erfahrungsaustausch von OGs (jährlich) sowie Fachaustausche zwischen Wissenschaft und Praxis zur „Milchviehhaltung“ und „Bodenfruchtbarkeit“ durchgeführt.

Bundesweite Vernetzungsangebote

- Bisher fanden nach Bedarf zweimal jährlich Treffen der Innovationsdienstleister mit der DVS statt. Zu diesen so genannten IDL-Workshops werden auch Akteure aus anderen Netzwerken regelmäßig eingeladen, ebenso Vertreterinnen und Vertreter von Institutionen, die zur Ergebnisverbreitung beitragen können.
- Einmal im Jahr findet ein bundesweiter Workshop für OGs und IDLs statt. Hier nehmen auch EIP-Akteure aus anderen Mitgliedsstaaten teil und stellen ihre Projekte vor. Ergänzt werden diese Treffen durch zusätzliche kurze (Online-)Workshops und Schulungen.
- Drei bis vier thematische Workshops finden jährlich für OGs statt. Die Themen dafür werden von den OGs selbst gesetzt. Akteure aus anderen Initiativen (DIP, Horizon2020 oder aus existierenden thematischen Netzwerken) werden hinzugezogen, um einen förderprogrammübergreifenden Austausch zu ermöglichen.
- Transnationale Exkursionen in Nachbarländer zu OGs und Partner-Vernetzungsstellen. Teilnehmende sind hier OGs, IDLs, Beraterinnen und Berater sowie Verwaltungsbehörden.

Die DVS dient auf Bundesebene als Austauschplattform für weitere Bundesnetzwerke aus dem Wissenschafts-, und Beratungskontext. Auf diesen bewährten Erfahrungen, Methoden, Formaten und etablierten Strukturen soll in der neuen Förderperiode aufgebaut werden, um die Vernetzung und den

Wissensaustausch zwischen den AKIS-Akteuren zu stärken, und somit die Innovationsfähigkeit des Agrarsektors und der ländlichen Räume zu erhöhen.

Das GAP-Netz soll Pläne und Ergebnisse der OGs verbreiten und den Transfer in die Praxis fördern. Gleichzeitig sind Verbindungen zu anderen von der Europäischen Union finanzierten Strategien oder Netzen herzustellen.

Nach aktuellem Stand wird in der kommenden Förderperiode die finanzielle Ausstattung der EIP-AGRI in etwa der Hälfte der Bundesländer gestärkt. Dadurch wächst der Vernetzungsaufwand. Drei bis vier zusätzliche Arbeitskräfte werden eingestellt. Das Budget der DVS wird in der Förderperiode 2023-2027 um 25 % ansteigen, von 10 Millionen Euro auf 12,5 Mllionen Euro. Über die bisherigen Angebote der DVS hinaus – beispielsweise der Vernetzung der Innovationsdienstleister - werden künftig zusätzliche Aktivitäten der DVS stattfinden:

- Es wird die Organisation eines themenübergreifenden Austausches zwischen deutschen OGs angeboten, z.B. über thematische Workshops. Der Ergebnistransfer auf die EU-Ebene und die Zusammenarbeit mit anderen Akteuren, z.B. aus Horizon Europe, ist Pflicht.
- Über den Multi-Actor-Approach sollen praxisnahe Ansätze aus EIP-AGRI stärker Einzug in Horizon Europe halten. Die DVS wird hier an der Schnittstelle auch zu nationalen Begleiteinrichtungen arbeiten. Die DVS arbeitet mit der Nationalen Kontaktstelle (NKS Bioökonomie und Umwelt) zusammen. Z.B. gab es im September 2022 eine Präsentation im Rahmen eines Workshops für die OGs, um Horizon Europe bei diesen AKIS-Akteuren bekannter zu machen. Weitere Veranstaltungen sind in der Planung (wie z.B. die Ausschreibung für thematische Netzwerke von OGs). Auch IDLs nehmen die NKS in Anspruch.
- EIP-AGRI trägt über das GAP-Netz mit innovativen praxisorientierten und übertragbaren EIP-Projektergebnissen und dem Wissenstransfer zwischen Praxis, Beratung, Bildung und Wissenschaft und anderen Innovationsakteuren zum nationalen AKIS bei.
- Die wissenschaftliche Gemeinschaft soll intensiver und strukturiert über den Forschungsbedarf in der landwirtschaftlichen Praxis informiert werden. Dieser muss im EIP-Kontext ermittelt werden. Basierend darauf werden Austauschformate mit den relevanten Akteuren entwickelt.
- Die Anbahnung und Begleitung transnationaler Zusammenarbeit von OGs verschiedener Mitgliedsstaaten wird ein neues Thema für die Vernetzung. Zu diesem Thema wird auch die Teilnahme an Veranstaltungen von KOM und EIP-Servicepoint erwartet. Ggf. ist die EIP-Datenbank der DVS weiterzuentwickeln.
- Gemäß Artikel 77 der GAP-SP-VO können auch verschiedene Formen der Zusammenarbeit gefördert werden. Es zeichnet sich ab, dass in einigen Bundesländern zukünftig OGs im Rahmen von ländlichen Entwicklungsstrategien mit lokalen Aktionsgruppen im Rahmen von LEADER kooperieren werden. Die DVS wird das unterstützen.

Des Weiteren soll in der Förderperiode 2023-2027, unterstützt durch die AKIS-Koordinierungsstelle und die AKIS-Bund-Länderrunde, eine Strategie entwickelt sowie Ergebnisse aus Innovationsvorhaben (Europäische, Bundes- und Landesebene) effizient gebündelt und jeweils zielgruppengerecht und zentral zugänglich zur Verfügung gestellt zu werden (siehe Kapitel 8.1).

8.5 Digitalisierungsstrategie (Artikel 114 Buchstabe b)

Sowohl die Landwirtschaft als auch die ländlichen Räume stehen aktuell vor besonderen Umbrüchen. Die Digitalisierung leistet in der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung einen wichtigen Beitrag zur Steigerung der Leistungsfähigkeit, aber auch dazu, den gesellschaftlichen Ansprüchen an eine umwelt- und tiergerechtere Produktion Rechnung zu tragen. Die Entwicklungen in der COVID19-Pandemie haben gezeigt, welchen enormen Schub die Attraktivität der ländlichen Räume als Arbeits- und Lebensraum durch Digitalisierung gewinnt. Diese Entwicklungen gilt es im Interesse einer zukunftsfähigen Landwirtschaft mit mehr Umwelt- und Tierschutz sowie einer nachhaltigen, dezentralen Siedlungsstruktur, attraktiver ländlicher Räume und einer familiengerechteren, umweltfreundlicheren Arbeitswelt auch weiter voranzutreiben.

In der SWOT-Analyse wurde herausgestellt, dass wirtschaftliche Entwicklungsmöglichkeiten in den ländlichen Räumen teilweise durch mangelnde Versorgung mit Informations- und Kommunikationstechnologien sowie hochleistungsfähigen, digitalen Infrastrukturen (Festnetz-Breitband, Mobilfunk) gefährdet sind.

Um die Risiken und Schwächen effektiv anzugehen, Stärken weiter zu fördern und Chancen nutzbar zu machen, wird durch umfassende staatliche Förderinstrumente und sonstige Maßnahmen die Digitalisierung aller Lebens- und Arbeitsbereiche vorangetrieben. Dies betrifft sowohl die digitale **Infrastruktur** als auch digitale **Ökosysteme (insbesondere Plattformen) und Anwendungen** sowie die digitalen **Kompetenzen** der Bevölkerung insgesamt und in den verschiedenen Wirtschaftsbereichen sowie in der Verwaltung und im Bildungswesen.

Neben dem Bund sind die Länder, Kommunen, Unternehmen der Agrarwirtschaft und die landwirtschaftlichen Betriebe Akteure in der nationalen Digitalisierungsstrategie.
Zusätzlich zu öffentlichen Förderprogrammen treiben diese Akteure die Digitalisierung in der Landwirtschaft durch verschiedenste Aktivitäten voran.

1.Digitale Infrastruktur

Das übergeordnete Ziel der Bundesregierung ist bis 2030 eine flächendeckende Versorgung mit Glasfaseranschlüssen bis ins Haus und mit dem neusten Mobilfunkstandard, überall dort, wo Menschen leben, arbeiten und unterwegs sind, auch in ländlichen Gebieten. Bis 2025 soll die Versorgung mit Glasfaseranschlüssen auf 50 % erhöht und bis 2026 flächendeckende mobile Sprach- und Datendienste insbesondere auch in ländlichen Räumen sichergestellt werden. Diese Ziele sowie die Maßnahmen zu deren Erreichung werden in der Gigabitstrategie der Bundesregierung beschrieben sein.

Zu den Maßnahmen des Bundes zählt die Forführung des Mobilfunkförderprogramms der Bundesregierung für die Erschließung von bis zu 5.000 Mobilfunkstandorten in nicht mit Mobilfunk versorgten bzw. unterversorgten Gebieten mit rund 1,1 Milliarden Euro aus dem Sondervermögen „Digitale Infrastruktur“. Hinzu kommen die Förderprogramme der Länder für den Mobilfunk. Mit dem Bundesförderprogramm für den flächendeckenden Breitbandausbau wird der Ausbau der Glasfasernetze in Gebieten vorangetrieben, in denen der eigenwirtschaftliche Ausbau durch Unternehmen in absehbarer Zeit keine Wirkung entfalten wird. Im April 2021 wurde die Förderung des Glasfaserausbaus auf Gebiete mit einer Internetversorgung von weniger als 100 Megabit pro Sekunde („Graue Flecken“), in denen kein privatwirtschaftlicher Glasfaserausbau stattfindet, ausgeweitet. Zuvor war die Förderung auf sog. „weiße Flecken“ mit weniger als 30 Mbit/s im Downstream beschränkt. Ab dem Jahr 2023 entfällt die beihilferechtliche Aufgreifschwelle von 100 Mbit/s, so dass grundsätzlich ab Anfang 2023 alle Haushalte, die noch nicht über einen gigabitfähigen Anschluss verfügen im Rahmen der beihilfenrechtlichen Genehmigung des Gigabit-Förderprogramms förderfähig werden könnten. Insgesamt stellt der Bund rund 12 Milliarden Euro für den Breitbandausbau zur Verfügung. Der Bund beteiligt sich in der Regel mit Förderquoten zwischen 50 und 70 % an den Ausbaukosten und mit bis zu 100 % an den Ausgaben für Beratungs-/Planungsleistungen. Bisher wurden insgesamt rund 8,4 Mrd. Euro
Bundesmittel bewilligt und 1,2 Mrd. Euro Bundesmittel ausgezahlt.

Flankierend zu den beschriebenen Fördermaßnahmen enthält die Gigabitstrategie weitere Maßnahmen, die den Ausbau der Mobilfunk- und Glasfasernetze vor allem auch in ländlichen Räumen beschleunigen. Dazu zählen u.a.: Maßnahmen zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren, Maßnahmen zur Erhöhung der Akzeptanz von alternativen, im Vergleich zum klassischen Tiefbau schnelleren Verlegemethoden (z.B. Trenchverfahren oder oberirdische Verlegung), Einführung eines Gigabit-Grundbuchs zur Bereitstellung von Informationen zu Leitungsnetzen, die Erstellung eines Konzeptes für die Neuvergabe der Mobilfunkfrequenzen aus den Spektren 800 MHz, 1,8 GHz und 2,6 GHz im Jahr 2025 sowie die Festlegung geeigneter Versorgungsauflagen durch die unabhängige Bundesnetzagentur etc.

Die flächendeckende Versorgung mit digitaler Infrastruktur ist besonders mit Blick auf die ländlichen Räume und die Land- und Forstwirtschaft relevant. Denn zur Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse, zur Nutzung der Vorteile der Präzisionslandwirtschaft und eines digital unterstützten Schutzes der Wälder vor Bränden und Schädlingen, ist die Verfügbarkeit eines leistungsfähigen Netzes im gesamten ländlichen Raum (auch auf den land- und forstwirtschaftlichen Flächen) notwendig.

Das Bundesprogramm für den Breitbandausbau) ist – neben speziellen Landesprogrammen – das Hauptförderinstrument, um die angestrebten Versorgungsziele zu erreichen. Die GAP ergänzt dies für spezielle kleinräumige Maßnahmen, die Lücken in der bestehenden Glasfaserinfrastruktur schließen. Dadurch können besonders in den ländlichen Regionen bestehende Versorgungslücken geschlossen werden. Mit der Förderung im Rahmen der GAP soll insbesondere der Anschluss von landwirtschaftlichen Unternehmen an das Glasfasernetz gefördert werden.. Neben der ELER-Förderung ermöglicht auch die nationale Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK) eine Förderung des Breitbandausbaus. In den Ländern bestanden bzw. bestehen teilweise zusätzliche Landesprogramme.

Im ELER standen in der vergangenen Förderperiode 2014-2022 Mittel für den kleinräumigen Breitbandausbau bereit, die durch rund rd. 97 Millionen Euro (Bundes- und Landesmittel) aus der GAK ergänzt wurden.

Auch im Rahmen der SWOT-Analyse wurde die flächendeckende Verfügbarkeit leistungsfähiger Breitband- und Mobilfunknetze als Grundvoraussetzung für die Digitalisierung in ländlichen Räumen identifiziert (H.3). Somit zahlen die oben beschriebenen Maßnahmen auf SO8 ein. Eine Intervention, die eine Förderung des Ausbaus der Breitbandinfrastruktur ermöglicht, wird auch im neuen GAP-Strategieplan angeboten (EL-0409 „materielle Infrastruktur - Breitbandversorgung, Mobilfunk“). In der Interventionsbeschreibung wird auch die Infrastruktur für den Mobilfunk berücksichtigt, die den Ausbau der Breitbandinfrastruktur ergänzt. Unterschiede in der jeweiligen Länderumsetzung ergeben sich durch die regionale Schwerpunktsetzung und unterschiedliche Ausbausituationen.

Bei dem beschriebenen Maßnahmenmix wird darauf geachtet, dass der ländliche Raum nicht vernachlässigt wird und somit kein Gefälle zwischen urbanem und ländlichem Raum entsteht.

Unter anderem im Hinblick auf den Ausbau der 5G-Infrastrukturen könnten auch Synergien mit anderen EU-Programmen bestehen. So ist z. B. im Rahmen der Connecting Europe Facility (CEF) der Ausbau von 5G- Infrastrukturen entlang grenzüberschreitender Korridore und für soziökonomische Treiber förderfähig.

Über die infrastrukturellen Förderprogramme des Bundes und der Länder hinaus treiben einzelne Länder, auch teilweise in Form von private-public Partnerschaften, den Aufbau von resilienten IT-Infrastrukturen voran. Neben bisher gängigen Technologien werden hierbei auch wenig bekannte IT-Systeme berücksichtigt. Bspw. ist hier der Aufbau von lokalen Netzwerken auf Basis von LoRaWAN (Long Range Wide Area Network) zu benennen, die insbesondere in Krisensituationen, wie z.B. im Falle eines Black-outs, eine Minimalkommunikation bzw. einen Minimaldatenaustausch ermöglichen.

2.Digitale Ausstattung, digitale Ökosysteme, digitale Anwendungen

Digitale Infrastruktur ist zwar die Grundvoraussetzung für die Digitalisierung aller Lebensbereiche, aber sie bietet nicht die Gewähr dafür, dass diese auch zügig und effektiv erfolgt. Erforderlich sind neben Investitionen in Hardware auch digitale Ökosysteme und Anwendungen, die mit einer Nutzer- bzw. Nutzenorientierung die Digitalisierung tatsächlich ermöglichen. Denn die zunehmende Nutzung moderner Kommunikationstechnik (Digitalisierung) wurde in der SWOT-Analyse als Stärke identifiziert; hier gilt es

weiter zu unterstützen, gerade auch mit Blick auf den Erhalt und den Ausbau von hochwertigen Arbeitsmöglichkeiten sowie Bildungsangeboten in den ländlichen Räumen.

Auf der Ebene der Interventionen des GAP-Strategieplans sind hier zunächst die „klassischen" einzelbetrieblichen Investitionen zu nennen, die insbesondere zur Digitalisierung von Geschäftsprozessen in landwirtschaftlichen Betrieben beitragen können (EL-0403 „Einzelbetriebliche produktive Investitionen in landwirtschaftlichen Unternehmen "). Auch andere „klassische" Instrumente der Agrarförderung wie die Niederlassungsbeihilfe für Junglandwirtinnen und Junglandwirte (EL-0501) kann hier greifen und die Anschaffung von IT oder Schulungen als Teil des Geschäftsplans umfassen.

Kommunikations- und netzwerkbasierte Entwicklungen sind ohne digitale Elemente nicht mehr vorstellbar, so dass auch die Interventionsbeschreibungen EL-0701 (Netzwerke und Kooperationen) und EL-0702 (EIP) die Digitalisierung weiter vorantreiben.

Die genannten Instrumente tragen durch Modernisierung, fachlichen Austausch und Innovation nicht nur zur nachhaltigen Betriebsentwicklung und Wettbewerbsfähigkeit bei (SO1 und SO2) und fördern eine Attraktivität für junge Unternehmerinnen und Unternehmer (SO7) sowie eine bessere Verhandlungsposition der Erzeugerinnen und Erzeuger gegenüber anderen Marktteilnehmenden (SO3). Sie ermöglichen auf der Ebene der einzelnen Unternehmen auch arbeitseffiziente, wissens- und technologiebasierte Verbesserungen in Sachen Umwelt- und Klimaschutz sowie Tierwohl (SO4, SO5, SO6, SO9), tragen durch die weitere Verbreitung digitaler Lösungen in der Fläche zur Modernisierung der ländlichen Räume insgesamt bei (SO8) und erfüllen die gesellschaftlichen Erwartungen an die Modernisierung und Weiterentwicklung der Landwirtschaft (SO9).

Mit nationalen Fördermitteln fördert das BMEL seit einigen Jahren massiv die Digitalisierung in der Land- und Forstwirtschaft und in ländlichen Räumen.

So wurden seit September 2019 über das gesamte Bundesgebiet verteilt 14 digitale Experimentierfelder in der Landwirtschaft eingerichtet. Sie sind mit einem Gesamt-Mittelvolumen von etwa 50 Millionen Euro ausgestattet. Auf diesen digitalen Testfeldern auf landwirtschaftlichen Betrieben wird, auch mit der Beteiligung von Agrarunternehmen und Start-ups, u.a. untersucht, wie digitale Techniken optimal zum Umwelt- und Klimaschutz , zur Steigerung des Tierwohls und der Biodiversität sowie zur Arbeitserleichterung eingesetzt werden können. Landwirtinnen und Landwirte können sich vor Ort über die neuesten digitalen Landtechnikentwicklungen informieren. Ziel ist ein enger Austausch zwischen Wissenschaft, Wirtschaft und landwirtschaftlicher Praxis. Dabei helfen die digitalen Experimentierfelder auch bei der Wissensvermittlung über Digitalisierungsmaßnahmen, welche für kleine und mittlere Betriebe nutzbar sind. Unterstützend wurde ein Kompetenznetzwerk aus Expertinnen und Experten des BMEL-Geschäftsbereichs, der Experimentierfelder sowie Wissenschaft und Wirtschaft ins Leben gerufen. Es hat die Aufgabe, die Aktivitäten der „Experimentierfelder zur Digitalisierung in der Landwirtschaft" zu unterstützen, zu vernetzen und wissenschaftlich zu begleiten. Durch die digitalen Experimentierfelder und das Kompetenznetzwerk wird so auch der in der SWOT-Analyse herausgestellte Bedarf an Wissensvermittlung zu Möglichkeiten und Anforderungen der Digitalisierung (Q.9) gestärkt. Darüber hinaus tragen die digitalen Experimentierfelder mit den verschiedenen Techniken zum Umweltschutz, Tierwohl und der Biodiversität zur Erreichung verschiedenster Ziele des GAP-Strategieplans bei (SO2, SO4, SO5 und SO6).

Darüber hinaus startete am 30. Juli 2021 die neue Förderrichtlinie „Zukunftsbetriebe und Zukunftsregionen, mit der die nachhaltige digitale Transformation der Landwirtschaft und in den ländlichen Regionen weiter vorangetrieben wird. Insgesamt stehen aus der Mobilfunkstrategie der Bundesregierung 60 Millionen Euro für digitale Techniken und die Nutzung von leistungsfähigem Mobilfunk und Breitband in der Landwirtschaft und den ländlichen Regionen zur Verfügung.

Mögliche Synergien zwischen dem GAP-Strategieplan und anderen europäischen Programmen ergeben sich zum Beispiel durch die Programme „Horizont Europa" und „Digitales Europa".

Im Programm „Horizont Europa“ sind vier Partnerschaften vorgesehen, bei denen zwei für die Digitalisierung von besonderem Interesse sind. So plant das BMEL, an den Partnerschaften „Accelerating farming systems transition: agroecology, living labs, research infrastructures” und „Agriculture of data” mitzuarbeiten.

Das Programm „Digitales Europa“ soll den digitalen Wandel in der EU voranbringen. Hierbei sind mit Blick auf die Ziele des GAP-Strategieplans insbesondere die Testing and Experimentation Facilities (TEFs), als Teil desProgramms „Digitales Europa“, interessant. Das BMEL wird voraussichtlich das TEF „Agri-Food“ mit bis zu 5 Mio. Euro über fünf Jahre hinweg zu 50% kofinanzieren, sofern ein entsprechender TEF-Antrag mit deutscher Beteiligung erfolgreich ist. Die TEFs umfassen im Rahmen ihrer Foschung die Unterstützung für die vollständige Integration, das Testen und das Experimentieren der neuesten KI-basierten Technologien, um Probleme zu lösen und Lösungen in einem bestimmten Anwendungssektor zu verbessern, einschließlich Validierung und Demonstration. Sie konzentrieren sich auf ausgereifte KI-basierte Technologien und Lösungen, die bereits in Laboren, jedoch noch nicht in realen Umgebungen getestet wurden.

Auch die Implementierung eines geplanten „Data Space for Agriculture“ durch die EU, verfolgt das BMEL in der aktuellen Planung konstruktiv und ist bereit, sich bei Bedarf weiter einzubringen. Ziel ist es, einen sicheren und vertrauenswürdigen Datenraum einzurichten und zu betreiben, um dem Agrarsektor den Austausch und Zugriff auf für die landwirtschaftliche Produktion relevante Daten zu ermöglichen. Der Datenraum kann auch Gemeinwohlinteressen dienen, wie z. B. Forschung und Innovation für den Sektor und der Generierung von politisch relevanten Informationen.

Zusätzlich wurde im Februar 2020 eine Bekanntmachung zur **Förderung des Einsatzes der Künstlichen Intelligenz (KI)** gestartet, mit der das BMEL den KI-Einsatz in der Landwirtschaft, der Lebensmittelkette, der gesunden Ernährung und den Ländlichen Räumen mit ca. 44 Mio. Euro finanziell unterstützt. Die Förderung umfasst Vorhaben der industriellen Forschung sowie der experimentellen Entwicklung. Die Zuwendungen sollen die Entwicklung und Umsetzung von Forschungsergebnissen sowie die Anwendung neuer Erfolg versprechender und beispielhafter Verfahren im Bereich praxisrelevanter KI ermöglichen. Aus der Grundlagenforschung stammende Verfahren und Techniken mit Nutzung von KI-Werkzeugen sollen so gezielt für die Praxis anwendbar gemacht werden. Durch die Zusammenarbeit von Wissenschaft, Wirtschaft und Praxis in gemeinsamen Verbundvorhaben werden dazu die Grundlagen geschaffen. Die Ergebnisse der geförderten Forschungsvorhaben fördern das Erreichen des SO2. Bis Mitte 2022 sind 36 Verbundvorhaben gestartet. Von diesen 36 Projektverbünden sind 28 dem Bereich Landwirtschaft zuzuordnen, vier dem Bereich Lebensmittelkette, ein Projekt der gesundheitlichen Ernährung und weitere drei den Ländlichen Räumen. Ein Vernetzungs- und Transferprojekt (VuT) wird die Verbundvorhaben begleiten. Die wesentlichen Ziele des VuT sind dabei die übergreifende Vernetzung der Projektverbünde, der Aufbau von themenspezifischen Clustern sowie der gemeinsame Wissens- und Ergebnistransfer an relevante Zielgruppen. Darüber hinaus ist das VuT auch für die Evaluierung der Gesamtmaßnahme verantwortlich.

In Planung ist auch der Aufbau eines **KI- und Daten-Akzelerators** als „Befähiger“ und „Ideenschmiede/Ideenlabor“ zum Aufbau und zur Stärkung der KI-und Datenkompetenzen für die Bereiche Ernährung und Landwirtschaft im Geschäftsbereich/in der Ressortforschung des BMEL. Dieser KI- und Daten-Akzelerator umfasst dabei sowohl infrastrukturelle Maßnahmen (Investition in zentrale IT- und Rechenzentrum für das Thema) als auch personelle (Aufbau eines ressortforschungsübergreifenden Do-Tanks zum Themenkomplex KI und Daten).

Innerhalb des Projekts **Gaia-X**, das eine leistungs- und wettbewerbsfähige, sichere und vertrauenswürdige Dateninfrastruktur für Europa aufbauen soll, hat in Deutschland das BMEL den Co-Vorsitz der **Domäne Agrar** übernommen und wirkt damit aktiv an der Entwicklung der Gaia-X Infrastruktur mit. In der Arbeitsgruppe der Domäne Agrar werden aktuell die technischen Anforderungen der Landwirtschaft an Gaia-X beschrieben und neue Use Cases (Anwendungsfälle) identifiziert. Die deutsche Mitarbeit im europäischen Gaia-X Hub wird ebenfalls eng vom BMEL begleitet. Das Gaia-X Projekt kann bei hoher Aktzeptanz der Wirtschaft erfolgreich bei der Erreichung des SO2 und SO3 helfen.

Die öffentliche Bereitstellung von Daten ist eine wichtige Voraussetzung für eine nachhaltige, ressourcensparende, digitale Landwirtschaft. In der deutschen Landwirtschaft wird die Entwicklung der Agrartechnologie bereits jetzt enorm durch die Übernahme digitaler Technologien beeinflusst. Digitale Lösungen werden in landwirtschaftlichen Betrieben sowie im vor- und nachgelagerten Bereich bereits auf breiter Basis entlang der gesamten Lebensmittelkette genutzt. Dabei fallen viele Daten an, deren Erhebung und Nutzung Fragen bzgl. der Datenhoheit und Datensicherheit, aber auch der Datenverfügbarkeit aufwirft. Das BMEL hat daher eine **Machbarkeitsstudie zu staatlichen, digitalen Datenplattformen für die Landwirtschaft** in Auftrag gegeben. Aufgrund der Ergebnisse dieser Studie hat das BMEL in einem ersten Schritt eine Informationsplattform für Landwirtinnen und Landwirte, die Wirtschaft, Forschung und andere Nutzer aufgebaut, auf der zukünftig alle relevanten Agrardaten des Bundes zu finden sind und durchsuchbar gemacht werden. Sie macht Informationen von Wetterdaten über Geodaten, statistische Daten bis zu Zulassungsdaten für Pflanzenschutzmittel unkompliziert zugänglich. Parallel wird daran gearbeitet, die Datenqualität der vorhandenen Daten zu erhöhen und sie maschinenlesbar zur Verfügung zu stellen. So können die vorhandenen Daten in Zukunft beispielsweise direkt in Farmmanagementsysteme eingespielt und als Entscheidungshilfen für Landwirtinnen und Landwirte genutzt werden (B.2 Stärkung von Innovationskraft, Lösungskompetenz, Innovations- und Kooperationsbereitschaft; SO2).

Da die Bundesländer über die vergleichsweise größte Menge an öffentlichen Daten verfügen, die für die Landwirtschaft von Bedeutung sind, haben sich in den vergangenen Jahren auf Länderebene verschiedene Initiativen entwickelt, wie z. B. die GeoBox-Initiative.

Ziel dieser Initiative ist es, das vorhandene Wissen der öffentlichen AKIS-Akteure und die öffentlich verfügbaren Daten, die für die Landwirtschaft und die Akteure im Ländlichen Raum von Interesse sind, effizient zu bündeln. Diese Daten lassen sich grundsätzlich in georeferenzierte, wie z.B. Liegenschaftskataster oder Ackerzahlen und zeitkritische Daten, wie z.B. agrarmeteorologische Daten, unterscheiden.

Um diese Daten und das Wissen bereitzustellen, haben sieben Länder sich dazu bekannt, gemeinsam eine digitale Datenaustausch- und Kommunikations-Plattform, die GeoBox-Infrastruktur, zu betreiben. Damit tragen die GeoBox-Länder soweit als möglich sowohl den Anforderungen der Landwirtschaft hinsichtlich Nutzerfreundlichkeit als auch des IT-Sicherheits- und Datenschutz-Rechts Rechnung.

Zukünftig ist es geplant, dass diese IT-Infrastruktur es auch ermöglicht, betriebsindividuell Daten zu verschneiden. Weitergehend soll die GeoBox-Infrastruktur auch Anknüpfungspunkte für digitale Anwendungen (Apps), wie z.B. Pflanzenschutzmittelapplikationsassistenten oder Düngeplaner bieten, die auch durch Dritte entwickelt und betrieben werden können.

Indem die GeoBox-Infrastruktur für jeden landwirtschaftlichen Betrieb und für alle Akteure in den ländlichen Räumen kostenlos zugänglich ist und größter Wert auf Nutzerfreundlichkeit gelegt wird, stellt diese IT-Infrastruktur ein niederschwelliges digitales Angebot zum Bezug von Daten und Wissen, das für die Landwirtschaft von Relevanz ist, dar. Somit sollen insbesondere Betriebe und sonstige Interessierte, die über sehr geringe digitale Kompetenzen verfügen, darin gestärkt werden digitale Systeme zu nutzen. Dadurch wird das Ziel verfolgt die digitale Kluft, z. B. zwischen verschiedenen Arten landwirtschaftlicher Betriebe oder verschiedenen Bevölkerungsgruppen zu verringern. Die Finanzierung des Betriebs der GeoBox-Infrastruktur ist unbefristet und erfolgt ausschließlich aus Mitteln der beteiligten Landeshaushalte.

Die neue Datenstrategie der Bundesregierung sieht die Einrichtung und Etablierung von Datennutzungsbeauftragten (Chief Data Scientists) und Datenlaboren in allen Ressorts und/oder allen nachgeordneten Behörden vor. Primäre Ziele sind dabei die Stärkung der Datenbereitstellung, die Verbesserung des Datenzugangs und die Beförderung einer verantwortungsvollen und modernen Datennutzung in den Behörden. Wichtig sind dabei der Aufbau und die Weiterentwicklung von internen Kompetenzen im Umgang mit Daten, um darauf basierend Arbeitsabläufe effizienter sowie fachliche und politische Analysen stärker datenbasiert gestalten zu können.

Betriebliche Investitionen, die durch digitale Steuerungsmöglichkeiten den steigenden gesellschaftlichen Anforderungen an Umwelt- und Tiergerechtigkeit dienen, können durch die investiven Interventionen des GAP-Strategieplans eine Förderung erhalten. Eigenständige Interventionen speziell für Digitalisierungsanwendungen wurden nicht geschaffen, da eine Förderung solcher Investitionen bereits über den gesamten Katalog der investiven Interventionen hinweg möglich ist.

Um das Lebens- und Arbeitsumfeld in ländlichen Regionen attraktiv zu halten, ist der Einsatz neuer, digitaler Möglichkeiten entscheidend. Dies gilt insbesondere für zukunftsrelevante Bereiche wie etwa E-Mobilität, Bildung (z.B. E-Learning), Telemedizin, die ortsunabhängige Gestaltung von Arbeit, aber auch für soziale und kulturelle Angebote, insbesondere auch für Jugendliche und junge Erwachsene. Die vielfältigen Möglichkeiten der Digitalisierung leisten einen wichtigen Beitrag zu gleichwertigen Lebensverhältnissen. Um diese Möglichkeiten verstärkt nutzen zu können, müssen Anwendungen entwickelt und erprobt sowie wissenschaftliche Erkenntnisse zur Wirkung der Digitalisierung in ländlichen Räumen gewonnen werden.

Dazu unterstützt das BMEL im Rahmen des Modellprojektes Smarte.Land.Regionen von 2021 bis 2025 zusammen mit dem Fraunhofer Institut für Experimentelles Software Engineering (IESE) in sieben Landkreisen die Entwicklung und Umsetzung digitaler Lösungen im ländlichen Raum. Der Bund setzt hier insgesamt Fördermittel in Höhe von 25 Millionen Euro ein. Das IESE soll ein digitales Ökosystem sowie in Zusammenarbeit mit den Landkreisen passgenaue Dienste und Anwendungen entwickeln und erforschen. Die Ergebnisse und digitalen Lösungen werden auf weitere Regionen in Deutschland übertragbar sein; Vernetzung und Verstetigung sind wichtige Ziele.

61 innovative und übertragbare Digitalisierungs-Modellprojekte in ländlichen Räumen fördert das BMEL Ende 2017 bis März 2022 mit einem Mittelvolumen von rund 8,5 Millionen Euro auch mit der Fördermaßnahme Land.Digital unter dem Dach des Bundesprogramms Ländliche Entwicklung. Der Erfahrungsaustausch der Akteure untereinander und der Wissenstransfer spielen hier ebenfalls eine besondere Rolle.

Ergänzend unterstützt das BMEL von April 2020 bis April 2023 insgesamt 11 Projekte mit einem Mittelvolumen von je 300.000 Euro über die Maßnahme „Ländliche Räume in Zeiten der Digitalisierung“ die Erforschung dieser Veränderungen. Aus den Untersuchungsergebnissen sollen Handlungsoptionen für die ländliche Entwicklung abgeleitet werden.

Die Nutzung der Potenziale der Digitalisierung für ländliche Räume durch die beschriebenen Maßnahmen zahlt insbesondere auf SO8 ein. Es werden hier auch die in der SWOT-Analyse ermittelten Bedarfe zur Sicherung oder Verbesserung der Daseinsvorsorge in ländlichen Räumen (H.3) und zur Unterstützung des Ehrenamts und bürgerschaftlichen Engagements (H.6) adressiert.
Ebenso wie bei den investiven Maßnahmen in landwirtschaftlichen Betrieben bieten auch die breiteren Interventionen im Bereich der ländlichen Entwicklung alle Möglichkeiten zur Förderung digitaler Anwendungen in ländlichen Räumen. Ob Netzwerke und Kooperationen, Basisdienstleistungen, Start-ups oder Beratungsmaßnahmen – digitale Anwendungen sind hier ebenso förderfähig wie in dem noch breiteren Spektrum an Maßnahmen, das innerhalb der LEADER-Programme denkbar ist. LEADER (EL-0703) kann grundsätzlich für Digitalisierungsvorhaben genutzt werden und ermöglicht vielfältige Unterstützungsangebote für technische und soziale Innovationen (z. B. Co-Working-Spaces).

Neben den genannten Fördermöglichkeiten im Kontext des investiven Bereiches werden auf Landesebene weitere Maßnahmen angeboten.

So wird beispielsweise in **Baden-Württemberg** seit 2015 im Rahmen des Förderprogramms für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl (FAKT) über eine gezielte Flächenmaßnahme (im Sinne des Precision Farming) die Digitalisierung in der Landwirtschaft vorangetrieben. Dies soll auch in der

künftigen Förderperiode fortgeführt werden. Darüber hinaus wurde im Rahmen der Digitalisierungsstrategie des Landes Baden-Württemberg im Jahr 2017 „digital@bw“ das **Programm „Landwirtschaft 4.0 – nachhaltig-digital“** initiiert. Als praxistaugliche Lösungen für die landwirtschaftlichen Betriebe werden hierdurch u.a. Software, Sensortechnologie, Management- und Beratungshilfen für die Innen- und Außenwirtschaft entwickelt und weiterentwickelt. Auch in **Brandenburg** wird mit Umsetzung der Digitalisierungsstrategie des Landes in den nächsten Jahren die Schaffung von geeigneten Rahmenbedingungen für den digitalen Wandel der Wirtschafts-, Lebens- und Arbeitsstrukturen eine zentrale Herausforderung sein. Die Digitalisierung wird hier als eine auch **fondsübergreifende Querschnittsaufgabe** verstanden, die in vielen Bereichen eine entscheidende Rolle spielt, sei es bei guter Arbeit, dem effizienteren Einsatz von Ressourcen oder einer stärkeren Verknüpfung von städtischen und ländlichen Räumen. Bereits in Vorbereitung auf die neue Förderperiode ab 2023 bot das Partnernetzwerk für Brandenburg (KBSplus - Kontakt- und Beratungsstelle zur Begleitung der EU-Fonds) entsprechende Workshops an; weitere Veranstaltungen zur Verstärkung des Wissenstransfers zu Fördermöglichkeiten sollen folgen.

Auch die anderen Länder tragen durch ihre jeweiligen Förderprogramme auf vielfältige Art und Weise zur Weiterentwicklung der Digitalisierung bei.

3.Digitale Kompetenzen der Bevölkerung und der Wirtschaft

Neben der Infrastruktur und den nutzbaren Anwendungen sind die digitalen Kompetenzen der Nutzerinnen und Nutzer eine weitere Grundvoraussetzung, auch zu Datenschutz und Datensicherheit. Angebote und Leistungen werden künftig verstärkt digital vorgehalten werden, und Unternehmen werden immer mehr gezwungen sein, ihre Produktion oder Dienstleistungen weitgehend in digitale Prozesse zu überführen. Die Bevölkerung und die Betriebe in den ländlichen Räumen müssen die Möglichkeit haben, die erforderlichen digitalen Kompetenzen zu erwerben.

In der SWOT-Analyse wurde bei Fachkräften und Betriebsleitungen ein Bedarf an Wissensvermittlung zu Anforderungen und Möglichkeiten der Digitalisierung (Q.9) identifiziert.

Wie bereits im vorherigen Kapitel dargelegt, obliegen die Ausgestaltung der Bereiche Bildung und Beratungswesens in der Landwirtschaft den Ländern. Darüber hinaus ist der Berufsstand ein zentraler Akteur im Bereich der Ausbildung von Fachkräften in der Agrarwirtschaft. Um sowohl zukünftigen als auch bereits ausgebildeten Fachkräften in der Agrarwirtschaft, aber auch andere Akteuren in den Ländlichen Räumen, über die Chancen und Risiken der Digitalisierung hinreichend zu informieren, stellen die Akteure der Aus-, Fort- und Weiterbildung eine breites Bildungsangebot bereit.

Insbesondere sind hier Berufs- und Fachschulen sowie überbetriebliche Fortbildungseinrichtungen zu nennen, die spezielle Bildungsangebote zur Digitalisierung in der Landwirtschaft und im ländlichen Raum anbieten. Diese Angebote werden in der Regel aus Mitteln der Länderhaushalte bzw. auf privatrechtlciher Basis finanziert.

Zur Unterstützung der Bereiche Aus-, Fort- und Weiterbildungildung sieht der nationale GAP-Strategieplan auch die Förderung der IT-Ausstattung in Bildungseinrichtungen für alle Altersgruppen vor (EL-0413). Über die Interventionen für Bildung (EL-0802, insbesondere Berufsbildung und Wissensaustausch) und Beratung (EL-0801) können die Investitionen in die IT-Bildungsinfrastruktur ideal ergänzt werden. Die Interventionen des GAP-Strategieplan bieten damit insgesamt einen guten und breiten Rahmen, um sowohl Investitionen in benötigte Infrastrukturen als auch die Qualifizierung von Menschen und die Unterstützung von Netzwerken im ländlichen Raum zu unterstützen.

Im Hinblick auf den Aufbau digitaler Kompetenzen in der Bevölkerung könnten auch Synergien zu anderen EU-Programmen bestehen. So sind im Rahmen des Programmes „Digitales Europa“ Projekte zum Aufbau von digitalen Kompetenzen förderfähig.

Anhänge

Anhang I – Ex-ante-Evaluierung und strategische Umweltverträglichkeitsprüfung (SUP) gemäß Richtlinie 2001/42/EG

1. Zusammenfassung der Ex-ante-Evaluierung und der Ergebnisse

Zusammenfassung der Ex-ante-Evaluierung siehe unter Allgemeines>Dokumente>Anhang I

2. Empfehlungen hinsichtlich der Ex-ante-Evaluierung und der strategischen Umweltverträglichkeitsprüfung (SUP) und wie die Ergebnisse berücksichtigt wurden

Titel/Aktenzeichen	Kategorie der Empfehlung	Datum	SO1	SO2	SO3	SO4	SO5	SO6	SO7	SO8	SO9	XCO
813-40001/0109 – für vollständige Liste der Empfehlungen s. Anlage	Interventionslogik/Beitrag zu den Zielen	04-04-2022				X	X	X				

813-40001/0109 – für vollständige Liste der Empfehlungen s. Anlage - Beschreibung

Unklare Wirkungsbeschreibungen und Ziele von (Teil-)Interventionen sollten überarbeitet werden.

813-40001/0109 – für vollständige Liste der Empfehlungen s. Anlage - Begründung

Konkretere Wirkungsbeschreibungen in den Interventionsbeschreibungen und in der Interventionsstrategie wurden vorgenommen.

3. Bericht Ex-ante-Evaluierung

Siehe angefügte(s) Dokument(e)

4. Bericht über die strategische Umweltverträglichkeitsprüfung

Siehe angefügte(s) Dokument(e)

Anhang II – SWOT-Analyse

Siehe angefügte(s) Dokument(e)

Anhang III – Anhörung der Partner

Siehe angefügte(s) Dokument(e)

Anhang IV – Kulturspezifische Zahlung für Baumwolle (falls zutreffend)

Anhang V – Zusätzliche nationale Finanzierung im Rahmen des GAP-Strategieplans

Grundlage	Intervention	Haushaltsmittel	höhere Zahl von Begünstigten	höhere Beihilfeintensität	Finanzierung eines bestimmten Vorhabens im Rahmen der Intervention	Weitere Informationen
Die nationale Rechtslegung liegt den Verwaltungsvorschriften der jeweiligen Bundesländer zu Grunde	ENVCLIM(70) - EL-0102 Bewirtschaftungsverpflichtungen zur Verbesserung der Wasserqualität	25.126.030,00				Öffentliche Gesamtmittel (kofinanziert): 219.761.721 € Kofinanzierungssatz: ⌀ 70% EU-Mittel: 153.306.232 €
Die nationale Rechtslegung liegt den Verwaltungsvorschriften der jeweiligen Bundesländer zu Grunde	ENVCLIM(70) - EL-0109 Bewirtschaftungsverpflichtungen zur Verbesserung des Tierwohls	77.050.321,00				Öffentliche Gesamtmittel (kofinanziert): 339.161.131 € Kofinanzierungssatz: ⌀ 89% EU-Mittel: 302.657.136 €
Die nationale Rechtslegung liegt den Verwaltungsvorschriften der jeweiligen Bundesländer zu Grunde	ENVCLIM(70) - EL-0110 Bewirtschaftungsverpflichtungen zur Erhaltung genetischer Ressourcen	8.679.351,50				Öffentliche Gesamtmittel (kofinanziert): 6.337.169 € Kofinanzierungssatz: ⌀ 83% EU-Mittel: 5.245.443 €
Die nationale Rechtslegung liegt den Verwaltungsvorschriften der jeweiligen Bundesländer zu Grunde	ANC(71) - EL-0201 Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete	49.842.936,85				Öffentliche Gesamtmittel (kofinanziert): 1.008.761.862 € Kofinanzierungssatz: ⌀ 57% EU-Mittel: 574.585.304 €
Die nationale Rechtslegung liegt den Verwaltungsvorschriften der jeweiligen Bundesländer zu Grunde	INVEST(73-74) - EL-0403 Einzelbetriebliche produktive Investitionen in landwirtschaftlichen Unternehmen	95.060.000,00				Öffentliche Gesamtmittel (kofinanziert): 930.924.226 € Kofinanzierungssatz: ⌀ 49% EU-Mittel: 459.857.024 €
Die nationale Rechtslegung liegt den Verwaltungsvorschriften der jeweiligen Bundesländer zu Grunde	INVEST(73-74) - EL-0408 Nicht-produktive Investitionen zum Schutz natürlicher Ressourcen	2.954.000,00				Öffentliche Gesamtmittel (kofinanziert): 253.868.769 € Kofinanzierungssatz: ⌀ 81% EU-Mittel: 205.868.321 €
Die nationale Rechtslegung liegt den Verwaltungsvorschriften der	INVEST(73-74) - EL-0411 Investitionen in die Schaffung und	2.970.000,00				Öffentliche Gesamtmittel (kofinanziert): 75.679.832 €

Grundlage	Intervention	Haushaltsmittel	höhere Zahl von Begünstigten	höhere Beihilfeintensität	Finanzierung eines bestimmten Vorhabens im Rahmen der Intervention	Weitere Informationen
jeweiligen Bundesländer zu Grunde	Entwicklung nicht-landwirtschaftlicher Tätigkeiten in landwirtschaftlichen Betrieben (Förderung der Diversifizierung landwirtschaftlicher Betriebe (FID))					Kofinanzierungssatz: ⌀ 50% EU-Mittel: 37.952.297 €
Die nationale Rechtslegung liegt den Verwaltungsvorschriften der jeweiligen Bundesländer zu Grunde	INSTAL(75) - EL-0501 Niederlassungsbeihilfe Junglandwirtinnen und Junglandwirte	540.000,00				Öffentliche Gesamtmittel (kofinanziert): 34.913.001 € Kofinanzierungssatz: ⌀ 70% EU-Mittel: 24.270.071 €
Die nationale Rechtslegung liegt den Verwaltungsvorschriften der jeweiligen Bundesländer zu Grunde	COOP(77) - EL-0703 LEADER	74.700.000,00				Öffentliche Gesamtmittel (kofinanziert): 1.643.728.636 € Kofinanzierungssatz: ⌀ 76 % EU-Mittel: 1.246.106.365 €
Die nationale Rechtslegung liegt den Verwaltungsvorschriften der jeweiligen Bundesländer zu Grunde	INVEST(73-74) - EL-0401 Nicht-produktive wasserwirtschaftliche Investitionen	41.954.458,00				Öffentliche Gesamtmittel (kofinanziert): 189.827.722 € Kofinanzierungssatz: ⌀ 74% EU-Mittel: 140.742.178 €
Die nationale Rechtslegung liegt den Verwaltungsvorschriften der jeweiligen Bundesländer zu Grunde	INVEST(73-74) - EL-0402 Materielle Infrastruktur - Hochwasserschutz, Küstenschutz	230.900.417,00				Öffentliche Gesamtmittel (kofinanziert): 264.339.694 € Kofinanzierungssatz: ⌀ 76% EU-Mittel: 195.646.755 €
Die nationale Rechtslegung liegt den Verwaltungsvorschriften der jeweiligen Bundesländer zu Grunde	INVEST(73-74) - EL-0407 Nicht-produktive Investitionen im Forstsektor	3.290.000,00				Öffentliche Gesamtmittel (kofinanziert): 107.024.922 € Kofinanzierungssatz: ⌀ 76% EU-Mittel: 81.674.639 €
Die nationale Rechtslegung liegt den Verwaltungsvorschriften der jeweiligen Bundesländer zu Grunde	INVEST(73-74) - EL-0410 Investitionen in die integrierte ländliche Entwicklung	85.482.000,00				Öffentliche Gesamtmittel (kofinanziert): 789.755.487 € Kofinanzierungssatz: ⌀ 50% EU-Mittel: 397.570.890 €

Grundlage	Intervention	Haushaltsmittel	höhere Zahl von Begünstigten	höhere Beihilfeintensität	Finanzierung eines bestimmten Vorhabens im Rahmen der Intervention	Weitere Informationen
Die nationale Rechtslegung liegt den Verwaltungsvorschriften der jeweiligen Bundesländer zu Grunde	ENVCLIM(70) - EL-0101 Bewirtschaftungsverpflichtungen zur Verbesserung des Klimaschutzes	64.049.898,85				Öffentliche Gesamtmittel (kofinanziert): 139.156.312 € Kofinanzierungssatz: ⌀ 77% EU-Mittel: 107.115.516 €
Die nationale Rechtslegung liegt den Verwaltungsvorschriften der jeweiligen Bundesländer zu Grunde	ENVCLIM(70) - EL-0105 Bewirtschaftungsverpflichtungen zur Verbesserung der Biodiversität	378.488.792,87				Öffentliche Gesamtmittel (kofinanziert): 1.732.614.340 € Kofinanzierungssatz: ⌀ 79% EU-Mittel: 1.370.282.253 €
Die nationale Rechtslegung liegt den Verwaltungsvorschriften der jeweiligen Bundesländer zu Grunde	INVEST(73-74) - EL-0404 Investitionen in landwirtschaftliche und forstliche Infrastrukturen, einschließlich ländlicher Bodenordnung	45.182.000,00				Öffentliche Gesamtmittel (kofinanziert): 294.741.417 € Kofinanzierungssatz: ⌀ 48% EU-Mittel: 141.639.060 €
Die nationale Rechtslegung liegt den Verwaltungsvorschriften der jeweiligen Bundesländer zu Grunde	INVEST(73-74) - EL-0405 Investitionen in materielle Vermögenswerte in Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung (Marktstruktur)	3.700.000,00				Öffentliche Gesamtmittel (kofinanziert): 163.200.000 € Kofinanzierungssatz: ⌀ 47% EU-Mittel: 76.436.000 €
Die nationale Rechtslegung liegt den Verwaltungsvorschriften der jeweiligen Bundesländer zu Grunde	ENVCLIM(70) - EL-0108 Ökologischer Landbau	205.581.348,78				Öffentliche Gesamtmittel (kofinanziert): 2.328.215.020 € Kofinanzierungssatz: ⌀ 74% EU-Mittel: 1.724.011.466 €
Die nationale Rechtslegung liegt den Verwaltungsvorschriften der jeweiligen Bundesländer zu Grunde	ENVCLIM(70) - EL-0103 Bewirtschaftungsverpflichtungen zur Verbesserung des Bodenschutzes	52.448.150,00				Öffentliche Gesamtmittel (kofinanziert): 257.154.190 € Kofinanzierungssatz: ⌀ 74% EU-Mittel: 191.047.896 €
Die nationale Rechtslegung liegt den Verwaltungsvorschriften der jeweiligen Bundesländer zu Grunde	KNOW(78) - EL-0802 Qualifizierung, Demonstrationstätigkeiten und Wissensaustausch	2.247.000,00				Öffentliche Gesamtmittel (kofinanziert): 69.226.223 € Kofinanzierungssatz: ⌀ 62% EU-Mittel: 42.884.179 €

Nationale finanzielle Hilfe im Sektor Obst und Gemüse gemäß der Verordnung (EU) 2021/2115

	Kalenderjahr 2023	Kalenderjahr 2024	Kalenderjahr 2025	Kalenderjahr 2026	Kalenderjahr 2027	2023-2027 insgesamt

Geschätzter jährlicher Betrag der nationalen finanziellen Hilfe für den Sektor Obst und Gemüse je betroffene Region und Gesamtbetrag für den Mitgliedstaat

nicht vorgesehen

Anhang VI – Nationale Übergangsbeihilfe (falls zutreffend)

a) jährlicher sektorspezifischer Finanzrahmen für jeden Sektor, dem nationale Übergangsbeihilfe gewährt wird

Sektor	Sektorspezifischer Finanzrahmen (in EUR)				
	2023	2024	2025	2026	2027

b) gegebenenfalls den Höchstsatz der Unterstützung je Einheit für jedes Jahr des Zeitraums

Sektor	Höchstsatz der Unterstützung je Einheit (in %)				
	2023	2024	2025	2026	2027

c) gegebenenfalls Angaben zu dem im Einklang mit Artikel 147 Absatz 2 Unterabsatz 2 geänderten Referenzzeitraum

Sektor	Angaben zum geänderten Referenzzeitraum

d) Kurzbeschreibung der Komplementarität der nationalen Übergangsbeihilfe mit den Interventionen des GAP-Strategieplans

Anhang (Sonstiges): Kohärenz mit den Zielen der Union für 2030 und Beitrag zu diesen Zielen

Nationaler Beitrag zum EU-2030-Ziel einer Verringerung der Nährstoffausschwemmung um 50 %, während gleichzeitig keine Verschlechterung der Bodenfruchtbarkeit gewährleistet wird

-

Nationaler Beitrag zum EU-2030-Ziel, 10 % der landwirtschaftlichen Fläche für Landschaftselemente mit hoher biologischer Vielfalt vorzusehen.

-

Nationaler Beitrag zum EU-2030-Ziel, 25 % der landwirtschaftlichen Fläche der EU für den ökologischen/biologischen Landbau vorzusehen

-

Nationaler Beitrag zu den EU-2030-Zielen einer Verringerung des Gesamteinsatzes und des Risikos chemischer Pestizide sowie des Einsatzes gefährlicherer Pestizide um 50 %

-

Nationaler Beitrag zum EU-2030-Ziel einer 50%igen Verringerung des Verkaufs antimikrobieller Mittel bei Nutztieren und in der Aquakultur

-

Nationaler Beitrag zum EU-2025-Ziel eines Ausbaus des schnellen Breitband-Internets in ländlichen Gebieten, um das Ziel eines Zugangs für alle zu erreichen

-

DOKUMENTE

Dokumententitel	Art des Dokuments	Dokumentdatum	Lokale Bezugsnummer	Aktenzeichen der Kommission	Dateien	Sendedatum	Gesendet von
Umweltbericht für die Durchführung der Strategischen Umweltprüfung zum Entwurf des GAP-Strategieplans für die Bundesrepublik Deutschland für die Förderperiode 2023-2027	Anhang I: Ex-ante-Evaluierung und strategische Umweltprüfung (SUP) gemäß der Richtlinie 2001/42/EG	14.12.2021	https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/_Landwirtschaft/EU-Agrarpolitik-Foerderung/gap-strategieplan-umweltbericht.pdf?__blob=publicationFile&v=4	Ares(2024)6836998	Umweltbericht für die Durchführung der Strategischen Umweltprüfung zum Entwurf des GAP-Strategieplans für die Bundesrepublik Deutschland für die Förderperiode 2023-2027	27.09.2024	
Einbeziehung und Anhörung der Partner	Anhang III: Konsultation der Partner	27.01.2022		Ares(2024)6836998	Anhang Einbeziehung und Anhörung der Partner	27.09.2024	
Zusammenfassung der Ex-ante-Evaluierung des GAP-Strategieplans für die Bundesrepublik Deutschland	Anhang I: Ex-ante-Evaluierung und strategische Umweltprüfung (SUP) gemäß der Richtlinie 2001/42/EG	14.02.2022	https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/_Landwirtschaft/EU-Agrarpolitik-Foerderung/gap-strategieplan_anhang-I.pdf?__blob=publicationFile&v=2	Ares(2024)6836998	Zusammenfassung der Ex-ante-Evaluierung des GAP-Strategieplans für die Bundesrepublik Deutschland	27.09.2024	
Ex-ante-Evaluierung des GAP-Strategieplans für die Bundesrepublik Deutschland Förderperiode 2023–2027	Anhang I: Ex-ante-Evaluierung und strategische Umweltprüfung (SUP) gemäß der Richtlinie 2001/42/EG	04.04.2022	https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/_Landwirtschaft/EU-Agrarpolitik-Foerderung/gap-strategieplan_ex-ante-evaluierung.pdf?__blob=publicationFile&v=3	Ares(2024)6836998	Ex-ante-Evaluierung des GAP-Strategieplans für die Bundesrepublik Deutschland Förderperiode 2023–2027	27.09.2024	
Kombinationstabelle ÖR-ÖR	Anhang Kapitel 5: In der Strategie festgelegte Interventionen in Form von Direktzahlungen, sektoralen Interventionen und Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums	13.06.2022		Ares(2024)6836998	Kombinationstabelle ÖR-ÖR	27.09.2024	
Anhang zu Kap. 7.3: VO zur Durchführung der unionsrechtlichen Regelungen über Erzeugerorganisationen im Sektor Obst und Gemüse	Anhang Kapitel 7: Verwaltungs- und Koordinierungssystem	22.06.2022		Ares(2024)6836998	VO zur Durchführung der unionsrechtlichen Regelungen über Erzeugerorganisationen im Sektor Obst und Gemüse	27.09.2024	
Umgang mit offenen Empfehlungen Ex-ante-Evaluierung	Anhang I: Ex-ante-Evaluierung und strategische	01.09.2022		Ares(2024)6836998	Umgang mit offenen Empfehlungen Ex-ante-Evaluierung	27.09.2024	

Dokumententitel	Art des Dokuments	Dokumentdatum	Lokale Bezugsnummer	Aktenzeichen der Kommission	Dateien	Sendedatum	Gesendet von
	Umweltprüfung (SUP) gemäß der Richtlinie 2001/42/EG						
Ausgangslage der Landwirtschaft und des ländlichen Raums in Deutschland	Anhang II: SWOT-Analyse	05.09.2022		Ares(2024)6836998	Ausgangslage der Landwirtschaft und des ländlichen Raums in Deutschland	27.09.2024	
Nationale Verordnung zur Durchführung der unionsrechtlichen Regelungen über Erzeugerorganisationen im Sektor Obst und Gemüse sowie zur Änderung des Gesetzes zur Durchführung der gemein-samen Marktorganisationen und der Direktzahlungen vom 22. Juli 2022	Anhang Kapitel 7: Verwaltungs- und Koordinierungssystem	28.09.2022		Ares(2024)6836998	Nationale Verordnung	27.09.2024	
Bescheinigungen über die erfolgte Prüfung der Prämien für die Öko-Regelungen	Anhang Kapitel 5: In der Strategie festgelegte Interventionen in Form von Direktzahlungen, sektoralen Interventionen und Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums	04.09.2023		Ares(2024)6836998	Bescheinigung über erfolgte Prüfung der Prämienanpassungen für die Öko-Regelungen Bescheinigung der Ex-Ante-Evaluatoren über die erfolgte Prüfung der Prämien für die Öko-Regelungen	27.09.2024	
GVE-Schlüssel nach Ländern	Anhang Kapitel 4: Elemente, die mehreren Interventionen gemein sind	13.06.2024		Ares(2024)6836998	GVE-Schlüssel nach Ländern	27.09.2024	
Kombinationstabellen	Anhang Kapitel 4: Elemente, die mehreren Interventionen gemein sind	05.07.2024		Ares(2024)6836998	Kombinationstabellen	27.09.2024	
Anlage zu Abschnitt 7.3.1.1.5.1 VKS InVeKoS	Anhang Kapitel 7: Verwaltungs- und Koordinierungssystem	18.07.2024		Ares(2024)6836998	Anlage zu Abschnitt 7.3.1.1.5.1 VKS InVeKoS	27.09.2024	
Anlage zu Kaptiel 4.7.4 (Prämienzertifizierung)	Anhang Kapitel 4: Elemente, die mehreren Interventionen gemein sind	03.09.2024		Ares(2024)6836998	Bescheinigung RP Bescheinigung SL Bescheinigung SN 1 Bescheinigung SN 2 Bescheinigung TH 1 Bescheinigung SH Bescheinigung TH 2	27.09.2024	

Dokumententitel	Art des Dokuments	Dokumentdatum	Lokale Bezugsnummer	Aktenzeichen der Kommission	Dateien	Sendedatum	Gesendet von
					Bescheinigung BW 2 Bescheinigung Bund Öko-Landbau Bescheinigung BW 3 Bescheinigung NI HH HB 2 Bescheinigung BY 2 Bescheinigung HE 2 Bescheinigung NI HH HB 3 Bescheinigung SH 2 Bescheinigung SN 3 Bescheinigung ST Bescheinigung Bund Bescheinigung BB BE Bescheinigung BW Bescheingung BY Bescheinigung HE Bescheinigung MV Bescheinigung NI HH HB 1 Bescheinigung NW Bescheinigung BB BE 2 Bescheinigung SL 2 Bescheinigung SL 3 Bescheinigung ST 2 Bescheinigung ST 3 Bescheinigung SN 3		
Programme snapshot 2023DE06AFSP001 5.1	Snapshot der Daten vor dem Senden	27.09.2024		Ares(2024)6836998	Programme snapshot 2023DE06AFSP001 5.1	27.09.2024	